Maier-Rothschild

Handbuch

der gesamten

Handelswissenschaften

für

ältere und jüngere Kaufleute

sowie für

Fabrikanten, Gewerbetreibende, Verkehrsbeamte, Anwälte und Richter.

Bearbeitet

von

Prof. Dr. **M. Haushofer**, Prof. **J. Fr. Schär**, Rechtsanwalt und Syndicus der Handelskammer zu Mannheim Dr. **J. Landgraf**, Prof. **H. Gießler**, **C. F. Huber**, Lehrer der Handelswissenschaften u. a.

Zweiter Band.

Siebente, gänzlich neu bearbeitete und erweiterte Auflage.

Berlin SW. 46.
Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft
(Dr. P. Langenscheidt).
1896.

Inhaltsverzeichnis zu Band II.

Sechste Abteilung.

Die Buchhaltung.*)

I. Einfache Rechnungsführung oder die Elemente der Buchhaltung.

II. Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung.

*) Verkürzter Auszug aus Schär-Langenscheidt, Kaufm. Unterrichtsstunden, Kursus I.

III. Die angewandten Formen der systematischen Buchhaltung.

Siebente Abteilung.

Die Kontorpraxis.

I. Korrespondenz, Musterbriefe u. Regeln.

Achte Abteilung.

Neunte Abteilung.

II. Spezieller Teil.

Berichtigungen.

I. Band.

Seite 414: Die ersten sechs Zeilen von Spalte 2 gehören an die Spitze von Spalte 1.

II. Band.

Seite 12. 1. Spalte, Zeile 23 von oben: „die er von mir bekommen haben soll“ soll heißen: „die er von mir bekommen soll.“

Seite 37. § 20. II. Abrechnung: „Summa Einkauf Frs 10550“ soll heißen: „10500.“

Seite 56. § 29. B. III. 3. Zeile von unten: „31. Aug.“ soll heißen: „31. Juli.“

Seite 149. § 61 d: „entsprechenden Konten“ soll heißen: „entsprechenden Posten.“

Seite 457. 1. Spalte, 17. Zeile von oben: „Passivgewicht“ soll heißen: „Passiergewicht“.

Sechste Abteilung.

Die Buchhaltung.

Sechste Abteilung.

Die Buchhaltung.

Einleitung.

§ 1. Der Handel.

In der organisierten [1]) Volkswirtschaft vermag kein Mensch alles dasjenige, was er zum Leben nötig hat, selbst hervorzubringen. Jeder Wirtschafter ist daher darauf angewiesen, das Erzeugnis oder Produkt seiner Arbeit, das er über seinen Bedarf hinaus hervorbringt, auszutauschen gegen alle diejenigen Produkte, welche er zum Leben gebraucht. Diesen Austausch besorgt der Handel. Im Vertrauen auf den Handel kann sich daher jeder einzelne Wirtschafter einer bestimmten Arbeit, d. i. seinem Beruf zuwenden. Der Handel macht also die Arbeitsteilung möglich und damit auch den Kulturfortschritt der Menschheit. Durch den Austausch werden die Produkte nicht umgestaltet; gleichwohl erhöht sich ihr Wert, und zwar dadurch, daß sie bewegt werden aus der Hand des Produzenten in die Hand des Konsumenten. Diese Wertvermehrung ist auf die Thätigkeit des Handels zurückzuführen. **Der Handel besteht demnach aus einem gewerbsmäßigen andauernden Austausch der Güter im unveränderten Zustande.**

Der Handel war ursprünglich ein **einfacher Tausch von Ware gegen Ware** (Tauschhandel). Dieser **Tauschhandel** wird heute nur noch im Verkehr mit unkultivierten Völkern gehandhabt; denn seit Erfindung des **Geldes** ist dieses zum allgemeinen **Tauschmittel** geworden, das von jedermann gegen alle andern Güter gegeben und genommen wird. Es wird daher der **Wert** jedes Tauschgutes mit Hilfe des Geldes gemessen und dadurch dessen **Preis**, d. h. sein **Tauschwert** bestimmt.

Das wirtschaftliche Gut, das der Handel zum Tausche bringt, heißt **Ware**. Zur Ware kann jedes Gut werden, das einen Tauschwert hat, wenn es nicht zum Verbrauch, sondern zum Zwecke des Tausches angeeignet wird. So ist ein Kilogramm [2]) Kaffee in der Hand des Kaffeehändlers eine Ware, in der Haushaltung dagegen ein Verbrauchsgegenstand.

Durch den **Kauf** wird der **Besitzer** eines Gutes gewechselt. Der Kauf ist demnach ein Vertrag, durch welchen der Besitz, das freie Verfügungsrecht über ein Gut vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Der Verkäufer giebt das Tauschgut, der Käufer zahlt hierfür den vereinbarten **Preis**.

Das Wort **Geschäft** wird in doppeltem Sinne angewandt; man versteht darunter entweder die gesamte kaufmännische Thätigkeit eines Handlungshauses, oder aber nur einen einzelnen Vorgang, durch welchen eine Veränderung in der Form oder im Werte des Besitzstandes herbeigeführt wird; daher ist wohl zu unterscheiden: „Er hat ein gutes Geschäft“ — oder: „Er hat ein gutes Geschäft gemacht.“

Die notwendige Voraussetzung beim Beginn eines Handelsgeschäftes ist das Vorhandensein von verfügbaren, tauschfähigen Gütern. Sie bilden das **Geschäftskapital** oder den **Betriebsfond** [3]) des Kaufmannes. Unter Kapital verstehen wir alle diejenigen wirtschaftlichen Güter, die wir nicht zum täglichen Bedarf verbrauchen, sondern zur Produktion neuer Güter verwenden können. Zum Kapital sind also zu zählen: Geld, Waren, Erwerbsgerätschaften, Fabriken, Wasserwerkanlagen, Haustiere, Maschinen, insofern alle diese Güter dazu verwendet werden, uns in der Erwerbsfähigkeit zu unterstützen. Die Quelle allen Kapitals ist die Arbeit und die Sparsamkeit. Das Anfangskapital eines Geschäftsmannes kann bestehen: 1. aus eigenen, bisherigen Ersparnissen; 2. aus Erbschaften, Schenkungen, Gewinn; 3. aus Darlehen.

Der Zweck der kaufmännischen Thätigkeit besteht darin, das anfängliche Betriebskapital zu erhalten und zu vermehren. Die Bedingung hierzu liegt in der unausgesetzten Thätigkeit, **in der Arbeit des Kaufmanns**. Diese Arbeit besteht wesentlich darin, daß er die Gütermenge des Produzenten und die Bedürfnisse des Konsumenten kennen lernt und auf Grund dieser Kenntnis die Güter so vorteilhaft als möglich aus der Hand des ersteren erwirbt und in die Hand des letzteren abgiebt. Diese Arbeit erfordert nicht bloß ausgedehnte Kenntnisse, gründliche Berufsbildung, reiche Erfahrung, sondern auch zähe Willenskraft, rastlose Thätigkeit und liebende Hingabe an seinen Beruf.

[1]) **organisiert** = gegliedert, ineinander greifend.
[2]) **1 Kilogramm** (kg) = 2 ℔ = 1000 Gramm (g).
[3]) **Fond** = Grundlage.

Unter der Hand des Bildhauers nimmt der Wert des Steines, aus dem er sein Kunstwerk formen will, mit jedem Meißelschlag zu. Nicht so sichtbar ist die Wertzunahme der Kaufmannsgüter durch die Einwirkung der kaufmännischen Arbeit. Der Ballen Kaffee, wie er aus dem Magazin abgeführt und dem Käufer übergeben wird, ist ja noch im ganz gleichen Zustande, wie damals, als er aus fernen Landen ankam. Aus diesem Grunde wird oft die kaufmännische Arbeit als unproduktiv, und der Kaufmannsstand als Schmarotzer der Volkswirtschaft angesehen. Allein ein solches Urteil beruht auf der Verkennung der Thatsache, daß der Handel ein notwendiges Glied im Organismus der Volkswirtschaft bildet, und daß daher ohne seine Mitwirkung sowohl die Produktion als die Konsumtion ins Stocken geraten müßten. Freilich giebt es auch im kaufmännischen Gewerbe Auswüchse, durch welche die Waren künstlich verteuert werden. Solche Auswüchse und Mißbräuche kommen jedoch in jedem Zweige der Volkswirtschaft vor. Die Thatsache bleibt trotzdem bestehen, daß die Arbeit des Kaufmanns eine unentbehrliche ist. Sie muß daher auch entschädigt werden. Ihr Lohn liegt im Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufspreis[1]) der Ware. Man bezeichnet diesen Unterschied als Gewinn. In der That liegt in demselben oft ein reiner Gewinn über den Arbeitslohn hinaus, z. B. wenn inzwischen die Ware aufschlägt. Aber ebensogut kann das Gegenteil eintreten: die Ware muß unter ihrem Ankaufspreise verkauft werden. In diesem Falle entsteht ein Verlust.

Jedes einzelne Geschäft, sei es ein Kauf, ein Tausch, eine Zahlung u. s. w., führt in dem Besitzstand des Kaufmanns eine Veränderung herbei. Wenn ein Geschäftsmann heute mit M 100 000 barem Gelde einen Handel beginnt, so wird nach kurzer Zeit von diesem Gelde nur noch ein mehr oder minder großer Teil vorhanden sein; ein anderer Teil ist in Waren, ein anderer in Guthaben bei den Kunden, ein anderer in Wertpapiere u. s. w. umgewandelt, umgesetzt worden. Jedes neue Geschäft bewirkt, daß innerhalb dieser Güterformen wieder neue Veränderungen sich ergeben. Da nun der kaufmännische Betrieb darin besteht, ununterbrochen ein Geschäft an das andere zu reihen, so muß notwendig auch innerhalb der verschiedenen Güter eine unausgesetzte Umformung und Umwandlung sich vollziehen.

Wie wir gesehen haben, betreibt der Kaufmann sein Geschäft, um zu verdienen und zu gewinnen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß er so oft als möglich Waren gegen Geld eintauschen (kaufen) und solche gegen sofortige oder spätere Zahlung wieder verkaufen. Dieses Kaufen und Verkaufen vollzieht sich aber nicht ohne Zwischenstufen. Oft bleibt er den ihm Liefernden die Ware schuldig, oft muß er bei seinen Kunden auf die Bezahlung warten. Es entstehen also Schulden und Forderungen. Zur Ausgleichung derselben bedient er sich der Wechsel, der Banken oder der Geschäftsfreunde; er muß Frachten und Fuhrlöhne, Mietzinse, Gehälter an die Angestellten, Steuern u. dergl. bezahlen. Kurz, es reiht sich in bunter Unordnung ein Geschäft an das andere; Geld, Waren und Wechsel gehen ein und aus, sodaß der Vorrat an diesen Gütern sich täglich vermehrt und vermindert; Verträge werden abgeschlossen und erfüllt, Schulden werden gemacht und getilgt, zu den alten Forderungen kommen neue, und für die einen geht Zahlung ein, andere bleiben fortbestehen. Muß bei diesem Zustand der Dinge nicht jeder Geschäftsmann sich fragen: „In welcher Gestalt und Form ist jetzt mein anfängliches Vermögen von M. 100 000 vorhanden? Hat es sich vermehrt oder vermindert? Sind mir keine Güter entwendet worden? Wieviel Waren habe ich noch auf Lager, wieviel Geld in der Kasse? Wieviel und an wen bin ich schuldig, wieviel und von wem habe ich zu fordern?" Jeder Kaufmann, der nicht leichtsinnig in den Tag hineinlebt, ist daher gezwungen, die Geschäfte derart zu verrechnen, daß er auf alle die genannten Fragen sich Antwort geben kann. Das ist nur möglich, wenn er jedes einzelne Gut, jede Form seines Besitzstandes genau überwacht, über Eingang, Ausgang und Bestand derselben gewissenhafte Rechnung führt, Forderung und Schuld mit jedem einzelnen Geschäftsfreund lückenlos verrechnet, von Zeit zu Zeit durch Zusammenstellung aller seiner Güter sein Vermögen genau bestimmt und untersucht, ob und wieviel es sich vermehrt oder vermindert hat. Alle diese Arbeiten faßt man zusammen unter den Begriff **Buchhaltung.**

Es ist keine leichte Aufgabe, besonders in einem größeren Geschäft, die Buchhaltung so durchzuführen, daß sie den genannten Zweck erfüllt; noch schwieriger ist es, die Buchhaltung gründlich zu erlernen. Und doch dürfen wir jedem, der gewissenhaft das vorliegende Werk durcharbeitet, die Zusicherung geben, daß er zu einem tüchtigen Buchhalter herangebildet wird, sodaß er sich in jedem Geschäft mit Leichtigkeit zurechtfindet. Lassen Sie sich, lieber Schüler, daher durch die Größe der Aufgabe nicht entmutigen. Wir wollen Ihnen den Weg zur vollständigen Erfassung und Beherrschung der Buchhaltung so leicht und angenehm als möglich machen. Deswegen hüten wir uns wohl, die ganze Aufgabe mit einem Male zu erfassen und sogleich mit der vollständigen Buchhaltung eines Handelsgeschäfts zu beginnen. Wir befolgen den gleichen Weg, auf dem auch die ABC-Schützen schreiben lernen, indem sie zuerst nur die Buchstaben einüben und erst nachher dazu kommen, dieselben zu Wörtern, und diese zu Sätzen zu verbinden. Daher behandeln wir zunächst die einfachsten Schriftstücke und Rechnungen, die Elemente[1]) der Buchhaltung, nämlich:

1. Die Kassarechnung.
2. Die Personenrechnung.

---

[1]) Richtiger: **Erstellungspreis**, siehe Kontorpraxis.

[1]) **Elemente** = Anfangsgründe, auch Grundstoffe.

3. Die Warenrechnung.
4. Die Rechnung über andere Besitzformen.
5. Die Inventur.

Auf Grund dieser Elemente folgt eine Verbindung und Anwendung derselben für die Buchhaltung eines kleineren Geschäftes.

Dadurch werden Sie soweit vorgebildet sein, daß wir zur eigentlichen Buchhaltung, d. i. zur doppelten oder systematischen Buchhaltung übergehen können. Aber auch hier ist der Lehrgang für eine schrittweise Überwindung sämtlicher Schwierigkeiten berechnet. Es folgt nämlich der stufenweise Aufbau der doppelten Buchhaltung, die Entwicklung ihrer Grundsätze und deren Anwendung an verschiedenen sorgfältig ausgewählten Beispielen. Erst wenn diese Theorie[1]) festsitzt, treten wir in das eigentliche Geschäftsleben ein und behandeln die Formen in der Praxis[2]) der doppelten Buchhaltung im Handel, Fabrikbetrieb und Bankwesen.

[1]) **Theorie** = Lehre, Grundkunde.
[2]) **Praxis** = Ausübung, Anwendung.

I. Einfache Rechnungsführung oder die Elemente der Buchhaltung.

A. Kassarechnung.

§ 2. Aufgabe und Inhalt der Kassarechnung.

Unter den verschiedenen Bestandteilen des Geschäftsvermögens wurde von alters her dem Gelde die größte Aufmerksamkeit geschenkt. In der That spielt es infolge seiner Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel und als Wertmesser für alle Güter im kaufmännischen Betriebe eine große Rolle. Das Bedürfnis einer genauen Verrechnung hat sich daher auch am frühesten mit Bezug auf das Geld fühlbar gemacht; es bilden aus diesem Grunde die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben von barem Gelde die Anfänge der Buchhaltung. Ja, es giebt heute noch eine große Zahl von Geschäften, Verwaltungen, Haushaltungen, bei denen die ganze Buchhaltung in der Kassarechnung besteht. Da man den Behälter oder den Schrank, in welchem das Geld aufbewahrt wird, Kasse (von ital. cassa) nennt, so bezeichnet man auch die Rechnung von Einnahmen und Ausgaben als Kassarechnung, das Buch, in welches diese eingetragen wird, als Kassabuch. Überhaupt ist in der Buchhaltungssprache „Kassa“ oder „Kasse“ gleichbedeutend mit dem Begriff von barem Gelde.

Die Aufgabe der Kassarechnung besteht in der sorgfältigen und gewissenhaften Darstellung der Einnahmen und Ausgaben an barem Gelde, um durch Vergleichung derselben den jeweiligen Kassabestand nachzuweisen.

Einnahmen und Ausgaben haben eine entgegengesetzte Wirkung auf den Kassabestand; durch die Einnahmen wird er vermehrt, durch die Ausgaben dagegen vermindert. Daher zerfällt auch die Kassarechnung in zwei Abteilungen, in eine Abteilung für die Einnahmen und in eine solche für die Ausgaben. Am zweckmäßigsten richtet man eine offene Doppelseite, ein Folio ein, auf dessen linker Seite die Einnahmen, auf dessen rechter Seite die Ausgaben aufgezeichnet werden. Wenn in einem Buche je zwei Gegenseiten zusammen zu einer Rechnung gehören und daher auch die gleiche Seitenzahl tragen, so sagt man, das Buch sei foliiert. Indessen ist die Anwendung einer solchen Doppelseite weder die einfachste noch die älteste Einrichtung der Kassarechnung. Man kann die ganze Rechnung auch auf einer Seite — Pagina — darstellen, indem man für die Einnahmen und Ausgaben zwei am rechten Rande der Seite nebeneinander stehende Spalten einrichtet, von denen die erstere, vordere, für die Einnahmen, die zweite, hintere, für die Ausgaben dient. In diesem Falle sagt man, das Kassabuch sei paginiert. Übrigens kann man auch eine Pagina in zwei Hälften spalten, die linke Hälfte für die Einnahmen, die rechte für die Ausgaben genau so einrichten, wie beim Folio eine ganze Seite. Auch in diesem Falle ist das Buch paginiert, und jede neue Seite trägt auch eine neue Seitenzahl. Zur Erleichterung der Übersicht und zur Vermeidung von Verwechslungen empfiehlt es sich, die Kassarechnung und alle übrigen, ähnlich eingerichteten Rechnungen auf zwei gegenüberstehenden Seiten (Folio) oder auf zwei getrennten Hälften einer Pagina darzustellen; indessen werden wir in nachstehenden Beispielen auch die andere Form veranschaulichen, nämlich die, bei welchen Einnahme- und Ausgabespalte unmittelbar nebeneinanderstehen. Der durch senkrechte Linien abgegrenzte Raum, in welchen die Geldsummen eingestellt werden, heißt Spalte, Rubrik oder Kolonne; außer einer Betragsspalte müssen wir noch einrichten eine Spalte für Monat und Tag, die Datumsspalte, eine Spalte für die Geschäftserzählung — Textspalte — und eine Berufungsspalte.

In der Datumsspalte wird der Monat und Tag des betreffenden Kassageschäftes verzeichnet. Die Jahreszahl wird gewöhnlich oben über die Kopflinie gestellt. Oft setzt man auch den Namen des Monats über die Kopflinie; in diesem Falle hat die Datumsspalte nur noch zur Aufzeichnung des Monatstages zu dienen. In die Textspalte kommt die knappe, aber deutlich verständliche Geschäftserzählung: Name der Person, welche Zahlung empfängt oder leistet, Grund und Bestimmung der

Zahlung. Die Geldkolonne nimmt die Zahlen auf, welche den Einnahme- oder Ausgabeposten in höheren und niederen Geldeinheiten ausdrücken.

Bei Einstellung der Geldbeträge in die Betragsspalte achte man, nicht bloß bei der Kassarechnung, sondern bei sämtlichen Buchhaltungsarbeiten, streng darauf, daß die Ziffern nicht nur lesbar, deutlich und schön, sondern in richtiger Anordnung eingetragen werden. Einer müssen senkrecht unter Einer, Zehner unter Zehner ꝛc. gesetzt werden. Hunderter werden von den Tausendern durch ein Komma oder durch einen etwas größeren Zwischenraum, höhere Geldeinheiten durch einen Punkt von den niederen getrennt. Zur Erleichterung dieser Anordnung verwendet man in der Buchhaltung liniiertes Papier, worauf in der Betragsspalte für jede Stelle eine senkrechte Linie angebracht ist. Der Name der Geldeinheit wird entweder als Überschrift der Betragsspalte, oder aber jedesmal vor die Zahl gesetzt.

Darstellung a.

ℳ							₰
1,	4	2	5,	3	6	7.	75

oder

Darstellung b.

ℳ	1	4	2	5	3	6	7·	7 5

Bei der ersten Darstellung stehen die Ziffern zwischen den Hilfslinien, bei der zweiten dagegen auf derselben; überdies ist hier zwischen Tausender und Hunderter eine Linie weggelassen, ebenso zwischen der 6. und 7. Stelle. Wir empfehlen, durchweg diese zweite Darstellung anzuwenden.

Sehr oft genügt eine einzige Betragsspalte für die geordnete Darstellung eines Kassageschäftes nicht. Wenn sich nämlich ein einzelnes Geschäft aus mehreren Posten zusammensetzt, oder wenn der Wertbetrag durch Preisnachlaß (Rabatt) oder Zuschlag, z. B. für Verpackung oder Fracht, sich verändert, so würde die unmittelbare Einstellung des veränderten Postens unverständlich sein. Für solche Fälle richtet man links neben der Betragsspalte eine solche für die Vorrechnung ein, und bezeichnet dieselbe als Hilfsspalte oder Vorkolonne; dadurch wird die ursprüngliche Betragsspalte zur Hauptkolonne. In die Vorkolonne werden die einzelnen Posten des Geschäftes eingestellt, diese Posten addiert, ein Preisnachlaß nötigenfalls subtrahiert, und der so gefundene, endgiltige Betrag nicht etwa unter die Posten der Vorkolonne gesetzt, sondern in gleicher Höhe mit dem Additionsstrich in die Hauptkolonne ausgerückt.

Aus der Kassarechnung selbst ist nicht zu ersehen, ob die einzelnen Posten derselben richtig oder unrichtig sind. Diese Untersuchung kann man nur anstellen durch Vergleichung dieser Zahlen mit den dazu gehörenden Urkunden oder Belegen. Diese bestehen aus besonderen Schriftstücken, namentlich aus Empfangsbescheinigungen oder Quittungen, aus Briefen, oft auch aus Aufzeichnungen in andern Büchern. Um auf diese Belege hinzuweisen, ist noch eine Berufungsspalte angebracht. Wer fremdes Geld zu verwalten hat, muß in seiner Kassarechnung jeden Posten der Einnahmen und der Ausgaben durch einen solchen Beleg als richtig nachweisen können. Wer sein eigener Kassier und Buchhalter ist, muß jedenfalls für die Ausgaben Kassabelege besitzen, damit er jederzeit im stande ist, die Richtigkeit seiner Zahlungen zu beweisen.

Hat man alles Geld, das in der Kasse ist, ausgegeben, so wird die Summe der Einnahmenposten gleich sein der Summe der Ausgabenposten. Da man nicht mehr Geld ausgeben kann, als in die Kassa eingegangen ist, so kann die Ausgabensumme nie größer sein, als die Einnahmensumme. Solange noch Geld in der Kasse ist, ist die Summe der Ausgaben kleiner als die der Einnahmen.

Will man auf einen beliebigen Zeitpunkt untersuchen, wieviel Geld noch in der Kasse sich vorfindet, so hat man die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen abzuziehen, zu subtrahieren. Dieser Unterschied heißt Kassasaldo (Saldo von italienisch saldare = vollständig machen, ergänzen). Stellt man diesen Saldo in die Ausgaben ein, so ergänzt er die Ausgabensumme zur Größe der Einnahmensumme, d. h. beide Summen sind nun gleich groß, sie balancieren; wir haben Kassabilanz (von italienisch bilancia = Wage oder Gleichgewicht). Hat man z. B. M 500.— eingenommen und M 350.— ausgegeben, so beträgt der Unterschied oder Kassasaldo M 150.—. Stellt man diese Summe von M 150.— in die Ausgaben, so ergänzt sie letztere zur Höhe der Einnahmen von M 500.—. Die Einnahmen einerseits, die Ausgaben und der Kassasaldo andererseits ergeben also je M 500.—, sie balancieren mit dieser Summe, gerade wie eine Schalenwage, wenn in jeder Schale Gewichte von je 500 Gramm liegen.

Der Kassasaldo soll gleich sein dem jeweiligen Barbestand in der Kassa. Durch Vergleichung des letzteren mit ersterem kann die Richtigkeit der Kassarechnung geprüft werden. Sollte der wirkliche Barbestand in der Kasse größer oder kleiner sein, als der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Kassasaldo, so wäre damit der Beweis von unrichtiger Kassaführung erbracht. Der Fehler kann entweder in der Kassarechnung oder in der Kassaverwaltung oder in beiden zugleich liegen. Bezüglich der Kassarechnung ist möglicherweise ein Posten der Einnahmen oder Ausgaben gar nicht, oder unrichtig gebucht worden. Bezüglich der Kassaverwaltung liegt möglicherweise der Fehler im unrichtigen Zählen des eingegangenen oder ausgegangenen Geldes, oder im Abhandenkommen, Diebstahl. Ist der Kassabestand kleiner als der Kassasaldo, so heißt man diesen Unterschied Kassamanko[1]) oder Kassadefizit[2]).

Da der Kassaführer, Kassier, für die Richtigkeit der Kassarechnung und der Kassaverwaltung verantwortlich ist, so muß er einen Kassamanko aus seiner Tasche ersetzen. Der Kassier ist daher gezwungen, täglich einen Kassasturz vorzunehmen, d. h. zu untersuchen, ob der Kassasaldo mit dem Barbestand übereinstimmt. Zu diesem Zwecke be-

[1]) **Manko** = das Fehlende, es fehlt.
[2]) **Defizit** = der Fehlbetrag, der Ausfall.

stimmt er zunächst die Summe der Einnahmen, subtrahiert davon die Summe der Ausgaben und ermittelt so den Kassasaldo. Sodann zählt er das in der Kassa liegende Geld. Indem er diese Probe täglich anstellt, kommt er etwaigen Fehlern viel leichter auf die Spur, als wenn er nur wöchentlich oder monatlich seine Arbeit in der angegebenen Weise prüft. Für diese täglichen Kassaproben legt der Kassier den Kassaschlußzettel an. Bei Verwaltungen von Geldern, die dem Staat, der Gemeinde, Gesellschaften, Stiftungen u. dergl. gehören, wird der Kassasturz von Zeit zu Zeit von den dazu eingesetzten Behörden vorgenommen und das Ergebnis in ein dazu bestimmtes Protokoll[1]) eingetragen.

Ein Übertrag oder Transport von einem Folio des Kassabuches auf das nächste Folio muß dann stattfinden, wenn eine der beiden Seiten (Einnahme- oder Ausgabeseite) bis auf die letzte Linie beschrieben ist. Der Anfänger in der Buchhaltung merke sich dabei genau, daß der Übertrag auf beiden Seiten gleichzeitig stattfinden muß, mag auch die andere Seite gar nicht, oder nur zum Teil beschrieben sein; denn es ist nicht statthaft, z. B. die Ausgaben eines bestimmten Tages auf Folio 4, die Einnahmen aber auf Folio 3 zu verzeichnen. Zum Zwecke besserer Übersicht stellt man beim Transport die Summe der Einnahmen und die der Ausgaben immer auf die gleiche Horizontallinie[2]), nachdem man sowohl durch die Datumsspalte, als durch die Betragsspalte in gleicher Höhe die Additionslinien angebracht hat. Bleibt auf einer Seite ein unbeschriebener Raum zwischen der letzten beschriebenen Linie und der Additionslinie, so wird dieser Raum durch einen Querstrich — Buchhalternase genannt — ausgefüllt, damit nachträglich in diesen Zwischenraum nichts mehr eingeschrieben werden kann, ohne diese Querlinie zu durchschreiben. Dieses Querstreichen leerer Zwischenräume ist bei allen Rechnungen und Büchern der Buchhaltung allgemein in Übung und Gebrauch. Als erster Posten auf das neue Folio kommt auf der Einnahmeseite die entsprechende Summe der Einnahmen des abgeschlossenen Folios, und auf der Ausgabeseite die entsprechende Summe der Ausgaben auf dem abgeschlossenen Folio; man schreibt dazu auf der Textspalte: Übertrag (oder Transport, Report) ab Folio 1.

Der Abschluß der Kassarechnung kann an jedem beliebigen Zeitpunkt gemacht werden; er wird gewöhnlich auf das Ende des Monats verlegt. Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren: Zunächst wird der Kassasaldo ausgerechnet und derselbe zum Zweck der Bilanz als letzter Posten unter die Ausgaben eingestellt. Nun zieht man auf beiden Seiten in gleicher Höhe die Additionsstriche durch Datum- und Textspalte und setzt unter diese Striche auf beiden Seiten die Summen ein, die jetzt gleich groß sein müssen. In dieser Bilanz liegt die Probe für den richtigen Abschluß. Endlich zieht man wieder in gleicher Höhe auf beiden Seiten unter die Bilanzsummen je eine Doppellinie zum Zeichen des Abschlusses. Um sich die Einstellung des Kassasaldos klar zu machen, denke man sich den Fall, daß die Verwaltung einer Kassa von einer Person an eine andere, vom alten Kassier auf den neuen übergehe. Es ist klar, daß in einem solchen Fall der abtretende Kassier den Kassasaldo an den neuen Kassier ausbezahlen, übergeben muß. Der Kassasaldo ist daher für den alten Kassier der letzte Ausgabeposten, für den neuen der erste Einnahmeposten. Stellt man sich anstatt des alten Kassiers die alte, abzuschließende Kassarechnung, und anstatt des neuen Kassiers die neue, zu eröffnende Kassarechnung vor, so haben wir denselben Vorgang: Die alte Kassarechnung übergiebt der neuen den Kassasaldo, die alte Rechnung giebt aus, die neue nimmt ein. Daher erscheint der Kassasaldo in der abzuschließenden Rechnung als letzter Posten unter den Ausgaben, in der neuen Rechnung als erster Posten auf der Einnahmeseite. Der gleiche Vorgang findet, wie wir später zeigen werden, bei Abschluß und Neueröffnung sämtlicher Rechnungen in der Buchhaltung statt. Die neue Kassarechnung beginnt also mit dem Einnahmeposten:

„Kassasaldo vom vorigen Monat, Jahr, Folio ꝛc. = M . . . . . .“ —

Von Wichtigkeit ist bei Eintragung der Kassaposten die Reihenfolge; es müssen nämlich sowohl die Posten auf der Einnahmeseite unter sich, als diejenigen auf der Ausgabenseite der Zeitfolge nach, d. i. chronologisch geordnet werden. Würde z. B. auf einen Einnahmeposten vom 15. Januar ein solcher vom 10. Januar folgen, so müßte die Rechnung Mißtrauen erwecken; denn in der That wäre damit bewiesen, daß der Kassier erst am 15. Januar oder später dazu gekommen ist, eine vor 5 Tagen erfolgte Einnahme nachträglich in die Rechnung einzustellen. Es ist sorgfältig darauf zu achten und gilt als wesentliches Erfordernis der Buchhaltung, daß jeder Verkehrsposten, Einnahmen und Ausgaben, sofort und unmittelbar in die Kassarechnung eingetragen wird.

Eine Rechnung, nach der oben beschriebenen Weise dargestellt, heißt in der Buchhaltungssprache Konto. (Man sagt das Konto, seltener der Konto, in der Mehrzahl die Konten oder die Konti.) Das Kassakonto soll uns als Muster dienen, nach welchem alle anderen Konten dargestellt werden.

Nach der äußern Anordnung der Kontenteile unterscheiden wir folgende Formen der Konten.

1. Das Konto ist auf zwei gegenüberstehenden Seiten, auf einem Folio geordnet; das Buch, in welchem diese Konten stehen, ist foliiert.
2. Das Konto ist auf einer Blattseite, Pagina, aufgestellt, das betreffende Buch ist paginiert:
   a. Die beiden Teile des Kontos sind auf zwei Halbseiten nebeneinander.

[1]) **Protokoll** = Verhandlungsschrift oder Vorgangsnachricht.
[2]) **horizontal** = wagerecht.

b. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Datum geordnet, im Texte durcheinandergemengt und nur in den Beträgen durch zwei am rechten Rande nebeneinanderstehende Betragsspalten von einander geschieden.

§ 3. Beispiele über die Darstellung der Kassarechnung.

a) Foliiertes[1]) Kassabuch, mit Abschluß und Vortrag.

= Linke Seite des Folios. =

Fol. 1. **Einnahmen.** **Kassa-**

18..				ℳ	₰
Jan.	1.	Kassasaldo vom vorigen Monat	Für die Einnahmen bestehen hier keine besonderen Belege.	3 550	65
„	5.	Zahlung des Jakob Meyer für 80 Säcke Backmehl. 4000 kg à 33 ₰		1 320	—
„	9.	Zahlung des Julius Spring für 40 Säcke Weißmehl. 2000 kg à 38 ₰		760	—
„	14.	Zahlung des Adolf Freund für 40 Säcke Weißmehl. 2000 kg à 38 ₰		760	—
„	16.	Bareinnahmen im Detailverkauf vom 1. bis 15. Januar		1 050	—
„	22.	Zahlung des Karl Blau für 60 Säcke Futtermehl. 3000 kg à 21 ₰		630	—
„	23.	Zahlung des Ferdinand Stolz für 20 Säcke Futtermehl. 1000 kg à 21 ₰		210	—
„	24.	Zahlung des Julius Spring für 50 Säcke Weißmehl. 2500 kg à 38 ₰		950	—
„	31.	Bareinnahmen im Detailverkauf vom 17. bis 31. Januar . . .		1 235	—
				10 465	65
Febr.	1.	Kassasaldo vom Monat Januar		1 909	90

= Rechte Seite des Folios. =

Konto. Fol. 1. **Ausgaben.**

18..			Belege Nro.	ℳ	₰
Jan.	1.	Für Mietzins meines Geschäftslokales an H. Gessler pro viertes Quartal 18.. bezahlt . . .	1	300	—
„	1.	Für die Haushaltung aus der Geschäftskasse erhoben	—	250	—
„	2.	Meine Bareinlage in die Handwerkerbank	2	1 500	—
„	4.	Meine Zahlung an H. Kern, Müller hier, für 50 Säcke Weißmehl. 2500 kg à 35 ₰ . . .	3	875	—
„	7.	Meine Zahlung an Gebrüder Wolf für 100 Säcke Futtermehl. 5000 kg à 18 ₰	4	900	—
„	11.	Für Gewerbesteuer pro 18.. an das Steueramt bezahlt	5	40	—
„	12.	Meine Zahlung an Ed. Waldmeyer für 100 Säcke Backmehl. 5000 kg à 30 ₰	6	1 500	—
„	18.	Meine Zahlung an Franz Grün, Schreiner, für einen Mehlbehälter.	7	85	—
„	20.	Meine Zahlung an Strohmeyer & Cie. für 200 neue Mehlsäcke à 75 ₰	8	150	—
„	25.	Meine Zahlung an Ferdinand Strinzi für 100 Säcke Backmehl. 5000 kg à $29^1/_2$ ₰	9	1 475	—
„	27.	Für Inserate in hiesigen Zeitungen bezahlt	10-13	35	50
„	28.	Meine Zahlung an H. Kern für 50 Säcke Weißmehl. 2500 kg à $34^1/_2$ ₰	14	862	50
„	31.	Meine Zahlung an Gebrüder Wolf für 60 Säcke Futtermehl. 3000 kg à 18 ₰	15	540	—
„	31.	Für Briefporti u. dergl. im Monat Januar	—	7	75
„	31.	Meine Zahlung an Bertha Kuhn für ein Monatsgehalt	16	35	—
„	31.	Kassasaldo	—	1 909	90
				10 465	65

[1]) Der Raumersparnis wegen erscheint auch diese Darstellung als Pagina, nicht als Folio; allein es hält ja nicht schwer, sich vorzustellen, daß jede Blatthälfte eigentlich den Raum einer ganzen Blattseite (Pagina) einnehmen soll.

b) Paginiertes Kassabuch mit Doppelspalten.

(Text abgekürzt.)

Kassarechnung pro Januar 18..

Tag	Belege		Einnahmen		Ausgaben	
	Nr.		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	—	Kassasaldo vom vorigen Monat	3 550	65		
1.	1	Für Mietzins 2c. *)			300	—
1.	—	„ die Haushaltung			250	—
2.	2	M. Bareinlage in die Handwerkerbank			1 500	—
4.	3	M. Zahlung an H. Kern			875	—
5.	—	Zahlung des J. Meyer	1 320	—		
7.	4	M. Zahlung an Gebrüder Wolf			900	—
9.	—	Zahlung des Jul. Spring	760	—		
11.	5	Für Gewerbesteuer			40	—
12.	6	M. Zahlung an E. Waldmeyer			1 500	—
14.	—	Zahlung des A. Freund	760	—		
16.	—	Bareinnahmen aus Detailverkauf	1 050	—		
18.	7	M. Zahlung an Franz Grün			85	—
20.	8	M. Zahlung an Strohmeyer & Cie.			150	—
22.	—	Zahlung des Karl Blau	630	—		
23.	—	„ des Ferdinand Stolz	210	—		
24.	—	„ des Julius Spring	950	—		
25.	9	M. Zahlung an Ferd. Strinzi			1 475	—
27.	10-13	Für Insertion			35	50
28.	14	M. Zahlung an H. Kern			862	50
31.	—	Bareinnahmen aus Detailverkauf	1 235	—		
31.	15	M. Zahlung an Gebr. Wolf			540	—
31.	—	Briefporti			7	75
31.	16	An Bertha Kuhn Monatsgehalt			35	—
31.	—	Kassasaldo			1 909	90
			10 465	65	10 465	65
1. Febr.		Kassasaldo vom vorigen Monat	1 909	90		

*) Für diesen und folgende Posten findet man den genauen Text im Formular a), pag. 8

c) Paginiertes Kassabuch mit Halbseiten.

(Text abgekürzt.)

1. Kassakonto pro Monat Januar 18..

Einnahmen. (Darstellung der Eröffnung des Kassakontos.) Ausgaben.

		M	Pf			M	Pf
1.	Saldo vom vorigen Monat . .	3 550	65				

Pagina 1.

2. Kassakonto pro Monat Januar 18..

Einnahmen. (Darstellung des Übertrags von pagina 1 zu pagina 2.) Ausgaben.

		M	Pf			M	Pf
1.	Saldo vom vorigen Monat . .	3 550	65	1.	Für Mietzins an H. Gessler. .	300	—
5.	An Jakob Meyer, für seine Zahlg.	1 320	—	1.	Für die Haushaltung	250	—
9.	An J. Spring, für seine Zahlung	760	—	2.	Meine Bareinlage in die Handwerkerbank	1 500	—
				4.	Meine Zahlung an H. Kern . .	875	—
				7.	idem [1]) an Gebrüder Wolf . .	900	—
				11.	Für Gewerbesteuer	40	—
				12.	Meine Zahlung an E. Waldmeyer	1 500	—
	Transport auf pag. 2.	5 630	65		Transport auf pag. 2	5 365	

[1]) idem = dasselbe.

Pagina 2.

3. Kassakonto pro Monat Januar 18..

Einnahmen. (Darstellung des Abschlusses der Kassarechnung.) Ausgaben.

		M	Pf			M	Pf
12.	Transport ab pag. 1	5 630	65	12.	Transport ab pag. 1.	5 365	—
14.	An Adolf Freund, für s. Zahlung	760	—	18.	Meine Zahlung an Schreiner Grün	85	—
16.	Barlosung aus dem Detail 1./16.	1 050	—	20.	idem an Strohmayer & Cie.	150	—
22.	An K. Blau, für seine Zahlung	630	—	25.	idem an F. Strinzi	1 475	—
23.	An Ferd. Stolz, für seine Zahlung	210	—	27.	idem für Inserate an vier Zeitungen	35	50
24.	An Jul. Spring, für seine Zahlung	950	—	28.	idem an H. Kern	862	50
31.	Barlosung aus dem Detail v. 7./31.	1 235	—	31.	idem an Gebrüder Wolf	540	—
				31.	Für Briefporti pro Januar	7	75
				31.	Monatsgehalt an B. Kuhn	35	—
				31.	Kassasaldo	1 909	90
		10 465	65			10 465	65

d) Kassaschlußzettel zum Kassakonto.

(Fortsetzung.)

1.	Kassasaldo vom 31. Dezember	M	3 550	65
	Einnahmen	„	—	—
		M	3 550	65
	Ausgaben	„	550	—
2.	Kassasaldo vom 1. Januar	M	3 000	65
	Einnahmen	„	—	—
		M	3 000	65
	Ausgaben	„	1 500	—
3./4.	Kassasaldo vom 2. Januar	M	1 500	65
	Einnahmen	„	—	—
		M	1 500	65
	Ausgaben	„	875	—
5.	Kassasaldo vom 4. Januar	M	625	65
	Einnahmen	„	1 320	—
		M	1 945	65
	Ausgaben	„	—	—
6./7.	Kassasaldo vom 5. Januar	M	1 945	65
	u. s. w.			

B. Die Personenrechnung.

§ 4. Debitor und Kreditor.

Die kaufmännische Thätigkeit besteht wesentlich im Einkaufen und Verkaufen von Waren. Der Kaufmann muß daher zunächst mit Personen in Verbindung treten, welche ihm Waren liefern, verkaufen; es sind dies die Lieferanten; nachdem er Besitzer der Waren ist, sucht er Personen, welche ihm dieselben abkaufen; es sind dies die Abnehmer, Kunden oder Klienten.

Kauf und Verkauf vollziehen sich nicht bloß in der Weise, daß für das hingegebene Gut sofort und unmittelbar der Kaufpreis erstattet wird; viel häufiger kommt es vor, daß zwischen der Hingabe des Gutes von seiten des Verkäufers und der Erstattung des Gegenwertes von seiten des Käufers ein kleinerer oder größerer Zeitraum verstreicht. Der Verkäufer vertraut das Tauschgut dem Käufer an in der Erwartung, daß der letztere den Gegenwert in der Zukunft richtig erstatte; er giebt dem Käufer Kredit.[1])

Es entstehen hieraus folgende Verhältnisse:

a. Der Lieferant, der mir Ware auf Kredit verkauft, wird zu meinem Gläubiger oder Kreditor; er **hat** von mir zu fordern, bei mir gut, d. h. es befinden sich Güter in meinem Besitzstande, die nicht zu meinem Vermögen gehören, deren Gegenwert ich nach einem bestimmten Zeitraume dem Gläubiger auszuliefern, zu bezahlen habe.

b. Der Kunde, der von mir Waren auf Kredit kauft, wird zu meinem Schuldner oder Debitor[2]), er schuldet mir die betreffende Geldsumme, er **soll bezahlen.** An Stelle derjenigen Geldsumme, für welche ich dem Debitor Waren anvertraut habe, ist kein anderes Gut getreten, es entsteht aber dafür ein Guthaben, das sich am bestimmten Tage durch Zahlung des Schuldners in ein wirkliches Gut (Geld, Wechsel, Ware 2c.) umwandeln wird.

c. Was der Kreditor an mich zu fordern hat, bin ich ihm schuldig; ich bin sein Debitor; was dagegen mein Debitor mir schuldig ist, das habe ich gut; ich bin sein Kreditor. Durch jeden Tausch auf Kredit entsteht also eine Forderung und eine Schuld gleichzeitig; für den Geber des Gutes entsteht eine Forderung, für den Empfänger dagegen eine Schuld.

d. Die Forderung des Gläubigers bleibt solange bestehen, bis sie bezahlt wird; durch den Akt der Bezahlung geht sie unter, verschwindet (ebenso durch Schenkung oder Verjährung[3]); die Schuld wird dadurch getilgt.

§ 5. Einrichtung der Personenkonten.

Da es dem Geschäftsmann unmöglich ist, seine Forderungen und seine Schulden im Gedächtnis zu behalten, so ist er zu genauen Aufzeichnungen derselben gezwungen. Es genügt nicht bloß zu wissen, welche Summe man im ganzen zu fordern und zu bezahlen habe, sondern man muß auch angeben können, wie der Kreditverkehr mit jeder einzelnen Person sich zusammensetzt. Daher errichtet man für jeden Gläubiger und für jeden Schuldner eine Rechnung, ein Konto, in ganz ähnlicher Weise, wie das Kassakonto eingerichtet ist.

Diese Konten heißen Personenkonten und

[1]) **Kredit,** vom lateinischen crédere = glauben, vertrauen, oder leihen; Kredit = Leihvertrauen.

[2]) **Debitor,** vom lateinischen debére = schuldig sein, sollen; Débitor = Schuldner.

[3]) **Verjährung,** d. h. der Gläubiger verliert das Klagerecht gegen den Schuldner, wenn er eine vom Gesetz des Landes bestimmte Zeit lang keine Vorkehrung trifft, durch Mahnung und gerichtliche Klage in den Besitz seiner Forderung zu gelangen.

sind überschrieben mit der Firma[1]) und dem Domizil[2]) des betreffenden Kreditors oder Debitors. Wie beim Kassakonto eine Seite oder Kolonne für die Einnahmen und eine für die Ausgaben eingerichtet ist, so wird auch jede einzelne Personenrechnung in zwei gegenüberstehende Seiten oder in zwei nebeneinanderstehende Kolonnen abgeteilt. Es ist allgemein Gebrauch, auf die linke Seite des Kontos alle diejenigen Posten einzustellen, für welche der Inhaber dieses Kontos mein Schuldner geworden ist, also für alles, was er von mir an Geld und Geldeswert empfängt. Dies ist also die Schuldseite; sie enthält diejenigen Posten, welche der Kontoinhaber mir bezahlen soll. Man überschrieb sie früher mit den Worten: **„soll bezahlen"**; später kam jedoch die abgekürzte Bezeichnung in Gebrauch, nach welchem man einfach **Soll** hinsetzt. Auf der rechten Seite des Konto-Folios, der Sollseite gegenüber, sind alle diejenigen Posten zu verzeichnen, für welche der Kontoinhaber mein Gläubiger geworden ist, also alles, was er an Geld oder Geldeswert mir gab. Es ist dies die Guthabenseite; sie enthält die Posten, die er von mir bekommen haben soll; man überschrieb sie früher mit den Worten: **„er soll haben"** (haben im Sinne von guthaben oder bekommen); jetzt ist kurzweg die Bezeichnung **Haben** gäng und gäbe. Es ist wohl zu beachten, daß man bei einem Eintrag in ein Personenkonto nie zu untersuchen hat, ob **ich** Schuldner oder Gläubiger werde, sondern ob **er**, d. h. die dem Konto überschriebene, fremde Person, schuldig wird oder gut hat.

Der Studierende merke sich das Sprüchlein:

„Wer empfängt, der **soll**;
wer giebt, der **hat**!"

oder das andere:

Ein Kaufmann der **empfängt**, **„soll"** bald die Zahlung senden;
Die **liefern**, **„haben"** gern den Gegenwert in Händen.

Außer der Betragsspalte enthält jede Seite des Personenkontos noch eine Datumsspalte, eine Berufungsspalte, eine Textspalte und in der Regel noch eine Spalte für die Angabe des Verfalltages, d. i. des Tages, an welchem ich Zahlung zu leisten oder zu erwarten habe. In die Textspalte bringt man die knappe, aber aus sich selbst verständliche Erzählung des Geschäftsvorfalles; eine Abkürzung dieser Erzählung ist gestattet, wenn man sich auf eine Urkunde (Rechnung, Faktura[3]), Brief, Quittung, Wechsel 2c.) berufen kann.

Wenn mir Adolf Treu in Amsterdam für M 1 000.— Kaffee sendet, welche Summe am 15. Februar verfällt, d. h. zu bezahlen ist, und ich empfange seine Faktura am 20. Januar, so ist dieser Posten in das Konto Adolf Treu, Amsterdam, und zwar in sein Haben einzustellen:

„Jan. 20. Für seine Faktura über 5 Säcke Kaffee,
Verfall 15. Febr. ℳ 1 000.—"

Wenn ich ihm am 15. Februar per Post die schuldige Summe zusende, so wird nicht etwa der Posten im Haben durchgestrichen, denn dadurch wäre ja nicht gesagt, wie und wann ich die Schuld getilgt habe, sondern man bildet einen Geschäftsposten im Soll dieses Kontos:

„Febr. 15. Für meine Barsendung zur Ausgleichung der Rechnung vom 20. Jan. Verfall 15. Febr. ℳ 1 000.—"

(Die Angabe des Verfalltages der Zahlung ist nicht überflüssig, denn durch diese Notiz ist der Beweis gegeben, daß man pünktlich bezahlt hat.)

Nun ist Soll und Haben gleich, A. Treu hat weder etwas gut, noch ist er etwas schuldig, seine Rechnung ist ausgeglichen; denn den gleichen Betrag, den er an mich gut hatte, ist er ja durch meine Zahlung schuldig geworden.

Ich versende an Otto Kinkel in Nürnberg am 25. Januar 1 Ballen Rohseide für M 5000.—, zahlbar am 28. Februar. Dieses Geschäft ist in das Konto des Otto Kinkel einzutragen, und zwar in sein Soll:

„Jan. 25. Für meine Faktura über 1 Ballen Rohseide.
Verfall 28. Febr. ℳ 5 000.—"

Als Deckung dieser Summe sendet mir Otto Kinkel am 31. Januar einen Wechsel von M 5000.—, gezogen auf ein Haus in Crefeld, verfallen am 28. Februar. Dies kommt einer Bezahlung pro Ende Februar gleich; ich stelle den Posten in das Haben des Kontos Kinkel ein:

„Jan. 31. Für seine Rimesse[4]):
ℳ 5 000.— per 28. Febr. zahlbar in Crefeld, al pari [5]).
Verfall 28. Febr. ℳ 5 000.—"

Nun steht auch in diesem Konto der Forderung von M 5000.— eine Schuld von M 5000.— gegenüber, Soll und Haben balancieren, das Konto, resp.[6]) dessen Inhaber Otto Kinkel, ist weder Debitor noch Kreditor, es ist ausgeglichen.

Wir ziehen hieraus den Schluß: Wenn in einem Personenkonto die Sollsumme gleich der Habensumme ist, so ist das Konto ausgeglichen, es ist weder Debitor noch Kreditor. Wenn dagegen Soll- und Habensummen ungleich groß sind, so ist das betreffende Konto mein Schuldner für denjenigen Betrag, um welchen die Sollsumme größer ist als die Habensumme; es ist dagegen mein Gläubiger für den Betrag, um welchen die Habensumme die Sollsumme übersteigt. Das Entscheidende bei den Personenrechnungen ist daher immer der Unterschied oder Saldo zwischen den Soll- und Habensummen. Wenn z. B. im Konto Otto Kinkel M 7 500.—

[1]) **Firma** ist der Name, unter welchem der Kaufmann sich bekannt giebt, Verträge abschließt, und unterschreibt; die Firma stimmt mit dem bürgerlichen Namen nicht immer überein.

[2]) **Domizil** ist der Ort, wo der Kaufmann sein Geschäft betreibt, sein Hauptbureau hat.

[3]) **Faktur(a)**, Rechnung mit einzeln aufgeführten Posten.

[4]) **Rimesse**, vom lateinischen remittere = zustellen, heißt die Übersendung von Geld oder Wechseln.

[5]) **al pari** = gleichgeltend, ohne Aufgeld noch Abzug.

[6]) **resp.** = Abkürzung von respective, d. h. beziehungsweise.

im Soll, ℳ 5000.— im Haben stehen, so ist der Kontoinhaber Kinkel mir ℳ. 2500.— schuldig (Sollsaldo); wenn dagegen im Konto A. Treu ℳ 4000.— im Soll, ℳ 9000.— im Haben stehen, so hat der Kontoinhaber Treu ℳ 5000.— von mir zu fordern (Habensaldo). Stellt man den Saldo auf die **schwächere**, d. h. die eine geringere Summe aufweisende Seite ein, so muß die Addition in Soll und Haben gleiche Summen, d. h. **Bilanz** ergeben.

Dies erfolgt zum Zwecke des Abschlusses eines Kontos, z. B. auf Ende des Jahres. Man bestimmt die Soll- und Habensummen und stellt deren Unterschied auf die schwächere Seite ein; der Sollsaldo wird also als letzter Habenposten, der Habensaldo als letzter Sollposten in die Rechnung aufgenommen, damit das Konto balanciere. Die Bilanzsummen sind auf die gleiche Horizontallinie einzustellen, leere Räume durch Schrägstriche unbeschreibbar zu machen und die Additions- und Schlußstriche so zu ziehen, wie bei der Kassarechnung. Als erster Posten der neu zu eröffnenden Rechnung ist der Saldo einzustellen. Ein Sollsaldo, der beim Schluß im Haben stand, wird im Soll vorgetragen; ein Habensaldo, der beim Schluß der alten Rechnung im Soll stand, gehört dagegen ins Haben der neuen Rechnung; denn jenen Saldo schuldet das Konto — Soll, diesen hat es gut — Haben.

Der Übertragung des Saldos von Guthaben oder Schulden aus der alten in die neue Rechnung liegt die Anschauung zu Grunde, daß der Kontoinhaber ein anderer geworden sei, daß der A. (alte Rechnung) sein Geschäft an N. (neue Rechnung) übertrage. Was früher der A. mir schuldig war, hat er an N. herausbezahlt oder mit ihm verrechnet; A. giebt den Saldo an N., daher gehört er dem A. ins Haben, dem N. ins Soll: Neue Rechnung soll an alte: den Sollsaldo jedes Kontoinhabers. Umgekehrt ist der Vorgang bei unsern Kreditoren. Was früher der A. von uns zu fordern hatte, das wurde ihm von N. ausbezahlt, dafür hat es nun N. neuerdings an uns zu fordern; A. empfängt den Habensaldo von N., daher gehört dieser Posten dem A. ins Soll, dem N. ins Haben: Neue Rechnung hat von alter Rechnung: den Habensaldo jedes Kontoinhabers.

Hieraus folgt, daß der Abschluß einer Personenrechnung, welche einen Saldo ergiebt, nicht gedacht werden kann ohne sofortige Neueröffnung derselben; denn der Saldoposten gehört gleichzeitig in die alte und in die neue Rechnung. In der alten Rechnung schreibt man zu dem Schlußposten: „Saldovortrag auf neue Rechnung" . . . . In der neuen Rechnung wird der erste Posten eingeleitet mit dem Texte: „Saldovortrag aus alter Rechnung" . . . .

Der Geschäftsmann wird den Saldo der Personenrechnung nicht nur bei Gelegenheit des Rechnungsabschlusses ermitteln, sondern jedesmal, wenn er wissen will, welchen Betrag er an A. schuldig ist oder von B. gut hat, und dieser Fall tritt sehr häufig ein. Damit nun nicht jedesmal zu diesem Zwecke Sollsumme und Habensumme berechnet und von einander subtrahiert werden müssen, hat man verschiedene Einrichtungen getroffen. Viele Geschäftsleute legen dem betreffenden Konto einen Streifen Papier bei, auf welchen sie nach jedem neuen Verkehrsposten sofort den Saldo ausrechnen und hinschreiben. Man kann auch neben der Soll- und Habenspalte noch eine dritte Spalte einrichten und in dieselbe den jedesmaligen Saldo hinschreiben. Wenn mir A. ℳ 1000.— schuldet, und er empfängt neuerdings Ware oder Geld für ℳ 400.—, so steigt der Saldo auf ℳ 1400. —; wenn er nun ℳ 800.— bezahlt, so fällt der Saldo auf ℳ 600.—. Bei den Debitoren wird also durch jeden Sollposten der Saldo vermehrt, durch jeden Habenposten vermindert. Umgekehrt bei den Kreditoren. Wenn B. ℳ 1500.— gut hat, und er sendet mir Waren für ℳ 600.—, so wächst der Saldo an zu ℳ 2100.—; wenn ich daran ℳ 900.— bezahle, so fällt der Saldo auf ℳ 1200.—. Bei den Kreditoren wird durch jeden neuen Habenposten der Saldo vermehrt, durch die Sollposten dagegen vermindert. — In gewissen Fällen kann auch ein Sollsaldo in einen Habensaldo umschlagen. Wenn mir C. ℳ 500.— schuldet und mir zur Deckung dieses Postens, sowie als Anzahlung auf fernere Warenlieferungen ℳ 800.— sendet, so wird aus dem Sollsaldo ℳ 500.— ein Habensaldo von ℳ 300.—. Es giebt also Kreditverhältnisse, in welchen eine Person abwechslungsweise bald Debitor und bald Kreditor ist.

Die Geldposten der Sollseite haben alle den Sinn, daß sie zu einander addiert werden sollen, ebenso diejenigen im Haben. Dagegen stehen die Beträge im Soll denjenigen im Haben im Sinne der Subtraktion gegenüber. Man kann daher weder im Soll, noch im Haben solche Posten einstellen, die von den übrigen der gleichen Seite zu subtrahieren wären. Posten, die vom Soll zu subtrahieren sind, werden in das Haben eingestellt; dagegen werden subtraktive[1]) Habenposten als additive[2]) Sollposten eingeschrieben. Soll und Haben sind also zwei Wageschalen zu vergleichen, bei welchen das gestörte Gleichgewicht nicht dadurch hergestellt wird, daß man Gewichte aus der schwereren Wageschale herausnimmt, sondern dadurch, daß man in die leichtere Wageschale Gewichte hinzulegt, bis das Übergewicht der andern aufgehoben ist.

Wenn mein Kunde, den ich auf Grund einer Warenlieferung für ℳ 1000.— belastet hatte, aus irgend einem Grunde einen Abzug von ℳ 50.— macht, so ist er mir nur noch ℳ 950.— schuldig. Der Sollsaldo wird in der Weise auf ℳ 950.— herabgemindert, daß man den Abzug von ℳ 50.— auf die Habenseite einstellt. War mein Lieferant für gelieferte Waren für ℳ 400.— kreditiert, und er bewilligt mir einen Nachlaß (Rabatt) von ℳ 20.—, so bin ich ihm nur noch ℳ 380.— schuldig. Sein Habensaldo wird auf diesen Betrag

[1]) **Subtraktiv**, was von einer andern Zahl zu subtrahieren, abzuziehen ist.

[2]) **Additiv**, was zu einer andern Zahl zu addieren, zuzurechnen ist.

herabgemindert, indem ich die M 20.— in sein Soll einstelle. Hieraus ziehen wir die Regel:

In einem Konto werden Subtraktivposten der einen Seite als gewöhnliche Posten auf der Gegenseite eingestellt.

Solche Subtraktivposten entstehen im Soll, wenn ich meinem Schuldner an seiner Schuldsumme einen Nachlaß bewillige, ihm wegen Barzahlung eine Vergütung gewähre (Skonto), Waren, die ich ihm geliefert, wieder zurücknehme; im Haben: Wenn mir mein Gläubiger an seiner Forderung einen Nachlaß bewilligt, an seiner Warenrechnung einen Rabatt giebt, wegen Barzahlung Skonto abzieht, oder einen Teil der mir gelieferten Waren wieder zurücknimmt.

Wir fassen die Ergebnisse unserer Besprechung in folgende Sätze zusammen:

a. Jeder Person, mit welcher wir in Kreditverkehr treten, müssen wir ein Konto eröffnen, das die Überschrift der betreffenden Person trägt.
b. Jedes solche Konto besteht aus einer Soll- oder Schuldseite und aus einer Haben- oder Guthabenseite.
c. Alles, was die betreffende Person von uns an Geld oder Geldeswert empfängt, gehört auf die Sollseite.
d. Alles, was die betreffende Person uns an Geld oder Geldeswert giebt, gehört auf die Habenseite.
e. Die Geldbeträge, durch welche sich das Guthaben der Person vermindert, Abzüge für Rabatt, Nachlaß, Schenkung u. dergl. gehören in das Soll dieses Kontos.
f. Die Geldbeträge, durch welche sich die Schuld dieser Person vermindert, wie Nachlaß, Rabatt, Schenkung und ähnliche Abzüge, gehören in das Haben dieses Kontos.
g. Der Sollsaldo ist der Unterschied zwischen der Sollsumme und der Habensumme eines Kontos; er giebt an, wieviel mir der betreffende Kontoinhaber (Debitor) noch schuldig ist.
h. Der Habensaldo, d. i. der Unterschied zwischen der Habensumme und der Sollsumme eines Kontos, giebt die Summe an, welche ich dem betreffenden Kontoinhaber (Kreditor) noch schuldig bin.
i. Beim Verkehr mit dem Kunden, Debitor, ist das Entstehen meines Guthabens das Erste, das Empfangen des Gegenwertes das Zweite; zuerst kommt also das Empfangen und Schuldigwerden des Debitors, das Soll, und erst nachher sein Geben, d. i. das Haben.
k. Beim Verkehr mit dem Lieferanten, Kreditor, ist das Entstehen meiner Schuld das Erste, die Tilgung derselben das Zweite; es kommt also zuerst das Geben des Kreditors, das Haben, und erst nachher sein Empfangen, das Soll.
l. Beim Abschluß der Personenkonten wird der Sollsoldo als letzter Posten in das Haben, dagegen der Habensaldo als letzter Posten in das Soll eingestellt.
m. Die Neueröffnung folgt unmittelbar dem Abschluß der Personenkonten und besteht im Vortrag des Saldos der alten Rechnung. Der Sollsaldo erscheint als erster Sollposten, der Habensaldo als erster Habenposten der neuen Rechnung.
n. Einen Posten in das Soll schreiben, heißt: das Konto belasten, debitieren; einen Posten ins Haben schreiben, heißt: das Konto kreditieren, entlasten, erkennen oder ihm etwas gut schreiben.
o. Wer empfängt, der Soll — wer giebt, der hat. (Haben.)

---

§ 6. Das Kontokorrentbuch und sein Verhältnis zum Kassabuch.

Es liegt in der Natur des kaufmännischen Betriebs, daß der Kaufmann in dauernde Geschäftsverbindung zu treten sucht sowohl mit seinen Lieferanten, als mit seinen Kunden. Dadurch werden diese beiden Kreise von Personen zu seinen Geschäftsfreunden, das wechselseitige Geben und Empfangen entwickelt sich zu einem dauernden und fortgesetzten Verkehr. In den betreffenden Konten reiht sich ein Posten an den andern, es entsteht daher mit den Geschäftsfreunden eine offene oder laufende Rechnung, oder in die Buchhaltungssprache übersetzt ein **Kontokorrent** (Konto = Rechnung; korrent = laufend). Die Rechnung mit Debitor und Kreditor heißt daher Kontokorrent; und da zur Aufnahme der zahlreichen einzelnen Konten für die verschiedenen Geschäftsfreunde ein Buch nötig ist, so nennt man dasselbe Kontokorrentbuch. Oft hört man dafür auch den Namen Kontobuch, viele nennen es Hauptbuch, in Österreich heißt es Saldakonti. Dasselbe kann, gleichwie das Kassabuch, paginiert oder foliiert sein. Um die einzelnen Konten rasch aufzufinden, versieht man es mit einem Register[1]), in welchem die Firmen der im Kontokorrentbuch enthaltenen Geschäftsfreunde alphabetisch geordnet und ihr Folio oder Pagina beigesetzt werden. Wenn es der Geschäftsumfang erheischt, kann man das Kontokorrent in zwei Bücher trennen, in das Debitoren- und in das Kreditorenbuch. Indessen kann man dasselbe auch nach andern Rücksichten abteilen (Kontokorrent für Platzgeschäfte, für solche in Deutschland, Österreich, Schweiz 2c.).

Sobald nun ein Kaufmann ein Kassabuch und ein Kontokorrentbuch führt, so ist er genötigt, eine größere Zahl von Geschäften in beide Bücher einzutragen. Es wird dies jedesmal der Fall sein, wenn er einem Kreditor eine Zahlung macht oder wenn ihm ein Debitor eine Summe bezahlt. Z. B.: Unser Kunde Adolf Schwarz bezahlt zur Deckung seiner Schuld M 500.—. Für das Kassakonto ist dies ein Einnahmeposten, er gehört also dort auf die Einnahmeseite; gleichzeitig müssen wir den Posten auch in das Haben des Kontos Adolf Schwarz einstellen. Zahlen wir unserm Gläubiger Otto Treu

---

[1]) **Register** = Blatt-, Seitenverzeichnis, Inhaltsübersicht.

M. 300.— so gehört der Posten nicht bloß in das Kassakonto (Ausgabenseite), sondern auch in das Soll des Kontokorrents von Otto Treu.

Diese Thatsache hatte zunächst die Wirkung, daß man beim Kassakonto die Ausdrücke Einnahmen und Ausgaben durch Soll und Haben ersetzte. Denken wir uns als Kassakonto eine Person, den Kassaverwalter oder Kassier, so gehört jede Bareinnahme in sein Soll; er empfängt die Geldsumme und wird sie gleichsam seinem Prinzipal[1]) schuldig; denn er ist dafür gerade so verantwortlich, wie unser Kunde, der von uns Waren auf Kredit erhält. Wenn dagegen der Kassier eine Zahlung macht (Ausgaben), so giebt der Kassier das Geld, es gehört daher auf die Habenseite des Kassakontos. Daher ersetzt man den Ausdruck:

Kassaeinnahmen durch Kassakonto Soll.
Kassaausgaben „ Kassakonto Haben.

Da das Kassakonto in dieser Beziehung dem Personenkonto genau entspricht, so können wir den dort aufgeführten Gedächtnisvers in nachstehender Form hier wieder benützen:

„Kassierer, der **empfing**, **Soll** wahren es in Treuen;
„Kassierer, die **gezahlt**, die **Haben** nichts zu scheuen."

Wir bedienen uns daher in Zukunft auch beim Kassakonto der Bezeichnung von Soll und Haben.

Eine weitere Frage, die wegen der obengenannten doppelten Eintragung auftauchte, war die: In welches der beiden Bücher muß der Posten zuerst eingetragen werden? Es ist klar, daß dies ziemlich gleichgültig ist; die Hauptsache wird sein, daß der Posten im Kassabuch und im Kontokorrentbuch eingeschrieben wird. Allein man hat aus verschiedenen Gründen die Übung angenommen, den Posten zuerst in das Kassabuch einzutragen und erst auf Grund dieser Eintragung den Posten in das Kontokorrent einzustellen. In jenem steht also die erste Notiz, in diesem die Abschrift derselben. Wenn man nun aus irgend einem Grunde die beiden Eintragungen vergleichen und auf ihre Richtigkeit prüfen will, so muß offenbar im Kassabuch gesagt sein, auf welchem Folio des Kontokorrentbuches der Posten übertragen ist, und umgekehrt. Daher hat sowohl das Kassakonto als das Kontokorrent eine Berufungsspalte; in derjenigen des Kassakontos ist das entsprechende Folio des Kontokorrentbuches, und in dieser das entsprechende Folio des Kassabuches angegeben.

Endlich ist der Buchhalter noch auf eine bemerkenswerte Thatsache aufmerksam geworden. Die Zahlung, die der Debitor A. leistet, erscheint nämlich auf der Habenseite des Kontokorrents und auf der Sollseite des Kassakontos; umgekehrt, die Zahlung, die wir an den Kreditor B. machen, steht im Haben des Kassakontos und im Soll des Kontokorrents. Die weitere Verwertung und Entwicklung dieser Erscheinung ist für den Ausbau der Buchhaltung von größter Wichtigkeit geworden, wie wir später sehen werden.

In § 9 kommt zur Darstellung das Kontokorrent mit einem Kreditor in drei verschiedenen Formen, nämlich:

a. als foliiertes Kontokorrent mit einem Saldozettel.
b. als paginiertes Kontokorrent.
c. als paginiertes Kontokorrent mit einer Spalte für den Saldo (Saldokontokorrent).

Ferner: d. ein Kontokorrent mit einem Debitor.

§ 7. Kontokorrentverhältnis im Wechselverkehr.

Durch den Kreditverkehr mit den Geschäftsfreunden entstehen eine Menge neuer, bis jetzt nicht besprochener Geschäftsformen, von denen der Verkehr mit Wechseln die wichtigste ist. Die ausführliche Besprechung über Wechsel, Wechselrechnung, Wechselrecht gehört in die Kontorpraxis; wir beschränken uns daher hier nur auf die zum Verständnis der Buchhaltung notwendigsten Erklärungen.

Wenn der Gläubiger seine Forderung bei einem entfernt wohnenden Schuldner einziehen will, so zieht er einen Wechsel, d. h. er stellt einen nach gesetzlich vorgeschriebenen Formen lautenden offenen Brief aus, in welchem er den Schuldner auffordert, die genannte Geldsumme an dem im Briefe bestimmten Tage demjenigen auszubezahlen, der den Brief vorweist und gegen Empfang der Summe aushändigt, immerhin unter der Voraussetzung, daß sich der Vorweiser, Präsentant[1]), darüber ausweisen kann, daß er den Brief rechtmäßig erworben hat. Ein solcher Wechselbrief ist daher nichts anderes, als der Träger einer Geldsumme; denn derjenige, der diesen Brief inne hat, besitzt auch das alleinige Recht auf die betreffende Wechselsumme. Aus diesem Grunde ist denn auch der Wechsel verkäuflich. Der Käufer zahlt dem Wechselgeber die Wechselsumme unter Abzug des Zinses (Diskont[2]) von diesem Tag bis zum Verfalltag des Wechsels. Der Käufer kann den Wechsel behalten bis zum Verfalltag und die Summe beim Schuldner einziehen, oder er kann ihn wieder weiter verkaufen. Auf diese Weise geht der Wechsel nicht nur durch verschiedene Hände, sondern auch von Ort zu Ort. Der Wechsel befindet sich im Umlauf, in Cirkulation. Das Ziel dieser Reise ist natürlich der Zahlungsort; das Ende derselben der Verfalltag, weil an diesem Tage der Wechsel beim Schuldner vorgewiesen, präsentiert werden muß. Der Schuldner löst ihn ein, indem er dem Präsentanten die Wechselsumme bar bezahlt und dagegen den Wechsel quittiert zurückerhält.

Hieraus ist ersichtlich, daß jeder einzelne Wechsel ein Forderungs- und ein Schuldverhältnis zugleich begründet, wie jedes Kreditgeschäft.

---

[1]) **Prinzipal** = Geschäftinhaber, Dienstherr.

[1]) **Präsentant**, von präsentieren = vorweisen.
[2]) **Diskont** = Zinsabzug.

Wer den Wechsel ausstellt oder kauft und durch Erlegung des Gegenwertes erwirbt, der ist Gläubiger, die Wechselsumme ist sein Eigentum, bildet, wie Ware oder Geld, einen Bestandteil seines Vermögens, ein **Aktivum**[3]). Für diejenige Person dagegen, auf welche der Wechsel gezogen ist, d. i. für den Wechselschuldner, stellt die Wechselsumme eine Schuld dar, die er am Verfalltag bezahlen muß. Sie vermindert sein Vermögen, ist ein passiver Vermögensbestandteil, ein **Passivum**[4]). Ein und derselbe Wechsel ist daher für die eine Person, für den Inhaber, ein Aktivum, für die andere Person, den Schuldner, dagegen ein Passivum. Die Wechsel, die ich in meiner Mappe, Portefeuille, aufbewahre, sind meine **Besitzwechsel** und heißen in der Buchhaltungssprache **Rimessen**; die auf mich gezogenen Wechsel, welche noch im Umlauf sich befinden, sind meine **Schuldwechsel** und heißen **Tratten**.

Wenn ich auf meinen Kunden K., dem ich Waren geliefert habe, einen Wechsel ausstelle, ziehe, so entsteht für mich ein Besitzwechsel, durch welchen ich mich gleichsam in den Besitz meiner Forderung setze; daher muß ich das Konto meines Schuldners K. dafür kreditieren, d. h. in sein Haben schreiben. Wenn dagegen mein Lieferant L. für die mir gelieferten Waren einen Wechsel auf mich zieht, so tilge ich meine Schuld an L. durch die Einlösung seines Wechsels. Die Zahlung, die ich dem Präsentanten leiste, wird angesehen, als hätte ich sie unmittelbar an L. selbst bezahlt. Ich muß daher den Aussteller L. für die Wechselsumme belasten, d. h. dieselbe in das Soll seines Kontokorrents einstellen.

Gewöhnlich erfolgt aber diese Belastung des Ausstellers nicht erst am Zahlungstage, sondern an demjenigen Tage, da mir der Wechsel zur Annahme vorgelegt wird (Annahme = Accept, annehmen = acceptieren). Die Gründe für dieses Verfahren werden später entwickelt.

Bevor wir diese verschiedenen Fälle an Beispielen deutlich machen können, müssen wir noch einige in der kaufmännischen Sprache üblichen Ausdrücke und Abkürzungen erklären.

Die wichtigsten Bestandteile des Inhalts eines Wechsels sind: die Münzeinheit, die Wechselsumme, der Verfalltag, der Ort, wo der Wechsel zahlbar ist. Zur Angabe dieser Punkte beim Eintragen in die Bücher bedient man sich der Abkürzungen; ein Wechsel z. B. von Mark 2000.— verfallen am 1. Mai, zahlbar in Berlin, wird eingeschrieben: M 2000.—. per[5]) 1. Mai a/Berlin.

Einen Wechsel einer Person zu Eigentum übergeben, durch Post 2c. zustellen, heißt **remittieren**.

Einen Wechsel von einer Person derart kaufen, daß man einen Abzug an der Wechselsumme macht, heißt **diskontieren**; der Abzug heißt **Diskont**, und die um den Diskont verminderte Wechselsumme giebt den **Barwert** des Wechsels an. Der Diskont, dessen Berechnung wir in der Kontorpraxis (II. Kursus) zeigen werden, ist gleich dem Zins aus der Wechselsumme vom Diskonttage ab bis zum Verfalltage des Wechsels. Die Zahl, die angiebt, wie viele Münzeinheiten (Mark) der Diskont von hundert Münzeinheiten (Mark) in einem Jahre beträgt, heißt **Diskontsatz** oder **Diskontrate**. Vier Prozent (4%) Diskont heißt also: Von einer Wechselsumme von M. 100 beträgt der Diskont in einem Jahre = 4 Mark; also in einem Tag = $^4/_{360}$ oder $^1/_{90}$ Mark. Die Regel für Berechnung des Diskonts lautet:

Wechselsumme (Kapital) mal Zahl der Tage mal Diskontsatz (%), dividiert durch 360×100= 36 000 ergiebt den Diskont. Z. B.: Welchen Betrag zahlt man für einen Wechsel auf Berlin von M 2 350.—, fällig am 15. Juni, welcher am 7. Mai à 4% diskontiert wird?

(Vom 7. Mai bis 15. Juni = 38 Tage.)

$$\frac{2\,350 \times 38 \times 4}{36\,000} = \frac{893}{90} = 9.92 \text{ M}$$

Wechselsumme . . .	2 350.— M
ab Diskont 4% . . .	9.92 M
Zahlung	2 340.08 M

d. h. man bezahlt den Wechsel von M 2 350.—, Verfall 15. Juni mit M 2 340.40, Wert 7. Mai.

Beispiele.

a. Adam Banga zieht am 5. Januar auf seinen Schuldner Fritz Roth einen Wechsel von M. 1000.—, zahlbar am 1. April. Da er sich dadurch gleichsam in den Besitz seiner Forderung setzt, so muß er das Konto des Fritz Roth auch entlasten und daher eintragen: **Konto Fritz Roth Haben:**
Jan. 5. Für meinen auf ihn gezogenen Wechsel, Verfall 1. April, M. 1000.—

b. Am 15. Januar wird der Wechsel bei Fritz Roth zur Annahme vorgelegt. Letzterer schreibt auf die Vorderseite des Wechsels: „Angenommen Fritz Roth". Dadurch ist er zum unwiderruflichen Wechselschuldner geworden und hat bei Adam Banga seine Schuld getilgt; er muß daher in das Kontokorrentbuch eintragen:
Konto Adam Banga Soll:
Jan. 15. Für mein Accept seines Wechsels vom 5. dss.[1])
Verfall 1. April . . . . M. 1000.—

c. Wenn aber der Wechsel vor dem 1. April bei Fritz Roth nicht zum Accept (Annahme) vorgewiesen, präsentiert wird, sondern erst am Verfalltage zur Zahlung, so erfolgt die Belastung des Kontos Adam Banga auch erst am 1. April:
Konto Adam Banga Soll: April 1. Für Einlösung seines Wechsels vom 5. Jan., Verfall 1. April M 1000.
(Der Posten kommt zuerst in das Kassabuch

---

[3]) **aktiv** = geschäftig, thätig; Aktivum = ein thätiger, erwerbender Vermögensbestandteil, ein Besitzteil.

[4]) **passiv** = leidend; Passivum = ein vermindernder Vermögensbestandteil, eine Schuld.

[5]) **per** = für, fällig am.

[1]) Um den laufenden Monat zu bezeichnen, bedient man sich folgender Abkürzungen: **dss.** = dieses, **l. M.** = laufenden Monats, **c.** oder **ct.** = currentis (des laufenden).

— Haben — und erst aus diesem in das Kontokorrentbuch).

d. Angenommen, Adam Banga verkauft den Wechsel am 6. Januar an das Bankhaus Grossmann & Cie., mit welchem er in Kontokorrentverkehr steht, so wird die Eintragung in das Kontokorrentbuch von Adam Banga lauten:

Konto Grossmann & Cie. Soll:

Jan. 6. Für meinen ihnen überlassenen Wechsel:

M 1000.— per 1. April auf Fritz Roth
„ 9.44 Diskont à 4 % für 85 Tage.

M 990.56 Wert 6. Januar, in Kontokorrent M 990.56.

e. Wenn das Bankhaus Grossmann & Cie. den Wechsel am 13. März an Emil Frey, mit welchem sie auch im Kontokorrentverkehr stehen, verkauft, so wird im Kontokorrentbuch von Grossmann & Cie. der Posten lauten:

Konto Emil Frey Soll:

März 13. Für unsere Rimesse:

M 1000.— per 1. April auf Z.
(Z. = Zahlungsort)
„ 2.— Diskont à 4 % für 18 Tage.

M 998.— Wert 13. März, in Kontokorrent M 998.—.

f. Angenommen, Emil Frey behält den Wechsel in seinem Portefeuille und präsentiert denselben am 1. April bei dem Wechselschuldner Fritz Roth, welcher die Summe bar bezahlt, so wird Emil Frey den Posten nicht in das Kontokorrent-, sondern in sein Kassabuch eintragen; denn er steht mit Fritz Roth nicht in einem Kontokorrentverhältnis. Der Posten lautet:

Kassakonto Soll.

April 1. Inkasso eines Wechsels bei Fritz Roth M 1000.—.

g. Da der Wechsel der Träger einer Geldsumme ist, so dient er häufig dazu, eine Schuld an einem entfernten Orte oder im Auslande zu bezahlen.

Z. B. Louis Dietrich in Hamburg erhält von seinem Schuldner Arnold Herz in Wien am 21. März an Zahlungs Statt einen Wechsel von M. 2000.— per 1. Mai, zahlbar in Hamburg. Die Gutschrift, d. i. die Einstellung ins Haben des Kontos Arnold Herz kann von Seite des Empfängers, Louis Dietrich, auf zwei Arten erfolgen, nämlich:

Er kreditiert ihn für die ganze Wechselsumme, und setzt den Verfall (Wert) des Postens gleich dem Verfalltag des Wechsels:

März 21. Arnold Herz in Wien — Haben:

Für seine Rimesse M 2000 per 1. Mai auf hier, Wert 1. Mai. M 2000.— oder:

Er zieht von der Wechselsumme den Diskont ab vom 21. März bis 1. Mai, z. B. zu 4 % für das Jahr, und schreibt dem Remittenten (d. i. demjenigen, der ihm den Wechsel zugestellt, remittiert hat) nur den heutigen Barwert des Wechsels gut:

März 21. Arnold Herz in Wien — Haben:

Für seine Rimesse:

M 2000.— per 1. Mai auf hier
„ 8.90. Diskont à 4 % für 40 Tage.

M 1991.10 in Kontokorrent, Wert 21. März M 1991.10.

Welches von beiden Verfahren einzuschlagen ist, entscheidet die jedesmalige Übereinkunft. Über zahlreiche andere Fälle aus dem Wechselverkehr werden wir in der doppelten Buchhaltung sprechen.

Die Ergebnisse unserer Erklärungen können wir in folgende Punkte zusammenfassen:

a. Der Wechsel ist der Träger einer Geldsumme, wird gegen Abzug von Diskont verkauft und geht bis zum Verfalltag von Hand zu Hand; an diesem Tage muß er dem Wechselschuldner zur Zahlung präsentiert werden.

b. Es giebt Besitzwechsel und Schuldwechsel oder Rimessen und Tratten; Besitzwechsel befinden sich in meinem Portefeuille und bilden einen aktiven Vermögensbestandteil; Schuldwechsel sind solche, auf denen meine Firma als Wechselschuldner steht; sie befinden sich im Umlauf, in Cirkulation, und bilden einen passiven Vermögensbestandteil (eine Schuld).

c. Der Aussteller des Wechsels kreditiert das Konto des Wechselschuldners am Tage der Ausstellung für die Wechselsumme.

d. Der Wechselschuldner belastet das Konto des Ausstellers für die Wechselsumme am Tage, da er den Wechsel acceptiert, oder, wenn der Accept nicht verlangt worden ist, erst am Zahlungstage.

e. Zu den Besitzwechseln gehören nicht bloß diejenigen, welche der Kaufmann auf seine Kunden zieht, sondern auch solche, die er von anderen Geschäftsfreunden erhält oder von Bankhäusern kauft.

f. Die Gutschrift eines von einem Geschäftsfreund remittierten Wechsels erfolgt nach Übereinkunft entweder mit der ganzen Wechselsumme, Wert Verfall, oder nach Abzug des Diskonts, nur für den Barwert, Wert auf den Tag, von dem aus diskontiert wird.

---

§ 8. Der Kontokorrentverkehr durch Vermittlung einer Drittperson.

Im kaufmännischen Verkehr wird bei Zahlung einer Schuld oder bei Einziehung einer Forderung nicht selten eine Mittelperson zu Hilfe gezogen. — Wir beauftragen z. B. unsern Ge-

schäftsfreund A., er möge für unsere Rechnung an B. eine Geldsumme bezahlen, einen Wechsel remittieren, eine Warensendung machen. In diesem Falle ist A. der Geber, und der Posten gehört daher in sein Haben. B. dagegen wird dadurch nicht etwa Schuldner an A.; denn A. hat ja die Leistung für unsere Rechnung gemacht, B. wird unser Schuldner, und der Posten ist in seinem Konto in das Soll einzustellen.

Konto B. Soll — und Konto A. Haben —, der Posten ist also in zwei Konten des Kontokorrentbuches einzustellen.

In ähnlicher Weise kann eine dritte Person C. uns eine Zahlung machen, einen Wechsel übergeben oder Waren ausliefern, alles im Auftrag und für Rechnung unseres Geschäftsfreundes D., der gleichzeitig auch in Verkehr mit C. steht. In diesem Falle wird nicht etwa C. unser Gläubiger, sondern D., für dessen Rechnung uns die Zahlung gemacht worden ist. Wir schreiben daher diesen Posten in das Haben des Kontos D., während wir aus diesem Geschäft mit C. in kein Kontokorrentverhältnis eintreten.

Endlich können wir unsern Geschäftsfreund E. beauftragen, für unsere Rechnung bei F., der ebenfalls unser Geschäftsfreund ist, eine Geldsumme zu erheben, Wechsel, Waren oder andere Güter in Empfang zu nehmen. E. wird dadurch unser Schuldner, als hätte er die betreffende Geldsumme direkt von uns empfangen. Dagegen wird F. unser Gläubiger, ganz gleich, als wenn er die Summe an uns bezahlt hätte: Konto des E. Soll und Konto des F. Haben.

1. Beispiel. Fritz Gut in Berlin, dem wir ℳ 1000.— schuldig sind, empfängt von Breest & Gelpcke, unserm Banquier in Berlin, infolge unseres Auftrags ℳ 1000.

Wir notieren: a) Fritz Gut in Berlin Soll.
Zahlung durch Breest & Gelpcke für unsere Rechnung ℳ 1000.—
b) Breest & Gelpcke, Berlin. Haben.
Ihre Zahlung für unsere Rechnung an Fritz Gut ℳ 1000.—

2. Beispiel. Karl Hoch, hier, remittiert uns in einem Wechsel ℳ 2500.— per 15. März auf Augsburg für Rechnung unseres Debitors Hermann Stein in Köln.

Wir notieren im Kontokorrentbuche:
Hermann Stein, Köln. Haben.
Für seine Rechnung von Karl Hoch, hier, empfangen in einem Wechsel per 15. März auf Augsburg ℳ 2500.—

3. Beispiel. Wir beauftragen Georg Kurz in Hamburg, einen Teil der ihm fakturierten Waren, deren Annahme er verweigert, im Betrage von ℳ 500.— weiter zu senden an Stefan Soernsen in Kopenhagen.

Wir notieren in unserem Kontokorrentbuch:
a. Stefan Soernsen, Kopenhagen. Soll.
Für meine Faktura über die durch G. Kurz ihm zugesandten Waren ℳ 500.—
b. Georg Kurz, Hamburg. Haben.
Entlasten ihn für die uns zur Disposition gestellten und an Stefan Soernsen weiter versandten Waren ℳ 500.—

Zusammenfassung.

a. Dem Konto unseres Geschäftsfreundes ist ins Haben zu schreiben, d. h. zu kreditieren:
1. Alles, was er einer Drittperson an Geld oder Geldeswert giebt, wenn diese Drittperson in unserem Auftrage und für unsere Rechnung die betreffenden Werte in Empfang nimmt;
2. Alles, was eine Drittperson an uns selbst an Geld- und Geldeswert leistet, wenn diese Drittperson im Auftrag und für Rechnung unseres Geschäftsfreundes die betreffenden Werte giebt.

b. Dem Konto unseres Geschäftsfreundes ist ins Soll zu schreiben, d. h. zu debitieren:
1. Alles, was er von einer Drittperson in unserem Namen und auf unsere Rechnung an Geld und Geldeswert empfängt;
2. Alles, was wir direkt an eine Drittperson an Geld und Geldeswert leisten, wenn diese Drittperson zur Empfangnahme für Rechnung unseres Geschäftsfreundes befugt ist.

§§ 9 und 10 befinden sich auf Seite 19 ff.

C. Warenrechnung.

§ 11. Die Wertverrechnung im Warengeschäft.

Mit der Rechnungsführung über das Bargeld, über Forderungen und Schulden ist die Aufgabe der Buchhaltung noch nicht gelöst. Wie wir in § 1 schon angedeutet haben, müssen auch die übrigen Formen der kaufmännischen Güter einer gewissenhaften und sorgfältigen Rechnung und Kontrolle unterstellt werden. Hierzu gehören zunächst die Waren welche geradezu den Mittelpunkt des kaufmännischen Betriebs bilden und in den meisten Fällen den Hauptbestandteil des Geschäftskapitals ausmachen. Durch den täglich sich vollziehenden Einkauf und Verkauf ist der Warenbestand fortwährenden Veränderungen unterworfen. Unterläßt es nun der Kaufmann, den Eingang und Ausgang der Waren pünktlich aufzuzeichnen und zusammenzustellen, so wird er auch über den Stand und Fortgang seines Geschäftes

weder sich selbst noch andern Personen Aufschluß geben können. Er gleicht dem leichtsinnigen Kassier, der kein Kassabuch führt. In der That ist in einem geordneten kaufmännischen Geschäft die Warenrechnung mindestens von gleicher Wichtigkeit, wie die Kassarechnung.

Nun fallen beim Einkauf und Verkauf von Waren wesentlich zwei Dinge in Betracht, einmal die Warenmenge und sodann der in Münzeinheiten ausgedrückte Wert derselben; daher zerfällt auch die Warenrechnung in eine solche über die Menge (Quantität) und in eine solche über den Wert. Endlich lassen sich beide Rechnungen vereinigen. Wir besprechen zunächst die Wertverrechnung.

Zur Darstellung der Wertverrechnung über Waren bedient man sich des Warenkontos, das im allgemeinen gleich eingerichtet ist, wie das Kassakonto. Wie im Verkehr mit barem Gelde Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen sind, so handelt es sich im Warenverkehr um Eingang und Ausgang. Jeder Eingang, Einkauf, vermehrt den Warenvorrat, jeder Ausgang, Verkauf, vermindert denselben. Es muß daher auch das Warenkonto eine Seite für den Eingang, die Wertvermehrung, und eine solche für den Ausgang, die Verminderung, enthalten; auch hier bedient man sich, wie im Kassakonto, der Ausdrücke Soll und Haben. Statt Wareneingang setzt man: Warenkonto Soll; statt Warenausgang: Warenkonto Haben. Denken wir uns, das Warenkonto bezeichne die Person, welche mit der Verwaltung der Waren betraut ist, z. B. den Magazinverwalter, so ist in der That diese Person Empfänger der eingehenden Waren, sie soll, ist schuldig den Eingangswert der Waren, gerade wie der Kassier die Bareinnahmen; der Warenverwalter ist Geber alles dessen, was an Waren wieder ausgeht und verkauft wird; er hat den betreffenden Wertbetrag gut, und dieser gehört daher in das Haben des Warenkontos. Z. B.: Der Prinzipal kauft 10 Ballen Kaffee für M 2 000.— und bringt solche in sein Lager (Magazin); das Warenkonto (Magazinier) empfängt diese Waren; daher werden sie in das Soll desselben eingestellt. Wenn nun der Prinzipal 6 Ballen wieder verkauft für M 1250.—, so muß das Warenkonto (Magazinier) dieselben herausgeben; das Warenkonto hat diesen Betrag gut, und es muß daher derselbe in das Haben des Warenkontos eingestellt werden.

Das Warenkonto wird Debitor, d. h. es wird belastet oder debitiert, für den Eingangswert der Waren, beziehungsweise für alles, was wir an Geldeswert in diese Besitzform hineinlegen, darauf verwenden, zahlen oder schuldig werden.

Das Warenkonto wird Kreditor, d. h. es wird entlastet, kreditiert für den Ausgangswert der Waren, beziehungsweise für alles,

Fortsetzung von § 11 auf Seite 21 unten.

---

§ 9. Beispiele für das Kontokorrent.

a) Foliiertes [1]) Kontokorrent mit einem Kreditor.

Fol. 15. (Aus dem Kontokorrentbuch des Otto Lieb, Mehlhandlung in Hof.) Fol. 15.

Franz Treuthardt, Müller, in Plauen.

Soll. (Er empfing von mir.)

18..		Berufungsspalte		Verfall	M.	Pf.
Jan.	5.	Kassab. 2	Für m. Barzhlg. auf Rechng.	Jan. 5.	1 000	—
Feb.	10.	„ 3	„ „ „ „ „	Feb. 10.	900	—
März	30.	„ 5	„ „ „ „ „	März 30.	850	—
Mai	2.	„ 7	„ „ „ „ „	Mai 2.	800	—
Juli	14.	„ 9	„ „ „ „ „	Juli 14.	1 400	—
Sep.	15.	„ 11	„ „ „ „ „	Sep. 15.	900	—
„	15.		Für von ihm bewill. Abzug a/Fakt. v. 12. Juli . . .	„ 12.	50	—
Okt.	25.	„ 14	Für m. Barzahlg. auf Rechng.	Okt. 25.	700	—
Dez.	20.	„ 16	„ „ „ „ „	Dez. 20.	1 100	—
„	31.		Saldovortrag a. neue Rechng.	versch.	2 874	35
					10 574	35

Haben. (Er gab mir.)

18..		Berufungsspalte		Verfall	M.	Pf.
Jan.	1.		Saldovortrag a. alt. Rechng.	Jan. 5.	1 225	30
„	10.	Fa. N. 10 [2])	Für seine Sendung Mehl lt. Fakt.	März 10.	875	60
Feb.	20.	„ „ 21	idem	Apr. 20.	918	80
März	23.	„ „ 29	idem	Mai 23.	726	50
Mai	15.	„ „ 37	idem	Juli 15.	1 350	—
Juli	12.	„ „ 50	idem	Sep. 12.	975	—
Aug.	25.	„ „ 59	idem	Okt. 25.	729	60
Okt.	20.	„ „ 68	idem	Dez. 20.	1 145	70
Nov.	17.	„ „ 75	idem	Jan. 17.	893	75
Dez.	20.	„ „ 87	idem	Feb. 20.	1 075	80
„	21.	„ „ 88	idem	„ 21.	483	50
„	27.	„ „ 90	idem	„ 27.	174	80
					10 574	35
18..						
Jan.	1.		Saldovortrag a. alt. Rechng.	verschied. [3])	2 874	35
			u. zwar: Rückstand M. 246.50 Jan. 17. „ 893.75 Febr. 20. „ 1075.80 „ 21. „ 483.50 „ 27. „ 174.80 M. 2 874.35			

[1]) Man vergleiche die Anmerkung Seite 8.

[2]) **Fa.** N. 10 = Abkürzung für Faktura-Nummer 10.

[3]) Ist ein Saldovortrag aus Posten mit verschiedenen Verfallzeiten zusammengesetzt, so ist es zweckmäßig, denselben in der neu zu eröffnenden Rechnung in seine Teilposten zu zerlegen und die entsprechenden Verfalltage beizusetzen.

b) Paginiertes Kontokorrent.

18 . . **Franz Treuthardt, Plauen.** Soll. Haben.

Datum		Berufungsspalte		Verfall	Soll (Empfing von mir) M	Pf	Haben (Gab mir) M	Pf
Jan.	1.	—	Saldovortrag aus alter Rechnung	Jan. 5.			1 225	30
„	5.	Kb.[1]) 2	Für meine Zahlung	Jan. 5.	1 000	—		
„	10.	Fak. 10	„ seine Sendung	März 10.			875	60
Febr.	10.	Kb. 3	„ meine Zahlung	Febr. 10.	900	—		
„	20.	Fak. 21	„ seine Sendung	April 20.			918	80
März	23.	„ 29	„ „ „	Mai 23.			726	50
„	30.	Kb. 5	„ meine Zahlung	März 30.	850	—		
Mai	2.	„ 7	„ „ „	Mai 2.	800	—		
„	15.	Fak. 37	„ seine Sendung	Juli 15.			1 350	—
Juli	12.	„ 50	„ „ „	Sept. 12.			975	—
„	14.	Kb. 9	„ meine Zahlung	Juli 14.	1 400	—		
Aug.	25.	Fak. 59	„ seine Sendung	Okt. 25.			729	60
Sept.	15.	Kb. 11	„ meine Zahlung	Sept. 15.	900	—		
„	15.	—	„ Abzug auf Fakt. vom 12. Juli . .	„ 12.	50	—		
Okt.	20.	Fak. 68	„ seine Sendung	Dez. 20.			1 145	70
„	25.	Kb. 14	„ meine Zahlung	Okt. 25.	700	—		
Nov.	17.	Fak. 75	„ seine Sendung	Jan. 17.			893	75
Dez.	20.	Kb. 16	„ meine Zahlung	Dez. 20.	1 100	—		
„	20.	Fak. 87	„ seine Sendung	Febr. 20.			1 075	80
„	21.	„ 88	„ „ „	„ 21.			483	50
„	27.	„ 90	„ „ „	„ 27.			174	80
„	31.	—	Saldovortrag auf neue Rechnung		2 874	35		
					10 574	35	10 574	35
18 . . Jan.	1.		Saldovortrag aus alter Rechnung	(s. a. R.[2])			2 874	35

[1]) Kb. = Abkürzung für Kassabuch.
[2]) s. a. R. = Abkürzung für: siehe alte Rechnung.

Saldozettel zu Kontokorrent a.

	M	Pf
Habensaldo	1 225	30
Soll	1 000	—
Habensaldo	225	30
Haben	875	60
Habensaldo	1 100	90
Soll	900	—
Habensaldo	200	90
Haben	918	80
Habensaldo	1 119	70
Haben	726	50
Habensaldo	1 846	20

(Fortsetzung.)	M	Pf
Habensaldo	1 846	20
Soll	850	—
Habensaldo	996	20
Soll	800	—
Habensaldo	196	20
Haben	1 350	—
Habensaldo	1 546	20
Haben	975	—
Habensaldo	2 521	20
Soll	1 400	—
Habensaldo	1 121	20
u. s. w.		

c) Paginiertes Kontokorrent mit einer Spalte für den Saldo.

18 . . **Franz Treuthardt, Plauen.** Soll. Haben. Saldo.

Datum		Berufungsspalte		Verfall	(Empfing von mir)		(Gab mir)		Haben.	
					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Jan.	1.	—	Saldovortrag aus alter Rechnung	Jan. 5.			1 225	30	1 225	30
„	5.	Kb. 2	Für meine Zahlung	Jan. 5.	1 000	—			225	30
„	10.	Fak. 10	„ seine Sendung	März 10			875	60	1 100	90
Febr.	10.	Kb. 3	„ meine Zahlung	Febr. 10.	900	—			200	90
„	20.	Fak. 21	„ seine Sendung	April 20.			918	80	1 119	70
März	23.	„ 29	„ „ „	Mai 23.			726	50	1 846	20
„	30.	Kb. 5	„ meine Zahlung	März 30.	850	—			996	20
Mai	2.	„ 7	„ „ „	Mai 2.	800	—			196	20
„	15.	Fak. 37	„ seine Sendung	Juli 15.			1 350	—	1 546	20
Juli	12.	„ 50	„ „ „	Sept. 12.			975	—	2 521	20
„	14.	Kb. 9	„ meine Zahlung	Juli 14.	1 400	—			1 121	20
Aug.	25.	Fak. 59	„ seine Sendung	Okt. 25.			729	60	1 850	80
Sept.	15.	Kb. 11	„ meine Zahlung	Sept. 15.	900	—			950	80
„	15.	—	„ Abzug auf Fakt. v. 12. Juli . . .	„ 12.	50	—			900	80
Okt.	20.	Fak. 68	„ seine Sendung	Dez. 20.			1 145	70	2 046	50
„	25.	Kb. 14	„ meine Zahlung	Okt. 25.	700	—			1 346	50
Nov.	17.	Fak. 75	„ seine Sendung	Jan. 17.			893	75	2 240	25
Dez.	20.	Kb. 16	„ meine Zahlung	Dez. 20.	1 100	—			1 140	25
„	20.	Fak. 87	„ seine Sendung	Febr. 20.			1 075	80	2 216	05
„	21.	„ 88	„ „ „	„ 21.			483	50	2 699	55
„	27.	„ 90	„ „ „	„ 27.			174	80	2 874	35
„	31.	—	Saldovortrag auf neue Rechnung	diverse	2 874	35				
					10 574	35	10 574	35	2 874	35
18 . .										
Jan.	1.		Saldovortrag aus alter Rechnung	(s. a. R.)			2 874	35	2 874	35

was wir an Geldeswert aus dieser Besitzform herausziehen, verkaufen, verschenken oder auf andere Weise verwerten.

Um die Geschäftsposten betreffend Eingang und Ausgang von Waren vollständig in das Warenkonto einstellen zu können, sind sowohl auf der Sollseite als auf der Habenseite noch anzubringen: eine Spalte für das Datum (Monat und Tag desjenigen Zeitpunktes, an welchem uns das Geschäft zur Kenntnis gekommen ist); eine Spalte für den Text, um anzugeben, von wem die Ware gekauft oder an wen sie verkauft worden ist; endlich eine doppelte Spalte für den Betrag (Vor- und Hauptkolonne, weil auch hier, wie in der Kassa- und Personenrechnung, ein Warenposten sich aus mehreren zusammensetzen kann, oder durch Subtraktion gefunden werden muß.

Wie in der Personenrechnung, so giebt es auch in der Warenrechnung Posten, die vom Eingang oder vom Ausgang abzuziehen, zu subtrahieren sind. Z. B.: Ein Lieferant sendet mir seine Faktura über gelieferte Waren im Betrage von M 2 000.—; ich stelle den Posten in den Eingang, d. i. in das Soll des Warenkontos. Nach Ankunft und Untersuchung der Waren stellt sich heraus, daß das Gewicht unrichtig ist und der Betrag nur M 1960.— ausmacht. Nun ist es durchaus unzulässig, den schon eingetragenen Posten von M 2000.— durchzustreichen oder gar zu radieren und an dessen Stelle die richtige Zahl von M 1960.— hinzusetzen; dadurch würden meine Bücher die Glaubwürdigkeit verlieren, und überdies wäre kein Nachweis vorhanden, warum hier jetzt eine andere Zahl steht, als in der entsprechenden Faktura meines Lieferanten. Man läßt daher die einmal eingestellte Zahl von M 2000.— im Soll stehen und trägt ins Haben den Betrag von M 40.— für das Gewichtsmanko ein. Dem unrichtigen Eingangswert von M 2000.— steht nun ein Ausgangswert von M 40.— gegenüber, wodurch jener auf den richtigen Betrag von M 1960.— herabgemindert (reduziert) wird. — Ein anderes Beispiel: Mein

§ 10. Kontokorrent mit

Fol. 31. (Auszug aus dem Kontokorrentbuch)

Erwin Kranz,

18 . . Soll.

Monat	Tag	Berufung		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	
Jan.	1.	—	Saldovortrag aus alter Rechnung	Jan. 15.			2 316	50	a.
„	31.	VB.[1]) 29	Für unsere Faktura	März 31.			1 485	50	b.
Febr.	28.	VB. 40	Für unsere Faktura, 2 % Skonto	März 28.			1 235	—	c.
März	29.	VB. 52	Für unsere Faktura, 2 % Skonto	April 29.			825	—	d.
Juni	1.	VB. 63	Für unsere Faktura	August 1.			1 833	50	e.
„	15.	VB. 75	Für unsere Faktura	bar.			1 485	—	f.
„	25.	VB. 95	Für unsere Faktura	August 25.			2 485	—	g.
							11 665	50	
Juli	1.	—	Saldovortrag aus alter Rechnung	August 25			2 455	30	

[1]) VB. = Abkürzung für Verkaufsbuch.

Kunde, dem ich Waren für ℳ 500.— fakturiert und zugesandt hatte, verlangt einen Nachlaß (Rabatt) von ℳ 20.— und ich sehe mich genötigt, ihm diesen zu bewilligen. Bei Ausstellung der Faktura schrieb ich in das Haben des Warenkontos ℳ 500.—. Bei Bewilligung des Rabatts muß ich daher in das Soll des Warenkontos den Nachlaß von ℳ 20.— einstellen; dadurch ist der zu hohe Ausgangswert von ℳ 500.— auf ℳ 480.— reduziert worden. Hieraus folgt: Muß ein im Warenkonto eingestellter Eingangswert nachträglich vermindert werden, so stellt man den in Frage stehenden Abzug in das Haben des Warenkontos; ist dagegen ein Ausgangswert nachträglich zu reduzieren, so muß der betreffende Abzug in das Soll des Warenkontos eingetragen werden; oder im Warenkonto sind: Subtraktive Sollposten gleich additive Habenposten. Subtraktive Habenposten gleich additive Sollposten,

Merkspruch:

Im **Soll** läßt sich das **Haben** mindern!
Das wird die Ordnung nicht verhindern. —
Ins **Haben** trage, was zu viel
Das **Soll** von Dir verlangen will!

Wie wir in der Kontorpraxis zeigen werden, ist sowohl der Wareneinkauf als der Warenverkauf mit verschiedenen Kosten verbunden, wie Fracht, Zoll, Assekuranz, Lagergebühren u. a. m. Der Eingangswert eines Warenpostens setzt sich also zusammen aus dem Betrag der von meinem Lieferanten ausgestellten Faktura und aus den Transportkosten u. a. m. Das Warenkonto ist daher nicht blos zu belasten für den Fakturabetrag der eingekauften Waren, sondern auch für alle übrigen Beträge, welche dafür ausgegeben und verwendet werden. Oft kommt es vor, daß man dem Kunden die Waren frachtfrei (franko Fracht) nach seinem Wohnort versendet. Der Verkäufer muß daher auch diese Kosten bezahlen. Selbstverständlich muß er in einem solchen Falle den Verkaufspreis entsprechend höher stellen, so daß im Ausgangswert dieser Waren die genannten Auslagen mit enthalten sind. Indem er nun den Fakturabetrag als Ausgangswert in das Haben des Warenkontos einstellt, ist er genötigt, die Auslagen für Frankatur in das Soll des Warenkontos einzustellen: Das Warenkonto ist auch für die Verkaufskosten zu belasten.

einem Debitor.

der Papierfabrik Braunau.) Fol. 31.

Papierhandlung in Basel.

18.. Haben.

Monat	Tag	Berufung		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	
Jan.	16.	Kb. 20	Für seine Barsendung	Jan. 16.	316	50			
„	16.	—	„ seine Rimesse auf Zürich	Jan. 20.	2 000	—	2 316	50	a.
Febr.	6.	—	Rabatt auf unserer Faktura vom 31. Jan. . .	März 31.	35	50			
„	6.	—	Für unsere Tratte	„ 31.	1 450	—	1 485	50	b.
März	28.	—	Für seine Rimesse auf Zürich	März 28.	1 210	30			
„	28.	—	Für 2% Skonto aus Frs. 1 235.—	„ 28.	24	70	1 235	—	c.
April	29.	Kb. 30	Für seine Barsendung auf Rechnung . . .	April 29.	308	50			
Mai	2.	Kb. 32	Zahlung für seine Rechnung von Hans Blau .	Mai 2.	500	—			
„	2.	—	Für 2% Skonto aus Frs. 825. —	„ 2.	16	50	825	—	d.
Juni	6.	—	Für zurückgenommene Waren von Faktura vom 1. dfs.	August 1.	518	90			
„	6.	—	Für bewilligten Nachlaß auf idem	„ 1.	68	75			
„	10.	—	Für seine Rimesse auf Zürich, pro Saldo . .	„ 3.	1 245	85	1 833	50	e.
„	23.	—	Für seine Zahlung an Dorner & Cie für unsere Rechnung	Juni 21.			1 485	—	f.
„	23.	—	Für nachträglich bewilligte 2% Skonto aus Frs. 1 485.—. Wert in nächster Faktura[1])				29	70	
„	30.		Saldovortrag auf neue Rechnung	August 25.			2 455	30	
							11 665	50	

[1]) Der Betrag wird in der nächsten Faktura, d. i. in derjenigen vom 25. Juni, abgezogen, verrechnet.

Z. B.: Wir beziehen von Italien (Genua) ein Faß Wein; der Lieferant berechnet uns dafür Frs 150.—. Für Fracht und Zoll müssen wir Frs 60.— bezahlen. Wie viel kostet uns nun der Wein? Offenbar nicht blos Frs 150.—, sondern Frs 210.—; das Warenkonto ist nicht allein für die Fakturasumme von Frs 150.—, sondern auch für die Transportkosten von Frs 60.— zu debitieren. Wenn wir das Faß Wein unserm Kunden für Frs 250.— franko Fracht verkaufen und für den Transport an den Bestimmungsort noch Frs 25.— auslegen, so werden wir das Warenkonto für Frs 250.— kreditieren, dagegen für die Verkaufskosten von Frs 25.— debitieren. In der That kostet uns nun das Faß Wein Frs 150 + 60 + 25 = Frs 235.—, für welche auch das Warenkonto in drei Posten belastet ist.

§ 12. Die Berechnung von Gewinn und Verlust mit Hilfe des Warenkontos.

Wenn wir eine Summe von M 500.— einnehmen und davon M 450.— wieder ausgeben, so bleibt uns ein Barsaldo von M 50.—. Betragen dagegen die Ausgaben auch M 500.—, so bleibt uns nichts in der Kasse. Hieraus ist ersichtlich, daß im Kassaverkehr weder zu gewinnen noch zu verlieren ist; in der That hat ein Markstück, wenn es in unsere Kassa eingeht, genau denselben Wert, wie wenn es wieder ausgegeben wird; dadurch, daß es durch unsere Hände rollt, erhält es keinen höheren Wert; wir nehmen es für 100 Pfennig und geben es für 100 Pfennig: eine ordnungsgemäße Kassaführung hat daher weder Gewinn noch Verlust zu verzeichnen. Ganz anders verhält es sich in der Warenrechnung. Kaufen wir z. B. 10 Ballen Kaffee für M 2000.— und verkaufen sie für M 2100.—, so liegt in diesem Verkaufswert von M 2100.— nicht bloß der gleichwertige Ersatz für den Ankaufspreis, sondern darüber hinaus ein Mehrwert, den wir mit Gewinn bezeichnen. Im Haben des Warenkontos liegt also nicht bloß der Ersatz für den Einkaufswert, sondern auch der kaufmännische Gewinn. Derselbe ist sehr leicht zu berechnen, wenn die sämtlichen Waren verkauft sind.

Setzen wir voraus, die im Warenkonto eingetragenen Posten reichen bis zu demjenigen Zeit-

punkte, in welchem wir sämtliche Warenvorräte verkauft haben, so stellt die Sollsumme den gesamten Einkaufswert, die Habensumme den Verkaufswert, der Unterschied somit den Gewinn (oder Verlust) dar. Es sei z. B. die Habensumme desselben (Verkaufswert) . . = ℳ 52500.—
die Sollsumme des Warenkontos (Einkaufswert) . . . . . = „ 50000.—
so ergiebt sich ein Mehrwert oder Gewinn von . . . . . ℳ 2500.—

Der Wert der durch die Hand des Kaufmanns gegangenen Waren hat sich infolge der kaufmännischen Arbeit um diesen Betrag vermehrt, ähnlich wie der Baumstamm, der aus einer Gebirgswaldung zur Baustätte einer Stadt geführt wird, an Wert zunimmt. Die Waren haben diesen Mehrwert gleichsam in sich aufgenommen; derselbe ist daher in gleicher Weise in das Waarenkonto einzustellen, wie die Einkaufs- und Verkaufskosten, nämlich in die schwächere Seite, hier also in das Soll desselben. In vorliegendem Fall wird also das Warenkonto in folgender Weise abgeschlossen:

Warenkonto	Soll.	Haben.
Einkaufswert	ℳ 50000.—	
Verkaufswert		ℳ 52500.—
Gewinn	„ 2500.—	
Bilanz:	ℳ 52500.—	ℳ 52500.—

Das kaufmännische Gewerbe ist ein Unternehmen, das gelingen, aber auch mißlingen kann. Denn zwischen dem Zeitpunkt des Einkaufs und demjenigen des Verkaufs treten oft unvorhergesehene Ereignisse ein, die den Warenpreis stark beeinflussen. Solche Ereignisse liegen außerhalb des Willens und der Macht des einzelnen Geschäftsmannes und können daher auch nicht zum voraus berechnet werden. Man bezeichnet derartige Verhältnisse und Bedingungen des großen Weltmarktes als Konjunktur. Ein Beispiel wird dies klar machen. Im Oktober 1892 stand der Preis für amerikanisches Schweinefett, Marke Wilcox, in Basel auf Frs 95.— per 100 kg; bis Ende Dezember desselben Jahres stieg der Preis auf Frs 140.—, hauptsächlich infolge einer außergewöhnlich schwachen Zufuhr von fetten Schweinen in Cincinati und anderen Orten. Amerikanisches Petroleum stand dagegen im Oktober 1892 per 100 kg auf Frs 18.—, sank aber bis zum Dezember infolge vermehrter Zufuhren aus Amerika und einer verschärften Konkurrenz von russischen Petroleum-Gesellschaften auf Frs 16.— per 100 kg. Der Kaufmann, der im Oktober einen Vorrat von Schweinefett gekauft und denselben erst im Dezember verkauft hat, gewann also per 100 kg Frs 45.—, abgesehen von dem gewöhnlichen Preiszuschlag, den er für seine Arbeit zu machen genötigt ist. Wer aber im Oktober einen Vorrat von Petroleum gekauft und denselben erst im Dezember verkauft hat, erlitt einen Verlust von Frs 2.— per 100 kg; einen Verlust, den der gewöhnliche Preiszuschlag lange nicht zu decken vermag. Hieraus geht hervor, daß der Verkaufswert der Waren nicht immer höher ist, als der Einkaufswert; wenn der Kaufmann gezwungen ist, unter dem Ankaufspreise, mit Verlust zu verkaufen, so wird dies auch im Warenkonto zum Ausdruck kommen, indem nun das Soll des Warenkontos, d. i. der Einkaufswert, größer ist als das Haben desselben, d. i. der Verkaufswert. Der Sollsaldo des Warenkontos stellt den Verlust dar. Dieser Verlust ist ein Fehlbetrag, ein Ausfall im Haben, welcher dem Warenkonto beim Abschluß zu vergüten, d. h. in sein Haben einzustellen ist.

Es sei z. B. der Eingangswert der Waren ℳ 60000.—, der Ausgangswert ℳ 57000.—, so erhalten wir folgende Darstellung:

Warenkonto:	Soll.	Haben.
Summe des Einkaufswertes	ℳ 60000.—	—
Summe des Verkaufswertes	—	ℳ 57000.—
Verlust	—	„ 3000.—
Bilanz:	ℳ 60000.—	ℳ 60000.—

Nicht so einfach gestaltet sich die Rechnung, wenn noch nicht alle Waren verkauft sind, sondern noch ein Vorrat auf Lager sich vorfindet. Offenbar läßt sich jetzt der Gewinn oder Verlust nicht ohne weiteres aus dem Warenkonto bestimmen; denn der Wert der nicht verkauften Waren steht wohl im Eingang, im Soll, des Warenkontos, nicht aber im Ausgang, Haben desselben. Der Verkaufswert im Haben ist also unvollständig. Unsere zunächstliegende Aufgabe besteht daher in der Bestimmung des Wertes der vorrätigen Waren, der Inventur derselben. Wird der Wertbetrag dieser vorrätigen Waren auf die Habenseite eingestellt, so ist nun auch der Ausgangswert, d. i. das Haben des Warenkontos vollständig, und wir können den Gewinn oder Verlust bestimmen, wie oben gezeigt worden ist.

Z. B. Es sei die Sollsumme im Warenkonto ℳ 70 000.—, die Habensumme ℳ 50 000.—, der Inventurwert der Warenvorräte ℳ 25 000.—, so gestaltet sich die Rechnung wie folgt:

Warenkonto.	Soll.	Haben.
Einkaufswert	ℳ 70 000.—	—
Verkaufswert	—	ℳ 50 000.—
Warenvorrat laut Inventur	—	25 000.—
	ℳ 70 000.—	ℳ 75 000.—
Gewinn	„ 5 000.—	—
Bilanz:	ℳ 75 000.—	ℳ 75 000.—

Wenn wir in diesem Beispiel den Wert der Warenvorräte um ℳ 1000.— höher ansetzen, also auf ℳ 26 000.—, so wird auch der Gewinn um diesen Betrag höher; er betrüge dann ℳ 6000.—. Setzt man dagegen den Wert der Warenvorräte auf ℳ 24 000.— an, so mindert sich auch der Gewinn um ℳ 1000.—. Hieraus ist ersichtlich, daß man bei der Inventur der Warenvorräte sehr vorsichtig und gewissenhaft vorgehen muß, wenn man sich über den Erfolg seines Geschäftsbetriebes nicht

selbst täuschen will. Ferner sehen wir aus diesem Beispiel, daß die Größe des Gewinns abhängt vom Ansatzwert der Warenvorräte. Um den gleichen Betrag, den man letztere höher oder niedriger ansetzt, wächst oder vermindert sich auch der Gewinn. Ganz verfehlt wäre offenbar das Verfahren, die Warenvorräte zum Verkaufspreise anzusetzen. Auf diese Weise würde man ja einen Gewinn herausrechnen, der jetzt noch nicht gemacht ist, sondern erst in der Zukunft möglicherweise entsteht, wenn wir die Warenvorräte wirklich verkauft haben werden; andererseits würde durch den Verkauf der Warenvorräte kein Gewinn erzielt werden, wenn dieselben schon mit dem Verkaufspreis bewertet sind. Die Warenvorräte dürfen höchstens zum Selbstkostenpreise angesetzt werden.

Gestützt auf diese Erklärung können wir uns den Abschluß obstehender Warenrechnung noch in folgender Weise zurechtlegen:

Einkaufswert der verkauften und der unverkauften Waren (laut Warenkonto-Soll)	ℳ 70 000.—
Hiervon ab der Einkaufswert der unverkauften Waren (laut Inventur)	„ 25 000.—
Bleibt der Einkaufswert der verkauften Waren	ℳ 45 000.—
Verkaufswert derselben (laut Warenkonto Haben)	„ 50 000.—
Gewinn	ℳ 5 000.—

Hieraus folgt: Ziehen wir vom Soll des Warenkontos den Inventurwert der Warenvorräte ab, so erhalten wir den Einkaufswert derjenigen Waren, die verkauft worden sind. Da die Subtraktivposten im Soll nach § 11 ins Haben einzustellen sind, so ist auch aus dieser Darstellung ersichtlich, daß der Wert der vorrätigen Waren im Haben des Warenkontos eingestellt werden muß.

Wenn wir 20 Ballen Kaffee für ℳ 4000.— einkaufen und davon 12 Ballen für ℳ 2500.— verkaufen, so ist kein Zweifel, daß noch 8 Ballen auf Lager bleiben. Dagegen läßt sich aus diesen Angaben durchaus nicht bestimmen, welchen Wert diese 8 Ballen noch haben; denn in dem Ausgangswert von ℳ 2500.— liegt ja nicht bloß der Ersatz für den Eingangswert der verkauften Waren, sondern auch der Gewinn; erst wenn wir wissen, wie groß dieser Gewinn ist, können wir den Wert der vorrätigen Waren ausrechnen. Angenommen, es sei dieser Gewinn ℳ 100.—, so gestaltet sich die Rechnung wie folgt:

Warenkonto.	Soll.	Haben.
Einkaufswert von 20 Ballen Kaffee	ℳ 4 000.—	—
Verkaufswert von 12 Ballen Kaffee	—	ℳ 2 500.—
Gewinn a. 12 Ball. Kaffee:	„ 100.—	
	ℳ 4 100.—	ℳ 2 500.—
Wert d. 8 unverk. Ballen:		„ 1 600.—
Bilanz:	ℳ 4 100.—	ℳ 4 100.—

Vorausgesetzt, wir hätten jene 12 Ballen mit einem Verlust von ℳ 50.— zu ℳ 2350.— verkauft, so erhalten wir folgende Darstellung:

Warenkonto.	Soll.	Haben.
Einkaufswert v. 20 Ballen Kaffee	ℳ 4 000.—	—
Verkaufswert v. 12 Ballen Kaffee	—	ℳ 2 350.—
Verlust a. 12 Ball. Kaffee:	—	„ 50.—
	ℳ 4 000.—	ℳ 2 400.—
Wert d. 8 unverk. Ballen:	—	„ 1 600.—
Bilanz:	ℳ 4 000.—	ℳ 4 000.—

Wir können aus diesem Beispiel also den Schluß ziehen: Wenn im Warenkonto der Gewinn bestimmt werden kann und man denselben ins Soll einstellt, so giebt der neue Sollsaldo den Eingangswert der Warenvorräte an, ebenso, wenn man den Verlust in das Haben einstellt.

Wir können die gewonnenen Ergebnisse in folgende Sätze zusammenziehen:

a) Durch die Einwirkung der kaufmännischen Arbeit und durch Mitwirkung der Konjunktur erhöht sich der Wert der Waren.

b) Im Haben des Warenkontos, das den Ausgangs- oder Verkaufswert der Waren darstellt, liegt nicht allein der Ersatz für den Eingangswert derselben, sondern auch der Mehrwert (Gewinn); bei ungünstiger Konjunktur bleibt der Ausgangswert um den Verlust unter dem Einkaufswert.

c) Wenn sämtliche Waren ausverkauft sind, so ist der Habensaldo des Warenkontos Gewinn, der Sollsaldo dagegen Verlust; jener wird beim Abschluß ins Soll, dieser ins Haben eingestellt.

d) Sind noch nicht alle Waren verkauft, so können wir aus dem Saldo des Warenkontos weder den Lagerbestand, noch Gewinn und Verlust ermitteln.

e) Bestimmt man den Inventurwert der Warenvorräte und stellt denselben in das Haben des Warenkontos ein, so ist ein Habensaldo Gewinn, ein Sollsaldo Verlust.

f) Bestimmt man den aus den verkauften Waren erzielten Gewinn und stellt solchen in das Soll des Warenkontos ein, so giebt der Sollsaldo den Einkaufswert der Warenvorräte an.

g) Zieht man von der Sollsumme des Warenkontos den Eingangswert der Warenvorräte ab, so giebt der Unterschied an, wie viel die Waren gekostet haben, die verkauft sind.

§ 13 (Musterdarstellung eines Warenkontos) befindet sich auf Seite 26 u. 27.

§ 14. Untersuchung der Soll- und Habenposten des Warenkontos.

Im 11. und 12. Paragraph ist nachgewiesen worden, daß Soll und Haben des Warenkontos noch andere Posten enthalten, als die wirklichen

§ 13. Musterdarstellung eines Warenkontos.

a) Gewöhnliche Darstellung des Warenkontos.

Soll **Waren- Konto.** Haben

18..			Berufungsspalte²)	M	Pf	18..			Berufungsspalte²)	M	Pf
April	1.	Warenvorräte laut Inventur v. 31. März		14583	—	April	4	Per Leo Spiller in B., für meine Faktura		485	—
„	2.	An¹) Lorenz & Cie., für ihre Sendung .		1865	—	„	6.	Per Hans Kurz, hier, für meine Faktura		185	—
„	2	An Kassa, für bezahlte Fracht auf Sendung Lorenz & Cie.		82	50	„	7.	Per Heinrich Lang in A., für meine Faktura		585	—
„	4.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an L. Spiller		13	50	„	11.	Per Papierfabrik Biberist, für bewilligten Nachlaß		15	—
„	9.	An Papierfabrik Biberist, für ihre Sendung		2255	—	„	13.	Per Otto Braun in J., für meine Faktura		425	—
„	9.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf der Sendung der Papierfabrik Biberist .		72	50	„	13.	Per Erwin Staub in F., für meine Faktura		635	—
„	11.	An Heinrich Lang, für ihm bewilligten Nachlaß		15	—	„	17.	Per Oskar Rubin in H., für meine Faktura		385	50
„	15.	An Papierfabrik Selnau, für ihre Sendung		985	—	„	21.	Per Jakob Fenner, hier, für meine Faktura		148	90
„	17.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an O. Rubin		12	50	„	21.	Per Hans Rudin, hier, für meine Faktura		95	—
„	19.	An Oser & Cie. in P., für ihre Sendung		888	45	„	24.	Per Oser & Cie., für meine Rücksendung		105	—
„	19.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf Sendung von Oser & Cie.		25	85	„	25.	Per Emil Birkhäuser, hier, für meine Faktura		487	50
„	23.	An O. Rubin in H., für ihm bewilligten Nachlaß		15	50	„	27.	Per Ludwig Hoch in K., für meine Faktura		314	50
„	27.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an L. Hoch		13	50	„	30.	Per Jakob Fenner, hier, für m/Faktura		72	—
„	29.	An Papierfabrik Biberist, für ihre Sendung		615	—	„	30.	Warenvorräte laut Inventur . . .		17950	—
„	29.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf der Sendung von Biberist		18	95						
„	30.	An Jakob Fenner, hier, für seine Rücksendung		45	—						
„	30.	Gewinn		382	15						
				21888	40					21888	40
Mai	1.	Warenvorrat: Vortrag aus alter Rechnung		17950	—						

¹) **An** und **Per** geben die Beziehungen an zu dem Kassakonto und zu den Konten im Kontokorrentbuch; die genaue Erklärung folgt später.

²) In der Berufungsspalte wird auf die Seite desjenigen Buches hingewiesen, in welches der Posten zuerst eingeschrieben wurde (Primanota oder Journal), was später erklärt wird.

Einkaufs- resp. Verkaufswerte. Auf Grund der in § 13 enthaltenen Musterdarstellung eines Warenkontos können wir nun die Posten genauer untersuchen und zusammenstellen, um auf diese Weise tiefer in das Wesen des Warenkontos einzudringen.

Die Sollposten in Aufg. 11 setzen sich zusammen, wie folgt:

a) Der Eingangswert der bei der Eröffnung vorhandenen Warenvorräte, auf Grund einer Inventur . . . M 14 583.—

b) Die von unsern Lieferanten erhaltenen Fakturen: Posten vom 2., 9., 15., 19. und 29. April im Gesamtwerte von . . M 6 608.45.

c) Die für diese empfangenen Sendungen entstandenen Einkaufskosten; es sind dies die Posten vom 2., 9., 19. und 29. April . . . . M 199.80.

Transport M 6 809.25. M 14 583.—

Transport M 6 809.25. M 14 583.—

Diese beiden Summen, b und c, bilden den Einkaufswert der im Monat April eingegangenen Waren im Betrage von . . . „ 6 808.25

d) Die Verkaufskosten auf den an die Kunden versandten Waren, Frankaturen, vom 4., 17., 27. April, im Betrage von M 39.50.

Um diesen Betrag sind die entsprechenden Verkaufswerte im Haben zu vermindern; es liegt also in dieser Summe ein subtraktiver Habenposten; zu derselben Gattung gehören:

Transport M 39.50. M 21 391.25

b) Warenkonto mit Anordnung der einzelnen Verkehrsposten in der Vorkolonne und monatlicher Zusammenziehung in der Hauptkolonne.

Fol. 47. Fol. 47.

Soll Waren-Konto. Haben

18..			M	Pf	M	Pf
April	1.	Warenvorräte laut Inventur vom 31. März			14 583	—
,,	2.	An Lorenz & Cie., für ihre Sendung	1 865	—		
,,	2.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf Sendung Lorenz & Cie. . . .	82	50		
,,	4.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an L. Spiller	13	50		
,,	9.	An Papierfabrik Biberist, für ihre Sendung	2 255	—		
,,	9.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf der Sendung der Papierfabrik Biberist	72	50		
,,	11.	An Heinrich Lang, für ihm bewill. Nachlaß	15	—		
,,	15.	An Papierfabrik Selnau, für ihre Sendung	985	—		
,,	17.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an O. Rubin	12	50		
,,	19.	An Oser & Cie. in P., für ihre Sendung	888	45		
,,	19.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf Sendung von Oser & Cie. . . .	25	85		
,,	23.	An O. Rubin in H., für ihm bewilligten Nachlaß	15	50		
,,	27.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an L. Hoch	13	50		
,,	29.	An Papierfabrik Biberist, für ihre Sendung	615	—		
,,	29.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf der Sendung von Biberist . . .	18	95		
,,	30.	An Jakob Fenner, hier, für seine Rücksendung	45	—		
		Summa Soll pro April			6 923	25
,,	30.	Gewinn			382	15
					21 888	40
Mai	1.	Warenvorrat: Vortrag aus alter Rechnung			17 950	—

18..			M	Pf	M	Pf
April	4.	Per Leo Spiller in B., für meine Faktura	485	—		
,,	6.	Per Hans Kurz, hier, für meine Faktura	185	—		
,,	7.	Per Heinrich Lang in A., für meine Faktura	585	—		
,,	11.	Per Papierfabrik Biberist für bewilligten Nachlaß	15	—		
,,	13	Per Otto Braun in G., für meine Faktura	425	—		
,,	13.	Per Erwin Staub in F., für meine Faktura	635	—		
,,	17.	Per Oskar Rubin in H., für meine Faktura	385	50		
,,	21.	Per Jakob Fenner, hier, für meine Faktura	148	90		
,,	21.	Per Hans Rudin, hier, für meine Faktura	95	—		
,,	24.	Per Oser & Cie., für meine Rücksendung	105	—		
,,	25.	Per Emil Birkhäuser, hier, für meine Faktura	487	50		
,,	27.	Per Ludwig Hoch in K., für meine Faktura	314	50		
,,	30.	Per Jakob Fenner, hier, für meine Faktura	72	—		
		Summa Haben pro April			3 938	40
,,	30.	Warenvorräte laut Inventur . .			17 950	—
					21 888	40

Anmerkung. Wird das Warenkonto nicht monatlich, sondern jährlich abgeschlossen, so verdient diese Darstellung gegenüber der obenstehenden den Vorzug; indem man in Soll und Haben den Monatsverkehr summenweise in die Hauptkolonne einstellt, verschafft man sich eine wertvolle Übersicht des Warenverkehrs und erleichtert den Abschluß des Warenkontos.

Transport M 39.50. M 21 391.25

e) Die den Kunden an meinen Fakturen bewilligten Rabatte, Abzüge; Posten vom 11. und 23. April . . M 30.50.

f) Ferner die meinerseits von Kunden zurückgenommenen Waren: Posten vom 30. April M 45.—.

Summa der subtraktiven Habenposten „ 115.—

Summa sämtlicher Sollposten (ohne Gewinn . . . . . M 21 506.25

Die Habenposten in Aufg. 11 setzen sich zusammen wie folgt:

a) Die den Kunden verkauften Waren, laut den von mir ausgestellten Fakturen: Posten vom 4., 6., 7., 13., 17., 21., 25., 27. und 30. April . . . . M 3 818.40

Es folgen nun die subtraktiven Sollposten, nämlich:

b) Die von meinem Lieferanten auf ihren Fakturen bewilligten Abzüge, Posten v. 11. April M 15.—

c) Die meinen Lieferanten zurückgesandten oder zu ihrer Verfügung gestellten Waren, Posten vom 24. April . . . . „ 105.—

Summa der subtraktiven Sollposten . . „ 120.—

Summa der Habenposten, pro April . „ 3 938.40

d) Zum Zwecke des Abschlusses muß noch eingestellt werden der Inventurwert der Warenvorräte am 30. April „ 17 950.—

Summa der Habenposten, inbe- Transport M 21 888.40

Transport M 21 888.40
griffen der Wert der Vorräte beim Abschluß . . . . M 21 888.40

Verlust- und Gewinnberechnung.

Summa der Habenposten M 21 888.40
Summa der Sollposten „ 21 506.25
Der Gewinn pro Monat April beträgt . . . M 382.15.

Bestimmung der reinen Einkaufs- und Verkaufswerte.

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, stellt die Sollsumme des Warenkontos keineswegs die wirklichen und reinen Einkaufswerte, die Habensumme ebensowenig die wirklichen und reinen Verkaufswerte dar. Indessen sind dieselben nach den gegebenen Erklärungen äußerst leicht zu bestimmen.

Es beträgt, nach 1, b und c der Einkaufswert der Waren: Fakturen und Einkaufskosten . . . M 6 808.25

Hiervon müssen abgezogen werden die im Haben eingestellten Abzüge und Rücksendungen 2 b und c, d. i. subtraktiven Sollposten . . . . . „ 120.—

Der wirkliche, reine Wert der eingekauften Waren beträgt . . . M 6 688.25

Der Wert der verkauften Waren, 2a, beträgt M 3 818.40

Hiervon müssen abgezogen werden die im Soll eingestellten Verkaufskosten und Abzüge, Rücksendungen, 1 d, e, f . . „ 115.—

Der wirkliche, reine Wert der verkauften Waren beträgt . . . M. 3 703.40

Der Einkaufswert der im Monat April eingegangenen Waren übersteigt also den Verkaufswert der ausgegangenen Waren um . . . . M 2 984.85

Rechnen wir hierzu den durch die kaufmännische Arbeit erzeugten Mehrwert, Gewinn, von . . . . „ 382.15

ferner den am 1. April vorhandenen Inventurwert der Warenvorräte von „ 14 583.—

so soll die Summe dieser drei Posten, wenn unsere Rechnung richtig ist, gleich sein dem Inventurwert der Warenvorräte am 30. April, nämlich . . M 17 950.—

Berechnung des Gewinns nach Prozenten. (Für Studierende, welche die Zinsrechnung kennen.)

Wie wir in der Kontorpraxis zeigen, sucht der Kaufmann den Gewinn auszurechnen in Prozenten, d. h. er bestimmt, wie viel er an hundert ausgelegten Geldeinheiten verdient hat. In vorliegendem Beispiel gestaltet sich diese Rechnung wie folgt.

K. S. hat im Monat April Waren verkauft für . . . . M 3 703.40;
darin liegt sein Gewinn von . . . „ 382.15.

Es beträgt demnach der Einkaufswert der verkauften Waren . . . M 3 321.25.

Wenn er an M 3 321.25 einen Gewinn von M 382.15 erzielt hat, so beträgt der Gewinn an 100 M = 382.15 : 33,2125 = $11^1/_2$%. K. S. hat also die Waren mit $11^1/_2$% Gewinn verkauft.

Ergebnisse. Wir können die in § 14 gefundenen Ergebnisse in folgende Punkte zusammenfassen:

a) **In das Soll des Warenkontos müssen eingestellt werden:**
- Die bei Eröffnung des Kontos vorhandenen Warenvorräte nach ihrem Inventurwerte;
- Die von unseren Lieferanten über ihre Warensendungen eingehenden Fakturen;
- Die darauf lastenden Einkaufskosten, wie Frachten, 2c.;
- Die unsern Kunden an unsern Fakturen bewilligten Abzüge;
- Die von denselben zurückerhaltenen Waren;
- Die auf unsern Sendungen an die Kunden entstehenden Verkaufskosten, wie Frankaturen und dergleichen;
- Beim Abschluß des Warenkontos der Gewinn.

b) **In das Haben des Warenkontos müssen eingestellt werden:**
- Die unsern Kunden ausgestellten Fakturen über die denselben verkauften Waren;
- Die von unsern Lieferanten auf ihren Fakturen bewilligten Abzüge, Rabatte und dergl.;
- Die unsern Lieferanten zurückgesandten oder zu ihrer Verfügung gestellten Waren;
- Beim Abschluß auch den Inventurwert der an diesem Tage vorhandenen Warenvorräte;
- Ein etwaiger sich beim Abschluß ergebender Verlust.

c) **Der reine, wirkliche Einkaufswert** der eingehenden Waren wird gefunden, wenn man im Soll die Fakturen und die Einkaufsposten zusammenzählt und hiervon die im Haben stehenden Subtraktivposten — Abzüge und Rücksendungen — abzieht.

d) **Der reine, wirkliche Verkaufswert** der ausgehenden Waren wird gefunden, wenn man von der Summe sämtlicher Fakturen im Haben die im Soll stehenden Subtraktivposten — Frankaturen, Nachlaß, Rücksendungen — abzieht.

§ 15. Die Mengenverrechnung im Warengeschäft oder das Warenskontro.

Das Warenkonto, welches in §§ 11 bis 14 behandelt worden ist, dient dazu, den Warenverkehr nur nach **einer** Rücksicht kontenmäßig darzustellen, nämlich nach dem dabei in Betracht kommenden, in Geld ausgedrückten Tauschwerte. Das Waren-

konto enthält demnach die *Wertverrechnung des Warenverkehrs*. Dagegen giebt es durchaus keinen Aufschluß über die Stückzahl, über Maß und Gewicht der eingehenden und ausgehenden Waren; aus diesem Grunde giebt es auch keine Anhaltspunkte über die vorrätigen Waren im Magazin; die Warenvorräte können auf keinem andern Wege, als auf dem der Inventur aufgenommen und bestimmt werden. Ebensowenig können wir aus den Aufzeichnungen im Warenkonto entnehmen, ob alle Wareneingangs- und Ausgangsposten richtig eingeschrieben, ob Waren etwa abhanden gekommen und entwendet worden seien. Bei einem etwaigen Brandunglück wären wir auch nicht in der Lage, der Versicherungsgesellschaft aus unsern Büchern nachzuweisen, wie groß der entstandene Brandschaden sei. Hieraus folgt, daß *mit Hilfe des Warenkontos allein eine richtige und gewissenhafte Kontrolle*[1] *des Warenverkehrs und des Warenlagers nicht möglich ist.* Es muß zu der Wertverrechnung noch eine *Mengenverrechnung* hinzutreten, dem Warenkonto muß das *Warenskontro* als Hilfsbuch beigegeben werden.

Das Wort Skontro ist abgeleitet von skontrieren oder riskontrieren (italienisch scontrare = begegnen, antreffen), und bedeutet in der Kaufmannssprache die Gegenüberstellung, das Gegeneinanderhalten von Eingang und Ausgang irgend eines Wertgegenstandes, eines Warenartikels. Im weiteren Sinne heißt Skontro auch die Gegenüberstellung und Abrechnung von Forderung und Schuld bei unsern Geschäftsfreunden, so daß es mit dem Begriff von Kontokorrent (§ 4—9) zusammenfallen würde. Wir werden jedoch in den „Kaufm. Unterrichtsstunden" den Begriff Skontro immer im Sinne der Mengenverrechnung, der Gegenüberstellung von Eingang und Ausgang eines Wertgegenstandes, eines Warenartikels anwenden.

Dem Warenskontro kommt die Aufgabe zu, *für jede einzelne Warengattung*, mit welcher wir Handel treiben, eine genaue Aufstellung zu geben über Stückzahl, Maß oder Gewicht jedes einzelnen Postens, den wir kaufen oder verkaufen. Es müssen daher soviele einzelne Rechnungen, Skontri, eröffnet werden, als wir verschiedene Warengattungen haben. Das Warenskontro besteht also aus mehreren solchen Rechnungen, welche in Folio- oder Paginaform in einem Buche zusammengestellt sind. Oft lassen sich mehrere gleichartige Artikel durch Anbringung verschiedener Spalten nebeneinander auf ein Skontro darstellen.

Die *Einrichtung* eines Warenskontros ist verschieden nach der Art und Gattung der Waren, welche skontrirt werden sollen und nach dem Grade der Vollständigkeit, d. h. nach mehr oder weniger zahlreichen Angaben, die man über jeden Posten machen will. Zunächst unterscheiden wir eine Seite *für den Eingang* und eine solche *für den Ausgang*; auf beiden Seiten werden angebracht: eine *Datumsspalte*, eine *Textspalte*, welche im Eingang die Firma des Lieferanten, im Ausgang die Firma des Kunden enthält; eine *Berufungsspalte*, um die Beziehungen mit andern Büchern, in welche der Posten eingetragen wird, anzugeben; sodann folgen die *Spalten für die Marke*[2], mit welchen die einzelnen Warenstücke (Fässer, Ballen, Säcke, Kisten, Körbe, Flaschen) bezeichnet sind; die *Spalte für die Nummern*, sodann eine solche *für die Stückzahl*, eine *für den Preis* und endlich eine *für Maß oder Gewicht*, welche in zwei Abteilungen zerfällt, wenn man das *Brutto- und das Nettogewicht*[3]) angeben muß. Dient das Warenskontro nur zur Mengenverrechnung, so ist es nicht nötig, noch eine Betragsspalte anzubringen, da der Geldwert nicht hier, sondern im Warenkonto angegeben wird. Weitere Spalten müssen noch angebracht werden, wenn man es für nötig erachtet, noch mehr Angaben in das Skontro einzustellen, z. B. über die Qualität (Güte) der Ware, über Lagerung, Behandlung, Versendung u. s. w.

Die Einstellung der einzelnen Posten in das Warenskontro bietet nun durchaus keine Schwierigkeit. Als Grundlage für die Eintragungen auf die Eingangsseite dienen die von den Lieferanten eingesandten Fakturen über die von ihnen gelieferten Waren; die Ausgangsposten werden den Fakturen entnommen, welche wir unsern Kunden ausstellen. Häufig werden die eingehenden und ausgehenden Fakturen zuerst in andere Bücher (Journal, Einkaufsbuch, Verkaufsbuch, wovon später die Rede sein wird) eingeschrieben; in diesem Falle entnimmt man die Angaben für das Warenskontro nicht mehr den Dokumenten, sondern jenen Büchern. Solange das Warenskontro nur der Mengenverrechnung dient, so sind in dasselbe auch nur diejenigen Geschäfte aus dem Warenverkehr einzustellen, welche die Menge, d. h. die Stückzahl, Maß oder Gewicht der Waren vermehren oder vermindern. Folglich werden diejenigen Posten, die einzig nur den Wert der Waren vermehren oder denselben vermindern, welche dagegen auf die Warenmenge keinen Einfluß haben, nicht in das Warenskontro eingetragen. Als erster Posten im Eingang ist der bei Eröffnung des Skontros vorhandene Warenvorrat, als letzter Posten im Ausgang der beim Abschluß des Skontros noch vorhandene Warenvorrat einzustellen, ähnlich, wie beim Kassakonto.

Die mit Hilfe des Warenskontros ausgeübte

---

[1]) **Kontrolle** = Gegen- und Nachrechnung zur Verhütung von Irrtum oder Betrug.

[2]) Wie man die Menschen durch Geschlechts- und Taufnamen unterscheidet, so die Warencolli — *Colli*, Mehrzahl von **Collo** = Kiste, Ballen zc. — durch Marke und Nummer. Die Marke besteht gewöhnlich aus den Anfangsbuchstaben (Initialen) der Firma, welche die Ware in den Handel bringt, oft auch aus einer gesetzlich geschützten Handelsmarke, an welcher man die Echtheit der Ware erkennen soll. Die Nummern sind gewöhnlich bei gleichartigen Warenstücken fortlaufende, werden aber durch Verteilung an verschiedene Käufer unterbrochen, unzusammenhängend. Es kommt auch vor, daß der Kaufmann Marke oder Nummer in seinem Magazin umändert. Für „Numero" setzt man die Abkürzung Nr. oder das Zeichen ♯.

[3]) **Brutto- oder Rohgewicht** = das Gewicht der Ware mit der Verpackung; **Netto- oder Reingewicht** = das Gewicht der Ware allein, ohne Verpackung.

Kontrolle erstreckt sich zunächst auf die Stückzahl der ein- und ausgehenden Waren; indessen ist eine solche Kontrolle nur möglich bei denjenigen Artikeln, deren Stückzahl, Verpackung und Zurichtung bei der Lagerung im Magazin und bei der Zuteilung an die Kunden keine Veränderung erleiden, wie bei Rohseide und Baumwolle, bei Käselaiben und Tuchballen, bei Schweinefett oder Petroleum in Fässern u. a. m. Bei solchen Artikeln muß der Unterschied in der Stückzahl zwischen Eingang und Ausgang, d. h. der Sollsaldo des Warenskontros, genau übereinstimmen mit der Stückzahl des Vorrats auf Lager. Wenn z. B. im Skontro über Baumwolle während eines Zeitraums 453 Ballen im Eingang und 314 Ballen im Ausgang eingetragen sind, so müssen noch 139 Ballen auf Lager sich vorfinden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Gewicht, beziehungsweise Maß solcher Warenartikel, welche weder durch den Transport, noch durch die Lagerung eine Veränderung ihres Gewichts oder Maßes erleiden, wie z. B. Metalle, Tuchwaren, Garn, Papier, Produkte in hermetisch (luftdicht) verschlossenen Blechkapseln u. s. w. Auch hier muß der Unterschied im Gewicht oder Maß zwischen Eingang und Ausgang gleich sein dem Gewicht oder Maß der Vorräte. In diesen beiden Fällen gleicht also das Warenskontro dem Kassakonto; es kontrolliert den Warenverkehr derart, daß man in jedem beliebigen Zeitpunkt sofort und unmittelbar aus dem Skontro den Warenbestand auf Lager nachweisen kann. Ein Unterschied zwischen dem Lagerbestand und dem Sollsaldo des Warenskontros ist nur denkbar, wenn Fehler in der Warenrechnung oder in der Warenverwaltung gemacht worden sind. (Unterlassung einer Eintragung in das Skontro, unrichtige Eintragung in dasselbe, oder unrichtiges Zählen oder Wiegen, Diebstahl von Waren 2c.). Ein richtig geführtes Warenskontro wird nicht nur solche Fehler entdecken, sondern geradezu zur Auffindung derselben nötigen.

Es giebt aber auch viele Warenartikel, welche unter dem Einfluß der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit ihr Gewicht oder Maß verändern, so verlieren z. B. Wein, Öl, Sprit, Petroleum und andere Flüssigkeiten beim Transport, bei der Lagerung, beim Umgießen in andere Behälter nicht unwesentlich an ihrem Maß durch Auslaufen, Ausrinnen, Verdunsten und durch Ansammlung eines unbrauchbaren Bodensatzes (Niederschlag). Man nennt diesen Maßverlust bei Flüssigkeiten Leckage (von lecken, leck oder undicht werden). Landwirtschaftliche Produkte, die meisten Kolonialwaren, Seife, chemische Produkte, wie Soda, Salz u. s. w. verlieren an Gewicht, können dasselbe in feuchten Lagerräumen aber auch vermehren. Bei solchen Artikeln wird nun der Unterschied zwischen Eingangs- und Ausgangsmengen nicht mehr übereinstimmen mit dem Maß oder Gewicht der Warenvorräte. Es wird sich vielmehr bei dieser Vergleichung ein Fehlbetrag oder Manko, ausnahmsweise auch ein Überschuß herausstellen. Wenn z. B. ein Weinhändler 2140 Liter[1]) Wein eingekauft und gelagert und 1830 Liter verkauft hat, so kann er daraus nicht schließen, daß noch 310 Liter Weinvorräte vorhanden sind. Denn thatsächlich ist der Ausgang größer, als das verkaufte Quantum von 1830 Liter, und zwar um den nicht eingeschriebenen, noch unbekannten Maßverlust. Kann der Kaufmann auf Grund vieljähriger Erfahrungen und Beobachtungen den regelmäßigen Maßverlust annähernd feststellen, so ist er auch im stande, den annähernden Vorrat zu bestimmen. Will er aber ganz sicher gehen, so bleibt ihm kein anderer Ausweg, als die Inventur der Warenvorräte, d. i. das genaue Zählen, Wiegen, Messen und Schätzen derselben. Durch Vergleichung dieses auf dem Wege der Inventur festgestellten Warenbestandes mit dem Saldo des Warenskontros ergiebt sich der Manko, der Fehlbetrag an Maß oder Gewicht, welcher beim Abschluß natürlich auch in den Ausgang einzustellen ist; denn thatsächlich ist ja dieser Teil auch ausgegangen. Ein Beispiel wird das Gesagte klar machen. Das Warenskontro einer Käsehandlung verzeichnet im Eingang 325 Laib mit einem Gewicht von 16485 kg; im Ausgang 169 Laib und 8145 kg. Da nur ganze Laibe verkauft werden, so muß der Bestand = 325 — 169 = 156 Laibe sein. Wie groß aber das Gewicht dieses Vorrats ist, kann man nur durch Wiegen derselben bestimmen; es sei dasselbe 8010 kg; der Abschluß des Warenskontros gestaltet sich demnach wie folgt:

Skontro für Käse:	Eingang:		Ausgang:	
	Laib	kg	Laib	kg
Warenverkehr, Summa	325	16485	169	8145
Lagerbestand	—	—	156	8010
	325	16485	325	16155
Gewichtsverlust	—	—	—	330
Bilanz	325	16485	325	16485

Angenommen, der Kaufmann habe durch vieljährige Erfahrung festgestellt, daß der Gewichtsverlust ungefähr 2 kg von je 100 kg Eingangsgewicht sei, daß er also von 16485 kg ungefähr 330 kg verloren haben müsse, so kann er den Lagerbestand aus dem Skontro bestimmen, wie folgt:

Skontro für Käse:	Eingang:		Ausgang:	
	Laib	kg	Laib	kg
Warenverkehr, Summa	325	16485	169	8145
Gewichtsverlust à 2 % aus 16485 kg	—	—	—	330
	325	16485	169	8475
Lagerbestand	—	—	156	8010
Bilanz	325	16485	325	16485

Es muß jedoch bemerkt werden, daß eine derartige Berechnung nicht zuverlässig ist.

---

[1]) Ein Würfel, dessen Seiten den 100. Teil eines Meters, also einen Centimeter (cm) messen, ist = 1 Kubikcentimeter (ccm). Ein Würfel, dessen Seiten 10 cm messen, faßt (10 × 10 × 10 =) 1000 ccm oder 1 Liter (l); 100 l = 1 Hektoliter (hl); 10 hl = 1 cbm.

(Die Fortsetzung von § 15 befindet sich auf Seite 32.)

§ 16. Musterdarstellung des Warenskontros.

a) Drei einfache Skontri.

Fol. 1. Eingang. **1. Campinas-Kaffee.** Ausgang. Fol. 1.

Datum	Lieferant		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogewicht kg	Datum	Kunde		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogew. kg
Jan. 1.	Lagerbestand laut Inventur	Berufungsspalte	A. B.	1/50	50	M 95.—	4120	Jan. 4.	Emil Haas, Cannstadt .	Berufungsspalte	A. B.	1/15	15	M 98.—	1195
„ 8.	Müller & Cie, Mannheim		M. & Cie.	301/350	50	„ 94.50	4065	„ 10.	Albert Steiner, Heilbronn		A. B.	16/30	15	„ 98.—	1212
								„ 23.	Julius Walter, hier . .		A. B.	31/50	20	„ 97.—	1713
								„ 28.	Julius Roth, hier . . .		M. & Cie.	301/305	5	„ 97.—	395
								„ 31.	Vorrat laut Inventur . .		M. & Cie.	306/350	45	„ 94.50	3670
			—	—	100	—	8185				—	—	100	—	8185
Feb. 1.	Bestand laut alter Rechnung		M. & Cie.	306/350	45	M 94.50	3670								

Fol. 2. Eingang. **2. Santos-Kaffee.** Ausgang. Fol. 2.

Datum	Lieferant		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogewicht kg	Datum	Kunde		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogew. kg
Jan. 1.	Lagerbestand laut Inventur	Berufungsspalte	C. D.	51/110	60	M 102.—	4825	Jan. 4.	Emil Haas, Cannstadt .	Berufungsspalte	C. D.	51/55	5	M 104.50	403
„ 12	Wilhelm Braun, Mainz .		W. B.	401/440	40	„ 99.—	3216	„ 6.	Heinrich Kurz, Calw . .		C. D.	56/65	10	„ 106.—	797
								„ 24.	Robert Maier, hier . .		C. D.	66/85	20	„ 104.—	1596
								„ 26.	Lebensmittelgesell., Ulm		{ C. D. W. B.	86/110 401/405 }	30	„ 104.—	2440
								„ 31.	Vorrat laut Inventur . .		W. B.	406/440	35	„ 99.—	2805
			—	—	100	—	8041				—	—	100	—	8041
Feb. 1.	Bestand laut alter Rechnung		W. B.	406/440	35	M 99.—	2805								

Fol. 3. Eingang. **3. Portorico-Kaffee.** Ausgang. Fol. 3.

Datum	Lieferant		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogewicht kg	Datum	Kunde		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogew. kg
Jan. 1.	Lagerbestand laut Inventur	Berufungsspalte	E. F.	111/175	65	M 110.—	5233	Jan. 7	Joh. Schneider, Ulm . .	Berufungsspalte	E. F.	111/115	5	M 115.—	405
„ 22.	Ernst Klug, Mannheim .		E. K.	501/560	60	„ 109.50	4813	„ 16.	Julius Roth, hier . . .		E. F.	116/140	25	„ 114.—	1997
„ 28.	Jul Roth, Rücksdg. v. 16. Jan.		E. F.	138/140	3	„ 114.—	242	„ 18.	Konsumverein Stuttgart		E. F.	141/175	35	„ 112.—	2831
								„ 30.	Justin Kerner, hier . .		{ E. F. E. K.	138/140 501/507 }	10	„ 113.—	796
								„ 31.	Vorrat laut Inventur . .		E. K.	508/560	53	„ 109.—	4259
			—	—	128	—	10288				—	—	128	—	10288
Feb. 1.	Bestand laut alter Rechnung		E. K.	508/560	53	M 109.—	4259								

Fol. 4. Eingang. **Kaffee.**

b) Zusammengesetztes Warenskontro.

Datum		Lieferant	Campinas M. u. No.	Campinas Säcke	Campinas Gewicht	Santos M. u. No.	Santos Säcke	Santos Gewicht	Portorico M. u. No.	Portorico Säcke	Portorico Gewicht
					kg			kg			kg
Jan.	1.	Vorrat . .	A. B. 1/50	50	4 120	C. D. 51/110	60	4 825	E. F. 111/175	65	5 233
,,	8.	Müller & Cie.	M.&C. 301/350	50	4 065	—	—	—	—	—	—
,,	12.	W. Braun .	—	—	—	W.B. 401/440	40	3 216	—	—	—
,,	22.	E. Klug . .	—	—	—	—	—	—	E. K. 501/560	60	4 813
,,	28.	J. Roth, retour	—	—	—	—	—	—	E. F. 138/140	3	242
			Anmerkung. Da der Preisangabe im Skontro keine besondere Wichtigkeit zukommt, so ist dieselbe der Raumersparnis halber in d. zusammenges. Skontro weggeblieben.								
			—	100	8 185	—	100	8 041	—	128	10 288
Feb.	1.	Vortrag .	M.&C. 306/350	45	3 670	W.B. 406/440	35	2 805	E. K. 508/560	53	4 259

Kaffee. Ausgang. Fol. 4.

Datum		Kunde	Campinas M. u. No.	Campinas Säcke	Campinas Gewicht	Santos M. u. No.	Santos Säcke	Santos Gewicht	Portorico M. u. No.	Portorico Säcke	Portorico Gewicht
					kg			kg			kg
Jan.	4.	E. Haas . . .	A. B. 1/15	15	1 195	—	—	—	—	—	—
,,	4.	E. Haas . . .	—	—	—	C. D. 51/55	5	403	—	—	—
,,	6.	H. Kurz . . .	—	—	—	C. D. 56/65	10	797	—	—	—
,,	7.	J. Schneider . .	—	—	—	—	—	—	E. F 111/115	5	405
,,	10.	A. Steiner . .	A. B. 16/30	15	1 212	—	—	—	—	—	—
,,	16.	J. Roth . . .	—	—	—	—	—	—	E. F. 116/140	25	1 997
,,	18.	Konsumverein Stuttgart . .	—	—	—	—	—	—	E. F. 141/175	35	2 831
,,	23.	J. Walter . .	A. B 31/50	20	1 713	—	—	—	—	—	—
,,	24.	R. Maier . . .	—	—	—	C. D. 66/85	20	1 596	—	—	—
,,	26.	Lebensmittelgesellschaft Ulm	—	—	—	C. D. 86/110	30	2 440	—	—	—
,,	„	„ „	—	—	—	W.B. 401/405					
,,	28.	J. Roth . . .	M &C. 301/305	5	395	—	—	—	—	—	—
,,	30.	J. Kerner . .	—	—	—	—	—	—	E.F. 138/140	10	796
,,	„	„ „	—	—	—	—	—	—	E.K. 501/507		
,,	31.	Vorrat	M.&C. 306/350	45	3 670	W.B. 406/440	35	2 805	E. K. 508/560	53	4 259
			—	100	8 185	—	100	8 041	—	128	10 288

Ein skontromäßiger Nachweis von Eingang, Ausgang und Bestand der Waren ist nicht für alle Geschäfte möglich. Wenn sich Eingang und Ausgang in zahllosen Fällen wiederholen und nur in kleinen Mengen erfolgen, wie z. B. in einem Cigarrenladen oder in andern Detailgeschäften, oder wenn ein Handelsgeschäft ungezählte Arten von Artikeln führt, wie Geschirr- und Glashandlungen, Quincaillerie- und Spielwarengeschäfte, so würde die Führung von Warenskontri viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen, ja geradezu zur Unmöglichkeit werden. Solche Geschäfte kontrollieren den Warenausgang nicht durch Skontri, sondern auf andere Art, z. B.: Diejenigen Angestellten, welche die Kunden bedienen, geben dem Käufer der Ware einen Zettel, auf welchem der Betrag ausgesetzt ist; einen gleichlautenden Zettel behalten sie in ihrem Verkaufsbuch zurück; der Käufer wird an den Kassier gewiesen, welcher mit dem Zettel das Geld in Empfang nimmt. Am Abend vergleicht der Prinzipal die vom Kassier eingeschriebenen Einnahmen mit den in den Verkaufsbüchern der Angestellten notierten Verkaufsbeträgen. Auf diese Weise werden nicht allein der Kassier, sondern auch die einzelnen angestellten Verkäufer kontrolliert. Ein Betrug könnte hier nur derart stattfinden, daß der Verkäufer keinen Zettel ausstellt, der Kassier ohne Zettel vereinnahmt und den Betrag unterschlägt. Dies ist jedoch ausgeschlossen, da das Publikum gewöhnt ist, in Geschäften mit gesonderter Kasse mittels Kontrollzettel zu zahlen, und eine Abweichung hiervon wohl zur Kenntnis des Prinzipals bringen würde.

Soll in solchen Detailgeschäften Warenvorrat und damit im Zusammenhang auch der Gewinn im Warenkonto bestimmt werden, so muß eine Inventur der Warenvorräte aufgenommen werden.

§ 17. Die Verbindung von Wert- und Mengenverrechnung im Warenverkehr.

Das in §§ 11—14 beschriebene Warenkonto stellt nur die Wertverrechnung des Warenverkehrs dar und beschäftigt sich nicht mit der Skontrierung der eingehenden und ausgehenden Warenmengen; umgekehrt enthält das in §§ 15 und 16 erläuterte Warenskontro nur Angaben über Stückzahl, Maß und Gewicht der Waren, ohne Rücksicht auf den Geldeswert der ein- und ausgehenden Waren. Hieraus folgt, daß eine ausreichende und sichere Kontrolle des Warenverkehrs nur möglich ist, wenn beide Verrechnungen nebeneinander gemacht werden. In der That wird auch in den meisten kaufmännischen Geschäften diese doppelte Verrechnung durchgeführt; sie ist namentlich nicht zu umgehen, wenn sich der Handel auf mehrere Artikel erstreckt. Hier übernimmt das Warenkonto die zusammenfassende Darstellung in der Wertbewegung des gesamten Warenverkehrs, während den

verschiedenen Skontri[1]) die Aufgabe zukommt, jeden einzelnen Artikel nach seiner Menge zu verrechnen und zu kontrollieren. Nicht selten jedoch ist es möglich, die Wert- und Mengenverrechnung in eine zusammenzuziehen; es geschieht dies auf zwei Arten:

a) Indem man das Warenkonto erweitert, außer den Betragsspalten noch solche für Stückzahl, Maß, Gewicht u. s. w. einrichtet und mit den entsprechenden Angaben ausfüllt; dadurch erhalten wir ein Warenkonto, das nicht bloß über Eingangs- und Ausgangswert, über Gewinn und Verlust, sondern auch über den Bestand des Warenlagers nach der Menge Aufschluß giebt.

b) Indem man im Warenskontro noch eine Betragsspalte einrichtet und dort die entsprechenden Geldwerte einsetzt; in diesem Falle müssen nun in das Warenskontro auch diejenigen Posten eingestellt werden, welche auf die Warenmenge keinen Einfluß ausüben (15,5); wir erhalten auf diese Weise ein Warenskontro mit Wertverrechnung, das nun auch im stande ist, Gewinn und Verlust im betreffenden Artikel nachzuweisen.

[1]) Skontri oder Skontren, Mehrzahl von Skontro (15,2).

(Fortsetzung von § 17 auf Seite 35, 2. Spalte.)

§ 18. Musterdarstellung von Skontri mit Wert- und Mengenverrechnung.

a) Warenkonto mit Mengenverrechnung.

Soll (Eingang). **Waren-Konto.** Haben (Ausgang).

Soll (Eingang)

Datum		Berufungsspalte		Qualität	Säcke	Netto-gew. kg	Preis per 50 kg	Betrag	
18..							M	M	Pf
Jan.	1.		Lagerbestand laut Inventur	Campinas	50	4 120	95.—	7 828	—
"	1.		idem	Santos	60	4 825	102.—	9 843	—
"	1.		idem	Portorico	65	5 233	110.—	11 512	60
"	6.		An Kassa, Frankatur nach Calw	—	—	—	—	16	25
"	7.		An Kassa, Frankatur Ulm	—	—	—	—	7	75
"	8.		An Müller & Cie., Mannheim	Campinas	50	4 065	93.— 1.50 94.50	7 560	90
"	12.		An Wilh. Braun, Mainz	Santos	40	3 216	97.— 2.— 99.—	6 239	04
"	13.		An Kassa, Transp.-kosten der Sendg. von Mannheim	—	—	—	—	121	85
"	20.		An Kassa, Transp.-kosten der Sendg. von Mainz	—	—	—	—	128	65
"	21.		An Alb. Steiner, Rabatt	—	—	—	—	12	50
"	22.		An Ernst Klug, Mannheim	Portorico	60	4 813	108.50 1.— 109.50	10 444	21
"	25.		An Kassa, Transp.-kosten der Sendg. von Mannheim	—	—	—	—	96	30
"	26.		An Kassa, Frankatur nach Ulm	—	—	—	—	36	60
"	28.		An Julius Roth, Rücksendung	Portorico	3	242	114.—	551	76
"	31.		Gewinn	—	—	—	—	760	—
					328	26 514	—	55 159	41
Febr.	1.		Best. lt. alt. Rechng.	Campinas	45	3 670	94.50	6 936	30
"	1.		idem	Santos	35	2 805	99.—	5 553	90
"	1.		idem	Portorico	53	4 259	109.—	9 284	62

Haben (Ausgang)

Datum		Berufungsspalte		Qualität	Säcke	Netto-gew. kg	Preis per 50 kg	Betrag	
18..							M	M	Pf
Jan.	4.		Per E. Haas, Cannstadt	Campinas	15	1 195	98.—	2 342	20
"	4.		idem	Santos	5	403	104.50	842	27
"	6.		Per Heinr. Kurz, Calw	Santos	10	797	106.—	1 689	64
"	7.		Per J. Schneider, Ulm	Portorico	5	405	115.—	931	50
"	10.		Per Alb. Steiner, Heilbronn	Campinas	15	1 212	98.—	2 375	52
"	16.		Per Jul. Roth, hier	Portorico	25	1 997	114.—	4 553	16
"	18.		Per Konsumverein Stuttgart	Portorico	35	2 831	112.—	6 341	44
"	19.		Per Müller & Cie., Rabatt	—	—	—	—	25	50
"	23.		Per Jul. Walther, hier	Campinas	20	1 713	97.—	3 323	22
"	24.		Per Robert Maier, hier	Santos	20	1 596	104.—	3 319	68
"	26.		Per Lebensmittelgesellsch. Ulm	Santos	30	2 440	104.—	5 075	20
"	28.		Per Julius Roth, hier	Campinas	5	395	97.—	766	30
"	30.		Per Just. Kerner, hier	Portorico	10	796	113.—	1 798	96
"	31.		Vorrat laut Inventur	Campinas	45	3 670	94.50	6 936	30
"	31.		idem	Santos	35	2 805	99.—	5 553	90
"	31.		idem	Portorico	53	4 259	109.—	9 284	62
					328	26 514	—	55 159	41

b) Drei Waren-Skontri mit Wertverrechnung.

1. Campinas-Kaffee.

Eingang (Soll).

Datum 18..		Berufungsspalte		Marke und Nummer	Säcke	Netto-gew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	1.		Lagerbestand laut Inventur . . .	A. B. 1/50	50	4120	95.—	7828	—
„	8.		Müller & Cie., Mannheim . . .	M.&Ci. 301/350	50	4065	93.—	7560	90
„	13.		Transportkosten	—	—	—	1.50	121	85
„	21.		Rabatt auf m. Sendung an Steiner	—	—	—	—	12	50
„	31.		Gewinn	—	—	—	—	245	79
				—	100	8185	—	15769	04
Febr.	1.		Bestand laut alter Rechnung . . .	M.&Ci. 306/50	45	3670	94.50	6936	30

Ausgang (Haben).

Datum 18..		Berufungsspalte		Marke und Nummer	Säcke	Netto-gew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	4.		E. Haas, Cannstadt	A. B. 1/15	15	1195	98.—	2342	20
„	10.		Alb. Steiner, Heilbronn	A. B. 16/30	15	1212	98.—	2375	52
„	19.		Rabatt auf Faktura Müller & Cie. .	—	—	—	—	25	50
„	23.		Julius Walter, hier	A. B. 31/50	20	1713	97.—	3323	22
„	28.		Julius Roth, hier	M.&Ci. 301/305	5	395	97.—	766	30
„	31.		Summa Ausgang	—	55	4515	—	8832	74
„	31.		Vorrat laut Inventur	M.&Ci. 306/50	45	3670	94.50	6936	30
				—	100	8185	—	15769	04

2. Santos-Kaffee.

Eingang (Soll).

Datum 18..		Berufungsspalte		Marke und Nummer	Säcke	Netto-gew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	1.		Lagerbestand laut Inventur . . .	C. D. 51/110	60	4825	102.—	9843	—
„	6.		Frankatur m. Sendung nach Calw .	—	—	—	—	16	25
„	12.		Wil. Braun, Mainz	W.B. 401/440	40	3216	97.—	6239	04
„	20.		Transportkosten	—	—	—	2.—	128	65
„	26.		Frankatur m. Sendung n. Ulm . .	—	—	—	—	36	60
„	31.		Gewinn	—	—	—	—	217	15
					100	8041	—	16480	69
Febr.	1.		Bestand laut alter Rechnung . . .	W.B. 401/440	35	2805	99	5553	90

Ausgang (Haben).

Datum 18..		Berufungsspalte		Marke und Nummer	Säcke	Netto-gew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	4.		E. Haas, Cannstadt	C. D. 51/55	5	403	104.50	842	27
„	6.		Heinr. Kurz, Calw	C. D. 56/65	10	797	106 —	1689	64
„	24.		Robert Maier, hier	C. D. 66/85	20	1596	104.—	3319	68
„	26.		Lebensmittelgesellschaft Ulm . .	C. D. 86/110 W. B. 401/405	30	2440	104.—	5075	20
„	31.		Summa Ausgang	—	65	5236	—	10926	79
„	31.		Vorrat laut Inventur	W.B. 406/440	35	2805	99.—	5553	90
						8041	—	16480	69

3. Portorico-Kaffee.

Eingang (Soll).

Datum 18..		Berufungsspalte		Marke und Nummer	Säcke	Netto-gew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	1.		Lagerbestand laut Inventur . . .	E. F. 111/175	65	5233	110.—	11512	60
„	7.		Frankatur m. Sendung n. Ulm . .	—	—	—	—	7	75
„	22.		Ernst Klug, Mannheim	E. K. 501/560	60	4813	108.50	10444	21
„	25.		Transportkosten	—	—	—	1.—	96	30
„	28.		Rücksendung v. Jul. Roth	E. F. 138/140	3	242	114.—	551	76
„	31.		Gewinn	—	—	—	—	297	06
					128	10288	—	22909	68
Febr.	1.		Bestand laut alter Rechnung . . .	E. K. 508/560	53	4259	109.—	9284	62

Ausgang (Haben).

Datum 18..		Berufungsspalte		Marke und Nummer	Säcke	Netto-gew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	7.		Joh. Schneider, Ulm	E. F. 111/115	5	405	115.—	931	50
„	16.		Jul. Roth, hier	E. F. 116/140	25	1997	114.—	4553	16
„	18.		Konsumverein Stuttgart	E. F. 141/175	35	2831	112.—	6341	44
„	30.		Justin Kerner, hier	E. F. 138/140 E. K. 501/507	10	796	113.—	1798	96
„	31.		Summa Ausgang	—	75	6029	—	13625	06
„	31.		Vorrat laut Inventur	E. K. 508/560	53	4259	109.—	9284	62
						10288	—	22909	68

Vergleichung der beiden Resultate: Laut Warenkonto, § 18a beträgt der Gewinn zusammen M 760.—
Laut den drei Warenskontri § 18b: Gewinn an Campinas M 245.79, an Santos M 217.15, an Portorico M 297.06, Summa, wie oben M 760.—

c) Wert- und Mengenverrechnung über eine einzelne Warenpartie. (Eine Wagenladung Eier.)

Rechnung über Wagenladung Nr. 34, von Fiume angekommen 28. Sept. 18..

Fol. 34. Soll (Eingang).

Datum		Berufungsspalte		Kisten	Stück	Betrag Frs	Cts
18.. Sept.	28.		An Geflügelzuchtanstalt Fiume, für ihre Faktura v. 14. ct., 110 Kisten Eier à 1440 Stück per Kiste, zum Preise von 32 Stück für einen Gulden = fl 4950.— à Frs 2.08	110	158400	10296	—
"	28.		An Kassa, für Fracht Fiume-Basel	—	—	874	50
"	28.		An Kassa, für eidgenössischen Eingangszoll auf 55 für den inländischen Konsum bestimmte Kisten	—	—	58	60
Okt.	13.		An Gewinn	—	—	325	60
				110	158400	11554	70

Haben (Ausgang). Fol. 34.

Datum		Berufungsspalte		Kisten	Stück	Preis Frs	Betrag Frs	Cts
18.. Sept.	30.		Per Xaver Müller, hier	10	14400	105 per Co.[1]	1050	—
"	30.		Per Peter Meister, Strassburg	15	21600	105 " "	1575	—
"	30.		Per A. Bader, hier	1	1440	75 per ‰[2]	108	—
Okt.	1.		Per Heinrich Asch, hier	2	2800	75 " "	210	—
"	2.		Per Konsumverein Basel	20	28300	74 " "	2094	20
"	3.		Per Rud. Frei, hier	5	7200	105 per Co.	525	—
"	7.		Per Leo Föhr, Strassburg	40	57600	105 " "	4200	—
"	13.		Per Rud. Stein, hier	4	5700	75 per ‰	427	50
"	13.		Per Gustav Wolf, hier	13	18720	105 per Co.	1365	—
"	13.		Ausschuß wegen Bruch u. Fäulnis auf den per Stück verkauften, erlesenen Eiern	—	640	—	—	
				110	158400		11554	70

[1]) per Co. = Abkürzung von Collo, Mehrzahl Colli = Kiste, Faß ꝛc. — [2]) per ‰ = Abkürzung von: für 1000; für 1000 Stück (per mille).

Das Warenkonto mit Mengenverrechnung macht die Führung von Warenskontri überflüssig, ist aber nur anwendbar in solchen Geschäften, die bloß einen Artikel, oder mehrere Artikel von ganz gleicher Beschaffenheit führen, wenn kein Wert darauf gelegt wird, die einzelnen Artikel besonders zu skontrieren. Es ist dies beispielsweise möglich bei dem in Paragraph 16 dargestellten Warenverkehr (Handel in drei Kaffeesorten), immerhin unter der Voraussetzung, daß das Skontro wesentlich vereinfacht werde. Im weiteren dient diese Rechnungsweise in allen Fällen, wo es sich um die Verrechnung einer bestimmt begrenzten Warenmenge handelt, z. B. um eine Wagenladung Eier, ein Lagerfaß Wein, eine Cisterne[3]) Petroleum und dergleichen.

Das Warenskontro mit Wertverrechnung macht die Führung eines Warenkontos **nicht überflüssig**, wofern mehrere Skontri geführt werden müssen. Die Gesamtverrechnung des Warenverkehrs kommt im Warenkonto, die Teilverrechnung für jeden Artikel in den Skontri zur Darstellung. Man könnte einwenden, daß in diesem Falle eine Wertverrechnung in den Skontri überflüssig sei, da ja dieselbe im Warenkonto enthalten und eine Doppeldarstellung nur Zeitversäumnis sei. In der That **werden die Skontri in der Regel ohne Wertverrechnung geführt**; allein es giebt doch Fälle, wo letztere geboten oder wünschenswert erscheint, nämlich dann, wenn der Geschäftsinhaber sich nicht begnügt zu wissen, wie groß der Gesamtgewinn im Warenverkehr sei, sondern wenn er sich Rechenschaft geben will über den Erfolg oder Mißerfolg, über Gewinn und Verlust in jedem einzelnen Warenartikel. Führen wir z. B. in den in § 16a dargestellten drei Skontri die Wertverrechnung durch, so können wir ausrechnen, was an jeder der drei Kaffeesorten verdient worden ist; beschränken wir uns dagegen auf eine gesamte Wertverrechnung in einem Warenkonto, so erhalten wir den Gewinn in einer Summe und können nicht bestimmen, wie viel auf jede Sorte entfällt.

Wir können unsere Besprechung in folgende Ergebnisse zusammenfassen:

a) Es ist im allgemeinen Übung und Gebrauch, die Wertbewegung im Warenverkehr, ohne Rücksicht auf die Menge, im Warenkonto zusammenzustellen und zugleich für die einzelnen Artikel Skontri ohne Wertverrechnung zu führen; das Warenskontro ist ein Hilfsbuch zum Warenkonto.

b) Führt ein Handelsgeschäft nur einen Artikel, oder will es über eine bestimmt abgegrenzte, gleichartige Warenmenge eine besondere Rechnung aufstellen, so kann die Mengenverrechnung mit dem Warenkonto verbunden werden, so daß das Warenskontro überflüssig wird.

c) Will der Geschäftsinhaber Gewinn oder Verlust in jedem einzelnen Artikel nachgewiesen haben, so müssen die einzelnen Skontri auch den Wert der ein- und ausgehenden Waren verrechnen.

[3]) **Cisterne** = ein Behälter, eine ausgemauerte oder mit Blech ausgeschlagene Grube zur Aufbewahrung von Petroleum ꝛc.

§ 19. Das lineare Skontro.

Die bis jetzt besprochenen Skontri dienen zur Darstellung von Eingang und Ausgang solcher Waren, welche in gleichartiger Menge und in mehr oder weniger großer Stückzahl vorhanden sind, und bei denen es daher nicht notwendig ist, jeden einzelnen Gewichtsteil oder jedes einzelne Stück zu verfolgen und zu skontrieren. Nun giebt es aber auch Waren, bei denen jedes einzelne Stück ein selbständiges, von jedem anderen wohl unterscheidbares Ganzes bildet, für sich allein ein Handelsgegenstand ist; z. B. Klaviere, Maschinen (Nähmaschinen, Dampfmaschinen ꝛc.), Pferde und andere Haustiere, Fahrzeuge (Wagen, Schiffe, Eisenbahnwagen), Möbel, Bauplätze, Häuser, und ganz besonders zu erwähnen (wie wir später beim Wechselskontro zeigen werden) die Wechsel, sowie die Wertpapiere. Will man solche Artikel skontrieren, so muß man entweder für jeden einzelnen Gegenstand ein besonderes Skontro einrichten, oder man bedient sich des *linearen Skontros*.

Dieses besteht darin, daß jeder *Gegenstand eine eigene, durch Eingang und Ausgang laufende Horizontallinie*[1]) *erhält*. Auf der Eingangsseite wird diese Linie nach Maßgabe und Anleitung der Überschriften, welche die verschiedenen Spalten tragen, beschrieben, wenn der Gegenstand eingeht; die Ausgangsseite dieser selben Linie bleibt leer bis zu dem Zeitpunkte, da wir den Gegenstand weggeben, verkaufen. Unbeschriebene Linien auf der Ausgangsseite bedeuten also, daß der auf derselben Linie im Eingang beschriebene Gegenstand noch vorhanden, auf Lager sein muß. Bei einem solchen Skontro sieht man daher auf den ersten Blick, was verkauft und was noch unverkauft ist. Demnach erscheint es auch in den meisten Fällen überflüssig, ein solches Skontro abzuschließen; man führt es einfach ohne Unterbrechung von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr weiter.

Will man es aber doch aus irgend einem Grunde, z. B. bei der Inventur, abschließen, so müssen die im Ausgang leergebliebenen Linien ausgefüllt werden mit der Bemerkung: „Zur Inventur". Hat das Skontro eine Betragsspalte, so setzt man in dieselbe den Inventurwert ein; nun folgt die Ausrechnung von Gewinn oder Verlust und die Bilanzziehung, wie bei jedem andern Skontro. Bei der Neueröffnung sind dann auf der Eingangsseite die noch vorhandenen Gegenstände, jeder auf einer besonderen Linie, wieder in derselben Weise vorzutragen, wie dieselben im alten Skontro beschrieben waren.

Wie oben bemerkt, dient diese Art der Skontrierung ganz besonders zur Darstellung des Wechselverkehrs, den wir im 3. Hauptabschnitt eingehend behandeln werden.

[1]) **horizontal** = wagerecht.

§ 20 (Musterdarstellung eines linearen Skontro) befindet sich auf Seite 37.

D. Rechnungsführung über die übrigen Vermögensbestandteile.

§ 21. Neue Bestandrechnungen.

Geld, Waren, Guthaben und Schulden bilden die wesentlichsten Bestandteile des Geschäftsvermögens, und daher beschränkt sich häufig die Rechnungsführung auf die kontenmäßige Darstellung des Kassa-, Waren- und Kreditverkehrs. Wie wir aber schon in § 1 nachgewiesen haben, besteht das kaufmännische Vermögen noch aus verschiedenen andern Bestandteilen, welche durch den Geschäftsbetrieb fortwährende Umgestaltung und Veränderung erleiden, gerade wie Geld, Waren, Guthaben und Schulden. Hierher gehören Wechsel (§ 7), Wertpapiere, Handlungsgerätschaften, Maschinen, Haustiere, Fahrzeuge und dergleichen mehr. So wenig eine sorgfältige Verwaltung das in diesen Bestandformen angelegte Vermögen vernachlässigen darf, so wenig ist es gestattet, diese Vermögensbestandteile und ihre Veränderungen der Rechnungsführung zu entziehen; denn wie wir beim Geld-, Waren- und Kreditverkehr gesehen haben, ist eine Verwaltung nur möglich, wenn ihr eine gewissenhafte Rechnungsführung zur Seite geht. Wir können daher die Forderung aufstellen:

In einem richtig geführten Geschäftsbetrieb müssen sämtliche dazu gehörenden Vermögensbestandteile kontenmäßig behandelt werden, oder m. a. W.: es müssen außer den Kassa-, Waren- und Personenkonten auch Konten geführt werden für Wechsel, Effekten (Wertpapiere), Maschinen, Geschäftsmobilien u. s. w.

Da dieser Fundamentalforderung[2]) der Buchhaltung eigentlich nur die doppelte oder systematische[3]) Buchhaltung nachkommt, so verschieben wir die eingehende Besprechung dieser neuen Konten auf den zweiten und dritten Hauptteil und beschränken uns hier auf einige grundlegende Erklärungen.

Alle die genannten neuen Konten werden in ähnlicher Weise geführt, wie das Warenkonto. Im Soll beginnen wir jedesmal mit dem Inventurwert der betreffenden Güterform; sodann müssen wir bei jedem neuen Geschäft untersuchen, ob sich durch dasselbe der Wert vermehrt oder vermindert, ob ein Eingang oder Ausgang zu verzeichnen sei. Jeder Posten, der den Wert vermehrt, einen Eingang bedeutet, gehört in das Soll, und jeder Posten, der den Wert vermindert, einen Ausgang bedeutet, gehört in das Haben dieses Kontos. Gewöhnlich gehen nun alle diese Gegenstände nicht ohne Wert-

[2]) **Fundamental** = grundlegend.
[3]) **systematisch** = nach einem System, d. h. nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet.

(Fortsetzung von § 21 auf Seite 38.)

§ 20. Musterdarstellung eines linearen Skontros.

Eingang. **Skontro einer Klavierhandlung.** Ausgang.

Datum 18..		Kontrolnummer	Lieferant bez. Fabrikant	Fabriknummer	Bemerkungen	Fakturapreis Frs	Cts	Transportkosten, Reparaturen rc. Frs	Cts	Ankaufspreis Frs	Cts	Datum 18..		Verkauft an	Preis Frs	Cts	Gewinn Frs	Cts
Jan.	1.	21	Burger & Jakobi, Biel	835	Piano, schwarz Palisander, Modell Nr. I	—	—	—	—	600	—							
Jan.	1.	22	idem	867	Piano, Nußbaum, kreuzsaitig, Modell Nr. II	—	—	—	—	675	—	Jan.	5.	Mark. Bölger, hier	800	—	125	—
Jan.	1.	23	idem	913	Piano, Palisander, kreuzsaitig, Modell Nr. III	—	—	—	—	750	—							
Jan.	1.	24	Blüthner & Cie., Leipzig	2345	Flügel, Palisander, Modell Nr. VI	—	—	—	—	1345	—	Jan.	9.	Georg Stahl, hier	1550	—	205	—
Jan.	1.	25	G. Sprecher, Zürich	1345	Piano, Palisander	—	—	—	—	985	—							
Jan.	1.	26	A. Boller, Basel	36	Tafelklavier, alt . . .	—	—	—	—	135	—	Jan.	12.	Armin Strub, hier	150	—	15	—
Jan.	10.	27	Blum & Roth, Stuttgart	1743	Piano, Palisander, kreuzsaitig, Modell Nr. I	933	50	104	—	1037	50							
Jan.	10.	28	idem	1744	Piano, Palisander, kreuzsaitig, Modell Nr. II	812	—	85	—	897	—							
Jan.	10.	29	idem	1745	Piano, Nußbaum, Modell Nr. III	715	—	82	50	797	50	Jan.	15.	Witwe Matile, hier	875	—	77	50
Jan.	20.	30	Burger & Jakobi, Biel	941	Piano, Palisander, Modell Nr. I	575	—	21	—	596	—							
Jan.	20.	31	idem	942	Piano, Palisander, Modell Nr. II	648	—	24	—	672	—	Jan.	25.	Isidor Seger, hier	750	—	78	—
Jan.	20.	32	idem	943	Piano, Palisander, Modell Nr. III	719	—	31	—	750	—							
Jan.	26.	33	G. Flohr, Münch.	2345	Piano, Nußbaum, kreuzsaitig	1145	—	115	—	1260	—							

I. Abrechnung.

Der Eingangswert beträgt . . . . . . Frs 10500.—
Der Verkaufswert von 5 Piano beträgt Frs 4125.—
Hiervon ab der Gewinn . . „ 500.50
Der Einkaufswert der verk. Piano beträgt . . . . . „ 3624.50
Der Einkaufswert der vorrätigen Piano soll also sein . . . . Frs 6875.50
In der That ist der verzeichnete Wert der unverkauften Nummern: 21, 23, 25, 27, 28, 30, 32 und 33 . . . . „ 6875.50

II. Abrechnung.

	Frs	Cts
Warenkonto Haben:		
Summa Verkauf von 5 Piano	4125	—
Inventurwert des Vorrats	6875	50
Summa Haben:	11000	50
Warenkonto Soll:		
Summa Einkauf	10550	—
Gewinn	500	50
In der That beträgt der Gewinn auf den verkauften Nummern 22, 24, 26, 29, 31 . . .	500	50

veränderung durch unsere Hände; ihr Eingangswert im Soll ist daher auch nicht gleich dem Ausgangswert im Haben; wie es bei Waren der Fall ist, nimmt der Wert der Wechsel, der Maschinen, der Wertpapiere u. dergl. vom Zeitpunkt ihres Eintritts in unser Geschäftsvermögen bis zu demjenigen ihres Austritts entweder zu oder ab, sei es durch Einwirkung unserer Arbeit, sei es durch Abnutzung, Konjunktur oder aus anderen Gründen.

Es trifft daher bei diesen neuen Konten alles dasjenige zu, was wir in § 12 und § 13 über das Warenkonto erklärt haben: a. Aus dem Saldo dieser Konten können wir nicht schließen, wie groß der Wert des Vorrates dieser Güterform sei; ebensowenig, wie groß der Gewinn oder Verlust sei.

b. Wollen wir Gewinn oder Verlust berechnen, so muß durch besondere Veranstaltung (Inventur) der Wert des betreffenden Vorrates genau bestimmt, und dieser Inventurwert in den Ausgang (Haben) eingestellt werden. Nun zeigt ein Sollüberschuß, Sollsaldo, den Verlust, ein Habenüberschuß, Habensaldo, dagegen den Gewinn an.

c. Wollen wir den Wert des Vorrats, des Bestandes aus dem Konto berechnen, so muß durch eine besondere Aufstellungsweise, etwa wie in § 20 im Skontro einer Klavierhandlung, der Gewinn oder Verlust vorher bestimmt werden. Nachdem ein Gewinn in das Soll, ein Verlust dagegen in das Haben eingestellt worden ist, giebt nun der Sollsaldo den Wert an, zu welchem der vorhandene Vorrat in unser Geschäftsvermögen eingetreten ist; damit ist aber noch nicht bewiesen, daß dies sein heute richtiger Wert sei. Um sicher zu gehen, muß man daher immer auf das entwickelte Verfahren zurückgehen; hieraus folgt:

Zuverlässige und sichere Angaben über den Wert der genannten Vermögensbestandteile kann man den darüber geführten Konten nicht entnehmen; es muß zu diesem Zwecke die Inventur zu Hilfe genommen werden. Gewinn oder Verlust lassen sich erst nach Einstellung des Inventurwertes berechnen.

Wir wollen das Gesagte an einigen Beispielen erläutern. Eine mechanische Weberei hat am 1. Jan. 18.. fünfzig Webstühle à Frs 800.— per Stück, läßt im Laufe des Jahres 10 neue einrichten zum Preise von Frs 1000.— per Stück, verkauft dagegen 7 ältere à Frs 500.— per Stück. Wir erhalten daher folgende Rechnung:

Maschinenkonto.	Soll. Frs	Haben. Frs
Inventurwert von 50 Stück à Frs 800.— =	40000.—	—
Neuanschaffung 10 Stück à Frs 1000.— =	10000.—	—
Verkauft 7 Stck. à Frs 500.— =	—	3500.—
Verlust auf 7 Stück à Frs 300.— =	—	2100.—
Sa.	50000.—	5600.—
Wert des Vorrats	—	44400.—
Bilanz	50000.—	50000.—

Diese Rechnung ist nun durchaus unrichtig; sie sagt uns nur, daß die 53 vorrätigen Maschinen einen Eingangswert von Frs 44400.— hatten, nicht aber, daß sie heute, am 31. Dezember, noch soviel wert seien; denn offenbar haben sich dieselben durch den Gebrauch während eines Jahres abgenutzt. Angenommen, der Fabrikant schätzte die 43 alten Maschinen à Frs 750.—, die 10 neuen à Frs 900.—, so erhalten wir nun erst die richtige Rechnung, nämlich:

Maschinenkonto.	Soll. Frs	Haben. Frs
Eingangswert am 1. Jan.	40000.—	—
Neuanschaffung	10000.—	—
Erlös aus alten Maschinen	—	3500.—
Inventurwert am 31. Dez. 43 Stück à Frs 750.—, 10 „ à „ 900.—	—	41250.—
Sa.	50000.—	44750.—
Verlust	—	5250.—
Bilanz	50000.—	50000.—

Vergleichen wir die beiden Lösungen, so werden wir auf eine sehr wichtige Thatsache aufmerksam, die für alle Bestandkonten zu berücksichtigen ist.

Aus der Zusammenstellung beider Rechnungsabschlüsse ergiebt sich in beiden Konten der gleiche Verkehr, so daß der Sollsaldo, vor Einstellung des Verlustes und des Inventurbestandes übereinstimmend = Frs 46500.— ist. Bei der ersten Darstellung wird derselbe zerlegt:

Vorrat . . Frs 44400.—
Verlust . . „ 2100.— = Frs 46500.—

Bei der zweiten Darstellung wird er zerlegt:

Vorrat . . Frs 41250.—
Verlust . . „ 5250.— = Frs 46500.—

Bei der zweiten Rechnung ist der Vorrat um Frs 3150.— kleiner, dagegen der Verlust um dieselbe Summe größer. Hieraus folgt:

Ein Bestandkonto kann der Form nach richtig abgeschlossen werden, trotzdem es der Sache nach unrichtig ist; um denjenigen Betrag, um welchen der Vorrat (Inventurwert) zu hoch eingesetzt wird, wird auch der Verlust zu klein angegeben. Wer sich vor Irrtum und Selbstbetrug schützen will, muß also den Vorrat richtig bewerten.

Wenn wir am 1. Mai zwei Wechsel kaufen von ℳ 10000.— per 1. August und von ℳ 8000.— per 1. August, unter Abzug von 4% Diskont, so stellt sich der Eingangswert des ersten auf ℳ 9900.—, derjenige des zweiten auf ℳ 7920.—, zusammen auf ℳ 17820.—. Verkaufen wir den ersten am 1. Juli, so wird der Diskont nur noch für 1 Monat, nicht mehr für 3, wie am 1. Mai, abgezogen; wir lösen daraus ℳ 9966.67. — haben also daran ℳ 66.67 gewonnen. Wir erhalten daher folgende Rechnung:

Wechselkonto.

		Soll. ℳ	Haben. ℳ
Mai 1. Eingangswert von 2 Wechseln		17 820.—	—
Juli 1. Ausgangswert eines Wechsels		—	9 966.67
Juli 1. Gewinn		66.67	—
	Sa.	17 886.67	9 966.67
Wert des Vorrats		—	7 920.—
	Bilanz	17 886.67	17 886.67

Auch diese Rechnung ist, trotz des nach der Form richtigen Abschlusses thatsächlich unrichtig; denn der durch die Rechnung ausgewiesene Wert des vorrätigen Wechsels von ℳ 7 920.— ist wohl dessen Eingangswert am 1. Mai, nicht aber derjenige am 1. Juli, wo er einen Wert darstellt von ℳ 7 973.33; denn der Diskont für 1 Monat beträgt nur ℳ 26.67. — Auch hier kann der Abschluß nur richtig gemacht und der Gewinn berechnet werden, wenn eine Inventur des Vorrates vorausgeht. Der richtige Rechnungsabschluß ist also folgender:

Wechselkonto.

		Soll. ℳ	Haben. ℳ
Mai 1. Eingangswert		17 820.—	—
Juli 1. Ausgangswert		—	9 966.67
„ 1. Inventurw. d. Vorrates		—	7 973.33
	Sa.	17 820.—	17 940.—
„ 1. Gewinn		120.—	—
	Bilanz	17 940.—	17 940.—

In der That beträgt der Gewinn am ersten Wechsel ℳ 66.67, am zweiten ℳ 53.33, zusammen ℳ 120.—. Auch in diesem Beispiel erzeigt die erste Rechnung infolge Unterlassung einer richtigen Wertschätzung des Vorrates einen um ℳ 53.33 zu kleinen Gewinn und einen um denselben Betrag zu kleinen Inventurwert des Vorrates. Auf ähnliche Weise läßt sich darthun, daß wenn der Inventurwert um ℳ 1 oder 2 oder 3 zu hoch eingestellt wird, auch der Gewinn um genau denselben Betrag zu hoch berechnet wird.

Wie in §§ 15 und 16 die Notwendigkeit einer neben dem Warenkonto herlaufenden Mengenverrechnung nachgewiesen worden, so muß auch bei den andern Bestandrechnungen außer dem betreffenden Konto für die Wertverrechnung ein Skontro für die Mengenverrechnung geführt werden. Wir erhalten daher ein Wechselskontro, ein Effekten- oder Wertschriftenskontro, ein Maschinen-, ein Handlungsmobilienskontro u. s. w.; die Einrichtung derselben wird, soweit nötig, in der doppelten Buchhaltung gezeigt. Daß wir auch bei diesen Skontri die Mengen- und Wertverrechnung verbinden können, wie bei der Warenrechnung, ist einleuchtend.

§ 22. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Bestandrechnungen.

Nachdem wir schon in § 6 auf das Verhältnis zwischen Kontokorrentbuch und Kassabuch hingewiesen und gefunden haben, daß die Verkehrsposten in barem Gelde mit den Debitoren und Kreditoren sowohl in die Kassarechnung als in das Kontokorrent eingetragen werden müssen, bleibt uns nun die Untersuchung über das Verhältnis zwischen den sämtlichen Bestandrechnungen. Nehmen wir zunächst das Warenkonto.

Wenn wir von unserem Lieferanten Jean Lieftinck in Amsterdam eine Sendung Tabak im Betrage von ℳ 5000.— erhalten, so werden wir diesen Posten als einen Eingangswert in das Warenkonto Soll einstellen müssen. Da unser Lieferant als Kreditor, als Geber von Waren auftritt, so muß derselbe Betrag im Kontokorrent für Jean Lieftinck ins Haben eingestellt werden. Um denjenigen Betrag, um den unser Vermögen im Warenkonto wächst, nimmt es im Kreditorenkonto durch Vermehrung unserer Schulden ab. Es liegt also hier ein einfaches Tauschgeschäft vor:

Vermögensvermehrung im Warenkonto — gegen eine gleichwertige Vermögensverminderung im Kontokorrentkonto, in die Buchhaltungssprache übersetzt Warenkonto Soll: ℳ 5000.—, und Kreditor Jean Lieftinck Haben: ℳ 5000.—.

Verkaufen wir ab unserem Lager an Fritz Roth Waren im Betrage von ℳ 2000.—, so entsteht im Warenkonto ein Ausgangsposten, der ins Haben dieses Kontos eingestellt werden muß; um denjenigen Betrag, um den sich unser Vermögen in dieser Bestandsform vermindert, vermehrt sich unser Guthaben an Fritz Roth, dessen Konto, als Empfänger, für den Betrag zu belasten ist. Auch hier ein reines Tauschgeschäft:

Vermögensvermehrung in Form eines Guthabens im Kontokorrent, gegen eine gleichwertige[1]) Vermögensverminderung im Warenkonto, d. h. Kontokorrentkonto des Fritz Roth — Soll: ℳ 2000.—; Warenkonto — Haben: ℳ 2000.—.

Erhalten wir die Warensendung von Amsterdam, und müssen dafür ℳ 800.— für Fracht und Zoll bezahlen, so entsteht zunächst eine Ausgabe von barem Gelde, Kassakonto Haben. Um den gleichen Betrag vermehrt sich, allerdings nicht die Warenmenge, wohl aber der Warenwert, also auch hier wieder ein Tauschvorgang; Vermögensverminderung im Geldbestand, gleichwertige Vermehrung im Warenbestand, oder

Warenkonto — Soll: ℳ 800.— gegen
Kassakonto Haben: ℳ 800.—.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich in den Beziehungen zwischen den übrigen Bestandkonten. Zahlt unser Debitor Erwin Gross seine Schuld von

[1]) Da der in diesem Verkaufswerte liegende Gewinn als der Ersatz kaufmännischer Arbeit anzusehen ist, als ein Wert, den dieser Warenposten vor seinem Ausgang gleichsam in sich aufgenommen hatte, so kann man auch hier von einem reinen Tauschvorgang, von einer Gleichwertigkeit zwischen Soll und Haben sprechen.

M 1000.— durch einen Wechsel von dieser Summe, so vermehrt sich unser Vermögen im Wechselbestand, weil ein Wechsel eingeht; dagegen erleidet unser Vermögen eine Einbuße, Verminderung, im Bestand unserer Guthaben, Debitor Erwin Gross giebt, Haben. Also auch hier ein reiner Tauschvorgang, der in der Buchhaltung zum Ausdruck kommt, indem wir das Wechselkonto belasten, das Kontokorrent von Erwin Gross für die gleiche Summe kreditieren:

Wechselkonto Soll: M 1000.—;
Erwin Gross Haben: M 1000.—.

Fassen wir diese Beispiele zusammen, so ergiebt sich die Thatsache: **Was ein Bestandkonto giebt, das empfängt ein anderes; was das eine dieser Bestandkonten als Eingang im Soll verzeichnet, erscheint in einem andern Bestandkonto als Ausgang im Haben; oder: Was ein Bestandkonto schuldig wird, hat ein anderes Bestandkonto gut. Diese Thatsache beruht auf dem Tauschgesetz; denn Tauschen heißt ja, ein Gut geben und ein anderes gleichwertiges dafür empfangen.**

Es ist sehr zu beachten, daß dieses Gesetz nur für die eigentlichen Tauschposten gilt, bei welchen sich nur die Form, nicht aber der Wert unseres Vermögens verändert, wo sich also eine Besitzform in eine gleichwertige andere Form verwandelt. Nun giebt es aber auch Gewinn und Verlust. Diejenigen Geschäfte, die uns Gewinn bringen, bestehen darin, daß sich unser Vermögen in irgend einer Form vermehrt, ohne daß dadurch unser Vermögensbestand in einer andern Form sich vermindert. Hier liegt also kein Tauschvorgang vor. Ebensowenig bei den Geschäften mit Verlust, welche darin bestehen, daß sich ein Vermögensbestandteil vermindert oder ganz verschwindet, ohne daß ein anderer an dessen Stelle tritt. Wir müssen daher **die Geschäfte unterscheiden in reine Tauschgeschäfte und in Gewinn- und Verlustgeschäfte. Die reinen Tauschgeschäfte müssen in das Soll des einen und in das Haben des andern Bestandkontos eingestellt werden; Verlustgeschäfte müssen als Verminderung eines Vermögensbestandes *einzig* in das Haben eines Bestandkontos eingetragen werden; Gewinngeschäfte müssen als Vermehrung eines Vermögensbestandteils *einzig* in das Soll *eines* Bestandkontos eingetragen werden.** Diese wichtige Thatsache bildet, wie später gezeigt wird, den Ausgangspunkt der systematischen (doppelten) Buchhaltung.

§ 23. Einteilung der Bestandrechnungen.

(Lebende und tote, aktive und passive, reine und gemischte Konten).

Für jeden Vermögensbestandteil ein Konto! so lautet die Fundamentalforderung der Buchhaltung. Wir müssen daher nicht nur für die zu Anfang des Geschäftes bestehenden Güterformen die nötigen Konten einrichten, sondern auch jedesmal ein neues solches Bestandkonto eröffnen, sobald *eine neue Güterform* in den Bereich unseres Geschäftsbetriebs herbeigezogen wird, über deren *Eingang, Ausgang, Bestand* und *Erfolg* wir Aufschluß nötig haben. Je nach der Art und dem Umfang eines Geschäftes ist daher auch die Zahl dieser Konten verschieden. *Es kommt also nicht auf die Zahl, sondern auf die Vollständigkeit der Konten an.*

Daß wir die bis jetzt besprochenen Konten kurzweg Bestandkonten nennen, liegt darin begründet, daß jedes derselben über einen *Vermögensbestandteil* Rechnung führt, und alle zusammen den ganzen *Bestand* unseres Vermögens in sich schließen. Wie sollen wir sie einteilen? Nach einer alten Überlieferung, an der jetzt noch viele Buchhalter mit Zähigkeit festhalten, soll es *tote und lebende Konten* geben; die lebenden Konten sollen die Konten sein, welche wir den Personen, den Debitoren und Kreditoren, eröffnen; man versteht also darunter alle die Konten, die wir im Kontokorrentbuch (§ 6) zusammenstellen. Unter toten Konten sind zu verstehen das Kassa-, Waren-, Wechsel-, Maschinen-, Wertpapier-, Mobilien-Konto ꝛc., weil sie Rechnung führen über leblose Dinge. *Nun ist ein Konto aber weder tot noch lebendig*, ebenso liegt kein wesentlicher Unterschied zwischen Guthaben und Schulden einerseits, Waren, Geld und Wechsel andererseits; beides sind Bestandteile unseres Vermögens. Will man aber dennoch eine Unterscheidung machen, so bezeichne man die einen als *Sachen-Konten*, die andern als *Personenkonten*; aber von toten und lebenden Konten sollte kein gebildeter Buchhalter mehr sprechen.

Richtiger, als die Unterscheidung in Sachen- und Personen-Konten, ist diejenige in *Konten für aktive*[1]) und in *Konten für passive Vermögensbestandteile* (Aktivbestandkonto und Passivbestandkonto). Zu jenen gehören die Konten für Waren, Geld, Wertschriften, Debitoren, Besitzwechsel; zu diesen die Konten für die Kreditoren, für Schuldwechsel und andere Schulden. Bei den Aktivbestandkonten ist die Eintragung in das Soll — Eingang eines Vermögensbestandteils — das erste, das Haben — Ausgang eines solchen — das zweite; ihr Saldo also regelmäßig ein *Sollsaldo*; bei den Passivbestandkonten verhält es sich umgekehrt. Hier ist die Entstehung einer Schuld, eines Passivums, also das Haben, das erste, die Tilgung dieser Schuld, das Soll, das zweite; ihr Saldo ist also regelmäßig ein *Habensaldo*.

Auch diese Einteilung ist von keinem Belang; einzig richtig ist diejenige in

a) *Reine Bestandkonten*, und in
b) *Gemischte Bestandkonten.*

Die reinen Bestandkonten betreffen diejenigen Güterformen, deren Wert sich unter der Hand des Kaufmanns *nicht verändert*, so daß der Wert, zu welchem solche Güter in unseren Besitzstand ein-

[1]) **aktiv** = thätig; **passiv** = leidend.

treten, durchaus gleich ist demjenigen, zu welchem sie wieder weggegeben werden, wie z. B. bei einem Geldstück, einer Banknote, die weder an Wert zu= noch abnehmen, indem sie durch unsere Hände, beziehungsweise durch unsere Kassa gehen. Die Konten über diese Vermögensbestandteile können daher bei richtiger Führung weder Gewinn noch Verlust, weder Erfolg noch Mißerfolg aufweisen. Ihr Saldo entspricht daher auch immer dem wirklichen und gegenwärtigen Wert des Vorrats. Die Inventur hat also hier nichts zu schätzen und nichts zu messen, sondern einzig und allein nur den Saldo des Kontos aufzuschreiben. Hierher gehören, wie in § 2 u. 12,$_1$ gezeigt wurde, das Kassakonto, ebenso die Personenkonten (Debitor und Kreditor). Wenn uns Adolf Blau M 1000.— schuldig ist, so ist daran nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren, die Forderung bleibt bestehen, bis sie bezahlt ist; das gleiche gilt, wenn wir an Hans Treu M 2000.— schuldig sind; auch hier giebt es nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren, die Schuld bleibt bestehen, bis sie durch einen Gegenwert von M 2000.— ausgeglichen ist. (Ausnahmen bei zahlungsunfähigen Schuldnern werden später besprochen.

Im Gegensatz hierzu stehen die gemischten Bestandkonten. Sie geben Rechenschaft über diejenigen Güterformen, deren Wert sich unter der Hand des Kaufmanns vermehrt oder vermindert, so daß ihr Wert, zu dem sie ausgehen, größer oder kleiner ist, als derjenige, zu welchem sie in unsern Besitzstand eingetreten sind. Hieher gehören, wie wir gezeigt haben, Waren, Wechsel, Maschinen und a. m. Bei diesen Konten haben wir also ein Gemisch (eine Summe oder eine Differenz) aus wirklichem Bestand oder Gütervorrat einerseits, und aus Gewinn oder Verlust andererseits. Aus diesem Grunde giebt uns das Konto selbst, beziehungsweise dessen Saldo, weder Bestand noch Gewinn oder Verlust an, es muß jedesmal, wenn wir einen Abschluß machen wollen, der Wert des Vorrats durch Inventur ermittelt werden.

Die Einteilung gestaltet sich daher wie folgt:

Bestandkonten.

a) Reine Bestandkonten:
Kassakonto;
Kontokorrentkonten mit Debitor und Kreditor.

b) Gemischte Konten:
Warenkonto;
Wechselkonto;
Maschinenkonto;
 rc.

Die gewonnenen Ergebnisse können wir in folgende Sätze zusammenfassen:

a) Die richtige Geschäftsführung verlangt, daß für jeden Vermögensbestandteil ein Konto geführt werde;
b) Die Unterscheidung in tote und lebende Konten ist veraltet, man sage lieber: Sachen= und Personenkonten;
c) Die Bestandkonten können eingeteilt werden in Aktivbestandkonten und Passivbestandkonten;
d) Die richtigste Einteilung ist die in reine Bestandkonten und in gemischte Bestandkonten.

E. Die Inventur.

§ 24. Bedeutung der Inventur, gesetzliche Vorschriften, Zeitpunkt.

Schon wiederholt ist von der Inventur die Rede gewesen; auch ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Warenkonto und alle übrigen gemischten Konten nur dann abgeschlossen und eine Erfolgsrechnung aufgestellt werden kann, wenn die Inventur zu Hilfe genommen wird. Es bleibt uns nun die Aufgabe, sie im Zusammenhang zu besprechen, um ihre Bedeutung für den Geschäftsbetrieb kennen zu lernen.

Der ununterbrochene Geschäftsbetrieb jeder wirtschaftlichen Unternehmung führt zur endlosen Zerstückelung des Betriebskapitals, zu einer stetigen Form= und Wertveränderung jedes einzelnen Bruchteils desselben; die Inventur sammelt, ordnet, mißt, wiegt und schätzt alle einzelnen Vermögensbestandteile ab; sie giebt dadurch ein Bild von der Zusammensetzung und Größe des Vermögens für einen bestimmten Zeitpunkt. Die rastlose Thätigkeit des Kaufmanns, des wirtschaftlichen Unternehmers überhaupt, ist darauf gerichtet, durch Produktion der Güter oder durch deren Austausch eine Werterhöhung derselben herbeizuführen und auf diese Weise sein Vermögen zu vergrößern, seinem Güterwert neue Güter zuzuführen; aber erst die Inventur ist im stande, das Ergebnis dieser Arbeit, die Zunahme oder Abnahme des Vermögens, Gewinn oder Verlust rechnungsmäßig nachzuweisen. Was die Selbstprüfung für den Weisen, der Kompaß und die Seekarte für den Schiffer auf weitem Meer, die Heerschau für den General, das ist die Inventur für den Geschäftsmann; denn sie giebt ihm nicht nur ein geordnetes Bild seines gesamten Vermögens, sondern auch eine zuverlässige Auskunft über den Erfolg seiner Thätigkeit. Ohne eine in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrende Inventur ist daher ein geordneter Geschäftsbetrieb gar nicht denkbar. Weil der Geschäftsmann eine derartige Rechenschaft über seine gesamte Thätigkeit nicht nur sich selbst schuldig ist, sondern auch der menschlichen Gesellschaft, mit welcher er durch Verträge und durch Kreditverhältnisse verknüpft ist, so verlangen auch die Gesetze aller Kulturländer, daß in jedem kaufmännisch betriebenen Geschäft eine regelmäßig wiederkehrende Inventur stattfinde. So bestimmt das Deutsche Handelsgesetzbuch:

Art. 29. „Jeder Kaufmann hat bei Beginn seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar[1]) und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Warenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird."

Art. 30. „Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. In letzterem Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren."

Art. 31. „Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen; uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben."

Die inhaltsreichen Gesetzesvorschriften, welche, soweit notwendig, in diesem Abschnitt noch genauer erklärt werden, muß sich jeder Kaufmann fest und bleibend einprägen; denn von der Art ihrer Beobachtung hängt sehr oft das Wohl und Wehe des Kaufmanns ab. Zunächst wird verlangt, daß die Inventur bei Beginn des Geschäftes, z. B. bei der käuflichen Übernahme eines schon bestehenden Geschäftes, stattfinde; daß sodann jedes Jahr eine solche von neuem aufgestellt werde. Daß als Zeitpunkt der Inventur gewöhnlich der 31. Dezember, der Schluß des bürgerlichen Jahres gewählt wird, ist naheliegend. Indessen ist der Kaufmann an diesen Zeitpunkt keineswegs gebunden; er kann dazu jeden ihm zusagenden Tag des Jahres wählen. Diejenigen Geschäfte, welche über die Festzeit von Weihnachten und Neujahr stark in Anspruch genommen sind, werden daher die Inventur auf diejenige Jahreszeit verlegen, in welcher erfahrungsgemäß weniger Arbeit zu bewältigen ist. Bei solchen Geschäften, die regelmäßig während gewisser Zeitabschnitte im Jahre wenig oder keine Warenvorräte besitzen — Getreidehandlungen vor der Ernte — wird man natürlich die Inventur auf diesen Zeitpunkt einrichten. Wieder andere Geschäfte verschieben ihre Inventur auf den Zeitpunkt, auf welchem sie im Besitz der Abrechnungen ihrer Geschäftsfreunde sind, wie z. B. im Buchhandel. — Wenn nun auch der Kaufmann für seine Inventur denjenigen Zeitpunkt wählen kann, der ihm am besten geeignet erscheint, so ist doch daran entschieden festzuhalten, daß jedes Jahr wieder derselbe Zeitpunkt gewählt werde, damit von einer Inventur zur nächsten regelmäßig ein volles Geschäftsjahr liege.

Dem Kaufmann ist es natürlich freigestellt, innerhalb eines Jahres mehrere Inventuren zu machen; er kann also halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich die inventurmäßige Aufstellung seines Vermögens vornehmen. Bei unsicherem, schwankendem Geschäftsgang, namentlich auch bei Filialen oder Detailgeschäften, die man fremden Leuten anvertrauen muß, ist eine solche häufig; in solchen Fällen erscheint auch eine hin und wieder unvermutet stattfindende Inventur als notwendig und gehört zu einer gewissenhaften Kontrolle und Aufsicht, wie der Kassasturz zur Beaufsichtigung und Kontrolle des Kassierers.

Eine Inventur muß endlich auch dann vorgenommen werden, wenn ein Geschäft mit Aktiva und Passiva verkauft oder vererbt wird und daher an einen neuen Eigentümer übergeht. Das gleiche geschieht beim Tode des Prinzipals, sowie bei Ausbruch des Konkurses[2]) über einen Geschäftsmann; hier nimmt das Gericht Beschlag von allen Vermögensstücken des in Konkurs geratenen Geschäftsmanns, verkauft sie und verteilt den Reinertrag unter die sämtlichen Gläubiger, die sich gemeldet haben, nach dem Verhältnis ihrer Forderung.

§ 25. Inhalt der Inventur.

Bei Anlaß der Erklärungen über Besitzwechsel und Schuldwechsel haben wir darauf hingewiesen, daß es aktive und passive Vermögensbestandteile giebt; erstere bezeichnet man kurzweg als Aktiva oder Aktiven (Mehrzahl von Aktivum), letztere als Passiva oder Passiven (Mehrzahl von Passivum). Unter Aktiva versteht man die sämtlichen Güter, welche in irgend einer Form in der wirtschaftlichen Unternehmung thätig sind und bei der Erwerbung neuer Güter mitwirken; es sind also die verschiedenen Formen des Betriebskapitals, über welche dem Unternehmer, d. h. dem Kaufmann, Fabrikant, Handwerker u. s. w. ein freies Verfügungsrecht zusteht.

Unter Passiven dagegen hat man die verschiedenen Formen der geschäftlichen Schulden zu verstehen. Die Passiven haben ihren Ursprung in einem Kreditverhältnis, auf Grund dessen

[1]) **Inventar,** das, oder Inventarium = Vorratsverzeichnis; jetzt ist durchwegs die Bezeichnung „die Inventur" üblich.

[2]) **Konkurs:** die vor Gericht abgegebene Erklärung eines Schuldners, daß er zahlungsunfähig (insolvent) sei, oder das gerichtliche Einschreiten gegen einen Schuldner, der von vielen Seiten eingeklagt wurde. Um der Verwirrung vorzubeugen, daß nicht bloß die ungestümsten Gläubiger etwas retten, sondern daß alle wenigstens einen Teil ihrer Forderungen erhalten, ist als besondere Rechtseinrichtung der Konkurs geschaffen worden (in Österreich Krida, in Süddeutschland Gant benannt).

der Geschäftsinhaber in den Besitz von Gütern, Waren wie Geld u. dergl. gekommen ist, für welche er den Gegenwert noch nicht geleistet hat. Diese auf dem Weg des Kredits erworbenen Güter treten naturgemäß sofort in den Kreis des thätigen Betriebskapitals, vermehren also die Aktiven. Ihr Gegenwert, in Geldsummen ausgedrückt, bildet andererseits ein Passivum, eine Geschäftsschuld. In demselben Maße, wie der Geschäftsmann auf dem Wege des Kredits die Gütervorräte, das thätige Kapital vergrößert, in gleichem Maße wachsen auch die Passiven; umgekehrt kann er die Passiven durch Hingabe von Gütervorräten, wie Geld, Wechsel, Waren vermindern, ja gänzlich tilgen. Hieraus ist ersichtlich, daß eine große Summe von Passiven noch durchaus nicht zu dem Schluß berechtigt, daß der Geschäftsinhaber schlecht stehe; es kommt offenbar für die Beurteilung des Geschäftsstandes nur darauf an, ob ein Überschuß der Aktiven über die Passiven vorhanden, und ob er groß oder klein ist.

Will also der Geschäftsinhaber erfahren, wie groß sein wirkliches, reines Vermögen ist, so muß er von der Summe der Aktiven die Summe der Passiven subtrahieren. Es wird dies klar werden, wenn wir beispielsweise annehmen, ein Kaufmann wolle nach Amerika auswandern. In diesem Fall muß er sein Geschäft liquidieren[1]), d. h. er wird alle seine Gütervorräte durch Verkauf in Geld verwandeln, seine Forderungen bei den Debitoren einziehen; selbstverständlich muß er gleichzeitig aus dem Erlös seine Schulden (Passiven) bezahlen. Die Geldsumme, die ihm übrig bleibt, bildet sein Vermögen, mit welchem er auswandern und sein Glück im neuen Erdteil versuchen kann. Ganz denselben Vorgang haben wir uns bei der Inventur vorzustellen, nur mit dem Unterschiede, daß bei dieser die Liquidation nicht in Wirklichkeit stattfindet, sondern nur angenommen, supponiert wird. — Die Inventur ist eine fingierte[2]) Liquidation. Die aktiven Vermögensbestandteile werden nicht verkauft, wohl aber geschätzt, indem man ihren Wert in Geldeinheiten ausdrückt. Von der Summe der Aktiva wird in Abzug gebracht, was der Geschäftsinhaber schuldig ist; d. h. es wird von jenen Aktiven ausgeschieden, was nicht sein wahres und wirkliches Eigentum ist, sondern was anderen Leuten, nämlich den Kreditoren gehört; der Restbetrag erst stellt das reine Vermögen des Kaufmanns dar.

Wir fassen unsere Erörterungen zusammen:

Die Aktiven sind der erwerbende und thätige Gütervorrat, über welche der Geschäftsinhaber nach Belieben schalten und walten kann; sie bilden sein Besitztum. Die Passiven bilden den Gegenwert für die auf dem Wege des Kredits erworbenen Güter; sie stellen das fremde Eigentum dar, welches der Geschäftsinhaber nur verwaltet. Das reine Vermögen wird daher gefunden, indem man von der Summe der Aktiven die Summe der Passiven subtrahiert, mit anderen Worten, indem man von den Aktiven dasjenige ausscheidet, was anderen Leuten gehört.

Die Studierenden, welche die Anfangsgründe der Buchstabenrechnung (Algebra) kennen, stellen sich unter Aktiven die positiven, unter Passiven die negativen Vermögensbestandteile vor; das Reinvermögen ist aber die Differenz zwischen Aktiven und Passiven; daher die Gleichung, wenn A = Aktiva, P = Passiva, V = Vermögen ist:

$$A - P = V, \text{ oder}$$
$$A = V + P$$ [3]) (Aktiva gleich Summe aus Vermögen und Passiva).

Da nach dem Gesetz jedes Jahr eine Inventur aufgestellt werden muß, so liegt zwischen zwei aufeinander folgenden Inventuren genau ein Geschäftsjahr; vergleicht man nun das Ergebnis der einen Inventur mit demjenigen der vorhergehenden, so findet man, daß das Reinvermögen sich im Laufe des Jahres entweder vermehrt oder vermindert hat, eventuell gleich geblieben ist; hat sich das Reinvermögen vermehrt, so liegt in diesem Zuwachs das Ergebnis der geschäftlichen Jahresarbeit, der Gewinn eines Jahres. Hierbei ist freilich noch ein wichtiger Punkt ins Auge zu fassen. Es betrifft diejenigen Auslagen, welche der Geschäftsinhaber während des Jahres für sich selbst, für seine persönlichen Bedürfnisse beziehungsweise für seine Familie gemacht hat. Offenbar liegt der erste Antrieb zu jeder geschäftlichen Thätigkeit darin, durch dieselbe die zum Lebensunterhalt nötigen Güter zu erwerben; erst in zweiter Linie steht das Bestreben, über den persönlichen Lebensbedarf hinaus Güter anzuhäufen und sein Vermögen zu vergrößern.

Will man also den Geschäftsgewinn feststellen, so genügt es nicht, einfach das neue Reinvermögen mit dem vorhergehenden zu vergleichen. Z. B.: Laut Inventur vom 31. Dez. 1893 besaß ein Geschäftsmann ein reines Vermögen von ℳ 60000.—. Die Inventur vom 31. Dez. 1894 wies ein solches von ℳ 61000.— auf. Für sich und seine Familie hat er in diesem Jahr laut besondern Aufzeichnungen ausgegeben ℳ 5000.—. Wie groß ist nun der Geschäftsgewinn? Offenbar beträgt derselbe nicht nur die tausend Mark, um welche sich das Reinvermögen vermehrt hat, sondern ℳ 6000.—. Denn angenommen, der betreffende Geschäftsinhaber hätte von seinem Vermögen von ℳ 60000.— in diesem Jahr ℳ 5000.— für seinen Haushalt verbraucht, ohne daß er ein Geschäft betrieben hätte, so besäße er am Ende des Jahres nur noch ℳ 55000.—. Da nun das Vermögen ℳ 61000.— beträgt, so gewann er im ganzen ℳ 6000.—. Nehmen wir weiter an, daß der Geschäftsinhaber bei demselben Geschäftsergebnis ℳ 10000.— für seinen Haushalt gebraucht hätte, dann wäre das Reinvermögen am Ende des Jahres

[1]) **liquidieren**, vom lat. liquidus, flüssig, heißt ein Geschäft auflösen beziehungsw. alle Vermögensstücke durch Verkauf in Geld umwandeln.

[2]) **fingiert**, erdacht, gedacht, angenommen.

[3]) Nach Feststellung des Vermögens würde also auch die dritte Umstellung ein richtiges Resultat ergeben müssen: $P = A - V$ (Passiva gleich Aktiva abzüglich des reinen Vermögens).

trotz eines Geschäftsgewinns von ℳ 6000.— nur noch ℳ 56000.—, wäre also um ℳ 4000.— kleiner geworden. Wir ziehen hieraus den Schluß, daß der Reingewinn einer geschäftlichen Unternehmung gefunden wird, wenn man vom Endvermögen, das die neue Inventur aufweist, das um die Haushaltungskosten und Privatausgaben verminderte Vermögen der vorhergehenden Inventur abzieht. Im weiteren ergiebt sich aus diesen Erörterungen die alte gute Lehre, daß man nur durch Arbeit und Sparsamkeit vorwärts kommen kann. Durch Arbeit seinen Gütervorrat vermehren, ist das Erste; diesen neuen Gütervorrat nicht samt und sonders verzehren, sondern einen Teil für die Zukunft auf die Seite legen, das ist die zweite, ebenso notwendige Bedingung, will man sein Vermögen vermehren.

Aus den vorstehenden Erklärungen ergiebt sich, daß die Inventur aus vier Hauptteilen besteht, nämlich aus:

a) Aufstellung und Schätzung der Aktiven;
b) Zusammenstellung der Passiven;
c) Bestimmung des Reinvermögens;
d) Berechnung von Gewinn und Verlust.

---

§ 26. Die aktiven und passiven Vermögensbestandteile und ihre Schätzung zur Inventur.

Bei der Zusammenstellung der Aktiven und Passiven kommen wesentlich zwei Forderungen in Betracht, sie betreffen: 1) die Schätzung und Bewertung der einzelnen Gütervorräte, 2) deren geordnete und übersichtliche Zusammenstellung. Bezüglich der Bewertung schreibt das Gesetz vor: Bei Aufnahme der Inventur und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Es ist dies nicht bloß eine gesetzliche Forderung, sondern auch ein Gebot der geschäftlichen Klugheit; denn, wie wir schon bei der Warenrechnung gezeigt haben, es würde eine zu hohe Schätzung bewirken, daß wir ein zu großes Reinvermögen, ein Vermögen, das wir in Wirklichkeit nicht besitzen, und zugleich auch einen zu großen Gewinn herausrechnen würden. Mit andern Worten, wir würden uns durch eine zu hohe Bewertung der Vorräte selbst betrügen und so dem hochmütigen Menschen gleichen, der sich selbst überschätzt und damit seinen Fall vorbereitet. Aber ebensowenig ist es statthaft, daß wir die Gütervorräte zu niedrig schätzen, weil auch auf diese Weise die Inventur uns nicht die wahre Vermögenslage zeigen könnte; freilich muß zugegeben werden, daß der letztere Fehler weniger schlimme Folgen hat, als die Überschätzung.

Da die Inventur eine fingierte Liquidation ist, so muß auch jeder Vermögensgegenstand nach dem Werte angesetzt werden, der ihm zur Zeit der Inventur beizulegen ist. Wir werden im folgenden zeigen, wie dieser Grundsatz bei den verschiedenen Vermögensbestandteilen anzuwenden ist und inwiefern man auch etwa davon abweichen muß, wollen aber schon hier hervorheben, daß die Anwendung dieses Grundsatzes in Wirklichkeit nicht immer ganz leicht ist. Viele Güter, wie Waren, Wertpapiere, weisen einen Wert auf, der sehr großen Schwankungen unterworfen ist, der am Tage der Inventur vielleicht zufällig sehr hoch oder sehr niedrig sein kann; wieder andere Güter, wie Häuser, Grundstücke, Maschinen u. s. w., haben einen Wert, der sehr schwer zu bestimmen ist, da sie häufig schwer verkäuflich sind; endlich giebt es in jedem Geschäftsbetrieb gewisse Gegenstände, Vorräte, die ganz unverkäuflich geworden, aber trotzdem vielleicht im Geschäftsbetrieb noch gute Dienste leisten oder später noch verkauft werden können; man denke nur an den Büchervorrat eines Antiquars, an die sogenannten Ladenhüter eines Detailgeschäftes, an verschiedene Werkzeuge, Maschinen, Haustiere bei Fabrikations- und landwirtschaftlichen Betrieben.

Wir müssen daher den im Gesetz ausgesprochenen Grundsatz ergänzen: Für diejenigen Vermögensstücke, die einen sehr schwankenden Marktpreis haben, ist bei der Inventur der Selbstkostenpreis maßgebend; nur wenn der Marktpreis niedriger ist, als der Selbstkostenpreis, muß nach ersterem geschätzt werden. Das Gleiche gilt für solche Vermögensstücke, deren Marktpreis zur Zeit der Inventur nicht bekannt ist, oder die gar keinen Marktpreis haben; wenn jedoch solche Vermögensstücke durch den Gebrauch abgenützt worden sind oder durch Alter, veränderte Mode u. s. w. an Wert eingebüßt haben, so muß vom Selbstkostenpreis ein den Umständen entsprechender Abzug (Abschreibung) gemacht werden. In zweifelhaften Fällen wird man immer den mutmaßlichen Preis ansetzen, den man bei einer etwaigen Liquidation daraus erzielen würde. Daher müssen diejenigen Gegenstände, die gänzlich außer Kurs gekommen und wahrscheinlich gar nicht verkauft werden können oder nur dem Luxus dienen, in der Inventur als wertlos angemerkt werden, selbst dann, wenn der Anschaffungspreis ein sehr hoher gewesen wäre. Damit solche Vermögensstücke in der Vermögensaufstellung nicht fehlen, ist es gebräuchlich, sie zu einem ganz niedrigen Preis (zu 1 Mark oder 1 Pfennig) „pro memoria"[1]) in die Inventur einzustellen. In Detailgeschäften, Mode- und Spielwarenhandlungen, Buchhandlungen u. dgl. werden sich alljährlich eine größere Zahl solcher Artikel finden, welche in die Pro memoria-Ecke der Inventur gehören.

Das Gesetz und die gute Ordnung verlangen weiter eine vollständige Aufzählung der sämt-

---

[1]) **pro memoria** = lat. zur Erinnerung. So hat z. B. ein Bankinstitut in B. das Sitzungszimmer des Verwaltungsrates mit einem Aufwand von ℳ 50000.— luxuriös ausstatten lassen; in der Inventur dieses Bankgeschäftes erscheint nun der betreffende Posten wie folgt: Ausstattung des Sitzungszimmers des Verwaltungsrates, pro memoria ℳ 1.—.

lichen aktiven und passiven Vermögensbestandteile. Es darf daher in der Inventur kein Wertgegenstand, keine Forderung und keine Schuld fehlen. Dies führt uns auf die Frage, wie es bei der Geschäftsinventur mit denjenigen Gegenständen zu halten sei, welche das hausrätliche Mobiliar, die Einrichtung und Ausschmückung der Wohnung des Geschäftsinhabers bilden. Da alle diese Vermögensstücke mit dem Geschäftsbetrieb nichts zu thun haben, so gehören sie auch nicht in die Geschäftsinventur. In der That sind diese Gegenstände, wie hoch ihr Wert auch sein möge, nur Gebrauchsgüter und keine Kapitalgüter, welche zur Erwerbung neuer Güter mitwirken könnten. Was der Geschäftsmann an Geld und Geldeswert für seine Haushaltung, für seine Wohnung u. s. w. ausgiebt, das entzieht er seinem Geschäftskapital, und um diesen Betrag ist das Geschäft ärmer geworden.[1])

Wir kommen endlich zur Anordnung in der Aufzählung der aktiven und passiven Vermögensbestandteile. Am zweckmäßigsten nimmt man hierbei die Liquidationsfähigkeit der Vermögensstücke zur Richtschnur. Man beginne daher mit dem baren Gelde, zähle sodann die Wechsel und Wertpapiere auf und fahre mit der Einstellung der Warenvorräte und der Kontokorrentguthaben fort. Es sind dies diejenigen Bestandteile des Betriebskapitals, die man verhältnismäßig leicht flüssig machen kann, deren Bestimmung es ist, durch den Geschäftsbetrieb fortwährend umgetauscht und in Bewegung erhalten zu werden. Man nennt sie daher auch das flüssige oder umlaufende Kapital. Im Gegensatz hierzu stehen die Vermögensstücke, die jahraus, jahrein in unveränderter Form dem Geschäftsbetrieb dienen; es sind dies die geschäftlichen Mobilien[2]), wie Maschinen, Haustiere, Werkzeuge; ferner die Immobilien, wie Häuser, Magazine, Fabriken, Grundstücke. Mobilien und Immobilien bilden das feste oder fixierte Kapital. Bei den Passiven beginnen wir mit den Wechselschulden, reihen daran die Kontokorrentschulden und schließen mit den festen, verzinslichen Schulden.

Gehen wir nun zu den Erklärungen über diese verschiedenen Bestandteile der Aktiven und Passiven.

a) **Das bare Geld.** Unter diesem Titel ist in die Inventur einzustellen der an diesem Tage in der Kasse vorhandene Barbestand. Derselbe kann außer der gesetzlichen Barschaft (in Deutschland Mark, in Österreich Kronen u. s. w.) noch aus sogenannten Handelsmünzen und aus ausländischen Geldsorten bestehen. So z. B. kann ein Geschäft in Hamburg außer dem Barbestand in Mark noch in der Kasse besitzen: Französische Zwanzigfrankenstücke, englische Sovereigns, russische Imperials (à 10 und 5 Rubel), dänische Zehn- und Zwanzigkronenstücke u. s. w. Diese ausländischen Geldsorten haben einen täglichen Schwankungen ausgesetzten Marktpreis, Kurs genannt; man wird daher diese Geldsorten in Mark umrechnen und zwar zu dem am Inventurtage gültigen Tageskurs.[3])

b) **Die Besitzwechsel oder Rimessen im Portefeuille,** oft auch kurzweg unter dem Titel „Portefeuille“ aufgeführt. Die Wechsel sind für denjenigen, der sie besitzt, die Träger von Geldsummen. Man teilt sie ein in Wechsel auf das Inland (in Deutschland Markwechsel genannt), und in Wechsel auf das Ausland, Devisen genannt. Bei den Markwechseln sollte man nicht die Wechselsumme in die Inventur einsetzen, sondern den für den Tag der Inventur berechneten Barwert des Wechsels; wer daher eine richtige und gewissenhafte Inventur aufstellen will, der muß beijedem einzelnen Wechsel den Diskont vom Inventurtage bis zum Verfalltage des Wechsels abziehen. Als Diskontsatz nimmt man am zweckmäßigsten denjenigen, den die Deutsche Reichsbank zur Zeit der Inventur veröffentlicht hat.[4]) Für die Devisen, welche auf eine ausländische Geldsumme lauten, gilt das, was wir oben über die fremden Münzen gesagt haben. Sie müssen nach dem am Inventurtag gültigen Kurs in einheimische Währung, in Deutschland also in Mark, umgerechnet werden. (Genaueres hierüber in der Kontorpraxis.)

c) **Die Wertpapiere (Effekten)** bestehen aus **Obligationen** und aus **Aktien.** Die Obligationen sind Schuldbriefe, in welchen ein Staat, eine Gemeinde oder eine Gesellschaft erklärt, dem Inhaber die genannte Summe schuldig zu sein und dieselbe jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu dem bestimmten Zinsfuße zu verzinsen. Die Aktien sind Anteilscheine an einer Unternehmung, z. B. an einem Bergwerk, einer Eisenbahn, einer Bank, Versicherungsgesellschaft ꝛc. Sie lauten ebenfalls auf eine bestimmte Summe, mit welcher der Eigentümer der Aktie am betreffenden Unternehmen beteiligt ist und einen entsprechenden Anteil am jährlichen Reingewinn hat; dieser Gewinnanteil, der natürlich je nach dem guten oder schlechten Geschäftsgange veränderlich ist, heißt Dividende.[5]) Die Obligationen tragen also einen im voraus bestimmten, festen Zins, die Aktien genießen eine nicht zum voraus bestimmte, veränderliche Dividende. Zins und Dividende werden mittels „Coupons“[6]) erhoben; dies sind vorbedruckte Papierabschnitte, welche man von dem Wertpapier oder von dem dazu gehörenden Couponbogen loslöst, wenn Zins oder Dividende verfallen ist, um gegen deren Vorweisung bei der

---

[1]) Wie viele Geschäftsleute vergessen diese Thatsache! Sie führen ein großes Haus, füllen ihr Heim mit Luxus und verkümmern und schwächen dadurch ihr Geschäft!

[2]) **mobil** = beweglich; **immobil** = unbeweglich.

[3]) In Österreich-Ungarn kommen häufig Dukaten (ǂǂ) und Achtguldenstücke in Gold vor, welche als sogenannte Handelsmünzen auch einen veränderlichen Kurs haben.

[4]) Näheres wird in § 28, die transitorischen Aktiv- und Passivposten, gesagt werden. Das Gesetz enthält keine genauen Vorschriften über den Abzug von Diskont; man trifft daher in der Praxis nicht selten Inventuren, in welchen die Wechsel mit der vollen Summe, also ohne Abzug von Diskont, eingestellt sind. In Geschäften, deren Wechselbestand nur unbedeutend ist, hat eine derartige Ungenauigkeit auch keinen belangreichen Einfluß auf das Endergebnis der Inventur.

[5]) **Dividende,** lat. = das zu Verteilende, der Anteil einer Aktie am Reingewinn des betreffenden Unternehmens.

[6]) **Coupon** = Abschnitt.

Gesellschaftskasse Zins oder Dividende in Empfang zu nehmen. Ein Hauptunterschied der Wertpapiere liegt in der Form ihrer Übertragung. Man unterscheidet in dieser Hinsicht drei Hauptarten. A. Inhaberpapiere. In diesen ist nur der Name des Schuldners und nicht der des Gläubigers genannt. Die Inhaberpapiere lassen als rechtmäßigen Gläubiger den jeweiligen Inhaber des Papieres erscheinen. Bei der Übertragung ist weder eine Umschreibung noch irgend eine andere Form notwendig; sie werden bloß durch die Inhaber von Hand zu Hand übertragen. B. Namenspapiere[1]). Es sind das jene Wertpapiere, welche den Namen des Schuldners und jenen des Gläubigers enthalten. Sie können nur übertragen werden entweder durch eine ausdrückliche (schriftliche) Zession[2]), oder durch eine Umschreibung in einem Schuldbuche, wobei der Schuldner in Kenntnis von der geschehenen Übertragung gesetzt werden muß (so z. B. bei Übertragung von Hypothekarforderungen). C. Ordrepapiere. Diese stehen in Mitte zwischen den vorgenannten Arten. Die Übertragung erfordert bei denselben nicht eine besondere Übertragsurkunde, sondern sie geschieht durch einfache Umschreibung auf dem Rücken der ursprünglichen Schuldurkunde vermittels des sogen. Indossaments[3]). So namentlich bei Wechseln und Anweisungen. Obligationen und Aktien lauten auf den Inhaber oder auf die Ordre einer bestimmten Person. Sie sind verkäuflich und werden an der Börse verhandelt, ähnlich wie Waren. Sie haben einen veränderlichen Kurswert; es ist dies der Preis, zu welchem die Effekten an der Börse angeboten oder verkauft werden, und welcher sich je nach den Nachrichten über den Stand des betreffenden Unternehmens ändert. Dieser Kurswert ist wohl zu unterscheiden vom Nominalwert[4]), unter welchem man die im betreffenden Wertpapier angegebene Geldsumme versteht. Der Kurswert wird in Prozenten des Nominalwertes ausgedrückt. Ist der Kurswert gleich dem Nominalwert, so steht das Wertpapier, wie man sagt, „auf pari"[5]), der Kurs ist genau 100%; ist der Kurswert höher als der Nominalwert, so steht das Wertpapier „über pari", der Kurs ist mehr als 100%; im entgegengesetzten Fall steht das Wertpapier „unter pari", der Kurs ist unter 100%. Wenn z. B. der Kurs einer Obligation, welche auf ℳ 1000.— lautet (Nominalwert), 100% ist, so ist sie zu ℳ 1000.— verkäuflich; beträgt dagegen der Kurs 106%, so ist ihr Verkaufs- oder Kurswert ℳ 1060.—; wenn der Kurs auf 87% steht, so ist ihr Verkaufswert ℳ 870.—. Für Aktien wird der Kurswert an vielen Orten nicht in Prozenten des Nominalwerts, sondern per Stück angegeben. Es ist sehr zu beachten, daß Zins und Dividende nicht etwa vom Kurswert, sondern vom Nominalwert berechnet werden. Für die Inventur dagegen ist selbstverständlich nicht der Nominalwert, sondern der Kurswert maßgebend; man stellt also die Wertpapiere zu dem Betrage in die Inventur, zu welchem man sie am Inventurtage an der Börse verkaufen könnte. Da jedoch dieser Börsenkurs, namentlich bei Aktien, sehr großen und unerwarteten Schwankungen ausgesetzt ist, so gebietet die Vorsicht, in Deutschland sogar das Gesetz[6]), die Wertpapiere zum Anschaffungspreis in die Inventur aufzunehmen, wofern zur Zeit der Inventur der Kurswert höher sein sollte, als derjenige, zu welchem das Wertpapier erworben worden ist. Der Börsenkurs ist also nur dann maßgebend, wenn derselbe dem Anschaffungspreise gleich oder niedriger ist, als dieser. Zu diesem Kurswert, beziehungsweise Anschaffungspreis sind noch die laufenden Zinsen und Dividenden hinzuzurechnen, d. h. der Zins aus dem Nominalwert vom Zeitpunkte, an welchem der letzte Coupon verfallen war, bis zum Inventurtage. Es sei z. B. eine vierprozentige Obligation von ℳ 1000.— zum Kurse von 103% am 31. Dez. 1893 in die Inventur einzustellen, deren letzter Coupon am 30. Sept. 1893 verfallen war. Da die Obligation sich ein Anrecht auf einen Bruchteil des neuen, am 30. Sept. 1894 verfallenen Zinses von — angenommen — ℳ 40.— erworben hat, so hat sie am 31. Dez. 1893 einen um diesen Bruchteil des Jahreszinses höheren Wert. Für 3 Monate beträgt dieser laufende Zins ein Viertel des Jahreszinses, also ℳ 10.—. Der bezügliche Inventurposten muß also lauten:

Effekten: Eine Obligation, Nominalwert ℳ 1000.—, zum Kurse von 103% =	ℳ 1030.—
Laufender Zins seit 30. Sept. à 4%	„ 10.—
	ℳ 1040.—.

Da man die Dividende der Aktien nicht vorausbestimmen kann, so wird an deutschen Börsen für die laufende Dividende ein bestimmter Zinsfuß angenommen, der sogen. Börsenzins; in der Schweiz[7]) ist die laufende Dividende im Börsenkurs inbegriffen, so daß also ihre Abschätzung ganz unterbleibt.

d) **Die Warenvorräte.** Die Inventur der Warenvorräte ist verhältnismäßig leicht in Engrosgeschäften; denn hier sind gewöhnlich nur eine kleine Zahl von Warenartikeln und diese in gleichartigen Mengen vorhanden; sie finden sich meist noch in Originalverpackung, d. i. in ganzen, nicht angebrochenen Ballen, Fässern, Körben u. s. w. vor. Überdies geben die in solchen Geschäften regelmäßig geführten Warenskontri (§ 15) die nötigen Anhaltspunkte. Bei der Inventur hat man diese Vorräte nach gleichartiger Qualität zu ordnen, Marke,

[1]) In der Rechtssprache werden dieselben Rektapapiere genannt.

[2]) **Zession** = Abtretung, Eigentumsübertragung einer Forderung auf einen andern Gläubiger.

[3]) **Indossament** von ital. „in dosso" = auf der Rückseite, bedeutet die schriftliche Beurkundung der Eigentumsübertragung eines Ordrepapiers.

[4]) **Nominal**, von nomen = Namen; Nominalwert = Namen- oder Nennwert.

[5]) **pari** oder al pari, ital. = gleich viel, gleichwertig.

[6]) § 185a des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 lautet u. a. lit. 1. Wertpapiere und Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung (Inventur), sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden.

[7]) Ebenso in Frankreich, England, Italien.

Numero, Brutto- und Nettogewicht, sowie den Herstellungspreis anzusetzen und den Wert auszurechnen. Waren, die außerhalb des Magazins, etwa im Lagerhaus oder in Niederlagen sich vorfinden, werden besonders eingeordnet, ebenso solche Waren, welche noch unterwegs sind, wofern solche schon als unser Eigentum in die Bücher (Kontokorrentbuch, Warenskontri) eingetragen sind. Bezüglich des Preises gilt das, was oben bei den Wertpapieren gesagt worden ist; es ist der Marktpreis nur dann maßgebend, wenn derselbe dem Herstellungspreis gleich oder niedriger ist; dagegen gilt dieser letztere, wenn der Marktpreis höher ist. Bei den Detailgeschäften bietet die Inventur der Warenvorräte oft bedeutende Schwierigkeiten. Die Waren sind in sehr großer Anzahl von Artikeln, in kleinen und kleinsten Mengen vorhanden; die Vorräte in Fässern und Ballen sind in verschiedene Kasten und Schubladen verteilt, viele Artikel sind aus der Mode gekommen, verdorben, beschädigt, oder aus sonst einem Grunde nicht mehr verkäuflich. In solchen Geschäften kann die Inventur wochen-, ja monatelang dauern. Daher gestattet das Gesetz für solche Fälle, die Inventur des Warenlagers alle zwei Jahre aufzunehmen.[1])

In Fabrikationsgeschäften giebt es drei Arten von Warenvorräten, nämlich die fertigen Fabrikate, die zum Verkaufe bereit stehen; die in Arbeit befindlichen Fabrikate (Halbfabrikate) und die Rohstoffe. In Bankgeschäften, Versicherungsanstalten u. s. w. fehlen die Warenvorräte gänzlich.

e) **Die Guthaben bei den Kontokorrent-Debitoren.** Auf Grund des gewissenhaft geführten Kontokorrentbuches ist leicht zu bestimmen, welche Geschäftsfreunde am Inventurtage noch unsere Schuldner sind; es werden dies alle diejenigen sein, deren Konten im Kontokorrentbuch noch einen Sollsaldo aufweisen. Der Inventur würde also mit Bezug auf diesen Aktivposten nur die Aufgabe zufallen, eine Zusammenstellung dieser Sollsaldi aus dem Kontokorrentbuch zu machen. Allein so einfach ist diese Arbeit nicht. Zunächst giebt es eine größere Zahl von Geschäften mit unsern Kunden, die sich nicht sofort und glatt abwickeln, so daß am Inventurtage noch nicht alle Rechnungsverhältnisse bekannt sind; es ist z. B. eine Reklamation unseres Kunden wegen einer Warenlieferung noch nicht erledigt, eine Rechnung über verschiedene Auslagen, die unser Geschäftsfreund gemacht hat, noch nicht eingelaufen. Sodann giebt es, wie später gezeigt werden wird, Kontokorrente mit Zinsberechnung, welche erst abgeschlossen werden können, wenn uns der Geschäftsfreund seine Zinsrechnung eingeschickt hat, oder wenn wir selbst dieselbe aufgestellt haben. Der Geschäftsinhaber muß daher suchen, schon vor der Inventur alle derartigen schwebenden Geschäfte zu erledigen; er muß die Kontokorrentzinsen ausrechnen und den Geschäftsfreund veranlassen, seine Rechnungen einzusenden und seine Zinsforderungen bekannt zu geben. Erst wenn alle diese Posten — genau oder schätzungsweise — in das Kontokorrent eingestellt sind, können die Sollsaldi für die Inventur ausgezogen werden.

Es folgt eine weitere Schwierigkeit. Die Kontokorrentforderungen stellen nämlich keine greifbaren, wirklichen Gütervorräte dar, wie etwa Geld und Waren; es sind Aktivbestandteile, die nur in unserer Vorstellung existieren, sich auf den guten Glauben und das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit, den Zahlungswillen unseres Debitors gründen, die sich daher erst in der Zukunft möglicherweise in wirkliche Gütervorräte umwandeln werden. Wie leicht kann es nun geschehen, und wie häufig kommt es vor, daß unser Vertrauen getäuscht wird, daß der Schuldner sich für zahlungsunfähig erklärt, und wir unser Guthaben ganz oder teilweise verlieren! Daher verlangt die gute Ordnung und auch das Gesetz: Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Demnach müssen die ausstehenden Forderungen in drei Gruppen geordnet werden, nämlich 1. Forderungen an solche Debitoren, an deren Zahlungsfähigkeit zu zweifeln kein Grund ist. Wir setzen diese Sollsaldi zum vollen Wert in die Inventur ein. 2. Zweifelhafte Forderungen; die betreffenden Schuldner sind in mißlicher Lage, schon lange mit der Zahlung im Rückstand, oder sie haben ihre Zahlungen eingestellt oder es ist sogar der Konkurs über sie ausgebrochen. Von diesen Forderungen ist der mutmaßliche Verlust, der sich zwar nicht immer bestimmen läßt, abzuschreiben. Die Vorsicht gebietet, den Verlust eher zu hoch als zu niedrig anzusetzen. Endlich folgen 3. die Guthaben, welche als gänzlich verloren anzusehen sind, weil der Debitor landesflüchtig geworden ist, oder dessen Konkurs für die Gläubiger nichts abgeworfen hat u. s. w. Diese Beträge sind gänzlich abzuschreiben, oder, was zweckmäßiger ist, „pro memoria" in die Inventur einzustellen.

Das Verfahren, das man einschlägt, um die Forderungen an die zahlungsfähigen Schuldner auf ihren wahren Wert zurückzuführen und richtig in die Inventur einzustellen, wird in § 28 gezeigt werden.

f) **Die Mobilien und Immobilien oder das feste Kapital.** Von den Mobilien einer Geschäftsinventur ist von vornherein auszuschließen das hausrätliche Mobiliar des Geschäftsinhabers; dagegen gehören in die Inventur alle diejenigen **beweglichen Güter,** welche in irgend einer Weise zur Ausübung des Gewerbes und zum geschäftlichen Betriebe dienen, z. B.: Laden-, Magazin- und Kellereinrichtungen, Ausstellungsmonturen, Gestelle, Schränke, Staffeleien, Wagen, Bureaueinrichtungen, Fuhrwerke, Pferde; ferner Werkzeuge und Maschinen, sofern solche nicht einen Bestandteil der Fabrik ausmachen; in diesem Falle würden sie zu den Immobilien gehören. Da die Mobilien keinen Marktwert haben, so müssen sie zum Herstellungspreis, mit einer der Abnutzung entsprechenden Abschreibung angesetzt werden. Zu den **Immobilien** gehören die dem Geschäftsinhaber als

[1]) Nicht zu verwechseln mit der Vermögensaufstellung (Bilanz) überhaupt; diese **muß** gleichwohl alljährlich gemacht werden.

Eigentum gehörenden Geschäftshäuser, Magazine, Fabriken, Wohnhäuser, ferner der Grund und Boden. Auch bei diesen Aktiven ist der Anschaffungspreis anzusetzen und den Umständen gemäß eine Abschreibung vorzunehmen; bei Fabrikgebäuden, Maschinen und Werkzeugen kann diese Abschreibung bis auf 10, ja bis auf 20% des Anschaffungspreises steigen; wenn z. B. eine Dampfmaschine, welche ℳ 10000.— gekostet hat, voraussichtlich in 10 Jahren nicht mehr brauchbar ist, so müssen jährlich mindestens ℳ 1000 oder 10% des Anschaffungspreises abgeschrieben werden. Bei Wohnhäusern ist die jährliche Abschreibung gewöhnlich sehr klein; bei Grundstücken wird in der Regel eine Abschreibung gar nicht nötig sein, da solche nur ausnahmsweise mit der Zeit an Wert verlieren, vielmehr meist, besonders in der Nähe der Städte, einen jährlichen Wertzuwachs aufweisen.

g) **Die imaginären[1]) Aktiven.** Hierher gehören Dinge, die in Wirklichkeit nicht existieren, für die wir aber kleinere oder größere Geldsummen ausgelegt haben, von denen wir in Zukunft einen Nutzen erwarten, und die wir auch bei einer etwaigen Liquidation des Geschäftes wieder verkaufen könnten. Hierunter zählen: die Verlagsrechte eines Buchhändlers, das Recht, eine Erfindung auszunützen (Erfindungspatent), die auf dem Wege des Kaufes erworbene Kundschaft (Ankauf einer Firma), das Eigentumsrecht auf eine Zeitung, das oft mit großen Geldsummen erworbene Privilegium[2]), eine Apotheke, einen Gasthof und dergl. zu führen. So hat z. B. eine Auswanderungsagentur kürzlich ihre Firma für Frs 100000.— verkauft. Der neue Erwerber wird in Zukunft alle die Vorteile aus diesem Geschäfte ziehen, welche der gute Ruf und die große Kundschaft dieser Firma mit sich bringt; er wird daher ebenfalls in der Inventur dieses nutzbringende Gut unter die Aktiven einstellen.

Zu dieser Art von Aktiven sind auch solche Auslagen zu zählen, die man für den zukünftigen Geschäftsbetrieb im voraus gemacht hat. Wer z. B. die Feuerversicherungsprämie[3]) fünf oder zehn Jahre vorausbezahlt, genießt eine bedeutende Ermäßigung. Wenn wir nun im Beginn des Geschäftsjahres ℳ 1000.— Versicherungsprämie für die zehn folgenden Jahre bezahlt haben, so dürfen wir in der Inventur am Ende dieses Jahres ℳ 900.— als vorausbezahlte Prämie zu den Aktiven einstellen. Ähnlich verhält es sich mit dem vorweg bezahlten Mietzins oder Kapitalzins u. dergl.

h) **Schuldwechsel im Umlauf.** Nach der erschöpfenden Aufzählung der Aktiven folgt nun der zweite Teil der Inventur, die Aufstellung der Passiven. Wir beginnen mit den sogenannten Tratten oder Schuldwechseln. Es sind dies solche Schulden, welche der Geschäftsinhaber am Verfalltag der betreffenden Wechsel demjenigen zahlen muß, der den Wechsel vorweist, präsentiert; sie sind also erst in der Zukunft, nach dem Inventurtage, verfallen. Stellt man daher diese Schuldwechsel zum vollen Betrage unter die Passiven ein, so wird der betreffende Schuldposten zu groß, und zwar um den Diskont aus der Wechselschuld vom Inventurtage bis zum Verfalltage. Bei einer genauen Inventur müssen daher die Schuldwechsel mit der um diesen Diskont verminderten Summe, d. h. nach ihrem Barwert eingestellt werden. (Man vgl. § 28, die transitorischen Passiven).

i) **Die Schulden an die Kontokorrent-Kreditoren.** Diese Schulden werden dem Kontokorrentbuche entnommen, gleich wie die Guthaben; auch hier sind jedoch vorher alle diejenigen Vorarbeiten vorzunehmen, die oben beschrieben wurden. Erst nachdem diese die Inventur vorbereitenden Eintragungen in das Kontokorrent stattgefunden haben, erfolgt der Auszug aus allen denjenigen Konten, die noch einen Habensaldo aufweisen. Der Verfalltag dieser Habensaldi ist bei dem betreffenden Posten nach Anleitung der Eintragungen im Kontokorrent anzumerken. Lautet der Schuldposten in fremder Währung, so muß derselbe nach dem Tageskurs in die einheimische Währung umgerechnet werden. Da der Geschäftsinhaber nicht darauf rechnen kann, daß ihm seine Gläubiger etwas schenken, so sind diese Schuldposten vollständig und unverkürzt in die Inventur einzustellen[4]). Über den Diskont der Kontokorrentschulden und die Feststellung ihres Barwertes folgen die nötigen Erklärungen in § 28.

k) **Die festen oder verzinslichen Schulden.** Während die Kontokorrentschulden durch den Geschäftsbetrieb, d. h. durch Kauf auf Kredit entstehen und am Verfalltag ohne Zinsberechnung getilgt werden müssen, handelt es sich hier um solche Schulden, die durch Darlehen auf längere Zeit entstanden sind, die also erst nach erfolgter Aufkündigung zurückbezahlt und bis dahin regelmäßig verzinst werden müssen. Wenn am Inventurtage der Zins solcher Schulden für einen kleineren oder größeren Zeitraum nicht bezahlt ist, wie z. B. der laufende Zins, so muß derselbe zum Schuldkapital hinzugerechnet werden, da der nicht bezahlte Zins eben auch eine Schuld ist.

Über andere Posten, welche noch zu den Passiven eingereiht werden, wie Aktienkapital, Reservekapital, Gewinnvorträge u. dergl. wird am entsprechenden Ort das Nötige mitgeteilt werden.

In den vorstehenden Erklärungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß für die Wertbestimmung von Aktiven und Passiven der Zeitpunkt der Inventur von großer Bedeutung ist. Zins und Diskont, sofern solche in Betracht kommen, müssen auf den Inventurtag berechnet werden; für die Kurse von Wechseln und Effekten, für die Preise der Warenvorräte sind die Notirungen dieses Tages maßgebend. Es ist daher einleuchtend, daß man die Inventur auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt, auf einen Tag feststellen muß, selbst wenn

[1]) **imaginär** = eingebildet, vermeintlich; was nicht in Wirklichkeit, sondern nur in der geistigen Vorstellung vorhanden ist.
[2]) **Privilegium** = gesetzlich geschütztes Vorrecht eines Einzelnen.
[3]) **Prämie** = Gebühr für die Übernahme einer Gefahr.

[4]) Ausgenommen, wenn er zu einem Abzug berechtigt ist, oder die Schuld ganz oder teilweise bestreitet.

sie in Wirklichkeit längere Zeit währt. Ferner ist zu beachten, daß das Geschäftsvermögen durch den Geschäftsbetrieb in steter Bewegung erhalten wird, so daß der Zustand und die Zusammensetzung dieses Vermögens jeden Tag anders werden. Daher muß das Geschäft während der Inventur still stehen oder als stillstehend gedacht werden. Wie der Gletscher das Bild eines gefesselten Wasserfalls, die Augenblicksphotographie die ruhende Darstellung einer bewegten Volksmenge vor Augen führt, so muß die Inventur das in diesem Zeitpunkt gleichsam kristallisierte Geschäftsvermögen einer wirtschaftlichen Unternehmung zur Anschauung bringen. Wie ist nun dieser Anforderung zu genügen, wenn die Inventur der Warenvorräte und der Mobilien, wie dies in Detailgeschäften und Fabriken der Fall ist, nicht in einer Geschäftspause, nicht in einem Tage vollzogen werden kann, sondern wochenlang dauert? Offenbar kann man das Geschäft während dieser Zeit nicht schließen; man muß sich vielmehr durch Vorarbeiten helfen. Die Warenvorräte, welche die Inventur passiert haben, werden angezeichnet; was davon verkauft wird, wird nicht in die bisherige, alte Rechnung, sondern in die neue Rechnung, in die neue Kasse eingetragen und somit in die neue Geschäftsperiode hinübergezogen. Erst wenn sämtliche Vorräte aufgenommen sind, kann der eigentliche Inventurtag angesetzt werden; hat man auf diesen Tag Kassa-, Wechsel- und Effektenbestand notiert, so besitzt man alle notwendigen Angaben, um jetzt die Ausrechnung und Zusammenstellung ohne Störung des Geschäftsbetriebes ruhig im Kontor vor sich gehen zu lassen; denn alle übrigen Angaben, so z. B. auch die Soll- und Habensaldi des Kontokorrents, kann man auch später den Büchern entnehmen. Es erfolgt daher der eigentliche Abschluß der Inventur einige Zeit — bei großen Geschäften und Staatsverwaltungen oft vier bis sechs Monate — nach dem Inventurtage. Während dieser Zeit können auch die oben erwähnten Vorarbeiten für die Kontokorrentverhältnisse mit Muße besorgt werden.

§ 27. Die Darstellung der Inventur.

Das deutsche Handelsgesetz enthält in Art. 30 folgende Vorschrift: „Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzterem Fall sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.“ Es steht somit im Belieben des Kaufmanns, die Inventur in ein besonderes Buch, das Inventurbuch, oder auf lose Bogen, welche nachher geordnet und aufbewahrt werden, einzuschreiben. Weitere Vorschriften über die Form und Darstellungsweise sind nicht vorhanden, so daß darüber nur die Zweckmäßigkeit zu entscheiden hat. Daher besteht die Inventur zunächst aus einer ins Einzelne gehenden, geordneten Aufzählung sämtlicher aktiven und passiven Vermögensbestandteile in einem paginierten Buch oder Heft und der Zusammenziehung auf einem Folio in Form eines Kontos (Bilanz).

Bei der Aufzählung der einzelnen Vermögensstücke handelt es sich zunächst darum, die ganze Rechnung durch sachlich richtige Anordnung sowie durch eine den verschiedenen Vermögensgattungen entsprechende Unter- und Überordnung deutlich, klar und übersichtlich zu machen. Zu diesem Zwecke richtet man auf der rechten Seite der Pagina drei verschiedene Betragsspalten, auf der linken die zweckentsprechenden Spalten für die Marken, Numero, Stückzahl, Gewicht zc. der verschiedenen Warenartikel ein. Hauptsummen, welche die Wertsumme einer Vermögensgattung bilden, kommen in die letzte der 3 Betragsspalten; Teilsummen, welche zu jenen die Posten bilden, setzt man in die zweitletzte Betragsspalte ein; ist diese Teilsumme wieder zusammengesetzt, durch Addition oder Subtraktion entstanden, so kommt die Vorrechnung in die drittletzte Betragsspalte. Wir wollen die letzte Betragsspalte als Hauptkolonne, die zweitletzte als erste Vorkolonne und die drittletzte als zweite Vorkolonne bezeichnen und an einem Beispiel die Einrichtung klar machen. Angenommen, es bestehen die Warenvorräte aus 100 Säcken Kaffee und 200 Säcken Reis, beide im Magazin; ferner aus 50 Fässern Schweinefett und 100 Fässern Petroleum, welche von Hamburg und Bremen unterwegs sind, so erhalten wir folgende Darstellung:

	2. Vorkolonne.		1. Vorkolonne.		Hauptkolonne.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva.						
IV. Warenvorräte.						
a. Auf Lager:						
100 Säcke Kaffee zc.[1]	11450	—				
200 Säcke Reis zc.	9630	—				
Summa auf Lager			21080	—		
b. Unterwegs:						
50 Fässer Schweinefett zc., von Hamburg	7320	—				
100 Fässer Petroleum zc., von Bremen	2135	—				
Summa unterwegs			9455	—		
Sa. Warenvorräte					30535	—

Beim **Übertrag** von einer Pagina auf die nächstfolgende sind zunächst die beim Abschluß der Pagina in der Hauptkolonne stehenden Hauptsummen zu addieren und ihre Summe auf der neuen Pagina wieder in die Hauptkolonne einzustellen. Wenn beim Abbrechen der beschriebenen Pagina die Aufzählung der Teilsummen in der ersten Vorkolonne noch nicht vollendet ist, so dürfen diese Teilsummen nicht etwa in die Hauptkolonne addiert werden, denn dort sollen ja nur fertige Hauptsummen eingestellt werden, sondern man addiert die Teilsummen und macht den Übertrag derselben aus der ersten Vorkolonne dieser Pagina

[1]) zc. bedeutet, daß hier die genaueren Angaben der Kürze wegen weggelassen wurden.

in die erste Vorkolonne der neuen Pagina, setzt dort die Aufzählung der noch fehlenden Teilsummen fort, um erst jetzt den ganzen Betrag in die Hauptkolonne einzustellen. Z. B.:

Pagina 1.

A. Aktiva.	M	Pf	M	Pf	M	Pf
I. Kassabarschaft &c. . . .					4000	—
II. Rimessen im Portefeuille &c.					8500	—
III. Wertpapiere &c.					5925	—
IV. Warenvorräte &c. . . .					30535	—
V. Kontokorrent-Guthaben						
an Markus Bölger, &c. . .			1450	—		
„ Hermann Pflüger, &c. .			2315	—		
Transport auf pag. 2			3765	—	48960	—

Pagina 2.

A. Aktiva. Transport	M	Pf	M	Pf	M	Pf
					48960	—
V. Kontok.-Guthaben „			3765	—		
an Simon Schweizer, &c. .			823	—		
„ Hans Bär, &c.			1565	—		
Sa. Guthaben					6153	—
VI. Geschäftsmobilien.						
&c.						

Bei der Gruppierung der Aktiven und Passiven in Haupt- und Teilsummen ist auf die in § 21 beschriebenen Bestandkonten Rücksicht zu nehmen. Nach der Grundforderung der Buchhaltung muß, sofern dieselbe auf Vollständigkeit Anspruch machen will, für jeden aktiven und passiven Vermögensbestandteil je ein Konto geführt werden. Aus diesem Grunde müssen auch in der Inventur die Vermögensstücke derart geordnet und zusammengestellt werden, daß alle zu einem und demselben Bestandkonto gehörenden Wertposten in einer Summe zusammengeordnet erscheinen. Wenn z. B. in einer Fruchthandlung je ein Konto für Weizen und ein solches für Hafer geführt wird, so müssen auch in der Inventur die Weizen- und Hafervorräte gesondert, d. i. jeder für sich in einer Summe ausgeworfen werden. Erst in diesem Fall ist es möglich, den in § 12 beschriebenen Abschluß der betreffenden Warenkonten zu machen und den Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Wir fordern daher für jeden kontenmäßig behandelten Vermögensbestandteil auch eine besondere Abteilung (Haupt- oder Teilsumme) in der Inventur.

Nach der vollständigen Aufstellung der Aktiven und deren Zusammenziehung in eine Summe folgt diejenige der Passiven, welche ebenfalls in eine Summe zusammengezogen werden. Nun kann man zum dritten Hauptabschnitt, zur Ausrechnung des Reinvermögens oder zur Vermögensbilanz übergehen. Da die Passiven und das reine Vermögen zusammen gleich der Summe der Aktiven sein müssen, so wählt man folgende Darstellung:

C. Vermögensbilanz.	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Die Aktiven betragen, wie oben .					45718	50
Die Passiven betragen, „ „ .			15413	75		
Das Reinvermögen beträgt demnach			30304	75		
Bilanz					45718	50

Der vierte Hauptabschnitt der Inventur besteht in der Ausrechnung von Gewinn und Verlust. Wie oben gezeigt worden ist, muß zu diesem Zwecke außer dem soeben ermittelten Reinvermögen der gegenwärtigen Inventur bekannt sein: 1) das Reinvermögen der letzten Inventur, 2) die während des Geschäftsjahres gemachten Auslagen für die Haushaltung des Prinzipals. Wenn beispielsweise jenes M 29850.—, diese M 3150.— betragen, so erhalten wir nach Anleitung von § 25 folgende Darstellung:

D. Gewinn und Verlust.	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Das heutige Reinvermögen beträgt (Siehe C)			30304	75		
Das vorjährige Reinvermögen betrug (Siehe die vorj. Inventur C)	29850	—				
Die Haushaltungskosten während des letzten Geschäftsjahres betr.	3150	—				
Der wirkliche Vermögenseinsatz [1]) beträgt also			26700	—		
Der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Reingewinn beträgt demnach					3604	75

Man könnte die Darstellung auch in folgender Weise machen:

Diesjähriges Reinvermögen	M 30304.75	
Letztjähriges Reinvermögen	„ 29850.—	
Vermögenszuwachs		M 454.75
Auslagen für die Haushaltung		„ 3150.—
Reiner Geschäftsgewinn . .		M 3604.75.

Allein die erste Darstellungsweise entspricht den Grundsätzen der Buchhaltung besser und ist daher vorzuziehen.

In der Buchhaltungslitteratur ist auch die Ansicht vertreten, daß man als reinen Geschäftsgewinn nur den wirklichen Vermögenszuwachs, in obigem Beispiel also nur M 454.75 aufstellen und die Haushaltungskosten als Belastung des Geschäftes für die Zinsen des Geschäftskapitals (oben M 29850.—) und für die Arbeit des Prinzipals auffassen solle. Es ist dies jedoch eine unrichtige Auffassung, wie man an demjenigen, der eine feste Besoldung bezieht, am leichtesten einsieht. Wer eine Jahresbe-

[1]) **Der wirkliche Vermögenseinsatz**, d. h. dasjenige Vermögen, das am Jahresschluß noch vorhanden gewesen wäre, wenn wir kein Geschäft betrieben und unseren Jahresbedarf für die Haushaltung aus dem anfänglichen Vermögen bestritten hätten.

soldung von M 5000.— empfängt und für sich und seine Familie M 4500.—ausgiebt, hat doch zweifellos M 5000.— verdient, trotzdem sich seine Ersparnisse nur um M 500.— vermehrt haben. Was würde das Steueramt sagen, wenn dieser Mann nur ein Einkommen von M 500.— versteuern wollte, oder wenn der Prinzipal, dessen Inventur wir oben abgeschlossen haben, die Steuern nur von M 454.75 entrichten wollte? Der Geschäftsgewinn besteht aus dem Vermögenszuwachs und den Haushaltungskosten; in dem Gesamtgewinn liegen der Zins vom Betriebskapital, die Arbeitsentschädigung des Prinzipals und der auf Grund der Konjunktur erzielte Gewinn. Eine Trennung in diese drei Bestandteile ist einmal nicht möglich und überdies wertlos. Anders ist es bei einer Handelsgesellschaft, wie später besprochen werden wird.

Da jedes Geschäft ein Unternehmen ist, das gelingen, aber auch mißlingen kann, so wird der dritte Teil der Inventur nicht immer ein Reinvermögen, der vierte häufig keinen Reingewinn nachweisen. Wir wollen diese Mißerfolge des Geschäftslebens an Beispielen zeigen.

Wenn eine Inventur M 65000.— Aktiven und M 90000.— Passiven aufweist, so ist nicht nur kein Reinvermögen, sondern im Gegenteil, ein Manko oder Defizit von M 25000.— vorhanden. Der betreffende Geschäftsinhaber steht, wie man zu sagen pflegt, unter seinen Aktiven, oder die Inventur weist eine Unterbilanz auf. In diesem Falle ist auch der Geschäftsherr nicht mehr zahlungsfähig, er ist insolvent geworden; denn in der That reichen seine sämtlichen Aktiven nicht mehr aus, um seine Gläubiger zu bezahlen. Was ist in einem solchen Fall zu thun? Würde der Unternehmer aus den vorhandenen Aktiven einen Gläubiger nach dem andern bezahlen, so wäre das ein offenbares Unrecht gegen die Gläubiger, die zuletzt an die Reihe kommen, wenn schon alle Aktiven weggegeben sind. Sie kämen um ihr ganzes Guthaben, während die früheren Gläubiger vollständig bezahlt worden sind. Würde der Unternehmer seine Lage verheimlichen und sein Geschäft fortsetzen, so würde noch größeres Unrecht geschehen; denn in diesem Falle würden auch alle neuen Gläubiger, die ihm Kredit schenken, zu Schaden kommen und vom Unternehmer getäuscht, ja geradezu betrogen werden. Es ist daher ganz in der Ordnung, daß das Gesetz es jedem Geschäftsinhaber zur Pflicht macht, im Falle einer Unterbilanz sofort dem Gericht seine Zahlungsunfähigkeit mitzuteilen. Letzteres eröffnet nun den Konkurs über den Geschäftsinhaber und sorgt dafür, daß die Aktiven gleichmäßig unter die Gläubiger[1]) verteilt werden. Für denjenigen, der eine derartige Anzeige an das Gericht unterläßt und trotz seiner ihm durch die Inventur zur Kenntnis gekommenen Zahlungsunfähigkeit sein Geschäft weiter führt, sieht das Gesetz empfindliche Ehren- und Freiheitsstrafen vor.

Die Inventur kann also auch mit einem Verlust abschließen. Wenn z. B. das vorjährige Reinvermögen M 32000.—, das diesjährige M 27500.— und die Privatauslagen des Prinzipals M 3000.— betragen, so erhalten wir für die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Darstellung:

1. Vorjähriges Reinvermögen	M 32000.—		
2. Haushaltungskosten .	„ 3000.—		
3. Wirklicher Vermögenseinsatz . . .		M 29000.—	
4. Diesjähriges Reinvermögen		„ 27500.—	
5. Verlust			M 1500.—

Das Reinvermögen hat sich vermindert von M 32000.— auf 27500.—, also um M 4500.— d. h. um den Geschäftsverlust (M 1500.—) zuzüglich der Haushaltungskosten (M 3000.—).

Nachdem die vier Hauptteile der Inventur in der besprochenen Ordnung aufgestellt sind, erfolgt die Zusammenziehung derselben und zwar in Form der kontenmäßigen Aufstellung, die sogenannte **Bilanz** (genauer: Inventur- oder Schlußbilanz). Auf die linke oder Sollseite werden die Aktiven, auf die rechte oder Habenseite die Passiven nach ihren Hauptposten eingestellt.[2]) Da die Summe der Passiven und das Reinvermögen zusammen gleich der Summe der Aktiven sein müssen, so stellt man das Reinvermögen, welches das dem Prinzipal gehörende Kapital darstellt, zu den Passiven ein. Es liegt dieser Darstellung die durchaus richtige Auffassung zu Grunde, daß das Geschäft dem Prinzipal das von ihm eingebrachte und ersparte Vermögen (Kapital) schuldig sei. Denken wir uns unter dem Geschäftsunternehmen eine dem Prinzipal als fremde gegenüberstehende Person, so kann man in der That sagen, das Geschäft ist nicht nur die Passiven, sondern auch das darin angelegte Kapital schuldig; es ist also auch der Prinzipal in gewissem Sinne ein Gläubiger des Geschäfts.

Hier ein Beispiel: Die Inventur habe im ersten und zweiten Hauptteil folgende Werte nachgewiesen: Bares Geld: M 3457.50; Rimessen: M 14580.—; Wertschriften: M 4585.—; Warenvorräte: M 23416.—; Kontokorrentguthaben: M 17435.—; Zweifelhafte Guthaben (mutmaßlicher Ertrag): M 575.—; Geschäftsmobilien: M 1485.—; Immobilien: M 32000.—; Vorausbezahlte Miete: M 150.—; Umlaufende Schuldwechsel: M 10500.—; Kontokorrentschulden: M 13455.—; Feste Schulden samt laufenden Zinsen M 18250.—. Dann wird die kontenmäßige Aufstellung der Inventur sich in folgender Weise gestalten:

[1]) Da die zwangsweise Liquidation gewöhnlich bedeutend kleinere Erträgnisse liefert, als der natürliche und geschäftsmäßige Verkauf im laufenden Betrieb, so ziehen die Gläubiger oft vor, mit ihrem insolventen Schuldner ein außergerichtliches Abkommen, einen Nachlaßvertrag oder Akkord, abzuschließen; sie verzichten freiwillig auf einen kleineren oder größeren Bruchteil ihres Guthabens; der Schuldner wird durch diese Verminderung seiner Passiven in den Stand gesetzt, den Geschäftsbetrieb fortzusetzen, „sein Glück noch einmal zu probieren“.

[2]) Die Begründung dieses Verfahrens folgt im 2. Hauptabschnitt.

Bilanz pro 31. Dez. 189..

Soll (Aktiva). **Haben** (Passiva).

Soll (Aktiva)	M	Pf	Haben (Passiva)	M	Pf
Kassabarschaft . . .	3 457	50	Schuldwechsel . . .	10 500	—
Rimessen	14 580	—	Kontokorrentschulden	13 455	—
Wertpapiere . . .	4 585	—	Feste Schulden . .	18 250	—
Warenvorräte . . .	23 416	—	Kapital(Reinvermög.)	55 478	50
Kontokorrentguthaben	17 435	—			
Zweifelhafte Guthaben	575	—			
Geschäftsmobilien .	1 485	—			
Immobilien . .	32 000	—			
Vorausbezahlte Miete	150	—			
	97 683	50		97 683	50

Durch diese kontenmäßige Zusammenziehung der Inventurergebnisse gewinnt man eine gute Übersicht über das Ganze, und zugleich liegt darin eine Probe der ganzen Arbeit. Der letzten gesetzlichen Anforderung bezüglich der Inventur wird Genüge geleistet, indem der Prinzipal seine Unterschrift beisetzt und damit erklärt, daß er für die Richtigkeit der ganzen Aufstellung einstehe und hierbei nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe.

§ 28. Dauernde und vorübergehende Wertergänzungen von Inventurposten.

(Reserven und transitorische Aktiven und Passiven.)

Diejenigen Bestandteile des Geschäftskapitals, welche nicht in unveränderter Form zum Tausche gebracht werden, sondern dauernd der Produktion und dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Pferde, Maschinen, Werkzeuge und andere Geschäftsmobilien, verlieren durch den Gebrauch stetig an ihrem Werte. Diese Wertverminderung kommt alljährlich bei Anlaß der Inventur zum Ausdruck und zwar in Form der sog. Abschreibung. Sehen wir uns diesen Vorgang genauer an. Durch den Gebrauch solcher Produktionsmittel verschwindet unmerklich, aber sicher von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr ein Bruchteil ihres Wertes, geht aber nicht verloren, sondern tritt nur in anderer Form auf und zwar in den durch ihre Mithilfe erzeugten Produkten. So z. B. ist ein Teil des Papiers, das die Papiermaschine erzeugt, anzusehen als der Ersatz des Wertverlustes, den diese Maschine bei der Erzeugung des Papiers erlitten hat. Der Minderwert eines Pferdes, das jahrelang die kaufmännischen Waren von und nach dem Bahnhof geführt hat, soll aufgewogen werden durch einen Bruchteil des an diesen Waren erzielten Gewinns. Was bei der Inventur am Werte dieser Produktionsmittel abgeschrieben werden muß, soll in irgend einer anderen Güterform, z. B. in Waren, Geld, Guthaben 2c. vorhanden sein. Es liegt also auch hier ein Tauschvorgang, allerdings ein nur langsamer und kaum sichtbarer, vor uns, und die Inventur bringt ihn durch die Abschreibung zahlenmäßig zur Darstellung.

Die Abschreibung ist also nicht eigentlich ein Wertverlust, sondern eine Wertverschiebung. Um dieser Thatsache auch einen sichtbaren und klarverständlichen Ausdruck in der Buchhaltung zu geben, ersetzt man in der Inventur die Abschreibung durch Bildung von Reservekapitalien[1]), indem man den betreffenden Aktivposten mit seinem ursprünglichen Preis, also ohne Abschreibung, unter die Aktiven einstellt, und dagegen in den Passiven eine Reserve bildet, welche gleich ist dem Minderwert des betreffenden Vermögensbestandteiles; mit anderen Worten, wir bilden ein Kapital, das nicht etwa als Reinvermögen des Prinzipals anzusehen ist, sondern dazu dienen soll, die Wertverminderung eines Vermögensbestandteiles auszugleichen, dessen Minderwert zu ergänzen dieses Kapital heißt daher Reservekapital.

Hier ein Beispiel: Unter den Aktiven eines Fabrikanten befindet sich eine Dampfmaschine mit einem Erwerbspreis von M 10000.—, deren Gebrauchsfähigkeit auf 10 Jahre berechnet ist, so daß sie nach diesem Zeitraum als wertlos angesehen und durch eine neue Maschine ersetzt werden muß. Ihr Wert vermindert sich daher von Jahr zu Jahr um M 1000.—, und sinkt nach dem ersten, zweiten, dritten 2c. Jahre bis zu 10 Jahren entsprechend auf 9000.—, 8000.—, 7000.— bis zu Null Mark. Das Inventurergebnis, d. h. das Reinvermögen wird nun offenbar dasselbe bleiben, ob man dieser Wertverminderung auf dem Wege der jährlichen Abschreibung von je M 1000.— Ausdruck verleiht, oder das Verfahren der Reservebildung einschlägt, vorausgesetzt, daß die Reserve jährlich um M 1000.— vergrößert würde. Nach vier Jahren z. B. stellt sich die Rechnung wie folgt:

	Durch Abschreibung:	Durch Reserve:
Aktivum:	M 6000.—	M 10000.—
Reserve in den Passiven . .	„ —	„ 4000.—
Saldo:	M 6000.— =	M 6000.—

Nach zehn Jahren stellt sich die Rechnung so:

	Durch Abschreibung:	Durch Reserve:
Aktivum:	Null (gänzl. abgeschr.)	M 10000.—
Reserve in den Passiven . .	„	„ 10000.—
Saldo:	Null =	Null

Beide Berechnungsweisen führen also zu demselben Resultat. Nach der ersten Art führt die zehnte Inventur unter den Aktiven eine wertlose Maschine auf. Nach der zweiten dagegen steht in der zehnten Inventur unter den Aktiven eine Maschine von M 10000.— Erwerbspreis, dagegen in den Passiven ein vom Reinvermögen ausgeschiedenes Kapital von M 10000.—, welches jenen Wert aufhebt, beziehungsweise dazu dienen kann, eine gleiche neue Maschine aufzustellen. Der Abschreibungsmethode liegt die Anschauung zu Grunde, daß die Wertverminderung, die Abnützung, ein Verlust sei; die Methode der Reservebildung dagegen

[1]) **Reserve** = der vorsorgliche Rückbehalt; die Ergänzung und was dazu dient.

bringt die wirtschaftlich durchaus richtige Thatsache zum Ausdruck, daß diese Wertminderungen und Abnützungen nur eine Wertverschiebung bedeuten, und die betreffenden Güter durch eine entsprechende Ausscheidung eines Ergänzungs- oder Reservekapitals auf ihrer ursprünglichen Werthöhe erhalten werden müssen. Die letztere Darstellungsweise verdient daher den Vorzug in allen denjenigen Fällen, wo der der Abnützung und Wertverminderung unterliegende Aktivposten erneuert, ergänzt, ersetzt werden soll (Erneuerungsfond); die Abschreibung dagegen wird zweckmäßiger bei solchen Aktivposten zur Anwendung kommen, bei denen ein thatsächlicher Verlust, ein Nichtmehr-Vorhandensein eines Wertteils vorliegt, und bei denen eine Erneuerung, ein Ersatz nicht vorgesehen ist.

In der kontenmäßigen Aufstellung der Inventur (Vermögensbilanz) ist nachgewiesen worden, daß das Reinvermögen zu den Passiven eingestellt werden muß, daß die Aktiven den Passiven und dem Reinvermögen gegenüberstehen, wie die Sollposten eines Kontos den Habenposten desselben. Da nun auch die Reservekapitalien in gleichem Sinne den Aktivposten gegenüberstehen, so folgt daraus, daß auch die Reserven zu den Passiven eingestellt werden müssen. Die Reserven sind zwar keine wirklichen Schulden, welche der Geschäftsinhaber an fremde Personen zu zahlen verpflichtet wäre, aber sie haben trotzdem durchaus die gleichen Eigenschaften, wie die Schulden; denn sie können, wie diese, auch nur dann getilgt werden und aus unserer Inventur verschwinden, wenn wir einen gleichwertigen Betrag aus unserem aktiven Besitzstand ausscheiden. Die Habenposten der Vermögensbilanz bestehen demnach aus folgenden drei Gruppen:

1. Die Passiven;
2. Die Reservekapitalien;
3. Das Reinvermögen (Kapital).

Da die Summe dieser drei Posten gleich sein muß der Summe der Aktiven, so folgt daraus, daß sich die Reserven nur auf Kosten des Reinvermögens vergrößern können; oder m. a. W.: Je größer die Reserve ausgemessen wird, desto kleiner wird das Reinvermögen und infolge dessen auch der Gewinn. Hieraus können wir zwei Schlüsse ziehen: 1) daß jede Vergrößerung der Reserve den Reingewinn vermindert; 2) daß andererseits in der Reserve ein vom Reinvermögen des Geschäftsinhabers ausgeschiedenes Kapital liegt, welches seiner Zweckbestimmung, den Wert eines abgenützten Gegenstandes zu ergänzen, nicht entfrembet werden darf.

Im Gegensatz zu den dauernden Wertverminderungen, welche verschiedene Aktivposten erleiden, giebt es auch solche nur vorübergehender Natur, die lediglich zur Zeit der Inventur vorhanden sind. Solche Aktivposten, die am Tage der Inventur einen kleineren Wert haben, als ihr Nominalwert beträgt, diesen aber nach einiger Zeit wieder vollständig erreichen, sind z. B. die Wechsel im Portefeuille, die Rimessen. Es ist oben gezeigt worden, daß man dieselben zu dem Barwert des Inventurtages unter die Aktiven einstellt, indem man von der Wechselsumme den Diskont vom Inventurtag bis zum Verfalltag der Wechsel subtrahiert. Nachdem wir bereits nachgewiesen haben, daß man dauernde Wertverminderungen von Aktivposten durch Bildung einer entsprechenden Reserve in den Passiven ausgleicht, ist es nun ein Leichtes, das entsprechende Verfahren bei den Wechseln abzuleiten. Man stellt dieselben zum vollen Nominalwert, also mit ihrer unverkürzten Wechselsumme, in die Aktiven ein, und bildet in den Passiven für den Betrag ihres Minderwertes, also für den Diskont, einen Gegenposten unter dem Titel: Diskont auf den Rimessen im Portefeuille. Eine Reserve kann dieser Posten jedoch nicht genannt werden; denn es ist nur eine vorübergehende, am Tag der Inventur notwendige Wertergänzung, welche gegenstandslos wird, sobald die Verfallzeit der Wechsel erreicht ist, da der Wechsel von Tag zu Tag an Wert zunimmt und am Verfalltag den vollen Wert seines Betrages erreicht. Wenn z. B. am 31. Dezember, als am Inventurtage, ein Wechsel von *M* 10000.— per 31. März im Portefeuille liegt, so wird derselbe mit der vollen Summe unter die Aktiven eingestellt; in den Passiven wird dagegen eine Wertergänzung von *M* 100.— ausgeworfen. Diese Darstellungsweise liefert, wie man sofort einsieht, das gleiche Ergebnis, wie die andere, bei welcher man den Wechsel unter Abzug des Diskonts von *M* 100.—, also mit *M* 9900.— in die Aktiven einstellt. Mann nennt solche auf den Inventurtag ausgerechnete Wertergänzungen von Aktivposten transitorische[1]) Passiven.

In ganz ähnlicher Weise erscheint eine derartige Wertergänzung notwendig bezüglich der ausstehenden Forderungen bei den Kontokorrentdebitoren. Ihr Barwert am Inventurtage ist kleiner, als ihr Nominalwert, d. h. als der Saldo aus dem Kontokorrentbuch, und zwar um den Diskont aus denselben vom Inventurtag bis zum Verfalltag. Stellt man also diese Forderungen vollwertig in die Aktiven ein, so muß, ähnlich wie bei den Besitzwechseln, ein transitorischer Passivposten gebildet werden, der jenem Diskont gleichkommt. Hier ist indessen noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Zunächst ist das Einziehen dieser Forderungen mit verschiedenen Kosten verbunden (Inkassospesen). Sodann ist es ja leicht möglich, daß ein Debitor, der zur Zeit der Inventur als zahlungsfähig angesehen wird, doch bis zum Verfalltag zahlungsunfähig wird, so daß die ganze Forderung oder ein Teil derselben verloren geht. Aus diesem Grunde sind die ausstehenden Forderungen immer mehr oder weniger gefährdet, so daß der vorsichtige Geschäftsmann nicht nur den Diskont, sondern einen bedeutend höheren Betrag in Abzug bringt, welcher je nach den Umständen 5% bis 10% der Summe der ausstehenden Forderungen beträgt. Wenn also letztere z. B. sich auf *M* 45000.—

[1]) **transitorisch** = vorübergehend, durchgehend.

belaufen, so wäre ein transitorischer Passivposten von *M* 2250.— bis *M* 4500.— zu bilden. Allein wir halten es für zweckmäßiger, nur den wirklichen Diskont unter die transitorischen Passiven einzustellen, dagegen für diesen vorsorglichen Abzug zur Deckung der möglichen Verluste eine Reserve zu bilden. Allerdings hat dieser Abzug an den am Inventurtag bestehenden Forderungen nur einen vorübergehenden, transitorischen Charakter; wird er doch zwecklos, wenn die betreffenden Forderungen verfallen und bezahlt werden; allein es ist nicht zu vergessen, daß infolge des regelmäßigen Fortgangs des Geschäftes immer wieder neue Forderungen entstehen, die auch wieder der Kreditgefahr ausgesetzt sind. Es gehört daher zur guten Ordnung, daß für diese sich fort und fort erneuernden Forderungen auch eine dauernde Wertergänzung, eine Reserve gebildet werde. Es ist jedoch hervorzuheben, daß eine gesetzliche Vorschrift hierüber nicht existiert.

Unter den Passiven sind die im Umlauf befindlichen Schuldwechsel, sowie die Schulden an die Kontokorrentkreditoren solche Summen, die ebenfalls nach der Inventur verfallen und daher am Inventurtag kleiner sind, als ihr Nominalbetrag. Wenn man daher diese Posten zu ihrem vollen Betrage in die Passiven einstellt, so werden letztere zu groß, und zwar um den Betrag des Diskonts dieser Posten vom Inventurtag bis zu ihrem Verfalltag. Wie ist dieser Fehler zu verbessern? Offenbar dadurch, daß wir hier einen transitorischen Aktivposten in der Höhe des Diskonts jener Schuldposten bilden. Auch hier liegt eine nur vorübergehende Wertergänzung vor; um denjenigen Betrag, um welchen unsere Schulden zu hoch in der Inventur erscheinen, sind auch die Aktiven vermehrt, ergänzt worden. Z. B.: Wir schulden am 31. Dezember, am Inventurtage, einem Kreditor *M* 20000.—, welche am 28. Februar verfallen. In den Passiven erscheint dieser Posten unter den Kontokorrentschulden mit *M* 20000.—. Würden wir diesen Posten am 31. Dezember bezahlen, so würde uns, bei 4% Diskont, vom Gläubiger ein Abzug von *M* 166.67 bewilligt. Die Schuld beträgt also in Wirklichkeit am 31. Dezember nicht *M* 20000.—, sondern nur *M* 19833.33. Daher stellen wir unter die Aktiven einen Posten ein unter dem Titel: Diskont auf den Passiven (Kontokorrentschulden) . . . . *M* 166.67.

Auch hier würde das Mittel der Abschreibung zu demselben Ergebnis führen; in diesem Falle würden wir nur den Barwert dieses Passivpostens, nämlich *M* 19833.33, unter die Passiven einstellen, wodurch der Gegenposten unter den Aktiven wegfiele.

Weil das Gesetz weder über die dauernden, noch über die vorübergehenden Wertergänzungen etwas vorschreibt, und bezüglich der Abschreibungen nur bei den Geschäftsmobilien, den zweifelhaften Forderungen und dergl. bestimmte Vorschriften macht, so hat der Kaufmann bei der Aufstellung der Inventur volle Freiheit, entweder das Verfahren der Abschreibung oder dasjenige der Reservebildung und der transitorischen Inventurposten einzuschlagen, oder sogar von einer Berechnung der Barwerte der nach der Inventur verfallenden Aktiv- und Passivposten gänzlich Abstand zu nehmen.

Wir treffen daher in der Praxis nicht selten Inventuren, bei denen Besitz- und Schuldwechsel, Forderungen und Schulden vollwertig eingestellt sind, so daß weder eine Abschreibung, noch eine Wertergänzung stattfindet. Es ist einleuchtend, daß solche Inventuren nur ein annähernd richtiges Resultat (Reinvermögen und Gewinn) ergeben.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

a) Bei ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb soll der durch den Gebrauch entstandene Minderwert eines Produktionsmittels in einer anderen Güterform vorhanden sein; die Abnützung ist also eigentlich nicht ein Verlust, sondern eine Wertverschiebung oder Wertvertauschung.

b) Es giebt bei den Aktivposten dauernde und vorübergehende Wertverminderungen; letztere brauchen nur zur Zeit der Inventur in Rechnung gezogen zu werden.

c) Die Wertverminderungen auf Aktivposten werden entweder durch Abschreibung oder durch Einstellung der nötigen Wertergänzung unter die Passiven zur Darstellung gebracht. Beide Darstellungen sind im Gebrauch; sie liefern dasselbe Resultat.

d) Dauernde Wertverminderungen werden durch Reserven aufgehoben; die Reservekapitalien sind zu den Passiven einzustellen und bilden ein vom verfügbaren Reinvermögen des Prinzipals ausgeschiedenes, gebundenes Kapital, welches seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden darf; die Vergrößerung der Reserve bedingt eine Verkleinerung des Reinvermögens, bzw. des Gewinns.

e) Die vorübergehenden Wertverminderungen von Aktivposten bestehen im Diskont derjenigen Forderungen, die erst nach der Inventur verfallen; ihre vollwertige Einstellung in den Aktiven erheischt einen Gegenposten in den Passiven, einen transitorischen Passivposten. Der vorsorgliche Abzug an den Forderungen für mögliche Verluste, ebenso derjenige für die mutmaßlichen Verluste an den zweifelhaften Debitoren ist unter die Reserven einzustellen.

f) Die vollwertige Einstellung nicht verfallener Schulden unter die Passiven bedingt einen transitorischen Aktivposten, welcher gleich ist dem Diskont jener Schulden auf den Inventurtag.

g) Infolge Mangels einer gesetzlichen Vorschrift kommen in der Praxis vor:
   1. Inventuren, in welchen der Diskont noch nicht verfallener Aktiv- und Passivposten keine Berücksichtigung findet;
   2. Inventuren, in welchen die Wertverminderung durch Abschreibung zur Darstellung kommt;
   3. Inventuren mit Reserven und transitorischen Passiven und Aktiven;
   4. Inventuren mit Abschreibungen für die einen, mit Reserven und transitorischen Passiv- und Aktivposten für die anderen Vermögensbestandteile.

§ 29. Musterdarstellung der Inventur.

a) Ohne Reserven noch transitorische Posten.

Inventur für Julius Classen, Hamburg, aufgenommen am 31. Dezember 1894.

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva.						
I. Kassabarschaft.						
a) Bares Geld, in Markwährung:			1595	55		
b) Giroguthaben bei der Deutschen Reichsbank:			4565	—		
c) Fremde Münzsorten:						
22 Sovereigns, à M 20.40	448	80				
15 Zwanzigfrankenstücke, à M 16.20	243	—	691	80		
Summa Barschaft					6852	35
II. Rimessen im Portefeuille (Besitzwechsel).						
a) Markwechsel:						
M 6500.— per 25. Januar a/Hamburg	6500	—				
„ 7200.— „ 20. Februar a/Berlin	7200	—				
„ 4520.— „ 25. März a/Stettin	4520	—	18220	—		
b) Devisen:						
Frs 9500.— per 31. März, a/Paris, à 80.10			7609	50		
Summa Rimessen					25829	50
III. Wertpapiere (Effekten).						
Deutsche 3% Reichsanleihe, 10 Scheine, Nr. 41241/50 à M 1000.— nominal. Kapital M 10000.— zum Kurse von 85%	8500	—				
Laufender Zins seit 1. Juli (M 10000 à 3% in 6 Mt.)	150	—	8650	—		
1 Stück Aktie der Deutschen Reichsbank, Nr. 4825, Kapital nominal M 3000.— à 140%	4200	—				
Börsenzins à 3½% für das Jahr 1894	105	—	4305	—		
Summa Wertpapiere					12955	—
IV. Warenvorräte.						
a) Im Magazin:						
Baumwolle: A. B. Nr. 151/300, 150 Ballen, netto kg 27420 à M 142.— per 100 kg	38936	40				
Rohseide: C. D. Nr. 51/56, 6 Ballen Organzine, netto kg 385 à M 48 per 1 kg	18480	—				
idem: E. F. Nr. 57/60, 4 Ballen Trame, netto kg 255 à M 45.— per 1 kg	11475	—	68891	40		
b) Im Lagerhaus:						
Baumwolle: J. C. Nr. 301/400, 100 Ballen, netto kg 18245 à M 144.— per 100 kg			26272	80		
c) Unterwegs von Turin:						
Rohseide: G. M. Nr. 61/66, 6 Ballen Grège, netto kg 354 à M 44.— per 1 kg			15576	—		
Summa Warenvorräte					110740	20
V. Guthaben bei der Diskontobank, hier.						
Saldo meines Guthabens laut empfangenem Rechnungsauszug, Wert 31. Dezember					12415	65
VI. Kontokorrentforderungen.						
a) Solvente Debitoren:						
Berg, hier, Wert 31. Januar	12500	—				
Roll, hier, „ 2. Februar	8900	—				
Graf, Kiel, „ 13. März	22500	—				
Weiss, Stettin, „ 30. „	10400	—				
Schwartze, Berlin, „ 2. April	5486	90				
Belter, Kopenhagen, K 4250.— à M 112.40, Wert 15. April	4777	—	64563	90		
Transport:			64563	90	168792	70

Inventur pro 31. Dezember 1894.

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva. Transport					168792	70
VI. Kontokorrentforderungen. (Fortsetzung.) „			64563	90		
b) Zweifelhafte Debitoren:						
Kitzing, Harburg, M 2450.—						
Mutmaßlicher Verlust, 60% „ 1470.—	980	—				
Born, Ülzen, M 1244.—						
Mutmaßlicher Verlust, 75% „ 933.—	311	—	1291	—		
c. Forderungen pro memoria:						
A. Dubois, Brüssel	2408	—				
Abgeschrieben bis auf 1 M	2407	—	1	—		
Summa Kontokorrent-Forderungen					65855	90
VII. Festes Kapital (Mobilien und Immobilien).						
a) Geschäftsmobilien (siehe Beilage Nr. 1):						
Eingangswert laut vorjähriger Inventur . . . . . M 3050.—						
Neue Anschaffungen in diesem Jahr . . . . „ 450.—						
Eingangswert	3500	—				
Abschreibung wegen Abnützung, 10%	350	—	3150	—		
b) Immobilien:						
Magazin mit Bureau, brandversichert unter Nr. 154 für M 45000.—, Eingangswert laut vorjähriger Inventur	48900	—				
Abschreibung, 1%	489	—	48411	—		
Summa festes Kapital					51561	—
VIII. Vorausbezahlte Versicherungsprämie.						
Prämie für die Feuerversicherung des Warenlagers M 80000.— à 6/10‰, für die Jahre 1895/98 vorausbezahlt, M 48 × 4 =					192	—
IX. Unternehmen in Deutsch-Ostafrika.						
Meine Einlage als Beteiligung an diesem Gesellschaftsunternehmen .			3000	—		
Abschreibung, 2/3			2000	—	1000	—
Summa Aktiva					287401	60
B. Passiva.						
I. Schuldwechsel im Umlauf.						
Mein Accept der Tratte von Adolf Stein, Verfall 20. Februar . .			15000	—		
idem „ „ Jules Favre, „ 1. März . . .			7450	—		
idem „ „ John Brown, „ 31. März . . .			3400	—		
Summa Schuldwechsel					25850	—
II. Kontokorrentschulden an folgende Kreditoren:						
Giacomo Molla, Turin, Verfall 20. Januar			15576	—		
Rudolf Mosse, hier, „ 31. Januar			4685	—		
Leo Weber, Bremen, „ 10. Februar			8715	—		
Hans Steffens, Stettin, „ 1. März			2518	—		
James Bruns, London, „ 30. März, £ 250.— à M 20.40 .			5100	—		
Summa Kontokorrentschulden					36594	—
III. Verzinsliche Schulden.						
Hypothekarschuld an H. Ebeling, laut Schuldbrief vom 1. November 1887; Kapital	25000	—				
Laufender Zins à 4% seit 1. November 1894	166	67	25166	67		
An Friedr. Classen, sein Darlehen, Kapital	15000	—				
Laufender Zins à 4% seit 31. August 1894	250	—	15250	—		
Summa verzinsliche Schulden					40416	67
Summa Passiva					102860	67

Inventur pro 31. Dezember 1894.

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
C. Vermögensbilanz.						
Die Aktiven betragen, wie oben					287401	60
Die Passiven betragen, wie oben			102860	67		
Das Reinvermögen pro 31. Dez. 1894 beträgt			184540	93		
Bilanz					287401	60
D. Gewinn und Verlust.						
Das diesjährige Reinvermögen beträgt, wie oben			184540	93		
Das Reinvermögen pro 31. Dez. 1893 betrug	179554	15				
Die Bezüge aus der Geschäftskasse für die Haushaltung während des Jahres 1894 betragen	7359	85				
Wirklicher Vermögenseinsatz			172194	30		
Der Reingewinn für das Jahr 1894 beträgt					12346	63

Bilanz zur Inventur pro 31. Dezember 1894.

Soll (Aktiva). **Haben** (Passiva u. Reinvermögen).

	M	Pf		M	Pf
Kassabarschaft	6852	35	Schuldwechsel	25850	—
Rimessen	25829	50	Kontokorrentschulden	36594	—
Wertpapiere	12955	—	Verzinsliche Schulden	40416	67
Warenvorräte	110740	20	Reinvermögen (Kapital)	184540	93
Diskontobank, mein Guthaben . .	12415	65			
Kontokorrentforderungen	65855	90			
Geschäftsmobilien	3150	—			
Immobilien	48411	—			
Vorausbezahlte Prämien	192	—			
Unternehmen in Afrika	1000	—			
	287401	60		287401	60

Beilage: 1 Verzeichnis der Geschäftsmobilien.

Bemerkung zu vorstehender Darstellung der Inventur.

Obschon die vorstehende Inventur den gesetzlichen Anforderungen entspricht und daher in der Praxis sehr häufig in dieser Weise dargestellt wird, so genügt sie doch nicht den Anforderungen der Buchhaltungswissenschaft. Sie ist in folgenden Punkten ungenau, beziehungsweise unrichtig:

1. Unter den Aktiven sind die Rimessen und die Kontokorrentforderungen an den solventen Debitoren zu hoch angesetzt, und zwar um den Diskont aller dieser Posten vom Inventurtag bis zum Verfalltag derselben.

2. Das Gleiche gilt von den Passivposten: Schuldwechsel und Kontokorrentschulden.

3. Für die ausstehenden Forderungen an den solventen Debitoren ist keine Reserve gebildet; der vorsichtige Geschäftsmann wird die Bildung einer Reserve für diesen Aktivposten vornehmen; hat er später an den Debitoren unerwartete Verluste zu erleiden, so kann er solche aus dieser Reserve decken, ohne sein Reinvermögen zu vermindern; treffen ihn keine solchen Verluste, so bleibt die Reserve unverändert bis zur nächsten Inventur bestehen, so daß er dieselbe nicht vergrößern, beziehungsweise sein Reinvermögen nicht neuerdings vermindern muß. Es handelt sich daher eigentlich nur um eine einmalige Schmälerung eines Inventurergebnisses. Was bis zur gänzlichen Aufgabe des Geschäftes von der Reserve noch übrig bleibt, ist ja selbstverständlich alsdann immer noch Eigentum des Geschäftsinhabers, beziehungsweise bildet einen Bestandteil seines Reinvermögens.

Bezüglich der Anordnung der Aktiven und Passiven kann man an den vorstehenden Darstellungen folgende zweckmäßige Änderungen vornehmen:

1. Die Abschreibungen an den „zweifelhaften Debitoren“ können als ein Bestandteil der Reserve, also unter die Passiven, eingestellt werden. Dieser Teil der Reserve bildet also die Wertergänzung der betreffenden, in ihrem vollen Bestande gefährdeten Aktiven. Da zur Zeit der Inventur es noch ungewiß ist, wie groß der Verlust in Wirklichkeit sein wird, und man sich bei der Schätzung desselben an bloße Mutmaßungen halten muß, so ist es zweckmäßiger, diese Forderungen noch vollwertig in die Aktiven einzustellen und dafür eine dem mutmaßlichen Verlust entsprechende Reserve zu bilden. Auf das Ergebnis der Inventur hat diese Änderung in der Darstellung, wie wir gesehen haben, keinen Einfluß.

2. Das Gleiche gilt von der Abschreibung an dem Unternehmen in Deutsch-Ostafrika; auch diese wird zweckmäßiger unter die Reserven eingestellt.

3. Die Abschreibung an den Mobilien und Immobilien könnte wohl auch zu den Reserven eingestellt werden; allein da es sich hier um eine nicht wieder herstellbare Wertverminderung, um einen durch die Abnützung bleibend verloren gegangenen Wert handelt, so entspricht die Methode der Abschreibung hier dem thatsächlichen Verhältnis besser. Müßte man die im Gebrauch stehenden Mobilien und Immobilien durch Neuherstellung ersetzen — wie bei einer Dampfmaschine, oder wie bei den Schienen einer Eisenbahn — so würde die Bildung einer besonderen Reserve, eines sogenannten Erneuerungsfonds, zweckmäßiger sein, als die Abschreibung.

4. Die laufenden Zinsen auf den Wertpapieren in den Aktiven, auf den verzinslichen Schulden in den Passiven sind oben jedesmal zu dem betreffenden Kapital hinzugesetzt worden. Man kann auch, wenn es das Bedürfnis erheischt, wie in der doppelten Buchhaltung gezeigt werden wird, die betreffenden Kapitalien ohne Zinsen in die Inventur einstellen und sodann unter einem besonderen Titel in den Aktiven, beziehungsweise in den Passiven diese laufenden Zinsen besonders darstellen. (Laufende Zinsen von Aktivkapitalien und desgleichen von Passivkapitalien.)

Gestützt auf diese Erörterungen folgt nun dieselbe Inventur in verbesserter Darstellung.

b) Musterdarstellung der Inventur mit Reserven und transitorischen Posten.

Inventur für Julius Classen, Hamburg, aufgenommen am 31. Dezember 1894.

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva.						
I. Kassabarschaft.						
a) Bares Geld, in Markwährung:			1595	55		
b) Giroguthaben bei der Deutschen Reichsbank:			4565	—		
c) Fremde Münzsorten:						
22 Sovereigns, à M 20.40	448	80				
15 Zwanzigfrankenstücke, à M 16.20	243	—	691	80		
Summa Barschaft					6852	35
II. Rimessen im Portefeuille (Besitzwechsel).						
a) Markwechsel:						
M 6500.— per 25. Januar a/Hamburg	6500	—				
„ 7200.— „ 20. Februar a/Berlin	7200	—				
„ 4520.— „ 25. März a/Stettin	4520	—				
(Diskont in den Passiven)			18220	—		
b) Devisen:						
Frs 9500.— per 31. März a/Paris à M 80.10			7609	50		
Summa Rimessen					25829	50
III. Wertpapiere (Effekten).						
Deutsche 3% Reichsanleihe, 10 Scheine Nr. 41241/50, à M 1000.— nominal, Kapital M 10000.—, zum Kurse von 85%			8500	—		
1 Stück Aktie der Deutschen Reichsbank, Nr. 4825; Kapital nominal M 3000.— à 140%			4200	—		
Summa Wertpapiere					12700	—
IV. Warenvorräte.						
a) Im Magazin:						
Baumwolle: A. B. Nr. 151/300, 150 Ballen, netto kg 27420 à M 142.— per 100 kg	38936	40				
Transport:	38936	40			45381	85

Inventur pro 31. Dezember 1894.

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva. Transport					45381	85
IV. Warenvorräte. (Fortsetzung.) „	38936	40				
Ferner im Magazin:						
Rohseide: C. D. Nr. 51/56, 6 Ballen Organzine, netto kg 385 à M 48.— per 1 kg	18480	—				
idem: E. F. Nr. 57/60, 4 Ballen Trame, netto kg 255, à M 45.— per 1 kg	11475	—	68891	40		
b) Im Lagerhaus:						
Baumwolle: J. C. Nr. 301/400, 100 Ballen, netto kg 18245 à M 144.— per 100 kg			26272	80		
c) Unterwegs von Turin:						
Rohseide: G. M. Nr. 61/66, 6 Ballen Grège, netto kg 354, à M 44.— per 1 kg			15576	—		
Summa Warenvorräte					110740	20
V. Guthaben bei der Diskontobank, hier.						
Saldo meines Guthabens, laut empfangenem Rechnungsauszug, Wert 31. Dezember					12415	65
VI. Kontokorrentforderungen.						
a) Solvente Debitoren:						
Berg, hier, Wert 31. Januar	12500	—				
Roll, hier, „ 2. Februar	8900	—				
Graf, Kiel, „ 13. März	22500	—				
Weiss, Stettin, „ 30. März	10400	—				
Schwartze, Berlin, „ 2. April	5486	90				
Belter, Kopenhagen, K 4250 à M 112.40, Wert 15. April	4777	—				
(Diskont und Reserven in den Passiven)			64563	90		
b) Zweifelhafte Debitoren:						
Kitzing, Harburg	2450	—				
(Mutmaßlicher Verlust 60%, in den Passiven.)						
Born, Ulzen	1244	—				
(Mutmaßlicher Verlust 75%, in den Passiven)			3694	—		
c) Forderungen pro memoria:						
A. Dubois, Brüssel	2408	—				
Abgeschrieben bis auf 1 Mark	2407	—	1	—		
Summa Kontokorrentforderungen					68258	90
VII. Festes Kapital (Mobilien und Immobilien).						
a) Geschäftsmobilien (siehe Beilage Nr. 1):						
Eingangswert laut vorjähriger Inventur . . . . . M 3050.—						
Neue Anschaffungen in diesem Jahr . . . . . . „ 450.—						
Eingangswert	3500	—				
Abschreibung wegen Abnutzung, 10%	350	—	3150	—		
b) Immobilien:						
Magazin mit Bureau, brandversichert unter Nr. 154, für M 45000.—, Eingangswert laut vorjähriger Inventur	48900	—				
Abschreibung, 1%	489	—	48411	—		
Summa festes Kapital					51561	—
VIII. Vorausbezahlte Versicherungsprämie.						
Prämie für die Feuerversicherung des Warenlagers, M 80000.— à 6/10‰, für die Jahre 1895/98 vorausbezahlt, M 48 × 4 =					192	—
IX. Unternehmen in Deutsch-Ostafrika.						
Meine Einlage als Beteiligung an diesem Gesellschaftsunternehmen (Abschreibung in den Passiven)					3000	—
Transport					291549	60

Inventur pro 31. Dezember 1894.

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva. (Fortsetzung.) Transport					291 549	60
X. Laufende Zinsen auf Aktivkapitalien.						
10 Januarcoupons ab 10 Scheinen Deutscher Reichsanleihe à 3%, (M 10 000.— in 6 Monaten)			150	—		
Börsenzins pro 1894 auf einer Aktie der Deutschen Reichsbank, M 3000.— à 3½%			105	—		
Summa laufende Zinsen					255	—
XI. Diskont aus Passivposten. (Transitorische Aktiven.)						
Diskont à 4% aus den Schuldwechseln			167	83		
Diskont à 4% aus den Kontokorrentschulden			157	03		
Summa Diskont aus Passivposten					324	86
Summa Aktiva					292 129	46
B. Passiva.						
I. Schuldwechsel im Umlauf.						
Mein Accept der Tratte von Adolf Stein, Verfall 20. Februar . .			15 000	—		
idem „ Jules Favre, „ 1. März . . .			7 450	—		
idem „ James Brown, „ 31. „ . . .			3 400	—		
Summa Schuldwechsel					25 850	—
(Diskont in den Aktiven.)						
II. Kontokorrentschulden an folgende Kreditoren:						
Giacomo Molla, Turin, Verfall 20. Januar			15 576	—		
Rudolf Mosse, hier, „ 31. Januar			4 685	—		
Leo Weber, Bremen, „ 10. Februar			8 715	—		
Hans Steffens, Stettin, „ 1. März			2 518	—		
James Bruns, London, „ 30. März, £ 250.— à M 20.40 .			5 100	—		
Summa Kontokorrentschulden					36 594	—
(Diskont in den Aktiven.)						
III. Verzinsliche Schulden.						
Hypothekarschuld an H. Ebeling, laut Schuldbrief vom 1. November 1887, Kapital			25 000	—		
An Friedr. Classen, sein Darlehen, Kapital			15 000	—		
Summa verzinsliche Schulden					40 000	—
IV. Laufende Zinsen auf Passivkapitalien.						
An H. Ebeling, von M 25 000.— à 4% seit 1. November 1894			166	67		
An Friedr. Classen, von M 15 000.— à 4% seit 31. August 1894			250	—		
Summa laufende Zinsen					416	67
V. Diskont aus Aktivposten. (Transitorische Passiven.)						
Diskont à 4% aus den Rimessen			100	74		
Diskont à 4% aus den Guthaben bei den solventen Debitoren . .			471	63		
Summa Diskont					572	37
Transport					103 433	04

Fortsetzung und Schluß der Inventur (§ 29) befindet sich auf der nächsten Seite.

F. Kombinierte Rechnungsführung oder die einfache Buchhaltung.

§ 30. Aufgabe und Inhalt der einfachen Buchhaltung.

Ein großes und umfangreiches Gebiet buchhalterischer Arbeit liegt bewältigt hinter uns. Das Fundament ist gelegt, die Bausteine sind herbeigeschafft; sie liegen, nach dem entworfenen Plane behauen und gemeißelt, bereit zum Aufbau des Gebäudes der Buchhaltungswissenschaft. Dem Studierenden, der unseren Entwicklungen und Darstellungen mit Verständnis gefolgt ist und die gestellten Fragen und Aufgaben hat lösen können, dem dürfen wir die Versicherung geben, daß ihm

Inventur pro 31. Dezember 1894.

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Passiva. (Fortsetzung.) Transport					103433	04
VI. Reserven. (28,2 u. 3).						
Reserve für mögliche Verluste an den solventen Debitoren von M 64563.90 à 5%			3228	20		
Reserve für mutmaßliche Verluste an zweifelhaften Debitoren:						
Kitzing von M 2470.— à 60%	1470	—				
Born „ „ 1244.— à 75%	933	—	2403	—		
Reserve für mutmaßlichen Verlust am Unternehmen in D. Ost-Afrika			2000	—		
Summa Reserve					7631	20
Summa Passiva					111064	24
C. Vermögensbilanz.						
Die Aktiven betragen, wie oben					292129	46
Die Passiven „ „ „			111064	24		
Das Reinvermögen pro 31. Dezember 1894 beträgt			181065	22		
Bilanz					292129	46
D. Gewinn und Verlust.						
Das diesjährige Reinvermögen beträgt, wie oben			181065	22		
Das Reinvermögen pro 31. Dezember 1893 betrug	179554	15				
Die Bezüge aus der Geschäftskasse für die Haushaltung während des Jahres 1894 betragen	7359	85				
Wirklicher Vermögenseinsatz			172194	30		
Der Reingewinn für das Jahr 1894 beträgt					8870	92

Bilanz zur Inventur pro 31. Dezember 1894.

Soll (Aktiva). **Haben** (Passiva u. Reinvermögen).

Soll	M	Pf	Haben	M	Pf
Kassabarschaft	6852	35	Schuldwechsel	25850	—
Rimessen	25829	50	Kontokorrentschulden	36594	—
Wertpapiere	12700	—	Verzinsliche Schulden	40000	—
Warenvorräte	110740	20	Laufende Zinse a/Passivkapital	416	67
Diskontobank, m/Guthaben	12415	65	Diskont a/Aktivposten	572	37
Debitoren, solvente	64563	90	Reserve, solv. Debitoren M 3228.20		
„ zweifelhafte	3694	—	„ zweifelh. „ „ 2403.—		
„ pro memoria	1	—	„ D. Ost-Afrika „ 2000.—	7631	20
Geschäftsmobilien	3150	—	Reinvermögen	181065	22
Immobilien	48411	—			
Vorausbezahlte Versich.-Prämien	192	—			
Unternehmen in D. Ost-Afrika	3000	—			
Laufende Zinse auf Aktivposten	255	—			
Diskont aus Passivposten	324	86			
	292129	46		292129	46

Die Richtigkeit vorstehender Inventur bezeugt:

Hamburg, im Januar 1895. **Julius Classen.**

Beilage: Ein Verzeichnis der Geschäftsmobilien.

der weitere Fortgang des Unterrichts bis zum Ende keine allzu großen Schwierigkeiten mehr bieten wird.

Die nächste Aufgabe, welche vor uns liegt, besteht darin, in die behandelten Gebiete der Rechnungsführung einen gewissen Zusammenhang zu bringen, Inventur, Kassa-, Personen- und Warenrechnung zu einem Ganzen zu verbinden. Auf einen planmäßigen, systematischen Aufbau dieser Elemente der Buchhaltung zu einheitlicher Gestaltung müssen wir freilich vorderhand noch verzichten, da uns das praktische Geschäftsleben ein gebieterisches „Halt" entgegenruft und uns in unserem theoretischen Entwickelungsgange zur doppelten Buchhaltung aufhält, um vorläufig

bei der einfachen zu verweilen. Lehrer wie Schüler sind eben gezwungen, sich den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen; so muß auch unser Buchhaltungsunterricht imstande sein, allen den verschiedenen Stufen in der Größe, Ausdehnung und Vollkommenheit der wirtschaftlichen Unternehmungen gleiche Dienste zu leisten. Vergegenwärtigen wir uns diese tausendfältigen Abstufungen in allen Gebieten wirtschaftlicher Thätigkeit, vom armen, frierenden Kastanienbrater in der Mauernische bis zum Großkaufmann der belebten Seestadt, vom Geldwechsler am Jahrmarkte bis hinauf zu dem weltberühmten Bankinstitute eines Rothschild, vom Schuhflicker in der armseligen Kellerwohnung bis zu den großartigen Industrieetablissements eines Krupp oder Borsig, so bekommen wir auch eine Ahnung von der verschiedenartigen Gestaltung der Rechnungsführung und Buchhaltung, welcher die Aufgabe zukommt, sich allen jenen Stufen der wirtschaftlichen Unternehmungen anzupassen, aus dem einfachen Grunde, weil keine derselben der Rechnungsführung bezw. der Buchhaltung vollständig entraten kann. Daher haben wir dort wie hier unvollkommene Anfänge und hochentwickelte Formen, eine tausendfältig abgestufte Entwicklung vom Einfachsten bis zum wundervoll Ausgedachten und Zusammengesetzten.

Weil nun eine große Zahl wirtschaftlicher Unternehmungen mit der mehr oder weniger vollständigen Rechnungsführung auskommt oder damit auszukommen glaubt, und kein Bedürfnis nach einer höheren Stufe der Buchhaltung empfindet, so erwächst auch uns die Pflicht, unsere Aufmerksamkeit der kombinierten Rechnungsführung zuzuwenden. Was wir mit diesem sachlich zutreffenden Namen bezeichnen, nennt man gewöhnlich die einfache Buchhaltung. Wenn dieselbe, wie in der Folge gezeigt werden wird, weder einfach ist, noch den Namen Buchhaltung verdient, so halten wir doch der allgemeinen Verständlichkeit wegen an dieser üblichen Bezeichnung fest.

Wie im vorhergehenden Teile gezeigt worden ist, giebt die Inventur ein geordnetes Bild von der Zusammensetzung und Größe des Besitzstandes des betreffenden Geschäfts. Allein dieses Bild, das man mit einer Augenblicksphotographie vergleichen kann, ist nur für den Zeitpunkt der Inventur, nicht einmal für einen ganzen Tag zutreffend; denn unmittelbar nach der Inventur beginnt von neuem das Tauschen, Kaufen, Verkaufen, Verarbeiten der Stoffe, das Kreditieren und Debitieren, Wechselziehen und Einlösen, das Gewinnen und Verlieren, alles Thätigkeiten, welche in ihrer Gesamtheit und in ihrem planmäßigen Zusammenhang eben das Geschäftsleben bilden. Wenn daher mit der Inventur die buchhalterische Arbeit aufhört und erst wieder am Schlusse des Geschäftsjahres zur Aufnahme der neuen Inventur anhebt, so fehlt offenbar jeder Anhaltspunkt, um über den Zustand des Geschäftsvermögens im Laufe des Jahres Aufschluß zu geben. Eine Geschäftsführung, die sich mit einer jährlichen Inventur, mit einem periodischen Bilde des Vermögenszustandes begnügt, nicht einmal den Versuch macht, durch kontenmäßige Behandlung des Geld-, Waren- und Kreditverkehrs &c. die Veränderungen des Geschäftsvermögens, welche der Geschäftsbetrieb herbeiführt, darzustellen, gleicht einem Gang durch einen finstern Tunnel, in welchem nur von Kilometer zu Kilometer ein Licht aufflackert, um dem Wanderer für einen Augenblick ein Bild von seiner Umgebung zu zeigen und ihn über seinen Standort aufzuklären. Andererseits freilich sind solche Lichter bei jedem Kilometerstein zweifellos besser als vollständige Finsternis; das unsichere Tappen und Kopfanrennen im Dunklen ist ja doch auf eine kürzere Strecke gehoben; so ist auch eine Buchhaltung, die nichts anderes kennt, als die Inventur von Jahr zu Jahr, besser, als überhaupt keine Buchhaltung. Denn mag auch die auf die Inventur beschränkte Buchführung nur ein unvollkommener Anfang, die unterste Stufe der Buchhaltung bilden, so ist sie doch wenigstens ein Anfang, daher der Ausgangspunkt zu weiteren und höheren Entwickelungen. Wie in dem Menschen, dem die Wohlthat des Lichtes zum Bewußtsein gekommen ist, das Bedürfnis nach „mehr Licht“ erwacht, so muß auch der Wirtschafter, der sich zur Gewohnheit gemacht hat, von Zeit zu Zeit sich über seine Vermögenslage Rechenschaft zu geben, notwendig zu weiteren Fortschritten in der Buchhaltung geführt werden. Freilich giebt es noch zahllose Wirtschafter, nicht nur Angestellte, Arbeiter, Landwirte, sondern auch Handwerker, Krämer und andere kleine Geschäftsleute, die nicht einmal soweit gekommen sind, sich regelmäßig Rechenschaft von ihrer Vermögenslage zu geben. Sie sind zu bedauern; denn es ist wohl kein Wunder, wenn sie nicht vorwärts kommen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Notlage in diesen Kreisen auf ganz andere Ursachen zurückzuführen ist, so ist doch nicht minder wahr, daß gewissenhafte Ordnung, sparsamer Haushalt, zweckmäßige Verwendung seiner ökonomischen Mittel und weise Einschränkung in seinen Bedürfnissen am allermeisten durch ein pünktliches Rechnungswesen gefördert wird. Es ist daher zweifellos richtig, daß jeder Versuch zur buchhalterischen Ordnung des Geschäfts und des Haushalts, selbst wenn es der unvollkommenste Anfang wäre, einen wirtschaftlichen Fortschritt bedeutet. Als diesen unvollkommenen Anfang, als die unterste Stufe in der Buchhaltung stellen wir die auf die Inventur beschränkte Rechnungsführung hin.

Wer von Zeit zu Zeit durch eine mehr oder weniger vollständige Inventur versucht, sich von seiner Vermögenslage Rechenschaft zu geben, wird mit Notwendigkeit die Überzeugung gewinnen, daß sein Rechnungswesen ein sehr unvollkommenes ist; er wird darauf geführt, nicht bloß den periodischen Zustand seines Vermögens, sondern auch den Gang des Geschäfts von einer Inventur zur andern rechnungsmäßig darzustellen; er wird beispielsweise, um mit dem leichtesten anzufangen, versuchen, die Bewegung des Geldverkehrs einer Kontrolle zu unterziehen, indem er genaue Aufzeichnungen macht über Einnahmen und Ausgaben von barem Gelde. Der nächste Fortschritt bestände

demnach in der Führung der Kassarechnung; **Inventur- und Kassarechnung** bilden die **zweite Stufe** der Rechnungsführung oder der einfachen Buchhaltung. In kleinen wirtschaftlichen Unternehmungen, Haushaltungen und Verwaltungen, wo der Kreditverkehr ausgeschlossen ist oder zu den Ausnahmen gehört, mag eine solche Buchhaltung auch den Bedürfnissen genügen. Denn es ist bekannt, daß tausende von kleinen Wirtschaftern — Unternehmungen und Haushaltungen — nicht über diese Stufe hinauskommen. Für unsere Studierenden ist es jedoch wohl völlig überflüssig, ihnen ein praktisches Beispiel über diese zwei untersten Stufen der Buchhaltung vorzuführen, da sie in den vorhergehenden Kapiteln über Inventur- und Kassarechnung belehrt worden sind.

Sobald in einem Geschäft der Kreditverkehr, das Kaufen und Verkaufen auf Kredit auftritt, genügt die kontenmäßige Darstellung des Geldverkehrs nicht mehr; will der Geschäftsinhaber nicht tausendmal zu Schaden kommen und betrogen werden, so muß er zur kontenmäßigen Darstellung des Kreditverkehrs, zur Führung des Kontokorrentbuches seine Zuflucht nehmen. Selbst wenn er ein außergewöhnliches Gedächtnis hätte und den ganzen Kreditverkehr mit Namen, Daten und Zahlen im Kopf behalten könnte, so würde ihm dies zur rechtlichen Begründung einer Forderung, einer geleisteten Zahlung u. s. w. wenig dienen. Das Ende einer derartigen Wirtschaft ohne Kontokorrentbuch wäre, daß den Inhaber das Gedächtnis im Stich läßt, seine Nachlässigkeit ausgebeutet und er selbst schließlich um Hab und Gut gebracht wird.[1]) Das Kontokorrentbuch ist daher der ganz unentbehrliche Begleiter des Kreditverkehrs; durch Einführung dieses Buches kommen wir zur **dritten Stufe der Buchhaltung,** die zur **Inventur- und Kassarechnung** noch die **Personenrechnung** fügt.[2])

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Stufe der Buchhaltung den elementarsten Anforderungen an die rechnungsmäßige Darstellung des kleinen Geschäftsbetriebs genügt. Gewährt sie doch nicht bloß einen Einblick in die Bewegung derjenigen Güterform, an deren Umlauf sich hier fast der ganze Geschäftsbetrieb anknüpft, den Kassaverkehr, sondern sie giebt durch das Kontokorrentbuch auch jederzeit genauen Aufschluß über die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse. Da noch die regelmäßig wiederkehrende Inventur über die Vermögenslage des Geschäftsinhabers Aufschluß giebt, so genügt diese Stufe der Buchhaltung in manchen Ländern auch dem Gesetze.[3]) Es ist daher begreiflich, wenn man in der Praxis dieser Stufe der Rechnungsführung sehr häufig begegnet, und darum sind auch wir genötigt, dieselbe hiernach an einem praktischen Beispiel genauer zu erklären und darzustellen.

Nachdem wir in den §§ 11—23 die Bedeutung und den Wert der kontenmäßigen Behandlung des Bestandes und des Verkehrs von Waren, Wechseln und andern Bestandteilen des Geschäftsvermögens kennen gelernt haben, ist es wohl kaum nötig, auf die Unvollkommenheit einer Buchhaltung hinzuweisen, welche dieses ganze Gebiet der Bestandrechnung vernachlässigt. Jeder Geschäftsinhaber, der zur Einsicht gekommen ist, daß das in seinen Waren vorhandene Vermögen den wichtigsten Teil desselben bildet, daß der Warenaustausch der eigentliche Brodkorb ist, und daß der Erfolg seiner Unternehmung von einem richtigen Betrieb des Warenverkehrs abhängt, der wird auch selbstverständlich diesen Warenverkehr einer kontenmäßigen Behandlung unterstellen; er fügt zu der **Inventur** und zum **Kassa-** und **Kontokorrentbuch** noch die **Warenrechnung** mit Warenkonten und

[1]) Dem Verfasser ist ein derartiges abschreckendes Beispiel bekannt. Es betrifft einen Mann, der einen bedeutenden Viehhandel, selbst nach dem Auslande, betrieb. Hunderte von Kühen holte er aus Italien, trieb sie auf die Märkte seines Landes und verkaufte hier gegen bar, auf Kredit, gegen Abschlagszahlungen, gerade wie es eben gehen mochte. Aber nie schrieb er ein Wort über seine Verkäufe auf. Er vertraute seinem guten Gedächtnis — aus dem einfachen Grunde, weil er nicht schreiben konnte. Land aus, Land ein sang man das Loblied von diesem Manne; man bezeichnete ihn als reich, ja sogar als sehr reich, und stellte ihn hin als ein lebendiges Beispiel zum Beweise, daß die Buchführung nur eine überflüssige Schreiberei sei, und daß man ohne dieselbe eben so gut fortkommen könne, wie mit allen Künsten der Buchhaltung und der Schulbildung. Aber das Ende vom Liede war, daß der Mann in seinen alten Tagen ins Elend geriet. Nicht nur hat er sein ganzes Vermögen verloren, sondern er brachte durch seine Unordnung auch eine große Zahl seiner Bekannten ins Unglück.

[2]) Gegen die oben entwickelte Stufenfolge wird man von mancher Seite einwenden, daß man als erste Stufe die Kassarechnung, oder die Personenrechnung, jede für sich allein geführt, aufstellen könnte, daß die Inventur schon ein vervollkommneteres Rechnungswesen voraussetze und daher erst auf einer spätern Stufe auftrete. Oder man könnte mit demselben Recht Inventur- und Personenrechnung als zweite Stufe, und diese beiden in Verbindung mit der Kassarechnung, als die dritte Stufe aufstellen. Wir geben die Berechtigung des letztern Einwandes zu, obschon die historische Entwickelung darauf hinweist, daß die kontenmäßige Darstellung des Geldverkehrs **vor** dem Kontokorrent aufgetreten ist; indessen ist diese Frage von keinem Belang. Dagegen halten wir daran fest, daß die Rechenschaft über die Vermögenslage, wie solche durch die mehr oder weniger vollständige Inventur zur Darstellung kommt, der Ausgangspunkt, der Eckstein jeder Buchhaltung ist und bleiben wird. Tod, Erbteilung, Übergabe des Geschäftes, Konkurs ꝛc. zwingen zur Inventur selbst der Wirtschafter, die gar keine Buchhaltung führen; wie viel mehr muß das eigene Interesse und das moralische Bewußtsein von der Verantwortlichkeit jedes Wirtschafters gegen sich und die andern Menschen dieselbe bedingen. Darum halten wir daran fest: **Die Inventur ist die erste Stufe der Buchhaltung.**

[3]) So verlangt das betreffende Gesetz in der Schweiz (Art. 877 des Obligationenrechts), daß jedes nach kaufmännischer Art geführte Geschäft zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten sei, aus welchen man die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen, mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen kann. Diesen Anforderungen genügt, wie man sieht, die dritte Stufe der Buchhaltung. Die weitergehenden Forderungen des deutschen Handelsrechts werden geeigneten Ortes später besprochen.

Warenskontri. Es ist dies die **vierte Stufe** der einfachen Buchhaltung. Sie hat gegenüber der vorhergehenden Stufe den großen Vorteil, daß sie die durch den Geschäftsbetrieb bedingte Bewegung im Warenverkehr während des ganzen Geschäftsjahres, also von Inventur zu Inventur genau darstellt, über jeden Eingangs- und Ausgangsposten, sowie über den Bestand der Waren Aufschluß giebt, und beim Abschluß die Gewinn- und Verlustrechnung möglich macht (§ 11 u. § 12).

Dasselbe Bedürfnis, das den Geschäftsmann zur Einführung der Warenrechnung in seine Buchhaltung nötigt, führt ihn dazu, in gleicher Weise auch den **Wechselverkehr** einer kontenmäßigen Behandlung zu unterziehen. Indem wir zu den bisherigen Büchern und Konten auch noch **Wechselkonto** und **Wechselskontri** (§ 21) beiordnen, gelangen wir zur **fünften Stufe** der einfachen Buchhaltung.

In ähnlicher Weise vollzieht sich nun der Fortschritt, indem man nach und nach auch die übrigen Bestandteile des Vermögens einer kontenmäßigen Behandlung unterzieht, welche durch den Geschäftsverkehr eine Veränderung erleiden; es folgt also die **Einfügung des Wertschriftenkontos**, des **Schuldwechselkontos** 2c. Zu einer **vollständigen Bestandrechnung** werden wir jedoch erst gelangen, wenn wir der in § 23 aufgestellten Forderung nachkommen und jedem durch die Inventur ausgewiesenen aktiven und passiven Vermögensbestandteil ein Konto eröffnen, also auch denjenigen, die durch den Geschäftsbetrieb nicht umgesetzt werden (Mobilien und Immobilien), ferner denjenigen, welche während der Geschäftsperiode neu in die Unternehmung eintreten. Eine derartige Buchhaltung giebt ein Bild von dem Anfangszustand, von der durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufenen Bewegung (Eingang und Ausgang), und endlich vom geschäftsmäßigen Erfolg oder Mißerfolg (Gewinn oder Verlust) jeder einzelnen Güterform; sie knüpft an die Ausgangs-, resp. Anfangsinventur an, indem sie die in derselben verzeichneten sämtlichen aktiven und passiven Vermögensbestandteile als erste Posten in die entsprechenden Konten einsetzt, jeden Eingang und Ausgang während des ganzen Geschäftsjahres in diesen Konten darstellt und endlich am Schluß des Geschäftsjahres den derzeitigen Bestand zur Inventur übergiebt. Auch hier bildet die Inventur den Anfangs- und Schlußpunkt der ganzen buchhalterischen Arbeit.

Überblicken wir die verschiedenen entwickelten Stufen der einfachen Buchhaltung, von dem durchaus unvollkommenen Anfang, wie er in der Inventurrechnung vor Augen tritt, bis zur vollständigen Bestandrechnung als der höchsten Stufe der einfachen Buchhaltung, so werden wir wohl zu dem Urteil gedrängt, daß jede folgende Stufe besser sei, als die vorhergehende, aber gleichzeitig auch zu der Ansicht, daß sich jeder in der Auswahl der Stufe seinen besondern Bedürfnissen anpassen kann, daß es jedem Geschäftsführer bezw. Buchhalter innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen vollständig freisteht, ob er wenige oder viele, einzelne oder alle Vermögensbestandteile einer kontenmäßigen Behandlung unterstellen will. Es liegt also kein zwingender Grund vor, die vollständige Bestandrechnung zu wählen; an Stelle eines Grundsatzes, eines Prinzips tritt das Belieben, es so oder anders machen zu können. Hier liegt, wie später gezeigt wird, **eines** der verschiedenen Merkmale des Unterschiedes zwischen der einfachen und doppelten Buchhaltung, oder besser gesagt, zwischen der kombinierten Rechnungsführung und der systematischen Buchhaltung.

Die mehr oder weniger vollständige Bestandrechnung, wie sie oben in der vierten und den darauf folgenden Stufen beschrieben wurde, wird oft bezeichnet als die **kaufmännische einfache Buchführung**, sie wird auch häufig von Schriftstellern und Lehrern der Buchhaltung besonders dargestellt und gelehrt. Da dieselbe in viel vollkommenerer und verständlicherer Form bei der doppelten Buchhaltung wiederkehrt und derselben alsdann volle Aufmerksamkeit geschenkt wird, so unterlassen wir hier, weiter auf diese Form einzutreten, auch aus dem anderen Grunde, weil wir durchaus nicht einzusehen vermögen, warum man bei der Anlage der vollständigen Bestandrechnung stehen bleiben und nicht den weiteren Schritt zur doppelten Buchhaltung wagen sollte, die durchaus nicht mehr Arbeit verursacht und auch viel leichter durchzuführen ist. Wenn wir also auch des Widerspruchs von Seite vieler Theoretiker und Praktiker gewärtig sind, so gebietet uns doch die durch eingehendes Studium gewonnene Überzeugung, zu erklären, daß auch die vollständigste Bestandrechnung nur eine Halbheit, eine zusammenhangslose Rechnerei ist und bleiben wird, — selbst dann, wenn man ihr noch einige Gewinn- und Verlustkonten, wie man oft zu thun pflegt, beifügt.

In der nachstehenden Übersicht, auf Seite 65, haben wir den Versuch gemacht, die verschiedenen Stufen der einfachen Buchhaltung zu veranschaulichen. Zwischen der obersten wagerechten Linie, welche die verschiedenen Vermögensbestandteile der Anfangsinventur darstellt, und der untersten Linie, welche in gleicher Weise die entsprechenden Bestandteile veranschaulicht, die in die Schlußinventur übergehen, liegt ein Raum, der den Geschäftsbetrieb eines Jahres bedeuten soll. Die einzelnen senkrechten Linien, die von jedem einzelnen Vermögensteil des Anfangs zu dem gleichen des Schlusses gezogen sind, sollen die entsprechenden Bestandkonten versinnbildlichen. Die wagerecht gezogenen, verschieden langen Linien, welche am Fuß der Tabelle durch die verlängerten senkrechten gezogen sind, zeigen nun in sehr deutlicher Weise die verschiedenen Stufen der einfachen Buchhaltung.

Wir fassen die gewonnenen Ergebnisse in folgende Sätze zusammen:

a) Der planmäßige Aufbau der Buchhaltung, welcher durch die Behandlung der Elemente derselben vorbereitet ist, muß durch Einschaltung der sog. einfachen Buchhaltung unterbrochen werden.
b) Weil die Buchhaltung sich den Bedürfnissen des

12. Veranschaulichung der verschiedenen Stufen der einfachen Buchhaltung.

A	B	C	D	E	F	G	H
Anfangsinventur: (31. Dez. 1893.)	Geld.	Forderungen und Schulden.	Waren.	Wechsel.	Wertschriften.	Mobilien.	Alle andern Vermögensbestandteile.
Geschäftsverkehr vom 1. Jan.—31. Dez. 1894.	Kontenmäßige Darstellung des Geldverkehrs durch das Kassakonto.	Kontenmäßige Darstellung des Kreditverkehrs durch das Kontokorrent.	Kontenmäßige Darstellung des Warenverkehrs durch das Warenkonto und die Warenskontri.	Kontenmäßige Darstellung des Wechselverkehrs durch die Wechselkonten und die Wechselskontri.	Kontenmäßige Darstellung des Wertschriftenverkehrs durch das Wertschriftenkonto und -Skontri.	Kontenmäßige Darstellung des Verkehrs in den Mobilien durch das Mobilienkonto und -Skontro.	Kontenmäßige Darstellung des Verkehrs in allen übrigen Vermögensbestandteilen durch die entsprechenden Konten.
Schlußinventur: (31. Dez. 1894.)	Geld.	Forderungen und Schulden.	Waren.	Wechsel.	Wertschriften.	Mobilien.	Alle andern Vermögensbestandteile.

Stufe	Umfang	reicht bis
Höchste Stufe:	Vollständige Bestandrechnung: Inventur u. kontenmäß. Darstellung sämtlicher Vermögensbestandteile.	H
7. Stufe.	Unvollständige Bestandrechnung: Inventur, Kassa-, Person.-, Waren-, Wechs.-, Wertschriften- u. Mobilienkonten.	G
6. Stufe.	idem: Inventur, Kassa-, Personen-, Waren-, Wechs.-u. Wertschr. konten.	F
5. Stufe.	idem: Inventur, Kassa-, Personen-, Waren- u. Wechselkonten.	E
4. Stufe.	idem: Inventur, Kassa-, Person.- u. Warenkonten.	D
3. Stufe.	idem: Invent., Kassa- u. Personenkonto.	C
2. Stufe.	idem: Inventur u. Kassakonten.	B
1. Niedr. Stufe:	idem: Invent.	A

praktischen Lebens anpassen muß, so zeigt sie, wie jenes, die verschiedensten Abstufungen von den unvollkommensten Anfängen bis zu den hochentwickelten Formen.

c) Der Mangel jedweder Buchführung bei einer großen Zahl von Wirtschaftern ist ein folgenschwerer Übelstand; ein geordnetes Rechnungswesen ist die Grundbedingung jedes guten Haushalts, jeder erfolgreichen wirtschaftlichen Thätigkeit; daher ist auch jeder noch so unvollkommene Anfang zur Buchhaltung ein Fortschritt.

d) Die regelmäßige Rechenschaft über die Vermögenslage eines Wirtschafters, wie solche durch die Inventur gegeben wird, ist der erste Schritt, die unterste Stufe der Buchhaltung.

e) Die kontenmäßige Behandlung des Geldverkehrs durch die Führung des Kassabuches in Verbindung mit der Inventur bildet die zweite Stufe; sie genügt in solchen Geschäften, die keinen Kreditverkehr aufweisen.

f) Die Zuhilfenahme des Kreditverkehrs macht die Führung des Kontokorrentbuches notwendig; tritt dasselbe zu Inventur- und Kassarechnung, so bilden sie in ihrer Verbindung die dritte Stufe, welche in der Praxis am meisten verbreitet ist, zum Teil auch den gesetzlichen Anforderungen genügt.

g) Die folgenden, höheren Stufen der einfachen Buchhaltung entstehen, indem man den bisherigen Büchern und Konten nach und nach die kontenmäßige Behandlung von Waren, Wechseln u. s. w. beifügt.

h) Die vollständige Bestandrechnung führt für sämtliche aktiven und passiven Vermögensbestandteile Konten, wenn notwendig auch Skontri, giebt daher ein vollständiges Bild vom ganzen Jahresverkehr in diesen verschiedenen Bestandteilen; sie knüpft an die Anfangsinventur an, schließt mit der Inventur und weist Gewinn und Verlust in den einzelnen Bestandteilen des Vermögens nach. Die übliche Bezeichnung für dieselbe ist die kaufmännische einfache Buchhaltung.

i) Die einfache Buchhaltung in ihren verschiedenen Stufen hat die Aufgabe, eine beliebige Zahl von Vermögensbestandteilen kontenmäßig zu behandeln; sie ist daher eine mehr oder weniger vollständige Bestandrechnung.

---

§ 31. Die Bücher der einfachen Buchhaltung und ihr gegenseitiges Verhältnis.

Nachdem wir Inhalt und Aufgabe der einfachen Buchhaltung kennen lernten, handelt es sich nun darum, zu zeigen, wie diese Aufgabe gelöst wird, welche Bücher dazu notwendig sind, und in welchem Zusammenhang dieselben zu einander stehen. Es ist wohl selbstverständlich, daß jeder der verschiedenen Stufen der einfachen Buchhaltung auch wieder eine besondere Darstellungsweise entspricht, und daß jede folgende Stufe mehr Bücher und Konten, sowie mehr buchhalterische Arbeit als die vorhergehende erheischt. Wollten wir daher eine vollständige Darstellung der einfachen Buchhaltung geben, so müßten wir auch für eine jede der sieben genannten Stufen die zu derselben notwendigen Bücher besprechen und mit Beispielen versehen. Da wir uns jedoch aus den oben angegebenen Gründen auf die dritte Stufe beschränken, so haben wir auch hier nur zu zeigen, wie die Vermögenslage und der Geld- und Kreditverkehr im praktischen Geschäftsleben auf dieser Stufe gebucht und dargestellt werden. Es bleibt uns daher außer der Inventur nur das Kassabuch und das Kontokorrentbuch. Es könnte nun bei dem Lernenden leicht die Meinung aufkommen, als sei auch bei dieser Stufe der Buchhaltung ein Verweilen unnötig, da diese drei Bücher ja bereits in ausführlicher Weise besprochen und eingeübt worden sind, und ebenso das gegenseitige Verhältnis zwischen ihnen schon zu verschiedenen Malen erklärt wurde (§§ 3, 6, 22); allein nicht bloß die Rücksicht auf das praktische Geschäftsleben sondern auch die auf die theoretische Ausbildung der Lernenden machen es uns zur Pflicht, diese Stufe der einfachen Buchhaltung trotzdem einer weiteren, genaueren Besprechung zu unterziehen.

Hierbei fällt die Thatsache ins Gewicht, daß ein und dieselbe Stufe beziehungsweise Aufgabe der Buchhaltung auf gar verschiedene Weise in der Praxis gelöst werden kann, und daß diese verschiedenen Verfahren erklärt und verglichen werden müssen, soll man sich über die Zweckmäßigkeit derselben und über ihre verschiedenen Vorzüge ein Urteil bilden. Denn wenn es auch, wie das Sprichwort sagt, verschiedene Wege nach Rom giebt, so ist doch andererseits klar, daß diese Wege nicht alle gleich gute sind. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Vorgänge bei Abschluß eines Geschäftes. Das Erste dabei ist immer die wirkliche Vollziehung desselben; z. B. die Hergabe von Waren und zugleich die Entgegennahme des dafür vereinbarten Preises bzw. die Entstehung einer Forderung. Für die große Mehrzahl dieser Geschäfte bleibt dem Kaufmann ein schriftliches Aktenstück, ein Dokument in Händen; z. B. eine Quittung, eine Faktura, ein Wechsel, eine Abschrift (Copie) seiner Faktura u. s. w. Diese beiden Voraussetzungen, das vollzogene Geschäft bezw. der Besitz eines Dokumentes über dasselbe bilden das Material, aus welchem nun der Buchhalter sein Werk formt.

Der einfachste Gang der Buchhaltungsarbeit dieser Stufe besteht nun darin, daß auf Grund jener Dokumente, oder, wo kein solches vorhanden ist, auf Grund des vollzogenen Geschäftes sofort und unmittelbar die Eintragung in die Bücher erfolgt, und zwar der Kassageschäfte in das Kassabuch, der Kreditgeschäfte in das Kontokorrentbuch; daß ein Teil der Kassageschäfte, wenn es sich um die Zahlung an einen Gläubiger oder um die seitens eines Schuldners handelt, in beide Bücher eingetragen werden muß, ist schon in § 6

nachgewiesen worden. Dem Kassaposten setzt man in der Berufungsspalte die Nummer des dazu gehörenden Belegs hinzu, wo ein solcher vorhanden ist; im Kontokorrent beruft man sich auf die betreffende Faktura, oder, wenn es sich um eine Zahlung handelt, auf das Kassabuch. (Man vergleiche Musterdarstellung in §§ 3, 9 und 10.)

Diese unmittelbare und sofortige Eintragung der Geschäftsvorfälle in das Kassabuch und in das Kontokorrentbuch ist mit mancherlei Übelständen verbunden: im Drange der Geschäfte mangelt oft die Zeit dazu, die Eintragung mit der nötigen Sorgfalt und Überlegung vorzunehmen; die Gefahr des Vergessens und Versehens liegt nahe, die Kontrolle ist, wenn nicht unmöglich, so doch sehr erschwert. Aus allen diesen Gründen erachten die meisten Geschäftsleute es für notwendig, ein Buch anzulegen, in welches alle Geschäfte ohne Ausnahme Tag für Tag in erzählender Form eingetragen werden. Das gesamte Material zur Buchhaltung findet sich also in diesem Buche aufgeschrieben, ein Geschäftsposten reiht sich an den anderen, ohne Rücksicht darauf, ob er in das Kassabuch oder in das Kontokorrentbuch, in das Soll oder in das Haben eines Kontos gehört; man könnte daher dieses Buch das erzählende Grundbuch nennen. In der Praxis trägt es verschiedene Namen. Weil es Tag für Tag alle Geschäfte berichtet, so bezeichnet man es häufig als Tagebuch oder Journal. Andere nennen es Memorial (Gedächtnisbuch), weil es die Aufgabe hat, die Geschäftsvorfälle durch sofortiges Aufschreiben im Gedächtnis zu behalten, sie der Vergessenheit zu entreißen. Oft hat man auch den Namen Prima-Nota[1]) (erste Aufzeichnung), weil in dasselbe ja die erste Eintragung erfolgt. Da viele Leute dabei oft nicht sorgfältig umgehen und in der Hast der Eintragung sich verschreiben, ausstreichen oder Kleckse machen, so trägt dieses Buch auch den Namen Brouillon[2]) oder Strazze[3]) (Entwurfschrift, Sudelheft, Kladde). Da die gute Ordnung das Sudeln und Strudeln verbietet, so sollte man freilich von letzteren Bezeichnungen ein für allemal Abstand nehmen und nicht schon durch den Titel eines Buches dem Schreiber Anlaß beziehungsweise Erlaubnis zu unordentlichen, flüchtigen Eintragungen geben. Wir gebrauchen die Bezeichnung Prima-Nota, weil diese den Charakter des Buches am zutreffendsten wiedergiebt.

[1]) **Prima-Nota**, häufig auch **Primanota** geschrieben.

[2]) **Brouillon** oder **Brouillard**, von franz. brouiller = in Unordnung bringen, durcheinanderwerfen.

[3]) **Strazze**, von ital. strazzare = auseinanderreißen; Strazze und Brouillon sind gleichbedeutende Ausdrücke.

Die Prima-Nota ist ein paginiertes Buch. Über die Kopflinie jeder Seite setzt man den betreffenden Monat, so daß die Datumsspalte nur noch den Tag aufzunehmen hat. Neben die Tagesspalte kommt die Berufungsspalte, in welcher man die Seitenzahl des Kassabuches resp. des Kontokorrentbuches angiebt, nachdem die Übertragung auf dasselbe stattgefunden hat; hierauf folgt die Textspalte, in welcher die knappe, aber deutliche und vollständige Erzählung des Geschäftsganges darzustellen ist; am rechten Rande jeder Pagina steht eine, und wenn Vorrechnungen vorkommen, zwei Geldspalten, in welche der in Geldeinheiten ausgedrückte Betrag ausgeworfen wird. Ist ein Geschäft eingetragen, so wird die nächste Textlinie leer gelassen, bezw. es wird durch dieselbe eine Linie gezogen, so daß jedes Geschäft vom vorhergehenden und vom nachfolgenden deutlich sichtbar unterschieden ist. Jedes einzelne eingetragene Geschäft bildet entweder eine einfache Notiz oder einen Buchungsposten; mit letzterem Namen bezeichnet man diejenige Eintragung, welche in einer Überschrift angiebt, auf welches Konto des Kontokorrentbuches der Posten übertragen werden muß, und ob er dort auf die Soll- oder Habenseite gehört. Durch eine solche Überschrift wird also die Übertragung in das Kontokorrentbuch vorbereitet und erleichtert. Ein Beispiel wird das Gesagte klar machen. Paul Lang empfängt am 1. Mai von seinem Lieferanten Leopold Trost: L. T. Nr. 414, einen Sack Riokaffee, netto kg 80 à M 2.50 per kg, zahlbar am 1. Juli. Die Buchungsnotiz, welche P. L. in seiner Prima-Nota ausfertigt, wird lauten:

Prima-Nota pro Mai 189..

Tag	Berufung		M	Pf
1.	K° K. 40	Von **Leopold Trost,** hier, erhalten L. T. Nr. 414, 1 Sack Riokaffee, netto kg 80 à M 2.50 . . . . Wert 1. Juli	200	—
		Der Buchungsposten wird lauten:		
1.	K° K. 40	**Leopold Trost,** hier — **Haben**		
		Für seine Faktura über L. T., Nr. 414, 1 Sack Riokaffee, netto kg 80 à M 2.50. Wert 1. Juli	200	—

Ob die Eintragung nur als Notiz oder als Buchungsposten erfolgt, in jedem Falle muß sie auf Folio 40 des Kontokorrentbuches, wo dem Leopold Trost ein Konto eröffnet ist, übertragen werden. Bei der ersten Darstellungsweise muß der Buchhalter die Untersuchung, ob es sich um einen Soll-

oder Habenposten handle, erst dann anstellen, wenn die Übertragung in das Kontokorrent erfolgen soll, bei der zweiten Darstellungsweise vollzieht sich die Untersuchung schon bei Anlaß der ersten Eintragung in die Prima-Nota. In der Praxis kommen beide Darstellungsweisen vor. Der Studierende wird von selbst finden, daß die letztere den Vorzug verdient.

Aus der Prima-Nota müssen, wie schon angedeutet, sämtliche Geschäfte in das Kassabuch bezw. in das Kontokorrentbuch übertragen werden. Alle diejenigen Geschäfte, welche eine Vermehrung oder Verminderung des baren Geldes bewirkt haben, gehören in das Kassabuch: alle diejenigen Geschäfte, die eine Person betreffen, mit welcher ein Kreditverhältnis besteht, gehören in das Kontokorrentbuch. Von letzteren Geschäften (im Kreditverhältnis) sind solche, mit denen eine Zahlung verbunden ist, in das Kontokorrent- und Kassabuch einzutragen, wie bereits im Vorstehenden hervorgehoben worden ist. — Da in der Prima-Nota der Geschäftsvorfall vollständig erzählt ist, so kann nun in der Übertragung eine Abkürzung stattfinden; es ist daher nicht nötig, im Kassa- bezw. Kontokorrentbuch die Geschäftserzählung zu wiederholen; es genügt die Angabe des Datums, eine kurze Textnotiz, die Einstellung des Betrags, wenn nötig, mit Angabe der Verfallzeit. Zum Zwecke des Nachschlagens setzt man dem Posten die Seitenzahl der Prima-Nota bei, auf welcher derselbe eingeschrieben worden ist. Nachdem die Übertragung des Postens aus der Prima-Nota in das Kassa-, bezw. Kontokorrentbuch stattgefunden, wird, wie schon vorhergehend erwähnt wurde, in der Prima-Nota das Folio des Buches angemerkt, auf welches der Posten übertragen worden ist. Auf diese Weise werden die Bücher miteinander verbunden, so daß sie ineinandergreifen, wie die Ringe einer Kette. Gestützt auf die Angabe in der Berufungsspalte der Prima-Nota findet man sofort und mühelos die Übertragung in das Kassa- bezw. Kontokorrentbuch, und umgekehrt kann man zu jedem Posten in diesen letzteren jederzeit die genaue erste Aufzeichnung in der Prima-Nota auffinden. Auf diese Weise erleichtert man das **Kollationieren**[1]) oder Gegeneinanderhalten. Diese wichtige, etwa am Schlusse jeden Monats stattfindende Arbeit besteht darin, daß man die Posten der Prima-Nota mit denjenigen in den anderen zwei Büchern vergleicht und untersucht, ob jeder Posten der Prima-Nota übertragen, ob er in das richtige Buch, hier auf das richtige Folio und auf die richtige Seite desselben eingestellt worden sei, und endlich, ob die abgeschriebenen Zahlen (Geldsumme, Datum, Verfall) im Kontokorrent- bezw. Kassabuch mit den entsprechenden in der Prima-Nota übereinstimmen. Hat man sich von der allseitigen Richtigkeit der übertragenen Posten überzeugt, so setzt man der kontrollierten Zahl in beiden Büchern ein Zeichen bei (Kreuz, Null, Punkt, oder ein √ rc.); daher heißt diese Arbeit des Kollationierens häufig auch „Punktieren". Entdeckt man bei dieser Kontrolle einen Fehler, so wird derselbe korrigiert.[2]) Diese Kontrolle der Bücher ist ganz besonders bei der einfachen Buchhaltung, von der wir hier sprechen, von der allergrößten Wichtigkeit; bietet sie doch auf dieser Stufe das einzige Mittel, Fehler zu entdecken und den Geschäftsmann vor Schaden zu bewahren.

Die soeben beschriebene Darstellungsweise der einfachen Buchhaltung weist neben ihren entschiedenen Vorzügen darin auch einen wesentlichen Übelstand auf, daß sie zur zweimaligen Eintragung der Kassaposten nötigt. Da man dieselben zuerst in die Prima-Nota einträgt, und erst nachher die Abschrift derselben in das Kassabuch besorgt, macht man sich doppelte Arbeit. Zweitens erschwert man die Kontrolle des Kassaverkehrs; das Kassabuch ist nicht mehr das, was es sein sollte, eine unmittelbare, sofortige, jeden Augenblick zutreffende Darstellung der Bewegung des baren Geldes, ein Kontrollbuch von unzweifelhafter Beweiskraft, sondern eine periodisch[3]) nachgetragene Abschrift. Aus diesen zwei Gründen ist man dazu gelangt, die Prima-Nota in zwei Bücher zu trennen, nämlich in ein Kassabuch und ein Memorial, welche beide nebeneinander, also gleichzeitig, geführt werden. In das Kassabuch werden sofort und unmittelbar in der bekannten Weise alle diejenigen Geschäfte eingetragen, die den Bestand an Bargeld vermehren oder vermindern; mit anderen Worten, jedesmal, wenn der Kassierer den Geldschrank aufschließen muß, um Geld hineinzulegen oder herauszunehmen, erfolgt auch das Aufschlagen des Kassabuches und die entsprechende Notiz in demselben. Dagegen müssen alle andern Geschäfte, die mit der Kasse nichts zu thun haben, durch welche also der Barbestand in der Kasse weder vermehrt noch vermindert wird, in das Memorial eingetragen werden. Es sind dies offenbar die Kreditgeschäfte (§ 4), die man aufschreiben muß, um sie in der Erinnerung zu behalten. Die Führung dieser beiden Bücher kann den Lernenden keine Schwierigkeiten mehr bieten, da das Kassabuch in §§ 2 und 3, das Memorial oben besprochen worden ist. Dagegen erscheint es notwendig, die Übertragung in das Kontokorrentbuch nochmals hervorzuheben. Es müssen nämlich in dasselbe nicht bloß sämtliche Memorialposten, sondern auch die in § 5 beschriebenen, den Kreditverkehr ausgleichenden Kassaposten übertragen werden; daß diejenigen Kassaposten, welche keine mit uns im Kreditverhältnis stehende Person betreffen, auch nicht in das Kontokorrentbuch zu übertragen sind, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Die Urschrift zum Kontokorrentbuch findet sich also in **zwei** Büchern; nun muß die Reihenfolge der Posten auf jedem einzelnen Folio des Kontokorrentbuches eine chronologische sein; ebenso

[1]) **Kollationieren** = eine Abschrift mit der Urschrift vergleichen.

[2]) Über die Art und Weise, wie die Rechnungsfehler korrigiert werden sollen, folgt später ein besonderer Abschnitt. Hier sei nur bemerkt, daß die unrichtige Ziffer nicht radiert oder unleserlich gemacht werden darf; sie wird nur durchgestrichen und darüber die richtige Ziffer gesetzt.

[3]) **periodisch** = in Zeitabschnitten wiederkehrend.

ist es nicht gestattet, am Schlusse einer Woche oder eines Monats etwa zunächst alle Posten aus dem Memorial und erst nachher diejenigen aus dem Kassabuch in das Kontokorrentbuch zu übertragen, sondern man muß an jedem einzelnen Tag die Posten aus beiden Grundbüchern übertragen. Handelt es sich z. B. um die Posten vom 5. Mai, so überträgt man sowohl die Memorialposten dieses Tages, als auch die Kassaposten von demselben Datum, und darf erst dann zu den Posten des 6. Mai übergehen. Sodann ist bezüglich der Kassaposten zu beachten, was in § 6 in betreff der Soll- und Habenseite erklärt wurde; wenn der Schuldner eine Zahlung macht, so wird dieselbe in das Soll des Kassabuches eingeschrieben; im Kontokorrent dieses Schuldners dagegen bildet das, was er bezahlt, einen Habenposten. Empfängt dagegen der Gläubiger von uns eine Zahlung, so wird solche ins Haben des Kassabuches eingestellt; im Kontokorrent dieses Gläubigers muß die von ihm in Empfang genommene Geldsumme in das Soll eingestellt werden.

Bei der Eintragung eines solchen Kassapostens — im Kontokorrentverkehr — muß in der Form derselben darauf Rücksicht genommen werden, daß der Posten in das Kontokorrentbuch zu übertragen ist; diese Übertragung wird nämlich dadurch vorbereitet, daß man an die Spitze des betreffenden Postens in hervorragender Schrift die Firma des Zahlung leistenden Schuldners oder des Zahlung empfangenden Gläubigers setzt, welche also mit der Überschrift des betreffenden Folios im Kontokorrentbuch übereinstimmt. Hergebrachter Übung gemäß setzt man der Firma das Wörtlein **„an“** vor, wenn es sich um einen Kassaposten im Soll handelt, während die Posten auf der Habenseite mit **„per“** (für) eingeleitet werden. Z. B.:

Ein Geschäftsmann bezahlt am 3. Juli seinem Gläubiger Franz Blum auf Rechnung M 1000.—.

Er empfängt dagegen am 5. Juli von seinem Kunden Robert Träger als Saldo eines Guthabens an denselben M 574.50.

Die beiden Geschäfte werden in folgender Weise in das Kassabuch eingestellt:

Fol. 14. **Soll** **Kassakonto** **pro Juli 189..** **Haben** Fol. 14.

Tag	Nº K.		M	Pf	Tag	Nº K.		M	Pf
..	.....	....	.....	..	..	.....	....	.....	..
5.	Fol. 43	**an Robert Träger,**[1] für seine Zahlung pro Saldo	574	50	3.	Fol. 62	**per Franz Blum,**[1] für meine Zahlung auf Rechnung	1000	—

[1]) Es wäre noch deutlicher, wenn man setzen würde: **Robert Träger** . . . . Haben; anderseits: **Franz Blum** . . . . Soll, ähnlich wie bei den Prima-Nota-Posten.

Da Jahr und Monat in der Überschrift enthalten sind, so genügt für das Datum die Angabe des Tages. Der Kassa-Sollposten ist eine von Robert Träger geleistete Barzahlung, die daher in das Haben seines Kontokorrents zu übertragen ist. Der Kassa-Habenposten giebt an, daß der Gläubiger Franz Blum eine Geldsumme empfangen hat; folglich muß dieser Posten in das Soll des Kontokorrentkontos Franz Blum eingestellt werden. Angenommen, das Kontokorrent für Robert Träger stehe auf Folio 43, dasjenige des Franz Blum auf Folio 62 des Kontokorrentbuches, so wird nach stattgefundener Übertragung in die Berufungsspalte im Soll des Kassabuches Folio 43, im Haben Folio 62 eingesetzt. Zum besseren Verständnis folgt hiernach die Eintragung in das Kontokorrent.

Nº Kt Fol. 43. **Soll** **Robert Träger,** **hier.** **Haben** Nº Kt Fol. 43.

189.		Berufg.		Verfall	M	Pf	189.		Berufg.		Verfall	M	Pf
....	..	....	....	.....	....	..	....	..	....	....	.....	....	..
							Juli	5.	Kb. 14	per Kassa[1]), für seine Zahlung pro Saldo	Juli 5.	574	50

Nº Kt Fol. 62. **Soll** **Franz Blum,** **hier.** **Haben** Nº Kt Fol. 62.

189.		Berufg.		Verfall	M	Pf	189.		Berufg.		Verfall	M	Pf
....	..	....	....	.....	....	..	....	..	....	....	.....	....	..
Juli	3.	Kb. 14	An Kassa[2]) für meine Zahlung auf Rechng.	Juli 3.	1000	—							

[2]) In der einfachen Buchhaltung kann man die Beziehung auf das Kassakonto auch weglassen; der Text lautet dann ganz einfach: Für (seine, meine) Zahlung pro Saldo (auf Rechnung) ꝛc.

Die soeben beschriebene Darstellung der einfachen Buchhaltung hat infolge ihrer Vorzüge in der Praxis die weiteste Verbreitung gefunden. Allein wie bei allen wirtschaftlichen Arbeiten, so strebt man auch in der Buchhaltung darnach, den Zweck in immer vollkommenerer Weise mit dem möglichst geringen Arbeitsaufwand zu erreichen. Diesem Bestreben ist eine neue Darstellungsweise der einfachen Buchhaltung zu verdanken, welche besonders bei kleineren Geschäftsleuten immer mehr Anklang findet. Sie besteht darin, daß man das Memorial mit dem Kassabuch verbindet und auf diese Weise wieder zum einheitlichen Grundbuch zurückkehrt. Dieses ist jedoch anders eingerichtet, als die Prima-Nota. Durch Anwendung mehrerer, nebeneinanderstehender Betragsspalten wird nämlich der Kassaverkehr von dem Kreditverkehr ausgeschieden. Zu diesem Zwecke errichtet man außer den üblichen Spalten für das Datum, die Berufung, den Text und die Vorrechnung, wenn eine solche nötig erscheint, rechts auf einer Pagina **drei Betragsspalten**; die erste, vorderste derselben ist zur Aufnahme derjenigen Posten bestimmt, die ein Kreditgeschäft betreffen; die beiden andern Spalten dagegen sind bestimmt zur Aufnahme der Soll- und Habenposten der Kassageschäfte. Die erste Spalte ersetzt also das Memorial, die beiden andern das Kassabuch; die sachgemäße Bezeichnung für dieses Buch ist daher: **Kassabuch-Memorial.** Dasselbe vereinigt die Vorzüge der beiden Darstellungsweisen, die oben beschrieben worden sind, ohne an deren Nachteilen zu leiden. Alle Geschäfte ohne Ausnahme werden in chronologischer Ordnung in dieses einzige Buch eingetragen; daher ist auch die Übertragung in das Kontokorrent bedeutend erleichtert, da man für diesen Zweck nicht zwei Bücher zu Rate ziehen muß, wie bei der Darstellung mit zwei Grundbüchern; der Kassaverkehr ist vom Kreditverkehr ausgeschieden, ohne daß man die Kassaposten zweimal schreiben muß, wie bei Anwendung der Prima-Nota. Zur Veranschaulichung wollen wir einige Geschäfte mit Hilfe des Kassabuch-Memorials darstellen. Hans Treu hat am 1. Juli eine Kassabarschaft von ℳ 560.—; bezahlt am 2. Juli für Mietzins ℳ 200.—; erhält am 3. Juli von seinem Schuldner Emil Gross auf Rechnung ℳ 255.— in bar; empfängt am 4. Juli von Heinrich Braun in G. eine Faktura von ℳ 425.—, Wert 2. August; bezahlt am 6. Juli für Transportkosten dieser Warensendung ℳ 32.50; ferner löst er am 7. Juli einen Sichtwechsel im Betrage von ℳ 253.— ein, welchen ein Gläubiger Adolf Roth in H. auf ihn gezogen hat.

Kassabuch-Memorial pro Juli 189..

Pagina 41.

Tag	Berufg.		Memorial[1]		Kassakonto Soll		Kassakonto Haben	
			ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1.	—	Kassasaldo vom vorigen Monat			560	—		
2.	—	Für Mietzins pro II. Quartal 2c.					200	—
3.	Ko Kt. ?	**Emil Gross**, hier, . . . **Haben**,						
		für seine Zahlung auf Rechnung			255	—		
4.	Ko Kt. ?	**Heinrich Braun, in G.** . . . **Haben**,						
		für seine Faktura 2c. Wert 2. August	425	—				
6.	—	Für Transportkosten der Sendung von H. Braun					32	50
7.	Ko Kt. ?	**Adolf Roth, in H.** . . . **Soll**,						
		für Einlösung seines Sichtwechsels					253	—
		u. s. f.						

[1]) In der Praxis trifft man oft eine andere Anordnung der Betragsspalten, indem man die Memorialspalte nicht rechts, also nicht vor den Spalten des Kassakontos, sondern neben der Berufungsspalte, zwischen ihr und Textspalte anbringt; durch diese örtliche Trennung der Kreditgeschäfte von den Kassageschäften wird bewirkt, daß ihre Unterscheidung noch deutlicher in die Augen springt. Statt der Überschrift „Memorial" setzt man auch etwa „In Rechnung" oder „Kredit". Wir halten die oben von uns gewählte Form als die zweckmäßigere; indessen sind derartige formelle Abweichungen je nach Gutfinden des Buchhalters wohl gestattet; die Lernenden müssen sich nur davor hüten, solche untergeordneten und unwesentlichen Abweichungen als etwas ganz Neues aufzufassen.

Der Posten vom 4. Juli betrifft ein Kreditgeschäft und wird daher in die Memorialspalte eingestellt; die übrigen Posten sind Kassageschäfte und gehören daher in die Spalten des Kassakontos. Die Posten vom 3., 4., 7. Juli müssen in das Kontokorrentbuch übertragen werden, und zwar vom 3. Juli in das Haben des Kontos E. Gross, der vom 4. Juli in das Haben des Kontos H. Braun, und der vom 7. Juli in das Soll des Kontos A. Roth. Dagegen werden auf dieser Stufe der einfachen Buchhaltung die Posten vom 1., 2. und 6. Juli in kein anderes Buch oder Konto übertragen.

Ergebnisse: a) Die dritte Stufe der einfachen Buchhaltung hat die Aufgabe, mittels der Inventur die Vermögenslage, mittels des Kassabuches den Geldverkehr, und mittels des Kontokorrentbuches die mit dem Geschäft zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse darzustellen.

b) Es giebt auch auf dieser Stufe verschiedene Darstellungsweisen oder Buchhaltungsmethoden.

c) Die einfachste Methode besteht in der unmittelbaren Eintragung der vollzogenen Geschäfte in das Kassabuch, bezw. in das Kontokorrentbuch, also ohne Anwendung eines Grundbuches. Diese Methode ist sehr unvollkommen.

d) Die zweite Methode besteht darin, daß man zuerst sämtliche Geschäfte in ein erzählendes Grundbuch einträgt, das verschiedene Namen hat, von denen der zutreffendste „Prima-Nota" ist. Die Geschäfte können als Buchungsnotizen oder als Buchungsposten eingetragen werden. Letztere sind durch eine Überschrift zur Übertragung vorbereitet.

e) Die dritte Methode verwendet zwei parallele Grundbücher, das Memorial zur ersten Eintragung der Kreditgeschäfte, das Kassabuch zur Darstellung der Kassageschäfte; beide dienen als Grundlage zur Übertragung in das Kontokorrent.

f) Die vierte Methode vereinigt Memorial und Kassabuch in ein Buch, in das Kassabuch-Memorial, in welchem durch Anwendung mehrerer Spalten der Kreditverkehr vom Kassaverkehr ausgeschieden wird.

g) Das Gemeinsame der drei letzten Methoden besteht in der regelmäßigen Übertragung der den Kontokorrentverkehr betreffenden Posten in das Kontokorrentbuch; in wechselseitiger Verkettung dieses Buches mit dem Grundbuch mit Hilfe der Berufung; endlich in der gewissenhaften Kontrolle dieser Übertragung durch das Kollationieren.

h) Die dritte Methode (Kassabuch-Memorial als einheitliches Grundbuch) erreicht den Zweck dieser Stufe der Buchhaltung nicht nur am besten, sondern auch mit dem geringsten Arbeitsaufwand.

---

§ 32. Die Buchführung im Detailhandel nach der einfachen Methode.

Der Detailhandel ist nach Art und Ausdehnung überaus verschieden; es kann daher auch, wie bereits hervorgehoben wurde, keine allgemein giltige Form der Buchführung für denselben geben. Dagegen ist die Behauptung wohl zutreffend, daß die in § 30 beschriebene dritte Stufe der Buchhaltung am häufigsten zur Anwendung kommt. Es hängt dies mit der Natur des Detailhandels zusammen. Derselbe besteht wesentlich darin, daß die Waren je nach Bedarf und in einer dem Verbrauch entsprechenden Menge unmittelbar vom Großkaufmann oder Fabrikanten angekauft und in beliebig kleinen Mengen an die Konsumenten abgegeben werden: Einkauf vom Grossisten, Zurichtung der Ware zum Verkauf und Abgabe in vielen kleinen Posten, darin besteht die Hauptthätigkeit des Detailhandels. Für die Zwecke der Buchführung im Detailhandel genügt nun die Besprechung folgender Punkte:

a) Der Einkauf und der durch denselben bedingte Verkehr mit den Lieferanten (Fabrikanten, Grossisten 2c.);

b) Die Zurichtung der Ware zum Verkaufe, insbesondere die Kalkulation;

c) Der Verkehr mit den Kunden (Konsumenten).

Der **Einkauf** ist von der größten Wichtigkeit. Handelt es sich doch darum, die Waren in bester Qualität und in einer den Bedürfnissen und dem Geschmack der Kunden entsprechenden Auswahl zu den günstigsten Bedingungen zu erwerben, den Vorrat in den verschiedensten Artikeln dem Absatz anzupassen und denselben stets rechtzeitig zu erneuern. Da die Lieferanten für ihre Fakturabeträge gewöhnlich einen kürzern oder längern Kredittermin einräumen, so entsteht bekanntlich zwischen ihnen und dem Detailhändler ein Kontokorrentverhältnis, welches in dem Kontokorrentbuch zur Darstellung kommen muß. Der Verkehr mit den Lieferanten besteht also im wesentlichsten in der Bestellung der Waren, in der Erledigung etwaiger Differenzen, Bemängelungen 2c. auf Grund der Kontrolle der eingegangenen Waren, in der rechtzeitigen und pünktlichen Bezahlung der Fakturen und schließlich in der Darstellung dieses Verkehrs im Kontokorrentbuch. Die Zahlung oder, wie der Kaufmann sagt, „Deckung" der Lieferanten kann auf verschiedene Weise erfolgen: durch Barsendung, durch Anweisung auf ein Bankhaus, durch Wechsel, durch Bezahlung an den Reisenden des Lieferanten bei seinen regelmäßigen Besuchen. Bezüglich des Kontokorrentbuches ist unerbittlich an der Forderung festzuhalten, daß dasselbe immer „à jour" (auf den Tag) geführt sei, d. h. daß jedes Geschäft, welches sich auf den Kreditverkehr bezieht, auch am gleichen Tage, an welchem es dem Geschäftsführer zur Kenntnis gelangt, eingetragen werde. Es ist daher durchaus verwerflich und unverträglich mit einer geordneten Buchführung, die Eintragung in das Kontokorrentbuch aufzuschieben, und die dahingehörigen Skripturen etwa erst alle Wochen oder Monate nachzutragen. Das Kontokorrentbuch soll jeden Tag genauen Aufschluß über die Schuld- und Forderungsverhältnisse gewähren; es ist dies auch ein gesetzliches Erfordernis und daher um so sorgfältiger zu beachten.

Über jede Warenlieferung wird von seiten des Lieferanten dem Empfänger eine Rechnung, eine Faktura zugestellt. (Genaueres folgt später.) Dieselbe wird mit der Post als Brief versandt; sie kommt daher in der Regel vor den Waren an den Bestimmungsort, da letztere durch die Transportanstalten ja nicht so schnell befördert werden können, wie Briefe. Warensendungen von auswärts geben also zweimal Anlaß zu Eintragungen in die Bücher: bei Ankunft der Faktura und bei Ankunft der Ware. Da die Ware in der Regel auf Rechnung und Gefahr des Empfängers versandt und daher schon mit der Übergabe an die Transportanstalt Eigentum des letzteren wird, so verlangt die gute Ordnung, den Lieferanten schon bei Eintreffen der Faktura zu kreditieren, nicht erst bei Ankunft der Ware. Diese Buchungsweise schließt das Recht nachheriger Re-

klamation nicht aus; es erscheint im Gegenteil als selbstverständliche Pflicht des Warenempfängers, die Waren bei Ankunft nach Qualität, wie nach Maß, Stückzahl, Gewicht sowohl mit der Bestellung, als auch mit der Faktura zu vergleichen und berechtigte Einwendungen beim Versender geltend zu machen.

Die eingehenden Fakturen werden in einer eigens dazu bestimmten Mappe gesammelt und aufbewahrt. Diese Sammlung der Fakturen dient in vielen Geschäften zugleich als Einkaufsbuch. Der Geschäftsführer erleichtert sich allerdings auf diese Weise seine buchhalterische Arbeit, aber auf Kosten der Ordnung und eines richtigen Geschäftsbetriebs. Wer letzteres höher schätzt als die Bequemlichkeit, wer nicht den Schlendrian bei sich herrschen sehen will, der wird neben dieser Sammlung der Fakturen noch ein wirkliches Einkaufsbuch anlegen und führen. Dasselbe besteht aus einer zusammengedrängten Inhaltsangabe der eingehenden Fakturen und aus den Kalkulationen, man könnte es daher auch Faktura- und Kalkulationsbuch nennen; allein der Name thut nichts zur Sache. Die zweckmäßigste Einrichtung des Einkaufsbuches ist folgende: Das Buch ist foliiert; auf der linken Seite des Folios werden die eingehenden Fakturen, nach dem Datum ihres Eingangs geordnet, inhaltlich wiedergegeben. Da die inhaltliche Wiedergabe der Fakturen im Einkaufsbuche stattfindet, kann die Eintragung in das Grundbuch (Kassabuch-Memorial) unter Hinweisung auf die Seitenzahl des Einkaufsbuches in verkürzter Form geschehen; z. B.:

„Arnold Lange, hier, Haben
„Jan. 5. Für s/Faktura, E. K. B. (= Einkaufsbuch)
Fol. 4, Wert 3. Februar. *M* 500.—“.

Es ist auch gestattet, die im E. K. B. stehenden Fakturaposten mit Umgehung des Grundbuches direkt in das Kontokorrentbuch einzustellen; allein wir empfehlen aus verschiedenen Gründen, auch diese Posten vorerst in das Grundbuch und erst aus diesem in das Kontokorrentbuch einzutragen. Auf der rechten Seite des Folios im Einkaufsbuche wird, sobald die hierzu nötigen Angaben bekannt sind, die Kalkulation gemacht.

Man versteht darunter eine genaue Berechnung des Selbstkostenpreises der Ware, meist auch die des Verkaufspreises. Zum Fakturapreis müssen dabei hinzugerechnet werden die Auslagen für Fracht, Rollgeld, Zoll und andere Nebenspesen. Die Summe aller dieser Posten bildet den Betrag der Selbstkosten. Hierauf macht man die Berechnung des Gewichts (Maß oder Stückzahl), indem man vom Ankaufsgewicht laut Faktura in Abzug bringt, was während des Transportes, der Lagerung und durch das Abwiegen in kleinen Mengen verloren geht. Das auf diese Weise ermittelte Verkaufsgewicht wird dividiert in die Summe der Selbstkosten; das Ergebnis dieser Division giebt den Selbstkostenpreis für die Gewichtseinheit an. Für den Detailhändler ist die Berechnung des Verkaufspreises von größter Wichtigkeit; es müssen zu diesem Zweck zwei Zuschläge zum Selbstkostenpreis gemacht werden, die Verkaufskosten und der beabsichtigte Gewinn. Die Verkaufskosten sind im Detailhandel nicht unbedeutend und setzen sich zusammen aus den verschiedensten Spesen, wie: Lokalmiete, Gehalte an die Angestellten, Steuern und Abgaben, Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Reklame, Verpackung, aus dem Verlust an unverkäuflichen Warenresten und vielem anderen mehr. Diese Verkaufskosten lassen sich in der Regel nur erfahrungsgemäß und auf Grund jahrelanger Aufzeichnungen im Durchschnitt berechnen. Wer die Verkaufskosten bei Aufstellung der Kalkulation außer acht läßt, der kann auch den Verkaufspreis nicht richtig kalkulieren und ist in Gefahr, sein Geschäft unrichtig zu betreiben und sein Vermögen zu verlieren. Wenn nun der Verkaufspreis nur die Selbstkosten und die Verkaufskosten decken würde, so könnte der Geschäftsinhaber nicht bestehen; er würde die ihm erwachsende Arbeit umsonst verrichten und wäre genötigt, seinen Lebensunterhalt aus seinem Kapital zu bestreiten; er muß daher noch einen weiteren Zuschlag für den Gewinn machen.

Sowohl die Verkaufskosten als der Gewinn werden am zweckmäßigsten in Prozenten des Selbstkostenpreises angesetzt.

Der Verkehr mit den Kunden in einem Detailgeschäft vollzieht sich größtenteils gegen sofortige Barzahlung. In kleinen und kleinsten Beträgen und in zahllosen Posten fließt das Geld in die Ladenkasse; es ist daher in der Regel unmöglich, jeden einzelnen Posten zu buchen. Es wird vielmehr regelmäßig nach Geschäftsschluß die tagsüber eingegangene Barlösung abgezählt, der Geschäftskasse einverleibt und in das Kassabuch eingeschrieben. In der Praxis kommt es vor, daß diese Übertragungen in das Kassabuch nur wöchentlich oder monatlich gemacht werden, ein Verfahren, welches wir nicht empfehlen können. Ein weiterer sehr schlechter und folgenschwerer Gebrauch in vielen Detailgeschäften muß hier noch erwähnt werden; derselbe besteht darin, daß aus der Ladenkasse unkontrolliert des Tags über Geld weggenommen und zur Bestreitung von Haushaltungs- und Privatausgaben, von kleinen Spesen aller Art, ja sogar zur Bezahlung von Rechnungen und Fakturen verwendet wird. Derartige Geschäftsgebahrungen sind streng zu vermeiden; sie bringen Unordnung, verleiten die Angestellten zu Unredlichkeiten und führen somit in der Regel zum Untergang des Geschäftsinhabers. Man scheide daher aus dem gezählten und als Barlösung eingeschriebenen Gelde eine Summe aus; aus derselben bilde man eine kleine Spesenkasse mit einem dazu gehörenden Kassabüchlein, in welches Geschäftsunkosten, wie Briefporti, Telegramme, Botenlöhne, Trinkgelder, kleine Dienstleistungen u. dergl. ordnungsgemäß eingetragen werden, und stelle in das Geschäftskassabuch diese zu genanntem Zweck abgesonderte Summe als Ausgabeposten ein. Das gleiche Verfahren ist bezüglich der Haushaltungs- und Privatausgaben

innezuhalten, und zwar durch Führung einer Haushaltungskasse und eines zugehörenden Haushaltungsbuches.

Auch im Detailgeschäft vollziehen sich nicht alle Verkäufe gegen bar. Aus mancherlei Gründen beziehen viele Kunden die Waren auf Kredit und bezahlen ihre Rechnungen wöchentlich, monatlich oder in noch längeren Zeitabschnitten. Es liegt in der Natur des Detailverkaufs, daß man für diesen Kreditverkehr nicht ein eigentliches Kontokorrentbuch anlegen kann. Wie wäre es auch möglich, alle die kleinen Posten im Drange der Geschäfte erst in die Prima-Nota und dann in das Kontokorrentbuch einzutragen! Und welchen Umfang müßte ein solches Buch erhalten! Unter den verschiedenen Verfahren, die in solchen Fällen eingeschlagen werden, verdient folgendes den Vorzug: Man eröffnet jedem solchen Kunden zwei Konsumationsbüchlein.[1]) Das eine bleibt im Laden, wo es mit allen anderen, in alphabetischer Ordnung eingereiht, in einem Regal aufbewahrt wird; das andere bleibt in der Hand des Kunden, der dasselbe bei jedem Warenbezug mitzubringen hat. Die einzelnen Posten jedes Warenbezuges werden nun gleichlautend in beide Büchlein eingeschrieben, so daß jederzeit eine doppelte Kontrolle des Verkehrs zur Hand ist.[2]) Bei Gelegenheit von Zahlungen werden beide Büchlein verglichen und übereinstimmend quittiert; die diesbezüglichen Geldbeträge fließen in die Ladenkasse und kommen mit der Barlösung dieses Tages in die Geschäftskasse. Unter besonderen Verhältnissen und Vereinbarungen können die monatlichen Betragssummen aus den Konsumationsbüchlein auch in das Kontokorrentbuch übertragen werden. Jedenfalls muß der vorsichtige Geschäftsmann diese Büchlein von Zeit zu Zeit, etwa monatlich, einer genauen Durchsicht unterziehen, die Summe der in diesem Zeitraum bezogenen Waren den empfangenen Zahlungen gegenüberstellen und seine ausstehenden Forderungen bestimmen. Auf diese Weise kann er beurteilen, ob und welche Kunden ihren Kredit zu stark in Anspruch nehmen, mit ihren Zahlungen zu lange im Rückstand bleiben, und vermag, hierauf gestützt, durch Mahnung, nötigenfalls durch Abbruch der Lieferungen und Einklagen seiner Forderung sich vor Schaden zu bewahren. Man sieht auch hieraus, wie überall eine wohlgeordnete Rechnungsführung dem Geschäftsbetrieb zur Seite stehen muß, ja daß ein richtiger und erfolgreicher Geschäftsbetrieb ohne diese Mithilfe gar nicht gedacht werden kann.

In der Praxis trifft man mit Bezug auf die Warenverkäufe gegen Kredit nicht selten auch folgendes Verfahren: Letztere werden in chronologischer Ordnung in das Ladenbuch (Strazze) eingetragen; erfolgt die Zahlung, so wird der Posten durchgestrichen. In regelmäßigen Zeitabschnitten wird das Ladenbuch durchgangen, und alle nicht als bezahlt angemerkten Posten werden in das Kontokorrent eingestellt, gleichzeitig dem Kunden darüber ein Rechnungsauszug eingehändigt. Dieses Verfahren eignet sich bei solchen Geschäften, mit welchen der Kunde nicht so regelmäßig und häufig verkehrt, z. B. bei Tuch-, Hut- und Schuhwaren u. dergl., namentlich auch bei Handwerkern, die Kundenarbeit zu besorgen haben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß man für die einen Kunden die Konsumationsbüchlein gebraucht, bei den anderen das letztere Verfahren anwendet.

Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, daß in einem Detailgeschäft folgende Bücher geführt werden müssen:

a) das Inventurenbuch; b) das Grundbuch (Kassabuch-Memorial); c) das Kontokorrentbuch; d) das Einkaufsbuch (Faktura- und Kalkulationsbuch); e) die den Kunden zweifach auszustellenden Konsumationsbüchlein (gegebenen Falls das Ladenbuch). Dagegen erscheint, wie schon in § 15,$_8$ nachgewiesen, die Führung von Warenskontri unmöglich; das einzige Mittel, den Warenbestand nachzuweisen, liegt also in der Inventur der Warenvorräte.

Geschäftsplan für den Betrieb eines Detailgeschäftes.

Wilhelm Bergmann in Berlin betreibt ein Detailgeschäft in Kolonialwaren und Delikatessen. Am 31. Dezember 189.. hat er die Inventur aufgenommen, wonach sich an diesem Tage folgende aktive und passive Vermögensbestandteile ergeben:

1. Bares Geld in der Kasse ℳ 625.—.

2. Guthaben bei der Genossenschaftlichen Kreditbank, Wert 31. Dez., ℳ 6725.—.

3. Guthaben bei 45 Kunden, laut Konsumationsbüchlein, ℳ 2535.50. (Die Einzel-Aufzählung der verschiedenen Kunden, welche mittels Konsumationsbüchlein ihre Bezüge machen und periodisch bezahlen, ist hier der Raumersparnis wegen weggelassen.) Diese sämtlichen 45 Kunden sind zahlungsfähig; es liegt daher kein Grund vor, den vollen Eingang dieser Forderungen zu bezweifeln; dagegen hat W. B. von 6 ehemaligen Kunden noch ℳ 425.— zu fordern, von welchen mutmaßlich 50% verloren gehen.

4. Warenvorräte. Das Verzeichnis derselben würde einen großen Raum ausfüllen, wir geben daher hier nur den Gesamtwert derselben; er beträgt ℳ 12785.—.

5. Der Wert der sämtlichen Geschäftsmobilien (Ladeneinrichtung, Tische, Schränke, Wagen ꝛc.,

---

[1]) **Konsumation**, Verbrauch; vom lat. consumere, verbrauchen. Diese Büchlein haben, je nach dem Orte, auch vielfach andere Namen; in Berlin nennt man sie Kontobücher.

[2]) Viele Detailgeschäfte, namentlich die Konsumvereine, gewähren ihren regelmäßigen Kunden (Mitgliedern) am Jahresschluß eine Dividende auf den Betrag der von ihnen bezogenen Waren. In solchen Fällen erhält jeder Kunde, auch diejenigen, die ihre Bezüge gegen bar machen, ein solches Konsumationsbüchlein, in welches die sämtlichen Warenbezüge sofort eingetragen werden. Irrtum und Betrug haben bei Barzahlung keine so große Tragweite, wie bei Kreditkäufen, daher ist es in diesem Falle auch nicht absolut nötig, die Konsumationsbüchlein doppelt anzufertigen.

ferner das vorrätige Einschlagepapier, Düten und dergleichen) beträgt ℳ 1500.—, von welchen 10% abzuschreiben sind. (Die Einzelaufzählung ist auch hier der Raumersparnis wegen weggelassen.)

6. Den Mietzins für das Geschäftslokal, ℳ 3000.— jährlich, hat er für die Monate Januar und Februar mit ℳ 500.— vorausbezahlt.

7. Laut Kontokorrentbuch schuldet er an Edmund Reich, hier, ℳ 1255.—, Wert 10. Jan. mit 1% Skonto[1]); an Paul Rahn, hier, ℳ 1365.—, Wert 15. Jan. mit 1% Skonto[1]); an Felix Dahn, Hamburg, ℳ 865.—, Wert 20. Januar, netto; an Rudolf Schär, Bischofszell, ℳ 485.—, Wert 25. Januar, mit 2% Skonto.

8. Seinem Bruder, Rudolf Bergmann, schuldet er ein Darlehen von ℳ 2000.—, welches alljährlich am 15. Januar à 4% zu verzinsen ist. Die Kontokorrentschulden werden vollwertig, d. h. ohne Berücksichtigung des Diskontos, in die Inventur eingesetzt. Eine Reserve wird nicht gebildet. Reinvermögen lt. vorjähriger Inventur ℳ 17550.—. Die Bezüge an Geld und Waren aus dem Geschäft für die Haushaltung und die Privatrechnung des W. Bergmann betragen im Laufe des Jahres ℳ 4735.—. Die Inventur wird nach der Musterdarstellung in § 29a in das Inventurenbuch eingestellt. Die Kassabarschaft bildet den ersten Posten im Kassabuch-Memorial; das Guthaben bei der Genossenschaftl. Kreditbank und die Schulden an die Kreditoren werden als erste Posten in die entsprech. Konten des Kontokorrentbuches vorgetragen.

Geschäftsgang vom 1. bis 31. Januar 189..

Sämtliche Geschäfte sind in chronologischer Reihenfolge in das Kassabuch-Memorial einzutragen (§ 31). Alle diejenigen Geschäfte, welche in das Kontokorrentbuch gehören, sind in dieses auf das zutreffende Folio zu übertragen, wobei die wechselseitige Berufung beider Bücher in die Berufungskolonne eingesetzt werden soll (6; 31). Ferner ist ein Einkaufsbuch anzulegen (32).

Für die Verkaufskosten berechnet Wilhelm Bergmann nach seinen Erfahrungen durchschnittlich bei allen Artikeln 10% des Selbstkostenpreises. Der Zuschlag für Gewinn ist verschieden; zur Bequemlichkeit wird der berechnete Verkaufspreis meist von 5 zu 5 Pfennig auf- oder abgerundet.

Die täglichen Verkäufe auf Kredit an die regelmäßigen Kunden werden in die Konsumationsbüchlein eingetragen (32), die periodischen Zahlungen in denselben quittiert und der Betrag dieser Zahlungen zur täglichen Barlösung gerechnet. (Die Führung dieser Büchlein ist derart einfach und ohne alle Schwierigkeit, daß wir dieselben nicht zur Darstellung zu bringen brauchen.)

Jan. 2. Zahlg. an die Haushaltungskasse ℳ 100.—, Einlage in die kleine Spesenkasse ℳ 25.— Geschenke an das Geschäftspersonal, Boten ꝛc. ℳ 50.—. — Barlösung ℳ 185.—.

Jan. 3. Von Rudolf Schär, Bischofszell, trifft eine Faktura ein, datiert vom 29. Dez., über R. S. Nr. 4115, 1 Faß, 5 Laib prima Emmenthaler Käse, brutto kg 375, netto kg 355, à ℳ 140.— per 100 kg, franko[2]) Romanshorn, Ziel 3 Monate, oder bar mit 2% Skonto. (Eintragung in das E. K. B. (32; die Kalkulation wird verschoben bis zur Ankunft der Sendung). An die Genossenschaftliche Kreditbank macht W. B. heute eine Einzahlung von ℳ 600.—. Wert 4. Jan. — Barlösung des Tages ℳ 135.—.

„ 4. Edmund Reich, hier, liefert an W. B., frei in dessen Magazin: A. B. Nr. 4125/34, 10 Säcke Riokaffee, brutto kg 755, Tara[3]) à 1 kg für jeden Sack, zum Preise von ℳ 90.— per 50 kg; C. D. Nr. 6321/30, 10 Säcke Javakaffee, brutto kg 735, Tara à 1 kg per Sack, zum Preise von ℳ 140.— per 50 kg, Wert 30 Tage, mit 1% Skonto. W. B. berechnet die Kosten für das Verwiegen und Verpacken (Papierdüten, Etiketten ꝛc.) à ℳ 2.— per 100 kg; den Gewichtsverlust à 2%; 10% Verkaufskosten und 10% Gewinn, beides vom Kostenpreise. (Aufstellung der Kalkulation im Einkaufsbuche.) Für Inserate, betreffend Geschäftsreklame, bezahlt W. B. an Rudolf Mosse, Annoncen-Agentur, hier, ℳ 24.50. — Barlösung ℳ 130.—.

„ 5. Von Charles Poulet, Bordeaux, trifft eine Faktura ein, datiert vom 2. Januar, über Ch. P. Nr. 1578/79, 2 Originalfaß Bordeaux-Wein, brutto kg 560 à ℳ 180.— per Faß. Jedes Faß enthält 228 Liter. Frei ab seinem Lager in Hamburg (Freihafen)[4]). Wert 2. März, gegen Accept.[5]) — W. B. bezahlt für Einkommensteuer ℳ 85.—. — Barlösung ℳ 140.—.

„ 6. Paul Rahn, hier, liefert heute an W. B., frei in dessen Magazin, P. R. Nr. 601/900 300 Brode Melis[6]) kg 2450, (brutto für netto)[7]) à ℳ 45.— per 100 kg. Wert 6. Febr. mit 1% Skonto. W. B. kalku-

---

[1]) Die Schuld ist zum vollen Betrage in die Inventur aufzunehmen; 1% Skonto bedeutet hier, daß der Schuldner W. B. bei pünktlicher Zahlung am Verfalltag berechtigt ist, einen Abzug von 1% an dem Betrage zu machen.

[2]) **franko** oder **frei** Romanshorn heißt: Der Absender trägt die durch die Versendung bis zu diesem Orte entstehenden Frachtspesen.

[3]) **Tara**, ital. = das Gewicht der Umhüllung (des Fasses, der Kiste ꝛc.), worin eine Ware versendet wird.

[4]) Das heißt also: Alle durch Fracht ꝛc. von **Hamburg** bis **Berlin** entstehenden Unkosten (Spesen) trägt der Käufer **W. Bergmann.**

[5]) „Gegen Accept", d. h. es ist vereinbart, daß der Verkäufer Ch. P. für den Fakturabetrag einen Wechsel zieht, welchen der Käufer bei erster Vorweisung annehmen, acceptieren ($8,_5$), und am Verfalltag bezahlen muß. Näheres in Lektion 6.

[6]) **Brod**, auch (Zucker)-Hut genannt. Die beste Qualität Hutzucker heißt Raffinade; die zweite Hauptsorte, aus den von der Raffinade ablaufenden Sirupen oder aus entsprechenden Rohzuckern gesotten, nennt man **Melis.**

[7]) Das bedeutet: der Preis ist angesetzt, als ob auch die Verpackung Ware wäre; es wird also das Bruttogewicht mit ℳ 45.— **per 100 kg** bezahlt.

liert 3% Gewichtsverlust und berechnet außer 10% Verkaufskosten 10% Gewinn. — Barlösung M 125.—.

Jan. 8. Die Sendung von R. Schär (siehe 3. Jan.) trifft ein. W. B. bezahlt für Fracht M 36.—, für Rollgeld M 1.50; Zoll à M 20.— per 100 kg vom Nettogewicht; (die Zollverwaltung berechnet für Tara 8% vom Bruttogewicht). Außer 10% für Verkaufskosten kalkuliert W. B. 25% Gewinn und einen Gewichtsverlust von 5% (18 kg). Der von Charles Poulet gezogene Wechsel von M 360.— per 2. März wird heute zum Accept vorgewiesen; W. B. erklärt die Annahme des Wechsels und belastet dafür Ch. Poulet. — Barlösung M 215.—.

" 9. Zahlg. an die Haushaltungskasse M 100.—, Bareinlage an die Genossenschaftliche Kreditbank M 400.—. W. B. beauftragt dieselbe, an Rudolf Schär in Bischofszell M 487.— zu remittieren (§ 8); ferner berechnet W. B. 2% Skonto aus M 497.— mit M 10.— und gleicht auf diese Weise die Faktura des R. S. vom 29. Dez. aus. — Barlösung M 125.—.

" 10. Einlage in die kleine Spesenkasse M 25.—. W. B. bezahlt an Edmund Reich den heute verfallenen Posten von M 1255.— mit Abzug von M 12.55 für 1% Skonto durch eine Anweisung auf die Genossenschaftliche Kreditbank im Betrage von M 1242.45. — Barlösung M 130.—.

" 11. Von Hamburg kommen an 2 Faß Bordeaux-Wein (vgl. 5. Jan.). W. B. bezahlt für Fracht und Rollgeld M 21.—, für Zoll M 196.50. Da der Wein in Flaschen abgefüllt werden soll, werden die beiden Fässer in den Keller gelegt und die Kalkulation verschoben (vgl. 22. Jan.). — Barlösung M 165.—

" 12. Von Felix Dahn, Hamburg, trifft eine Faktura ein, datiert vom 11. Jan., F. D. Nr. 2418, 1 Kiste, brutto kg 130, enthaltend 10 Originalbüchsen chinesischen Thee, à kg 10 per Büchse, das kg zu M 4.—; ferner F. D. Nr. 2419, 1 Kiste, brutto kg 210, enthaltend: 250 Büchsen russische Sardinen à 52 Pf per Büchse; 200 Büchsen geräucherten Salm à 85 Pf per Büchse; 200 Büchsen Liebig's Fleischextrakt à 200 Pf per Büchse. Wert 11. Febr., mit 1% Skonto. — W. B. bezahlt an Lithograph Ernst Salm für Adreßkarten M 20.—. — Barlösung M 145.—.

" 13. Von Edoardo Guscetti, Mailand, trifft eine Faktura ein, datiert 11. Jan., E. G. Nr. 3875, 1 Faß, brutto kg 250, netto kg 220, enthaltend 10 Laib Parmesankäse, à M 1.80 das kg; ferner E. G. Nr. 3876, 1 Kiste, brutto kg 120, netto kg 100, enthaltend Veroneser Salami à M 2.— per kg; endlich E. G. Nr. 3877, 1 Faß, brutto kg 250, netto kg 220, feinstes sizilianisches Olivenöl à M 160.— per 100 kg, alles frei ab Mailand, Ziel 3 Monate oder bar mit 2% Skonto. — Barlösung M 175.—.

Jan. 15. Die Waren von Felix Dahn (vgl. 12. Jan.) kommen an. W. B. bezahlt für Fracht und Rollgeld M 14.60 (für Nr. 2418 M 5.60, und für Nr. 2419 M 9.—, so daß bei der Kalkulation auf jede Büchse der Kiste 2419 ca. 1½ Pf Fracht zu berechnen ist). Für die Kalkulation des Verkaufspreises ist außer dem üblichen Zuschlag von 10% für Verkaufskosten zu berechnen: ein Gewinn von 25% bei Thee, und ein solcher von 30% bei den übrigen Artikeln. An Paul Rahn bezahlt W. B. den heute verfallenen Posten von M 1365.— mit Abzug von M 13.65 für 1% Skonto durch eine Anweisung auf die Genossenschaftl. Kreditbank im Betrage von M 1351.35. Für das Darlehen des R. Bergmann von M 2000.— ist heute der Jahreszins à 4% = M 80.— verfallen; es erfolgt die Gutschrift dieses Betrags im Konto des R. Bergmann, und W. B. übersendet heute den Betrag von M 80.— seinem Bruder R. B. in bar. (Im Konto R. B. sind beiderseitig je zwei Betragsspalten einzurichten, die vordere für den Zins, die hintere für das Kapital.) — Barlösung M. 195.—.

" 16. Zahlung an die Haushaltungskasse M 100.—. — Prämie für die Versicherung des Warenlagers an die Gesellschaft „Phönix" M 10.—. — Barlösung M 115.—.

" 17. Auf Wunsch seines Bruders Rudolf sendet W. B. demselben in bar M 500.— als Abschlagszahlung auf das Darlehen von M 2000.—. Einlage in die kleine Spesenkasse M 25.—. — Barlösung M 145.—.

" 18. Barlösung M 165.—.

" 19. Edmund Reich, hier, liefert frei in das Magazin und berechnet: E. R. Nr. 976/980, 5 Säcke Reis, italienisch glaciert[1]), kg 500, à M 28.— per 100 kg; 1 Büchse Pfeffer, weiß, Singapore, netto kg 5 à M 1.60; 1 Kiste Ceylon-Zimmet, netto kg 30 à 80 Pf; 1 Büchse Muskatnüsse, netto kg 5 à M 6.—; Wert 19. Februar mit 1% Skonto. W. B. kalkuliert bei Reis 2% Gewichtsverlust und 10% Gewinn, bei den übrigen Artikeln keinen Gewichtsverlust und 40% Gewinn, außerdem die üblichen 10% Verkaufskosten. — Barlösung M 135.—.

" 20. W. B. hebt bei der Genossenschaftlichen Kreditbank M 300.— ab und löst den ihm heute zur Zahlung präsentierten Wechsel von M 865.— ein, welchen Felix Dahn am 15. ds. auf W. B. zur Ausgleichung

[1]) **glaciert**, d. h. die Körner sind von der Schale befreit und glänzend durchsichtig, wie Eis, gemacht.

des heute verfallenen Postens gezogen hat. — Barlösung ℳ 215.—.

Jan. 22. W. B. kauft und zahlt bar 620 grüne Flaschen zum Abfüllen des Bordeauxweins, per Stück zu 15 Pf; ferner zu gleichem Zwecke Pfropfen, Etiketten, Siegellack für ℳ 24.80. Vom Originalmaß der beiden Fässer, 456 l, ergiebt sich ein Verlust — infolge Transports, Lagerung, Abfüllens — von 23 l (5%), sodaß er noch 433 l in die Flaschen abfüllen kann. Da letztere $^7/_{10}$ Liter fassen, so kann er 620 Flaschen abfüllen. Um den Verkaufswert für 1 Flasche Wein einschließlich Glas (Flasche) zu erhalten, berechnet er 10% Verkaufskosten und 30% Gewinn, beides von dem ganzen Betrage des von ihm ausgelegten Geldes. (Faktura siehe 5. Jan.; Transportkosten siehe 11. Jan.; Flaschen ꝛc. siehe 22. Jan.; Wert der beiden leeren Fässer ℳ 12.—). — Barlösung ℳ 130.—.

„ 23. W. B. sendet seinem Freunde Oswald Strasser in Potsdam 1 Kiste, enthaltend 50 Flaschen Bordeauxwein, und berechnet per Flasche einschließlich Glas ℳ 1.55. — Er verkauft gegen bar 2 leere Fässer (Ch. P. Nr. 1578/79), für ℳ 12.—. — Barlösung ℳ 155.—.

„ 24. Die Warensendung von E. Guscetti, Mailand (siehe 13. Jan.) trifft ein. W. B. zahlt f. Fracht und Rollgeld ℳ 51.20; auf Käse u. Olivenöl je ℳ 20.65; Salami ℳ 9.90); für Zoll zahlt er ℳ 128.50 (Parmesankäse ℳ 44.—; Salami ℳ 31.50; Olivenöl ℳ 53.—). Für die Kalkulation sind folgende weitere Angaben nötig: Verkaufskosten bei allen drei Artikeln 10%, Gewinn bei Käse und Salami je 25%, bei Olivenöl 20%; Gewichtsverlust bei Käse 9 kg (4%); bei Salami kein Gewichtsverlust. Das Olivenöl wird in Literflaschen abgefüllt; ein Liter Olivenöl wiegt 900 g oder 0,9 kg. Vom Einkaufsgewicht, netto kg 220, ergeben sich 7 kg (3%) Verlust. Die netto kg 213 werden also in 236 Literflaschen abgefüllt. W. B. kauft daher und bezahlt bar: 240 leere Literflaschen à 20 Pf; ferner Etiketten, Propfen u. s. w. für ℳ 11.80. Beide Posten müssen zu dem Selbstkostenpreise hinzugerechnet werden und es soll der Verkaufspreis per Liter, inklusive[1]) Glas, festgestellt werden. — Barlösung ℳ 145.—.

„ 25. An Rudolf Schär sendet W. B. zum Ausgleich des heute verfallenen Postens ℳ 475.30 und belastet ihn überdies für 2% Skonto aus ℳ 485.— mit ℳ 9.70. — Barlösung ℳ 215.—.

„ 26. Von Edoardo Guscetti, Mailand, trifft eine Faktura ein, datiert vom 24 ds. über E. G. Nr. 3919, 1 Kiste trockene Weinbeeren (Elemé Czesme[2]), brutto kg 235, netto kg 220 à ℳ 40.— per 100 kg. Ziel 3 Monate oder bar mit 2% Skonto. — Barlösung ℳ 185.—.

Jan. 27. Zahlung an die Haushaltungskasse ℳ 100.—. — Auf Verlangen des W. B. remittiert ihm die Genossenschaftl. Kreditbank einen Wechsel auf Mailand, nämlich Lire 1 222.35, zahlbar bei Sicht. Die Bank belastet ihn hierfür in Kontokorrent, zum Kurse von 76 mit ℳ 929.—, Wert 27. Jan. — Barlösung ℳ 220.—.

„ 29. W. B. remittiert den Sichtwechsel auf Mailand an Edoardo Guscetti und berechnet denselben zum Kurse von 76 mit ℳ 929.—, belastet ferner E. G. für 2% Skonto aus ℳ 948.— mit ℳ 19.—, wodurch dessen Faktura vom 11. ds. ausgeglichen ist. Für Papierdüten bezahlt W. B. ℳ 28.— in bar, und erhält als Erlös für verkaufte Kisten und Säcke ℳ 13.50. — Barlösung ℳ 135.—.

„ 30. W. B. zahlt seinem Ladendiener ℳ. 120.— Monatsgehalt. — Barlösung ℳ 125.—.

„ 31. Die Warenlieferung an die Haushaltung des W. B. aus seinem Laden beträgt laut Büchlein im Monat Januar ℳ 87.50. Mehrere Kunden, die auf Monatsrechnung Waren bezogen haben, bezahlen heute laut ihren Konsumationsbüchlein; die Barlösung beträgt daher ℳ 525.—. W. B. macht am Schlusse jedes Monats, also auch heute, eine Zusammenstellung des in den Konsumationsbüchlein eingetragenen Verkehrs nach folgendem Schema:

Nr. des K. B.	Name des Kunden	Saldo am 31. Dez.		Bezüge im Januar		Summa Soll		Zahlungen im Jan.		Saldo am 31. Januar	
14.	Adolf Sternberg . .	55	53	85	62	141	15	108	30	32	85
15.	Aug. Opitz .	35	44	57	66	93	10	93	10	—	—
17.	Jul. Stolpe .	—	—	95	50	95	50	60	—	35	50
. . .	. u. s. w. .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
	Die vollständige Aufzählung lassen wir der Raumersparnis wegen weg und notieren unten nur die Summen.										
. . .	. . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
59	Kunden, Sa.	2 535	50	3 814	33	6 349	83	3 045	13	3 304	70

Januar 31. Inventur. W. B. hat sich mit Georg Fleck in Potsdam zum Betriebe einer Fabrik associiert[3]) und muß daher sein Detailgeschäft aufgeben; er hat in der Person des Herrn Gustav Erdmann einen Käufer gefunden, der am 1. Februar das Detailgeschäft übernimmt. Infolge dessen muß am 31. Januar in Anwesenheit und unter Mitwirkung des G. Erdmann die Inventur aufgenommen werden. Dieser übernimmt:

1. Die im Laden, Magazin und Keller vorhandenen Warenvorräte zum Selbstkostenpreise; das

[1]) **inklusive**, neulat. = einschließlich.

[2]) Elemé = Auslese; Czesme = Ort in Kleinasien, aus welchem diese Rosinen kommen.

[3]) **associiert** = zu einer Handelsgesellschaft verbunden.

Verzeichnis derselben weist die Wertsumme von ℳ 17191.65 auf.

2. Die Waren unterwegs von Mailand: E. G. Nr. 3915, 1 Kiste Weinbeeren, netto kg 220 à ℳ 40.— per 100 kg.

3. Das gesamte Geschäftsmobiliar, dessen Übernahmspreis auf ℳ 1350.— abgeschätzt worden ist.

4. Den für den Monat Februar vorausbezahlten Mietzins für das Geschäftslokal, ℳ 250.—, die bis Ende des Jahres vorausbezahlte Prämie für die Feuerversicherung des Warenlagers, ℳ 9.—.

5. Ferner sind als fester Übernahmspreis für die gesamte Kundschaft und das Geschäft überhaupt ℳ 1000.— vereinbart.

6. Die laut obenstehender Tabelle ausstehenden Guthaben an 56[1]) solventen Kunden, ℳ 3304.70.

Alle übrigen Aktiven und Passiven gehen nicht an G. Erdmann über, verbleiben also als Eigentum und zu Lasten von W. B., nämlich:

7. Kassabarschaft (vgl. Saldo des Kassakontos am 31. Jan.).

8. Guthaben bei der Genossenschaftl. Kreditbank (vgl. Kontokorrentbuch Fol. 1 — ohne Zins für den Monat Januar.)

9. Guthaben bei Oswald Strasser (vgl. Kontokorrentbuch Fol. 9).

10. Zweifelhafte Kundenguthaben. Von den am 31. Dez. verzeichneten dubiosen Guthaben sind inzwischen ℳ 125.— eingegangen; vom übrigbleibenden Saldo, ℳ 300.—, rechnet W. B. zwei Drittel als verloren.

11. Schuldwechsel im Umlauf: Accept der Tratte Ch. Poulet ℳ 360. — per 2. März.

12. Kontokorrentschulden: Man vergl. Kontokorrentbuch Folio 2, 3, 4, 8.

13. Verzinsliche Schulden: An Rudolf Bergmann, Kapital ℳ 1500.— und Zins à 4% seit 15. Januar. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung für den Monat Januar, die sich durch Vergleichung beider Inventuren ergiebt, ist zu berücksichtigen, daß W. B. laut Aufzeichnungen im Kassabuch-Memorial für ℳ 487.50 Geld und Waren aus dem Geschäft für seine Haushaltung bezogen hat. Die Inventur pro 31. Januar ist nach § 29a auszuarbeiten.

(Die Lösung der Aufgabe folgt als Musterdarstellung in § 33, und zwar I. das Inventurenbuch, II. das Kassabuch-Memorial, III. das Kontokorrentbuch, IV. das Einkaufsbuch.)

[1]) Drei Kunden von den oben aufgeführten 59 haben also ihr Konto ausgeglichen, d. h. die ganze Schuld bezahlt.

§ 33. Musterdarstellung der einfachen Buchhaltung eines Detailgeschäftes.

I. Das Inventurenbuch. — II. Das Kassabuch-Memorial. — III. Das Kontokorrentbuch. — IV. Das Einkaufsbuch.

I. Inventurenbuch für Wilhelm Bergmann.

Inventur pro 31. Dezember 189..

	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
A. Aktiva.						
I. Kassabarschaft.						
Bares Geld in der Kasse					625	—
II. Bankguthaben.						
Mein Guthaben bei der Genossenschaftl. Kreditbank, Wert 31. Dez.					6725	—
III. Ausstehende Forderungen bei meinen Kunden.						
a) Solvente:						
(Folgt die Aufzählung der 45 Kunden mit den entsprechenden unbezahlten Beträgen in den Konsumationsbüchlein.) Summa			2535	50		
b) Zweifelhafte:						
(Folgt die Aufzählung der 6 Kunden.) Summa	425	—				
Mutmaßlicher Verlust 50%	212	50	212	50		
Summa der Kundenguthaben					2748	—
IV. Warenvorräte.						
(Folgt das vollständige Verzeichnis sämtlicher vorrätigen Waren nach Stückzahl, Maß, Gewicht, Preis und ausgerechnetem Betrage.) Summa					12785	—
V. Geschäftsmobilien.						
(Folgt deren Aufzählung mit Wertangabe.) Summa			1500	—		
Abschreibung 10%			150	—	1350	—
VI. Vorausbezahlter Mietzins.						
Für die Monate Januar und Februar den Mietzins des Geschäftslokales vorausbezahlt (ℳ 3000.— pro Jahr)					500	—
Summa Aktiva					24733	—

Inventur pro 31. Dezember 189..

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Passiva.						
I. Kontokorrentschulden.						
An Edmund Reich, hier, Wert 10. Jan., 1 % Skonto			1255	—		
An Paul Rahn, hier, „ 15. „ 1 % „			1365	—		
An Felix Dahn, Hamburg, Wert 20. Jan., netto			865	—		
An Rudolf Schär, Bischofszell, Wert 25. Jan., 2 % Skonto . . .			485	—		
Summa Kontokorrentschulden					3970	—
II. Verzinsliche Schulden.						
An Rudolf Bergmann, für sein Darlehen, Kapital					2000	—
III. Laufende Zinsen auf Passiven.						
Zins à 4 % aus M 2000.— seit 15. Jan.					76	65
Summa Passiva					6046	65
C. Vermögensbilanz.						
Die Aktiven betragen, wie oben					24733	—
Die Passiven betragen, wie oben			6046	65		
Das Reinvermögen am heutigen Tage beträgt			18686	35		
Bilanz					24733	—
D. Gewinn und Verlust.						
Reinvermögen laut vorstehender Inventur			18686	35		
idem, laut vorjähriger Inventur	17550	—				
Bezüge aus dem Geschäft für m/Privatrechnung und für die Haushaltung während des Jahres	4735	—				
Wirklicher Vermögenseinsatz			12815	—		
Reinertrag des Geschäftes in diesem Jahre					5871	35

Die Richtigkeit vorstehender Inventur bezeugt:
Berlin, im Januar 189..

Wilhelm Bergmann.

Inventur pro 31. Januar 189..*)

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva.						
I. Kassabarschaft.						
Bares Geld in der Kasse					996	80
II. Bankguthaben.						
Mein Guthaben bei der Genossenschaftl. Kreditbank (ohne Zins pro Januar), Kontokt. Fol. 1					3415	20
III. Ausstehende Forderungen bei meinen Kunden.						
a) Solvente:						
(Folgt die Aufzählung der 56 Kunden mit den entsprechenden unbezahlten Beträgen in den Konsumationsbüchlein.)						
Summa, v. G. Erdmann übernommen			3304	70		
b) Zweifelhafte:						
(Folgt die Aufzählung der 5 Kunden.) Summa	300	—				
Mutmaßlicher Verlust zwei Drittel	200	—	100	—		
Summa der Kundenguthaben					3404	70
IV. Andere Kontokorrentforderungen.						
An Oswald Strasser, Potsdam, Kontokt. Fol. 9					77	50
Transport					7894	20

*) Zwischen diesen beiden Inventuren liegt der einmonatliche Geschäftsgang, wie er in dem folgenden Kassabuch-Memorial, Kontokorrent- und Einkaufsbuch dargestellt ist.

Inventur pro 31. Januar 189..

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva. (Fortsetzung.) Transport					7894	20
V. Warenvorräte.						
a) Im Laden, Magazin und Keller:						
(Folgt das vollständige Verzeichnis sämtlicher vorrätigen Waren.)						
Summa			17191	65		
b) Unterwegs von Mailand:						
E. G. Nr. 3915. 1 Kiste Weinbeeren, netto kg 220 à M 40.— per 100 kg			88	—		
Summa, zu diesem Werte von Erdmann übernommen					17279	65
VI. Geschäftsmobilien.						
(Folgt deren Aufzählung mit Wertangabe.)						
Summa, zu diesem Werte von G. Erdmann übernommen					1350	—
VII. Vorausbezahlte Geschäftsspesen.						
Mietzins des Geschäftslokals pro Februar			250	—		
Versicherungsprämie für das Warenlager. Von G. Erdmann übern.			9	—	259	—
VIII. Wert der Kundschaft und des Geschäfts.						
Vereinbarter Übernahmspreis für G. Erdmann					1000	—
Summa Aktiva					27782	85
B. Passiva.						
I. Schuldwechsel im Umlauf.						
Mein Accept der Tratte Charles Poulet, per 2. März					360	—
II. Kontokorrentschulden.						
An Ed. Reich, hier, Kontokt. Fol. 2. Wert 4. u. 19. Febr. 1 % Sk.			3573	—		
An Paul Rahn, hier, Kontokt. Fol. 3. Wert 6. Febr. 1 % Skonto			1102	50		
An Felix Dahn, Hamburg, Kontokt. Fol. 4. Wert 11. Febr. 1 % Sk.			1100	—		
An Ed. Guscetti, Mailand, Kontokt. Fol. 8. Wert bar 2 % Skonto			88	—		
Summa Kontokorrentschulden					5863	50
III. Verzinsliche Schulden.						
An Rudolf Bergmann, für sein Darlehen, Saldo					1500	—
IV. Laufende Zinsen auf Passiva.						
Zins à 4 % aus M 1500.— seit 15. Jan. a. c.					2	50
Summa Passiva					7726	—
C. Vermögensbilanz.						
Die Aktiven betragen, wie oben					27782	85
Die Passiven betragen, wie oben			7726	—		
Das Reinvermögen am heutigen Tage beträgt			20056	85		
Bilanz					27782	85
D. Gewinn und Verlust.						
Reinvermögen laut vorstehender Inventur			20056	85		
idem, laut Inventur vom 31. Dez.	18686	35				
Bezüge aus dem Geschäft für m/Privatrechnung während des Monats Januar; vgl. K.-M.[1]	487	50				
Wirklicher Vermögenseinsatz			18198	85		
Gewinn, (worunter M 1000.— für die Kundschaft)					1858	—

Die Richtigkeit vorstehender Inventur bezeugt:

Berlin, 31. Januar 189.. **Wilhelm Bergmann.**

[1] K.-M. = Abkürzung für Kassabuch-Memorial.

II. Kassabuch-Memorial für Wilhelm Bergmann.

Angefangen am 1. Januar 189..

Pagina 1.

Tag	Ko Kt Fol.	Januar 189..	Memorial M	Memorial Pf	Kassakonto Soll M	Kassakonto Soll Pf	Kassakonto Haben M	Kassakonto Haben Pf
1.	—	Kassasaldo laut Inventur vom 31. Dezember			625	—		
2.	—	Zahlung an die Haushaltungskasse					100	—
2.	—	Einlage in die kleine Spesenkasse					25	—
2.	—	Für Neujahrsgeschenke an das Geschäftspersonal					50	—
2.	—	Barlösung vom heutigen Tage			185	—		
3.	5	**Rudolf Schär, Bischofszell,** Haben.						
		Für s/Faktura, E. K. B. Fol. 1. Ziel 3 Monate od. bar mit 2% Skont.	497	—				
3.	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Soll.						
		Für m/ Bareinlage in Ko Kt. Wert 4. Jan.					600	—
3.	—	Barlösung v. h. T.			135	—		
4.	2	**Edmund Reich,** hier, Haben.						
		Für seine Faktura E. K. B. Fol. 1. Wert 30 Tage, 1% Skonto	3371	—				
4.	—	Zahlung an Rud. Mosse, für Inserate laut Nota					24	50
4.	—	Barlösung v. h. T.			130	—		
5.	7	**Charles Poulet, Bordeaux,** Haben.						
		Für seine Faktura vom 2. ds. E. K. B. Fol. 2. Wert 2. März, gegen Accept	360	—				
5.	—	Zahlung für Einkommensteuer					85	—
5.	—	Barlösung v. h. T.			140	—		
6.	3	**Paul Rahn,** hier, Haben.						
		Für seine Faktura, E. K. B. Fol. 2. Wert 6. Februar. 1% Skonto	1102	50				
6.	—	Barlösung v. h. T.			125	—		
8.	—	Zahlung für Fracht, Rollgeld und Zoll der Sendung von Bischofszell					106	50
8.	7	**Charles Poulet, Bordeaux,** Soll.						
		Für mein Accept seines auf mich gezogenen Wechsels M 360.— per 2. März, zur Ausgleichung s/Faktura vom 2. Januar	360	—				
8.	—	Barlösung v. h. T.			215	—		
9.	—	Zahlung an die Haushaltungskasse					100	—
9.	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Soll.						
		Für meine Bareinlage					400	—
9.	5	**Rudolf Schär, Bischofszell,** Soll.						
	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für ihre Barsendung an Rud. Schär, auf meine Rechnung	487	—				
9.	5	**Rudolf Schär, Bischofszell,** Soll.						
		Für 2% Skonto aus M 497.—	10	—				
9.	—	Barlösung v. h. T.			125	—		
10.	—	Einlage in die kleine Spesenkasse					25	—
10.	2	**Edmund Reich,** hier, Soll.						
	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für meine Anweisung, Ordre E. Reich	1242	45				
10.	2	**Edmund Reich,** hier, Soll.						
		Für 1% Skonto aus M 1255.—	12	55				
10.	—	Barlösung v. h. T.			130	—		
11.	—	Zahlung für Fracht, Rollgeld und Zoll auf 2 Faß Wein von Hamburg					217	50
11.	—	Barlösung v. h. T.			165	—		
		Transport der Kassaposten			1975	—	1733	50

Pagina 2.

Kassabuch-Memorial.

Tag	Ko Kt Fol.	Januar 189..	Memorial M	Memorial Pf	Kassakonto Soll M	Kassakonto Soll Pf	Kassakonto Haben M	Kassakonto Haben Pf
		Transport der Kassaposten			1975	—	1733	50
12.	4	**Felix Dahn, Hamburg,** Haben.						
		Für s/Faktura v. 11. ds., E. K. B. Fol. 2, Wert 11. Febr. 1 %/₀ Skont.	1100	—				
12.	—	Zahlung an Ernst Salm, für Adreßkarten, laut Nota					20	—
12.	—	Barlösung v. h. T.			145	—		
13.	8	**Edoardo Guscetti, Mailand,** Haben.						
		Für seine Faktura vom 11. ds. E. K. B. Fol 2. Ziel 3 Monate oder bar mit 2 % Skonto	948	—				
13.	—	Barlösung v. h. T.			175	—		
15.	—	Zahlg. für Fracht u. Rollgeld der Sendung von F. Dahn, ab Hamburg					14	60
15.	3	**Paul Rahn,** hier, Soll.						
	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für meine Anweisung, Ordre P. Rahn	1351	35				
15.	3	**Paul Rahn,** Soll.						
		Für 1 % Skonto aus M 1365.—	13	65				
15.	6	**Rudolf Bergmann,** Haben.						
		Für den heute verfallenen Jahreszins seines Darlehens von M 2000.— à 4 %	80	—				
15.	6	**Rudolf Bergmann,** Soll.						
		Für meine Barsendung: Jahreszins					80	—
15.	—	Barlösung v. h. T.			195	—		
16.	—	Zahlung an die Haushaltungskasse					100	—
16.	—	Zahlung der Jahresprämie für die Versicherung des Warenlagers, laut Quittung des „Phönix“					10	—
16.	—	Barlösung v. h. T.			115	—		
17.	6	**Rudolf Bergmann,** Soll.						
		Für meine Barsendung als Abschlagszahlung auf sein Darlehen . .					500	—
17.	—	Einlage in die kleine Spesenkasse					25	—
17.	—	Barlösung v. h. T.			145	—		
18.	—	Barlösung v. h. T.			165	—		
19.	2	**Edmund Reich,** hier, Haben.						
		Für s/Faktura von heute, E. K. B. Fol. 3, Wert 19. Febr. 1 % Sk.	202	—				
19.	—	Barlösung v. h. T.			135	—		
20.	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für ihre Zahlung in Kontokt. . . . . Wert 20. Jan.			300	—		
20.	4	**Felix Dahn, Hamburg,** Soll.						
		Für Einlösung seines Wechsels v. 15. Jan.					865	—
20.	—	Barlösung v. h. T.			215	—		
22	—	Zahlung für 620 grüne Weinflaschen à 15 Pf					93	—
22.	—	idem für Pfropfen, Etiketten, Siegellack					24	80
22.	—	Barlösung v. h. T.			130	—		
23.	9	**Oswald Strasser, Potsdam,** Soll.						
		Für 50 Flaschen Bordeaux-Wein à M 1.55 = ...	77	50				
23.	—	Für gegen bar verkaufte 2 leere Weinfässer			12	—		
23.	—	Barlösung v. h. T.			155	—		
24.	—	Zahlung für Fracht und Rollgeld der Sendung von Mailand . . .					51	20
24.	—	idem für Zoll					128	50
		Transport der Kassaposten			3862	—	3645	60

Kassabuch-Memorial.

Pagina 3.

Tag	Ko Kt Fol.	Januar 189..	Memorial M	Memorial Pf	Kassakonto Soll M	Kassakonto Soll Pf	Kassakonto Haben M	Kassakonto Haben Pf
		Transport der Kassaposten			3 862	—	3 645	60
24.	—	Für 240 leere Literflaschen à 20 Pf					48	—
24.	—	Für Pfropfen, Etiketten rc.					11	80
24.	—	Barlösung v. h. T.			145	—		
25.	5	**Rudolf Schär, Bischofszell,** Soll.						
		Für meine Barsendung pro Saldo					475	30
		Für 2 % Skonto	9	70				
25.	—	Barlösung v. h. T.			215	—		
26.	8	**Edoardo Guscetti, Mailand,** Haben.						
		Für seine Faktura v. 24. ds., E. K. B. Fol. 3. Ziel 3 Monate oder bar mit 2 % Skonto	88	—				
26.	—	Barlösung v. h. T.			185	—		
27.	—	Zahlung an die Haushaltungskasse					100	—
27.	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für ihre Rimesse: L 1222.35 per Sicht a/Mailand à 76, Wert heute .	929	—				
27.	—	Barlösung v. h. T.			220	—		
29.	8	**Edoardo Guscetti, Mailand,** Soll.						
		Für meine Rimesse L 1222.35 per Sicht a/Mailand à 76 M 929.—						
		Für 2 % Skonto aus M 948.— . . . . „ 19.—	948	—				
29.	—	Zahlung für Papierdüten					28	—
29.	—	Erlös für leere Kisten und Säcke			13	50		
29.	—	Barlösung v. h. T.			135	—		
30.	—	Zahlung des Monatsgehalts an den Ladendiener					120	—
30.	—	Barlösung v. h. T.			125	—		
31.	—	Warenlieferung an die Haushaltung im Januar	87	50				
31.	—	Barlösung v. h. T.			525	—		
		Summa der Kassaposten	—	—	5 425	50	4 428	70
		Kassasaldo					996	80
		Bilanz			5 425	50	5 425	50

III. Kontokorrentbuch für Wilhelm Bergmann, angefangen am 1. Januar 189 . .

Fol. 1.

Soll. Genossenschaftliche Kreditbank, Hier. Haben.

Soll:

189 . .				Verfall	M	Pf
Jan.	1.	—	An Saldovortrag . . .	31. Dez.	6 725	—
„	3.	K.-M. 1	Für m/Bareinlage . . .	4. Jan.	600	—
„	9.	„ 1	Für idem . . .	9. „	400	—
					7 725	—
Feb.	1.	—	Saldovortrag (ohne Zins)	—	3 415	20

Haben:

189 . .				Verfall	M	Pf
Jan.	9.	K.-M. 1	Für i/Rimesse an R. Schär	9. Jan.	487	—
„	10.	K.-M. 1	Für m/Anweisung Ordre E. Reich	10. „	1 242	45
„	15.	„ 2	Für idem Ordre P. Rahn	15. „	1 351	35
„	20.	„ 2	„ ihre Zahlung . . .	20. „	300	—
„	27.	„ 3	„ „ Rimesse a/Maild.	27. „	929	—
„	31.	—	Saldovortrag (ohne Zins)	31. „	3 415	20
					7 725	—

Fol. 2.

Soll Edmund Reich, Hier. Haben.

Soll:

189 . .				Verfall	M	Pf	
Jan.	10.	K.-M. 1	Für m/Anweisung auf Genossensch. Kreditbank	10. Jan.	1 242	45	a
„	10.	„ 1	Für 1 % Skonto aus M 1255.—	10. „	12	55	a
„	31.	—	Saldovortr. (Posten b u. c)	verschieden	3 573	—	
					4 828	—	

Haben:

189 . .				Verfall	M	Pf	
Jan.	1.	—	Saldovortrag	10. Jan. 1 % St.	1 255	—	a
„	4.	K.-M. 1	Für s/Faktura	4. Febr. 1 % St	3 371	—	b
„	19.	„ 2	Für idem	19. Febr. 1 % St.	202	—	c
					4 828	—	
Feb.	1.	—	Saldovortrag aus a. R.	s.a.R.b u.c	3 573	—	

Fol. 3.

Soll — Paul Rahn, Hier. — Haben

Soll

189..					M	Pf	
Jan.	15.	K.-M. 2	Für meine Anweisung auf Kreditbank	15. Jan.	1 351	35	a
„	15.	„ 2	Für 1 % Skonto ...		13	65	a
„	31.	—	Saldovortrag (Posten b)		1 102	50	
					2 467	50	

Haben

189..					M	Pf	
Jan.	1.	—	Saldovortrag	15. Jan. 1 % Sk.	1 365	—	a
„	6.	K.-M. 1	Für seine Faktura ...	6. Febr. 1 % Sk.	1 102	50	b
					2 467	50	
Feb.	1.	—	Saldovortrag aus alt. R. (Posten b)	6. Febr. 1 % Sk.	1 102	50	

Fol. 4.

Soll — Felix Dahn, Hamburg. — Haben

Soll

189..					M	Pf	
Jan.	20.	K.-M. 2	Für Einlösung s/Wechsels	20. Jan.	865	—	a
„	31.	—	Saldovortrag (Posten b)		1 100	—	
					1 965	—	

Haben

189..					M	Pf	
Jan.	1.	—	Saldovortrag	20. Jan	865	—	a
„	2.	K.-M. 2	Für s/Faktura v. 11. ds.	11. Febr. 1 % Sk.	1 100	—	b
					1 965	—	
Feb.	1.	—	Saldovortrag aus alt. R. (Posten b)	11. Febr. 1 % Sk.	1 100	—	

Fol. 5.

Soll — Rudolf Schär, Bischofszell. — Haben

Soll

189..					M	Pf	
Jan.	9.	K.-M. 1	Für meine Zahlung durch Kreditbank	9. Jan.	487	—	b
„	9.	„ 1	Für 2 % Sk. aus M 497.—	„	10	—	b
„	25.	„ 3	Für m/Barsendung ...	25 Jan.	475	30	a
„	25.	„ 3	Für 2 % Skonto ...	„	9	70	a
					982	—	

Haben

189..					M	Pf	
Jan.	1.	—	Saldovortrag	25. Jan.	485	—	a
„	3.	K.-M. 1	Für seine Faktura ...	3 Mt od bar 2 % Skonto.	497	—	b
					982	—	

Fol. 6.

Soll — Rudolf Bergmann, Dresden. — Haben

Soll

189..				Zins M	Pf	Kapital M	Pf
Jan.	15.	K.-M. 2	Für m/Barsendung, Zins	80	—		
„	17.	„ 2	Für m/Barsendung als Abschlagszahlung auf sein Darlehen			500	—
			(Abschluß nicht nötig.)				

Haben

189..				Zins M	Pf	Kapital M	Pf
Jan.	1.	—	Saldovortrag seines Darlehens			2 000	—
„	15.	K.-M. 2	Für den heute verfallenen Jahreszins à 4 % ..	80	—		
			(Abschluß nicht nötig.)				

Fol. 7.

Soll — Charles Poulet, Bordeaux. — Haben

Soll

189..					M	Pf	
Jan.	8.	K.-M. 1	Für m/Accept s/Wechsels	2. März	360	—	a

Haben

189..					M	Pf	
Jan.	5.	K.-M. 1	Für seine Faktura ...	2. März	360	—	a

Fol. 8.

Soll — Edoardo Guscetti, Mailand. — Haben

Soll

189..					M	Pf	
Jan.	29.	K.-M. 3	Für m/Rimesse a/Mailand	29. Jan.	929	—	a
„	29	„ 3	Für 2 % Skonto ...	29. „	19	—	a
„	31.	—	Saldovortrag	—	88	—	
					1 036	—	

Haben

189..					M	Pf	
Jan.	13.	K.-M. 2	Für s/Faktura v. 11. Jan.	3 Mt. od. b. 2 % Sk.	948	—	a
„	26.	„ 3	Für idem v. 24. „	idem	88	—	b
					1 036	—	
Feb.	1.	—	Saldovortrag aus alter R.	s. a. R.	88	—	

Fol. 9.

Soll — Oswald Strasser, Potsdam. — Haben

Soll

189..					M	Pf
Jan.	23.	K.-M. 3	Für 50 Flaschen Bordeaux-Wein	?	77	50
			(Abschluß nicht nötig.)			

Haben

189..					M	Pf

IV. Einkaufsbuch für Wilhelm Bergmann, angefangen am 1. Januar 189..

Fol. 1.

Fakturen im Januar 189..

		M	Pf	M	Pf
3.	**Rudolf Schär, Bischofszell,** s/Faktura vom 29. Dez. v. J.				
	R. S. Nr. 4115, 1 Faß, 5 Laib Ia **Emmenthaler Käse,**				
	brutto kg 375				
	Tara „ 20				
	netto kg 355 à M 140.— per 100 kg.				
	Ziel 3 Monate oder bar mit 2% Skonto, franko Romanshorn . .			497	—
4.	**Edmund Reich,** hier, s/Faktura v. heute.				
	a) A. B. Nr. 4125/34, 10 Säcke **Riokaffee,**				
	brutto kg 755				
	Tara „ 10 à 1 kg per Sack				
	netto kg 745 à M 90.— per 50 kg.	1341	—		
	b) C. D. Nr. 6321/30, 10 Säcke **Javakaffee,**				
	brutto kg 735				
	Tara „ 10 à 1 kg per Sack				
	netto kg 725 à M 140.— per 50 kg.	2030	—		
	Wert 30 Tage mit 1% Skonto . . .			3371	—
5.	**Charles Poulet, Bordeaux,** s/Faktura v. 2. ds.				
	Ch. P. Nr. 1578/79, brutto kg 560, zwei Originalfaß **Bordeaux-Wein,** à 228 Liter per Faß, Preis M 180.— das Faß (inklusive Faß)			360	—
	Frei ab Hamburg, Wert 2. März gegen Accept.				

Fol. 1.

Kalkulation.

		M	Pf	M	Pf
8.	**Fakturabetrag,** wie nebenstehend . .			497	—
	Fracht von Romanshorn	36	—		
	Rollgeld (Kosten der Zufuhr v. Bahnhf.)	1	50		
	Zoll: brutto kg 375				
	Zolltara „ 30 a 8%				
	kg 345 à M 20 per 100 kg	69	—	106	50
	Selbstkosten			603	50
	Ankaufsgew. netto kg 355				
	Gewichtsverl. „ „ 18 gleich 5%				
	Verkaufsgewicht **netto kg 337 à 179 Pf** **Selbstkostenpreis** . . .	603	23		
	Pfennigausgleich	—	27	603	50
	Verkaufskosten à 10% = 17,9 „				
	Gewinn à 25% = 44,8 „				
	241,7 Pf				
	Pfennigausgleich 1,7 „				
	Verkaufspreis per kg = 240 Pf.				
4.	a) **Riokaffee,** Fakturabetrag, wie nebenstehend			1341	—
	Verwiegen, Verpacken, Etikettieren à M 2.— per 100 kg			14	90
	Selbstkosten			1355	90
	Ankaufsgew. netto kg 745				
	Gewichtsverl. „ „ 15 à 2%				
	Verkaufsgewicht **netto kg 730 à 186 Pf** **Selbstkostenpreis** . . .	1357	80		
	Pfennigausgleich	1	90	1355	90
	Verkaufskosten à 10% = 18,6 „				
	Gewinn à 10% = 18,6 „				
	Pfennigausgleich = 1,8 „				
	Verkaufspreis per kg = 225 Pf.				
	b) **Javakaffee,** Fakturabetrag wie nebenstehend			2030	—
	Kosten für Verpacken, Verwiegen, Etikettieren à M 2 — per 100 kg . .			14	50
	Selbstkosten			2044	50
	Ankaufsgew. netto kg 725				
	Gewichtsverl. „ „ 14 à 2%				
	Verkaufsgewicht **netto kg 711 à 287,5 Pf** **Selbstkostenpreis** . . .	2044	13		
	Pfennigausgleich	—	37	2044	50
	Verkaufskosten à 10% = 28,7 „				
	Gewinn à 10% = 28,8 „				
	Verkaufspreis per kg = 345 Pf.				
11.	**Fakturabetrag,** wie nebenstehend . .			360	—
	Fracht und Rollgeld	21	—		
	Zoll	196	50	217	50
				577	50
	Wert der zwei leeren Fässer			12	—
	Selbstkosten			565	50
22.	**Abfüllung in Flaschen** à 0,7 l.				
	Originalmaß l 456				
	Maßverlust „ 23 à 5%				
	Liter 433 in **620 Flaschen**				
	à 0,7 l abgefüllt.				
	620 Flaschen gekauft à 15 Pf das Stück	93	—		
	Für Pfropfen, Etiketten, Siegellack à 4 Pf per Flasche	24	80		
				117	80
	Summa Selbstkosten			683	30
	620 Flaschen à 110 Pf per Flasche **Selbstkostenpreis**	682	—		
	Pfennigausgleich	1	30	683	30
	Verkaufsk. à 10% = 11 „				
	Gewinn à 30% = 33 „				
	Pfennigausgleich 1 „				
	Verkaufspreis = 155 Pf per Flasche.				

Fol. 2. **Fakturen im Januar 189..**

		M	Pf	M	Pf
6.	**Paul Rahn,** hier, s/Faktura v. heute. P. R. Nr. 601/900, 300 Brode **Melis,** kg 2450 à M 45.— per 100 kg. Frei in mein Magazin, Wert 6. Febr. mit 1 % Skonto			1 102	50
12.	**Felix Dahn, Hamburg,** s/Faktura vom 11. ds. a) F. D. Nr. 2418, 1 Kiste, brutto kg 130, enthaltend 10 Originalbüchsen **chinesischen Thee,** à 10 kg per Büchse = 100 kg à M 4.—	400	—		
	b) F. D. Nr. 2419, 1 Kiste, brutto kg 210, enthaltend: 250 Büchsen **russische Sardinen,** à 52 Pf	130	—		
	200 „ **geräucherten Salm,** à 85 Pf	170	—		
	200 „ **Liebig's Fleischextrakt** à 200 Pf	400	—		
	Wert 11. Februar mit 1 % Skonto . .			1 100	—
13.	**Edoardo Guscetti, Mailand,** s/Faktura vom 11. ds. a) E. G. Nr. 3875, 1 Faß, brutto kg 250 10 Laib **Parmesankäse,** Tara „ 30 netto kg 220 à M 1.80	396	—		
	b) E. G. Nr. 3876, 1 Kiste, brutto kg 120 **Veroneser Salami,** Tara „ 20 netto kg 100 à M 2.—	200	—		
	c) E. G. Nr. 3877, 1 Faß, brutto kg 250 feinst. **sizilian. Olivenöl,** Tara „ 30 netto kg 220 à M 1.60	352	—		
	Ziel 3 Monate, oder bar mit 2 % Sk.			948	—

Fol. 2. **Kalkulation.**

		M	Pf	M	Pf
6.	**Fakturabetrag,** wie nebenstehend . .			1 102	50
	Ankaufsgewicht netto kg 2450 Gewichtsverlust „ „ 74 à 3 %				
	Verkaufsgewicht **netto kg 2376 à 46,4 Pf Selbstkostenpreis** . . .	1 102	46		
	Pfennigausgleich	—	04	1 102	50
	Verkaufskosten à 10 % = 4,6 „ Gewinn à 10 % = 4,6 „ 55,6 Pf Pfennigausgleich 0,6 „ **Verkaufspreis per kg = 55 Pf.**				
15.	a) **Chinesischer Thee,** Fakturabetrag . .			400	—
	Fracht der Kiste Nr. 2418			5	60
	Selbstkosten			405	60
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht. **netto kg 100 à 405,6 Pf Selbstkostenpreis**			405	60
	Verkaufskosten à 10 % = 40,6 „ Gewinn à 25 % = 101,4 „ 547,6 Pf Pfennigausgleich 2,4 „ **Verkaufspreis per kg = 550 Pf.**				
	b) **Russische Sardinen,** Fakturabetrag .			130	—
	Fracht à 1½ Pf per Büchse			3	75
	Selbstkosten			133	75
	250 Büchsen à 53,5 Pf Selbstkostenpreis			133	75
	Verkaufskosten à 10 % = 5,3 „ Gewinn à 30 % = 16,2 „ **Verkaufspreis à 75 Pf per Büchse.**				
	(Fortsetzung der Kalkulation.) d) **Liebig's Fleischextrakt,** Fakturabetr.	400	—		
	Fracht à 1½ Pf per Büchse	3	—		
	Selbstkosten	403	—		
	200 Büchsen à 201,5 Pf Selbstkostenpreis	403	—		
	Verkaufskosten à 10 % = 20,2 „ Gewinn à 30 % = 60,5 „ 282,2 Pf Pfennigausgleich 2,8 „ **Verkaufspreis = 285 Pf per Büchse.**				
	c) **Geräucherter Salm,** Fakturabetrag .			170	—
	Fracht à 1½ Pf per Büchse			3	—
	Selbstkosten			173	—
	200 Büchsen à 86,5 Pf Selbstkostenpreis			173	—
	Verkaufskosten à 10 % = 8,6 „ Gewinn à 30 % = 26,0 „ 121,1 Pf Pfennigausgleich 1,1 „ **Verkaufspreis à 120 Pf per Büchse.**				
24.	a) **Parmesankäse,** Fakturabetrag . . .			396	—
	Fracht und Rollgeld	20	65		
	Zoll	44	—	64	65
	Selbstkosten			460	65
	Ankaufsgewicht netto kg 220 Gewichtsverlust „ „ 9 à 4 % Verkaufsgewicht **netto kg 211 à 218,3 Pf Selbstkostenpreis** . . .			460	65
	Verkaufskosten à 10 % = 21,8 „ Gewinn à 25 % = 54,5 „ 294,6 Pf Pfennigausgleich 0,4 „ **Verkaufspreis per kg = 295 Pf.**				
	b) **Veroneser Salami,** Fakturabetrag .			200	—
	Fracht und Rollgeld	9	90		
	Zoll	31	50	41	40
	Selbstkosten			241	40
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht. **netto kg 100 à 241,4 Pf Selbstkostenpreis**			241	40
	Verkaufskosten 10 % = 24,1 „ Gewinn à 25 % = 60,3 „ 325,8 Pf Pfennigausgleich 0,8 „ **Verkaufspreis = 325 Pf per kg.**				

Fol. 3. **Fakturen im Januar 189 . .**

		M	Pf	M	Pf
19.	**Edmund Reich,** hier, f/Fakt. v. heute.				
	a) E. R. Nr. 976/980, 5 Säcke **Reis,** italienisch, glaciert, kg 500 à M 28.— per 100 kg	140	—		
	b) Eine Büchse **Pfeffer,** weiß, Singapore, netto kg 5 à M 1.60 . . .	8	—		
	c) Eine Kiste **Ceylon-Zimt,** netto kg 30 à 80 Pf	24	—		
	d) Eine Büchse **Muskatnüsse,** netto kg 5 à M 6.—	30	—		
	Frei in mein Magazin, Wert 19. Febr. mit 1 % Skonto		—	202	—
26.	**Edoardo Guscetti, Mailand,** f/Faktura.				
	E. G. Nr. 3919, 1 Kiste **Weinbeeren,** Elemé Czesmé, brutto kg 235 Tara „ 15 netto kg 220 à M 40 per 100 kg.				
	Ziel 3 Monate, oder bar mit 2 % Sk.			88	—

Kalkulation. Fol. 3.

		M	Pf	M	Pf
	c) **Pa. Sizilian. Olivenöl,** Fakturabetr.			352	—
	Fracht und Rollgeld	20	65		
	Zoll	53	—	73	65
				425	65
	In Literflaschen abgefüllt: 1 Liter Olivenöl = 900 Gramm = 0,9 kg. Ankaufsgewicht netto kg 220 Gewichtsverlust „ „ 7 à 3 % Verkaufsgewicht netto kg 213; umgerechnet in Liter à 0,9 kg = 236 **Liter.**				
	Ankauf von 236 Literflaschen à 20 Pf .	47	20		
	Pfropfen, Etiketten, Abfüllen, à 5 Pf per Flasche	11	80	59	—
	Selbstkosten			484	65
	236 Literflaschen à 205,3 Pf Selbstkostenpr. Pfennigausgl. 14 „ . . .			484	65
	Verkaufskosten à 10 % = 20,5 „ Gewinn à 20 % = 41,1 „ 266,9 Pf Pfennigausgleich 3,1 „ **Verkaufspreis = 270 Pf per Literflasche.**				
19.	a) **Reis, italien. glaciert,** Fakturabetr.			140	—
	Ankaufsgewicht netto kg 500 Gewichtsverlust „ „ 10 à 2 %				
	Verkaufsgewicht netto kg 490 à 28,6 Pf **Selbstkostenpreis** . . .			140	—
	Verkaufskosten à 10 % = 2,9 „ Gewinn à 10 % = 2,9 „ 34,4 Pf Pfennigausgleich 0,6 „ **Verkaufspreis = 35 Pf per kg.**				
	b) **Pfeffer, weiß, Singapore,** Fakturabetrag und Selbstkosten, wie nebenst.			8	—
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht. **5 kg à 160 Pf per kg Selbstkostenpreis**			8	—
	Verkaufskosten 10 % = 16 „ Gewinn 40 % = 64 „ **Verkaufspreis = 240 Pf per kg.**				
	c) **Zimt** (Ceylon), Fakturabetrag . . .			24	—
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht. **netto kg 30 à 80 Pf Selbstkostenpreis**			24	—
	Verkaufskosten à 10 % = 8 „ Gewinn à 40 % = 32 „ **Verkaufspreis = 120 Pf per kg.**				
	(Fortsetzung der Kalkulation.)				
	d) **Muskatnüsse,** Fakturabetrag u. Selbstkosten			30	—
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht. **5 kg à 600 Pf per kg Selbstkostenpreis**			30	—
	Verkaufskosten à 10 % = 60 „ Gewinn à 40 % = 240 „ **Verkaufspreis = 900 Pf per kg.**				
26.	NB. Dieser Posten war bei Abschluß der Rechnung noch nicht eingetroffen; die Kalkulation steht daher noch aus.				

II. Entwickelung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung.

A. Einführung in die systematische Buchhaltung.

§ 34. Die Grenzen zwischen der einfachen Rechnungsführung und der systematischen Buchhaltung.[1])

Im ersten Hauptabschnitt haben wir den Studierenden mit den Elementen der Buchhaltung vertraut gemacht, indem wir ihn in die verschiedenen Gebiete des kaufmännischen Rechnungswesens einge-

[1]) Wir ersuchen die Leser dringend, die nachfolgenden Paragraphen auf das Sorgfältigste durchzuarbeiten und nicht weiter zu gehen, bis dieselben ihr volles geistiges Eigentum geworden sind.

führt haben. Die Inventur, die Kassa-, Waren- und Personenrechnung u. s. w. gleichen, wie bereits erwähnt, den Bausteinen, die nach den Angaben des Baumeisters zugerichtet zur Baustätte geführt worden sind, jedoch nicht, um hier in einem ungeordneten Haufen liegen zu bleiben, sondern um zum Aufbau des Gebäudes nach dem wohldurchdachten Plane des Meisters verwendet zu werden. Diesen Plan unsere Studierenden zu lehren, wird daher unsere weitere Aufgabe sein.

Will man den charakteristischen Unterschied zwischen „einfacher" und „doppelter Buchhaltung" feststellen, so ist zunächst hervorzuheben, daß die Bezeichnung „einfache Buchhaltung", wenn man darunter die Eintragung der Geschäftsvorfälle in nur ein Konto versteht, durchaus nicht zutreffend ist. Denn wir haben in den §§ 6, 8 u. 22 nachgewiesen, daß eine Reihe von Geschäftsvorfällen in je zwei Konten eingetragen werden muß, und je mehr Bestandkonten in der einfachen Buchhaltung geführt werden, desto häufiger wird diese doppelte Eintragung notwendig. Sie betrifft alle jene Geschäfte, die als reine Tauschvorgänge zwischen zwei kontenmäßig behandelten Vermögensbestandteilen erscheinen, wie die Bezahlung einer Schuld mittels Bargeld oder durch eine dritte Person, der Ankauf von Waren gegen Hingabe von Geld, Wechseln u. dergl. oder auf Kredit. Da alle diese Geschäfte in der einen Bestandform der Güter eine Vermehrung, in der anderen eine Verminderung, dort einen Eingang, hier einen Ausgang bedeuten, so müssen sie auch im Soll der einen und im Haben der andern Bestandrechnung eingetragen werden. Je mehr Vermögensbestandteile also der kontenmäßigen Behandlung unterstellt werden, desto häufiger wird die doppelte Buchung von Geschäftsposten auch in der einfachen Buchhaltung nötig.

In dieser doppelten Buchung liegt aber auch nicht das Wesen der sogenannten „doppelten Buchhaltung". Denn selbst in dem Falle, daß sämtliche Vermögensbestandteile kontenmäßig behandelt werden, bleiben wir doch auf dem Boden der einfachen Buchhaltung stehen, da diese keinen kontenmäßigen Nachweis über den Bestand und über die Zu- und Abnahme des reinen Vermögens bietet. Erst dadurch, daß man neben den Konten für sämtliche Vermögensbestandteile noch die Konten über den Bestand, die Zu- und Abnahme des reinen Vermögens einführt, geht die einfache Buchhaltung in die doppelte über.

Die einfache Buchhaltung stellt es ferner in das Belieben des Geschäftsführers, resp. des Buchhalters, keine, einzelne oder alle Vermögensbestandteile kontenmäßig zu behandeln (daher die in § 30 angegebenen verschiedenen Stufen); die doppelte Buchhaltung dagegen zwingt zur Anlage und Führung von Konten für sämtliche Vermögensbestandteile ohne Ausnahme; hier herrscht keine Willkür, sondern ein unter allen Umständen giltiger Grundsatz.

Die einfache Buchhaltung kann also nur die reinen Tauschvorgänge — Vermehrung in dem einen und Verminderung in dem andern Vermögensbestandteil — doppelt eintragen; für die Gewinn- und Verlustgeschäfte kennt sie nur ein Konto, nur eine einfache Eintragung; sie handelt daher nicht gleichmäßig, nicht systematisch nach einem Grundsatz (Prinzip), sondern nach Gutdünken und Zufall.

Die einfache Buchhaltung beschäftigt sich nur bei Anlaß der Inventur mit dem Zustand des reinen Vermögens, mit seiner Zu- und Abnahme; über dasjenige, was mit diesem Reinvermögen von einer Inventur bis zur nächsten vorgeht, ob und wie es sich vermehrt oder vermindert, weiß sie deshalb keinen Aufschluß zu geben, weil sie darüber keine Rechnung führt; die doppelte Buchhaltung verhilft auch in dieser Richtung durch die Anlage und Führung von Konten über das reine Vermögen zu der genauesten Kontrolle, so daß sie nicht nur über die Vermögensbestandteile, sondern über den Vermögensstand selbst, über dessen Vermehrung und Verminderung, über die Ursachen und die Entstehung dieser Vermehrung und Verminderung genauen Aufschluß geben kann.

Die einfache Buchhaltung befolgt kein System, keine für alle Fälle giltigen Grundsätze, sie trägt die einen Posten doppelt, die andern nur einmal in die Konten ein; daher vermag sie dem Geschäftsführer, bezw. dem Buchhalter keinen Anhaltspunkt zu geben über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Arbeit, so daß er in dieser Beziehung einzig auf das Kollationieren angewiesen ist; endlich vernachlässigt sie den wichtigsten Teil des Geschäftsbetriebs, die Kontrolle des reinen Vermögens. Ganz anders die doppelte Buchhaltung. In jedem beliebigen Zeitpunkt kann sich der Buchhalter von der Richtigkeit seiner Arbeit überzeugen, jeder Fehler, auch der kleinste, muß, wie wir später zeigen werden, an den Tag kommen. Diese Selbstkontrolle, welche die doppelte Buchhaltung gewährt, ist einer der vornehmsten und wesentlichsten Vorzüge derselben vor der einfachen Buchhaltung. Sie erstreckt sich, wie wir sehen werden, sogar soweit, daß sie bei der Inventur (Schlußbilanz) das Reinvermögen auf zwei von einander unabhängige Arten nachweist, durch Gegenüberstellung der durch den Geschäftsbetrieb erzeugten neuen Güterwerte mit den darauf verwendeten Arbeitswerten.

So stehen sich also die einfache und doppelte Buchhaltung gegenüber wie das Belieben dem Gesetz, die Willkür dem Grundsatz, die Halbheit dem wohldurchdachten und in sich abgeschlossenen System. Die einfache Buchhaltung ist daher als eine systemlose Rechnungsführung, die doppelte als die systematische oder eigentliche Buchhaltung zu bezeichnen. Demnach brauchen wir für letztere auch in Zukunft immer die Bezeichnung: Systematische Buchhaltung. Durch die systematische Buchhaltung wird für die sämtlichen Gebiete des Geschäftsbetriebs ein wohl organisiertes Verwaltungssystem geschaffen, durch welches ein Gebiet durch das andere geprüft und kontrolliert wird, so daß sich kein einziger Geschäftsvorfall der

Aufsicht entziehen kann; denn jedes einzelne Geschäft wird in Zusammenhang gebracht mit dem Anfangsvermögen, und die Einwirkung auf dasselbe schrittweise dargestellt, so daß sich das Endvermögen und damit auch der Geschäftserfolg mit Notwendigkeit als das Schlußglied einer Kette ergeben muß, deren einzelne Glieder eben jene Geschäftsvorfälle bilden. Das endliche Geschäftsergebnis — Schlußvermögen und Gewinn — stellt sich somit dar als das notwendige Endresultat der gesamten Rechnung von Anfang bis zum Schlusse des Jahres, dessen Richtigkeit sich aus der Rechnung selbst herausstellen muß, woraus dann wieder der Rückschluß auf die Fehlerlosigkeit der ganzen Buchhaltungsarbeit sich von selbst ergiebt. Die systematische Buchhaltung ist daher, wie schon Goethe sich ausdrückte, „eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes, wohl wert eines ernsthaften Studiums.“ Hoffentlich wird es uns gelingen, unsere Studierenden durch schrittweise Überwindung der Schwierigkeiten in das volle Verständnis dieser Erfindung einzuführen.

§ 35. Das Kapitalkonto.

Die systematische Buchhaltung verlangt außer einer vollständigen Kontierung für die Vermögensbestandteile (§ 21 u. 22) im besonderen eine kontenmäßige Darstellung über den Stand, die Zunahme und Abnahme des reinen Vermögens. Unsere zunächst liegende Aufgabe muß daher in der Einführung dieses neuen Kontos über das reine Vermögen liegen. Die allgemein übliche Bezeichnung für dasselbe ist Kapitalkonto. Es ist jedoch hervorzuheben, daß hier Kapital im Sinne des Reinvermögens der betreffenden Geschäftsunternehmung gebraucht wird, also als Unterschied zwischen den Aktiven und Passiven. Stellt man sich den Unternehmer, bezw. den Prinzipal als eine dem Geschäft fremd gegenüberstehende Person vor, so erscheint derselbe als Gläubiger für alles dasjenige, was er von seinen Gütern in das Geschäft hineingelegt und verwendet hat. Wir können uns daher das Kapitalkonto, das auch in ähnlicher Weise geführt wird, wie das Konto für einen Kreditor, als das dem Prinzipal eröffnete Konto denken. In das Haben des Kapitalkontos muß daher die Geldsumme, mit welcher der Prinzipal sein Geschäft beginnt, bezw. das durch die Inventur nachgewiesene Reinvermögen eingetragen werden. Das Anfangskapital bildet also den ersten Habenposten des Kapitalkontos; denn thatsächlich stellt dieser erste Kapitaleinsatz die Geldsumme dar, welche der Prinzipal vom Geschäftsunternehmen zu fordern hat, oder, mit anderen Worten, für welche das letztere dem Prinzipal verantwortlich ist. Jede weitere im Laufe des Betriebs erfolgende Leistung des Prinzipals an das Geschäft, bestehe dieselbe aus neuen Kapitalzuschüssen oder aus dem durch den Geschäftsbetrieb erzielten Gewinn, muß folgerichtig ebenfalls in das Haben des Kapitalkontos eingetragen werden. Fassen wir den Gewinn als Entgeld für die vom Prinzipal geleistete Arbeit auf, so ist derselbe auch thatsächlich nichts anderes als eine Vermehrung seines Guthabens am Geschäft. Hieraus folgt: Jede Kapitalvermehrung während des Geschäftsbetriebs, bestehe solche aus neuen Kapitalzuschüssen oder aus dem geschäftsmäßigen Gewinn, muß in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden.

Schon aus der gegensätzlichen Bedeutung von Soll und Haben ergiebt sich folgerichtig hieraus, daß jede Verminderung des Kapitals in das Soll des Kapitalkontos eingetragen werden muß. Wenn der Prinzipal zu irgend einem Zwecke Geld oder Geldeswerte aus dem Geschäfte zurückzieht, so vermindert sich dementsprechend sein Guthaben am Geschäft; der Prinzipal, bezw. das Kapitalkonto muß für die entnommene Summe belastet werden, gerade wie das Konto eines Kreditors, der eine Zahlung empfängt. Wird durch den Geschäftsbetrieb eine Kapitalverminderung herbeigeführt, z. B. infolge eines Verlustes bei einer verunglückten Spekulation, so wird dadurch notwendig auch das Guthaben des Prinzipals am Geschäftsunternehmen vermindert; solche Beträge müssen daher ebenfalls in das Soll des Kapitalkontos eingestellt werden. Man könnte sagen, der Prinzipal wird wegen eines verunglückten, mit Verlust abschließenden Geschäfts dadurch bestraft, daß sein Vermögen, sein Guthaben am Geschäft sich um den Verlustbetrag vermindert. Hieraus folgt, daß alle diejenigen Posten, durch welche sich das Reinvermögen vermindert, in das Soll des Kapitalkontos eingetragen werden müssen, sei es, daß der Prinzipal Geld oder Geldeswert aus dem Geschäft zurückzieht, sei es, daß durch den Geschäftsbetrieb Verluste herbeigeführt werden.

Bei der Geschäftseröffnung wird das Reinvermögen in das Haben des Kapitalkontos eingestellt. Wie steht es nun beim Geschäftsschluß? Offenbar liegt hierin ein entgegengesetzter Vorgang vor: Der Prinzipal zieht gleichsam sein im Unternehmen liegendes Vermögen zurück, er wird Empfänger desselben, und daher wird dieses Vermögen beim Abschluß in das Soll des Kapitalkontos eingestellt: das Schlußvermögen bildet den letzten Sollposten des Kapitalkontos.

Wenn ein Geschäftsmann bei Beginn seines Unternehmens ein Vermögen von 100 besitzt[1]) und vermehrt dasselbe im Laufe des Betriebs um 15, so muß er notwendig am Schlusse 115 besitzen. Wäre sein Schlußvermögen 114 oder 116, so läge offenbar ein Rechnungsfehler vor. Diese durchaus selbstverständliche Thatsache kommt im Kapitalkonto in folgender Weise zum Ausdruck: Ins Haben des Kapitalkontos wird das Anfangsvermögen, z. B. 100,

[1]) Der Name der Geldeinheit thut hier, wie bei den nachfolgenden Beispielen, nichts zur Sache; wir lassen ihn daher weg.

eingestellt; ferner der durch den Geschäftsbetrieb erzielte Gewinn, z. B. 15; ins Soll des Kapitalkontos wird das Schlußvermögen eingestellt, das in vorliegendem Falle genau 115 sein muß; würde das Kapitalkonto beim Abschluß nicht balancieren, so läge darin ein Beweis unrichtiger Rechnungsführung. Bei richtiger Buchführung muß die Habensumme des Kapitalkontos gleich sein der Sollsumme desselben, so gewiß als das um den Reingewinn vermehrte Anfangsvermögen mit dem Schlußvermögen übereinstimmen muß. Wir werden oft Gelegenheit haben, auf die Wichtigkeit dieses doppelten Vermögensnachweises aufmerksam zu machen.

Wie wir bei Besprechung der Inventur gezeigt haben, stellt sich das Reinvermögen als der Unterschied zwischen Aktiven und Passiven dar. Angenommen, die Aktiven seien 100, die Passiven 30, so ist das Reinvermögen 70. Stellt man nun die Aktiven in das Haben des Kapitalkontos, die Passiven in das Soll desselben, so ergiebt sich ein Eröffnungssaldo im Haben von 70. Der Vollständigkeit wegen werden daher bei der Eröffnung die Aktiven in das Haben, die Passiven in das Soll des Kapitalkontos eingestellt, so daß das Anfangsvermögen nicht als ein einfacher Habenposten, sondern als ein Habensaldo dargestellt wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Schlußvermögen; stellt man die beim Geschäftsabschluß vorhandenen Aktiven in das Soll, die Passiven in das Haben des Kapitalkontos, so kommt dies ganz auf das Gleiche heraus, als wäre das reine Schlußvermögen allein in das Soll eingestellt worden, nur daß es jetzt im Kapitalkonto als Sollsaldo erscheint, nicht als Sollposten.

§ 36. Kapitalkonto und Bestandkonten.

Das Kapitalkonto steht zu den Bestandkonten in einem gewissen Gegensatz. Ziehen wir zur Vergleichung das Warenkonto herbei. Das Soll des letzteren stellt den Einkaufs- oder Eingangswert, das Haben den Verkaufs- oder Ausgangswert der Waren dar, das Soll bedeutet also Vermehrung, das Haben Verminderung des Warenvorrats; ganz gleich verhält es sich mit dem Kassa- und Wechselkonto. Auch beim Kontokorrentkonto vermehren die Sollposten das Guthaben des Geschäftsinhabers an seine Debitoren, während die Habenposten dasselbe vermindern. Im Gegensatz hierzu werden in das Soll des Kapitalkontos diejenigen Posten eingetragen, welche das Vermögen vermindern, in das Haben diejenigen, die es vermehren. Diese Thatsache, welche notwendig aus dem Wesen der betreffenden Konten folgt, im Zusammenhang mit der anderen, daß für sämtliche Vermögensbestandteile Konten geführt werden, bildet den Grund der doppelten Eintragung jedes Geschäftspostens und zwar in das Soll des einen und in das Haben eines anderen Kontos.

Wenn beispielsweise ein Unternehmer aus seinem Privatvermögen die Summe von ℳ 10000 baren Geldes zur Eröffnung eines Geschäfts verwendet, so muß dieser Betrag, welchen er in die Kasse einlegt, in das Soll des Kassakontos eingestellt werden; da derselbe das Anfangskapital darstellt, so ergiebt sich auch die Eintragung in das Haben des Kapitalkontos. — Der Prinzipal giebt: daher Kapitalkonto Haben; — der Kassierer empfängt: daher Kassakonto Soll.

Das Anfangskapital kann auch aus Waren bestehen; angenommen die Warenvorräte eines Kaufmanns betragen bei Beginn einer Geschäftsperiode ℳ 20000.—. Da der Prinzipal diesen Betrag gleichsam an das Geschäft, und zwar an das Warenkonto übergiebt, so ist sein Konto für diesen Betrag zu kreditieren: Kapitalkonto Haben; für das Warenkonto dagegen bilden diese Warenvorräte den ersten Eingangsposten, welcher folgerichtig in das Soll dieses Kontos eingestellt werden muß.

Ähnlich verhält es sich mit den übrigen Aktivbestandteilen, aus welchen das Betriebskapital bei Eröffnung einer Geschäfsperiode sich zusammensetzt, z. B. mit den Forderungen an die Debitoren. Daß solche Posten in das Soll der denselben eröffneten Konten eingetragen werden müssen, ist schon wiederholt erklärt worden; bilden solche doch die Summe, welche die betreffenden Kontoinhaber schuldig sind. Die gleichzeitige Einstellung dieser Posten in das Haben des Kapitalkontos folgt aus den bisherigen Erörterungen über das Kapitalkonto. Aus diesen Beispielen ist zu schließen:

Bei Eröffnung eines Geschäfts, bezw. bei Beginn einer Geschäftsperiode müssen die durch die Inventur nachgewiesenen aktiven Vermögensbestandteile in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden, weil sie die Leistungen des Prinzipals an sein Unternehmen in diesem Zeitpunkt darstellen; gleichzeitig bilden sie die ersten Sollposten der verschiedenen Bestandkonten.

Wie wir bei Anlaß der Inventur gesehen haben, können bei Eröffnung des Geschäfts auch Passiven vorhanden sein. Nach § 35 werden dieselben in das Soll des Kapitalkontos eingestellt, weil sie auch thatsächlich das Vermögen des Unternehmers vermindern. Daß sie gleichzeitig in das Haben der diesen Kreditoren eröffneten Konten vorgetragen werden müssen, ist schon in § 11 nachgewiesen worden; bilden doch diese Posten die Guthaben der Kreditoren. Hieraus folgt:

Bei Eröffnung des Geschäfts, bezw. bei Beginn der Geschäftsperiode müssen die Passiven in das Soll des Kapitalkontos, sowie in das Haben der für diese passiven Vermögensbestandteile eröffneten Konten (Kreditoren, Schuldwechsel) eingestellt werden.

§ 37. Verbuchungen.

Nachdem die Buchhaltung auf Grund der Eingangsinventur eröffnet ist, handelt es sich um die Verbuchung der laufenden Geschäfte. In § 22 ist nachgewiesen worden, daß eine große Zahl von Geschäften als reine Tauschvorgänge aufgefaßt

werden müssen, wie aus den Beispielen in § 22 hervorgeht. Diese Tauschvorgänge bewirken in der einen Güterabteilung eine Vermehrung, einen Eingang und in einer anderen eine gleichwertige Verminderung, einen Ausgang, müssen daher in dem einen Bestandkonto in das Soll, in dem andern in das Haben eingestellt werden; es sind das alle diejenigen Geschäfte, die schon in der einfachen Buchhaltung doppelt eingetragen werden müssen, insofern die betreffenden Bestandkonten geführt werden. Da solche Geschäfte nur einen Einfluß auf die Zusammensetzung des Vermögens ausüben, dagegen keinen auf die Größe desselben, so berühren sie auch das Kapitalkonto in keiner Weise. Wenn z. B. ein Kaufmann für 1000 Waren kauft und dafür 1000 bares Geld weggiebt, so hat sich durch diesen Vorgang sein Vermögen weder vermehrt noch vermindert, er besitzt nur für 1000 mehr Waren und für denselben Betrag weniger Bargeld. Hieraus folgt:

Geschäfte, welche bloß auf die Form und Zusammensetzung des Vermögens einen Einfluß ausüben, dasselbe dagegen weder vermehren noch vermindern, welche somit reine Tauschvorgänge darstellen, werden in das Soll des einen, in das Haben des anderen Bestandkontos eingestellt; das Kapitalkonto hat mit denselben nichts zu thun.

Nach § 22 giebt es aber auch solche Geschäfte, die einen Gewinn oder Verlust ergeben und daher das reine Vermögen vermehren oder vermindern. Wenn z. B. unser Schuldner, dem wir M 1000.— geliehen haben, uns nach Jahresfrist M 40.— Zins bezahlt, so vermehrt sich der Barbestand in der Kasse um diesen Betrag; eine Verminderung in irgend einem andern Güterbestand ist aber nicht eingetreten; die Kapitalschuld von M 1000.— bleibt nach wie vor der Zinszahlung gleich. Es handelt sich also hier um eine Vermehrung des reinen Vermögens, welche nach den vorausgegangenen Erklärungen in das Soll des Kassakontos und in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden muß. Der entgegengesetzte Fall trifft ein, wenn wir z. B. M 100.— Steuern bezahlen. Der Barbestand in der Kasse vermindert sich um diesen Betrag, ohne daß an seine Stelle irgend ein anderer Güterbestand getreten wäre; wir sind einfach um diese Summe ärmer geworden, das Reinvermögen hat sich um M 100.— vermindert. Folglich muß die Einstellung in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben des Kassakontos erfolgen. Hieraus ergiebt sich:

Bei den Gewinngeschäften vermehrt sich der Gütervorrat in irgend einer Bestandform, ohne daß dieser Vermehrung eine gleichwertige Verminderung in einer andern Form gegenübersteht; sie müssen daher als eine Vermehrung des reinen Vermögens in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll des betreffenden Bestandkontos eingestellt werden.

Bei den Verlustgeschäften vermindert sich ein Vermögensbestandteil ohne Ersatz in einer andern Güterform; sie müssen daher als eine Verminderung des reinen Vermögens in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben des betreffenden Bestandkontos eingestellt werden.

Endlich giebt es auch gemischte Geschäfte, die zum Teil einen Tauschvorgang, zum Teil eine Vermehrung oder Verminderung des reinen Vermögens darstellen; z. B.: Wir verkaufen einen Warenballen, für den wir M 100.— ausgelegt haben, für M 115.— gegen bar. Der Betrag von M 115.—, um welchen sich der Barbestand vermehrt und welcher daher in das Soll des Kassakontos eingestellt werden muß, stellt eine Summe dar aus M 100.— Ersatz für die Selbstkosten und M 15.— Gewinn; jene gehören daher in das Haben des Warenkontos und diese in das Haben des Kapitalkontos. Indessen ist hier noch eine andere Auffassung zulässig. Wenn jene M 15.— den Arbeitslohn des Geschäftsinhabers darstellen, welchen Betrag die Waren gleichsam in sich aufgenommen haben, so liegt zunächst eine Vermehrung des Warenwertes vor, die wir in das Soll des Warenkontos und in das Haben des Kapitalkontos eintragen müssen. Der hierauf stattfindende Verkauf ist nun ein reines Tauschgeschäft, da Waren, für welche das Warenkonto mit M 115.— belastet ist, gegen den gleichen Betrag in barem Gelde ausgehen. Beide Auffassungen geben selbstverständlich das gleiche Ergebnis. Im praktischen Geschäftsleben kann man nun wohl den Gewinn zum voraus kalkulieren, aber erst durch das vollzogene Verkaufsgeschäft, welches sehr oft die Kalkulation durchkreuzt, denselben sicher feststellen und verbuchen; aus diesem Grunde wird zuerst der Warenverkauf als reines Tauschgeschäft eingetragen und erst nach vollzogenem Verkauf der Gewinn eingestellt.

Die gemischten Geschäfte, welche Gewinn bringen, werden zunächst als reine Tauschgeschäfte in das Soll des einen und in das Haben des anderen Bestandkontos eingestellt, erst nachher der Gewinn ausgerechnet und in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll des den Gewinn abwerfenden Bestandkontos eingetragen.

Es giebt auch gemischte Geschäfte, welche Verlust ergeben. Z. B.: Ein Debitor, der M 100.— schuldig war, zahlt infolge eines Akkords mit seinem Gläubiger nur M 60.—, so daß M 40.— als Betrag des Nachlasses verloren gehen. Die Barzahlung von M 60.— bildet ein reines Tauschgeschäft, der Debitor giebt, Haben; die Kasse empfängt, Soll; der Fehlbetrag ist eine Kapitalverminderung, gehört daher in das Soll des Kapitalkontos, während er in das Haben des Debitorenkontos eingestellt werden muß. Ein anderes Beispiel:

Ein Kaufmann hat einen Warenposten für 100 eingekauft und muß ihn infolge eines allgemeinen Preisrückganges seinem Kunden für 92 abgeben. Es ist somit aus seinen Aktiven ein Vermögensbestandteil ausgeschieden, — Waren — an dessen Stelle nur zum Teil ein anderer — Guthaben an

seinem Kunden — getreten ist. Der Geschäftsvorgang stellt also nur zum Teil einen Tauschvorgang, zum Teil aber eine Verminderung des reinen Vermögens dar. Die Geldsumme 92 muß nach früheren Erklärungen eingetragen werden in das Soll des dem Kunden eröffneten Kontos und in das Haben des Warenkontos; der Verlust muß als Verminderung des reinen Vermögens in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben des Warenkontos eingestellt werden. Da man auch den Verlust erst bestimmen kann, wenn das Geschäft vollzogen ist, so wird derselbe erst nach Abschluß des Geschäftes verbucht. Hieraus folgt:

Die gemischten Geschäfte, welche mit Verlust verbunden sind, werden zunächst als reine Tauschgeschäfte in das Soll des einen und in das Haben des andern Bestandkontos eingestellt; erst nachher, wenn der Verlust genau bestimmbar ist, erfolgt dessen Einstellung in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben des Verlust bringenden Bestandkontos.

Da auch die gemischten Geschäfte zunächst als reine Tauschvorgänge gebucht werden, und erst nachher Gewinn oder Verlust besonders ausgerechnet und in die Konten eingestellt wird, so hat sich die Buchhaltung nur mit folgenden Geschäftsformen zu befassen:

a) Reine Tauschgeschäfte;
b) Reine Gewinngeschäfte;
c) Reine Verlustgeschäfte.

Das Kapitalkonto weist nach, wie sich das Reinvermögen nach und nach durch Zunahme und Abnahme, bezw. durch Gewinn und Verlust gebildet hat und wie groß dasselbe in jedem Zeitpunkte sein soll; die Bestandkonten, insofern dieselben auf Gewinn und Verlust abgeschlossen und daher reine Bestandkonten sind, geben in ihrem Sollsaldo an, woraus dieses Reinvermögen besteht. In diesem doppelten Nachweis des Reinvermögens liegt nicht nur einer der wesentlichsten Vorzüge, sondern geradezu der Zweck der systematischen Buchhaltung.

§ 38. Die Aufgabe des Kapitalkontos beim Geschäftsabschluß.

Wie gezeigt worden ist, wird das Reinvermögen in der systematischen Buchhaltung doppelt nachgewiesen; im Kapitalkonto wird es durch die lückenlose Eintragung von Zunahme und Abnahme berechnet, und erscheint hier infolgedessen als Habensaldo; in den Bestandkonten werden die aktiven und passiven Vermögensbestandteile nach Eingang und Ausgang, Vermehrung und Verminderung beständig kontrolliert, so daß der Sollsaldo derselben den Bestand des Reinvermögens angiebt. Es muß daher der Sollsaldo der Bestandkonten, bezw. das nachgewiesene Reinvermögen, gleich sein dem Habensaldo des Kapitalkontos, bezw. dem ausgerechneten Reinvermögen. Wenn ein Geschäft mit Verlust arbeitet und statt eines Reinvermögens eine Unterbilanz ergiebt, so wird der Überschuß der Passiven in gleicher Summe als Habensaldo der Bestandkonten und als Sollsaldo des Kapitalkontos erscheinen, weil in diesem Falle die Vermögensverminderung (Sollposten des Kapitalkontos) größer sein muß, als die Vermögensvermehrung (Habenposten des Kapitalkontos).

Hieraus ergiebt sich, daß der Abschluß der beiden Kontenreihen sich in höchst einfacher Weise vollzieht; stellt man den übereinstimmenden Saldo in beide Kontenreihen entsprechend ein, so werden diese dadurch zur Bilanz, bezw. zum Abschluß gebracht.

Dieser Doppelsaldo bildet also den Schlußstein der systematischen Buchhaltung, auf dessen Bedeutung schon oben hingewiesen worden ist. In der Gleichheit dieser Saldi liegt der Beweis für die Richtigkeit der Buchführung. Stimmen dagegen diese beiden Saldi nicht überein, so liegen Fehler in der Buchführung, deren Auffindung unabweisbare Pflicht des Buchhalters ist. Hieraus folgt:

Die Richtigkeit der Buchführung kommt zum Ausdruck in der Übereinstimmung des Saldos der Bestandkonten mit demjenigen des Kapitalkontos; durch die entsprechende Einstellung dieses Saldos kommen beide Kontenreihen zum Abschluß.

Der Sollsaldo der Bestandkonten ist nichts anderes, als das durch die Inventur nachgewiesene Reinvermögen, also der Unterschied zwischen Aktiven und Passiven; denn im Saldo der Bestandkonten kommt ja nichts anderes zum Ausdruck als der jeweilige Wert des Vorrats der betreffenden Vermögensbestandteile. Da nun sowohl die Aktiven als die Passiven aus verschiedenen Posten zusammengesetzt sind, und letztere beim Abschluß der Buchhaltung auch einzeln dargestellt und berücksichtigt werden müssen, so wird am Schlusse das Reinvermögen nicht als ein einziger Posten, als Saldo, eingetragen, sondern man wählt ein ähnliches Verfahren, wie bei der Eröffnung der Buchhaltung, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt eine entgegengesetzte Eintragung der aktiven und passiven Vermögensbestandteile erfolgt. Die Aktiven werden in das Soll, die Passiven in das Haben des Kapitalkontos eingestellt. Wenn die Aktiven 100, die Passiven 30 betragen, so werden also 100 in das Soll, 30 in das Haben des Kapitalkontos eingestellt, was, wie leicht einzusehen ist, ganz auf das gleiche herauskommt, als wenn man nur den Saldo von 70 in das Soll einstellen würde. Daß beim Abschluß der Bestandkonten der Sollsaldo in das Haben, der Habensaldo in das Soll einzustellen ist, wurde wiederholt im ersten Hauptabschnitt nachgewiesen. Es liegt dieser Darstellung des Geschäftsabschlusses die Anschauung zu Grunde, daß der Prinzipal die verschiedenen aktiven Vermögensbestandteile wieder an sich zieht, dafür als Empfänger zu debitieren ist und die Geschäftsschulden auszahlt; letztere sind daher in das Haben des Kapitalkontos einzutragen. Hieraus ergiebt sich:

Beim Geschäftsabschluß werden die aktiven Vermögensbestandteile in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben der betreffenden Bestandkonten, die Passiven in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll der betreffenden Bestandkonten eingestellt, so daß das Reinvermögen nicht in **einer** Zahl, sondern als Unterschied zwischen den Soll- und Habenposten erscheint.

---

§ 39. Soll und Haben in der systematischen Buchhaltung.

Auf Grund der gewonnenen Einsicht ergiebt sich die nachfolgende Zusammenstellung über die Bedeutung von Soll und Haben in der systematischen Buchhaltung. Sämtliche Geschäfte, über welche in der Buchhaltung Rechnung zu führen ist, lassen sich in zwei Arten einteilen:

a) In solche, welche nur eine Veränderung in der Form unseres Besitzstandes herbeiführen; es sind dies reine Tauschvorgänge; denn in der einen Abteilung unseres Besitzstandes bewirken sie Vermehrung, Zuwachs, in der andern dagegen eine gleichwertige Verminderung, Abnahme des betreffenden Besitzstandes. Solche Geschäfte werden schon in den höheren Stufen der einfachen Buchhaltung doppelt, d. h. je in zwei verschiedene Konten eingestellt. Da es in der systematischen Buchhaltung keine Besitzform giebt, welche nicht durch ein Konto vertreten ist, so wäre es systemwidrig, wenn man einen solchen Posten nur in ein Konto einstellen wollte. Das System zwingt zur doppelten Eintragung. Wie früher entwickelt, wird dasjenige Konto belastet, debitiert, das etwas empfängt, das eine Vermehrung, einen Zuwachs von Gütern oder Güterwerten erleidet; „es soll“; dagegen wird der gleichwertige Betrag demjenigen Konto kreditiert, welches den Tauschgegenstand giebt, welches also durch dieses Geschäft eine Güterabnahme, Verminderung erleidet.

b) Die zweite Art von Geschäften bewirkt nicht eine Veränderung der Form des Besitzstandes, sondern eine Vermehrung oder Verminderung des reinen Vermögens. Dies ist jedesmal der Fall, wenn irgend eine Güterform an Wert zunimmt, ohne daß dadurch in einer andern Güterform eine entsprechende Verminderung eintritt oder umgekehrt; für eine solche direkte Wertzunahme oder Wertabnahme hat die einfache Rechnungsführung nur ein Konto: der Wertzuwachs wird in irgend einem Bestandkonto ins Soll, die Wertabnahme ins Haben eingestellt; eine zweite Eintragung kann nicht stattfinden, weil sie kein Konto für das reine Vermögen, d. h. kein Kapitalkonto hat. Bei der systematischen Buchhaltung müssen auch diese Geschäftsposten doppelt, d. h. in je zwei Konten eingetragen werden. Die Gewinnposten bestehen aus einer Wertvermehrung eines Besitzstandes und gleichzeitig aus einer Vermehrung unseres reinen Vermögens; sie gehören daher ins Soll des betreffenden Bestandkontos und ins Haben des Kapitalkontos. Die Verlustposten sind reine Wertverminderungen eines Besitzstandes und daher auch Verminderung des reinen Vermögens; sie sind also in das Haben des betr. Bestandkontos und in das Soll des Kapitalkontos einzutragen.

Hieraus folgt: In der systematischen Buchhaltung müssen alle Geschäftsposten ohne Ausnahme in je zwei Konten eingestellt werden, und zwar bei dem einen Konto in das Soll, bei dem andern in das Haben. Der zweifachen Eintragung wegen heißt diese Art der Buchhaltung die doppelte; da indessen schon die einfache Rechnungsführung doppelte Eintragung kennt, so ist die Bezeichnung nicht ganz zutreffend. Das Wesen des Systems besteht darin, daß jeder Posten als eine Gleichung aufgefaßt wird, als eine Gleichung entweder zwischen den Bestandkonten unter sich oder zwischen den Bestand- und Kapitalkonten. Sämtliche Geschäftsposten bilden daher ein zusammenhängendes System von mathematischen Gleichungen zwischen Soll- und Habenposten. Die Buchhaltung beginnt mit einer Gleichung, setzt sich als Gleichung fort und schließt mit einer solchen. Da gleiche Posten auch gleiche Summen geben, so muß in jedem beliebigen Moment die Summe aller Sollposten gleich sein der Summe aller Habenposten, mit andern Worten: Soll und Haben der Konten insgesamt bilden fortwährend eine Bilanz. Damit haben wir ein einfaches Mittel gewonnen, um die Richtigkeit unserer Buchhaltung jederzeit zu prüfen.

In Zusammenfassung bisheriger Erörterungen gelangen wir zu folgender Darstellung der Begriffe von Soll und Haben und ihrer in der Praxis gebräuchlichen Benennung und Auslegung:

Soll:	**Haben:**
Linke Seite des Kontos:	Rechte Seite des Kontos:
a) Bei Bestandkonten:	
Vermehrung —	**Verminderung.**
Eingang, Einnahme —	Ausgang, Ausgabe.
Er[1]) empfing von mir —	Er[1]) gab mir.
Er[1]) soll bezahlen: Soll	Er[1]) soll haben: Haben.
Debet: ist schuldig —	Kredit: hat gut.
Debitor —	Kreditor.
Empfänger —	Geber.
Wer empfängt, der soll —	Wer giebt, der hat.
b) Beim Kapitalkonto:	
Vermögensverminderung —	**Vermögensvermehrung.**
Zurückzug von Kapital —	Einlage von Kapital.
Verlust —	Gewinn.
Debitor —	Kreditor.
Er[2]) empfängt oder verliert —	Er[2]) giebt oder gewinnt.

[1]) „Er“, d. h. der Kontoinhaber, der eine Person ist, oder als solche gedacht wird.
[2]) „Er“, d. h. der Prinzipal, dessen Rechnung durch das Kapitalkonto dargestellt wird.

c) Bei allen Konten:

Einen Posten ins Soll schreiben —	Einen Posten ins Haben schreiben.
Das Konto belasten —	Das Konto entlasten.
Das Konto debitieren —	Das Konto kreditieren.
	Dem Konto gutschreiben.
	Das Konto erkennen.

§ 40. Bildung von Buchungsposten.

Ein Geschäft derart darzustellen, daß es in die zutreffenden Konten eingetragen werden kann, heißt, einen Buchungsposten bilden, das Geschäft verbuchen. Zu diesem Zwecke ist der betreffende Geschäftsvorfall folgenden Erörterungen zu unterwerfen:

a) Zunächst ist zu untersuchen und genau festzustellen, um welchen Geldbetrag, in einheimischer Währung ausgedrückt, es sich bei diesem Geschäfte handelt. So lange sich ein Geschäft nicht in einer bestimmten Geldsumme angeben läßt, eignet es sich nicht zur Verbuchung. Wenn wir z. B. 100 Ballen Kaffee kaufen, lieferbar in einem Monat, so werden wir die Verbuchung verschieben müssen, bis die Rechnung über die gelieferte Ware, ausgestellt vom Lieferanten, in unseren Händen ist. Man hat also jedesmal zu untersuchen, ob es sich um ein vollzogenes Geschäft oder aber bloß um die Vorbereitung zu einem solchen handelt. Geschäfte letzterer Art werden nicht zu Posten formuliert, sondern auf andere Weise notiert (Bestellbuch, Lieferungsbuch 2c.).

b) Hierauf ist zu untersuchen, mit welchen zwei Konten unseres Kontensystems das Geschäft in Beziehung tritt. Dem Buchhalter müssen daher sämtliche Konten, welche er für sein System ausgewählt hat, gegenwärtig sein. Es ist wohl selbstverständlich, daß er bei Wiederholung eines schon gebuchten Geschäftes nicht andere Konten wählen darf als das erste Mal; er muß einer einmal angenommenen Übung treu bleiben.

c) Endlich bleibt noch festzustellen, welches der ausgewählten zwei Konten für den Betrag zu debitieren und welches zu kreditieren ist. Bei richtigem Verständnis von Soll und Haben ist diese Arbeit nicht schwer; sie ist um so leichter, da man weiß, daß jeder Posten in das Soll des des einen und in das Haben des anderen Kontos eingestellt werden muß. Ist man also des Debitors sicher, so ergiebt sich der Kreditor von selbst.

In diesen drei Punkten besteht die Hauptarbeit des Buchhalters, alles Übrige ergiebt sich sozusagen von selbst. Man stellt daher das Resultat dieser Untersuchung recht sichtbar und leicht erkenntlich an die Spitze des Buchungspostens; zuerst das Konto Debitor, dann das Konto Kreditor. Die Anordnung dieses sog. Buchungssatzes ist verschieden. Die Einen stellen die beiden Konten auf einer Linie nebeneinander, die Andern verwenden zwei Linien, auf der ersten steht das Sollkonto, auf der zweiten das Habenkonto. Da allgemeiner Übung gemäß das erste Konto immer das Sollkonto, das zweite immer das Habenkonto ist, so ist es nicht nötig, im Buchungssatz die Worte Soll und Haben anzugeben; man schreibt also nicht:

Warenkonto Soll Kassakonto Haben, sondern einfach:

Warenkonto an Kassakonto, — oder
Warenkonto
an Kassakonto.

Eine weitere Abkürzung besteht in der Weglassung des Wortes Konto; man kann also nur schreiben: Waren an Kassa.[1])

Eine zu weit getriebene Abkürzung ist dagegen die, den Buchungssatz der Journalposten gänzlich wegzulassen, nur die Erzählung des Geschäftes zu bringen und die Unterscheidung von Soll- und Habenkonto demjenigen zu überlassen, der die Journalposten ins Hauptbuch überträgt. Dieser hat dann die unter Abschnitt b und c beschriebenen Untersuchungen wiederholt zu machen; einmal beim Übertrag in das Sollkonto, sodann beim Übertrag in das Habenkonto und endlich jedesmal, wenn er neuerdings den Posten aus irgend einem Grunde nachschlagen muß.

Nach dem Buchungssatze folgt die knappe, aber vollständige Erzählung des Geschäftsvorfalls derart, daß man sich bei späterem Nachlesen alle wesentlichen Einzelheiten des Vorfalls vergegenwärtigen kann.

Nicht selten ist ein Geschäft aus zwei oder mehreren einzelnen Geschäften derart zusammengesetzt, daß die einzelnen Posten derselben in das Haben verschiedener Konten, die Summe dagegen in das Soll eines einzigen Kontos eingestellt werden muß, oder umgekehrt. Derartige Geschäfte geben Anlaß zu **kombinierten Buchungsposten.** Z. B. Debitor Reichlin bezahlt uns seine Schuld von 1000 teils durch Bargeld 300, teils durch einen Wechsel von 700. Daß die Summe beider Posten in das Haben des Kontos Reichlin eingestellt werden muß, folgt aus § 5; in das Soll dagegen teilen sich das Kassakonto mit einer Einnahme von 300, und das Rimessenkonto mit einem Eingang von 700. Die Darstellung ist folgende:

Folgende an **Debitor** Reichlin:
Kassa: für seine Barzahlung . . . 300
Rimessen: für seine Rimesse 2c. . . 700 1000.

Wenn wir für 1400 Waren kaufen und sie teils durch Barzahlung von 600, teils durch einen Wechsel (Rimesse) aus unserm Portefeuille von 800 decken, so ist nach § 11 das Warenkonto für die ganze Summe zu belasten; in das Haben teilen sich das Kassakonto mit 600 Ausgaben und das Rimessenkonto, das mit einer Verminderung von

[1]) In der Praxis begegnet man nicht selten dem Wörtlein „per" (durch), das man dem Sollkonto vorsetzt, z. B. „per Warenkonto an Kassakonto". Wir halten diese, übrigens veraltete Form des Buchungssatzes nicht für empfehlenswert.

800 beteiligt ist. Die Darstellung dieses Geschäftes als Buchungsposten ist folgende:

Waren an folgende:

an Kassa:

Barzahlung für gekaufte Waren . . 600

an Rimessen:

für meine Rimesse ꝛc. . . . . . 800 1400.

§ 41. Die Notwendigkeit der Inventur infolge Einführung d. gemischten Konten.

Der Habensaldo des Kapitalkontos stellt das berechnete, der Sollsaldo der Bestandkonten das ausgewiesene Reinvermögen dar, und in der Übereinstimmung der beiden Saldi liegt der Beweis der richtigen Buchführung. In diesem Satz krystallisieren sich nicht nur die vorausgegangenen Erörterungen, sondern die Grundsätze der systematischen Buchhaltung überhaupt. Könnte man in der praktischen Buchhaltung diesen Grundsatz ausnahmslos befolgen, so stellte die Buchhaltung ein Musterbild, ein Ideal dar, in dem der Geschäftsinhaber durch Ausrechnung und Gegenüberstellung dieser beiden Saldi sich jeden Augenblick ohne irgend eine andere Arbeit nicht nur vom Stand seiner Vermögensverhältnisse, sondern auch von dem Erfolg oder Mißerfolg jedes einzelnen Unternehmens, sowie von der Zusammensetzung der in seinem Geschäft thätigen Vermögensbestandteile überzeugen könnte. Die Inventur wäre dann unnötig, bezw. sie würde sich jeden Augenblick aus den Saldi der verschiedenen Bestandkonten ergeben: nicht bloß jedes Jahr, sondern jeden Tag läge das getreue Bild des Geschäftsstandes und der Nachweis des Gewinns und Verlustes mit mathematischer Genauigkeit vor Augen. Der heutige Habensaldo des Kapitalkontos gäbe an, wie groß das Reinvermögen ist, die Sollsaldi der Bestandkonten würden den Nachweis führen, aus welchen Gütern dasselbe besteht, die Vergleichung mit dem letzten, gestrigen Saldo würde ohne weiteres den seither erzielten Gewinn bezw. den erlittenen Verlust ergeben, — kurz, die Buchhaltung hätte die Stufe der Vollkommenheit erreicht. Nur ist es leider in der Praxis unmöglich, die genannten Grundsätze durchzuführen, man ist genötigt, zu Unvollkommenheiten seine Zuflucht zu nehmen, wodurch die genannten Vorteile zum Teil verloren gehen.

Die Eingangsgleichung zwischen Kapitalkonto und Bestandkonten entspricht zwar ausnahmslos dem System: Der Habensaldo des Kapitalkontos stellt das ausgerechnete, der Sollsaldo der Bestandkonten das nachgewiesene Reinvermögen dar. Auch bleibt dieser Zustand unverändert, so lange nur reine Tauschgeschäfte oder reine Gewinn- und Verlustgeschäfte verbucht werden. Selbst die gemischten Geschäfte vermögen dem obigen System keinen Abbruch zu thun, wenn sie, wie in § 37 geschehen, in zwei Teile zerlegt, beide Teile sofort gebucht werden; die Frage ist nur die, ob es in der Praxis immer möglich ist, diese gemischten Geschäfte sofort in die zwei Bestandteile zu zerlegen und beide sofort zu buchen. Schon in § 12 ist nachgewiesen worden, daß dies bei den Warenposten nicht möglich ist, daß man hier, um den Gewinn oder Verlust zu bestimmen, die Inventur zu Hilfe nehmen muß, und daß der Saldo des Warenkontos nicht angiebt, wie groß der Wert der Vorräte ist; in § 23 ist auf eine Reihe anderer Bestandkonten hingewiesen worden, die — weil der Wert ihrer Güterformen (Waren, Wechsel, Maschinen ꝛc.) sich in der Hand des Kaufmanns vermehrt oder vermindert — als gemischte Konten bezeichnet wurden und dem Warenkonto in dieser Beziehung ähnlich sind. Durch Einfügung dieser gemischten Konten in das System der Buchhaltung verliert diese die oben beschriebenen Vorteile. Die Sachlage ist folgende:

Wird ein Warenposten z. B. für M 1000.— gegen bar verkauft, dessen Selbstkostenpreis M 950.— beträgt, so daß sich ein Gewinn von M. 50.— ergiebt, so wird dieses Geschäft nach § 37 als Tauschgeschäft mit M 1000.— in das Soll des Kassakontos (Einnahmen von Bargeld) und in das Haben des Warenkontos (Warenausgang) eingestellt. Dadurch begeht man einen doppelten Fehler. Einmal kommt die dadurch erzielte Vermögensvermehrung von M 50.— (Gewinn) nicht zum Ausdruck, indem nach der angegebenen Buchungsweise das Geschäft überhaupt nicht in das Kapitalkonto eingetragen wird; sodann wird der Warenvorrat durch diesen Ausgangswert von M. 1000.— um diese Summe vermindert, trotzdem dasselbe thatsächlich nur um M. 950,— abgenommen hat; infolge dessen ist der Sollsaldo des Warenkontos nicht mehr übereinstimmend mit dem Wert der Vorräte, sondern um M. 50 zu klein. Der Sollsaldo der Bestandkonten giebt also nicht mehr die richtige Größe des Vermögensbestandes an, der Habensaldo des Kapitalkontos stimmt ebenso wenig mit dem Reinvermögen überein, weil ja überhaupt nichts von der soeben gewonnenen Vermögensvermehrung in demselben notiert worden ist. Dieser Doppelfehler kann dadurch verbessert werden, daß man sofort einen zweiten Posten bildet, den erzielten Gewinn in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll des Warenkontos einstellt. Allein diese Korrektur des begangenen Fehlers ist nur möglich, wenn man den Gewinn, der hier zu M 50.— angenommen ist, sofort bestimmen, denselben unmittelbar als Buchungsposten in der genannten Weise in die Konten einstellen kann. Wir kommen damit auf die oben gestellte Frage zurück, ob es möglich ist, bei jedem Geschäft sofort Gewinn, bezw. Verlust auszurechnen und solchen auch sofort zu verbuchen, m. a. W., ob man die Anwendung der gemischten Konten in der Buchhaltung vermeiden kann.

Daß in einem Detailgeschäft die sofortige Berechnung des Gewinns eine Unmöglichkeit ist, geht schon aus der Natur des Detailhandels hervor. Wenn ein Kunde z. B. 1 kg Seife, 1/2 kg

Kaffee, 1 l Petroleum rc. holt, wie wollte man da sofort den Gewinn ausrechnen und einschreiben! Hierzu würden ja in einem ordentlich besuchten Detailgeschäft ein halbes Dutzend Buchhalter nötig sein. Aber auch in Engros=Geschäften würde eine sofortige Ausrechnung des Gewinns und eine entsprechende Verbuchung desselben für jede einzelne Faktura, in der möglicherweise 10—20 verschiedene Artikel berechnet sind, zu den Ungeheuerlichkeiten gehören. Nur in seltenen Ausnahmefällen, etwa wenn ein Geschäft nur einen einzigen Artikel führt, dürfte dieses streng systematische Verfahren möglich sein. In der Regel dagegen muß überall das Warenkonto als gemischtes Konto geführt werden. Aber auch dann, wenn man für jeden Warenverkaufsposten den Gewinn ausrechnen und buchen könnte, wäre das Warenkonto kein reines Bestandkonto; denn auch die vorrätigen Waren sind der Wertveränderung unterworfen (Preisbewegung infolge der Konjunktur, Verderben, Gewichtsverlust und andere Entwertung während der Lagerung). Es müßten also auch diese Wertveränderungen des Warenvorrates täglich berechnet und gebucht werden; da dies einfach nicht möglich ist, so muß das Warenkonto ein gemischtes Konto bleiben. Das Gleiche gilt von einer Reihe anderer Konten, wie später gezeigt werden wird (Konto für ausländische Wechsel, für verzinsliche Kapitalien, Maschinen rc.). So gewiß, als es unmöglich ist, im praktischen Geschäftsleben Gewinn und Verlust bei jedem einzelnen Geschäft sofort zu berechnen und zu verbuchen, so gewiß muß die praktische Buchhaltung die gemischten Konten zu Hilfe nehmen, deren Saldo zusammengesetzt ist aus dem Wert des Vorrates einerseits, aus Gewinn bezw. Verlust andererseits; der Geschäftserfolg, bezw. Mißerfolg liegt also noch als eine unbekannte Größe in den Bestandkonten verborgen und ist infolge dessen auch im Kapitalkonto noch nicht verrechnet; daher entspricht denn der Sollsaldo der Bestandkonten ebensowenig dem Vermögensbestand, als der Habensaldo des Kapitalkontos, wir können nicht mehr **jeden Tag**, auf **jeden beliebigen Moment** das Reinvermögen und den Geschäftserfolg rechnungsmäßig genau bestimmen; die theoretisch vollkommene Buchführung ist praktisch unvollkommen geblieben.

In § 12 ist nachgewiesen worden, daß das Warenkonto abgeschlossen und der Gewinn ausgerechnet werden kann, indem man durch die Inventur den Wert der Warenvorräte bestimmt, und solchen als letzten Posten in den Ausgang, in das Haben einstellt; daß nunmehr ein Habensaldo Gewinn, ein Sollsaldo Verlust bedeute. Das einzige Mittel, in diesem Konto Gewinn und Verlust zu bestimmen, Bestand und Erfolg von einander zu trennen und letzteren dem Kapitalkonto einzuverleiben, besteht daher in der Inventur, die wie in der einfachen, so auch in der systematischen Buchhaltung den Eckstein bildet. Da die Inventur infolge der damit verbundenen Arbeit nicht jeden Tag, sondern nur nach längeren Zeiträumen, z. B. alljährlich aufgenommen werden kann, so ist auch der Abschluß des Warenkontos und die Bestimmung des Gewinns an diesen Zeitpunkt geknüpft. Der bei Anlaß der Inventur bestimmte Gewinn auf Waren ist nun offenbar eine Summe, zusammengesetzt aus so vielen einzelnen Gewinnposten, als man im betreffenden Zeitraum überhaupt einzelne gewinnbringende Verkaufsgeschäfte abgeschlossen hat. Indem man also bei der Inventur, z. B. am Ende des Jahres, diesen Gesamtgewinn als Vermehrung des reinen Vermögens in das Haben des Kapitalkontos einstellt, holt man mit einem Male nach, was man im Laufe des Jahres unterlassen hat; statt sehr zahlreiche, vielleicht viele tausende solcher Gewinn= bezw. Verlustposten einzutragen, ist jetzt die genannte Arbeit mit einem einzigen Posten abgethan und erledigt. Hieraus ergiebt sich der Schluß, daß das Warenkonto und mit ihm alle andern gemischten Konten bis zum Zeitpunkt des Abschlusses mit Hilfe der Inventur sich fortwährend in einem unfertigen Zustande befinden, da, wie erwähnt, die Ausscheidung und Verbuchung des Gewinns, bezw. des Verlustes eben nicht täglich, sondern erst am Ende der durch die Inventur begrenzten Zeitperiode vorgenommen wird. So lange die gemischten Konten nicht abgeschlossen sind, ist daher sowohl die Kapitalrechnung als die Bestandrechnung unvollständig, so daß weder jene noch diese den Stand des Reinvermögens angeben können. Es vermag also die systematische Buchhaltung kein richtiges Bild von der Größe und Zusammensetzung des Reinvermögens und des geschäftlichen Erfolges zu geben, wenn nicht die Inventur und die damit zusammenhängenden Ausscheidungen und Verbuchungen des Gewinnes und Verlustes zu Hilfe genommen werden.

Ein Beispiel wird die vorstehenden Erörterungen noch verständlicher machen.

Ein Kaufmann verfüge über 2500 Aktiva und habe 500 Schulden. Er macht an einem Tage folgende Geschäfte: 1. Ankauf von Waren gegen bar für 1800; 2. Einnahmen für Zinsen 40; 3. Ausgaben für Geschäftsspesen 10; 4. Verkauf von Waren gegen bar, 4 Posten, für 500, 600, 300, 200; die Selbstkosten dieser Waren betragen entsprechend 440, 525, 275, 230, so daß der Gewinn an den ersten drei Posten 60, 75, 25 und der Verlust am letzten 30 beträgt. Die Geschäfte werden hiernach mit Hilfe des Kapitalkontos und der Bestandkonten nach zwei Arten verbucht, das erste Mal ohne Zuhilfenahme von gemischten Konten, indem man die gemischten Geschäfte sofort zerlegt und den Gewinn und Verlust unmittelbar einträgt. Das zweite Mal werden die Warenverkäufe als gewöhnliche Tauschgeschäfte verbucht, ohne auf Gewinn oder Verlust Rücksicht zu nehmen; das Warenkonto ist also ein gemischtes.

Die beiden Darstellungsweisen weichen nur in der Verbuchung der gemischten Geschäfte von einander ab; bei der ersteren wird der Gewinn oder Verlust, der in diesen gemischten Geschäften liegt, sofort bestimmt und unmittelbar darauf systemgemäß in die Konten eingestellt; bei der zweiten werden

diese Geschäfte als reine Tauschvorgänge eingetragen, Gewinn und Verlust nicht bestimmt und auch nicht verbucht; daher kann man in der ersten Darstellung in jedem beliebigen Zeitpunkt unmittelbar aus den Konten den Bestand des Reinvermögens auf zwei Arten ablesen, als Habensaldo des Kapitalkontos und als Sollsaldo der Bestandkonten; die Buchführung ist also zu jeder Zeit fertig und vollendet. Nicht so bei der zweiten Darstellungsweise. Allerdings ist auch hier, wie man sieht, der Habensaldo des Kapitalkontos gleich dem Sollsaldo der Bestandkonten; allein jener giebt nicht das berechnete, dieser nicht das nachgewiesene Reinvermögen an, weil die Gewinn- und Verlustposten aus den gemischten Geschäften noch nicht verbucht sind; wir sehen daher, wie oben gezeigt ist, die Buchhaltung in einem unfertigen, unvollendeten Zustande. Der Saldo von 2030, wie er z. B. ausgewiesen worden, ist eine Zahl, aus der wir gar nichts Sicheres über unsere Vermögenslage entnehmen können, ein Saldo, der nur beweist, daß die einzelnen Geschäfte der Form nach richtig in die Konten eingestellt worden sind. Erst nachdem der Erfolg aus den gemischten Konten bestimmt und eingetragen worden ist, erhält man den richtigen Vermögensausweis, der mit demjenigen aus der ersten Darstellung übereinstimmt.

Ergebnisse.

a) Die Aufgabe der systematischen Buchhaltung besteht darin, auf jeden beliebigen Zeitpunkt die Größe und Zusammensetzung des Reinvermögens und des Geschäftserfolges nachzuweisen.

b) Sie erreicht diesen Zweck nur solange, als sie nur reine Tauschgeschäfte und reine Gewinn- und Verlustgeschäfte verbucht, also auch bei den gemischten Geschäften Gewinn und Verlust unmittelbar ausrechnet und in die Konten einstellt.

c) Da im praktischen Geschäftsleben die sofortige Ausrechnung und Verbuchung von Gewinn und Verlust bei den gemischten Geschäften in der Regel unmöglich ist, so müssen gemischte Konten geführt werden, in welche die gemischten Geschäfte vorerst als reine Tauschgeschäfte eingestellt, die Ausrechnung und Verbuchung von Gewinn und Verlust aber verschoben wird.

d) Durch Zuhilfenahme von gemischten Konten wird die Buchführung erleichtert, aber infolge dessen auch unvollständig, da sie nicht mehr auf jeden beliebigen Zeitpunkt ohne Weiteres die Vermögenslage nachzuweisen vermag.

e) Da der in den gemischten Konten liegende Gewinn und Verlust erst mit Hilfe der Inventur bestimmt werden kann, so erreicht die Buchhaltung mit gemischten Konten ihren Zweck nur periodisch, z. B. nach Ablauf eines Geschäftsjahres, eben bei Anlaß der Inventur und der damit zusammenhängenden Ausrechnung und Verbuchung des Gewinns und Verlustes aus den gemischten Konten.

f) Solange das praktische Geschäftsleben die Zuhilfenahme von gemischten Konten nötig macht, giebt es keine Buchhaltungsmethode, welche unmittelbar und jederzeit das Reinvermögen und den Geschäftserfolg nachzuweisen vermöchte. Auch in der systematischen Buchhaltung ist daher die Inventur unerläßlich.

Erste Darstellung: Die vollendete Buchhaltung, ohne gemischte Konten.

	Kapitalkonto		Bestandkonten	
	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Geschäftseröffnung: Aktiven		2500	2500	
„ Passiven	500			500
2. Warenankauf gegen bar, reines Tauschgeschäft			1800	1800
3. Vareinnahmen für Zinsen, reines Gewinngeschäft		40	40	
4. Zahlung für Geschäftsspesen, reines Verlustgeschäft	10			10
5. Warenverkauf mit Gewinn gegen bar, a) Tauschgeschäft			500	500
b) Gewinn auf demselben		60	60	
6. Warenverkauf mit Gewinn gegen bar, a) Tauschgeschäft			600	600
b) Gewinn auf demselben		75	75	
7. Warenverkauf mit Gewinn gegen bar, a) Tauschgeschäft			300	300
b) Gewinn auf demselben		25	25	
8. Warenverkauf mit Verlust gegen bar, a) Tauschgeschäft			200	200
b) Verlust auf demselben	30			30
Summa	540	2700	6100	3940
Habensaldo des Kapitalkontos = berechnetes Reinvermögen:	2160			
Sollsaldo der Bestandkonten = nachgewiesenes Reinvermögen:				2160
Bilanz	2700	2700	6100	6100
Vermögenszunahme: Anfangsvermögen 2500 — 500 = 2000				
Schlußvermögen = 2160				
Geschäftsgewinn = 160				

Zweite Darstellung: Die unvollendete Buchhaltung, mit gemischten Konten.

	Kapitalkonto		Bestandkonten	
	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Geschäftseröffnung: Aktiven		2500	2500	
„ Passiven	500			500
2. Warenankauf gegen bar, reines Tauschgeschäft			1800	1800
3. Bareinnahmen für Zinsen, reines Gewinngeschäft		40	40	
4. Zahlung für Geschäftsspesen, reines Verlustgeschäft	10			10
5. Warenverkauf, Gewinn unausgeschieden, Tauschgeschäft			500	500
6. idem idem idem			600	600
7. idem idem idem			300	300
8. idem Verlust unausgeschieden, idem			200	200
Summa	510	2540	5940	3910
Unvollendeter Abschluß:				
Habensaldo des Kapitalkontos (giebt nicht das Reinvermögen an): . . .	2030			
Sollsaldo der Bestandkonten (giebt nicht das Reinvermögen an):				2030
Bilanz pro forma	2540	2540	5940	5940
Vollendeter Abschluß: Summa wie oben	510	2540	5940	3910
Auf Grund der Inventur[1]) bestimmter Gewinn auf Waren		130	130	
Summa	510	2670	6070	3910
Habensaldo des Kapitalkontos = berechnetes Reinvermögen:	2160			
Sollsaldo der Bestandkonten = nachgewiesenes Reinvermögen:				2160
Bilanz	2670	2670	6070	6070

[1]) Der Gewinn ergiebt sich unmittelbar aus der Aufgabe: $60 + 75 + 25 = 160$; Verlust 30, bleibt 130 Reingewinn, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Wert der vorrätigen Waren unverändert geblieben sei; auch die erste Darstellung ist nur unter dieser Voraussetzung richtig.

§ 42. Die Entwicklung der beiden Kontenreihen.

Wenn der systematischen Buchhaltung nur die Aufgabe zukäme, in summarischer Weise den Besitzstand und den Erfolg der wirtschaftlichen Unternehmung darzustellen, so würden die in den bisherigen Darstellungen angewandten zwei Konten — Kapitalkonto und Bestandkonto — genügen; denn es können mit Hilfe derselben, wie wir gezeigt haben, sämtliche Geschäfte systematisch verbucht werden. Allein eine derartige Buchhaltung hätte kaum mehr Wert, als die Inventurrechnung; wir erhielten bei dieser in ein einziges Bestandkonto zusammengezogenen Darstellung der verschiedenen Tauschvorgänge keinen Nachweis über die Zusammensetzung der Gütervorräte, noch über ihre durch den Geschäftsbetrieb bedingten Veränderungen und die einzelnen durch die wirtschaftliche Unternehmung hervorgerufenen Vorgänge; ebensowenig wäre das Kapitalkonto imstande, uns Einsicht in die schrittweise Vermehrung und Verminderung des Reinvermögens, in das allmähliche Werden und Entstehen des Gewinns und Verlustes zu verschaffen. Das Zweikontensystem könnte also wohl das Schlußergebnis der wirtschaftlichen Unternehmung darstellen, nicht aber genaue Rechenschaft darüber ablegen, aus welchen einzelnen Summen dasselbe sich zusammensetzt. Die Buchhaltung soll jedoch mehr leisten; sie soll von der schrittweisen Entwicklung des Unternehmens, von den verschiedenen Stufen und Arten der Veränderung der Vermögensbestandteile und von den durch diese Geschäftsvorgänge hervorgerufenen und sie begleitenden Erfolgen und Mißerfolgen der kaufmännischen Arbeit ein getreues Bild geben. Diese Aufgabe kann die Buchhaltung nur erreichen, wenn sie das Zweikontensystem verläßt und beide Kontenreihen entwickelt.

Entwicklung der Bestandkonten. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden und liegt im Wesen der systematischen Buchhaltung begründet, daß jede zu einer wirtschaftlichen Unternehmung gehörige Güterform kontenmäßig behandelt werden muß. Schlösse man auch nur einen einzigen aktiven oder passiven Vermögensbestandteil von der kontenmäßigen Behandlung aus, so würde man einen Verstoß gegen das System machen, das nun nicht mehr imstande wäre, den doppelten Nachweis des Vermögens zu leisten. Wir begäben uns auf diese Weise wieder auf das Gebiet der systemlosen, der einfachen Buchhaltung.

Es müssen also so viele Bestandkonten eingerichtet und geführt werden, daß jeder aktive und passive Vermögensbestandteil, der bei der Inventur nachgewiesen ist oder während der Geschäftsperiode neu auftritt, in ein Bestandkonto eingestellt werden

kann. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß man für jeden solchen Bestandteil auch ein selbständiges Konto aufstellen und führen muß, sondern es steht im Belieben des Buchhalters bezw. des Geschäftsunternehmers, gleichartige Vermögensbestandteile entweder in ein Konto zusammenzuziehen oder sie in einzelne Konten zu zerlegen. Über diese Auswahl der Bestandkonten und ihre Gliederung lassen sich keine allgemein giltigen Regeln geben; daher stellt die praktische Buchhaltung in dieser Beziehung ein buntscheckiges Bild dar. Für viele Anfänger in der Buchhaltung bietet nun diese Verschiedenartigkeit in der Auswahl und selbst in der Benennung der Bestandkonten große Schwierigkeiten; für unsere Studierenden dagegen können diese Schwierigkeiten gar nicht entstehen, da die entwickelten Grundsätze über die Führung der Bestandkonten immer dieselben bleiben. Bei der Auswahl der zu einer Unternehmung nötigen Bestandkonten sind nun folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) **Die Art des Geschäftes.** Ein Fabrikationsgeschäft hat andere Vermögensbestandteile, andere Produktionsmittel, als ein Handlungsunternehmen, ein Bankgeschäft wieder andere als ein Speditionshaus, eine Buchhandlung wieder andere als eine Kolonialwarenhandlung; aus diesem Grunde wird jede Branche eine von den anderen verschiedene Auswahl von Bestandkonten treffen müssen.

b) **Der Umfang und die Vollständigkeit der Buchhaltung.** Je größer die Zahl der verschiedenen Bestandkonten ist, durch welche man jede einzelne Güterform nach Eingang und Ausgang, nach Bestand und Erfolg gesondert und kontenmäßig kontrolliert, desto umfangreicher und zusammengesetzter wird auch die Buchhaltungsarbeit, desto vollkommener, wertvoller und nützlicher das Bild, das diese Konten vom ganzen Unternehmen entwerfen. Wenn z. B. ein Kaufmann mit Wein und Spirituosen Handel treibt und beide Güterformen in einem ungeteilten Warenkonto zur Darstellung bringt, so ist er, wie bereits früher besprochen, bei Abschluß des Kontos durchaus im Ungewissen, wie sich der Gesamterfolg oder Mißerfolg auf jeden Artikel verteilt, ob vielleicht die eine Warengattung Gewinn, die andere Verlust ergeben hat. Er kann daher auch etwaige Mängel im Betrieb es Geschäftes weder aufdecken, noch für die Zukunft beseitigen. Leider wird dies noch nicht überall eingesehen und richtig gewürdigt; so giebt es Fabriken, die sich nicht einmal die Mühe nehmen, die Kohlen kontenmäßig zu kontrollieren, während wieder andere Fabriken sogar für jeden einzelnen Dampfkessel ein Konto aufstellen und auf diese Weise dessen Kohlenverbrauch und Leistungsfähigkeit genau ermitteln. Kleinere Warengeschäfte bringen häufig noch ihren gesamten Warenverkehr in einem Warenkonto zur Darstellung; große Detailgeschäfte dagegen errichten nicht nur für jede Verkaufsstelle ein Konto, sondern auch für die verschiedenen Zweige ihres Geschäftsbetriebs — allgemeines Warengeschäft, Bäckerei, Milch-, Holz-, Wein-, Biergeschäft 2c. —, so daß es ihnen möglich ist, über jeden einzelnen Zweig des großen Betriebs Bestand, Umsatz und Erfolg genau zu berechnen und etwaige Mängel in diesem oder jenem Verwaltungszweige aufzudecken. Uns sind Beispiele von Fabriken bekannt, welche jahrelang ein schlechtes Ergebnis abwarfen, bis ein tüchtiger Betriebschef durch Aufstellung von zahlreichen Einzelkonten die Mißstände aufdeckte und an der Hand der Buchhaltungsresultate den ganzen Betrieb neu ordnete. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist demgemäß die Zerlegung der Bestandkonten und eine sachgemäße Gliederung derselben von großer Wichtigkeit.

c) **Die Anwendung von Kollektivkonten erleichtert die Übersicht, macht aber die Anlage von Nebenrechnungen — Hilfsbüchern — notwendig.** Bringt man mehrere verschiedene Güterformen in ein einziges Konto, so ist dieses zu einem Sammel- oder Kollektivkonto geworden. Wenn z. B. der gesamte Kreditverkehr in ein einziges Konto, das wir mit dem Namen Korrespondentenkonto oder Kontokorrentkonto bezeichnen können, zusammengefaßt wird, so enthält dasselbe chronologisch in seinem Soll unsere Forderungen bei den Debitoren, in seinem Haben die Summen, welche wir unsern Kreditoren schuldig sind; ist also ein Sollsaldo vorhanden, so giebt derselbe an, um wie viel unsere Forderungen größer sind, als die Schulden; ein Habensaldo dagegen giebt den Betrag an, um welchen unsere Schulden die Forderungen übersteigen; m. a. W., der Saldo dieses Kontos vermag nichts weiter anzugeben, als den Unterschied zwischen der Gesamtsumme unserer Forderungen und der unserer Schulden.

Für die Beurteilung der Vermögenslage im allgemeinen ist diese Angabe ausreichend; sowohl der Geschäftsbetrieb als das Gesetz verlangen aber mehr; es muß durch die Buchhaltung nachgewiesen werden, wie sich der Kreditverkehr mit jedem einzelnen Geschäftsfreund (Korrespondenten) gestaltet, welchen Betrag jeder einzelne Debitor schuldet, jeder Kreditor zu fordern hat. Bedient man sich daher in der systematischen Buchhaltung dieses Kollektivkontos, so muß parallel damit ein Kontokorrentbuch angelegt werden, in welchem jedem einzelnen Korrespondenten ein Konto eröffnet ist; dieses Buch erscheint nun als Hilfsbuch zum Korrespondentenkonto. Sämtliche Posten, welche den Kreditverkehr betreffen, müssen sowohl in das Kontokorrentbuch, als in das Korrespondentenkonto eingetragen werden; das Hilfsbuch muß also mit seinem Kollektivkonto übereinstimmen, d. h. die Summe aller Sollposten im Kontokorrentbuch muß gleich sein der Summe aller Sollposten im Korrespondentenkonto; das Gleiche gilt für die Habensumme und daher auch für den Saldo. Will man also für einen beliebigen Zeitpunkt das Gesamtverhältnis zwischen Forderungen und Schulden bestimmen, den Kreditverkehr in seiner Gesamtheit und in seinem Endergebnis beurteilen, so genügt eine einfache Addition des Korrespondentenkontos, ohne daß man nötig hätte — (außer zum Zwecke der Kontrolle) —, alle einzelnen Rechnungen des Kontokorrentbuches, das oft Hunderte von Konten enthält, nachzuschlagen,

die Saldi auszuziehen und zusammenzustellen. Hierin liegt der Wert und die Berechtigung des Korrespondentenkontos neben dem Kontokorrent. Denn wie man sieht, erleichtert eine solche Einrichtung die Geschäftsübersicht und die gesamte Kontrolle. Noch zweckmäßiger ist die Scheidung des Kontokorrentverkehrs in zwei Kollektivkonten, in das der Debitoren und das der Kreditoren. Der Sollsaldo des Debitorenkontos giebt die Summe unserer Forderungen, der Habensaldo des Kreditorenkontos diejenige unserer Schulden an; während also das einheitliche Korrespondentenkonto nur den Unterschied zwischen Forderungen und Schulden nachzuweisen vermag, können wir mit Hilfe der zwei Kollektivkonten sowohl die Forderungen, als die Schulden bestimmen. Notwendig bleibt auch bei dieser Einrichtung die Führung eines Kontokorrentbuches als Hilfsbuch, weil aus jenen zwei Konten ja nicht ersichtlich ist, wie sich der Verkehr mit jedem einzelnen Korrespondenten gestaltet hat, was jeder einzelne Debitor schuldig, jeder Kreditor zu fordern hat. Will man die zweimalige Darstellung des Kreditverkehrs — im Kontokorrentbuch einerseits, in den Kollektivkonten andererseits — vermeiden, so bleibt nur ein Ausweg: Die Kontenreihe wird derart erweitert, daß für jeden einzelnen Korrespondenten ein eigenes, selbständiges Konto eröffnet wird. Das Kontokorrentbuch ist jetzt ein Bestandteil des Hauptbuches (Genaueres später) geworden. Dadurch ist nun die zweimalige Eintragung des Kreditverkehrs allerdings beseitigt, aber dafür auch die Übersicht verloren gegangen, und statt eines Systems von einigen wenigen Konten hat man ein solches von Hunderten oder Tausenden, je nach der Zahl der mit uns auf Kredit verkehrenden Personen. Im dritten Hauptabschnitt werden wir beide Darstellungsweisen zur Anschauung bringen. Hieraus folgt, daß die Führung von Kollektivkonten die Anlage von entsprechenden Hilfsbüchern nötig macht und dadurch die buchhalterische Arbeit vermehrt, dafür aber die Geschäftsübersicht und die Beurteilung der Vermögenslage sehr erleichtert. Das Gleiche gilt von allen andern Bestandkonten. Wenn man z. B. für sämtliche Waren ein Kollektivkonto führt, so kann man durch Anlage von Warenskontri mit Wertverrechnung Bestand, Umsatz, Gewinn und Verlust jeder einzelnen Warengattung nachweisen. Das Warenskontro wird dadurch zum Hilfsbuch des Warenkontos.

Über die **Einteilung der Bestandkonten** ist das Nötige in § 23 gesagt worden, auf welchen wir hinweisen; ganz besonders sei noch betont, daß durchaus kein Grund vorliegt, einen Unterschied zwischen Personen- und Sachenkonten (lebenden und toten) zu machen. Die sachlich richtige Trennung ist die in reine und gemischte Bestandkonten. Wie aus § 41 hervorgeht, ist es jedoch nicht immer möglich, die Grenzlinie zwischen den beiden Arten von Konten zu ziehen; tritt z. B. im Kassakonto ein Defizit oder Übersehen auf, so wird dasselbe zu einem gemischten Konto; wird ein Debitor zahlungsunfähig, so wird auch sein Konto ein gemischtes; das Konto für verzinsliche Kapitalien kann auch unter die gemischten gezählt werden, weil der Zinszuwachs täglich erfolgt, es sei denn, daß man die Zinsrechnung davon ausscheide. Das Konto für inländische Wechsel wird bald als reines, bald als gemischtes Konto geführt. So verhält es sich auch mit vielen anderen, wie später gezeigt wird.

Die Entwicklung des Kapitalkontos. Trägt man unmittelbar in das Kapitalkonto die aktiven und passiven Vermögensbestandteile bei Eröffnung und beim Schluß des Geschäftsganges ein, ferner jeden einzelnen Gewinn- und Verlustposten, sowie die Bezüge und Neueinzahlungen des Prinzipals, so stellt der Habensaldo des Kapitalkontos das berechnete Reinvermögen dar; allein aus einer solchen summarischen Zusammenstellung kann man nicht die Ursachen der Neugestaltung des Vermögens herauslesen. Soll die systematische Buchhaltung ein vollständiges Bild vom alten und neuen Vermögensbestand, von den dasselbe vermehrenden und vermindernden Geschäftsvorfällen geben, so muß auch das Kapitalkonto in einzelne ihm untergeordnete Konten zerlegt werden.

a) **Das Haushaltungskonto.** Zunächst erheischt der Verkehr des Unternehmers als Privatperson mit dem Geschäft eine kontenmäßige Darstellung. Diesen Zweck erfüllt das Haushaltungs- oder Privatkonto. Es hat zu verzeichnen, was der Geschäftsinhaber (Prinzipal) für seine Privatbedürfnisse und für seine Haushaltung nach und nach an Geld oder Geldeswert aus dem Geschäft bezieht. Da dieses Haushaltungs- oder Privatkonto vom Kapitalkonto abgeleitet, diesem untergeordnet ist, so folgt daraus, daß diese Privatbezüge als Vermögensverminderungen in das Soll dieses Kontos eingestellt werden müssen. Wie aus den verschiedenen Arbeitskonten der Erfolg der Geschäftsunternehmung in das Haben des Kapitalkontos fließt und dadurch das anfängliche Vermögen vermehrt, so muß notwendig die Summe der durch das Haushaltungskonto ausgewiesenen Haushaltungs- und Privatkosten in das Soll des Kapitalkontos in periodischer Weise, z. B. monatlich oder jährlich, übertragen werden: der periodische Abschluß des Haushaltungskontos vollzieht sich dadurch, daß man den Sollsaldo desselben in das Soll des Kapitalkontos überträgt, woraus sich nach dem Wesen der systematischen Buchhaltung auch sofort das Zweite ergiebt, nämlich die gleichzeitige Einstellung dieses Saldos in das Haben des Haushaltungskontos. Das letztere hat nun seinen Zweck erfüllt, es ermöglicht eine periodische, übersichtliche und zusammenfassende Darstellung der privaten Verwendungen des Prinzipals; diese erscheinen nunmehr im Kapitalkonto als eine Summe, nicht mehr in zahlreichen regellosen, durcheinandergewürfelten Einzelposten. Damit ist überhaupt der Zweck und die Eigentümlichkeit der Hilfskonten, bezw. der untergeordneten Konten festgestellt; sie dienen nur als Vorarbeit einer periodisch vorzunehmenden, summarischen Übertragung in die

ihnen übergeordneten Konten. Hierbei ist zu beachten, daß aus dem Hilfskonto nur der Saldo, nicht etwa die Sollsummen und die Habensummen jede für sich, in das Hauptkonto übertragen wird. Bei dieser Übertragung darf der Charakter des Saldos nicht verändert werden. Was im Hilfskonto als Vermögensverminderung, als Sollsaldo eingestellt ist, muß auch im Hauptkonto als solche eingetragen werden. Der Sollsaldo des Hilfskontos ist also als Sollposten, der Habensaldo als Habenposten in das Hauptkonto einzustellen. Entgegengesetzt ist selbstverständlich die Einstellung dieser Saldi in den abzuschließenden Hilfskonten. Hieraus folgt: der Sollsaldo des Hilfskontos wird eingetragen in das Haben dieses Kontos und in das Soll des betreffenden Hauptkontos; der Habensaldo des Hilfskontos ist einzustellen in das Soll desselben und in das Haben des Hauptkontos.

b) **Die Konten für besondere Kapitalformen.** Als Hilfs- und Nebenkonten zum Kapitalkonto sind ferner diejenigen Konten anzusehen, welche das vom eigentlichen Unternehmerkapital zu besonderen Zwecken ausgeschiedene Reservekapital kontenmäßig behandeln. Hierher gehören die Konten für die verschiedenen Formen der Reservekapitalien, für dauernde und vorübergehende Wertergänzungen von Aktiven und Passiven (transitorische Aktiven und Passiven. Bezüglich der Bedeutung von Soll und Haben gilt für diese Konten, was in § 35 über das Kapitalkonto gesagt worden ist.

c) **Das Verlust- und Gewinnkonto**[1]). Diesem Konto fällt die Aufgabe zu, die aus den verschiedenen Geschäftszweigen des Unternehmens sich ergebenden Erfolge und Mißerfolge, Gewinn- und Verlustposten aufzunehmen, periodisch zusammenzufassen und in einer einzigen Schlußsumme, d. i. als Saldo, zur Übertragung in das Kapitalkonto vorzubereiten. Da es an die Stelle des Kapitalkontos tritt, so hat es im Soll die Verlustposten, im Haben die Gewinnposten aufzunehmen. Ein Sollsaldo bedeutet daher Verminderung des reinen Vermögens und muß beim Abschluß in das Soll des Kapitalkontos übertragen werden; ein Habensaldo dagegen muß als Vermehrung des reinen Vermögens in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden. Der gesamte Geschäftserfolg kann derart mit Hilfe des Verlust- und Gewinnkontos gesammelt und beim periodischen Abschluß in einem einzigen Posten in das Kapitalkonto eingestellt werden.

Da infolge Verwendung der gemischten Konten die Ermittlung des Erfolgs in diesen Konten nur periodisch, d. h. bei der Inventur möglich ist, so werden die Eintragungen von Verlust und Gewinn aus diesen gemischten Konten in das Verlust- und Gewinnkonto auch erst bei Anlaß der Inventur möglich sein. Aber auch diejenigen Geschäfte, welche direkt das Reinvermögen vermindern oder vermehren, d. i. die reinen Verlust- und Gewinngeschäfte, welche man sofort in das Verlust- und Gewinnkonto eintragen könnte, werden häufig zuerst nicht in dieses Konto, sondern in eines der verschiedenen Hilfskonten des Verlust- und Gewinnkontos eingestellt, so daß das letztere überhaupt erst bei der Inventur, bezw. beim Abschluß der Buchhaltung, zur Anwendung kommt. Das Verlust- und Gewinnkonto übernimmt daher die Rolle eines periodischen Sammlers von Verlust und Gewinn aus allen denjenigen Konten, welche Erfolg oder Mißerfolg aufweisen.

d) **Die Hilfskonten des Verlust- und Gewinnkontos.** Sie werden deswegen nötig, weil die richtige Betriebsweise eines Unternehmens den bis ins einzelne gehenden Nachweis über Erfolg und Mißerfolg der verschiedenen Geschäftsthätigkeiten erheischt. Es muß zunächst ein allgemeines Spesenkonto eröffnet werden, dem diejenigen Betriebskosten als Verlust zu belasten sind, welche nicht direkt einem bestimmten Zweige des Geschäftes, also auch nicht einem bestimmten Bestandkonto zugewiesen werden können, wie die Besoldung der Angestellten, Ausgaben für Bureau-Utensilien, Mieten, Steuern und Abgaben, Heizung und Beleuchtung, Briefporti und Telegramme, Insertions-, Reklame- und Reisekosten 2c. Parallel mit dem Spesenkonto, das man selbstverständlich wieder in eine beliebige Anzahl von besonderen Spesenkonten zerlegen kann, pflegt man noch das Zinsen-, Diskont-, Rabatt-, Provisions-, Kursdifferenzenkonto u. a. zu führen; ferner Konten für Kohlen, Reparaturen, Arbeitslöhne u. s. w. Je sorgfältiger die Kontierung, je zahlreicher die verschiedenen Verlust- und Gewinnkonten, desto eingehender, klarer und sprechender ist das Bild, das die Buchhaltung vom ganzen Geschäftsbetrieb zu geben vermag, desto zuverlässiger die Kontrolle jedes einzelnen Geschäftsvorfalls, desto sicherer die Entdeckung von Betriebsmängeln und Fehlern, desto leichter daher die Einführung von Verbesserungen; mit einem Worte: Je sorgfältiger die Kontierung, desto mehr entspricht der ganze Betrieb des Unternehmens auch den allgemeinen Wirtschaftsprinzipien, desto wahrscheinlicher ist daher auch der Erfolg.

Daß das Soll in allen diesen Konten Verlust, bezw. Vermögensverminderung, das Haben Gewinn, bezw. Vermögensvermehrung bedeutet, geht schon aus dem Begriff dieser Konten hervor, deren Saldo in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen wird.

Ergebnisse.

a) Das Zweikontensystem giebt nur das Schlußergebnis an, gewährt aber keinen Einblick weder in die Zusammensetzung des Vermögens, noch in die Art und Weise seiner Zu- und Abnahme. Die beiden Kontenreihen müssen daher entwickelt werden.

b) Die Forderung, daß jeder Vermögensbestandteil kontenmäßig behandelt werden muß, schließt nicht die andere in sich, daß jedem Vermögensbestandteil ein besonderes Konto eröffnet werden muß; es ist gestattet, gleichartige Bestandteile zusammenzulegen und in einem Kollektivkonto zu verbuchen.

[1]) Gewöhnlich steht der Titel dieses Kontos umgekehrt: Gewinn- und Verlustkonto; da jedoch das Soll dieses Kontos Verlust, das Haben Gewinn bedeutet, so entspricht es der systematischen Buchhaltung besser und erleichtert auch die Anwendung, wenn man es als Verlust- (Soll) und Gewinn- (Haben) konto bezeichnet.

c) Die Zahl, Auswahl und Benennung der Bestandkonten ist in der praktischen Buchhaltung verschieden; der Grund liegt zunächst darin, daß ungleiche Unternehmungen auch ungleiche Produktionsmittel besitzen.

d) Die Mehrarbeit, welche die Führung von zahlreichen einzelnen Bestandkonten verursacht, wird belohnt durch ein um so vollkommeneres Bild vom ganzen Geschäftsbetrieb. Das Gleiche gilt von den Hilfskonten des Kapitalkontos.

e) Die Anwendung von Kollektivkonten erleichtert die Übersicht und die Kontrolle, verlangt aber Führung von parallelen Hilfsbüchern; so zwingt die Zusammenziehung des Kreditverkehrs in ein oder zwei Kollektivkonten zur Anlage mindestens eines Kontokorrentbuches.

f) Die Hilfsbücher müssen mit den ihnen übergeordneten Kollektivkonten übereinstimmen. (Z. B. Sollsumme des Korrespondentenkontos gleich Sollsumme sämtlicher Konten des Kontokorrents; das Gleiche gilt von der Habensumme und vom Saldo.)

g) Die Bestandkonten werden in reine und gemischte eingeteilt; die Grenzlinie ist jedoch keine feste.

h) Das Haushaltungskonto oder Privatkonto des Prinzipals ist dem Kapitalkonto untergeordnet. Es hat den Zweck, die Bezüge des Prinzipals zu Privatzwecken zusammenzustellen und deren periodische, summenweise Übertragung in das Kapitalkonto möglich zu machen.

i) Beim periodischen Abschluß muß der Saldo des Hilfskontos in gleicher Eigenschaft in das ihm übergeordnete Konto übertragen werden, so daß der Sollsaldo des Hilfskontos als Sollposten des Hauptkontos, der Habensaldo als Habenposten erscheint.

k) Neben dem eigentlichen Kapitalkonto giebt es auch Konten für besondere Kapitalformen: Reserven, Erneuerungsfonds, Wertergänzungen von Aktiven und Passiven.

l) Das Verlust- und Gewinnkonto ist ein Hilfskonto zum Kapitalkonto und hat die Aufgabe, die verschiedenen Verlust- und Gewinnposten zu sammeln und ihre periodische, summenweise Übertragung in das Kapitalkonto möglich zu machen.

m) Das Verlust- und Gewinnkonto wird in verschiedene spezielle Konten zerlegt, in welche die Vermögensverminderungen und Vermehrungen zuerst gebucht und bei Anlaß der Inventur in das Verlust- und Gewinnkonto summenweise übertragen werden.

n) Das Verlust- und Gewinnkonto tritt daher gewöhnlich erst bei Anlaß der Inventur in Thätigkeit, indem jetzt erst aus allen Konten, die Verlust oder Gewinn ergeben, diese Erfolgs- oder Mißerfolgsposten ermittelt und in das Verlust- und Gewinnkonto zusammengestellt werden.

o) In allen den vom Kapitalkonto abgeleiteten Konten bedeutet Soll Verminderung, Haben Vermehrung des reinen Vermögens. Soll = Verlust, Haben = Gewinn.

§ 43. Das Bilanzkonto.

Die Entwicklung der beiden Kontenreihen ist, wie in § 42 nachgewiesen, notwendig, um die verschiedenen Vermögensbestandteile gesondert darzustellen, die Verwendung der verschiedenen Produktionsmittel, ihre Zu- und Abnahme, ihr gegenseitiges Verhältnis zahlenmäßig zu verfolgen und ihre Wirkung auf das reine Vermögen nachzuweisen. Indem man das Zweikontensystem verläßt und verschiedene Bestand- und Kapitalkonten anwendet, werden nicht allein die Vermögensbestandteile, sondern es wird auch der ganze Geschäftsbetrieb auseinandergelegt, zergliedert und in Einzelgebilde aufgelöst. In dieser Vielheit und Zersplitterung fehlt nun wieder die Einheit, die summarische Zusammenfassung, das übersichtliche Gesamtbild über den Stand des Vermögens und den Geschäftserfolg. Um daher trotz der Vielheit der Konten dieses einheitliche Gesamtbild vom Zustand des Unternehmens zu erhalten, muß nun offenbar der umgekehrte Weg eingeschlagen werden, als bei der Entwicklung der Kontenreihen; der Auseinanderlegung muß die Zusammenziehung der Konten und ihrer Ergebnisse nach Erfolg und Bestand folgen. Mit Bezug auf den Geschäftserfolg ist in § 42 bereits der Weg für die Konzentration angegeben. Indem das Verlust- und Gewinnkonto periodisch aus den einzelnen Konten die verschiedenen Bestandteile der Vermögensvermehrung und Verminderung sammelt, erscheint im Saldo dieses Kontos der Reingewinn (Habensaldo) oder Reinverlust (Sollsaldo) des gesamten Geschäftsbetriebs zusammengefaßt; so gleicht dieser Saldo dem Goldklumpen, zu welchem der Goldgräber die tausend und tausend Goldkörner, die er während eines Jahres gefunden, von Sand und Schlacken gereinigt und zusammengeschmolzen hat. In ähnlicher Weise muß nun noch ein Hilfskonto eingerichtet werden, dem die Aufgabe zufällt, aus den sämtlichen Bestandkonten die aktiven und passiven Vermögensbestandteile zu sammeln; m. a. W., wir müssen sämtliche Bestandkonten in ein Kollektivbestandkonto zusammenziehen, und auf diese Weise aus dem Vielkontensystem wieder zum Zweikontensystem zurückkehren. Dieses kollektive Bestandkonto wird in der Buchhaltungssprache Bilanzkonto genannt.

Das Bilanzkonto muß in jeder durch zwei Inventuren begrenzten Geschäftsperiode zweimal zur Anwendung kommen, nämlich bei der Eröffnung und beim Abschluß; bei der Eröffnung heißt es Eingangsbilanz, beim Abschluß Ausgangsbilanz. Ihre Aufgabe ist eine entgegengesetzte. Der Eingangsbilanz fällt die Aufgabe zu, bei der Eröffnung die vorhandenen Aktiven und Passiven an die Bestandkonten auszuteilen; die Ausgangsbilanz dagegen soll sie beim Abschluß aus den Bestandkonten sammeln. Die Eingangsbilanz ist Geber der Aktiven, die Ausgangsbilanz Empfänger derselben; jene verzeichnet daher die Aktiven im Haben, diese im Soll. Die Eingangsbilanz wird Schuldner für die Passiven; die Ausgangsbilanz dagegen Gläubiger für dieselben. In der Eingangsbilanz

erscheint daher das Reinvermögen als Habensaldo, der in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll der Eingangsbilanz eingestellt werden muß; in der Ausgangsbilanz dagegen tritt das Reinvermögen als Sollsaldo auf, der folgerichtig in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben der Ausgangsbilanz eingestellt wird. Die Eingangsbilanz gleicht also dem in § 36 dargestellten Kapitalkonto bei der Eröffnung, die Ausgangsbilanz dem in § 38 dargestellten Kapitalkonto beim Abschluß. Hieraus folgt:

Eingangsbilanz Haben: enthält die bei der Eröffnung vorhandenen Aktiven, wie solche unter die verschiedenen Bestandkonten ausgeteilt werden.

Eingangsbilanz Soll: enthält die bei der Eröffnung bestehenden Passiven, wie solche den entsprechenden Konten zugeteilt werden.

Der Habensaldo der Eingangsbilanz giebt das bei der Eröffnung vorhandene Reinvermögen an, das in das Soll der Eingangsbilanz und als erster Habenposten in das Kapitalkonto einzustellen ist; damit ist die Eingangsbilanz abgeschlossen.

Ausgangsbilanz Soll: enthält die beim Abschluß (Inventur) vorhandenen Aktiven, wie solche aus den verschiedenen Bestandkonten gesammelt werden.

Ausgangsbilanz Haben: enthält die beim Abschluß bestehenden Passiven, wie solche aus den entsprechenden Konten zusammengestellt werden.

Der Sollsaldo der Ausgangsbilanz giebt das beim Abschluß vorhandene, als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven ausgewiesene Reinvermögen an; es ist der in einen Posten zusammengezogene Sollsaldo sämtlicher Bestandkonten, und muß daher in das Haben der Ausgangsbilanz und in das Soll des Kapitalkontos eingestellt werden.

Die nähere Begründung und Anwendung dieser Grundsätze wird im nächsten Hauptabschnitt an Beispielen gezeigt werden.

§ 44. Zusammenziehung der Kontenergebnisse durch die Schlußbilanz.

Dem Auseinanderlegen der Geschäftsvorfälle und der systematischen Verteilung derselben in die verschiedenen Konten muß, wie wir gesehen haben, die Zusammenziehung der Kontenergebnisse folgen; der Zweck dieser Konzentration ist die zusammenfassende Darstellung der Größe und Zusammensetzung des Vermögens und des Geschäftserfolges, m. a. W., die Zusammenstellung der Aktiven und Passiven einerseits, des Verlusts und Gewinns anderseits. Das Mittel zu diesem Zweck ist die Sammlung der Kontenergebnisse durch die Ausgangsbilanz und durch das Verlust- und Gewinnkonto, die Rückkehr aus dem Vielkontensystem zu dem in §§ 36—38 und 41 entwickelten Zweikontensystem. Man bezeichnet diese Arbeit als Schlußbilanz.

Man stellt sich sehr häufig unter der Schlußbilanz etwas Geheimnisvolles, außergewöhnlich Schwieriges vor, das nur mühsam zu erlernen und zu begreifen sei. In der That werden die wenigsten Handelslehrlinge je Gelegenheit finden, den Abschluß der systematischen Buchhaltung zu erlernen. Der Prinzipal besorgt diese Arbeit aus naheliegenden Gründen selbst oder durch eine Vertrauensperson, führt vielleicht zu diesem Zwecke noch ein eigenes Geheimbuch, und macht wohl selten seine Angestellten, geschweige seine Lehrlinge zum Mitwisser der Resultate der Schlußbilanz. Die Belehrung über die Schlußbilanz gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben des theoretischen Buchhaltungsunterrichts. Gestützt auf die Vorkenntnisse, welche wir bei unsern Schülern voraussetzen können, wird es uns ein Leichtes sein, sie in die Geheimnisse der Schlußbilanz einzuführen. Wir wählen zu diesem Zwecke ein typisches Beispiel und nehmen an, daß für die Buchführung eines kaufmännischen Geschäfts folgende Konten geführt worden sind: Kapitalkonto, Haushaltungskonto, Zinsenkonto, Spesenkonto, Kassakonto, Warenkonto, Rimessenkonto, Schuldwechselkonto, Debitorenkonto, Kreditorenkonto, Verlust- und Gewinnkonto, Bilanzkonto. Die reinen Verlust- und Gewinngeschäfte sind im Laufe der Geschäftsperiode in die Hilfskonten des Verlust- und Gewinnkontos eingetragen worden. Das Bilanzkonto wurde nur bei der Eröffnung als Eingangsbilanz benutzt, enthält also keine Eintragungen aus der laufenden Geschäftsperiode. Das Schuldwechselkonto wurde als reines, das Rimessenkonto als gemischtes Bestandkonto geführt. An einem bestimmten Zeitpunkt, an dem die Schlußbilanz gemacht werden soll, weisen die Konten folgenden Stand auf:

Stand der Konten unmittelbar vor der Schlußbilanz:

Konten:	Sollsumme.	Habensumme.
1. Kassa	500	400
2. Debitoren	800	300
3. Kreditoren	400	600
4. Schuldwechsel	250	400
5. Zinsen	75	200
6. Spesen	180	60
7. Waren	2000	1750 (Inventurw. 600)
8. Rimessen	1200	900 (Inventurw. 230)
9. Verlust u. Gewinn	—	—
10. Bilanz	—	—
11. Haushaltung	55	—
12. Kapital	—	850
Summa:	5460 =	5460

Erklärungen. a) Die vier ersten Konten sind reine Bestandkonten, Kassa und Debitoren für aktive, Kreditoren und Schuldwechsel für passive Vermögensbestandteile. Der Kassasaldo von 100 giebt daher die Kassabarschaft, der Debitorensaldo von 500 den Stand der Kontokorrentforderungen an; beide

Saldi werden an die Ausgangsbilanz abgeliefert; daher erfolgt ihre Einstellung in das Soll der Ausgangsbilanz und in das Haben der beiden Konten.

b) Der Habensaldo des Kreditorenkontos von 200 giebt den Stand der Schulden, der Habensaldo des Schuldwechselkontos von 150 den Betrag der umlaufenden Schuldwechsel an; daher muß ihre unveränderte Übertragung in das Haben der Ausgangsbilanz erfolgen; gleichzeitig müssen sie in das Soll der zwei Konten eingestellt werden.

c) Zinsen- und Spesenkonto sind reine Verlust- und Gewinnkonten, der Habensaldo des ersteren von 125 ist daher Gewinn, der Sollsaldo des letzteren von 120 Verlust; jener muß daher in das Haben, dieser in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos übertragen werden. Die vier ersten Konten liefern nichts für das Verlust- und Gewinnkonto, die zwei letzten nichts für die Ausgangsbilanz; denn die reinen Bestandkonten weisen keinen Erfolg auf, die reinen Verlust- und Gewinnkonten keine Vermögensbestandteile.

d) Waren- und Rimessenkonto sind als gemischte Konten (§ 23 u. 41) geführt, ihr Saldo ist daher ein Gemisch von Bestand und Erfolg, von zwei unbekannten Größen; ohne Zuhilfenahme der Inventur oder der als Hilfsbücher geführten Skontri kann der Saldo dieser zwei Konten nicht übertragen werden. Es sei nun der Inventurwert der Waren 600 und derjenige der Rimessen 230; jetzt werden diese beiden Werte als Aktivposten in das Soll der Ausgangsbilanz übertragen und folgerichtig in das Haben der beiden Konten eingestellt; hierdurch ergiebt sich im Warenkonto ein Gewinn von 350 und im Rimessenkonto ein Verlust von 70. Beide Posten werden, wie diejenigen unter c, in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen, jener in das Haben, dieser in das Soll, und in bekannter Weise auch im Waren- und Rimessenkonto eingestellt. Wie man sieht, verkehren die gemischten Konten beim Abschluß sowohl mit der Ausgangsbilanz, als mit dem Verlust- und Gewinnkonto.

e) Das Haushaltungskonto, in dessen Soll 55 steht, giebt in dieser Summe den Betrag der privaten Verwendungen des Prinzipals an, welcher als Kapitalverminderung direkt in das Soll des Kapitalkontos zu übertragen ist. Das anfängliche Reinvermögen von 850 vermindert sich infolgedessen auf 795, das nun den wirklichen Vermögenseinsatz des Prinzipals darstellt.

f) Jetzt sind sämtliche Kontenergebnisse in zwei Konten geordnet; im Verlust- und Gewinnkonto der Geschäftserfolg, in der Ausgangsbilanz die Aktiven und Passiven. Das erste weist einen Habensaldo von 285 auf; es ist dies der Reingewinn, der das Kapital vermehrt und daher in das Haben des Kapitalkontos übertragen wird, womit die Einstellung in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos begründet ist. Die Ausgangsbilanz erzeigt einen Sollsaldo von 1080, d. h. einen Überschuß der Aktiven über die Passiven; es ist dies das neue, bei der Schlußbilanz vorhandene Reinvermögen. Indem man dasselbe in das Soll des Kapitalkontos und gleichzeitig in das Haben der Ausgangsbilanz überträgt, setzt man den Schlußstein zum ganzen Gebäude der Buchhaltung.

g) Im Haben des Kapitalkontos steht nämlich das Anfangsvermögen und der aus dem Verlust- und Gewinnkonto herübergenommene Reingewinn oder Vermögenszuwachs, zusammen 1080. (Die Haushaltungskosten sind ausgeschieden.) Wir wissen also, wie groß das Reinvermögen sein **soll**, es stellt diese Zahl das berechnete Reinvermögen dar. Im Soll des Kapitalkontos steht das durch die Ausgangsbilanz als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven ausgewiesene Reinvermögen von 1080. Es ist also der Habensaldo des Kapitalkontos gleich dem Sollsaldo der Bestandkonten (Ausgangsbilanz als Sammelkonto aller Bestandkonten), und damit dem Prinzip der systematischen Buchhaltung Genüge geleistet.

Zur Veranschaulichung vorstehender Erklärungen folgt hiernach ein Schema der Schlußbilanz, welches zwar für die Praxis zu kompliziert ist, aber einen klaren Einblick in das Wesen der Schlußbilanz giebt (pag. 104).

Wir haben zur Darstellung der Schlußbilanz die umstehende Form gewählt, weil sie die Abschlußarbeiten am deutlichsten zur Anschauung bringt. Zunächst fällt in die Augen, daß nach vollendeter Sammlung der Aktiven und Passiven, des Verlusts und Gewinns alle Konten von I bis VIII und XI zur Bilanz gebracht werden, ebenso das Verlust- und Gewinnkonto, wenn man dessen Saldo in das Kapitalkonto übertragen hat. Es ist leicht einzusehen, daß in jedem dieser Konten die Sollsumme mit der Habensumme übereinstimmen muß, wenn kein Rechnungsfehler gemacht worden ist; denn in allen diesen Konten ist der Saldo auf die schwächere Seite eingestellt worden. Es bleiben einzig nur noch die zwei Konten Ausgangsbilanz und Kapital. Da nun der Sollsaldo der Ausgangsbilanz nach früheren Erörterungen wieder gleich sein muß dem Habensaldo des Kapitalkontos, so bringt die Einsetzung dieses Schlußsteins der gesamten Buchhaltung auch notwendig diese beiden Konten zur Bilanz; hieraus folgt:

> Das äußerliche Merkmal der Schlußbilanz besteht darin, daß in jedem Konto die Sollsumme mit der Habensumme übereinstimmt, m. a. W., daß jedes Konto balanciert.
>
> Das Wesen der Schlußbilanz besteht in der Konzentration der Kontenergebnisse in zwei Konten, so daß das Reinvermögen auf zwei Arten nachgewiesen wird, als Sollsaldo der Ausgangsbilanz u. Habensaldo d. Kapitalkontos.

Aus der umstehenden Darstellung geht noch etwas anderes hervor. Mit Ausnahme der Konten VII und VIII, Waren und Rimessen, können alle Konten unmittelbar und sofort abgeschlossen und ihr Ergebnis in die Konten IX und X gesammelt werden. Schwierigkeit bereiten uns nur die zwei gemischten Konten, deren Abschluß erst durch Angaben über den Wert der betreffenden Vorräte

Schema der Schlußbilanz (die Konten neben einander geordnet).

Zusammenstellung der Abschlußposten.	I. Kassa		II. Debitoren		III. Kreditoren		IV. Schuldwechsel		V. Zinsen		VI. Spesen		VII. Waren		VIII. Rimessen		IX. Verlust u. Gew.		X. Ausgangsbil.		XI. Haushaltg.		XII. Kapital	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
																	Verl.	Gew.	Aktiva	Passiv.				
1. **Stand der Konten** vor der Schlußbilanz	500	400	800	300	400	600	250	400	75	200	180	60	2 000	1 750	1 200	900	—	—	—	—	55	—	—	850
2. **Ausgangsbilanz Soll — Kassa Haben:** Übertrag des Kassasaldos auf Ausgangsbilanz	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
3. **Ausgangsbilanz Soll — Debitoren Haben:** Übertrag des Guthabensaldos auf Ausgangsbilanz	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
4. **Kreditoren Soll — Ausgangsbilanz Haben:** Übertrag des Schuldensaldos auf Ausgangsbilanz	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—
5. **Schuldwechselkonto Soll — Ausgangsbilanz Haben:** Übertrag des Schuldwechselsaldos auf Ausgangsbilanz . . .	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—
6. **Zinsenkonto Soll — Verlust und Gewinn Haben:** Übertrag des Zinsensaldos auf Verlust und Gewinn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—
7. **Verlust und Gewinn Soll — Spesen Haben:** Übertrag des Verlusts an Spesen auf Verlust und Gewinn .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—
8. **Ausgangsbilanz Soll — Waren Haben:** Übertrag des Inventurwerts der Waren auf Ausgangsbilanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—
9. **Waren Soll — Verlust und Gewinn Haben:** Übertrag des Gewinns an Waren auf Verlust und Gewinn .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	—	—	350	—	—	—	—	—	—
10. **Ausgangsbilanz Soll — Rimessen Haben:** Übertrag des Inventurwerts der Rimessen auf Ausgangsbilanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—	—	230	—	—	—	—	—
11. **Verlust und Gewinn Soll — Rimessen Haben:** Übertrag des Verlusts auf Rimessen auf Verluste und Gewinn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	70	—	—	—	—	—	—	—
12. **Kapitalkonto Soll — Haushaltung Haben:** Übertrag der Haushaltungskosten auf Kapitalkonto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	—
13. Stand der Konten nach Sammlung des Verlusts, Gewinns, der Aktiven und Passiven	500	500	800	800	600	600	400	400	200	200	180	180	2 350	2 350	1 200	1 200					55	55		
14. Summa Verlust (laut Soll des Verlust- und Gewinnkontos) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190							
15. Summa Gewinn (laut Haben des Verlust- und Gewinnkontos)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475						
16. Summa der Aktiva (laut Soll der Ausgangsbilanz) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 430					
17. Summa der Passiven (laut Haben der Ausgangsbilanz) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350				
18. **Verlust- und Gewinn Soll — Kapital Haben:** Übertrag des Reingewinns auf Kapital und Abschluß des Verlust- und Gewinnkontos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	285							285
19. Konzentration auf zwei Konten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	475	1 430	350			55	1 135
20. Schlußstein: **Sollsaldo des Bestandkontos = Habensaldo des Kapitalkontos** u. Einstellung desselben: **Kapital Soll — Ausgangsbilanz Haben**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 080			1 080	
21. Bilanz der beiden Konten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 430	1 430			1 135	1 135

möglich ist. Die einzig richtige Bestimmung derselben geschieht durch die Inventur; allein es ist auch möglich, wie in §§ 15 u. 21 gezeigt worden ist, den Wert der Vorräte *schätzungsweise, annähernd* zu bestimmen; ferner kann man aus den als Hilfsbücher geführten Skontri sehr oft den Wert der Vorräte berechnen. Unter dieser Voraussetzung kann die Schlußbilanz *in jedem beliebigen Momente* auch ohne Inventur gemacht werden. Die systematische Buchhaltung wäre auf diese Weise wieder auf die Stufe der Vollkommenheit zurückgekehrt, weil sie den doppelten Vermögensnachweis *jederzeit*, d. h. auf jeden beliebigen Zeitpunkt ohne Zuhilfenahme der Inventur ermöglicht. Allein es ist in §§ 15 und 21 deutlich nachgewiesen worden, daß einzig und allein nur die Inventur imstande ist, den richtigen, wirklichen Wert der Vorräte zu bestimmen. Wir kommen demnach zu den Schlüssen:

a) Sämtliche Konten, ausgenommen die gemischten, können jeden Augenblick auf Verlust und Gewinn, auf Aktiven und Passiven untersucht und abgeschlossen werden; die Schlußbilanz ist daher lediglich mit Bezug auf diejenigen Vermögensbestandteile, welche durch gemischte Konten dargestellt und verrechnet werden, auf die Inventur der betreffenden Vorräte angewiesen.

b) Je weniger gemischte Konten in ein Kontensystem aufgenommen werden, desto leichter die Schlußbilanz, desto mehr nähert sich die praktische Buchhaltung dem Ideal der systematischen Buchhaltung.

c) Wenn die Vorräte der durch gemischte Konten behandelten Vermögensbestandteile durch Skontri berechnet oder durch Schätzung fast sicher bestimmt werden können, so kann die Schlußbilanz jeden Augenblick, also ohne Inventur, gemacht werden.

Das auf diesem Wege ermittelte Schlußergebnis kann jedoch nicht Anspruch auf absolute Genauigkeit und Zuverlässigkeit machen, weil weder die Schätzung noch die Berechnung der Vorratswerte die Inventur zu ersetzen vermag.

In Art. 29 des deutschen Handelsgesetzbuches ist dem Kaufmann gestattet, die Inventur des Warenlagers alle zwei Jahre aufzunehmen. Diese Bestimmung ist ja nicht etwa so aufzufassen, als ob er seine Schlußbilanz nur je alle zwei Jahre machen dürfe. Eine derartige Auffassung, bezw. das Unterlassen der Aufstellung von jährlichen Schlußbilanzen könnte ihm empfindliche Strafen zuziehen. *Die Schlußbilanz muß jedes Jahr gezogen werden.* In denjenigen Jahren, in welchen die Inventur des Warenlagers ausfällt, muß eben das Verfahren eingeschlagen werden, wie oben unter § 44 gezeigt worden ist: Der Wert der Warenvorräte muß, soweit er nicht durch die Skontri berechnet werden kann, schätzungsweise eingestellt werden.

Die Aufstellung der Schlußbilanz nach dem Schema in § 44 ist, wie erwähnt, für die Praxis zu kompliziert; wir haben diese Darstellungsweise nur deßwegen gewählt, weil sie die Schlußbilanz am deutlichsten zur Anschauung bringt. Es folgt deßhalb hiernach noch eine zweite Tabelle, welche die Vorarbeit zur Schlußbilanz bildet, aus welcher dann die Abschlußposten sachlich geordnet und zusammengestellt werden können.

(Hier schließt sich „Vorarbeit zur Schlußbilanz", Seite 106, an.)

Systematische Ordnung der Abschlußposten.

1. Kapitalkonto Soll—Haushaltungskonto Haben:		
Übertrag d. Haushaltungskosten		55
2a. Verlust u. Gewinnkonto Soll, folgende Konten Haben:		
Spesenkonto: Verlust auf Spesen	120	
Rimessenkonto: Verlust auf Rimessen	70	
Kapitalkonto: Reingewinn . . .	285	
Summa		475
2b. Folgende Konten Soll — Verlust- und Gewinnkonto Haben:		
Zinsenkonto: Gewinn auf Zinsen	125	
Warenkonto: Gewinn a. Waren	350	
Summa		475
3a. Ausgangsbilanz Soll — folgende Konten Haben (Aktiva):		
Kassakonto	100	
Debitorenkonto	500	
Warenkonto	600	
Rimessenkonto	230	
Summa Aktiva		1430
3b. Folgende Konten Soll — Ausgangsbilanz Haben (Passiven und Kapital):		
Kreditorenkonto	200	
Schuldwechselkonto	150	
Kapitalkonto (795 + 285) . .	1080	
Summa		1430

§ 45. Übersicht der Konten.

Wer die systematische Buchhaltung gründlich erfassen und im praktischen Geschäftsleben richtig und zweckmäßig verwerten will, der muß sich vor allen Dingen eine genaue Kenntnis der verschiedenen Konten erwerben, und sich einen richtigen Einblick in ihr wechselseitiges Verhältnis und ihre Über- und Unterordnung verschaffen. Bevor wir daher zum Aufbau der systematischen Buchhaltung vorgehen, müssen wir eine möglich vollständige Übersicht der Konten geben, von denen die Mehrzahl unsern Schülern schon bekannt ist, während andere hier zum erstenmal erwähnt und erst später gehörigen Ortes erklärt werden. Das *erste Schema* soll dazu dienen, die Entwicklung der Konten aus den beiden Hauptkonten, sowie ihre Über- und Unterordnung zu veranschaulichen, so daß auf den ersten

Vorarbeit zur Schlußbilanz.

Erklärungen über den Abschluß der Konten.	Abschluß der Konten Soll	Abschluß der Konten Haben	Ausgangsbilanz Soll (Aktiva)	Ausgangsbilanz Haben (Passiva)	Verlust und Gewinn Soll (Verl.)	Verlust und Gewinn Haben (Gew.)
1. **Kassakonto**: Stand vor dem Abschluß (Gesamtverkehr)	500	400				
Übertrag des Kassasaldos auf Ausgangsbilanz		100	100			
Bilanz des abgeschlossenen Kassakontos	500	500				
2. **Debitorenkonto**: Stand vor dem Abschluß	800	300				
Übertrag des Debitorensaldos auf Ausgangsbilanz		500	500			
Bilanz des abgeschlossenen Debitorenkontos	800	800				
3. **Kreditorenkonto**: Stand vor dem Abschluß	400	600				
Übertrag des Kreditorensaldos auf Ausgangsbilanz	200			200		
Bilanz des abgeschlossenen Kreditorenkontos	600	600				
4. **Schuldwechselkonto**: Stand vor dem Abschluß	250	400				
Übertrag des Saldos dieses Kontos auf Ausgangsbilanz	150			150		
Bilanz des abgeschlossenen Schuldwechselkontos	400	400				
5. **Zinsenkonto**: Stand vor dem Abschluß	75	200				
Übertrag der Saldos dieses Kontos a/Verlust- und Gewinnkonto	125					125
Bilanz des abgeschlossenen Zinsenkontos	200	200				
6. **Spesenkonto**: Stand vor dem Abschluß	180	60				
Übertrag des Saldos dieses Kontos auf Verlust- und Gewinnkonto		120			120	
Bilanz des abgeschlossenen Spesenkontos	180	180				
7. **Warenkonto**: Stand vor dem Abschluß	2000	1750				
Übertrag des Inventurwerts der Vorräte a/Ausgangsbilanz		600	600			
	2000	2350				
Übertrag des Gewinns auf Verlust- und Gewinnkonto	350					350
Bilanz des abgeschlossenen Warenkontos	2350	2350				
8. **Rimessenkonto**: Stand vor dem Abschluß	1200	900				
Übertrag des Inventurwerts der Vorräte a/Ausgangsbilanz		230	230			
	1200	1130				
Übertrag des Verlustes auf Verlust- und Gewinnkonto		70			70	
Bilanz des abgeschlossenen Rimessenkonto	1200	1200				
Summa der Aktiva (Ausgangsbilanz Soll)			1430			
Summa der Passiva (Ausgangsbilanz Haben)				350		
Summa der Verlustposten (Verlust- u. Gewinnkonto Soll)					190	
Summa der Gewinnposten (Verlust- u. Gewinnkonto Haben)						475
	Kapitalkonto					
9. **Stand des Kapitalkontos** vor dem Abschluß		850				
Soll Haben						
10. **Haushaltungskonto** 55.— —						
Übertrag auf Kapitalkonto 55.—	55					
Bilanz des abgeschlossenen Haushaltungsk° 55 55.						
11. **Übertrag des Reingewinns** auf Kapitalkonto		285			285	
Bilanz des abgeschlossenen Verlust- und Gewinnkontos					475	475
12. **Schlußstein**: Sollsaldo der Ausgangsbilanz ist gleich						
Habensaldo des Kapitalkontos	1080			1080		
Bilanz der beiden Konten	1135	1135	1430	1430		

Blick sichtbar ist, zu welcher Kontenreihe jedes einzelne Konto gehört, was Soll und Haben desselben bedeutet, und in welches übergeordnete Konto der Saldo beim Abschluß eingestellt werden muß.

Schema der entwickelten Kontenreihen.

- **A. Kapitalkonten** (Konten des reinen Vermögens.)
  - **Kapitalkonto**
    - Privatkonto des Prinzipals (Haushaltungskonto)
    - Verlust- u. Gewinnkonto
      - Allgemeines Spesenkonto
        - Steuernkonto
        - Besoldungskonto
        - Reisekostenkonto
        - ꝛc.
      - Zinsenkonto
      - Provisionskonto
      - ꝛc.
  - **Konto für besondere Kapitalformen** (Reservefonds ꝛc.)
- **B. Bestandkonten** (Konten für die Vermögensbestandteile.)
  - Reine Bestandkonten
    - Kassakonto
    - Schuldwechselkonto (42,$_3$)
    - Korrespondentenkonto
      - Debitorenkonto
        - Konto des Debitors A
        - Konto des Debitors B
        - ꝛc.
      - Bankkonto
      - Kreditorenkonto
        - Konto des Kreditors C
        - Konto des Kreditors D
        - ꝛc.
  - Gemischte Bestandkont.
    - Warenkonto
      - Waren für eig. Rechnung
        - Konto für die Warengattung A
        - Konto für die Warengattung B
        - ꝛc.
      - Waren für fremde Rechng.
    - Besitzwechselkonto (42,$_3$)
      - Wechsel auf das Inland
      - Wechsel auf das Ausland (Devisen)
        - Englisches Portefeuille
        - Österreichisches „
        - ꝛc.
    - Konten für festes Kapital
      - Mobilienkonto
      - Immobilienkonto
    - Konto dubioso
    - Konto für transitorische Aktiven und Passiven
    - Wertschriftenkonto
      - Obligationenkonto
      - Aktienkonto
      - Couponskonto
    - Konto für fremde Münzsorten
    - Fabrikationskonto
      - Konto für Rohstoffe
      - Konto für Hilfsstoffe
      - Konto für Arbeitslöhne ꝛc.
    - Konto für imaginären Besitz.

Anmerkung. Die fremden Konten und ihre Bedeutung werden später erklärt werden.

Zweites Schema der Konten der systematischen Buchhaltung. Die zweite Übersicht zeigt das Kontensystem mit größerer Vollständigkeit in einer anderen Anordnung.

A. **Bestandkonten.**

I. Reine Bestandkonten.

1. Das Kassakonto.
2. Das Schuldwechselkonto (Trattenkonto) mit Ableitungen für Eigenwechsel und Accepte.
3. Konten für Forderungen und Schulden:

A. Korrente, nicht verzinsliche Forderungen und Schulden.

a) Konto für Debitoren.

b) Konto für Kreditoren.

B. Feste, verzinsliche Forderungen und Schulden:

a) Konto für Pfand-, Obligations- und Anlehensschulden.

b) Konto für verzinsliche Guthaben an Privatpersonen.

II. Gemischte Konten.

1. Das allgemeine Warenkonto, bezw. Fabrikations- oder Werkstättekonto: Ableitungen für einzelne Handels- oder Fabrikationsartikel.
2. Das Münzsortenkonto: Ableitungen für einzelne fremde Münzsorten des Geldwechselgeschäfts.
3. Das Besitzwechselkonto (Rimessenkonto): Ableitungen für Platzwechsel, inländische Wechsel und verschiedene Devisen.
4. Das Mobilienkonto: Ableitungen für die verschiedenen Geschäftsutensilien, Maschinen, und andere Produktionsmittel.
5. Das Immobilienkonto: Ableitungen für verschiedene Gebäude,

Fabriken, Wasserwerke, Grundstücke, Wälder, Wiesen und Äcker u. s. w.

6. Das Wertschriftenkonto:
Ableitungen für Aktien, Obligationen, Coupons, Renten.

7. Das Konto dubioso:
Ableitungen für einzelne Debitoren von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit.

8. Das Konto für imaginären Besitz:
Ableitungen für Patente, Kundschaft, Firmakosten, Gründungskosten u. s. w.

9. Das Konto für transitorische Posten:
Ableitung für einzelne transitorische Aktiven und Passiven.

B. **Konten des reinen Vermögens: Kapitalkonten.**

I. Die Konten für den Bestand des reinen Vermögens.

1. Das allgemeine Kapitalkonto.

2. Die besonderen Kapitalkonten:
Ableitungen für verschiedene Reservekapitalien, Aktienkapital, Amortisations- und Erneuerungsfonds u. s. w.

II. Die Konten für die Privatperson des Unternehmers.

1. Das Haushaltungskonto:
Ableitungen von Privatkonten bei Handelsgesellschaften.

III. Das Konto für geschäftsmäßige Vermehrung und Verminderung des reinen Vermögens: Verlust- und Gewinnkonto.

1. Das Konto für die Betriebskosten oder das allgemeine Spesenkonto:
Ableitungen für die verschiedenen Arten von Betriebskosten.

2. Das Zinsenkonto:
Ableitungen für aktive und passive Kapitalzinse, für Miet- und Pachtzinse.

3. Konto für Verlust und Gewinn aus Kommissionsgeschäften:
Ableitungen für verschiedene Arbeitsaufträge: Provision, Courtage (Sensarie), Agenturkosten, Speditions- und Inkassogebühren, Sporteln u. s. w.

4. Konto für zufälligen Verlust und Gewinn:
Ableitungen für Agio und Kursdifferenzen, Prämien, Patentgebühren u. s. w.

5. Konto für successive Abnützung von Produktionsmitteln:
Ableitungen für Abschreibungen an Mobilien und Immobilien, Haustieren, Maschinen, an Firma- und Gründungskosten u. s. w.

6. Hilfskonto für Verteilung von Gewinn und Verlust:
Ableitungen für Dividenden, Tantièmen, Gewinn- und Verlustvortrag u. s. w.

§ 46. Die Kontensysteme.

Will man für irgend ein geschäftliches Unternehmen die Buchhaltung einrichten, so hat man sich in erster Linie zu entscheiden:

a) welche Konten man der Buchhaltung zu Grunde legen will;
b) welche der verschiedenen Methoden der systematischen Buchhaltung man als die für das betr. Unternehmen zweckmäßigsten erachtet;
c) welche verschiedenen Bücher zur Durchführung dieser Methode nötig sind.

Die Beantwortung der beiden letzten Fragen müssen wir für eine höhere Stufe unseres Unterrichts zurückstellen; dagegen sind wir nach dem jetzigen Stand der Vorkenntnisse vollkommen in der Lage, die Frage der Kontenauswahl zu erledigen, umsomehr, da im vorhergehenden Paragraphen (45) eine vollständige Übersicht der Konten gegeben ist.

Die Hauptbedingung bei der Auswahl und Zusammenstellung der Konten besteht darin, daß sie ein vollständiges System bilden; dies ist der Fall, wenn die ausgewählten Konten eine doppelte Eintragung eines jeden Geschäftes möglich machen; wenn also einerseits jeder aktive und passive Vermögensbestandteil nach Eingang und Ausgang, nach Bestand und Erfolg lückenlos verbucht werden kann, andererseits die notwendigen Konten für die Darstellung des Bestandes, der Vermehrung und Verminderung des reinen Vermögens vorhanden sind. Dieser Anforderung entspricht jedoch nicht nur etwa eine bestimmte Kontenauswahl, die man nach feststehenden Regeln treffen muß; im Gegenteil ist es möglich, aus den in § 45 genannten Konten eine große Zahl von Kontensystemen zusammenzustellen. Zunächst stehen sich gegenüber das Zweikontensystem, das in den §§ 36—38 und 41 dargestellt worden ist, und das entwickelte Kontensystem nach § 42 und § 44. Die Gesichtspunkte welche bei der Kontenauswahl den Ausschlag geben sind in § 42 festgestellt worden. Es kommen also bei der Bildung des Kontensystems in Betracht: die Art des Geschäftes, der Umfang und die Vollständigkeit der Buchhaltung, endlich die Frage, ob man die Anwendung von Kollektivkonten mit gleichzeitiger Führung von Hilfsbüchern der Zerlegung in zahlreiche Spezialkonten vorzieht.

Die Anwendung von Kollektivkonten ist von außerordentlichem Wert für große, vielverzweigte Geschäfte, indem sie einen Gesamtüberblick über die ganze Geschäfts- und Vermögenslage möglich macht, eine große Arbeitsteilung unter die vielen Mitarbeiter des Prinzipals zuläßt und dennoch dem letzteren gestattet, die Gesamtarbeit zu überblicken, zu leiten und zu prüfen. Für kleinere Geschäfte dagegen ist es im allgemeinen zweckmäßiger, die Anwendung von Kollektivkonten und die dadurch notwendige Anlage von Hilfsbüchern zu vermeiden und die Geschäfte unmittelbar unter die Spezialkonten zu verteilen.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse lassen sich folgende Kontensysteme kombinieren:

I. **Zweikontensystem:**
1. Kapitalkonto. 2. Bestandkonto.
Dieses einfachste System mit zwei Konten bedarf besonderer Hilfsbücher für die verschiedenen Kapitalkonten (Gewinn und Verlust, Spesen ꝛc.) und für die verschiedenen Besitzformen (Kassa, Waren, Wechsel, Personen).

II. **Sechskontensystem:**
a) Aus der Kontenreihe des reinen Vermögens:
1. Kapitalkonto. 2. Verlust- und Gewinnkonto.
b) Aus der Kontenreihe d. Vermögensbestandteile:
3. Kassakonto. 4. Warenkonto. 5. Korrespondentenkonto. 6. Wechselkonto.
Notwendige Hilfsbücher: Kontokorrentbuch; Warenskontro, Wechselskontro.

III. **Neunkontensystem:**
a) Aus der Kontenreihe des reinen Vermögens:
1. Kapitalkonto. 2. Gewinn- und Verlustkonto. 3. Allgemeines Spesenkonto.
b) Aus der Kontenreihe d. Vermögensbestandteile:
4. Kassakonto. 5. Warenkonto. 6. Wechselkonto. 7. Konto für diverse Besitzstände. 8. Debitorenkonto. 9. Kreditorenkonto.
Notwendige Hilfsbücher: Kontokorrentbuch; Warenskontro; Wechselskontro.

IV. **Vielkontensystem:**
a) Aus der Kontenreihe des reinen Vermögens:
1. Kapitalkonto. 2. Haushaltungskonto. 3. Gewinn- und Verlustkonto. 4. Allgemeines Spesenkonto. 5. Konto für besondere Spesen.
b) Aus der Kontenreihe d. Vermögensbestandteile:
6. Kassakonto. 7. Warenkonto. 8. Rimessenkonto. 9. Trattenkonto. 10. Effektenkonto. 11. Immobilienk°. 12. Konto für diverse Besitzformen. 13. 14. 15.... Konto der einzelnen Personen.
Notwendige Hilfsbücher: Warenskontro, Wechselskontro. Für die Personenrechnung erscheint ein Hilfsbuch nicht mehr notwendig, da jede Person in der Hauptrechnung ein Konto besitzt.

Mit dieser Aufzählung ist die Zahl der Kontensysteme nicht erschöpft; es lassen sich im Gegenteil zahllose Kombinationen von verschiedenen Konten zu einem System bilden. In der That giebt es kaum zwei Geschäfte, welche dieselbe Zahl und Art der Konten anwenden. Sobald es sich als notwendig oder wünschenswert herausstellt, über eine besondere Art des Besitzstandes oder der Veränderungen des reinen Vermögens genaue, von den übrigen Arten gesonderte Rechnung zu führen, muß ein entsprechendes, neues Konto eröffnet werden. Je mehr Konten, desto komplizierter ist die Buchhaltung, desto geringer die Möglichkeit des Gesamtüberblickes, desto zuverlässiger und genauer dagegen die aus der Buchhaltung hervorgehende Einsicht in den Umsatz, Bestand und Erfolg jeder Art der Geschäftsoperationen. Je weniger Konten, desto einfacher ist die Hauptrechnung, aber desto weniger ins Einzelne gehende Auskunft giebt die Buchhaltung über die Vermögenslage und über die geschäftlichen Thätigkeiten des ganzen Unternehmens.

B. Aufbau der systematischen Buchhaltung auf Grund schematischer Geschäftsgänge.

§ 47. Einleitung.

Dem Wissen muß das Können zur Seite gehen. So auch in unserem Buchhaltungsunterricht. Der Einsicht in die Grundsätze der systematischen Buchhaltung, wie solche durch den vorhergehenden Hauptabschnitt vermittelt worden ist, hat nunmehr die Anwendung derselben, die Einübung an Beispielen zu folgen.

Das praktische Geschäftsleben, dem diese Beispiele entnommen werden müssen, nimmt aber keine Rücksicht auf Studierende, welche die Buchhaltung erst erlernen wollen. Jedes wirtschaftliche Unternehmen tritt uns als ein vielgestaltiges, zusammengesetztes Geschäft entgegen, dessen rechnungsmäßige Darstellung gleich von Anfang an die vollständige Kenntnis der Buchhaltung voraussetzt. Gerade aus diesem Grunde wird es dem Anfänger unserer Wissenschaft so schwer, wenn er dieselbe aus der Praxis erlernen muß, und keine helfende Hand ihm zur Seite steht, welche ihn lehrt, die Schwierigkeiten schrittweise zu überwinden; aus demselben Grunde ist auch ein guter Buchhaltungsunterricht, der vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Nahen zum Fernen fortschreitet, ein unabweisbares Bedürfnis für jeden, der diese Wissenschaft gründlich erfassen will. Für den stufenmäßigen Aufbau der systematischen Buchhaltung können wir daher solche praktischen Geschäftsgänge nicht brauchen: wir sind vielmehr genötigt, einfache Beispiele derart zusammenzustellen, daß sie dem Gange des Unterrichts entsprechen und es möglich machen, die Schwierigkeiten nach und nach zu überwinden. Es folgen daher in diesem Abschnitte **schematische Geschäftsgänge**; wir beginnen mit der einfachsten Form des Geschäfts und schreiten stufenmäßig vorwärts zu den verschiedensten Formen, wie sie das praktische Leben bietet. Auf diese Weise wird es uns möglich werden, unsere Schüler mit Sicherheit in die praktische Buchhaltung hinüber zu führen und sie zu tüchtigen Buchhaltern heranzubilden.

Für die Darstellung dieser schematischen Geschäftsgänge wählen wir aus dem oben entwickelten Grunde die denkbar einfachste und verständlichste Form. Auf einem Folio soll ein Geschäftsgang entwickelt werden. Statt des Datums erhält jeder Posten eine Nummer, die derjenigen in der Aufgabe entspricht. In der Textspalte folgt zunächst der Buchungssatz und darunter die Geschäftserzählungen in der kürzesten Form; in der daneben stehenden Betragsspalte werden die Geldsorten ohne Angabe einer Geldeinheit ausgesetzt, und dafür abgerundete Summen gewählt. In diesem Teile der Darstellung liegt also gewissermaßen das erzählende Grundbuch, die Primanota vor. Nun folgt die Entwicklung der verschiedenen Konten, welche derart nebeneinander geordnet werden, daß es möglich ist, jeden Posten der Primanota auf gleicher Höhe in die angewiesenen Konten zu verteilen und zu ordnen. Dieser Teil der Darstellung, welcher zur Ordnung der Posten nach Konten dient, ist also nichts anderes, als was man in der systematischen Buchhaltung, wie später gezeigt wird, Führung des Hauptbuches nennt. Da unsere Darstellung das erzählende Grundbuch mit dem ordnenden Hauptbuche verbindet, so nennt man diese Form die kombinierte Buchhaltung (auch amerikanische genannt; weiteres später).

§ 48. Das Dreikontensystem.

(Kapitalkonto, Kassakonto, Warenkonto.)

A. Einfacher Geschäftsgang mit Gewinn.

1. Geschäftsgang.

1. Ein Kaufmann beginnt ein Handelsgeschäft mit einer Bareinlage von 20000.
2. Er kauft Waren gegen bar für 16000.
3. Er verkauft dieselben, insgesamt für 16500.
4. Er schließt das Geschäft ab und eröffnet es aufs neue.

Erklärungen.

1. Der Prinzipal übergiebt der Kassa in bar 20000; das Kassakonto empfängt: es soll; das Kapitalkonto giebt: Haben.
2. Ein reines Tauschgeschäft: Vermehrung des Vermögens im Warenbestand und gleichwertige Verminderung im Barbestand; das Warenkonto ist als Empfänger zu debitieren, das Kassakonto als Geber zu kreditieren.
3. Ein gemischtes Geschäft, das sofort in zwei Teile zerlegt wird, da der Gewinn ausgerechnet werden kann.
   a) Verkauf von Waren gegen Bargeld; Vermehmehrung des Geldbestandes, Kassakonto Soll, Verminderung des Warenbestandes, Warenkonto Haben: 16500.
   b) Der Gewinn von 500 stellt die durch die kaufmännische Arbeit hervorgerufene Wertvermehrung der Waren dar; das Warenkonto, das diese Arbeitsleistung gleichsam in sich aufgenommen hat, ist daher für diesen Gewinn zu belasten. Da dies die Belohnung des Prinzipals für seine Arbeit darstellt und somit sein Vermögen vermehrt, so muß der Posten in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden.
4. Das Kassakonto giebt dem Kapitalkonto den Saldo des vorhandenen Bargeldes, 20500, zurück: das Kapitalkonto wird also zum Empfänger: Soll; das Kassakonto zum Geber: Haben.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für 3 Konten.

Nr.	Primanota		Kapitalkonto Soll	Kapitalkonto Haben	Kassakonto Soll	Kassakonto Haben	Warenkonto Soll	Warenkonto Haben
1	**Kassakonto an Kapitalkonto:**							
	Bareinlage in das Geschäft .	20000 —	— —	20000 —	20000 —	— —	— —	— —
2	**Warenkonto an Kassakonto:**							
	Einkauf v. Waren gegen bar	16000 —	— —	— —	— —	16000 —	16000 —	— —
3a	**Kassakonto an Warenkonto:**							
	Verkauf von Waren . . .	16500 —	— —	— —	16500 —	— —	— —	16500 —
3b	**Warenkonto an Kapitalkonto:**							
	Gewinn an Waren[1]) . . .	500 —	— —	500 —	— —	— —	500 —	— —
4	**Kapitalkonto an Kassakonto:**							
	Kassasaldo	20500 —	20500 —	— —	— —	20500 —	— —	— —
	Bilanz	73000 —	20500 —	20500 —	36500 —	36500 —	16500 —	16500 —
	Neueröffnung:							
1	**Kassakonto an Kapitalkonto** .	20500 —	— —	20500 —	20500 —	— —	— —	— —

[1]) Vom Prinzipal geleisteter, vom Warenkonto aufgenommener Arbeitswert.

Bemerkungen zu der Darstellung.

Nach Einstellung der Posten in die angewiesenen Konten ist in jedem derselben Summengleichheit zwischen Soll und Haben vorhanden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Im Kassakonto Soll steht die Summe der Einnahmen, im Haben die Ausgaben und der Kassasaldo; daher Bilanz.
2. Im Warenkonto Soll steht der Ankaufswert der Waren und der Gewinn; im Haben der Verkaufswert; daher Bilanz.
3. Im Kapitalkonto Haben stehen das Anfangskapital und der Gewinn, welche zusammen dem im Soll stehenden Endkapital gleich sein müssen.

Die Neueröffnung besteht darin, daß das Barvermögen vom Prinzipal wieder an das Kassakonto übergeben wird. Es ist an diesem Beispiel auch ersichtlich, in welcher Weise sich das Kapital nach und nach bildet. Ferner kann man ersehen, wie sich Abschluß und Neueröffnung gegenüberstehen: Der beim Abschluß in das Haben des Kassakontos eingestellte Kassasaldo erscheint bei der Neueröffnung in gleicher Summe im Soll, das beim Abschluß im Soll des Kapitalkontos verzeichnete Reinvermögen aber im Haben des neueröffneten Kapitalkontos. (Man vergl. § 43.)

B. Einf. Geschäftsgang für drei Konten, mit Verlust.

Wie in § 12 nachgewiesen, ist bei Handelsunternehmungen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Kaufmann infolge ungünstiger Konjunktur für seine Arbeit keinen Lohn erhält, ja daß er noch von seinem Kapital zusetzen muß; er arbeitet in diesem Falle mit Verlust. Derjenige Betrag, um welchen der Verkaufswert unter dem Ankaufswert der Waren zurückbleibt, bildet eine Kapitalverminderung; dieser Verlustposten hat ganz dieselbe Wirkung, als hätte der Prinzipal den Betrag aus dem Geschäfte zurückgezogen. Der Verlust ist sozusagen eine Strafe für ein verunglücktes Geschäft. Dieser Wertausfall im Warenbestand kommt daher gleich einer Forderung des Warenkontos an den Prinzipal, d. h. an das Kapitalkonto; er wird in das Haben des mit Verlust abschließenden Warenkontos und in das Soll des Kapitalkontos eingestellt.

V e r l u s t e a u f W a r e n e n t s t e h e n, wenn der Ausgangswert den Eingangswert nicht erreicht; sie sind Verminderungen des Warenwertes und gleichzeitig Verminderungen des reinen Vermögens. Sie werden daher dem Warenkonto kreditiert und dem Kapitalkonto debitiert.

Beispiel:

Nr. 1. Das Reinvermögen, mit dem ein Kaufmann sein Geschäft beginnt, besteht aus Warenvorräten im Werte von 25000.

Nr. 2. Er verkauft dieselben für M 24400.— gegen bar.

„ 3. Er schließt das Geschäft ab.

„ 4. Er beginnt das Geschäft von neuem mit 24400 bar.

Erklärungen.

1. Das Reinvermögen bei der Geschäftseröffnung besteht nicht aus Bargeld, sondern aus Warenvorräten, der Betrag gehört daher in das Soll des Warenkontos; für das Kapitalkonto ist die Einstellung natürlich die gleiche, ob das Vermögen aus barem Gelde oder aus einer anderen Güterform besteht.

2a. Der Verkauf gegen bar wird zunächst ohne Berücksichtigung des Verlustes, als reines Tauschgeschäft eingetragen; die Kasse empfängt, das Warenkonto giebt 24400.

2b. Der Verlust auf Waren ergiebt sich als Sollsaldo des Warenkontos; da derselbe das Vermögen vermindert, so muß er in das Soll des Kapitalkontos eingestellt werden.

3. Der Abschluß besteht in der Übergabe der Kassabarschaft von 24400 an das Kapitalkonto; das Kassakonto ist Geber, Kreditor (Haben), das Kapitalkonto Empfänger, Debitor (Soll).

In diesem Posten liegt das nachgewiesene Reinvermögen. Das ausgerechnete Reinvermögen dagegen ergiebt sich, wenn man vom Anfangsvermögen 25000 den Verlust 600 abzieht. Daher ist das Anfangsvermögen (Kapitalkonto Haben) gleich dem Schlußvermögen und dem Verlust (Kapitalkonto Soll). Auch bei Verlust ergiebt sich daher: Der Habensaldo des Kapitalkontos ist gleich dem Sollsaldo der Bestandkonten (hier Kassakonto). Der Schlußstein der Buchhaltung muß daher auch in diesem Falle das Kapitalkonto zur Bilanz bringen.

4. Die Neueröffnung vollzieht sich wie bei § 48.

(Musterdarstellung auf Seite 112.)

§ 49. Das Fünfkontensystem. Einführung von zwei Warenkonten und des Verlust- und Gewinnkontos.

Wenn der gesamte Warenverkehr in einem einzigen Kollektivkonto zur Darstellung kommt, so giebt ein solches Warenkonto keinen Aufschluß über Umsatz, Bestand und Erfolg der einzelnen Warengattungen. Will der Unternehmer wissen, welchen Erfolg ihm jede einzelne Warengattung einbringt, so muß er zu den in § 17 beschriebenen und in § 18_b dargestellten Warenskontri mit Wertverrechnung seine Zuflucht nehmen, oder er kann sein Kontensystem erweitern, indem er das Warenkonto in verschiedene Konten für jeden einzelnen Artikel zerlegt, so daß für jeden derselben ein besonderes Konto geführt wird. Wenn z. B. ein Kaufmann mit Wein und Spirituosen Handel treibt, so kann er ein Weinkonto und ein Spirituosenkonto anlegen; dadurch gewinnt er die Möglichkeit, Umsatz, Bestand und Erfolg für jeden der beiden Artikel gesondert zu beurteilen.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Ablösung des Verlust- und Gewinnkontos vom

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für drei Konten (Verlust).

Nr.	Primanota		Kapitalkonto		Kassakonto		Warenkonto	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1	**Warenkonto an Kapitalkonto:** Einsatz an Waren in das Geschäft	25000 —	—	25000 —	—	—	25000 —	—
2a	**Kassakonto an Warenkonto:** Verkauf der Waren . . .	24400 —	—	—	24400 —	—	—	24400 —
2b	**Kapitalkonto an Warenkonto:** Verlust auf Waren . . .	600 —	600 —	—	—	—	—	600 —
3	**Kapitalkonto an Kassakonto:** Kassasaldo	24400 —	24400 —	—	—	24400 —	—	—
	Bilanz	74400 —	25000 —	25000 —	24400 —	24400 —	25000 —	25000 —
4	**Kassakonto an Kapitalkonto:** Bareinsatz in das Geschäft .	24400 —	—	24400 —	24400 —	—	—	—

Kapitalkonto. Wenn die Verlust- und Gewinngeschäfte zahlreicher werden, so würde dies ihre direkte Eintragung in das Kapitalkonto erschweren, der Reingewinn oder Verlust müßte jedesmal vorerst durch eine lange Addition bezw. Subtraktion der einzelnen Posten ermittelt werden. Man führt daher ein dem Kapitalkonto untergeordnetes Hilfskonto ein, das Verlust- und Gewinnkonto, in welchem nun zunächst die Verlust- und Gewinnposten eingetragen werden. Wie in § 42,$_c$ nachgewiesen worden, verzeichnet das Soll Verlust, das Haben Gewinn; es folgt dies schon aus dem Umstande, daß das Verlust- und Gewinnkonto vom Kapitalkonto abgeleitet ist, in welchem die Vermögensverminderung bekanntlich in das Soll, die Vermehrung dagegen ins Haben eingestellt werden muß. Beim Abschluß des Verlust- und Gewinnkontos, der jederzeit erfolgen kann, infolge der gemischten Konten aber gewöhnlich auf die Inventur verschoben wird, muß der Saldo desselben in gleicher Eigenschaft auf das Kapitalkonto übertragen werden. Ein Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos ist Reingewinn und kommt als Kapitalvermehrung in das Haben des Kapitalkontos, ein Sollsaldo ist Verlust, der das Reinvermögen vermindert und daher in das Soll des Kapitalkontos übertragen werden muß. Daß die entgegengesetzte Einstellung in dem durch diesen Saldo zum Abschluß und zur Bilanz kommenden Verlust- und Gewinnkonto erfolgen muß, liegt im System der Buchhaltung begründet. Durch die Zuhilfenahme des Verlust- und Gewinnkontos wird also der gesamte Geschäftserfolg in einem einzigen Posten ausgewiesen, so daß das Kapitalkonto nur noch das Reinvermögen bei Anfang und Schluß und den Gewinn bezw. Verlust in einer einzigen Zahl vor Augen führt. Bei dem nachfolgenden Geschäftsgang sollen diese neuen Konten zur Anwendung kommen.

Geschäftsgang f. fünf Konten: Kapital-, Kassa-, Wein-, Spirituosen-, Verlust- u. Gewinnkonto.

Nr. 1. Ein Kaufmann beginnt ein Handelsgeschäft mit einem Vermögenseinsatz
an barem Gelde von . . . 20000
„ Weinvorräten von . . . 15000
„ Spirituosenvorräten von 10000
45000 Kapital.

„ 2. Er kauft Wein gegen bar für 11000

„ 3. „ „ Spirituosen gegen bar für 7000

„ 4. Er verkauft den Wein gegen bar für 27000

„ 5. „ verkauft die Spirituosen gegen bar für . . . 16700

„ 6.u.7. „ schließt die Rechnung ab und eröffnet sie aufs neue.

Erklärungen:

Nr. 1. Das anfängliche Reinvermögen besteht aus drei Bestandteilen, die in einer Summe in das Haben des Kapitalkonto einzustellen und im Soll auf die drei Bestandkonten als erste Eingangsposten mit ihren Beträgen zu verteilen sind.

Nr. 2, 3, 4 und 5 werden in bekannter Weise zunächst als reine Tauschgeschäfte in die entsprechenden Konten eingetragen.

Nr. 6. Abschluß des Geschäftes. Da die Vorräte an Wein und Spirituosen ausverkauft sind, so stellen sich die beiden Konten nicht mehr als gemischte, sondern als reine Verlust- und Gewinnkonten dar. Der Habensaldo des Weinkontos stellt den Wertzuwachs, Gewinn, der Sollsaldo des Spirituosenkontos einen Wertausfall, Verlust, dar; infolge Einführung eines besondern Kontos für Erfolg und Mißerfolg erfolgt die Übertragung

dieser beiden Saldi auf Verlust- und Gewinnkonto, daher die Posten 6_a u. 6_b in der Lösung.

Nr. 6c. Der Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos wird als Vermögensvermehrung in das Haben des Kapitalkontos übertragen, aus welchem nun das Reinvermögen, welches jetzt vorhanden sein soll, sofort ersichtlich wird: Anfangsvermögen 45000 + Zuwachs 700 = 45700.

Nr. 6d. Dieser Betrag des ausgerechneten Reinvermögens muß durch die Bestandkonten ausgewiesen werden; in der That weist das Kassakonto, das allein noch einen Bestand enthalten kann, da Warenvorräte nicht mehr vorhanden sind, einen Sollsaldo von 45700 auf. Der Habensaldo des Kapitalkontos ist also wieder systemgemäß gleich dem Sollsaldo der Bestandkonten und daher die Buchhaltung richtig.

Nr. 7. Die Neueröffnung besteht in der Übergabe des Bargeldes an das Kassakonto, daher die Einstellung im Soll dieses Kontos und im Haben des Kapitalkontos.

Der Wert, den die Führung von besonderen Warenkonten für den Geschäftsbetrieb darbietet, wird auch in diesem Beispiele deutlich veranschaulicht. Der Geschäftsführer kann seiner Buchführung entnehmen, daß er auf Wein 1000 gewonnen, auf Spirituosen 300 verloren hat. Die der zweiten Warengattung gewidmete Arbeit des Unternehmers hat nicht nur nichts eingetragen, sondern den Arbeitslohn auf Wein noch bedeutend geschmälert. Der Unternehmer wird aus dieser Belehrung den Schluß ziehen, daß der Handel in Spirituosen aufzugeben ist, wenn es ihm nicht gelingt, in Zukunft billigere Einkaufspreise oder höhere Verkaufspreise zu erhalten und sich auf diese Weise vor fernerem Schaden zu bewahren. Wäre für beide Warengattungen ein kollektives Warenkonto geführt worden, so würde dasselbe aufweisen:

Einkaufswert (Soll) = 43000
Verkaufswert (Haben) = 43700
Gewinn insgesamt = 700;

d. h. es würde das Gesamtergebnis demjenigen der getrennten Rechnungsführung gleich sein. Allein jetzt könnte man der Rechnung nicht entnehmen, wie dieser Gewinn sich zusammensetzt, ob beide Warengattungen Gewinn gebracht haben und in welchem Verhältnis; es wäre also auf diese Weise nicht möglich, zu wissen, daß der Handel mit Spirituosen einen Verlust eingetragen, und daß die Geschäftsführung eine andere, bessere werden muß. Wie schon häufig nachgewiesen worden, hat daher eine ins Einzelne gehende Zerlegung der Konten einen hohen Wert für den Geschäftsbetrieb.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für fünf Konten.

Nr.	Primanota		Kapitalkonto		Kassakonto		Weinkonto		Spirituosenkonto		Verlust- u. Gewinnko.	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1a	**Kassa** an **Kapital**: Einsatz in bar	20000	—		20000	—	—	—	—	—	—	—
1b	**Wein** an **Kapital**: Einsatz in Wein	15000	—	45000	—	—	15000	—	—	—	—	—
1c	**Spirituosen** an **Kapital**: Einsatz in Spirituosen	10000	—		—	—	—	—	10000	—	—	—
2	**Wein** an **Kassa**: Bareinkauf von Wein	11000	—	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—
3	**Spirituosen** an **Kassa**: Bareinkauf v. Spirit.	7000	—	—	—	7000	—	—	7000	—	—	—
4	**Kassa** an **Wein**: Barverkauf des Weinvorrats	27000	—	—	27000	—	—	27000	—	—	—	—
5	**Kassa** an **Spirituosen**: Barverkauf des Vorrats an Spirituosen	16700	—	—	16700	—	—	—	—	16700	—	—
6a	**Wein** an **Verlust und Gewinn**: Gewinn an Wein	1000	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	1000
6b	**Verlust und Gewinn** an **Spirituosen**: Verlust an Spirituosen	300	—	—	—	—	—	—	—	300	300	—
6c	**Verlust und Gewinn** an **Kapital**: Reingewinn	700	—	700	—	—	—	—	—	—	700	—
6d	**Kapital** an **Kassa**: Kassasaldo	45700	45700	—	—	45700	—	—	—	—	—	—
	Bilanz	154000	45700	45700	63700	63700	27000	27000	17000	17000	1000	1000
7	**Kassa** an **Kapital**: Einsatz in bar auf neue Rechnung	45700	—	45700	45700	—	—	—	—	—	—	—

§ 50. Einführung des Spesenkontos; Zuhilfenahme der Inventur beim Abschluß.

Unter Spesen versteht man die verschiedenartigen Geschäftsunkosten, Betriebsausgaben, welche durch die ganze Geschäftsführung veranlaßt werden. Hierher gehören: Auslagen für Bureau-Einrichtung, Briefmarken, Telegramme, Stempelmarken, Inserate, Drucksachen, Staats- und Gemeindesteuern, Mietzins für die Geschäftslokalitäten, Reiseausgaben, Besoldung der Angestellten, Löhne an die Dienstboten, Trinkgelder; ferner die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäfts- und Lagerräume, Versicherungsprämien und vieles andere. Sie werden gewöhnlich bar bezahlt, bewirken also eine Verminderung des Barvermögens, ohne daß dafür ein anderes Gut an dessen Stelle träte; folglich sind es Verlustposten, die dem Verlust- und Gewinnkonto zu belasten sind.

Da diese Ausgaben den Ertrag der geschäftlichen Arbeit vermindern, ja ihn sogar unter Umständen ganz aufzehren, so wird der Geschäftsmann gezwungen, über diese Geschäftsunkosten genaue Rechnung zu führen, um ihre Entstehung, ihre Art und Zusammensetzung, ihre Größe jederzeit genau zu bestimmen. Erst durch Eröffnung einer besonderen Spesenrechnung kann man bestimmen, wie hoch sich die Unkosten per M 1000.— Warenumsatz, oder per Gewichts-, Maß- oder Stückeinheit der umgesetzten Warenmenge belaufen, welcher Betrag zum Ankaufspreis hinzugeschlagen werden muß, um die Spesen zu decken; erst auf Grund einer solchen Spesenrechnung kann der Unternehmer erkennen, ob sein Geschäftsbetrieb richtig oder fehlerhaft, ob und in welcher Weise eine Verminderung der Betriebsausgaben möglich sei. Vielleicht gelingt es ihm auch, mit denselben Betriebsausgaben einen größeren Warenumsatz zu erzielen, was einer Verminderung der Spesen gleichkommt.

Das Spesenkonto ist eine Unterart des Verlust- und Gewinnkontos und muß daher im Soll die verlustbringenden Spesen, im Haben die zwar nur selten vorkommenden gewinnbringenden Spesen verzeichnen, z. B. Rückvergütung von bezahlten Steuern, von Reisekosten, Löhnen und dergl. Aus demselben Grunde muß das Spesenkonto durch das Verlust- und Gewinnkonto abgeschlossen werden, indem der Sollsaldo des Spesenkontos als Verlustposten in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos eingestellt wird. Die Übertragung aus dem untergeordneten in das übergeordnete Konto vollzieht sich auf dieselbe Art, wie der Saldovortrag bei der Kassarechnung; das abzuschließende Spesenkonto ist für die ihm belasteten Geschäftsunkosten zu entlasten; daher ist der Sollsaldo desselben in das Soll der Verlust- und Gewinnrechnung und in das Haben der Spesenrechnung einzustellen. Derselbe Vorgang vollzieht sich immer, wenn ein untergeordnetes Konto abgeschlossen wird; der Saldo desselben wird in die Hauptrechnung vorgetragen, ein Sollsaldo ihr debitiert, ein Habensaldo ihr kreditiert.

Dem Spesenkonto, auch Handlungsunkostenkonto genannt, fällt die Aufgabe zu, über die verschiedenartigen Betriebsausgaben genaue Rechenschaft zu geben; es ist ein Hilfskonto des Verlust- und Gewinnkontos, verzeichnet daher im Soll den Verlust, im Haben den Gewinn, muß daher auch durch das Verlust- und Gewinnkonto abgeschlossen werden.

Sind dem Spesenkonto solche Ausgaben belastet worden, welche bei der Inventur als vorausbezahlte Mieten, Versicherungsprämien etc. unter die Aktiven aufgenommen werden können, so wird die Summe der Spesen nicht ohne weiteres als Verlust auf das Verlust- und Gewinnkonto übertragen; sie muß um den Betrag jener auf neue Rechnung vorgetragenen Unkosten vermindert werden. Dies geschieht dadurch, daß man beim Abschluß letzteren Betrag gleich jedem anderen aktiven Vermögensbestandteil in das Haben des Spesenkontos und in das Soll des Kapitalkontos bezw. der Ausgangsbilanz einstellt, und erst jetzt den Saldo des Spesenkontos ausrechnet und als Verlust in der angegebenen Weise einträgt. Durch diese Buchungsweise wird also der Verlust an Spesen, der zu Lasten des abzuschließenden Geschäftsjahres fällt, vermindert, bezw. der Reingewinn um denselben Betrag vergrößert.

Beispiel: Geschäftsgang für fünf Konten: Kapital-, Kassa-, Waren-, Spesen-, Verlust- und Gewinnkonto.

Nr. 1.		Ein Kaufmann beginnt sein Geschäft mit einem Vermögenseinsatz bar von	35000
		und an Warenvorräten von	20000
„ 2.	Er	kauft Waren gegen bar für .	18000
„ 3.	„	bezahlt Miete für das Magazin	500
„ 4.	„	verkauft Waren gegen bar für	30000
„ 5.	„	bezahlt für Reisekosten	300
„ 6.	„	besitzt beim Rechnungsabschluß vorrätige Waren im Inventurwert von	10000
„ 7.	„	eröffnet das Geschäft von neuem.	

Erklärungen. Nr. 1. Die Eröffnung, vergl. Geschäftsgang Seite 112.

Nr. 2 und 4 sind reine Tauschgeschäfte.

Nr. 3 und 5 sind Kosten für den Geschäftsbetrieb, Verminderung des baren Geldes, ohne Vermehrung in irgend einer andern Güterform, also Verlustposten, welche zunächst dem Spesenkonto belastet werden.

Nr. 6. Abschluß.

Nr. 6a. Die im Soll des Spesenkontos verzeichneten Betriebskosten werden auf das Verlust- und Gewinnkonto übertragen.

Nr. 6b. Die Ausrechnung des Gewinns auf Waren kann nicht unmittelbar erfolgen, da die Warenvorräte noch nicht alle verkauft sind. Es fehlt also noch ein Posten im Haben, es ist dies der durch die Inventur ermittelte Wert der Warenvorräte. Da dieser laut Angabe = 10000 beträgt, so ergiebt sich:

Warenkonto	Soll	Haben
Stand des Kontos vor Abschluß:	38000	30000
Vorrat laut Inventur:	—	10000
Summa	38000	40000
Gewinn	2000	—

Der Gewinn von 2000 wird in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen.

Nr. 6c. Der sich aus dem Verlust- und Gewinnkonto ergebende Reingewinn wird auf das Kapitalkonto übertragen.

Nr. 6d. Da das Schlußvermögen aus 10000 Warenvorräten und 46200 Barschaft besteht, so beträgt das nachgewiesene Reinvermögen 56200, welches im Soll des Kapitalkontos und in den entsprechenden Teilbeträgen in das Haben des Waren- und Kassakontos einzustellen ist. Das im Kapitalkonto ausgerechnete Reinvermögen besteht aus 55000 Eingangskapital und 1200 Zuwachs (Gewinn), ist also ebenfalls 56200.—. Die Buchhaltung ist demnach richtig, sämtliche Konten sind zur Bilanz gebracht.

Nr. 7. Neueröffnung gleicht der in Nr. 1 d. Aufg.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für fünf Konten.

Nr.	Primanota		Kapitalkonto Soll	Kapitalkonto Haben	Kassakonto Soll	Kassakonto Haben	Warenkonto Soll	Warenkonto Haben	Spesenkonto Soll	Spesenkonto Haben	Verlust- u. Gewinnko. Soll	Verlust- u. Gewinnko. Haben
1a	**Kassa** an **Kapital:** Einsatz an Geld	35000	—	55000	35000	—	—	—	—	—	—	—
1b	**Waren** an **Kapital:** Einsatz an Waren	20000	—		—	—	20000	—	—	—	—	—
2	**Waren** an **Kassa:** Warenankauf	18000	—	—	—	18000	18000	—	—	—	—	—
3	**Spesen** an **Kassa:** Zahlung für Mietzins	500	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—
4	**Kassa** an **Waren:** Warenverkauf gegen bar	30000	—	—	30000	—	—	30000	—	—	—	—
5	**Spesen** an **Kassa:** Zahlung für Reisekosten	300	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—
6a	**Verlust und Gewinn** an **Spesen:** Saldo des Spesenkontos	800	—	—	—	—	—	—	—	800	800	—
6b	**Verlust und Gewinn** an **Waren:** Gewinn auf Waren	2000	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	2000
6c	**Verlust und Gewinn** an **Kapital:** Reingewinn	1200	—	1200	—	—	—	—	—	—	1200	—
6d	**Kapital** an **Waren:** Warenvorrat	10000	56200	—	—	—	—	10000	—	—	—	—
6e	**Kapital** an **Kassa:** Kassasaldo	46200		—	—	46200	—	—	—	—	—	—
	Bilanz	164000	56200	56200	65000	65000	40000	40000	800	800	2000	2000
	Neueröffnung:											
7a	**Kassa** an **Kapital:** Einsatz an Geld	46200	—	56200	46200	—	—	—	—	—	—	—
7b	**Waren** an **Kapital:** Einsatz an Waren	10000	—		—	—	10000	—	—	—	—	—

Aus vorstehender Rechnung ergiebt sich ein Warenumsatz resp. Einkaufswert von 38000; die Spesen belaufen sich auf 800 und machen 2,1% des Wareneinkaufswertes aus. Angenommen, es handle sich um ein Weingeschäft und das Einkaufsquantum sei 600 Hektoliter, so ergiebt die Spesenrechnung, daß auf einen hl Wein = 1,33 Geschäftsspesen fallen. Wofern die Verhältnisse in Zukunft sich gleich bleiben, wird der Geschäftsinhaber dieses Resultat in Rechnung ziehen. Er hat auf den Ankaufswert des Weins einen Zuschlag von 1,33 per Hektoliter zu machen, um die Spesen zu decken. Ferner ist aus der Rechnung ersichtlich, daß die Spesen einen Teil des Gewinnes auf Waren aufzehren, nämlich 40%. Diese Schlußfolgerungen hätten wir nicht ziehen können, wenn die Spesen nicht in einem besonderen Konto zusammengestellt und von den übrigen Verlust- und Gewinnposten getrennt worden wären. Hieraus ergiebt sich der Wert, den die Führung eines Spesenkontos hat. Wie aus der Übersicht der Konten in § 45 hervorgeht, kann das Spesenkonto wieder in besondere Hilfskonten zerlegt werden. Wenn daher der Geschäftsinhaber aus irgend einem Grunde eine genauere Einsicht in die Größe, Entstehung, Zusammensetzung, sowie in die verschiedenen Arten der Betriebsausgaben gewinnen will, so zerlegt er das allgemeine Spesenkonto in verschiedene Konten für die einzelnen Arten von Spesen: in Reisekosten, Steuern, Besoldungen und Löhne ꝛc. Alle diese Konten werden in gleicher Weise geführt und abgeschlossen, wie das allgemeine Spesenkonto.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die Transportkosten, welche die von andern Orten her bezogenen oder nach andern Orten hin verkauften Waren verursachen, dem Spesenkonto oder dem Warenkonto zu belasten seien. Spesen sind nach unseren Erklärungen allgemeine Betriebskosten, die durch die ganze Geschäftsführung insgesamt entstehen; sie sind also nicht durch einen einzelnen Warenposten verursacht, können also auch nicht dem Warenkonto belastet werden. Ganz anders verhält es sich mit den Transportkosten, welche jedesmal durch einen bestimmten Warenposten entstehen und

demnach einen wesentlichen Bestandteil des Ankaufspreises bilden. Es sind also keine Betriebskosten, sondern Bestandteile des Einkaufswertes; daher müssen sie naturgemäß dem Warenkonto belastet werden. Kaufen wir 10000 kg Schafwolle, in London lagernd, für 45000 und bezahlen darauf für Transportkosten (Fracht und Zoll) 1000, so ist das Warenkonto nicht bloß für den Ankaufswert von 45000, sondern auch für die Transportkosten von 1000 zu belasten; 100 kg dieser Ware kosten uns nicht 450, sondern 460. Die 1000 sind also kein Gewinn- oder Verlustposten, sondern ein Tauschposten; wir haben infolge der Transportausgaben allerdings nicht mehr kg Wolle als bisher, aber einen um diesen Betrag höheren Wert der Waren:

Transportkosten sind dem Warenkonto zu belasten.

Würden wir in dem oben beschriebenen Geschäftsgange die Spesen von 800 dem Warenkonto belasten, so würde das ganze Spesenkonto wegfallen. Nun betrüge die Sollsumme des Warenkontos 38800
Die Habensumme mit dem Wert der unverkauften Waren bliebe unverändert . . 40000
Also ergäbe sich ein Gewinn auf Waren von 1200
derselbe würde aber durch keine Spesen vermindert; der Reingewinn bliebe folglich derselbe, wie bei Anwendung des Spesenkontos.

Man sieht hieraus, daß das schließliche Geschäftsresultat dasselbe ist, ob man die Spesen dem Spesenkonto oder Warenkonto zur Last schreibt.

In dem im Vorstehenden beschriebenen Geschäftsgange sind 500 für Miete in das Spesenkonto eingestellt. Angenommen, es läge in diesem Posten der Betrag von 200 vorausbezahlter Mietzins, so würde der Abschluß des Spesenkontos und das ganze Geschäftsergebnis ein anderes. Der Betrag von 200 müßte als aktiver Vermögensbestandteil in das Soll des Kapitalkontos, wie in § 38 gezeigt, und in das Haben des Spesenkontos eingestellt werden. Der Verlust auf Spesen wäre jetzt nur 600 (800—200); das Verlust- und Gewinnkonto ergäbe einen Reingewinn von 1400, so daß sowohl das berechnete, als das nachgewiesene Reinvermögen nun 56400 betragen müßte. Denn die im Soll des Kapitalkontos aufgestellten, beim Abschluß an den Prinzipal zurückerstatteten Aktiven betrügen jetzt 200 mehr, und gerade um diesen Betrag wäre auch der aus dem Verlust- und Gewinnkonto herübergenommene Reingewinn im Haben des Kapitalkontos größer. Bei der Neueröffnung müssen nun diese 200 vorausbezahlten Miete in das Soll des Spesenkontos vorgetragen werden, gerade wie jedes andere Aktivum als erster Sollposten in das betreffende Bestandkonto vorgetragen wird (Bargeld, Warenvorräte 2c.). Wie man sieht, wird in einem solchen Falle das Spesenkonto wie ein gemischtes, z. B. das Warenkonto, abgeschlossen und neu eröffnet.

§ 51. Einführung des Bilanzkontos. Die Probebilanz. Geschäftsgang für sechs Konten.

Bei den bisher erörterten Geschäftsgängen besteht das am Abschlußtage vorhandene Vermögen aus Geld (Kassasaldo) und Waren (Warenvorräte). Wir sind daher genötigt, das Endkapital in zwei Posten darzustellen. Es ist dies ein die Übersicht erschwerender Übelstand, der um so deutlicher und fühlbarer wird, aus je mehr Bestandteilen das Endvermögen gebildet wird. Damit das Endvermögen in einen einzigen Posten zusammengezogen werden kann, führt man ein neues Hilfskonto, das Bilanzkonto, ein, welches in § 43 eingehend erörtert worden ist, und dessen Anwendung nun hier an einem Beispiel gezeigt werden soll. Wir besprechen zunächst die Ausgangsbilanz. Dieselbe empfängt beim Abschluß die verschiedenen Vermögensbestandteile aus den Bestandkonten; Waren, Geld, Guthaben, Wechsel u. s. w.; sie ist daher für diese Aktivposten zu belasten. Dagegen hat die Ausgangsbilanz unsere Passiven zu decken, gleichsam zu bezahlen, und da zu diesen Passiven auch das schließliche Reinvermögen gehört, so ist sie auch für diesen Posten zu kreditieren. Die Ausgangsbilanz ist also einer Person zu vergleichen, welche uns das ganze Geschäft mit Aktiven und Passiven abkauft. Sie übernimmt die Aktivbestände zum Inventurwert und wird daher für dieselben belastet; sie leistet dagegen an Stelle des abtretenden Geschäftsinhabers Zahlung an die Gläubiger und zahlt auch das Reinvermögen dem Prinzipal, d. h. dem Kapitalkonto aus, daher wird sie kreditiert für die Passiven und für das Reinvermögen; hieraus folgt:

In das Soll der Ausgangsbilanz gehören sämtliche Aktivbestände laut Inventurwert; in das Haben derselben kommen sämtliche Passiven, sowie das schließliche Reinvermögen.

Den Namen Bilanzkonto bezw. Ausgangsbilanz trägt dieses Konto aus zwei Gründen; einmal müssen seine Sollposten den Habenposten gleich sein; denn Aktiva sind gleich Passiven plus Reinvermögen; sodann sind seine Teilposten in Soll und Haben derart beschaffen, daß sie diejenigen Konten, aus welchen sie stammen, selbst zur Bilanz bringen. Z. B. der Kassasaldo muß, in das Haben des Kassakontos eingestellt, dieses Konto balancieren; in gleicher Weise bewirkt der Inventurwert der Warenvorräte Bilanz im Warenkonto, vorausgesetzt, daß vorher Verlust oder Gewinn eingestellt worden ist; das Reinvermögen, das durch Einstellung im Haben der Ausgangsbilanz dieses zur Bilanz bringen muß, stellt die Schlußgleichung der systematischen Buchhaltung dar, weil es gleichzeitig durch Einstellung in das Soll des Kapitalkontos auch dieses letzte noch unabgeschlossene Konto ausgleichen muß. Anfangsvermögen plus Reingewinn, d. h. Habenposten des Kapitalkontos = Endvermögen, d. h. Sollposten des Kapitalkontos.

So lange dieser Schlußposten die beschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, d. h. wenn er nicht gleichzeitig die Ausgangsbilanz und das Kapitalkonto zur Bilanz bringt, ist auch die Buchführung fehlerhaft und wertlos. Der Fehler muß so lange gesucht werden, bis er gefunden ist und die Schlußgleichung stimmt. Ein vorzügliches Mittel zur Aufsuchung von Fehlern ist die sogenannte Probebilanz. Die Probebilanz stützt sich auf die in § 39 entwickelte Thatsache, daß jeder Geschäftsposten ohne Ausnahme in je zwei Konten, einmal ins Soll und einmal ins Haben eingestellt wird. Folglich muß in jedem Zeitpunkt die Summe der Sollposten gleich sein der Summe der Habenposten. Der Buchhalter kann daher in jedem beliebigen Augenblick sich von der Richtigkeit seiner Arbeit durch Gegenüberstellung der Soll- und Habenposten sämtlicher Konten überzeugen. Diese Gegenüberstellung heißt Probebilanz. Wenn sie keine Summengleichheit zwischen Soll und Haben ergiebt, so ist der Beweis von Buchungsfehlern erbracht; letztere müssen nun gesucht werden. Auch die kleinste Differenz, und wäre sie nur ein Pfennig, muß nachgewiesen und korrigiert werden; denn hinter einem kleinen Fehler können größere versteckt bleiben; überhaupt wäre durch eine solche Differenz das ganze System der Rechnung zerstört und daher unzuverlässig und ohne Wert. Man wird daher die Aufstellung der Probebilanz nicht lange verschieben; in einem Geschäftshause, das auf Ordnung hält, muß sie jedenfalls am Schlusse jedes Monats gemacht werden; etwaige Fehler müssen dann innerhalb der Geschäftsposten des letzten Monats liegen und können mit geringer Mühe aufgesucht und noch rechtzeitig verbessert werden. Wie beschwerlich und zeitraubend wäre dagegen die Aufsuchung solcher Fehler aus dem gesamten Geschäftsverkehr eines Jahres!

Die Probebilanz wird in zwei Formen aufgestellt, als Verkehrsbilanz und als Saldobilanz. Zunächst stellt sie in jedem Konto für den betreffenden Zeitraum die Summe der Posten dar, für welche das entsprechende Konto debitiert, resp. kreditiert worden ist; sie giebt also den Verkehr oder Umsatz in den kontenmäßig behandelten Güterabteilungen an und wird daher in dieser Form als Verkehrs- oder Umsatzbilanz bezeichnet. Man kann also aus der Verkehrsbilanz entnehmen, wie groß z. B. die Summe der Einnahmen oder Ausgaben gewesen ist, oder für welchen Betrag wir Waren eingekauft oder verkauft haben u. s. w. Aus der Verkehrsbilanz wird die Saldobilanz abgeleitet, indem man aus jedem Konto nur die Unterschiede, d. h. die Saldi berechnet. Zeigt z. B. die Verkehrsbilanz im Soll des Kassakontos 65000, im Haben 62500, so subtrahieren wir von jeder der beiden Summen 62500; dann bleibt im Soll 2500, d. h. der Kassasaldo, der in das Soll der Saldobilanz eingestellt wird; dagegen bleibt nun die Habenspalte der Saldobilanz im Kassakonto leer. Da die Saldi gebildet werden, indem man sowohl vom Soll als vom Haben die gleiche Zahl subtrahiert, so muß auch die Saldobilanz stimmen, d. h. die Summe der Sollsaldi muß gleich sein der Summe der Habensaldi (Gleiches von Gleichem bleibt Gleiches), allerdings nur unter der Voraussetzung, daß auch die Verkehrsbilanz stimmt.

Zwischen der Verkehrsbilanz und der Schlußbilanz bestehen wesentliche Unterschiede. Die Schlußbilanz scheidet Verlust- und Gewinnposten von den Inventurwerten aus und stellt eine Verlust- und Gewinnrechnung und eine Bilanzrechnung neben einander; die Verkehrsbilanz begnügt sich mit einer bloßen Addition der Verkehrsposten ohne Rücksicht auf Verlust und Gewinn, noch auf Aktiven und Passiven. Bei der Schlußbilanz muß innerhalb jedes einzelnen Kontos die Sollsumme gleich der Habensumme sein; dies ist bei der Verkehrsbilanz nicht der Fall, sie beweist bloß Summengleichheit zwischen den Soll- und Habenposten sämtlicher Konten.

Wir dürfen daher den Wert der Verkehrsbilanz nicht überschätzen. Wenn auch die Sollsummen sämtlicher Konten gleich sind den Habensummen derselben, so ist damit noch nicht bewiesen, daß die Buchhaltung fehlerlos sei. Abgesehen von fehlerhaften Übertragungen aus den der Buchhaltung zu Grunde liegenden Dokumenten, sowie von unrichtiger Behandlung und Auffassung eines Geschäftspostens kann die Verkehrsbilanz folgende Fehler **nicht entdecken:**

a) Ein Posten ist gar nicht in die Konten eingetragen worden;
b) ein solcher ist zweimal eingestellt worden;
c) er ist dem Sollkonto ins Haben und dem Habenkonto ins Soll eingestellt worden;
d) ein Posten ist in ein unrichtiges Konto übertragen worden;
e) es sind zwei Fehler gemacht worden, die sich gegenseitig aufheben: im Warenkonto z. B. sind einmal 10 zu viel, ein andermal im Spesenkonto 10 zu wenig eingeschrieben worden;
f) der Posten ist in gleich fehlerhafter Weise in das Soll und in das Haben eingetragen worden.

Alle diese Fehler können vorkommen, ohne daß die Summengleichheit zwischen Soll und Haben aller Konten gestört würde. Aus diesem Grunde muß der Aufstellung der Probebilanz eine andere Arbeit vorausgehen, das Kollationieren. Es besteht dies, wie wir schon bei der einfachen Buchhaltung gezeigt haben, darin, daß man Posten für Posten nochmals genau durchgeht, jeden mit dem Primanotaposten vergleicht und auf die dem Buchungssatze entsprechende Eintragung in die Konten prüft. Jedem auf solche Weise als richtig befundenen Posten setzt man ein Zeichen bei.

Beispiel: Geschäftsgang für sechs Konten; Einführung des Bilanzkontos.

Nr. 1. Ein Kaufmann beginnt ein Handelsgeschäft mit einem Kapitaleinsatz in barem Gelde von 55000
„ 2. Er kauft ein Magazin gegen bar für 12000
„ 3. „ kauft Waren gegen bar für . . 40000

Nr. 4. Er bezahlt für Neueinrichtungen des Magazins 500
„ 5. „ verkauft Waren gegen bar . . . 36000
„ 6. „ tauscht einen Geldschrank gegen Waren ein, geschätzt auf 250
„ 7. „ kauft Waren gegen bar für . . 12000
„ 8. „ bezahlt an Transportkosten für dieselben 600
„ 9. Sämtliche Auslagen für Geschäftsspesen betragen laut besonderer Rechnung 950
„ 10. Abschluß: Warenvorräte laut Inventur 20000
Wert der Mobilien u. Immobilien . . . . 12400.
„ 11. Neueröffnung des Geschäfts.

Erklärungen: Für die neue Besitzform, Magazin und Geldschrank, errichten wir ein Kollektivkonto, das Konto für fixiertes Kapital (Mobilien und Immobilien). Die Verwendungen laut Posten Nr. 2, 4 und 6 werden demselben belastet.

Da sämtliche Spesen durch eine besondere Kassarechnung zusammengestellt sind, so ist das Spesenkonto weggelassen, und es sind die Spesen direkt dem Verlust- und Gewinnkonto belastet. Nach Einstellung des Postens Nr. 10 ist die Probebilanz aufzustellen und zwar als Verkehrs- und als Saldobilanz. Hierauf folgt die Schlußbilanz. Beim Abschluß sind zunächst alle Verlust- und Gewinnposten auszurechnen und auf das Verlust- und Gewinnkonto zu übertragen. Beim Warenkonto und beim Mobilien- und Immobilienkonto muß zu diesem Zwecke die in § 50 beschriebene Vorarbeit gemacht werden. Hierauf wird der Reingewinn auf das Kapitalkonto übertragen. Jetzt beginnt die Sammlung der Aktiven (Geld, Waren, Immobilien und Mobilien) durch das Bilanzkonto, dessen Sollsaldo das nachgewiesene Reinvermögen darstellt und gleich sein muß dem Habensaldo des Kapitalkontos.

Die Neueröffnung geschieht mit Hilfe des Bilanzkontos, das nun als Eingangsbilanz die Verteilung des Kapitals an die verschiedenen Bestandkonten übernimmt. Es übergiebt gleichsam dem Kassakonto das bare Geld, dem Warenkonto die vorrätigen Waren und dem Immobilien- und Mobilienkonto die ihnen gehörenden Güterwerte. Weil die Eingangsbilanz giebt und die drei Konten empfangen, so sind letztere zu belasten, jenes zu entlasten: Kassa, Waren, Immobilien Soll, Bilanzkonto Haben.

(Musterdarstellung auf Seite 119.)

Denken wir uns unter der Ausgangsbilanz eine Person, welche das ganze Geschäft mit Passiven und Aktiven kauft, Aktiven empfängt, Passiven und Reinvermögen bezahlt, so wäre die Eingangsbilanz die gleiche Person, die aber vom soeben übernommenen Kaufe absteht, ihn rückgängig macht, die Aktiven zurückgiebt an die Bestandkonten, und auch vom Kapitalkonto den Kaufpreis zurückerstattet bekommt; hieraus folgt:

Ausgangsbilanz Soll: die Aktiven;
Haben: die Passiven und das Reinvermögen.
Eingangsbilanz Soll: das Reinvermögen und die Passiven;
Haben: die Aktiven.

---

§ 52. Ersetzung des Bilanzkontos durch Übertrag aus alter auf neue Rechnung.

Das Bilanzkonto in seiner Doppelform als Ausgangs- und Eingangsbilanz ist, wie wir in § 43 und § 51 gesehen haben, ein Kollektivkonto für die sämtlichen Vermögensbestandteile; die Ausgangsbilanz sammelt sie aus den Bestandkonten, die Eingangsbilanz verteilt sie an letztere; jene stellt das Reinvermögen als Sollsaldo, diese als Habensaldo in einem einzigen Posten dar, welcher in das Kapitalkonto übertragen wird. Auch nötigt das Bilanzkonto zur kontenmäßigen Zusammenstellung der sämtlichen aktiven und passiven Vermögensbestandteile sowohl beim Abschluß, als bei der Neueröffnung. Es sind dies so wesentliche Vorteile, daß man an dieser Einrichtung festhalten sollte.

Nun macht aber die Anwendung der Ausgangs- und Eingangsbilanz eine viermalige Eintragung der betreffenden Posten notwendig, wie aus der Musterdarstellung in § 51 ersichtlich ist. Dort stehen eingetragen:

a) Die Aktiven als letzte Habenposten der betreffenden Bestandkonten und als Sollposten der Ausgangsbilanz; sodann bei der Neueröffnung als erste Sollposten der Bestandkonten und als Habenposten der Eingangsbilanz.
b) Das Reinvermögen (Passiven fehlen in jener Darstellung, werden aber in gleicher Weise, wie das Kapital, viermal eingestellt) steht beim Abschluß im Soll des Kapitalkontos und im Haben der Ausgangsbilanz; bei der Neueröffnung erfolgt die entgegengesetzte Eintragung.

Um diese vierfache Einstellung auf eine zweifache zu reduzieren, sind praktische Buchhalter auf folgende Abkürzung gekommen: Das Bilanzkonto wird weggelassen; an Stelle der Ausgangsbilanz setzt man: Alte Rechnung, an Stelle der Eingangsbilanz: Neue Rechnung; unter jener stellt man sich die abzuschließenden, unter dieser die neu zu eröffnenden Konten vor. Wie in § 2 gezeigt worden ist, muß der Kassasaldo als letzter Habenposten der abzuschließenden, und als erster Sollposten der neu zu eröffnenden Kassarechnung eingestellt werden. Ebenso verhält es sich mit allen aktiven Vermögensbestandteilen; sie werden daher in der Primanota unter folgendem Buchungssatz zusammengestellt:

Neue Rechnung Soll — Alte Rechnung Haben: folgt die Aufzählung der Aktivbestandkonten.

Bei den Passiven, wie beim Reinvermögen haben wir den entgegengesetzten Vorgang; diese Posten erscheinen beim Abschluß im Soll, bei der Neu-

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für sechs Konten.

Nummero	Primanota		Kapitalkonto Soll	Kapitalkonto Haben	Kassakonto Soll	Kassakonto Haben	Warenkonto Soll	Warenkonto Haben	Mobilien- u. Immobilienkonto Soll	Mobilien- u. Immobilienkonto Haben	Verlust- u. Gewinnkonto Soll	Verlust- u. Gewinnkonto Haben	Bilanzkonto Soll	Bilanzkonto Haben
1	**Kassa** an **Kapital**[1]	55 000	—	55 000	55 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**Immobilien** an **Kassa**	12 000	—	—	—	12 000	—	—	12 000	—	—	—	—	—
3	**Waren** an **Kassa**	40 000	—	—	—	40 000	40 000	—	—	—	—	—	—	—
4	**Immobilien** an **Kassa**	500	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	—
5	**Kassa** an **Waren**	36 000	—	—	36 000	—	—	36 000	—	—	—	—	—	—
6	**Mobilien** an **Waren**	250	—	—	—	—	—	250	250	—	—	—	—	—
7	**Waren** an **Kassa**	12 000	—	—	—	12 000	12 000	—	—	—	—	—	—	—
8	**Waren** an **Kassa**	600	—	—	—	600	600	—	—	—	—	—	—	—
9	**Verlust und Gewinn** an **Kassa** .	950	—	—	—	950	—	—	—	—	950	—	—	—
		157 300	—	55 000	91 000	66 050	52 600	36 250	12 750	—	950	—	—	—
	Probebilanz:		**Verkehrsbilanz**		**Saldobilanz**									
	Kapitalkonto		—	55000	—	55 000								
	Kassakonto		91000	66050	24 950	—								
	Warenkonto		52600	36250	16 350	—								
	Mobilien und Immobilien . .		12750	—	12 750	—								
	Verlust und Gewinn		950	—	950	—								
			157300	157300	55 000	55 000								
	Schlußbilanz:													
10a	**Verlust und Gewinn** an **Mobilien:** Verlust	350	—	—	—	—	—	—	—	350	350	—	—	—
10b	**Waren** an **Verlust und Gewinn:** Gewinn	3 650	—	—	—	—	3 650	—	—	—	—	3 650	—	—
10c	**Verlust und Gewinn** an **Kapital:** Reingewinn	2 350	—	2 350	—	—	—	—	—	—	2 350	—	—	—
10d	**Ausgangsbilanz** an **Kassa** . .	24 950	—	—	—	24 950	—	—	—	—	—	—	24 950	—
10e	**Ausgangsbilanz** an **Waren** . .	20 000	—	—	—	—	—	20 000	—	—	—	—	20 000	—
10f	**Ausgangsbilanz** an **Mobilien und Immobilien**	12 400	—	—	—	—	—	—	—	12 400	—	—	12 400	—
10g	**Kapital** an **Ausgangsbilanz:** Reinvermögen	57 350	57350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57 350
	Bilanz	278 350	57350	57 350	91 000	91 000	56 250	56 250	12 750	12 750	3 650	3 650	57 350	57 350
	Neueröffnung:													
11a	**Eingangsbilanz** an **Kapital** . .	57 350	—	57 350	—	—	—	—	—	—	—	—	57 350	—
11b	**Kassa** an **Eingangsbilanz** . . .	24 950	—	—	24 950	—	—	—	—	—	—	—	—	24 950
11c	**Waren** an „ . . .	20 000	—	—	—	—	20 000	—	—	—	—	—	—	20 000
11d	**Immobilien und Mobilien** an **Eingangsbilanz**	12 400	—	—	—	—	—	—	12 400	—	—	—	—	12 400

[1]) Der Text ist hier der Raumersparnis wegen weggelassen.

eröffnung im Haben; sie werden daher unter folgendem Buchungssatz zusammengestellt:

Alte Rechnung Soll — Neue Rechnung Haben: folgen die Konten für Passivbestände und für das Reinvermögen.

Wie man sieht, ist diese abgekürzte Darstellungsweise richtig; sie weist das Reinvermögen als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven aus, bringt sämtliche Konten zur Schlußbilanz und nötigt zu einer richtigen Eröffnung.

Allein wir können diese Abkürzung dennoch nicht empfehlen. Zunächst ist sie nur dann möglich, wenn das Geschäft fortgesetzt wird und Aktiven, Passiven und Reinvermögen unverändert in die neue Rechnung übergehen, was nicht immer der Fall ist. Wird das Geschäft nicht fortgesetzt, werden bei diesem Übergang die Vermögensbestandteile anders zusammengelegt, anders verteilt oder neu geordnet, so ist dieses Verfahren unbrauchbar. Sodann hat der Ausfall des Bilanzkontos zur Folge, daß die Aktiven und Passiven im Hauptbuche nirgends kontenmäßig geordnet und zusammengestellt erscheinen, sondern nur noch in der Primanota; im Hauptbuche sind sie als Sollsaldi, bezw. als Habensaldi in den verschiedenen Konten zerstreut.

Da jedoch dieses Verfahren in der Praxis weit verbreitet ist, so bringen wir es zur Darstellung, indem wir den in § 51 dargestellten Geschäftsgang mit Hilfe der Übertragung aus alter auf neue Rechnung abschließen.

Schlußbilanz ohne Anwendung des Bilanzkontos.

Nr.	Primanota		Kapital		Kassa		Waren		Mobilien und Immobilien		Verlust u. Gewinn	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1—9	Seite 199 Probebilanz	157300	—	55000	91000	66050	52600	36250	12750	—	950	—
10	**Verlust u. Gewinn an Mobilien und Immobilien** . . .	350	—	—	—	—	—	—	—	350	350	—
11	**Waren an Verlust u. Gewinn** . . .	3650	—	—	—	—	3650	—	—	—	—	3650
12	**Verlust u. Gewinn an Kapital**	2350	—	2350	—	—	—	—	—	—	2350	—
13—16	**Neue Rechnung** an **alte Rechnung***)	57350	57350	—	—	24950	—	20000	—	12400	—	—
		221000	57350	57350	91000	91000	56250	56250	12750	12750	3650	3650
	Alte Rechnung an **neue Rechnung***)	57350	—	57350	24950	—	20000	—	12400	—	—	—

*) **Besondere Aufstellung der Schlußbilanz:**

Neue Rechnung an alte (Aktiva):
Kassa 24950
Waren 20000
Mobilien und Immobilien 12400 = 57350
} Sollposten der neuen, Habenposten der alten Rechnung.

Alte Rechnung an neue (Passiva: sind nicht vorhanden):
Kapital . . . . = 57350
Bilanz.
} Sollposten der alten, Habenposten der neuen Rechnung.

§ 53. Einführung der Personenkonten und der Kreditverhältnisse.

Die bis jetzt entwickelten Geschäftsgänge beruhen auf der Annahme, daß Kauf und Verkauf sich gegen sofortige Bezahlung vollziehen. Im praktischen Geschäftsleben ist dies jedoch der seltenere Fall. Wie wir schon in § 4 gezeigt haben, werden Kauf und Verkauf vielmehr häufig auch auf Kredit abgeschlossen. Der Verkäufer übergiebt den Kaufgegenstand gegen das Versprechen des Käufers, den Kaufpreis nach einer durch Vertrag festgesetzten Zeit zu bezahlen. Wenn das anvertraute Gut in barem Gelde besteht, so erwartet der Kreditor nicht nur die Rückgabe des geliehenen Geldbetrages, sondern außerdem auch eine bestimmte Entschädigung für die Benützung des kreditierten Kapitals, welche Zins heißt. Beim kaufmännischen Warenkredit dagegen ist gewöhnlich der betreffende Wertbetrag zinsfrei bis zum Verfalltag. Die Veranlassung zur Erteilung von Warenkredit liegt in der Erwägung, daß derjenige, der die Ware kauft, letztere eine Zeit lang auf Lager behalten muß, bis er sie wieder verkauft hat. Wollen die Lieferanten nicht die Geschäftsleute, welche nicht soviel Kapital besitzen, um ihr Warenlager im voraus bar zu bezahlen, ganz vom Handel ausschließen, so müssen sie ihnen in der angedeuteten Weise entgegen kommen. Würde man den Kreditkauf abschaffen, so wäre die große Mehrzahl der Geschäftsleute gezwungen, ihre Arbeit einzustellen.

Durch den Verkauf auf Kredit wird aber der Geschäftsbetrieb in mehrfacher Beziehung schwieriger und gefahrvoller. Wenn es dem Verkäufer gleichgiltig sein kann, was für einer Person er Waren gegen bar verkauft, da er mit derselben in kein Rechnungs- noch Kreditverhältnis eintritt, so gestaltet sich die Sache anders beim Verkaufe auf Kredit. Hier muß sich der Gläubiger fragen, ob der Schuldner den redlichen Willen hat, zu bezahlen, ob es demselben auch möglich ist, sein Versprechen zu erfüllen, und endlich ob die Landesgesetze derart sind, daß ein zahlungssäumiger oder böswilliger Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gezwungen werden kann. In der That bilden der Zahlungswille oder die Ehrenhaftigkeit des Schuldners, die Zahlungsfähigkeit oder Solvabilität desselben und der Zahlungszwang, d. h. die Gesetzesstrenge gegen böse Schuldner zum Schutze des Gläubigers die Grundlagen des Kredits. Der Kaufmann wird daher jeder Person den Kredit verweigern, von deren Ehrenhaftigkeit und Zahlungsfähigkeit er nicht vollständig überzeugt ist; aber auch die größte Sorgfalt bei der Krediterteilung bewahrt nicht vor jedem Schaden.

Bei der großen Beweglichkeit und Veränderlichkeit des kaufmännischen Betriebskapitals, sowie infolge der zahlreichen Zufälle, welche bedeutende Preisschwankungen der Ware herbeiführen können, bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner innerhalb des Kredittermins zahlungsunfähig wird und der Gläubiger sein Guthaben ganz oder zum Teil verliert. Bei langen Kredit-

terminen ist eine solche Gefahr größer, als bei kurzen. Selten wird ein Geschäftsmann sich rühmen können, daß er noch nie Verluste erlitten habe. Im Gegenteil wird wohl jedes Geschäft, das auf Kredit verkauft, alljährlich einen größeren oder kleineren Bruchteil der kreditierten Beträge verlieren. Wenn ein Kaufmann erfahrungsgemäß berechnet hat, daß er jedes Jahr auf M 100000.—, für welchen Betrag er auf Kredit verkauft, durchschnittlich M 1000.— verliert, so muß er diesen Verlust bei Festsetzung des Warenpreises in Rechnung ziehen. Es kann dies dadurch geschehen, daß er den Kreditpreis um 1 % höher stellt als den Barpreis. Man nennt diesen Zuschlag zur Ausgleichung der Kreditgefahr **Risikoprämie** oder ital. **Delcredere**. Ein weiterer Zuschlag zum Barpreis muß gemacht werden, um den Zinsverlust am Fakturabetrage während des Kredittermins zu decken.

Wenn z. B. der Barpreis für 100 kg Kaffee auf M 200.— kalkuliert worden ist, so stellt sich der Terminpreis für 4 Monate wie folgt:

Barpreis	M 200.—
Zinsverlust per 4 Monate à 6 % p. a.[1]	„ 4.—
Risikoprämie 1 %	„ 2.—
Terminpreis per 4 Monate	M 206.—

Der Käufer, der für 4 Monate Kredit verlangt, hat für 100 kg Kaffee M 206. — zu bezahlen, während der Barkäufer für dieselbe Ware nur M 200.— zu entrichten hat.

Der Unterschied zwischen Terminpreis und Barpreis wird gewöhnlich durch den **Skonto** festgesetzt. Man offeriert die Ware von vornherein zum höheren Terminpreis und bewilligt dem Barkäufer 1 %, 2 %, 3 %, 4 % ꝛc. Skonto, je nach der Dauer des Kredits. Bei vorstehendem Beispiele würde man die 100 kg Kaffee zu M 206.— auf 4 Monat oder gegen bar mit 3 % Skonto offerieren.[2]) Der Skonto ist daher nur eine scheinbare Vergünstigung, denn er ist im voraus auf den Verkaufspreis gegen bar aufgeschlagen worden.

Da der Kredit darin besteht, daß man in der Gegenwart ein Gut hingiebt, um den Gegenwert in der Zukunft zurückzuerhalten, so sind die Kreditgeschäfte eigentliche Tauschvorgänge, durch welche das reine Vermögen weder vermehrt noch vermindert wird. Die Kreditgeschäfte als solche bewirken daher weder Gewinn noch Verlust, haben auch mit den Konten über Verlust und Gewinn nichts zu thun. Man gewinnt oder verliert nicht an den Personen, von denen man Waren kauft oder an welche man solche verkauft, sondern an den dabei umgesetzten Waren. Wenn wir von A. für M 1000.— Waren auf Kredit kaufen, so steht der Vermehrung unseres Besitzstandes im Warenlager eine gleichwertige Verminderung gegenüber in Form einer Schuld, eines Passivums, welches vom Vermögen nicht in natura[3]), wohl aber durch Rechnung ausgeschieden, bezw. abgezogen werden muß. Verkaufen wir an B. Waren auf Kredit für M 500.—, so vermindert sich unser Besitzstand in Waren um diesen Betrag, dagegen entsteht eine gleichwertige Vermehrung unseres Besitzes nicht in natura, sondern als Guthaben in Rechnung. Hieraus folgt, daß bei Abschluß der Personenkonten Gewinn oder Verlust nicht vorkommen können, wofern das Kreditverhältnis keine äußere Störung erleidet.

Wenn aber einer unserer Schuldner zahlungsunfähig wird, so entsteht allerdings ein Verlust, welcher gleich ist dem Unterschied zwischen dem Betrage unseres in Rechnung vorhandenen Guthabens und dem Betrage, den der zahlungsunfähige Schuldner davon noch zu leisten vermag. Ein Gewinn dagegen würde entstehen, wenn uns der Gläubiger seine Forderung oder einen Teil derselben schenkt.

Auf Grund dieser Erörterungen gehen wir nun zur Einführung des Kreditverkehrs in das Kontensystem über. Die Fundamentalforderungen, welchen die Buchhaltung mit Bezug auf die Darstellung des Kreditverkehrs entsprechen muß, sind folgende:

a) **Für jeden Debitor und Kreditor ein selbständiges Konto**, welches die ganze Entwicklung des Kreditverkehrs in seinem wechselseitigen Geben und Empfangen lückenlos darstellt und im Saldo den Betrag der zur Zeit bestehenden Schuld oder Forderung ausweist (§§ 4 und 6).

b) **Die Konten für Debitor und Kreditor müssen à jour geführt werden**, so daß man denselben die in a) genannten Angaben jederzeit entnehmen kann; es ist also unstatthaft, das Kontokorrent periodisch, z. B. monatlich nachzutragen.

c) **Die Konten für Debitor und Kreditor müssen als reine Bestandkonten geführt werden**, so daß der Saldo sich nicht als ein unausgeschiedenes Gemisch von Forderung oder Schuld einerseits, Verlust oder Gewinn andererseits darstellt, sondern immer den wirklichen, reinen Wert der Schuld oder Forderung ergiebt. Wenn daher der Kreditverkehr zu irgend einem Gewinn- oder Verlustgeschäft Anlaß giebt, wie durch Rabatt, Skonto und dergleichen, so müssen solche Vorgänge sofort, d. h. sobald sie uns zur Kenntnis gelangen und abgeschlossen sind, in die Personenkonten eingestellt werden.

Will die systematische Buchhaltung der ersten Forderung unmittelbar nachkommen, so führt dies zu einer sehr großen Kontenzahl, die je nach dem Umfang und der Art des Geschäfts auf hunderte, ja auf tausende anwachsen kann. Wenn jedem Debitor und jedem Kreditor je ein Konto eingeräumt wird, so wäre jedenfalls die bis jetzt von uns gewählte Darstellungsweise der kombinierten

[1]) **p. a.**, Abkürzung für lat. **per annum**, für das Jahr.

[2]) Daß nach Abzug von 3 % Skonto von M 206.— nicht M. 200 —, sondern bloß M. 199.82 übrig bleiben, hat seinen Grund in der üblichen, jedoch unrichtigen Berechnung des Zinsverlustes von 2 % und der Risikoprämie von 1 %; diese sollen nicht **vom** Hundert, sondern **im** Hundert berechnet werden, sie ergeben dann nicht M 6.— sondern M 6.19, der Terminpreis wäre also genau M 206.19. Genaueres im II. Kursus.

[3]) **in natura**, = lat. in Natur, in Wirklichkeit, als Sache.

Buchhaltung nicht mehr brauchbar[1]). Wollen wir dieselbe trotzdem beibehalten, so müssen wir zu dem in § 42 entwickelten Verfahren Zuflucht nehmen: Der Kontokorrentverkehr wird zweimal dargestellt, einmal in einem besonderen Kontokorrentbuch (§ 6, das nun als Hilfsbuch geführt wird; sodann in zusammenfassender Weise im Korrespondentenkonto, welches wir in das Kontensystem einführen müssen und das dazu dient, den gesamten Kreditverkehr mit Debitor und Kreditor in ein einziges Konto zusammenzufassen.

Dieses Kollektivkonto enthält dann dieselben Posten, wie das Kontokorrentbuch, mit dem Unterschiede, daß sie dort in einem einzigen Konto zusammengeordnet, hier aber auf so viele Konten verteilt sind, als einzelne Debitoren und Kreditoren vorkommen. Hierdurch wird erreicht, daß man aus dem Korrespondentenkonto den Stand von Forderungen und Schuld in seiner Gesamtheit, in einem Saldo nachweisen kann, u. im Weiteren, daß das Kontokorrentbuch mit dem Korrespondentenkonto übereinstimmt; d. h. die Summe aller im Kontokorrentbuche zerstreuten Sollposten muß gleich sein der Sollsumme des Korrespondentenkontos; dasselbe gilt von der Habensumme. Wird von Zeit zu Zeit, z. B. monatlich, diese Vergleichung angestellt, so gewinnt man eine sichere Kontrolle für den Kreditverkehr, indem man aus der Übereinstimmung des Korrespondentenkontos mit dem Kontokorrentbuch auf die richtige Führung beider schließen kann, während die Nichtübereinstimmung den Beweis für eine unrichtige Buchführung liefert und zur Aufsuchung der Fehler nötigt.

Die Konzentration des Kreditverkehrs kann auch weniger weit gehen, indem man in das Kontensystem zwei, drei oder mehr Kollektivkonten einordnet; z. B. ein Konto für die Kreditoren und ein solches für die Debitoren; oder je ein Konto für die Kontokorrentdebitoren, die Kreditoren und für den Bankverkehr; oder endlich, indem man unter den Geschäftsfreunden eine Auswahl trifft und für einige derselben, mit denen der Verkehr ein sehr bedeutender ist, je ein Konto im System eröffnet, während der Verkehr mit den übrigen Geschäftsfreunden in ein Kollektivkonto zusammengezogen wird (Konto pro diversi[2]). In der nächstfolgenden Darstellung wählen wir nur ein Konto für den gesamten Kreditverkehr (Korrespondentenkonto).

Beispiel: Geschäftsgang mit Kreditverhältnissen.

Nr. 1.	Wir beginnen ein Geschäft mit barem Gelde von	25000	
	Warenvorräte für	37000	
	Forderung an Feller	12500	
			74500
	Schuld an Hess		8400
	Reinvermögen		66100
„ 2.	Wir kaufen Waren auf Kredit v. Karl f.		13000
Nr. 3.	Wir verk. Waren a. Kredit an Dold für		18000
„ 4.	„ verkaufen Waren gegen bar für		25000
„ 5.	„ zahlen an Hess		8400
„ 6.	„ empfangen Zahlung von Feller		12500
„ 7.	„ kaufen Waren a. Kredit v. Erni f.		16700
„ 8.	„ bez. f. Transportkosten a. Waren		225
„ 9.	„ verkaufen Waren a. Kredit a. Horn		19500
„ 10.	„ bezahlen an Karl auf Rechnung		9000
„ 11.	„ empf. Zahlung v. Dold a. Rechnung		12000
„ 12.	Sämtliche Spesen betragen (laut Spesenkassabuch)		640
„ 13.	Wir kaufen Waren auf Kredit v. Hess f.		6500
„ 14.	Warenvorrat b. Rechnungsabschluß f.		16500

Erklärungen. Zur Darstellung dieses Geschäftsgangs führen wir Primanota und Hauptbuch, wie bisher, in kombinierter Form mit folgenden Konten: Kapital, Kassa, Waren, Korrespondenten, Verlust und Gewinn, Bilanz; außerdem als Hilfsbuch das Kontokorrentbuch.

Die Geschäfte Nr. 1—13 bedürfen zu ihrer Verbuchung keiner besonderen Erklärung, da sie gegenüber früheren Beispielen nichts Neues bieten. Nach Eintragung von Nr. 13 wird die Probebilanz gemacht. Wenn diese stimmt, so folgt der Abschluß. Zunächst bestimmt man in einer besonderen Rechnung den Gewinn auf Waren und schließt hierauf das Verlust- und Gewinnkonto ab. Hierauf folgt die kontenmäßige Zusammenstellung der Aktiven und Passiven mit Hilfe des Bilanzkontos, dessen Sollsaldo das gleiche Reinvermögen ausweisen soll, wie es das Kapitalkonto aus Anfangsvermögen und Gewinn berechnet. Die Schlußbilanz stimmt, und es kann das Geschäft neu eröffnet werden. Durch eine besondere Aufstellung muß nachgewiesen werden, daß das Kontokorrentbuch mit dem Korrespondentenkonto übereinstimmt.

(Musterdarstellung auf Seite 123 u. 124.)

§ 54. Einführung des Rimessenkontos.

Schon wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß es aktive und passive Wechsel giebt. Es bleibt uns übrig, zu zeigen, in welcher Weise die gewöhnlichen Fälle des Wechselverkehrs in der systematischen Buchhaltung dargestellt werden.

Wir gelangen auf zwei Arten in den Besitz von aktiven Besitzwechseln oder Rimessen. a) Der Schuldner sendet uns statt bares Geld einen Wechsel auf sich selbst, oder einen solchen auf andere Personen, er übersendet, remittiert uns Wechsel. Dieselben lauten an die Ordre unserer Firma, d. h. wir haben das unbestrittene Recht, am Verfalltage die Wechselsumme vom Wechselschuldner zu verlangen, oder aber den Wechsel vor diesem Zeitpunkte an andere Personen zu verkaufen. Für den Nichteingang der Wechselsumme haftet der Wechselgeber. b) Statt daß uns der Schuldner einen Wechsel remittiert, können wir selbst auf ihn einen solchen ausstellen, ziehen, trassieren. Dadurch wird das offene Buchguthaben auf unsern Schuldner

[1]) Man stelle sich die Formatgröße eines Folios vor, deren man bedürfte, um 50 und mehr Konten nebeneinander zu ordnen.
[2]) **pro diversi**, = ital. für Verschiedene.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges mit Kreditverkehr.

a) Primanota und Hauptbuch (kombiniert).

Nummer	Primanota		Kapitalkonto		Kassakonto		Warenkonto		Korrespondentenkonto		Verlust- u. Gewinnkonto		Bilanzkonto	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
													Eingangsbilanz	
1a	Kassa an Bilanz¹)	25 000	—	—	25 000	—	—	—	—	—	—	—	—	25 000
1b	Waren an Bilanz	37 000	—	—	—	—	37 000	—	—	—	—	—	—	37 000
1c	Korrespondenten an Bilanz	12 500	—	—	—	—	—	—	12 500	—	—	—	—	12 500
1d	Bilanz an Korrespondenten	8 400	—	—	—	—	—	—	—	8 400	—	—	8 400	—
1e	Bilanz an Kapital	66 100	—	66 100	—	—	—	—	—	—	—	—	66 100	—
2	Waren an Korrespondenten	13 000	—	—	—	—	13 000	—	—	13 000	—	—	74 500	74 500
3	Korrespondenten an Waren	18 000	—	—	—	—	—	18 000	18 000	—	—	—	—	—
4	Kassa an Waren	25 000	—	—	25 000	—	—	25 000	—	—	—	—	—	—
5	Korrespondenten an Kassa .	8 400	—	—	—	8 400	—	—	8 400	—	—	—	—	—
6	Kassa an Korrespondenten .	12 500	—	—	12 500	—	—	—	—	12 500	—	—	—	—
7	Waren an Korrespondenten	16 700	—	—	—	—	16 700	—	—	16 700	—	—	—	—
8	Waren an Kassa	225	—	—	—	225	225	—	—	—	—	—	—	—
9	Korrespondenten an Waren	19 500	—	—	—	—	—	19 500	19 500	—	—	—	—	—
10	Korrespondenten an Kassa .	9 000	—	—	—	9 000	—	—	9 000	—	—	—	—	—
11	Kassa an Korrespondenten .	12 000	—	—	12 000	—	—	—	—	12 000	—	—	—	—
12	Verlust u. Gewinn an Kassa	640	—	—	—	640	—	—	—	—	640	—	—	—
13	Waren an Korrespondenten	6 500	—	—	—	—	6 500	—	—	6 500	—	—	—	—
	Probebilanz²)	290 465	—	66 100	74 500	18 265	73 425	62 500	67 400	69 100	640	—	—	—
14a	Waren an Verlust u. Gewinn	5 575	—	—	—	—	5 575	—	—	—	—	5 575	—	—
14b	Verlust u. Gewinn an Kapital	4 935	—	4 935	—	—	—	—	—	—	4 935	—	—	—
													Ausgangsbilanz	
14c	Bilanz an Kassa	56 235	—	—	—	56 235	—	—	—	—	—	—	56 235	—
14d	Bilanz an Waren	16 500	—	—	—	—	—	16 500	—	—	—	—	16 500	—
14e	Korrespondenten an Bilanz	1 700	—	—	—	—	—	—	1 700	—	—	—	—	1 700
14f	Kapital an Bilanz . . .	71 035	71 035	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71 035
		446 445	71 035	71 035	74 500	74 500	79 000	79 000	69 100	69 100	5 575	5 575	72 735	72 735
	Neueröffnung	—	—	71 035	56 235	—	16 500	—	—	1 700	—	—	{ 1 700 { 71 035	56 235 16 500

¹) Die Geschäftserzählung ist behufs Abkürzung weggelassen; die Studierenden mögen dieselbe bei ihrer Ausarbeitung angeben.

²) Probebilanz:

	Soll	Haben
Kapitalkonto	—	66 100
Kassakonto	74 500	18 265
Warenkonto	73 425	62 500
Korrespondentenkonto	67 400	69 100
Verlust- und Gewinnkonto	640	—
Summa:	215 965	215 965
Dazu die Eingangsbilanz:	74 500	74 500
= Summa der Primanotaposten:	290 465	290 465.

b) Kontokorrent als Hilfsbuch zu vorstehendem Geschäftsgange.

1 **Feller.** 1

Soll.		Haben.	
Saldovortrag aus alter Rechnung	12 500	Für seine Zahlung .	12 500

2 **Hess.** 2

Soll.		Haben.	
Für meine Zahlung .	8 400	Saldovortrag aus alter Rechnung	8 400
		Für seine Faktura .	6 500

3 **Karl.** 3

Soll.		Haben.	
Für meine Zahlung auf Rechnung	9 000	Für seine Faktura .	13 000

4 **Dold.** 4

Soll.		Haben.	
Für meine Faktura . .	18 000	Für seine Zahlung auf Rechnung	12 000

5 Soll.	Erni.	Haben. 5
	Für seine Faktura . .	16700

6 Soll.	Horn.	Haben. 6
Für meine Faktura . .	19500	

c) Probe des Kontokorrents.

Verkehr:	Soll	Haben	Saldo: Soll	Haben
Nr. 1. Feller . . .	12500	12500	—	—
Nr. 2. Hess . . .	8400	14900	—	6500
Nr. 3. Karl . . .	9000	13000	—	4000
Nr. 4. Dold . . .	18000	12000	6000	—
Nr. 5. Erni . . .	—	16700	—	16700
Nr. 6. Horn . . .	19500	—	19500	—
	67400	69100	25500	27200
Habensaldo: Passiv	1700	—	Habensaldo 1700	—
	69100	69100	27200	27200

Aus vorstehender Probe ergiebt sich, daß die Summen der Verkehrsposten des Kontokorrents in Soll und Haben übereinstimmen mit den entsprechenden Summen des Korrespondentenkontos. Der Unterschied der Saldi von Guthaben (25500) und Schulden (27200) ist gleich 1700 und ist ebenfalls gleich dem Saldo des Korrespondentenkontos.

---

in ein verkäufliches Wechselguthaben verwandelt; denn durch diesen von uns gezogenen Wechsel verpflichten wir den Schuldner, die Summe an jeden beliebigen, rechtmäßigen Wechselinhaber zu bezahlen. Sobald wir diesen Wechsel aus der Hand geben, erlischt unser bisheriges Forderungsrecht an den Schuldner auf Grund des Kontokorrents.

Wenn wir den Wechsel einer dritten Person, z. B. einem Bankhause verkaufen, so erhalten wir dafür entweder ein Guthaben bei diesem Bankhause, oder aber bares Geld. Dadurch setzen wir uns in den Besitz unseres Guthabens bei dem Wechselbezogenen, bevor es verfallen ist, und können mit dem erhaltenen Gelde neue Geschäfte machen. Freilich wird uns der Wechselkäufer nicht die volle Wechselsumme bar auszahlen, er macht einen Abzug bestehend aus dem Zinse der Wechselsumme vom Verkaufstage (Diskonttag) bis zum Verfalltage. Dieser Abzug heißt Diskont; einen Wechsel gegen Diskontabzug verkaufen, nennt man: ihn in Diskont geben, diskontieren. Der Betrag des Diskonts ist ein Verlust an der Wechselsumme.

Für die Buchhaltung entstehen aus dem Wechselverkehr folgende Verhältnisse:

Da die Rimessen eine neue Form unseres Besitzstandes darstellen, so ist dafür ein neues Konto, das Rimessenkonto, einzurichten. In das Soll dieses Kontos gehören die Beträge, für welche wir Wechsel empfangen oder ausstellen, also der Eingangswert der Rimessen. In das Haben dagegen sind die Ausgangs- oder Verkaufswerte der Rimessen einzustellen. Es verhält sich also mit dem Rimessenkonto wie mit dem Warenkonto, überhaupt mit den sämtlichen Bestandkonten. Was wir in irgend einer Weise an Geldeswert in diese neue Güterform hineinlegen, gehört in das Soll, was wir wieder herausziehen, in das Haben dieses Kontos.

Wenn unser Schuldner Johann Frei in München für unsere Forderung von M 2000.— per 15. Okt. am 15. August einen Wechsel remittiert von M 2000.— per 15. Okt., so setzt er uns in den Besitz des Trägers dieser Geldsumme von M 2000.—; er giebt uns die Summe in Wechselform und ist für dieselbe zu kreditieren. Das Rimessenkonto ist Empfänger derselben und wird für die Summe debitiert. Dieses Geschäft verlangt daher den Buchungssatz:

Aug. 15. Rimessenkonto an
Johann Frei, München ꝛc. . . . . . M 2000.—.

Jakob Brunner in Breslau sei uns Mark 3000.— per 15. Okt. schuldig. Wenn wir nun am 1. Sept. auf denselben einen Wechsel ziehen von M 3000.— per 15. Okt., so muß schon am 1. Sept. ein Buchposten gebildet werden. Durch die Ausstellung eines Wechsels verpflichten wir nämlich den Schuldner Brunner, die betreffende Summe am 15. Okt. demjenigen zu bezahlen, der den Wechsel zur Zahlung vorweist. Brunner schuldet daher die Summe vom Augenblick der Ausstellung[1]) an nicht mehr an uns, sondern an den Wechselinhaber und ist daher am Ausstellungstage (1. Sept.) für die Wechselsumme zu entlasten. An den Platz unseres bisherigen Buchguthabens ist ein Guthaben in Wechselform getreten. Der Gütervorrat in Wechselform hat sich um M 3000.— vermehrt, das Guthaben an Brunner um diese Summe vermindert. Wir bilden daher den Buchungsposten:

Sept. 1. Rimessenkonto an J. Brunner, Breslau ꝛc. . . . . . . M 3000.—.

Angenommen, wir verkaufen am 2. Sept. den in Abschnitt 6 beschriebenen Wechsel an die Handelsbank gegen bar mit 5% Diskont, so erhalten wir M 2982.—[2]), welche in die Kasse eingehen, daher Kassa Soll. Das Rimessenkonto hat den Wechsel gegeben und ist daher für diesen Betrag zu kreditieren. Der Buchungsposten heißt:

Sept. 2. Kassakonto an Rimessenkonto ꝛc. . . . . M 2982.—.

Wie verhält es sich mit den M 18.— Dis-

---

[1]) Genauer: Vom Augenblick, da der Aussteller den Wechsel aus der Hand giebt; da jedoch die Ausstellung des Wechsels zu dem Zwecke erfolgt, denselben weiterzubegeben, so wird die betreffende Buchung am Ausstellungstage gemacht, auch dann, wenn der Wechsel einstweilen im Portefeuille zurückbehalten wird.

[2]) Abgerundet; genau M 2982.09 bei M 17.91 Diskont für 43 Tage à 5% p. a.

kont? Sie sind offenbar ein Verlust, den das Rimessenkonto erlitten hat, indem es am 1. Sept. für *M* 3000.— belastet, am 2. Sept. nur für *M* 2982.— kreditiert worden ist. Unser Besitzstand ist in der Abteilung Rimessen um *M* 18.— vermindert worden, ohne daß eine Vermehrung in einer andern Güterform entstanden wäre; sie sind also ein reiner Verlustposten, den wir in folgender Weise buchen können:

Sept. 2. Verlustkonto an Rimessenkonto rc. . . . . *M* 18.—.

Durch diesen Buchungsposten wird das Rimessenkonto, insoweit es den genannten Wechsel betrifft, ausgeglichen; der Betrag von *M* 3000.— geht unverändert durch Soll und Haben, sodaß von einem Verlust oder Gewinn im Rimessenkonto nichts zurückbleibt. Der erwähnte Verlust steht nun im Soll des Verlust- und Gewinnkontos, das Rimessenkonto ist nicht ein gemischtes, sondern ein reines Bestandkonto. Die Durchführung dieses Grundsatzes hat folgende Konsequenzen:

a) Es muß parallel mit dem Rimessenkonto ein besonderes Verlust- und Gewinnkonto geführt werden, das am zweckmäßigsten als Diskontokonto bezeichnet wird.
b) Wenn ein Wechsel zu einem kleineren Betrage eingeht, als die Wechselsumme lautet, so muß der Unterschied, Diskont, sofort durch einen besonderen Buchposten in das Diskontokonto übertragen werden nach dem Buchungssatze: Rimessenkonto Soll — Diskontokonto Haben.
c) Wenn ein Wechsel zu einem kleineren Betrage ausgeht, als die Wechselsumme lautet, so muß ins Haben des Rimessenkontos nicht nur der Ausgangswert, sondern auch der Verlust an Diskont eingestellt werden, indem durch einen besonderen Buchungsposten dieser Verlust auf das Diskontokonto übertragen wird nach dem Buchungssatz: Diskontokonto Soll — Rimessenkonto Haben.
d) Das Rimessenkonto bleibt fortwährend ein reines Bestandkonto, d. h. sein Sollsaldo giebt, ähnlich wie beim Kassakonto, den genauen Betrag der Wechselsummen der im Portefeuille liegenden Wechsel an.
e) Wie in § 26 und in § 28 nachgewiesen worden ist, stellt aber diese Summe nicht den Barwert der Rimessen dar; bei Anlaß der Inventur muß für den Diskont dieser Rimessen ein transitorischer Passivposten gebildet werden. Angenommen, das Rimessenkonto weise einen Sollsaldo von *M* 10000.— auf, und der Diskont der vorhandenen Rimessen am Inventurtag betrage *M* 75.—, so müßte, da dieser Abzug einen Verlust bildet, folgender Posten eingestellt werden:

Diskontokonto an transitorische Passiven:
Diskont der im Portefeuille befindlichen Wechsel . . . . . . *M* 75.—.

Wie man aus dem Buchungssatz ersieht, berührt dieser Posten das Rimessenkonto nicht; letzteres bleibt also reines Bestandkonto, indem die Wertergänzung durch ein besonderes Konto vollzogen wird.

Dieser Darstellungsweise, welche hauptsächlich in Bankgeschäften üblich ist, steht eine andere, viel einfachere gegenüber. Das Rimessenkonto wird nicht als reines Bestandkonto, wie das Kassakonto geführt, sondern als gemischtes, wie das Warenkonto. Man bucht daher den Eingangswert ohne Rücksicht auf die Wechselsumme, mit dem Betrage, zu dem wir den Wechsel erhalten haben; desgleichen den Ausgangswert mit dem Betrage, zu welchem der Wechsel wirklich ausgegangen, verkauft worden ist.

Die Durchführung dieses Verfahrens hat folgende Konsequenzen:

a) Jeder einzelne Wechsel wird, ohne Rücksicht auf Verlust oder Gewinn, zu dem Betrage in das Rimessenkonto eingestellt, zu welchem er in Wirklichkeit ein- oder ausgeht.
b) Verlust, bezw. Gewinn werden nicht sofort ausgeschieden und daher auch nicht besonders verbucht; d. h. sie geben keinen Anlaß zu besonderen Buchungsposten, noch zur Eröffnung eines besonderen Kontos.
c) Das Rimessenkonto ist nicht mehr ein reines, sondern ein gemischtes Konto, sein Saldo ein unausgeschiedenes Gemisch von Bestand und Verlust bezw. Gewinn.
d) Der Abschluß des Rimessenkontos ist nur möglich durch Zuhilfenahme der Inventur der Wechsel im Portefeuille. Erst durch Einstellung dieses Betrags in das Haben des Rimessenkontos ergiebt sich der Verlust (Sollsaldo) oder der Gewinn (Habensaldo).

Welches von beiden Verfahren verdient den Vorzug? Vom Standpunkt der Theorie aus, welche die gemischten Konten thunlichst zu vermeiden sucht, das erstere; vom Standpunkt der Praxis aus dagegen empfiehlt sich das letztere, weil es viel einfacher und leichter ist. Wie beim Warenverkehr, so ist es auch im Wechselverkehr nicht immer thunlich, bei jedem einzelnen eingehenden und ausgehenden Wechsel sofort Verlust und Gewinn auszuscheiden und zu verbuchen. Wählt man das erstere Verfahren, so müssen jedenfalls die Wechsel auf das Ausland, die sog. Devisen ausgeschieden und in einem besonderen Konto behandelt werden, so daß das Rimessenkonto nur Wechsel auf das Inland enthält; denn die Veränderlichkeit des Kurses der Devisen, welche, wie später besprochen werden wird, Verlust und Gewinn sehr wesentlich beeinflußt, nötigen zu einem besonderen, später zu besprechenden Verfahren. Wählt man dagegen das zweite Verfahren, so lassen sich sehr wohl die Devisen mit den Wechseln auf das Inland in einem Kollektivkonto, dem Rimessenkonto, darstellen. Wir werden in der Folge bald das eine, bald das andere Verfahren befolgen, damit die Studierenden beide kennen lernen.

Daß man an den Rimessen auch gewinnen kann, wird sofort klar, wenn wir uns in dem oben per 1. Dez. citierten Beispiel die Buchung des Käufers, der Handelsbank, vorstellen. Sie bezahlt am 2. Sept. den Wechsel mit M 2982.—, behält ihn wahrscheinlich bis am 15. Okt. und erhält alsdann von Jakob Brunner die volle Wechselsumme von M 3000.—. Am 2. Sept. wird die Handelsbank die Posten bilden:

Rimessen an Kassa: Barzahlung für
einen diskont. Wechsel M 2982.—
idem an Diskont:
Betrag des Diskonts „ 18.— M 3000.—

Am 15. Okt. wird die Buchung lauten:

Kassa an Rimessen: Bareingang des
heute verfallenen Wechsels . . . . . M 3000.—.

Der im Haben des Diskontokontos eingetragene Posten von M 18.— bildet nun den Gewinn der Handelsbank bei diesem Geschäft. Es ist indessen nicht zu übersehen, daß dieser Gewinn nichts anderes ist, als der Zinsertrag des für den Wechsel ausgelegten Kapitals von M 2982.— vom 2. Sept. bis 15. Okt., und zwar für die Handelsbank ein aktiver, Gewinn bringender, für den Wechselverkäufer aber ein passiver, Verlust bringender Zins.

Nach dem oben beschriebenen Verfahren würde die Handelsbank am 2. Sept. buchen:

Rimessen an Kassa: Barzahlung
für einen Wechsel . . . . M 2982.—,

über den Diskont aber würde sie keinen Posten bilden. Da der zweite Posten gleich lautet, wie beim ersten Verfahren, so liegt nunmehr der Gewinn im Rimessenkonto, dessen Ausgangswert von M 3000.— den Eingangswert von M 2982.— um M 18.— übersteigt.

Hätten wir für den Barwert des vorstehend beschriebenen Wechsels am 2. Sept. nicht bares Geld bezogen, sondern uns den Betrag gutschreiben lassen, so wäre nun die Handelsbank unser Schuldner, und wir erhielten den Buchungsposten.

Sept. 2. Handelsbank an
Rimessenkonto . . . . M 2982.—.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß man einen Wechsel auch bis zum Verfalltage im Portefeuille behalten und ihn alsdann dem Wechselschuldner zur Zahlung präsentieren kann; es ist dies indessen nur thunlich, wenn der Wechsel auf demjenigen Platze zahlbar ist, wo wir wohnen, bei sogenannten Platzwechseln. Ist dies nicht der Fall, so müßten wir den Wechsel durch einen Geschäftsfreund einziehen lassen. Wird der Wechsel bei Präsentation eingelöst, so entsteht, da derselbe gegen Geld vertauscht wird, der Buchungsposten:

Kassakonto an Rimessenkonto ꝛc.

Beispiel: Geschäftsgang mit Wechselverkehr.

Nr. 1. Wir beginnen ein Geschäft auf Grund der folgenden Inventur:

Aktiva.

Bares Geld	18000	
Warenvorräte	32000	
Wechsel im Portefeuille .	14000	
Guthaben an Adam . . .	6750	= 70750

Passiva:

Schuld an Bertram . . .	8900	
Transitorische Passiven . .	100	
Reinvermögen	61750	= 70750

Nr. 2. Ankauf von Waren auf Kredit von Coulant für		15000
„ 3. Empfangen von Adam in einem Wechsel		6750
„ 4. Verkaufen an Danzas Waren auf Kredit		20000
„ 5. Bezahlen an Bertram bar . . .	2150	
„ „ „ mit Wechsel	6750	8900
„ 6. Ziehen einen Wechsel auf Danzas für		20000
„ 7. Zahlen bar an Coulant auf Rechnung		12000
„ 8. Verkaufen gegen bar einen Wechsel von 10000 mit 60 Diskont		9940
„ 9. Verkaufen Waren an Enoch und erhalten dafür einen Wechsel von . .		8000
„ 10. Präsentieren hier einen Wechsel von 2000 zur Zahlung und empfangen		2000
„ 11. Remittieren an Coulant hier einen Wechsel von 2000 unter Diskontabzug von 20, für		1980
„ 12. Kaufen Waren für 11350, bezahlen sie durch einen Wechsel von 8000 und den Rest in bar		11350
„ 13. Beziehen aus dem Geschäft für die Haushaltung Waren für . . .	200	
Geld . . .	300	500
„ 14. Kaufen einen Wechsel von	1200	
für 1150 gegen bar		1150
„ 15. Bezahlen für Transportkosten der Waren		250
„ 16. Sämtliche Geschäftsspesen betragen .		550
„ 17. Laut Inventur beträgt der Wert der Warenvorräte		32680
„ „ „ der Diskont der Wechsel im Portefeuille.		120

Für die Darstellung dieses Geschäftsganges sind folgende 10 Konten zu verwenden: Kapital, Haushaltung, Kassa, Rimessen (als reines Bestandkonto), Diskonto, Korrespondenten, Waren, transitorische Passiven, Verlust und Gewinn, Bilanz (als Eingangs- und Ausgangsbilanz). Sämtliche Posten sind mit Buchungssatz und kurzer Textangabe in die Primanota einzustellen und hierauf in die angerufenen Konten einzuordnen. Da die Darstellung zwei Folioseiten Platz beansprucht, so ist bei Abbruch des ersten Folios der Transport und bei diesem Anlaß auch die Probebilanz zu machen.

Erklärungen.

Nr. 1. Eingangsposten. Die Aktiven sind in gewohnter Weise in das Soll der betreffenden Bestandkonten und in das Haben der Eingangs-

bilanz einzustellen; die Passiven in das Haben der betreffenden Konten und in das Soll der Eingangsbilanz. Zu diesen Passiven gehört der Diskont der Wechsel im Portefeuille, welche zu ihrem Nennwerte, also ohne Abzug von Diskont, in die Aktiven aufgenommen sind; es bildet daher dieser Diskont — wie in § 28 beschrieben — eine Wertergänzung von Aktiven, für welche das Konto der transitorischen Passiven neu eröffnet worden ist. Das Reinvermögen erscheint als Habensaldo der Eingangsbilanz, welches in das Haben des Kapitalkontos zu übertragen ist. Nachdem die Eingangsbilanz systemgemäß gebucht ist, erfolgt die Eröffnung des Diskontokontos. Der Betrag der transitorischen Passiven 100 muß in das Haben des Diskontokontos übertragen werden: Transitorische Passiven an Diskont. Der Grund hierzu ist folgender: Der Diskontbetrag von 100 ist nur eine vorübergehende, am Inventurtage nötige Wertergänzung, also kein bleibendes Passivum, und muß daher als solches aufgehoben werden, indem man den Posten als einen in der neuen Geschäftsperiode zu verdienenden Gewinn an Diskont in dieser Eigenschaft in das Haben des Diskontokontos einstellt. Die Aufhebung eines Passivums ist eben nichts anderes, als eine Vermögensvermehrung.

Nr. 2. Wareneinkauf auf Kredit. Das Warenkonto wird für den Eingang belastet; der Lieferant, resp. das Korrespondentenkonto, kreditiert.

Nr. 3. Eingang eines Wechsels als Zahlung von einem Schuldner. Das Rimessenkonto wird für den Eingang debitiert, der Geber des Wechsels dafür kreditiert, gerade als ob er bares Geld gegeben hätte.

Nr. 4. Warenverkauf auf Kredit. Der Abnehmer ist zu debitieren, das Warenkonto für den Ausgangsposten zu kreditieren.

Nr. 5. Kombinierte Zahlung an unseren Gläubiger, teils durch Geld, teils durch Wechsel. Der Empfänger ist für beide Posten zu belasten; in das Haben teilen sich die beiden Konten Kassa und Wechsel, jenes für den Geldbetrag, dieses für die Wechselsumme.

Nr. 6. Ausstellung eines Wechsels auf unseren Schuldner. Wie oben angegeben und begründet worden, ist das Rimessenkonto zu belasten, der Trassat Danzas zu kreditieren.

Nr. 7. Barzahlung an unseren Gläubiger. Letzterer Soll — Kassa Haben.

Nr. 8. Diskontierung eines Wechsels gegen bar. Für das bar eingehende Geld ist das Kassakonto, für den Verlust an Diskont das Diskontokonto zu belasten. Die Summe beider Posten, d. h. der wirkliche Ausgangswert und der Diskontverlust, gehört in das Haben des Rimessenkontos.

Nr. 9. Warenverkauf gegen Zahlung durch einen Wechsel. Da der Käufer Enoch den Fakturabetrag sofort deckt, so ist es nicht nötig, ihm ein Konto zu errichten. Waren gehen aus, und für den gleichen Wert bekommen wir einen Wechsel: Rimessenkonto Soll, Warenkonto Haben.

Nr. 10. Präsentation eines Wechsels und Bareingang der Wechselsumme. Kassaeinnahme, daher Kassa Soll; dagegen geht der Wechsel aus unserem Besitz über in die Hand des Wechselbezogenen, also ist das Rimessenkonto zu kreditieren.

Nr. 11. Verwendung eines Wechsels zur Zahlung einer Schuld. Der Empfänger ist für den Barwert zu belasten, wie wenn er Geld oder Waren von uns empfangen hätte. Für den Verlust an Diskont ist das Diskontokonto zu belasten wie bei Nr. 8. Die Summe beider Posten gehört in das Haben des Rimessenkontos.

Nr. 12. Kombinierter Einkauf von Waren, teils gegen Wechsel, teils gegen Geld. Das Warenkonto ist für die ganze Summe, d. h. für den Eingangswert der Waren zu belasten. In das Haben teilen sich die zwei Konten, welche etwas geliefert haben; das Kassakonto wird für die geleisteten 3500, das Rimessenkonto für den ausgehenden Wechsel von 8000 kreditiert.

Nr. 13. Rückziehung von Kapital aus dem Geschäft für die Kosten der Haushaltung in Form von Waren und Geld. Diese Verminderung des Geschäftskapitals wird dem Haushaltungskonto belastet. In das Haben teilen sich die die Güter liefernden Konten; das Warenkonto wird kreditiert für den Betrag der gelieferten Waren, das Kassakonto für das gelieferte Geld.

Nr. 14. Barkauf eines Wechsels mit Diskontabzug. Das für den Wechsel ausgegebene Geld wird in das Haben des Kassakontos, der Diskont als ein Gewinngeschäft in das Haben des Diskontokontos eingetragen; die Summe beider Posten gehört in das Soll des Rimessenkontos, das also für die unverkürzte Wechselsumme zu belasten ist.

Nr. 15. Ausgaben für Transportkosten von Waren. Die Kasse bezahlt, Haben; der Wert der Waren vermehrt sich um diesen Betrag, daher Warenkonto Soll. Transportkosten sind Bestandteile des Ankaufspreises der Waren, keine Spesen.

Nr. 16. Ausgaben für allerlei Geschäftsunkosten. Sie wurden zuerst in einem besonderen Buche zusammengestellt. Die Kasse bezahlt den Betrag, daher Kassa Haben. Einen Ersatz für diese Geldverminderung haben wir nicht; es ist daher eine Verminderung des reinen Vermögens und gehört in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos. Das Spesenkonto erscheint wegen der Führung eines besonderen Spesenkassabuches unnötig.

Probebilanz. Bevor die Abschlußposten gebildet werden, ist die Rechnung zu prüfen durch Aufstellung der Probebilanz, welche als Verkehrs- und als Saldobilanz dargestellt wird.

Schlußbilanz. 1. Zunächst wird das Haushaltungskonto abgeschlossen, indem man den Betrag desselben dem Kapitalkonto belastet.

2. Da laut Inventur der Diskont der Wechsel im Portefeuille 120 beträgt, so wird hierfür das Diskontokonto belastet und ein neues Passivum von diesem Betrage gebildet: Diskont an transitorische

Passiven. Man verhütet auf diese Weise, daß das Diskontokonto einen Gewinn aufweist, der noch nicht vorhanden ist, sondern erst in der neuen Geschäftsperiode erzielt werden kann.

3. Das Diskontokonto weist jetzt einen Verlust von 50 auf, der in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen wird: Verlust und Gewinn an Diskont.

4. Der Gewinn auf Waren muß durch eine Vorrechnung nach Anleitung von §§ 12 und 50 bestimmt werden, indem man den Inventurwert der Warenvorräte zur Habensumme hinzurechnet. Der Gewinn, der sich jetzt als Habensaldo des Warenkontos ergiebt, wird in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen: Waren an Verlust und Gewinn.

5. Der Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos stellt den Reingewinn dar, der als Kapitalvermehrung dem Kapitalkonto zu kreditieren ist: Verlust und Gewinn an Kapital.

Mit diesem Posten ist die erste Art der Vermögensrechnung vollendet; das Vermögen besteht aus dem um die Haushaltungskosten verminderten und um den Reingewinn vermehrten Anfangsvermögen. Es bleibt nur noch die Aufgabe, dieses Reinvermögen mittels der Ausgangsbilanz als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven nachzuweisen.

6. Der Barvorrat in der Kasse wird durch den Sollsaldo des Kassakontos ausgewiesen und von der Ausgangsbilanz in Empfang genommen: Ausgangsbilanz an Kassa.

7. Das Rimessenkonto ist als reines Bestandkonto geführt worden; sein Sollsaldo stellt daher die genauen Wechselsummen des Portefeuilles dar; auch dieses Aktivum wird von der Ausgangsbilanz in Empfang genommen: Ausgangsbilanz an Rimessen.

8. In gleicher Weise erfolgt die Übertragung der Warenvorräte in die Ausgangsbilanz: Ausgangsbilanz an Waren.

9. Die transitorischen Passiven müssen ebenfalls in die Ausgangsbilanz übertragen werden; aber in entgegengesetzter Weise, wie die transitorischen Aktiven: Transitorische Passiven an Ausgangsbilanz.

10. Das Korrespondentenkonto weist einen Habensaldo auf, woraus folgt, daß die Summe der Schulden die der Forderungen um diesen Betrag übersteigt. Auch hier handelt es sich also um ein Passivum. Die Ausgangsbilanz nimmt nun, bildlich gesprochen, nicht allein die Aktiven in Empfang, sondern bezahlt auch die Schulden; der Posten gehört daher in das Soll des Korrespondentenkontos und in das Haben der Ausgangsbilanz.

11. Da die Ausgangsbilanz in ihrem Sollsaldo das gleiche Vermögen nachweist, wie es das Kapitalkonto in seinem Habensaldo berechnet hat, so stimmt die Schlußbilanz; es bleibt nur noch übrig, den Schlußstein zu setzen, d. h. diesen Betrag des Reinvermögens in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben der Ausgangsbilanz einzustellen, um die letzten noch unabgeschlossenen Konten zu balancieren.

(Musterdarstellung auf Seite 129.)

Probebilanz vor Einstellung der Abschlußposten.

Konto.		Verkehrsbilanz. Soll:	Haben:	Saldobilanz. Soll:	Haben:
I.	Kapital	—	61750	—	61750
II.	Haushaltg.	500	—	500	—
III.	Kassa	29940	19750	10190	—
IV.	Rimessen	49950	28750	21200	—
V.	Diskonto	80	150	—	70
VI.	Koresp.[1])	49630	50650	—	1020
VII.	Waren	58600	28200	30400	—
VIII.	Trans. Pass.	100	100	—	—
IX.	Verl. u. Gew.	550	—	550	—
X.	Bilanz	70750	70750	—	—
		260100	260100	62840	62840

Das **Wechselskontro.** Aus der kontenmäßigen Darstellung des Wechselverkehrs mit Hilfe des besprochenen Rimessen- bezw. Diskontokontos kann man den Eingangs- u. Ausgangswert, Bestand und Erfolg nur allgemein entnehmen. Das Rimessenkonto vermag ebensowenig Auskunft über den wesentlichen Inhalt der einzelnen ein- und ausgehenden Wechsel zu geben, als über den genauen Bestand im Portefeuille. Es muß daher parallel mit dem Wechselkonto ein Wechselskontro geführt werden. Da jeder einzelne Wechsel eine eigene Reihe von Verbindlichkeiten, Kreditverhältnissen und gesetzlich zu beachtenden Vorschriften in sich schließt, auch außerdem als selbständiger Handelsartikel auftreten kann, so muß für die Skontrierung der Wechsel das in § 19 beschriebene Verfahren eingeschlagen werden; das Wechselskontro wird als lineares Skontro derart geführt, daß es gleichzeitig als Wechselkopierbuch dienen kann. Genaueres hierüber folgt im dritten Hauptabschnitt, da die schematischen Geschäftsgänge sich nicht zur Besprechung dieser Einrichtung eignen.

In der Praxis werden hin und wieder die Wechsel, wenn ein Verkehr in denselben selten auftritt, als Kassaposten in das Kassakonto eingetragen. Damit das Kassakonto ein reines Bestandkonto bleibt und einen Verlust oder Gewinn nicht aufweist, müssen sich die Eingangswerte mit den Ausgangswerten der betreffenden Wechselposten genau decken. Der Eingangswert des Wechsels kann entweder gleich sein der Wechselsumme oder kleiner als dieselbe. In jenem Falle wird die Wechselsumme in das Soll des Kassakontos eingestellt; im letzteren Falle dagegen der wirkliche Eingangswert. Beim Ausgang des Wechsels muß der Ausgangswert nicht etwa mit der Wechselsumme, sondern mit dem Eingangswert verglichen werden, wobei folgende drei Fälle möglich sind: 1. Der Ausgangswert ist gleich, 2. größer, 3. kleiner als der Eingangswert. Im ersten Falle wird einzig und allein der Ausgangswert in das Haben des Kassakontos eingestellt, in den beiden

[1]) Die Darstellung des Kontokorrentbuches ist in dieser Lösung der Raumersparnis wegen weggelassen worden, da die Führung desselben nunmehr keine Schwierigkeiten mehr bietet. Sämtliche Konten des Kontokorrents sind ausgeglichen, bis auf das des Coulant, welches noch einen Habensaldo von 1020 aufweist.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges mit Wechselverkehr.

Nr.	Primanota		I. Kapitalkonto Soll	I. Kapitalkonto Haben	II. Haushaltungsko. Soll	II. Haushaltungsko. Haben	III. Kassakonto Soll	III. Kassakonto Haben	IV. Rimessenkonto Soll	IV. Rimessenkonto Haben	V. Diskontokonto Soll	V. Diskontokonto Haben	VI. Korrespondentenkonto Soll	VI. Korrespondentenkonto Haben	VII. Warenkonto Soll	VII. Warenkonto Haben	VIII. Transitorisch. Passiv. Soll	VIII. Transitorisch. Passiv. Haben	IX. Verlust u. Gewinn Soll	IX. Verlust u. Gewinn Haben	X. Bilanz Soll	X. Bilanz Haben
1a	**Kassa an Eingangsbilanz** : Kassabarschaft	18 000	—	—	—	—	18 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 000
1b	**Waren an** „ : Warenvorräte	32 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 000	—	—	—	—	—	—	32 000
1c	**Rimessen an** „ : Portefeuille	14 000	—	—	—	—	—	—	14 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 000
1d	**Korrespondenten an Eingangsbilanz** : Forderungen	6 750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 750	—	—	—	—	—	—	—	—	6 750
1e	**Eingangsbilanz an Korrespondenten** : Schulden	8 900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 900	—	—	—	—	—	—	8 900	
1f	„ „ **Transit. Passiven** : Diskont der Wechsel im Portefeuille	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	
1g	**Eingangsbilanz an Kapital** : Reinvermögen	61 750	—	61 750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61 750	
1h	**Transitorische Passiven an Diskonto** : Vortrag des Diskonts	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	100	—	—	—	70 750	70 750
2	**Waren an Korrespondenten** : Warenankauf von Coulant	15 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 000	15 000							
3	**Rimessen an** „ : Rimessen von Adam	6 750	—	—	—	—	—	—	6 750	—	—	—	—	6 750								
4	**Korrespondenten an Waren** : Warenverkauf an Danzas	20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 000	—	—	20 000						
5a	**Korrespondenten** „ **Kassa** : Zahlung an Bertram { 2 150	—	—	—	—	—	—	2 150														
5b	„ „ **Rimessen** : Rimesse „ Bertram { 6 750	8 900	—	—	—	—	—	—	—	6 750	—	—	8 900									
6	**Rimessen an Korrespondenten** : Ziehung auf Danzas	20 000	—	—	—	—	—	—	20 000	—	—	—	—	20 000								
7	**Korrespondenten an Kassa** : Zahlung an Coulant	12 000	—	—	—	—	—	12 000	—	—	—	—	12 000									
8a	**Kassa an Rimessen** : Barverkauf eines Wechsels { 9 940	—	—	—	—	—	9 940															
8b	**Diskont an** „ : Verlust an Diskont { 60	10 000	—	—	—	—	—	—	—	10 000	60											
9	**Rimessen an Waren** : Warenverkauf gegen Wechsel	8 000	—	—	—	—	—	—	8 000	—	—	—	—	—	—	8 000						
10	**Kassa an Rimessen** : Bar für einen Wechsel	2 000	—	—	—	—	2 000	—	—	2 000												
11a	**Korespondenten an Rimessen** : Rimessen an Coulant { 1 980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 980									
11b	**Diskont an Rimessen** : Verlust an Diskont { 20	2 000	—	—	—	—	—	—	—	2 000	20											
12a	**Waren** „ **Rimessen** : Warenankauf gegen Wechsel { 8 000	—	—	—	—	—	—	—	—	8 000												
12b	„ „ **Kassa** : „ „ bar { 3 350	11 350	—	—	—	—	—	3 350	—	—	—	—	—	—	11 350							
13a	**Haushaltung an Waren** : Warenliefg. a. d. Haushaltg. { 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200						
13b	„ **Kassa** : Barzahlung „ „ „ { 300	500	—	—	500	—	—	300														
14a	**Rimessen an Kassa** : Barkauf eines Wechsels { 1 150	—	—	—	—	—	—	1 150														
14b	„ „ **Diskont** : Gewinn an Diskont { 50	1 200	—	—	—	—	—	—	1 200	—	—	50										
15	**Waren an Kassa** : Zahlung für Transportkosten	250	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	250							
16	**Verlust u. Gewinn an Kassa** : Barauslagen für Unkosten	550	—	—	—	—	—	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	550			
	Probebilanz:[1] Primanotasumme = Sollsumme = Habensumme	260 100	—	61 750	500	—	29 940	19 750	49 950	28 750	80	150	49 630	50 650	58 600	28 200	100	100	550	—	—	—
17	**Abschlußposten:**																					
1	**Kapital an Haushaltung** : Übertrag der Haushaltungskosten	500	500	—	—	500																
2	**Diskonto an Transitorische Passiven** : Diskonto der Wechsel im Portefeuille	120	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	120				
3	**Verlust u. Gewinn an Diskont** : Übertrag des Diskontverlustes	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	50			
4	**Waren an Verlust u. Gewinn** : Gewinn an Waren	2 280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 280	—	—	—	—	2 280		
5	**Verlust u. Gewinn an Kapital** : Reingewinn	1 680	—	1 680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 680			
6	**Ausgangsbilanz an Kassa** : Kassabarschaft	10 190	—	—	—	—	—	10 190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 190	
7	„ „ **Rimessen** : Portefeuille	21 200	—	—	—	—	—	—	—	21 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 200	
8	„ „ **Waren** : Warenvorräte	32 680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 680	—	—	—	—	32 680	
9	**Transitorische Passiven an Ausgangsbilanz** : Diskont der Wechsel im Portefeuille	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	120
10	**Korrespondenten an Ausgangsbilanz** : Saldo der Schulden	1 020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 020	—	—	—	—	—	—	—	—	1 020
11	**Kapital** „ „ : Reinvermögen	62 930	62 930	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62 930
	Schlußbilanz	392 870	63 430	63 430	500	500	29 940	29 940	49 950	49 950	200	200	50 650	50 650	60 880	60 880	220	220	2 280	2 280	64 070	64 070
	Neueröffnung, (wie gewohnt)	128 140	—	62 930	—	—	10 190	—	21 200	—	—	—	—	1 020	32 680	—	—	120	—	—	64 070	64 070
	Übertr. des Diskonts der Wechs. im Portefeuille auf Diskontokonto	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	120					

[1]) Man vergleiche Seite 128.

anderen Fällen müssen außerdem noch besondere Posten gebildet werden, und zwar: Ein etwaiger Gewinn wird sofort in das Soll des Kassakontos und in das Haben eines Verlust- und Gewinnkontos, ein Verlust dagegen in das Haben des Kassakontos und in das Soll eines Verlust- und Gewinnkontos eingetragen.

§ 55. Das Trattenkonto.

Wie in § 4 nachgewiesen wurde, begründet jedes Kreditgeschäft auf der einen Seite eine Forderung, auf der anderen Seite eine Schuld. Das Gleiche gilt vom Wechselgeschäft. Für den Aussteller, Trassanten, des Wechsels und für seine Rechtsnachfolger, Remittent und Indossatare, ist der Wechsel ein Aktivum, ein Besitzwechsel, eine Rimesse, die im Rimessenkonto gebucht wird. Für den Wechselbezogenen dagegen, den Trassaten oder Acceptanten ist der Wechsel ein Passivum, ein Schuldwechsel oder Tratte, deren Buchung offenbar nicht in das Rimessenkonto gehört. Die systematische Buchhaltung verlangt hierfür ein besonderes Konto, das allgemein als **Trattenkonto** bezeichnet wird, zutreffender aber den Namen **Schuldwechselkonto** tragen sollte.

Rimessen- und Trattenkonto stehen in einem völligen Gegensatz; es wird den Studierenden nicht schwer fallen, sie nach folgendem Gesichtspunkte zu unterscheiden:

a) Beim **Rimessenkonto** ist der Eingang, also die Eintragung in das Soll das Erste, der Ausgang, das Haben, das Zweite; der Saldo ist also ein Sollsaldo, und giebt den Bestand der Wechsel im Portefeuille an.

b) Beim **Trattenkonto** ist die Entstehung der Wechselschuld, das Haben, das Erste, die Tilgung der Wechselschuld durch Einlösung der Tratte, also das Soll, das Zweite; der Saldo ist ein Habensaldo und giebt an, für welche Summe noch Schuldwechsel im Umlauf sind.

Die Entstehung einer Wechselschuld ist ein reiner Tauschvorgang. Die Wechselschuldsumme vermindert als Passivum unser Reinvermögen; muß daher in das Haben des Trattenkontos eingestellt werden. Für den Betrag dieser Summe entsteht aber ein neues, gleichwertiges Aktivum, und zwar

a) in Form von Geld, wenn unser Schuldwechsel gegen ein Darlehen ausgestellt worden ist:
   Kassakonto Soll — Trattenkonto Haben;

b) in Form von Waren, wenn unser Schuldwechsel als Gegenwert für gekaufte Waren ausgestellt worden ist:
   Warenkonto Soll — Trattenkonto Haben;

c) in Form von Verminderung der Kontokorrentschulden, wenn unser Schuldwechsel einem Gläubiger an Zahlungsstatt (statt baren Geldes) ausgestellt worden ist:
   Konto d. Gläubigers Soll—Trattenkonto Haben.

Die Tilgung der Wechselschuld ist wieder ein reines Tauschgeschäft. Die Vermögensvermehrung besteht für uns darin, daß eine Schuld, ein Passivum aufgehoben wird: Trattenkonto Soll. Die gleichwertige Vermögensverminderung entsteht in derjenigen Güterform, mit welcher wir die Wechselschuld tilgen, und zwar:

a) in Bargeld, wenn der Schuldwechsel von uns gegen bar eingelöst wird:
   Trattenkonto Soll — Kassakonto Haben;

b) in Waren, wenn der Wechselgläubiger, der Präsentant, für den Wechselbetrag Waren von uns annimmt:
   Trattenkonto Soll — Warenkonto Haben;

c) in Rimessen, wenn er an Zahlungsstatt Rimessen von uns annimmt:
   Trattenkonto Soll — Rimessenkonto Haben.

d) in Tratten, wenn er an Zahlungsstatt einen neuen Schuldwechsel von uns annimmt:
   Trattenkonto an Trattenkonto;

e) in Form eines Kontokorrentguthabens, wenn die Einlösung unseres Schuldwechsels durch eine dritte Person, einen unserer Debitoren erfolgt:
   Trattenkonto Soll — Debitor X. Haben.

Das Trattenkonto wird in der Regel als **reines Bestandkonto** geführt. Es giebt zwar auch Anlaß zu Verlust und Gewinn (z. B. wenn das Accept in einer fremden Währung erfolgt, wenn ein Eigenwechsel in Diskont gegeben wird, sowie durch die Diskontbeträge bei Anlaß der Inventur); allein solche Beträge werden sofort durch besondere Buchungsposten als Verlust- und Gewinngeschäfte eingetragen, so daß im Soll und Haben stets die genauen Summen der betreffenden Schuldwechsel stehen.

Es giebt zwei Arten von Schuldwechseln, **Accepte** und **Eigenwechsel**.

a) **Accepte.** Ein Geschäftsfreund, dem wir in drei Monaten ℳ 1000 schuldig sind, zieht auf uns einen Wechsel und verlangt in demselben: „Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn N. N. (Remittent) Mark tausend ꝛc.“ Der Wechsel wird uns zweimal vorgewiesen, das erste Mal — gewöhnlich unmittelbar nach der Ausstellung — zum Accept; indem wir die Unterschrift unserer Firma auf die Vorderseite des Wechsels setzen, erklären wir die Annahme des Wechsels und haften jetzt nach Wechselrecht unwiderruflich als Wechselschuldner. Der Wechsel wird dem Präsentanten zurückgegeben und setzt nun seine Reise bis zum Verfalltage fort. Dann erfolgt die Präsentation zur Zahlung. Wir lösen den Wechsel ein, und das Wechselgeschäft ist abgeschlossen.

b) **Eigenwechsel.** Hier ist es nicht der Gläubiger, der von uns eine Zahlung in Wechselform verlangt, sondern wir sind es, die ihm eine Zahlung in Wechselform versprechen: „Drei Monate dato zahlen wir gegen diesen Eigenwechsel an die Ordre des Herrn A. B. (Name unseres Gläubigers) Mark tausend“ ꝛc. Der Eigenwechsel wird

dem Gläubiger A. B. ausgehändigt, und dieser kann den Wechsel verkaufen, welcher dann von Hand zu Hand zirkuliert, bis er am Verfalltag von uns eingelöst wird. Diese Form ist bekanntlich die seltenere.

Ob wir als Acceptant eines auf uns gezogenen Wechsels oder als Aussteller eines von uns selbst ausgestellten Eigenwechsels uns verpflichtet haben, kommt wechselrechtlich auf dasselbe hinaus; daher sind Eigenwechsel und Accepte durchaus gleiche Schuldformen und lassen sich ganz gut in einem Konto vereinigen; wo jedoch besondere Gründe vorliegen, kann die Teilung in zwei Konten erfolgen, und zwar in das Acceptationskonto und in das Eigenwechselkonto.

Das Trattenkonto ist das Konto für anonyme (namenlose) Gläubiger. Franz Stieler hat uns Waren für ℳ 1000 verkauft, zahlbar nach drei Monaten gegen Accept (oder Eigenwechsel). Bei Ankunft der Waren kreditieren wir Franz Stieler für den Betrag, und er wird damit unser Gläubiger; denn für uns ist eine Schuld von ℳ 1000 entstanden, die wir als Kontokorrent- oder Buchschuld bezeichnen können. Nach einiger Zeit zieht Franz Stieler einen Wechsel auf uns, dessen Annahme wir durch Unterschrift erklären. Dadurch ist unsere Schuld an Franz Stieler erloschen, gedeckt, jedoch nicht derart, daß sie überhaupt getilgt und verschwunden wäre; vielmehr hat sie nur eine andere Form angenommen. Statt einer Buchschuld, die wir unter Umständen bestreiten und deren Zahlung wir möglicherweise hinausschieben könnten, besteht jetzt eine unwiderrufliche Wechselschuld, die am Verfalltage pünktlich bezahlt werden muß. Das ist aber nicht alles. Der Aussteller Franz Stieler hat uns im Wechsel verpflichtet, an die Ordre seines Remittenten zu zahlen; der Remittent hat also das Recht, den Wechsel weiter zu begeben; das gleiche Recht hat auch jeder folgende Indossatar, so daß wir jedem rechtmäßigen Wechselinhaber zahlungspflichtig sind, ganz gleich, wer es sei. Unser Gläubiger ist also nicht mehr der Wechselaussteller Franz Stieler, sondern der uns unbekannte Wechselinhaber. Unbekannt ist er uns deshalb, weil wir meist nicht wissen, welchem Indossatar der Remittent den Wechsel verkauft, noch viel weniger, welche Indossatare folgen, und wer endlich der Präsentant sein wird. Der neue Gläubiger ist uns also unbekannt (anonym). So viel ist nur sicher, daß Franz Stieler sein Guthaben verkauft hat, daß er nicht mehr unser Gläubiger ist, daß also seine Forderung an uns getilgt ist: Franz Stieler Soll.

Aber ebenso sicher ist, daß wir nun einen anderen Gläubiger haben. Da wir seinen Namen nicht kennen, so bilden wir ein Konto für den anonymen Gläubiger; es ist dies eben das Trattenkonto.

Das Accept eines Wechsels oder die Ausstellung eines Eigenwechsels bedeutet also nur einen Gläubigertausch (Novation). Der bisherige, uns bekannte Gläubiger hört auf, ein solcher zu sein; an seine Stelle tritt ein neuer, unbekannter, das Trattenkonto.

Einige Beispiele werden das Gesagte noch verständlicher machen:

a) Wir kaufen Waren von Hermann Stumm für ℳ 500.— und geben ihm sofort als Deckung einen Eigenwechsel.

Da H. Stumm sofort gedeckt wird, so entsteht mit ihm kein Kreditverhältnis; wir eröffnen ihm kein Konto, sondern belasten das Warenkonto für den Wert der eingegangenen Waren und kreditieren den uns unbekannten Wechselinhaber, das Trattenkonto:

Waren an Tratten.
Ankauf von Waren gegen Eigenwechsel ꝛc. ℳ 500.

b) Wir machen bei der Volksbank eine Anleihe durch Ausstellung eines Eigenwechsels von ℳ 2000; die Volksbank zieht ℳ 25 für Diskont (pag. 96) ab und zahlt uns in bar ℳ 1975.

Für den Eingang an Bargeld wird das Kassakonto, für den Abzug an Diskont das Diskontokonto belastet; für beide Beträge das Konto für anonyme Gläubiger (Trattenkonto) kreditiert, weil wir demselben ja nicht bloß 1975, sondern 2000 ℳ schuldig sind:

Kassa an Tratten.
Zahlung der Volksbank für unsern Eigenwechsel . . . ℳ 1975
Diskonto an Tratten.
Diskont zu 5% für 90 Tage „ 25 ℳ 2000

c) Unser Gläubiger Georg Herz zieht auf uns einen Wechsel von ℳ 1500 zur Ausgleichung seines Guthabens.

Georg Herz hört auf unser Gläubiger zu sein; seine Forderung wird durch Einstellung in das Soll seines Kontos ausgeglichen; dafür tritt für uns ein neuer, uns unbekannter Gläubiger auf, das Trattenkonto, daher der Posten:

Georg Herz an Tratten.
Für unser Accept seiner Tratte . . . . ℳ 1500.

d) Die Volksbank, hier, präsentiert uns zur Zahlung einen Wechsel von ℳ 650, gezogen von Albert Hinze, den wir seinerzeit acceptiert hatten. Wir bezahlen denselben gegen bar.

Unzweifelhaft muß das Kassakonto, das die Zahlung leistet, kreditiert werden. Welchem Konto gehört der Betrag ins Soll? Jedenfalls nicht der Volksbank; denn sie ist Präsentant und berührt uns in keiner Weise. Auch nicht dem Konto Albert Hinze, denn dieses ist für die Summe belastet worden, als wir den Wechsel acceptierten, und eine zweimalige Belastung für dieselbe Summe geht doch nicht an. Wem also? Natürlich dem Trattenkonto; denn der anonyme Gläubiger, der sich uns heute als Volksbank zu erkennen giebt, ist ja in diesem Konto kreditiert worden; er muß daher auch durch dieses Konto belastet werden:

Tratten an Kassa.
Einlösung unseres heute fälligen Acceptes bei der Volksbank . . . . ℳ 650.

e) Ein Darlehen von ℳ 1000, das uns die Genossenschaftliche Kreditgesellschaft vor drei Monaten gegen

Ausstellung eines Eigenwechsels gemacht hat, wird heute auf weitere drei Monate erneuert. Der heute verfallene Eigenwechsel wird uns quittiert zurückgegeben; wir stellen dafür einen neuen Eigenwechsel von M 1000 aus; der Diskont beträgt M 15, den wir bar bezahlen.

Die Tilgung der Wechselschuld erfolgt also durch Eingehung einer neuen Wechselschuld im gleichen Betrage:

Tratten an Tratten.
Erneuerung des heute verfallenen Eigenwechsels bei der Genossenschaftlichen Kreditgesellschaft auf drei Monate . M 1000.

Der Diskont von M 15, den wir bar bezahlen, ist ein Verlust, der nicht durch das Trattenkonto gebucht werden muß, sondern direkt dem Diskontokonto belastet wird:

Diskont an Kassa.
Für Diskont unseres Eigenwechsels per 3 Monate an die Gen. Kreditgesellschaft M 15.

Würde für diesen Betrag das Trattenkonto belastet, so wäre es kein reines Bestandkonto. Der Verlust ergäbe sich erst bei der Inventur.

Zeitpunkt der Belastung des Trassanten. Der Trassant (Wechselaussteller) setzt gewöhnlich den Trassaten von der Ausstellung sofort in Kenntnis, indem er ihm direkt per Post einen Avisbrief zustellt, in welchem der wesentliche Inhalt des Wechsels angegeben ist: Datum der Ausstellung, Summe, Verfall, Ordre. Durch stillschweigende oder ausgesprochene Genehmigung des Avisbriefes wird nun allerdings der Trassat noch nicht wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet, allein er muß doch annehmen, daß der Trassant, da er vom Gegenteil nicht benachrichtigt wird, die Honorierung voraussetzt. Es ist daher vorzuziehen, daß der Trassat die Eintragung in seine Bücher bei Ankunft des Avisbriefes besorgt, und nicht bis zum Tage der Präsentation zum Accept wartet.

Diskont der umlaufenden Schuldwechsel bei der Inventur (man vgl. § 28). Bei Anlaß der Inventur wird das Trattenbuch mit dem Trattenkonto verglichen, und der Bestand der umlaufenden Schuldwechsel genau und postenweise nachgewiesen (man vgl. § 29, b, B 1). Wird die volle Wechselsumme in die Passiven eingestellt, so muß unter die Aktiven der Diskont, auf den Inventurtag berechnet, gebucht werden. Die systematische Buchhaltung muß diese Posten kontenmäßig und doppelt darstellen. Da in diesem Diskont aus Passiven ein neues Aktivum gebildet wird, so muß dafür auch ein neues Bestandkonto eingeführt werden; es ist dies das Konto für transitorische Aktiven und Passiven, in dessen Soll der Posten eingestellt und dadurch als Aktivum kenntlich gemacht wird. Da durch diesen Posten die Passiven vermindert werden, so stellt er einen Gewinn dar, der in irgend einem Verlust- und Gewinnkonto in das Haben eingestellt wird. Wir wählen das Diskontokonto; der Posten, der unmittelbar **vor** der Schlußbilanz zu bilden ist, lautet daher:

Konto für transitorische Aktiven und Passiven an Diskont.
Diskont der umlaufenden Schuldwechsel M 45.

Diesen Gewinn an Diskont würden wir wirklich erzielen, wenn wir am Inventurtag die Schuldwechsel einlösen könnten. Da die Inventur eine fingierte Liquidation ist, so folgt mit Notwendigkeit, daß dieser Diskont ein Gewinn ist und daher in der oben beschriebenen Weise gebucht werden muß.

Das Aktivum wird hierauf, wie alle anderen Aktiven, in der Ausgangsbilanz gesammelt, andrerseits der Gewinn aus dem Diskontokonto in das Verlust- und Gewinnkonto und von da in das Kapitalkonto als Vermehrung des Reinvermögens übertragen, so daß der genannte Posten den Vermögensausweis und die Vermögensrechnung in gleicher Weise beeinflußt.

Bei der Neueröffnung wird ein Gegenposten gebildet, sobald die Eingangsbilanz in gewohnter Weise aufgestellt ist. Das betreffende Aktivum, im Soll des Kontos für transitorische Aktiven und Passiven vorgetragen, muß aufgehoben werden, da ja dasselbe nur ein vorübergehendes ist. In der That nähern sich die umlaufenden Schuldwechsel jeden Tag der wirklichen Wechselsumme, der Diskont wird von Tag zu Tag kleiner, bis er am Verfalltag des Wechsels ganz verschwindet. Folglich stellt dieser Diskontbetrag einen Verlust dar, den die neue Geschäftsperiode zu tragen hat. Der Buchposten muß daher lauten:

Diskonto an Transit. Aktiven u. Passiven.
Vortrag des Diskonts auf Schuldwechsel M 45.

Trattenskontro oder Trattenbuch. Als Hilfsbuch des Trattenkontos dient das Trattenskontro oder Trattenbuch, in welchem jeder einzelne Schuldwechsel in linearer Weise seinem Inhalte nach eingetragen wird, so daß das Skontro auch als Kopie der Schuldwechsel dient. Näh. im III. Hauptabschnitt.

---

§ 56. Musterdarstellung des Wechselverkehrs

a) durch reine Wechselkonten,
b) durch gemischte Wechselkonten.

Da in der Praxis sowohl das Rimessenkonto als das Trattenkonto bald als reine, bald als gemischte Bestandkonten geführt werden, so erscheint eine Veranschaulichung der beiden Buchhaltungsweisen notwendig. Die nachfolgende Musterdarstellung soll gleichzeitig klar machen, wie Eröffnung und Abschluß mit und ohne transitorische Posten gemacht werden. Wir führen zu diesem Zwecke einen Geschäftsgang durch, in welchem nur Wechselgeschäfte ohne jeden sonstigen Verkehr vorkommen.

Beispiel: Darstellung des Wechselverkehrs durch reine und gemischte Bestandkonten, mit und ohne transitorische Posten.

Der nachfolgende Geschäftsgang ist doppelt darzustellen:

A. Rimessen- und Trattenkonto werden als reine Bestandkonten geführt. Bei der Eröffnung und beim Abschluß sind transitorische Aktiven und Passiven zu bilden.

B. Rimessen- und Trattenkonto sind als gemischte Bestandkonten zu führen. Transitorische Posten kommen nicht vor. — Für beide Darstellungen verwende man folgende Konten: Rimessen, Tratten, Transitorische Aktiven und Passiven, Diskonto; ferner ein Sammelkonto für alle übrigen Bestände.

Geschäftsgang mit Erklärungen:

a) Bei Eröffnung eines Geschäfts befinden sich Rimessen im Portefeuille für 2000; Diskont derselben 90: wirklicher Inventurwert 1910.

I. Darstellung. Das Rimessenkonto wird mit einem Aktivum, also mit einem Sollposten von 2000, eröffnet; das Konto für transitorische Aktiven und Passiven mit einem Passivum, d. h. mit einem Habenposten von 90; entgegengesetzt ist die Einstellung in die Eingangsbilanz.

II. Darstellung. Der Aktivposten Rimessen wird mit seinem wirklichen Wert von 1910 dem Rimessenkonto belastet.

b) Die umlaufenden Schuldwechsel lauten auf die Summe von 1000; da jedoch der Diskont 60 beträgt, so ist das Passivum in Wirklichkeit nur 940.

I. Darstellung. Das Trattenkonto wird für die nominelle Summe der Schuldwechsel, also mit 1000, kreditiert; dagegen wird ein transitorisches Aktivum von 60 im Soll des Kontos für transitorische Posten eingestellt; entgegengesetzt ist die Einstellung in die Eingangsbilanz.

II. Darstellung. Das Trattenkonto wird nur für den heutigen Inventurwert der umlaufenden Schuldwechsel, also für 940 kreditiert; ein zweiter Posten ist daher nicht nötig.

c) Das Reinvermögen beträgt
nach der I. Darstellung . 2060 — 1090 = 970,
nach der II. Darstellung . 1940 — 970 = 970;
es wird übereinstimmend in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll der Eingangsbilanz eingestellt. Die II. Darstellung ist damit endgiltig eröffnet, bei der I. sind noch zwei Übergangsposten notwendig.

d) Übergangsposten bei der I. Darstellung.

Die transitorischen Aktiven, Diskont der Schuldwechsel, werden als neuer Diskontverlust in das Soll des Diskontokontos übertragen, und durch Einstellung in das Haben des transitorischen Kontos als Aktivum aufgehoben. (Verschwinden eines Aktivums = Verlust.)

Die transitorischen Passiven, Diskont der Rimessen, werden als neuer Gewinn in das Haben des Diskontokontos vorgetragen, und durch Einstellung in das Soll des transitorischen Kontos als Passivum aufgehoben. (Verschwinden eines Passivums = Gewinn.)

Das transitorische Konto hat damit seinen Zweck erfüllt und bleibt bis zur nächsten Inventur unbenützt.

e) Verkehr in Rimessen, Eingang. Im Laufe der Geschäftsperiode sind Rimessen im Nominalwerte von 10000 eingegangen; sie sind unter Abzug von 160 für Diskont, also für 9840, erworben worden.

I. Darstellung. Das Rimessenkonto wird für den Nominalwert von 10000 der eingehenden Rimessen belastet; 9840 werden in das Haben derjenigen Bestandkonten eingetragen, welche den Gegenwert der eingegangenen Rimessen geleistet haben, in welchen also der Gütervorrat um diese Summe abgenommen hat (Kassa, Waren, Korrespondenten 2c.); für 160 Diskontabzug hat nirgends eine Güterverminderung stattgefunden, sie sind demnach Gewinn an Diskont und werden in das Haben des Diskontokontos eingestellt.

II. Darstellung. Ohne Rücksicht auf den Diskont wird das Rimessenkonto nur für den wirklichen Eingangswert von 9840 belastet, der Diskont 160 also nicht gebucht.

f) Verkehr in Rimessen, Ausgang. Die nominelle Summe der ausgegangenen Rimessen beträgt 7000, der Diskont 60, so daß der wirkliche Ausgangswert nur 6940 ausmacht.

I. Darstellung. Die verschiedenen Bestandkonten, welche den Ausgangswert der Rimessen von 6940 empfangen haben, werden dafür belastet, das Rimessenkonto kreditiert. Für den Diskont von 60 hat in keiner Güterform eine Vermehrung stattgefunden, er ist also Verlust an Rimessen, der in das Soll des Diskontokontos und in das Haben des Rimessenkontos, wo die Verminderung des Besitzstandes stattgefunden hat, eingetragen wird.

II. Darstellung. Auf den Verlust im Diskont wird keine Rücksicht genommen, das Rimessenkonto vermindert sich um 6940, ein anderes Bestandkonto verzeichnet die Vermehrung; daher die Einstellung: übrige Bestandkonten Soll, Rimessenkonto Haben 6940.

g) Verkehr in Tratten. Neue Schuldwechsel wurden ausgestellt im Werte von 8000; eingelöst wurden solche für 5000, mit einem Zuschlag von 70, so daß die bezüglichen Ausgaben 5070 betragen.

I. Darstellung. Der Verminderung des Vermögens durch Eingehung von Wechselschulden — Trattenkonto Haben — steht eine gleichwertige Gütervermehrung in einer anderen Güterform gegenüber, z. B. Korrespondentenkonto Soll.

Die Einlösung der Schuldwechsel wird wieder zerlegt in ein Tauschgeschäft (5000) und in ein Verlustgeschäft (70). Da die Einlösung in anderen Güterformen 5070 wegnimmt, im Trattenkonto aber das Vermögen sich nur um 5000 vermehrt, so muß gebucht werden:

Tratten an Kassa:
Nominalwert der eingelösten Tratten . . 5000
Diskont an Kassa:
Verlust an Diskont bei der Einlösung . . 70.

II. Darstellung. Bezüglich der neuen Wechselschulden wird hier ebenso verfahren, wie bei der ersten Darstellung. Bezüglich der Einlösung wird, ohne auf den Verlust von 70 Rücksicht zu nehmen, das Trattenkonto mit 5070 debitiert und dasjenige Konto, das die Güterwerte zur Deckung der Trattenschuld hergegeben, kreditiert.

h) Beim Abschluß der Geschäftsperiode beträgt die Summe der Rimessen im Portefeuille 5000, der Diskont derselben 75, der Barwert also 4925. Schuldwechsel im Umlauf: Summe 4000; Diskont derselben 45, ihr Barwert demnach 3955.

I. Darstellung. Der Diskont der Rimessen wird als Verlust des Diskontokonto in des Soll dieses Kontos, als neues Passivum in das Haben des transit. Kontos eingestellt: Neubildung eines Passivums ist Vermögensverminderung, bezw. Verlust.

Der Diskont der Tratten stellt ein neu entstandenes Aktivum im transitorischen Konto dar, ist daher eine Vermögensvermehrung, ein Gewinn an Diskont; daher die Einstellung in das Haben des Diskontokontos.

Der Abschluß des Diskontokontos ergiebt einen Habensaldo, Gewinn von 30, der in das Haben des Verlust- und Gewinnkonto übertragen wird.

Der Übertrag der Rimessen, durch das Rimessenkonto im Nominalwerte von 5000 ausgewiesen, an die Ausgangsbilanz erfolgt in gewöhnlicher Weise: Ausgangsbilanz Soll — Rimessenkonto Haben.

Das Gleiche gilt vom Betrage der Schuldwechsel; der Nominalwert von 4000 wird durch das Trattenkonto nachgewiesen und muß als Passivum in das Haben der Ausgangsbilanz und in das Soll des Trattenkontos eingestellt werden.

Die Konten sind nun abgeschlossen; das Reinvermögen, insoweit es in Form von Wechseln thätig war, ergiebt folgenden Stand:

Aktiven:	Rimessen im Portefeuille, nominell für	5000	
	Diskont a. Schuldwechsel f.	45	= 5045
Passiven:	Schuldwechsel im Umlauf, nominell für	4000	
	Diskont auf Rimessen für	75	4075
Vermögen:			970
Gewinn im Wechselgeschäft laut Habensaldo des Diskontokontos			30

II. Darstellung. Mit Hilfe der Angaben des Inventurwertes der Rimessen und Tratten, jene zu 4925, diese zu 3955, wird der Gewinn auf Rimessen auf 115, der Verlust auf Tratten auf 85 durch eine Vorrechnung, wie bekannt, festgestellt. Hierauf folgt die Einstellung der Abschlußposten:

Übertrag des Gewinns an Rimessen vom Rimessenkonto auf das Diskontokonto, jenes Soll, dieses Haben.

Übertrag des Verlustes an Tratten vom Trattenkonto auf das Diskontokonto: jenes Haben, dieses Soll.

Bestimmung des Saldos des Diskontokontos und Übertrag des sich ergebenden Gewinns (Habensaldo) auf das Verlust- und Gewinnkonto.

Übertrag des Barwertes der Rimessen und der Tratten in die Ausgangsbilanz, jenes als Aktivum in das Soll, dieses als Passivum in das Haben der Ausgangsbilanz mit entgegengesetzter Einstellung in die abzuschließenden Konten.

Die Konten sind nun abgeschlossen; das Reinvermögen, so weit es in den Wechselkonten zur Darstellung gelangte, beträgt:

Aktiven:	Rimessen i. Portefeuille, Barwert	4925
Passiven:	Schuldwechsel i. Umlauf, Barwert	3955
Vermögen:		970
Gewinn im Wechselgeschäft, laut Habensaldo des Diskontokontos		30

Beide Darstellungen geben also gleiches Resultat.

Aus der Vergleichung beider Darstellungsweisen des Wechselverkehrs geht unmittelbar die Bestätigung des in § 41 Gesagten hervor. Die Reinhaltung der Bestandkonten, speziell der Wechselkonten, von Verlust und Gewinn erfordert ungleich mehr Arbeit und Sorgfalt, hat aber den großen Vorteil, daß Bestand und Erfolg jederzeit, nicht erst bei der Inventur, ausgerechnet in den Konten vorliegen. Bei der zweiten Darstellung liegt der Verlust bezw. der Gewinn im Saldo der Wechselkonten versteckt, sodaß der Sollsaldo des Rimessenkontos kleiner ist, als der Bestand der Rimessen im Portefeuille;

jener ist laut Probebilanz (II. Darstellung) . . . . . 11750—6940 = 4810
dieser ist laut Inventur (I. Darstellung) . . . . . = 5000

Ebenso ist der Habensaldo des Trattenkontos in der zweiten Darstellung kleiner, als der Betrag der Schuldwechsel im Umlauf;

jener ist laut Probebilanz (II. Darstellung) . . . . . 8940—5070 = 3870
dieser ist laut Inventur (I. Darstellung) . . . . . . = 4000

§ 57. Der Bankverkehr und der Check.

Das bare Geld, das der Geschäftsmann zur Zeit nicht gebraucht, läßt er nicht müßig in der Kasse liegen, sondern übergiebt es einem Bankinstitut[1]), mit welchem er in Kontokorrentverkehr tritt. Die Bank übernimmt die Verwaltung und Verwahrung des Geldes, zahlt in der Regel auf erstes Verlangen sofort oder nach einer bestimmten Frist dem Geschäftsmann diejenigen Beträge, deren er bedarf, zurück; für den jeweiligen Saldo vergütet sie meist auch einen Zins, der um so höher zu sein pflegt, je längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Vielfach kommt es auch vor, daß die Bank dem Geschäftsmann mehr giebt, als er gut hat, d. h. sie gewährt ihm einen Kredit, sei es auf bloßes persönliches Vertrauen hin (Blankokredit), sei es gegen Bürgschaft oder gegen Hinterlegung

[1]) **Institut**, lat. = Anstalt.

Musterdarstellung des Wechselverkehrs.

a) Rimessen- und Trattenkonto sind reine Bestandkonten. Transitorische Posten.

Primanota.[1]		Rimessen		Tratten		Transit. Akt. u. Passiv.		Diskont		Alle übrigen Konten	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
I. Eröffnung.											
Rimessen an **Eingangsbilanz.** Bestand des Portefeuilles		2000									2000
Eingangsbilanz an **transit. Akt. u. Pass.** Diskont der Rimessen							90			90	
Eingangsbilanz an **Tratten.** Umlaufende Schuldwechsel					1000					1000	
Transit. Akt. u. Pass. an **Eingangsbilanz.** Diskont der umlaufenden Schuldwechsel						60					60
Stand der Konten nach der Eingangsbilanz		2000	—	—	1000	60	90	—	—	1090	2060
II. Übergangsposten.											
Transit Akt. u. Pass. an **Diskont.** Vortrag des Diskonts der Rimessen						90			90		
Diskont an **Transit. Akt. u. Pass.** Vortrag des Diskont der Tratten							60	60			
Abschluß des Kontos für transit. Akt. u. Pass.						150	150				
III. Geschäftsgang.											
Rimessen an **verschied. Bestandk.** Eingangswert der Rimessen	9840										9840
Rimessen an **Diskont.** Diskontgewinn beim Eingang	160	10000							160		
Verschiedene Bestandkonten an **Rimessen.** Ausgangswert der Rimessen	6940									6940	
Diskont an **Rimessen.** Diskontverlust beim Ausgang	60		7000					60			
Verschiedene Bestandk. an **Tratten.** Neu ausgestellte Schuldwechsel					8000					8000	
Tratten an **verschiedene Bestandk.** Einlösung von Schuldwechseln				5000							5000
Diskont an **versch. Bestandk.** Verlust bei der Einlösung der Schuldwechsel								70			70
IV. Probebilanz. Sollſ. = Habenſumme		12000	7000	5000	9000	—	—	190	250	16030	16970
V. Übergangsposten.											
Diskont an **transit. Akt. u. Passiven.** Diskont der Rimessen im Portefeuille							75	75			
Transit. Akt. u. Pass. an **Diskont.** Diskont der Schuldwechsel im Umlauf						45			45		
VI. Abschlußposten. (Schlußbilanz)											
Diskont an **Verlust u. Gewinn.** Übertrag des Gewinns an Diskont								30			30
Ausgangsbilanz an **Rimessen.** Rimessen im Portefeuille			5000							5000	
Ausgangsbilanz an **transit. Akt. u. Pass.** Diskont auf Schuldwechsel							45			45	
Tratten an **Ausgangsbilanz.** Schuldwechsel im Umlauf				4000							4000
Transit. Akt. u. Pass. an **Ausgangsbilanz.** Diskont der Rimessen im Portefeuille						75					75
Bilanz		12000	12000	9000	9000	120	120	295	295	21075	21075

[1] Der Abkürzung wegen ist hier die Spalte für die Primanotaposten weggelassen.

Musterdarstellung des Wechselverkehrs.

b) Rimessen- und Trattenkonto sind gemischte Bestandkonten. Keine transitorischen Posten.

Primanota.	Rimessen		Tratten		Diskont		Alle übrigen Konten.	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
I. Eröffnung.								
Rimessen an Eingangsbilanz: Rimessen im Portefl.	1910							1910
Eingangsbilanz an Tratten: Umlauf. Schuldwechsel				940			940	
II. Geschäftsgang.								
Rimessen an verschied. Bestandkn.: Eingangswert d. Re.	9840							9840
Versch. Bestandk. an Rimessen: Ausgangswert d. Re.		6940					6940	
Versch. Bestandk. an Tratten: Ausgestellte Schuldw.				8000			8000	
Tratten an versch. Bestandkn.: Einlösung v. Schuldw.			5070					5070
III. Probebilanz	11750	6940	5070	8940	—	—	15880	16820
IV. Schlußbilanz.								
Rimessen an Diskont: Gewinn an Rimessen	115					115		
Diskont an Tratten: Verlust an Tratten				85	85			
Diskont an Verlust u. Gewinn: Gewinn an Diskont					30			30
Ausgangsbilanz an Rimessen: Wechsel im Portefeuille		4925					4925	
Tratten an Ausgangsbilanz: Tratten im Umlf.			3955					3955
Bilanz	11865	11865	9025	9025	115	115	20805	20805

von Wertpapieren (Lombardkredit).[1]) Die Bank kann daher Debitor oder Kreditor sein. In der Regel verkauft der Geschäftsmann seinem Bankhause auch Rimessen und Devisen, und läßt sich deren Ertrag im Kontokorrent gutschreiben.

Die bequemste und allgemeinste Form, Gelder vom Bankhause zurückzuziehen, bietet die Checkrechnung. Der Check ist eine auf Ordre einer bestimmten Person oder auf den Inhaber (französisch Porteur) lautende Anweisung, wodurch der Aussteller sein Bankhaus beauftragt, bei Vorweisung, „Sicht" des Papieres dem Träger desselben die genannte Summe zu bezahlen. Selbstverständlich darf nur derjenige einen Check ausstellen, der das Recht hat, bei der Bank über die betreffende Geldsumme zu verfügen. Mit Hilfe des Checks kann man nicht nur für sich selbst Geldsummen von der Bank beziehen, sondern auch Zahlungen an dritte Personen leisten. In diesem Falle übergiebt, remittiert der Aussteller den Check demjenigen, dem er die Geldsumme bezahlen will, und überläßt es dem Empfänger, ob er den Check selbst gegen Geld auswechseln, verkaufen oder weiter als Zahlungsmittel gebrauchen will. Da der Check auf erstes Verlangen ausbezahlt wird, so erachtet man im kaufmännischen Verkehr Checkzahlungen den Barzahlungen gleichwertig. Für Zahlungen nach fremden Plätzen sind sie sogar den Barsendungen vorzuziehen, da sie weniger Porto kosten.

Die größeren Bankgeschäfte besitzen auf jedem bedeutenden Handelsplatz des In- und Auslandes ihre **Korrespondenten**, welche selbst wieder Banken sind. Sie stehen unter sich auch in wechselseitigem Checkverkehr, so daß sie auf **erstes Verlangen Checks in jeder beliebigen Summe** und auf alle größeren Handelsplätze verkaufen können. Wenn z. B. der Kaufmann A. in Berlin an den Kaufmann B. in Wien K 1000.— zu bezahlen hat, so begiebt er sich zu seinem Bankhaus C. in Berlin und verlangt einen Check von K 1000.— auf Wien. Das Bankhaus C. schreibt nun einen Check im verlangten Betrage auf seinen Korrespondenten in Wien, das Bankhaus D. aus, für welchen A. nach dem heutigen Kurs M 850.50 bar zu bezahlen hat, oder für diese Summe im Kontokorrent belastet wird. A. sendet diesen Check mittels eingeschriebenen Briefes an B. in Wien, welcher ihn bei D. präsentiert und die K 1000.— in Empfang nimmt. Ein anderes Mal kommt etwa das Bankhaus D. in die Lage, einen Check auf C. in Berlin zu ziehen, durch welchen ein Wiener Kaufmann in ähnlicher Weise eine Schuld an einen Berliner Kaufmann bezahlt. Man bezeichnet derartige vom Inland auf das Ausland gezogene Checks als Auszahlung.

Der Check ist, ähnlich dem Wechsel, der Träger einer Geldsumme und daher auch verkäuflich.

[1]) **Lombardkredit** = ein Kredit gegen Unterpfand, hat seinen Namen davon, daß dieses Geschäft im Mittelalter meist von lombardischen Geldwechslern betrieben wurde.

lich. Da er aber bei erster Vorweisung zahlbar ist, so giebt er nicht Anlaß zu einer Diskontrechnung.[1]) Aus diesem Grunde kann der Check auch als Zahlungsmittel auf einen vom Zahlungsort verschiedenen Platz hin dienen, so daß mit einem Check, der z. B. in London zahlbar ist, eine Zahlung in Hamburg gemacht wird. Es kommt daher auch etwa folgender Fall vor: Der Kaufmann Classen in Hamburg hat bei seinem Bankhause Burmester & Cie., ebenfalls in Hamburg, eine Checkrechnung. Will er nun seinem Gläubiger in Amsterdam, Lieftinck, eine Zahlung von M 2000.— machen, so zieht er einen Check auf sein Bankhaus Burmester & Cie. und remittiert ihn an Lieftinck in Amsterdam. Letzterer besitzt nun einen Check auf einen fremden Platz und in einer fremden Währung. Er kann ihn daher nicht als Bargeld in das Kassakonto eintragen, sondern er wird ihn, wie einen Wechsel auf das Ausland, in das Soll des Devisenkontos eintragen und ihn auch wie einen Wechsel weiter verkaufen. Daher müssen Checks auf das Ausland wie Wechsel gebucht werden.

Der Giroverkehr besteht in einem Übertragen von Konto zu Konto. Er wird dadurch möglich, daß zwei Geschäftsleute bei demselben Bankhause Konten besitzen, bei ihm „accreditiert"[2]) sind. Will nun der A. dem B. eine Zahlung von M 1000.— machen, so beauftragt A. die gemeinsame Bank, sein Konto für diese Summe zu belasten und dafür das Konto des B. zu kreditieren. Die Zahlung vollzieht sich also nur durch einen Buchungsposten.

Eine großartige Ausdehnung hat der Giroverkehr durch die Nationalbanken erhalten, welche über das ganze Land ein Netz von Zweiggeschäften eröffnet haben, die unter sich und mit der Zentralstelle in wechselseitigem Kontokorrentverkehr stehen. Wir erwähnen nur die Deutsche Reichsbank mit über 240 Zweigstellen, die Banque de France, welche in jedem der 90 Departements von Frankreich ihre Filialen besitzt, die Postsparkassen von Österreich-Ungarn, welche in jedem Postbureau ihre Zahlstellen eingerichtet haben. Will z. B. der Kaufmann Schoch in Königsberg, der ein Girokonto bei der Deutschen Reichsbank hat, eine Zahlung an seinen Geschäftsfreund Sedlmayr in München machen, der ebenfalls bei derselben Bank ein Girokonto hat, so geschieht dies durch Übersendung eines ausgefüllten Formulars an die Reichsbankstelle in Königsberg, auf Grund dessen der Versender von der Reichsbankstelle in Königsberg für die Summe belastet, der Empfänger von der Reichsbankstelle in München kreditiert wird.

Beispiele:

a) Adolf Grün übergiebt der Eidgenössischen Bank Frs 10000.— in Checkrechnung; er empfängt dafür ein Kontobüchlein, nach der bekannten Art eingerichtet, mit Soll und Haben, sowie ein Büchlein mit einer Anzahl Checkformulare.

A. Grün hat zu buchen:

Eidgenössische Bank
an Kassakonto 2c. . . . Frs 10000.—.

b) Adolf Grün bedarf Frs 4000.— bar und zieht diese Summe durch Check Nr. 1 ein.

Die Kasse empfängt, die Bank giebt, daher bildet er den Posten:

Kassakonto an Eidgen. Bank 2c. Frs 4000.—.

c) Adolf Grün bezahlt an Franz Blau durch einen Check auf die Eidgen. Bank die Summe von Frs 1200.—. Franz Blau ist der Empfänger der Checksumme und daher zu debitieren; die Eidgen. Bank zahlt die Checksumme zu Lasten des Ausstellers und ist daher zu kreditieren.

Buchposten des Adolf Grün:

Franz Blau an Eidg. Bank 2c. Frs 1200.—.

Buchposten der Eidgen. Bank, nachdem sie den Check gegen bar eingelöst hat:

Adolf Grün an Kassakonto 2c. Frs 1200.—.

Buchposten des Franz Blau, nachdem er den Gegenwert in bar erhalten:

Kassakonto an Adolf Grün 2c. Frs. 1200.—.

d) Adolf Grün in Basel empfängt von einem Turiner Hause G. Mogna einen Check auf die Banque de Commerce in Genf von Frs 2500.— und behält den Check zunächst in seinem Portefeuille. A. Grün bucht den Check wie einen Wechsel in den Eingang des Rimessenkontos und kreditiert dafür denjenigen, der ihm diese Zahlung per Check gemacht hat; Buchungsposten:

Rimessenkonto
an G. Mogna, Turin 2c. . Frs 2500.—.

e) A. Grün indossiert diesen Check der Eidg. Bank, welche für Inkassospesen Frs 2.— Abzug berechnet. A. Grün bucht diesen Rimessenausgang zu Lasten der Eidgen. Bank unter dem Titel:

Eidgen. Bank
an Rimessenkonto 2c. . . Frs 2498.—[3]).

f) Ferdinand Weiss bezahlt an die Eidgen. Bank für Rechnung des Adolf Grün die Summe von Frs 2000.—. Adolf Grün hat nach empfangener Anzeige dieser Zahlung die Bank zu belasten und den Geber Weiss zu kreditieren; Buchungsposten des A. Grün:

Eidgen. Bank
an Ferdinand Weiss 2c. Frs 2000.—.

Buchungsposten der Eidgen. Bank:

Kassakonto an Adolf Grün 2c. Frs 2000.—

g) A. Grün erteilt der Eidgen. Bank den Auftrag, für seine Rechnung an Heinrich Schwarz Frs 500.— zu bezahlen, resp. zu remittieren. Sobald A. Grün von der Vollziehung seines Auftrages Kenntnis hat, muß er

---

[1]) Nur ausnahmsweise wird der Diskont etwa für die Zeit berechnet, welche nötig ist, um den Check nach einem entfernten Orte zur Präsentation und zur Einziehung der betreffenden Geldsumme zu senden.

[2]) **accreditieren**, frz. = beglaubigen, Kredit verschaffen, jemand bei einem Dritten Gelder zur Verfügung stellen.

[3]) Wird das Rimessenkonto als reines Bestandkonto geführt, so muß über den Verlust von Frs 2.— für Inkassospesen der Posten gebildet werden:

Diskontokonto an Rimessen 2c. . . . . Frs 2.—.

den Empfänger Schwarz belasten und den Geber, d. h. die Bank kreditieren:

Heinrich Schwarz an Eidgen.
Bank rc. . . . . Frs 500.—.

h) Laut Rechnungsabschluß der Eidgen. Bank beträgt das Zinsguthaben des A. Grün Frs 150.—, welche ihm in Rechnung gutgeschrieben werden. A. Grün's Guthaben bei der Bank wächst dadurch um diese Summe, ohne daß sich ein anderer Vermögensbestand deshalb vermindert; sie bildet deshalb für ihn einen Gewinnposten, den er dem Gewinnkonto, oder noch zweckmäßiger dem Zinsen= (Interessen=) Konto gutschreibt. Der Posten heißt daher:

Eidgen. Bank an Zinsenkonto rc. Frs 150.—.

i) Wäre A. Grün Schuldner der Bank gewesen, so hätte die Bank von ihm Zinsen zu fordern. Grün wäre um den Zinsbetrag mehr an die Bank schuldig; es wäre dies für ihn ein verlustbringender, das Vermögen vermindernder Zins und müßte gebucht werden:

Zinsenkonto an Eidgen. Bank rc.

Es giebt also verlustbringende und gewinnbringende Zinse, jenes sind Zinse auf Passivkapitalien, dieses Zinse auf Aktivkapitalien, jene gehören in das Soll, diese in das Haben des Zinsenkontos.

k) Girozahlung. Adolf Grün schuldet an Fritz Roth, welcher ebenfalls mit der Eidgen. Bank in Kontokorrentverkehr steht, Frs 800.—; er beauftragt die Bank, diese Summe an Fritz Roth in Rechnung zu vergüten. Die Bank schreibt nun den Posten dem Konto des A. Grün in das Soll, demjenigen des Fritz Roth in das Haben; das Guthaben des Grün bei der Bank wird dadurch um Frs 800.— kleiner, dasjenige des Fritz Roth um den gleichen Betrag größer.

Adolf Grün bildet den Posten:
Fritz Roth an Eidgen. Bank rc. Frs 800.—.
Fritz Roth bildet den Posten:
Eidg. Bank an A. Grün rc. Frs 800.—.
Die Bank bildet den Posten:
A. Grün an Fritz Roth rc. Frs 800.—.

Aus diesen Beispielen geht folgendes hervor: Was die Bank an Geld, Check, Wechseln oder Guthaben von mir direkt oder für meine Rechnung von dritten Personen empfängt, für das habe ich das Bankkonto zu belasten. Was die Bank dagegen an Geld, Wechseln, Check, Guthaben an mich direkt oder in meinem Auftrage an dritte Personen leistet, giebt, das trage ich in das Haben des Bankkontos ein.

Wenn auch das Bankkonto zu den Personenkonten gehört und in ähnlicher Weise geführt wird, wie das Konto mit Debitor und Kreditor, so sollte es doch wegen der Eigenartigkeit des Bankverkehrs nie unter das Kollektivkonto der Korrespondenten untergebracht, sondern immer als selbständiges Konto geführt werden; denn Bankguthaben und Bankschulden haben einen ganz anderen Charakter, als Schuld und Forderung bei Lieferanten und Kunden. Ein genauer Einblick in den Bankverkehr ist für jeden Geschäftsmann notwendig, und er kann nur durch Führung eines selbständigen Bankkontos erlangt werden.

§ 58. Buchungsposten über Skonto, Rabatt und andere Abzüge an Warenrechnungen.

Es ist in § 53 auf den Unterschied zwischen Terminpreis und Barpreis hingewiesen und gezeigt worden, daß der Käufer häufig die Wahl hat, entweder unter Abzug des Skontos sofort bar zu bezahlen, oder aber erst nach Ablauf des Kredittermins die volle Fakturasumme zu tilgen. Da man bei Ausstellung der Faktura gewöhnlich nicht weiß, ob der Käufer die eine oder die andere Zahlungsart wählen wird, so belastet man ihn für die ganze Fakturasumme, d. h. für den Terminpreis. Es ist nun zu untersuchen, wie bei Zahlung unter Abzug von Skonto die Buchungsposten zu bilden sind; dies kann am zweckmäßigsten an einem Beispiel geschehen.

Wir senden am 1. Februar an Ferdinand Weiss Waren für 1000 und gleichzeitig eine Faktura, worin bemerkt ist: „Ziel vier Monat oder bar mit 2% Skonto". Der Empfänger der Ware ist am 1. Februar für die ganze Summe zu belasten:

Febr. 1. Ferdinand Weiss
an Warenkonto rc. . . . . 1000.

F. Weiss bezahlt nun am 10. Februar unter Abzug von 20 bar mit 980. Daß F. Weiss für die Zahlung von 980 zu kreditieren ist, bedarf keiner Erörterung; der Posten heißt:

Febr. 10. Kassakonto
an Ferdinand Weiss rc. . . . . 980.

Für den Skonto von 20 ist das Konto des F. Weiss ebenfalls zu kreditieren. Der formelle Grund liegt darin, daß das Konto Weiss nur ausgeglichen und seine Schuld getilgt wird, wenn wir seinem Haben die 20 hinzufügen. Der sachliche Grund ist der, daß die Barzahlung von 980, wenn sie bis zum Verfalltag der Faktura 1. Juni à 6% an Zins gelegt wird, bis auf ein Geringes jene 20 an Zins abwirft. F. Weiss leistet allerdings am 10. Februar nur 980, aber in dieser Summe liegt auch der zukünftige Zins von 20 bis zum 1. Juni; für diese seine Leistung ist er zu kreditieren, so daß seine Gesamtleistung, auf den Zeitpunkt des Verfalltages berechnet, 1000 beträgt. Zu demselben Resultat kommen wir durch Gegenüberstellung der Barwerte von Leistung und Gegenleistung. Der Barwert von 1000, zahlbar am 1. Juni, ist am Anfang Februar, bei 6% Zinsabzug, nur 980. Das Soll ist also um 20 zu groß und muß, wie in $6,_{11}$ f gezeigt, dadurch reduziert werden, daß man diese 20 in das Haben einstellt. Ferdinand Weiss wird für zu viel belastete 20 wieder entlastet.

Würde man das Konto des F. Weiss nur für 980 kreditieren, so wäre es ein gemischtes Konto. Da aber die Kontokorrentkonten unter allen Umständen als reine Bestandkonten geführt werden müssen, so ist auch der Skonto sofort in das betreffende Konto einzustellen.

Indem unser Guthaben an dem Debitor um 20 kleiner geworden, entsteht eine Verminderung des Vermögens, ein Verlust; der Skonto von 20 ist daher dem Verlust- und Gewinnkonto, bezw. einem zu diesem Zwecke errichteten Hilfskonto zu belasten. Offenbar hat dieser Abzug die gleichen Eigenschaften, wie der Diskont eines Wechsels, es erscheint daher sachgemäß, derartige Verlustposten dem Diskontokonto zu belasten. Der Buchungsposten lautet daher:

Diskontokonto an Ferdinand Weiss.
Für 2% Skonto aus 1000 (entlaste ihn mit) 20.

In der Praxis begegnet man nicht selten einer andern Buchungsweise, indem man den Skonto auf den von den Lieferanten geleisteten Barzahlungen nicht einem Verlust- und Gewinnkonto, sondern dem Warenkonto belastet. Als Grund für dieses Verfahren giebt man an, daß dieser Skonto ein Abzug auf den von uns ausgestellten Warenrechnungen sei. Bei Ausstellung der Faktura werden in das Haben des Warenkontos 1000 eingestellt; da sich nunmehr der Fakturawert auf 980 vermindert, so ist das Haben des Warenkontos um 20 zu groß; daher folgt nun die Einstellung in das Soll des Warenkontos:

Warenkonto an F. Weiss rc. . . . . . . 20.

Beide Verfahren führen, wie man leicht einsieht, am Ende zu demselben Schlußergebnis. Verlust bleibt Verlust, ob man ihn im Diskontokonto oder im Warenkonto verbucht. Wir ziehen aus verschiedenen Gründen das erstgenannte Verfahren vor, und werden in Zukunft den Skonto stets in das Diskontokonto eintragen.

Skontoabzüge, welche die Kunden an meinen Fakturen machen, sind Verlustposten, wofür das Diskontokonto belastet, das Konto der betreffenden Kunden kreditiert wird.

Es giebt auch gewinnbringende Skontoposten; es sind dies diejenigen Abzüge, welche ich an den Rechnungen meiner Lieferanten auf Grund von Zahlungen vor dem Verfalltage zu machen berechtigt bin, also Posten, um welche sich meine Schulden vermindern. Da in die Konten der Buchhaltung keine subtraktiven Posten eingestellt werden können, das Guthaben meines Gläubigers also nicht auf eine kleinere Zahl herabgesetzt werden kann, so stellt man diesen Skonto in das Soll des Gläubigerkontos ein; der Gläubiger wird für den Skonto belastet, das Diskontokonto dafür kreditiert. Wenn ich an A. Lieftinck für eine Kaffeesendung 8000 schuldig bin, zahlbar per 3 Monat oder bar mit $1^{1}/_{2}$% Skonto, und bezahle bar 7880, so belaste ich den Empfänger nicht nur für die Barsendung, sondern auch für 120 Skonto. Es ist daher folgender kombinierter Posten zu bilden:

A. Lieftinck an zwei Kreditoren:
an Kassakonto: für meine Barzahlung 7880
an Diskontokonto: für $1^{1}/_{2}$% Skonto . . . . 120 = 8000.

Skontoposten, welche ich an den Fakturen meiner Lieferanten zu machen berechtigt bin, sind Gewinnposten, wofür das Konto des Lieferanten zu belasten, das Diskontokonto zu kreditieren ist.

Außer dem Skonto giebt es noch andere Abzüge, Minderungsposten auf den Warenrechnungen. Hierzu gehört der Rabatt, den der Empfänger der Ware wegen ungenügenden Maßes oder Gewichts, wegen nicht befriedigender Qualität rc. vom Verkäufer verlangt (Minderungsklage). Wenn z. B. mein Kunde Franz Blau einen solchen Rabatt verlangt, und ich genötigt bin, ihm denselben zu bewilligen, so ist sein Konto für diesen Abzug zu entlasten und am zweckmäßigsten das Warenkonto dafür zu belasten. Der Posten heißt also:

Warenkonto an Franz Blau.
„Für ihm bewilligten Rabatt auf meine Faktura vom . . . . (entlaste ihn mit) . . . . .“

Wenn dagegen ich Veranlassung habe, die Faktura meines Lieferanten Lieftinck aus irgend einem Grunde zu beanstanden, und letzterer mir einen Rabatt bewilligt, so ist das Haben des Lieftinck zu vermindern durch Eintragung in das Soll, dagegen das Warenkonto zu kreditieren, weil thatsächlich die Waren um diesen Rabatt weniger kosten. Der Posten heißt daher:

Lieftinck an Warenkonto.
„Für von ihm bewilligten Rabatt auf seine Faktura vom . . . . (belaste ihn mit) . . . . .“

Wenn besondere Gründe vorwalten, kann der Rabatt statt per Warenkonto auch per Verlust- und Gewinnkonto oder per Rabattkonto gebucht werden. Das Endergebnis bleibt durch diese verschiedenen Verfahren, wie oben erwähnt, unberührt. Abzug bleibt Abzug, ob er am Warenkonto gemacht oder als Verlustposten eingestellt wird. Trage ich z. B. einen Rabatt von 100 in das Soll des Warenkontos ein, so wird dadurch der Gewinn auf Waren bei Abschluß des Geschäftes um 100 kleiner sein; belaste ich dagegen für diese 100 das Verlustkonto, so ist dafür der Gewinn auf Waren um diesen Betrag größer, als bei der ersten Art der Eintragung. Der Reingewinn dagegen bleibt in beiden Fällen derselbe. Wir haben im zweiten Fall allerdings 100 mehr Gewinn im Warenkonto, dafür aber 100 mehr Verlust im Verlust- und Gewinnkonto, als im ersten Fall; also ist der schließliche Saldo des Verlust- und Gewinnkontos in beiden Fällen gleich groß.

Endlich giebt es auch einen usancegemäßen[1]) Skonto, den man unter allen Umständen berechnet. So werden z. B. bei Seidenbändern 10—20%

[1]) Usance, franz.; Usus, lat., beides = Handelsbrauch.

Skonto bewilligt, weil es der Usus im Handel mit diesem Artikel mit sich bringt. Solche Skontoposten zieht man gleich bei Ausstellung der Faktura ab; der Käufer wird also nur für den Nettobetrag der Faktura belastet.

§ 59. Der Kreislauf des Geschäftskapitals und seine Darstellung durch die systematische Buchhaltung.

Wir haben schon mehrfach Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß das kaufmännische Geschäftskapital in stetigem Fluß begriffen ist, indem eine Güterform gegen eine andere ausgetauscht wird. Dieser fortwährende Austausch vollzieht sich in einem Kreislauf; denn nach einer bestimmten Anzahl von Tauschvorgängen, Geschäften, nimmt das Betriebskapital immer wieder diejenige Form an, von welcher es ausgegangen ist.

1. Der einfachste und kürzeste Kreislauf entsteht, wenn Waren gegen bar gekauft und wieder gegen bar verkauft werden.

a) Die ursprüngliche Güterform Geld wird gegen Waren vertauscht: Warenkonto Soll. Kassakonto Haben.

b) Die Waren werden gegen Geld getauscht: Kassakonto Soll. Warenkonto Haben.

Es ist indessen nicht zu übersehen, daß die Waren mit unserer Arbeit verbunden und ihr Wert daher gesteigert wird. Wir haben also noch ein Zwischenglied in diesen Kreislauf einzuschalten: Warenkonto an Arbeitskonto (Verlust- und Gewinnkonto). Weil man aber diesen Arbeitswert erst nach erfolgtem Verkauf festsetzen kann, so wird derselbe erst am Schlusse in den Kreislauf der Konten eingeschaltet. Der Betrag, um welchen das Schlußglied, d. h. das für die verkauften Waren erhaltene Geld, größer ist als das Anfangsglied, stellt eben diesen Arbeitswert dar und wird als Leistung des Prinzipals dem Kapitalkonto gutgeschrieben; daher der Schlußposten: Warenkonto an Kapitalkonto.

2. Wenn die Waren bar gekauft, aber auf Kredit verkauft werden, so erhalten wir folgenden Kreislauf:

a) Ankauf von Waren gegen Geld: Warenkonto Soll. Kassakonto Haben.

b) Verkauf von Waren gegen Guthaben: Korrespondentenkonto Soll. Warenkonto Haben.

c) Das Guthaben verwandelt sich in Geld, indem der Kunde bezahlt, was er schuldig ist: Kassakonto Soll. Korrespondentenkonto Haben.

3. Bei Kauf auf Kredit und Verkauf auf Kredit gestaltet sich der Kreislauf wie folgt:

a) Ankauf von Waren auf Kredit; Tausch von Schuld gegen Waren: Warenkonto Soll. Lieferantenkonto Haben.

b) Verkauf von Waren auf Kredit; Tausch von Waren gegen Guthaben: Kundenkonto Soll. Warenkonto Haben.

c) Barzahlung des Kunden; Tausch von Guthaben gegen Geld: Kassakonto Soll. Kundenkonto Haben.

d) Unsere Zahlung an den Lieferanten; Tausch von Geld gegen Tilgung von Schulden: Lieferantenkonto Soll. Kassakonto Haben.

4. Kreislauf bei Einführung des Wechselverkehrs, von Tratten und Rimessen.

a) Ankauf von Waren gegen unser Accept; Tausch von Trattenschuld gegen Waren: Warenkonto Soll. Trattenkonto Haben.

b) Warenverkauf auf Kredit; Tausch von Waren gegen Buchguthaben: Kundenkonto Soll. Warenkonto Haben.

c) Wir trassieren auf unsern Schuldner oder empfangen Rimessen von ihm; Tausch des Buchguthabens gegen ein Wechselguthaben: Rimessenkonto Soll. Kundenkonto Haben.

d) Wir verkaufen die Rimesse gegen bares Geld; Tausch von Rimessen gegen Geld: Kassakonto Soll. Rimessenkonto Haben.

e) Wir lösen die Tratte unseres Lieferanten gegen Barzahlung ein; Tausch von Geld gegen Trattenschuld: Trattenk° Soll. Kassakonto Haben.

5. Kreislauf mit Hilfe des Bankverkehrs.

a) Anlage unseres Bargeldes bei der Bank; Tausch von Geld gegen Bankguthaben: Bankkonto Soll. Kassakonto Haben.

b) Ankauf v. Waren u. Bezahlung derselben durch Check auf die Bank; Tausch von Bankguthaben gegen Waren: Warenkonto Soll. Bankkonto Haben.

c) Verkauf von Waren auf Kredit; Tausch von Waren gegen Buchguthaben an den Kunden: Kundenkonto Soll. Warenkonto Haben.

d) Ausstellung eines Wechsels auf den Kunden; Tausch eines Buchguthabens gegen ein Wechselguthaben: Rimessenkonto Soll. Kundenkonto Haben.

e) Wir indossieren den Wechsel an die Bank; Tausch eines Wechselguthabens gegen ein Bankguthaben: Bankk° Soll. Rimessenkonto Haben.

f) Wir beziehen bares Geld von der Bank; Tausch des Bankguthabens gegen Geld: Kassakonto Soll. Bankkonto Haben.

Bei diesem Kreislauf macht das Geschäftskapital Verwandlungen durch, welche durch folgende Gleichung dargestellt werden können, wofern wir voraussetzen, daß das vom Prinzipal eingesetzte Betriebskapital aus barem Gelde bestehe und am Ende wieder in dieser Form zurückerstattet werde:

Kapital = Geld = Bankguthaben = Waren = Kundenguthaben = Rimessen = Bankguthaben = Geld = Kapital.

Dieser Kreislauf stellt eine reine Tauschgleichung dar, welche nur unter der Voraussetzung richtig ist, daß der Wert jeder Güterform in den verschiedenen Stadien der Verwandlung unverändert erhalten bleibe.

Nun besteht aber der Zweck des Handels darin, daß das Kapital auf dem oben beschriebenen Wege wachse. Trifft dies ein, so wird die Tauschgleichung gestört. Da der Betrag, um welchen der Wert einer Güterform wächst, einen Zuwachs des reinen Vermögens, eine Kapitalvermehrung — Gewinn — darstellt, dagegen die Wertverminderung in irgend einer Form eine Abnahme des reinen Vermögens, Kapitalverminderung — Verlust — ist, so ist es möglich, durch Hinzufügung neuer Gleichungen, die den Zuwachs und die Verminderung des reinen Vermögens darstellen, die Gesamtgleichung als solche richtig zu erhalten. Wächst z. B. der Wert der Waren durch die ihnen einverleibte kaufmännische Arbeit, so addieren wir diesen Betrag nicht nur den Waren, sondern gleichzeitig dem Kapital: Arbeitslohn = Kapitalzuwachs. Wenn der Wert der Rimessen bei Verwandlung in Bankguthaben um den Diskont kleiner wird, so vermindert sich gleichzeitig auch das Kapital: Diskont = Kapitalverminderung. Hierin liegt das System der doppelten Buchhaltung, daß parallel mit den Tauschgleichungen die Gleichungen des reinen Vermögens dargestellt werden; diese sind jedesmal aufzustellen, wenn man wahrnimmt, daß der Wert einer Güterform zu- oder abgenommen hat.

Durch diese Verbindung der Tauschgleichungen mit den Gleichungen des Vermögenszuwachses oder der Vermögensabnahme muß der ganze Geschäftsgang von Anfang bis zu Ende eine mathematische Gleichung bleiben. Es sei das Anfangskapital 20000 bares Geld, wir kaufen für 19300 Waren, verkaufen dieselben für 21300, ziehen dafür Wechsel, welche wir unter Abzug von 200 Diskont gegen bar verkaufen; die Geschäftsspesen betragen 400, die Haushaltungskosten 300. Es läßt sich nun der Geschäftsgang durch folgende Gleichung darstellen:

Mathematische Darstellung eines Geschäftsganges.[1])

Kapital 20000	= Geld 20000.			
— Spesen 400	= — Spesen 400.	= Waren 19300.		
— Haushaltung 300	= — Haush. 300.		= Guth. 21300. = Rimess. 21300.	
+ Arbeitslohn 2000	=	+ Arbeitsl. 2000.		= Geld 21100.
— Diskont 200	=		= — Disk. 200.	
Kapital 21100	=			= Geld 21100.

[1]) Die Posten, welche addiert werden sollen, haben das Additionszeichen + (plus = mehr); diejenigen, welche subtrahiert werden sollen, das Subtraktionszeichen — (minus = weniger); Soll und Haben sind also durch plus und minus ersetzt.

Diese Gleichung stellt das ganze System der doppelten Buchhaltung in anschaulicher Weise dar. Das anfängliche Vermögen von 20000 hat auf dem Wege des Tauschprozesses in Geldform 700, in Wechselform 200, zusammen 900 abgenommen; dagegen hat es sich in Warenform um 2000 vermehrt, und ist daher um 1100 angewachsen zu 21100, welche Summe laut der letzten Tauschgleichung bar vorhanden ist.

Was wir bisher durch das Mittel der Konten dargestellt haben, bietet sich uns hier in überraschender Einfachheit und Anschaulichkeit in einer ganz neuen Form, welche uns wieder in überzeugender Weise Wesen, Ziel und Zweck der systematischen Buchhaltung vor Augen führt, nämlich:

Anfangsvermögen plus Gewinn oder minus Verlust laut dem Kapitalkonto ist gleich dem durch das Bilanzkonto in seinen verschiedenen Bestandteilen nachgewiesenen Endvermögen.

Man bezeichnet den Kreislauf des Geschäftskapitals als Umsatz. Die Kapitalvermehrung, welche durch den Umsatz erzielt wird, hängt nicht allein von der Größe des einmaligen Zuwachses, sondern auch von der Schnelligkeit des Umsatzes ab. Je schneller der Umsatz, desto öfter wiederholt sich der dabei erzielte Gewinn. Ein Geschäft mit schnellem Umsatze kann daher mit einem geringeren Nutzen vorlieb nehmen, als ein solches, bei dem der Kreislauf des Geschäftskapitals lange dauert. So begnügen sich die Bankgeschäfte mit einem Gewinn, der nur ein Bruchteil eines Prozentes beträgt, weil ihre Ware — Geld, Wechsel, Effekten u. s. w. — in ganz kurzen Zeiträumen umgesetzt werden kann. Wenn aber die Waren lange auf Lager bleiben oder große Transportwege machen müssen, oder wenn den Kunden lange Zahlungsfristen eingeräumt werden — Weinhandel, Gerberei, Tuchhandel ꝛc. — so muß infolge des langsamen Umsatzes der einmalige Gewinn entsprechend höher sein. Eine Flasche alten Weines kostet manchmal das Zehnfache des ursprünglichen Ankaufspreises; der Umsatz dauert aber auch Jahrzehnte lang. Ein schneller Umsatz hat nicht nur den Vorteil, daß man die Waren mit einem kleineren Zuschlag an Gewinn verkaufen kann, sondern auch den, daß ein kleineres Geschäftskapital notwendig ist. Eine Bäckerei z. B. kann ihr Betriebskapital wöchentlich, ja täglich umsetzen, bedarf daher eines kleineren Betriebsfonds, als eine Gerberei, wo der Umsatz über ein Jahr dauert.

Im praktischen Geschäftsleben geht der Kreislauf des Kapitals nicht so einfach und regelmäßig von statten, wie durch das Schema in § 59 dargestellt

ist. Es wird bald mehr, bald weniger Tauschformen durchlaufen und fast in jeder Gestalt an Wert zu- oder abnehmen, durch Gewinn- und Verlustgleichungen ergänzt werden müssen. Ferner dürfen wir uns nicht vorstellen, daß ein Kreislauf vollständig abgeschlossen würde, bevor ein neuer beginnt. Im Gegenteil ist das kaufmännische Geschäft aus vielen hundert solcher Kreisläufe zusammengesetzt, die neben und nacheinander fortgeführt werden; jeder Tag bringt daher Arbeiten aus allen Stadien des Kreislaufes. So gleichen die Glieder dieses Kreislaufes den Stimmen eines Kanons, die mit- und nacheinander erklingen.

§ 60. Durchführung eines schematischen Geschäftsganges zur Anwendung der entwickelten Grundsätze.

Nachdem wir die hauptsächlichsten Geschäftsformen und die Art ihrer Verbuchung kennen gelernt haben, führen wir einen schematischen Geschäftsgang derart durch, daß wir die Hauptverbuchung in den verschiedenen Konten, sowie den Abschluß der Rechnung darstellen. Die Anwendung der Hilfsbücher, Geschäftserzählung u. s. w. verschieben wir auf den praktischen Teil, den dritten Hauptabschnitt.

Zur Darstellung des nachfolgenden Geschäftsganges sind folgende Konten anzuwenden: 1. Kapital, 2. Bilanz (als Eingangs- und Ausgangsbilanz), 3. Kassa, 4. Waren, 5. Rimessen, 6. Tratten, 7. Bank, 8. Debitoren und Kreditoren vereinigt als Korrespondenten, 9. Spesen, 10. Verlust und Gewinn, 11. Diskonto, 12. Mobilien, 13. Haushaltung.

Das Rimessenkonto wird als gemischtes (§ 56), das Trattenkonto als reines Bestandkonto geführt. Transitorische Posten kommen weder bei der Eröffnung, noch beim Abschluß zur Anwendung, so daß Tratten, Schulden und Forderungen ohne Berücksichtigung des Diskontos, zu ihrem nominellen Werte in die Inventur eingesetzt werden.

Beim Transport von Folio zu Folio sind die Posten zu kollationieren, und es ist die Probebilanz mit roter Tinte in dem Bilanzkonto, das beim Geschäftsgange unbenützt bleibt, zusammenzustellen.

Nach Eintragung des letzten Postens (Nr. 38) ist die Probebilanz als Verkehrs- und Saldobilanz aufzustellen, und die Vorarbeit zur Schlußbilanz zu machen.

Weitere Erklärungen werden absichtlich nicht gegeben, weil wir voraussetzen, daß die Studierenden selbst im Zweifelsfalle aus den behandelten Musterbeispielen die notwendigen Erklärungen aufsuchen.

Geschäftsgang.

1. **Inventur.**

Aktiva:

Kassa	15000
Warenvorräte	40000
Rimessen	13000
Kontokorrentguthaben an Arm	6000
Summa	74000

Passiva:

Tratten in Umlauf	3500
Schuld an Rauch	5000
" " Paul	4000
Reines Vermögen	61500
Summa	74000

2.	**Bankverkehr.** Bareinlage in die Handelsbank in Kontokorrent		10000
3.	**Warenverkauf auf Kredit.** Verkaufen an A. Xavier Waren, 4 Mon. Ziel, für		600
4.	**Vermehrung des Mobiliarbestandes.** Ankauf einer feuerfesten Kasse gegen bar für		400
5.	**Warenankauf auf Kredit.** Kaufen von Fr. Schön Waren für		20000
6.	**Transportkosten.** Zahlg. für Transportkosten der Waren von Schön		450
7.	**Warenverkauf auf Kredit.** Verkaufen an Arm Waren für		18000
8.	**Bankverkehr.** Beziehen bar von der Handelsbank		4000
9.	**Warenankauf gegen bar und gegen Rimessen.** Kaufen Waren und bezahlen		
	dafür bar	5000	
	durch eine Rimesse	3000	8000
10.	**Warenverkauf gegen Geld u. Rimesse.** Verkaufen Waren an Z. und		
	erhalten dafür bar	6000	
	den Rest in einem Wechsel	5000	11000
11.	**Bankverkehr.** Legen bar in die Handelsbank		7000
12.	**Geschäftsunkosten.** Bezahlen Mietzins für Kontor und Magazin		500
13.	**Kombinierte Ausgleichg. ein. Schuld.** Zahlen an Schön durch unsern Eigenwechsel	9000	
	durch Check auf die Handelsbank	11000	20000
14.	**Zahlg. mit Skonto durch Bankgiro.** Arm bezahlt durch Übertragung auf unser Konto bei der Bank	5880	
	und berechnet 2% Skonto von 6000	120	6000
15.	**Accept einer Tratte.** Wir acceptieren die von Rauch gezogene Tratte von		5000
16.	**Zahlung mit Skonto durch Check.** Zahlen an Paul durch Check auf die Handelsbank		3920
	und belasten ihn für 2% Skonto von 4000		80
17.	**Geschäftsunkosten.** Zahlung an die Staatskasse für Steuern		125
18.	**Bankverkehr.** Beziehen bar von der Handelsbank		4200
19.	**Einlösung einer Tratte.** Wir lösen gegen Barzahlung eine Tratte ein, von uns acceptiert		3500

20. **Diskontierung einer Rimesse.** Der Handelsbank in Diskont gegeben einen Wechsel von 9000; sie schreibt uns dafür gut 8850
21. **Geschäftsunkosten.** Ausgaben für eine Geschäftsreise 375
22. **Haushaltungskosten.** Aus d. Geschäftskasse an die Haushaltungskasse bezahlt 300
23. **Zahlung auf Rechnung durch Check auf einen fremden Platz.** Arm bezahlt auf Rechnung durch einen Check auf Berlin 10000
24. **Bankverkehr.** Wir übergeben den Check an die Handelsbank, welche uns unter Abzug von 5 Inkassospesen gutschreibt 9995
25. **Ankauf von Waren auf Kredit.** Kaufen Waren von Spring für 5000
26. **Verkauf von Waren auf Kredit.** Verkaufen Waren an Blau für . . . 15000
27. **Haushaltungskosten.** Liefern Waren aus dem Magazin an die Haushaltg. für 350
28. **Zahlung durch Rimesse und Abzug.**
    Wir gewähren an Blau einen Rabatt von 350
    Für den Rest unserer Forderung ziehen wir eine Tratte von . . . . . 14650 — 15000
29. **Bankverkehr.** Wir geben der Handelsbank eine Rimesse von 14650 in Diskont; sie schreibt dafür gut . . . 14421
30. **Geschäftsunkosten.** Wir bezahlen Lohn an die Angestellten 600
31. **Rabatt.** Spring bewilligt uns einen Rabatt von 100
32. **Zahlung mit Skonto durch Übertrag von Konto zu Konto.** Wir bezahlen den Saldo unserer Schuld an Spring von 4900 nach Abzug v. 2% Skonto = 98 durch Auftrag an die Handelsbank, seiner Rechnung zu unseren Lasten gutzuschreiben 4802
33. **Verlust an Kunden.** Wir erhalten vom zahlungsunfähig gewordenen A. Xavier in bar 200
    Der Rest unseres Guth. ist verloren 400
34. **Warenverkauf auf Kredit.** Wir verkaufen Waren an E. Stern für . . 9500
35. **Geschäftsunkosten.** Wir bezahlen für kleine Bureauspesen laut Spezialkassa 185
36. **Warenankauf auf Kredit.** Wir kaufen Waren von G. Mohn 13500
37. **Einlösung einer Tratte durch die Bank.** Die Handelsbank löst die von uns acceptierte Tratte, gezogen von Rauch, ein mit 5000
38. **Warenankauf gegen Eigenwechsel.** Kaufen Waren von N. und bezahlen dieselben durch unsern Eigenwechsel . 2500

Beim Abschluß betragen:
Warenvorräte 40500
Rimessen im Portefeuille 6000
Wert der Mobilien 350

Die übrigen Aktiv- und Passivbestände sind gleich den Saldi der entsprechenden Konten. (Forderung an Stern und Arm = 17500; Schuld an Mohn = 13500; so daß der Überschuß der ersteren über die letzteren = 4000 mit dem Saldo des Korrespondentenkontos übereinstimmt).

(Musterdarstellung auf Seite 144 bis 147.)

§ 61. Abgekürztes Verfahren für die Aufstellung der Schlußbilanz.

Um die Schlußbilanz aufstellen zu können, müssen unter allen Umständen zwei Angaben bekannt sein:

a) die **Probebilanz**, welche als Verkehrsbilanz den nach Konten geordneten Gesamtverkehr im Soll und Haben jedes Kontos, je in einer Summe, darstellt;

b) die **Inventurwerte** derjenigen Vermögensbestandteile, welche durch gemischte Konten zur Darstellung gekommen sind. Hierher gehören auch die transitorischen Aktiven und Passiven, überhaupt alle diejenigen aktiven und passiven Vermögensbestandteile, deren Inventurwert mit dem Saldo des betreffenden Kontos nicht übereinstimmt.

Die beiden Angaben, welche die Grundlage der Schlußbilanz bilden, werden nun in einer Tabelle nach Muster von pag. 236 geordnet eingestellt. Die Tabelle hat außer einer Textspalte, in der die Konten der Reihe nach aufgeführt werden, fünf nebeneinander geordnete Doppelspalten, nämlich je eine Soll- und Habenspalte für die Verkehrsbilanz, Saldobilanz, Ausgangsbilanz, Verlust- und Gewinnkonto und Kapitalkonto. Nun sind zunächst für jedes Konto die Soll- und Habensummen der Verkehrsbilanz einzustellen. Hieraus bildet man die Saldobilanz. Durch Addition sowohl der Sollsummen als der Habensummen überzeugt man sich von der Richtigkeit dieser Vorarbeit. Jetzt werden nach den Angaben der Inventur die Aktiven und Passiven in die Ausgangsbilanz eingestellt, jene in das Soll, diese in das Haben, und zwar auf die dem betreffenden Bestandkonto entsprechende Linie. Der Habensaldo des Kapitalkontos wird in das Haben des fünften Kontos, des Kapitalkontos eingestellt, der Sollsaldo des Haushaltungskontos in das Soll des Kapitalkontos übertragen.

Jetzt sind nur noch die Verlust- und Gewinnposten auszurechnen; sie ergeben sich in folgender Weise:

Diejenigen Konten, deren Sollsaldo mit dem in der Ausgangsbilanz eingestellten Aktivposten übereinstimmt, sind als reine Bestandkonten geführt worden; die Verlust- und Gewinnrechnung kommt hier also nicht in Frage. Ebensowenig kann von Verlust oder Gewinn bei jenen Konten die Rede sein, deren Habensaldo gleich ist dem im Haben der Ausgangsbilanz eingestellten Passivum; denn auch sie sind reine Bestandkonten.

Diejenigen Konten, die in der Ausgangsbilanz weder ein Aktivum noch ein Passivum aufgeführt

Musterdarstellung eines

Fol. 1.

Nummer	Primanota.			I. Kapitalkonto Soll	I. Kapitalkonto Haben	II. Bilanzkonto Soll	II. Bilanzkonto Haben	III. Kassakonto Soll	III. Kassakonto Haben
1a	**Kassa** an **Eingangsbil.**: Kassasaldo	15000		—	—	—		15000	—
	Waren an idem Warenvorräte . . .	40000		—	—	—		—	—
	Rimessen an idem Rimessen im Portef.	13000		—	—	—		—	—
	Korrespdtn. an idem Saldo Guthab. b. Arm	6000	74000	–	—	—	74000	—	—
1b	**Eingangsbil.** an **Tratten**: Tratt. in Zirkul. . .	3500		—	—	—	—	—	—
—	idem an **Korrespdtn.**: Schuld a. Rauch u. Paul	9000		—	—	—	—	—	—
—	idem an **Kapitalkto.**: Reinvermögen . .	61500	74000	—	61500	74000	—	—	—
2	**Bank** an **Kassa**: Bareinlage an die Handelsbank . . .		10000	–	—	—	—	—	10000
3	**Korrespondenten** an **Waren**: Warenverkauf an Xavier.		600	–	—	—	—	—	—
4	**Mobilien** an **Kassa**: Ankauf eines Kassaschrankes . . .		400	—	—	—	—	—	400
5	**Waren** an **Korrespondenten**: Warenankauf von Schön.		20000	—				—	—
6	**Waren** an **Kassa**: Transportkosten		450	—				—	450
7	**Korrespondenten** an **Waren**: Warenverkauf an Arm .		18000	—				—	—
8	**Kassa** an **Bank**: Barbezug von der Handelsbank . . .		4000	—				4000	—
9	**Waren** an **Kassa**: Warenankauf gegen bar .	5000		—				—	5000
—	idem an **Rimessen**: „ „ Rimessen	3000	8000	—				—	—
10	**Kassa** an **Waren**: Warenverkauf gegen bar . .	6000		—				6000	—
—	**Rimessen** an idem: Warenverkauf gegen Rimessen	5000	11000	—				—	—
11	**Bank** an **Kassa**: Bareinlage in die Handelsbank . . .		7000	—				—	7000
12	**Spesen** an **Kassa**: Für Mietzins bezahlt		500	—				—	500
13	**Korrespdtn.** an **Tratt.**: Zahlg. an Schön d. Eigenw.	9000		—				—	—
—	idem an **Bank**: idem durch Bankgiro	11000	20000	—				—	—
14	**Bank** an **Korrespdtn.**: Zahlg. d. Arm d. Bankgiro	5880		—				—	—
—	**Diskonto** an idem: Abzug für 2⁰/₀ Skonto . .	120	6000	—				—	—
15	**Korrespdtn.** an **Tratten**: Accept d. Tratte Rauch . .		5000	—				—	—
16	**Korrespdtn.** an **Bank**: Zahlg. an Paul d. Check a/Bank	3920		—				—	—
—	idem an **Diskonto**: für 2⁰/₀ Skonto . .	80	4000	—				—	—
17	**Spesen** an **Kassa**: Zahlung für Steuern		125	–	—	—	—	—	125
18	**Kassa** an **Bank**: Barbezug von der Handelsbank . . .		4200	—	—	—	—	4200	—
19	**Tratten** an **Kassa**: Barzahlung eines verfallenen Accepts		3500	—	—	—	—	—	3500
20	**Bank** an **Rimessen**: Der H.-Bank e. Rimesse in Disk. gegeb.		8850	—	—	—	—	—	—
21	**Spesen** an **Kassa**: Auslagen für eine Geschäftsreise . .		375	—	—	—	—	—	375
22	**Haushaltung** an **Kassa**: Zahlung für die Haushaltung .		300	—	—	—	—	—	300
23	**Rimessen** an **Korrespdtn.**: Rim. v. Arm in Check a/Berlin		10000	—	—	—	—	—	—
24	**Bank** an **Rimessen**: Der H.-Bank e. Check a/Berlin remitt.		9995	—	—	—	—	—	—
25	**Waren** an **Korrespondenten**: Warenankauf von Spring		5000	—	—	—	—	—	—
26	**Korrespondenten** an **Waren**: Warenverkauf an Blau .		15000	—	—	—	—	—	—
27	**Haushaltung** an **Waren**: Warenlfg. für die Haushaltg.		350	—	—	—	—	—	—
28	**Waren** an **Korrespdtn.**: An Blau Rabatt bewilligt	350		—	—	—	—	—	—
—	**Rimessen** an idem Für Tratte auf Blau	14650	15000	—	—	—	—	—	—
29	**Bank** an **Rim.**: Für e. d. Bank in Diskont gegeb. Rim.		14421	—	—	—	—	—	—
30	**Spesen** an **Kassa**: Zahlg. für Gehalt an die Angestellten		600	—	—	—	—	—	600
31	**Korrespdtn.** an **Waren**: Spring bewilligt einen Rabatt v.		100	–	—	—	—	—	—
32	**Korrespdtn.** an **Bank**: Zahlg. an Spring d. Bankgiro	4802		—	—	—	—	—	—
	idem an **Diskonto**: Für 2⁰/₀ Skonto . .	98	4900	—	—	—	—	—	—
	Transport und Probebilanz¹)		355666	—	61500	74000	74000	29200	28250

Probebz. f. Fl. 1.

	Soll	Haben
1	—	61500
2	74000	74000
3	29200	28250
4	73800	45050
5	42650	36266
6	3500	17500
7	56146	27922
8	73600	65000
9	1600	—
10	—	—
11	120	178
12	400	—
13	650	—
	355666	355666

¹) Die Probebilanz wird in den nichtbenützten Spalten des Bilanzkontos aufgestellt. Bei d. schriftl. Darstellg. verwende man hier rote Tinte.

Geschäftsganges für 15 Konten.

Fol. 1.

IV. Warenkonto		V. Rimessenkonto		VI. Trattenkonto		VII. Bankkonto		VIII. Korrespondentenkonto		IX. Spesenkto.		X. Verlust- u. Gewko.		XI. Diskontokonto		XII. Mobilienkonto		XIII. Haushaltgs.-konto	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	600	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—
20000	—	—	—	—	—	—	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18000	—	—	—	—	—	—	18000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11000	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	9000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	11000	20000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6000	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3920	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8850	—	—	8850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—
—	—	10000	—	—	—	—	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	9995	—	—	9995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5000	—	—	—	—	—	—	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15000	—	—	—	—	—	—	15000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—
350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	14650	—	—	—	—	—	—	15000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	14421	—	—	14421	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	100	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4802	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4900	—	—	—	—	—	—	98	—	—	—	—
73800	45050	42650	36266	3500	17500	56146	27922	73600	65000	1600	—	—	—	120	178	400	—	650	—

Fol. 2.

Nummer	Primanota		I. Kapitalkonto		II. Bilanzkonto		III. Kassakonto	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
	Transport	355666	—	61500	74000	74000	29200	28250
33	**Kassa an Korrespondenten:** Zahlung des Xavier, Konkurserträgnis 200	—	—	—	—	—	200	—
—	**Verlust u. Gewinn an Korrespondenten:** Im Konkurse Xavier verloren 400	600	—	—	—	—	—	—
34	**Korrespondenten an Waren:** Warenverkauf an Stern	9500	—	—	—	—	—	—
35	**Spesen an Kassa:** Zahlung für kleine Geschäftsspesen	185	—	—	—	—	—	185
36	**Waren an Korrespond.:** Warenankauf von G. Mohn	13500	—	—	—	—	—	—
37	**Tratten an Bank:** Einlösung des Acceptes Rauch durch die Bank	5000	—	—	-	—	—	—
38	**Waren an Tratten:** Warenank. v. N. geg. u/Eigenwechs.	2500	—	—	—	—	—	—
	Probebilanz[1]):	386951	—	61500	74000	74000	29400	28435
	Abschlußposten.[2])							
1	**Kapit. an Haushaltg.:** Summa d. Haushaltungskosten	650	650	—	—	—	—	—
2	**Verlust u. Gewinn an Mobilien:** Abschreibung auf Mobilien . . . . . } Verlust	50	—	—	—	—	—	—
3	**Verlust an Rimessen:** Verlust an Diskont der Rimessen . . . . } Verlust	384	—	—	—	—	—	—
4	**Verlust an Spesen:** Geschäftsunkosten . } Verlust	1785	—	—	—	—	—	—
5	**Waren an Verlust u. Gewinn:** Gewinn auf Waren . . . . } Gewinn	5250	—	—	—	—	—	—
6	**Diskonto an Verlust u. Gewinn:** Gewinn an Diskont . . . . } Gewinn	58	—	—	—	—	—	—
7	**Verlust u. Gewinn an Kapital:** Reingewinn . .	2689	—	2689	—	—	—	—
8	**Bilanz an Kassa:** Bares Geld . } Aktiva 965	—	—	—	—	—	—	965
9	„ **an Waren:** Warenvorräte } Aktiva 40500	—	—	—	—	—	—	—
10	„ **an Rimessen:** Rimessen im Portefeuille . . . . } Aktiva 6000	—	—	—	—	—	—	—
11	**Bilanz an Bank:** Guthaben bei der Bank . . . . } Aktiva 23224	—	—	—	—	—	—	—
12	**Bilanz an Korrespond.:** Saldo Guthaben bei Adam & Stern . } Aktiva 17500	—	—	—	—	—	—	—
13	**Bilanz an Mobil.:** Wert d. Mobil. } Aktiva 350	88539	—	—	88539	—	—	—
14	**Tratten an Bilanz:** Tratten in Zirkulation . . . . } Passiva 11500	—	—	—	—	—	—	—
15	**Korrespondenten an Bilanz:** Schuldsaldo an Mohn . . . } Passiva 13500	—	—	—	—	—	—	—
16	**Kapital an Bilanz:** Reines Verm. } Passiva 63539	88539	63539	—	—	88539	—	—
	Schlußbilanz:	574895	64189	64189	162539	162539	29400	29400
	Neueröffng. ohne Anwendg. d. Bilanzkontos.							
	Aktiva: Neue Rechnung an alte Rechnung							
	Kassa 965	—	—	—	—	—	965	—
	Waren 40500	—	—	—	—	—	—	—
	Rimessen 6000	—	—	—	—	—	—	—
	Bank 23224	—	—	—	—	—	—	—
	Mobilien 350	—	—	—	—	—	—	—
	Korrespondenten 17500	88539	—	—	—	—	—	—
	Passiva: Alte Rechnung an neue Rechnung							
	Tratten 11500	—	—	—	—	—	—	—
	Korrespondenten 13500	—	—	—	—	—	—	—
	Kapital 63539	88539	—	63539	—	—	—	—

[1]) Siehe Seite 236, Verkehrsbilanz. [2]) Vorarbeit zur Schlußbilanz siehe Seite 236.

Fol. 2.

IV. Warenkonto		V. Rimessenkonto		VI. Trattenkonto		VII. Bankkonto		VIII. Korrespondentenkonto		IX. Spesenkonto		X. Verlust- u. Gewinnkto.		XI. Diskontokonto		XII. Mobil.-konto		XIII. Haushaltgs.-konto	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
73 800	45 050	42 650	36 266	3 500	17 500	56 146	27 922	73 600	65 000	1 600	—	—	—	120	178	400	—	650	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—
—	9 500	—	—	—	—	—	—	9 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5 000	—	—	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 500	—	—	—	—	2 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89 800	54 550	42 650	36 266	8 500	20 000	56 146	32 922	83 100	79 100	1 785	—	400	—	120	178	400	—	650	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	50	—	—
—	—	—	384	—	—	—	—	—	—	—	—	384	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 785	1 785	—	—	—	—	—	—	—
5 250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 250	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 689	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	40 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	23 224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—
—	—	—	—	11 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95 050	95 050	42 650	42 650	20 000	20 000	56 146	56 146	96 600	96 600	1 785	1 785	5 308	5 308	178	178	400	400	650	650
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	23 224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	17 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	11 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

10*

haben, erweisen sich als reine Verlustkonten, ihr Sollsaldo ist daher Verlust und wird unverändert in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos eingestellt; liegt dagegen ein Habensaldo vor, so ist dies ein Gewinn, und es erfolgt daher die unveränderte Übertragung in das Haben des Verlust- und Gewinnkontos.

Die unter 4 und 5 genannten Konten sind also diejenigen, welche unmittelbar aus der Saldobilanz, ohne Zuhilfenahme der Inventur, abgeschlossen werden können, wie bereits in § 44 nachgewiesen worden ist.

Bei den gemischten Konten ist bekanntlich im Saldo Verlust und bezw. Gewinn verborgen; es kann daher dieser Saldo mit dem Inventurwert nicht übereinstimmen.

a) Der Sollsaldo laut Saldobilanz ist größer als der entsprechende Sollposten (Aktivum) der Ausgangsbilanz; in diesem Falle liegt ein Verlust vor, der gleich ist dem Unterschied beider Zahlen und in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos übertragen wird.

b) Der Sollsaldo laut Saldobilanz ist kleiner, als der Sollposten (Aktivum) der Ausgangsbilanz; der Unterschied beider Zahlen ist ein Gewinn, der in das Haben des Verlust- und Gewinnkontos übertragen wird.

c) Der Habensaldo laut Probebilanz ist kleiner, als der entsprechende Habenposten (Passivum) der Ausgangsbilanz; der Unterschied ist Verlust, er muß daher in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos eingestellt werden.

d) Der Habensaldo laut Probebilanz ist größer, als der entsprechende Habenposten (Passivum) der Ausgangsbilanz; der Unterschied ist Gewinn und gehört daher in das Haben des Verlust- und Gewinnkontos.

Die gemischten, unter a—d genannten Konten weisen also neben einem durch die Inventur festgestellten Aktivum bezw. Passivum einen Verlust, bezw. Gewinn auf. Wir haben es eben hier mit denjenigen Konten zu thun, deren Abschluß nur mit Hilfe der Inventur möglich ist, und die überhaupt daran schuld sind, daß man die Schlußbilanz nicht jederzeit, sondern erst auf Grund der vorausgegangenen Inventur ziehen kann.

Werden durch die neue Inventur Aktiven oder Passiven gebildet, für welche in der Probebilanz noch kein Konto und daher auch weder Verkehr noch Saldo ausgewiesen ist, so ist das neue Aktivum eine Vermögensvermehrung, daher ein Gewinn, das neue Passivum dagegen Vermögensverminderung, daher Verlust; es erfolgt also die unveränderte Übertragung in das Verlust- und Gewinnkonto. (Es betrifft dies transitorische Aktiven und Passiven und Reserven.)

Nun erfolgt die Addition. Verkehrs- und Saldobilanz schließen mit gleichen Summen ab. Das Verlust- und Gewinnkonto ergiebt entweder einen Habensaldo (Reingewinn) oder einen Sollsaldo (Reinverlust), der in gleicher Eigenschaft in das Kapitalkonto übertragen wird und dadurch das Verlust- und Gewinnkonto zur Bilanz bringt; das ganze Geschäft ist nun wieder in zwei Konten konzentriert, nämlich:

Sollsumme der Ausgangsbilanz = Aktiva.
Habensumme der Ausgangsbilanz = Passiva.

Sollsaldo der Ausgangsbilanz = Nachgewiesenes Reinvermögen.

Habensumme des Kapitalkontos = Anfangskapital und Reingewinn.
Sollsumme desselben = Haushaltungskosten (eventl. Reinverlust).

Habensaldo des Kapitalkontos = Berechnetes Reinvermögen.

In der Übereinstimmung beider Saldi liegt der Beweis für die Richtigkeit der Buchhaltung; die Schlußbilanz stimmt. Der Schlußstein wird gesetzt, und es kann nun zur endgiltigen Aufstellung der Schlußbilanz in der Primanota und in den Konten geschritten werden.

Wie man sieht, ist bei diesem Verfahren die Frage auf die Doppeldarstellung des Endvermögens gerichtet. Man kann sie ebensogut auf die Doppeldarstellung des Reingewinns richten. Zieht man nämlich von den Aktiven nicht bloß die Passiven, sondern auch den Einsatz von Kapital ab, so bleibt der Reingewinn. Setzt man daher in das Haben der Ausgangsbilanz außer den Passiven auch noch das um die Haushaltungskosten verminderte; Einlagekapital, so muß der Sollsaldo der Ausgangsbilanz den Reingewinn ergeben. Es liegt in diesem Sollsaldo dann nichts anderes, als der durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufene Güterzuwachs, wie schon in § 37 nachgewiesen worden ist. Wir haben es also hier mit dem nachgewiesenen Reingewinn zu thun. Stimmt derselbe mit dem Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos überein, d. h. mit dem berechneten Reingewinn, so liegt in dieser Übereinstimmung der Beweis für die Richtigkeit der Buchhaltung. Schließt das Geschäft mit Verlust ab, so wird der durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufene Wertausfall im Vermögensbestand als Habensaldo der Eingangsbilanz zum Ausdruck kommen. Da nun auch das Verlust- und Gewinnkonto den reinen Verlust in einem Sollsaldo zur Darstellung bringt, so liegt in diesem Falle der Prüfstein der Buchhaltung in der Übereinstimmung des Sollsaldos des Verlust- und Gewinnkontos mit dem Habensaldo der Ausgangsbilanz.

Ob man in der Vorarbeit zur Schlußbilanz die Untersuchung auf den doppelten Nachweis des Endvermögens oder des Reingewinns richtet, in beiden Fällen folgt hierauf übereinstimmend die systematische Ordnung der Abschlußposten wie folgt:

a) **Verlust- und Gewinnkonto** an **folgende Konten: (Verlust und Reingewinn),**

folgt die Aufzählung der mit Verlust abschließenden Konten mit den entsprechenden Posten, sowie das Kapitalkonto mit dem Reingewinn.

b) **Folgende Konten an Verlust- und Gewinnkonto: (Gewinn),**
folgt die Aufzählung der mit Gewinn schließenden Konten mit den entsprechenden Posten, eventl. das Kapitalkonto mit dem Reinverlust.

c) **Ausgangsbilanz** an **folgende Konten: (Aktiva),**
folgt die Aufzählung der Aktivbestandkonten mit den entsprechenden Posten.

d) **Folgende Konten an Ausgangsbilanz: (Passiva und Reinvermögen),**
folgt die Aufzählung der Passivbestandkonten mit den entsprechenden Konten, sowie das Kapitalkonto mit dem Reinvermögen. Gewöhnlich wird dasselbe durch eine Vorrechnung in zwei Teilposten zerlegt, in das Anfangskapital und in den Reingewinn, um auch in dieser Anordnung die übereinstimmende Berechnung des Reingewinns sichtbar zu machen.

Nachdem diese Abschlußposten in die angerufenen Konten eingestellt sind, und auch die Kapitalverminderung des Haushaltungskontos im Kapitalkonto untergebracht worden ist, werden sämtliche Konten durch Bilanz abgeschlossen, und das Kunstwerk der Buchhaltung ist vollendet.

Vorarbeit zur Aufstellung d. Schlußbilanz für die Musterdarstellung in § 60.

Konten, mit Erklärungen über den Saldo.	Probebilanz Verkehrsbilanz		Probebilanz Saldobil.		Ausgangsbil.		Verl.- u. Gewinnk.		Kapitalkonto	
	Soll	Haben	Soll	Hab.	Soll (Aktiv.)	Hab. (Pass.)	Soll (Verl.)	Hab. (Gew.)	Soll	Hab.
Nr. 3. **Kassakonto:** Reines Bestandkonto; Sollsaldo = Aktivum	29 400	28 435	965	—	965	—	—	—		
Nr. 4. **Warenkonto:** Gemischtes Konto; Gewinn = Inventurwert ÷ Sollsaldo	89 800	54 550	35 250	—	40 500	—	—	5 250		
Nr. 5. **Rimessenkonto:** Gemischtes Konto; Verlust = Sollsaldo ÷ Inventurwert	42 650	36 266	6 384	—	6 000	—	384	—		
Nr. 6. **Trattenkto.:** Reines Bestandkto.; Habensaldo = Passivum	8 500	20 000	—	11 500	—	11 500	—	—		
Nr. 7. **Bankkonto:** Reines Bestandkonto; Sollsaldo = Aktivum	56 146	32 922	23 224	—	23 224	—	—	—		
Nr. 8. **Korrespondentenkonto:** Reines Bestandkonto; Sollsaldo = Aktivum[1])	83 100	79 100	4 000	—	17 500	13 500	—	—		
Nr. 9. **Spesenkonto:** Reines Verlust- und Gewinnkonto; Sollsaldo = Verlust	1 785	—	1 785	—	—	—	1 785	—		
Nr. 11. **Diskontokonto:** Reines Verlust- und Gewinnkonto; Habensoldo = Gewinn	120	178	—	58	—	—	—	58		
Nr. 12. **Mobilienkonto:** Gemischtes Konto; Verlust = Sollsaldo ÷ Inventurwert	400	—	400	—	350	—	50	—		
Nr. 10. **Verlust- u. Gewinnkonto:** Sollsaldo = Verlust . .	400	—	400	—	—	—	400	—		
Nr. 1. **Kapitalkonto:** Anfangskapital	—	61 500	—	61 500	—	—	—	—	—	61 500
Nr. 13. **Haushaltungskonto:** Sollsaldo = direkte Kapitalverminderung	650	—	650	—	—	—	—	—	650	
	312 951[2])	312 951[2])	73 058	73 058	88 539	25 000	2 619	5 308	650	61 500
Reingewinn,[3]) auf Kapitalkonto übertragen							2 689			2 689
Reinvermögen: Sollsaldo der Ausgangsbilanz = Habensaldo des Kapitalkontos						63 539			63 539	
					88 539	88 539	5 308	5 308	64 189	64 189

[1]) Im Korrespondentenkonto ist der Kreditverkehr für Debitoren und Kreditoren dargestellt; das Hilfsbuch (Kontokorrentbuch) weist nach, daß das Guthaben bei Arm 8000, bei Stern 9500, zusammen 17300, die Schuld an Mohn 13500 beträgt; jene Summe wird als Aktivum, diese als Passivum eingestellt; der Unterschied zwischen Forderung und Schuld beträgt 4000, wie das Korrespondentenkonto richtig nachweist.

[2]) Zählt man zu dieser Summe die Eingangsbilanz von 74000, so ergiebt sich die Übereinstimmung mit der Summe der Primanotaposten von 386951.

÷ ist das Substraktionszeichen, bedeutet also minus (weniger).

[3]) Die Probe kann auch statt auf das Reinvermögen auf den Reingewinn gerichtet werden: Man stelle das um die Haushaltungskosten verminderte Anfangsvermögen von 60850 zu den Passiven, also in das Haben der Ausgangsbilanz, welches dadurch auf 85850 steigt; nun giebt der Sollsaldo der Ausgangsbilanz (88 539 — 85 850 = 2 689) den durch den Geschäftsbetrieb hervorgebrachten Wertzuwachs der Vermögensbestandteile, d. h. den **nachgewiesenen** Reingewinn an, der übereinstimmen muß mit dem Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos, d. h. mit dem **berechneten** Reingewinn.

III. Die angewandten Formen der systematischen Buchhaltung.

A. Einführung in die Praxis.

§ 62. Aus der Geschichte der Buchhaltung.

Die systematische Buchhaltung hat mit anderen genialen Erfindungen das gemein, daß sie auf höchst einfachen und natürlichen Prinzipien beruht. Oder liegt es nicht in der Natur jeder Erwerbsthätigkeit, jeder wirtschaftlichen Unternehmung, den einzelnen Geschäftsvorfall in Zusammenhang zu bringen mit dem ursprünglichen Geschäftskapitale und

sofort festzustellen, welche Wirkung jedes einzelne Geschäft auf dieses Kapital ausgeübt hat? Muß man dabei nicht mit Naturnotwendigkeit auf die Thatsache kommen, daß es nur zwei Arten von Geschäften giebt, solche, die die Form, und solche, die die Größe des Geschäftskapitals verändern, daß somit alle Geschäfte ohne Ausnahme eine doppelte Wirkung auf das Geschäftskapital ausüben? Entweder: Vermehrung in der einen, gleichwertige Verminderung in der anderen — oder: Vermehrung bzw. Verminderung in einer Güterabteilung ohne eine entsprechende Ab- oder Zunahme in einer andern Besitzform. Ob Tauschgeschäft oder Verlust- und Gewinngeschäft, es hat eine doppelte Wirkung und stellt eine Gleichung dar mit zwei gleichwertigen Geldmengen. Ob man nun die Geschäfte als wirkliche mathematische Gleichungen, mit plus und minus, bildlich gesprochen, durch zwei Wageschalen darstellt, welche fortwährend im Gleichgewicht erhalten werden, oder ob man dazu das Mittel der Konten mit Soll und Haben wähle, kommt wesentlich auf das Gleiche heraus. Soviel ist sicher: Die **vollständige** Betriebsrechnung einer wirtschaftlichen Unternehmung **kann nicht anders** als durch das Mittel der systematischen Buchhaltung dargestellt werden. Die doppelte Eintragung bezw. Vermögenskontrolle ist also eine naturgemäße, d. h. in der Natur der wirtschaftlichen Unternehmung begründete. Hieraus folgt zweierlei: Einmal, daß der erste, welcher die systematische Buchhaltung für die Darstellung seines Geschäftsbetriebs angewandt hat, d. i. der Erfinder der Dopik nicht das Wesen, die Grundlage erfinden mußte, denn diese liegen ja in der Natur des Geschäftsbetriebs selber; sondern seine Verdienste beschränken sich auf die Erfindung der Mittel, dieses Grundwesen darzustellen, also auf die Kontierung, auf die Auseinanderlegung des Kontensystems, auf die Unterscheidung von Soll und Haben in jedem Konto und ganz besonders auf die entgegengesetzte Bedeutung, welche er den Begriffen von Soll und Haben in den Bestandkonten und im Kapitalkonto beilegte.

Das Zweite, was hieraus folgt, ist die durch die neuere Forschung aus der Geschichte der Buchhaltung bestätigte Thatsache, daß die systematische oder doppelte Buchhaltung zuerst erfunden und angewandt wurde, lange bevor von der sog. einfachen Buchhaltung die Rede war, daß also die einfache Buchhaltung nur eine entartete Buchhaltung ist; sie verzichtet auf eine vollständige Darstellung der Betriebsrechnung und verwendet aus dieser nur diejenigen Teile, welche sie unumgänglich gebraucht; daher ist auch gerechtfertigt, was früher schon gesagt worden (§ 34).

Indem wir oben die Bedeutung der Erfindung der Dopik auf den richtigen Wert zurückführten, lag es nicht entfernt in unserer Absicht, die Verdienste des Erfinders zu schmälern. Leider ist es bis jetzt der Forschung nicht gelungen, diesen genialen Erfinder festzustellen. Dagegen ist als unzweifelhaftes Ergebnis der Forschungen — besonders Dr. E. L. Jäger's (Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung) — über die Entwicklungsgeschichte der Buchhaltung festzustellen, daß die Italiener die Erfinder der Dopik sind. Im Mittelalter war Italien nicht allein der Träger der schönen Künste, der Wissenschaft und der Litteratur, sondern vor allem auch des Handels. Die Banken, der Wechsel und die Wechselordnungen, Handelsgebräuche und Handelssprache, sie alle stammen von den Italienern. Von Italien aus verbreitete sich nicht nur der Handel, sondern auch die italienischen Handelsgebräuche und Ausdrücke, Rechnungs- und Buchungsweisen nach dem Norden. Im Stadtarchiv von Hamburg wird ein Memorial von Vico Johann von Gheldern aus den Jahren 1367—1427 aufbewahrt, das die doppelte Verbuchung der Geschäfte erkennen läßt; das Gleiche gilt von einem Hauptbuch des berühmten Augsburger Kaufmanns Anton Fugger aus den Jahren 1413—1427. (Augsburger Bibliothek.) Unzweifelhaft finden sich in Italien noch viel ältere Dokumente aus der Geschäftsführung der damaligen Kaufleute. Der erste Schriftsteller der Buchhaltung, der fälschlich oft als Erfinder derselben bezeichnet wird, ist ein italienischer Mönch Lucas Paccioli. Er war nach seinen eigenen Angaben „der heiligen Theologie demütiger Professor", aber auch ein bedeutender Mathematiker; derselbe soll den Lehrstuhl der Mathematik in Mailand eine Zeit lang bekleidet haben; er war ein Mann, der „vieles von anderen, vieles aber auch von sich selbst gelernt habe." Um die Wende des 15. Jahrhunderts befand er sich in Venedig; hier ließ er 1494 ein Buch drucken.[1]) Im 11. „Tractatus" des zweiten Abschnittes giebt er eine vollständige Darstellung der doppelten Buchhaltung.[2])

4. Die Buchhaltung des Paccioli unterscheidet sich von der noch heutigen Tags geführten im wesentlichen nur dadurch, daß das Ausgangsbilanzkonto fehlt. Er beschreibt das provisorische Journal (als Vorbuch zum Journal), sodann das chronologische Journal, welches über der genauen Geschäftserzählung die Anrufung der korrespondierenden Konten (Buchungssatz) enthält; er sagt mit Bezug auf die doppelte Übertragung: „Du mußt wissen, daß von allen Posten, welche Du im Journal gebildet hast, immer je zwei in dem „großen Hefte" (Quaderno grande) gemacht werden sollen, einer im Geben (dare) und einer im Haben (avere)." Der Schuldner wird angerufen mit „Per", der Gläubiger mit „A" (an).

Das Hauptbuch enthält neben den Bestandkonten über Geld, Waren, Forderungen und Schulden

---

[1]) Mit dem Titel: „Summa de Aritmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalità."

[2]) Am Schlusse des Buches steht folgende Angabe:

„Im Jahre unseres Heils 1494, am Tage des 10. November. „Unter der sehr glücklichen Regierung des Dogen der Venetianer Augustino Barbadico, des durchlauchtesten Fürsten „derselben. Bruder Lucas von Burgo Sancti Sepulchri vom „Orden der Minoriten und demütiger Professor der heiligen „Theologie: Gab dieses Kompendium der Arithmetik, Geometrie, „Verhältnislehre und des dazu Gehörenden mit seinem geringen „Verstande aus Mitleiden für die Unwissenden heraus. Und den „Druckarbeiten Tag und Nacht beiwohnend, hat er dieselben „mit eigener Hand nach Kräften verbessert."

u. s. w. ein Kapitalkonto, sowie verschiedene Konten für Verlust und Gewinn. Die besondern Konten für Verlust und Gewinn werden durch ein allgemeines Verlust- und Gewinnkonto, und dieses durch das Kapitalkonto abgeschlossen. Durch das Kapitalkonto werden auch die Bestandkonten saldirt, und die Saldi auf neue Rechnung vorgetragen. Seine Anleitung zur Probebilanz lautet: „Du wirst „von allen Summen des Gebens eine Summe „machen, die summa summarum heißen wird, und „so wirst Du auch von allen Summen des Habens „eine Summe machen, die ebenfalls summa sum-„marum heißen wird. Wenn nun diese beiden „Totalsummen gleich sind, so daß diejenige des „Gebens so viel beträgt, wie diejenige des Habens, „so wirst Du daraus schließen, daß Dein Heft (das „Hauptbuch) gut geführt ist."

Paccioli ist nicht der Erfinder, sondern der älteste bekannte Schriftsteller der doppelten Buchhaltung; er erklärt ausdrücklich, daß er sich bei seiner Darstellung an den venetianischen Gebrauch halte, welcher gewiß vor den anderen besonders zu empfehlen sei, und mit dessen Kenntnis man sich bei jedem anderen zurechtfinden werde. Hieraus geht hervor, daß die doppelte Buchhaltung in Venedig, sowie auch in anderen Handelsstädten Italiens vor Beginn des 16. Jahrhunderts in Gebrauch war und in Paccioli nur einen kenntnisreichen und gewandten Darsteller gefunden hat. (Vergleiche F. Hügli, die Buchhaltungssysteme, pag. 89 u. ff.)

Ihm folgte Dominicus Manzoni, Stadtbewohner von Venedig, der im Jahre 1554 herausgab: „Doppeltes Heft mit seinem Journal, neuestens zusammengestellt und aufs fleißigste geordnet nach dem Gebrauch von Venedig." Die Kontierung des Heftes — mit diesem Namen wird das jetzige Hauptbuch bezeichnet — ist logisch durchgeführt, und die Begriffe von Soll und Haben sind sehr präzis und faßlich entwickelt; die Bedeutung des Kapitalkontos wird infolge einer ungenauen Fassung der Begriffe von Geld und Kapital nicht ganz klar. Die Schlußbilanz fehlt.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklung der Buchhaltung ist das im Jahre 1606 zu Mantua herausgegebene Werk von Don Angelo Pietra, Mönch zu Genua: „Einleitung der Studierenden der Wirtschaft oder sehr geordnete Anweisung, um in geregelter Weise jede Schrift in einem doppelten Buche zu bilden."

Der Hauptwert dieses Werkes liegt in dem zum ersten Male in der Litteratur der Buchhaltung auftretenden Versuch, die doppelte Buchhaltung nicht bloß auf den Handel, sondern auch auf andere betriebswirtschaftliche Unternehmungen, wie Landwirtschaft, Verwaltungen, u. s. w. anzuwenden. Pietra sagt ausdrücklich im Titel: „Neues Werk, nicht minder nützlich als notwendig für die Geistlichen, welche von ihren Einkünften leben, als für jeden Familienvater, welcher Freude an der doppelten Buchhaltung hat." Pietra, der kluge Kellermeister und Rechnungsrevisor seines Klosters, weist auch schon im 1. Kapitel darauf hin, daß die Zwecke und Gebräuche der Buchhaltung vielfach, gleichsam unendlich seien, je nach der Lage, in welcher sich die Handwerker, Edelleute, Landwirtschaft treibenden Klöster befinden. Der Gedanke, daß die Buchhaltung nicht bloß ein Privilegium der Kaufleute in Venedig, Genua u. s. w. sei, sondern daß sie die notwendige Stütze jeder Art der Wirtschaft bilde, tritt hier zum erstenmal auf und ist um so bedeutungsvoller, da derselbe in der späteren Litteratur bis zur Gegenwart nie als das die ganze Buchhaltung bestimmende Prinzip hingestellt wird.

Die übrigen, zahlreichen Schriftsteller über Doppelbuchhaltung aus dem 17. und 18. Jahrhundert bieten keinen wesentlichen Fortschritt. Savary, geb. 1622 und gest. 1690, begründete in seinem Werk: „Der vollkommene Kaufmann" (1675) die Verordnung vom März 1673, durch welche die damalige Buchführung in Frankreich gesetzlich bestimmt wurde.

Die bedeutendste Erscheinung im Fache der Buchhaltung seit Lucas Paccioli ist unstreitig Leuch's „Theorie und Praxis der italienischen und Nürnberger Buchhaltung", Nürnberg 1806. Damit ist der Reigen der neuen Schriftsteller über die Buchhaltung eröffnet; ihre Zahl ist Legion. Die einen sind praktische Geschäftsleute und Buchhalter, die anderen Lehrer und Professoren an Handelsschulen und Akademieen.

Das vorliegende Werk entwickelt zum erstenmal in einer für jedes Verständnis berechneten Form das ganze Lehrgebäude der Buchhaltung in methodischer Stufenfolge, und gestaltet auf diese Weise die Buchhaltungskunde zu einem den übrigen Disziplinen ebenbürtigen Unterrichtsfach. Denn gerade die Erfassung der Theorie der Buchhaltung ist heutzutage um so wichtiger, als thatsächlich die Doppelbuchhaltung in neuerer Zeit in der praktischen Durchführung tausendfältige Formen und Abweichungen von der ursprünglichen Gestalt der Buchhaltung des Lucas Paccioli angenommen hat. Jedes Geschäft führt sozusagen seine eigene Buchhaltung. Der Umfang des Geschäftsbetriebes und die dadurch bedingte Arbeitsteilung, die Art des Geschäfts, die individuelle Würdigung der Vorteile und Nachteile der verschiedenen Buchhaltungsformen, Festhalten an überlieferten Schablonen und persönliche Liebhabereien der Buchhalter und Prinzipale, das alles sind Ursachen genug, warum jedes Geschäft seine „eigene Buchhaltung" besitzt und durchführt; es ist daher nicht auffallend, wenn eine sehr große Zahl von Geschäftsleuten „vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht", d. h. das der Doppelbuchhaltung zu Grunde liegende System nicht erfaßt und „die Buchhaltungsregeln" nur schablonenmäßig zur Anwendung bringt. Je mehr es gelingt, das ganze Lehrgebäude der Doppelbuchhaltung auf einfachste Formen und Prinzipien zurückzuführen, desto leichter wird es dem praktischen Geschäftsmann, das System richtig anzuwenden, für jede wirtschaftliche Unternehmung die richtige

und zweckentsprechende Form der Buchhaltung herauszufinden, bisherige unpraktische Formen durch bessere zu ersetzen und so die Technik der Buchhaltung zu vervollkommnen.

---

§ 63. Gesetzliche Vorschriften über die Buchhaltung.

Die systematische Buchhaltung ist nicht allein für die Handelswelt, sondern, wie schon oft hervorgehoben, für jede privatwirtschaftliche Unternehmung geeignet. Giebt sie doch in genialer Einfachheit dem Unternehmer das Mittel in die Hand, sein Unternehmen im ganzen Umfange von allen anderen, ihm fremd gegenüberstehenden Unternehmungen genau abzugrenzen, sodaß Mein und Dein jederzeit streng von einander geschieden werden können, und innerhalb der Gemarkungen seines Besitzstandes die zuverlässigste Kontrolle über die durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufenen Form- und Wertveränderungen in allen Teilen seines Vermögens auszuüben. Um dieser Vorzüge willen hat sich denn auch die systematische Buchhaltung den Eingang in alle größeren Geschäftsbetriebe erzwungen, und erobert sich täglich neue Gebiete. Denn einmal wird es jeder gewissenhafte Unternehmer als seine Pflicht erachten, sich selbst über den Stand und Erfolg seines Geschäftsbetriebs Rechenschaft zu geben; dazu kommt aber noch ein Zweites, die Verantwortlichkeit gegenüber allen denjenigen Personen, mit welchen er in Geschäftsverbindung tritt. Durch die Kreditverhältnisse, welche jeder privatwirtschaftliche Unternehmer Tag um Tag mit den Geschäftsfreunden in der Nähe und Ferne eingeht und wieder löst, durch die verschiedenartigen Verträge über Kauf und Lieferung, über Versicherung und Transport, über Wechsel und Wertschriften rc., welche er mit anderen Personen abschließt, tritt er mit weiten Kreisen menschlicher Gesellschaft in Beziehungen, und begründet auf diese Weise mannigfache wechselseitige Abhängigkeitsverhältnisse. Man werfe nur einen Blick in die Kontokorrent- und Wechselbücher eines Bankgeschäftes, oder in die Kontrollbücher eines Versicherungs- oder Speditionsgeschäftes, und man wird erkennen, welche große Zahl fremder Unternehmungen mit einem einzigen Geschäftsbetrieb verknüpft sind. Wie oft kommt es vor, daß der Ruin eines größeren Geschäftsunternehmens den Sturz von vielen anderen herbeiführt! Deshalb ist eben jeder Unternehmer sich und der Gesellschaft für eine gewissenhafte Ordnung in seinem Geschäftsbetrieb verantwortlich. Er muß imstande sein, sich und anderen jederzeit Aufschluß zu geben über die Rechte, welche er erworben, wie über die Verbindlichkeiten, welche er zu erfüllen hat. Dieser doppelten Rechenschaftspflicht kann ein Unternehmer nur durch das Mittel der Buchhaltung genügen. Aus diesem Grunde hat auch der Staat, d. i. der mit entsprechender Macht ausgerüstete, organisierte Gesellschaftswille das Recht, jedem Unternehmen von größerem Umfang, und somit dem Kaufmann, Vorschriften über seine Buchführung zu machen und deren Nichterfüllung zu bestrafen.

In der That enthält denn auch die Gesetzgebung fast jedes Kulturstaates mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Buchführung der Kaufleute, bezw. derjenigen, welche ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Wir bringen am Schlusse dieses Paragraphen den Wortlaut der wichtigsten und wollen hier die Grundsätze zunächst feststellen, welche allen diesen Gesetzgebungen gemeinsam sind.

a) Die Wahl der Geschäftsbücher. Im allgemeinen kann der Kaufmann nach freier Wahl bestimmen, welche Geschäftsbücher er seiner Buchhaltung zu Grunde legen will. Nur in einigen Ländern (Frankreich, Italien, Rußland, Spanien) sind gewisse Geschäftsbücher obligatorisch[1]) vorgeschrieben. Die Freiheit in der Auswahl der Geschäftsbücher ist von größtem Werte; dadurch kann jeder Unternehmer seine Haupt- und Nebenbücher, wie auch die einzuführende Buchhaltungsmethode genau den Bedürfnissen und dem Charakter seines Geschäftes anpassen.

b) Ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher. In einigen Gesetzgebungen ist bestimmt, was man unter ordnungsmäßiger Führung der Geschäftsbücher zu verstehen hat; in anderen Gesetzgebungen finden sich darüber keine Angaben. Es ist letzteres auch nicht nötig, weil jeder Kaufmann genau wissen kann und soll, wie eine ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher beschaffen ist. Man wird darunter zu verstehen haben:

1) Die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit. Die Bücher müssen gebunden und paginiert bezw. foliiert sein; leere Zwischenräume müssen vermieden oder doch durch Querstriche unbeschreibbar gemacht werden; es dürfen weder Blätter ausgerissen, noch neue eingelegt werden, in chronologische Bücher müssen die Geschäfte der Zeitfolge nach geordnet und jeweils bis zur Gegenwart nachgetragen („à jour") sein.

2) Die Lesbarkeit und Glaubenswürdigkeit. Die Bücher sind in einer lebenden Sprache derart zu führen, daß Text und Ziffern deutlich lesbar sind und keine unrichtige Deutung zulassen. Irgend welche Rasuren dürfen unter keinen Umständen geduldet werden, weil ein Buch mit Rasuren gar keine Glaubwürdigkeit verdient; es soll auch nichts unleserlich oder derart korrigiert werden, daß ein Zweifel entsteht, ob die Veränderung gleich bei der ersten Eintragung oder erst später gemacht worden ist. Ist der Text oder eine Zahl zu korrigieren, so muß die erste Eintragung leicht durchstrichen werden, etwa durch einen wagerechten Strich mit roter

---

[1]) **obligatorisch**, lat. = für jedermann eine Verpflichtung bildend; im Gegensatz zu **fakultativ**, dem Belieben anheimgestellt.

Tinte, so daß sie noch lesbar bleibt; die neue Eintragung, die an Stelle der alten gesetzt wird, muß aus den Dokumenten glaubwürdig gemacht werden können. Eintragungen am Rande oder zwischen den Zeilen sind nur insofern zulässig, als ersichtlich ist, daß sie keine nachträgliche Veränderung der ursprünglichen Eintragungen enthalten.

c) Aus den Geschäftsbüchern des Kaufmanns sollen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sein. In dieser Vorschrift liegt zunächst die Pflicht des Kaufmanns ausgesprochen, seine sämtlichen Handelsgeschäfte lückenlos in seinen Geschäftsbüchern zur Darstellung zu bringen. Auch diese Vorschrift ist eigentlich selbstverständlich; verträgt es sich doch nicht mit der Ordnung, daß man lediglich einen Teil der Geschäfte in die Bücher einträgt, andere nur dem Gedächtnis anvertraut. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, welche Gefahren und Schädigungen solche mangelhafte Buchführung in sich schließt. Es ist jedoch ausdrücklich hervorzuheben, daß der Kaufmann dieser Pflicht in verschiedener Weise nachkommen kann, daß es ihm z. B. unbenommen ist, die chronologische Geschäftserzählung in einem einzigen Buche zur Darstellung zu bringen, oder aber sie in zwei oder mehrere Bücher zu verteilen.

Aus den Geschäftsbüchern soll die Vermögenslage des Geschäftsinhabers vollständig ersichtlich sein, oder, wie auch gefordert wird, es soll demselben eine vollständige Übersicht seines Vermögenszustandes entnommen werden können. Diese Vorschrift hat nicht den Sinn, daß zu jeder Zeit aus den Büchern die Lage des Vermögens vollständig ersichtlich sein müsse; es giebt ja, wie in § 41 gezeigt worden ist, gar keine Buchhaltungsmethode, welche dazu führt, ohne Zuhilfenahme der Inventur bezw. Schätzung der durch gemischte Konten behandelten Güterformen jederzeit den Stand des Vermögens angeben zu können. Die Bestimmung ist vielmehr dahin auszulegen, daß der Kaufmann verpflichtet ist, regelmäßig die Inventur aufzunehmen und die Schlußbilanz zu ziehen. Sodann liegt darin die Forderung, daß über Bestand, Eingang und Ausgang der verschiedenen Vermögensbestandteile genaue Rechnung geführt werde; man verlangt also die Führung des Kassabuches, der Waren- und Wechselskontri und dergleichen. Ganz besonders liegt in dieser Vorschrift die Verpflichtung zur Führung eines Kontokorrentbuches, in welchem jedem Debitor und Kreditor ein Konto eröffnet ist und aus welchem die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse jederzeit ersehen werden können. Wie man erkennt, ist die Forderung des doppelten Vermögensnachweises nicht verlangt; also ist auch die doppelte oder systematische Buchhaltung nicht vorgeschrieben. Den gesetzlichen Anforderungen kann auch — mit Ausnahme von Italien; man vergleiche S. 155 — die einfache Buchhaltung genügen, insofern sie sämtliche beim kaufmännischen Betrieb in Bewegung gesetzten Vermögensbestandteile einer kontenmäßigen Behandlung unterzieht. Es wäre dies also die in § 30 beschriebene höchste Stufe der einfachen Rechnungsführung, die sog. kaufmännische einfache Buchhaltung. Es bricht sich aber immer mehr die Einsicht Bahn, daß die systematische Buchhaltung jener vorzuziehen ist, und infolge ihrer Vollständigkeit der Kontierung eigentlich allein dem Sinn und Geist der Gesetzgebung entspricht und durch den doppelten Vermögensnachweis vor Irrtümern schützt. Besonders in den Ländern, welche die Selbsteinschätzung gesetzlich vorschreiben, möge jeder Kaufmann, ehe er sich für Annahme der einfachen Buchführung entscheidet, bedenken, daß nur die systematische Buchhaltung ihm zu einem genauen Überblick über Bestand und Unkosten, Verlust und Gewinn verhelfen kann, und sie allein ihn in den Stand setzt, die in den Selbsteinschätzungsformularen vorgelegten Fragen der Wahrheit gemäß und in gewünschter Genauigkeit zu beantworten. Da im Falle der Beanstandung dieser Selbsteinschätzung dem Kaufmann die Eidesleistung auferlegt werden kann, so möge er sich durch Einführung der systematischen Buchhaltung davor schützen, daß nach geleistetem Schwur sich ein Irrtum seinerseits herausstellt, und ihn der Vorwurf fahrlässiger Eidesleistung trifft.

d) Die Verpflichtung zu regelmäßigen Inventuren. Die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen sind in §§ 24—29 besprochen worden.

e) Die Aufbewahrung der Geschäftsbücher, der Briefe und der Briefkopierbücher. Die meisten Gesetze enthalten die Bestimmung, daß nach zehn Jahren die Verjährung eintritt; sie besteht darin, daß der Gläubiger, der zehn Jahre lang keine Schritte thut, seinen Schuldner zur Zahlung anzuhalten, nach Verlauf dieser Zeit überhaupt das Klagerecht verliert. Hieraus folgt, daß jedes Geschäft, welches zwischen Debitor und Kreditor, zwischen Lieferant und Kunde abgeschlossen wird, noch volle zehn Jahre lang Anlaß zur Klage geben kann — mit Ausnahme derjenigen, für welche das Gesetz eine frühere Verjährung vorsieht. Aus diesem Grunde ist es nötig, daß der Geschäftsmann über alle Geschäfte, die er in den letzten zehn Jahren abgeschlossen hat, durch seine Bücher und Korrespondenzen Aufschluß geben kann. Daher rührt die gesetzliche Verpflichtung, diese Dokumente zehn Jahre lang aufzubewahren.

f) Beweiskraft der Bücher vor dem Richter. Die Handelsgesetzgebung bestimmt, daß bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten die ordnungsgemäß geführten Geschäftsbücher vom Richter als Beweismittel angenommen werden können. Wird nun ein Kaufmann in einem solchen Falle Geschäftsbücher vorlegen, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so haben solche

Bücher keine Beweiskraft. Der Richter mißt ihnen keinen Glauben bei und hält sich an die Bücher derjenigen Partei, welche dieselben ordnungsgemäß geführt hat. Wer sich also vor Schaden und Strafe bewahren will, der wird die gesetzlichen Vorschriften genau beobachten.

g) Gesetzliche Strafen. Der Kaufmann, welcher seine Geschäftsbücher nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend führt, setzt sich der Gefahr aus, bestraft zu werden. Nicht nur bei Prozessen, sondern noch bei verschiedenen Anlässen, ganz besonders bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und Eröffnung des Konkurses (S. 42, Note 2) muß der Kaufmann seine Bücher dem Richter vorlegen. Wenn in solchen Fällen die Bücher nicht derart geführt sind, wie das Gesetz es vorschreibt, so wird er schwer bestraft und als leichtsinniger Bankerotteur zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt.

h) Vorschriften über die Form der Geschäftsbücher. Die meisten Gesetze verlangen nur, daß die Geschäftsbücher gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen seien. In vielen Ländern (z. B. Frankreich) müssen die als obligatorisch erklärten Geschäftsbücher von einer Amtsperson visiert sein, d. h. der betreffende Beamte erklärt, an welchem Tage das Buch angefangen, bezw. geschlossen wurde, wie viel Seiten es enthält, wie es gebunden ist u. s. w. Die neueren Gesetzgebungen sehen von derartigen lästigen Bestimmungen ab.

Aus allen diesen Erörterungen geht hervor. daß das Gesetz durchaus nichts verlangt, was nicht im Einklang mit einer gesunden und ehrlichen Geschäftsführung steht. Die Buchhaltung soll eben derart geführt werden, daß sie über den ganzen Geschäftsbetrieb in offener und klarer Weise Rechenschaft ablegen kann; sie soll nichts verheimlichen noch verschleiern und in die gesamten Geschäftsgebahrungen Übersicht, Klarheit und Ordnung bringen; und alles das ist offenbar jeder gewissenhafte Geschäftsmann nicht bloß dem Gesetze, sondern vor allem sich selbst schuldig.

Zum Schlusse seien noch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen der wichtigsten in Betracht kommenden Länder citiert:

a) Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, welches auch für Österreich und seit 1876 im wesentlichen zugleich für Ungarn maßgebend ist, bestimmt in Art. 28: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdrücke) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Art. 29—31 enthalten die Vorschriften über die Inventur (vergl. § 24, pag. 41).

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. — Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. — An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radiert, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. — Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventuren und Bilanzen. Wenn der Kaufmann unterlassen hat, Handelsbücher zu führen, deren Führung ihm gesetzlich oblag; wenn er Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt hat, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren; wenn er gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen, so wird er nach der deutschen Konkursordnung (§ 209 und 210) wegen betrügerischen oder einfachen Bankerutts mit Zuchthaus bezw. mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

b) Das schweizerische Obligationsrecht bestimmt in Art. 877 dieses Gesetzbuches: Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, — d. i. wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Geschäft betreibt, Art. 865 — ist auch zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welcher die Vermögenslage und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersichtlich sind.

c) Der Code de Commerce (Handelsgesetzbuch), der außer in Frankreich noch in vielen anderen Ländern Gültigkeit hat, verlangt in Art. 8—11 folgendes: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ein Journal zu führen, in welches Tag für Tag zu verzeichnen sind: seine aktiven und passiven Verpflichtungen, seine Handelsoperationen, wie Kauf und Verkauf, die Ausstellung, Annahme und das Indossieren von Wechseln, sowie alles, was er unter irgend einem Titel empfängt und bezahlt; ferner die monatlich anzugebenden Ausgaben für seinen Haushalt. Das ganze Journal ist selbständig und unabhängig von allen andern gebräuchlichen, aber nicht unerläßlichen Geschäftsbüchern zu führen. Obligatorisch ist ferner die zehnjährige Aufbewahrung der Geschäftsbriefe, die Anlage des Briefkopierbuches und eine jährlich aufzunehmende, vollständige Inventur, welche in ein besonders hierzu bestimmtes

Buch, das Inventurenbuch, einzutragen ist. Journal und Inventurenbuch sind vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und alljährlich einmal dem Maire (Bürgermeister) oder dem Handelsgericht zum Visum (Einsicht) vorzulegen. Die Bücher müssen eingebunden sein, chronologisch geführt werden, sie dürfen weder unbeschriebene Räume noch Lücken, noch Eintragungen am Rande enthalten.

d) Übereinstimmend sind die Bestimmungen des italienischen Handelsgesetzbuches (Codice di Commercio, §§ 21—28); diese verlangen außerdem, daß die Inventur aus Bilanzkonto und Verlust- und Gewinnkonto (also doppelter Vermögensnachweis durch die systematische Buchhaltung!) besteht, und daß nicht nur der Anfang, sondern auch der Schluß der obligatorisch vorgeschriebenen Geschäftsbücher von einer Amtsperson visiert werden muß.

§ 64. Datierung der Buchungsposten.

Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften über den Zeitpunkt, an welchem ein Geschäft in die Bücher einzutragen und nach welchem das Datum dieses Geschäftes festzusetzen ist; darüber entscheiden teils Handelsgebräuche, (Usancen), teils die Auslegung (Interpretation) der handelsrechtlichen Bestimmungen, welche in folgende allgemeine Grundsätze zusammengefaßt werden können:

a) Jedes Geschäft, das in unserem Besitzstande eine Form- oder Wertveränderung bewirkt, muß sofort gebucht werden, damit Buchung und Besitzstand stets übereinstimmen, also auch die augenblickliche Vermögenslage jederzeit aus den Büchern entnommen werden kann.

b) Die Verbuchung eines Geschäftes kann jedoch erst dann erfolgen, wenn sich dasselbe in einer bestimmten Geldsumme ausdrücken läßt, d. h. wenn seine Wirkung auf die Veränderung der Form oder des Wertes unseres Vermögens in Geld nachweisbar ist.

c) Jedes solches buchfähige Geschäft ist an dem Tage zu verbuchen, an welchem es abgeschlossen wird oder zu unserer Kenntnis kommt. Posten, welche aus Telegrammen, Briefen, Rechnungen ꝛc. entnommen werden, erhalten das Datum des Eingangs dieser Dokumente, nicht dasjenige der Ausstellung derselben.

d) Jede Besitzübertragung von Waren, Wechseln u. s. w. und jeder Wechsel des Gläubigers oder Schuldners (§ 8) könnte an demjenigen Tage gebucht werden, an welchem sie rechtlich wirksam werden und zu unserer Kenntnis kommen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf besondere Fälle erhalten wir folgende Regeln:

a) Verkauf von Waren auf feste Rechnung. Wenn keine gegenteilige Vereinbarung stattgefunden hat, so geht nach Handelsrecht das Eigentumsrecht (Nutzen- und Schadenanfang) des Kaufgegenstandes in dem Augenblick an den Käufer über, in welchem dasselbe der Transportanstalt (Eisenbahn, Schiff, Spediteur ꝛc.) übergeben wird. Daher ist der Kunde, der uns Waren abkauft, zu belasten bei Ausstellung der Faktura bezw. bei Absendung der Ware, und der Lieferant, der uns Waren schickt, ist zu kreditieren schon bei Ankunft der Faktura, nicht erst bei Ankunft der Waren, weil dieselben unser Eigentum schon auf dem Transport sind.

b) Ausstellung von Wechseln. Der Trassant hat den Trassaten für die Wechselsumme zu kreditieren, sobald er den Wechsel ausstellt und denselben in sein Portefeuille legt, um ihn bei erster Gelegenheit in Umlauf zu setzen; denn mit der Entstehung der Wechselforderung erlischt die entsprechende vorherige Buchschuld, der Trassat schuldet dieselbe eigentlich nicht mehr dem Trassanten, sondern dem jeweiligen rechtmäßigen Wechselinhaber.

c) Schuldwechsel. Wer einen Eigenwechsel ausstellt, der wird in der Regel sofort das Tratten- bezw. Schuldwechselkonto für den entsprechenden Betrag kreditieren und auch denjenigen, welchem er den Eigenwechsel übergiebt, d. h. den Remittenten, am Ausstellungstage belasten. Da indessen der Wechselvertrag zwischen ihm und dem Remittenten erst mit der Auslieferung, der Übergabe des Wechsels wirksam wird, so kann die Buchung auch bis zu diesem Zeitpunkt verschoben werden.

Die Frage, wann nun der Trassat (Wechselschuldner), den Trassanten (Wechselaussteller) für die Wechselsumme belasten soll, ob bei Ankunft des Avisbriefes, bei Erklärung der Annahme oder erst bei Anlaß der Einlösung am Verfalltage, ist bereits in § 55 besprochen und dort dem allgemeinen Brauche gemäß dahin entschieden, daß die entsprechende Buchung bei Ankunft des Avisbriefes zu geschehen hat, obschon die wechselmäßige Verpflichtung des Trassaten nicht durch den Avisbrief, sondern erst durch die Acceptation wirksam wird.

d) Vorläufige Buchung oder Verschiebung derselben. Wenn zwischen der Versendung von Waren, Wechseln, Wertschriften zum Verkaufe und dem Eingang der Verkaufsrechnung nur ein kurzer Zeitraum von ein oder zwei Tagen verstreicht, so kann die Errichtung eines besonderen Kontos für solche Vermögensbestandteile, die sich während dieser Zeit in fremden Händen befinden, dadurch umgangen werden, daß man vorerst nur den Buchungssatz des betreffenden Postens und den Text bildet und die Ausfüllung der Zahlen bis zur Ankunft der Verkaufsrechnung verschiebt. Dieses Verfahren ist demjenigen vorzuziehen, das bei Übergabe des Kommissionsgutes gar keine Buchung macht und dieselbe erst bei Empfang der Verkaufsrechnung aufstellt.

§ 65. Über Entstehung und Entdeckung von Buchungsfehlern.

„Irren ist menschlich!“, das gilt auch von den Buchhaltern; es giebt in der That keine Methode der Buchhaltung, durch welche Fehler derselben unmöglich gemacht würden. Die Hauptsache bleibt also, solche Fehler durch Kontrolle aufzufinden und sie zu verbessern; zu diesem Zwecke haben wir zunächst zu untersuchen, wo und wie die Fehler entstehen können. Offenbar giebt es nur die drei folgenden Fehlerquellen:

a) Die Dokumente (§ 31), aus welchen der Buchhalter das Material schöpft, sind unrichtig;

b) Die Übertragung aus den Dokumenten in die Geschäftsbücher ist unrichtig;

c) Die verschiedenen Manipulationen mit einem in die Geschäftsbücher richtig eingetragenen Posten werden unrichtig besorgt.

a) **Fehlerhafte Dokumente.** Wie schon früher (§ 31) nachgewiesen worden ist, geschehen die Eintragungen in die Geschäftsbücher meist auf Grund der ein- und ausgehenden Briefe, Telegramme, Rechnungen, Verträge, Wechsel u. s. w. Sind daher diese Dokumente in irgend einem Punkte unrichtig, so muß auch der entsprechende Buchungsposten fehlerhaft werden. Aus diesem Grunde müssen die Dokumente auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden. Diese Prüfung besteht in einer Wiederholung der Rechnung von derselben, oder durch kontrollierendes Nachrechnen von einer zweiten Person. Nimmt ein solches Dokument Bezug auf frühere Dokumente, auf schon erfolgte Buchungen u. s. w., so sind diese angerufenen Beziehungen zur Hand zu nehmen und mit dem vorliegenden Dokument zu vergleichen. Wenn diese Kontrolle ausnahmlos und gewissenhaft stattfindet, so müssen etwaige Fehler in den Dokumenten zum Vorschein kommen, und letztere können verbessert werden. Allerdings fordert das Nachrechnen von Fakturen, Wechsel-, Ein- und Verkaufsrechnungen, Umrechnungen fremder Münzen in einheimische Währung, Kontokorrent-Zinsrechnungen u. s. w. nicht geringe Arbeit; aber wer Fehler vermeiden und sich oder seinen Prinzipal vor Schaden bewahren will, kann sich dieser Arbeit nicht entziehen.

b) **Fehlerhafte Übertragungen** aus den Dokumenten in die Geschäftsbücher können darin bestehen, daß eine Zahl unrichtig abgeschrieben, ein Geschäftsposten übersehen oder zweimal eingetragen wird, oder eine unrichtige Auffassung des Geschäftes stattfindet. Solche Fehler können nur durch eine genaue Kontrolle der ersten Eintragungen in die Grundbücher entdeckt werden. Zu diesem Zwecke muß der Prinzipal, ein kontrollierender Angestellter oder der Buchhalter selbst die Dokumente nochmals mit den daraus hervorgegangenen Buchungsposten vergleichen. Wenn aus einem Dokumente zwei von einander unabhängige Übertragungen in die Handlungsbücher gemacht werden, was beispielsweise bei Kontokorrentposten der Fall ist, so sind derartige Fehler fast unmöglich; sie müssen durch Vergleichung der beiden Auszüge, wozu ja die systematische Buchhaltung zwingt, an den Tag kommen, es sei denn, daß beide Personen, welche sich mit dieser Arbeit beschäftigen, denselben Fehler begingen. Hieraus ist ersichtlich, wie notwendig es ist, namentlich in größeren Geschäften, daß das Kontokorrentbuch nicht nach den Grundbuchposten, sondern unmittelbar aus den Dokumenten gebildet und nachgetragen werde. Um die Vergleichung der Geschäftsbriefe mit den daraus gebildeten Buchungsposten zu erleichtern, pflegt der Buchhalter am Rande des betreffenden Dokumentes Titel und Seitenzahl des Buches anzugeben, in welches der Posten übergeht.

c) **Fehlerhafte Manipulationen** mit richtig eingetragenen Posten können entstehen durch unrichtige Additionen und Überträge von Folio zu Folio; durch Verstellung oder andere falsche Abschrift einer Zahl (z. B. 7358, statt 7385), durch Übersehen, Auslassungen oder Wiederholungen, durch Einstellen in ein unrichtiges Konto oder Buch u. s. w. Alle diese Fehler müssen bei richtiger Anwendung der systematischen Buchhaltung notwendigerweise entdeckt werden; ja es ist gerade eines der Hauptziele der systematischen Buchhaltung, solche Fehler an den Tag zu bringen. Die Mittel dazu sind: Das Kollationieren, die monatlichen Probebilanzen, die Schlußbilanz, die Vergleichung der Hauptbuchkonten mit den entsprechenden Hilfsbüchern u. s. w. —, alles Arbeiten, die wir am entsprechenden Orte zum Teil schon beschrieben haben, und auf welche wir im Folgenden noch zurückkommen werden. In der systematischen Buchhaltung gleicht jeder Geschäftsposten einem Baustein eines planmäßig aufzuführenden Gewölbes, der das Gewölbe zu Fall bringt, wenn er falsch eingesetzt oder gar vergessen worden ist. In einem System von Gleichungen, wie die Posten der systematischen Buchhaltung es bilden, muß notwendig jede fehlerhafte Gleichung entdeckt werden. Aber nicht nur die verschiedenen Geschäftsposten, sondern auch die einzelnen Bücher der systematischen Buchhaltung sind auf diese Weise verkettet; das eine gründet und bezieht sich auf das andere; ist eines richtig, so muß auch das andere richtig sein und umgekehrt. Ein Fehler in einem Buche wird, wenn man ihn nicht entdeckt, durch alle anderen systematischen Bücher fortgeschleppt werden; Grund genug, volle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß solche Fehler schon zu Anfang vermieden werden.

Fehler dieser dritten Art (c) zeigen sich in der Regel erst bei den monatlichen Probebilanzen, da die Sollsumme der Hauptbuchkonten mit der Habensumme dann nicht übereinstimmt. Das Auffinden von Fehlern solcher Bilanzen erfordert manchmal viel Scharfsinn, jedenfalls große Geduld und Ausdauer. Auf allerlei kleine Vorteile bei der Jagd auf solche Fehler kommt der Buchhalter erst durch vieljährige Praxis. Nicht mit Unrecht bezeichnet man sprichwörtlich die Bilanzen als das **Gewissen** des Buchhalters.

Aus den vorhergehenden Erörterungen ist ersichtlich, daß eine fehlerfreie Buchführung nur möglich ist, wenn eine gewissenhafte Kontrolle der Darstellung zur Seite geht. Nun ist in Privatgeschäften der Buchhalter vielfach auf sich selbst angewiesen. Er hat daher seine Arbeit so einzurichten, daß er sich selbst kontrollieren kann. Daß die systematische Buchhaltung dieser Anforderung der Selbstkontrolle in hohem Maße genügt, haben wir wiederholt gezeigt. Schon aus diesem Grunde allein ist erstere der einfachen Rechnungsführung weit vorzuziehen. In der öffentlichen Verwaltungsrechnung — Staat, Gemeinde, Korporationen, Aktiengesellschaften, Post- und Telegraphenwesen ꝛc. — kommt zu der Selbstkontrolle noch die Kontrolle durch andere Personen, welche zu diesem Zwecke gewählt sind. Sie haben sowohl die Verwaltung als die Rechnungsführung der ihnen unterstellten Personen zu überwachen und zu prüfen, etwaige Fehler, Irrtümer, Fälschungen, Unterschlagungen und andere ungetreue Handlungen an den Tag zu bringen. Je strenger in einem Gemeinwesen diese Kontrolle gehandhabt wird, desto weniger werden die Angestellten in Versuchung kommen, unrecht zu handeln.

Wenn es sich darum handelt, die Arbeit des Buchhalters durch Rechnungsrevisoren[1]) zu prüfen und etwaige Fehler aufzudecken, so werden zunächst die verschiedenen Bücher auf ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung hin untersucht. Da die Prüfung aller einzelnen Posten kaum möglich ist, so werden in der Regel sogen. Stichproben angestellt; dieselben bestehen darin, daß man an der Hand irgend eines Dokumentes die daraus gebildeten Posten durch alle Bücher hindurch verfolgt. Bei Kassarechnungen werden alle Einnahmen- und Ausgabenposten mit den dazu gehörigen Belegen verglichen. Besondere Aufmerksamkeit muß der Schlußbilanz gewidmet werden; man untersucht, ob die im Bilanzkonto ausgesetzten Inventurbestandteile thatsächlich vorhanden und nach ihrem wirklichen Werte geschätzt sind, ob die Verlust- und Gewinnposten diejenigen Konten, aus denen sie abgeleitet sind, zur Bilanz bringen, und ob die Schlußgleichung auch das Kapitalkonto ausgleicht u. s. w. — Die Rechnungsrevisoren trifft namentlich bei Aktiengesellschaften, bei Staats- und anderen öffentlichen Verwaltungen eine große Verantwortlichkeit; können sie doch für den Schaden, der aus ihrer Nachlässigkeit, Unachtsamkeit oder Unkenntnis entsteht, wenn sie z. B. Fehler oder Fälschungen nicht entdecken, haftbar gemacht werden. Sie müssen daher während des Jahres zu wiederholten Malen ihrer Pflicht in pünktlicher Weise obliegen; immerhin beginnt ihre Hauptarbeit erst dann, wenn ihnen der Rechnungsabschluß — Bilanz und Verlust- und Gewinnkonto — vorgelegt wird. Über den Befund ihrer Prüfung haben die Revisoren der Behörde, durch welche sie gewählt worden sind, Bericht zu erstatten.

Aber auch in Privatgeschäften wird der Prinzipal darauf bedacht sein, die Arbeit seiner Angestellten zu prüfen und zu kontrollieren. Die richtige Ausübung und Einrichtung dieser Kontrolle bildet einen wesentlichen Beitrag für das Gedeihen jedes Unternehmens; besonders in Fabriken und in Gasthöfen wird die Kontrolle zu einem wesentlichen Bestandteil des ganzen Betriebs. Die Form der Kontrolle ist nun nach dem Umfang und der Art des Geschäftes sehr verschieden, so daß sie in unzählig vielen Formen gehandhabt wird. Wir können uns nur darauf beschränken, die Grundsätze der Kontrolle anzugeben. Dieselbe ist zuverlässig und richtig: 1. wenn sie ohne zu viele Arbeit und ohne Störung des Betriebs gehandhabt werden kann; 2. wenn sie das ganze Gebiet der zu kontrollierenden Arbeit umfaßt, und 3. wenn die Ergebnisse der Kontrolle gewissenhaft zusammengestellt und verglichen, sowie zur Verbesserung des Geschäftsbetriebes benutzt werden.

[1]) Revisor, lat. = Prüfer, (Nach-)Musterer.

§. 66. Über Verbesserung von Buchungsfehlern.

Bei Verbesserungen (Korrekturen) von Buchungsfehlern muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Beweiskraft der Bücher dadurch nicht geschmälert und die gesetzlichen Vorschriften (Genaueres in § 63) über ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher nicht verletzt werden. Eine nachträgliche Veränderung eines in die Bücher eingetragenen Postens ist daher nur statthaft, wenn der ursprüngliche Text noch lesbar ist und die Veränderung als Rechnungs- oder Buchungsfehler nachgewiesen werden kann. Unter keinen Umständen darf der ursprüngliche Text radiert werden. Wenn bei Entdeckung eines fehlerhaften Postens dieser noch nicht addiert, noch transportiert, noch in andere Bücher abgeschrieben worden ist, so kann er unmittelbar korrigiert werden, indem man ihn mit roter Tinte durchstreicht und die richtige Zahl darüber schreibt. Diese Art der Korrektur ist aber unstatthaft, wenn mit dem Posten schon Manipulationen — Addition, Transport u. dergl. — vorgenommen worden sind; denn die eine Veränderung würde eine große Zahl anderer Korrekturen notwendig machen. In solchen Fällen bildet man besondere, die unrichtige Buchung richtig stellende Stornoposten (stornieren = durchlaufend machen.

Wir unterscheiden dabei folgende Fälle:

1. Fall. Der Fehler besteht in einer unrichtigen Zahl des Grundbuchpostens, d. h. die Zahl ist entweder zu klein oder zu groß. Wenn der unrichtige Betrag zu klein ist, so wird unter dem gleichen Buchungssatz ein neuer Posten gebildet und das Fehlende in beiden Konten nachgetragen. Wenn dagegen der gebuchte Posten zu groß ist, so muß der Stornoposten den entgegengesetzten Buchungssatz enthalten, damit der Fehlbetrag in jedem Konto auf die entgegengesetzte Seite eingestellt und dadurch der Fehler gut gemacht, resp. durch einen gleichen Fehler auf der entgegengesetzten Seite aufgehoben werde.

Beispiel a. Der unrichtige Buchposten lautet: Wertschriften an Debitoren 2300 statt 3200.

Der Posten ist also um 900 zu klein. Der Stornoposten muß daher lauten:

Wertschriften an Debitoren.

Für Storno des am . . ten v. M. unrichtig mit 2300 statt mit 3200 gebuchten Postens 900.

Beispiel b. Der unrichtige Buchposten lautet: Waren an Kreditoren ꝛc. 4300 statt 3400.

Der Posten ist also um 900 zu groß, das Warenkonto zu viel belastet, das Kreditorenkonto um denselben Betrag zu hoch kreditiert; die Korrektur muß daher darin bestehen, daß dem Warenkonto 900 in das Haben, dem Kreditorenkonto dieselbe Summe in das Soll eingestellt werden; der Stornoposten lautet also:

Kreditoren an Waren.

Für Storno des am . . ten ct. unrichtig mit 4300 statt 3400 gebuchten Postens . . . . . 900.

2. Fall. Im Buchungssatze des Grundbuchpostens ist ein unrichtiges Konto gewählt worden.

Beispiel. Der unrichtige Posten lautet:

Waren an Kreditoren . . 4000.

Da der betreffende Kreditor aber nicht Waren, sondern Wechsel gesandt hat, so sollte statt des Warenkontos das Rimessenkonto debitiert werden. Der Korrekturposten muß daher das Warenkonto wieder entlasten und dafür das Rimessenkonto belasten und heißt also:

Rimessen an Waren.

Für Storno des am . . ten ct. unrichtig dem Warenkonto statt dem Rimessenkonto belasteten Postens . . . . 4000.

Die 4000 laufen nun durch Soll und Haben des Warenkontos und sind daher für dieses ohne Wirkung.

3. Fall. Der Fehler besteht in einer unrichtigen Addition eines kombinierten Postens.

Beispiel. Der Grundbuchposten lautet:

Waren an Tratten	800	
an Kreditoren . . .	1300	2000.

Im Haben der beiden angerufenen Konten steht richtig zusammen 2100, dagegen im Soll des Warenkontos 100 zu wenig. Es ist daher durch den Stornoposten das Warenkonto für 100 zu belasten, dagegen kein anderes Konto dafür zu kreditieren. Der Korrekturposten muß also lauten:

Waren an keinen Kreditor.

Für Storno des am . . ten ct. unrichtig mit 2000 statt 2100 addierten Postens . . . 100.

4. Fall. Der Fehler besteht darin, daß ein richtiger Posten zweimal eingestellt oder ein Posten einmal eingestellt wurde, der gar nicht hätte gebucht werden sollen.

Beispiel. Der Posten:

Waren an Kreditoren ꝛc. . . . 2000

ist deshalb unrichtig, weil die betreffende Warensendung gar nicht eingegangen ist. Der Posten muß daher für beide Konten wirkungslos gemacht werden durch eine entgegengesetzte Eintragung:

Kreditoren an Waren.

Storno wegen nicht erfolgter Ausführung des am . . ten ct. gebuchten Warenankaufs . 2000.

5. Fall. Der Fehler besteht in der Wahl eines unrichtigen Debitors und Kreditors. Hier erheischt die Korrektur zwei Posten. Durch einen ersten Stornoposten mit entgegengesetztem Buchungssatze ist die erste Eintragung wirkungslos zu machen, durch den zweiten Posten soll das Geschäft in richtiger Weise gebucht werden.

Beispiel. Die Barzahlung eines Debitors von 1200 wird im Haben des Kassakontos per[1]) Debitoren gebucht. Nun gehört dieser Posten weder in das Haben des Kassakontos, noch in das Soll des Debitorenkontos, daher der Stornoposten:

Kassakonto Soll: an Debitoren.

Für Storno des am . . ten ct. unrichtig gebuchten Postens . . . . 1200.

Sodann folgt die richtige Eintragung:

Kassakonto Soll: an Debitoren:

Zahlung des N. N. . . . . 1200.

Die Zusammenziehung dieser zwei Posten in einen könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben und ist daher nicht statthaft.

Daß alle Stornoposten aus den Grundbüchern in das Hauptbuch übertragen werden müssen, folgt aus dem Wesen dieser Posten.

6. Fall. Fehler, welche nur im Hauptbuche gemacht werden, sei es durch unrichtige Übertragung aus den Grundbüchern, Wahl eines unrichtigen Kontos u. s. w., werden nur im Hauptbuche storniert; hierbei gelten die oben entwickelten und angewandten Regeln, wonach auch andere, oben nicht besprochene Buchungsfehler zu behandeln sind. Korrekturen im Hauptbuche ohne entsprechende Buchung im Grundbuche sind indessen nur unter der Bedingung gestattet, daß dabei die Gleichung nicht gestört wird: Summe aller Grundbuchposten = Summe aller Sollposten = Summe aller Habenposten im Hauptbuche.

---

§ 67. Elemente der angewandten Buchhaltungsformen.

Es ist anscheinend keine leichte Aufgabe, die zahllosen praktischen Formen der Doppelbuchhaltung derart zusammenzustellen, daß ihre Ableitung aus dem System klar ersichtlich ist. Wer die Buchhaltung nur aus der Praxis kennt und nicht bis zur Erfassung der Prinzipien des Systems durchgedrungen ist, wird sich thatsächlich auch in dem Wirrwarr der praktisch angewandten und theoretisch in Lehrbüchern behandelten Formen nur mit Mühe oder gar nicht zurechtfinden. Sobald aber das Wesen der Doppelbuchhaltung richtig erfaßt worden ist, wird es sofort klar, daß diese „tausend und

eine" Buchhaltungsformen nichts anderes sind, als ganz untergeordnete Verschiedenheiten in der Anwendung eines einzigen Systems. Es ist also nicht das System selbst, das in der Praxis umgewandelt wird, es sind nicht die Prinzipien der Doppelbuchhaltung, welche eine Änderung erleiden, mit einem Worte, — es gibt nicht zwei oder mehrere Systeme der Buchhaltung. Wenn einzelne Autoren demnach sogar neue Systeme der Doppelbuchhaltung erfunden haben wollen, so läßt eine derartige Behauptung entweder auf eine Begriffsverwechslung oder aber darauf schließen, daß der Betreffende das Wesen der systematischen Buchhaltung einfach noch nicht erfaßt hat. Es gibt überhaupt nur ein System der Doppelbuchhaltung, und die Verschiedenheiten in der Anwendung dieses Systems sind nur als Buchhaltungsformen desselben anzusehen, weil sie auf untergeordneten Verschiedenheiten in der praktischen Anwendung beruhen. Sobald wir diese Variationen[1]) des Systems in sachlich und logisch richtigen Zusammenhang bringen, wird es uns möglich sein, durch Kombination alle „schon erfundenen und nicht erfundenen" Buchhaltungsformen abzuleiten. Für alle die Buchhaltung Studierenden ist diese Thatsache, daß es nur ein System der Doppelbuchhaltung giebt, von großer Wichtigkeit. Denn tröstlich und erleichternd zugleich muß es für jeden sein, der bis jetzt unserm Unterricht gewissenhaft gefolgt ist, zu vernehmen, daß es sich beim weiteren Ausbau und Fortschritt des Unterrichts nicht um etwas wesentlich Neues handelt; daß er also nicht etwa drei, vier oder noch mehr verschiedene neue Buchhaltungen erlernen muß. Die vor uns liegende Aufgabe besteht nur darin, die gewonnenen theoretischen Kenntnisse praktisch zu erproben, das System dem vielgestaltigen Wirtschaftsleben anzupassen und ihm die für jeden gegebenen Fall passende Form zu geben. Zu diesem Zwecke muß zunächst untersucht werden, auf wie viele Arten das System angewendet werden kann, und worin die Unterschiede in der Anwendung bestehen.

Die in der Praxis vorkommenden Verschiedenheiten sind in vier Punkte zusammenzufassen:

1. die Auswahl und Benennung der Konten,
2. die Anordnung dieser Konten im sachlich geordneten Hauptbuch,
3. die Art und Zahl der chronologisch geordneten Grundbücher,
4. die Übertragung aus den chronologisch geordneter Grundbüchern in das sachlich geordnete Hauptbuch.

Hieraus ergeben sich folgende Unterschiede:

I. **Auswahl und Benennung der Konten.** Obschon der Umstand, daß Konten für dieselben Vermögensbestandteile in verschiedenen Geschäften und auf verschiedenen Plätzen nicht gleich benannt werden, für den Uneingeweihten Verwirrung und Unsicherheit erzeugt, so ist er doch von untergeordneter Bedeutung. Wer das Wesen der Konten und in Sonderheit den Sinn von Soll und Haben bei den Bestandkonten und den Kapitalkonten erfaßt hat, wird sich trotz dieser Verschiedenheiten überall und jederzeit mit Leichtigkeit zurechtfinden. Dagegen ist es für die Gesamtdarstellung sehr wichtig, ob man der Buchhaltung zahlreiche Einzelkonten oder aber wenige Kollektivkonten zu Grunde legt, ob man z. B. im Hauptbuche jeder Person ein Konto eröffnet, oder ob man den Kreditverkehr in ein oder zwei Kollektivkonten zusammenzieht, wodurch die Anlage eines Kontokorrentbuches bedingt wird; wir erhalten daher nachstehende Buchhaltungsformen:

a) mit Einzelkonten; es sind nur wenige Hilfsbücher notwendig.
b) mit Kollektivkonten; Ergänzung durch Hilfsbücher.

II. **Die Anordnung der Konten.** Die Konten können, wie Lucas Paccioli schon in seinem Quaderno grande es gethan hat, hinter einander im sogenannten Hauptbuche geordnet sein, so daß jedem Konto ein Folio (oder Pagina) angewiesen wird; oder aber es werden die Konten tabellarisch nebeneinander, auf einem Folio aufgestellt. Daraus ergeben sich nachstehende Buchhaltungsformen:

a) das Hauptbuch mit Kontenfolien.
b) das Hauptbuch mit Kontentabellen.

III. **Art und Zahl der Grundbücher.** Die Doppelbuchhaltung ist vollkommen denkbar, ohne daß ein chronologisches Grundbuch (Journal; $45_{,2}$, Anmerkung) geführt werden muß; der unmittelbaren Eintragung des Geschäftspostens in das Soll und in das Haben der entsprechenden Konten steht nichts entgegen, als das Bedürfnis nach einer Kontrolle[2]) und nach einer chronologischen Aufzeichnung der Geschäfte, und in vielen Ländern das Gesetz[3]). Es gibt daher in der Praxis wohl keine Buchhaltung ohne Grundbuch; dagegen kommt es vielfach vor, daß das Grundbuch mit dem Hauptbuch in einem Buch vereinigt wird. Das Grundbuch wiederum kann als einheitliches, alle Geschäfte umfassendes Journal geführt oder in zwei oder mehrere Grundbücher zerlegt werden; hieraus ergeben sich nachstehende Buchhaltungsformen:

a) Grundbuch und Hauptbuch in ein Buch vereinigt.
b) mit einem Grundbuch.
c) mit zwei parallelen Grundbüchern (Kassabuch und Memorial.
d) mit mehr als zwei Grundbüchern (Spezialjournale).

Dabei ist nicht zu übersehen, daß das Grundbuch wieder in ganz verschiedener Weise

[1]) **Variation**, lat. = Veränderlichkeit, Abwechslung, Spielart. **Variante**, lat. = veränderte Form.

[2]) Werden die Geschäfte vorerst im Grundbuch aufgestellt, so muß die Summe aller Grundbuchposten gleich sein der Summe aller Soll- resp. Habenposten des Hauptbuches.

[3]) Das französische Handelsgesetz z. B. verlangt die Führung eines Journals. Vergl. § 63.

angelegt werden kann, sei es, daß man sämtliche Posten ohne Unterschied in eine Betragsspalte ordnet, sei es, daß man durch Anwendung besonderer Spalten nur die Kassaposten, oder auch die Kassa-, Waren- und Wechselposten vom übrigen Verkehr ausscheidet; aus der Abteilung b lassen sich also wieder 3 Unterabteilungen des einheitlichen Grundbuchs ableiten:

$b_{,1}$) ohne Ausscheidung der Posten.

$b_{,2}$) mit Ausscheidung der Kassaposten vom übrigen Verkehr.

$b_{,3}$) mit gesonderter Anordnung des Kassa-, Wechsel- und Warenverkehrs u. s. w.

IV. **Die Übertragung aus den chronologischen Grundbüchern in das systematische (Haupt-) Buch.** Diese Übertragung kann derart erfolgen, daß man täglich Posten um Posten einzeln in die entsprechenden Konten des Hauptbuches einschreibt, oder aber, daß man diese Übertragung nur periodisch, z. B. monatlich, vollzieht, nachdem man vorher eine systematische Ordnung und Addition dieser Posten in einem sogenannten Sammeljournal vorgenommen hat, so daß nicht Einzelposten, sondern Summaposten in die Konten des Hauptbuches eingestellt werden.

Im letzteren Falle kann das Sammeljournal wiederum die gleichartigen zu einem Konto gehörenden Posten entweder chronologisch oder tabellarisch zum Zwecke der Addition anordnen. Daraus ergeben sich nachstehende Buchhaltungsformen:

a) mit täglicher und direkter Übertragung der Einzelposten aus den Grundbüchern ins Hauptbuch.

b) mit periodischer, indirekter Übertragung von Summaposten durch Anwendung eines Sammeljournals, und zwar:

b_1) das Sammeljournal ist chronologisch geordnet.

b_2) das Sammeljournal ist tabellarisch geordnet.

Fassen wir diese vier Hauptvarianten und ihre Unterabteilungen zusammen, so ergibt sich folgendes Schema:

Übersicht der Variationen der system. Buchhaltung.

I. **Auswahl der Konten:**
- a) Einzelkonten.
- b) Kollektivkonten.

II. **Anordnung der Konten:**
- a) Hauptbuch mit Foliokonten.
- b) Hauptbuch mit Tabellenkonten.

III. **Art und Zahl der Grundbücher:**
- a) Grundbuch und Hauptbuch vereinigt (Journal-Hauptbuch).
- b) Ein einheitliches Grundbuch (chronologisches Journal) und zwar:
  - b_1) Ohne sachliche Ausscheidung der Posten.
  - b_2) Mit teilweiser Ausscheidung der Posten.
- c) Zwei parallele Grundbücher (Kassabuch und Memorial).
- d) Mehr als zwei parallele Grundbücher (Spezialjournale).

IV. **Übertragung aus den Grundbüchern in das systematische Buch:**
- a) Tägliche und direkte Übertragung der Einzelposten.
- b) Periodische und indirekte Übertragung der Sammelposten durch Anwendung eines Sammeljournals und zwar:
  - b_1) Das Sammeljournal ist chronologisch geordnet.
  - b_2) Das Sammeljournal ist tabellarisch geordnet.

§ 68. Stufenmäßige Ableitung der angewandten Buchhaltungsformen.

Die in § 67 entwickelten und zusammengestellten Verschiedenheiten der angewandten Buchhaltungsformen lassen ganz deutlich erkennen, daß dieselben samt und sonders auf dem gleichen System beruhen. Der Hauptvorzug des im zweiten Hauptabschnitt entwickelten, im Grunde sehr einfachen Systems der systematischen Buchhaltung besteht eben darin, daß es sich auf verschiedenartige Weise kombinieren läßt, so daß man es den mannigfachen Bedürfnissen des Geschäftslebens, der kleinen und großen Geschäftsbetriebe, wie auch allen wirtschaftlichen Unternehmungen anpassen kann.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß im Laufe der fünfhundertjährigen Entwickelung die doppelte Buchhaltung in der Praxis diese verschiedenartigsten Formen angenommen hat. Der Grund hierfür liegt nicht bloß in der Entwickelungsgeschichte, sondern namentlich auch in überlieferten Gewohnheiten und persönlichen Liebhabereien. Infolge dessen hat heute fast jedes Land, jeder Handelsplatz, ja jedes einzelne Geschäft eine besondere Form der doppelten Buchhaltung. Dadurch wird natürlich die theoretische Behandlung der Buchhaltung erschwert; wir wissen aber aus Erfahrung, daß derjenige, der das System und die Grundsätze richtig erfaßt hat, sich in jeder besonderen Methode, Form oder Liebhaberei rasch zurechtfindet. Gerade der Umstand, daß jedes Handelshaus die Buchhaltung eigenartig gestaltet, macht eine theoretische Erfassung der Prinzipien dieser Wissenschaft für jeden angehenden Kaufmann zum unabweisbaren Bedürfnis, wofern er nicht eine bloße Buchhaltungsmaschine bleiben will.

Um eine Übersicht der verschiedenen angewandten Formen der systematischen Buchhaltung zu gewinnen, haben wir uns den Gang der Verbuchung der Geschäfte klar zu machen. Die notwendige Voraussetzung der Buchhaltung liegt im

Abschluß von Geschäften; sie eignen sich zur Verbuchung, wenn sie durch eine bestimmte Geldsumme ausgedrückt werden können. Für die große Mehrzahl dieser Geschäfte sind bestimmte Dokumente vorhanden, wie Rechnungen, Fakturen, Quittungen, Wechsel, Briefe, Telegramme, schriftliche Verträge u. s. w. Diese Dokumente bilden die Grundlage der Buchhaltung; denn aus ihnen sind die Buchungsposten zu entnehmen und in die Bücher einzutragen. Schon diese erste Arbeit, die Benützung der Dokumente, zeigt Verschiedenheiten. Die meisten Handelshäuser bilden unmittelbar auf Grund dieser Dokumente die Buchungsposten. Jedoch kommt es auch vor, daß man den wesentlichen Inhalt dieser Dokumente vorerst in ein **Vorbuch** zusammenstellt und die Geschäfte ohne Rücksicht auf die spätere Verbuchung erzählt. Dieses Vorbuch hat verschiedene Namen: Geschäftserzählung, Primanota, Strazze, Kladde, Brouillard.

Nun folgt die Bildung der Büchungsposten und ihre Einstellung in die **systematischen Bücher.** Wir müssen noch vorausschicken, daß man die Bücher, welche das Ganze einer Buchhaltung bilden, in zwei Gruppen teilt, nämlich in systematische Bücher und in Hilfsbücher. Die systematischen Bücher sind die, durch welche die systematische Verbuchung der Geschäftsvorfälle, die doppelte Vermögenskontrolle vollzogen wird. Sie sind also nichts Zufälliges, Nebensächliches, sondern die wesentlichen, unter allen Umständen notwendigen Bücher; daher kommen bei den nachstehenden Ableitungen auch nur diese systematischen Bücher in Betracht. Hier werden die Geschäfte ohne Ausnahme als Gleichungen entwickelt, kontenmäßig geordnet und schließlich zur Schlußbilanz zusammengefaßt. Sobald jedoch ein Konto der systematischen Bücher über eine Güterform nicht genügenden Aufschluß zu geben vermag, muß hierüber ein besonderes Buch geführt werden, das den Eingang und Ausgang dieser Güterform genau skontriert. Solche **Hilfsbücher** dienen zur Darstellung von Eingang und Ausgang eines Vermögensbestandteils, wie z. B. der Warenverkehr durch das Warenskontro kontrolliert wird; sie haben die Wertbewegung, welche in einem der verschiedenen Konten zur Darstellung kommt, in allen ihren Einzelnheiten zu kontrollieren; die Hilfsbücher sind also Kontrollbücher zu den Hauptbuchkonten. Infolge dessen kommen sie für die systematische Darstellung des Geschäftsbetriebes nicht in Betracht. Bei ein und derselben Buchhaltungsform können daher die Hilfsbücher ganz gut verschieden sein. Wenn man z. B. in den systematischen Büchern den Personenverkehr in ein Kollektivkonto — in das der Korrespondenten — zusammenfaßt, so muß durch ein besonderes Kontokorrentbuch der Verkehr mit den einzelnen Personen dargestellt werden. Ähnlich verhält es sich mit allen andern Hilfsbüchern, wie Warenskontro, Wechselskontro, Kassabuch, Ein- und Verkaufsbuch; sie ergänzen die entsprechenden Konten der systematischen Bücher und geben über Umsatz, Bestand und Erfolg der betreffenden Güterform die nötige Auskunft. Die Zahl der Hilfsbücher ist bedingt durch die Einrichtung der systematischen Bücher. Werden hier die Verkehrsposten übersichtlich nach Kollektivkonten geordnet, so muß für jedes solche Sammelkonto ein Hilfsbuch errichtet werden. Wir beschäftigen uns daher zunächst nur mit den verschiedenen Formen der systematischen Bücher.

a) Die einfachste Form der Buchhaltung ist offenbar diejenige, welche mit einem einzigen systematischen Buche auskommt, indem man die erste Eintragung der Geschäftsposten und die Ordnung derselben nach Konten in ein Buch zusammenfaßt. Man nennt sie die **kombinierte** oder **amerikanische Buchhaltung.** Wir haben diese Form im zweiten Hauptabschnitt angewandt, um die Prinzipien der Buchhaltung zu entwickeln.

b) Schon etwas zusammengesetzter wird die Buchhaltung, wenn zwei systematische Bücher angewandt werden, wovon das eine nur die verschiedenen, chronologisch geordneten Geschäftsposten mit dem Buchungssatze enthält, das andere aber eine Sammlung von Konten darstellt, wo die einzelnen Geschäfte nach diesen Konten geordnet und nach Soll und Haben auseinander gehalten werden. Nennen wir jenes das Grundbuch oder Memorial und dieses das Hauptbuch. Das Memorial enthält alle Geschäfte ohne Ausnahme, und jeder Posten wird nach Anleitung des Buchungssatzes unmittelbar und sofort in je zwei Konten des Hauptbuches eingestellt, in das Soll des einen, in das Haben des andern Kontos. Es ist dies die **italienische Buchhaltung.** Ursprünglich bezeichnete man mit diesem Namen die systematische Buchhaltung überhaupt; seitdem es aber verschiedene Formen derselben giebt, gilt diese Bezeichnung für diejenige Form, welche die systematische Buchhaltung ursprünglich gehabt, wie sie von Lucas Paccioli gelehrt wurde und heute noch in vielen Geschäften im Gebrauche ist.

c) Da der Kassaverkehr für jeden Geschäftsmann von der größten Wichtigkeit ist, so kann sich niemand damit begnügen, die Kassaposten nur in das Memorial und von da in das Kassakonto des Hauptbuches einzutragen. Die Kassaposten müssen daher in einem besonderen Hilfsbuch, dem Kassabuch, zusammengestellt werden. Die Führung eines Kassabuches ist namentlich dann nicht zu umgehen, wenn im Geschäft ein Kassierer angestellt ist. Die Anlage dieses Kassabuches ist entweder eine direkte oder eine indirekte; direkt, wenn die Kassaposten unmittelbar aus den Dokumenten oder dem Vorbuch in das Kassabuch eingestellt werden; indirekt, wenn dieselben zuerst in das Memorial und dann erst in das Kassabuch kommen. In beiden Fällen entsteht eine überflüssige Schreibarbeit, indem die Kassaposten in das Memorial, in das Kassabuch und in das Kassakonto des Hauptbuches eingetragen werden müssen. Es war daher ganz natürlich, daß einsichtige Geschäftsleute auf den Gedanken kamen, das Kassabuch von dem bisherigen Range eines Hilfsbuches zu dem eines selbständigen Grundbuches zu erheben. Dies geschieht dadurch, daß man die

Kassaposten nicht mehr in das Memorial, sondern nur in das Kassabuch einträgt und ihnen hier die zur Übertragung in das Hauptbuch notwendige Form von Buchungsposten giebt. Nun hat man zwei parallele Grundbücher, Kassa und Memorial, aus welchen die Posten in das Hauptbuch übertragen werden müssen. Wir nennen diese Buchhaltung die **Methode der parallelen Grundbücher.**

Memorial, Kassabuch

Hauptbuch.

d) Der Übelstand der zweiten und dritten Methode besteht darin, daß man jeden Posten der Grundbücher einmal in das Soll, einmal in das Haben je eines Kontos des Hauptbuches einzustellen hat. Aus diesem Grunde wird das letztere sehr umfangreich; der Verkehr in den einzelnen Konten ist in sehr viele Einzelposten zerlegt und daher wenig übersichtlich. Um das Hauptbuch einfacher und übersichtlicher zu gestalten, haben schon im vorigen Jahrhundert deutsche Geschäftsleute angefangen, zwischen die Grundbücher und das Hauptbuch ein monatliches Sammelbuch einzuschalten, welches sie mit dem freilich unrichtigen Namen Journal bezeichneten. Die Grundbuchposten werden je nach Schluß eines Monats derart in das Journal zusammengestellt, daß die einzelnen Verkehrsposten jedes Kontos, im Soll wie im Haben, in einen einzigen Summaposten zusammengezählt werden können. Die monatlichen Summaposten werden nun in die Konten des Hauptbuches eingestellt. Die Hauptbuchkonten enthalten daher in Soll und in Haben per Monat je nur einen Posten.

Man nennt diese Form die **deutsche Buchhaltung;** sie hat heute eine große Verbreitung.

Memorial, Kassabuch

Journal

Hauptbuch.

Die deutsche Buchhaltung erheischt eine ganze Reihe von Hilfsbüchern; denn die Hauptbuchkonten geben keine Auskunft über die einzelnen Verkehrsposten. Vor allem ist ein Kontokorrentbuch notwendig, um den Verkehr mit den Korrespondenten genau und ins Einzelne gehend darzustellen; ferner ein Wechselbuch, ein Warenbuch (Einkaufs- und Verkaufsbuch) u. s. w.

e) Die Methode der parallelen Grundbücher ist namentlich von französischen und englischen Geschäftsleuten weiter ausgebildet worden. So gut man das Kassabuch zu einem selbständigen Grundbuch erheben kann, so gut kann man auch andere Hilfsbücher auf diese Weise einrichten. So kann z. B. der Warenverkehr in einem Einkaufs- und Verkaufsbuch zusammengestellt werden. Es ist nun durchaus nicht nötig, daß man die in diesen Büchern verzeichneten Geschäftsposten noch in das Memorial einstellt, wenn man vorzieht, dieselben direkt in das Journal zu übertragen. Ebenso verhält es sich mit den Posten des Wechselverkehrs. Wir erhalten auf diese Art eine ganze Zahl paralleler Grundbücher. Das Memorial enthält dann nur noch diejenigen Posten, welche nicht in eines der besondern Grundbücher (Spezialjournale) eingestellt worden sind. Diese Buchhaltungsform ist unter dem Namen **französische Buchhaltung** bekannt.

Memorial, Kassabuch, Warenbuch, Wechselbuch und andere Spezialjournale

Journal

Hauptbuch.

Wie später gezeigt werden wird, giebt es noch verschiedene andere Buchhaltungsformen. Indessen lassen sich diese sämtlichen Formen und Abweichungen in die besprochenen Hauptformen einordnen. Es muß auch vor der irrigen Auffassung gewarnt werden, als wäre die italienische Buchhaltung nur in Italien, die amerikanische nur in Amerika u. s. w. im Gebrauch; ausdrücklich sei hier hervorgehoben, daß wir in jedem Lande die verschiedenen Formen der Buchhaltung antreffen. Wir haben diese Bezeichnungen nur gewählt, weil sie unter Kaufleuten so im Gebrauch sind und keine anderen kurz und schlagend den Charakter wiederzugeben imstande sind.

Zum Zwecke eines besseren Verständnisses wollen wir hiernach die charakteristischen Merkmale der besprochenen Hauptformen zusammenstellen:

I. Hauptform: Die amerikanische Buchhaltung.

Ein systematisches Buch: Grundbuch und Hauptbuch, in einem Buch vereinigt; daher auch die Bezeichnung „kombinierte Buchhaltung". Hauptbuchkonten tabellarisch auf ein Folio geordnet; sofortige unmittelbare Einstellung jedes Postens in je zwei Konten, auf gleicher Höhe des gleichen Folios; daher auch der Name synchronistische Buchhaltung, weil unter „synchronistisch" die Nebeneinanderordnung u. Zusammenstellung gleichzeitiger Begebenheiten zu verstehen ist.

Hilfsbücher: Kontokorrentbuch, wegen der Zusammenziehung des Kreditverkehrs in ein Kollektivkonto; ferner Warenskontro, Wechselbücher u. s. w., je nach Bedürfnis.

II. Hauptform: Die italienische Buchhaltung.

Zwei systematische Bücher: Ein einheitliches Grundbuch (Journal), mit chronologischer Anordnung sämtlicher Geschäfte; tägliche, direkte Übertragung jedes Postens auf je zwei Konten des Hauptbuches.

Hauptbuch mit Foliokonten.

Hilfsbücher: Kassabuch; Kontokorrentbuch nur, wenn der Kreditverkehr im Hauptbuch in Kollektivkonten zusammengezogen ist; Warenskontro, Wechselbücher u. s. w. je nach Bedürfnis.

Übergangsformen zur deutschen Buchhaltung:

Einheitliches Grundbuch mit Ausscheidung

des Kassaverkehrs; oder Erhebung des Kassabuches zum systematischen Grundbuch parallel mit dem Memorial; im übrigen mit der II. Hauptform übereinstimmend.

III. **Hauptform: Die deutsche Buchhaltung.**

Vier systematische Bücher: Zwei parallele Grundbücher, Kassabuch und Memorial; periodische Zusammenstellung und Ordnung der Grundbuchposten im Sammeljournal; summenweise Übertragung der nach Konten geordneten Journalposten in das Hauptbuch (mit Foliokonten).

Hilfsbücher: Kontokorrentbuch unter allen Umständen wegen der summarischen Darstellung des Kreditverkehrs im Sammeljournal und im Hauptbuch; Warenskontro, Wechselbücher u. s. w. je nach Bedürfnis.

Übergangsformen zur französischen Buchhaltung.

Vier parallele Grundbücher: Kassabuch; Einkaufsbuch; Verkaufsbuch; Memorial — im übrigen mit der dritten Hauptform übereinstimmend.

IV. **Hauptform: Die französische Buchhaltung.**

Systematische Bücher: Vier oder mehr parallele Grundbücher (Spezialjournale), periodische Zusammenstellung und Ordnung der Grundbuchposten im Sammeljournal (Hauptjournal); Übertragung der geordneten Journalposten (Summen) in das Hauptbuch mit Foliokonten.

Hilfsbücher: Kontokorrentbuch, eventuell auch ein Magazinbuch.

I.—IV. **Allen Formen gemeinsam:**

Das Bilanz- und Inventurenbuch.

B. Die amerikanische oder kombinierte Buchhaltung.

§ 69. Entstehung der amerikanischen Buchhaltung.

Die Buchhaltungsarbeit besteht, wie schon wiederholt gezeigt worden ist, im wesentlichen aus folgenden Thätigkeiten:

a) Bildung von Buchungsposten auf Grund der vorliegenden Dokumente und der vollzogenen buchungsfähigen Geschäfte, und Eintragung dieser Posten in chronologischer Ordnung ins Grundbuch;
b) Sachliche Ordnung der Grundbuchposten durch doppelte Einstellung in die entsprechenden Konten nach Anleitung des Buchungssatzes;
c) Periodische Zusammenstellung der Kontenergebnisse in das Bilanz- und Inventurenbuch: Probebilanz, Inventur, Schlußbilanz;
d) Ergänzende Kontrolle einzelner Vermögensbestandteile durch die Hilfsbücher, Skontri für Waren, Wechsel, Münzsorten, Wertschriften, Schulden und Forderungen u. s. w.

In der ursprünglichen systematischen Buchhaltung gelangte für jede der drei ersten Arbeiten je ein Buch zur Verwendung, das Journal für die erste, das Hauptbuch für die zweite, das Bilanz- und Inventurenbuch für die dritte Arbeit. Schon im 18. Jahrhundert kamen jedoch deutsche Kaufleute und Schriftsteller zuerst auf den Gedanken, das Journal, Hauptbuch und Bilanzbuch zu kombinieren und in einem Buche zu vereinigen. Diese kombinierte Buchhaltungsform ist im Laufe der Zeit praktisch und theoretisch ausgebildet, erweitert und verändert worden, namentlich von Martin Bataille (1836), Prof. M. Tremery (1840), sodann von Jaclot, Ochs, Poppe und vielen anderen Schriftstellern der Buchhaltung. Wie man sieht, **ist diese Kombination weder eine amerikanische, noch selbst eine neue Erfindung.** Trotzdem ist sie in jüngster Zeit vielfach als eine ganz neue Buchhaltung ausgegeben und angepriesen worden. Wir haben den Namen „amerikanische Buchhaltung" nur deßwegen beibehalten, weil diese Art der Buchführung unter solcher Bezeichnung in der Praxis, namentlich in der Neuzeit, eine sehr große Verbreitung gefunden und in ihren verschiedenen Formen sich in der Geschäftswelt immer neue Freunde und Anhänger erwirbt. Wir behandeln zunächst die kombinierte Buchhaltung mit vollständigem Kontensystem, sodann die sogen. verbesserte amerikanische Buchhaltung.

§ 70. Die amerikanische (kombinierte) Buchhaltung mit vollständigem Kontensystem.

Mit der „amerikanischen" Buchhaltung mit vollständigem Kontensystem sollten alle unsere Studierenden vollkommen vertraut sein, aus dem einfachen Grunde, weil sie bei sämtlichen Musterdarstellungen und Aufgaben des zweiten Hauptabschnittes zur Anwendung gekommen ist. Wir haben sie der Entwicklung der Grundsätze der systematischen Buchhaltung zu Grunde gelegt, weil sie, wie keine andere Form, das ganze System am anschaulichsten, klarsten und in übersichtlichster Weise zur Darstellung bringt. Sie ist für uns gleichsam die geographische Wandkarte gewesen, aus welcher wir allerdings nicht Länder- und Völkerkunde, wohl aber die Buchhaltungskunde in umfassendster Weise geschöpft haben. Die amerikanische Buchhaltung ist aber nicht nur zum Tummelplatz für die theoretische Entwicklung

vorzüglich geeignet, sondern auch in hervorragender Weise zur Darstellung des praktischen Geschäftslebens brauchbar. Unsere Studierenden werden selbst gefunden haben, wie die gesamte Buchhaltungsarbeit erleichtert wird, wenn man das ganze Gebilde einer wirtschaftlichen Unternehmung in einem Buche, ja sogar auf einem Folio zahlenmäßig zu entwickeln und darzustellen vermag; in jedem beliebigen Moment kann man, bei Abschluß und Übertrag jedes Folios muß man die Bilanz — allerdings nur die Verkehrsbilanz — ziehen, wodurch man nicht allein zur Kontrolle der ganzen Buchhaltungsarbeit genötigt ist, sondern auch einen Einblick gewinnt in den durch den Geschäftsbetrieb bewirkten Umsatz, Verkehr, Eingang und Ausgang der verschiedenen Vermögensbestandteile, ja selbst in den geschäftlichen Erfolg, soweit er durch reine Verlust- und Gewinnkonten zur Darstellung gekommen, endlich in den Stand des Vermögens, — mit Ausschluß derjenigen Vermögensbestandteile, die durch gemischte Konten dargestellt worden sind. In Hinblick darauf, daß diese Buchhaltungsform jeden Augenblick gleichsam ein photographisches Bild des Geschäftsbetriebes und des Vermögenszustandes entwirft, haben wir es hier unter gewissen Einschränkungen und Vorbehalten, auf die wir im folgenden zu sprechen kommen, mit der vollkommensten Buchhaltungsform zu thun. Was über dieselbe im zweiten Hauptabschnitte gesagt worden, wollen wir jetzt nochmals kurz zusammenfassen und durch das Nachstehende ergänzen.

§ 71. Die Bücher der amerikanischen Buchhaltung.

Das einzige systematische Buch — außer dem Inventurenbuch —, welches zur Darstellung der amerikanischen Buchhaltung nötig ist, heißt gewöhnlich **Journal-Hauptbuch**, hier und da hört man auch den Namen Bilanzjournal. Es ist foliiert und enthält auf jedem Folio zwei Teile. Der eine Teil, in unseren Darstellungen als Primanota bezeichnet, ist nichts Anderes, als das erzählende chronologische Grundbuch. Wir haben bei unseren Darstellungen jedem Buchungsposten den Buchungssatz vorausgesetzt; in der Praxis wird derselbe mitunter auch weggelassen (man vergl. § 40). Der Betrag wird in der Primanotaspalte ausgesetzt. Der andere Teil stellt das Hauptbuch dar und besteht aus einer bestimmten Anzahl von Konten, welche tabellenförmig neben einander geordnet sind. Der Primanotaposten wird sofort auf gleicher Horizontallinie in je zwei dieser Konten eingestellt. Die Posten sind also in diesem tabellarischen Hauptbuche sachlich geordnet. Da jeder Posten dreimal geschrieben wird, so muß jederzeit die Summe aller Primanotaposten gleich sein der Summe aller Sollposten und gleich der Summe aller Habenposten. Diese Probebilanz muß notwendig am Schlusse jedes Folios, bei Anlaß des Übertrags, gemacht werden. Da ein Irrtum bei der Einstellung in die Tabellen leicht möglich ist, so muß der Probebilanz jedesmal das Kollationieren vorausgehen. Große Sorgfalt erheischt der Beginn der neuen Seite, damit die richtigen Summen auch in die richtigen Spalten übertragen werden. Da diese Überträge von Folio zu Folio mit nicht geringer Arbeit verbunden sind, so wählt man für das Journal-Hauptbuch das größtmögliche Format.

Das Liniieren des Journal-Hauptbuches wird am zweckmäßigsten von dem Fabrikanten solcher Bücher auf mechanischem Wege besorgt; man muß daher bei der Bestellung des Buches die Formatgröße angeben und gleichzeitig die Zahl der Konten bestimmen, welche man seiner Buchhaltung zu Grunde legen will. Hier beginnen nun die Schwierigkeiten und Schattenseiten dieser Buchhaltungsform. Wählt man ein entwickeltes Kontensystem, z. B. 20 Konten, so wird das Format des Buches derart groß, daß die Eintragung recht umständlich und schwierig ist. Da auf einer, bezw. zwei Linien immer nur zwei Spalten benützt werden, alle anderen also unbeschrieben bleiben, so wird in einem Folio, das z. B. 20 Konten enthält, nur $^1/_{20}$ der Tabelle benützt und $^{19}/_{20}$ des Papiers werden sozusagen verschwendet. Wie man sieht, handelt es sich also hier um eine recht kostspielige Buchführung. Das ist aber nicht alles. Da man die Kontenzahl im voraus bestimmen muß, so ist die Buchhaltung in eine gewisse Zwangsjacke eingeengt, in einen Panzer gesteckt, in welchem sie sich bezüglich der Kontierung nicht ausdehnen, nicht dem Geschäftsbetrieb frei anbequemen und anpassen kann. Findige Buchhalter haben allerdings hier ein Aushilfsmittel gefunden. Sie verwenden eine und dieselbe Doppelspalte für zwei verschiedene Konten, indem sie zwei Überschriften geben, die eine mit schwarzer, die andere mit roter Tinte. Posten, welche das mit schwarzer Überschrift versehene Konto betreffen, werden nun auch mit schwarzer Tinte eingetragen, die anderen dagegen mit roter Tinte. Auf diese Weise wird aber die Eintragung derart schwierig, kompliziert und mühsam, daß Fehler fast nicht zu vermeiden sind. Man hat daher ein anderes Aushilfsmittel gesucht und auch gefunden; es ist die Anwendung von Kollektivkonten und die nachherige Zerlegung und Skontrierung in einem Hilfsbuch.

Aus den oben entwickelten Gründen ist es technisch unmöglich, im Journal-Hauptbuch jedem Korrespondenten je ein Konto zu eröffnen; man ist gezwungen, den Kontokorrentverkehr in ein, zwei oder höchstens drei Konten (Debitoren, Kreditoren, Bank) zusammenzuziehen. Die notwendige Folge hiervon ist die Anlage und Führung eines besonderen Kontokorrents als Hilfsbuch. Sämtliche Posten, die im Kollektivkonto der Korrespondenten eingetragen sind, müssen daher in das Kontokorrentbuch übertragen werden. Den gleichen Weg muß man einschlagen, wenn man andere im Journal-Hauptbuche durch Kollektivkonten behandelte Vermögensbestandteile zu zerlegen genötigt ist, wie z. B. Waren, Wechsel u. s. w.

Die amerikanische Buchhaltung zwingt zur Anwendung von Kollektivkonten und infolge dessen zur

Zerlegung derselben in besondere Hilfsbücher. Als solche nennen wir: das Kontokorrent, das Warenskontro, Wechselskontro u. a. m.

Eine Musterdarstellung der amerikanischen Buchhaltung mit vollständigem Kontensystem halten wir nicht für nötig, da sich im zweiten Teile eine genügende Zahl von Beispielen darüber vorfindet, mit Ausnahme der Hilfsbücher. Diese sind aber bei den sämtlichen Buchhaltungsformen annähernd gleich, so daß wir sie bei jedem anderen Beispiele ebensogut behandeln können.

§ 72. Die verbesserte amerikanische Buchhaltung.

Die Übelstände der amerikanischen Buchhaltung liegen, wie in § 71 nachgewiesen wurde, zunächst in der großen Kontenzahl, wodurch man genötigt ist, ein Journal-Hauptbuch von unhandlicher Größe anzulegen, den größten Teil des Papiers unbenutzt zu lassen, so daß die Eintragung der Posten in das komplizierte Tabellenwerk außerordentlich schwierig, zeitraubend und mühsam ist. Der zweite Übelstand besteht in der durch die einmal getroffene Wahl des Formats beschränkten Kontenzahl, so daß die freie Entwicklung des Kontensystems gehemmt ist. Dazu kommt ein dritter Übelstand, darin bestehend, daß man die Summen der einzelnen Konten nicht blos von Folio zu Folio, sondern von Monat zu Monat, d. h. von einer Inventur zur anderen fortschleppen muß.

Diese drei Übelstände fallen durch Anwendung des folgenden Verfahrens weg:

a) Statt eines systematischen Buches, des Journal-Hauptbuches, führt man deren zwei, das chronologische Grundbuch und das Hauptbuch, in welchem letzteren jedes Konto je ein Folio hat, die nach einander, nicht mehr neben einander geordnet sind.

b) Das chronologische Grundbuch ist ähnlich angelegt, wie das in § 71 beschriebene Journal-Hauptbuch, so daß neben dem chronologischen Teil, dem Journal, eine Reihe tabellenförmig neben einander geordnete Doppelspalten angebracht sind, in welche die Journalposten eingestellt werden. Allein die Zahl dieser Konten ist eine beschränkte, beispielsweise nur sechs; fünf derselben sind die Konten für den Verkehr in barem Gelde, Waren, Wechseln, ferner für den Kreditverkehr mit den Korrespondenten, sowie für die Verlust- und Gewinnposten. Da in fast allen Geschäften Kassa-, Waren-, Wechsel-, Korrespondenten-, Verlust- und Gewinnkonto die am häufigsten gebrauchten Konten sind, so werden auch die allermeisten Buchungsposten in den Rahmen dieser fünf Konten hineinpassen. Die sechste Doppelspalte vertritt alle anderen Konten und trägt daher die Überschrift: „Verschiedene Konten" oder „Konto pro diversi". Hier werden nun alle diejenigen Journalposten eingestellt, welche nicht in das Soll oder Haben eines der fünf ersten Kontos gehören, also in der Tabelle keine besondere Doppelspalte besitzen. Die Zahl der Konten, welche hier unter dem Sammelnamen „Verschiedene Konten" in einer Doppelspalte untergebracht und vereinigt werden können, ist eine unbegrenzte. Das Kontensystem ist also nicht mehr eingeengt, kann sich vielmehr frei entwickeln und hängt nicht mehr von dem Format des betreffenden Buches ab. Ein Bild wird die besprochene Einrichtung noch klarer machen. Ein Kaufmann unterhält mit einer unbeschränkten Zahl von Geschäftsfreunden einen Briefwechsel, einen sehr lebhaften mit A, B, C, D und E, einen weit selteneren mit allen anderen, F bis Z. Wenn er nun zur Ordnung der eingehenden Briefe nur sechs Fächer hat, so wird er offenbar jedem der fünf ersten Geschäftsfreunde je ein Brieffach anweisen, die Briefe aller anderen dagegen in das sechste Fach zusammenwerfen. Jedes der fünf ersten Fächer wird die besondere Aufschrift des betreffenden Geschäftsfreundes tragen, das sechste Fach dagegen wird mit der Aufschrift: „Verschiedene" versehen sein. Will man nun nach einer bestimmten Zeit die Briefe zur Aufbewahrung in Bündel ordnen, so ist diese Arbeit für die fünf ersten Fächer sehr bald geschehen, denn man hat ja nur sämtliche Briefe jedes dieser Fächer, da sie schon geordnet sind, zusammenzubinden. Anders beim sechsten Fache; hier geht es nun an ein Sortieren und Ordnen, damit die Briefe eines jeden Geschäftsfreundes in einem Bündel vereinigt werden können.

c) Ganz ähnlich ist die Arbeit der Übertragung aus dem Grundbuch in das Hauptbuch, welche periodisch, meistens am Schlusse jedes Monats erfolgt. Die im Soll und Haben stehenden Summen in den fünf ersten Konten sind schon zur unveränderten Übertragung in das entsprechende Konto des Hauptbuches vorbereitet. Nicht so die Posten des sechsten Kontos. Diese gehören ja nicht zusammen, sondern müssen auf die verschiedenen Konten, in welche sie laut Buchungssatz gehören, übertragen werden, und zwar jeder einzelne für sich allein.

Das **Hauptbuch** ist foliiert und mit einem Register versehen. Jedes Folio zerfällt in eine Soll- und in eine Habenseite, und trägt als Überschrift den Namen des entsprechenden Kontos. Auf jeder Seite findet sich je eine Spalte für den Monat, den Tag, die Kontrolle, den Text und zwei Betragsspalten. Da man jedem Posten in der Kontrollspalte die Seitenzahl des Grundbuches beisetzt, auf welcher der Geschäftsvorfall ausführlich erzählt ist, so erscheint eine Wiederholung des Textes überflüssig; es ist allgemein üblich, in der Textspalte nur den Namen des „Gegenfolios" anzugeben, d. h. das Konto zu nennen, in welches die entgegengesetzte Eintragung stattgefunden hat. Auf der Sollseite giebt man also das Konto an, in welchem der gleiche Posten in das Haben eingetragen ist, und setzt demselben das Wörtlein **„an"** voraus. Auf der Habenseite nennt man das Konto, in welchem der gleiche Posten in das Soll eingetragen ist, und setzt demselben das

Wörtlein „**per**" voraus. Die während eines Monats in ein Konto eingetragenen Einzelposten werden zunächst in der Vorkolonne, d. i. in der Hilfsspalte eingestellt und am Ende jedes Monats zum Zwecke der Probebilanz addiert in die Hauptkolonne übertragen. Im Grundbuch wird jedem Posten das Hauptbuchfolio beigesetzt, in welches die Übertragung stattgefunden hat. Steht z. B. auf dem Folio des Trattenkontos auf der Sollseite: Jan. 5. Journal 6. An Kassa . . M 1000, so heißt das: Trattenkonto Soll, Kassakonto Haben, laut Posten im Journal Fol. 6 = M 1000. Wenn dagegen auf der Habenseite des Trattenkontos der eingeschriebene Posten lautet: Januar 17. Journal 10. Per Hermann Fest . . M 2000, so heißt das: Hermann Fest Soll, Trattenkonto Haben, laut Posten im Journal Fol. 10 = M 2000. Steht in der Kontrollkolonne des Journalpostens $\frac{5}{7}$, so heißt das, der Posten ist im Hauptbuch auf Fol. 5 in das Soll, auf Fol. 7 in das Haben übertragen worden.

Bezüglich der Übertragung der im Korrespondentenkonto des Journals zusammengestellten Posten in das Hauptbuch giebt es zwei verschiedene Wege:

a) Man errichtet auch im Hauptbuch ein Kollektivkonto für den gesamten Kreditverkehr, überträgt daher die monatlichen Summen aus dem Kollektivkonto des Journals unverändert in das gleiche Kollektivkonto des Hauptbuches. Selbstverständlich muß nun ein Kontokorrentbuch als Hilfsbuch geführt werden. Jeder einzelne Posten, der im Journal in das Korrespondentenkonto eingestellt ist, muß folgerichtig auf das entsprechende Folio des Kontokorrentbuches übertragen werden. Der Kreditverkehr ist somit zweimal dargestellt: summarisch im Kollektivkonto des Hauptbuches, nach einzelnen Debitoren und Kreditoren geordnet im Kontokorrentbuch. Bei Anlaß der monatlichen Probebilanzen muß man sich von der Übereinstimmung beider Darstellungen überzeugen.

b) Man errichtet im Hauptbuch jedem einzelnen Debitor und Kreditor je ein selbständiges Konto, trägt daher die im Korrespondentenkonto des Journals zusammengestellten Posten nicht summenweise, sondern jeden einzeln in das entsprechende Konto des Hauptbuches über. Das Hauptbuch ist nun gleichzeitig auch Kontokorrentbuch; eine gesonderte Anlage und Führung des letzteren wird dadurch überflüssig, unter der Voraussetzung, daß bei diesen Personenkonten im Hauptbuche eine besondere Spalte für den Verfall angelegt wird. Auch in diesem Falle muß monatlich die Übereinstimmung zwischen dem gesamten Kreditverkehr, wie er im Journal geordnet ist, und dem in viele Konten zerlegten Kreditverkehr, wie er in den Personenkonten des Hauptbuches eingetragen worden ist, nachgewiesen werden. In ähnlicher Weise wird alle Monate untersucht, ob das Sammelkonto „pro diversi" übereinstimmt mit den in verschiedene Konten zerlegten Posten des Hauptbuches.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Zahl der im Journal tabellenförmig angeordneten Konten je nach den Verhältnissen größer oder kleiner als sechs sein kann. Der Buchhalter mag hierüber nach freiem Ermessen entscheiden. Das Vorrecht besonderer Kontierung im Journal wird er natürlich nur denjenigen Konten einräumen, die erfahrungsgemäß den häufigsten Verkehr aufweisen, dagegen diejenigen Konten in die allgemeine Sammelspalte der „pro diversi" verweisen, mit denen er nur selten zu thun hat. Bestimmte Vorschriften lassen sich darüber nicht aufstellen.

Die Vorzüge, welche die „verbesserte amerik. Buchhaltung" vor der in §§ 70 u. 71 beschriebenen voraus hat, sind schon hervorgehoben worden. Die lästige Weiterschleppung der Transportsummen durch das ganze Jahr hindurch fällt dadurch weg, daß man am Schluße des Monats die Summen in das Hauptbuch überträgt und im nächsten Monate wieder neu anfängt. Die Tabellen des Journal-Hauptbuches sind auf eine kleine Zahl reduziert, so daß das Format handlich, die Eintragung der Posten leicht, das Ganze übersichtlich geworden ist. Durch die Einrichtung des „Konto pro diversi" kann das Kontensystem nach Belieben entwickelt werden. Auf der anderen Seite haben wir aber viele Vorzüge der amerik. Buchhaltung preisgegeben. Das neue Journal giebt nicht mehr ein vollständiges, sondern nur noch ein teilweises Bild vom ganzen Geschäftsbetriebe und von der Vermögenslage. Nicht mehr auf einem Folio, sondern in zwei Büchern sind jetzt die Geheimnisse der Buchhaltung verteilt. Die Probebilanz kann auch nicht mehr jeden Augenblick gezogen werden, sondern sie ergiebt sich erst durch einen Auszug aus dem Hauptbuch. Damit unsere Studierenden die Licht- und Schattenseiten dieser Buchhaltungsform aus eigener Anschauung und Erfahrung kennen lernen und sich darüber ein selbständiges Urteil bilden können, wählen wir sie zur Darstellung eines Geschäftsganges. Bevor wir zu demselben übergehen, müssen wir jedoch noch die **Hilfsbücher** besprechen.

Errichtet man im Hauptbuch, wie in § 72 angegeben, jedem Korrespondenten ein Konto, so fällt das Kontokorrent als Hilfsbuch weg. Es bleiben also nur noch das Warenskontro und Wechselskontro. Jenes ist in §§ 15—20 besprochen worden. Das Wechselskontro zerfällt in ein Rimessen- und in ein Trattenskontro. Beide können in verschiedener Weise geführt werden; wir wählen für die Darstellung des nächsten Geschäftsganges die einfachste Form, da wir später Anlaß haben, in ausführlicher Weise diese Hilfsbücher zu erklären und darzustellen.

Das Rimessenskontro dient zur Kontrolle der ein- und ausgehenden Rimessen oder Besitzwechsel. Da die Wertverrechnung über dieselben im Rimessenkonto des Hauptbuches durchgeführt wird, so ist im Rimessenskontro die Anlage von Betragsspalten für den Eingangs- und Ausgangswert überflüssig. Es handelt sich also nur um die mehr oder weniger genaue Beschreibung und Angabe des wesentlichen Inhalts jedes Wechsels. Zu dem Zwecke wählt man für die Darstellung des Rimessenskontros ein foliiertes Buch; auf der linken Seite eines Folios wird der Eingang, auf der rechten der Ausgang in der Weise

notiert, daß jedem Wechsel eine eigene Horizontallinie durch das ganze Folio eingeräumt wird. Beim Eingang wird die entsprechende Linie nach Maßgabe und Anleitung der Spaltenüberschriften beschrieben. Diese Spalten sind mehr oder weniger zahlreich, je nach der größeren oder geringeren Zahl von Angaben, welche der Buchhalter von jedem Wechsel zu machen beabsichtigt. Jedenfalls müssen Spalten für folgende Angaben eingerichtet werden:

a) **Die Nummer.** Da die durch die Hand des Kaufmanns gehenden Wechsel fortlaufend nummeriert werden, um dadurch die Kontrolle zu erleichtern, so muß die Nummer, welche beim Eingang auf den Wechsel gesetzt wird, auch in das Skontro eingetragen werden.

b) **Das Datum des Eingangs.** (Jahr, Monat, Tag.)

c) **Die Berufung** auf die Seitenzahl des Grundbuches, wo der entsprechende Buchungsposten gebildet worden ist.

d) **Firma und Domizil** derjenigen Person, welche uns den Wechsel übergeben — remittiert oder indossiert — hat.

e) **Firma des Bezogenen** (des Trassaten oder Wechselschuldners).

f) **Zahlungsort,** welcher mit Ausnahme der domizilierten Wechsel auch das Domizil des Bezogenen ist.

g) **Das Datum des Verfalls.**

h) **Die Wechselsumme** mit Angabe der Währung, in welcher die Wechselsumme bezahlt werden soll.

Auf der Ausgangsseite müssen noch Spalten für die folgenden Angaben eingerichtet werden:

i) **Firma des Indossataren,** bezw. des Remittenten, an welchen der Wechsel übertragen worden ist.

k) **Das Datum des Ausgangs.** (Jahr, Monat, Tag.)

l) **Die Berufung** auf die Seitenzahl des Grundbuches, wo über den Ausgang der entsprechende Buchungsposten gebildet worden ist.

Bedeutend einfacher gestaltet sich die Anlage **des Trattenskontros.** Es enthält auf einer Pagina Spalten für folgende Angaben:

a) **Das Datum,** bei Eigenwechseln dasjenige der Ausstellung, bei Tratten, welche auf uns gezogen sind, das Datum, an welchem der Avisbrief eingetroffen und das Geschäft verbucht worden ist.

b) **Die Wechselsumme.**

c) **Firma und Domizil des Trassanten, Datum des Avisbriefes,** Firma des **Remittenten,** Datum des **Verfalls.** Alle diese Angaben können in erzählender Form in e i n e Spalte eingetragen werden.

d) **Bemerkungen über Accept und Einlösung.**

Aus den vorstehenden Angaben über Rimessen- und Trattenskontro ist zu entnehmen, daß diese zwei Hilfsbücher keine kontenmäßige Darstellung der betreffenden Vermögensbestandteile bezwecken, daher auch weder über Eingangs- noch Ausgangswert, weder über Verlust noch Gewinn Rechenschaft zu geben vermögen. Die letztere Aufgabe kommt dem Rimessen- und Trattenkonto des Hauptbuches zu, während die beiden Hilfsbücher die durch die Eigentümlichkeit der wechselrechtlichen Verpflichtungen gebotene Auskunft über alle Verhältnisse des Wechselverkehrs, über die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen erteilen. Aus diesem Grunde werden die beiden Skontri häufig als W e c h s e l k o p i e r b ü c h e r bezeichnet; wenn sie auch keine wörtliche Abschrift der Wechsel enthalten, so kann man aus ihnen doch die wichtigsten Teile des Inhalts entnehmen, und das genügt dem kaufmännischen Betrieb.

C. Die italienische Buchhaltung.

§ 73. Die Bücher der italienischen Buchhaltung.

a. Das Journal.

Das Grundbuch der italienischen Buchhaltung heißt Journal; es ist paginiert und enthält je eine Spalte für das Datum, für die Seitenzahl des Hauptbuches (Berufungsspalte), für den Text und für das Geld in einheimischer Währung; je nach Bedürfnis auch eine Vor- sowie eine Berufungsspalte für die Hilfsbücher.

An der Spitze jedes Geschäftspostens steht der Buchungssatz. Die Ordnung der Posten ist eine chronologische. Jeder Posten wird von dem nächstfolgenden durch eine unbeschriebene, mit einem Striche ausgefüllte Linie geschieden. Da die Geldposten addiert werden, so darf dieser Strich nicht durch die Geldkolonne gezogen werden. Jahr und Monat stehen am Kopfe jeder Seite; daher enthält die Datumskolonne nur den Tag des betreffenden Monats. Nicht selten ist es Gebrauch, den Tag in die Mitte einer neuen Linie über den Geschäftsposten zu stellen; in diesem Falle ist die Datumsspalte überflüssig.

Das Journal enthält alle zur Verbuchung kommenden Geschäftsvorfälle ohne Ausnahme, also auch die Kassaposten. Da jeder Journalposten in je zwei Konten des Hauptbuches übertragen werden muß, so giebt man in der Berufungsspalte in Bruchform die Seitenzahl der betreffenden Konten des Hauptbuches an, und zwar ist der Zähler, d. h. die Zahl über dem Striche das Sollfolio, der Nenner, d. h. die Zahl unter dem Striche das Habenfolio des Hauptbuches. Die Summe der Journalposten muß gleich sein der Summe der Sollposten gleich der Summe der Habenposten im Hauptbuche.

b. Das Hauptbuch.

Das Hauptbuch ist gleich eingerichtet wie das in § 72 beschriebene Hauptbuch der verbesserten

amerikanischen Buchhaltung. Wenn das Buchformat ausreicht, so kann man für jedes Konto statt eines Folios eine in zwei Halbseiten geteilte Pagina wählen, wie in der Musterdarstellung § 3, c.

Zahl und Auswahl der Konten richten sich ganz nach den Bedürfnissen des Geschäftes oder nach dem Belieben des Buchhalters. Um die Anlage eines Kontokorrentbuches zu vermeiden, wird der Verkehr mit den Personen nicht in ein Konto zusammengefaßt, sondern jeder mit uns in Kreditverhältnisse eintretenden Person ein besonderes Konto im Hauptbuche eröffnet. Das Hauptbuch ist daher gleichzeitig Kontokorrentbuch; daher müssen die Konten für Debitoren und Kreditoren im Hauptbuche auch eine Spalte für den Verfall enthalten.

Die Übertragung der Journalposten in die Konten des Hauptbuches soll ordnungsgemäß jeden Tag erfolgen, damit man jederzeit weiß, wie es mit Forderungs- und Schuldverhältnissen bestellt ist. Um die Probebilanz zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Hauptbuchkonten mit zwei Betragsspalten zu versehen; in die vordere werden die sämtlichen Einzelposten eingetragen und am Ende des Monats in die zweite, die Hauptspalte, addiert. Die letztere stellt nun den Verkehr in monatlichen Summaposten in übersichtlicher Weise dar.

Die Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen in das Hauptbuch soll am Ende jedes Monats erfolgen. Sie besteht im Kollationieren und in der Aufstellung der Probebilanz als Verkehrs- und Saldobilanz. Man hüte sich jedoch, aus der Übereinstimmung der Sollsummen mit den Habensummen ohne weiteres auf die Richtigkeit des Hauptbuches zu schließen, falls das Kollationieren nicht vorausgegangen ist.

Das Kollationieren wird gewöhnlich von zwei Personen besorgt; die eine nimmt das Journal, die andere das Hauptbuch zur Hand; jene ruft nach Anleitung des Journals von jedem Posten zuerst das Sollkonto und die betreffende Geldsumme, dann das Habenkonto und die gleiche Geldsumme nochmals; diese sieht im Hauptbuche nach, ob der Posten richtig im Hauptbuche steht; zu jedem als richtig befundenen Posten setzt man einen Punkt oder ein anderes Zeichen. Die bei dieser Probe sich ergebenden Fehler werden nun korrigiert (§ 66). Sollten sich bei der nach dieser Arbeit aufzustellenden Verkehrsbilanz noch Fehler ergeben, so muß der Fehler unter allen Umständen gefunden werden; man kann hierbei in folgender Weise verfahren:

1. Die Additionen der einzelnen Konten, sowie die Gesamtaddition werden nochmals gemacht; bleibt der Fehler unentdeckt, so hat folgendes zu geschehen:
2. Man sucht die Summe der Journalposten und bestimmt hiernach, ob der Fehler im Soll oder im Haben, oder auf beiden Seiten zugleich sich vorfindet.
3. Ist der Fehler nur auf einer Seite, so bestimmt man dessen Größe und sieht nach, ob ein solcher Posten sich irgendwo vorfindet und hier der Fehler liegt.
4. Bleibt der Fehler immer noch unentdeckt, so prüft man nochmals alle kombinierten Posten, sowie die Transportzahlen von einem Folio auf ein anderes.
5. Schließlich würde nichts übrig bleiben, als nochmals zu punktieren.

Jeder Buchhalter, der einmal in der Lage war, auf solch mühsamem Wege Bilanzfehler aufzusuchen, wird durch äußerste Sorgfalt und Pünktlichkeit in der Einstellung der Hauptbuchposten, sowie in der Darstellung und Ordnung der Ziffern Fehler zu vermeiden und sich die Aufstellung der Bilanz zu erleichtern suchen. Vor allem wird er bestrebt sein, die Bilanz monatlich zu machen und nicht zwei und mehr Monate zu warten, um dann etwaige Fehler in einem mehrmonatlichen Verkehr aufsuchen zu müssen.

Die monatlichen Verkehrs- und Saldobilanzen sind für den Geschäftsmann außerordentlich wertvoll; einmal verschaffen sie ihm die Gewißheit der richtigen Verbuchung aller Geschäftsvorfälle; sodann geben sie ihm interessante Aufschlüsse über den Stand und den Fortgang des Geschäftes.

c. Das Bilanz- und Inventurenbuch.

Es dient nicht allein zur Aufnahme der monatlichen Probebilanzen, sondern auch zur Darstellung der Inventur, sowie der Schlußbilanz. Überhaupt bleibt dieses Buch für alle Buchhaltungsformen dasselbe. Wir verweisen daher auf das, was wir bei der amerikanischen Buchhaltung darüber gesagt haben. Wiederholt sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Bilanz jedes folgenden Monats auch wieder die Summen aller vorausgegangenen Monate enthält. Die Bilanz pro Januar z. B. enthält nur die Verkehrsposten dieses Monats, die Februarbilanz dagegen umfaßt die Geschäftsposten vom Januar und Februar, die Märzbilanz schließt den Gesamtverkehr vom Januar, Februar und März in sich, u. s. w. Man entwirft allerdings zunächst nur die reine Monatsbilanz zur Probe des Hauptbuches, aber sodann wird diese neue Monatsbilanz durch Addition der entsprechenden Summen mit der letzten Gesamtbilanz in eine Bilanz vereinigt.

d. Das Kassabuch als Hilfsbuch.

Das Kassabuch der italienischen Buchhaltung ist ein Hilfsbuch. Da die Kassaposten im Journal zerstreut und ohne Ordnung vorkommen, so giebt letzteres keinen richtigen Einblick in den Verkehr mit barem Gelde; es ist daher bei der großen Wichtigkeit, welche diesem Verkehr zukommt, die Anlage eines Kassabuches notwendig. Dasselbe ist namentlich dann nicht zu umgehen, wenn die Kassageschäfte nicht vom Buchhalter, sondern von einem besonderen Angestellten besorgt werden. In diesem Falle muß der Kassierer das Kassabuch führen, und die Kassaposten werden aus diesem Buche in das Journal abgeschrieben. Bei kleineren Geschäften, in welchen der Buchhalter auch die Kasse besorgt, können dagegen die Kassaposten zuerst in das Journal und

dann aus diesem in das Kassabuch eingetragen werden. Im übrigen weicht die Einrichtung des Kassabuches von derjenigen der einfachen Rechnungsführung (3, a) nicht ab. Der Buchungssatz wird weggelassen, weil die Kassaposten nicht aus dem Kassabuch, sondern aus dem Journal in das Hauptbuch übertragen werden. Am Ende jedes Monats, bei Anlaß der Probebilanz, muß untersucht werden, ob das Kassakonto des Hauptbuches mit dem Kassabuch übereinstimmt. Wie man sieht, müssen die Kassaposten bei dieser Anlage der Buchhaltung dreimal geschrieben werden: in das Kassabuch, in das Journal und aus diesem in das Kassakonto des Hauptbuches. Diese zeitraubende Wiederholung der Eintragung hat verschiedene Abkürzungsverfahren hervorgerufen, welche in den folgenden Paragraphen besprochen werden.

e. Die übrigen Hilfsbücher der italienischen Buchhaltung.

Alle diejenigen Bestände, welche nach Quantität und Qualität genau skontriert werden sollen, wie Waren, Wechsel, Wertschriften und dergleichen, müssen in besonderen Hilfsbüchern nach Eingang und Ausgang kontrolliert werden. Die Zahl der Hilfsbücher richtet sich daher nach der Art und dem Umfang des Geschäftes. In der nachfolgenden Musterdarstellung eines Geschäftsganges nach der italienischen Buchhaltungsmethode beschränken wir uns auf das **Warenskontro** und das **Rimessenskontro**, letzteres mit Betragsspalten für den Eingangswert und den Ausgangswert. Dadurch wird das Rimessenskontro zum Rimessenkonto und muß daher mit diesem übereinstimmen.

§ 74. Bücher zum Geschäftsgang nach der italienischen Buchhaltungsform.

Der nachfolgende Geschäftsgang ist nach der italienischen Buchhaltungsform darzustellen:

A. **Systematische Bücher:**

a) Das Journal (ohne Ausscheidung der verschiedenen Konten);

b) das Hauptbuch mit folgenden Konten: Kapital, Haushaltung (Privatkonto), Spesen, Verlust und Gewinn, Diskont, Kassa, Waren, Rimessen (als gemischtes Konto), Bilanz (Ausgangsbilanz), sodann je ein Konto für jeden Debitor und Kreditor;

c) das Bilanz- und Inventurenbuch. (Probebilanz, Schlußbilanz und Inventur pro 31. Mai.)

B. **Hilfsbücher:**

d) Das Kassabuch (ohne Buchungssatz); es soll direkt aus der Geschäftserzählung gebildet und am Ende des Monats mit dem Kassakonto des Hauptbuches verglichen werden (3, a); die Kassaposten müssen also sowohl in das Journal als in das Kassabuch eingetragen werden;

e) die Warenskontri für Petroleum und Olivenöl;

f) das Rimessenskontro mit je einer Betragsspalte für den Eingangs- und den Ausgangswert).

§ 75. Darstellung eines Geschäftsganges nach der italienischen Buchhaltungsform.

A. Geschäftsgang des Paul Erhart.[1])

Mai 189..

1. Paul Erhart in Basel beginnt ein Handelsgeschäft mit Petroleum und Olivenöl und legt in die Kasse ein bares Betriebskapital von . . . . Frs 50000.—.

1. Mit der hiesigen Diskontobank tritt er in Kontokorrentverkehr und legt zu diesem Zwecke bar ein, Wert 2. Mai . . . Frs 45000.—.

Seine Geschäftserzählung lautet wie folgt:

2. Bezahle an Gessler-Balmer für verschiedene Bureau-Utensilien laut Nota (Spesen, nicht Geschäftsmobilien) . . . . . Frs 225.—.

2. Lege bar in die kleine Spesenkasse zur Bestreitung der laufenden Kosten für Porti, Telegramme, Fuhrgelder u. s. w. . Frs 200.—.

5. Kaufe vom hiesigen Lagerhaus:

A. B. Nr. 1/100. 100 Faß Petroleum,
Bruttokg 17800
Tarakg 3560 à 20%
Nettokg 14240 à Frs 18.— per 100 kg
= Frs 2563.20.
Wert netto kontant. (Bargeschäft.)

[1]) Der Geschäftsgang ist für die Schweiz ausgearbeitet. Studierende anderer Länder mit Dezimalwährung können statt Franken die in ihrem Lande gesetzliche Geldeinheit wählen und das Domizil der Kunden entsprechend umändern. Wenn dann auch die Preise, sowie die Zoll- und Frachtsätze nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, so thut dies der Darstellung doch keinen Eintrag.

Der Petroleumhandel hat in der Neuzeit eine wesentliche Umgestaltung erfahren durch Erfindung der Tankschiffe und der sog. Zisternenwagen der Eisenbahnen. Das Petroleum wird aus den nordamerikanischen Öldistrikten durch unterirdische Röhrenleitung, von denen die längste 560 Kilometer mißt (also gleich der Strecke von Berlin nach Frankfurt a. M.), nach der Hafenstadt transportiert und hier in großen Reservoirs aufbewahrt. Aus diesen werden eigens dazu gebaute Schiffe (Tankschiffe) abgefüllt; bei Ankunft derselben in den europäischen Häfen (Bremen, Antwerpen u. a. m.) wird das Petroleum aus dem Schiffsraum wieder in Reservoirs gepumpt; der Transport in das Inland geschieht, soweit Kanalverbindung reicht, auch wieder durch Tankschiffe oder aber durch besondere Eisenbahnwagen (Zisternen- oder Tonnenwagen). Bei Ankunft am Bestimmungsorte wird das Petroleum direkt aus den Tonnenwagen in Reservoirs entleert, aus diesen nach Bedarf in Fässer gefüllt und dem Konsumenten zugesandt. Hier wird vorausgesetzt, daß der Transport von Bremen und Antwerpen in abgefüllten Fässern stattfinde. Nach Handelsusance wird das Nettogewicht ermittelt, indem man vom Bruttogewicht 20% für das Gewicht des Fasses (Tara) abzieht.

Mai 189..

6\. Empfange eine Sendung von Th. Rietmann, Catania, laut Faktura vom 15. April:[1])
C. D. Nr. 1001/1025. 25 Faß Olivenöl,
Bruttokg 7500
Tarakg 1875
Nettokg 5625 à Frs 120.— per 100 kg
= Frs 6750.—.

Wert 15. Juni, gegen meine Rimesse. Da im Waarenkontro der Einkaufspreis angegeben werden soll, so muß derselbe kalkuliert werden; man addiere zum Fakturabetrag die Transportkosten und teile diese Summe durch den hundertsten Teil des Nettogewichts, so erhält man den Selbstkostenpreis für 100 kg. Das Gleiche gilt von allen anderen eingehenden Warensendungen.

6\. Für Transportkosten dieser Sendung:
Fracht à Frs 83.67 pro 1000 kg
Zoll „ „ 70.— „ „ „
7,5 Tonnen[2]) à Frs 153.67 = Frs 1152.50.

8\. Empfange Sendung von Adolf Vanderbilten in Antwerpen laut seiner Faktura vom 25. April:
A. B. Nr. 101/300. 200 Faß Petroleum,
Bruttokg 35750
Tarakg 7150 à 20 %
Nettokg 28600 à Frs 14.50[3]) = Frs 4147.—.
Wert kontant mit 1 % Skonto.

8\. Beziehe in bar von der Diskontobank, Wert heute . . . . Frs 2500.—.

8\. Bezahle für Transportkosten der Sendung von Antwerpen: Fracht à Frs 30.—, Zoll à Frs 12.50 per 1000 kg.
35,75 Tonnen à Frs 42.50 = Frs 1519.40.

9\. Meine Sendung an Eduard Ammon in Huttwyl:
A. B. Nr. 1/40. 40 Faß Petroleum,
Bruttokg 7120
Tarakg 1424 à 20 %
Nettokg 5696 à Frs 21.50 = Frs 1224.65.
C. D. Nr. 1001/1005. 5 Faß Olivenöl,
Bruttokg 1498
Tarakg 374
Nettokg 1124 à Frs 153.— = Frs 1719.70.
Frs 2944.35.

Wert gegen bar mit 2 % Skonto.

10\. Auf hiesigem Platz gegen bar verkauft an N. Braun:
A. B. Nr. 41/50. 10 Faß Petroleum,
Bruttokg 1785
Tarakg 357 à 20 %
Nettokg 1428 à Frs 21.— = Frs 299.90.
(Kassa an Waren.)

Mai 189..

11\. Remittiere an Adolf Vanderbilten in Antwerpen in meinem Check auf Diskontobank . . . . Frs 4105.50
und belaste ihn für 1 % Skonto von Frs 4147.— . . . . „ 41.50
Frs 4147.—.

12\. Versende an den Konsumverein in Zürich:
A. B. Nr. 51/150. 100 Faß Petroleum,
Bruttokg 17750
Tarakg 3550 à 20 %
Nettokg 14200 à Frs 21. – = Frs 2982.—.
Wert kontant mit 1 % Skonto. (Da der Empfänger auswärts wohnt und erst nach Empfang der Ware bezahlt, so handelt es sich hier nicht um ein eigentliches Bargeschäft; es muß daher als Kreditgeschäft gebucht werden.)

13\. Vergrößere infolge Erbschaft meine Kapitaleinlage durch Barzahlung an die Diskontobank, Wert 13. Mai . . . Frs 5000.—.

15\. Versende an Emil Gross in Langnau, Wert 60 Tage, gegen meine Tratte:
C. D. Nr. 1006/1015. 10 Faß Olivenöl,
Bruttokg 2980
Tarakg 745
Nettokg 2235 à Frs 153.— = Frs 3419.55.
Wert 15. Juli.

16\. Empfange Barsendung vom Konsumverein in Zürich . . . . Frs 2952.—
und kreditiere ihn für 1 % Skonto, aufgerundet . . „ 30.— Frs 2982.—.

17\. Bezahle an die Lagerhausverwaltung für Lagerung von Petroleum . Frs 55.85.

18\. Empfange von Th. Rietmann, Catania, laut seiner Faktura vom 30. April:
C. D. Nr. 1026/1075. 50 Faß Olivenöl,
Bruttokg 15000
Tarakg 3750
Nettokg 11250 à Frs 119.50 = Frs 13443.75.
Wert 30. Juli gegen meine Rimesse.

18\. Für Fracht und Zoll bezahlt:
15 Tonnen à Frs 155.— . Frs 2325.—.

19\. Bar bezahlt für die Haushaltung Frs 250.—.

20\. Trassiere auf Emil Gross, Langnau, für den Betrag meiner Faktura vom 15. ct. per 15. Juli, Ordre eigene . . . . Frs 3419.55.

22\. Meine Sendung an J. Fr. Schön in Burgdorf:
C. D. Nr. 1016/1035. 20 Faß Olivenöl,
Bruttokg 5900
Tarakg 1475
Nettokg 4425 à Frs 150.— = Frs 6637.50
zahlbar per 30 Tage gegen seine Rimesse mit 1 % Skonto.

---

1) Die Zusammendrängung des Geschäftsganges auf einen Monat nötigt uns, bei den eingehenden Warensendungen als Datierungstag den Empfangstag der Waren anzunehmen. Nach § 64 sollte der Empfangstag der Faktura maßgebend sein.

2) Tonne: Es giebt eine Raumtonne und eine Gewichtstonne; die Raumtonne dient als Hohlmaß und ist in den einzelnen Ländern verschieden; in Deutschland ist sie seit 1872 durch den Kubikmeter verdrängt. Als Gewichtsbegriff bezeichnet die Tonne allgemein 1000 kg. Die Schreibweise für die Gewichtstonne ist meistens ‰ kg.

3) Der Preis bezieht sich überall auf 100 kg netto.

Mai 189..

23. Empfange Sendung von Wilhelm Bauer, Bremen, laut Faktura vom 9. Mai:
A. B. Nr. 301/500. 200 Faß Petroleum,
Bruttokg 36000
Tarakg 7200 à 20 %
Nettokg 28800 à Frs 14.25 = Frs 4104.—.
Wert kontant mit 2 % Skonto.

23. Für Transportkosten, Fracht und Zoll bezahlt:
36 Tonnen à Frs 42.75 . Frs 1539.—.

24. Versende an Ferdinand Stolz in Freiburg:
A. B. Nr. 151/250. 100 Faß Petroleum,
Bruttokg 17800
Tarakg 3560 à 20 %
Nettokg 14240 à Frs 21.10 = Frs 3004.65.
Wert 30 Tage gegen seine Rimesse.

25. Remittiere an Th. Rietmann, Catania, zur Ausgleichung seiner Faktura vom 15. April:
Frs 3419.55 per 15. Juli auf Langnau, acceptiert;
„ 3330.45 in meinem Check auf Diskontobank.
Frs 6750.—. Mittlerer Verfall 20. Juni.

25. Empfange von Eduard Ammon in Huttwyl zur Ausgleichung meiner Faktura vom 9. ct.:
Frs 2000.— in s. Check a. Handelsbank in Bern
„ 885.— in bar
Frs 2885.— dazu 2 % Skonto[1])
„ 59.35 = Frs 2944.35. Da der Check auf einem fremden Platze zahlbar ist, so wird er als Rimesse gebucht.

26. Der Diskontobank hier übergeben:
Frs 2000.— in Check auf Bern,
al pari, Wert heute . . . . Frs 2000.—

26. Remittiere an Wilhelm Bauer in Bremen zur Ausgleichung seiner Faktura vom 9. Mai in meinem Check auf Diskontobank Frs 4021.90
und belaste ihn für 2 % Skonto „ 82.10
Frs. 4104.—.

27. Versende an Emil Gross in Langnau, zahlbar gegen meine Tratte per 60 Tage:
A. B. Nr. 251/310. 60 Faß Petroleum,
Bruttokg 10680.—
Tarakg 2136.—
Nettokg 8544.— à Frs 21.10.
Wert 27. Juli = Frs 1802.80.

27. Meine Sendung an Sebastian Neumann in Neuenburg, Wert 90 Tage, gegen meine Tratte:
C. D. Nr. 1036/1050. 15 Faß Olivenöl,
Bruttokg 4425
Tarakg 1106
Nettokg 3319 à Frs 151.—.
Wert 27. August = Frs 5011.70.

[1]) Der Skonto à 2 % aus Frs 2944.35 beträgt genau Frs 58.89. Der Debitor Ammon rundet ihn auf zu 59.35, ohne daß er dazu das Recht hätte, damit seine Barsendung eine runde Summe ausmacht. Der Kaufmann muß sich derartige Unregelmäßigkeiten oft gefallen lassen und der Kundschaft zuliebe auf eine Reklamation verzichten. Im Kontokorrent muß selbstverständlich jeder derartige Abzug, und wenn er nur 1 Rappen wäre, durch ein Verlust- und Gewinnkonto ausgeglichen werden.

Mai 189..

28. Empfange Sendung von A. Vanderbilten in Antwerpen, laut Faktura vom 15. Mai:
A. B. Nr. 501/700. 200 Faß Petroleum,
Bruttokg 36000
Tarakg 7200 à 20 %
Nettokg 28800 à Frs 14.20.
Wert kont. mit 1 % Skonto = Frs 4089.60.

28. Dem Konsumverein, Basel gegen bar verkauft:
A. B. Nr. 311/350. 40 Faß Petroleum,
Bruttokg 6800
Tarakg 1360
Nettokg 5440 à Frs 20.75 = Frs 1128.80.
(Kassa an Waren.)

28. Für Fracht und Zoll der Sendung von Antwerpen bezahlt:
36 Tonnen à Frs 42.25 = Frs 1521.—.

29. Verkaufe an Erwin Weiss, hier:
C. D. Nr. 1051/55. 5 Faß Olivenöl,
Bruttokg 1492
Tarakg 373
Nettokg 1119 à Frs 150.— = Frs 1678.50.
Davon erhalten:
Frs 1500.— in seinem Eigenwechsel per 21. Juli, Ordre P. Erhart,
„ 178.50 in bar, zusammen Frs 1678.50.

29. Kosten für eine Geschäftsreise . Frs 195.—.

29. Kaufe von der Diskontobank, hier:
Frs 10000.— per 30. Juli auf Rom à 99 %,
Wert 29. Mai = Frs. 9900.—.

29. Remittiere an Th. Rietmann in Catania auf Rechnung seiner Faktura vom 30. April:
Frs 10000.— per 30. Juli auf Rom à 100 %
= Frs 10000.—.

30. Bezahle an August Freitag den Mietzins für meinen Lagerkeller pro Monat Mai = Frs 75.—.

30. J. Fr. Schön in Burgdorf stellt von meiner Sendung vom 24. ct. zur Verfügung:
C. D. Nr. 1031/35. 5 Faß Olivenöl,
Nettokg 1106 und belastet mich
für 1106 kg à Frs 150.— . Frs 1659.—
„ die von ihm ausgelegte Fracht „ 22.50
Wert 22. Juni = Frs 1681.50.
Die 5 Faß werden an E. Gross in Langnau weiter expediert, an welchen ich sie fakturiere:
Nettokg 1106 à Frs 145.—, Wert 30. Juli,
= Frs 1603.70.

31. Gehalt an den Kommis pro Mai Frs 200.—.

Bei der am 31. Mai aufzunehmenden Inventur ist der Wechsel von Frs 1500.— à 99 % zu berechnen, das vorrätige Olivenöl à Frs 140.—, Petroleum à Frs 194.96 pro 1000 kg netto anzusetzen (Frs 9826.—). Gewichtsmanko bei Petroleum Bruttokg 615, Nettokg 492; bei Olivenöl Brutto- und Nettokg 160. Das Zinsguthaben bei der Diskontobank wird nicht berücksichtigt, weil der Kontokorrentauszug noch nicht eingetroffen ist. Transitorische Posten werden nicht gebildet.

§ 75 B. Musterdarstellung der italienischen Buchhaltungsform.

I. Journal für Paul Ehrhard,

angefangen 1. Mai 189..

1 **Journal pro Mai 189..**

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts
1.	5/1	Ka. 1	**Kassa an Kapital:** Bares Betriebskapital in die Kasse gelegt	50000	—
1.	19/5	Ka. 1	**Diskontobank, hier, an Kassa:** Für meine Bareinlage in Kontokorrent, Wert 2. Mai	45000	—
2.	9/5	Ka. 1	**Spesen an Kassa:** Zahlung an Gessler-Balmer für Bureau-Utensilien Frs 225.— Bareinlage in die kleine Spesenkasse . . . . . Frs 200.—	425	—
5.	6/5	Ka. 1 Wa. 1	**Waren an Kassa:** Von der hiesigen Lagerhausverwaltung gegen netto Kassa gekauft: A. B. No. 1/100, 100 Faß Petroleum netto kg 14240 à Frs 18.—[1])	2563	20
6.	6/11	Wa. 1	**Waren an Th. Rietmann, Catania:** Für seine Sendung laut Faktura vom 15. April, C. D. No. 1001/1025, 25 Faß Olivenöl, netto kg 5625 à Frs 120.—, Wert 15. Juni	6750	—
6.	6/5	Ka. 1	**Waren an Kassa:** Zahlung für Transportkosten der Sendung von Catania, 7,5 ‰ kg . . . . à Frs 153.67 per Tonne	1152	50
8.	6/12	Wa. 1	**Waren an Adolf Vanderbilten, Antwerpen:** Für seine Sendung laut Faktura vom 25. April, A. B. No. 101/300, 200 Faß Petroleum, netto kg 28600 à Frs 14.50, Wert kt. mit 1 % Skonto	4147	—
8.	5/19	Ka. 1	**Kassa an Diskontobank hier:** Für ihre Zahlung in Kontokorrent, Wert 8. Mai	2500	—
8.	6/5	Ka. 1	**Waren an Kassa:** Zahlung für Transportkosten der Sendung von Antwerpen, 35,75 ‰ kg . . . . à Frs 42.50 per Tonne	1519	40
9.	14/6	Wa. 1	**Eduard Ammon, Huttwyl an Waren:** Für meine Faktura A. B. No. 1/40, 40 Faß Petroleum, netto kg 5696 à Frs 21.50 . . . . = Frs 1224.65 C. D. No. 1001/1005, 5 Faß Olivenöl, netto kg 1124 à Frs 153.— . . . . = Frs 1719.70 Wert kt. mit 2 % Skonto	2944	35
10.	5/6	Ka. 1 Wa. 1	**Kassa an Waren:** Zahlung des N. Braun für ihm heute gelieferte A. B. No. 41/50, 10 Faß Petrolenm, netto kg 1428. . . . . à Frs 21.—	299	90

[1]) Der Preis bezieht sich überall auf 100 kg; das Bruttogewicht haben wir im Journal weggelassen, da es in das Warenskontro eingetragen wird.

2 **Journal pro Mai 189..**

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts
11.			**Adolf Vanderbilten, Antwerpen** an folgende:		
	12/19		an **Diskontobank**: Remittiere an A. V. in meinem Check auf Diskontobank Frs 4105.50		
	12/8		an **Diskontokonto**: Für 1% Skonto von . . . . . . Frs 4147.— Frs 41.50 per Saldo seiner Faktura vom 25. April	4147	—
12.	10/6	Wa. 1	**Konsumverein Zürich** an **Waren**: Für meine Faktura A. B. No. 51/150, 100 Faß Petroleum, netto kg 14200 à Frs 21.—, Wert kt. mit 1% Skonto .	2982	—
13.	19/1		**Diskontobank** an **Kapital**: Für meine Bareinlage aus meinem Privatvermögen, Wert 13. ct.	5000	—
15.	15/6	Wa. 1	**Emil Gross, Langnau** an **Waren**: Für meine Faktura C. D. No. 1006/1015, 10 Faß Olivenöl, netto kg 2235 à Frs 153.—, Wert 15. Juli	3419	55
16.			Folgende an **Konsumverein Zürich**:		
	5/10	Ka. 1	**Kassa**: Für seine Barsendung . . . . Frs 2952.—		
	8/10		**Diskontokonto**: Für 1% Skonto von Frs 2982.— . . . . . . „ 30.—	2982	—
17.	9/5	Ka. 1	**Spesen** an **Kassa**: Zahlung an die Lagerhausverwaltung für Lagermiete	55	85
18.	6/11	Wa. 1	**Waren** an **Th. Rietmann, Catania**: Für seine Sendung laut Faktura vom 30. April, C. D. No. 1026/1075, 50 Faß Olivenöl, netto kg 11250 à Frs 119.50, Wert 30. Juli, gegen m/Rimesse	13443	75
18.	6/5	Ka. 1	**Waren** an **Kassa**: Zahlung für Transportkosten der Sendung von Catania, 15‰ kg à Frs 155.—	2325	—
19.	2/5	Ka. 1	**Haushaltung** an **Kassa**: Zahlung an die Haushaltung aus der Geschäftskasse	250	—
20.	7/15	Wechs. 1	**Rimessen** an **Emil Gross, Langnau**: Für meine Tratte auf E. Gross, Frs 3419.55 pro 15. Juli, Ordre eigene	3419	55
22.	16/6	Wa. 1	**J. Fr. Schön, Burgdorf** an **Waren**: Für meine Faktura C. D. No. 1016/1035, 20 Faß Olivenöl, netto kg 4425 à Frs 150.—, Wert 22. Juni mit 1% Skonto	6637	50
23.	6/13	Wa. 1	**Waren** an **Wilhelm Bauer, Bremen**: Für seine Sendung laut Faktura vom 9. ct. A. B. No. 301/500, 200 Faß Petroleum, netto kg 28800 à Frs 14.25, Wert kt. 2% Skonto	4104	—

Journal pro Mai 189.. 3

Tag	Haupt-buch	Hilfs-bücher		Frs	Cts
23.	6/5	Ka. 1	**Waren an Kassa:** Zahlung für Transportkosten der Sendung von Bremen, 36°/oo kg à Frs 42.75	1539	—
24.	17/6	Wa. 1	**Ferdinand Stolz, Freiburg an Waren:** Für meine Faktura A. B. No. 151/250, 100 Faß Petroleum, netto kg 14240 à Frs 21.10, Wert 24. Juni	3004	65
25.	11/7 11/19	Wechs. 1	**Th. Rietmann, Catania** an folgende: an **Rimessen:** Für meine ihm indossierte Rimesse, Frs 3419.55 per 15. Juli a. Langnau à 100°/o Frs 3419.55 an **Diskontobank:** Für meinen ihm remittierten Check auf Diskontobank Frs 3330.45 Wert 20. Juni	6750	—
25.	7/14 5/14 8/14	Wechs. 1 Ka. 1	Folgende an **Eduard Ammon, Huttwyl:** **Rimessen:** Für seine Rimesse in seinem Check auf Handelsbank in Bern Frs 2000.— **Kassa:** Für seine Barsendung . . . . „ 885.— **Diskontokonto:** Für 2°/o Skonto von . . . . Frs 2944.35. Frs 59.35	2944	35
26.	19/7	Wechs. 1	**Diskontobank an Rimessen:** Für ihr heute übergebene Frs 2000.— in Check auf Bern, al pari, Wert heute	2000	—
26.	13/19 13/8		**Wilhelm Bauer, Bremen** an folgende: an **Diskontobank hier:** Für meine Rimesse an W. B. in meinem Check auf Diskontobank Frs 4021.90 an **Diskontokonto:** Für 2°/o Skonto von . . . . . Frs 4104.— Frs 82.10	4104	—
27.	15/6	Wa. 1	**Emil Gross, Langnau an Waren:** Für meine Faktura A. B. No. 251/310, 60 Faß Petroleum, netto kg 8544 à Frs 21.10, Wert gegen meine Tratte 27. Juli	1802	80
27.	18/6	Wa. 1	**Sebastian Neumann, Neuenburg an Waren:** Für meine Faktura C. D. No. 1036/1050, 15 Faß Olivenöl, netto kg 3319 à Frs 151.—, Wert, gegen meine Tratte 27. Aug.	5011	70
28.	6/12	Wa. 1	**Waren an Ad. Vanderbilten, Antwerpen:** Für seine Sendung laut Faktura vom 15. Mai: A. B. No. 501/700, 200 Faß Petroleum, netto kg 28800 à Frs 14.20, Wert kt. mit 1°/o Skonto	4089	60
28.	5/6	Ka. 1 Wa. 1	**Kassa an Waren:** Zahlg. des Konsumverein in Basel für ihm heute gelieferte A. B. No. 310/350, 40 Faß Petroleum, netto kg 5440 à Frs 20.75	1128	80

4 **Journal pro Mai 189..**

Tag	Haupt-buch	Hilfs-bücher		Frs	Cts
28.			**Waren an Kassa:**		
	6/5	Ka. 1	Meine Zahlung für Transportkosten der Sendung von Antwerpen, 36 °/₀₀ kg à Frs 42.25	1521	—
29.			Folgende an **Waren:**		
	7/6	Wechs. 1	**Rimessen:**		
			An Erwin Weiss, hier, heute verkauft C. D. No. 1051/55, 5 Faß Olivenöl, netto kg 1119 à Frs 150.—, und dagegen erhalten in seinem Eigenwechsel Frs 1500 per 31. Juli, O. Paul Erhart . . Frs 1500.—		
	5/6	Ka. 1	**Kassa:**		
		Wa. 1	Den Rest bar erhalten . . . . Frs 178.50	1678	50
29.			**Spesen an Kassa:**		
	9/5	Ka. 1	Unkosten für eine Geschäftsreise	195	—
29.			**Rimessen an Diskontobank:**		
	7/19	Wechs. 1	Von der Diskontobank gekauft Frs 10000.— pro 30. Juli auf Rom à 99 °/₀, Wert 29. Mai	9900	—
29.			**Th. Rietmann, Catania an Rimessen:**		
	11/7	Wechs. 1	Für meine Rimesse à conto seiner Faktura vom 30. April, Frs 10000.— pro 30. Juli auf Rom, al pari	10000	—
30.			**Spesen an Kassa:**		
	9/5	Ka. 1	Zahlung an A. Freitag für Mietzins des Lagerkellers pro Mai	75	—
			Folgende an **J. Fr. Schön, Burgdorf:**		
	15/16		**Emil Gross, Langnau:**		
			Dispositionsware bei Schön: C. D. No. 1031/1035, 5 Faß Olivenöl netto kg 1106 à Frs 145.— an Emil Gross weiter spediert, Wert 30. Juli . . . . Frs 1603.70		
	6/16		**Waren:**		
			Entlaste Schön ferner für den Preisunterschied, netto kg 1106 à Frs 5.— per 100 kg = Frs 55.30 und für ausgel. Fracht . . . . . Frs 22.50 „ 77.80	1681	50
			Wert 22. Juni		
31.			**Spesen an Kassa:**		
	9/5	Ka. 1	Zahlung an den Angestellten, Salär pro Mai	200	—
			Summa aller Posten	223693	45
			Abschlußposten:		
			(Können erst nach Ausarbeitung von Pag. 183 ins Journal eingestellt werden.)		
31.			**Kapital an Haushaltung:**		
	1/2		Die Haushaltungskosten auf Kapitalkonto übertragen	250	—

Journal pro Mai 189..

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts
31.			**Abschlußposten:**		
			Folgende an **Verlust** und **Gewinn:**		
	6/4		**Waren:**		
			Ertrag des Warenkontos . . . . Frs 1793.70		
	8/4		**Diskonto:**		
			Ertrag der Diskonten . . . . „ 34.25		
	7/4		**Rimessen:**		
			Ertrag des Rimessenkontos . . . . „ 85.—		
			Summa der Gewinnposten	1912	95
			Verlust und **Gewinn** an folgende:		
	4/9		an **Spesen:**		
			Summa der Geschäftsunkosten . . . . Frs 950.85		
	4/1		an **Kapital:**		
			Reingewinn, dem Kapitalkonto gutgeschrieben . . „ 962.10	1912	95
31.			**Bilanzkonto** an folgende (Aktiva):		
	3/5		an **Kassa:** Bares Geld . . . . Frs 1123.25.		
	3/6		„ **Waren:** Warenvorräte . . . . „ 16116.20.		
	3/7		„ **Rimessen:** Wechsel im Portefeuille . . . . „ 1485.—.		
	3/15		„ **E. Gross**; Aktivsaldo . . . . „ 3406.50.		
	3/16		„ **J. Fr. Schön:** „ . . . . „ 4956.—.		
	3/17		„ **Ferd. Stolz:** „ . . . . „ 3004.65.		
	3/18		„ **Seb. Neumann:** „ . . . . „ 5011.70.		
	3/19		„ **Diskontobank:** „ . . . . „ 28142.15.	63245	45
31.			Folgende an **Bilanzkonto** (Passiva):		
	11/3		**Th. Rietmann:** Passivsaldo: Frs 3443.75.		
	12/3		**A. Vanderbilten:** Passivsaldo: Frs 4089.60.		
			Summa Passiva Frs 7533.35.		
			Kapitalkonto:		
			Kapitaleinsatz: Frs 54750.—.		
			Reingewinn: „ 962.10.		
	1/3		Reinvermögen per 31. Mai Frs 55712.10.	63245	45

§ 75 B. II. Hauptbuch für Paul Erhart.

Angefangen 1. Mai 189..

1. Soll. **Kapitalkonto.** Haben. 1.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	31.	An Haushaltungskonto . . .	4			250	—	Mai	1.	Per Kassa. . . .	1	50000	—		
„	31.	An Bilanzkonto	6			55712	10	„	13.	„ Diskontobank	2	5000	—	55000	—
								„	31.	Per Verlust u. Gewinn	5			962	10
						55962	10							55962	10

2. Soll. **Haushaltungskonto.** Haben. 2.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	19.	An Kassa	2	250	—	250	—	Mai	31.	Per Kapital . .	4			250	—

3. Soll. **Bilanzkonto.** Haben. 3.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	31.	An Kassa	5			1123	25	Mai	31.	Per Th. Rietmann	5	3443	75		
„	„	„ Waren . . .	5			16116	20	„	„	Per A. Vanderbilten	5	4089	60	7533	35
„	„	„ Rimessen . .	5			1485	—	„	„	Per Kapital . .	5			55712	10
„	„	„ E. Gross . .	5			3406	50								
„	„	„ J. Fr. Schön	5			4956	—								
„	„	„ F. Stolz . .	5			3004	65								
„	„	„ S. Neumann	5			5011	70								
„	„	„ Diskontobank	5			28142	15								
						63245	45							63245	45

4. Soll. **Verlust- u. Gewinnkonto.** Haben. 4.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	31.	An Spesen . . .	5			950	85	Mai	31.	Per Waren . . .	5			1793	70
„	„	„ Kapital . . .	5			962	10	„	„	„ Diskont . .	5			34	25
								„	„	„ Rimessen .	5			85	—
						1912	95							1912	95

5. 5.

Soll. **Kassakonto.** Haben.

Soll

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	1.	An Kapital . . .	1	50000	—		
"	8.	" Diskontobank	1	2500	—		
"	10.	An Waren . . .	1	299	90		
"	16.	" Konsumv. Zürich.	2	2952	—		
"	25.	An E. Ammon	3	885	—		
"	28.	" Waren . . .	3	1128	80		
"	29.	" Waren . . .	4	178	50	57944	20
						57944	20

Haben

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	1.	Per Diskontobank	1	45000	—		
"	2.	Per Spesen . .	1	425	—		
"	5.	" Waren . . .	1	2563	20		
"	6.	" Waren . . .	1	1152	50		
"	8.	" Waren . . .	1	1519	40		
"	17.	" Spesen. . .	2	55	85		
"	18.	" Waren . . .	2	2325	—		
"	19.	" Haushaltung	2	250	—		
"	23.	" Waren . . .	3	1539	—		
"	28.	" Waren . . .	4	1521	—		
"	29.	" Spesen . . .	4	195	—		
"	30.	" Spesen . . .	4	75	—		
"	31.	" Spesen . . .	4	200	—	56820	95
"	31.	" Bilanzkonto	5			1123	25
						57944	20

6. 6.

Soll. **Warenkonto.** Haben.

Soll

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	5.	An Kassa	1	2563	20		
"	6.	" Th. Rietmann	1	6750	—		
"	6.	An Kassa	1	1152	50		
"	8.	" A. Vanderbilten	1	4147	—		
"	8.	An Kassa	1	1519	40		
"	18.	" Th. Rietmann	2	13443	75		
"	18.	An Kassa	2	2325	—		
"	23.	" W. Bauer .	2	4104	—		
"	23.	" Kassa	3	1539	—		
"	28.	" A. Vanderbilten	3	4089	60		
"	28.	An Kassa	4	1521	—		
"	30.	" J. Fr. Schön	4	77	80	43232	25
"	31.	" Verl. u. Gewinn.	5			1793	70
						45025	95

Haben

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	9.	Per E. Ammon	1	2944	35		
"	10.	" Kassa . . .	1	299	90		
"	12.	" Konsumv. Zürich	2	2982	—		
"	15.	Per Emil Gross	2	3419	55		
"	22.	" J. F. Schön	2	6637	50		
"	24.	" F. Stolz . .	3	3004	65		
"	27.	" E. Gross .	3	1802	80		
"	27.	" Seb. Neumann	3	5011	70		
"	28.	Per Kassa . . .	3	1128	80		
"	29.	" 2 Debitoren	4	1678	50	28909	75
"	31.	" Bilanzkonto	5			16116	20
						45025	95

7. Soll. **Rimessenkonto.** Haben. 7.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	20.	An Emil Gross	2	3419	55			Mai	25.	Per Th. Rietmann	3	3419	55		
„	25.	„ E. Ammon	3	2000	—			„	26.	Per Diskontobank	3	2000	—		
„	29.	„ Waren	4	1500	—			„	29.	Per Th. Rietmann	4	10000	—	15419	55
„	29.	„ Diskontobank	4	9900	—	16819	55	„	31.	Per Bilanzkonto	5			1485	—
„	31.	An Verlust und Gewinn	5			85	—								
						16904	55							16904	55

8. Soll. **Diskontokonto.** Haben. 8.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	16.	An Konsumv. Zürich	2	30	—			Mai	11.	Per Vanderbilten	2	41	50		
„	25.	An Ed. Ammon	3	59	35	89	35	„	26.	Per W. Bauer	3	82	10	123	60
„	31.	An Verlust und Gewinn	5			34	25								
						123	60							123	60

9. Soll. **Spesenkonto.** Haben. 9.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	2.	An Kassa	1	425	—			Mai	31.	Per Verlust und Gewinn	5			950	85
„	17.	„ „	2	55	85										
„	29.	„ „	4	195	—										
„	30.	„ „	4	75	—										
„	31.	„ „	4	200	—	950	85								
						950	85							950	85

10. Soll. **Konsumverein Zürich.** Haben. 10.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	12.	2	An Waren	kont. 1% Skonto	2982	—	2982	—	Mai	16.	2	Per 2 Debitoren	Mai 16.	2982	—	2982	—

11. Soll. **Th. Rietmann, Catania.** Haben. 11.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	25.	3	An 2 Kreditoren	Juni 20.	6750	—			Mai	6.	1	Per Waren .	Juni 15.	6750	—		
„	29.	4	An Rimessen	Juli 30.	10000	—	16750	—	„	18.	2	„ „ .	Juli 30.	13443	75	20193	75
„	31.	6	An Bilanzkonto	Juli 30.			3443	75									
							20193	75								20193	75

12. Soll. **Adolf Vanderbilten, Antwerpen.** Haben. 12.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	11.	2	An 2 Kreditoren	Mai 11.	4147	—	4147	—	Mai	8.	1	Per Waren .	kont. 1% Skonto	4147	—		
„	31.	6	An Bilanzkonto	1% Skto. kont.			4089	60	„	28.	3	„ „ .	idem	4089	60	8236	60
							8236	60								8236	60

13. Soll. **Wilhelm Bauer, Bremen.** Haben. 13.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	26.	3	An 2 Kreditoren	Mai 26.	4104	—	4104	—	Mai	23.	2	Per Waren .	kont. 2% Skonto	4104	—	4104	—

14. Soll. **Eduard Ammon, Huttwyl.** Haben. 14.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	9.	1	An Waren .	kont. 2% Skonto	2944	35	2944	35	Mai	25.	3	Per 3 Kreditoren	Mai 25.	2944	35	2944	35

15. Soll. **Emil Gross, Langnau.** Haben. 15.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	15.	2	An Waren .	Juli 15.	3419	55			Mai	20.	2	Per Rimessen	Juli 15.	3419	55	3419	55
„	27.	3	„ „ .	Juli 27.	1802	80			„	31.	5	„ Bilanzkonto . . .	verschdn.			3406	50
„	30.	4	An J. Fr. Schön . . .	Juli 30.	1603	70	6826	05									
							6826	05								6826	05

16. Soll. **J. Fr. Schön, Burgdorf.** Haben. 16.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	22.	2	An Waren .	Juni 22. 1 %St.	6637	50	6637	50	Mai	30.	4	Per 2 Debitoren . . .	Juni 22. 1 %St.	1681	50	1681	50
									„	31.	5	Per Bilanzkonto . . .	„			4956	—
							6637	50								6637	50

17. Soll. **Ferdinand Stolz, Freiburg.** Haben. 17.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	24.	3	An Waren .	Juni 24.	3004	65	3004	65	Mai	31.	5	Per Bilanzkonto . . .	Juni 24.			3004	65

18. Soll. **Sebastian Neumann, Neuenburg.** Haben. 18.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	27.	3	An Waren .	Aug. 27.	5011	70	5011	70	Mai	31.	6	Per Bilanzkonto . . .	Aug. 27.			5011	70

19. Soll. **Diskontobank Hier.** Haben. 19.

189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	189.		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	1.	1	An Kassa . .	Mai 2.	45000	—			Mai	8.	1	Per Kassa .	Mai 8.	2500	—		
„	13.	2	„ Kapital .	„ 13.	5000	—			„	11.	2	„ Vanderbilten . . .	„ 11.	4105	50		
„	26.	3	„ Rimessen	„ 26.	2000	—	52000	—	„	25.	3	Per Th. Rietmann . . .	„ 25.	3330	45		
									„	26.	3	Per W. Bauer	„ 26.	4021	90		
									„	29.	4	„ Rimessen	„ 29.	9900	—	23857	85
									„	31.	5	„ Bilanzko	„ 31.[1]			28142	15
							52000	—								52000	—

[1]) Das Guthaben des P. E. für Kontokorrentzinsen ist in diesem Saldo nicht inbegriffen; die Bank wird ihn hierfür erst bei Abschluß des Kontokorrents, am 30. Juni, kreditieren.

§ 75 B. III. Bilanzbuch für Paul Erhart.

1. Probebilanz pro 31. Mai 189..

Konten	Verkehrsbilanz				Saldobilanz			
	Soll		Haben		Soll		Haben	
	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
1. Kapital	—	—	55000	—	—	—	55000	—
2. Haushaltung	250	—	—	—	250	—	—	—
5. Kassa	57944	20	56820	95	1123	25	—	—
6. Waren	43232	25	28909	75	14322	50	—	—
7. Rimessen	16819	55	15419	55	1400	—	—	—
8. Diskonto	89	35	123	60	—	—	34	25
9. Spesen	950	85	—	—	950	85	—	—
10. Konsumverein Zürich	2982	—	2982	—	—	—	—	—
11. Th. Rietmann	16750	—	20193	75	—	—	3443	75
12. A. Vanderbilten	4147	—	8236	60	—	—	4089	60
13. W. Bauer	4104	—	4104	—	—	—	—	—
14. E. Ammon	2944	35	2944	35	—	—	—	—
15. E. Gross	6826	05	3419	55	3406	50	—	—
16. J. Fr. Schön	6637	50	1681	50	4956	—	—	—
17. Ferd. Stolz	3004	65	—	—	3004	65	—	—
18. Seb. Neumann	5011	70	—	—	5011	70	—	—
19. Diskontobank	52000	—	23857	85	28142	15	—	—
	223693	45	223693	45	62567	60	62567	60
Summe der Journalposten	223693	45						

2. Inventur für Paul Erhart pro 31. Mai 189..

A. Aktiva.

1. Bares Geld. Kassabestand . . . . Frs 1123.25.
2. Rimessen. Frs 1500.— pro 31. Juli auf hier à 99% . . . . „ 1485.—.
3. Bankguthaben. Guthaben bei der Diskontobank hier . . . . „ 28142.15.
4. Warenvorräte.

   Petroleum, A. B. Nr. 351/700. 350 Faß,
   Bruttokg 63000.
   Tarakg 12600. à 20%
   Nettokg 50400. à Frs 19.496 = Frs 9826.—.

   Olivenöl C. D. Nr. 1056/75. 20 Faß,
   Bruttokg 6045.
   Tarakg 1552.
   Nettokg 4493. à Frs 140.—. = Frs 6290.20. . . . . „ 16116.20.
5. Korrentguthaben bei

   Ferd. Stolz, Wert 24. Juni = Frs 3004.65.
   Emil Gross, „ 30. Juli = „ 3406.50.
   J. Fr. Schön, „ 22. Juni = „ 4956.—. (1% Skonto)
   Sebastian Neumann, „ 27. Aug. = „ 5011.70. . . . . „ 16378.85.

Sa. Aktiva: Frs 63245.45.

B. Passiva.

Korrentschulden. Passivsaldo an
A. Vanderbilten, Wert kont., 1% Skto = Frs 4089.60.
Th. Rietmann, „ „ 30. Juli = „ 3443.75.

Sa. Passiva: Frs 7533.35.

C. Reinvermögen.

Dasselbe beträgt pro 31. Mai . . . . „ 55712.10.

Bilanz: Frs 63245.45.

D. Reingewinn.

Schlußvermögen laut Inventur . . . . Frs 55712.10.
Betriebskapital . . . . Frs 55000.—.
Haushaltungskosten . . . . „ 250.—.
Wirklicher Vermögenseinsatz . . . . . Frs 54750.—.

Reingewinn: Frs 962.10.

3. Vorarbeit zur Schlußbilanz nach § 44, pag. 106.

Konten des Hauptbuches	Verkehrsbilanz				Ausgangsbilanz				Verlust u. Gewinn			
	Soll		Haben		Soll (Aktiva)		Haben (Passiva)		Soll		Haben	
	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
2. **Haushaltung**	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Kapital	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. **Kassa**	57944	20	56820	95	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Inventurbestand	—	—	1123	25	1123	25	—	—	—	—	—	—
6. **Waren**	43232	25	28909	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Inventurbestand	—	—	16116	20	16116	20	—	—	—	—	—	—
	43232	25	45025	95	—	—	—	—	—	—	—	—
An Gewinnkonto: Gewinn .	1793	70	—	—	—	—	—	—	—	—	1793	70
7. **Rimessen**	16819	55	15419	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Inventurbestand	—	—	1485	—	1485	—	—	—	—	—	—	—
	16819	55	16904	55	—	—	—	—	—	—	—	—
An Gewinnkonto: Gewinn .	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	—
8. **Diskont**	89	35	123	60	—	—	—	—	—	—	—	—
An Gewinnkonto: Gewinn .	34	25	—	—	—	—	—	—	—	—	34	25
9. **Spesen**	950	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Verlustkonto: Verlust. .	—	—	950	85	—	—	—	—	950	85	—	—
11. Th. Rietmann	16750	—	20193	75	—	—	—	—	—	—	—	—
An Bilanz: Passivsaldo . .	3443	75	—	—	—	—	3443	75	—	—	—	—
12. Vanderbilten	4147	—	8236	60	—	—	—	—	—	—	—	—
An Bilanz: Passivsaldo . .	4089	60	—	—	—	—	4089	60	—	—	—	—
15. E. Gross	6826	05	3419	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo. . .	—	—	3406	50	3406	50	—	—	—	—	—	—
16. J. Fr. Schön	6637	50	1681	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo . .	—	—	4956	—	4956	—	—	—	—	—	—	—
17. Ferdinand Stolz	3004	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo. . .	—	—	3004	65	3004	65	—	—	—	—	—	—
18. Seb. Neumann	5011	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo. . .	—	—	5011	70	5011	70	—	—	—	—	—	—
19. **Diskontobank**	52000	—	23857	85	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo. . .	—	—	28142	15	28142	15	—	—	—	—	—	—
1. **Kapitalkonto**	—	—	55000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Haushaltung	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Gewinnkonto: Reingewinn	—	—	962	10	—	—	—	—	962	10	—	—
	250	—	55962	10	—	—	—	—	—	—	—	—
An Bilanz: Reinvermögen .	55712	10	—	—	—	—	55712	10	—	—	—	—
					63245	45	63245	45	1912	95	1912	95

An der Hand vorstehender Ausrechnung werden nun die Abschlußposten im Journal zusammengestellt.

Zum besseren Verständnis vorstehender Zusammenstellung erinnern wir hier an folgende, im zweiten Hauptabschnitt entwickelte Regeln:

1. Die Aktivposten der Inventur werden beim Abschluß bei den entsprechenden Konten ins Haben, die Passivposten ins Soll eingestellt.
2. Wird durch diese Einstellung das Konto zur Bilanz gebracht, so ergiebt es weder Verlust noch Gewinn (s. Konto 5 u. 10/19).
3. Ergiebt sich nach dieser Einstellung ein Sollsaldo, so ist dieser Verlust, ein Habensaldo dagegen Gewinn (s. Konto 6 u. 7).
4. Ist ein Konto in der Inventur weder durch einen Aktiv- noch Passivposten vertreten, so ist der Sollsaldo Verlust, der Habensaldo Gewinn (s. Konto 8 u. 9).
5. Zählt man das um die Haushaltungskosten verminderte Anfangskapital zu den Passiven, so ist der Reingewinn gleich dem neuentstandenen Reinvermögen.
6. Würde in vorstehender Schlußbilanz der Inventurposten Rimessen statt Frs. 1485. — zu Frs. 1486. — angesetzt, so stiege dadurch sowohl das Reinvermögen als der Reingewinn je um einen Franken; es kann also eine Bilanz technisch richtig und sachlich falsch sein. Der Prüfstein für die sachliche Richtigkeit liegt in den Inventurposten.

§ 75 B. IV. Kassabuch für Paul Erhardt.

(Als Hilfsbuch geführt.)

1. **Einnahmen (Soll)**

189..			Jrl.	Frs	Cts
Mai	1.	Bares Betriebskapital in die Kassa gelegt	1	50000	—
„	8.	Von der Diskontobank zurückgezogen	1	2500	—
„	10.	Von N. Braun, hier, für ihm verkaufte 10 Faß Petroleum	1	299	90
„	16.	Vom Konsumverein Zürich zur Ausgleichung meiner Faktura vom 12. ct. bar	2	2952	—
„	25.	Von Ed. Ammon, Huttwyl, bar erhalten	3	885	—
„	28.	Vom Konsumverein, hier, für ihm verkaufte 40 Faß Petroleum	3	1128	80
„	29.	Von Erwin Weiss, hier, zur Ausgleichung meiner Faktura	4	178	50
				57944	20
Juni	1.	Kassasaldo vom vorigen Monat		1123	25

Ausgaben (Haben) 1.

189..			Jrl.	Frs	Cts
Mai	1.	Als Depot an die Diskontobank einbezahlt	1	45000	—
„	2.	Meine Zahlungen an Gessler-Balmer für Bureauutensilien	1	225	—
„	3.	Einlage in die kleine Spesenkasse zur Bestreitung verschiedener Geschäftsunkosten	1	200	—
„	5.	Zahlung an die Lagerhausverwaltung, hier, für 100 Faß Petroleum	1	2563	20
„	6.	Zahlung an die S. C. B.[1]) für Transportkosten der Sendung Olivenöl von Catania	1	1152	50
„	8.	Zahlung für Transportkosten der Sendung Petroleum von Antwerpen	1	1519	40
„	17.	Zahlung an die Lagerhausverwaltung, hier, für Lagerung von Petroleum	2	55	85
„	18.	Zahlung an S. C. B. für Transportkosten der Sendung Olivenöl von Catania	2	2325	—
„	19.	Zahlung an die Haushaltung	2	250	—
„	23.	Zahlung an Bad. Bahn für Transportkosten der Sendung Petroleum von Bremen	3	1539	—
„	28.	Zahlung an Els. Bahn für Transportkosten der Sendung Petroleum von Antwerpen.	4	1521	—
„	29.	Auslagen für eine Geschäftsreise	4	195	—
„	30.	An A. Freitag, Mietzins für einen Kellerraum pro Mai	4	75	—
„	31.	Meinem Kommis das Salär pro Mai bezahlt	4	200	—
„	31.	Kassasaldo	5	1123	25
				57944	20

[1]) S. C. B. = Abkürzung für Schweizerische Centralbahn.

§ 75 B. V. Warenskontro für Paul Erhart.

angefangen am 1. Mai 189..

1. Petroleum.

1 Eingang.

Datum	Journ.	Lieferant	Marke	Nummer	Faß	Bruttogewicht	Nettogewicht	Preis[1] per 100 kg
	Pag.					kg	kg	Ers
Mai 5.	1.	Lagerhaus	A.B.	1/100	100	17800	14240	18.—
„ 8.	1.	Vanderbilten	„	101/300	200	35750	28600	19.80
„ 23.	2.	Wilh. Bauer	„	301/500	200	36000	28800	19.60
„ 28.	3.	Vanderbilten	„	501/700	200	36000	28800	19.50
					700	125550	100440	
Juni 1.		Lagerbestand	A.B.	351/700	350	63000	50400	19.496

Ausgang. 1

Datum	Journ.	Abnehmer	Marke	Nummer	Faß	Bruttogewicht	Nettogewicht	Preis per 100 kg
	Pag.					kg	kg	Frs
Mai 9.	1.	Eduard Ammon	A.B.	1/40	40	7120	5696	21.50
„ 10.	1.	N. Braun	„	41/50	10	1785	1428	21.—
„ 12.	2.	Konsumverein in Zürich	„	51/150	100	17750	14200	21.—
„ 24.	3.	Ferd. Stolz	„	151/250	100	17800	14240	21.10
„ 27.	3.	Emil Gross	„	251/310	60	10680	8544	21.10
„ 28.	3.	Konsumverein in Basel	„	311/350	40	6800	5440	20.75
„ 31.	—	Gewichtsmanko*)	—	—	—	615	492	—
„ 31.	—	Lagerbestand	A.B.	351/700	350	63000	50400	19.496
					700	125550	100440	

*) Daß das Gewichtsmanko in Brutto und Netto ungleich ist, hat seinen Grund in der usancemäßigen Tara von 20%; wenn das Bruttogewicht um 100 kg abnimmt, so ist der Verlust am Nettogewicht nur 80 kg.

2. Olivenöl.

2 Eingang.

Datum	Journ.	Lieferant	Marke	Nummer	Faß	Bruttogewicht	Nettogewicht	Preis[1] per 100 kg
	Pag.					kg	kg	Frs
Mai 6.	1.	Th. Rietmann	C.D.	1001/25	25	7500	5625	140.50
„ 18.	2.	Th. Rietmann	„	1026/75	50	15000	11250	140.15
					75	22500	16875	
Juni 1.		Lagerbestand	C.D.	1056/75	20	6045	4493	140.—

Ausgang. 2

Datum	Journ.	Abnehmer	Marke	Nummer	Faß	Bruttogewicht	Nettogewicht	Preis per 100 kg
	Pag.					kg	kg	Frs
Mai 9.	1.	Eduard Ammon	C.D.	1001/5	5	1498	1124	153.—
„ 15.	2.	Emil Gross	„	1006/15	10	2980	2235	153.—
„ 22.	2.	J. Fr. Schön	„	1016/35	20	5900	4425	150.—
„ 27.	3.	Sebastian Neumann	„	1036/50	15	4425	3319	151.—
„ 29.	4.	Erwin Weiss	„	1051/55	5	1492	1119	150.—
„ 31.	—	Gewichtsmanko	—	—	—	160	160	—
„ 31.	—	Lagerbestand	C.D.	1056/75	20	6045	4493	140.—
					75	22500	16875	

[1]) Der Preis ist von 5 zu 5 Cts abgerundet.

§ 75 B. VI. Wechselskontro für Paul Erhardt.

(Lineare Skontrierung.)

Eingang. **Rimessen.** Ausgang.

Datum	Nr.	Von wem erhalten:	Zahlungsort:	Verfall:	Wechselsumme:		Eingangswert: Frs	Cts	Datum:	Empfänger:	Ausgangswert: Frs	Cts
Mai 20	1	Emil Gross, m/Tratte .	Langnau	Juli 15.	Frs. 3419	55	3419	55	Mai 25.	Th. Rietmann	3419	55
„ 25.	2	E. Ammon, sein Check auf	Handelsb. Bern	Sicht	„ 2000	—	2000	—	„ 26.	Diskontobank	2000	—
„ 29.	3	Erwin Weiss hier, sein Eigenwechsel . .	Basel	Juli 31.	„ 1500	—	1500	—	„ 31.	Zur Inventur	1485	—
„ 29.	4	Diskontobank hier, ihre Rimesse . . .	Rom	„ 30.	„ 10000	—	9900	—	Mai 29.	Th. Rietmann	10000	—
„ 31.		Gewinn	—	—	—	—	85	—	—	—	—	—
							16904	55			16904	55
Juni 1.	3	Inventur: Eigenwechsel d. Erwin Weiss	Basel	Juli 31.	Frs. 1500	—	1485	—	—	—	—	—

§ 76. Abkürzungen der Übertragung der Kassaposten in das Kassakonto des Hauptbuches; das Kassabuch-Memorial.

Wie aus dem in § 75 durchgeführten Geschäftsgang nach der italienischen Buchhaltungsform ersichtlich ist, muß bei dieser Methode der Kassaverkehr **dreimal** gebucht werden, indem die Kassaposten in das Kassabuch, in das Journal und in das Kassakonto des Hauptbuches einzustellen sind. Der nächste Fortschritt in der Methode der Buchhaltung wird darin bestehen, diese lästige und unnütze Wiederholung der gleichen Schreiberei zu vermeiden. Dieses Bestreben hat folgende Fortschritte zu Tage gefördert:

Das Kassabuch-Memorial.

Die Zweiteilung des Grundbuches.

Das Kassabuch-Memorial.

Das Kassabuch-Memorial ist immer noch ein einheitliches Grundbuch, das sämtliche Geschäftsvorfälle ohne Ausnahme in chronologischer Ordnung aufzuzeichnen hat. Wir haben es bereits in der einfachen Buchhaltung (§ 31 und 33, II) besprochen und zur Darstellung gebracht. Der Unterschied besteht nur darin, daß das Kassabuch-Memorial jetzt als Grundbuch der systematischen Buchhaltung dienen muß, und daher jeder Buchposten mit dem Buchungssatze zu überschreiben ist. Die Kassaposten werden dadurch von den nicht baren Geschäftsposten unterschieden, daß drei nebeneinander stehende Geldkolonnen zur Verwendung kommen. Die erste Kolonne enthält die nicht baren Geschäftsposten unter dem Titel: „Memorialposten". Die beiden anderen Kolonnen sind zur Aufnahme der Kassaeinnahmen und -Ausgaben bestimmt und daher überschrieben: Kassaposten: Soll — Haben. Auf diese einfache Weise wird der Kassaverkehr vom übrigen Verkehr derart gesondert, daß die Anlage eines besonderen Kassabuches vollständig überflüssig erscheint. Damit ist die dreifache Aufzeichnung der Kassaposten auf eine zweimalige, ja sogar auf **eine einzige** zurückgeführt: die Kassaposten werden nicht einzeln, sondern am Ende des Monats als Summaposten in das Kassakonto des Hauptbuches übertragen. Man wird daher diejenigen Posten, welche in den Spalten des Kassakontos stehen, Tag um Tag in je nur ein Konto des Hauptbuches übertragen, nämlich in das als Gegenfolio angerufene Konto. Erst am Ende des Monats erfolgt die zweite Eintragung, die in das Kassakonto des Hauptbuches. Die einzelnen Posten hier zu wiederholen, ist gänzlich überflüssig; es genügt vollkommen, sie in einer Gesamtsumme einzustellen. Das Kassakonto des Hauptbuches erhält daher folgende vereinfachte Form:

Soll **Kassa-Konto.** (Im Hauptbuche.) Haben

Mai 31.	An verschiedene	KM?	57944	20	Mai 31.	Per verschiedene	KM?	56820	95

Zum bessern Verständnis folgt auf Seite 188 ein Bruchstück des Kassabuch-Memorials, indem wir den in § 75 B I dargestellten Verkehr zum Teil in die neue Form einkleiden. Der erste Posten, Kassa an Kapital, wird nur in das Haben des Kapitalkontos, Fol. 1 des Hauptbuches, übertragen, nicht in das Soll des Kassakontos; daher ist in der Berufungsspalte für das Hauptbuch $\frac{-}{1}$ angesetzt. Der zweite Posten, Diskontobank an Kapital, wird in das Soll des Kontos der Diskontobank, Fol. 19, übertragen, nicht in das Haben des Kassakontos, daher die Kontrolle $\frac{-}{19}$.

Am Schlusse des Monats erst erfolgt die Übertragung der in eine Summe zusammengezogenen Kassasoll- und -Habenposten. (Soll 57944.20 — Haben 56820.95). Damit ist nun die doppelte Eintragung in die Konten des Hauptbuches mit einem Schlage nachgeholt und dem System genügt.

Wir haben hier Gelegenheit, zu erkennen, wie sich aus diesem Kassabuch-Memorial die synchronistischen Buchhaltungsformen entwickelt haben. Wenn es so sich vorteilhaft erweist, den Kassaverkehr im Memorial durch Anwendung neuer Kolonnen von den nicht baren Geschäftsvorfällen auszuscheiden, so kann das gleiche Verfahren auch auf den Waren-, Wechsel- und Personenverkehr ausgedehnt werden. Je mehr verschiedene Kolonnen für den verschiedenartigen Verkehr wir im Memorial einrichten, desto einfacher gestaltet sich die Übertragung in das Hauptbuch, desto weniger Posten bleiben in der Memorialkolonne. Wenn wir für sämtliche Konten des Hauptbuches im Memorial besondere Kolonnen einrichten, so ist das Memorial selbst zum Hauptbuche geworden. Wir haben die amerikanische Buchhaltung. Zwischenglieder vom Kassabuch-Memorial bis zum Hauptbuch-Memorial finden sich in der Praxis sehr verschiedene, z. B.:

1. Kassabuch-Memorial: mit Kolonnen für das Memorial, sowie für das Kassakonto.
2. Kassa-Waren-Memorial: mit Kolonnen für das Memorial, Kassa- und Warenkonto.
3. Kassa-Waren-Wechsel-Memorial; mit Kolonnen für das Memorial, sowie für das Kassa-, Waren- und Wechselkonto.
4. Kassa-Waren-Wechsel-Korrespondenten-Memorial: mit Kolonnen für das Memorial, sowie für das Kassa-, Waren-, Wechsel- und Korrespondentenkonto.
5. Hauptbuch-Memorial: mit Kolonnen für das Spesen-, Kassa-, Waren-, Wechsel-, Korrespondentenkonto und für ein Konto pro diversi.
6. Hauptbuch-Memorial: mit Kolonnen für alle Konten (amerikanische Buchhaltung, § 71).

§ 77. Die Zweiteilung des Grundbuches, das Kassabuch der systemat. Buchhaltung.

Das Kassabuch-Memorial bedeutet zweifellos einen Fortschritt in der Buchhaltung. Abgesehen davon, daß es den Ausgangspunkt für die synchronistische Entwicklung des Grundbuches bildet und die wiederholten Skripturen im Kassaverkehr überflüssig macht, hat es den großen Vorteil, daß es gleichzeitig als Kassabuch und als chronologisches Grundbuch zum Hauptbuch dient. In kleineren Geschäften, wo eine einzige Person die ganze Buchhaltung und die Kassenverwaltung besorgt, ist daher diese Buchhaltungsform sehr zu empfehlen. Wenn aber eine Arbeitsteilung Platz greift, so daß die Kassaverwaltung nicht mehr vom Buchhalter besorgt werden kann, so gehen die Vorteile des Kassabuch-Memorials zum großen Teil verloren. Für diesen Fall wird das Kassabuch, welches bis dahin nur ein Hilfsbuch war, zu einem selbständigen, mit dem Memorial gleichzeitig geführten systematischen Grundbuch erhoben. Die Kassaposten werden also nicht mehr aus dem Kassabuch in das Memorial, sondern direkt in das Hauptbuch übertragen. Das Memorial enthält daher keine Kassaposten, sondern nur noch die nicht baren Geschäftsposten. Als Grundlage zur Eintragung in das Hauptbuch dienen nun gleichzeitig zwei Bücher, Memorial und Kassabuch; wir erhalten zwei parallele Grundbücher.

Soll ein Geschäftsposten eingestellt werden, so hat man zunächst zu untersuchen, ob derselbe in das Memorial oder in das Kassabuch einzutragen ist. Hat der betreffende Geschäftsvorfall eine direkte Vermehrung oder Verminderung des baren Geldes bewirkt, so gehört er in das Kassabuch; andernfalls in das Memorial. Das Memorial wird in der bisherigen Form eingerichtet; das Kassabuch dagegen nimmt insofern eine neue Form an, als die einzelnen Kassaposten mit dem Buchungsatze überschrieben werden. Dieser Buchungssatz ist von demjenigen des Memorials verschieden. Da auf der Sollseite des Kassabuches nur Kassaeinnahmen, Sollposten, zu stehen kommen, so erscheint die Anrufung des Kassakontos unnötig. Man wird daher nur das Habenkonto, den Kreditor anzugeben haben.

Empfangen wir für verkaufte Waren 1000.—, so schreibt man auf der Sollseite des Kassabuches nicht: Kassa an Waren, sondern nur:

„An Waren" . . . Für bar verkaufte Waren erhalten . . . 1000.—.

Auf der Habenseite des Kassabuches werden nur Ausgaben, Habenposten verbucht; daher ist die Hälfte des Buchungssatzes, das Habenkonto schon bestimmt; es handelt sich nur noch um die Festsetzung und Anrufung des Sollkontos. Wenn für Geschäftsunkosten 200.— verausgabt werden, so wird man auf der Habenseite nicht schreiben: „Spesen an Kassa", sondern nur:

„Per Spesen" . . . Geschäftsunkosten 200.—.

Der Buchungssatz der Kassaposten ist daher ein vollständiger nur unter Zuhilfenahme der Überschrift der betreffenden Kassaseite. Steht im Kassabuche: „An Rimessen &c.", so heißt der volle Buchungssatz: „Kassakonto Soll und Rimessenkonto

(Fortsetzung von § 77 auf Seite 190.)

Zu § 76. Kassabuch-Memorial (Bruchstück).

Kassabuch-Memorial pro Mai 189..				Memorialposten		Kassaposten			
						Soll		Haben	
Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
1.			**Kassa an Kapital:**						
	0/1		Für m. Bareinlage als Betriebskapital . . .	—	—	50000	—	—	—
1.			**Diskontobank an Kassa:**						
	19/0		Für m. Einlage in Kontokorrent	—	—	—	—	45000	—
2.			**Spesen an Kassa:**						
			Zahlung an Gessler Balmer für Bureauutensilien . . . . Frs. 225.						
	9/0		Einlage in die kleine Spesenkassa . „ 200.	—	—	—	—	425	—
5.		Folio des Waren- und Wechselkontros und anderer Hilfsbücher.	**Waren an Kassa:**						
	6/0		Zahlung an Z. für 100 Faß Petroleum . .	—	—	—	—	2563	20
6.			**Waren an Th. Riethmann, Catania:**						
	6/11		Für seine Faktura vom 15. April ꝛc. . . .	6750	—	—	—	—	—
6.			**Waren an Kassa:**						
	6/0		Transportkosten auf Olivenöl	—	—	—	—	1152	50
8.			**Waren an A. Vanderbilten, Antwerpen:**						
	6/12		Für seine Faktura vom 25. April	4147	—	—	—	—	—
8.			**Kassa an Diskontobank:**						
	0/19		Für ihre Zahlung	—	—	2500	—	—	—
8.			**Waren an Kassa:**						
	6/0		Für Transportkosten an Petroleum	—	—	—	—	1519	40
9.			**Eduard Ammon, Huttwyl an Waren:**						
	14/6		Für meine Faktura ꝛc.	2944	35	—	—	—	—
10.			**Kassa an Waren:**						
	0/6		Für bar verkaufte 10 Faß Petroleum . . .	—	—	299	90	—	—
10.—30.	—		Der Abkürzung wegen sind hier die Posten vom 10.—30. Mai weggelassen und nur ihre Summe hingesetzt	93405	45	5144	30	5885	85
30.			**Spesen an Kassa:**						
	9/0		An A. Freitag für Kellermiete	—	—	—	—	75	—
30.			**E. Gross, Langnau an J. Fr. Schön:**						
	15/16		Für an E. G. spedierte Dispositionsware . .	1603	70	—	—	—	—
			Transport	108850	50	57944	20	56620	95

[1]) Da die Geschäftserzählung mit derjenigen im Journal (75 I) vollständig übereinstimmt, so haben wir hier alle Einzelheiten weggelassen. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Geschäftserzählung vollständig sein muß, ganz gleich, ob sie in ein Journal oder in ein Kassabuch-Memorial eingetragen wird.

Kassabuch-Memorial pro Mai 189..				Memorialposten		Kassaposten			
						Soll		Haben	
Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
			Transport	108 850	50	57 944	20	56 620	95
30.			**Waren an denselben:**						
	6/16		Entlaste Schön für Mindererlös und Transportkosten ꝛc.	77	80	—	—	—	—
31.			**Spesen an Kassa:**						
	9/0		Monatssalär an den Kommis	—	—	—	—	200	—
	5/5		Summa pro Mai	108 927	30	57 944	20	56 820	95
			Memorialposten	108 928	30	—	—	—	—
			Kassa-Soll	57 944	20	—	—	—	—
			Kassa-Haben	56 820	95	—	—	—	—
			Kassa-Saldo	—	—	—	—	1 123	25
			Probebilanz pro 31. Mai . . . . . } Vergl. Bilanzbuch (75 B, III 1) . . . }	223 693	45	57 944	20	57 944	20
			Abschlußposten Transport	(wertlos)		57 944	20	56 820	95
31.	1/2	Folio des Waren- und Wechselkontros.	**Kapital an Haushaltung**	250	—	—	—	—	—
	6/4		**Waren an Verlust und Gewinn**	1 793	70	—	—	—	—
	8/4		**Diskontokonto an Verlust und Gewinn** . . .	34	25	—	—	—	—
	7/4		**Rimessen an Verlust und Gewinn**	85	—	—	—	—	—
	4/9		**Verlust und Gewinn an Spesen**	950	85	—	—	—	—
	4/1		**Verlust und Gewinn an Kapital**	962	10	—	—	—	—
31.	3/5		**Bilanz an Kassa**	—	—	—	—	1 123	25
	3/6		„ „ **Waren**	16 116	20	—	—	—	—
	3/7		„ „ **Rimessen**	1 485	—	—	—	—	—
	3/15		„ „ **E. Gross**	3 406	50	—	—	—	—
	3/16		„ „ **J. Fr. Schön**	4 956	—	—	—	—	—
	3/17		„ „ **F. Stolz**	3 004	65	—	—	—	—
	3/18		„ „ **Seb. Neumann**	5 011	70	—	—	—	—
	3/19		„ „ **Diskontobank**	28 142	15	—	—	—	—
	11/3		**Th. Rietmann an Bilanz**	3 443	75	—	—	—	—
	12/3		**A. Vanderbilten an Bilanz**	4 089	60	—	—	—	—
	1/3		**Kapital an Bilanz**	55 712	10	—	—	—	—
				—	—	57 944	20	57 944	20

Haben; es handelt sich also um einen gegen bar verkauften Wechsel. Wenn im Kassabuche steht: „Per Waren ꝛc.", so lautet der Buchungssatz: Warenkonto Soll . . . Kassakonto Haben; es handelt sich also um einen Ankauf von Waren gegen bar. In allen übrigen Teilen stimmt das Kassabuch der systematischen Buchhaltung mit dem der einfachen überein.

Die Verbuchung der einfachen Kassageschäfte in das Kassabuch kann nach den vorausgegangenen Erklärungen durchaus keine Schwierigkeiten mehr bieten. Anders verhält es sich mit den kombinierten Geschäften, von denen der eine Teil des in Frage kommenden Postens als Bargeschäft in das Kassabuch, der andere Teil als Nicht-Bargeschäft in das Memorial gehört. Die einfachste Lösung einer solchen Aufgabe besteht darin, daß man den kombinierten Posten in zwei zerlegt, den einen in das Kassabuch, den anderen in das Memorial einträgt. Dieses Verfahren wird auch in der Regel eingeschlagen. Eine Ausnahme machen die Barzahlungen mit Abzug von Skonto. Da es nicht wohl angeht, diese Beträge von Skonto in das Memorial einzustellen und sie dadurch von den damit zusammenhängenden Barzahlungen zu trennen, so hat man für solche Fälle verschiedene Auswege gefunden, von denen wir zwei besprechen wollen.

Als Barzahlung wird nicht die um den Skonto verminderte, wirklich bezahlte Summe, sondern die unverkürzte Summe in das Kassabuch eingestellt. Zur Berichtigung bildet man auf der Gegenseite einen Posten von der Höhe des Skontos. Z. B. der Konsumverein Zürich, der laut Faktura Frs 3000.— schuldet, zahlt nach Abzug von Frs 30.— für 1 % Skonto bar Frs 2970.—. Die Eintragung in das Kassakonto lautet nun:

Soll. Kassa- Konto. Haben.

Soll	Haben
An Konsumverein Zürich:	**Per Diskontokonto:**
Für eine Barsendung, ꝛc. Frs 2970.—	Für 1 % Skonto auf die Barzahlung vom
Für 1 % Skonto . . „ 30.— = Frs 3000.—	Konsumverein Zürich . . . . . . Frs 30.—

Dieser Buchungsweise liegt die Vorstellung zu Grunde, als hätte der Schuldner Frs 3000.— bezahlt und sodann von uns Frs 30.— zurückerhalten.

Wenn wir an Wilhelm Bauer zum Ausgleich seiner Faktura Frs 4000.— durch Barzahlung von Frs 3920.— und Anrechnung von Frs 80.— für 2 % Skonto decken, so lautet die Eintragung:

Soll. Kassa- Konto. Haben.

Soll	Haben
An Diskontokonto:	**Per Wilhelm Bauer:**
Für 2 % Skonto auf u/ Barsendung an	Für unsere Barsendung, ꝛc. Frs 3920.—
Wilhelm Bauer . . . . Frs 80.—	Für 2 % Skonto . . . „ 80.— Frs 4000.—

Scheinbar haben wir an W. Bauer die volle Summe von Frs 4000.— bezahlt, dagegen von ihm wieder Frs 80.— zurückerhalten.

5. Ein anderes, noch einfacheres Verfahren besteht darin, daß man im Kassakonto vor den gewöhnlichen Betragsspalten eine besondere Spalte bildet, den Skonto in diese Spalte einträgt und am Ende einer Zeitperiode, z. B. am Ende eines Monats, über diese Skontobeträge einen Memorialposten bildet. Die beiden vorstehend genannten Beispiele würden daher in folgender Weise dargestellt:

Soll. Kassa- Konto. Haben.

Soll	Skonto				Haben	Skonto			
An Konsumverein Zürich:					**Per Wilhelm Bauer:**				
Für seine Barsendung . .			Frs 2970	—	Für u/ Barsendung . . .			Frs 3920	—
Für 1 % Skonto	Frs 30	—			Für 2 % Skonto	Frs 80	—		
. . . . ꝛc.	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . ꝛc.	. . . .	. .	. . . .	. .

Am Ende des Monats werden auf Grund dieser Angaben im Memorial folgende Posten gebildet:

Diskontokonto an folgende:
an Konsumverein Zürich Frs 30
an . . . ꝛc. . . . . . „ . . Frs 30

Folgende an Diskontokonto:
Wilhelm Bauer . . . . Frs 80
. . ꝛc. . . . . „ . . Frs 80

6. Für Anfänger in der Buchhaltung hält es oft schwer, sich daran zu gewöhnen, daß bei der Übertragung der Kassaposten in das Hauptbuch auf der Kassasollseite die Habenkonten angerufen sind, auf der Kassahabenseite dagegen die Sollkonten. In vorstehendem Beispiele muß der Posten von Frs 2970.— in das Haben des Kontos des Konsumsvereins Zürich eingestellt werden; der andere Posten von Frs 3920.— gehört in das Soll des Kontos für Wilhelm Bauer. Um sich in diesem Punkte nicht zu irren, ist es zweckmäßig, die Überschrift des Kassakontos in folgender Weise zu ergänzen:

Kassakonto Soll.	**Kassakonto Haben.**
Folgende Konten Haben	Folgende Konten Soll
An Konsumverein Zürich, ꝛc.	Per Wilhelm Bauer, ꝛc. . . . .

Die Übertragung der Grundbuchposten in das Hauptbuch hat nun aus zwei Grundbüchern zu geschehen. Da die Ordnung der Posten innerhalb eines Hauptbuchkontos eine chronologische sein muß, so ist es nicht gestattet, für einen gewissen Zeitabschnitt (Monat) zuerst die Memorial- und dann die Kassaposten zu übertragen, sondern die Posten müssen aus beiden Grundbüchern zugleich in das Hauptbuch übertragen werden. Man hat also für jeden einzelnen Geschäftstag erst die Posten aus dem Memorial und dann diejenigen aus dem Kassabuche in die angerufenen Konten des Hauptbuches einzustellen. Erst wenn von einem Tage die Posten aus beiden Grundbüchern übertragen sind, kann man zu den Posten des folgenden Tages übergehen.

Das Kassakonto des Hauptbuches kann auf zwei Arten gebildet werden. Zunächst kann man sämtliche Posten des Kassabuches wieder der Reihe nach im Detail in das Kassakonto übertragen. Letzteres ist dann eine Abschrift des Kassabuches (unter Weglassung des Textes). Man kann aber auch ohne irgend einen Nachteil von der in § 76 beschriebenen Abkürzung Gebrauch machen. In diesem Falle hat man nur am Ende eines Monats die Summe der Kassasoll- und der Habenposten in das Kassakonto zu übertragen. In diesem Falle müssen die Kassaposten nur ein einziges Mal als Einzelposten geschrieben werden. Die besprochene Methode bietet daher die nämlichen Vorteile, wie die des Kassabuch-Memorials, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Übertragung in das Hauptbuch aus zwei Grundbüchern etwas schwieriger ist, als aus einem einzigen Grundbuche.

Durch den Gedanken, das Kassabuch, das früher nur ein Hilfsbuch gewesen, zu einem selbständigen, mit dem Memorial parallelen Grundbuch zu erheben, ist der Anstoß zu weiterer Entwickelung der Buchhaltungsformen gegeben. Wenn es sich bewährt, dieses eine Hilfsbuch als Grundbuch anzuwenden, warum sollten dann nicht das Warenskontro, das Wechselskontro u. s. f. auch als selbständige Grundbücher eingerichtet werden können? Wir werden später zeigen, wie dieser Gedanke in der französischen Buchhaltung weiter ausgeführt ist.

Zur Veranschaulichung lassen wir im Folgenden, pag. 192 ff., den Geschäftsgang des Paul Erhart pro Mai in nochmals veränderter Form folgen, indem wir denselben in zwei Grundbücher (Kassabuch und Memorial) zusammenstellen. Die übrigen Bücher bleiben auch diesmal in unveränderter Form bestehen. Einzig die Kontrolle im Hauptbuche muß in der Weise abgeändert werden, daß bei den Kassaposten im Hauptbuche auf die Seitenzahl des Kassabuches hingewiesen wird.

(§ 78 folgt als Musterdarstellung auf Seite 192—195.)

§ 79. Ergebnisse aus den verschiedenen Darstellungen der italien. Buchhaltung.

In der Übersicht der verschiedenen Buchhaltungsformen haben wir sechs Formen der italienischen Buchhaltung abgeleitet, von denselben sind in §§ 73—78 drei Formen dargestellt worden, nämlich:

a) Das Grundbuch enthält alle Geschäftsposten in chronologischer Ordnung, ohne Ausscheidung des Kassaverkehrs; jeder Posten des Grundbuches muß in zwei durch den Buchungssatz angerufene Konten des Hauptbuches übertragen werden. Es ist ein besonderes Kassabuch (ohne Buchungssatz) als Hilfsbuch zu führen. (75, B.)

b) Das Grundbuch enthält alle Geschäftsposten in chronologischer Ordnung, aber die Kassa-Einnahmen und -Ausgaben sind von den nicht baren Geschäftsvorfällen durch Anwendung von drei Kolonnen (Memorialposten, Kassasoll- und Habenposten) ausgeschieden. Die Kassaposten können als monatliche Summäposten in das Kassakonto des Hauptbuches übertragen werden. Ein besonderes Kassabuch ist überflüssig.

c) Das Grundbuch zerfällt in zwei parallel geführte Bücher, Memorial und Kassabuch; jenes enthält nur die nicht baren Geschäftsposten,

(Fortsetzung auf Seite 196.)

§ 78. Musterdarstellung des Geschäftsganges

a. Kassa=

1. Soll. (Folgende Konten Haben, Kassakonto Soll.) **Kassakonto**

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts	Frs	Cts
1.	1	Folio des Waren= und Wechselkontros.	**An Kapital:**				
			Für meine Bareinlage als Geschäftskapital	—	—	50000	—
8.	19		**An Diskontobank, hier:**				
			Für ihre Zahlung in Kontokorrent	—	—	2500	—
10.	6		**An Waren:**				
			Von N. Braun für bar verkaufte 40 Faß Petroleum .	—	—	299	90
16.	10		**An Konsumverein Zürich:**				
			Für seine Barsendung	2952	—		
			Für 1 % Skonto	30	—	2982	—
25.	14		**An Ed. Ammon, Huttwyl:**				
			Für seine Barsendung	—	—	885	—
28.	6		**Per Waren:**				
			Für heute bar verkaufte 40 Faß Petroleum	—	—	1128	80
29.	6		**Per Waren:**				
			Von Erwin Weiss für heute verkaufte Waren	—	—	178	50
	5		Summa Soll	—	—	57974	20

Paul Erhart mit zwei parallelen Grundbüchern.

buch.

pro Mai 189.. (Folgende Konten Soll, Kassakonto Haben.) **Haben.** 1.

Tag	Haupt-buch	Hilfs-bücher		Frs	Cts	Frs	Cts
1.	19	Folio des Waren- und Wechselkontros.	**Per Diskontobank:**				
			Für meine Einlage in Kontokt.	—	—	45 000	—
2.	9		**Per Spesen:**				
			Zahlung an Gessler-Balmer für Bureauutensilien . .	225	—	—	—
			Einlage in die kleine Spesenkassa ꝛc.	200	—	425	—
5.	6		**Per Waren:**				
			Zahlung an die Lagerhausverwaltung f. 100 Faß Petroleum	—	—	2 563	20
6.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Olivenöl von Catania . . .	—	—	1 152	50
8.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Petroleum von Antwerpen .	—	—	1 519	40
16.	8		**Per Diskontokonto:**				
			Für 1% Skonto auf d. Barsend. v. Konsumverein Zürich	—	—	30	—
17.	9		**Per Spesen:**				
			Für Lagergeld an Lagerhausverwaltung	—	—	55	85
18.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Olivenöl von Catania . . .	—	—	2 325	—
19.	2		**Per Haushaltungskonto:**				
			Für die Haushaltung bezahlt	—	—	250	—
23.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Petroleum von Bremen . .	—	—	1 539	—
28.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Petroleum von Antwerpen .	—	—	1 521	—
29.	9		**Per Spesen:**				
			Auslagen für eine Geschäftsreise	—	—	195	—
30.	9		**Per Spesen:**				
			An A. Freitag für Kellermiete	—	—	75	—
31.	9		**Per Spesen:**				
			Salär an den Kommis pro Mai	—	—	200	—
31.	5		Summa Haben	—	—	56 850	95
31.	3		**Per Bilanz:**				
			Kassasaldo	—	—	1 123	25
				—	—	57 974	20

§ 78 b. Memorial.

Memorial pro Mai 189..

Tag	Haupt-buch	Hilfs-bücher		Frs	Cts	Frs	Cts
6.	6/11	Folio des Waren- und Wechselkontros.	**Waren** an **Th. Rietmann, Catania:**				
			Für seine Faktura 2c.*)	—	—	6750	—
8.	6/12		**Waren** an **A. Vanderbilten, Antwerpen:**				
			Für seine Faktura 2c.	—	—	4147	—
9.	14/6		**E. Ammon, Huttwyl** an **Waren:**				
			Für meine Faktura 2c.	—	—	2944	35
11.	12/19		**A. Vanderbilten** an folgende:				
			an **Diskontobank hier:**				
			Für meine Rimesse in meinem Check auf Bank .	4105	50		
	12/8		an **Diskontokonto:**				
			Für 1 % Skonto	41	50	4147	—
12.	10/6		**Konsumverein Zürich** an **Waren:**				
			Für meine Faktura 2c.	—	—	2982	—
13.	19/1		**Diskontobank** an **Kapital:**				
			Für meine Einlage aus Privatvermögen . . .	—	—	5000	—
15.	15/6		**Emil Gross, Langnau** an **Waren:**				
			Für meine Faktura 2c.	—	—	3419	55
18.	6/11		**Waren** an **Th. Rietmann:**				
			Für seine Faktura 2c.	—	—	13443	75
20.	7/15		**Rimessen** an **Emil Gross:**				
			Für meine Tratte 2c.	—	—	3419	55
22.	16/6		**J. Fr. Schön, Burgdorf** an **Waren:**				
			Für meine Faktura 2c.	—	—	6637	50
23.	6/13		**Waren** an **W. Bauer, Antwerpen:**				
			Für seine Faktura 2c.	—	—	4104	—
24.	17/6		**Ferd. Stolz, Freiburg** an **Waren:**				
			Für meine Faktura 2c.	—	—	3004	65
25.	11/7		**Th. Rietmann** an folgende:				
			an **Rimessen:**				
	11/19		Für meine Rimesse 2c.	3419	55		
			an **Diskontobank hier:**				
			Für meine Rimesse in meinem Check auf Bank .	3330	45	6750	—
25.	7/14		Folgende an **E. Ammon, Huttwyl:**				
			Rimessen: Für seine Rimesse 2c.	2000	—		
	8/14		**Diskonto:** Für 2 % Skonto	59	35	2059	35

¹) Die ausführliche Texterzählung ist hier der Raumersparnis wegen weggelassen, sie lautet gleich wie in 75 B I.

Memorial pro Mai 189..

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts	Frs	Cts
26.	19/7		**Diskontobank** an **Rimessen:** Für den ihr indossierten Check ꝛc.	—	—	2000	—
26.	13/19		**W. Bauer, Antwerpen** an folgende: an **Diskontobank:**				
	13/8		Für meinen ihm remittierten Check auf Bank .	4021	90		
			an **Diskontokonto:** Für 2 % Skonto	82	10	4104	—
27.	15/6		Folgende an **Waren:** **Emil Gross, Langnau:** Für meine Faktura ꝛc.	1802	80		
	18/6		**Sebastian Neumann, Neuenburg:** Für meine Faktura ꝛc.	5011	70	6814	50
28.	6/12		**Waren** an **A. Vanderbilten:** Für seine Faktura ꝛc.	—	—	4089	60
29.	7/6	Folio des Waren- und Wechselskontros.	**Rimessen** an **Waren:** Von E. Weiss für heute verkaufte Waren in seinem Eigenwechsel pro 31. Juli erhalten . .	—	—	1500	—
29.	7/19		**Rimessen** an **Diskontobank:** Von der Bank erhalten Frs 10000.— per 30. Juli auf Rom ꝛc.	—	—	9900	—
29.	11/7		**Th. Rietmann** an **Rimessen:** Für meine Rimesse Frs 10000.— per 30. Juli auf Rom	—	—	10000	
30.	15/16		Folgende an **J. Fr. Schön, Burgdorf:** **Emil Gross, Langnau:** An E. G. überwiesene Dispositionsware ꝛc. . .	1603	70		
	6/16		**Waren:** Entlaste Schön für Mindererlös und Transportkosten der Dispositionsware	77	80	1681	50
						108898	30
			Probebilanz: Sa. Memorialposten [1])	108898	30		
			„ Kassasoll [1])	57974	20		
			„ Kassahaben [1])	56850	95		
			Probebilanz [1]) pro 31. Mai (vergl. Bilanzbuch § 75, B III, pag. 341	223723	45		
			Abschlußposten wie auf pag. 334. **Hauptbuch** wie 75, B II; **Bilanzbuch** wie 75, B III. **Warenskontro** wie 75, B V; **Rimessenskontro** wie 75, B III.				

[1]) Die Probebilanz ist um Frs 30.— größer, als in 75, B I, weil der Skonto an den Konsumverein Zürich vom 16. Mai nach Anleitung von 77, 5 in das Soll und Haben des Kassakontos eingestellt worden ist. Der Saldo bleibt selbstverständlich deswegen unverändert.

dieses nur die reinen Kassaposten mit Buchungssatz. Die Kassaposten können monatlich und summenweise in das Kassakonto des Hauptbuches übertragen werden (§ 78 a u. b).

Übereinstimmend in allen drei Formen ist ein Hauptbuch geführt worden, in welchem der Kreditverkehr nicht durch ein Kollektivkonto zur Darstellung kam; es wurde vielmehr jedem Debitor und Kreditor ein eigenes Konto eröffnet, sodaß das Hauptbuch gleichzeitig als Kontokorrentbuch dient. Die einzelnen Posten wurden zunächst in die Vorkolonne eingestellt und erst am Ende des Monats ihre Summe in der Hauptkolonne ausgeworfen. Bei b und c werden die Kassaposten am Ende des Monats summenweise in das Kassakonto des Hauptbuches übertragen.

Zwei Formen, die in der Praxis vielfach angewandt werden, sind nicht zur Darstellung gekommen: die Zusammenfassung des Kreditverkehrs im Hauptbuch in ein Kollektivkonto und die Führung eines Kontokorrentbuches; ferner die Trennung des Kreditverkehrs in Einzel- und Kollektivkonten, nämlich in Einzelkonten für die Korrespondenten mit regelmäßigem Verkehr, und in einem Sammelkonto — „Konto pro diversi“ — für die Korrespondenten, die nicht oft, vielleicht nur ein einziges Mal, als Debitor oder Kreditor auftreten. Die erstere Form werden wir in der deutschen Buchhaltung durchführen; von der zweiten Form bleibt uns nur übrig, das „Konto pro diversi“ zu erklären, da sie sonst in allen Teilen mit der Darstellung in 75 B übereinstimmt.

Das „Konto pro diversi“ wird gewöhnlich zerlegt in ein Konto für verschiedene Debitoren und in ein Konto für verschiedene Kreditoren. Der Buchhalter hat sich bei jedem neu auftretenden Korrespondenten zu entscheiden, ob er demselben im Hauptbuche ein eigenes Konto eröffnen, oder ihn unter das „Konto pro diversi“ einreihen will, und hierauf die Firma in entsprechender Weise in das Register zu seinem Hauptbuche einzutragen. Die Posten im Konto für verschiedene Debitoren sind linear zu skontrieren; jedesmal, wenn ein solcher Korrespondent zu belasten ist, muß der Posten auf eine neue Linie im Soll eingetragen werden. Eine Zusammenziehung mehrerer Posten auf eine Linie ist also nicht gestattet. Wenn nun einer dieser Debitoren bezahlt, so wird der betreffende Habenposten nicht in chronologischer Ordnung in das Haben eingestellt, sondern auf die gleiche Horizontallinie, wo der gleiche Posten im Soll eingetragen ist. Jede unbeschriebene Linie im Haben bedeutet also, daß der entsprechende Posten im Soll noch nicht bezahlt ist. Beim Abschluß dieses Konto schreibt man auf jede solche Linie „Zur Inventur“ oder „Vortrag auf neue Rechnung“. Die Neueröffnung muß daher auch aus soviel Posten gebildet werden, als einzelne ausstehende Beträge in der alten Rechnung vorkommen:

Soll. **Verschiedene Debitoren.** Haben.

189 . .			Frl.	M	Pf	1891			Kb.	M	Pf
Sept.	10.	Jakob Frei, für Waren	24	44	50			(*			
„	25.	Hermann Trost, „ idem	27	23	80	Nov.	15.	Hermann Trost, f. s. Zahlung	4	23	80
Okt.	13.	Karl Neumann, „ idem	30	97	60	Dez.	19.	Karl Neumann, f. s. Zahlung	8	97	60
„	24.	Hans Kranz, „ idem	35	34	20	Nov.	17.	Hans Kranz, f. s. Zahlung .	5	34	20
Nov.	15.	Fritz Auer, „ idem	38	65	15			(*			
„	23.	Otto Stolz, „ idem	42	117	30	Dez.	18.	Otto Stolz, f. s. Zahlung . .	7	117	30
Dez.	4.	Oskar Koch, „ idem	49	73	—			(*			
„	27.	Jakob Frei, „ idem	53	54	80			(*			

*) Am 31. Dez. sind diese vier Posten noch ausstehend; man wird daher überall einsetzen: Dez. 31. Zur Inventur . . . M 44.50 bezw. 65.15 — 73 — 54.80, das Konto durch Bilanzziehung abschließen und im Soll der neuen Rechnung wieder in gleicher Weise mit Angabe der Personen eröffnen.

Ganz in ähnlicher Weise wird das Konto für verschiedene Kreditoren geführt; hier ist die Eintragung ins Haben das erste, die nachträgliche Ausgleichung im Soll nach geleisteter Zahlung das zweite. Die offenen Linien sind also hier im Soll.

Übereinstimmend für alle Formen ist das Bilanzbuch, das gleichzeitig auch zur Aufnahme der Inventuren dienen kann. Es enthält die monatlichen Probebilanzen in dreifacher Aufstellung: Verkehrsbilanz nur für den betreffenden Monat, Verkehrsbilanz insgesamt, und Saldobilanz. Auch die Vorarbeit zur Schlußbilanz wird am zweckmäßigsten in das Bilanzbuch eingestellt.

Hilfsbücher waren für den gewählten Geschäftsgang nur zwei nötig, das Warenskontro und das Wechselskontro. Weitere Hilfsbücher sind notwendig, werden Geschäfte abgeschlossen in:
Fremden Münzsorten, (Sortenskontro),
Schuldwechseln, (Trattenbuch),
Wertpapieren, (Obligationen- und Aktienskontri),
Devisen (Devisenskontro) ꝛc.

Zum Schlusse sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die eigentliche und ursprüngliche Form der italienischen Buchhaltung die in § 75 dargestellte ist: einheitliches Grundbuch und doppelte

tägliche Eintragung jedes einzelnen Postens in je zwei Konten des Hauptbuches; die zweite und dritte Form sind schon Übergangsstufen, die in § 76_4 dargestellte zur amerikanischen, die in § 78_a u. $_b$ dargestellte zur deutschen Form.

§ 80. Ein neues logismographisches Journal.

Die italienische Buchhaltung, wie sie in §§ 74 und 75 erklärt und dargestellt worden, ist die historische Grundform, der Urtypus der systematischen Buchhaltungsformen. Die Veranlassung zur Auffindung und Anwendung anderer Formen liegt entweder in dem Bedürfnis nach Abkürzung und Vereinfachung, oder in der Notwendigkeit der Arbeitsteilung. Die Abkürzungen sind auf die Konzentration der Bücher und Konten gerichtet; wir verdanken ihnen die verschiedenen Formen der amerikanischen Buchhaltung. (Synchronistische Buchhaltungsformen.) Die Arbeitsteilung verlangt, daß in größeren und größten Unternehmungen 2, 3, ja 10 oder 100 Angestellte gleichzeitig an der Buchhaltung arbeiten können; sie zwingt daher zur Zerlegung des Grundbuches in zwei, drei bezw. viele parallele Grundbücher, ja noch mehr, zur Ergänzung der Konten durch Hilfsbücher, so daß jedem Konto des Hauptbuches entweder ein Grundbuch oder ein Hilfsbuch zur Seite steht. Infolge dessen sind die verschiedenen Formen der deutschen und der französischen Buchhaltung entstanden. Alle diese Formen hier ausführlich zu besprechen und durch Musterdarstellungen zu veranschaulichen, würde weit über den Rahmen und die Aufgabe dieses Werkes hinausgehen. Wir sind daher genötigt, die Entwickelung der Buchhaltung hier abzubrechen.

Denjenigen Studierenden, welche die Buchhaltung in ihren Verzweigungen lernen wollen, empfehlen wir das folgende Spezialwerk[1]).

[1]) Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (Dr. P. Langenscheidt), Berlin SW. 46, Prospekt und Probelektion gratis. Lektion I einzeln 1 M. Der vorliegende Abschnitt „Buchhaltung" ist ein verkürzter Auszug aus obigem Werke,

Kaufmännische UNTERRICHTSSTUNDEN

VOLLST. LEHRGANG DER PRAKT. HANDELSWISSENSCHAFTEN FÜR DEN SELBSTUNTERRICHT.

Kursus I:

Buchhaltung

im Warenhandel, Fabrikbetrieb und Bankgeschäft

nach den besten angewandten Methoden.

Darstellung der einfachen, italienischen, amerikanischen, deutschen und französischen Form nebst Kontokorrent.

Bearbeitet von **J. Fr. Schär,** unter Mitwirkung von Dr. phil. **P. Langenscheidt.**

Zum Abschlusse des Abschnittes über Buchhaltung wollen wir noch auf zwei Gegenstände eingehen, auf das logismographische Journal und auf die Buchführung bei Handelsgesellschaften.

Außer den auf Abkürzung oder auf Arbeitsteilung gerichteten Bestrebungen spielt bei vielen Unternehmern bezw. Buchhaltern noch ein dritter Umstand eine große Rolle: Das Bestreben, die Buchhaltung derart zu gestalten, daß sie soweit möglich jederzeit, also täglich Aufschluß giebt über die Größe des in der Unternehmung thätigen Vermögens und über dessen durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufene Vermehrung und Verminderung. Weder die monatlichen Probebilanzen noch die amerikanische Buchhaltung vermögen dieses Ziel, wie früher nachgewiesen worden, zu erreichen. Einzig und allein das Zweikontensystem, das in §§ 36—38 erklärt worden ist, vermöchte diesem Zwecke der vollendeten Buchhaltung zu genügen. Allein durch die Einführung der gemischten Konten ist es, wie in § 41 gezeigt worden, überhaupt unmöglich, den doppelten Vermögensnachweis ohne Inventur täglich zu leisten. Trotzdem zerbrechen sich zahlreiche

Buchhalter und Schriftsteller über dieses Problem den Kopf und glauben, daß es ihnen gelingen müsse, gewissermaßen diese buchhalterische Quadratur des Zirkels zu finden. Vernünftiger Weise kann ein solches Bestreben nur dahin gerichtet sein, jenem Ziel der vollendeten Buchhaltung so nahe als möglich zu kommen. Diesen Weg vorzuzeichnen, soll die Aufgabe der nachstehenden Erörterungen sein:

1. Überall, wo es möglich ist, vermeide man die gemischten Konten und zerlege sie in je ein reines Bestandkonto und in ein reines Verlust- und Gewinnkonto, z. B.:

a) Das Rimessenkonto wird zerlegt in das reine Rimessenkonto und in das Diskontokonto;
b) Das Devisenkonto wird zerlegt in das reine Devisenkonto und in das Kursdifferenzenkonto;
c) Das Münzsortenkonto wird zerlegt in das reine Sortenkonto und das Agiokonto;
d) Das Konto für zweifelhafte Debitoren erhält zur Ergänzung das Reserve- oder Delcredere-Konto;
e) Dem Wertschriftenkonto giebt man als Ergänzung ein Wertschriftenzinsenkonto bei;
f) Das Immobilienkonto wird ergänzt durch ein Immobilienertragskonto;
g) Das Konto für verzinsliche Schulden wird ergänzt durch ein Konto für Zinsschulden. U. s. w.

Durch diese Kontierung schafft man die Möglichkeit, die bezüglichen gemischten Geschäfte unmittelbar nach Bestand und Erfolg zu trennen und Verlust und Gewinn sofort zu verbuchen, so daß alle diese Konten in ihrem Saldo den aktiven oder passiven Vermögensbestandteil oder aber den Verlust bezw. Gewinn angeben. Man ist mit Bezug auf diese Vermögensbestandteile von der Inventur unabhängig, insofern nicht äußere, durch die Buchführung nicht wahrnehmbare Ursachen den Wert der Vermögensbestandteile beeinflußt haben. Allein auf das Warenkonto wird dieses Verfahren in den seltensten Fällen anwendbar sein, so daß immer noch drei verschiedene Konten vorhanden sind: Reine Bestandkonten, gemischte Bestandkonten und die Konten des reinen Vermögens.

Hierauf gestützt richten wir nun ein neues Journal ein. Wir nennen es logismographisches Journal, weil es der unter dem Namen Logismographie bekannten und in der italienischen Staatsverwaltung seit 1876 obligatorisch eingeführten Buchhaltung am ähnlichsten ist. Immerhin erheben wir den Anspruch auf Originalität dieses Journals, da es in dieser auf das Wesen des Systems gegründeten Form noch nie vorgeschlagen ist. [1])

Das logismographische Journal in der von uns vorgeschlagenen Form ist foliiert. Die linke Pagina von jedem Folio gleicht einem ganz gewöhnlichen Notizbuch mit je einer Spalte für das Datum, für die Kontrolle der Hilfsbücher, den Text und zwei Betragsspalten. Die Geschäfte werden ohne Buchungssatz in knapper, aber bestimmter Form mit allen Einzelangaben erzählt und die Geldbeträge in die Betragsspalten eingesetzt. Auf der rechten Pagina steht die Entwickelung zur systematischen Verbuchung. Zunächst wird in einer besonderen Spalte der Buchungssatz angebracht; sodann folgt eine Spalte für die Kontrolle des Hauptbuches; und endlich drei Doppelspalten für die drei Kollektivkonten:

a_1 Reine Bestandkonten: a_2 Gemischte Bestandkonten:	Konten für die Vermögens-Bestandteile.
b. Kapital-, Verlust- und Gewinnkonten:	Konten des reinen Vermögens.

Die Zerlegung dieser drei Kollektivkonten wird vorbereitet im Journal durch den Buchungssatz, vollzogen im Hauptbuche, in welches jeder einzelne Posten übertragen werden muß, und welches in gleicher Weise eingerichtet und geführt wird, wie das in § 75 B II dargestellte Hauptbuch der italienischen Buchhaltung. Die Auswahl und Gliederung der Konten ist also durch diese Dreiteilung im Journal in keiner Weise eingeschränkt, steht vielmehr im freien Ermessen des Buchhalters.

Die erste Kontenreihe umfaßt alle diejenigen Konten, in welchen Verlust und Gewinn sofort ausgeschieden und verbucht werden, so daß ihr Saldo stets den Stand und die Größe des betreffenden Vermögensbestandteils angiebt: Kassakonto, Konten für den Bankverkehr, für die Debitoren und Kreditoren, für Schuldwechsel und Besitzwechsel, vorausgesetzt, daß auch sie als reine Bestandkonten geführt werden; im ferneren alle anderen Bestandkonten, die in gleicher Weise von Verlust und Gewinn rein gehalten werden.

Die zweite Kontenreihe umfaßt das Warenkonto, ferner das Rimessenkonto, vorausgesetzt, daß es als gemischtes Konto geführt wird, überhaupt die Konten für alle diejenigen Vermögensbestandteile, die Anlaß zu Verlust und Gewinn geben, ohne daß man im stande wäre, diesen Verlust oder Gewinn sofort zu verbuchen.

Die dritte Kontenreihe umfaßt das Kapitalkonto und alle diejenigen Konten, die vom Kapitalkonto abgeleitet sind, z. B. die Konten für Reserven, für Haushaltungskosten, Verlust und Gewinn, Spesen, Diskont, Zinsen u. s. w.

Was erreicht man durch ein solches Journal?

a) Die Führung des Hauptbuches wird durch ein solches Journal in keiner Weise erleichtert oder vereinfacht, ebensowenig die Übertragung in dasselbe; es sei denn, daß man auf ein eigentliches Hauptbuch Verzicht leiste und nur die notwendigen Hilfsbücher führe.

b) Die Probebilanz kann jeden Augenblick mit größter Leichtigkeit gezogen werden; dabei handelt es sich nicht allein darum, die Gleichheit zwischen den Soll- und Habensummen

[1]) Am nächsten steht ihm eine Originalarbeit, die uns kürzlich von Herrn O. Büsser in Mark zugesandt worden ist. Er nennt sein Journal „Hauptbuch nach dem Dreikontensystem“, und führt als solche auf: Kassakonto, Personenkonten und Sachkonten.

nachzuweisen, sondern den **doppelten Vermögensnachweis** zu leisten; es muß nämlich der Sollüberschuß der beiden Bestandkonten gleich sein dem Habenüberschuß der Kapitalkonten. (§§ 36—38.)

c) Diese doppelte Vermögensrechnung ist aber insofern eine unvollständige, als der Saldo der gemischten Bestandkonten eine Summe oder Differenz von zwei Unbekannten darstellt; er ist, wie in § 61 gezeigt worden, um den Gewinn kleiner, oder um den Verlust größer, als der wirkliche Wert der betreffenden Vermögensbestandteile; der unbekannte Gewinn ist ja noch nicht gebucht, er steht weder im Soll der Bestandkonten noch im Haben der Kapitalkonten. Daher ist sowohl das nachgewiesene in den Sollsaldi der Bestandkonten ausgedrückte Reinvermögen, als das berechnete, im Habensaldo der Kapitalkonten liegende Reinvermögen genau um diesen noch unausgeschiedenen Gewinn zu klein, bezw. um den Verlust zu groß. Auch hier scheitert daher die unmittelbare Berechnung des Reinvermögens an den gemischten Konten und verlangt die ergänzende Arbeit durch die Inventur.

d) Allein wir sind der vollendeten Buchhaltung sehr nahe gerückt. Ein einziger Posten führt uns von der Probebilanz zur Schlußbilanz; es ist der durch Schätzung, Berechnung oder durch direkte Aufnahme bestimmte Inventurwert der gemischten Bestände. Durch Vergleichung dieses Inventurwertes mit dem Saldo der gemischten Bestandkonten ergiebt sich eben der noch fehlende Verlust oder Gewinn, das noch fehlende Glied der ganzen Kette, welche durch Einstellung dieses Verlustes oder Gewinns zum Abschluß kommt.

e) **Das von uns vorgeschlagene und zum ersten Mal entwickelte Journal steht also dem Ideal der Buchhaltung am nächsten.**

1. Beispiel:

Das Journal weist an einem bestimmten Tage folgende Posten auf:

a) Probebilanz:	Reine Bestandkonten Soll — Haben		Gem. Bestandkonten Soll — Haben		Kapitalkonten Soll — Haben	
Summen:	25000 — 20000		43000 — 30000		1750	19750
Berechnung der Saldi	— 20000		— 30000			÷ 1750
Sollsaldi der Bestandkonten = Habensaldi der Kapitalk^n	5000	+	13000	=		18000

Das nachgewiesene Reinvermögen von 18000 gleich dem berechneten Reinvermögen von 18000. Allein im Saldo der gem. Konten von 13000 ist Verlust oder Gewinn verborgen, der erst bestimmbar ist, wenn die Inventurwerte gegeben sind. Angenommen, dieselben betragen 14500, so gestaltet sich der Abschluß so:

b) Schlußbilanz:	Reine Bestandkonten Soll	Haben	Gem. Bestandkonten Soll	Haben	Kapitalkonten Soll	Haben
Saldi, wie oben	5000	—	13000	—	= —	18000
Gewinn aus d. gem. Konten (14500 — 13000)	—	—	1500	—	= —	1500
Reinvermögen, doppelt dargestellt	—	5000	+ —	14500	= 19500	—
Schlußbilanz	5000	5000	14500	14500	19500	19500

2. Beispiel: In der nachfolgenden Musterdarstellung des neuen Journals erzeigt:

Die Probebilanz am 31. Mai folgende Posten:

Reine Bestandkonten: Soll: 162351.45 — Haben: 124240.55 — Soll-Saldo: 38110.90.
Gem. Bestandkonten: Soll: 60051.80 — Haben: 44329.30 — Soll-Saldo: 15722.50.
(Waren und Rimessen)
Sa. der beiden Soll-Saldi: . . . . 53833.40.

Kapitalkonten: . . . Soll: 1290.20 — Haben: 55123.60 — Haben-Saldo: 53833.40.

Zur Schlußbilanz fehlt nur der Inventurwert der Waren und Rimessen, welche als gemischte Bestandkonten geführt wurden. Da dieser 17601.20 ist, so erhalten wir im Journal folgende Darstellung der

Probe- und Schlußbilanz:	Reine Bestandkonten Soll	Haben	Gem. Bestandkonten Soll	Haben	Kapitalkonten Soll	Haben
Summen lt. Probebilanz	162351.45	124240.55	60051.80	44329.30	1290.20	55123.60
Berechnung der Saldi	124240.55	—	44329.30	—	—	1290.20
Saldi	38110.90	—	+ 15722.50	—	—	=53833.40
Reine Vermögensbestandteile	. . . .	38110.90	. . . .	. . . .	38110.90	
Inventurwerte (Waren und Rimessen).	. . . .	. . . .	. . . .	17601.20	17601.20	—
Gewinn aus den gem. Konten . .	. . . .	. . . .	1878.70	. . . .	. . . .	1878.70
Bilanz	38110.90	38110.90	17601.20	17601.20	55712.10	55712.10
Reinvermögen ist also		38110.90	+	17601.20	= 55712.10	

§ 80 B. Ein neues logis-

Tag	Hilfsbücher	Geschäftserzählung[1]) pro Mai 189..	Frs	Cts	Frs	Cts	Folio des Hauptbuches
1.	—	Ich lege zur Begründung meines Geschäfts bar in die Kasse .			50000	—	5/1
1.	—	Ich trete mit der Diskontobank in Kontokorrentverkehr und lege bar ein, Wert 2. Mai			45000	—	19/5
2.	—	Bezahle an Gessler-Balmer für Bureau-Utensilien lt. Nota .	225	—			9/5
	—	und lege in die kl. Spesenkasse bar ein	200	—	425	—	5
5.	Wa. 1	Kaufe v. hiesigen Lagerhaus und bezahle bar A. B. Nr. 1/100 100 Faß Petroleum, nettokg 14240 à Frs 18.— . . .			2563	20	6/5
6.	Wa. 1	Empfange von Th. Rietmann, Catania, lt. Fakt. v. 15. April C. D. Nr. 1001/1025, 25 Faß Olivenöl, nettokg 5625 à 120.—. Wert 15. Juni			6750	—	6/11
6.	—	Bezahle für Transportkosten der Sendung von Catania . .			1152	50	6/5
8.	Wa. 1	Empfange Sendg. v. A. Vanderbilten, 2c. 2c. Wert kt. 1% Sk.			4147	—	6/12
8.	—	Beziehe bar von der Diskontobank, Wert 8. Mai			2500	—	5/19
8.	—	Bezahle die Transportkosten der Sendg. von Antwerpen 2c.			1519	40	6/5
9.	Wa. 1	Meine Sendg. an Ed. Ammon, Huttwyl 2c., Wert bar, 2% Sk.			2944	35	14/6
10.	Wa. 1	Auf dem Platze gegen bar verkauft 2c. 2c.			299	90	5/6
11.	—	Remittiere an A. Vanderbilten: Check a. d. Diskontobank	4105	50			12/19
	—	Für 1% Skonto aus Frs 4147.—	41	50	4147	—	12/8
12.	Wa. 1	Versende u. fakturiere an Konsumv. Zürich 2c. Wert kt. 1% Sk.			2982	—	10/6
13.	—	Vergrößere infolge Erbschaft m. Kapital durch Einzahlung an die Diskontobank	. . .		5000	—	19/1
15.	Wa. 1	Versende u. fakturiere an Emil Gross, Langnau 2c. Wert 15. Juli			3419	55	15/6
16.	—	Empfange vom Konsumverein Zürich in bar	2952	—			5/10
	—	Abzug für Skonto	30	—	2 82	—	8/10
17.		Bezahle an das Lagerhaus für Lagermiete			55	85	9/5
		Summa bis hierher { Sollsaldo der reinen Bestandkn = 48044.35; + Sollsaldo der gem. „ = 6486.30	54530	65	135887	75	
		= Habensaldo des Kapitalko = . . .	54530	65			
18.-31.	—	2c. 2c.	. . .	..	. . .	..	. . . .
18.-31.	—	Fortsetzung Summa aller Geschäfte vom 18.—31. Mai . .			87805	70	
31.	—	Probebilanz { Sollsaldo der reinen Bestandkn = 38110.90; + idem der gemischten = 15722.50 }	53833	40	223693	45	
		= Habensaldo der Kapitalkn = ...	53833	40			
31.	—	Aktivsaldo des Kassakontos	1123	25			3-5
		„ bei der Diskontobank	28142	15			3-19
		„ „ Gross	3406	50			3-15
		„ „ Schön	4956	—			3-16
		„ „ Neumann	5011	70			3-18
		„ „ Stolz	3004	65	45644	25	3-17
		Passivsaldo an Rietmann	3443	75			11-3
		„ an Vanderbilten	4089	60	7533	35	12-3
		Inventurwert der Warenvorräte	16116	20			3-6
		idem der Rimessen im Portefeuille	1485	—	17601	20	3-7
		Den Bruttogewinn auf Warenkonto berechne ich	1793	70			6-4
		„ „ „ Rimessen „ „	85	—	1878	70	7-4
		Den Gewinn auf Diskontokonto berechne ich	. . .	..	34	25	8-4
		Der Verlust auf Spesenkonto beträgt	. . .	..	950	85	4-9
		Der Reingewinn beträgt demnach	. . .	..	962	80	4-1
		Die Haushaltungskosten übertrage ich auf Kapitalkonto . .	. . .	..	250	—	1-2
		Mein Reinvermögen am 31. Mai beträgt nun	. . .	..	55712	10	1-3
					354260	95	

[1]) Der Raumersparnis wegen nur in verkürzter Form gegeben.

mographisches Journal.

Buchungssatz.	Reine Bestandkonten				Gemischte Bestandskonten				Kont. d. r. Vermögens (Kapital-Verl. u. Gewinn)			
	Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
Kassa an Kapital	50 000	—									50 000	—
Diskontobank an Kassa	45 000	—	45 000	—								
Spesen an Kassa			425	—					425	—		
Waren an Kassa			2 563	20	2 563	20						
Waren an Th. Rietmann			6 750	—	6 750	—						
Waren an Kassa			1 152	50	1 152	50						
Waren an A. Vanderbilten			4 147	—	4 147	—						
Kassa an Diskontobank	2 500	—	2 500	—								
Waren an Kassa			1 519	40	1 519	40						
E. Ammon an Waren	2 944	35					2 944	35				
Kassa an Waren	299	90					299	90				
A. Vanderbilten an Diskontobank	4 147	—	4 105	50								
An Diskontokonto											41	50
Konsumverein Zürich an Waren	2 982	—					2 982	—				
Diskontobank an Kapital	5 000	—									5 000	—
E. Gross an Waren	3 419	55					3 419	55				
Kassa an Konsumverein Zürich	2 952	—										
Diskontokonto an idem			2 982	—					30	—		
Spesen an Kassa			55	85					55	85		
Summa	119 244	80	71 200	45	16 132	10	9 645	80	510	85	55 041	50
	43 106	65	53 040	10	43 919	70	34 683	50	779	35	82	10
Summa	162 351	45	124 240	55	60 051	80	44 329	30	1 290	20	55 123	60
Ausgangsbilanz an Kassa " " Diskontobank " " E. Gross " " J. F. Schön " " S. Neumann " " F. Stolz			45 644	25								
Rietmann an Ausgangsbilanz Vanderbilten an "	7 533	35										
Ausgangsbilanz an Waren idem an Rimessen							17 601	20				
	169 884	80	169 884	80	60 051	80	61 930	50	1 290	20	55 123	60
Waren an Verlust und Gewinn Rimessen an idem					1 878	70					1 878	70
Diskontokonto an idem									34	25	34	25
Verlust und Gewinn an Spesen									950	85	950	85
idem an Kapital									962	10	962	10
Kapital an Haushaltungskonto									250	—	250	—
idem an Ausgangsbilanz									55 712	10		
					61 930	50	61 930	50	59 199	50	59 199	50

Parallel mit diesem doppelten Vermögensnachweis im Journal, den man so oft leisten kann, wie man will, bezw. so oft, als man sich die Mühe giebt, die Inventurwerte von Waren und Rimessen zu bestimmen, geht die Darstellung der Schlußbilanz in den verschiedenen Konten des Hauptbuches, wie sie von uns wiederholt erklärt und dargestellt worden ist. Probe- und Schlußbilanz im Journal sind also nicht etwa ein Ersatz für die monatlichen Proben und die jährlichen Schlußbilanzen, sondern ein durch keine andere Buchhaltungsform gegebenes Mittel, die gesamte Geschäfts- und Vermögenslage in drei Zahlen zu konzentriren und überdies die Richtigkeit der buchhalterischen Arbeit nachzuweisen.

f) Ein sehr wesentlicher Vorteil des neuen Journals besteht in der Trennung des Textes vom Buchungssatze. Zur Abfassung des Textes und zur ersten Eintragung in das Grundbuch bedarf es weder besonderer Überlegung, noch buchhalterischer Kenntnisse, so daß dieser Teil des Journals von Jedermann, auch im Drange der Geschäfte, geführt werden und die eigentliche buchhalterische Arbeit auf die stilleren Geschäftsstunden verschoben werden kann, weil eben diese Form des Journals es möglich macht, den Buchungssatz erst nachträglich anzubringen und die Posten in die richtigen Konten einzustellen.

Wir führen auf Seite 200 und 201 den in § 75A erzählten und in § 75BI journalisierten Geschäftsgang als logismographisches Journal durch. Das Journal enthält folgende Spalten:

1. Tag; 2. Kontrolle für die Hilfsbücher; 3. Geschäftserzählung mit zwei Betragsspalten; 4. Folio des Hauptbuches; 5. Buchungssatz; 6. Soll und Haben der reinen Bestandkonten (Kassa, Bank, Debitoren, Kreditoren); 7. Soll und Haben der gemischten Bestandkonten (Waren und Rimessen); 8. Soll und Haben für die Konten des reinen Vermögens (Kapital, Haushaltung, Spesen, Diskont, Verlust und Gewinn).

Bei Übertrag von Folio zu Folio soll die Probebilanz gemacht, bezw. der doppelte Vermögensnachweis geleistet werden. Am 31. Mai wird die Schlußbilanz auch in den drei Konten des Journals dargestellt.

Bezüglich der Kontrolle des Hauptbuches wird angenommen, daß sämtliche Posten in das in § 75 B II dargestellte Hauptbuch übertragen werden.

§ 81. Die Buchführung bei Handelsgesellschaften.

Der privatwirtschaftlichen Unternehmung, welche nur für Rechnung einer einzigen Person betrieben wird, steht gegenüber die gesellschaftliche Unternehmung, bei welcher zwei oder mehrere Teilhaber mit ihrem Kapital oder mit ihrer Arbeit beteiligt sind, unter welche daher auch der Gewinn und Verlust verteilt wird. Die Entwicklung von Handel und Industrie zwingt immer mehr zum Großbetrieb; und da häufig weder die Mittel noch die Kraft einer einzigen Person zu solchen größeren Unternehmungen hinreichen, so verbinden sich zwei oder mehrere Personen, um mit gemeinsamen Mitteln und durch vereinigte Kraft und Arbeit ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Bei diesen gesellschaftlichen Unternehmungen tritt bald die Notwendigkeit der Arbeitsvereinigung, bald die der Kapitalzusammenlegung in den Vordergrund; bald handelt es sich nur um die Durchführung eines einzelnen gemeinsamen Geschäftes, nach dessen Abwicklung die Gesellschaft sich wieder auflöst, bald handelt es sich aber um eine dauernde Vereinigung, um unter gemeinsamem Namen ein Geschäft zu betreiben. So entstehen folgende Formen der Handelsgesellschaft:

a) Die Gesellschaft ist nur vorübergehend zur Durchführung eines zum voraus bestimmten einzelnen Geschäftes geschlossen; hierher gehören: **die einfache Gesellschaft, die Participations- und Konsortialgeschäfte.**

b) Die Gesellschaft ist auf die Dauer geschlossen, um unter dem Namen dieser Gesellschaft ein kaufmännisches oder industrielles Unternehmen zu betreiben; es ist dies:

die eigentliche Handelsgesellschaft,

welche in sehr verschiedenen Formen auftritt:

1. Zwei oder mehrere Personen, Teilhaber, Kollektivgesellschafter oder Associés genannt, vereinigen sich zu einer Firma, um mit gemeinsamer Arbeit und vereinigtem Kapital ein Geschäft zu betreiben. Jeder Teilhaber haftet mit seinem ganzen Vermögen, also auch mit demjenigen, das er nicht als Gesellschaftskapital eingelegt hat, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; es ist dies

die offene Handelsgesellschaft oder die Kollektivgesellschaft.

2. An dem Unternehmen einer einzelnen Person oder einer offenen Handelsgesellschaft beteiligen sich eine oder mehrere Personen in der Weise, daß sie nur eine zum voraus bestimmte und öffentlich bekanntgemachte Geldeinlage machen, am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt sind, aber für ihr übriges Vermögen keinerlei Verpflichtungen übernehmen, in der Regel auch im Unternehmen selbst nicht thätig sind. Im Konkurse der Gesellschaft verlieren sie höchstens ihre Kapitaleinlage; sie sind Kommanditäre. Der oder die Geschäftsleiter (Komplementäre) haften jedoch mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschaft heißt:

die Kommanditgesellschaft.

3. Eine Person beteiligt sich an einem Geschäft, indem sie dem Inhaber desselben ein Darlehen macht, für welches sie außer dem Zins auch einen Anteil am Gewinn, bezw. Verlust beansprucht; dritte Personen erhalten von einem solchen Gesellschaftsverhältnis keine Mitteilung; im Konkurs der Gesellschaft tritt der Beteiligte als Kreditor der Gesellschaft auf und hat einen verhältnismäßigen Anteil an der Konkursmasse; dies ist

die stille Gesellschaft.

4. Das Kapital einer Unternehmung wird im voraus in auf gleiche Summen lautende Anteilscheine zerlegt; jeder, der durch Einzahlung der betreffenden Summe einen solchen Anteilschein erwirbt, ist Mitglied, bezw. Teilhaber der Gesellschaft und hat einen verhältnismäßigen Anteil am jährlichen Reingewinn. Eine weitere Verpflichtung als diejenige, den Betrag der von ihm übernommenen Anteilscheine in die Gesellschaftskasse einzuzahlen, hat er nicht. Das Unternehmen wird von Angestellten — Direktoren genannt — geleitet. Den Gesellschaftsgläubigern ist keine einzelne Person mit ihrem Vermögen haftbar; diese Gesellschaftsform bezweckt also nur die Zusammenlegung von Kapital; sie heißt:

die Aktiengesellschaft.

Die Anteilscheine, welche in der Regel verkäuflich sind, heißen Aktien, ihr Besitzer Aktionär.

5. Bei der Kommanditgesellschaft kann das Kommanditkapital in Aktien zerlegt werden, so daß die Kommanditäre Aktionäre des Unternehmens sind. Den Gesellschaftsgläubigern haftet also der oder die Geschäftsinhaber (Komplementäre) mit ihrem ganzen Vermögen (wie bei 2.) und überdies das in Aktien zerlegte Kommanditkapital; diese Gesellschaft heißt:

die Kommandit-Aktiengesellschaft.

6. Zahlreiche — mindestens sieben — Personen vereinigen sich zum gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln, Rohstoffen oder Maschinen, zu gemeinsamer Verarbeitung und Veräußerung ihrer Produkte, Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse und dergleichen; sie machen zu diesem Zwecke eine für jeden gleich große Kapitaleinlage, verpflichten sich, im Notfalle eine im voraus bestimmte Summe nachzuzahlen und behalten sich das Recht des Austrittes vor. Die Leitung der Gesellschaft wird von Angestellten unter Aufsicht der Mitglieder besorgt; es ist dies:

die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Eine andere Form ist die mit unbeschränkter Haftpflicht; in vielen Ländern giebt es auch Genossenschaften, bei welchen jede Haftbarkeit der Mitglieder wegfällt.

Die Buchführung bei allen diesen Gesellschaftsformen bleibt im wesentlichen dieselbe, wie bei einer richtig geführten Einzelunternehmung; jedenfalls ist es fast ausnahmslos die systematische Buchhaltung, die hier zur Anwendung kommt. Damit sich unsere Studierenden mit Leichtigkeit auch in diesen Zweigen unserer Wissenschaft zurechtfinden, müssen wir noch einige neue Konten und Verhältnisse einer kurzen Erörterung unterziehen; es betrifft diese:

a) Die Buchführung bei Partizipationsgeschäften;
b) Die Buchführung bei offenen Handelsgesellschaften;
c) Die Buchführung bei Aktiengesellschaften.

§ 82. Verbuchung von Participationsgeschäften.

Das Participationsgeschäft besteht im wesentlichen darin, daß sich zwei, drei, oder auch eine größere Zahl von Kaufleuten, Fabrikanten oder andern Gewerbetreibenden vereinigen, um mit gemeinsamen Mitteln Waren einzukaufen — unter Waren können auch Grundstücke, Häuser, Schiffe u. s. w. verstanden sein —, sie wieder zu verkaufen und Gewinn oder Verlust unter sich zu verteilen. Nehmen wir der Einfachheit wegen nur zwei Beteiligte, Participienten, an; der eine besorgt den Einkauf, der andere den Verkauf; oder der eine besorgt sowohl den Einkauf als den Verkauf, und der andere beteiligt sich nur in der Weise, daß er die Hälfte der notwendigen Geldmittel liefert und die Hälfte des Risikos trägt. Endlich kann entweder der Einkauf, oder der Verkauf oder beides zugleich von einem Kommissionär besorgt werden; die Participienten beschaffen das Kapital und tragen das Risiko, jeder zur Hälfte oder nach Verabredung auch zu ungleichen Teilen, z. B. der eine zu einem, der andere zu zwei Dritteilen 2c. Wenn zwei Participienten zur Hälfte ein solches Geschäft durchführen, so heißt es Metà [1])-Geschäft.

Hieraus ist ersichtlich, daß das Participationsgeschäft nur ein vorübergehendes Einzelgeschäft ist, das daher auch durch die Buchhaltung von allen übrigen Geschäften ausgeschieden werden muß. Zu diesem Zwecke fügt jeder Participient den übrigen Konten seines Systems ein neues Warenkonto bei, das im allgemeinen den Namen trägt: „Waren in Participation mit N. N."; besser ist es, den Warenartikel und das Beteiligungsverhältnis auch im Titel des Kontos anzugeben, z. B. „Kaffee a metà mit Hermann Lieftinck in Amsterdam." Dieses neue Warenkonto wird genau so geführt, wie jedes andere Warenkonto; es wird belastet für den Einkauf, für Einkaufs- und Verkaufskosten und kreditiert für den Verkaufswert; der Gewinn erscheint auch hier als Habenüberschuß, der Verlust als Sollüberschuß.

Gewöhnlich entsteht durch solche Geschäfte auch ein Rechnungsverhältnis mit dem Participienten, dem man daher ein Kontokorrent eröffnet, wie jedem anderen Geschäftsfreunde. In sein Soll kommt sein Anteil am Einkauf, in sein Haben sein Anteil am Verkaufswert der Participationswaren. Wenn jeder Participient seinen Anteil am Einkaufswert sofort leistet und seinen Anteil am Verkauf sofort bezieht, so giebt das Kontokorrent keinen Anlaß zu Zinsenberechnung; anderenfalls müssen Zinsen berechnet werden, wie beim Bankkontokorrent.

Von den 10 verschiedenen Formen, in welchen das Participationsgeschäft auftreten kann, wählen wir hiernach die am häufigsten auftretende, in welcher der eine den Einkauf, der andere den Verkauf besorgt.

Angaben für ein Participationsgeschäft.

Alexander Hüning in Genf und Emil

[1]) **Metà**, ital. = halb; **a metà** = zur Hälfte.

Fiebiger in Berlin sind auf dem Wege der Korrespondenz übereingekommen, ein Metà-Geschäft in goldenen Uhren auszuführen; A. Hüning besorgt den Einkauf, E. Fiebiger den Verkauf. Zinsen werden nicht berechnet.

1. Jan. 2. A. Hüning kauft[1]) gegen bar von verschiedenen Uhrenfabrikanten seines Platzes: 200 Stück goldene Uhren im Betrage von Frs 40250.—

2. Jan. 4. A. Hüning bezahlt für Einkaufskommission à 1% Frs 402.50.
für Verpackung „ 40.—.
„ Versicherung à 2‰ aus Frs 45000 = 90.—.
„ verschiedene Spesen 13.50. 546.—

3. Jan. 5. A. Hüning unterrichtet seinen Participienten E. Fiebiger über den Ankauf und trassiert für die Hälfte des Einkaufs auf ihn per Sicht zum Kurse von 124.—.

4. Jan. 12. E. Fiebiger löst die ihm heute präsentierte Sichttratte gegen bar ein.

5. Jan. 20. E. Fiebiger empfängt die Sendung und zahlt bar, für Fracht M 65.50, f. deutschen Eingangszoll à 80 Pf per Stück, M 160.—.

6. Febr. 21. E. Fiebiger verkauft 100 Stück an A. Reinholz gegen bar für M 17400.—.

7. März 10. Er verkauft den Rest von 100 Stück an Adolf Stein für M. 17500.—, zahlbar gegen Accept per 3 Monate.

8. März 10. E. Fiebiger verkauft die auf A. Stein gezogene Tratte mit 4% Diskont, 1/8% Kommission, und zahlt für Stempel M 9.—.

9. März 11. Er giebt seinem Participienten Abrechnung, indem er seine Auslagen wie folgt berechnet: Verkaufskommission à 1% = M 349.—; verschiedene kl. Kosten M 41.10. Für die Hälfte des Reinertrags kauft er eine Auszahlung (§ 57) auf Genf zum Kurse von M 80.70 und schließt die Rechnung ab.

10. März 12. Alex. Hüning empfängt die Abrechnung von E. Fiebiger, sowie den beiliegenden Check auf Genf, den er sofort zur Zahlung präsentiert. Er schließt seine Rechnung ab. Wie lautet die Buchung bei A. Hüning, wie bei E. Fiebiger?

Zunächst ist zu bemerken, daß jeder seinem bisbisherigen Kontensystem zwei neue Konten einzufügen hat, eines für die auf gemeinschaftliche Rechnung gehandelte Ware: Uhren a metà mit N. N., ferner ein Konto für den Participienten. Das Konto Uhren a metà wird geführt wie jedes andere Warenkonto, das Konto für den Participienten wie jedes andere Kontokorrent. Die nachfolgende Darstellung bedarf daher keiner besonderen Erklärung.

§ 83. Buchführung bei der offenen Handelsgesellschaft.

Zwei oder mehrere Personen vereinigen sich auf Grund eines Gesellschaftsvertrages, um durch gemeinsame Arbeit, in der Regel auch durch gemeinsame Mittel ein kaufmännisches oder industrielles Unternehmen durchzuführen. Statt eines Prinzipals, wie bei den bisher besprochenen Einzelfirmen, hat nun das gesellschaftliche Unternehmen deren zwei oder mehrere, d. h. so viele, als die Handelsgesellschaft Teilhaber besitzt; statt eines Kapitalkontos müssen daher auch zwei oder mehrere geführt werden; das gleiche gilt vom Privat- oder Haushaltungskonto. Das Neue, das in der Buchführung bei Handelsgesellschaften auftritt, ist daher die Eröffnung und Führung von Kapitalkonten und Privatkonten für jeden Gesellschafter.

Wir haben infolge dessen zu untersuchen, wie diese neuen Konten eröffnet, geführt und abgeschlossen werden. Die Anhaltspunkte hierzu giebt einerseits der Gesellschaftsvertrag, andererseits die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Verhältnis der Gesellschafter zu einander.

Das **Kapitalkonto** jedes Teilhabers wird, genau wie das Kapitalkonto einer Einzelfirma, kreditiert für seine Kapitaleinlage, die selbstverständlich nicht allein aus Geld, sondern aus den verschiedenen Formen der in § 26 genannten Vermögensbestandteilen bestehen kann. Übernimmt die Gesellschaft außer den Aktiven auch die Passiven eines Teilhabers, so wird dessen Kapitalkonto nur für den Überschuß der Aktiven über die Passiven kreditiert. In das Haben des Kapitalkontos werden nach stattgehabter Geschäftseröffnung eingestellt: etwaige weitere im Vertrag vorgesehene Einlagen, sowie derjenige Gewinnanteil, der in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag kapitalisiert werden soll. In das Soll des Kapitalkontos werden die Kapitalverminderungen eingestellt, welche infolge von Geschäftsverlusten oder von Kapitalrückzügen des betr. Teilhabers entstehen.

Das **Privatkonto** jedes Teilhabers gleicht scheinbar dem Haushaltungskonto der Einzelfirma, in Wirklichkeit aber dem Kontokorrent, das wir irgend einem Geschäftsfreunde, Debitor oder Kreditor, eröffnen. In das Haben dieses Privatkontos sind einzustellen: Das Honorar, wenn ein solches im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist; sodann die Zinsen aus seiner Kapitaleinlage, welche nach Gesetz unter allen Umständen zu berechnen sind, auch dann, wenn die Schlußbilanz einen Verlust ergiebt; endlich der Anteil am Reingewinn.

In das Soll des Privatkontos wird alles eingestellt, was der Teilhaber im Laufe der Geschäftsperiode an Geld, Waren 2c. aus dem Gesellschaftsvermögen empfängt, etwaige Gesellschaftsverluste, die laut Vertrag oder sonstiger Verabredung diesem Gesellschafter allein zur Last fallen, endlich der Anteil des Gesellschafters an dem durch die Schlußbilanz sich ergebenden Verlust. Ein Sollsaldo des Privatkontos stellt für das Gesellschaftsvermögen einen Aktivposten dar; für den Teilhaber dagegen eine Schuld an die Gesellschaft. Stellt sich nach Zuteilung des Geschäftsergebnisses

(Fortsetzung auf Seite 207, Spalte 2.)

[1]) Er kann dieselben auch von seinem eigenen Vorrat beziehen.

1. Buchposten bei Alex. Hüning in Genf.

Journal pro[1]) . . . . . . 189..					Uhren a metà mit E. Fiebiger.				Emil Fiebiger, Berlin.				Alle übrigen in Betracht kommenden Konten.			
					Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
			Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
Jan.	2.	**Uhren a metà mit E. Fiebiger** an **Kassa**:														
		Meine Zahlung für den Einkauf von 200 Stück goldenen Uhren														
		für gemein. Rechnung mit E. Fiebiger in Berlin	40250	—	40250	—									40250	—
„	4.	**Uhren a metà** ꝛc. an **Kassa**:														
		Meine Auslagen für Einkaufskommission à 1 % . Frs 402.50.														
		„ „ Verpackung „ 40.—.														
		„ „ Versicherung, Frs 45000 à 2 ‰ „ 90.—.														
		„ „ verschiedene kl. Spesen „ 13.50.	546	—	546	—									546	—
„	5.	**Emil Fiebiger, Berlin** an **Uhren a metà mit demselben**:														
		Belaste ihn für s. Anteil am Einkauf aus Frs 40796 à 1/2, zum														
		Kurse von 124 M 16450.—	20398	—			20398	—	20398	—						
„	5.	**Devisen** an **Emil Fiebiger, Berlin**:														
		Für meine auf ihn gezogene Tratte: M 16450.— per Sicht O/H. B.	20398	—							20398	—	20398	—		
März	12.	**Emil Fiebiger, Berlin** an **Uhren a metà** ꝛc.:														
		Belaste ihn für die Hälfte des Reinertrags laut s/Abrechnung vom														
		11. ds.: M 34078.50 à 1/2 = M 17039.25 à 124	21128	67			21128	67	21128	67						
„	12.	**Folgende** an **Emil Fiebiger, Berlin**:														
		Kassa: Für s. Check a/Genf für M 17039.25 à 80.70 = Frs 21114.30.											21114	30		
		heute bar bezogen.														
		Uhren a metà: Für Kursverlust „ 14.37.	21128	67	14	37					21128	67				
„	12.	**Uhren a metà** an **Verlust- und Gewinnkonto**:														
		Der Gewinn auf dem Participationsgeschäft in Uhren mit														
		E. Fiebiger, abgesehen vom Zinsverlust, beträgt	716	30	716	30										
		Abschluß der 2 Konten über das Metà-Geschäft			41526	67	41526	67	41526	67	41526	67				

[1]) Aus dem Journal des A. H. sind hier nur diejenigen Posten behandelt, welche das Participationsgeschäft betreffen.

2. Buchposten bei Emil Fiebiger in Berlin.

		Journal pro[1]) . . . . . 189..			Uhren a metà mit A. Hüning. Soll		Uhren a metà mit A. Hüning. Haben		Alexander Hüning, Genf. Soll		Alexander Hüning, Genf. Haben		Alle übrigen in Betracht fallenden Konten. Soll		Alle übrigen in Betracht fallenden Konten. Haben	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Jan.	7.	**Uhren a metà an Alex. Hüning in Genf:** Laut s. Einkaufsrechnung vom 5. Januar hat er für gemeinsame Rechnung gekauft und an mich abgesandt: 200 Stück goldene Uhren, wofür er in bar auslegte Frs 40796.—. Hiervon mein Anteil a metà Frs 20398.— à 124	16450	—	16450	—					16450	—				
„	12.	**Alex. Hüning an Kassa:** Löse heute seinen Sichtwechsel vom 5. ct. bei A. Blank ein . .	16450	—					16450	—					16450	—
„	20.	**Uhren a metà an Kassa:** Für die heute angekommene Sendung: 200 Stück goldene Uhren bezahle ich Fracht . . . . M 65.50. Zoll . . . . „ 160.—.	225	50	225	50									225	50
Febr.	21.	**Kassa an Uhren a metà:** Von A. Reinholz empfange ich für ihm heute verkaufte 100 Stück goldene Uhren in bar	17400	—			17400	—					17400	—		
März	10.	**Adolf Stein, hier an Uhren a metà:** Für ihm heute verkaufte 100 Stück Uhren, Wert 3 Mt., Accept	17500	—			17500	—					17500	—		
„	10.	**Rimessen an Adolf Stein, hier:** Für meine auf ihn gezogene Tratte per 3 Mt. dato, O/eigene	17500	—									17500	—	17500	—
„	10.	Folgende an **Rimessen:** **Kassa:** Von der Handelsbank empfange ich in bar für M 17500.— 3 Mt. . . . . M 17294.10											17294	10		
		Uhren a metà: Verliere auf diesem Wechsel Diskont à 4% = M 175.— Stempel „ 9.— Kommission à 1/8% = M 21.90 „ 205.90	17500	—	205	90									17500	—
„	11.	**Uhren a metà an Kassa:** (event. an Spesenkonto)[2]) Meine Auslagen für den Verkauf der 200 Uhren betragen: Verkaufskommission a. m. Agenten, à 1% . . M 349.— Verschiedene kleine Spesen . . . . „ 41.10	390	10	390	10									390	10
		Transport			17271	50	34900	—	16450	—	16450	—				

[1]) Man vergl. Bemerkung zu Journal des A. H.

[2]) Diese Auslagen können vorerst dem allg. Spesenkonto belastet werden; in diesem Falle werden sie hier in das Haben des Spesenkontos eingestellt.

Journal pro . . . . . 189..
(Fortsetzung.)

					Uhren a metà mit A. Hüning.				Alexander Hüning, Genf.				Alle übrigen in Betracht kommenden Konten.			
					Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
März	11.	**Uhren a metà an Alexander Hüning, Genf:** Transport			17271	50	34900	—	16450	—	16450	—				
		Der Verkaufswert der 200 Uhren beträgt . . . M 34900.—														
		Abzüglich meine Auslagen und Diskontverlust . „ 821.50														
		Vom Reinertrag m/Participienten die Hälfte von . „ 34078.50 gutgeschrieben . . .	17039	25	17039	25					17039	25				
„	11.	**Alexander Hüning an Kassa:** Kaufe bar von der Nationalbank hier, remittiere an A. H.: Frs 21114.30 Auszahlung auf Genf à 80.70 . . .	17039	25					17039	25					17039	25
„	11.	**Uhren a metà an Verlust und Gewinn:**														
		Der Reinertrag des Verkaufs ergiebt, wie oben . M 34078.50.														
		Der Ankauf betrug . . . „ 32900.—.														
		Ergiebt sich ein Gewinn insgesamt von . . . M 1178.50.														
		Von welchem mir die Hälfte zufällt[2]) . . .	589	25	589	25									589	25
		Abschluß der beiden Konten . . .			34900	—	34900	—	33489	25	33489	25				

[2]) Auch Alex. Hüning gewinnt laut seiner Rechnung M 589.25 oder zum Kurse von 124 = Frs 730.67.

an die Privatkonten auf einem derselben ein Sollsaldo heraus, so muß derselbe von Gesetzeswegen auf das Kapitalkonto des betreffenden Gesellschafters übertragen werden. Dadurch wird natürlich seine Kapitaleinlage vermindert, vielleicht gänzlich aufgezehrt oder sogar in das Gegenteil, in eine Kapitalschuld des Teilhabers an die Gesellschaft umgewandelt.

Der Habensaldo des Privatkontos ist als Privateigentum des Teilhabers anzusehen. Wenn der Vertrag über diesen Punkt keine Bestimmung enthält, so muß auch er nach deutschem Handelsgesetz auf das Kapitalkonto des betreffenden Teilhabers übertragen werden, wodurch dessen Kapitaleinlage sich vergrößert. Gewöhnlich wird aber der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß dieser Habensaldo zur privaten Verwendung des Teilhabers auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. In diesem Falle ist das Privatkonto gerade so abzuschließen, wie das Konto eines gewöhnlichen Gesellschaftsgläubigers. Der Teilhaber ist also Gläubiger der Gesellschaft und kann darüber — im Konkursfall auch seine Privatgläubiger — frei verfügen. Die Kapitaleinlage dagegen ist Gesellschaftsgut und gehört beim Konkurs der Gesellschaft den Gesellschaftsgläubigern.

Bei Aufstellung der Schlußbilanz unterscheidet man eine provisorische und definitive Bilanz.

Die **provisorische Bilanz** gleicht in jeder Beziehung der Vorarbeit zur Schlußbilanz einer Einzelfirma; die Kapitaleinlage der Teilhaber wird zu den Passiven eingestellt, so daß der Unterschied zwischen Aktiven und Passiven nicht das Reinvermögen, sondern den Reingewinn ergiebt. Die provisorische Bilanz hat also nur den Zweck, den Reingewinn, bezw. Verlust zu bestimmen. Hierauf erfolgt nun die Verteilung des Geschäftsergebnisses nach Anleitung des Vertrages. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind verschieden; bald wird nach Kopfzahl, bald proportional[1]) der Kapitaleinlage, nach einem gemischten System verteilt.

Nach Zuteilung des Gewinns bezw. Verlustes an die Privatkonten und eventuellem Übertrag des nunmehrigen Saldos der Privatkonten auf die Kapitalkonten erfolgt die Aufstellung der **definitiven Schlußbilanz**, in welcher der Gewinn als Bestandteil der Kapitalkonten oder als Guthaben der Teilhaber unter den Passiven erscheint, daher nicht mehr besonders aufgeführt wird.

Zur Veranschaulichung vorstehender Erklärungen führen wir hiernach einige Beispiele vor.

A. Darstellung der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft.

J. Buck, Kaufmann, und P. Schreiber, Fabrikbesitzer, beide in Berlin, associieren[2]) sich zu einer offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Schreiber & Buck, welche sowohl die Aktiven als die Passiven der beiden bisherigen Geschäftsbetriebe übernimmt.

[1]) **proportional**, lat. = im Verhältnis zu.
[2]) Man vergleiche Seite 139, Note 3; **Associé**, frz. = (Handels-)Gesellschafter.

Die Inventur der beiden Geschäfte, welche unter gegenseitiger Zustimmung am 1. Januar 189.. aufgenommen und von beiden Gesellschaftern unterzeichnet wird, weist auf:

J. Buck bringt in die Gesellschaft: **1. Bares Geld** ℳ 2000.—; **2. Warenvorräte** für ℳ 25000; **3. Rimessen** für ℳ 12000; **4. Geschäftsmobilien** für ℳ 1500.—; **5. Gute Debitoren** für ℳ 18000; **6. Diskont aus Passiven** für ℳ 400.—. An Passiven: **1. Schuldwechsel** im Umlauf für ℳ 2400.—; **2. Kreditoren** für ℳ 8600.—; **3. Diskont aus Aktiven** für ℳ 900.—.

P. Schreiber bringt in die Gesellschaft: **1. Bares Geld** ℳ 800.—; **2. Gute Debitoren** für ℳ 10000.—; **3. Fabrikate,** fertige Produkte für ℳ 5000.—; **4. Halbfabrikate,** Rohstoffe und Hilfsstoffe für ℳ 3200.—; **5. Ein Fabrikgebäude,** geschätzt auf ℳ 20000.—; **6. Maschinen und Werkzeuge** für ℳ 6000.—; **7. Eine in Deutschland patentierte Erfindung,** geschätzt auf ℳ 10000.—; **8. Diskont aus Passiven** ℳ 500.—. An Passiven: **1. Kreditoren** für ℳ 12000.—; **2. Hypothekarschulden** für ℳ 11000.—; **3. Laufender Zins** aus Passiven und Diskont aus Aktiven für ℳ 700.

Hierauf gestützt wird im Journal folgende Eingangsbilanz aufgestellt.

a) Folgende an **Eingangsbilanz:**
(Eingebrachte Aktiva u/ Herrn Buck.)
Kassa . . . . . ℳ 2000.—
Waren . . . . „ 25000.—
Rimessen . . . „ 12000.—
Geschäftsmobilien (Handlgs.-Utensilien) „ 1500.—
Debitoren . . . ℳ 18000.—
Transit. Aktiven . „ 400.— ℳ 58900.—

b) **Eingangsbilanz** an Folgende. (Übernommene Passiven und Kapitaleinlage u/ Hrn. Buck.)
An Tratten . . . ℳ 2400.—
„ Kreditoren . . „ 8600.—
„ transitor. Passiven . . . . „ 900.—
„ Kapitalkonto u/ Herrn Buck „ 47000.— ℳ 58900.—

c) Folgende an **Eingangsbilanz:** (Eingebrachte Aktiva u/ Herrn Schreiber).
Kassa . . . . . ℳ 800.—
Debitoren . . . „ 10000.—
Fabrikationsk° . „ 5000.—
Rohstoffkonto . . „ 3200.—
Maschinenkonto . „ 6000.—
Fabrikgebäudek° . „ 20000.—
Patentkonto . . „ 10000.—
Transit. Aktiven . „ 500.— ℳ 55500.—

d) **Eingangsbilanz** an Folgende. (Übernommene Passiven u. Kapitaleinlage u/ Herrn Schreiber.)
An Kreditoren . „ 12000.—
„ Hypothekenbk. 11000.—
„ transitor. Passiven . . . . „ 700.—
„ Kapitalkonto u/ Hrn. Schreiber „ 31800.— ℳ 55500.—.

Durch Zusammenziehung der die gleichen Konten betreffenden Posten gewinnen wir folgende einheitliche Eingangsbilanz:

Eingangsbilanz der neugegründeten Firma Schreiber & Buck,

Soll. (Passiva.) am 1. Januar 189.. Haben. (Aktiva.)

An Tratten	ℳ 2400.—	Per Kassa	ℳ 2800.—
„ Kreditoren	„ 20600.—	„ Rimessen	„ 12000 —
„ Hypothekenbank	„ 11000.—	„ Debitoren	„ 28000.—
„ transitor. Passiven	„ 1600 —	„ Waren	„ 25000.—
„ Kapitalkonto u/ Buck	„ 47000.—	„ Fabrikationskonto	„ 5000.—
„ Kapitalkonto u/ Schreiber . . .	„ 31800.—	„ Rohstoffkonto	„ 3200.—
		„ Fabrikgebäudekonto	„ 20000.—
		„ Maschinenkonto	„ 6000.—
		„ Handlungs-Utensilien	„ 1500.—
		„ Patentkonto	„ 10000.—
		„ transitor. Aktiven	„ 900.—
	ℳ 114400.—		ℳ 114400.—

B. Verbuchung der laufenden Geschäfte in einer offenen Handelsgesellschaft.

Da ein Unterschied in der Verbuchung der Geschäfte einer Einzelfirma und einer Gesellschaft nicht besteht, so haben wir hier nur diejenigen Fälle zu besprechen, welche die Privat- und Kapitalkonten der Teilhaber betreffen.

1. Angenommen der Gesellschaftsvertrag ent-

halte die Bestimmung, daß jeder Teilhaber ein jährliches Honorar von M 3000.— beziehe, welches ihnen vierteljährlich zum voraus gut zuschreiben sei, damit sie nach Belieben darüber verfügen können, so lautet der Journalposten:

Jan. 1. Allg. Spesenkonto an Privatk° u/Buck: Sein vertragsmäßig bestimmtes Honorar für das erste Quartal . . . . M 750.—
idem an Privatkonto u/ Schreiber: Sein vertragsmäßig bestimmtes Honorar für das erste Quartal . . . M 750.—.

2. Associé Buck bezieht am 10. Jan. M 500.— aus der Gesellschaftskasse und Schreiber bezieht Waren aus dem Geschäft für M 100.

Jan. 10. Privatkonto u/ Buck an Kassa: Für u/ Zahlung auf s/ Privatrechnung M 500.—.

Jan. 10. Privatkonto u/ Schreiber an Waren: Für u/ Warenlieferung auf s/ Privatrechnung . . . . . . M 100.—.

3. An einem vom Associé Schreiber übernommenen Debitor erleidet die Gesellschaft einen Verlust von M 800.—, während Buck nachträglich M 3000 in Wertschriften einbringt. (1. Februar.)

Febr. 1. Kapitalkonto u/Schreiber an Konto dubioso (oder Debitoren). Verlust an N. N. zu Lasten u/Schreiber, laut Vertrag . . . . M 800.—.

Febr. 1. Wertschriftenk° an Kapitalk° a/Buck. Für s/ nachträgliche Kapitaleinlage in 3 Obligationen 2c. . . . . . . M 3000.—.

4. Der Gesellschaftsgläubiger N. N. ist gleichzeitig Schuldner an die Privatperson eines Teilhabers; letzterer verrechnet (kompensiert) seine Forderung an N. N. gegen dessen Guthaben an der Gesellschaft: (15. Febr.)

Febr. 15. Kreditoren N. N. an Privatk° u/Buck. Wir verrechnen unsere Schuld an N. N. mit seiner Forderung an u/Buck, laut Übereinkunft mit M 250.—.

5. Bevor die Schlußbilanz aufgestellt wird, müssen die Zinsen aus den Kapitaleinlagen der Teilhaber berechnet werden. Bezüglich der Privatkonten wird ebenfalls ein Kontokorrent mit Zinsenberechnung aufgestellt, wenn sich dies der Mühe lohnt, und die Associés nicht gegenseitig auf eine solche Zinsberechnung verzichten. Beispiel:

Associé Buck hat M 50000, Schreiber M 31000 eingelegt, die Verzinsung ist durch Vertrag à 4% festgesetzt. Buck's Privatkonto ergiebt eine Zinsschuld an die Gesellschaft von M 45.—, dasjenige von Schreiber eine solche von M 50.—. Die Posten lauten:

Dez. 31. Zinsenkonto an Privatk° u/Buck:
Jahreszins s/Kapitaleinlage von M 50000 à 4% = M 2000.—
Abzüglich s/ Zinsschuld a/Privatkonto . . . . „ 45.— M 1955.—.

„ 31. Zinsenkonto an Privatkonto u/Schreiber:
Jahreszins s/Kapitaleinlage von M 31000 à 4% . . . . M 1240.—
Abzüglich s/ Zinsschuld a/Privatkonto . . . . „ 50.— M 1190.—.

C. Die Schlußbilanz einer offenen Handelsgesellschaft.

Nachdem die Probebilanz aufgestellt und die Inventurwerte der durch gemischte Konten behandelten Vermögensbestandteile ermittelt sind, erfolgt der doppelte Nachweis des Reingewinns, wie in § 61 dargestellt; hierauf die Verteilung des Reingewinns und sodann die definitive Schlußbilanz. Da unsere Studierenden mit allen diesen Arbeiten wohl vertraut sind, können wir uns um so kürzer fassen; wir ziehen daher in nachfolgendem Beispiel die Konten in einige Kollektivkonten zusammen.

1. Die Probebilanz der Societät[1]) Schreiber u. Buck weist am 31. Dez. folgende Posten auf:

Probebilanz und Ausrechnung von Verlust und Gewinn.
(Provisorische Schlußbilanz.)

Konten des Hauptbuches.	Verkehrsbilanz		Saldobilanz		Ausgangsbilanz		Verlust u. Gew.	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Aktiva Soll	Passiva Haben	Soll	Haben
1. Reine Bestandkonten	460000	480000	—	20000	—	20000	—	—
2. Gemischte Bestandkonten . . .	575000	500000	75000	—	110000	—	—	35000
3. Verlust- und Gewinnkonten . .	30000	5250	24750	—	—	—	24750	—
4. Privatkonto u/Buck	6000	4150	1850	—	1850	—	—	—
5. Privatkonto u/Schreiber . . .	3000	3600	—	600	—	600	—	—
6. Kapitalkonto u/Buck	—	50000	—	50000	—	50000	—	—
7. Kapitalkonto u/Schreiber . . .	—	31000	—	31000	—	31000	—	—
	1074000	1074000	101600	101600	111850	101600	24750	35000
Reingewinn: Aktiva — Passiva . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	10250		
Reingewinn: Gewinn — Verlust . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	10250	
					111850	111850	35000	35000

[1]) Societät, lat.-franz. = (Handels-)Gesellschaft.

Der doppelt nachgewiesene Reingewinn beträgt 10250. Laut Vertrag wird circa 20% (2250) zur Eröffnung des Gewinnreservefonds verwendet. Vom Rest bezieht Herr Buck 55%, Herr Schreiber 45%; die Hälfte dieses jedem Teilhaber zufallenden Reingewinns soll zur Vermehrung seiner Kapitaleinlage verwendet werden, während die andere Hälfte dem Privatkonto jedes Teilhabers gutgeschrieben und zu seiner freien Verfügung gehalten werden soll.

2. Hierauf gestützt ergiebt sich nun die **definitive Schlußbilanz** mit folgenden Journalposten:

a. Gemischte Bestandkonten (Aufzählung derselben) an Verlust und Gewinn . . 35000.—

b. Verlust und Gewinn an folgende:

an die verschiedenen Verlust- und Gewinnkonten, welche mit Verlust abschließen. (Aufzählung derselben) . . . . 24750.—.

an Gewinn-Reservekonto: In Reserve gestellter Gewinn . . . . 2250.—

an Privatkonto u/Buck: s. Anteil zu freier Verwendung . . . . 2200.—

an Privatkonto u/Schreiber: s. Anteil zu freier Verwendung . . . . 1800.—

an Kapitalkonto u/Buck: s. Anteil zur Kapitalvermehrung . . . . 2200.—

an Kapitalkonto u/Schreiber: s. Anteil zur Kapitalvermehrung . . . . 1800.—

Sa. Reingewinn 10250.— = 35000.—

c. Folgende an Ausgangsbilanz (Aktiva).

Aufzählung der mit Aktiven abschließenden Bestandkonten . . . . . . 110000.—

d. Ausgangsbilanz an folgende (Passiva).

Aufzählung der mit Passiven abschließenden Bestandkonten . 20000.—
an Gewinn-Reservekonto . . . . 2250.—
an Privatkonto u/Buck . . . . 350.—
an Privatkonto u/Schreiber . . . . 2400.—
an Kapitalkonto u/Buck . . . . 52200.—
an Kapitalkonto u/Schreiber . . . . 32800.—=110000.—

Das Privatkonto des Herrn Buck war vor der Gewinnzuteilung Debitor für 1850; durch Zuweisung des Gewinnanteils von 2200 wird es Kreditor für 350, erscheint daher bei der definitiven Schlußbilanz unter den Passiven.

Wenn in Ermangelung einer diesbezüglichen Vertragsbestimmung der Abschluß nach Vorschrift des Gesetzes erfolgen muß, so wird der Saldo der Privatkonten auf die Kapitalkonten übertragen, die Privatkonten sind ausgeglichen und erscheinen in der Schlußbilanz nicht. In vorstehendem Falle hätte daher Herr Buck 52580, Herr Schreiber 35200 Kapital.

3. Es bleibt uns noch der Fall zu besprechen, wo die provisorische Schlußbilanz einen **Verlust** aufweist. Angenommen, in vorstehendem Beispiele betrage der Inventurwert der durch gemischte Bestandkonten behandelten Vermögensbestandteile nicht 110000, sondern nur 30000; und es sei nach Vertrag der Verlust zu gleichen Teilen unter die Gesellschafter zu verteilen, so gestaltet sich die Rechnung wie folgt:

Die Passiven bleiben unverändert . . . . = 101600.—.
Die Aktiven betragen jetzt nur noch . . . . = 31850.—.
Verlust . . . . = 69750.—.
Das gleiche Ergebnis weist das Verlust- und Gewinnkonto auf (45000 + 24750) = 69750.—.
Die Abschlußposten lauten daher:

a. Verlust und Gewinn an folgende:

an verschiedene Verlust- und Gewinnkonten . . . . . 24750.—
an die gem. Bestandkonten . . . . 45000.— = 69750.—.

b. Folgende an Verlust und Gewinn:

Kapitalkonto u/Buck: sein Anteil am Verlust . . . . . . 34875.—
Kapitalkonto u/Schreiber: sein Anteil am Verlust . . . . 34875.— 69750.—.

c. Kapitalkonto u/Buck an Privatkonto u/Buck:

Übertrag seines Passivsaldos a. s. Kapitalkonto . . . . 1850.—.

d. Privatkonto u/Schreiber an Kapitalkonto u/Schreiber.

Übertrag s. Aktivsaldos a. s. Kapitalkonto . . . . 600.—.

e. Folgende an Ausgangsbilanz:

Gemischte Bestandkonten . . . . 30000.—
Kapitalkonto u/Schreiber: Kapitaldefizit . . . . 3275.— 33275.—.

f. Ausgangsbilanz an folgende:
an verschiedene Bestandkonten . . . . 20000.—
an Kapitalkonto u/Buck . . . . 13275.— 33275.—.

Wie man sieht, hat Herr Schreiber nicht allein seine ganze Kapitaleinlage und sein Guthaben auf Privatkonto eingebüßt, sondern er ist der Gesellschaft noch 3275 schuldig; die Kapitaleinlage des Herrn Buck ist von 50000 auf 13275 zurückgegangen.

Gestützt auf die in vorstehenden Beispielen erklärten Gesellschaftsverhältnisse bei Gründung, während des Geschäftsganges und beim Abschluß wird es unsern Studierenden nicht schwer fallen, sich in andern, hier nicht erwähnten Fällen und Geschäftsverhältnissen zurecht zu finden.

§ 84. Buchführung bei Aktiengesellschaften.

Unsere letzte Betrachtung auf dem Gebiete der Buchhaltung führt uns in das Reich der großen und größten Unternehmungen, die über Millionen und Millionen von Kapitalien verfügen, tausende von Menschen als Angestellte und Arbeiter beschäftigen, und in Handel und Industrie, im Verkehrs- und Transportwesen, im Bank- und Versicherungsgeschäft jene staunenswerten Leistungen zu Tage fördern, welche unser Zeitalter vor allen früheren auszeichnen und ihm den Charakter des Großbetriebs, der Großindustrie aufdrücken. Die Aktiengesellschaft[1]) kennt keine persönlich haftenden und persönlich verantwortlichen Mitglieder, sondern nur das Aktienkapital, das von zahlreichen Personen zusammengelegt worden ist, welche sich nicht einmal dem Namen nach kennen, die nur das Eine gemeinsam haben, daß sie alle an das Gelingen des Unternehmens glauben und von ihren Beiträgen einen vorteilhaften Anteil am jährlichen Gewinn erwarten; da ihnen die Möglichkeit geboten ist, ihren Anteilschein nach Belieben zu verkaufen, und zahlreiche Mitglieder von dieser Gelegenheit Gebrauch machen, so ist die Zusammensetzung einer Aktiengesellschaft eine sehr veränderliche, so daß von heute auf morgen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder durch andere Personen ersetzt sein kann. Wie nach außen die Gesellschaft als eine anonyme (§ 55) auftritt, für deren Verbindlichkeit keine lebende Person haftbar ist, so ist auch im Innern die Gesellschaft eine unpersönliche. An Stelle des Prinzipals der Einzelfirma, der sein ganzes Vermögen, seinen Namen und seine Ehre in das Geschäft einsetzt, treten Direktoren, welche von der leitenden Vertretung der Aktionäre als erste Angestellte, als Geschäftsführer gewählt worden sind. Austritt oder Tod von Aktionären oder Direktoren vermögen daher nicht, das Unternehmen zu erschüttern; es besteht so lange fort, bis es sein Ziel erreicht hat oder durch Zahlungsunfähigkeit zu Grunde geht. Trotzdem ist die Aktiengesellschaft eine Person, die Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann; aber es ist eine sogenannte juristische Person[2]); indessen erhält sie diesen Charakter erst auf Grund von zahlreichen, durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen. Zum Schutz der Aktionäre, welche zur Geschäftsführung soviel wie nichts zu sagen haben, und auch zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger enthält das Gesetz die notwendigen Bestimmungen und Vorschriften, zu denen vor allem eine geordnete Buchführung und jährliche Schlußbilanz gehören.

Die für die Buchführung der Aktiengesellschaften wesentlichen Momente sind:

1. Das Aktienkapital; 2. Die Schlußbilanzen und die Verteilung von Verlust und Gewinn; 3. die Anpassung der Buchführung an den Großbetrieb.

A. **Das Aktienkapital.** Es ist im voraus bestimmt und bleibt, Statutenänderungen vorbehalten, unverändert durch alle Jahre fortbestehen. Außer den durch die Statuten vorgesehenen Vergrößerungen des Aktienkapitals giebt es daher keinen Geschäftsvorfall, welcher Anlaß zu einer Buchung in das Aktienkapitalkonto gäbe. Dagegen entstehen bei der Gründung der Gesellschaft verschiedene Arten der Einzahlung.

Wenn nach Vorschrift der Statuten jeder Aktionär den vollen Betrag der von ihm gezeichneten Aktien mit einem Male oder in kurzen Terminen einzahlen muß, so erscheinen alle diese Zahlungen unter dem Buchungssatz: Kassakonto Soll — Aktienkapitalkonto Haben.

Wenn dagegen in den Statuten vorgesehen ist, daß nur ein Teil des nominellen Aktienkapitals eingezahlt werden muß, während die Einzahlung des übrigen Teils auf unbestimmte Zeit verschoben wird, so müssen zwei Konten angelegt werden. Dem Aktienkapitalkonto wird gegenübergestellt das Konto des einbezahlten Aktienkapitals, oder, wie es häufig genannt wird, das Konto der Aktionäre.

Angenommen, das nominelle Aktienkapital sei auf 10000000, die geforderten Einzahlungen auf 20% festgesetzt, so entstehen folgende Buchungen:

Bei der Gründung: Konto der Aktionäre an Aktienkapitalkonto:

Gründungskapital . . . . M 10000000.

Bei der Einzahlung: Kassakonto an Konto der Aktionäre:

Für ihre geleisteten Einzahlungen M 2000000.

In der Bilanz dieser Gesellschaft werden nun unter den Passiven die 10 Millionen Mark Aktienkapital, unter den Aktiven die noch nicht bezahlten 8 Millionen Mark als Guthaben an den Aktionären

[1]) Der Studierende lese § 26, c nochmals nach.

[2]) **Juristische Person**, eine nicht vorhandene, nur begrifflich als Vertreter einer Gesamtheit (Korporation, Stiftung, Aktiengesellschaft 2c.) und Träger von bestimmten Rechten gedachte Person.

erscheinen, wodurch jedermann einen richtigen Einblick in die Finanzlage der Gesellschaft erhält.

Oft kommt es vor, daß ein bisher als Privatunternehmen betriebenes Geschäft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird; der bisherige Geschäftsinhaber verkauft gleichsam sein Geschäft an die Aktiengesellschaft. In der Regel wird der durch die Statuten festgesetzte Kaufpreis teilweise in Aktien ausbezahlt. Angenommen, ein Unternehmer, Ed. Bose, habe in dieser Weise sein ganzes Geschäft mit 1000000 Aktiven (Waren, Gebäude, Maschinen, Debitoren ꝛc.) und 300000 Passiven (Kontokorrentkreditoren, Hypotheken ꝛc.) der durch ihn gegründeten Aktiengesellschaft verkauft, und er habe sich dagegen für 200000 Barzahlung und für 500000 Aktien ausbedungen, so wird die Buchung der Aktiengesellschaft lauten:

a) Folgende an Ed. Bose
(Waren, Gebäude, Maschinen ꝛc.)
Übernahmspreis ders. laut Statuten 1000000.

b) Ed. Bose an folgende:
(an Kreditoren, Hypotheken ꝛc.)
von ihm übernommene Pass. 300000
an Aktienkapitalkonto
für 500 Stück Aktien 500000
an Kassakonto
für n/ Barzahlung 200000. 1000000.

Die **Vergrößerung des Aktienkapitals** kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder stehen die neuen Aktien in ganz gleichem Rang und Recht wie die alten Aktien. Es ist dann nicht nötig, ein neues Aktienkapitalkonto zu errichten; man stellt das neue Kapital einfach zum bisherigen ein. Wenn aber den neuen Aktien ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, so daß bei der Gewinnverteilung zuerst den neuen Aktien eine bestimmte Dividende zugewiesen wird, und die alten Aktien nur dann eine Dividende erhalten, wenn über die Vorzugsdividende der neuen Aktien hinaus noch etwas vom Reingewinn übrig bleibt, so nennt man die alten Stammaktien und die neuen Prioritätsaktien[1]), für welche dann auch gesonderte Konten zu eröffnen sind.

Bei der **Emission**[2]) **neuer Aktien** kann Gewinn oder Verlust entstehen. Werden sie über Pari ausgegeben, so fließt der daraus entspringende Gewinn gewöhnlich in den Reservefonds. Der Verlust durch Ausgabe unter Pari sowie die Emmissionskosten werden einem besondern Verlustkonto belastet und bei der nächsten Bilanz per Verlust- und Gewinnkonto abgeschrieben. Das Aktienkapitalkonto stimmt daher fortwährend mit dem Nominalbetrag der emittierten Aktien genau überein, mit a. W., es wird als reines Bestandkonto geführt.

Es giebt, wie bereits (§ 26, c) besprochen, Aktien, die auf den **Inhaber** und solche, die auf den **Namen** lauten. Im ersten Falle kennt die Gesellschaft ihre Aktionäre nicht; sie kann mit ihnen nur auf dem Wege öffentlicher Publikationen in den Zeitungen verkehren. Anders bei Namenaktien. Hier wird von der Aktiengesellschaft ein Aktienregister geführt, in welches die genauen Adressen der ursprünglichen Aktionäre eingetragen werden. Wenn ein Aktionär seine Aktie verkauft, so hat er davon der Gesellschaft Anzeige zu machen; die verkauften Aktien werden dann auf den neuen Aktionär indossiert und sein Name in das Aktienregister eingetragen. Die Gesellschaftsbehörden wissen daher die Adressen sämtlicher Aktionäre und können auch mit ihnen durch Korrespondenz verkehren.

B. **Bestimmung von Verlust und Gewinn und Verteilung desselben.** Die Bestimmung von Verlust und Gewinn geschieht durch die Schlußbilanz. Verlust und Gewinn muß, wie bei der systematischen Buchhaltung sich von selbst ergiebt, doppelt nachgewiesen werden, einmal aus der eigentlichen Schlußbilanz als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven, zu welchen letzteren selbstverständlich auch das Aktienkapital zu rechnen ist, sodann als Saldo des Verlust- und Gewinnkontos, genau so, wie es an zahlreichen Beispielen gelehrt wurde. Unter den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Schlußbilanz der Aktiengesellschaften, die sich im wesentlichen mit den Angaben in §§ 24, 26, 28, 63 decken, ist namentlich die hervorzuheben, daß für das Aktienkapital kein Zins zu berechnen ist. (Anders bei der offenen Handelsgesellschaft; man vergl. § 83.) Den Gesellschaftsbehörden wird zur Pflicht gemacht, bei Aufstellung der Bilanz, bezw. bei Feststellung der Inventurwerte mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren und die Schlußbilanz so übersichtlich und verständlich als möglich zu gestalten. Nachdem der Verwaltungsrat die Schlußbilanz geprüft hat, macht er seine Vorschläge für die Gewinnverteilung, überweist die Aufstellung den Revisoren, veröffentlicht Jahresrechnung und Bericht und ruft endlich die Aktionäre zu einer Generalversammlung zusammen, welcher das Recht der Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverteilung zusteht.

Die Verteilung des Gewinns hat nach Vorschrift der Statuten zu geschehen; er wird in der Regel in folgende Posten zerfallen:

a) Bildung und Vermehrung der gesetzlich vorgeschriebenen **Reserve** (§ 28).
b) Der Hauptteil des Gewinns fällt den Aktionären **als Dividende** zu; sie wird nach Prozenten des einbezahlten, nicht des nominellen Aktienkapitals bestimmt.
c) **Die Tantième**[1]) an den Verwaltungsrat, an die Direktoren und Angestellten.
d) Bildung und Vermehrung von **Reservekapitalien zu besondern Zwecken.**
e) **Vortrag auf neue Rechnung** (Unterstützungskassen für die Arbeiter, wohlthätige Zwecke ꝛc.).

Die Schlußbilanz, welche den Zweck hat, den Gewinn doppelt nachzuweisen, heißt provisorische[2])

[1]) **Priorität**, abgeleitet vom lat. prior, früher, vorweg, Vorzugs. . .
[2]) **Emission**, lat. = Ausgabe; **emittieren**, ausgeben, in Umlauf setzen.

[1]) **Tantième**, frz. = durch Vertrag zum Voraus festgesetzter Gewinnanteil der Angestellten.
[2]) **provisorisch**, lat. = einstweilig, vorläufig.

Bilanz. Hier erscheint der Gewinn als Habenüberschuß des Verlust- und Gewinnkontos, wird also am Schluß in das Soll dieses Kontos eingestellt; ferner muß er als neugebildeter Güterwert — als Überschuß der Aktiven über die Passiven — nachgewiesen und am Schluß zu den Passiven (Haben der Ausgangsbilanz) eingestellt werden. Sobald der Verwaltungsrath seine Vorschläge zur Gewinnverteilung gemacht hat, wird die definitive[1]) Schlußbilanz aufgestellt, und in der Regel wird auch nur diese veröffentlicht und zur Kenntnis der Aktionäre gebracht. Sie unterscheidet sich von der provisorischen dadurch, daß der Gewinn nun bestimmten Konten zugewiesen ist. Der den Aktionären zugewiesene Teil wird in das Haben des **Dividendenkontos**, der für die Reserve bestimmte Teil in das Haben des **Reservekontos**, der Anteil der Direktoren u. s. w. in das Haben des **Tantièmekontos** eingestellt, während der nicht verteilte, auf neue Rechnung vorgetragene Gewinn entweder im Haben des Verlust- und Gewinnkontos belassen, oder in das Haben des Kontos für vorgetragenen Gewinn gebucht wird. Alle diese Konten treten nun in der definitiven Schlußbilanz als Passiven auf, denn in der That ist die Aktiengesellschaft alle diese Beträge an die durch die genannten Konten vertretenen Personen schuldig. Einzig das Reservekonto gleicht dem Kapitalkonto einer Einzelfirma, und allerdings ist auch nur das Reservekapital das wahre und volle Eigentum der Aktiengesellschaft.

Angenommen, der durch die provisorische Bilanz nachgewiesene Reingewinn betrage 263456 (Seite 152, Note 1); es sollen 10% dieses Gewinns dem Reservefonds, 10% als Tantième, eine Dividende von 10% dem Aktienkapital von 2 Millionen zugewiesen und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen werden; dann lauten die betr. Buchungsposten:

Verlust und Gewinn an Folgende:

an Reservekonto, 10% aus 263456	= 26345.60.
an Tantièmek°, 10% „ idem	= 26345.60.
an Dividendenk°, 10% Dividenden an 2 Millionen Kapital . . .	= 200000.—.
an Gewinnvortragsk° (eventuell)	= 10764.80.
Summa	263456.—.

Indem man diese Posten in das Soll der Verlust- und Gewinnrechnung und in das Haben der Ausgangsbilanz einstellt, kommen beide Konten zur Bilanz.

Ergiebt die Schlußbilanz dagegen einen **Verlust** (Habenüberschuß der Ausgangsbilanz, Sollüberschuß des Verlust- und Gewinnkontos), so wird dieser Verlust aus dem Reservefonds gedeckt; der ungedeckte Teil dagegen wird nicht etwa, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, dem Aktienkapitalkonto zur Last geschrieben, sondern ganz einfach auf neue Rechnung vorgetragen. Im Haben der Ausgangsbilanz erscheint daher das unverkürzte Aktienkapital, im Soll dagegen unter dem Titel „Vortrag des Verlustes“ der betreffende Verlustposten. In Wahrheit ist aber dieser vorgetragene Verlust nichts anderes, als eine Verminderung des Aktienkapitals. Natürlich kann jetzt von einer Gewinnverteilung keine Rede sein. Da die Aktien keine Dividenden erhalten, so sinkt auch ihr Kurswert. Weitere Nachteile erwachsen dem Aktionär aus dem schlechten Geschäftsgang der Aktienunternehmung nicht. Er verliert im schlimmsten Fall das zur Erwerbung der Aktie aufgewendete Kapital.

Wenn die nächsten Geschäftsjahre mit Gewinn abschließen, so muß aus demselben zunächst der aus früheren Jahren vorgetragene Verlust gedeckt und die Reserve gesetzlich gespeist werden, bevor an eine Verteilung, an Dividende und Tantième &c., gedacht werden kann.

Wenn dagegen auch die nächsten Geschäftsjahre mit Verlust schließen, so daß der vorgetragene Verlust immer größer, oder richtiger gesprochen, das Aktienkapital immer kleiner wird, so erfolgt gewöhnlich die Liquidation der Aktiengesellschaft, wenn nicht andere Auswege, wie Verminderung bezw. Abschreibung des Verlustes auf dem Aktienkapital, Änderungen im Betrieb u. s. w. gefunden werden.

Wie man sieht, bietet die Schlußbilanz bei Aktiengesellschaften durchaus keine Schwierigkeiten; es gelten auch hier die einfachen und klaren Gesetze der systematischen Buchhaltung.

C. **Die Anpassung der Buchführung an den Großbetrieb.** Es ist scheinbar keine leichte Aufgabe, sich in dem weitschichtigen Buchführungswesen einer großartigen Aktienunternehmung zurechtzufinden; und doch beruht auch hier die ganze Buchführung auf jenen einfachen Prinzipien, die im II. Hauptabschnitt entwickelt wurden. Zwei Gesichtspunkte treten hierbei in den Vordergrund: einmal die Notwendigkeit der genauesten und pünktlichsten Darstellung aller Einzelheiten des Geschäftsbetriebs, die bis ins Kleinste vordringende Kontrolle aller Zweige, aller Angestellten und Direktoren; andererseits das Bedürfnis der Konzentration des gesamten Rechnungswesens zur Erleichterung der Übersicht und zur schnellen und sicheren Beurteilung der Finanzverhältnisse der ganzen Unternehmung. Diese scheinbar entgegengesetzten Ziele der Buchführung werden beide erreicht:

1. **Durch Anlage und Führung von Hilfsbüchern**, deren Zahl, Umfang und Einrichtung sich der Art und Größe der Unternehmung und der dadurch notwendigen Arbeitsteilung anpassen muß.

2. Durch die **wechselseitige Verkettung** dieser Hilfsbücher und Kontrollen, **ihre Verbindung und ihren Zusammenhang mit dem ganzen Kontensystem**, sodaß jedes solches Buch nur ein Glied, einen Posten, ein Konto in der regelmäßigen Bilanz bildet, und daß andererseits ein Buch das andere, ein Buchhalter den anderen prüfen und kontrollieren muß. Nach regelmäßigen Zeitabschnitten — Tagen, Wochen, Monaten — fließen die Ergebnisse dieser Bücher, ihre Summen oder Saldi, zusammen in das Hauptjournal, in das Hauptbuch und Bilanzbuch, wo das ganze, großartige Unternehmen in einigen wenigen Zahlen zum Ausdruck kommt, so daß sozusagen mit einem

[1]) Definitiv, lat. = endgiltig.

Blick die ganze Finanzlage und Geschäftsbewegung beurteilt werden kann.

Es ergeben sich daher folgende Eigentümlichkeiten der Buchführung bei großen Unternehmungen:

a) Das Hauptjournal und das Hauptbuch enthalten verhältnismäßig nur wenige Konten; es sind sämtlich Kollektivkonten, die in zahlreiche, den Bedürfnissen des Geschäftsbetriebes angepaßte Einzelkonten zerlegt werden.

b) Für jedes oder fast für jedes dieser Kollektivkonten wird ein, bezw. zwei oder mehrere Grundbücher geführt, deren Anlage und Einrichtung durchaus nicht verschieden ist von denjenigen Grundbüchern, die wir in den vorhergehenden Abschnitten kennen gelernt haben.

Oft enthält ein solches Grundbuch, das häufig gleichzeitig auch als Skontro für die betreffende Güterform dient, nur die Sollposten oder nur die Habenposten eines Hauptbuchkontos. (Wareneingang, Warenausgang, Kassaeinnahmen, Kassaausgaben ꝛc.) Auch kann es vorkommen, daß für das Soll wie für das Haben eines einzigen Kontos zwei und mehr Grundbücher geführt werden. Das Devisenkonto Soll wird z. B. zerlegt in ein Eingangsbuch für englische, und in ein solches für österreichische ꝛc. Devisen.

c) Der Führer eines solchen Grund- oder Hilfsbuches und Skontros muß täglich, wöchentlich oder monatlich eine Zusammenstellung und Ordnung der seiner Verwaltung unterstellten Geschäftemachen, sodaß der Hauptbuchhalter darüber nur wenige Buchposten zu bilden und in sein Journal einzutragen hat.

d) Da in der systematischen Buchhaltung jedes Geschäft ohne Ausnahme je zwei Konten berührt, m. a. W. in je zwei Verwaltungszweigen des Unternehmens gleichwertige, nur entgegengesetzte Veränderungen hervorruft, so muß notwendig ein Verwaltungszweig den anderen kontrollieren, Fehler in einem Zweige der Buchhaltung müssen durch die anderen Zweige der Buchhaltung entdeckt werden.

e) Durch den regelmäßigen Zusammenfluß aller Ergebnisse der verschiedenen Verwaltungszweige in das Haupt- und Bilanzbuch entsteht hier ein kurzes, gedrängtes Bild von der Gesamtlage des Unternehmens und von den innerhalb einer Periode vollzogenen Vermögensbewegungen und Veränderungen. Auf diese Weise ist es daher auch möglich, das ganze Unternehmen, und wenn es Tausende von Angestellten und Arbeitern beschäftigt, durch eine einzige Person zu leiten und zu überwachen. Die Buchführung erweist sich also auch im großen Geschäftsbetrieb als unentbehrliche und werkthätige Helferin und Dienerin der menschlichen Erwerbsthätigkeit. Erst jetzt verstehen wir die wahre Bedeutung des schon erwähnten Goethe'schen Wortes: Die doppelte Buchführung ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes.

Zur Veranschaulichung der vorstehenden Erörterungen bringen wir hiernach die Schlußbilanzen von zwei großartigen Unternehmungen, der Deutschen Nationalbank in Berlin und der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel.

D. Schlußbilanz der Nationalbank für Deutschland in Berlin, 1891.

Aktiva. **a. Bilanzkonto:** Bilanz pro 31. Dezember 1891. Passiva.

	M	Pf		M	Pf
An Kassako	5285882	70	Per **Aktienkapitalko**	36000000	—
„ **Wechselko**	24319815	90	„ **Gesetzlicher Reservefonds** . .	5039646	02
„ **Sorten- und Couponsko** . .	1777467	83	„ **Allgem. Reservefonds** . . .	1500000	—
„ **Effektenko**			„ **Kontokt.-Reservefonds** . . .	1000000	—
Eigene . . . M 3536396.60.			„ **Beamten-Pensionsfonds** . .	136417	30
In Prolongation genommen „ 12087346.80.	15623743	40	„ **Acceptenko**	8983937	15
An Konsortialko	4690177	65	„ **Rückständige Dividenden** . .	7299	—
„ **Kontokorrentko**			„ **Kontokorrentko Kreditoren** .	26509530	28
Gedeckte Debitoren M 25868370.38			„ **Reingewinn**	2913728	11
Ungedeckte Debitoren . . . „ 2159000.—					
Guthaben bei Banken . . „ 916000.—	28943370	38			
An Inventarko . M 10000.—					
Neuanschaffungen „ 9892.65					
M 19892.65					
Abschreibung . „ 19792.65	100	—			
An Eigenes Bankgebäude (Voß-Straße 34/34a).	1450000	—			
	82090557	86		82090557	86

b. **Gewinn- und Verlustkonto:** Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1891.

Debet. (Soll). **Kredit.** (Haben).

Debet	M	Pf	Kredit	M	Pf
An **Verwaltungskosten** inkl. Steuern, Porto, Depeschen, Stempel	848187	42	Per **Gewinn-Vortrag von 1890**	182695	08
„ **Abschreibung auf Inventarko**	19792	65	„ **Gewinn auf Wechselko**	673977	30
„ **Abschreibung auf Kontokorrentkonto**	66496	40	„ **Gewinn auf Zinsenko**	1367605	03
„ **Reingewinn**	2913728	11	„ **Gewinn auf Provisionsko**	1084629	64
			„ **Gewinn auf Effekten- und Konsortialko**	455442	49
			„ **Gewinn auf Sorten- und Couponsko**	73883	13
			„ **Mietsertrag vom Bankgebäude** abzüglich Unkosten (Immobilienertragsko)	9971	86
	3848204	58		3848204	58

Bemerkungen und Erklärungen:

1. Wie aus der vorstehenden Schlußbilanz ersichtlich ist, liegt der Buchführung dieses großartigen Unternehmens ein höchst einfaches Kontensystem zu Grunde; der etwa 5 Milliarden erreichende Jahresumsatz, der Vermögenszustand und der Geschäftserfolg liegen, in wenigen Posten konzentriert, klar und übersichtlich vor Augen.

2. Die Bilanz ist eine provisorische, d. h. diejenige vor Verteilung des Gewinns; Direktion und Verwaltungsrat beantragen bei der Generalversammlung der Aktionäre, den Reingewinn in folgender Weise zu verteilen: Betrag des Reingewinns M 2913728.11.

a) Zuweisung an die Reservefonds: da derselbe schon die gesetzliche Höhe von 20 % des Aktienkapitals überschritten hat, so wird ihm nichts zugeschrieben.

b) Dividende: 6½ % auf 36000000 Aktienkapital . . . . M 2340000.—

c) Zuweisung an den Beamtenpensionsfonds . . . . „ 25000.—

d) Tantieme des Aufsichtsrates (5 % des diesjährigen Reingewinns von M 2731033.03) . . . . „ 136551.65

e) Vertragsmäßige Tantième und Gratifikationen . . . . . „ 224731.95

f) Gewinnvortrag auf neue Rechnung . . . . „ 187444.51 „ 2913728.11.

Nach Genehmigung dieser Gewinnverteilung wird die definitive Ausgangsbilanz, welche mit der Eingangsbilanz per 1. Jan. 1892 übereinstimmt, in den Passiven folgendermaßen lauten: (Aktiven bleiben unverändert.)

Passiva per 1. Jan. 1892.

Aktienkapitalkonto	M	36000000.—.
Reservefondskonto: (unverändert, alle drei zusammengezogen)	„	7539646.02.
Beamten-Pensionsfonds (25000 mehr)	„	161417.30.
Acceptenkonto (unverändert)	„	8983937.15.
Kontokorrentkreditoren (unverändert)	„	26509530.28.
Rückständige Dividendenkonto (unverändert)	„	7299.—.
Dividendenkonto (neu)	„	2340000.—.
Tantièmekonto (neu)	„	361283 60.
Gewinnvortrag von 1891 (neu)	„	187444.51.
	M	82090557.86.

3. Unter Inventarkonto sind offenbar die Bureau-Einrichtungen, die Ausstattung der Säle des Verwaltungsrates u. s. w. verstanden. Ähnlich, wie es in § 26, e u. f gelehrt worden, ist hier der Wert nur „pro memoria“ mit M 100 in die Inventur aufgenommen.

4. Die transitorischen Aktiven und Passiven kommen in der Schlußbilanz nicht zur Darstellung. Da aus dem Jahresbericht ersichtlich ist, daß die Wechsel- und Effektenkonten als gemischte Konten geführt worden sind, so ist anzunehmen, daß über den Diskont der Wechsel und den laufenden Zins der Effekten keine transitorischen Posten gebildet, diese Posten vielmehr direkt in den betreffenden Beständen

verrechnet worden sind. Überhaupt vermag die vorstehende Schlußbilanz einen richtigen Einblick in die genaue Zusammensetzung der Mittel der Bank und in ihre Verpflichtungen **keineswegs** zu geben; wir können daher diese Bilanz wohl als Muster der Einfachheit, nicht aber als Muster der systematischen Buchhaltung ansehen.

5. Um sich einen Begriff zu bilden über den gewaltigen Geschäftsverkehr, dessen Ergebnis in vorstehenden Zahlen zum Ausdruck kommt, wollen wir uns einige Konten dieses Bankinstituts ansehen.

a) **Kassakonto.**	Bestand am 1. Jan. 1891	M 3 607 733.98.
	Eingang im Jahr 1891 (Sollposten)	„ 658 054 817.82.
		M 661 662 551.80.
	Ausgang (Habenposten)	„ 656 376 669.10.
	Bestand am 31. Dez. 1891 (Inventur)	M 5 285 882.70.
b) **Wechselkonto.**	Portefeuille am 1. Jan.	M 18 805 793.—.
	Eingang während des Jahres 1891	„ 346 057 264.13.
		M 364 863 057.13.
	Ausgang	„ 341 217 218.53.
	Saldo Soll (des gemischten Kontos)	M 23 645 838.60.
	Ermittelter Inventurwert am 31. Dez. (auf 31. Dez. zurückdiskontiert, daher kein transitorisches Passivum) .	„ 24 319 815.90.
	Gewinn a/Wechselkonto	M 673 977.30.
c) **Sorten- und Couponskonto.** (Ebenfalls als gemischtes Konto geführt.)		
	Bestand am 1. Jan.	M 2 308 173.62.
	Eingang im Jahr 1891	„ 290 511 987.01.
		M 292 820 160.63.
	Ausgang im Jahr 1891	„ 291 116 575.93.
	Sollsaldo (des gemischten Kontos)	M 1 703 584.70.
	Inventurwert am 31. Dez.	„ 1 777 467.83.
	Gewinn auf diesem Konto	M 73 883.13.
d) **Kontokorrentkonto.** (Kollektiv für Debitoren und Kreditoren.)		
	Überschuß der Kreditorensaldi über die Debitorensaldi am 1. Januar 1891	M 1 753 842.53.
	Habenposten im Jahre 1891	„ 1 847 753 331.88.
	Summa der Habenposten (Credit)	M 1 849 507 174.41.
	Sollposten im Jahre 1891 (Debet)	„ 1 851 941 014.51.
	Überschuß der Sollsaldi über die Habensaldi am 31. Dez.	M 2 433 840.10.
	Nämlich: Kontokorrent-Debitoren: M 28 943 370.38.	
	Kontokorrent-Kreditoren: „ 26 509 530.28.	
	Unterschied, wie oben.	„ 2 433 840.10.
e) **Effekten- und Konsortialkonto.**	Bestand am 1. Januar 1891 . . .	M 33 986 712.25.
	Eingang (Sollposten) im Jahre 1891	„ 1 164 421 464.95.
		M 1 198 408 177.20.
	Ausgang (Habenposten)	„ 1 178 549 698.64.
	Sollsaldo (des gemischten Kontos)	M 19 858 478.56.
	Inventurwert am 31. Dez.	„ 20 313 921.05.
	Gewinn an diesem Konto	M 455 442.49.
f) **Der Gesamtumsatz** ergab im Jahre 1891 auf einer Seite des Hauptbuches die Summe von		M 4 695 169 575.21.

Es möchte unsern Studierenden schwer fallen, sich auch nur eine annähernde Vorstellung zu machen vom Umfang und der Größe der Bücher und von der Zahl der einzelnen Geschäftsposten die nötig sind, um einen solch großartigen Verkehr buchhalterisch darzustellen. Welche gewaltige Summe von Arbeit, welchen Aufwand von Ordnung und Pünktlichkeit eine solche Bilanz, die trotz ihrer Größe auf den Pfennig genau stimmen muß, in sich schließt, das weiß nur derjenige zu beurteilen, der als verantwortlicher Chef an der Spitze eines solchen Riesenunternehmens steht und alle Zweige des Geschäfts überblickt und kontrolliert.

E. Schlußbilanz[1])

der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel per 30. Juni 1893.

(Geschäftsjahr vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893.)

Soll. a) **Gewinn- und Verlustkonto pro 1892/93.** Haben.

Soll	Frs	Cts	Haben	Frs	Cts
Generalunkosten (Salär, ꝛc.) . . .	155092	80	**Gewinnv rtrag** v. 30. Juni 1892 .	43502	07
Zinsenkonto:			Ertrag des **Warenkontos**	1144930	86
Ratazinsen aus Passivkapital per 30. Juni 1893 . . . . Frs 4697.55			Ertrag des **Agiokontos**	6230	11
Zins aus Reservefonds „ 10047.60			Ertrag des **Wechselkontos**	9621	04
Zins a/ Unterstützungsfonds . . . . . . „ 545.15					
Frs 15290.30					
Abzüglich Kontokt.-Zinsen „ 2599.47	12690	83			
Bruttogewinn	1036500	45			
	1204284	08		1204284	08

Aktiva. b) **Provisorische Bilanz per 30. Juni 1893.** Passiva.

Aktiva	Frs	Cts	Passiva	Frs	Cts
Debitoren: Banken	230035	31	**Aktienkapital:** 2500 Aktien à Frs 1000	2500000	—
Debitoren für Waren . .	952540	30	**Reservefonds:**		
Immobilien- u. Mobilienkonto:			Bestand im Vorjahr Frs 200952.38		
Eisenbahnanschluß . Frs 36021.—			Statut. Zins à 5% „ 10047.60	210999	98
Gebäude . . . . „ 582907.35			**Gewinnreserve**	391892	91
Maschinen, Apparate u. Mobilien . . . „ 373097.10			**Unterstützungsfonds** samt Zins .	11448	60
Grundstücke 190612 qm „ 501081.25			**Kreditoren**	311662	33
Sa. Eingangswert . Frs 1493106.70			**Gewinn- u. Verlustkonto:**		
Diesjähr. Neubauten, Maschinen ꝛc. . . „ 88311.54	1581418	24	Gewinn pro 1892/93	1036500	45
Warenkonto: Bestände laut Inventur pro 30. Juni 1893	1485924	34			
Wechselkonto: Bestand des Portefeuilles am 30. Juni 1893	212294	30			
Kassakonto: Barschaft am 30. Juni .	291	78			
	4462504	27		4462504	27

[1]) Wir können auch diese Schlußbilanz nicht als mustergiltig hinstellen, doch ist hier nicht der Ort, auf eine Kritik ders. einzugehen.

c) Verwendung des Bruttogewinns von Frs 1036500.45.

Direktion und Verwaltungsrat beantragen den Gewinn wie folgt zu verwenden:

1. Abschreibung an den Kontokorrentdebitoren (definitive Verluste) . . . . . . Frs 8082.50
2. Abschreibung sämtlicher Neuanschaffungen von Maschinen und Apparaten und Neubauten im Geschäftsjahre . . . . „ 88311.54
3. Statutengemäße Abschreibung von 5% an den Gebäuden . . . . „ 29145.35
   am Eisenbahnanschluß . . . . „ 1801.05
   und 10% an den Maschinen, Apparaten und Mobiliar „ 37309.70
   An dem Grundstückwert wird keine Abschreibung gemacht . . . . „ —.—
   Summa der Abschreibungen . . Frs 164650.14
4. Dem Reservefonds werden zugewiesen (5% des reinen Jahresgewinns) Frs 41417.40
5. Der Gewinnreserve: Ordentliche und außerordentliche Zuweisung „ 274289.63
   Summa Reserve . . „ 315707.03

6. Tantième an den Verwaltungsrat laut Statuten . . . . . . Frs 66193.08
„ an die Direktoren und Angestellten . . . . „ 165482.71

Summa Tantième . . „ 231675.79

7. Dividende, 10 % des Aktienkapitals von Frs 2500000.— . . . . „ 250000.—

8. Unterstützungsfonds . . . . „ 25000.—

9. Gewinnvortrag auf das neue Geschäftsjahr . . . . „ 49467.49

Summa . . Frs 1036500.45

Nachdem über diese Verteilung die notwendigen Journalposten[1]) und Übertragungen auf die Konten des Hauptbuches erfolgt sind, ergiebt sich nun folgende

Aktiva. d) Definitive Schlußbilanz pro 30. Juni 1893. Passiva.

	Frs	Cts		Frs	Cts
Debitoren: Banken	230035	31	**Aktienkapital**	2500000	—
„ Debitoren für Waren . .	944457	80	**Reservefonds**	252417	38
Immobilien u. Mobilien:			**Gewinnreserve**	666182	54
Eisenbahnanschluß . . Frs 34219.95			**Unterstützungsfonds**	36448	60
Gebäude . . . . . . „ 553762.—			**Kreditoren**[2])	311662	33
Maschinen u. Mobiliar „ 335787.40			**Tantièmekonto**[2])	231675	79
Grundstücke . . . . . „ 501081.25	1424850	60	**Dividendenkonto**	250000	—
Warenkonto: Inventurwert . . .	1485924	34	**Gewinn- u. Verlustkonto:** Vortrag		
Wechselkonto: idem . . .	212294	30	a. n. R.	49467	49
Kassakonto: Barschaft	291	78			
	4297854	13		4297854	13

[1]) **Verlust- und Gewinnkonto** an Folgende:
an Debitoren — an Immobilien — an Mobilien 2c. 2c.

[2]) In der Rechnung der Gesellschaft sind diese beiden Konten zusammengezogen als „Kreditoren“.

Siebente Abteilung.

Die Kontorpraxis.

Siebente Abteilung.

Die Kontorpraxis.

I. Korrespondenz.

Die **Korrespondenz** wirkt durch die mehr oder minder geschickte Art, mit der sie geführt wird, wesentlich auf das Gedeihen der Geschäfte eines Hauses ein.

Hauptbedingungen für einen tüchtigen Korrespondenten sind Geschäftserfahrung, allgemeine Geschäftskenntnis und richtige Auffassung des zu besprechenden Stoffs. Ein Handelsbrief muß aber auch sauber und leserlich geschrieben, kurz und bündig abgefaßt, der Vortrag fließend, natürlich und ungekünstelt sein, auch darf kein Fehler gegen die Orthographie, Sprache und Satzlehre vorkommen. Sodann bedienen sich Kaufleute unter einander jener verbindlichen, höflichen Sprache, welche die feine Lebensart unter gebildeten Menschen eingeführt hat.

Leider findet man gar zu oft in den kaufmännischen Briefen die Nichtbeachtung der Sprachregeln, als Ersatz dafür aber zwecklose, nichtssagende Worte und Floskeln, die auf den Mann von Bildung einen widerlichen Eindruck machen.

In gewissen Kreisen ist man sogar soweit heruntergekommen, daß man die Sprachentstellungen als schön und die gröbsten Verstöße gegen Grammatik, Logik und Ästhetik als kaufmännisch, als wesentliche Eigenschaften der kaufmännischen Korrespondenz, als das Wahrzeichen geschäftlicher Praxis hinstellt. Man gefällt sich zunächst in der Weglassung der persönlichen Fürwörter „**ich**" und „**wir**", dieser lächerlichen Art übertriebener Höflichkeit, unter welcher die Richtigkeit und Deutlichkeit des Ausdrucks leidet und leiden muß.

Im Verhältnis zu dem Stil der Gebildeten ist überhaupt der merkantilische Stil langsam fortgeschritten, und erstaunt blickt man auf manche sogenannte kaufmännische Musterbriefe aus der neueren, beschämt aber auf diejenigen aus jener Periode, wo gleichzeitig die deutsche Litteratur bereits angefangen hatte, ihre schönsten Blüten zu treiben.

Häufiges aufmerksames Lesen gut geschriebener Briefe und nützlicher Bücher ist die beste Übung im Briefschreiben, auch der Umgang mit wahrhaft gebildeten Personen kann nicht genug empfohlen werden. Man vermehrt dadurch seine Kenntnisse und wird über vieles besser unterrichtet, und je mehr dies der Fall ist, desto gründlicher wird man über diesen oder jenen Gegenstand schreiben und urteilen können.

Nächst der Bekanntschaft mit dem Gegenstande ist die richtige, deutliche, verständliche und unzweideutige Darstellung das Wichtigste. Sie ist zum Teil auf jene gegründet; aber der Brief muß auch so geschrieben sein, daß derjenige, an den er gerichtet ist, nicht den geringsten Zweifel über das haben kann, was der Schreiber sagen will. Noch ist zu bemerken, daß sich letzterer entweder auf den vorhergegangenen Brief an den betreffenden Geschäftsfreund zu beziehen oder, wenn ein Brief von diesem vorliegt, denselben zu beantworten hat, so zwar, daß man alle Punkte in gleicher Ordnung erledigt, wie sie in jenem Briefe sich folgen, und erst nachdem die Antwort auf alles gegeben ist, geht man auf seine eigenen Angelegenheiten über.

Der Inhalt der Handelsbriefe ist natürlich außerordentlich mannigfaltig, ebenso wie die Geschäfte, die sie betreffen können, und es lassen sich dieselben in folgende Klassen einteilen:

Musterbriefe und Regeln.

I. Umlaufsschreiben und Geschäftseinleitungen.

Unter **Umlaufschreiben, Rundschreiben, Zirkulär, Zirkular**, die meist in größerer Anzahl gedruckt oder lithographiert versendet werden, versteht man die Benachrichtigung anderer von der Gründung oder Aufhebung, dem Kauf oder Verkauf, der Übergabe, Veränderung, Übernahme und Fortsetzung eines kaufmännischen Geschäftes.

Sie sind bei neugegründeten Etablissements der erste Schritt in die Handelswelt, die erste Veranlassung zu Verbindungen oder Geschäften, und man verlangt von ihrer Abfassung mehr Sorgfalt, als bei einem gewöhnlichen Brief, schon weil sie mit mehr Muße geschehen kann. Besonders hat man, wenn mit einem Zirkular die Eröffnung eines neuen Geschäfts angezeigt wird, welches Vertrauen oder Kredit in Anspruch nimmt, alles zu vermeiden,

was einen ungünstigen Eindruck machen kann. Man führe darin an, welcher Branche die Thätigkeit des Unternehmers gewidmet sein wird, und daß man nicht nur die nötigen Betriebsmittel, sondern auch die erforderlichen Erfahrungen oder Kenntnisse besitze; dabei vermeide man aber sorgfältig das Hervorheben eines großen Kapitalbesitzes, eine durchlebte ruhmvolle Laufbahn, überhaupt alles, was mißfallen könnte. Zuletzt bewerbe man sich um das Wohlwollen seiner Korrespondenten in den höflichsten und bescheidensten Ausdrücken und verweise dann auf seine Firma und Unterschrift.

Geht ein Geschäft in den Besitz einer andern Person über, so pflegt man ein doppeltes Zirkular auszufertigen. In einem solchen Umlaufschreiben darf die Bemerkung nicht fehlen, ob die Übergabe mit oder ohne Aktiva und Passiva erfolgt, oder wer die Einziehung der Aktiva und die Tilgung der Passiva besorgt.

Das Zirkular einer gewöhnlichen Handelssozietät wird von jedem der darin benannten Gesellschafter unterzeichnet, soweit nicht dem einen oder dem andern die Unterschrift entzogen ist. Das Zirkular einer Kommanditgesellschaft kann nur die Unterschriften der dem Geschäfte vorstehenden, also der solidarisch verantwortlichen Teilhaber (Komplimentare) enthalten; die stillen Teilhaber (Kommanditäre) sind zur Unterschrift nicht berechtigt.

1. Zirkular einer Gesellschaftshandlung.

Budapest, den 1. Februar 18..

P. P.

Mit dem heutigen Tage eröffnen wir auf hiesigem Platze ein Handelhaus unter der Firma:

Kilian & Wenzislaus

wovon wir Sie zu benachrichtigen uns die Ehre geben, und uns zugleich Ihrem Wohlwollen empfehlen.

Wir haben zwar den Verkehr mit Landesprodukten zu unserem Hauptgeschäft gewählt, gedenken uns jedoch nicht ausschließlich darauf zu beschränken, sondern werden uns jedem vorkommenden Geschäft unterziehen, welches in das kaufmännische Fach einschlägt und dessen Effektuierung die Verhältnisse gestatten.

Die von uns während einer Reihe von Jahren gesammelten Kenntnisse, unsere allgemeinen Geschäftserfahrungen, strenge Rechtlichkeit und ein unserem Unternehmen angemessenes Kapital sind die Mittel, die uns in den Stand setzen werden, das Vertrauen derjenigen unserer Freunde zu rechtfertigen, die uns damit beehren.

Indem wir Sie noch bitten, von unseren Unterschriften Vormerkung zu nehmen, versichern wir Sie unserer Hochachtung.

Robert Kilian.
Isidor Wenzislaus.

Robert Kilian wird zeichnen:
Kilian & Wenzislaus.

Isidor Wenzislaus wird zeichnen:
Kilian & Wenzislaus.

2. Eintritt eines Associés ohne Veränderung d. Firma.

Leipzig, den 10. Februar 18..

P. P.

Es gereicht mir zum Vergnügen, Ihnen die Mitteilung zu machen, daß ich, um meinem Neffen und vieljährigen Mitarbeiter, Herrn Emil Held, einen Beweis meines Vertrauens zu geben und ihn für die guten Dienste zu belohnen, die er mir bisher geleistet hat, denselben als Gesellschafter in mein Geschäft aufzunehmen mich entschlossen habe.

Seine Kenntnisse und seine Thätigkeit haben ihn dieses großen Vertrauens würdig gemacht, und belieben Sie seiner Handzeichnung gleichen Glauben wie der meinigen beizumessen.

Bei dieser Veranlassung danke ich Ihnen für Ihr gütiges Wohlwollen, dessen sich mein Haus bisher zu erfreuen hatte; indem ich angelegentlichst um dessen Erhaltung bitte, habe ich die Ehre, die Versicherung meiner Hochschätzung zu erneuern.

Paul Ehrenreich.

Emil Held wird zeichnen: Paul Ehrenreich.

3. Aufnahme eines Associés und dadurch veranlaßte Veränderung der Firma.

München, den 20. Februar 18..

P. P.

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß ich, um den Geschäften meines hier unter der Firma M. Röder seit 12 Jahren bestehenden Hauses eine größere Ausdehnung geben zu können, Herrn Feodor Wolbach heute als Teilhaber in dasselbe aufgenommen habe; es wird unsere neue Firma daher von jetzt an

Röder & Wolbach

lauten.

Wir werden uns, wie bisher, mit dem Einkaufe der wichtigsten Landesprodukte für Rechnung unserer auswärtigen Freunde befassen, und glauben, in den Stand gesetzt zu sein, alle uns anvertrauten Aufträge befriedigend effektuieren zu können.

Belieben Sie, von den nachstehenden Unterschriften Kenntnis zu nehmen. Indem ich Sie bitte, unserm Hause auch in seiner neuen Gestalt das Vertrauen zu erhalten, dessen sich dasselbe seither zu erfreuen hatte, empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung.

M. Röder.

Herr M. Röder hört auf zu zeichnen: M Röder
und wird zeichnen: Röder & Wolbach.

Herr Feodor Wolbach wird zeichnen:
Röder & Wolbach.

4. Auflösung einer Gesellschaftshandlung.

Zürich, den 1. März 18..

P. P.

Wir benachrichtigen Sie mit Gegenwärtigem, daß wir nach freundschaftlicher Übereinkunft unsere geschäftliche Verbindung mit dem heutigen Tage

aufheben, und daß unser Herr Martin Buchegger die Liquidierung des Geschäftes übernimmt. Sie belieben sich daher in allen diese Angelegenheit betreffenden Fällen an diesen zu wenden.

Jeder von uns wird die Ehre haben, Ihnen von seinen zukünftigen Unternehmungen Nachricht zu geben; indem wir Ihnen für das unserer seitherigen Firma geschenkte Vertrauen danken, verbinden wir damit die Versicherung unserer achtungsvollen Ergebenheit.

Escher & Buchegger.

Gotthelf Escher hört auf zu zeichnen:
Escher & Buchegger.

Martin Buchegger wird nur noch für die Liquidation zeichnen:
Escher & Buchegger in Liquidation.

5. Austritt eines Associés. Aufnahme eines Prokuristen als Teilhaber.

Wien, den 15. März 18..

P. P.

Wir beehren uns, Ihnen hierdurch mitzuteilen, daß unser Herr Alexander Wiederhold sich entschlossen hat, mit heutigem Tage aus unserem Hause zu scheiden, um sich von den Geschäften, denen er sich seit 30 Jahren mit rastloser Thätigkeit unterzogen hat, gänzlich zurückzuziehen.

Mit aufrichtigem Bedauern sehen wir uns zu dieser Anzeige veranlaßt; wir sprechen Herrn Wiederhold für seine lange erfolgreiche Wirksamkeit auch an dieser Stelle unseren aufrichtigen Dank aus, und benachrichtigen Sie zugleich, daß wir dagegen unsern bewährten Mitarbeiter, Herrn Karl Rembrandt, welcher bisher in Vollmacht für uns unterzeichnete, heute als Teilhaber in unser Geschäft aufnehmen, welches wir auf gleiche Weise und mit unverringerten Mitteln fortführen.

Indem wir die Unterschrift des Herrn Alexander Wiederhold, sowie die seitherige Prokura unseres Herrn Karl Rembrandt für erloschen erklären, ersuchen wir Sie, sich die nunmehrige Handzeichnung des letzteren zu bemerken und ihr gleich den Ihnen schon bekannten Unterschriften Glauben zu schenken.

Wir empfehlen uns Ihnen mit aller Achtung.

Bruno, Rossner & Komp.

Karl Rembrandt wird zeichnen:
Bruno, Rossner & Komp.

6. Rundschreiben, Begründung eines Kommissionsgeschäftes betreffend.

Hamburg, den 18. März 18..

Herren Gebrüder Martin in Augsburg.

Wir beehren uns hiermit, Ihnen anzuzeigen, daß wir an hiesigem Platz ein Handelshaus etabliert haben, um ausschließlich Kommissionsgeschäfte zu betreiben.

Gründlich vertraut mit den Verhältnissen der deutschen Industrie, werden wir unsere ganze und volle Aufmerksamkeit dem Ein- und Verkaufe ihrer Erzeugnisse widmen, wobei uns vielseitige Bekanntschaften auf den Hauptplätzen Europas und reiche Erfahrungen, welche wir uns im In- und Ausland gesammelt, bei hinreichenden Mitteln, die uns zu Gebot stehen, trefflich zu statten kommen werden.

Zählen Sie darauf, daß wir uns aufrichtig bestreben werden, durch schnelle und sorgsame Bedienung das Vertrauen unserer Geschäftsfreunde zu erwerben und zu bewahren, und nehmen Sie geneigtest von unserer Handzeichnung Kenntnis.

Mit Hochachtung
Frauer & Wieland.

7. Zirkular, betreffend die Vereinigung zweier Handlungshäuser.

Berlin, den 1. April 18..

Herrn Leopold Meissner in Magdeburg.

Zweck des Gegenwärtigen ist, unsern geehrten Geschäftsfreunden die Mitteilung zu machen, daß die freundschaftlichen Verhältnisse, in welchen wir schon viele Jahre zu einander stehen, uns bewogen haben, unsere beiden hiesigen Geschäfte, die bisher unter der Firma Theodor Klauprecht und Ernst Friedleben geführt worden sind, von heute an zu vereinigen, um sie unter der Firma

Klauprecht & Friedleben

gemeinschaftlich fortzuführen.

Mit dem aufrichtigsten Dank für das einem jeden von uns zu teil gewordene Vertrauen verbinden wir die Bitte, die uns betreffenden Rechnungssaldi auf die neue Firma übertragen zu wollen und uns Ihr freundliches Wohlwollen auch in der Folgezeit zu erhalten. Eine Veränderung erleidet unser Geschäft in keiner Weise, da wir uns auch künftig vorzugsweise mit dem Bezug von Nutzhölzern aus dem Ausland und deren Vertrieb im Inland befassen werden.

Wir empfehlen noch unsere nachstehenden Unterschriften Ihrer Aufmerksamkeit und begrüßen Sie mit aller Hochachtung ergebenst

Klauprecht & Friedleben.

Theodor Klauprecht wird künftig zeichnen:
Klauprecht & Friedleben.

Ernst Friedleben wird künftig zeichnen:
Klauprecht & Friedleben.

8. Todesfall; Fortsetzung der Geschäfte durch die hinterbliebenen Gesellschafter.

Augsburg, den 1. Juni 18..

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, Ihnen die Anzeige zu machen, daß der Tod unsern Herrn Edmund Roser von seinem langen und schweren Leiden erlöst hat.

Wir verlieren an dem Verblichenen einen unersetzlichen Freund und Mitarbeiter, dessen Andenken uns und gewiß auch unsern verehrten Geschäftsfreunden teuer sein wird.

So schmerzhaft aber auch für uns dieser Hingang ist, unsere Geschäfte werden gleichwohl ihren unveränderten Fortgang nehmen. Indem wir mit aufrichtigem Dank das uns bisher geschenkte Zutrauen erkennen, bitten wir Sie um dessen fernere Erhaltung und haben die Ehre, mit bekannter Achtung zu zeichnen

G. R. & Komp.

9. Beileidsschreiben auf obige Anzeige.

Herrn G. R. & Komp. in Augsburg.

Mannheim, den 10. Juni 18..

Die uns gemachte Mitteilung von dem Hinscheiden Ihres Associés, Herrn Edmund Roser, hat uns nicht allein überrascht, sondern auch schmerzlich berührt, da wir den Verstorbenen in einer Reihe von Jahren als einen sehr zuverlässigen, höchst achtbaren Geschäftsmann persönlich kennen lernten.

Wir bedauern den Ihnen durch diesen Todesfall erwachsenen Verlust und nehmen Kenntnis, daß Ihre Geschäfte dadurch keine Veränderung erleiden; zugleich geben wir Ihnen gern die Versicherung, daß wir fortfahren werden, Ihnen auch in Zukunft einen Teil unserer Aufträge zuzuwenden, da uns Ihre Bedienung niemals zu einem Tadel Anlaß gegeben hat.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

Gebrüder Steinheil.

II. Preisanfragen und Antworten.

Auf erfolgte Anfragen hinsichtlich der Preise, Vorräte rc. gewisser Artikel, antworte man ohne Verzug ausführlich und der Wahrheit entsprechend, unter Beifügung der Konditionen (Bedingungen), unter welchen die betreffende Ware abgelassen werden kann. Will man außerdem etwas hinzufügen, in der Absicht, den Anfragenden zu einem Auftrag zu animieren, so sei dies ebenfalls wahr und begründet.

Nr. 1.

Herren Gebrüder Dumont in Bordeaux.

Augsburg, den 1. Februar 18..

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich, bei Ihnen anzufragen, zu welchem Preise Sie mir echten, reinen, gut getrockneten Safran bei Abnahme von mindestens 50 Kilogr. liefern können. Bei billiger Notierung werde ich Ihnen meinen Bedarf aufgeben, und dürfen Sie in diesem Fall auf prompte Anschaffung zählen.

Ich gewärtige Ihre baldige Antwort und empfehle mich Ihnen mit aller Achtung

C. P. Rauscher.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn C. P. Rauscher in Augsburg.

Bordeaux, den 10. Februar 18..

In Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. fragen Sie nach dem Preis von gut getrocknetem Safran an, worauf wir Ihnen zu erwidern die Ehre haben, daß wir Ihnen diesen Artikel bei Abnahme von ca. 50 Kilogr. zu Fr 80. —. pr. Kilo gegen 2 Monat Papier auf Paris, ab hier, ohne Obligo, in ganz vorzüglicher Qualität erlassen können.

Nach längerer Unterbrechung unseres Verkehrs wird es uns um so mehr freuen, einen Auftrag von Ihnen zu empfangen; inzwischen begrüßen wir Sie mit achtungsvoller Ergebenheit

Gebrüder Dumont.

Nr. 2.

Herren C. Ollendorf & Komp. in Rotterdam.

Mannheim, den 15. Februar 18..

Wir bedürfen in nächster Zeit ein beträchtliches Quantum amerikanischen Kolophoniums; diesen Artikel haben wir bisher von einem andern dortigen Hause bezogen, mit welchem wir aber mehr als einmal in Konflikt geraten sind, was uns veranlaßte, die Verbindung aufzuheben.

Mit Ihrer schätzbaren Adresse bekannt geworden, sind wir entschlossen, mit Ihnen in Verbindung zu treten, wenn Sie uns billige Anstellungen machen können; teilen Sie uns daher mit, wie Sie uns den in Rede stehenden Artikel gegenwärtig liefern können und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung

A. & L. Brunner

Antwort auf Nr. 2.

Herren A. & L. Brunner in Mannheim.

Rotterdam, den 22. Februar 18..

Mit Vergnügen ersehen wir aus Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 15. d. M., daß Sie mit uns in Verkehr zu treten und Ihren künftigen Bedarf in amerikanischem Kolophonium von uns zu beziehen die Absicht haben. Bei Abnahme von mindestens 15 Originalfässern können wir Ihnen diesen Artikel frei an Bord zu fl 8. —. pr. 50 Kilogr. mit 10 % Tara erlassen, und wird es uns angenehm sein, den uns gütigst in Aussicht gestellten Auftrag zu empfangen, dessen prompte Vollziehung wir uns angelegen sein lassen werden.

In Erwartung desselben haben wir die Ehre, Sie zu grüßen

C. Ollendorf & Komp.

Nr. 3.

Herrn Ludwig Siegwart in Köln.

Würzburg, den 28. Februar 18..

Ich habe mich entschlossen, meinen nicht unbedeutenden Bedarf in Rum künftig von Ihrem Platze zu beziehen, und da mir Ihre werte Adresse von verschiedenen Seiten empfohlen worden ist, so bitte ich Sie um baldgefällige Mitteilung Ihrer Preise; konvenieren mir dieselben, so werde ich Ihnen einen Versuchsauftrag erteilen. Daß mir nur Jamaika-Rum, prima Qualität, dienen kann, darauf muß ich Sie heute schon aufmerksam machen.

In Betreff meiner Zahlungsfähigkeit werde ich Ihnen s. Z. Referenzen aufgeben. Indem ich Ihren Nachrichten entgegensehe, zeichne ich mit Achtung

Martin Hohenstein.

Antwort auf Nr. 3.

Herrn Martin Hohenstein in Würzburg.

Köln, den 6. März 18 . .

Gern vernehme ich aus Ihrem angenehmen Schreiben vom 28. v. M., daß Sie Ihre Aufträge auf Rum künftig in meine Hände zu legen beabsichtigen, und werde ich Ihr Vertrauen durch möglichst billige Preise und eine aufmerksame Bedienung zu rechtfertigen bemüht sein.

Besten Jamaika Rum vom Jahre 1877 erlasse ich Ihnen zu M 2,40 per Liter, hier gelegt, Ziel 3 Monate oder pr. kontant mit 2 % Skonto, und glaube ich nicht, daß Ihnen von einer anderen Seite vorteilhaftere Anstellungen gemacht werden können, da ich diesen Artikel von der Quelle beziehe.

Indem ich wünsche, daß Sie von diesem billigen Offert Gebrauch machen, empfehle ich mich Ihnen, meine neueste Preisliste zur gefälligen Durchsicht und Benutzung beischließend, bestens.

Ludwig Siegwart.

Nr. 4.

Herren Karl Ottens & Komp. in Leipzig.

Chemnitz, den 18. März 18 . .

Schon längere Zeit hatte ich keinen Anlaß, meine Aufträge auf Vanille zu erneuern; da aber mein Vorrat in diesem Artikel zu Ende geht, so frage ich hiermit bei Ihnen an, wie Sie mir gegenwärtig beste dunkelbraune Ware billigst berechnen; gleichzeitig belieben Sie mir auch den äußersten Preis von chinesischem Zimt anzuzeigen, wovon ich ebenfalls demnächst einige Kisten gebrauchen könnte.

In Erwartung Ihrer gefälligen Antwort, habe ich die Ehre Sie freundschaftlich zu grüßen.

L. A. Siemens.

Antwort auf Nr. 4.

Herrn L. A. Siemens in Chemnitz.

Leipzig, den 22. März 18 . .

In höflicher Erwiderung Ihrer geschätzten Zuschrift vom 18. crt. erlassen wir Ihnen beste mexikanische Vanille in dunkelbraunen, langen, dünnen, kräftigen Schoten zu M 60.— per ½ Kilo, ab hier, unverbindlich, und werden uns Ihre gefälligen Aufträge darauf angenehm sein.

Von chinesischem Zimt, schon seit längerer Zeit ein sehr gesuchter Artikel, haben wir gegenwärtig nichts auf Lager; wir bedauern daher, Ihnen heute keine Offerte darin machen zu können.

Wir haben unserem Londoner Kommissionär Ordre zum Einkauf einer Partie gegeben, und wenn es demselben gelingt, das gewünschte Quantum aufzubringen, so werden wir uns erlauben, Ihnen unter Mitteilung des Preises Anzeige zu machen. Diesen Anlaß ergreifend, legen wir unser neuestes Preisverzeichnis zu recht häufiger Benutzung bei, und zeichnen mit aller Achtung

Karl Ottens & Komp.

III. Warenofferte und Dienstanerbietungen.

Briefstellerische Routine ist das erste Erfordernis bei Korrespondenzen dieser Art, besonders wenn es sich darum handelt, neue Verbindungen anzuknüpfen, bereits bestehende neu zu beleben oder zu erneuern, denn schwer ist es, auf brieflichem Wege ein Vertrauen zu erlangen, das nicht schon durch strenge Rechtlichkeit und reelle Bedienung erworben wurde, oder das durch irgend einen Umstand verloren ging. Viele Worte, großes Selbstlob, ein kriechender Ton werden zur Erreichung des Zweckes nicht verhelfen, wohl aber das Hervorheben aller Vorteile, die man zu bieten vermag: billige Preise, untadelhafte Waare, schnelle Bedienung u. s. w., unter Zusicherung einer sorgfältigen, gewissenhaften Effektuierung der Aufträge, um welche der Schreiber des Briefes bittet. Sucht man einen Geschäftsfreund dadurch zu Bestellungen zu bewegen, daß man auf starke Nachfrage, schwache Vorräte, auf den geringen Ausfall einer Ernte oder ungünstige Aussichten dazu, auf das Höhergehen des Preises irgend eines Artikels Gewicht legt, so müssen die dafür angeführten Gründe glaubwürdig und stichhaltig sein.

Bei Anerbietungen ist bestimmt anzugeben, ob man die Ware, d. h. den Gegenstand der Offerte, eine gewisse Zeit aufbewahrt, oder das Anerbieten ohne Obligo, mit dem Vorbehalt, daß der Artikel bei Eingang des Auftrags nicht schon vergriffen sei, stellt. Sodann ist der Preis des offerierten Artikels und die sich daran knüpfenden Bedingungen genau anzugeben, sowie endlich die Qualität gewissenhaft, d. h. nach ihrem wirklichen Zustand zu bezeichnen, damit der Betreffende im stande ist, das Anerbieten näher zu erwägen und auf Grund der ihm gemachten Angaben seine Berechnung zu machen.

Zur Anerbietung seiner Dienste ergreift der Kaufmann nicht allein die Gelegenheit, die ihm das Zirkular eines neu etablierten Hauses verschafft, sondern er sucht auch zuweilen nach einem Grund oder benutzt irgend einen Umstand, um sich einem alten Haus zu empfehlen, oder um ein früheres Dienstanerbieten zu wiederholen. Derartige Briefe erfordern ebenfalls Sprachgewandtheit, und werden deshalb, um den Eindruck zu verstärken, in der Regel vom Prinzipal selbst geschrieben.

Nr. 1.

Herren Gebrüder Arnoldi in Stuttgart.

Bielefeld, den 1. April 18 . .

Die Mitteilung Ihrer schätzbaren Adresse verdanken wir dem Herrn Eugen Spohr in Mannheim. Derselbe schrieb uns vor einigen Tagen, daß Sie Leinwand in großer Menge gebrauchen, und da wir diesen Artikel selbst fabrizieren, auch selbst ein großes Lager darin halten, so würde es uns zum größten Vergnügen gereichen, Sie zu unseren Abnehmern zählen zu dürfen.

Um eine lebhafte, für beide Teile nützliche Verbindung herbeizuführen, nehmen wir uns die Freiheit, Ihnen Muster von verschiedenen Sorten zu

übersenden; haben Sie die Güte, einen Versuch bei uns zu machen, der Ihnen Veranlassung zu größeren Entbietungen geben dürfte.

In dieser Erwartung grüßen wir Sie achtungsvoll

Friedenthal & Comp.

Nr. 2.

Herrn Samuel Thierstein in Hannover.

Bremen, den 4. April 18..

Zu unserem aufrichtigen Bedauern vermissen wir schon längere Zeit Ihre Aufträge, weshalb wir Ihnen, um Sie mit unseren neuesten Notierungen bekannt zu machen, beiliegend unsere Preisliste zu übersenden die Ehre haben, in der angenehmen Erwartung, daß Sie unseren früheren so lebhaften Verkehr durch recht häufige Bestellungen wieder beleben werden.

Auf eine dieser Tage an uns gebrachte größere Partie Chile-Salpeter in Säcken von 100 Kilogr. machen wir Sie besonders aufmerksam, und da wir den Preis desselben auf M 126.— pr. Sack ab hier stellen können, so hoffen wir, daß Sie diese Gelegenheit zu einem vorteilhaften Einkauf nicht versäumen werden.

Wir sehen Ihren angenehmen Nachrichten entgegen und zeichnen inzwischen mit aller Achtung

Gebrüder Martens.

Nr. 3.

Herrn Leopold Seidlitz in Karlsruhe.

Strassburg, den 10. April 18..

Schon im vorigen Jahr hatten wir die Ehre, Sie auf unsere Bordeaux- und Burgunder Weine, worin wir fortwährend ansehnliche Lager halten, aufmerksam zu machen und Ihnen zugleich unsere Preise mitzuteilen, leider aber ohne Erfolg; und so nehmen wir uns heute abermals die Freiheit, Sie einzuladen, sich bei Bedarf geneigtest an uns wenden zu wollen, mit der Bitte, uns Ihr Vertrauen zu schenken. Die Verbindungen, welche wir mit den ersten französischen Firmen unterhalten, und hinlängliche Mittel setzen uns in den Stand, Sie ganz nach Ihren Wünschen zu bedienen; ein Versuch wird Sie überzeugen, daß unsere Versprechungen keine leeren Worte sind.

Nachstehend verzeichnen wir Ihnen unsere Preise, die wir Ihrer Beachtung empfehlen. Indem wir Ihre w/ Ordres gewärtigen, erneuern wir die Versicherung unserer Hochschätzung.

Dufour & Sarassin.

Nr. 4.

Herrn C. D. Ehrenfried in Ulm.

Heilbronn, den 18. April 18..

Nachdem ich Gelegenheit hatte, sehr vorteilhafte Einkäufe in raffiniertem pennsylvanischem Petroleum zu machen, das ungeachtet des äußerst billigen Preises von 28 Mark per 50 Kilogr. von ausgezeichneter Qualität ist, erlaube ich mir hiemit, Ihnen Anerbietung darin zu machen, in der Hoffnung, Sie zu einem recht bedeutenden Auftrag zu veranlassen; denselben erbitte ich mir bald, da voraussichtlich die ganze Partie rasch Nehmer finden wird.

Erfreuen Sie mich mit Ihrer baldigen Antwort und seien Sie meiner Achtung versichert.

L. Baumann.

Nr. 5.

Herrn W. R. Hiller in Bamberg.

Hanau, den 21. April 18..

Durch den unausgesetzten Fortbetrieb unserer Zigarrenfabrik ist unser Lager in den meisten Sorten so beträchtlich angewachsen, daß wir uns genötigt sehen, außergewöhnliche Absatzquellen aufzusuchen.

Da auch in Ihrer Stadt ein großer Konsum in Zigarren stattfindet, so haben wir uns entschlossen, dort ein Kommissionslager unter angemessenen Bedingungen zu errichten, und fragen deshalb vorzugsweise bei Ihnen an, ob Sie geneigt wären, ein solches zu übernehmen. Unsere Fabrik liefert nicht nur ordinäre, sondern auch feine Sorten bis zu 180 Mark pro Mille, und da dieselben insgesamt preiswürdig sind, so ist nicht zu zweifeln, daß auf einem Platz wie der Ihrige und bei der für den Verkehr günstigen Lage Ihres Geschäftes mit Leichtigkeit ein bedeutender Absatz darin zu erzielen sein werde. Von den Fabrikpreisen bewilligen wir Ihnen, bei frachtfreier Lieferung der Ware, 12 Proz., indem wir halbjährliche Abrechnung und Anschaffung der Verkäufe in kurzsichtigem Frankfurter oder Augsburger Papier zur Bedingung machen.

Wir hoffen, auf dieses vorteilhafte Anerbieten recht bald mit einer zusagenden Antwort von Ihnen erfreut zu werden und empfehlen uns Ihnen in deren Erwartung freundschaftlich

Ollendorf & Co.

Nr. 6.

Herren Gebrüder Waldbauer in Nürnberg.

Amsterdam, den 24. April 18..

Soeben ist eine an uns adressierte Ladung von 500 Ballen Kakao gelöscht worden, durchgängig Karakas prima Qualität, von welcher wir Ihnen auf umgehende Ordre 100 Ballen zu dem Preis von fl 54.— pr. 50 Kilogr. werden abtreten können. Wir zweifeln nicht, daß Sie gerne auf dieses Offert eingehen, da Sie nicht allein die Einkaufskommission sparen, sondern auch noch alle Platzvorteile an Gutgewicht und Dekort genießen. Indessen müssen wir auf Abnahme von mindestens 100 Ballen bestehen, uns auch mit Ihrer Ordre zugleich Rimessen erbitten, da wir uns bei andern Konditionen schlechter stellen würden, als wenn wir den Verkauf des Kakaos hier am Platze bewerkstelligten.

Wir machen dieses Anerbieten ausnahmsweise Ihnen, da wir mit Binnenplätzen überhaupt nur wenig verkehren, sehen Ihrer umgehenden Entschließung entgegen und haben die Ehre, Sie achtungsvoll zu begrüßen

Gebrüder Jansen.

Nr. 7.

Herrn Paul Römhild in Darmstadt.

Dresden, den 26. April 18..

Es ist mir bekannt, daß Sie bedeutenden Verbrauch in chemischen Präparaten haben, was mich veranlaßt, Ihnen meine Fabrikate bestens zu empfehlen. Ein Versuch wird Sie überzeugen, daß die Erzeugnisse meiner Fabrik durch Qualität und Preiswürdigkeit sich rühmlich auszeichnen; war es ja immer mein Bestreben, mit den ersten Fabriken des In- und Auslandes zu wetteifern.

Da mir Ihre Firma als eine höchst achtbare empfohlen worden ist, so wünschte ich sehr, mit Ihnen in Verbindung zu kommen, und bitte ich Sie, der Versicherung Glauben zu schenken, daß Sie Vorteile bei mir finden, die Ihnen von wenigen meiner Konkurrenten angetragen werden können. Ich rechne daher auf Ihre gefälligen Aufträge und empfehle mich Ihnen höflich Arthur Bloem.

Nr. 8.

Herren Borel & Lafitte in Strassburg.

Zürich, den 29. April 18..

Als Ihr Geschäft noch in Epernay sich befand, hatten wir häufig das Vergnügen, mit Ihnen brieflich zu verkehren; diese Beziehung hat aber zu unserem tiefen Bedauern aufgehört, seitdem Sie dasselbe nach Straßburg verlegten. Angenehm würde es uns sein, den früheren Verkehr mit Ihrer achtbaren Firma fortsetzen zu können, und erlauben wir uns daher, Ihnen unsere Dienste zur Besorgung Ihrer Zahlungen und zur Einziehung von Geldern auf hiesigem Platz wie auch in dessen Umgebung ergebenst anzubieten.

Wir berechnen in der Regel $^1/_4$—$^1/_2$% Provision für dergleichen Geschäfte, werden uns aber, um Sie zu bestimmen, uns den Vorzug einzuräumen, auf das Minimum, also $^1/_4$%, beschränken; Zinsen bringen wir gegenseitig mit 5 % pro anno in Rechnung.

In Erwartung Ihrer gefälligen Aufträge verharren wir hochachtungsvoll

Hohenegger & Söhne.

Nr. 9.

Herrn Lorenz Zanter in Offenburg.

Mannheim, den 3. Mai 18..

Auf Veranlassung der Herren Zundel & Komp. hier, denen ich Ihre w/ Adresse verdanke, bemustre ich Ihnen freibleibend:

150 Ztr. roten Kleesamen à M 64 per 100 Kilo, inklusive Säcke, bahnfrei dort, gegen 2 Monate Bankpapiere oder gegen Kassa mit 1% Skonto, lieferbar im Laufe dieses Monats, und erbitte ich mir bei Konvenienz bis übermorgen Ihre telegraphische Zusage.

Wenn Sie auf die Ware besonders pressiert sind, so kann ich Ihnen die Hälfte möglicherweise in 10 Tagen schon zugehen lassen; eine Garantie hinsichtlich der Lieferzeit könnte ich jedoch nicht übernehmen.

Das Muster folgt unter Separatkouvert.

David Hiller.

Nr. 10.

Herren Blank & Rossberg in Wien.

New-York, den 5. Mai 18..

Indem ich mit Gegenwärtigem mir erlaube, Ihnen meine Vermittelung für den Verkauf Ihrer Fabrikate am hiesigen Platz und in den Vereinigten Staaten überhaupt anzutragen, wird es mir zum besonderen Vergnügen gereichen, wenn Sie sich veranlaßt finden sollten, mir Ihre Sendungen anzuvertrauen. Durch vieljährige Erfahrungen im amerikanischen Handel, und mit den bedeutendsten Häusern nicht nur New-Yorks, sondern auch in Philadelphia, Boston, Baltimore, Chicago u. s. w. bekannt, bin ich in den Stand gesetzt, meinen europäischen Freunden einen normalen Absatz zu den vorteilhaftesten Preisen zu erwirken, so daß ich hoffen darf, daß ein gefälliger Versuch Sie befriedigen und zu regelmäßigen Sendungen bestimmen werde. Zählen Sie darauf, daß ich Ihr Interesse bei jeder Kommissionsübernahme nach besten Kräften wahrnehmen und die vorteilhaftesten Konjunkturen jederzeit sorgfältig benützen werde.

Meine Verkaufsbedingungen sind: 4% Kommission und 2% Delkredere, unter Berechnung meiner baren Auslagen für Fracht, Lagermiete, Assekuranz, Porti u. s. w. Im Interesse des Konsignanten ist es, die Waren möglichst niedrig zu fakturieren, da die Zölle hier großenteils vom Wert erhoben werden; es wird mich dies aber nicht abhalten, für Sie die höchsten Preise zu erzielen. Gern bereit, Ihnen in allem zu dienen, habe ich die Ehre, mich Ihnen hochachtungsvoll zu empfehlen.

A. M. Tweed.

IV. Aufträge und Abbestellungen.

Bestellungen auf Waren werden entweder aus freien Stücken, also ohne dazu veranlaßt worden zu sein, gemacht, oder infolge von Offerten, oder auch nach vorausgegangenen Preisanfragen. Ist einer Bestellung, einem Auftrag keine Preisanfrage (Erkundigung) vorausgegangen, so schreibt der Besteller entweder einen Preis vor, was man limitieren heißt, oder empfiehlt dem Beauftragten, falls man ihm darin freie Hand läßt, billigste Berechnung der bestellten Ware; liegt aber ein Offert, ein Anerbieten vor, so bestellt man mit Beziehung hierauf, indem man den Beauftragten häufig zu bestimmen sucht, die von ihm gestellten Preise noch weiter zu ermäßigen.

Bei jedem Auftrag, den man einem auswärtigen Haus erteilt, hat man dem Beauftragten seinen Willen genau, deutlich und bestimmt mitzuteilen, damit dieser über nichts, was die Ausführung des Auftrags betrifft, im Zweifel ist; denn sonst muß er erst wieder anfragen, wodurch Weitläufigkeiten

entstehen und oft der günstigste Zeitpunkt versäumt wird. Die bestellten Waren müssen nach Gewicht oder Maß oder Stückzahl, Qualität, Farbe und Preis bezeichnet und dabei angegeben sein, ob sie zu Land oder Wasser, durch die Eisenbahn, mit dem Segel- oder Dampfschiff &c. versendet werden sollen.

Nr. 1.

Herren Millner & Sauters in Köln.

Stuttgart, den 4. Mai 18..

In Beantwortung ihres schätzbaren Schreibens vom 28. v. M. acceptiere ich nach Muster

50 Ballen gesiebten Patnareis à M 24.— per 50 Kilo,

franko Mainz, gegen Ihre 3 Monat-Tratten, ersuche Sie aber, die Verladung erst dann vornehmen zu wollen, wenn ich darüber näheres verfüge.

Der Bestätigung Ihrerseits entgegensehend, wiederhole ich zugleich mein Offert per Telegramm von heute morgen von 200 Ztr. Kleesamen à M 32.60, bahnfrei Mannheim, zu den bekannten Konditionen, und empfehle mich Ihnen freundschaftlich.

Eduard Zeller.

Nr. 2.

Herrn Julius Siebel in Magdeburg.

Erfurt, den 6. Mai 18..

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 2. d. M. entgegne ich Ihnen, daß ich auf Ihr Offert in Petroleum nicht reflektieren kann, was ich um so mehr bedaure, als der Verkehr mit Ihnen in letzter Zeit immer seltener geworden ist.

Dagegen bin ich in der angenehmen Lage, Ihnen

5 Tonnen Berger Leberthran

in Auftrag geben zu können, deren Versand Sie möglichst beschleunigen und mich von dem Geschehenen benachrichtigen wollen.

Ich limitiere Ihnen keinen Preis, erwarte dagegen, daß Sie mich in jeder Hinsicht zufrieden stellen und mir Anlaß geben werden, Sie auch bei späterem Bedarf zu berücksichtigen. Senden Sie mir eine gute blanke Ware und entnehmen Sie den Betrag der Faktura s. Z. auf mich, wenn Sie Berliner Papier nicht den Vorzug geben.

Ihren Nachrichten entgegensehend, habe ich die Ehre, mich Ihnen hochachtungsvoll zu empfehlen.

Anton Lasker.

Nr. 3.

Herren Arrenberg & Ritter in Stettin.

Leipzig, den 8. Mai 18..

Vollkommen einverstanden mit dem Inhalt Ihrer angenehmen Zuschrift vom 4. crt. halten wir es für überflüssig, nochmals darauf zurückzukommen und acceptieren die uns heute mittelst Drahtbericht offerierten

20 Fässer Palmöl à M 54.— unversteuert,

in der Voraussetzung, daß es beste, satzfreie Ware ist.

Belieben Sie deren Versendung nach Ankunft des noch in See befindlichen Schiffes sofort an die Herren Gebrüder Börne in Potsdam zu Wasser zu bewirken und genehmigen Sie, in Erwartung der Faktura, die Versicherung unserer Achtung

Nimrod & Comp.

Nr. 4.

Herren C. Berthold & Sohn in Budapest.

München, den 10. Mai 18..

In höflicher Erwiderung auf Ihr wertes Schreiben vom 7. d. M. würde ich von dem bemusterten Weizenmehl Nr. 3 und 4 je 60 Säcke nehmen, wenn Sie mir den unverhältnismäßig hohen Preis hiefür, dessen Aufschlag durch gar nichts gerechtfertigt ist, entsprechend zu ermäßigen im stande sind. Für Nr. 3 könnte ich nur M $24\frac{1}{2}$ und für Nr. 4 nicht über M 21.— per Sack frachtfrei hier anlegen; die übrigen feineren Sorten rentieren nicht hierher.

Haben Sie die Güte, mir durch billige Notierungen das Geschäft zu ermöglichen, damit wir für die Folge den seit kurzem angebahnten Verkehr zu einem recht lebhaften gestalten können. Ich gewärtige Ihre Antwort resp. Faktura und begrüße Sie achtungsvoll

L. Morstatt.

Nr. 5.

Herren Rupprecht & Komp. in Rotterdam.

Koblenz, den 14. Mai 18..

Ich schrieb Ihnen am 6. d. M., worauf ich mich noch ohne Antwort befinde, und ersuche Sie heute, mir per Segelschiff

20 Fässer echtes, abgelagertes Leinöl

in bester Qualität und billigst berechnet, zu den in Ihrem Hause üblichen Konditionen zu übersenden, gleichzeitig auch die Assekuranz zu einer möglichst niedrigen Prämie, inklusive 12% Zuschlag für imaginären Gewinn, zu besorgen.

Nach Empfang der Ware werde ich Ihnen sofort Rimesse per Amsterdam machen.

Belieben Sie mir mitzuteilen, zu welch äußerstem Preise Sie mir prompt 1000 Ztr. Hondurasblauholz liefern können und empfangen Sie in Erwartung Ihrer gefälligen Mitteilungen meine höflichen Empfehlungen.

Reuss-Zäfferer.

Nr. 6.

Herren Roussel & Sibeth in London.

Köln, den 18. Mai 18..

Von dem uns gefälligst übersandten Zirkular vom 1. d. M. haben wir gerne Kenntnis genommen und finden wir uns dadurch veranlaßt, die Verbindung mit Ihnen zu eröffnen, indem wir Sie bitten, uns durch das erste, nach dem hiesigen Hafen bestimmte Segelschiff

12 Kisten Pekkothee,
4000 ℔ schönen Zeylonkaffee,
10 Tonnen Karolinareis

zu senden, hoffend, daß Sie uns die Preise billigst berechnen und uns auch in Hinsicht der Qualität zufriedenstellen.

Den Fakturabetrag belieben Sie auf die Herren Kallenberg & Komp. in Hamburg für unsere Rechnung zu trassieren und denselben unter Ein-

sendung des Konossements die Versicherung inklusive 10 % Zuschlag aufzutragen.

Angenehm wird es uns sein, wenn Sie uns regelmäßig von den Veränderungen Ihres Marktes unterrichten, wodurch wir häufiger veranlaßt werden dürften, Ihnen Aufträge zu geben.

Mit Achtung Klerikus, Ziehl & Komp.

Nr. 7.

Herren Crispi & Pissarello in Triest.

Augsburg, den 22. Mai 18..

Aus Ihrem neuesten Marktbericht vom 15. d. M. ersehe ich ungern, daß die Aussichten auf billige Mandelnpreise, wozu die Ernteerwartungen berechtigten, ziemlich entschwunden sind, und daß die gehegte Hoffnung, zu fl 65 ca. kaufen zu können, sich nicht realisieren dürfte. Gleichwohl gebe ich Ihnen heute ohne Limit:

30 Ztr. neue, süße, trockene pugl. Mandeln, möglichst große Frucht, in Vormerkung, die Sie mir s. Z. zugehen lassen wollen. Berechnen Sie mir ja den billigsten Preis, denn die voraussichtlich hohen Notierungen werden ohnehin schlechte Rechnung für hier geben; auch werden wir die Konkurrenz mit spanischen Mandeln zu bestehen haben, die eine ziemlich gute Ernte versprechen.

Den Versand wollen Sie per Eisenbahn bewerkstelligen und den Fakturabetrag auf die Herren Sternenfels & Komp. in Wien für meine Rechnung entnehmen; für gute Aufnahme ihrer Tratte werde ich frühzeitig Sorge tragen.

Ich sehe ihren Nachrichten entgegen und empfehle mich Ihnen mit Achtung

Bernhard Cramer.

Nr. 8.

Herren Jansen & Sommers in Wiener Neustadt.

München, den 24. Mai 18..

Dankbar für die Berichte sowohl, welche Sie mir in Ihrer angenehmen Zuschrift vom 17. d. M. über den Stand der Getreide geben, als auch für Ihre gefällige Einladung zu einem Geschäft, acceptiere ich die mir offerierten 100 Säcke Weizenmehl Nr. 3 à M 27.— pr. Sack von 100 Kilogr. Brutto, gegen 2 Monatacepte, bahnfrei hier, indem ich Sie ersuche, die Verladung gefl. sofort an mich in musterkonformer Ware vornehmen lassen zu wollen. Angenehm wäre es mir, im Laufe des kommenden Monats Juni noch weitere

50 Säcke Weizenmehl Nro. 4 à M 23.—
50 „ dto. „ 5 à „ 19.—

bahnfrei München, wie früher offeriert, in den Mustern entsprechender Ware, zu empfangen; die Säcke dürfen jedoch außer einer einfachen numerierten Plombe (3, 4 und 5) keine anderen Zeichen haben.

Ich bin gesonnen, von Ihren sämtlichen Mehlsorten versuchsweise einen Probewaggon zu beziehen, falls Sie mir hierfür Ausnahmspreise bewilligen könnten, um Ihren neuen Erzeugnissen mit besserem Erfolg bei meiner Kundschaft Eingang zu verschaffen. In Anbetracht der diesjährigen so günstigen Ernteaussichten in Österreich-Ungarn würde es auch in Ihrem Interesse liegen, wenn Sie mir die Einführung Ihrer neuen Fabrikate, deren den Pester Erzeugnissen angepaßte Numerierung ich sehr praktisch finde, durch äußerst gestellte Preise erleichtern würden; ich rechne in dieser Hinsicht bestimmt auf Ihr Entgegenkommen und bleibe Ihrer neuesten Preiskalkulationen in österreichischer Währung, ab Westbahnhof Wien, gewärtig.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

I. M. Reinhold.

Nr. 9.

Herrn Berthold Panzer in Berlin.

Hamburg, den 1. Juni 18..

Für den uns in ihrem schätzbaren Schreiben vom 25. v. M. gefälligst erteilten Auftrag auf

25 Ztr. zant'sche Korinthen höflichst dankend, müssen wir bedauern, daß uns dessen Vollziehung vermöge Ihres niedrigen Limits unmöglich gemacht ist. Infolge der letzten Mißernte auf den jonischen Inseln ist dieser Artikel im Preise sehr gestiegen, und es darf mit Sicherheit auf ein noch weiteres Höhergehen gerechnet werden, da die Vorräte bei starker Nachfrage klein sind. Unter M 94.— können wir schöne, frische Ware nicht mehr erlassen, und wird es uns freuen, wenn Sie Ihren Auftrag bestätigen, wozu wir Ihnen nur raten können, da Verkäufe unter M 95.— auf hiesigem Platze nicht mehr stattfinden und wir Ihnen ein billigeres Offert nur in der Hoffnung machen, dadurch den Weg zu häufigeren Geschäften anzubahnen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Achtung

Roemhild & Komp.

Nr. 10.

Herren Gebrüder Sommerville in Leeds.

Salzburg, den 4. Juli 18..

Ich empfing s. Z. Ihre schätzbare Zuschrift vom 12. Juni. Sie versprachen mir darin die Lieferung der noch in Nota habenden 50 Stücke Rips für Mitte dieses Monats; zu meinem Leidwesen bin ich jedoch durch die Umstände gezwungen, diese noch in Arbeit befindliche Ware abzubestellen. Die Geschäfte haben inzwischen eine so beunruhigende Wendung genommen, daß es ratsam erscheint, das Lager zu vermindern, statt zu vergrößern. Hoffen wir, daß die Verhältnisse in nicht allzuferner Zeit sich wieder besser gestalten; in diesem Falle werde ich gerne Gelegenheit nehmen, Sie für diesen Ausfall zu entschädigen.

Ich begrüße Sie inzwischen freundschaftlich

C. Auersbach.

Nr. 11.

Herren Varnhagen & Sohn in Rotterdam.

Würzburg, den 24. November 18..

Den Ihnen in den ersten Tagen des verflossenen Monats gegebenen Auftrag auf 300 Ztr. Hondurasblauholz widerrufe ich hiermit, da Sie mir die Ware frachtfrei Mannheim und unter der Be-

dingung verkauften, sie im Laufe des Monats November zu liefern; dies ist heute unmöglich, da der Rhein und Main nicht mehr schiffbar sind, so daß ich gezwungen wäre, das Blauholz zu Lande hierher gehen zu lassen, was den Preis dermaßen steigern würde, daß ich es nicht mehr verkaufen könnte.

Unter so bewandten Umständen ersuche ich Sie, meine Bestellung zu annullieren und jenes Holz nicht an mich abgehen zu lassen, indem ich Ihnen im voraus erkläre, daß ich es zu Ihrer Verfügung lassen müßte.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Oskar Milauer.

V. Effektuierung und Nichteffektuierung von Aufträgen.

Mag ein Auftrag ganz oder nur zum Teil ausführbar, oder ganz oder nur teilweise unausführbar sein, in jedem Falle ist dem Besteller Dank dafür zu sagen. Kann der Auftrag ganz oder nur teilweise effektuiert werden, so giebt der Absender der Ware die Art und Weise der Ausführung an, erteilt Faktura, meldet die Versendung, wenn sie schon erfolgt ist, und giebt, wenn die Ware nur teilweise verladen werden konnte, die Gründe an. Der Fakturabetrag wird bisweilen auch auf den Empfänger trassiert und diesem von der Ziehung Mitteilung gemacht, damit er danach seine Vorkehrungen treffen kann. Den Schluß des Briefes an den Besteller bildet immer die Bitte um baldige Erneuerung seiner Aufträge.

Ist eine eingegangene Bestellung aus diesem oder jenem Grunde unausführbar, so ist der Auftraggeber sofort in Kenntnis zu setzen, und wenn von der betreffenden Ware neue Vorräte erwartet werden, darauf aufmerksam zu machen. Ist aber die Bestellung nicht ausführbar, weil die Limite und Konditionen nicht gewährbar sind, so suche man den Besteller von der Unmöglichkeit der Effektuierung zu überzeugen, um ihn auf den Weg billigerer Bedingungen zu leiten. Man sage ihm, worin und wie weit man allenfalls nachgeben könne, und trachte ihn dann zu bewegen, die Ausführung des Auftrages möglich zu machen.

Personen gegenüber, die auch bei der aufmerksamsten Bedienung nie zufrieden sind und immer Beschwerde führen — und deren giebt es leider viele — muß man die größte Sorgfalt bei Ausführung von Aufträgen anwenden, um ihren Klagen erfolgreich begegnen zu können. Hat man es aber mit einem anerkannten Schikaneur zu thun, so führe man gegen ihn eine ruhige, jedoch ernste Sprache; ist er nicht zu belehren, so breche man mit ihm ab, auch wenn es ein Opfer kosten sollte.

Erscheint es ratsam, einen empfangenen Auftrag nicht auszuführen, so zeige man es dem Besteller in möglichst schonender Weise an und suche ihn zu bestimmen, entweder den Betrag im voraus anzuschaffen oder irgendwie Gewähr zu leisten.

Nr. 1.

Herrn Karl Fabian in Wien.

Triest, den 4. Juni 18..

Wir sind Ihnen, höflich erwidernd auf Ihr angenehmes Schreiben vom 29. v. M., für Ihren gefälligen Auftrag auf diverse Droguen dankbar verbunden und freuen uns, dadurch in Geschäftsverbindung mit Ihnen getreten zu sein.

Mit dem nächsten Güterzuge gehen die Waren in durchaus bester Qualität an Sie ab, und erteilen wir Ihnen anderseits Faktura darüber im Betrag von

fl 822. 60 kr, wofür Sie uns zu erkennen belieben.

In Badschwämmen unterhalten wir ebenfalls ein großes Lager; indem wir Sie darauf besonders aufmerksam machen, hoffen wir, daß Sie sich bei Bedarf unserer erinnern werden.

Erfreuen Sie uns bald wieder mit neuen Aufträgen und seien Sie unserer Achtung versichert,

Cavour & Rivera.

Nr. 2.

Herren Gebrüder Forster in Berlin.

Bremen, den 12. Juni 18..

Empfangen Sie meinen besten Dank für Ihren gefälligen Auftrag vom 8. d. M. auf 40 Körbe Varinaskanaster, von dessen Ausführung ich Sie hiermit zu unterrichten die Ehre habe, und worüber ich Ihnen zugleich Faktura erteile, deren Betrag von

M 7136.70 Sie meinem Kredit einverleiben wollen.

Gerne würde ich ihrem Wunsche, die Ware etwas billiger zu berechnen, entsprochen haben, allein mein Nutzen ist bei dem Ihnen s. Z. offerierten Preise schon so bescheiden, daß eine weitere Ermäßigung desselben unmöglich wäre.

In der Hoffnung, daß der Tabak Ihren Beifall finden wird, empfehle ich mich Ihnen zu neuen Aufträgen und zeichne achtungsvoll

C. F. Trautwein.

Nr. 3.

Herren Gerhard & Sanders in Duisburg.

Ruhrort, den 14. Juni 18..

Ihren sehr erfreulichen Auftrag vom 4. d. M. hatten wir heute zu effektuieren das Vergnügen, indem wir die gewünschten 5000 Ztr. Kohlen mit Ihrem Schiffe „Rhein“, Schiffer Bielmann, verluden.

Ihrem Willen entsprechend, haben wir die Anordnung getroffen, daß das morgen abfahrende Schiff mit unserem Schlepper direkt nach Mainz geht. Die Qualität der Kohlen anlangend, so haben wir die Überzeugung, daß Sie Ehre damit einlegen und jeder Konkurrenz die Spitze bieten können.

Um Ihren Wünschen in allen Beziehungen nachzukommen, haben wir den Preis um 5 Pf per 50 Kilo ermäßigt, auch die Fracht so billig berechnet, als es uns überhaupt nur möglich war.

Belieben Sie für die Flußversicherung selbst

Sorge zu tragen und uns den Betrag umstehender Faktura mit

M 2560.— gefälligst gutzubringen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

F. Sommerfeld & Komp.

Nr. 4.

Herren G. & L. Marcus in Breslau.

Bremen, den 16. Juni 18..

In Erwiderung auf Ihr schätzbares Schreiben vom 10. d. M. bedauern wir recht sehr, daß Sie unter den Ihnen gesandten Proben von Maryland nichts gefunden haben, was Ihren Wünschen entspricht; eine Ware, wie Sie solche verlangen, ist aber gegenwärtig auf hiesigem Platze nicht zu finden, weil alles, was davon ankommt, sofort zu den höchsten Preisen für Rechnung holländischer Häuser aufgekauft wird. Unter solchen Umständen würde es uns daher nicht wohl möglich sein, Ihnen feste Anstellung von Maryland nach Probe zu machen, auch wenn in der nächsten Zeit das eine oder andere Pöstchen hier eintreffen sollte.

Dem uns gefälligst gegebenen Auftrag auf 10 Faß Virgin Nr. 411 gemäß hatten wir heute das Vergnügen, dieselben pr. Schiff Luise, Kapitän Jansen, unter Assekuranz an die Herren Eichhorn & Thilo in Hamburg zu Ihrer Verfügung abgehen zu lassen, und finden Sie inliegend Faktura darüber,

M 5571.15 betragend, die Sie uns gefälligst gutschreiben wollen.

Von Java sind in der abgelaufenen Woche mehrere Ladungen eingetroffen, die zu ziemlich hohen Preisen Nehmer fanden. Von Kentuky wird mehreres erwartet, ebenso von Domingo und Varinas.

Da unser fälliges Guthaben bei Ihnen gegen M 6000.— beträgt und wir heute einiger Wechsel auf Stettin benötigt waren, so erlaubten wir uns

M 3500.— 3 Wochen dato O/ Friedeborn & Komp. auf Sie zu ziehen, und bitten wir Sie, unsere Tratte bei Vorkommen zu unseren Lasten zu honorieren.

Mit Vergnügen sehen wir ihren ferneren schätzbaren Aufträgen entgegen und beharren hochachtungsvoll

Eichhorn & Komp.

Nr. 5.

Herrn H. L. Girard in Genf.

Hamburg, den 22. Juni 18..

Ich erstatte Ihnen für den mir in Ihrer w/ Zuschrift vom 15. d. M. erteilten Auftrag auf diverse Sorten Zigarren meinen besten Dank und beehre mich, Sie von deren Versendung, die mir zu meinem Leidwesen nur teilweise möglich war, in Kenntnis zu setzen. Die mir bestellten Silva mußten zurückbleiben, weil ich davon nichts mehr auf Lager hatte, und von Dos Amigos konnte ich Ihnen vorläufig nur 10 Mille zuteilen; beide Sorten lasse ich aber wieder anfertigen und werde ich Ihnen das Fehlende später nachsenden, falls Sie nicht anders disponieren.

Aus beifolgender Faktura belieben Sie über die heutige Sendung das Nähere zu ersehen und mich für den Betrag derselben von

M 4285.— zu kreditieren.

Die gewünschte Preisermäßigung konnte ich auch bei dem besten Willen nicht eintreten lassen, da Tabak mit jedem Tage höher geht und man namentlich große Mühe hat, sich in Zigarrengut genügend zu assortieren, weil gerade hievon in letzter Zeit geringe Quantitäten an den Markt gekommen sind. Daß ich stets trachten werde, Sie so billig als möglich zu bedienen, wollen Sie versichert sein.

Von Havanna ist mir eine größere Partie Upmann zugekommen, fast durchaus schöne preiswürdige Ware, auf die ich Sie bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen möchte. Nachstehend finden Sie die Preise der einzelnen Sorten verzeichnet und es wird mich freuen, wenn Sie von meinem Anerbieten Gebrauch machen.

Hochachtungsvoll Karl Gerhard.

Nr. 6.

Herrn M. Bauerfeld in Wien.

Genua, den 26. Juni 18..

Mit Dank für Ihren gefälligen Auftrag vom 18. d. M. auf 10 Fässer Lecceröl bedauern wir sehr, daß uns die Vollziehung desselben vermöge Ihres niedrigen Limits unmöglich gemacht ist. Durch ungewöhnlich starke Nachfrage haben sich die Vorräte sehr reduziert, was eine Erhöhung des Preises um ca. 15 Proz. zur Folge hatte. Da ein weiteres Steigen unausbleiblich ist, so raten wir Ihnen aufrichtig, Ihren uns anvertrauten Auftrag zu bestätigen, da jetzt noch zu $87\frac{1}{2}$ Lire anzukommen sein dürfte; Verkäufe unter diesem Preise finden jetzt nicht mehr statt.

Wir gewärtigen Ihre Antwort und grüßen Sie freundschaftlich

Pasquali & Sohn.

Nr. 7.

Herrn A. Roeder in Augsburg.

Mannheim, den 28. Juni 18..

Im Besitze Ihres werten Briefes vom 25. d. M., erstatte ich Ihnen für den mir darin erteilten Auftrag auf 3 Fässer Sprit meinen besten Dank. So angenehm mir derselbe auch ist, so sehr muß ich bedauern, außer stande zu sein, mich dessen Effektuierung zu unterziehen, wenn Sie Ihr Limitum nicht erhöhen. Fuselfreien Sprit 85° Tralles kann ich Ihnen heute nicht unter 70 M pro 10000 Literprozente mit Faß liefern, und auch diesen Preis vermag ich Ihnen nur noch bis übermorgen zu halten, da bei starker Nachfrage und schwachen Vorräten der Preis dieses Artikels täglich höher geht. Ich wünsche, daß Sie mein Offert annehmbar finden, um einmal wieder ein Geschäft mit Ihnen zu machen, und empfehle mich Ihnen bestens

A. Lehrenkraus.

VI. Informationen und Auskunft.

Die kaufmännische Klugheit fordert es, daß man, bevor man mit jemanden in Geschäftsverbindung tritt, dessen Verhältnisse (Mittel), Moralität und Art seines Geschäftsbetriebs nicht näher bekannt oder gänzlich unbekannt sind, bei einem befreundeten Haus sich Auskunft darüber verschaffe, jedoch nicht ohne von der Zuverlässigkeit und Offenheit desjenigen überzeugt zu sein, bei dem man sich informieren will. Eine derartige Erkundigung wird **Information** genannt, die der Kaufmann aber nicht immer in seinem Interesse, sondern häufig auch infolge an ihn gerichteter Anfragen einholt. Es wird dadurch manchem Verluste vorgebeugt, der aus unvorsichtigem Kreditgeben erwächst.

Die Auskunft von Seite des Befragten muß nach bestem Wissen und Gewissen gegeben und bei der Mitteilung über die Vermögensumstände oder Zahlungsfähigkeit stets die rechte Mitte gewählt, d. h. die Mittel oder Kräfte des Angefragten weder über- noch unterschätzt werden. Ist man außer stande, eine bestimmte, für den Erkundiger maßgebende Auskunft zu geben, so sage man es offen heraus, denn durch falsche, von den faktischen Umständen abweichende Nachrichten kann der Anfragende irre geführt, ja in beträchtlichen Schaden versetzt, andererseits aber auch der Kredit desjenigen geschädigt werden, über den man Auskunft verlangt hat. Fühlt man sich aber nicht berufen, seine Meinung offen zu sagen, so lehne man die Erteilung der Auskunft lieber ab.

Eine delikate Sache bleibt es immer, sich schriftlich über jemand zu informieren, und es werden deshalb auch in solchen Fällen gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet, indem man sich gewöhnlich auf einem besonderen Zettel oder in einem Privatbrief erkundigt, und da dem Auskunftgebenden nicht minder daran gelegen ist, daß seine Mitteilung, zumal wenn er die Verhältnisse des Angefragten in kein günstiges Licht stellt, verschwiegen bleibe, so führt er den Namen des letzteren gar nicht an, sondern bezieht sich nur im allgemeinen auf die erfolgte Anfrage. Durch den Zusatz: „ohne meine Verbindlichkeit", „ohne meine Präjudiz", „benutzen Sie das Mitgeteilte ohne meinen Nachteil", oder etwas ähnliches, schützt man sich vor jeder Garantie oder Verantwortlichkeit.

Nr. 1.

Herrn Karl Pagel in Strassburg.

Karlsruhe, den 1. Juli 18..

Sie sind wohl in der Lage, mir über die Vermögensverhältnisse des Herrn L. A. Ramminger dort irgend welche Auskunft zu verschaffen. Derselbe schuldet mir schon längere Zeit für ihm gelieferte Waren M 1860. —., wofür er mir bis kommenden Monat August Deckung zusicherte. Haben Sie nun die Gewogenheit, mir baldigst mitzuteilen, ob durch eine längere Kreditfrist bei dem Angefragten, der sich in letzterer Zeit über seine Kräfte in Unternehmungen eingelassen haben soll, etwas riskiert ist, und seien Sie versichert, daß ich von Ihrer gefälligen Auskunft den diskretesten Gebrauch machen werde.

Mit aller Achtung

A. W. Cronfeld.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn W. A. Cronfeld in Karlsruhe.

Strassburg, den 5. Juli 18..

Da wir mit den Vermögensverhältnissen des in Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. Angefragten bis dahin selbst nicht bekannt waren, so haben wir hier auf dem Platz sofort nähere Erkundigung eingezogen und erfahren, daß derselbe allerdings infolge gewagter und mehrmals mißglückter Spekulationen nicht unbedeutende Verluste erlitten habe, gleichwohl aber noch Mittel besitze, die selbst bei einer längeren Kreditfrist eine Gefahr nicht befürchten lassen. R. betreibt sein Geschäft mit Umsicht und besitzt einen guten Charakter, welcher dafür bürgt, daß er seine Verbindlichkeiten auf eine ehrenhafte Weise erfüllen wird.

Ich gebe Ihnen diese Auskunft ohne meine Präjudiz und empfehle mich Ihnen, jederzeit gern zu Ihren Diensten bereit, mit vorzüglicher Hochachtung

Karl Pagel.

Nr. 2.

Herren Gebrüder Alvensleben in Budapest.

Maria-Theresiopel, den 8. Juli 18..

Wir kommen sehr wahrscheinlich in den Fall, mit dem hier unten genannten Haus ein nicht unbedeutendes Geschäft abzuschließen, und obgleich uns dasselbe schon seit Jahren als solid und zahlungsfähig bekannt ist, wäre es uns doch erwünscht, von Ihnen zu hören, ob seine Verhältnisse auch heute noch günstig und so beschaffen sind, daß wir, falls das in Rede stehende Geschäft im Betrag von etwa fl 5000. —. zu stande kommt, an der Einlösung unserer 3 Monat-Tratten nicht zweifeln dürfen.

Durch eine baldige und zuverlässige Antwort verbinden Sie uns zu dem größten Dank. Wir bitten Sie, auf unsere Diskretion zu zählen, und haben die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüßen.

Jendersky & Komp.

Antwort auf Nr. 2.

Herren Jendersky & Komp. in Maria-Theresiopel.

Budapest, den 14 Juli 18..

Im Besitz Ihrer angenehmen Zuschrift vom 8. crt., können wir Ihnen von dem Haus, über welches Sie von uns Auskunft verlangen, nur eine vorteilhafte Schilderung machen. Es zählt hier zu den Firmen ersten Ranges, genießt ein unbedingtes Vertrauen, und wir kennen verschiedene Häuser, die kein Bedenken tragen, ihm jede Summe zu fidieren. Die Chefs sind zwar sehr unternehmend, haben aber unseres Wissens nie Verluste dadurch erlitten, und da sie über angemessene Mittel verfügen, gewandte und achtbare Geschäftsleute sind, so können Sie der Zahlung Ihrer Tratte wohl ganz ruhig entgegensehen, selbst dann,

wenn es sich einmal um bedeutendere Summen handeln sollte.

Indem wir Ihnen vorstehendes ohne unser Obligo mitteilen, wird es uns angenehm sein, Ihnen, so oft sich eine Gelegenheit bietet, in ähnlicher Weise dienen zu können, mit welcher Versicherung wir uns Ihnen bestens empfehlen.

Gebrüder Alvensleben.

Nr. 3.

Herrn Anton Mayenbach in Aachen.

Stralsund, den 16. Juli 18 . .

Wir erstatten Ihnen für die Auskunft, welche Sie uns in Ihrer Zuschrift vom 26. v. M. zu geben die Güte hatten, unseren verbindlichsten Dank und erlauben uns mit vorliegendem, Ihre Gefälligkeit wiederholt in Anspruch zu nehmen, indem wir das höfliche Ersuchen an Sie richten, uns Ihre Meinung über die Verhältnisse und den Geschäftsbetrieb des unten angegebenen Hauses zu sagen; auch wäre es uns lieb von Ihnen zu erfahren, welchen Kredit dasselbe verdient, da uns diese Firma gänzlich unbekannt ist.

Daß Sie unserer Bitte gerne willfahren werden, sind wir überzeugt, und sichern wir Ihnen einen vorsichtigen Gebrauch Ihrer Mitteilungen zu, indem wir den uns dadurch zu erweisenden Freundschaftsdienst bei jeder sich uns darbietenden Veranlassung zu erwidern bemüht sein werden.

Mit aller Achtung und Ergebenheit

Klenke & Wittich.

Antwort auf Nr. 3.

Herren Klenke & Wittich in Stralsund.

Aachen, den 20. Juli 18 . .

Zu meinem Bedauern vermag ich Ihnen über das in Ihrem werten Brief vom 16. d. M. angefragte Haus eine genaue Auskunft nicht zu geben. Weder seine Vermögensverhältnisse, noch seine Art zu arbeiten sind bei dem kurzen Bestehen dieser Firma so bekannt, daß man darüber, sowie hinsichtlich des Kredits, den es verdient, ein sicheres Urteil abgeben könnte. Meines Erachtens ist bei einer Summe von M 15,000. —. nichts riskiert, da das Geschäft in den Händen von zwei jungen Männern ist, deren Kenntnisse mit Rechtlichkeit, Thätigkeit und Umsicht verbunden sind.

Machen Sie von dieser Mitteilung ohne Präjudiz für mich Gebrauch und genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung.

Anton Mayenbach.

Nr. 4.

Herren Berthold & Reizenstein in München.

Nürnberg, den 24. Juli 18 . .

Ihrer Güte vertrauend, und von Ihrer Bereitwilligkeit, uns einen Dienst zu erweisen, überzeugt, nehmen wir uns hiermit die Freiheit, Sie mit einer Bitte zu behelligen.

Herr Martin Faulhaber dort hat die Absicht, mit uns in Verbindung zu treten, und uns auch schon einen Auftrag von nicht geringem Belang eingesendet, allein wir kennen die Verhältnisse dieses, wie es scheint, jungen Anfängers nicht, und es liegt uns deshalb daran, zu wissen, ob seine Mittel, sein Charakter und seine Fähigkeiten genügende Bürgschaft für den guten Fortgang des Geschäfts bieten, worüber Sie uns wohl entsprechende Mitteilungen machen können.

Empfangen Sie heute schon unseren wärmsten Dank hierfür und seien Sie versichert, daß wir Ihnen jederzeit gern dienen.

Achtungsvoll und ergebenst

L. Hohenstein & Komp.

Antwort auf Nr. 4.

Herren L. Hohenstein & Komp. in Nürnberg.

München, den 26. Juli 18 . .

Wir müssen Sie in Antwort auf Ihre Zuschrift vom 24. d. M. vor einer Geschäftsverbindung mit dem Angefragten, dessen Kredit auf hiesigem Platz jetzt schon merklich erschüttert ist, warnen, da derselbe trotz geringer Mittel einen großen Aufwand macht, überhaupt ein schlechter Haushälter ist, auch sich trotz des kurzen Bestandes seines Geschäfts schon einen Namen als Chikaneur erster Klasse gemacht hat.

Wir empfehlen diese Mitteilung Ihrer Verschwiegenheit und versichern Sie unserer Achtung.

Berthold & Reitzenstein.

Nr. 5.

Herren Charles Tweed, Broadway in New-York.

Glauchau, den 28. Juli 18 . .

Die so lange anhaltende schwere Krisis mit ihren verheerenden Wirkungen mahnt zur Vorsicht bei Einleitung neuer, aber auch zu sorgfältiger Überwachung älterer Verbindungen, und ist es uns deshalb viel daran gelegen, eine genaue Auskunft über die auf inliegendem Verzeichnis bemerkten Häuser zu erhalten, worunter sich auch mehrere Geschäftsfreunde befinden, denen wir von Zeit zu Zeit Konsignationen in bedruckten Wollenwaren zu machen pflegten. Da Sie stets mit großer Sorgfalt unser Interesse auf dortigem Platze wahrgenommen haben, so wenden wir uns heute mit der freundlichen Bitte an Sie, beifolgende Korrespondentenliste gefälligst durchzugehen und uns so bald als nur immer möglich mitzuteilen, ob die mit ✕ bezeichneten Häuser, mit denen wir schon lange Jahre in Verbindung zu stehen die Ehre haben, durch die auf so vielen Plätzen ausgebrochenen Fallimente gelitten haben, oder ob sie noch ihren alten Ruf der Solidität und Zahlungsfähigkeit behaupten. Bei Ihren vielfachen Verbindungen werden Sie uns auch über die auf der Liste angegebenen neuen Firmen Näheres zu sagen wissen; wäre dies aber nicht der Fall, so erzeigen Sie uns gewiß gern die Gefälligkeit, sich auf dem Platze zu informieren und uns das in Erfahrung Gebrachte mitzuteilen. Daß wir Ihnen mit dieser Bitte eine nicht geringe

Last und keineswegs angenehme Korrespondenz aufbürden, fühlen wir wohl; Sie dürfen aber auch von unserer aufrichtigen Dankbarkeit und von unserem lebhaften Wunsche überzeugt sein, Ihnen in irgend einer Weise Gegendienste erweisen zu können.

Zählen Sie auf den bescheidensten Gebrauch Ihrer Mitteilungen und seien Sie unserer Hochachtung versichert.

Lessing & Mosenthal.

Antwort auf Nr. 5.

Herren Lessing & Mosenthal in Glauchau.

New-York, den 30. August 18..

Ich gelangte s. Zeit in den angenehmen Besitz Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 28. des abgelaufenen Monats, und habe mich, so weit es mir möglich war, gern der Beurteilung der mir eingesandten Liste Ihrer amerikanischen Korrespondenten unterzogen. Sie finden das Resultat darauf angegeben, wobei ich wohl kaum zu bemerken nötig habe, daß ich bei Verhältnissen, die oft sehr schwer zu beurteilen sind, für die Richtigkeit meiner Angaben nicht einstehen kann.

Die unter Nr. 1, 3, 6 und 7 verzeichneten Firmen sind, Dank der von ihnen gebrauchten Vorsicht, von der ganzen schweren Handelskrisis nur wenig berührt worden und erfreuen sich noch immer eines unbeschränkten Kredits, während Nr. 2, 5, 8 und 14 stark beteiligt waren, und infolge dessen auch in mehrere Fallimente verwickelt worden sind; auch haben sie noch sehr durch die Reduktion ihres Kapitals gelitten, das sie in schlechten Eisenbahnprioritäten stecken hatten. Ich rate Ihnen deshalb, bei Ihren Geschäften mit diesen Firmen behutsam vorzugehen, d. h. wenigstens so lange Vorsicht zu gebrauchen, bis die gegenwärtige Krisis ihr Ende erreicht hat.

Nr. 4, 9—13 sind jüngere Häuser, die mit namhaften Fonds ausgerüstet sich durch große Umsicht und Zurückhaltung ausgezeichnet haben und deshalb des besten Kredits genießen; denn ihre Wechsel werden nicht nur bei den Banken ohne Anstand diskontiert, sondern gelten sogar als Primapapier.

Stets gern bereit, Ihnen gefällig zu sein, zähle ich auf diskrete Benutzung des Mitgeteilten und habe die Ehre zu sein

Ihr achtungsvoll ergebener

Charles Tweed.

Nr. 6.

Herren E. Bellinghausen & Komp. in Danzig.

Lübeck, den 1. September 18..

Gestatten Sie uns, Ihre schon häufig bewährte Gefälligkeit abermals in Anspruch zu nehmen und Sie um baldgefällige Auskunft über die Vermögensumstände der Herren Pross & Speidel dortselbst zu bitten. Ein von denselben ausgestellter Solawechsel ist nämlich durch Indossament in unser Eigentum übergegangen, und hatten wir keine Ursache in dessen Güte Zweifel zu setzen, um so weniger, als er auch durch dritte Personen für gut gehalten wurde. Inzwischen ist unser Zedent mit Tod abgegangen, ohne Mittel zu hinterlassen, und da der M 4200. — betragende Wechsel fällig wird, suchen die Aussteller eine halbjährige Prolongation nach, wenn wir nicht langsichtige (6 Monat-) Wechsel auf New-York gegen unsere Forderung vorziehen sollten. Bevor wir uns aussprechen, wenden wir uns mit der höflichen Bitte an Sie, uns über die Verhältnisse der Herren Pross & Speidel eine möglichst genaue Auskunft, die uns als Richtschnur dienen soll, zu geben.

Seien Sie unseres lebhaften Dankes, wie auch unserer steten Bereitwilligkeit zu Gegendiensten versichert, und genehmigen Sie die Versicherung unserer Wertschätzung.

Gebrüder Baumstark.

Antwort auf Nr. 6.

Herren Gebrüder Baumstark in Lübeck.

Danzig, den 6. September 18..

Wir beeilen uns, Ihnen den Empfang Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 1. d. M. anzuzeigen, worin Sie von uns eine genaue Auskunft über die Verhältnisse der Herren P. & S. hier verlangen, und erwidern Ihnen hierauf, daß dieselben zu den ältesten und bedeutendsten Leinwandexporteurs des hiesigen Platzes zählen; aber gerade als großen Arbeitgebern fällt es ihnen schwer, das Geschäft einzuschränken oder gar zu liquidieren, während die Konkurrenz, namentlich mit englischen Häusern, eine überaus schwierige geworden, wir dürfen sagen, kaum noch zu bestehende ist. Feste Aufträge, früher so zahlreich, werden immer seltener, und schon seit Jahren ist man zu Konsignationen nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas für eigene Rechnung gezwungen, die nicht selten herbe Verluste im Gefolge haben. Diesem Verhältnis verdanken wohl auch die Ihnen angetragenen langsichtigen Wechsel auf New-York ihre Existenz. Für den Augenblick und die nächste Zukunft ist sicherlich nichts zu besorgen, die Einräumung eines langen Kredits dürfte aber unter den bestehenden Verhältnissen gewagt erscheinen. Darauf brauche ich Sie übrigens wohl nicht aufmerksam zu machen, daß Sie durch Prolongation des Wechsels Ihres Wechselrechts verlustig werden und eine bloße civilrechtliche Forderung behalten.

Eine genauere Auskunft vermögen wir Ihnen nicht zu geben; indem wir auf Ihre Diskretion zählen, haben wir die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu verbleiben.

E. Bellinghausen & Komp.

VII. Anschaffungen (Geldsendungen, Rimessen, Vergütung in Rechnung) und Empfangsanzeigen.

Eine Schuld kann durch Barsendung; durch Zahlung mittelst eines Dritten; durch Rimessen oder Tratten; durch Vergütung in Rechnung bereinigt oder ausgeglichen werden.

Die Briefe zu Zahlungen und Barsendungen sind in der Regel kurz, wenn nicht noch andere Mitteilungen dem Betreffenden gemacht werden

müssen. Man ersucht diesen um Gutschrift der ihm gesandten Geldsumme, und wenn durch sie ein oder mehrere Posten berichtigt, oder der Saldo der Rechnung ausgeglichen werden soll, so ist dies im Brief zu bemerken. Im eigentlichen Großhandel werden die zu machenden Anschaffungen größtenteils durch Wechsel (Rimessen) geleistet; es ist diese Zahlungsweise bequem und weniger kostspielig. Vielfach werden Schuldposten aber auch durch Tratten gedeckt, die der Gläubiger auf seinen Schuldner in Umlauf setzt. Die Zahlung durch einen Dritten kann erfolgen, indem man diesen unmittelbar beauftragt, sie an den, dessen Schuldner man geworden ist, zu leisten oder einzusenden, oder auch indem man diesen bei jenem akkreditiert. Dieses Akkreditieren eines auswärtigen Hauses kommt im großen Handelsverkehr und im Bankiergeschäft häufig vor. Die Zahlungsleistung an einen Dritten setzt voraus, daß der Schuldner von dem Gläubiger ausdrücklich oder ein für allemal dazu angewiesen ist. Es geschieht aber auch, daß ohne einen solchen Auftrag Zahlungen an sichere Häuser des eigenen Platzes gemacht werden, wenn nämlich bekannt ist, daß ein solches Haus mit dem Gläubiger in Rechnung steht.

Remittiert man jemandem Wechsel, so ist im Brief sowohl die Summe, als auch die Verfallzeit, der Name des Trassaten, der Zahlungsort, und bei Wechseln auf auswärtige Plätze der Kurs nebst dem reduzierten Wechselbetrag anzugeben; in vielen Fällen überläßt man es aber dem Empfänger, den Wechsel zu einem möglichst hohen Kurse gutzuschreiben.

Eine Vergütung findet statt, wenn jemand einem andern, mit dem er in Kontokorrent steht, eine gewisse Summe dem Auftrag eines andern Korrespondenten gemäß gutschreibt, den er dagegen dafür belastet (s. Briefe Nr. 9 u. 10).

Nr. 1.

Herrn Ludwig Röser in Schweinfurt.

Würzburg, den 1. Februar 18..

Die mir mit Ihrem w. Schreiben vom 12. v. M. fakturierten Waren sind s. Z. hier angekommen; und übersende ich Ihnen hiermit zur Ausgleichung dieses Gegenstandes

M 360.—. in Gold und Reichskassenscheinen, mit der Bitte, mir den Empfang anzeigen zu wollen.

Sobald sich wieder Bedarf in Ihren Artikeln einstellt, werde ich mich vorzugsweise an Sie wenden; inzwischen zeichne ich achtungsvoll

Philipp Claus.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn Philipp Claus in Würzburg.

Schweinfurt, den 4. Februar 18..

Ihre schätzbare Zuschrift vom 1. d. M., womit Sie mir den Eingang und die Gutschrift meiner letzten Sendung anzeigen, überbrachte mir

M 360.— in Gold und Papiergeld, welche ich höflich dankend zur Ausgleichung Ihres w/ Kontos verwendet habe.

Ihrer gütigen Zusage gemäß, sehe ich Ihren ferneren Aufträgen mit Vergnügen entgegen; inzwischen empfehle ich mich Ihnen achtungsvoll und freundschaftlich

Ludwig Röser.

Nr. 2.

Herrn Eugen Wachhausen in Köln.

Stuttgart, den 6. Februar 18..

Im Besitze Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 22. v. M., sowie des mir damit berechneten Glycerins, habe ich das Vergnügen, Ihnen beigeschlossen

M 484.50. 3 Monate dato auf L. & S. Kohlhammer in Berlin zu übermachen, womit Sie meine Rechnung unter gefälliger Empfangsanzeige ausgleichen wollen.

Bei dem bevorstehenden Besuche Ihres Herrn Reisenden gedenke ich Ihnen durch denselben einen neuen Auftrag geben zu können; genehmigen Sie inzwischen die Versicherung meiner Achtung.

Bruno Spiegel.

Antwort auf Nr. 2.

Herrn Bruno Spiegel in Stuttgart.

Köln, den 10. Februar 18..

Sie hatten die Güte, mir in Begleitung Ihres werten Schreibens vom 6. d. M.

M 484.50 per 6. Mai auf L. & S. Kohlhammer in Berlin einzusenden, die ich unter üblichem Vorbehalt des Eingangs zur Ausgleichung des Postens vom 22. Januar d. J. benützte.

Erfreuen Sie mich durch meinen Reisenden, Herrn Ott, mit einem neuen Auftrag und empfangen Sie meine höflichen Empfehlungen.

Eugen Wachhausen.

Nr. 3.

Herrn E. S. Goldstein in Mainz.

Worms, den 12. Februar 18..

Nach Abzug von M. 14.40 für 2% Skonto, kommen Ihnen für Ihre Sendung vom 17. v. M.

M 705.60 gut, welche Sie mitfolgend in bar und Frankfurter Banknoten empfangen; belieben Sie damit mein Konto auszugleichen und mir das Geschehene mitzuteilen.

Da nach dem Urteil einiger Kenner Ihr Schaumwein denjenigen an Güte übertrifft, welchen ich bisher von anderer Seite bezogen habe, so gebe ich Ihnen heute weitere 300 Flaschen Ia in Auftrag, die Sie in Vormerkung nehmen, aber erst dann zum Versand bringen wollen, wenn ich Ihnen Ordre dazu geben werde.

Inzwischen habe ich die Ehre Sie zu grüßen

Martin Lauterbach.

Antwort auf Nr. 3.

Herrn Martin Lauterbach in Worms.

Mainz, den 16. Februar 18..

Ich bekenne mich zum Empfang der mir mit Ihrer Zuschrift vom 12. d. M. gütigst übersandten

M 705.60. in bar und Papiergeld, womit ich zuzüglich
„ 14.40. für 2% Skonto,

M 720.—. den Posten vom 17. Januar d. J. höflich dankend ausgeglichen habe.

Verbunden für Ihren neuen gütigen Auftrag auf 300 Flaschen Schaumwein prima Qualität, habe ich davon bestens Vormerkung genommen, und bin ich ihrer weiteren Ordre in Hinsicht der Versendung gewärtig. Daß mein Fabrikat bei Ihnen Beifall findet, habe ich gern vernommen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung

E. S. Goldstein.

Nr. 4.

Herren Berger & Komp. in Basel.

Zürich, den 18. Februar . .

Ihr Guthaben bei mir beträgt:

Frs 1182.70 Cts für Ihre Sendung vom 27. Nov. v. J.
„ 966.25 „ „ „ dito „ 22. Dez. „
„ 2249.85 „ „ „ dito „ 19. Jan. d. J.
Frs 4398.80 Cts, wovon
Frs 265.30 „ für zurückgesandte Waren.
„ 1670.— Zahlung durch H. Kunz dort.
„ 124.— für 3% Skonto von Frs. 4133.50 Cts.
Frs 2059.30 Cts in Abzug kommen, so daß noch
Frs 2339.50 Cts zu Ihren Gunsten verbleiben, wogegen ich Ihnen beigeschlossen:
Frs 1000.— per Ende d. M. auf Gebr. Lasalle dort,
„ 839.50 Cts bei Sicht auf A. Rupprecht & Komp. in Bern.
„ 500.— in Noten der dortigen Bank,
Frs 2339.50. Cts zur vollständigen Ausgleichung meiner Rechnung zu überlassen die Ehre habe, mit der Bitte, mich vom Empfang benachrichtigen zu wollen.

Ihrer Antwort entgegensehend, empfehle ich mich Ihnen freundschaftlich

A. G. Wessinger.

Antwort auf Nr. 4.

Herrn A. G. Wessinger in Zürich.

Basel, den 23. Februar 18 . .

In unseren Händen befinden sich die uns mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 18. dieses Monats gütigst übermachten

Frs 1000.— pr. Ende d. M. auf Gebr. Lasalle, hier, die angenommen sind,
„ 839.50 Cts b. Sicht auf A. Rupprecht & Komp. in Bern
Frs 1839.50 Cts, die wir Ihnen nach Eingang, nebst der beigefügten
„ 500.— in Noten der hiesigen Bank,
„ 124.— für 3% Skonto von Frs 4133.50 Cts gutbringen.

Indem wir Ihnen für diese Anschaffung unseren höflichen Dank bezeugen, erlauben wir uns zu bemerken, daß auf Ihrem w/ Konto noch ein kleines Pöstchen vom 10. Dezember v. J. offen ist, dessen Regulierung Sie übersehen zu haben scheinen, was Sie nachzusehen belieben.

Wir bitten Sie, uns bald wieder für Sie zu beschäftigen, halten uns Ihnen stets bestens empfohlen und zeichnen achtungsvoll

Berger & Komp.

Nr. 5.

Herren J. H. Strom & Komp. in Augsburg.

Kempten, den 23. Februar 18 . .

Mit Ihrer angenehmen Zuschrift vom 19. d. M. beehrt, bekenne ich mich zum Empfang der mir damit übermachten, bei Ihnen domizilierten Tratte der Herren Grünwald & Komp. in Regensburg von M 2775.70. per 20. crt., die Sie für meine Rechnung eingelöst haben und wofür Sie erkannt sind.

Ich beehre mich, Ihnen dagegen im Anschlusse zur annähernden Egalisierung obigen Betrags:

M 1250.— bei Sicht auf M. Spohn,
„ 980.— per 10. März auf B. Runge,
„ 300.— „ 20. „ „ Gebr. Rapp,
M 2530.— auf Nürnberg zu übermachen, deren Einzug in mein Kredit Sie besorgen und den Rest Ihres Guthabens auf mich trassieren wollen.

In Erwartung Ihrer Empfangsanzeige verbleibe ich mit Achtung ergebenst

Carl Lewald.

Antwort auf Nr. 5.

Herrn Carl Lewald in Kempten.

Augsburg, den 25. Februar 18 . .

Ihr wertes Schreiben vom 23. d. M. überbrachte uns:

M 1250.— bei Sicht auf M. Spohn,
„ 980.— per 10. März auf B. Runge,
„ 300.— „ 20. „ „ Gebr. Rapp,
M 2530.— auf Nürnberg, die wir in Ihr Kredit einziehen. Nach Eingang dieser 3 Abschnitte werden wir nach Ihrem Willen den Rest unseres Guthabens auf Sie abgeben und Sie von Geschehenem weiter benachrichtigen.

Hochachtungsvoll

J. Strom & Komp.

Nr. 6.

Herren Grimm & Schöninger in Berlin.

Magdeburg, den 1. März 18 . .

Im Auftrag der Herren D. & S. Lachner in Kassel und für Rechnung des Herrn C. A. Ortlieb in Offenbach, haben wir die Ehre, Ihnen beikommend M 600.— in diversen Banknoten zu übersenden, wofür Sie genannte Freunde unter Anzeige kreditieren und uns doppelte Bescheinigung zukommen lassen wollen.

Inzwischen empfehlen wir uns Ihnen bestens

Hauff & Stirm.

Antwort auf Nr. 6.

Herren Hauff & Stirm in Magdeburg.

Berlin, den 4. März 18 . .

Mit Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. erhielten wir M 600.— in diversen Banknoten, für Rechnung des Herrn C. A. Ortlieb in Offenbach, wofür wir denselben unter bereits erfolgter Anzeige erkannt haben.

Die gewünschte Quittung empfangen Sie inliegend in duplo.

Achtungsvoll

Grimm & Schöninger.

Nr. 7.

Herren A. F. Auersbach in Wien.

Prag, den 7. März 18..

Wir sind von Herrn Gerhard Rolffs in London beauftragt, für dessen Rechnung an die Herren Gebrüder Rechbauer dort

$ 185.—, wir sagen Hunderfünfundachtzig Pfund-Sterl., abzüglich aller Spesen auszuzahlen, und bitten Sie hiermit, diese Zahlung zum Kurs von 102.45[1]) gegen dreifachen Schein zu vollziehen, $^1/_2$ % für unsere Spesen, wie auch Ihre Unkosten dabei in Abzug zu bringen, uns aber unter Einsendung zweier Exemplare zu belasten.

Mit Achtung und Ergebenheit

S. Thony & Consorten.

Antwort auf Nr. 7.

Herren S. Thony & Consorten in Prag.

Wien, den 11. März 18..

In Gemäßheit Ihres Auftrags vom 7. d. M., habe ich an die Herren Gebrüder Rechbauer hier, für Rechnung des Herrn Gerhard Rolffs in London, den Wert von

£ 185.— zum vorgeschriebenen Kurs von 102.45, unter Abzug sämtlicher Spesen vergütet, und Sie demgemäß für fl 1895.32 kr belastet, dagegen mit fl 9.48 kr. für Ihre Spesen à $^1/_2$% erkannt.

Indem ich den verlangten zweifachen Schein folgen lasse, empfehle ich mich Ihnen höflich.

A. F. Auersbach.

Nr. 8.

Herren F. Hiltenkamp & Komp. in Amsterdam.

Hamburg, den 14. März 18..

Dem mir in Ihrer werten Zuschrift vom 11. d. M. gegebenen Auftrag zufolge, habe ich dem Konto des Herrn C. M. F. Mendelsohn in Köln, unter Belastung des Ihrigen

fl 2486.60 Cts niederl. Kurant, Wert pr. heute, gutgeschrieben, wovon Sie zu gunsten gedachten Freundes konforme Buchung zu machen belieben.

Für Ihren letzten Warenbericht bestens dankend, zeichne ich mit Hochachtung

F. Hilsenbeck.

VIII. Ausstellungen und Dispositionen.

Hat man Ursache, sich über eine empfangene Ware unzufrieden zu äußern, so spreche man seinen Tadel in freundlichem und nicht bitterem, beleidigendem Ton aus, annehmend, daß der Fehler ꝛc. unabsichtlich geschehen sei und nur auf einem Versehen beruhe. Ein rechtlich und billig denkender Kaufmann wird sich übrigens eines Tadels oder Entschädigungsanspruchs enthalten, wenn es sich nur um einen geringfügigen Gegenstand handelt, falls er nicht den Anschein einer Schikane auf sich laden will. Jedenfalls schreibe man, wenn Ausstellungen zu machen sind, ohne Säumnis, um nicht seines Rechtes verlustig zu werden[1]); auch benützt der Absender eine Verzögerung gewöhnlich zur Abweisung der Ausstellung.

Kann der Empfänger einer Ware wegen schlechter oder geringer Qualität keinen Gebrauch davon machen, so läßt er sie entweder zur Disposition des Absenders, indem er dieselbe, unter Benachrichtigung des letzteren, auf ein gutes Lager bringt, oder er erklärt sich zu deren Annahme nur mit einem entsprechenden Nachlasse. Um sich aber von dem Verdacht frei zu machen, daß man einen Tadel nur deshalb erhebe, um einen billigeren Preis zu erzielen, so ist es wohl das Beste, man lehnt die Annahme der Ware ab und erwartet einen freiwilligen Nachlaß des Absenders, den derselbe bei Anerkennung der gemachten Ausstellung, um Streitigkeiten, die sich gerne in die Länge ziehen, zu vermeiden, in der Regel offeriert. Es kommt vor, daß der Empfänger einer Ware weder mit deren Zurückgabe zufrieden sein, noch mit dem gebotenen Nachlaß sich begnügen kann, namentlich wenn ein namhaftes Steigen des Preises eingetreten ist oder bevorsteht, oder wenn er die Ware nötig hat, sie anderwärts aber nicht so schnell sich verschaffen kann. In einem solchen Fall ist der Absender verbunden, dem Empfänger allen und jeden Schaden zu ersetzen. Jeder verständige Geschäftsmann wird daher zur Verhütung unangenehmer Prozesse sich auf gütlichem Weg zu verständigen und zu vereinigen bemüht sein, derart, daß der Empfänger nicht auf seinem vollen Recht beharrt, der Absender aber zu einem angemessenen Nachlaß sich herbeiläßt.

Liegt eine Beschwerde vor, so antworte der Absender ebenfalls in höflichem und nicht heftigem oder verletzendem Ton, selbst dann, wenn er im Recht ist und der Empfänger schikaniert. Derbe Ausfälle schaden fast immer, wenigstens nützen sie nicht; ein mäßiger Nachlaß, oder wenn es nötig sein sollte, die Zurücknahme einer beanstandeten Ware auf dem Weg der Güte erscheint in den meisten Fällen ratsam.

Nr. 1.

Herren Normann & Komp. in Würzburg.

Augsburg, den 20. März 18..

Das mir mit Ihrem Brief vom 12. d. M. berechnete Faß Rum ist gestern abgeliefert worden; zu meinem Bedauern muß ich Ihnen aber meine Unzufriedenheit mit der Effektuierung meines Auftrags zu erkennen geben, insofern die Ware trüb, die Qualität aber auch bei weitem geringer ist als diejenige, welche ich im November v. J. von Ihnen bezogen hatte, während Sie mir den gleichen Preis dafür berechnen.

Ich kann daher von dem Rum, den ich zu verkaufen mir nicht getrauen würde, keinen Gebrauch machen, und muß Sie ersuchen, gegen Erstattung meiner Spesenauslagen recht bald darüber zu ver-

[1]) Die Kursbestimmung ging vom Kommittenten aus, der nach Vorschrift seines Auftraggebers (Gerhard Rolffs) handelt.

[1]) Nach Art. 348 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs verjähren die Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beschaffenheit 6 Monate nach Ablieferung der Waren, sodann ist es unter Kaufleuten üblich, daß Ausstellungen innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waren gemacht werden.

fügen. Sie haben es einzig und allein Ihrer Sorglosigkeit zuzuschreiben, wenn ich künftig meine Aufträge in andere Hände lege.

Ergebenst

Peter Eichfeld.

Nr. 2.

Herrn Paul Reisenstein in Chemnitz.

Berlin, den 22. März 18..

Wir haben bisher Anstand genommen, Ihr w/ Schreiben vom 10. d. M. zu beantworten, indem wir Ihnen gleichzeitig den Eingang der erst gestern angelangten Waren anzeigen wollten.

Über die uns berechneten Preise würden wir kein Wort verlieren, wenn die Waren qualitativ nach Ihrer Versicherung und unserer Erwartung entsprechend ausgefallen wären. Der Kaschmir hat einen Einschlag von Baumwolle, während ich ausdrücklich Doppelkaschmir, aus reiner Wolle bestehend, bestellte. Auch die Farbe entspricht mir nicht, überdies ist sie unhaltbar, wie ein angestellter Versuch mich überzeugte. Die Paramattas sind nicht gut gearbeitet, auch die Farben nicht lebhaft genug, und würden Sie mir schon aus letzterem Grund nicht dienen können. Zwei Stücke, Nr. 547 und 566, sind durch Nägel, die unvorsichtig in den Deckel der Kiste geschlagen wurden, bis tief in das Innere hinein durchlöchert und dadurch unverkäuflich geworden.

Es ist dies nicht das erstemal, daß Sie meine Kommissionen so ungenügend ausgeführt haben, worüber ich mich schon früher mit aller Offenheit gegen Sie aussprach. Demungeachtet geben Sie mir abermals Anlaß, mich über Ihre Bedienung tadelnd aussprechen zu müssen, was mir höchst unangenehm ist, denn es drängt sich mir die Frage auf, ob ich unter solchen Umständen den Verkehr mit Ihnen nicht besser abbrechen soll. Können Sie mir die Versicherung geben, meinen Aufträgen in Zukunft größere Aufmerksamkeit zu schenken, so werde ich gern mit Ihnen fortarbeiten, was mir nur angenehm sein kann, da wir schon so lange mit einander in Verbindung stehen.

Die in Rede stehende Sendung liegt zu Ihrer Verfügung. Auf Ihre Anfrage vom 10. crt. erwidern wir Ihnen noch, daß wir trotz aller Bemühungen und vielfachen Nachforschungen Herrn L. Honold aus Prag nicht aufzufinden vermochten, daher auch Ihrem Auftrag keine Folge geben konnten, was wir aufrichtig bedauern.

Wir gewärtigen Ihre baldige Antwort auf Vorliegendes und zeichnen

mit Achtung

C. & D. Wohlbach.

Nr. 3.

Herren Gebrüder Hornstein in Bremen.

Augsburg, den 24. März 18..

Ich empfing gestern die mir mit Ihrer Zuschrift vom 9. d. M. fakturierte und avisierte Kiste Haysan-Thee, mußte aber zu meinem nicht geringen Erstaunen die Wahrnehmung machen, daß die Ware von weit schlechterer Qualität ist, als ich nach dem mir berechneten Preise erwarten durfte; überdies ist ein Teil des Thees in stark beschädigtem Zustande angekommen, woran einzig und allein die sorglose Verpackung die Schuld trägt. Nur ein erheblicher Preisnachlaß könnte mich zur Übernahme der Ware bestimmen, weit lieber wäre es mir aber, wenn Sie anderweitig darüber disponieren würden, weil ich keine Ehre damit einlege und voraussichtlich große Mühe haben werde, sie unterzubringen. Ich schlage Ihnen vor, ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen und mir den Thee zu dem von den Experten taxierten Werte zu überlassen, falls Sie denselben nicht anderwärts zu plazieren Gelegenheit finden, was mir, ich wiederhole es, am angenehmsten sein würde.

Schon einigemal gaben Sie mir Anlaß, mich über die mangelhafte Ausführung meiner Aufträge zu beklagen, und nach solchen Vorgängen durfte ich erwarten, daß meinen Beschwerden endlich Rechnung getragen werde; statt dessen haben Sie mich wiederholt getäuscht und können Sie mir daher nicht zumuten, daß ich Ihnen auch in der Folge meine Ordres anvertraue.

Ich grüße Sie in Erwartung Ihrer Antwort höflich

Christoph Sturm.

Nr. 4.

Herren Mohr & Gullmann in Antwerpen.

Kaufbeuren, den 27. März 18..

Die uns unterm 8. d. M. fakturierte Sendung von 50 Ballen Louisiana-Baumwolle ist uns zugekommen, allein wir müssen Ihnen bemerken, daß ein Teil davon dem in unseren Händen befindlichen Muster nicht gleichkommt, ja sogar aus sehr geringer Ware besteht, wie Sie aus beifolgender Expertise ersehen werden, so daß wir die Baumwolle nicht anders als zum Durchschnittspreis von Fr. . . . per 50 Kilo gebrauchen können. Wir gewärtigen nun Ihre Antwort, ob Sie dieselbe hierzu ablassen wollen; im bejahenden Falle sind Sie von uns ermächtigt, sich für Ihr Guthaben auf die Herren Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt a. M. zu erholen, bei welchem Hause wir Sie zeitig akkreditieren werden.

Im Vertrauen auf diese Zusage hatten wir bei diesem zweiten Geschäft mit Ihnen gehofft, daß Sie alle Sorgfalt auf dessen Ausführung verwenden werden, um sich für die Folge zu empfehlen; allein dieser wiederholte Versuch hat so wenig unserer Erwartung entsprochen, daß wir nicht gern einen neuen wagen möchten.

Mit Achtung und Ergebenheit

Adler & Stark.

Nr. 5.

Herrn Rudolf Falkenstein in Mainz.

Stuttgart, den 30. März 18..

In Ihrem Briefe vom 17. d. M., womit Sie mir Faktura über den von Ihnen bestellten und bemusterten dreiblätterigen Kleesamen erteilten, ver-

sicherten Sie mich, daß die Qualität sehr schön ausgefallen, frei von Sand, Staub rc., überhaupt von der schönsten Partie genommen sei, die bis jetzt zu Markt gebracht wurde. Darauf verließ ich mich, weil ich keine Ursache hatte, Ihrer Versicherung zu mißtrauen; aus mitfolgendem Muster mögen Sie aber ersehen, was Sie mir gesandt haben. Von Mannheim aus, wohin Sie meiner Ordre gemäß die ganze Partie gehen ließen, habe ich durch meinen Spediteur daselbst 10 Ballen nach der Pfalz versendet, die mir zur Verfügung gestellt wurden. Der Empfänger schreibt, daß der Ballen durchschnittlich 10 Kg Sand, Staub und fremdartiges Gesäme enthalte, und daß er eine solche Ware nicht für Kaufmannsware erkenne. Weitere Versendungen haben erst in vergangener Woche stattgefunden, und wenn ich auch nicht vom Befund unterrichtet bin, so ist doch, wie Sie sich vorstellen können, meine Verlegenheit groß; denn voraussichtlich bekomme ich nichts als Streit und Verdruß, weil bei Kleesamen erste Bedingung: „frei von Sand und gut geputzt" ist.

Ich mache Ihnen diese Anzeige, um meine Reklamation Ihnen gegenüber zu begründen, denn als reeller Geschäftsmann können Sie eine geringe Ware nicht für gute verkaufen wollen. Sie haben mir also Ersatz für alle Abzüge, die mir darauf gemacht werden, zu leisten; im Weigerungsfalle würden Sie mich nötigen, das Gericht entscheiden zu lassen; mit schriftlichen Beweisen in der Hand, kann ich mein Recht geltend machen.

Während ich dieses schreibe, bringt mir die Post wieder zwei Lamentobriefe von Käufern in Bayern, die einen Nachlaß von M 6. — pr. 50 kg verlangen. Ich kann nicht glauben, daß Sie den Samen nach vorheriger genauer Untersuchung in dem Zustande versendet haben würden, in dem er sich befindet. Demnach muß ich als gewiß annehmen, daß Sie den Samen vor der Verladung gar nicht besichtigt haben, oder mir von einer andern Partie zuteilten, die so gering und betrüglich ausgefallen ist.

Ich erwarte sofort eine befriedigende Antwort von Ihnen und grüße Sie höflich

M. Stirmbrand.

Nr. 6.

Herren Gebrüder Spohn in Heidelberg.

Offenburg, den 2. April 18..

Ich empfing s. Z. Ihr wertes Schreiben vom 18. v. M., auch sind die mir damit fakturierten Waren gestern angekommen. Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen sagen, daß weder der Cuba-Kaffee, noch die Mandeln mich befriedigen und in der Qualität weit hinter meinen Erwartungen zurückbleiben.

Als ich Ihrem Reisenden, Herrn Gussmann, die 20 Ballen Kaffee bestellte, setzte ich voraus, daß sie dem mir vorgezeigten Muster gleichkommen, dies ist aber nicht der Fall, denn bei Untersuchung derselben überzeugte ich mich genügend, daß dies nicht die schönfarbige, reinschmeckende Ware ist, von der ich eine Probe gesehen habe. Wenngleich ich bei dieser Sachlage alle Ursache hätte, Ihnen den Kaffee zur Verfügung zu lassen, will ich Ihnen in Rücksicht unserer vieljährigen persönlichen Bekanntschaft doch nicht auf diese Weise Widerwärtigkeiten bereiten, und erkläre mich daher trotz der an den Seeplätzen gewichenen Preise bereit, die erhaltenen 20 Ballen mit einem Nachlasse von 4 Pf pr. 1/2 kg zu behalten.

Mit der Qualität der erhaltenen puglieser Mandeln bin ich nicht minder unzufrieden. Da ich sie notwendig brauchte, wollte ich sie gleich in Verkauf nehmen, hoffend, eine untadelhafte, große Frucht erhalten zu haben, wie ich sie bei der Bestellung ausdrücklich verlangt hatte. Wer aber beschreibt mein Erstaunen, als ich bei Öffnung des Fasses gewahrte, daß die Mandeln in ihrer Mehrzahl klein sind und viel Staub und Bruch enthalten! In solcher Qualität ist mir dieser Artikel lange nicht vorgekommen, und da meine Abnehmer nur schöne, große Kerne verlangen, so kann ich von der erhaltenen Ware keinen Gebrauch machen; es ist daher dieselbe zu Ihrer Verfügung.

Eine so mangelhafte, sorglose Bedienung ist keine Aufmunterung zur Fortsetzung der Geschäfte, und wenn Ihnen daran gelegen ist, mich als Abnehmer zu erhalten, so muß ich Sie bitten, meinen Aufträgen künftig eine größere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen.

Achtungsvoll und ergebenst

Ferd. Felsenbeck.

Nr. 7.

Herren Bertrand & Donelly in Paris.

Wien, den 4. April 18..

Wir sind sehr ungehalten, die Ihrem Herrn Bertrand bei seinem hiesigen Aufenthalt bestellten Waren, worüber uns Ihr w/ Schreiben vom 29. v. M. Faktura brachte, so spät erhalten zu haben, und müssen Ihnen mitteilen, daß wir infolgedessen die ganze Sendung zu Ihrer Verfügung legten, zu deren Annahme wir aber auch nicht mehr verpflichtet sein können, da wir nur unter der ausdrücklichen Bedingung bestellten, daß die verlangten Gegenstände bis 10. März in unserem Besitze sein müssen; diese Bedingung wurde aber nicht erfüllt. Sie haben uns durch diese saumselige Bedienung außer stand gesetzt, daß unseren Bestellern gegebene Wort zu halten, und uns dadurch einen empfindlichen Schaden zugefügt. Sie werden dies einsehen, wenn Sie bedenken, daß wir auf einen sicheren Gewinn verzichten müssen; ja wir haben auch noch das Leid, zusehen zu müssen, wie sich unsere Abnehmer von uns ab und unseren Konkurrenten zuwenden, weil wir ihnen die versprochenen Waren nicht zur gehörigen Zeit liefern konnten.

Wir wollen zwar, obgleich wir hierzu im Rechte wären — was jeder Sachverständige zugeben wird — keine Entschädigung von Ihnen verlangen; möge dieser Vorgang aber eine Lehre für Sie sein, nicht wieder Kommissionen anzunehmen, die Sie nicht zur gehörigen Zeit effektuieren können.

Die von Ihnen erhaltenen Kisten ließen wir

in unsere Magazine bringen, damit die Stoffe, besonders die Farbe — und dies fürchteten wir — bei der Feuchtigkeit des Lokals unseres hiesigen öffentlichen Lagers nicht Not leiden oder gar zu Grunde gehen. Es ist Ihnen so gut wie uns bekannt, daß die Mode sehr flüchtig, und daß, wenn die Saison einmal vorüber ist, die Stoffe im Werte sinken. Der gegenwärtige Augenblick ist für die Ihnen s. Z. aufgegebenen Waren nicht mehr günstig, und wir zweifeln, sie hier in der Hauptstadt absetzen zu können; wir halten es daher für unsere Pflicht, Ihnen zu raten, sie nach einer österreichischen Provinzialstadt zu dirigieren, wenn Sie es nicht vorziehen, ein Opfer zu bringen, um sich von der ganzen Partie zu befreien.

Wie Ihre Entscheidung auch ausfallen mag, wir werden Ihnen mit der größten Bereitwilligkeit beistehen, sei es, daß Sie uns die Stoffe mit einem Preisnachlaß von 60 Cent. per Meter überlassen, sei es, daß Sie uns deren Verkauf für Ihre Rechnung übertragen; in letzterem Falle werden wir bemüht sein, Preise zu erzielen, die Sie vor großen Verlusten schützen.

Einer prompten Antwort von Ihnen entgegensehend, zeichnen wir

achtungsvoll

Kuhn & Binder.

Nr. 8.

Herren Gebrüder v. Lassberg in Hamburg.

Frankfurt a. d. O., den 6. April 18 . .

Ihre Faktura vom 24. v. M. über den bei Ihnen bestellten Varinas-Kanaster ist in meinen Händen, auch sind die Körbe gestern eingetroffen, allein wer beschreibt mein Erstaunen bei der Wahrnehmung, daß Sie mir statt der Ihnen laut meinem Kopierbuche deutlich aufgegebenen 25 Körbe 40 sandten; eine solch' enorme Überschreitung meines Auftrags wäre allein schon Grund genug, die Ware zu Ihrer Verfügung zu stellen. Aber auch außerdem bin ich mit Ihrer Bedienung höchst unzufrieden. Die Qualität des Tabaks, den ich auf das sorgfältigste geprüft habe, kommt derjenigen, wovon ich im März letzthin 3 Probekörbe von ihnen erhielt, entfernt nicht gleich, denn der größere Teil ist eine ganz schwere, dunkle, zerriebene Ware, wie sie keiner der Musterkörbe enthält, und wofür ich keine Verwendung hätte, wenigstens nicht zu dem mir berechneten Preise.

Endlich muß ich auch über die Verpackung des Tabaks Klage erheben, und ich begreife in der That nicht, wie es Ihnen, oder ihrem mit der Verpackung betrauten Personal entgehen konnte, daß die Rollen vor ihrem Abgange größtenteils hätten geschnürt werden sollen; waren doch fast in allen Körben einige mehr oder weniger zerstückelte Rollen, und viele Rollen so locker, daß es mich wundert, daß die Ware in einem nicht noch schlimmeren Zustande hier angekommen ist.

Unter diesen Umständen kann ich von Ihrer letzten Sendung keinen Gebrauch machen, weshalb ich die Körbe amtlich versiegeln und ins Lagerhaus bringen ließ, wo Sie zu Ihrer Disposition liegen.

Hochachtend

L. Sigmund.

IX. Erinnerungs- und Mahnbriefe.

Solche Briefe, in der Geschäftswelt nur zu häufige Erscheinungen, müssen mit Vorsicht und Berücksichtigung der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse abgefaßt werden; denn es ist dabei in Betracht zu ziehen, ob der im Rückstand befindliche Schuldner bisher pünktlicher Zahler war, ob er überhaupt im Zahlen nachlässig, ob er ein Schikaneur oder ein Geizhals ist.

Die schonendste Weise der Mahnung ist das Trassieren und die Einsendung der Rechnung mit der Empfehlung zu neuen Aufträgen, wobei man mehr oder weniger zufällig an die Berichtigung der alten Posten erinnert. Später werden die Erinnerungen nachdrücklicher, bis die Androhung gerichtlicher Schritte und schließlich die Einklage folgt. Jedenfalls hat man alle die Gründe zu beachten, welche das Ausbleiben der Gelder für ausstehende Posten veranlassen, denn zuweilen ist ein Schuldner nur augenblicklich außer stande, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und einem solchen Debitor gegenüber wäre es taktlos, würde ihm der Gläubiger sofort mit Klage drohen und ihn zwingen wollen, während er bei einiger Nachsicht ohne gerichtliches Einschreiten in den Besitz seines Guthabens gelangen könnte. Wer kommt nicht leicht einmal in momentane Geldnot? Die Zahlungsverzögerung verrät also nicht immer den schlimmen Charakter, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Am leichtesten wird immer derjenige Gläubiger in den Besitz seines Guthabens kommen, welcher mit Achtung und Schonung zu seinem Schuldner spricht und ihn nicht mit harten Worten an seine Schuld mahnt. Ein derbes Schreiben, rücksichtslose Ausfälle machen den schlechten Schuldner nur noch böswilliger, und der Gläubiger muß sich dann gefallen lassen, daß jener ihn mit der Zahlung so lange als nur möglich hinhält.

Der Schuldner hat aber die Pflicht, den Gläubiger vor oder nach Empfang einer höflichen Mahnung um Nachsicht zu bitten, überhaupt gegen diesen sich stets so zu verhalten, wie es die Dankbarkeit für den eingeräumten Kredit fordert.

Mittelst Postkarte zu mahnen, wird als eine Beleidigung angesehen.

Nr. 1.

Herrn Ludwig Bühler in München.

Nürnberg, den 1. Mai 18 . .

Ich bemerkte soeben, daß der Posten vom 15. Oktober v. J. im Betrag von

M 256.84 noch im Rückstande ist, dessen Berichtigung Sie ohne Zweifel nur übersehen haben, da ich Ihre Pünktlichkeit in Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten in der langen Zeit unserer Verbindung kennen lernte.

Gestatten Sie mir daher, Sie an diesen Gegenstand zu erinnern. Ich hoffe bestimmt, daß Sie sich dadurch nicht verletzt fühlen, und bitte Sie, mich bald wieder mit neuen Aufträgen zu erfreuen, wozu Ihnen inliegende Preisliste Anlaß geben dürfte.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung.

Richard Wolbold.

Nr. 2.

Herrn L. Dieffenbach in Giessen.

Leipzig, den 3. Mai 18..

Zu meinem Bedauern schon seit geraumer Zeit ohne ihre Zuschriften und Aufträge, erlaube ich mir mit Gegenwärtigem, Sie um baldige Wiederholung letzterer zu bitten, zu welchem Behufe ich meine neue Preisliste beilege, deren geneigte Durchsicht ich Ihnen empfehle.

Gleichzeitig nehme ich mir die Freiheit, bei Ihnen anzufragen, ob es Ihnen genehm ist, wenn ich den am 25. März fälligen

M 490.25 betragenden Warenposten vom 25. Dezember v. J. kurzer Sicht auf Sie abgebe. Bei dem unregelmäßigen Eingang der ausstehenden Gelder in der jetzigen Zeit würden Sie mich durch diese Erlaubnis sehr verbinden.

Ich sehe Ihrer gefälligen baldigen Antwort entgegen und zeichne inzwischen

achtungsvoll

Ernst Arnoldi.

Nr. 3.

Herrn Paul Rössler in Heidelberg.

Koblenz, den 5. Mai 18..

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 18. März, mit Faktura über Petroleum im Betrage von

M 714.—, erlaube ich mir hiermit, Sie daran zu erinnern, daß dieser Kontantposten verfallen ist, daher Sie mich durch gefällige Anschaffung meines Guthabens zu Dank verbinden werden.

Ohne Zweifel ist dieser Gegenstand bisher nur Ihrer Aufmerksamkeit entgangen. Indem ich meine Erinnerung zu entschuldigen bitte, wird es mir äußerst angenehm sein, recht bald mit neuen Aufträgen von Ihnen erfreut zu werden, in deren Erwartung ich Sie achtungsvoll grüße.

G. C. Siebold.

Nr. 4.

Herrn L. A. Benzinger in Salzburg.

Wien, den 8. Mai 18..

Wenn wir Sie heute an den noch rückständigen Posten vom 19. Sept. vorigen Jahres.

M 832.48 betragend, zu erinnern uns die Freiheit nehmen, so geschieht es, weil bedeutende Zahlungen, die unsere Kasse in nächster Zeit in Anspruch nehmen, uns zwingen, die älteren Ausstände einzuziehen. Haben Sie daher die Güte, die Bereinigung des in Rede stehenden verfallenen Warenpostens vorzukehren und unsere Erinnerung mit Wohlwollen aufzunehmen. Seien Sie versichert, daß wir uns dieselbe nicht erlaubt haben würden, wenn nicht dazu zwingende Gründe eigenen Bedürfnisses vorhanden wären.

Indem wir Sie zugleich zu neuem Zuspruche einladen, empfehlen wir uns Ihnen höflich

Elliot & Forbes.

Nr 5.

Herrn Thomas Löwenfeld in Ansbach.

Würzburg, den 16. Mai 18..

Statt der uns zugesicherten Rimessen gelangen wir heute in den Besitz Ihres Schreibens vom 12. d. M., in welchem Sie zu unserem Befremden die Bereinigung unseres Guthabens von

M 1445.84 noch weiter hinausrücken, ohne den Zeitpunkt anzugeben, wo unsere Befriedigung erfolgen soll. Wir können auf Ihre Zumutung nicht eingehen und müssen Sie bitten, mit der Abtragung unserer Forderung nicht länger zu säumen, wenn Sie, wie wir es wünschen, auch fernerhin auf freundschaftlichem Fuße mit uns bleiben wollen. Es liegt gewiß in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie unserem Verlangen prompt willfahren. Inzwischen empfangen Sie unsere höflichen Grüße.

Bach & Roller.

Nr. 6.

Herrn Sigmund Andler in Dresden.

Berlin, den 18. Mai 18..

Ich erlaube mir hiermit, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß folgende Posten und zwar

M 203.50 vom 4. November
„ 471.35 „ 10. Dezember
„ 614.20 „ 27. „

v. J. längst verfallen sind, und ersuche Sie zugleich, vorstehende Beträge meinem Reisenden, Herrn Baumgärtner, welcher Ihnen im Laufe kommender Woche einen Besuch abstatten wird, gefälligst einhändigen zu wollen, da ich bis dahin selbst größere Zahlungen zu machen habe.

Der Posten vom 18. Februar im Belauf von M 770.— ist heute ebenfalls fällig, daher ich einen Wechsel beilege, den Sie mit Ihrer Unterschrift versehen, mir sofort wieder zurücksenden wollen.

Achtungsvoll und ergebenst

Adam Scheuing.

Nr. 7.

Herrn Franz Zillinger in Bonn.

Elberfeld, den 20. Mai 18..

Wir schrieben Ihnen am 19. v. M. und baten Sie höflich, Ihren Verpflichtungen gegen uns endlich nachzukommen, statt dessen haben Sie uns ohne Antwort gelassen. Wir sehen uns nunmehr gezwungen, Ihnen die Mitteilung zu machen, daß wir, nachdem unsere Geduld vollständig erschöpft ist, Ihr protestiertes Accept in nächster Woche zur Einleitung einer Klage an einen dortigen Anwalt senden werden. Wir wollen nicht unterlassen, Sie davon zu benachrichtigen, um Ihnen noch die Zeit zu lassen, das Erforderliche zu unserer Befriedigung zu veranlassen; denn wir können es nicht glauben, daß böser Wille die Ursache der bisherigen Zahlungssäumigkeit ist.

Achtungsvoll

Eckstein & Zahn.

Nr. 8.

Herren E. F. Solivo in Chur.

Basel, den 23. Mai 18..

Abermals setzen Sie meine Geduld auf die Probe, indem Sie mich statt der längst versprochenen Anschaffung wiederholt mit Versprechungen abzufertigen suchen. Da alle Nachsicht und Ermahnungen bei Ihnen fruchtlos bleiben, so haben wir nur noch den Weg der gerichtlichen Klage offen, den wir aber ganz sicher betreten werden, wenn Sie bis längstens Mitte Juni Ihre Schuld von

Frs 1885.90 Cts nicht getilgt haben. Es kann uns doch wahrlich nur zum Verdrusse gereichen, wenn wir von Monat zu Monat monieren und an Mahnbriefen fortwährend Zeit und Mühe verschwenden müssen; trachten Sie also, uns zufrieden zu stellen, damit wir nicht zum äußersten Schritte genötigt sind.

In dieser Hoffnung begrüßen wir Sie

Donelly & Komp.

X. Briefe zu Kontokorrenten.

Schon lange und allgemein ist es Gebrauch, den Geschäftsfreunden zu gewissen Zeiten, gewöhnlich zu Ende des Monats Juni oder am Schluß des Jahres Kontokorrente, d. h. Auszüge ihrer laufenden Rechnungen einzusenden.

Ein solcher Auszug wird erteilt, damit der Kontokorrentgeber mit seinen Korrespondenten über den Stand ihrer Rechnung in Übereinstimmung bleibt, zu welchem Behuf der erhaltene Auszug mit den Büchern zu vergleichen ist und etwaige Abweichungen dem Absender anzuzeigen sind. Stimmen Beide über den Saldo überein, gehen sie, wie man zu sagen pflegt, konform, was jedoch zuweilen erst durch einen längeren Briefwechsel erreicht wird, so schließt jeder das Konto des andern ab und trägt den Saldo vor. Die Korrespondenz darüber ist also ziemlich kurz und einfach, außer wenn sehr verwickelte Differenzen zu ordnen sind, oder wenn die Sache wirklich zum Streit führt.

Im Warenhandel ist die regelmäßige Versendung von Kontokorrenten nicht so allgemein gebräuchlich wie bei den Bankiers, doch kommt es nicht selten vor, daß wenn beide Teile über den Saldo nicht einig sind, der Schuldner vom Gläubiger einen Rechnungsauszug verlangt, oder daß der eine Teil dem andern sogleich unverlangt einen Auszug der Rechnung einsendet, damit letzterer sie ordnen oder ihm über den Fehler berichten kann. Am Schluß des Briefes wird in verbindlichen Worten um die Fortdauer des seither bewiesenen Wohlwollens gebeten.

Nr. 1.

Herren Gebrüder Friedland in Mannheim.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 18..

Wir kommen auf den Inhalt Ihres werten Schreibens vom 23. v. M. nicht mehr zurück und beehren uns, Ihnen beiliegend den Auszug Ihrer Rechnung zu übersenden, welcher mit einem Saldo von

M 7472.65 per 30. Juni zu Ihren Gunsten schließt. Indem wir Sie um Prüfung desselben und übereinstimmend um konformen Vortrag bitten, hoffen wir, daß auch in der Folge ein recht lebhafter Umsatz auf Ihrem Konto sich ergeben werde.

Wir halten uns Ihren geschätzten Aufträgen auch ferner empfohlen, erlauben uns auch bei diesem Anlaß zu wiederholen, das wir für Ihre Rimessen auf Nebenplätze keinerlei Verpflichtungen wegen rechtzeitiger Protesterhebung oder der Beobachtung ähnlicher Formalitäten übernehmen, und versichern Sie aufs neue unserer Hochschätzung.

Ott & Zeller.

Nr. 2.

Herren A. & L. Rothmund in Dresden.

Leipzig, den 31. Dezember 18..

Beifolgend haben wir die Ehre, Ihnen wie üblich den Auszug Ihrer w/ Rechnung zu übersenden, welche, unter heutigem Tag abgeschlossen, einen Saldo von

M 4922.70 zu unseren Gunsten nachweist.

Wir haben Ihnen denselben in neuer Rechnung belastet, und bitten Sie, uns gefälligst mitzuteilen, ob Sie mit uns übereinstimmen. Mit Vergnügen werden wir auch ferner zur Ausdehnung und Belebung unseres Verkehrs beitragen; schenken Sie uns daher auch im neuen Jahr Ihr Vertrauen und seien Sie unserer Achtung versichert.

Frommel & Komp.

Nr. 3.

Herrn G. C. Braunhofer in Regensburg.

Augsburg, den 31. Dezember 18..

Wir besitzen Ihr wertes Schreiben vom 22. d. M., und werden die uns damit avisierte Tratte von M 4500.—. O/ Anton Grub, bei Vorkommen zu Ihren Lasten honorieren.

Mitfolgend beehren wir uns, Ihnen Kontokorrent zu übersenden, nach welchem uns per heute ein Saldo von

M 14628.20 gutkommt. Wir bitten Sie um konformen Vortrag nach richtigem Befund und knüpfen hieran die Bitte, uns auch im kommenden Jahr das Vertrauen zu schenken, welches uns bisher zu teil geworden ist.

Mit dem aufrichtigen Wunsch, daß dasselbe in jeder Hinsicht ein segensreiches für Sie sein möge, empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll.

Erzberger & Schmidt.

Nr. 4.

Herrn A. B. Cronfeld in Düren.

Köln, den 31. Dezember 18..

Ich empfing Ihre gefällige Barsendung vom 5. d. M., im Betrag von

M 137.48, wofür Sie dankend erkannt stehen.

Nach meinen Büchern gleicht sich aber damit Ihr w/ Konto nicht aus; daher erlaube ich mir, inliegend einen Auszug folgen zu lassen, wonach mir noch der kleine Saldo von

M 92.55 bei Ihnen gutkommt. Haben Sie die Güte, mir den Befund gelegentlich mitzuteilen.

Ich ergreife diesen Anlaß, Sie um die fernere Erhaltung Ihres Wohlwollens zu bitten, bringe

Ihnen beim Jahreswechsel meine aufrichtigen Glückwünsche dar und verbleibe hochachtungsvoll

L. R. Perthes.

Nr. 5.

Herrn J. F. Grothe in München.

Lindau, den 14. Juni 18..

Den mir mit Ihrem Schreiben vom 6. d. M. gesandten Rechnungsauszug habe ich mit meinen Buchungen verglichen, aber nicht ganz mit denselben übereinstimmend gefunden, indem Sie die mir unterm 2. September v. J. gemachte Retoursendung im Betrag von M 110.35 zu Ihrem Nachteil ausließen, dagegen die von mir am 17. September nach Ihrem Auftrag und laut in Händen habender Bescheinigung an die Herren Gebrüder Einstein hier geleistete Zahlung von M 370. —. nicht in meinem Kredit aufführen.

Ihr Guthaben bei mir beträgt daher statt M 582.35 nur M 322.70, was Sie gefälligst dahin abändern lassen wollen, damit wir konform gehen.

Ich empfehle mich Ihnen mit achtungsvoller Ergebenheit

Karl Tannenberg.

Nr. 6.

Herren Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt a. M.

Mainz, den 4. Juli 18..

Ich empfing mit Ihrem werten Schreiben vom 30. v. M. Ihren Rechnungsauszug pr. Ultimo Juni d. J., den ich geprüft und bis auf folgende Differenzen in Ordnung gefunden habe.

Durch einen Additionsfehler im Haben der Zinszahlen reduziert sich deren Saldo um

280 Nummern à $4^1/_2$ % = M 3.50

zu meinen Gunsten; ferner haben Sie mir aus 4 Rückwechseln im Gesamtbetrag von M. 2840.90 wiederholt $^1/_3$ % Provision berechnet, während solche bei Ihren Retourrechnungen, wie gewohnt, schon inbegriffen war.

Ich ersuche Sie daher, mich für

M 3.50 Zinsdifferenz,
„ 9.46 Provisionsdifferenz
M 12.96 entlasten zu wollen und verbleibe mit Hochachtung

C. D. Liebler.

XI. Empfehlungs- und Kreditbriefe.

Der Empfehlungsbrief ist ein offenes, in höflicher, zuvorkommender Sprache auszufertigendes Schreiben, in der Absicht abgefaßt, dem darin genannten Inhaber, der einen fremden Platz besucht, die persönliche Bekanntschaft des Adressaten zu ermöglichen, ihn letzterem zu empfehlen und der Vorteile dieser Empfehlung teilhaftig zu machen.

Dem Kaufmann bietet sich häufig die Gelegenheit zur Abfassung solcher Empfehlungsbriefe, sowohl zu gunsten von Kaufleuten, die entweder seine Korrespondenten, oder ihm von solchen Geschäftsfreunden empfohlen sind, als auch zu gunsten von Privatpersonen. Die Art und Weise der Empfehlung richtet sich meist nach dem Verhältnis, in welchem man zu demjenigen Haus steht, an welches der Empfehlungsbrief gerichtet ist. Wenn die Bekanntschaft mit der zu empfehlenden Person nur oberflächlich und vorübergehend ist, dann hat man bei der Empfehlung vorsichtig zu sein; auf keinen Fall darf man mehr sagen, als nötig ist und man zu verantworten vermag. Verlangt die zu empfehlende Person mehrere Empfehlungen, gleichviel ob nach einem oder nach mehreren Orten, so dürfen dieselben, um nicht gegen die Regeln der Schicklichkeit zu verstoßen, nicht in einem Brief vereinigt werden: man würde damit nicht allein dem Empfohlenen, sondern auch dem Adressaten nicht die gehörige Achtung bezeugen.

Eine andere Art der Empfehlungsbriefe sind die, womit ein Kaufmann einem seiner Handelsfreunde den Weg zu Geschäften und zu einem Kredit bahnen will (s. Nr. 6 und 7). Diese werden wie andere Geschäftsbriefe unmittelbar versendet und dem Empfohlenen nicht eingehändigt. Ihre Abfassung hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen, damit man durch ihren Inhalt keine Garantie für den Empfohlenen übernimmt. Was man also über das Geschäft, das Vermögen, den Charakter zu sagen hat, muß der Wahrheit entsprechen.

Zur Klasse der Empfehlungsbriefe gehören auch die Kreditbriefe oder offenen Akkreditive, offene Briefe, die zugleich Empfehlungsbriefe sein können, falls man mit der Eröffnung des Kredits eine Empfehlung verbindet. Der Kreditbrief wird von einem Bankier oder Kaufmann an einen seiner auswärtigen Geschäftsfreunde gerichtet, damit derselbe der darin erwähnten Person die benötigten Gelder bis zu einer bestimmten Höhe auszahle. Solche Briefe bezwecken demnach dasselbe, wie die Wechsel und Anweisungen, und man ist durch sie auf der Reise der Gefahr überhoben, welche der Transport von Geld und Wechseln mit sich bringen kann. Bevor man den Kreditbrief dem Akkreditierten einhändigt, läßt man sich dessen Unterschrift geben, und fügt dem Avisbrief ein Exemplar von jener bei, um einem Mißbrauch von seiten einer fremden Person für den Fall vorzubeugen, daß der Kreditbrief verloren ginge oder entwendet würde.

In den durch einen Zirkularkreditbrief veranlaßten Avisbriefen werden gewöhnlich die Namen sämtlicher Adressaten angeführt; unterbleibt aber diese Angabe, so sagt man wenigstens, daß der Kreditbrief ein Zirkularkreditbrief ist, damit der Benachrichtigte erfährt, daß der Akkreditierte noch an andere Häuser gewiesen ist. Glaubt der Akkreditierte in den Fall zu kommen, an verschiedenen Orten Gelder erheben zu müssen, so kann der Kreditbrief an verschiedene auswärtige Häuser gerichtet werden, und man pflegt den so eröffneten Kredit Zirkularkredit zu heißen; daher auch der Ausdruck Zirkularkreditbrief.

Nr. 1.

Herren Bettoni & Sennbey in Budapest.

Prag, den 1. August 18..

Gegenwärtiges Schreiben wird Ihnen Herr Otto Rothmund, Associé des ehrenwerten Hauses Tiedemann & Komp. in Reichenbach, überreichen.

Derselbe begibt sich in Geschäftsangelegenheiten nach Ungarn und wird deshalb auch in Ihrer Stadt mehrere Tage verweilen, teils um neue Verbindungen anzuknüpfen, teils um die alten Geschäftsfreunde seines Hauses persönlich kennen zu lernen. Haben Sie die Gewogenheit, Herrn Rothmund Ihren Rat und Beistand zu gewähren, und ihn besonders in der Wahl derjenigen Firmen zu leiten, deren Solidität ihm noch nicht hinlänglich bekannt ist.

Wir werden Ihre Gefälligkeiten nicht nur dankbar erkennen, sondern bei Gelegenheit mit dem größten Vergnügen erwidern; inzwischen haben wir die Ehre mit Hochachtung zu zeichnen

A. Hromada & Komp.

Nr. 2.

Herren Gebrüder Hardy in Wien.

Triest, den 4. August 18..

Ich nehme mir die Freiheit, Herrn Anton Sienna, Vertreter des Hauses Hums & Tonna in Fiume, durch Gegenwärtiges bei Ihnen einzuführen und Ihrer Gewogenheit zu empfehlen.

Da derselbe Ihren Platz zum erstenmal besucht, so bitte ich Sie, ihm zur Erreichung seiner Absicht gütigst beizustehen, und ihm nicht nur die Häuser namhaft zu machen, mit welchen er sichere Verbindungen anknüpfen kann, sondern ihn auch mit Ihrem guten Rat sowie mit weiteren Empfehlungen zu unterstützen, wenn er dies von Ihnen verlangen sollte.

Empfangen Sie für Ihre Bemühungen meinen besten Dank, zählen Sie darauf, daß ich in ähnlichen und anderen Fällen bereitwillig zu Diensten stehen werde, und genehmigen Sie die Versicherung meiner aufrichtigen Wertschätzung.

C. Larissa.

Nr. 3.

Herrn A. Cremieux in Paris.

Stuttgart, den 7. August 18..

Der Überreicher dieses Schreibens, Herr Richard Faber, einer der angesehensten Familien hiesiger Stadt angehörend, berührt, im Begriff eine Reise nach dem Süden Ihres Landes zu machen, Ihre Hauptstadt. Ich empfehle Ihnen denselben auf das Angelegentlichste und wünsche sehr, daß Sie ihn während seines Aufenthaltes in Paris mit Ihrem gütigen Rat zu unterstützen die Gefälligkeit haben, ihm überhaupt alle Dienste leisten, die er sich etwa von ihnen erbitten sollte, wofür Sie heute schon meinen besten Dank entgegennehmen wollen.

Zugleich eröffne ich Herrn Faber einen Kredit von Sechstausend Franken bei Ihnen, auch bitte ich Sie, ihn, wenn er es wünschen sollte, mit einem Akkreditiv auf Bordeaux versehen zu wollen. Zur Sicherheit füge ich Gegenwärtigem die Handzeichnungen meines Empfohlenen bei und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

L. E. Fohbach.

Nr. 4.

Herren C. Kampbell & Sohn in Liverpool.

Zürich, den 10. August 18..

Gestatten Sie uns, den Überreicher dieses Empfehlungsschreibens, Herrn Moriz Solivo von Wattwyl, einen unserer schweizer Großindustriellen, Besitzer einer Spinnerei von nahezu 60,000 Spindeln, bei Ihnen einzuführen. Derselbe steht zwar schon seit langer Zeit mit Ihrem Platze in Geschäftsverbindung, allein unangenehme Differenzen mit seinen Korrespondenten haben ihn bestimmt, seine Aufträge in andere Hände zu legen. Er wird seine Wahl unter den großen Häusern dortselbst, die diesen so wichtigen Geschäftszweig betreiben, zwar selbst treffen, allein es ist sein Wunsch, mit einem Hause bekannt zu werden, das ihm in der Ausführung seines Vorhabens mit Rat an die Hand geht, und zu diesem Zwecke adressieren wir Herrn Solivo an Sie. Falls Sie die Gewogenheit haben, ihm zur Erreichung seiner Absicht beizustehen, erstatten wir Ihnen im voraus unsern innigsten, aufrichtigsten Dank für die freundlichen Dienste, die Sie unserem Freunde erweisen werden.

Zugleich eröffnen wir demselben bei Ihnen einen Kredit von Fünftausend Pfund Sterling, indem wir Ihnen für diese Summe die Bezahlung der Tratte sichern, die Herr Solivo zu Ihren Gunsten auf irgend ein Haus in London, Hamburg, Amsterdam oder einen andern Wechselplatz ausstellen wird, und um deren Aufgabe wir Sie der Ordnung wegen höflich ersuchen.

Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung

Ihrer ergebenen

L. Hohenegger & Komp.

Nr. 5

Herren Haydorn & Kaltenbök in Amsterdam.

Strassburg, den 12. August..

Wir haben die Ehre, den Herrn A. Köchlin von Mülhausen bei Ihnen einzuführen, indem wir zugleich die Bitte an Sie richten, demselben diejenigen Dienste zu leisten, die er von Ihnen zu verlangen in den Fall kommen dürfte. Herr Köchlin wünscht, um Einkäufe zu machen, der großen Auktion beizuwohnen, welche noch im Laufe dieses Monats auf Ihrem Platze abgehalten wird; da sich aber heute noch nicht die Summe feststellen läßt, die erforderlich sein wird, und wir Herrn Köchlin in seinen Einkäufen nicht beschränken möchten, so setzen wir den Kredit, den wir ihm hiermit bei Ihnen eröffnen, vorläufig auf fl 20000.— sage Zwanzigtausend Gulden fest, und gewärtigen wir von Ihnen in Betreff der Gelder, die unser Empfohlener bei Ihnen erheben wird, jedesmal das Duplikat seiner Quittung, um Sie dafür zu kreditieren und Ihnen s. Z. Anschaffung machen zu können, zu welchem Behufe Sie uns auch die Kosten aufzugeben belieben.

Empfangen Sie unseren besten Dank für die Dienste, welche Sie Herrn Köchlin zu erweisen die Güte haben werden, und seien Sie versichert, daß wir jede Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen werden, Ihnen unsererseits zu dienen.

Mit aller Hochachtung

B. & L. Montepin.

Nr. 6.

Herren Lempke & Meyding in Berlin.

München, den 15. August 18..

Unser langjähriger Geschäftsfreund, Herr Ludwig Morsch in Regensburg, hat uns in einem soeben erhaltenen Schreiben gebeten, ihm ein Haus auf Ihrem Platze aufzugeben, dem er vertrauensvoll seine Einkäufe in Konfektionsartikeln übertragen könne.

Da wir annehmen dürfen, daß Ihnen die Zuführung dieses neuen Abnehmers nur Freude machen werde, so haben wir demselben Ihre werte, uns schon so lange bekannte Firma vorzugsweise empfohlen, und ersuchen Sie hiermit, da er sich ohne Zweifel an Sie wenden wird, seine Vorschläge zu einer Geschäftsverbindung aufzunehmen; denn Herr Morsch ist in jeder Hinsicht zu empfehlen und genießt einen großen Kredit, was wir Ihnen übrigens ohne unsere Verbindlichkeit gesagt haben wollen.

Wir hoffen, daß Sie mit ihm in einen für beide Teile nützlichen Verkehr kommen, und haben die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüßen.

Gebrüder Stolle.

Nr. 7.

Herrn Ludwig Thielau in Leipzig.

Nürnberg, den 17. August 18..

Wir haben heute Veranlassung gehabt, Ihre Adresse einem unserer Abnehmer, dem Herrn Eduard Steinhofer in Ansbach, mitzuteilen, der bis jetzt keine direkte Bezüge von Ihrem Platze gemacht hat, nunmehr aber eine Verbindung daselbst anzuknüpfen wünscht. In dieser Absicht hat er sich an uns gewendet mit dem Ersuchen, ihm ein gutes Haus zu bezeichnen; indem wir Sie daher Herrn Steinhofer auf das Angelegentlichste empfehlen, glauben wir seinem Wunsche bestens nachgekommen zu sein. Dieser Freund hat über bedeutende Mittel zu verfügen, und sein Charakter, seine Handlungsweise sind Vertrauen erweckend, weshalb Sie ihm ohne Bedenken einen offenen Kredit bis zu der Summe von ℳ 8000.— einräumen dürfen.

Indem wir Ihnen dieses ohne unser Obligo bemerken, versichern wir Sie noch, daß wir stets mit Vergnügen bereit sind, Ihnen zu nützen, so oft sich Gelegenheit dazu bietet. Möge unsere heutige Empfehlung zu einem dauerhaften Verkehr mit Herrn Steinhofer führen; wir wünschen dies aufrichtig und versichern Sie unserer achtungsvollen Ergebenheit.

Rau & Nellendorf.

XII. **Briefe über Zahlungseinstellungen.**

Der Kaufmann kann entweder durch Selbstverschulden, oder durch eine allgemeine Handelskrise, überhaupt durch Ereignisse, die er weder herbeigeführt hat noch zu verhindern im stande war, in den Fall kommen, seine Zahlungen einstellen, d. h. seine Verbindlichkeiten unerfüllt lassen zu müssen. Die Lage, in welcher er sich nunmehr befindet, ist entweder vorübergehend, und es nimmt derselbe nur die Nachsicht seiner Gläubiger in Anspruch, ohne von ihnen einen Nachlaß an dem Betrage ihres Guthabens zu verlangen, oder sie ist es nicht. Im letzteren Falle übersteigen seine Passiva die Aktiva; er ist insolvent und proponiert seinen Kreditoren auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege einen Vergleich (Akkord, Borg- und Nachlaßvertrag), indem er ihnen unter Darlegung seines Vermögenszustandes gewisse Prozente für ihre Forderungen bietet, oder indem er, wenn sämtliche Gläubiger oder einzelne derselben sich weigern, auf ein Arrangement einzugehen, sein Vermögen an sie abtritt, so daß die Verteilung der Konkursmasse vom Gerichte geleitet sein wird.

Diese zwei Hauptfälle veranlassen oft noch weiteren brieflichen Verkehr, z. B. durch die Bevollmächtigung eines Dritten, welcher als Vertreter des Gläubigers dem Gantverfahren in Person anzuwohnen hat, um die Rechte seines Mandanten zu wahren, zu welchem Behufe ihm die nötigen Papiere (Vollmacht, Rechnungsauszug, Wechsel, Schuldverschreibung ꝛc.) zuzustellen sind.

Den Konkurs suchen sowohl Schuldner als Gläubiger möglichst zu vermeiden, gestatten es aber die Verhältnisse des ersteren nicht, einen annehmbaren Akkord zu beantragen, so kommt es eben zum gerichtlichen Verfahren. Bei einem Arrangement sucht selbstredend jeder Gläubiger so viel zu erhalten, als möglich. In der Regel wendet man sich daher an einen Rechtsanwalt oder auch an ein befreundetes Haus am Wohnorte des Schuldners, um sich von seiner Lage, von seiner Schuld oder Unschuld genau zu überzeugen; denn oft schildert er dieselbe nicht aufrichtig, bietet weniger als er zu bieten im stande ist, und verdient das Mitleid, an das er appelliert, nicht. Hat man die Überzeugung erlangt, daß von dem Schuldner nicht mehr zu erhalten ist, als er offeriert hat, so geht man meist auf den Akkord ein, um den Schuldner nicht zum äußersten Schritte zu nötigen, denn bei einem Konkurse erleiden die Gläubiger gewöhnlich noch herbere Verluste. Mancher ungenügsame Kreditor weigert sich allerdings beharrlich, dem vorgeschlagenen Akkord zuzustimmen, um den Schuldner zu vorteilhafteren Propositionen zu veranlassen, allein häufig ist das erste Anerbieten das beste, und man greife deshalb lieber gleich zu, wenn man sich vergewissert hat, daß kein betrügerischer Bankerott vorliegt. Durch lange Unterhandlungen geht Zeit verloren, die Masse wird schlechter, und die angebotenen Prozente vermindern sich, wenn am Ende gerichtlich eingeschritten wird.

Wer zur Zahlungseinstellung und zu einem Vergleich gezwungen ist, schildere seine Lage offen und ungeschminkt, in ernstem, den Schmerz des Rechtlichdenkenden verratenden Tone, setze die Schläge ꝛc., die ihn betroffen und zu dem jetzigen sauren Schritte genötigt haben, auseinander, gebe die Prozente, die er zu bieten vermag, die Termine, in welchen er die ihn noch treffende Summe bezahlen, und die Sicherheit an, die er für die pünktliche Erfüllung seiner Versprechungen bieten kann, bitte endlich in bescheidenen und eindringenden

Worten um Annahme des Vergleichsvorschlags, und schließe mit der Versicherung, daß er seine Gläubiger später für den ihnen erwachsenden Verlust zu entschädigen suchen werde.

Fast immer fügt der Schuldner seinem Schreiben einen Status über den Stand seines Vermögens bei, mitunter erhält auch, der größeren Glaubwürdigkeit wegen, eine amtliche Person, z. B. ein Notar den Auftrag, mit den Gläubigern zum Behuf einer gütlichen Vereinbarung in Verbindung zu treten.

Nr. 1.

Herren Gebrüder Hill in St. Gallen.

Karlsruhe, den 1. September 18..

Zu meinem großen Leidwesen muß ich Ihnen heute die Anzeige machen, daß ich in die traurige Lage versetzt bin, meine Zahlungen einstellen zu müssen. Viele bedeutende Verluste und verschiedene Unglücksfälle haben mich in rascher Folge so schwer betroffen, daß ich mich außer stand gesetzt sehe, meinen Verpflichtungen nachzukommen; meine inländischen Gläubiger sind bereits davon in Kenntnis gesetzt und ich habe den Trost, zu sehen, daß sie mir ihre Teilnahme in meinem Unglück nicht versagen. Aus Schonung für mich und um die großen Kosten zu umgehen, welche die gerichtliche Konkurseröffnung im Gefolge haben würde, bin ich von ihnen aufgefordert worden, Vergleichsvorschläge zu machen und zum Zwecke des außergerichtlichen Verfahrens eine Gläubigerversammlung zu veranlassen.

Diese Zusammenkunft wird am 16. dieses Monats nachmittags 2 Uhr bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Zeller hier stattfinden, und werde ich dabei eine getreue Darstellung meiner jetzigen Verhältnisse geben. Ich richte daher das höfliche Ersuchen an Sie, sich entweder in Person einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, gebe mich jedoch der Hoffnung hin, daß Sie mir Ihr Wohlwollen nicht versagen werden; seien Sie versichert, daß ich es als eine heilige Pflicht betrachte, Sie, geehrte Herren, in besseren Tagen wenn nicht ganz, so doch teilweise für den Verlust zu entschädigen, den Sie jetzt durch mich erleiden und den ich aufrichtig bedaure.

Mit vorzüglicher Hochschätzung verharrend

P. M. Lamberty.

Nr. 2.

Herren A. Neubrand & Komp. in Berlin.

München, den 5. September 18..

In tiefem Schmerzgefühl muß ich Ihnen anzeigen, daß ich mich heute, gezwungen durch eine Reihe unverschuldeter Verluste, in die traurige Lage versetzt sah, meine Zahlungen zu suspendieren.

Zu meinem Leidwesen sind auch Sie, geehrte Herren, nicht unbedeutend bei mir interessiert, und indem ich nicht unterlasse, Ihnen beiliegend einen freilich nur oberflächlich aufgestellten Status meiner Verhältnisse zu übersenden, bitte ich Sie, einen hiesigen Rechtsanwalt, oder ein Ihnen befreundetes Haus mit der Wahrnehmung Ihres Interesses bei der Masse beauftragen zu wollen.

Meine Absicht ist, vor allem einen Vergleich mit sämtlichen meiner Herren Kreditoren ohne gerichtliche Mitwirkung oder Einmischung zu versuchen, und es soll zu diesem Ende am 28. des laufenden Monats ein Zusammentritt derselben erfolgen. Von Ihnen als langjährige Geschäftsfreunde darf ich hoffen, das Sie dem beabsichtigenden Akkord beizutreten sich nicht weigern und zu dessen Zustandekommen gerne das Ihrige beitragen werden, wogegen Sie von mir überzeugt sein dürfen, daß ich Ihnen, sobald die Umstände es ermöglichen, ganz oder teilweise die Verluste ersetzen werde, die Sie jetzt erleiden.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung

August Rosenbaum.

Nr. 3.

Herren Kuttroff & Nitscky in Bukarest.

Wien, den 10. September 18..

Nachdem wir so lange Jahre in unseren Handelsunternehmungen von Ihnen in äußerst liberaler Weise, hauptsächlich durch Ihre Accepte, aber auch außerdem freundschaftlichst unterstützt worden sind, ist es uns ein tief empfundener Schmerz, Ihnen heute unsere Insolvenz anzeigen zu müssen, eine Nachricht, die Sie wohl nicht erwartet haben. Schwere Unglücksfälle der mannigfachsten Art, die uns seit 5 Jahren getroffen und uns den Verlust bedeutender Summen zugezogen haben, konnten für uns nicht empfindlicher sein, als der Schritt, den wir zu thun gezwungen waren, unsere Zahlungsunfähigkeit öffentlich zu erklären.

Unter diesen Umständen glauben wir auf Mitgefühl von seiten des Handelsstandes rechnen zu dürfen und, so aufrichtig uns Ihr Verlust bei uns schmerzt, auch wohl auf das Ihrige. An Sie besonders wenden wir uns mit der dringenden Bitte, uns Ihr Wohlwollen, dessen wir jetzt so sehr bedürfen, nicht zu entziehen. Sie vermögen zur Erleichterung unserer Lage viel beizutragen, wenn Sie, nachdem Sie den beifolgenden Status geprüft und sich von dessen Richtigkeit überzeugt haben, unsere Proposition, 50% zu zahlen, acceptieren. Sie kennen unseren Charakter, unsere Handlungsweise und werden gewiß unserer Versicherung glauben, daß es unsere größte Freude sein wird, wenn wir Ihnen später, wieder in glücklichere Verhältnisse gekommen, noch vollständig gerecht werden können.

Antworten Sie uns gefälligst bald möglich in günstiger Weise, erhalten Sie uns im Unglück Ihre so schätzbare Freundschaft, und genehmigen Sie mit der aufrichtigsten Dankbarkeit die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Gebrüder Lewin.

Nr. 4.

Herren E. F. Rodius Nachfolger in Hamburg.

Danzig, den 14. September 18..

Es schmerzt mich, Ihnen heute mitteilen zu müssen, daß ich mich, ein Opfer von Konjunkturen

und infolge der allgemeinen, so lange anhaltenden Geschäftsstockung, in die Notwendigkeit versetzt sehe, meine Zahlungen einzustellen. Wie Sie aus dem beiliegenden, von den Herren Palmer & Stoll hier, aus Gefälligkeit für mich ausgestellten Status zu ersehen belieben, kann von einer Überschuldung nicht die Rede sein, es sind nur augenblickliche Verlegenheiten, die es mir jetzt unmöglich machen, meine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Mit Gewißheit darf ich hoffen, daß, sobald der Friede hergestellt und an die Stelle der allgemeinen Mutlosigkeit neues Vertrauen getreten sein wird, meine Geschäfte bald wieder in den geregelten Gang kommen und meine Verluste nicht erheblich sein werden.

Ich richte daher an meine Herren Kreditoren, unter denen auch Sie mit einer Forderung von ℳ 2872.90 sich befinden, die so dringende als herzliche Bitte, mir auf kurze Zeit Zahlungseinstellung zu gewähren, und darf ich hoffen, daß Sie mir in Ihrem eigenen Interesse die erwünschte Nachsicht um so bereitwilliger schenken werden, als ich die feste Überzeugung habe, daß es mir nach Beendigung des Kriegs möglich sein wird, meine Zahlungen wieder aufzunehmen.

Haben Sie die Güte, mir ihre Zustimmung recht bald anzuzeigen und seien Sie meiner aufrichtigen Hochachtung versichert

C. D. Lichtenberger.

Nr. 5.

Herren C. Nicolai & Komp. in Bremen.

Leipzig, den 17. September 18..

Durch das unvermutete Falliment mehrerer amerikanischer Häuser, wobei wir stark beteiligt sind, und infolge der gegenwärtigen großen Geschäftskrise überhaupt sind wir zu unserem Bedauern genötigt, nach einer fast 25jährigen Geschäftsführung unsere Zahlungen einstellen zu müssen. Indem wir Sie hiermit davon in Kenntnis setzen, wagen wir zu hoffen, daß unsere Herren Gläubiger uns in der jetzigen unverschuldeten, unglücklichen Lage ihr Mitleid schenken, und dieselbe durch ihre Nachsicht zu erleichtern trachten werden.

Schwer wird uns das Bekenntnis, daß die erlittenen Verluste leider so belangreich sind, daß unsere Herren Kreditoren nicht geringe Opfer zu bringen haben. Aus der vorliegenden Bilanz werden Sie entnehmen, daß im Falle des Konkurses für die Gläubiger mit unbevorzugten Forderungen keine oder nur ganz geringe Aussicht auf Befriedigung vorhanden ist, und da Sie aus Erfahrung wissen, wie langwierig und kostspielig eine gerichtliche Auseinandersetzung ist, so erlauben wir uns, Ihnen in der Beilage einen Vergleich zu proponieren, dessen Annahme auch zu Ihrem Vorteil sein würde.

Unsere Bücher liegen zur Einsicht vor; unsere Unschuld wird aus ihnen so klar hervorgehen, wie die Unmöglichkeit, mehr als 40% bezahlen zu können. Durch den Beistand von Verwandten, und da die Frau unseres Herrn Langensee einen Teil ihres beigebrachten Vermögens zum besten unserer Herren Gläubiger aufopfern will, sind wir jedoch im stande, Ihnen 50% dergestalt offerieren zu können, daß 10% sofort nach Unterzeichnung der Vergleichsakte, weitere 20% 6 Monate später, und die übrigen 20% 10 Monate nach dem Tage des wirklich zustandegekommenen Nachlaßvergleichs bar ausbezahlt werden sollen, wogegen wir ungestört im Besitz unseres Geschäftes zu bleiben hätten.

Mit dem innigsten Danke werden wir es erkennen, wenn auch Sie sich zur Annahme dieses Akkords herbeilassen. Sie tragen dadurch zur Fortsetzung unserer Geschäfte und zum Wohl zweier Familien bei, deren Häupter es sich zur Pflicht machen werden, Sie für den erlittenen Verlust zu entschädigen, sobald es ihre Lage gestatten wird.

Mit aller Achtung Langensee & Rauscher.

Nachlaßvergleichsvorschlag.

Da die Unterzeichneten durch Fallimente, überhaupt durch eine Reihe von Unglücksfällen in die traurige Lage versetzt wurden, ihre Zahlungen einzustellen und gesonnen sind, einer gerichtlichen Erklärung ihrer Insolvenz und deren Folgen auszuweichen, so sehen sie sich veranlaßt, ihre Herren Gläubiger auf den 1. Oktober d. J. in ihrer Wohnung Karlstraße 45 zusammenzuberufen, um sich auf außergerichtlichem Wege mit ihnen abzufinden. Demgemäß unterbreiten sie denselben vorläufig einen getreuen Vermögens- und Schuldenstand und mit ihm folgende

Vergleichsvorschläge,

um solche in Betracht zu ziehen und bei dem sodann stattfindenden Zusammentritte den Vergleich auf dieser Basis abzuschließen.

1. Sie verpflichten sich, ihren Herren Kreditoren 50%, sage Fünfzig Prozent ihrer liquidierten, von ihnen als richtig anerkannten, im angeschlossenen Verzeichnisse aufgestellten Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten zu bezahlen, und zwar in folgenden Terminen:

10% nach Unterzeichnung der Vergleichsakte,
20% 6 Monate später,
20% 10 Monate nach dem Tage des zustandegekommenen Nachlaßvergleichs, unbeschadet der Rechte der in dem weiter beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Unterpfands- und Vorzugsgläubiger für ihre genannten Forderungen.

2. Zur Sicherheit dieser 50% stellen sie ihnen Herrn Lorenz Renne, Privatier, als Bürgen vor, welcher der Einrede der Vorausklage entsagen wird.

3. Sie erwarten und bedingen sich dagegen, daß die dem Vergleich beitretenden Herren Gläubiger sie auf keine Weise in der freien Verfügung über ihr Vermögen hindern werden, dagegen werden sie sich

4. angelegen sein lassen, für den Fall, daß sie, durch besonderes Glück begünstigt, wieder zu Mitteln gelangen sollten, die ihnen erlauben, nach dem Abschlusse der bedungenen Zahlungstermine ihre Herren Kreditoren für ihren Nachlaß und Verlust zu entschädigen, solche Nachtragszahlungen nach ihren Kräften zu leisten.

Leipzig, den 17. September 18..

Langensee & Rauscher.

Nr. 6.

Herren E. Lichtenberger & Komp. in Leipzig.

Bremen, den 21. September 18..

Von den Herren Langensee & Rauscher dort empfangen wir soeben ein Schreiben, worin sie uns zu unserer großen Überraschung ihre Insolvenz anzeigen und uns zugleich einladen, einer Versammlung ihrer Gläubiger anzuwohnen, die sie auf den 1. Oktober zusammenberufen haben in der Absicht und zu dem Zwecke, ihnen einen gütlichen Vergleich vorzuschlagen.

Leider sind wir bei diesem Hause mit der bedeutenden Summe von M 7460.— beteiligt, und konnten wir uns deshalb nicht entschließen, auf dessen Propositionen sofort einzugehen, bevor wir die gegenwärtigen Verhältnisse dieser Herren kennen und die Ursachen uns bekannt sind, welche deren Zahlungseinstellung veranlaßt haben. Wir bitten Sie daher, uns gütigst recht bald Ihre Meinung zu sagen, die uns in unserer Entschließung leiten soll. Wir sind nicht abgeneigt, auf einen Akkord einzugehen, wenn das in Rede stehende Haus die Schonung verdient, die es begehrt, und bereitwillig bringen wir in diesem Falle ein Opfer, um ihm auf diese Weise die Möglichkeit zu gewähren, uns später den Verlust, den wir jetzt tragen sollen, wenigstens teilweise zu ersetzen.

Empfangen Sie im voraus unseren wärmsten Dank für die von Ihnen zu erwartenden gütigen Mitteilungen, zählen sie auf unsere strengste Diskretion und genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

C. Nicolai & Komp.

Antwort auf Nr. 6.

Herren C. Nicolai & Komp. in Bremen.

Bremen, den 27. September 18..

In Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 21. d. M. wünschen Sie von uns Näheres über die gegenwärtigen Verhältnisse der Herren Langensee & Rauscher hier zu hören, wie auch die Ursachen zu erfahren, welche deren Insolvenz herbeigeführt haben. Hierauf beehren wir uns, Ihnen zu entgegnen, daß, wie uns genau bekannt ist, mehrere Fallimente, in welche dieses Haus mit ziemlich beträchtlichen Summen verwickelt ist, und starke Verluste, die dasselbe außerdem in mißlungenen Unternehmungen erlitten hat, seinen Fall bewirken. Gleichwohl hätte es sich bei seinem Kredit noch einige Zeit halten können; allein die Befürchtung, noch tiefer zu fallen, hat dasselbe im Interesse seiner Gläubiger, zu denen auch mehrere hiesige Firmen zählen, veranlaßt, mit der Schilderung seiner Lage nicht länger zu zögern, da bei den nun bald 2 Jahre andauernden trostlosen Geschäftsverhältnissen von der nächsten Zeit keine Rettung zu hoffen ist. Man bedauert das in Rede stehende Haus, das sich durch seine Reellität und Kulanz großes Vertrauen erworben, hier allgemein, und wir können nicht anders als Ihnen raten, dessen Vergleichsvorschläge, die uns bekannt und annehmbar sind, nicht von der Hand zu weisen.

Können wir Ihnen bei der am 1. des nächsten Monats stattfindenden Gläubigerkonferenz dienen, so erwarten wir von Ihnen Kontokorrent und Vollmacht; inzwischen versichern wir Sie unserer aufrichtigen Wertschätzung.

E. Lichtenberger & Komp.

XIII. Briefe über Speditionen und Assekuranzen.

Die Spedition ist derjenige kaufmännische Geschäftszweig, welcher sich mit dem Empfang, der Aufbewahrung und Weiterbeförderung von Waren oder Gütern für fremde Rechnung befaßt; seitdem aber das Eisenbahnwesen und der damit verbundene direkte Güterverkehr sich so sehr ausgedehnt haben, und die Güterbeförderung auch nach weit entlegenen Gegenden oder Plätzen durch die betreffenden Eisenbahnverwaltungen jetzt selbst erfolgt, hat das Speditionsgeschäft im allgemeinen an Bedeutung verloren, auch der damit verbundene Briefwechsel sich demgemäß wesentlich vereinfacht.

Die am häufigsten vorkommenden Briefarten sind die sogenannten Speditionsavise, Avisbriefe, worin der Absender einer Ware dem Spediteur, dieser aber einem zweiten Spediteur oder dem Empfänger der Ware die erfolgte Versendung anzeigt und zugleich die Anweisung erteilt, was damit geschehen soll. Zugleich wird der Spediteur im Avisbriefe beauftragt, die Spesen nebst der Provision dem Gute nachzunehmen, d. h. den Betrag vom Frachtführer sich vergüten zu lassen; jener kann aber auch, wenn er der letzte Spediteur ist, seine Auslagen dem Empfänger in Rechnung belasten.

Mitunter leistet der Spediteur auch einen Vorschuß oder Rembours von dem teilweisen oder ganzen Betrage der zur Weiterbeförderung empfangenen Ware, indem er dafür langsichtige Tratten acceptiert, oder indem er den Auftrag giebt, die Ware nur gegen Bezahlung des Betrags an den Empfänger (Destinatär) auszuliefern, was dann also nicht eher geschehen darf, als bis der den geleisteten Vorschuß oder den vollen Betrag der Sendung wirklich erhalten hat. In jedem Falle hat sich der Spediteur wegen Wiedererstattung seines Vorschusses und der Unkosten an die Güter oder an deren Empfänger zu halten.

Der älteste Zweig des Versicherungswesens ist die Seeassekuranz, d. h. die Versicherung von Waren oder Schiffen u. s. w. wärend einer Seereise; überhaupt kann Gegenstand der Seeassekuranz alles werden, was den Gefahren zur See unmittelbar oder mittelbar ausgesetzt ist. Mit der Übernahme solcher Versicherungen beschäftigt man sich meist nur an Seeplätzen, die zugleich bedeutende Handelsplätze sind, und zwar sind es entweder einzelne Personen, die sich diesem Geschäftszweige widmen, oder Gesellschaften (Versicherungsgesellschaften, Assekuranzkompagnieen). An solche Plätze hat sich daher derjenige zu wenden, welcher irgend einen Gegenstand gegen Seegefahr versichert haben

will, wenn es an seinem Wohnorte an Gelegenheit hierzu fehlt, oder wenn ihm diese nicht fehlt, er anderwärts aber unter günstigeren Bedingungen versichern zu können glaubt, oder wenn die Regulierung von Schadenansprüchen anderwärts mit größerer Liberalität erfolgt ꝛc. Nach Vorstehendem kann man also entweder am Absendungsorte, oder am Bestimmungsorte, oder auch an einem dritten Orte durch eine oder bei einer Assekuranzgesellschaft ꝛc. versichern. Erfolgt die Versicherung an einem dritten Orte, so sendet man nach erfolgter Verladung dem mit der Versicherung beauftragten Hause ein Exemplar des Konnossements ein, woraus die wirkliche Absendung, Gattung und Quantität der Ware, der Name des Schiffes und Kapitäns, der Bestimmungsort u. s. w. ersichtlich ist.

Nr. 1.

Herren Reuchlin & Komp. in Mannheim.

Köln, den 1. Oktober 18..

Durch das Dampfboot „Lorelei" hatten wir heute das Vergnügen:

$\triangle$ Nro. 110—129. 20 Ballen Kaffee Brto 1852 Kilo
3 „ 130—149. 20 „ Gewürze „ 1668 „

an Sie zu verladen, welche Gegenstände Sie in Empfang nehmen und per Güterzug an Herrn Franz Rümmelin in Heilbronn, unter Nachnahme Ihrer Spesen weiterbefördern wollen.

Wir empfehlen uns Ihnen achtungsvoll

Reuss & Zundel.

Nr. 2.

Herrn Franz Rümmelin in Heilbronn.

Mannheim, 12. Oktober 18..

Von Sendung der Herren Reuss & Zundel in Köln empfingen wir:

$\triangle$ Nro. 110—129. 20 Ballen Kaffee Brto 1852 Kilo
3 „ 130—149. 20 „ Gewürze „ 1668 „

die wir heute, der Anordnung dieser Herren gemäß, per Güterzug an Ihre werte Adresse weiter zu befördern das Vergnügen hatten.

Den Betrag nachstehender Spesennota von M 192.— erlaubten wir uns, bei Sicht O/ C. A. Schmoller auf Sie anzuweisen, wodurch sich dieser Posten ausgleicht.

Wir halten uns Ihnen ferner bestens empfohlen und verbleiben achtungsvoll

Reuchlin & Komp.

Nr. 3.

Herrn Robert Mengis in Innsbruck.

Wien, den 14. Oktober 18..

Von den Herren Tisza & Komp. in Ödenburg sind mir

W. Nro. 70/79. 10 Faß Ungarwein Brto 1364 Kilo

zugekommen, welche ich heute durch die Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht und Lieferzeit mit je 4 eisernen Reifen versehen und in bester Beschaffenheit an Sie weiter beförderte. Belieben Sie dieselben in Empfang zu nehmen und der Weisung obiger Firma gemäß, an Herrn O. Lawisch in Meran prompt zu spedieren.

Meine Frachtauslagen ꝛc. betragen laut untenstehender Nota fl 26.65, die ich nachgenommen habe. Wie Sie es damit zu halten haben, wird Ihnen von Meran aus bereits aufgegeben worden sein.

Ich halte mich Ihnen zur Besorgung Ihrer hiesigen Geschäfte empfohlen und zeichne mit achtungsvoller Ergebenheit Alexander Neubronn.

Nr. 4.

Herren Gebrüder Mertens in Bremen.

Frankfurt a./M., den 16. Oktober 18..

Im Auftrage der Herren Howard & Lewisohn in New-York, sandte ich Ihnen heute durch Güterzug:

R. 1 Kiste Nro. 2244. Brto 379 Kilo } Glaswaren,
„ 1 „ „ 2245. „ 392 „ }

welche Sie unter Nachnahme Ihrer Spesen mit dem nächsten Lloyddampfer an dieses Haus befördern wollen. Dieselben sollen, wie Ihnen die Herren Howard & Lewisohn wohl schon geschrieben haben werden, bei einer guten Assekuranzgesellschaft Ihres Platzes für die Summe von M 4000.— inklusive 10% imaginären Gewinns, zu einer möglichst billigen Prämie versichert werden, und empfehle ich die Ausführung der Aufträge unseres gemeinschaftlichen Freundes Ihrer besonderen Sorgfalt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung.

C. L. Schüttenhelm.

Nr. 5.

Herren Lanz & Neubrand in Mannheim.

Rotterdam, den 18. Oktober 18..

Mit Gegenwärtigem haben wir die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß wir an Sie per Dampfboot „Oranien" Kapitän Vassen, folgende Gegenstände verladen haben:

S. Nro. 833/36. 4 Faß raff. Salpeter Brto 866 Kilo von Sendung des Herrn John Nelson in London, eingebracht per „Palmerston";

B. & C. Nro. 422/41. 20 Ballen Sumach Brto 2069 Kilo

von Sendung der Herren Giacomelli & Komp. in Triest.

Belieben Sie diese Güter in Empfang zu nehmen und damit nach dem Willen der Absender zu verfahren, uns aber die gehabten, laut umstehender Nota fl 82.55 betragenden Spesen, gutzubringen.

Wir empfehlen uns Ihnen bestens

Wilson & Vanrupp.

Nr. 6.

Herren Sardou & Trubert in Antwerpen.

Düren, den 20. Oktober 18..

Hiermit benachrichtigen wir Sie, daß wir heute durch Vermittelung der Herren Lamparter & Sohn hier, per Güterzug:

□ Nro. 1406. 1 Ballen, Brto 272 Kilo enthaltend
s 25 Stück geköpertes Halbtuch, Wert M 2600.—
„ 1407. 1 Ballen, Brto 336 Kilo enthaltend 30 Stück Doppelkasimire, Wert M 3370.—

frachtfrei an Sie verladen haben.

Wir ersuchen Sie, die Ware nebst beifolgendem, die Faktura enthaltenden Briefe, per Steamer über Liverpool an die Herren Cooper & Davids in Philadelphia zu befördern; die Assekuranz für die Reise von Liverpool nach den Vereinigten Staaten ist bereits besorgt.

Hoffentlich treffen die Güter zeitig genug ein, um mit dem am 8. November direkt nach Philadelphia segelnden „Washington" verladen werden zu können; in dieser Erwartung zeichnen wir achtungsvoll Robin & Wandsbeck.

Nr. 7.

Herren Roderich & Komp. in Rotterdam.

Triest, den 22. Oktober 18..

Wir beehren uns, Ihnen mit Gegenwärtigem anzuzeigen, daß wir laut mitfolgendem Konnossement am Bord des vom Kapitän Rossi geführten Schiffes „Gazelle", welches übermorgen hier absegeln wird,

C. P. 100 Ballen Mandeln Nro. 400/99, Bro. 7320 Kilo

an Sie verladen haben, womit Sie der Verfügung des Herrn P. G. Liebmann in Nürnberg nachzukommen belieben. Die Assekuranz haben wir nach Vorschrift dieses Hauses durch die Herren E. & F. Larissa hier besorgen lassen, auch den Betrag dieser Sendung für dessen Rechnung mit

fl 2974.— niederl. Krt. 1 Monat dato, O/ eigene auf Sie entnommen. Belieben Sie diese Tratte zu Lasten des gedachten Freundes zu honorieren und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

G. Morelli & Komp.

Nr. 8.

Herren Carolo & Giovanni in Livorno.

Hamburg, den 24. Oktober 18..

Ihrer w/ Zuschrift vom 12. August d. J. erwähnen wir nur, um Ihnen für die darin enthaltenen Berichte zu danken, deren Fortsetzung uns angenehm sein wird.

Gegenwärtiges hat den Zweck, Sie um die Gefälligkeit zu bitten, für unsere Rechnung auf

$\underset{3}{\triangle}$ 50 Kisten Süßholzsaft Nro. 4100/49

per „Isabella", Kapitän Orla, von Messina auf hier, den Fakturawert von ℳ 6500.— mit Zuschlag von 10% imaginären Gewinnes, samt Prämie und Assekuranzkosten zu versichern, sobald Sie dabei zu 3% Prämie oder darunter ankommen können. Schon am 16. d. M. hat das Schiff die Anker gelichtet.

Wir erwarten Ihre Berechnung und empfehlen uns Ihnen mit aller Achtung ergebenst

Gebrüder Behrend.

Antwort auf Nr. 8.

Herren Gebrüder Behrend in Hamburg.

Livorno, den 30. Oktober 18..

Nach Empfang Ihres schätzbaren Schreibens vom 24. d. M. haben wir Ihrem Auftrage gemäß sofort 50 Kisten Süßholzsaft, per „Isabella", Kapitän Orla, von Messina nach Ihrem Platze versichert, was uns aber erst nach vieler Mühe gelungen ist, da mehrere Assekurateurs sich weigerten, auf die Isabella zu zeichnen, weil dieses Schiff nicht im besten Rufe steht. Der gefundene Versicherer hat die Assekuranz zu 3%, frei von Beschädigung, übernommen; eine günstigere Kondition war nicht zu erlangen.

Inliegend beehren wir uns, Ihnen Berechnung über diesen Gegenstand zu übersenden.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Carolo & Giovanni.

Nr. 9.

Herrn Edmund Robin in Hamburg.

Genua, den 6. November 18..

Wir beehren uns, Sie mit Gegenwärtigem zu benachrichtigen, daß wir beschäftigt sind, auf Ordre der Herren Laube & Bödinger in Magdeburg mit dem holländischen Schiffe „Amsterdam", Kapitän Lawisch, 40 Kisten Manna an Sie zu verladen, und ersuchen wir Sie höflich, auf dieselben für Rechnung des Magdeburger Hauses vorläufig die Summe von

ℳ 8000.— unter Assekuranz zu bringen. Konnossement folgt mit unserem nächsten Schreiben; auch werden wir Ihnen dann zugleich den ganzen Wert unserer Sendung angeben.

Inzwischen begrüßen wir Sie hochachtungsvoll

C. Rossi & Komp.

Nr. 10.

Herrn Edmund Robin in Hamburg.

Magdeburg, den 1. November 18..

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß die Herren C. Rossi & Komp. in Genua von uns beauftragt sind, eine für unsere Rechnung einzukaufende Partie Manna an Sie zu unserer Disposition zu verladen und sich für den Betrag dieser

ℳ 8000.— betragenden Sendung 2 Monate dato auf Sie zu erholen. Wir bitten Sie daher, die Tratten jener Herren bis zu diesem Betrage unter unserer Belastung zu honorieren, und die Assekuranz auf die Manna deren Angabe gemäß und unter Zuschlag von 10% für imaginären Gewinn und der Assekuranzkosten zu einer möglichst niedrigen Prämie zu besorgen.

Achtungsvoll und ergebenst

Laube & Rödinger.

Antwort auf Nr. 10.

Herren Laube & Rödinger in Magdeburg.

Hamburg, den 10. November 18..

Gerne vernehme ich aus Ihrem werten Schreiben vom 1. d. M., daß Sie die Herren C. Rossi & Komp. in Genua beauftragt haben, für Ihre Rechnung eine Partie Manna an mich zu verladen und sich für den Betrag derselben von ca. ℳ 8000.—

2 Monate dato auf mich zu erholen. Genanntes Haus, dessen Tratten bis zu dem angegebenen Betrag gute Aufnahme zu Ihren Lasten finden werden, hat mich ersucht, auf jene Sendung vorläufig ℳ 8000.— unter Assekuranz zu bringen, was bereits à $3^1/_2$% Prämie geschehen ist. Nach geschlossener Police werde ich mir die Ehre geben, Ihnen Assekuranznota einzusenden, inzwischen zeichne ich hochachtungsvoll Edmund Robin.

Nr. 11.

Herren Lehmann & Komp. in Mannheim.

Cannstatt, den 14. November 18..

Mit Gegenwärtigem bezwecke ich, bei Ihnen anzufragen, zu welchem Satz Sie die Beförderung von ca. 150 Ctr. Hopfen in gepreßten Ballen von London über Rotterdam und von da 1) per Bahn, oder 2) per Schiff, loco Bahnhof Mannheim alleräußerst übernehmen würden.

Ich gewärtige Ihre Antwort und verbleibe achtungsvoll E. Blumauer.

XIV. Briefe über Kommissions- und Konsignationsgeschäfte ꝛc.

Die Kommissionsgeschäfte zerfallen in solche, welche den Einkauf, und in solche, welche den Verkauf von Waren betreffen; letztere pflegt man auch Konsignationsgeschäfte zu heißen.

Die Korrespondenzen hierüber sind mit großer Umsicht und Genauigkeit zu führen, weil unklare Äußerungen, das Übergehen eines auch nur unbedeutenden Umstandes, ein Mißverständnis oder einen Zeitverlust veranlassen kann, welcher oft sehr nachteilig ist. Dunkle, zweideutige Vorschriften versetzen den Kommissionär oft in eine sehr schwierige Lage.

Als Haupterfordernisse bei einem Auftrag auf Waren sind zu betrachten: 1) die Angabe des Quantums und der Qualität; 2) das Limit; 3) die Bestimmung in Hinsicht der Versendung oder der Aufbewahrung der gekauften Ware; 4) die Vorschriften in Betreff der Assekuranz; 5) der Ausspruch über die Zahlungsweise für den Betrag der Einkaufsrechnung.

Bei Warenverkäufen ist ebenfalls der Preis zu limitieren, zu dem man sie ablassen kann; oder man ersucht den Kommissionär, unter bester Benutzung der lokalen und Zeitverhältnisse, so vorteilhaft als möglich zu verkaufen. Die Wahl des geeigneten Platzes und eines passenden Mannes, welcher mit Geschäftskenntnis Thätigkeit und Redlichkeit verbindet, ist von großer Wichtigkeit. In der Regel wird der Konsignatar, d. h. der mit dem Verkauf der Waren Beauftragte, zuvor um Mitteilung des an seinem Platz wohl dafür erlösbaren Preises und um seine Ansicht gebeten, ob sie überhaupt daselbst mit Nutzen zu verkaufen sei, damit man nicht auf gut Glück die Frachtkosten riskiert und gezwungen ist, die Ware um jeden Preis loszuschlagen.

Der Kommissionär hat sich der größten Vorsicht, Thätigkeit und Redlichkeit zu befleißen, und bei der Übernahme von Aufträgen das Interesse des Kommittenten überall nach besten Kräften wahrzunehmen, die günstigen Konjunkturen sorgfältig zu benützen, ungünstigen aber zu begegnen, soweit die Instruktionen es gestatten.

A. Korrespondenz über Einkäufe in Kommission.

Nr. 1.

Herren Anderson & Buttler in London.

Augsburg, den 16. Juni 18..

Ihre gefällige Zuschrift vom 8. d. M. beantwortend, danke ich Ihnen verbindlichst für Ihre gütigen Mitteilungen und ersuche Sie zugleich, mir so bald als möglich

40 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee, egalfarbig und rein von Geschmack,
10 Kisten chinesischen Zimt,
10 „ Thee, Gunpowder, von graugrüner Farbe

einzukaufen, und per Dampfboot mittelst der Herren Wittekind & Komp. in Rotterdam zugehen zu lassen. Die Preise schreibe ich Ihnen nicht vor, da ich überzeugt bin, daß Sie solche billigst bedingen werden.

Den Betrag Ihrer Faktura, welcher ich entgegensehe, belieben Sie auf die Herren Mylius & Komp. in Hamburg für meine Rechnung zu entnehmen. Inzwischen habe ich die Ehre, Sie zu grüßen.

R. P. Miltenberg.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn R. P. Miltenberg in Augsburg.

London, den 24. Juni 18..

Indem wir Ihnen für Ihren gütigen Auftrag vom 16. d. M. höflich danken, gereicht es uns zum Vergnügen, Sie zu benachrichtigen, daß uns der Einkauf der bestellten Artikel in bester Qualität zu äußerst günstigen Preisen gelungen ist.

Laut mitfolgendem Konnossement sind dieselben mit dem von Kapitän Morning geführten Dampfer „Palmerston“ an die Herren Wittekind & Komp. in Rotterdam verladen worden, und finden Sie darüber Faktura beigefügt im Betrag von

£ 417.16 sh, die wir, von Ihrer Erlaubnis Gebrauch machend, à 20.75 mit ℳ 8669.35 14 Tage dato auf die Herren Mylius & Komp. in Hamburg für Ihre w/ Rechnung gezogen haben.

Wir bitten Sie, unsere Tratte bei Vorkommen geneigtest in Schutz nehmen zu wollen, und hoffen, daß die sorgfältige Ausführung Ihres Auftrags zu einem recht lebhaften Verkehr in der Folge beitragen wird; auf Ihren Vorteil werden wir auch bei späteren Einkäufen in gleicher Weise bedacht sein.

Mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll

Anderson & Buttler.

Nr. 2.

Herren A. Hoppe & Komp. in Amsterdam.

Hamburg, den 28. Juni 18..

In Erwiderung Ihres angenehmen Schreibens vom 10. d. M. betraue ich Sie hiermit, um Ihr Anerbieten zu benützen und dadurch das Ihnen

schon früher gegebene Versprechen zu erfüllen, mit dem Einkauf von

100 Ballen Java-Kaffee, mit ursprünglicher Verpackung, in blauen egalen Bohnen, von reinem Geschmack; auch bitte ich Sie, falls Sie ein Pöstchen Java-Kaffee in Bohnen von schöner brauner Farbe finden, 12 Ballen davon hinzuzufügen. Von Ihrer Sorgfalt im voraus überzeugt, schreibe ich Ihnen keinen Preis vor, sondern lasse Ihnen dabei ganz freie Hand; nur ist mir an der schleunigen Ausführung meines Auftrags viel gelegen, da die Hoffnung zur Erhaltung des Friedens mit jedem Tage mehr schwindet und Kolonialwaren sicherlich eine nicht unbedeutende Preiserhöhung erfahren werden. Belieben Sie daher nach geschehenem Einkauf des Kaffees die Versendung sofort per Dampfboot an mich zu bewerkstelligen, unter zeitiger Besorgung der Assekuranz, in der Weise, daß alle Kosten im Fall des Verlustes gedeckt sind. Zu Ihrer Deckung belieben Sie sich s. Z. in einer Tratte auf mich zu erholen.

Indem ich wünsche, daß dieser erste Versuch meiner Erwartung entspricht und mich zu ferneren Geschäften mit Ihnen veranlaßt, sehe ich Ihren Nachrichten nebst Faktura entgegen und zeichne mit achtungsvoller Ergebenheit

A. B. Richter.

Antwort auf Nr. 2.

Herrn A. B. Richter in Hamburg.

Amsterdam, den 7. Juli 18..

Sie hatten die Güte, uns in Ihrer Zuschrift vom 28. v. M. einen Auftrag auf Kaffee anzuvertrauen, wofür wir Ihnen den schuldigen Dank abstatten. Es ist uns gelungen, denselben ganz Ihrer Vorschrift entsprechend auszuführen, und beehren wir uns nun, Ihnen umstehend Faktura über laut inliegendem Konossement an Sie verladene

100 Ballen Java-Kaffe, blau,
12 „ dito, braun,

zu erteilen im Betrag von

fl 14460.70, wogegen wir Ihrer Ermächtigung zufolge à 59.40

M 24344.60 8 Wochen dato O/ eigene auf Sie gezogen haben, und empfehlen wir unsere Tratte Ihrer gefälligen Aufnahme zur Ausgleichung dieses Gegenstandes.

Wir dürfen hoffen, daß die Ihnen gesandten Kaffees in qualitativer Hinsicht ganz Ihren Wünschen entsprechen, auch werden Sie die Preiswürdigkeit derselben gewiß anerkennen; heute könnten wir Ihre Ordre nicht mehr zu den berechneten Preisen ausführen.

Erfreuen Sie uns bald wieder mit Ihren Aufträgen und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung. A. Hoppe & Komp.

Nr. 3.

Herren Duval & Sardou in Bordeaux.

Marseille, den 10 Juli 18..

Im Besitz Ihres Zirkulars vom 1. Mai. d. J., sind wir Ihnen für den uns kundgegebenen Wunsch, in Verkehr mit uns zu treten, verbunden, und machen wir von Ihren gefälligen Anerbietungen gern Gebrauch, wenngleich die gegenwärtigen Verhältnisse im allgemeinen nicht gerade aufmuntern, das Lager über Bedarf zu vergrößern.

Indem wir Sie ersuchen, die umstehend verzeichneten Weine für unsere Rechnung einzukaufen, ersuchen wir, daß Sie auf die Auswahl der Qualitäten alle Sorgfalt verwenden; sodann wollen Sie darauf achten, daß die Fässer in gutem Zustand sind, damit sie ohne Gefahr den Seetransport aushalten. Die Versicherung belieben Sie unter Zuschlag von 12% für imaginären Gewinn auf die Einkaufspreise zu besorgen.

Da uns das Resultat unseres heutigen Auftrags als Grundlage für künftige Unternehmungen dienen soll, so bitten wir Sie, demselben Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken, und empfehlen uns Ihnen, in Erwartung Ihrer Nachrichten achtungsvoll

Denfert & Langlois.

Nr. 4.

Herren Eichhorn & Komp. in Hamburg.

Budapest, den 12. Juli 18..

Zu unserem Leidwesen befinden wir uns schon lange Zeit ohne Ihre Nachrichten, und erlauben wir uns mit Gegenwärtigem die Anfrage an Sie zu richten, ob Sie sich dazu entschließen können, in Konto à meta mit uns zu treten; und zwar würden wir Ihnen ein bedeutendes Quantum türk. Pflaumen konsignieren, welche, wie uns bekannt ist, auf Ihrem Platze einen guten Markt haben.

Es wurde uns eine Partie von 20 Fässern zum Preis von fl 14.— per 50 Kilogr. franko hier offeriert; wir glauben nun, daß Sie dort zu mindestens M 31.— leicht werden absetzen können. In Erwartung Ihrer Nachrichten zeichnen wir achtungsvoll Gebrüder Vassar.

Antwort auf Nr. 4.

Herren Gebr. Vassar in Budapest.

Hamburg, den 18. Juli 18..

Beantwortend Ihr schätzbares Schreiben vom 12. d. M., sind wir recht gern bereit, in Konto à meta mit Ihnen zu arbeiten, und acceptieren wir zu dem Zwecke Ihren Antrag, wonach Sie uns eine Partie türkische Pflaumen konsignieren, indem wir Sie autorisieren, die Hälfte des Fakturabetrags sofort auf uns zu trassieren.

Daß wir in Hinsicht auf Spesenansätze mit der größten Sparsamkeit zu Werke gehen werden, wollen Sie versichert sein, auch werden wir alles aufbieten, um einen günstigen Erfolg zu erzielen; mit dieser Versicherung begrüßen wir Sie, Ihren weiteren Nachrichten entgegensehend, mit Achtung

Eichhorn & Komp.

B. Korrespondenz über Verkäufe in Kommission.

Nr. 5.

Herren Borton & Coumany in London.

Würzburg, den 20. Juli 18..

Ihre Firma ist mir von einem Haus in Bremen, mit welchem ich schon viele Jahre in Verbindung

stehe, so warm empfohlen worden, daß ich mich bei meinen Warenkonsignationen mit Vertrauen an Sie wenden zu können glaube.

Ich beabsichtige, in nächster Zeit eine Partie Wolle, Einschur, an Sie zu konsignieren, wovon Sie demnächst per Post ein Muster empfangen, nach dessen Ankunft ich mir eine fingierte Verkaufsrechnung erbitte, um über den Erfolg eines Verkaufs auf Ihrem Platze urteilen zu können.

Ihre Verkaufsspesen betreffend, so hoffe ich, daß Sie mir dieselben Vorteile einräumen werden, die Sie Ihren alten und bedeutenden Geschäftsfreunden gewähren. Indem ich Ihrer Antwort gern entgegensehe, habe ich die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüßen.

Theodor Bauernfeld.

Antwort auf Nr. 5.

Herrn Theodor Bauernfeld in Würzburg.

London, den 26. Juli 18..

Im angenehmen Besitze Ihres schätzbaren Briefes vom 20. d. M., sind wir Ihrem Bremer Freund für die Empfehlung unserer Firma sehr verbunden; indem wir Ihnen für Ihre hiesigen Konsignationsgeschäfte unsere Dienste recht gern zur Verfügung stellen, werden wir nchts versäumen, Ihnen zu beweisen, wie sehr wir Ihr Zutrauen zu schätzen wissen.

Nachdem uns gestern das an uns adressierte Muster Wolle zugekommen ist, beehren wir uns, Ihnen mitfolgend die gewünschte fingierte Verkaufsrechnung zu übersenden, und wird es uns freuen, wenn Sie sich zu einer größeren Sendung an uns entschließen; daß wir für Ihre Wolle den höchstmöglichen Preis zu erlangen trachten werden, werden Sie uns wohl ohne Versicherung glauben.

Wir sind Ihrer weiteren Nachrichten gewärtig und zeichnen mit Achtung

Borton & Coumany.

Nr. 6.

Herren Borton & Coumany in London.

Würzburg, den 2. August 18..

Mit Vergnügen lese ich in Ihrer werten Zuschrift vom 26. v. M., daß Sie geneigt sind, sich dem kommissionsweisen Verkauf von Wolle zu unterziehen, und darf ich von Ihnen erwarten, daß Sie mir keine zu hohen Kommissionsgebühren in Anrechnung bringen werden.

Die mir gefälligst übermachte fingierte Verkaufsrechnung giebt mir Veranlassung, Ihnen anderseits Konsignationsfaktura über

50 Ballen Schafwolle, Einschur, zu übersenden, die ich heute durch Schiffer Lachmann an die Herren Goldermann & Sohn in Mannheim zur Weiterbeförderung an Sie abgehen ließ.

Belieben Sie den Betrag der Ware von

M 41364.70 gefälligst vorzumerken, und mich s. Z. von dem Erfolg Ihrer Bemühungen zu benachrichtigen.

Die Wolle ist durchaus musterkonform, und hoffe ich, daß Sie dafür einen noch höheren, als Ihrer Berechnung zu grunde gelegten Preis werden erreichen können. Ich überlasse es jedoch Ihrem Ermessen, ob Sie den Verkauf beschleunigen oder damit inne halten wollen, überzeugt, daß Sie nur in meinem Interesse handeln werden; möge das Resultat dieser ersten Konsignation ein für beide Teile befriedigendes sein!

Erfreuen Sie mich bald mit Ihren angenehmen Mitteilungen und seien Sie meiner Achtung versichert.

Theodor Bauernfeld.

Nr. 7.

Herrn Ernst Rüdinger in Breslau.

Hamburg, den 4. August 18..

Schon einigemal habe ich mir erlaubt, Ihnen meine Dienste anzubieten; da sich nun infolge vermehrter Nachfrage nach Kleesaat, wovon rote mit 52—60 M bezahlt wird, eine vorteilhafte Konsignation darin ausführen ließe, so nehme ich mir heute abermals die Freiheit, meine Bitte, mich für Sie zu beschäftigen, zu erneuern.

Meine Konditionen stelle ich so billig, um jeder Konkurrenz zu begegnen, indem ich $1^1/_2$% Kommission und $^1/_2$% Sensarie beanspruche. Sodann begnüge ich mich mit einem Delkredere von 2% und stelle es ferner Ihrem Belieben anheim, $^2/_3$ des Wertes der Konsignationsware auf mich, oder für meine Rechnung auf andere Plätze zu trassieren. Im Kontokorrent berechne ich pro et contra $4^1/_2$%.

Geben Sie mir gütigst bald einmal Gelegenheit, in Ihrem Vorteil thätig sein zu können, und genehmigen Sie, in Erwartung Ihrer angenehmen Nachrichten, die Versicherung meiner Achtung.

Anton Lampe.

Antwort auf Nr. 7.

Herrn Anton Lampe in Hamburg.

Breslau, den 10. August 18..

Für Ihr freundliches Anerbieten in Ihrem gefälligen Schreiben vom 4. d. M. bestens dankend, benutze ich gern die sich darbietende Gelegenheit, Ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, indem ich Ihrer Einladung gemäß, heute

S Nr. 331/50 20 Faß rote Kleesaat

an Sie konsignierte, die Sie bestens, jedoch nicht unter M 56. —, verkaufen wollen.

Es soll mich freuen, wenn dieser Versuch mir Anlaß geben wird, Ihnen häufiger Zuweisungen in dieser Richtung zu machen, und empfehle ich mich Ihnen, in Erwartung Ihrer angenehmen Nachrichten, hochachtungsvoll

Ernst Rüdinger.

Nr. 8.

Herrn Ernst Rüdinger in Breslau.

Hamburg, den 15. September 18..

Indem ich Ihnen den Eingang der mir in Ihrem schätzbaren Schreiben vom 10. d. M. avisierten

20 Faß rote Kleesaat anzuzeigen die Ehre habe, gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen heute den Verkauf Ihrer ganzen Sendung zu M 57.—.

mitteilen zu können, und übersende Ihnen umstehend Verkaufsrechnung, deren Betrag von

M 10,315 65 Pf Valuta per 20 crt. ich in Ihr Kredit stelle.

Als beiläufigen Gegensatz übermache ich Ihnen inliegend

M 10,000.—. per Ende d. M. auf Rönne & Sydon in Berlin, deren Sie sich zu meinen Gunsten bedienen und mich von dem Empfang benachrichtigen wollen.

Ich hoffe, daß Sie, mit dem Resultat dieses ersten Geschäfts zufrieden, recht bald Veranlassung nehmen werden, Ihre Konsignationen zu wiederholen, und zeichne inzwischen achtungsvoll

Anton Lampe.

Nr. 9.

Herren Heer & Munzinger in Zürich.

Stuttgart, den 17. September 18..

Wir beabsichtigen in einigen Hauptplätzen der Schweiz Kommissionslager für unsere Fabrikate zu errichten, und da Sie unser Geschäft schon seit Jahren ziemlich genau kennen, so werden Sie wohl auch im Stande sein, uns Auskunft darüber zu geben, ob Ihre Stadt für den Absatz unserer Artikel sich eignet, und ob es sich der Mühe lohnt, einen Kommissionär dort aufzustellen.

Im Vertrauen auf Ihre Güte und Freundschaft wenden wir uns deshalb mit der höflichen Bitte an Sie, uns in dieser Angelegenheit Ihren Rat zu erteilen und uns ein geeignetes Haus zu bezeichnen, in dessen Hände wir ruhig unser Eigentum legen können.

Wir erstatten Ihnen im voraus unseren besten Dank für die Ihnen verursachte Mühe, und empfehlen uns Ihnen, zu allen Gegendiensten immer bereit, hochachtungsvoll

Goll & Sauter.

Nr. 10.

Herrn Otto Burry in Zürich.

Stuttgart, den 24. September 18..

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß unsere Fabrikate sich auf Ihrem Platze einer lebhaften Nachfrage zu erfreuen haben und uns Ihre w/ Firma zur Errichtung eines Kommissionsgeschäftes bestens empfohlen worden ist, so erlauben wir uns, Ihnen beiliegend ein Verzeichnis der von uns gefertigten Artikel zu übersenden, und würden wir, falls Sie gewillt sind, sich dem kommissionsweisen Verkauf derselben zu unterziehen, ein entsprechendes Quantum davon in vorzüglicher Qualität alsbald nachfolgen lassen. Die Preise sind so gestellt, daß (abgesehen von den Kommissionsgebühren, deren Bestimmung wir Ihnen überlassen), bei dem Verkaufe noch ein anständiger Nutzen sich erzielen läßt.

Die Frachtkosten übernehmen wir ganz; von dem Erlöse bewilligen wir Ihnen 6% Rabatt, wogegen Sie für Zahlung der Ware zu haften und dieselbe je nach 4 Monaten, längstens halbjährlich mit uns zu verrechnen haben.

Ihrer Entschließung entgegensehend, empfehlen wir uns Ihnen mit aller Achtung

Goll & Sauter.

Antwort auf Nr. 10.

Herren Goll & Sauter in Stuttgart.

Zürich, den 28. September 18..

In dankbarer Anerkennung Ihres mir geschenkten Vertrauens beeile ich mich auf Ihre angenehme Zuschrift vom 24. d. M. hin Sie zu versichern, daß ich Ihnen meine Dienste für den Verkauf Ihrer Fabrikate auf hiesigem Platze gern zur Verfügung stelle. Bei der großen Konkurrenz, mit welcher wir hier wie überall zu kämpfen haben, ist jedoch nur bei ausgezeichneter Ware ein lohnender und entsprechender Absatz zu hoffen; da Sie mir jedoch solche in Aussicht stellen, so ist an einem günstigen Erfolg unseres Zusammenwirkens nicht zu zweifeln. Den von Ihnen gestellten Bedingungen stimme ich zu, und erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß ich meine Kommissionsgebühren zu 6% berechne.

Ich sehe Ihrer ersten Sendung mit Spannung entgegen und versichere Sie meiner Hochachtung.

Otto Burry.

Nr. 11.

Herrn Otto Burry in Zürich.

Stuttgart, den 3. Oktober 18..

Im Besitze Ihres werten Schreibens vom 28. v. M. vernehmen wir daraus gern Ihre Geneigtheit, sich dem kommissionsweisen Verkaufe unserer Fabrikate unter den Ihnen mitgeteilten Bedingungen zu unterziehen, und sind wir mit der Höhe der von Ihnen zu berechnenden Kommissionsgebühr einverstanden.

Infolgedessen hatten wir heute das Vergnügen, per Eisenbahn an Sie zu versenden:

B. 1 Kiste Nr. 1214 Bro. 294 Kilo,
1 „ „ 1215 „ 316 „ ,

die Sie in Empfang nehmen wollen.

Die Konsignationsfaktura im Betrag von

Fr. 5470.— = M 4376.— fügen wir Gegenwärtigem bei; indem wir s. Z. Ihren geschätzten Nachrichten über den Erfolg Ihrer Bemühungen entgegensehen, begrüßen wir Sie höflich

Goll & Sauter.

XV. Briefe über Wechselgeschäfte rc.

Die Briefe über Wechsel-, Geld- und Fondsgeschäfte setzen Kenntnisse in der Wechselkunde, im Wechselrecht u. s. w. voraus und kommen hauptsächlich bei den Bankiers vor. Sie sind sehr mannigfacher Art und unterscheiden sich namentlich durch ihre Kürze von denjenigen über Warengeschäfte. Was nicht notwendig zur Sache gehört, erwähnt der Bankier, der ohnehin viel zu korrespondieren hat, nicht.

Die Briefe in Wechsel- oder Bankgeschäften betreffen in der Hauptsache: Kreditgesuche; Tratten und Rimessen, sowohl für eigene als für fremde

Rechnung, und damit in Verbindung stehende Wechseloperationen; Acceptationen, Wechselduplikate, Wechselkopieen, Notadressen, Protestation, Intervention, Regreßnahme, abhanden gekommene Wechsel, Zahlungen, Barsendungen, Vergütungen, Staatspapiere, Aktien u. s. w. Da nicht selten Streitigkeiten unter den Parteien vorkommen, so ist dem Kaufmann auch eine möglichst genaue Kenntnis der hier einschlagenden Gesetze und Rechtsregeln unentbehrlich.

Nr. 1.

Herren A. Giesebrecht & Komp. in Berlin.

Magdeburg, den 1. März 18..

Die größere Ausdehnung meines Geschäftes erheischt immer dringender die Verbindung mit einem achtbaren Bankhause auf dortigem Platze, welches sich der Besorgung meiner Aufträge auf Wechsel u. s. w. unterziehen kann.

In dieser Absicht und unter Berufung auf nachstehende Referenzen erlaube ich mir bei Ihnen anzufragen, ob Sie zu dieser Verbindung geneigt sind und welchen Blankokredit Sie mir bewilligen, indem ich zu Ihrer Richtschnur beifüge, daß der voraussichtliche Umsatz mit Ihnen jährlich die Summe von M 140,000.— erreichen dürfte.

Ihrer Antwort gewärtig, bitte ich Sie zugleich um gefällige Mitteilung Ihrer billigsten Bedingungen und zeichne inzwischen hochachtungsvoll

Justinus Palmer.

Herren A. Blum & Komp. dort.
„ Gebrüder Rau in Stettin.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn Justinus Palmer in Magdeburg.

Berlin, den 5. März 18..

Mit Vergnügen ersehen wir aus Ihrer Zuschrift vom 1. d. M., daß Sie eine Verbindung mit uns anzuknüpfen wünschen, wozu wir recht gerne bereit sind, indem wir Sie versichern, daß wir uns Ihr Interesse stets angelegen sein lassen werden.

Wir räumen Ihnen vorläufig einen Blankokredit von M 50,000.— ein; nur müssen wir uns ausbedingen, daß Sie, wenn Sie ihn bis zu solcher Höhe benutzen sollten, innerhalb 4 Wochen für die Hälfte Deckung machen. Die Bedingungen, unter denen wir mit Ihnen zu arbeiten geneigt sind, bestehen in $^1/_3$ % Provision, 1 ‰ Kourtage, die wir Ihnen aber in den meisten Fällen ersparen werden, Zinsen gegenseitig $4^1/_2$ % pro anno, sowie Ersatz des von uns ausgelegten Portos, der Stempelgebühren ꝛc. Wegen der Zinsen müssen wir noch erwähnen, daß wir deren Saldo auf 4 % zu reduzieren pflegen, sobald er bei den halbjährigen Rechnungsabschlüssen zu Ihren Gunsten sich darstellt.

Achtungsvoll

A. Giesebrecht & Komp.

Nr. 2.

Herren Brasch & Zollinger in Wien.

Innsbruck, den 8. März 18..

Wir sind im Begriff, mit einem Bankhaus auf dortigem Platz anzuknüpfen, und nehmen wir uns hiermit die Freiheit, bei Ihnen anzufragen, ob Sie geneigt sind, mit uns zu arbeiten und uns zu diesem Behuf einen Acceptkredit von M 25,000.—. zu gewähren, über den wir nach Maßgabe unserer Bedürfnisse verfügen können. Sind Sie geneigt, unseren Wünschen zu willfahren, so belieben Sie uns die Bedingungen mitzuteilen, unter welchen Sie uns Kontokorrent eröffnen würden. Entsprechen dieselben, wie wir nicht zweifeln, unseren Erwartungen, so werden wir sofort mit Ihnen in Verbindung treten, die einen lebhaften Verkehr zwischen uns zur Folge haben dürfte.

Wir verbleiben in Erwartung Ihrer gefälligen Antwort mit Hochachtung

Falk & Henning.

Antwort auf Nr. 2.

Herren Falk & Henning in Innsbruck.

Wien, den 12. März 18..

Obgleich die gegenwärtigen kritischen Geschäftsverhältnisse nicht dazu angethan sind, die Handelsverbindungen auszudehnen, haben wir uns doch entschlossen, Sie unter die Zahl unserer Korrespondenten aufzunehmen und Ihnen den in Ihrem werten Schreiben vom 8. d. M. gewünschten Acceptkredit unter der Bedingung zu bewilligen, daß Sie Ihre Tratten mindestens 8 Tage vor Verfall decken. Unsere übrigen Bedingungen sind: $^1/_3$ % Provision, 1 % Sensarie, 5 % Zinsen für unsere Vorschüsse und 4 % Zinsen zu Ihren Gunsten, Ersatz unserer Auslagen für Wechselstempel, Telegramme, Porti ꝛc. Wir sehen mit Vergnügen der Eröffnung des Verkehrs mit uns entgegen, wenn Ihnen vorstehende Bedingungen konvenieren.

Sobald die politischen und geschäftlichen Verhältnisse sich gebessert haben und das gesunkene Vertrauen wieder zurückgekehrt sein wird, werden Sie uns auch zu weiteren Krediteinräumungen geneigt finden.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Brasch & Zollinger.

Nr. 3.

Herren Brasch & Zollinger in Wien.

Innsbruck, den 15. März 18..

Mit Ihrer gefälligen Zuschrift vom 12. crt. beehrt, danken wir Ihnen verbindlichst für Ihr freundliches Entgegenkommen, und sind mit den uns mitgeteilten Bedingungen gern einverstanden.

Um die Geschäfte mit Ihnen zu eröffnen, haben wir heute

fl. 5000.— 1 Monat dato, O/ Gebrüder Schlesinger,
„ 6000.— 2 „ „ „ Brand & Komp.
„ 8000.— 3 „ „ „ A. Wessinger,

fl. 19,000.— zusammen, auf Sie entnommen, und bitten wir Sie um Aufnahme dieser Tratten, Sie versichernd, daß wir nicht ermangeln werden, Ihnen 8 Tage vor Verfall die Deckung zu machen.

Wir empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll

Falk & Henning.

Antwort auf Nr. 3.

Herren Falk & Henning in Innsbruck.

Wien, den 19. März 18..

Wir empfingen Ihr w/ Schreiben vom 15. d. M., und haben von den uns damit avisierten Tratten von
fl. 5000.— pr. 15. April O/ Gebrüder Schlesinger,
„ 6000.— „ 15. Mai „ Brand & Komp.,
„ 8000.— „ 15. Juni „ A. Wessinger,
fl. 19,000.—. Vormerkung genommen, um sie zu Lasten Ihrer Rechnung zu honorieren, da wir nicht zweifeln, daß Sie uns, nach Übereinkommen, die Deckung vor Verfall machen werden.

Achtungsvoll

Brasch & Zollinger.

Nr. 4.

Herren Erzberger & Komp. in Augsburg.

Nürnberg, den 22. März 18..

Wir bestätigen unser letztes ergebenstes Schreiben an Sie vom 14. d. M. und bezwecken zugleich, Ihnen anzuzeigen, daß wir uns heute erlaubt haben
M 2400.— 4 Wochen dato, O/ der Königl. Bayrischen Bank auf Sie zu ziehen, und bitten Sie, die Tratte bei Vorkommen zu unseren Lasten einzulösen.

Die unterm 16. d. M. bei Sicht ohne Bericht auf Sie gezogenen
M 69.45. O/ L. S. Pflaum, werden Sie für unsere Rechnung honoriert haben.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

A. & P. Schelling.

Antwort auf Nr. 4.

Herren A. & P. Schelling in Nürnberg.

Augsburg, den 26. März 18..

Wir hatten das Vergnügen, Ihre beiden Briefe vom 14. und 22. d. M. zu empfangen und nahmen von dem Inhalt des ersten Kenntnis.

Die uns mit letzterem avisierte Ziehung von
M 2400.— pr. 20. April, O/ der Königl. Bayrischen Bank, haben wir notiert, um sie zu Lasten Ihrer Rechnung zu schützen, auch haben wir heute Ihre Anweisung von M 69.45. O/ L. S. Pflaum unter Ihrer Belastung eingelöst.

Belieben Sie sich zu bemerken, daß wir uns durch den schon seit längerer Zeit anhaltenden hohen Stand des Zinsfußes für Diskonto- und Vorschußgeschäfte genötigt sehen, vom 1. Juni d. J. an bis auf weiteres
4 % im Kredit und 6 % im Debet unserer Kontokorrente zu berechnen.

Achtungsvoll und ergebenst

Erzberger & Komp.

Nr. 5.

Herren E. Norrenberg & Komp. in Strassburg.

Hamburg, den 30. März 18..

Seit längerer Zeit ohne Veranlassung, an Sie zu schreiben, machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, daß wir uns heute erlaubt haben,
M 3600.— 14 Tage Sicht, O/ M. Lucius auf Sie zu entnehmen. Indem wir diese unsere Ziehung Ihrer Aufnahme empfehlen, ersuchen wir Sie, sich nach erfolgter Einlösung für deren Betrag nebst Spesen auf die Herren Trubert & Montfleury in Paris, 1 Monat dato zu rembourfieren, welche Ihre Tratte prompt honorieren werden.

Wir grüßen Sie mit achtungsvoller Ergebenheit

Gebrüder Macholdt.

Antwort auf Nr. 5.

Herren Gebrüder Macholdt in Hamburg.

Strassburg, den 6. April 18..

Mit Bezugnahme auf Ihr wertes Schreiben vom 30. v. M., ist die uns darin avisierte Tratte von
M 3600.— inzwischen vorgekommen und eingelöst worden. Zuzüglich
„ 12.— für $^1/_3$ % Provision,
„ 4.— „ 1 ‰ Sensarie und Porto,
M 3616.— haben wir diesen Betrag Ihrer Vorschrift gemäß zum Kurs von 79.60 mit
Frs 4542.71 1 Monat dato, auf die Herren Trubert & Montfleury in Paris entnommen, wodurch sich dieser Gegenstand, da wir an dem Eingang unserer Tratte nicht zweifeln dürfen, egalisiert.

Verfügen Sie bald wieder über unsere Dienste und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

E. Norrenberg & Komp.

Nr. 6.

Herrn L. A. Silberhorn in Leipzig.

Frankfurt a. M., den 9. April 18..

Ich empfing Ihre Zuschrift vom 1. d. M., und sage Ihnen für die mir darin gefälligst gemachte Mitteilung meinen besten Dank.

Eine von Ihnen „laut Bericht“ auf mich gezogene Tratte von
M 1600.— 1 Monat dato, vom 9. März, O/ C. Nanz, ist mir heute Vormittag zur Annahme präsentiert worden, die ich aber, weil noch ohne Avis darüber, einstweilen verweigert habe. Ich ersuchte den Inhaber, die Protesterhebung vorläufig zu unterlassen, womit sich derselbe einverstanden erklärte, bitte Sie aber, diese Tratte mit erster Post oder telegraphisch zu bestätigen.

Belieben Sie für meine Rechnung auf die Herren F. Petermann & Komp. in Bremen, die Summe von
M 5000.—, sage Fünftausend Mark, 4 Wochen dato, zum höchsten Kurs zu trassieren und mich vom Geschehenen in Kenntnis zu setzen. Ich habe Sie bereits bei diesem Haus accreditiert, und können Sie auf die bereitwilligste Honorierung Ihrer Tratten rechnen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

W. F. Jaeger.

Nr. 7.

Herren F. Petermann & Komp. in Bremen.

Frankfurt a. M., den 9. April 18..

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich, Ihnen die Anzeige zu machen, daß Herr L. A. Silberhorn in

Leipzig von mir beauftragt worden ist, für meine Rechnung

ℳ 5000.—, sage Fünftausend Mark, 4 Wochen dato auf Sie zu entnehmen, und bitte ich Sie, die Tratten dieses Freundes bis zu diesem Betrage zu meinen Lasten zu honorieren.

W. F. Jaeger.

Antwort auf Nr. 7.

Herrn W. F. Jaeger in Frankfurt a. M.

Leipzig, den 14. April 18..

Ich beeile mich, in Antwort auf Ihre Zuschrift vom 9. d. M., meine Ziehung von ℳ 1600.— 1 Monat dato, vom 9. März, O/ C. Nanz, zu bestätigen und Sie um deren Acceptation zu bitten; auch wollen Sie geneigtest entschuldigen, daß ich Ihnen nicht rechtzeitig Mitteilung davon gemacht habe.

In Gemäßheit des mir erteilten Auftrags, habe ich heute auf die Herren F. Petermann & Komp. in Bremen

ℳ 5000.— pr. 14. Mai, für ihre Rechnung gezogen, wofür ich Sie laut nachstehender Nota mit ℳ. 4976.30 unter üblichen Vorbehalt kreditiere.

Das heutige Kursblatt beifügend, empfehle ich mich Ihnen achtungsvoll

L. A. Silberhorn.

Nr. 8.

Herren Diefenbach & Ritter in Berlin.

Chemnitz, den 16. April 18..

Für die Aufnahme, die Sie laut Ihrem schätzbaren Schreiben vom 8. d. M. unseren Tratten von ℳ 10,000.— zusammen bereitet haben, erstatten wir Ihnen unseren Dank und beehren uns dagegen, Ihnen beiliegend:

ℳ 750.— pr. Medio Mai, auf Ernst Ortlieb,
„ 900.— „ 5. Juni, „ Paul Herdegen,
„ 1120.— „ 15. „ „ Otto Schulze,
ℳ 2770.— pr. dort zu übermachen, Sie bittend, deren Annahme und nach erfolgter Acceptation den Eingang in unser Kredit zu besorgen.

Weitere Rimessen werden wir demnächst folgen lassen, inzwischen empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll

Borgum & Herwig.

Nr. 9.

Herren Diefenbach & Ritter in Berlin.

Chemnitz, den 23. April 18..

Unter Berufung auf unser ergebenstes letztes Schreiben vom 16. d. M., womit wir Ihnen

ℳ 2770.— in 3 Abschnitten pr. dort zu übermachen das Vergnügen hatten, lassen wir inliegend weitere

ℳ. 2000.— pr. Ende d. M. auf Max Weil sen. in Köln folgen, wovon Sie ebenfalls das Nötige zu unseren Gunsten zu besorgen belieben.

Wir erlauben uns zugleich, eine Prima von

ℳ 5000.— pr. 15. Mai auf F. G. Blumenhagen dort beizulegen, mit dem höflichen Ersuchen, die Acceptation hiervon besorgen zu lassen und uns sodann den Wechsel wieder zurückzusenden. Entschuldigen Sie die Ihnen verursachte Mühe und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

Borgum & Herwig.

Antwort auf Nr. 8 u. 9.

Herren Borgum & Herwig in Chemnitz.

Berlin, den 27. April 18..

Im Besitz Ihrer beiden angenehmen Zuschriften vom 16. u. 23. d. M., haben wir von den uns damit übermachten

ℳ 750.— pr. Medio Mai, auf Ernst Ortlieb,
„ 900.— „ 5. Juni, „ Paul Herdegen.
„ 1120.— „ 15. „ „ Otto Schulze,
ℳ 2770.— pr. hier,
„ 2000.— „ Ende dieses M. auf Max Weil sen. in Köln bereits die Annahme erhalten, und werden wir Sie nach Eingang dafür kreditieren.

Die Ihrem Letzten beigeschlossenen

ℳ. 5000.— pr. 15. Mai auf F. G. Blumenhagen hier, sind ebenfalls acceptiert worden, und senden wir inliegend den Wechsel nach Ihrem Wunsche wieder an Sie zurück.

Achtungsvoll und ergebenst

Diefenbach & Ritter.

Nr. 10.

Herrn Martin Frommel in Augsburg.

Stuttgart, den 30. April 18..

Wir besitzen Ihr w/ Schreiben vom 22. d. M., das jedoch keiner Erwiderung bedarf, und benachrichtigen Sie hiermit, daß wir uns die Freiheit genommen haben, folgende, von Eichrodt & Komp. in Offenbach ausgestellte Wechsel:

ℳ 1400.— pr. 16. Mai }
„ 1800.— „ 20. „ } auf A. C. Schoder

mit einer Notadresse bei Ihnen zu versehen. Belieben Sie, falls der Bezogene die Annahme der Wechsel verweigern sollte, für uns zu intervenieren und sie uns dann mit Retourrechnung einzusenden, deren Betrag Sie sofort auf uns entnehmen können, wenn Sie unsere Rimessen nicht vorziehen, welche ohne Verzug erfolgen werden.

Im Anschlusse finden Sie

ℳ 540.— pr. 5. Mai auf Bernhard Notter dort, zur gefälligen Besorgung des Erforderlichen für unser Kredit.

Wir sind von dem Trassanten zur Bewilligung einer weiteren Zahlungsfrist, aber nicht über 4 Wochen, ermächtigt, wenn dabei kein Risiko zu befürchten ist. Haben Sie die Güte, hiervon Kenntnis zu nehmen, und seien Sie unserer Achtung versichert.

C. Honold & Komp.

Antwort auf Nr. 10.

Herren C. Honold & Komp. in Stuttgart.

Augsburg, den 6. Mai 18..

Ich empfing Ihre Zuschrift vom 30. verflossenen Monats und vermerke, daß Sie

ℳ 1400.— per 16. d. M. } Tratten von Eichrodt &
„ 1800.— „ 20. „ } Komp. in Offenbach

auf A. C. Schoder, mit Notadressen bei mir versehen haben. Im Falle verweigerter Annahme oder Zahlung werde ich nicht ermangeln, zu Ehren Ihrer Unterschrift zu intervenieren, und Ihnen sodann die Papiere in Begleitung einer Retourrechnung Ihrem Verlangen gemäß einzusenden.

Die mir übermachten

ℳ 540.— pr. 5. d. M. auf Bernard Notter hier, habe ich zur Zahlung präsentieren lassen; ich trug jedoch Bedenken, dem Bezogenen die verlangte 4wöchentliche Zahlungsfrist zu bewilligen, und beschränkte mich daher auf Gewährung einer solchen bis zum 19. dieses Monats, auf welchen Tag er auch acceptierte. Nach Ablauf dieser Frist werde ich das Nötige in Ihr Haben besorgen, inzwischen begrüße ich Sie achtungsvoll und ergebenst

Martin Frommel.

Nr. 11.

Herren Gebr. Mosbach in Frankfurt a. M.

München, den 9. Mai 18..

Aus Ihrer soeben empfangenen Zuschrift vom 3. d. M. vernehmen wir gern, daß die Ihnen avisierten Tratten gute Aufnahme finden werden, und beehre ich mich, Ihnen mitfolgend

ℳ 8000.— in 5 Appoints pr. dort, laut nachstehender Nota, mit dem höflichen Ersuchen zu übermachen, dieselben zu diskontieren und mir den Ertrag unter gefälliger Anzeige gutzuschreiben. In Ihrem letzten Kursblatte ist Diskonto mit 4% Briefe notiert, und darf ich hoffen, daß es Ihnen gelingen werde, meine Rimessen zu einem niedrigeren Diskontfuße zu plazieren.

Wir erbitten uns zugleich von Ihnen

£ 250.— 2 Monatpapier auf London, die Sie uns möglichst billig berechnen wollen. Zu welchem Kurse können Sie uns 3 Monat Pariser abnehmen? Wir haben über Frs 8000.— zu verfügen und ersuchen Sie um Ihre baldgefällige Antwort.

Mit Achtung und Ergebenheit

A. & L. Brunner.

Antwort auf Nr. 11.

Herren A. & L. Brunner in München.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 18..

Mit ihrem werten Schreiben vom 9. d. M. beliebten Sie uns

ℳ 8000.— pr. hier zu überlassen, die wir Ihrem Wunsche gemäß diskontiert und den Ertrag, nach untenstehender Nota

ℳ 7954.66 betragend, unter üblichem Vorbehalt, Wert pr. heute, in Ihr Kredit gebracht haben. Unter 4% vermochten wir Ihre Rimessen nicht anzubringen; Diskont steht, wie Sie aus inliegendem Kursblatte zu ersehen belieben, heute wieder 4½% Geld.

Beigeschlossen haben wir die Ehre, Ihnen die verlangten

£ 250.— 2 Monate dato, auf George Booth in London, zu übermachen, wofür Sie à 20.458 mit ℳ 5089.50 Wert pr. heute belastet sind.

Pariser 3 Mt. Papier ist heute zu 81.45 k. S. mit 4½% zu haben und würden wir zu diesem Kurse die erwähnten Frs 8000.— übernehmen, wenn Sie uns dieselben umgehend einsenden.

Hochachtungsvoll

Gebrüder Mosbach.

Nr. 12.

Herren B. Spamer & Komp. in Leipzig.

Zwickau, den 15. Mai 18..

Die Annahme meiner letzten Rimesse von ℳ 3800.— pr. Berlin entnahm ich Ihrem schätzbaren Schreiben vom 10. d. M. gern und überlasse ich Ihnen beiliegend neuerdings:

£ 112.— pr. Ende Juni auf O. M. Pathe in London,
Frs 4000.— pr. 10. Juli, auf Robert Marbeau in Paris,

die Sie bestmöglich zu begeben und mir unter Anzeige des Ertrags gutzubringen belieben.

Zugleich benachrichtige ich Sie, daß Ihre frühere Rimesse von

ℳ 1975.— per 10. d. M. auf Ernst Fohmann in Köln M. Z. protestiert wurde, wofür ich Sie zuzüglich
„ 4.— für Protestkosten
„ 7.— für Provision und Spesen
ℳ 1986.— Valuta 12. Mai, in Rechnung belastete.

Ich füge Wechsel und Protest bei und zeichne hochachtungsvoll

P. Goldhammer.

Antwort auf Nr. 12.

Herrn P. Goldhammer in Zwickau.

Leipzig, den 19. Mai 18..

Die uns mit Ihrer Zuschrift vom 15. d. M. gemachten Rimessen, haben wir wie folgt begeben:

£ 112.— pr. Ende Juni, auf O. M. Pathe in London à 20.40 pr. 3 Mt.	ℳ 2284.80	
Diskonto pr. 49 Tage à 4½%	„ 13.99	ℳ 2298.79
Frs 4000.— pr. 10. Juli auf R. Marbeau in Paris à 81.15. pr. 3 Mt.	ℳ 3246.—	
Diskonto pr. 39 Tage à 4½%	„ 15.82	„ 3261.82
		ℳ 5560.61

wofür wir Sie, Wert pr. heute erkannt haben.

Für die uns mit Protest M. Z. zurückgesandten

M. 1975.— auf Ernst Fohmann in Köln sind Sie entlastet; auch haben wir Ihnen die aufgegebenen ℳ 11.— für Protestkosten, Provision ꝛc. gutgeschrieben.

Die Herren Roland & Siebert in Berlin haben für Ihre Rechnung

ℳ 5400.— 2 Mt. dato vom 15. d. auf uns gezogen. Da dieselben aber bis jetzt nicht von Ihnen akkreditiert wurden, so erbitten wir von Ihnen mit rückkehrender Post Mitteilung, ob diese Ziehung Ihre Genehmigung hat. Inzwischen begrüßen wir Sie achtungsvoll

B. Spamer & Komp.

Nr. 13.

Herren E. & F. Kohlhammer in Berlin.

Magdeburg, den 21. Mai 18..

Mit Ihrem schätzbaren Schreiben vom 17. d. empfingen wir:

M 3800.— pr. 15. Juni auf W. R. Grundler hier, die der Bezogene aber nur für M 3000.— acceptiert hat, daher wir wegen des Restes von M 800.— protestieren ließen und Sie für die Kosten des beifolgenden Protestes von M 4.20 belasteten.

Inliegend finden Sie ferner:

M 765.70 pr. 26. d. M., auf L. Gerlach in Potsdam.
„ 824.25 „ Ende Juni auf M. Sorger in Brandenburg,

M 1589.95, deren Inkasso Sie zu besorgen belieben. Wir bitten Sie, uns den Ertrag unter gelegentlicher Anzeige gutzubringen.

Im Auftrag und für Rechnung der Herren Lord & Taylor in Liverpool, haben wir dem Herrn John Brown dort den Wert von

£ 80.—, abzüglich aller Spesen, zu vergüten. Haben Sie die Güte, diese Zahlung zum Kurs von 20.45 gegen dreifache Quittung zu leisten, Ihre Spesen wie auch ½ % für die unsrigen in Abzug zu bringen und uns zwei Exemplare des Scheines gefälligst einzusenden.

Mit aller Achtung Froebel & Mulzer.

Antwort auf Nr. 13.

Herren Froebel & Mulzer in Magdeburg.

Magdeburg, den 28. Mai 18..

Aus Ihrem Schreiben vom 21. d. ersehen wir, daß die Ihnen s. Z. remittierten

M 3800.— pr. dort, nur teilweise und zwar für M 3000.— angenommen worden sind, und haben Ihnen die Kosten des uns eingesandten Protestes mit M 4.20 gutgeschrieben.

Von den uns zum Inkasso übermachten

M 765.70 pr. 26. ds., auf Potsdam,
„ 824.25 „ Ende Juni auf Brandenburg,

sind erstere eingegangen und Ihnen nach Abzug der Spesen mit

M 761.40 pr. heute gutgeschrieben worden. Dagegen müssen wir Ihnen den zweiten Appoint von

M 824.25 beigeschlossen zu unserer Entlastung zurücksenden, da der Bezogene dessen Annahme verweigert, für Ihre Rechnung aber M 600.— bezahlt hat, wofür Sie abzüglich der Spesen in Brandenburg, mit

M 820.— Wert pr. 25. ds., kreditiert sind.

In Vollziehung Ihres Auftrags haben wir an Herrn John Brown hier, für Rechnung der Herren Lord & Taylor in Liverpool, den Wert von £ 80.—, zu dem von Ihnen vorgeschriebenen Kurs von 20.45, nach Abzug aller Spesen bezahlt und Sie demgemäß für

M 1619.80 belastet; dagegen sind Ihnen für Ihre Spesen à ½ %

M 8.18 gutgeschrieben worden.

Beifolgend erlauben wir uns, Ihnen zwei Primen von

M 5000.— }
„ 4000.— } 30 Tage Sicht auf Theodor Burger,

zu übersenden, mit dem höflichen Ersuchen, deren Annahme gefälligst zu besorgen und sie sodann zur Verfügung der girierten Sekundawechsel zu halten, uns aber den Tag des Verfalls geneigtest anzuzeigen.

Entschuldigen Sie die Ihnen dadurch verursachte Mühe und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochschätzung E. & F. Kohlhammer.

Nr. 14.

Herren Gebrüder Einstein in Augsburg.

Frankfurt a. M., den 4. Juni 18..

Wir besitzen Ihre beiden angenehmen Briefe vom 20. und 24. d. M. Mit ersterem übermachten Sie uns

M 1400.— pr. 10. ds. auf Max Röderich in Stettin, dem aber Ihr Giro fehlt, daher wir Ihnen den Wechsel zurücksenden, mit der Bitte, denselben an uns zu indossieren.

Von den uns unterm 24. ds. überlassenen

fl. 6000.— pr. 1. Juli auf Valentin Lawisch in Prag belieben Sie uns möglichst schnell ein Duplikat zu verschaffen, dessen Empfang wir entgegensehen.

Falls Sie österr. 5 proz. Silberrente pr. 30. dieses Monats lieferbar, zu höchstens 53¾ binnen 3 Tagen vom Empfang dieses an kaufen können, wollen Sie

fl. 8000.— sage Achttausend Gulden für uns schließen und uns s. Z. unter Wertangabe von fl. 500.— zugehen lassen.

In Erwartung Ihrer Nachrichten zeichnen wir mit Achtung Grunelius & Komp.

Antwort auf Nr 14.

Herren Grunelius & Komp. in Frankfurt a. M.

Augsburg, den 12. Juni 18..

Den uns in Ihrem w/ Schreiben vom 4. d. M. wegen mangelnden Indossaments zurückgesandten Wechsel von

M 1400. —, auf Max Röderich in Stettin, empfangen Sie inliegend von uns gehörig indossiert, und bitten wir Sie, das Versehen geneigtest entschuldigen zu wollen.

Das verlangte Duplikat unserer Rimesse von fl. 6000.— pr. 1. Juli, auf Valentin Lawisch in Prag,

fügen wir zu Ihrer Bedienung bei, und ersuchen Sie, uns für Porto M 1.— gutzubringen.

Infolge Ihres Auftrags haben wir für Ihre w/ Rechnung gekauft und heute bezogen:

fl. 8000.— 5% österr. Silberrente, à 53½	fl.	4280.—
4⅕ % Zinsen vom 1. Mai = 41 Tage	„	38.27
	fl.	4318.27 kr.
à ½	M	8636.54 Pf
Kourtage ½ ‰	„	4.32 „
	M	8640.86 Pf

wofür Sie pr. heute belastet sind.

Dieses Papier ist heute in Posten zu $53^3/_4$ umgesetzt worden, und werden Sie daher mit der Effektuierung Ihrer Ordre, wie wir hoffen dürfen, zufrieden sein. Eisenbahnaktien sind zurückgegangen, im übrigen war die Stimmung für österreichische Fonds eine günstige.

Wir halten uns Ihnen zu weiteren Aufträgen bestens empfohlen, fügen unser neuestes Kursblatt bei und haben die Ehre mit Hochachtung zu zeichnen

Gebrüder Einstein.

Nr. 15.

Herren A. Morstadt & Komp. in Karlsruhe.

Freiburg i./B., den 14. Juli 18..

Ich nehme Bezug auf meine letzte Unterredung mit Ihrem Herrn Pagel, über die Ihnen derselbe mündlich berichtet haben wird, und ersuche Sie heute dringend, mir in den nächsten Tagen ℳ 6000.— überlassen zu wollen, die ich alsdann Ultimo mit Ihnen verrechnen werde.

Ferner wollen Sie mir recht bald über meine Ihnen unterm 24. v. M. gemachten Rimessen von ℳ 12,700.—, pr. Mannheim, Diskontoberechnung zukommen lassen und mir gleichzeitig aufgeben, was Sie mir dagegen belastet, sowie welche Beträge Sie auf den Ihnen bisher überlassenen 6 Blanketten auf mich herausgeschrieben haben.

Ihre Rimesse pr. Straßburg habe ich heute begeben, und hätte ich noch für eine weitere Verwendung, wenn Sie mir bis längstens 20. ds. ℳ 4500.— per Straßburg oder Paris besorgen können.

Ende dieses Monats sind von Ihnen

ℳ 3500.—
„ 5400.—
„ 4200.—

ℳ 13,100.— bei mir einzulösen, wofür Sie mir binnen 12 Tagen Deckung zukommen lassen wollen.

Achtungsvoll

L. D. Benzinger.

Nr. 16.

Herrn Paul Sander in Kempten.

München, den 17. Juli 18..

Ich schrieb Ihnen gestern pr. Postkarte und telegraphierte Ihnen vor einer Stunde:

„Senden Sie sofort Deckung für heute vorgekommene 2 Tratten“

worauf ich Ihrer Barsendung morgen zuverlässig entgegensehe.

Die eine Tratte, auf ℳ 4000.— lautend und von F. Sauter in Kaufbeuren giriert, wurde von der Reichsbank präsentiert und hat unter Umständen bis übermorgen Vormittag Zeit; ich müßte jedoch die Reichsbank morgen benachrichtigen, daß sie auf die Einlösung bis 19. rechnen kann.

Die andere, ℳ 3000.— betragende Tratte, kam bis zu diesem Augenblick nicht vor.

Ich kann nicht begreifen, warum Sie meine Briefe an Sie prinzipiell ignorieren; wenn Sie außer stande sind, Ihre Tratten einzulösen, dann hätten Sie es mir schreiben sollen, damit ich weiß, woran ich bin.

Wenn ich nicht umgehend Nachricht von Ihnen erhalte, so nötigen Sie mich, in den Protesten zu erklären, daß ich vom Aussteller keine Deckung erlangen konnte; treiben Sie mich daher nicht zum Äußersten, meine Geduld ist ohnehin zu Ende.

Achtungsvoll

F. Brand.

XVI. Bewerbungsschreiben (Dienstgesuche) und Antworten.

Dieselben sind in der natürlichsten und ungezwungensten Form, unter Vermeidung nichtssagender, abgeschmackter Worte und Redensarten abzufassen, da hauptsächlich der Stil des Bewerbers, die Art und Weise, wie er sein Offert vorbringt, empfiehlt. Der Bittsteller hat namentlich anzugeben, wo und in welcher Eigenschaft er bisher in Stellung war, wo er gelernt hat und was er zu leisten vermag; dabei ist Weitschweifigkeit und Selbstlob zu vermeiden, denn beides wird den Leser des Briefes eher ungünstig als günstig stimmen. Es versteht sich von selbst, daß alles, was man von sich selbst sagt, vollkommen wahr sein muß. Die Zeugnisse (Atteste), auf die man sich berufen kann, füge man in Abschrift bei.

Nr. 1.

Herren Schroeder & Komp. in Bremen.

Stuttgart, den 1. August 18..

Ihre Annonce in der Frankfurter Handelszeitung veranlaßt mich, als Verwerber um die bei Ihnen zu besetzende Kontoristenstelle aufzutreten.

Wenngleich ich alle Ursache habe, mit meiner jetzigen Stellung zufrieden zu sein, so kann ich doch den schon längere Zeit gehegten Wunsch nicht unterdrücken, auf einem größeren Handelsplatze ein Unterkommen zu finden. Gestatten Sie mir daher, die sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, mich Ihnen zur Besetzung des in Rede stehenden Postens anzutragen, da ich mich, ohne die Grenze der Bescheidenheit überschreiten zu wollen, für fähig halte, denselben entsprechend auszufüllen.

Umstehend füge ich Zeugnisabschriften bei, auch werden Ihnen meine jetzigen Prinzipale, die Herren Gebr. Stauch, über meine Leistungen und über mein sittliches Betragen bereitwillig nähere Auskunft geben. Erlauben Sie mir hier noch beizufügen, daß ich, falls Sie mich zu engagieren willens sein sollten, die gleiche Treue und Gewissenhaftigkeit in Ihren Diensten bethätigen werde, wie sie meine früheren Chefs so gütig waren anzuerkennen.

In vorzüglicher Hochachtung beharrend

Berthold Cullmann.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn Berthold Cullmann in Stuttgart.

Bremen, den 12. August 18 . .

Sie haben sich in Ihrem Briefe vom 1. d. M. um die bei uns vakante Kommisstelle beworben, und da die Auskunft, welche uns die Herren Gebrüder Stauch über Sie gegeben haben, eine sehr günstige ist, so haben wir uns entschlossen, Sie unter den zahlreichen Aspiranten zu bevorzugen.

Wir haben durchaus zuverlässige Persönlichkeiten in unserem Geschäfte nötig, die auch während unserer Abwesenheit streng auf unser Interesse sehen. Sie werden sowohl im Magazin als auf dem Kontor Beschäftigung erhalten, und je nachdem Sie sich dazu eignen und Neigung zeigen, würden wir Ihnen auch kleine Geschäftsreisen übertragen, nachdem Sie sich mit unserem Geschäfte genau vertraut gemacht haben werden.

Wir bieten Ihnen einen Jahresgehalt von vorläufig Vierzehnhundert Mark, bei freier Wohnung in unserem Hause und einer beiden Teilen freistehenden $^1/_4$ jährigen Kündigung. Sind Sie mit diesen Bedingungen einverstanden und können Sie längstens bis 1. September bei uns eintreten, so bitten wir um umgehende Nachricht.

Hochachtungsvoll

Schroeder & Komp.

Nr. 2.

Herren B. & F. Staufacher in Zürich.

Regensburg, den 14. August 18 . .

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß in Ihrem achtbaren Hause eine Kommisstelle zu besetzen ist, und nehme ich mir deshalb die Freiheit, mich um dieselbe bei Ihnen zu bewerben.

Meine Lehrzeit habe ich in dem Kolonialwarengeschäft der Herren C. Widmann & Komp. in Mannheim absolviert; seit 3 Jahren befinde ich mich bei den Herren Lenz & Sick hier, und hatte in dieser Stellung Gelegenheit, mir in den Kontorarbeiten gute Kenntnisse anzueignen, da mir seit einem Jahre die Buchhaltung und ein Teil der Korrespondenz übertragen ist. In Hinsicht meiner Leistungsfähigkeit und meiner Haltung berufe ich mich auf umstehende, in Abschrift folgende Atteste, beifügend, daß ich 20 Jahre alt und militärfrei bin, und daß mir eine Veränderung meiner Stellung aus verschiedenen Gründen erwünscht wäre.

Schenken Sie mir gütigst Ihr Vertrauen und seien Sie versichert, daß ich mir dasselbe durch treue Pflichterfüllung zu erhalten redlich bemüht sei werde.

Mit aller Hochachtung

Eugen Lewald.

Antwort auf Nr. 2.

Herrn Eugen Lewald, im Hause der Herren Lenz & Sick in Regensburg

Zürich, den 19. August 18 . .

Unter den vielen Bewerbungen um die bei uns in Erledigung gekommene Kommisstelle hat die Ihrige große Aussicht auf Erfolg, allein wir haben uns zum Grundsatze gemacht, kein Engagement ohne vorausgegangene persönliche Besprechung abzuschließen.

Sollten Sie sich daher im Laufe der kommenden Woche nicht bei uns vorstellen, so nehmen wir an, daß Sie auf das Engagement verzichten. Die Reisespesen vergüten wir Ihnen in jedem Falle.

Mit Hochachtung

B. & F. Staufacher.

Nr. 3.

Herren Probst & Gundert in Wien.

Augsburg, den 30. August 18 . .

Laut einer in der „Neuen Presse“ erschienenen Annonce sind Sie beauftragt, für ein dortiges bedeutendes Fabrikgeschäft einen Magazinier zu suchen, der Neigung zu einem solchen Posten hat, große Ausdauer und die nötigen Kenntnisse besitzt, um in dringenden Fällen auch auf dem Kontor verwendet werden zu können.

Seit 3 Jahren in der Wollwarenfabrik der Herren D. Lichtenfels & Komp. hier, teils als Magazinier, teils als Kontorist thätig, erlaube ich mir, unter Begünstigung meiner Herren Chefs, mich um den von Ihnen ausgeschriebenen Posten zu bewerben, Sie höflich bittend, mich unter Übergabe beifolgender 3 Atteste gefälligst in Vorschlag zu bringen, wofür ich Ihnen meinen ergebensten Dank im voraus bezeuge. Meine bisherige kaufmännische Karriere und die nachstehende besondere Empfehlung meines Hauses läßt mich hoffen, daß mein Antrag betreffenden Orts Berücksichtigung finden werde. Es ist keineswegs Unzufriedenheit mit meiner gegenwärtigen Stellung, welche mich zu einem Wechsel veranlaßt, sondern lediglich der Wunsch, nun auch an einem andern Platze Gelegenheit zu finden, meine Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern. Daß ich mich bemühen würde, mir durch Pflichttreue und Eifer für das Geschäft die Zufriedenheit auch meiner künftigen Herren Prinzipale zu erwerben, bedarf wohl kaum der Versicherung.

Ich empfehle mich Ihnen hochachtungsvoll

Ludwig Raugraf.

Wir unterstützen gerne das Offert unseres Herrn L. Raugraf, und empfehlen Ihnen denselben als einen soliden, fleißigen, fähigen, im Kontor und Magazin gleich brauchbaren jungen Mann, den wir ungern verlieren.

Achtungsvoll

D. Lichtenfels & Komp.

Nr. 4.

Herrn B. Köhler, Köln.

Botzen, 12. Juli 18 . .

Sehr geehrter Herr!

Unter Bezugnahme auf Ihre Annonce in der „Köln. Zeitung“ vom 10. d. M. erlaube ich mir,

mich ergebenst um die von Ihnen ausgeschriebene Gehilfenstelle zu bewerben.

In Deutz 1861 geboren, kam ich, nachdem ich die Handelsschule zu Köln absolviert hatte, auf Grund verwandtschaftlicher Fürsprache als Lehrling in das hiesige, bestens renommierte Speditionsgeschäft von N. N. & Komp. Während meiner dreijährigen Lehrzeit hatte ich Veranlassung, mich mit der italienischen Sprache vollständig vertraut zu machen, da mein hiesiges Haus lebhafte Beziehungen mit Oberitalien unterhält. Nach vollendeter Lehrzeit wurde ich von den Herren N. N. & Komp. als Kommis und nach mehrjähriger Thätigkeit ebendaselbst als Korrespondent angestellt, welche Stellung ich heute noch — und ich darf wohl sagen zur vollsten Zufriedenheit meiner Prinzipale — bekleide. Da jedoch meine betagte Mutter den dringenden Wunsch hegt, mich in ihrer Nähe zu haben, glaube ich, die günstige Gelegenheit, die sich mir darbietet, nicht versäumen zu dürfen und Ihnen meine Dienste anbieten zu sollen, nachdem ich erfahren habe, daß Sie einen Korrespondenten suchen, der namentlich des Italienischen mächtig ist. Die Herren N. N. & Komp. werden Ihnen, wie mir von denselben bereits versichert wurde, auf Nachfrage die günstigste Auskunft über mich erteilen.

In Erwartung einer gewährenden Zusage unterzeichne ich

in aller Hochachtung und Ergebenheit

Albert Rath.

Nr. 5.

Herren L. Mädler & Komp., Bremen.

Mainz, den 15. Juli 18..

Durch den Geschäftsreisenden Ihres hochgeschätzten Hauses, Herrn O. P., wurde mir Mitteilung, daß Ihr bisheriger Kassirer mit Ende dieses Jahres aus Ihrem Geschäfte scheidet, um einen anderen Posten anzutreten. Nachdem ich seit elf Jahren im hiesigen, Ihnen wohl bekannten Hause der Gebrüder S. als Kassierer funktioniert habe, wird dieses Geschäft mit allen Aktiven und Passiven von seinen bisherigen Besitzern nunmehr an Herrn W. hier übergehen. Derselbe hat meinen bisherigen Prinzipalen erklärt, den Posten seines künftigen Kassierers einem Verwandten übertragen zu wollen, so daß ich leider diese Stellung nicht mehr behalten kann. Es wurde mir zwar von Herrn W. eine andere Stellung in seinem Geschäft angeboten; doch wünsche ich dringend, wieder einen Posten als Kassierer einzunehmen. Ich füge abschriftlich ein Zeugnis der Herren Gebrüder S. bei, welches Ihnen Aufschluß über meine langjährige Thätigkeit in diesem Hause bietet. Auch der Direktor der hiesigen Reichsbankfiliale, Herr K. L. ist bereit, Ihnen auf Befragen zufriedenstellende Mitteilungen über mich zu machen. Hinsichtlich meiner Personalien führe ich an, daß ich 37 Jahre alt, militärfrei und unverheiratet bin. Indem ich mich um den Vertrauensposten in Ihrem Hause bewerbe, glaube ich wohl, im Hinblick auf meine bisherige Thätigkeit das Versprechen strengster Pflichttreue ablegen zu dürfen.

Hochachtungsvollst

Oskar Ackermann.

.... Straße Nr. ..

Nr. 6.

Herrn O. Schütz, Berlin.

Breslau, 24. Juli 18..

Durch das „Börsenblatt" erfahre ich, daß am 31. n. Mts. die Stellung eines Gehilfen bei Ihnen frei wird. Der Wunsch, in der Reichshauptstadt meine geschäftlichen Erfahrungen zu erweitern und zu befestigen, veranlaßt mich, Ihnen meine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Ich habe mir meine Kenntnisse im Sortimentsfache in den Buchhandlungen von J. F. in München und T. K. in Prag erworben und bin seit einem Jahre hier bei Herrn A. O. in Stellung. Abschriften von Zeugnissen genannter Herren erlaube ich mir beizulegen; überdies werden dieselben Erkundigungen über mich sicherlich in befriedigender Weise beantworten. Ich bin 28 Jahre alt, Reserve-Unteroffizier beim Train, und könnte am 1. September bei Ihnen eintreten.

In vorzüglichster Hochachtung

Ernst Keilpflug.

Nr. 7.

Herren S. Perle & Komp., Hamburg.

Cuxhaven, 19. Mai 18..

Sehr geehrte Herren!

Von befreundeter Hand erhalte ich Mitteilung, daß in Ihrem hochgeschätzten Hause die Stellung eines Korrespondenten vakant wird, welcher die spanische und südamerikanische Korrespondenz zu führen hat. Da ich seit dreizehn Jahren in Südamerika geschäftlich thätig gewesen bin, glaube ich wohl diesen Posten zu Ihrer Zufriedenheit ausfüllen zu können. Ich bin zu Bremen 1858 geboren, absolvierte daselbst die Handelsschule, machte meine Lehrzeit in dem rühmlich bekannten Großhandlungsgeschäft von A. K. Nachf. durch, ward hierauf in demselben Geschäfte als Kommis angestellt und fand später Stellungen bei B. in Havana, bei C. in Callao, bei D. in Rio de Janeiro, endlich bei den Herren F. in Bahia. In allen diesen Stellungen hatte ich reichlich Gelegenheit, die Verbindungen von Hamburger und Bremer Häusern mit den genannten Plätzen gründlich kennen zu lernen. Die Zeugnisse, welche die Prinzipale dieser Häuser mir auszustellen die Güte hatten, und welche ich in Abschrift hier beilege, werden Ihnen hoffentlich den Nachweis liefern, daß ich diese Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen ließ.

Aus meiner letzten Stellung auszutreten veranlaßte mich lediglich das wenig erfreuliche Klima und der wohl begreifliche Wunsch, nach so langen Jahren wieder in deutsche Verhältnisse zurückzukehren. Meine derzeitige Stellung als Volontär im Reedereigeschäfte meines Onkels, des Herrn E.

in Cuxhaven, ... Straße Nr. . ., würde mir gestatten, sofort bei Ihnen einzutreten.

Hochachtungsvoll und ergebenst
Paul Müller.

Nr. 8.

Herren R. Pätel & Sohn, Manchester.

Ludwigshafen, 3. Aug. 18. .

Durch Herrn Heinrich Engel, Teilhaber des Hauses Engel & Berg, hier, habe ich in Erfahrung gebracht, daß Sie einen Kommis zu engagieren wünschen, welcher mit dem von Ihnen betriebenen Geschäftszweige vertraut und neben der Kenntnis der deutschen, englischen und französischen Sprache auch des Spanischen mächtig ist. Da ich nun diesen Bedingungen zu entsprechen glaube, so nehme ich mir die Freiheit, mich für die fragliche Stelle, falls sie noch frei sein sollte, ergebenst anzutragen.

Die Herren Beck & Hilscher, hier, in deren Geschäft ich seit mehreren Jahren arbeite, können Ihnen die befriedigendste Auskunft über mich geben; ich versichere Ihnen meinerseits, daß, wenn Sie mich mit Ihrem Vertrauen beehren wollen, mein ganzes Streben darauf gerichtet sein wird, dasselbe zu rechtfertigen.

In Erwartung einer günstigen Antwort empfehle ich mich Ihnen, geehrte Herren,
mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit
Carl Sauer.

Nr. 9.

Herrn K. Fink, Augsburg.

Mannheim, 20. März 18. .

Da ich durch einen meiner Freunde gehört habe, daß in Ihrem Hause eine Kommisstelle offen ist, nehme ich mir die Freiheit, mich um dieselbe bei Ihnen zu bewerben.

Ich habe Ende September v. J. meine dreijährige Lehrzeit in dem Manufakturwarengeschäfte der Herren O. Buck & Komp. hier beendigt, und befinde mich noch in diesem Hause als Kommis. Ich darf wohl sagen, daß meine Bemühungen, mir tüchtige Warenkenntnisse anzueignen, nicht fruchtlos geblieben sind, und daß ich die mir übertragenen Kontorarbeiten zur Zufriedenheit meiner Prinzipale besorgt habe. Was mich veranlaßt, mich nach einer andern Stelle umzusehen, ist keineswegs Unzufriedenheit mit meiner gegenwärtigen Stellung, sondern lediglich der Wunsch, nun auch an einem andern Orte und in einem andern Hause Gelegenheit zu finden, meine Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern; und meine Herren Chefs, mit denen ich Rücksprache genommen, gestatten mir, mich auf sie zu beziehen.

Wenn Sie, geehrter Herr, die Güte hätten, mir die Stelle anzuvertrauen, so dürften Sie überzeugt sein, daß ich mich bemühen würde, mir durch Pflichttreue Ihre Zufriedenheit zu erwerben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung, mit der ich verharre Ihr ergebener
Hermann Schultz.

II. Die Formenlehre oder Geschäftsaufsätze.

Einleitung.

Der Verkehr mit auswärtigen Geschäftsfreunden bringt es mit sich, daß viele schriftliche Arbeiten — sogenannte Geschäftsaufsätze — neben der Korrespondenz und Buchhaltung vorkommen, die nicht nur sachgemäß, sondern auch in der gewohnten Form und zwar mit der größten Genauigkeit abgefaßt sein müssen, wozu den Kaufmann nicht allein die Sorge für sein eigenes Interesse, sondern in der Regel auch die Gesetzgebung verpflichtet, welche in dieser Beziehung bald mehr, bald weniger ausführliche Vorschriften giebt.

Diese schriftlichen Ausarbeitungen, welche dem Personal obliegen, denen aber auch der Chef des Geschäfts bisweilen selbst sich unterzieht, und wozu man sich häufig gedruckter Formulare bedient, nennt man Kontorarbeit, und es zerfallen dieselben in folgende Klassen: 1. Scheine und Quittungen; 2. Schuldverschreibungen und Bürgschaften; 3. Vollmachten; 4. Verträge; 5. Zeugnisse; 6. Preisverzeichnisse; 7. Kompromiß und Schiedsspruch, Geschichtserzählung und Parere; 8. Berechnungen im Waren-, Wechsel-, Speditions- u. Assekuranzgeschäft; 9. Kontokorrente.

Erste Abteilung.

Scheine und Quittungen.

In jeder Bescheinigung, die das schriftliche Bekenntnis über den Empfang von Geld und andern Wertgegenständen für eigene oder fremde Rechnung ist, muß der Name des Gebers und Empfängers, die Angabe des Wertobjektes und der Tag des Empfangs enthalten sein, und wenn eine Zahlung für fremde Rechnung geleistet wird, dies mit angegeben werden. Läßt sich der Zahlende den Schein in duplo ausfertigen, um den einen für sich zu behalten, den anderen aber seinem Auftraggeber einzusenden, so ist diese mehrfache Ausfertigung durch die Bemerkung: „doppelt, jedoch für einfach gültig" anzudeuten. Es kann sogar ein dreifacher Schein nötig werden, wenn nämlich derjenige, der den Zahlenden beauftragt hat, vorher von einem Vierten Auftrag erhielt, die Zahlung für dessen Rechnung leisten zu lassen.

Einfacher Schein über eine Zahlung.

Von Herrn Moriz Wunderlich, hier, erhielten wir heute Dreihundertfünfunddreißig Mark 60 Pfennig in bar, per Saldo (oder: à Konto)

unseres Guthabens, was wir höflich dankend bescheinigen.
Stuttgart, den 25. Februar 18..

Per M 335.60. Gross & Rau.

Zweifacher Schein (Doppelquittung) über eine für Rechnung eines Dritten geleistete Zahlung.

Von den Herren Frommel & Komp., hier, erhielten wir heute für Rechnung des Herrn A. Faulhaber in Nürnberg bar Tausendzweihundert Mark, wofür wir doppelt, aber nur einfach gültig bescheinigen.
Stuttgart, den 16. März 18..

Gut für M 1200.—. Mayer & Komp.

Dreifacher aber nur einfach gültiger Schein.

Von Herrn Carl Sigwart hier, empfing ich heute auf Ordre der Herren Miller & Komp. in Augsburg und für Rechnung des Herrn Lorenz Gruber in Regensburg, bar Siebenundachtzig Mark 80 Pfennig, worüber diese in drei Exemplaren ausgestellte, jedoch nur für den einfachen Betrag gültige Quittung.
Stuttgart, den 20. März 18..

Per M 87.80. Adam Kohler.

Schein über Gelder, auf einen Kreditbrief erhoben.

Empfangen von den Herren Schmoller & Komp. hier, auf Rechnung eines Kreditbriefes der Herren Van der Horst & Komp. in Rotterdam vom 5. d. M., die Summe von Achthundert Mark, worüber hiermit doppelter, jedoch nur einfach gültiger Schein.
Stettin, den 8. April 18..

Für M 800.—. Martin Roth.

Empfangsschein (Lieferschein) über Waren, die man für Rechnung eines Dritten ausgeliefert erhielt.

Von Herrn Max Kohler hier, sind mir heute für Rechnung der Herren Gebrüd. Schröder in Hamburg:

S Nr. 40/48. 9 Kisten Schellack Bro. 1458 Kilo

Nr.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.
Bro.	164.	172.	160.	159.	156.	167.	163.	151.	166 kg

spesenfrei ausgeliefert worden.
Stuttgart, den 20. Juni 18..

Peter Schmoll.

Der Auslieferungsschein, die Bezugsanweisung hat die Auslieferung einer Ware zum Zweck, und es muß letztere sogleich bei Vorzeigung des Scheines gegen dessen Aushändigung geschehen.

Ein Auslieferungsschein.

Die Herren Gebrüder Rümmelin in Mainz werden hierdurch ersucht, die für unsere Rechnung bei Ihnen lagernden

△ 3 Kisten Indigo
▽ Nr. 181. Bro. 185 Kilo
„ 182. „ 195 „
„ 183. „ 140 „

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Ersatz der darauf haftenden Spesen, an Herrn Martin Gruber dortselbst verabfolgen zu lassen.
Heilbronn, den 2. Juli 18..

W. Sanders & Komp.

Der Depositenschein, und dies ist derjenige Schein, den der Empfänger eines zur Aufbewahrung erhaltenen Gegenstandes dem Überlieferer zustellt, verpflichtet den Aussteller, den in Verwahrung genommenen Wertgegenstand unversehrt dem Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten wieder auszuliefern, sobald dieser es verlangt.

Ein Depositenschein.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß mir Herr August Silber von Kempten ein von ihm in meiner Gegenwart versiegeltes Kistchen, enthaltend
(Bezeichnung des Depositums)
zur Verwahrung übergeben hat, und mache mich zugleich verbindlich, ihm oder seinem gehörig legitimierten Bevollmächtigten dieses Depositum auf sein Verlangen sofort wieder unversehrt zuzustellen.
Augsburg, den 3. August 18..

Franz Schweiger.

Der Mortifikations- oder Tilgungsschein enthält nicht nur das Bekenntnis einer empfangenen Zahlung, sondern auch die Ungültigkeitserklärung eines verlorengegangenen oder abhanden gekommenen Schulddokuments, und schützt den Schuldner, falls eine wiederholte Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger gemacht werden sollte, vor einer Doppelzahlung.

Ein Mortifikationsschein.

Der Unterzeichnete bekennt hiermit, daß ihm heute Herr Bernhard Rauscher hier, den Betrag der ihm am 20. Februar d. J. gegen dessen Schuldschein bar geliehenen Tausendzweihundert Mark an Kapital und Zinsen zurückbezahlt hat.

Da aber das von Herrn Rauscher über dieses Darlehen ausgestellte Schulddokument sich nicht mehr vorfindet, so erkläre ich dasselbe für ungültig und die Schuld als gänzlich getilgt. Sollte jedoch fraglicher Schein wieder zum Vorschein kommen, so verpflichte ich mich, denselben dem Herrn Rauscher zuzustellen.
Frankfurt a. M., den 20. August 18..

Paul Börne.

Zweite Abteilung.

a) Schuldverschreibungen (Schuldscheine) oder Obligationen.

Mit einer solchen Urkunde wird von Seite des Ausstellers (als Schuldner) der Empfang eines Darlehens bescheinigt, auch enthält sie das Versprechen der Zurückzahlung sammt Zins. Als notwendiger Inhalt eines Schuldscheins wäre also das Bekenntnis des empfangenen Wertes, der bedungene Zinsfuß, die Zeit der Ausstellung und der Heimzahlung, die etwa geleistete Sicherstellung, die Angabe des Gläubigers und die genaue Unterschrift des Schuldners. Schuldscheine mit Wechsel-

kraft heißen Solawechsel, diejenigen mit Liegenschaftsverpfändung Hypothek; letztere können nur gerichtlich vollzogen und müssen in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Der Schuldner kann auch seinem Gläubiger zu größerer Sicherheit in der Schuldverschreibung auf einen bestimmten Gegenstand ein Recht in der Weise einräumen, daß letzterer das Pfand verkaufen kann, wenn der Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht rechtzeitig nachkommt. Der verpfändete Gegenstand wird dem Gläubiger zugleich überlassen, geht also in seinen Besitz über und wird deshalb Faustpfand genannt, das ohne eine Urkunde ungültig ist.

Schuldschein.

Ich Unterzeichneter bekenne hierdurch, dem Herrn Felix Morgenstern hier für ein am heutigen Tage von ihm erhaltenes Darlehen die Summe von Zweitausend Mark schuldig geworden zu sein, und verspreche, dieses Kapital mit Sechs Prozent pro anno zu verzinsen, die Zinsen aber in halbjährlichen Raten abzutragen, und das Kapital drei Monate nach erfolgter Kündigung in Gold oder deutschem Papiergeld an den Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen.

Berlin, den 24. August 18..

Ernst Palmer.

Obligation einer Schuld, deren Rückzahlung auf Kündigung gestellt ist.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn Max Stirnbrand hier heute die Summe von Achthundert Mark in Gold als ein Darlehn empfangen zu haben, und verbinde mich zugleich, dieses Kapital nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung, wozu Gläubiger und Schuldner berechtigt sein sollen, unweigerlich zurückzuzahlen, auch die bis zur Rückgabe auflaufenden Zinsen mit 5 vom Hundert von drei zu drei Monaten pünktlich zu entrichten.

Bamberg, den 28. August 18..

Für M 800.— Ernst Grüninger.

Schuldschein über ein Darlehen gegen Faustpfand.

Von Herrn Emil Grasberger hier, habe ich heute die Summe von Fünfhundert Mark als ein Darlehen bar erhalten und verpflichte mich, diese Summe am 1. März kommenden Jahres nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu fünf Prozent jährlich zurückzuzahlen. Zu größerer Sicherheit für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung dieses meines Versprechens überliefere ich Herrn Emil Grasberger 6 Stücke Flanell, gez. B. M. Nr. 80/85, mit der Ermächtigung, diese 6 Stücke für meine Rechnung zu verwerten, sobald ich meiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkomme; übrigens behalte ich mir meine Ansprüche an dem etwaigen Mehrerlös beim Verkauf vor.

München, den 1. September 18..

Ludwig Auerbach.

Kautionsbescheinigung.

Nachdem wir unserem Gehülfen, Herrn Max Lichtenfels, seit 1. Mai d. J. den Posten eines Kassierers mit einem Jahresgehalt von M 2500.— übertragen haben, bekennen wir hierdurch, daß wir von dessen Schwager, Herrn Bernhard Moser, Partikulier in Offenbach, als Kaution für etwaige Veruntreuungen M 5000.— nominell Badische 4proz. Staatsobligationen empfangen haben.

Darmstadt, den 10. Mai 18..

Gebr. Bossart.

b) Bürgschaften und Cessionen.

Bürgschaft wird die Verpflichtung genannt, für die von einem Andern eingegangene Verbindlichkeit mit und neben dem Schuldner zu haften. Derjenige, welcher sich in solcher Weise verpflichtet, heißt Bürge, und der über ein solches Verhältnis ausgestellte Schein, der Bürgschaftsschein. Die Bürgschaft, welche immer eine Hauptschuld voraussetzt, die rechtsgültig sein muß, kann durch eine bloß mündliche Erklärung geschehen, des Beweises halber ist es aber geraten, sie stets in schriftlicher Form abzufassen.

Das Eintreten des Bürgen kann ein zweifaches sein, entweder ein bloß hilfeleistendes, in der Art, daß der Bürge erst dann haftet, wenn nachgewiesen ist, daß vom Hauptschuldner nichts zu erlangen war, oder in der Art, daß der Gläubiger nun zwei gleich verpflichtete Schuldner hat und es ihm freisteht, welchen von beiden er auf Erfüllung belangen will, wo der Bürge also zugleich Selbstschuldner ist. Sind mehrere zugleich Bürgen, so haften sie entweder nach Kopfteilen, oder jeder für das ganze, solidarisch.

Der Bürge haftet auch für die Verzugszinsen, für vertragsmäßige Zinsen aber nur, wenn die Bürgschaft von Anfang an für die Hauptschuld als eine verzinsliche Schuld ohne Beschränkung übernommen worden ist. Zahlt der Bürge, so kann er Abtretung der Forderung nebst den etwaigen Pfandrechten verlangen; er tritt in alle Rechte des Pfandgläubigers ein. Den Bürgen jeder Art stehen die sämtlichen Einreden des Hauptschuldners zu Gebot.

Der Bürge kann die Bürgschaft auch auf eine bestimmte Zeit beschränken.

Unter Cession ist im allgemeinen die Übertragung von Rechten aller Art, speziell dasjenige Rechtsgeschäft verstanden, durch welches ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung einem dritten in der Weise abtritt, daß dieser sie für seine eigene Rechnung einziehen kann. Die hierbei in Betracht kommenden Personen sind: der abtretende Gläubiger, Cedent; der überwiesene Schuldner und der, dem die Forderung abgetreten wird, Cessionar.

Die Giltigkeit der Cession ist von der Einwilligung des Schuldners nicht abhängig, dieser kann aber auch dem Cedenten so lange gültig Zahlung leisten, als ihm die Cession unbekannt ist. Der Cedent haftet dem Cessionar zwar für die Existenz und die Richtigkeit der Forderung, in der Regel aber nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners,

es sei denn, daß er diese Haftung ausdrücklich übernommen hat.

Bürgschaft.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich durch diese Bürgschaftsurkunde, als Bürge für die Rückzahlung der Zweitausend Mark, welche Herr Felix Morgenstern dem Herrn Ernst Palmer hier geliehen hat, nebst Zinsen und Kosten in den Fällen einzustehen, wenn der Hauptschuldner fruchtlos mit Exekution verfolgt worden ist, oder wenn er in Konkurs geraten sollte.

Berlin, den 24. August 18..

Martin Todtleben.

Oft genügt es auch, daß der Bürge seinen Namen unter den Schuldschein setzt, mit dem Beisatz:

„Ich stehe für den Schuldner als Bürge und Selbstzahler ein." N. N.

oder:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, für obige Summe von Tausend Mark samt Zinsen als Bürge bis zur Bezahlung der Hauptsumme und der Zinsen zu haften.

Karlsruhe, den 15. September 18..

Gerhard Lobsang.

Formular einer Cession.

(Abtretungsschein).

Ich Unterzeichneter cediere hiermit dem Herrn Eugen Lessing hier meine auf einen Schuldschein vom 15. Juni v. J. sich gründende Darlehensforderung an Herrn Paul Grossmann in München im Betrag von 620 Mark, sage Sechshundertzwanzig Mark, samt den vom 15. Juni d. J. laufenden vierprozentigen Zinsen, und setze ihn so in alle meine Rechte ein, daß er über diese Forderung wie über sein Eigentum verfügen kann, indem ich ihm zugleich die erwähnte Schuldurkunde aushändige.

Kempten, den 15. September 18..

Rudolf Planck.

Dritte Abteilung.

Die Vollmacht.

Unter Vollmacht, Mandat versteht man diejenige Urkunde, durch welche jemand, der Mandatar, ermächtigt wird, im Namen und Interesse des Mandanten Geschäfte rechtsgültig abzuschließen. Die Vollmachten müssen vom Aussteller eigenhändig geschrieben oder wenigstens unterschrieben sein. In vielen Fällen, besonders wenn die Vollmacht vor Gericht produziert werden soll, ist die Unterschrift gerichtlich zu beglaubigen oder vor Notar und Zeugen zu vollziehen. Je nachdem die Vollmacht sich auf ein oder einzelne, oder auf alle Rechtsgeschäfte des Vollmachtgebers bezieht, ist sie eine Spezial- oder Generalvollmacht. Sie ist jederzeit widerruflich und erlischt in der Regel durch den Tod des Vollmachtgebers. Die wichtigste Art der Vollmachterteilung im Handelsverkehr ist die Prokura, die übrigens sehr kurz abgefaßt werden kann, da das Gesetz den Umfang einer solchen genau vorzeichnet und bestimmt, daß dieselbe rechtlich nicht beschränkt werden kann. Daß die Eintragung der Prokura im Handelsregister erfolgt, dafür muß Sorge getragen werden; auch empfiehlt es sich, ein Zirkular zu erlassen, worin die Unterschrift des Prokuristen den betreffenden Geschäftsfreunden zur Kenntnisnahme angezeigt wird.

Spezial-Vollmacht.

Ich Endesunterzeichneter bevollmächtige hierdurch den Herrn Paul Gebhart in Karlsruhe, meine an Herrn Anton Ottner daselbst zu machende, von diesem als richtig anerkannte Warenforderung vom 15. Januar d. J., Fünfhundertzwanzig Mark R.-W. betragend, nebst $4\frac{1}{2}\%$ Zins auf 7 Monate, für mich einzuziehen, nötigenfalls gerichtlich einziehen zu lassen, auch darüber zu quittieren. Überhaupt werde ich alles, was Herr Paul Gebhart in dieser Angelegenheit zu unternehmen für nötig erachtet, als von mir selbst ausgegangen betrachten, auch ihn für alle seine Auslagen entschädigen.

Stuttgart, den 23. Oktober 18..

S. A. Liebig.

Vollmacht zur Vertretung bei einer Schulden-liquidation.

Nachdem in der Konkurssache des Herrn Emil Stolz in Mannheim Liquidations-Tagfahrt auf den 10. Mai d. J. anberaumt ist und ich verhindert bin, der Verhandlung anzuwohnen, bevollmächtige ich hiermit die Herren Gebrüder Held daselbst, mich in Betreff meiner Warenforderung im Betrage von Vierhundertdreißig Mark zu vertreten. Zugleich verpflichte ich mich, dieselben Bedingungen, welche die Herren Gebrüder Held für ihr Guthaben in Anspruch nehmen werden, auch für die meinigen anzuerkennen, überhaupt alle ihre Schritte in dieser Angelegenheit als von mir ausgegangen zu betrachten.

Pforzheim, den 15. April 18..

Leopold Wiesse.

Der Reisende eines Handlungshauses muß, wenn er Zahlungen einzukassieren, Klage bei Gericht zu erheben hat u. s. w., eine Vollmacht seines Prinzipals besitzen, jedenfalls aber mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein. Darunter versteht man die Legitimationsurkunde von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und auf Grund dessen außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich durch Stellvertreter, d. h. in ihren Diensten stehende Reisende, Waren aufkaufen und Bestellungen auf Waren suchen. Der Inhaber eines solchen Scheines darf aber nur Proben und Muster, nicht Waren bei sich führen.

Dieses gilt für Deutschland, aber auch für verschiedene andere Staaten, mit denen Verträge abgeschlossen sind.

Vollmacht für einen Reisenden.

Der Unterzeichnete ermächtigt hiermit den Inhaber dieser Vollmacht, seinen Reisenden, Herrn Edmund Steudel, Bestellungen aufzunehmen, Gelder zu empfangen und im Namen seines Hauses

dafür zu quittieren, Dispositionsgüter an sich zu ziehen und darüber zu verfügen, Forderungen bei den kompetenten Behörden einzuklagen und auch Vollmacht hierzu zu erteilen, überhaupt alles anzuordnen und zu unternehmen, was den Vorteil des Geschäftes zu fördern im stande ist.

Jede von meinem Vertreter, Herrn E. Steudel, unternommene Handlung werde ich als von mir selbst ausgegangen betrachten, kraft meiner eigenen Unterschrift und meines Geschäftssiegels.

Augsburg, den 5. November 18..

Leopold Treiber.

Vollmachten für Rechtsanwälte müssen auf Stempelbogen geschrieben sein. Gewöhnlich braucht man in solchen Fällen auch nur ein sogenanntes **Blankett**, d. h. man schreibt zu Ende der zweiten oder dritten Seite eines leeren Stempelbogens die Worte:

Blankett zur Vollmacht in Sachen meiner wider den N. N.,
eine Schuldforderung von M . . . betreffend,

und überläßt dem Anwalt die Ausfüllung.

General-Vollmacht.

Da ich, um meine Gesundheit wieder herzustellen, längere Zeit von hier entfernt sein werde, so erteile ich hiermit meinem Schwager, Herrn Oskar Werther, unbeschränkte Vollmacht, während meiner Abwesenheit in allen meinen Angelegenheiten nach Gutdünken zu handeln, mein Interesse in jeder Hinsicht gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Aufträge anzunehmen und auszuführen, Gelder oder Zahlungen zu empfangen und dafür zu bescheinigen, Ausstände einzukassieren und beizutreiben, Arbeiter einzustellen und zu entlassen; überhaupt anerkenne ich alles, was derselbe nach seinem Wissen und Gewissen in meinem Namen unternimmt.

Zur Bestätigung des Vorstehenden habe ich diese Vollmacht eigenhändig geschrieben und unterzeichnet, auch mit meinem Siegel versehen.

Datum. Richard Lang.

Vierte Abteilung.

Verträge.

Die Verträge oder Kontrakte sind Vereinbarungen zwischen mehreren, mindestens aber zwei Personen (Kontrahenten) über die Begründung eines Verhältnisses zwischen ihnen. Gegenstand des Vertrags, dessen Ausfertigung jedoch nicht unbedingt nötig ist, da ein Vertrag auch durch bloße mündliche Verabredung geschlossen werden kann, muß eine Leistung oder eine Unterlassung sein; im Handelsrecht kennt man nur den ersteren. Diese Leistung soll einen in Geld anschlagbaren Wert haben und in einer erlaubten Handlung bestehen. Die Einwilligung des Kontrahenten muß auf freier und selbständiger Willensbestimmung beruhen; sie darf weder durch Betrug oder List, noch durch Furcht oder Zwang von dem anderen Teile veranlaßt werden; die Erfüllung der Vollmacht muß den Beteiligten möglich, sie müssen rechts-, d. h. dispositionsfähig sein und dürfen nicht unter Vormundschaft stehen. **Perfekt** wird der Vertrag, sobald deren beiderseitige Einwilligung erfolgt ist. Dem Vertrage gehen oft Unterhandlungen, sogenannte **Punktationen** voraus, welche die Unterlage zu dem Kontrakte bilden.

Die Handelsgeschäfte laufen fast alle auf Verträge hinaus, und es kommen im kaufmännischen Verkehr besonders folgende Arten vor: der **Gesellschaftsvertrag**; **Verträge mit dem Geschäftspersonal**; der **Lieferungsvertrag**; der **Schlußzettel**; der **Mietvertrag**; der **Frachtvertrag**; der **Assekuranzvertrag**; der **Wechsel** und die **Anweisung**.

a. Der Gesellschaftsvertrag.

Der Kaufmann betreibt die Handelsgeschäfte entweder für seine alleinige, oder für gemeinschaftliche Rechnung, d. h. im Verein mit andern Personen, welche **Gesellschafter**, **Teilhaber**, **Associés**, oder **Kompagnons** heißen; die Vereinigung wird **Handelsgesellschaft** (Gesellschaft), **Handelssozietät** (Sozietät), **Kompagnie**, **Maskopei** genannt. Über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird ein **Gesellschafts-** oder **Sozietätsvertrag** geschlossen, welcher der Hauptsache nach folgende Punkte enthalten muß:

1) **Namen, Stand und Wohnort des Kontrahenten**;
2) **Angabe der Firma und wem das Recht der Unterschrift zusteht**;
3) **Angabe des Geschäftszweiges**, welcher Gegenstand des Betriebs sein soll. Ferner genaue Bestimmungen über die
4) von jedem Associé zu leistende **Einlage**, welche das **Betriebskapital** ausmacht, sowie in welchen Terminen dieses zu beschaffen ist, falls es noch nicht oder doch nicht vollständig geschehen;
5) über die **Arbeiten**, welche jedem Teilhaber im allgemeinen und im besonderen obliegen;
6) darüber, ob und wie viele Prozente jedem Kompagnon als Zinsen von seiner Einlage jährlich vergütet werden sollen;
7) über die **Höhe der Gelder**, welche die Associés zu gewissen Zeiten zu ihrem **Privatgebrauch** aus der Gesellschaftskasse beziehen können;
8) über die **Dauer der Gesellschaft** und etwaige **Verlängerung derselben**;
9) über die **Auflösung der Gesellschaft** und die etwa notwendige **Aufkündigung**.
10) Über die **Zeit und Art der Rechnungsablegung**;
11) über die **Verteilung des Gewinns oder Verlustes** unter die Gesellschaftsmitglieder;
12) darüber, wie beim **Eintritt von Unglücksfällen** dem Übel durch Aufnahme von Kapitalien gesteuert und das Geschäft im Gange erhalten werden kann;

13) darüber, wie es im Falle des Ablebens eines Gesellschafters gehalten werden soll;
14) über die Liquidation oder Abwicklung der laufenden Geschäfte;
15) über die Verteilung des übrigbleibenden Geschäftsvermögens;
16) darüber, was im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, zu thun sei;
17) Ort und Zeit des Vertragsabschlusses;
18) die Unterschriften der Associés.

b. Verträge mit dem Geschäftspersonal.

Dergleichen Verträge werden mit den Eltern oder Vormündern von Lehrlingen, ferner mit Reisenden, seltener mit Kommis, denen die Besorgung der Kontor- und Magazinsarbeiten obliegt, abgeschlossen.

Es giebt Reisende, die entweder gegen ein festes Gehalt angestellt sind und die Reisespesen mit ihrem Hause verrechnen, und solche, die kein fixes Gehalt haben, sondern von ihren Verkäufen nur eine Provision beziehen. Die in einem Vertrag mit Reisenden ersterer Art aufzunehmenden Stipulationen betreffen gewöhnlich die Eintrittszeit des Reisenden, sein Gehalt, die Kosten seiner Reise, die ihm obliegenden Geschäfte, während er zu Hause anwesend ist, die Dauer des Vertrags, Kündigungsfrist u. s. w.

1. Der Lehrvertrag.

Dieser enthält folgende Angaben und Bestimmungen:

1) Vor- und Zunamen und Wohnort des Prinzipals sowohl, als auch des für den Lehrling Kontrahierenden;
2) Namen des Lehrlings und dessen Heimatsort;
3) Zweck der Aufnahme in das Haus des Lehrherrn;
4) Die Dauer der Lehrzeit;
5) das Versprechen des Lehrlings, gehorsam, treu, redlich und verschwiegen zu sein;
6) die Fixierung des Lehrgelds, oder welche Entschädigung der Prinzipal für Kost und Wohnung anzusprechen und in welchen Raten die Zahlung zu geschehen hat;
7) die Verbürgung des Kontrahierenden für allen durch die Schuld des Lehrlings entstandenen erweislichen Schaden;
8) wie es nach abgelaufener Lehrzeit mit dem Lehrling gehalten werden soll, ob er noch länger im Geschäft des Prinzipals in der Eigenschaft als Kommis gegen Gehalt verbleiben kann, oder ob nach beendigter Lehre für ein Unterkommen gesorgt werden werde;
9) das Versprechen des Lehrherrn, dem Incipienten die nötige Anleitung und Gelegenheit zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse zu geben, damit er einst sein Fortkommen finde;
10) Ort und Daten der Kontrahenten.

2. Ein Vertrag mit dem Reisenden.

Nachdem ich Herrn Leo Conradi aus Linz als Reisenden für mein in Budapest bestehendes Weingeschäft engagiert habe, bin ich mit demselben über folgende Vertragspunkte übereingekommen:

1) Herr Conradi tritt am 1. April 18 .. in mein obengedachtes Geschäft in der Stellung eines Reisenden ein.
2) Derselbe hat alljährlich zweimal auf je ca. 4 Monate eine Reise durch Süddeutschland zu machen, um meine Weine abzusetzen und die dabei erforderlichen Geschäfte zu besorgen. Er hat sich an die ihm vorzuschreibende Tour zu halten und von derselben ohne Not und an mich zu richtende Notiz nicht abzuweichen.
3) Bei den zu machenden Offerten und aufzunehmenden Bestellungen hat er sich zuvor bei meinen am Orte befindlichen Kunden und Geschäftsfreunden oder auf sonstige sichere Art über die Solidität des Abnehmers zu erkundigen.
4) Bei der Aufnahme von Bestellungen hat er sich genau nach dem ihm eingehändigten Preiskurant zu richten, sowie sonstige ihm zu erteilende mündliche und schriftliche Instruktionen einzuhalten.
5) Er ist zu Einkassierung der Zahlungen für gelieferte Weine ermächtigt und hat die eingegangenen Gelder von Zeit zu Zeit an mich einzusenden, auch regelmäßig wöchentlich vom Gang seiner Geschäfte Nachricht zu geben.
6) Andere Geschäfte darf er auf der Reise weder für seine eigene, noch für Rechnung Anderer besorgen.
7) Für die Zeit, wo er nicht auf Reisen sich befindet, ist er verpflichtet, auf meinem Kontor die ihm zu übertragenden laufenden Arbeiten mit zu besorgen.
8) Dem Herrn Conradi wird von mir ein jährliches Salär von Achthundert Gulden in vierteljährlichen Terminen postnumerando gewährt; außerdem erhält derselbe während der Reise die auflaufenden Kosten nach möglichst genauer Abrechnung vergütet.
9) Herr Conradi wird vorläufig zur Probe nur auf ein Jahr fest engagiert; drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes haben sich beide Teile über die weitere Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses zu äußern. Geschieht dies nicht, so endigt dasselbe am 1. April 18 .. unbedingt.

Beide Teile verpflichten sich zu vorstehenden Bestimmungen durch eigenhändige Unterschrift dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrags.

Budapest u. Linz, den 1. Februar 18 ..

Anton Tisza.

Der Reisende: Leo Conradi.

c. Der Lieferungsvertrag.

Es ist darunter derjenige Vertrag zu verstehen, durch welchen der eine Kontrahent sich verbindlich macht, dem andern irgend eine Sache (Waren, Wechsel, Effekten), die er ihm verkauft hat, zu einer gewissen Zeit, zu einem festgesetzten Preise zu liefern.

Im Warenhandel werden Lieferungsverträge abgeschlossen: 1) über Waren, die noch unterwegs; 2) über solche, die noch herzustellen, und 3) über Landprodukte, die noch nicht eingeerntet sind.

Dieselben kommen hauptsächlich bei dem Handel mit Getreide, Wolle, Spiritus &c. vor, und enthalten im wesentlichen folgende Punkte, ob sie nun wirklich zu liefernde Waren oder ein Differenzgeschäft betreffen:

1) Die Namen des Verkäufers und des Käufers;
2) die Angabe der Menge, der Art und der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes;
3) den Preis und die Menge, für welche er gilt;
4) die Zeit der Lieferung;
5) die Angabe des Ortes, wo die Ware zu liefern und in Empfang zu nehmen ist, und zu wessen Lasten die etwa damit verbundenen Kosten sind;
6) Zeit, Ort und Art der Zahlung;
7) die Größe der Entschädigung, wenn die Lieferung nicht zur festgesetzten Zeit erfolgt;
8) die Angabe des Verfahrens, wenn die Parteien über die Beschaffenheit der Ware nicht einig sind: Unterwerfung unter das Urteil zweier Sachverständigen mit etwaiger Hinzuziehung eines von diesen zu wählenden Obmannes;
9) Ort und Tag der Ausstellung:
10) die Unterschriften des Verkäufers und des Käufers.

In der Regel werden diese Verträge in zwei Exemplaren ausgefertigt, was man in der Urkunde selbst anzugeben pflegt. Sie kommen auch in der Form von Briefen vor, die Schlußbriefe genannt werden. Erfolgt der Abschluß des Lieferungsgeschäfts durch die Vermittelung von Maklern oder Sensalen, so werden von diesen

d. Schlußzettel

gleichen Inhalts für den Verkäufer und für den Käufer ausgefertigt. Durch die beiderseitige Annahme des Schlußzettels wird, wenn auch nicht allerwärts, der Kauf perfekt. Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnota, so hat der Makler der anderen Partei ohne Verzug Anzeige zu machen.

e. Der Mietvertrag.

Die gewöhnlichste Art der Sachenmiete ist das Vermieten von Verkaufslokalitäten, Magazinen, Wohnungen &c., wobei jemand, der Vermieter, einem andern, dem Mieter oder Abmieter, das Vermietungsobjekt auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines gewissen Mietzinses zur Benutzung überläßt. Die beim Abschluß des Vertrages hauptsächlich zu berücksichtigenden Punkte sind folgende:

1) der Vor- und Zuname sowohl des Vermieters als des Mieters;
2) die genaue Bezeichnung der gemieteten Lokalitäten;
3) der Mietzins und die Zeit der Zahlung desselben;
4) die Zeit der Übergabe und die Größe der Entschädigung, falls die Übergabe nicht zur gehörigen Zeit erfolgen sollte:
5) die Angabe, ob die Lokalitäten dem Abmieter mit oder ohne alle inneren zu dem Geschäft erforderlichen Einrichtungen zu übergeben sind;
6) die Bemerkung, daß der Abmieter die Lokalitäten in gutem Zustande zu erhalten und die durch den Gebrauch nötig werdenden Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen hat;
7) die Dauer des Vertrags;
8) die Bezeichnung des Kündigungstermins (3, 4, 6 Monate &c.);
9) die Bemerkung, ob alle auf dem Hause ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben der Vermieter zu tragen habe;
10) das Einverständnis beider Teile mit den im Kontrakt enthaltenen Bedingungen, und daß sie allen ihnen dagegen zustehenden Einreden und Ausflüchten entsagen.

f. Der Frachtvertrag.

Seitdem die Dampfkraft dem Transport- und Frachtwesen dienstpflichtig geworden ist, werden das Fuhrwesen und die Segelschiffahrt mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt, um dem Eisenbahnverkehr und der Dampfschiffahrt den Vorrang zu lassen.

Der Führer der Transportmittel für Waren heißt im allgemeinen Frachtfahrer und unter gewissen Voraussetzungen auch Verfrachter, sein Gewerbe die Frachtfahrt, die Waren, welche die Ladung der Fracht bilden, werden Güter oder Frachtgüter und deren Absender Befrachter, Verlader, Versender, die Vergütung, welche der Frachtführer für den Transport der Waren erhält, wird Fracht, Frachtlohn, Lohn genannt. Die Hauptbestimmungen des zwischen Frachtführer und Absender abgeschlossenen Frachtvertrags enthält der Frachtbrief.

Während letzterer für den Land- und Schlußtransport bestimmt ist, bezieht sich das Konnossament auf die Beförderung zur See. Frachtbrief und Konnossament unterscheiden sich aber wesentlich dadurch von einander, daß ersterer nur in einem Exemplar vom Absender ausgefertigt und dem Fuhrmann eingehändigt, wogegen letzteres von dem Schiffer in drei oft vier Exemplaren unterzeichnet wird, wovon eines der Kapitän, zwei der Absender und eines der Reeder oder Schiffseigentümer, wenn der Kapitän dies nicht selbst ist, erhält. Der Empfänger der Ware bekommt von dem Absender ein Exemplar, damit er sich durch dasselbe legitimieren kann, auch bürgt es ihm für die Versendung der Ware und setzt ihn in den Stand,

die Assekuranz darauf zu besorgen; endlich erleichtert das Konnossament sehr das Konsignationsgeschäft, weil der Kommissionär, dem der Empfang der Ware durch das Konnossament gesichert ist, ohne Gefahr dem Absender Vorschüsse gewähren kann.

Dem Konossament geht oft ein förmlicher Frachtvertrag zwischen dem Befrachter und Schiffer (Eigentümer oder Kapitän des Schiffes) voraus, welcher Certepartie oder Chartepartie genannt und wodurch bestimmt wird, unter welchen Bedingungen die Güterbeförderung mittels eines ganzen Schiffes oder mittels eines bestimmten Raumes darin erfolgen, oder ob auf Stückgüter geladen werden soll.

Das Flußkonnossament, dem Seekonnossament (Seefrachtbrief) nachgebildet, wenn auch wesentlich anderer Fassung als der Frachtbrief, wird häufig statt des letzteren verwendet, wenn es dem Absender darum zu thun ist, einen Nachweis zu liefern, daß er gewisse Frachtgüter wirklich verladen hat. Die Vorzüge des Gütertransports auf den Eisenbahnen vor demjenigen mittels der Fuhre sind hauptsächlich begründet in der regelmäßigen täglichen Verbindung, oder öfter in der sichern und schnellen Beförderung der Güter.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen, ob diese nun eine Unternehmung des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft sind, übernehmen den Gütertransport unter gewissen Bedingungen, die den Inhalt der sogenannten Reglements für den Güterverkehr bilden, auf welche die dem Frachtbriefe beigedruckten Erklärungen hinweisen. Zu den Frachtbriefen für den internationalen Verkehr kann man sich nur der gedruckten Formulare bedienen, welche von den beteiligten Bahnverwaltungen ausgegeben werden oder mit der von dieser anerkannten Fassung vollkommen übereinstimmen.

Formular eines Konnossaments.

Ich Charles Jackson, Kapitän des Schiffes „Cromwell", welches jetzt im hiesigen Hafen landet, um nach Rotterdam zu gehen, wo meine rechte Entladung sein soll, erkläre und bekenne hierdurch, an Bord meines Schiffes von den Herren William Tweed & Son, wohlbeschaffen und trocken empfangen zu haben:

△ s 100 Ball Piement Nr. 160—259: Brutto 12,724 kg,

um dieselben nach glücklicher Reise in dem nämlichen guten Zustande, gegen Bezahlung von fl .... Fracht nebst 10 Prozent Primage[1]), Havarie[2]), nach Seegebrauch, an die Herren Van Rupp & Komp. in Rotterdam abzuliefern.

Zur Erfüllung des Obigen verbinde ich meine Person, mein Vermögen, das Schiff samt Fracht und Schiffsgerät, worüber ich drei Ladungsscheine von gleichem Inhalt, die aber nur für einen gelten, eigenhändig unterschrieben habe.

London, den 12. Juni 18..

Inhalt u. Gewicht mir unbekannt.
Charles Jackson.

[1]) Primage, franz.: ein meist in Prozenten ausgedrückter Zuschlag zur Fracht, welcher dem Kapitän zugestanden wird.

[2]) Havarie, franz.: Schäden, Verluste und dadurch entstehende außerordentliche Kosten, welchen ein Handelsschiff sowie seine Ladung auf der Reise, beim Einladen und Ausschiffen unterworfen und ausgesetzt ist.

g. Der Assekuranzvertrag.

Die Versicherungen sind bekanntlich sehr mannigfaltig; die wichtigste und unstreitig auch die älteste aller Versicherungsarten ist die Seeversicherung, Seeassekuranz. Die Versicherungen gegen die Gefahr einer Seereise erfolgen in der Regel am Abgangs- oder am Bestimmungsort des Schiffes, doch werden sie häufig auch an andern Plätzen, jetzt sogar an Orten im Binnenlande geschlossen, wo sich der Sitz einer Allgemeinen Versicherungsgesellschaft oder die Agentur einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft befindet.

Gegenstand der Seeassekuranz kann das Schiff selbst, die darin verladenen Waren, der imaginäre Gewinn, die Fracht darauf, die Havarie- und Bodmereigelder, die Kosten der Verschiffung und der Assekuranz, demnach alles sein, was durch Seeunfälle beschädigt werden oder gänzlich zu Grunde gehen und Gegenstand eines rechtsgiltigen Vertrags sein kann. Bei Berechnung des Wertes der zu versichernden Waren wird der Einkaufs- oder Fakturenpreis nebst allen bis an Bord darauf kommenden Spesen zu Grunde gelegt, sodann noch für imaginären Gewinn in der Regel 10—12% hinzugefügt. Die dem Versicherer zu zahlende Vergütung heißt Prämie, deren Höhe auf Übereinkunft der Kontrahenten beruht und gewöhnlich nach Prozenten von dem Werte des versicherten Gegenstandes festgestellt wird. Die über den Versicherungsvertrag ausgestellte Urkunde wird Police (Versicherungsschein) genannt. In dieser müssen die Vertragsverhältnisse an sich, der Umfang der übernommenen Gefahr, die Versicherungsgegenstände und der Name des Versicherten (Assekuraten) angeführt sein.

Der Abschluß der Seeassekuranz geschieht in der Regel durch einen Assekuranzmakler. Dieser erteilt nicht nur den Schlußzettel, sondern fertigt auch die Police aus, welche seine Mitunterschrift trägt. Bei anderen Versicherungen (Fluß- und Landtransport, Feuersgefahr, Hagelschlag ꝛc.) kommt diese Mittelsperson nicht vor.

h. Der Wechselvertrag.[3])

Der Wechsel (Wechselbrief) ist ein schriftliches Dokument, kraft dessen der Aussteller sich selbst oder einen dritten verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit an den rechtmäßigen Inhaber nach Wechselrecht zu bezahlen. Das Wechselrecht zeichnet sich durch die Wechselstrenge aus, nach welcher jeder für die Zahlung des Wechsels haftet, der seinen Namen eigenhändig darauf geschrieben hat, gleichviel ob als Aussteller, Schuldner oder Indossant. Die Wechselstrenge fordert diese Haftpflicht unter

[3]) Man vgl. auch Abschn. IX, 5 (Handels- und Wechselrecht).

Androhung der Realexekution. Wer zur Übernahme von Wechselverbindlichkeiten gesetzlich befugt, also dispositionsfähig ist, d. h. im stande ist, über seine Person und sein Eigentum zu verfügen, ist wechselfähig. Alle diejenigen, welchen die Dispositionsfähigkeit fehlt, also keine rechtsverbindlichen Verträge abschließen können, entbehren der Wechselfähigkeit.

Der Wechsel teilt sich in zwei Hauptgattungen, nämlich den gezogenen und den eigenen Wechsel.

Der gezogene Wechsel, die Tratte, ist an einem andern Orte als demjenigen der Ausstellung zahlbar, er ist perfekt, wenn er den gesetzlichen Vorschriften gemäß, und kaufmännisch, wenn er in der üblichen Form abgefaßt ist. Der eigene Wechsel, auch Solawechsel, trockener, toter Wechsel genannt, trägt den Charakter der Schuldverschreibung, von der er sich nur durch seine Bezeichnung als Wechsel unterscheidet. Der Aussteller verpflichtet sich durch denselben, jemanden eine gewisse Summe Geldes zu einer festgesetzten Zeit an einem bestimmten Orte selbst zu zahlen. Die gezogenen Wechsel sind entweder Tratten für eigene Rechnung oder Tratten für fremde Rechnung. Erstere gehen der Regel nach aus einem schon bestehenden Rechnungsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen hervor, oder sie bilden den Anfang eines solchen; letztere werden im Auftrag und für Rechnung eines Dritten (kommissionsweise) gezogen, daher sich der Bezogene auch nur mit demjenigen zu berechnen hat, der den Auftrag zur Ziehung gab. Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels lassen sich in zwei Gattungen zerlegen. Die allgemeine deutsche W.O. zählt sieben derselben auf und nennt sie wesentliche Requisiten. Es unterliegt keinem Zweifel, und Art. 7 des Gesetzes spricht es ausdrücklich aus, daß diese so unbedingt wesentlich sind, daß keines derselben zur Gültigkeit des Wechsels fehlen darf. Dagegen enthält jeder Wechsel noch andere Teile, welche die deutsche W.O. unerwähnt läßt, und zwar die Worte Prima, Sekunda ꝛc.; das Wort Ordre; das Valutabekenntnis (Wert in Rechnung, Wert bar empfangen, Wert verstanden); die Angabe des Ausstellers, wem der Bezogene die Wechselsumme zu belasten habe; die Angabe, ob der Wechsel laut oder ohne Bericht trassiert ist. Zwar sind diese Teile nach obigem zur Rechtsgültigkeit des Wechsels nicht notwendig, wegen ihrer allgemeinen Anwendung aber doch nicht ganz unwesentlich, und für den praktischen Verkehr nicht ohne alle Bedeutung. So streng die Allgemeine Deutsche W.O. nun hinsichtlich der einmal festgestellten Erfordernisse ist, so wenig giebt sie eine Norm an, in welcher Reihenfolge dieselben auf dem Wechsel figurieren sollen, so daß diese als eine an sich vollkommen willkürliche angesehen werden muß. Dennoch hat von jeher der praktische Verkehr eine solche Form eingeführt und mit Zähigkeit festgehalten; auch von den Wechselgesetzen anderer Länder ist sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und mit kaum nennenswerten Abweichungen überall dieselbe. Sie findet sich in nachstehenden Formularen.

A. **Gezogener Wechsel.**

Hamburg, den 12. April 18 . . Für ℳ 2400.—. Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Franz Naumann die Summe von

— Zweitausendvierhundert Mark —

den Wert in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herren Gebrüder Wenzel in Berlin.

Karl Grundert.

B. **Eigener Wechsel** (nicht an Ordre).

Stuttgart, den 25. Juli 18 . . Für ℳ 6000.—. Am zwanzigsten Oktober zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Eduard Reiner, nicht an dessen Ordre, die Summe von Sechstausend Mark; den Wert habe ich in Waren empfangen und leiste bei Verfall pünktliche Zahlung.

H. M. Schnell.

Während also bei den gezogenen Wechseln notwendig drei Personen beteiligt sind: der Aussteller oder Trassant, welcher den Bezogenen oder Trassaten beauftragt, dem Remittenten oder ersten Nehmer eine gewisse Summe auszuzahlen, kommen bei den eigenen Wechseln nur zwei Personen vor: der Aussteller, welcher zugleich Schuldner ist, und der Remittent oder Inhaber, welcher den Wechsel entweder selbst einkassiert, verkauft oder als Zahlung weiter begiebt, wenn dies nicht durch die Worte: „nicht an Ordre" untersagt ist. Die Tratte enthält demnach einen Zahlungsauftrag, der eigene Wechsel dagegen ein Zahlungsversprechen; gemeinsam ist es aber bei beiden Arten des Wechsels, daß der Aussteller ein Wechselversprechen giebt. Acceptiert der Bezogene, so hat er damit ein ebenso direktes Wechselversprechen gegeben, wie der Aussteller des eigenen Wechsels, haftet daher in ähnlicher Weise wie dieser; mit einem Worte: Derjenige, welcher eine Wechselverbindlichkeit übernommen hat, ist für die Erfüllung derselben haftbar. Beseitigt wird die Wechselverbindlichkeit durch die pünktliche Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage. Wer nicht richtig zahlt, begiebt sich in die Gefahr, daß sein Vermögen rasch, ohne langen Prozeß gepfändet wird.

Der Hauptnutzen des Wechsels besteht in seiner Mobilität, d. h. in der Übertragbarkeit des Eigentums. Dem Remittenten, auf den der Aussteller durch Überlieferung des Wechsels das Eigentum an diesen überträgt, muß nach allgemeinen Grundsätzen über die Natur des Eigentums die Freiheit zustehen, über den Wechsel beliebig zu verfügen, d. h. mittels Indossament oder Giro an andere zu übertragen, wozu auch jeder Indossant berechtigt ist. Dieses Recht der Übertragung kann dem Wechselkäufer nur dann benommen werden, wenn der Wechsel ein Rektawechsel ist, und zwar in der Weise, daß jede Begebung eines Wechsels durch die Klausel: „nicht an Ordre" nicht nur für den Aussteller total unverbindlich ist, sondern

überhaupt jeder wesentlichen Folgen entbehrt. Das Indossament ist also die der Natur des Wechsels innewohnende, mit diesem selbst in unmittelbarem Zusammenhang stehende Eigentumsübertragung auf der Rückseite des Wechsels. Die Indossamente sind aber zweierlei: Begebungsindossamente und Inkassoindossamente. Ersteres überträgt das unumschränkte Eigentumsrecht, während das letztere nur den Auftrag zum Einziehen der Wechselsumme enthält. Das Gesetz schreibt die Indossamente vor, dagegen hat sich die kaufmännische Praxis für die ausführliche Übertragung entschieden, z. B. beim Begebungsindossament:

Für mich (uns) an die Ordre der Herren Faber & Komp., Wert in Rechnung.

Berlin, den 10. Mai 18 . .

Franz Bernau.

Das Inkassoindossament lautet:

Für mich (uns) zum Inkasso an Herrn A. B. in C.
(Ort, Datum und Unterschrift.)

Häufig girieren Kaufleute auch mit ihrer bloßen Namensunterschrift ohne anzugeben, auf wen der Wechsel übergeht. Ein solch' unvollständiges, nach der Allgemeinen deutschen W.O. gültiges Giro, wird Blanko-Giro geheißen, ist aber nicht zu empfehlen, weil es Mißbrauch des Wechsels zuläßt. Jedes Giro stellt einen neuen Wechsel vor, bei welchem der Indossat oder Girat (der Nehmer) die Rechte des Remittenten, und der Indossant oder Girant (der Geber) die Verpflichtung des Ausstellers übernimmt. Letzterer haftet also für die Annahme und Zahlung des Wechsels wechselmäßig, so lange er sich nicht durch die Klausel: „ohne Obligo" oder „ohne Gewährleistung" von dieser Verbindlichkeit befreit. Reicht die Rückseite des Wechsels für künftige Giri nicht aus, so wird ein Alonge (Anhang) angeheftet, welche die Form des Wechsels hat, auf dessen Vorderseite die Hauptmomente des Wechsels geschrieben werden.

Um die Acceptation oder die Zahlung eines gezogenen Wechsels, oder die Auslieferung eines andern Wechselexemplars zu veranlassen, ist die Präsentation des Wechsels bei dem Bezogenen notwendig. Nach Art. 18 der deutschen W.O. kann der Wechselinhaber den Wechsel gleich nach Empfang zur Annahme präsentieren, er kann es aber auch später thun, jedenfalls ist es im Interesse der übrigen Wechselbeteiligten, daß es so schnell als möglich geschieht, um der Ungewißheit überhoben zu sein, welche in Rücksicht der Anerkennung des Wechsels durch den Bezogenen bestehen und deshalb einer vorteilhaften Begebung des Papiers hinderlich sein kann. Nur bei Zeitsichtwechseln und bei Domizilwechseln tritt die Verpflichtung der Präsentation zur Annahme ein; unterbleibt die Vorzeigung, so verliert der Inhaber sein Wechselrecht. Mitunter wird auch im Wechsel selbst eine bestimmte Präsentationsfrist vorgeschrieben.

Die Acceptation (Annahme) ist nicht unbedingt notwendig, allein jeder Wechselinhaber wird sie zu erwirken suchen, weil durch sie der Wechsel eine größere Garantie und Sicherheit erhält. Der Bezogene hat übrigens freie Wahl, zu acceptieren oder die Annahme zu verweigern, und so lange er sich nicht durch seine Unterschrift verpflichtet, d. h. nicht angenommen hat, kann er auch zur Bezahlung des Wechsels nicht angehalten werden. Die Form des Accepts ist nicht vorgeschrieben; das Gesetz sagt bloß, daß die Anerkennung schriftlich auf dem Wechsel zu geschehen habe, und daß schon die einfache Namensunterschrift des Bezogenen bindend sei, doch sind dafür die folgenden Formen gebräuchlich die entweder quer über den Text oder unter denselben geschrieben werden.

Angenommen (Acceptiert)
Otto Hentschel.

Acceptiert und zahlbar im Domizil
der Herren Morstatt & Komp. in Wien.

Acceptiert für Dreitausend Mark.
Paul Richter.

Angenommen am 8. April 18 . .
L. M. Rothenfels.

Sehr zu empfehlen ist es, sich das Accept datieren zu lassen, was ja bei den Sichtwechseln mit bestimmter Zeit nach Sicht unbedingt geschehen muß, weil hier der Zahlungstag vom Tag der Annahme abhängt. Das Accept kann ein unbedingtes oder ein bedingtes sein. Unbedingt ist es in seiner einfachen Form, ohne Beisatz oder Einschränkung, wie es gewöhnlich der Fall ist. Zu einem bedingten Accept wird es, sobald der Bezogene für eine kleinere Summe acceptiert, was die allgemeine deutsche W.O. gestattet. Zurückgenommen kann die erfolgte Annahme nicht mehr werden, auch kann sich der Acceptant durch keinerlei Einrede von der Zahlungspflicht freimachen; er haftet den Inhabern und dem Aussteller wechselmäßig.

Die Zahlung des Wechsels wird am Verfalltage notwendig, und es muß ihn der Wechselbesitzer an diesem Tage beim Trassaten vorzeigen, also das Geld selbst in Empfang nehmen, wozu er durch die lückenlose Reihe der Indossamente legitimiert wird; der Wechselschuldner hat in der Landesmünze zu bezahlen. Annahme und Zahlung sind die beiden Hauptabschnitte in der Zirkulation des Wechsels, und es haben für den Eintritt dieser beiden Akte Aussteller und Indossanten zu haften. Vor der Verfallzeit kann die Zahlung nicht gefordert werden. Teilaccept und Teilzahlung muß sich der Wechselinhaber gefallen lassen; für den Rest wird Protest aufgenommen. Die Teilzahlungen werden auf dem Original abgeschrieben, dagegen auf einer Kopie dem Zahlenden bescheinigt. Diese Quittierung des Wechsels, wenn auch nicht notwendig, ist im Interesse des Zahlenden sehr zu empfehlen.

Die Respekttage sind in Deutschland aufgehoben, gleichwohl ist es nach Art. 41 der W.O. zulässig, noch an den beiden Tagen nach dem Verfalltage den Protest mangels Zahlung aufzunehmen.

Der Wechselprotest ist ein notarieller Akt, eine gerichtliche Urkunde, ein Zeugnis darüber, daß der Wechselinhaber dasjenige beobachtet habe, was zur pünktlichen Besorgung des Wechselgeschäfts gehört, daß aber der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden sei. Der Protest ist das einzige Beweismittel für den Inhaber seinen Vormännern gegenüber, und darum die unmittelbare Grundlage des Regresses auf Sicherstellung und Schadloshaltung. Wer im Wechselprozeß klagen will, muß alles durch Urkunden beweisen, er hat also gleich bei der Weigerung des Bezogenen dafür zu sorgen, daß eine solche Urkunde errichtet werde. Die Protesteinlegung ist am Zahlungstage zulässig, muß aber, wie schon oben angedeutet wurde, nach der deutschen W.O. spätestens am zweiten Tage nach dem Zahlungstage geschehen. Unzulässig ist dieselbe jedoch an Sonn- und allgemeinen Festtagen. Ein Erlaß des Protestes findet statt, wenn die Vormänner durch die beigefügte Klausel: „ohne Kosten" auf den Protest verzichten. Dieser Erlaß des Protestes gilt aber nicht für den Inhaber als Erlaß der rechtzeitigen Präsentation und auch nicht für die Vormänner als Erlaß der trotzdem entstehenden Protestkosten. Die Natur der Wechselgeschäfte bringt es mit sich, daß es verschiedene Arten von Protesten giebt, nämlich: Mangels Annahme, Mangels Zahlung, Interventionsproteste, Nachforschungs- oder Perquisitionsproteste, Sicherheits- oder Sekuritätsproteste u. s. w.

Erst nach erhobenem Proteste kann der Wechselinhaber seine Rechte anderweit geltend machen.

Unter Regreß versteht man den wechselseitigen Rückgriff, also das Recht eines Wechselinhabers, den Betrag und die Kosten eines nicht bezahlten und protestierten Wechsels von seinen Vormännern bis zum Aussteller einschließlich zurückzufordern, wobei der Regreßnehmer an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden ist; er hat vielmehr die Wahl, einen oder alle Regreßpflichtige oder auch einige davon zu belangen. Den letzteren Regreß nennt man den springenden. Der Regreß wird hauptsächlich in 3 Fällen genommen, je nach dem verfehlten Zwecke des Wechsels, welcher auf Annahme und Zahlung gerichtet ist. Daher unterscheidet die Allgemeine deutsche W.O. zwischen: Regreß wegen nicht erhaltener Annahme; Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten und Regreß mangels Zahlung. Das Verfahren bei der Regreßnahme besteht gewöhnlich in der Ausstellung und Einsendung einer Retourrechnung, für deren Betrag man seinen Vormann belastet; der Inhaber kann aber auch, wenn er seinen Regreß nicht durch die förmliche Wechselklage ausführen will, auf seinen Vormann einen Rückwechsel (Ritratte) bei Sicht zahlbar ausstellen, den er samt dem alten Wechsel und Proteste an einen Geschäftsfreund am Wohnort des Regressaten sendet, welchem der Rückwechsel zur Annahme präsentiert und dagegen der protestierte Wechsel samt Protest ausgeliefert wird.

Wird ein Wechsel nicht vollständig acceptiert und bezahlt, so kann an Stelle eines Wechselverpflichteten ein Dritter vermittelnd eintreten und für Rechnung seines Auftraggebers acceptieren oder zahlen. Diese Vermittelung heißt Intervention; derjenige, welcher interveniert, Intervenient oder Honorant, und derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittelung erfolgt, Intervent oder Honorat. Der Auftraggeber schreibt den Namen der Intervenienten auf die Vorderseite des Wechsels, indem er die Worte gebraucht: „Nötigenfalls", „im Fall", „im Notfall" bei den Herren N. N., und die Anfangsbuchstaben seines Namens beigefügt. Eine solche Angabe des Intervenienten wird Notadresse genannt. Will man den Bezogenen als Notadresse benutzen, so braucht man blos seiner Adresse „wobei nötigenfalls" beizusetzen. Derjenige, welcher die Notadresse beifügt, setzt die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma hinzu. Die Intervention kann zu Ehren des Ausstellers, auch zu Ehren eines Giro geschehen; in beiden Fällen verdient die erste Notadresse den Vorzug, weil durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Die Intervention kann aber auch eine Intervention M. A., ein Ehrenaccept, und eine Intervention M. Z., eine Ehrenzahlung sein. Im Falle einer Ehrenannahme haben nur der Honorat und seine Vormänner das Regreßrecht, die Nachmänner des Honoraten nicht, weil sie auch von ihren Pflichten befreit sind. Der Ehrenzahlung geht die Präsentation des Wechsels bei den Notadressen voraus, und zwar in der Reihenfolge, die Art. 56 und 64 der Allgemeinen deutschen W.O. vorschreiben. Der Ehrenzahler läßt sich den Wechsel und den Protest M. Z. gegen Vergütung der Kosten ausliefern, um sein Recht gegen den Honoraten ꝛc. geltend zu machen.

Ein Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, welche alle zusammen nur eine und dieselbe Wechselforderung begründen, nur für einen Wechsel gelten, weshalb sie auch im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia ꝛc. bezeichnet sein müssen. Man nennt solche mehrfach ausgestellten gleichlautenden Exemplare Wechselduplikate, zu deren Überlieferung der Aussteller eines gezogenen Wechsels verpflichtet ist. Diese Vervielfältigung liegt teils im Interesse der Sicherheit, teils im Interesse der Bequemlichkeit. Zur Sicherheit dient sie für den Fall eines Verlustes des Wechsels, und zur Bequemlichkeit, um das eine Exemplar zum Accept einzusenden, während das andere in Umlauf gesetzt wird. Die Vervielfältigung kann entweder durch Duplikate oder durch Kopieen geschehen, die sich übrigens wesentlich unterscheiden dadurch, daß jene Originalwechsel, d. h. selbständige, mit den Originalunterschriften der Personen versehene Wechsel, diese aber bloße Abschriften sind, welche ohne den Originalwechsel keinen Wert haben. Man nimmt zu den Kopieen hauptsächlich in den Fällen seine Zuflucht, wenn die Einholung von Duplikaten mit zu großem Zeitaufwand verbunden ist, insofern die Abforde-

rung eines solchen von Vormann zu Vormann bis zum Aussteller hinauf zu geschehen hat, weil nur dieser Duplikate geben kann, oder wenn man keine Duplikate erhalten kann, weil der Aussteller per Sola und nicht per Prima gezogen hatte. Die Kopieen weichen ferner in der Benutzung wesentlich von den Duplikaten ab, insofern der erstere nur zur Indossierung, letztere aber auch zur Einholung des Acceptes verwendbar sind. (Näheres über Wechselduplikate s. Art. 66 bis 69, über Wechselkopieen s. Art. 70—72 der deutschen W.O.)

Die Anweisungen.

Die Anweisung oder Assignation (Assegno) lautet, wenn sie nicht in Wechselform ausgestellt ist, wie folgt:

Acht Tage nach heute beliebe Herr M. Liebknecht in Giessen gegen diese Anweisung an Herrn Ludwig Wenzel oder dessen Ordre, Neunundachtzig Mark Vierzig Pfennig zu bezahlen und uns ohne Bericht in Rechnung zu bringen.

Leipzig, den 14. Oktober 18..

Für ℳ 89.40. Tiedemann & Komp.

Der Aussteller heißt Assignant, der Bezogene, also der zur Zahlung Aufgeforderte Assignat, und der zur Erhebung des Betrags Angewiesene Assignatar.

Die deutsche W.O. schweigt über die kaufmännischen Anweisungen und überläßt es den einzelnen Gesetzgebungen, ob sie denselben Wechselkraft verleihen wollen oder nicht. Wechselkraft haben sie nur da, wo sie den Wechseln gleichgestellt sind, wie dies z. B. im Königreich Sachsen der Fall ist.

Eine besondere Art von Anweisungen sind die

„Checks“,

die von der gewöhnlichen Anweisung sich dadurch unterscheiden, daß hier der Aussteller ein Recht hat auf die Empfangnahme einer bestimmten Summe beim Bezogenen; deshalb wird der Check auch in der Regel nicht acceptiert. Seine Form anlangend, so pflegt er nicht bloß in der Form der Anweisung, sondern gewöhnlich auch — speziell bei der Deutschen Reichsbank — in Quittungsform ausgestellt zu werden.

Die Checks dienen fast ausschließlich zur Erhebung von Geldern, welche bei einem Bankier oder bei einer Bank deponiert sind, und man könnte sie daher auch als bei Sicht zahlbare Anweisungen bezeichnen, die indossierbar sind. Besondere Beachtung haben die Checks durch die Entwicklung des sogenannten Girogeschäfts der Banken erhalten. Jede Person, welche bei einer Bank Bareinlagen macht, erhält von derselben ein Checkbuch, in dem gewöhnlich 100 fortlaufend numerierte Blankette eingeheftet sind; bei Bedarf wird ein solches Blankett ausgefüllt, aus dem Buche herausgeschnitten und als Anweisung zur Auszahlung des Guthabens des Ausstellers verwendet. — Der Check ist in Deutschland stempelfrei, wenn er nicht acceptiert wird. Deutschland und Österreich haben noch keine Checkgesetzgebung.

Fünfte Abteilung.

Preisverzeichnisse.

a. Die Preisliste im Warengeschäft.

Die Preisliste, der Preiskurant ist ein alphabetisch oder sonst systematisch geordnetes Verzeichnis von Waren, nebst Angabe der augenblicklich geltenden Preise derselben. Es giebt aber zwei Arten von Preislisten, nämlich öffentliche, d. h. solche, die in bedeutenden Handelsstädten von beeidigten Maklern, unter Leitung und Mitwirkung der Handelsbehörden, über die Preise der auf dem Platze vorkommenden Warengattungen wöchentlich ein- bis zweimal gefertigt und ausgegeben werden, um das handelnde Publikum beständig von den laufenden Platz- und Marktpreisen und den darin vorfallenden Veränderungen zu unterrichten; ferner Privatpreiskurante, d. h. solche, welche Fabrikanten, Manufakturisten und angesehene Warenhandlungen, jene über ihre Erzeugnisse, diese über die Waren, in denen sie Geschäfte machen, drucken lassen, und von Zeit zu Zeit, mit Angabe der neuesten Preise und des Datums, ihren Korrespondenten zur Einsicht und Aufmunterung zu Bestellungen übersenden, oder ihren Reisenden zuweilen mitgeben, um solche, bei Gelegenheit der zu machenden Offerten, zweckmäßig zu verteilen.

Die in den Preiskuranten angegebenen Preise verstehen sich in der Regel ohne Verbindlichkeit oder unverbindlich, d. h. sie gelten nur in dem Augenblick der Anfertigung, und der Absender macht sich nicht verbindlich, sie später oder selbst schon am folgenden Tage noch zu gewähren, da sie sich jeden Augenblick ändern können, ohne daß sich dies voraussehen läßt. Um die Preiskurante zu verstehen, muß man wissen, für welche Quantitätseinheit die angegebenen Preise sich verstehen, was nicht immer darauf angegeben und auch auf den einzelnen Handelsplätzen verschieden ist. Es ist sogar oft nicht angegeben, in welcher Geldsorte sich der Preis versteht, was sich indessen meist von selbst ergiebt, wenn man die Quantität weiß.

An großen Handelsplätzen, wie London, Amsterdam, Hamburg, Triest ꝛc. werden den Preiskuranten häufig ausführliche Handels- oder Börsenberichte beigefügt, die man auch je nach der Zeit ihres Erscheinens Wochenberichte, Jahresberichte zu benennen pflegt, und die den Zweck haben, genaue Nachricht über den seitherigen Geschäftsgang, über die Erwartungen, die man für die Zukunft hegt, über die dermaligen Vorräte und in Aussicht stehenden Zufuhren ꝛc. zu geben, daher sie für Spekulationen und kaufmännische Unternehmungen von großem Nutzen sind, weil man ohne sie keinen Anhaltspunkt hätte.

b. Der Kurszettel.

Da die Preise der Wechsel, Staatspapiere, Aktien, Münzsorten und der edeln Metalle

in Barren, wie die Preise realer Waren, fortwährenden Schwankungen und Veränderungen unterworfen sind, so wird der Stand derselben, d. h. die geforderten und bezahlten Preise durch regelmäßig ausgegebene Verzeichnisse oder Listen bekannt gemacht. Diese Preise bestimmen sich durch den Gang der Geschäfte, durch die Nachfrage oder das Angebot der betreffenden Papier- oder Geldsorte, und dann für jeden einzelnen Platz durch die Kurse auf andern Wechselplätzen.

Im Wechselhandel heißen die soeben erwähnten Verzeichnisse Wechselkurszettel, gewöhnlicher bloß Kurszettel. Die amtlichen Kurszettel werden von den angestellten Wechselmaklern oder Sensalen an gewissen Wochentagen oder täglich ausgegeben und offizielle Kurszettel genannt. Sie enthalten die nach Schluß der Börse auf Grund der von jenen abgeschlossenen Geschäfte geregelten Kurse, und sind allein bei Rückwechseln maßgebend, auch haben sie in streitigen Fällen vor Gericht Beweiskraft. Die meisten Kurszettel zeigen nur den Mittelkurs, einige jedoch, wie z. B. der Pariser, geben den niedrigsten, den höchsten und den letzten Kurs an. — Die Privatkurszettel, häufig viel ausgedehnter als die amtlichen, weil auch solche Wechselgattungen darin Berücksichtigung finden, welche nur von Zeit zu Zeit vorkommen, lassen die Bankiers drucken und versenden sie dann an ihre auswärtigen Geschäftsfreunde; auch werden sie gewöhnlich durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Hauptgrundlage der Wechselkurse ist der innere Wert der baren Münze des Wechselplatzes gegen denjenigen der baren Münze des Zahlungsortes. Stimmt der Kurs mit dem inneren Wert der festen Valuta vollkommen überein, d. h. wird ebenso viel edles Metall empfangen wie weggegeben, so nennt man diesen inneren Gleichwert das absolute Wechselpari. In Betreff der Wechselsicht ist noch zu erwähnen, daß die Kurse an einigen Plätzen nur für Wechsel kurzer Sicht (k. S.), an andern Plätzen nur für Wechsel langer Sicht (l. S.), an manchen Plätzen aber auch zu gleicher Zeit für verschiedene Sichten notiert werden, woraus folgt, daß jeder Kurs sich für eine bestimmte Zeit versteht. Kommen nun Wechsel zum Verkauf, welche auf eine andere Zeit lauten, so wird die Zahlung durch Berechnung von Diskonto oder Zinsen reguliert, mit andern Worten: die Ausgleichung für die Zeit, um welche die Wechselsicht von der Kurssicht abweicht, wird durch die Berechnung eines vorher stipulierten Diskontfußes bewirkt, wenn nicht etwa für die zufällige Wechselsicht eine besondere Kursnormierung stattfindet. Dann sind die Wechsel desto wohlfeiler, je später sie fällig werden.

Die Wechselkurszettel haben für die Notierung des Kurses, zu welchem die Wechsel ausgeboten und verlangt werden, zwei Felder oder Kolumnen. Die Kolumne zur Linken ist mit dem Wort Briefe (B), Papier (P), die Kolumne zur Rechten aber mit dem Worte Geld (G) überschrieben, außerdem findet sich auch das Wort bezahlt (bez.).

In jener Kolumne befindet sich der Preis, den man für die zum Verkauf angebotenen Wechsel auf den in der nämlichen Zeile stehenden Handelsplatz fordert, in dieser aber der Preis, den die Käufer solcher Wechsel geben wollen. Wenn demnach ein Preis in der Briefkolumne angemerkt ist, so bedeutet es, daß man Wechsel auf den in derselben Zeile stehenden Ort zu diesem Preise verkaufen will; steht aber der Preis in der Geldkolumne, so werden Wechsel auf die dabei bemerkte Stadt um diesen Preis zu kaufen gesucht. Mit dem Worte bezahlt wird endlich angegeben, daß zu dem angeführten Preise wirklich Geschäfte gemacht worden sind. Diese in einer oder der andern der erwähnten Kolumnen verzeichneten Preise zeigen nämlich bloß die Summe der veränderlichen Valuta an, weil sowohl die Benennung der Geldsorte derselben als auch die feste Valuta als allgemein bekannt angenommen werden.

Um einen Kurszettel zu verstehen, muß man hauptsächlich wissen, welches die feste und welches die veränderliche Valuta ist. So wie nämlich der Preis einer Ware sich, wenigstens bei weitem in den meisten Fällen, in Geld für eine bestimmte und unveränderliche Quantität versteht, so giebt es auch bei jedem Kurse zwei solcher Größen, von denen die eine (der Preis) sich verändert, während die andere die unveränderliche, festgesetzte Quantität repräsentiert, für welche jener Preis bezahlt wird. Die erstere nennt man die veränderliche, die zweite die feste Valuta, und meist ist nur die erstere, selten auch die letztere auf einem Kurszettel angegeben. Am natürlichsten und vernünftigsten ist es nun zwar, daß die veränderliche Valuta in der Währung des eigenen Platzes angegeben ist; dies ist aber nicht immer der Fall, und mehrere Kurse auf manchen Wechselplätzen verstehen sich in der Währung des fremden Platzes. Man sagt im ersten Falle: die feste Valuta ist im Auslande, im letzten: sie ist im Inlande.

Sechste Abteilung.

Das Kompromiß und der Schiedsspruch.

Das Kompromiß ist derjenige Vertrag, durch welchen sich zwei oder mehrere Personen verpflichten, ein zwischen ihnen streitiges Rechtsverhältnis der Entscheidung eines von ihnen gewählten Dritten, welcher Schiedsrichter, Schiedsmann, an manchen Orten, besonders in Hamburg, gute Männer oder gute Mannschaften genannt wird, zu überlassen und sich dessen Urteil oder Schiedsspruch unbedingt zu unterwerfen. Das Institut der Schiedsrichter ist eine, insbesondere auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe höchst wohlthätig wirkende Einrichtung, denn die hier vorkommenden streitigen Fälle sind oft so verwickelter Art und erfordern zu ihrer Beurteilung manchmal so gründliche Sachkenntnisse, daß ihre Behandlung im Wege des Prozesses dem Interesse der Parteien nichts weniger als förderlich ist.

Durch das Kompromiß begeben sich die Parteien nicht allein aller Rechte zu einer nachträglichen gerichtlichen Klage, sondern sie müssen dem Schiedsspruche selbst dann Folge leisten, wenn er mit gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche stehen sollte, sofern nur weder dem Staate noch dritten Personen ein Nachteil daraus erwächst. Nur in dem Falle würde hiervon eine Ausnahme eintreten, wenn die Kompromittenten sich die Apelation an eine obere Gerichtsbehörde ausdrücklich vorbehalten hätten, was aber nicht leicht geschieht. Gewöhnlich wählt jede der streitenden Parteien einen Schiedsmann, dessen Name im Kompromiß angegeben wird, und wenn sich diese Schiedsmänner nicht durch Stimmenmehrheit über den Schiedsspruch einigen könnten, wird es ihnen überlassen, einen Obmann, wenn also zwei Parteien und demnach auch zwei Schiedsmänner vorhanden sind, einen Dritten zu wählen, worauf dann die Stimmenmehrheit entscheidet. Zuweilen wählt jedoch auch jede Partei mehr als einen Schiedsmann. Ehe das Kompromiß abgeschlossen werden kann, müssen die Parteien über die Lage der Sache, das Faktum völlig einig sein; dieselbe wird den gewählten Schiedsmännern ausführlich mitgeteilt und in dieser Darstellung, die Species facti genannt, darf weder in den Haupt- noch in Nebenpunkten irgend ein wesentlicher Umstand verschwiegen oder unrichtig erzählt werden, oder ein Irrtum obwalten, indem sonst das Kompromiß für die Parteien keine verbindliche Kraft haben würde. Auch werden dem Kompromiß alle auf die Streitsache bezüglichen Papiere und Dokumente, womöglich im Original, beigefügt.

Ein Kompromiß hat folgende wesentliche Punkte zu enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnort der Parteien, deren Rechtsstreit den Schiedsrichtern vorzulegen ist.
2. Angabe der Ursache, aus welcher das Kompromiß statt hat, und die Erklärung der Parteien, daß ihr Streit durch Schiedsrichter entschieden werden soll.
3. Namen, Stand und Wohnort der Schiedsrichter.
4. Die Befugnis der Schiedsrichter, falls ihre Meinungen geteilt sind, einen Obmann wählen zu können, oder auch der Vorbehalt der Parteien, ihn selbst zu wählen.
5. Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Parteien ihre Papiere, Denkschriften ꝛc. den Schiedsrichtern einzuliefern haben, sowie auch wohl der Frist, innerhalb welcher der Ausspruch der Schiedsrichter statthaben muß.
6. Die Verpflichtung der Parteien, sich dem Urteile der Schiedsrichter, resp. des Obmanns zu unterwerfen.
7. Die Angabe der vom Kompromiß ausgefertigten Exemplare.
8. Ort, Datum und Unterschriften der Parteien.

Die Geschichtserzählung und das Parere.

In streitigen Handelsangelegenheiten, welche außergerichtlich beigelegt werden sollen, oder über welche die bürgerlichen Gesetze keine genügenden Bestimmungen enthalten, wird mitunter eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses nötig, damit auf Grund derselben Sachverständige ihr Gutachten abgeben und dem Richter, gleichviel ob ordentlicher oder Schiedsrichter, eine klare Einsicht in die Sachlage verschafft werde. Diese schriftliche Darstellung wird Geschichtserzählung — species facti — und das Gutachten, welches auf Grund einer solchen Geschichtserzählung von Sachverständigen abgegeben wird, Parere genannt.

Die Sachverständigen, von denen solche Gutachten ausgehen, sind nicht immer einzelne Personen, sehr oft werden dergleichen auch von kaufmännischen Korporationen durch ihre Vorstände, von Handelskammern u. s. w. erteilt, besonders wenn es sich darum handelt, festzustellen, was in einem vorliegenden Falle Usanz oder Handelsgebrauch ist. Die Erteilung eines Parere durch einzelne Sachverständige erfolgt entweder auf Ansuchen der streitenden Parteien oder einer derselben, oder auf Anordnung einer Behörde; ein Parere von Seiten einer Korporation ist vorzugsweise Folge einer solchen Verfügung.

Siebente Abteilung.

Zeugnisse, Lehrbriefe.

Jedem, der in einem Geschäft, auf dem Kontor, im Magazin als Lehrling, Kommis ꝛc. wirksam war, muß bei seinem Abgange von Seite des Prinzipals ein Zeugnis oder Attest über die Dauer seiner Dienstzeit, seine Leistungen, sein Wohlverhalten ausgestellt werden, weil dieses zu seinem ferneren Fortkommen dient, insofern die meisten Prinzipale hauptsächlich auf solche Gehilfen Rücksicht nehmen, die empfehlende Zeugnisse vorlegen können. Verweigert kann und wird ein solches nur dann werden, wenn sich der Abgehende der Untreue oder anderer Vergehen schuldig gemacht hat.

Den Lehrlingen wird bei Ablauf ihrer Lehrzeit häufig ein Lehrbrief ausgestellt, worin bezeugt ist, wie lange sie gelernt, und ob sie sich während der Lehrzeit tadellos betragen haben.

Nr. 1.

Inhaber Dieses, Herr August Rheinwald, war vom 1. Juli 18.. bis heute in meinem Kolonial-, Material- und Farbwaren-Geschäft als erster Verkäufer thätig und hat sich während dieser Zeit durch seine Leistungen, Fleiß und Treue meine ganze Zufriedenheit erworben, weshalb ich ihn auf das Beste empfehlen kann. Derselbe verläßt mein Haus, um sich im Ausland noch weiter auszubilden, wozu ich ihm Glück wünsche.

Heilbronn, den 30. Juni 18..

F. G. Hennig.

Nr. 2.

Herr Otto Wiegand aus Koblenz ist vom 1. August 18.. bis heute als Buchhalter und Korre-

spondent in unserer Zigarrenfabrik angestellt gewesen. Wir bezeugen ihm bei seinem heutigen Austritt aus demselben, daß er sich während seines achtjährigen Aufenthalts bei uns durch Tüchtigkeit und gewissenhafte Sorge für das Interesse des Geschäfts unser volles Vertrauen erworben, dabei auch strenge Solidität, Ordnungssinn und Treue beobachtet hat. Herr Wiegand beabsichtigt, sich in seiner Heimat zu etablieren, und wünschen wir ihm Glück und das beste Gedeihen seines Unternehmens.

Nürnberg, den 2. August 18..

C. Sigwart & Komp.

Lehrbrief.

Wir bezeugen hierdurch dem Inhaber Dieses, Ernst Liebler, aus Gera gebürtig, drei volle Jahre, und zwar vom 20. April 18.. bis heute in unserer Maschinenfabrik gelernt und sich während dieser Zeit fleißig, pünktlich und treu betragen, auch sich die zu seinem Fortkommen erforderlichen Kenntnisse erworben zu haben. Auf Grund dessen händigen wir Genanntem gegenwärtigen von uns eigenhändig unterschriebenen und mit unserem Geschäftssiegel versehenen

Lehrbrief

ein, indem wir ihm für seine künftige Laufbahn Glück wünschen.

Chemnitz, den 20. April 18..

Gebr. Blöm.

Achte Abteilung.

Noten, Rechnungen und Fakturen.

Sehr verschiedenartig sind die Rechnungen, deren Ausfertigung der Handelsverkehr veranlaßt, denn es kommen nicht allein solche über Waren-, Ein- und Verkäufe, sondern auch Noten im Wechselgeschäft, Spesenrechnungen, Assekuranzrechnungen rc. vor, worüber unsere, den Geschäftsaufsätzen folgende Terminologie die nötigen Erklärungen enthält, so daß wir uns nunmehr auf die nachfolgenden Formulare beschränken können.

1. Nota über einen Warenverkauf.

Stuttgart, den 4. Februar 18..

Nota für Herrn Moritz Thorn

von Paul Reinhardt

	über			
10	Kilo süße Mandeln . . . . à M 2.—	M	20	—
10	„ Korinthen . . . . „ „ 1.90 .		19	—
1	„ Pecco-Thee		6	—
		M	45	—

Den Betrag erhalten

Paul Reinhardt.

2. Nota über verkaufte Wechsel auf fremde Plätze.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 18..

Nota von Gebrüder Goldschmidt

	über		M	Pf
Frs 4600.—	pr. 20. März auf Musson & Fils in Paris à 80.75		3714	50
£ 182. 12 sh	„ 30. „ „ James Liston in London „ 20.36		3717	74
fl 3840.—	„ 10. April „ Van Velsenhorst & Cie. in Amsterdam . . „ 168.80		6481	92
		M	13914	16

Empfangen

Herren Mettenheimer & Simon hier.

Gebrüder Goldschmidt.

3. Nota über mehrere à 5 % in Diskont gegebene Wechsel auf den Platz.

Nota

über an die Herren Benda & Forstner überlassene:

fl 3240.—	auf Hugo Tannenberg	per 20. Juni	80	Tage	Nr.	2592
„ 4515.—	„ F. Buchegger	„ 28. „	88	„	„	3973
„ 2716.80	„ Ferd. Buchenstein	„ 1. Juli	92	„	„	2500
„ 4000.—	„ C. M. Dorner	„ 10. „	101	„	„	4040
fl 14471.80	per hier				Nr.	13105
182.01	ab Diskont à 5 % von 13105					
fl 14289.79.		72				

Wien, den 1. April 18.. C. E. Roschütz.

4. Nota über den Verkauf von Staatspapieren.

Augsburg, den 25. März 18..

Nota von Paul v. Süsskind

über mitfolgende:		
$ 4000.— 4½ % amerik. Bonds 1891er Nr. 3720/23 . . . . à 109½. $	4380	—
Zins vom 1. November = 144 Tage	72	—
$	4452	—
à 4.25 M	18921	—
M 6000.— 4 Stück 4proz. Pfandbriefe der schwedischen Reichs-Hypothekenbank, à M 1500.— nominal, Nr. 207/10 à 102¾	6165	—
Zins vom 31. Dezember = 85 Tage	56	66
	6221	66

Empfangen

Herren Lilienfein & Komp. hier. Paul v. Süsskind.

5. Rechnung (Faktura) über nach auswärts gesandte Waren.

Hamburg, den 28. März 18..

Herren Marchthaler & Komp. in Nürnberg
an C. & L. Wandbeck **Sollen.**

		Senden Ihnen laut Ordre vom 20. d. M. für Ihre Rechnung und Gefahr per Eisenbahn:			
△ 3	2	Kisten Macisblüte:			
		Nr. 812 Bro. 62 Kilo. Ta. 8 Ko.			
		„ 813 „ 65 „ „ 9 „			
		Bro. 127 Kilo. Ta. 17 Ko.			
		Netto 110 Kilo . . . . pr. 50 Kilo M	308.—	677	60
	8	Säcke Caracas Kakao:			
		Nr. 814 Bro. 70 Kilo. Nr. 818 Bro. 68 Kilo.			
		„ 815 „ 72 „ „ 819 „ 73 „			
		„ 816 „ 74 „ „ 820 „ 76 „			
		„ 817 „ 69 „ „ 821 „ 77 „			
		Bro. 579 Kilo. Ta. 16 Ko. pr. Sack 2 Ko.			
		Netto 563 Kilo. . . . . pr. 50 Kilo M	72.—	810	72
			M	1488	32

6. Einkaufsrechnung.

Livorno, den 5. April 18..

Faktura von Gaetano & Maffei,

Herr C. Nicolai in Wien. **Soll.**

	Sandten Ihnen infolge Ihres Auftrages für Ihre werte Rechnung und Gefahr per Schiff „Bella", Kapitän Lamora, durch Vermittlung des Herrn L. A. Masino in Triest:				
	10/2 Pipen Olivenöl:				
Nr.	Nr. 1411. Bro. 408 Chilo. Ta. 68 Chilo.				
1411/20.	„ 1412. „ 406 „ „ 68 „				
	„ 1413. „ 405 „ „ 67 „				
	„ 1414. „ 404 „ „ 67 „				
	„ 1415. „ 402 „ „ 65 „				
	„ 1416. „ 399 „ „ 64 „				
	„ 1417. „ 405 „ „ 65 „				
	„ 1418. „ 399 „ „ 69 „				
	„ 1419. „ 407 „ „ 65 „				
	„ 1420. „ 405 „ „ 65 „				
	Bro. 4040 Chilo. Ta. 663 Chilo.				
	Tara 673 „ „ 10 „ für Seile				
	Netto 3367 Chilo. à 52 Lire pr. 50 Chilo . . L	3501	68		
	ab 3% Diskonto	105	05	3396	63
	Für die Fässer mit 6 eisernen Reifen	175	—		
	Kourtage 1/2%	17	51		
	Wiegen und Einschiffen	8	44		
	Leichter bis an Bord	5	50		
	Wechselkourtage und Porti	3	10	209	55
				3606	18
	Kommission 2%			72	12
	Wert per heute			3678	30

7. Verkaufsrechnung.

London, den 10. April 18..

Verkaufsrechnung für Herren Lichtenfels & Komp. in Breslau.

	£	s	d	£	s	d
Wir empfingen durch Vermittlung des Herrn A. van der Berg in Amsterdam per Schiff „Oranien", Kapitän Jansen, und verkauften für Ihre werte Rechnung wie folgt:						
13 Ballen Wolle, Einschur, hier gewogen:						
Bro. 48 Cwt. — Qtr. 16 ℔						
Ta. 1 „ 3 „ 14 „						
Netto 46 Cwt. 1 Qtr. 2 ℔ = 5182 ℔ à 2 s . . .				518	4	—
Diskont 2%				10	7	3
				507	16	9
Unkosten:						
Eingangszoll 1 d per ℔	21	11	10			
Zollspesen und Eingangskosten	1	2	3			
Fracht 48 Cwt. 16 ℔ . . . . à 5 s	12	—	8			
Primage 10% von £ 12.—. 8 d	1	4	1			
Assekuranz 500 £ à 2 1/2 s %	—	12	6			
Wiegen und Lagergeld	6	7	—			
Stempel und diverse Spesen	—	16	6			
Kourtage 1%	5	3	9			
Provision und Delkredere 3 1/2%	17	15	5	66	14	—
Netto provenu				441	2	9

S. E. & O. Bomhoff & Zoom.

8. Spesen- und Assekuranzrechnung

über 20 Kisten Leinen, die wir von Herrn Möhring & Rothmund in Leipzig empfangen und für deren Rechnung und Gefahr per Schiff „Phönix", Kapitän Nicolai, an Herrn Fernando Murillo in Havanna verladen haben.

				M	Pf
☐	20 Kisten Leinen, Bro. 2124 Kilo.				
	Fracht von Leipzig bis hier			82	60
	Empfangen, Wiegen, Küperlohn, Lagermiete, zu Schiff Bringen, Absetzen, Transitozoll, Kahnfracht, Porto und kleine Spesen			41	15
	Assekuranz auf M 13000.— à $1^3/_4$ % . . . . M	227	50		
	Police	5	—	232	50
	Speditions- und Assekuranzprovision			28	70
				384	95

Bremen, den 25. Mai 18 . .

Gebrüder Carstens.

9. Assekuranzrechnung.

Assekuranz bewerkstelligt auf Ordre und für Rechnung der Herren Dubois & Komp. in Bordeaux, auf das von Cayes nach Hâvre gehende Schiff „Ville de Paris", Kapitän Claude-Bernaud, nämlich:

	Frs	Cts
Frs 54000.— in, an Bord des genannten Schiffes zu $1^1/_2$ % Prämie versicherten Waren	810	—
Kourtage 1 ‰ und Police	56	50
Assekuranzkommission à $^1/_4$ %	135	—
Wert nach 6 Monaten	1001	50

S. E. & O.

Hâvre, den 18. Juni 18 . .

Toussaint & Fils.

10. Conto finto über Terpentinöl von Bordeaux.

			Frs	Cts
9 Fässer Terpentinöl				
Bro. 4039 Kilo. Ta. 812 Ko.				
Netto 3227 Kilo. . . . . à Frs 106.—.			3420	60
Diskont 3 %			102	60
			3318	—
Kourtage $^1/_2$ % . . . . Frs	17	10		
Empfangs-, Versand- und kleine Spesen, Porto	5	55	22	65
			3340	65
Provision 2 %			66	80
			3407	45

Fingierte Einkaufsrechnung über Baumwolle von New-Orleans nach Liverpool.

100 Ballen Baumwolle			
Bro. 45000 ℔			
Ta. 2250 „ à 5 %			
Netto 42750 ℔ . . . . à 40 Cts . . .	$	17100	—
Expedieren und Transport à 25 Cts pr. Ballen $ 25.—.			
Wiegen und Untersuchen „ 15 „ „ „ 15.—.			
Pressen à 20 Cts pr. Ballen . . . . . . „ 20.—.			
Feuerassekuranz à $^1/_4$ % . . . . „ 42.75.			
Kourtage à $^1/_2$ % . . . . „ 85.50.			
Zoll und kleine Spesen. . . . . „ 7.—.		195	25
		17295	25
Kommission 3 %		518	85
Valuta pr. 4 Mk.	$	17814	10
Trassiert auf London à 150 Cts = $4^1/_2$ sh	£	2672	2. 4
Fracht nach Liverpool à $^3/_4$ ₰ pr. ℔		140	12. 6
	£	2812	14.10

New-Orleans, den 10. März 18..

E. Rohl & Willer.

11. Retourrechnung

über einen Wechsel von M 1200.—, gezogen von Eduard Hartenstein in Chemnitz, am 9. Juni 18.. per Medio Juli 18.., auf Römer & Sohn hier, Ordre Herrn W. R. Falkenstein in Berlin, von diesem an uns indossiert, protestiert M. Z.:

Kapital	M 1200.—.
Protestkosten	„ 4.60.
Provision $^1/_3$ %	„ 4.—.
Sensarie 1 ‰	„ 1.20.
Wechselstempel und Porto	„ 1.—.
	M 1210.80.

wofür wir uns auf Herrn W. R. Falkenstein in Berlin zum Kurse von $99^3/_4$ in unserer Ritratte von Tausendzweihundert und dreizehn Mark 84 Pfennig auf Sicht, O/ Emil Rauch, erholen.

Leipzig, den 15. Juli 18..

Gebr. Wolfgang.

Neunte Abteilung.

Kontokorrente im Waren- und Wechselgeschäft[1]).

Der Kaufmann und besonders der Bankier pflegt zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich halbjährlich, seinen Geschäftsfreunden (Korrespondenten) einen spezifizierten Auszug aus ihrem Konto im Hauptbuch oder Kontokorrentbuche einzusenden, und dieser Auszug wird Kontokorrent genannt, in dessen Soll oder Debet diejenigen Posten stehen, welche der Kontokorrentgeber von seinen Korrespondenten zu fordern hat, im Haben oder Kredit dagegen diejenigen Posten, welche dem Korrespondenten gutkommen, also gutgeschrieben worden sind. Die Differenz zwischen den Summen heißt Saldo.

Die Kontokorrente oder Rechnungsauszüge im Waren- und Speditionsgeschäft bezwecken einfach die periodische Feststellung des Saldo oder desjenigen Betrages (gewöhnlich ohne Zinsen), den der Kontokorrentgeber von seinem Geschäftsfreund am Schluß einer Geschäftsperiode zu fordern oder an ihn zu bezahlen hat. Das Kontokorrent im Bank- und Wechselgeschäft ist komplizierter, denn es besteht nicht allein wie jenes aus den Rechnungsposten, sondern auch aus den Verfallzeiten (Valuten) derselben, den Zinsen, der Provision, der Kourtage oder Sensarie, und den Auslagen für Porto und Wechselstempel.

Die Berechnung der Zinsen findet in der Regel nach Tagen statt, und man nimmt entweder den Zinsfuß für 360 Tage, und bei Ermittelung der Zeit jeden Monat abgerundet zu 30 Tagen; oder man versteht den Zinsfuß für 365 Tage und rechnet jeden Monat zu seiner wirklichen Tageszahl. Die erste Rechnungsweise ist in Deutschland und Frankreich, die letzte in England und Holland; in Österreich sind beide üblich.

[1]) Ausführliches in: Schär, Kontokorrent mit Zinsen. 1.50 M. Verlag für Sprach- u. Handelswissenschaft (Dr. P. Langenscheidt). Berlin SW. 46.

Die Zinsen können von jedem einzelnen Kapitalposten berechnet und neben diesem gleich in der Valuta ausgesetzt werden, was übrigens heutzutage nur noch selten geschieht. Man stellt dafür nur die, durch die Multiplikation des Kapitals mit den Tagen, ermittelten Produkte (Zinszahlen oder Nombres) in die betr. Kolumne, addiert diese auf beiden Seiten und berechnet die Zinsen erst von dem durch Subtraktion beider Summen sich ergebenden Saldo. Zur Abkürzung der Rechnung pflegt man gewöhnlich von den Zinszahlen die letzten zwei Zahlen wegzulassen, vermehrt aber, wenn die vorletzte Zahl eine 5 oder eine Zahl höher als 5 ist, die letzte stehen bleibende Zahl um eins, und streicht von dem Divisor ebenfalls die letzten 2 Zahlen.

In Deutschland ist es allgemein gebräuchlich, die bei den Kapitalbeträgen vorkommende niedere Geldsorte, wenn sie weniger als $1/2$ beträgt, unberücksichtigt zu lassen, beträgt sie aber $1/2$ und mehr, für voll zu rechnen.

Bei Ermittlung der Zeiten oder Tage zählt man entweder:

1. vom Tag der Verfallzeit jedes Postens bis zum Abschlußtag des Kontokorrents (progressive Methode), berechnet auf die gefundenen Tage die Zinsen oder Produkte, stellt diese in die betreffenden Kolumnen, summiert hierauf diese Kolumnen auf beiden Seiten, zieht die kleinere Summe von der größeren ab, und setzt den Überschuß (Zinszahlensaldo) zuerst zur Ausgleichung in diejenige Kolumne, welche die kleinere Summation ergeben hat; sodann berechnet man aus diesem Produktensaldo die Zinsen in üblicher Weise und stellt sie auf der entgegengesetzten Seite in die Kapitalkolumne. — In jenen Kontokorrenten, wo die Zinsen bei jedem Posten sogleich ermittelt werden, also keine Produkte (Zinszahlen) vorhanden sind, zieht man aus diesen Zinsenposten durch Summation jeder Seite den Zinsensaldo und stellt diesen auf derjenigen Seite in die Kapitalkolumne, welche den größeren Zinsenbetrag liefert.

Kommen in dem Kontokorrent Posten vor, deren Verfallzeiten über die Abschlußzeit des Kontokorrents hinausgehen, so läßt man entweder diese aus der abzuschließenden Rechnung weg und führt sie nach dem Abschluß als Notiz auf, oder man zählt die Tage vom Verfalltag bis zum Abschlußtag zurück und schreibt diese Tage so wie die Zinsen oder Produkte derselben mit roter Tinte in die betr. Kolumnen, zieht den Saldo der roten Zahlen, stellt diesen zur Ausgleichung der letzteren auf die Seite, welche die kleinere Summe der roten Zahlen ergab (weil diese keine Zinsen, sondern Diskont sind), mit schwarzen Zahlen ein, addiert hierauf beide Seiten, wobei man jedoch die roten Zahlen nicht mitzählt, und verfährt wie oben gezeigt wurde; oder

2. vom Tag der Verfallzeit jedes einzelnen Postens zurück bis zu der frühesten Verfallzeit (Epoche), welche gewöhnlich das Datum ist, unter welchem der Saldo aus der früheren Rechnung eingetragen wurde (1. Januar oder 1. Juli u. s. w.).

Nachdem man von den auf diese Weise ermittelten Tagen die Zinsen oder Zinszahlen berechnet und diese eingestellt hat, addiert man die Kapitalposten beider Seiten, zieht den Saldo und berechnet von diesem die Zinsen oder Zinszahlen vom Abschlußtag bis zur frühesten Verfallzeit, und setzt diese auf diejenige Seite, welche den kleineren Kapitalbetrag zeigt. Bei diesem Verfahren sind, wie oben die roten Zahlen, die Zinsen Diskont, und es bilden daher die Zinsen oder Zinszahlen im Soll die Zinsen für das Haben und die im Haben stehenden die Zinsen für das Soll, weil naturgemäß sämtliche Posten später als die Epoche verfallen und nach dem System der progressiven Methode durchaus rote Posten darstellen, welche aber hier schwarz geschrieben werden, weil sie alle gleichartig sind, da ja das ganze Konto aus solchen Posten besteht. Es muß deshalb auch der sich durch die hierauf stattfindende Addition der beiden Zinsenkolumnen ergebende Saldo, sowie die hieraus sich ergebenden Zinsen auf diejenige Seite gebracht werden, welche den kleineren Zinsenbetrag aufweist.

Diese Methode, retrograde oder Epochemethode genannt, erspart die roten Zahlen und gewährt den großen Vorteil, daß man die Zinsen von jedem Posten sogleich berechnen und das Kontokorrent zu jeder beliebigen Zeit abschließen kann, ohne den Abschlußtag vorher wissen zu müssen, wie dies bei der progressiven Methode der Fall ist.

Die Provision oder Kommission wird von dem ganzen Umsatz aber nur einfach, also von derjenigen Seite des Kontokorrents berechnet, welche den größeren Kapitalbetrag nachweist, d. h. nach Abzug der im Soll und Haben vorkommenden Frankoposten, und dies sind vor allem der Saldo der Rechnung vom vorigen Semester, sodann jene Posten, auf die etwa schon eine Bankprovision berechnet wurde, oder solche, auf welche keine zu berechnen ist (Zinsen und Spesen). Auch wenn die Frankoposten nicht auf derselben Seite stünden, von welcher die Provision berechnet wird, sind sie doch von der Provisionssumme abzuziehen, da eben Frankoposten, gleichviel ob sie im Soll oder im Haben stehen, von der größten Summation abgezogen werden, ohne Rücksicht darauf, auf welcher Seite sie wäre. Mitunter wird die Provision in ein und demselben Konto nach zweierlei Sätzen gerechnet, z. B. zu $1/8$% für Staatspapiere und zu $1/4$% für die übrigen Geschäfte.

Die Kourtage oder Sensarie ist die Gebühr für den Makler, welcher die Geschäfte zwischen Verkäufer und Käufer schließt. Der Kontokorrentgeber berechnet sie von allen denjenigen Posten, zu welchen er die Vermittlung von Maklern gebraucht hat oder hätte brauchen können, ausgenommen die Posten, die gegen franko Kourtage bedungen sind. Die kourtagepflichtigen Posten werden einzeln aufgesucht und von deren Gesamtsumme die Kourtage genommen. In Österreich ist es üblich, die Sensarie immer gleich bei der Abrechnung von sensarie-

pflichtigen Gegenständen mit einzurechnen, daher eine Berechnung derselben im Kontokorrent entfällt. Dieselbe beträgt dort $^1/_2$%, und man berechnet sie von allen für einen Kommittenten gekauften und verkauften Gegenständen, wozu die Vermittelung eines Sensals oder Börsenagenten erforderlich ist. Nachdem die Zinsen u. s. w. im Kontokorrent eingebracht sind, wird der Kapitalsaldo durch Summation jeder Seite ermittelt und als Saldovortrag auf derjenigen Seite eingestellt, auf welcher die kleinere Summe enthalten ist. Dieser Kapitalsaldo wird nach Abschluß des Kontokorrents in neuer Rechnung vorgetragen.

Nr. 1. **Einfacher Rechnungsauszug.**

Herr E. P. Gröner in Bruchsal.

			Soll.		Haben.	
18..			M	Pf	M	Pf
Januar	20	Waren	421	70		
März	18	dto.	306	15		
Mai	9	dto.	218	—		
Juli	14	dto.	576	65		
August	10	Ihre Barsendung			300	—
"	29	Waren	195	30		
September	21	Kaffee	235	45		
Oktober	7	Waren	917	—		
"	22	Ihre Zahlung			800	—
November	16	" dto. an unsern Reisenden			400	—
"	25	Waren	1114	95		
Dezember	10	Ihre Rimesse pr. Frankfurt a/M.			350	—
"	31	Saldo			2135	20
18..			3985	20	3985	20
Januar	1	Saldovortrag	2135	20		

Irrtum vorbehalten.

Mannheim, den 1. Januar 18..

Lanz & Röser.

Nr. 2. **Kontokorrent im Warengeschäfte, ohne Zinsberechnung.**

Soll. Herr E. Landerer in Stuttgart. **Haben.**

18..					18..				
August	10	Waren . . . M	1648	20	März	10	Ihre Barsendung . . . M	1000	—
Oktbr.	7	Blauholz	552	60	April	17	Ihre Zahlung an die Kgl. Hofbank	450	—
Novbr.	25	Mohnöl, Kontant	280	—	Mai	4	Ihre Rimesse per Augsburg	700	—
Dezbr.	14	Waren	622	—	Juni	21	Ihre Barsendung	380	—
					Juli	12	Ihre Zahlung an unseren Reisenden	900	—
18..					August	14	Unsere Tratte O/ Rensch & Komp.	525	—
Febr.	8	Waren	536	35	Septb.	2	Ihre Barsendung	400	—
"	28	Petroleum, Kontant	474	15	"	30	Ihre dto.	500	—
März	13	Farbhölzer	866	20	Oktbr.	10	Ihre Rimesse per Frankfurt a. M.	200	—
"	24	Waren	916	70	Novbr.	17	Unsere Anweisung O/ Schmidt &		
April	19	dto.	384	—			Komp.	212	70
Mai	15	dto.	555	80	Dezbr.	31	Saldo auf neue Rechnung	3724	—
Juni	10	Spesen auf 10 Ballen Wolle	77	55					
Juli	30	Waren	311	90					
August	14	dto.	1344	25					
Septb.	28	dto.	422	—					
			8991	70			M	8991	70
18..									
Januar	1	Saldo zu unseren Gunsten . . M	3724	—					

Irrtum vorbehalten.

Mainz, den 1. Januar 18..

Gebrüder Lamey.

Nr. 3. **Kontokorrent,** die Zeiten vorwärts und bis zum Abschlußtage gerechnet

Sollen. Herren Gehrung & Tiefenbronn

18..			Valuta	Tage	Zinsen M	Pf	Kapital M	Pf
Juli	28.	Tratte O/ Lenz & Spamer	12. Oktober	78	47	12	4833	25
August	9.	Frs 6400—. per Paris	5. August	145	91	64	5056	—
„	22.	3 % sächsische Rente	22. „	128	148	47	9279	80
September	14.	Anschaffung a/Livingston & Komp. in London	14. Septb.	106	98	91	7466	45
„	27.	Tratte O/ der Deutschen Reichsbank . . .	22. Nov.	38	18	61	3921	10
Oktober	4.	Köln-Mindener Eisenbahnaktien	4. Oktober	86	71	11	6615	—
„	19.	Rimesse per Amsterdam	30. „	60	35	87	4782	55
November	6.	dto. „ Wien, franko Kourt.	15. Nov.	45	29	57	5256	60
„	16.	Tratte O/ Parisius & Komp.	30. „	30	9	37	2500	—
Dezember	8.	Zahlung an P. Reinhold	8. Dez.	22	1	64	600	—
„	15.	Intervention ohne Protest a/ L. Doll . . .	15. „	15	3	22	1722	90
„	31.	Zinsen à 4 ½ % . . . . M 99.04.						
„	„	Prov. v. M 40257.75. à ⅓ % . „ 134.19.						
„	„	Kourt. v. „ 25498.—. à 1 ‰ . „ 25.50.						
„	„	Porti, Stempel und Telegramme . „ 28.70.					287	43
					555	53	52321	08
Dezember	31.	Saldo zu unseren Gunsten					2974	98

Irrtum

Nr. 4. **Kontokorrent,** nach Inhalt und Grundlage der Zinsenberechnung

Sollen. Herren Gehrung & Tiefenbronn

18..			Valuta	Tage	Nombrs.	Kapital M	Pf
Juli	28.	Tratte O/ Lenz & Spamer	12. Oktober	78	3772	4833	25
August	9.	Frs 6400.— per Paris	5. August	145	7321	5056	—
„	22.	3 % sächsische Rente	22. „	128	11878	9279	80
September	14.	Anschaffung a/ Livingston & Komp. in London	14. September	106	7914	7466	45
„	27.	Tratte O/ der Deutschen Reichsbank	22. November	38	1490	3921	10
Oktober	4.	Köln-Mindener Eisenbahnaktien	4. Oktober	86	5689	6615	—
„	19.	Rimesse per Amsterdam	30. „	60	2870	4782	55
November	6.	dto. „ Wien, frko. Kourt.	15. November	45	2366	5256	60
„	16.	Tratte O/ Parisius & Komp.	30. „	30	750	2500	—
Dezember	8.	Zahlung an P. Reinhold	8. Dezember	22	132	600	—
„	15.	Intervention ohne Protest a/ L. Doll	15. „	15	258	1722	90
„	31.	Zinsen à 4½ %. . . . . M 99.04.					
„	„	Prov. von M 40257.75 à ⅓ % . . „ 134.19.					
„	„	Kourt. „ „ 25498.— „ 1 ‰ . . „ 25.50.					
„	„	Porti, Stempel & Telegramme . . . „ 28.70.				287	43
					44440	52321	08
Dezember	31.	Saldo zu unseren Gunsten				2974	98

Irrtum

(progressive Methode), mit ausgerechneten Zinsen; Abschlußzeit 31. Dezember.

in Leipzig, Zinsen à $4\,^1/_2\,\%$. **Haben.**

18..			Valuta	Tage	Zinsen M	Zinsen Pf	Kapital M	Kapital Pf
Juni	30.	Saldo voriger Rechnung	—	180	162	65	7228	70
August	28.	Anschaffung in Noten der Reichsbank	28. August	122	45	75	3000	—
September	14.	Rimesse per hier	14. Septb.	106	38	10	2875	—
„	25.	Zahlung von Goll & Rampach	25. „	95	8	85	744	65
Oktober	4.	£ 224.—. per London franko Provision . .	20. Oktober	70	39	79	4547	20
„	10.	Rimesse auf Bremen	30. „	60	51	24	6832	15
„	16.	„ „ Hamburg	1. Nov.	59	38	52	5222	—
„	28.	„ „ Amsterdam	10. „	50	46	84	7491	30
November	12.	Tratte O/ Honold & Simrok	16. „	44	10	75	1955	10
„	25.	Zahlung von L. Mylius	25. „	35	3	06	700	—
Dezember	8.	fl 5000.—. auf Budapest	20. Dez.	10	10	94	8750	—
„	31.	Zinsensaldo			99	04	—	—
„	„	Saldo zu unseren Gunsten					2974	98
					555	53	52321	08

vorbehalten.

Berlin, den 31. Dezember 18..

C. Ollendorf & Sohn.

wie Kontokorrent Nr. 2, jedoch mit Nombres (oder Zinszahlen).

in Leipzig, Zinsen à $4^1/_2\,\%$. **Haben.**

18..			Valuta	Tage	Nombrs.	Kapital M	Kapital Pf
Juni	30.	Saldo voriger Rechnung	—	180	13012	7228	70
August	28.	Anschaffung in Noten der Reichsbank	28. August	122	3660	3000	—
September	14.	Rimesse per hier	14. September	106	3048	2875	—
„	25.	Zahlung von Goll & Rampach	25. „	95	708	744	65
Oktober	4.	£ 224.— per London, frko. Provision	20. Oktober	70	3183	4547	20
„	10.	Rimesse auf Bremen	30. „	60	4099	6832	15
„	16.	do. „ Hamburg	1. November	59	3081	5222	—
„	28.	do. „ Amsterdam	10. „	50	3746	7491	30
November	12.	Tratte O/ Honold & Simrock	16. „	44	860	1955	10
„	25.	Zahlung von L. Mylius	25. „	35	245	700	—
Dezember	8.	fl 5000.— auf Budapest	20. Dezember	10	875	8750	—
„	31.	Zinsensaldo			7923	—	—
„	„	Saldo zu unseren Gunsten				2974	98
					44440	52321	08

vorbehalten.

Berlin, den 31. Dezember 18..

C. Ollendorf & Sohn.

Nr. 5. **Kontokorrent** in anderer Form, mit Zinszahlen und mehreren erst (progressive Methode)

Sollen. Herren Trapiani & Komp. in Triest

			Scadenz	Kapital		Tage	Zinszahlen
18..				fl	kr		
Januar	1.	Saldovortrag	31. Dezember	9292	85	180	16727
Februar	10.	Tratte O/ M. Leibius & Komp.	12. März	6216	—	108	6713
„	24.	„ „ A. Lempenau	25. „	2900	—	95	2755
März	1.	Rimesse auf London £ 112.— frko. Provision .	20. April	1284	65	70	900
„	18.	do. „ Augsburg	30. „	2765	20	60	1659
April	2.	Interv. für fl 3000.— a/ Prag und Kosten . .	1. „	3006	35	89	2675
„	7.	6% ungar. Schatzanweisungen	7. „	8343	10	83	6925
„	26.	Österr. Goldrente	26. „	7472	—	64	4782
Mai	1.	Tratte von Gebrüder Anderwerth	1. August	1600	—	**31**	**496***)
„	9.	Anweisung O/ Karl Stettner	15. Mai	112	—	45	50
„	15.	Rimesse auf hier	15. „	4267	90	45	1921
„	20.	do. „ Paris Frs 6800.—	18. Juli	3087	20	**18**	**556**
Juni	4.	Kreditaktien	4. Juni	9455	—	26	2458
„	12.	Tratte von Gerson & Wilken	25. „	3000	—	5	150
„	30.	Rote Nummern von Haben					2022
„	„	Zinsen vom Produktensaldo		38	71		
„	„	Provision von fl 52224.75 à ¼%		130	56		
„	„	Acceptationsprovision von fl 4600.— à ½% . .		23	—		
„	„	Stempel, Porti und Telegramme		14	70		
				63009	22		49737
Juni	30.	Saldovortrag		18281	07		

*) Die rot zu schreibenden Zinszahlen sind durch fette Schrift ersetzt.

Nr. 6. **Kontokorrent** Nr. 4, die Zeiten rückwärts gerechnet (retrograde Methode);

Sollen. Herren Trapiani & Komp. in Triest

			Scadenz	Kapital		Tage	Diskt.-Zahlen
18..				fl	kr		
Januar	1.	Saldovortrag	31. Dezember	9292	85	—	Epoche
Februar	10.	Tratte O/ M. Leibius & Komp.	12. März	6216	—	72	4476
„	24.	„ „ A. Lempenau	25. „	2900	—	85	2465
März	1.	Rimesse a/ London £ 112.— frko. Provision .	20. April	1284	65	110	1414
„	18.	do. „ Augsburg	30. „	2765	20	120	3318
April	2.	Interv. für fl 3000.— a/ Prag und Kosten . .	1. „	3006	35	91	2735
„	7.	6% ungar. Schatzanweisungen	7. „	8343	10	97	8093
„	26.	Österr. Goldrente	26. „	7472	—	116	8668
Mai	1.	Tratte von Gebrüder Anderwerth	1. August	1600	—	211	3376
„	9.	Anweisung O/ Karl Stettner	15. Mai	112	—	135	151
„	15.	Rimesse auf hier	15. „	4267	90	135	5762
„	20.	do. „ Paris Frs 6800.—	18. Juli	3087	20	198	6112
Juni	4.	Kreditaktien	4. Juni	9455	—	154	14561
„	12.	Tratte von Gerson & Wilken	25. „	3000	—	175	5250
„	30.	Ausgleich der Produkte					3485
„	„	Zinsen von Nr. 3485 à 4%		38	71		
„	„	Provision von fl 52224.75 à ¼%		130	56		
„	„	Acceptationsprovision von fl 4600.— à ½% . .		23	—		
„	„	Stempel, Porti und Telegramme		14	70		
				63009	22		69866
Juni	30.	Saldovortrag		18281	07		

nach dem Abschlußtage fälligen Posten, die Zeiten vorwärts gerechnet.
Abschlußzeit 30. Juni.

Kontokorrent mit L. v. Marius in Wien, Zinsen pro & contra à 4%. **Haben.**

			Scadenz	Kapital		Tage	Zins-zahlen
18..				fl	kr		
Januar	8.	Rimesse per hier	20. Januar	2140	—	160	3424
„	16.	do. auf Berlin M 4000.—	5. Februar	2240	—	145	3248
Februar	5.	do. „ Budapest	14. „	13000	—	136	17620
„	17.	5% Silberrente	17. „	9788	60	133	13019
„	28.	Zahlung von L. Widmer & Komp.	28. „	900	—	122	1098
März	11.	do. „ E. Prettauer	11. März	650	—	109	709
April	6.	Rimesse per hier	10. April	7492	35	80	5994
Mai	18.	do. auf Hamburg M 8000.—	20. Juli	4480	—	**20**	**896**
„	26.	do. „ Augsburg „ 6700.—	30. „	3752	—	**30**	**1126**
„	29.	Anweisung auf R. Auerbach	20. Juni	285	20	10	29
Juni	30.	Rote Nummern vom Soll					1052
„	„	Ausgleich der Produkte					3484
„	„	Saldo auf neue Rechnung		18281	07		
				63009	22		49737

Wien, den 1. Juli 18.. S. E. & O. L. von Marius.

bei der Zinsenberechnung ist die früheste Verfallzeit (31. Dezember) als Epoche gewählt.

Kontokorrent mit L. v. Marius in Wien. **Haben.**

			Scadenz	Kapital		Tage	Dist. Zahlen
18..				fl	kr		
Januar	8.	Rimesse per hier	20. Januar	2140	—	20	428
„	16.	do. auf Berlin M 4000.—	5. Februar	2240	—	35	784
Februar	5.	do. „ Budapest	14. „	13000	—	44	5720
„	17.	5% Silberrente	17. „	9788	60	47	4601
„	28.	Zahlung von L. Widmer & Komp.	28. „	900	—	58	522
März	11.	do. „ E. Prettauer	11. März	650	—	71	462
April	6.	Rimesse per hier	10. April	7492	35	100	7492
Mai	18.	do. auf Hamburg M 8000.—	20. Juli	4480	—	200	8960
„	26.	do. „ Augsburg „ 6700.—	30. „	3752	—	210	7879
„	29.	Anweisung auf R. Auerbach	20. Juni	285	20	170	485
Juni	30.	Zinsen vom Bruttosaldo fl 18074.10				180	32533
„	„	Saldo auf neue Rechnung		18281	07		
				63009	22		69866

Wien, den 1. Juli 18.. S. E. & O. L. von Marius.

Eigenartig ist für die retrograde Methode nicht nur, daß bei ihr rote Zahlen gar nicht zur Verwendung kommen, sondern auch, daß Zahlensaldo und Zinsen auf einer und derselben Seite erscheinen, der Saldo von voriger Rechnung keine Zinszahlen (Zinsen) giebt, und daß die Rechnung resp. die Zahlen keiner Abänderung bedürfen, wenn das Kontokorrent gegen Gewohnheit früher abgeschlossen wird. Im letzteren Fall wäre natürlich der Rohsaldo nicht für 180 resp. für 360 Tage zu verzinsen, sondern für entsprechend weniger, nämlich nach Maßgabe des Zeitraumes, den das Kontokorrent umfaßt.

Soll z. B. ein Kontokorrent aus irgend welchem Grund auf den 10. Mai abgeschlossen werden, so hat man die Zinsen des rohen Saldos für 130 Tage in Rechnung zu bringen, statt für das ganze Semester = 180 Tage, oder wenn mit Zinszahlen gerechnet wird, den Betrag des Rohsaldos mit 130 zu multiplizieren.

Beginnt ein nach der retrograden Methode ausgeführtes Kontokorrent mit einem Saldo-Vortrag (im Soll oder Haben), so ist der Tag der Eröffnung desselben als frühester Verfalltag sicher anzunehmen; beginnt dasselbe dagegen mit einem Betrag, für welchen Zeit bewilligt ist, oder mit einem erst später verfallenden Wechselbetrag, so bestimmt man diesen Tag noch nicht sofort als frühesten Verfalltag, indem die Möglichkeit vorliegt, daß nach demselben ein Posten vorkommen kann, welcher einen früheren Verfalltag hat, z. B. ein Kassaposten, und es wäre unangenehm, wenn man nachträglich die Rechnung abändern müßte.

Die Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße innerhalb der Rechnungsperiode.

Die häufigen Schwankungen des Bankdiskontos machen es mitunter nötig, den Zinsfuß im Laufe der Rechnung zu wechseln; denn es kann im Bankgeschäft während des Semesters der Fall eintreten, daß der Bankier, namentlich wenn Krisen herannahen und die Geldverhältnisse sich verschlechtern, infolgedessen der Diskont steigt, seinen Korrespondenten auch einen höheren Zinsfuß im Kontokorrent belastet. Denn es wird niemand von ihm verlangen, daß er Vorschüsse zu einem Zinsfuß mache, der niedriger als der Bankdiskonto steht, dagegen wird der Korrespondent dem Bankier nicht gern hohe Zinsen vergüten, nachdem der Diskonto wieder zurückgegangen ist. Ein solches Steigen und Fallen des Zinsfußes kann innerhalb des Semesters zwei, manchmal auch noch mehr Zinsberechnungen veranlassen, wodurch also die Zinsenberechnung

Sollen. A. Scholl & Komp. Zinsen vom 1. Januar bis 31. März

			Verfallzeit	Tage	Nombrs.	Kapital M	Pf
18 . . Dezember	31.	Saldo voriger Rechnung	—	90	5013	5570	20
18 . . Januar	22.	Posten	2. Februar	58	2204	3800	—
„	30.	dito	20. „	40	309	975	—
März	4.	dito	10. März	20	246	1230	—
„	15.	dito	15. „	25	881	3521	50
„	31.	Zinsen uns von Zahlen 4278: 90 à 4 % . . .				47	53
April	1.	Rohsaldo M 7596.70	31. März	90	6837	—	—
„	20.	Posten	20. April	70	2800	4000	—
Mai	10.	dito	15. Mai	45	315	700	—
„	15.	dito	20. „	40	1046	2614	70
„	24.	dito	30. „	30	900	3000	—
Juni	2.	dito	12. Juni	18	810	4500	—
„	9.	dito	16. „	14	228	1632	40
„	14.	dito	20. „	10	190	1900	—
„	30.	Zinsen uns von Zahlen 7017: 72 à 5 % . . .				97	46
„	„	Provision 1/3 % von M 27873.60				92	91
„	„	Kourtage à 1 ‰ von M 18436.20				18	44
„	„	Stempel, Porti und Telegramme				18	45
					21779	33718	59
Juni	30.	Saldo zu unseren Gunsten				12371	25

Irrtum

mit *wechselndem Zinsfuß* entsteht, die, wenn der Zinsfuß kein doppelter, in Debet und Kredit, also gegenseitig derselbe ist, nicht notwendig nach der Stufenleiter gemacht werden muß, sondern sowohl nach der *progressiven*, als auch nach der *retrograden* Zinsberechnungsmethode ausführbar ist. Bei der Berechnung nach diesen beiden Methoden sind alle Posten, bei welchen ein gleich hoher Zinsfuß Platz greift, ebenso zu behandeln, wie diejenigen eines gewöhnlichen, d. h. eines solchen Kontokorrents, in welchem der Zinsfuß für alle Posten ohne Ausnahme derselbe ist; man berechnet also die Zinsen nach dem vereinbarten Zinsfuß und stellt ihren Saldo in die Kapital-Kolumne der Soll- resp. Haben-Seite, bringt den Kapitaliensaldo inklusive der Zinsen, gleich einem auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo, auf jene Seite, welche die größeren Kapitalbeträge aufweist, und berechnet aus diesem Kapitaliensaldo in der neuen Rechnung die Zinsen nach dem veränderten Zinsfuß. Ein vollständiger Abschluß des Kontokorrents ist nicht nötig, sondern nur *eine Gliederung in zwei oder mehr Teile*, deren ersterer wie gewöhnlich abgeschlossen wird, doch so, daß schon nach *Ermittelung der Zinsen* aus den Zahlen des ersten Teils auf beiden Seiten eine Trennungslinie gezogen wird.

Die Ermittelung und Einstellung des Kapital-Saldos fällt weg; dafür beginnt der zweite Teil mit dem *Rohsaldo*, der sich aus Teil I exklusive Zinsen ergiebt und behufs weiterer Verzinsung in den Kontext gesetzt wird. Diesem folgen weitere Rechnungsposten, Zahlungsausgleich und Zinsberechnung des zweiten Teils, endlich die Ermittelung des Kapital-Saldo inklusive Zinsen beider Teile und dessen Vortrag.

Die nach dem Zeitpunkt einer Zinsenänderung fälligen Posten behandelt man wie solche, deren Verfallzeit nach dem Abschlußtag eintritt; bei der progressiven Methode diskontiert man sie ebenfalls durch Anwendung *roter Zinszahlen*.

Bei dieser Art von Zinsenberechnung in Kontokorrenten berechnet man aus dem *Zinsensaldo*, welcher während der Laufzeit des Kontokorrents eingebracht worden ist, gleichfalls Zinsen, also hier Zinseszinsen; der Kontokorrentgeber betrachtet den eingestellten Zinsenbetrag bei seiner Berechnung sofort als verfallen und das Kontokorrent bei jeder Änderung des Zinsfußes als völlig abgeschlossen.

In dem nun folgenden Kontokorrent, welchen den Abschluß mit *wechselnden Zinsfußes* zeigt, wird das Resultat durch die deutsche oder progressive Methode gefunden. Es ist angenommen, daß der Zinsfuß zweimal im Semester wechselt.

à 4 %; vom 1. April bis 30. Juni pro & contra à 5 %. **Haben.**

18 . .			Verfallzeit	Tage	Nombrs.	Kapital M	Pf
Januar	15.	Posten	15. Januar	75	3000	4000	—
Februar	2.	dito	10. Februar	50	1000	2000	—
„	26.	dito	5. März	25	375	1500	—
März	31.	Zahlenausgleichung			4278		
April	10	Posten	10. April	80	2898	3622	18
„	25.	dito	12. Mai	48	960	2000	—
Mai	12.	dito	26. „	34	825	2425	16
„	16.	dito	30. „	30	330	1100	—
Juni	8.	dito	5. Juni	25	1000	4000	—
„	15.	dito	12. „	18	36	200	—
„	19.	dito	18. „	12	60	500	—
„	30.	Zahlenausgleichung			7017		
„	„	Saldo der Rechnung				12371	25
					21779	33718	59

vorbehalten.

Augsburg, den 30 Juni 18 . .

Gebrüder Römhild.

Die Staffelrechnung.

Zu dem Namen *Staffelrechnung* (*Stufenleiter*) hat die Form, in der sie sich darstellt, Veranlassung gegeben. *Kontokorrent* und Zinsenberechnung werden bei dieser Methode getrennt erteilt, und es enthält jenes nur das Gesamtresultat der Zinsenberechnung nebst Provisionsberechnung ꝛc., während das Detail der Zinsenberechnung, die selbstredend nur jene Posten aufnimmt, von denen Zinsen berechnet werden können, entweder auf der Rückseite des Konto, oder auf einem besonderen Blatt aufgeführt wird; denn es läßt sich nur durch fortgesetztes Addieren, bezw. Subtrahieren der einzelnen Kapitalbeträge ermitteln, *wann, für welche Zeit und wie lange* der betreffende Korrespondent Debitor oder Kreditor ist.

Ihrer mühsamen und zeitraubenden Aufstellung wegen ist die Staffelrechnung, wenngleich sie ein genaues und sicheres Resultat liefert, im allgemeinen nicht zu empfehlen, dennoch muß sie in dem seltenen Falle zur Anwendung kommen, wenn für Soll und Haben zwei verschiedene Zinsfuße in der Weise vereinbart sind, daß z. B.

„*wann und so lange der Saldo im Laufe des Jahres im Soll erscheint*, 6%, *und wann und so lange derselbe im Haben steht*, 4% gerechnet werden."

Überdies wird die Staffelrechnung in allen großen Bank- und Wechselgeschäften neben dem Kontokorrent notwendig werden, weil es hier von Wichtigkeit ist, den Stand der laufenden Rechnung eines Geschäftsfreundes jederzeit sofort klar ersehen zu können.

Das Verfahren bei der Zinsenberechnung ist das folgende:

Man ordnet zunächst die Posten chronologisch nach ihren Skadenzen, unbekümmert darum, ob sie Debet- oder Kreditposten sind. Denken wir uns nun den 30. Juni als die erste Verfallzeit im Kontokorrent; von diesem Tage an ist uns jemand (R) den Saldo von M 6440.— schuldig. Dieses Schuldverhältnis dauert bis zum 18. Juli, wo wir M 2000.— bezahlt erhalten, somit haben wir für die Zeit vom 30. Juni bis 18. Juli = 18 Tage die Zinsen von M 6400.— zu fordern. Vom 18. Juli ab bis zum nächsten Posten (angenommen den 10. August) haben wir die Zinsen auf 22 Tage von M 4440.— zu beanspruchen. Durch einen Kapitalposten von M 5000.— vom 10. August, die wir unserem Geschäftsfreunde R. schuldig geworden, verschwindet unser Guthaben, und es verbleiben M 560.—, wogegen wir an demselben Tage M 1700.— zu fordern haben, wodurch sich wieder eine Schuld von M 1140.— für R. ergiebt, die, wie wir annehmen wollen, bis zum 22. August unverändert bleibt, an welchem Tage wir R. wieder M 2800.— schuldig werden.

In dieser Weise wird fortgefahren, indem wir gleichartige Posten, nämlich Debet- und Debetposten, Kredit- und Kreditposten addieren, dagegen ungleichartige, also Debet- und Kreditposten, von einander abziehen, wobei keine Rücksicht auf etwa vorkommende Posten genommen zu werden braucht, deren Verfallzeiten über den wirklichen Abschlußtag des Kontokorrents hinausgehen.

Sind wir mit der oben begonnenen Subtraktion oder Addition (wobei also der rohe Saldo stets den Stock zur Verzinsung abgiebt) zu Ende, so ermitteln wir die Anzahl der Tage von einem Posten zum andern, rechnen sodann von den einzelnen Posten die Zinszahlen (Nombres) aus und setzen sie ins Debet, wenn der jeweilige Saldo ein Debetsaldo, ins Kredit, wenn er ein Kreditsaldo war. Endlich ziehen wir die Bilanz der Ziffern oder Nummern und schließen die Zinsenberechnung, indem wir den Zinsensaldo auf das Kontokorrent übertragen.

Bei der Staffelrechnung lassen sich die Zinsen, wie bei der Zinsenberechnung nach der retrograden Methode, zum voraus berechnen, mögen die Zinsfuße gleich sein oder nicht.

Bei *wechselndem Zinsfuße*, sei es, daß nur der *Zahlensaldo* zur Verrechnung kommt, oder, daß ein *verschiedener Zinsfuß* für das Debet und Kredit zu rechnen ist, empfiehlt es sich, bei der Staffelrechnung keine Zinszahlen anzuwenden, sondern die Zinsenbeträge direkt auszuwerfen. Die einzelnen Zinsperioden sind besonders abzuschließen.

Nro. 6. **Kontokorrent mit Zinsen unter Anwendung der Staffelrechnung.**

Soll. Herr Eugen Seher in Stuttgart. **Haben.**

18..			M	Pf	18..			M	Pf
Juni	30.	Saldo vor. Rechnung .	2800	—	Juli	20.	Posten	2000	—
Juli	15.	Posten	1400	—	August	18.	„	4000	—
August	25.	„	1200	—	Oktober	16.	„	3600	—
September	18.	„	1000	—	Dezember	31.	Saldo uns	1038	52
Oktober	10.	„	2400	—					
November	12.	„	1800	—					
Dezember	31.	Zinsensaldo	22	28					
„	„	Wechselspesen	16	24					
			10638	52				10638	52
Dezember	31.	Saldo	1038	52					

S. E. & O.

Frankfurt a/M., den 31. Dezember 18..

J. Goll & Söhne.

Zinsenrechnung nach der Stufenleiter zu Kontokorrent 6.

Zinsen im Soll à 5%, im Haben à 4%; das Jahr zu 360 Tagen.

Soll und Haben	Kapitale M	Kapitale Pf		Tage	Debet-Zinsen à 5% M	Debet-Zinsen à 5% Pf	Tage	Kredit-Zinsen à 4% M	Kredit-Zinsen à 4% Pf
Soll	2800	—	vom 30. Juni bis 15. Juli	15	5	84			
Soll	1400	—							
Soll	4200	—	vom 15. Juli bis 20. Juli	5	2	92			
Haben	2000	—							
	2200	—	vom 20. Juli bis 18. August	28	8	56			
Haben	4000	—							
Haben	1800	—	vom 18. August bis 25. August				7	1	40
Soll	1200	—							
Haben	600	—	vom 25. August bis 18. September				23	1	54
Soll	1000	—							
Soll	400	—	vom 18. September bis 10. Oktober	22	1	22			
Soll	2400	—							
Soll	2800	—	vom 10. Oktober bis 16. Oktober	6	2	34			
Haben	3600	—							
Haben	800	—	vom 16. Oktober bis 12. November				26	2	32
Soll	1800	—							
Soll	1000	—	vom 12. November bis 31. Dezember	48	6	66			
Soll	1000	—	roher Saldo. Zinsensaldo					22	28
					27	54		27	54

Frankfurt a/M., den 31. Dezember 18..

J. Goll & Söhne.

III. Terminologie.

Sammlung und Erläuterung von Kunstwörtern (Fremdwörtern), die im Handelsverkehr vorkommen.

A als Zeichen oder Abkürzung hat verschiedene Bedeutungen, und kommt 1) am häufigsten in Fakturen, Noten, Handlungsbüchern und Preislisten beim Ansetzen der Preise vor, wo es soviel als „zu" bedeutet. — 2) Auf Kurszetteln bedeutet **A** Geld und zeigt an, daß zu den darin verzeichneten Preisen das betreffende Papier oder die Geldsorte gesucht war.

Abandon, Abandonnierung, im Assekuranzwesen, die Überlassung des versicherten Gegenstandes an den Versicherer.

Ab dort. Eine Bedingung beim Verkauf einer Ware, die bezeichnet, daß die verkaufte Ware auf Kosten des auswärtigen Käufers von dem Orte verschickt werden muß, an welchem sie und der Verkäufer sich befindet.

Abgabe, 1) so viel als Tratte (s. d.). — 2) Im Sinne von Auflage, Zoll, Steuer, Taxe 2c., eine Leistung in Geld oder Naturalien an den Staat 2c. Abgeben, soviel als trassieren, ziehen, entnehmen. Jemand schriftlich beauftragen, anweisen, eine gewisse Summe Geldes, zu einer bestimmten Zeit an einen Dritten bar zu bezahlen.

Abgelagert wird von Waren gesagt, die sich schon eine geraume Zeit auf dem Lager befinden.

Ab hier, hier gelegt, hier genommen bedeutet, daß eine Ware vom Versendungsorte aus auf Kosten des Empfängers reise.

Ablagern, frisch angekommene flüssige Waren, (Öl, Wein) so lange liegen lassen, bis sie sich geklärt haben.

Ablaufen, Fällig werden, 1) zu Ende gehen, insbesondere von Wechseln: zahlbar werden (s. Verfallen). — 2) Bei Schiffen: vom Stapel heruntergleiten.

Absatzquelle, der Ort, wohin eine Ware abgesetzt oder verkauft wird, im Gegensatz von Bezugsquelle, s. d.

Abschätzen, 1) eine Münze in ihrem Werte heruntersetzen, was man auch abwürdigen, devalvieren nennt. — 2) Den Betrag einer beschädigt angekommenen Ware durch einen vereideten Makler 2c. taxieren. — 3) s. Schätzen 1.

Abschluß, 1) (Börsenausdruck) feste verbindliche Zusage zu einem Geschäft, feste Bestellung. — 2) Sämtliche in den Büchern errichtete Konten abschließen.

Abschnitt, Appoint heißt ein Teilwechsel, der als ergänzender oder einzelner Teil einer größeren Summe anzusehen ist.

Abschreiben, 1) in der Buchhaltung: das Konto eines Geschäftsfreundes für die Summe, wofür dasselbe belastet wurde, wieder entlassen. — 2) Einen im Hauptbuch oder Kontokorrentbuch unrichtig eingetragenen Posten stornieren. — 3) Das Soll eines Kontos verringern.

Abschrift, Kopie. Eine solche tritt an die Stelle des z. B. zur Acceptation gesandten Originals, kann daher in Zirkulation gesetzt und demgemäß rechtsgültig indossiert werden.

Absetzen (Waren) heißt: sie verkaufen, an den Mann bringen.

Absonderungsrecht, das im Konkurse einzelnen Gläubigern zustehende Recht auf vorzugsweise Befriedigung, oder das, was nicht zur Konkursmasse gehört, absondern zu lassen.

Abtakeln heißt in der Seemannssprache: einem Schiff das Takelwerk, also Taue, Segel, Anker &c. nehmen und in Sicherheit bringen.

Abundanz, abundant, als Börsenausdruck: reichlich vorhanden.

Abwickeln, erledigen, abtragen, z. B. eine Schuld.

a. c. — anni currentis, dieses Jahres oder des laufenden Jahres.

Accept, Acceptation, Annahme, die vom Bezogenen gegebene schriftliche Erklärung, die im Wechsel benannte Geldsumme zur Verfallzeit zu bezahlen (s. Acceptant). Accepte pflegt man die acceptierten Wechsel selbst zu heißen. Acceptieren, einen Wechsel annehmen oder schriftlich anerkennen.

Acceptabel, annehmbar.

Acceptant, derjenige, auf welchen ein Wechsel ausgestellt worden ist (Bezogener, Trassat), sobald er durch die auf den Wechsel geschriebenen Worte: Angenommen (Acceptiert) für . . . . und seine Unterschrift bekundet hat, daß er zur Verfallzeit bezahlen will.

Acceptationskonto, Acceptenkonto, Trattenkonto, ein Konto, welches dazu dient, den Aussteller der auf uns gezogenen Tratte schon nach Empfang des Avises, oder nach erfolgter Acceptation, an jenes Konto zu belasten, wonach Kassakonto an dasselbe zu kreditieren, also das Acceptationskonto bei Einlösung der Tratte wieder zu belasten ist.

Acceptkredit, das Zutrauen, welches ein Kaufmann dadurch genießt, daß man seine Tratte für eine bestimmte Summe, ohne vorherige Deckung acceptiert.

Acceptprovision, die für vollzogene Accepte zu leistende Vergütung.

Accise, Oktroi. Eine städtische Abgabe von eingehenden Waren, besonders Lebensmitteln. Accisfrei, steuerfrei.

Achse, in der Geschäftssprache soviel als Fahrgelegenheit; die Versendung von Waren zu Land (auf einem Wagen).

à condition gibt man Waren, Bücher unter der Bedingung, daß sie remittiert oder zurückgeschickt werden, falls der Absatz nicht möglich sein sollte.

à conto, auf Rechnung; à conto stellen oder schreiben heißt z. B. eine empfangene Zahlung oder Rimesse &c. auf die laufende Rechnung des betreffenden Geschäftsfreundes setzen.

Acquit (auch per oder pour acquit), eine veraltete Formel für „bezahlt", „erhalten", welche man unter bezahlte Rechnungen oder auf die Rückseite der Wechsel schreibt.

A Dato, Dato, Nach Dato, von heute, vom heutigen Tage, d. h. vom Tage, an welchem der Wechsel ausgestellt ist.

Adresse, die Aufschrift eines Briefes, Pakets &c.: Name, Firma, Wohnort &c. (s. auch Notadresse). — Adressant, derjenige, welcher einen Brief, eine Depesche, ein Paket &c. absendet. — Adressat, derjenige, an welchen ein Brief- oder eine Sendung gerichtet ist. Beim Wechsel ist Notadressant derjenige, welcher die Adresse gibt, Notadressat derjenige, dessen Firma sie nennt.

Äquivalent, s. Gegenwert.

Agent, Handelsagent, ein bevollmächtigter Handelsvermittler, der an seinem Wohnplatze die Interessen auswärtiger Handlungshäuser gegen Vergütung einer Provision wahrnimmt. Generalagent, Hauptagent.

Agio, Aufgeld, der Preis, den man über den eigentlichen Wert einer Sache bezahlt oder erhält, oder der Überschuß des Kurswertes über den Nenn- oder Nominalwert bei Münzsorten und Wertzeichen. — Agiokonto, ein Konto, das zur Verrechnung derjenigen Geldsorten dient, welche einen veränderlichen Wert haben.

Agiotage, 1) die Spekulation in Staatspapieren, Aktien &c. in Verbindung mit Operationen, welche ein Steigen oder Fallen der Kurse bewirken sollen &c. — 2) Das Umwechseln der Münzen gegen Agio. — Agioteur, s. Börsenspekulant.

Agnoszieren, anerkennen (z. B. eine Unterschrift), für richtig erkennen.

Aichen, eichen, ein Maß oder Gewicht mit dem gesetzlichen Normalmaße vergleichen und bei Übereinstimmung mit einem Stempel bezeichnen.

A jour, zu Tage, ein in der Buchhaltung gebräuchlicher Ausdruck, welcher bedeutet, daß alle Posten oder Geschäftsvorfälle bis zur gegenwärtigen Stunde eingetragen sind.

Akkord, akkordieren, der Vergleich, die Verständigung; das gerichtliche oder außergerichtliche Übereinkommen eines Gemeinschuldners mit seinen Gläubigern, schriftlicher Nachlaßvergleich.

Akkreditieren, beglaubigen, Kredit verschaffen, jemand bei einem Dritten Gelder zur Verfügung stellen. Akkreditiv, s. Kreditbrief.

Aktie oder Anteilschein nennt man die Urkunde, welche von einer zum Betriebe irgend einer, auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust gegründeten namenlosen Gesellschaft jedem Teilnehmer über seine Einlage ausgestellt wird; aber auch die Einlage und der Anteil selbst wird Aktie genannt; jeder einzelne Teilnehmer Aktionär. — Man unterscheidet verzinsliche und unverzinsliche Aktien. Erstere sind gewöhnlich mit Zinsscheinen, Zinsleisten, Zinskoupons und außerdem mit Dividendenscheinen versehen, durch welche die Inhaber zur Erhebung der Zinsen beziehungsweise der Dividenden bei den betreffenden Kassen ermächtigt werden. — Ferner unterscheidet man Interims-, Stamm- und Prioritätsaktien. Erstere, die Interimsaktien oder sogenannten Interimsscheine werden, da das Gründungskapital einer Gesellschaft fast nie auf einmal eingezahlt wird, über die jedesmaligen Einzahlungen ausgegeben; Stammaktien werden die ursprünglichen Prioritäts- oder Vorzugsaktien, die zur Vermehrung des Betriebskapitals gegen Verpfändung von Grund und Boden, Maschinen &c. neu ausgegebenen Aktien geheißen.

Aktiva, Aktivvermögen, die Gesamtheit dessen, was ein Kaufmann an Liegenschaften, Gerätschaften, Geld, Wechsel, ausstehenden Forderungen &c. besitzt.

Aktivhandel, s. Passivhandel.

Aktivschulden sind ausstehende Gelder.

à la baisse, à la hausse, heißt im Effektenhandel: auf das Fallen und auf das Steigen der Kurse spekulieren.

al corso, nach dem gegenwärtigen laufenden Kurse.

Alle für Einen, Einer für Alle, eine Formel bei Wechseln und Schuldscheinen, um auszudrücken, daß mehrere Personen für die Zahlung solidarisch haften.
Allonge, Anhang, Verlängerungszettel, das einem Wechsel angeklebte, unbeschriebene Blatt, welches zur Fortsetzung der Giros dient.
Al pari, s. Pari.
Al peso, nach dem Gewicht.
Alte Rechnung, s. Neue Rechnung.
Alternative, die Doppelwahl, der Wechselfall, das Entweder oder.
A meta, zur Hälfte, auf halbe Rechnung, zu gleichen Teilen, daher a meta-Geschäfte solche Unternehmungen sind, die von zwei Handlungshäusern auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr (s. Conto a meta), also mit der Aussicht auf gleiche Teilung des zu hoffenden Gewinnes gemacht werden.
Am Markte befindet sich eine Ware, sobald der Eigentümer entschlossen ist, sie zu verkaufen.
Amortisation, Amortisierung, 1) Tilgung einer Schuld z. B. eines Anlehens. — 2) Heimzahlung zurückgekaufter bezw. ausgeloster Aktien. — 3) Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Urkunde. z. B. eines Wechsels, eines auf den Inhaber lautenden und anderen Kreditpapiers. Amortisieren, tilgen, vernichten, außer Kraft setzen.
An bezeichnet in der doppelten Buchhaltung: an welches Konto der Handelsfreund, Debitor, und Per (s. d.), durch welches Konto er Creditor ist.
An Bord, eine Bezeichnung, für jeden Gegenstand, welcher sich innerhalb des Schanzkleides eines Schiffes befindet. Frei an Bord heißt: frei ins Schiff, oder frei von allen Unkosten, also ohne Berechnung von Spesen ins Schiff gelegt.
Angebot, volkswirtschaftlicher Ausdruck für die Menge einer auf den Markt zum Verkauf gebrachten Ware, im Gegensatz zur Nachfrage (s. d.), oder der sich dafür zeigenden Kauflust. Angeboten, s. Briefe.
Animo, Nachfrage, Kauflust. Animieren, beleben, anspornen; animiert, lebhaft, zur Spekulation aufgelegt.
Ankergeld, Ankerzoll, s. Hafengeld.
Ankern, ein Schiff durch einen in den Meeresgrund gesenkten Anker festlegen.
Anlegen, 1) Kapital oder Gelder ausleihen. — 2) Für eine Ware, die man kaufen möchte, einen gewissen Preis zahlen.
Anlehen (Anleihen), die Aufnahme einer Summe Geldes gegen Verzinsung. Der Darleiher heißt Gläubiger oder Creditor. Der Entlehner Schuldner oder Debitor, die Handlung selbst das Darlehen.
Annahme (s. Accept). Annehmen, s. Acceptant und Acceptieren.
Annuitäten, Jahresrenten, Zeitrenten, jährliche Einkünfte, die gegen ein dargeliehenes Kapital eine bestimmte Zeit lang bezahlt werden, innerhalb welcher auch die Abtragung des Kapitals erfolgt sein muß.
Annullieren, vernichten, widerrufen, für ungültig, null und nichtig erklären.
Anonym, namenlos, ungenannt.
Anonyme Gesellschaft, soviel wie Aktiengesellschaft, so genannt im Gegensatze zu einer offenen Handelsgesellschaft, deren Teilhaber mit ihrem Namen und ihrem ganzen Vermögen haften.
Anschaffen, Übermachen, s. Remittieren. Anschaffung, jede Summe, die man einem Geschäftsfreunde in Wechseln, Anweisungen &c. einsendet. (Vergl. Deckung und Rimesse.)
Anstandsbrief, s. Moratorium.
Anstellen, Anstellung machen, z. B. eine Partie Waren zum Kauf anbieten.
Antedatieren, Antidatieren, das Datum auf eine frühere Zeit stellen.
Antizipation, Vorschuß, Vorempfang, ganze oder teilweise Vorausbezahlung.
Antizipieren, vorausnehmen, im voraus zahlen.
Anweisung, s. Assignation u. Checks.
Anziehen, soviel als im Preise steigen; z. B. für eine Ware mehr als bisher bezahlen.
Apoint, Appoint, s. Abschnitt.
Arbitrage, die genaue Ermittelung der Kurs- und Preisunterschiede, welche an verschiedenen Plätzen und zu gleicher Zeit bestehen.
Arrangement nennt man die gütliche Abfindung eines gedrängten Schuldners mit seinen Gläubigern. Dieses Abfinden auf gütlichem Wege wird arrangieren geheißen (s. auch Akkord).
Arest anlegen, gerichtlich mit Beschlag belegen.
Arrestant, der auf Beschlagnahme Antragende.
Assekurant, Assekurator, Versicherer, jemand, der sich gegen eine gewisse Vergütung, die man Assekuranzprämie, Prise nennt, verbindlich macht, einem andern jeden erweislichen Schaden zu ersetzen, den er an einer Ware, einem Schiffe &c. etwa erleiden könnte. Das Eingehen einer solchen Verbindlichkeit nennt man assekurieren, versichern; geschieht dies von mehreren, die ein eigenes Geschäft daraus machen, so heißt man sie: Assekuranzkompagnie, Assekuranzgesellschaft.
Assekuranz, Versicherung, die von dem Versicherer gegen eine gewisse Belohnung übernommene Verpflichtung, den Versicherten für die Folgen einer bestimmten Gefahr zu entschädigen, sobald er von ihr getroffen wird.
Assignation, Anweisung, Mandat, im engeren Sinne der schriftliche Auftrag und zugleich die Vollmacht, wodurch ein Dritter (der Assignat) beauftragt oder angewiesen wird, für Rechnung des Ausstellers derselben (des Assignanten) an irgend jemand (den Assignatar) eine gewisse, in der Assignation erwähnte Summe zu bezahlen (s. auch Checks).
Assignationsbanken, s. Banken (Girobanken).
Association, Handelsgesellschaft, Societät, eine Verbindung zweier oder mehrerer, in der Absicht, auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr gewisse Handelsgeschäfte zu betreiben.
Associé, Gesellschafter, Handelsgesellschafter, Kompagnon, der Teilhaber an einer Handelsgesellschaft.
Associieren, Teilhaber eines Handelsgeschäftes werden.
Assortiment, Sortiment, eine zweckmäßige, reichhaltige Auswahl von Waren, ein Sortiment. Assortieren, sich mit allen nötigen Warensorten versehen.
Attestieren, beglaubigen, schriftlich bezeugen.
A tout prix, um jeden Preis.
Au besoin, im Fall, Formel für die Notadresse auf Wechseln.
Au courant sein, sich auf dem Laufenden erhalten, stets von dem Neuesten unterrichtet sein.
Aufgebot, öffentliche Aufforderung des unbekannten Finders verlorener Wertpapiere, Wechsel &c.
Aufgeld, s. Agio.
Aufmachen (ein Konto) bedeutet in der Buchhaltung: eine Bilanz anfertigen, eine Rechnung für einen Geschäftsfreund im Hauptbuche eröffnen. Aufmachung, s. Dispache.
Auf Zeit, auf Kredit, auf Ziel, heißt, daß der gekaufte oder verkaufte Gegenstand nicht sofort bar, sondern erst nach Ablauf einer festgesetzten Zeit (Frist) bezahlt werden muß.

Auktion, Versteigerung, öffentlicher, freiwilliger oder gerichtlicher Verkauf im Aufstreich, also an den Meistbietenden.
Au porteur, auf den Inhaber.
Ausführen, Exportieren, heißt: inländische Waren, Industrieerzeugnisse nach dem Auslande versenden. Ausfuhr, Export, Exportation (Ausgang), die Versendung von Waren nach dem Auslande.
Ausfuhrprämien sind Unterstützungen, welche der inländischen Industrie 2c. gereicht werden, um auswärts mit den Erzeugnissen fremder Industrie wetteifern zu können.
Ausfuhrzoll, Ausgangszoll, Esfitozoll, der gesetzliche Zoll, welcher von gewissen Warengattungen zu entrichten ist, die nach dem Auslande gehen.
Ausgleichen, ein Konto im Hauptbuche 2c. saldieren, den Saldo einer Rechnung tilgen.
Ausländische Wechsel, s. Devisen.
Auslieferungsschein, eine Anweisung, welche die Auslieferung einer bestimmten Quantität Ware zum Zweck hat.
A uso, s. Uso.
Ausschießen, das bei einer empfangenen Ware nicht preiswürdige, verdorbene aussuchen und dem Verkäufer wieder zurückgeben.
Ausschlag, stilles Gutgewicht, eine auf manchen großen Handelsplätzen übliche Gewichtsvergütung, gewöhnlich durch Usancen festgesetzt.
Ausschuß, Bavel, Ladenhüter, sinnverwandte Ausdrücke, die mehr oder weniger schlechte, verlegene, ungangbare Ware bezeichnen.
Aus- und Einfuhrhandel, der Verkehr mit Natur- und Kunsterzeugnissen, in der Weise, daß man inländische nach dem Auslande absetzt und ausländische für den inländischen Bedarf kauft.
Aussteller, Trassant, Wechselgeber, derjenige, welcher den Bezogenen (s. d.) beauftragt, dem Nehmer des Wechsels eine gewisse Summe zu einer bestimmten Zeit zu zahlen.
Auszug, s. Kontokorrent.
Auxiliarbücher, Hilfsbücher, Nebenbücher, nennt man jene Bücher, die nicht zu den wesentlichen, unentbehrlichen gehören.
Aval, s. Wechselbürgschaft.
Avance, Avanzo, Gewinn, Geldvorschuß, den man jemanden macht, oder Kosten, die man für ihn bestreitet.
Avarie (s. Havarie). Avarierte Güter, Waren, die durch Seeschaden (Nässe 2c.) gelitten haben.
Avers, die Hauptseite einer Münze, oder diejenige Fläche, auf welcher das Porträt des Regenten steht.
Avis, der Bericht, die Nachricht oder Meldung, welche man jemanden erteilt, daß man z. B. einen Wechsel auf ihn ausgestellt, oder daß man Waren an ihn abgesendet hat. Avisieren, jemanden von etwas Geschehenem benachrichtigen.
A vista, s. Nach Sicht.
avoirdupoids (avdp.), engl. Handelsgewicht.

B.

B. bedeutet auf Kurszetteln Briefe und zeigt an, daß zu den in dieser Kolonne stehenden Kursen Wechsel, Effekten und Geldsorten angeboten werden und gekauft werden können.
Backbord, die linke Seite des Schiffes.
Baisse, das Fallen der Kurse von Börsenpapieren. Baissier, der auf das Fallen der Papiere Spekulierende, s. a. à la baisse.
Baken, Bojen, Seetonnen.
Balast, jede Belastung eines Schiffes, welche den Zweck hat, dem Schiffskörper durch ihre Schwere den nötigen Tiefgang, sowie das Gleichgewicht zu geben.
Ballon, ein großes, zum Versandt von Säuren 2c. dienendes, Glasgefäß von annähernder Kugelgestalt mit kurzem Halse.
Ballot, ein kleiner Ballen.
Banken sind Anstalten zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im allgemeinen oder der kaufmännischen Unternehmungen insbesondere, ferner zu sicherer Kapitalanlage. Es gibt deren verschiedene:

1) Die Girobanken, Assignationsbanken, deren Hauptzweck ist, die vielen Zahlungen, welche sich bedeutende, in lebhaftem Geschäftsverkehr miteinander stehende Kaufleute eines und desselben Platzes gegenseitig in barem Gelde zu leisten hätten, dadurch zu vermeiden, daß eine größere Anzahl derselben übereinkommt, gegen Deponierung beliebiger Summen in geprägtem und ungeprägtem Edelmetall an einem bestimmten Ort, unter gemeinschaftlicher Verwaltung ihre gegenseitigen Zahlungen durch bloßes Ab- und Zuschreiben bewirken zu lassen.

2) Die Diskont- od. Wechselbanken (Diskontkassen), welche denselben Wirkungskreis wie die Bankiers haben, indem sie sich hauptsächlich mit dem Geld- und Wechselhandel beschäftigen, d. h. Wechselbriefe auf die verschiedenen Handelsplätze kaufen und verkaufen, Einkassierungen von Wechseln besorgen, Wechsel diskontieren 2c.

3) Die Depositenbank, worunter man im engern Sinne diejenigen Anstalten versteht, welche Güter jeder Art, die nicht leicht dem Verderb ausgesetzt sind, z. B. Staatspapiere, Urkunden, edle Metalle und sonstige wertvolle Gegenstände, gegen eine angemessene Vergütung in Verwahrung zu nehmen.

4) Die Leihbanken, Lombards, welche Vorschuß auf Unterpfand, z. B. Waren, Wertpapiere, edle Metalle u. s. w. geben, doch nie zum vollen Wert, sondern je nach der Natur des Unterpfandes, zur Hälfte bis zu Dreiviertel seines von eigenen, von der Bank angestellten Taxatoren geschätzten Wertes.

5) Die Zettelbanken oder Notenbanken, welche Noten, d. h. gedruckte, auf Inhaber über eine gesetzlich festgestellte Summe und à vista lautende unverzinsliche Zahlungsanweisungen auf sich selbst ausgeben, welche bei Präsentation an der Kasse der Bank gegen klingende Münze sogleich wieder einzulösen sind.

6) Die Kreditbanken oder Kreditanstalten, welche in ihren Geschäftskreis alle zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe gesetzlich erlaubten Geschäfte ziehen, namentlich Vorschüsse gegen Verpfändung von in- u. ausländischen Staatsschuldscheinen und Wertpapieren, Wechseln, Waren oder anderem mobilen Eigentum gewähren. Sie vermitteln oder übernehmen selbst Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Städten, Gemeinden 2c., und betreiben Diskont-, Giro-, Wechsel-, Depositen-, Kontokorrent-, Darlehns- und Inkassogeschäfte u. s. w.

Bankaktie, ein Schein oder eine Urkunde, welche eine Bank den Teilhabern über ihre eingelegten Gelder, d. h. über ihren Anteil an derselben ausfertigt, und die alle auf eine bestimmte, gleich große Summe lauten.
Bankchecks sind Anweisungen, welche die in Geschäftsverbindung mit einer Bank stehenden Geschäftsleute auf dieselbe ausstellen, um damit an Andere Zahlung zu leisten, s. Checks.
Bankerott, Falliment, Insolvenz, das Unvermögen eines Kaufmanns 2c. seine Gläubiger zu befriedigen, welcher Zustand eingetreten ist, wenn der Passivstand den Aktivstand bedeutend übersteigt, so daß sich der Schuldner entweder für insolvent,

zahlungsunfähig erklärt oder faktisch seine Zahlungen einstellt.

Bankier nennt man diejenigen, welche sich ausschließlich oder doch hauptsächlich mit dem Wechselhandel und dem notwendig damit verbundenen Geldhandel, sodann mit dem Effektenhandel beschäftigen.

Banknoten sind Anweisungen oder Scheine von verschiedenem Betrage, unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schulddokumente, gegen deren Vorzeigung die Bank sich verpflichtet, den Betrag, auf welchen sie lauten, sogleich in klingender Münze zu zahlen. (s. a. Papiergeld und Zettelbanken im Art. Banken.)

Bankomark, eine imaginäre Münze, nach welcher früher die Hamburger Girobank Buch und Rechnung führte.

Bank-Valuta, die bei einer Girobank eingeführte und unveränderlich angenommene Währung.

Baratt, Tausch, Ware gegen Ware. Man heißt solchen Warentausch Baratt-Handel treiben, barattieren, troquieren.

Baratterie, Unterschleif der Schiffer zum Nachteil der Befrachter.

Baril, ein Fäßchen, Tönnchen.

Barre, eine lange, dicke Stange von massivem Gold (Goldbarre) oder Silber (Silberbarre). Der Gehalt solcher Barren, die man in großen Handelsstädten, gleich anderen Waren, zu einem gewissen Preise mit Agio verkauft, wird gewöhnlich von verpflichteten Münzwardeinen untersucht, worauf sie mit einem Stempel versehen werden, welcher die Feinheit des Metalls angibt. Barrensilber, Barrengold ist folglich Gold, Silber in solchen Stangen, wie diese Edelmetalle aus den Erzeugungsländern kommen. Dünne, einer Platte ähnliche Edelmetallstoffe heißen Plansche.

Barrel, Faß, Tonne.

Basis, die Grundlage.

Bausch und Bogen (auch Pausch und Bogen), Rummelkauf, en bloc, so viel als im ganzen, ohne Rücksicht auf Zahl, Maß, Gewicht und Qualität, also überhaupt.

Bavel, s. Ausschuß.

Bazar, eine Kaufhalle oder ein Ort, an welchem Waren, Produkte, Fabrikate, Gegenstände der Kunst, Industrie und des Handels aller Art zum Verkauf ausgestellt werden.

Bedarf bezeichnet im Warenhandel auf unbestimmte Weise die Quantität einer Ware, welche ein Kaufmann zum Betrieb seines Geschäftes nötig hat.

Bedienen (sich) einer Summe auf jemanden, sie auf ihn abgeben oder trassieren.

Beehren. Einen Wechsel mit Annahme, mit Zahlung beehren, heißt ihn acceptieren, einlösen oder zahlen.

Befrachten, ein Schiff, einen Wagen ganz oder teilweise mit Gütern (Waren 2c.) beladen.

Begeben, Negozieren, im Wechselverkehr veräußern, verkaufen.

Begehrt, gesucht, gefragt, leicht verkäuflich.

Beglaubigen, s. Akkreditieren.

Beglaubigungsschreiben, s. Kreditbrief.

Begleitschein, eine zollamtliche Ausfertigung, welche solchen Waren bei der Versendung im Inlande oder nach dem Auslande beigegeben wird, die vom Auslande eingegangen, aber noch nicht verzollt sind. Im Gebiete des deutschen Reiches unterscheidet man zwei Arten von Begleitscheinen. Begleitschein I. berechtigt zur Hinterlegung der Waren im Zollspeicher, um sie später ganz oder teilweise wieder ins Ausland zu versenden. Die unter Begleitschein II. gehenden Waren müssen unbedingt für den inländischen Verbrauch verzollt werden.

Behaupten (sich), festbleiben, nicht weichen.

Beide für Einen und Einer für Beide, s. Solidarisch.

Beilast, s. Pakotille.

Beilbrief, Bielbrief, das obrigkeitl. Attest über den vorschriftsmäßigen Bau eines Schiffes.

Beinote, Interimsnote, diejenige Note, welche als vorläufige Notiz über einzelne Posten dazu dient, die später folgende Hauptrechnung zu kontrollieren.

Bei Sicht, s. Nach Sicht.

Belasten, Debitieren, zur Last schreiben, das Eintragen eines Soll- oder Debetpostens (einer Schuld) auf das Konto eines Geschäftsfreundes.

Bergen, retten, die Ladung eines verunglückten Schiffes oder das Schiff selbst in Sicherheit bringen. Bergegeld, Bergelohn, die Belohnung oder Entschädigung dafür. Bergerecht, Strandrecht.

Bergfahrt, die Fahrt stromaufwärts.

Bericht, s. Avis.

Besan-Mast, Hintermast a. d. Schiff.

Beschickung, s. Legieren.

Beschlagnahme, die von Seiten einer Gerichts- oder Zollbehörde zur Sicherstellung der Gläubiger oder als Pfand für Steuern, Strafen 2c. angeordnete vorläufige Wegnahme von Eigentumsgegenständen.

Besemschon, Abzug der in Kisten oder Fässern beim Ausleeren hängenbleibenden Warenreste.

Bessern (sich), im Preise wieder höher gehen, im Steigen begriffen.

Bestand, der Rest, die Lage, der Zustand, worin sich etwas befindet.

Bestimmungshafen, der Hafen, in welchen ein Schiff samt Ladung einzulaufen bestimmt ist.

Bestreichen, ein Schiff wird vom Winde bestrichen, d. h. der Wind bläst von der Seite an und über das Schiff.

Betriebskapital, s. Kapital.

Beurten. Zur Erzielung einer gewissen Regelmäßigkeit der Fahrten im Dienste der Segelschiffe auf den Flüssen, und um der Konkurrenz unter den Schiffseigentümern entgegenzuwirken, bildeten sich Schiffergilden, deren Schiffe eine gewisse Flußstrecke in einer Beurt, d. h. der Reihe nach (daher Beurt-, Rang- und Reiheschiffahrt) befahren. Solche Schiffergilden bestehen in Deutschland für den Rhein, die Elbe, Oder, Ems und Weser. Auch zur See bestehen Beurtfahrten und es werden die solchen Beurten angehörigen Schiffer Beurtschiffer, Beurtfahrer, Bördmänner geheißen.

Beziehen, 1) Waren von irgend einem andern Orte, also von auswärts kommen lassen; 2) sich auf etwas beziehen heißt: sich auf einen Gegenstand, Brief, eine Äußerung 2c. berufen, sie bestätigen.

Bezogene (der), Trassat, Assignat, Derjenige, auf welchen ein Wechsel 2c. ausgestellt (gezogen) worden und zur Einlösung oder Bezahlung für Rechnung des Ausstellers angewiesen ist.

Bezugsanweisung, die schriftliche Ermächtigung, irgend eine bei einem Dritten lagernde und dem Aussteller der Anweisung gehörende Ware von jenem Dritten zu beziehen.

Bezugsquelle, der Ort, von dem Waren bezogen, also gekauft werden.

Bielbrief, s. Beilbrief.

Bilanz (Balance), der Abschluß, eine aus den Handlungsbüchern gezogene Übersicht und Gleichstellung sämtlicher Konten. Sie wird in der Absicht gemacht, sich von der Richtigkeit der Einträge zu überzeugen, oder um zu erfahren, woran und wie viel bis dahin im Geschäfte gewonnen oder verloren worden ist.

Im ersteren Falle ist es eine Rohbilanz oder Probebilanz, im zweiten Falle Schluß- oder Jahresbilanz. — Bilanzbuch, ein Buch, in welches nicht allein die Rohbilanzen, sondern auch die Haupt- und Schlußbilanzen eingetragen werden. — Bilanzkonto, ein Konto im Hauptbuch der doppelten Buchhaltung, welches alle beim Bücherabschluß sich ausweisenden Überschüsse umfaßt und dazu dient, den Abschluß und Vortrag der Hauptbuchkonten zu vollführen. S. a. Überbilanz u. Unterbilanz.

Billet à ordre, ein girierter Solawechsel.

Billon. 1) Eine zu Münzen bestimmte Silber- und Kupferlegierung, deren Silbergehalt geringer ist als ihr Kupfergehalt. 2) Jedes geringhaltige Gold und Silber, wenn es weniger als $^2/_3$ des wahren Gehaltes enthält. 3) Die zu geringhaltigen, zum Einschmelzen bestimmten Geldstücke, sowie auch die bereits eingeschmolzene Masse derselben.

Binnenhandel, der Handel, welcher innerhalb der Grenzen eines Landes, also im Inlande getrieben wird; im Gegensatze zu dem Handel mit dem Auslande. — Binnenmarkt, ein vom Meere entfernter, im Innern eines Landes befindlicher Warenmarkt. — Binnenzoll ist ein solcher, der bei der Ein- und Ausfuhr von Waren aus einer Provinz des Landes in eine andere entrichtet werden muß.

Blanko, bianco, weiß, unausgefüllt, ein Ausdruck, welcher auf verschiedene Weise angewendet wird. So sagt man in Wechselgeschäften: für jemand in blanko acceptieren, wenn ein Kaufmann Wechsel auf sich ziehen läßt und solche acceptiert, ohne dem Aussteller etwas schuldig zu sein; in blanko trassieren, wenn ein Kaufmann auf einen andern zieht, ohne an diesen eine Forderung zu haben. Blankoaccept, Annahme eines Wechsels, auf welchem Summe oder Verfallzeit noch unausgefüllt ist, oder ein Accept, für das man die Deckung noch nicht hat. Blankogiro, Blankoindossament (siehe oben). Blankokredit, Offener Kredit, der Kredit, den ein Bankier gewährt, indem er Wechsel bis zu einer gewissen Summe auf sich ziehen läßt und sie acceptiert, ohne Deckung dafür in Händen zu haben.

Blankett, ein unterschriebenes, aber noch nicht ausgefülltes Dokument, in welchem also der Inhaber das Fehlende mit Verpflichtung des Unterzeichners ergänzen kann.

Bleisiegel, s. Plombage.

Blüse, eine Seeleuchte an den Ostseeküsten.

Bodmerei nennt man es, wenn der Schiffer infolge einer Havarie ꝛc. sich gezwungen sieht, unterwegs in einen Nothafen einzulaufen, und die dadurch entstehenden, oft beträchtlichen Kosten weder aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag, noch das zu deren Deckung erforderliche Kapital ohne großen Zeitverlust herbeischaffen kann, so daß er genötigt ist, sein Schiff nebst allem Zugehör, Ladung und Habe dem Darleiher der benötigten Gelder zu verpfänden. Der darüber abgeschlossene Vertrag heißt Bodmereivertrag, Bodmereibrief.

Bönhase (Pfuscher), Beiläufer, Winkelmakler, Pandure, jemand, der den Unterhändler bei Handelsgeschäften macht, ohne obrigkeitlich dazu ermächtigt zu sein; ein nichtgeschworener Sensal.

Börse, das Gebäude oder das öffentliche Lokal, in welchem Bankiers, Kaufleute, Reeder, Schiffskapitäne, Assekurateurs, Sensale oder Makler an bestimmten Tagen und Stunden zusammenkommen, um über Handelsgeschäfte und Handelsangelegenheiten sich gegenseitig zu besprechen und Geschäftsabschlüsse zu vollziehen.

Börsenpreise sind diejenigen Preise, wie sie auf einer Börse von den geschworenen Börsensensalen als die laufenden Preise angenommen und bekannt gemacht werden.

Börsenvorsteher, ein Ältester der Kaufmannschaft, der auf der Börse die Versammlung eröffnet, den Vorsitz und Vortrag darin hat, für den Abgang der schriftlichen Ausfertigungen Sorge trägt u. s. w.

Bon, Gutschein, Schuldschein, die schriftliche Anweisung zur Zahlung einer Summe. Bons du Trésor oder Schatzanweisungen heißen die von den Staaten ausgestellten Verschreibungen, deren Kapital nach einigen Jahren oder Monaten fällig ist.

Bona fide, in gutem Glauben.

Bond, Verschreibung, Bürgschaft. Bonds werden in England und Amerika die Staatsschuldscheine, aber auch die Verschreibungen der Städte, Eisenbahnen ꝛc. genannt.

Bonifikation, Bonifizierung (s. Schadloshaltung), Bonifizieren, vergüten.

Bonis cedieren heißt, sein ganzes Aktivvermögen den Gläubigern abtreten, um einem gerichtlichen Konkursverfahren auszuweichen.

Bonus, der Kursverdienst an der Börse bei Einzahlungen auf öffentliche Anleihen, die Anleihenprämie.

Bordereau, s. Sortenzettel.

Brack, Brackgut, Ausschußware, als fehlerhaft ausgesonderte (ausgebrackte) Ware, z. B. Brackhäringe (siehe auch Ausschuß).

Bracker, eine in der Regel beeidigte Person, welche verpflichtet ist, Waren vor ihrem Übergang in den Verkehr zu prüfen und nach ihrer Qualität zu sortieren. Die Kosten des Verfahrens werden Bracklohn genannt.

Bramsegel, das oberste Segel eines Schiffes, welches an der Bramstange am Mastkorbe befestigt ist.

Branche, Geschäftszweig, Fach.

Brevi manu, ohne weiteres, kurzweg, kurzer Hand.

Brief, Briefe, 1. auf Kurszetteln so viel als Angeboten, im Gegensatz zu dem Börsenausdruck „Geld“ (G), welches Nachfrage bezeichnet. — 2. Gleichbedeutend mit Wechsel und Papier.

Briefkopierbuch, Kopierbuch, ein Handlungsbuch, welches eine wörtliche Abschrift aller Briefe enthält, die der Kaufmann an seine Geschäftsfreunde schreibt.

Brigg, ein mit zwei Masten und einem Bugspriet versehenes Kauffahrteischiff.

Brise, ein gelinder Seewind.

Broschüre, eine kleine Druckschrift, Flugschrift.

Brouillon, Memorial, Prima Nota, Cladde (Kladde), Strazze, das wesentlichste und am schwersten zu führende Handlungsbuch, dazu bestimmt, alle Geschäftsvorfälle aufzunehmen, die sich im täglichen Geschäftsverkehr ereignen, mit Ausnahme der Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde. — Unter Brouillon versteht man mehr ein kaufmännisches Tagebuch, worin alle täglich vorkommenden Geschäfte kurz notiert und daraus in die betreffenden reinen Bücher übertragen werden.

Brutto, Sporco, das Gewicht einer Ware samt Verpackung, d. h. mit den sie umhüllenden Gegenständen.

Buchschuld, eine in den Büchern enthaltene Forderung oder Schuld, über welche man wohl eine Anerkennung, aber keine Sicherheit, kein Unterpfand in Händen hat.

Buchung, Skriptur, das Einschreiben, Eintragen eines Geschäftsvorfalls in die Bücher, ein Posten, ein Artikel. Buchen, Posten in die Handlungsbücher eintragen.

Bürgschaft, für die Schuld eines andern einstehen, die Verpflichtung auf sich nehmen, selbst zu zahlen, falls der Schuldner, für den man sich verbürgt hat oder Bürge geworden, zur festgesetzten Zeit es unterlassen sollte.

Bug, das Vorderteil des Schiffes.

Bugsieren, ein Schiff mit Hilfe eines andern (Dampfschiff ꝛc.) in einen oder aus einem Hafen, oder stromaufwärts ziehen.

Bugspriet, der schräge Vormast des Schiffes.

Bullion, ungemünztes Gold und Silber, fremde ungangbare Münzen.

C.

Carte blanche, freie Hand, unbeschränkte Vollmacht, die Befugnis, nach eigenem Ermessen und Gutdünken für einen andern zu handeln.

Casco, der Rumpf eines Schiffes, ohne Masten und Takelwerk, auch das ganze Schiff im Gegensatz zur Ladung.

Cavelinge, Lose, die bei Warenauktionen auf einmal auszubietenden Quantitäten, in welche die ganze Partie geteilt ist.

Cedieren, eine Forderung, einen Gegenstand, ein Recht einem Dritten abtreten. **Cedent**, derjenige, welcher einem andern etwas abtritt. **Cessionar**, derjenige, dem etwas abgetreten wird. **Cession**, Abtretung, dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung einem andern in der Weise abtritt, daß dieser sie für seine eigene Rechnung einziehen kann.

Certepartie, **Chartepartie**, ein **Schiffvermietungsvertrag**, also ein Vertrag, den jemand zum Behufe des Wassertransports von Waren über die Miete eines Schiffes mit dessen Eigentümer abschließt.

Certifikat, **Ursprungszeugnis** nennt man ein bei Versendung von Waren in das Ausland von der kompetenten Behörde ausgestelltes Zeugnis über die Abstammung, Herkunft und das Land der Produktion oder Fabrikation der betreffenden Ware.

Chance, wahrscheinlicher Erfolg, Wechselfall, günstige Aussicht.

Change, so viel als **Baratt** (s. d.); changieren, in **Change geben oder nehmen**, heißt tauschen.

Chartern, chartieren heißt, mit einem Schiffer einen Frachtvertrag (Certepartie) abschließen.

Checks, chèques sind Anweisungen auf einen Bankier, bei dem man Gelder stehen hat, über die man nach Gutdünken verfügen will. Sie lauten entweder zu gunsten einer gewissen Person oder auf den Inhaber und sind zahlbar bei Vorzeigung. Die Bankiers versehen ihre Kunden mit sogenannten **Checksbüchern** (Cheque Books), welche gedruckte, fortlaufend numerierte Zettel enthalten, die von den Kunden nach Bedarf ausgefüllt und herausgeschnitten werden.

Chef, **Prinzipal**, der Inhaber und Vorsteher eines Handelshauses.

Chirographar, Buchgläubiger, ein Gläubiger, der über eine Warenforderung von seinem Schuldner keine Sicherheit, kein Unterpfand besitzt, weshalb letzterer blos ein sogenannter **Buchschuldner** ist.

Citation, die Vorladung. **Citieren**, vor Gericht laden, eine Schriftstelle anführen.

City, die Altstadt von London.

Clearing-house, der Ort oder das Lokal, wo täglich die Ausgleichung der fälligen Wechselverbindlichkeiten der Bankiers erfolgt; eine Abrechnungsbörse.

Cliché, ein Gußabdruck.

Conto à meta, Rechnung zur Hälfte, auf gemeinschaftliche Kosten, wenn zwei Handelshäuser ein gemeinschaftliches Unternehmen wagen, um sich in den daraus entspringenden Gewinn und Verlust zu teilen.

Contramandieren, **Contremandieren**, **Contreordre geben**, einen erteilten Auftrag wieder zurücknehmen, widerrufen.

Contrebande, **Schleich-**, **Schmuggelhandel**, das heimliche Einführen verbotener oder zollpflichtiger Waren. Die also eingeführte Ware selbst wird gleichfalls **Contrebande** genannt. **Schleichhändler**, **Schmuggler**, **Schwärzer**, **Contrebandiers** heißen diejenigen, welche solche Waren einschwärzen.

Contremarke, ein Stempelzeichen auf Waren und Kollis.

Contremine nennt man die Gegenspekulation an Börsen, in der Regel à la baisse.

Contreordre, s. **Contramandieren**.

Coupon, s. **Koupon**.

Courtage, **Kurtage**, **Sensarie**, **Mäklerlohn** nennt man die vorschriftsmäßige Gebühr, welche einem beeidigten Makler für den Abschluß eines durch seine Vermittlung zustandegekommenen Geschäftes im Waren-, Wechsel- und Effektenhandel, entrichtet werden muß.

Courtier, s. **Mäkler**.

Credit, in der Buchhaltung: das Haben oder die rechte Seite der im Hauptbuche oder Kontokorrentbuche eröffneten Konten, auf welche ausschließlich das Guthaben gebracht wird. **Creditieren**, 1. anvertrauen, auf Kredit verkaufen. — 2. In der Buchhaltung und Korrespondenz: gutbringen, gutschreiben.

Cridar, **Kridar**, s. **Krida**.

D.

Damno, Verlust, Abzug, Einziehungskosten; soviel als **Disagio** (s. d.).

Darlehen, **Darleihen**, jemanden eine Summe Geldes, ein Kapital (gewöhnlich gegen Zinsvergütung) zu freier Benützung, auf eine gewisse Zeit vorstrecken.

Dato, s. à Dato.

Datowechsel sind Wechsel, welche vom Tage der Ausstellung an gerechnet, fällig werden.

Debet, gleichbedeutend mit **Soll**, bezeichnet den Schuldner und ist dem **Credit** (s. d.) entgegengesetzt.

Debit, Absatz. **Debitieren**, 1. absetzen, verkaufen, sich mit dem Vertriebe irgend eines Artikels befassen. 2. s. **Belasten**. **Debitor**, der Schuldner.

Debitwesen, **Debitverfahren**, außergerichtlicher Vergleich, Arrangement (s. d.).

Decalo, die Gewichtsabnahme, die Verminderung des ursprünglichen Gewichtes einer Ware, veranlaßt durch Einwirkung der Luft und der Sonnenhitze ꝛc. Eine Ware hat **decaliert**, heißt: ihr Gewicht ist geringer geworden.

Decharge, Entlastung, die Bescheinigung einer Rechnungsablegung, die Erklärung der Richtigkeit einer Rechnung. **Dechargieren**, entbinden, entlassen, lossprechen.

Decken, jemand, der eine Forderung zu machen hat, durch Wechsel, Staatspapiere, Waren ꝛc. sicher stellen. Im Wechselgeschäft bedeutet **decken**: jemand, auf welchen man trassiert hat, den Gegenwert (Betrag) in guten Rimessen u. s. w. übermachen. Bei Zeitgeschäften heißt **sich decken**: soviel als einkaufen, was man später zu liefern hat. **Deckung**, **Anschaffung** (s. d.), diejenigen Gelder ꝛc., die der Aussteller eines Wechsels demjenigen, der ihn einlösen, also bezahlen soll, zu übermachen hat.

Defekt heißt mangelhaft, unvollständig, schadhaft, nicht vollzählig. Das Hauptwort **Defekt** bezeichnet folglich das Fehlende, Mangelnde, den Abgang irgend einer Sache (einer Ware, Summe ꝛc.), s. auch **Kassadefekt**.

Defizit, **Fehlsumme**, Ausfall, Verlust, der sich bei Untersuchung des Standes oder des Ergebnisses eines Geschäftes ergiebt.

Defraudation heißt die Hinterziehung der dem Staate schuldigen Abgaben, besonders der Zölle und Steuern; Veruntreuung öffentlicher Gelder. **Defraudant**, derjenige, der es sich zu thun erlaubt.

Defraudieren, zollpflichtige Waren &c. bei der Ein- oder Ausfuhr wissentlich oder vorsätzlich nicht versteuern.

Deklarieren, einem Zollamte Waren, die man ein- oder ausführen will und die einem Zoll unterworfen sind, schriftlich, mit genauer Angabe des Wertes, Gewichtes &c. anzeigen. Eine solche Anzeige nennt man daher **Deklaration**.

Dekort, der Abzug, den man wegen unrichtigen Gewichts, schlechter Beschaffenheit einer Ware, oder aus einem anderen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Grunde (s. auch **Diskont** und **Rabatt**) macht.

Dekouvert, der Stückmangel, an Börsen das Fehlen eines zu Deckungen augenblicklich benötigten Papiers; à découvert verkaufen, ohne zu besitzen.

Dekreditieren, **Diskreditieren**, jemand am Kredit schädigen, in einen schlechten Ruf bringen.

Dekret, eine obrigkeitliche Verordnung, Verfügung, Erlaß. **Dekretieren**, bestimmen, beschließen.

Delegation, die Übertragung einer Schuld auf einen anderen.

Delkredere, die Verbindlichkeit, die jemand gegen eine gewisse Vergütung übernimmt, für die Schuld eines anderen zu haften. **Delkredere stehen** oder solches **übernehmen** heißt also, die aus der Schuld eines anderen etwa entstehende Gefahr auf sich nehmen. Auch die Verbürgungssumme selbst wird häufig **Delkredere** genannt.

Demarkation, die Begrenzung.

Dementieren, als unwahr erklären.

Depeschen, s. **Telegramme**.

Deponieren, einem Dritten Geld oder Geldeswert in sichere Verwahrung geben; eine Aussage vor Gericht machen. **Depositum**, das in Verwahrung Gegebene.

Deport, s. **Prolongationsgeschäft**.

Depositenbanken (s. **Banken**). **Depositengelder** sind anvertraute Gelder, die bei einer Behörde, einer öffentlichen Kasse &c. zur sicheren Verwahrung niedergelegt (**deponiert**) werden. **Deponent**, derjenige, welcher etwas, das **Depositum**, in Verwahrung giebt; **Depositar**, derjenige, der es nimmt. Der Empfangschein über hinterlegte Gelder, Wertpapiere &c. heißt **Depositenschein**. **Depositenkasse**, eine Kasse, von welcher Gelder angenommen werden, die man hinterlegen, in sichere Verwahrung bringen will. **Depositenwechsel**, **Depositowechsel** sind entweder Rekta- oder Solawechsel, die nicht zum Umlauf bestimmt sind und als Anerkenntnis über ein Darlehen, zu besserer Sicherheit ausgestellt werden.

Depot, eine Warenniederlage, ein Magazin, ein Zollspeicher, ein Kommissionslager; auch eine Niederlegung von Waren oder Wertpapieren als Unterpfand für Kredit. **Depotvermerk**, die Notiz auf Wechselduplikaten und Wechselkopien, bei welchem Hause am Zahlungsort die Prima oder das Original anzutreffen ist.

Deroute, an Börsen: Durcheinander, Verwirrung.

Deserviten, Advokatengebühren.

Dessin, Muster, Zeichnung.

Detail, **Detailhandel**, **Detailgeschäft**, **Kleinhandel**, **Kleinverkauf**, **Ausschnitthandel**, kaufmännische Geschäfte, in welchen Waren im kleinen, einzeln, in einem offenen Laden, Gewölbe, Magazin &c. unmittelbar an die Konsumenten verkauft werden. Wer sich mit solchen Verkäufen befaßt, ist **Detaillist**, **Detailhändler**, **Kleinhändler**, **Krämer**. Eine Ware **detaillieren** heißt: sie in kleinen Quantitäten verkaufen.

Detto, **Dito**, **Ditto**, desgleichen, ebendasselbe, das Gesagte.

Devalvation, die Herabsetzung des Umlaufswertes einer Münze auf den Metallwert.

Devisen pflegt man im Wechselhandel Wechsel auf ausländische Plätze, oder Wechsel, die in der Valuta eines fremden Platzes ausgestellt und zahlbar sind, zu heißen.

Differenz, die Verschiedenheit, der Unterschied, woher auch die Ausdrücke: **Kassadifferenz**, **Kursdifferenz**, **Preisdifferenz** &c. kommen. Unter Differenz wird auch Zwist, Uneinigkeit, Streit verstanden.

Differenzgeschäft, Lieferungs- oder Zeitgeschäft mit Spekulation auf die Differenz der gekauften und verkauften Papiere von der Zeit des Abschlusses an bis zum Verfalltag.

Differieren, verschieden sein, abweichen.

Diffessionseid, die eidliche Ableugnung besonders der Hand- oder Unterschrift.

Direkt, unmittelbar, ohne Umweg, ohne Vermittelung.

Disagio, der Betrag, um welchen eine Münze oder ein Wertpapier unter dem Nenn- oder Nominalwerte steht.

Diskontieren, **Eskomptieren**, einen langsichtigen Wechsel vor seiner Verfallzeit mit Nachlaß von Diskonto gegen gleich bare Bezahlung verkaufen oder umgekehrt: einen solchen Wechsel gegen sofortige Barzahlung unter Abzug des Diskontobetrags kaufen.

Diskontbanken, s. **Banken**.

Diskontkassen, s. **Banken**.

Diskonto, **Diskont** bedeutet den Abzug der für Übernahme und Bezahlung eines Wechsels vor seinem Fälligkeitstermine von der Wechselsumme gemacht und nach Prozenten vom Hundert berechnet wird. Der Abzug bei erkauften Waren gegen sofortige bare Zahlung wird ebenfalls **Diskonto** genannt, häufiger noch gibt man ihm den Namen **Skonto**, s. **Skontieren**.

Diskret, höflich, verschwiegen, bescheiden.

Diskretion, Verschwiegenheit, Zurückhaltung, Bescheidenheit.

Dispache, die Abschätzung eines Seeschadens (Havarie) durch die mit der Ermittelung und Erledigung dieser Angelegenheit beauftragten Personen — **Dispacheurs** genannt.

Disponent, **Dirigent**, **Faktor** nennt man den verantwortlichen, bevollmächtigten Führer eines Geschäftes. Unter **Faktor** versteht man hauptsächlich den Werkmeister einer oder den Aufseher über eine Fabrik, Buchdruckerei &c.

Disponibel, verfügbar, verwendbar, vorhanden, zu Gebote stehend. **Disponible Waren** sind solche, die sofort geliefert werden können. **Disponieren**, über eine Sache &c. verfügen, schalten und walten; anordnen, verkaufen. **Disposition**, Verfügung, Verfügungsrecht. **Dispositionsgut**, eine Ware, die zur Verfügung des Eigentümers bei einem Dritten lagert.

Distanz, Entfernung.

Diverse, **Diversi**, Verschiedene.

Dividende, der Anteil an dem zur Verteilung kommenden Gewinn (Ertrag) einer Gesellschaftsunternehmung (z. B. einer Bank, Fabrik &c.). Auch die festen Zinsen werden zuweilen **Dividende** genannt, und dann der etwa noch zur Verteilung kommende Überschuß als **Extradividende**, **Superdividende** bezeichnet.

Docks sind künstlich hergestellte Bassins an Häfen und es hat deren nasse und trockene. In jene werden die Schiffe gebracht, die beim Eintritt der Ebbe auf den Grund geraten würden, indem man sie zur Flutzeit einlaufen läßt, dann die Schleußenthore schließt, um beim Eintritt der Ebbe das Wasser in den Docks zurückzuhalten. Sie vertreten die Stelle der Häfen, in denen Schiffe in größerer Sicherheit ausgerüstet, beladen oder entlöscht werden können.

Dokument, die Urkunde, der Beleg, das Beweisstück. **Dokumentieren**, beurkunden, belegen, beweisen.

dolus, Betrug, List.
Domizil, 1) der Wohnort. — 2) In Wechselgeschäften: der Wohnort desjenigen, welchen der Bezogene zur Zahlung eines auf ihn ausgestellten Wechsels angibt. Ein solcher Wechsel heißt daher Domizilwechsel oder domizilierter Wechsel, der angewiesene Zahler Domiziliat; einen Wechsel domizilieren; ihn von einem Ort, der kein Wechselplatz ist, auf einen solchen anweisen.
Douane, Kaufhaus, Zollhaus, öffentliches Lagerhaus. Douanier, Zollaufseher.
Draufgeld, Handgeld, die erste Anzahlung zur Sicherung eines mündlich geschlossenen Geschäftes.
Droguerie, Drogueriewaren, Droguen, Materialwaren nennt man alle Apothekerwaren und rohe Arzneistoffe, Spezereien, Gewürze 2c. Kaufleute, die fast ausschließlich damit Handel treiben, werden Droguisten, Materialisten genannt.
Dubiosen, Dubiose Posten, unsichere Posten oder Ausstände.
Dult, Messe, Jahrmarkt.
Duplik, Antwort des Beklagten, auch Replik (s. d.) des Klägers.
Duplikat, eine doppelte, der Urschrift ganz gleichlautend ausgefertigte Urkunde, z. B. Wechsel, Vertrag, Quittung 2c.
Durchgang, Durchfuhr, Durchfuhrhandel, Durchgangszoll, Durchgehende Waren, s. Transit.
Durchschnittspreis, Mittelpreis, der zwischen Waren einer und derselben Gattung, aber von verschiedenen Preisen, angenommene und berechnete Mittelpreis. Durchschnittstara, s. Tara.

E.

Effekten, 1) im Wechselhandel sämtliche Wechselbriefe überhaupt (Tratten, Rimessen, eigene Wechsel 2c.). — 2) Schuldverschreibungen (Staatseffekten, Staatsobligationen, Staatspapiere) irgend eines Staates über Kapitalien, die er gegen Verzinsung aufgenommen hat. Der Handel mit solchen Schuldverschreibungen wird Effektenhandel genannt.
Effektenkonto, Fondskonto, Staatspapierkonto nennt man dasjenige Konto im Hauptbuche, welches alle Umsätze in Staatsobligationen u. s. w. aufnimmt.
Effektenkurs, s. Kurs.
Effektiv, wirklich, in der That; auf Wechseln: in der benannten Geld- oder Münzsorte; im Waren-, besonders Produktenhandel; sogleich lieferbar.
Effektuieren, einen Auftrag ausführen; verkaufen daher Effektuierung, die Ausführung eines Auftrags, der Vollzug.
Egalisieren, ebnen, tilgen, eine Schuld, einen Posten, ein Konto ausgleichen.
Egalisierung, die Ausgleichung, Tilgung.
Ehrenannahme, Ehrenzahlung, die Annahme und Einlösung eines Wechsels durch einen Dritten, den Ehrenacceptanten, Ehrenzahler, Honoranten, Intervenienten.
Ehrentage, s. Respekttage.
Eigener Wechsel, Proprewechsel, Solawechsel, Toter Wechsel, Trockener Wechsel, ein solcher Wechsel, den der Trassant auf sich selbst ausstellt.
Eigenhandel, Proprehandel, der Handel für eigene und nicht für fremde Rechnung, im Gegensatze mit Kommissionshandel.
Eigner, soviel als Eigentümer.
Einfuhr, Import, Importation, Einfuhr ausländischer Erzeugnisse oder Waren.
Einfuhrprämien sollen dazu dienen, die Einfuhr von Waren, welche in ungenügender Menge im Inlande erzeugt werden, zu begünstigen.
Einfuhrzoll, Eingangszoll, Konsumozoll, Eingangsrechte, die gesetzliche Abgabe von Waren, die vom Auslande bezogen und im Inlande verbraucht oder abgesetzt werden (vergl. Transito- und Effitozoll).
Einkassieren, eine ausstehende Forderung 2c. einziehen, bares Geld in Empfang nehmen. Einkassierung, Inkasso, das Einziehen, die Empfangnahme von barem Gelde für Waren und Wechselforderungen.
Einkaufsbuch, Einkaufsfakturenbuch, ein Handlungsbuch in Warengeschäften, in welches die Fakturen über sämtliche gekaufte Waren ausführlich eingetragen und worin in vielen Häusern zugleich die Kalkulationen (s. d.) angestellt werden.
Einlösen, in Wechselgeschäften: einen präsentierten Wechsel gegen dessen Ausfolgung bezahlen.
Einreffen, das Segel einziehen, es kürzer machen.
Einzugsspesen, Inkassospesen, Auslagen und Unkosten, die durch Einkassierung (Inkasso von Wechseln Anweisungen 2c.) verursacht werden.
ejusdem, desselben (Monats oder Jahres).
Emballage, Verpackung, die Packhülle, als: Fässer, Kisten, Packtuch, Matten, Wachstuch 2c., zum Einpacken und Versenden von Waren 2c. Emballieren, verpacken.
Embargo, die Beschlagnahme, die Anhaltung von Schiffen in einem Hafen.
Emittieren, neue Staatspapiere, Aktien 2c. ausgeben, in Umlauf setzen, daher Emission, die Ausgabe von Wertpapieren (Obligationen, Aktien, Papiergeld) durch den Staat oder die dazu Berechtigten.
Empfangsschein, s. Quittung.
Emporium, ein Welthandelsplatz, Stapelplatz.
En bloc, s. Bausch und Bogen.
En detail, im Kleinen, s. Detail.
En gros, im Großen, in großen Partien und Quantitäten.
Entlasten, eine Summe, für die jemand belastet worden ist, wieder abschreiben. Entlastung nennt man die Handlung des Entlastens.
Entlöschen, Entlöschung, s. Löschen.
Entnehmen, abgeben, Wechsel ziehen.
Entrepot, 1) Niederlage von Waren, ein Ort, Gebäude (Lagerhaus, Kaufhaus, Magazin), in welchem Handelsgüter gelagert oder aufbewahrt werden können. — 2) Ein Stapelplatz, Hafen 2c. mit Niederlage für Transitwaren, die darin bis zu ihrer Weiterversendung ins Ausland aufbewahrt werden können. — Im Entrepot: unverzollt.
Entreprise, Ausführung, Unternehmung, Lieferung; Entrepreneur, der Unternehmer.
Enveloppe, Leinwand zur Verpackung, auch Briefkouverts.
Equipage, die Schiffsmannschaft, oder das zur Leitung und Bedienung eines Schiffes nötige Personal. Equipieren, ein Schiff ausrüsten, bemannen.
Erheben, Protest (einlegen) erheben oder erheben lassen, s. Protest.
Erholen (sich), den Betrag seines Guthabens auf jemand trassieren.
Erkennen, s. Kreditieren 2.
Error in calculo, ein Rechnungsverstoß.
Ersatz, soviel als Gegenwert (s. d.).
Ertrag, 1) soviel als Erlös. — 2) Der Gewinn oder Nutzen, den Geschäftsunternehmungen 2c. abwerfen. — 2) Reinen Ertrag oder Nettoprodukt nennt man im Waren- und Wechselgeschäft die nach Abzug der Spesen vom Betrage noch verbleibende Summe.

Eskomptieren, s. Diskontieren.
Essitozoll, s. Ausfuhrzoll.
Etablieren, 1) s. Errichten. — 2) Sich etablieren heißt: ein Geschäft für seine eigene Rechnung gründen, sich irgendwo niederlassen.
Etablissement, ein kaufmännisches Geschäft, die Gründung eines Handlungshauses, die Errichtung einer Fabrik.
Etikette, die Namenszettel der Waren. Etikettieren, mit solchen Zetteln versehen.
Evalvation, s. Valvation.
Eventualität, mögliches Eintreffen von Vorkommnissen. Eventualiter, eventuell, vorkommenden Falls.
Exakt, genau, pünktlich, sorgfältig.
Exekution, die gerichtliche Auspfändung.
Exemplar, Stück, Muster.
Exequatur, landesherrliche Bestätigung.
Exequieren, auspfänden, vollstrecken.
Exkludieren, ausschließen.
Exklusive, nicht inbegriffen, mit Ausschluß.
Expedieren, befördern. Expedition, Beförderung. Expeditor, der Versender, Ausfertiger.
Expert, Sachverständiger, Sachkundiger.
Expertise, die unparteiische Untersuchung einer Ware, eines streitigen Gegenstandes rc. durch gerichtlich oder außergerichtlich ernannte, sachverständige Personen. Eine Ware expertisieren lassen heißt: sie durch Sachkundige begutachten lassen.
Export, Exportation (s. Ausfuhr). Exporten, Ausfuhrartikel. Exporteur, ein Handlungshaus, das hauptsächlich inländische Waren oder Produkte ins Ausland versendet. Exportiren, s. Ausführen.
Expreß, besonders.
Extra, 1) besonders, außerdem. — 2) Extradividende (s. Dividende). — 3) Extrafein, von ganz ausgezeichneter guter und feiner Qualität. — 4) Extra'-tara, s. Tara.
Exzerpt, Auszug.

F.

Fabrikzeichen, Handelsmarken, ein Stempel oder ein sonstiges Abzeichen, mit welchem die Fabrikanten ihre Erzeugnisse, zum Kennzeichen der Echtheit und zur Unterscheidung ähnlicher Fabrikate anderer, zu versehen pflegen.
Façon, die Form, Gestalt, Art, der Schnitt. Façoniert, gemustert.
Fällig, soviel als verfallen, zahlbar.
Faktor, s. Disponent.
Faktorei, eine Handelsniederlassung und Warenniederlage, errichtet in einem vom Wohnorte des Besitzers entfernten Lande.
Faktur, Faktura, jede umständliche Rechnung, welche der Kaufmann und Fabrikant über Waren erteilt. Fakturieren, über ein- oder verkaufte Waren spezifizierte Rechnung erteilen.
Fallieren, seine Zahlungen einstellen, sich für zahlungsunfähig erklären.
Falliment (s. Bankrott). Fallitmasse, s. Konkurs.
Falsche Wechsel, Wechsel auf welchen nachgemachte Unterschriften vorkommen.
Faßtage, Leergut, die Umhüllung (Faß, Kiste, Flasche rc.), in welcher eine Ware versendet wird.
Faustpfand, s. Pfand.
Fautfracht, die Vergütung, welche ein Schiffer vom Versender zu fordern hat, wenn ersterer die bedungenen Waren nicht zur übereingekommenen Zeit an Bord liefert.
Feingehalt wird die Quantität des in dem Metallgemisch, aus welchem eine Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls genannt. Feingewicht, Korn, nennt man das Gewicht des in einer Münze enthaltenen feinen Metalls.
Fermentieren, gären.
Fester Preis, Prix fixes, ein Warenpreis, an dem der Verkäufer nichts abmarkten läßt.
Feste Valuta, s. Valuta.
Fidieren, anvertrauen, Kredit geben, Zutrauen schenken. Fido, der Kredit, das Vertrauen.
Filialbank, die von der Hauptbank an einem andern, entfernten Platze errichtete, folglich derselben untergeordnete Bank. Filialgeschäft, Filialhandlung, s. Kommandite.
Fingierte Rechnung, s. Konto finto.
Firma, Handlungsfirma, Ragion, der Name, unter welchem Kaufleute, Gesellschaftshandlungen rc. ihre Geschäfte betreiben, auch die Namensunterschrift selbst oder die Art der Unterzeichnung.
Fix, fest, unveränderlich. Fixieren, festsetzen, bestimmen.
Fixum, der stehende oder sichere Gehalt, das feste Einkommen.
Flau, Matt bezeichnet im Waren-, Wechsel- und Staatspapierhandel, daß gewisse Artikel, Staatspapiere, Wechsel auf gewisse Plätze nicht gesucht, unwert, im Preise schwankend sind.
Flottant, häufig umlaufend; schwebend.
Fluktuation, Schwankung, Unbeständigkeit, Veränderung. Fluktuieren, im Werte schwanken.
Folio, Folium, die Blattseite eines Handlungsbuches, das mit fortlaufenden Zahlen versehen wird. Foliieren, Paginieren, Buchseiten fortlaufend beziffern.
Fond, Fonds, 1) Das Kapital oder Vermögen eines Kaufmanns, das er zum Betrieb seines Geschäftes verwendet. — 2) Fonds, öffentliche Fonds, Staatspapiere, Staatsobligationen, d. h. die Schuldverschreibungen der Staaten, über die von ihnen aufgenommenen Kapitalien.
Force majeure, höhere Gewalt, nicht zu überwindende Hindernisse.
Fracht, 1) der Lohn (Frachtlohn, Frachtgeld), welcher der Eisenbahnverwaltung, dem Schiffer rc. für die Fortschaffung von Gütern bezahlt wird. — 2) Die verladenen Güter.
Frachtbrief, ein offener Brief, eine schriftliche Anweisung, die der Versender einer Ware dem Frachtführer an denjenigen mitgibt, der sie in Empfang nehmen soll.
Franko, kostenfrei ohne Spesen. Frankatur, die Freimachung. Frankieren, von Versendungskosten frei machen, sie bezahlen, damit der Empfänger nichts dafür zu entrichten hat.
Frei an Bord, spesenfrei bis ins Schiff.
Frei bleiben bedeutet, daß der Offerierende sich vorbehält, daß die angebotene Ware beim Eintreffen der Bestellung noch frei, d. h. unverkauft sei. Man sagt daher: freibleibend, so lange frei, das Freibleiben vorbehalten.
Freie Hand, s. Carte blanche.
Freihafen, ein See- oder auch anderer Hafen, wo Handelsschiffe aller Nationen zollfrei oder gegen einen nur mäßigen Zoll ein- und auslaufen, und Waren in einer besonderen Niederlage (s. Entrepot) zollfrei gelagert, eingekauft und verkauft werden können.
Freihandel, Handelsfreiheit, uneingeschränkter Austausch der Natur- und Industrieerzeugnisse unter den handeltreibenden Nationen, freie Konkurrenz der ausländischen Industrie mit der inländischen. Den Anhängern dieses Systems, den Freihändlern, stehen die Schutzzöllner gegenüber, welche die heimische Industrie durch Zölle gegen den Andrang der fremden schützen zu müssen glauben.

Frei machen (Waren), die gesetzlichen Abgaben (Zoll, Accis 2c.) dafür bezahlen.
Fretieren, ein Schiff ausrüsten, vermieten, mieten.
Fundierte Schuld, eine solche, bei deren Begründung ein gewisses öffentliches Einkommen entweder bloß zur Deckung der jährlichen Zinsen, oder zugleich zur successiven Abtragung des Kapitals angewiesen wird, (vgl. Schwebende Schuld).

G.

G. bedeutet auf Kurszetteln Geld.
Galanteriewaren nennt man alle zum Luxus dienenden Artikel, die weder von Metall sind, noch nach dem Maße verkauft werden.
Gant (s. Konkurs). Gantmann, ein zahlungsunfähiger Schuldner, über dessen Vermögen der gerichtliche Konkurs (s. d.) erkannt worden ist.
Gantmasse, s. Konkursmasse.
Garant, der Bürge, der Gewährsmann. Garantie, die Bürgschaft. Garantieren, bürgen, haften, gutstehen.
Garnitur, eine gewisse Anzahl von Stücken einer Warengattung.
Gefälligkeitsaccepte heißt man acceptierte Wechsel, welche zur Wechselreiterei benützt werden.
Gegenbefehl, Gegenordre, s. Contramandieren.
Gegenprotest, s. Kontraprotest.
Gegenwechsel, s. Rückwechsel.
Gegenwert, Äquivalent, die Summe, welche jemand als Betrag einer Rimesse, die er von einem andern erhielt, diesem anschafft.
Gehalt, s. Salair und Lastigkeit.
Geheimbuch, ein Buch, welches dem Eigentümer eines Handlungshauses dazu dient, Gegenstände (Konten) aufzunehmen, die dem Personal gegenüber geheim gehalten werden sollen.
Geld heißt auf Kurszetteln soviel als gesucht, begehrt.
Gemeingläubiger, diejenigen, welche im Konkurs kein Vorrecht vor anderen Gläubigern haben. Gemeinschuldner, s. Gantmann.
Generalagent (s. Agent). Generalbilanz (s. Bilanz). Generalquittung (s. Quittung). Generalvollmacht, s. Vollmacht.
Gerätschaften, Handlungsgerätschaften, Utensilien, Mobilien, alle mobilen Gegenstände, die zur Betreibung eines kaufmännischen Geschäfts nötig sind
Gerätschaften-, Mobilien-, Utensilienkonto, eine Rechnung im Hauptbuche, welche alle Ausgaben aufnimmt, die sich auf die Handlungsgerätschaften, ihre Anschaffung, Reparatur 2c. beziehen.
Gerant, ein Geschäftsvorsteher mit Verantwortlichkeit, ein Verwalter. Gerieren (sich), sich ausweisen, für etwas ausgeben.
Geringhaltig, Münzen und Fabrikate aus edlen Metallen, die keinen hohen Grad von Feinheit haben.
Gesellschaft, Handelsgesellschaft, s. Association.
Gesellschaftsvertrag, s. Sozietätskontrakt.
Gesucht, 1) im Warenhandel: soviel als häufig begehrt. — 2) Im Wechselhandel: soviel als Geld (s. d.).
Gewährleistung, Bürgschaft, Haftpflicht.
Gewalt, höhere, s. Force majeur.
Gewichtsnote, die spezifizierte Angabe des Gewichtes einer Partie Waren.
Gewinn- und Verlustkonto, eine Rechnung im Hauptbuche, die zur Aufnahme aller Summen bestimmt ist, welche an den verschiedenen Geschäften gewonnen oder verloren werden.
Gezogener (trassierter) Wechsel, jeder Wechsel, der auf eine dritte Person ausgestellt ist.
Gilde, eine Genossenschaft, Innung.
Girant (s. Indossant). Girat (s. Indossat). Girieren (s. Indossieren). Girierter Wechsel, dies ist ein solcher Wechsel, auf welchem sich ein Giro (Indossament) oder deren mehrere befinden. Giro (s. Indossament), Girobanken, s. Banken.
Gold- und Silbergewicht, das Gewicht, welches zur Bestimmung der Schwere des Goldes und Silbers, wie auch der daraus geprägten Münzen gebraucht wird.
Gratis, umsonst, unentgeltlich.
Gremium, Genossenschaft, Zunft.
Groß, eine Anzahl von 12, beziehungsweise 10 Dutzend.
Grossist, ein Großhändler.
Güterbestätter, Güterschaffner, Jemand, der den Frachtfahrern gegen eine gewisse Belohnung Frachtgüter zum Weitertransport verschafft.
Gut, Güter, Kaufmannswaren aller Art für den Weiterversandt.
Gutachten, s. Parere.
Gutbringen, Gutschreiben, s. Creditieren.
Gute Aufnahme bereiten deutet an, daß man einen Wechsel annehmen oder zahlen wird.
Gutgewicht, ein im Großhandel, jedoch nicht überall und nicht bei allen Warengattungen gebräuchlicher Abzug am Gewicht, der außer der Tara gewährt und meistens nach Prozenten ($^1/_2$—$1^0/_0$) berechnet wird.
Guthaben, die Summe, welche ein Kaufmann von einem anderen zu fordern hat, oder welche das Haben eines Geschäftsfreundes auf seinem Konto im Hauptbuch nachweist.
Gutschein, ein von dem Verkäufer nicht sofort lieferbarer Effekten dem Käufer vorläufig übergebener Schein, welcher bei Empfangnahme der Papiere ersterem quittiert zurückzustellen ist.
Gutschrift, das Geschäft des Gutschreibens.

H.

Haben, s. Credit.
Hafen heißt jedes für Schiffe zugängliche Wasserbecken am Meere, oder in Flüssen und Kanälen, in welchen jene zu Handelszwecken, oder um Schutz zu suchen, ankern (s. a. Freihafen). Man unterscheidet Handelshäfen und Kriegshäfen.
Hafengeld, Hafenzoll, Ankergeld, Ankerzoll, eine gewisse Abgabe, die Handelsschiffe für die Erlaubnis, in einem Hafen, auf einer Rhede vor Anker zu liegen, nach Verhältnis ihrer Größe und Ladungsfähigkeit zu entrichten haben.
Haff, große, seichte Buchten und Einschnitte an den Ostseeküsten.
Halle (auch Warenhalle), ein öffentliches, geräumiges Gebäude, in welchem Kaufmannsgüter aller Art unter obrigkeitlicher Aufsicht aufbewahrt werden; ferner ein Gebäude in größeren Städten, in welchem Viktualien öffentlich in Verkauf kommen; daher die Benennungen Frucht-, Korn-, Fisch-, Gemüsehalle 2c.
Hand, freie Hand lassen, an keine Vorschrift binden; aus erster Hand, direkt vom Produzenten; aus freier Hand verkaufen, freiwillig verkaufen; in festen Händen, im Besitz von Personen, die keine Neigung zum Verkauf haben; unter der Hand, gelegentlich; von der Hand ziehen, s. d.
Handelsbilanz, der Wertunterschied zwischen der Gesamteinfuhr und der Gesamtausfuhr eines Landes während eines gewissen Zeitraumes.
Handelskrise, s. Krise.
Handelsfreiheit, s. Freihandel.
Handelsgebräuche, Handelsgewohnheiten, Handelsusanzen, s. Usanzen.

Handelsgericht, Merkantilgericht, Kammer für Handelssachen sind Spezialgerichte oder besondere Abteilungen der gewöhnlichen Zivilgerichte zur Rechtsprechung in Handelsangelegenheiten; zugleich liegt ihnen die Führung der Handelsregister ob.

Handelsgesellschaft, Handelskompagnie, Handelssozietät (s. Association und Sozietät). **Handelsgesellschafter** (s. Associé).

Handelskammer, eine gesetzlich autorisierte, aus der Mitte des Handelsstandes gewählte Körperschaft, welcher es obliegt, die Interessen des Handels und der Industrie zu vertreten, Vorschläge zu machen, Beschlüsse zu fassen u. s. w., auch den Behörden als sachverständige Organe in den betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen an die Hand zu gehen.

Handelsmarken, s. Fabrikzeichen.

Handelsrecht nennt man den Inbegriff derjenigen Rechtsbestimmungen, welche sich auf den Betrieb von Handelsgeschäften beziehen.

Handgeld, s. Draufgeld.

Handelsregister, ein vom Handelsgericht zu führendes, öffentliches, d. h. der Einsichtnahme jedermanns freistehendes Register, in welches gewisse, die Handeltreibenden betreffenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse in übersichtlicher Weise eingetragen werden und dessen Einträge von den Gerichten in öffentlichen Blättern bekannt zu machen sind.

Handlungsunkosten, Handlungsspesen nennt man alle jene Ausgaben und Kosten, welche durch die Führung und Ausübung eines kaufmännischen Geschäftes notwendig werden. Dergleichen Unkosten gehen jedesmal auf das **Handlungsunkostenkonto** über und sind offenbar Verlust, daher auch der Saldo dieses Kontos auf die Debetseite des Gewinn- und Verlustkontos gebracht werden muß.

Handtratten nennt man solche Wechsel, die der Verkäufer ausgestellt hat und die noch ohne Indossamente oder Giri sind.

Hauptbuch, ein Handlungsbuch, auf dem entweder nur für die Geschäftsfreunde oder für diese und auch zugleich für die verschiedenen Gegenstände des Eigentums und Handels Konten errichtet werden.

Haushaltungskonto, ein Konto im Hauptbuch der doppelten Buchhaltung, auf welches der Kaufmann alle Ausgaben bringt, die ihm sein Hauswesen verursacht, und dessen Saldo beim Bücherabschluß in das Soll des Gewinn- und Verlustkontos übergeht.

Hausieren, von Haus zu Haus gehen, um Waren, die der **Hausierer** (Händler) bei sich führt, feilzubieten, was man auch **Hausierhandel, Hausiererei** nennt.

Hausse, das Steigen der Kurse von Börsenpapieren, der **Baisse** (s. d.) entgegengesetzt.

Havarie, Haverei, Avarie nennt man im Seehandel alle Unglücksfälle, Schaden, Verluste und dadurch entstehende außerordentliche Kosten, welchen ein Handelsschiff, sowie seine Ladung auf der Reise, beim Einladen und Ausschiffen unterworfen und ausgesetzt ist.

Heuerkontrakt, der Vertrag über ein gemietetes Schiff; **Heuerlohn**, der Mietslohn der Schiffsleute.

Heuern, ein Schiff oder vielmehr seinen Raum mieten, in Pacht nehmen, um darin Waren zu versenden. — **Heuergeschäft**, s. **Promessengeschäft**.

Hintermänner, Nachmänner werden die Indossanten eines Wechsels genannt, wie sie, vom Remittenten anfangend, aufeinander folgen.

Honorant, s. **Ehrenacceptant** (**Ehrenannahme**). **Honorat**, derjenige, zu dessen Ehren der Honorant einen M. A. protestierten Wechsel angenommen hat. **Honorieren** bedeutet im Wechselgeschäft: einen Wechsel einlösen (bezahlen) oder ihn acceptieren, ihn schützen, **in Schutz nehmen, verehren**.

Hilfsadresse, s. **Notadresse**.

Hilfsbücher, s. **Auxiliarbücher**.

Hujus, dieses, desselben Monats.

Hypothek, eine gerichtliche Pfandverschreibung auf irgend ein unbewegliches Besitztum, zur Sicherheit des Darlehens von Geld, welcher **Hypothekargläubiger** heißt.

J.

Jahresbilanz, s. **Bilanz**.

Jahresrenten, s. **Annuitäten**.

Idem, derselbe, dasselbe.

Illimitiert, unbeschränkt, nicht an ein Limitum gebunden.

Illiquid, nicht anerkannt, bestritten.

Imaginär, eingebildet, vermeintlich.

Imaginärer Gewinn oder mutmaßlicher Gewinn, der nach Prozenten (meist 10%) berechnete Betrag, welcher bei der Versicherung von Ware, die zur See versendet, oder bezogen wird, vorkommt.

Im Fall, im Notfall, s. **Notadresse**.

Imitationen, Nachahmungen, Unechtes.

Immobiliarvermögen, Grundstücke, unbewegliches Besitztum.

Immobilienkonto, s. **Liegenschaftenkonto**.

Import, Importation, s. **Einfuhr**.

Importen, im Gegensatz von **Exporten** (s. d.) Einfuhrwaren, **Importeur**, ein Kaufmann, der Waren vom Auslande einführt. **Importieren**, ausländische Waren ins Inland einführen.

Impost, Abgabe, Warensteuer.

Index, Register oder Inhaltsverzeichnis.

Indirekt, mittelbar, mit Umwegen; das Gegenteil von **direkt**, s. d.

Indossament, **Giro**, die Übertragung eines Wechsels seitens des Eigentümers auf einen anderen, was man auch **indossieren** heißt. Der Übertragende wird **Indossant** oder **Girant**, derjenige, auf den der Wechsel übertragen wird, **Indossat**, **Indossatar** oder **Girat** genannt.

Indult, s. **Moratorium**.

Inexigibel, uneinbringlich, nicht zu erhalten.

Information, Auskunft, **Erkundigung**, **Informieren**, nachforschen, nachfragen, sich erkundigen.

Inkasso (s. **Einkassieren**). **Inkassoindossament** oder **Indossament zum Inkasso**, ein Indossament, welches nur bezweckt, den Wechselinhaber (Indossaten) zur Erhebung der Wechselsumme zu ermächtigen. **Inkassospesen**, s. **Einzugsspesen**.

Inklusive, inbegriffen, einschließlich, mit Zuziehung.

Inländischer Kurs, so viel als **unveränderliche Valuta**, s. **Kurs**.

In loco, s. **Loco**.

In natura, von gleicher Beschaffenheit und Qualität.

In Schutz nehmen, s. **Honorieren**.

Inskriptionen, auf bestimmte Personen lautende Staatsschuldscheine, die beim Besitzwechsel amtlich übertragen werden müssen.

In solidum, s. **Solidarisch**.

Insolvenz, insolvent, s. **Bankerott**.

Instrument, eine Urkunde, Beweisschrift, s. a. **Dokument**.

In summa, im ganzen.

Integralen, eine Gattung holländischer Staatspapiere.

Intercession, Übernahme fremder Verbindlichkeit.

Interessen, s. **Zinsen**.

Interessenkonto, Zinsenkonto, ein Konto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung, welches für alle

Zinsen debitiert und kreditiert wird, die wir schuldig sind und zu fordern haben, und dessen Abschluß durch Gewinn- und Verlustkonto erfolgt.

Interessent, ein Teilhaber, Beteiligter.

Interimsnote (s. Beinote). Interimsquittung, eine vorläufige provisorisch ausgestellte Quittung, die später gegen eine definitive umgetauscht wird. Interimsscheine, Interimsaktien (s. Aktie). Hat der Käufer eines Wechsels, der ihm schon übergeben worden ist, dem Verkäufer den Betrag nicht sogleich bezahlt, so übergibt er diesem vorläufig einen Schein, den man Interimswechsel oder auch Interimsschein nennt.

Intern, inländisch, vereinsländisch.

International, völkerrechtlich, den Verkehr oder die darauf bezüglichen gegenseitigen Verhältnisse zwischen Völkern betreffend.

Intervall, Zwischenzeit, Zwischenraum.

Intervention, die Vermittlung im Wechselgeschäft, wenn nämlich ein Wechsel vom Bezogenen nicht acceptiert und nicht bezahlt wird und ein Dritter für einen der Wechselverpflichteten eintritt. Derjenige, welcher interveniert, also vermittelnd eintritt, heißt Intervenient (Honorant), derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittlung erfolgt, Intervent (Honorat).

Interventionsprotest, ein Wechselprotest, welcher aufgenommen werden muß, wenn der Wechsel durch Intervention eingelöst wird.

Inventarium, Inventur, die Ausmittelung des Besitzstandes, die spezielle Aufzeichnung sämtlicher Aktiven wie Passiven. Inventieren heißt man das Aufnehmen des beweglichen und unbeweglichen Besitztums eines Kaufmanns.

Inventur- und Bilanzbuch, ein Handlungsbuch welches zur Aufnahme der Inventarien, d. h. zur Aufstellung der Aktiven und Passiven eines Kaufmanns dient.

Jobber, der Mäkler. Stockjobber, der Börsenspekulant.

Journal, ein hauptsächlich bei der doppelten Buchhaltung vorkommendes Handlungsbuch, in welches sämtliche in den Grundbüchern gebildete Posten übertragen werden, so daß es als Zentralpunkt der gesamten Geschäftsverzeichnung zu betrachten ist.

K.

Kabel, ein unterseeischer Telegraphendraht.

Kabotage, Küstenhandel, die Handelsschiffahrt längs der Küste, die Küstenschiffahrt zwischen Häfen desselben Staatsgebiets.

Kai, Quai, ein meist von Stein längs des Ufers eines Flusses oder Hafens laufendes Bollwerk, oder der Damm, welcher gegen die Wellen schützt und an dem die Fahrzeuge anlegen, um zu löschen oder zu laden.

Kalkul, Kalkulation, im allgemeinen eine Berechnung über irgend ein Geschäft, eine Unternehmung. Im engern Sinn ist es eine Berechnung, die der Kaufmann in seinem Kalkulationsbuche macht, um zu erfahren, wie hoch irgend eine Ware, die man von einem andern Platze bezieht, einschließlich aller Transport- und sonstigen Unkosten zu stehen kommt. Kalkulieren, berechnen, überschlagen, erwägen.

Kammer für Handelssachen, s. Handelsgericht.

Kaperei, das gewaltsame Wegnehmen eines fremden Schiffes auf der See, entweder in räuberischer Absicht, oder auf Befehl der Regierung. Kapern heißt: Schiffe 2c. aufbringen, wegnehmen.

Kapitän, der Führer eines Schiffes.

Kapital, Betriebskapital, das Grundvermögen eines Kaufmanns, das derselbe zur Betreibung seines Geschäftes verwendet, und sowohl aus unbeweglichem, als beweglichem Besitztum bestehen kann.

Kapitalisieren, zu Kapital machen, nach den Zinsen, Einkünften, das Grundkapital berechnen.

Kapitalkonto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, auf welche alles gehört, was das Geschäftskapital eines Kaufmanns betrifft, sowie die Summen, um welche sich beim Bücherabschluß der Handlungsfond durch den reinen Gewinn vermehrt oder durch Verlust vermindert.

Kaplaken, Primage, ein meist in Prozenten ausgedrückter Zuschlag zur Fracht, wovon ein gewisser Anteil von der Reederei dem Kapitän zugestanden wird.

Karawane, ein Handels-, Pilger- oder Reisezug mit Kamelen und Pferden in den Morgenländern.

Kargo bedeutet im Seewesen vorzüglich die Schiffsladung, und von diesem Worte abgeleitet ist Kargador (Kargadeur) oder Superkargo, welchen Namen derjenige trägt, welcher eine Schiffsladung im Auftrage ihres Absenders und Eigentümers nach überseeischen Absatzhäfen begleitet, um sie zu überwachen, den Verkauf derselben zu besorgen, oder andere Waren dafür einzutauschen, bezw. einzukaufen.

Kartell, ein Vergleich, Vertrag, ein Auslieferungs- oder Auslösungsvertrag zwischen zwei Staaten, eine geschäftliche Verbindung.

Kassa, per Kassa, gegen bare Zahlung.

Kassabuch, ein Handlungsbuch, welches ausschließlich zur Notierung oder genauen Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Kaufmanns in barem Gelde dient.

Kassa-Defekt, Kassa-Manko nennt man das Fehlende, das Defizit in der Kasse.

Kassa-Konto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, welche sämtliche baren Einnahmen und Ausgaben enthält.

Kassa-Überschuß ist vorhanden, wenn beim Abschlusse des Kassabuches mehr Geld in der Kasse sich vorfindet, als nach genanntem Buche vorhanden sein sollte.

Kassenfuß, der für die Handlungsbücher angenommene feste Wert von Geldsorten, welche durch die Kasse laufen.

Kassieren, vernichten, für ungültig erklären.

Kassiertag, allgemeiner Zahltag, Wochenzahlung.

Kaufbrief, Kaufkontrakt, Kaufvertrag, die zwischen dem Käufer und Verkäufer schriftlich abgeschlossene, von ihnen unterzeichnete Urkunde über den Kauf oder Verkauf eines Objektes.

Kauffahrer, ein Seeschiff (Kauffahrteischiff, Handelsschiff) zur Versendung von Waren erbaut und ausgerüstet.

Kaufhaus, Lagerhaus, ein öffentliches Gebäude, worin teils Handelsgüter unter obrigkeitlicher Aufsicht und Kontrolle gegen eine gewisse Lagergebühr aufbewahrt, teils Waren in daselbst befindlichen Gewölben 2c. ausgelegt und feilgeboten werden.

Kaufschilling, soviel wie Kaufpreis.

Kaution, Bürgschaft, Gewährleistung.

Kellerwechsel, ein fingierter, falscher, mitunter auch in betrügerischer, hauptsächlich aber in der Absicht und zu dem Zweck ausgestellter Wechsel, sich durch Diskontierung desselben Geld zu machen.

Kiel, der unterste Grund- und Hauptbalken eines Schiffes. Kielen, ein Schiff auf eine Seite legen. Kielwasser, die Furche, welche der Kiel im Wasser bildet.

Kladde, s. Brouillon.

Klarieren, im Seehandel; die Zölle und Hafen-Abgaben für ein Schiff und seine Ladung bezahlen; aus- und einklarieren bei der Ankunft und beim Abgang eines Schiffes; Klarierung, die Handlung des Verzollens.

Klausel, der Vorbehalt, die beschränkende Nebenbestimmung, der Schlußsatz oder Anhang.

Kleinhandel, Kleinverkauf, Kleinhändler (s. Detail). Kleinwaren, s. Quincailleriewaren.

Kognition, das Erkenntnis, die Untersuchung einer Sache.
Kollationieren, vergleichen, gegeneinander halten (s. a. **Punktieren**).
Kollektion, Mustersammlung.
Kollektiv, vereint, sammelnd.
Kollektiv-Konto, ein Sammelkonto.
Kollektivgesellschaft, s. **Offene Handelsgesellschaft**.
Kollo (Mehrzahl **Kolli**), **Frachtstück**, ein Ballen, ein Faß, eine Kiste u. s. w.
Kolonialwaren sind Erzeugnisse der Natur und des Gewerbefleißes, welche aus den Niederlassungen (**Kolonien**) der Europäer in fremden Erdteilen als Ware in den europäischen Handel kommen, z. B. Kaffee, Zucker, Gewürze, Baumwolle, Farbhölzer, Zeuge ꝛc. Der Handel damit wird **Kolonialwarenhandel** genannt.
Koloniehandel, derjenige Handel, den das Mutterland durch Kolonien in fremden, besonders überseeischen Ländern betreibt.
Kolportage, der Verkauf buchhändlerischer Erzeugnisse, Büchervertrieb durch **Kolporteure**. **Kolportieren**, mit Druckschriften hausieren, Waren (Bücher) von Haus zu Haus tragen.
Komitee, Ausschuß von Mitgliedern eines Vereins, einer Versammlung.
Kommanditaire, der in der Handlungsfirma nicht genannte Gründer, auch der **geheime** (**stille**) **Gesellschafter** eines Handlungshauses, welcher Geld in dasselbe eingelegt hat, ohne am Geschäfte thätigen Anteil zu nehmen.
Kommandite wird eine von einem Handelshause an einem andern, auswärtigen Platze errichtete **Filiale** oder **Nebenhandlung**, ein **Zweiggeschäft** genannt.
Kommandit-Gesellschaft, **stille** oder **geheime Gesellschaft**. Eine solche ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen beteiligen (**Kommanditisten**).
Kommerz, Handel, Handelsverkehr. — **Kommerz-Kollegium**, ein Handelsgericht oder Handelsrat. — **Kommerz-Last**, in Hamburg u. s. w. eine Last von 3000 Kilogramm oder 6000 Pfund.
Kommis, Handlungsdiener, Handlungsgehilfe.
Kommission, 1) Auftrag, Bestellung, Übertragung eines Geschäftes überhaupt. 2) Die Vergütung (auch **Provision**, **Kommissionsgebühr** genannt) für die Besorgung eines Geschäftes, die nach Prozenten bestimmt oder berechnet wird.
Kommissionär, jemand, der einen Auftrag, ein Geschäft von einem andern (dem **Kommittenten**) übernimmt und es für dessen Rechnung gegen eine gewisse Vergütung (vergl. **Kommission** 2) besorgt.
Kommissionsbuch (s. **Bestellungsbuch**), **Kommissionskonto**, **Konsignationskonto**, 1) dasjenige Konto im Hauptbuche, welches errichtet wird, wenn jemand Waren erhält, mit dem Auftrage, sie für Rechnung des Kommittenten (Absenders) zu verkaufen, oder wenn wir von jemand zu gleichem Zwecke Waren empfangen. — 2) (siehe **Provisionskonto**). **Kommissionsgebühr**, s. **Kommission** 2). **Kommissionsgeschäfte**, **Kommissionshandel**, (s. **Kommission** und **Kommissionär**). **Kommissionswarenbuch**, dasjenige Buch, in welchem Rechnung für solche Waren eröffnet wird, die man zum kommissionsweisen Verkauf erhalten hat.
Kommissionstratte, eine solche, die aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten entweder ausgestellt oder eingekauft, oder zum bestmöglichen Kurse, gegen Vergütung einer Provision negoziert wird. Man sagt daher auch: **kommissionsweise trassieren**, **remittieren** ꝛc.
Kommittent, der Auftraggeber. **Kommittieren**, bestellen, beauftragen.
Kompagnie, Gesellschaft, Genossenschaft; die Verbindung mehrerer zur Betreibung von Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung. **Kompagnie-Handel**, ein Handelsgeschäft, das von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich errichtet worden ist, also mehr als einen **Kompagnon** (Teilhaber) und Chef hat.
Kompensation, die Abrechnung, Ausgleichung von Forderungen. **Kompensieren**, Forderungen durch Gegenforderungen ausgleichen.
Kompetenz-Recht, das Recht eines Schuldners, dessen Vermögen sequistriert wurde, zu verlangen, daß ihm etwas zu seinem Unterhalte ausgesetzt werde.
Komplementar, der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
Komplett, vollständig, vollzählig.
Komplettieren, vervollständigen, ergänzen, ausfüllen.
Kompromiß, Vereinbarung, gegenseitiges Abkommen, vorläufiger Vergleich.
Komptabilität, das Rechnungswesen, die Buchführung, die Verpflichtung zur Rechnungsablegung.
Komptant, **Kontant**, in barem Gelde. **Kontanten**, Bargelder, Edelmetalle. **Per Komptant**, gegen sofortige Zahlung.
Komptoir, **Kontor**, 1) das Geschäfts- oder Arbeitszimmer eines Kaufmanns und seines Personals. — 2) Der Niederlassungsort großer Handelsgesellschaften in fremden Erdteilen. **Komptoirist**, **Kontorist**, s. **Kommis**.
Komptoir-, **Kontorwissenschaft**, der Inbegriff aller Kenntnisse, welche dem Kaufmann zur Besorgung seiner sämtlichen Kontorgeschäfte notwendig sind.
Kondition, 1) Bedingung, Vorbehalt. — 2) Der Zustand, die Beschaffenheit einer Ware. — 3) Die Anstellung.
Konditionieren, 1) gegen Gehalt arbeiten. — 2) **Konditioniert** sagt man auch von der äußern Beschaffenheit einer Ware; z. B. **schlecht konditioniert**, **gut konditioniert**.
Konditionierung, die amtliche Wertbestimmung der Seide durch künstliches Trocknen.
Konfektion, die Fertigung, z. B. das fertige Bekleidungsstück (Konfektionsartikel), die vollständige Ausstattung des Körpers, daher Konfektionsgeschäft.
Konfiskation, **konfiszieren**, die obrigkeitliche Beschlagnahme oder Wegnahme von Waren, Effekten ꝛc., was gewöhnlich bei Zolldefraudationen, oder bei verbotenen Waren (s. **Kontrebande**) zu gunsten des Fiskus geschieht.
Konform, **gleichförmig**, **gleichlautend**, **übereinstimmend**. **Konformität**, Übereinstimmung.
Konjunkturen, Zeitverhältnisse, Zeitumstände; die Gestaltung, das Ineinandergreifen von Umständen, Verhältnissen, Ereignissen.
Konkurrenz, die Mitbewerbung, das Wetteifern mehrerer Verkäufer einer und derselben Ware.
Konkurrieren, mit mehreren nach demselben Ziele streben; gleiche Geschäfte betreiben. **Konkurrent**, Mitbewerber.
Konkurs, die vor Gericht abgegebene Erklärung eines Schuldners, daß er zahlungsunfähig (insolvent) sei, oder das gerichtliche Einschreiten gegen einen Schuldner, der von vielen Seiten eingeklagt wurde. Das beim Ausbruche eines Konkurses noch vorhandene

Aktivvermögen des Gemeinschuldners nennt man die Konkursmasse, Gantmasse, Masse; die Verhandlungen zwischen der Behörde und den Massegläubigern das Debitverfahren.

Konnexion, die Verbindung, Bekanntschaft; Konnexionen, einflußreiche Bekanntschaften.

Konnossement, Konnossament, der Ladungsschein, Seefrachtbrief, den der Befrachter ausstellt und der Schiffer unterzeichnet, und worin letzterer bekennt, von jenem gewisse Güter an Bord seines Schiffes empfangen zu haben.

Konsequent, folgerichtig, grundsatzgemäß, beharrlich.

Konservieren, sich gut erhalten; gut konserviert, noch im guten frischen Zustande.

Konsignation, die Übersendung größerer Warenpartieen an einen Dritten, damit sie dieser für Rechnung des Eigentümers verkaufe. Man sagt: jemandem eine Ware konsignieren, in Konsignation geben, ihm Konsignation machen. Derjenige, dem die Ware konsigniert wird, heißt Konsignatar, und derjenige, der sie ihm konsigniert, Konsignant.

Konsolidation, die Begründung, Sicherstellung, Deckung (angelegter Gelder).

Konsols, konsolidierte Fonds, Stocks sind im allgemeinen solche Staatsschulden, deren Zinszahlungen durch gewisse jährliche Staatseinkünfte gedeckt sind.

Konsorten, Associés, Teilhaber, Gesellschafter. Konsortium, Genossenschaft.

Konsul, ein Bevollmächtigter, welchen ein Staat in einem andern anstellt, um über die Interessen seiner in jenem Lande etablierten Unterthanen in Beziehung auf Handel und Schiffahrt zu wachen.

Konsulent, ein Anwalt, rechtskundiger Berater.

Konsument, derjenige, welcher (im Gegensatze mit dem Produzenten) eine Ware selbst verbraucht. Dieser Ausdruck kommt von konsumieren, d. h. verbrauchen, verzehren. Konsumo, Konsumtion, der Verbrauch, Absatz, Bedarf, Vertrieb einer Ware. Konsumozoll, s. Einfuhrzoll.

Kontant, s. Komptant.

Kontenten, Kontentenliste, die Verzeichnisse der in den Seestädten per Schiff angekommenen Waren, der Schiffsnamen, Schiffer 2c. 2c.

Kontext, der Zusammenhang, die Redeverbindung.

Konto, die Rechnung, welche in den Handlungsbüchern für Personen, oder für Sachen (Waren, Wechsel, bar Geld, Handlungsunkosten u. s. w.) errichtet und geführt wird.

Konto finto, Fingierte Rechnung, eine erdichtete Rechnung von einem auswärtigen Kommissionär über eine Ware, die man erst zu beziehen, oder auch nach auswärts zu senden beabsichtigt.

Kontokorrent, Laufende Rechnung, die spezifizierte Abschrift der Rechnung, welche man im Hauptbuche oder Kontokorrentbuche seinen Geschäftsfreunden eröffnet. Solche Auszüge enthalten häufig auch die Berechnung von Provision, gegenseitigen Zinsen u. s. w.

Kontokorrent-Buch, ein Buch, worin Personen Konten eröffnet werden, mit welchen man in laufender Rechnung steht. Wo die Bücher in einfachen Posten geführt werden, ist Hauptbuch und Kontokorrentbuch ein und dasselbe.

Konto loro, ihre Rechnung; Konto mio, meine Rechnung; Konto nostro, unsere Rechnung; Konto nuovo, neue Rechnung; Konto suo, seine oder eigene Rechnung; Konto vechio, alte Rechnung. Konto pro Diversi, Rechnung für Verschiedene.

Kontor, Comptoir, Geschäftszimmer, kaufmännisches Bureau. Kontorist, ein im Kontor beschäftigter Handlungsgehilfe.

Kontrahenten, Personen, die einen Vertrag schließen.

Kontrakt, Vertrag, eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen, nach welcher der eine Teil gegen den andern zu irgend einer Leistungs- oder Unterlassungshandlung sich verpflichtet.

Kontraprotest, Gegenprotest, ein Wechselprotest, welcher erhoben wird, wenn der Wechselinhaber von seinem Vormanne oder vom Aussteller den für den unbezahlt gebliebenen Wechsel zu leistenden Rembours nicht erhalten kann.

Kontrasignieren, gegenzeichnen, mitunterzeichnen.

Kontravention, die Übertretung eines Vertrages oder Gesetzes.

Konvenienz, Annehmbarkeit, Bequemlichkeit, Schicklichkeit, Übereinkunft. Konvenieren, entsprechen, passen, genehm sein. Konvention, Absprache, Übereinkunft, Vertrag.

Konventionalstrafe, eine vertragmäßige Geldstrafe.

Konversion, Konvertierung, die Umwandlung; bei Staatsobligationen die Herabsetzung des Zinsfußes; konvertieren, den Zinsfuß einer Staatsschuld durch Umtausch der betreffenden Schuldverschreibungen herabsetzen.

Konvoy, ein oder mehrere Kriegsschiffe, bestimmt, Kauffahrer zum Schutze gegen Seeräuber und feindliche Angriffe zu begleiten.

Konzept, der erste schriftliche Entwurf.

Konzession, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Errichtung und Betreibung eines Gewerbes.

Kopf, Überschrift einer Rechnung, eines Konto in den Büchern.

Kopfsteuer, eine Steuer, die nach der Anzahl der Köpfe erhoben wird.

Kopie, s. Abschrift.

Kopierbuch, s. Briefkopierbuch.

Korn, s. Feingewicht.

Korrekt, richtig, fehlerfrei.

Korrespondent. 1) Derjenige, mit welchem der Kaufmann korrespondiert, d. h. in Briefwechsel steht; auch jeder auswärtige Handels- oder Geschäftsmann. 2) Derjenige Mitarbeiter auf einem Kontor, dem die Korrespondenz, der Briefwechsel übertragen ist. Korrespondieren, Briefe mit andern wechseln.

Kosmopolitisch, weltbürgerlich.

Koulant, zuvorkommend, fließend. Koulanz, gefällige, entgegenkommende Geschäftsart.

Koulissiers, Börsen-Spekulanten, welche ohne Vermittelung der beeideten Sensale hauptsächlich Differenzgeschäfte machen.

Koupons, Zinskoupons sind Anweisungen zur Erhebung der vertraggemäß auf einem Wertpapier haftenden Zinsen.

Kourant, laufend, fortlaufend; gangbar, gebräuchlich, gewöhnlich, im Umlauf befindlich.

Krahngeld, Krahngebühr, eine Abgabe, welche beim Aus- und Einladen von Waren aus einem Schiffe 2c. vermittelst eines Krahnen entrichtet werden muß.

Kredit, das Vertrauen, welches ein Kaufmann jemand durch Überlassung von Werten ohne sofortige Gegenleistung schenkt.

Kreditanstalten, Kreditbanken, siehe Banken.

Kreditbrief, Kreditiv, Beglaubigungsschreiben, ein offenes Schreiben, worin ein auswärtiges Haus gebeten wird, demjenigen, zu dessen gunsten es lautet, bei Vorzeigung eine gewisse Summe für Rechnung des Ausfertigers einzuhändigen.

Kreditiv, s. Kreditbrief.

Kreditor, Gläubiger, Jemand, der an einen andern eine Forderung zu machen hat.

Kreditpapiere, Effekten, Wertpapiere.

Kreierung, die Schaffung (von Staatspapieren bei einer Anleihe).

Krida, der Konkurs; Kridar, der Gemeinschuldner.

Krise, Handelskrise, Krisis nennt man bedenkliche, allgemeine, Gefahr drohende Zeitereignisse, die den Handelsverkehr ins Stocken bringen.

Kulisse, Coulisse, verdecktes Börsenspiel.

Kurant, gangbar, leicht verkäuflich.

Kurantgeld (Kurant), Kurantmünze, umlaufende, gangbare Münze.

Kurator, Verwalter eines Vermögens, Vormund, Pfleger. Massekurator, Verwalter einer Konkursmasse.

Kurs, der laufende, bald fallende, bald steigende Preis von Wechseln, Staatspapieren, Aktien und Geldsorten. Den veränderlichen Preis der Staatspapiere pflegt man den Effektenkurs; den veränderlichen Preis oder Wert, nach welchem man bei Wechseln berechnet, wie viel eine gewisse, unveränderliche Summe Geldes eines fremden Orts in der Valuta unseres Orts beträgt, den Wechselkurs zu nennen.

Kursbericht, s. Bericht.

Kursdifferenz, der sich bei Wechselgeschäften durch das Steigen oder Fallen der Kurse ergebende Unterschied.

Kurszettel, Kursblatt, das Verzeichnis der laufenden Preise (Kurse) der Wechsel, Staatspapiere, Aktien und Geldsorten.

Kurze Sicht, kurzes oder kurzsichtiges Papier, Wechsel, die nur noch kurze Zeit bis zu ihrem Verfalltage zu laufen haben.

Kurzwaren sind solche, die weder nach Gewicht, noch nach Maß, sondern stück-, dutzend-, hundertweis verkauft werden, wie z. B. Bijouterie-, Galanterie- und Quincailleriewaren.

Küstenhandel, s. Kabotage.

L.

Ladenhüter, s. Ausschuß.

Ladeschein, Verzeichnis der einem Schiffer zur Ladung übergebenen Güter.

Lagerbuch, Magazinbuch, Lager-Skontro, Waren-Skontro, dasjenige Geschäftsbuch, in welches mit Angabe des Namens, Zeichens, Gewichtes oder Maßes ꝛc. alle aufs Lager kommenden und von da wieder abgehenden Waren genau eingetragen werden.

Lagergeld, Lagergebühr nennt man im Kommissions- und Speditionshandel die Gebühr, welche für die Aufbewahrung von Gütern ꝛc. berechnet wird. Lagerhaus (s. Kaufhaus). Lagern, sich auf dem Lager befinden.

Lagerscheine (engl. Warrants), nach dem Handelsgesetzbuch Auslieferungsscheine genannt, sind Scheine über Waren, die in einem Lagerhause befindlich und des Indossaments fähig sind.

Landesprodukte, rohe oder halbverarbeitete Erzeugnisse des eigenen Landes, besonders die des Pflanzenreiches, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Hopfen u. s. w.

Landfracht (s. Fracht). Landhandel, im Gegensatze zu Seehandel (s. d.), der Handel, der zu Land getrieben wird.

Lange Sicht, langes Papier, langsichtiges Papier, Wechsel, die erst in 2, 3 Monaten und darüber verfallen.

Lastigkeit, Trächtigkeit, Tragfähigkeit, Tonnenlast, Tonnengehalt, Gehalt bezeichnet das Gewicht und die Größe der Ladung, die ein Schiff mit Sicherheit zu führen vermag. Die Lastigkeit der Schiffe wird meistens in Lasten ausgedrückt, deren Größe sehr verschieden ist.

Laufender Kurs (s. Tageskurs). Laufender Preis, der im Augenblick allgemein angenommene Preis einer Ware. Laufende Rechnung (s. Kontokorrent). Laufender Wechsel, ein noch nicht fälliger Wechsel.

Lavieren, vom Schiffe: bei widrigem Winde langsam vorwärts kommen, abwechselnd rechts und links segeln.

Leihbanken, s. Banken.

Lekkage, der Abgang, welchen Flüssigkeiten (Öle ꝛc.) durch Auslaufen u. s. w. erleiden, wenn sie sich auf einem weiten Transport befinden oder längere Zeit lagern.

Leergut, s. Faßtage.

Legalisieren, gerichtlich bestätigen oder beurkunden, rechtskräftig machen.

Legieren, edlere Metalle mit geringeren versetzen, verschmelzen oder beschicken, daher Legierung: der Zusatz, die Beschickung.

Leuchtturm, ein an gefährlichen Küstenpunkten errichteter turmartiger Bau, um durch weithin sichtbare Signallichter (Leuchtfeuer) Nachts den Schiffern das Auffinden sicheren Fahrwassers zu erleichtern.

Levantisch, was aus der Levante (dem Morgenlande) kommt, daselbst heimisch ist.

Levieren, erheben, aufnehmen; einen Protest levieren heißt: einen solchen erheben.

Lichten, 1) heben, in die Höhe ziehen, z. B. den Anker lichten. 2) Waren oder einen Teil der Ladung aus einem Schiffe nehmen, um dieses leichter zu machen, oder auszuladen, wozu man sich kleiner Fahrzeuge, Lichter oder Lichterschiffe genannt, bedient. Der Lohn für das Aus- und Einladen der Waren wird Lichterlohn oder Lichtergeld geheißen.

Lieferant ist derjenige, welcher eine Ware ꝛc. liefert, Lieferungshandel, oder Handel auf Lieferung treibt, d. h. sich durch Verträge (Lieferungsverträge) zur Ablieferung einer bestimmten Menge Ware um einen festgesetzten Preis (Lieferungspreis) und einer übereingekommenen Zeit (Lieferzeit) verbindlich macht.

Liefertage, s. Ablieferungstage.

Lieferungsgeschäfte, s. Zeitgeschäfte.

Lieferungsschein, Lieferschein, die schriftliche Bescheinigung über die richtige Ablieferung eines Gegenstandes.

Liegegeld, die einem Schiffer zu zahlende Vergütung, wenn er auf die ihm zugesagte Ladung länger warten muß, als im Befrachtungs-Kontrakte versprochen ist.

Liegenschaftenkonto, Immobilienkonto, eine Rechnung im Hauptbuche für das Grundeigentum oder die Immobilien.

Liegetage, die im Konossement festgesetzte Zeit zum Löschen oder Einnehmen der Ladung eines Schiffes.

Limit, Limitum, der einem Kommissionär vorgeschriebene äußerste Preis bei Aufträgen zum Ein- oder Verkauf von Waren. Limitieren heißt: jenen Preis vorschreiben.

Liquid heißt flüssig, erwiesen, und wird von Ausständen gesagt, wenn sie vom Schuldner anerkannt, nicht bestritten sind.

Liquidation, die Auseinandersetzung, Eintreibung, Berichtigung von Schulden und Forderungen; der Nachweis der Richtigkeit einer Schuldforderung durch Urkunden ꝛc.

Liquidieren, eine Forderung anmelden, ein Geschäft auflösen.

Lizitation, die Versteigerung, Feilbietung, Vergantung, daher lizitieren, versteigern, feilbieten.

Lokation, bei Fallimenten und Konkursen die Einteilung der Massegläubiger in Klassen, die Ordnung (Klassifikation) derselben. **Lozieren**, ordnen, die Gläubiger einer Gantmasse in Klassen einteilen.

Loco, in Loco, hier am Orte, an derselben Stelle. **Lokowaren**, am Platze befindliche, sofort lieferbare Waren.

Löschen, auf einem Schiffe befindliche Waren ausladen, einen Schuldposten tilgen. **Löschung**, Ausladung.

Lombards, s. **Banken** (**Leihbanken**).

Lose, **Prämienscheine**, eine Unterabteilung der Staatspapiere, unverzinslich oder auch verzinslich, die in planmäßig bestimmten Ziehungen mit großen und kleinen, aus dem Kapital und den vorenthaltenen Zinsen gebildeten Gewinnen ausgelost werden und dadurch successive zur Heimzahlung gelangen.

Lotsen, **Piloten**, Steuerleute, die Schiffe durch ein gewisses Fahrwasser in einen Hafen, eine Flußmündung, durch einen schmalen Meeresarm 2c. führen.

Lotterie-Anlehen sind Anlehen gegen unverzinsliche oder verzinsliche **Lose**, s. d.

Lukrativ, vorteilhaft, gewinnbringend.

M.

Maatschappy (**niederländische**), eine Handelsgesellschaft, welche das Handelsmonopol mit den Produkten der niederländischen Kolonieen in Ostindien, namentlich mit Kaffee, Gewürzen und Indigo besitzt, die sie von Zeit zu Zeit in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg in öffentlichen Auktionen verkauft.

Mäkler, **Makler**, **Sensal**, **Courtier**, ein obrigkeitlich angestellter und gewöhnlich vereidigter Zwischenhändler, dessen Thätigkeit sich fast ausschließlich auf Geschäftsvorfälle an seinem Wohnorte beschränkt. Der Abschluß des Geschäfts wird durch einen von ihm doppelt ausgefertigten und unterzeichneten, sogenannten **Schlußzettel** (**Schlußnote**) beurkundet, wovon jeder der beiden Beteiligten ein Exemplar erhält. Man unterscheidet je nach dem Gegenstande, welchem die Mäkler ihre Thätigkeit widmen: **Waren-**, **Transport-** (**Fracht-**) und **Schiffsmäkler**, **Wechsel-**, **Effekten-** und **Aktienmäkler** oder **Sensale**.

Magazin, Warenlager, Warenniederlage. Es gibt **Privatmagazine** und **öffentliche** (s. **Kaufhaus**). **Magazinier**, der Lagerverwalter.

Mandant, **Mandat** (s. **Assignation** und **Vollmacht**). **Mandatar**, der Beauftragte.

Mangels Annahme und **Mangels Zahlung**. Die erste dieser Redensarten bedeutet, daß der Bezogene die Annahme oder Acceptation (s. d.) eines auf ihn ausgestellten Wechsels, und die zweite, daß er die Zahlung desselben verweigert hat.

Manifest, ein vom Schiffer oder auch vom Schiffsmakler behufs der Verzollung ausgefertigtes und unterschriebenes tabellarisches Verzeichnis der Güter, welche die Ladung seines Schiffes bilden.

Manifestationseid, die eidliche Versicherung eines Falliten, daß er nichts vom Vermögen verheimliche.

Manipulation, die Bearbeitung einer Ware mit den Händen; die Behandlung einer Sache.

Manko, das Fehlende, der Abgang an Gewicht 2c., Kassendefekt. **Mankieren**, fehlen, mangeln, abgehen.

Manual, ein Nebenbuch, so viel als **Kladde** oder **Brouillon**, s. d.

Manufaktur, eine Anstalt, in welcher mit Hilfe der Mechanik solche Gegenstände fabriziert werden, zu deren Erzeugung entweder Menschenhände allein oder in Verbindung mit der Thätigkeit von Maschinen wirken. **Manufakturist** heißt der Besitzer einer solchen Anstalt, aus welcher **Manufakturwaren**, z. B. Leinwand, Seide- und Baumwollstoffe, wollene Tücher, Bänder u. s. w. hervorgehen.

Manuskripte, Handschriften.

Mark, 1) die Münzeinheit des Deutschen Reiches, auch Rechnungseinheit in Finnland. — 2) Ein früheres Gewicht in Deutschland und mehreren außerdeutschen Ländern für Gold und Silber.

Marke, 1) Zeichen (Signum) eines Warenkollo oder Frachtstücks. — 2) Bezeichnung und Benennung einer Warensorte. **Gemarkt**, bezeichnet, signiert.

Markenschutz (s. **Fabrikzeichen**).

Markieren (s. **Zeichnen** 1.).

Markt, ein großer Handelsplatz, an welchem umfangreiche Geschäfte in gewissen Artikeln gemacht werden; auch der Zustand und der Gang des Handels an einem Platze. **Marktbericht**, ein Handelsbericht, welcher den Zustand des Marktes an einem Platze, oder den Stand der Warenpreise und den Gang des Handels daselbst schildert.

Marktpreis, der Durchschnittspreis, welcher an einem Orte längere Zeit für eine Ware bezahlt wird.

Marktwechsel (s. **Meßwechsel**).

Maskopei, Handelsgesellschaft.

Masse (s. **Konkurs**). **Massegläubiger**, derjenige, welcher an die Masse eines Falliten eine Forderung hat.

Materialwaren, **Materialist**, s. **Droguerie**.

Matt, s. **Flau**.

Mauth, das Zollamt, der Zoll, welcher von ein- und ausgehenden Waren entrichtet werden muß.

Maximum, das Größte, Höchste; der höchste Preis, die höchste Zahl, die größte Summe; das Gegenteil vom **Minimum**, s. d.

Medio, die Hälfte oder Mitte eines Monats; in Wechselgeschäften der 15te, ohne Unterschied der Monatstage.

Meliert, vermischt, gemengt.

Memorandum, Mitteilung.

Memorial, s. **Brouillon**.

Merkantil, **Merkantilisch**, kaufmännisch, was auf den Handel Bezug hat. **Merkantilgericht**, s. **Handelsgericht**.

Messe (**Dult**), ein Jahrmarkt von bedeutendem Umfange, auf dem hauptsächlich Geschäfte im Großen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten, oder Engroshändlern und Kleinhändlern gemacht werden. Die meisten Messen dauern mehrere Wochen, deren letzte gewöhnlich die **Zahlwoche** ist, in welcher die Wechsel und übrigen Meßschulden bezahlt werden müssen. Die Woche vor der **Zahlwoche** heißt die eigentliche **Meßwoche**. **Meßfreiheit** (s. **Marktfreiheit**). **Meßgüter**, alle zum Verkauf auf Messen bestimmte Waren, die also zur Zeit der Messe nach dem Meßplatze gesendet werden. **Meßkunden**, fremde Kaufleute oder Abnehmer, welche auf die Messen kommen, um Einkäufe bei den dort befindlichen Verkäufern zu machen. **Meßplatz**, eine Handelsstadt, in welcher regelmäßige Messen abgehalten werden.

Meßwechsel, **Marktwechsel** sind Wechselbriefe, die entweder während der Meßzeit zahlbar sind, oder von einer Messe zur andern trassiert werden.

Minimum, das Kleinste, der niedrigste Preis einer Ware.

Mißkredit, **Diskredit**, Mangel an Zutrauen, nachteiliger Ruf.

Mittelort, **Zwischenplatz**, ein Wechselplatz, den man beim Arbitrieren zum Bezug oder zur Übermachung von Geldern wählt. **Mittelpreis** (siehe **Durchschnittspreis**). **Mittelsorte**, eine Warengattung, die hinsichtlich ihrer Güte, Feinheit und ihres Preises zwischen den besten und geringsten ihrer Art die Mitte hält.

Mobiliarvermögen, Mobilien, im Gegensatze mit unbeweglichen Gütern (Immobilien, Liegenschaften, Grundstücke), alles Besitztum, welches von einem Orte zum andern gebracht werden kann.

Mobilienkonto, s. Gerätschaftenkonto.

Molo, Hafendamm.

Monieren, erinnern, mahnen, daher Monitorium, Mahnbrief.

Monita, Ausstellungen, Erinnerungen.

Monopol, Alleinhandel, das ausschließliche, von einer Regierung für sich selbst in Anspruch genommene oder von ihr an Privatpersonen erteilte Recht, eine Sache ausschließlich erzeugen oder in den Handel bringen zu dürfen.

Moratorium, der richterliche Schutz, der einem gedrängten Schuldner dadurch zu teil wird, daß er während einer gewissen Zeit zur Abtragung seiner Schuld von den Gläubigern nicht angehalten werden darf. Die Urkunde darüber wird Anstandsbrief genannt.

Mortifikationsschein, s. Tilgungsschein.

Münzfuß, die in einem Lande eingeführte, gesetzliche Norm, durch welche der Gehalt der Münzen an Schrot und Korn (s. diese Art.) bestimmt, d. h. wodurch vorgeschrieben wird, wie viele Geldstücke von einem gewissen Werte und Gewichte einer gegebenen Quantität edlen Metalls geprägt werden sollen, und wie viel reines Gold oder Silber demnach in jener enthalten sein muß.

Muster, eine ganz kleine Quantität irgend einer Ware, die als Probe dient.

Musterrolle, die obrigkeitlich beglaubigte Liste über eine Schiffsmannschaft.

N.

Nach dato, s. à dato.

Nachforschungsprotest, s. Perquisitionsprotest.

Nachfrage, das Verlangen oder Begehren nach gewissen Waren, Wechseln, Staatspapieren rc.

Nachmänner, Nachgiranten, s. Hintermänner.

Nachnahme, ein Geldbetrag, welchen der Absender einer Ware von dem Fuhrmann, Schiffer, der Post rc. erhebt und den der Empfänger dem Überlieferer der Ware auszuzahlen hat.

Nach Sicht, Auf Sicht, Bei Sicht (à vista, à vue), ein Ausdruck, um die Wechselverfallzeit zu bestimmen. Ein Nach Sicht, oder Bei Sicht, oder Auf Sicht ausgestellter Wechsel muß sogleich bei seiner Präsentation bezahlt werden.

Nautik, Schiffahrtskunde.

Nebenadresse (s. Notadresse). Nebenbücher (s. Auxiliarbücher). Nebenplatz, ein Ort, der nicht Wechselplatz ist und auf welchen keine Kurse notiert werden.

Negoziation, Negozierung, der Verkauf, die Begebung eines noch nicht fälligen Wechsels; Unterhandlung. Negoziant, Kaufmann. Negoziabel, verkäuflich, umsetzbar. Negozieren, Geschäfte machen, über irgend ein kaufmännisches Geschäft unterhandeln, Wechsel gegen bares Geld umtauschen.

Nehmer, Käufer.

Nennwert, Nominalwert wird bei Münzen, Staatspapieren, Aktien rc. derjenige Wert genannt, welchen diese Dinge ursprünglich und nur dem Namen nach repräsentieren.

Netto, rein.

Nettobetrag, der reine, d. h. derjenige Betrag, welcher nach Abzug aller Unkosten u. s. w. noch übrig bleibt. Nettoerlös, die Summe, welche als Erlös aus einem verkauften Gegenstande, nach Abzug aller durch den Verkauf verursachten Ausgaben und Unkosten, übrig bleibt. Nettoertrag, Nettoprodukt, Nettoprovenü, der (reine) Ertrag (s. d. 2.). Nettogewicht, das Gewicht einer verpackten Ware u. s. w., nach Abzug des Gewichts der Packhülle. Nettogewinn, der reine Gewinn (s. d.). Nettopreis, der reine, keinen Abzug mehr erleidende Preis. Nettoprovision sagt man, wenn die Provision des Bankiers, welche er für Geschäftsbesorgung zu beanspruchen hat, schon im Wechselkurse inbegriffen ist. Nettosumme, runde Summe. Nettotara (s. Tara). Nettovermögen, dasjenige Vermögen, welches nach Abzug der Passiven von den Aktiven übrig bleibt.

Nichtannahme und Nichtzahlung, die Verweigerung der Acceptation und die Verweigerung der Einlösung oder Zahlung eines Wechsels.

Niederlage, s. Entrepot.

Nochgeschäft, Geschäft auf Noch oder mit Noch, auch Nachgeschäft geheißen, ist ein Lieferungsgeschäft im Effektenhandel, bei welchem der Prämiengeber das Recht hat, die Menge der bedungenen Papiere noch um eine gewisse Anzahl zu vermehren.

Nötigenfalls, s. Notadresse.

Nominalwert, s. Nennwert.

Nota, Note, 1) eine Rechnung von geringerem Betrag über Waren, die im einzelnen verkauft wurden; ferner über Wechsel rc. — 2) In Nota geben heißt: einen Auftrag erteilen, eine Ware bestellen oder verlangen. In Nota nehmen heißt: einen Auftrag zur späteren Ausführung annehmen.

Notadressant } s. Adresse.
Notadressat }

Notadresse, Hilfsadresse, Nebenadresse, die Firma eines Handlungshauses, welche von dem Aussteller eines Wechsels oder einem Giranten des letzteren diesem für den Fall beigefügt ist, daß der Bezogene die Zahlung der Wechselsumme verweigert. Dieses Anweisen geschieht durch die Worte: Nötigenfalls oder im Notfall, auch im Fall bei Herrn N. N.

Notenbanken, s. Banken (Zettelbanken).

Nothafen, der Hafen, in welchen ein Schiffer während seiner Reise infolge widriger Umstände, welche eine Beschädigung des Schiffes, der Mangel an Proviant oder Wasser rc. sein können, einzulaufen genötigt ist.

Notanker, s. Pflichtanker.

Not leiden, Notleidend sagt man von Wechseln, die nicht angenommen oder bezahlt werden.

Notierung, das Ansetzen, Verzeichnen von Wechsel- und Warenpreisen. Notieren, berechnen, einen Preis stellen, den Kurs angeben; schriftlich aufzeichnen oder anmerken.

Notifizieren, anzeigen, melden.

Notiz, Nachricht, Anzeige, Kenntnis, Bemerkung.

Nova, Novitäten, neue Waren, besonders im Manufaktur- und Modewarenfache.

Nüance, Abstufung, Schattenverteilung.

Numismatik, Münzkunde.

Numerieren, Frachtstücke, Kolli oder Gegenstände eines Warenlagers mit fortlaufenden Nummern versehen.

O.

Obligation, Schuldverschreibung, Schuldschein, eine Urkunde, worin der Schuldner erklärt, von jemand (dem Gläubiger, Darleiher) eine Summe Geldes erhalten zu haben, die er nach Ablauf einer festgesetzten Zeit nebst Zinsen wieder zurückzuzahlen sich verpflichte. Werden solche Verschreibungen von einer Regierung, einem Staat über ein Staatsanlehen

ausgestellt, so nennt man diese Staatsobligationen, Staatsschuldscheine, Staatspapiere (s. Effekten 2).

Obligo, die Verpflichtung, Verbürgung, Gewährleistung, das Gutstehen für die Erfüllung einer eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit.

Obmann, der bei streitigen Handelsangelegenheiten von zwei Schiedsrichtern erwählte dritte Beistand.

Occident, das Abendland, die westlich gelegenen Länder.

Offene Handelsgesellschaft, Kollektivgesellschaft. Eine solche ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. Sie ist die Handelsgesellschaft schlechthin. Offener Brief (s. Kreditbrief). Offener Kredit (s. Blankokredit). Offene Rechnung, im allgemeinen jede (laufende) Rechnung im Hauptbuche, welche noch nicht abgeschlossen oder ausgeglichen ist. Offener Wechsel, s. Blanko.

Offert, Anerbieten, Antrag. Offerieren, anbieten. Offertbriefe, Offerten, Briefe, die hauptsächlich bezwecken, jemand ein Kaufsanerbieten zu machen 2c.

Ohne Kosten bedeutet, daß im Fall die Annahme oder Zahlung eines Wechsels nicht erfolgt, die Protesterhebung unterbleiben soll.

Ohne Obligo, Ohne Präjudiz, Ohne Verbindlichkeit, s. Obligo und Präjudiz.

Oktroi (s. Accise). Oktroyieren, aufdringen.

Operation, die Unternehmung, der Geschäftsbetrieb.

Ordinär, gering. Ordinärpreis, gewöhnlicher, nicht rabattierter Preis, Marktpreis, Ladenpreis.

Ordre, Auftrag, Verfügung, Befehl, Vorschrift.

Original, die Urschrift, das Muster, Vorbild.

P.

P. auf Kurszetteln bedeutet Papier oder angeboten.

P. P. s. Prämissis prämittendis.

Packetboot, Packetschiff, Postschiff, ein schnellsegelndes Fahrzeug, das den Dienst zwischen zwei Seeplätzen versieht und Personen, Briefe, Gelder 2c. befördert.

Packhof, so viel als Entrepot, s. d.

Pagament, ungemünztes, rohes Silber, Bruchsilber; Scheidemünze 2c.

Paginieren, s. Folio.

Pakotille, Beilast, das, was Kapitän und Mannschaft eines Schiffes für ihre eigene Rechnung auf einer Seereise mit sich führen dürfen.

Panique, Börsenschreck, allgemeine oft grundlose Furcht.

Papier, 1) allgemeiner Ausdruck im Wechselhandel, um dadurch sämtliche Gattungen von Wechseln, auch Staatspapiere 2c. zu bezeichnen. — 2) Auf Kurszetteln: Brief, angeboten.

Papiergeld sind im allgemeinen alle an Stelle der Münzen in Umlauf gesetzten unverzinslichen Schuldscheine. In der Regel wird das unter dem Namen Kassenscheine, Reichskassenscheine, Kassenanweisungen, Münzscheine, Schatzscheine 2c. vorkommende Papiergeld nur vom Staate ausgegeben, doch wird auch vielen Banken das Recht zur Ausgabe von Bankscheinen, Noten oder Zetteln erteilt.

Parere, Gutachten, eine schriftlich geäußerte motivierte, d. h. mit Gründen belegte Ansicht Sachverständiger über einen streitigen Fall in Handelsangelegenheiten.

Pari, al pari heißt gleich, gleich an Wert; bei Wertpapieren, wenn Metallwert und Nennwert gleich sind; im Wechselgeschäft, wenn die Wechselvaluten an zwei verschiedenen Plätzen gleich sind. Überschreitet der Kurs einer Münze, eines Papiergeldes, einer Wechselsorte 2c. den Paristand, so sagt man: er stehe über Pari, der Mehrbetrag bildet ein Aufgeld (Agio); erreicht er aber den Paristand nicht, so sagt man: er stehe unter Pari; der Minderbetrag bildet einen Verlust (Disagio).

Parität, Gleichwertigkeit.

Parten, Schiffsparten, Anteil der Sozietätsreeder.

Partiallose, Partialobligationen, in gleiche Teile abgeteilte, mit fortlaufenden Nummern bezeichnete kleinere Schuldverschreibungen über ein großes Anlehen, die als Papiergeld in Umlauf gesetzt werden.

Partikularacceptation, diejenige Acceptation, durch welche der Bezogene nur einen Teil der auf ihn gezogenen Wechselsumme acceptiert.

Partizipationsgeschäft, eine Unternehmung mehrerer auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr.

Passato, im vorigen verflossenen (Monat, Jahr).

Passatwinde, die zwischen den Wendekreisen ca. 5 Monate lang herrschenden Winde.

Passeport, Geleitsbrief, Begleitschein einer Warensendung, auch Reisepaß.

Passiergewicht, ein etwas leichteres als das vorgeschriebene, aber im Verkehr noch gültiges Gewicht von Goldmünzen.

Passiva, die Schulden eines Kaufmanns.

Passivhandel, derjenige Handel eines Landes, durch welchen es seine Bedürfnisse vom Auslande bezieht, während die Ausfuhr seiner eigenen Erzeugnisse dahin eine geringere ist. Im Gegensatze hiermit nennt man Aktivhandel denjenigen, den ein Volk mit den rohen Erzeugnissen seines Bodens oder mit verarbeiteten inländischen Produkten 2c. nach dem Auslande treibt.

Patent, Privilegium, die von einer Regierung erteilte Erlaubnis zur Betreibung eines Gewerbes, oder zur ausschließlichen Anfertigung einer Ware, eines Gegenstandes, oder einer neuen Erfindung während einer gewissen Zeit. Patentwaren, durch Patent geschützte Waren.

Patron, Schiffer, Schiffsherr.

Pelzwaren, s. Rauchwaren.

Per, für, durch, mit. Der Kaufmann bedient sich dieses Wörtchens in Verbindung mit vielen andern Wörtern, s. a. An.

Perquisitionsprotest, Nachforschungsprotest, derjenige Protest, welcher erhoben wird, wenn der Bezogene zur Präsentations- oder zur Verfallzeit des Wechsels am Zahlungsorte weder anwesend noch aufzufinden ist.

Personalkredit, das Zutrauen, welches man in die persönlichen Eigenschaften eines Mannes dadurch setzt, daß man ihm Kredit ohne Deckung und Sicherheit gibt.

Personenkonto, Lebendes Konto, siehe Konto.

Perte, Verlust, s. v. a. Damno, s. d.

Pfahlgeld, Hafenabgabe der Schiffer.

Pfandgläubiger (Hypothekengläubiger), ein Gläubiger, der für seine Forderung durch ein Unterpfand (Liegenschaften) sicher gestellt ist.

Pflichtanker, Notanker, der nur in der dringendsten Not ausgeworfen wird.

Placieren, unterbringen, anbringen, veräußern; anstellen, eine Stelle verschaffen.

Planschen, s. Barre.

Platzpreis, der auf einem Platze, also in einer Handelsstadt gangbare, laufende Preis.

Platzspesen (s. Spesen). Platzwechsel (Platztratten), Wechsel, deren Aussteller und Acceptant am gleichen Orte wohnen; 2) solche, welche auf eine gewisse Summe der Valuta des Platzes lauten, an dem sie zahlbar sind.

Plein pouvoir, unbeschränkte Vollmacht, freie Hand.
Plombage, Plombe, Bleisiegel, der von Zollbeamten angelegte Bleiverschluß an Waren und Effekten oder ganzen Frachtwagen, welche vom Auslande kommend, nicht im Inlande geöffnet werden, sondern nur durchpassieren. Plombieren, bleisiegeln.
Police, gleichbedeutend mit Assekuranzpolice, s. Assekurant.
Portefeuille, Brieftasche, Mappe, welche zur Aufbewahrung von Wechseln, Staatspapieren und Aktien dient.
Post, Posten, 1) eine Geldsumme, ein Betrag. — 2) Eine Partie Ware. — 3) In der Buchhaltung: jeder Geschäftsvorfall, der in den Büchern schon notiert ist, oder erst in dieselben eingetragen werden soll.
Postlagernd, Poste restante, auf der Post bleibend, wird auf die Adresse von Briefen, Paketen 2c. gesetzt, die zum Abholen auf der Post liegen bleiben.
Postnumerando, nachher (zu zahlen).
Postskript, Postskriptum, die Nachschrift in Briefen.
Postschein, ein Empfangschein, den die Postbehörde über die ihr zur Besorgung zugestellten Briefe nnd Pakete auf Verlangen des Aufgebers ausstellt.
Postschiff, s. Paketboot.
Pour acquit, Per acquit, empfangen, bezahlt.
Präge- oder Schlagschatz nennt man das, was einer Regierung bei der Münzprägung dadurch zu gut kommt, daß sie, um die Kosten der Münzfabrikation zu decken, etwas weniger Metall in den Münzen gibt, als nach dem bestehenden Preise desselben gegeben werden sollte.
Präjudiz heißt Nachteil und ist ein Wort der Vorsicht, wenn eine über einen Dritten verlangte Auskunft erteilt wird. Ein präjudizierter Wechsel ist ein solcher, bei dem die rechtzeitige Präsentation, Protesterhebung 2c. versäumt worden ist.
Präklusion, die Ausschließung, Abweisung.
Prämie, 1) der Betrag, welcher auf ein Los entfällt, das bei einer Geldverlosung gezogen wurde. 2) Die Vergütung, gegen welche von einer Assekuranzgesellschaft die Versicherung übernommen wird. 3) Die Belohnung für hervorragende Leistungen, namentlich bei Ausstellungen. 4) Eine Vergütung für Leistungen von Arbeitern. 5) (s. Prämiengeschäft, Aus- und Einfuhrprämien).
Prämiengeschäft, Prämienhandel heißt ein Handel auf Lieferung, wenn es dabei dem Käufer oder dem Verkäufer oder auch beiden Teilen freigestellt ist, gegen eine dem andern Teile zu zahlende Vergütung (Prämie), den Handel gegen Zahlung eines Reugeldes rückgängig zu machen.
Prämienscheine, s. Lose.
Prämissis prämittendis (P. P.), mit Vorausschickung des Vorauszuschickenden.
Präsentation, Präsentieren, einen Wechsel dem Bezogenen zur Annahme oder Zahlung vorzeigen. Präsentant, der Vorzeiger.
Präskription, s. Verjährung.
Prävalieren, sich bezahlt machen, sich schadlos halten, seinen Regreß nehmen.
Präziswechsel, s. Tagwechsel.
Preiskurant, Preisliste, gedruckte Zettel, auf denen sich unter Angabe der Preise Verzeichnisse von verschiedenen Warengattungen befinden.
Preiswürdig sagt man von einer Ware, die ihrer Qualität nach dem dafür geforderten Preis entspricht.
Primage, s. Kaplaken.
Prima Nota (s. Brouillon). — Prima Sorte, die erste, beste, feinste Sorte einer Ware. Man sagt auch Prima, Primaqualität. Primawechsel, Prima, erster Wechsel, das erste Exemplar eines gezogenen Wechsels.
Prime, Prämie, Aufgeld oder Agio, s. d.
Prinzipal, s. Chef.
Prioritätsaktien, s. Aktien.
Prioritätsrecht, Vorzugsrecht, das Vorrecht eines Gläubigers vor andern Gläubigern bei Konkursen.
Prise nennt man ein von einem Kaper oder auch während eines Seekrieges von einem feindlichen Kriegsschiffe genommenes Schiff.
Prisengericht, eine Behörde, welche über die Rechtmäßigkeit der aufgebrachten Prise zu entscheiden hat.
Privatim, vertraulich, persönlich.
Privilegium (s. Patent). Privilegieren, ein Vorrecht erteilen.
Probebilanz, s. Bilanz.
Produkt, Erzeugnis, Ertrag, Ergebnis.
Produktenhandel, der Handel mit Landeserzeugnissen, als: Getreide, Samen, Hanf u. s. w.
Produktion, die Erzeugung, Hervorbringung.
Produzent, der Erzeuger irgend eines Gegenstandes. Produzieren, vorstellen, vorzeigen; wirtschaftliche Güter erzeugen.
Pro et contra, für und gegen.
Profit, Gewinn, Vorteil, Nutzen.
Prohibitivsystem, der Ausschluß der freien Konkurrenz auf dem Gebiete des internationalen Handels.
Prokura, die Vollmacht, welche der Chef und Eigentümer eines Handlungshauses einem seiner Gehilfen erteilt, im Namen des Prinzipals mit der Firma des Hauses zu unterzeichnen, zu firmieren. Prokurist, Prokuraträger, der zur Unterschrift Ermächtigte.
Prolongation, Verlängerung, Aufschub; die Fortsetzung eines Differenzgeschäfts über den Verfalltag hinaus. Prolongieren, die Zahlungsfrist verlängern.
Promessen sind Verpflichtungsscheine über gezeichnete und zugesagte Aktien mit oder ohne Quittung über die geleisteten Einzahlungen; ferner Interimslose eines Lotterieanleihens, durch welche die bezügliche Nummer gegen Erlegung einer Prämie für eine oder mehrere Ziehungen vermietet (verheuert) wird. Wenn Anleihenslose in der Weise, daß man auf die Nummern während der Ziehung spielen läßt, benutzt werden, so nennt man dies Promessengeschäft, Heuergeschäft. Daneben entwickelt sich dann das Promessenspiel, wo der Verheuernde gar nicht im Besitz der Lose ist, sondern nur gegen Erlegung der Prämie die Auszahlung einer dem Gewinne gleichen Summe verspricht.
Pro mille, für oder auf das Tausend.
Prompt, schnell, rasch, ohne Zeitverlust; fällig.
Proprehandel, s. Eigenhandel.
Proprewechsel, s. Eigener Wechsel.
Pro rata, verhältnismäßig, jeder nach seinem Teile.
Protest, Wechselprotest nennt man eine über die verweigerte Annahme oder Zahlung eines Wechsels von einem Notar oder Gerichtsbeamten in der Absicht ausgestellte Urkunde (Protestation), die Rechte und Ansprüche der dabei Beteiligten dadurch gesetzlich zu wahren.
Protestieren, sich wegen verweigerter Annahme oder Zahlung eines Wechsels eine Urkunde (s. Protest) ausfertigen lassen. Protestkosten, Protestspesen, sämtliche durch die Erhebung eines Protestes verursachte Kosten.
Pro und contra, für und gegen, im Debet und Kredit.
Provenienzen, die Ausfuhrwaren eines Landes; auch Bezugsquellen.
Provenu, Ertrag, Ergebnis.
Provision, 1) die Vergütung, Belohnung, welche ein Kaufmann für die Besorgung irgend eines Geschäftes 2c. von seinem Auftraggeber zu beanspruchen hat, und die man im Warengeschäft auch Kommission (s. d.) nennt. 2) Mund- und Kriegsvorrat auf Schiffen.

Provisionen, im Handel: Fleisch und Milchwaren u. s. w.
Provisionskonto, Kommissionskonto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, welche die berechneten Provisionen und Kommissionsgebühren aufnimmt.
Provisionsreisender, ein Reisender, der ohne fixes Gehalt angestellt ist und auf seine eigenen Kosten gegen eine bestimmte Provision Warengeschäfte macht.
Prozent, von oder für Hundert. Prozenttara, s. Tara.
Punktation, Vertragsentwurf.
Punktieren, die einzelnen Posten zweier Handelsbücher mit einander vergleichen und ihnen Punkte vorsetzen.

Q.

Quai, s. Kai.
Qualifizieren sich, (zu etwas) geeignet sein.
Qualität, die Güte, Eigenschaft, Beschaffenheit einer Ware. Qualitativ, dem Werte nach.
Quantität, die Menge, Anzahl, Quantum. Quantitativ, der Menge oder Zahl nach.
Quarantäne, (Kontumaz), eine Frist, während welcher Schiffe, Personen und Waren, die von Ländern kommen, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen oder deshalb verdächtig sind, in Entfernung und strenger Absonderung von allen anderen gehalten werden.
Quincaillerie, Quincaillериewaren, die mannigfaltigsten Gattungen von Kleinwaren oder sogenannten kurzen Waren, bes. von Metall.
Quittung, Empfangsschein, Schein, Recepisse, die schriftliche Erklärung, irgend einen Gegenstand (Geld, Waren ꝛc.) von einem andern für eigene oder fremde Rechnung empfangen zu haben.
Quote, Teilgebühr, Gewinnteil, verhältnismäßiger Anteil.

R.

Rabatt, ein Abzug, den der Verkäufer einer Ware dem Käufer aus irgend einem Grunde gewährt, und der meist nach Prozenten vom Wert berechnet wird.
Ragion, veraltet = Firma.
Raisonnement, ein vernünftiger Ausspruch über irgend einen Gegenstand, ein Vernunfturteil.
Ramponiert, schlecht beschaffen, beschädigt, zerbrochen.
Ramsch, Ausschuß, Kauf in Bausch und Bogen.
Ranzig sagt man von Fettwaren (z. B. Öl ꝛc.), wenn sie stark und unangenehm riechen, folglich nahe daran sind zu verderben.
Rate, Raten 1) der stückweise Beitrag zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, auch der verhältnismäßige Anteil einer Sache (s. pro rata). 2) Die Abtragung einer Schuldsumme in festgesetzten Terminen und gleich großen Stückzahlungen (Raten).
Ratifikation, die Genehmigung, Bestätigung; daher ratifizieren, genehmigen, gutheißen.
Rauchwaren, Pelzwaren, allgemeine Benennung für alle künstlich zubereitete, haarige Tierfelle und Bälge, die zur Kleidung dienen.
Rauhgewicht (Schrot oder Bruttogewicht), das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich ihrer Legierung.
Realisierung, die Veräußerung, Verwirklichung; daher realisieren, veräußern, verkaufen, vollziehen, zu Geld machen.
Realitäten, Grundstücke, Liegenschaften.
Realwert, der dem Nennwerte (s. d.) entgegengesetzte, innere Wert einer Sache; bei Münzen: der Gehalt an Gold u. Silber.
Reassekuranz-, Rück-, Wiederversicherung, im Assekuranzwesen vorkommend und darin bestehend, daß der Assekurant (s. d.) den versicherten Gegenstand bei einem Dritten wieder teilweise für sich versichern läßt.
Rechnung, s. Konto und Faktura. — Rechnungsauszug, s. Kontokorrent.
Redressieren, rückgängig machen.
Reduzieren, umrechnen, einschränken, verringern, herabsetzen.
Reede, eine Stelle in der See (in einiger Entfernung vom Lande oder von einem Hafen), die einen guten Ankergrund hat und durch das umliegende Land gegen Stürme geschützt ist. Reeder, Schiffsreeder, der Eigentümer eines oder mehrerer Kauffahrteischiffe. Das Geschäft des Reeders nennt man Reederei, ebenso die Verbindung mehrerer zur gemeinschaftlichen Erbauung und Ausrüstung von Schiffen.
Reell, rechtlich, sicher, gut, solid, zuverlässig, glaubwürdig.
Reellität, Redlichkeit, Zuverlässigkeit.
Reexport, die Wiederausfuhr von Waren.
Refaktie, die Gewichtsvergütung, welche wegen teilweiser Beschädigung einer Ware gewährt wird.
Referenzen, Personen oder Häuser, auf die man sich hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit ꝛc. beruft und berufen kann.
Reflektieren, auf etwas eingehen, etwas in Erwägung ziehen, zu erwerben wünschen.
Refüsieren, zurückweisen, die Annahme verweigern.
Regie, die verantwortliche Verwaltung von Staatseinkünften, besonders aus indirekten Steuern, wie Tabak ꝛc. ꝛc.; alleiniges Recht.
Regreß, Rekurs, im allgemeinen: der Rückgriff, Rückanspruch an jemand. Regredient oder Regreßnehmer, derjenige, welcher seine Rückansprüche an den Wechselverpflichteten geltend macht; Regressat, derjenige, auf den Regreß genommen wird. Regreßpflichtiger, derjenige, welcher vom Regreßnehmer zur Zahlung angehalten werden kann. Regressieren, Anspruch auf Entschädigung machen.
Regulieren, berichtigen, in Ordnung bringen. Regulierung, die Regelung, Berichtigung. Regulierwechsel, so viel als Meßwechsel, s. d.
Rehabilitieren, gerichtlich in die vorigen Rechte wieder einsetzen.
Reichswährung, die jetzt im deutschen Reiche übliche Währung.
Reinertrag, s. Nettobetrag (Nettoertrag).
Reisekonto, Reiserechnung, dasjenige Konto, welches für den Geschäftsreisenden geführt wird.
Reklamation, die Zurückforderung. Reklamieren, zurückfordern, in Anspruch nehmen.
Reklame, Anpreisung.
Rekognoszieren, die Echtheit eines Dokuments, einer Unterschrift, einer Person anerkennen.
Rekommandation, Empfehlung, Rekommandationsbrief (s. Empfehlungsbrief). Rekommandieren, empfehlen. Rekommandierter Brief, ein Brief, über welchen man sich vom Postamt einen Empfangsschein ausstellen läßt.
Rektawechsel, ein Wechsel „nicht an Ordre", nur an den ersten Inhaber zahlbar.
Rektifikation, Berichtigung, rektifizieren, berichtigen.
Rekurs, s. Regreß; Beschwerde.
Rembours, Rembourseement heißt bei Kaufleuten die Wiedererstattung oder Wiederbezahlung des bar ausgelegten Geldes, auch der Valuta und Kosten nebst den Interessen eines protestierten Wechsels. Daher heißt remboursieren sich wieder bezahlt machen, wieder erstatten, ersetzen, vergüten. Sich remboursieren, sich für eine Auslage erholen, decken (z. B. durch Abgabe einer Tratte).

Remedium, s. Toleranz.
Remittent, 1) derjenige, welcher einem andern einen Wechsel remittiert, übermacht; 2) derjenige, welcher vom Aussteller den Wechsel kauft oder erhält, um die Wechselsumme einzuziehen.
Rente, Renten, Einkommen, Zinsen ausstehender Kapitalien, überhaupt die reine Einnahme, welche jemand bezieht.
Rentieren, abwerfen, eintragen, vorteilhaft ausfallen.
Repartieren, verhältnismäßig verteilen.
Replik, die Gegenrede gegen eine Einrede, die Gegenschrift.
Report, der Unterschied des Kurses zwischen pr. kontant- und Zeitkäufen von Effekten.
Repräsentant, der Vertreter eines Hauses.
Reprise, Wiederaufschwung von Kursen und Preisen.
Reserve, Zurückhaltung. Reservieren, aufbewahren, vorbehalten, sichern oder sicher stellen. Reservat, ein Vorbehalt, eine Verwahrung.
Respekttage, Respirotage, die dem Bezogenen gesetzlich bewilligte Frist von Tagen zur Zahlung eines Wechsels nach dessen Verfall.
Respiro, Frist, hinausgeschobener Zahlungstermin, Stundung, Aufschub, Nachsicht.
Respondentiavertrag wird im Seehandel der Seewechsel oder das Leihen auf Waren genannt, welche weite Seereisen machen sollen.
Restanten, rückständige Forderungen. Restieren, im Rückstande sein.
Retardaten, Rückstände, rückständige Zinsen.
Retentionsrecht, das Zurückbehaltungsrecht.
Retour, zurück. Retournieren zurücksenden. — Retouren, 1) Rückladungen in Waren. — 2) In Wechselgeschäften: Gegenrimessen, Wechsel, die man gegen sein Guthaben auf auswärtigen Plätzen kommen läßt.
Retourrechnung, Rückrechnung, die von dem Inhaber eines M. Z. protestierten Wechsels aufgestellte Rechnung über Kapital, Zinsen, Protest- und andere Kosten. Retourwechsel, s. Rückwechsel.
Revalieren (sich), Regreß nehmen, sich für eine bezahlte Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen an dem Aussteller oder einem Indossanten erholen.
Revers, 1) eine schriftliche Versicherung, durch welche jemand die Übernahme einer Verbindlichkeit für die Zukunft zusichert. 2) Im Geschäftsleben versteht man darunter einen Gegenschein, eine Gegenversicherung, d. h. ein Dokument, durch welches der Inhalt eines anderen modifiziert oder auch völlig ungültig gemacht wird. 3) Die Rückseite auf Münzen.
Revision, eine nochmalige Prüfung. Revidieren, durchsehen, wiederholt vergleichen.
Rhede, s. Reede.
Ricambio, s. Rückwechsel.
Rimesse (Remesse), 1) die Einsendung von Wechseln oder Geld. 2) Der als Zahlung einzusendende Wechsel selbst.
Risiko, die Gefahr, Möglichkeit etwas zu verlieren, einen Schaden zu erleiden, einen Unfall zu haben. Riskieren, wagen.
Riskontro, gegenseitige Ausgleichung, Abrechnung durch Abzahlung, Anweisungen.
Ritratte, s. Rückwechsel.
Rohbilanz, s. Bilanz.
Roulieren, im Umlauf, in Zirkulation sein, von einer Hand in die andere gehen.
Rückrechnung, s. Retourrechnung. Rückspesen, die durch einen Wechselprotest aufgelaufenen Kosten.
Rückversicherung, s. Reassekuranz.
Rückwechsel, Ricambio, Ritratte, Gegen-, Retour-, Widerwechsel, ist der Wechsel, welchen der Regredient eines M. Z. protestierten Wechsels über den Betrag der Rückrechnung ausstellt. Rückzoll, der Zoll, welcher auf eingeführte und schon versteuerte Waren bei der Wiederausfuhr derselben vom betreffenden Zollamte zurückerstattet wird.
Rummelkauf, s. Bausch und Bogen.
Rundschreiben, s. Zirkular.

S.

Sachkonten, s. Konto.
Saison, die Jahreszeit, Saatzeit, Einkaufzeit.
Salär, Jahrgehalt, Besoldung. Salarieren, besolden.
Saldieren, ein Konto im Haupt- oder Kontokorrentbuche abschließen, ausgleichen, den Saldo einer Rechnung ziehen. Saldierung, die Ausgleichung, der Abschluß einer Rechnung; die Tilgung, Bezahlung einer Schuld. Saldo, der Unterschied zwischen der Summe der Debet- und der Creditseite eines Kontos im Hauptbuche; auch der auf eine nicht völlig bezahlte Rechnung verbleibende Rest.
Salvo errore et omissione (S. E. & O.), mit Vorbehalt von Irrtümern und Auslassungen. Salvo errore calculi, mit Vorbehalt eines etwaigen Rechnungsfehlers.
Scadenz, die Verfallzeit eines Wechsels.
Schadloshaltung, Schadenersatz, Bonifikation, Bonifizierung, die Entschädigung, der Ersatz, die Vergütung eines zugefügten Schadens oder Verlustes. Im Assekuranzwesen: die Erstattung des von dem Dispacheur (Strandrichter) berechneten, aus einem Seeschaden entstandenen Schadens.
Schätzen, s. Taxieren.
Schatzkammerscheine, Exchequerbills, verzinsliche, in Terminen zahlbare Schuldscheine der Schatzkammer in England 2c.
Schauanstalt, eine Anstalt, in welcher obrigkeitlich verpflichtete Personen die Güte und Preiswürdigkeit gewisser Waren (z. B. Leinwand, Häringe, Hopfen) zu untersuchen, über deren Zulässigkeit für den Handelsverkehr zu entscheiden und sie wohl auch mit einem Zeichen zu versehen haben. (Vergl. Beschauer.)
Schein, s. Quittung.
Schema, Vorbild, Muster, Entwurf.
Schiedsrichter, Schiedsmann, ein sachkundiger unparteiischer Vermittler, der in Streitfällen zwischen Kaufleuten 2c. zu deren Entscheidung gewählt wird. (Vergl. Obmann.)
Schiffsvermietungsvertrag (s. Certepartie). Schiffsbestätter, ein Güterbestätter (s. d.) für Waren 2c., die zur See transportiert werden. Schiffslast (siehe Lastigkeit). Schiffsmäkler, Schiffsklarierer (s. Mäkler).
Schikane, die in böser Absicht bereitete Schwierigkeit. Schikanieren heißt: durch Anwendung von Kniffen und Ränken sich zum Nachteil eines andern Nutzen zu verschaffen suchen. Schikaneur, ein zum Schikanieren geneigter Geschäftsmann.
Schlagschatz, s. Prägeschatz.
Schleichhandel, Schmuggelhandel, Schleichhändler, Schmuggler (siehe Kontrebande).
Schleudern, Waren zu ungewöhnlich niederen Preisen verkaufen.
Schluß auf Geben und Nehmen, siehe Stellgeschäft.
Schlußbilanz, s. Bilanz.
Schlußnote, Schlußzettel, s. Mäkler.
Schoner, Schooner, ein schnellsegelndes, zweimastiges Fahrzeug.

Schrot oder Rauhgewicht, s. d.
Schützen, in Schutz nehmen, s. Honorieren.
Schutzbrief, s. Moratorium.
Schutzzölle, auf die Einfuhr fremder Waren, oder auf die Ausfuhr inländischer Rohstoffe und Halbfabrikate gelegte Abgaben, mit der Absicht, die einheimische Industrie vor der Konkurrenz des Auslandes zu schützen. (Vergl. Freihandel.)
Schutzzöllner, s. Freihandel.
Schwebende Schuld, laufende Schuld, nicht fundierte Schuld nennt man eine solche Staatsanleihe, für welche keine materielle Sicherheit (durch Bestellung eines Unterpfandes) geboten ist.
Schwimmend sagt man von Waren, die auf einer weiten Seereise unterwegs sind.
Seefrachtbrief, s. Konnossement.
Seehäfen, Seeplätze, die an einem Meere gelegenen Städte, in denen Seehandel getrieben wird.
S. E. & O. (s. Salvo errore et omissione).
Seewurf, das Überbordwerfen eines Teils der Ladung, um das Schiff vom Untergang zu retten.
Sekunda-Wechsel, das zweite Exemplar eines gezogenen Wechsels.
Sekuritäts-Protest, s. Sicherheitsprotest.
Sensal (s. Mäkler 2c.). Sensarie, s. Courtage.
Separation, die Trennung und Auflösung einer Handelsgesellschaft. Separieren, sich trennen. Separat-Konto, eine Rechnung in den Handlungsbüchern, für solche Posten, welche auf dem gewöhnlichen Konto eines Geschäftsfreundes aus irgend einem Grunde nicht figurieren sollen.
Serie, eine Reihe fortlaufender Nummern von Staatspapieren. Serienlose, Lotterieanleihen, die in ganzen Serien ausgelost werden.
Seronen oder Suronen, Emballagen von getrockneter Rindshaut, Schilf 2c., in welchen hauptsächlich in Südamerika und Westindien Indigo, Kochenille, Tabak 2c. versendet werden.
Sicherheits-Protest, Sekuritäts-Protest, derjenige Protest, den der Inhaber eines Wechsels erheben läßt, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit insolvent geworden ist.
Sicht, die Wechselfrist. Sichtwechsel sind solche Wechsel, die entweder nach Sicht oder bei Ansicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt sind, deren Präsentation folglich nicht an einem genau bestimmten Tage stattzufinden hat.
Signatur, Unterschrift, Namensunterschrift, Unterzeichnung (s. a. Firma). Signieren, unterzeichnen, bezeichnen.
Simile, ähnliches, desgleichen.
Simulieren, vorgeben, zum Scheine thun.
Skontieren, eine auf Zeit gekaufte oder verkaufte Ware mit Abzug einer gewissen, vom Hundert der Kaufsumme berechneten Vergütung — Skonto genannt — sogleich bar bezahlen. (Vergl. Diskontieren und Diskonto.)
Skontro, Skontrobuch, ein Handlungsbuch, in welchem in größeren Geschäften über Zu- und Abgang der einzelnen Gegenstände eines Geschäfts, mitunter auch über Gewinn und Verlust Rechnung geführt wird. Skontrieren, gegen- und miteinander abrechnen, ausgleichen.
Skontrotag, so viel als Kassiertag, s. d.
Skriptur (s. Buchung). Skripturieren, einen Geschäftsvorfall buchen, einen Posten in die betreffenden Bücher eintragen.
Solawechsel, s. eigener Wechsel.
Solid, zuverlässig, tadellos, rechtlich, dauerhaft, gut, tüchtig.
Solidarisch, in solidum, einer für beide und beide für einen; alle für einen und einer für alle.
Solvabilität, Solvenz, die Zahlungsfähigkeit. Solvabel, Solvent, zahlungsfähig.
Sopra-Tara, Super-Tara, Über-Tara, s. Tara.
Sortenzettel, Bordereau, ein spezifiziertes Verzeichnis der einzelnen Geldsorten, Rollen, Packete 2c., aus denen eine zu leistende Zahlung besteht.
Sortiment (s. Assortiment). Sortieren, s. Assortieren.
Sous bande, unter Kreuz- oder Streifband.
Sozietät (s. Association). Sozietäts-Kontrakt, Gesellschafts-Vertrag, der Vertrag, welcher über den Betrieb einer Gesellschaftshandlung zwischen den Teilhabern derselben abgeschlossen wird und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten festsetzt.
Spedieren, Waren und Effekten 2c. sogenannte Speditionsgüter gegen eine gewisse Vergütung (Speditions-Provision) zu Land oder zu Wasser weiter befördern. Spediteur heißt derjenige, welcher sich mit diesen Geschäften befaßt. Spedition, die Sache selbst. Speditionskosten, alle Kosten, Auslagen und Gebühren, welche durch die Warenspedition verursacht werden.
Speditionsbuch, ein Handlungsbuch, das in Speditionsgeschäften geführt wird und zur Notierung der zu spedierenden Güter, sowie der dadurch erwachsenen Unkostenberechnungen dient.
Speditionskonto, dasjenige Konto im Hauptbuche eines Speditionsgeschäftes, welches alles aufnimmt, was sich auf solche Geschäfte bezieht.
Spekulation, eine Handelsunternehmung in der Hoffnung und Absicht, daran zu gewinnen. Spekulieren, wagen, Handelsentwürfe machen. Spekulativ, unternehmend. Spekulationspapiere, Wertpapiere, die stark im Kurse schwanken.
Sperre, Arrest oder Beschlag, Schließung.
Spesen, Unkosten, alle Auslagen, Ausgaben und Gebühren, die irgend ein Geschäft verursacht. Es giebt Handlungsspesen, Reisespesen, Haushaltungsspesen, Fracht- und Mautspesen, Einkaufs- und Verkaufsspesen (Platzspesen) 2c. Spesennota, Spesenrechnung, die spezifizierte Rechnung über sämtliche Unkosten, welche für einen andern ausgelegt werden.
Spezereiwaren sind solche Waren, die größtenteils zum häuslichen und geselligen Leben verwendet werden, als: Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Rosinen, Essig, Öl u. s. w. Im Norden Deutschlands pflegt man sie häufig Materialwaren (s. d.) zu nennen.
Spezifikation, das genaue, umständliche, ins Einzelne gehende Verzeichnis über irgend einen Gegenstand. Spezifizieren, einzeln verzeichnen.
Sporko, s. Brutto.
Sporteln, gerichtliche Nebengebühren.
Staatseffekten, Staatsobligationen, Staatspapiere (s. Effekten 2).
Staatspapierkonto, s. Effektenkonto.
Stabil, fest, dauerhaft, nicht veränderlich. Stabile Preise sind unveränderliche Preise.
Stagnation, Geschäftsstockung, Geschäftsstillstand. Stagnieren, stillstehen.
Stammaktien, s. Aktien.
Standard, der englische Münzfuß, der gesetzliche Feingehalt der engl. Münzen.
Stapel, 1) eine Quantität aufgehäufter, aufgeschichteter, neben- und aufeinander gelegter Kaufmannsgüter, daher die Ausdrücke: Güterstapel, Warenstapel, Güter aufstapeln. — 2) Auf Schiffswerften die Gerüste, auf denen die Schiffe gebaut 2c. werden;

vom Stapel laufen sagt man von einem Schiffe, das, nachdem sein Körper fertig ist, zum erstenmale in das Wasser gelassen wird. — 3) Beim Wollhandel die kleinen Stränge, zu denen sich die Wolle auf dem Vließe verbindet, und die Form derselben (kurz- und langstapelig); im Baumwollhandel die Länge der Pflanzenfasern der Baumwolle.

Stapelplatz, ein Handelsplatz, welcher gewisse Waren (z. B. Liverpool amerik. Baumwolle, Triest levantische Produkte) in Menge einführt, daher sie auch Stapelartikel des Platzes genannt werden.

Status, Zustand, Lage, Beschaffenheit; der Vermögensstand eines Kaufmanns, dargestellt durch Zusammenstellung seiner Aktiva und Passiva.

Stauen, die Güter, welche ein Schiff geladen hat, in dessen Räumen zweckmäßig verteilen, ordnen und aufrichten.

Steamer, ein Dampfer, Dampfboot.

Stellage- oder Stellgeschäft, auch Schluß auf Geben und Nehmen, dasjenige bedingte Zeitgeschäft, wobei es dem Käufer (Wähler) überlassen bleibt, am Verfalltage die Papiere zu dem bei Abschluß festgesetzten höheren Kurse vom Verkäufer (Zieher oder Steller) zu beziehen, oder ihm dieselben zum übereingekommenen niedrigeren Kurse zu liefern. Die Schlußbriefe werden bei diesem Geschäfte Stellbriefe genannt. Stellzettel sind bei Sicht zahlbare, am Tage der Ausstellung einzukassierende Anweisungen (Platzbillets).

Sterling, der engl. Münzfuß, das ächte, gültige engl. Geld.

Stichtag, so viel als Lieferungstermin bei Lieferungs- oder Zeitgeschäften.

Stille Gesellschaft (s. Kommanditgesellschaft). Stiller Gesellschafter oder Kompagnon (s. Kommanditär).

Stipulation, die Übereinkunft, Abrede, Zusage, Bestimmung. Stipulieren, verabreden, festsetzen, bedingen.

Stockbörse, das Lokal, der Versammlungsort (in London ꝛc.), wo der Handel mit englischen Fonds (Stocks) und sonstigen englischen Staatspapieren stattfindet.

Storno, Ristorno, in der Buchhaltung: die Tilgung und Berichtigung eines unrichtig eingetragenen Postens durch Bildung eines neuen Postens. Stornieren, Ristornieren (s. Abschreiben).

Stranden, mit einem Schiffe auf Klippen oder Sandbänke geraten.

Strandgut, Strandgüter, bei großer Gefahr über den Bord eines Schiffes geworfene, oder vom Wrak an den Strand getriebene Ware u. s. w.

Strandrichter, s. Schadloshaltung.

Strazze, s. Brouillon.

Strike, Arbeitseinstellung in Masse.

Stückelung, die Teilung der Münzeinheit eines Landes in kleinere Teile.

Stückgüter (Zählende Güter), 1) Waren oder Güter, die nicht nach dem Maße oder Gewicht, sondern nach Stück (Ballen, Ries, Pack, Schock, Groß ꝛc.) verkauft werden. — 2) Im Seehandel: die in Ballen, Kisten ꝛc. gepackten feinen Waren (Manufakturwaren ꝛc.), die nach dem Stück verpackt werden; auch die einzelnen Frachtstücke.

Stürzen, 1) die Kasse stürzen, Kassasturz halten. — 2) Das Ausleeren oder Umpacken trockener Waren von einem Fasse ꝛc. in ein anderes.

Stundung, die durch den Gläubiger gewährte Hinausschiebung des Termins für die Zahlung einer fälligen Schuld.

Subhastation, öffentliche Versteigerung von Liegenschaften.

Submission, 1) der Vertragsabschluß mit Bankiers von Seiten einer Regierung, die ein Anlehen machen will; 2) die Lieferung einer Sache oder Arbeit für den niedersten Preis.

Subskription (bei Staatsanlehen), die freiwillige Einzeichnung von Beträgen.

Substituieren, an die Stelle setzen. Substitut, der Stellvertreter.

Superdividende, s. Dividende.

Superfein, von der schönsten, feinsten, besten Sorte.

Superkargo, s. Kargadeur.

Supertara, s. Tara.

Supporto, die täglichen oder monatlichen Zinsen eines Kapitals, Verzugszinsen.

Supra, oben; ut supra, wie oben.

Surplus, der Überschuß.

Surrogat, jede Ware, welche eine ihr ähnliche, aber viel höher im Preise stehende. ersetzen soll.

Suspendieren (seine Zahlungen), sie einstellen.

T.

Tagesgeschäft, Tageskauf, Kauf und Verkauf per Kassa, gegen gleich bare Zahlung, Zug um Zug.

Tageskurs, Laufender Kurs, der neueste Kurs oder Preis.

Tagwechsel, Präziswechsel, Zeit- oder Zielwechsel, Wechsel, welche an einem darin angegebenen bestimmten Tage verfallen.

Tale quale, wie es ist, in unberührtem Zustande.

Talon, eine an Obligationen angedruckte Zinsleiste, zur Einholung neuer Coupons.

Tantième, ein Gewinnanteil.

Tara, das Gewicht der Umhüllung (des Fasses, der Kiste ꝛc.), worin eine Ware versendet wird. Das Abwägen dieser Hülle wird tarieren geheißen. Die Tara wird auf verschiedene Weise berechnet und benannt, und zwar: Durchschnitts-Tara, wenn das befundene Gewicht einzelner, gestürzter Kolli als Tara der übrigen angenommen; Netto-Tara, wenn bei irgend einem Kollo das wirklich befundene Gewicht in Anschlag genommen; Uso-Tara, wenn sie nach gewissen, durch den Gebrauch bestimmten Sätzen; Prozent-Tara, wenn die letztere entweder nach einem bestimmten Satze für jedes Kollo, oder nach Prozenten vom Bruttogewicht berechnet wird. Super-Tara oder Extra-Tara, Unter-Tara, diejenige Tara, welche von dem nach Abzug der wirklichen Tara erhaltenen Nettogewicht berechnet wird.

Tarif, ein Warenverzeichnis, Ansatz oder Anschlag (Zolltarif); Preisverzeichnis. Tarifieren, ansetzen, Zölle auswerfen. Tarifierung, die Schätzung.

Tausch, Tauschhandel, s. Baratt.

Taxation, Abschätzung.

Taxator, Abschätzer.

Taxe, der Anschlag, die Pflichtgebühr.

Taxieren, schätzen, veranschlagen, den Wert oder Preis bestimmen.

Teilaccept und Teilzahlung ist erfolgt, wenn der Bezogene einen ihm präsentierten Wechsel nur mit einem Teile der Wechselsumme acceptiert oder bezahlt.

Telegraphieren, eine Nachricht durch den Telegraphen (Fern- oder Zielschreiber) geben. Telegramm oder Drahtbericht, eine telegraphische Depesche, Fernschrift.

Telephon, ein Instrument zur Fortleitung von Lauten mittelst des elektrischen Stromes; Fernsprecher. Telephonieren, fernsprechen.

Tendenz, Streben, Absicht, Zweck.
Termingeschäft, Geschäft auf Zeit.
Tertia-Wechsel, das dritte Exemplar eines gezogenen Wechsels.
Textilindustrie, das Spinn- und Webereifach, auch Näherei und Stickerei.
Tilgungsschein, Mortifikationsschein, ein Schein, welcher nicht allein das Bekenntnis einer geleisteten Zahlung, sondern auch die Ungültigkeitserklärung über das abhanden gekommene Schulddokument enthält.
Toleranz, Remedium, die den Münzmeistern bei der Münzausprägung gestattete, jedoch nicht zu überschreitende Abweichung im mehr oder weniger vom Feingehalt oder Gewicht.
Tonnengeld, eine Abgabe von der Schiffsladung nach der Tonne, die besonders in England zu entrichten ist.
Tonnenlast, Tonnengehalt, s. Lastigkeit.
Toter Wechsel, s. eigener Wechsel.
Totes Kapital, vorrätige Gelder, die weder zu einer Unternehmung verwendet, noch ausgeliehen sind, daher keine Zinsen einbringen.
Trächtigkeit, Tragfähigkeit, s. Lastigkeit.
Trajekt, Trajektanstalt, Vorrichtung zum Übersetzen von Eisenbahnzügen über Gewässer.
Tramway, Pferdeeisenbahn, Straßenbahn.
Transatlantisch, überseeisch, jenseits des atlantischen Ozeans.
Transferieren, übertragen.
Transit, Transito, Durchfuhr, Durchgang, der Transport von Waren, die vom Auslande kommen und nach einem andern fremden Lande, also nur durch ein drittes Land gehen (transitieren), das zwischen beiden liegt. Die in solcher Weise zu versendende Ware heißt Transitgut; der Zoll, der an die Regierung des Landes, durch welches sie ihren Weg nimmt, zu entrichten ist, Transitzoll, Durchgangszoll. Transithandel, Durchfuhrhandel, die Durchfuhr von Waren durch ein Land, welches bei derselben nicht weiter beteiligt ist, als der Transport der Güter mit sich bringt. (Vergl. Zwischenhandel.)
Transmission, Übertragung, Fortpflanzung (der Bewegung einer Maschine).
Transport, der Übertrag, Vortrag; die Fortschaffung, Versendung. Transportieren, einen Posten von einem Geschäftsbuche in das andere, oder eine Summe von einer Blattseite auf eine andere übertragen.
Trassant (siehe Aussteller). Trassat (s. Bezogener). Trassieren (s. Abgeben 2).
Tratte, ein gezogener, noch in des Ausstellers Händen befindlicher Wechsel.
Tratten- oder Acceptenbuch. Dieses Buch hat den Nachweis zu führen, welche Verbindlichkeiten aus Tratten, die auf uns gezogen wurden, und von eigenen Wechseln, die wir auf uns selbst ausstellten, wir zu erfüllen haben 2c.
Trattenkonto, s. Acceptationskonto.
Tresorschein, Kassenanweisung, Schatzkammerschein.
Triage, Ware, aus der die beste ausgelesen ist; Ausschuß.
Trockener Wechsel, s. eigener Wechsel.
Troquieren, tauschen.

U.

Überbilanz, der sich bei Untersuchung des Standes oder Ergebnisses eines Geschäfts, einer Unternehmung durch die kaufmännische Bilanz ergebende Gewinn; das Zeichen der Kraft und Stärke von Handel und Verkehr.
Überführt deutet im Warenhandel an, daß sich auf einem Platze 2c. im Verhältnisse zum Bedarf und Absatze zu große Quantitäten von gewissen Warengattungen angehäuft haben.
Übergewicht, gleichbedeutend mit Gutgewicht, s. d.
Übermachen, s. Remittent.
Übernahmsliste, die Preisliste oder die Übernahmspreise eines Spediteurs, zu welchen derselbe die Beförderung von Gütern übernimmt.
Überproduktion und Überspekulation. Diese Ausdrücke bezeichnen massenhaft produzierte und massenhaft aufgespeicherte Waren.
Ultimo, am letzten Tage eines Monats.
Umlaufsschreiben, s. Zirkular.
Umsatz, Kaufen und Verkaufen, die Zirkulation von Waren, Wechseln, Effekten und barem Gelde.
Unpersönliche Konten, s. Konto.
Unterbilanz, so viel als Defizit, s. d.
Unveränderliche Valuta, Unveränderlicher Wechselpreis, s. Kurs.
Ursprungszeugnis, s. Certifikat.
Usanzen, Handelsgebräuche, Handelsgewohnheiten nennt man im Handelsverkehr angenommene Gewohnheiten, welche von den Kaufleuten einer Stadt oder eines Landes als gültig angenommen und wie gesetzliche Vorschriften befolgt werden.
Uso, à Uso, eine im Wechselverkehr verschiedener Länder durch Herkommen bestimmte Frist in Betreff der Wechselverfallzeit.
Uso-Tara, s. Tara.
Uso-Wechsel sind solche, die in landesüblichen Fristen gezahlt werden.
Utensilien, Gerätschaften.
Utensilienkonto, s. Gerätschaftenkonto.
Ut retro, wie umstehend. Ut supra, wie oben, Ausdrücke im Giro.

V.

Valor, der Wert einer Sache.
Valuta, Währung, 1) der Wert oder Geldbetrag einer Sache, einer Schuldforderung, eines Wechsels. — 2) Im Wechselhandel soviel als Geldwährung, d. h. die Geldsorte, in welcher die Wechselsumme ausgedrückt ist und bezahlt werden soll. Bei Wechseln treten übrigens zwei Valuten auf: die feste und die veränderliche. Erstere bezeichnet die bestimmte unveränderliche Quantität, für welche der Käufer zahlt; letztere den wandelbaren Preis, den der Käufer für jene feste Größe gibt.
Valutaquittung, das Wertbekenntnis auf Wechseln, z. B. Wert in Rechnung.
Valvation, Evalvation, Schätzung, Preisbestimmung, Wertbestimmung.
Variieren, schwanken, bald steigen, bald fallen.
Verbodmen, Geld auf Bodmerei, auf den Boden eines Schiffes aufnehmen.
Verbürgter Wechsel, s. v. a. Wechselbürgschaft, s. d.
Verehren, s. Honorieren.
Verfälschter Wechsel, ein solcher, welcher in seinen ursprünglich echten, wesentlichen Bestandteilen in betrügerischer Absicht abgeändert worden ist.
Verfall, Verfallzeit, Verfalltag, die Zeit, der Tag, an welchem eine Schuld, ein Wechsel zahlbar ist.
Verfügung, s. Disposition.
Verjährung, Präskription, eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit, nach deren Ablauf derjenige, welcher Rechte an einen andern hat, von diesem Rechte Gebrauch machen muß.
Verkaufsbuch, Verkaufsfakturenbuch, dasjenige Handlungsbuch, in welches alle Zeitverkäufe, d. h.

sämtliche auf Kredit verkaufte Waren spezifiziert eingetragen werden.
Verkehr, der Umsatz, Absatz, Austausch, die Zirkulation, die Einfuhr von Waren 2c.
Verklarung, eine von der ganzen Mannschaft eines durch Haferei Schaden erlittenen Schiffes vor Gericht eidlich bekräftigte, schriftliche Aussage über den erlittenen Schaden.
Verpackung, Verpacken, s. Emballage.
Versicherer, Versicherter, Versichern, Versicherungs=Prämie, Versicherungs=Vertrag, s. Assekurant.
Versicherung, s. Assekuranz.
Versilbern, zu Geld machen; eine Ware, einen Wechsel 2c. gegen bares Geld verkaufen.
Verspäteter Protest, ein erst nach Ablauf der Verfall= und Protestationszeit, also zu spät erhobener Protest.
Versteigerung, s. Auktion.
Vertrag, s. Kontrakt.
Verzugszinsen, Zinsen, die wegen verspäteter Zahlung einer Schuld, von dem Tage an gerechnet, wo deren Zahlung hätte geleistet werden sollen, bis zu jenem, wo sie geleistet worden ist, dem Gläubiger zu vergüten sind.
Vidimieren, eine Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen.
Viktualien, Lebensmittel, Eßwaren.
Vindikation, die Zurückforderung einer Sache, für deren Eigentümer man sich ausgibt. Vindizieren, zurückfordern, sich rechtlich zueignen.
Vista, Sicht, s. Nach Sicht.
Vollmacht, Mandat, die von einem Dritten, dem Mandanten, erhaltene Ermächtigung, in dessen Namen und Interesse Geschäfte rechtsgültig abzuschließen. Es kommen General= und Spezialvollmachten vor. Erstere erstrecken sich auf alles, letztere nur auf bestimmte Geschäfte des Vollmachtgebers (vergl. Prokura).
Vollwichtig sagt man von Münzen, an deren gesetzlichem Gewichte nichts fehlt.
Volontär, ein zu seiner Ausbildung in einem Geschäft angestellter Gehilfe ohne Gehalt.
Von der Hand ziehen, s. Handtratten.
Vorbehalt (unter üblichem), eine Vorsichtsformel, durch welche sich der Empfänger eines Wechsels dessen Eingang vorbehält.
Voreiliger Protest, ein zu früh erhobener Protest (vergl. Verspäteter Protest).
Vormänner, die einem Indossanten vorhergehenden, früheren Indossanten (vergl. Hintermänner).
Vorprämie nennt man im Staatspapierhandel die Prämie, welche der Käufer bezahlen muß, wenn er die Abnahme der Fonds nicht bewerkstelligt.
Vorzeigung, Vorzeigen, Vorzeiger, s. Präsentation.

W.

Währung, s. Valuta.
Waggeld, die für das Abwiegen von Waren auf öffentlichen Wagen zu entrichtende Gebühr.
Wandelgeschäft, an Börsen: der Abschluß auf früheres oder späteres Verlangen.
Warenberechnung, Warenkalkulation, s. Kalkulation.
Warenhalle (s. Halle). Warenlager (s. Lager). Warenmäkler (s. Mäkler). Warenniederlage (s. Entrepôt). Warenrechnung (s. Faktur). Waren=Skontro (siehe Lagerbuch). Warenzeichen, Zeichen (s. Fabrikzeichen).
Warenkonto, Generalwarenkonto, eine im Hauptbuche eines Warengeschäfts eröffnete Rechnung, die im Soll belastet wird für alle eingehenden, d. h. gekauften Waren, wie auch für die auflaufenden Frachten, Zölle, Speditionsgebühren 2c.; erkannt dagegen im Haben für die Beträge der ausgehenden oder verkauften Waren.
Warrants, s. Lagerscheine.
Wasserzeichen, die im Schreib= und Druckpapier angebrachten Fabrikzeichen.
Wechsel, Wechselbrief, eine den Ausdruck „Wechsel" enthaltende Urkunde, durch welche jemand, dessen Gläubiger man ist, oder bei dem man Kredit hat, schriftlich beauftragt und im zweiten Falle ermächtigt wird, eine gewisse Summe zu einer festgesetzten Zeit an einen darin bezeichneten Dritten, oder an diejenigen, denen dieser Dritte die Urkunde abtreten sollte, zu bezahlen.
Wechselbanken, s. Banken (Diskontbanken).
Wechselbuch, Wechsel=Skontro, s. Skontro.
Wechselbürgschaft (Aval) heißt die im Wechselgeschäft vorkommende Bürgschaft, welche sowohl bei eigenen, wie bei gezogenen Wechseln anwendbar ist und sich von einer gewöhnlichen Bürgschaft dadurch unterscheidet, daß wider den Bürgen ebenso nach der Wechselstrenge verfahren werden kann, wie gegen den Wechselschuldner.
Wechselduplikat, ein zweites, drittes Exemplar eines Wechsels (s. Duplikat und Sekunda, Tertia). Wechselfähig nennt man jeden, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. Wechselfrist, die Zeit vom Tage der Ausstellung eines Wechsels, bis zum Zahlungstage. Wechselgeber (s. Aussteller). Wechselgläubiger, derjenige, welcher als rechtmäßiger Inhaber eines noch nicht bezahlten Wechsels eine Summe an jemand zu fordern hat. Wechselinteressent, derjenige, welcher bei einem Wechsel beteiligt ist. Wechselklage, die von einem Wechselgläubiger wegen Nichtbezahlung einer Wechselsumme gegen den Wechselschuldner, Wechselinteressenten, Wechselbürgen 2c. nachgesuchte richterliche Hilfe. Wechselkredit (s. Blankokredit). Wechselnehmer (s. Remittent). Wechselplatz, ein Handelsplatz, wo sich eine Börse befindet und wo hauptsächlich viele Wechsel= und Geldgeschäfte gemacht werden. Wechselpräjudiz (s. Präjudiz). Wechselpreis (s. Kurs). Wechselrechnung, alle in Wechselgeschäften hinsichtlich der Wechsel= und Geldsorten 2c. erforderlichen Berechnungen. Wechselreiterei, eine fortgesetzte Operation mit Wechseln, von demjenigen getrieben, welcher, um sich Geld zu verschaffen, in langer Sicht trassiert, das für seine Tratten empfangene Geld benutzt und dann, um die Deckung vor Eintritt der Verfallzeit machen zu können, wiederum auf einen andern Platz trassiert oder trassieren läßt. Wechselstempel, eine Stempelsteuer, mit welchen in den meisten Ländern die Wechsel belegt sind und deren Höhe verschieden ist. Wechselstrenge, das Recht des Wechselgläubigers, sich durch Exekution in das Vermögen des säumigen Schuldners bezahlt zu machen. Wechselverbindlichkeit, die Verbindlichkeit, alle aus einem Wechsel entspringenden Obliegenheiten streng und pünktlich zu erfüllen. Wechselverjährung, diejenige Art des Erlöschens der Wechselverbindlichkeit, welche eintritt, wenn nach der Verfallzeit aus einem nicht präjudizierten Wechsel innerhalb der vom Gesetz festgestellten Zeit nicht geklagt wird. Wechsel von der Hand, (s. Handtratten).
Wechselkonto, diejenige Rechnung im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung, auf welche alle Wechselgeschäfte, d. h. die remittierten, gekauften, abgegebenen und cedierten Wechsel eingetragen werden.

Wechselkopie, s. Abschrift.
Wechselkopierbuch, ein Hülfsbuch, in welches jeder Wechsel, den wir auf andere trassieren, so wie jeder, den uns andere übermachen, oder den wir kaufen, mit fortlaufenden Nummern versehen, abgeschrieben wird.
Werft, ein Schiffsbauplatz.
Wert, Valuta (s. d.), der für eine Wechselsumme bedungene Betrag, (Preis), als auch die Wechselsumme selbst. Wert bei Verfall bedeutet, daß der Zins erst vom Verfalltage des betreffenden Wechsels an gutgeschrieben oder belastet wird. Wert heute bedeutet, daß der Zins aus einem erst später fälligen Wechsel vom Tage der Verkaufs- und nicht von der Verfallzeit des Wechsels an läuft.
Wiederversicherung, s. Reassekuranz.
Windprotest, s. Protest.
Winkelbörsen, nicht erlaubte Börsenversammlungen, Nebenbörsen.
Wrack, die Trümmer eines gescheiterten Schiffes.

X. Y. Z.

Zählende Güter, s. Stückgüter.
Zahltag, Zahlungstag, der Tag, an welchem ein Wechsel 2c. gezahlt werden soll.
Zahlungsdomizil, s. Domizil 2.
Zahlungsfähig, Zahlungsfähigkeit (s. Solvabilität). Zahlungsunfähig, Zahlungsunfähigkeit, s. Insolvenz.
Zahlungsfrist, s. Frist.
Zahlungsort, der Ort, an welchem ein Wechsel zahlbar ist, s. a. Domizil.
Zahlungstermin, Zahlungsfrist, die Frist, nach deren Ablauf oder binnen welcher eine Zahlung zu leisten ist.
Zahlwoche, s. Messe.
Zeichnen, 1) s. v. a. markieren, d. h. ein gewisses Handlungszeichen auf Kisten, Fässer, Ballen 2c. setzen. — 2) Unterzeichnen, unterschreiben. — 3) Bei Versicherungen: versichern, die Versicherung übernehmen.
Zeitgeschäfte, Lieferungsgeschäfte sind solche Geschäfte, die nicht eine sofortige Überlassung der gehandelten Papiere, sondern einen Zeitraum zwischen dem Abschluß des Geschäftes und dem Lieferungstermine vorübergehen lassen wollen, um etwaige Änderungen der Kurse auf das Steigen (Hausse) oder Fallen (Baisse) der Papiere zu benutzen.
Zeitkauf, ein Kauf oder Verkauf von Waren 2c. auf Zeit, auf Kredit.
Zeitrenten, s. Annuitäten.
Zeitsichtwechsel sind Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht laufen.
Zettelbanken, s. Banken.
Ziehung, die Abgabe (Tratte), die Ausstellung eines Wechsels. Ziehen, s. Abgeben 2.
Ziel, (s. Auf Zeit). Zielplatz, Zahlungsort eines Wechsels.
Zinsen, Interessen nennt man die Vergütung für die Benutzung eines entliehenen Kapitals, die erst nach Ablauf einer vorher festgesetzten Zeit geleistet und nach Prozenten berechnet wird (s. auch Verzugszinsen und Supporto). Zinsfuß, der Maßstab, die Norm, wonach die Zinsen eines Kapitals zu berechnen sind. Zinsenkonto (siehe Interessenkonto).
Zirkular, Zirkulaire, ein Umlauf- oder Rundschreiben, wodurch dem Adressaten irgend eine Mitteilung, z. B. von der Begründung eines neuen Geschäfts, von der Annahme eines Associé 2c. gemacht wird.
Zirkulation, der Umlauf, Umsatz, Austausch, das Gehen von einer Hand in die andere von Geld oder Geldeswert. Zirkulieren, im Umlaufe sein.
Zivilrecht, bürgerliches Recht, wird im Gegensatz zu dem Handelsrecht (s. d.), Strafrecht gebraucht.
Zoll, Maut, eine vom Staat auf den Eingang, oder Ausgang, oder Durchgang von Waren 2c. nach dem Werte, Gewichte 2c. gelegte Abgabe. Zollamt, eine öffentliche Stelle, an welche der gesetzliche Zoll von zollbaren Waren entrichtet werden muß. Zollbollet, Zolldefraudation, (s. Defraudation). Zolldeklaration, (s. Mautdeklaration). Zollschein (s. Bollet). Zolltarif (s. Tarif).
Zu Berg, stromaufwärts. Zu Thal, stromabwärts.
Zufuhren bedeuten im Warenhandel die von auswärts kommenden Handelsartikel.
Zug um Zug, eine Verkaufsbedingung, die Barzahlung beim Empfang des gekauften Gegenstandes bedeutet.
Zusatz, s. Legieren.
Zwischenhandel, der direkte oder indirekte Austausch der Erzeugnisse zweier fremden Länder durch einen Dritten.
Zwischenplatz, s. Mittelort.

IV. Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

Wechselkurse, Rechnungsart, Zahlwert, Münzen, Papiergeld, Maße und Gewichte aller Hauptplätze Europas; ferner von China, Japan, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und Britisch-Ostindien.

Amsterdam und Rotterdam

notieren Kurse in verschiedenen Sichten (8 Tage, 6 Wochen, 2 und 3 Monate), zu den angegebenen festen Valuten:

47.35 fl ± für 100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
59.55 „ „ „ 100 deutsche Reichsmark i. Berlin, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg.
47.90 „ „ „ 100 Franken in Paris und Bordeaux.
40.60 „ „ „ 100 Lire (Franken) in Genua, Livorno und Neapel.
11.98 „ „ „ 1 Pfund Sterl. in London.
158.40 „ „ „ 100 Silberrubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.
2.56 fl ± für 1 Milréis oder 1000 Réis in Lissabon und Porto.
47.90 „ „ „ 100 Franken in der Schweiz.
239.85 „ „ „ 100 Silberpiaster in Madrid, Cadix, Bilbao und Sevilla.
106 „ „ „ 100 fl österr. Währ. (Papiergeld) in Wien.

Diese Kurse, durchgehends für Sichtwechsel verstanden, unterliegen natürlich Schwankungen in plus oder minus. Langsichtige Wechsel haben einen verhältnismäßig niedrigeren Kurs.

Rotterdam notiert auf Bordeaux, Porto und die spanischen Plätze keine Kurse, dagegen einen solchen auf Triest, wie auf Wien.

Die **Niederlande** haben in Gemäßheit des neuen, am 1. Januar 1877 in Kraft getretenen Münzgesetzes vom Jahre 1876 die Goldwährung eingeführt, und es bleibt auch die künftige Rechnungseinheit der Gulden (fl) niederländisch oder holländisch, seit 1861 eingeteilt in 100 Cents (Cts)[1]. Dieser Gulden (durch ein Goldstück nicht vertreten) = 0,6048 Gramm f. Gold, hat den Wert von 1 Mark 68,74 Pfennig deutsche Reichsgoldwährung = 84,37 Neukr. österreichische Währung.

Neue Münzen. A. In Gold: Stücke von 10 Gulden (Standard), gemeinhin Tientjes genannt, und 5 Gulden, beide 900 Tausendt. fein; das Gewicht der ersteren ist 6,720 Gramm (Wigtjes), der letzteren 3,360 Gramm. Handelsmünzen: einfache und doppelte Dukaten 983 Tsdt. fein; erstere 3,494 Gramm, letztere 6,988 Gramm schwer. — B. in Silber als Scheidemünzen: Stücke zu 2 und 1 Gulden, 945 Tausendt. fein; erstere 20 Gramm schwer, letztere nach Verhältnis. Stücke zu 25, 10 und 5 Cents, 720 Tsdt. fein; erstere 3,75 Gramm, die 10-Centsstücke 1,400 Gramm und die 5-Centsstücke 0,685 Gramm schwer. — C. In Bronze: $2^1/_2$-, 1- und $^1/_2$-Centsstücke. Das Stück zu $2^1/_2$ Cents wiegt 4 Gramm, das Stück zu 1 Cent $2^1/_2$ Gr., zu $^1/_2$ Cent $1^1/_4$ Gr.

Papiergeld. a) Ein Staatspapiergeld sind die unverzinslichen Münzbillets, in Stücken zu 10, 50 und 100 Gulden bestehend; sie haben Zwangsumlauf und können jederzeit bei der Bank der Niederlande in Amsterdam eingewechselt werden. — b) Ein Privatpapiergeld sind die Noten der oben genannten Niederländischen Bank in Stücken zu 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden.

Maße und Gewichte. Seit 1817 ist das in Frankreich bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem (s. Paris) auch im Königreich der Niederlande eingeführt, sodann sind seit dem 1. Januar 1870 den verschiedenen Maßgrößen französische Benennungen gegeben, aber auch noch einzelne holländische zugelassen.

Athen

notiert Kurse auf folgende Plätze:

auf Amsterdam, 3 Mt. dato ± Drachmen für 100 fl niederl. Crt.
„ Hamburg, 3 „ „ „ „ „ 100 Mark.
„ London, Sicht und 3 Mt. „ „ „ 1 Pf. Sterl.
„ Paris und Marseille, Sicht und 3 Mt. ± Drachmen für 100 Franken.
„ Triest und Wien, 3 Mt. dato ± Drachmen für 100 fl österr. W. (Papier).

Griechenland rechnet nach Drachmen zu 100 Lepta, und es ist die Drachme ganz dem französischen Frank, das Lepton dem Centime gleich, seitdem Griechenland der „lateinischen Münzkonvention" von 1865 (s. Paris) vollständig (auch für die Jonischen Inseln) beigetreten.

Münzen in Silber: Stücke zu 5 Drachmen, den französ. 5-Frankenstücken (s. Paris) in jeder Hinsicht gleich; Stücke zu 2 Drachmen, zu 1 Drachme, zu 50 und zu 20 Lepta (im Scheidemünzfuße), den französ. Stücken zu 2 Franken, zu 1 Frank, zu 50 und 20 Centimen gleich. In Bronze: Jetzt Stücke zu 10, 5 und 2 Lepta und 1 Lepton, gesetzlich den französ. Stücken zu 10, 5 und 2 Centimen und zu 1 Centime gleichkommend.

Papiergeld. Noten der Griechischen Nationalbank von 10, 25 und 100 Drachmen, und der Jonischen Bank von 2, 5 und 100 Piastern.

Maße und Gewichte. Es sind die französ. metrischen Größen, unter teilweiser Beibehaltung der bisher üblichen griechischen Benennungen eingeführt, mit dem Unterschiede, daß die Mina (wovon 100 = 1 Talent) nicht 1000, sondern 1500 Drachmen (Gramm) schwer ist. Die neue Oka (= 1250 Drachmen = $1^1/_4$ Kilogr.) und der neue Kantar (= $56^1/_4$ Kilogr.) wurden erst später hinzugefügt. Die neuen Maße führen den Namen „königlich".

Die Maße und Gewichte der Jonischen Inseln sind, mit einer Ausnahme beim Flüssigkeitsmaß und Schwergewicht, die englischen mit italienischen Namen.

[1] Das Großherzogtum Luxemburg rechnet nach Franken (s. Paris).

Augsburg

notiert seine Wechselpreise seit 1876 wie folgt (die Kurszahlen sind für k. S. = 8 Tage angegeben):

169 Mark 50 Pfg. ± für	100 fl	niederl. W. in Amsterdam.
81 „ 35 „ „ „	100	Franken in Brüssel.
81 „ 40 „ „ „	100	Lire oder Franken auf ital. Plätze.
81 „ 40 „ „ „	100	Lire in effektivem Golde ebendaselbst.
204 „ 90 „ „ „	10	Pfund Sterl. in London.
81 „ 45 „ „ „	100	Franken in Paris, Lyon und Marseille.
81 „ 40 „ „ „	100	Franken in der Schweiz.

Auf andere deutsche Plätze werden keine Kurse mehr notiert; man rechnet solche Wechsel pari unter Abzug des Diskontsatzes, und zwar in der Regel desjenigen der Bayrischen Notenbank, bezw. der Reichsbank.

Die Kursnotierungen von München und Nürnberg stimmen mit denjenigen von Augsburg überein.

Rechnung, Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Früher wurde, wie in ganz Bayern, nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig à 2 Heller südd. Währung, d. i. im Zahlwerte des $52^1/_2$ fl.-Fußes, 7 dieser fl = 12 Mark gerechnet.

Maße und Gewichte Bayerns, die des Deutschen Reichs (s. Berlin).

Basel

notiert seine Wechselkurse in k. S.

$210^1/_2$ Franken — für	100 fl	niederl. Kurant in Amsterdam und Rotterdam.
99.75 „ „ „	100	Franken Wechselbelauf in Antwerpen und Brüssel.
125 „ „ „	100	Mark in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Bremen und Hamburg.
25.40 „ „ „	1	Pfund Sterl. in London.
99.75 „ „ „	100	Lire (Franken) Wechselbelauf (zahlbar in Gold), i. Mailand.
99.70 „ „ „	100	Franken Wechselbelauf in Paris, Lyon und Marseille.
229.50 „ „ „	100 fl	österr. Währung (zahlbar in Papiergeld), in Wien.

Zürich und die übrigen Wechselplätze der Schweiz notieren die meisten dieser Kurse, und zwar in gleicher Weise. Für Wechsel auf inländische Plätze pflegt man gewöhnlich keinen Kurs, sondern nur einen Diskontsatz zu notieren; Genf macht eine Ausnahme. Bern notiert Mailand regelmäßig a) in Papier, b) in Gold.

Die **ganze Schweiz** rechnet wie Frankreich, nach Franken à 100 Rappen (Centimen) seit 1850 in der Silberwährung. Da aber die französischen und italienischen Goldmünzen laut Gesetz vom 1. Februar 1860 und thatsächlich auch die Goldmünzen Belgiens sowie der andern zum Lateinischen Münzvereine gehörenden Staaten ebenfalls als Zahlungsmittel gelten, so besteht seit 1860 Doppelwährung (Alternativwährung), obgleich die Schweiz in Gold bis jetzt nur Probestücke geprägt hat.

Münzen. Man prägt nach oben erwähntem Gesetze: In Silber: a) Kurantmünze: Stücke von 5 Franken, ganz wie in Frankreich (s. Paris), Gewicht 25 Gr. Feinheit 900 Tausendt. — b) Scheidemünze: Stücke zu 2, 1 und $^1/_2$ Franken, 835 Tausendt. fein und bezüglich 10, 5 und $2^1/_2$ Gramm schwer. — In Nickel (Bronze) mit Silberzusatz (Billon): Stücke zu 20 und 5 Rappen, bezüglich $3^1/_4$, $2^1/_2$ und $1^2/_3$ Gramm schwer. — In Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Rappen, $2^1/_2$ und $1^1/_2$ Gramm schwer.

Papiergeld. Privatpapiergeld sind die Noten der 24 schweizer Konkordatsbanken, welche fakultativ in Gold oder Silber von den Banken einlösbar sind und auf 100, 50, 20, 10 rc. Franken lauten.

Maße und Gewichte. Die Anwendung des (reinen) metrischen Systems (s. Paris), ist seit 1. Januar 1877 obligatorisch.

Berlin

notiert seine Wechselkurse in Mark, aber nur noch auf ausländische Plätze, und zwar für je 100 der betreffenden fremden Valuta, mit Ausnahme von London, welches für 1 £ notiert wird.

169 ℳ	70 Pfg.	± für	100 fl niederl. Krt. i. Amsterdam.
81 „	30 „	„ „	100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
20 „	45 „	„ „	1 Pfund Sterl. in London.
81 „	40 „	„ „	100 Franken in Paris.
220 „	50 „	„ „	100 Silberrubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.
221 „	— „	„ „	100 S.-Rubel (zahlbar in Papiergeld) in Warschau.
156 „	70 „	„ „	100 fl (zahlb. in Papiergeld) i. Wien.

Die Kurse der fremden Wechsel werden sowohl in k. S., wie auch in l. S., und zwar ohne weitere Zinsvergütung notiert; der Preis für kurze Sicht wird daher immer höher als der für lange Sicht sein. Alle Wechsel auf inländische Wechsel-, bezw. Bankplätze, werden nur diskontiert.

Breslau notiert Kurse auf die gleichen Plätze, belgische Bankplätze ausgenommen; **Danzig** notiert Wechsel auf Amsterdam, London, Paris, Warschau und Wien in derselben Weise wie in Berlin.

Effektenkurse und Reduktionsnormen. Die Kurse sämmtlicher Effekten werden mit wenigen Ausnahmen in Prozenten des Nominalwertes notiert und es verstehen sich dieselben exklusive der laufenden Zinsen, die vom Käufer besonders zu vergüten sind. — Für auf eine fremde Währung lautende Effekten gelten zur Umrechnung des Kurses und der aufgelaufenen Zinsen in die Reichswährung folgende feste Reduktionsnormen: 100 Frank und ital. Lire = 80 Mark; 1 Pfund. Sterl. = 20 ℳ; 100 fl österr. W. (Papier oder Silber) = 200 ℳ; 100 fl holländ. = 170 ℳ; 100 Silberrubel = 320 ℳ; 100 Mark Banko = 150 ℳ; 7 fl südd. = 12 ℳ; 1 $ = 4.25 ℳ.

Preußen rechnet wie das ganze Deutsche Reich nach Mark zu 100 Pfennig, und da die Mark, wovon 1395 Stück aus dem Pfund, oder 2790 Stück aus dem Kilogr. f. Gold geprägt werden, ein Quantum von 0,35842293 Gramm f. Gold ist, so ist ihr Wert

a) in Goldvaluten: 1 Frank 23,457 Centimen französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung; 11,7477 Pfennig Sterling englische Währung; $88^8/_9$ Öre neue skandinavische Währung; 23,821 Cents nordamerik. Währung;

b) in Silbervaluten: 50 Neukreuzer österr. Silberwährung (45 fl-Fuß); 58,789 Cents niederl. Währung; 30,871 Kopeken russische Silberwährung.

Die Silbermünze bildet eine Scheidemünzwährung, in welcher 100 Mark aus dem Pfund f. Silber geprägt werden, daher die Silbermark ein Quantum von 5 Gramm f. Silber.

Münzen. A. in Gold: 20-Markstücke (Doppelkronen), $69^3/_4$ aus dem Pfund f. Gold; 10-Markstücke (Kronen), $139^1/_2$ aus dem Pfund f. Gold. Feinheit 900 Tausendteile. $1255^1/_2$ Mark in Goldmünzen wiegen 1 Pfund, oder das 20-Markstück 7,964954 Gramm, das 10-Markstück 3,982477 Gramm. — B. In Silber: 5-Markstücke, 20 aus dem Pfund fein Silber; 2-Markstücke, 50 aus dem Pfund f. Silber; 1-Markstücke, 100 aus dem Pfund f. S.; halbe Mark (zu 50 Pfennig), 200 aus dem Pfund f. Silber; Fünftel-Mark (zu 20 Pfennig), 500 aus dem Pfund f. S. Feinheit 900 Tausendteile. 90 Mark in Silbermünzen wiegen 1 Pfund, oder das 5-Markstück $27^7/_9$ Gramm, das 2-Markstück $11^1/_9$ Gramm, das 1-Markstück $5^5/_9$ Gramm, das $^1/_2$-Markstück $2^7/_9$ Gramm, das $^1/_5$-Markstück $1^1/_9$ Gramm. — C. In Nickelkupfer (Argentan, Neusilber): 20-Pfennigstücke, $62^1/_2$ aus dem Pfund = 8 Gramm; 10-Pfennigstücke, 125 aus dem Pfund, also je 4 Gr.; 5 Pfennigstücke, 200 aus dem Pfund, somit je $2^1/_2$ Gramm schwer. Diese Nickelmünzen enthalten gesetzlich $^3/_4$ Kupfer und $^1/_4$ Nickel. — D. In Bronze: 2- und 1-Pfennigstücke. Von den ersteren dieser Kupfermünzen wiegen 150 und von den letzteren 250 ein Pfund.

Papiergeld: a) die Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark; b) sämtliche im ganzen Reiche umlaufsfähige Banknoten, besonders diejenigen der Reichsbank.

Maße und Gewichte. Seit 1872 werden im ganzen Deutschen Reiche folgende angewendet:

Längenmaß. Die Einheit ist das Meter oder der Stab, geteilt in 10 Dezimeter oder 100 Centimeter oder Neuzoll zu 10 Millimeter (Strich). 10 Meter heißen das Dekameter oder die Kette; 1000 Meter heißen das Kilometer. Das Meter ist = 443,296 alte pariser Linien = 39,3704 engl. Zoll. — Wegemaß ist das Kilometer von 1000 Meter = 0,13477 alte deutsche oder geographische Meilen = 0,65618 gewöhnliche Londoner oder sogenannte englische Meilen = 0.93740 russische Werst = 0,53909 Seemeilen. — Flächenmaß (Feldmaß). Das Quadratmeter (Quadratstab) hat 100 Quadratdezimeter zu 100 Quadratcentimeter zu 100 Quadratmillimeter. Das Ar hat 100 Quadratmeter, das Hektar 100 Ar oder 10000 Quadratmeter. — Körpermaß. Das Kubikmeter oder der Kubikstab hat 1000 Kubikdezimeter zu 1000 Kubikcentimeter zu 1000 Kubikmillimeter. — Es ist = 29,1738 alte Pariser Kubikfuß = 35,3156 engl. Kubikfuß. — Die Einheit des Hohlmaßes für flüssige und trockene Dinge ist das Liter oder die Kanne, eingeteilt in 10 Deziliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter. 1 Hektoliter (Faß) = 100 Liter (Kannen); 1 Liter = 2 Schoppen. Der Kiloliter hat 10 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter = 1000 Liter. — Getreidemaß. 1 Neuscheffel = 50 Liter (Kannen) oder $^1/_2$ Hektoliter. — Gewicht. Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (= 2 Pfund), eingeteilt in 1000 Gramm. 1 Pfund ($^1/_2$ Kilogramm) = 50 Neulot (Dekagramm); 1 Neulot = 10 Gr.; 1 Gramm = 10 Zehntelgramm (Dezigramm); 1 Zehntelgramm = 10 Hundertelgramm (Centigramm); 1 Hundertelgramm = 10 Tausendtelgramm (Milligramm). 100 Pfund = 1 Zentner (50 Kilogramm); 20 Zentner = 1 Tonne (1000 Kilogramm.)

Papier wird jetzt nach Neuries zu 10 Neubuch zu 10 Heften zu 10 Bogen verkauft, hat also 100 Hefte oder 1000 Bogen, das Neubuch 100 Bogen.

Bern, s. Basel.

Bremen.

Die Wechselkurse werden in k. S. pr. 2 Mt. notiert; Ausnahmen machen nur die Kurse auf London (3 Mt.) und New-York (3 Tage oder auch 60 Tage nach Sicht).

170 M 80 Pf ± für 100 fl niederl. in Amsterdam und Rotterdam.
80 „ 50 „ „ „ 100 Frank in Antwerpen u. Brüssel.
2035 „ — „ „ „ 100 Pfund Sterl. in London.
415 „ — „ „ „ 100 $ in Gold in New-York.
80 „ 60 „ „ „ 100 Frank in Paris.
80 „ 50 „ „ „ 100 Frank in der Schweiz.
180 „ 25 „ „ „ 100 fl österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien.

Vorstehende Notierungen verstehen sich für kurze Sicht. — Die Kurse auf die übrigen deutschen Bankplätze werden nicht mehr besonders notiert, sondern die betreffenden Wechsel einfach bei der hiesigen Filiale der Deutschen Reichsbank in Diskont gegeben.

Bremen rechnet schon seit 1872 nach Mark à 100 Pf. deutsche Reichswährung (s. Berlin), bis wohin es nur Goldwährung hatte.

Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Die im Deutschen Reiche umlaufsfähigen Privatbanknoten sind hauptsächlich diejenigen der Bremer Bank.

Maße und Gewichte (s. Berlin).

Brüssel und Antwerpen

notieren für kurze und lange Sicht, übrigens wird für alle Wechselfristen der kurzsichtige Kurs zu Grunde gelegt.

211 Frs 15 Cts ± für 100 fl niederländ. in Amsterdam und Rotterdam.
125 „ 25 „ „ „ 100 Mark in Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Augsburg und Hamburg.
25 „ 36 „ „ „ 1 Pfund Sterl. in London.
561 „ 40 „ „ „ 100 Milréis effektiv (d. i. zahlbar in Gold) in Lissabon.
510 „ 70 „ „ „ 100 Duros od. Silberpiaster effektiv (d. i. zahlbar in Silbergeld) in Madrid.
341 „ 50 „ „ „ 100 Silberrubel (zahlb. i. Papiergeld (Reichskreditbillets) in Petersburg.
226 „ 35 „ „ „ 100 fl österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien u. Triest.

Mit Gent und Lüttich, ferner mit Paris und italienischen Plätzen (Genua, Livorno, Mailand, Messina, Neapel, Palermo) wird mit Prozent avance oder perte ± gewechselt; ist der Kurs z. B. $^1/_4$% avance, so giebt Antwerpen 100$^1/_4$ für 100 gleichen Namens an diesen Plätzen; ist er aber $^1/_4$ perte, so giebt Antwerpen 99$^3/_4$ für 100 gleichen Namens auf einen oder andern dieser Plätze.

Für die Umrechnung fremder Währungen in Börsenvaluta gelten folgende Reduktionszahlen:

1 fl österr. Währung	=	2.54	Frank.
1 Pfund Sterl.	=	25.40	„
1 span. Piaster	=	5.40	„
189 fl holländ.	=	400.—	„

Belgien rechnet seit 1861 genau wie Frankreich und zwar nach Franken (Francs) zu 100 Centimen. Die Valuta ist Doppelwährung — Gold und Silber —, thatsächlich aber Goldvaluta, wie in Frankreich (s. Paris). Die Preise einiger Waren werden noch in Niederländischen Gulden à 100 Cents notiert, nach welchen bis 1832 gerechnet wurde.

Münzen. Seit dem Abschlusse der „lateinischen Münzkonvention“ vom 23. Dezember 1865 (s. Paris) hat Belgien in Gold nur Stücke von 20 und 10 Frank, in Silber aber nur solche von 5 Frank als Kurantmünze, von 2, 1 und $^1/_2$ Frank als Scheidemünze ganz nach den französischen Normen geprägt. — Als Scheidemünze in Kupfer werden geprägt: Stücke zu 2 und 1 Cent., beziehungsweise 4 und 2 Gramm schwer; seit 1861 in silberfarbiger Bronze oder Argentanmünzen ($^3/_4$ Kupfer, $^1/_4$ Nickel), Stücke zu 20, 10 und 5 Cents, bezüglich 7, 4$^1/_2$ und 3 Gramm schwer.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Nationalbank (Banque nationale) in Brüssel, in Abschnitten zu 5, 20, 50, 100, 500 und 1000 Frank. Sie werden bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen. Die ausgegebenen Münzscheine sind Staatspapiergeld.

Maße und Gewichte sind die französischen (s. Paris). Die noch gebräuchliche Brabanter-Elle (aune de Bruxelles) ist = 0,587 Meter.

Budapest

notiert folgende Wechselpreise pr. 3 Monat in Gulden (Papierwährung):

55 fl 90 kr ± für 100 Mark i. Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg.
114 „ 70 „ „ „ 10 Pfund Sterl. in London.
45 „ 30 „ „ „ 100 ital. Lire (zahlbar in Gold) in Mailand.
45 „ 40 „ „ „ 100 Frank in Paris.

Vorstehende Kurse stimmen mit denjenigen in Wien überein, welche überhaupt maßgebend sind und täglich hierher telegraphiert werden.

Das **Königreich Ungarn** rechnet wie Österreich (s. Wien) nach Gulden (magyarisch Fortin) à 100 Kreuzer (Krajczár) des 45 fl-Fußes. Bis 1858 wurde der Gulden (des 20 fl-Fußes oder Konv.-Münze) in 60 kr. geteilt.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Wien).

Canton

notiert folgende Wechselkurse:

auf London gewöhnlich 6 Monate n. S., auch 30 Tage n. S. ± 4 Schilling 3 Pence bis 5 Schilling Wechselbelauf für 1 Dollar oder mexikan. Piaster.

auf Kalkutta, Madras und Bombay 60 Tage, auch 30 Tage, sowie 3 Tage n. S. ± 225 bis 240 ostind. Kompanie-Rupien Wechselbelauf für 100 Dollar oder mexikan. Piaster;

auf New-York u. a. nordamerik. Plätze 6 Monate n. S. ± Pence für 1 Dollar.

Canton und ganz **China** rechnet in Silber, nach dem Liang oder Tehl à 10 Tsién, Mehs oder Mas à 10 Fen oder Condorin à 10 Li, Tong-Tsién, Käsch oder Cash à 10 Hao oder Chou à 10 Sse oder Sii. Alle diese Benennungen sind die des Gold- und Silbergewichtes (s. u.), und jede Geldeinheit bedeutet eigentlich das gleichnamige Gewicht f. Silber. Da man sich beim auswärtigen Handel aber allgemein in Canton und Hongkong des mexikanischen, an anderen Plätzen des älteren spanischen Piasters bedient und 100 $ = 72 Tehls (anstatt circa 64$^1/_8$ rechnet, so ist das Liang oder Tehl ein Quantum von 33,38675 Gramm f. Silber, im Wert von 6 deutschen Goldmark = 3 fl österr. Silberwährung (45 fl-Fuß) = 7 Frank 41,92 Cent. franz. Silbercourant. — In Schanghai wird ohne Ausnahme nach Tehls gerechnet.

Münzen. Die Li oder Tang-Tsian, von den Ausländern Käsch (Cash), von den Holländern aber Pitjes genannt, sind die einzige wirkliche Münze (Scheidemünze). Sie bestehen aus einer Mischung von Kupfer und Zink, in der Mitte zum Zwecke des Aufreihens mit

einem Loch, sind jedoch von sehr verschiedener Güte. (750 bis 1250, neuerlich sogar bis 2000 Stück, im Innern Chinas oft noch weit mehr = 1 Tehl Sycee-Silber.) Ihr Gewicht ist durchschnittlich etwas über 4 Gramm.

Papiergeld. 1. Staatspapiergeld. Dasselbe besteht in Abschnitten zu 50, 10, 5 Tehls und 1 Tehl, ist zahlbar in Scheidemünzen, aber total kreditlos. 2. Privatpapiergeld. Dieses besteht in sehr verschiedenartigen Noten der Banken und Bankiers, die größtenteils von Kupferplatten abgedruckt sind. Ferner in Kassenanweisungen solcher Banken 2c., teils auf Sycee-Silber, teils auf Dollars, teils auf Käsch lautend.

Maße und Gewichte. Längenmaß. Das Tschi oder Covid (Fuß) à 10 Tsun (Zoll) à 10 Fen (Linien). 10 Tschi = 1 Yin. Dieses Maß ist je nach Ort und Zweck von verschiedener Größe; bei den Großhändlern mit Manufakturwaren in Canton hält das Tschi 0,373 Meter, beim Zollwesen aber 14,1 engl. Zoll = 0,358 Meter. Beim Handel mit dem Auslande bedient man sich des engl. Yard (hier Meh, engl. Ma genannt). Die Seidenzeuge werden unter den Chinesen nach dem Gewicht verkauft. — Getreide und Flüssigkeiten werden ebenfalls stets nach dem Gewicht verkauft, und nur die ansässigen ausländischen Kaufleute bedienen sich im Handel mit dem Auslande des englischen Gallon. — Handelsgewicht. Der Pikol oder Pecul hat 100 Kättis (Catties) à 16 Tehls (Unzen). Das Tehl oder Liang wird im Handel in 10 Mehs à 10 Kändärihn (Condorin) à 10 Käsch, auch in 24 Tschü à 10 Lui à 10 Schu geteilt. Das Yin hat 2 Kin oder Kättis; das Kiön 30 Kin oder 15 Rhin; das Tschi (der Stein) 120 Kin oder 60 Yin. Im Handel mit dem Auslande rechnen die ansässigen Fremden allgemein den Pikol (das Tan) = $133^1/_3$ engl. Pfund avdp., wonach der Pikol = 60,479 Kilogr. = 120,958 deutsche Pfund ist. Auch im Theehandel und bei Schiffsbefrachtungen bedient man sich des englischen (Avoirdupoids) Handelsgewichts, von welchem 400 Pfund = 3 Pikols, 4 Pfund = 3 Catties, 4 englische Unzen = 3 Tehls gerechnet werden.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das Kätty (Catty) hat 16 Tehls, das Tehl 10 Mehs (Thién) à 10 Kändärihn (Fert) à 10 Käsch (Li) à 10 Hao à 10 Sse à 10 Hwuh. Das Tehl wiegt 579,84 englische Troy-grain = 37,573 Gramm.

Christiania

notiert jetzt seine Wechselkurse nach den neuen Normen von Stockholm (s. d.).

Bergen notiert „auf Sicht" und 3 Mt.: Amsterdam, Hamburg, London und Paris.

Norwegen rechnet wie Schweden und Dänemark jetzt ebenfalls nach Kronen à 100 Öre, und es ist die Grundlage des Münzsystems Gold. Da 2480 Kronen = 1 Kilogr. f. Gold, so ist die Krone ein Quantum von 0,403225 Gramm f. Gold, demnach der dänischen und schwedischen „Krone" vollkommen gleich (s. Kopenhagen). Die einzelne Krone wird übrigens nicht ausgemünzt.

Münzen. Die neuen norwegischen Münzen sind den neuen dänischen und schwedischen gleichgestellt (s. Kopenhagen).

Papiergeld. Die Zettel (Noten) der norwegischen Reichsbank in Drontheim bestehen jetzt in Abschnitten zu 1000, 500, 50, 10 und 5 Kronen, dem Münzgesetze vom April 1875 gemäß. Sie bilden das wichtigste Zahlungsmittel Norwegens und haben Zwangskurs.

Maße und Gewichte sind die französisch-metrischen.

Frankfurt a. M.

notiert Kurse auf folgende Plätze, und zwar für k. S. (= 8 Tage):

168 M 75 Pf	+ für	100 fl niederl. Krt. auf Amsterdam.
81 „ —	„ „	100 Frank a. Antwerpen u. Brüssel.
204 „ 95	„ „	10 Pfd. Sterl. in London.
81 „ —	„ „	100 Lire in Mailand.
81 „ —	„ „	100 Frank in Paris.
325 „ —	„ „	100 Rubel Papier in Petersburg.
81 „ —	„ „	100 Frank auf schweizer. Bankplätze (Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Zürich).
175 „ 80	„ „	100 fl österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien und Triest.

Auf deutsche Plätze werden, seitdem die Deutsche Reichsbank in Aktivität ist, keine Kurse mehr notiert. — Die Wechsel werden größtenteils per 8 Tage, d. h. in kurzer Zeit, gehandelt; bei länger laufenden Wechseln findet für die ersten 8 Tage gleichfalls kein Zinsabzug statt, und hat der Verkäufer nur für die darüber hinausgehenden Tage die Zinsen (zur Bankrate des betreffenden Platzes) zu vergüten. Der Kurs auf Petersburg versteht sich für 3 Wochen.

Effekten. Die Kurse für Effekten (Fonds und Aktien) sind entweder in Prozenten des Nominalwertes notiert, oder sie verstehen sich für 1 Stück im Nennwerte.

Für die Umrechnung des Nominalwertes gelten folgende Normen: 1 Thlr. = 3 Mark; 7 Gulden südd. oder holländ. = 12 M; 1 Gulden österr. Papier oder Münze = 2 M; 1 Frank oder 1 Lire = 80 Pfennig; 1 Pfd. Sterl. = 20 M; 1 Dollar oder 1 Piaster = 4.25 M; 1 Silberrubel = 3.20 M; 1 Mark Banko = 1.50 M.

Rechnung, Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Von Privatbanknoten kursieren hauptsächlich die Noten der auf Aktien errichteten Frankfurter Bank. Sie zirkulieren in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Mark.

Maße und Gewichte (s. Berlin).

Genf, s. Basel.

Genua.

Sämtliche Kurse werden hier sowohl für k. S., als auch für 3 Monate notiert.

210 L — Cts k. S.	+ für	100 fl niederländ. Kurant in Amsterdam.
123 „ 75 „ „	„ „	100 Mark i. Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg.
100 „ — „ „	„ „	100 Frank in Antwerpen und Brüssel.
25 „ 24 „ „	„ „	1 Pfd. Sterl. in London.
100 „ — „ „	„ „	100 Frank in Paris, Marseille und Lyon.
100 „ — „ „	„ „	100 „ in der Schweiz.
248 „ 60 „ „	„ „	100 fl österr. W. (zahlbar in Papiergeld) in Wien und Triest.
99 „ 80 „ „	„ „	100 ital. Lire in den übrigen ital. Plätzen.

Alle anderen Wechselplätze Italiens notieren dieselben Wechselkurse; Neapel notiert aber auch einen Kurs auf Petersburg, dagegen fehlen auf dem Kurszettel Roms die Preise auf Amsterdam und Hamburg.

Das **Königreich Italien** rechnet nach Lire, Lire italiane (Lire nuove) oder Franchi zu 100 Centesimi. Dieses Lira (L) ist dem französ. Frank ganz gleich, auch stimmen die übrigen Münzen in Gewicht und Feingehalt, folglich das ganze Münzsystem mit dem französischen (s. Paris) vollständig überein, seitdem Italien mit Frankreich, Belgien und der Schweiz den sogenannten lateinischen Münzvertrag vom 23. Dezember 1865 abgeschlossen hat.

Papiergeld. a) Münzscheine des Staates; b) Noten der Italienischen Nationalbank in Rom, in Abschnitten von 1000, 500, 250, 100, 50, 40, 20, 10, 5 und 2 Lire, sowie von 1 und $^1/_2$ Lira; c) Noten der fünf anderen Emissionsbanken in Florenz, Rom, Neapel und Palermo; d) Noten der zahlreichen Volksbanken und landwirtschaftlichen Banken.

Maße und Gewichte. Es sind die französischen Maßgrößen eingeführt, mit den nur unbedeutend abweichenden italienischen Namen, und zwar: als Längenmaß das Metro = Meter; als Feldmaß die Ara = Ar; als Flächenmaß die Ettara = Hektar; als Brennholzmaß die Stero = Ster; als Hohlmaß der Litro = Liter; als Gewichte das Gramma = Gramm, das Ettogramma oder Ektogramma = Hektogramm und das Chilogramma = Kilogramm (s. Paris).

Hamburg.

Man notiert hier Kurse pr. k. S. und pr. 3 Monate auf folgende Plätze:

170 M 60 Pf ± für	100 fl niederl. Kurant i. Amsterdam.
80 „ 45 „ „ „	100 Frank in Antwerpen u. Brüssel.
3 „ 95 „ „ „	1 Peso (Silberpiaster) de 20 Reales de vellon in Cadix.
67 „ 85 „ „ „	100 ital. Lire (zahlbar in ital. Banknoten) in Genua, Livorno und anderen ital. Bankplätzen.
4 „ 50 „ „ „	1 Milréis in Lissabon und Porto.
20 „ 35 „ „ „	1 Pfd. Sterl. in London.
415 „ — „ „ „	100 Dollars Gold in New-York.
80 „ 50 „ „ „	100 Frank in Paris, Marseille, Bordeaux 2c.
275 „ — „ „ „	100 Silberrubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.
178 „ 65 „ „ „	100 fl österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien u. anderen österr. Bankplätzen.
80 „ 40 „ „ „	100 Frank in Zürich und anderen Bankplätzen der Schweiz.

Deutsche Bankplätze werden seit dem 1. Januar 1876 nicht mehr notiert, sondern der Wert solcher Valuten nach dem Diskonto berechnet.

Effektennotierung nach den Normen von Berlin. Bei der Zinsberechnung wird der Kauftag mit inbegriffen.

Hamburg rechnet seit 15. Februar 1873 im Bankgeschäft und Großhandel nach Mark à 100 Pfennig Reichswährung; auch im übrigen Verkehr ist nach und nach i. J. 1875 und definitiv seit dem 1. Januar 1876 die Reichswährung (s. Berlin) eingeführt.

Früher wurde in Hamburg nach Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig gerechnet, und zwar in Banko und in Kurantwährung. Die Hamburger Mark Kurant stimmt mit der Mark Lübisch Kurant, wonach ehemals Lübeck rechnete, genau überein. 5 Kurant-Mark = 6 Mark R.-W.

Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Eine Art Privatpapiergeld (Banknoten) sind auch die auf jeden Inhaber lautenden Anweisungen der hiesigen Vereinsbank.

Maße und Gewichte (s. Berlin).

Kalkutta

notiert folgende Wechselkurse:

auf Bombay u. Madras f. 100 Komp.-Rupien	±	K.-Rup.,
„ China (Kanton) f. 100 Dollars daselbst Rup. 225		„
„ Frankreich für 1 Komp.-Rupie	±	245 Centim.
„ London „ 1 „	„	1 Schill. 11 Pence Sterl.
„ Mauritius „ 1 „	„	54 Cts Krt.

Von Kalkutta auf London wird auf 6 Monate nach Sicht trassiert (das Schatzamt trassiert 30 Tage n. S.), auf Frankreich auf 3 und 6 Mt. n. S., auf Bombay und Madras auf 30 und 60 Tage n. S., auf China und Mauritius auf 60, auch 90 Tage n. S. — Madras und Bombay notieren auf London und Paris wie Kalkutta.

Man unterscheidet: Bankwechsel, Wechsel gegen bestätigte Kredite und Dokumentwechsel, d. h. Tratten gegen Warensendungen gezogen, und von dem Konnossement und der Assekuranzpolice begleitet. Letztere sind höher notiert, als Tratten ohne diese Dokumente.

Kalkutta und ganz **Britisch Ostindien** rechnet nach Rupien (Kompanie-Rupien, Company's Rupees) à 16 Annas à 12 Pies oder Pice. Bei großen Summen wird nach Crore und Lacs gezählt. 1 Lac = 100000 Rupien, 1 Crore = 100 Lacs. Ferner ist 1 Areb 25 Lacs oder $2^1/_2$ Million Rupien, sonach 1 Crore = 4 Arebs. Die Währung ist eine Silbervaluta. Der Wert einer Kompanie-Rupie, die 180 engl. Troygrain wiegt, $916^2/_3$ Tausendt. f. ist, daher das Feingewicht von 165 engl. Troy-grain = 10,69182 Gramm hat, wäre demnach 1 Mark 92,45 Pfg. neue deutsche Reichsgoldwährung = 96,226 Neukr. österr. Silberwährung = 2 Franken 37,596 Cent franz. Silberkurant.

In Singapore und Pinang wird zwar amtlich nach Kompanie-Rupien, im Großhandel aber nach Dollars ($) Silberwährung zu 100 Cents (Cts) gerechnet — 220 Cos' R. = 100 $.

Münzen. In Gold: Mohurs oder 15-Rupienstücke, 180 engl. Troy-grain = 11,6638 Gramm schwer, $916^2/_3$ Tausdt. fein im Feingewicht von 165 Troy-grain = 10,6918 Gr. Doppel-Mohurs oder 30-Rupienstücke, Stücke zu $^2/_3$ Mohur oder 10-Rupienstücke und zu $^1/_3$ Mohur oder 5-Rupienstücke, sämtlich in der Feinheit der einfachen Mohur, Gewicht und Feingewicht nach Verhältnis. — In Silber: Kompanie-Rupien an Feinheit, Rauh- und Feingewicht mit den Gold-Mohur übereinstimmend. Doppel-Rupien, Halbe-, Viertel- und Achtel-Rupien in der Feinheit der einfachen Rupien und in verhältnismäßigem Rauh- und Feingewicht. — In Kupfer: Stücke zu 3 Pies, zu 1 und $^1/_2$ Pies.

Papiergeld. 1. Ostindisches Staatspapiergeld: Geldscheine der Regierung (Government Currency Notes), die kleinsten Stücke auf 10 Komp.-Rupien lautend. 2. Nationale Privatpapiergelder: Noten der Bank of India und der Centralbank of Western India, beide in Bombay.

Maße und Gewichte. Längenmaß. Das Göß (Guz), genau das engl. Yard (s. London). — Getreidemaß ist der Khahoon zu 16 Soalles zu 20 Pallies zu 4 Raiks zu 4 Koonkees zu 5 Chittacks. Der Khahoon ist an Gewicht = 40 Factory-Maunds = 1354,8 Kilogramm. — Flüßigkeitsmaß. Im Großhandel das engl. Imperial-Gallon und das engl. alte Wein-Gallon (s. London). Englisches Bier wird nach dem engl. Hogshead verkauft. — Handelsgewicht ist zweierlei: 1. Das Mönn, Man oder Maund à 40 Sihrs (Seers) à 16 Tschittacks (Chittacks) und zwar entweder das (gesetzliche) neue Bazar-Indian-Gewicht (Normalgewicht), dessen sich die Behörden bedienen, und 2. das Faktorei-Gewicht; ersteres wiegt $82^2/_7$ Pfd. engl. avdp. = 37,3242 Kilogr. = 74,6484 deutsche Pfund; letzteres $74^2/_3$ Pfd. engl. avdp. = 33,868 Kilogr. = 67,7365 deutsche Pfund. 100 Bazar-Maund = 110 Faktorei-Maund; 3 Faktorei-Maund = 2 engl. Zentner à 112 Pfd. avdp. Das Faktorei-Sihr hat 846,71 Gramm, 1 Bazar-Sihr = 2,0571 Pfd. engl. avdp. = 933,105 Gramm. Gold-, Silber-, Münz- und Edelsteingewicht.

Das Tola (die Einheit des neuen Bazar-Gewichts = 11,6638 Gramm) hat 12 Mascha oder Massa à 8 Röttihs (Ruttees) à 4 Dhan.

Köln a/Rh.

Die Wechselkurse werden hier folgendermaßen notiert:

169 M 70 Pf ± für 100 fl niederl. Krt. in Amsterdam.
81 „ 35 „ „ „ 100 Frank in Antwerpen und Brüssel.
20 „ 40 „ „ „ 1 Pfd. Sterl. in London.
81 „ 40 „ „ „ 100 Frank in Paris.
156 „ 70 „ „ „ 100 fl österr. W. (zahlb. in Papiergeld) in Wien.

Auf deutsche Plätze werden keine Kurse mehr notiert, indem die betreffenden Wechsel jetzt einfach bei der hiesigen Filiale der deutschen Reichsbank diskontiert werden.

Die Kursnotierungen von Krefeld, Düsseldorf und Elberfeld stimmen mit vorstehenden überein.

Rechnung, Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Ein Privatpapiergeld sind auch die auf 100 Mark lautenden Noten der Kölnischen Privatbank.

Maße und Gewichte (s. Berlin).

Konstantinopel.

Wechselkurse werden auf folgende Plätze notiert:

375 türk. Parà ± für 1 fl niederl. in Amsterdam.
215 „ „ „ „ 1 Mark in Augsburg.
152 „ „ „ „ 1 ital. Lira in Genua und Livorno.
109 „ Piaster „ „ 1 Pfd. Sterl. in London.
170 „ Parà „ „ 1 Frank in Paris und Marseille.
14,30 „ Piaster u. Parà ± für 1 Silberrubel (zahlbar in russ. Reichskreditbillets) in Odessa und Petersburg.
390 „ Parà ± für 1 fl österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien und Triest.
$^3/_8$ Proz. Aufgeld ± für 100 türk. Piaster in Salonik und Smyrna.

Auf sämtliche europäische Plätze wird 3 Monate nach dato, auf London aber auch 31 und 61 Tage nach Sicht, auf Odessa auch 11 Tage n. S. trassiert.

Man rechnet in der **Türkei** nach Goldpiaster zu 40 Parà zu 3 Aspern; in der neuesten Zeit wird der Piaster (arab. Gersch) aber auch in 100 Cents (Hundertteile) geteilt. — Bei großen Zahlungen rechnet man nach Beuteln (Kis oder Keser) zu 500 türk. Piastern. Nach der gesetzmäßigen Ausprägung der Silbermünzen seit 1844 gehen 500,88105 türkische Piaster auf ein deutsches Pfund f. Silber, wonach der Piaster — Tarifpiaster — einen Wert von 17,969 Pfennig deutsche Reichsgoldwährung = 8,984 Neukr. österr. Silberwährung = 22,194 Centimes französisches Silberkurant hat.

Das eigentliche Preismaß im großen Verkehr (auch im Wechselverkehr) ist der Goldpiaster, durch die jetzigen Goldmünzen nach dem Nennwerte vertreten, ein Quantum von 0,066098 Gramm f. Gold im Werte von 18,4415 Pfennig deutsche Reichsgoldwährung.

Münzen. In Gold: Jüslik, Medschidie oder türk. Lira (Livre turque) von 100, halbe von 50, und viertel von 25 P. Feinheit 916 Tdstl. Gewicht der ersteren 7,216 Gramm, der anderen nach Verhältnis, folglich 75,6446 Livres oder 7564,46 P. = 1 Pfund fein Gold. — In Silber: Stücke zu 20, 10, 5, 2, 1 und $^1/_2$ P. (Jirmilik oder Medschidie, Onlik, Beschlik, Ikilik, Gersch oder Bir-Gersch, Jarimlik.) Feinheit 830 Tdstl. Gewicht des 20 Piasterstückes 24,055 Gramm (der anderen nicht genau nach Verhältnis), folglich 500,8602 P. = 1 Pfund f. Silber. — In Kupfer, als Scheidemünze: Stücke zu 40, 20, 10 und 5 Parà.

Papiergeld. 1) Staatspapiergeld in Stücken zu 100, 50, 10 und 5 Piastern. 2) Privatpapiergeld: Noten der Osmanischen Bank, die das Recht der allgemeinen und unbeschränkten Notenausgabe erhalten hat.

Neue türkische Maße und Gewichte. Ein Gesetz vom September 1869 verfügte die Einführung des französisch-metrischen Systems (s. Paris), und es ist die Anwendung der neuen Maße und Gewichte seit März 1874 für jedermann obligatorisch.

Längenmaß. 1 Zira' ï-â, chary oder Meter = 10 Euchry-zira' oder Dezimeter à 10 A'chary-zira' oder Centimeter à 10 Mi'chary-zira' oder Millimeter. 1000 Meter = 1 Myli-à' chary oder Kilometer; 10,000 Meter = 1 Fersakh'â' chary oder Myriameter. — Hohlmaß. 1 Eultschek oder Liter = 10 Zarf oder Deziliter; 100 Liter = 1 Kilèï-â' chary oder Hektoliter. — Gewicht. 1 Dirhem-â' chary oder Gramm = 10 Euchry-Dirhem oder Dezigramm à 10 A'chary-Dirhem oder Centigramm à 10 Mi'chary-Dirhem oder Milligramm. 1000 Gramm = 1 Vékiey-â' chary oder Kilogr.; 100 Kilogr. = 1 Kantar-â' chary oder metr. Zentner; 1000 Kilogr. = 1 Tonnellata oder metr. Tonne. Gold- und Silbergewicht bleibt das bisherige und zwar das Tscheki à 100 Dramm.

Kopenhagen.

Wechselkurse werden regelmäßig nur auf Hamburg und London je 3 Monate und 10 Tage notiert, und zwar:

88 Kr. 70 Öre ± für 100 Mark in Hamburg.
18 „ 15 „ „ „ 1 Pfd. Sterl. in London.

Außerdem auf Amsterdam und Paris, und zwar:

Amsterdam ± Kronen für 250 fl holl.
Paris „ Schill. „ 1 Frank.

Dänemark rechnet seit dem Abschlusse der skandinavischen Münzkonvention nach Kronen à 100 Öre; die Krone, ein Quantum von 0,403225 Gramm f. Gold, im Werte von $1^1/_8$ Mark neue deutsche Reichsgoldwährung = $56^1/_4$ Neukr. österr. Silberwährung (45 Fl.-Fuß) = 1 Frank $38^8/_9$ Centimen französische ꝛc. Goldwährung.

Neue Münzen. A. In Gold: Stücke von 20 und von 10 Kronen, 900 Tausendt. fein, von den ersteren 124, von den letzteren 248 aus dem Kilogr. fein, 8,9605 bezüglich 4,4802 Gramm schwer. — B. In Silber, als Scheidemünze: Stücke von 2 Kronen und 1 Krone, 800 Tausendt. fein; erstere 15 Gramm schwer, also im Feingewicht von 12 Gr., letztere $7^1/_2$ Gr. schwer und im Feingewicht von 6 Gr. Stücke zu 50 und 25 Öre, 600 Tausdt. fein, bezüglich 5 und 2,42 Gr. schwer, im Feingewicht von bezw. 3 und 1,452 Gr. Stücke von 10 Öre, 331 Tausdt. fein, 1,45 Gr. schwer, im Feingewicht von 0,480 Gr. — C. In Bronze: Stücke zu 5, 2 und 1 Öre, bez. 125, 250 und 500 aus dem Kilogr. der Mischung (Kupfer, Zinn und Zink), also bez. 8, 4 und 2 Gr. schwer.

Papiergeld. Die neuen Noten (Zettel) der Nationalbank in Kopenhagen bilden das wichtigste Zahlungsmittel und lauten auf 200, 100, 50, 20 und 10 Kronen. Nur dieser Bank ist die Ausgabe von Noten gestattet.

Maße und Gewichte. Das französisch-metrische System. Die früheren Maßgrößen sind folgende: Längenmaße: Die Elle (Alen) = 2 Fuß = 0,6277 Meter. — Getreidemaß. 1 Korntonne = 139,131 L; sie hält $4^1/_2$ dän. Kubikf. oder 144 Pott, 1 Last (Laest) hat 22 Tonnen (Tönder) à 8 Scheffel (Skaepper oder

Öttinger) à 4 Viertel (Fjerdinkar). 1 Korntonne ist = 0,6628 russ. Tschetwert = 0,4784 engl. Quarter. Die Tonne Mehl ist der Biertonne gleich; die Tonne Salz ist = 170,037 Liter: 9 Salztonnen = 11 Korntonnen. — Flüssigkeitsmaß. Die Einheit ist der Pott = 0,9661 Liter. 2 Pott = 1 Kanne. 1 Oxhoft = 6 Anker; der Anker wird gewöhnlich zu 39 Pott und das Oxhoft zu 240 Pott gerechnet. Das Stückfaß Wein oder Branntwein = 5 Oxhoft. Das Faß oder Fuder = 4 Oxhoft. Die Thierce (Ahm) = 4 Anker. Die Pipe = 2 Oxhoft oder 3 Ahm, im Großhandel à 160, eigentlich à 155 Pott. 1 Biertonne = 136 Pott = 131,3923 Liter; nach derselben wird auch Mehl, Fleisch, Butter, Talg, Seife, Thran ꝛc. verkauft und von diesen enthält die Tonne netto 14 Liespfund. 18 Biertonnen sind = 17 Korntonnen. Die Theertonne ist = 120 Pott. — Gewichte. Handelsgewicht. 1 Zentner = 100 Pfund (Pund); das Pfund à 100 Quintin à 10 Ort = $^1/_2$ Kilogramm oder 1 deutsches Pfund. 1 Wage (Vog) = 3 Bismarpfd. à 12 Pfd., 1 Schiffspfund = 20 Liespfund à 16 Pfd. 1 Kommerzlast = 5200 Pfd., an Rauminhalt = 80 Kubikf. — Gold- und Silbergewicht. 1 Pfd. = 2 Mark à 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quent. 1 Mark = 235,2941 Gramm. 17 Pfund Silbergewicht = 16 Pfund Handelsgewicht. Münzgewicht nunmehr das Kilogramm; Feinheitsbestimmung nunmehr nach Hunderteln. Medizinalgewicht ist das alte Nürnberger. 1 Pfund à 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran = 357,8538 Gramm.

Leipzig.

Die Kurse werden in kurzer und langer Sicht nach folgenden Normen notiert:

168 M 30 Pf	± k. S.	für	100 fl niederl. Kurant in Amsterdam.
81 „ 10	„ „ „	„	100 Frank in Antwerpen und Brüssel.
20 „ 40	„ „ „	„	1 Pfund Sterling in London.
81 „ 16	„ „ „	„	100 Frank in Paris.
220 „ 55	„ „ „	„	100 Rubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.
221 „ —	„ „ „	„	100 S.-Rubel in Warschau.
171 „ 45	„ „ „	„	100 fl österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien.

Der Unterschied zwischen kurzer Sicht und der längeren Verfallzeit einer Devise wird zu dem beigesetzten Diskontofuße reguliert. — Kurse auf deutsche Bankplätze werden nicht mehr notiert; der Wert solcher Valuten wird nach dem Diskonto berechnet.

Rechnung, Münzen und Papiergeld des Königreichs **Sachsen** (s. Berlin). — Von den umlaufsfähigen Privatbanknoten kursieren besonders diejenigen der Sächsischen Bank, des Leipziger Kassenvereins und der Chemnitzer Stadtbank.

Maße und Gewichte (s. Berlin).

Messen. Drei weltberühmte Messen: 1) Die Ostermesse (Jubilate-Messe), welche am Sonntag Jubilate eingeläutet wird; 2) die Michaelismesse, am Montage vor Michaelis; 3) die Neujahrsmesse, am 2. Januar ihren Anfang nehmend. Jede dieser Messen währt drei Wochen. Die erste Woche der Oster- und Michaelismesse wird Böttcherwoche, die zweite Meßwoche und die letzte die Zahlwoche genannt. Die deutsche Buchhändlermesse, in welcher jährlich die Abrechnungen mit den Verlegern stattfinden, beginnt gegen Ende der Ostermesse, am Sonntag Kantate.

Lissabon.

Die Kurse werden meistens in langer Sicht (3 Mt.) notiert.

16 Milréis		für	43 fl niederl. Krt. ± in Amsterdam.
540 Réis	±	„	3 Frank in Antwerpen.
536 „	„	„	3 Lire oder Frank in Genua, Livorno, Neapel und Venedig.
930 „	„	„	1 Dollar Gold (= $^1/_{16}$ span. Goldonzas) in Gibraltar.
100 Milréis		„	640 Mark ± in Hamburg.
1 „		„	53 Pence Sterl. ± in London.
545 Réis	±	„	3 Pesetas (Frank) in Madrid, Cadix, Sevilla u. Barcelona.
540 „	„	„	3 Frank in Paris.
405 „	„	„	1 fl österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien und Triest.

$^1/_2$% Diskonto oder Verlust, d. h. (+) 99$^1/_2$ Milréis bar für 100 Milréis Wechselbelauf in Porto.

Portugal rechnet nach Réis in der Goldwährung. 1000 Réis machen 1 Milréis und 1000 Milréis sind 1 Konto. 1 Konto de Kontos = 1000 Kontos. Größere Summen schreibt man wie folgt: 27 : 296 $ 295 oder 27 : 296 ø 595 = 27 Kontos 296 Milréis 295 Réis = 27,296,295 Rs. Das Milréis begreift 1,625708 Gramm f. Gold, im Werte von 4 Mark 53,573 Pfennig neue deutsche Reichswährung = 2 fl 26,786 Neukr. österr. Silberwährung (45 fl-Fuß) = 5 Frank 60 Cent. französ. Goldwährung.

Münzen. A. in Gold: Stücke zu 10 Milréis (Coróa oder Krone) Stücke zu 5, 2 und 1 Milréis. Feinheit 916$^2/_3$ Tausdt., Gewicht der Krone 17,735 Gramm, der anderen nach Verhältnis; folglich 30,75582 Kronen oder 307,5582 Milréis = 1 Pfund f. Gold. — B. In Silber als Scheidemünze: Stücke zu 5 Tostões (500 Réis), Stücke zu 2, 1 und $^1/_2$ Tõstao. Feinheit 916$^2/_3$ Tausdt., Gewicht des Tõstao 2,5 Gramm, der anderen nach Verhältnis, folglich 21,8182 Milréis = 1 Pfd. f. Silber. — C. Kupfermünze: Stücke von 20, von 10 und von 5 Réis, 25$^1/_2$, 12$^3/_4$ und 6$^3/_8$ Gramm schwer, folglich 360 Réis = 1 portug. Pfd.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der auf Aktien gegründeten Bank von Portugal, deren niedrigste Stücke auf 10 Milréis lauten, ferner die der Handelsbank von Porto in Stücken zu 10, 20, 30 und 100 Milréis. Im Jahre 1877 hat jene Bank auch sogen. Kupfernoten ausgegeben.

Maße und Gewichte sind seit 1868 die französisch-metrischen (siehe Paris).

London

notiert folgende Wechselpreise und zwar meist für eine Münzeinheit, bald in seiner, bald in fremder Währung.

1 Pfund Sterl.	für	11 fl 18 Cents niederl. ± in Amsterdam und Rotterdam.
1 „ „	„	25 Fr. 48 Cent. ± in Antwerpen und Brüssel.
1 „ „	„	25 Fr. 45 Cent. ± in Basel und Zürich.
1 „ „	„	20 Mark 78 Pfg. ± in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen ꝛc.
48$^1/_4$ Pence Sterl. ±	für	1 Piaster in Barcelona, Bilbao, Cadix, Madrid und andern spanischen Plätzen.
1 Schill. 10 Pence Sterl. ±	für	1 Kompanie-Rupie in Bombay, Kalkutta, Kolombo und Madras.

1 Schill. 10 d für 23 Lire 35 Cent ± in Genua, Livorno, Mailand, Messina, Neapel u. a. ital. Plätzen.
4 „ 5 „ Sterl. ± für 1 mexik. S.-Piaster (Dollar) in Hongkong und Singapore.
1 Pfund Sterl. für $18^1/_2$ Kronen neue skandin. Goldwährung ± in Kopenhagen.
1 „ „ „ 20 Mark 78 Pfg. ± in Leipzig und andern sächsischen Plätzen.
$52^3/_4$ Pence Sterl. ± für 1 Milréis (zahlbar in Gold) in Lissabon und Porto.
48 „ „ „ für 1 Dollar (zahlbar in Gold) in New-York.
1 Pfund Sterl. für 25 Fr. 48 Cent ± in Paris u. Marseille.
$32^5/_8$ Pence Sterl. für 1 S.-Rubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg u. Moskau.
5 Schill. 11 Pence Sterl. ± 1 Rechnungstel (Liang) in Schanghai.
1 Pfund Sterl. für 11 fl 35 Neukr. ± in Wien und Triest.

Großbritannien und Irland rechnen in der Goldwährung nach Pfunden oder Pounds (£) à 20 Schilling (sh) à 12 Pence oder Pfennig (d) Sterling. Der Zusatz Sterling dient zur Unterscheidung der britischen Valuta von derjenigen in den Kolonieen. Seit 1816 besteht das Pfund Sterling aus einem Goldmünzstück, welches Sovereign genannt wird. Es ist dies ein Münzstück von 7,988056 Gramm Gewicht Standard-Gold (Normal- oder Münzgold), d. h. $916^2/_3$ ($^{11}/_{12}$) Tausdt. f. Goldes, somit ein Quantum von 113,001605 Troygrain oder 7,322385 Gramm f. Gold im Werte von 20 Mark 42,94 Pfennig = 10 fl 21,47 Neukr. österr. Silberwährung (45 fl-Fuß) = 25 Frank 22,14 Cent. französ. ꝛc. Goldwährung.

Münzen. A. In Gold: Sovereigns oder Pfund Sterlingsstücke, doppelte, fünffache und halbe Sovereigns, sämtlich 22 Karat ($^{11}/_{12}$) oder $916^2/_3$ Tausendteile fein, Gewicht des Sovereign (s. oben), der anderen nach Verhältnis. 1869 Sovereigns = 40 Pfd. Troy, folglich 68,2838 Sov. = 1 Pf. f. Gold. — B. In Silber, als Scheidemünze dienend: Kronen (Crowns) zu 5 Schillingen, halbe Kronen zu $2^1/_2$ Schill., Florins (Gulden) zu 2 Schill., Schillinge, halbe Schillinge oder Sixpence, Groats oder Fourpence zu 4 Pence, also Drittelschillinge, Viertelschillinge oder Threepence, Stücke zu 3, 2, $1^1/_2$ Pence und 1 Penny, sämtlich 925 Tausdt. ($11^1/_{10}$ Unzen = $^{37}/_{40}$) fein. Gewicht der Krone 28,275905 Gramm (= $^{10}/_{11}$ Troyunzen oder $436^4/_{11}$ Troygrain), der anderen nach Verhältnis. Weil $5^1/_2$ Schillinge aus einer Troyunze Standard-Silber geprägt werden und 12 Pence auf den Schilling gehen, so wird die Troyunze zu 66 Pence angebracht. Für die nordamerik. Besitzungen (das jetzige Kanada) werden in der Feinheit der engl. Silbermünzen geprägt: Stücke zu 50, 25, 20, 10 und 5 Cents (d. i. $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Dollar oder spanische Piaster), gesetzlich 16 Dollars Nennwert aus dem Troypfund Münzsilber ($^{925}/_{1000}$). — C. In Bronze (Kupfer, Zinn und Zink): Stücke zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Penny; der Penny 9,45, der $^1/_2$ Penny 5,67, der $^1/_4$ Penny (Farthing) 2,83 Gramm schwer.

Die in Sidney und in Melbourne (Australien) ausgemünzten Sovereigns sind im ganzen britischen Reiche gesetzliches Zahlmittel.

Papiergeld. Es gibt in Großbritannien nur Privatpapiergeld. Die wichtigste Klasse desselben sind die Noten der Bank von England zu 5—1000 Pfd. Sterl., welche mit Ausnahme Irlands, Schottlands und der australischen Kolonieen im ganzen Reiche gesetzliches Zahlmittel sind, also Zwangsumlauf haben und das hauptsächliche Tauschmittel bilden. Gold in Zahlung zu verlangen, dazu hat nur die Bank von England und ihre Filialen das Recht.

Maße und Gewichte. Längenmaß. Das englische Ellenmaß ist das Yard (Imperial-Yard) von 3 Fuß (Feet) = 0,91438 Meter = 405,3425 pariser Linien. Es wird auch in 4 Quarters à 4 Nails eingeteilt. Kaufmännisch rechnet man 12 Yards = 11 Meter. Der Fuß (Foot) hat 12 Zoll (Inches). Der Zoll wird teils in 10 Linien, teils in 12 Linien geteilt. — Getreidemaß. Das Imperial Quarter = 8 Bushels à 4 Pecks à 2 Gallons = 290,7892 Liter. Das alte Winchester-Bushel = 25,2381 Liter; 131 W.-B. = 127 Imp.-B. Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaten aus dem Inlande notiert man stets für den Imperial-Quarter; ausländisches Erzeugnis wird meist für eine bestimmte Gewichtsmenge notiert. — Flüssigkeitsmaß. Das Imperialgallon = 4 Quarts à 2 Pints = 4,5435 Liter. 63 (bei Bier 54) Gallons = 1 Hogshead. Das alte Weingallon = 3,7853 Liter. 6 alte G. = 5 Imperialgallons. — Handelsgewicht (Avoirdupoidsgewicht). 1 Hundredweight (Cwt) = = 50,8023 Kilogr. — 4 Quarters à 28 Pounds (Pfund). 1 Pound = 16 Ounces (Unzen) à 16 Drams (Drachmen) = 453,5926 Gramm. 20 Cwt. = 1 Ton. 100 Pfund avdp. = 45,3592 Kilogramm. — Gold-, Silber- und Münz-, auch Juwelen-, Perlen-, Medizinalgewicht (Troygewicht). 1 Pound = 12 Ounces (oz) à 20 Pennyweights (Pfenniggewicht) à 24 Grains = 373,2419 Gramm, 1 Grain = 0,06479 Gramm. 175 Troypfund = 144 Pfund avdp. 100 Troypfund = 74,6423 deutsche Pfund.

Madrid.

Die Wechselpreise werden auf Privatkurszetteln auf folgende Plätze und zwar fast sämtlich 90 Tage dato für 5 Pesetas (= 1 Duro oder Peso) notiert:
± 2 Gulden 48 Cents niederl. Kurant Wechselbelauf in Amsterdam.
„ 5 Lire 24 Centesimi Wechselbelauf (zahlbar in Gold) in Genua, Livorno, Neapel, Rom.
„ 4 Mark 25 Pfennig Wechselbelauf in Hamburg.
„ 955 Réis Wechselbelauf in Lissabon.
„ $49^1/_2$ Pence Sterl. Wechselbelauf in London.
5 Frank 20 Cent. Wechselbelauf in Paris.

Außerdem werden die Kurse auf viele spanische Plätze in Proz. Aufgeld oder Verlust notiert. Auf den amtlichen Kurszetteln finden sich von ausländischen Plätzen nur London und Paris.

Spanien rechnet seit 1871 nach Pesetas zu 100 Centimos; 1 Peseta = 1 Frank. Die Valuta ist eine Doppelwährung oder Alternativwährung (Gold und Silber). — Seit 1864 und bis Ende 1870 wurde nach Escudos à 10 Reales à 10 Centimos à 10 Milesimas gerechnet, und es war die Währung ebenfalls Doppelwährung. Vor 1864 war die Einheit des Geldes gesetzlich der Real (de Vellon) mit der Einteilung in 10 Dezimas; nach dem Gesetz von 1855 in 100 Centimos. 4 Reales = 1 Peseta. 10 Reales = 1 Escudo (Coronna) = 2 Mark 10,3 Pf. — Noch ist die neue Rechnungsart (Barcelona und Cadix ausgenommen) nicht allgemein üblich.

Gegenwärtige Münzen wie in Frankreich (s. Paris). Auch 25 Pesetasstücke, ganz nach Verhältnis der anderen Goldmünzen, werden geprägt. Von den für den Welthandel äußerst wichtigen älteren (vor 1848 geprägten) spanischen und mexikanischen Piastern kann

man nach Untersuchung durchschnittlich 20,8 Stück = 1 Pfd. f. Silber rechnen (Gewicht 26,89618 Gramm, Feinheit $893\,^{3}/_{4}$ Tausendteile).

Papiergeld. Das alleinige Papiergeld Spaniens sind die Noten der „Bank von Spanien“ (Banco de España) in Madrid, ein Privatpapiergeld, in Abschnitten bis zu 1000 Pesetas.

Maße und Gewichte Spaniens sind gesetzlich seit 1859 die französisch-metrischen (s. Paris), und die Namen der neuen Maßgrößen folgende: Metro (= Meter); Decámetro, Hectómetro, Kilómetro, Miriametro; Decimetro, Centimetro, Millimetro. — Area (= Ar) — Litro (= Liter); Décalitro, Hectólitro, Decilitro, Centilitro. — Gramo (= Gramm), auch Fscrupulo métrico; Decágramo, Hectógramo (oder Onza metrica), Kilógramo (oder Libra metrica), Quintal metrico, Tonelada metrica; Decigramo, Centigramo, Miligramo.

New-York.

Die Kurse werden in Papierwährung und zugleich in Goldwährung. und zwar bei sämtlichen ausländischen Plätzen 60 Tage und 3 Tage n. S. notiert:

$41\,^{1}/_{2}$ Cents in Gold	± für	1 Gulden niederl. Krnt. in Amsterdam.
1 Dollar „ „	„ „	5 Frank 18 Cent in Antwerpen.
1 „ „ „	„ „	5 Frank 18 Cent in Basel und Zürich.
$94\,^{1}/_{2}$ Cents „ „	„ „	4 Mark in Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg.
4 D. 85 C. „ „	„ „	1 Pfd. Sterl. in London.
1 Dollar „ „	„ „	5 Frank $18\,^{1}/_{4}$ Cent ± in Paris.

Vorstehende Kurse verstehen sich für lange Sicht; der Kurs für k. S. ist verhältnismäßig höher. — New-York wechselt auch auf viele Plätze des Inlandes, meist in k. S. und zwar in der Regel zu (±) $^{1}/_{8}$ bis $2\,^{1}/_{2}$% Verlust (Diskonto) der Wechselsumme. — Auch die übrigen Wechselplätze der Union haben die gleichen Kursnotierungen; unter sich wechseln sie pari zu $^{1}/_{8}$ bis $2\,^{1}/_{2}$% Diskonto oder Prämie in Sichtwechseln. — Wechsel mit bestimmter Verfallzeit genießen 3 Respekttage.

Die **Vereinigten Staaten von Nordamerika** rechnen nach Dollars ($) à 100 Cents (c.). Ursprünglich wurde der Dollar in 10 Dimes à 10 Cents à 10 Mills eingeteilt; die Dimes finden aber in der Rechnung keine Anwendung, ebensowenig die Mills. Noch vor Ende 1878 sind Papiergeld und Gold gleichwertig geworden, die Barzahlungen damit thatsächlich wieder aufgenommen.

Der Dollar (Piaster), die Geldeinheit, begreift dem Gesetze von 1837 gemäß 23,22 engl. Troygrain oder 1,50463 Gramm fein Gold, im Werte von 4 Mark 19,792 Pfennig deutsche Reichswährung = 2 fl 9,896 Neukr. österr. Silberwährung = 5 Frank 18,262 Cent. französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung.

Münzen. A. In Golde: Doppeleagles zu 20, Eagles zu 10, halbe Eagles zu 5, Stücke zu 3, $2\,^{1}/_{2}$ und 1 Dollars, Feinheit 900 Tausdt., Gewicht des Eagle 258 Troygrain = 16,7181 Gramm, Feingew. 15,0463 Gramm, der andern nach Verhältnis. — B. In Silber: Dollars nach dem Gesetz von 1878, $412\,^{1}/_{2}$ Gran Münzsilber oder 24,0566 Gramm Feinsilber enthaltend. Handelsdollars (Tradedollars) in Gemäßheit des Gesetzes von 1873, 900 Tausdt. fein und 420 engl. Troygrain = 27,2156 Gramm schwer. Als Scheidemünze: halbe Dollar zu 50 Cents, Vierteldollar zu 25 Cents, Dimes zu 10 Cents, sämtlich 900 Tausdt. fein, erstere 12,5 Gramm schwer, die übrigen nach Verhältnis. — C. Kupfer: Stücke zu 5 Cents, „Nickel“ $77\,^{4}/_{23}$ engl. Troygrain oder 5 Gramm schwer, und zu 3 Cents, 30 engl. Troygrain oder 1,944 Gramm schwer; früher auch Stücke zu 1 Cent. — D. In Bronze: Stücke zu 2 Cents, 96 Troygrain oder 6,221 Gramm; Cents, 48 Troygrain oder 3,111 Gramm schwer.

Papiergeld. 1) Staatspapiergeld. Ein solches sind die seit 1861 in Stücken nicht unter 1 Dollar ausgegebenen Noten der Vereinigten Staaten, „Greenbacks“ genannt, welche Zwangsumlauf haben und bisher uneinlösbar waren, gegen das Metallgeld aber verlieren. Außerdem ist als Surrogat der Scheidemünze Papierkleingeld (Fractional Currency) in Scheinen von 50, 25 und 10 Cents emittiert worden, welches auf Verlangen gegen Greenbacks umgetauscht und gegen Silbermünzen zu 50, 25 und 10 Cents successive eingelöst wird. Endlich sind „bei Verlangen zahlbare Noten“ (Demand Notes), die bei ihrer Präsentation in Gold ausbezahlt werden, und Certifikate über Golddepositen (Goldcertifikate) ausgegeben. — 2) Privatpapiergeld. Dieses sind die Noten der zahlreichen Nationalbanken, die sämtliche Bundessteuerkassen zum Nennwert in Zahlung annehmen, und die bei ihren Garantieen im allgemeinen dem Staatspapiergeld gleichgeachtet werden. Sie bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 50, 20, 10, 5, 3, 2 und 1 Dollars.

Maße und Gewichte der Vereinigten Staaten sind im allgemeinen die englischen (s. London). Die Meile (Mile) ist die gesetzliche englische Meile von 1760 Yards oder 5280 Fuß (Feet) = 1609,315 Meter = 0,2173 geogr. Meilen. — Die Hohlmaße sind die alten englischen (s. London); Getreide wird nach dem Winchester Bushel verkauft, und man rechnet das Bushel an Gewicht bei Weizen zu 60, Roggen und Mais 56, Gerste 48, Hafer 32 Pfd. — Handelsgewicht. In New-York, Connecticut, Massachusetts, Texas 2c. rechnet man das Hundredweight oder den Zentner nur zu 100 Pfd. avdp. (anderwärts zu 112 Pfd. wie in England), das Quarter daher zu 25 Pfd.; das Ton wird zu 2000 Pfund (= 20 Hundredweight) gerechnet. Das Hundredweight ist = 45,35926 Kilogr. Bei den Warenpreisen bedeutet das Ton auch in New-York stets 2240 Pfd., bei Steinkohle aber nur 2000 Pfd. — Münzgewicht ist das englische; für die Silbermünzen $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$ und $^{1}/_{10}$ Dollar aber nach dem Münzgesetz von 1873 jetzt das französische Grammgewicht (das „Gram“). Die Bestimmung der Feinheit erfolgt nach Tausendteilen. — Es ist auch die Anwendung der französisch-metrischen Größen gestattet.

Paris.

Die Wechselkurse werden durchgängig für kurze Sicht (courts jours) und 90 Tage dato wie folgt notiert:

212 Frs 12 Cts	± für	100 fl niederl. Krt. in Amsterdam.
$^{1}/_{2}$ % perte	± in	Antwerpen 2c., d. i. $99\,^{1}/_{2}$ Frs ± für 100 Frs in Antwerpen und Brüssel.
120 Frs 95 Cts	± für	100 Mark in Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg.
7 % perte	± in	Genua u. a. ital. Plätzen, d. i. 93 Frs hier für 100 Lire Banknoten Wechselbelauf in Genua 2c.
553 Frs 40 Cts	± für	100 Milréis in Lissabon und Porto.
25 „ 24 „	„ „	1 Pfund Sterl. in London.

502 Frs	50 Cts	+ für	500	Pesetas in Madrid, Barcelona, Bilbao und Cadix.
339 „	45 „	„ „	100	S.-Rubel (zahlbar in russischen Reichskreditbillets) in Petersburg.
222 „	15 „	„ „	100	fl österr. W. (zahlbar in Papiergeld) in Wien und Triest.
468 „	— „	„ „	100	Dollars (zahlbar in Papiergeld) in New-York.

Die angegebenen Wechselkurse sind für k. Sicht zu verstehen. Auf inländische Plätze wechselt Paris mit Proz. + perte. Bei der Bank von Frankreich wird der Diskonto für weniger als 10 Tage nie in Anrechnung gebracht.

Mit obigen Kursnotierungen stimmen diejenigen von Bordeaux, Havre und Marseille überein; in Havre wird jedoch regelmäßig New-York für 60 Tage (dato) notiert. In Marseille fehlen: Belgien, Deutschland, Portugal und Petersburg; dagegen notiert es noch: Gibraltar, Konstantinopel und Malta.

Frankreich nebst seinen Kolonieen rechnet seit Anfang dieses Jahrhunderts nach Francs (Frs) à 100 Centimes (Cts) und zwar sowohl in Silber als in Gold, doch ist die Silberwährung in neuester Zeit durch die Goldwährung verdrängt worden, und es kommt als Silberkurantgeld nur noch das 5-Frankenstück in Betracht, welches neben dem goldenen 5-Frankenstück umläuft.

1) Goldwährung. Seit 1803 prägt man aus dem Kilogramm des 900 Tausendteile feinen Münzgoldes den Wert von 3100 Franken, somit aus dem Kilogramm fein Gold $3444^{4}/_{9}$ Franken. Die Goldwährung ist aber nur noch durch die Stücke zu 5, 10, 20, 50 und 100 Franken (s. unten) vertreten. Der Wert des Franken, ein Quantum von 0,290322 Gramm f. Gold ist in anderen Valuten = 81 Pfennig deutsche Reichswährung = $40^{1}/_{2}$ Neukr. österr. Silberwährung (45-fl-Fuß).

2) Silberwährung, Silberkurant. Diese ist vertreten durch das silberne 5-Frankenstück (s. unten), dessen Feingewicht $22^{1}/_{2}$ Gramm ist. Das gesetzliche Gewicht des Franken ist 5 Gramm, mit $^{1}/_{10}$ Kupferzusatz, er enthält also $4^{1}/_{2}$ Gramm f. Silber und sein Wert in Silberkurant ist 81 Pfennig deutsche Reichs-Goldwährung, folglich der oben für den Goldfranken angegebene. Auf 1 Kilogramm f. Silber kommen nach dem schon Angeführten gesetzmäßig $222^{2}/_{9}$ Franken Silberkurant oder $111^{1}/_{9}$ Franken Silberkurant auf 1 deutsches Pfund f. S.; erfahrungsgemäß rechnet man jedoch $112^{1}/_{2}$ Silber-Franken auf ein solches Pfund, so daß der Wert des Franken, ein Quantum von $4^{4}/_{9}$ Gr. f. S. = 80 Pfennig deutsche Reichs-Goldwährung = 40 Neukr. österr. Silberwährung.

3) Silberscheidemünzwährung. Dieselbe ist repräsentiert durch die seit 1864 und 1866 als Scheidemünze geprägten Stücke zu 2, 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{5}$ Franken (s. unten). Das erstere wiegt 10 Gramm; das 1 Frankenstück ist ein Quantum von 4,175 Gramm f. S., im Wert von $92^{7}/_{9}$ Centimen Silberkurant.

Münzen. In Gemäßheit der Pariser Münzkonvention „Lateinischer Münzvertrag“ vom 23. Dezember 1865, abgeschlossen zwischen Frankreich, der Schweiz, Belgien und Italien, darf keiner der 4 Staaten andere Münzen als folgende prägen: a) In Golde: Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Frs., sämtlich 900 Milliièmes (Tausendteile) oder $^{9}/_{10}$ fein, also 9 Teile Gold und 1 Teil Zusatz. Die 100-Frankstücke wiegen 32,25806 Gramm, 50-Frankstücke die Hälfte; die 20-Frankstücke wiegen 6,45161 Gramm, 10-Frankstücke die Hälfte und 5-Frankstücke 1,61290 Gramm. — b) Kurantmünze in Silber: Stücke zu 5 Frs, Gewicht 25 Gr., Feinheit $^{9}/_{10}$. — c) Scheidemünze in Silber: Stücke zu 2, 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{5}$ Frs, Gewicht 5 Gr. pr. Frs, Feinheit 835 Milliièmes. — d) Französische Scheidemünze in Bronze: Stücke von 10, 5, 2 Centimes und 1 Centime, Gewicht 1 Gr. pr. Centime.

Vorschriftsmäßig geprägte Goldmünzen des einen Staates werden an allen öffentlichen Kassen der andern Staaten in Zahlung angenommen, vorausgesetzt, daß das Gepräge nicht undeutlich und das Gewicht nicht um $^{1}/_{2}$ % vermindert ist. Dasselbe ist der Fall bei der Kurantmünze in Silber, mit dem Unterschiede, daß als Grenze eine Gewichtsverminderung von 1 % festgesetzt ist. — Dieser Münzkonvention ist inzwischen Griechenland beigetreten, auch ist dieselbe durch eine für 6 Jahre, vom 1. Januar 1880 an gültige Übereinkunft modifiziert worden.

Papiergeld. Die als einstweiliger Vertreter weiterer Prägung von silbernen 5-Frankstücken ausgegebenen Münzscheine sind Staatspapiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der „Bank von Frankreich“ (Banque de France) in Paris, Stücke zu 50, 100, 200, 500, 1000 und 5000 Frank.

Effekten. Die Kursnotierungen der Renten verstehen sich in Frankreich für 100 Frank Nominalkapital. Sämtliche Effekten werden einschließlich Zinsen gehandelt.

Das französische Maß- und Gewichtssystem.

Längenmaß. Das Meter ist der zehnmillionste Teil des Erdquadranten vom Äquator bis zu einem Pole. Es wird in 10 Dezimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter eingeteilt und ist = 443,296 alte pariser Linien = 39,37043 engl. Zoll.

Körpermaß. Das Kubikmeter (Mètre cube), als Bau- und Brennholzmaß Stère genannt. Für Getreide und Flüssigkeiten dient das Liter, welches 1 Kubikdezimeter oder $^{1}/_{1000}$ Kubikmeter ist. Es wird in 10 Deziliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter eingeteilt; das Kiloliter (Kubikmeter) hat 10 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter. Vom Hektoliter bis zum Centiliter herab ist auch der Gebrauch doppelter und halber Maße gestattet. Das Kiloliter wird selten oder nie angewendet. Im Verkehr braucht man in der Regel nur das Hektoliter à 100 Liter.

Flächenmaß sind die Quadrate des Längenmaßes, also das Quadratmeter u. s. w. — Als Feldmaß dient das Quadratdekameter unter dem Namen Are. Der Are (das Ar) hat 100 Centiar; 100 Ares 1 Hektar.

Gewicht. Das Kilogramm, als gesetzliche Einheit, hat 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm, also 1000 Gramm (das Gewicht eines Kubikdezimeter destillierten Wassers). Das Gramm hat 10 Dezigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm. Häufig dient als Einheit auch das halbe Kilogramm, weil dieses nicht allein dem alten pariser Pfund, sondern auch dem Pfund der meisten anderen Länder besser entspricht. Der metrische Zentner (Quintal métrique) hat 100 Kilogramm, der Millier métrique oder die neue Schiffstonne hat 1000 Kilogr.

Das nämliche Gewicht dient auch als Gold- und Silber-, Münz- und Apothekergewicht; als Juwelengewicht hat man jedoch noch das alte beibehalten, nämlich das Karat, welches in 4 Grains und weiter in Halbe, Viertel, Achtel &c. geteilt wird und = 0,20587 Gramm ist. — Der Feingehalt der Münzen und überhaupt des legierten Goldes und Silbers wird in Tausendteilen oder Milliièmes ausgedrückt, und das Korn der Gold- und Silbermünzen, welche $^{1}/_{10}$ Kupferzusatz

haben, ist daher 900 Millièmes. Für das verarbeitete Gold giebt es drei gesetzliche Feinheitsgrade, nämlich 920, 840, 750 Millièmes; für das verarbeitete Silber zwei: 950 und 800 Millièmes.

Petersburg.

Offizielle Kursnotierungen finden regelmäßig nur für nachbenannte Devisen statt, obgleich auch mit anderen, namentlich inländischen Plätzen, mitunter ebenso stark gewechselt wird.

1 Rubel Reichskreditb. für	± 164	Cents niederl. Kurant in Amsterdam.
1 „ „ „ „	349	Centimen in Antwerpen und Brüssel.
1 „ „ „ „	285	Pfennig in Berlin und Hamburg.
1 „ „ „ „	33¼	Pence Sterl. in London.
1 „ „ „ „	349	Centimen in Paris.
1 „ „ „ „	142	Kreuzer in Wien.

Kurse auf andere Plätze des Auslandes verstehen sich in ± der fremden Valuta für 1 oder auch 100 Silber-Rubel fest; auf Konstantinopel giebt man 1 Silber-Rubel für ± türkische Piaster. — Auf inländische Plätze, wie Archangel, Moskau, Odessa, Riga, Libau u. a. giebt man nach Maßgabe der Wechselfrist ± 100 Silberrubel für 100 Silberrubel in den betreffenden Orten.

Archangel, Moskau und Riga notieren die regelmäßigen Petersburger Kurse wie oben angeführt.

Rußland rechnet nach Rubel à 100 Kopeken, und es ist die Währung dieses Reiches infolge einer im Regierungsanzeiger vom November 1876 veröffentlichten Verordnung, nach welcher vom 1./13. Januar 1877 an die bisherigen Zollsätze in Gold zu entrichten sind, seitdem Parallelwährung (Papier- und Goldwährung). Eine Wiederherstellung der Silberwährung scheint nicht beabsichtigt zu werden.

Das Papiergeld wird durch die sogenannten Reichskreditbillets (s. u.) gebildet, welche mit Ausnahme Finnlands Zwangsumlauf haben und dadurch die herrschende Valuta geworden sind. Der Silberrubel begreift 17,9961 Gramm f. S. und es ist sein Wert 3 Mark 23.93 Pfennig deutsche Reichswährung = 1 fl 61,965 Nkr. österr. Silberwährung = 4 Frank.

Im Großfürstentum **Finnland** wird nach Mark à 100 Penny gerechnet, und es beruht das Münzwesen dieses Landes jetzt auf Gold als einzigem Wertmesser. 1 finnische Mark ist genau = 0,90 Mark deutsche Währung.

Russische Münzen. A. In Gold seit 1817: Halbimperialen, ursprünglich und nominell auch gegenwärtig à 5 Rubel, später gesetzlich à 5 Rubel 15 Kop. Feinheit 88 Solotnik = $916\frac{2}{3}$ Tsdt., Gewicht $147\frac{3}{11}$ Doli = 6,54405 Gramm, folglich 83,3513 Halbimp., oder à 5 Rubel, 416,7565 Rubel = 1 Pfund fein Gold. Seit 1869 wie früher nach dem Ukas von 1834: Imperialdukaten à 3 Rubel, Feinheit diejenige der Halbimperialen. Gewicht $\frac{3}{5}$ des Gewichts der letzteren, 3,92643 Gramm; folglich 138,9189 Imperialdukaten = 1 Pfund fein Gold. Sodann werden je nach Bedürfnis geprägt: Dukaten mit holländischem Gepräge, russisch-niederländische Dukaten, Feinheit $979\frac{1}{6}$ Tsdt. Gewicht 3,4904 Gr., folglich 146,2979 Stück = 1 Pfund f. G. — B. In Silber, Kurant seit 1810 und 1813 Stücke von 2, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rubel, Feinheit $83\frac{1}{3}$ Solotnik = $868\frac{1}{18}$ Tsdt.; Gewicht: 100 Rubel = $5\frac{1}{16}$ ℔ russ., demnach Gewicht des Rubels (s. o.) 20,7315 Gramm. Silberscheidemünze mit Zwangskurs bis zu 3 Rubel einschließlich. Seit 1867: Stücke zu: $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{3}{20}$ Rubel, Feinheit 48 Solotnik = 500 Tsdt., Gewicht des $\frac{1}{5}$ Rubel 1 Solotnik = 4,26574 Gr., der $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Rubel nach Verhältnis, des $\frac{3}{20}$ Rubelstückes 70 Doli = 3,11043 Gr. — C. In Bronze: Stücke zu 5, 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kopeken. Erstere 16,352 Gramm schwer, die anderen nach Verhältnis. (50 Rubel = 1 Pud). D. In Kupfer: Stücke zu 5, 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kopeken. Erstere 25,549 Gramm schwer, die anderen nach Verhältnis. (32 Rubel = 1 Pud).

Papiergeld. Staatspapiergeld sind die Reichskreditbillets von 100, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 Rubel. Sie haben, wie schon oben erwähnt, Zwangskurs, verlieren aber nicht unbeträchtlich gegen Kurant, weil sie uneinlösbar sind. Seit 1877 giebt die Reichsbank sogen. Goldbillets auf 100, 50 und 10 Rubel Gold lautend aus, zum Zwecke der bequemeren Zahlung der Zölle. — Staatspapiergelder sind ferner die für Polen bestimmten Noten der Bank von Polen in Warschau und die für Finnland bestimmten der Bank von Finnland in Helsingfors.

Russische Maße und Gewichte. Längenmaß. Der Fuß hat 12 Zoll à 10 Linien und ist der englische = 0,30479 Meter = 135,1154 pariser Linien. 1 Arschin hat 16 Werschok oder 28 Zoll und ist = 0,71119 Meter = $\frac{7}{9}$ engl. Yard. Die Saschehn hat 3 Arschin und wird auch in 7 Fuß geteilt. Die russische Meile (Werst) ist = 500 Saschehn oder 0,1440 deutsche Meilen. Die Deßjätin hat 2400 Q.-Saschehn und ist = $109\frac{1}{4}$ Ar. — Getreidemaß. 1 Tschetwert hat 8 Tschetwerik à 8 Garnitzi = 209,9076 Liter = 0,7218 englische Imperial-Quarters. — Flüssigkeitsmaß. 1 Wedro (Eimer) = 10 Kruschka oder 8 Stoof = 12,2992 Liter. 1 Kruschka = 10 Tscharka. 40 Wedro = 1 Botschka (Tonne). Die Pipe hat 2 Oxhoft à $1\frac{1}{2}$ Ohm. 1 Ohm hat 4 Anker à 2 Steekan à $1\frac{1}{2}$ Wedro. 1 russische Velte hat 6 Kruschka. — Handelsgewicht. 1 Pfund hat 96 Solotnik à 96 Doli und ist = 409,5115 Gr. 1 Berkowez oder Schiffspfund hat 10 Pud, 1 Pud hat 40 Pfund und ist = 16,3805 Kilogr. = 36,1127 engl. Pfund avdp.

Das Handelspfund gilt auch als Gold-, Silber- und Münzgewicht; bei der Bestimmung des Feingehaltes der edlen Metalle wird angegeben, wie viel Solotnik feines Metall in dem Pfunde legiertem enthalten ist; z. B. Silber von der Probe 72 ist daher $\frac{72}{96}$ fein oder 12lötig ꝛc. Das Medizinalpfund ist = $\frac{7}{8}$ Handelspfund und wird wie früher in Deutschland eingeteilt. Als Juwelengewicht bedient man sich des holländischen Karats.

Die Einführung des französch-metrischen Systems dürfte bald sich vollziehen, da sie schon seit Jahren beabsichtigt wird.

Stockholm

notiert seine Wechselkurse 90 Tage dato und in kurzer Sicht nach folgenden Normen:

153 Kronen	6 Öre	k. S. ± für	100 Gulden niederl. in Amsterdam.
88 „	90 „	„ „ „ „	100 Mark in Berlin.
88 „	90 „	„ „ „ „	100 „ in Hamburg.
18 „	19 „	„ „ „	1 Pfund Sterling in London.
72 „	15 „	„ „ „ „	100 Frank in Paris.
252 „	— „	„ „ „ „	100 Silberrubel (zahlb. in Reichskreditbillets) in Petersburg.

Auch auf Kopenhagen und Lübeck werden bisweilen Kurse notiert.

Gothenburg notiert ganz in derselben Weise Kurse auf Amsterdam, Hamburg, London und Paris.

Schweden rechnet infolge der skandinavischen Münzkonvention, seit 1. Januar 1875 nach Kronen à 100 Öre (s. Kopenhagen).

Gegenwärtige Münzen (s. Kopenhagen).

Papiergeld ist das Hauptumlaufsmittel des Landes. 1) Staatspapiergeld. Dasselbe besteht in den Noten oder Bankzetteln der Reichsbank (Staatsanstalt) zu 1, 5, 10, 50, 100 und 1000 Kronen, mit Zwangskurs und uneinlösbar. Auch „Postremißwechsel" der Reichsbank laufen um. 2) Privatpapiergeld. Dies sind die Noten der Provinzial-(Privat-)Banken des Landes, in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 50 2c. Kronen. Auch diese geben Postremißwechsel aus.

Maße und Gewichte. Das französisch-metrische System. Früheres System: Längenmaß. 1 Fuß (Fot) hat 10 Zoll (Tum) à 10 Linien und hält 0,2969 Meter. — Körpermaße für trockene und flüssige Dinge sind die Würfel der Längenmaße. 1 Kubikfuß hat 10 Kannen à 100 Kubikz., oder 1000 Kubikz. à 1000 Kubiklin. Die Kanne (von $^1/_{10}$ Kubikf.) ist = 2,61718 Liter, der Kubikfuß ist = 26,173 Liter. 100 Kubikf. = 18,8123 dänische Korn-Tonnen = 9,0005 Imp.-Quarters in England = 26,1719 franz. Hektoliter = 12,4686 Tschetwert in Rußland = 57,603 Imp.-Gallons in England. — Gewichte. Die Einheit derselben ist das 500 Gramm schwere Pfund (Skalpund), geteilt in 100 Ort à 100 Korn; 100 Skalpund = 1 Zentner und = 100 Zollpfund in Deutschland; 100 Zentner = 1 Neulast (Nyläst). Nach dieser (10,000 Pfd.) wird jetzt auch die Tragfähigkeit der Schiffe berechnet.

Wien.

Die Wechselkurse dieses Platzes verstehen sich für 3 Mt. in Gulden österr. (Banknoten-Währung) und werden folgendermaßen notiert:

95 fl 10 Kr. ± für 100 Gulden niederl. in Amsterdam.
55 „ 95 „ „ „ 100 Mark in Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg.
114 „ 70 „ „ „ 10 Pfund Sterl. in London.
45 „ 50 „ „ „ 100 Frank in Paris.
45 „ 50 „ „ „ 100 „ „ Zürich.

Die übrigen österr. Plätze notieren dieselben Kurse; Triest hat auf seinem Kurszettel noch folgende Wechselorte: Italien, Malta, Konstantinopel, Korfu und Zante.

Österreich rechnete seit 1848 nach Gulden à 100 Kreuzer (Neukreuzer) der österreichischen Währung (Ö.-W.) oder des 45-Gulden-Fußes (45 fl aus $^1/_2$ kg f. S.), sodaß der Gulden $11^1/_9$ Gramm f. S. enthält, und sein Wert 2 Mark deutsche Reichswährung = 2 Frank 49,913 Centimen franz., belgisches, italienisches und Schweizer Silberkurant ist. Die schon lange herrschende Valuta bildet jedoch Papiergeld (s. unten), das Zwangsumlauf hat und Hauptzahlmittel des Reiches ist.

Münzen. Die neue österreichisch-ungarische Goldwährung (Kronenwährung) hat als Münzeinheit die Goldkrone, welche in 100 Heller eingeteilt wird. Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm. 1) Goldmünzen mit einem Mischungsverhältnis von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer, sodaß auf 1 Kilogramm Münzgold = 2952 Kronen und auf 1 Kgr. Feingold = 3280 Kronen gehen. 20 Kronen = 10 Gulden österr. Währung. Aus 1 Kgr. Münzgold = 147,6 Stücke, aus 1 Kgr. Feingold 164 Stücke Rohgewicht; eines 20 Kronen-Stückes = 6,775 Gr.; Feingewicht 6,097 Gr. 10 Kronen = 5 Gulden österr. Währung. Aus 1 Kgr. Münzgold = 295,2 Stücke; aus 1 Kgr. Feingold 328 Stücke; Rohgewicht eines 10 Kronen-Stückes = 3,387 Gr.; Feingewicht 3,048 Gr. 2) Silbermünzen mit einem Mischungsverhältnis von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer. Aus 1 Kgr. Münzsilber werden 200 Kronen-Stücke ausgeprägt. 1 Krone = 50 kr österr. Währung — Rohgewicht 5 Gr. 3) Nickelmünzen aus reinem Nickel. Aus 1 Kgr. reinen Nickels werden 250 Zwanzigheller-Stücke oder 333 Zehnheller-Stücke geprägt. 4) Bronzemünzen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink. Aus 1 Kgr. dieser Legierung werden 300 Zweiheller-Stücke oder 600 Einheller-Stücke geprägt.

Umrechnung. Die bisherigen Silbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden verbleiben im Umlauf und gelten bis zu ihrer Einziehung:

Das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen
„ Ein- „ = 2 „
„ Viertel- „ = 50 Heller.

Bei den auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen wird bis zu ihrer Einziehung für je 1 Gulden österr. Währung = 2 Kronen gerechnet; und umgekehrt ist:

1 Krone = 50 Kreuzer österr. Währ.
2 Kronen = 1 Gulden „ „
100 „ = 50 „ „ „
100 „ = 42 Goldgulden „ „

Die bisherigen Silber- und Kupfer-Scheidemünzen gelten bis zu ihrer Einziehung, und zwar:

Das Zwanzig-Kreuzerstück = 40 Heller
„ Zehn- „ = 20 „
„ Vier- „ = 8 „
„ Ein- „ = 2 „
„ 0·5 = $^1/_2$- „ = 1 „

Kronen in Deutsche Reichs-Währung:
1 Krone = 85 Pfennige; 1 Mark = 1 Krone 17 Heller.

Kronen in Lateinische (Franc)-Währung:
1 Krone = 1·05 Francs; 1 Franc = 95 Heller.

Papiergeld. Dasselbe besteht aus sogenannten Staatsnoten und Banknoten, welche jedoch im Verkehr einander gleichgeachtet werden. 1. Die Staatsnoten sind ein reines Staatspapiergeld und bestehen in Stücken zu 50, 5 und 1 Gulden. 2. Die Banknoten sind Noten der Österr.-Ungarischen Nationalbank in Wien zu 1000, 100 und 5 Gulden, und tragen ziemlich den Charakter der ersteren Kategorie, da der Staat in den engsten finanziellen Beziehungen zur Bank steht. Sie haben deshalb auch wie jene Zwangsumlauf. Jahre hindurch standen sie in Verlust gegen Silbermünze, haben sich aber in der Neuzeit wieder auf ihren Nennwert gehoben und werden, nun dem Silbergelde gleich geachtet, bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerte angenommen. — Eine ältere Valuta, die Wiener Währung, war durch sogenannte Einlösungsscheine der im Jahre 1816 in Wien errichteten Nationalbank vertreten.

Maße und Gewichte Österreich-Ungarns. Seit 1. Januar 1876 muß das französisch-metrische System ausschließlich angewendet werden. Diese metrischen Größen stimmen mit den jetzigen Deutschlands (s. Berlin) überein. Längenmaß. Das Meter à 10 Dezimeter oder 100 Zentimeter à 10 Millimeter, 1000 Meter = 1 Kilometer, 10000 Meter = 1 Myriameter. 1 Meter = 1,286077 Ellen = 3 Fuß 1 Zoll 11,58 Linien. Die Seemeile ist und bleibt die aller gebildeten Nationen, nämlich $^1/_{60}$ Äquatorialgrad = 1854,965 Meter. — Hohlmaß. Das Liter à 10 Deziliter oder 100 Centiliter, 100 Liter = 1 Hektoliter = 1,626365 Metzen = 1,767129 Eimer; 1 Liter = 0,7068515 Maß. — Gewicht. Das Kilogramm à 100 Dekagramm oder 1000 Gramm oder 10000 Dezigramm oder 100000

Vergleichung

der

wichtigsten europäischen und außereuropäischen Geldeinheiten mit der Währung des **Deutschen Reichs**, der Metallwährung **Österreich-Ungarns** und des **lateinischen Münzvereins** (Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz).

	Gold- und Silberwährung.	ℳ	₰	ö. W.*) fl	ö. W.*) kr	Frs	Cts
Ägypten	1 Piaster á 40 Parà à $2^1/_2$ gute Aspern	—	21	—	10	—	26
Arabien	1 Mokkathaler à 80 Kabir	3	50	1	75	4	38
Argentinische Republik .	1 Peso fuerte à 100 Centésimos	4	10	2	05	5	13
Australien	1 Pfund Sterling à 20 sh à 12 d	20	40	10	20	25	48
Bolivien	1 Boliviano à 100 Centimos (Centavos)	4	—	2	—	5	—
Brasilien	1 Milréis à 1000 Réis	2	34	1	17	2	93
Ceylon	1 Pfund Sterling à 20 sh à 12 d	20	40	10	20	25	48
Chile	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos	4	—	2	—	5	—
Columbia	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos	4	07	2	04	5	08
Cuba & Portorico . . .	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos	4	33	2	17	5	42
Dänemark	1 Krone à 100 Öre	1	12	—	56	1	38
Ecuador	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos	3	10	1	55	3	85
Grossbritannien	1 Pfund Sterling à 20 sh à 12 d	20	40	10	20	25	48
Haïti	1 Peso (Piaster) oder Dollar à 100 Centavos . . .	4	33	2	17	5	42
Mexiko	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos	4	33	2	17	5	42
Niederlande	1 Gulden à 100 Cents.	1	68	—	84	2	10
Persien	1 Toman à 10 Kran à 2 Panabat à 10 Schahi . .	9	30	4	65	11	63
Peru	1 Sol à 100 Centavos (Céntimos)	4	—	2	—	5	—
Portugal	1 Milréis à 1000 Réis	4	48	2	24	5	60
Rumänien	1 Leï à 100 Bani oder Parà	—	75	—	37_5	—	93
Russland	1 Rubel (Silber) à 100 Kopeken	3	24	1	62	4	—
Schweden & Norwegen .	1 Krone à 100 Öre	1	12	—	56	1	38
Serbien	1 Dinar à 100 Parà	—	75	—	37_5	—	93
Spanien	1 Peseta à 100 Céntimos	—	80	—	40	1	—
Tripolis	1 Piaster à 40 Parà à 3 Asper	—	18	—	09	—	23
Tunis	1 Piaster à 16 Khárub à $3^1/_4$ Aspern	—	51	—	25_5	—	62
Türkei	1 Piaster à 40 Parà à 3 Aspern	—	18	—	09	—	22_5
Uruguay	1 Peso (Piaster) à 100 Centésimos	4	20	2	10	5	19
Venezuela	1 Venezolano à 100 Centavos	4	05	2	03	5	06
Central-Amerika . . .	1 Dollar à 100 Cents . . . . (Gesetzlich wie in Grossbritannien)	4	33	2	17	5	42

*) Die neue Kronen- und Hellerwährung entspricht der deutschen Reichswährung.

Zentigramm oder 1000000 Milligramm. 1000 Kilogramm = 1 Tonne. 1 Kilogramm = 1,785523 Pfund. Für den allgemeinen Verkehr gilt der metrische Zentner von 100 Kilogr. = 2 deutsche Zentner als Gewichts-Einheit.

Yokohama

und alle größeren Handelsplätze Japans (Hiogo-Osaka, Niegata, Kanagawa, Nagasaki, Hakodati) notieren Wechselkurse auf London, Paris, Berlin und Hamburg, Newyork, San Franzisko, Hongkong und Schanghai, überall zu den gleichen Normen.

Japan rechnet im auswärtigen Handel nach mexikanischen Piastern (oder „Dollars") à 100 Cents. Im übrigen Verkehr bildet seit 1871, in welchem Jahre von der Regierung ein neues Münzsystem eingeführt wurde, der Gold-Yen à 100 Sen die Rechnungseinheit. Die Währung ist also zunächst eine Goldvaluta, das Yen begreift $1^1/_2$ Gramm f. Gold, im Werte von 4 Mark 18,5 Pfennig neue deutsche R.-W. = 2 fl $9^1/_4$ Nkr österreichischer Silberwährung (45 fl-Fuß) = 5 Frank $16^2/_3$ Centimen französische ꝛc. Goldwährung.

Münzen. A. In Gold: Stücke zu 20, 10, 5, 2 und 1 Yen, sämtlich 900 Tausendt. fein, das 20-Yen-Stück $33^1/_3$ Gramm schwer, Feingewicht 30 Gramm; die übrigen Stücke im Verhältnis. — B. In Silber: Ältere Stücke seit 1871 zu 1 Yen, 900 Tsdt. fein, 26,95636 Gramm schwer; Stücke zu $^1/_2$ Yen oder 50 Sen, zu 20, 10 und 5 Sen, sämtlich 800 Tsdt. fein, die 50-Sen-Stücke $12^1/_2$ Gramm oder 192,904 Troygrain schwer, Feingewicht 10 Gr. oder 154,3235 Troyg. An Stelle des bisherigen Yen wird seit 1875 ein wertvolleres

Silber-Yen ausgemünzt, welches dem neuen nordamerikanischen Handelsdollar (Trade Dollar) ganz gleichkommt (s. New-York). — C. Bronzemünzen: Stücke zu 2, 1 und $^1/_2$ Sen, zu 1 Rin oder $^1/_{10}$ Sen.

Papiergeld. Seit Einführung der neuen, jetzigen Geldvaluta ist von der Zentralregierung ein auf „Yen“ und „Sen“ lautendes, bei den Staatskassen gegen Metallgeld einlösbares Staatspapiergeld ausgegeben worden, welches den Goldmünzen gegenüber verliert. Ein Privatpapiergeld sind die Noten einer Anzahl von Banken, worunter einige englische.

Maße und Gewichte. Alle Längenmaße, alle Hohlmaße, sämtliche Gewichte ꝛc. haben die Dezimal-Einteilung. Die im Innern des Landes unter den Japanesen selbst gebräuchlichen Maße und Gewichte kommen im Verkehr mit den Europäern, die sich ihrer vaterländischen Größen bedienen, nicht vor, sind also ohne alles praktische Interesse. — Maße. Die europäischen Stoffe werden ohne Ausnahme nach Yards verkauft. Das Stoffmaß der Japanesen ist der Wayer (= $38^1/_2$ Zentimeter) à 10 Duim, 1 Duim à 10 Stripes. Neben dem Stoff-Wayer existiert noch ein sogenannter Zimmermanns-Wayer, welcher auch zum Ausmessen von Porzellan ꝛc. gebraucht wird. — Gewicht. Die nach Gewicht zu verkaufenden Gegenstände — und das sind fast alle, mit Ausnahme der Stoffe — werden nach dem in ganz China und Ostindien geltenden Pikul à 100 Kattis verkauft; das Pikul ist = $133^1/_3$ engl. avdp. Pfund.

Zürich

notiert wie Basel Kurse auf folgende Plätze in f. S.:

$210^1/_2$ Franken	— für	100 fl niederl. Kurant in Amsterdam und Rotterdam.
99,75 „	„ „	100 Franken Wechselbelauf in Antwerpen und Brüssel.
125 „	„ „	100 Mark in Berlin, Frankfurt a/M., Leipzig, Bremen und Hamburg.
25,40 „	„ „	1 Pfund Sterling in London.
99,75 „	„ „	100 Lire Wechselbel. i. Mailand.
99,70 „	„ „	100 Franken Wechselbelauf in Paris, Lyon und Marseille.
229,50 „	„ „	100 fl österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien.

Vergleichung

der metrischen Maße und Gewichte mit andern europäischen etc. Maßsystemen.

	Längenmaße.	Getreidemaße.	Flüssigkeitsmaße.	Gewichte.
	100 Meter.	5000 Liter.	100 Liter.	100 Kilogramm.
sind in				
Ägypten	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes
Australien	$109,_{361}$ Yards	$17,_{194}$ Imp.-Quarters	$22,_{009}$ Imp.-Gallons	$220,_{462}$ Pfd. avdp.
Belgien	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes
Brasilien	100 Metros	50 Hektolitros	100 Litros	100 Kilogrammos
Dänemark	$159,_{300}$ Alen	$35,_{495}$ Tonnen	$103,_{509}$ Potter	200 Pfund
Deutschland	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm
England	$109,_{361}$ Yards	$17,_{194}$ Imp.-Quarters	$22,_{009}$ Imp.-Gallons	$220,_{462}$ Pfd. avdp.
Frankreich	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes
Griechenland	100 Piki	50 Kiló	100 Litre	$66,_{666}$ Mine
Italien	100 Metri	50 Ettolitri	100 Litri	100 Chilogrammi
Niederlande	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm
Norwegen	metrisches System	metrisches System	metrisches System	metrisches System
Österreich	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm
Portugal	100 Metros	50 Hektolitros	100 Litros	100 Kilogrammos
Rumänien	metrisches System	metrisches System	metrisches System	metrisches System
Russland	$140,_{609}$ Arschin	$23,_{821}$ Tschetwert	$81,_{307}$ Kruschka	$244,_{191}$ Pfund
Schweden	metrisches System	metrisches System	metrisches System	metrisches System
Schweiz	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm
Serbien	100 Pik	—	100 Oken	100 Oken
Spanien	100 Metros	50 Hektolitros	100 Litros	100 Kilogrammos
Türkei	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes
Ver. St. von Nordamerika	$190,_{361}$ Yards	$17,_{194}$ Quarters	$22,_{009}$ Gallons	$220,_{462}$ Pfd. avdp.

V. Kaufmännische Arithmetik.

Das metrische Maßsystem.

Das Metermaßsystem ist dasjenige Maßsystem, welches auf das Meter als Maßeinheit sich stützt. Durch die sinnreiche Wahl seiner Einheiten, die Einfachheit seiner Gliederung und die Erleichterung, die es in das Maß- und Rechnungsgeschäft bringt, verdient dasselbe den Vorzug vor allen anderen Maßordnungen, und ist allein fähig, als internationales Maßsystem eingeführt zu werden. Als die französische Regierung auf Vorschlag der pariser Akademie die Einführung des Meters anordnete, wurde zugleich das ganze System auf das Meter als Einheit bezogener Längen-, Flächen- und Hohlmaße sowie Gewichte eingeführt. Alle Maßeinteilungen sind rein dezimal und durch vorgesetzte lateinische und griechische Zahlworte derart bezeichnet, daß die Maßgrößen kleiner als die Einheit durch lateinische, die Maßgrößen dagegen, welche größer als die Einheit sind, durch griechische Vorsetzsilben in ihrem Größenverhältnis zur Einheit ausgedrückt werden. Die Zehntel sind durch Dezi, die Hundertstel durch Zenti, die Tausendstel durch Milli, das Zehnfache durch Deka, das Hundertfache durch Hekto, das Tausendfache durch Kilo bezeichnet. Demnach ist als Längenmaß:

1 Kilometer	= 1000	Meter
1 Hektometer	= 100	„
1 Dekameter	= 10	„
1 Meter	= 1	„
1 Dezimeter	= $^1/_{10}$	„
1 Zentimeter	= $^1/_{100}$	„
1 Millimeter	= $^1/_{1000}$	„;

für die Hohlmaße, sowohl für flüssige als für trockene Dinge:

1 Kiloliter	= 1000	Liter
1 Hektoliter	= 100	„
1 Dekaliter	= 10	„
1 Liter	= 1	„
1 Deziliter	= $^1/_{10}$	„
1 Zentiliter	= $^1/_{100}$	„
1 Milliliter	= $^1/_{1000}$	„;

für die Gewichte:

1 Kilogramm	= 1000	Gramm
1 Hektogramm	= 100	„
1 Dekagramm	= 10	„
1 Gramm	= 1	„
1 Dezigramm	= $^1/_{10}$	„
1 Zentigramm	= $^1/_{100}$	„
1 Milligramm	= $^1/_{1000}$	„

Auf diese Weise erhielt man ein so bequemes, nunmehr in den meisten zivilisierten Ländern eingeführtes Maßsystem, wie es nur denkbar ist, und man hat beim Rechnen niemals nötig, mit mehrfachen Benennungen zu rechnen, sondern kann alles in Dezimalen darstellen.

Außer dem Meter gebraucht man im Verkehr gewöhnlich nur Liter und Hektoliter und das Kilogramm.

I. Von den Dezimalbrüchen.

1. Erklärung.

Der Dezimalbruch hat zum Nenner 10, 100, 1000, überhaupt eine Einheit mit einer oder mehreren angehängten Nullen. Bei dem gewöhnlichen Bruche heißt die obere Zahl der Zähler, die untere der Nenner; der Dezimalbruch aber wird nur durch den Zähler dargestellt, indem man ihn von den Ganzen durch ein Komma — Dezimalzeichen genannt — (z. B. 8,234) trennt. Sind Ganze nicht vorhanden, so setzt man an deren Stelle eine Null und das Komma dahinter (z. B. 0,918).

0,7 sind = $^7/_{10}$; 0,07 = $^7/_{100}$; 0,007 = $^7/_{1000}$;
4,3 sind = $4^3/_{10}$; 5,22 = $5^{22}/_{100}$; 66,416 = $66^{416}/_{1000}$.

Ein Dezimalbruch wird mit 10, 100, 1000 &c. multipliziert, durch das Rücken des Dezimalkommas um 1, 2, 3 Stellen nach rechts; dividiert durch dieselben Zahlen dagegen durch Rücken des Dezimalkommas um 1, 2, 3 Stellen nach links. Z. B. wir rücken in der Zahl 8,3276 das Dezimalzeichen um 1 Stelle zur Rechten; dadurch erhalten wir die Zahl 83,276, also einen 10mal größeren Wert. Dagegen ist von der Zahl 5424
542,4 der zehnte, 54,24 der hundertste, 5,424 der tausendste Teil.

2. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche.

Man kommt öfters in die Lage, gewöhnliche Brüche in Dezimalbrüche verwandeln zu müssen, wobei folgendes zu beachten ist. Man dividiere mit dem Nenner des gemeinen Bruches in seinen Zähler, was kein Ganzes giebt und durch eine 0 anzudeuten ist, welcher das Dezimalkomma folgt: darauf hänge man an den Zähler eine Null und dividiere mit dem Nenner in die dadurch entstandene Zahl, der Quotient dieser Division bildet die erste Dezimalstelle, an den etwa verbleibenden Rest hänge man wieder eine Null und dividiere durch den Nenner hinein, wodurch man die zweite Dezimalstelle erhält u. s. w.

$^7/_8$ bedeutet 7 Ganze geteilt durch 8. Da 8 in 7 nicht geht, so finden wir keine Ganzen, wohl aber lassen sich die 7 Ganzen in Zehntel verwandeln. Wir dividieren: 8 in 7 Ganze = 0 Ganze, 8 in 70 Zehntel = 8 Zehntel, Rest 6 Zehntel; 8 in 60 Hundertel = 7 Hundertel, Rest 4 Hundertel; 8 in 40 Tausendtel = 5 Tausendtel. Also

8 in 7 = 0,875	44 in 16 = 0,3636 . . .
70	160
60	280
40	160
0	280
	16

Im ersten Beispiele ist die Division zuletzt aufgegangen, es hat sich ein endlicher Dezimalbruch gefunden; im letzten Beispiel ging die Division nicht auf, der Dezimalbruch ist ein unendlicher, und zwar ein periodischer, weil sich die Ziffern regelmäßig wiederholen.

3. Die vier Spezies mit Dezimalen.

a) **Addition.** Zwei, drei oder mehr Zahlen addieren, heißt eine neue finden, welche so groß ist, oder gleich viele Einheiten enthält, als jene Zahlen zusammengenommen. Addiert können immer nur Dinge von gleicher Art oder Benennung werden. Bei den dekadisch geschriebenen Zahlen sind diejenigen gleichartig, welche gleichen Rang haben, also Einer und Einer, Zehner und Zehner rc. Man ordne daher die Dezimalen so, daß Ganze unter Ganzen, Zehntel unter Zehnteln, Hundertel unter Hunderteln stehen, und addiere nun wie mit ganzen Zahlen.

17,47	Frs 42.08 Cts	$ 2185.27 Cts
3,456	„ 255.32 „	„ 296.05 „
25,20	„ 77.14 „	„ 14.18 „
8,2470	„ 2864.— „	„ 1833.56 „
316,05	„ 382.76 „	„ 755.09 „
370,4230	Frs 3621.30 Cts	$ 5084.15 Cts.

b) **Subtraktion.** Von einer Zahl eine andere subtrahieren, heißt, eine dritte finden, welche zur zweiten addiert, die erste wiedergiebt. Die Zahl, welche übrig bleibt, heißt Rest, Unterschied oder Differenz. Wie man nur gleichartige Dinge zu einander addieren kann, also kann man auch nur gleichartige Dinge, kleinere von größeren abziehen. Sollen also dekadisch geschriebene Zahlen von einander subtrahiert werden, so sind sie so anzuordnen, daß die Ziffern von gleichem Range senkrecht untereinander stehen.

26,185	8,2	622 Kilo	17 Meter
— 9,092	— 5,71	— 74,744 „	— 1 „ 92 Zentim.
17,093	2,49	547,256 Kilo	15 Meter 8 Zentim.

c) **Multiplikation.** Eine Zahl mit einer anderen multiplizieren, heißt die erstere so viel mal nehmen, als die andere Einheiten hat. Das Zeichen der Multiplikation ist ein liegendes Kreuz (×). Auf die Dezimalkommas braucht man beim Multiplizieren keine Rücksicht zu nehmen, es sind aber von dem Produkte von rechts nach links so viele Dezimalstellen abzuschneiden, als Multiplikandus und Multiplikator zusammen Dezimalen haben. Ist ein gemeiner Bruch mit einem Dezimalbruch zu multiplizieren, oder sind zwei gemeine Brüche zu multiplizieren, so verwandle man zunächst den gewöhnlichen Bruch in einen Dezimalbruch.

9,72 × 8	57 × 6,9	42,63 × 9,4	$12\frac{3}{4}$ × 22,7
77,76	513	17052	= 12,75 × 22,7
	342	38367	289,425
	39,33	400,722	

d) **Division.** Mit einer Zahl in eine andere dividieren oder teilen, heißt eine dritte finden, welche mit der zweiten multipliziert die erste wiedergiebt. Die Zahl, welche geteilt werden soll, heißt Dividend, jene mit welcher geteilt werden soll, Divisor oder Teiler. Dezimalbrüche werden dividiert wie ganze Zahlen, nur müssen Divisor und Dividend gleichnamig sein. Es kommen dabei folgende 3 Hauptfälle vor:

1. Der Divisor ist eine ganze Zahl, der Dividend ein Dezimalausdruck:
   a) 7 in 55,391 = 7,913   b) 88 in 522,632 = 5,939
   c) 96 in 8,075 = 0,0841 . .
2. Der Divisor ist ein Dezimalausdruck, der Dividend eine ganze Zahl:
   a) 3,35 in 16 = 335 in 1600 = 4,77611 . .
   b) 17,285 in 856 = 17,285 in 856,000 = 49,5226 . .
   c) 0,6472 in 5134 = 6472 in 51340000 = 7932,6328 . .
3. Divisor und Dividend sind Dezimalausdrücke:
   a) 8,64 in 22,75 = 864 in 2275 = 2,6331 . .
   b) 47,58 in 123,67 = 4758 in 12367 = 2,5992 . .
   c) 6,3578 in 9,6 = 63578 in 96000 = 1,5099 . .
   d) 48,294 in 16,22 = 48294 in 16220 = 0,3358 . .
   e) 45,5 in 317,66 = 4550 in 31766 = 6,9815 . .

Sind benannte Dezimalen zu multiplizieren oder zu dividieren, so gelten für diese ganz dieselben Regeln, wie für unbenannte Dezimalen. Wir verweisen auf die Preisberechnungen (II).

4. Verwandlg. benannter Dezimale in niedere Sorten.

Die Einteilung der Sorten ist entweder eine rein dezimale, oder sie ist nicht dezimal. Im ersten Falle ist die Resolvierung nicht schwierig, weil jede Dezimalstelle der nächstfolgenden niederen Sorte entspricht. Bleiben nach der niedrigsten Sorte noch Dezimalstellen übrig, so sind diese wieder Dezimalen mit der Benennung der untersten Sorte.

Z.B. 32,4325 Meter = 32 Meter, 4 Dm. 3 Zm. 2,5 Mm.
114,275 Kronen Ö.W. = 114 K 27,5 h.

Ist die Einteilung der Sorte eine nicht dezimale, so hat man die Dezimalen mit der Reduktionszahl zu multiplizieren und vom Produkte soviel Dezimalen wieder zu trennen, als man vorher hatte.

14,2825 Cwt. in England = wie viele Cwt. Qrs. u. ℔?
0,2825 × 4
1,1300 Qrs. × 28 = 14 Cwt. 1 Qr. 3,64 ℔.
3,64 ℔

5. Verwandlung niederer Sorten in Dezimalen einer höheren.

Man dividiert mit der Reduktionszahl in die gegebenen Einheiten der niederen Sorte, statt zu multiplizieren, beobachtet also hierbei gerade das entgegengesetzte Verfahren.

Z. B. Wie viele Pfund Sterl. (£) sind 14 s 8 d?

$$\frac{8}{12} = 0{,}6666\ s; \quad \frac{14{,}6666}{20} = 0{,}733333\ £$$

Wie viele £ sind £ 192. 13 s 5 d?

$$\frac{5}{12} = 0{,}41666\ s \quad \frac{13{,}41666}{20} = 0{,}6708\ £ = 192{,}6708\ £$$

Wie viele engl. Zentner sind 8 Cwt. 2 Qts. 22 ℔?

$\frac{22}{28} = 0{,}7875$ Qts. $\frac{2{,}7875}{4} = 0{,}6964$ Cwt. $= 8{,}6966$ Cwt.

II. Preisberechnungen.

a) Multiplikationsaufgaben.

So viel mal die Einheit des Gewichtes oder Maßes vorhanden ist, so viel mal ist der Preis der Ware zu nehmen.

Wie viel betragen:

1. 87 Kilogr. à M 8.65 Pf
   87 × 8,65
   752,55 = M 752.55 Pf.
2. 454 Meter à 3 K 42 h Ö. W.?
   454 × 3,42
   1552,68 = K 1552.68 h
3. 214,45 Hektol. à Frs 16,62 Cts?
   214,45 × 16,62
   3564,1590 = Frs 3564.16 Cts.
4. 122 £ 12 s 8 d à 25,30 Frs?
   122,6333 × 25,3
   3102,62249 = Frs 3102.62 Cts.

b) Divisionsaufgaben.

Es soll der Preis der Einheit aufgesucht werden, wenn der Wert einer größeren oder geringeren Menge bekannt ist.

1. 424 Kilogr. kosten 669 Frs 92 Cts, was 1 Kilogr.?
   424 in Frs 669,92 = 1 Frs 58 Cts.
   2459
   3392
   0
2. 76 Cwt. kosten in Chicago 649 $ 80 Cts, wie viel 1 Cwt.?
   76 in 649,8 $ = 8 $ 55 Cts
   418
   380
   0
3. 428 Liter betragen M 1061.44 Pf, wie hoch ist ein Liter berechnet?
   428 in M 1061,44 = 2 M 48 Pf
   2054
   3424
   0
4. Was kostet 1 Yard in Leeds, wenn für 160 Yards 11 £ 6 s 9 d bezahlt worden sind?
   160 in £ 11,337 × 20
   226,740 = 1 s
   66 × 12 + 74 = 1 s 5 d
   866 = 5 d
   66
5. 127 Hektoliter 68 Liter kosten in Budapest fl 11,906.16 kr. Ö. W., wie viel 1 Hektoliter?
   127,68 in 11906,16 fl = fl 93.25 kr.

III. Kettenregel.

Die Kettenregel oder Kettenrechnung, im merkantilischen Geschäftsleben ihrer Kürze und Bündigkeit wegen vielfach im Gebrauch, ist eine Rechnungsweise zur Lösung arithmetischer Aufgaben, ein künstliches Verfahren, durch Mittelgrößen zwei verschiedenartige Größen zu vergleichen, und so auf diejenige Größe zu kommen, die man sucht. Sie ist die Lehre von einer kettenförmigen Verbindung aller Glieder einer oder mehrerer in einer Aufgabe enthaltenen Proportionen. Man beginnt bei jedem Aufsatze links mit der Frage, setzt rechts das Frageglied, geht links wieder mit letzterer Benennung vor, und setzt dies so lange mit den erforderlichen Zwischenverhältnissen fort, bis man endlich rechts unten mit dem der Frage gleichnamigen Gliede schließt, somit eine förmliche Schlußkette hergestellt sieht. Sämtliche Glieder rechts werden multipliziert und das Produkt durch dasjenige der Glieder links dividiert. Da nun das ganze Verfahren auf einer Division beruht, wozu die rechte Seite den Dividenden und die linke den Divisor giebt, so ist das Heben oder Kürzen oft mit Vorteil anzuwenden.

A. Einfache Kettenregel.

(Ersatz der **Regula de Tri**.)

a) Aufgaben mit direkten Verhältnissen.

Die einfache Kettenregel oder der Regeldetrisatz lehrt, aus drei zusammengehörigen Größen oder Gliedern eine vierte unbekannte Größe oder das Resultat zu finden, und man hat sich dabei stets die Frage vorzulegen: muß mehr oder weniger herauskommen?

Die Behandlung erhellt aus folgenden Exempeln.

1. Wenn 100 Kilogramm 64 Mark kosten, wie hoch kommen 265 Kilogramm zu stehen?

× M	265 Kilo.
Kilo 100	64 M

= M 169.60 Pf.

Erläuterung. Es können hier die einander entgegenstehenden Zahlen 100 und 265 durch den gemeinschaftlichen Divisor 5 gekürzt werden, so daß an ihre Stelle die Zahlen 20 und 53 treten. Eine weitere Hebung der nunmehr sich gegenüberstehenden Zahlen 20 und 64 ist durch den Divisor 4 möglich, so daß dann nur noch links die Zahl 5 und rechts 53 und 16 bleiben, deren Produkt 53 × 16 = 848 geteilt durch 5 das gesuchte Resultat ist.

2. Die Gewichtsspesen auf 9724 Kilogramm betragen 816 M 70 Pf, wie viel haben 1935 Kilogramm zu tragen?

× M	1935 Kilo
Kilo 9724	816,7 M

= 162 M 52 Pf.

3. 100 Pud kosten in Petersburg 93 Silb.-Rubel 80 Kopeken, wie viel betragen $188\frac{1}{2}$ Pud?

× S.-R.	188,5 Pud
Pud 100	93,8 S.-R.

= S.-R. 176. 81 Kop.

4. Ein New-Yorker Haus berechnet 4672 ℔ einer Ware, wovon der Cwt. (112 ℔) $28\frac{3}{4}$ $ kostet; wie gross ist der Fakturabetrag?

× $	4672 ℔
℔ 112	28,75 $

= $ 1199. 28 Cts.

5. 50 Kilogramm kosten in Amsterdam 182 fl 75 Cts niederl. Krt., wie hoch berechnen sich 566½ Kilogramm.

× fl	566,5 Kilogr.
Kilogr. 50	182,75 fl

= fl 2070. 56 Cts.

6. Für 1 Tonne (= 2440 ℔) werden in London 13 £ 16 s bezahlt, welches ist der Betrag von 4922½ ℔.

× £	4922,5 ℔
℔ 2440	13,8 £

= £ 27. 16 s. 9 d.

b) Aufgaben mit indirekten Verhältnissen.

Sobald der Rechner schließen muß: Je mehr, desto weniger, oder umgekehrt: Je weniger, desto mehr, ist das Verhältnis ein indirektes, d. h. umgekehrtes. Man sagt z. B.: Je mehr Arbeitskraft, desto weniger Zeit und umgekehrt: Je weniger Arbeitskraft, desto mehr Zeit. Je mehr Münzstücke aus einem Pfund oder Kilogramm Gold oder Silber, desto leichter das einzelne Stück; je breiter ein Stoff, desto weniger von demselben zu einem Kleidungsstück 2c. 2c. Wie bei den vorhergehenden Aufgaben, hat man sich auch hier stets die Frage vorzulegen: Muß mehr oder weniger herauskommen?

Beim Ansatze von Aufgaben mit indirekten Verhältnissen gilt für den Kettensatz folgende Regel:

Man setze unmittelbar unter einander links die Glieder des Frage-, rechts die des Bedingungssatzes.

Beispiele.

1. Bei 55 cm breitem Stoff hat man 28 Meter nötig; wie viel 60 cm breiten Stoff wird man gebrauchen?

Frage.	× Meter	28 Meter	Bedingung.
	60 cm	55 cm	

= 25,66 Meter.

2. Eine Maschine von 18 Pferdekraft ist zu einer gewissen Arbeit 12 Tage in Betrieb, wie lange eine andere Maschine von 24 Pferdekraft?

× Tage	18 Pferdekraft
24 Pferdekraft	12 Tage

= 9 Tage.

3. Ein Kapital von M 4920.— wirft in 72 Tagen gewisse Zinsen ab, in wie viel Tagen M 7200.— gleichviel?

× Tage	4920 Mark
M 7200.—	72 Tage

= 49⅕ Tage.

B. Mehrgliederige Kettensätze.

(Zusammengesetzte Regeldetri.)

1. Was kostet der Meter in Wien ohne Spesen, wenn 1 Yard in Manchester mit 14 d bezahlt wird? (1 £ = fl 10.— Ö. W., 100 Meter = 109 Yards.)

× fl	1 Meter
Meter 100	109 Yards
Yard 1	14 d
d 240	1 £
£ 1	10 fl Ö. W.

= fl —.63 kr.

Daß in der Aufeinanderfolge der Größen und Benennungen eine gewisse Ordnung herrscht, zeigt vorstehender Ansatz, welcher dem vollkommen entspricht, was in der Einleitung zur Kettenregel gesagt ist.

2. 1 Kilogr. Petroleum kostet in Antwerpen 55 Cts, wie hoch stellen sich demnach 50 Kilogr. in Bremen ohne Spesen, wenn 100 Frs = 81,24 M sind?

× M	50 Kilogr.
1	55 Cts
100	1 Frs
100	81,24 M

= M 22.34 Pf.

3. Das Pfund rohe Baumwolle kostet in New-Orleans 15¼ Cts, wie kalkuliert sich ½ Kilogr. in Hamburg? (11 ℔ in New-Orleans = 5 Kilogramm in Hamburg, 94 Cts = 4 M, Spesen und Zoll 32%.)

× M	½ Kilogr.
5	11 ℔ in New-Orleans
1	15,25 Cts.
94	4 M
100	132 mit Spesen

= M. —.94 Pf.

Kommen in einer Aufgabe Prozente (z. B. Spesen, Nutzen 2c.) vor, wie dies in der vorstehenden der Fall ist, so ist das Prozentverhältnis ein steigendes (z. B. 100 = 115), sobald durch die Prozente das Produkt vermehrt wird, ein fallendes dagegen, wenn letzteres durch jene vermindert wird (z. B. 100 = 85).

IV. Gesellschafts- oder Repartitionsrechnung.

Die Gesellschafts-, Teilungs- oder Repartitionsrechnung findet hauptsächlich bei den Handels-Sozietäten und bei Warenkalkulationen Anwendung, und ist diejenige Rechnung, durch welche eine Zahl nach gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen geteilt wird. Diejenigen Zahlen, welche das Verhältnis der einzelnen Teile ausdrücken, heißen Verhältniszahlen; Teilungszahl heißt die zur Verteilung kommende Zahl.

Die Gesellschaftsrechnung ist eine einfache, wenn die einzelnen Anteile nur von je einer Verhältniszahl abhängen, folglich keine Nebenbestimmungen haben; eine zusammengesetzte aber ist sie, wenn solche Nebenbestimmungen auf die Anteile einwirken, so daß diese von zwei und mehr Verhältniszahlen abhängen.

A. Einfache Gesellschaftsrechnung.

Regel. Man multipliziert die Verhältniszahl mit der Teilungssumme, und dividiert durch die Gesamtsumme der Verhältniszahlen.

Die Probe der Verteilung liegt in der Addition der gefundenen Anteile, deren Summe der Teilungssumme gleich sein muß.

Beispiele.

1. Eine offene Gesellschaft besteht aus drei Personen, von welchen A. fl 7580.—, B. fl 11500.— und C. fl 21340.— Ö. W. als Betriebskapital eingelegt hat. Ihr Jahresgewinn beträgt fl 9660.—; wie viel erhält jeder Teilhaber?

A. fl	7580.—	Gewinn fl	1811.55 kr
B. „	11500.—	„ „	2748.40 „
C. „	21340.—	„ „	5100.05 „
fl	40420.—	fl	9660.— kr

A.

⨯ fl	7580 fl
40420	9660 fl

= fl 1811.55 kr.

B.

⨯ fl	11500 fl
40420	9660 fl

= fl 2748.40 kr.

C.

⨯ fl	21340 fl
40420	9660 fl

= fl 5100.05 kr.

2. Bei einer Warenkalkulation über 4 verschiedene Artikel sind die Wertspesen von M 272.60 Pf nach Verhältnis der Werte zu verteilen. Wie viel davon hat jeder Artikel zu tragen, wenn der erste Artikel M 1595.—, der zweite M 1964.—, der dritte M 2822.— und der vierte M 3655.— beträgt?

a. M	1595.—	M	43.32 Pf
b. „	1964.—	„	53.34 „
c. „	2822.—	„	76.66 „
d. „	3655.—	„	99.28 „
M	10036.—	M	272.60 Pf

A.

⨯ M	1595 M
10036	272,6 M

= M 43.32 Pf.

B.

⨯ M	1964 M
10036	272,6 M

= M 53.34 Pf.

C.

⨯ M	2822 M
10036	272,6 M

= M 76.66 Pf.

D.

⨯ M	3655 M
10036	272,6 M

= M 99.28 Pf.

3. Wenn zu einem Unternehmen D. Frs 8500.—, G. Frs 14700.— und R. Frs 22000.— giebt, welcher Zuschuss ist von jedem der Beteiligten nötig, wenn das Unternehmen Frs 60000.— erfordert?

D.

⨯ Frs	8500 Frs
45200	14800 Frs

= Frs 2783.18 Cts.

G.

⨯ Frs	14700 Frs
45200	14800 Frs

= Frs 4813.28 Cts.

R.

⨯ Frs	22000 Frs
45200	14800 Frs

= Frs 7203.54 Cts.

4. A., B. und C. gründen ein Geschäft mit 150000 Mark Kapital, womit sie einen Gewinn von M 18750.— erzielen. Hiervon erhält A. am Schlusse des Jahres M 5600.—, B. 6400.— und C. den Rest. Wie gross war die Einlage eines jeden Teilhabers?

A. M	5600.—	M	44800.—
B. „	6400.—	„	51200.—
C. „	6750.—	„	54000.—
M	18750.—	M	150000.—

A.

⨯ M	5600 M
18750	150000 M

= 44800.—

B.

⨯ M	6400 M
18750	150000 M

= M 51200.—

C.

⨯ M	6750 M
18750	150000 M

= M 54000.—

V. Prozentrechnung.

Die Zahl 100 ist im Handelsverkehr der Mittelpunkt der meisten Berechnungen, weil keine andere beim Rechnen so große Bequemlichkeiten bietet als sie. Dies ist die Ursache, daß sie nicht allein bei Münz-, Gewichts- und Maßeinteilungen meistenteils als Norm gilt, sondern auch vornehmlich bei Preis-, Gewinn-, Verlust-, Zins-, Diskont-, Spesen- rc. Bestimmungen als Maßstab angewandt wird.

Mit dem Worte **Prozent** pflegt der Kaufmann immer das Verhältnis irgend eines Wertes, Ertrages, Gewinnes oder Verlustes zu Hundert auszudrücken, und es ist die gewöhnliche Abkürzung dafür %. **Prozentfuß**, **Prozentsatz**, **Zinsfuß** wird diejenige Zahl genannt, welche das Verhältnis zu 100 näher angiebt; der Wert selbst, von welchem Prozente gerechnet werden sollen, heißt **Kapital**.

Die **Promille-Rechnung** stützt sich auf die Normalzahl 1000 und man wendet hierbei das Zeichen ‰ an.

Werden die Prozente vom reinen Kapitalwerte, repräsentiert durch 100, berechnet, so heißen sie **Prozente vom Hundert**; stellt dagegen das Kapital den um die Prozente **vermehrten** oder **verminderten** Wert dar, so werden sie **Prozente auf** bez. **im Hundert** genannt. Nimmt man z. B. die Zahl 4 als Prozentsatz an, so geben:

100 Kapital	= 4	bei Prozenten	vom Hundert;
104 „	= 4	„ „	auf „
96 „	= 4	„ „	im „

Die in der Prozentrechnung vorkommenden Aufgaben bezwecken:

a) **Berechnung der Prozente** eines gewissen Kapitals nach einem gewissen Prozentsatze;
b) **Aufsuchung des um die Prozente vermehrten oder verminderten Kapitals**;
c) **Aufsuchung des ursprünglichen Kapitals** nach gegebenen Prozenten;
d) **Aufsuchung des Prozentsatzes oder der Prozentfuße.**

Je nachdem Prozente vom, auf oder im Hundert zu Grunde liegen, erfährt jede dieser vier Hauptfragen der Prozentrechnung eine dreifache Behandlung.

1. Berechnung oder Aufsuchung der Prozente.

a) Prozente **vom** Hundert.

Beispiele.

1. Wie viel beträgt der Skonto von M 822.20 Pf à 2%?

⨯ M	822.2 M
100	2%
	16,444 = M 16.44 Pf.

Das kürzeste, bei allen derartigen Prozentrechnungen anwendbare Verfahren besteht also darin, daß man den gegebenen Betrag mit dem Prozentsatze multipliziert und das erlangte Produkt durch 100 dividiert.

M 822.20 Pf ⨯ 2%

M 16,44.40 Pf = M 16.44 Pf.

Es sind zu berechnen: 2. 4% Tara von Bro. 1464 Kilo. 3. 5% Rabatt von K 716.22 h Ö. W. 4. 3% Kommission von £ 82.18 s 7 d. 5. 6% Agio auf $ 1943.68 Cts.

1464 Ko. × 4%; K 716.22 × 5%;
58,56 = 58,56 Ko. 3581.10 = K 35.81 h.

£ 82.18. 7 × 3%; $ 1943.68 × 6%.
248.15.9 = £ 2.9 s 9 d. 116,62.08 = $ 116.62 Cts.

6. Wie viel betragen 1½% Provision von fl 3482.40 Cts niederl. Krt.?

fl 3482.40 Cts
„ 1741.20
fl 52,23.60 Cts = fl 52.24 Cts.

Es sollen berechnet werden: 7. 2½% Assekuranzprämie von £ 466.—. 8. 3¼% Delkredere von Frs 3466.48 Cts. 9. 8¾% Verlust an M 792.24 Pf. 10. 2,7% Tara von Bro. 2768 Kilo. 11. ¼% von K 978.— Ö. W.

£ 466.— × 2,5%.
2330
932
£ 11650
× 20 = £ 11.13 s
s 13,00

Frs 3466.48 × 3,25%.
1733240
693296
1039944
Fr 112660600 = Fr 112.66 C.

M 792.24 × 8,75%.
396120
554568
633792
M 6932,1000 = M 69.32 Pf.

2768 Kilo × 2,7%.
19376
5536
Ko. 74736 = Kilo 74,73.

K 978.— × 0,25%.
4890
1956
K 2,4450 = K 2.45 h.

12. Ein Haus in Budapest kaufte eine Partie Waren im Betrag von K 2752.65 h und verkauft sie später mit 14,25% Gewinn; wie gross war der Gewinn?

K 2752.65 × 14,25%.
K 392252625 = K 392.25.

Ist der Prozentsatz ein aliquoter Teil von 100 (z. B. 10%, 12½%, 16⅔%, 20 und 25%), so genügt eine einfache Division. Z. B. 12½% ist der achte Teil von 100. Dividiert man nun das Kapital durch 8, so findet man 12½%.

Soll eine Größe nach Promille berechnet werden, so verfährt man ebenso, wie bei der Berechnung nach Prozenten, nur ist die Teilzahl 1000 statt 100.

b) Prozente auf Hundert.

(Der vermehrte Wert ist gegeben.)

1. Ein Kapital ist durch 9½% Gewinn auf Mark 17840.— gebracht worden; wie gross war es vorher?

× M | 17840 M
109,5 | 100 M
| = M 16292.23 Pf.

2. Eine Faktura belief sich auf K 3264.— Ö. W., nachdem 2% Kommission hinzukamen; wie gross war ihr Betrag ohne Kommission?

× K | 3264 K
102 | 100 K
| = K 3200.—

c) Prozente im Hundert.

(Der verminderte Wert ist gegeben.)

1. Eine Ware wurde in Wien um die Summe von K 734.40 h österr. W. mit 12% Verlust verkauft; was kostet sie im Einkauf?

× K | 734,4 K
88 | 100 K
| = K 834.54.

2. Ein Verkauf gab nach Abzug von 6% Spesen Frs 915.50 Cts Reinertrag; wie viel hat der Verkauf überhaupt eingebracht?

× Frs | 915,5 Frs
94 | 100 Frs
| = Frs 973.93 Cts.

2. Aufsuchung des um die Prozente vermehrten oder verminderten Kapitals.

Bei Prozenten vom Hundert.

1. $ 1222.— sollen um 12% vermehrt, oder um 12% vermindert werden.

× $ | 1222 $
100 | 112 $
= 1368,64 $

× $ | 1222 $
100 | 88 $
= 1075,36 $

Oder:
$ 1222.—
× 12% „ 146.64 Cts
$ 1368.64 Cts.

Oder:
$ 1222.—
— 12% „ 146.64 Cts
$ 1075.36 Cts.

2. Wie gross ist der Reinertrag eines Verkaufs von K 3678.— österr. W., wenn 6¼% Spesen in Abzug kommen?

× K | 3678 K
100 | 93,75 K
= K 3448,12.

Oder:
Betrag K 3678.—
— 6¼% „ 229.88
Reinertrag K 3448.12.

3. Eine Ware kostet im Einkauf M 3.25 Pf pr. Kilogramm; wie muss sie verkauft werden, um 15% daran zu verdienen?

Einkaufspreis M 3.25 Pf
15% Gewinn „ —.48,75
M 3.73,75 = M 3.74 Pf.

Dergleichen Aufgaben können, wie gezeigt worden ist, auf zweierlei Art gelöst werden, am sichersten ist es aber, die Prozente besonders zu berechnen und je nach Beschaffenheit der Aufgabe entweder dem Kapitale zu- oder abzurechnen.

3. Aufsuchung des ursprünglichen Kapitals nach gegebenen Prozenten.

In den folgenden 3 Exempeln wird uns die Frage vorgelegt, wie groß ein Betrag ist, wenn die Prozente eine gewisse Summe betragen. Da z. B. 1½% = 1½ Mark, K u. s. w. für jede 100 Mark, K ꝛc. bedeutet, so ziehen wir den Schluß: So vielmal der Prozentsatz in der Summe enthalten ist, welche die Prozente ausmachen, so vielmal muß man 100 Mark, K ꝛc. Kapital gehabt haben.

Beispiele.

1. Ein Kommissionär in Wien bringt K 36.25 h für 1½% Kommission in Rechnung; von welchem Kapitalbetrag hat er sie berechnet?

× K	36,25 K
1,5 %	100 K

= K 2416,66 h.

2. Von einem Bankhause in Berlin wurden für $^1/_4$ % Provision M 624.75 Pf berechnet; welche Summe lag seiner Berechnung zu Grunde?

× M	624,75 M
$^1/_4$ %	100 M

= M 249,900.—.

3. Wie gross ist ein Kapital, das zu $3^1/_2$ % ausgeliehen, jährlich M 210.— Zinsen einbringt?

× M	210 M
3,5 %	100 M

= M 6000.—.

4. Aufsuchung des Prozentsatzes od. der Prozentfuße.

Zur Beantwortung der Frage, wie viel Prozent, d. h. wie viel für jedes 100 gerechnet worden ist, muß dem Rechner a) die Summe, auf welche sich der Prozentsatz bezieht, und b) der Betrag der Prozente selbst bekannt sein. Beides kann direkt oder indirekt gegeben sein. Im letzteren Falle müssen wir sie erst ermitteln, denn der Prozentsatz bezieht sich immer auf das reine Kapital.

Beispiele.

1. Auf eine Sendung von Amsterdam, im Betrag von fl 8922.— wurden für Fracht und Zoll fl 1772.65 Cts bezahlt; wie viele Prozente sind es?

× %	100 fl
8922	1772,65 fl

= 19,8 %.

2. Einkauf $ 1472.60 Cts, Gewinn $ 249.40 Cts; wie viele Prozente wurden gewonnen?

× %	100 $
1472,6	249,4 $

= 16,93 %.

3. Wie viele Prozente beträgt der Verlust, wenn an M 1534.— im Konkurs M 356.80 Pf verloren worden sind?

× %	100 —
1534	356,8 M

= 23,25 %.

4. Wie viele Prozente tragen $4^1/_2$prozentige Staatspapiere zum Kurs von $103^3/_4$?

× %	100
103,75	4,5 %

= $4^1/_3$ %.

5. Wie viele Prozente beträgt der Gewinn an einer Ware, die zu M 166.— per 100 Kilogr. ein- und zu M $178^1/_2$ verkauft wurde?

(M 178.50 Pf — M 166.— Gewinn M 12.50 Pf.)

× %	100 M
166	12,5 M

= 7,5 %.

VI. Zinsrechnung.

Unter Zinsen, Interessen versteht man die Entschädigung, welche der Darleiher eines Kapitals für die Entbehrung desselben beansprucht. Ihre Höhe wird gewöhnlich in der Art bestimmt, daß man festsetzt, wie viel für 100 in 1 Jahr zu zahlen ist, also nach Prozenten. Man nennt dies den Zinsfuß, welcher 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$, 5 % und darüber betragen kann.

Die Zinsrechnung ist nächst der Prozentrechnung eine der am meisten vorkommenden Rechnungsarten, und zwar ist die gebräuchlichste, die Zinsrechnung vom Hundert; außer dieser kommt noch, wiewohl selten, die Zinsrechnung auf Hundert und die Zinsrechnung im Hundert vor.

Am häufigsten ist bei den Aufgaben die Frage auf die Zinsen, die auf Jahre, auf Monate und auf Tage berechnet werden können, gerichtet, jedoch kann die Frage auch auf das Kapital, auf die Zeit und auf den Zinsfuß gerichtet sein, wenngleich diese drei letzteren Berechnungen nur höchst selten nötig sind.

A. Einfache Zinsrechnung.

1. Berechnung der Zinsen.

a) Nach Jahren.

1. Wie viel betragen die jährlichen Zinsen von M 1255.75 Pf zu 4 %?

M 1256.— × 4 %
M 5024 = 50,24 Mark.

Bei Berechnung der Zinsen auf ein Jahr hat man nur mit dem Kapital und dem Zinsfuße zu rechnen, d. h. beide zu multiplizieren und das Produkt durch 100 zu teilen. Sollen die Zinsen auf mehrere Jahre berechnet werden, so verfährt man in gleicher Weise, d. h. man sucht die Zinsen für ein Jahr und multipliziert sie dann mit der gegebenen Anzahl von Jahren. Übrigens läßt sich die Berechnung auch in einem Ansatze ausführen (s. Beispiele 3 u. 4).

2. Wie viel betragen die Zinsen von K 1560.— Ö. W. zu $4^1/_2$ % in 3 Jahren?

K 1560.— à $4^1/_2$ (4,5) %
K 6240.—
780.—
K 7020.— = K 70.20 h (in 1 Jahr) × 3 = K 210.60 h.

b) Nach Monaten.

3. Wie viel beträgt der Zins a) von K 3365.— à 5 % in 5 Monaten? b) $ 2827.— zu 4 % in 14 Monaten; c) von £ 360.— à $4^3/_4$ % in 11 Monaten?

× K	K 3365.—
100	5 Mt
12	5 %

= K 70.10 h

× $	2827 $
100	14 Mt.
12	4 %

= $ 131.93 Cts.

× £	360 £
100	11 Mt.
12	$4^3/_4$ %

= £ 15.13 s 6 d.

c) Nach Tagen.

(Das Jahr zu 365 Tagen und die Tagezahl der Monate nach dem Kalender.)

4. Welchen Zins erhält man a) von £ 222.18 s à 3 % vom 17. April bis 14. September; b) von fl 1474.— niederl. Krt. bei 4 % vom 10. Mai bis 22. August?

× £	222,9 £
100	150 Tagen
365	3 %
	= £ 2.14 s 11 d.

× fl	1474 fl
100	104 Tagen
365	4 %
	= fl 16.79 Cts.

(Das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen.)

Bei Berechnung der Zinsen nach Tagen, und dies ist im Handelsverkehr in der Regel der Fall, wird das Jahr fast immer zu 360 und der Monat zu 30 Tagen angenommen. Eine Ausnahme machen England und Amerika. Sodann bestehen die üblichen Zinsfuße gewöhnlich aus Zahlen, die in der Zahl 100 × 360 = 36000 ohne Rest enthalten sind, und es ist dadurch die Regel entstanden:

Man multipliziere das Kapital mit den gegebenen Tagen und dividiere das Produkt durch den betreffenden Zinszahlendivisor, welcher bei 3 % = 12000 oder 120
„ 4 % = 9000 „ 90
„ 4½ % = 8000 „ 80
„ 5 % = 7200 „ 72
„ 6 % = 6000 „ 60 } ist.

Wird der Divisor um 2 Stellen gekürzt, so sind selbstverständlich vom Multiplikationsprodukt (Kapital × Tage) die letzten 2 Zahlenstellen ebenfalls zu streichen.

Sind die Tage nicht bestimmt angegeben, sondern müssen sie erst ermittelt werden, so rechnet man dem kaufmännischen Gebrauche gemäß, den ersten oder letzten Tag nicht mit, so daß vom 14. bis 27. Mai 13 Tage sind.

5. Es sind folgende Zinsen zu berechnen: a) von M 976.15 Pf à 3 % auf 96 Tage; b) von Frs 590.85 Cts à 4 % auf 106 Tage; c) von K 1936.— österr. Währung à 5 % auf 288 Tage; d) von Rubel 2424.40 Kop. à 4½ % auf 86 Tage; e) von $ 2814.90 Cts à 3 % auf 117 Tage.

a) $\frac{\text{M } 976.\text{— } \times 96 \text{ Tage}}{12000} = \text{M } 7.81 \text{ Pf.}$

b) $\frac{\text{Frs } 591.\text{— } \times 106 \text{ Tage}}{9000} = \text{Frs } 6.96 \text{ Cts.}$

c) $\frac{\text{K } 1936.\text{— } \times 288 \text{ Tage}}{7200} = \text{K } 77.44 \text{ h.}$

d) $\frac{\text{R } 2424.\text{— } \times 86 \text{ Tage}}{8000} = \text{R } 26.6 \text{ K.}$

e) $\frac{\$ \, 2815.\text{— } \times 117 \text{ Tage}}{12000} = \$ \, 27.45 \text{ Cts.}$

2. Berechnung oder Aufsuchung des Kapitals.

Beispiele.

1. Für welches Kapital erhält man jährlich à 4 % M 130.— Zins?

× M	130 M
4	100 M
	= M 3250.—.

2. Von welcher Grösse ist ein Kapital, das in 9 Monaten M 198.— Zins à 4 % abwirft?

Man suche zunächst die Zinsen für ein volles Jahr, sodann aus diesen Zinsen die Größe des Kapitals.

× M Zins	12 Mt.
Mt. 9	198 M
	= M 264.—.

Wir schließen nun: so oft 4 Mark in M 264.— enthalten sind, so vielmal 100 Mark sind erforderlich.

× M Kapital	264 M Zins
4	100 M
	= M 6600.—.

3. Berechnung oder Aufsuchung der Zeit.

Beispiel.

In wieviel Tagen erhält man zu 4½ % K 42.— Zins von K 3360.— Ö. W. Kapital?

Auch bei Ermittelung der Zeit suche man vor allem die Zinsen für ein Jahr durch folgenden Ansatz:

× K Zins	3360 K Kapital
100	4,5 K Zins
	= K 151.20 h Zins in 1 Jahr.

Da nur K 42.— Zins gegeben sind, so müssen sie für kürzere Zeit gerechnet sein, daher:

× Tage	42 K
151,2	360 Tage
	= 100 Tage.

4. Berechnung oder Aufsuchung des Zinsfußes.

Beispiel.

Wie gross ist der Zinsfuss, wenn Frs 1400.— in 210 Tagen Frs 36.75 Cts Zinsen geben?

× Frs Zins	360 Tage
210	36,75 Frs
	= Frs 63.—.

Für ein volles Jahr beträgt der Zins Frs 63.—; wenn nun Frs 1400.— jährlich Frs 63.— abwerfen, so geben 100 Frs 14mal weniger, daher:

× %	100 Frs
1400	63 Frs
	4½ %.

Berechnung der Zinsen von mehreren Kapitalien nach demselben Zinsfuße.

Häufig kommt es vor, daß von mehreren Kapitalien die Zinsen gleichzeitig nach demselben Zinsfuße zu ermitteln sind, und dies ist namentlich bei Aufstellung der Kontokorrente und bei Wechseldiskontierungen der Fall. Um nun die Zinsen nicht von jedem einzelnen Posten vollständig ausrechnen zu müssen, sucht man nur die Zinszahlen, addiert sie und teilt deren Summe durch den fixen Divisor. Z. B.:

Man berechne die Zinsen à 4 % von K 982.70 h Ö. W. in 44 Tagen; von K 1371.— in 66 Tagen; von K 337.82 h in 95 Tagen; von K 3744.48 h in 98 Tagen und von K 535.85 h in 114 Tagen.

K 983.— × 44 Tage = 43252
„ 1371.— × 66 „ = 90486
„ 338.— × 95 „ = 32110
„ 3744.— × 98 „ = 366912
„ 536.— × 114 „ = 61104

593864 : 9000 = K 65.99 h
oder: 5939 : 90 = „ 65.99 h.

B. Zinseszinsen.

Man versteht unter Zinseszinsen nichts anderes als Zinsen von Zinsen, welche dadurch entstehen, daß die einfachen Zinsen eines Kapitals nicht abgetragen, sondern dem Kapital hinzugefügt und nun gleich diesem oder mit diesem weiter verzinst werden. Sie kommen bei Finanzoperationen im Staatshaushalte, bei Sparkassen, Lebensversicherungs-Anstalten ꝛc., wie auch bei den kaufmännischen Zinskontokorrenten und Diskontgeschäften vor, und können, wie aus dem folgenden Beispiel erhellt, auf dem Wege der Prozentrechnung oder gewöhnlichen Regeldetri berechnet werden.

Auf sehr bequeme Weise lassen sich die beschwerlichen Aufgaben der Zinseszinsen-Rechnung durch Logarithmen lösen.

Beispiel.

Wie hoch ist ein Grundkapital von M 700.— mit Zinseszinsen à 4% in 6 Jahren angewachsen?

M 700.—	Kapital im 1. Jahr zu 4%	= M 28.— Zins
„ 28.—		
M 728.—	„ „ 2. „ „ „	= „ 29.12 „
„ 29.12		
M 757.12	„ „ 3. „ „ „	= „ 30.28 „
„ 30.28		
M 787.40	„ „ 4. „ „ „	= „ 31.50 „
„ 31.50		
M 818.90	„ „ 5. „ „ „	= „ 32.76 „
„ 32.76		
M 851.66	„ „ 6. „ „ „	= „ 34.07 „
„ 34.07		
M 885.73.		

VII. Diskontrechnung.

Wer eine Wechsel- oder andere Schuld vor dem Eintritt der Verfallzeit bezahlt, darf von der zu zahlenden Summe so viel kürzen, als die Zinsen zu dem übereingekommenen Zins- oder Diskontfuße betragen. Diese Zinsen werden Diskont genannt und in der Regel nach Prozenten vom Hundert berechnet, obgleich sie nach Prozenten auf Hundert gerechnet werden sollten, da die zu entrichtende Summe aus dem Kapital und den Zinsen besteht, demnach ein vermehrter Wert ist.

Derjenige, welcher vor dem Eintritt der Verfallzeit mit Abzug bezahlt, heißt Diskontent, Diskontnehmer; Derjenige, welcher einen Wechsel vor seinem Verfalltage verkauft, heißt Diskontgeber.

Die Berechnung des kaufmännischen Diskonts ist eine einfache Zinsrechnung, wobei die Kenntnis des Kapitals, des Diskontfußes und der Diskontzeit notwendig ist. Nachfolgende Aufgaben beschäftigen sich nur mit der Auffuchung des Diskonts und des Zahlwertes oder gegenwärtigen Wertes der zur Berechnung gegebenen Kapitalien, da die Auffuchung des diskontierten Kapitals, des Diskontfußes und der Zeit nur äußerst selten vorkommen.

Beispiele.

1. Wie viel beträgt der Diskont von M 561.— auf 65 Tage zu 4%; das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tage?

$$\frac{\text{M } 561.— \times 65 \text{ Tage}}{9000} = \text{M } 4.05 \text{ Pf.}$$

2. Wieviel beträgt der Diskont und wieviel der heutige Zahlwert von K 8000.— Ö. W., zahlbar in 74 Tagen bei 5% Diskont?

$$\frac{\text{K } 8000.— \times 74}{7200} = \text{K } 82.\ 22 \text{ h}$$

K 8000.—. — K 82. 22 h = K 7917. 78 h.

3. Ein Wechsel von M 2470.— pr. Hamburg, fällig am 24. September, wird am 12. Juli bei der Reichsbankstelle in Köln à $4^1/_2$% diskontiert; wieviel beträgt der Diskont und wieviel die Zahlung? (Vom 12. Juli bis 24. Septbr. = 72 Tage.)

M 2470. —. pr. Hamburg.
— „ 22. 23 Pf Diskont à $4^1/_2$% auf 72 Tage
M 2447. 77 Pf Zahlwert.

4. Ein Haus in Leipzig diskontiert einen nach 3 Monaten zahlbaren Wechsel von M 840.— pr. Stettin, mit $^1/_2$% Diskont pr. Monat und $^1/_3$% Provision. Wie gross ist der Zahlwert?

M 840.— pr. Stettin.
M 12. 60 Pf für 6% Diskont auf 3 Mt.
„ 2. 80 „ für $^1/_3$% Provision von M 840.—
„ 15. 40 Pf
M 824. 60 Pf.

5. Paris diskontiert am 26. Juni Frs 5500.— auf Lyon, fällig am 17. September; Diskont 5%, Provision $^1/_4$%, Kurtage 1‰.

Frs 5500.— pr. Lyon.
Frs 61. 88 Cts. für 5% Diskont auf 81 Tage.
„ 13. 75 „ für $^1/_4$% Provision.
„ 5. 50 „ für 1‰ Kurtage.
„ 81.13 Cts.
Frs 5418.87 Cts.

Sind mehrere Wechsel zu gleicher Zeit zu diskontieren, so kann man Diskontzahlen in Anwendung bringen, sobald der Zinsfuß in 36000 (s. S. 339) aufgeht. Geht dieser nicht auf, so hat man den Diskont für jeden einzelnen Abschnitt vollständig zu berechnen.

6. Ein Frankfurter Haus diskontiert am 12. April für Rechnung eines seiner auswärtigen Korrespondenten folgende Abschnitte zu $4^1/_2$%. Welchen Betrag wird es diesem gutschreiben?

			Nombres
M 1872.—	pr. 25. April	= 13 Tage	= 24336
„ 844.70	„ 12. Mai	= 30 „	= 25350
„ 1400.—	„ 27. „	= 45 „	= 63000
„ 690.10	„ 4. Juni	= 52 „	= 35880
„ 962.60	„ 22. „	= 70 „	= 67410
„ 333.20	„ 30. „	= 78 „	= 25974
M 6102.60 Pf			241950
— „ 30.24 „	für Diskont	$\frac{241950}{8000}$	
M 6072.36 Pf			

7. In Pressburg werden am 20. März folgende 5 Appoints abzüglich $3^3/_4$% Diskonto und $^1/_3$% Provision verkauft; welche Summe erlöste der Diskontgeber?

K 1774.60 ausgestellt am 5. März 1 Monat dato,
„ 4592.— „ „ 2. Februar 2 „ „

K 9000.— ausgestellt am 2. März $2^1/_2$ Monat dato,
„ 2865.20 „ „ 1. Februar 3 „ „
„ 800.— „ „ 24. Mai.

K 1774.60	pr. 5. April	= 15	Tage	=	26 625
„ 4592.—	„ 2. „	= 12	„	=	55 104
„ 9000.—	„ 17. Mai	= 57	„	=	513 000
„ 2865.20	„ 1. „	= 41	„	=	117 465
„ 800.—	„ 24. „	= 64	„	=	51 200
K 19 031.80 h					763394

K 79.52 Diskont à $3^3/_4$ %
„ 63.44 $^1/_3$ % Provision

142.96 „
K 18 888.84 h Erlös.

VIII. Terminrechnung.

Die Terminrechnung ist hauptsächlich bei Aufstellung der Kontokorrente im Gebrauch, und basiert auf den Grundsätzen der Durchschnittsrechnung und der Zinsrechnung. Sie besteht in der Aufsuchung der mittleren und gemeinschaftlichen Verfallzeit für mehrere, zu verschiedenen Zeiten fällige Kapitalien, damit letztere ohne Nachteil für den Gläubiger oder den Schuldner in einem Termin oder auf einmal bezahlt, verzinst oder in einer Summe gebucht werden kann. Bei Aufsuchung der Laufzeiten wird man am besten thun, von der frühesten Verfallzeit auszugehen, bei welcher dann selbstredend die Laufzeit = 0 Tage ist.

Bei verzinslichen Kapitalien wird die Terminrechnung nur ganz selten angewendet werden, wir können uns deshalb auf die Berechnung unverzinslicher Kapitalien beschränken; nur dieser Fall hat eine praktische Bedeutung.

Unverzinsliche Kapitalien.

a) Gleiche Kapitalien.

Sind die einzelnen zu verschiedenen Zeiten fälligen Kapitalien gleich, so addiere man ihre Verfallzeiten und dividiere die Summe durch die Anzahl der Kapitalien; die Summen oder Beiträge bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Beispiel.

1. Einem Bankier wurden s. Z. 5 Wechsel von je M 600.— zum Einzug übermacht, die am 12. April, 15. Mai, 2., 10. und 26. Juni einzukassieren waren. Welches ist ihre gemeinschaftliche Verfallzeit?

12. April	Tage	0
15. Mai	„	33
2. Juni	„	50
10. „	„	58
26. „	„	74

Tage 215 : 5 = 43 Tage nach dem 12. April.

Der gemeinschaftliche Verfalltag wäre demnach der 25. Mai.

Ob wir die Zinsen im Kontokorrent für jeden einzelnen Posten aufsuchen und berechnen, oder von der Gesamtsumme (M 3000) vom 25. Mai an, ist einerlei, und die nachfolgende Berechnung wird zeigen, daß das Ergebnis dasselbe ist. Wählen wir den 30. Juni als Zinstermin.

M 600.—	per 12. April	= 78	Tage	=	468
„ 600.—	„ 15. Mai	= 45	„	=	270
„ 600.—	„ 2. Juni	= 28	„	=	168
„ 600.—	„ 10. „	= 20	„	=	120
„ 600.—	„ 26. „	= 4	„	=	24
M 3000.—					1050

„ 3000.— vom 25. Mai = 35 Tage = 1050, also in beiden Fällen dieselben Zinszahlen.

b) Ungleiche Kapitalien.

Um die gemeinschaftliche Verfallzeit mehrerer Summen zu finden, beobachte man folgende Regel:

Man multipliziert jedes Kapital mit seiner Zeit, summiert die Produkte und dividiert die Summe mit der Summe der Kapitalien. Der Quotient bezeichnet die mittlere Verfallzeit.

Beispiele.

2. Ein Kaufmann in Innsbruck sendet seinem Bankier in Wien folgende Wechsel zur Gutschrift ein, deren mittlere Verfallzeit zu berechnen ist.

K 500.—	per 11. März	= 500 × 0	Tag	=	0
„ 625.—	„ 24. „	= 625 × 13	„	=	8125
„ 934.70	„ 3. Apr.	= 935 × 22	„	=	20570
„ 1200.—	„ 18. „	= 1200 × 37	„	=	44400
„ 475.—	„ 1. Mai	= 475 × 50	„	=	23750
„ 842.15	„ 29. „	= 842 × 78	„	=	65676
„ 2000.—	„ 4. Juni	= 2000 × 83	„	=	166000
K 6576.85 h					328521 : 6577
					= 50 Tage.

Die mittlere Verfallzeit ist also 50 Tage später als der 11. März, von dem wir ausgegangen sind, folglich am 1. Mai. Der Bankier wird daher so buchen, als wäre ihm nur ein Wechsel zugekommen, also K 6576.85 h per 1. Mai.

3. In der Verkaufsrechnung eines Bremer Kommissionärs vom 8. Juni sind folgende Posten aufgeführt, für welche ein gemeinschaftlicher Verfalltag zu suchen ist: M 510.35 Pf per 16. Juni, M 724.80 Pf per 20. Juni, M 452.15 Pf per 10. Juli, M 1260.— per 15. Juli und M 1645.60 Pf per 18. Juli. Welches ist der gemeinschaftliche Verfalltag?

Der Tag, von welchem an die verschiedenen Verfallzeiten zu berechnen sind, kann beliebig gewählt werden. Wir können ausgehen:

a) vom Tage der Verkaufsrechnung;
b) vom frühesten Verfalltag;
c) vom letzten Verfalltag rc.;

das Resultat wird, wie die folgenden Berechnungen zeigen, immer dasselbe sein.

a) Vom Tage der Verkaufsrechnung, den 8. Juni, an.

M 510.35 Pf	per	16. Juni	= 8	Tage	4080
„ 724.80 „	„	20. „	= 12	„	8700
„ 452.15 „	„	10. Juli	= 32	„	14464
„ 1260.— „	„	15. „	= 37	„	46620
„ 1645.60 „	„	18. „	= 40	„	65840
M 4592.90 Pf					139704 : 4593
					= 30 Tage.

30 Tage vom 8. Juni = 8. Juli.

b) Vom frühesten Verfalltage, dem 16. Juni, an.

M 510.35 Pf	per 16. Juni	= 0 Tage		0
„ 724.80 „	„ 20. „	= 4	„	2900
„ 452.15 „	„ 10. Juli	= 24	„	10848
„ 1260.— „	„ 15. „	= 29	„	36540
„ 1645.60 „	„ 18. „	= 31	„	52672
M 4592.90 Pf				102960:4593 = 22 Tage.

22 Tage vom 16. Juni = 8. Juli.

c) Vom letzten Verfalltage, dem 18. Juli, an.

M 510.35 Pf	per 16. Juni	= 32 Tage früher		16320
„ 724.80 „	„ 20. „	= 28 „	„	20300
„ 452.15 „	„ 10. Juli	= 8 „	„	3616
„ 1260.— „	„ 15. „	= 3 „	„	3780
„ 1645.60 „	„ 18. „	= 0 „	„	0
M 4592.90 Pf				44016:4593 = 10 Tage.

10 Tage früher als den 18. Juli = 8. Juli.

Nimmt man als Ausgangstermin (Epoche) für die Zeitberechnung der einzelnen Kapitalien die letzte der gegebenen Verfallzeiten, so rechnet man die Zeit rückwärts, in den anderen Fällen (s. a und b) vorwärts.

IX. Alligations- oder Mischungsrechnung.

Dieselbe behandelt diejenigen Fragen, welche durch die Vermengung oder Verbindung von festen oder flüssigen Dingen veranlaßt werden. Durch diese Rechnungsart werden Quantität und Qualität von Mischungen verschiedener Substanzen bestimmt, und es lassen sich die ihr zugehörigen Aufgaben, so verschiedenartig sie auch sind, in drei Fälle klassifizieren:

Erster Fall. Es sollen (gleiche oder ungleiche) Quantitäten von ungleicher Qualität gemischt werden, um zu erfahren, welche Mittelqualität daraus entsteht.

Zweiter Fall. Es wird im voraus eine Mittelqualität bestimmt, die man durch die Mischung verschiedener Qualitäten finden möchte, wobei die Frage entsteht, wieviel von jeder der vorhandenen Quantitäten zu nehmen ist, um die betreffende Qualität zu erhalten.

Dritter Fall. Es wird gefragt, wieviel von jeder Sorte zu nehmen ist, um eine verlangte Menge herzustellen.

Erster Fall.

Regel. Es sind die zuvor berechneten einzelnen Gesamtwerte zu addieren, worauf in die erhaltene Summe durch die Summe der Quantität der vorhandenen Gegenstände zu dividieren ist.

Beispiele.

1. Jemand mischt von verschiedenen Weinsorten je 3 Hektol. à 36, 44, 50 und 56 Mark pr. Hektol.; was kostet 1 Hektol. in gemischtem Zustande?

3 Hektol.	à M 36.—	= M 108.—	
3 „	à „ 44.—	= „ 132.—	
3 „	à „ 50.—	= „ 150.—	
3 „	à „ 56.—	= „ 168.—	
12 Hektol.		M 558.—	: 12 = M 46½.

2. Es sollen gemischt werden: 22 Liter à 48 Pf, 28 Liter à 54 Pf, 35 Liter à 65 Pf, und 42 Liter à 70 Pf. Was kostet ein Liter der Mischung?

22 Liter	à 48 Pf	= 1056	
28 „	à 54 „	= 1512	
35 „	à 65 „	= 2275	
42 „	à 70 „	= 2940	
127 Liter		7783	: 127 = 61 Pf ca.

3. Man mischt 4 Hektol. 84proz., 5 Hektol. 90proz., 8 Hektol. 92proz. Spiritus und 2 Hektol. Wasser; wievielprozentig wird das Gemisch?

4 Hektol.	à 84 %	= 336	
5 „	à 90 „	= 450	
8 „	à 92 „	= 736	
2 „	Wasser —	—	
19 Hektol.		1522	: 19 = 80 proz. ca.

Zweiter Fall.

Wenn aus zwei oder mehr Sorten eine Mittelsorte von bestimmtem Werte hergestellt werden soll, so müssen selbstverständlich von den vorhandenen Sorten eine oder mehrere besser und eine oder mehrere schlechter als die verlangte Mittelsorte sein. Kommen bloß zwei Stoffe zur Vermischung, so verwechselt man die Differenzen zwischen dem Mittel und den gegebenen Sorten, d. h. man betrachtet das Plus der besseren Sorte als die Verhältniszahl der schlechteren, und das Minus der schlechteren als die Verhältniszahl der besseren Sorte.

Beispiele.

4. Nach welchem Verhältnis müssen zwei Sorten Safran à 16 und à 24 M gemischt werden, damit eine Mittelsorte à 18 M zustandekommt?

18	16	2 Teile von Sorte A.
	24	6 „ „ „ B.

Probe.

2 Teile	à 24 M	= M 48.—.
6 „	à 16 „	= „ 96.—.
8 Teile		M 144.—. : 8 = M 18.—.

Je weiter nämlich eine Sorte vom Mittelwert entfernt ist, desto weniger darf man davon nehmen. Die Sorte A war 6 M zu teuer, daher nur 2 Teile davon genommen werden dürfen, während von der Sorte B, welche 2 M zu billig war, 6 Teile genommen werden können.

5. Aus 975- und 875 tausendteiligem Silber soll eine Mittelsorte à 900 Tausendtel fein hergestellt werden; wieviel Kilogr. sind von jeder Sorte zu nehmen?

900	975	25 = 1 Kilo
	875	75 = 3 „
		4 Kilo

Nimmt man 1 Ko. à 975 Tausendtel, so hat man 75 zu viel, nimmt man 1 Ko. à 875, so hat man 25 zu wenig. Dies ist offenbar auszugleichen dadurch, daß wir von der zweiten Sorte so viel nehmen müssen, bis wir 75 zu wenig haben. Dazu gebrauchen wir 3 Ko., denn 25 in 75 = 3 mal.

Probe.

1 Ko.	à 975	= 975
3 „	à 875	= 2625
4 Ko		3600 : 4 = 900

Vermischung von mehr als 2 Stoffen.

Während bei 2 Stoffen immer nur eine Auflösung oder nur ein Mischungsverhältnis möglich ist, sind bei der Vermischung von mehreren Stoffen sehr viele Auflösungen möglich. Ein neues, äußerst praktisches Verfahren beruht auf folgender Regel:

Man nehme keine Verwechselung der Differenzen vor, sondern lasse diese bei den betreffenden Sorten stehen und betrachte sie als Divisoren oder Nenner, deren Dividenden oder Zähler beliebig gewählt werden können, dies jedoch unter der Bedingung, daß die Summe der Zähler bei denjenigen Sorten, die besser sind als die Mischung, gleich sei der Summe der Zähler bei den schlechteren Sorten.

Beispiele.

6. Aus 3 Warensorten à 14, 22 und 32 K pr. 50 Kilogr., ist eine Mittelsorte à 26 K Ö. W. herzustellen; wie viel ist von jeder Sorte zu nehmen?

	14	12	36 : 12 = 3 Teile
	22	4	12 : 4 = 3 „
26			48 :
	32	6	48 : 6 = 8 „
			14 Teile.

Probe.

3 Teile à K 14.—. K 42.—.
3 „ à „ 22.—. „ 66.—.
8 „ à „ 32.—. „ 256 —.
K 364.—. : 14 = K 26.—.

7. 4 Sorten Wein, das Hektol. zu 18, 24, 28 und 36 M sollen so vermischt werden, dass das Hektoliter auf 26 M zu stehen kommt; wieviel ist von jeder Sorte zu nehmen?

	18	8	24 : 8 = 3 Teile
	24	2	20 : 2 = 10 „
26			44
	28	2	24 : 2 = 12 „
	36	10	20 : 10 = 2 „
			44 — 27 Teile.

Probe.

3 Teile à M 18.—. = M 54.—.
10 „ à „ 24.—. = „ 240.—.
12 „ à „ 28.—. = „ 336.—.
2 „ à „ 36.—. = „ 72.—.
M 702.—. : 27 = M 26.—.

Dritter Fall.

Ist für eine oder mehrere der gegebenen Sorten eine gewisse Quantität gegeben, die zur Mischung genommen werden soll, so müssen sich selbstredend die anderen Qualitäten hinsichtlich der von ihnen zu nehmenden Menge darnach richten.

Sobald man in derartigen Fällen die Verhältniszahlen gefunden hat, ist für jede beliebige Quantität der Mischung die Quantität der Bestandteile mittelst der Repartitions- oder Teilungsrechnung zu finden.

Beispiele.

8. Zu einer Weinsorte im Preise von 22 M per Hektol. soll eine andere à 16 M das Hektol. gemischt werden. Wie viele Hektol. muss man von jeder Sorte nehmen, um 40 Hektol. à 20 M zu erhalten?

20	16	4 Teile à 22 M
	22	2 „ à 16 „
		6 Teile.

⤫ Hektol.	4 Teile	⤫ Hektol.	2 Teile
6	40 Hektol.	6	40 Hektol.
	= 26,27 Hektol.		= 13,33 Hektol.

9. Ein Quantum Arak à 84 Heller soll mit einer besseren Qualität à 108 Heller vermischt werden, um Arak das Liter zu 90 Heller zu erhalten; wie viel hat man von jeder Sorte zu 25 Liter nötig?

90	84	6 Teile à 108 h
	108	18 „ à 84 „
		24 Teile.

⤫ Liter	6 Teile	⤫ Liter	18 Teile
24	25 Liter	24	25 Liter
	= $6^1/_4$ Liter.		= $18^3/_4$ Liter.

Probe.

$6^1/_4$ Liter à 108 h = 675 h
$18^3/_4$ „ à 84 „ = 1575 „
25 Liter Mischung 2250 h = 90 h.

X. Gold- und Silberrechnung.

Gold und Silber sind fast immer mit unedlen Metallen, vorzugsweise mit Kupfer vermischt, welchen Zusatz man Legierung oder Alliage nennt; ganz rein werden sie wohl niemals verarbeitet. Das reine Metall heißt fein, das mit geringerem Metall vermischte, legiert. Das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich der Legierung wird das Rauhgewicht oder das Schrot, oder Bruttogewicht, das Gewicht des darin enthaltenen feinen Metalls aber das Feingewicht, das Korn oder das Nettogewicht, und die Menge des in dem Metallgemisch, aus welchem die Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls der Feingehalt derselben genannt. Bei Berechnung irgend einer Quantität Gold oder Silber hat man also Gewicht, Feinheit und Preis des betreffenden Metalls zu berücksichtigen.

In früherer Zeit bediente man sich in Deutschland zum Abwiegen unserer Edelmetalle fast allgemein der Kölnischen Mark oder Vereinsmark (= 233,8555 Gramm schwer) als Münzgewicht, das vom eigentlichen Handelsgewicht mehr oder weniger abwich. Später, und zwar infolge der i. J. 1857 in Wien abgeschlossenen Münzkonvention zwischen den deutschen Bundesstaaten, wurde diese Mark beseitigt und dafür das deutsche Zollpfund (= 500 Gramm) als ausschließliches Münzgewicht eingeführt, nach welchem auch jetzt noch der Verkauf und die Wertberechnung des Goldes und Silbers in Deutschland und in Österreich geschieht. Das Münzpfund erhielt eine selbständige Teilung in Tausendteile, mit weiterer dezimaler Abstufung, und es wird nach demselben auch der

Feingehalt angegeben. Durch die Einführung des neuen metrischen Gewichtes (des Kilogrammes) in beiden genannten Reichen wird unzweifelhaft in nicht ferner Zeit eine Änderung im Münzgewicht eintreten.

Frankreich und diejenigen Länder, welche das französische Gewichtssystem angenommen haben, wie Belgien, Italien, die Niederlande u. s. w., bedienen sich als Gewichtseinheit des Kilogramms (in Holland Pond genannt) mit dezimaler Teilung. In England werden gesetzlich die edlen Metalle mit dem Troypfunde (= 373,242 Gr.) gewogen, eingeteilt in 12 Ounzes (oz.) à 20 Pennyweights (dwt) à 24 Grains, und auf die gleiche Art wird in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gewicht angegeben.

Es ist oben schon kurz angedeutet worden, daß die Feinheit der edlen Metalle gegenwärtig fast allgemein nach Tausendteilen oder Tausendteln (millièmes) bezeichnet wird, so daß z. B. Silber von 900 Tausendteilen: 900 Teile feines Silber und nur 100 Teile Zusatz bedeutet. In der älteren Münzsprache wurde die Feinheit des Silbers (Lötigkeit) nach Lot und Grän (1 Mark = 16 Lot à 18 Grän), die Feinheit des Goldes nach Karat und Grän (1 Mark = 24 Karat à 12 Grän) bestimmt. In Großbritanien wird die Feinheit des Goldes nach Karats und Gräns, die des Silbers nach dwts. und grains bestimmt, jedoch so, das sich die Angabe der Feinheit nach dem Standard-(Münz-)Metall richtet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezeichnet man die Feinheit nach 1000teln, in Rußland nach Solotnik und Doli, ganz feines Metall demnach mit 96. Gold von der Probe 88 (Sol.) ist $^{11}/_{12} = 916^2/_3$ Tausendteile fein.

Die Preise der Edelmetallbarren werden in der Regel für eine Gewichtseinheit feinen Metalls notiert, weshalb zur Berechnung des Wertes zunächst das Feingewicht zu ermitteln ist. In dem Falle jedoch, daß der Preis pr. Gewichtseinheit rauhen Metalls von bestimmter Feinheit notiert ist, wird zunächst das dieser Feinheit entsprechende Quantum legierten Metalls zu berechnen sein.

Berechnung des Wertes einer gegebenen Masse Goldes oder Silbers.

Hat man den Wert einer gegebenen Masse Goldes oder Silbers, die im Handel in der Gestalt von Barren (Stangen, Planschen) vorkommen, zu berechnen, so ist a) auf das Gewicht, b) auf die Feinheit und c) auf den Preis des betreffenden Metalls Rücksicht zu nehmen.

Beispiele.

1. Welchen Wert hat ein Barren Gold von 9,368 ℔ zu 865 Tausendteilen fein à M 1395.—. per Pfund fein?

Regel. Man multipliziert das Gewicht des Barrens mit der gegebenen Feinheit und dem Preis für 1 Pfund fein und dividiere durch 1000.

$$\frac{9{,}368 \times 865 \times 1395}{1000} = \text{M } 11{,}304.\ 13 \text{ Pf.}$$

Nach dem Kettensatze:

× M	9,368 ℔
1	865 fein
1000	1395 M

= M 11,304. 13 Pf.

Wir können auch, da der Preis für 1 Pfund fein gegeben ist, zunächst die Quantität des in der ganzen Masse enthaltenen feinen Goldes suchen.

9,368 ℔ à $9^{35}/_{1000}$

$$\frac{9{,}368 \times 865}{1000} = 8{,}10332 \text{ ℔ f.}$$

8,10332 ℔ à M 1395.—.

M 11,304. 13 Pf.

2. Wie gross ist der Wert eines Barren Silbers von 22,625 ℔ à 925 fein in Berlin à 84. 70. pr. 1 Pfund fein?

$$\frac{22{,}625 \text{ ℔} \times 925 \times 84{,}7}{1000} = \text{M } 1772.\ 61 \text{ Pf.}$$

3. Welchen Wert haben in Paris 14,125 Kilo Gold à 915 millièmes fein à Frs 3434,44 c. fest pr. 1 Kilo f. mit 1 ‰ prime?

14,125 Ko. × $^{915}/_{1000}$

= 12,9243 Ko. fein

12,9243 Ko. × Frs 3434. 44.

= Frs 44,387. 73 c.

+ 1 ‰ prime „ 44. 39 „

Frs 44,432. 12 c.

XI. Münzrechnung.

Münzen heißt man platte, runde, unter gesetzlicher Autorität mit besonderen Stempeln geprägte, als allgemeines Tausch- und Ausgleichungsmittel, oder als Geld dienende Metallstücke, von einem bestimmten Gewichte und Gehalt, hergestellt aus Gold, Silber, Nickel, Kupfer und Bronze, wonach man sie als Goldmünzen, Silbermünzen, Nickelmünzen, Kupfer- und Bronzemünzen unterscheidet. Die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung, wie jede Münze in Schrot und Korn beschaffen sein, wie hoch die Mark Gold oder Silber in Münzstücken ausgeprägt werden und in welchem Verhältnisse das Silber zum Golde stehen soll, nennt man Münzfuß. Die streng nach dem Münzfuße ausgeprägten Stücke heißen Kurantmünzen oder grobe Münzen; diejenigen, welche erheblich unter ihrem Metallwerte ausgeprägt werden, heißen Scheidemünzen. Letztere werden entweder ganz aus unedlem Metalle (Nickel, Kupfer, Bronze) geprägt, oder überwiegend aus solchem (Billon), oder überwiegend aus Silber, und sind bloße Marken (Zeichen), welche der Staat in Umlauf setzt, damit sie als Tausch- und Zahlungsmittel für die kleinsten Werte des täglichen Verkehrs dienen. In den Ländern, welche Goldwährung haben, werden sämtliche Silbermünzen als Scheidemünzen angesehen, daher auch ihre Ausprägung unter ihrem Nominalwert erfolgt; in den Ländern der reinen Silberwährung dagegen erscheinen die Goldmünzen als Handelsmünzen, d. h. ihr Wert in Silber schwankt, steigt und fällt, je nachdem Nachfrage oder Angebot stärker ist. — Rechnungsmünzen sind keine wirklich ausgeprägten, sondern nur ideale und fingierte Münzbegriffe, nach denen gerechnet wird, wie z. B. das englische Pfund Sterling.

Um für die nachfolgenden Münzrechnungen eine Grundlage zu haben, geben wir noch eine Übersicht der hauptsächlichsten Gold- und Silbermünzfuße (vorzugsweise Europas) unter Zurückführung auf das deutsche (= österreichische) Münzpfund feinen Metalles. In jedem Lande, in welchem Münzen nach verschiedenen Münzfußen im Umlaufe sind, oder in welchem Münzen von verschiedenem Metalle vorkommen, ist immer eine Münze als sogenannte kurante oder Landesmünze festgestellt. In dieser Münze können nicht nur alle Zahlungen gefordert werden, sondern sie dient auch als Wertmaß für alle anderen Münzen.

a) Goldmünzfusse.		Stück auf 1 Münzpfund f.
Belgien	Gold-Francs	1722,222
Dänemark	Kronen	1240,000
Deutschland	R.-Mark	1395,000
Frankreich	Gold-Francs	1722,222
Griechenland	Gold-Drachmen	1923,444
Grossbritannien	Sovereigns	68,284
Italien	Gold-Lire	1722,222
Niederlande	Gulden	826,719
Österreich	Kronen	1,476
Portugal	Milréis	307,472
Russland	Gold-Rubel	429,259
Schweden u. Norwegen	Kronen	1240,000
Schweiz	Gold-Franken	1722,222
Spanien	Gold-Pesetas	1722,222
Türkei	Piaster	7564,460
Ver. Staaten v. Nordamerika	Dollars	332,311
b) Silbermünzfusse.		
Belgien	Francs	111,111
Frankreich	,,	111,111
Griechenland	Drachmen	124,092
Italien	Lire	111,111
Niederlande	Gulden	52,910
Russland	Rubel	27,784
Schweiz	Franken	111,111
Spanien	Pesetas	111,111
Türkei	Piaster	501,173

Vor Einführung der Reichsgoldwährung in Deutschland waren folgende Münzfuße in Geltung:

1. Der 30 Thaler-Fuß oder die Thalerwährung in dem größten Teile des nördlichen Deutschlands; 30 Thaler auf ein Münzpfund feines Silber.

2. Der $52\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß oder die süddeutsche Währung im größten Teile von Süddeutschland; $52\frac{1}{2}$ Gulden auf 1 Münzpfund f. S.

Die Münzrechnung läßt sich in zwei Hauptabteilungen bringen:

a) in die Berechnung der Ausmünzungsverhältnisse;

b) in die Berechnung des Wertes der Münzen.

A. Berechnung der Ausmünzungsverhältnisse.

Gegenstand derselben ist die Ermittelung:

a) des Schrotes oder Rauhgewichts;

b) des Kornes oder Feingewichts;

c) der Stückzahl aus einer Gewichtseinheit des rauhen Metalls;

d) der Stückzahl aus einer Gewichtseinheit des feinen Metalls;

e) des Feingehaltes oder der Feinheit.

Alle diese Verhältnisse sind von einander abhängig und bedingen einander, so daß wenn zwei von ihnen bekannt sind, die Berechnung der übrigen möglich ist.

a) Ermittelung des **Schrotes** (Gewichtes) einer Münze.

Das Schrot der Münzen läßt sich ermitteln:

1. Aus der Stückzahl der auf eine Gewichtseinheit (Pfund ꝛc.) rauhen Metalls gehenden Münzen (direkter Weg);

2. aus dem Korn und dem Feingehalte der Münzen (indirekter Weg);

3. aus der Stückzahl und dem Feingehalte der auf das Pfund ꝛc. fein gehenden Münzen (indirekter Weg).

Beispiele.

1. Wie schwer ist ein 20-Frankstück, wenn 100 Stücke 1 Pfund Brutto oder rauh wiegen?

100 Stück = 1 ℔ ≙ 500 Gr.
1 „ = 5 Gr.

2. Eine deutsche Goldkrone, $^9/_{10}$ fein, enthält 10 Gramm fein Gold, welches ist das Schrot derselben in Gramm?

Da das Gold, aus welchem die Goldkronen geprägt werden, einen Zusatz von Kupfer enthält, so müssen sie mehr als 10 Gramm wiegen; ihr Gewicht ist daher 11,111 Gramm, nach dem Verhältnis 9 : 10.

⨯ Gr.	10 Gr.
9	10
	= 11,111 Gr.

3. Wieviel Gramm wiegt 1 Gulden Silber österr. W., also des 45 fl-Flusses, wenn 45 fl auf $^1/_2$ Kilogr. gehen und die Mischung $^9/_{10}$ fein ist?

⨯ Gr.	1 fl
45	500 Tsdt. fein
9	10 „ rauh
	= 12,3457 Gr.

4. Wieviel beträgt das Schrot eines deutschen 20-Markstückes, wenn $69^3/_4$ solcher Stücke auf 1 Pfund fein gehen und das Gold 900 Tausendtel oder $^9/_{10}$ fein ist?

⨯ Gr.	1 Zwanzigmarkstück
$69^3/_4$	500 Gr.
9	10 „
	= 7,9649 Gr.

b) Ermittelung des **Korns** (Feingewichts), d. h. des in einer Münze enthaltenen feinen Metalles.

Um Aufgaben dieser Art lösen zu können, d. h. zur Berechnung des Korns, muß eine der drei folgenden Bedingungen gegeben sein:

1. die Stückzahl aus einer Gewichtseinheit feinen Metalles;
2. das Schrot (Rauhgewicht) und der Feingehalt;
3. die Stückzahl aus einer Gewichtseinheit rauhen Metalles und der Feingehalt.

Beispiele.

1. Wie viel Gramm beträgt das Korn eines österreichischen Guldens, wenn 45 solcher fl = 1 Pfund oder $^1/_2$ Kilogr. fein?

   45 in 500 Gr. = 11,111 Gr.

2. Wieviel Gramm feines Gold enthalten 100 Stück à 8 Gulden oder 20 Franken in Österreich, bei 900 Tsdt. (= $^9/_{10}$) Feingehalt, wenn 155 solcher Goldstücke 1 Kilogr. rauh wiegen?

× Gr. f.	100 Stück
155	1 Kilogr. rauh
10	9 „ fein
1	1000 Gr.

= 580,6451 Gr. f. Gold.

c) Ermittelung der **Stückzahl** aus einer Gewichtseinheit **rauhen** Metalles.

Die Zahl der Stücke, welche auf eine bestimmte Gewichtseinheit rauhen Metalls gehen, kann 1) zunächst direkt, d. h. dadurch gefunden werden, daß man mit dem Schrote in die Anzahl von Gramm u. s. w., welche eine solche Gewichtseinheit bilden, dividiert; man findet aber auch 2) die Stückzahl auf ein Pfund ꝛc. rauh, aus der Stückzahl auf ein Pfund fein, und 3) aus dem Korn und Feingehalte der Münzen; im zweiten und dritten Falle ist die Berechnung in einem Kettensatze zu machen.

Beispiele.

1. Wenn ein französischer Frank 10 millièmes (Tausendteilchen) wiegt, wieviel dieser Franken gehen auf das Münzpfund (= 500 Gr.) rauh?

   10 in 1000 = 100 Stück.

2. Ein deutsches 20-Markstück wiegt 7,9649 Gramm, wieviel Stück gehen auf 1 Pfund rauh?

   7,9649 in 500 = 62,775 Stück.

3. Ein russischer Halbimperial enthält 135 Doli f. Gold und ist von der Probe 88; wie viel Stück wiegen 1 Münzpfund?

× Halbimp.	1 Münzpfund
100	122.096 russische =
1	96 × 96
135	1 Halbimperial

= 83,351 Halbimperial.

d) Ermittelung der **Stückzahl** aus einer Gewichtseinheit **feinen** Metalles.

Die Zahl der Stücke, welche aus einer Gewichtseinheit feinen Metalls geprägt werden, oder in welcher eine solche Gewichtseinheit enthalten ist, kann direkt also zunächst dadurch gefunden werden, daß man mit dem Korne in die Anzahl von Gramm u. s. w., welche eine solche Gewichtseinheit bilden, dividiert; man findet auch die Stückzahl indirekt, wenn das Schrot oder die Stückzahl auf ein Pfund rauh und die Feinheit gegeben sind.

Beispiele.

1. Das Korn eines österr. Gulden beträgt $22^2/_9$ Tausendteile; wieviel solcher Stücke gehen demnach auf ein Münzpfund oder $^1/_2$ Kilogr. fein Silber?

   $22^2/_9$ in 1000 = 45 fl österr. W.

2. Wenn ein französischer Frank 4,5 Gramm feines Silber enthält, welche Stückzahl ist in einem Münzpfund fein enthalten?

   4,5 in 500 = 111,111 Stücke.

3. Der nordamerikanische Eagle wiegt 33,4359 Tausendteile und der Feingehalt beträgt 900 Tausendteile; wieviel Stück gehen auf das Pfund oder $^1/_2$ Kilogr. fein Gold?

× Eagles	1000 Tsdt. f. G.
900	1000 „ rauh G.
33,4359	1 Eagle

= 33,2311 Eagles.

e) Berechnung der Feinheit.

Zur Auffindung des Feingehaltes (Feinheit) der Münzen, welcher in Tausendteilen u. s. w. ausgedrückt wird, durch Rechnung, muß entweder das Schrot und das Korn oder die Stückzahl aus der rauhen oder aus der feinen Gewichtseinheit bekannt sein. Durch die Feinheit wird das Verhältnis des legierten Metalls zum feinen bezeichnet und durch das Schrot das Gewicht an legiertem Metall, wenn durch das Korn aber der Gehalt an feinem Metall angegeben wird, so ist durch Schrot und Korn dasselbe Verhältnis in anderer Form bezeichnet.

Das Korn einer Münze bildet nur einen Teil des Schrots oder Gewichts derselben, daher man jenes, das Korn, als einen Bruch ansehen kann, dessen Zähler von dem Korne und dessen Nenner von dem Schrote gebildet wird.

Beispiele.

1. Von den österr. Gulden des 45-fl-Flusses gehen 45 Stück auf 1 Pfund fein und 40,5 Stück auf 1 Pfund rauh; wie viel Tausendteile f. Silbers enthalten sie?

   45 : 40,5 = 1000 : ×
   × = 900 Tsdt. od. $^9/_{10}$

   oder

× Tsdt. f. S.	40,5 fl
45	1000

= 900 Tsdt.

2. 125,55 deutsche Kronen (= 10 Mark) wiegen 1 Pfund; wie fein ist das Gold, wenn $139^1/_2$ Stück 1 Pfund fein Gold enthalten?

   139,5 : 125,55 = 1000 : ×
   = 835 Tausendteile.

3. Von welchem Feingehalte sind die französischen 20-Frankstücke, wenn 155 Stück auf 1 Kilo. rauh und $172^2/_9$ Stück auf 1 Kilo fein gehen?

   a) $\frac{155}{172^2/_9} = \frac{1395}{1550} = {}^9/_{10} = 900$ millièmes.

   b) $172^2/_9 : 155 = 1000 : \times$
   900 millièmes.

Da es unmöglich ist, eine absolute Genauigkeit bei Prägung der einzelnen Münzstücke einzuhalten, so gestatten die Münzordnungen eine bestimmte Abweichung (Remedium, Toleranz, Fehlergrenze) vom Gewicht und Feingehalt. Schrot und Korn können demnach innerhalb der zulässigen Fehlergrenze größer oder kleiner werden, als das Normalgewicht, bezw. der Normalfeingehalt.

B. Berechnung des Wertes der Münzen.

Von dem Handels- oder Kurswerte der Münzen ist der Metallwert zu unterscheiden,

worunter der Wert des Hauptmetalls, das in der Münze enthalten ist, verstanden wird. Dagegen versteht man unter Handels- oder Kurswert denjenigen Wert, welchen die Münze im Verkehr und im Umtausche gegen anderes Geld hat. Der den Münzen von den Regierungen beigelegte, in der Regel auf ihnen angegebene Wert wird Nenn-, Nominal-, Valvations- oder Abschätzungswert genannt. Der Nominal- und Valvationswert bildet streng genommen eine Unterabteilung des Handels- oder Tauschwertes. Wenn fremde Münzen zu einem höheren Werte kursieren, als ihnen gebührt, so wird ihr Zahlwert von der Regierung herabgesetzt, damit der Staat keine Verluste erleidet und die besseren Münzen nicht ins Ausland gehen. Eine solche gesetzliche Herabsetzung des äußeren Wertes einer Münze heißt Devalvation.

Wir teilen die Berechnung des Wertes der Münze ein:

a) in die Berechnung des inneren oder Metall-(Sach-)Wertes;
b) in die Berechnung des Tauschwertes;
c) in die Berechnung des Kurswertes.

a) Berechnung des inneren oder Metallwertes.

Es handelt sich hierbei einzig und allein um Feststellung des Gold- oder Silberwertes, den eine Münze nach dem Preise dieser Edelmetalle hat. Die Rechnung selbst besteht demnach in einer Verbindung der Gold- und Silberrechnung mit der Gewichtsberechnung der Münzen, wobei also nicht nur eine genaue Kenntnis des Gewichts und Feingehalts der Münze, sondern auch des Preises des ungemünzten Metalls erforderlich ist. Das zur Legierung des edlen Metalls verwendete unedle Metall (Kupfer) bleibt unberücksichtigt.

Bringt man den Sachwert vom Nominalwerte in Abzug, so ergiebt sich der Präge- oder Schlagschatz; es ist dies derjenige Betrag, den die ausmünzenden Regierungen für die Münzkosten in Rechnung bringen.

Beispiele.

1. Wie gross ist der Metallwert eines französischen 20-Frankstückes in deutschen Mark, wenn 1722,222 Goldfranken = 1 Pfund fein sind und 1 Pfund fein Gold = 1392 M?

1722,222 Frs : 20 Frs = 1392 M : ⨯

= M 16,17.

2. Welches ist der Metallwert eines 5-Frankstücks, dessen Korn gesetzlich 22,5 Gramm ist, wenn in Paris gegenwärtig der Preis für 1 Kilo. fein Silber zu Frs 218.89. fest mit 35‰ perte notiert wird?

⨯ Frs	22,5 Gr. f. S.
1000	218,89 Frs fest
1000	1035 Frs mit prime
	= 5,0974 Frs.

b) Berechnung des Tauschwertes der Münzen.

Wenngleich wir im vorigen Abschnitte die Münze als ein Stück Metall angesehen und den Wert desselben nach dem Metallpreise berechnet haben, so folgt daraus nicht, daß die Münze ein einfaches Stück Metall sei, sie ist vielmehr ein Geldstück, wofür man beim Umtausche andere Geldstücke erhält, daher es auch richtiger ist, der Berechnung die gesetzliche Ausmünzung zu Grunde zu legen. Dabei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß nur Münzen von gleichem Metalle, also Gold mit Gold, Silber mit Silber, auf diese Art verglichen werden können. Bei Bestimmung des Wertes einer Goldmünze in Silber, oder umgekehrt, müssen die Metallpreise der Berechnung zu Grunde gelegt werden, auch kann man fremde Münzen, die keinen Kurs haben, nur nach dem Metallwerte berechnen.

Beispiele.

1. Welchen Wert hat ein deutsches 10-Markstück in Goldfranken, wenn 139½ solcher 10-Markstücke = 1 Pfund f. Gold, und 1 Kilogr. f. Gold zu Frs 3434.44 c. fest mit ½ ‰ prime notiert ist?

⨯ Goldfrs	1 Zehnmarkstück
139½	1 = f. Gold
2	1 Kilogr.
1	3434,44 Frs
1000	1000½ mit prime
	= 12,31 Frs.

c) Berechnung des Kurswertes der Münzen ꝛc.

Unter dem Kurswerte der Münzen versteht man denjenigen Wert, den dieselben im Handel und Wandel haben, und der, weil er von der größeren oder geringeren Menge, welche sich im Umlaufe befindet, abhängt, notwendig schwankend sein muß. Da es im Verkehr oft nicht auf eine kleine Differenz im innern Wert der Münze, sondern vielmehr darauf ankommt, ob sie sich zu Zahlungen bei gewissen Gelegenheiten und nach gewissen Gegenden mehr oder weniger eignet, so trifft es sich nicht selten, daß bessere Münzen im Verkehr geringer gehalten werden, als schlechtere und umgekehrt. Auch kann eine Regierung, um Ordnung im innern Geldverkehre zu erhalten, eine Münze absichtlich unter ihren eigenen Wert valvieren.

Die Kurse der Münzen werden, mit den Wechselkursen zugleich, durch die Kurszettel bekannt gemacht und bestehen entweder in Notierungen nach Prozenten, oder nach dem Stück oder nach dem Münzpfund (= ½ Kilogr.).

Beispiele.

1. Wie viele Reichsmark betragen 112 Dukaten à M 9. 58 Pf?

112 ⨯ M 9,58 = 1072.96.

2. Wie stehen die Dukaten im Kurs, wenn 215 Stück = M 2064. — gerechnet werden?

215 in M 2064. — = M 9. 60.

3. Wieviel deutsche 20-Markstücke à fl 11. 24 kr. erhält man in Wien für 1000 fl Ö. W.?

11,24 in 1000 = 88 Zwanzigmarkstücke und fl 10.88 kr

4. Wieviel österreichische fl in Banknoten betragen fl 2500. — in Silber (Agio 7 %)?

fl 2500. —
\+ 7 % Agio „ 175. —
fl 2675. — in Banknoten.

XII. Wechselrechnung.

Die Wechselrechnungen stützen sich auf den Wechselkurs, welcher von den Börsen durch gedruckte Kurszettel bekannt gemacht, auch in den Zeitungen veröffentlicht wird. Der Wechselkurs ist der Marktpreis einer Geldsumme an einem anderen als dem Zahlungsorte, somit setzt er Verschiedenheit der Plätze voraus. Bei jedem Wechselkurse ist zu unterscheiden, die unveränderliche (konstante Geldsumme — feste Valuta —), welche in der Regel das Kaufsobjekt bildet, von der veränderlichen Geldsumme — veränderliche Valuta —, welche gewöhnlich den Kaufpreis darstellt. Die veränderliche Valuta wird entweder in der Währung des Kauf- (bezw. Begebungs-) Platzes und die feste Valuta in der Währung des Zahlungsortes (feste Valuta im Auslande), oder es wird die veränderliche Valuta in der Währung des Zahlungsortes und die feste Valuta in heimischer Währung ausgedrückt (feste Valuta im Inlande).

Wesentlichen Einfluß auf den Wechselkurs hat die Zeit, welche zwischen dem Kaufe des Wechsels und seiner Einlösung am Zahlungsorte liegt. Selbstverständlich steht ein langsichtiger Wechsel um die Zeit des Verfalls einem kurzsichtigen Wechsel gleich. Der Kurs der bei Vorzeigung fälligen, sowie der überhaupt fälligen Wechsel (Vista-Kurs) ist von dem Kurse der Diskontwechsel (langes Papier) zu unterscheiden. Für Wechsel, deren Verfallzeit (Skadenz) erst kürzere oder längere Zeit nach dem Kauftage eintritt, mindert sich der Vista-Kurs um den Diskont des Zahlungsortes für die Zeit zwischen Kauf- und Verfalltag. Die auf den Kurszetteln notierten Wechselkurse sind teils Vista-Kurse, teils verstehen sie sich für andere Sichten, z. B. für 4 Wochen, 2 Monate, 3 Monate dato u. s. w. Auf manchen Kurszetteln ist der mit l. S. bezeichnete Kurs als Vista-Kurs aufzufassen, insofern er bei der Berechnung des Papiers unter Abzug des Diskonts zu Grunde gelegt wird, wie dies z. B. in Frankfurt a/M. der Fall ist.

1. Parirechnung.

Das Wechselpari ist derjenige Stand des Wechselkurses, bei welchem an einem anderen als dem Zahlungsorte derselbe Metallwert gegeben wird, als der ist, auf welchen der Wechsel lautet. Bei Berechnung des Wechselpari sind drei Fälle möglich, und zwar:

1. Beide Wechselplätze haben gleiche Währung, d. h. entweder Gold- oder Silberwährung.
2. Der eine Wechselplatz hat Gold-, der andere Silberwährung.
3. Der eine Wechselplatz hat Metallwährung und der andere Papier.

Ein festes Wechselpari ist nur im ersten Falle möglich, gegründet auf die beiderseitige Ausmünzung des Geldes. Im zweiten Falle sind entweder die Gold- und Silberpreise oder das gesetzliche Wertverhältnis zwischen Gold- und Silber der Rechnung zu Grunde zu legen. Im dritten Falle richtet sich der Kurs nach dem Werte des Papiergeldes gegen Metallgeld; er steigt und fällt mit demselben.

Beispiele.

1. Welches ist das Wechselpari zwischen Berlin und London, oder wie müsste Berlin in London und London in Berlin notiert sein?

Die feste Valuta an beiden Plätzen ist £ 1.— und £ 68.284 sind $^1/_2$ Kilo f. Gold; daher

£ 68,284 : 1 £ = M 1395.— : ×

= M 20,43.

oder:

× M	1 £
1869	40 Troy ℔
12	11 ℔ f.
100	74,65 Münz ℔
1	1395 M

= M 20,43.

2. Berechnung einer Wechselsicht aus einer andern.

Die Hauptgrundlage der Wechselkurse bildet das Pari. Versteht sich nun ein Kurs für kurze Sicht, d. h. für Wechsel, die gleich bei oder wenige Tage nach ihrer Ankunft am Zahlungsorte eingelöst werden, so sollte dieser Wechselpreis gleich dem Pari sein, allein die Kurse werden häufig für andere Sichten oder Laufzeiten notiert und in diesem Falle kommt der Diskontfuß in Betracht, welcher am Zahlungsorte des Wechsels notiert wird.

Wenn der Wert eines erst später fälligen oder zahlbaren Wechsels geringer sein muß als derjenige eines Wechsels, für den man den Betrag sofort erheben kann, so muß auch der Kurs für langsichtig Papier niedriger sein, als derjenige für kurze Sicht, und zwar muß die Differenz so groß sein, als der Diskont oder die Zinsen für die gegebene Zeit ausmachen.

Ist nun eine Wechselsicht aus einer anderen zu berechnen, so hat man zunächst ins Auge zu fassen, wie der Kurs notiert wird, was auf zweifache Art geschieht, indem man

a) denselben in inländischem Gelde für eine feste Summe des ausländischen Geldes angiebt, (die feste Valuta ist im Auslande), oder
b) indem man angiebt, welche Menge von dem ausländischen Gelde für eine feste Summe des inländischen Geldes erhältlich ist (die feste Valuta ist im Inlande).

In der Regel ist die feste Valuta der Wechselkurse im Auslande, und die meisten Börsenplätze notieren dieselben in inländischer Währung, weil es am natürlichsten ist, daß die veränderliche Valuta in der Währung des eigenen Platzes angegeben wird und die feste Valuta aus derjenigen Geldsorte bestehe, auf welche der Wechsel lautet.

a) Die feste Valuta ist im Auslande.

Ist die feste Valuta die ausländische, so reduziert man den Kurs für längere Sicht in

den für kürzere durch Addition der Zinsen, und den Kurs für kürzere Sicht in den für längere durch Subtraktion des Diskonts.

Beispiele.

1. Berlin notiert Londoner 3-Mt.-Papier mit 20,25; welches würde bei 4 % Diskont (pro anno) der entsprechende Vistakurs (k. S. 8 Tage) sein?

3 Mt.	= 20,25
+ Zinsen für 82 Tage à 4 %	= 0,18
Kurs für k. Sicht	= 20,43

2. Frankfurt a. M. notiert: Wien k. S. (8 Tage) 176,20; wie ist der Kurs für 2 Mt. zu notieren, wenn $4^1/_2$ % Diskont gerechnet werden?

K. S..	= 176,20
— Diskont für 52 Tage à $4^1/_2$ %	= 1,15
Kurs für 2 Mt.	= 175,05

b) Die feste Valuta ist im Inlande.

Ist die feste Valuta die inländische, so subtrahiert man den Diskont bei der Reduktion des Kurses für längere Sicht in den für kürzere, und addiert die Zinsen, wenn der Kurs für kürzere Sicht in den für längere reduziert werden soll.

Beispiel.

3. London notiert: Hamburg k. S. 20,65; wie ist der Kurs für 3 Mt. zu notieren, wenn der Diskont 5 % beträgt?
Die feste Valuta ist £ 1.—. Man fragt in London nicht, wieviel kostet 1 Pfd. Sterl., sondern man will wissen, wie viel Mark für £ 1.— zu erhalten sind.

K. S..	= 20,65
+ Diskont für 3 Mt. à 5 %	= 0,26
Kurs für 3 Mt.	= 20,91.

3. Direkte Wechselreduktionen mit und ohne Spesen.

Wechselreduktion nennt man die Umrechnung eines zur Berechnung vorliegenden, meist auf eine fremde, ausländische Valuta lautenden Wechsels, in die inländische Valuta, oder umgekehrt. Sie ist eine einfache oder direkte, wenn dabei nur die Währungen der mit einander im Wechselverkehr stehenden Plätze in Rechnung kommen. Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, stehen mit Amsterdam, London, Paris, Wien u. s. w. in direktem Wechselverkehre, weil sie auf ihren Kurszetteln Kurse auf diese Plätze notieren; nicht so mit Lissabon, Madrid u. s. w.

Sind mit dem Ein- und Verkauf von Wechseln Spesen, als: Kurtage, Provision, Stempel, Protestkosten, Porti ꝛc. verbunden, so wirken sie beim Einkaufe vermehrend (sind also zu addieren), beim Verkaufe vermindernd (sind also zu subtrahieren).

Bei jeder Wechselreduktion hat man auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche der Wechsel noch zu laufen hat, und da auch der Kurs immer für eine bestimmte Zeit gilt, so können in Bezug auf die Zeit folgende drei Fälle eintreten:

a) Kurs und Wechsel lauten auf dieselbe Zeit, in welchem Falle blos eine einfache Verwandlung der gegebenen ausländischen Währung in die inländische vorzunehmen ist;

b) der Kurs lautet auf kurze Sicht, der Wechsel hat aber noch eine längere Zeit zu laufen (s. Beispiel 6);

c) der Kurs lautet auf längere Zeit (z. B. 3 Mt.), die Laufzeit des Wechsels ist aber eine kürzere (s. Beispiel 7).

In den beiden letzteren Fällen tritt für die Zeitdifferenz noch eine Diskontberechnung hinzu, d. h. der Diskont muß zur Wechselsumme gezählt werden, wenn der Wechsel früher verfällt, als die Sicht des Kurses andeutet, dagegen muß der Diskont an der Wechselsumme in Abzug gebracht werden, wenn der Wechsel später als die Sicht des Kurses fällig ist. Gleichgültig ist es, ob man zuvor den Kurs oder zuvor den Diskont berechnet, doch dürfte letzteres Verfahren den Vorzug verdienen, weil es in dem Falle, daß mehrere gleichartige Wechsel gleichzeitig zu berechnen sind, am vorteilhaftesten angewendet werden kann.

Beispiele.

1. Wien schuldet in London £ 284. — Wenn es diese Summe zum Tageskurs von 120.95 (= 10 £) dahin remittiert, wie hoch kommt dem Wiener Hause die Rimesse?

× fl	284 £
10	120.95 fl
	= fl 3434.98 kr

oder:

$$\frac{284 \times 120.95}{10} = \text{fl } 3434.98 \text{ kr.}$$

2. Wie gross ist in Berlin der Ertrag von a) fl 1988.65 Cts auf Amsterdam à 169.80? b) £ 367.14 sh. auf London à 20.45? c) Frs 4487.65 Cts auf Paris à 81.35? d) fl 2679.90 kr auf Wien à 175.70?

a) $\frac{1988.65 \times 169.80}{100} = \text{M } 3376.73 \text{ Pf.}$

b) $367.7 \times 20.45 = \text{M } 7519.47 \text{ Pf.}$

c) $\frac{4487.65 \times 81.35}{100} = \text{M } 3650.70 \text{ Pf.}$

d) $\frac{2679.90 \times 175.70}{100} = \text{M } 4708.58 \text{ Pf.}$

3. Newyork schuldet nach Frankfurt a. M. M 8824.70 Pf und remittiert dahin einen Wechsel zur Ausgleichung. Wie viel wird Newyork das Papier kosten, wenn der Kurs allda $24^3/_4$ ist? (1 M = $24^3/_4$ Cts).

$\times\ \$$	8824.7 M
1	24.75 Cts
100	$1\ \$$
	$= \$\ 2184.11$ Cts

oder:

$$\frac{8824.7 \times 24.75}{100} = \$\ 2184.11 \text{ Cts.}$$

4. Augsburg kauft für fremde Rechnung fl 3380.— niederl. Kurant 2-Monatpapier auf Amsterdam zum Kurs von 169.60, und berechnet $^1/_3$ % Spesen. Welche Summe wird es seinem Korrespondenten belasten?

fl 3380.— pr. Amsterdam à 169.60	M	5732.48 Pf
+ $^{1}/_{3}$ % Spesen	„	19.11 „
	M	5751.59 Pf.

Ist die Verfallzeit des Wechsels von der Sicht des Kurses verschieden, so findet, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, bei späterer Verfallzeit des Wechsels ein Diskontabzug (Diskont von 100), bei früherer eine Zinsvergütung (Zinsen von 100) statt. Bei der Zinsberechnung wird meist das Jahr zu 360 und jeder Monat zu 30 Tage angenommen, übrigens entscheidet der Platzgebrauch.

6. Leipzig berechnet am 17. Mai fl 2875.— per 24. August auf Wien à 175.50 per 2 Mt. mit $4^{1}/_{2}$ % Diskont.

Wechselverfalltag	24. August.
Kursverfalltag	17. Juli.
	37 Tage Differenz.

fl 2875.— per Wien à 175.50	M	5045.63 Pf
— Diskont für 37 Tage à $4^{1}/_{2}$ %	„	23.33 „
	M	5022.30 Pf.

7. Berlin begibt am 25. August Frs 5670.— auf Paris per 18. September; Kurs 80.90 per 3 Mt. mit 4 % Diskont.

Kursverfalltag	25. November.
Wechselverfalltag	18. September.
	67 Tage Differenz.

Frs 5670.— per Paris à 80.90	M	4587.03 Pf
+ Diskont für 67 Tage à 4 %	„	34.14 „
	M	4621.17 Pf.

4. Indirekte Wechselreduktionen.

Rechnungen dieser Art finden statt: 1) wenn zwei Plätze nicht in direktem Wechselverkehre mit einander stehen und die Währung des Zahlungsplatzes in die des Begebungsplatzes umgerechnet werden soll; 2) wenn der eine Platz dem anderen Wechsel auf einen dritten Platz übermacht, oder solche allda für seine Rechnung anschaffen läßt. Im Falle der eine Platz im Auftrage des anderen Devisen-Ein- und -Verkäufe besorgt, werden Spesen in Anrechnung gebracht, wenn nicht spesenfreie Ausführung des Auftrags („franko Spesen") vereinbart ist.

Folgende Beispiele zeigen, daß bei Ausführung indirekter (zusammengesetzter) Reduktionen ohne Spesen, der Kettensatz so recht an seinem Platze ist; kommen aber Spesen dabei in Betracht, so wird man besser von einem Platze auf den anderen reduzieren.

Beispiel.

Wie viel Gulden in Wien betragen 4260 $ in Newyork, wenn dieser Platz in London mit $48^{1}/_{2}$, London in Hamburg mit 20.30 und Hamburg in Wien mit 57,85 notiert ist?

× fl	4260 $
1	$48^{1}/_{2}$ d.
240	1 £
1	20.3 M
100	57.85 fl.

= fl 10109.72 kr.

5. Arbitragerechnung.

Die Wechsel werden gleich den Waren Gegenstand der Spekulation, denn da es nicht gleichgültig ist, auf welchem Wege, d. h. durch Remittieren oder Trassieren, beides sowohl in direktem als auch indirektem Papier, Wechselzahlungen geleistet oder angenommen werden, so sucht der Schuldner den billigsten, der Gläubiger den besten Weg einzuschlagen. Die Rechnung nun, durch welche ermittelt wird, auf welchem Wege das günstigste Resultat bei der Bezahlung einer Schuld, oder bei der Einziehung eines Guthabens zu erzielen ist, heißt Arbitrage-Rechnung, Arbitrageur der, welcher eine derartige Rechnung anstellt.

Das Feld dieser Rechnung ist groß und verzweigt. Einer der einfachsten Fälle ist der, daß zwei Kurse und zwei Plätze gegeben sind, von welch' letzteren der eine der arbitrierende Platz genannt wird. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß, so viele Kurse gegeben sind, ebenso viele Rechnungen aufgestellt werden können, welche sich gegenseitig kontrollieren.

I. Arbitragen über direkte Wege.

a) Wahl zwischen kurzer und langer Sicht beim direkten Trassieren und Remittieren.

Hierbei sind 4 Fälle möglich:

1. Man schuldet in kurzer Sicht und will in langer Sicht remittieren.
2. Man schuldet in langer Sicht und macht Rimessen in kurzer Sicht.
3. Man hat in kurzer Sicht zu fordern und trassiert zu langer Sicht.
4. Man hat in langer Sicht zu fordern und trassiert in kurzer Sicht.

In allen diesen Fällen ist zu berechnen, ob der Unterschied zwischen kurzer und langer Sicht beim Einkauf oder Verkauf mit dem Diskontoabzug oder mit der Zinsenvergütung am andern Platze übereinstimmt oder nicht.

Beispiele.

1. Berlin schuldet an Wien fl 6700.— in kurzer Sicht. Es kann zu 175.80 in k. S. oder à 173.55 in 3-Monatpapier remittieren, das in Wien mit 5 % zu diskontieren ist. Welche Sicht wird Berlin wählen?

a) Berechnung der zu remittierenden Summe.

fl 6700.— à 175.80 in k. S. . M 11778.60 Pf

Will man statt k. S. 3-Monatpapier remittieren, so muss der Betrag der Rimesse so viel grösser sein, als der Diskont ausmacht, daher

fl 6700.— per 3 Mt.		
+ „ 83.75 = 5 % Diskont auf 90 Tage.		
fl 6783.75 à 173.55 pr. 3 Mt.	„	11773.20 „
zu Gunsten der l. S.	M	5.40 Pf

b) Durch Vergleichung der Kurse.

3-Monatkurs	= 173.55
+ Diskont für 3 Mt. à 5 % . .	= 2.17
kurzer Kurs	= 175.72
Wirklicher Kurs für k. S.	= 175.80

somit ist für Berlin Anschaffung in 3-Monatpapier vorteilhafter, weil es darin für 100 fl in k. S. nur 175.72 bezahlt.

2. Amsterdam schuldet an London £ 800.—, zahlbar nach 2 Monaten. 2 Monat-Papier ist à 11.33 zu kaufen, kurze S. hingegen kostet 11.90½ und wird von London mit 4½% vergütet. Was ist für Amsterdam vorteilhafter?

a) Vergleichung der Kurse.

Die Schuld ist nach 2 Monaten fällig, daher der Kurs für k. S. in den 2-Monatkurs zu verwandeln.

k. S. 11.905
ab Diskont à 4% pr. 2 Mt. . . 0.079
2 Mt. 11.826

b) Berechnung der zu remittierenden Summe.

£ 800.— in 2-Monatpapier à 11.83 = fl 9464.—

Remittiert Amsterdam kurzes Papier, so vergütet London 4% Zinsen. 100 £ in k. S. sind daher = 100⅔ £ in 2-Monatpapier, daher:

× £	800 £
100⅔	100 £

= £ 794.14 sh. in k. S. à 11.90½ = fl 9460.90 Cts.

Unterschied zu Gunsten der k. S.: fl 3.10 Cts.

3. Hamburg hat in Paris in k. S. zu fordern und kann in k. S. à 80.45 trassieren; Tratten 3 Mt. dato sind à 79.70 zu begeben, während Paris 4% Zins vergütet. Welche Sicht wird Hamburg vorziehen?

Antw. Hamburg hat in k. S. zu fordern, es ist daher der 3-Monatkurs in den der k. S. umzurechnen.

3-Monatkurs 79.70
+ Zinsen à 4% für 3 Mt. 0.797
kurze Sicht 80.497

Der wirkliche Kurs für k. S. ist 80.45, der gefundene = 80.497. Somit wird Hamburg 3 Mt. dato trassieren, weil es dann für 100 Franken 80.497 M, in k. S. aber nur 80.45 erhält.

b) Wahl zwischen direktem Trassieren und Remittieren.

Soll entschieden werden, ob eine auswärtige Schuld oder Forderung durch Rimessen oder durch Tratten zu ebnen ist, so sind die direkten Kurse und Diskontfuße zweier Plätze erforderlich, und zwar das Kursblatt des Schuldners und das Kursblatt des Gläubigers.

Beispiele.

1. Köln hat an London per k. S. zu zahlen und will wissen, ob es remittieren oder auf sich trassieren lassen soll. Wechsel auf London sind in Köln à 20.45. per k. S. käuflich und Tratten auf Köln können in London à 20.60. per k. S. begeben werden.

In beiden Fällen ist die feste Valuta 1 £, daher:

M 20,60 = Kurs für die Tratte
„ 20,45 = Kurs für die Rimesse
M —.15 Pf zu Gunsten der Rimesse, d. h. Köln wird nicht auf sich trassieren lassen, sondern es wird Wechsel nach London senden, denn in diesem Falle gewinnt es an jedem Pfund Sterl. 15 Pf.

2. Augsburg hat an London £ 360.— per k. S. zu zahlen. London ist in Augsburg à 204.40 per 3 Mt. mit 4%, und Augsburg in London à 20.60 per k. S. mit 4% notiert. Welchen Weg wird Augsburg einschlagen?

Betrag der Rimesse:
£ 360.— pr. k. S.
+ „ 3.12 s. = 4% Diskont pr. 3 Mt.
£ 363.12 s. . . . . . . à 204.40 M 7431.98
Betrag der Tratte:
£ 360.— . . . . à 20.65 „ 7416.—
zu Gunsten der Tratte M 15.98

II. Arbitragen über indirekte Wege.

Statt durch direktes Trassieren oder Remittieren, ist die Tilgung einer auswärtigen Schuld oder der Einzug einer auswärtigen Forderung auch auf indirektem Wege möglich, dadurch, daß man Wechsel auf einen dritten Platz benutzt, oder auch die Vermittelung eines solchen Platzes in Anspruch nimmt. Demnach hat eine Arbitrage auf indirektem Wege zu untersuchen, ob es von Vorteil ist, die Wechsel eines dritten Platzes zu verwenden, wenn es sich um die Tilgung einer Schuld, oder um den Einzug einer Forderung, oder um die Ausführung einer Spekulation handelt. Bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Fälle können wir nur die einfacheren berücksichtigen, indem wir uns:

a) auf die Benutzung der Papiere fremder Plätze,
b) auf die Benutzung der Vermittelung anderer Plätze

beschränken. Beide Fälle können übrigens in einer und derselben Arbitage vorkommen.

a) Benutzung der Papiere fremder Plätze.

Es soll hier untersucht werden, ob zur Abtragung einer Schuld Rimessen auf einen dritten Platz von Vorteil sind, oder ob man sich, wenn es sich um das Einziehen einer Forderung handelt, Rimessen auf einen dritten Platz machen soll. Zur Lösung von Aufgaben dieser Art müssen wieder die beiden Kursblätter: das Kursblatt des Schuldners und das Kursblatt des Gläubigers gegeben sein. Man richtet hierbei am kürzesten die Frage auf die feste Valuta, welche dem direkten Kurse zu Grunde liegt.

Beispiele.

1. Frankfurt a. M. hat an London zu zahlen und es fragt sich, ob es vorteilhafter ist, direktes Papier à 204.60 oder Pariser Wechsel zu remittieren, die in Frankfurt à 81.30 zu kaufen sind und von London à 25.20 übernommen werden?

× M	10 £
1	25,20 Frs
100	81,30 M

= M 204. 88 Pf.

Der direkte Kurs (204.60) versteht sich für die feste Valuta von 10 £; Pariser Papier kommt Frankfurt auf 204.88, also M —.28 Pf pr. 10 £ höher als direkte Rimessen zu stehen.

b) Benutzung der Vermittelung fremder Plätze.

Will man sich zur Tilgung einer Schuld oder bei Einziehung einer Forderung der Vermittelung eines dritten Platzes bedienen, was, wie uns aus

der indirekten Wechselreduktion bekannt ist, geschehen kann, so ist zu entscheiden, von welchem Platze aus die Regulierung am vorteilhaftesten geschehen kann, weil man hierbei oft die Wahl unter mehreren Plätzen hat. Bei Benutzung fremder Hilfe entstehen aber Spesen, die berücksichtigt werden müssen; unberücksichtigt können sie nur dann bleiben, wenn sie auf den verschiedenen Plätzen von gleicher Größe sind. Daß dieselben beim Einkauf (Remittieren) vermehrend, beim Verkauf (Trassieren) vermindernd auf die Summe oder auf den Kurs einwirken, ist bei ihrer Berechnung zu beachten.

Beispiel.

Bremen hat an Paris eine Zahlung zu machen und kann dies entweder direkt zum Kurse von 81.60 bewerkstelligen, oder durch Amsterdam zu 48.15, durch London zu 25.22, durch Wien zu 47.90 Rimesse machen lassen, dagegen diese Plätze à 169.80, 2042.88 und 170.25 decken. — Amsterdam berechnet $^1/_4$ % Provision und $^1/_2$ ‰ Kurtage, London $^1/_2$ % im ganzen, und Wien $^1/_3$ % Provision und $^1/_2$ ‰ Kurtage. Wird Bremen direkt oder indirekt Anschaffung machen und in letzterem Falle über welchen Platz?

Antwort: Die feste Valuta des Bremen-Pariser Kurses ist 100 Frs und derjenige Weg der vorteilhafteste, auf welchem die 100 Frs am wenigsten Mark kosten.

Amsterdam

× M	100 Frs
100	48,15 fl
100	169,1 M

= 81.758
$^1/_4$ % Provision . 0.204
$^1/_2$ ‰ Kurtage . 0.040
= 82.002

London

× M	100 Frs
25.22	1 £
100	2042,88 M

= 81.—
$^1/_2$ % 0.405
81.405

Wien

× M	100 Frs
100	47,9 fl
100	170,25 M

= 81.542
$^1/_3$ % Provision . 0.271
$^1/_2$ ‰ Kurtage . 0.041
= 81.861

Die Spesen bewirken, da von einem Remittieren die Rede ist, eine Vermehrung des Kurses. Wir erhalten folgende Resultate:

direkte Rimesse	81.60
durch Amsterdam	82.002
„ London	81.405
„ Wien	81.861

Bremen wird daher die Vermittlung Londons vorteilhaft benützen können, indem es durch letzteren Platz remittieren lässt und ihn durch direkte Rimessen deckt.

XIII. Berechnung der Staatspapiere und Privatobligationen.

Staatsobligationen, Staatseffekten, Effekten oder Fonds sind Schuldverschreibungen, welche ein Staat ꝛc. für ein gemachtes Anlehen in verschiedenen Größen, meist auf 100, 200, 300, 500, 1000 Mark, Gulden, Franken, Rubel, Dollars u. s. w. lautend, ausgiebt, und die dadurch, daß sie von Hand zu Hand gehen, Gegenstand eines bedeutenden Handels geworden sind. In der Regel sind dieselben verzinslich und auf eine gewisse Reihe von Jahren mit den betreffenden, gewöhnlich halbjährigen Zinsabschnitten (Coupons) versehen, gegen welche zu der angegebenen Zeit dem Überbringer von der Staatskasse die fällig gewordenen Zinsen bezahlt werden. Bei solchen Anleihen des Staates steht dem Gläubiger ein Kündigungsrecht nicht zu, der Staat hat aber im voraus bestimmt, in welcher Zeit das Darlehen zurückgezahlt werden soll. Die Art und Weise dieser Amortisation kann eine verschiedene sein. Die dem Staate einseitig vorbehaltene Kündigung wird derselbe eintreten lassen, wenn er entweder selbst Barbestände besitzt, oder ein niedriger Zinsfuß herrscht. Er wird die alte Schuld in eine neue zu niedrigeren Zinsen convertieren und den ältern Gläubigern anheimstellen, entweder ihre früheren Obligationen gegen neue umzutauschen, oder gegen den Empfang des Nominalbetrags einzulösen. Eine ebenso im Belieben des Staates liegende Tilgung besteht in dem successiven Ankauf der eigenen Obligationen. Diese Operation nimmt der Staat vor, wenn die Obligationen jeweilig unter dem Nominalwert stehen. Er entzieht dieselben durch den Ankauf dem Verkehr, und wenn sie nicht wieder ausgegeben werden, sondern zur Tilgung kommen, vermindert sich nach und nach die Staatsschuld. Endlich kann die Amortisation auch stattfinden durch allmähliche Auslosung der einzelnen Obligationen. Dieselbe geschieht entweder jährlich oder halbjährlich, oder in sonstigen bestimmten Zeiträumen. Die von dem Los betroffenen Obligationen müssen binnen festgesetzter Frist, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht worden sind, zur Staatskasse gebracht und eingelöst werden. Diese Einlösung erfolgt zum Nominalwert. Werden die Obligationen innerhalb der kundgegebenen Frist nicht eingelöst, so hört nicht nur die Verzinsung auf, sondern es werden auch, wenn eine zweite, gewöhnlich präklusive Frist ausgeschrieben worden ist, die Besitzer der uneingelösten Obligationen ihrer Ansprüche für verlustig erklärt.

Bei Berechnung der Staatspapiere ist:

1. der Nominalwert derselben zu Grunde zu legen; ferner
2. ihr Zinsfuß;
3. der Zinstermin;
4. der Kurs, welcher gewöhnlich in Prozenten des Nennwertes, außerdem pro Stück ausgedrückt wird, zu berücksichtigen. Der Monat wird immer zu 30 Tagen gerechnet.

Man unterscheidet inländische und ausländische Staatspapiere, je nachdem ihr Nominalwert auf inländische oder fremde Währung lautet. Bei den letzteren sind gewisse feste Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Auch zwischen dem Nominal- (Nenn-) und dem Kurswert muß unterschieden werden. Mit jenem bezeichnet man die Geldsumme, auf welche das Wertpapier lautet, während der Kurs den Preis ausdrückt, zu welchem

das Papier angeboten oder begehrt, resp. bezahlt wird. Fallen Kurs und Nominalwert zusammen, so steht das betreffende Papier al pari oder pari: dagegen über pari, wenn der Kurswert höher als der Nennwert; unter pari, wenn umgekehrt. Die Differenz zwischen pari und über pari heißt Agio, die zwischen pari und unter pari Disagio.

Dem Käufer von Effekten sind nicht bloß diese selbst, sondern auch sämtliche Coupons auszufolgen, wobei sich aber Käufer und Verkäufer in den laufenden Coupon, also in die nächstfällige Zinsquote zu teilen haben, weil diese teilweise dem Verkäufer und teilweise dem Käufer gehört. Diese Teilung hat nach Verhältnis der von der laufenden Zinsperiode bereits verflossenen und der noch davon übrigen Zeit zu geschehen, und zwar müssen die schon verfallenen Zinsen dem Verkäufer des Papiers vergütet werden, daher sie dem Kaufpreis zuzuzählen sind.

Der Käufer kann aber auch dem Verkäufer den Anspruch an die nächste Zinszahlung abtreten, in welchem Fall letzterer den nächstfälligen Coupon zurückbehält, dann müssen aber die Zinsen auf die von der Zinsperiode noch übrige Zeit vom Verkäufer an den Käufer bezahlt werden.

Beispiele.

a) Der Käufer erhält den laufenden Coupon.

1. In Augsburg werden am 16. August M 4000.— = 4 % bayrische Staatsobligationen à 105.25 verkauft. Zinscoupons vom 1. August. Wie viel erlöst der Verkäufer?

M 4000.—, à 105.25	M 4210.—
Zinsen seit 1. August = 15 Tage	„ 6.66
	M 4216.66

2. Wien verkauft am 5. August fl 4500.— österr. 5 % Silberrente zum Kurs von 70.30. Zinstermin 1. Mai.

fl 4500.— à 70.30 . . .	Ö. W. fl 3163.50 kr
Zinsen seit 1. Mai = 94 Tg. à 4,2 % (— 16 % Steuer) .	„ 49.35 „
	Ö. W. fl 3212.85 kr

3. Wie gross ist in Berlin am 22. September der Ertrag von $ 3500.— amerik. Bonds pr. 1891 à 108.70? Zins $4\frac{1}{2}$ % vom 1. Juli.

$ 3500.— à 108.70	$ 3804.50 c.
Zinsen seit 1. Juli = 81 Tage	„ 35.44 „
	$ 3839.94 c.
à 4.25	M 16,319.74 Pf

4. Frankfurt a. M. verkauft am 5. Februar 5 Stück 5 % Ö. fl 500.-Lose von 1860 zum Kurs von 112.75. Zinscoupons 1. November. Was kosten die Papiere?

Ö. fl 2500.— 5 Stück (à fl 500.—) à 112.75	M 5637.50 Pf
Zinsen von fl 2500.— = M 5000.— seit 1. November, = 94 Tage	„ 65.28 „
	M 5702.78 Pf

b) Der Verkäufer behält den laufenden Coupon.

5. Was kosten am 14. Juni in München M 5000.— schwedische 4 % Staatsobligationen von 1875, Kurs $102\frac{3}{4}$, Zins vom 5. August?

M 5000.— à 102.75	M 5137.50 Pf
— Zins vom 14. Juni bis 1. August = 47 Tage	„ 26.11 „
	M 5111.39 Pf

Die Prämienscheine (Staats-Lotterie-Lose) sind solche Staatsschuldverschreibungen, die einer nach einem bestimmten Ziehungsplan eingerichteten und mit besonderem Gewinn verbundenen Amortisation unterworfen sind. Sie bilden eigentlich eine besondere Gattung der Staatsobligationen. Die Darleiher und Besitzer der Lose beziehen während ihres Besitzes keine wirklichen Zinsen. Diese werden zu Gewinnen verwendet, welche in einigen Haupttreffern bestehen und zu einem gleich großen Teil den übrigen Losen zufallen. In diesen kleineren Gewinnen erhalten die Besitzer wenigstens ein kleines Äquivalent für die Einbuße der Zinsen.

Die Lose sind entweder mit fortlaufenden Nummern für die Teilbeträge der gesamten Anleihe versehen, oder in Serien eingeteilt, deren jede wieder ihre eigenen fortlaufenden Nummern hat. Je nachdem nun der Verlosungsplan es vorschreibt, nehmen an jeder Verlosung sämtliche unverloste Nummern entweder direkt teil, oder indirekt, indem zuerst aus den unverlosten Serien eine gezogen wird, deren Nummern dann den Gegenstand einer zweiten Verlosung bilden. Diejenigen Lose, welche bereits gezogen worden und zur Auszahlung gekommen sind (Gewinnlose), nehmen an den ferneren Ziehungen keinen weiteren Anteil. Die Anleihe ist um ihre Beträge vermindert worden.

Die Prämienscheine gehören zu den Spekulationspapieren, und während sie bei herannahender Ziehung im Preis steigen, fallen sie wieder nach Beendigung derselben. Übrigens dürfen innerhalb des deutschen Reiches solche Inhaberpapiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur für Anlehen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates ausgegeben werden, dagegen sind ausländische Papiere dieser Art, sofern sie nicht bis zum 15. Juli 1871 abgestempelt worden sind, verboten.

Es kommen im Handel auch Privatobligationen oder Schuldverschreibungen vor, die sich der Hauptsache nach nur dadurch von den Staatspapieren unterscheiden, daß sie nicht vom Staate, sondern von Provinzial-, städtischen, Gemeinde- und anderen Behörden oder Korporationen u. s. w. ausgegeben werden, denn es werden die betreffenden Anleihen nicht allein auf dieselbe verschiedenartige Weise und unter ähnlichen Bedingungen und Bürgschaften abgeschlossen, wie die Staatsanleihen, sondern auch die Form der indes fast durchgängig auf den Inhaber zahlbar gestellten Schuldurkunden erscheint in derselben Gestalt und Mannigfaltigkeit, wie bei jenen, mit Ausnahme der Inskriptionen oder der immerwährenden Renten.

Die Berechnung der französischen Staatspapiere, bekannt unter dem Namen Rente, weicht von den übrigen Effektenberechnungen wesentlich ab. In diesen Schulddokumenten (inscrip-

tions) wird nicht, wie in andern Staatsschuldverschreibungen, der Empfang eines bestimmten Kapitals bescheinigt und dessen Rückzahlung versprochen, sondern nur die Verpflichtung übernommen, dem Besitzer desselben jährlich eine gewisse Zinssumme (rentes), welche von der Höhe des Kapitals abhängt, zu gewähren. Es handelt sich daher bei diesen Effekten nicht um die Berechnung eines gewissen Wertes nach Kurs, sondern um die Ermittelung des anzulegenden Kapitals, wodurch man sich ein gewisses Zinseinkommen (Rente) verschafft.

Der Kurs der französischen Rente zeigt daher an, wieviel man zu geben hat, um sich $4^1/_2$, 4, 3 Frs jährliche Zinsen zu verschaffen. Wenn nun z. B. $4^1/_2$ proz. Rente zu 108,40 notiert ist, so heißt dies: man muß ein Kapital von 108,40 Frs anlegen, um eine jährliche Rente von $4^1/_2$ Frs vom Staate vergütet zu erhalten.

Bei Renten anderer Länder findet die französische Berechnungsart gewöhnlich nicht statt.

Berechnung der Aktien.

Zwischen Staatspapieren und Aktien besteht eine wesentliche Verschiedenheit. Erstere sind Schuldverschreibungen über Staatsanleihen, letztere dagegen sind gewöhnlich auf den Inhaber (au porteur) ausgestellte Anteilscheine, Urkunden von einer zum Betrieb irgend einer, auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust gegründeten namenlosen oder anonymen Gesellschaft über eine statutenmäßige Beteiligung am Gründungskapital, weshalb solche Gesellschaften auch Aktiengesellschaften genannt werden.

Während die Schaffung von Staatspapieren durch die Schuldenlast eines Staates oder einer Nation geboten ist, erfolgt die Ausgabe von Aktien bloß in der Absicht, ein großes Unternehmen, z. B. Eisenbahnen, Kanäle, Schiffahrt, Bergbau, Fabriken, Gas- und andere Beleuchtung 2c., das für die pekuniären Kräfte eines Einzelnen zu stark ist, durch vielseitige Beteiligung zu ermöglichen, in der Regel werden sie aber nicht sofort in voller Summe eingezahlt, sondern in Raten, deren Ausschreibung vom jeweiligen Bedürfnisse abhängt und durch die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, eingefordert. Diese Einforderung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in den statuarisch festgesetzten Zeitungen.

Man unterscheidet verzinsliche und unverzinsliche Aktien.

Wird blos ein fester Zins bezahlt, so sind den Aktien zu diesem Zwecke häufig Zinscoupons beigegeben; im andern Falle dienen Hebungsscheine zur Erhebung der Dividende (s. u.). Beide Arten von Quittungen werden gewöhnlich auf mehrere Zahlungstermine im voraus ausgestellt und den Originalaktien beigegeben.

Der Gewinn, den ein Aktienunternehmen abwirft, wird gewöhnlich auf die Aktien gleichmäßig verteilt, nachdem derselbe teilweise zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten wurde, um damit Verluste oder große außerordentliche Ausgaben zu decken. Die Höhe dieses Gewinnanteils, Dividende genannt, wird durch einen meist alljährlich aufgestellten Rechnungsabschluß und dadurch ermittelten Ertrag des Unternehmens bestimmt, dann öffentlich zur Kenntnis der Aktieninhaber gebracht und an diese gegen einen Dividendenschein ausgefolgt. Diese Dividendenscheine müssen beim Verkauf einer Aktie dem Käufer ebenfalls zugestellt werden; von dem Zeitpunkte an aber, mit welchem die Rechnung über das Unternehmen zur Ermittelung des Gewinnes abgeschlossen wird, wird der Dividendenschein nicht mitverkauft, sondern von der Aktie abgeschnitten, daher sich auch nach Ablauf des Verwaltungsjahres die Kurse ohne oder exklusive Dividende verstehen.

Die ursprünglich ausgegebenen Aktien heißen Stammaktien; verschieden von ihnen sind die Stammprioritäts-Aktien und Prioritäts- oder Vorzugs-Aktien.

Die Berechnung der Aktien ist gewöhnlich dieselbe wie die der Staatspapiere.

Beispiel.

In Berlin wurden am 3. März gekauft: 8 Stück Aktien der deutschen Vereinsbank (à 600 M), Kurs $96^1/_2$, Zins à 4 % vom 15. Januar.

M 4800.— à $96^1/_2$	M 4632.— Pf
Zins vom 15. Januar = 48 Tage	„ 25.60 „
	M 4657.60 Pf

Wenn bei einem Aktienunternehmen nicht sofort das ganze Kapital gebraucht wird, und dies ist in der Regel der Fall, so werden, wie schon oben angedeutet wurde, von Zeit zu Zeit Ratenzahlungen ausgeschrieben und die darüber ausgestellten Bescheinigungen, welche Promessen, Interimsscheine oder Interimsaktien heißen, erst bei der letzten Einzahlung gegen die wirklichen Aktien ausgetauscht. Die Berechnung des Wertes der Interimsscheine ist wesentlich verschieden, je nachdem der Kurs pr. Stück oder in Prozenten notiert wird. In beiden Fällen erfolgt die Zinsberechnung nur vom eingezahlten Betrage.

Beispiel.

1. Was kosten am 16. September 20 Stück Aktien mit 30 % Einzahlung à 170 in Magdeburg gekauft? Eine Aktie = M 1000, Einzahlung 300 M. Zinsen 4 % vom 1. Januar.

20,000 M à 170	M 34,000.—
+ 4 % Zinsen von 20 × 300 für 105 Tage	„ 70.—
	M 34,070.—
ab noch einzuzahlende 70 % . .	„ 14,000.—
Wert der 20 Aktien	M 20,070.—

XIV. Warenkalkulationen.

Warenkalkulation wird die Berechnung genannt, wie hoch eine von auswärts bezogene Ware oder ein Fabrikat inklusive aller Unkosten bis ins Haus oder Magazin, überhaupt am Bestimmungsort zu stehen kommt, oder zu welchem Preise man eine Ware verkaufen kann, damit nach Deckung aller Spesen ein bestimmter Gewinn übrig bleibe.

Die Kalkulation trägt den Namen Bezugskalkulation, sobald sie sich auf eine gekaufte Ware; Verkaufskalkulation, wenn sie sich auf eine zu verkaufende Ware bezieht; Produktions- oder Herstellungskalkulation, wenn sie den Kosten- oder Verkaufspreis eigener Fabrikate zu ermitteln bestimmt ist. Letztere, das ganze Gebiet der Produktionsindustrie umfassend, sind einfach in der Berechnungsweise, können aber gleichwohl der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Kosten wegen hier keine Berücksichtigung finden.

Die Bezugs- und Verkaufs-Kalkulationen sind entweder einfache oder zusammengesetzte, je nachdem sie sich auf einen oder auf mehrere und verschiedene Artikel zugleich beziehen.

a. Einfache Bezugskalkulationen.

Das Rechenverfahren bei der einfachen Kalkulation besteht darin, daß man zu dem Einkaufspreis der Ware nicht allein die Einkaufsspesen (Platzspesen am Bezugsorte), sondern auch sämtliche Transportspesen, Zölle u. s. w. addiert, um den Kostenpreis bis zum Bestimmungsorte kennen zu lernen. Hierauf dividiert man mit dem inländischen Gewichte oder Maße 2c. in die volle Summe (d. h. in den reduzierten Fakturabetrag inklusive Spesen) und findet auf diese Weise, wie hoch das Kilogramm, das Meter, das Hektoliter, das Liter 2c. zu stehen kommt.

1. Beispiel.

Kalkulation über Madras-Indigo von London über Hamburg nach Wien.

S	2 Kisten Madras-Indigo, fein Violett			
	Nro. 912. Bro. 2 Cwt. 3 Qrs. — ℔			
	„ 913. „ 2 „ 3 „ 20 „			
	Bro. 5 Cwt. 2 Qrs. 20 ℔			
	1 „ 2 „ 22 „ Ta. & Gutgew.			
	Netto 4 Cwt. — Qrs. 26 ℔			
	= 474 ℔ engl. . . . . à 3 s 1 d £	191	11	6
	Kurtage . . . . £ —.19. 2.			
	Verschiffungskosten im ganzen „ 2. 4. 2.	3	3	4
		194	14	10
	Kommission 2%	3	17	10
	Assekuranz bis Hamburg . . £ —.11.—.			
	Police . . . . „ —.—. 6.			
	Wechselstempel und Kurtage . „ —.12. 6.	1	4	—
	£	199	16	8
	Trassiert auf Hamburg à 20.60. M	4116	56	
	Acceptprovision $^1/_3$ %	13	72	
	Fracht und Spesen bis und in Hamburg	51	52	
	M	4181	80	
	remittiert à 60. fl	2509	08	
	Fracht per Eisenbahn bis Wien	9	32	
	Kleine Spesen daselbst	6	25	
	In Wien gewogen: fl	2524	65	
	Bro. 296 Kilo. Ta. 81 Kilo.			
	Netto 215 Kilogr. à fl 11.74,2 kr.			

(Das zweite Beispiel befindet sich auf der nächsten Seite.)

b) Zusammengesetzte Bezugskalkulationen.

Die zusammengesetzte Kalkulation besteht in Vollziehung ebenso vieler einfacher Kalkulationen als Artikel vorhanden sind, wobei es sich hauptsächlich um die richtige Verteilung der Spesen handelt, was grundsätzlich nach demjenigen Verhältnisse geschieht, nach dem sie entstanden sind; Gewichtsspesen also nach Maßgabe des Brutto- resp. Nettogewichts, und die Wertspesen nach Maßgabe des inneren Wertes der verschiedenen Artikel. Selbstverständlich kommen alle diejenigen Unkosten, Zölle 2c. nicht zur Verteilung, welche sich nur auf einen bestimmten Artikel beziehen; sie sind nur diesem zu belasten.

Nach der Natur der bei Warenbeziehungen entstehenden Unkosten lassen sich unterscheiden:

1. Kalkulationen mit Gewichtsspesen.
2. Kalkulationen mit Wertspesen und

2. Beispiel.

Kalkulation über Süssholzsaft von Bayonne über Rotterdam nach Mannheim.

R	25 Kisten spanischen Süssholzsaft		
	Nro. 922/46. Bro. 2892 Kilo.		
	Ta. 347 „ = 12 %		
	Netto 2545 Kilo.		
	Gutgew. 25 „ à 1 Ko. per Kiste.		
	2520 Kilo per 50 Ko Frs 52.— . . . . Frs	2620	80
	Spesen in Bayonne	22	75
		2643	55
	Kommission $1^1/_2$ %	39	65
	Frs	2683	20
	à 81 gedeckt M	2173	39
	Spesen in Rotterdam:		
	Fracht von Bayonne nach Rotterdam und 15 % Kaplaken fl 38.70 Cts		
	Seeassekuranz, Feuerversicherung und diverse Spesen . . „ 42.55 „		
	à 170 fl 81.25 Cts	138	12
	Spesen in Mannheim:		
	Fracht von Rotterdam bis Mannheim	66	40
	Kleine Spesen	4	65
	Eingangszoll von Netto 2545 Kilo, per 100 Ko. 20 M	509	—
	In Mannheim gewogen:	2891	56
	Bro. 2888 Kilo. Ta. 352 Ko.		
	Netto 2536 Kilo à M 1.14 Pf.		

3. Kalkulationen mit Gewichts- und Wertspesen.

Letztere lassen eine verschiedenartige Behandlung zu:

1. man kalkuliert alle Spesen als Gewichtsspesen,
2. man kalkuliert alle Spesen als Wertspesen und
3. man kalkuliert Gewichts- und Wertspesen getrennt.

Daß die letzte Behandlung die richtigste und genaueste ist, leuchtet ein, allein sobald die Wertspesen an und für sich oder doch im Vergleiche mit den Gewichtsspesen nur geringfügig sind, der Wert der Waren beiläufig dasselbe Verhältnis wie ihr Gewicht darbietet, so daß die teueren Waren zugleich die schwereren sind, übrigens die Werte der einzelnen Waren sich nur unbedeutend unterscheiden, so sieht man alle Spesen als Gewichtsspesen an und repartiert sie daher auch nach dem Verhältnisse der Gewichte auf die einzelnen Artikel. Sind umgekehrt die Gewichtsspesen nicht von Belang, oder die leichteren Waren zugleich die billigeren, so können auch, wie dies beim Kalkulieren von Fabrik- und Manufakturwaren zu geschehen pflegt, sämtliche Spesen nach dem Werte der verschiedenen Artikel verteilt werden.

Zur Ausarbeitung von Kalkulaturen, wobei die vorkommenden Spesen in allgemeine und besondere zerfallen, erstere aber wieder unter sich in Wert- und Gewichtsspesen zu teilen sind, geben nachfolgende Beispiele Anleitung.

(Zu Beispiel 1 auf der nächsten Seite.)

Kalkulation der einzelnen Artikel:

1	Kiste neue Manna	Fl. 201.88.	
	Spesen auf 116 Kilo	„ 4.46.	Fl. 206.34.
	Netto 103 Ko. = Fl. 206.34. à Fl. 100.16. pr. 50 Ko.		
1	Fass Dalmatiner Carobe	Fl. 45.36.	
	Spesen auf 370 Kilo	„ 14.23.	„ 59.59.
	Netto 324 Ko. = Fl. 59.59. à fl. 9.20 pr. 50 Ko.		
1	Ballen Gummi olibanum	Fl. 24.32.	
	Spesen auf 39 Kilo	„ 1.50.	„ 25.82.
	Netto 38 Kilo = Fl. 25.82 à Fl. 33.98. pr. 50 Ko.		
2	Fass neue Kranzfeigen	Fl. 125.20.	
	Spesen auf 671 Kilo	„ 25.81.	„ 151.01.
	Netto 626 Ko. = Fl. 151.01. à Fl. 12.06. pr. 50 Ko.		
			Fl. 442.76.

1. Beispiel. (Sämtliche Spesen als Gewichtsspesen kalkuliert.)
Kalkulation über verschiedene Waren von Triest nach Wien.

T	1 Kiste neue Manna Gerace		
	Spo. 116 Kilo Ta. 13 Ko.		
	Netto 103 Kilo . . . . à Fl. 98.—. pr. 50 Ko. . . . . . . Fl.	201	88
	1 Fass Dalmatiner Carobe		
	Spo. 370 Kilo. Ta. 46 Ko.		
	Netto 324 Kilo . . . . à Fl. 7.—. „ „ „	45	36
	1 Ballen Gummi olibanum in Sorten		
	Spo. 39 Kilo. Ta. 1 Ko.		
	Netto 38 Kilo . . . . à Fl. 32.—. „ „ „	24	32
	1 Fass neue Kranzfeigen		
	Spo. 671 Kilo. Ta 45 Ko.		
	Netto 626 Kilo . . . . à Fl. 10.—. „ „ „ „	125	20
	Unkosten:	396	76
	Platzspesen in Triest . . . . Fl. 8.25.		
	Fracht nach Wien . . . . „ 32.60.		
	Platzspesen in Wien . . . . „ 5.15.	46	—
	Fl.	442	76

2. Beispiel.
(Sämtliche Spesen als Wertspesen kalkuliert.)
Kalkulation über schwarzen Taffet von Paris nach Augsburg.

B	1 Ballen Nr. 1788 enthaltend:		
	195,2 Meter schwarz Taffet à Frs 7.10 . . . . Frs	1385	90
	171,8 „ „ „ „ „ 6.20	1065	15
	152.6 „ „ „ „ „ 5.70	869	80
		3320	85
	2% Escompte	66	40
		3254	45
	Emballage . . . . Frs 5.20 Cts		
	Zollbehandlung . . „ 4.15 „	9	35
		3263	80
	Kommission 2%	65	30
	Frs	3329	10
	trassiert à 121 . . . . . . M	2751	32
	Unkosten:		
	Fracht von Paris bis Augsburg . M 19.70 Pf		
	Steuer von 24½ Kilogr. . . . „ 164.45 „		
	Kleine Spesen . . . . „ 2.— „	186	15
	M	2937	47

Kalkulation der einzelnen Qualitäten:

195,2 Meter schwarz Taffet	Frs 1385.90.	
2% Escompte	„ 27.70.	
	1358.20.	
Emballage und Zollbehandlung . . .	3.50.	
	1361.70.	
Kommission 2%	27.25.	
	Frs 1388.95.	
à 121.	M 1147.90.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen . . .	„ 69.81.	M 1217.71.

195,2 Meter = M 1217.71 Pf à M 6.24 per Meter.		
171,8 Meter schwarz Taffet	Frs 1065.15.	
2 % Escompte	„ 21.30.	
	1043.85.	
Emballage und Zollbehandlung . . .	3.10.	
	1046 95.	
Kommission 2 %	20.95.	
	Frs 1067.90.	
à 121.	M 882.56.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen . . .	„ 61.57.	„ 944.13.
171,8 Meter = M 944.13 Pf à M 5.50 pr. Meter.		
152,6 Meter schwarz Taffet	Frs 869.80.	
2 % Escompte	„ 17.40.	
	852.40.	
Emballage und Zollbehandlung . . .	2.75.	
	855.15.	
Kommission 2 %	17.10.	
	Frs 872.25.	
à 121.	M 720.86.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen . . .	„ 54.77.	„ 775.63.
152,6 Meter = M 775.63 Pf à M 5,08 per Meter.		M 2937.47.

3. Beispiel.

(Wert- und Gewichtsspesen getrennt kalkuliert.)

Kalkulation über 3 Sorten Thee von London über Rotterdam nach Nürnberg.

W		£	s	d	£	s	d
	10 Kisten Haysan-Thee						
	Nro. 280/89. Bro. 1974 ℔						
	Ta. 256 „						
	Netto 1718 ℔ . . . . . . à 1 s 10 d	157	9	8			
	Diskont 1 1/2 %	2	7	3	155	2	5
	12 Kisten Souchong-Thee						
	Nro. 290/301. Bro. 2312 ℔						
	Ta. 318 „						
	Netto 1994 ℔ . . . . à 2 s 5 d	240	18	10			
	Diskont 2 %	4	16	5	236	2	5
	12 Kisten Pekko-Thee						
	Nro. 302/13. Bro. 2827 ℔						
	Ta. 274 „						
	Netto 2553 ℔ . . . . à 4 s 6 d	574	8	6			
	Diskont 2 1/2 %	14	7	3	560	1	3
					951	6	1
	Courtage 1/2 % . . . . £ 4.18. 3						
	Seeassekuranz und Police . . . . „ 5.18. 2						
	Wechselstempel und Spesen . . . . „ 2. 6.—						
	Diverse Gewichtsspesen . . . . „ 5.14. 8				18	17	1
					970	3	2
	Provision 1 1/2 %				14	11	—
				£	984	14	2
	Remittiert à 203.80			𝔐	20068	35	

Unkosten.

Fracht bis Rotterdam und Spesen daselbst fl 40 60 c. à 170	𝔐 69.02	
do. von Rotterdam bis Nürnberg	„ 187.10	
Kleine Spesen	„ 8.50	
	𝔐 264.62	
Eingangszoll von Netto 2848 Kilo	„ 1366.92	𝔐 1631.54
		𝔐 21699.89.

Kalkulation der einzelnen Theesorten:

Netto 1718 ℔ Haysan-Thee	£ 155. 2. 5	
Wertspesen	„ 2. 2.10	
Gewichtsspesen	„ 1.11. 9	
	£ 158.17.—	
Provision 1½%	„ 2. 7. 8	
	£ 161. 4. 8.	
à 203.80	M 3285.92	
Transportspesen bis Nürnberg	„ 73.44	
Eingangszoll von Netto 781 Kilo	„ 374.85	M 3734.21
Netto 782,5 Kilo = M 3734.21. à M 2.39. pr. ½ Ko.		
Netto 1994 ℔ Souchong-Thee	£ 236. 2. 5.	
Wertspesen	„ 3. 5. 1.	
Gewichtsspesen	„ 1. 17. 5.	
	£ 241. 4. 11.	
Provision 1½%	„ 3. 12. 4.	
	£ 244. 17. 3.	
à 203. 80.	M 4990. 30.	
Transportspesen bis Nürnberg	„ 86. —.	
Eingangszoll von Netto 907 Kilo	„ 435. 07.	„ 5511.37.
Netto 907 Kilo = M 5511.37. à M 3.04. pr. ½ Ko.		
Netto 2553 ℔ Pekko-Thee	£ 560. 1. 3.	
Wertspesen	„ 7. 14. 6.	
Gewichtsspesen	„ 2. 5. 6.	
	£ 570. 1. 3.	
Provision 1½%	„ 8. 11. —.	
	£ 578. 12. 3.	
à 203. 80.	M 11792. 12.	
Transportspesen bis Nürnberg	„ 105. 17.	
Eingangszoll von Netto 1160 Ko.	„ 557. 02.	„ 12454.31.
Netto 1160 Ko. = M 12454.31. à M 5.37. pr. ½ Ko.		M 21699.89.

c) **Verkaufskalkulationen.**

Diese bestimmen den Preis, zu welchem man eine Ware nach einem anderen Platze franko liefern und dort mit Gewinn in Konsignation geben kann. Es kommen also dabei außer den Bezugsspesen: der beabsichtigte, auf den Bezugspreis zu schlagende Gewinn; das Frachtgeld beim Versandt und die verschiedenen Spesen beim Verkauf (Kurtage, Kommission, Delkredere); die Verkaufsusanzen (Skonto, Rabatt, Gutgewicht ꝛc.); Zinsenverluste bis zum Verkaufe; Zoll-, Assekuranz- u. a. Ausgaben am Verkaufsplatze in Betracht.

XV. Spiritusrechnung.

Einen ansehnlichen Handelsartikel an der Börse bildet der Spiritus, dessen Prüfung auf seinen Gehalt an reinem Alkohol wichtig ist. Als Grundlage der Wertbestimmung kann man entweder die Volum- oder Gewichtseinheit benutzen; man kann den Gehalt ausdrücken in Gewichts- oder Volumprozenten. Die letztere Bezeichnungsweise hat in neuester Zeit die erstere vollständig verdrängt; wenn man sagt: „dieser Spiritus ist 90%“, so will man damit ausdrücken, daß der betreffende Spiritus in 100 Liter 90 Liter reinen Alkohol enthält. Von den verschiedenen Methoden zur Alkoholbestimmung ist die der Ermittelung des spezifischen Gewichtes mittelst der Aräometer die einfachste und gebräuchlichste. Im Deutschen Reiche, sowie in Österreich-Ungarn gilt das Aräometer von Tralles als gesetzliches Mittel zur Wertbestimmung des Alkohols. Mittelst dieses Instruments kann man die Volumprozente unmittelbar ablesen, dadurch, daß man sieht, bis zu welchem Punkte der Skala das Instrument in die Flüssigkeit eintaucht.

Der Preis des Spiritus erhöht sich natürlich in gleichem Verhältnis seiner Stärke; bei Bestimmung des Preises wird nun in der Regel ein bestimmter Stärkegrad zu Grunde gelegt und danach der Preis für jede einzelne Sorte nach ihrer wirklichen Stärke berechnet; doch sind die Usanzen auf den einzelnen Plätzen sehr verschieden.

In ganz Norddeutschland (Berlin, Breslau, Magdeburg, Halle a/S., Stettin, Danzig, Köln, Leipzig ꝛc.) erfolgt die Notierung der Spirituspreise jetzt nach dem Einheitsquantum von 100 Liter à 100% Tralles = 10000 Literprozente ohne Faß. Auch in Österreich-Ungarn wird Spiritus nunmehr für 100 Liter absoluten Alkohols, nominell für 10000 Literprozente verkauft.

Der Wert einer gewissen Quantität

Spiritus ꝛc. wird also gefunden, wenn man die gegebene Menge mit dem Stärkegehalt und das erhaltene Produkt wieder mit dem Preise des Einheitsquantums multipliziert, endlich aber das Produkt der zweiten Multiplikation durch jenes Einheitsquantum (10000 %) dividiert.

Beispiele.

1. Leipzig versendet 3 halbe Gebinde Alkohol 94 % à M 69.— per 10000 %; wie gross ist der Betrag?

1 Fass mit 375 Liter
1 „ „ 359 „
1 „ „ 367 „
1101 Liter × 94 %
= 103494 % pr. 10000 % à M 69.— M 714.10 Pf

2. Magdeburg verkauft 2 Fässer Kornspiritus und zwar:
602 Liter 92 % } à M 61½ inkl. Eisen-
594 „ 91 % } bandfass;
wie viel wird erlöst?

602 × 92 % = 55384 %
594 × 91 % = 54054 %
= 109438 Literproz. à M 61½ M 663.04 Pf

XVI. Getreideberechnung.

Den Preisnotierungen für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaat liegen auf den verschiedenen Plätzen besondere Normen zu Grunde, auch kommt außer der Quantität, für welche sich der Preis versteht, die Qualität (oder spezifische Schwere) des Getreides in Betracht. Die sogenannte Getreideprobe giebt an, wieviel Gewichtseinheiten in einer bestimmten Maßeinheit enthalten sein sollen. Eine der wichtigsten Proben ist in Süddeutschland, der Schweiz, Österreich, Italien, Frankreich, Holland und Belgien, die metrische Probe, welche angiebt, wieviel Kilogr. ein Hl. enthält.

Es notieren:

Berlin, Danzig, Königsberg, Hamburg, Leipzig, Magdeburg: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte und Ölsaat nach dem Gewicht per 1000 Kilogr. Dagegen

Köln, Frankfurt a. M., Mannheim, Stuttgart, München per 100 Kilogr. netto. — Von fremden Börsen notiert:

Wien nach dem Gewicht per 100 Kilogr. in fl.

Amsterdam in fl niederl. W. für eine gewisse Anzahl von holländischen Pfunden (à 1 Kilo), die auf eine Last à 30 Hektoliter oder Sack gehen, und zwar: die Last bei Weizen zu 2400 Pfd., bei Buchweizen und Roggen zu 2100 Pfd., bei Gerste zu 1950 Pfd. und bei Hafer zu 1500 Pfd. gerechnet.

England per Imperialquarter in sh.

Newyork in Dollars und Cents per Bushel Weizen von 60 Pfd., Roggen und Mais per 56 Pfd., Gerste per 48 Pfd., Hafer per 32 Pfd.

Petersburg und Odessa per Tschetwert in Rubel; Weizen per 380 russische Pfund, Roggen per 354 Pfd., Gerste per 290 Pfd., Hafer per 240 Pfd. (100 Pfd. russisch = 41 Kilogr.).

Die gewöhnliche Preisberechnung erfolgt einfach durch Multiplikation der Gewichtszahl mit dem Preise. In Berlin betragen z. B.:

3333⅓ Kilo	Weizen	per 1000 Kilo	165 M =	M 550.—
2000 „	Roggen	„ „ „	146 „ =	„ 292.—
1500 „	Gerste	„ „ „	150 „ =	„ 225.—
2500 „	Hafer	„ „ „	143 „ =	„ 357.50
			zusammen	M 1424.50

XVII. Berechnung von Bau- und Nutzhölzern.

Zum Bauholz, womit sich der Holzhandel am meisten beschäftigt, gehört alles Holz, das von den Baugewerken (Hoch-, Wasser-, Brücken-, Berg-, Weg- und Eisenbahnbau) verwendet wird, und es kann daher in Hinsicht seiner Stärke alle Dimensionen umfassen, vom geringsten Balken bis zu den stärksten Stämmen, welche der Wald zu liefern vermag, Der weitaus größten Menge nach begreift das Bauholz aber nur Bäume von mittleren Dimensionen, wie sie beim Häuserbau zu Balken und Dachholz erforderlich sind.

Das Nutzholz wird in Stämmen, die in Holz- und Fournierschneidemühlen in größere oder kleinere Bretter, in Fournierplatten ꝛc. ꝛc. geschnitten werden, versendet und begreift alle die Holzarten, welche die Instrumentenmacher, Drechsler, Tischler, Stellmacher zu ihren Arbeiten verwenden.

Die in den Handel kommenden Hölzer sind entweder von prismatischer (ecksäuliger) Gestalt, wie viereckige Balken, Dielen, Planken, Bohlen, oder von konischer (kegelförmiger) Gestalt, wie die unbehauenen Baumstämme. Die Hölzer von konischer Gestalt werden als Rundhölzer bezeichnet.

Bei Berechnung der Hölzer von prismatischer Gestalt ermittelt man durch Multiplikation der Länge, Breite und Dicke den Kubikinhalt und multipliziert diesen mit dem Preise der Kubikeinheit.

Welches ist der Wert von 4 Balken, wovon der erste 4.72 m lang, 0.35 m breit, 0.18 m dick ist, der zweite 5.66 m lang, 0.42 m breit, 0.22 m dick, der dritte 6.12 m lang, 0.47 m breit, 0.24 m dick, der vierte 6.75 m lang, 0.53 m breit, 0.27 m dick, wenn der Kubikmeter 8 M 15 Pf kostet?

1) 4.72 × 0.35 × 0.18 = 0.297
2) 5.66 × 0.42 × 0.22 = 0.523
3) 6.12 × 0.47 × 0.24 = 0.690
4) 6.75 × 0.53 × 0.27 = 0.966
2.476 à M 8.15 = M 20.18.

Schwieriger ist die Berechnung der Rundhölzer.

Ein Stück Rundholz hat eine Länge von 13.24 m und am unteren Ende (Stamm- oder Fussende) 0.58 m, am obern (Busch- oder Zopfende) 0.38 m Durchmesser; welches ist sein Kubikinhalt?

Mittlerer Durchmesser: $\frac{0.58 \text{ m} + 0.38 \text{ m}}{2} = 0.48$ m.

Man pflegt den Inhalt eines Kreises durch die Formel πr^2 auszudrücken, in welcher π den Wert von 3.142 hat, r den Radius des Kreises bedeutet.

Statt π ist also 3.142 oder $\frac{22}{7}$ einzusetzen und

man erhält dadurch $\frac{22}{7} r^2$. Den Durchmesser gleich 1 genommen ist der Radius $^1/_2$, also $\frac{22}{7} \times (^1/_2)^2$ oder $\frac{22}{7} \times {}^1/_2 \times {}^1/_2$ oder $\frac{11}{14}$; der Inhalt eines Kreises, dessen Durchmesser 1 z. B. 1 Meter ist, wäre demnach $\frac{11}{14}$ Quadratmeter. Der mittlere Durchmesser des zu berechnenden Rundholzes war 0.48 m, die Länge 13.24 m; somit

$$13.24 \times (0.48)^2 \times \frac{11}{14} \text{ oder}$$

$$\frac{13.24 \times 0.48 \times 0.48 \times 11}{14} = 2.39 \text{ cbm.}$$

Regel. Man sucht den mittleren Durchmesser durch Addition der Durchmesser am Fuß- und am Zopfende und teilt die Summe durch 2. Den auf diese Weise gefundenen mittleren Durchmesser multipliziert man mit sich selbst, ferner mit der Länge und $\frac{11}{14}$. Das Produkt ist der Kubikinhalt des Rundholzes.

Achte Abteilung.

Das Handels- und Wechselrecht.

Achte Abteilung.

Das Handels- und Wechselrecht.

I. Einleitung.

a) Die Bedeutung des Rechts im allgemeinen und in besonderer Beziehung auf Handel und Industrie.

Die tausenderlei Beziehungen, in welche wir die einzelnen Haushalte oder Wirtschaften eines Landes und vieler Länder unter sich täglich zu einander treten sehen, ja in welche sie zu einander treten müssen, weil die überall sich mit der Zeit notwendig machende Arbeitsteilung verbietet, daß jeder alle oder auch nur den größten Teil seiner Bedürfnisse selbst befriedigt, machen selbstverständlich eine gewisse Ordnung aller der einzelnen Willen, die an der Spitze dieser Haushalte oder Wirtschaften stehen, notwendig. Nur auf der primitivsten Stufe können wir uns die beständige Berufung auf die rohe Gewalt, auf die Faust, an die Selbsthilfe denken, und wo solche Zustände wirklich vorgekommen sind, leider erinnern wir uns sogar an ein Faustrecht in der deutschen Geschichte, zeigen sie den tiefen Stand der Kultur zur Genüge an. Diese Ordnung der Willensmächte, welche jedes einigermaßen entwickelte Volk nicht länger entbehren kann, ist sein Recht. In einem andern Sinne des Wortes, in welchem wir von Rechten zu sprechen pflegen, meint man damit dann in der Regel den Kreis, innerhalb dessen der Wille jemandes maßgebend sein darf. Ich habe mir einen Ballen Tuch zum Eigentum erworben, das heißt, ich darf über dieses Warenquantum schalten und walten, wie ich will, und kann jedermann verhindern, sich mit diesem meinem Willen in Widerspruch zu setzen. Das Recht ist natürlich kein unabänderliches, sondern paßt sich den jeweiligen Verhältnissen an, es ist nach Raum und Zeit verschieden. Eben jenes Maß der Beziehungen der Einzelwirtschaften zu einander bestimmt vor allem auch den Charakter des Rechts. Jene Akte nun, welche für einen bestimmten Fall Recht schaffen, bestimmen, was Recht sein soll, nennt man Gesetze; wenn man auch von Verfügungen, Verordnungen, Erlassen, Dekreten u. s. w., auch selbst von Statuten, Observanzen hört, so sind diese im großen und ganzen nur formell unter sich verschieden. In allen den Fällen entsteht ein neues Recht, es kommt nur darauf an, unter welchen Voraussetzungen. Auch eine Gesellschaft kann Gesetze für sich machen innerhalb bestimmter Grenzen, welche der Staat zieht: das sind ihre Statuten. Der wichtigste und hervorragendste Fall ist natürlich immer das Gesetz in dem Sinne der Rechtsschaffung durch den Vertreter der Gesamtheit, den Staat, also das Staatsgesetz.

Die weitesten und umfassendsten Beziehungen zwischen Wirtschaften aller Art schaffen natürlich der Handel und die Industrie. Denn der Handel verteilt zeitlich und räumlich Güter, sowohl die rohen wie die dem menschlichen Bedürfnisse angepaßten Naturprodukte (Industrieerzeugnisse) überall dahin, wo er mit dem verhältnismäßig geringsten Aufwand den höchsten Nutzeffekt zu erreichen hoffen darf. Für ihn giebt es also keine zeitliche noch räumliche Grenze, soweit nur das eben betonte ökonomische Moment gesichert erscheint. Es kann daher gar nicht auffallen, daß sich vor allem ein Handelsrecht herausgebildet hat, während die gewöhnlichen lokalen Beziehungen der Einzelwirtschaften unter sich, ohnedies durch den Mangel rationeller Verkehrsmittel auf den engsten Umkreis beschränkt, sich mit sehr wenigen Gesetzen begnügen konnten.

Die Wiege des deutschen Handelsrechts liegt in Italien im Mittelalter, wo seit den Stürmen der Völkerwanderung der Handel einen besonders lebhaften Aufschwung nahm und sich ein eigener Stand der mit dem Handel beschäftigten Personen, ein Kaufmannsstand, gebildet hatte, der auch sein eigenes Recht erzeugte. Dieses Handelsrecht entwickelte sich mit dem äußeren Wachstum des Handels und dem zunehmenden Bewußtsein seines Gegensatzes gegenüber anderen Verhältnissen zu immer größerer Bedeutung. Aber auch in der neuesten Zeit, wo längst der Unterschied der Stände, der im Mittelalter herrschte, gefallen ist, besitzen wir in Deutschland ein dem Handel bewilligtes Sonderrecht. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser zeitliche

Vorsprung des Handelsrechts, das wir in einem weiteren Sinne eigentlich das Industrie- und Handelsrecht nennen können und müssen, kein dauerndes Privilegium begründet; je mehr alle Fesseln der wirtschaftlichen Thätigkeit fallen, desto weniger läßt sich wirtschaftlich und sozialpolitisch der Handel absondern. Nur in diesem Sinne ist heute noch das besondere Handelsrecht, niedergelegt in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, nebst vielen späteren darauf bezüglichen Gesetzen aufzufassen. — Aber auch ein allgemeines deutsches bürgerliches Recht ist nunmehr das Deutsche Reich in vierzehnjähriger gründlicher Arbeit zu schaffen im Begriff: das 1888 in einem zunächst nur für die Öffentlichkeit bestimmten, der Beurteilung der Vertreter der Rechtswissenschaft und Rechtspflege wie der Vertreter der wirtschaftlichen Interessen anheim gegebenen „Entwurfe" vorliegende Werk ist eine Arbeit, welche „unter Ausschluß des Handelsrechtes und des diesem zugehörigen Rechtsgebietes" hergestellt ist; der Entwurf behandelt daher das Handelsgesetzbuch als eine neben und außer ihm liegende Rechtsordnung, die aber allerdings vielfach durch das bürgerliche Gesetzbuch, wenn es endgültig Gesetz geworden, verändert werden wird. Eben deshalb ist ja unmittelbar nach der Kodifikation des bürgerlichen Gesetzbuches eine Revision des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eine selbstverständliche Arbeit, zu welcher schon jetzt wertvolle Vorarbeiten vorliegen. Zweifellos wird aber eine Reihe von Grundsätzen eben des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die sich in der Rechtspraxis bewährt haben, in dieses bürgerliche Gesetzbuch Aufnahme finden. Zur Zeit (1893) wird das Gesetzbuch einer Prüfung durch eine besondere neue Reichskommission unterzogen. Ob dasselbe noch vor Schluß des Jahrhunderts in Wirksamkeit treten wird, läßt sich z. B. noch nicht übersehen.

b) Das Handelsrecht mit besonderer Beziehung auf die Entwicklung der neuesten Gesetzgebung.

Es genügt aber natürlich nicht, sich lediglich mit diesen allgemeinen Rechtsbegriffen vertraut zu machen; der auf Durchbildung Anspruch machende Kaufmann muß auch vor allem mit der laufenden Gesetzgebung seines Landes und seiner Zeit wohl bekannt sein. Daß dabei die industrielle Produktion ebensowohl in Betracht kommt wie die unmittelbare Güterverteilung, ist selbstverständlich. Das Grundgesetz nun, welches speziell in Deutschland dem Reiche alle die Aufgaben übertragen hat, welche sich auf Gütererzeugung und Güterverteilung beziehen, ist die deutsche Reichsverfassung und zwar Art. IV. derselben, welcher der Reichsgesetzgebung folgendes vorbehalten hat:

1. Die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern.

3. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde.

4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

5. Die Erfindungspatente.

6. Den Schutz des geistigen Eigentums.

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.

8. Das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.

9. Den Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.

10. Das Post- und Telegraphenwesen.

11. Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.

Aus diesem Artikel und den dazu erschienenen deutschen Reichsgesetzen entnehmen wir, nur in einer anderen, systematischen Weise, den Stoff zur nachfolgenden Darstellung. Die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten kann um so leichter außer Betracht bleiben, als das eigentliche Handels- und Industrierecht so ziemlich vollständig Sache des Reichs geworden ist.

Für die österreichische Monarchie ist bekanntlich das Gesetz vom 31. Dezbr. 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, ein ähnliches Staatsgrundgesetz in bezug auf die hier in Frage kommende Rechtsmaterie geworden. Darnach sind als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsame Angelegenheiten erklärt: die kommerzielle Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendig werdenden Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften und dem ungarischen Reichstage vorbehalten bleibt.

Außerdem sollen gewisse Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Nämlich:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Verfügung bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren. Gerade in dieser nicht vollständigen, sondern von periodischen Vereinbarungen abhängigen Gemeinsamkeit dieser Angelegenheiten liegt es also auch begründet, daß so lange Zeit zwischen Ungarn und Österreich über den sogenannten Ausgleich verhandelt werden mußte.

II. Die Gesetzesbestimmungen industrieller Art.

a) Das Gewerberecht und seine Geschichte im allgemeinen.

Die Gesamtheit der gesetzlichen Maßnahmen im Interesse der nationalen Entwickelung der Gewerbe bildet das Gewerberecht. Der Umfang des Gewerberechts ist in verschiedenen Ländern verschieden, und bezieht sich nicht bloß auf die chemische und mechanische Umwandlung und Umformung von Naturprodukten zur Anpassung an menschliche Bedürfnisse, sondern auch auf persönliche Dienstleistungen der verschiedensten Art. Für Deutschland kommt in Betracht vor allem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche freilich nur vielfach „grundgesetzliche" Bestimmungen enthält, an die sich erst seither spezielle Gesetze angeschlossen haben, die nicht mehr alle streng dem ursprünglichen Geiste des Grundgesetzes entsprechen. Vor allem ist vorher in der deutschen Reichsverfassung bestimmt worden: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum Gewerbebetrieb unter ähnlichen Bedingungen wie der Einheimische zuzulassen und in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes gleich zu behandeln ist." Ähnliches bestimmt auch das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezbr. 1867: „Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen und unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweck ausüben." Im großen und ganzen steht übrigens die deutsche Gewerbeordnung um eine Stufe höher in der gewerbe-politisch gewährten Freiheit, wie die österreichische; das war schon richtig, als in Österreich das österreichisch-kaiserliche Patent einer Gewerbeordnung datiert vom 20. Dezbr. 1859, in Wirksamkeit seit 1. Mai 1860, noch bestand. Es ist aber noch mehr wahr geworden, seitdem die österreichische Regierung am 15. März 1883 eine ganz neue Gewerbegesetzgebung erließ, welche durchaus den gegenüber der früheren Gesetzgebung rückgängigen Bestrebungen der neuesten Gegenwart entspricht, und wovon, wie schon angedeutet, auch die mehreren Spezialgesetze zur deutschen Gewerbeordnung, von denen wir im nachfolgenden noch zu reden haben werden, deutliche Spuren erkennen lassen. Die deutsche Gesetzgebung befindet sich im Prinzipe übrigens noch immer auf dem vorgeschrittenen Standpunkt der englischen, französischen und belgischen Legislation; Frankreich war ja bekanntlich mit der Anerkennung des gewerblichen Betriebs jeder Art durch jede Person schon am Ende des vorigen Jahrhunderts vorangegangen. Ungarn hat seit 18. Mai 1884 eine neue Gewerbegesetzgebung, welche der österreichischen in prinzipiellen Gesichtspunkten teilweise nahekommt.

b) Der Gewerbebetrieb im allgemeinen und der stehende Gewerbebetrieb insbesondere.

In Deutschland ist grundsätzlich jedermann berechtigt, ein Gewerbe zu treiben, außer in denjenigen der Zahl nach sehr beschränkten Fällen, für welche das Gesetz Ausnahmen vorgesehen hat. Diese Freiheit ist unabhängig vom Geschlechte, von der Dispositionsfähigkeit, vom Bürgerrecht, von der Staats- und Reichsangehörigkeit, vom Ort (Stadt und Land, gleichzeitig mehrere Etablissements), von Waren (ausgenommen Apothekerwaren im Detailverkehr) und von früheren zünftischen Beschränkungen, besonders der Prüfungspflicht irgend welcher Art. Hier ist noch zu bemerken, daß nach der Gewerbenovelle vom 1. Juli 1883 nicht unter das Gewerberecht fallen, bezw. einer besonderen Regelung vorbehalten werden: die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten (ein das Auswanderungswesen zu regeln bestimmter Gesetzesentwurf kam in der Reichstagssession 1892/93 nicht mehr zur Beratung im Reichstag, ist aber auch in der Session 1893/94 dem Bundesrate, jedoch nicht dem Reichstag vorgelegt worden), der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen; in letzterem Falle tritt das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in sein Recht. Aber auch in bezug auf das Bankwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzeneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet die deutsche Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. (Vergl. im übrigen noch die Bemerkungen auf der folgenden Seite.) — In Österreich ist zwar der Gewerbebetrieb nicht mehr wie früher von der Gemeindeangehörigkeit abhängig, auch nicht von der Staatsangehörigkeit, soweit der Ausländer gleiche Behandlung der Österreicher mit den Inländern

in seiner Heimat nachweist. Auch ist zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes in der Regel nur erforderlich, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei. Im übrigen unterscheidet die neue österreichische Gewerbeordnung drei Arten von Gewerben: a) *handwerksmäßige*, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Die äußerst schwierige Aufgabe dieser Abgrenzung ist Sache besonderer Landesverordnungen. Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesamte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen. Durch Ministerialverordnung vom 1. Juli 1884 sind 47 Gewerbe als handwerksmäßige im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Eine weitere Abteilung von Gewerben sind b) die *konzessionierten*, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bedingung abhängig zu machen. Endlich sind c) alle Gewerbe, welche weder handwerksmäßige noch konzessionierte sind, *freie Gewerbe*. — Die deutsche Gesetzgebung geht ferner nicht so weit, daß das Gesetz die Zahl der Gewerbebetriebe bestimmt, welche auf einem bestimmten Platze den nötigen Nahrungsspielraum haben; diese Erwägung überläßt sie den einzelnen selbst; dagegen sind aus gesundheits-, gewerbe- und feuersicherheitspolizeilichen Gründen mannigfaltige Einschränkungen geboten. Das deutsche Gesetz hat diesfalls versucht, gewisse Erfahrungssätze aus der Geschichte dieser Gewerbe herauszuheben, an deren Einhaltung dann die Gewährung oder Versagung der Gewerbeausübung geknüpft wird: das von büreaukratischer Einseitigkeit freiere *Normativsystem*; dessen Garantie ist die Öffentlichkeit des Verfahrens und der Gründe ablehnender Bescheide. Immerhin ist die neuere Spezialgesetzgebung bestrebt, mehr und mehr wie in Österreich zum reinen Konzessionssystem zurückzukehren und den Behörden allein die Prüfung zu überlassen, ohne ihnen bestimmte unverrückbare Anhaltspunkte zu bieten. Was die in Frage kommenden Gewerbe, die in dieser Weise beschränkt sind, anbetrifft, so sind sie in beiden Ländern ziemlich dieselben. In Deutschland ist die Konzession zum Betriebe aufrecht erhalten für die Leitung von Heilanstalten, Schauspielunternehmungen, Gast- und Schankwirtschaften, für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, den Verkauf von Preßerzeugnissen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, das Gewerbe der Apotheker. Die Erlaubnis ist ferner ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer geboten für öffentliche Veranstaltung gewerbsmäßiger Singspiele, Gesangs- und deklamatorischer Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralischer Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet; diese Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Personen oder das Lokal zu Befürchtungen Anlaß geben oder bereits einer den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis erteilt ist. Bei diesen Schaustellungen ist es auch gleichgültig, ob es in Wirtschafts- oder andern öffentlichen Räumen oder auf der Straße geschieht. Die Konzessionspflicht ist ferner beibehalten, wo die Landesgesetze sie gegenwärtig vorschreiben: für den Verkauf von Giften, das Gewerbe der Lotsen und Markscheider, die Beförderung der Auswanderungsunternehmer oder Agenten (vgl. oben!), das Geschäft der Unternehmer (mit Agenten) von Versicherungen, der Unternehmer von Eisenbahnbauten und das Halten öffentlicher Fähren, das Geschäft der Pfandleiher. Schon das bloße Vorliegen von Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den fraglichen Gewerbebetrieb darthun, nicht bloß wie früher die Thatsache, daß der Bewerber gewisse Verbrechen begangen hat oder wegen derselben bestraft worden ist, geben Anlaß, gewisse gewerbliche Unternehmungen zu untersagen, die an sich nicht konzessionspflichtig sind: dahin gehört der Trödelhandel, der Betrieb von Badeanstalten, der gewerbsmäßige Tanz-, Schwimm- und Turnunterricht, das gewerbsmäßige Vermieten von Gesinde und die Ausübung der Preßgewerbe. Ferner kann der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden, dessen Erteilung dann für den ganzen Umfang des Reiches Geltung hat. (Vgl. auch den Abschnitt über Sonntagsruhe.) In Österreich sind neuestens u. a. noch besonders konzessionspflichtig: das Schiffergewerbe auf Binnengewässern, die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen, die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen, die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wasserleitungen, das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln u. s. w. —

Die Form des Beginns des Gewerbes ist in beiden Ländern die einfache Anzeige (Meldung) für die nicht konzessionierten Gewerbe. Dazu kommt in Österreich freilich speziell für „handwerksmäßige“ Gewerbe (vergleiche oben) der Nachweis der Befähigung, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe geführt wird. Die Zahl der nötigen Lehrlings- und Gehilfenjahre bestimmen besondere Verordnungen. Der Lehrlingszeit kann der Besuch der Fachgewerbeschule unter Umständen gleichgesetzt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ist der Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe gestattet und leicht gemacht. Das Gesetz kennt auch „gemeiniglich von Frauen betriebene handwerks-

mäßige Gewerbe", für welche der Nachweis der Befähigung nach freier Würdigung der Gewerbsbehörden erbracht werden kann. — In dem Rechte, ein Gewerbe zu betreiben, liegt nicht immer das Recht, alle die Einrichtungen zu treffen, welche zu dessen Verwirklichung dienen. Hier können sehr erhebliche Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren der Nachbarn wie der Gesamtgemeinde, in der das geschehen soll, möglich sein. Von diesem Gesichtspunkte aus sind in allen Ländern gewisse Gewerbe, Anlagen, einer besonderen Genehmigung unterstellt. So in Frankreich die établissements dangereux, in England die Anlagen von common nuisance; in Deutschland und Österreich zählt man dazu alle Gewerbe, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch, oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, bezw. welche andere erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Eine spezielle Aufzeichnung von solchen Gewerben, die übrigens jederzeit verändert (vermehrt oder vermindert) werden kann, ist gesetzlich bezw. verordnungsmäßig gegeben. Gesonderte Bestimmungen sind über die Anlage von Dampfkesseln in Deutschland durch die Gewerbeordnung gegeben und darüber eingehende Verfügungen vom Bundesrat, zuletzt unterm 18. Juli 1883 erlassen worden. Ähnlich in Österreich durch eine Verordnung, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen vom 1. Oktober 1875. In welchem Umfange in Deutschland die in Verwendung stehenden Dampfkessel, bewegliche und unbewegliche und jene auf Schiffen, sich vermehren, zeigt folgende Statistik von Preußen: noch 1879 gab es dort 69167, 1888 aber bereits 103210, also um 67 % mehr. — Von besonderen Bestimmungen sind in Deutschland erschienen: a) Eine Bekanntmachung vom Mai 1884, welche bestimmt, daß die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor nur in Anlagen stattfinden darf, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benützt werden. Zugleich darf in Räumen, in welchen 1) das Zubereiten der Zündmassen, 2) das Betunken der Hölzer, 3) das Trocknen der betunkten Hölzer erfolgt, jugendlichen Arbeitern, welche zum Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen, der Aufenthalt nicht gestattet werden. b) Eine solche vom 12. April 1886, bezw. 8. Juli 1893, welche bestimmt, daß sämtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, sehr geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventiliert, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes, sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden. Weiter in das Detail dieser Bestimmungen einzutreten, unterlassen wir, und heben nur hervor, daß gewisse Arbeiten nur durch mechanische Vorrichtungen, nicht durch Handarbeit besorgt werden dürfen und daß jugendliche Arbeiter überhaupt nicht in solchen Anlagen, Arbeiterinnen nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen. Auch müssen die Arbeiter im allgemeinen bezüglich ihrer Gesundheit erst ärztliche Bescheinigung bringen, bevor sie in solchen Anlagen arbeiten dürfen. Endlich ist dem Arbeitgeber eine Menge von Kontrollen auferlegt, bei deren Nichterfüllung die Einstellung des Betriebs bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes angedroht wird. c) Eine Verordnung vom 9. Mai 1888, bezw. 8. Juli 1893, welche für die Betriebe der Cigarrenfabrikation und Tabakrippereien bestimmte Mindest-Kubikraummaße der Arbeitsstätten für je einen Arbeiter, eine gewisse Mindesthöhe der Arbeitsräume, Freisein derselben von Rohstoff-Mengen, endlich gewisse Bestimmungen für das Zusammenarbeiten von weiblichen und minderjährigen Arbeitern mit Erwachsenen vorschreibt. d) Unterm 11. März 1892 erschienen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten und e) in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. — f) Unterm 17. März 1892 für Arbeiter der gedachten Art in Cichorienfabriken. — g) Am gleichen Tage für jugendliche Arbeiter in Steinkohlenbergwerken. h) Am 24. März 1892 für Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und Kalkereien im Reg.-Bez. Oppeln. i) Am gleichen Tage für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Rohzuckerfabriken und Raffinerien. k) Am 29. April 1892 Bestimmungen f. mehrgen. Arbeiterkategorien in Walz- und Hammerwerken und für jugendliche Arbeiter allein in Hechelräumen und in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen zum Betriebe sind. l) Am 27. April 1893 Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Die Behandlung des bei der Genehmigung gefährlicher Anlagen üblichen sog. Ediktalverfahrens und der dabei einzuhaltende Instanzenzug ist in Deutschland und in Österreich ausführlich gesetzlich bestimmt.

Eine besondere Erwähnung verdient noch das Schankwirtschafts-Gewerbe. War die Ausübung dieses letzteren in Deutschland bis 1879 nur von zwei Normativbedingungen abhängig: Nichtvorlage von Thatsachen, welche einen Mißbrauch des Gewerbes befürchten lassen und polizeilich kontrollierbares Lokal, so ist nunmehr auch hier wieder seit 1879 bei Städten von unter 15000 Einwohnern die Errichtung noch von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht worden, in größeren Städten kann durch Ortsstatut die Bedürfnisfrage zur Voraussetzung gemacht werden. Die österreichische Gewerbeordnung unterscheidet 8 besondere Arten von Schank- und Gastgewerben (darunter auch das Halten von erlaubten Spielen), die einzeln oder in

Verbindung unter sich konzessionspflichtig sind. Der Ausschank von Branntwein ist nicht in dem Ausschank von geistigen Getränken aller Art eingeschlossen.

Was den Umfang, die Ausführung und den Verlust der Gewerbsbefugnisse betrifft, so ist möglichst weite Ungebundenheit in Bezug auf die Zahl der Arbeiter, in Bezug auf den auswärtigen Geschäftsbetrieb durch Reisende, endlich in Bezug auf die Stellvertretung gewährt. Die staatliche Expropriation einer Gewerbeanlage ist in der deutschen Gesetzgebung, nicht so in der österreichischen, sehr erschwert, und nur bei überwiegenden Nachteilen und Gefahren für das Gemeinwohl, auch nicht ohne Ersatz des erweislichen Schadens, gestattet. In Österreich können nach neuestem Gesetz Personen, welche wegen bestimmter Verbrechen verurteilt wurden, vom Antritt eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißtrauen zu besorgen wäre. Ebenso ist davon die Rede, daß durch rechtliches und administratives Erkenntnis jemand vom Betriebe eines Gewerbes entfernt werden kann. Eine solche Person ist vom Antritt eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausführung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. (Vgl. auch II. h.)

Inwieweit die heutige Gesetzgebung hin und wieder gehen muß, um Auswüchsen schrankenloser Gewerbefreiheit entgegenzutreten, beweist eine Akte der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. Juli 1890, betreffend den Schutz des Handels gegen widerrechtliche Beschränkungen und gegen Monopole. Darnach werden Verträge, Vereinigungen in Form von Trusts oder in anderer Weise zur Beschränkung von Handel oder Verkehr zwischen den einzelnen Staaten oder mit dem Auslande als rechtsungültig erklärt. Wer einen derartigen Vertrag abschließt, dem ist Geldstrafe bis zu 5000 Dollars gedroht.

c) Die Sonn- und Festtagsruhe im Gewerbebetriebe.

Während das ältere Gewerberecht nur ganz im allgemeinen die Arbeit an Sonn- und Festtagen in den Hintergrund drängte, ist in der neuesten Gewerbenovelle dieser Frage eine sehr minutiöse charakteristische Regelung gewidmet. Darnach haben nicht nur die Arbeiter im weitesten Sinne eine Sonntagsruhe zu beanspruchen, auch darf in offenen Verkaufsstellen, selbst wenn keine Arbeiter dort beschäftigt sind, an diesen Tagen kein Gewerbsbetrieb stattfinden; ebenso wenig darf an diesen Tagen hausiert werden. Wie schwer übrigens ein solcher Bruch mit den bestehenden Gewohnheiten, d. h. die Einführung einer ergiebigeren Sonntagsruhe, ist, beweist schon der Umstand, daß nicht weniger als 12 Instanzen bei der Regelung dieser Frage mitzuwirken berufen sind, weil man es nicht wohl wagen konnte, mit einem Strich einen solchen Grundsatz als unabänderlich hinzustellen. Obwohl nun bereits Jahre seit der Einführung der betreffenden Novelle verstrichen sind, ist man noch nicht so weit gekommen, für die Großindustrie mit ihren allerdings außerordentlich vielseitigen Bedürfnissen diese Frage im Einzelnen zu regeln. Der Umfang der Sonntagsruhe beträgt in Handelsbetrieben mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden. In Betrieben mit Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Sonnabends, spätestens um 6 Uhr des Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn in den auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Im Handelsbetriebe ist an den drei genannten Festtagen keine Beschäftigung gestattet, sonst nur nicht über 5 Stunden. Die Bestimmung dieser Stunden ist aber den Lokalverwaltungen, wenn auch im Einvernehmen mit der Bundesstaatsregierung, überlassen, und daraus hat sich eine außerordentliche Verschiedenheit der Regelung an den verschiedenen Orten des Reiches herausgestellt; dabei sind Stunden gewählt worden, die geradezu den Gedanken, welcher die ganze Frage der Sonntagsruhe hervorgerufen hat, auf den Kopf stellen. Industriearbeiten, die unter gewissen Voraussetzungen vorgenommen werden können, sind solche bei Notfall, bezw. im öffentlichen Interesse, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und Mißlingens von Arbeitserzeugnissen. Die Kontrollen dieser Arbeiten geschehen durch offengelegte Verzeichnisse der jeweils beschäftigten Arbeiter; zugleich ist Schutz dagegen gewährt, daß nicht immer dieselben Arbeiter für derartige Sonntagsarbeiten verwendet werden. Des weiteren sind besonders berücksichtigt Arbeiten, welche in bestimmten Gewerben weder Unterbrechung noch Aufschub erleiden und ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind (Weihnachtszeit, Osterzeit, Exportsaison rc.) rc.

d) Der stehende Gewerbebetrieb und die Handlungsreisenden.

„Wer" ein stehendes Gewerbe betreibt, — früher hieß es: Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben; jetzt ist also auch der kleinste Schankwirt und Handwerker eingeschlossen — ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich, oder durch in seinem Dienst stehende Reisende, aber nur für die Zwecke seines Gewerbebetriebes — was bisher nicht gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben war, d. h. es durften also auch bisher Geschäfte abgeschlossen werden, welche mit dem stehenden Gewerbebetrieb des Abschließenden in gar keinem Zusammenhange stehen — Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Die aufgekauften Waren sowie diejenigen, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur in

Proben und Mustern mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben, und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, also etwa für Taschenuhren, Elfenbeinschnitzereien, Bijouterien eine Ausnahme macht. Das Aufkaufen von Waren darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Eine ähnliche beabsichtigte Beschränkung für das Aufsuchen von Bestellungen hat jedoch nicht Gesetzeskraft erhalten; daraus ergiebt sich zugleich die durch die neue Gesetzgebung herbeigeführte Einengung. Vorher konnten die Besitzer stehender Gewerbe tax- und steuerfrei außerhalb des Ortes der Niederlassung Geschäfte machen und zwar sowohl bei Fabrikanten und Kaufleuten wie auch bei Konsumenten. Mit anderen Worten, das Recht des Handlungsreisenden war gar nicht geregelt. Jetzt bedarf man zum Aufsuchen von Warenbestellungen und Aufkaufen von Waren einer Legitimationskarte, welche für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt wird; dieselbe enthält auch die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes. Diese Legitimationskarte wird versagt: für den Fall der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht, wenn er wegen einer Reihe strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wurde und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind, endlich wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist. Sie darf versagt werden, wenn der Nachsuchende blind, taub, stumm oder geistesschwach ist. Diese Legitimationskarte kann zurückgenommen werden, wenn diese erwähnten Eigenschaften nachher eintreten oder zur Zeit der Erteilung nicht bekannt waren oder die Grenzen des vorstehend dargestellten Rechtes zum Reisen übertreten worden sind. Die Handlungsreisenden derjenigen Staaten des Auslandes, mit welchen durch besondere Staatsverträge die Zulassung auf Grund der von den ausländischen Heimatsbehörden ausgestellten Legitimationskarten vereinbart ist, sind durch ihre diesbezüglichen Gewerbe-Legitimationskarten beglaubigt. Neuere internationale Verabredungen befassen sich damit, für die Handlungsreisenden und die Behandlung ihrer Muster ein Gegenseitigkeitsverhältnis herzustellen, hauptsächlich im Anschlusse an die allgemeinen Handelsverträge, dahin zählt z. B. die Additionalkonvention zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 30. März 1887. Deutschland hat wegen der Behandlung der Reisenden Gegenseitigkeitsverträge mit Österreich-Ungarn (Handelsvertrag vom 6. Dezbr. 1891), mit der Schweiz (Handelsvertrag vom 10. Dezbr. 1891, mit Italien und Belgien vom 6. Dezbr. 1891, ebenso in dem neuesten Vertrage mit Spanien, Rumänien und Serbien von Ende 1893, und dem mit Rußland vom 10. Febr. 1894.

Eine eigenartige Gesetzgebung entwickelt sich neuerdings in der Schweiz, vermutlich veranlaßt dadurch, daß in Skandinavien eine besonders schwere Besteuerung der Reisenden zur Einführung gelangt ist. Sie belegt nämlich die Reisenden jener Länder, welche mit ihr, der Schweiz, kein Übereinkommen getroffen haben, mit verhältnismäßig hohen Patenttaxen 300 und 200, bezw. 500 und 300 Frs per per 6 und 12 Monate, je nachdem es sich um das Aufsuchen von Bestellungen bei Geschäftsleuten, welche den betreffenden Artikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden ohne Waren mit sich zu führen und um Reisende anderer Art handelt.

e) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Dieser ursprünglich in Deutschland ganz verbotene Verkehr ist in der deutschen Gewerbegesetzgebung noch immer sehr enge umgrenzt. Jedoch werden z. B. die Wanderlager, der Verkauf oder Ankauf von rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues nicht dahin gezählt. Wohl aber wieder der Hausierhandel mit Vieh, Federvieh (außer für den Wochenmarktverkehr), mit Sämereien u. s. w. Im allgemeinen ist aber dieser Gewerbebetrieb zugelassen, ohne daß dabei die sittlich, sicherheitlich und sanitätlich damit verbundenen Mißstände aus dem Auge gelassen wären. Die Besteuerung ist Sache der Einzelregierungen, welche neuestens allenthalben in dieser Beziehung sehr beschränkend eingegriffen haben. Die Legitimation zum Hausieren wird in Form eines Wandergewerbescheines gewährt. Berechtigt sind nur Bundesangehörige, bei Ausländern hängt das von einschlägigen besonderen Bestimmungen des Bundesrats, die in der Hauptsache auf Reziprozität basiert sind, ab, für besondere Fälle sind weitere erschwerende Anordnungen maßgebend; auch sind gewisse Gegenstände, z. B. geistige Getränke aller Art, gebrauchte Kleider und Betten, Spielkarten, Schießpulver, Heilmittel aller Art, nach der neuesten Gesetzgebung auch noch gebrauchte Wäsche, gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Gold- und Silberwaren, Bezugs- und Anteilscheine in Losen, besonders Promessen und Ratenlosen, mineralische und leicht entzündliche Öle, besonders Petroleum und Spiritus, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, Geheimmittel, Druckschriften, insofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mit Zusicherung von Prämien und Gewinnen vertrieben werden, schlechterdings vom Hausieren ausgeschlossen. Des weiteren sollen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sein die Ausübung der Heilkunde, soweit der Ausübende nicht approbiert ist, das Aufsuchen und die Ermittelung von Darlehens- und Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus, das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Bedeckung von Stuten. Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit

Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Das gilt insbesondere von den sogenannten Wanderlagern. Ebenso sind gewisse Personen aus gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Gründen als zum Hausieren nicht geeignet bezeichnet, diese Bestimmungen sind durch die neueste Gesetzgebung wieder verschärft worden. Der Wandergewerbeschein wird auf die Dauer des Kalender-Jahres erteilt und berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reiches das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Für minderjährige Personen können verschiedene Beschränkungen verfügt werden. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorhergängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet. Der Wandergewerbeschein darf auch nicht anderen zur Benützung überlassen werden. Der Hausierende muß für sich selbst einen solchen Schein lösen. Während ferner bisher angenommen wurde, daß die Zurücknahme des einem Inländer erteilten Wandergewerbescheins unzulässig sei, ist nun gesetzlich die Möglichkeit der Zurücknahme ausdrücklich verfügt, besonders dann, wenn die Gründe, die zur Versagung eines solchen bei der Erteilung vorlagen, der erteilenden Behörde unbekannt geblieben sind. Eines Wandergewerbescheins bedarf man jedoch insbesondere nicht zum Verkauf selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, dann innerhalb eines kleinen bestimmten Umkreises zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, das Anfahren von selbsterzeugten und selbstgewonnenen Erzeugnissen und Waren zu Wasser und Anbieten vom Fahrzeuge aus. Eine Stellvertretung bei dem Hausieren ist ausgeschlossen. Durch die letzte Gewerbeordnungs-Novelle ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen an Sonn- und Festtagen verboten.

In Österreich ist das Hausierwesen nicht durch die mehr erwähnte Gewerbeordnung, sondern durch ein Patent vom 4. September 1852 geregelt. Die formelle Legitimation heißt dort Hausierpaß oder Hausierbüchel, die nicht hausierbaren Gegenstände dürften nach dem jetzigen Stande der deutschen Gesetzgebung in Österreich wesentlich die gleichen wie in Deutschland sein. Andererseits sind wieder einzelne Gegenden besonders begünstigt, z. B. das böhmische Erzgebirge, das Pusterthal in Tirol, einzelne Gegenden in Krain u. s. w.

Bezüglich dieser Bestimmungen ist man seit anfangs 1888 im Begriffe, eine neue Gesetzgebung zu beschaffen, die aber bei der Drucklegung noch nicht zum Abschlusse gelangt ist.

f) Das Marktrecht.

Das Bedürfnis des Verkehrs verlangt Gelegenheiten, wo sich Käufer und Verkäufer, richtiger Verkäufer und Konsument — die Großhandelsmessen in Leipzig u. s. w. nehmen ebenfalls an ihrer Bedeutung immer mehr ab — zusammenfinden. Die rechtlichen Bestimmungen, welche dadurch hervorgerufen werden, heißen in ihrer Gesamtheit das Marktrecht. Die hochentwickelten Verkehrsverhältnisse der Gegenwart haben diese Einrichtungen wesentlich in ihrer Bedeutung zurücktreten lassen und eine sehr freie Auffassung derselben gestattet. Mannigfach sind bereits, wie in einzelnen Gegenden Bayerns, die gesetzlich und steuerlich sehr beschränkten Wanderlager an ihre Stelle getreten. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Ein- und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleicher Befugnis frei. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Für den Wochenmarktverkehr sind die Gegenstände besonders bestimmt. Die Gebühren dürfen nur solche sein, welche eine Vergütung für den üblichen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. Auch die einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung stehen im großen und ganzen auf denselben Prinzipien.

g) Staatliche Warentaxen.

Staatliche Taxen oder, wie sie in Österreich heißen, Preissatzungen haben in einer Gesetzgebung, welche prinzipiell jedem die freie Ausbeutung seiner wirtschaftlichen Kräfte giebt, keinen Sinn; desto richtiger wird für die vollste Öffentlichkeit der jeweiligen Preise und Gewichte gesorgt. Nur für bestimmte persönliche Dienstleistungen (Lohnbediente, Kutscher, Schornsteinfeger, vereidete Personen, endlich Heilpersonen) ist eine solche Ermächtigung der Behörde zu Preisfestsetzungen vorgesehen. In Österreich ist dieses auch sogar noch bei dem Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Gütern des täglichen Unterhalts gehören, der Fall. Daran hält auch die neueste dortige Gesetzgebung fest: „Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, können Maximaltarife festgesetzt werden. Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung nach dem Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften (Innungen) unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung". Ferner ist in Österreich noch bestimmt: „Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Transportgewerben dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen vorher der Gewerbebehörde anzeigen".

h) Die Innungen im deutschen Reich und die Genossenschaften in Österreich.

Die alten Innungen, Zünfte, so glaubte unsere deutsche Gewerbeordnung von 1869, einfach von ihren bisherigen ausschließlichen Rechten zu entbinden, damit sei es nicht gethan; es müßte Sorge für deren Vermögen getragen werden; man wollte sie mit einem Worte beibehalten, soweit sie nützlich

sind. Daher wurde die freie Beweglichkeit der Mitglieder in der Innung fortan zum Grundsatz erhoben, d. h. es kann niemand der Eintritt versagt werden, der die statutarischen Bestimmungen erfüllt. Die Gemeinde wurde zur Oberaufsicht über das Zunft- und Innungsvermögen herbeigerufen, jedoch wurden für deren Verfügungsrecht gewisse Normativbedingungen festgestellt. Ganz anders bezüglich neuer Innungen. Hier hat sich allmählich ein bedeutender Umschwung der Anschauungen herausgebildet, der zwar nicht die alten Zünfte wieder erneuern, aber doch derartige Vereinigungen durch eine Art Prämienzwang schaffen will. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der einschlägigen Gesetzesnovelle von 1881 sind allgemein folgende: Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten; als deren Aufgabe wird folgendes bezeichnet: 1) Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern. 2) Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Geselle, sowie Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung der Gesellenarbeit. 3) Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. 4) Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Die Innungen sind übrigens befugt, ihre Wirksamkeit auch auf andere den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen noch auszudehnen (z. B. Errichtung von Fachschulen, Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, Einrichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe, Errichtung von Kranken- und Sterbekassen, Bildung von Schiedsgerichten). Die Innungsstatuten bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Eine Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentums- und andere dergleichen Rechte an Grundstücken, erwerben, Verbindlichkeiten eingehen u. s. w. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbebetriebe angehörigen Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind. Die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung der selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken. Gesellen muß eine Teilnahme nur eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die Innungen sind natürlich nur auf die Erfüllung der Innungszwecke beschränkt. Die auf Grund des Innungsstatuts, oder der Nebenstatuten, d. h. der Statuten über besondere Einrichtungen von Innungen, wie Fachschulen, Krankenkassen u. s. w., umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß durch Innungsschiedsgerichte auch Streitigkeiten aus Lehrlingsverhältnissen mit Arbeitgebern, welche der Innung nicht angehören, geschlichtet werden können, sowie daß Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses auch für die Arbeitgeber bindend werden, welche nicht Innungsmeister sind. Durch Gesetz vom 8. Dezember 1884 ist noch weiter bestimmt worden — wir sehen daran, daß die zünftische Entwicklung Schritt für Schritt weiter vorwärts schreitet und das schon in dem ersten Gewerbegesetze wenn auch verborgen noch immer erhaltene Prinzip gewerblicher Gebundenheit unerbittlich bis zur letzten Konsequenz weiter verfolgt wird —, daß Arbeitgeber, welche der Innung nicht angehören, unter gewissen Voraussetzungen sich der Entscheidung von Innungsschiedsgerichten zu unterwerfen haben, auch verurteilt werden können, von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen zu dürfen. Ferner kann für alle oder mehrere, derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden, dem die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen obliegt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Innungen wieder geschlossen werden. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde. Vereinigungen mehrerer Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, heißen Innungsverbände. Wer ohne als Mitglied einer Innung anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet, unterliegt einer Geld- bezw. Haftstrafe. Endlich können die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehenden Innungen, welche bis Ende 1885 ihre Statuten nicht dem hier vorgetragenen Gesetze entsprechend geändert haben, aufgefordert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken, widrigenfalls die Innung geschlossen und das nach Deckung der Schulden verbleibende Vermögen der betreffenden Gemeinde für gewerbliche Zwecke überwiesen wird.

Bei der Ausführung des vorstehend dargelegten Gesetzes hat sich nun aber nach der Anschauung der Reichsregierung unter den Handwerkern mehr und mehr die Überzeugung geltend gemacht, daß die Innungen eine entscheidende Bedeutung für die Hebung des Handwerkerstandes nur gewinnen können, wenn sie sich zu leistungsfähigen Innungsverbänden, wie wir sie eben erwähnt haben, vereinigen. Die tiefgreifende Veränderung der technischen Produktionsbedingungen während der letzten Jahrzehnte habe es im Verein mit der gegenwärtigen Ausbildung

des Verkehrs, welche auch das Geschäft des kleinen Handwerks von den Verhältnissen des großen Marktes abhängig macht, für die einzelnen Innungen, namentlich für die die Mehrzahl bildenden der kleineren Städte mit ihrer geringeren Mitgliederzahl immer schwieriger werden lassen, für sich allein ihren Mitgliedern diejenige Förderung in technischer und geschäftlicher Hinsicht zu gewähren, welche einen wesentlichen Zweck der gewerblichen Korporationen ausmachte. In der That ließ sich übrigens bereits 1886 sagen, daß es in Deutschland verschiedene Innungsverbände gab, welche ihre Wirksamkeit auf den Umfang des ganzen deutschen Reiches ausdehnten. Es giebt Innungsverbände der Schneider, Schuhmacher, Barbiere und Friseure, Tischler, Glaser, Schmiede, Perückenmacher und Friseure, Sattler, Schornsteinfeger, Fleischer, Bäcker, Stellmacher, Buchbinder, Dachdecker und Kürschner, die zusammen etwa 80 000 Innungsgenossen umschließen. In dieser Ziffer macht sich doch ein entschiedener Glaube an diese Vereinigungen im deutschen Handwerk geltend. Da nun das Gesetz von 1881 in erster Linie nur an die Innungen gedacht hat, machte sich das Reichsgesetz vom 23. April 1886 zur Aufgabe, für eine weitere Ausbildung der Innungsverbände Sorge zu tragen. Vor allem wurde diesen die juristische Persönlichkeit verliehen, d. h. nicht schlechtweg, sondern nur, wenn solche auch wirklich die erforderliche Garantie für eine zweckentsprechende und wirksame Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gewähren. Diese juristische Persönlichkeit soll erst die Innungsverbände in den Stand setzen, die oben erwähnten, für die Entwicklung des Handwerks wichtigen Organisationen vorzubereiten, z. B. das Fachschulwesen. Das Gleiche gilt für die Hilfskassen, bezüglich deren die Handwerker bis dahin genötigt waren, den freien Hilfskassen sich zum Schutze gegen Krankheit u. s. w. anzuschließen. Jetzt, wo das Innungsverbandsvermögen Rechte erwerben kann, werde sich das ändern. Innungsverbände mit solchen Rechten werden, so glaubt der Gesetzgeber, überhaupt ihrer Pflicht ganz anders walten können, als die bloß losen Vereinigungen, deren Bestand durch nichts gesichert war. Der Gesetzgeber schmeichelte sich endlich mit der Hoffnung, daß die Innungsverbände, wenn sie sich erst einmal entwickelt und gekräftigt haben, für das Handwerk eine ähnliche Stellung erlangen würden, wie die Berufsgenossenschaften gegen Unfallversicherung für die Großindustrie. Vergleiche darüber den Abschnitt n (S. 384). Innungsverbände können darnach durch Beschluß des Bundesrates die Fähigkeit erlangen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentums- oder andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Im einzelnen ist es nicht notwendig, hier noch auf den weiteren Inhalt des Gesetzes nach dieser Richtung einzugehen, da dasselbe im wesentlichen den vorstehend schon dargestellten Bestimmungen für die einzelnen Innungen nachgebildet ist und wohl auch nachgebildet werden durfte.

Wenn man freilich sich frägt, welche Erfolge denn die einschlägige Gesetzgebung in Deutschland gezeitigt habe, dann findet man nicht sehr Großes. Am 1. Dezember 1890, also etwa 8 Jahre nach der Wiederauferstehung der Innungen waren auf Grund derselben 10 223 Innungen mit 321 219 Mitgliedern neu ins Leben gerufen oder reorganisiert, dabei der allergrößte Teil im Norden, nicht im Süden von Deutschland. Auch die von den Innungen erwartete bessere Lehrlingsausbildung scheint nicht besondere Bedeutung beanspruchen zu können, da bis zum gedachten Zeitpunkte nur 1190 Innungen das gesetzlich in Aussicht gestellte Privilegium erhielten, Streitigkeiten aus Lehrlingsverhältnissen zu entscheiden und ihren Bestimmungen auch Nicht-Innungsmeister zu unterwerfen, Privilegien, die allerdings voraussetzen, daß die betreffenden Innungen auch die Gewähr bieten, so wichtige Rechte entsprechend zu verwalten. Im August 1893 hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe, um den fortgesetzten Klagen über ungenügende korporative Vertretung des Handwerkes zu begegnen, einen Erlaß an die Oberpräsidenten gerichtet, welcher neue, aber bis jetzt fast überall dankend abgelehnte Vorschläge macht.

In Österreich ist man durch die neueste Gesetzgebung sogar zur vollen Zunft — hier Genossenschaft genannt — zurückgekehrt. „Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlicher Gemeinde betreiben, samt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten, und insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, durch die Gemeindebehörde herzustellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen. Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft. Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, beständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Doch tritt diese Verpflichtung nicht für jene Inhaber von Gewerbsunternehmungen ein, welche fabrikmäßig betrieben werden. Aufgabe und Zweck dieser Genossenschaften sind so ziemlich die gleichen, wie nach dem deutschen Gesetze. Über die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Innung haben die Handels- und Gewerbekammern zu entscheiden. In Österreich haben sich die Gehilfen als besondere Gehilfenversammlung zu konstituieren und sich geeignete Statuten zu beschaffen, welche wie jene der Genossenschaften der behördlichen Genehmigung unterliegen. (Vgl. auch das am Schlusse von g S. 388 oben Gesagte.)

i) Die Genossenschaften.*)

Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll gleich

*) Vergl. im Abschnitt n auch über „Berufsgenossenschaften“, und vorstehend S. 372 über österreichische Genossenschaften.

hier von Genossenschaften in einem andern Sinne die Rede sein, als wir eben von Österreich gehört haben: von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf dem Grundsatz der Selbsthilfe, wie sie der am 29. April 1883 zu früh verstorbene Schultze-Delitzsch seit den fünfziger Jahren in Deutschland und Österreich allenthalben hervorgerufen hat. Also Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, zerfallen in Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinsvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften). Zur letzteren zählen natürlich auch Genossenschaften zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung; ferner Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder: Konsumvereine. Endlich Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder. Innungen der Zukunft hat sie ihr Gründer genannt, weil er in diesen Schöpfungen die Form sieht, wodurch allein eine wirtschaftspolitische Hebung unserer gewerblichen und arbeitenden Klassen bezweckt zu werden vermöchte. Die gesetzliche Regulierung derselben ist, soweit das nicht in Deutschland nachträglich durch die Bestimmungen über Innungen indirekt versucht ist, nicht in der Gewerbeordnung, sondern durch besondere Gesetze geschehen. Die erste deutsche Gesetzgebung datirt vom 4. Juli 1868, die jüngste vom 1. Mai 1889. Die Genossenschaften können unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentums- und andere dergleichen Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Der Schwerpunkt liegt in der finanziellen Garantie; dadurch unterschied sich vor 1889 wesentlich das österreichische und das deutsche Reichsgesetz. Das letztere kannte früher nur folgende Form: insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Teilung zusteht, für Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese solidarische Haft kann gegen einzelne Genossenschafter von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn der Konkurs beendigt oder die Eröffnung des Konkurses wegen mangelnden Vermögenstandes nicht erfolgen kann. Auf Grund der 1889er Gesetzgebung können dagegen Genossenschaften mit folgenden verschiedenen Haftverbindlichkeiten ins Leben gerufen werden:

a. Dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder, Genossen, für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen haften, (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht), wie schon nach der früheren Gesetzgebung,

b. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht),

c. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeit der Genossenschaft sowohl, dieser, wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

Die einzelnen Genossenschaften müssen die Angebote erwähnter, auf die Haft bezüglichen Beziehungen in ihre Firma aufnehmen. Die Bewegung in diesen Genossenschaften ist frei. Jeder Genosse hat nämlich das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist gesetzt werden. Derartige Austritte müssen zum Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren. Im übrigen kann ein Genosse auch jederzeit sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerbende an seiner Stelle Genosse wird, bezw. dessen Geschäftsanteil dazu erwirbt; nur daß letzteren Falles das Ganze nicht den vorgeschriebenen Geschäftsanteil überschreitet.

In Österreich giebt es neben Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ebenfalls und zwar schon seit 9. April 1873 Genossenschaften, welche nicht solidarisch haften, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen einstehen. Das betreffende Gesetz bestimmt nämlich: Jedes Mitglied einer mit beschränkter Haft errichteten Genossenschaft haftet im Falle des Konkurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, insofern der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftbetrag festsetzt, nicht nur mit seinem Geschäftsanteile, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben. Der Austritt eines solchen Genossenschafters darf nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres und nur nach vorausgegangener, mindestens 4wöchentlicher Kündigung geschehen. Das Gleiche gilt bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, wenn der Genossenschafter mit andern Geschäftsanteilen in der Genossenschaft verbleibt.

Hier dürfte auch noch der einschlägigen Gesetzgebung einiger anderer Kulturstaaten gedacht werden. In England besteht auch, wie früher in Deutschland, nur eine einzige Haftart, aber die beschränkte Haft (Gesetz vom 11. August 1876) auf den Anteil (share), gleichviel ob er schon ganz einbezahlt ist oder nicht. — In Frankreich bilden die sociétés à capital variable nicht wie im deutschen Recht eine

besondere Gesellschaftsform, sondern nur eine modifizierte Form aller sonst vorhandenen Gesellschaftsarten (hauptsächlich der Aktien- und Kommanditgesellschaften). Das Gleiche gilt für Italien. Die Wahl der Haft ist in diesen Ländern frei gegeben. — Auch die Schweiz läßt die unbeschränkte und beschränkte Haft zu.

Noch sollen hier auch einige ziffermäßige Beweise für die Entwickelung dieser Gesellschaftsform gegeben werden. Nach dem Jahresbericht über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und wirtschaftlichen Genossenschaften für 1892 vom Anwalte des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gab es 1892 in Deutschland 4791 Kreditgenossenschaften aller Art gegen 4401 in 1891 und 3910 in 1890. Davon fallen 4406 auf eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, 241 auf solche mit beschränkter Haftpflicht, 22 auf solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht; und endlich gab es 122 Genossenschaften, die gar nicht eingetragen sind. Die neueste Vermehrung trifft hauptsächlich ländliche Vereine. Von diesen Genossenschaften haben in dem erwähnten Berichte Mitteilungen gemacht nur 1075, die ein Gesamtbetriebskapital von $581^2/_3$ Millionen Mark haben. Ferner giebt es 344 Konsumvereine mit 244000 Mitgliedern und einem Verkaufserlös von $67^1/_4$ Millionen Mark, wobei die Mitglieder selbst 4,8 Millionen Mark Geschäftsguthaben besitzen. Endlich bestehen 77 Baugenossenschaften.

k) Spezielle Beschränkungen des Gewerbeverkehrs.

α. In bezug auf Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat sich in allerneuester Zeit nicht mehr darauf beschränkt, bloß die verkehrlichen Beziehungen der einzelnen Gewerbetreibenden und Händler als solche zu regeln, sie glaubte ihr Augenmerk auch auf die Gegenstände selbst, die die Unterlage dieser Beziehungen bilden, richten zu sollen. Das geflügelte Wort des Vorstandes der Berliner Gewerbeakademie von der Weltausstellung zu Philadelphia 1876 aus, das sich freilich zunächst nur mehr auf unsere Kunstindustrie beziehen sollte, „billig und schlecht“, ist der Ausgangspunkt einer entschiedenen Strömung gegen alle jene gewerblichen Erzeugnisse geworden, welche nicht dasjenige darstellen, was sie darzustellen bezw. zu enthalten versprechen. Zunächst war es das deutsche Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, welches innerhalb dieses an sich gerechtfertigten Rahmens die gedachte Regelung bringen will. Darnach ist zunächst eine vorbeugende polizeiliche Kontrolle vorgesehen für den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirren und mit Petroleum. Sie kommt für gewöhnlich voll zum Ausdruck durch das Recht der Polizeibeamten, in die Räumlichkeiten, in denen diese Gegenstände feil gehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden einzutreten, und von Gegenständen derart Proben zu entnehmen. Bei solchen, welche bereits wegen Warenfälschung mit Freiheitsstrafen belegt wurden, geht dieses polizeiliche Recht bis zur Revision der Aufbewahrungs- und Herstellungsräume selbst. Diese Gesetzgebung selbst sollte ursprünglich in dieser vorbeugenden Weise weiter entwickelt werden durch einschlägige, jedoch nur verbietende kaiserliche Verordnungen, die aber stets dem Reichstag vorgelegt werden müssen, der sie sofort wieder außer Kraft setzen kann. Speziell kann durch kaiserliche Verordnung auch das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, verboten und beschränkt werden. In ersterem Sinne ist erschienen die kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum und eine solche über die Verwendung giftiger Farben; nach letzterer dürfen nur bestimmte Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Weitere Bestimmungen, die der Bundesrat schon erlassen hatte, über die Farben von Umhüllungen und Gefäßen und von Spielwaren sind dagegen vom Reichstag nicht acceptiert, daher nicht in Kraft gesetzt worden. Die Folge war, daß die Reichsregierung erklärte, fortan, minder wichtige Fälle ausgenommen, vom Rechte des Nahrungsmittelgesetzes zu kaiserlichen Verordnungen keinen Gebrauch mehr machen zu wollen, sondern derartige spezielle Erlasse in Gesetzesform einzubringen, was den großen Vorteil hat, daß die Regierung künftig nicht mehr daran gebunden ist, ausschließlich nur verbietende Bestimmungen zu erlassen.

Unter diese Spezialgesetze nun zählt zunächst das Kunstbuttergesetz. Die Fabrikation der Kunstbutter ist im Laufe der letzten Jahre zu einer sehr beträchtlichen Ausdehnung gelangt; Deutschland besaß z. Z. des Erlasses des fraglichen Gesetzes 45 derartige Fabriken, wovon 30 in Preußen, 10 in Bayern, in Württemberg und Elsaß-Lothringen je 2 und 1 in Hessen. 7 weitere Betriebe erzeugen dieselbe noch nebenbei. Die Gesamtproduktion wurde damals auf 15 Millionen Kilogramm mit einem Verkaufswert von 18 Millionen Mark geschätzt; trotzdem wird auch noch erheblich Kunstbutter von Österreich, den Niederlanden und Nordamerika nach Deutschland importiert. Unter voller Anerkennung nun, daß durch dieses Fabrikat den weniger bemittelten Volksschichten ein wohlfeiler Ersatz der Milchbutter geboten, andererseits eine vorteilhaftere Verwertung des Fettes der geschlachteten Tiere herbeigeführt wird, konnte doch die Reichsregierung nicht umhin, auch den Nachteilen ein Auge zuzuwenden, welche dadurch herbeigeführt werden, daß sich diese Butter als Naturbutter in den Verkehr drängt, insofern dadurch speziell der Landwirtschaft eine fraudulöse Konkurrenz erwachse. Deshalb wurde, ähnlich wie auch in Amerika und Schweden und Norwegen, eine gesetzliche Regelung

für geboten erachtet und durch Gesetz vom Jahre 1887 bestimmt, daß die Geschäftsräume und sonstige Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Kunstbutter gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten wird, an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Kunstbutter“ tragen. Das Gleiche gilt nicht minder von Gefässen wie äußeren Umhüllungen, welche Kunstbutter enthalten. Nicht minder wurde als Kunstbutter diejenige der Milchbutter ähnliche Zubereitung definiert, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Eine weitere Novelle zum Nahrungsmittelgesetz berücksichtigt mehr die gesundheitliche Seite: Eß-, Trink- und Kochgeschirre, überhaupt alle Geräte, Gefässe und Umhüllungen, welche zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, werden unter Umständen von ihrem Inhalte angegriffen und geben Bestandteile an dieselben ab. Namentlich gilt dieses bei Blei, das noch dazu seine gesundheitsschädliche Wirkung in tückischer Weise äußert, indem es ohne warnende Erscheinungen lange Zeit in den menschlichen Organismus eingeführt werden kann, ehe die Vergiftung zu Tage tritt. Daraus ergiebt sich von selbst die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Regelung des Handels und Verkehrs mit bleihaltigen Gegenständen. Auch bei der Herstellung von Kautschukwaren, speziell für Saugflaschen, wird neben Bleioxyd sehr häufig Zinkoxyd verwendet. Steht letzteres auch hinter dem Blei in der Intensität der Wirkung zurück, so kommt es doch bei der Ernährung von Säuglingen wegen der geringen Widerstandsfähigkeit des kindlichen Organismus um so mehr in Betracht. Durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 bezw. 22. März 1888 ist nun bestimmt, daß Eß- und Trinkgeschirre, wie Flüssigkeitsmaße nur in bestimmter Legierung zugelassen werden. Gleiches gilt von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und Metallteile für Kindersaugflaschen. Auch bezüglich der Verwendung des blei- und zinkhaltigen Kautschuks sind sichernde Vorschriften gegeben. Bei Konservenbüchsen muß insbesondere die innere Seite dem Gesetze entsprechend hergestellt sein. Das Gesetz ist vom 1. Oktober 1888, in bezug auf Konserven vom 1. Oktober 1889 ab in Kraft.

In bezug auf die Farben selbst gilt jetzt das Reichsgesetz vom 8. Juli 1887, in Wirksamkeit seit 1. Mai 1888, über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Dasselbe geht vielfach weit über den Rahmen des ursprünglichen „Nahrungsmittel“gesetzes hinaus und hat Akte mit Strafe bedroht, die früher schlechterdings nicht sträflich erscheinen konnten. Der Gesetzgeber ging dabei von folgenden Voraussetzungen aus: Die öffentliche Gesundheitspflege kommt in folgenden 8 Richtungen in Betracht: 1) bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln; 2) bei der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln; 3) bei der Herstellung von Spielwaren, künstlichen Christbäumen, Blumen, Topfgittern u. dgl.; 4) bei der Herstellung von Tapeten, Vorhängen, einschließlich der Rouleaux- und ähnlicher Fensterbekleidungen, Möbelstoffen, Teppichen u. dgl.; 5) bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen, sowie von künstlichen Blumen, Blättern und Früchten; 6) bei der Herstellung von Schminken, Haarfärbemitteln und sonstigen kosmetischen Mitteln; 7) bei der Herstellung von Briefpapier, Briefumschlägen und sonstigen Schreibmaterialien, sowie von Lampenschirmen, Lichtmanchetten, Masken und Kerzen; 8) bei der Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenstern der Wohn- und Geschäftsräume, Zug- oder Klapp- oder Rollläden, von Möbeln und Gebrauchsgegenständen. Als gesundheitsschädliche Farben, welche bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden dürfen, sind bezeichnet: Farbstoffe und Farbezubereitungen, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummi Gutti, Corallin, Pikrinsäure enthalten. Soweit Arsen und Zinn in Betracht kommt, ist durch nähere Vorschriften des Reichskanzlers dafür gesorgt, wie das Vorhandensein dieser Stoffe festgestellt wird, da Spuren dieser Elemente oft nicht zu vermeiden sind. Aber auch zur Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen Gefässe, Umhüllungen und Schutzbedeckungen nicht verwendet werden, bei deren Herstellung die genannten Farben benützt wurden. Dagegen findet diese Bestimmung nicht Anwendung auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath), Barytlackfarben, welche von kohlensaurem Baryum frei sind, Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, als Metallfarben, Zinnober, Zinnoxyd, Schwefelzinn als Mussivgold, auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emailles eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefässen aus wasserdichtem Stoffe. Weniger einengende Bestimmungen sind sodann auch für die anderen oben erwähnten Gegenstände, welche gefärbt zu werden pflegen, gegeben. Hier muß auch einer Verordnung vom 1. Februar 1891 gedacht werden, welche das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, verbietet.

Aber auch für wirkliche Fälschungen — also im Gegensatze zu der obigen besprochenen vorbeugenden Kontrolle der Nahrungsmittel-Industrie — sind in dem grundlegenden 1879er Reichsgesetze sehr strenge Bestimmungen gegeben und zwar für alle, welche 1) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmachen oder verfälschen; 2) wissentlich Nahrungs- oder Genußmittet, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstands verkaufen oder unter einer zur Täuschung geeigneten Beziehung feilhalten. Kommt hier die Frage einer gegen die Gesundheit eines Menschen

gerichteten Fahrlässigkeit in Betracht, so tritt eine wesentlich schwerere Strafe ein, soferne eine gesundheitliche Beschädigung möglich oder gar eine Zerstörung der Gesundheit durch die geschehene Fälschung in Aussicht stand; am höchsten ist die Strafe natürlich, wo ein solcher Fall gar wirklich eingetreten ist. Die Konfiskation derartiger Gegenstände ist selbst dann vorgesehen, wenn eine Verurteilung der betreffenden Person gar nicht ausführbar ist. Zugleich ist die Veröffentlichung eines verurteilenden Erkenntnisses schlechterdings, eines freisprechenden Erkenntnisses auf Antrag des Beteiligten vorgesehen. Die aus den Strafen erfließenden Gelder sollen zunächst für jene öffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendet werden, welche am Ort der That sich befinden; allerdings ist die Entwicklung dieser letzteren Anstalten erst allein die unentbehrliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführbarkeit des ganzen Gesetzes selbst, wie das bis jetzt in der Hauptsache nur in Baden in organischer Weise der Fall ist. Die Landesgesetzgebung ist durch dieses 1879er Reichsgesetz nur insofern beeinflußt, als das letztere selbst direkte Vorschriften gegeben hat. Nachträglich ist 1887 noch gesetzlich bestimmt worden, daß sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen, wie sie in den Rahmen des Nahrungsmittelgesetzes fallen, eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last fallen, welche zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen sind.

Wichtig ist in dieser Beziehung, daß die vielseitigen Bemühungen, auch von seiten des Reichstages eine sichernde Vorbildung der untersuchenden Chemiker zu garantieren, in allerneuester Zeit der Verwirklichung sich zu nähern scheinen. Die verbündeten Regierungen erkennen das Bedürfnis einer Staatsprüfung für die Einführung einer Prüfung der Nahrungsmittelchemiker entschieden an; diese sollen das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer oberen Realschule haben. Diese Vorbildung soll dann zum Studium von 6 Semestern in den einschlägigen Fächern, im weitesten Sinne auch Gesetz- und Verordnungswesen, Technologie natürlich nicht ausgeschlossen, berechtigen, nicht nur Universitäten, auch deutsche technische Hochschulen sollen dafür als zuständig betrachtet werden. Erst mit der Verwirklichung dieser Einrichtung, der sich später wohl auch Prüfungen für andere technische Chemiker anschließen werden, ist eine wichtige Grundlage für die Durchführung der Nahrungsmittelgesetzgebung gewonnen, die umso wichtiger ist, je weniger man bei Beamtenrichtern auf eine von Sachkenntnis durchdrungene Anschauung aus Gründen, die jedenfalls in den Richtern selbst nicht liegen, rechnen darf.

Bedeutungsvoll ist das deutsche Weingesetz vom 20. April 1892, welches zunächst eine Reihe von chemischen Stoffen als solche bezeichnet, die dem Weine, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken für Nahrungs- und Genußmittelzwecke nicht beigesetzt werden dürfen. Das Gesetz hat ferner sowohl positiv, was gestattet, als negativ, was als Verfälschung des Weines anzusehen ist, festgelegt. Auch ist den besonderen Verhältnissen einzelner Landesteile dadurch Rechnung getragen, daß es dem Bundesrate überlassen ist gewisse Vorschriften zu geben.

In Österreich-Ungarn besteht eine allgemeine Gesetzgebung derart noch nicht; dagegen wohl Verordnungen für einzelne Fälle, z. B. Verbot bestimmter Papiere zur Einpackung von Nahrungs- und Genußmitteln; in neuerer Zeit kam dazu das Gesetz vom 21. Juni 1880 betr. Erzeugung und Verkauf weinähnlicher Getränke. Doch ist in allerneuester Zeit (4. Juli 1893) in Ungarn, vorher schon in Frankreich vom 15. August 1889, die Bereitung, Fabrikation und Inverkehrbringung des Kunstweines geradezu verboten worden; ebenso auch die dazu dienlichen Materialien anzukündigen und in Verkehr zu bringen. Gleichzeitig ist versucht, den Begriff des Kunstweins festzulegen: wenn Wein nicht ausschließlich aus Trauben oder Traubenmost hergestellt wird; ferner wenn derselbe mit Wasser oder irgend welchen anderen Materialien, mit Ausnahme von Weinsprit und Cognac vermischt wird. Im übrigen ist rationelle Kellerbehandlung des Weins gestattet. Weniger rigoros, mehr den deutschen Gesetzen ähnlich Spanien unterm 12. März 1892. Beachtenswert, weil von allgemeiner Bedeutung, ist das Gesetz der Vereinigen Staaten von Nordamerika vom 3. März 1891 betr. die Untersuchung von lebendem Rindvieh, Schweinefleisch und Produkten daraus, welche Gegenstände des Binnenhandels sind und für andere Zwecke, bes. Export.

Geradezu typisch ist aber ein Vorgang Belgiens betr. Regelung des Kaffeehandels vom 28. September 1891: Darnach ist es verboten unter dem Namen Kaffee irgend ein anderes Erzeugnis als das enthülste Korn des Kaffeebaumes zu verkaufen und in Verkehr zu bringen. Das Gesetz verbreitet sich dabei sehr weit ins einzelne. Jedenfalls ist dabei aber eine Frage angeschnitten, die der höchsten Beachtung wert ist.

β) In bezug auf Edelmetalle.

Eine andere Beschränkung des Verkehrs und der Fabrikation bezieht sich auf Edelmetallwaren und deren Feingehalt. Eigentümlicherweise sind die meisten europäischen Staaten zu einer Gesetzgebung darin schon früher gelangt; erst erheblich später war es auch in Deutschland möglich, einer nationalen Gesetzgebung die Wege zu ebnen. So kam es, daß die deutschen Gold- und Silberwaren lange Jahrzehnte hindurch in den verschiedenen Teilen des Reiches einen ganz verschiedenen Gehalt an Edelmetall aufwiesen; die Bezeichnung des Gehaltes war mehr oder weniger unsicher und dem allgemeinen Verständnisse entzogen; die Fabrikation war vielfach genötigt, unter Aufwendung erhöhter Kosten, welche der ausländischen Konkurrenz erspart blieben, in verschiedenen Mischungsverhältnissen zu arbeiten; der Käufer einer Ware aber war ungewiß

über deren Gehalt an edlem Metall und fast immer außer stande, in solchen Fällen, in welchen der Gehalt seinen Voraussetzungen entspricht, sich an den Händler oder Fabrikanten zu halten. Schon seit 1845 hat es in Deutschland nicht an dem Bestreben gefehlt, diesen Zuständen ein Ende zu machen, auch in den Zeiten des Reiches wurde einmal angesetzt, 1878, aber ohne Erfolg. Erst 1884 wurde diese Angelegenheit einer endlichen gesetzlichen Lösung zugeführt. Das diesbezügliche Gesetz vom 16. Juli des genannten Jahres, dessen Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1888 unter gleichzeitiger Aufhebung aller landesgesetzlichen einschlägigen Bestimmungen begann, beruht vor allem auf drei Grundsätzen, die vielfach von den Gesetzgebungen der anderen Kulturstaaten England, Frankreich, Österreich-Ungarn abweichen, welche fast alle den Legierungszwang anerkannt haben, wonach die Verarbeitung von Gold und Silber nur in wenigen bestimmten meist hohen Feingehaltsstufen zugelassen wird. In Deutschland sagte man sich vielmehr: Je mehr die Fortschritte in der Technik des Vergoldens, Versilberns und Plattierens, sowie im Anfertigen und Ausfüllen hohler Waren die Darstellung von Gegenständen mit einer mehr oder weniger starken Hülle aus Edelmetallen in Aufnahme gebracht haben, um so nachteiliger muß das Gewerbe in einer Beschränkung der Legierungsweise berührt werden. Diese drei Grundsätze der deutschen Gesetzgebung sind nun: 1) Gold- und Silberwaren dürfen zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten, mit einem Zeichen des Feingehaltes aber nur dann bezeichnet werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; 2) das Feingehaltszeichen ist im ganzen Reiche ein einheitliches und läßt in unzweifelhafter Weise den wirklichen Feingehalt erkennen; 3) jeder Verkäufer der Ware und, soferne deren Stempelung im Inlande erfolgt ist, auch der Inhaber des Geschäfts, für welches dieselbe erfolgte, haftet für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes. Auf goldenen Geräten und Uhrgehäusen darf der Feingehalt nur in 585 (also gleich dem früheren 14karätigen Gewichte) oder mehr Tausendteilen Gewicht angegeben werden. Das entspricht auch zugleich dem neuesten Schweizer Gesetz vom 23. Dezember 1886, welches 583 Tausendteile als Mindestgewicht angenommen hat. Auf silbernen Geräten und Uhrgehäusen darf der Feingehalt nur in 800 Tausendteilen (812 Tausendteile rein Silber gleich 13 Lot) oder mehr Tausendteile angegeben werden. Daß nicht mehr die Einteilung der alten kölnischen Mark in Karat und Lot gewählt wurde, ist kaum zu begründen. Der Unterschied zwischen wirklichem und angegebenem Gewicht darf bei goldenen Geräten nicht mehr als 5, bei silbernen nicht mehr als 8 Tausendteile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben. Darnach versteht sich von selbst, daß wohl Exportwaren mit anderen Stempeln versehen werden dürfen, dagegen jedenfalls nicht mit den reichsgesetzlich vorgesehenen, wenn die Ware den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Auch ausländische Ware kann nach wie vor gehandelt werden; soll aber deren Feingehalt auf der Ware angegeben sein, so müssen die Vorschriften des deutschen Reichsgesetzes respektiert und die Waren noch mit dem deutschen Stempelzeichen versehen werden. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendteilen zu geben. Die Fehlergrenze darf 10 Tausendteile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im einzelnen eingeschmolzen wird. Das für silberne und goldene Geräte angewendete, vom Bundesrate vorgeschriebene Stempelzeichen darf jedoch auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden. In ersterer Beziehung ist nun vom Bundesrate bestimmt worden: Das Stempelzeichen für Gold- und Silbergeräte muß enthalten 1) die Reichskrone, 2) das Sonnenzeichen ⊙ für Gold oder das Mondsichelzeichen ☾ für Silber, 3) die Angabe des Feingehaltes in Tausendteilen und 4) die Firma oder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist. Die Krone muß bei Goldgeräten in dem Sonnenzeichen, bei Silbergeräten rechts neben dem Mondsichelzeichen sich befinden. Für die Richtigkeit des angebenen Feingehaltes haftet der Verkäufer der Ware, bezw. wenn die Stempelung im Inlande erfolgt ist, der Inhaber des Geschäfts, für welche die Stempelung erfolgte. Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind (darnach also wohl Ketten, doublierte Sachen), darf der Feingehalt nicht angegeben werden. Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind. Vergoldete Silberwaren dürfen natürlich gestempelt werden, aber nur mit dem für Silbergeräte vorgeschriebenen Zeichen. Bei Ermittelung des Feingehaltes bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedene, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche 1) der Verzierung der Ware dienen, 2) zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind, 3) als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen. Natürlich ist die Einhaltung aller dieser Vorschriften durch entsprechende Strafvorschriften (bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten) gesichert. Die in einem früheren Entwurfe vorgesehene Kontrolle der Feingehaltszeichen durch öffentliche Beamte ist mit Recht verlassen worden. Gerade Erfahrungen in Bayern haben von diesem Schritte abgemahnt.

Des weiteren besteht in Österreich seit 26. Mai 1866 bezw. 23. Mai 1875 ein ausführliches Gesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren, dem sowohl die im Inland verfertigten, sowie die vom Ausland eingeführten Gold- und Silberwaren unterliegen, und welches durch besondere Kontrollämter ausgeübt wird. Man unterscheidet in dem Gesetz zunächst Barren von Gold und Silber. Die-

selben sind mit dem Namen des Verfertigers, von der Punzierungsbehörde aber nach geschehener Prüfung mit Stempel, Nummer und dem Feingehalte zu versehen. Vom Auslande eingeführte, mit dem Probezeichen einer ausländischen öffentlichen Behörde versehene Waren unterliegen dieser Kontrollbehandlung nicht.

Für Gold= und Silbergeräte gilt sodann, daß sie keine geringeren Feingehaltsgrade haben dürfen als die folgenden:

Für inländische Goldgeräte:

1.	920 Tausendteile	(22 Karat	$0._{96}$	Grän)
2.	840 „	(20 „	$1._{92}$	„)
3.	750 „	(18 „	—	„)
4.	580 „	(13 „	$11._{04}$	„)

Für inländische Silbergeräte:

1.	950 Tausendteile	(15 Lot	$3._{6}$	Grän)
2.	900 „	(14 „	$7._{2}$	„)
3.	800 „	(12 „	$14._{4}$	„)
4.	750 „	(12 „	—	„)

Nur die entsprechende Nummer dieser Feinheitsgrade wird auf den Geräten amtlich bezeichnet. Andere Feingehalte werden gleich dem nächst niedrigeren gesetzlichen Feingehalte behandelt. Vergoldete oder mit Gold überzogene (plattierte) Silbergeräte werden als Silbergeräte punziert. Diese Geräte müssen die Namenspunze des Verfertigers tragen oder doch seine Fabrikmarke; nach der Prüfung erhalten sie noch die Feingehaltspunze und das kontrollamtliche Zeichen. — Jeder Verkäufer von Gold= und Silbergeräten ist in Österreich verpflichtet, dem Käufer auf sein Verlangen beim Verkaufe der Ware eine Note zu übergeben, welche enthalten muß a) den Namen des Verkäufers und die genaue Bezeichnung der Verkaufsstätte, b) den Namen des Käufers, wenn er es verlangt, c) die Beschreibung des verkauften Gegenstandes und dessen Bezeichnung als Gold= oder Silberware, d) das Rauhgewicht desselben an Gold oder Silber, e) den Feingehalt des Goldes oder Silbers, f) Ort und Zeit der Ausstellung, g) die Namensfertigung der den Verkauf besorgenden Personen.

Endlich unterliegt natürlich auch in Österreich Gold= und Silberdraht der Kontrolle; der geringste zulässige Feingehalt des dazu zu verarbeitenden Silbers ist 975, bei Gold 997 Tausendteile. Die Vergoldung der Silberstangen findet nach vier Abstufungen statt mit einem Goldgehalte von 6.5—7, 13—14, 21.5—24, 30—33 Tausendteilen, wie er aus der Stange des ausgezogenen Goldes gewonnen wird. Die weitere Verarbeitung des Drahts ist den Gewerbetreibenden überlassen. Das Hauptpunzierungsamt ist in Wien.

l) Das Arbeiterrecht und die Fabrikgesetzgebung.

Die gewerbliche Freiheit geht nicht etwa darin auf, daß der Staat das gewerbliche Leben ausschließlich seiner Selbstentwicklung überläßt. Nicht überall gehen die Interessen des Arbeitgebers Hand in Hand mit der Allgemeinheit und gar mannigfach bleiben sowohl auf Seite des Arbeitgebers wie =nehmers allgemeine Interessen zu schützen übrig. Die Gesamtheit der diesbezüglichen Maßregeln des Staats, die allerdings ihren, wenn auch nicht ausschließlichen Schwerpunkt in der durch Fabriken bethätigten Industrie finden, heißt mit einem allgemeinen Ausdruck deshalb Fabrikgesetzgebung. Herrscht auch über das Maß dieses Einflusses des Staats kein Einverständnis aller Kulturstaaten*) und ist auch klar, daß dasselbe in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten wegen der verschiedenen bedingenden Verhältnisse verschieden sein muß, so ist doch darüber kaum mehr ein Zweifel, daß die staatliche Aufsicht und die gesetzgebende Gewalt nicht zu entbehren vermocht wird. Gerade in dieser Gesetzgebung spielt ja auch ein gut Teil dessen ab, was man die soziale Frage genannt hat. Der Zug der Zeit ist nach dem Vorgehen Englands ein mit der Zeit mehr oder minder strengerer. In England hat sich branchenweise seit einem halben Jahrhundert diese Gesetzgebung herausgebildet, mit der dort mächtigsten Baumwollindustrie beginnend, und sich allmählich auf alle Industriezweige ebenso ausgedehnt, wie die verschiedensten Seiten des gewerblichen Lebens von dieser Gesetzgebung erfaßt wurden. Am nachsichtigsten ist verhältnismäßig die französische Fabrikgesetzgebung. Am strengsten wieder jene der benachbarten Schweiz. Noch am weitesten zurück ist die österreichische Gesetzgebung von 1859, an deren Reformierung jedoch fortgesetzt gearbeitet wird. Die deutsche Gesetzgebung in dieser Materie ist wiederholt in neuerer Zeit 1878 und besonders 1891 einer neuen Redaktion unterzogen worden, welche vor allem die Frage der Arbeitsbücher und des Lehrlingswesens, noch mehr aber die Sonntagsruhe, und die Regelung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter und Gewerbegehilfen insbesondere, zum Gegenstand ihrer Sorgfalt machte, ohne an der bisherigen Strenge irgendwie nachzugeben, eher dieselbe zu erhöhen, aber auch bei diesen Bestimmungen mehr oder weniger daran festhält, der freien Initiative des einzelnen und der Vereine genügenden Spielraum zu lassen. Über die Arbeit an Sonn= und Festtagen vergl. oben Abschnitt c. Das Recht, Lehrlinge anzuleiten, ist zu einer Art Ehrenrecht gestempelt. Für minderjährige Arbeiter sind die Arbeitsbücher obligatorisch, dieselben enthalten übrigens ausschließlich nur die Feststellung der Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und die Zeit des Austritts, höchstens wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters. Dagegen ist jeder Beisatz, welcher den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt, wie auch die Anbringung von Merkmalen, welche diesen Zweck verfolgen, ausgeschlossen. Letzteres (die Anbringung von Merkmalen) gilt auch von den arbeiterseits verlangten Zeugnissen. Dieses Arbeits=

*) Hat doch die Schweiz einen diesbezüglichen Vorschlag auf die internationale Regelung des Arbeiterschutzes gestellt.

buch führt der Arbeiter, so lange er in einem Arbeitsverhältnis steht, zu seiner Legitimation. — Speziell ausgeschlossen ist das sogenannte Trucksystem, wie man es in England nennt, das heißt, die Bezahlung bezw. auch Berechnung der Arbeitslöhne in Waren und zwar für Arbeiter aller Art, selbst Hausarbeiter, nicht blos für Fabrikarbeiter, wie das in der früheren deutschen Gesetzgebung der Fall war. Aber auch die Kreditierung der Wohnung, Landnutzung, Feuerung, regelmäßiger Beköstigung, Arzneien und ärztlicher Hilfe, Werkzeugen und Stoffe gegenüber Arbeitern, ist seit 1891 erheblich erschwert. Gleiches gilt für Lohnabschlagszahlungen und Zahlungen von Löhnen an Dritte. Sogar früher zugelassene Lohneinbehaltungen (Decompte) und Abzüge von den Löhnen sind seit der neusten Gesetzgebung bedeutend eingeschränkt. — Ausdrücklich sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, Arbeitern unter 18 Jahren die nötige Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Bildung zu gewähren, nicht weniger natürlich aber auch alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind. In diesen drei Beziehungen hat das Gesetz von 1891 sehr eingehende und zugleich strenge Vorschriften gegeben; dabei sind aber in einem geordneten Instanzenzug auch die nötigen Garantien gegen Ausschreitungen der Behörden gegeben. Das ist bei der Schneidigkeit einzelner Gewerberäte keineswegs überflüssig. Auch die unter n besprochenen Berufsgenossenschaften sind zur Klarstellung der Verhältnisse heranzuziehen, insofern diese ja auch Unfallversicherungsvorschriften zu erlassen verpflichtet sind, welche im Widerspruch zu den Staatserlassen stehen könnten. — Der Arbeitsvertrag der Gesellen und Gehilfen mit dem Beschäftiger ist kein rein privatrechtlicher, das Gesetz hat Bestimmungen gegeben, die teils schlechthin, teils in Ermangelung besonderer Regelung dabei beobachtet werden müssen. So sind gesetzlich die Fälle präzisiert, wenn vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Entlassung von Gesellen und Gehilfen eintritt, das Verlassen der Arbeitsstätte durch diese geschehen darf, ohne eine vorherige Aufkündigung. Arbeitgeber, welche, wie dieses vielfach zu geschehen pflegt, ihren Konkurrenten die Arbeiter abspannen, sind diesen ihren Kollegen als Selbstschuldner verhaftet für den ihnen dadurch entstandenen Schaden. Das gilt sogar schon von der bewußten Aufnahme eines vertragsbrüchigen Arbeiters. Die Ahndung des direkten Kontraktbruches, sowie des indirekten durch Konkurrenten des Arbeitgebers ist eine der schwierigsten in der Pathologie des Gewerberechtes. Hier hat die jüngste Gewerbenovelle bahnbrechend gewirkt. Da ist vor allem bestimmt, daß die Kündigungsfristen zwischen Arbeitern und Betriebsinhabern gleich lang sein müssen, vorausgesetzt, daß andere Fristen vereinbart werden sollten, als die im Gesetze vorgesehene stillschweigende, 14tägige Kündigungsfrist. Des weiteren sind die einseitigen Aufhebungsgründe des Vertrages, welche früher absolute waren, jetzt relative, d. h. der Richter kann nach Ermessen auch noch andere Gründe finden, und dieser Richter ist jetzt in der Regel ein Fach-, nicht auch Gewerbsgenosse, vergleiche darüber unter Abschnitt m. Das Wichtigste aber ist die Höhe der Entschädigung. Hier hat der Reichstag, unter starkem sozialdemokratischem Einflusse, beschlossen, daß im Höchstfalle nur eine Woche ortsüblichen Taglohns für Kontraktbruch gefordert werden kann; diese Klage hat keinen kriminellen Charakter, ihre einzige Voraussetzung ist im übrigen der Beweis rechtswidriger, einseitiger Vertragsauflösung auf seiten des Beklagten. Dabei ist aber vom Gesetzgeber ein Unterschied gemacht zwischen Handwerk und Fabrik, nur der Handwerker hat ohne weiteres einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Kontraktbruch. Dagegen ist für Unternehmer von Betrieben von mindestens 20 Arbeitern untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des d u r c h s c h n i t t l i c h e n Wochenlohnes, (also im Gegensatze zum Handwerker oben vom ortsüblichen Wochenlohn), hinaus zu bedingen. Mit anderen Worten der Fabrikant muß überhaupt einen solchen Schadenersatz vertragsmäßig ausmachen, wenn er ihn fordern will. Die Klagen wegen Verleitung zum Kontraktbruche sind übrigens einer sehr kurzen Verjährung von 14 Tagen unterworfen, wohl wegen der sonst eintretenden Schwierigkeit der Beschaffung von Beweismitteln. — Der Lehrvertrag ist, wie gesagt, besonders eingehend behandelt, sowohl in der neuesten deutschen, wie in der österreichischen Gesetzgebung. In der ersten ist sogar die ausdrückliche, die Lehraufgabe erklärende Verpflichtung aufgenommen, den Lehrling in den beim Betrieb des Lehrherrn vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Ebenso ist die Entziehung der Zeit für andere Dienste (z. B. Hausmägdearbeiten) besonders ausgeschlossen. Der schriftliche Vertrag ist vom Gesetzgeber begünstigt, seit 1891 auch noch stempelfrei erklärt. — Was endlich speziell die Fabrikarbeiter anbelangt, so dürfen Kinder unter 13 Jahren gar nicht, unter 14 Jahren nicht über 6 Stunden, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, unter 16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden. (Österreich schließt bloß Kinder bis zu 10 Jahren aus, bis zu 12 Jahren nur von gewissen schweren Arbeiten. Die andern obigen Altersunterscheidungen stehen demzufolge hier einige Jahre tiefer wie in Deutschland.) In bezug auf Frauen war bisher keine Fürsorge in der deutschen Gesetzgebung getroffen; erst in der neuesten Gesetzesnovelle sind sie (Wöchnerinnen und für bestimmte Industriezweige Nachtarbeiterinnen) besonders erwähnt. Seit 1891 bezw. 1892, weil erst in letzterem Jahre das Gesetz in Kraft trat, ist den Arbeiterinnen die Nachtarbeit verboten, also

von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens, und an Sonn- und Festtagsvorabenden nach $5^1/_2$ Uhr abends. Des weiteren besteht für Arbeiterinnen über 16 Jahren ein Normalarbeitstag, nämlich 11 Stunden und an Sonnabend 10 Stunden mit mindestens einer Stunde Mittagspause. Auch können Arbeiterinnen über 16 Jahre mit besonderem Hauswesen $1^1/_2$ Stunden Mittagspause oder $^1/_2$ Stunde Vormittagspause verlangen. Endlich dürfen Wöchnerinnen vier Wochen vor der Niederkunft, bei Vorlage ärztlicher Zeugnisse sogar 6 Wochen vorher nicht mehr beschäftigt werden. Doch werden Ausnahmen unter Umständen zugelassen sowohl für Frauen, wie für jugendliche Arbeiter. Für jugendliche Arbeiter sind besondere Arbeitspausen im Freien angeordnet, von denen nur sehr schwer Ausnahmen und nur für 6 Stunden Arbeitszeit zulässig sind. Besonders ist dabei an Spinnereien und an Fabriken gedacht, die entweder mit ununterbrochenem Feuer oder ihrer Natur nach nur in bestimmten Jahreszeiten zu arbeiten angewiesen sind. Besonders geregelt ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Vergl. alle die verschiedenen Erlasse oben Abschnitt b.) Kinder zwischen 12 und 14 Jahren, sowie Arbeiterinnen dürfen in solchen Betrieben, wo wegen Wassermangel, Frost oder Hochflut die Einteilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht eingehalten werden kann, nicht beschäftigt werden. Auch jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nur mit stärkeren Beschränkungen wie gewöhnlich beschäftigt werden. — Eine ganz besondere Gruppe von Arbeitern ist durch die jüngste Gewerbenovelle erst gewerbsordnungsfähig geworden. In unserer Industrie wird eine sozial und wirtschaftlich höher stehende Klasse von Arbeitern immer erheblicher an Umfang. Diese Klasse, deren Rechtsverhältnisse bisher nach den allgemeinen bürgerlichen Rechtsgrundsätzen, d. h. also so verschieden als es verschiedene Landrechte in Deutschland giebt, behandelt wurden, begreift alle die Personen in sich, welche gegen feste Bezüge angestellt sind und zwar für eine nicht lediglich vorübergehende Beschäftigung, zugleich aber mit der Leitung des ganzen Betriebes oder doch einer Abteilung desselben betraut sind, d. h. alle Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Beamte. Ebendahin zählen auch Personen mit höherer technischer Dienstleistung als Ingenieure, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergl. Diese Arbeiter sind in bezug auf die Kündigung, einseitige Auflösung des Vertrages anderen, zumeist denselben Bestimmungen wie die Handlungsgehilfen unterworfen. Dagegen werden sie rücksichtlich des Vertragsbruches und der Haftbarkeit für denselben und dessen Begünstigung wie andere Arbeiter behandelt. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung für Lohnenthaltung sind für sie jedoch nicht anwendbar. — Auch in Österreich bestehen ähnliche Bestimmungen, so für Betriebsanlagen, in welchen gewöhnlicher, d. h. gelber oder weißer Phosphor verarbeitet wird, und für solche, in welchen bei der Zündholzfabrikation kein anderer Phosphor als roter verwendet wird. Hier bestehen bestimmte Anordnungen über die Einrichtung der betreffenden Betriebe seit 17. Januar 1885 und 1. Juni 1891, vergl. oben Abschnitt b. Des weiteren sind in bezug auf viele Arten von Betrieben besondere Bestimmungen über die Einhaltung von Arbeitspausen seit 8. März 1885 angeordnet, nämlich für Eisenhütten und Emaillierwerke, Kupfer- u. s. w. Werke, Gelb- und Zinngießereien, Schmiede und Wagner, Kalkbrennereien, Zement-, Thon- und Porzellanfabriken, Glashütten, Textilbetriebe, Papier- und Halbzeugfabriken, Mahlmühlen, Syrup- und Traubenzuckerfabriken, Bäckereien, Bierbrauereien, Malzfabriken, Branntwein- und Essigfabriken, chemische Betriebe, Druckereien, Handelsgewerbe, Transportunternehmungen, Gast- und Schenkgewerbe, Friseure, Maschinen- und Kesselwärter. In Österreich-Ungarn ist die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Gewerbe zur Nachtarbeit gestattet (seit 27. Mai 1888), nämlich Sensenwerke, Seidefilanden, Gast- und Schenkgewerbe. — Das Institut der Fabrikinspektoren (Gewerberäte) ist in neuerer Zeit in Deutschland und seit 1883 auch in Österreich obligatorisch gemacht worden, in Preußen waren schon einige Jahre früher solche angestellt und haben deren Jahresberichte recht deutlich den praktischen Nutzen dieser „Gewerberäte" bewiesen. Eine vollständig neue Einrichtung sind die ständigen Arbeiterausschüsse und die Arbeitsordnungen. In letzterer Beziehung ist bestimmt, daß Fabrikanten mit in der Regel 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung aufstellen müssen, für welche der Inhalt gesetzlich vorgesehen ist; speziell ist dabei die Strafgewalt des Betriebsinhabers ganz wesentlich eingeschränkt und es sollen weder verletzende, noch wenn thunlich überhaupt Geldstrafen verhängt werden, wenigstens ist der bezügliche Spielraum äußerst eng gegriffen. Was hier nicht verboten ist, haben einzelne Landesverordnungen noch gesteigert. So hat man in Südwestdeutschland versucht, sogar die Ergebnisse der Schadenersatzforderungen, auf welche Arbeitgeber Anspruch machen, in solche Kassen zu bringen, welche lediglich den Arbeitern zu gute kommen. Die Arbeitsordnungen sind verbindlich für beide Teile Arbeitgeber und -nehmer. Die Entstehung derselben setzt vorheriges Gehör der großjährigen Arbeitgeber, Aufnahme eines Protokolles darüber und möglichste Publizität derselben voraus. Garantie für diese Arbeitsordnung ist ein dafür eingesetzter Instanzenweg, bei welchem natürlich der Fabrikinspektor eine hervorragende Rolle spielt. Für den Übergang ist bei jenen Arbeitsordnungen, welche bis kurz vor der Einführung des Gesetzes bereits in Kraft waren, vom vorherigen Gehör der großjährigen Arbeiter abgesehen worden. — Ständige Arbeitsausschüsse sind nicht obligatorisch eingeführt, doch sind an die Einführung derselben gewisse Prämien für den Arbeitgeber geknüpft. Man darf wohl sagen, daß dieses Institut nach und nach einen gewissen Boden in Deutschland gefunden hat; immerhin läßt sich nicht leugnen, daß es noch ungleich umfassender

schon zur Einführung gelangt wäre, wenn heute die Einführung derselben nicht den Eindruck hervorriefe, als sei sie das Produkt einer gewissen legislativen Pression, statt der eignen, verständigen Initiative des Arbeitgebers. Der Wirkungskreis der Fabrikinspektoren ist durch die jüngste Gewerbenovelle in Deutschland erheblich erweitert worden. Er bezieht sich jetzt auf die Kontrolle folgender gewerbrechtlicher Bestimmungen a) Sonntagsruhe, b) auf die Kontrolle der Pflichten der Arbeitnehmer gegenüber ihren Arbeitern, von denen oben die Rede war, die aber, wie dort schon gesagt, wesentlich detailliert angegeben sind, c) auf die Rechte der Arbeitnehmer, die ja auch erheblich erweitert sind. Diesen Inspektoren stehen bei Ausführung ihrer Aufsicht amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht der jederzeitigen Revision der Anlagen, zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet. Österreich ist seit 1. Juli 1886 in 15 Aufsichtsbezirke eingeteilt, deren jeder einen Gewerbeinspektor hat, wobei jener in Linz als Spezialgewerbeinspektor für das Schiffergewerbe auf den Binnengewässern von ganz Österreich fungiert. In Deutschland ist die Aufstellung von Inspektionsbezirken durch das Vorhandensein der einzelnen Bundesstaaten überflüssig.

m. Gewerbegerichte.

Schon vor zwei Jahrzehnten schrieb der Verfasser dieser Abhandlung in einer Broschüre „Über die Sicherung des Arbeitsvertrages“ unter anderem Folgendes: „Gesetze mögen noch so vorzüglich durchdacht und ausgearbeitet sein, so wird es ihrem Werte immer Abtrag thun, wenn nicht eine entsprechende prozessuale Rechtspflege im Falle ihrer Verletzung eingreift .... Der Rechtssuchende ist möglicherweise je nach der Natur des Rechtsverhältnisses schon dadurch befriedigt, daß er die Entscheidung seiner Beschwerde in die Hand von Personen gelegt weiß, deren Votum er sein volles Vertrauen schenkt oder zu schenken alle Veranlassung hat. ... Es kommt nicht darauf an, in jedem einzelnen Differenzfalle zwischen Arbeitgeber und -Nehmer die absolut objektive Wahrheit ans Licht zu stellen; es handelt sich vielmehr darum, daß beide Parteien das Bewußtsein in sich tragen, die Organe der Rechtshilfe vollkommen zu verstehen und ebenso von ihnen verstanden zu werden, und das geschieht nur von einem Gerichte, das aus Gewerbegenossen zusammengesetzt ist. Eine Gefahr für objektive Rechtsbeurteilung liegt übrigens hier umso ferner, je einfacher die Rechtsfrage in allen diesen einschlägigen Fällen sein muß, während die Thatfrage sachliche Kenntnisse voraussetzt, die wir dem gewöhnlichen (Beamten) Richter weder zumuten können, noch wollen.“ Das gilt alles auch noch heute. Trotzdem hat es volle 22 Jahre gedauert, bis das neue deutsche Gewerbegericht sich zu dieser Konzession verstanden, die in Frankreich in den conseils de prud' hommes ein so schönes Vorbild hatte. Allerdings freiwillige Schiedsgerichte waren schon seit 1869 möglich, allein diese Institutionen waren damals so ärmlich ausgestattet inbezug auf Verwaltung und Exekution, daß nur sehr wenige entstanden und noch weniger sich zu behaupten vermochten. In neuester Zeit ist aber doch wieder mancher Versuch auf Grund derselben mangelhaften Rechtsgrundlage ins Leben getreten, bis endlich unterm 29. Juli 1890 ein Reichsgesetz, betreffend Gewerbegerichte, entstand, das ein Jahrzehnt früher ins Leben zu treten bestimmt war. Auch nach diesem Gesetze entstehen Gewerbegerichte nur durch freien Willen der beteiligten Gemeinden auf Grund eines Ortsstatutes, zugleich müssen die Gewerbsgenossen, Meister und Gesellen, darüber gehört werden. Ja den letzteren ist das Recht eingeräumt, selbst zu verlangen, daß diese Frage in Erwägung gezogen werde; an verschiedenen deutschen Plätzen sind auf letzterem Wege Gewerbegerichte ins Leben gerufen worden. Gleich hier mag bemerkt werden, daß eine sehr hocherfreuliche Entwickelung dieser Gewerbegerichte darin liegt, daß eine Menge südwestdeutscher Gewerbegerichte (dieser Teil Deutschlands ist wohl auch der fruchtbarste auf diesem Gebiete überhaupt in Deutschland, weil industriellste) sich zu einem Verbande einigte, um gemeinsame Interessen zu pflegen, vielleicht auch gemeinsame Veröffentlichungen wichtiger Entscheidungen herauszugeben 2c. Die Zuständigkeit dieser, wie gesagt, in sehr rascher Entwickelung befindlichen Institutionen erstreckt sich auf alle gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -Nehmern, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers, betreffend Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Aushändigung und Inhalt des Arbeitsbuches; Leistungen und Entschädigungen aus dem Arbeitsverhältnisse, Konventionalstrafen dieserhalb, Berechnung und Anrechnung der Krankenkasse-Beiträge, Ansprüche auf Grund der Übernahme von gemeinsamen Arbeitern desselben Arbeitgebers, besonders auch die Frage des Kontraktbruches. Ist das die sachliche, so begreift die örtliche Zuständigkeit nur Differenzen in der Gemeinde oder in mehreren Gemeinden, für welche das Gericht aufgestellt ist; in persönlicher Beziehung werden davon nur Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, Werkmeister, Zeichner 2c. betroffen. Die Verfassung der Gewerbegerichte ist folgende: ein Vorsitzender, der nicht Jurist sein muß und vier Beisitzer, je zwei aus dem Arbeitgeber- und -Nehmerstande, wobei stets Arbeitgeber und -Nehmer in gleicher Zahl anwesend sein müssen. Gewählt kann werden, wer 30 Jahre alt, ohne Armenunterstützung zwei Jahre im Bezirke beschäftigt ist, bezw. wohnt und die persönlichen Voraussetzungen zum Schöffendienste besitzt. Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 25. Jahre und schon bei einjährigem Wohnsitz, bezw. Beschäftigung. Das Gerichtsverfahren schließt sich im allgemeinen der Zivilprozeßordnung an. Rechtsanwälte werden

nicht zugelassen. Auch sind ordentliche Gerichtstage vorgesehen, an denen jeder kommen und Recht verlangen kann. Berufung gegen die Urteile ist nur bei M 100 möglich, dann aber an das Kollegialgericht, nicht wie früher an das Amtsgericht. Die Urteile sind vorläufig vollstreckbar, außer wenn die Streitsumme M 300 übersteigt, oder wenn glaubhaft gemacht würde, daß die Vollstreckung einen nicht mehr gutzubringenden Schaden im Gefolge hätte. Die Gebühren sind sehr gering. Die Gewerbegerichte sollen aber auch Einigungsämter bei Strikes sein, aber nur, wenn sie von den streitenden Teilen angerufen werden. Der Gesetzgeber ging dabei selbst von der Voraussetzung aus, daß das erst eine Frage späterer Entwickelung sei: erst wenn die Gewerbegerichte sich in den Kreisen der Gewerbsgenossen ein gewisses Maß von Vertrauen erworben haben, wird diese Möglichkeit kommen. Endlich ist das Einigungsamt auch eine Art Gewerbekammer, zusammengesetzt aus Arbeitgebern und -Nehmern. Auch nach dieser Richtung wird erst auf die Zukunft gewartet werden müssen, wie weit sich dieses verwirklichen wird und mit welchem Erfolge.

In Österreich bestehen seit dem Gesetze vom 14. Mai 1869 Gewerbegerichte, die auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer vom Justizministerium errichtet zu werden pflegen. So in Bielitz für die Textilindustrie seit 14. Februar 1872 und zwar für Spinnerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Appretur und die hiermit in Verbindung stehenden Gewerbszweige der Maschinen-, Werkzeug- und Kratzenfabrikation. Diese Gerichte bestehen hälftig aus Arbeitgebern und Arbeitern. Den Arbeitern ist bei diesem ein Wartgeld ausgesetzt. In Bielitz z. B. 60 Kreuzer pro halben Tag.

Die Gemeinden haben für die Deckung der mit der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes verbundenen Kosten und Erfordernisse aufzukommen. — Ebenso besteht auch für die böhmische Textilindustrie ein solches Gericht in Reichenberg seit 22. Februar 1873, in Brünn für die Metallindustrie seit 24. Dezember 1874. — Ein Gewerbegericht ist ferner errichtet in demselben Brünn auch für die Gewebeindustrie seit 9. November 1869; endlich in Wien für die Maschinen- und Metallwarenindustrie seit 13. November 1871.

Die Zuständigkeit ist im allgemeinen dieselbe wie in Vorstehendem.

Vor das Gewerbegericht gehören die nachstehenden, zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits und den Arbeitnehmern d. i. den Arbeitern oder Lehrlingen andererseits, oder zwischen den Arbeitern untereinander in den Gewerbsunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus den Arbeits- oder Lehrverhältnissen entstehenden Rechtsstreitigkeiten:

a) die Lohnstreitigkeiten.

b) die Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses;

c) die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung;

d) die Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen;

e) die Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Klassen der Arbeiter beziehen, insoferne zu diesen Klassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitern Beiträge geleistet werden.

Die Gewerbegerichte bestehen aus einer Vergleichskommission, die unter allen Umständen einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen gesetzlich angewiesen und einem Spruchkollegium, welche im Falle des Nichtzustandekommens eines Vergleichs zu entscheiden hat. Die Urteile dieser Gerichte sind im allgemeinen unanfechtbar, soweit nicht die Unzuständigkeit derselben nachgewiesen werden kann. Die Urteile der Gewerbegerichte endlich oder die abgeschlossenen Vergleiche stehen unter den allgemeinen Vollstreckungsvorschriften.

n. Haftpflicht für körperliche Beschädigungen und Tötungen.

Es genügt nicht, daß der Gesetzgeber dem Gewerbeunternehmer die Verpflichtung auferlegt, für solche Einrichtungen zu sorgen, welche weder der Gesundheit, noch dem Leben des Arbeiters gefährlich sind; es muß gerade so notwendig auch die Konsequenz daraus gezogen werden, daß derselbe für jedes Unglück, das im Falle der Unterlassung dieser Pflicht eintritt, verantwortlich gemacht wird. Die deutsche Gesetzgebung hat diesen Schlußsatz erst einige Jahre nach der Anerkennung des ersteren Satzes gezogen, in dem sogen. an gewisse, freilich viel weiterausgreifende Bestimmungen im französischen Recht anknüpfenden Haftpflichtgesetz von 1871 zur Ergänzung der Gewerbeordnung von 1869, welche die Gewerbeunternehmer nur allgemein verpflichtet hatte, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Dieses Haftpflichtgesetz bezog sich auf alle beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Verletzungen. Die Haft war bei den verschiedenen Haftfällen eine verschieden weitgehende. So waren und sind noch heute gegenüber ihren Fahrgästen (bezüglich der Arbeiter vgl. weiter unten) die Eisenbahngesellschaften ausnahmslos verantwortlich erklärt für alle, welche bei dem Betrieb ihrer Unternehmungen körperlich verletzt wurden, wobei es gleichgültig sein sollte, ob die Verletzten in einem Vertragsverhältnis zur Gesellschaft stehen, oder nicht; man ging davon aus, daß bei dem dermaligen Stande der Technik und der großen Menge von Hilfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle beim Eisenbahnverkehr sich durch Sorgfalt im Betrieb in der Regel vermeiden lassen. Die Gesellschaften konnten sich von dieser Haftung nur befreien, wenn sie zu beweisen vermochten, daß der

Verletzte selbst an der Verletzung die Schuld trug, oder daß eine höhere Gewalt, d. h. ein äußerer Zufall, dessen Abwendung außerhalb der Möglichkeit der Eisenbahnen liegt, als Grund des die Verletzung herbeiführenden Unfalls zu betrachten war. Anders beim Bergbau. Hier trete jeder Bergmann an die Arbeit mit dem vollen Bewußtsein der Gefahren, die ihm aus dem Zusammenarbeiten mit seinen zahlreichen Genossen erwachsen können. Hier mußte den Beweis der Verschuldung erbringen, wer sich auf dieselbe als Grund eines Ersatzanspruches berief. Ähnlich bei Steinbrüchen, Gräbereien, Fabriken aller Art. Übrigens handelte es sich dabei überall nicht um ein direktes Verschulden des Unternehmers selbst, sondern nur um ein solches seiner Angestellten, daher dadurch nur um ein indirektes Verschulden des Anstellenden wegen Nachlässigkeit in der Auswahl dieser Personen. Das Gesetz hatte jedoch auch den Weg gezeigt, wie die Industrie in der ihr auferlegten Last erleichtert werden konnte. Das Gesetz hat nämlich gewissermaßen eine Prämie auf die Bildung gegenseitiger Versorgungskassen von Arbeitgebern und Nehmern gesetzt, dadurch, daß die im Unglücksfalle von seiten einer solchen Kasse fällige Leistung dem Schadenersatzpflichtigen voll eingerechnet wurde, wenn er wenigstens zu den Beiträgen der Kasse ein Drittel geleistet hatte.

Ein großer Teil angesehener Volkswirte, sowie auch verschiedene politische Parteien, namentlich aber die deutsche Reichsregierung selbst erachteten jedoch die durch das erwähnte Gesetz gebotene Abhilfe für ungenügend. Ein erster gesetzlicher Versuch bezweckte eine allgemeine Reichsversicherungsanstalt zu begründen, ein zweiter Versuch, der gleichfalls mißglückte, setzte an Stelle dieser Reichsanstalt Genossenschaften von Gewerben, welche sich auf gleicher Intensitätstufe der Gefahr bewegen. Dieser erhielt am 6. Juli 1884 die gesetzliche Sanktion unter dem Namen Unfallversicherungsgesetz, also nachdem das vorgeschilderte Haftpflichtgesetz fast drei Jahrfünfte geprobt worden war. Leider hatte allerdings das Haftpflichtgesetz trotz seiner Vorzüge, die hauptsächlich darin bestanden, daß es überhaupt an Stelle der thatsächlich früher bestandenen Schutzlosigkeit des Arbeiters gegen Verarmung durch Unfälle den Anspruch auf eine Entschädigung, allerdings in sehr engen Grenzen und unter zum Teil schwer zu verwirklichenden Voraussetzungen anerkannt hatte, große Schattenseiten aufzuweisen. Zu den letzteren zählte in erster Linie, daß die Haftpflicht des Betriebsunternehmers beschränkt blieb auf diejenigen Fälle, wo der Unglücksfall in ursächlichem Zusammenhange mit dem Verschulden, entweder des Unternehmers selbst, oder eines seiner Aufsichtsbeamten eingetreten ist. Für eine große Anzahl von Fällen, ja man kann sagen, für die große Mehrzahl der Fälle treffen aber diese Voraussetzungen der Haftpflicht nicht zu: so bei Unfällen, welche verursacht worden sind durch die Schuld eines Mitarbeiters oder durch Zufall, höhere Gewalt, Selbstverschulden. Auch hatte der Arbeiter in der Regel selbst den Beweis zu liefern, daß der Unternehmer den Unglücksfall durch seine oder seines Vertreters Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Prozesse waren also die Regel statt die Ausnahme, und da sich der Betriebsunternehmer durch Einkauf in eine Versicherungsgesellschaft deckte, so hatte er selbst Interesse, daß seine verletzten Arbeiter aus seinen Einzahlungen sich auch einmal erholen, der Betriebsunternehmer spornte also selbst die verletzten Arbeiter an, ja gegen die Versicherungsgesellschaft Prozeß zu führen, eine gewiß sehr bedenkliche Erscheinung. Natürlich zog sich mit diesen Prozessen auch die oft im Augenblick dringend notwendige Entschädigung gar sehr in die Länge. Endlich wurden von den Versicherungsgesellschaften häufig die Entschädigungen, die beiläufig bemerkt auch nicht immer nach Recht und Billigkeit, manchmal auch unter Berücksichtigung des Arbeitgebers und seiner sozialen Stellung, bezw. seiner Bedeutung für die Gesellschaft gewährt wurden, in einmaligen Kapitalabfindungen zum Ausdruck gebracht; da diese nach kurzem verlebt waren, wurde oft der Arbeiter später erst recht mit Familie in Not und Elend gestürzt. Noch konnte auch der Fall vorkommen, daß der Betriebsunternehmer zahlungsunfähig war, dann half dem Arbeiter das beste Recht nicht. An allen diesen Mängeln des sogenannten Haftpflichtgesetzes können wir am klarsten Zweck und Inhalt des jetzt seit 1. Oktober 1885 erstmals in Kraft befindlichen Gesetzes klarlegen. Darnach haben gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung sämtliche gewerblichen Arbeiter einschließlich der Betriebsbeamten mit nicht über 2000 M Gehalt (besser Gelöhnte können sich selbst versichern), also alle Arbeiter in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Hüttenwerken, Werften, Bauhöfen, Steinbrüchen und Gräbereien. Sogar ins Handwerk reicht das Gesetz schon hinein, insoweit es auch gewisse Bauarbeiter mit hineinzog, so Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Steinhauer und Brunnenarbeiter. Weiter aber ist der Gesetzgeber zunächst nicht gegangen, hat aber freilich hier eine unleugbare Schwäche verraten, denn die Grenze zwischen Handwerk und Fabrik ist schlechterdings nicht festzuhalten, ebensowenig läßt sich ja sagen, daß nur die Fabrik allein für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefahrbringende Momente in sich birgt. Man kann sich aber dabei beruhigen, weil ja das neue Gesetz nur den Anfang der gesamten Unfallversicherung darstellen will, dessen weitere Fortsetzung mit der Bewährung dieses ersten Schrittes selbst sich vollziehen wird. Man glaubte eine Zeit lang, daß in den Innungsverbänden die rechten Organe gefunden werden könnten, auch dem Handwerker die Wohlthaten der sozialen Gesetzgebung zu teil werden zu lassen. Neuestens denkt man dieserhalb an Zwangsfachgenossenschaften des Handwerks eben nach Analogie der Berufsgenossenschaften. Im übrigen sind auch Betriebe unfallversicherungspflichtig, welche wir nicht als Fabriken betrachten, wenn nur in denselben Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas,

heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, beispielsweise also Badeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten u. s. w. Sonst ist der Begriff Fabrik gesetzlich auf Anstalten beschränkt, in welchen eine Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen geschieht und regelmäßig mindestens 10 Personen beschäftigt werden. Gleich hier mag übrigens beigefügt werden, daß schon im Jahre 1885 eine Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes dahin beliebt wurde, daß dasselbe auf den Gesamtbetrieb der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen, auf sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung einschließlich der Bauten dieser Verwaltungen für eigene Rechnung, auf den Baggerbetrieb, auf den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts- und Flößereibetrieb, endlich auf die Speditions- und Kellereibetriebe im weitesten Sinne erstreckt wurde. (Vgl. auch unten.) — So viel darüber, wer Anspruch hat und in welchem Unternehmen der auf Anspruch Berechtigte beschäftigt gewesen sein muß; schwieriger war die Frage, gegen welchen Unfall deckt das neue Gesetz? Natürlich auch hier zunächst nur gegen Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhange mit Betrieben im Sinne der geschilderten Art stehen. Damit ist keineswegs gesagt, daß das nur örtlich der Fall ist, also innerhalb des Fabrikraumes; es genügt, wenn der Zusammenhang mit den dem Betriebe eigentümlichen Gefahren dargethan ist: der Kutscher, welcher für die Zwecke des Geschäfts Futter vom Felde einführt, der Arbeiter, der außerhalb der Fabrik Montierungsarbeiten verrichtet u. s. w. Dagegen nicht der Arbeiter, der zur oder von der Fabrik zum Arbeitsbeginne oder nach geschehener Arbeit geht; aber auch nicht Unfälle räumlich innerhalb des Betriebs, wenn sie mit demselben nichts gemein haben, also z. B. absichtliche Körperverletzung des einen Arbeiters durch den andern, wohl aber wieder Verletzungen infolge Neckereien, wenn die Verletzungen auf Einrichtungen des Betriebes zurückgeführt werden können, z. B. jemand fällt beim Ringen in eine Senkgrube u. s. w. Auch solche Leiden, welche die „regelmäßigen" Folgen der Arbeiten in einem Betriebe sind, z. B. die bekannten gewerblichen Krankheiten in Phosphorfabriken u. s. w. können nicht als Unfälle beim Betrieb erachtet werden. — Ein weiteres ist die Art und Höhe der Entschädigung. Diese ist prinzipiell durch das neue Gesetz festgesetzt für den Verletzten, wie für bestimmte Arten seiner Hinterbliebenen. Vor allem kann es nie mehr eine Abfindungssumme in Kapitalform sein, dieser Modus ist einzig und allein auf die Ausländer anwendbar, wenn dieselben wieder ins Ausland gehen; — das ist aber nur zugleich eine Erleichterung für die Rentenverpflichteten selbst. Vor allem soll sodann die Rente nie mehr als $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes des Verunglückten betragen. Der Unfall darf und soll nicht die Quelle eines Geschäftsgewinnes sein, auch kommen bei der Würdigung des Unfalles stets nur die zur Zeit des Unfalles obwaltenden Verhältnisse in Betracht. Wenn also jemand früher in einer höher lohnenden Fabrik thätig war, dagegen in einem minder lohnenden Betriebe zu Unfall gekommen ist, kann nur der letztere Lohn Grundlage der Berechnung der Unfallrente werden; die etwaigen Aussichten des Verletzten für die künftige höhere Entlohnung können ebensowenig Berücksichtigung finden, wie etwa die Unwahrscheinlichkeit einer Arbeiterin, infolge einer durch Unfall herbeigeführten Mißgestaltung sich jemals verheiraten zu können u. s. w. Im einzelnen ist bei einer Verletzung zu gewähren der wirkliche Aufwand für die Heilung vom Beginne der 14. Woche ab (die vorausgegangenen 13 Wochen trägt also die Krankenkasse, bezw. auch der Arbeiter zu $^1/_3$ mit, weil er insoweit zu diesen Kassen beiträgt); bei solchen, die nicht den ortsüblichen Lohn verdienen, wird die Rente auf Grund dieses letzteren Lohnsatzes gewährt; ferner ist zu gewähren Entschädigung für das Maß der von der 14. Woche an dauernd oder vorübergehend eingetretenen und nachgewiesenen oder doch wahrscheinlich gemachten Erwerbsbeschränkung. Die Frau und Kinder des Verletzten haben, soweit der Verletzte in einem Krankenhause geheilt ist, Anspruch auf eine gewisse Rente, ebenso für den Fall des Todes des Rentenberechtigten, endlich auch die Ascendenten, gesetzt, daß der Verletzte der einzige Ernährer derselben war. Eines der allerwichtigsten Momente ist aber, daß die Entscheidung über das Maß der Entschädigung nicht mehr in die Hände des ordentlichen Richters gelegt ist, daß der Arbeiter nicht mehr sein Recht durch Prozesse in der gewöhnten Art zu erkämpfen braucht; das Gesetz hat vielmehr alle unfallversicherungspflichtigen Betriebe in gewisse Gruppen nach Maßgabe der Angehörigkeit an einen bestimmten Erwerbszweig eingeteilt, wobei der Gedanke einer möglichst annähernden Gefahrenintensität vorgeschwebt hat, in der Wirklichkeit aber nicht immer zutrifft, weil es Genossenschaften giebt, in denen, um deren Leistungsfähigkeit zu sichern, die verschiedensten Industriezweige zusammengebracht worden sind, wir denken z. B. an die Bekleidungsindustrie- und an die Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft. Das Wichtigste bei diesen Genossenschaften ist aber ihre freie Selbstverwaltung, die nur insoweit gesetzlich begrenzt wird, als dafür Sorge getragen ist, daß für den Fall, daß eine solche Genossenschaft nicht funktionieren sollte, sofort das Reich in Thätigkeit tritt; insofern sind diese Berufsgenossenschaften trotz aller Selbstverwaltung natürlich öffentliche Organe, über deren Gebahren die staatlich bezw. reichsseitig dafür gesetzten Organe zu wachen haben, im letzteren Sinne das Reichsversicherungsamt, im ersteren Sinne etwaige Landesversicherungsämter. Diesen Genossenschaften ist einmal die Überwachung des gesamten Unfallwesens unter thatkräftiger Unterstützung der Verwaltungsbehörden und gewissermaßen auch der Krankenkassen, deren Thätigkeit sie ja, wie oben gesagt, fortsetzen, überlassen; sie haben bei Eintritt eines Unfalles denselben ins Auge zu fassen, wenn möglich schon in diesem Stadium

hilfsbereit Einfluß zu üben, haben aber jedenfalls von der 14. Woche ab die vollständige Heilung in die Wege zu leiten und dann die Entschädigung auszusprechen und den so Entschädigten in seiner weiteren Entwickelung zu verfolgen, da sie jeden Augenblick auf Grund veränderter Verhältnisse die Rente ändern können. In gleichem haben sie aber auch die nötigen Umlagen zu machen, aus welchen sie die Renten und die Heilungskosten, sowie ihre eigenen Verwaltungskosten bestreiten. Die Berufsgenossenschaften sind juristische Persönlichkeiten, die als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Jedoch haftet für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaften den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft selbst, nicht auch das der einzelnen Mitglieder. Auch darf die Genossenschaft nur innerhalb der gesetzlich festgestellten Zwecke, insbesondere zur Deckung ihrer Verwaltungskosten, zur Leistung von Entschädigungen, zur Gewährung von Prämien für die Rettung Verunglückter und für die Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds Ausgaben machen und die Beiträge von den Berufsgenossen erheben. In Bezug auf die Aufbringung der Entschädigungssummen war ein schwerer Kampf zu überwinden, ob man zum Deckungs- oder zum Umlagesystem greifen sollte. Bei dem ersten Verfahren, wie es die meisten Versicherungsgesellschaften kennen, wird darauf Bedacht genommen, daß für jeden in einem Jahre vorgekommenen Unfall an Beiträgen (festen Prämien oder Bedarfsumlagen), soviel erhoben wird, daß damit der ganze kapitalisierte Entschädigungsbetrag auf einmal gedeckt werden kann, daß also auch dort wo eine Rente zu bezahlen ist, durch die Umlagen eines Unfalljahres jener Kapitalbetrag erhoben wird, welcher ausreicht, um mit allmählicher Erschöpfung des Kapitals unter Zurechnung der Zwischenzinsen die Rente auf die voraussichtliche Lebensdauer des Anspruchberechtigten zu bestreiten. Bei diesem System ist die Anstalt jeden Augenblick in der Lage, aus den zurückgelegten Beständen an Prämien-Reserven Versicherungsansprüche zu decken, auch wenn keine weiteren Mitglieder beigehen. Das schließlich zur Annahme gelangte, und wenn die deutsche Industrie nicht von Anfang an hätte in unsinniger Weise belastet werden sollen, gebotene Umlagesystem aber verlangt in jedem Jahre nur so viel Beiträge, als nötig, um die in dieser Periode fällig gewordenen Kapital- und Rentenverpflichtungen zu erfüllen; es werden also größere Kapitalien nicht angesammelt, sondern es wird darauf gerechnet, daß es bei dauernd gleichem Bestand, bezw. Zugang von Mitgliedern möglich sein wird, alljährlich durch Umlagen die Renten und die anderen Verpflichtungen zu decken. Darnach wachsen aber natürlich die Ausgaben von Jahr zu Jahr bis zu dem erst nach Jahrzehnten eintretenden Beharrungszustande. Dieses System hat aber Zwangsgenossenschaften zur Voraussetzung, und wurde auch gar nicht in seiner ganzen Schärfe durchgeführt, sondern durch die Pflicht der Genossenschaften, einen höheren Reservefonds anzusammeln, gemildert. Es sind nämlich im ersten Jahre 300, im zweiten 200, im dritten 150, im vierten 100, im fünften 80, im sechsten 60 % und von da ab bis zur elften Umlegung jedesmal 10 % weniger der in jeder dieser Umlegungsperiode umgelegten Entschädigungsbeträge besonders zu erheben und in einen Reservefond zu bringen. Zur Ermöglichung der Umlage der Beiträge müssen die einzelnen Berufsgenossen sorgsam geführte Lohnlisten vorlegen. Die Umlagen werden übrigens nicht bloß vom Gesichtspunkte der Höhe der Löhne allein ausberechnet, sondern auch mit Rücksicht auf die Gefahrengröße der einzelnen Betriebe. Dieserhalb muß jede Berufsgenossenschaft einen Gefahrentarif aufstellen, laut welchem die ihr angehörigen Betriebe nach ihrer verschiedenen Gefahrengröße abgestuft werden, so daß z. B. die Klasse A 1 Pfennig bezahlt, die Gefahrenklasse B $1^1/_4$, die noch gefährlichere C $1^1/_2$ Pfennig u. s. w. In der Regel pflegen bestimmte Einrichtungen eines Betriebes als der Maßstab zu gelten, welcher die größere Gefährlichkeit äußerlich dokumentiert, also die Benutzung von Dampfkesseln, von gewissen Maschinen, der Betrieb eines Fuhrwerks u. s. w. Diese Tarife kommen nur unter Zuziehung der Vertreter der Arbeiter zustande und durch schließliche Genehmigung des Reichsversicherungsamtes selbst; auch ist in kurzen Intervallen eine Revision dieser Tarife vorgesehen, weil nicht angenommen werden kann, daß sofort die richtige Abgrenzung gefunden wird. An der Hand dieses Gefahrentarifs werden dann sämtliche Betriebe eingeschätzt. Das führt uns zu der Organisation der Berufsgenossenschaften. Dieselben haben einen Vorstand, bei dem in der Regel sowohl geographisch die verschiedenen Teile des Herrschaftsgebietes der Genossenschaft berücksichtigt sind, als auch die verschiedenen Arten von Gewerben, welche eine Berufsgenossenschaft umfaßt. Derselbe muß jährlich allen Berufsgenossen Bericht in einer Genossenschaftsversammlung erstatten, für welche aber wegen der großen Zahl der Mitglieder die Stellvertretung in weitestem Umfange vorgesehen, bezw. sogar nahe gelegt ist. Die örtlichen Hilfsorgane desselben sind die sogenannten Vertrauensmänner, welche gerade bei dieser Einschätzung der einzelnen Betriebe, aber auch beim Vorkommen von Unfällen zur Hand gehen. Einzelne größere Industrien sind in Deutschland durch eine Reihe von Genossenschaften vertreten z. B. die Textilindustrie, das Bauwesen, die Eisenindustrie; andere Erwerbe sind nur durch eine Genossenschaft in ganz Deutschland vertreten, die Genossenschaft selbst aber teilt sich in eine Reihe von Sektionen, die mehr oder minder selbständig sind, so z. B. die Tabakindustrie. Endlich giebt es auch einige wenige Genossenschaften, die über das ganze Reich sich verbreiten und doch keine Sektionen haben, wie die Nahrungsmittelindustrie, die Bekleidungsindustrie und die Zuckerindustrie. Noch ist der Beihilfe zu gedenken, welche die Genossenschaften bei der Vollführung ihrer Pflichten durch die Postverwaltung

erhalten haben; diese leistet nämlich den Anspruchberechtigten die ihnen von der Genossenschaft angewiesenen Renten vorschüßlich und verrechnet sie am Ende des Jahres, wenn die Genossenschaft die neuen Erhebungen von Beiträgen gemacht hat. Neben dem Bundesrate ist zu der obersten Leitung und Beaufsichtigung der Unfallversicherungsangelegenheiten eine aus mindestens 3 ständigen Mitgliedern bestehende (die zahlreichen Geschäfte desselben haben längst eine erhebliche Erweiterung dieser Dreizahl mit sich gebracht) Reichszentralbehörde, das Reichsversicherungsamt, errichtet worden. Dieselbe ist übrigens seltsamerweise nicht bloß Verwaltungsbehörde, sie ist auch bezüglich der Entscheidungen der Genossenschaften in Entschädigungssachen höchste Rekursinstanz, während als Berufungsinstanz sogenannte Schiedsgerichte gebildet sind, welche aus je zwei Betriebsinhabern, bezw. also Berufsgenossen und aus je zwei Arbeitern, welche die Arbeiter selbst wählen und einer von der Staatsregierung aufgestellten in der Regel aus dem Verwaltungs- oder Richterstand genommenen Persönlichkeit sich zusammensetzen. Die Berufung, sowie der Rekurs ist zeitlich auf eine bestimmte Notfrist beschränkt, sonst aber eine ziemlich ungehinderte. Die Schiedsgerichte fungieren seit ihrem nicht sehr langen Bestand vorzüglich; zwar schien es am Anfang, als ob besonders die Arbeitervertreter zu sehr sich als einseitige Beschützer ihrer Kollegen fühlten; das hat sich aber schon nach kurzer Zeit geändert; das Verständnis derselben für ihre richterliche Aufgabe wuchs von Sitzung zu Sitzung.

Verschiedene kleinere Gesetze haben sodann noch weitere Personen in den Kreis der Unfallversicherung gezogen, so das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887; demnach sind auch die Arbeiter, die bei einem Privatunternehmer beschäftigt sind, der in Regie baut, sowie die Bauhandwerker, die als selbstständige Unternehmer sich zur Ausführung eines Baues genossenschaftlich zusammenthun, kurz alle Arbeiter versichert, die bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind, ohne daß sie bei Gewerbetreibenden beschäftigt sind, welche gewerbsmäßig bestimmte Arten von Bauarbeiten vornehmen, wie solche letztere das erste Unfallversicherungsgesetz allein deckt. Unter die dort nicht Gedeckten gehören auch die Eisenbahn-, Weg-, Festungs-, Kanal- und ähnliche Bauarbeiter. Soweit es sich nicht um gewerbsmäßige Baubetriebe handelt, also solche in kleinerem Umfange, gilt als Unternehmer derjenige, für dessen Rechnungen die Arbeiten ausgeführt werden. Bei dieser Versicherung konnte natürlich nicht das bloße Umlagesystem genügen. Hier müssen die Beiträge so berechnet werden, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der einschlägigen Berufsgenossenschaft der Kapitalwert der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. — Ein weiteres Gesetz vom 13. Juli 1887 bezieht sich auf die Unfallversicherung der Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt beteiligte Personen, es sind alle Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören, Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ferner auch Personen, welche in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lotsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen und Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind. Es ist wichtig genug, zu bemerken, daß nach den Motiven des Gesetzes die Unfallgefahr bei den Seeleuten das $3^1/_2$fache zu jener in der Industrie beträgt, um so dringlicher war die Regelung dieser Frage. Als Unfälle sind hier nicht bloß jene im Betriebe, sondern auch diejenigen, welche während des Betriebs infolge von Elementarereignissen eintreten, gemeint. Auch nach diesem Gesetze sind die kleineren Betriebe, Fischerfahrzeuge, bezw. solche mit weniger als 50 cbm Rauminhalt, ebenso ausgenommen wie in der Industrie das Kleingewerbe. Natürlich mußte hier für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der eigentlichen Schiffsmannschaft ein anderer Maßstab angelegt werden, wie bei der Industrie. Die freie, berufsgenossenschaftliche Organisation ist dabei natürlich festgehalten, ebenso die Einhebung der Beiträge und das Umlegungsverfahren mit anfangs intensiv wachsendem Reservefond. Bezüglich der Arbeiterzahl ist hier wie beim landwirtschaftlichen Unfallgesetze das Prinzip der Abschätzung der Bemannung der einzelnen Schiffe acceptiert. Wie in der Industrie größere Risiken höhere Beiträge bedingen, so hier Reisen mit besonders gefährlicher Ladung, oder Reisen in gefährlichere Gewässer oder in eben solchen Jahreszeiten. Die Anzeige der Unfälle muß hier mangels polizeilicher Anmeldung in dem Schiffsjournal niedergelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ersten Unfallversicherungsgesetzes im wesentlichen auch hier. Die beiden zuletzt erwähnten Gesetze sind seit 1. Januar 1888 in Geltung und Wirksamkeit. Man erwartet von dem Gesetz unter anderem auch, daß die vielen deutschen Seeleute, die auf fremden Schiffen dienen, sich durch diese Fürsorge wieder mehr den Schiffen der eigenen Nation zuwenden und daß dadurch insbesondere unsere Kriegsmarine gewinne, für welche vorgebildete Ersatzmannschaften von hohem Werte sind. Diese Erfolge können aber umsomehr erwartet werden, als andere Nationen erst jetzt daran gehen, dieser Frage der Fürsorge irgendwie näher zu treten. Bezüglich der Organisation ist noch zu bemerken, daß die ganze deutsche Rhederei in eine einzige Berufsgenossenschaft durch das Gesetz selbst vereinigt wurde, da nur dadurch die Leistungsfähigkeit von vornherein gesichert war.

Natürlich will weder durch diese Unfallversicherungsgesetzgebung, noch durch die Krankenkassengesetzgebung, wie sie an anderer Stelle geschildert ist, die soziale Frage gelöst sein; jedenfalls aber ist in einer Reihe wichtiger Beziehungen eine dauernde Verbesserung der Arbeiterverhältnisse erzielt: durch

beide ist der Arbeiter dagegen geschützt, daß Krankheit und Unfälle seine wirtschaftliche Existenz vernichten, ihn und seine Familie in die Schichte der Almosenempfänger hinunterstoßen. Es steht ihm dieser Anspruch nicht als Gnade, sondern als rechtlich gesicherter Anspruch zur Seite, den er nicht mehr wie im Haftpflichtgesetz prozessualisch erst erstreiten und beweisen muß. Damit wird also auch das Ehr- und Standesgefühl des Arbeiters gehoben, die Kraft und der Mut zur Arbeit ihm bewahrt. Durch die neue Organisation werden aber auch die Armenlasten gemindert und mehr auf die nächstbeteiligte Industrie gewälzt. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, daß jemand außer von der Genossenschaft auch von der Armenkassa etwas erhält, weil die Genossenschaft nur insoweit aufzukommen hat, als das Gesetz dieses vorschreibt, zur Ausgleichung der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsbeschränktheit, nicht eben um den Mann nach seinen sonst noch gegebenen Verhältnissen zu unterstützen, man denke an besonders kinderreiche Familien u. s. w. — Das vorstehend dargelegte Unfallversicherungsgesetz hat natürlich auch seine Mängel, wie das bei einem ersten Versuche ohne Muster irgendwo gar nicht anders sein kann; vor allem auch, weil es nur teilweise seine Wohlthaten erweist. Das geschah ja mit Wohlbedacht, da das neue Gebäude doch erst nur für einen beschränkten Kreis versucht werden mußte, bevor man es auf alle Arbeitergruppen anwenden wollte. Wir haben bereits gesehen, daß schon nach kurzem Bestande eine Ausdehnung auf die Verkehrsgewerbe im weitesten Sinne vorgenommen wurde. Dem schlossen sich bald weiter Novellen an, so vor allem das Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886; durch die letztere handelte es sich um weitere 7 Millionen Arbeiter, die gegen Unfälle in ihrem Betriebe gesichert werden sollen. (Durch das Unfallversicherungsgesetz von 1884 und das Ausdehnungsgesetz von 1885 sind bereits rund 3 Millionen Arbeiter versichert, natürlich ausschließlich der im Post-, Telegraphen-, Eisenbahwesen, in der Marine- und Heeresverwaltung und bei Staatsbauten verwendeten Arbeiter. Es sind also jetzt etwa 10 Millionen Arbeiter und deren Familien gegen Unfälle in Deutschland gedeckt.) Bestimmend für diese Ergänzung war zunächst der Umstand, daß die Unfallgefahr für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen im allgemeinen nicht geringer ist als jene für die Industriearbeiter, nur die Gefahr von Massenunfällen wird hier eine geringere sein. Im übrigen aber sind Personen, welche in der Landwirtschaft mit Fuhrwerk, Vieh, landwirtschaftlichen Geräten aller Art und namentlich mit den neuerdings in immer größerem Umfange zur Anwendung kommenden landwirtschaftlichen Maschinen zu thun haben, oder welche in der Forstwirtschaft beim Holzfällen oder bei Kulturen namentlich in gebirgigen Gegenden beschäftigt werden oder mit dem Forstschutze betraut sind, nicht weniger gefährdet als die Arbeiter der Industrie. Diese Aufgabe erschien um so dringlicher, als diese Arbeiter nicht einmal das Haftpflichtgesetz seinerzeit berücksichtigt hatte. Auch das Krankenversicherungsgesetz hat ja diese Art Arbeiter nur insoweit unter seine Herrschaft gezogen, als die Ortsgemeinden oder ein kommunaler Verband durch Statut das aus eigener Initiative that. Vielfach ist ja auch allerdings noch die herkömmliche Sitte stark genug, den land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Krankheitsfällen vor Not zu schützen und zwar dadurch, daß der Arbeitgeber die Pflege auf sich nimmt, ohne Krankenkassenbeiträge zu beanspruchen. Auch herrscht vielfach auf dem Lande noch Naturalwirtschaft, und es ist schwierig, hier geldwirtschaftliche Einrichtungen hereinzubringen. Mit der Art und Weise der Landwirtschaft hängt es natürlich zusammen, daß jemand bald als selbständiger Wirt eines landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht kommt und dann auch für seine Arbeiter Versicherungsbeiträge leistet, bald daß er selbst nur als Arbeiter, sei es in landwirtschaftlichen Betrieben, sei es in industriellen Betrieben thätig und als solcher versichert ist. Immmerhin hat der Gesetzgeber insoweit eine gewisse Konzession gemacht, daß er der Landesgesetzgebung gestattet, Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder teilweise zu befreien. Es ist aus der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes begreiflich, daß auf diese Verhältnisse die oben dargestellten Grundsätze des 1884er Unfallgesetzes nicht schlechtweg übertragbar waren, so insbesondere nicht die Organisation; hier in der Landwirtschaft bei dem häufigen und massenhaften Vorkommen dieser Betriebe braucht man keine qualitativen Berufsgenossenschaften, hier sind die letzteren quantitativ und zwar einfach geographisch, freilich auch mit einem ganz erheblich geringeren Maße von Selbstverwaltung zu bilden; auch das Melde- und Beitreibungsverfahren konnte vereinfacht und an die Gemeindeeinrichtungen unmittelbar und billig angeschlossen werden; auch ist der durchschnittliche Jahresverdienst innerhalb örtlicher Bezirke im allgemeinen gleich; also kann daraus die etwaige Unfallrente berechnet werden, ohne auf den wechselnden Individualverdienst im einzelnen Falle zurückgreifen zu müssen, wie bei der Industrie. Diese allgemeine Verdienstziffer festzusetzen ist daher der höheren Verwaltungsbehörde überlassen. Das ganze Lohnregisterwesen konnte daher gleichfalls hier wegfallen. Um die Berufungen an das Reichs- und Landesversicherungsamt auf ein Minimum zu reduzieren, ist hier noch außer dem Anspruch an das zuständige Genossenschaftsorgan ein besonderer Beschwerdeausschuß eingefügt, bei dem man sich über die Einschätzung in eine gewisse Gefahrenklasse und über die wegen der Beseitigung der Lohnlisten nötige Einschätzung der durchschnittlichen Arbeitstage des Betriebes beschweren kann. Im übrigen trägt auch hier der Unternehmer die alleinigen

Kosten der Unfallversicherung, die Fürsorge für die ersten 13 Wochen ist auch hier besonders geregelt. Die Leistungen sind gleichfalls dieselben wie bei dem industriellen Unfallgesetze, ebenso stimmen die Grundsätze über Feststellung des Schadenersatzes, Auszahlung durch die Postanstalt, Aufbringung des Bedarfs mittels Umlage und über Unfallverhütung mit jenen überein.

Während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, die Kosten des Heilverfahrens zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht, insoweit die Verletzten auf Grund einer bereits vorhandenen Krankenversicherung Anspruch auf gleiche Fürsorge haben: darnach haben es die Gemeinden in der Hand, durch Statut auch für landwirtschaftliche Arbeiter nunmehr die Krankenversicherung bei sich einzuführen. Immerhin gewinnen sie dadurch, daß sie von der Armenlast, welche ihnen bis jetzt derartige Unfälle aufgebürdet hat, befreit werden. Die Einführung dieses Gesetzes ist natürlich fast ausschließlich in die Hände der Landesgesetzgebung gelegt, der es überlassen ist, die Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften für ihre Gebiete selbständig zu ordnen. Nur nachdem innerhalb 2 Jahren nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes, also Mai 1888 eine solche Organisation nicht vorgenommen worden war, eine Frist, die jedoch vom Bundesrate um ein weiteres Jahr verlängert werden durfte, konnte das Reich an die Stelle der Landesgesetzgebung treten. Bezüglich der Verwaltung der Berufsgenossenschaften ist freilich durch eine derartige Übertragung der ganzen Aufgabe an die Landesgesetzgebung keine Einheitlichkeit gewährt, sogar die Organe, welchen die Verwaltung übertragen ist, werden darnach verschieden sein in Deutschland; die Einheitlichkeit besteht nur noch darin, daß überall Berufsgenossenschaften der Betriebsunternehmer als Träger der Versicherung für örtliche Bezirke bestehen. Auf solche Weise haben allerdings die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht viel mehr als den Namen der gleichnamigen Selbstverwaltungskörper für die Industrie. Zur Zeit, als wir diese Bemerkungen hier niederschreiben, sind die gesetzgebenden Faktoren fast aller deutscher Bundesstaaten daran, der Aufgabe des Gesetzgebers ihrerseits zu entsprechen. Wie sehr Deutschland im Auslande mit seinen sozialpolitischen Gesetzen Schule macht, beweist die Thatsache, daß Ende 1893 sogar Rußland einer Unfallversicherungsgesetzgebung praktisch näher tritt; wenigstens soll die Entschädigungspflicht der Arbeitgeber geregelt werden.

Auch Österreich hat eine Unfallversicherungsgesetzgebung (seit 28. Dezember 1887) und zwar mit vielfachen, oft wörtlichen Anschlüssen an die deutsche. Sollen beide prinzipiell mit einander verglichen werden, so wird man sagen dürfen: Das deutsche Gesetz ist durchaus von dem Geiste freier Selbstverwaltung getragen, der nur da seine Grenze findet, wo Gefahr besteht, daß irgend ein Organ dieser vielverzweigten Verwaltung nicht im allgemeinen Interesse fungiert; in Österreich aber, wo wir ja in der Gewerbegesetzgebung den zünftischen Zweck wieder zu Macht und Ansehen gelangen sehen, atmet das ganze Gesetz den Geist bureaukratischer Handhabung, dem jedoch — ob mit Erfolg, wird abzuwarten sein — die Möglichkeit freier Gruppierung nicht ganz entzogen ist. Wir können uns hier auf die Wiedergabe der Abweichungen der österreichischen Gesetzgebung beschränken; Versichert sind alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte (jedoch ohne Lohnbeschränkung nach oben), ferner Gewerbearbeiter für Berufszwecke, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, falls sie Motorenbetriebe sind. In Österreich beginnt der Schadenersatz schon vom Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls, dagegen muß hier auch der Versicherte zu der jährlichen Rentenlast beitragen und zwar 10 %, während der Unternehmer 90 % zu tragen hat: nur in Betrieben mit reinem Naturlohn fallen dem Unternehmer sämtliche Kosten anheim. Die höchste Rente ist ferner auf 60 % beschränkt, und bei beschränkter Erwerbsfähigkeit auf nicht über 50 %. In Österreich wird auch des Witwers gedacht, solange er erwerbsunfähig ist, sowie der unehelichen Kinder. Die Rente von Mutter und Kindern darf zusammen 50 % nicht überbieten. Die Träger der Unfallversicherung sind nicht berufsgenossenschaftlich, sondern provinziell gebildete Vereine, deren Vorstand sich zusammensetzt zu je einem Drittel aus Betriebsunternehmern und Arbeitern und aus mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks vertrauten Personen; dabei ist überall nicht freie Wahl, sondern Berufung durch den Minister entscheidend. Bezüglich der Beiträge ist das Deckungsverfahren eingeführt, die Versicherungsbeiträge werden unter Berücksichtigung der für sämtliche versicherungspflichtige Betriebe des Landes aufzustellenden Gefahrenklassen nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. An Stelle der Vertrauensmänner fungieren hier gesetzlich die Gewerbeinspektoren.. Eine Verwendung der Post zur Auszahlung der Renten ist nicht vorgesehen. Die Schiedsgerichte sind gleichfalls auf ähnlicher Grundlage wie die Vorstände der Versicherungsanstalten zusammengesetzt. Eine Umwandlung der Renten in eine einmalige Kapitalabfindung ist möglich, wenn das betreffende Übereinkommen die Genehmigung der zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichteten Gemeinde gefunden hat. Statt eines Reichsversicherungsamtes ist hier lediglich ein zur Unterstützung des Ressortministers geschaffener Versicherungsbeirat vorgesehen, zusammengesetzt aus Fachmännern, welche dem Gebiete der Industrie, der industriellen und Versicherungs-Technik angehören. Soweit endlich in einem versicherungspflichtigen Unternehmen oder in einer durch mehrere Unternehmer solcher Betriebe geschaffenen Anstalt min-

destens die gleiche Fürsorge bei Unfällen gewährt wird, wie durch das Gesetz, kann Befreiung von diesem Gesetz gefordert werden. Das Gebiet der Unfallverhütung hat diese Gesetzgebung ebensowenig in sich aufgenommen, wie jenes der Prämiengewährung für besonders günstig eingerichtete Betriebe.

Internationale Bestrebungen zu Gunsten der Arbeitergesetzgebung.

Auch der internationalen Bestrebungen zu Gunsten der Arbeitergesetzgebung muß schon gleich hier wenigstens mit einigen Worten gedacht werden. Der deutsche Kaiser Wilhelm II. hat auf Mitte März 1890 eine Konferenz behufs internationaler Regelung der Arbeit nach Berlin berufen, nachdem schon 9 Jahre früher die Schweiz eine ähnliche Einladung hatte ergehen lassen der damals eine Folge nicht gegeben worden war. Die Arbeiterfrage, so sprach der diese Konferenz eröffnende Minister, verlangt die Aufmerksamkeit aller zivilisierten Nationen, seitdem der Friede der verschiedenen Bevölkerungsklassen durch den Wettbewerb der Industrie bedroht erscheint. Nach einer Lösung dieser Frage zu suchen, ist nunmehr nicht allein eine Pflicht der Menschenliebe, sondern auch der staatserhaltenden Weisheit, welcher es obliegt, für das Wohl aller überhaupt zu sorgen und gleichzeitig das unschätzbare Gut einer Jahrhunderte alten Civilisation zu erhalten. Alle europäischen Staaten befinden sich angesichts dieser Aufgabe in derselben oder in ähnlicher Lage; diese Gleichartigkeit rechtfertigt den Versuch, unter den Regierungen eine Verständigung herbeizuführen, um den gesellschaftlichen Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen gemeinsam zu begegnen. Die Verhandlungen wurden in drei Kommissionen geführt. Vertreten waren folgende Staaten außer Deutschland: Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Dänemark, Portugal, Schweden, Schweiz.

Die Konferenz arbeitete in drei Kommissionen:

a) für Bergwerke,

b) für Sonntagsarbeit,

c) für Kinder, jugendliche Personen und Frauen, und konnten auch die Beschlüsse dieser Konferenz nur rein resolvierender Natur sein, das eine läßt sich nicht leugnen, daß sie die ganze Aufmerksamkeit aller Kulturvölker auf die Arbeiterfrage und deren rationellste Lösung neuerdings und auf die Dauer gelenkt haben. Deutschland selbst hat mit der oben schon erwähnten neuen Arbeiterschutzgesetzgebung einen Anfang gemacht.

o. Krankenversicherung.

Die Arbeit hat ihre Selbstkosten ebenso wie jedes andere wirtschaftliche Produkt. Unter diesen bildet die Versicherung des Arbeiters gegen zeitweilige oder dauernde Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit, Invalidität, Alter und Tod nicht den unerheblichsten Posten, wenn er auch leider von gar vielen Arbeitern so sehr unterschätzt zu werden pflegt. Die Frage ist hier also sehr berechtigt, welches wirtschaftspolitische Organ hat denn Sorge zu tragen, daß dieses Versicherungsbedürfnis rationell und überhaupt befriedigt wird, damit nicht dasselbe schließlich von solchen befriedigt werden muß, denen es wirtschaftlich nicht nahe genug liegt. Bei der ursprünglichen Herstellung der deutschen Gewerbeordnung war diese Materie nicht weiter geordnet worden. Man beließ es bei der bestehenden Konkurrenz zwischen Zwangskassen, denen also alle Arbeiter eines bestimmten Bezirks angehören mußten, dem Kassenzwangssysteme, demzufolge ein Arbeiter nur irgend einer bestimmten, gesetzlich garantierten Kasse anzugehören hat, und endlich freien Kassen, welche nur auf freier Beteiligung fußen. Diese Zustände zeigten sich aber nicht lange haltbar. Daher wurde erstmals 1876 eine neue strengere Gesetzgebung bewerkstelligt. An deren Stelle trat Ende 1883 bezw. 1884 eine, wie schon im vorigen Abschnitt angedeutet, ganz neue Gesetzgebung, die selbst wieder unterm 10. April 1892 reformiert wurde. Darnach besteht allgemeiner Versicherungszwang gegen Krankheit und zwar für alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, einschließlich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge und besonders der Betriebsbeamten, Werkmeister, technischen Zeichner u. s. w., ausgenommen sind nur — auch auf diese kann durch statutarischen Zwang einer Gemeinde bezw. eines weiteren kommunalen Verbandes der Versicherungszwang erstreckt werden — unter einer Woche oder vorübergehend beschäftigte Personen, das Apothekerpersonal, Personen, die bei anderen Transportgewerben als beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetrieb beschäftigt sind, die sogen. Hausindustrie im weitesten Sinne und die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. (Vergl. freilich darüber noch den vorausgehenden Abschnitt!) Die Art der Versicherung kann sein a) Gemeindekrankenversicherung; unter sie fallen alle, welche nicht b) einer Ortskrankenkasse, c) einer Betriebs- (Fabriks-) Krankenkasse, d) einer Baukrankenkasse, e) einer Innungskrankenkasse, f) einer Knappschaftskrankenkasse, g) einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse im Sinne der erwähnten Gesetzgebung von 1876 angehören. Als Krankenunterstützung ist zunächst von der Gemeinde zu gewähren: 1) freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel aller Art, eventuell freie Kost und Verpflegung im Krankenhause, sodann im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Krankheit ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter. Diese Unterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit. Für gewisse selbstverschuldete Krankheiten (z. B. infolge von mutwilligen Raufhändeln) kann die Unterstützung durch die Gemeinde ganz oder teilweise entzogen werden. Die Versicherungsbeiträge der Versicherten dürfen $1^1/_2$ % des ortsüblichen Taglohnes nicht übersteigen, können aber unzureichenden Falles auf 2 % erhöht und umgekehrt ermäßigt werden. Sind in einer Gemeinde mindestens 100

versicherungspflichtige Personen, so können für die in einem gewerblichen Zweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen von den Gemeinden besondere Ortskrankenkassen errichtet werden, deren Leistungsfähigkeit eine gesetzlich weitere ist als bei der andernfalls eintretenden Gemeindeversicherung; Höchstbeiträge sind auch hier 2 % des ortsüblichen Taglohnes. Nach diesen Kassenleistungen sind auch die Mitgliederbeiträge nach Prozenten des durchschnittlichen Taglohnes zu bemessen. Für die Verbindlichkeit dieser Kassen haftet den Kassagläubigern nur das Vermögen der Kasse. Zu beiden Arten der eben erwähnten Kassen obliegt den Arbeitgebern die Anzeigepflicht für ihre Arbeiter, zugleich haben sie ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. Wie die Gemeindeversicherung nur ein Aushilfsmittel dort ist, wo keine besonderen Ortskrankenkassen mangels genügender Zahl von Arbeitern errichtet sind, so sind auch diese wieder eine subsidäre Schöpfung für den Fall, daß nicht besondere Betriebs- (Fabriks-) Krankenkassen bestehen, d. h. solche, welche für einen der Betriebe oder mehrere Betriebe der versicherungspflichtigen Gewerbe errichtet sind derart, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrags (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verflichtet werden. Die in Frage kommenden Betriebe sind nun Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Fabriken und Hüttenwerke, Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsbetriebe, Werften und Bauten, Handwerke und sonstige stehende Gewerbebetriebe, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht. Die Voraussetzung zur Verpflichtung der Errichtung einer solchen Kasse ist ein Arbeiterbestand von mindestens 50 Personen, die höhere Verwaltungsbehörde kann dieses dann anordnen; letztere kann dieses auch bei weniger Arbeiter anordnen, wo besondere Krankheitsgefahr besteht und kann es, wenn die Existenz einer Kasse gesichert ist, gestatten. Eine analoge Form sind die Baukrankenkassen für Eisenbahnen, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie für in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigte Personen, welche auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden müssen. Ähnlich sind ferner die Innungskrankenkassen. Die bereits auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen), mußten, wenn sie den Beitrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämtliche Mitglieder auf diesen Beitrag erhöht werden. Weder die Gemeindekrankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, tritt gegebenfalls dann hier in Kraft. Für die Mitglieder der auf Grund des 1876er Gesetzes errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, trat nach dem ersten Krankenversicherungsgesetz gleichfalls ein Zwang zur Versicherung nicht ein, wenn sie mindestens ihren Mitgliedern so viel gewähren, wie die Gemeindekrankenversicherung, bezw. $^3/_4$ des ortsüblichen Taglohnes, soferne sie freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht stellen. Nach dem 1892er Gesetze aber werden dieselben ungleich strenger behandelt, weil sie nach Ansicht des Gesetzgebers, die auf sie gestellten Hoffnungen nicht erfüllt hatten. Von den freien Kassen werden seitdem auch die Mindestleistungen der Beschäftigungsgemeinde der zu Unterstützenden in natura bei Krankheitsfällen verlangt. Mitgliedern einer eingeschriebenen Hilfskasse, welche zugleich der Gemeindeversicherung oder sonst einer organisierten Kasse angehören, kann bei freier ärztlicher Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Taglohnes ihres Beschäftigungsortes gewährt werden. Diese Bestimmungen sind geeignet, den großen, ganz Deutschland umspannenden freien Kassen die Existenz wenigstens ganz erheblich zu erschweren. Neu ist seit 1892, daß etwaige Überschüsse der Krankenkassen für Zwecke der Rekonvaleszenz verwendet werden dürfen, bezw. sollen. Fast selbstverständlich ist die Bestimmung, daß die Arbeitgeber die Anordnungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge nicht beseitigen können. Die bestehenden Krankenkassen mußten natürlich innerhalb bestimmter Fristen den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt werden. Der Erlaß des eben dargestellten Krankenversicherungsgesetzes hat die Erwägung wachgerufen, das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 selbst dem Krankenversicherungsgesetz anzupassen. Zu gleicher Zeit wurden auch diejenigen Änderungen vorgenommen, für welche bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes ein Bedürfnis hervorgetreten war. In ersterer Beziehung sind es vor allem die Mindestbeträge an Unterstützungen gewesen, welche diese eingeschriebenen Hilfskassen ihren Mitgliedern gewähren müssen, wenn sie durch die Mitgliedschaft der ihnen obliegenden Versicherungspflicht genügen sollen.

In Österreich ist die Krankenversicherung neu organisiert, nur hat sich dort die Sache umgekehrt wie in Deutschland vollzogen, dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. Dezember 1887 ist erst das Krankenkassengesetz unterm 30. März 1888 nachgefolgt. Darnach begreift sich, daß hier umgekehrt alle gegen Unfälle versicherten Arbeiter auch gegen Krankheit als versicherungspflichtig erklärt werden. Die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten ist der Landesgesetzgebung überlassen, soweit dieselben nicht freiwillig der staatlichen Krankenversicherung beitreten wollen. Die Leistungen im Krankheitsfalle sind

dieselben wie in Deutschland, betragen jedoch der Höhe nach 60 % statt 50 % des Taglohnes während 20 Wochen postnumerando. Die Einteilung dieser Kassen ist im großen und ganzen dieselbe wie in Deutschland, nur giebt es in Österreich keine Gemeindekrankenversicherung wie nach deutschem Gesetze. Auch Vereinskrankenkassen, also wohl etwas ähnliches wie die freien Hilfskassen in Deutschland, sind acceptiert. In allen übrigen Beziehungen trägt das österreichische Gesetz überall den Charakter seines deutschen Vorbildes im wesentlichen an sich.

p. Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Als die Krönung der sozialpolitischen Gesetzgebung — an einen definitiven Abschluß derselben braucht man deshalb nicht zu denken, die sozialpolitische Propaganda hat noch gar viel weitere Wünsche auf ihrem Programm, man denke nur an die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit 2c. — ist jedenfalls die Alters- und Invaliditätsversicherung zu betrachten, unstreitig die schwierigste und umfangreichste unter den in der allerhöchsten Botschaft des deutschen Kaisers Wilhelm I. unterm 17. November 1881 in Aussicht genommene Aufgaben. Die Vorbereitungen dieses Gesetzes gehen auf ein volles Jahrzehnt vor seiner Promulgation zurück. Im Dezember 1887 wurden erstmals die Grundzüge eines solchen Gesetzes in weitesten Kreisen zur Erörterung gestellt. Im April 1888 beschäftigte sich dann erstmals der Bundesrat mit dieser Vorlage, Ende November desselben Jahres wurde der Entwurf dem Reichstage unterbreitet. Kaiser Wilhelm II. bezeichnete diese Vorlage als ein theueres Vermächtnis seines Großvaters, bestimmt, durch gesetzgeberische Maßnahmen die Linderung vorhandener wirtschaftlicher Bedrängnisse nach Kräften herbeizuführen und durch organische Einrichtungen die Bethätigung der auf dem Boden des Christentums erwachsenden Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen. Unterm 22. Juni 1889 wurde das Gesetz verabschiedet; in Kraft wurde dasselbe ab 1. Januar 1891 gesetzt. Was zunächst den Umfang dieser Versicherung betrifft, so sollen vom vollendeten 16. Lebensjahre versicherungspflichtig sein: 1) alle Personen, welche als Arbeiter im weitesten Sinne gegen Lohn und Gehalt beschäftigt sind, — 2) alle Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit nicht mehr als 2000 Mark Lohn, ausgenommen die in Apotheken Beschäftigten, — 3) alle gegen Lohn, bezw. Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher See- und Binnenschiffahrtsfahrzeuge, gleichgiltig, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Mit anderen Worten, es sollen etwa 12 Millionen Arbeiter von dieser Versicherung umfaßt werden. Erstreckt kann die Versicherung werden auf Betriebsunternehmer, welche nicht wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Hausgewerbetreibende, ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl. Befreit sind unter anderem Invaliden und solche, welche Invalidenrente beziehen. Endlich ist gewissen Personen das freie Eintrittsrecht in die Versicherung vorbehalten. Auch eine freiwillige Fortsetzung und Erneuerung der Versicherung ist möglich, um sich bereits angetretene Ansprüche auf Versicherung zu erhalten. Die Invaliditäts- und Altersversicherung ist territorial geordnet. Deutschland ist in eine Reihe von Versicherungsbezirken eingeteilt. In Deutschland bestehen 31 Versicherungsanstalten der Art, für die größeren Staaten mehrere, für die kleineren nur je eine, für die ganz kleinen eine Anstalt für mehrere Landesgebiete. Die Organe dieser Anstalten sind der Vorstand, der Ausschuß, der Aufsichtsrat, die Vertrauensmänner (also ähnlich, wie bei dem Unfallversicherungsgesetz, nur werden sie auch aus den Kreisen der Arbeitnehmer gewählt) und die etwa zur Einziehung der Beiträge aufgestellten Hebeanstalten. Der Ausschuß ist eine Vertretung der Beteiligten, welche in gewissen Beziehungen die Generalversammlung vertreten sollen; er besteht nur aus Arbeitgebern und -Nehmern. Der Aufsichtsrat ist fakultativ, gleichfalls aus Arbeitgebern und -Nehmern zusammengesetzt. Derselbe kann die Einberufung des Ausschusses verlangen, er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Statuten für jede Versicherungsanstalt bedürfen der Genehmigung der Reichs- bezw. Landesversicherungsämter. Jeder Versicherungsanstalt steht sodann ein Staatskommissär zur Wahrung der Interessen der Versicherungsanstalt des Reiches zur Seite. Denn bei der Bewilligung von Renten werden nicht nur die betreffende Versicherungsanstalt, sondern auch die anderen beteiligten Versicherungsanstalten in Mitleidenschaft gezogen, wenn der Versicherungsberechtigte in den Bezirken mehrerer Versicherungsanstalten gearbeitet hat. Endlich ist noch für jede Versicherungsanstalt ein Schiedsgericht niedergesetzt, dessen Zusammensetzung der gleichen Einrichtung und dem gleichen Zwecke, wie bei der Unfallversicherung, entspricht. — Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruches auf eine Invaliden- bezw. Altersrente; unter Umständen auch Rückerstattung geleisteter Beiträge, z. B. bei weiblichen Verheirateten im Falle nachfolgender Verehelichung und eine gewisse Krankenfürsorge. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, d. h. also infolge seines körperlichen und geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnittes der (Normal-) Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, bezw. eines Sechstels des 300fachen Betrages des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter des letzten Beschäftigungsortes. Als Lohnsätze gelten innerhalb der einzelnen Lohnklassen 300, 500, 720, 960 Mark. Invalidenrente erhält aber auch schon derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig geworden ist für die weitere Dauer

der Erwerbsunfähigkeit. Voraussetzung dafür ist die Zahlung der Beiträge und eine auf fünf Jahre bemessene Wartezeit. Das Beitragsjahr muß 47 Wochen enthalten, also beträgt die Wartezeit 5 × 47 Beitragswochen. Hat aber jemand während vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren weniger als 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet, so erlischt der Anspruch, der aber unter Umständen wieder erworben werden kann. Unter Umständen geht aber der auf solche Weise begründete Anspruch auch wieder verloren: beispielsweise wenn man sich der Krankenfürsorge der Versicherungsanstalt entzieht, eine entsprechende Unfallrente sich erworben hat ꝛc. Der Beitrag der Invalidenrente besteht aus einem festen Grundstocke von ℳ 60.—, welcher mit jeder vollendeten Beitragswoche steigt um 2, 6, 9, bezw. 13 Pfennige, also beträgt die niedrigste Invalidenrente nach Ablauf der fünfjährigen Wartezeit ℳ 114.70, 124.10, 131.15 bezw. ℳ 140.55 je nach der Lohnklasse, nach 50 Beitragsjahren aber ℳ 157, 251, 321½, 415½. Altersrente erhält ohne Nachweis einer Erwerbsunfähigkeit, wer das 70. Jahr vollendet hat, frühestens mit dem ersten Tage des 71sten Lebensjahres; sie fällt aber fort, wenn Invalidenrente bezogen wird. Die Mittel für die Versicherung wirden vom Reich, den Arbeitgebern und den Versicherten zu gleichen Teilen aufgebracht. Für die ersten 10 Jahre sind die Beiträge wie folgt für die Arbeitgeber und Versicherten festgestellt: I. Lohnklasse 14 Pf., II. Lohnklasse 20 Pf., III. Lohnklasse 24 Pf., IV. Lohnklasse 30 Pfennige für die weitere Periode müssen diese Sätze erst festgestellt werden. Die Entrichtung der Beiträge geschieht mittels Einkleben von Marken in eine Quittungskarte. Dieses System hat gewisse unleugbare Vorteile: 1) die Einfachheit der Beitragsentrichtung; 2) eine gewisse Gewähr, daß stets der richtige Beitrag entrichtet wird; 3) die Einfachheit der Kontrolle, ob jemand die nötigen Beiträge entrichtet hat. Diesen Vorteilen stehen auch ebenso große Nachteile gegenüber. Natürlich können und dürfen diese Karten so wenig wie andere Arbeitskarten für persönliche Zeugnisse benutzt werden. Für die Erneuerung und Nachhilfe von Versicherungsbeiträgen giebt es auch Zusatzmarken. Das Verfahren zur Erlangung der Versicherungssumme besteht darin, daß das Gesuch bei der untersten Verwaltungsstelle angemeldet und von der zuständigen Versicherungsanstalt geprüft wird, dagegen geht Berufung an das erwähnte Schiedsgericht und schließlich Revision an das Reichsversicherungsamt wie bei der Unfallversicherung.

q. Garantieen des Gewerberechts.

Ein Gesetz hat keinen praktischen Wert, wenn nicht dessen Einhaltung auch gesichert ist. Die strafrechtlichen Schutzmaßregeln nun, welche die vorbeschriebene Gewerbeordnung in Deutschland enthalten, beginnen mit dem wichtigen Satze: Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche noch durch administrative (auf dem Verwaltungswege geschöpfte) Entscheidungen entzogen werden. Ausnahmen sind nur vereinzelt dort zuzulassen, wo jemand ohne Konzession ein konzessionspflichtiges Gewerbe begonnen hat und für gesetzlich gestattete Untersagungen an solche, welche auf Grund verbrecherischer Thätigkeit sich der Führung eines Gewerbes unwürdig gemacht haben (vergl. auch oben h); viel strenger ist in diesem Punkte die österreichische Gesetzgebung: (vergl. auch oben Abschnitt b) ihr zufolge kann der Gewerbeverlust, d. h. also die Berechtigung zum Gewerbebetrieb, als besondere Strafe auf bestimmte Zeit und für beständig ausgesprochen werden. Allerdings sind die Fälle in dem österreichischen Strafgesetzbuch ausdrücklich kundgegeben, wo eine solche Strafe ausgesprochen werden kann: es sind meist Fälle der Täuschung des öffentlichen Vertrauens und der Herstellung von Gegenständen, welche eine öffentliche Gefahr bedingen. In beiden Ländern aber sind natürlich Ausnahmen von obigem Grundsatz auch überall da gegeben, wo die Steuergesetze übertreten werden und zwar so lange, als eben diese Gesetze aufrecht erhalten werden. Im übrigen sind die meisten derjenigen Fälle, welche in dem Gewerbegesetze als im Widerspruch mit dem Geiste der neuen Gewerbeordnung erachtet werden, unter eine Strafdrohung gestellt, die zwischen 1500 ℳ und 30 ℳ und darunter, bezw. der einschlägigen Haftstrafe sich bewegt. — Sehr wichtig sind natürlich als Garantie des Gewerberechts die Bestimmungen über die **Koalitionsfreiheit**. Darnach sind alle früheren Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Löhne und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, aufgehoben. Natürlich aber mußte der einzelne dabei in seiner Freiheit gesetzlich geschützt werden, und so ist weiter bestimmt, daß jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freisteht und aus letzteren weder geklagt noch Material zu einer Einrede gegen eine Klage genommen werden darf. Selbstredend dürfen aber die Mittel selbst, welche für solche Koalitionen Anwendung finden sollen, nicht gegen Recht und Sitte verstoßen. Darum ist verordnet: wer andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Verletzungen oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, unterliegt der Strafe. Dagegen erklärt die österreichische Gesetzgebung: Es ist Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten und unter sich ihre Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihren Dienstherren Bedingungen zu erzwingen. In England, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen längst solche Koalitionsverbote nicht mehr.

r. Das Urheberrecht.

Das Autorrecht (Recht an literarischen, musikalischen ꝛc. Erzeugnissen, einschließlich des Musterschutzes).

Neben der gewerblichen Thätigkeit, d. h. der auf Anpassung der Naturschätze an die menschlichen Bedürfnisse gerichteten Thätigkeit und neben den persönlichen Dienstleistungen verschiedener Art, wie sie in der vorstehenden Gewerbeordnung ihre Regelung erhalten haben — man könnte diese zusammen am richtigsten wirtschaftliche oder Bedürfniskünste nennen —, giebt es auch sogenannte freie Künste, die Wissenschaft mit eingeschlossen, deren Ausübung auch einer rechtlichen Regelung bedarf. Der letzteren Kenntnis ist für den Kaufmann nicht weniger von Bedeutung: denn sowohl die Erzeugung dieser geistigen Güter wie der Verkehr in denselben (der artistische, musikalische und literarische Verlag) bilden einen hochwichtigen Teil des Gesamtverkehrs. Die Gefahr des Eingriffs Fremder ist hier größer als bei Sachgütern; sobald der Autor seinen Gedanken, der Künstler die von ihm geschaffenen Formen u. s. w. in die Sinne Anderer fallen läßt, riskiert er die nicht mehr alleinige Ausschließlichkeit des Besitzes an seinen geistigen, vielleicht mit vielen Opfern erkauften Errungenschaften. In Deutschland ist erst seit 1870 dieses Recht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken reichsseitig anerkannt worden, dagegen ist das Recht an Werken der bildenden Künste, an Photographien und den Mustern und Modellen erst 6 Jahre später durch Reichsgesetze festgestellt worden. Natürlich haben solche Gesetze nur dann ihren eigentlichen Wert, wenn auch ihre Wirksamkeit sich auf das Ausland erstreckt. In Erkenntnis dieser Wahrheit ist es gelungen, unterm 9. September 1886 eine erste Übereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst zu schaffen. Das Verdienst der Anregung dazu gebührt dem Schweizer Bundesrate, der seinerseits wieder einer Aufforderung der Association littéraire internationale gefolgt ist. Der ursprüngliche Zweck war gleiche Behandlung der fremden mit den einheimischen Urhebern. Da nun die einzelnen Staaten sehr verschiedene, zum Teil erst aus allerneuester Zeit herrührende Gesetzgebungen haben, konnte nur der Versuch gemacht werden, ein Mindestmaß des zu gewährenden Urheberrechtsschutzes durch internationales Gesetz zu fixieren, namentlich was den Gegenstand, den Umfang, die Dauer, die Förmlichkeiten und sonstige Modalitäten der Schutzgewährung betrifft. Dabei schließt natürlich die internationale Konvention nicht aus, daß zwischen einzelnen Vertragsstaaten noch weitergehende engere Konventionen abgeschlossen werden. Der Union gehören an Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich mit Kolonien, Großbritannien und Irland mit Kolonien, Hayti, Italien, Liberia, die Schweiz, Tunis und Montenegro. Durch das Reichsgesetzblatt ist dieser Vertrag unterm 30. September 1887 publiziert worden. Damit ist in einem von ungefähr 500 Millionen Menschen bewohnten Gebiete der Schutz des Urheberrechtes in dem Rahmen eines einheitlichen Vertrages gewährleistet. Eine natürliche Folge dieser Übereinkunft war die Schaffung eines Bureaus des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, welches unter den Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizer Eidgenossenschaft gestellt ist. Österreich-Ungarn gehört dieser Vereinigung nicht an, es hat nur an der ersten einschlägigen Konferenz teilgenommen. Dagegen hat Österreich-Ungarn unterm 16. Februar 1887 ein Übereinkommen betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber mit den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen, wodurch vom 1. März 1887 die einheitliche Behandlung des Urheberrechts in beiden Ländern in Kraft getreten ist. Einen besonderen Gegenseitigkeits-Vertrag hat das deutsche Reich unterm 15. Januar 1892 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen: und zwar inbezug auf den Schutz der Werke der Literatur, Kunst, sowie der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Es findet nur auf die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Der Vertrag ist vierteljährig kündbar.

Das Urheberrecht ist selbst nichts anderes als die ausschließliche Befugnis, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, bezw. bei den dramatischen und musikalischen Werken zugleich auch die ausschließliche Befugnis der öffentlichen Aufführung. Im einzelnen sind Gegenstände dieses Schutzes: Schriftwerke im engeren Sinne, wissenschaftliche Abbildungen, musikalische Kompositionen, musikalische Werke mit Text, Werke der zeichnenden und malenden Künste, Werke der plastischen Kunst, Photographien, Muster und Modelle. Der Schutz in diesen verschiedenen Beziehungen ist ein verschiedener, stets ist aber dabei die Neuheit und Eigentümlichkeit verlangt. Ist doch speziell bei Mustern und Modellen der damit verbundene Zweck: neben solchen Erzeugnissen des Gewerbelebens, welche ausschließlich dem praktischen Bedürfnisse dienen, auch zugleich den Sinn für das Schöne, Edle, Erhabene zu pflegen, Gegenstände herzustellen, welche nicht bloß das nackte Bedürfnis befriedigen, sondern zugleich auch erfreuen, besänftigen, veredeln. In diesem Dienste der kunstgewerblichen Entwickelung der Industrie steht dieses Gesetz. Solchen Legislationen verdankt Frankreich mit seine Überlegenheit in Mode, Geschmack und Kunst. Die Dauer aller dieser Urheberrechte ist unter sich ungleich. Bei Schriftwerken u. s. w. bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei Photographien 5 Jahre, bei kunstgewerblichen Mustern und Modellen im höchsten Falle 15 Jahre. (Inbezug auf bloße Formen, sogen. Gebrauchsmuster vergl. weiter unten). Für den letzteren Fall sind gewisse Voraussetzungen gestellt. Eine Verletzung dieser Rechte findet übrigens unter anderem

besonders dann nicht statt, wenn Werke der zeichnenden und malenden Kunst durch die plastische Kunst nachgebildet werden. Die Rechtsprechung in dieser Materie ist durch die Schaffung speziell sachverständiger einzelstaatlicher Kollegien erleichtert. Diese Vereine sind gebildet für den Schutz gegen Nachdruck aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen — für musikalische Kompositionen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern — für Kunstschutz aus Kunsthändlern, Kunstgewerbetreibenden und anderen Kunstverständigen — für Muster und Modelle aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind.

Das Gebrauchsmusterrecht.

Im Gegensatz zu den eben erwähnten Geschmacks- (kunstgewerblichen) Mustern besteht in Deutschland seit 1891 auch ein besonderer Schutz der Gebrauchsmuster; man hat sie gern Patente zweiter Güte genannt. Der Mangel eines solchen Gesetzes ist in Deutschland längst gefühlt worden. Man will damit vor allem zahlreiche kleinere Erfindungen schützen, welche nicht bedeutend genug sind unter das umständlichere Patentschutzgesetz gestellt zu werden. Man hat ursprünglich dabei vor allem an Gegenstände der Bekleidungsindustrie, an Hand- und Reise- sowie hauswirtschaftliche Geräte, an Gegenstände des Hochbauwesens, an Kurzwaren und Schankgerätschaften, an Schneidwerkzeuge und Schreib- und Zeichenmaterialien gedacht. Schon die kurze Praxis von zwei Jahren hat gezeigt, daß von der Praxis des Lebens der Kreis derjenigen Neuerungen, welche sich unter dieses Gesetz stellen, ganz erheblich weiter gezogen worden ist; daß ferner nicht bloß kleinere Geschäftsleute, wie ursprünglich gedacht, sich desselben bedienen, sondern auch die größten industriellen Werke von Deutschland benützen diese Gesetzgebung regelmäßig. Als Gebrauchsmuster werden bezeichnet Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen bezw. von Teilen an solchen, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine Neugestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Ausgeschlossen sind alle Verfahren, Maschinen- und Betriebs-Vorrichtungen. Der Inhalt dieses Rechtes, der durch Anmeldung bei dem Reichspatentamte und gegen Deponierung eines Modelles, am besten begleitet von einer kurzen Beschreibung, erworben wird und zwar bloß durch Anmeldung ohne irgend welches materielle Vorprüfungsverfahren, ist der gleiche wie bei dem Patent, „Geschmacksmuster“ und Markenrechte. Erwerben kann es jedermann, auch Ausländer, wenn in dem betreffenden Auslande auch deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen. Deshalb ist das Vorhandensein eines besonderen Gebrauchsmusterschutzgesetzes dortselbst nicht geboten. Die Gebühr beträgt für die ersten drei Jahre ℳ 15, für weitere drei Jahre ℳ 60. Die Gebrauchsmusterrolle untersteht denselben Bestimmungen, wie die Patentrolle. Die Eintragungen und die Schutzverlängerungen werden veröffentlicht, sowie alle nicht durch bloßen Ablauf der Schutzperiode erfolgende Löschungen, also infolge Richterspruch, Verzicht u. s. w. Den Rechtsschutz gewähren nur die ordentlichen Gerichte. Seit 1. Oktober 1891 bis 1. Oktober 1893 sind nahezu 20000 diesbezügliche Eintragungen erfolgt. Dabei war Preußen mit 9730 Anmeldungen am meisten beteiligt. Von Berlin aus allein wurden soviele Eintragungen bewirkt, wie vom Königreich Sachsen. Interessant ist auch, daß das kleinere Baden mehr Eintragungen bewirkte, wie das industrielle Württemberg. Allerdings sind das Ziffern aus der allerersten Praxis, welche für die weitere Zukunft nicht entscheidend sein können. Jedenfalls macht sich das Bedürfnis geltend, den neuen Schutz auf alle Gebiete des gewerblichen Lebens auszunützen, der beste Beweis, daß es einem praktischen Bedürfnisse entspricht. Nur England hat im wesentlichen ein ähnliches Gesetz.

Das Markenrecht.

Der Handel und die Industrie eines jeden einigermaßen ökonomisch entwickelten Landes, welche zugleich über den Kreis des letzteren mit ihren Erzeugnissen hinausgelangen, haben ein begreifliches Interesse, das Vertrauen, welches sie bei ihren Kunden im Laufe der Jahre sich erworben haben, aufrecht zu erhalten; dieses Vertrauen der Kundschaft pflegt zu einem oft sehr hoch zu taxierenden Kapitale zu werden, in ganz analoger Weise, wie der Name des Geschäfts, die Firma selbst. Es lag nahe, zu diesem Behufe den Waren oder deren Verpackung durch eine in die Sinne fallende Bezeichnung den Stempel ihrer Herkunft, Originalität äußerlich aufzudrücken. Dazu wählte man ursprünglich meist die Firma oder den Namen selbst. Da aber manche Namen bezw. Firmen, besonders von Gesellschaften, ebenso groß als die zu bezeichnenden Gegenstände klein sind und da im auswärtigen Handel großes Interesse bestehen kann, vielleicht den Namen des ursprünglichen Produzenten oder Händlers gar nicht preiszugeben, endlich derselbe für fremde Sprachgebiete oft, weil er nicht verstanden wird, gar keinen Wert hat, der Nachfrage es vielmehr nur allein darum zu thun ist, aus der als gut befundenen Quelle die gleichen Waren fortzubeziehen, so wählte man bald auch figürliche Zeichen, Marken genannt. Derartige Gebräuche in Handel und Industrie haben erst Wert, wenn sie vom Rechte gedeckt sind. Das deutsche Reich hat einen solchen Schutz lange Zeit nur für den Gebrauch von Namen und Firmen als Warenzeichen anerkannt. Erst seit verhältnismäßig wenigen Jahrzehnten ist dieses für den Handel wichtige Recht gesetzlich zu Geltung gelangt. Jeder in das Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende hat ein Recht auf solche figürliche Zeichen, für deren Erwerb gewisse Formalitäten, besonders die gerichtliche Registrierung im Zeichenregister, vorgeschrieben

sind; dabei stehen im allgemeinen In- und Ausländer sich gleich, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Auslande gesichert ist. Zugleich ist für Ausländer eine besondere Anmeldestelle in Leipzig bestellt. Der Zweck dieser Zeichen besteht in der Unterscheidung der Waren eines Gewerbetreibenden von den Waren anderer, angebracht auf den Waren oder auf deren Verpackung; gleichgültig ist, ob dasselbe Warenzeichen, Marke, Etiquette oder wie sonst immer genannt wird. Gewisse Zeichen sind vom Einzelbesitze ausgeschlossen, besonders auch die sogenannten Freizeichen, d. h. die schon bisher im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, wie das besonders bei Sensen- und Sichelnmarken, in der Tabak- und Cichorienindustrie u. s. w. der Fall. In Österreich müssen aber sogar seit 16. April 1890 Sensen, Sicheln und Strohmesser, bevor sie in den Verkehr gesetzt werden, mit einer registrierten Marke versehen sein. — Der kaiserliche Adler ist speziell allen Industriellen in Deutschland zur Führung, nur nicht in Wappenschildform, gestattet. In Österreich dürfen dagegen den kaiserlichen Adler nur jene Gewerbsunternehmungen im Schild und Siegel führen, welche die besondere Bewilligung dazu erlangt haben, wozu deren hervorragende Bedeutung für die Entwickelung der nationalen Industrie und die Belebung des Handels vorausgesetzt ist, und die dann die Bezeichnung: k. k. privilegierte Fabrik, Großhandlung u. s. w. führen dürfen. Ein Warenzeichen im obigen Sinne ist das freilich weder in Österreich noch in Deutschland. Die Veröffentlichung der in Deutschland eingetragenen Zeichen geschieht durch den deutschen Reichsanzeiger. Dieses Markenrecht ist durch bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Klagen geschützt gegen fahrlässige und wissentliche Verletzungen. Das Markenrecht in Österreich, Frankreich u. s. w. beruht im Prinzip auf ähnlichen Voraussetzungen. Speziell in Großbritannien sind Ende 1887 sehr rigorose Bestimmungen gesetzt worden, die freilich mehr einer versteckten Schutzzollgesetzgebung gleichen. In Österreich sind mit der Führung der einschlägigen Register die Handels- und Gewerbekammern betraut. Die Entscheidung darüber aber, ob jemand das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehen über Priorität und Übertragung des Markenrechts und ob eine registrierte Marke von einem dritten für eine andere Gattung Waren benutzt werden kann, steht dem Handelsminister zu. Die Registrierung hat von 10 zu 10 Jahren gegen je fünf Gulden Taxe erneuert zu werden. Ohne alle Rückwirkung sind übrigens die seit 1878 (Pariser Weltausstellung und Kongreß betreffend das geistige Eigentum) gemachten Versuche zu einer internationalen Gesetzgebung auf dem Gebiete des geistigen Eigentums nicht geblieben, wir dürfen solche Wirkungen eben auch darin sehen, daß z. B. eine Reihe von Staaten in neuester Zeit neue oder verbesserte Gesetze und gegenseitige Schutzverträge mit anderen Staaten über den Markenschutz erließen: Die Niederlande haben mit Wirkung vom 1. Januar 1881 ein Gesetz für Handels- und Fabrikzeichen erlassen. Die Schweiz hat unter dem 19. Dezember mit Wirkung vom 16. April 1880 gleichfalls den Schutz der Marken bei sich eingeführt. Unter dem 2. Juli 1880 ist auch das Königreich Dänemark in die Staaten eingetreten, welche ein Markenschutzgesetz besitzen und hat diesen Schutz gleich auf Waren ausgedehnt, welche aus Deutschland, Venezuela, Belgien, Großbritannien und Irland und aus Frankreich stammen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika besitzen seit 3. März 1881 ein neues Markenschutzgesetz; unter dem 31. März 1882 ist das spanische Markenschutzgesetz vom 20. November 1850 auf der Insel Cuba eingeführt worden. Der Kongostaat hat unterm 26. April 1888 ein eigenes Markenschutzgesetz bei sich eingeführt, ebenso Großbritannien in den verschiedenen Kolonien. Bulgarien seit 21. April 1892. Frankreich hat zu seinem Gesetze vom 23. Juni 1857 einen Nachtrag vom 3. Mai 1890 über die Form der Markenanmeldung erlassen, Finnland vom 11. Febr. 1889. Seit 6. Januar 1890 hat auch Österreich ein neues Markenschutzgesetz erhalten. Die Begriffsbestimmung ist jedoch hier jetzt eine gegen früher erweiterte: Zeichen, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waren von einander gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten u. s. w.). Im übrigen steht es im wesentlichen auf dem Standpunkte des deutschen Markenrechtes, soweit nicht an anderer Stelle Ausnahmen angegeben sind.

Einen interessanten und beachtenswerten Schritt über das Markenrecht und den Firmenschutz hinaus hat die neueste österreichische Gewerbegesetzgebung gemacht; darnach ist kein Gewerbetreibender berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Zirkularen, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskuranten den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten sich widerrechtlich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen. Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauchs der widerrechtlichen Bezeichnung, bezw. auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbsbehörde zu dringen. Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements, oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben wird, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind. Dieser Schutz kommt unter der Voraussetzung der Reziprozität auch den Ausländern

zu gute. Ebenso ist strafrechtlich verantwortlich, wer sich eines Namens oder einer Auszeichnung, die ihm nicht zusteht bedient u. s. w.

Das Patentrecht.

Ein allgemeines Patentrecht für Deutschland als ganzes existiert erst seit 1877 bezw. erheblich auf Grund inzwischen gewonnener Erfahrungen erweitert 1891, dagegen besteht es in andern Ländern, wie Großbritannien, bereits seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, ebensolang in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, seit der Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich, in Österreich seit 1852; auch Belgien hat ein eigenes Patentgesetz erst seit 1854, Italien seit 1859, Spanien und Portugal seit 1826 auf französischer Rechtsbasis, Rußland seit 1833, Schweden seit 1856, Norwegen seit 1839, Dänemark hat kein besonderes Gesetz, die südamerikanischen Staaten seit 1888/89, die britischen Kolonien haben seit neuerer Zeit eigene Gesetze. Es ist natürlich sehr zu wünschen, daß alle diese Gesetzgebungen auf gleichmäßige Grundlage gestellt wären, und wenigstens in den hauptsächlichsten Punkten einander sich nähern, das ist nun wenigstens teilweise der Fall; vergl. darüber den nächsten Abschnitt. Hier mag mit besonderer Beziehung auf das Patentrecht nur bemerkt werden, daß die internationalen Kongresse, 1873 in Wien, 1878 in Paris, Schritte in dieser Richtung waren; denn kein Recht hat mehr Anwartschaft auf internationale Geltung, als gerade das Recht des technischen Fortschrittes, soll dieses Recht überhaupt soweit es sich um wichtigere Erfindungen handelt, zur allgemeinen praktischen Verwertung gelangen. Der Zweck des deutschen Patentgesetzes ist nun, bei den deutschen Arbeitern und Ingenieuren die auf den Fortschritt mittelst neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit durch den Reiz einer genügenden Belohnung zu erwecken und zu beleben und dem unter der bisherigen Schutzlosigkeit in Deutschland entwickelten Nachahmungstriebe fremder Erfindungen gegenüber selbständige Initiative und Originalität zu fördern. Grundsätzlich gilt der erste Anmelder als Erfinder. Doch kann eine spätere Anmeldung den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die neu angemeldete Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist. Und ferner, wurde auf eine gleiche Erfindung versehentlich ein Patent erteilt, so kann der frühere Patentinhaber dagegen die Nichtigkeitsklage anstellen und zwar vor dem Patentamte, nicht wie nach der 1871er Gesetzgebung vor dem nicht immer sachverständigen ordentlichen Richter. Die Dauer ist im höchsten Falle 15 Jahre, die Gebührenerhebung geschieht auf Grundlage einer arithmetischen Progression, deren Glied 50 Mark beträgt. Dadurch entsteht folgende Skala:

für das 1. Jahr	30;*)	für 1 Jahr	30 Mark
„ „ 2. „	50;	„ 2 „	80 „
„ „ 3. „	100;	„ 3 „	180 „
für das 4. Jahr	150;	für 4 Jahr	330 Mark
„ „ 5. „	200;	„ 5 „	530 „
„ „ 6. „	250;	„ 6 „	780 „
„ „ 7. „	300;	„ 7 „	1080 „
„ „ 8. „	350;	„ 8 „	1430 „
„ „ 9. „	400;	„ 9 „	1830 „
„ „ 10. „	450;	„ 10 „	2280 „
„ „ 11. „	500;	„ 11 „	2780 „
„ „ 12. „	550;	„ 12 „	3330 „
„ „ 13. „	600;	„ 13 „	3930 „
„ „ 14. „	650;	„ 14 „	4580 „
„ „ 15. „	700;	„ 15 „	5380 „

*) Dazu 20 Mark, die sofort bei der Anmeldung erlegt werden müssen.

Die Überwachung und Handhabung des gesamten Patentwesens ist in die Hand einer technischen Zentralbehörde gelegt, des kaiserlichen Patentamtes. Dasselbe ist für die Erteilung, Abweisung, Wiederaufhebung von Patenten zuständig. Für die Veröffentlichung alles auf das Patentwesen Bezüglichen ist einmal der deutsche Reichsanzeiger gewählt, der bereits Zentralblatt für Marken- und Musterschutz, wie für Handels- und Genossenschafts-Registrierung ist; daneben besteht ein deutsches amtliches Patentblatt (eine durch Zeichnungen und Patentbeschreibungen erweiterte und eine beschränkte Ausgabe) und endlich werden die einzelnen Patente durch gesondert käufliche Patentschriften allgemein zugänglich gemacht. Das Verfahren in Patentsachen geschieht nach dem Prinzip der zunächst einzelrichterlichen und dann kommissionsweisen Vorprüfung und des Einspruch-Systems. Die höchste richterliche Instanz ist das Reichsgericht. Die Garantien des Gesetzes gegen Verletzungen sind strafrechtliche und bürgerlich rechtliche; letzterer Fall setzt Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit voraus; im Strafrecht ist jedoch ausschließlich die Wissentlichkeit des Verletzenden Voraussetzung, ein leider oft sehr schwer nachweisbarer Thatbestand, der den Schutz mancher Patentrechte illusorisch zu machen geeignet ist. Der Inhalt eines Patents selbst ist positiv das Recht, ausschließlich, d. h. jeden Andern ausschließend, Gegenstände der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten und noch gewerbsmäßig zu gebrauchen. Abgeschwächt wird dieses Recht nur in solchen Fällen, wo das Interesse des Heeres, der Flotte oder jenes der öffentlichen Wohlfahrt die ganze oder teilweise Expropriation rätlich machen. Übrigens will das Gesetz keineswegs, daß der Erfinder selbst ausschließlich sein Patentrecht zum Monopol macht und hat daher bestimmt:

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern:

2) wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen an-

gemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. — Verschiedenheit in den Gesetzgebungen der einzelnen Kulturstaaten herrscht unter anderem einmal über die Erfindungen, welche schlechterdings von der Patentierung ausgeschlossen sind, über den Begriff der Neuheit — darüber, ob der Erfinder selbst oder nur der erste Anmelder geschützt werde — über den Umfang des Rechtes, über das Expropriationsrecht des Staats, — über die Art der Gebührenerhebung — endlich über die Folgen der Nichtausführung des Patents. Aus diesen Anhaltspunkten ergiebt sich von selbst auch zugleich der hauptsächlichste materielle Inhalt eines jeden Patentrechts. *)

Das neuste deutsche Patentgesetz hat sich vollkommen bewährt; der beste Beleg ist, daß während die Zahl der Beschwerden vor dem Patentamte i. J. 1890 noch mehr als 3000 war, vom 1. Januar bis 30. September 1893 nur mehr 1155 Beschwerden angemeldet wurden. Die gewerbliche Vorprüfung kommt hier zur Geltung, zum teil wohl auch die Wirkung des Gebrauchsmusterschutzgesetzes.

Internationaler Schutz des geistigen Eigentums.

Keine Rechts-Institution drängt so sehr auf internationale Anerkennung, wie gerade jene des geistigen Eigentums. Neue erfinderische Gedanken, welche die Gütererzeugung zu verbessern geeignet sind, verlangen Anerkennung auf dem Weltmarkte, nicht blos auf dem heimischen Markte; das Gleiche gilt von den anderen Arten des geistigen Eigentums und aus den gleichen Erwägungen. Deshalb finden wir überall, wo ein Kulturstaat der Regelung des gewerblichen Eigentums näher tritt, auch sofort das Bestreben mit anderen Staaten über einheitliche Grundsätze in näheres Benehmen zu treten. Auch der deutsche Zollverein hatte deshalb schon 1842 gemeinsame Grundsätze zur Behandlung des Erfindungspatentwesens aufgestellt, freilich war aber der Schutz neuer Erfindungen unter der Vielheit deutscher Staaten ein recht fadenscheiniger gewesen und geblieben. Eine der wichtigsten unter den internationalen Unionen ist nun jene zum Schutze des gewerblichen Eigentumes, wie sie am 20. März 1883 von Frankreich ins Leben gerufen wurde als Union pour la protection de la propriété industrielle. Dieser Union gehörten ursprünglich an außer Frankreich noch Tunis, Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Serbien, Schweiz, Brasilien und Guatemala; später traten hinzu England, Schweden-Norwegen, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Es fehlen also von den bedeutenderen Kulturstaaten nur Österreich und Deutschland, obwohl beide Staaten zu Versammlungen dieser Union wiederholt Delegierte, freilich nur ad referendum, entsendet hatten. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Union ist, daß im Interesse des internationalen Rechtsgutes ein Prioritätsrecht zu gunsten der Erwerbung des geistigen Eigentums in sämtlichen Vertragsstaaten des gewerblichen Eigentums anerkannt, resp. eine Sperrfrist von 3 bezw. 4 Monaten fixiert ist. Grundsätzlich kommt z. B. für die Berechtigung einer ausländischen Marke der Zeitpunkt in Betracht, da sie im Heimatslande entstanden bezw. registriert wird. Allein in der Zwischenzeit, von der Eintragung im Heimatsstaate an bis zur Registrierung in einem Vertragsstaate könnten Intriguen gespielt werden und dadurch würde der auswärtige Marken-Inhaber geprellt. Um das zu vermeiden, ist nun eine Sperrfrist aufgestellt, innerhalb welcher jede nach der Eintragung im Heimatsstaate erfolgte Eintragung im Auslande dahin fällt. Was vom Markenrechte, gilt auch von den andern Arten des gewerblichen Eigentums. Verschiedene Staaten, welche der genannten Union angehören, haben noch besondere einzelne Verträge unter sich geschlossen. — Die deutsche Regierung widerstrebt bisher beharrlich allen Anforderungen, dieser Union beizutreten; dagegen hat sie einen anderen Weg eingeschlagen, sie hat zunächst einmal mit drei ihrer Vertragsstaaten einen etwas ausführlichen Vertrag über die verschiedenen Arten des geistigen Eigentums abgeschlossen, nämlich mit Österreich-Ungarn und mit Italien. Beide Verträge sind seit 1. Februar 1892 in Kraft. Diese Einzelverträge sollen ein Ersatz dessen sein, was Deutschland durch seine Teilnahme an der Union gewinnen könnte; man hofft, daß ähnliche Verträge mit einer Reihe weiterer Staaten abgeschlossen werden sollen.

III. Die handelsrechtlichen Bestimmungen.

Haben wir in dem Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen einer kurzen gedrängten Skizzierung unterworfen, welche die Güter-Erzeugung im Auge behalten, so wird das folgende Kapitel die gesetzlichen Bestimmungen über die Güterverteilung zum Inhalte haben. Wir verstehen darunter die Gesamtheit aller dahin einschlägigen Gesetzesbestimmungen, d. h. also wohl alle jene Rechtsnormen, welche bestimmen, welche Rechte und Pflichten die verschiedenen durch die Güterverteilung hervorgerufenen Verhältnisse jeweils erzeugen und auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen Zuwiderhandlungen Dritter gegen diese durch Han-

*) Zur näheren Informierung über die deutschen Gesetze betreffend das geistige Eigentum zusammen mit den fremden Gesetzgebungen verweisen wir auf Landgraf, das deutsche Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, II. Auflage, Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (Dr. P. Langenscheidt), 1893, — Landgraf, Erläuterungen zum deutschen Markenschutzgesetz, J. B. Metzler, Stuttgart 1875, und Landgraf, Musterrecht und Musterschutz, J. J. Weber, Leipzig 1875.

delsgesetze garantierten Rechte zur Anerkennung gelangen; dann aber auch alle jene Bestimmungen, welche die von einer Staatsgewalt aufgestellten Organe zur Gewährung der Rechtshilfe in dem Umfange ihrer Thätigkeit begrenzen, und das dabei einschlägige Verfahren, die sogenannte Handelsgerichtsverfassung und -Gerichtsordnung, endlich die Maßregeln, welche sich an jene Fälle knüpfen, in denen sich trotz der bestehenden Rechtshilfe das Forderungsrecht des einzelnen an der Unzureichendheit des Vermögens des Pflichtigen bricht: das kaufmännische Konkursverfahren. An letzter Stelle werden wir des weiteren auch das Wechselrecht, welches ein besonderes Prozeßverfahren bedingt nach seinem wesentlichen Inhalte wiedergeben.

1. Die geltende Handelsgesetzgebung.

Das Bedürfnis nach einer Einigung auf dem Gebiete gemeinsamer Rechtsgrundsätze im Gebiete des Tauschverkehrs war in Deutschland als natürliche Folge des Zollvereins stärker als die staatliche Annäherung. Schon in den Jahren 1830 und 1846 hatte die württembergische Regierung bei den Beratungen der Zollvereinsstaaten eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebung im Gebiete des Handelsrechts in Anregung gebracht. Erst 1848 kam die Frage neuerdings in Fluß, nicht sowohl ein neues deutsches Handelsrecht zu schaffen, als vielmehr dasjenige in gesetzliche Normen zu bringen, was in dem Bewußtsein der zum Handelsstande gehörenden Personen bereits als Recht gelte. Zur wirklichen Inangriffnahme eines inzwischen ausgearbeiteten Entwurfes gelangte man erst in der Handelsrechtskonferenz zu Nürnberg am 15. Januar 1857, und in der Seerechtskonferenz zu Hamburg am 26. April 1858. Die Verhandlungen schlossen 1861 ab und war es nun Sache der Einzelstaaten Deutschlands, das so beschaffte Handelsgesetzbuch bei sich einzuführen, was in den Jahren 1861—1865 fast allgemein nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich mit Ausschluß der Länder der ungarischen Krone mit speziellen Landeseinführungsgesetzen geschah. Trotzdem konnte dieser Zustand nicht allen Bedürfnissen genügen, da ja die Einführung des Handelsgesetzbuches in den einzelnen Ländern durch deren Regierungen geschah und damit wenigstens die Gefahr einseitiger Änderungen des Handelsgesetzbuches von daher nicht ausgeschlossen blieb, sogar auch teilweise in den diesbezüglichen Einführungsgesetzen schon sehr bedenkliche Veränderungen vorgenommen wurden. Dieses führte dazu, in die deutsche Reichsverfassung die Bestimmung aufzunehmen: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt die Handelsgesetzgebung.“ Auf Grund dessen erging das Gesetz vom 5. Juni 1869 für den ehemaligen Norddeutschen Bund, das dann in Baden, Südhessen und Württemberg durch die Verträge über den Beitritt zum Norddeutschen Bunde vom 1. Januar 1871 ab, für Bayern nach Reichsgesetz vom 22. April 1871, endlich für Elsaß-Lothringen durch Einführungsgesetz vom 19. Juli 1872 gleichfalls in Kraft getreten ist. Seitdem gilt also das deutsche Handelsgesetzbuch nunmehr als einheitliches Gesetz des Deutschen Reiches in dessen gesamten Gebiete. Auf die partikularen (einzelstaatlichen) Einführungsgesetze kommt für seine Geltung nichts mehr an. Es kann nur durch die Reichsgesetzgebung fernerhin einheitlich revidiert oder verändert werden. Zugleich war, um Einheit in der Auslegung der praktischen Anwendung des Handelsrechts zu sichern, das Oberhandelsgericht zu Leipzig als oberste Instanz für die Rechtspflege in Handelssachen errichtet worden, an dessen Stelle später, freilich im weitesten Sinne des bürgerlichen Rechts, das Reichsgericht in Leipzig getreten ist. Es liegt nahe, sich zu fragen, wie es komme, daß es ein besonderes Handelsgesetzbuch gebe. Das Handelsrecht verlangt eben auf der einen Seite eine weit gedehnte Elastizität, eine Freiheit von ängstlichen Schranken, die Treue und Glauben überall voraussetzt, und überall ohne lästige Fesseln schaltet, auf der anderen Seite aber wieder auch eine ungemeine Schärfe und Formenstrenge, und zwar überall da, wo die Entstehung bestimmter Rechte von dem Vorhandensein einer bestimmten äußeren Bekundung des inneren Willens der Parteien unzertrennlich ist. Aber gerade in dieser ersteren Richtung pflegen die allgemeinen bürgerlichen Rechte, welches die Beziehungen jedes einzelnen mit dem andern ohne weiteres regeln, ängstlicher zu sein und haben nicht überall hin folgen zu sollen vermeint, ohne sich freilich ganz dem Einflusse des Handelsrechts zu entwinden. Der z. Z. der Beratung unterstellte Entwurf eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, einer der allerbedeutendsten Leistungen der deutschen Einigkeit, wird freilich gar manches aus dem Handelsgesetzbuche in sich aufnehmen und eben deshalb ist nach Abschluß der diesbezüglichen Arbeiten eine Revision des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt zu erwarten. — Bei der nachfolgenden Darstellung haben wir von Österreich besonders zu sprechen nur vereinzelt Anlaß gehabt, weil ja das Gesetz in der Hauptsache gleichmäßig in Österreich und Deutschland gilt (ausschließlich des Seerechts). In Frankreich gilt seit 1808 der Code de commerce mit verschiedenen späteren Einzelgesetzen, ebenso in Belgien und in Griechenland, der Wallachei und in Serbien. In Holland ist dagegen seit 1838 das nach dessen Vorbild verfaßte Wetbook van Koophandel geschaffen worden. Italien besitzt seit 1865 bezw. 3. April 1882 seinen Codice di commercio del regno d'Italia. Spanien seit 1830 einen Codigo di commercio nach dem Muster des französischen Rechtes. Portugal seit 1833 einen Codigo commercial Portuguez. In Rußland gehört hieher der 11te Teil des Swod Sakonow. Dagegen haben die drei nordischen Staaten (Dänemark, Schweden, Norwegen), ebenso England und die Schweiz keine gemeinsame Kodifikation. Das Gleiche gilt für die nordamerikanischen Freistaaten.

a) Geltungsbereich des deutschen Handelsgesetzbuchs. Handelsgebräuche.

Das deutsche Handelsgesetzbuch hat keineswegs alle Verhältnisse geregelt, oder auch nur regeln wollen; es wollte nur eine Kodifikation, eine Rechtsfeststellung aller derjenigen Materien sein, für welche sich schon bisher eine gewisse gemeinsame Anschauung in Deutschland herausgebildet hatte. Eben deshalb liegt es sehr nahe zu fragen: was gilt denn dann, wenn dieses Gesetzbuch einmal nicht ausreicht? Die Antwort ist: etwa bestehende Handelsgebräuche. Das heißt das bestehende Handelsgewohnheitsrecht, das also besteht kraft der Gewohnheit seiner Übung innerhalb bestimmter Grenzen. Im kaufmännischen Leben wird dieser Begriff zu wenig streng festgehalten, man verwechselt gerne damit die Handelsgebräuche in dem Sinne einer thatsächlichen Übung, welche vielmehr nur als stillschweigendes Moment zur Feststellung des wahren Parteiwillens dienen. Das sind die sogenannten Usancen. Diese gelten aber nur dann, wenn die Parteien dieses ausdrücklich gewollt haben. So enthalten die Berliner Mäklerschlußscheine Bedingungen gar mannigfach gegen das Handelsgesetzbuch verstoßenden Gebrauches; es steht aber gar nichts im Wege, daß die Parteien auf diese Usancen hin Verträge mit andern abschließen, nur gelten sie nicht, wie das vom Handelsgewohnheitsrecht oben gesagt ist, wenn das Handelsgesetzbuch nicht mehr ausreicht, sondern nur kraft des Willens der Parteien. Ein recht deutliches Beispiel aus neuerer Zeit derart in Deutschland, wo sich deutlich genug gezeigt hat, daß man beide Arten von Handelsgebrauch schwer auseinander halte, war die Frage der Couponseinwechslung; man glaubte ein Handelsgewohnheitsrecht des stillschweigend vorbehaltenen Regresses für den Fall des seinerzeitigen Nichteingangs bei dem zum Einzug ursprünglich Verpflichteten vor sich zu sehen, während es blos eine gewöhnliche Börsenusance gewesen, die nur bei der sichergestellten Anwendung zur Geltung kommt. Deshalb finden wir seit jener Zeit in den Privatkursblättern namafter Geldinstitute einen ausdrücklichen desfallsigen Vorbehalt. Wer nun einem solchen Hause Coupons in Zahlung giebt, ist für den nachherigen Fall ihres Nichteingangs zum Regresse verpflichtet auf Grund eben jenes Vorbehalts, nicht auf Grund eines etwaigen Gewohnheitsrechts. Beispiele von Rechtsmaterien, über welche das Handelsgesetzbuch nichts bestimmt, also das Handelsgewohnheitsrecht eintritt, sind die Bedeutung des Verzugs, die Rechtsfolgen aus Verträgen und gesetzwidrigen Eigenschaften der Ware, Bestimmungen über die Vollendung des Kaufvertrages, über die kaufmännische Empfehlung u. s. w. Zu den Erkennungsmitteln des Handelsgewohnheitsrechts gehören Zeugnisse von Handelsleuten, Handelskammern, Kollegien der Kaufmannschaft. — Reicht auch das Handelsgewohnheitsrecht nicht aus, so entscheidet das allgemeine bürgerliche Recht.

b) Der Kaufmann.

Nach der deutschen Gewerbeordnung kann natürlich jeder Handelsgeschäfte betreiben; hier handelt es sich aber darum: kann jeder Geschäfte mit der Wirkung abschließen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auch darauf Anwendung finden? Dieses Recht räumt das Gesetzbuch nicht schlechtweg ein; so nicht dem minderjährigen Kaufmanne, der nicht durch Vormünder, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte das Handelsgeschäft betreibt. Auch nicht dem sogenannten Minderkaufmanne. Zwar ist auch dieser ein gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibender; allein die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura sind auf ihn nicht anwendbar; zu Minderkaufleuten zählen denn nun Höker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb; ferner auch Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht. So ist bei diesen auch aus der bloß faktischen Übung nicht gleich auf das Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses, aus dem bloß passiven Verhalten nach Empfang einer Abrechnung nicht auf deren Genehmigung zu schließen. Ein Landkrämer ist in seinem ordnungsmäßigen Geschäftsgang geblieben, wenn er empfangene Waren auch nicht mit Postwendung zur Disposition stellt; was bei einem Bankier schon als eine verspätete Antwort auf eine telegraphische Offerte von 100 Stück österreichischen Bankaktien zum Kurse von 150 gelten würde, kann bei einem Kleinhändler, dem ein Zentner Salz offeriert wird, immer noch ordnungsmäßig und rechtzeitig erscheinen. — Auch Frauen können Handelsfrauen dadurch werden, daß sie gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben, und erfreuen sich dann aller Rechte und Pflichten eines Kaufmanns. Eine Ehefrau bedarf dazu der Einwilligung des Mannes; sie braucht dann aber zu den einzelnen Handelsgeschäften keine besondere Bewilligung mehr. Auch die Möglichkeit ihres Auftretens vor Gericht in Handelsgeschäften als selbständige Partei ist gesetzlich außer Zweifel gestellt.

c) Das Handelsregister.

Das allgemeine Interesse fordert es, gewissen Rechtshandlungen der Handeltreibenden eine besondere Offenkundigkeit zu geben, so daß sie niemand ohne eigenes Verschulden verborgen bleiben können. Es giebt deshalb eine Reihe sogenannter öffentlicher Bücher: die Rolle für Kunstwerke, das Muster- und Zeichenregister, das Hypothekenbuch, das Grundbuch u. s. w. Das gleiche Bedürfnis hat sich ganz besonders geltend gemacht für die auf Firmen sich beziehenden Rechtsverhältnisse in Form der Handelsregister, die bei den Amts- und in manchen Staaten auch bei den Landgerichten geführt werden. Die Entstehung, Änderung und Auflösung eines jeden Handelsgeschäfts muß in dem Handelsregister vermerkt werden.

Die Thatsache der Registrierung wirkt gegen

jeden, dem der Vorwurf gemacht werden kann, daß er aus dem öffentlichen Buch, — denn das ist der wesentliche Charakter des Handelsregisters — sich hätte unterrichten können. Zur leichteren Vermittlung findet auch eine Veröffentlichung der Handelsregisterauszüge statt und werden alljährlich speziell die öffentlichen Blätter bekannt gegeben, in denen jedes einschlägige Gericht seine Veröffentlichungen kundgeben will und zwar je für die nächstfolgende Jahresperiode. Seit längerer Zeit hat die tägliche Beilage des deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeigers (Zentralhandelsregister für das Deutsche Reich genannt) die erfreuliche Einrichtung getroffen, alle deutschen registrierten Firmen regelmäßig zu veröffentlichen, so daß auch ein gemeinsamer Sammelpunkt für das Deutsche Reich geboten ist. Da die Inhaber von Firmen häufig genug die Streichung nicht mehr bestehender Firmen unterlassen, sind auf dringenden Wunsch der an dieser Frage speziell interessierten Handelskammern in 1888 erleichternde Bestimmungen für Firmenlöschung getroffen worden. — Die Eintragung ist nicht bloß ein Recht, sondern auch eine freilich nur durch Ordnungsstrafen gesicherte Pflicht. Das Genossenschaftsregister ist nur eine besondere Abteilung dieser Zusammenstellung.

d) Die Handelsfirma.

Der Name, unter welchem der Kaufmann sein Geschäft betreibt und insbesondere die Unterschrift abgiebt, also der Name des kaufmännischen Geschäfts, der keineswegs mit dessen bürgerlichem Namen zusammenfallen muß, heißt Firma, raison, ragion oder ditta. Die Führung einer Firma ist Recht und Pflicht des Vollkaufmanns, wie derselbe im Gegensatz zum oben erwähnten Minderkaufmann genannt werden muß. Die Firma ist verschieden nach der Verschiedenheit der Träger der Firma und besonders nach deren Kapital, Beteiligung am Geschäfte, auch nicht unabhängig von der Beschaffenheit bereits am Platze bestehender Firmen.

Bereits oben war die Rede von der Verwendung der Firma und des Namens als Warenzeichen; das gehört nicht hierher. Dagegen darf hier daran erinnert werden, daß der unbefugte Gebrauch einer Firma als Firma den sie in solcher Weise Benutzenden zum Schadenersatz verantwortlich macht. Zugleich besteht auch das Recht, den Unberechtigten auf die weitere Unterlassung einer solchen Gepflogenheit zu belangen.

e) Die Handelsbücher.

Die planmäßige, nach gewissen Grundsätzen geordnete Aufzeichnung aller in einem Geschäfte sich ergebenden Ein- und Ausgänge ist nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern auch vom rechtlichen Standpunkte aus Pflicht eines jeden Kaufmanns; ohne diese Buchführung ist er nicht in der Lage, stets über den Stand seines Geschäfts sich klar zu sein, was doch in jedem Augenblick notwendig ist, wo er an einen Abschluß neuer Geschäfte denkt. Das Gesetz hat daher auch gesagt: Jeder Kaufmann (es dachte dabei aber nur an den Vollkaufmann) ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen sein Handelsgeschäft und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen ist. In gleicher Weise ist er auch verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren, umgekehrt Kopieen der abgegangenen Briefe zu behalten und der Zeit nach in ein Kopierbuch einzutragen. Dabei ist es natürlich gleichgültig, welches Buchsystem (einfach oder doppelt) gewählt wird. Wohl aber mußte Sorge getragen werden, daß nicht falsche Buchungen geschehen, weshalb gewisse nachträgliche Änderungen zu vermeiden sind. Das Gesetz giebt dieserhalb gewisse Ordnungsvorschriften. Die Buchführung begreift aber für den Kaufmann nicht bloß eine Pflicht in sich, es begründet dieselbe auch für ihn Rechte; er kann die Bücher zum Beweis seiner Rechtsgeschäfte dem Richter vorlegen, in diesem Falle beweist sogar die eigene Eintragung durch den Kaufmann für ihn selbst. Neben der Buchführung verlangt das Gesetz eine ebenso akkurate jährliche Inventur und Bilanz; für größere Warenlager sind zwei Jahre Frist zu ersterer nachgesehen. Unter die Handelsbücher im Sinne der erwähnten besonderen Beweiskraft zählen nicht Bestellungs- oder Kommissionsbücher und die Konto- oder Beibücher; bei diesen haben wir es nicht bloß, wie in der Regel bei den Handelsbüchern, mit einer teilweisen, sondern mit einer vollen Beweiskraft zu thun, weil in denselben die Anerkennung einer Schuld an den Gegner gegeben ist. Aus dem Charakter der Handelsbücher als Beweisbehelfen folgt auch, daß man die Vorlegung der Handelsbücher vom Prozeßgegner, gleichviel an welchem Orte sie sich befinden mögen, erzwingen kann. Damit hängt auch die Pflicht des Kaufmanns zusammen, 10 Jahre lang seine Bücher aufzubewahren. Auf die Beweiskraft der Handelsbücher hat übrigens die geltende bürgerliche Prozeßordnung für Deutschland einen großen Einfluß; dadurch wurden alle gesetzlichen Beweisregeln, und zu ihnen gehörten bisher gewisse einschlägige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs über die Handelsbücher, aufgehoben, und hat der Richter nur noch unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.

f) Das kaufmännische Hilfspersonal.

Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Gehilfen.

Damit sollen keineswegs alle bei einem Kaufmanne Bediensteten gemeint sein; sonst müßten auch die Mäkler, die Kommissionäre, Spediteure, Frachtführer und Agenten hiermit inbegriffen sein, was durchaus nicht der Fall ist. Vielmehr werden diese, weil mehr oder minder selbständiger gestellt, an späterer Stelle zu behandeln sein; auf der andern Seite gehören auch diejenigen nicht hierher,

welche keine eigentliche kaufmännische Arbeit leisten müssen: Hausknechte u. s. w. Hier handelt es sich vielmehr um alle diejenigen, welche das Geschäft selbst nach außen im ganzen oder einzelnen vertreten. Die vollkommenste Vertretung dieser Art ist die Prokura. In ihr steckt die Befugnis zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Schritten, soweit sie überhaupt in dem Handelsbetrieb vorzukommen pflegen: also die Empfangnahme von Waren, Verfügungen jeder Art über dieselben, Eingehen von Vergleichen, Kreditbewilligungen, Wechselverbindlichkeiten — dagegen an sich nicht der Verkehr in Grundstücken, weil derselbe eben keine dem Handelsbetrieb eigentümliche wirtschaftliche Thätigkeit ist. Wesentlich enger ist die Handlungsvollmacht; deren Inhaber ist weitestens nur für Geschäfte berechtigt, wie sie gerade in diesem fraglichen Betriebe, in dem er angestellt ist, vorzukommen pflegen. In der Regel ist derselbe nicht ermächtigt zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung. Kann der Prokurist Dritten gegenüber gar nicht beschränkt werden, so ist dieses beim Handlungsbevollmächtigten ohne weiteres zulässig. Neben diesen beiden giebt es noch eine lange Reihe von Handlungsgehilfen aller Art: Ladendiener, Kommis, Kontoristen, Buchhalter, Volontäre, Kassierer, Korrespondenten, Reisende, Faktoren, Magaziniers u. s. w. Sie sind gesetzlich gar nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für die eines Dritten Geschäfte zu machen. Auf der andern Seite sind alle drei Arten von Gehilfen doch immer Gehilfen des Geschäftsherrn und stehen mit diesem in einem Dienstvertrage, für den selbst wieder das Handelsgesetzbuch bestimmte Regeln aufstellt, besonders eine bestimmte Kündigungszeit, die einseitige Erzwingung der Lösung dieses Dienstvertrags, die Wirkung unverschuldeter Erkrankung und daher Invalidität im Dienste u. s. w. Die Erteilung einer so weitgehenden Vollmacht, wie die Prokura, macht es begreiflich, daß dieselbe in das Handelsregister eingetragen und diese Eintragung vom Chef des Geschäfts selbst vor dem Handelsgericht durch Unterschrift vollzogen werden muß. Es giebt auch eine Kollektivprokura, d. h. daß mehreren gemeinschaftlich diese Vollmacht übertragen wird. Besonders ist für die Handlungsbevollmächtigten bestimmt, welche als Handlungsreisende thätig sind, daß sie ermächtigt seien, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen; das gilt aber nicht wohl auch für andere Geschäftsausstände und sonstige Nachlässe. Ausgeschlossen ist auch nicht eine Beschränkung dieser vom Gesetz als nur regelmäßig vorhanden erklärten Vollmacht von Reisenden, ebenso hat das Gesetz für den in einem Laden, offenen Magazine oder Warenlager Aufgestellten die Vermutung geschöpft, daß dieser ermächtigt sei, daselbst Verkäufe und Empfangnahme zu bethätigen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Warenlager gewöhnlich geschehen; endlich ist auch derjenige, welcher die Ware und eine unquittierte Rechnung überbringt, deshalb noch nicht ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

g) Sensale (Mäkler).

Zum Zustandekommen von Geschäften bedient man sich auch solcher Kräfte, die nicht unmittelbar in dem Dienste eines einzelnen Geschäfts stehen, die vielmehr in der Vermittelung von Handelsgeschäften eine besondere Einkommensquelle erblicken. Dieselben werden in der Regel staatlich beeidigt, um dadurch das besondere Vertrauen, welches von Mäklern erwartet wird, besser zu sichern. Allein auch auf diesem Gebiete hat sich der Gedanke zünftischer Gebundenheit als unfruchtbar erwiesen, und längst giebt es an allen Börsen sogenannte wilde Mäkler; ja verschiedene angesehene Handelskammern haben vielfach um Aufhebung des Instituts der beeidigten Mäkler gebeten. Es giebt Mäkler bei Kaufgeschäften über Waren, Schiffe, Wechsel, in- und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere (an größeren Börsenplätzen tritt auch in dieser Beziehung eine Art Arbeitsteilung ein), ferner für Assekuranzen, Bodmerei, Hypothekengeschäfte, Transport u. s. w. Die Mäkler haben besondere Pflichten und zwar: sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte. Sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen; sie dürfen sich nicht mit andern Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Teiles derselben vereinigen, zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie nur unter Zustimmung der Auftraggeber befugt; sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte keines Gehilfen bedienen; sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist; sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen. — Die gesetzliche Urkunde für die Geschäftsabschlüsse des Mäklers ist sein Tagebuch, welches ordnungsmäßig geführt und von ihm Seite für Seite unterzeichnet sein muß, wenn es beweisend sein soll. Derselbe ist verpflichtet, den Parteien ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts die Schlußnoten zuzustellen, ohne daß übrigens der Mangel der letzteren, wie des Eintrags in das Tagebuch die rechtliche Vollendung der betreffenden Vermittlungsgeschäfte beeinträchtigte. Sensarie hat der Mäkler nur zu beanspruchen, wenn das Ge-

schäft zum Abschluß wirklich gekommen, bezw. aus dem bedingten ein unbedingtes Geschäft geworden ist.

h) Die Gesellschaften im allgemeinen.

Der Handel will zeitlich und räumlich Überschuß und Bedarf miteinander ausgleichen. In je größerem Umfang und auf je weitere Entfernung hin das angestrebt wird, desto größere Kapitalien sind dazu erforderlich. Deren Höhe übersteigt bald das Maß des Einzelbesitzes, und ist dabei auch die Hilfe des Kredits allein nicht ausreichend. Deshalb zeigt sich überall, wo einigermaßen der Handel sich entwickelt, der Zug nach gesellschaftlichem Betrieb des Handels. Auch ein anderer Beweggrund liegt für diese Art gemeinsamen Betriebs nahe. So lange der Nachrichtenverkehr schlecht oder doch unvollkommen organisiert ist, ruht der Handel selbst auf sehr unsicheren Grundlagen, vermögen unrichtige Nachrichten bei langsamen Transport derselben Preisrevolutionen hervorzurufen, die von dem nachteiligsten Einflusse auf das Geschäft und die darin angelegten Kapitalien zu sein pflegen, und fordert daher das volkswirtschaftliche Interesse eine verlässige Sicherung hiergegen. Das war z. B. wohl mit ein Grund für die Entstehung der großen überseeischen Handelsgesellschaften, wie sie England, Frankreich, Holland, kurz die hervorragendsten Handelsvölker in früheren Jahrhunderten gegründet haben. Jenes vielangefeindete Monopol, das dieselben besaßen, war mitbedingt durch die damalige eben geschilderte Ungewißheit über alle jene Momente, welche die Ernte jener Rohprodukte ferner Länder jeweils beeinflussen. Denn gerade in letzterem Interesse waren meist jene Gesellschaften gegründet. Deshalb muß man sich vor allem klar werden über die Bedeutung, welche der gesellschaftliche Betrieb im Handel beanspruchen darf. Der bekannte Volkswirt Schäffle hat dieses in trefflicher Weise dargestellt. Darnach sind die Vorzüge der Einzelunternehmung folgende: das Bestreben einer Mehrung der Kapitalkraft — Widerstrebung gegen starke und dauernde Verschuldung — persönliche Vereinigung des ausschließlichen ungeteilten und unbegrenzten Wagnisses mit einer in gleicher Weise unbeschränkten Dispositionsfreiheit — volles bewußtes Wagnis schon bei der Gründung — Fähigkeit, der Konjunktur zu folgen und Kapitale auf neue Plätze zu übertragen — Sorgfalt der Kontrolle über die dienende Arbeit — unbedingte Autorität gegenüber der letzteren, besonders bei Verfügung über Familienmitglieder — Sorgfalt des Betriebes und der ausführenden Arbeit, soweit der Unternehmer selbst den Betrieb leitet und an der Ausführung sich beteiligen kann. Daneben finden sich aber folgende sehr erhebliche Schwächen der Einzelunternehmungen: Die Zufälligkeit und Unbeständigkeit der individuellen Kapitalkraft und der Befähigung zum Betrieb, — Unzureichendheit der persönlichen Kraft für die Betriebsleitung und für die Beteiligung an der Ausführungsarbeit größerer Geschäfte. In den letzteren liegt begreiflich der natürliche Impuls zur ökonomischen Vergesellschaftung. Die verschiedenen äußeren Erscheinungsweisen derselben unterscheiden sich weit mehr nach den verschiedenen Garantieen, welche sie durch ihren Fonds dem Publikum für die Erfüllung der Gesellschaftsverbindlichkeiten darzubieten pflegen, als nach den Mitteln der Arbeit oder des Kapitals, aus denen sich die Gesellschaft bildet. Diese Haftungsverschiedenheit hat Dahn in seinen handelsrechtlichen Vorträgen (Leipzig 1875) sehr durchsichtig geschildert. Bei der offenen Handelsgesellschaft haften nach heutigem Rechte alle Glieder für die Gesellschaftsschulden solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen; dagegen haftet für Privatschulden der Glieder kein Gesellschaftsmitglied. Diese Unternehmungsform genügt aber nicht da, wo der Geschäftsherr Geschäftsherr bleiben wollte, nur neues Betriebskapital brauchte, und wo Kapitalisten bereit waren, statt der bescheidenen üblichen Zinsvergütung gegen die Inaussichtstellung höherer Geschäftsgewinne auch das Risiko des Kapitalverlustes zu tragen. Dabei braucht der Kapitalist auch nicht mit seinem ganzen Vermögen ins Feuer zu gehen, nur einen bestimmten Teil vertraut er der Konjunkturenbewegung an. Diesem Bedürfnisse entspricht die stille Gesellschaft. Aber bei dieser Form weiß das Publikum nichts von der Existenz der von außen auf Risiko eingeschossenen Betriebskapitalien; um diese höhere Kreditwürdigkeit mit jener der stillen Gesellschaftsform zu verbinden, entstand die Kommanditgesellschaft; hier erfährt man freilich nur aus dem Handelsregister Namen und Betrag der Kommanditisten und der Kommanditkapitalien. In der Kommanditgesellschaft haften nur die Geschäftsherren solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, die Kommanditisten haften den Handelsgläubigern der Gesellschaft nur mit ihren Kommanditeinlagen bis zu deren voller Befriedigung, erst nach dieser können sie ihre Einlagen aus dem Gesellschaftsvermögen zurückziehen. Den Privatgläubigern der Geschäftsherren haften sie mit ihren Kommanditeinlagen gar nicht. Dagegen konkurriert bei der stillen Gesellschaft der stille Gesellschafter mit den Handels- und den Privatgläubigern des Geschäftsherrn; seine Einlage ist Bestandteil des Vermögens, nicht einer besonderen Gesellschaft, sondern des Empfängers geworden; aus diesem Vermögen sucht der stille Gesellschafter mit den Handels- und Privatgläubigern seine Befriedigung. Aber auch diese beiden letzten Formen sind immer nur für eine beschränkte Zahl von Kommanditisten aufnahmsfähig; die stille Gesellschaft wird meist nur mit je einem Gesellschafter abgeschlossen. Die Kommanditgesellschaft verträgt viele Teilnehmer schon wegen des Prüfungsrechtes der Kommanditisten nicht, das der Geschäftsherr nicht gerne einer unbeschränkten Menge einräumen will. So sind diese Formen nicht nur nicht der großen Menge offen, auch das Kleinkapital, das doch die große Mehrheit vorhandener Kapitalien repräsentiert, wäre von der Mitarbeit an der Güterproduktion im weitesten Sinne ausgeschlossen, da naturgemäß der Geschäftsherr nur größere Kapitalien kommanditarisch über-

nehmen will und kann. Eine neue Kapitalbeteiligungsform hat sich zuerst im Bergrecht bei den Gewerkschaften Durchbruch verschafft (Gewerkschaften, Pfännerschaften). (Vergl. unter Aktiengesellschaften.) Mit der freien Veräußerlichkeit und Übertragbarkeit der einzelnen Kapitalanteile der neuen Gesellschaftsform (Aktien) entstand die heutige Aktiengesellschaft; hier wird die Person des Beteiligten ganz unerheblich, es ist die reine Kapitalassociation, die freilich mit der unbegrenzten Möglichkeit der Kapitalattraktion den Mangel der Vorsicht und Sorgfalt, wie sie der Eigentümer des Geschäfts zur Schau trägt, eintauschen muß. Hier haftet nur das in Aktien gegliederte Gesellschaftsvermögen den Handelsgläubigern der Gesellschaft; das Privatvermögen der Aktionäre haftet den Handelsgläubigern gar nicht; nur sofern bei dem Konkurs der Gesellschaft Aktionäre ihrer Verpflichtung, die gezeichneten Aktien einzuzahlen, noch nicht oder noch nicht ganz genügt haben, tritt die Gläubigerschaft der Gesellschaft in diese Forderung der Gesellschaft gegenüber den Aktionären ein. Persönlich haftende Gesellschafter giebt es hier nicht. Immer noch verlangten aber jene eben hervorgehobenen Gegensätze dieser Unternehmungsform eine versöhnende Überbrückung; also Verbindung der Herbeileitung unbeschränkten Kapitals mit der größten Vorsicht und Beflissenheit der Geschäftsführung der offenen und Kommanditgesellschaft: ihr Ausdruck ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Bei dieser Unternehmungsform ist lediglich das Einlagekapital der Kommanditisten in veräußerliche Aktien zerlegt. Die Gesellschaftsherren haften wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft persönlich, die Kommanditisten haften ebenso den Handelsgläubigern der Geschäftsherren mit ihren Kommanditeinlagen, den Privatgläubigern derselben gar nicht, und sie haften der Gesellschaft, bezw. deren Gläubigerschaft für Einzahlung der gezeichneten Aktien. Die allerneueste, nur für bestimmte Zwecke empfehlenswerte Gesellschaftsform ist endlich die Gesellschaft mit beschränkter Haft. (Vgl. weiter unten!) Noch giebt es Fälle, wo Vereinigungen bloß der Erledigung einzelner bestimmter Handelsgeschäfte dienen, also der Charakter einer dauernden Einkommensquelle ganz abgestreift ist; hier haften die Gesellschafter Dritten gar nicht, wenn sie nicht selbst oder durch Vertreter gehandelt haben; haben sie dies gethan, so haften sie persönlich und solidarisch.

a) Die offene Handelsgesellschaft.

Die Vorteile dieser speziellen Gesellschaftsform sind nach dem früher angeführten Schriftsteller folgende: Summierung individueller Kapitalkräfte, — Risiko mit dem vollen Vermögen aller, — Vervielfältigung der aktiven Unternehmerpersönlichkeit für verschiedene Zweige und Standorte des Geschäfts. Die Nachteile bilden: plötzliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarkung der Kapitalkraft der einzelnen, — Hinaustreten der Kapitalersparnisse in Privatunternehmungen, — Teilung des unbegrenzten Risikos, — Nichtübereinstimmung gleichberechtigter Willen, — wechselseitige Unterschlagung, — Schwerfälligkeit des Übergangs zu ganz neuen Unternehmungszwecken. Der wesentliche Gesichtspunkt der offenen Gesellschaft ist die Unbeschränktheit der Gesellschafter auf die Vermögenseinlagen. Die Errichtung einer Gesellschaftsfirma muß ebenso wie jede andere diesfallsige Änderung derselben in das Handelsregister eingetragen werden. Es kommen zwei getrennt von einander zu haltende Rechtsverhältnisse dabei vor; einmal jenes der Gesellschafter untereinander, für welches in erster Linie der Vertrag maßgebend ist; ergänzend hat das Gesetzbuch verschiedene Bestimmungen aufgestellt. Vor allem ist der Gesellschafter nicht verpflichtet, seine Einlagen über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen bezw. die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen. Das Interesse des Gesellschafters an dem Geschäfte ist besonders auch dadurch gewährleistet, daß derselbe weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter teilnehmen darf. Jedenfalls kann die Gesellschaft binnen 3 Monaten in etwaige derartige Geschäfte ihres Gesellschafters eintreten. Die Vermehrung der Zahl der offenen Gesellschafter geschieht nur mit dem Willen aller. Im Zweifel sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Doch hat jeder das Recht, gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch zu erheben, wonach dieselbe unterbleiben muß; auf alle Fälle bleibt jedem derselben die jederzeitige Einsicht in die Verhältnisse. Zur Prokurabestellung gehört auch wieder die Einwilligung aller Gesellschafter. Am Schluß des Geschäftsjahres wird auf Grund von Inventur und Bilanz Gewinn und Verlust ermittelt und jedem Gesellschafter sein Anteil berechnet, beziehungsweise dem Vermögen gut geschrieben oder davon bei Verlust abgeschrieben. In Ermangelung besonderer Vereinbarung geschieht die Verteilung von Gewinn und Verlust nach Köpfen. Dritten gegenüber haften die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, ohne daß an dieser Rechtsbasis irgend eine entgegenstehende Verabredung etwas ändern könnte. Wer in eine Gesellschaft eintritt, haftet auch für alle vor seinem Eintritt von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Wie bei der Prokura die Beschränkung Dritten gegenüber keine Bedeutung hat, ebenso bei der Befugnis eines Gesellschafters, seine Gesellschaft zu vertreten. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befähigt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Summen, Forderungen oder Rechte oder einen Anteil an demselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zins und Gewinnanteil zu fordern berechtigt ist, und

was ihm bei einer Auseinandersetzung zukommt. Das gilt auch für dingliche Belastungen zu gunsten des Privatgläubigers an dem Vermögen des Gesellschafters. Ebensowenig können Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners miteinander ausgeglichen werden. Im Falle des Konkurses werden die Gläubiger der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen Ausfalls ihrer Forderungen Befriedigung suchen. Eine Gesellschaft wird aufgelöst in folgenden Fällen: durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft; — ferner durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll; — durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbständigen Vermögensverwaltung; — durch gegenseitige Übereinkunft; — durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen; — durch die von seiten eines Gesellschafters geschehene Kündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist. Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten. Verlangt ein Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung, so kann dem stattgegeben werden, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurteilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen. Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden: wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich wird; — wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt; — wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt; — wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht; — wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird. Bei der Ausscheidung oder Ausschließung eines Gesellschafters folgt die Auseinandersetzung der Gesellschaftsmitglieder auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausschlusses oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet. Dadurch ist er in der Regel von späteren Geschäften insoweit ausgeschlossen, als sie nicht unmittelbar Folgen dessen sind, was vor seinem Austritt geschehen war. Das Recht des Austretenden und Ausscheidenden geht nur auf die entsprechende Vermögenslage zur Zeit seines Ausscheidens. Der fruchtlos in das Privatvermögen eines Gesellschafters Eingewiesene kann die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Letztere ist freilich nicht schlechtweg notwendig: es kann der Anteil des betr. Gesellschafters ausgeschieden und von den anderen die Gesellschaft fortgesetzt werden. Besondere Bestimmungen werden für die Liquidation einer Gesellschaft, d. h. die Versilberung der Masse, getroffen, als die nächste Konsequenz, wenn sich eine Gesellschaft auflöst. Zu diesem Zwecke werden Liquidatoren aufgestellt, deren Einsetzung und Abberufung besonderen Kautelen unterworfen ist. Auch diese können Dritten gegenüber in ihrer Wirksamkeit und in ihrer Geschäftsbefugnis nicht beschränkt werden. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Dieser Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer freiwilligen Übereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt. Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden bezw. seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährung gesetzlich eintritt. Die Registrierung des Austritts im Handelsregister ist für den Beginn der Verjährung maßgebend.

β) Die Kommanditgesellschaft.

Bei der offenen Gesellschaft haben die Geschäftseinlagen keine entscheidende Bedeutung; hinter ihnen steht die solidare Haft der Gesellschafter. In der hier besprochenen neuen Gesellschaftsreform beschränkt sich die Haft, bei einem Teil der Gläubiger wenigstens, nur auf Einlagen, die den andern unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, den sogenannten Complementaren gleichsam nur anvertraut erscheinen (commendare), daher der Name der Gesellschaft. Die Vorzüge dieser Gesellschaftsform sind folgende: Vermehrung der Kapitalkraft — Möglichkeit der Beschäftigung kapitalloser Unternehmertalente — unbegrenzte Haftung der Geranten. Ihre Schattenseiten sind: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten stillen Kapitals — Beschwindlung durch Übertaxation der Beibringen — Entfremdung der Kapitalgeschäfte für Privatgeschäfte des Geranten und für Privatzwecke der stillen Teilhaber — Geteiltheit des Risiko bei Ausschließlichkeit der Dispositionsbefugnis des Geranten. — Wichtig ist auch der Unterschied dieser Gesellschaftsform von andern Gesellschaftsformen. Die nächste Verwandtschaft hat diese Unternehmungsart mit der stillen Gesellschaft. Gemeinsam ist beiden, daß sowohl der Kommanditist wie der stille Gesellschafter sich an dem Verluste des von der Gesellschaft betriebenen Handelsgewerbes nur bis zum Betrage ihrer Einlage beteiligen, während der oder die anderen Gesellschafter (Complementare genannt, weil sie allein das Ge-

schäft nach außen vertreten, also namentlich Schriftstücke vollziehen und unterzeichnen) mit ihrem ganzen Vermögen haften. Beide (Kommanditist und stiller Gesellschafter) wollen je nach dem Resultate des Geschäftsbetriebes Anteil am Gewinn, bezw. tragen den Verlust bis zur Höhe ihrer Einlagen. Wesentlich unterscheiden sie sich aber dadurch, daß die Einlage des stillen Gesellschafters ins Vermögen des Komplementars übergeht, bei der Kommanditgesellschaft aber eine wirkliche Gesellschaft mit Gesellschaftsfirma entsteht, während die mehreren stillen Gesellschafter unter sich in keiner gesellschaftlichen Beziehung stehen. Im ersteren Falle haftet daher die Einlage auch für die Privatschulden des Komplementars, konkurriert aber auch mit allen Gläubigern des letzteren im Konkurse insoweit, als die Einlage des Gesellschafters den Betrag des auf ihn fallenden Anteils am Verluste übersteigt. Vom Darlehnsverhältnis unterscheidet sich die Kommanditgesellschaft, bezw. die Einlage des Kommanditisten, insofern sie für die aus dem Gesellschaftsgeschäfte erwachsenden Verbindlichkeiten als direkt haftbares Befriedigungsmittel eingesetzt wird, während das Darlehen, obwohl möglicherweise den allgemeinen Kredit des Komplementars vermehrend, Dritten nicht als Unterlage des Kredits haftet. Auch die Beteiligung von Angestellten in einem kaufmännischen Geschäfte oder die Teilnahme der Arbeiter in einem gewerblichen Etablissement am Reingewinn des Unternehmers (Tantiemen- oder Kommissionssystem, industrial partnership) giebt zwar dem Verhältnisse zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipal, Arbeitgeber und -nehmer einen gesellschaftlichen Charakter, ohne daß deshalb die Einräumung eines Gewinnanteils an die Gehilfen und Arbeiter diese schon zu Unternehmern und Mitinhabern des Geschäftes machte. Wer bloß wirkliche Arbeit der Gesellschaft zuwendet, ohne Übernahme einer Haft für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, trägt zu der Kreditbasis einer Gesellschaftsform, die sich, wie die Kommanditgesellschaft, aus der unbeschränkten Haft der offenen und der beschränkten der Kommanditgesellschafter bildet, nichts bei. — Man spricht im kaufmännischen Leben auch von Kommanditen: das sind in der Regel bloße Zweigniederlassungen und Filialen, also gar keine selbständigen Geschäftsniederlassungen. Ferner spricht man von Kommanditierungen größerer Geschäfte bei kleineren. Auch redet man wohl auch einmal von Kommanditen; das ist aber in der Regel eine wirkliche Kommanditgesellschaft und keine Kommandite in vorher besprochenem Sinne. Wie die offene Gesellschaft, so wird auch die Kommanditgesellschaft unter gemeinsamer Firma betrieben; sind mehrere Komplementare da, so werden diese unter sich natürlich nach den Bestimmungen über die offene Gesellschaft behandelt. Die Anmeldung der Gesellschafter zum Handelsregister ist selbstverständlich; nur unterscheidet sich hier die Anmeldung zum Handelsregister und die öffentlich erfolgende Bekanntmachung. Letztere bezieht sich nämlich nicht auf Stand und Wohnort der Kommanditisten und deren Einlagen in das Geschäft.

γ) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Handelt es sich um größere Kapitalien, welche eine solche Kommanditgesellschaft braucht, dann reicht der bisher beschriebene Weg nicht mehr aus; zu diesem Behufe hat man die Erleichterung geschaffen, diese Kapitalbeteiligungen in abgerundeten kleineren Summen zu fixieren, so zwar, daß die Schuldscheine, welche die Gesellschaft auf Grund der geleisteten Einzahlung ausstellt, die Aktien, veräußerliche Vermögensrechte darstellen. Dadurch ist diese Gesellschaftsform ein Mittelding zwischen der Kommanditgesellschaft und der im nächsten Abschnitt zu besprechenden Aktiengesellschaft, steht aber immerhin der ersteren näher. Wir fassen nachstehend in Kurzem die wesentlichsten Momente dieser Gesellschaftsform im Sinne der jüngsten Novelle zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 18. Juli 1884 zusammen. Die Aktien müssen stets auf Namen lauten und dürfen, von gemeinnützigen Unternehmungen abgesehen, für welche mit bundesrätlicher Genehmigung bis zu Mark 200 herab Aktien ausgestellt werden können, nicht unter 1000 Mark groß sein, wenn sie nicht der Strafe der Nichtigkeit verfallen wollen; das gilt auch von Interimsscheinen und Promessen, d. h. Schuldscheinen auf künftige Aktien, Zusicherungen über zu gewährende Aktien und einstweilige Urkunden für Aktien vor geleisteter Vollzahlung. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei der Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu beteiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten, und wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzehnten Teil desselben darstellen. Die allgemeine Zugänglichkeit dieser Gesellschaftsform für alle Vermögensklassen macht besondere Bestimmungen geboten. So ist gesetzlich der Gesellschaftsvertrag im allgemeinen seinem wesentlichen Inhalte nach ausdrücklich festzustellen, dessen Kontrolle der Handelsrichter bei der Führung des Handelsregister übt, ebenso wie ja auch der Auszug daraus veröffentlicht werden muß. Dabei sind die ursprünglich durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gestellten Forderungen durch die erwähnte letzte Gesetzesnovelle erheblich vermehrt worden. Insbesondere muß jeder zu gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vorteil in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden. Ganz besonders eingehend sind die Bestimmungen über Einlagen in eine Gesellschaft, die nicht durch Barzahlung geschehen (sogenannte Illaten), besonders wenn es sich um Umwandlungen bereits bestehender Geschäfte in Aktiengesellschaften handelt; vornehmlich muß auch der Geschäftsaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder an andere als Entschädigung für die Gründung oder Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Die Zeichnung der Aktien geschieht durch

schriftliche Erklärung, aus welcher die Beteiligung nach Anzahl bezw. nach Betrag, Art oder Gattung der Aktien hervorgeht. Diese Erklärung, der Zeichnungsschein, ist seinem Inhalte nach genau festgesetzt, abweichende Zeichnungslisten sind ungültig. Auch müssen die persönlich haftenden Gesellschafter bei Illaten die Umstände darlegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint u. s. w. Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß auch einen Aufsichtsrat haben, dessen Mitglieder den Hergang der Prüfung genau zu verfolgen und darüber Bericht zu erstatten haben, ferner muß über die Errichtung der Gesellschaft von einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden. Sehr eingehend sind auch die Publikationen von Bankiers über Neugründungen vom Gesetzgeber in Betracht gezogen. Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrags ins Handelsregister, oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter gemacht haben, sowie im Falle böslicher Schädigung der Gesellschaft durch Anlagen oder Übernahme für den Ersatz des entstandenen Schadens solidarisch haftbar. Ebenso haften auch Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Prüfung nicht angewendet haben. Ansprüche gegen die solchermaßen verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren. Eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten nicht erfolgen; eine Erhöhung des Gesamtkapitals kann vor Volleinzahlung desselben nicht erfolgen. Anders nur bei Versicherungsgesellschaften. Interimsscheine auf Inhaber sind nichtig, ebenso sind dies Aktien auf geringere Beträge als das gesetzliche Minimum. Im Falle verzögerter Einzahlung ist der Verlust der Rechte aus der Zeichnungsaktie und der geleisteten Teilzahlungen zu gunsten der Gesellschaft auszusprechen. Auch bezüglich der aufzustellenden Bilanz sind gegen früher strengere Vorschriften aufgestellt, nicht minder für den Fall eines aus derselben sich ergebendes Verlustes, für welchen Fall ein Reservefond zu bilden ist. In Bezug auf die Generalversammlung ist das Maß ihrer Zuständigkeit begrenzt; beispielsweise sind persönlich haftende Gesellschafter, welchen Anteile am Gesamtkapitale der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, ohne Stimmrecht in der einschlägigen Generalversammlung und dürfen solches nicht für andere ausüben. Beschlüsse der Generalversammlung können wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden, aber nur einen Monat lang. Der Kläger muß in diesem Falle seine Aktien hinterlegen und eventuell Bürgschaft leisten, weil natürlich Kläger für Schaden aus unbegründeter Anfechtung einzustehen hat. Die Eintragung im Handelsregister setzt voraus, daß der gesamte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt und mindestens 25 Prozent hiervon einbezahlt ist. Vor der Eintragung in das Register besteht die Gesellschaft handelsrechtlich nicht, es kann sich daher keiner der Gesellschafter vor dieser Zeit aus etwa abgeschlossenen Geschäften auf seine nur beschränkte Haftbarkeit berufen. Natürlich dürfen nur die Anteile der nichtpersönlich haftenden Gesellschafter als Aktien ausgegeben werden. Die Aktienanteile selbst sind unteilbar. Ihre Übertragung kann nur durch Indossament geschehen, in bezug auf dessen Form das Wechselrecht entscheidet, nicht durch Zession (vergl. darüber unten im Wechselrecht). Auch für die Kontrolle der Verwaltung einer solchen Gesellschaft besteht der schon erwähnte Aufsichtsrat, der sich jederzeit vom Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskassa untersuchen kann, endlich auch vor allem die Jahresergebnisse prüft. Die Befugnisse können, weil im öffentlichen Interesse, nicht eingeschränkt werden. Auch kann der Aufsichtsrat gegen die persönlich haftenden Mitglieder der Gesellschaft die Aktionäre schützen, ist gegebenen Falls sogar dazu berufen. Die Vertretung der Gesellschaft geschieht durch die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Einlagen der Kommanditisten sind Eigentum der Gesellschaft; daher kann während der Dauer der letzteren von einer Rückzahlung nicht die Rede sein, aber auch nicht von einer Verzinsung, weil sie nur hingegeben sind in der Voraussetzung eines Gewinnes oder Verlustes, nicht als Darlehen zur Verzinsung. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls im Interesse der Mitglieder wesentlich erschwert; das gleiche gilt für den Austritt der persönlich haftenden Gesellschafter. Jedenfalls hat der Tod, der Konkurs und die Vermögensunfähigkeit eines Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge, im übrigen gelten die für die offenen Gesellschaften üblichen Auflösungsgründe auch für diese Gesellschaftsform. Im Interesse der Gläubiger ist weiter bestimmt, daß die Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft erst nach Verlauf eines Jahres seit der Auflösung geschehen darf (Abwartejahr). Auch die in geschäftlich kritischen Zeiten öfters vorkommenden Aktienkapitalreduktionen sind nur durch Abänderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Endlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrats solidarisch verbindlich für gewisse Vorfälle, die mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten vor sich gehen, und nehmen dafür auch eine hohe strafrechtliche Verantwortlichkeit auf sich. Ob alle diese Vorschriften künftig schlimme Ausschreitungen verhindern können, ist abzuwarten. Die Zahl der Gründungen als solche hat — man denke nur z. B. an die zahlreichen Gründungen von Aktienbrauereien im letzten Jahrfünft — thatsächlich kaum eine Verminderung erfahren.

δ) Die Aktiengesellschaft.

Der Schwerpunkt dieser Gesellschaftsform liegt in der beschränkten Haftverbindlichkeit aller Beteiligten. So auch in Frankreich: sociétés à responsabilité; doch muß das letztere Wort nicht mehr in die Firma gesetzt werden. In England company limited by shares; hier muß das Wort limited unbedingt in die Firma gestellt werden. Früher war in Deutschland diese besondere Form der Vergesellschaftung an die Genehmigung des Staats gebunden, eine Verpflichtung, die nachher wegfiel. Unglücklicherweise fiel in Deutschland mit dieser liberalen Gesetzgebung bald darauf die große Börsenkrisis von 1873 zusammen, so daß man wähnte, in dieser eine Frucht jener gesetzgeberischen Nachgiebigkeit zu sehen, was gewiß nicht zutrifft; das zeigt Österreich, wo noch heute das Konzessionssystem gilt, d. h. die Genehmigung der Staatsbehörde, ohne daß dort das Gründungswesen weniger schlimm gewesen wäre; vielmehr ist es dort weit hochgradiger geworden und hat einen förmlichen Schacher in Regierungskonzessionen hervorgerufen. — Eine nur sehr scheinbare Ähnlichkeit mit den Aktiengesellschaften haben die Gewerkschaften, d. h. jene Gesellschaftsform, die sich bei dem Bergwerks- und Salinenbetrieb herausgebildet hat. Bei dieser pflegt das gemeinsame Eigentum an einem Bergwerk in zentesimale Teile geteilt zu werden; aber der einzelne ist nicht bloß zur Gewinnquote an einem gemeinsamen Unternehmen berechtigt, sondern er muß auch — und das fordert gerade die Eigentümlichkeit des montanistischen Betriebs — gegebenen Falls Gelder nachschießen, oder wie man das technisch genannt hat, Zubuße leisten, sobald eine Unterbilanz das bedingen sollte. Der Einzelanteil berechtigt also nicht nur, sondern verpflichtet auch. Diese Anteile heißen Kuxen, die mit der Zeit auch übertragbar gemacht wurden und äußerlich sehr große Ähnlichkeit mit den Aktien haben, aber nach dem Gesagten doch wesentlich unterschieden sind. Eben diese beschriebene Eigentümlichkeit hat viele in Zeiten hoher Unternehmungslust zu Aktiengesellschaften umgewandelte Gewerkschaften wieder in die alte Gesellschaftsform zurücktreten lassen, weil man einsah, daß der Bergwerksbetrieb in den meisten Fällen für die Aktienform nicht passe.

Die Aktiengesellschaften entstanden ursprünglich als eine Art öffentlicher Institute unter Beteiligung des Staats, so die holländischen, ostindischen, englischen Kompanieen derart. Den ersten großartigen Mißbrauch mit der Aktiengesellschaft betrieb bekanntlich der Schotte Law in Frankreich unter Ludwig XIV. In Deutschland fällt ihre allgemeine Anwendung erst in die Zeit nach der Schaffung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs anfangs der sechziger Jahre, seitdem überhaupt Industrie und Handel sich auf eine breitere Grundlage gestellt haben. Die wirtschaftlichen Vorteile dieser Gesellschaftsform sind nach Schäffle folgende: rasche Bildung und Ausdehnung großer Kapitalien — Teilung gefährlicher und umfassender Risiken — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit — Kontinuität des Großkapitals — umfassender und dauerhafter Kredit. — Nachteile: Hang zu maßloser dauernder Verschuldung — fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke — Disposition der Betriebsleitung über großes fremdes Vermögen ohne genügende, privatwirtschaftliche Verantwortlichkeit — Schwerfälligkeit in Ausnützung der Konjunktur und im Übergang auf veränderte Unternehmungsgebiete — Gründungsverfahren — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Direktoren und Verwaltungsräte — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrole über die Verwaltung rechtzeitig zu führen. Aber auch eines für die gesamte Industrie, in welcher die Aktienform häufiger vorkommt, sehr bedeutsamen Momentes muß hier gedacht werden: Direktoren von Aktiengesellschaften hausen noch gar lange unwirtschaftlich fort, wo der selbständige Eigenunternehmer sich längst von den Geschäften zurückzieht.

Das Gesetz — auch hier legen wir unserer Darlegung außer dem Allg. deutschen Handelsgesetzbuche die neueste Novelle vom 18. Juli 1884 zu Grunde — definiert die Aktiengesellschaft als eine Gesellschaft, bei der sich sämtliche Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten zu haften. Hier können entgegen der Kommanditgesellschaft auf Aktien die letzteren auf Inhaber (au porteur) oder auf Namen, aber auch von gemeinnützigen Unternehmungen abgesehen, nicht zu niedrigeren Beträgen als 1000 M ausgestellt sein, wodurch sich eine bequeme Übertragbarkeit derselben ergiebt. Doch sind für diesen Fall besondere Vorsichtsmaßregeln gesetzlich getroffen. Jedenfalls dürfen z. B. über geleistete Teilzahlungen auf Aktien keine Promessen und Interimsscheine auf Inhaber ausgestellt sein. In bezug auf Aktien selbst gilt im großen und ganzen das bei der vorausbeschriebenen Gesellschaftsform Gesagte, soweit dort überall von Aktien die Rede ist. Damit übrigens eine Aktiengesellschaft so wie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den Regeln des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs behandelt wird, braucht der Gegenstand ihres Geschäftsbetriebs keineswegs in Handelsgeschäften zu bestehen, kann also eine Badeanstalt, Wäscherei, ein Rennstall u. s. w. nicht weniger sein wie eine Handelsgesellschaft. Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme in der Generalversammlung, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festgesetzt hat. Für die Feststellung der Bilanz sind besondere Regeln gegeben, ebenso darüber, daß der Verlust des Aktienkapitals bis zu einer gewissen Grenze das Einschreiten der Verwaltung bedingt. Im übrigen gelten auch hier alle die beschränkenden Bestimmungen, wie bei der Aktienkommandite, in bezug auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, in bezug auf die Vorteile, welche einzelnen Aktionären besonders bedungen werden, besonders bei Einlagen, die nicht in bar Geld geschehen. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß ferner

durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In dem Falle, daß sämtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Übernahme die Gesellschaft als errichtet. Werden aber nicht sämtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien (durch Zeichnungsscheine) vorhergehen. Auch hier ist der Aufsichtsrat neben dem Vorstande obligatorisch. Wie bei der Kommanditgesellschaft haben auch hier die Gründer Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten und für die Richtigkeit ihrer Darlegungen der Gesellschaft gegenüber einzustehen. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich die Gründer, so muß das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ (die Handelskammer) Revisoren zu diesem Zwecke ernennen, welche die besondere Prüfung vorzunehmen haben. In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht ohne Verzug eine Generalversammlung der Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft, welche unter Leitung des Gerichts stattfindet. Auf Antrag von Aktionären, deren Anteil zusammen den 10. Teil des Grundkapitals darstellt, kann das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung des Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt wird und dem Gerichte glaubhaft gemacht ist, daß bei dem Hergange Unregelmäßigkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Auch in diesem Falle sind von den Antragstellern, um Frivolitäten zu vermeiden, deren Aktien einstweilen zu deponieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernde Stellvertreter desselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen, außer für einen im voraus begrenzten Zeitraum; so lange ruht aber deren Eigenschaft als Aufsichtsratmitglied. Die Pflichten der Aufsichtsratmitglieder sind im einzelnen genau begrenzt und definiert. Die dieserhalb gegen dieselben bestehenden Ansprüche verjähren in fünf Jahren. Auch zur Prüfung der Bilanz kann die Generalversammlung besondere Revisoren bestellen. Ebenso sind Beschlüsse über Rückzahlung des Grundkapitals bezw. Reduktion desselben an strenge Bedingungen gebunden und bedürfen $^3/_4$ des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der diesbezügliche Beschluß, welcher die Art und Weise der Maßregel genau darzustellen hat, muß in das Handelsregister eingetragen werden. Die Auflösung der Aktiengesellschaft geschieht durch Ablauf der Zeit — durch den Beschluß der Aktionäre — endlich durch Eröffnung des Konkurses. Auch hier darf die Verteilung des Vermögens der liquidierenden Gesellschaft erst nach einem Jahr geschehen und sind die Handelsbücher der Gesellschaft 10 Jahre aufzubewahren. Besonderes ist bestimmt für die Fusion, um die Interessen der Gläubiger bei der zu fusionierenden Gesellschaft zu wahren.

ε) Die stille Gesellschaft.

Schon oben bei der Besprechung der Kommanditgesellschaft ist im allgemeinen der wirtschaftlichen Bedeutung der stillen Gesellschaft Erwähnung geschehen, und wurde dort ihr Unterschied von dieser ebenso wie vom Darlehen präzisiert. Sie ist vorhanden, wenn sich jemand an dem Betrieb des Handelsgewerbes eines andern mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil an Gewinn und Verlust beteiligt. In dieser Weise können auch Aktiengesellschaften selbst solche stille Gesellschafter haben, wie das thatsächlich bei Aktiengesellschaften gar manchmal der Fall ist (z. B. die frühere Deutsche Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M.), nicht weniger bei Genossenschaften. Die Firma ist jene des Inhabers des Handelsgewerbes selbst, im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter persönlich und solidarisch mit dem Inhaber des Geschäftes. Über die Höhe des Gewinnes oder Verlustes für den stillen Gesellschafter entscheidet in der Regel der Vertrag, sonst der zur Entscheidung angerufene Richter. Der Verlust kann jedenfalls die einbezahlte oder rückständige Einlage nicht überragen; auch die früheren Gewinne werden nicht davon betroffen. Der stille Gesellschafter haftet auch noch ein Jahr nach seinem Austritt inbezug auf den nachfolgenden Konkurs mit seiner Einlage, soweit die Veranlassung zu demselben nicht nach der Zeit der Auflösung datiert. Auch für diese Gesellschaftsform sind die Auflösungsgründe gesetzlich bestimmt.

ζ) Gesellschaft mit beschränkter Haft.

Schon zur Zeit, als erstmals die Mißbräuche der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 diskutiert wurden, war man der Frage näher getreten, ob es nicht an einer weiteren Gesellschaftsform in Deutschland ernstlich fehle, — ob die mancherlei Mißbräuche nicht dadurch hervorgerufen seien, daß eine naturgemäße und entsprechende Form nicht zur Verfügung stehe, welche die Bildung von Gesellschaften ermögliche, bei welchen mehrere Teilnehmer unter Beschränkung ihrer Haftbarkeit auf bestimmte Anteile zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse sich vereinigten, ohne zu der komplizierten und starren Organisation und den Anforderungen des Aktiengesellschaftsrechtes greifen zu müssen. Auch bei der Beratung der 1884er Gesetzesnovelle ist diese Frage neuerdings herangetreten. Hatten jene Verhandlungen zunächst auch keinen direkten Erfolg, so kamen doch Erscheinungen auf dem Kolonialgebiete, welche die Notwendigkeit einer Entscheidung dieser Frage sehr erheblich verstärkten. Es brauchte nur noch die Arbeit eines hervorragenden praktischen rheinischen Juristen, welche von den deutschen Handelskammern und besonders

vom deutschen Handelstage beifällig aufgenommen wurde, um diese Frage wirklich in Fluß zu bringen. Hat doch der Handelstag sogar Ende 1888 erklärt, daß in den Kreisen des Handels und der Industrie eine Ergänzung des bestehenden Rechtes durch Einführung neuer Rechtsformen gesellschaftlicher Privatunternehmungen als ein dringendes Bedürfnis anerkannt würde. Diesem Bedürfnisse sei eine Gesetzgebung abzuhelfen geeignet, welche die Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Erwerbsgesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder zuläßt, und welche gleichzeitig die Vertragsfreiheit möglichst wenig einschränkt. Insbesondere erachtete es der Handelstag für notwendig, daß die Gesetzgebung über solche neue Gesellschaftsformen es gestatte, durch den Gesellschaftsvertrag Bestimmungen zu treffen, nach welchen sowohl die Erhöhung als auch die Verminderung der Einlagen durch Mehrheitsbeschluß mit zwingender Wirkung für die Minderheit eingeführt und der letzteren im Falle eines auf die Erhöhung der Einlagen gerichteten Beschlusses das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft mit Verlust ihres Anteiles eingeräumt werden kann. Auf diese Weise entstand das Reichsgesetz vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haft. Als Vorzüge dieser Gesellschaften werden gerühmt: Es giebt Unternehmungen, bei welchen man nicht im vorhinein übersehen kann, welches Kapitalbedürfnis entsteht, oder bei welchen nicht vorhergesehene Bedürfnisse weitere Zuschüsse notwendig machen. Das kann bei der Gesellschaft mit beschränkter Haft geschehen. Diese Gesellschaftsform ist auch sehr geeignet, den Übergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben des Besitzers und dadurch die notwendige Übernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zwecke der Erhaltung und Fortführung desselben für eigene Rechnung zu erleichtern. Auch können bei dieser Gesellschaft noch andere Leistungen als Kapitaleinlagen Gegenstand der Mitgliedereinschüsse werden z. B. bei Vereinigungen von Pflanzern zum gemeinsamen Rübenbau, für welche die Aktiengesellschaftsform bisher gerichtlich nicht anerkannt worden ist. — Im einzelnen ist zu sagen, daß vor allem der neuen Gesellschaftsform die denkbar weitesten Grenzen gesteckt sind: sie kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden. Vorgeschrieben ist gerichtliche oder notarielle Form. Auch der Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist im allgemeinen im Gesetze fixiert: als Mindestbetrag des Stammkapitales sind 20 000 M und als Mindeststammeinlage jedes Gesellschafters 500 M vorgesehen. — Natürlich muß jede diesbezügliche Firma die Worte mit beschränkter Haft enthalten. Nur die Namen der Gesellschafter dürfen in derselben Aufnahme finden. Dieselbe kann aber auch sachlich gehalten sein. Die Gesellschaft muß einen Geschäftsführer haben, und kann die Eintragung in das Register erst erfolgen, wenn ein Minimalkapital einbezahlt ist (von jeder Stammeinlage mindest ein Viertel). Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (also die rechtliche Natur und Eigenschaft der Gesellschaft mit beschränkter Haft), die Geschäftsanteile der Gesellschafter, die Einzahlung der Stammeinlagen, die Nachschüsse; hier ist bestimmt, daß jeder Gesellschafter, welcher seine Stammeinlage vollständig einbezahlt hat, das Recht hat, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monates nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Thut er das nicht, so kann das die Gesellschaft statt seiner ihm gegenüber thun. Derselbe Abschnitt regelt die Gewinnverteilung, die Erhaltung des Stammkapitales und die Rückzahlbarkeit der Nachschüsse bezw. Erwerb und Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft. Ein dritter Abschnitt bestimmt Näheres über Vertretung und Geschäftsführung, also über die Organisation der Gesellschaft selbst. Natürlich ist der Geschäftsführer der Vertreter der Gesellschaft nach Innen und Außen, gerichtlich und außergerichtlich, sebstredend unter Beobachtung der ihm aufgebürdeten Beschränkungen. Dieser Art Geschäftsführern ist es übrigens gestattet, für persönliche Rechnung Handelsgeschäfte zu führen, also ganz anders wie bei offenen Gesellschaften ꝛc. Auch für die Bilanz sind bestimmte Vorschriften gegeben. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt so, daß je 100 M des Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt, wenn sich diese nicht schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt haben. Gesellschafter, deren Gesellschaftsanteil zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitales beziffert, können eine Versammlung berufen. Dieselbe erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Wichtig ist die Möglichkeit der nachträglichen Abänderung des Gesellschaftsvertrages. Dazu gehört ein Beschluß der Gesellschafter; derselbe muß gerichtlich oder notariell beurkundet und zum Handelsregister angemeldet werden. Zu einer Vermehrung der Leistungen der Gesellschaft gehört Einstimmigkeit aller Gesellschafter. Aber auch die Herabsetzung des Kapitales ist von besonderen Voraussetzungen abhängig. Eine Auflösung einer solchen Gesellschaft findet statt nach Ablauf der Zeit durch Dreiviertel-Mehrheit der Gesellschafter, durch gerichtliches Urteil oder Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, durch Eröffnung des Konkurses. Im Gesellschaftsvertrage können noch andere Gründe der Auflösung vorgesehen werden. Die Liquidation haben in der Regel der oder die Geschäftsführer zu besorgen. Das Vermögen wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Anteile verteilt. Wie bei den Aktiengesellschaften ist auch hier ein Sparjahr vorgesehen; die Bücher sind auch hier zehn Jahre aufzubewahren. Nach den Veröffentlichungen des Reichsanzeigers ist von der neuen Gesellschaftsform ziemlich erheblich Gebrauch gemacht

worden, nicht selten auch von industriellen Firmen, welche durch die Benützung dieser Form eine ungleich bequemere Übertragung der Geschäftsanteile an minderjährige Erben 2c. vornehmen zu können hoffen.

η) Die Gelegenheitsgesellschaft.

Es kann auch geschehen, daß sich mehrere Personen zum Zweck irgend eines einzelnen bestimmten Geschäftes vorübergehend vereinigen: Lieferungs-Konsortien z. B. für Kriegsbedarf u. s. w. Man nennt diese Geschäfte auch Conto-meta-Geschäfte, Konsortien, Syndikate, particular partnership, associations en participation. Der Ausdruck Syndikat findet insbesondere auf die dirigierenden Komitees Anwendung, welche an der Spitze vorübergehender großer Konsortien für eine oder mehrere Finanzoperationen stehen. Freilich heißen auch die Börsenvorstände, die dirigierenden Ausschüsse der Mäkler, die Börsenschiedsgerichte u. s. w. nicht selten Syndikate. So wird der Vorstand der Pariser Wechselmäkler (agents de change) chambre syndicale genannt. Unter diese Gesellschaftsform fallen daher jedenfalls Konsortien und Unterkonsortien zur Begebung von Aktien von Gesellschaften, gleichviel ob letztere schon registriert sind oder nicht. Dagegen zählen Vereinigungen zum spekulativen An- und Verkauf von Grundstücken, weil letztere keine Handelsgeschäfte, nicht hierher. Bei dieser Geschäftsform sind im Zweifel alle Teilnehmer in gleichem Verhältnisse zum gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet. Jener Teilnehmer, der das Ganze geführt hat, muß zuletzt Rechnung ablegen und besorgt die Liquidation. Von einer Firma kann hier keine Rede sein, mit der Annahme einer solchen haben wir bereits die offene Gesellschaft selbst vor uns.

ι) Handelsgeschäfte.

Allgemeiner Inhalt der Handelsgeschäfte.

Im Handelsleben wird eine Menge von Willenserklärungen und zwar im Dienste der Güterverwaltung abgegeben und angenommen. Solche Thatsachen heißen Handelsgeschäfte, doch spricht man nicht in allen diesen Fällen von Handelsgeschäften im Sinne des Gesetzes: von Einfluß auf den Charakter des Handelsgeschäftes ist auch nicht immer die Form und der Ort des Vertragsabschlusses. Anders nur in Österreich, wo das neue Gesetz über Organisierung der Börsen vom April 1875 alle Geschäfte als Börsengeschäfte und daher als Handelsgeschäfte erklärt, die im öffentlichen Börsenorgane in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen sind, welche an den betreffenden Börsen notiert und gehandelt werden dürfen. Der Begriff des Handelsgeschäftes ist übrigens nach deutschem und österreichischem Recht ein sehr weiter, auch der Produzent und Fabrikant, welcher Waren zur Verarbeitung kauft, ist Kaufmann und Händler trotz dieser Bearbeitungs-Pause. Maßgebend ist bei solchen Verträgen in erster Linie der Wille der Parteien; nur für den Fall der mangelhaften oder gänzlich fehlenden Willens-Erklärung hat das Gesetz ergänzende Bestimmungen vorgesehen; in einzelnen Fällen haben sich auch besondere Formen für derartige Willenserklärungen ausgebildet, welche eine besondere Ernstlichkeit des Willens des Vertragsschließenden garantieren. Ohne Rücksicht auf die Person der Abschließenden sind nun folgende Geschäfte immer Handelsgeschäfte und heißen daher absolute Handelsgeschäfte: der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen; — die Übernahme einer Lieferung von Gegenständen der voraus bezeichneten Art, welche der Übernehmer zu diesem Zwecke anschafft; — die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie; — die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und Darleihen gegen Verbodmung. Handelsgeschäfte sind ferner auch die folgenden Geschäfte, aber nur wenn sie gewerbemäßig und daher von Kaufleuten betrieben werden: (relative oder subjektive Handelsgeschäfte), die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmens über den Umfang des Handwerkers hinausgeht; die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte; — die Geschäfte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten; — die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht inbegriffen. Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist. — Die Vermutung spricht dafür, daß Verträge, die von einem Kaufmann abgeschlossen werden, auch zum Betrieb des Handelsgeschäftes gehören; alle zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörigen Geschäfte sind eben wieder Handelsgeschäfte (präsumtive Handelsgeschäfte). Dagegen gehören natürlich Weiterveräußerungen, die von Handwerkern in Ausführung dieses Handwerksbetriebes vorgenommen werden, nicht unter die Handelsgeschäfte; das Gleiche gilt von allen Verträgen über unbewegliche Sachen, auch wenn es sich um Vereinigung zu spekulationsweisem An- und Verkauf von unbeweglichen Sachen handelt. Dagegen sind es gar wohl Handelsverträge, wenn die Gegenstände derselben zur Ablösung von Grund und Boden bestimmt sind: Früchte auf dem Halm, Holz auf dem Stamm, Bestandteile eines zum Abbruch bestimmten Gebäudes; anders wieder bei Abbau-Verträgen von Kohlen, Torf, Bernstein. Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst, daß es auch ein- und zwei- oder beiderseitige Handelsgeschäfte giebt, je

nachdem ein Geschäft nur auf einer oder auf beiden Seiten der Kontrahenten ein Handelsgeschäft im vorher beschriebenen Sinne darstellt. Wird ein Handelsgeschäft streitig und vor den Richter gebracht, so ist es die erste Aufgabe des letzteren, den wirklichen durch Worte oder durch Handlungen, schriftlich oder durch Formen irgend welcher Art zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragschließenden zu erforschen und nicht etwa an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Dabei kommen auch die jeweils geltenden Handelsgewohnheiten und Gebräuche in Frage. Wenn mehrere zusammen einem andern gegenüber ein Handelsgeschäft abschließen, so haften sie im Zweifel als Solidarschuldner: einer für den andern. Die in gewöhnlichen bürgerlich-rechtlichen Verhältnissen dem Solidarschuldner zustehende Einrede der Teilung oder der Vorausklage z. B. des Schuldners vor dem Bürgen ist im Handelsrecht aber nicht zulässig; dieses gilt speziell für Bürgschaftsversprechungen in bezug auf Handelsgeschäfte. Die Sorgfalt, welche bei Handelsgeschäften vorausgesetzt wird, ist die eines ordentlichen Kaufmannes. Der Schadenersatz in Handelsgeschäften begreift nicht bloß den wirklichen Schaden, sondern auch den nachweisbar entgangenen Gewinn in sich. Konventionalstrafen als Garantieen für die Erfüllung des Vertrags sind ungemessen zulässig; auch befreit deren Leistung an sich nicht von der Erfüllung des Vertrages selbst, zu dessen Bestärkung sie dienen sollen. Das Daraufgeld (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, mit dem man sich von der Erfüllung eines abgeschlossenen Vertrages wieder loslösen kann, wenn dieses besonders ausgemacht ist. Die Zinshöhe ist in allen Fällen, wo gesetzliche Zinsen zu zahlen sind, 6 %; dadurch ist der privaten Vereinbarung noch höherer Zinsen im Handelsverkehr nichts in den Weg gestellt. Kaufleute sind übrigens berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tag, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern. Ferner kann ein Kaufmann, der in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt, auch ohne vorherige Verabredung Provision bezw. Lagergeld fordern, von seinen Darlehen, Vorschüssen u. s. w. Zinsersatz berechnen, vom Übersaldo der laufenden Rechnung, Konto-Korrent, (Conto Corrente, compte courant, account-current) am Schluß des Jahres Zinsen rechnen. Von diesem Kontokorrent ist übrigens getrennt zu halten der fortgesetzte Geschäftsverkehr, indem für die verschiedenen wesentlich nicht zusammengehörenden Geschäfte ein Hauptkonto geführt wird, die Einzelngeschäfte in der Regel nicht sogleich ausgeglichen werden und à Conto-Zahlungen geschehen. Hier fehlt das wesentlichste des Kontokorrents, der Vertragswille, daß die beiderseitigen Leistungen selbständig gegen einander zu Buch stehen sollen als wechselseitige Kreditgewährungen. Die Anerkennung von Rechnungen schließt den Beweis eines Irrtums oder eines Betruges in der Rechnung nicht aus. Der Überbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen. — Vollmachten, Anträge, Aufträge eines Kaufmanns in seinem Handelsgewerbe werden durch dessen Tod nicht beeinträchtigt.

Im Warenverkehr kann es wohl manchmal vorkommen, daß die zum Verkauf gelangenden Waren nicht wirkliches Eigentum des Verkäufers geworden sind, natürlich unbewußt auf seiten des Käufers. Derselbe, das muß für unseren Fall angenommen werden dürfen, hatte allen Grund, nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse anzunehmen, Eigentümer der fraglichen Ware geworden zu sein; er kannte aber z. B. die im Wege gestandene Veräußerungsbeschränkung des Verkäufers nicht. Hier war zur Ermöglichung eines zeitgemäßen Verkehrs, da der Handel Waren rasch durch verschiedene Hände giebt, der Schutz des Gesetzes geboten; deshalb hat das Handelsgesetzbuch bestimmt: „Wenn Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb veräußert und übergeben werden, so erlangt der redliche Erwerber (das ist eben jener Erwerber, der Eigentümer geworden zu sein glaubt) das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Dasselbe gilt auch von Verpfändungen an Waren und an beweglichen Sachen, und zwar sowohl bei freiwilligen als bei gesetzlich verfügten Verpfändungen. Natürlich ist dieses nicht auch auf gestohlene oder verlorene Gegenstände zu erstrecken. Das alles findet bei Papieren auf Inhaber sogar auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist, und sogar wenn die Papiere gestohlen oder verloren gegangen sind. Nicht bloß um Wertpapiere speziell, sondern um Papiere auf Inhaber schlechthin handelt es sich in diesem Fall: also auch bei Badebilletten, Theaterbilleten, Speisemarken u. s. w. ist dieser Satz richtig. Dagegen nicht bei Sparkassenbüchern, Lombardscheinen der Reichsbank u. s. w.; letzere beide Arten sind nur Papiere, welche die Legitimationsprüfung erlassen, oder doch erleichtern. (Vgl. übrigens den nächsten Abschnitt über Wertpapiere.) — Das kaufmännische Leben verlangt gar mannigfach Verfügungen über fremdes Vermögen mangels eigener Mittel, d. h. der Kaufmann braucht Kredit. Zur Sicherstellung werden dann Vermögensstücke von dem Kreditgebenden verlangt, die soweit sie beweglicher Natur, Faustpfand (weil im Besitze, in der Faust des Kreditierenden gehalten) genannt werden. Das Handelsgesetzbuch hat dabei für Kaufleute von besonderen Formen abgesehen, wenn nur die Ware selbst, auch bei Inhaberpapieren das Papier, thatsächlich übergeben wird. Doch ist immerhin auf die Schriftlichkeit eines solchen Faustpfandvertrages insofern eine Prämie gelegt, als dann der Gläubiger, sofern der Schuldner im Verzug ist, d. h. an dem Fälligkeitstag in verschuldeter Weise nicht leistet, unmittelbar aus dem Pfand durch

das Handelsgericht bezahlt gemacht wird, nachdem die Bewilligung hierzu von letzterem gegeben worden. Ist ferner dieses Selbstbefriedigungsrecht noch ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen, so darf der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen und bei Gegenständen, die einen Marktpreis haben (z. B. Börsenpapieren u. s. w.) dieses auch durch einen Handelsmäkler öffentlich besorgen lassen. Damit ist aber den besonderen Rechten von öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten (z. B. dem Recht der Deutschen Reichsbank in Lombardierungsfällen) in keiner Weise vorgegriffen. — Kaufleute haben auch aus ihren fälligen Forderungen gegen andere Kaufleute aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die auf Grund von Handelsgeschäften und mit des Schuldners Willen in seinen, des Gläubigers, Besitz gekommen sind, sobald er sie nur noch hat. Es liegt darin eine Abschwächung des vorher besprochenen Pfandrechts an fremden Sachen; der Gläubiger hat nicht sowohl ein Selbstbefriedigungsrecht als nur ein Mittel in der Hand, auf den Schuldner zu wirken, damit er selbst seiner Schuld nachkomme. Das wird am klarsten, sobald dieses Rückbezahlungsrecht z. B. an Beweisurkunden ausgeführt wird. Der tiefere Grund für das kaufmännische Retentionsrecht ist die in der Natur des Handelsverkehrs begründete Thatsache, daß ein Kaufmann Waren des andern, die er in Händen hat, als Deckung betrachtet, und auch der Schuldner diese Auffassung teilt und als billig ansieht. Die Mächtigkeit dieses Zurückbehaltungsrechtes wird verstärkt für den Fall des Konkurses des Schuldners oder der diesem ökonomisch gleichstehenden fruchtlosen Exekution in sein Vermögen. Geltend wird das Retentionsrecht gemacht durch Anzeige an den Schuldner. Befriedigt der letztere nicht, so kommt auch hier das Selbstbefriedigungsrecht des Gläubigers zur Geltung, selbst noch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Wertpapiere.

Eine Reihe von Bestimmungen sind über Wertpapiere gegeben. Letztere sind im allgemeinen alle jene Schriften und Urkunden, welche einen Vermögenswert in der Art repräsentieren, daß derjenige, welcher dieselben ordnungsmäßig durch Indossament erwirbt, dadurch allein schon einen Vermögenswert erwirbt. Ein Wertpapier ist aber noch nicht ein Handelspapier. Das Handelsgesetzbuch hat vor allem über die Anwendung derselben sich ausgesprochen und darnach bestimmt, daß ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung gegenüber demjenigen, zu dessen gunsten sie ausgestellt, an den geleistet werden soll, angenommen hat, demselben auch zur Erfüllung verpflichtet ist. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar, d. h. demjenigen, dem die Anweisung übergeben ist, geleistetes Zahlungsversprechen. Anweisungen und Verpflichtungsscheine nun, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen (Getreide, Holz u. s. w.) oder Wertpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre d. h. an jeden, der sich durch den Besitz des Papiers legitimieren kann, lauten. Die Angabe des Schuldgrundes oder der Übertragungsverpflichtung ist dabei nicht notwendig. Wer eine solche Anweisung acceptiert hat, ist demjenigen, zu gunsten dessen sie ausgestellt, an welchen sie übertragen ist, zur Erfüllung verpflichtet. In gleicher Weise können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants, Weightnotes) über Waren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten. Daraus folgt die Notwendigkeit der Genehmigung von Lagerhäusern staatlicherseits, wenn sie Warrants ausgeben wollen. Unter Konnossement versteht man namentlich das vom Führer des Schiffes (Schiffer, Kapitän) dem Ablader (der die Güter in das Schiff einliefert, verladet) zugestellte schriftliche Bekenntnis, gewisse Güter an Bord seines Schiffes zur Auslieferung an einen näher bezeichneten Empfänger in einem bezeichneten Löschungshafen empfangen zu haben. Lagerscheine sind Verpflichtungserklärungen des Ausstellers, die im Schein verzeichneten Waren dem berechtigten Inhaber des Scheins auszuhändigen und inzwischen für ihn zu besitzen. Solche Lagerhäuser bestehen in Deutschland in Hamburg, Bremen, Mannheim, Breslau, Thalkirchen bei München, — in der Schweiz im Kanton Basel Stadt, Rorschach, Romanshorn — in Wien u. s. w. — Sie sind für den Händler ein hochwichtiges Mittel, bei beweglichen Waren, besonders Rohprodukten, Kolonialwaren, Getreide, Kohlen, Holz, Tabak, Petroleum u. s. w., die momentan nicht verkauft werden können, einstweilen den inneren Wert derselben zu weiteren geschäftlichen Unternehmungen verwenden zu können, ohne doch dadurch gehindert zu sein, die etwaigen Marktkonjunkturen des verpfändeten Gutes vollständig auszunützen. Der Schein, welcher das Eigentumsrecht an den hinterlegten Gütern darstellt, wird in der Regel Lagerschein (weight-note) genannt; der Pfandschein an den Waren Warrant (recepissé). Die Übertragung bei diesen Wertpapieren geschieht durch das Indossament, d. h. durch eine Übertragung aller Rechte aus dem indossierten Papier auf den nächsten Besitzer, ohne daß der Übertragende seiner Haftverbindlichkeit dadurch völlig entlastet wird, und ohne daß dem durch das Wertpapier Verpflichteten andere Einreden dadurch entgegengesetzt werden könnten, als solche, die ihm aus der Urkunde selbst erwachsen. Dadurch wird das übertragene Forderungsrecht unabhängig von den Personen, durch deren Hände dasselbe läuft, und wächst dessen

kommerzielle Bedeutung selbst dadurch in hohem Maße, weil aus der Person des jeweiligen Besitzers hergenommene Einreden nicht zu besorgen sind. Über die Form des Indossaments und was damit zusammenhängt, gilt ebenso wie über die Amortisation der genannten Wertpapiere das über den Wechsel in dieser Richtung Geltende. (Vergleiche darüber unten im Kapitel über Wechselrecht).

Abschließung und Erfüllung von Handelsgeschäften.

Die Forderung der Schriftlichkeit von Verträgen über Handelsgeschäfte bildet die Ausnahme. Sind die einen Vertrag abschließen wollenden Teile persönlich oder durch Stellvertreter in solcher Nähe*), daß ein unmittelbares Verhandeln möglich ist, so muß ein Antrag auf Abschluß eines Geschäftes sofort beantwortet werden, da der Antragsteller nicht länger zu warten gebunden ist. Unter Abwesenden dagegen bleibt der Antragsteller so lange an seinen Antrag gebunden, bis bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort der Eingang der letzteren erwartet werden darf; diese selbst muß, wenn sie Wert haben soll, eine unbedingte sein; freilich ist das auch manchmal fraglich, z. B. in dem Falle: „Acceptiere die proponierten 250 Ballen Wolle. Briefl. Näheres.“ Hat der Antragsteller schon früher widerrufen als sein Antrag einging, so gilt dieser nichts mehr, ebenso umgekehrt bei dem, an den der Antrag gestellt ist. Übrigens besteht zwischen Kaufleuten, die in Geschäftsverbindung mit einander stehen, eine Verpflichtung, ohne Zögern zu antworten, wenn der Antragsteller nicht sein Schweigen als Annahme ausgelegt wissen will. Anders, wo solche Geschäftsverbindung nicht besteht. — Erfüllt muß ein Vertrag da werden, wo es im Vertrag bestimmt ist, oder an dem Orte, der nach der Natur des Geschäfts, der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist, im Zweifel da, wo der Verpflichtete zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Gar oft kann aus dem Gegenstand der Erfüllung (Aufstellung einer Maschine, Lieferung von Marmorplatten und Einfügung in einen Bau, chemische Zusammensetzung der Ware auf dem Transport in Verbindung mit der Gefahrübernahme) auf die Absicht der Vertragschließenden gefolgert werden. Ferner muß der Schuldner Geldzahlungen, zu denen Erfüllung mit indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren nicht gehört, wenn nichts anderes bestimmt ist, auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Handelsniederlassung machen. In bezug auf die Zeit der Erfüllung kommen vielfach Handelsgebräuche zur Geltung: man denke an Bestimmungen wie „zur Meßzeit“, „Wiedereröffnung der Schiffahrt“. Bei Fristen, d. h. kürzeren oder längeren Zeiträumen, welche nach dem Tag des Vertragsabschlusses bis zur Erfüllung verfließen müssen, wird der Tag des Vertragsabschlusses mitgerechnet. Zweifelsfälle sind freilich auch dabei nicht ausgeschlossen: z. B. „ultimo Februar 1878, 2 Monate dato“, erklären die Juristen für den 28. April, der kaufmännischen Auffassung entspräche der 30. April. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Tag der Erfüllung. Soll dagegen die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitpunktes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben, also wenn der letzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, Tags vorher geschehen. Abänderungen durch Börsenanordnungen (man denke an die jeweilige Festsetzung der Liquidationstage) sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Die allgemeinen gesetzlichen Feiertage im Sinne des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung (nicht auch der Gewerbeordnung) sind folgende:

In den Provinzen Preußen und Westfalen: Neujahrstag, Weihnachten, Ostern und Pfingsten je zu 2 Tagen, ein Bußtag, Charfreitag und Himmelfahrtstag. In der Rheinprovinz: Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Allerheiligentag, Christtag und zweiter Weihnachtstag. In Hessen-Homburg: Der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Fronleichnamstag und die zwei Weihnachtsfeiertage. In Nassau: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Fronleichnamstag und die beiden Weihnachtstage. In Hessen-Darmstadt: der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, zwei Weihnachtsfeiertage. In Lübeck: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag. In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, sowie die Bettage. Im Fürstentum Reuß: der Neujahrstag, der Hoheneujahrstag (6. Januar), der Charfreitag, der Ostermontag und der Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Pfingstdienstag, der Reformationsfesttag, der Bußtag, der erste, zweite und dritte Weihnachtsfeiertag. Im Königreich Sachsen: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), der 25. und 26. Dezember (Weihnachtsfeiertage), die beiden Bußtage, Freitags vor Okuli und Freitags vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis. In Sachsen-Koburg: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, die beiden Bußtage und die beiden

---

*) Die Frage, ob ein Vertrag mittels Fernsprecher als unter Gegenwärtigen oder Abwesenden abgeschlossen gilt, ist z. Z. noch bestritten, die Gerichtspraxis entscheidet für letztere Alternative.

Weihnachtsfeiertage. In **Bayern** fehlt ein entsprechendes Gesetz, und gelten jene Feiertage, die nach Gesetz und Herkommen eines jeden Ortes bisher als solche gegolten haben. In **Württemberg** sind gesetzlich als solche bestimmt: Neujahr, Erscheinung Christi, Charfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrtstag, Christfest und Stefanstag. In **Baden**: Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag. In Österreich mangeln gesetzlich anerkannte allgemeine Feiertage.

Zahlungen vor dem Verfalltag berechtigen den Schuldner zum Abzug des Interusurium, Zwischenzinses (**Diskonto**), wie der Abzug genannt wird, welcher dem Schuldner für die vor dem Verfalltage geleistete Zahlung einer unverzinslichen Kreditsumme bewilligt wird. Die Qualität der Ware anbelangend ist im Zweifel Handelsgut mittlerer Güte zu liefern, also weder das Beste noch das Schlechteste, noch etwas dem Besten und Schlechtesten Nahestehendes. Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag zu erfüllen ist, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Der Kauf.

Der Kauf ist der Vertrag über Umsatz von Sachen oder Waren gegen das allgemein anerkannte Tauschgut Geld; es ist also erst, seitdem man Geld hat, möglich, vorher tauschte man bloß Gebrauchsgüter gegen solche um; letzterer Art Vertrag heißt kaufmännisch Barattohandel. Aber auch beim wirklichen Kauf ist die Leistung in Geld im eigentlichen Sinne gar nicht notwendig, sie kann auch durch andere Wertträger oder durch Wertausgleichung geschehen. Die Folge des Kaufs ist Übertragung der Kaufware mit der Möglichkeit freier Disposition seitens des Käufers. Der Verkäufer steht dem Käufer dafür ein, daß er die Sache auch behalten und gebrauchen könne. Nicht jeder Kauf ist Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches, sondern nur dann: 1) Wenn der Käufer die Absicht der Wiederveräußerung hat; 2) Wenn der Verkäufer die Sachen, die er liefern soll, selbst anschafft; 3) Wenn der Verkäufer Kaufmann ist und als solcher in seinem Gewerbe veräußert. Gegenstände des Kaufgeschäfts sind alle preisfähigen Dinge, soweit deren Veräußerung nicht gesetzlich verboten ist, ein Fall, der jetzt nur noch aus politischen oder aus hygienischen (Pestgefahr) Gründen für den auswärtigen Handel vorkommt (z. B. Pferde-, Waffenausfuhrverbote). Der Gegenstand des Kaufs braucht weder zur Zeit des Verkaufs im Eigentum des Verkäufers zu stehen, noch überhaupt bereits vorhanden, hergestellt zu sein. Darnach unterscheidet man das **Realisationsgeschäft**, oder reelle Kaufgeschäft, welches sinnlich vorhandene Sachen zum Gegenstand hat, vom **Spekulationsgeschäft**, Lieferungsgeschäft, welches erst anzuschaffende Sachen betrifft und seiner Natur nach sich besonders zur Ausnutzung von Wertschwankungen eignet. Der Kauf wird perfekt (rechtlich fertig) mit der Willenseinigung der Parteien. Je nachdem die Einwilligung zwischen Anwesenden oder Abwesenden geschieht, spricht man vom **Platzhandel** oder **Distanzhandel**. Ob immer wirklich verbindende Kaufanträge gestellt werden, ist zu untersuchen Sache des einzelnen Falles, die bloße Mitteilung von Preislisten, Proben, Mustern &c. ist es in der Regel wohl nicht. An sich ist niemand, selbst auf eine Offerte mit Warenzusendung, Antwort schuldig. Daher kann Stillschweigen keineswegs in solchem Falle als Annahme gelten. Auch braucht man die unbestellte Ware weder zurückzusenden noch aufzubewahren. Anders unter Kaufleuten bei beständiger Geschäftsverbindung. Zum Kaufvertrag gehört objektive Bestimmtheit des Kaufgegenstandes, d. h. daß feststeht, was gekauft und verkauft werden soll. Jedenfalls ist die Bezeichnung der Gattung unentbehrlich. Oft ist die Qualitätsbezeichnung ebenso unentbehrlich: z. B. ist Spiritus von 80 % möglicherweise für mich eine ganz andere Sache wie von 90 %. Ein Irrtum über die Identität des Gegenstandes darf natürlich nicht vorkommen, wenn das Kaufgeschäft gültig sein soll. Auf die weiteren Begrenzungen von Qualität und Quantität hat der Handelsgebrauch wieder viel Einfluß, so ob Umhüllungen und Emballagen mitverkauft sind, ob Brutto- oder Nettogewicht. Das Gleiche gilt von dem oft üblichen Gutgewicht, das der Grossist dem Detaillisten bewilligt, vom Manko (Fusti). In bezug auf Qualität ist der Kauf nach Probe von Bedeutung, insofern mit der Annahme der Verkäufer eine mit der Probe zusammenstehende Qualität zusagt. Aber der Preis muß bestimmt sein; ist aber deshalb nicht weniger bestimmt, wenn auf eine bestimmte Quelle, aus welcher derselbe erfahren werden soll, verwiesen wird, z. B. auf den Börsenpreis. Auch hier sind Handelsgebräuche von Bedeutung; man denke an den **Rabatt**, **Skonto** für eine frühere Zahlung, als bedungen war, und wobei der Skonto dem durch die frühere Zahlung dem Gläubiger ersparten Verzugszinse korrespondiert; übrigens werden darunter auch Abzüge im Preis aus anderen Gründen verstanden, etwa behufs Erleichterung der Kalkulation für den Detaillisten. Bestimmte Preise von gesetzeswegen bestehen nicht mehr. Nur können nach der Reichsgewerbeordnung in Deutschland die Preise öffentlich den Käufern zur Einsichtnahme ausgelegt werden müssen (vgl. oben „Taxen"). Was die Zeit der Lieferung anbelangt, so nennt man den Kauf, wenn sofort geleistet werden soll, „**Tageskauf**" im Gegensatz zum **Lieferungskauf**; ist die Zeit der Lieferung selbst dabei eine fest bestimmte, dann spricht man vom **Fixgeschäft**, das oft durch die Worte „fest", „präzis" oder ähnliche Ausdrücke angedeutet wird. Die Zahlung des Kaufpreises geschieht in der Regel auch sofort. Wo Erfüllung Zug um Zug geschehen muß, spricht man vom **Kontantkauf**, Barkauf, im Gegensatz

zum Kreditkauf auf bestimmte und unbestimmte Zeit. Die letztere Kaufform hat natürlich wesentlich Einfluß auf die Preisbildung. Auch Pränumerations- oder Antizipationskauf kommt vor. — Wer ein Kaufgeschäft abschließt, muß natürlich vom Moment der Erfüllung an auch die Gefahr auf sich nehmen, daß der gekaufte Gegenstand beschädigt werde oder gar zu Grunde gehe; schwieriger ist die Frage in der Zwischenzeit während der noch nicht geschehenen Erfüllung. Darüber bestimmt das Handelsgesetzbuch selbst nur folgendes: nach Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Ware bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Ware betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Übersendung erteilt, und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich. Sehr wichtig ist auch die Tragung der Gefahr bei einem Distanzgeschäft; hier kommt es darauf an, ob die Ware bestellt ist oder nicht, ob sie ferner empfangbar ist oder nicht. Auch der Verzug des Verkäufers ist von Bedeutung, das heißt die verschuldete Nichtannahme der Leistung, obwohl er sie anzunehmen verpflichtet war. Bezüglich der Erfüllung des Kaufvertrags ist vor allem in bezug auf das Fixgeschäft zu bemerken, daß hier mit dem Verstreichen des festen Erfüllungstermines bestimmte Rechtswirkungen eintreten, ohne Rücksicht auf die Schuld oder Nichtschuld des zur Lieferung Verpflichteten. Der Käufer kann in diesem Falle der Nichtlieferung am bestimmten Tage vom Vertrage zurücktreten, oder Lieferung und Schadenersatz verlangen. Der Verzug kann überhaupt ein verschiedener sein: 1) in der Empfangnahme: der Käufer ist verpflichtet, die Ware, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzug ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren. Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Ware einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadenersatze verpflichtet. 2) Verzug in der Zahlung: wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, und die Ware noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder ob er statt der Erfüllung die Ware mit Beobachtung der im vorigen Falle gegebenen Bestimmungen für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadenersatz fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre. Endlich 3) Verzug in der Übergabe: wenn der Verkäufer mit der Übergabe der Ware im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre. Ein anderer sehr wichtiger Punkt im Kaufgeschäft ist die Prüfung der gekauften Ware auf ihre Brauchbarkeit. Darüber ist im Gesetz kurz bestimmt: ist die Ware von einem andern Ort übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Ware zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen. Versäumt er dies, so gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Ware auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Die vorstehende Bestimmung findet auch inbezug auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waren handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Ware beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einmalige Aufbewahrung derselben zu sorgen. Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Ware durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht, daß er die Ware wegen Mängel beanstande. Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Beteiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung das gewöhnliche Gericht. Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten. Ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Ware unter Beobachtung der beim Verzuge besprochenen Bestimmungen verkaufen lassen. Es giebt auch besondere Arten des Verkaufsgeschäfts: der Probe-, Aufbesichtkauf und zwar der Kauf zur Probe, bei der die Probe bloß das Motiv zum Abschluß des Geschäfts darstellt. Kauf nach Probe, wo der Käufer die besondere Versicherung übernimmt, daß die Ware der Probe entsprechen werde. Endlich Kauf auf Probe; hier hängt die Vollendung des Kaufgeschäfts von der Prüfung der Ware durch den Käufer ab.

Sodann der Kauf in Auktionen: abgeschlossen ist ein solcher Kauf, wenn der Versteigerer und der Bieter einig geworden sind. Ferner das Lieferungsgeschäft, d. h. wie schon oben gesagt ein Kaufgeschäft mit Bestimmung einer Frist oder eines Termins zur Lieferung oder Empfangnahme des Kaufgegenstandes, also ein Kauf mit aufgeschobener Erfüllung, wichtig dann, wenn er ein Fixgeschäft wird. Die betreffenden Waren werden vom Lieferanten erst angeschafft, bezw. hergestellt. Unterabteilungen desselben sind: der Geschäftsschluß auf fest und offen, d. h. der Käufer hat das Recht, einen gewissen Teil der auf Lieferung gekauften Waren nicht zu nehmen, wogegen er die übrigen alsdann höher bezahlen muß: das Noch- oder Nachgeschäft: der Käufer ist berechtigt, eine gewisse Quantität nachzuverlangen. Endlich das Wandelgeschäft, wenn der Verkäufer die Lieferung täglich oder auf Verlangen früher zu leisten verpflichtet ist, also jedenfalls vor dem Schluß der Lieferungszeit. Unter den Kaufarten ist noch das Differenzgeschäft zu erwähnen, wenn die Kontrahenten übereinkommen, daß entweder nur die Entrichtung einer gewissen Wertdifferenz oder Prämie stattfinden, oder daß wenigstens willkürlich die Wahl zwischen dem Bezug der Wertdifferenz oder Prämie und der reellen Leistung des Kaufgegenstandes gewährt sein soll. Die Klagbarkeit aus solchen Geschäften ist nicht schlechthin zu verneinen, obwohl es vielfach behauptet worden ist. Unterabteilungen des Differenzgeschäfts sind das einfache und zusammengesetzte Prämiengeschäft: letzteres zerfällt in das Zweiprämien-, zweischneidige Prämiengeschäft und in das Stellgeschäft. Endlich das Prolongationsgeschäft mit dem Deport, wenn das dabei abgeschlossene Differenzgeschäft mit kürzerem Ziel auf das Fallen, Report, wenn er auf das Steigen spekuliert.

Das Kommissionsgeschäft.

Von jeher hatte die Spekulation das Bedürfnis, sich zur Bewirkung sowohl des Umsatzes als auch des Transportes der Kräfte anderer zu bedienen. Je ausgedehnter aber der Handel, je freier das Wesen der Arbeit, je größer infolgedessen die Arbeitsteilung, desto mehr mußte sich das, was man bis dahin nur als Besorgung durch gemietete, engagierte Gehilfen oder besonders beauftragte Personen betrachtete, zu einem eigenen Geschäfte gestalten. Die Hilfeleistung bei dem Umsatz selbst oder auch in manchen Nebenzweigen des Handels wurde eine besondere Arbeitsthätigkeit selbständiger Leute, welche aus dieser Dienstleistung für andere ihren Beruf machten. Allein das bloße, unten schon (in dem Kapitel über Prokuristen 2c.) betrachtete Vollmachtsverhältnis genügte auch hier nicht; der Verkehr drängte, daß auch für Handelsgeschäfte der Beauftragte Dritten gegenüber schlechtweg selbständig betrachtet werde, der Auftraggeber dabei völlig verschwinde; seine Beziehungen zum Beauftragten sind bloß innere, die den dritten Kontrahenten nicht kümmern. Der Kommissionär tritt nach außen nicht als Bevollmächtigter und Stellvertreter des Kommittenten auf und unterscheidet sich dadurch wesentlich vom Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. Gegenüber dem Kommittenten wiegt freilich die Auftragsnatur wieder vor: der Einkaufskommissionär darf am Kommissionsgute trotz seines Eigentumsrechts an demselben dem Kommittenten gegenüber nur Sicherheitsrechte (Retentions-, Pfandrecht) ausüben und dasselbe nur in deren Ausübung dem Kommittenten vorenthalten, da er nicht Selbstkäufer ist. Die oberstrichterliche Spruchpraxis läßt auch den Kommissionär nicht ohne weiteres die Vertragserfüllung verweigern, wenn der Kommittent am bestimmten Lieferungstage, obwohl ihm die Waren ordnungsmäßig angeboten worden, nicht erfüllt. Hierdurch hat er nicht die Rechte als Selbstkäufer erworben. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, obwohl er ausführbar ist, oder nicht so, wie der Auftrag lautet, so ist der Kommissionär zum Schadenersatz verpflichtet. Sei es, daß er unter dem festgesetzten Preis (Preislimitum) verkauft, oder den für den Einkauf festgesetzten Preis überschritten hat. Auch die Rechte des Kommittenten gegenüber dem Frachtführer und Schiffer muß der Kommissionär bei Beschädigungsfällen des Kommissionsguts wahren, eventuell ihn durch Sachverständige feststellen, möglicherweise sogar das Gut verkaufen lassen. Kreditieren an Dritte kann der Kommissionär nur auf eigene Gefahr, es müßte denn ein Handelsgebrauch auf Kreditierung von Waren am betreffenden Orte bestehen. Das Einstehen des Kommissionärs für die Zahlung und anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kommittenten berechtigt den ersteren zum Anspruch auf eine Vergütung, Delkredereprovision genannt, es müßte denn sein, daß dieses dem bestehenden Geschäftsgebrauch widerspricht. Auch für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs muß der Kommittent aufkommen und Provision bezahlen. Natürlich sind die vorteilhafteren Bedingungen, die der Kommissionär erzielt, zu gunsten des Auftraggebers selbst; besonders wichtig für Börsengeschäfte, wo sich solche Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit von selbst versteht. Für seine Forderungen hat der Kommissionär an dem Kommissionsgut ein gesetzliches Pfandrecht, und kann sich daran vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen, besonders wenn der Kommittent in bezug auf seine Verpflichtungen im Verzuge ist. Es steht auch nichts im Wege, daß bei einer Kommission zum Einkauf oder Verkauf von Waren, Wechseln und Wertpapieren, die einen Börsenpreis haben, der Kommissionär selbst diese Waren liefert oder bei der Verkaufskommission für sich behält; ja der Kommittent darf ihn sogar im Zweifelsfalle als Selbstverkäufer oder Selbstkäufer betrachten. (Die etwaige ausdrückliche Aufhebung dieses letzteren Rechtes war in der reichsseitig 1893 einberufenen Kommission über neue Börsenrechtsbestimmungen Gegenstand eingehender Debatte.)

Die Spedition.

Dieses Geschäft ist nur eine besondere Art des Kommissionsgeschäfts. Der Spediteur übernimmt gewerbemäßig im eigenen Namen, doch auf fremde Rechnung, Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer, gleichviel ob durch Binnen- oder Seetransport. Dabei schließen sich noch andere Geschäfte an, wie der Abschluß von Versicherungsverträgen, die Empfangnahme, Aufbewahrung und Lieferung der Güter. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in der eben beschriebenen beruflichen Thätigkeit erwächst, aber nur demjenigen, mit dem er einen Vertrag abgeschlossen hat, nicht dem Empfänger, ausgenommen der Versender hat in des Empfängers Namen einen Vertrag abgeschlossen. Dagegen hat der Spediteur Anspruch auf Provision und Erstattung seiner notwendigen und nützlichen Auslagen, ohne deshalb eine höhere Fracht als die mit dem Frachtführer bedungene berechnen zu dürfen. Auch ihm sind Garantieen an dem spedierten Gute wie dem Kommissionär am Kommissionsgut gegeben, die er dem Konkurse des Auftraggebers gegenüber geltend machen kann. Bei mehreren Spediteuren hat der eine diese Rechte für den anderen auszuüben die Befugnis. Sind bestimmte Frachtsätze ausgemacht, so haftet der Spediteur für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Dabei ist auch hier eine Delkredereprovision stillschweigend im Frachtsatze eingeschlossen. Gegen den Spediteur besteht eine sehr kurze Klagenverjährung von einem Jahr, von dem Tage ab, wo die Ablieferung hätte bewirkt werden müssen, und sind spätere Klagen aus der Verletzung des Speditionsvertrags ohne Erfolg. Das gilt nur nicht in Fällen, wo zu Betrugs- und Veruntreuungsklagen Anlaß gegeben ist. Diese Bestimmungen gelten übrigens nicht auch für Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer übernehmen, also nicht für die Frachtmäkler, Güterbestätter und Schiffsprokureure. — Im gewöhnlichen Geschäftsgebrauch ist freilich der Begriff des „Spediteurs“ ganz wesentlich weiter. Wie vielfach sind Spediteure auch sehr bedeutende Bankiers z. B. beim Einkaufsgeschäft in russischen Pelzwaren u. s. w.

Das Frachtgeschäft im allgemeinen.

Der Frachtvertrag ist dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches sich der Frachtführer verpflichtet, einen gewissen Transport von Gütern regelmäßig gegen Lohn auszuführen. Darunter ist übrigens zunächst bloß der Transport auf Landstraßen und Binnengewässern verstanden. Über den Seetransport vergl. weiter unten Nr. 2. Leider ist in dem betreffenden Teil des Handelsgesetzbuches über die Stromschiffahrt nur ein sehr kärgliches Maß von Bestimmungen geboten. Dem wird demnächst durch ein besonderes Reichsgesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, abgeholfen werden. Der Vertrag ist formlos, in der Regel wird dem Frachtführer ein **Frachtbrief** mitgegeben, der übrigens kein Erfordernis des Vertrages selbst ist, und doch werden alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Frachtgeschäft wesentlich durch dieses Papier und dessen Begebung vermittelt, und gilt dasselbe als Beweis über den Vertrag zwischen Absender und Frachtführer. Frachtführer ist übrigens im Sinne des Handelsgesetzbuches nur, wer dieses Geschäft gewerbsmäßig betreibt. Natürlich muß der Frachtführer das ihm überantwortete Gut unversehrt bewahren, zu dem Behufe muß er das Gut vor der Übernahme prüfen. Bei Verlust soll der allgemeine Handelswert der Ware, der mit dem Börsen- und Marktpreis keineswegs gleich zu sein braucht am Orte und zur Zeit, wo abzuliefern war, abzüglich der durch den Verlust etwa ersparten Unkosten, bei Beschädigung die Wertdifferenz Gegenstand des Ersatzes sein. Auch hier gilt dieselbe kurze Verjährung wie bei der Spedition. Der Absender muß auch den Frachtführer in den Besitz der nötigen Papiere setzen, wo eine zoll- und steueramtliche Behandlung der Waren in Frage steht. Der Frachtführer kann den Transport selbst besorgen oder durch andere besorgen lassen, nur haftet er für jede Versäumnis wie für die eigene. Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder Zufälle zeitweilig verhindert, so kann der Absender vom Vertrag zurücktreten. Wenn eine Lieferfrist bedungen ist, so kommt die am Orte des Vertragsabschlusses übliche zur Geltung. Der Frachtführer bleibt in der Ausführung der Reise nicht bloß durch vorübergehende Anweisungen des Absenders, sondern bis zur Ablieferung allen Ordres des Absenders unterworfen. Die Rechte des Frachtführers bestehen in dem Anspruch auf Ersatz aller seiner Auslagen, die er auf Bewahrung und Transport des Frachtguts gehabt hat, oder auf sonstige Unkosten einschließlich der Nachnahme, wenn ein anderer Frachtführer noch eintritt; dann auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Mängel in der Thätigkeit des Absenders zugefügt wurde, z. B. durch ungenügende Legitimation, schlechte Verpackung u. s. w., endlich auf Empfang des vertragsmäßigen Frachtlohns. Mit der Annahme des Frachtguts durch den dazu Bestimmten erlischt die Aufbewahrung des Frachtführers und jeder Anspruch des zur Empfangnahme Bestimmten (Destinatärs); erfolgt die Abnahme nicht, so kann durch Sachverständige über den Zustand der Sache eine Urkunde errichtet und die Ware in einem öffentlichen Lagerhause u. s. w. deponiert werden. Jedenfalls ist aber nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die im Frachtvertrage begründeten Rechte gegen den Frachtführer geltend zu machen, also z. B. den Einwand der minderen oder beschädigten Auflieferung zu erheben, aber auch verpflichtet, Zahlung zu leisten. Auch der Frachtführer hat ein Pfandrecht am Frachtgut. Dieses Recht verjährt aber binnen 3 Tagen nach der Ablieferung. Bei mehreren Frachtführern

liefert jeder an den anderen ab unter Berechnung seiner Unkosten und Auslagen, welche in der Regel als Nachnahme auf dem Frachtbrief notiert werden. Gleichzeitig überträgt der Vormann auf den Nachmann auch sein Pfandrecht, das so lange besteht als das des Lieferanten, Frachtführers. Lasten auf dem Gute mehrere solche Pfandrechte, so geht das später entstandene dem früher entstandenen vor. Neben dem Frachtbrief kann noch ein Ladeschein ausgestellt werden, d. h. eine Urkunde, durch welche sich der Frachtführer zur Aushändigung des Frachtguts unbedingt verpflichtet: also ein Ordrepapier, das durch Indossament weiter begeben werden kann und eben deshalb die leichtere Veräußerlichkeit des Frachtguts während des Transportes bei sich ergebenden Konjunkturen möglich macht. Die Ausstellung des Ladescheins wirkt also dahin, daß der Frachtführer sich verbindlich macht, jedem Inhaber des Scheins das Frachtgut auszuliefern. Nur gegen dieses Papier braucht ausgeliefert zu werden. Der Ladeschein ist ein selbständiges Verpflichtungspapier und ähnelt dem Lagerhausschein, Warrant in Lagerhäusern, dem Konnossement auf der See. Der Ladeschein hat auch noch die weitere Folge, daß der Frachtführer den Weisungen des Absenders an einen anderen als den legitimierten Empfänger nur dann Folge leisten darf, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird.

Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Die Eisenbahnen, Anstalten zum Transport von Gütern oder Personen mittels eines Eisenschienenwegs, sind Frachtführer und werden im allgemeinen nach den Regeln des Frachtvertrags behandelt. Da sie jedoch mehr oder minder ein Monopol haben, so hat hier das Gesetz gewisse Normen festsetzen zu müssen geglaubt. So ist auch heute in Deutschland das Eisenbahnwesen, aber freilich nur im allgemeinen, der Reichsgewalt unterworfen. Darüber an anderer Stelle. Was aber speziell ihre Stelle als Frachtführer anbetrifft, so kann die Eisenbahn die Annahme der ihr zum Transport angesonnenen Güter nicht verweigern, wenn diese an sich und nach der Verpackung sich zum Transport eignen, der Absender auch sonst in bezug auf Fracht, auf Lieferung der Güter und und sonstige Bedingungen sich den gestellten Anforderungen unterwirft, endlich die regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transportes genügen. Eine Begünstigung eines Absenders vor dem andern ist nicht gestattet. Übrigens sind Eisenbahnen im Sinne dieses Abschnitts nur die auf Schienen mit Dampfkraft fortbewegten, nicht auch die Pferdeeisenbahnen. Für Militärbahnen, Pferdebahnen, Privatbahnen sind die Verträge völlig frei. Das Wichtigste ist die Feststellung darüber, wie weit die Eisenbahnen sich besondere Rechte ausbedingen dürfen, Art. 424 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches; die Eisenbahnen haben diese Rechte im weitesten Sinne praktisch ausgenutzt und in Anspruch genommen. Die neueste Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, gültig seit 1. Januar 1893, enthält die Gesamtheit der hierher bezüglichen Vorbehalte und Verordnungen; dieselbe hat auch in analoger Weise für Österreich-Ungarn Geltung. Nach dem Gesetze selbst nun können die Eisenbahnen sich bedingen und haben sich, wie gesagt, auch bedungen: 1) In Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportiert werden: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist; 2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, und nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist; 3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird; daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist; 4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlich oder teilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist; 5) in Ansehung lebender Tiere: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Tiere für dieselben verbundenen Gefahr entstanden ist; 6) in Ansehung begleiteter Güter: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist. Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist. Bezüglich des Verlustes können ferner erleichternde Bestimmungen zu gunsten der Bahn getroffen werden; das Gleiche kann geschehen bezüglich des Schadenersatzes rücksichtlich der Höhe der betreffenden Summe; auch die Zeit der Haftung kann gekürzt, die Verjährungsfrist vermindert werden. Endlich können bezüglich der Haftbarkeit mehrerer aneinander sich anschließenden Eisenbahnen andere Bestimmungen getroffen werden als bei den gewöhnlichen Frachtführern. — Die neue vorstehend schon erwähnte Eisenbahnordnung unterscheidet sich von dem früheren Eisenbahnbetriebsreglement in mancher Beziehung, insofern dieses selbst wieder in einem

gewissen näheren Zusammenhang mit dem internationalen Eisenbahnübereinkommen steht, auf das weiter unten zurückzukommen sein wird.

2. Der Seehandel.

Bereits oben ist erwähnt worden, daß der Seehandel nicht unter das eigentliche Frachtrecht gehöre, auch daß Österreich in diesem Teile seine gesonderte Gesetzgebung habe. Die Thatsache, daß Güter über See verladen werden, verlangt besondere rechtliche Normierungen; der Begriff Seehandel ist übrigens weiter als Seeschiffahrt, er begreift auch den Erwerb aus Seeschiffahrt, also durch Hebung der im Meer befindlichen Schätze (Fischfang u. s. w.). Analog dem Handelsregister besteht hier ein Schiffsregister, welches feststellt, ob ein Schiff die Nationalflagge zu führen berechtigt ist oder nicht. Damit hängen weitere Rechtsbestimmungen über die Veräußerungen von Schiffen, über deren Seetüchtigkeit, über ihre Beschlagnahme zu gunsten von Gläubigern u. s. w. zusammen. Der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes heißt Reeder, zu dem sich der Korrespondentreeder wie der Prokurist zum Geschäftsinhaber verhält, nur daß die Voraussetzung eine Mehrheit von Reedern, Schiffsbesitzern, ist, für welche derselbe thätig wird. Der Reeder ist für allen Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt; doch haftet er nur mit Schiff und Fracht. Die Thatsache, daß mehrere Eigentümer desselben Schiffes da sind, heißt Reederei. Jeder der Mitreeder hat nach Verhältnis seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Reederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffes beizutragen. Verteilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten, welche letzteren frei veräußerlich sind. — Derjenige, der das Schiff führt, der Schiffskapitän, heißt in der Sprache des Handelsrechts der Schiffer. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, besonders soweit er aus der Verletzung der ihm aufgetragenen Pflichten entsteht; letztere bestehen vor allem darin, daß alles, was sich auf die Seefahrt bezieht, sich in solchem Zustande befindet, daß die Reise mutmaßlich mit Erfolg gemacht werden kann. Neben ihm steht ein Schiffsrat der Schiffsoffiziere, an dessen Beschluß er gebunden ist. Das Schiffsjournal giebt Bericht über alle erheblichen Begebenheiten der Reise von dem Momente ab, seit mit dem Einräumen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist. — Geführt wird das Journal vom Steuermann, der dem Kapitän am nächsten steht. — Über Unfälle, welche sich auf der Reise ereignen, ist mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung eine provisorische Verklarung, Beweisvorbereitung, aufzunehmen, d. h. eine Aussage der betreffenden Personen über die Umstände, welche den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes herbeigeführt haben; ihr Wert liegt in ihrer besonderen Beweisfähigkeit, die freilich seit der Einführung der Reichs-Zivil-Prozeß-Ordnung in Deutschland nicht mehr sonderlich in Betracht kommt. Die Rechtssphäre des Schiffers reicht nur so weit, als seine Vollmacht innerhalb des Heimathafens reicht, analog wie beim Prokuristen; nur kann er nicht auf den Personalkredit des Reeders Geschäfte, besonders Wechselverbindlichkeiten, abschließen; eben so wenig kann er das Schiff, Notfälle ausgenommen, verkaufen. Die Entlohnung des Schiffers heißt Heuer. In bezug auf die Schiffsmannschaft ist seit dem deutschen Handelsgesetzbuch ein neues Gesetz, die deutsche Seemannsordnung, erschienen. Darnach sind im Inland die Musterungsbehörden, im Ausland die Reichskonsulate als Seemannsämter aufgestellt. Nur wer von einem solchen Amte ein Seefahrtsbuch erhalten hat, kann im deutschen Reich in den Schiffahrtsdienst eintreten. Ausführlich ist der Heuervertrag geregelt sowie die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Ebenso ist die Disziplinargewalt, der die Schiffe unterworfen sind, geordnet. — Wichtig für uns ist natürlich ganz besonders das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern über See, das sehr eingehende Würdigung im Handelsgesetzbuche erfahren hat. Der diesfallsige Vertrag ist eine Miete nicht des Schiffes oder eines Teiles desselben, sondern des Schiffers, bezw. seiner auf den Transport gerichteten Thätigkeit. Die schriftliche Urkunde über den Frachtvertrag heißt Chartepartie. Prinzip dieses Vertrags im allgemeinen ist: der Verfrachter hat das Schiff in seetüchtigem Zustande zu liefern und haftet dem Befrachter für jeden Schaden, der aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet, nicht zu entdecken waren. Die Ladezeit ist sehr eingehend geregelt. Für Fautfracht, d. h. die nicht voll bedungene Ladung hat der Befrachter aufzukommen. Der Ort der Entladung ist der Löschungsplatz; bezüglich seiner ist der Schiffer auf den Empfangsberechtigten angewiesen; der Schiffer braucht dort nicht über eine gewisse Zeit (Liegezeit bezw. Überliegezeit) bereit zu sein. Der Verzug des Empfängers hat die üblichen Nachteile, der Schiffer darf, bei Annahmeverweigerung muß er sogar das Frachtgut an einem bestimmten Platze hinterlegen. Der Verfrachter selbst haftet dem Empfänger für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. drgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustande des Schiffes entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet, nicht zu entdecken war, werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleich geachtet. Hier greift auch die schon

oben bei Kommissionsgütern u. s. w. erwähnte mögliche Besichtigung durch Sachverständige Platz. Im Schadensfalle ist zunächst der Wert der verlorenen Güter am Bestimmungsorte bei Löschung des Schiffes maßgebend. Der Verfrachter ist nicht zur Annahme der verdorbenen und beschädigten Güter an Zahlungsstatt verpflichtet (Recht des Abandons). Der Verfrachter hat für seine Forderung an den Gütern ein Pfandrecht, so lange die Güter zurückbehalten und deponiert sind, und noch 30 Tage nach Ablieferung. Mit dem unverschuldeten Verluste des Schiffes oder der betreffenden Frachtgüter tritt der Frachtvertrag in der Regel außer kraft. Der Rücktritt vom Frachtvertrage ist unter besonderen Voraussetzungen beiden Parteien eingeräumt. Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt. Alle Exemplare des Konnossements müssen gleichen Inhalts sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind. Das Konnossement ist in der Regel an Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre (also des Abladers) zu stellen. Der legitimierte Inhaber auch nur eines Exemplares des Konnossements ist zum Empfange der Güter berechtigt. Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter, insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen. Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Nicht ganz überflüssig mag es hier sein einzuschalten: den Frachtbrief stellt der Versender aus, den Ladeschein aber der Frachtführer; letzterer Schein ist die ökonomisch wichtigere, aber auch gefährlichere Vertragsform, weil der Ladeschein in der Regel an Ordre gestellt ist. Eine Reihe von Klauseln, wie sie das Konnossement enthalten kann, hat das Gesetz selbst aufgezählt. In Fällen der Unter- (oder Weiterbefrachtung) haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages nicht der Unterverfrachter, sondern der Reeder mit Schiff und Fracht. Ein dem Seehandel eigentümliches Darlehensgeschäft ist der Bodmerei-Vertrag. Dieser wird vom Schiffer als solchem kraft der ihm gesetzlich erteilten Befugnis unter Zusicherung einer Prämie und Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in derart eingegangen, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten Gegenstände, die man deshalb verbodmet nennt, nach Ankunft des Schiffes sich an dem Orte halten kann, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (die Bodmereireise). Die desfallsige Urkunde heißt Bodmereibrief, der an Ordre des Gläubigers und in mehreren Exemplaren ausgestellt werden kann. Die Bodmereischuld ist in der Regel im Bestimmungshafen der Bodmereireise 8 Tage nach Ankunft des Schiffes in diesem Hafen zu bezahlen. Natürlich darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung des Gläubigers nicht ausgeliefert werden. Wird die Schuld nicht getilgt, so wird das verbodmete Schiff verkauft und der Gläubiger in die verbodmete Fracht eingewiesen. — Auf der Reise kann es vorkommen, daß zur Rettung des Schiffes Opfer gebracht werden müssen. Die Opfer, die zu diesem Zweck absichtlich auf Kosten des Schiffes gebracht werden, die Schäden, die dadurch entstehen, die Kosten, die zu diesem Zweck aufgewendet werden, fallen unter die sogenannte große Haverei. Diesen Gesamtaufwand trägt gemeinsam Schiff, Fracht und Ladung. Man spricht aber auch von einer kleinen Haverei bei zufälligen Schäden, Unkosten, wie sie durch Zahlung von Hafengeldern, Leuchtfeuergeldern u. s. w. entstehen; diesen Aufwand trägt nur der Verfrachter. Noch giebt es eine besondere Haverei; so nennt man die Verluste und Kosten zur Beschaffung von Geldern, die Reklamekosten, um ein Schiff von Seeräubern wieder auszulösen, die Kosten infolge stärkerer Anstrengung der Segel (Prangen), um den Klippen zu entgehen und ähnliche. Die Austeilung der großen Haverei nach dem angegebenen Maßstab ist Sache der Dispacheure, die gerichtlich ernannte Vertrauenspersonen sind. Solche Güter, auf denen Haverei lastet, dürfen, bevor die Summen, mit denen sie beteiligt sind, nicht bezahlt werden, ebenso wenig wie verbodmete ausgeliefert werden. — Auch über die Bergung und Hilfeleistung sind spezielle Vorschriften vorgesehen und zwar neuestens in der deutschen Strandungsordnung von 1874. Der Grundgedanke ist der: zur Rettung von Menschen und Sachen werden an den Seeküsten Organe der öffentlichen Gewalt eingesetzt, welche dafür Garantieen bieten sollen, daß planmäßig und ohne nutzlose Zersplitterung die Rettungsmaßregeln getroffen werden. Diese sollen jedoch im ganzen nicht zwangsweise, gegen den Willen der Beteiligten einschreiten, vielmehr soll den letzteren das Recht der freien Verfügung gewahrt bleiben. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch Strandämter besorgt, die von den Landesregierungen einzusetzen sind. Unter ihnen stehen Strandvögte, denen der Charakter von Polizeibehörden beigelegt ist, über ihnen die Aufsicht des Reiches. Das Gesetz schreibt nun genau vor, wie zu verfahren, wenn ein Schiff auf den Strand geraten ist oder sich in Seenot befindet, wie die Anzeige an den Strandvogt zu gelangen, welche Maßregeln dieser zu ergreifen hat, und welche Befugnisse ihm dabei zustehen. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus ist das Wichtigste, daß wider den Willen des Schiffers Maßregeln zur Bergung und Hilfeleistung nicht ergriffen, auch ohne Genehmigung desselben keine Sachen aus dem Schiffe fortgeschafft werden dürfen. Der Schiffer kann sogar dem Strandvogt die Leitung wieder abnehmen, sobald er diesen wegen der Kosten sicher stellt. Weiter ist dann bestimmt, wie das Ge-

borgene, namentlich einzelne an das Land getriebene Stücke der Ladung oder des Schiffs in Verwahrung zu nehmen und nach Bezahlung der Bergungskosten an die zu ermittelnden Empfangsberechtigten auszuliefern sind. Des weiteren erkennt das Gesetz einen Anspruch desjenigen auf Bergelohn an, welcher an den Strand getriebene, versunkene oder seetriftige Gegenstände in Sicherheit bringt. Das Gesetz verfügt, wie das Strandamt die Bergung zu konstatieren und für die Aufbewahrung zu sorgen hat. Behufs Ermittelung der Empfangsberechtigten ist nötigenfalls vom Strandamt ein Aufgebotsverfahren einzuleiten und über die erfolgenden Anmeldungen zunächst im Verwaltungswege zu verhandeln. Wird die Empfangsberechtigung streitig, so muß der Prozeßweg beschritten werden. Das Gut, zu dem ein Empfangsberechtigter nicht ermittelt wird, fällt dem Fiskus (der Staatskasse) zu. Wer Berge- oder Hilfslohn fordert, hat seinen Anspruch, sofern nicht gütliche Vereinbarung zustande kommt, bei dem Strandamte anzumelden. Letzteres hört die Beteiligten und reicht die Berechnung mit gutachtlichem Bericht an die Aufsichtsbehörde ein, welche den Anspruch handelsgesetzlich durch Bescheid feststellt. Die Funktionen der Aufsichtsbehörde können auch einem Strandvogt übertragen werden. Gegen ihren Bescheid bleibt der Weg der Klage bei den Gerichten offen. Neben den Bodmereigläubigern giebt es noch Schiffsgläubiger in anderer Form, die nicht weniger ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff haben: Schiffsgläubiger nennt man nämlich nur diejenigen, deren Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen aus der bestimmungsmäßigen Verwendung des Schiffes zur Seefahrt entsprungen sind und die vorzugsweise ein Recht auf Befriedigung aus dem Schiffswerte haben. Diese Forderungen verjähren in einem, bezw. zwei Jahren. Jedenfalls haben diese den Vorzug vor anderen Pfandgläubigern, wenn sie mit solchen konkurrieren. — Wie jedes in Geld schätzbare Interesse Gegenstand einer Versicherung sein kann, so natürlich vor allem ein so sehr der Gefahr ausgesetztes Gut wie ein Schiff mit Ladung auf der See; daher hat sich schon frühzeitig die **Seeversicherung** ausgebildet, die sich übrigens auch auf die Fracht, die Überfahrtsgelder, die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht oder Güter dienen, erstreckt. Nur die Heuerforderung des Schiffers und der Mannschaft kann nicht versichert werden. Die Forderungen aus Seeversicherungen verjähren nach 5 Jahren.

3. Das Wichtigste aus der Zivilprozeßordnung und der Gerichtsverfassung.

Das im Vorausgehenden in Kürze dargelegte Handelsrecht bedarf dann, wenn es streitig wird, wenn verschiedene Auffassungen über die aus demselben sich ergebenden Rechte und Pflichten zwischen mehreren entstehen, der Geltendmachung. Das beste und sorgfältigst ausgestattete Recht hat für den Geschäftsmann keinen Wert, wenn er dasselbe nicht geltend machen kann; das fühlt der Kaufmann tagtäglich, wenn er im Auslande Prozesse zu führen hat, wo Weitläufigkeit und Kostspieligkeit, nicht selten auch Unbekanntschaft mit den verschiedenen Formen und Einrichtungen, deren Kenntnis dabei vorausgesetzt ist, ihn veranlaßt, lieber sein wohlerworbenes Recht fahren zu lassen, als noch Kosten aufzuwenden, deren Erfolg ihm nicht sicher ist. Die Gesamtheit der äußeren Formen und Einrichtungen nun, die zur Schlichtung von solch rechtlichen Differenzen notwendig sind, damit das zur Verwirklichung der Rechtshilfe aufgestellte Organ, der Richter, auch in den Stand gesetzt wird, klar und korrekt zu entscheiden, nennen wir die **Prozeßordnung**. Die Gerichtsverfassung und das Konkursgesetz wie die Zivil-Prozeß-Ordnung sind für Deutschland schon seit bald 2 Jahrzent einheitlich. Gerade der Verkehr bequemt sich mit Widerstreben einer vielgestaltigen Rechtsordnung an; diese wird für ihn ein Hemmnis, welches er durch einschlägige andere Bahnen (Schiedsgerichte, Vergleiche, Abbruch der Geschäftsverbindung mit prozeßsüchtigen Kunden) möglichst beseitigt. Das heutige Prozeßrecht hat sich entwickelt sowohl aus dem römischen, wie aus dem Rechte der Kirche in früherer Zeit und aus dem germanischen Rechte. Man darf im allgemeinen sagen, je primitiver und ursprünglicher die Volkswirtschaft, einen desto trägeren Gang nimmt das Verfahren vor den Gerichtshöfen. Deshalb war hier noch notwendiger wie bei dem materiellen Rechte, daß für den Handel eine einfachere formelle Behandlung eintrete als bei den gewöhnlichen Prozessen; deshalb hat sich also hier eine zeitlang ein handelsrechtlicher Prozeß unentbehrlich gemacht. Doch hat die deutsche Zivilprozeßordnung, die eben erwähnt wurde, auch hier wieder alle Besonderheiten beseitigt und es besteht heute keine eigene Zivilprozeßordnung für Handelssachen mehr. Anders in Österreich, wo noch die allgemeine österreichische Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 besteht, welche mit ihren verschiedenen späteren ergänzenden und erläuternden Verordnungen natürlich noch Ausnahmsbestimmungen für handelsrechtliche Prozesse notwendig macht. Aber auch die deutsche einheitliche Prozeßordnung enthebt uns keineswegs, vom Standpunkt des Kaufmanns, auf dieselbe zurück zu kommen, wenn auch immerhin gesagt werden kann: der Industrielle und Handeltreibende wird heute vor dem Gerichte gerade so behandelt wie jeder andere Staatsangehörige behandelt wird. Dabei mag daher nur an einzelne Momente gedacht werden, die speziell Handelsverhältnisse treffen. So haben Handelsgesellschaften einen allgemeinen **Gerichtsstand**, d. h. ein Gericht, bei dem sie eventuell eingeklagt werden müssen; es ist dieses eben jenes Gericht, wo sie ihren Sitz haben. Als Sitz aber gilt, wo die Verwaltung geführt wird. Dort müssen die Gesellschaften auch gegebenen Falls gegen ihre Mitglieder Klage stellen. Gewerkschaften haben ihren Gerichtsstand dort, wo das Bergwerk liegt. Wir sagen: allgemeiner Ge-

richtsstand, weil es daneben auch besondere Gerichtsstände giebt, z. B. für Verträge, wo der Vertrag geschlossen wurde oder erfüllt werden soll, für Immobilien, wo dieselben liegen, für Verbrechen, wo dieselben begangen wurden u. s. w. Klagen gegen Handels- und Fabrikarbeiter und Gewerbegehilfen sind da anzubringen, wo diese sich aufhalten, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Für Klagen aus auf Messen oder Märkten (ausgenommen die Jahr- und Wochenmärkte) abgeschlossenen Handelsgeschäften (genannt Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Markt- und Meßorts zuständig, vorausgesetzt, daß die Erhebung der Klage erfolgt, so lange an diesem Orte noch der zu Verklagende oder sein gesetzlicher Vertreter sich aufhält. — Für den Kaufmann ist es nicht gleichgültig, in welcher Zeit und welchen Verhältnissen sich der Prozeß abwickelt; darum sind für ihn vor allem die Garantieen wichtig, die ihm die Prozeßordnung gegen chikanöse Prozeßführung seitens des Gegners bietet. In dieser Beziehung ist in Deutschland bestimmt: Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der seinerzeitigen Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten. Das kann auch geschehen, wenn der Kläger im Laufe des Prozesses seine Eigenschaft als Deutscher verliert, ebenso kann im Laufe des Prozesses möglicherweise auch auf höhere Kaution Anspruch erhoben werden. Dieselbe muß in barem Geld oder in solchen Wertpapieren geschehen, welche nach rechtlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren. Bei den eben erwähnten Meß- und Marktsachen ist weiter bestimmt, daß der Zeitraum zwischen der Zustellung einer Klageschrift und der Notwendigkeit, sich darauf vor Gericht einzulassen, auf 24 Stunden begrenzt ist. — Von höchster Wichtigkeit ist das Beweisverfahren, die Garantieen, welche das Gesetz giebt für Klarstellung von Thatsachen, von deren Wahrheit die Entscheidung in allen Prozeßfällen abhängig ist. Das ältere Prozeßrecht, und deshalb auch das österreichische Recht hat hier noch vielfach bestimmte Formen, an deren Erfüllung sich die Beweiserbringung knüpft. Das deutsche Prozeßgesetz hat sich auch hier auf einen wesentlich freieren Standpunkt gestellt und das unbeschränkte sachliche Ermessen des Richters zum leitenden Gesichtspunkte gemacht: Das Gericht hat nämlich, sagt das Gesetz, unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den wenigen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme von Amts wegen, die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welche die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Die Vorschriften über den Schätzungseid sind aufgehoben. — Besonders wichtig ist natürlich der Prozeß, der mit Urkunden und Wechseln geführt wird; wir geben diese Bestimmungen hier wörtlich wieder: Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Ein solche Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden. Auf Grund prozeßhindernder Einreden, d. h. solcher Einreden, über welche sonst vor allem ein gesondertes Urteil zu erlassen ist, darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amts wegen anordnen. Widerklagen, d. h. Klagen, deren Anspruch mit dem in der Klage geltend gemachten in einem inneren Zusammenhang stehen, sind nicht statthaft. Als Beweismittel sind nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig. Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen. Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen. Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozeß in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt. Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen. Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind. Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen. Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen

Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils beantragt werden. Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen. Ohne Vorbehalt kann eine Verurteilung nur erfolgen, wenn entweder gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil ergeht oder der Beklagte den eingeklagten Anspruch anerkennt. Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so ist noch besonders folgendes zu beachten: Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde. Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens 3 Tage; wenn sie an einem andern deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Sehr glücklich war der Gedanke des Gesetzes, auch für solche Fälle (Mahnverfahren) zu sorgen, wo die Thatsache der Verpflichtung zur Leistung seitens des Beklagten gar nicht streitig ist, ein Prozeß nur entsteht, weil der Beklagte eben trotzdem säumig bleibt; hier ist kein Grund, eine kostspielige Behandlung zu wählen. Hier hat der Richter deshalb ohne weiteres einen bedingten Zahlungsbefehl an den Schuldner zu erlassen. Natürlich müssen Klagen, welche solche Folgen haben wollen, auch bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wird dieser Zahlungsbefehl nicht mit irgend einer erheblichen Einwendung von Seite des Beklagten erwidert oder ganz unerwidert gelassen, so erfolgt binnen bestimmter Zeit die Vollstreckbarkeit dieses Zahlungsbefehls; der Gläubiger ist also damit bereits in demselben Stadium, wie wenn er ein wirkliches Urteil des Richters erstritten hätte. Natürlich muß aber zu diesem Behufe der Gläubiger selbst thätig werden; seine Sache ist es, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bei einem Richter in Erinnerung zu bringen. Der Grundsatz der Selbsthilfe ist eben hier gerechter Weise überall zur Durchführung gebracht. Die weitere Konsequenz der gerichtlichen Hilfe ist die Zwangsvollstreckung. Was half es z. B. s. Z. dem deutschen Gläubiger österreichischer Eisenbahnen in dem so viel berufenen Streite über die Währung, in der diese Coupons bezahlt werden sollen, wenn sich kein österreichischer Gerichtshof fand, der das Urteil des höchsten deutschen Gerichtshofes in Österreich exekutiert, also ihm praktischen Ausdruck giebt? Gar nichts. Also die eiserne Notwendigkeit, die hinter dem Richterstuhl steht, ist wirtschaftlich von der höchsten Bedeutung. Daher erheischt dieses Vollstreckungverfahren die sorgfältigste Normierung. Das deutsche Recht hat die Vollstreckung von der Thätigkeit des Richters förmlich getrennt, und dem Gerichtsvollzieher übergeben. Höchstens hat das Gericht die Erfüllungsfrist zu bestimmen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch in diesem Stadium des Prozesses die Vollstreckung durch Richterspruch wieder eingestellt oder gar aufgehoben werden kann. Es giebt z. B. Urteile, die auf Antrag des Beteiligten sofort für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können, weil hier die sozialen Verhältnisse besonders auf Beschleunigung dringen: so bei Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern, Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen und den von diesen besorgten Reisenden. Zwangsvollstreckungen in ausländischen Staaten können auch durch Reichskonsuln bewirkt werden. — Bei Gegenständen im Besitze gewisser Personen hat das Recht bezüglich der Pfändung in Betracht gezogen, daß deren Bethätigung ein wirtschaftlich noch größeres Übel wäre, als die Nichtbefriedigung des Gläubigers; deshalb sollen Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, Hebammen die zur persönlichen Ausführung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände, dann die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte nicht gepfändet werden. Andere Sachen dürfen nicht wie gewöhnliche Wertgegenstände behandelt werden. Dahin zählen Gold- und Silbersachen; Wertpapiere auf Namen und Inhaberpapiere. Gewisse Gegenstände können schlechterdings nicht gepfändet werden. So nicht der Arbeits- und Dienstlohn, der noch nicht verdient, oder noch nicht fällig ist. Man wollte damit denjenigen Gläubiger treffen, der vollständig die Kreditlosigkeit des nur auf den zu seinen und seiner Familie nötigen Lohn angewiesenen Arbeiters gekannt hat, aber seinen Vorteil darauf baute, weil er auch wußte, daß die Beschlagnahme des Lohnes ihn, seinen Schuldner, dienstlos machen werde. Jedenfalls pflegt auch eine Arbeit, die schon im voraus bezahlt ist, nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen in ihrem Wert oft erheblich geringer zu werden, als jene, die mit der Aussicht auf Entgelt hergestellt wird. Ferner sind von der Pfändung ausgeschlossen: Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereinen zu beziehende Hebungen. — Wenn Wertpapiere gestohlen werden, oder sonst abhanden kommen, so muß eine Möglichkeit gegeben sein, den wirklichen Besitzer gegen betrügerischen Mißbrauch seiner Rechte zu sichern. Dazu dient das sogenannte Amortisationsverfahren, das man richtiger Mortifikationsverfahren nennen sollte, demzufolge die betreffenden Wertpapiere gerichtlich als kraftlos erklärt werden. Zuständig ist dazu das Gericht des Ortes, welches das betreffende Wert-

papier als Erfüllungsort bezeichnet. Zunächst wird dann der wirkliche Inhaber aufgefordert, sich bei Gericht zu melden, widrigenfalls die Kraftloserklärung angedroht wird; diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt insbesondere auch durch Anschlag in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitz des aufbietenden Gerichts besteht. Bei Wertpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnanteile ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben die erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnanteilsscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit dessen 6 Monate abgelaufen sind. Erfreulich ist, daß ein gemeinsames Organ für solche Aufgebote in ganz Deutschland in dieser Beziehung im deutschen Reichsanzeiger besteht; dessen Kenntnisnahme ist dadurch Pflicht jedes Kaufmanns, der sich über diese Frage auf dem Laufenden halten will, um so mehr geworden, als das Reichsoberhandelsgericht s. Z. in einem Falle wirklich angenommen hat, daß aus der Versäumnis dieser Pflicht dem Kaufmann ein Vorwurf gemacht werden kann. — Auch das für den Kaufmann so praktische Schiedsgerichtsverfahren ist speziell reguliert; dadurch ist derselbe gar oft in der Lage, die kostspielige und trotz der Vereinfachung doch immer zeitraubende Hilfe des Richters zu entbehren. So ist z. B. regelmäßig bei Aktiengesellschaften eine Regelung von Streitigkeiten der Mitglieder mit der Gesellschaft auf diesem Wege vorgesehen. Der leitende Gedanke des deutschen Gesetzes ist, das Verfahren dabei so sehr zu vereinfachen und praktisch zu gestalten, daß dasselbe allen Anforderungen zu entsprechen vermag und bei nur richtiger Wahl der Schiedsrichter günstige Ergebnisse liefern muß. Die Schiedsrichter wurden deshalb von der Befolgung der Prozeßvorschriften entbunden und nur im allgemeinen verflichtet, nicht ohne vorherige Anhörung der Parteien und ohne vorherige Ermittelung des Sachverhältnisses zur Erlassung des Schiedsspruches zu schreiten. Die gewissenhafte Überzeugung der Schiedsrichter soll an die Stelle des Rechtes treten. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen sind Schiedsverträge und Schiedssprüche in allen deutschen Rechtsgebieten der gleichmäßigen Anerkennung sicher. Dabei konnten auch Vorschriften über die Gültigkeit eines Schiedsvertrages und die Erfordernisse der Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches nicht umgangen werden. Alles, was nach dem zur Zeit in Deutschland irgendwo geltenden bürgerlichen Rechte durch Vergleich erledigt werden kann, ist auch möglicher Gegenstand eines Schiedsgerichts. Offenbar widerstreitet es der Natur eines Schiedsvertrages, ihn mit denselben Mitteln, wie richterliche Urteile finden zu können. Thatsächlich pflegen ja die Parteien, wo sie von der Möglichkeit solcher Rechtsmittel Kenntnis haben und davon Gebrauch machen können, vorher darauf zu verzichten. Deshalb hat man im Gesetze die Berufung gegen Schiedsgerichte als solche schlechtweg ausgeschlossen. Wohl aber ist eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches und die Einwendung eines solchen Aufhebungsgrundes gegenüber der Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles vorgesehen. Diese Gründe sind: wenn das Verfahren unzulässig war; wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist; — wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war; — wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist. Eine Vollstreckung aus dem Schiedsgerichtsurteil findet natürlich nur statt, wenn für die Zulässigkeit ein Vollstreckungsurteil vom Gericht erwirkt ist. Nach der Erlassung des letzteren ist natürlich die Wiederaufhebung des Schiedsspruches erschwert. Endlich verjährt die Klage auf Aufhebung solcher Schiedssprüche binnen Monatsfrist vom Tage an, wo die Parteien vom Auflösungsgrunde Kenntnis erhielten. — Speziell in Deutschland (nicht in Österreich) sind alle Moratorien oder die gesetzliche Bewilligung von Zahlungsausständen für die Zukunft grundsätzlich beseitigt. Wenn vorstehend von der Art und Weise die Rede war, wie ein Urteil verwirklicht wird, so darf hier ein besonderes Moment der Zwangsvollstreckung nicht übergangen werden, das ist die Schuldhaft. Diese ist als Exekutionsmittel, d. h. eben als Mittel, um die Leistung aus dem Urteil zu erwirken, in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft in Deutschland, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll. Private Verträge können diesen Satz nicht ferner umstoßen. Dagegen gilt die Aufhebung der Schuldhaft nicht für die Erzwingung von Handlungen, soweit sie sich nur nicht auf die Handlung des Zahlens selbst beziehen. So können nach Landesrecht Matrosen und Dienstboten zum Antritt eines eingegangenen Dienstverhältnisses gezwungen werden. Gleich ist, ob es In- oder Ausländer angeht. Dagegen ist eine andere Art von Schuldhaft auch ferner möglich. Es kommt vor, daß ein Schuldner Vermögensobjekte besitzt, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, oder wird vollstreckt werden können; dann, daß Umstände obwalten, welche die Vollstreckung oder den Erfolg der Exekution in diese Vermögensobjekte verhindern, oder deren Verhinderung befürchten lassen; endlich daß diese Hindernisse durch Inhaftnahme des Schuldners besiegt werden können. Eine diesbezügliche Freiheitsentziehung ist der Sicherungsarrest. Für die Verhängung von Arresten ist in der Regel dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet. In diesem Arrestbefehl ist übrigens ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung dem Schuldner die Hintertreibung des Arrestes möglich gemacht und derselbe zum Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes

berechtigt wird. Deshalb ist auch ein Arrestbeschluß anfechtbar.

Was nun die Organe selbst anbetrifft, welche zur Verwirklichung der Rechtshilfe aufgestellt sind, so gilt hier im großen und ganzen dasselbe, was wir vom Handelsrechte sagen konnten; auf höherer Entwickelungsstufe erscheinen auch Gerichte speziell für Handelssachen nicht in dem Maße mehr geboten, wie auf niederer Kulturstufe. Dieser Standpunkt hat wenigstens in Deutschland bei der Beratung der deutschen Gerichtsverfassung die Oberhand erhalten, und so sind nunmehr an einzelnen Plätzen sog. Kammern für Handelssachen eingeführt; dagegen bestehen in Österreich und neuestens, seitdem mit 1. Jan. 1876 in Ungarn ein neues Handelsgesetzbuch eingeführt ist, auch dort Handelsgerichte, bezw. ist auch dort ein besonderes Verfahren in Handelssachen festgesetzt worden. Solche besondere Handelsgerichte hat auch Frankreich und zwar sind sie dort geschichtlich am frühesten errichtet worden und haben sich von da über Belgien, Spanien, Portugal, Italien und die der französischen Herrschaft unterworfenen Teile der Niederlande verbreitet. Die Einrichtung der Handelsgerichte ist im allgemeinen eine verschiedene. Bald sind es solche, die ausschließlich aus Kaufleuten bestehen; so früher am Rhein, denen nur ein juristisch gebildeter Sekretär (greffier genannt) beigegeben ist. Oder wie in vielen Teilen Süddeutschlands eine Zusammensetzung aus Berufsrichtern und kaufmännischen Richtern, welche letztere auch vom Monarchen des Landes ernannt zu werden pflegen. Jedenfalls läßt sich nicht leugnen, daß in der Einrichtung solcher Handelsgerichte eine sehr wertvolle Errungenschaft für den Handelsstand liegt, da eben der Handel mit seinen tausenden vielgestaltigen Erscheinungen weit schwieriger wie andere Rechtsverhältnisse von Beamten richtig erfaßt und behandelt werden dürfte, als von Personen, die mitten aus dem praktischen Leben heraus kommen. Auch handelt es sich in den meisten Fällen nicht sowohl um eine strenge Feststellung dessen, was das jeweils maßgebende Gesetz gewollt hat, als vielmehr um rasche und befriedigende Lösung einer Streitfrage; gerade rasche und glatte Abwickelung ist für den Handelsstand eines der wertvollsten Attribute der Rechtsprechung. Nach der geltenden deutschen Gerichtsverfassung nun können überall, wo die Landesjustizverwaltung „ein Bedürfnis als vorhanden“ annimmt, bei den Landgerichten für deren Bezirke oder auch sogar für örtlich abgegrenzte Teile Kammern für Handelssachen gebildet werden. Vor diese Kammern können Klagen, die gegen einen Vollkaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften gerichtet sind, dann aus Wechseln, wie aus bestimmten anderen Rechtsverhältnissen gebracht werden. Zu den letzteren zählen besonders Handelsgesellschaftsverhältnisse verschiedener Art, Handelsfirmenstreitigkeiten, Veräußerungen bestehender Handelsgeschäfte, Rechtsverhältnisse des Handelspersonals, der Handelsmäkler, Rechtsverhältnisse aus dem Seerecht, endlich über Marken- und Musterschutz. Damit aber eine Sache vor diesen Kammern behandelt wird, muß der Kläger einen Antrag dahin stellen. Gegen die Verweisung einer Sache an die Zivilkammer oder auch umgekehrt an die Handelskammer besteht kein Rechtsmittel. Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämtliche Mitglieder der Kammern für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt. Sie werden auf gutachtliche Vorschläge des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von je drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen. Ernannt kann werden ein Deutscher, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt; an Seeplätzen auch aus den Kreisen der Schiffahrtskundigen. Die Handelsregister werden vor dem Dienstantritt vereidigt und haben während der Funktionsdauer Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Auch über Gegenstände, zu deren Verurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden. In Deutschland bestand auch schon seit einer Reihe von Jahren ein oberster Gerichtshof für Handelssachen, das Reichsoberhandelsgericht; dasselbe hat natürlich aufgehört, seitdem ein allgemeines Reichsgericht mit dem Inslebentreten der neuen deutschen Gerichtsverfassung besteht. — In bezug auf die sonstige Gerichtsverfassung in Deutschland im allgemeinen mögen noch ein paar Andeutungen hier am Platze sein. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit (im Gegensatz zur nichtstreitigen, die sich z. B. mit der Prüfung und Beurkundung von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften zu befassen hat) wird in Deutschland durch die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt, welches letztere seinen Sitz in Leipzig hat. Vor diese ordentlichen Gerichte gehören alle Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist (z. B. gewisse Steuer- und Zollsachen), oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. In letzterer Beziehung sind zu erwähnen die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, Gemeindegerichte bis zur Summe von 60 Mark Streitwert, Gewerbegerichte und Gerichte für Güterzusammenlegungen aller Art, Konsulargerichte und Gewerbeschiedsgerichte. Aufgehoben sind die Berggerichte, die Hamburger Deputation für das Auswanderungswesen u. s. w. Ausnahmsgerichte sind unstatthaft und niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die untersten Gerichte sind die Amtsgerichte, an deren Spitze ein Einzeln-Richter steht; diesen gehören Streitsachen nicht über

300 Mark Streitgegenstandswert, sodann verschiedene Sachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes an; darunter Streitigkeiten aus dem Gewerbedienstverhältnis, zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten u. s. w. wegen Viehmängel, endlich das oben gedachte Aufgebots- oder Amortisationsverfahren.

4. Das Konkursverfahren.

Es kann bei jedem Schuldner der Moment eintreten, daß er außer stande ist, alle seine Gläubiger vollständig zu befriedigen. In diesem Falle muß der Staat einspringen und die Gläubiger dagegen schützen, daß die Befriedigung, die ein jeder zu fordern hat, nicht beeinträchtigt werde durch Verschleuderung des Vermögens seitens des Schuldners, durch den Hinzutritt neuer Gläubiger, — durch das Vorgreifen oder durch die Begünstigung einzelner Gläubiger; auch hier ist in Deutschland an die Stelle einer unbezeichenbaren Rechtsverworrenheit von Provinz zu Provinz Einheit getreten und eine deutsche Reichskonkursordnung geschaffen worden, die seit 1879 in Geltung getreten ist. Zur Zeit, wo dieses Gesetz noch nicht Geltung hatte, konnte man schreiben: „Im Gegensatz zu den tausend Verkehrsbeziehungen, zum immer engeren Zusammenschluß von entfernteren Teilen Deutschlands im wirtschaftlichen Güteraustausch, endlich zur schon längst einheitlichen Zoll- und bezw. Steuer-, sowie Handels- und Wechselgesetzgebung herrscht hier noch das große Chaos, in dem sich nur schwer zurechtfindet, wer das Unglück hat, Forderungen an einen Gemeinschuldner (so heißt der Konkursschuldner) jenseits der nächsten politischen Grenze zu besitzen und verfolgen zu müssen. Dazu auch gar kein gemeinsames Gesetzbuch, welches die bürgerlich rechtlichen Beziehungen geregelt hätte." Erfreulicher Weise kam die geltende Konkursordnung nicht ohne den Beirat tüchtiger deutscher Handels- und Industrievertreter zustande. Diese Gesetzgebung wird einstimmig als ein gesetzgeberisches Meisterstück von klarer Durchsichtigkeit der Grundnormen und ebenso konsequenter Durchführung gerühmt. Auch ist hier der frühere Unterschied, der heute noch im österreichischen Recht beibehalten ist, zwischen kaufmännischem und nichtkaufmännischem Konkurs verlassen, ein Gesichtspunkt, auf den sich auch England schon 1860, ferner die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Dänemark gestellt haben, während Frankreich und wie schon gesagt Österreich ihn bis zur Stunde noch nicht anerkannt haben. Freilich treten die den Konkurs begründenden Verhältnisse vorwiegend bei Kaufleuten ein, haben für Handel und Industrie die größte Tragweite, weil dadurch eine momentane Stockung in der ganzen Kette von Gütertäuschen eintritt, an welche sich, wenn nicht rasch repariert, weitere Folgen knüpfen. Aber heute ist gewiß der Kredit kein speziell kaufmännisches Element mehr, daher ist auch das Konkursrecht Gemeingut geworden. Die Vorrechte einzelner Personen im Konkurs sind beseitigt. Von Amts wegen wird kein Konkurs mehr verhängt; endlich ist nunmehr das augenblickliche Vermögen des Gemeinschuldners Gegenstand des Konkurses. In Österreich-Ungarn ist noch keine Einheit in dieser Gesetzgebung herbeigeführt. Dort giebt es eine allgemeine und eine ungarisch-siebenbürgische Konkursordnung, endlich eine solche für das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark u. s. w. und eine besondere Verordnung über das Vergleichsverfahren.

Der Inhalt des deutschen Konkursgesetzes ist folgender: Einmal ist festgestellt, welche Rechte die Gläubiger auf das unzulängliche Vermögen eines Schuldners, der seine Gläubiger nicht mehr voll befriedigen kann, haben, welche Wirkung diese Rechte auf gewisse vom Gemeinschuldner vor oder nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen üben, wie weit und in welcher Ordnung die Gläubiger aus dem Vermögen ihre Befriedigung erlangen können, in welches rechtliche Verhältnis durch die Eröffnung dieses Verfahrens die Gläubiger zum gemeinsamen Schuldner und zu dritten Personen treten. Alle diese Bestimmungen lassen sich zusammenfassen als der materiell rechtliche Teil des Konkursverfahrens. Daneben ist auch noch eine Reihe von formellen Akten zu regeln. Wann beginnt das Recht, auf Eröffnung eines Konkurses überhaupt anzutragen: wenn mehrere Forderungen verschiedener Personen zusammentreffen in einem Schuldner, der unfähig ist, aus seinem Vermögen sie alle zu befriedigen; die Sache gestaltet sich so, daß alle Gläubiger jetzt gemeinsame Interessenten an der Vermögensmasse des Schuldners werden, über die mit diesem Moment der letztere seine Disposition verliert; ja sogar Vermögenshandlungen, die mit Rücksicht auf den kommenden Konkurs vorher vorgenommen werden, können eventuell angefochten werden. Neben den eigentlichen Konkursgläubigern derart sind auch noch andere Berechtigte da, die weitergehende Rechte haben; dahin zählen einmal die Eigentümer von Gegenständen, die in der Masse sich befinden, und die sonst unmittelbar an der Sache Berechtigten, z. B. Pfandgläubiger, Künstler, Werkmeister; dahin zählen auch besonders Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, oder noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen, oder diejenigen, welche, wie wir oben gehört haben, nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfand- oder Zurückhaltungsrecht haben. — Auch Aussonderungsrechte bestehen an der Gemeinschuldnermasse; so können z. B. Waren, welche von einem andern Orte an den Gemeinschuldner abgesandt und von demselben noch nicht bezahlt sind, von dem Absender zurückgefordert werden, soweit nicht dieselben schon vor Eröffnung des Konkurses an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind. Auf solche Weise soll gewissenlosen Schuldnern die Hand nicht geboten werden, am Vorabend der Zahlungsein-

stellung Waren zu bestellen und so die Aktivmasse künstlich auf Kosten vorwurfsfreier Verkäufer zu vergrößern. Die Begriffe Aus- und Absonderung erklären sich dadurch, daß diese Rechte außerhalb des Konkursverfahrens geltend gemacht werden müssen. — Wie schon erwähnt, gehört nicht auch der künftige Erwerb des Schuldners, sei es nun absichtlicher Ertrag wirklicher Geschäfte oder zukünftiger Erwerb durch Erbschaften und Vermächtnisse, in die Gantmasse, sondern nur sein augenblickliches Vermögen. Deswegen haben aber doch die Konkursgläubiger auch auf diesen neuen Erwerb Anspruch bei ihrer Befriedigung. Man wollte den Schuldner baldmöglichst wieder auf eigene Füße stellen, um dessen Kreditfähigkeit neu zu eröffnen. Die Gefahr, daß der Gemeinschuldner um sich die Angriffe der alten Gläubiger fern zu halten, versuchen möchte, das Verfahren in die Länge zu ziehen, ist nicht groß; er hat eine zu geringe Einwirkung auf eine langsame und ein zu natürliches Interesse an der schnellen Beendigung des Konkurses. Es kann sein, daß der Gemeinschuldner gegen jemand eine Gegenrechnung hat; in diesem Fall braucht diese Forderung nicht im Konkurse angemeldet zu werden. Doch sind auch nicht alle Forderungen in dieser Weise der Kompensation unterworfen. Bei der Konkursmasse sind Masseschulden und Massekosten zu unterscheiden. Die letzteren bestehen einmal aus den gerichtlichen Kosten des Verfahrens, aus den Ausgaben für Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse und aus den Unterstützungskosten des Gemeinschuldners. Masseschulden sind die Ansprüche des Konkursverwalters, ferner solche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung von der Masse verlangt wird, Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse. Mit der Beseitigung der Konkursvorrechte ist natürlich nicht auch eine vollständige Beseitigung der Rangordnung unter den Konkursgläubigern verbunden. Die Thätigkeit des Gerichtes ist auf das geringste Maß zurückgeführt; eine unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltung steht dem Gericht überhaupt nicht zu. Sein Wirkungskreis beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf die Ernennung des Verwalters, die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, die Bestimmung der Termine und Fristen, die förmliche Leitung von Gläubigerversammlungen und die Beurkundung bezw. Bestätigung der wichtigsten Vorgänge. Eine besondere Stelle nimmt im Konkurs noch der Zwangsvergleich ein. Unser Gesetz sieht im Zwangsvergleiche (Akkord) nicht etwa eine ausnahmsweise Wohlthat für den Schuldner, sondern eine regelrechte Art der Endigung; darum erstreckt er sich auf alle Gemeinschuldner, nicht etwa bloß z. B. auf Kaufleute. Die Motive für die Schaffung solcher Zwangsvergleiche sind verschiedene: der große Zeit- und Kostenaufwand bei der völligen Durchführung des Konkursverfahrens; die durch solche Dauer desselben hervorgerufene Störung, wenn nicht gar Zerstörung der Möglichkeit des Schuldners zur Geschäftsfortsetzung; beim Vergleiche besteht also die größere Chance für Opfer, die sich dem Gemeinschuldner Nachstehende kosten lassen für die raschere Ausgleichung der Vermögensverluste seitens des Schuldners selbst. Auch das Gemeinwesen hat Interesse, solche Verkehrsstockungen, die sich auf die eine Person des Gemeinschuldners nie beschränken, raschestens zu heben. Freilich setzt aber der Akkord die Klarlegung der Masse voraus, ist also nicht vor dem allgemeinen Prüfungstermine einzuleiten. Seine Wirkung ist Aufhebung des Konkurses und Freigabe der Masse gegen Zahlung einer bestimmten Quote aller nicht bevorrechtigten Konkursforderungen, soweit solche bestehen, aber gleichviel ob sie gekannt und jetzt anerkannt sind oder nicht. Endlich sind noch Garantieen gegen betrügerische Bankrotte gegeben, die ebenfalls nicht mehr wie früher bloß den kaufmännischen Bankrott strafbar erklären. Es unterscheidet das Gesetz betrügerischen Bankrott, einfachen Bankrott, betrügliche Zahlungseinstellung, Teilnahme am Bankrott und eigennützige Stimmenabgabe eines Konkursgläubigers.

5. Das Wechselrecht.

a. Einleitung.

Geschichte des Wechselrechts.

Ursprünglich war der Wechsel dazu bestimmt und erfunden, den Nachteil des Verkehrs mit nur in beschränktem räumlichen Umfang geltenden und verwendbaren Münzen zu beseitigen, allerdings aber auch schon damals um der Unsicherheit von Geldsendungen auf weitere Entfernungen zu begegnen. Man schreibt die Erfindung des Wechsels den Italienern zu, bei denen zur Zeit der Entstehung des Wechsels im Mittelalter sich ein sehr lebhafter Handel etabliert hatte. Die Geldwechsler (campsores, wie sie hießen) stellten eine öffentliche Erklärung aus, die ihnen anvertrauten Geldsummen an einem bestimmten fremden Platze in den dort üblichen Münzen auszahlen zu lassen. Das hat sich wesentlich geändert; heute ist der Wechsel zu einem der wichtigsten und unentbehrlichsten Mittel geworden, die Naturschätze und Fabrikate der verschiedenen Länder gegen einander auszutauschen. Der bekannte Volkswirt Dr. Bamberger schildert in einer seiner klaren populären Studien in höchst beredter und anschaulicher Weise die weitgreifende mächtige Funktion dieses Kreditmittels: „Die meisten Spezereiläden, in denen der Käufer sein Pfund Kaffee doch bar bezahlt, wären nie eröffnet worden, wenn nicht der Kaufmann, welcher in Rio-Janeiro die Schiffsladung nach Antwerpen versendet, gegen diese drei Monate Sicht auf ein englisches oder belgisches Haus ziehen könnte. Und zwar muß er diesen Wechsel ziehen können, noch ehe er seinen Kaffee in Europa an irgend wen abgesetzt hat. Denn er braucht das Geld zum Zahlen in Rio-Janeiro, noch ehe der Kaffee eingeschifft ist, und verkauft wird derselbe erst bei dessen Ankunft in Europa, frühestens ausnahmsweise „schwimmend“, d. h. während der Überfahrt. Statt auf den Mann,

der ihm seinen Kaffee abnimmt, zieht daher das brasilianische Haus auf ein Bankhaus in Europa seinen Wechsel drei Monate nach Sicht, was bei einer Überfahrt von Rio-Janeiro herüber einen Kredit von beinahe vier Monaten ausmacht. Das europäische Bankhaus acceptiert den Wechsel, weil ihm mittelst Verpfändung durch das Konnossement (Schiffsladeschein) die Ware so lange als Bürgschaft dient, bis ein Käufer für diese gefunden ist, welcher seinerseits den Kaufpreis wiederum in Gestalt eines nach drei Monaten zahlbaren Wechsels entrichtet; dieser Wechsel wird dem Bankhaus, welches die erste Tratte acceptiert hat, an Zahlung gegeben. So geht die Sache weiter vom Großhändler in der Seestadt zum Großkolonialwarenhändler der Binnenstadt, und von diesem mittelbar oder unmittelbar zum Krämer." Bei dieser Bedeutung des Wechsels ist das Verlangen nach einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Wechselrechtes in Deutschland begreiflich genug. Auf Anregung der preußischen Regierung 1849 entstand die allgemeine deutsche Wechselordnung, die auch für Österreich Geltung hat. Da aber ein gemeinsamer Gerichtshof in Deutschland damals fehlte, so mußten bald sich widersprechende Rechtssprüche erfolgen, die zu einer Ergänzung dieses Gesetzes führten, welch letzteres man die Nürnberger Wechselnovelle nannte. Als das deutsche Reich, bezw. der norddeutsche Bund entstand, lag es nahe, sofort dafür zu sorgen, daß nicht die einzelnen Bundesstaaten fortfuhren, durch zusätzliche Bestimmungen zur deutschen Wechselordnung an dem gemeinsamen Rechtsinstitute Änderungen zu bethätigen und so wurde das deutsche Wechselrecht (gleichzeitig mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche) Reichsgesetz, wodurch ausschließlich seit dieser Zeit das Deutsche Reich zu Änderungen dieser Gesetzgebung befugt erscheint. Näher liegt es natürlich für ein Kreditmittel, wie es der Wechsel ist, auch eine internationale Rechtsgrundlage zu schaffen, eine Aufgabe, für welche sich der Kongreß für internationales Recht seit langer Zeit interessiert. Gerade Krisen mit ihren vielen Fallimenten in verschiedenen Staaten, die ihren Rückschlag auf kontinentale Geschäftshäuser fühlbar machen, lassen den Wunsch nach baldiger glücklicher Lösung dieser hochwichtigen Frage allgemein erscheinen. Die Punkte, auf welche es dabei besonders ankommt, sind wohl zumeist die folgenden, welche zugleich den Gegenstand von Resolutionen gebildet haben, die der genannte Kongreß im August 1877*) in Antwerpen gefaßt hat: Im Falle der gänzlich verweigerten, oder der nur bedingten Annahme hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Auslagen abzüglich des Diskontos. (In dieser Resolution wurde das deutsch-französische Prinzip, im Gegensatz zu dem englisch-amerikanischen, das in den gedachten Fällen nur den Regreß auf Sicherstellung gestattet, angenommen.) — Im Falle einer Zahlungseinstellung des Acceptanten vor dem Verfalltage hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Kosten abzüglich des Diskontos. — Der Bürge haftet wechselmäßig und solidarisch mit derjenigen Person, für welche er sich verbürgt hat. — Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verbindlichkeiten zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird der nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähige Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. — Die Gültigkeit des Wechsels kann nicht von der Verwendung des Stempels abhändig gemacht werden.

Hier ist übrigens überall nur vom Wechsel in seiner materiellen Bedeutung die Rede, nicht von der Art und Weise, wie der Wechsel in Streitsachen vor Gericht geltend zu machen ist. Darüber ist oben S. 424 bereits ausführlich berichtet worden.

Die Wechselfähigkeit.

Was nun das Wechselrecht im allgemeinen betrifft, so ist der Kreis der Wechselfähigen heute möglichst verallgemeinert, und die frühere Beschränkung auf Kaufleute vollständig gefallen. Wer immer sich durch Verträge verpflichten kann, kann auch Wechselverträge eingehen.

In letzterer Beziehung gelten in Ermangelung eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland verschiedene Rechte. So ist es z. B. bezüglich der Hausfrauen kein allgemein geltender Grundsatz, daß die Ehefrau sich nur mit Einwilligung des Mannes verpflichten kann, folglich auch zum Wechselvertrag dessen Einwilligung stets braucht. Ferner gehören in die Kategorie der zweifelhaften Verträge Verträge mit dem Minderjährigen, auch dem Großjährigen, wenn er noch im väterlichen Brote und daher noch unter väterlicher Gewalt steht. Dagegen sind jedenfalls an sich wechselfähig die juristischen Personen, das ist unkörperliche Personen, welche als Träger von Rechten und Verpflichtungen gedacht werden; speziell sind wechselfähig der Fiskus (d. h. der Staat in finanzpolitischer Beziehung), der Gemeinschuldner während des Konkurses, nur können solche Wechsel nicht gegen ihn eingeklagt werden; ferner die Gewerkschaft und die Genossenschaft. — Die Folge einer Wechselschuld ist die Haftung des Ausstellers mit seinem ganzen Vermögen (und früher, so lange noch die Strenge des Wechselarrestes bestand, sogar auch mit seiner Person bezw. seiner Freiheit). Natürlich hört dadurch, daß auf einem Wechsel auch Personen sich befinden, welche nach obigen Regeln nicht wechselfähig sind, die Haftpflicht für die wirklich Wechselfähigen keineswegs auf.

b) Die Tratte.

Im allgemeinen.

Es giebt verschiedene Arten von Wechseln; der Wechsel ist ja nicht bloß Zahlungsmittel und Ware,

*) Ein ähnlicher Kongreß tagte im Herbst 1888 in Brüssel.

er ist auch Schuldschein, nur mit besserer Zahlungssicherheit, als ein gewöhnlicher Schuldbrief. Seine weitaus größte Bedeutung hat er aber offenbar als gezogener Wechsel oder als Tratte, insofern er durch die Übertragung der Forderung Müllers gegen Huber auf Meier eine thatsächliche Ersparung von Umlaufmitteln, die sonst nötig wären, herbeiführt und so im Dienste des Kredits der gesamten Volkswirtschaft die wichtigsten Dienste leistet. Der gezogene Wechsel heißt auch (vom italienischen Worte trassare) Tratte. Man sagt deshalb auch: einen Wechsel trassieren. Derjenige, dem der Wechsel übersendet wird zu irgend einem Zweck, etwa um ihn bezahlt zu machen, heißt Remittent, daher der Wechsel in bezug auf ihn Rimesse; der ihn ausstellt, trassiert, heißt Trassant; derjenige, dessen Schuld übertragen werden soll, Trassat, und wenn derselbe die Schuld anerkennt und durch eigene Unterschrift auf dem Wechsel zu zahlen versprochen hat, Acceptant. Daneben kommen übrigens noch andere Personen im Wechsel vor: der Indossant, welcher den empfangenen oder gekauften Wechsel weiter begiebt; der Indossatar oder Giratar, an den der Wechsel begeben wird. Endlich kann die Tratte gezogen werden, nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch in der Eigenschaft als Kommissionär (vergl. oben), in welchem Falle der Bezogene sich mit dem Dritten, für dessen Rechnung die Tratte gezogen wird, von welchem der Aussteller den Auftrag zur Ziehung erhalten, zu verrechnen hat. Dieser Dritte heißt Kommittent und die Tratte daher Kommissionstratte. Auch ist nicht immer notwendig, daß der Trassierte, Bezogene wirklich Schuldner des Trassanten sei; der Trassat kann dem Trassanten auch Kredit in der Höhe der Wechselsumme gewähren wollen, steht mit ihm zu diesem Zweck in laufender Rechnung, die Tratte wird vorher schon auf Kredit gezogen, aber der Trassat erhält bereits vorher den Gegenwert für seine Leistung, die selbst wieder in Wechseln auf andere bestehen kann. Endlich kann die Deckung auch erfolgen durch den Auftrag, an dem Bezogenen sich zu erholen (zu rembourfieren, d. h., daß er gleiche Summen entweder direkt auf den Aussteller oder indirekt auf einen dritten für des Ausstellers Rechnung trassiere; das ist die oben schon erwähnte Kommissionstratte. Wenn mehrere gegenseitig in solcher Weise auf einander ziehen, um Wechsel künstlich in die Welt zu setzen, dann kommen wir an die strafrechtliche Grenze des Wechselrechts, an das Reit- oder Finanzwechselwesen, an dem sich die Doppelschneidigkeit dieses wichtigen Kreditmittels deutlich genug bewährt.

Erfordernisse der Tratte.

Damit der Wechsel ein gezogener im Sinne des Wechselrechts und mit den darin in Aussicht gestellten Folgen sei, muß er folgende Erfordernisse haben: die in die Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache; — die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); — die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; — die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag auf Sicht (Vorzeigung à vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel); — die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; — die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; — den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); — die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Wenn der Wechselaussteller sich selbst als Remittent bezeichnet, d. h. also ein eigentlicher Zahlungsauftrag an den Schuldner vorliegt, dann ist das ein Wechsel an eigene Ordre; wenn ferner der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet, sofern dabei natürlich auch ein anderer Ort der Zahlung genannt wird, also Maier in Ulm zieht auf sein eigenes Haus Maier & Komp. in Stuttgart, so spricht man von einem trassiert eigenen Wechsel.

Das Indossament.

Wir haben früher bereits vom Indossament gesprochen, welches wir als eine eigentümliche, durch die Verkehrsverhältnisse ausgebildete Übertragungsform von Forderungen kennen gelernt haben. Dieses gilt, wie wir bereits gesehen, auch für den Wechsel. Das Wort Indossament kommt von in dorso = auf dem Rücken, weil es auf der Hinterseite des Wechsels aufgesetzt zu werden pflegt; es wird auch Giro genannt, weil es die Zirkulation des Wechsels ermöglicht. Im Gesetz ist ausdrücklich die Bedeutung und die formelle Vornahme desselben bestimmt: der Remittent kann den Wechsel an einen andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte: „Nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung. — Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossiert und von demselben weiter indossiert werden. — Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden. — Ein Indossament

ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament). — Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren. Das Blanko-Indossament wird in folgenden Fällen gewählt: 1) Wenn man nicht gewiß weiß, ob der Empfänger des Wechsels denselben auch brauchen kann oder will, so daß man ihm die Ausfüllung des Giro selbst überläßt; kommt der Wechsel zurück, so kann man ihn anderwärts verwenden, ohne das Indossament ausstreichen zu müssen. Ausgestrichene Indossamente sind immerhin Verdacht erregend, leiden also in ihrem Kredit. 2) Wenn jemand Wechsel für einen dritten kauft, aber nicht selbst in den Wechselnexus eintreten will, nicht wechselmäßig selbst haften will, so läßt er vom Verkäufer in blanko girieren. Endlich 3) wenn der Kommittent dem Verkäufer des Wechsels seinen Namen nicht wissen lassen will, läßt der Kommissionär, wenn er selbst nicht Wechsel-Verpflichteter sein will, den Wechsel vom Verkäufer auch in blanko girieren. Von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit sich der Indossant, wenn er seinem Indossamente die Worte hinzufügt: Ohne Gewährleistung, ohne Obligo, oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt. Die Folgen des Indossaments bestehen aber darin, daß soweit nur nicht erwähnte Klausel: „Nicht an Ordre" dabei steht, jeder, an welchen der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten ein Rückgriffs-Recht, einen Regreß hat für die Vermögensschädigung, die ihm durch die Übertragung des Wechsels geworden ist. Eben diese lange Reihe von Verhafteten aus dem Wechsel schafft ja gerade jene Sicherheit des Wechsels, welche denselben zu einem so beliebten Zahlungsmittel gemacht hat, da dem Kaufmann eben so viel Bürgen dafür einstehen. Nicht gleichgültig ist es natürlich, zu welcher Zeit der Wechsel indossiert wird; z. B. wenn er bereits in ein gewisses Krankheitsstadium getreten ist; darüber später. Ein Wechsel kann auch bloß zur Einkassierung oder wie der Kaufmann sagt, in Prokura indossiert werden, dann soll der Indossatar nicht Eigentümer werden, sondern nur für den Inhaber gewisse Rechte ausüben. Die Folge ist, daß ein solcher Inhaber zwar durch Prokura-Indossament weiter übertragen, aber nicht vollgültig den Wechsel girieren kann, da überhaupt niemand mehr Rechte auf einen andern zu übertragen vermag als er eben selbst hat. Zum Schluß darf nicht vergessen werden, daß der Wechsel auch auf einen andern ohne besondere Form übertragen werden kann; aber diese Art Zession verschafft dem Empfänger auf diesem Wege eben nicht die wechselmäßigen Rechte des Indossaments. Der Zedent haftet z. B. in der Hauptsache nur für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung, nicht für ihre Sicherheit. Auch haftet der Zedent nur dem unmittelbaren Nachmann, nicht den späteren Nachmännern; darin liegt aber gerade die Pointe des Indossaments: Fortwirkung durch alle Inhaber des Wechsels hindurch.

Präsentation und Acceptation des Wechsels.

Eine mir als Zahlung oder sonst zugekommene Forderung gewinnt wesentlich in ihrem Werte für mich, wenn ich bestimmt weiß, daß sie am Verfalltag auch wirklich eingelöst werden wird. Zu diesem Zweck ist der Inhaber eines Wechsels, ohne daß derselbe also wirklich der Eigentümer desselben zu sein braucht, befugt, den Wechsel schon vorher dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen (zu präsentieren); daraufhin kann der noch ohne Deckung gebliebene Bezogene auch noch vorher mit dem Beziehenden in Korrespondenz treten. Diese Vorlegung zur Annahme kann jederzeit stattfinden, außer bei Meß- und Marktwechseln, die nur zu der am Meß- und Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme vorgelegt werden dürfen. Diese Zeitpunkte sind folgende: Augsburg: Die Acceptation für Augsburger Meßwechsel kann vom 4. Werktage der ersten Meßwoche an gefordert werden. Braunschweig: Die Erhebung des Protestes Mangels Annahme ist nicht vor dem Montage der ersten Woche zulässig. Breslau: Die Präsentation kann vom Montage bis zum Freitage der ersten Meßwoche erfolgen. Elbing: Die Präsentation zur Annahme hat während der drei ersten Markttage zu geschehen. Frankfurt am Main: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche zur Annahme präsentiert und M. A. protestiert werden. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angaben lauten, oder Meßwechsel der dritten Meßwoche können erst an dem Mittwoch der zweiten Meßwoche zur Annahme präsentiert und M. A. protestiert werden. Magdeburg und Frankfurt an der Oder: Die Präsentation zur Annahme kann am 3. und 4. Tage der Zahlwoche geschehen. Kassel: Meß- oder Marktwechsel können erst mit dem Beginn der Messe und des Marktes zur Annahme präsentiert und M. A. protestiert werden. Königsberg: Die Präsentation kann vom 1. bis zum 5. Tage des Marktes abends 6 Uhr geschehen. Leipzig: Die Präsentationsfrist zur Annahme beginnt am Tage nach Einläutung der Messe. Naumburg: Meßwechsel sind von dem ersten Freitag der Meßwoche bis zum Dienstag vor dem Zahltage mittags 12 Uhr, und bei Wechseln, welche später eingehen, 24 Stunden nach Eingang zu präsentieren.

Es giebt ferner Fälle, wo die Präsentation geschehen muß, wenn die Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, weil durch die Präsentation ja erst die Zeit der Fälligkeit festgesetzt wird. Bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller müssen Wechsel jedenfalls binnen längstens 2 Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden. Die Folge der Nichtannahme des Wechsels ist zunächst auf seiten des Inhabers die Erhebung eines Protestes mangels Annahme, will er nicht in Erman-

gelung dessen sein Rückgriffs-Recht auf die aus dem Wechsel haftbaren Personen verlieren. Der Protesttag ist dann zugleich der Tag der Präsentation; wird aber die Annahme auf dem Wechsel erklärt, so muß dieses schriftlich erklärt werden. Sie kann nicht mehr zurückgenommen werden. Anderweitige Beschränkungen als Teilaccepte sind der Verweigerung des Accepts gleich zu achten. — Wenn von Haus aus der Zahlungsort (nicht erst bei der Bethätigung des Accepts) ein anderer ist, als der Wohnort des Bezogenen, vielleicht deshalb, weil der letztere an einem Nebenplatze wohnt, was der Begebbarkeit des Wechsels schaden würde (er wohnt z. B. in Feuerbach und stellt ihn zahlbar in Stuttgart u. s. w.), so spricht man von einem Domizilwechsel; hier muß natürlich bei der Annahme die Adresse, welche bezahlen soll, genau angegeben werden. Bei dieser Art Wechsel wird in der Regel die Präsentation zur Annahme ausdrücklich vorgeschrieben.

Regreß.

Die Vielheit der haftbaren Personen auf dem Wechselbriefe kommt praktisch zum Zuge, wenn eine Ablehnung der Anerkennung des Wechsels erfolgt; ja sogar schon dann, wenn eine Nichtzahlung befürchtet wird. Das Mittel, die Gefahr zu konstatieren, ist der Regreß. Das ist der Fall, wenn die Annahme des Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder auch nur auf eine geringere Summe erfolgt ist; dann sind die Indossanten oder der Aussteller verpflichtet, dem Inhaber gegen die Aushändigung dieses Protestes, der mangels Annahme formell korrekt aufgenommen worden ist, Sicherheit zu leisten, daß er am Verfalltage voll werde befriedigt werden. Diese sind auch ihrerseits befugt, die Schuldsumme auf ihre Kosten eventuell zu deponieren. Der Remittent, wie jeder Indossatar (Nachmann) kann im Wege des Wechselprozesses auf Regreß klagen und zwar gegen jeden Beliebigen seiner Vormänner, daher spricht man vom springenden Regreß. Wird Sicherheit bestellt, so haftet diese auch allen übrigen Nachmännern desjenigen, der sie bestellt hat. Ist nachträglich der Wechsel eingelöst worden oder ein Jahr lang Klage gegen den Regreßpflichtigen aus dem Wechsel nicht erfolgt oder auch nur die vollständige Annahme des Wechsels geschehen, dann muß die Sicherheit zurückgegeben werden. Wird über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs eröffnet oder hat derselbe auch nur seine Zahlungen eingestellt, selbst fruchtlose Exekution in dessen Vermögensrechte stattgefunden, so kann gleichfalls Sicherheit gefordert werden, obwohl ganz oder teilweise der Wechsel acceptiert worden ist, natürlich von den Vormännern des Indossatars. Das Wie der Sicherstellung ist Sache des Richters.

Zahlung.

Was die Zahlungszeit des Wechsels betrifft, so ergiebt sich dieselbe aus dem Inhalte des Wechsels und ist dieselbe nach allgemeinen Rechtsregeln auszulegen. Ein Sichtwechsel ist bei der Vorzeigung fällig und muß deshalb spätestens nach 2 Jahren zur Zahlung präsentiert werden. Besonders zu beachten ist, daß es sogenannte Respekttage heute nicht mehr giebt, d. h. dem Wechselacceptanten zustehende Nachfristen zur Verbesserung von Irrtümern, Nachlässigkeiten und momentanen Verlegenheiten. Übrigens waren diese Respekttage auch zu gunsten des Wechselinhabers, um diesem die Präsentation bequemer zu machen. Anders, wenn es Wechsel aus dem Ausland sind. Über die Form der mit einem Wechsel an dem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht. Dagegen hat die Wechselordnung sogenannte Protesttage eingesetzt; darüber später. Die Wechselordnung berücksichtigt auch die Berechnung des Wechsels nach altem und neuem Stil. Der erstere ist die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender; nach ihm rechnet man in Rußland und im Orient, im Gegensatz zum neuen Stil, Gregorianischen Kalender, der dem andern 12 Tage voran ist. Deshalb müssen einem Wechsel, der in Rußland oder im Orient nach altem Stil ausgestellt ist, 12 Tage zugezählt werden, um darnach die Verfallzeit zu berechnen. Gar oft sind Wechsel nach altem und neuem Stil datiert.

Meß- und Marktwechsel werden zu den bestimmten Marktfristen fällig. Das sind aber in den nachgenannten Städten folgende. Augsburg: Die Zahlung der Augsburger Meßwechsel findet am letzten allgemeinen Zahltage vor dem Schlusse der Messe statt. Braunschweig: der Verfalltag von den Braunschweiger Meßwechseln soll der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein. Breslau: die Wechsel auf Breslauer Messen und Jahrmärkte müssen am Freitag der Meß- und Marktwoche eingelöst werden. Elbing: Der 6., 7. und 8. Tag des Marktes ist Zahltag; der 8. Tag aber nur bis mittags 12 Uhr. Frankfurt am Main: Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstag der 3. Woche, d. i. am letzten Tage der Messe, bezahlt oder protestiert werden. Wechsel, die auf 1., 2. und 3. Woche einer Messe lauten, müssen am Dienstag der benannten Meßwoche bezahlt oder protestiert werden. Frankfurt an der Oder: Der Dienstag oder Mittwoch der Zahlwoche ist Zahltag. Kassel: Auf Meß- und Marktwechsel kann erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe bezw. am letzten Markttage Zahlung verlangt werden. (Diese Bestimmung gilt für alle Meß- und Marktorte, die im vormaligen Kurfürstentum Hessen liegen. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.) Königsberg: Der 5. Tag der Zahlwoche ist Zahltag. Leipzig: In der Jubilate- und Michaelismesse verfallen die Meßwechsel Donnerstag nach Ausläuten der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. Bei Wechseln, in welchen Meßwoche sowohl als Wochentag derselben genau angegeben ist, ist unter

der „ersten Meßwoche“ die Woche vor Einläutung der Messe (die sog. Böttcherwoche), unter der „zweiten“ die darauf folgende eigentliche Meßwoche, unter der „dritten“ die Zahlwoche (Woche nach Ausläutung der Messe) zu verstehen. Heißt es im Wechsel: „Zahlbar in der Meßwoche“, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe (die eigentliche Meßwoche). Magdeburg: Der 4. Tag der Zahlwoche ist Zahltag. Naumburg: Die 3. Meßwoche ist Zahlungswoche und der Donnerstag dieser Woche ist Zahltag. Stuttgart: Ein auf die Maimesse lautender Wechsel wird am Freitag fällig.

Wer Zahlung will, muß sich durch eine zusammenhängende bis auf ihn herunter gehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels auch legitimiren. Dagegen braucht die Echtheit der Indossamente nicht geprüft zu werden. Zugleich muß bei der Zahlung der Wechsel quittiert ausgehändigt, bezw. die etwa erfolgende Teilzahlung auf dem Wechsel bescheinigt werden. Aber auch hier ist ein Regreß möglich und erforderlich, wenn der Wechsel zur Zahlung präsentiert und diese Thatsache wie die Nichtzahlung durch Protest festgestellt ist. Dieser Protest kann aber bis zum 2. Werktag nach dem Zahlungstag geschehen (**Protesttag**). Auch die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, enthebt nicht von der rechtzeitigen Präsentation. Domizilwechsel müssen dem Domiziliaten oder dem Bezogenen am Orte, wo der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung präsentiert und dort protestiert werden. Natürlich sind alle diese Formalitäten nur zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Regreßpflichtigen, nicht aber gegen den Acceptanten notwendig. Von der Protestierung eines Wechsels sind die dadurch betroffenen Indossanten, und zwar immer der jeweilige Vormann, spätestens binnen 2 Tagen nach der Protesterhebung in Kenntnis zu setzen bei Gefahr des Ersatzes an Schaden, der durch die Nichtbenachrichtigung droht, und des Anspruchs auf Zins und Kosten der Wechselsumme gegen diese Person im Falle der Regreßklage. Übrigens hat jeder Wechselschuldner das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zins und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes vom Inhaber zu fordern. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 % jährlichen Zinsen vom Verfalltage ab; 2) die Protestkosten und andere Auslagen; 3) eine Provision von $^1/_3$ %. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder in Ermangelung desselben durch das Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm bezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 % jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung; 2) die ihm entstandenen Kosten; 3) eine Provision von $^1/_3$ %. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt das unmittelbar vorher Gesagte zur Anwendung. Bei ausländischen Orten ist die Berechnung höherer Sätze nicht ausgeschlossen. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen **Rückwechsel** auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negoziierung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden. Der Rückwechsel heißt auch Ritratte oder Ricambio. Den gewöhnlichen Regreß wird man darnach vorziehen, wenn der regreßpflichtige Vormann an demselben Orte wie der Regreßnehmer sich befindet. Erfolgt auf Präsentation des präsentierten Wechsels und der Retourrechnung die sofortige Zahlung oder Gutschrift nicht, so folgt Klage; ein Protest gegen den nichtzahlenden Regreßpflichtigen, **Kontraprotest**, ist nicht geboten, wie dieses früher der Fall war. Wohnt aber der Regreßpflichtige an einem andern Orte, dann wählt man den Weg des Rückwechsels. Der Rückwechsel ist wohl zu unterscheiden von der Rimesse, wie ja bekanntlich der Wechsel in bezug auf den Remittenten genannt wird. Äußerlich erkennt man freilich den Rückwechsel nicht, weil er wie jeder Wechsel ohne allen Bezug auf den Entstehungsgrund ausgestellt ist. Der Rückwechsel wird übrigens häufig auch nur zum Schein gezogen und heißt dann fingierte Ritratte, wenn z. B. der Inhaber den protestierten Wechsel samt Rechnung seinem Vormann zusendet, darüber eine Ritratte ausfertigt und zu **dessen Gebrauch beilegt**, damit dieser dadurch energischer gegen seinen Vormann auftreten kann. In diesem Fall macht der Aussteller der Ritratte von derselben keinen Gebrauch und der Trassat derselben (der Regreßpflichtige also), welchem sie nebst dem protestierten Wechsel und der Retourrechnung übersendet wird, wird daher auch nicht für Courtage und Kursverlust bei einem Rückwechsel belastet. Hat nun der Regreßpflichtige Zahlung geleistet, so kann er

auf dem protestierten Wechsel sein Indossament und das seiner Nachmänner ausstreichen, weil die ausgestrichenen Indossamente nicht gezählt werden.

Intervention.

Will sich der Aussteller eines Wechsels die mit dem möglichen oder drohenden Rückkauf desselben verbundenen Unkosten einer protestierten Tratte nicht gefallen lassen, so muß er bei einem irgendwie zweifelhaften Trassaten eine andere Adresse beisetzen, an die man sich wenden kann, falls der Bezogene Acceptation oder Zahlung verweigern sollte; natürlich an demselben Orte, wie der Bezogene, damit dieser zu Ehren und für Rechnung desjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, acceptiere oder zahle. Der Platz der Notadresse ist auf der Vorderseite des Wechsels, gewöhnlich unter der Adresse des Adressaten. An diese Adresse muß gegangen werden vor der Forderung auf Sicherstellung. Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten entlastet werden. Man unterscheidet natürlich Ehrenannahme und Ehrenzahlung. Honorat ist derjenige, zu dessen gunsten die Annahme oder Zahlung geschieht. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in diesem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten, also zu dessen gunsten die Notadresse beigesetzt ist, keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Natürlich tritt der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers, und das Verhältnis ist sonst das gleiche wie bei andern Zahlungen von Wechseln; speziell ist noch verfügt: der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

Wechselvervielfältigung.

Es ist oft von großer Nützlichkeit, ja sogar Notwendigkeit, daß man von einem gezogenen Wechsel mehrere gleichlautende Exemplare, oft 3—4, ausfertigt. Zweck derselben ist Sicherheit, um für den möglichen Verlust des ersten Wechsels, etwa anläßlich der Versendung, ein anderes Exemplar zu haben; so werden über See in der Regel verschiedene Exemplare des Wechsels durch verschiedene Transportgelegenheiten versendet, um den Zweck auf alle Fälle zu erreichen, z. B. nach Amerika eines über Bremen, eines über Hamburg, ein drittes über Liverpool. Ferner Bequemlichkeit, um gleichzeitig den Wechsel durch Indossament zu begeben und die Erwirkung der Acceptation zu bewerkstelligen. Sämtliche Duplikate lassen aber nur eine Wechselforderung begründen, deshalb müssen sie im Inhalt und in der Unterschrift gleichlautend sein, auch müssen sie im Kontexte sich als Prima, Tertia u. s. w. als Duplikate erkenntlich machen. Der Kaufmann pflegt außerdem, da es nach Wechselrecht z. B. heißen muß: Zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-, Sekunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel, noch an dem oberen Rand des Wechsels linker Seits besonders das Wort Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. beizusetzen. Die Ausstellung solcher Wechselduplikate ist sogar ein Recht des Remittenten: der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern, dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden. Die innere Zusammengehörigkeit dieser verschiedenen Wechselduplikate bewirkt, daß die Bezahlung eines derselben alle übrigen kraftlos macht. Das ändert sich freilich, wenn die gleichen Wechsel an verschiedene Personen weiter indossiert, die mehreren Wechselduplikate acceptiert worden sind. Begreiflicher Weise hat das Vorhandensein von Wechselduplikaten auch Folgen für den Protest mangels Annahme. — Nicht immer ist aber die Herbeischaffung von Duplikaten, die ja nur der Aussteller geben kann,

möglich oder wenigstens bequem; diesem Bedürfnis hilft die Wechselabschrift oder Wechselkopie ab, wenn auch nur mangelhaft. Auf eine solche Abschrift kann nämlich kein Accept verlangt werden und nur vereint mit dem Original bewirkt sie Zahlung. Immerhin dient sie dem oben erwähnten Bequemlichkeitsfall, Begebung und Accept gleichzeitig zu verbinden. Hier und dort muß auf der Abschrift bemerkt sein, wo das Original sich momentan befindet. Die Indossamente auf der Kopie verpflichten ja die Indossanten. Kopieen können selbst angewendet werden neben Duplikaten: will ich z. B. aus den Händen desjenigen, der die Prima verwahrt, diese beziehen, so schicke ich einem Geschäftsfreund am Orte des Verwahrers die Sekunda nebst Vollmacht, weil das Gesetz den Verwahrer verpflichtet, diese Prima herauszugeben, um dann Prima und Sekunda bei einem Geschäftsfreund aufbewahren zu lassen. Auch dann, wenn ein Wechsel auf einen kleinen Ort lautet, wohin der Inhaber keine Verbindung hat, nimmt er Abschrift vom Wechsel, sendet sie dem Bezogenen direkt mit dem Ersuchen, die Wechselsumme zur Verfallzeit bar zu übermachen und dann den Originalwechsel zu beziehen. — Über den Inhalt von Kopieen ist bestimmt: Wechselkopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung, „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Abhanden gekommene und falsche Wechsel.

Zur Geltendmachung jedes Wechselrechts brauche ich unbedingt das Wechselpapier. In jenem Papier verkörpert sich das Wechselrecht. Will ich ein Accept, will ich Zahlung erheben, Protest stellen lassen, mich an eine Notadresse wenden, immer brauche ich den Wechsel. Daraus folgt, wie notwendig Bestimmungen im Gesetzbuch sind, mich wieder in Besitz verloren gegangener, abhanden gekommener Wechsel zu setzen. Über das prozessualische Verfahren ist schon früher berichtet worden. Hier sind bloß die rechtlichen Folgen eines solchen Verfahrens für den Wechsel selbst zu erwähnen. Darnach kann der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt. Gegen den Besitzer des abhanden gekommenen Wechsels kann bloß vorgegangen werden, wenn er im bösen Glauben (wissend, daß er nicht Eigentümer wird) einen solchen erworben hat oder wenn er hätte doch dieses wissen sollen und müssen. Auf alle Fälle muß aber der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels den Bezogenen sofort in Kenntnis setzen, damit die Zahlung nicht an einen Unberechtigten geschieht. Ist gar ein Wechsel mit Blankoindossament verloren gegangen, so kann der unredliche Finder dieses Blankoindossament mit seinem Namen ausfüllen und ist so legitimer Inhaber. Hat übrigens der Bezogene ohne Wissen an den unrechtmäßigen Besitzer, der sich gesetzlich als Eigentümer legitimiert hat, bezahlt, so muß den Verlust der frühere Inhaber des Wechsels tragen; er kann sich höchstens an den unrechtmäßigen Besitzer des Wechsels wenden, wenn er ihn findet. Dieser wird ihn aber zu seiner Sicherheit längst weiter giriert haben und nicht selbst präsentieren. — Es giebt auch Wechsel, die gar nicht von demjenigen ausgestellt sind, welcher sich als Aussteller nennt. Hier haftet weder der Name dessen, der fälschlich eingesetzt ist, noch der Aussteller wechselmäßig; dennoch haftet der Acceptant eines solchen Wechsels und haften die echten Indossamente. Natürlich aber wieder nicht ein falsches Accept. Verfälscht endlich ist ein Wechsel, wenn er ursprünglich wahr ist und erst später in seinem ursprünglichen Inhalt verändert wird, z. B. in bezug auf Wechselsumme, Zahlungszeit, Zahlungsort u. s. w. Bei einem solchen Wechsel bleibt die ursprüngliche Haftung des Wechselausstellers, nur muß er beweisen, daß die Veränderung erst nach seiner Wechselunterschrift erfolgt sei. Hat z. B. der Bezogene acceptiert, ohne die Vorsicht zu gebrauchen, bei einem Accepte die Wechselsumme wörtlich auszudrücken, und wird dann diese nach geschehener Acceptation verfälscht, so hat der Acceptant den Beweis der Verfälschung zu führen.

Wechselverjährung.

Schon öfter wurde von Verjährungen gesprochen: es ist das jener gesetzliche Akt, demzufolge ein Recht nach Umfluß einer gewissen Zeit nicht weiter geltend gemacht werden kann, weil der Gesetzgeber vermutet, wer so lange wartet, muß schon irgendwie befriedigt oder will nicht befriedigt sein. Im Wechselrechte haben wir nun verschiedene Verjährungsfristen. Einmal in der Richtung gegen den Acceptanten, hier tritt die Verjährung nach 3 Jahren ein. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war; 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. Endlich die Regreßansprüche des Indossanten gegen Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern,

wohnt; 2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der gegen ihn geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. Nach der Verjährung bleibt bloß noch eine Klage wegen Bereicherung zum Schaden der Wechselinhaber, aber auch diese nur gegen Aussteller und Acceptanten. Das Gleiche geschieht übrigens auch, wenn die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen unterlassen wurden.

Wechselklage.

Der Umfang des Rechts aus dem Wechsel ist folgender: die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet, selbst dann, wenn er sich dabei nur als **Bürge** (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Handelt es sich dabei um Ausländer, so ist bestimmt: die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. Die wesentlichen Erfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Protest.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht. Das Rückgriffsrecht auf den Vormann kann nur dann mit Erfolg ausgeübt werden, wenn man auch den Beweis führen kann, daß man alle Pflichten als Präsentant des Wechsels zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte erfüllt hat. Diesen Beweis liefert der Protest. Der Protest ist also seinem Wesen nach eine Beweisurkunde, ein amtlich ausgefertigtes Zeugnis. Die Aufnahme einer solchen Urkunde heißt: Protestation, d. h. Beweisführung. Ein solcher Protest muß nun aber enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. Die Notare und Gerichsbeamte sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Der trockene oder eigene Wechsel (auch Solawechsel).

Schon oben wurde erwähnt, daß nur der gezogene Wechsel in Duplikaten ausgestellt werde; das ist bei einem eigenen Wechsel nicht notwendig, er kommt bloß in einer Ausgabe vor, daher der Name Solawechsel. Bei einem eigenen Wechsel verspricht der Aussteller selbst Zahlung, es ist ein Schuldschein. Eigener Wechsel eben deshalb, weil der Aussteller in eigener Person zu zahlen verspricht. Auch Depositowechsel wird er wohl genannt, wenn er, was meist der Fall ist, nicht an Ordre lautet; der Inhaber muß ihn dann bis zur Verfallzeit bei sich aufbewahren, kann ihn nicht in Umlauf setzen, deshalb nennt man ihn auch einen trockenen Wechsel. Die wesentlichen Erfordernisse von solchen Wechseln sind nun: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; 5) die Unterschrift des Ausstellers mit

seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. Hier ist natürlich der Ort der Ausstellung in der Regel auch der Zahlungsort. Aber auch der eigene Wechsel kann domiziliert werden, d. h. es kann auf ihm ein vom Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort angegeben werden. Solche eigen domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert wird, zur Zahlung zu präsentieren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Bei nicht domizilierten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Was sonst oben über die Form des gezogenen Wechsels, über das Indossament, die Präsentation des Nachsichtwechsels, den Sicherheitsregreß und jenen mangels Zahlung, die Zahlung und Depositionsbefugnis in bezug auf die Wechselsumme, die Ehrenzahlung, die Wechselkopieen, über falsche und gefälschte Wechsel, sowie über Wechselverjährung im weitesten Sinne, über das Wechselklagerecht und den Protest für die Tratte gesagt worden, gilt natürlich auch für den eigenen Wechsel.

IV. Das Wichtigste aus der allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzgebung.

1. Der Zollverein und das heutige Zollvereinsrecht.

a) Einleitung.

Der deutsche Zollverein besteht zwar heute nicht mehr, wenigstens nicht in seiner früheren Verfassung, seitdem neben das wirtschaftliche Band, welches denselben drei Dezennien zusammenhielt, nun auch ein politisches Band, anfänglich jenes des norddeutschen Bundes, dann das des Deutschen Reichs getreten und so derselbe neu organisiert worden ist. Trotzdem ist dessen Geschichte auch für die Gegenwart bedeutungsvoll genug, um wenigstens mit einigen Strichen hier auf dieselbe zurückzukommen. Einer unserer größten Nationalökonomen nennt in dem halben Jahrhundert zwischen Waterloo und Königgrätz die Gründung und Entwickelung des Zollvereins das unstreitig nicht allein segensreichste, sondern auch das größte Ereignis deutscher Geschichte. Diese volkswirtschaftliche Gemeinschaft des deutschen Zollvereins hatte ursprünglich ihren Schwerpunkt keineswegs in der Höhe der von ihr erhobenen Zölle, als vielmehr darin, daß die zahlreichen inneren Zollschranken, mit denen Deutschland damals allenthalben durchzogen war, beseitigt wurden. Wollte doch ein holländischer Staatsmann jener Zeit die Deutschen mit Gefangenen vergleichen, die nur durch Gitter miteinander verkehren dürften. Der Zollverein bestand ursprünglich aus Württemberg, Bayern und Preußen, bald traten Baden, dann Frankfurt a./M. und Nassau hinzu. Schon Ende der dreißiger Jahre konnte man sagen: „Die kurze Zeit hatte hingereicht, nicht bloß um das gesamte deutsche Verkehrswesen vollständig umzugestalten und durch die eröffnete freie Bewegung im Innern in völlig neue Bahnen zu lenken, sondern auch, um die Wirkung der neuen Institution zu erproben." Man frage nicht, wie es vor Entstehung des Zollvereins in Deutschland ausgesehen hat. „Der demoralisierende Schmuggel im Innern Deutschlands war mit den zahlreichen Zolllinien, die ihn hervorgerufen hatten, vollständig verschwunden," schrieb im selben Jahre ein zeitgenössischer Schriftsteller. Es folgten dem gegebenen Beispiele mit der Zeit Braunschweig, die beiden Lippe und Luxemburg rundeten das Gebiet des Vereins ab und hoben damit auch seine politische Bedeutung. Erst zuletzt trat eine nordwestliche Gruppe, die am längsten ihm ferngestanden hatte, Hannover und Oldenburg, bei, bis endlich 1867 der norddeutsche Bund entstand und damit der vormalige bloße Handels- und Zollvertrag der Einzelstaaten, der so oft unter der Last drohender Gegensätze auf dem Fuße der Kündigung gestanden, unkündbar geworden war; die Wiederkehr jener revolutionären Katastrophen ist damit, so hoffen wir, auf immer beseitigt worden. So hat heute das Deutsche Reich als der Erbe des norddeutschen Bundes ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen. Nur die Erhebung und Verwaltung der Zölle ist jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat. Die Kontrole der Ausführung der einschlägigen Gesetze wird durch Reichsbeamte (Reichsbevollmächtigte, Stationskontroleure) überwacht, welche den einzelnen Zoll- und Steuerämtern beigeordnet sind. Der jetzige Umfang der Zollgrenze fällt mit der Reichsgrenze zusammen, umfaßt also die Staatsgebiete von Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und die Reichslande Elsaß-Lothringen. Ausnahmen über

die Reichsgrenze hinaus (Zoll-Anschlüsse) bilden das Großherzogtum Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz in Tirol und seit Ende 1890 die vorarlbergische Gemeinde Mittelberg. Ausnahmen innerhalb der Reichsgrenze (Zoll-Ausschlüsse) bilden die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietsteile. Speziell gehören dazu die Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck verzichtete freiwillig auf die gleiche Begünstigung) mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes, welche die Eigenschaften von Freihäfen besitzen. Hamburgs Freihafenstellung hat übrigens auch diejenige des nachbarlichen Altona, Bremerhavens Freihafenstellung diejenigen der konkurrierenden Häfen Geestemünde (preußische Provinz Hannover) und Brake (Oldenburg) nach sich gezogen. Die Motive für die frühere langjährige Ausnahmestellung der Seestädte lagen in dem internationalen Zwischenhandel, der im Verkehr der beiden Hansestädte eine bedeutende Rolle spielte, und wie man dort fürchtete, durch den Eintritt in die Zolllinie gefährdet werden würde. Diese Verhältnisse haben sich geändert. Für Hamburg wurde Ende 1881 folgendes Reichsgesetz beschlossen: Auf das Freihafengebiet der Stadt Hamburg, welches nicht durch den (erwähnten) Antrag derselben auf Einschluß in die gemeinschaftliche Zollgrenze berührt wird, findet Art. 3 der Reichsverfassung (welcher die Freihafengebiete überhaupt schützt) fortdauernd Anwendung. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, der freien und Hansestadt Hamburg für die durch den Zollanschluß Hamburgs und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen einen Höchstbeitrag von 40 Millionen Mark zu gewähren. Der definitive Zollanschluß Hamburgs erfolgte im Spätherbst 1888. Wegen der Inkorporierung von Bremen ist gleichfalls gesetzlich unterm 31. März 1885 folgendes bestimmt worden: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien Hansestadt Bremen zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und des Grunderwerbs, welche durch den Zollanschluß Bremens und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, aus der Reichskasse einen Beitrag in Höhe der Hälfte des bremischerseits für die bezeichneten Zwecke festzustellenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in Höhe von 12 Millionen Mark zu leisten." In den beiden Hansestädten ist man heute dieser Einschließung in das deutsche Zollgebiet recht froh. Es ist ähnlich wie bei einer andern früher reichsfreien süddeutschen Stadt: neues reiches Leben entströmt aus den Ruinen vergangener Zeiten. Hamburg ist bereits zu erheblichen Erweiterungsbauten gezwungen, Bremen selbst ist durch den von ihm geschaffenen Seekanal Hafenstadt geworden.

Seit 15. Dez. 1890 gehört auch die Insel Helgoland nebst Zubehörungen dem Bundesstaate bezw. dem preußischen Staate an; jedoch gilt für die Insel erst der Abschnitt VI. über das Zoll- und Handelswesen, sie ist dem Zollvereine eben nicht einverleibt.

In Österreich-Ungarn waren die Verhältnisse von Anfang an glücklicher gestaltet. Von jeher wurde die Zollgesetzgebung von Wien aus gegeben, unbeirrt selbst dadurch, daß z. B. im Jahre 1815 die unter das habsburgische Haus gehörigen Länder und Provinzen in zwei getrennte Zollgebiete zerfielen, und das selbst nach 1826, als die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder und Provinzen zu einem einheitlich deutsch-italienisch-slavischen Handels- und Zollgebiete vereinigt wurden. Nach dem unglücklichen Ausgange des ungarischen Unabhängigkeitskrieges wurden die beiden Zollgebiete in eines vereinigt und die Binnenzölle aufgehoben. Vom 1. Oktober 1850 an war der Handelsverkehr zwischen Österreich und Ungarn ganz frei. Hatte Österreich so im Innern keine Schranke zu beseitigen, so warfen die österreichischen Staatsmänner ihr Auge auf Deutschland, und schon zur Zeit der Entstehung des deutschen Zollvereins blieb auch Österreich dieser Bewegung nicht ganz fremd und die Frage wurde schon damals laut, ob keine Vereinigung mit Deutschland in zollpolitischer Beziehung zu suchen sei. Derselbe Gedanke kam auch 1841 bei der ersten Erneuerung der deutschen Zollvereinsverträge wieder auf die Tagesordnung, bis anfangs der fünfziger Jahre sehr energische Schritte nach dieser Richtung unter dem Ministerium Bruck geschahen, als dessen Frucht der Handels- und Zollvertrag von 1851 zu betrachten ist. Erreicht wurde aber bekanntlich jener weitgehende zollpolitische Österreich und Deutschland einigende Zweck bisher nicht. Das weitere darüber wird in dem Kapitel über die Handelsverträge als solche zu besprechen sein. Aber eben die Thatsache, daß Österreich gänzlich von diesem eben erwähnten Ziel verdrängt wurde, das es so lange Jahre hindurch in Deutschland mit unermüdlicher Ausdauer verfolgt hatte, brachte es dahin, daß der politische Ausgleich mit Ungarn daraus erwuchs. Der im XII. Gesetzesartikel vom Jahre 1867 enthaltene Ausgleich regelt auch die Handelsverhältnisse. Es soll rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Österreichs von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werden, welches alle Fragen, die sich auf den Handel beziehen, zu regeln und auch die Art der Behandlung der gesamten kommerziellen Angelegenheiten zu bestimmen hat. Das Bündnis wurde erstmals auf 5 Jahre geschlossen, gilt z. B. bis 31. Dezember 1897 und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf 10 Jahre u. s. f. von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt. Nach diesem Bündnisse bilden die Staatsgebiete beider Teile ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze. Binnenzölle darf kein Teil erheben und ebensowenig steht einem oder dem andern Teil das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Teils auf das des andern übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrzöllen welcher Art immer zu belasten. Die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages bezw. der Fortsetzung desselben

geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in beiden Gebieten in voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider gesetzgebenden Körper abgeändert oder aufgehoben werden.

Dem allgemeinen österr.-ungar. Zollgebiete ist das Fürstentum Lichtenstein seit 1863 — der einschlägige Vertrag ist vom 1. Januar 1877 ab wieder auf weitere 12 Jahre verlängert worden — und Bosnien und die Herzegowina seit 20. Dezember 1879 einverleibt. Auch Dalmatien, das bis 1879 ein Zollgebiet für sich gebildet hatte, nebst Istrien und den quarnerischen Inseln gehören jetzt in das gemeinsame Zollgebiet. Ferner ist seit eben dieser Zeit Brody einverleibt worden. Ab 1. Juli 1891 ist das Freihafengebiet von Triest und Fiume dem österr.-ung. Zollgebiet einverleibt.

b) Ein-, Aus- und Durchgangszölle.

Die Zölle sind Abgaben, welche ein Staat erhebt, entweder um die höheren Produktionskosten, welche die Industrie seines Landes gegenüber jener von fremden Staaten auf sich zu nehmen hat, auszugleichen. In diesem Falle spricht man von Schutzzöllen, die wieder nach ihrer Höhe entweder als Ausgleichszölle oder als Hochschutzzölle klassifiziert zu werden pflegen. Oder eine Zollgesetzgebung hat zunächst oder doch vorwiegend nur höhere Einnahmen im Auge, dient also finanzpolitischen Zwecken; dann sollte man eigentlich immer von Finanzzöllen sprechen. Allein gerade der Ausdruck Finanzzoll ist in der Finanzwirtschaft wenigstens in der Regel anders gefaßt; man versteht darunter Zölle auf solche Waren, die das zollerhebende Land selbst nicht erzeugt, und die eben deshalb besonders zur Besteuerung in dieser Form sich eignen, weil sie meist vielgesuchte Konsumtions- und Rohstoffe sind. In diesem Sinne ist also z. B. der Zoll auf viele Kolonial-Produkte ein Finanzzoll. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Erhebung des Finanzzolls in anderer Richtung auch eine volkswirtschaftliche Operation ist, sich einen gewissen Einfluß auf diese und jene Industrie sichern will, z. B. Ölsaatenzölle, um die Fabrikation von Ölen aus heimischen Rohstoffen zu unterstützen. Hat die vorstehend behandelte Einteilung der Zölle die mit denselben bezweckten Absichten zur Unterlage, so lassen sich anderseits die Zölle auch einteilen, je nachdem sie auf Ein-, Aus- oder Durchfuhr gelegt werden. Es ist klar, daß vor allem Durchfuhrzölle den größten Bedenken vom Verkehrsstandpunkte aus unterliegen müssen; und so sind dieselben auch aus dem deutschen Zolltarife grundsätzlich entfernt worden. Auch seine Ausgangszölle hat Deutschland vollständig beseitigt und nur noch Eingangszölle übrig gelassen; dagegen hat Österreich noch immer einen Ausgangszoll auf Lumpen. England dagegen kennt keine Durchfuhr- und Ausfuhrzölle mehr, ja hat sich selbst in bezug auf Eingangszölle auf das Wesentlichste beschränkt, und trifft damit vor allem nur Gegenstände, deren Ertrag eine nachhaltige indirekte Besteuerung zu bilden bestimmt ist. Im Innern des Deutschen Reiches besteht allerdings noch eine Art Zwischenzölle. So genießt Bier z. B. allein noch keine gleichheitliche Gesetzgebung in Deutschland; deshalb ist zur Ausgleichung der gesetzlichen Verschiedenheiten eine Ausgleichungsabgabe dafür festgesetzt.

Das Zollwesen bildet heute in Deutschland eine Sache der Reichsgesetzgebung ebenso wie in Österreich-Ungarn der gemeinsamen Regierung. Deutschland, sagt die deutsche Reichsverfassung, bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietsteile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. Vergl. freilich auch oben S. 439. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen beiordnet.

Was die Zölle im einzelnen anbetrifft, so kann es nicht Aufgabe dieses Buches sein, hier etwa einen vollständigen Zolltarif abzudrucken, und das umsoweniger, als diese Zollsätze öfteren Veränderungen unterliegen. Das neueste, mehr schutzzöllnerische Zolltarifgesetz in Deutschland datiert vom 15. Juli 1879, bezw. 25. Mai 1885, bezw. 21. Dezember 1887 im Zusammenhange mit den neuesten Handelsverträgen. (Darüber vergl. weiter unten!) Eine ähnliche Reform vollzieht sich freilich zur Zeit nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern, welche Handelsverträge abgeschlossen haben. Auch Österreich-Ungarn hat in ganz kurzer Zwischenzeit dreimal Zolltarifgesetze publiziert, eines schutzzöllnerischer wie das andere; zuerst am 27. Juni 1878, dann am 25. Mai 1882, endlich am 21. Mai 1887. Nur die wenigen, in Deutschland heute noch zollfrei gelassenen Gegenstände hier zu erwähnen, mag von Interesse sein; es sind das Abfälle, Dünger, Lumpen, Baumwolle, eine Reihe roher Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, Erden, Erze und edle Metalle, sehr wenige Erzeugnisse des Landbaues, Pferdehaare, Borsten, Öltücher, rohe Bettfedern, Häute und Felle, Brennholz, Lohkuchen,

vegetab. und animalische Schnitzstoffe, wissenschaftliche Instrumente, Kalender, Rohkautschuk und Guttapercha, Rohkupfer, litterarische und Kunstgegenstände, Papierhalbzeug, ungefärbte rohe Seide, Steine, Steinkohle, Theer, Pech, einzelne Tiere, rohe Wolle, Rohzink und -Zinn. Dagegen wird man im allgemeinen ein Bild über den deutschen Zolltarif erhalten, wenn einige Hauptpositionen des deutschen Tarifs nach ihren allgemeinsten Begrenzungen herausgegriffen werden. So ist z. B. Baumwolle als Rohstoff frei, als Garn aber bis hinauf zu den feinsten Baumwollgeweben variiert der Zollsatz per Doppelzentner zwischen 12 und 350 M; bei Leinwand zwischen 3 und 800 M (letztere für Zwirnspitzen); bei Wolle (nur Rohwolle ist frei) und Wollenwaren zwischen 2 und 450 M. Roheisen, ungeschmiedetes und gewalztes Eisen, Eisenbahnschienen u. s. w., ebenso ganz grobe Gußwaren in Öfen, Platten, Gittern u. s. w.; ferner grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, Eisen und Stahl, Eisenblech, Stäben und Eisendraht gefertigte Waren, z. B. Äxte, Degen, Klingen, Kochgeschirre, Nägel u. s. w., bisher zollfrei, sind jetzt mit 2 bis 15 M verzollt. Dagegen sind Waren aus feinem Eisenguß, poliertem Eisen und Stahl und Nähnadeln mit 24 bezw. 60 M versteuert. Bei Holz und Holzwaren schwankt der Zoll nur zwischen 0,50 und 30 M u. s. w.

Prinzipiell bestimmt sodann das deutsche Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869: Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebietes angeordnet werden. Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt. Bei der Ausfuhr ist die Zollfreiheit Regel. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben. Binnenzölle sowohl des Staats als der Kommunen und Privaten sind unzulässig. Gewisse Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn bestimmte Voraussetzungen, die eben diese Maßregel der Natur der Sache nach rechtfertigen, gegeben sind. Das gilt analog für Deutschland und Österreich-Ungarn. Aus neuerer Zeit stammen folgende Grundsätze des Zolltarifgesetzes von 1879 in Deutschland und 1878 in Österreich-Ungarn:

a) In Deutschland. Waren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. — Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserl. Verordnung angeordnet. — Eine derartige Anordnung ist dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt. Diese Ermächtigung ist erstmal am 29. Juli 1893 Rußland gegenüber bis 20. März 1894 ein- und durchgeführt worden.

b) Österreich-Ungarn. Waren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarif enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 10 Prozent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden spezifischen Zolle von 5 Prozent des Handelswertes der Ware. — Die Regierung wird ermächtigt, ausnahmsweise im Verordnungswege zu bestimmen, daß eine solche Maßregel nur auf einzelne Kategorieen von Waren Anwendung finde, oder daß einzelne Kategorieen von Waren von derselben ausgenommen werden. Österreich hat diese Maßregel längere Zeit Rumänien gegenüber durchgeführt. Ähnliche Bestimmungen haben natürlich auch andere Kulturstaaten, das besagt z. B. der noch immer bestehende Zollkrieg zwischen Frankreich und Italien und zwischen der Schweiz und Frankreich. Ein für Deutschland (anders in den romanischen Ländern [drawbacks] neuer Weg, Rückvergütung von Zöllen (über Rückvergütung von Steuern vgl. Abschnitt IV, 15) ist im April 1892 für Kakaoerzeugnisse betreten worden. Darnach kann bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Kakao verwendet wurde, der Zoll von rohem Kakao ganz oder teilweise zurückgegeben werden.

c) Zollerhebung.

So viel man oft über den Druck einzelner Zölle nach ihrer Höhe klagen hören mag, nicht weniger nachhaltig für Handel und Industrie wirkt auch die Art und Weise, wie der Zoll erhoben wird. Speziell die russische Zollbehandlung zeigt am grellsten, wie die Form der Zollerhebung oft noch weit schlimmer an der Grenze eines Landes zu wirken vermag, als noch so hohe Zollsätze; und so hoch nun speziell die russischen Eingangszölle sind, so sind doch die hauptsächlichsten Beschwerden der dahin importierenden Industrie nicht weniger auf die Art der Erhebung gerichtet.

Das deutsche Vereinszollgesetz ruht auf folgenden leitenden Gesichtspunkten: 1) möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in bezug auf die Anzahl, Lage und Kompetenz der Zollstellen (besonders Milderung der Deklarationspflicht); 2) möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und des Niederlageverkehrs (vor allem Beseitigung der früheren Beschränkung auf Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten); 3) Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Teilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waren auf dem Transport, soweit solcher unter amtlicher Aufsicht geschieht; 4) mög-

lichste Beschränkung der Kontrolle. Mit einem Worte, nach diesem Gesetze ist die Freiheit die Regel, die Legitimationsscheinpflichtigkeit der Transporte und die Beschränkung des Gewerbebetriebes mit allen sicher verzollten Waren die Ausnahme. Im allgemeinen geschieht die Erhebung des Zolles nach dem Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach Wert. Man nennt die nach den drei ersten Maßstäben erhobenen Zölle auch spezifische oder auch Gewichtszölle, im Gegensatz zu den Wertzöllen. Letztere kennt Deutschland nur bei Fahrzeugen aller Art. Dagegen hat Frankreich (jedoch nur vor seiner letzten Zolltarifreform von 1881, welche mit den Wertzöllen prinzipiell wieder gebrochen hat) und haben überhaupt die romanischen Staaten das System der Wertzölle durchaus angenommen. Österreich hat in der Hauptsache Gewichtszölle. Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Warenverzeichnis, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungsweg entschieden. Ähnliche amtliche Warenverzeichnisse haben nur Österreich-Ungarn und in beschränkterem Umfange die Schweiz. Zur Entrichtung des Zolls ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten war, Inhaber (natürlicher Besitzer) — also nicht etwa Eigenthümer, ein für den Handelsverkehr nicht gebrauchbarer Rechtsbegriff — des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen auch die Ansprüche auf Ersatz verjähren binnen Jahresfrist vom Tage an, an welchem die Ware in den freien Verkehr gesetzt ist. Nur auf defraudierte Gefälle findet das keine Anwendung. Derjenige, welcher zur Zeit, wo der Zoll entrichtet werden muß, Inhaber der zollpflichtigen Ware ist, haftet für die Entrichtung dieses Zolles.

d) Zolldeklaration und Zollrevision.

Jede Ladung ist bei dem Eingang genau zu bezeichnen, d. h. zu deklarieren. Die Deklarationen sind entweder spezielle oder generelle. (Ladungsverzeichnis, Manifest.) Die generelle Deklaration, welche bei der Einfuhr auf der Eisenbahn und seewärts abzugeben ist, muß enthalten: die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes; den Namen und Wohnort des Warenempfängers; die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waren; beim Empfang auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht. In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waren, sowie beim Eingang auf anderen als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben: die Menge und Gattung der Waren — bei verpackten Waren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, so wie welche Abfertigungsweise begehrt wird; sind in einem Kollo Waren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Warengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden; die Verpflichtung zur Deklaration und gegebenen Falls zu deren späteren Ergänzung liegt in der Regel dem Warenführer ob; die mündliche Angabe genügt meist nur bei Waren, wo der Gesamteingangszoll unter 9 Mark beträgt; der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist; ebenso haftet der Warenführer oder der Warenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration; insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen. Ist der Warenführer außer stande, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in den Abfertigungsgebühren eine bezügliche Erklärung niederzulegen und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Die Revision seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle; die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung; bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in derselben enthaltenen Waren zu ermitteln. Bezüglich des Gewichts kommt die Frage, ob Netto- oder Bruttogewicht, in Frage; das Nettogewicht ist eben das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergl.) nicht in Abzug gebracht. Für die nach Nettogewicht zollpflichtigen Warengattungen bestimmt der Bundesrat die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchem das Nettogewicht berechnet werden kann. Dabei ist es dem Zollpflichtigen unbenommen, durch Nachwiegen eine ihm günstigere Tara zu beweisen und daher darnach zu verzollen. Die spezielle Revision erfolgt, bevor die Waren unmittelbar in den freien Verkehr treten sollen. Die Verzollung selbst kann in doppelter Weise geschehen; an der Grenze, oder im Innern. Das Verfahren geschieht dann — wir sprechen dabei überall von Deutschland — entweder durch Begleitschein I., um damit den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr derselben zu sichern, durch Begleitschein II., um die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrags einem andern Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. Endlich giebt es noch ein Ansageverfahren, wenn die Ablassung der Ware vom Grenzzollamte auf ein zur

weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern erfolgt. Auf der See wird in diesem Falle das Schiff mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe beaufsichtigen und an den Ort der Bestimmung zu geleiten haben. Ähnliches gilt von den Binnenflößen durch sogenannte Bestimmungsbeamte. Das Verfahren der Verzollung ist übrigens auch wieder ein verschiedenes, je nachdem es um Ein- oder Ausgang auf Landstraßen und Kanälen oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet. Für die See sind besondere Ansageposten und Ladungs- und Löschungsplätze eingerichtet, ähnlich für den Bodensee. Man kann darüber die Regulative der einzelnen Mündungsplätze, z. B. für das Kurische und für das Frische Haff, die Weichselmündungen, Neufahrwasser u. s. w. vergleichen. Über eine Deklaration zu statistischen Zwecken vgl. unter h. Beachtenswert ist hierzu eine auf der Bremer Konferenz vom 15. Mai 1886 getroffene internationale Übereinkunft zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn und der Schweiz, betr. Vereinbarung über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr. Später ist noch Bulgarien beigetreten.

Die Schwierigkeiten gegenüber der täglich sich erweiternden und vergrößernden industriellen Thätigkeit aller Länder, jeden neu vorkommenden Artikel auch richtig zolltarifarisch zu klassifizieren, wachsen natürlich von Jahr zu Jahr. Das Schlimmste ist nicht etwa die gelegentliche Einreihung einer Ware in eine zu hohe Klasse, als vielmehr der Mangel der Einheitlichkeit, infolge deren an einem Zollamte wenigstens vorübergehend eine günstigere Behandlung gesichert sein kann, als an einem anderen und gar erst die nachträgliche Einhebung ursprünglich zu wenig verlangter Zollgebühren, nachdem der Geschäftsmann längst seine diesbezügliche Ware in Verkehr gebracht und mit dem billigeren, ihm vom Kunden nicht mehr ersetzten Zollsatze kalkuliert hat. In Österreich-Ungarn hat man diesem Bedürfnisse durch Errichtung eines **Zollbeirates** für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abgeholfen, welcher im Mai 1892 errichtet wurde. Dieser hat die Aufgabe, vor Entscheidung durch die zuständigen Ministerien über kontroverse Fälle der Bemessung der Zollgebühren stets sein Gutachten abzugeben. Derselbe besteht aus 53 Mitgliedern. Der Handelsminister ist Vorsitzender. 18 Mitglieder werden ständig, 34 auf je 3 Jahre ernannt. Natürlich entsenden sämtliche 29 Handelskammern je einen oder zwei ihrer Mitglieder je nach ihrer Bedeutung. Sonst sitzen noch 16 Ministerialbeamten in dem Kollegium. Der Zollbeirat kann Experte zuziehen und sowohl eine allgemeine Kommission, als Fachabteilungen bilden.

Auch in Deutschland ist längst für eine ähnliche Einrichtung vom Handelsstande plädirt worden, bis jetzt ohne Erfolg. Doch hat in 1893 der deutsche Handelstag versucht, eine ähnliche Einrichtung vorzubereiten. Die Reichsregierung selbst hat wenigstens bei der Vorberatung der Handelsverträge mit Spanien, Rumänien, Rußland und Portugal sich durch Einberufung von Sachverständigen aus Industrie und Handel geholfen. Allgemein befriedigt hat diese provisorische Einrichtung dem Anschein nach nicht.

e) Zollniederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs sind in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebietes, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfnis dazu sich zeigte, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können. Diese öffentlichen Niederlagen sind entweder allgemeine Niederlagen, Packhöfe und Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, beschränkte Niederlagen und freie Niederlagen. **Freihäfen** können an den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes, wenn örtlich mit dem Hafen in Verbindung zu bringen, errichtet werden, und gelten dann zollgesetzlich als Ausland. Solche Freihäfen bestehen z. B. in Harburg, Leer, Lübeck, Bremen und Hamburg. In Österreich in Triest, Fiume, Buccari, Zengg, Portoré und Carlopago, endlich in Brody. Ein Hauptvorteil von Niederlagen ist folgender: Den Eigentümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waren behufs der Teilung, Sortierung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Zur Ergänzung, Auffüllung rc. der lagernden Waren können Waren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waren an. Haben Güter, deren Eigentümer oder Disponent bekannt ist, länger als 5 Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigentümer oder Disponenten zugestellt. Es giebt noch weitere Arten von Lagern: in Privaträumen können Waren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden. Diese Privatlager sind entweder a) **Kreditlager**, wenn die Waren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt, und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditierten Eingangszolles niedergelegt, oder b) **Transitlager**, wenn die zu lagernden Waren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind. Privatlager werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Der Lagerinhaber haftet für

die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waren ruhen und zwar bei Kreditlagern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung. Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitlager, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waren in ein anderes unverzolltes Lager, oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von den obersten Landesfinanzbehörden getroffenen Bestimmungen. Die An- und Abschreibungen der Waren, für welche der Tarif eine Taravergütung bewilligt, erfolgt bei den Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Kreditlagern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlagern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken. Die auf Privatlager gebrachten Waren dürfen in der Regel in Transitlagern nicht über 5 Jahre, in Kreditlagern nicht über 6 Monate lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit für Transitlager ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlagern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen. Die für Kreditlager bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im ganzen 5 Jahre nicht überschreiten. Auf Transitlager unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlageregulativs Anwendung. Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitlager in der Weise zuzulassen, daß eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, und infolge dessen die Behandlung, Umpackung und Teilung der gelagerten Waren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann, sog. Teilungslager, Weinteilungslager u. s. w. Besondere Arten sind die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak und die Branntweinniederlagen. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß sind nur zuläßig für Waren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als 3 Mark für den Doppelzentner belegt, oder welche in einem besonderen Verzeichnisse aufgeführt sind. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere, mit keinem höheren Eingangszoll als 6 M für 100 kg für den Zentner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfnis anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen. Das geschieht z. B. für finnische Butter in Lübeck, vorausgesetzt, daß sie in denselben Gefäßen ausgeht, in denen sie eingeht, keine Teilungen oder andere Manipulationen mit ihr vorgenommen werden, und das etwaige Mindergewicht verzollt wird. Die Umpackung, Teilung, auch Bearbeitung der Waren zum Zwecke der Sortierung, Reinigung, Erhaltung ꝛc. ist während der Lagerung gestattet, auch ist eine jede weitergehende Behandlung der Waren zuläßig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde. Infolge der seit der Zollreform von 1879 bestimmten Zollpflichtigkeit von Getreide, Bau- und Nutzholz, Mühlenfabrikaten u. s. w. sind weitere Bestimmungen nötig geworden, die hier wiedergegeben werden müssen: Für Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, Gerste, Mais und Buchweizen, Malz, Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel, Raps und Rübsaat u. s. w., wenn sie ausschließlich zum Absatze in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zuläßig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist.*) Sie heißen reine Transitlager. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager gleichfalls bewilligt werden und heißen dann gemischte Transitlager. — Ebenso werden bezw. können für Bau- und Nutzholz 1) roh oder bloß mit der Axt vorgearbeitet, 2) gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert, Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können rohe oder bloß mit der Axt vorgearbeitete Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. 2 oben fallen, in das Lager zurückgeführt werden. Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und mit Begleitschein I. weitergesendet wird, kann der Bundesrat eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen. — Den Inhabern von Mühlen, nicht also auch den Mehl- oder Getreidehändlern, wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich: über das dabei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des

*) Das Reichsgesetz vom April 1894 über Aufhebung des Identitätsnachweises wird hier zu einigen Erleichterungen führen.

erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. — Bei Teillagern wird übrigens die Identität der Warenkolli nicht festgehalten; die An- und Abschreibung der Waren im Niederlageregister erfolgt nach dem Nettogewicht; die Umhüllungen und Einlagen der Waren sind besonders zu bezeichnen; die Behandlung der Waren im Lager darf nicht derart sein, daß dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufallen (also in der Regel keine Fabrikation); die Lagerrevision soll alljährlich bei Eisenlagern nur alle 2 Jahre stattfinden. Zur Erleichterung des Vertriebs ausländischer Waren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen, oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß. Ursprünglich Privilegien der deutschen Meßplätze (Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Leipzig und Braunschweig), sind diese fortlaufenden Konti heute für Großhandlungen schlechtweg unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie haben den Zweck, die Erleichterung des Betriebes ausländischer Waren nach dem Auslande zu gewähren. Voraussetzung der als Akt des Vertrauens geltenden Gewährung eines fortlaufenden Konto ist ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waren; die fraglichen Waren pflegen in der Regel Gewebe und sog. Kurzwaren zu sein (später wurden z. B. auch für lackierte Gummischuhe solche Konten eingeräumt), und sind die Konti auch z. B. noch in der Regel für Meßplätze bestimmt, für welche noch heute eigene Meßordnungen bestehen. Endlich giebt es noch erleichterte Zollkreditbewilligungen. Sie laufen in Deutschland auf Rechnung und Gefahr der einzelnen Bundesregierungen. Eben deshalb sind auch die Vorschriften in verschiedenen Bundesstaaten verschieden. Im allgemeinen können angesessene Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Vermutung hinreichender Sicherheit für sich haben, die schuldigen Eingangszölle unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit kreditiert erhalten. Einzelbeträge unter 15 M werden nicht als Kredit angeschrieben. Die Kreditgewährung ist ferner von einer bestimmten jährlichen Abgabeentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum in Preußen 6000 M, in Bayern 4000 M, in Sachsen für größere Orte 6000 M, für kleinere 3000 M, in Württemberg 3000 M, in Sachsen-Weimar 3000, in Hamburg 3000 M. Die Kreditfrist beträgt seit 1. Oktober 1870 3 Monate und soll für die einzelnen Gefällbeträge mit dem Anfange des Monats beginnen, in dem jeder einzelne Gefällbetrag nach dem Gesetz fällig geworden ist. Die Abtragung soll übrigens nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassaabschluß erfolgen. Für die Höhe des Kredits gilt bei völliger Sicherstellung der kreditierten Beträge die Zollzahlung des Vorjahres als Maßstab. Die volle Sicherstellung der kreditierten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Teil oder ganz erlassen werden. Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staatspapiere, welche bei den Zoll- und Steuerbehörden deponiert werden, dann durch Hypotheken, Bürgen und auf andere Weise geleistet. Über die kreditierte Summe übergiebt der Steuerpflichtige ein sogen. Kreditanerkenntnis, worin er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Kreditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.

f) Verkehrserleichterungen und Befreiungen (Veredelungsverkehr).

Im Interesse des Besuches ausländischer Messen und Märkte ist den Inländern und umgekehrt den Ausländern zum Besuch unserer Märkte gestattet, die nicht verkauften Waren zollfrei zurückzuführen. Auch Waren, welche nach außen auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zu öffentlicher Ausstellung oder zum vorübergehenden Gebrauch gehen und zurückkommen, oder, weil zur Disposition gestellt, in die Hand des Versenders zurückgelangen, erhalten Zollbefreiungen. Ein besonders prinzipiell wichtiger Fall ist der Veredelungsverkehr. Gegenstände, die zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, können von Eingangszöllen befreit werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke hinausgehen und in einem vervollkommneten Zustande zurückkommen. Dieser Veredelungs-, oder wie er in Österreich gern genannt wird, Appreturverkehr, war früher besonders zwischen Deutschland einerseits und je Österreich und der Schweiz andrerseits sehr ausgebildet. Die Identitätskontrolle geschieht durch amtliche Bezeichnung (bleierne Stempel, Siegel), oder, wenn so nicht möglich, auf andere Weise: Umarbeitung der Gegenstände, so daß sie nicht wieder erkennbar sind, schließt den Zollerlaß aus. Der Wiederaus- bezw. Eingang ist nicht an dasselbe Ein- resp. Ausgangszollamt gebunden. Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben; für die Zurückbringung besteht eine angemessene Frist. Spezielle Kontrollen sind für Roh- und altes Brucheisen und Rohstahl, alte Geschützrohre, Geschosse, verworfene oder zerschossene Panzer rc., Ketten vorgesehen, welche für Eisengießereien, Hammer- und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingehen, die daraus gefertigten Gegenstände in das Ausland auszuführen oder zu Seeschiffen zu verwenden. — Für den Verkehr mit den Nachbarstaaten, so mit der Schweiz, gelten seit 10. Dezember 1891 folgende Grundsätze: Zur Regelung des Verkehrs, zum Zweck der Veredelung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungs-

land und bei der Rückkehr aus dem Veredelungslande von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,

b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren,

c) Garne in gescherten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

f) Gegenstände, welche zum Lakieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführten Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt, und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und eingeführten Waren außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Ausgangsabgaben dürfen von Waren, welche nach erfolgter Veredelung in das Versendungsland zurückgeführt werden, nicht erhoben werden.

Ein eigentlicher Veredelungsverkehr Deutschlands mit Österreich-Ungarn besteht überhaupt, wie schon gesagt, nicht mehr; derselbe war früher ein sehr bedeutender.

Der neueste österr.-ungar. Zolltarif bestimmt in bezug auf Zollverkehrserleichterungen unter anderem folgendes: Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1) Die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände.

2) Waren und Gegenstände, welche zur Veredelung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparierten oder bearbeiteten Waren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wiederausgeführten Waren sichergestellt werden kann;

3) Waren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, repariert oder verarbeitet zu werden und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, repariert oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4) Waren, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden;

5) Waren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse verkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte durch besondere Bewilligung der kompetenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indes aus anhaftenden Fabrikzeichen, Marken u. dergl., oder in Ermangelung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Ware zweifellos hervorgeht, daß die Ware ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugnis des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Ware glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Ware im Auslande in freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Kontrollmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen sind im Verordnungswege getroffen.

g) Verkehrserschwerungen.

Dahin zählt eine neuere auch verwirklichte Bestimmung des 1879er Zolltarifsgesetzes, derzufolge der Bundesrat ermächtigt ist, vorzuschreiben, daß die Abfertigung von Baumwollgarnen, Leinengarnen und Leinwand nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Beteiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betr. Tarifpositionen bereit sind.

h) Die statistische Gebühr im Warenverkehr.

In den Gedankengang des letzten Abschnittes paßt auch eine andere neue Bestimmung des deutschen Reiches, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Demzufolge müssen alle Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiet, den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (in der Regel den Zollämtern im Grenzbezirk) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland angemeldet werden. Als Land der Herkunft der Waren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, bei Handelsware in der Regel das Land, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht, anzusehen. An Stelle der Anmeldescheine tritt für jene Waren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze

bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waren, welche ihnen mündlich deklariert werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration. Für diese Waren figurieren die betr. Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren in das Ausland erst während des Transportes bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen. Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins gestattet werden. Der Interimsschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen; erforderlichenfalls haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Warenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen. — Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist nun eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldescheine oder derselben Deklaration aufgeführten Waren: 1) wenn dieselben ganz oder teilweise verpackt sind, für je 500 Kilogr. 5 Pf.; 2) wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 Kilogr. 5 Pf.; 3) bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrat zu bezeichnenden und im Laufe der Zeit auch wirklich bezeichneten Massengütern in Wagenladungen, Schiffen, oder Flößen, verpackt oder unverpackt für je 10000 Kilogr. 10 Pf.; 4) bei Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück 5 Pf. Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Tieren wird eine Gebühr nicht erhoben. Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung. Von der statistischen Gebühr sind befreit: 1) die Waren, welche a) unter Zollkontrolle versendet; b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht; c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben in der amtlichen Kontrole ausgeführt werden; 2) die Waren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden; 3) die Postsendungen. — Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Wertbetrage auf den Anmeldescheinen oder den dieselben vertretenden Papieren vor Übergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Ware ist. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der infolge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von seiten der Warenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes.

i) Strafbestimmungen.

Alle diese vorbehandelten Anordnungen müssen natürlich durch entsprechende Strafbestimmungen garantiert sein. Hierher gehört vor allem die Feststellung des Begriffes der Kontrebande: Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich der Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der betr. Gegenstände zu gewärtigen. Die Hinterziehung der Ein- und Ausgangsabgaben bildet dann die Defraudation. Die Vollendung dieser Verbrechen wird bereits bei Handlungen angenommen, die sonst mehr nur den Versuch eines Verbrechens darstellen. Besonders wird hier der Rückfall und die Kontrebande bei erschwerenden Umständen mit Strafe bedroht. Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der infolge dessen gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll niemand, also auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen. Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in 3 Jahren, Ordnungswidrigkeiten als leichtere Zollverletzungen in einem Jahr vom Tage an, wo sie begangen werden. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt nach fünf Jahren.

2. Die Zoll- und Handelsverträge und deren Geschichte.

Bei der Verschiedenheit der handels- und zollpolitischen Einrichtungen der verschiedenen Länder und Volkswirtschaften unter sich hat sich zu allen Zeiten das Bedürfnis gegenseitiger Annäherung kundgegeben und ist in gegenseitigen Vereinbarungen mehr oder weniger umfangreicher Art, Handels- und Zollverträge genannt, zum äußeren Ausdruck gekommen. Geschichtlich betrachtet ist der Charakter dieser Verträge, wenigstens in den kulturlich vor-

geschrittenen Staaten von Europa, ein sehr verschiedener, je nachdem wir die in der Zeit vor und nach dem Jahre 1860 entstandenen Verträge in das Auge fassen. Vor 1860 sah man jene Verträge mehr oder weniger als Staatsakte an, durch welche ein Staat gewinnen und ein anderer ebensoviel notwendigerweise verlieren müsse; seitdem aber Napoleon III. im Bund mit dem Engländer Cobden die Ära der sogenannten freihändlerischen Verträge nach 1860 mit dem englisch-französischen Handels- und Zollvertrag eingeleitet hat, war man in dieser Beziehung zu freieren Anschauungen gelangt und hatte gefunden, daß es recht wohl möglich ist, daß sich beiderseits die Vorteile und Nachteile im allgemeinen ausgleichen können, daß diese Verträge Resultate gegenseitiger Zugeständnisse sind und sein müssen; man sah in jenen Verträgen von da an das Mittel, als Endziel aller dieser gegenseitigen Vereinbarungen die volle Warenfreizügigkeit allmählich anzubahnen, und bereitete diese Periode durch das schon beschriebene Veredelungsverfahren vor. Ende der 70er Jahre, wo zum erstenmal die neue Vertragsperiode festgesetzt wurde, hat freilich das unglückliche Zusammentreffen einer unbesiegbar scheinenden allgemeinen Krisis mit schweren Völkerkriegen wieder wesentlich veränderte Anschauungen über den Wert der Handelsverträge gebracht, so unmöglich es auch schien, daß die gegenseitige politische Assimilation aller Kulturvölker in Form jener stattlichen Reihe von Handels- und Zollverträgen so schlechthin wieder beseitigt zu werden vermöchte. Der sogenannte autonome Zolltarif von Österreich-Ungarn wie jener von Deutschland, besonders in Zusammenhang mit den oben (IV. I. b.) wiedergegebenen Retorsionsgrundsätzen, haben diese Ära eröffnet, die rasch in vielen europäischen Kulturstaaten Nachahmung gefunden hat. Derartige neue Zolltarife, fast durchaus noch schutzzöllnerischer gestaltet, so daß sie also den Versuch derjenigen Staaten, welche mit der Zollerhöhung handelspolitische Erfolge herbeizuführen glaubten, nur allzurasch paralysierten, sind insbesondere folgende:

belgischer	Zolltarif	vom	14. Mai 1890;
französischer	„	„	12. Januar 1892;
griechischer	„	„	18. April 1887;
britischer	„	„	16. August 1889;
italienischer	„	„	18. Juli 1887;
norwegischer	„	„	1. Juli 1892;
österr.-ungar.	„	„	21. Mai 1887;
portugiesischer	„	„	17. Juni 1892;
rumänischer	„	„	11. Juli 1891;
russ. u. finn.	„	„	11. Juli 1891;
schwedischer	„	„	21. Juni 1892;
schweizer	„	„	10. April 1891;
serbischer	„	„	2. April 1892;
spanischer	„	„	1890;
türkischer	„	„	26. August 1890;

Vereinigte Staaten von Amerika 1. Okt. 1890.

Das Deutsche Reich hat in neuerer Zeit Handelsverträge u. a. mit folgenden Staaten abgeschlossen: Ägypten vom 19. Juli 1892. — Der Argentinischen Konförderation vom 19. Sept. 1857. — Belgien vom 6. Dez. 1891. — Brasilien vom 9. Juli 1827. — Chile vom 1. Febr. 1862, bezw. Preußen im Namen des Zollvereins, vom 14. Juli 1869. — China vom 2. Sept. 1861, bezw. 2. Sept. 1868, bezw. 31. März 1880. — Costarica vom 18. Mai 1875. (Mit Dänemark besteht ein Vertrag nicht, jedoch wird Deutschland thatsächlich als meistbegünstigter Staat behandelt.) — Der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885. — Ecuador vom 28. März 1887. — Frankreich, Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, Schiffahrtsvertrag vom 2. August 1872, zusätzliche Übereinkunft vom 12. Oktober 1871, bezw. 11. Dezember 1871, bezw. 11. Januar 1872, bezw. Anwendung der Zusatzkonvention vom 24. Jan. 1874 zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Großbritannien und Frankreich auf die aus dem Deutschen Reiche in Frankreich eingehenden Waren. — Griechenland vom 31. Juli 1839, bezw. 9 Juli 1884. — Großbritannien, Handelsvertrag vom 30. Mai, Schiffahrtsvertrag vom 16. August 1865, Deklaration zu Artikel 6 dieses Vertrags vom 14. April 1875. — Hawaischen Inseln vom 25. März 1879. — Japan vom 20. Febr. 1869. — Italien vom 6. Dez. 1891. — Korea vom 26. November 1883. — Liberien vom 31. Okt. 1867. — Marokko vom 1. Juni 1890. — Mexiko vom 5. Dezember 1882. — Niederlande vom 31. Deeember 1851. — Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1881, bezw. 8. Dez. 1887. — Paraguay vom 21. Juli 1887, ratif. 18. Mai 1888. — Persien vom 11. und 16. Juni 1873. — Rumänien vom 14. November 1877, ratif. am 10. Juli 1881, Nachtragskonvention vom 1. März 1887, ratif. am 1. Juni 1887. — Mit Rußland seit 20. März 1894. — Samoa vom 24. Jan. 1879. — (Mit Schweden und Norwegen ist das Verhältnis wie bei Dänemark.) — Schweiz vom 6. Dez. 1891. — Serbien vom 6. Januar 1883. — Siam vom 7. Februar 1862. — Spanien vom 12. Juli 1883, Abänderungen vom 10. Mai 1885, verlängert 28. August 1886. — Der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885. — Tonga vom 1. November 1876. — Türkei vom 26. August 1890. — Sansibar vom 20. Dezember 1885.

Oesterreich-Ungarn hat mit folgenden Staaten Verträge: Ägypten vom 16. August 1890. — Belgien, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dez. 1891. — Dänemark vom 14. März 1887. — Deutschland, Handelsvertrag vom 6. Dez. 1891. — Frankreich, Handelskonvention vom 18. Februar 1884, Schiffahrtsvertrag vom 9. April 1884. — Griechenland, prov. Handelskonvention vom 11. April 1887. — Großbritannien und dessen Besitzungen, Erklärung vom 26. November 1877. — Italien, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 27. Dezember 1878, bezw. 7. Dezember 1887. — Korea vom 23. Juni 1892. — Liberien, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. September 1866. — Niederlande und deren Kolonieen, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. März 1867. — Persien, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 17. Mai 1857. — Rumänien, Handelskonvention vom 22. Juni 1875. — Schweiz, Handelsvertrag vom 14. Juni 1868. — Schweden und Norwegen, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. November 1873. — Serbien vom 9. August 1892. — Spanien, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880. — Türkei, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Mai 1862, jedoch nur für die auf türkischen Fahrzeugen eingeführten Boden- oder Industrieerzeugnisse. Den aus den genannten Ländern herstammenden Waren werden die Provenienzen aus den Freihäfen Triest und Fiume auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1868 gleichgehalten.

Es bestehen ferner noch folgende Handelsverträge:

Von **Belgien** mit Ägypten vom 24. Juni 1891, mit Deutschland vom 6. Dezember 1891, mit Ecuador vom 5. März 1887, mit Frankreich vom 31. Oktober 1881, mit Italien vom 11. Dezember 1882, mit Liberien vom 1. Mai 1885, mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, mit Rumänien vom 14. August 1880, mit der Schweiz vom 3. Juli 1889, mit Serbien vom 5. Januar 1885, mit Venezuela vom 1. März 1884, Zanzibar vom 30. Mai 1885.

Von **Frankreich** mit Argentinien vom 10. Juli 1853 und 19. August 1892, mit Belgien vom 31. Oktober 1881, mit Birma vom 15. Januar 1885, mit China vom 9. Juni 1885, mit Columbien vom 30. Mai 1892, mit Deutschland vom 10. Mai 1871 (vergl. auch unter Deutschland), mit der Dominikanischen Republik vom 9. September 1882, Zusatzakt vom 5. Juni 1886, mit Großbritannien vom 28. Februar 1882, Korea vom 4. Juni 1886, mit Mexiko vom 27. November 1886, mit Montenegro vom 18./30. Juni 1892, mit Nicaragua vom 11. April 1859, mit den Niederlanden vom 19. April 1884, mit Österreich-Ungarn, Handelskonvention vom 18. Februar 1884, mit Paraguay vom 21. Juli 1892, mit Portugal vom 19. Dezember 1881, mit Rumänien vom 28. Februar 1893, mit Rußland vom 5. Juni 1893, mit Schweden und Norwegen vom 30. Dezember 1881, mit Serbien vom 5. Juli 1893, mit Spanien vom 6. Februar 1882, mit der Südafrikanischen Republik vom 10. Juli 1885, mit Uruguay vom 4. Juli 1892.

Von **Großbritannien** mit Deutschland vom 30. Mai bezw. 16. August 1865, mit Ecuador vom 18. Oktober 1880, mit Frankreich vom 28. Februar 1882, mit Griechenland vom 10. November 1886, mit Italien vom 15. Juni 1883, mit Korea vom 26. November 1883, mit Mexiko vom 27. November 1888, mit Montenegro vom 21. Januar 1881, mit Österreich-Ungarn vom 26. November 1877, mit Paraguay vom 16. Oktober 1884, mit Rumänien vom 13. August 1892, mit Salvador vom 24. Oktober 1862, mit Serbien, Freundschafts- und Handelsvertrag vom 28. Juni 1893, mit Spanien, Handelskonvention vom 26. April 1886, mit Uruguay vom 14. November 1885, mit Zansibar vom 30. April 1886.

Von **Griechenland** mit Ägypten vom 3. März 1884, mit dem Deutschen Reich vom 9. Juli 1884, mit Großbritannien vom 10. November 1886, mit Italien vom 1. April 1889, mit Österreich-Ungarn vom 11. April 1887, mit Rumänien vom 6. April 1878, mit der Schweiz, prov. Handelsübereinkunft vom 10. Juni 1887, mit Serbien vom 19. Mai 1882.

Von **Italien** mit Ägypten vom 1. Februar 1892, mit Belgien vom 11. Dezember 1882, mit dem Deutschen Reich vom 6. Dezember 1891, mit Frankreich vom 3. November 1881, mit Großbritannien vom 15. Juni 1883, mit Korea vom 26. Juni 1884, mit Mexiko vom 16. April 1890, mit Montenegro vom 16. März 1883, mit Österreich-Ungarn vom 7. Dezember 1887, mit Rumänien vom 23. Dezember 1892, mit der Schweiz vom 19. April 1892, mit Serbien vom 28. April 1880, mit Spanien vom 26. Februar 1888, mit der Südafrikanischen Republik vom 5. Oktober 1886, mit Uruguay vom 19. September 1885, mit Zanzibar vom 10. Oktober 1885.

Von den **Niederlanden** mit dem Deutschen Reich vom 31. Dezember 1851, mit Frankreich vom 19. April 1884, mit Österreich-Ungarn vom 26. März 1867, mit Rumänien vom 5. Juni 1881, mit Spanien vom 8. Juni 1887.

Von **Portugal** mit Ägypten vom 11. Mai 1890, mit Bolivia vom 10. Mai 1879, mit der Dominikanischen Republik vom 1. Mai 1883, mit den Hawaiischen Inseln vom 5. Mai 1882, mit Österreich-Ungarn vom 13. Januar 1872, mit Paraguay vom 9. November 1878, mit Schweden und Norwegen vom 10. April 1885, mit Spanien vom 27. März 1893, mit der Südafrikanischen Republik vom 11. Dezember 1875, mit Zanzibar vom 25. Oktober 1879.

Von **Rumänien** mit Belgien vom 14. August 1880, mit dem Deutschen Reiche vom 14. November 1877, Nachtragskonvention vom 1. März 1887, mit Frankreich vom 26. Juni 1886, mit Griechenland vom 6. April 1878, mit Großbritannien vom 24. März 1880, mit Italien vom 23. März 1880, mit den Niederlanden vom 5. Juni 1881, mit Österreich-Ungarn vom 22. Juni 1875, mit Rußland vom 4. Dezember 1886, mit der Schweiz vom 26. Mai 1886, mit der Türkei vom 10. November 1887.

Von **Rußland** mit Frankreich vom 5. Juni 1893, mit Deutschland vom 20. März 1894, mit Spanien vom 3. Juni 1885.

Von **Serbien** mit Belgien vom 5. Januar 1885, mit Deutschland vom 6. Januar 1883, mit Frankreich vom 18. Januar 1883, mit Griechenland vom 19. Mai 1882, mit Großbritannien vom 7. Februar 1880, mit Italien vom 28. April 1880, mit Österreich-Ungarn vom 9. August 1892, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. Oktober 1881.

Von **Spanien** mit Belgien vom 4. Mai 1878, mit Dänemark vom 25. November 1892, mit dem Deutschen Reiche vom 12. Juli 1883 (der neueste Vertrag von 1893 ist noch nicht in Kraft), mit Frankreich vom 6. Februar 1882, mit Großbritannien vom 26. April 1886, mit Italien vom 26. Februar 1888, mit den Niederlanden vom 8. Juni 1887, mit Österreich-Ungarn vom 3. Juni 1880, mit Paraguay vom 10. Sep-

tember 1880, mit Portugal vom 27. März 1893, mit Rußland vom 3. Juni 1885, mit Schweden und Norwegen vom 15. März 1883, mit der Schweiz vom 13. Juli 1892, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 21. September 1887.

Von **Schweden und Norwegen** mit Frankreich vom 30. Dezember 1881, mit Mexiko vom 29. Juli 1885, mit Österreich-Ungarn vom 3. November 1873, mit Portugal vom 10. April 1885, mit Spanien vom 15. März 1883.

Von der **Schweiz** mit Belgien vom 3. Juli 1889, mit Deutschland vom 6. Dezember 1891, mit Ecuador vom 22. Juni 1888, mit Frankreich vom 23. Februar 1882, mit Griechenland, provisorische Handelsübereinkunft vom 10. Juni 1887, mit Italien vom 19. April 1892, mit Österreich-Ungarn vom 23. November 1888, mit Rumänien vom 7. Juni 1886, mit Salvador vom 30. Oktober 1883, mit Spanien vom 13. Juli 1892, mit der Südafrikanischen Republik vom 6. November 1885.

Von der **Türkei** mit Deutschland vom 26. August 1890, mit Österreich-Ungarn vom 22. Mai 1862, mit Rumänien vom 10. November 1887.

Einen eigenartigen Weg haben die Vereinigten Staaten von Amerika durch Kongreßakte vom 1. Oktober 1890 eingeführt. Um sich von anderen Staaten die Behandlung auf Gegenseitigkeit zu sichern, werden einzelnen Staaten gewisse Artikel bezeichnet, welche nach Amerika zollfrei eingeführt werden dürfen, um auf solche Weise umgekehrt den Vereinigten Staaten die gleichen Rechte für ihnen genehme Artikel aus den so begünstigten Staaten zu sichern. Hier wird also durch die Form einer Art Vorauszahlung eine den Interessen Amerikas entsprechende Zollbehandlung zu erreichen gesucht. In der That sind zahlreiche Reciprocitätsabkommen auf diesem Wege zu stande gekommen: so mit Salvador, Frankreich, den Britisch-Westindischen Besitzungen, Nicaragua, Brasilien, Dominikanische Republik, Honduras, Guattemala. Ein besonderer Vertrag wurde am 24. Januar 1891 übrigens mit dem Kongostaate geschlossen.

Frankreich hat einen gewissermaßen ähnlichen Weg eingeschlagen, indem es 1891 einen Minimal- und einen Maximaltarif geschaffen hat. Mit zahlreichen Staaten sind dieserhalb Verträge geschlossen, welche den Minimaltarif mit diesem Lande garantieren. Darnach gehören vor allem auch die deutschen, österreich-ungarischen, belgischen, schweizerischen, niederländischen Waren zu dieser Gruppe.

Was nun speziell die Geschichte der *Handelsverträge des deutschen Zollvereins* anbelangt, so reichen diese schon in die ältesten Zeiten desselben zurück, so besonders jener von Holland, der mehr eine erste herbe, aber wohlthätige Lehre für die Zukunft war, vorsichtiger in Verträgen mit damals wenigstens übermächtigen Handelsnationen vorzugehen; er wurde auch erst wieder Anfangs der 50er Jahre erneuert, blieb aber von da an in Geltung. Die fruchtbarste Periode in dieser Richtung ist auch für Deutschland natürlich die Ära nach 1860 bis 1879, so lange die später zu besprechende Klausel der meist begünstigten Nation den wesentlichen Stützpunkt aller Verträge bildete. Verträge fehlen heute noch für Deutschland mit Rußland*) und den nordamerikanischen Freistaaten, ferner mit Portugal, Dänemark, Schweden und Norwegen, doch werden die vier letztgenannten Staaten auf dem Standpunkte der Meistbegünstigung behandelt und behandeln Deutschland auf gleichem Fuße.

Das Wenigste, was sich die Handelsverträge zugestehen, ist die allgemeine Rechtsfähigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen, d. h. die Möglichkeit der Vornahme von Handlungen mit den von den beiderseitigen Gesetzgebungen regelmäßig daran geknüpften Rechtsfolgen. Darauf beschränkte sich denn früher auch in der Hauptsache der Inhalt der meisten Verträge mit überseeischen, außereuropäischen Staaten; weiter ist der Inhalt der eine Zeitlang deutscherseits recht selten gewordenen sog. *Tarifverträge*, bei denen präzise Vereinbarungen über die Ein- und Ausfuhr einzelner bestimmter Warenkategorien aufgestellt sind. Ein solcher bestand bis 1892 nur noch für ganz wenige Artikel mit Italien, Spanien, Griechenland und der Schweiz. — Auch bezüglich der Erhebung innerer Abgaben sind in den Handelsverträgen Bestimmungen getroffen, da ja sonst durch erstere die Vereinbarungen über Ein- und Ausgangszölle nichtig gemacht werden könnten, ja trotzdem manchmal nichtig gemacht worden sind; trotz allen Vertrages kann aber doch auf die Kontrole der innern Steuergesetzgebung eines fremden Landes kein sehr erheblicher Einfluß geübt werden. Durch die Handelsverträge wurde übrigens doch auch das unglückliche System vergangener Wirtschaftspolitik, Prämiierung der Ausfuhr gewisser Industrieprodukte, im wesentlichen nach und nach beseitigt oder wenigstens zu beseitigen versucht.

Das war der Standpunkt Deutschlands bis zur Ära der neuesten Handelspolitik, welche unmittelbar an das Jahr 1892 anknüpfte. Der 1. Februar dieses von einem früheren österreichischen Handelsminister als Kometenjahr bezeichneten Abschnittes war der Termin, bis zu welchem die französischen und die Mehrzahl der übrigen europäischen Tarifverträge abgeschlossen bezw. kündbar waren, mit diesem Zeitpunkt also drohte eine vollständige Umwälzung der europäischen Handelspolitik einzutreten. An eben diesen Handels- und Zollverträgen der europäischen Staaten hatte sich nun, wie schon oben erwähnt, Deutschland nur in verhältnismäßig geringem Umfange durch eigene Tarifverträge beteiligt; zumeist hatte Deutschland nur die Meistbegünstigungsklausel gewährt, um sich dafür den Genuß desgleichen Rechtes, bezw. daneben, wie in Rumänien und Serbien einseitige zolltarifarische Konzessionen des anderen Teiles zu sichern. Mit Frankreich war durch Art. 11 des Frankfurter Friedens-

*) Ein solcher ist seit 20. März 1894 in Wirksamkeit; mit Amerika besteht wenigstens jetzt ein Reciprocitätsübereinkommen, vergl. oben!

vertrages die Verpflichtung vereinbart, sich in den gegenseitigen Handelsbeziehungen auf dem gleichen Fuße mit Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich-Ungarn und Rußland zu behandeln. Auf einmal trat kurz vor 1892 eine intensive Welle protektionistischer Entwickelung in Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika in den Vordergrund; ebenso hatte in Frankreich eine starke schutzzöllnerische Strömung mehr und mehr die Oberhand, sodaß die Aufrechterhaltung der mehreren französischen Tarifverträge mit dritten Staaten über den 1. Februar 1892 unwahrscheinlich wurde. Diesen Moment benützte in außerordentlich kluger Weise die deutsche Reichsregierung dazu, der weiteren Entwickelung der geschilderten schutzzöllnerischen Tendenz und ihrer praktischen Folgen vorzubeugen und sich einen bestimmenden Einfluß auf die demnächstige Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems im Sinne internationaler Verständigungen zu sichern. Die Wirkung war gleichzeitig eine sehr erhebliche handelspolitische Isolierung von Frankreich, die bis heute andauert. Es ist sehr interessant, hier einen Rückblick auf die Erfolge der eigenen schutzzöllnerischen Gesetzgebung Deutschlands seit 1879 selbst zu werfen; wir folgen dabei der Denkschrift der Reichsregierung über die später zu besprechenden vier großen Handelsverträge:

„Die deutsche Industrie hat unter dem verhältnismäßig niedrigen, aber immerhin kräftigen Schutze des in einzelnen Punkten später noch ergänzten Tarifes von 1879 in allen Zweigen einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die Entwickelung Deutschlands zu einem Industriestaate ersten Ranges, die Zunahme seiner Bevölkerung und die den einheimischen Bedarf nicht in vollem Umfange deckende Bodenproduktion haben zur Folge, daß Rohstoffe und Nahrungsmittel vom Auslande in großer Menge eingeführt werden müssen. Um das hierdurch bedrohte wirtschaftliche Gleichgewicht in dem erforderlichen Maße wiederherzustellen, ist Deutschland jetzt in erster Linie darauf angewiesen, seinen Überschuß an Fabrikaten an das Ausland abzusetzen. (Das Gleiche hatten die Gegner der Zollgesetzgebung von 1879 in diesem letzteren Jahre schon bezüglich Deutschlands als unerläßlich aber ohne Erfolg dargethan.) Die Einfuhr von Rohstoffen hat im Durchschnitt der Jahre 1880—1890 einen Wert von 2206 Millionen Mark und nach Abzug der Ausfuhr an Rohstoffen einen solchen von 1357 Millionen Mark; im Jahre 1889 dagegen bereits einen Wert von 2792 bezw. 2010 Millionen Mark; 1890: 2949 bezw. 2105 (1891: 3018 bezw. 2207 und 1892, dem ersten Jahre der neuen Handelsverträge in welchem natürlich die spekulative Mehreinfuhr des Jahres 1891 in Betracht kommt: 2910 bezw. 2184 Millionen Mark.) Mit diesem starken Anwachsen der Einfuhr von Rohstoffen hat die Ausfuhr von Fabrikaten nicht gleichen Schritt gehalten. Sie hatte im Durchschnitt der Jahre 1880—1890 einen Wert von 2260 Millionen Mark und nach Abzug der Einfuhr von Fabrikaten einen solchen von 1211 Millionen Mark, in 1889 einen Wert von 2382 bezw. 1185 Millionen Mark, 1890 einen Wert von 2482 bezw. 1286 (1891: 2384 bezw. 1252, 1892: 2207 bezw. 1120 Millionen Mark). Immerhin zeigen die vorstehenden Zahlen zur Genüge, welche Menge von Arbeit sich in der deutschen Ausfuhr verkörpert, wie sehr die arbeitenden Klassen an dem Exporte interessiert sind, und einen wie erheblichen Faktor hiernach die Ausfuhr für das Gedeihen des deutschen Gewerbefleißes und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft bildet. Betrachtet man die Gesamtziffern der deutschen Ausfuhr:

1887:	3190	Millionen Mark
1888:	3352	„ „
1889:	3256	„ „
1890:	3409	„ „
(1891:	3339	„ „)
(1892:	3150	„ „)

so ist einleuchtend, daß unser Wirtschaftsgebiet trotz der gesteigerten Konsumfähigkeit sich weitaus nicht selbst genügt."

Das waren zugleich die ausgiebigsten Motive für die erwähnten vier großen Handelsverträge: Man sagte sich, daß angesichts der mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Hilfsmittel immer häufiger gewordenen Wettkämpfe aller wirtschaftlich vorgeschrittenen Staaten zu diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar ist in der Form eines rationellen Austausches von Gütern, und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischem Gebiete voraus. Andernfalls würde ohne Verträge Deutschland nicht haben darauf rechnen dürfen, seine Ausfuhr zu erhalten, wenn es nicht durch eine solche Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gewährt, die empfangene Ware ganz oder teilweise in eigenen Produkten zu bezahlen. Des Weiteren sprach für die Handelsverträge die Notwendigkeit der Gewährleistung einer größeren Stabilität der Zollverhältnisse. Die in den mehrgenannten Verträgen deutscherseits gemachten Zugeständnisse sind in ihrer Gesamtheit nicht unerheblich, insbesondere auch rücksichtlich der landwirtschaftlichen Zölle; doch haben nach Ansicht der Regierung die gemachten Reduktionen dasjenige Maß nicht überschritten, dessen Einhaltung zur Sicherung des für das Gedeihen der deutschen Landwirtschaft erforderlichen Schutzes selbst gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Konsumenten auf thunlichste Verbilligung der notwendigen Lebensmittel nach Lage der Verhältnisse unumgänglich erschien. Auch die deutschen Industriezölle haben mehrfach Ermäßigungen erfahren müssen. Die Gegenbewilligungen der Vertragsstaaten aber enthalten zahlreiche und für die deutsche Ausfuhr wertvolle Ermäßigungen der allenthalben sehr hohen autonomen Zolltarife dieser Länder, daneben die Bindung sehr vieler Zollbefreiungen, bezw. die Bindung sehr niedriger oder doch den Mitbewerb des Auslandes nicht unbedingt ausschließender Zölle und damit den Verzicht

auf etwaige künftige Zollerhöhungen. Es steht zu erwarten, daß die gemachten Konzessionen auch noch anderen Staaten gegenüber geeignete Verwertung finden (unmittelbar vor Abschluß dieser Arbeit sind Handelsverträge mit Spanien, Rumänien, Serbien und Rußland abgeschlossen und vom deutschen Reichstage genehmigt worden) und zur Erlangung weiterer Vorteile in dem Verkehr mit diesen Staaten beitragen werden. Die Reichsregierung erwartet, daß die Opfer der einen in der Förderung der anderen Interessensphäre ganz oder zum Teile ihren Ausgleich finden müssen; insbesondere werden die Vorteile, welche für die deutsche Industrie durch die Sicherung wesentlicher Grundlagen ihrer Existenz und ihres Gedeihens in Aussicht stehen, indirekt auch der Landwirtschaft zum Nutzen gereichen und für den geminderten Zollschutz Ersatz bieten. Alle diese Verträge sind bis 31. Dezember 1903 abgeschlossen. Wir gedenken hier zunächst der Verträge mit Österreich-Ungarn, Belgien, der Schweiz und Italien. Diese vier Verträge bilden nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach dem bei den Verhandlungen verfolgten Ziele ein zusammengehöriges Ganze und müssen auch bei Abwägung der in ihnen deutscherseits gemachten Zugeständnisse und der dafür eingetauschten Vorteile einheitlich betrachtet werden.

Was speziell Österreich-Ungarn anbelangt, so ist schon früher erwähnt, daß anfangs der 50er Jahre Minister Bruck versuchte, eine allgemeine zollpolitische Einigung Deutschlands und Österreichs zuwege zu bringen, eine Aufgabe, die an den ganz verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Länder scheitern mußte und auch gescheitert ist. „Das Reich," sagt Matlekovits in seiner „Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie 1877", „stand infolge des Mangels an Kommunikationsmitteln, da es vom Meer isoliert ist oder doch nur über eine kleine Seeküste verfügt, in keinem lebhaften Verkehr mit den auswärtigen Staaten, das Zollwesen wurde von der Regierung höchstens vom fiskalischen Standpunkte aus (als Einnahmequelle) betrachtet. So hatte sich ein Prohibitivsystem (der völligen Absperrung) vor fremden Industrieprodukten herausgebildet, welches Österreich dem Auslande gegenüber mit einer chinesischen Mauer umfriedigt hatte. So oft deshalb Annäherungen mit dem Auslande später gesucht wurden, lieferten die österreichischen Industriellen leicht den Beweis, daß sie bei niedrigeren Zöllen als bisher keine Zukunft haben könnten." Die Frucht jener erwähnten Verhandlungen mit Deutschland war aber doch der sog. Februarvertrag von 1853, auf 12 Jahre geschlossen, der übrigens noch die Hoffnung einer gänzlichen zollpolitischen Einigung mit dem deutschen Zollverein für die Zukunft in Aussicht stellte. Eben deshalb waren auch damals an Deutschland eine Menge Konzessionen gemacht worden, die nur aus dieser letzteren Aussicht allein begreiflich erschienen, ohne daß sie sich freilich je erfüllt haben, und die eben daher durch Gegenkonzessionen gleicher Art nicht aufgewogen wurden. Immerhin war aber mit diesem Vertrag ein sehr wichtiges mitteleuropäisches Verkehrsgebiet geschaffen mit gegenseitig außerordentlichen Verkehrserleichterungen. Der Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages zerschnitt das Band zwischen Deutschland und Österreich; die an Deutschland zugestandenen Zollsätze konnte Österreich, wie es nach der Klausel der meistbegünstigten Nation mußte, unmöglich Frankreich zugestehen, fehlte doch dafür jene oben beschriebene Voraussetzung. Deshalb wurde der Handelsvertrag zwischen Österreich und Deutschland von 1865 nicht mehr unter der früheren Aussicht auf gänzliche Zolleinigung geschlossen. Nach dem preußisch-österreichischen Krieg 1866 wurde der deutsch-österreichische Handelsvertrag neuerdings ziemlich gleichlautend, wie der von 1865, vereinbart.

Der nächste Handelsvertrag zwischen Österreich und Deutschland bestand bis 1878. In dem folgenden Handelsvertrage vom 16. Dezember 1878 war erstmals von einer Vertragsregelung der Einfuhrzölle Abstand genommen worden, die Hauptsache war die Klausel der Meistbegünstigung. Dieses Verhältnis dauerte bis anfangs der 90er Jahre. Österreich hatte 1878 unter den mitteleuropäischen Staaten den Reigen der Schutzzollära eröffnet, zunächst mäßig, 1882 aber mit erheblicher Verschärfung. Eine Zollnovelle von 1887 war aber der Abhaltung der Einfuhr einer Reihe wichtiger deutscher Ausfuhrartikel nach Österreich-Ungarn auf den Leib geschnitten; nur durch diese Schroffheit war zusammen mit den gesteigerten Produktions- und Konsumtionsverhältnissen von Österreich-Ungarn und Deutschland das Bedürfnis nach einer Wiederannäherung von selbst gegeben.

In der That nimmt Österreich-Ungarn nächst Großbritannien in der Statistik des deutschen Außenhandels die erste Stelle ein.

	Es betrug nämlich die Einfuhr aus Österreich-Ungarn in das deutsche Zollgebiet:		Die Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiete nach Österreich-Ungarn:	
	Wert in Millionen Mark:	Prozente der gesamten Einfuhr:	Wert in Millionen Mark:	Prozente der gesamten Ausfuhr:
1887	428,8	13,3	303,8	9,5
1888	454,6	14,2	320,7	9,5
1889	537,2	13,1	340,7	10,4
1890	598,5	14,0	351,0	10,3
1891	598,8	13,6	347,8	10,4

Österreich-Ungarn hat auch sofort die ihm von Deutschland gebotene Hand ergriffen; hatte es doch gleiches Interesse, wie Deutschland, den handelspolitischen Umwälzungen, welche das Jahr 1892 zu bringen drohte, entgegen zu wirken. Für den Fall, daß es gelingen würde, sagte man sich schon damals, einen umfassenden Tarifvertrag zwischen ein großes Wirtschaftsgebiet im Herzen Europas umfassenden Mächten zu stande zu bringen, war zugleich die Erwartung berechtigt, daß derselbe zum Krystallisationspunkte für weitere Tarifverträge mit anderen Staaten und dieser untereinander sich gestalten würde. Nachträglich sei versucht, den deutsch-österreichischen Vertrag eben wegen seiner

grundsätzlichen Bedeutung in Kurzem zu skizzieren. Zunächst ist wieder das Prinzip aufgestellt, daß der gegenseitige Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote gehemmt werden soll. Die wenigen Ausnahmen beruhen auf internationalem Gebrauche; neu ist nur die Beifügung für die Zukunft, daß Ausnahmen auch auf solche Artikel erstreckt werden sollen, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopoles bilden, eine Bestimmung, die allerdings schon in zahlreichen anderen Verträgen enthalten ist. In dem deutsch-serbischen Handelsvertrage hat sich übrigens Serbien sogar im Vorhinein auf vier Gegenstände (Petroleum, Zigarrettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen) Monopole vorbehalten. Wichtig ist auch ein anderer Grundsatz, der gleichfalls schon in früheren anderen Verträgen stand, daß nämlich im Falle der Erhebung einer Innensteuer oder eines Zuschlages zu einer solchen auf Gegenstände heimischer Fabrikation ein gleicher Zuschlag bei der Einfuhr gleichartiger Gegenstände in das betreffende Land erhoben werden kann. In dem belgischen Vertrage ist gesagt, daß jene Abgaben welche in dem Gebiete des einen der Vertrag schließenden Teile auf der Fabrikation eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise getroffen werden dürfen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes. Besonders wichtig ist sodann, daß wenigstens die sogenannten Differentialzölle zu Gunsten österreich-ungarischer Seehäfen nicht erhöht und nicht auf neue Artikel erstreckt werden dürfen. Keineswegs neu, aber ein Beweis für in den Handelsverträgen fortgesetzte engere, wirtschaftliche Annäherung der Staaten sind die Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten und die gegenseitige Zollbehandlung der Eisenbahntransporte, die allerdings schon den bisherigen Verträgen, wenn auch erst seit neuerer Zeit, angehört. Dabei ist folgender Grundsatz von Bedeutung: die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstige Begünstigungen, welche für die Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, im wesentlichen den gleichartigen aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehen oder das letztere transitierenden Transporte bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind. Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- bezw. Verbandstarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen. Endlich ist der Vertrag auch wieder auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtiger oder künftiger Zölle geeinten Länder, daher gilt er auch für Luxemburg. —

In dem Vertrage mit Belgien ist von Bedeutung, daß dieses Land mit Rücksicht auf seine geographische Lage und seine sich daraus ergebenden Durchfuhrinteressen entscheidendes Gewicht darauf gelegt hat, dagegen sicher gestellt zu sein, daß sein Zwischenhandel nicht etwa durch Einführung einer surtaxe d'éntrepôt gebunden wird. Das ist in dem Vertrage in der Weise geschehen, daß eine diesbezügliche deutsche Verpflichtung nur unter der Voraussetzung und insolange bestehen bleibt, als auch Belgien keine surtaxe d'éntrepôt bei sich einführt. Bezeichnend ist aber diese ganze Einschaltung unter allen Umständen. Auch in dem zur Zeit noch nicht publizierten neuen Handelsvertrage mit Spanien ist bestimmt, daß die deutsche Einfuhr nach diesem Lande keiner höheren surtaxe d'éntrepôt unterworfen werden darf, als diejenigen anderer europäischer Länder. Die mit Österreich-Ungarn ausgemachte Eisenbahnreziprozität ist auch Belgien gegenüber zugestanden, dagegen hat sich die deutsche Regierung in ihrer weiteren Eisenbahnpolitik prinzipielle Beschränkungen nicht auferlegt, insbesondere nicht dem Wunsche Belgiens nachgegeben, Vergünstigungen und Zusicherungen für die Ein- und Ausfuhr über belgische Häfen zuzugestehen.

3. Das Konsulatswesen.

„In dem Organismus der handelspolitischen Behörden sind die Konsuln das wichtigste Glied; sie präsentieren unsere Handelsdiplomatie.“ Erfahrene und verständige konsularische Vertreter sind in der That die glücklichsten Pioniere, nicht nur um einer Nation den Weltmarkt zu erschließen, sondern auch für ihn zu erhalten und ihn immer willfähriger zu machen; was die Fabrikinspektoren für die Fabriken einer bestimmten Provinz, das sind die Konsuln für ein ganzes Land von jenem Teil der Erde aus, wo sie aufgestellt sind. Sie haben mit einem Wort alle die wirtschaftlichen Interessen zu wahren, welche ein Land in einem andern Land durch persönliche Vertretung der Wahrung für wert erachtet. Ganz besonders ist die Produktion des Landes, in dem sie fungieren; und deren Bedeutung für ihr Heimatland ihrer vorzüglichen Beobachtung unterstellt; alle die Vorzüge, die sie hier kennen lernen und die in der Heimat vermißt werden, alle Mängel, die sie finden und die sie auch in der Heimat vermuten, geben ihnen Anlaß, mit ihrer Regierung in Korrespondenz zu treten. Eine ihnen besonders anvertraute Branche ist die Seeschiffahrt. Die unbeschränkte Vollgewalt der Leiter der Schiffe auf offener See muß in dem Vorhandensein tüchtiger Konsuln an den einzelnen Hafenplätzen ein berechtigtes Hemmnis haben, ganz besonders in bezug auf die Verhältnisse von Kapitän und Mannschaft. In einzelnen Staaten haben die Konsuln sogar auch noch die Gerichtsbarkeit: in der Türkei, in Japan, China und Siam; die höhere Gerichtsinstanz besteht in diesen Fällen bei dem Appellationsgericht von Stettin und die höchste bei dem Berliner Kammergericht, in Handelssachen bei dem Reichsgericht. Für Ägypten ist wenigstens der Versuch eines internationalen Ge-

richtshofes an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit mit Erfolg gemacht worden.

Von jeher haben handeltreibende Staaten sich sehr um die Ausbildung des Konsulatswesens bemüht. Konsuln sind historisch schon bekannt in den ältesten Zeiten und wurden im Mittelalter gubernatores mercatorum oder courtmasters bei den englischen Faktoreien, Aldermaster in den deutschen Hansastädten genannt. Sie traten zuerst in den Kreuzzügen als Vorstände von Handelsfaktoreien auf (Aleppo, Alexandrien, Smyrna, Kairo, Tunis, Algerien u. s. w.). Um das Konsularrecht und dessen Ausbildung haben sich vor allem die französische, dann auch die britische, österreichische, italienische und russische Regierung bemüht. Speziell in Deutschland entbehrte das Konsularwesen vor der Entstehung des norddeutschen Bundes noch jeglicher Einheit. „Der arme deutsche Zollverein," schrieb ein zeitgenössischer Schriftsteller, „hat es während der Dauer eines Menschenalters noch nicht dazu gebracht, daß die Gemeinschaft seiner inneren Einheiten nach außen als ein Ganzes vertreten und behandelt werde!" Erst der norddeutsche Bund machte auch diese Materie zum Gegenstand seiner Fürsorge und schuf Bundeskonsuln an Stelle der Landesfunktionäre.

Die Konsuln sind nun aber, wie schon angedeutet, nach dem Gesetz berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Sie müssen hiebei nach den Reichsgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten. Die Konsuln unterscheiden sich nach ihrem Rang und ihrer berufsmäßigen Bildung. Sie zerfallen in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, endlich in Konsularagenten. Der Generalkonsul hat die Oberleitung und Überwachung der zu seinem Sprengel gehörigen Konsulate und Vizekonsulate. Die beiden andern Ämter stehen unter sich gleich; über den Namen entscheidet nur die geringere oder größere Wichtigkeit der Residenz.

Der Bildung nach sind sie ferner Berufs- und Wahlkonsuln. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich 1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat, und außerdem mindestens drei Jahre im innern Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen beabsichtigt ist. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich. Dienstliche Auslagen können ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich. Über diese Frage sind die Anschauungen bei den verschiedenen Staatsregierungen noch recht verschieden. Frankreich hat schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts den Grundsatz ausgebildet, daß an allen Plätzen, wo entweder die Interessen des französischen Handels oder die Angelegenheiten französischer Unterthanen eine konsularische Vertretung forderten, diese nur wirklichen Beamten anzuvertrauen sei, welche dazu wie diese zu einem besonderen Lebensberufe vorbereitet und ausgebildet, und durch einen ausreichenden Gehalt der Notwendigkeit eines anderen Gewerbebetriebes überhoben würden. Diesem Beispiel sind auch andere Staaten, wie Spanien, Sardinien und die Vereinigten Staaten von Nordmerika gefolgt. Wieder andere Staaten haben ein gemischtes System angenommen, d. h. neben besoldeten Konsuln an wichtigeren Plätzen unbesoldete gesetzt. Eine parlamentarische Enquete in England führte zur Überzeugung, daß Berufskonsuln die richtigsten Vertreter seien. In Deutschland gehörten früher Berufskonsuln zu den Ausnahmen. Man ging hier von den Wahlkonsuln aus, prüfte, wo ein reelles Bedürfnis für einen Berufskonsul obwaltet und ging dann mit Schonung der Verhältnisse zu dem System über, welches als das gemischte bezeichnet wird. Dies entsprach nach der Meinung der deutschen Reichsregierung ganz der Entwickelung des Deutschen Reiches, wenn man sich auch heute weder damit in vielen Kreisen unserer Großindustrie noch zufrieden geben will, noch insbesondere mit der jetzigen meist nur jährlichen Berichterstattung; immerhin muß eine ganz wesentliche Besserung dieser Verhältnisse besonders in allerneuester Zeit dankbar anerkannt werden; Zeuge dessen der Inhalt der monatlichen offiziellen Handelsarchivhefte heute und vor zehn Jahren.

Die Konsuln führen über die in ihrem Bezirk wohnenden Landesangehörigen Matrikeln und fungieren sonst überhaupt auch als Notare. Aber auch eine gewisse Gerichtsbarkeit besitzen sie in jenen Ländern, in welchen diese Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist, und zwar über die in dem Konsulargerichtsbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen. Diese Gerichtsbarkeit ist in Anknüpfung an das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz gleichfalls vom 1. Oktober 1879 ab für bürgerliche und Strafrechtssachen geregelt durch ein Reichsgesetz vom 10. Juli 1879. Auch Vergleiche sind sie abzuschließen ermächtigt und berufen, Pässe auszustellen und zu visitieren. Besondere Thätigkeit obliegt ihnen in bezug auf die Schiffahrt, darüber in dem betreffenden Kapitel unten! Jedenfalls fließen die Haupteinnahmequellen aus den Schiffsexpeditionen. Übrigens besteht für die konsularischen Handlungen ein besonderer Tarif. Eine

sehr wichtige Thätigkeit der Konsuln sind deren periodische Berichte. Diese allgemeinen regelmäßigen Berichte, die im „deutschen Handelsarchiv“ (für Österreich in Beilagen der „Austria“) veröffentlicht zu werden pflegen, und die möglichst bald nach Schluß des Kalenderjahres erscheinen sollen, haben insbesondere den Verkehr mit Deutschland, resp. den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu spezialisieren. Dabei sind die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel anzuführen, ebenso wieviel und zu welchem Werte davon importiert und exportiert worden ist, — welche Länder dabei beteiligt waren, — welchen Anteil speziell Deutschland daran hatte; das Ganze ist mit amtlichen und sonstigen Veröffentlichungen thunlichst zu belegen. Zugleich ist sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schiffahrt im nächsten Jahre im Konsulatsdistrikt eröffnen, und in welcher Weise auf deren Hebung hingewirkt werden könnte. Ein recht deutliches Beispiel des hohen Wertes konsularischer Vertretung für den internationalen Handel gab das vor einiger Zeit an sämtliche außereuropäische Konsuln ergangene Frageschema im Interesse des transmarinen Exportes der westfälischen Kohle. Auch für „einzelne“ (Kaufleute, Industrielle) sind die Konsuln nicht ohne Bedeutung und sind schon gar manche geschäftliche Unannehmlichkeiten durch ihre Vermittelung geglättet worden.

Im Innern Deutschlands bestehen im Verhältnis nur wenige Konsulate mehr. So hat Baden solche von Bayern und Württemberg, — Bayern von Sachsen und Württemberg, — Bremen und Hamburg von Preußen u. s. w. Die auswärtigen Konsuln betragen zusammen ca. 770, wovon Ende 1893 89 Berufskonsuln. Am meisten besetzt ist von Deutschland Großbritannien, dann folgt Schweden, Norwegen, die Türkei, Rußland, Italien, Vereinigte Staaten von Nordamerika. „Vernachlässigt,“ schreibt ein Fachschriftsteller, „erscheint kein Teil der Erde: in den Kulturstaaten Europas, wie in den Ländern, welche die Rohprodukte ihres Bodens gegen die Erzeugnisse unserer Industrie austauschen; an allen Küsten ist der deutsche Kaufmann und Schiffer sicher, eine Behörde zu finden, welche ihn mit Rat und That zu unterstützen bereit ist und die ihn mit der Heimat verbindet. Und diese Zahl und Verbreitung unserer Konsulate ist zugleich ein Beweis für die Rührigkeit unserer Reederei, für die Tüchtigkeit und den weltumfassenden Geist unseres Kaufmannsstandes, der, lebendig vorzugsweise in den alten Hansastädten Hamburg und Bremen, auch die fernen Inseln des Mindorosees und des stillen Ozeans mit heimischen Interessen zu verknüpfen versteht, und auf Pomey und Zebu, Oahu und Upolu Niederlassungen gründet.“ In Österreich-Ungarn ist unterm 30. August 1891 ein neues Gesetz über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit erschienen; für Konstantinopel ist ein besonderes Konsular-Obergericht aus zweitletzter Instanz aller Konsularämter bestellt.

Auf dem Konsulargebiete zeigt sich auch eine sehr bedeutende Fruchtbarkeit internationaler Beziehungen, wir geben hier nur die Konventionen der letzten 15 Jahre wieder: so schlossen die Niederlande eine solche mit Brasilien unter dem 27. September 1878, Frankreich mit Salvador unter dem 5. Mai 1878, die Vereinigten Staaten von Amerika und Italien vom 8. Mai 1878 und am 3. Mai desselben Jahres mit den Niederlanden. — Italien und Salvador unterm 25. Januar 1876: ferner bestehen solche zwischen Spanien und Brasilien seit dem 15. Mai 1878, zwischen Italien und Serbien seit dem 28. Oktober 1879, zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien seit 29. Mai 1881, zwischen Belgien und Rumänien seit dem 20. April 1881, zwischen der Schweiz und Rumänien seit 14. Februar 1880, zwischen Italien und Griechenland seit 15. November 1880, zwischen Italien und Rumänien seit 17. August 1880, zwischen Belgien und Portugal seit 10. November 1880, zwischen Deutschland und Brasilien seit 10. Januar 1882, zwischen Deutschland und Griechenland seit 26. November 1881, zwischen Österreich-Ungarn und Serbien vom 6. Mai 1881, zwischen Portugal und Paraguay vom 1. November 1878, ratif. 7. September 1883.

4. Die Währungsfrage und speziell das Münzrecht.

Das Geld giebt an, welche Dimensionen im Tauschwerte ein Gut beanspruchen darf, ebenso wie Maß und Gewicht die körperlichen Dimensionen verschiedener Richtung angeben. Die wichtigste Form des Geldes ist aber das in Metall gemünzte Geld. Überall hat die Ordnung des Münzwesens als Staatsangelegenheit gegolten, leider oft mehr, als der gesamten Wirtschaft not that, insoferne man das Geldausprägungsrecht zu gleicher Zeit als Geldeinnahmequelle betrachtete; daraus ergaben sich die für Handel, Verkehr und Industrie so nachteiligen, weil die Preisbildung so sehr beeinflussenden Devalvierungen der Münzen in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, d. h. die Nichtübereinstimmung des Nominalwertes mit dem innern Edelmetallwerte der Münzen, sei es, daß dieses Geschäft heimlich oder daß es gar offen unter dem Titel der Produktionskosten des Geldes, des Schlagschatzes, getrieben wurde. In Deutschland ist seit der Entstehung des norddeutschen Bundes die Ordnung des Münzwesens ausdrücklich der Beaufsichtigung des Kaisers und seiner Gesetzgebung unterstellt. Die frühere Münzverfassung Deutschlands beruht zuletzt auf dem Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, dessen Inhalt hier wiedergegeben werden muß, weil wenigstens ein Teil desselben, soweit er Österreich*) betrifft, noch heute gilt. Durch den-

*) Anm. Durch Gesetz vom 21. Mai 1887 verpflichteten sich übrigens die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und das Ministerium der Länder der ungarischen Krone, beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Soviel über die Währungsfrage. — In bezug auf die Münzfrage ist Folgendes zu bemerken: Durch Gesetz vom 2. August 1892 und ung. Gesetzart. XVI_1, veröffentlicht 11. August 1892, tritt die Kronen-

selben wurde zwar die schon damals sehnlich erwünschte volle Münzeinheit Deutschlands nicht herbeigeführt, aber doch das wichtige Resultat einer gegenseitigen Annäherung und Ausgleichung der in Deutschland geltenden Münzfuße erreicht. Es wurden nämlich drei in einander greifende Münzfuße festgestellt, welche sämtlich statt der bisherigen Mark das Zollpfund zu 500 Gramm zur Grundlage hatten. Im Gebiete des Thalerfußes sollten aus dem Pfund fein Silber 30 Thaler, in dem Gebiete des österreichischen Fußes (Österreich und Liechtenstein) 45 Gulden (zu 100 Neukreuzer) und im Gebiete des süddeutschen Münzfußes $52^{1}/_{2}$ Gulden geprägt werden. Sämtliche Staaten sollten als gemeinsame Vereinsmünze Einthalerstücke zum Wert von $1^{1}/_{2}$ Gulden österreichisch und $1^{3}/_{4}$ Gulden süddeutsch, sowie Zweithalerstücke zum doppelten Wert ausprägen. Der neue Vereinsthaler wurde kleiner als der frühere preußische Thaler, indem er nur ein Zehntel Kupfer enthält, während auf diesen ein Viertel Kupfer kommt. Der frühere preußische Thaler wog gesetzmäßig $22,_{272}$, der Vereinsthaler dagegen $18,_{518}$ Gramm. Außerdem vereinigte man sich über eine Vereinsgoldmünze, die den Namen Krone führt. Von der ganzen Krone wurden 50 und von der halben 100 aus dem Zollpfund fein Gold geprägt. Diese Goldmünze sollte keinen Zwangskurs, sondern lediglich einen Handelskurs nach dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage haben. In Separatartikeln wurde die künftige Kurantausmünzung festgestellt, welche bestehen sollte nach dem 30-Thalerfuß in Einsechstelthalerstücken und für Königreich Sachsen zugleich in Eindrittelthalerstücken, nach dem 45-Guldenfuß in Zwei-, Ein- und Einviertelguldenstücken, nach dem $52^{1}/_{2}$-Guldenfuß in Zwei-, Ein-, Einhalb- und Einviertelguldenstücken. Jedem Staat sollte freistehen, den Kurantsilbermünzen der anderen Vereinsstaaten im eigenen Land als Zahlmittel Kurs zu geben und deren Wertverhältnis zur eigenen Landesmünze zu bestimmen. Durch die Einführung der Markwährung ist diese Münzkonvention für das Deutsche Reich hinfällig geworden. Von den früher in Deutschland geprägten Münzen haben bis auf weiteres nur noch die Thaler gesetzmäßigen Kurs. Mit Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. März 1878 wurde aber in Österreich-Ungarn statt der früher eingeführten Kronen und Halbkronen eine Goldmünze zu 8 fl = 20 Fr in Gold, und von 4 fl = 10 Fr in Gold geprägt. Die Goldmünzen zu 8 Gulden sollen 21 Millimeter im Durchmesser, $6,_{45161}$ Gramm im Gewichte, und neun Zehnteile Feingehalt, d. i. neun Zehnteile Gold und einen Zehnteil Kupfer; die Goldmünzen zu 4 Gulden 19 Millimeter im Durchmesser, $3,_{22580}$ Gramm im Gewichte, und neun Zehnteile Feingehalt, d. i. neun Zehnteile Gold und einen Zehnteil Kupfer enthalten. Es werden daher auf das Münzpfund oder halbe Kilogramm, bestehend aus neun Zehnteilen Gold und einem Zehnteile Kupfer, $77^{1}/_{2}$ Stücke zu 8 Gulden, 155 Stücke zu 4 Gulden gehen. Die Avers-seite dieser Goldmünzen trägt des Kaisers Brustbild mit der Unterschrift: Franciscus Josephus D. G. Imperator et Rex; die Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Unterschrift: Imperium Austriacum. Zu beiden Seiten des Adlers die Wertbezeichnung, und zwar: auf der linken Seite 8 fl, auf der rechten Seite 20 Fr, bezw. 4 fl = 10 Fr und unter dem kaiserlichen Adler die Jahreszahl der Ausprägung. Der glatte Rand enthält in vertiefter Inschrift die Worte: Viribus Unitis. Die Abweichung in mehr oder weniger darf bei der Ausprägung weder im Gewichte, noch im Feingehalte zwei Tausendteile überschreiten.

In Deutschland selbst machte man unmittelbar nach dem deutsch-französischen Krieg die ersten Schritte zur vollen Münzeinheit. Es war gar nicht gleichgültig, daß unsere Münzeinigung ein unmittelbarer Nachbote eben jenes Krieges war. Frankreich wußte recht wohl, warum es so sehr für eine internationale Anwendung seines Frank besorgt war. Hinter dieser internationalen Idee der allgemeinen Münzeinigung auf französischer Basis stand ein sehr praktischer politischer Gedanke, der sich unmittelbar auf die erstrebte Herrschaft des französischen Geldes auf dem Gesamtweltmarkte gründete. Das war nicht der letzte Grund, welcher Deutschland nach diesem Krieg zur Wahl eines selbständigen Münzfußes Anlaß gab und vielleicht geben mußte und durfte. Zunächst wurde ein Gesetz gegeben, welches die Herstellung von Goldmünzen gestattete, und zwar mit der Grundlage eines Pfund Feingoldes zu $139^{1}/_{2}$ Goldstücken, deren zehnter Teil Mark genannt werden sollte, welch letztere selbst wieder in 100 Pfennig zerfällt. Außerdem sollten aus dem Pfund Feingold auch $69^{3}/_{4}$ Zwanzigmarkstücke oder Doppelkonen und 279 Fünfmarkstücke in Gold ausgeprägt werden. Das Mischungsverhältnis ist auf 900 und 100 festgestellt, so daß $125,_{55}$ Kronen, $62,_{775}$ Doppelkronen und 251 halbe Kronen je ein Pfund wiegen. Diese Münzen wurden und werden in neun Münzstätten hergestellt:

A. Berlin. B. Hannover. C. Frankfurt a. M. D. München. E. Dresden. F. Stuttgart. G. Karlsruhe. H. Darmstadt. I. Hamburg (seit 1875 in Thätigkeit.

Die Einheit der Ausmünzung ist dadurch gewährleistet, daß hier, wie bei Maß und Gewicht,

---

währung an Stelle der Österreichischen Währung. Münzeinheit ist die Krone = 100 Heller, die Hauptmünze das 20-Kronenstück in Gold, doch werden auch 10 Kronen in Gold geprägt. Aus 1 Kilo = 1000 Gramm Münzgold von 900/1000 Feinheit werden 2952 Kronen, aus 1000 Gramm Feingold 3280 Kronen in Stücken zu 20 und 10 Kronen geprägt. Das 20-Kronenstück enthält $6,_{09756}$ Gramm, das 10-Kronenstück $3,_{04878}$ Gramm Feingold. Passiergewicht der 20-Kronenstücke = $6,_{74}$, der 10-Kronenstücke = $3,_{37}$ Gramm. Als neue Silbermünzen werden 1-Kronenstücke, als Scheidemünze 20- und 10-Hellerstücke in Nickel, und 2- und 1-Hellerstücke in Bronze geprägt. Die Silbermünzen in einer Feinheit von 835/1000, aus 1000 Gramm Münzsilber werden 200 Kronen geprägt. Die Goldmünzen zu 8 und 4 fl österr. Währung beiben im Umlauf und gelten 42 fl Gold = 100 Kronen oder 100 fl Gold = $238^{2}/_{21}$ Kronen. Die Silber- und Papiergulden bleiben bis auf Weiteres im Umlauf und gelten = 2 Kronen Gold (= Frs $2,10._{02}$). Bis zur thatsächlichen Durchführung der Kronenwährung (1. Januar 1896) gilt das 20-Kronenstück = fl $8,_{40}$, das 10-Kronenstück = fl $4,_{20}$ Gold.

die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift, bezw. Randverzierung, und die Urmatrize einer Normalzahlenreihe sowohl für Zwanzig- als Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin angefertigt und mittels dieser Urmatrize hergestellte Matrizen allen mit der Reichsgoldausmünzung betrauten Münzstätten zugestellt wurden. — Da nun aber trotzdem nicht alle Münzen so genau hergestellt werden können, wie es die gesetzliche Unterabteilung verlangt, so ist ein Gewichtsspielraum vorgesehen, den man Toleranz, Remedium u. s. w. nennt. Für die „Fabrikation" beträgt derselbe in Deutschland bei den einzelnen Stücken $2^1/_2$ Tausendteile in Gewicht, $^2/_{1000}$ im Feingehalte, für Fünfmarkstücke $^4/_{1000}$. Für den „Verkehr" ist die Grenze $^5/_{1000}$. Man spricht hier von Passivgewicht, und sind Reichs- und Staatskassen, Kreditanstalten und Banken beauftragt, im letzteren Sinne untergewichtige Münzen nicht wieder auszugeben. Die so eingelieferten Münzen werden auf Rechnung des Reichs zum Einschmelzen gebracht, auch nur wieder im Interesse der Sicherheit einer gleichmäßigen Währung.

Zum erwähnten Gesetze, betreffend die Reichsgoldmünzen, kam dann das Reichsmünzgesetz von 1873, welches die weiteren Ausführungen zur Ordnung des Münzwesens verfügte. Darnach sollen außer den Goldmünzen fungieren:

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke und seit 1. April 1886 auch Zwanzigpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Die Mischung ist auch hier 900 (Silber) und 100 (Kupfer). Im amtlichen Verkehr wird bei Kürzungen für Mark das Zeichen ℳ gebraucht. Der Gesamtbetrag der auszubringenden Reichssilbermünzen ist auf 10 Mark, der Nickel- und Kupfermünzen auf $2^1/_2$ Mark per Kopf der Bevölkerung des Reiches festgesetzt. — Bezüglich der Annahme der Goldmünzen ist festgesetzt: alle Zahlungen, welche bisher in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind (soweit nicht noch ferner andere Münzen zugelassen sind) in Reichsmünzen (so galten z. B. in Mecklenburg und Schleswig-Holstein dänische Pistolen gleich 5 Thaler Gold) zu leisten.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältnis zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehaltes derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen. Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zu 3 Mark, der Gulden süddeutscher Währung zum Werte von $1^5/_7$ Mark, die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werte von $1^1/_5$ Mark, die übrigen Münzen derselben Währung zu entsprechenden Werten nach ihrem Verhältnis zu den genannten berechnet. Bei der Umrechnung werden Bruchteile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchteile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundlegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung in Reichsmünzen unter Anwendung obiger Vorschriften zu leisten. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurteilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältnis zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Die Scheidemünzen brauchen natürlich nur bis zu einem gewissen Betrag angenommen zu werden. Darüber bestimmt das Gesetz: an Zahlungsstatt ist im Privatverkehr niemand mehr als zwanzig Mark Silber- und als eine Mark Nickel- und Kupfermünzen (d. h. also zusammen, sonst müßte es je eine Mark heißen) zu nehmen verpflichtet.

In dieser Beziehung ging der lateinische Münzvertrag zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz weiter, da er Zahlungen bis zu 50 Frank, ebenso Großbritannien, welches bis zu zwei Pfund in Silbermünzen anzunehmen zwingt. — Deutsche Reichs- und Landeskassen nehmen jedoch Reichssilbermünzen, aber auch nur diese, in jedem Betrage an Zahlungsstatt, Kupfer- und Nickelmünzen aber wieder nur wie im Privatverkehr. — Ausgewechselt werden ferner gegen Gold Reichssilbermünzen in Mindestbeträgen von 200 Mark und Nickel- und Kupfermünzen in Mindestbeträgen von 50 Mark an vom Bundesrate bestimmten Kassen und zwar seit dem 1. Januar 1876 bei den Reichsbankhauptkassen Berlin, in den Kassen der Reichsbankhauptkassen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München. Die Einlieferung der einzutauschenden Münzen hat in kassamäßig formierten Beuteln oder Düten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach geschehener Durchzählung der Münzen sofort, spätestens nach 5 Tagen.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. — Im Interesse der Prägung für Rechnung Privater ist bestimmt: die deutschen Münzstätten zu Berlin, Darmstadt, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, München, Stutt-

gart prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von 3 Mark (ursprünglich 7 Mark) für das Pfund Feingold.

Wir brauchen auf die einzelnen Bedingungen hier deshalb nicht einzugehen, weil das deutsche Bankgesetz hier nachträglich bestimmt hat, daß die Reichsbank verpflichtet sei, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen, welch letztere natürlich sofort bei derselben Bank gegen kursfähiges deutsches Gold zum Münzfuße von 1395 Mark, wie bereits mitgeteilt, auf Verlangen eingelöst werden müssen. Dadurch ist, wie in England, eine Vermittlung der Münzstätten entbehrlich, ja sogar unwirtschaftlich, da bei den Münzstätten immer eine gewisse Zeit zur Prägung verlaufen wird und der dadurch herbeigeführte Zinsverlust den Auftraggeber trifft.

Zur Reinhaltung der neuen Währung war das Reich auch verpflichtet, gegen fremde Gold- und Scheidemünzen Kautelen zu treffen. Es wurde in dieser Hinsicht dem Bundesrat in bezug auf diese Münzen 1) das Recht auf Tarifierung, der Bestimmung der Wertgrenze, über welche hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, 2) das Recht des Verbotes des Umlaufes fremder Münzen, 3) das Recht der beschränkten Tarifierung zu gunsten von Reichs- und Landeskassen, man hatte dabei vor allem die Staatseisenbahnkassen im Auge, gewährt, und zwar im allgemeinen Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens im Reiche und der Wirksamkeit der getroffenen Maßregeln. Solchen tarifierten Münzen etwa den Charakter eines legalen Zahlungsmittels beilegen zu wollen, wie in der Schweiz, lag dem Gesetzgeber übrigens völlig ferne. Von dem Verbote und der Außerkurssetzung ist mannigfach Gebrauch gemacht worden. — Von Silbermünzen gelten noch jetzt, wie schon erwähnt, Thaler, einschließlich der bis Ende 1867 in Österreich geprägten Vereinsthaler (und zwar ebenso wie unsere Goldmünzen), bis dieselben vom Bundesrat des Deutschen Reichs werden eingezogen werden, woran freilich angesichts der vollen Sistierung der Silberverkäufe in Deutschland seit anfangs 1879 sobald nicht zu denken sein wird. Die in neuerer Zeit sehr lebhaften Bestrebungen einzelner zu gunsten des Bimetallismus, d. h. Silber und Gold zu Wertmessern zu machen, scheiterte bisnun an der Unwahrscheinlichkeit, daß je Großbritannien die alleinige Goldwährung aufgebe, solange es Indien besitzt. Im Gegenteile — einzelne Kulturstaaten benutzen diese Zeitverhältnisse, um sich selbst die Goldwährung zu sichern.

5. Das Papiergeldrecht.

In Deutschland hat sich auf diesem Gebiete seit der Entstehung des Deutschen Reiches, bezw. des norddeutschen Bundes eine sehr gesunde Läuterung vollzogen. Unter dem Papiergeld versteht man bekanntlich Schuldscheine des Staates auf Sicht, die entweder zu einem vorübergehenden oder zu einem dauernden Zweck vom Staate ausgegeben werden, ohne daß hier in der Regel eine bestimmte Einlösungsverpflichtung bestände, eine Sorge für die Einlösbarkeit der Noten überhaupt bethätigt würde. In bezug auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Papiergeldes verweisen wir auf Haushofer, Finanzwissenschaft*). Die deutsche Reichsverfassung hat nun bestimmt: der Beaufsichtigung des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegt die Feststellung der Grundsätze für die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld. Man begann dieses Aufsichtsrecht praktisch damit zu verwirklichen, daß man zunächst verbot, daß ein Bundesstaat ferner mehr Papiergeld ausgebe, als er bis 1870 bereits ausgegeben hatte; in dem bereits erwähnten Münzgesetz stellte man dann den Einzug des von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes in Aussicht, und zwar bis 1. Jan. 1876, und schließlich wurden Bestimmungen getroffen zur Ausgabe von Reichspapiergeld, bezw. Reichskassenscheinen. Diese sind im Gesamtumfang auf 120 Millionen Mark = 3 Mark per Kopf der Bevölkerung festgestellt. Zugleich wurde eine weitere vorübergehende Emission zugestanden von 1876 ab auf 15 Jahre, welche den Zweck haben sollte, den einzelnen Bundesstaaten die Zurückziehung ihres Staatspapiergeldes, das ja natürlich faktisch einer Zurückzahlung ihrer damit geschaffenen Schulden gleichkam, zu erleichtern. Dieser letztere Teil des Papiergeldes, welcher höchsten Falls rund 55 Millionen Mark umfaßt, soll bis spätestens 1891 gänzlich wieder allmählich zurückgezogen werden. — Die Stückelung dieser Reichskassenscheine geschieht in 5-, 20- und 50-Markstücken, jedoch möglichst wenig von den letztgenannten Stücken. Das wirkliche Verhältnis der ausgegebenen einzelnen Reichskassenscheinbeträge ist etwa 50 Millionen à 5 Mark, 40 à 20, 30 à 50 Mark. Das alte Papiergeld der deutschen Bundesstaaten ist mittlerweile in Deutschland eingezogen worden. Der wichtigste Punkt in der Papiergeldfrage ist dessen Währung: „Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reiches und sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem Nennwerte in Zahlung genommen“ (und also nicht etwa auch mit dem Wertzuschlag, den ihnen zeitweilig der Verkehr geben könnte, Agio, — und ebenso unter Mißachtung des Unwertes, den der Verkehr ihnen geben möchte, Disagio) und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst. Dagegen findet im Privatverkehr ein Zwang ihrer Annahme nicht statt. Sie haben also ebenso wie die Noten der deutschen Reichsbank bloß halbe Währung. Auch an nicht öffentlichen Kassen nimmt man aber diese Reichskassenscheine natürlich eben deshalb, doch ohne jeden Anstand an geldesstatt. Über beschädigte Scheine ist bestimmt: Die Reichsschuldenverwaltung (nämlich die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, der die Ausfertigung der Reichskassenscheine übertragen ist) hat für beschädigte oder un-

*) Maier-Rothschild-Bibliothek, Band V, S. 68.

brauchbar gewordene Exemplare für das Reich Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Eine Mortifikation (Amortisation) ist zwar nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes nicht ausgeschlossen, ist aber wohl aus dem Stillschweigen des Gesetzes darüber nicht zu folgern, wie ja auch die Notenbanken nicht gehalten sind, für vernichtete und verlorene Noten Ersatz zu leisten. Es ist nicht möglich, die Individualität bei den einzelnen Kassenscheinen festzuhalten, ihrer großen Menge wegen, die namentlich dann entsteht, wenn sie in kleinen Appoints ausgegeben werden, wie es ja allseitiger Wunsch ist. Man kann sie nicht in einzelne Stammbücher versetzen und dort nach erfolgter Einziehung streichen. — Es giebt übrigens noch eine Art von Reichspapiergeld; das sind die Reichsschatzscheine, bezw. Schatzanweisungen. Diese werden vom Reiche nur als vorübergehende Schuld aufgenommen, die in ganz bestimmter Zeit zurückbezahlt wird. So sind für die Zwecke der deutschen Telegraphenverwaltung, der Marine, des Münzwesens größere Posten im Laufe der Jahre aufgenommen worden. Dieselben sind meist auf 3% verzinslich gestellt und auf 3 Monate ausgegeben. Sie werden unmittelbar an der Börse begeben und bilden eine sehr bequeme und beliebte Anlage für Kapitalien, die auf kurze Zeit dem Eigner unbenutzt daliegen, die er aber in bestimmter naher Frist wieder braucht: dieselbe Sachlage, wie bei Kapitalien, für die man sich gute kurze Wechsel zu kaufen pflegt. — Endlich ist auch noch andern (in der Regel juristischen) Personen vereinzelt das Recht gegeben, Inhaberpapiere auszugeben, z. B. Eisenbahnen u. s. w. Auch hier hat die neueste deutsche Gesetzgebung ganz abgesehen davon, daß bald $^{10}/_{11}$ aller deutschen Bahnen verstaatlicht sein werden, wesentliche Beschränkungen eintreten lassen; so darf die Stückelung nicht unter 100 Mark heruntergehen; ferner besteht für diese Art Wertpapiere kein Annahmezwang; — eine Stückelung ist nur gestattet in 100-, 200-, 500- und 1000-Mark-Scheine; deren Ausgabestellen sind verpflichtet, diese Scheine auf Sicht umzuwechseln und für beschädigte Scheine Ersatz zu leisten; die Einziehung dieser Scheine wird reichsgesetzlich kontrolliert, deren Umlauf ist nur auf den Umfang des konzessionierenden Staates beschränkt, und endlich ist die Zuständigkeit des Reiches für die Änderungen in den Grundgesetzen solcher Korporationen ausdrücklich vorbehalten.

Die Ausgabe des Papiergeldes ist in einer Reihe überschuldeter Staaten als eine große Misère von jeher aufgetreten; in diesen ist dann an die Stelle der Metallwährung die Zwangskurswährung der Papierzettel getreten. Also der Zwangskurs auch im Privatverkehr. Dahin zählen Rußland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, eine Zeitlang Frankreich, bis vor kurzer Zeit Italien und endlich Österreich. In letzterem Lande ist das Papiergeld, durch welches die Metallwährung fast ganz verdrängt wird, ein altes Übel. Anfangs hieß das Papiergeld dort Banko-Zettel und stand eine zeitlang al pari, d. h. wurde zum Werte genommen, den es anzeigte, zu seinem Nominalwerte. Im Jahre 1781 waren davon $7_{,75}$ Mill., 20 Jahre später schon 262, 1809 730 Mill. fl. ö. W. ausgegeben. Um jene Zeit sank der Wert des Papiers bis auf $^1/_{17}$ seines Nominalbetrags, d. h. 1 fl. Metall = 17 fl. Papier. Trotz zwangsweiser Reduktion und anderweitiger Finanzoperationen ging diese Papiergeldemission immer so weiter, obwohl auch noch die österreichische Nationalbank nur eigentlich eine Staatsanstalt war und somit auch deren Noten als Papiergeld betrachtet werden konnten. 1854 versuchte man das Staatspapiergeld dadurch auf den Pari-Stand zu erheben, daß man die Umwandlung derselben in Banknoten der Nationalbank anordnete, und wurde der Bank dieserhalb eine gewisse Einnahme aus Zöllen zur Deckung angewiesen, ebenso wurden ihr Domänengüter abgetreten. Leider verhinderte der Krieg von 1866 die Erfüllung dieser Verpflichtungen. Unter Nichtberücksichtigung dieses Vertrages wurden in jenem Notstand neuerdings 150 Millionen Staatspapiergeld ausgegeben. Es wurde jedoch zugleich gesetzlich festgestellt, daß Staatsnoten nicht über 300, Salinenscheine (eine andere Form der Staatsnoten, ihrem Namen nach Schuldscheine mit Verpfändung der Staats-Salinen), und Staatsnoten zusammen nicht über 400 Millionen fl. ö. W. zirkulieren sollen.

6. Das Bankrecht.

Um sich über die Bedeutung des Notenbankrechts — denn um dieses Institut handelt es sich hier in erster Linie, die übrigen Kreditinstitute sind, z. B. nach deutschem Recht, einfach dem Handelsrecht, bezw. dem Gesetz über die Aktiengesellschaften unterworfen — recht klar zu sein, können wir nichts besseres thun, als folgende klare Versinnlichung des Organismus des Notenbankgeschäfts nach einer Beschreibung von Dr. Bamberger wiedergeben: „Die meisten Spezereiläden, in denen der Käufer sein Pfund Kaffee doch bar bezahlt, wären nie eröffnet worden, wenn nicht der Kaufmann, welcher in Rio die Schiffsladung nach Antwerpen versendet, gegen 3 Monat Sicht auf ein englisches oder belgisches Haus, das eben dem deutschen Kaffee-Empfänger Kredit giebt, ziehen könnte. Was thut nun aber, fragen wir weiter, der Kaufmann mit diesem Zahlungsversprechen binnen 3 Monaten; er kann doch, wenn wir annehmen wollten, jene Schiffsladung repräsentiere sein ganzes Betriebskapital, nicht sein Geschäft schließen und den Ablauf der 3 Monate abwarten. Da bedarf er nun eines Vermittlers, der ihm unter Abzug der Zinsen der Zwischenzeit und gegen kleine Vergütung jene später fällige Zahlung schon heute besorgt. In dieser Lage ist aber jeder Geschäftsmann, eben weil die Zug um Zug- (Waren gegen Geld) Geschäfte die große Minderheit bilden und bei einigermaßen

großem Verkehr bilden müssen. Ein Institut aber, das so viel Geld bereit hätte, jedem zu dienen, ist nicht möglich. Hier trat nun die Staatsgewalt in die Mitte und erklärte, daß sie solchen Instituten die Erlaubnis gebe, statt in Metallgeld selbst wieder mit Schuldscheinen zu bezahlen, d. h. mit Zahlungsversprechungen, welche sie jederzeit gegen Vorzeigen sofort einlösen wollen: so entstanden die Notenbanken, und so ist es begreiflich, daß Noten, die ja eben nur das Geld im Verkehre surrogieren, eben auch nur insoweit als Geld zirkulieren. Freilich haben sie auch bald die eigentlich bei deren Schaffung wohl vermeinte kurze Umlaufszeit längst abgelegt und besonders unter dem freilich ursprünglich nicht gewollten Schutze, der in der deutschen Kleinstaaterei lag, eine höchst unglückliche Rolle in den deutschen Geldzuständen gespielt."

a. Die hervorragendsten Zentralbanken im allgemeinen.

Inbezug auf Deutschland verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte b und c. Die österreichisch-ungarische Monarchie besitzt 156 Banken und Anstalten für den hypothekarischen Geschäfts- und industriellen Kredit, von welchen nur eine einzige mit dem Rechte der Notenausgabe versehen ist, nämlich die 1816 gegründete, seit 1878 reformierte Österreichisch-Ungarische Bank (früher österreichisch-ungarische Nationalbank in Wien, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Umfang des Reiches erstreckt. Sie besitzt ein eingezahltes Aktienkapital von 90 Millionen Gulden. Außerdem befinden sich in Österreich-Ungarn noch folgende bedeutende Geldinstitute:

Die österreichische Kreditanstalt und die Länderbank mit je 40 Millionen Gulden, der Wiener Bankverein (25 Millionen Gulden), die österreichische Bodenkreditanstalt (24 Millonen Gulden, 40% einbezahlt), die Unionbank in Wien (12 Millionen Gulden), die ungarische allgemeine Kreditbank und die ungarische Eskompte- und Wechslerbank mit je 12½ und 14 Millionen Gulden.

Im britischen Reich steht an der Spitze die 1694 gegründete Bank von England, das großartigste Kreditinstitut der Welt. Das Recht zur Notenausgabe besitzen dort 198 Banken, wovon nur 10 auf Schottland und 9 auf Irland treffen. Die Bank von England hat ein Aktienkapital von über 292,2 Millionen Mark. Außerdem giebt es 30 Kolonialbanken und 19 sogen. auswärtige (foreign) Banken.

In Frankreich haben die meisten Kreditinstitute (Lyon, Lille und Marseille ausgenommen) ihren Sitz in Paris und zwar ca. 20. Jedoch besitzt bloß die Bank von Frankreich (gegründet 1800) das ausschließliche Notenemissionsrecht mit 74 Succursalen in der Provinz. Die Bank von Frankreich hat 182,5 Millionen Frs Kapital. Daneben noch der Crédit foncier mit 155, das Comptoir d'escompte de Paris mit 80 Millionen Frs u. s. w.

Italien besitzt sehr viele Banken, darunter 6 für die Notenausgabe: die Nationalbank des Königreichs zu Rom, die Bank von Neapel, die toskanische Nationalbank, die römische Bank, die Bank von Sizilien, die toskanische Kreditbank für Industrie und Handel. Diese haben zusammen 251,75 Millionen Mark einbezahltes Aktienkapital.

In Rußland bestehen 2 Staatskreditanstalten: die Reichsbank in St. Petersburg mit dem alleinigen Rechte der Notenemission und die polnische Bank in Warschau. Beide sind seit 1888 vereinigt. Die Liquidation der polnischen Bank aber ist noch nicht abgeschlossen. Außerdem giebt es 279 Stadtkommunal-, 32 Privat- (Aktien-) Handelsbanken und 108 gegenseitige Kreditgesellschaften. In Finnland sind 4 Kreditinstitute, darunter die Bank von Finnland und die Vereinsbank mit Notenemissionsrecht und 19 Hypothekenvereine.

In Norwegen die norwegische Bank zu Trondhjem mit dem ausschließlichen Rechte der Notenausgabe.

Dänemark mit 42 Aktienbanken, wovon allein die Nationalbank in Kopenhagen Noten emittieren darf.

In den Niederlanden sind 16 Banken auf Aktien; nur die niederländische Bank von Amsterdam und die Bank von Surinam geben Zettel aus.

In Luxemburg emittieren die internationale Bank und die National-Bank Noten.

In Belgien giebt es 40 Banken; nur die Nationalbank und die Bank von Lüttich sind zur Notenausgabe ermächtigt.

Die Schweiz besaß Ende 1888 35 Zettelbanken mit einem Aktienkapital von rund 122584000 Frs, außer ihr noch 110 Handelsbanken und 15 Hypothekenbanken; die größte nur mit einem Aktienkapital von 16 Millionen Mark. Die gesetzlich versuchte Reorganisation dieser Banken gelang nicht, dagegen besteht wenigstens unter den vielen Kleinbanken ein Konkordat zur gegenseitigen Einlösung ihrer Banknoten.

Spanien besitzt seit 1874 nur eine einzige Nationalbank mit Zettelrecht.

Portugal zählt 24 Banken, deren bedeutendste die Bank von Portugal (Zettelbank) ist.

Griechenland besitzt 3 Banken, wovon nur die griechische Nationalbank in Athen und die jonische Bank in Korfu Noten ausgeben.

In der Türkei ist die kaiserlich ottomanische Bank in Konstantinopel mit dem alleinigen Notenrecht betraut.

In Rumänien bestehen 4 Banken, wovon nur die Bank von Romanien Noten ausgiebt.

In Serbien besteht nur eine Bodenkreditbank in Belgrad.

b. Die deutsche Reichsbank.

Das deutsche Bankwesen ist seit 1875 geordnet, nachdem einige Jahre vorher wenigstens noch die Mehrausgabe von Noten durch ein Reichsgesetz beseitigt gewesen war. Nunmehr ist eine gemeinsame Bank für Deutschland geschaffen und zugleich das Privatbankwesen in bestimmte Grenzen eingeengt worden. Was nun zunächst die Reichsbank betrifft, so ist diese unter Aufsicht und Leitung des

Reiches errichtet und hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Ihr Hauptsitz ist in Berlin. Sie kann überall im Reiche Zweiganstalten errichten. Das Institut ist ein eigentümliches Zwischending zwischen Privat- und Staatsbank. Sie entstand unmittelbar aus der früheren preußischen Bank. Ihr Grundkapital beträgt 120 Millionen Mark, bestehend aus Anteilscheinen zu je 3000 Mark. Die Reichsbankanteile sind unteilbar, und insolange das Reich diese Bank nicht übernimmt, unkündbar. Das Reich übt seine Aufsicht durch ein Kuratorium aus; die Leitung der Bank dagegen übernimmt das Reichsbankdirektorium, jene Behörde, welche wirklich verwaltet und die Anstalt nach außen vertritt. Die Bankanteilseigner haben ihre Hauptvertretung in der General-Versammlung, sonst noch im Zentral-Ausschuß, in der Deputation des Zentral-Ausschusses und in den Bezirks-Ausschüssen. Die Reichsbank hat Reichsbankhauptstellen (Filialen erster Ordnung) in den Städten: Magdeburg, Stettin, Danzig, Dortmund, Bremen, Breslau, Köln, Frankfurt am Main, Posen, Königsberg, Hamburg, Hannover, Mannheim, Stuttgart, Leipzig, München, Straßburg.

Was den Geschäftskreis der Reichsbank betrifft, so ist derselbe genau festgestellt, um alle Friktionen mit den übrigen Banken des Reiches zu vermeiden.

Derselbe ist nämlich folgender:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchem in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen oder zu verkaufen.

3. Zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombard-Verkehr), und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen voll einbezahlte Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute Deutschlands oder deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, zu höchstens 50 % des Kurswertes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 % ihres Kurswertes;

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes.

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; eine Geschäftsanweisung für Reichsbankdirektorium hat festgestellt, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen.

5. Für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen.

6. Für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Überlieferung zu verkaufen.

7. Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen.

8. Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Ein nicht ganz unwichtiges Privilegium besitzt die Reichsbank in folgendem: Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge bleibt, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler, oder in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Diesen Rechten der Bank stehen aber auch Pflichten derselben gegenüber: so die öffentliche Bekanntmachung des Diskont- und Lombardzinsfußes; genau ist ferner die Deckung ihrer ausgegebenen Noten bestimmt: für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten ist nämlich jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold, in Barren oder in ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und der Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen in der Regel

drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Ebenso bestimmt ist die Einlöseverpflichtung ihrer Zettel: a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation; b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen kursfähiges deutsches Geld. Endlich muß die Reichsbank auch ohne Entschädigung für Rechnung des Reiches Zahlungen annehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens leisten, wie das bei der Bank von England und Belgien längst praktisch ähnlich geübt wurde. Sie ist ferner berechtigt, dasselbe Geschäft auch für Bundesstaaten zu übernehmen.

Eine für Deutschland sehr praktische Einrichtung betrifft den von der Reichsbank eingeführten **Giroverkehr**, der später auch von größeren öffentlichen Kassen und von jenen der deutschen Postverwaltungen, die bayerische ausgenommen, benutzt wird. Auf ein Girokonto ist bei derjenigen Reichsbankanstalt anzutragen, deren Bezirk der Antragsteller angehört. Die auf Girokonto zu buchenden, von der Bank spesenfrei, aber auch unverzinslich verwalteten Werte können sein: a) bare Einschüsse, die sofort gutgeschrieben werden; b) diskontierte Wechsel und erteilte Lombarddarlehen, welche dem Girokonto nur dann gutgeschrieben werden, wenn der Kontoinhaber seine bezügliche Quittung mit dem Vermerk: „auf Girokonto“ versehen hat. c) (Nicht zu protestierende) Wechsel und Anweisungen nach vorherigem Inkasso durch die Reichsbank, deren Gutschrift auf Girokonto in der Regel noch am Tage des Einzugs geschieht. Zur Verfügung über die Girokonten giebt es zweierlei Formulare: **weiße Checks**, mit denen bare Abhebungen bei der Bank geschehen; soll der Betrag eines solchen Check nur von einem Girokunden der Reichsbank eingezogen werden dürfen, so muß dieses auf der Vorderseite des Checks mittelst des quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatzes „nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank“ angedeutet werden: **rote Checks**, durch welche Übertragungen des Guthabens an andere Konten an demselben Platze wie an einem anderen Bankplatze geschehen. Endlich kann über das Giroguthaben auch dadurch verfügt werden, daß Wechsel und andere Papiere, aus welchen der Girokontoinhaber zur Zahlung verpflichtet ist, an die Bank überwiesen werden. Eine Überziehung über das Guthaben hinaus honoriert die Bank nicht. Zur Kontrolle seiner Verfügungen erhält der Kontoinhaber ein Kontogegenbuch, dessen möglichst oftmalige Vorlage bei der Bank zur Eintragung der Posten — denn nur die Beamten der Reichsbank dürfen die Eintragung besorgen, andere Bescheinigungen als diese gewährt die Bank überhaupt nicht — sich sehr empfiehlt. Die Checkformulare werden in Heften von 50 Stück nach Bedarf geliefert. Die Folge nachlässiger Aufbewahrung und unachtsamer Ausfüllung trägt der Kontoinhaber. Auch von Nichtgirokontoinhabern können Einlagen zur Gutschrift auf Konto eines auswärtigen Girokunden gemacht werden gegen 10 Pfg. per 1000 Mark, mindestens aber 20 Pfg. Provision.

In neuester Zeit hat jedoch die Reichsbank noch weitere sehr dankenswerte Bestrebungen gemacht, vor allem zu gunsten einer Generalabrechnungsstelle der deutschen Reichsbank. Abrechnungsstellen sind in Berlin, Bremen, Breslau, Köln, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg, Leipzig, Stuttgart und funktionieren dieselben in allen diesen Städten auf das Beste und Befriedigendste. Dieses Bestreben wird durch die überall mehr und mehr von Privatbanken versuchte Einführung von Cheks in den allgemeinen Verkehr begünstigt und gelingt es auf diesem Wege hoffentlich auch in Deutschland, das längst Angestrebte herbeizuführen: Konzentrierung der Notenemission in einer Bank, und Ausbildung des Depositenverkehrs durch die Konkurrenz der Privatbanken.

Endlich ist in allerjüngster Zeit auch die Ausdehnung des Giroverkehrs auf die Banknebenstellen eingeführt. Von welcher Bedeutung die Einbeziehung der Nebenstellen in den Giroverkehr ist, wird schon daraus erkennbar, daß die Reichsbank neben 61 bisher am Giroverkehr beteiligten Haupt- und Bankstellen nicht weniger als 170 Nebenstellen verschiedener Art besitzt, welche fast sämtlich künftig an den gesamten Vorteilen des Giro- und Übertragungsverkehrs teilnehmen werden. Unter den Nebenstellen befindet sich eine große Anzahl namhafter Industrie- und Handelsplätze, die bisher nur indirekt durch die zunächstgelegene Reichsbankstelle Anteil am Giroverkehr hatten. Voraussichtlich wird sich die Ausdehnung nicht auf den Giroverkehr beschränken. Auch in Bezug auf die Diskontierung und auf andere Geschäftszweige haben die Nebenstellen, soweit es die speziellen Verhältnisse gestatten, nach und nach eine größere Selbständigkeit erhalten. Durch diese Maßregeln ist die Reichsbank, ihren Zweck, den Geldumlauf des Reiches zu zentralisieren und zu vereinfachen, noch weit besser zu erfüllen im stande als früher.

c) Die deutschen Privatbanken.

In Deutschland ist die Befugnis zur Ausgabe von **Banknoten** ferner mehr nur durch Reichsgesetz zu erwerben oder über den bei Erlaß des deutschen Bankgesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus zu erweitern. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark ausgegeben werden. Bei diesen Noten kann natürlich von einer Währung keine Rede sein, mit anderen Worten: eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, die gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt, ja sie kann für Staatskassen durch Landesgesetz gar nicht einmal begründet werden. Banknoten sind à vista (auf Sicht) zahlbare Anweisungen. Deshalb müssen auch diese Banknoten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte eingelöst und ebenso bei den Zweiganstalten zum vollen Nennwert in Zahlung genommen werden. Dagegen sind die Privatbanken nicht verpflichtet, für vernichtete und verlorene

Noten Ersatz zu leisten, wohl aber, wenn Teile einer Note präsentiert werden, die größer als die Hälfte oder doch mit dem Nachweis verbunden sind, daß der Rest vernichtet sei. Etwaige Zurückziehungen von Noten seitens der Bank sind in strenge gesetzliche Kautelen gehüllt. Nicht alle Geschäfte passen für Banken, die stets der Gefahr ausgesetzt sind, Zahlungsanweisungen präsentieren lassen zu müssen. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist daher nicht gestattet: 1) Wechsel zu acceptieren, 2) Waren oder Kurs habende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen, mit anderen Worten, keine das Börsenspiel unterstützende Reportgeschäfte zu betreiben. Des Weiteren ist für eine bestimmte regelmäßige Veröffentlichung der Bankausweise Sorge getragen, welche eine rasche übersichtliche Vergleichung des Geschäftsbetriebs der verschiedenen Banken gestattet. Ein anderes Hemmnis für zu große Notenausgabe bildet die Besteuerung der ungedeckten Noten. Darnach haben Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und einen ihnen gesetzlich zugewiesenen Betrag (steuerfreies Notenkontingent) übersteigt, von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat (in diesem, keineswegs auch im Sinne des zur Sicherung des Notenumlaufs geforderten und des oben näher festgesetzten Barvorrats) gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutschen Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen (das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet).

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank zu. Dies erinnert an eine Bestimmung der englischen sogen. Peelsakte. Der Umfang der von jeder Bank steuerfrei begebbaren Noten ist für jede derselben ausdrücklich festgestellt.

Es wäre neben all diesen Kautelen aber immer noch möglich, die Notenpresse vom Auslande her spielen zu lassen; diese Eventualität zu verstopfen, bestimmt unser Reichsbankgesetz: ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Damit sind vor allem die zwei unter a. oben genannten Luxemburger Banken getroffen.

Bisher war von der Verfassung der Privatbanken die Rede, die Gesetzgebung hat aber auch auf deren Verwaltung Rücksicht genommen. Darnach dürfen prinzipiell Banken nur innerhalb des Staats das Bankgeschäft betreiben, der ihnen ursprünglich die Konzession zur Zettelemission erteilt hat. Selbst die Noten einer Bank dürfen außerhalb ihres konzessionsmäßigen Gebiets nicht zu Zahlungen verwendet werden und zwar unter Androhung hoher Strafen. Dagegen kann sich eine Bank dieses Recht der Erstreckung über den ursprünglichen Kreis hinaus erkaufen, wenn sie sich bestimmten Anforderungen der Reichsgesetzgebung fügt, und zwar folgenden Auflagen: 1) Anlage der Betriebsmittel in bestimmter Form. 2) Ansammlung eines bestimmten Reservefonds. 3) Bestimmte Metalldeckung. 4) Bestimmte Einlöseeinrichtungen. 5) Bestimmte Schubverpflichtung fremder Noten. Ferner 6) Verzicht auf gewisse konzessionsmäßig etwa bestehende Widerspruchsrechte und 7) auf eine nur bedingt über die nächsten 15 Jahre hinausreichende Konzessionsdauer. Über die Deckung selbst ist allgemein bestimmt: die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Eine weitere kleine Anzahl von Banken mehr lokaler Natur, bei denen zugleich die Notenemission das Grundkapital nicht übersteigt und bei denen es wünschenswert erschien, dem Handelsstande im Kreise ihrer Kundschaft die lokal erwachsenen Kreditformen bewahrt zu wissen, erhielten noch besondere Berücksichtigung eben dieser Umstände; d. h. ihnen sollte vom Bundesrate die Verwirklichung einzelner der sonst ausgeschlossenen Kreditformen auch künftig nachgelassen werden, wenn sie das Bedürfnis dafür nachweisen, jedoch nur in möglichst engen Grenzen.

Unterworfen haben sich obigen Bestimmungen (1—7) und sind dadurch im ganzen Reich emissionsberechtigt folgende 6 Banken:

1) Die Frankfurter Bank, 2) die Sächsische Bank in Dresden, 3) die Bayerische Notenbank in München, 4) die Württembergische Notenbank in Stuttgart, 5) die Badische Bank in Mannheim, 6) die Bank für Süddeutschland in Darmstadt. Siebenundzwanzig Banken haben bis Herbst 1893 aufgehört und ihr Notenkontingent fiel, wie oben gesagt, der Reichsbank zu, die deshalb 293 Mill. ungedeckte Noten ausgeben darf. Endlich die Braunschweigische und die Rostocker Bank können nur mehr innerhalb ihres Landes Noten ausgeben, weil sie sich nicht unterworfen haben. — Daß der deutsche Reichskanzler jede Bank jederzeit visitieren kann, ist nach dem allem selbstverständlich. Die strengste Garantie gegen die Notenbanken ist natürlich die Drohung völliger Konzessionsentziehung.

Von Banken überhaupt besitzt Deutschland zirka 150. Die bedeutendsten der Kreditinstitute, welche nicht Noten ausgeben, sind folgende: Die Berliner

Diskontogesellschaft (75 Millionen M emittiert und eingezahlt), die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt (80 Mill. M), die Dresdener Bank (70 Mill.), der Schaaffhausen'sche Bankverein in Köln (48 Mill. M emittiert und eingezahlt), die Deutsche Bank in Berlin 75 Mill. M emittiert und eingezahlt), dienorddeutsche Bank in Hamburg (60), die Berliner Handelsgesellschaft (65 Mill. M emittiert und eingezahlt), die mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen (30 Mill. M emittiert und eingezahlt), die Deutsche Vereinsbank in Frankfurt a M. (24 Mill. M emittiert und eingezahlt), die Preußische Zentralbodenkreditaktiengesellschaft in Berlin (36 Mill. M emittiert und $21_{,6}$ Mill. M eingezahlt), die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München ($39_{,28}$ Mill. M emittiert und eingezahlt), die Hamburger Vereinsbank 30 Mill. M emittiert, 60% eingezahlt), die Preußische Bodenkreditaktiengesellschaft in Berlin (30 Mill. M emittiert und eingezahlt), die Sächsische Bank in Dresden (desgl.), die allgemeine Kreditanstalt in Leipzig (42), die deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. (30 Mill. M emittiert und 15 Mill. M eingezahlt), die Meininger Hypothekenbank (24 Mill. M emittiert, 70% eingezahlt) die Süddeutsche Bodenkreditbank in München (24 Mill. M emittiert), der Schlesische Bankverein in Breslau ($22_{,5}$ Mill. M emittiert und eingezahlt) die Bank für Süddeutschland in Darmstadt ($15_{,67}$ Mill. M), die Nationalbank für Deutschland in Berlin (36 Mill. M emittiert), die Breslauer Diskontobank ($10_{,5}$ Mill. M emittiert und eingezahlt), die Leipziger Bank (24 Mill. M emittiert und eingezahlt), die Württembergische Vereinsbank (18 Mill. M emittiert), die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. (18 Mill. M emittiert und eingezahlt), die Bremer Bank (20 Mill. M emittiert und eingezahlt), die Kommerz- und Diskontobank in Hamburg (30 Mill. M emittiert und eingezahlt), die Bank für Rheinland und Westfalen in Köln ($4_{,35}$ Mill. M emittiert und eingezahlt), die Essener Kreditanstalt ($10_{,5}$ Mill. M), die Weimarische Bank ($8_{,79}$ Mill. M), die Deutsche Genossenschaftsbank (21 Mill. M), die Deutsche Grundkreditbank (15 Mill. M zu 40% eingezahlt), die Bayerische Vereinsbank in München (27 Mill. M), die Hannoverische Bank (12 Mill. M), die Rheinische Kreditbank in Mannheim (15 Mill. M), die Nürnberger Vereinsbank (12 Mill. M), die Deutsche Nationalbank in Bremen ($10_{,79}$ Mill. M in Umlauf), die Braunschweigische Bank ($10_{,5}$ Mill. M emittiert und eingezahlt), Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen ($9_{,6}$ Mill. M, 50% eingezahlt), Berliner Kassenverein (9 Mill. M), Braunschweig-Hannoverische Hypothekenbank (desgl.), die Deutsche Hypothekenbank in Berlin (9 Mill. M, 60% eingezahlt), die Mecklenburgische Hypotheken und Wechselbank (9 Mill. M), die Rheinische Hypo-thekenbank (desgl.), die Württembergische Hypothekenbank (10 Mill. M), die Hamburger Hypothekenbank ($13_{,5}$ Mill. M).

Wichtige Börsen sind: die Wiener Geldbörse, die Wiener Warenbörse, die Frucht- und Mehlbörse in Wien, die Handelsbörse in Triest, die Waren- und Effektenbörse in Prag. In Deutschland kommen Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg als Effektenbörsen, für Rohprodukte und Waren Hamburg, Bremen, Köln, Mannheim, Dresden, Stuttgart, Leipzig, Augsburg u. s. w. in Betracht.

In Deutschland hat man sich im Laufe des Jahres 1892/93 sehr eingehend mit den Vorarbeiten eines Börsengesetzes beschäftigt; eine aus Beamten wie Industriellen und Kommerziellen, Mitgliedern aller Parteien des Reichstags u. s. w. zusammengesetzte Kommission hat umfassende Erhebungen gemacht, Kreuzverhöre angestellt, Materialien gesammelt. Das Ergebnis ist in 6 Foliobänden demnächst in weitere Kreise gelangt; ob aber wirklich ein Börsengesetz, welches die behaupteten Mißstände des Börsenwesens zu beseitigen geeignet ist, daraus entsteht, steht dahin.

7. Inhaberpapiere.

Eine allgemeine deutsche Reichsgesetzgebung für Inhaberpapiere überhaupt (Reichspapiergeld und Banknoten nicht mitgerechnet) besteht in dieser Beziehung in Deutschland noch immer nicht; nicht einmal für spezielle Papiere der Art, wenn auch die Sicherung der Pfandbriefe im Anschlusse an die neuen Reichsjustizgesetze in allerneuster Zeit Gegenstand lebhafter öffentlicher Beratung war und wohl auch über kurz oder lang wird gesetzlich bereift werden. Dagegen besteht aber eine einschlägige Gesetzgebung, freilich auch nur in letzterer Beziehung, für Österreich-Ungarn. In Österreich wurde nämlich am 24. April 1874 ein solches Reichsgesetz gegeben, auf Grund dessen jede Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, über die Vermögensobjekte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungskommissärs verfügen kann, der sich natürlich von der Erwägung zu leiten lassen hat, daß die statutenmäßige Deckung gesichert ist. Derselbe hat auch die Urkunde, welche eine solche Verfügung bezweckt, mit zu unterzeichnen. Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht, vorzugsweise aus den Vermögensobjekten der Anstalt befriedigt zu werden, welche im Falle des Konkurses eine besondere Masse bilden. Werden die Rechte der Pfandbriefbesitzer vom Regierungskommissär für gefährdet erachtet, so ist die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Besitzer beim zuständigen Gericht zu bewirken, im Falle des Konkurses tritt diese Aufstellung von Amtswegen ein. In ähnlicher Weise sind auch in Österreich für die Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen Kuratoren vorgesehen. Endlich können auch diejenigen einen solchen Kurator verlangen, deren Rechte in ihrem Gang durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden. Eine sehr

wichtige Art der Inhaberpapiere sind die Lagerpfandscheine (Warrants). Österreich besitzt dieserhalb längst eine besondere Gesetzgebung, welche in neuester Zeit wesentlich verbessert wurde. Unterm 12. Juli 1890 wurde sogar die Österreich-Ungarische Bank ermächtigt, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Pfandscheine, also eben die gedachten Warrants zu eskomptieren. Eigentümlicher Weise aber kann auf österreichischem Boden dieses besonders für große Stapelplätze auf die Dauer ganz unentbehrliche Kreditinstrument bis jetzt keinen Boden fassen. In Deutschland wird eine gleichartige Gesetzgebung ebenso lange angestrebt. Da aber die Großindustriellen, besonders die Baumwolle und Eisen verarbeitenden Gewerke, dieserhalb widerstreben, weil sie in dieser Gesetzgebung eine indirekte Prämie für fortgesetzte Überproduktion, doch wohl mit Unrecht, zu erblicken glauben, haben sich die verbündeten deutschen Regierungen zu einer solchen Gesetzgebung noch immer nicht entschließen können. Dagegen ist diese Gesetzgebung sehr ausgebildet in Frankreich (hauptsächlich in seinen Seeplätzen) und Belgien und Holland. In England besteht zwar die Einrichtung, aber keine entsprechende Gesetzgebung, jedenfalls aber genügt dort das Institut den Bedürfnissen des Verkehres. — In diesem Zusammenhange dürfte auch das deutsche Reichsgesetz, betreffend das Reichsschuldenbuch vom 31. Mai 1891 einer kurzen Erwähnung wert sein. Nach Analogie anderer Länder, speziell des Königreichs Preußen können nämlich Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchschulden des Reiches auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Über den Inhalt dieses Buches kann nur den eingetragenen Gläubigern, den gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen 2c. Auskunft erteilt werden. Derartige eingetragene Ordnungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Läufer übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden. Natürlich können auch Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital und Zins auf deren schriftlichen Antrag eingetragen werden. Der Zins wird nur im Inlande bezahlt. durch eine Reichs- oder Landeskasse, durch die Reichsbank oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittels Übersendung durch die Post.

8. Das Börsenrecht.

Ein gemeinsames Börsenrecht giebt es in Deutschland z. B. noch nicht, wohl aber besteht in Österreich-Ungarn seit 1. April 1875 ein Reichsgesetz über die Organisierung der Börsen. Darnach ist zur Errichtung von Börsen die Bewilligung des Finanz- und Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich. Die Börsen stehen unter einer selbständigen Leitung (Börsenleitung) und unter staatlicher Überwachung. Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Für jede Börse ist ein besonderes Statut geboten, welches der finanz- und handelsministeriellen Genehmigung bedarf. Die Börsenleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börsenverkehrs innerhalb der gesetzlichen Grenze und übt überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchem sie im Interesse des Zwecks der Börse betraut wird. Für die Handhabung des Statuts ist dieselbe verantwortlich. Für die Börse sind Börsenkommissäre bestellt. Gewisse Personen sind vom Börsenbesuch ausdrücklich ausgeschlossen, besonders auch wer und so lange er seinen Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht entsprochen hat. Auch Schiedsgerichte können mit der Börse verbunden werden. Börsengeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften ist die Einwendung, daß dem Anspruche als Wette oder Spiel zu beurteilende Differenzialgeschäfte zu grunde liegen, unstatthaft.*)

9. Die Maß- und Gewichtsordnung in rechtlicher Beziehung.

Das dekadische System, erklärte einmal ein Engländer, erspart unseren Kindern ein Jahr Unterricht. In dieser Erwägung ruht vor allem das Bestreben aller Nationen, das metrische System anzunehmen; keineswegs etwa darin, daß das Meter als der zehnmillionste Teil des Erdmeridianquadranten mit der Ausdehnung unseres Planeten in einem gewissen inneren Zusammenhange steht; denn nach den neuesten Forschungen ist die seiner Zeit berechnete Längenausdehnung heute kaum mehr zutreffend. Die Hauptsache im Maß- und Gewichtswesen liegt auch nur darin, daß überall und unter allen Umständen unter den Maß- und Gewichtseinheitsgrößen ein und dasselbe verstanden werde, und zwar was man ursprünglich darunter verstehen wollte. Das metrische System gilt prinzipiell sowohl in Deutschland als in Österreich. In Deutschland ist so das Meter mit dezimaler Teilung und Vervielfachung zur Grundlage gemacht, und gilt als Urmaß ein Platinstab im Besitz der preußischen Regierung, der ursprünglich mit jenem der französischen Regierung verglichen wurde. Der in Österreich als Urmaß geltende Glasstab ist im Besitze der dortigen Regierung und ist in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen bei der Temperatur des schmelzenden Eises = $999_{,99764}$ Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponierten mètre prototype befunden worden. Das Meter ist zunächst die Einheit des Längenmaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaßes und des Körpermaßes — in Quadratmetern und Kubikmetern — gebildet. Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meters enthaltenen destillierten Wassers im luftleeren Raume

*) Hier ließe sich auch jetzt gewissermaßen eine Art Kreditrecht im engeren Sinne einschalten, wozu das deutsche Wuchergesetz von 1880 sowie das österreichische Gesetz betr. Abhilfe wider unrechtliche Vorgänge bei Kreditgeschäften von 1881 zählten. Hierzu ist in Deutschland das sogenannte „Waren“wucherkreditgesetz vom 19. Juni 1893 gekommen.

und bei der Temperatur von + 4° des hundertteiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichts und heißt das Kilogramm. Hundert Quadratmeter heißen das Ar: die Grundlage der Flächenmaße; der tausendste Teil des Kubikmeters das Liter: die Basis der Körpermaße. Die wichtigsten Bestimmungen, welche hier maßgebend sind, enthält die Maß- und Gewichtsordnung von 1868, durch welche noch, behufs leichteren Übergangs im Gegensatze zu Österreich-Ungarn, wo der Übergang zum metrischen Maße unmittelbar vorgenommen wurde, die frühere Gewichtseinheit, das Pfund, beibehalten wurde, in gleicher Weise aber auch eine Reihe anderer Bezeichnungen, wie Stab, Neuzoll, Strich, Kette, Kanne, Schoppen, Faß, Neulot blieb; der Verkehr hat sich aber im Sinne von Maß- und Gewichtsgrößen diese Bezeichnungen niemals angeeignet. Die Beseitigung dieser parallelen Bestimmungen konnte daher durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 geschehen, mit welchem auch eine neue Aichordnung überhaupt ins Leben gerufen wurde; denn die mit dem ersten Maß- und Gewichtsgesetze geschaffene Aichordnung war unter dem Andrängen von Behörden und Interessenten innerhalb kürzester Frist auf noch unentwickelter, vielfach unsicherer Grundlage entstanden und hat infolge dessen auf das Notwendigste sich zu beschränken gehabt. Eine Ergänzung nach den Ergebnissen weiterer Erfahrungen und Untersuchungen, sowie nach den neu hervortretenden Verkehrsbedürfnissen mußte schon damals vorbehalten bleiben. Dem ist nun gleichfalls gründlich abgeholfen worden. Die neueste Reichsgesetzgebung datiert vom 26. April 1893. Weiter auf diese Vorschriften zurückzukommen, ist hier natürlich nicht der Platz. — Hier soll auch gleich erwähnt werden, daß auch eine internationale Meterkomission besteht, mit dem Sitz in Paris und zwar seit 1875, welche eben die allgemein gleichmäßige Erhaltung der metrischen Maße und Gewichte zur Aufgabe hat und der 19 europäische und transatlantische Staaten angehören, die alle schon heute das Metermaß haben; demnach ca. 480 Millionen Menschen. Später ist noch Serbien beigetreten.

Gesetzlich ist natürlich bestimmt, daß zum Zumessen und zum Wägen im öffentlichen Verkehr nur in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden dürfen. Die Behörden, welche die Stempelung, also die öffentliche Anerkennung der Maße und Gewichte, besorgen, sind in Deutschland nicht ganz homogen eingerichtet. Im norddeutschen Gebiete hat man Aichämter, in Bayern das Institut der Verifikatoren. Daraus folgt, daß Maße, die beide Gebiete passieren, eines doppelten Stempels bedürfen. In Österreich-Ungarn hat man durchaus „Aichämter". Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Wagen ist untersagt, auch wenn dieselben im übrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Doch sind Fehlergrenzen eingeführt worden, d. h. Abweichungen, innerhalb deren die Länge, der Inhalt und die Schwere des geaichten Gegenstandes im Sinne des mehr oder weniger gegen das Normale sich bewegen darf, um noch nicht als mangelhaft und im Verkehr unzulässig zu erscheinen. Für Maße und Gewichte, welche im Verkehr gewesen sind und zur Revision gelangen, soll die doppelte Abweichung gegen die ursprüngliche zulässig sein. — Bezüglich der zulässig erklärten Wagen ist vorgeschrieben, daß auf jeder Wage die Grenze der höchsten Tragfähigkeit vermerkt ist. Hökerwagen mit nur 2 Kilo Tragfähigkeit, durch aufgelötete Blechstreifen mit der Bezeichnung H. W. als solche kennbar, sind nur für den Marktverkehr zulässig. In Österreich werden nur Hebelwagen zugelassen, welche die für die öffentlichen Zwecke erforderliche Empfindlichkeit, Richtigkeit, Tragfähigkeit und Unveränderlichkeit besitzen. — Außer den bis jetzt bezeichneten Maßen im engeren Sinne giebt es auch viele einzelne für den Verkehr in gewissen Gegenständen wichtige Meßmethoden. In dieser Beziehung sind nur einige wenige Fälle gesetzlich vorgesehen: so dürfen für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholmeter und Thermometer angewendet werden; ferner darf der in Fässern zum Verkauf kommende Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in Originalgebinden weiter verkauft wird. An Fässern, welche nur für den Weinverkauf aichpflichtig sind, wird der Inhalt nach Litern mit der Angabe des Zehntels eines Liters bestimmt. Des weiteren sollen Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Gebrauch von Leuchtgas bestimmt wird, gehörig gestempelt sein. In Österreich gilt dieses auch für Sacharometer, was mit der dortigen Zuckerbesteuerungsmethode zusammenhängt. Das Wegmaß ist seit 1873 der Kilometer.

10. Das Postrecht.

Post- und Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs (Bayern und Württemberg ausgenommen) als einheitliche Verkehrsanstalten verwaltet. Aber auch gegenüber diesen letzteren Staaten ist das Reich in seiner allgemeinen Gesetzgebung, soweit sie nicht die inneren Verhältnisse derselben betrifft, unbeschränkt. Vor allem gelten natürlich hier alle jene Rechtssätze, die schon unter den handelsgesetzlichen Bestimmungen erwähnt sind, und für welche nur bestimmte ergänzende Verfügungen erlassen zu werden brauchen.

Was zunächst die Post betrifft, so hat sie, wie die Eisenbahn, ein Monopol. Daher ist bestimmt: die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfters als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der

politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post aber auch nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Gesetzes und des einschlägigen Reglements beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

Die Post besorgt die Annahme der Abonnements auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben. Natürlich muß die Post für verlorene und beschädigte Güter Ersatz leisten, der auch vielfach ähnlich wie zu gunsten der Eisenbahn beschränkt erscheint. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung: a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet, und die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie. Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Wenn eine Wertangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklariert worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Die Umgehung dieser Verfügungen ist mit Geldstrafen bedroht und für die Behandlung von Post- und Portodefraudationen ein eigenes Verfahren angeordnet. Das Nähere über die postalischen Verhältnisse ordnet das Postreglement an; das letzte deutsche besteht seit 18. Dezember 1874 unter dem Namen deutsche Reichspostordnung. Was die Taxen für das Postwesen anbelangt, so ist als Einheitssatz für Briefe 2c. 10, sonst 20 Pf angesetzt. Das Paketporto ist nach folgenden Grundsätzen reguliert: es wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben, jedoch unter Zugrundelegung eines Einheitsportosatzes bis zum Gewicht von 10 Pfund auf alle Entfernungen. Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Äquatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens zwei Meilen Seitenlänge geteilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzungspunktes des einen Quadrates von dem des andern Quadrates bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxierung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrates maßgebend ist, die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt. Für Sendungen mit Wertangabe wird ein Porto und eine Versicherungsgebühr erhoben. Bestellgebühren werden in Deutschland für Pakete, Postanweisungen und Geldbriefe erhoben. Bei Sendungen über das Deutsche Reich hinaus haften die deutschen Postverwaltungen nicht. Doch hat die deutsche Reichspostverwaltung mit den Spediteuren auf den Routen über Hamburg und Bremen hinaus Verträge abgeschlossen, durch welche diese letzteren die Garantie übernommen haben. Diese Wege empfehlen sich daher ganz besonders für Sendungen nach Amerika.

Eine höchst interessante Entwicklung des Postwesens hat sich in internationaler Richtung ausgebildet durch den Weltpostkongreß und den daraus hervorgegangenen internationalen Weltpostvertrag vom 1. Juli 1875, der seit 1. Juni 1878 in Paris, ferner seit 1. April 1886 in Lissabon und 4. Juli 1891 in Wien, in einem nach jeder Beziehung erweiterten Umfange erneuert worden ist.

Der Weltpostverein ist nunmehr geschlossen zwischen Deutschland, den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Congostaate, der Republik San Domingo, der Republik Costa Rica, Dänemark und den dänischen Kolonieen, Egypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonieen, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den französischen Kolonieen, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonieen, den britischen Kolonieen von Australasien, Britisch-Indien, Kanada, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Pa-

raguay, Norwegen, Niederlande und den niederländischen Kolonieen, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonieen, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, der südafrikanischen Republik, dem Königreich Siam, Schweden der Schweiz und der Türkei, der Regentschaft Tunis, Uruguay und den Ver. Staaten von Venezuela. Die an diesem Vertrage teilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, das eben den Namen Weltpostverein führt. Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesamten Vereinsgebiet, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Ländern, in welchen ein Bestellungsdienst bereits besteht oder später eingerichtet wird, beträgt: bei Briefen 25 Centimen im Frankierungsfalle, andernfalls das Doppelte für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Teil von 15 Gramm; bei Postkarten 10 Centimen für jede einfache Karte oder für jeden der beiden Teile der Karte mit bezahlter Antwort. Unfrankierte Postkarten unterliegen der Taxe für unfrankierte Briefe. Die Vertrag schließenden Länder sind mit dieser erst seit 1886 eingeführten Neuerung nicht gehalten, Postkarten mit bezahlter Antwort auszugeben, aber sie übernehmen die Verpflichtung, die aus anderen Vereinsländern eingegangenen Antwortkarten zurückzusenden. Bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Warenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Paket und für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Paket weder einen Brief noch einen beschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung und die Taxe der Warenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen. Außer den vorstehenden Taxen und Minimalsätzen können zur Erhebung kommen: für jeden Gegenstand, welcher den Seetransitgebühren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, ein Zuschlagporto, welches bei Briefen 25 Centimen im einfachen Satze, bei Postkarten 5 Centimen für jede Karte und bei andern Gegenständen 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm nicht übersteigen darf. Für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Vereine gehörigen Verwaltungen oder der mit außergewöhnlichen, innerhalb des Vereins bestehenden Verbindungen befördert wird, für welche besondere Kosten aufzuwenden sind, wird ein zu den aufgewendeten Kosten im Verhältnis stehendes Zuschlagporto erhoben. Bei ungenügender Frankierung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portoteils taxiert. Doch darf diese Taxe niemals dasjenige Porto übersteigen, welches im Bestimmungslande für unfrankierte Sendungen gleicher Gattung sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens teilweise frankiert sein. Warenprobesendungen dürfen Gegenstände von Handelswert nicht enthalten; dieselben sollen nicht über 250 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centim. in der Breite und 10 Centim. in der Höhe, oder wenn dieselben Rollenform haben, 30 Centim. in der Länge und 15 Centim. im Durchmesser nicht überschreiten. Höhere Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen können von einzelnen Verwaltungen unter sich beschlossen werden. Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 Kilogr. nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Centim. haben. Jedoch können Pakete in Rollenform, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.

Auch Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Frs. sind ermöglicht. Von der Beförderung ausgeschlossen sind: 1) Geschäftspapiere, Mustersendungen und Drucksachen, welche nicht wenigstens teilweise frankiert oder sich nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit nicht leicht auf ihren Inhalt prüfen lassen. 2) Gegenstände derselben Gattungen, wenn sie die vorgeschriebene Ausdehnung und Gewichtsgrenze überschreiten. 3) Warenproben, welche einen Handelswert haben. Verboten sind Mustersendungen und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder die Korrespondenzgegenstände beschmutzen oder verderben können; explodierbare, leicht entzündliche und gefährliche Stoffe, lebende und tote Tiere und Insekten. Die vorbezeichneten Gegenstände können unter Einschreibung versendet werden. Auch kann der Absender einer Briefsendung dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Für Einschreibsendungen hat der Absender zu entrichten: 1. das gewöhnliche Porto der frankierten Sendungen gleicher Gattung; 2. eine Einschreibegebühr von höchstens 25 Centimen in den europäischen Staaten und von höchstens 50 Centimen in den anderen Ländern, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender. Der Absender einer Einschreibesendung kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen einen Rückschein erhalten. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung zu beanspruchen, welcher die Aufgabepostanstalt angehört. Die Entschädigung wird so bald als irgend möglich gezahlt, spätestens innerhalb des Zeitraums eines Jahres vom Tage der Nachfrage gerechnet. Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahres-

frist, vom Tage der Posteinlieferung der Einschreibsendung gerechnet, erhoben wird. Die Frankierung der Sendungen kann nur mittels der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Wertzeichen bewirkt werden. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein Nachschußporto nicht erhoben. Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden: 1. Briefe oder Pakete, welche Geldstücke enthalten; 2. irgend welche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten; 3. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung der betr. Länder verboten ist. Falls eine Sendung, welche unter eines dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre innere Gesetzgebung oder ihre inneren Anordnungen vorgesehen sind. Unter dem Namen „Internationales Büreau des Weltpostvereins" besteht eine Zentralstelle, welche unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden. Dieses Büreau wird die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mitteilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und verteilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreßurkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden. Mindestens alle 5 Jahre soll ein Kongreß abgehalten werden.

Ein Teil der genannten Staaten: Deutschland, argentinische Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Bulgarien, Dänemark, dänische Kolonieen, Egypten, Spanien, Frankreich, französische Kolonieen, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, portugiesische Kolonieen, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Republik Liberia, Salvador, Serbien, Tunis hat gleichfalls seit 1878, erneuert seit 1885 und 1891, auch über den Austausch von Briefen mit Wertangabe sich verständigt. Danach darf die letztere in keinem Falle größer sein als 10000 Franken für den einzelnen Brief. Die Taxe setzt sich zusammen 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für den Einschreibebrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort; 2. aus einer Versicherungsgebühr für je 300 Franken des angegebenen Wertes event. unter Hinzurechnung von je 10 Cent. Seeversicherungsgebühr für je 300 Fr. oder einen Teil derselben. Rückscheine, also Bescheinigungen über die Zustellung solcher Einschreibebriefe, sind zulässig. Eine betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Briefinhaltes ist verboten. Wenn ein Brief mit Wertangabe verloren geht oder beraubt wird, so hat der Absender, bezw. der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des angegebenen Wertbetrages, bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beraubung nur auf den Betrag des Verlustes. — Eine weitere größere Anzahl von Staaten tauschen die Postanweisungen aus. Hier fehlen von den Staaten, welche dem allgemeinen Weltpostverein selbst angehören, die Vereinigten Staaten von Amerika, Bolivien, Vereinigte Staaten von Columbia, Ecuador, Spanien und die spanischen Kolonieen, Großbritannien und verschiedene englische Kolonieen, Canada, Britisch Indien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hawaii, Honduras, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Peru, Rußland, Serbien. Der Meistbetrag einer Postanweisung darf 500 Fr. Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung jedes Landes nicht überschreiten; die Gebühr ist 25 Cent. Metallgeld für je 25 Fr. oder einen Teil derselben. Über die erfolgte Auszahlung kann der Absender gegen besondere Gebühr einen Schein erhalten. Auch telegraphische Überweisung ist möglich, dann muß noch die Telegraphengebühr dazu entrichtet werden. Interessant ist, daß bei dem Übereinkommen in Lissabon die gegenseitige Abrechnung der einzelnen Teilnehmer an dem Übereinkommen statt wie bis dahin in klingender Münze, in „Goldgeld" angeordnet wurde. Die nicht innerhalb der durch Gesetz oder Vorschriften des Ursprungslandes festgesetzten Frist abgeholten Postanweisungen verfallen zu Gunsten der Verwaltung, welche die betreffenden Postanweisungen abgesandt hat. — Seit 3. November 1880 bezw. 4. Juli 1891 ist ferner zwischen einem Teil der Weltpostvereinsstaaten auch der Austausch von Postpaketen (Anfangs ohne, zuletzt mit oder ohne Wertangabe) hinzugekommen und zwar bis zum Gewicht von 3 Kilogramm. Dafür besteht Frankozwang; die Taxe ist gleich sovielmal 50 Cent., als Länder an der Beförderung teilnehmen. Auch dieses Übereinkommen ist seit 1891 zwischen 32 Staatsgebieten (dem Weltpostverein gehören zusammen 53 — die Kolonieen nicht gesondert berechnet — an) erneuert worden. Dabei ist das Meistgewicht auf 5 Kgr. gesetzt, zugleich sind Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Fr. gestattet. Die einzelnen teilnehmenden Länder können jedoch wieder auf 3 Kgr. Meistgewicht zurückgehen und Nachnahmepakete wie sperrige Pakete ausschließen. Für Nachnahmepakete wird 50% Zuschlag erhoben. Bei Paketen mit Wertangabe tritt eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit Wertangabe erhobenen Versicherungsgebühr hinzu. Von dem Absender eines mit Nachnahme belasteten Paketes wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 2% des Nachnahmebetrages nicht überschreiten darf. Auch für Postpakete giebt es Rückscheine gegen höchstens 25 Cent. Gebühr. — Endlich ist seit 1885 bezw. 1891 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, Norwegen, Niederlande, Niederländisch-Ostindien, Salvador, Tunis und Türkei, Egypten,

Frankreich, Italien, Liberia, Luxemburg, Portugal, portugiesische Kolonieen, Rumänien und Schweiz noch ein besonderes Übereinkommen getroffen betr. die Einführung von Postaufträgen. Zugelassen sind Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und für jede einzelne Sendung den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigen. Auch die Vornahme des Protestes kann von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden. Die Übersendung der Wertpapiere erfolgt mittelst Einschreibebrief ohne besondere weitere Taxe. Eine und dieselbe Sendung darf mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Einlieferungsscheine erhält der Absender unentgeltlich. Die die Einziehung besorgende Postanstalt erhält für jedes eingelöste Wertpapier 10 Cent. Der eingezogene Betrag wird abgeliefert abzüglich der eben erwähnten Gebühr, der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und eintretenden Falls der für die Wertpapiere aufgewendeten Stempelgebühr. Uneinziehbare Wertpapiere gehen portofrei zurück. Bei Verlust eines diesbezüglichen Einschreibebriefes werden 50 Fr. gezahlt. Geht der Geldbetrag selbst verloren, wird natürlich die ganze Summe erstattet.

An dieser Stelle dürften auch einige Ziffern über den thatsächlichen postalischen Verkehr in Europa von Interesse sein. Es wurden 1892 befördert: 6,87 Milliarden Briefe und Korrespondenzkarten, 2,17 Milliarden Warenproben und Drucksachen, 2,43 Milliarden Zeitungen, oder zusammen rund $11^1/_2$ Milliarden Stück d. h. per Tag 31 Millionen. Dabei sind etwas über eine halbe Million Menschen beschäftigt. Auf hundert Einwohner entfallen in:

	Briefe	Zeitungen
Großbritannien	5334	424
Schweiz	3552	2999
Deutschland	3256	1830
Belgien	2549	1641
Dänemark	2358	2564
Niederlande	2267	—
Österreich	2230	402
Luxemburg	2185	1016
Frankreich	1779	1086
Norwegen	1533	1319
Schweden	1403	1338
Ungarn	865	427
Italien	744	432
Portugal	738	—
Spanien	612	—
Rumänien	405	—
Serbien	401	—
Bosnien	395	—
Griechenland	258	—
Rußland	214	—

Auch in bezug auf den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften ist seit 1891 eine besondere Union entstanden, an der sich Deutschland, Österreich-Ungarn, die Schweiz und 15 andere Weltpostvereins-Staaten beteiligt haben.

11. Subventionierte Postdampfer.

Bevor wir zu einem weiteren Abschnitte übergehen, müssen wir hier ein besonderes Kapitel einschalten: die gleichzeitig mit dem an letzter Stelle dieses Abschnittes behandelten Kolonialerwerbe eingeführte Erweiterung der direkten und eigenen deutschen Postbeziehungen über alle Ozeane. So seltsam es ist, so wahr bleibt es doch, daß Deutschland lange Jahre hinter anderen Kulturstaaten in dieser Beziehung erheblich zurückgeblieben war. Während Großbritannien an Subventionen und Vergütungen für überseeische Postverbindungen für das Etatsjahr 1883/84 $11^1/_2$ Millionen Mark und unter Einschluß von den Kolonien Victoria, Queensland, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland und anderen Kolonialverwaltungen rund 14 Millionen Mark zuschoß, Frankreich sogar jährlich $26^1/_4$ Millionen Mark an Subventionen für überseeische Dampfer- und Schiffahrtsprämien für die Postbeförderung verausgabt, aber auch Österreich-Ungarn ca. 4, Italien gegen 7, Belgien $^3/_4$, Niederlande $^1/_4$ Millionen Mark in Rechnung stellt, hatte sich Deutschland bis Mitte der 80er Jahre damit begnügt, in der Hauptsache den Norddeutschen Lloyd und die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft mit etwas über 300000 Mark zu unterstützen. Dafür hatte aber auch Deutschland keine direkten überseeischen Schnelldampferverbindungen und benützte jene des Auslandes, war aber auch deshalb von diesen abhängig. Nachdem aber Deutschland beispielsweise eine erhebliche Subvention für die Herstellung des Gotthardtunnels ohne jedes prinzipielle Bedenken geopfert hatte, war auch gar kein Grund mehr da, den überseeischen Verbindungen Deutschlands, diesen Verlängerungen der nationalen Verkehrslinien behufs Ausdehnung des heimischen Verkehrs und Handels und der Gewinnung neuer Absatzgebiete, nicht die gleiche Berücksichtigung zu schenken. Allerdings gingen auch schon lange deutsche Postdampfer nach den verschiedenen transmarinen Gebieten: nach Asien, Australien und Afrika; allein dieselben haben nie regelmäßige Fahrzeiten eingehalten, sie legten keinen großen Wert auf eine große Fahrgeschwindigkeit, um im Kohlenverbrauch nicht das gewöhnliche Maß zu überschreiten, nahmen Fracht, wo sie solche fanden, blieben deshalb auch oft Wochen und Monate lang in fremden Häfen liegen u. s. w. Damit ist aber natürlich weder der Post, noch weniger dem Handel gedient. Die Post verlangt Anlanden in bestimmten Häfen und Innehaltung bestimmter Fahrzeiten. Die Erwägungen der Reichsregierung, nach dieser Richtung hin endlich auch einmal Stellung zu nehmen, wurden noch ganz erheblich dadurch verstärkt, daß im Auslande eine zahlreiche Menge deutscher Handelsfirmen besteht, welche zu ihrem Bedauern bis dahin sich auswärtiger Postverbindungen bedienen mußte. Die Stellung, welche Deutschland in dem von ihm angeregten Weltpostverein einnimmt, verlangt schon

eine gewisse Unabhängigkeit von durch Subventionen anderer Weltpostvereinsmitglieder unterstützten überseeischen Linien. Die Kaiserlich Deutsche Marine erhielt auch erst durch die Postdampfer die Möglichkeit, ihre Aufgaben im handelspolitischen und diplomatischen Dienste ganz zu erfüllen, da sie jetzt eine regelmäßige und beschleunigte Verbindung mit dem Hauptlande unterhalten kann, insbesondere auch für die Beförderung eines Teiles wenigstens des zum Ersatze bestimmten Marinematerials, sowie der Marineablösungsmannschaften u. s. w. Die Postdampfer bieten des Weiteren Gelegenheit, eine brauchbare deutsche Seemannschaft zu erziehen und endlich wird durch eben diese Einrichtung eine viel innigere Beziehung der Deutschen im Auslande mit dem Vaterlande herbeigeführt und erhalten, zugleich aber auch das Ansehen der deutschen Nation und eben damit die Stellung der Angehörigen des Deutschen Reiches im Auslande verbessert. Was alles in dieser Beziehung in den Motiven des diesbezüglichen Gesetzentwurfes gesagt ist, kann schon heute nach verhältnismäßig wenig Jahren, seitdem diese Postdampfer in alle Welt gehen, als zum Teil erfüllt bezeichnet werden. Das fragliche Gesetz wurde am 6. April 1885 publiziert und im Sommer 1886 verwirklicht. Dasselbe ermächtigte den Reichskanzler, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien wie Australien andererseits auf eine Dauer bis zu 15 Jahren an geeignete Unternehmer zu übertragen und dazu aus Reichsmitteln bis zum Höchstbetrage von jährlich 4 Millionen Mark zu bewilligen. Des Weiteren ist der Reichskanzler auch ermächtigt, zu dem Anschlusse an die Hauptlinie die Einrichtung und Unterhaltung einer Zweiglinie am mittelländischen Meere gleichfalls auf 15 Jahre an eine geeignete Person zu übertragen und dazu eine Beihülfe aus Reichsmitteln bis zum Höchstbetrage von jährlich 400000 Mark zu bewilligen. Ursprünglich war letztere von Triest über Brindisi nach Alexandrien gegangen, durch Gesetz vom 27. Juli 1887 wurde die Kurslegung dem Reichskanzler überlassen, der zunächst probeweise als Ausgang den Hafen von Genua gewählt hat. — Ferner wurde ebenfalls aus Nützlichkeitsrücksichten der australischen Linie, welche ursprünglich von Aden direkt nach Adelaide lief, ein neuer Anlaufhafen in Colombo eröffnet. In der Praxis stellte sich nun frühzeitig heraus, daß sowohl die Mittelmeer-, als auch die Samoa-Linie für Handel und Verkehr soviel wie zwecklos sei. In der That wurde denn 1892 an Stelle der aufgehobenen Mittelmeer- und Samoa-Linie die Singapore-Batavia-Neu Guinea-Linie gesetzt. Es dürfte von Interesse sein, von den einzelnen Linien die wichtigsten Häfen und die dabei in Betracht kommenden Zahlen der beförderten Kubikmeter hier anzugeben. Da kommt zunächst die ostasiatische Linie und zwar die Ausreise in Betracht. Da finden wir natürlich für die Einschiffung vor allen Bremen 1889/90 mit nahezu 20000 Kubikmetern, 1892 dagegen mit 13500 Kubikmetern. Dieser Ausfall erklärt sich dadurch, daß die Einfuhr europäischer Industrie-Erzeugnisse nach dem Osten von Asien, speziell China, in den letzten Jahren durch den niederen Silberkurs eingeschränkt wurde. Dagegen hat die Frachtmenge in Antwerpen und Genua zugenommen von 6,3 auf 7,6 und von 1,4 auf 2,4 Tausend Kubikmeter. Sehr bedeutend ist noch Colombo, wo sich bei der Ausreise die Frachtmenge in den bezeichneten Jahren verzehnfacht hat, dieselbe ist von 354 auf 3639 Kubikmeter gestiegen. Bei der Heimreise auf der genannten Linie sehen wir weiter ein recht erfreuliches Bild. Hier handelt es sich um die Zufuhr von Rohstoffen und Kolonialartikeln nach Deutschland. Da finden wir in Shangai, Hongkong, Singapore und Colombo ein erhebliches Wachsen der Mengen eingeschiffter Waren: zunächst bei Singapore von 9,4 auf 12,4 Tausend, bei Colombo sogar von 2,6 auf 4,2 Tausend Kubikmeter. Bei der australischen Linie (Ausreise) wirken natürlich dieselben Erwägungen nach, wie bei der Ausreise nach Ostasien. Hier ist andrerseits bei der Heimreise die Steigerung noch erheblicher: in Sidney von 9,7 auf 12,8, in Melbourne von 6,2 sogar auf 10,5 Tausend Kubikmeter; das Gleiche gilt natürlich bei der Ausschiffung von den Empfangshäfen Antwerpen und Bremen. Auf der japanischen Zweiglinie sind die bei den verschiedenen Plätzen in Betracht kommenden Artikel: australische Wolle, Tabak (von Sumatra), Pfeffer, Gambier, Sago, Cocosöl, Cocosfaser und Ölkuchen, Thee, Zimmet, Kardamome. Das Interessanteste, s. Zt. Vorausgesagte aber ist, daß bereits verschiedene neue Linien zu den Reichspostdampferlinien hinzu entstanden sind ohne Subvention, so z. B. seitens des Norddeutschen Lloyd von Singapore nach Sumatra, nach Bangkok, ferner ist eine zweite Linie nach China in 14tägigem Betriebe ungarantiert eingestellt, ebenso eine Linie Kalkutta und eine zweite, nichtunterstützte Linie nach Australien. Daß diese Linien die subventionierten Linien nicht unnötig machen, ist klar, weil erst die unterstützte Linie, die an bestimmte Fahrpläne gebunden, mit vorzüglichen Schiffen ausgestattet ist, die Einrichtung der anderen Linien überhaupt ermöglichte. Auch sind bereits größere Dampfer für die betreffenden Linien erbaut, als sie ursprünglich von der Reichsregierung verlangt wurden. Diese neuen Schiffe werden noch mehr dazu beitragen, den deutschen Reichspostlinien die Gunst des handeltreibenden Publikums in erweitertem Maße zuzuwenden.

12. Das Telegraphenrecht.

Auf diesem Gebiete hat die Gesetzgebung ein etwas langsameres Tempo eingeschlagen. Die deutsche Telegraphenordnung datiert vom 21. Juni 1872. Erst in allerneuester Zeit ist ein prinzipielles Gesetz über das Telegraphenwesen erschienen (6. April 1892). Darnach hat das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben ausschließlich das Reich. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechan-

lagen mitbegriffen. Die Ausführung dieses Rechtes kann unter erschwerenden Bedingungen auch an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirkes übertragen werden. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen. Selbstredend ist das Telegraphengeheimnis garantiert. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen das Gesetz verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Was speziell den Telegraphentarif anbelangt, so gilt seit 1. Juli 1886 und zwar auch im internationalen Verkehr folgendes: Im europäischen Verkehr findet seitdem allgemein die Worttaxe Anwendung und kommt der fünfwortige Zuschlag in Wegfall, auch ist der Normalgebührensatz einheitlich gestaltet. Derselbe beträgt für größere europäische Länder 10 Centimes als Endgebühr und 8 Centimes im Transit, für die kleineren Länder 6,5 Centimes als Endgebühr und 4 Centimes im Transit. Für überseeische Telegraphenlinien ist ein mäßiger Zuschlag gestattet. Bei der Erhebung der Gebühr soll nur der billigst mögliche Weg in Rechnung kommen, ausgenommen bei Rußland und der Türkei. Die Gebühr für das Wort beträgt also für Telegramme aus Deutschland nach Österreich, Dänemark, Niederlande, Belgien, der Schweiz 10 Pfg., nach Frankreich und Helgoland 15 Pfg., nach den unterseeisch verbundenen Ländern Norwegen und Schweden 20 Pfg., nach Rußland 25 Pfg. ohne Zuschlaggebühr oder Grundtaxe. Im inneren Verkehr von Deutschland wird lediglich eine Wortgebühr von 5 Pfg. mit einer Mindestgebühr von 50 Pfg. für das gewöhnliche Telegramm erhoben. Bei Ermittlung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln: Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt. Dem Sprachgebrauch zuwider laufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse vorzustellenden kurzen Zeichen:

D für „dringendes Telegramm“,
PR „ „Post eingeschrieben“,
RO „ „offen bestellen“,
RP „ „Antwort bezahlt“,
RP18 „ „18 Wörter Antwort bezahlt“,
RPD „ „dringende Antwort bezahlt“,
TC „ „kollationiertes Telegramm“,
CR „ „Empfangsanzeige bezahlt“,
FS „ „nachzusenden“,
PP „ „Post bezahlt“,
XP „ „Expreß (Bote) bezahlt“,
RXP „ „Antwort und Bote bezahlt“,
MP „ „eigenhändig“.

werden für je ein Wort gezählt. Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen. Die Gebühr für die Kollationierung eines Telegrammes ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfg. werden als volle 5 Pfg. berechnet. Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphenanstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationiert. Die bezahlte Kollationierung muß erfolgen für diejenigen Privattelegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staatstelegramme, noch auf eine verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar. Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphenanstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten von verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfg. und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einem Teil derselben mehr ferner 40 Pfg. zu entrichten. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegrammes sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfg., bei längeren Telegrammen 40 Pfg. mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Teil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr. Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr: a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphenverwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist, b) für das kollationierte Telegramm, welches infolge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat

erfüllen können. — Auch für das Telegraphenwesen besteht eine internationale Vereinbarung, der seit 1885 sämtliche europäische Staaten, alle Staaten und Kolonieen in Asien, Afrika und Australien angehören. Ausnahmen bilden China, die Ver. Staaten von Amerika, welche Staatstelegraphenverwaltungen nicht besitzen, aus demselben Grunde die Freistaaten in Mittel- und Südamerika. Aus dem Vertrag heben wir zunächst nur einen Punkt heraus: daß sich die Kontrahenten verpflichten, alle notwendigen Maßregeln zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Geheimnis der Telegramme zu wahren und deren ordnungsmäßige Beförderung zu sichern, deren Länge schon 1889 113042 Seemeilen = 200000 Kilometer betrug.

Aber auch für die unterseeischen Telegraphenkabel hat sich eine internationale Vereinbarung als nützlich erwiesen. Das durch dieselben ermittelte unterseeische Telegraphennetz der Erde hat bereits jetzt eine sehr große Ausdehnung erlangt und ist in stets fortschreitender Verdichtung begriffen. Das in den unterseeischen Telegraphenkabeln angelegte Kapital konnte schon vor 15 Jahren auf 500 Millionen Franken geschätzt werden; der Wert der 1888 bestehenden Anlagen dieser Art, welche insgesamt eine Längenausdehnung von nahezu 90000 Seemeilen = 166500 Kilometer besitzen, ist auf mehrere Milliarden Franken zu veranschlagen. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß schon seit langer Zeit sich das Bestreben geltend gemacht hat, die wichtigen, schwierigen und kostspieligen unterseeischen Telegraphenanlagen thunlichst gegen Beschädigungen zu schützen. Der in der Schlußsitzung vom 26. Oktober 1883 von der internationalen Telegraphenkonferenz in Paris festgestellte Entwurf ist nunmehr von 26 Staaten, wobei Schweden und Norwegen als ein Staat gerechnet sind, als internationaler Vertrag angenommen und von den betreffenden Bevollmächtigten am 14. März 1884 zu Paris unterzeichnet worden. Dieser Vertrag stellt einen erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete des Völkerrechts und des internationalen Telegraphenrechts dar. Die Wirksamkeit des Vertrags umfaßt nach Artikel 1 desselben auch die Kolonieen und die sonstigen Besitzungen der vertragsschließenden Staaten. Ausgenommen hiervon sind die im Zusatzartikel namentlich aufgeführten britischen Kolonieen Kanada, Neufundland u. s. w., sowie bis auf weiteres auch die niederländischen Kolonieen zufolge einer seitens der niederländischen Regierung bei Unterzeichnung des Vertrages abgegebenen Erklärung. Inzwischen ist zufolge einer Mitteilung der französischen Regierung die japanische und seit 1889 auch die tunesische Regierung dem Vertrage neu beigetreten, auch hat die königlich großbritannische Regierung die Erklärung abgeben lassen, daß die Bestimmungen des Vertrages auch auf die Kolonieen Süd-Australien, Victoria und Queensland Anwendung finden sollen. Was die Wirkung des Gesetzes insbesondere auf deutsche Verhältnisse betrifft, so erlangen durch den Vertrag internationalen Schutz: je 2 Kabel zwischen Deutschland einerseits und Dänemark und England andererseits und je 1 Kabel zwischen Deutschland einerseits und Irland, Schweden, Norwegen und Helgoland andererseits. Alle diese Kabel liegen in solchen Gewässern (Kanal, Nordsee, Ostsee u. s. w.), in denen die Kabelschiffe von den häufig in großer Anzahl angesammelten Fischerbooten bisher schon wiederholt an der Ausführung ihrer Arbeiten verhindert worden sind.

Auch hier sei eine kleine statistische Übersicht über den allgemeinen Verkehr gegeben. 1892 gab es 624108 Kilometer staatliche Telegraphennetze; die Länge der gespannten Drähte aber beziffert nahezu 2 Millionen Kilometer. In dem genannten Jahre wurden 217 Millionen Depeschen befördert, dazu kommen ca. 20 Millionen unentgeltliche und Dienstdepeschen. Nach der Zahl der Depeschen folgen sich:

					Länge der Linien in Kilometern.
1) Großbritannien	mit	70,51	Mill.	Stück	54029 (4)
2) Frankreich	„	38,27	„	„	96125 (3)
3) Deutschland	„	29,57	„	„	117872 (1)
4) Rußland	„	11,43	„	„	116553 (2)
5) Österreich	„	9,95	„	„	28892 (6)
6) Italien	„	8,38	„	„	40074 (5)
7) Ungarn	„	5,33	„	„	20033 (8)
8) Belgien	„	5,25	„	„	7820 (9)
9) Niederlande	„	4,32	„	„	?
10) Spanien	„	4,15	„	„	28701 (7)
11) Schweiz	„	3,63	„	„	7271 (10)

13. Das Eisenbahnrecht.

Vom Frachtrecht der Eisenbahnen ist schon oben gesprochen worden. Leider ist dem Gesagten bei der Unfertigkeit dieser Verhältnisse weder in Deutschland noch in Österreich viel beizufügen. In Deutschland ist allerdings das Eisenbahnwesen im Interesse des Verkehrs der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterstellt, von den Lokalbahnen ist dabei abgesehen; allein es fehlt noch an einer detaillierten Gesetzgebung, wenn auch die einschlägigen Bestrebungen in einem gewissen Zusammenhang mit der deutschen Zollreform von 1879 neue und ausgiebige Nahrung gefunden haben. Nur folgende allgemeine Punkte sind geregelt:

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Etwaige bestehende Widerspruchsrechte derart sind aufgehoben. Ferner verpflichten sich nach derselben Verfassung die deutschen Bundesregierungen, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Das äußert sich in der Einrichtung übereinstimmender Betriebseinrichtungen, gleicher bahnpolizeilicher Bestimmungen und bahnbaupolizeilicher Einrichtungen. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander-

greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expedition im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Übergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung, einzurichten. Noch sind Bestimmungen getroffen über das Tarifwesen: daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln einen den Bedürfnissen entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellenden niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf. Praktisch hat das Reich dieses Recht geltend gemacht bei der Herstellung eines neuen allgemeinen deutschen Eisenbahntarif-Systems, welches ein Mittelding zwischen Bemessung der Transportpreise nach dem Wagenraum und nach dem Werte der Güter darstellt. Letzteres haben die deutschen Eisenbahnen aus eigener Initiative in das Leben gerufen, und ist dasselbe seit anfangs 1876 fast allgemein eingeführt worden. Derselbe hat eine Eilgutklasse, aber nur eine Stückgutklasse und drei Spezialtarife, außerdem noch Ausnahmetarife. Dabei sind feste Maximaltarife vorgesehen. Damit ist wenigstens eine gewisse Gleichartigkeit der Tarife verbürgt. Der deutsche Bundesrat hat Ende 1877 zu diesem Tarif entgegenkommende Stellung genommen. In den allerletzten Jahren sind für landwirtschaftliche Produkte und für Eisen und Eisen- und Metallwaren in einzelnen Ländern Deutschlands weitere erleichternde Tarife zur Verfügung gestellt worden, die als eine Art Abschlagszahlung an das Begehren einer II. Stückgutzahlung zu betrachten und einer weiteren Ausdehnung auf andere Waren fähig sind. — Des weiteren hat sich an die obige Reform angelehnt die Bildung einer Generalkonferenz deutscher Eisenbahnen, wie einer Tarifkonferenz, welche vorberatend jeweils thätig sein und vor allem die Aufrechterhaltung des neuen Systems bewahren soll. Endlich ist eine Vertretung von Beteiligten aus landwirtschaftlichen Kreisen, wie aus jenen von Handel und Industrie geschaffen, die bei Tariffragen gehört werden: der sogen. Ausschuß der Tarifinteressenten. Diese drei Organe halten periodische Sitzungen — im Sommer 1893 fand in Heidelberg die 50. Sitzung statt —, die beiden letzteren vorbereitend, und häufig zeitlich und örtlich zusammen, die Generalkonferenz endgültig beschließend, wenn nicht noch ein bestimmter Prozentteil der beteiligten Bahnverwaltungen innerhalb bestimmter Frist Widerspruch erhoben haben wird. — Das Eisenbahnbetriebsreglement*) gilt auch für die österreichisch-ungarischen Bahnen, soweit sie in dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen Mitglieder sind.

Sodann existiert in Deutschland seit 1873 ein Reichseisenbahnamt mit folgendem Geschäftskreis: 1) Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über das Eisenbahnwesen, 2) Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften, 3) Abbestellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervorgetretenen Mängel und Mißstände. Dasselbe hat es, wie ähnliche Versuche in England, bis zu einer meritorischen Thätigkeit bis jetzt nicht recht bringen können.

In dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche ist bestimmt, daß die Eisenbahnen in beiden Hälften nach gleichen Grundsätzen behandelt werden und dasselbe Betriebsreglement gleichförmig in Kraft bleibe. Sonst bestehen dort von allgemeinen, das gesamte österreichisch-ungarische Gebiet umfassenden Maßnahmen nur folgende: ein Gesetz über die Maximaltarife für Personenbeförderung auf den Eisenbahnen Die beiden wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende: auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung der Tarifgebühren die $1^1/_2$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu grunde gelegt werden. — Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens 14 Tage vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kund zu machen. — Des weiteren sind noch in Österreich-Ungarn seit 19. Mai 1874 besondere Eisenbahnbücher angelegt und zwar für alle Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr zu dienen haben und zu deren Herstellung das Expropriationsrecht zugestanden ist. In diese Bücher sind alle im Besitz einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, welche zum Betrieb einer Eisenbahn zu dienen haben (Eisenbahngrundstücke). An den Teilen der als eine bücherliche Einheit behandelten Bahn können Hypothekarrechte erworben werden. Hypothekar- und andere Lasten, deren Realisierung zur zwangsweisen Veräußerung eines Eisenbahngrundstückes führen könnte, sind von der Eintragung in die Eisenbahnbücher ausgeschlossen. Diese Bücher sind bei den Bezirksgerichten aufzubewahren und dort von jedermann einzusehen. Hat eine Eisenbahnunternehmung vor dem Beginne der Wirksamkeit

---

*) Vergl. jedoch Seite 475, erste Spalte, Absatz!

dieses Gesetzes auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Teil-Schuldverschreibungen ausgegeben und in denselben oder in einer besonderen Urkunde die Zusicherung ausgesprochen, daß der Stamm oder die Erträgnisse ihres gesamten Vermögens, oder doch ihres gesamten unbeweglichen Vermögens, oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder daß die Erträgnisse oder die vom Staate garantierten Beträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen, so gebührt den Besitzern solcher Teil-Schuldverschreibungen (Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen) das Pfandrecht hinsichtlich aller Immobilien, auf welche sich die erteilte Zusicherung bezieht und welche zur Zeit des Ansuchens um die bürgerliche Eintragung des Pfandrechtes sich im Besitze der Unternehmung befinden; in Ansehung solcher Immobilien, auf welche das Pfandrecht im Wege der bücherlichen Eintragung wegen Mangels eines hierzu geeigneten Buches nicht erworben werden kann, ist die Zeit maßgebend, in welcher das Pfandrecht in anderer gesetzlicher Weise an den Immobilien erworben wird. Die Rangordnung mehrerer auf Grund dieser Bestimmungen erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der erteilten Zusicherung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältnis der Rangordnung begründet wurde. Hierher gehört noch die Erklärung der kaiserl. deutschen Regierung einerseits und der kaiserl. königl. österreichischen und königl. ungarischen Regierung anderseits vom 17. März 1887, gegenseitig von der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Deutschen Reich in Geltung stehenden Gesetze Kenntnis genommen zu haben, welche übereinstimmend bestimmen, daß unter Voraussetzung der Verbürgtheit der Gegenseitigkeit, die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen sind.

Für Österreich ist ferner wichtig das Gesetz vom 14. Dezember 1877, womit die Regierung wieder die Gewalt über ihr Eisenbahnnetz zurückzuerhalten bestrebt ist, die sie aus finanziellen Nöten Mitte der fünfziger Jahre aus der Hand gegeben hatte. Darnach ist die Regierung ermächtigt, die garantierten Eisenbahnen auch für den Fall eines Betriebsdefizits, also wo die staatliche Eisenbahngarantie gar nicht hinreicht die unter Garantie versprochenen Zinsen zu bezahlen, weil nicht einmal die Unkosten verdient worden waren, mit Vorschüssen zu unterstützen. Die Regierung ist aber dann ermächtigt, den Betrieb solcher Bahnen selbst in die Hand zu nehmen, es müßte denn sein, daß die Bahnen solche Vorschüsse in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr in Anspruch genommen hätten. Aber auch den Betrieb jener garantierten Eisenbahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantierten Reinertrags jährlich in Anspruch genommen haben, darf der Staat unter derselben Beschränkung wie oben an sich nehmen.

Ungleich umfassender vollzog sich seit längerer Zeit in Deutschland bezw. vor allem in Preußen die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Die Überführung der Eisenbahnen in Staatsbesitz hat in den letzten $1^1/_2$ Jahrzehnten speziell in Preußen in einem sehr erheblichen Umfange zugenommen. Während 1878 rund 4800 km Staatsbahnen, 3450 km Privatbahnen unter Staatsverwaltung und 9430 km Privatbahnen unter eigener Verwaltung, insgesamt also 17680 km Eisenbahnen in Preußen vorhanden waren, betrug die Länge der im Betriebe stehenden preußischen Staatsbahnen Ende März 1888 rund 22430 km, die der Privatbahnen nur noch 1300 km, während 13390 km Privatbahnen nach schwierigen und mühsamen Verhandlungen mit den Gesellschaften und den beteiligten Staaten in das Eigentum des Staates übergeführt wurden. Für alle diese Bahnen ist eine einheitliche Verwaltung mit großen, möglichst in sich abgeschlossenen Betriebs- und Verkehrsgebieten auf der Grundlage der Dezentralisation geschaffen, denen wirtschaftliche Beiräte seit 1882 beigegeben sind. Die Vorteile dieser Unifikation zeigen sich in der einheitlichen Wagenverteilung, der Vereinfachung der Verkehrsabrechnungen, der Umgestaltung der Fahrpläne, der mehr übereinstimmenden und vereinfachten Einrichtung der Tarife, der Herstellung direkter Expedition innerhalb des ganzen Staatsbahnbereiches u. s. w. Aber auch der bei Privatbahnen natürliche Gesichtspunkt des „spekulativen" Gewerbebetriebs mußte dadurch hinter der „gemeinnützigen" Aufgabe der Staatsinstitution zurücktreten.

Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens macht sich übrigens jetzt auch der internationale Zug geltend, den wir in den vorausgegangenen Kapiteln bereits beobachtet haben. Nach einer Bekanntmachung vom 17. Februar 1887 hat Deutschland zusammen mit Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, der Schweiz, den Niederlanden und Rumänien, seit 15. September 1890 auch mit Belgien, Serbien und Griechenland (letzteres für die Linie Piräus—Lissa mit deren Fortsetzung bis zur türkischen Grenze) Vereinbarungen getroffen, welche die technische Einheit im Eisenbahnwesen zu sichern bestimmt sind: eine bestimmte Spurweite der Bahngeleise auf geraden Strecken und Kurven, die Radstände neu zu erbauender Güterwagen, Abstand der Räder einer Achse, Breite der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Teile, Spielraum der Spurkränze, Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze, Höhe derselben, Stärke der Radreifen der Wagenräder, Höhenlage der Puffer bei leeren Wagen und bei größter Belastung der Wagen, Abstand der Puffer von Mitte zu Mitte der Scheiben eines Pufferpaares, Durchmesser der Pufferscheiben, Länge der Kuppelungen, Konstruktionen der Bremskurbeln und Bremsersitze, einheitliche Schlösser an den Wagen u. s. w. Noch ist natürlich unter Voraussetzung

des Vorhandenseins der vorstehend genannten Normalien bestimmt, daß das Rollmaterial der Eisenbahnen aus Gründen seiner Bauart vom internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen sein darf. Diese Bestimmungen sind seit 1. April 1887 in Kraft.

Eine der wichtigsten und hervorragendsten Schöpfungen auf dem Gebiete des internationalen Rechtes bildet ohne Zweifel das Internationale Eisenbahnfrachtrecht, welches seit 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist. Dasselbe dankt sein Entstehen der Anregung von ein paar Schweizer Rechtsanwälten, welche anläßlich der Beratung eines Schweizer Eisenbahntransportgesetzes der schweizerischen Bundesversammlung nahelegten, bestimmte Teile der Eisenbahntransportgesetzgebung international in einheitlicher Weise zu regeln. Die Gegenstände, auf welche sich die Vereinbarung erstrecken sollte, waren: die Feststellung des Gerichtsstandes für Beschwerden wegen Verspätung und Havarie, die Einführung bestimmter einheitlicher Formalitäten für die Feststellung äußerer und innerer Schäden, die allgemeine Festhaltung des Gesetzes, daß der letzte Frachtführer für die Fehler der vorhergehenden haftet unter Vorbehalt des Rückgriffes auf dieselben, das für letztere zu beachtende Verfahren, die Grenze der Haftbarkeit des Frachtführers, des ersten Spediteurs und des zweiten Spediteurs. $1^1/_2$ Jahrzehnte hat es bedurft, bis sich die beteiligten Staaten am 14. Oktober 1890 in Bern vollständig über die wichtige Materie einigten, welche es heute ermöglicht, an der Hand eines einzelnen Frachtbriefes in nahezu ganz Europa Güter zu versenden. Es gehören z. Zt. dem Übereinkommen an: Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland und die Schweiz. Es findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen auf bestimmt bezeichneten Linien befördert werden. Der internationale Verkehr bedarf eben der Einfachheit und Übersichtlichkeit der ihn beherrschenden Normen, und dieses Bedürfnis trat immer dringender hervor, je mehr der internationale Verkehr selbst wuchs. Dieses internationale Übereinkommen hat sofort schon die eine sehr erfreuliche Wirkung gehabt, daß sich das deutsche Eisenbahnbetriebsreglement ganz erheblich den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens angepaßt hat, d. h. daß die in dem letzteren geltenden Grundsätze in vielen Beziehungen auch für den inneren deutschen Eisenbahntransport zur Anwendung gebracht wurden. Der seit 1. Januar 1893 in Kraft gesetzten Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands hat sich im wesentlichen, nicht in allen Punkten, auch die gleiche Verkehrsordnung für die österreichischen Bahnen angeschlossen. Zweifellos wird das Übereinkommen, auch in den übrigen Ländern, welche demselben beigetreten sind, ähnliche Wirkungen haben, die sicherlich ebenso bedeutungsvoll sind, wie die Erleichterungen in dem internationalen Verkehr der beteiligten Länder selbst. Zur sinngemäßen Anwendung und Ausführung der beschlossenen Vertragsnormen ist auch die Errichtung eines Zentralamtes für den internationalen Transport eingerichtet worden, ähnlich wie bereits ein internationales Postbureau, ein Bureau der internationalen Union zum Schutze der Urheberechte u. s. w. existiert. Auch sind selbstverständlich einheitliche Formulare für den Frachtbrief und das Frachtbriefformular im internationalen Verkehr geschaffen worden.

14. Das Binnen- und Seeschiffahrtsrecht.

Das Wasser dient im wirtschaftlichen Leben zu verschiedenen Zwecken: als Verkehrsstraße, als Träger verschiedener Naturschätze, endlich als mechanische Kraft für verschiedene ökonomische Unternehmungen.

Es ist vor allem die ersterwähnte Seite, welche hier noch der Besprechung übrig bleibt, soweit nicht unter den handelsgesetzlichen Bestimmungen bereits darüber näheres geboten wurde. Was nun dabei speziell die Binnenflußschiffahrt betrifft, so ist in dieser Beziehung die Gesetzgebung in Deutschland eine sehr spärliche im Gegensatz zu Frankreich, dem Musterstaat für Wasserstraßenbau und Gesetzgebung, ebenso zu England. Doch hat eine von rheinischen und süddeutschen Handelskammern ausgehende Bewegung bestimmte Stellung zu dieser Frage genommen, der im letzten Jahre die verbündeten Regierungen Deutschlands nahe getreten sind: es ist ein Binnenschiffahrts- und Flößereigesetz ausgearbeitet, welches dem Bundesrate vorgelegt ist, und wohl im Jahre 1894/95 auch Gesetz werden wird. — Noch ist zu bemerken, daß Rhein, Weser und Elbe durch die deutsche Reichsverfassung als transitzollfreie Wasserstraßen erklärt sind. Letzteres Prinzip ist in allerneuester Zeit durchbrochen worden, insoweit durch Reichsgesetz vom 5. April 1886 der freien Hansastadt Bremen gestattet ist, für den Fall, daß sie eine Korrektion der Weser in der Strecke von Bremen bis Bremerhaven ausführt, welche Schiffen bis zu fünf Meter Tiefgang die Fahrt auf dieser Flußstrecke ermöglicht, von den Ladungen der die korrigierte Wasserstraße benutzenden aus See nach bremischen Häfen oberhalb Bremerhavens oder von derselben nach See gehenden Schiffe, welche einen Raumgehalt von mindestens 300 Kubikmeter haben, eine Abgabe nach Maßgabe der für die künstlichen Wasserstraßen in Artikel 54 Absatz 4 der Reichsverfassung getroffenen Bestimmungen zu erheben. — Ferner ist bestimmt, daß für Werra, Saale, Neckar, Enz, Nagold zur Deckung der besonders zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten Flößereiabgaben erhoben werden dürfen. Eine positive Gesetzgebung im Interesse der Regelung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt ist durch das Königreich Preußen angeregt und durch Vorlage eines Gesamtkanalplans für Preußen, wie eines ersten Versuchs durch Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Bau der Strecke von Dortmund bis zu den Emshäfen eingeleitet worden.

Dieser letztere Entwurf, obwohl nur Teilglied, und nicht mit der bestimmten Erklärung der Staatsregierung auf baldigen Anschluß an Rhein und Elbe begleitet, ist schließlich nach langen Kämpfen angenommen worden. Es darf freilich nicht vergessen werden, daß die künstlichen Wasserstraßen für Deutschland auch keineswegs die Bedeutung haben, die sie für Holland, Frankreich, England u. s. w. haben müssen, bestimmt durch die ganze Konfiguration und Lage jener Länder zu den großen Meeresbecken.

Zugleich und zwar in allererster Linie für das gesamte Deutsche Reich in strategischer Beziehung von der allergrößten Wichtigkeit ist aber natürlich die Herstellung des seit Jahrzehnten in den beteiligten Kreisen verfolgten Nordostseekanals, dessen Bau durch Reichsgesetz vom 16. März 1886 von der Elbemündung über Rendsburg nach der Kieler Bucht unter der Voraussetzung gesichert ist, daß Preußen zu dem gesamten Baubetrag von 156 Millionen Mark 50 Millionen im voraus gewährt. Wird doch auch Preußen von der Weitererhaltung des den Ansprüchen der Gegenwart nicht mehr genügenden Eiderkanals befreit; des Weiteren hat die preußische Provinz Schleswig-Holstein infolge der durch den Kanal herbeizuführenden Entwässerung großer, gegenwärtig unter mangelhaftem Wasserabfluß leidender Länderstriche in landwirtschaftlicher Beziehung Vorteile. Hier sind es aber nicht sowohl die strategischen Momente, so sehr auch diese natürlich indirekt von der höchsten wirtschaftlichen Bedeutung sind, — nächste Verbindung der beiden deutschen Kriegshäfen an der Nord- und Ostsee — als die ökonomischen Vorteile, denen ein paar Worte gewidmet werden müssen: Der Kanal erspart die für die Bewohner der Schleswig-Holsteinisch-Jütischen Halbinsel gebotene, mit erheblicher Gefahr verbundene Umschiffung — nach früheren Berechnungen verunglücken bei der Bergfahrt an Schiffen aller Nationen jährlich durchschnittlich 200; allein von 1877—1882 sind 92 deutsche Schiffe mit rund 20000 Register-Tonnen Raumgehalt mit einem Gesamtwert ohne Ladung von 3—4 Millionen Mark total verloren gegangen — das Kap Skagen und damit bedeutende Opfer an Zeit und Geld. So sind die Opfer in finanzieller Hinsicht bei der Verfrachtung gewisser Produkte (Kohlen) aus den deutschen Nordseehäfen nach der Ostsee gegenwärtig so hoch, daß sie eine erfolgreiche Konkurrenz gegenüber der Lieferung aus nord-englischen und schottischen Häfen ausschließen. Durch den Kanal wird der Seeweg zwischen Nord- und Ostsee um mindestens 237 Seemeilen abgekürzt. Die erheblichste Abkürzung des Seeweges tritt jedoch für die Häfen der deutschen Nordseeküste ein, für welche dieselbe fast das Doppelte des Gewinnes von der Themse aus beträgt. Von der Ostsee nach Hamburg erspart man durch den Kanal rund 45 Stunden, nach Bremerhaven $32\frac{1}{2}$ Stunden, nach Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Dünkirchen, London nur ca. 22 Stunden, nach Hull nur $15\frac{1}{3}$, nach Hartlepool, Newcastel und Leith nur 8 bis $3\frac{1}{2}$ Stunden. Es wird daher von der gesamten, zur Zeit auf die Fahrt um Skagen angewiesenen Schiffsbewegung die deutsche den größten Vorteil aus der Kanalanlage ziehen.

In bezug auf die Kanalisationsfrage in Österreich-Ungarn ist zu sagen, daß dort neuerdings ein Donauverein entstanden ist, welcher der wirtschaftlichen Ausbeutung dieses Hauptlandesstromes sein Augenmerk schenkt.

Auch die deutschen Seeschiffahrtsverhältnisse fand das Geburtsjahr des norddeutschen Bundes noch in sehr zersplittertem Zustande vor; acht verschiedene Flaggen trugen den deutschen Namen. Deshalb bestimmte denn auch die deutsche Reichsverfassung: die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. — Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benützung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Des weiteren entstand dann ein Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe. Auf dem weiten Meer, welches allen Völkern als gemeinsame Straße dient, sind derartige Bestimmungen unentbehrlich, die natürlich mehr oder weniger einen inneren Zusammenhang mit denjenigen anderer seefahrender Nationen haben müssen. So sind auch diejenigen Deutschlands prinzipiell aus England geholt worden. Nach diesem Gesetz nun haben die zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmten Schiffe der deutschen Bundesstaaten ausschließlich die Reichsflagge zu führen. Damit dieses geschehen kann, muß das Schiff ausschließlich im Eigentum solcher Personen stehen, die das Bundesindigenat haben. In dem Augenblicke, wo also einer der Mitreeder das deutsche Indigenat verliert, hört das Schiff auf, ein deutsches zu sein. Die schon früher erwähnten diesbezüglichen Schiffsregister werden in Deutschland von folgenden Behörden geführt: von dem Königl. Kreisgericht zu Memel, den Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg i. Pr. und Danzig, dem Königl. Kreisgericht zu Elberfeld, dem Königl. See- und Handelsgerichte zu Stettin, den Kreisgerichten in Greifswalde, Stralsund, Kiel, Altona, Itzehoe, Flensburg, Schleswig, den Königl. Landdrosteien zu Aurich, Stade, Lüneburg und Osnabrück, den Schiffsregisterbehörden zu Rostock und Wismar, dem Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg, dem Handelsgericht zu Lübeck, der Staatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten zu

Bremen und der Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg, somit 22, auf welche sich die gegenwärtigen 252 Heimatshäfen verteilen. Über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von den Registerbehörden eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt. — Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die gesetzlich erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundes- bezw. Reichsflagge zu führen, nachgewiesen. — Die von den deutschen Kauffahrteischiffen zu führenden Namen sind auf denselben in einer Schrift von solcher Größe anzubringen, daß die Größe der kleinsten Buchstaben mindestens 10 cm beträgt. Unterm 8. November 1892 wurde bestimmt, daß die Bundesflagge die deutsche Nationalflagge bildet; daneben giebt es eine deutsche Kriegsflagge und endlich eine Reichsdienstflagge. — Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich. — Das Recht, die Bundes- bezw. Reichsflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden. — Zur Eintragung in das Schiffsregister und zum Genuß der daran geknüpften Vorteile haben auch die kleinsten Schiffe das Recht, dagegen beginnt die Registrierungspflicht erst da, wo von einem Schiffe inhaltlich seiner Größe sich versehen läßt, es werde ausländische Häfen besuchen und in internationale Beziehungen treten; man nahm dies bereits bei einem Raumgehalt von 50 Kubikmeter an.

Die Frage, wer berechtigt sei, als Seeschiffer, Seesteuermann und Maschinist von Seedampfschiffen zu arbeiten, beantwortet die deutsche Gewerbegesetzgebung dahin, daß die Bewerber sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch einen Befähigungsnachweis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Derartige Maßnahmen zu erlassen, ist Sache des Bundesrates. Dieselben sind erst unterm 6. August 1887 für Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen erlassen worden, einschließlich der Vorschriften über das Verfahren bei den betreffenden Prüfungen. Dieselben gehen sehr ins Einzelne ein, insbesondere definieren sie bestimmt den Unterschied zwischen Küstenfahrt, kleiner und großer Fahrt; in Kraft sind dieselben seit 1. Januar 1888 getreten. Ebenso sind Vorschriften für Befähigungsnachweis und Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte seit 26. Juli 1890, mit Wirkung vom 1. April 1892, erlassen worden.

Es muß natürlich auch auf dem Meer eine bequeme Schiffssprache geben; das geschieht mittelst Signale. Im Juni 1870 ist ein Signalbuch für Kauffahrteischiffe aller Nationen erschienen, dessen von England inauguriertem Systeme sich außer Frankreich und Deutschland auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien, Dänemark, Griechenland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Spanien angeschlossen und eine amtliche Übersetzung des Signalbuches in ihrer Landessprache veranlaßt haben. Dadurch können Schiffe aller dieser Nationen die verschiedenartigsten Mitteilungen austauschen und lange Unterhaltungen führen, ohne daß der eine Teil ein Wort von der Sprache des andern zu verstehen braucht. Ebenso können sie in der Nähe der Küsten mit den Signal- und Semaphorstationen am Lande Nachrichten wechseln.

Die Schiffsgebühren-Zahlungspflicht der Schiffe in den Häfen wird nach dem Rauminhalt derselben bemessen, daher ist es sehr wichtig, Direktiven über die Methode dieser Vermessungen zu besitzen. Das Vorhandensein ungleichen Maßes und Gewichtes fällt hier besonders schwer in die Wagschale. Ein geschickter Schiffsbaumeister kann sehr leicht, indem er gewisse Dimensionen vermehrt, ein Schiff größer erscheinen lassen, obwohl es thatsächlich kleiner geworden ist und umgekehrt. Das ist nicht nur finanzpolitisch, sondern auch sicherheitspolizeilich von Bedeutung, insoweit der Schiffsbaumeister das Problem lösen will, daß sein Schiff den Anschein liefere, als trage sein Schiff nur eine geringere Last von Tonnen. Es ist ja bekannt, welche internationale Streitigkeiten entstanden wegen der Schiffsbemessungsmethode für die Fahrzeuge, welche den Kanal von Suez passieren sollen. In den Staaten der verschiedenen seefahrenden Nationen ist nun meist die Moorsom'sche Messungsmethode eingeführt; ihr zufolge ist der innere kubische Raum eines Schiffes möglichst genau zu ermitteln. Die Summe aller diesem Zwecke dienenden Messungsresultate heißt Bruttoraumgehalt des Schiffes (gros tonnage in England, total tonnage in Amerika). Je 100 Kubikfuß Raum geben eine Registertonne. Doch sind noch immer Unterschiede in den verschiedenen Staaten bezüglich des Raums, der für unentbehrliche Zwecke frei bleibt (für Mannschaft, für Maschinen, Dampfkessel u. s. w.). Zur Messung bezw. Ausstellung der Meßbriefe bestehen besondere Behörden, über denen wieder Revisionsbehörden eingerichtet sind. Mit 1. Januar 1878 haben alle Meßbriefe, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 herrühren, ihre Gültigkeit verloren. Schon jetzt werden die dänischen, österreichischen und französischen Registerbriefe in deutschen Häfen sowohl in Netto als Brutto anerkannt und umgekehrt. Kleine Änderungen bestehen mit den andern Vertragsstaaten nur in bezug auf die z. B. in Amerika gar nicht gekannten Abzüge für Wohnraum der Mannschaft. Für wieder andere Staaten ist die Annahme der Messungsordnung noch in nahe Aussicht genommen. Es braucht also nur noch einer allgemeinen Verständigung über die Abzüge.

In Österreich-Ungarn gelten in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleiche gesetzliche Normen; die Handelsschiffe beider Reichshälften führen eine und dieselbe Flagge und werden gleichmäßig behandelt. Ein sehr eingehendes Ge-

setz ist unterm 7. Mai 1879 speziell in bezug auf die Registrierung der Seehandelsschiffe erschienen.

Besondere Bestimmungen sind ab 1. Juli 1883 von Deutschland mit Frankreich und Italien für Schiffe der Handelsmarine vereinbart worden. Eine in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika längst eingebürgerte Praxis ist neuerdings auch für die ungarische Handelsmarine eingeführt: 6, 9 und 12 Kronen per Netto-Tonne gewisser Schiffe. (Gesetz vom 4. Juli 1893.)

Wichtig ist ferner die Gebührenfrage für Schiffe: so kostet die Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats 12 bis 24 Mark, je nachdem es in oder außer Europa segeln will. Ähnlich für die Expedition eines Schiffes 1/4 bis 1/2 Silbergroschen (3 bis 5 Pfennig) per Tonne; jedoch nicht unter 50 oder 100 Pfennig. Besuchen Schiffe im gleichen Kalenderjahre wiederholt dieselben Häfen, so zahlen sie bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 1/2 bezw. 1 Mark. Bei periodischen Fahrten, d. h. wo im voraus für das Jahr regelmäßige Fahrttermine angekündigt und eingehalten werden, befreit die Meldung von der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahr von direkten Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnittes, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplanes denselben Hafen im Laufe des Jahres wiederholt besucht. Dadurch werden die Dampferlinien natürlich begünstigt.

Ferner besitzen wir in Deutschland eine Seewarte, die außer ihrer Bedeutung für die Seeschiffahrt auch für das gesamte Binnenland von höchster Wichtigkeit ist wegen ihrer meteorologischen Thätigkeit, insofern sie für alle Berufskreise, besonders aber für die Landwirtschaft, rechtzeitige Wetterberichte überallhin zu versenden in der Lage ist.

Der schon früher zum Ausdruck gelangte Gedanke technischer Kommissionen für bestimmte Zwecke ist auch für die deutsche Seeschiffahrt seit 1877 zur Wahrheit geworden. Zwar ist schon bisher in wichtigen Fällen der technische Beirat bewährter des Seewesens kundiger Sachverständiger in Seeschiffahrtsangelegenheiten in Anspruch genommen worden. Die wachsende Zahl und Bedeutung der Aufgaben, welche dieser Behörde auf dem bezeichneten Gebiete durch die stetige Ausdehnung des Seeverkehrs gestellt werden, machte es erforderlich, die Heranziehung technischer Hilfskräfte zur Lösung jener Aufgaben zu einer dauernden Einrichtung zu gestalten. Dieser Aufgabe soll die neu gebildete „technische Kommission für Seeschiffahrt“ entsprechen, d. h. sie soll dem Reichskanzleramte nicht bloß auf Erfordern Gutachten erstatten, sondern auch aus eigenem Antriebe Vorschläge zur Verbesserung der Seeschiffahrtseinrichtungen machen: sie besteht aus 11 ständigen Mitgliedern, welche sich unter dem Vorsitze eines Beamten des Reichskanzleramts und unter Zuziehung von Beamten der Admiralität entweder in Berlin oder je nach Umständen an einem Seeplatze so oft versammeln, als ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.

In Österreich-Ungarn sind schon seit 5. Juli 1874 bei den Behörden in allen wichtigeren Entscheidungen, welche in das Detail gehende praktische Kenntnisse der Bedürfnisse der Schiffahrt und des Verkehrs erwünscht erscheinen lassen, insbesondere aber bei Entscheidungen über Anträge, welche Maßregeln zur Erleichterung der Schiffahrt und des Seehandels bezwecken, oder welche auf Vorkehrungen gerichtet sind, wodurch einem Bedürfnis der Schiffahrt abgeholfen werden soll, Beisitzer aus dem Seeschiffer- und Handelsstand beizuziehen.

In bezug auf Untersuchung von Seeunfällen von Kauffahrteischiffen ist in Deutschland seit 1. Januar 1878 durch die Errichtung von Seeämtern Sorge getragen; in diesen soll auch auf eine Vertretung des Reeder-, Schiffer- und Handelsstandes Bedacht genommen werden. Als höhere Instanz ist ein Oberseeamt bestellt.

Unterm 22. Mai 1881 ist ein Reichsgesetz betr. die Küstenfrachtfahrt erschienen, welches das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen, nur deutschen Schiffen zubilligt; ausländische Schiffe können dieses Recht nur durch Staatsvertrag oder kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats erhalten.

In gleicher Weise wie wir oben von einer technischen Einheit im Eisenbahnwesen, allerdings dort im internationalen Sinne gesprochen haben, ist auch jetzt, wenn auch vorerst noch innerhalb der deutschen an die See grenzenden Bundesstaaten eine gewisse Einheit Thatsache geworden, welche zugleich einen weiteren Schritt in der Verwirklichung der deutschen Reichsverfassung, welche schon darauf hingewiesen hatte, dargestellt: Die Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern ist nach einheitlichen Grundsätzen vom 1. April 1889 ab vorzunehmen. Das gilt sowohl von der Benennung und Beschreibung der zu verwendenden Seezeichen (Leuchttürme, Landmarken und Leuchtschiffe bleiben dabei jedoch außer Betracht und zwar sowohl schwimmende als feste), als von den an den Seezeichen anzubringenden Unterscheidungszeichen, von der Bezeichnung der Fahrwasser, von der Kennzeichnung der außerhalb der Fahrwasser belegenen Untiefen und endlich von besonderen Stellen innerhalb und außerhalb der Fahrwasser.

Zum Schluß dieses Abschnittes dürften noch einige Angaben über den thatsächlichen Umfang der Handelsflotte der wichtigeren Staaten am Platze sein; wir folgen dabei dem Schiffsklassifikationsrestitut Veritas für 1891/92: Großbritannische Dampfschiffe 5471 mit $5_{,37}$ Mill. Tonnen, 9751 Segelschiffe mit $3_{,56}$ Mill. Tonnen; deutsche: 761 Dampfschiffe mit $0_{,76}$ Mill. Tonnen, 1480 Segelschiffe mit $0_{,65}$ Mill. Tonnen; französische: 488 Dampfschiffe mit $0_{,5}$ Mill. Tonnen, 1573 Segelschiffe mit $0_{,29}$ Mill. Tonnen; amerikanische: 456 Dampfschiffe mit $0_{,42}$ Mill. Tonnen, 3504 Segel-

schiffe mit $1,_{52}$ Mill. Tonnen; spanische: 349 Dampfschiffe mit $0,_{29}$ Mill. Tonnen, 1361 Segelschiffe mit $0,_{24}$ Mill. Tonnen; norwegische: 440 Dampfschiffe mit $0,_{22}$ Mill. Tonnen, 3419 Segelschiffe mit $1,_{39}$ Mill. Tonnen; italienische: 206 Dampfschiffe mit $0,_{199}$ Mill. Tonnen, 2010 Segelschiffe mit $0,_{59}$ Mill. Tonnen; niederländische: 181 Dampfschiffe mit $0,_{17}$ Mill. Tonnen, 747 Segelschiffe mit $0,_{20}$ Mill. Tonnen; russische: 313 Dampfschiffe mit $0,_{14}$ Mill. Tonnen, 2105 Segelschiffe mit $0,_{45}$ Mill. Tonnen; schwedische: 336 Dampfschiffe mit $0,_{12}$ Mill. Tonnen, 1481 Segelschiffe mit $0,_{34}$ Mill. Tonnen; dänische: 215 Dampfschiffe mit $0,_{11}$ Mill. Tonnen, 857 Segelschiffe mit $0,_{15}$ Mill. Tonnen; österreich-ungarische: 114 Dampfschiffe mit $0,_{1}$ Mill. Tonnen, 289 Segelschiffe mit $0,_{11}$ Mill. Tonnen; belgische: 59 Dampfschiffe mit $0,_{077}$ Mill. Tonnen; alle Dampfer der Welt aber 9920 mit $8,_{97}$ Mill. Tonnen Gehalt, in allen Staaten 31666 Segler mit $10,_{22}$ Mill. Tonnen. Deutschland steht in der Schiffahrt (Segel- und Dampfschiffahrt zusammen) hinter Großbritannien und Amerika an dritter Stelle.

Interessant ist eine Vergleichung der Schiffahrtsentwickelung in den letzten 60 Jahren bei den hervorragendsten vier Nationen:

	1829		1850	
	Schiffe überhaupt	Dampfschiffe	Schiffe überhaupt	Dampfschiffe
Großbritannien	1985	26	3159	149
Ver. Staaten v. Nordam.	1490	26	2940	352
Frankreich	577	—	658	17
Deutschland	127	—	288	—
	1872		1889	
Großbritannien	34950	22822	78941	67522
Ver. Staaten v. Nordam.	12884	4076	31884	22892
Frankreich	15529	8594	31149	26350
Deutschland	10362	5847	20472	17414

Auch des internationalen Schiffahrtsrechts dürfen wir hier nicht vergessen, soweit dessen oben nicht schon Erwähnung geschehen. Die bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge enthalten hierüber ein mehreres. In der Regel ist die Klausel der meist begünstigten Nationen in bezug auf Gebühren, in bezug auf Küstenschiffahrt, auf Seefischfang, auf die surtaxe de pavillon oder Flaggensteuer, wie sie Frankreich erhebt, u. s. w. zur Anerkennung gebracht. Weniger ist über die Binnenschiffahrt darin enthalten. Nur im deutsch-französischen Friedensvertrag ist festgestellt: beide Nationen sollen in bezug auf die Schiffahrt auf der Mosel, dem Rhein, dem Marne-, Rhein-, Rhone- und dem Saarkanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die gleiche Behandlung genießen. Das Floßrecht wird beibehalten. Sehr eingehend mußte natürlich der Rhein- und Scheldeverkehr mit den Niederlanden geregelt werden. Dabei ist insbesondere die Erhebung des bisher noch für den unmittelbaren Transit vorbehaltenen droit fixe unbedingt beseitigt. Die Minderung der niederländischen Lotsen-, Brücken- und Schleusengelder wird auf 50% festgesetzt und sind alle Zugeständnisse für die Schiffahrt auch auf die niederländischen Wasserkommunikationen mit dem Scheldegebiet ausgedehnt. Für Rotterdam wurde die Errichtung eines offenen Entrepots für den freien Güterverkehr der Vereinslande sowohl nach den Niederlanden als über die See verabredet. Dagegen hat der Zollverein, jetzt das Deutsche Reich, teils verschiedene Durchgangserleichterungen, teils die Teilnahme der niederländischen Flagge an den für die Zollvereinsstaaten auf dem Rheine bestehenden Schiffahrtserleichterungen und Abgabenermäßigungen den Niederländern zugestanden.

In bezug auf die hervorragenden internationalen Wasserstraßen, die Deutschland besitzt, ist noch folgendes zu bemerken: Was zunächst die Donau betrifft, so stehen die Donaumündungen unter dem Schutz des europäischen Völkerrechts. Dafür bestehen zwei Kommissionen: die europäische Donau-Schiffahrts-Kommission, welche mit der Herstellung der Schiffbarkeit und der Freiheit der Donaumündungen beschäftigt ist, und die permanente Kommission der Donauuferstaaten, zur Ausarbeitung der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften; letztere Kommission brachte die Donau-Schiffahrts-Akte 1855 zu stande. Bedeutende Verbesserungen sind auf dem Strome auf solche Weise schon erzielt worden: so zwei Dämme an der Mündung des Sulina-Armes, die sehr tief gehenden Fahrzeugen den Zugang zu dieser Mündung gestatten; Korrektions- und Baggerarbeiten in demselben Stromarme; ein Boyensystem; ein Leuchtturm an der St. Georgs-Mündung; ein regelmäßiger Rettungsdienst; ein Marinehospital in Sulina. Wie schon gesagt, besteht die Freiheit der Schiffahrt auf der Donau sowohl zum Behufe des Waren- als Personenverkehrs; die Schiffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplatz der Donau und von jedem solchen in das offene Meer steht allen Nationen frei, welche auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden. Nur der Betrieb der eigentlichen Flußschiffahrt ist den Schiffern der Uferländer vorbehalten. Durch den Berliner internationalen Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei vom 13. Juli 1878 wurde bestimmt, daß die europäische Donaukommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, in ihrer Thätigkeit bestehen bleibe und daß solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausgeübt werde. Ergänzt wurde diese Gesetzgebung neuestens wieder durch eine Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 28. Mai 1881 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rumänien, Rußland und Türkei. Die Ausführung der Arbeiten zur Beseitigung der durch das eiserne Thor und die Stromschnelle der Schiffahrt bereiteten Hindernisse ist Österreich-Ungarn anvertraut. — Auch eine Elbe-Schiffahrt-Akte besitzen wir; sie hatte ursprünglich vor allem die Einführung eines Elbzolles zum Inhalt, der aber nunmehr durch ein deutsches Reichsgesetz aufgehoben ist.

Dagegen hat das Zusammengehen der verschiedenen beteiligten Uferstaaten auch künftig eine sehr aktuelle Bedeutung wegen der von Zeit zu Zeit gebotenen Strom-Regulierungsarbeiten. Im Jahre 1870 war eine Kommission in Prag versammelt, welche beschloß, nach möglichst einheitlichen Plänen durch von seiten der Uferstaaten auszuführende Regulierungsarbeiten auf der ganzen fahrbaren Elbestrecke eine Fahrwassertiefe anzustreben, welche einen Tiefgang der Schiffe von mindestens $0{,}_{84}$ Meter bei niedrigem Wasserstande gestattet. Es sind Unterhandlungen im Gange, in diesem Sinne zwischen Österreich und Deutschland eine neue Schiffahrts-Akte zustande zu bringen.

Für den Rhein war schon der Pariser Friede 1814 von Bedeutung; die Wiener Kongreßakte bestimmte: Jeder Interessent übernimmt innerhalb seines Gebiets die Unterhaltung der Leinpfade und die Arbeiten im Stromgebiet, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, daß die Schiffahrt nirgends auf Hindernisse stoße. Die Gesetzgebung enthält die rev. Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868, zu deren Verwirklichung die Zentralrheinschiffahrtskommission in Mannheim fungiert. — Für die Weserschiffahrt endlich besteht eine Weserschiffahrtsakte von 1824.

15. Das Steuerrecht in industrieller und kommerzieller Beziehung.

Es kann die Aufgabe dieses Buches nicht sein, auf das Steuerrecht der einzelnen Staaten und Länder einzugehen; ebensowenig aber als hier eine finanzpolitische Darstellung am Platze wäre, so wenig möchten wir wünschen, daß auch diese Frage ganz außerhalb des Horizonts des bildungsbedürftigen Kaufmanns liegen bleibe. Demgemäß dürfte hier das Herausgreifen derjenigen Steuerarten, welche speziell Handels- und Industrieunternehmungen als Steuerobjekt betrachten, nicht ohne Nutzen und mit ihrer Darstellung zugleich derselbe Zweck erreichbar sein. Wir nehmen auch hier vorwiegend die deutschen Verhältnisse als Grundlage. Es sind nur einige wenige wichtige Konsumtionsartikel als ergiebige Bezugsquellen benutzt worden. Darüber hat die deutsche Reichsverfassung folgenden Grundsatz aufgestellt: „das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups und über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen. In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieses Gegenstandes herbeizuführen."

a) Die Rübenzuckersteuer.

Diese Steuer kann zugleich als ein erfolgreiches Mittel betrachtet werden, wie im Kampfe mit dem Kolonialzucker dieser Industriezweig nach und nach durch Staatshilfe herangezogen worden ist und zwar unter gleichzeitiger Hebung der deutschen Landwirtschaft; nicht nur hat die letztere bare beträchtliche Einnahmen aus dem Rübenbau erzielt, sie wurde dadurch auch zur Tiefkultur und besseren Düngung und Bestellung des Ackers gezwungen. Vor allem wird eine kleine statistische Übersicht über diese Industrie, welche in den letzten 45 Jahren riesige Dimensionen angenommen und in verschiedenen Staaten Europas den Kolonialzucker fast gänzlich vom Markte verdrängt hat, am Platze sein: es bestanden Ende der 80er Jahre in Deutschland 54 Raffinerieen bezw. 395 Rohzuckerfabriken, in Österreich-Ungarn 222 Fabriken, in Rußland 29 Raffinerieen und 240 Fabriken, in Belgien 110 Fabriken und 31 Raffinerieen, in Großbritannien und Irland 30 Raffinerieen, in Italien 7 Raffinerien, in Schweden 9 Raffinerieen und Fabriken, in Dänemark 9 Raffinerieen und 11 Fabriken, in den Niederlanden 28 Fabriken und 11 Raffinerieen, in Spanien 21 Fabriken, darunter nur 3 Rübenzuckerfabriken. Besonders in Deutschland hat die Zahl der Zuckerfabriken in dem letzten Jahrzehnt ganz besonders, 1884 waren es erst 28 Raffinerieen und 335 Fabriken, zugenommen: statt also zusammen 363 Betriebe damals zählen wir Ende 1893 405 Rohzuckerfabriken und 56 Raffinerieen.

Die Art und Weise der Besteuerung des Zuckers ist in Deutschland immer schwieriger geworden, je größer die Ausbreitung dieser Industrie wurde und je weiter die Vervollkommnung der Technik gelangte. Das war der Grund, daß in den 80er Jahren der Rübenzucker und seine Besteuerung das tägliche Brot der Reichstagssitzungen war, bis man sich endlich entschloß, das bisherige System zu verlassen und zugleich einer ähnlichen Kombination die Wege zu ebnen, wie wir sie später bei der Branntweinsteuer in gleicher Weise zur Anwendung gebracht sehen: nämlich neben der Materialsteuer noch eine Verbrauchsabgabe vom fertigen Fabrikate zu erheben. Die Materialsteuer bildete lange Jahre die einzige Grundlage der deutschen Zuckerbesteuerung. Unter der Herrschaft dieser Steuerform hat sich die Rübenzuckerproduktion aus kleinen Anfängen allmählich zu einer der bedeutendsten nationalen Industrieen entwickelt. 1887 ward die zu erhebende Materialsteuer für den Doppelzentner Rüben von 1,70 M auf 0,80 M herabgesetzt, zugleich wurde die Steuervergütung für den Doppelzentner Rohzucker von 17,25 M auf 8,50 M, für höherprozentigen auf 10 M bezw. 10,65 M ermäßigt; sodann wurde die Verbrauchsabgabe für den Doppelzentner Rübenzucker jeder Art, ausgenommen Syrup und Melasse, welche als solche zum Verbrauch gelangen, auf 12 M bestimmt. Schon ab 1. August 1892 wurden die nächsten und zwar radikalen Schritte gethan. Seit diesem Tage ist der

Gegenstand der Zuckersteuer in Form einer Gebrauchsabgabe nicht mehr der Rohstoff, sondern der inländische Rübenzucker, d. h. aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene, feste und flüssige Zucker einschließlich der Rübensäfte, der Füllmasse und der Zuckerabläufe (Syrup und Melasse). Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer den Zucker zur freien Verfügung erhält. Doch haftet der Zucker für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. Die Zuckersteuer beträgt 18 M per 100 Kilogramm Nettogewicht. Nur unter Steuerkontrolle ausgeführter Zucker ist steuerfrei. Sonst sind Ausnahmen für die Landwirtschaft und gewisse Industriezweige zugegeben, meist nach vorheriger Denaturierung. Bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet eine Vergütung der Zuckersteuer nicht mehr statt. Nur übergangsweise wird noch eine Materialsteuervergütung gewährt. Außerdem aber finden noch feste Zuschüsse für eine bis zum Jahre 1897 gegriffene Übergangsperiode statt, zur Ausgleichung der mit eben diesem Gesetze in Wegfall gekommenen, ihrem Betrage nach schwankenden Ausfuhrprämie. Dieser, wie gesagt, sehr radikale Schritt der deutschen Gesetzgebung war damit begründet, daß nach dem vorletzten Zuckersteuergesetze eine Periode besonders schnellen und bedeutsamen Fortschrittes in der Züchtung zuckerreicher Rüben und der fabrikatorischen Ausnutzung des Rübenmaterials eintrat. Die Zuckerindustrie erzielte von da ab aus den Rüben durchschnittlich Zuckerausbeuten, welche über das bei Regelung der Vergütungssätze angenommene Ausbeuteverhältnis in steigendem Maße hinausgingen. Der deutschen Zuckerindustrie wurden also erheblich höhere Beträge bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete rückvergütet, als bei der Herstellung des Zuckers aus den Rüben Steuern bezahlt wurden. Einen solchen Prozeß konnten aber die deutschen Reichsfinanzen auf die Dauer nicht ertragen, und die geschilderte Gesetzgebung war der Weg, dieses Mißverhältnis wieder infolge der Übergangsmaßregeln in schonendster Weise auszugleichen. Noch sei hier besonders bemerkt: Bezüglich der Behandlung von Zucker, der aus der Fabrik nicht in freien Verkehr gelangt, sind ähnliche Bestimmungen wie für Tabak und unten für Branntwein vorgesehen; er kann dann entweder in eine andere Zuckerfabrik, oder in eine Fabrik, der gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr frei von der Verbrauchsabgabe herzustellen oder in eine öffentliche Niederlage bezw. Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß, endlich über die Zollgrenze ausgeführt werden. Auch die Inhaber von Syrupraffinerieen, von Stärkezucker- und Stärkesyrupfabriken, von Maltosen und Maltosensyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen steuerfrei Rüben-Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, sind unter steuerliche Kontrolle gestellt.

In Österreich-Ungarn ist die Erzeugung von Zucker aus Runkelrüben durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 steuerlich neu geregelt. Der Unterschied von der deutschen Gesetzgebung ist kurz folgender. Während man in Deutschland das System der Rübenzuckersteuer mit seiner versteckten Prämie beseitigt hat, ist man in Österreich in ganz offener Weise zur Ausfuhrbonifikation übergegangen. Die Qualitätsunterscheidungen bei der Rückvergütung sind in Österreich nicht die ganz gleichen wie sie in Deutschland früher waren. Für 1 Hektokilo Rohzucker erhält der österreichische Fabrikant bei der Ausfuhr eine Prämie von 2,60 M, die ihm auch der inländische Raffinadeur zahlen muß, wenn er sonst nicht an ihn verkauft. Der deutsche Fabrikant mußte, um eine Prämie in gleichem Betrage zu erhalten, schon auf $7^1/_3$ Kilogramm Rüben 1 Kilogramm Rohzucker darstellen.

Hier noch eine Übersicht über die Rübenzuckerproduktion der wichtigsten Kulturstaaten in Tonnen:

	1893/94	1892/93	1891/92	1890/91	1889/90
Deutschland	1300000	1225331	1198156	1331965	1264607
Österreich	825000	802577	786566	778473	753078
Frankreich	575000	588838	650377	694037	787989
Rußland	650000	455000	550994	544162	456711
Belgien	225000	180000	180377	205623	221480
Holland	75000	68070	46815	76635	69765
andere Länder	120000	97000	88635	80000	80000
zusammen:	3770000	3416816	3501920	3710895	3633630

Von Interesse dürfte sein, welchen Ertrag der Rübenzucker zu den Reichseinnahmen Deutschlands gewährt. Der Bruttoertrag der Rübensteuer betrug in dem Jahrfünfte 1845—50 noch 1 Million, um in dem zweiten Jahrfünfte der 50er Jahre bereits auf $21^1/_4$ Millionen Mark zu steigen. In dem ersten Jahrfünfte der 70er Jahre hat sich diese Steuer wieder mehr als verdoppelt ($50^1/_5$ Millionen Mark). Das Jahr 1881/82 eröffnete aber bereits mit einer Einnahme von über 100 Millionen und 1891/92 betrug dieselbe $143^1/_2$ Millionen Mark. Per Kopf der Bevölkerung rechnet sich diese Steigerung unter Zuziehung der Zolleinnahmen auf Zucker, die sehr unerheblich sind, von 0,61 auf 1,43 M.

b) Salzsteuer.

Diese als Kopfsteuer wirkende Auflage ist in Deutschland schon öfters zur Abschaffung empfohlen, bis jetzt aber ist dieses noch nicht durchgeführt worden. Immerhin ist schon ein Fortschritt in-

soweit gemacht, als das frühere Salzmonopol der einzelnen deutschen Länder aufgehoben worden ist. Das ausschließliche Recht des Staates, ist s. Z. bestimmt worden, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von 6 M für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalzbergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siedesalz und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, bei denen ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

Die Gewinnung oder Raffinierung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerieen) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist. Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird. Natürlich sind die Übertretungen gegen diese Steuer mit den schärfsten Strafen bedroht. Interessant und für die Industrie von Wichtigkeit sind die Befreiungen von der Salzsteuer, vor allem zu industriellen Zwecken. Diese finden Anwendung auf 1. das zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; 2. das zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; 3. das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; 4. das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern; 5. das mit der Staatsregierung oder deren Genehmigung zur Unterstützung bei Notständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz. Überall ist die abgabefreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln. Die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 20 Pfg. für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden. — In Österreich besteht das Salzmonopol.

Ungleich stetiger wie die Einnahme aus der Rübenzuckersteuer hat sich natürlich jene von Salz entwickelt, weil hier fast nur der Zuwachs der Bevölkerung in Frage kommt. Die Einnahmen sind von 37,4 Millionen im Jahre 1868 auf 46 Millionen im Jahre 1891/92 gestiegen, während sie per Kopf nur zwischen 0,98 und 0,92 M schwankten.

c) Die Tabaksteuer.

Das deutsche Reichsgesetz über diese Steuer datiert vom 16. Juli 1870 und bestimmt in bezug auf die nach dem Gewicht (nur ausnahmsweise bei Grundstücken unter 4 Ar Flächeninhalt nach dem Flächenraum) zu erhebende Steuer: Der innerhalb des Zollgebietes vom 1. April 1880 an erzeugte Tabak unterliegt der Besteuerung. Jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzer), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung. In betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor Übergabe des Tabaks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dies geschehen ist, kann er die Übergabe des Tabaks an den Käufer verweigern. In jedem Falle haftet der Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte eines dritten an demselben für die darauf ruhende Tabaksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden. Die Verwendung von Tabaksurrogaten ist bei der Herstellung von Tabakfabrikaten verboten. Für die ausgeführten Halb- und Ganzfabrikate ist eine Rückvergütung des Zolls vorgesehen. — In Österreich besteht das Tabaksmonopol.

Die Tabaksteuer in Deutschland begann 1869/70 mit 1 Million, betrug aber nach der ersten Tabaksteuererhöhung 1880/81 bereits über 7, im Jahre darauf $11^1/_2$ Millionen Mark, welche letztere Summe sie zur Zeit nicht überschritten hat. Dagegen ist der Eingangszoll in derselben Zeit von 8 auf $14^2/_3$, 25 und zuletzt $43^1/_4$ Millionen Mark gestiegen. Beide öffentlichen Abgaben zusammen aber sind von 0,23 auf 1,08 pro Kopf in den letzten 22 Jahren gestiegen.

d) Die Branntweinsteuer.

Die Frage einer Reform der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung, zugleich in Verbindung mit der Frage einer Erhöhung der Branntweinsteuer

für die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft, welcher alle Staaten des Deutschen Reiches, seit 1873 einschließlich der Reichslande Elsaß-Lothringen, jedoch mit Ausnahme der drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden angehörten, war wiederholt Gegenstand der eingehendsten Erörterungen seitens der Wissenschaft, der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches und der beteiligten Industriekreise. Drei Gesetzentwürfe wurden vorgelegt, bis endlich der Wurf auch gelang: 1886 der Entwurf eines Branntwein-, Handels- und Rektifikationsmonopols, nach dessen Ablehnung noch in der gleichen Periode ein Entwurf betr. Ermäßigung der Maischraum- bezw. Materialsteuer, dagegen gleichzeitig Erhebung einer Verbrauchsabgabe, endlich ein Entwurf mit ähnlicher Grundlage vor dem neuen Reichstag von 1887. Darnach besteht nun allerdings für das gesamte Deutsche Reich seit 1. Oktober 1887 die langerstrebte Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Branntweinsteuer. Von Branntwein wird allerseits eine Verbrauchsabgabe (Konsumsteuer), daneben aber eine Produktionssteuer erhoben, und zwar entweder die in der früheren norddeutschen Steuergemeinschaft längst eingeführte Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer (wenn auch mit gewissen Abänderungen gegen früher) oder statt dieser ein bestimmter Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Übersehen wir das ganze, allerdings etwas komplizierte Werk, so finden wir, daß die Branntweinsteuer in fünf verschiedenen Formen erhoben wird:

I. Landwirtschaftliche Brennereien, welche Getreide oder Kartoffeln verarbeiten; dieselben zahlen verschiedene Summen, je nachdem sie in ganz großen über 10000 Liter Bottichraum oder nur großen über 3000 Liter, mittleren a) für den Winterbrand nur vom 1. Oktober bis 15. Juni, b) für den Sommerbrand mehr als 1500 Liter Bottichraum täglich, endlich kleine, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen.

II. Landwirtschaftliche Brennereien, welche nur Getreide verarbeiten, nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohol erzeugen und sich an Stelle der Maischbottichsteuer einem bestimmten Zuschlage zur Verbrauchsabgabe von 20 Pf per Liter reinen Alkohols unterwerfen.

III. Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

IV. Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe mit Ausnahme der unter III genannten Rohstoffe verarbeiten.

V. Gewerbliche Brennereien, welche mehlige Stoffe oder Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten und nicht unter III gehören.

Dieses komplizierte System ist nur dadurch erklärlich, daß man versucht hat und versuchen mußte, so viel wie möglich an die gegebenen Verhältnisse unmittelbar anzuschließen. Die Steuereinheiten selbst, welche in den verschiedensten Veränderungen von den vorstehend genannten Kategorieen bezahlt werden müssen, sind folgende: a) eine Verbrauchsabgabe von 50 bezw. 70 Pf für den Liter reinen Alkohols; auf die Verschiedenheit der Höhe dieser Abgabe kommen wir unten noch zurück; b) die Maischbottichsteuer zu M 1,31 für jeden Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmaischung; c) eine Materialsteuer zu den Sätzen 0,33, 0,45, 0,50 und 0,85 M vom Hektoliter der einzelnen Rohstoffe; d) ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Pf für den Liter reinen Alkohols; e) eine Steuerabfindung in gewissen Fällen. Was nun die vollständig neue Verbrauchsabgabe selbst betrifft, so wird sie nicht von dem Rohstoffe, sondern von dem Erzeugnisse selbst erhoben, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt. Verpflichtet zu dieser Abgabe ist derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Die Höhe der Abgabe ist verschieden. Sie beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche einer bestimmten Literzahl reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung und zwar 4,5 Liter in der norddeutschen Steuergemeinschaft und 3 Liter in den Reservatstaaten gleichkommt, 50 Pf, von der darüber hinaus hergestellten Menge 70 Pf für den Liter reinen Alkohols. Angesichts des hohen Betrages der Verbrauchsabgabe ist es selbstverständlich, daß zur Sicherung gegen heimliche Ableitung des erzeugten Branntweins in der Brennerei und gegen Entnahme von alkoholischen Dämpfen, Lutter oder Branntwein neben den für die Maischraumsteuer bereits bestehenden, dort nur auf die Art der Zubereitung der Maische gerichteten Kontrolen weitere und zwar verschärfte Schutzbestimmungen getroffen werden mußten, welche sich auf die Destillation und die Überleitung des Branntweines aus den Brennblasen bis an die Stelle erstrecken, wo die Steuer konstatiert werden kann. Dazu gehören namentlich die Bestimmungen über die Aufstellung amtlich verschlossener Sammelgefäße, in welche der Branntwein zu leiten ist, die Anlegung eines amtlichen Verschlusses an dem Destillierapparat und den Leitungsvorrichtungen u. s. w. Mit dem System hängt zusammen, daß die Steuerbehörde Menge und Stärke des gewonnenen Branntweines jeweils in der Brennerei feststellt und unter steuerlicher Kontrole hält. Da das Gesetz an dem Grundsatze festhält, daß für Branntwein, welcher einmal in freien Verkehr gesetzt und von welchem die Verbrauchsabgabe bezahlt ist, eine Rückerstattung der letzteren niemals erfolgen darf, mußten Vorkehrungen getroffen werden, daß derjenige Branntwein, welcher ohne Steuerentrichtung entweder in das Ausland gebracht oder im Inlande zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll, einstweilen steuerfrei gelagert werden kann. Zum andern ist es gestattet, daß der Branntwein in öffentlichen Niederlagen oder in unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern niedergelegt werden darf, ohne damit die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Ware anzunehmen. Damit ist zugleich auch den Brennereibesitzern selbst die Möglichkeit gewährt, eine gün-

stige Verkaufsgelegenheit abzuwarten und einem etwaigen Preisdruck der Händler entgegenzuwirken. Die näheren Bestimmungen über diese Lagerung sind durch einschlägige Regulative geordnet, welche eine gewisse Ähnlichkeit mit gleichen Bestimmungen bezüglich anderer Verbrauchsabgaben unterworfenen Erzeugnissen (Tabak, Zucker u. s. w.) haben. Noch müssen wir der Feststellung der Branntweinsteuer gedenken; diese ist verschieden je nach Gattung der Brennerei, Betriebseinrichtung und nach Betriebsumfang. Vor allem sind zwei Klassen zu unterscheiden: a) solche, für welche eine bindende Festsetzung der Steuer im voraus nicht stattfinden darf; b) in solche, für welche die Steuer zum voraus bindend festgesetzt wird. Dieser ersteren Klasse gehören an 1. ausnahmslos alle diejenigen Brennereien, welche mit kontinuierlichen Kolonnenapparaten versehen sind (also die größeren, rationellst ausgerüsteten Brennereien), 2. alle Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten und zwar ohne Rücksicht auf Betriebsumfang und Betriebsart, 3. von den übrigen Brennereien alle diejenigen kleineren, für welche nicht im voraus die Steuer bindend festgesetzt werden darf. Die unter b genannten sind dann diejenigen ganz kleinen Betriebe, welche bezüglich der Zeit, in welcher sie brennen und der Art, wie sie brennen, wegen des geringen Umfanges und der mehr eine Nebenbeschäftigung darstellenden Form derselben ziemlich unbeschränkt sind und für welche ein für allemal eine bestimmte Steuerabfindungs- bezw. Pauschalierungssumme bezahlt wird. Es betrifft dieses vor allem die vielen kleinen Brennereien auf dem badischen und württembergischen Schwarzwald und in Elsaß-Lothringen.

Wir haben oben gesagt, daß der Satz der Verbrauchsabgabe bald 50 bald 70 Pf beträgt; die Voraussetzung für den Unterschied bildet die Kontingentierung, d. h. es wurde die Gesamtjahresmenge an Branntwein, welche dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze von M 50 für den Hektoliter reinen Alkohols unterworfen ist, und welche, wie gesagt, in dem Gebiete der seitherigen norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft 4,5 und in den drei süddeutschen Reservatstaaten 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung beträgt, unter die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhandenen Brennereien nach Maßgabe der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 einschließlich bis 1885/86 durchschnittlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer verteilt. Dabei kamen die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu $^7/_8$ in Ansatz. Was über diese Gesamtjahresmenge hinaus gebrannt wird, zahlt 70 M. Man spricht daher von Konsumbranntwein zu 50 M im Gegensatz zum andern mit 70 M Verbrauchsabgabe. Ebenso zahlen alle nach dem 1. April 1887 entstehenden Brennereien nur schlechtweg für den von ihnen hergestellten Branntwein 70 Pf Verbrauchsabgabe, natürlich überall ausschließlich der übrigen Produktionssteuer, wie sie oben dargestellt wurde. In bezug auf Branntwein, welcher im Inlande nicht zum menschlichen Konsum gelangt, ist noch zu bemerken, daß es sich dabei entweder um solchen handelt, welcher ins Zollausland ausgeführt oder zu technischen Zwecken verarbeitet wird. In letzterer Beziehung sind die früher geltenden Bestimmungen erheblich erweitert; es soll nämlich steuerfrei sein aller Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, einschließlich der Essigbereitung und des Branntweins, welcher zu Heil-, wissenschaftlichen, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird. Auch wird die Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande rückvergütet. Was nun die Mittel zur Denaturierung für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein sind, so ist diese Frage noch nicht gelöst; man unterscheidet zwischen Branntwein, welcher mit einem allgemeinen Mittel denaturiert und allgemein öffentlich zum Verkaufe gestellt ist, und Branntwein, welcher für bestimmte Industriebetriebe unentbehrlich ist. In letzterer Beziehung sind zunächst noch die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten aufrecht erhalten, bis es gelingt, eine gewisse Einheitlichkeit der diesbezüglichen Verordnungen zu beschaffen. Holzgeist und Tieröl, Schwefeläther und Terpentinöl spielen dabei die Hauptrolle. Auch die Reinigung von Branntwein ist unter gesetzliche Kontrolle gestellt und durch ein Regulativ Vorsorge getroffen, daß derartige Anstalten die Gewähr bieten, daß sie nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch gesundheitlich so arbeiten, wie es die Interessen der Allgemeinheit verlangen. Eine solche gewerbliche Anstalt muß mindestens 5000 Hektoliter reinen Alkohol im Jahre verarbeiten, sich am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle befinden. Der Inhaber muß ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und am Orte des Betriebes wohnen oder einen geeigneten Vertreter bestellen.

Zum Schlusse sei hier noch einer in neuerer Zeit auf verschiedenen Gebieten der Verbrauchssteuern eingeführten steuerlichen Einrichtung gedacht, welche auch für Branntwein eingeführt wurde, der Berechtigungsscheine; es kann nämlich auf Antrag des Brennereibesitzers die Verbrauchsabgabe auch nach dem höheren Abgabensatze (also statt 50, 70) berechnet werden und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zum niedrigeren Abgabensatze herstellen darf, in Anrechnung kommen. Dem Brennereibesitzer wird in diesem Falle ein Berechtigungsschein erteilt, durch welchen jeder Inhaber (dem er also diesen Schein überträgt) die Befugnis erhält, binnen Jahresfrist eine gleich große neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen mit dem Abgabensatze von 70 Pf belastete Branntweinmenge unbeschadet zum Abgabensatze von 0,50 M in den freien Verkehr

zu bringen. Besonders süddeutsche Brennereien machen davon reichlich Gebrauch.

Die Branntweinsteuereinnahmen in Deutschland sind von $45^1/_2$ in 1870 auf 57 Millionen in 1886/87 und nach der letzten Steuerreform von $91^2/_3$ in 1887/88 auf 110 Mill. Mark in 1891/92 gestiegen.

e) Die Brausteuer.

Diese Steuer hat viel mit der Branntweinsteuer gemein, wenigstens in bezug auf den geographischen Umfang ihrer Wirksamkeit. Das Prinzip des Gesetzes ist: Feststellung der Steuer vom Braumaterial beim Akt der Einmaischung im Gegensatze zu Bayern, wo die Besteuerung hinsichtlich der vor ihrer Verwendung einer Vermahlung unterliegenden Stoffe wie Getreide an den Akt der Vermahlung anknüpft. Außer dem Hauptrohstoffe für Bier sind auch die Malzsurrogate besteuert, nämlich: Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30% Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke- und Traubenzucker rc.), sowie Zuckerauflösungen, Syrup aller Art, alle andern Malzsurrogate. Jedoch sind die Steuersätze für Hauptstoff und Surrogate verschieden; sie wechseln zwischen 2 M und 4 M. Die Besteuerung geschieht nach dem Gewichte des Materials, und zwar nach dem Nettogewichte. Diese Gesetzgebung, deren nähere Details wir hier übergehen können und bezüglich der eine Reform vom Reichstage ablehnend behandelt wurde, gilt im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogtums Baden, Elsaß-Lothringen (wo die Kesselsteuer besteht), des großherzogl. sächsischen Vordergerichts Ostheim und des herzoglichen sächs.-koburg-gothaischen Amts Königsberg. Die Brausteuer in den deutschen Brausteuergebieten hat ertragen 1872 noch $13^1/_2$, 1882 18, 1892 $25^4/_5$ Mill. M.

f) Die Wechselstempelsteuer.

Hier handelt es sich um eine Verkehrssteuer; der Gesetzgeber ging davon aus, daß jede Wechselbriefausstellung dem Aussteller einen finanziellen Nutzen bringe, der sofort für den Staatshaushalt in bestimmtem prozentalen Umfang beschlagnahmt werden sollte. Insofern haben wir es mit einer Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer zu thun, von welch letzterer der Gesetzgeber wohl voraussetzen mochte, daß sie so genau wie das geschehen sollte, doch nicht praktisch durchzuführen ist. Stempelflichtig ist jeder Wechsel, wie er sonst heißen mag, welchem Zwecke er dienstlich sei. Nur nicht Wechsel vom Ausland auf das Ausland und auch nicht schlechtweg Wechsel auf das Ausland. Dem gleichen Rechte, wie Wechsel, unterliegen auch an Ordre lautende Zahlungsversprechen (billets à ordre), die von Kaufleuten auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Akkreditive) u. s. w. ohne Unterschied der Form ihrer Ausstellung. Ausgenommen sind jedoch: 1. die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Cheks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Chek aus den Händen giebt. In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleich geachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse; 2. Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird; 3. Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt. Bei Wechselduplikaten wird natürlich nur ein Exemplar, das umlaufende, versteuert. Zur Sicherung dieser Steuer ist jeder an dem Wechselbrief irgendwie Beteiligte für die Einbringung der Steuer verhaftet und muß eventuell dieselbe tragen, um ihn dadurch für die Mahnung zur Steuerleistung an seinen Vormann empfänglich zu machen. Als Beteiligte in dieser Beziehung erscheinen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Accepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht. Die Steuerpflicht beginnt, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Der Steuerfuß ist folgender:

von einer Summe von	200 M und weniger	$0_{,10}$ M
„ „ „	über 200— 400 M . . .	$0_{,20}$ „
„ „ „	„ 400— 600 „	$0_{,30}$ „
„ „ „	„ 600— 800 „	$0_{,40}$ „
„ „ „	„ 800—1000 „	$0_{,50}$ „

und von jedem ferneren 1000 M der Summe $0_{,50}$ M mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. Die Form der Steuerzahlung geschieht mit Marken oder mit Wechselblanketten. Wie das im Interesse der steuerlichen Sicherheit nur geboten, sind hier bestimmte Formalien zu erfüllen, die zwar anfangs recht hart gefühlt wurden, infolge neuerer Reformen jedoch wesentlich leichter geworden. Garantiert ist diese Steuer mit der Strafe des 50fachen der hinterzogenen Steuer.

g) Die Reichsstempelsteuer.

Zu den verschiedenen Gesetzen, welche eine Einnahme des Staates aus indirekten Steuern gewähren sollen, gehört nunmehr auch das Reichsstempel-Abgaben-Gesetz vom 1. Juli 1881 und die dazu gehörigen Novellen vom 29. Mai 1885 und Frühjahr

1894. Als das eigentliche Steuerobjekt sind dabei bestimmte Urkunden bezeichnet, auf Grund deren sich gewisse Verkehrsakte vollziehen. Der Zweck ist, die im Handelsverkehr und insbesondere (aber keineswegs ausschließend) im Börsen- und Bankverkehr vorkommenden Geschäfte, welche bislang fast überall in Deutschland eine thatsächliche Befreiung von Stempelabgaben genossen, der Besteuerung zu unterwerfen und damit einen durch die Unvollkommenheit der Gesetze hervorgerufenen, keineswegs mit der Absicht der Gesetze übereinstimmenden Zustand zu beseitigen. Die Form der Steuererfüllung geschieht hier wie bei der Wechselstempelsteuer durch den Verpflichteten selbst mittels Marken oder durch Aufdrückung eines Stempels seitens der Staatsorgane. Es werden Abgaben erhoben bei der Neuemission von Wertpapieren, bei der Ausgabe von Lotterielosen und bei gewissen Geschäftsabschlüssen. Es unterliegen aber in letzterer Beziehung der Reichsstempelabgabe: A. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Wertpapiere verschiedener Art (Renten- und Schuldverschreibungen inländischer und ausländischer Regierungen, sowie auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften und diesbezügliche Interimsscheine). B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämiengeschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden (also nur über solche). Als börsenmäßig gehandelt gelten aber diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden. Die Unterlassung ist mit einer Geldstrafe, welche den 50fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 M für jedes Wertpapier beträgt, bedroht. Auch müssen inländische Wertpapiere, bevor sie überhaupt zur Zeichnung aufgelegt werden, oder bevor zu weiteren Einzahlungen aufgefordert wird, eine Art Emissionssteuer bezahlen (inländische Aktien 1, ausländische Aktien $1^1/_2$ vom Hundert — inländische Rente 4, ausländische 6 vom Tausend). Für die bis jetzt genannten Verkehrsakte ist ein besonderer Tarif ausgearbeitet und dem Gesetz beigegeben. Soweit Anschaffungsgeschäfte, also auf den Erwerb von Eigentum von beweglichen Sachen gerichtete, entgeltliche Vertragsgeschäfte in betracht kommen, hat der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote mit bestimmtem Inhalt auszustellen. (Schlußnotenzwang.) Die Steuer beträgt: I. Wenn das Geschäft im Inlande abgeschlossen ist, sowie wenn das Geschäft zwar im Auslande abgeschlossen ist, beide Kontrahenten desselben aber im Inlande wohnhaft sind (wenn ein Handlungs- oder einfacher Bevollmächtigter eines auswärtigen Hauses dem Gegenkontrahenten mündlich oder von einem Orte des Inlandes brieflich oder telegraphisch die Bestätigung des Geschäftes erklärt, gilt das Geschäft von diesem als im Inlande abgeschlossen): A. Für Geschäfte über ausländische Banknoten u. s. w. und über Wertpapiere $^2/_{10}$ vom Tausend. B. Für Geschäfte über Waren $^1/_{10}$ vom Tausend.

II. Wenn bei einem im Auslande abgeschlossenen Geschäfte nur der eine der beiden Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist: a) für Geschäfte über ausländische Banknoten u. s. w. und über Wertpapiere $^1/_{10}$ vom Tausend, b) für Geschäfte über Waren $^2/_{10}$ vom Tausend. Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu stande gekommen sind. Die Abgabe ist zu erlegen von dem Werte des Gegenstandes des Geschäftes und zwar in Abstufungen von 20 bezw. 40 Pf für je 1000 M oder einen Bruchteil dieses Betrages. Steuerbefreiungen treten ein, falls der Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 M beträgt, und bei sogenannten Kontantgeschäften über ausländische Banknoten, ausländische Papiere, Gelder, ausländische Geldsorten, sowie ungemünztem Golde und Silber. Diese letztere Steuer kann durch vorschriftsmäßig gestempelte Formulare oder durch Marken geschehen. In diesem Falle ist als Strafe der Unterlassung der 50fache Betrag der hinterzogenen Abgabe und im geringsten Falle auch wieder 20 M gedroht. Die Reichsstempelsteuer ist seit 1882/83 von $11^1/_3$ Mill. Mark in 1891/92 auf $24^1/_2$ Mill. Mark gestiegen; oder von 25 auf 40 Pf pro Kopf.

h) Der Spielkartenstempel.

Spielkarten unterliegen seit 1. Januar 1879 einem zur Reichskasse fließenden Stempel, welcher beträgt $0_{,30}$ M für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern, $0_{,50}$ M für jedes andere Spiel. Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht. Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur an Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet. Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaats genehmigten Räumen betrieben werden. Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung. Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen. Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Kolorieren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln ausgeführt werden. Der Handel mit gestempelten Spielkarten unterliegt im übrigen den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbe-steuerlichen Vorschriften.

Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräte, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 1500 M. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um 30 M erhöht. Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift Anwendung findet, Geldstrafe von zehn- bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.

V. Kolonialwesen.

Bekanntlich hat Art. 4 der deutschen Reichsverfassung auch bereits vorgesehen, daß die Bestimmungen über Kolonisation Sache des Reiches seien. Die Entwicklung, welche diese Angelegenheit in ihrem ersten Jahrzehnte genommen hat, giebt Anlaß zu einem besonderen Kapitel, nachdem nunmehr Deutschland bereits eine Reihe von Kolonieen erworben hat; als deutsche Schutzgebiete, deren Verhältnisse durch die Reichsgesetzgebung auch geregelt sind, können wir die nachstehenden bezeichnen: 1) Das südwest-afrikanische Schutzgebiet Angra-Pequena. Die Abgrenzung desselben gegenüber den englischen Besitzungen ist im Frühjahr 1885 erfolgt, gegenüber den portugiesischen Besitzungen Ende 1886. 2) Biafrabay (Kamerun) und Togo. Auch hier liegen bestimmte Abmachungen zur Abgrenzung gegenüber den englischen und französischen Besitzungen aus 1885 vor. 3) Das Gebiet der Deutschostafrikanischen Gesellschaft. 4) Das Witudand (Suaheli). 5) Das Gebiet der Neu-Guinea-Kompanie. 6) Die Marschallsinseln, die Brown-Inseln und die Providence-Inseln in der Südsee. In der Hauptsache sind diese sämtlichen Gebiete, welche das Deutsche Reich als Schutzgebiete erworben hat, als vorher herrenlos zu betrachten und auch als solche vom Reiche okkupiert worden. Die trotzdem mit den betreffenden Königen und Häuptlingen abgeschlossenen Verträge sind nur als Thatsachen zu betrachten, welche die Besitzergreifung unterstützen. Alle diese Schutzgebiete gelten als Bestandteile des Deutschen Reiches, wenn sie auch nach Art. 1 der Reichsverfassung dem Reiche nicht einverleibt sind. Diese Schutzgebiete werden teils unmittelbar durch kaiserliche Beamte regiert und verwaltet, teils steht die Regierung und Verwaltung einer Kolonialgesellschaft unter Oberaufsicht der Reichsbehörden zu. Letzteres trifft zu bei den unter 3 und 5 genannten Kolonieen. An der Spitze der Regierung und Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete, bezw. an der Spitze der gesamten Kolonialverwaltung steht der Reichskanzler, der in seiner Thätigkeit durch das ihm untergebene auswärtige Amt des Reiches unterstützt wird. Dem Kanzler steht insbesondere auch die Beaufsichtigung der Kolonialgesellschaften zu. Was das materielle Recht in den Schutzgebieten betrifft, so ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze: also das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, die Wechselordnung und die sonstigen privatrechtlichen Vorschriften enthaltenden Reichsgesetze, das preußische allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das allgemeine Landesrecht Gesetzeskraft hat, gelten. In Handelssachen kommt zunächst das in den Konsulargerichtsbezirken geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung. Die Bestimmung des Konsulargesetzes gilt auch für die Schutzgebiete, nur kann in bezug auf unbewegliche Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums abweichende Regelung erfolgen. Die letztere ist erfolgt für das südwestafrikanische Schutzgebiet speziell auch in bezug auf die Gewinnung von Gold und Edelsteinen unterm 25. März 1888 in der Weise, daß auf alle diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit, sowie Bitumen in festem und flüssigem Zustande innerhalb des genannten Gebietes der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reiches steht. Unterm 9. August 1889 ist sodann für dasselbe Schutzgebiet ein sehr eingehendes Berggesetz erschienen; endlich unterm 6. September 1892 ist durch besonderes Gesetz Vorsorge für Bergeigentumsansprüche im Wege des Aufgebotes geschaffen worden, die angeblich vor 1886 bestanden. Auch für das Schutzgebiet Kamerun ist unterm 28. November 1892 ein erschöpfendes Berggesetz erschienen. Natürlich steht auch die Finanzhoheit in den Schutzgebieten dem deutschen Kaiser allein zu. Der Kaiser kann also durch Verordnung in den Schutzgebieten direkte und indirekte Steuern, Gebühren und Taxen einführen, welche auch die Eingeborenen insoweit zu tragen haben, als sie nicht durch die von ihren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge der Besteuerung seitens des Reiches entzogen sind. Bei nur mittleren Schutzgebieten ist natürlich den Kolonialgesellschaften das Besteuerungsrecht für die betreffenden Gebiete überlassen worden. Doch ist überhaupt vom Besteuerungsrechte noch wenig Gebrauch bisher gemacht worden. Dagegen hat das Reich unterm

30. März 1892 gesetzlich bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letztere werden bei Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Schutzgebietes. Natürlich finden diese Bestimmungen dort, wo die Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft bestritten werden, keine Anwendung. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung sind gleichfalls bisher nur wenige Maßregeln getroffen worden: so ist in Kamerun und im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie die Markwährung eingeführt, ferner sind verschiedene Vorschriften erlassen worden, welche sich auf den Handel mit Spirituosen und Waffen und die Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter beziehen. Sodann ist für die Marschallinseln eine Reihe verwaltungsstrafrechtlicher Normen (7. Febr. 1890) und ein Gesetz über Grunderwerb und dingliche Belastung (22. Juni 1889) eingeführt. Auch für Südwest- und Ostafrika sind gesetzliche Vorschriften im August 1890 und Januar 1891 erlassen. — Es bestehen zur Zeit folgende deutsche Kolonialgesellschaften: 1. Deutsche Kolonialgesellschaft-Berlin, 2. Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika-Berlin, 3. die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft-Berlin, 4. Deutsch-ostafrikanische Plantagengesellschaft-Berlin, 5. Deutsch-westafrikanische Kompagnie, Brückner & Ko.-Berlin. In Liquidation. 6. Deutsche Pflanzergesellschaft-Berlin. In Liquidation, 7. Neu-Guinea Kompagnie-Berlin, 8. die Astrolabe Kompagnie-Berlin, 9. die Usambara Kaffeebaugesellschaft-Berlin, 10. Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika-Berlin, 11. „Herman“, deutsche Siedelungsgesellschaft-Berlin, 12. Südwestafrikanische Siedelungsgesellschaft, Syndikat-Berlin, 13. Jaluit-Gesellschaft-Hamburg, 14. Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südseeinseln-Hamburg, 15. Tabaksbaugesellschaft Kamerun-Hamburg, 16. Karl Perrot & Ko., Deutsch-ostafrikanische Seehandlung-Wiesbaden, 17. Kolonialgesellschaft für Paraguay-Chemnitz, 18. Hanseatische Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika-Hamburg, 19. Hamburger Kolonisationsverein von 1849-Hamburg, 20. Deutsche Sundagesellschaft-Dresden, 21. L. und O. Hansing Mrima Land- und Plantagen-Gesellschaft-Hamburg, 22. Südamerikanische Kolonisationsgesellschaft-Leipzig. Lebhaftes Interesse wendet die Reichsregierung der Unterdrückung des Sklavenhandels zu. Unterm 2. Februar 1889 wurde dieserhalb ein Kredit bis zu 2000000 Mark, im März 1890 eine Schutztruppe hierzu, wie zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Deutschostafrika bewilligt. Ende 1890 ist bei der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes in Berlin als sachverständiger Beirat für Kolonialangelegenheiten ein **Kolonialrat** errichtet worden. Er tritt nur auf Berufung des Reichskanzlers zusammen, um sein Gutachten über alle ihm vorgelegten Kolonialsachen abzugeben, aber auch über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen. Der Kolonialrat wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß von drei Personen, welcher außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonialabteilung um sein Gutachten in einzelnen Fragen mündlich oder schriftlich befragt werden kann.

Im engsten Zusammenhange mit der Gesetzgebung über das Kolonialwesen hat sich natürlich das vermehrte Bedürfnis in Deutschland angesichts der durch diese Kolonialbewegung fortschreitenden Entwicklung unserer Beziehungen zu Asien und Afrika nach Erweiterung der Kenntnis der Sprachen des Orients und Ostasiens und zwar sowohl im Interesse des Dolmetscherdienstes, als auch für andere Berufszweige dringend fühlbar gemacht. Es ist deshalb in Analogie der in Wien und Paris bestehenden orientalischen Sprachschulen eine ähnliche Einrichtung in Berlin geschaffen worden und zwar als Teil der kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität. Das orientalische Seminar erstreckt sich auf 6 lebende Hauptsprachen: Türkisch, Arabisch, Persisch, Japanisch, Chinesisch und Indisch. Der Besuch des Unterrichts ist unentgeltlich, und zugleich sind Stipendien in Aussicht gestellt. Die Einrichtung ist durch besonderes Reichsgesetz vom 23. Mai 1887 gesichert, wonach Preußen die Einrichtung besorgt und dafür eine Subvention vom Reiche von jährlich bis 36000 M erhält; an den Kosten der ersten Einrichtung ist das Reich gleichfalls mit 20000 M beteiligt.

Neunte Abteilung.

Abriß der allgemeinen Warenkunde.

Neunte Abteilung.

Abriß der allgemeinen Warenkunde.

I. Allgemeiner Teil.

Begriff von Ware und von Warenkunde.

Alle Gegenstände, welche man in den Handel bringen kann, also alle Naturprodukte (Rohstoffe) und Fabrikate (Kunst- und Industrieerzeugnisse), welche des Gewinnes wegen ausgetauscht werden, heißen Waren.

Die Warenkunde ist die Lehre von den Waren; sie zeigt dem Kaufmann, woher seine Handelsobjekte kommen, wie und aus was sie fabriziert werden, wie sie, wenn sie gut sein sollen, beschaffen sein müssen, wie ihre Reinheit, ihr Nichtverdorbensein, oder ihre Verunreinigungen, Verfälschungen erkannt und nachgewiesen werden; sie will ihm mit einem Worte ein deutliches Bild, eine praktisch brauchbare Charakteristik der guten und schlechten Waren liefern.

Wir unterscheiden zwischen

Allgemeiner und spezieller Warenkunde.

Der allgemeine Teil lehrt die Waren rationell, methodisch beobachten: er zeigt Kennzeichen, welche bei Ausschluß der Berücksichtigung von Einzelheiten, im allgemeinen bei der Warenbeschreibung eine Rolle spielen können, während die spezielle Warenkunde die wichtigsten Waren nach den drei Naturreichen geordnet, der Reihe nach vorführt und beschreibt.

(Ein dritter Teil der Lehre wäre etwa noch die „angewandte Warenkunde"; — wohlausgerüstet mit den Kenntnissen unserer beiden ersten Teile begebe sich der junge Kaufmann zum erfolgreichen Studium dieses dritten in dessen eigenes und einziges Gebiet: ins „Magazin!")

Charakteristik der Waren.

Nur die Kenntnis aller der Eigenschaften, welche

a) einer einzelnen Ware und

b) einer Gruppe gleichartiger Waren eigentümlich sind,

erlaubt es uns, die Waren überhaupt zu charakterisieren.

Diese Eigenschaften sind:

1. morphologische und anatomische,
2. physikalische,
3. chemische.

1. Morphologische und anatomische Eigenschaften.

Unter morphologischen Eigenschaften verstehen wir die äußere Form, die Tracht, welche die Waren zeigen, oder auch die äußere Gestaltung einzelner Teile und Glieder derselben, sofern sie leicht mit dem bloßen Auge zu beobachten sind. Viele Handelsprodukte, besonders solche aus dem Mineralreiche, sind krystallisiert; man nennt Krystall jeden Körper, der eine durch das Wesen des ihn zusammensetzenden Stoffes bedingte, ursprüngliche, regelmäßige Form besitzt, der umgrenzt ist von ebenen Flächen, die in konstanten, bestimmten Winkeln zusammentreffen. Kochsalz, Kupfervitriol, Blutlaugensalz, Anilinrot, Kandiszucker sind bekannte krystallisierte Körper.

Es ist krystallisierenden Stoffen eigen, stets gleiche Krystallform zu zeigen, ob sie selbst klein oder groß sind. Die Winkel, welche die aneinanderstoßenden Flächen bilden, sind bei gleichen Körpern immer dieselben; daher entstehen charakteristische, genau definierbare Formen, an denen gewisse Waren leicht erkannt werden können. Alle Krystallgestalten lassen sich in sechs Systeme einteilen, deren jedes seine Grundform hat.

(Der Diamant, der Alaun z. B. krystallisieren in der Grundform des regulären Systems in regulären Achtflächern, das Steinsalz in Würfeln desselben Systems. Die andern Systeme sind: das quadrische, das hexagonale, das rhombische, das monokline, das trikline; siehe übrigens d. Lehrb. der Krystallographie und Mineralogie).

Sind die Waren nicht in einzelnen, größeren, wohl ausgebildeten Krystallen, sondern in wirrer, dichtgedrängter Anhäufung von kleinen zusammenhängenden Kryställchen, so heißen sie krystallinisch; je nach der Größe, Form und Verwachsungsart der einzelnen Individuen erscheint dann ihr innerer Bau (d. i. die sogenannte Struktur) körnig (bei Marmor, Gußeisen), faserig (bei Asbest), blätterig, schuppig (bei Glimmer, Schiefer); werden die Kryställchen dabei so klein, daß man sie nur mit bewaffnetem Auge sehen kann, dann spricht man von dichten Körpern (z. B. Kalkstein). Amorph sind Körper, deren kleinste Teilchen, auch unter dem Mikroskope besehen, aller Krystallform entbehren; haben diese dazu noch lockern, geringen Zusammenhang, so sind sie erdig.

Die Bildung der Krystalle, d. h. den Übergang der Körper aus dem amorphen Zustande in den des Krystalls nennt man Krystallisation; sie ist bei unseren Handelsobjekten entweder eine natürliche ohne unser Zuthun erfolgte, oder eine künstliche; diese kann auf dreierlei Arten bewirkt werden:

1. durch Auflösung eines festen Körpers in einer Flüssigkeit (Wasser, Alkohol, Äther 2c.) und Verdunstenlassen oder Verdampfen eines Teiles des Lösungsmittels;

2. durch Schmelzen eines Körpers und Abkühlung der geschmolzenen Masse; Abkühlung des entstandenen Dampfes (Sublimation) (Beisp. Salmiak in einer Retorte erhitzt, liefert Dampf, der in einer abgekühlten Vorlage sich krystallinisch verdichtet; es beruht hierauf die Reinigung des Salmiak; s. u.).

Verdunsten Flüssigkeiten, welche mehrere krystallisierbare Substanzen enthalten, so scheiden sich diese in der Reihenfolge ihrer Löslichkeit so aus, daß die am schwersten löslichen zuerst sich ablagern; dadurch entstehen geschichtete Massen von verschiedener stofflicher Beschaffenheit, es können also durch Krystallisation Trennungen von in einer Lösung vermengten Stoffen ausgeführt werden. Ein treffliches Beispiel hierfür geben die auf natürlichem Wege entstandenen berühmten Staßfurter Kalisalzlager, welche neben Kochsalz der Landwirtschaft wichtige Düngemittel, und der chemischen Industrie wertvolle Rohstoffe liefern; sie können in vier deutliche Schichten geteilt werden, deren unterste reines Kochsalz enthält, während die zweite unreines, chlormagnesiumhaltiges, die dritte mit schwefelsauren Salzen vermischtes Kochsalz birgt und die vierte die am leichtesten löslichen Magnesium-, Natrium- und Kaliumsalze aufweist.

Der Kaufmann soll die Waren, welche man krystallisiert im Handel zu finden gewohnt ist, in gutem Zustande, mit leicht erkennbarer Form, zu erhalten suchen und sie nur in diesem abgeben.

Manche Krystalle sind zerfließlich, sie sind schon sebst mehr oder weniger wasserhaltig und ziehen dazu leicht Wasser aus der Luft an (sog. hygroskopische K.), diese müssen an trockenen, doch nicht warmen Orten aufbewahrt werden. Die Lösungen, aus welchen Krystalle ausschießen, nennt man Mutterlaugen, es ist fehlerhaft, wenn davon den Krystallen anhaftet, ganz besonders wenn die Mutterlaugen sauer sind, d. h. Lakmuspapier röten, s. u.

Vorzugsweise kommen Metallsalze in großen Mengen krystallisiert im Handel vor (Eisen-, Kupfer-, Zinkvitriol, Glaubersalz, Soda &c. &c.); nun pflegen Salze in der Regel eine gewisse Menge Wasser als sogenanntes Krystallwasser einzuschließen und festzuhalten, — solche Salze können beim Lagern von ihrem Krystallwasser verlieren — verwittern, sie werden dadurch unschön, verlieren die scharfen Kanten nnd klaren Flächen, überziehen sich mit pulveriger Masse, und zerfallen selbst teilweise zu Pulver. Es ist ratsam, solchen verwitterten Krystallen durch einfaches Umkrystallisieren wieder ein gefälliges, elegantes Aussehen zu geben, um so mehr, als durch den Wiedergewinn des verlorenen Krystallwassers der beim Umkrystallisieren unvermeidliche kleine Verlust ersetzt, und die Ware preiswürdiger wird.

Sind durch Zufälligkeiten im Magazine unliebe Vermischungen von zwei löslichen oder von löslichen und unlöslichen Stoffen vorgekommen, so erlaubt die Krystallisationsoperation, wenn die Stoffe nicht chemisch aufeinander eingewirkt haben, eine verhältnismäßig leichte Trennung. Man bringt sie zu diesem Zwecke in Lösung, wenn nötig durch Erwärmen, und bewirkt Krystallisation durch bloßes Erkaltenlassen oder vorheriges Verdampfen eines Teiles des Lösungsmittels.

Je verdünnter die Lösung war, desto langsamer krystallisieren die Körper heraus, desto schöner, größer aber werden die Krystalle.

Legt man in die Mutterlauge einen vorrätigen, schönen Krystall von derselben Substanz, welche man in Masse erhalten will, so wächst er rasch und es lagern sich ihm — (schließen) — gleichgeformte Krystalle zahlreich an.

Die Mutterlauge soll ruhig, unbewegt stehen, um schöne, große Krystalle zu geben, durch Rühren oder sonstiges wellenartiges Bewegen der Lösung wird die Krystallisation gestört und man erhält statt großer Krystalle krystallinische Pulver. Durch Staub oder sonstwie verunreinigte Mutterlaugen werden vor dem Krystallisieren filtriert und dann natürlich zum Schutze vor neuer Verunreinigung bedeckt hingestellt.

Krystallform treffen wir vorzugsweise bei Chemikalien, bei Waren aus dem Mineralreiche, doch auch bei einigen dem Pflanzen- und Tierreiche entstammenden unorganisierten Stoffen z. B. den Alkaloiden.

Im allgemeinen sind die Formen der Waren aus dem Pflanzenreiche mannigfaltiger als die der Mineralwaren. Wir nennen die dem Pflanzenreiche entlehnten Naturprodukte „vegetabilische Droguen“ und bringen diese Naturprodukte in den Handel:

a) im unveränderten Zustande, z. B. Scheuerschachtelhalme;

b) einfach getrocknet, z. B. arabisches Gummi, Sennablätter;

c) nur so weit zubereitet oder verändert, wie sie als Gegenstände des Großhandels leicht aufzubewahren, zu versenden und direkt zu verwenden sind, z. B. Burgunder Pech, Holzteer.

Die Droguen unter a und b werden nach ihrer äußeren Form, also morphologisch, und innern Struktur, d. i. anatomisch, die unter c können mit wenig Ausnahmen nur chemisch charakterisiert werden.

Eine vollkommene Pflanze zeigt zweierlei Organe:

Hauptorgane, welche man mit bloßem oder doch schwach bewaffnetem Auge sehen und ihren Funktionen nach mit den Gliedern der Tiere vergleichen kann — die Lehre ihrer Formen ist die Morphologie — und

Elementarorgane, welche als ursprüngliche Baustoffe jeder Pflanze und jedes Pflanzenteiles so klein sind, daß sie nur mikroskopisch wahrzunehmen sind. Einzelne Hauptorgane spielen, von der ganzen Pflanze getrennt, als Droguen wichtige Rolle im Handel, einzelne Elementarorgane nie. Dagegen ist die innere Struktur vieler pflanzlicher Waren durch die Form und gegenseitige Lage der Elementarorgane so scharf charakterisiert, daß diese häufig zur Erkennung der Echtheit von großer Bedeutung werden.

Mit den Formen der Elementarorgane beschäftigt sich die Anatomie.

Die Hauptorgane der Pflanze sind:

Wurzel, Stengel, Blätter und Blütenteile.

Die Wurzel wächst stets abwärts, mit ihrer ungehinderten Spitze dem Mittelpunkt der Erde zu; — sie trägt nie Blätter oder blattartige Gebilde, wodurch man sie stets von wurzelähnlichen, unterirdischen Stengelteilen unterscheiden kann. Kartoffeln z. B. mit „Augen“, d. h. unregelmäßig gestellten Knospen, und Zwiebeln sind keine Wurzeln. Die Wurzeln sind entweder einfach oder ästig, faserig, der Konsistenz nach holzig oder fleischig, im letzteren Falle von knolliger, spindelförmiger oder rübenförmiger Gestalt, nach Dauer ein-, zwei- oder mehrjährig.

Der Stengel wächst der Wurzel entgegengesetzt, die ungehinderte Spitze hat die Tendenz nach oben, er trägt Blätter. Man unterscheidet ober- und unterirdische Stengel. Die Hauptformen des oberirdischen Stengels sind der Stamm — der verholzte Stengel der Bäume, welcher aus 7 übereinander liegenden Schichten besteht: 1. das Mark, 2. das Holz, 3. der Splint, 4. das Kambium, 5. der Bast, 6. die Rinde, 7. die Oberhaut; letztere verschwindet meist bald nach ihrer Bildung und überläßt ihre die Pflanze vor äußeren Einflüssen schützende Funktion der Rinde, die sich zu dem Zwecke teils mit einer hinfälligen, teils mit einer dauernden Korkschicht versieht (Korkeiche, Feldahorn). Die Rinde ist der Sitz aromatischer Stoffe bei vielen gewürzliefernden Pflanzen.

Der Bast von faseriger Beschaffenheit und deshalb vom Gärtner zum Binden, sonst zu Flechtwerk, zu Seilen &c. benützt, läßt sich besonders bei Saftfülle im Frühjahr leicht mit der Rinde abziehen.

Das Kambium liegt zwischen dem Bast und dem Holzkörper. Kambium ist Bildungsgewebe; es hinterläßt jedes Jahr den auf dem Querschnitt des Stammes sichtbaren Jahresring.

Die noch weichen, saftreichen äußeren Jahresringe nennt man Splint. Der Splint, ärmer an nutzbaren Bestandteilen, als das trockene innere Holz, und durch seinen Saftreichtum leichter dem Verderben ausgesetzt — ist nicht geschätzt, man entfernt ihn gewöhnlich von Nutz- und Farbhölzern, zu welchen nur das reife, erhärtete Kernholz verwendet werden soll.

Das Mark besteht aus großen, saftreichen Elementarorganen (Zellen) und ist besonders während des Entwickelungsstadiums der Pflanzen von Wichtigkeit, später, z. B. bei unseren meisten Bäumen, verschwindet es in der Regel, d. h. es erhärtet so, daß es von dem übrigen Holz sich kaum mehr unterscheiden läßt.

Krautartig ist der nicht verholzte Stengel, er ist manchmal stellenweise auffallend fleischig verdickt wie bei der Kohlrabi.

Halm heißt der Stengel der Gräser, er ist hohl, mit Knoten versehen, welche ihn in Gliede teilen.

Schaft nennt man den krautartigen, nur blütentragenden, sonst blätterlosen Stengel der Tulpe, der Hyacinthe &c.

Unterirdische Stengel sind: die Zwiebel, die Knolle und der Wurzelstock. Zwiebeln sind fleischig, tragen Blätter auf der Zwiebelscheibe übereinandergereiht und treiben Knospen.

Die Knollen haben nicht Blätter, sondern Knospen oder Augen entwickelt.

Wurzelstöcke kriechen wurzelartig im Boden fort, haben am meisten Ähnlichkeit mit den Wurzeln, zeigen aber stets Blattnarben oder Schuppen und Knospen (Spargel, Quecke).

Die Blätter sind von mannigfaltiger Gestalt. Ein vollkommenes Blatt ist in 3 Teile gegliedert:

1. Die Blattspreite — der flächenartig ausgebreitete Hauptteil; 2. den Blattstiel, welcher bei sogenannten sitzenden Blättern fehlt, und 3. die besonders bei den Gräsern sehr entwickelte Blattscheide.

Je nach der Entwickelung der Blattspreite nennt man ein Blatt: rund, elliptisch, herzförmig, verkehrtherzförmig, lanzettlich, pfeilförmig, rautenförmig &c. je nach der Beschaffenheit des Randes: granzrandig, gekerbt, gezähnt, einfach-, doppeltgesägt &c. &c.; wenn die Blätter vom Rande aus ziemlich eingeschnitten, sind sie „lappig" und zwar zwei- und mehrlappig, geteilt, fiederteilig; geht die Teilung noch tiefer, bis zum Grunde und sitzt jedes Teilblättchen auf einem besondern kleinen Stiel, so ist das Blatt ein zusammengesetztes und wird dann gefiedert, doppelt-, dreifach-parig, unparig gefiedert, oder handförmig u. s. f. genannt. Auch die Berippung, die Nervation der Blätter ist verschieden, ebenso ihre Oberflächenbeschaffenheit: sie sind glatt, rauh, warzig, rauhharig, seidenharig, filzig, drüsig u. s. w.

Ganz eigentümlich ausgebildete Blätter sind die Blütenteile, welche zu einem Kreise vereinigt ein ganzes für sich, die Blüte, bilden und zur Erzeugung des Samens zusammenwirken. Die Blüten sitzen entweder einzeln am Stengel, an dessen Spitze, in den Achseln der Laubblätter, oder sie bilden zu mehreren vereinigt sogenannte Blütenstände. Als Gegenstände des Handels kommen sowohl einzelne Blüten als auch ganze Blütenstände, ja sogar einzelne Blütenteile (Blütenorgane) vor. Diese Blütenteile sind vielerlei Art und heißen Kelch, Blume, Staubgefäße, Stempel; sie sind in konzentrischen Kreisen von außen nach innen (vom Kelch zum Stempel) angeordnet. Wenn eine Pflanze durch Samen von selbst fortpflanzungsfähig sein soll, muß sie Staubgefäße und Stempel haben; erstere sind die männlichen, die befruchtenden, letztere die weiblichen Organe, in welchen die Frucht sich ausbildet. Kelch und Blumenkrone helfen nur indirekt bei den Fortpflanzungsvorbereitungen, indem sie die zarteren inneren Organe vor äußereren schädlichen Zufälligkeiten schützen, sie wirken selbst bei der Befruchtung nicht mit, sind für diese unwesentlich und heißen deshalb auch unwesentliche Blütenorgane zum Unterschiede von den wesentlichen: Staubgefäße und Stempel. Kelch und Blume sind als Sitze von Farbstoffen, aromatischen und heilkräftigen Verbindungen häufige Handelsartikel; die Stempel einer Pflanze des Orients, des Crocus sativus L., eigentlich nur deren obere Teile, die sog. Narben, liefern den Safran. — Infolge der Befruchtung bildet sich gleichzeitig mit dem Reifen des Samens im untern Teil des Stempels, im Fruchtknoten, die Frucht aus.

Man unterscheidet drei Arten von Früchten:

1. Die weiche, saftige Beere — Johannisbeere;
2. Die Steinfrucht — Pflaume, Kirsche, Olive;
3. Die Trockenfrucht, welche, wenn sie einsamig und nicht aufspringend ist, wie z. B. bei unseren Getreidearten, gewöhnlich unrichtig als Samen bezeichnet wird. Öffnet sich die Trockenfrucht durch Aufspringen, durch Zähne, Löcher oder Klappen, so heißt sie Kapselfrucht (Mohnkapseln). Besondere Bezeichnungen für Fruchtformen sind noch: Hülse bei der Erbse, Bohne; Schote (wenn wenig länger als breit „Schötchen" genannt) beim Senf; die Spaltfrucht der sogenannten Doldenpflanzen, Fenchel, Anis, Kümmel, welche mitunter gleich den Getreidekörnern fälschlich als Samen bezeichnet werden.

Auch die in den Früchten enthaltenen Samen sind häufig Handelsobjekte, sie sind meist von trockener Konsistenz, in der Form oft sehr charakteristisch, rund, elliptisch, länglich, zugespitzt, eiförmig, plattgedrückt &c. Da die Samen gewöhnlich Stärkmehl, auch fettes Öl enthalten, so sind sie von Ungeziefer gesucht und daher beim Aufbewahren vor diesem zu schützen; doch sollen keine hermetisch schließenden, luftdichten Gefäße zum Bergen von Samen Verwendung finden, auch müssen die Aufbewahrungsorte trocken sein. Wenn die Samen behufs späterer Aussaat magaziniert werden, sollen sie möglichst gegen Licht geschützt sein, überhaupt um ihre Lebensfähigkeit, Keimfähigkeit nicht einzubüßen, noch sorgfältiger behandelt werden, als wenn man sie nur als Gewürze, ihrer ätherischen oder fetten Öle oder der Stärkmehl- und Extraktstoffe halber in den Handel bringt.

Auch das Tierreich liefert Handelswaren und zwar in drei Hauptformen, nämlich:

1. Als ganze Tiere, lebend: Reit- und Zugtiere, Schlacht-, Milch- Wollvieh; tot: Fische, Wildpret, Kochenille, Kermes, spanische Fliegen;
2. Als Teile des tierischen Körpers: Knochen, Fleisch, Häute, Hörner, Haare, Borsten Wolle, Stacheln, Schalen &c.
3. Als tierische Absonderungen: Milch, Talg, Wachs, Honig, Moschus, Seide, Dünger &c.

Um die Waren morphologisch zu charakterisieren, reicht, — die Kenntnis der gebräuchlichen Ausdrücke für bestimmte Formen vorausgesetzt, — eine aufmerksame, scharfe Beobachtung mit bloßem Auge gewöhnlich hin, ist dies nicht der Fall, so bedient man sich der Lupe, das ist des Vergrößerungsglases. Die Lupen vergrößern 8-, 16-, 32mal, man gewöhne sich an, die Lupe nahe ans Auge und die dem Auge abgekehrte Linse sehr nahe an den zu betrachtenden Gegenstand zu bringen. Will man diesen von verschiedenen Seiten besehen oder

Präparationen mit ihm unter der Lupe vornehmen, so empfiehlt es sich, die Lupe in einer besonderen, beweglichen Fassung zu haben. Kurzsichtigen Personen ist der Gebrauch der Lupe im allgemeinen viel weniger unentbehrlich als Fernsichtigen. Ein Kaufmann übrigens, ob er kurz- oder fernsichtig ist, kann immer eine Lupe brauchen; man kaufe sich nicht die billigen, gewöhnlichen, die aus zwei oder drei nach Lorgnettenart gefaßten, einfachen, doppelt gewölbten Linsen bestehen, zwischen denen ein Blendenring beweglich ist, sie leiden bei einigermaßen stärkerer Vergrößerung an farbiger und kugliger Abweichung; wenn der Droguist, der Farbwaren-, der Tuchwaren-, der Getreide-Händler einige Mark mehr für seine Lupe ausgiebt, wird er durch reichliche Zinsen entschädigt.

Wo der anatomische Bau von Handelswaren in Betracht kommt, reicht die Lupe nicht aus, da bedient man sich des zusammengesetzten Mikroskopes. Dasselbe besteht aus:

1. Dem Tubus (Rohr) mit dessen Länge die vergrößernde Kraft wächst; es hat bei besseren Mikroskopen zwei ineinander schiebbare Teile (wie das Fernrohr).

2. Dem Okular (Augglas) einem in den Tubus eingeschobenen Cylinder, an dessen oberen Teil die Okularlinse, an dessen unterem die Kollektiv-Sammellinse angebracht ist; die Okularlinse ist gleichsam die Lupe, durch welche das von der Kollektivlinse gegebene Bild betrachtet wird.

3. Dem Objektiv- oder Sachglas, weil es im Gegensatz zum Okular- oder Augglas der zu betrachtenden Sache, dem Objekt zugekehrt ist. Es befindet sich am unteren Teil des Tubus.

4. Dem Objekttisch, auf dem das Objekt liegt, er ist senkrecht unter dem Sachglas angebracht, auf- und abbeweglich und in der Mitte durchlöchert, damit das Objekt von unten beleuchtet werden könne.

5. Dem Spiegel, zur Beleuchtung des Objekts. Der Brennpunkt des Spiegels muß stets über dem Objekt liegen.

6. Der Blendscheibe, mit mehreren, verschiedenen großen Öffnungen, unterhalb des Objekttisches befestigt; sie dient zur beliebigen Regulierung der Lichtzufuhr vom Spiegel her. Je stärker die Vergrößerung, desto weniger Licht darf zum Objekt gelassen werden.

7. Der Mikrometerschraube, zur Bewegung des Objekttisches an einer vertikalen Zahnstange oder um eine horizontale Axe; ist der Tisch feststehend, so wird der Tubus bewegt.

8. Dem Sativ oder dem Fuß, dem untern Gestell des Instruments.

Zu jedem Mikroskop braucht man noch schmale Gläser von 2 cm Breite und 3—4 cm Länge, auf die das Objekt zu liegen kommt, sogenannte Objektgläser und Deckgläschen aus ganz dünnem Glas, welche über das Objekt gelegt werden.

Ein gutes Mikroskop muß ganz deutliche, scharfe, nicht regenbogenfarbig geränderte Umrisse geben und darf sein Bild, beim Drehen des Tubus um die vertikale Axe, aus der Mitte des Sehfeldes nicht verrücken lassen. Das Licht soll möglichst horizontal auf den Spiegel fallen, man stellt Lampen mindestens $^1/_2$ m entfernt auf, sucht bei Tag wenn möglich Nordlicht zu benützen, und arbeitet am besten bei mit weißen Wolken bedecktem Himmel. Es ist das Mikroskop unstreitig eines der vorzüglichsten Hilfsmittel zur Erforschung der Beschaffenheit von vielen Waren, und man kann seinen Gebrauch zu diesem Zwecke nicht dringend genug anempfehlen; es können z. B. Baumwolle und Leinwand auf keine Weise so sicher unterschieden werden als mit dem Mikroskope, welches bei 250facher Vergrößerung die feinsten Fasern des Leinenfadens als massive Cylinder oder dickwandige Röhren mit knotenartigen Knickungen und die feinsten Baumwollfasern als dünnwandige, plattgedrückte Röhren mit schraubenartigen Drehungen erscheinen läßt; die sichere Erkennung der Abstammung von verschiedenen Stärkemehlsorten ist nur mit dem Mikroskope möglich, gerade so, wie die leider so häufigen Verfälschungen von Gewürzen auf andere Weise kaum nachzuweisen sind. Man fürchte sich nicht vor scheinbaren Schwierigkeiten, wer einigermaßen will, hat sehr bald auch ohne Lehrer eine genügende Übung erreicht, um mit schönen Resultaten mikroskopische Untersuchungen zuverlässig selbst anstellen zu können, und ungeahnte Freuden warten neben dem erheblichen Nutzen derer, welche sich mit dem Instrumente vertrauter gemacht haben. Gute Mikroskope liefern: Zeiß in Jena, Schick und R. Wasserlein in Berlin, Hartnack, place Dauphine 21 Paris (früher Oberhäuser), Simon Plössl in Wien, Wieden, Theresianumgasse 12 und andere. An Anleitungen zum Gebrauche des Mikroskops fehlt es auch nicht, obenan stehen die von Hager, von G. Jäger, von Lang und Willkomm, welche jede Buchhandlung besorgen kann.

2. Physikalische Eigenschaften.

Physikalische Eigenschaften, deren man sich neben den morphologischen und anatomischen zur Charakterisierung und Unterscheidung der Waren bedient, sind:

1. die Kohäsionszustände;
2. das Volumgewicht (spezifische Gewicht);
3. die elektrischen und magnetischen Eigenschaften;
4. das Verhalten zu Gefühl, Geruch, Geschmack;
5. das Verhalten zur Wärme;
6. die optischen Eigenschaften.

I. Kohäsionszustände.

Man nimmt an, daß alle Körper aus äußerst kleinen Teilchen, aus Atomen, oder Molekülen bestehen, welche durch eine besondere Kraft zusammengehalten werden; diese Kraft heißt Kohäsionskraft, sie vereinigt die Eisenatome zu einem Stück Eisen und die Wassermoleküle zum Wassertropfen; die Äußerung der Kohäsionskraft wird Kohärenz genannt. Durch den Widerstand, welchen ein Körper der mechanischen Trennung entgegensetzt, kann man seine Kohärenz messen. In direkter Beziehung zu den Kohäsions- stehen die Aggregatszustände, deren es drei gibt: — den festen, den flüssigen und den gasförmigen (luftförmigen). Alle Körper, welche wir kennen, befinden sich in einem dieser drei Zustände, viele können durch äußere Einflüsse von dem einen in den anderen übergehen, die Handelswaren sind entweder fest oder flüssig (nur ganz ausnahmsweise, z. B. Leuchtgas, gasförmig).

Nur festen Körpern ist, von geringen Veränderungen, welche durch Wärme hervorgebracht werden, abgesehen, neben unveränderlichem Volumen eine selbständige Gestalt eigen; was wir also von morphologischen und anatomischen, d. h. von Formeigenschaften erwähnt haben und noch erwähnen werden, kann nur für feste Körper gelten. Es gehört ferner eine mehr oder weniger bedeutende Kraft dazu, um einen festen Körper zu zerteilen, woher wir ein neues Charakteristikum, die „Härte“ entlehnen; sie wird in Grade zergliedert, für welche eine Skala aufgestellt ist.

Härte 1 = Talk	Härte 6 = Feldspat
„ 2 = Gyps	„ 7 = Quarz
„ 3 = Kalkspat	„ 8 = Topas
„ 4 = Flußspat	„ 9 = Korund
„ 5 = Apatit	„ 10 = Diamant.

Um die Härte einer Ware (es geschieht dies vorzugsweise

bei Mineralwaren) zu prüfen, sucht man mit einem scharfkantigen Stücke derselben die Mineralien der Härteskala zu ritzen, indem man von den härteren zu den minder harten herabsteigt (nur Edelsteine, diese aber jedenfalls, sind härter als Quarz). Das Mineral, welches von der zu prüfenden Ware geritzt wird, ist weicher — weniger hart — als diese, man sucht nun die Ware mit dem nächst höheren Härtegrad zu ritzen, wird sie nicht geritzt, so hat sie genau dessen Härte, wird sie geritzt, so liegt ihre Härte zwischen dem von ihr geritzten und dem sie ritzenden Mineral und wird demnach bezeichnet.

Beispiel: Es stehe in Frage die Härte eines Stückes Meerschaum; man wolle in dem Resultate der Härtebestimmung einen Anhaltspunkt für die Ächtheit oder künstliche Provenienz eines offerierten Meerschaumartikels haben: Ächter Meerschaum hat die Härte 2,5, muß also Gyps (2) ritzen und von Kalkspat (3) geritzt werden; verhält sich die Probe anders, so ist sie verdächtig und weiter zu prüfen.

(Härteskalen in hübschen Kästchen liefert für ein paar Mark das Mineralienkontor von Lommel in Heidelberg und fast jede Mineralienhandlung.)

Nicht nur das plus und minus von Härte in dem eben besprochenen Sinne kommt bei Waren hinsichtlich ihres Kohäsionszustandes in Betracht, man spricht auch noch von:

a) absoluter oder **Zug**festigkeit, Widerstand beim **Zerreißen**,
b) relativer oder **Bruch**festigkeit, Widerstand beim **Zerbrechen**,
c) rückwirkender oder **Druck**festigkeit, Widerstand beim **Zerdrücken**,
d) Torsions- oder **Dreh**festigkeit, Widerstand beim **Zerdrehen**,

und dann liefern die Dehnbarkeit, die Biegsamkeit, die Elastizität, die Spröde Anhaltspunkte für die Beschreibung.

Dehnbar nennen wir Waren, welche sich durch mechanische Druck- oder Zugkraft nach einer oder mehreren Richtungen hin ausdehnen, verlängern können, ohne zu zerreißen. Bei Metallen werden hierfür häufig die Ausdrücke duktil, streckbar gebraucht.

Biegsam sind Körper, welche sich durch mechanische Kraft biegen lassen, ohne ihre frühere Gestalt wieder einzunehmen, wenn die Kraftäußerung aufhört. Beisp. Messingdraht, Blei, Papier &c. Im Gegensatz zur Biegsamkeit steht die **Steife**.

Elastisch heißen feste Körper, wenn ihre durch äußere Kraft verschobenen kleinsten Teilchen aus ihrem aufgezwungenen Dehnungszustande unmittelbar nach dem Aufhören der äußeren Kraft in die ursprüngliche Lage zurückkehren. Beisp.: Stahl, Gummi elasticum, Elfenbein &c. Im Gegensatz zur Elastizität steht die Plastizität = Thon, Plastilina &c.

Spröde ist eine Ware, bei der jeder Versuch, eine oder zwei ihrer Dimensionen auf Kosten der Andern durch äußere Gewaltanwendung zu vergrößern, sofort mit Zerreißung endigt, z. B. Glas. Auf die Sprödigkeit kann die Temperatur einen ganz wesentlichen Einfluß üben: Zink z. B. ist bei gewöhnlicher Temperatur spröde, erhitzt man es auf 100° C., die Siedetemperatur des Wassers, so läßt es sich gleich dem geschmeidigsten Metall verarbeiten.

Als „Hartspröde" kann man Waren bezeichnen, welche mit harten Gegenständen traktiert, auch harte, abspringende Splitter zeigen = Glas; während „mildspröde" oder kurzweg „milde" die Substanzen genannt werden, deren losgetrennte Teilchen ohne abzuspringen am Trennungsorte ruhig verharren: Graphit, Kreide. Bei der Trennung des Zusammenhanges zwischen den Teilchen der festen Körper durch Stoß oder Schlag kann man **verschiedene** Kohärenz nach **verschiedenen Richtungen** hin, bei vielen Körpern überhaupt eigentümliche Gestaltung der **Bruchstücke** beobachten. So zeigen Krystalle eine mehr oder weniger deutliche Spaltbarkeit, durch welche die Hervorbringung von ebenen Spaltungsflächen ermöglicht ist; aus einem Steinsalzkrystall lassen sich mit Leichtigkeit kleine Würfel spalten; auch krystallinische Massen lassen sich nach bestimmten Richtungen hin leichter trennen als nach andern und liefern Bruchstücke von bestimmter Form = Textur (stänglige, fasrige, strahlige, schalige Textur). Waren, welche nicht gerade eigentümliche Spaltungsrichtungen und Bruchstücke zeigen, sehen doch sehr häufig auf ihren Bruchflächen ganz anders aus, als auf der Oberfläche und lassen zwischen muschligem (Feuerstein), unebenem (Hutzucker), splittrigem, ebenem, erdigem (Schokolade), fasrigem &c. &c. Bruch unterscheiden.

Die Flüssigkeiten haben viel geringere Kohärenz als die festen Körper, ihre Teilchen können mit Leichtigkeit ohne große Kraftanwendung von einander getrennt werden; daß übrigens Kohärenz doch vorhanden ist, zeigt die Rundung der Tropfen. Eine selbständige Form geht den Flüssigkeiten ab, ihre Gestalt ist abhängig von der der sie einschließenden Gefäße; füllen sie diese nicht ganz, so zeigen sie horizontale Oberflächen; dagegen haben sie in demselben Sinne, wie die festen Körper, ein unveränderliches Volumen, d. h. wenn wir auch einen sehr starken Druck auf sie ausüben, lassen sie ihre räumliche Ausdehnung nicht verringern, wir können das Wasser, welches eine Literflasche ausfüllt, nicht in eine Halbliterflasche pressen. Das merke sich der junge Kaufmann, der Flüssigkeiten in Flaschen abziehen will. Ein kräftiger Schlag auf den die Flüssigkeit direkt berührenden Kork wird von dieser nach allen Richtungen hin gleichmäßig fortgepflanzt, so daß jedes Stück Flaschenwand, welches ebenso groß ist wie der Durchschnitt des Korkes, gleichfalls den Schlag auszuhalten hat. Man lasse, um ein Zerspringen zu vermeiden, zwischen Kork und Flüssigkeit einen kleinen Luftraum, Luft giebt nach — sie läßt sich wie alle gasförmigen Körper zusammenpressen.

Gase haben zwar keinen Zusammenhang, im Gegenteil treibt eine der Kohäsion entgegenwirkende Kraft ihre Teilchen auseinander, die geringste Menge eines Gases vermag den größten Raum einzunehmen. Gase kommen nun allerdings nicht für sich auf den Markt und berühren daher die Charakteristik der Waren weniger, es spielen jedoch eine ganze Reihe von Flüssigkeiten, welche schon bei gewöhnlicher Temperatur, mehr noch bei Temperaturerhöhung verdunsten, verdampfen — vergasen —, eine wichtige Rolle im Handel, und aus diesem Grunde muß der Kaufmann die genannte Eigenschaft der Gase oder Dämpfe: sich nach allen Richtungen hin zu verbreiten, alles zu durchdringen — berücksichtigen. Gefäße, die Gasolin, Äther und ähnliche feuergefährliche, sehr flüchtige Substanzen enthalten, sollen besonders gut verschlossen sein, man darf mit Licht erst in einen Keller treten, in welchem z. B. ein Ätherballon umgefüllt worden, nachdem man durch kräftige Ventilation allen Ätergeruch wieder entfernt hat.

Auch das Gesetz der Löslichkeit gasförmiger Substanzen in tropfbarflüssige muß hier noch Erwähnung finden: es heißt: daß „die Löslichkeit der Gase in Flüssigkeiten abnimmt mit der Zunahme und im Gegenteil zunimmt mit der Abnahme der Temperatur." Während feste Körper, Zucker, Salze z. B. in warmem Wasser im allgemeinen (es giebt wenige Ausnahmen) leichter und in größerer Menge löslich sind, ist bei den Gasen das Gegenteil der Fall: sie sind leichter löslich

in kaltem Wasser. Zwei bekannte Gase, die Kohlensäure und das Ammoniak, sind in ihren meist wässerigen Lösungen häufig Handelsartikel. Die Kohlensäure in den kohlensauren Getränken: Champagner, Bier, gasierende Wasser, Mineralwasser; das Ammoniak im Salmiakgeist; will der Kaufmann diese beiden Lösungen recht wirksam erhalten und bei etwaigem Umfüllen nicht qualitative Schädigung seiner Ware erleiden, so muß er sie in seinen kältesten Lagerräumen bergen.

II. Schwere, Gewicht, Wage, spezifisches Gewicht.

Alle irdischen Körper, also auch die Waren, haben das Bestreben, sich der Erde zu nähern; dieses Bestreben ist eine Folge der Schwerkraft, d. h. derjenigen Anziehung, vermöge welcher alle Körper auf der Erde nach dem Mittelpunkt der Erde hingezogen werden. Die Äußerung jener Kraft, die wir in dem Bestreben der Körper sehen, sich der Erde zu nähern, nennen wir die Schwere; als Gewicht bezeichnen wir den Druck, welchen ein Körper auf seine Unterlage ausübt; wir sprechen speziell vom absoluten Gewicht, wenn wir bei der Gewichtsbezeichnung auf die räumliche Ausdehnung der Körper, auf ihr Volumen keine Rücksicht genommen haben. Wir bestimmen das absolute Gewicht der Körper mittelst der Wage. Die Wage ist ein Instrument, dessen wesentlicher Bestandteil der Wagebalken, d. i. ein Hebel, ist. Hebel nennen wir eine unbiegsame Stange, die in einem Punkte unterstützt ist und sich um denselben drehen kann. An jedem Hebel wirken zwei Kräfte, welche ihn nach entgegengesetzten Richtungen zu drehen suchen. Die eine von diesen Kräften nennen wir die Last, die andere einfach die Kraft. Die Punkte, wo Last und Kraft auf den Hebel wirken, heißen Angriffspunkte derselben. Der Teil des Hebels von seinem Unterstützungspunkte bis zum Angriffspunkte der Last oder der Kraft ist ein „Arm des Hebels". Es giebt zweiarmige und einarmige Hebel; Wagebalken sind stets zweiarmig und entweder gleicharmig oder ungleicharmig. Der gleicharmige Hebel (Wagebalken) ist im Gleichgewicht, wenn die Kraft der Last gleich ist. Soll die Last emporgehoben werden, so muß die Kraft ein wenig größer sein als die Last.

Zu einer guten Wage gehören folgende Erfordernisse:

1. Der Wagebalken muß durchaus unbiegsam sein;

2. er muß, ob unbelastet oder mit gleichen Gewichten belastet, eine genaue horizontale Richtung haben;

3. Er muß diese horizontale Richtung beibehalten, auch wenn die Schalen allein oder allein die gleichen Gewichte oder die Schalen mit den Gewichten mit einander vertauscht werden;

4. der Wagebalken muß sogleich aus seiner horizontalen Richtung kommen, wenn die eine Schale auch nur das geringste Übergewicht erhält. (Der Schwerpunkt des Wagebalkens liegt **unter** dem Drehungspunkt; dann befindet sich der Wagebalken im Zustande des festen Gleichgewichts; er stellt sich ohne Belastung oder mit gleicher Belastung horizontal und kehrt, aus seiner Gleichgewichtslage herausgebracht, nach einigen Schwingungen wieder in dieselbe zurück; fiele der Schwerpunkt des Wagebalkens mit seinem Drehpunkt zusammen, so wäre die Wage nicht mehr brauchbar, weil sie sich alsdann [ohne Belastung und mit gleicher Belastung] im Zustande des unbestimmten Gleichgewichts befände, also bei **jeder** Neigung des Wagebalkens in Ruhe bliebe. Liegen Drehpunkt und Schwerpunkt nahe aufeinander, so sind die Wagen nicht empfindlich).

Der ungleicharmige Hebel ist im Gleichgewicht, wenn das Moment der Kraft gleich ist dem Momente der Last, oder wenn sich die Kräfte umgekehrt verhalten, wie ihre Hebelarme.

(Unter dem Moment der Last oder der Kraft verstehen wir ein Produkt, dessen einer Faktor die Größe der Kraft oder Last und dessen anderer die Entfernung derselben vom Unterstützungspunkte angiebt. Ist z. B. der Angriffspunkt der Last von dem Unterstützungspunkte 2 Dezm. entfernt und beträgt das Gewicht der Last 5 Kg., so ist $2 \times 5 = 10$ das Moment der Last; soll der Hebel im Gleichgewicht sein, so muß das Moment der Kraft auch gleich 10 sein. Ist nun der Angriffspunkt der Kraft 5 Dezm. vom Unterstützungspunkte entfernt, so genügt an dieser Stelle ein Gewicht von 2 Kgr., um der Last von 5 Kgr. das Gleichgewicht zu halten [$5 \times 2 = 10$]).

Man macht Gebrauch von ungleicharmigen Hebeln, um mit kleinen Gewichten große Lasten zu wägen: bei der Schnell- und bei der Dezimalwage; (bei letzterer ist ein Wagebalken 10mal so lang als der andere, daher der 10te Teil des Gewichts nur nötig).

Wenn auch alle Waren schwer sind, so sind sie doch nicht alle gleich schwer bei räumlich gleicher Ausdehnung. Jede Ware ist charakterisiert durch ihre spezifisches Gewicht; darunter versteht man die Zahl, welche angiebt, wie viel mal so schwer ein Körper ist, als eine gleich große Menge Wasser. Die Bestimmung des spez. Gewichts ist für die Warenkunde von großer Wichtigkeit; man führt dieselbe auf folgende Weise aus:

Für feste Körper.

Sie werden zuerst in der Luft gewogen, man bestimmt also zuerst ihr absolutes Gewicht; dann taucht man sie unter Wasser und wiegt sie in diesem; alle Körper wiegen unter Wasser weniger, sie sind leichter als in der Luft, und zwar um das Gewicht des von ihnen beim Untertauchen verdrängten Wassers. Jeder Körper verdrängt nun beim Untertauchen ein seinem eigenen gleichgroßes Wasservolum, also giebt der Gewichtsverlust im Wasser das absolute Gewicht einer gleich großen Menge Wasser an; dividiert man das absolute Gewicht des Körpers mit dem absoluten Gewicht des gleich großen Wasserkörpers (mit dem Gewichtsverlust im W.), so erhält man das spezif. Gewicht. Angenommen ein Körper wiege in der Luft 5 Gramm und im Wasser 2,73 Gr., so hat derselbe im Wasser 2,27 Gr. verloren und sein spez. Gew. ist gleich $\frac{5}{2,27} = 2,2$. Also ist der Körper 2,2mal so schwer als Wasser. Das Verfahren kann man nur anwenden, wenn der Körper, dessen spez. Gew. man kennen will, schwerer ist als Wasser, kein Wasser verschluckt und sich auch in denselben nicht auflöst.

Um das spez. Gewicht eines Körpers zu finden, der leichter ist als Wasser, muß man demselben an einen schwereren Körper befestigen. Man untersucht zuerst das absolute Gewicht des leichteren und dann des schwereren Körpers, hierauf erforscht man den Gewichtsverlust, den beide Körper zusammen und der schwerere allein erleiden. Die Differenz zwischen beiden ist der Gewichtsverlust des leichteren Körpers. Das spez. Gewicht eines Körpers, der Wasser verschluckt — ohne sich aufzulösen — findet man, wenn man das absolute Gewicht des Körpers im natürlichen Zustande und alsdann, wenn er sich voll Wasser gesaugt hat, erforscht. Die Differenz zwischen beiden Gewichten kommt auf das eingeschluckte Wasser. Man erforscht hierauf den Gewichtsverlust des Körpers und zieht dann das absolute Gewicht des eingeschluckten Wassers von demselben ab. Der Rest ist der eigentliche Gewichtsverlust des Körpers oder das Gewicht eines ihm an Volumen ganz gleichen Wasserkörpers.

Ist ein fester Körper im Wasser löslich so bestimmt man seinen Gewichtsverlust in einer Flüssigkeit, welche

ihn nicht löst und deren spez. Gew. man kennt; man verfährt übrigens, wie wenn man Wasser hätte, nur wird die Zahl, welche man durch Division des absoluten Gew. des Körpers mit dem Gewichtsverluste in der Flüssigkeit erhält, mit der Zahl multipliziert, welche das spez. Gew. dieser Flüssigkeit angiebt.

Beisp.: das absolute Gewicht des löslichen Körpers sei 6,4 Gr., das spez. Gew. des als ihn nicht lösende Flüssigkeit angewandten Alkohols 0,79, der Gewichtsverlust im Alkohol = 2,0 Gr., so ist der Körper $\frac{6,4}{2,4}$ = 3,2 mal schwerer als ein gleiches Volumen Alkohol, also 3,2 × 0,79 = 2,5 mal schwerer als ein gleiches Volumen Wassers, sein spez. Gew. ist = 2,5; oder:

$$2,0 : 6,4 = 0,79 : x. \; x = 2,5.$$

Zum Wägen unter Wasser hängt man die Körper an einem Haare auf und befestigt dieses mit dem anderen Ende an dem einen Wagebalken. Pulverförmige Körper werden in ein ebenso aufgehängtes Schälchen von Glas gebracht, dessen Gew. zuerst bestimmt worden ist. — Ganz ausgezeichnete, praktische Wagen zur raschen und leichten Bestimmung des spez. Gew. liefert das mechanische Institut von Westphal in Celle (Hannover).

Für Flüssigkeiten. Um das spez. Gewicht tropfbarer Flüssigkeiten genau zu bestimmen, bedient man sich am besten des sogenannten 100-Gramm-Fläschchens; es ist das ein Fläschchen, welches bei Normaltemperatur (15 ° C.) bis zum Stöpsel ohne Luftblase gefüllt, 100 g destilliertes Wasser faßt.

Man wiegt zuerst das Fläschchen leer — das kann man ein für allemal thun, und dann das Gewicht sich merken, — füllt es mit der zu prüfenden Flüssigkeit vollständig an, wiegt wieder, zieht vom Gesamtgewicht das des Gläschens ab und erhält so das absolute Gewicht, welches durch 100 dividiert das spez. Gew. direkt giebt; es reicht also, wenn man mit einem 100-g-Gläschen von bekanntem Gewichte arbeitet, eine einzige Wägung hin. Beisp.: das Gläschen wiege leer 50 g, mit der fraglichen Flüssigkeit gefüllt 130 g, so ist das absolute Gew. der Flüssigkeit = 80 g und das spez. Gewicht — 80 dividiert durch 100, d. h. das Gewicht eines gleich großen Volumens Wasser = 0,8.

Mit der Westphalschen Wage läßt sich das spez. Gewicht von Flüssigkeiten auf ähnliche Weise bestimmen wie das der festen Körper, indem man ein Glasstäbchen, dessen absolutes Gewicht und Gewichtsverlust im Wasser man genau kennt, an einem Haare oder Faden aufhängt, in der zu prüfenden Flüssigkeit wiegt, und weiter wie oben verfährt. Bestimmungen des spez. Gewichtes von Flüssigkeiten sind sehr häufig notwendig. Es zieht die Praxis, der es darauf ankommt, rasch zum Resultate zu gelangen, Instrumente vor, welche erlauben, die Anwendung einer Hebelwage zu umgehen; solche Instrumente sind die Aräometer oder Senkwagen.

Unter Aräometer verstehen wir ein gläsernes Instrument, das durch die Tiefe seines Einsinkens in eine Flüssigkeit deren spezifisches Gewicht anzeigt. Das Aräometer sinkt in der Flüssigkeit um so weniger ein, je dichter d. h. je spezifisch schwerer die Flüssigkeit und um so tiefer, je spezifisch leichter sie ist. Man hat Skalenaräometer, bei denen das spezifische Gewicht sofort auf einer Skala abgelesen werden kann und Gewichtsaräometer, die man mit Gewichten so lange beschwert, bis sie zu einem bestimmten Punkt einsinken. Die Skalenaräometer sind die gebräuchlichsten, sie sind für 14° R. = 17,5° C. Temperatur konstruiert; man giebt bei Anwendung derselben der zu untersuchenden Flüssigkeit diese Temperatur und kann dann sofort das spezifische Gewicht ablesen. Sie bestehen in der Regel aus einer cylindrischen Glasröhre, welche unten erweitert ist; in einer untern Kugel befindet sich etwas Quecksilber oder Bleischrot, wodurch nur bezweckt wird, daß das Instrument aufrecht schwimme. Der obere engere Teil zeigt eine Skala. Die Genauigkeit des Instrumentes ist um so größer, je größer die Entfernung eines Teilstriches vom anderen, je dünner also die Röhre im Vergleich zu dem Volumen des ganzen Instrumentes ist. Damit jedoch die Röhre nicht gar zu lang wird, macht man kein Aräometer, welches für alle Flüssigkeiten anwendbar ist, sondern solche für Flüssigkeiten, die spezifisch leichter, und solche für Flüssigkeiten, die spezifisch schwerer sind als Wasser.

Densimeter nennt man ein Aräometer, dessen Skala so bezeichnet ist, daß die Teilstriche direkt die spezifischen Gewichte markieren, daß man also direkt die spezifischen Gewichte ablesen kann. Es hat sich nun aber in der Praxis gezeigt, daß die weniger gebildeten Arbeiter, welche so häufig aräometrische Ablesungen machen, nicht leicht sich mit Dezimalzahlen befreunden und sich sicherer in „Graden" ausdrücken. Deshalb hat Beaumé Aräometer konstruiert, welche Gradeinteilung zeigen. Um beim Gebrauche solcher Instrumente das spezifische Gewicht der Flüssigkeiten zu erfahren, muß man eine Tabelle benutzen, welche die Reduktion der Beauméschen Grade auf spezifisches Gewicht enthält. (Siehe diese Tab. auf S. 505).

Daß die Beauméschen Aräometer eine so ausgedehnte, nahezu allgemeine Anwendung finden, ist um so weniger berechtigt, als sie — gerade weil man eine Reduktionstabelle zu Hilfe ziehen muß — 1) durchaus nicht bequem sind, und weil 2) sehr oft Beauméshe Instrumente verschiedener Mechaniker nicht übereinstimmen, und das Kontrollieren seine Schwierigkeiten hat. In England ist das Beauméshe Aräometer fast überall durch das Twaddlesche verdrängt. Bei diesem Twaddleschen Hydrometer, welche das spezifische Gewicht in Graden ausdrückt, sind 10° = 1,05; 20° = 1,10; 50° = 1,25 2c. Man erfährt also das spezifische Gewicht S nach der Formel

$$\frac{\frac{\text{Grade}}{2} + 100}{100} = S.$$

Twaddle hat bis zum spezifischen Gewicht von 1,00 bis 2,00 genau 200 Grade nötig, die er auf 6 Instrumente verteilt.

In Deutschland fängt ein noch einfacheres Aräometer an, sich Bahn zu brechen: es ist das Fleischer'sche Densimeter. Bei Fleischers Densimeter (D) bezeichnen die Grade direkt die Zahlen hinter dem Komma. Also 17° D = 1,17; 37° D = 1,37 Spez. Gew. Man hat sich demnach nur vor der Gradangabe eine 1 mit Komma zu denken, um das spez. Gewicht zu erhalten. Bei den ersteren 10 Graden ist jedoch eine 0 einzufügen, also: 1° D = 1,01; 5° D = 1,05; 9° D = 1,09; aber 10° D = 1,1 Spez. Gew.

Man ersieht auf den ersten Blick, daß eine einfachere spezifische Gewichtsbezeichnung, die selbst dem Ungeübtesten verständlich, kaum denkbar ist. Die Densimeter nach Fleischer schließen jede Berechnung, jeden Zuzug einer Tabelle aus, sie sind ungemein praktisch und verdienen deshalb vor allen andern denselben Zwecken dienenden Instrumenten unbedingten Vorzug und eine allgemeine Verbreitung.

Zu beziehen sind sie von der Firma Primavesi & Sohn in Magdeburg.

Im praktischen Handelsverkehr ist es nicht immer direkter Zweck, das spezifische Gewicht einer Flüssigkeit zu erfahren, sondern man will den Konzentrationsgrad einer Salzlösung, den Prozentgehalt gelöster Stoffe, die Mischungsverhältnisse einer Flüssigkeit kennen lernen. Diese stehen nun freilich mit dem spezifischen Gewichte in genauer Beziehung, so daß, wenn man mit Hilfe des Aräometers das spezifische Gewicht einer Flüssigkeit er-

mittelt hat, man daraus auch auf die Natur der Flüssigkeit schließen kann. Man hat jedoch für Flüssigkeiten, welche im Handel häufig vorkommen, besondere Instrumente konstruiert, welche unmittelbar die Mischungsverhältnisse angeben; solche Instrumente nennt man Aräometer mit rationeller Skala oder rationelle Aräometer oder speziell Alkoholmeter (für Alkoholprozentangabe bestimmt); Saccharometer (giebt in einer Zuckerlösung die Zuckerprozente an); Acidimeter (Säuremesser oder Säurewagen), Laugenwagen, Weinwagen ꝛc. ꝛc.; diese rationellen Aräometer oder Prozentaräometer können natürlich nur für die Flüssigkeiten gebraucht werden, für welche sie graduiert sind, und geben bei Lösungen z. B. nur dann zuverlässige Resultate, wenn im Lösungsmittel **ein** chemisch reiner Stoff enthalten ist. Für Essig sind sie also nicht anwendbar, weil dieser außer Essigsäure neben sehr verschieden beschaffenem gemeinem Wasser eine äußerst variable Menge unwesentlicher Bestandteile enthält.

III. Elektrische und magnetische Eigenschaften

sind von geringerer Wichtigkeit in der Warenkunde.

Elektrizität ist die Eigenschaft, leichte Körperchen (kleine Papierschnitzel) anzuziehen und wieder abzustoßen; sie wird in einigen Waren hervorgebracht durch Reiben mit einem wollenen Tuch (dem Rockärmel) z. B. Schwefel, Sigellack, Schellack, Bernstein ꝛc.; manche Waren sind gute Leiter der Elektrizität z. B. Metalle, Graphit; andere leiten die Elektrizität nicht, (Glas, Porzellan, Seide). Der Magnetismus hat ganz untergeordnete Bedeutung: man ist etwa imstande, durch einen Magnetstab rasch die Anwesenheit von Eisen in einem Pulvergemenge nachzuweisen; sonst kommen magnetische als allgemeine Eigenschaften kaum in Betracht.

IV. Von den Kennzeichen des Gefühls, des Geruchs und des Geschmacks.

Die Waren machen beim Betasten mit den Fingern einen verschiedenen Eindruck, der sich als: fettes (Talk), rauhes (Bimsstein), mageres (Kreide) und kaltes Anfühlen bezeichnen läßt. Echte Edelsteine fühlen sich kalt an und sind dadurch von den unechten (Glasflüssen) ziemlich sicher zu unterscheiden.

Auch der Geruch ist ein Unterscheidungsmerkmal für den Zustand der Frische der Waren sowohl, als für die Bezeichnungen der Qualität und der Echtheit, frischer, modriger, aromatischer, ätherischer, ranziger, brenzlicher, bituminöser, harziger, saurer, süßlicher (Vanille) ꝛc. Geruch. Knoblauch-, Schwefel-, Thon-, Moschus-, Erd-, Holz-, Metall-, Teergeruch.

Der Geruchssinn läßt sich durch Übung schärfen, es giebt Warenkenner, welche ihn durch solche methodische Übung, durch praktische Schulung ganz erstaunlich entwickelt haben. Bei Riechproben, die man natürlich in reiner Luft und mit frischer Nase und nicht eingenommenem Kopf vornimmt, sucht man entweder durch Aufgießen und Verreiben in der Hohlhand, die vor der Nase hin und her bewegt wird, oder durch Schwenken des Riechstoffes in weiten Gläsern, diesen möglichst zu verteilen; man zieht von der duftenden Atmosphäre nach und nach in kleinen Zeitintervallen in die Nase ein, um nacheinander verschiedene Gerüche (nicht alle Riechstoffe sind gleich flüchtig) wahrzunehmen. Dadurch, daß die Nasenhöhle direkt mit der Mundhöhle zusammenhängt, gelangen kleine Riechkörperchen beim Einschlürfen der Riechluft durch die Nase in direkte Berührung mit den Geschmackswärzchen der Zunge und erzeugen neben der Geruchs- auch noch mehr oder weniger deutliche Geschmacksempfindung, daher denn: saure, süßliche, bittere Gerüche, die es doch eigentlich nicht giebt. Für scharfes und deutliches Riechen ist eine Luft- und Riechstofftemperatur von 30°—40° C. am vorteilhaftesten, sehr niedere und sehr hohe Temperaturen schwächen und verwirren, verundeutlichen Gerüche.

Die Geschmackskontrolle steht an Bedeutung der Riechprobe nahe, doch ist bei ihr der heftigen Giftigkeit sehr vieler Handelsobjekte wegen, die größte Vorsicht zu empfehlen. Man spricht von salzigem, saurem, süßem, bitterem, scharfem, kühlem, metallischem, fadem ꝛc. Geschmacke.

V. Das Verhalten zur Wärme.

Setzt man die Waren zunnehmender Wärme aus, so wird zunächst ihr Volumen vergrößert. (Man muß deshalb beim Bestimmen des spez. Gew. auf die Temperatur stets Rücksicht nehmen). Steigert sich der Einfluß der Wärme noch, dann können sich die Aggregatszustände verändern, und zwar geschieht dies jeweils bei einem sich gleichbleibenden, jeder Ware charakteristischen Temperaturgrad. Feste Körper können durch den tropfbarflüssigen (bei fortgesetzter gesteigerter Erhitzung) in den gasförmigen Zustand übergehen (Schwefel). Der Temperaturgrad, bei welchem ein Körper zu schmelzen beginnt, ist sein Schmelzpunkt; er ist für viele Waren ein gutes Charakteristikum, ebenso wie der Siedepunkt für die Flüssigkeiten. Jede Flüssigkeit siedet, d. h. geht unter Aufwallen in Dampf über, bei einer ihr eigenen, gleichbleibenden Temperatur. Sind zwei flüchtige Flüssigkeiten von verschiedenem Siedepunkte mit einander vermischt, so erhält sich beim Erhitzen die Temperatur des Gemenges so lange auf dem Siedepunkte der niedersiedenden Flüssigkeit, als von dieser noch vorhanden ist und steigt erst auf den Siedepunkt der höher siedenden, wenn von der ersteren die letzte Spur verdampft ist: man kann also das Vorhandensein von 2 oder mehr Flüssigkeiten nachweisen. Für viele Flüssigkeiten giebt der Siedepunkt ein zuverlässiges Erkennungsmittel der Reinheit; man bestimmt ihn mit Hilfe der Thermometer.

Thermometer sind Instrumente, welche zur Ermittelung der Temperatur dienen. Ihre Einrichtung basiert auf der durch Wärme hervorgebrachten Ausdehnung eines im luftleeren Raume eingeschlossenen Körpers, gewöhnlich des Quecksilbers oder Alkohols, welche sich in engen geschlossenen luftleeren Glasröhren befinden, die mit Skala versehen sind. Zwei Gradpunkte dieser Skala sind fest und leicht bestimmbar; der eine ist der des schmelzenden Eises, der andere der des siedenden Wassers. Je nach der Bezeichnung dieser beiden Punkte und je nach der Graduierung der geraden Verbindungslinie zwischen ihnen hat man verschiedene Thermometer. Ist der Gefrierpunkt des Wassers (oder der Schmelzpunkt des Eises) = 0 und der Siedepunkt des Wassers = 100 gesetzt, so ist das Instrument ein Celsiussches Thermometer, der lineare Raum zwischen 100 und 0 ist in 100 gleiche Teile geteilt und diese sind Celsiusgrade; man bedient sich dieses zweckmäßig graduierten Thermometers in Deutschland gewöhnlich zu wissenschaftlichen Untersuchungen, auch in den Fabriken; in Frankreich rationeller Weise bei allen Temperaturbestimmungen; in Deutschland ist neben dem Celsiusschen unter dem großen Publikum sehr verbreitet das Reaumur'sche. Reaumur hat den Gefrierpunkt auch mit 0, den Siedepunkt aber mit 80 markiert und in 80 gleiche Teile geteilt. Die Engländer bestimmen ihre Temperatur mit dem Fahrenheit'schen Thermometer; bei diesem ist der Gefrierpunkt mit 32, und der Siedepunkt mit 212 bezeichnet, der Raum zwischen beiden Punkten also in 180 Teile geteilt. Bei den beiden ersten Thermometern heißen die Grade über 0 Wärme- oder + Grade, die Grade unter 0 = Kälte- oder — Grade.

$$80^\circ \text{ R.} = 100^\circ \text{ C.} = 180^\circ \text{ F.}$$

Also ist auch:

$$4^\circ \text{ R.} = 5^\circ \text{ C.} = 9^\circ \text{ F.}$$

Hieraus folgt:

$$1^0 R. = (^5/_4)^0 C. = (^9/_4)^0 F.;\ 1^0 C. = (^4/_5)^0 R. = (^9/_5)^0 F.;$$

$$1^0 F. = (^4/_9)^0 R. = (^5/_9)^0 C.$$

Nun liegt der Gefrierpunkt der Fahrenheit'schen Skala bei + 32°; setzt man statt einer beliebigen Zahl den Buchstaben t, so erhält man folgende allgemeine Formeln zur Vergleichung der Grade der 3 gebräuchlichen Thermometer:

$$t^0 R. = \left(\frac{5 . t}{4}\right)^0 C. = 32 + \left(\frac{9 . t}{4}\right)^0 F.;$$

$$t^0 C. = \left(\frac{4 . t}{5}\right)^0 R. = 32 \times \left(\frac{9 . t}{5}\right)^0 F.;$$

$$t^0 F. = \left(\frac{4 . (t-32)}{9}\right)^0 R. = \left(\frac{5 . (t-32)}{8}\right)^0 C.$$

Nach diesen Formeln erhält man:

$$20^0 R. = 25^0 C. = 77^0 F.;\ -10^0 C. = -8^0 R. = +14^0 F.$$

$$68^0 F. = 16^0 R. = 20^0 C.$$

Durch die Wärme wird bei Waren nicht nur, wie beim Schmelzen und Sieden, der Aggregatzustand, sondern häufig auch die chemische Zusammensetzung verändert: die Waren können bei ganz geringer oder erst bei bedeutender Wärmezufuhr, je nachdem sie leicht oder schwer entzündlich sind, „verbrennen"; man unterscheidet also zwischen: nicht brennbaren und brennbaren, — leicht und schwer entzündlichen Handelsobjekten.

In bezug auf die Flüchtigkeit zerfallen die Waren in: sehr flüchtige, welche sich schon bei gewöhnlicher Temperatur verflüchtigen: Jod, Brom, selbst Quecksilber, Riechstoffe, Hirschhornsalz 2c.; flüchtige, welche eine beträchtlichere Hitze erfordern: Schwefel, Salmiak; schwer flüchtige, welche nur in heftiger Weißglühhitze gasförmig werden: die meisten Metalle; und feuerfeste (auch bei „unschmelzbar" im Gebrauch), welche sich in keiner Hitze verflüchtigen, z. B. Graphit.

VI. Optische Eigenschaften.

Zu den optischen Eigenschaften der Waren gehören: die Durchsichtigkeit, der Glanz, die Farbe (Fluoreszenz, Opalisieren), die Strahlenbrechung und die Phosphoreszenz.

1. Durchsichtigkeit.

Die Durchsichtigkeit hängt teilweise von der Dicke des Körpers ab; je nachdem die Stoffe die Lichtstrahlen durch sich hindurchgehen lassen, können folgende Abstufungen unterschieden werden: durchsichtig, wenn man dahinter deutlich lesen kann, halbdurchsichtig, wenn Schriftzüge dahinter verwischt aussehen, durchscheinend, wenn wohl Licht hindurchtritt, Gegenstände aber deutlich nicht mehr erkannt werden können. Ist ein durchsichtiger Körper zugleich farblos, so heißt er wasserhell — Glas, Bergkrystall; dringt gar kein Licht hindurch — undurchsichtig.

2. Der Glanz.

Der Glanz der Waren wird durch die Zurückwerfung der Lichtstrahlen hervorgerufen und ist abhängig von der Beschaffenheit der Oberfläche; je mehr sich diese einem Spiegel nähert, desto vollkommener ist er. Verschiedene Grade sind: stark-, wenig-glänzend, glänzend; schimmernd heißt ein Körper, wenn je nach der Lage seiner Flächen der Lichtreflex an zahlreichen kleinen Punkten abwechselnd sichtbar ist und verschwindet: Feuerstein; matt, wenn gar kein Glanz vorhanden ist. Nicht der Grad, sondern die Art des Glanzes wird nach der Ähnlichkeit mit dem Glanze bekannter Körper unterschieden: Seidenglanz, Fettglanz, Glasglanz, Perlmutterglanz, Metallglanz, Wachsglanz, Diamantglanz.

3. Farbe.

Die Waren haben entweder wesentliche oder unwesentliche Farben. Wesentlich ist eine Farbe, indem sie dem Stoffe, aus dem die Ware der Hauptmasse nach besteht, eigentümlich ist; unwesentlich, wenn sie von den der Hauptmasse beigemischten fremdartigen Stoffen herrührt. Tonangebend bei der Farbencharakteristik sind die Farben rot, gelb, blau, orange, grün, violett und schwarz; mit einiger Übung lassen sich Analogieen oder willkürliche Benennungen leicht klassifizieren. (Magenta, Pensee, Purpur 2c.).

Die genannten Farben bestehen teils aus einem, teils aus mehreren farbigen Elementen, die einfachen Farben sind blau, gelb, rot, sie kommen selten ganz rein vor.

Die zusammengesetzten Farben: orange, grün violett, schwarz enthalten entweder nur zwei farbige Bestandteile, sie sind zweiteilige, oder drei — sie sind dreiteilige Farben. Mehr als drei einfache farbige Bestandteile können in keiner Farbe vorkommen, zu den zweiteiligen Farben gehören: Orange (aus Rot und Gelb) Violett (aus Rot und Blau), Grün (aus Blau und Gelb.)

Dreiteilig sind Braun und Schwarz, bestehend aus Rot, Gelb und Blau in verschiedenen Verhältnissen*).

Durch Verdünnung, d. h. durch Mischung mit Weiß entstehen aus den ein- und zweiteiligen Farben die helleren oder lichteren Töne (Schattierungen, höhere und tiefere Töne), ohne daß der ursprüngliche Charakter sich wesentlich ändert; Schwarz und Braun werden dadurch „Grau". Hierbei findet häufig nicht nur Verdünnung, sondern Zerlegung statt, wodurch das Grau bläulich-, rötlich-, grünlichgrau u. s. w. erscheint.

Von jeder mehrteiligen Farbe giebt es mehrere durch das Mischungsverhältnis der farbigen Bestandteile bedingte Abwandlungen (Varianten), gewöhnlich Nuancen genannt. Sind die farbigen Bestandteile in einem solchen Verhältnisse gemischt, daß das Auge keinen einzelnen derselben heraus erkennt, so ist die Farbe neutral oder rein.

Durch das Vorhandensein des einen oder anderen Bestandteiles sind bei zweiteiligen Farben zwei, bei dreiteiligen drei Hauptabwandlungen möglich, zwischen denen wieder durch kleinere quantitative Verschiedenheiten zahlreiche Abstufungen vorkommen:

Orange kann Rotorange oder Gelborange; Violett Rot- oder Blauviolett, Grünblau oder Gelbgrün sein.

Treten in den Abwandlungen ein- oder zweifarbige Bestandteile so weit zurück, daß dadurch der Charakter der neutralen Mischung verloren geht, so erhält die Farbe ihren Namen von dem vorherrschenden Bestandteile unter Beisatz des zurückgetretenen, oder die Beimischung des letzteren wird als: „Schein", „Stich", „Zug" bezeichnet.

Bläulichrot, Rot mit blauem Schein, Grün mit gelbem Stich 2c.

Weiß wird als: Schneeweiß (reinstes), Rötlichweiß, Gelblichweiß, Graulichweiß, Milchweiß (bläulichweiß) unterschieden.

Fluoreszierend sind durchsichtige Handelsobjekte, wenn sie mehrfache Färbung zeigen, je nachdem sie im durchfallenden oder reflektierten Lichte betrachtet werden: eine Lösung des neuen Farbstoffes „Fluoreszëin" sieht bei durchfallendem Lichte rot und bei reflektiertem grün aus.

---

*) Vergl. Stein, J. f. prakt. Chemie, Jahrgang 1872 und 1871: Zur Theorie der Körperfarben.

Opalisieren wird die Erscheinung genannt, wenn im Innern halb durchsichtiger und durchscheinender Stoffe, nach verschiedenen Richtungen gesehen, also beim Drehen, abwechselnd verschiedene, oft prachtvoll leuchtende Farben sich zeigen. Bei der doppelten

4. Strahlenbrechung kann man durch einen durchsichtigen Körper einen Gegenstand doppelt sehen. (Doppelspat).

5. Phosphoreszenz ist die Eigenschaft gewisser Waren, im Dunkeln zu leuchten; (Phosphor; Diamant nach vorangegangener Belichtung.)

3. Chemische Eigenschaften der Waren.

Die Bestandteile aller Körper unserer Erde, also auch die unserer Waren, lassen sich auf 63 einfache, nicht weiter zerlegbare Stoffe zurückführen. Man nennt diese Stoffe „Elemente“ oder „Grundstoffe“. Im elementaren Zustande, also frei als Grundstoffe finden sich in der Natur nur folgende zwölf Handelsobjekte vor: 1. Schwefel, 2. Kohle, 3. Arsen, 4. Antimon, 5. Wismut, 6. Eisen, 7. Kupfer, 8. Blei, 9. Quecksilber, 10. Silber, 11. Gold, 12. Platin.

Die zahllosen anderen Handelswaren sind zusammengesetzte Körper oder Verbindungen, welche durch die Vereinigung zweier oder mehrerer Grundstoffe entstanden sind. Die chemische Verbindung ist wohl zu unterscheiden von der mechanischen Mengung; bei der letzteren behält jeder der einzelnen Körper seine Eigenschaften bei; wenn sie auch bisweilen verdeckt sind, so treten sie hervor, sobald eine mechanische Trennung der Bestandteile bewerkstelligt ist, während durch die chemische Verbindung von zwei oder mehr einfachen ein zusammengesetzter dritter Körper mit ganz neuen Eigenschaften entsteht, dessen Bestandteile ihre Individualität gänzlich verloren haben. — Mischen wir zum Beispiel bei gewöhnlicher Temperatur in einer Reibschale graue Eisenfeile und gelbes Schwefelpulver zusammen, so entsteht ein graugrünes Gemenge von beiden Elementen, ohne daß deren Eigenschaften auch nur im geringsten verändert wären; denn, wenn wir mit der Lupe das Gemenge betrachten, dann sehen wir ganz deutlich, daß vielfach kleine Schwefel- und kleine Eisenteilchen in wirrer Unordnung neben einander liegen; erhitzen wir es nun, so findet ein lebhaftes Erglühen statt, die beiden Elemente verbinden sich chemisch miteinander, und als Resultat dieses Vorganges bleibt eine metallische, geschmolzene Masse zurück, in der wir auch mit dem feinsten Mikroskop keine Spur von Eisen- oder Schwefelteilchen mehr wahrzunehmen im stande sind; — es besteht diese Masse aus „Schwefeleisen“, der mit ganz eigenen Eigenschaften begabten chemischen Verbindung von Schwefel und Eisen. — So wie sich zwei oder mehr Elemente zu chemischen Verbindungen aufbauen können, so können auch chemische Verbindungen durch chemische Trennung sämtlicher Elemente von einander, oder Ausscheidung einzelner Elemente, oder durch Austausch ihrer Elemente mit denen anderer Verbindungen zerlegt — zersetzt werden.

Die Chemie ist die Lehre von den Verbindungen und Zersetzungen der Körper; da nun Verbindungen und Zersetzungen stets stoffliche Veränderungen zur Folge haben, so nennen wir alle die Eigenschaften der Waren, welche der stofflichen Beschaffenheit derselben entstammen oder durch stoffliche Veränderungen entstehen, ihre „Chemischen Eigenschaften“.

Die Kraft, welche zwei Körper veranlaßt, sich zur chemischen Verbindung zu vereinigen und welche die Elemente einer Verbindung zusammenhält, heißt „chemische Anziehungskraft“, oder „Affinität“, oder „chemische Verwandtschaft“. Es werden sich zwei Elemente nur dann chemisch vereinigen, wenn sie verwandtschaftliche Beziehungen zu einander haben; diese verwandtschaftlichen Beziehungen aber sind zwischen verschiedenen Körpern sehr verschieden, zwischen den einen sind sie sehr schwach, zwischen anderen bedeutend, sodaß je nachdem gewisse Körper leicht, andere schwer stofflichen Veränderungen unterworfen sind. Im allgemeinen werden solche durch mäßige Temperaturerhöhung und durch Feuchtigkeit begünstigt.

Unsere atmosphärische Luft z. B. ist ein Gemenge von zwei Elementen, das eine heißt Sauerstoff, das andere Stickstoff. Während das erstere ganz bedeutende Verwandtschaft zu fast allen anderen Körpern besitzt, zeigt der Stickstoff sehr geringe Affinität. Die Folge davon ist, daß sobald die atmosphärische Luft mit Körpern zusammenkommt, von denen Bestandteile begierig mit Sauerstoff in verwandschaftliche Beziehung zu treten wünschen, diese Körper der Luft den freien Sauerstoff entziehen und sich mit ihm verbinden. Verbindungen von Körpern mit Sauerstoff finden sehr häufig statt, manchmal mit solcher Lebhaftigkeit, daß dabei Flamme, d. h. Lichterscheinung, sich zeigt und meßbare Wärme entwickelt wird. Wir nennen im letzteren Fall den Akt der Verbindung eine „lebhafte Verbrennung“. Überhaupt unterscheiden wir zwischen lebhafter d. h. Flammenverbrennung (unsere gewöhnliche Verbrennung der Heiz- und Leuchtmateriale) und langsamer, milder Verbrennung, bei welcher wohl auch Wärme entwickelt wird, jedoch ohne daß sich Flammenerscheinung zeigt. Brennbare Waren sind immer solche, welche mit Flamme, also lebhaft verbrennen; man könnte sie auch entzündliche Waren nennen und würde dann zwischen leicht und schwer entzündlichen Waren unterscheiden. Phosphor z. B. ist leicht entzündlich, schon durch bloßes Reiben, also durch ganz geringe Temperaturerhöhung; Schwefel ist schwerer entzündlich als Phosphor, aber leichter als Holz; man kombiniert bei Zündhölzchen Phosphor, Holz und ein Zwischenglied, Schwefel oder Paraffin, von mittlerer Entzündlichkeit. Auch die Art der Flammenerscheinung selbst kann Charakteristikum sein: Harze, Schellack, Siegellack verbrennen mit rußender, Magnesiumband mit grellleuchtender weißer, Stearin, Talg, Wachs, Leuchtgas mit leuchtender, Alkohol mit nicht leuchtender Flamme ꝛc. ꝛc.

Es ist wohl zu beachten, daß durchaus nicht alle Waren, welche nicht mit Flamme verbrennen, deshalb auch der Wirkung des atmosphärischen Sauerstoffes überhaupt widerstehen. Sehr viele sogenannte nicht brennbare Handelsartikel haben im Gegenteile Verwandtschaft zum Sauerstoff, verbinden sich mit ihm, besonders wenn dazu die erleichternden Bedingungen, mäßige Temperaturerhöhung und Feuchtigkeit, geboten sind, und werden dadurch stofflich-chemisch verändert und in ihren Eigenschaften alterirt: Farbstoffe werden gebleicht, Metalle rosten, Gesteine verwittern. Man bezeichnet solche flammenlose Sauerstoffverbindungen als Oxydationen und die Waren als leicht- oder schwer-oxydierbare. Da durch die Oxydation wesentliche Eigenschaften alteriert werden, so ist es auch wesentlich, oxydierbare Waren vor Oxydation zu schützen, was durch Fernhalten von Feuchtigkeit und Luftabschluß geschieht. Die Resultate aller Verbrennungen, die Produkte also aller Verbindungen des Körpers mit Sauerstoff heißen Oxyde; sie sind meist gasförmig bei unseren Leucht- und Brennmaterialien, fest, pulverförmig dagegen bei den Metallen und im letzteren Falle sehr wichtige Glieder in der Reihe der dem Kaufmanne interessantesten chemischen Produkte.

Drei Hauptarten von chemischen Verbindungen sind: die „Säuren“, „Basen“ und „Salze“. „Säuren“ schmecken, wenn sie im Wasser löslich sind, sauer, daher ihr Name; man erforscht, ob Flüssigkeiten Säuren oder

säurehaltig sind, durch Eintauchen eines vorher mit reinem Wasser angefeuchteten Streifchens von blauem Lakmuspapier. Rotwerden zeigt Säure, der Grad des Rotwerdens approximativ den Grad des Säuregehaltes, die Stärke der Säure an. Lakmus ist ein blauer Pflanzenfarbstoff, der sehr empfindlich ist für Säuren, die ihn sofort rot färben; taucht man in seine wässerige Lösung weiße Fließpapierstreifen, die, wenn sie gleichmäßig mit Farbe getränkt sind, durch Aufhängen an der Luft getrocknet werden, so erhält man das säureempfindliche blaue Lakmuspapier.

Chemisch ist eine Säure, die Verbindung von Wasserstoff mit einem elektronegativen Radikal, welche die Eigenschaft besitzt, ihren Wasserstoff gegen ein Metall auszutauschen, wenn sie mit einem solchen, oder mit einem Metalloxyde zusammenkommt. (Ein Radikal kann sowohl einfach, d. h. ein Element, als zusammengesetzt, d. h. eine Verbindung von Elementen sein. Ist es zusammengesetzt, so spielt eine **Gruppe** engverbundener Elemente in ihrem chemischen Auftreten stets die Rolle **eines** Elementes). Als Resultat dieses Wasserstoffaustausches bleibt ein „Salz“ zurück. „Basen“ schmecken, wenn sie in Wasser löslich sind, „laugenartig“ und färben durch Säure gerötetes Lakmuspapier wieder **blau**. Ein mit einem Auszug der Kurkumawurzel gelb gefärbtes Papier wird durch Säuren nicht verändert, durch „Basen“ aber braun gefärbt.

Chemisch sind „Basen“ Verbindungen von einem elektropositiven Radikal (Metall) mit dem Radikal Hydroxyl (Sauerstoff und Wasserstoff); oder Hydrosulfyl (Schwefel und Wasserstoff), welche die Eigenschaft haben, diese Radikale gegen einfache oder zusammengesetzte elektronegative (Säureradikale) Radikale auszutauschen und dadurch Salze zu bilden.

Ein „Salz“ ist eine Verbindung, welche entweder durch die Ersetzung von Wasserstoffatomen in einer Säure durch ein elektropositives Radikal (Metall) oder durch die Ersetzung von Hydroxyl (Hydrosulfyl) in einer Base durch ein elektronegatives einfaches oder zusammengesetztes Radikal entsteht. Bei dem Zusammentreffen einer Säure mit einer Base setzen sich dieselben zu einem Salze und Wasser um.

Den bei der Salzbildung stattfindenden chemischen Prozeß nennt man die Neutralisierung der Säure und der Base; Körper, welche weder blaues Lakmuspapier röten, noch gerötetes bläuen, oder Kurkuma bräunen, heißen **neutrale**.

Die chemische Analyse giebt den wichtigen Aufschluß über die stoffliche Beschaffenheit der Handelswaren, und es sollte deshalb kein Kaufmann versäumen, sich mit der chemischen Analyse gleich in den Lehrjahren schon zu beschäftigen; sie ist durchaus keine sehr schwierige Operation, ein bischen guter Wille, ein gesunder, frischer Kopf und ein Jahr lang das Opfer eines Wochennachmittags und zweier Wochenstunden reichen hin, dem jungen Kaufmann die Fundamentalkenntnisse einer immer lehrreichen, hochinteressanten und stets dankbaren, nützlichen Beschäftigung beizubringen. — Die qualitative Analyse lehrt den Stoff oder die Stoffe herausfinden, aus welchen ein einfacher oder zusammengesetzter Körper besteht, die quantitative Analyse giebt Aufschluß über das **Mengen**verhältnis der in einer Verbindung enthaltenen Stoffe. Reagentien sind Körper, welche mit der zu untersuchenden Substanz auf irgend eine Weise zusammengebracht werden, um durch gewisse Erscheinungen zur Erkennung zu führen. Man untersucht qualitativ auf trockenem und auf nassem Wege.

Die Prüfung auf trockenem Wege geschieht, indem man sehr kleine Mengen der in Frage stehenden Substanz so gut als möglich gepulvert in einem einerseits offenen Gasröhrchen erhitzt, oder in einem auf Holzkohle angebrachten Grübchen der Lötrohrflamme aussetzt. An der letztern sind zwei verschiedene Teile zu unterscheiden. Der innere blaue Teil, welcher einer oxydierten Substanz den Sauerstoff entzieht, das ist die „Reduktionsflamme“ und der äußere gelbliche Teil, in welchem eine oxydable Substanz, z. B. ein Metall, oxydiert wird, d. i. die Oxydationsflamme. Während der Erhitzung beobachtet man alle an der Substanz wahrnehmbaren Erscheinungen: ob sie Wasser verliert, schmelzbar ist oder nicht, ob sie sich ganz oder teilweise verflüchtigt, mit oder ohne Geruch, ob sie die Kohle in der Umgebung mit einem farbigen Beschlag bedeckt oder nicht u. s. w. Zur noch weiteren Prüfung schmilzt oder erhitzt man die Probe in der Flamme mit oder ohne Hilfe des Lötrohrs unter Zusatz eines Reagens, d. i. einer auf gewisse Körper charakteristisch einwirkenden Substanz. Mit Hilfe eines Lötrohrs, zirka 5 Reagentien und einer Tabelle für Lötrohruntersuchungen können bei einiger Gewandheit die Bestandteile zahlreicher Handelswaren ausgemittelt, nahezu alle Metalle und Metalloxyde mit Sicherheit erkannt und nachgewiesen werden.

Wo die Prüfung auf trockenem Wege nicht ausreicht, wendet man die auf nassem Wege an. Die Substanz wird (oft nach vorherigem Glühen oder Zusammenschmelzen einer kleinen Probe mit Soda) in Wasser oder in Säuren gelöst und dann die Lösung mit bestimmten Reagentien versetzt, durch welche die einzelnen Bestandteile der Substanz nach einander und mit bestimmten, für jeden Bestandteil charakteristischen Eigenschaften herausgefällt werden.

Die Titriermethode ist eine sehr leicht ausführbare und auch mechanisch von jedermann beinahe ohne Vorkenntnisse zu erlernende quantitative Analyse auf nassem Wege. Auflösungen von Reagentien von bestimmtem Gehalte werden aus graduierten Glasröhren so lange in Auflösungen der zu untersuchenden Substanzen getröpfelt, bis gewisse Farben- oder Fällungserscheinungen sichtbar werden. Aus dem Maße der bis zum Entstehen der Erscheinung verbrauchten Reagentienlösung wird der Gehalt der Substanz an einem gewissen Bestandteil berechnet.

4. Aufbewahrung und Konservierung der Waren.

Die Güte aller Waren ist abhängig von der Art ihrer Aufbewahrung. Am rationellen Magazinieren kann man den denkenden Kaufmann sofort erkennen; die Fehler im Magazin sind die Klippen, an welchem die geistreichsten Kombinationen des Kontors scheitern können. Es lassen sich für die Aufbewahrung der Handelsartikel schwer allgemeine Regeln geben und es muß, da jeder Körper seinen Eigenschaften gemäß behandelt sein will, auf den speziellen Teil unseres Abrisses verwiesen werden, wo der Aufbewahrung jeweils die gebührende Beachtung geschenkt werden wird.

Die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung sollen im allgemeinen trocken und gut ventiliert sein. Schlechte Luft taugt für keine Ware. Feuchte Luft begünstigt die Oxydation und Schimmelbildung. Metalle, wie Eisen, Stahl, Messing, dürfen nie in feuchten Räumen plaziert werden, weil sie darin rosten und Grünspan bilden; silberne und versilberte Gegenstände sollen fern von bewohnten Räumen und Magazinen, in welche Kloakendünste dringen können, geborgen werden. Auch vor Gasbeleuchtung, respektive den unvermeidlichen Produkten der Verbrennung schlechter Leuchtgassorten, sind silberne und versilberte Waren sorgfältig zu schützen.

Kalte Räume verlangen: Tierische Produkte, Speise-

waren, moussierende (gashaltige) Getränke, Zuckerlösungen (Syrupe), Extrakte (vor Feuchtigkeit sehr zu schützen!), flüchtige Liquoren — Alkohole Äther, Petroleum, Schwefelkohlenstoff, Salmiakgeist, ätherische Öle ꝛc. ꝛc., Harze zerfließliche Fette. Explosible Stoffe dürfen nicht übereingelagert werden, d. h. selbst die Gebinde sollen so nebeneinander liegen, daß sie nicht übereinander fallen und dadurch erschüttert werden können.

Zerfließliche, hygroskopische Salze sind in Glas- oder Tongefäßen mit gutem luftdichtem Verschluß, leicht ranzende, d. h. oxydierbare Fette in gut verpichten Fässern, und Öle in Blech- oder Glasflaschen aufzubewahren, welche vorher vollständig ausgetrocknet, d. h. von aller, der letzten Spur von Feuchtigkeit befreit und nach dem Einfüllen hermetisch verkorkt waren. **Nicht poröse**, fehlerhafte, billige Korke sind zum Verstöpseln nicht aus schlecht angebrachter Sparsamkeit oder Bequemlichkeit zu verwenden, sondern, da man durch das Verstöpseln einen vollständigen Abschluß der Substanz nach außen hin will, beste, ihren Zweck nicht zum Schein, sondern in Wirklichkeit erfüllende Ware. Gebrauchte Korke dürfen nur nach sorgfältiger Reinigung mit Sodalauge und Salzsäure wiederholte Verwendung finden, vorsichtige Magaziniers schließen ihren Gebrauch ganz aus.

In neuerer Zeit finden paraffinierte Korke Verwendung; man bereitet sie durch stundenlanges Untertauchen von gewöhnlichen Korken in geschmolzenes Paraffin; sie verlieren durch Anfüllung ihrer Hohlräume mit Paraffin die Porösität, werden unempfindlich für Feuchtigkeit und faulen nicht. Sie müssen aber sehr gut eingepaßt werden, wenn sie sich den Flaschenhalswandungen ebenso gut anschließen sollen wie die gewöhnlichen.

Werden Syrupe, Extrakte, Konserven warm in Gefäße gebracht, so dürfen diese erst nach vollständiger Abkühlung verschlossen werden, wenn man eine baldige Schimmelbildung oder Gährung vermeiden will.

Auf Extrakte und Konserven legt man ohne Luftzwischenraum, also der Oberfläche vollständig angeschmiegt, Fließpapier, welches vorher in eine spirituöse Salizylsäurelösung getaucht worden ist, man schützt dadurch vor Schimmel.

Frische Früchte von fleischiger Konsistenz, wie Orangen, Zitronen oder heimische Früchte: Pfirsiche, Aprikosen, Pflaumen ꝛc. sollen nicht überreif, beim Einsammeln nicht einmal ganz reif sein, auch dürfen sie nicht ohne Zwischenlage direkt aufeinander liegen, sie müssen für längere Lagerung auf Strohdecke neben einander, ohne sich zu berühren, oder mit Papier umwickelt, aufbewahrt werden.

Vegetabilische Droguen erhalten sich im allgemeinen um so länger, je vollkommener sie gegen Licht, Luft und Feuchtigkeit abgeschlossen sind; indessen erleidet doch auch diese Regel wesentliche Ausnahmen: z. B. die hygroskopische Rhabarberwurzel erhält sich am schönsten und längsten, wo sie, einem freien Luftzuge ausgesetzt, nach Umständen Feuchtigkeit aufnehmen und abgeben kann.

Getrocknete Blumen, Zapfen, Kräuter und Wurzeln dürfen, wenn sie in die Aufbewahrungsgefäße und Räume gebracht werden, keine höhere Temperatur haben als diese, sie dürfen also nicht direkt aus der Sonnenhitze oder dem Trockenofen weg eingekapselt werden; eine Masse Hopfen z. B. erleidet beim Lagern Qualitäts- und daher Preisminderung durch das kalte Magazinieren direkt vom Trockenboden oder Trockenofen hinweg. Sämereien bewahrt man im großen am besten in Holzkästen, im kleinen in Papierhüllen auf. Das Papier schützt vor Insekten und hält die Luft nicht ganz ab. Hermetisches Verschließen in Glas- oder Blechgefäßen schädigt die Keimfähigkeit der Samen. Heu, Seegras, überhaupt getrocknete Grasarten dürfen nicht im feuchten Zustand geborgen werden, weil sie sich sonst durch im innern vor sich gehende Oxydationsprozesse erwärmen und leicht von selbst entzünden können. Feinere Metallwaren dürfen nur in chlor- und säurefreies Papier verpackt und eingewickelt werden.

Fasergewebe, Wolle-, Seide-, Leinen-, Baumwoll-, Jutestoffe dürfen nicht feucht — unabgedünstet (Wäsche!) zusammengerollt oder überhaupt gelagert werden. Tuchstoffe müssen stets luftig und trocken, Farben oder farbige Stoffe vor Licht geschützt magaziniert sein. Fettwaren, süße Stoffe, überhaupt Waren, welche vom größeren Ungeziefer, den Mäusen oder Ratten, gesucht sind, sind in blechenen oder eben sonst schwer zugänglichen, gut geschlossenen Gefässen zu bergen, denn es ist nicht nur unreinlich, sondern im höchsten Grad gesundheitsgefährlich, wenn z. B. eine Maus oder Ratte, im Honig- oder Syrupfasse ertrunken, unbemerkt ihren Verwesungs- oder Fäulnisprozeß durchmacht und unsere Nahrungs- und Genußmittel infiziert.

Tritt an den Wandungen eines Magazinraumes Mauersalpeter auf, so hat das seinen Grund nicht allein in der Feuchtigkeit des betreffenden Lokales, diese ist häufig die „Folge“ der Anwesenheit reichlicher Mengen von hykroskopischem Mauersalpeter, sondern in der Gegenwart von ammoniakalischen (Verwesungs-) Dünsten, welche sich zu Salpetersäure oxydieren und als solche mit dem Kalke des Mörtels der Wand salpetersauren Kalk, d. i. Mauersalpeter bilden köuen; man kann in solchem Falle an ein Trockenlegen erst denken, nachdem man die Quelle der Ammoniakdünste verstopft hat. (Ammoniakgase treten gewöhnlich nach Infiltrationen aus benachbarten Kloakengruben oder Kanälen auf.)

Tabelle

sämtlicher bis jetzt bekannter Elemente nebst Angabe ihrer chemischen Symbole.

Name.	Symbol.	Name.	Symbol.
A. Nichtmetalle (14).		3. Selen	Se.
1. Wasserstoffgruppe:		4. Tellur	Te.
Wasserstoff (Hydrogenum)	H.	4. Stickstoffgruppe:	
2. Chlorgruppe:		1. Stickstoff (Nitrogenum)	N.
1. Chlor	Cl.	2. Phosphor	P
2. Brom	Br.	5. Borgruppe:	
3. Jod	J.	Bor	B.
4. Flour	Fl.	6. Kohlenstoffgruppe:	
3. Sauerstoffgruppe:			
1. Sauerstoff (Oxygenium)	O.	1. Kohlenstoff (Carbonium)	C.
2. Schwefel (Sulphur)	S.	2. Silicium	Si.

Name.	Symbol.
B. Metalle (49).	
I. Leichte Metalle (16).	
7. Kaliumgruppe:	
1. Kalium	K.
2. Rubidium	Rb.
3. Cäsium	Cs.
4. Natrium	Na.
5. Lithium	Li.
8. Calciumgruppe:	
1. Barium	Ba.
2. Strontium	Sr.
3. Calcium	Ca.
9. Magnesiumgruppe:	
1. Magnesium	Mg.
2. Beryllium	Be.
10. Aluminiumgruppe:	
1. Aluminium	Al.
2. Yttrium	Y.
3. Erbium	Er.
4. Cer	Ce.
5. Lanthan	La.
6. Didym	Di.
II. Schwere Metalle (33).	
11. Eisengruppe:	
1. Eisen (Ferrum)	Fe.
2. Mangan	Mn.
3. Chrom	Cr.
4. Uran	Ur.
12. Kobaltgruppe:	
1. Kobalt (Cobaltum)	Co.
2. Nickel	Ni.
13. Zinkgruppe:	
1. Zink	Zn.
2. Cadmium	Cd.
3. Indium	In.
14. Kupfergruppe:	
1. Blei (Plumpum)	Pl.
2. Thallium	Tl.
3. Kupfer (Cuprum)	Cu.
4. Quecksilber (Hydrargirum)	Hg.
15. Silbergruppe.	
Silber (Argentum)	Ag.
16. Goldgruppe:	
Gold (Aurum)	Au.
17. Zinngruppe:	
1. Zinn (Stannum)	Sn.
2. Titan	Ti.
3. Zirconium	Zr.
4. Thorium	Th.
18. Antimongruppe:	
1. Arsen	As.
2. Antimon (Stibium)	Sb.
3. Wismuth (Bismuthum)	Bi.
19. Platingruppe:	
1. Platin	Pt.
2. Iridium	Ir.
3. Osmium	Os.
4. Palladium	Pd.
5. Rhodium	Rh.
6. Ruthenium	Ru.
20. Vanadingruppe:	
1. Vanadin	Vd.
2. Niob	Nb.
3. Tantal	Ta.
21. Molybdängruppe:	
1. Molybdän	Mo.
2. Wolfram	W.

Tabelle

zur Reduktion der Beauméschen Aräometergrade auf spezifisches Gewicht.

1. Für Flüssigkeiten, welche schwerer sind als Wasser.

(Dinglers polytechn. Journal.)

Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.
0	1,0000	16	1,1239	32	1,2828	48	1,4941	64	1,7888
1	,0069	17	,1326	33	,2943	49	,5097	65	,8111
2	,0139	18	,1415	34	,3059	50	,5255	66	,8340
3	,0211	19	,1506	35	,3177	51	,5417	67	,8574
4	,0283	20	,1598	36	,3298	52	,5583	68	,8815
5	,0356	21	,1691	37	,3421	53	,5752	69	,9062
6	,0431	22	,1786	38	,3546	54	,5925	70	,9316
7	,0506	23	,1883	39	,3674	55	,6101	71	,9577
8	,0583	24	,1981	40	,3804	56	,6282	72	,9844
9	,0661	25	,2080	41	,3937	57	,6467	73	2,0119
10	,0740	26	,2182	42	,4072	58	,6656	74	,0402
11	,0820	27	,2285	43	,4210	59	,6849	75	,0693
12	,0901	28	,2390	44	,4350	60	,7047	76	,0992
13	,0983	29	,2497	45	,4493	61	,7250	77	,1301
14	,1067	30	,2605	46	,4640	62	,7457		
15	,1152	31	,2716	47	,4789	63	,7669		

2. Für Flüssigkeiten, welche leichter sind als Wasser.

Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.
10	1,0000	21	0,9295	32	0,8683	43	0,8147	54	0,7674
11	0,9931	22	,9236	33	,8632	44	,8102	55	,7633
12	,9864	23	,9177	34	,8580	45	,8057	56	,7593
13	,9797	24	,9120	35	,8530	46	,8013	57	,7554
14	,9731	25	,9063	36	,8480	47	,7969	58	,7515
15	,9666	26	,9007	37	,8433	48	,7925	59	,7476
16	,9603	27	,8951	38	,8382	49	,7882	60	,7438
17	,9539	28	,8896	39	,8334	50	,7839	61	,7399
18	,9477	29	,8842	40	,8287	51	,7797	62	,7362
19	,9416	30	,8788	41	,8239	52	,7756		
20	,9355	31	,8735	42	,8193	53	,7714		

Tabelle
über das spezifische Gewicht verschiedener Handelsartikel.

(Nach V. Kletzinsky mit einigen Abänderungen.)

Stoffe.	Spez. Gewicht.
Achat	2,59
Alabaster	2,70
Aluminium	2,67
Antimon	6,718
Asbest	2,60
Asphalt	1,12
Bernstein	1,08
Bernsteinsäure	1,55
Bleizucker	2,40
Blutlaugensalz	1,83
Braunkohle	1,25
Brom	3,187
Caffeïn	1,23
Campher	0,99
Candlekohle	1,42
Eisen geschmiedet	7,70
„ Roheisen	7,25
Eiweiß (trocken)	1,34
Elfenbein	1,90
Feldspath	2,66
Feuerstein	2,65
Flußspath	3,15
Glas, grünes	2,64
„ engl. Spiegel	2,45
„ Krystall	3,00
„ Flint. engl.	3,40
„ „ Frauenhofers	3,78
Glimmer	2,75
Gold	19,32
Grünspan, krystall.	1,91
Gummi, arab.	1,38
Harnstoff	1,35
Indigoblau	1,35
Inulin	1,36
Kautschuk	0,93
Käsestoff	1,26
Knochen von Ochsen	1,66
Kohlenstoff Diamant	3,47
Kohlenstoff Graphit	2,33—1,84
Kohlenstoff Kohle	1,53

Stoffe.	Spez. Gewicht.
Kopal	1,14
Kreide	2,45
Kupfer	8,95
Magnesia	3,64
Mastix	1,05
Mennige	8,62
Messing 90,7 % Kupfer	8,61
„ 79,6 % Kupfer	8,45
Milchzucker	1,54
Naphtalin	1,15
Opal	2,10
Opium	1,34
Oxalsäure	1,51
Paraffin	0,87
Pflanzenfasern	1,53
Porzellan, Berlin	2,30
„ China	2,39
„ Meißen	2,49
„ Sevres	2,15
„ Wien	2,24
Quecksilbercyanid	2,76
Rohrzucker	1,61
Sandarac	1,07
Schwefelsäure (wasserfrei)	1,975
Serpentin	2,66
Stahl	7,75
„ Guß	7,92
Stärkemehl	1,53
Thon	2,20
Topas	3,56
Tragant	1,32
Traubenzucker	1,39
Wachs, gelbes	0,97
„ weißes	0,97
Walrath	0,94
Weinsäure	1,75
Weinstein	1,95
Zinkoxyd	5,63
Zitronensäure	1,62

Vergleichende Tabelle
über die Grade der gebräuchlichsten Thermometer.

Vergleichung der Celsiusschen Thermometerskala mit der von Réaumur und Fahrenheit.

Celsius	Réaumur	Fahrenheit	Celsius	Réaumur	Fahrenheit	Celsius	Reaumur	Fahrenheit
+ 100	+ 80	+ 212	+ 53	+ 42,4	+ 127,4	+ 6	+ 4,8	+ 42,8
99	79,2	210,2	52	41,6	125,6	5	4	41
98	78,4	208,4	51	40,8	123,8	4	3,2	39,2
97	77,6	206,6	50	40	122	3	2,4	37,4
96	76,8	204,8	49	39,2	120,2	2	1,6	35,6
95	76	203	48	38,4	118,4	1	0,8	33,8
94	75,2	201,2	47	37,6	116,6	0	0	32
93	74,4	199,4	46	36,8	114,8	— 1	— 0,8	30,2
92	73,6	197,6	45	36	113	2	1,6	28,4
91	72,8	195,8	44	35,2	111,2	3	2,4	26,6
90	72	194	43	34,4	109,4	4	3,2	24,8
89	71,2	192,2	42	33,6	107,6	5	4	23
88	70,4	190,4	41	32,8	105,8	6	4,8	21,2
87	69,6	188,6	40	32	104	7	5,6	19,4
86	68,8	186,8	39	31,2	102,2	8	6,4	17,6
85	68	185	38	30,4	100,4	9	7,2	15,8
84	67,2	183,2	37	29,6	98,6	10	8	14
83	66,4	181,4	36	28,8	96,8	11	8,8	12,2
82	65,6	179,6	35	28	95	12	9,6	10,4
81	64,8	177,8	34	27,2	93,2	13	10,4	8,6
80	64	176	33	26,4	91,4	14	11,2	6,8
79	63,2	174,2	32	25,6	89,6	15	12	5
78	62,4	172,4	31	24,8	87,8	16	12,8	3,2
77	61,6	170,6	30	24	86	17	13,6	1,4
76	60,8	168,8	29	23,2	84,2	18	14,4	— 0,4
75	60	167	28	22,4	82,4	19	15,2	2,2
74	59,2	165,2	27	21,6	80,6	20	16	4
73	58,4	163,4	26	20,8	78,8	21	16,8	5,8
72	57,6	161,6	25	20	77	22	17,6	7,6
71	56,8	159,8	24	19,2	75,2	23	18,4	9,4
70	56	158	23	18,4	73,4	24	19,2	11,2
69	55,2	156,2	22	17,6	71,6	25	20	13
68	54,4	154,4	21	16,8	69,8	26	20,8	14,8
67	53,6	152,6	20	16	68	27	21,6	16,6
66	52,8	150,8	19	15,2	66,2	28	22,4	18,4
65	52	149	18	14,4	64,4	29	23,2	20,2
64	51,2	147,2	17	13,6	62,6	30	24	22
63	50,4	145,4	16	12,8	60,8	31	24,8	23,8
62	49,6	143,6	15	12	59	32	25,6	25,6
61	48,8	141,8	14	11,2	57,2	33	26,4	27,4
60	48	140	13	10,4	55,4	34	27,2	29,2
59	47,2	138,2	12	9,6	53,6	35	28	31
58	46,4	136,4	11	8,8	51,8	36	28,8	32,8
57	45,6	134,6	10	8	50	37	29,6	34,6
56	44,8	132,8	9	7,2	48,2	38	30,4	36,4
55	44	131	8	6,4	46,4	39	31,2	38,2
54	43,2	129,2	7	5,6	44,6	40	32	40

Tabelle
über Siedepunkte (Verdampfungspunkte) einiger Handelsartikel.

Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.	Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.
Äther	34	Bittermandelöl	179
Alkohol	78,4	Falsches Bittermandelöl = Nitrobenzol (giftig)	213
Amylalkohol	135	Brom	63
Anilin	182	Carbolsäure	188
Antimonchlorid (Butter)	223	Methylalkohol	59
Benzin	80		

Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.	Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.
Naphta	85,5	Quecksilberchlorid (Sublimat)	295,0
Naphtalin	218,0	Rosenöl	280—300
Nelkenöl	258,0	Schwefel	440
Paraffin	370,0	„ säure, wasserfrei	36
Phosphor	290,0	„ „ hydrat (engl.)	326
Quecksilber	350,0		

Tabelle

über die Löslichkeit wichtiger Salze im Wasser bei verschiedenen Temperaturen.

(Nach Kletzinsky.)

Name des Salzes	100 Teile Wasser lösen bei 0° C.	100 Teile Wasser lösen bei 20° C.	Teile Salzes 100° C.
Kryst. Ammoniak-Alaun .	5,22	13,66	421,90
Wasserfreier „ .	2,62	6,57	70,83
Krystallisierter Kalialaun .	3,90	15,13	357,48
Wasserfreier „ .	2,10	7,74	74,53
Chlorammonium (Salmiak)	24,00	36,70	100,00
Chlorbarium	35,00	43,50	78,00
Chlorkalium	29,30	35,00	57,00
Chlormangan	35,30	45,00	60,00
Chlornatrium	35,52	36,00	39,61
Chlorquecksilber	5,73	7,39	53,96
Jodkalium	140,00	150,00	200,00
Jodnatrium	159,63	189,56	300,00
Jodsaures Kali	4,89	8,29	33,10
„ Natron . . .	2,50	9,03	34,95
Chlorsaurer Baryt . . .	24,08	40,00	124,79
Chorsaures Kali	3,30	9,00	60,00 bei 50° C.
Kohlensaures Ammoniak .	25,00	33,50	50,0
„ Kali (Pottasche)	83,00	90,00	100,00 bei 80° C.
Dopp. kohlensaures Kali .	15,05	23,20	45,0
Kohlensaures Natron (Soda) wasserfrei	7,08	26,00	48,00

Name des Salzes.	100 Teile Wasser lösen bei 0° C.	100 Teile Wasser lösen bei 20° C.	Teile Salzes 100° C.
Kohlens. Natron (Soda) krystallisiert	21,50	123,50	400,00 bei 70° C.
Dopp. kohlens. Natron .	8,95	11,15	16,70
Kohlensaures Lithion . .	0,70	0,75	0,80
Salpetersaures Baryt . .	5,00	9,00	32,80
„ Bleioxyd .	38,58	60,00	139,72
„ Kali . . .	13,30	30,00	245,00
„ Lithion . .	48,97	75,32	220,44
„ Natron (Chilis.)	13,30	30,00	245,00
Schwefelsaures Eisenoxydul (Eisenvitriol) . .	50,00	100,00	300,00
Schwefelsaures Kali . .	8,36	12,00	26,00
„ Kalk (kryst. Gyps)	0,20	0,25	0,22
„ Kobaldoxyd, kryst.	26,00	36,50	70,00
„ Lithion	36,83	33,95	30,42
„ Nickeloxydul . .	30,00	39,70	70,00
„ Magnesia, kryst. .	25,00	35,00	75,00
„ Kupferoxyd, kryst. (Vitriol) . . .	30,00	42,50	203,50
„ Zinkoxyd, kryst. (Zinkvitriol) .	120,00	160,00	650,00

Tabelle

über den Gehalt der Ätznatronlösung (Natronlauge) an wasserleerem Natron (Natriumoxyd) bei verschiedenen spez. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach Tünnemann.)

Spez. Gewicht.	Prozente.	Spez. Gewicht.	Prozente.	Spez. Gewicht.	Prozente.	Spez. Gewicht.	Prozente.
1,4285	30,220	1,3198	22,363	1,2392	15,110	1,1042	7,253
1,4193	29,616	1,3143	21,894	1,2280	14,506	1,0948	6,648
1,4101	29,011	1,3125	21,758	1,2178	13,901	1,0855	6,044
1,4011	28,407	1,3053	21,154	1,2058	13,297	1,0764	5,540
1,3923	27,802	1,2982	20,550	1,1948	12,692	1,0675	4,835
1,3836	27,200	1,2912	19,945	1,1841	12,088	1,0587	4,231
1,3751	26,594	1,2843	19,341	1,1734	11,484	1,0500	3,626
1,3668	25,989	1,2775	18,730	1,1630	10,879	1,0414	3,022
1,3586	25,385	1,2708	18,132	1,1528	10,275	1,0330	2,418
1,3505	24,780	1,2642	17,528	1,1428	9,670	1,0246	1,813
1,3426	24,176	1,2578	16,923	1,1330	9,066	1,0163	1,209
1,3349	23,572	1,2515	16,319	1,1233	8,462	1,0081	0,604
1,3273	22,967	1,2453	15,814	1,1137	7,857	1,0040	0,302

Tabelle

über den Gehalt der Ätzkalilösung (Kalilauge) an wasserleerem Kali (Kaliumoxyd) bei verschiedenen spezifischen Gewichten.

— 15° C. —

(Nach Tünnemann.)

Spez. Gewicht.	Kali-Prozente.	Spez. Gewicht.	Kali-Prozente.	Spez. Gewicht.	Kali-Prozente.	Spez. Gewicht.	Kali-Prozente.
1,3300	28,290	1,2268	20,935	1,1308	13,013	1,0478	5,002
1,3131	27,158	1,2122	19,803	1,1182	11,882	1,0369	3,961
1,2966	26,027	1,1979	18,671	1,1059	10,750	1,0260	2,829
1,2805	24,895	1,1838	17,540	1,0938	9,619	1,0153	1,697
1,2648	23,764	1,1702	16,408	1,0819	8,487	1,0050	0,5658
1,2493	22,632	1,1568	15,277	1,0703	7,355		
1,2342	21,500	1,1437	14,145	1,0589	6,224		

Tabelle

über den Gehalt einer Auflösung von kohlensaurem Natron (Soda) an wasserleerem Salze bei verschiedenen spez. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach G. Th. Gerlach.)

Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.
1,1495	14	1,11655	11	1,0843	8	1,05255	5	1,02101	2
1,13845	13	1,10571	10	1,07369	7	1,04201	4	1,0105	1
1,12740	12	1,0950	9	1,06309	6	1,03151	3		

Tabelle

über den Gehalt einer Auflösung von kohlensaurem Kali (Pottasche) an wasserleerem Salze bei verschiedenen spez. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach G. Th. Gerlach.)

Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.
1,55728	51	1,41870	40	1,28999	29	1,17243	18	1,06454	7
1,54408	50	1,40673	39	1,27893	28	1,16222	17	1,05513	6
1,53135	49	1,39476	38	1,26787	27	1,15200	16	1,04572	5
1,51861	48	1,38279	37	1,25681	26	1,14179	15	1,03658	4
1,50588	47	1,37082	36	1,24575	25	1,13199	14	1,02743	3
1,49314	46	1,35885	35	1,23517	24	1,12219	13	1,01829	2
1,48041	45	1,34729	34	1,22459	23	1,11238	12	1,00914	1
1,46807	44	1,33573	33	1,21402	22	1,10258	11		
1,45573	43	1,32417	32	1,20344	21	1,09278	10		
1,44338	42	1,31261	31	1,19286	20	1,08337	9		
1,43104	41	1,30105	30	1,18265	19	1,07396	8		

Tabelle

über den Gehalt des wässerigen Salmiakgeistes an Ammoniak bei versch. spez. Gewichten.

— 14° C. —

(Nach Carius.)

Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.
0,8976	30,0	0,8996	29,2	0,9016	28,4	0,9036	27,6	0,9057	26,8
0,8981	29,8	0,9001	29,0	0,9021	28,2	0,9041	27,4	0,9063	26,6
0,8986	29,6	0,9006	28,8	0,9026	28,0	0,9047	27,2	0,9068	26,4
0,8991	29,4	0,9011	28,6	0,9031	27,8	0,9052	27,0	0,9073	26,2

Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.
0,9078	25,0	0,9227	20,8	0,9393	15,6	0,9578	10,4	0,9781	5,2
0,9083	25,8	0,9233	20,6	0,9400	15,4	0,9586	10,2	0,9790	5,0
0,9089	25,6	0,9239	20,4	0,9407	15,2	0,9593	10,0	0,9799	4,8
0,9094	25,4	0,9245	20,2	0,9414	15,0	0,9601	9,8	0,9807	4,6
0,9100	25,2	0,9251	20,0	0,9420	14,8	0,9608	9,6	0,9815	4,4
0,9106	25,0	0,9257	19,8	0,9427	14,6	0,9616	9,4	0,9823	4,2
0,9111	24,8	0,9264	19,6	0,9434	14,4	0,9623	9,2	0,9831	4,0
0,9116	24,6	0,9271	19,4	0,9441	14,2	0,9631	9,0	0,9839	3,8
0,9122	24,4	0,9277	19,2	0,9449	14,0	0,9639	8,8	0,9847	3,6
0,9127	24,2	0,9283	19,0	0,9456	13,8	0,9647	8,6	0,9855	3,4
0,9133	24,0	0,9289	18,8	0,9463	13,6	0,9654	8,4	0,9863	3,2
0,9139	23,8	0,9296	18,6	0,9470	13,4	0,9662	8,2	0,9873	3,0
0,9145	23,6	0,9302	18,4	0,9477	13,2	0,9670	8,0	0,9882	2,8
0,9150	23,4	0,9308	18,2	0,9484	13,0	0,9677	7,8	0,9890	2,6
0,9156	23,2	0,9314	18,0	0,9491	12,8	0,9685	7,6	0,9899	2,4
0,9162	23,0	0,9321	17,8	0,9498	12,6	0,9693	7,4	0,9907	2,2
0,9168	22,8	0,9327	17,6	0,9505	12,4	0,9701	7,2	0,9915	2,0
0,9174	22,6	0,9333	17,4	0,9512	12,2	0,9709	7,0	0,9924	1,8
0,9180	22,4	0,9340	17,2	0,9520	12,0	0,9717	6,8	0,9932	1,6
0,9185	22,2	0,9347	17,0	0,9527	11,8	0,9725	6,6	0,9941	1,4
0,9191	22,0	0,9353	16,8	0,9534	11,6	0,9733	6,4	0,9950	1,2
0,9197	21,8	0,9360	16,6	0,9542	11,4	0,9741	6,2	0,9959	1,0
0,9203	21,6	0,9366	16,4	0,9549	11,2	0,9749	6,0	0,9967	0,8
0,9209	21,4	0,9373	16,2	0,9556	11,0	0,9757	5,8	0,9975	0,6
0,9215	21,2	0,9380	16,0	0,9563	10,8	0,9765	5,6	0,9983	0,4
0,9221	21,0	0,9386	15,8	0,9571	10,6	0,9773	5,4	0,9991	0,2

II. Spezieller Teil.

Systematik der allgemeinen Warenkunde.

A. Waren aus dem Mineralreiche.

1. Erdige Stoffe, besonders solche, welche zu plastischen Arbeiten Verwendung finden.

Sand. Wir nennen Sand = Anhäufungen von losen, eckigen oder abgerundeten Gesteinskörnern von der Größe eines Staubkornes bis höchstens Erbsengröße. Nach Zusammensetzung, Vorkommen und Verwendung unterscheidet man: Quarz=, Kalk=, Eisen=, Quell=, Fluß=, Flug=, Form=, vulkanischer Sand ꝛc., versteht aber unter „Sand“ schlechthin stets Quarzsand; seine Körnchen sind scharfe, eckige oder rundliche Stückchen von durchsichtigem, durchscheinendem, auch undurchsichtigem Quarz, oft mit anderen Mineralstückchen mehr oder weniger durchsetzt; sie sind wasserhell, weiß, gelblich, rötlich, grünlich, selbst schwarz, wenn sie durch fremde Beimengungen gefärbt sind. Oft sind die Quarzkörnchen von Glimmerblättchen durchzogen, wodurch der Sand schimmernd wird (Gold= und Silberstreusand).

Der Sand hat eine große Verbreitung auf der Erde; er ist überall das Produkt mechanischer und chemischer Zerstörung quarzhaltiger Gesteine, besonders der Granite, Gneise, Glimmerschiefer und Sandsteine. Nachdem diese durch Verwitterung zerfallen, führen Regenmassen ihre Trümmer Bächen und Flüssen zu, die sie weiter führen, auf dem Transporte ausschwemmen, noch mehr zerkleinern, abrunden, um sie dann in den Thälern und Niederungen als geschichtete Lager von gröberem oder feinerem Sand fallen zu lassen. Abgesehen von der großen Wichtigkeit für den Haushalt der Natur, welche dem Sande als Bodenbestandteil zukommt, ist er, je nach Qualität, ein vielen Industrieen dienendes, ja unentbehrliches Rohmaterial, zu dessen Vorkommen die Lebensfähigkeit, die Existenz ganzer Landesindustrieen in innigster Beziehung steht.

Den scharfen Sand braucht man zum Mörtel, reinen Quarzsand zur Glasfabrikation, zur Glasur, zum Schleifen und Putzen, als Formsand für Gießereien (Metallgießereien), zur Darstellung künstlicher Bau= und Ornamentsteine, als Zusatz zu Gummi= und Kautschukwaren, als Streusand u. s. w.

Kieselguhr nennt man eine staubartig=erdige, wie Mehl erscheinende Masse, welche zum größten Teile aus Kieselpanzern von Infusorien besteht und an ihren Fundorten oft eine sehr ansehnliche Ausdehnung und Mächtigkeit erlangt. Größere Ablagerungen von Kieselguhr befinden sich am Südrande der Lüneburger Haide, in oder vielmehr bei Franzensbad, in Ungarn, auf Isle de France; auch ein Teil des Grund und Bodens von Berlin, bis zu 30 Meter Mächtigkeit, besteht vorherrschend aus solcher Infusorienerde; das mächtigste Lager wurde in der Nähe von Fremont in Oregon entdeckt 150 Meter hoch); ein Kubikcentimeter enthält nach Ehrenberg 20000 Millionen Panzer von Infusorien.

Chemisch besteht Kieselguhr aus Kieselsäurehydrat, d. h. einer wasserhaltigen Kieselsäure; da die wasserhaltige Kieselsäure sich leichter mit Basen verbindet als die wasserfreie, welche wir im gewöhnlichen Quarzsand geboten haben, so lassen sich durch Verbinden von Kieselguhr mit Basen auch leichter und schneller erhärtende

Steinkitte*) herstellen, als bei Anwendung von gewöhnlichem feinem Quarzsand; es ist demgemäß Kieselguhr ein für diesen Zweck gesuchter Handelsartikel geworden.

Auch sehr leichte Ziegeln werden durch Zusatz von Infusorienerde zu Thon erhalten, ebenso ist sie geschätzt beim Modellieren, sowie beim Brennen von besseren Thonwaren, weil der Thon beim Trocknen weniger schwindet und reißt, endlich dient Kieselguhr zur Darstellung von Dynamit (Kieselguhr, welche Nitroglyzerin aufgesaugt hat), in neuester Zeit zur Verhinderung von Hausschwamm, als Poliermittel, zur Herstellung von Wasserglas, zur Glasfabrikation, zu Glasuren u. s. w. Soll möglichst trocken farblos und von mechanischen Verunreinigungen frei sein.

Dammerde, d. h. die lockere Erdschicht, welche in dünnerer oder dickerer Lage über die Erdoberfläche verbreitet, der Vegetation ein Heim im Boden bietet, ist in jüngerer Zeit auch Handelsartikel und für gewisse Gegenden seit dem intensiveren Betrieb des Gartenbaues und der wissenschaftlicheren Pflanzenkultur eine namhafte Erwerbsquelle geworden. Die Bestandteile der Garten- oder Acker- resp. Dammerde sind Kalksteine, Sand, Thon und Humus in wechselnden Verhältnissen. Unter Humus versteht man Reste pflanzlichen und tierischen Ursprungs, welche zum Teil schon verwest sind, zum Teil sich noch in Verwesung befinden. Gewisse Pflanzenarten verlangen, wenn sie sich gedeihlich entwickeln sollen, auch den ihnen entsprechenden Boden, der dann, wenn er im richtigen Mischungsverhältnis von der Natur nicht geboten ist, vom Gärtner oder Landwirte zusammengesetzt wird. Im Handel zirkuliert zu diesem Zwecke vorzugsweise die humusreiche Erde und es sind: Mistbeet-, Haide- und Moorerde die in den Preislisten am meisten figurierenden Sorten. Man verkauft Haide- und Moorerde nach dem Gewichte, wenn sie „trocken“ und nach dem Maße, wenn sie „feucht“ sind und rechnet gew. $^1/_4$ Kubikmeter per 100 Kilo. Torfboden (vorzüglich für Farrenkraut und Orchideenkultur) ist zu sehr hohen Preisen für gärtnerische Zwecke angeboten, und es wird gewiß nur dieser Andeutung bedürfen, um ein einigermaßen kaufmännisch angelegtes Talent zu veranlassen, sich da, wo sonstige Verhältnisse an die Scholle fesseln, den Boden auch im Sinne derartiger Ausbeutung zu betrachten.

Thon. Der Thon ist ein Hauptverwitterungsprodukt der Feldspate und findet sich in reichlicherer Menge deshalb immer da, wo Feldspate oder feldspatige Gesteine (Granite) verwitterten. Er besteht im wesentlichen aus Thonerde (Aluminiumoxyd), Kieselsäure und Wasser.

Der reinste Thon ist der „Kaolin“ oder „Porzellanerde“; er ist leicht zerreiblich, matt, selten schneeweiß, weiß mit Stich ins rötliche, gelbliche, grünliche und am Fundorte selbst gemengt mit zersetzten Bestandteilen des ursprünglichen Gesteins, von denen er sich durch einfachen Schlämmprozeß leicht abscheiden läßt. Kaolin fühlt sich mager an und klebt wenig an der Zunge. Fundorte, und zwar jeweils an der ursprünglichen Lagerstelle sind: Karlsbad in Böhmen, Schneeberg und Seilitz bei Meißen, Morl und Trotta bei Halle, St. Frieux bei Limoges, St. Austle in Cornwall, bei Passau; die besten Kaoline besitzen China und Japan.

Physikalische Eigenschaften und Vorkommen des Thones. Der Thon ist im trockenen Zustande leicht zerreiblich und abfärbend, hat also geringe Kohäsion; angefeuchtet wird er geschmeidig und plastisch, er läßt sich im Wasser leicht aufschlämmen, und seine Teilchen sind so fein, daß sie das Wasser milchig trüben und sich erst nach längerer Ruhe wieder absetzen.

*) Siehe diese.

Bruch uneben, Ansehen matt; der Thon saugt Wasser begierig ein, klebt trocken stark an der Zunge, angehaucht oder mit der Zunge befeuchtet, hat er einen charakteristischen Geruch. Mit mehr Wasser behandelt (Quantität bei verschiedenen Thonarten variabel) bildet er einen durchaus unelastischen aber zähen, bildsamen, d. h. plastischen Teig. Auf 300° C. erhitzt, verliert er all sein chemisch gebundenes Wasser und damit die Eigenschaft durch wiederholtes Anfeuchten von neuem plastisch zu werden.

Reiner Thon schmilzt **nur** im Knallgasgebläse (Wasserstoffflamme bei Sauerstoffzufuhr) zu einem farblosen Glase, ist aber bei den in der Technik erzielten Ofentemperaturen **un**schmelzbar, doch wird er durch das Brennen dicht, hart, klingend und saugt, weil er dann porös ist, Wasser an. Thone mit Sand, kohlensaurem Kalk, Eisen- und Manganoxydhydraten 2c. vermischt, sind je nach der Menge der Verunreinigung in der Feuerbeständigkeit beeinträchtigt.

Reiner Thon ist weiß; kalkhaltiger auch „Mergel“ genannt; gräulich, bituminöser oder kohliger: grau, braun, selbst schwarz gefärbt. Eisenoxyd färbt den Thon rot, Eisenoxydhydrat gelb, Eisenoxydoxydul und Schwefeleisen schwarzblau. Spez. Gewicht 1,8—2,5, recht fein geschlämmte, englische Thone haben oft ein spez. Gewicht von 2,6—2,64.

Die besten, feuerfesten Thone findet man in der Grafschaft Worcestershire bei Stourbridge, bei Garnkirk in Schottland, in der Gegend von Namur, Belgien; Ia Thone sind die von Tahir und Mazet, dann die von Andenne, Maizervaille, Haltinne; man nennt diese Thone auch Thone von Audenac, weil sie von diesem Orte in den Handel kommen. In Deutschland erfreuen sich die feuerfesten Thone von Vallendar bei Koblenz, von Mehlem bei Königswinter, die nassauischen von Selters, Montabaur, Grenzhausen, Ebenhahn und Siershahn eines guten Rufes, in Hessen liefern die Orte Großalmerode und Epterode seit Jahrhunderten einen guten Thon, der zu Maßkrügen gew. verarbeitet wird und dadurch weithin bekannt ist.*) Schlesien hat Thonlager bei Saarau (Schweidnitz), Brieg, Bunzlau, Ruppersdorf, Lauban, Bielschowitz; Bayern, weißen und grünlichweißen bei Abensberg, auch in der Oberpfalz, im bayrischen Oberlande bei Polling, in Franken bei Aschaffenburg; vorzüglicher Thon zu Geschirren findet sich bei Ummerstadt (Hildburghausen), sehr guter Modellier-, d. h. plastischer von mechanischen Beimengungen freier Thon wird in der Gegend von Biberach (Württemberg) gewonnen 2c.

Chemische Eigenschaften des Thones. Die Porzellanerde, also der reinste Thon ist mit Wasser chemisch verbundene kieselsaure Thonerde. Weniger reine Thone enthalten, neben der chemisch gebundenen, auch noch die mechanisch beigemengte freie Kieselsäure, ebenso Kalkstein (kohlensauren Kalk), auch Eisen in den verschiedensten Oxydationsstufen und Verhältnissen. Von diesen variierenden Mischungsverhältnissen hängt auch das Resultat, welches durch das Brennen des Thones in bezug auf seine Farbe erreicht wird, ab, je reiner die Thone sind, desto heller sind sie nach dem Brennen; Gegenwart von Eisenoxyd giebt roten, Magnesia gelben, Kalk annähernd weißen, Eisenoxydul grünlichen Brand.

Die Kaoline, reinsten Thone sind feuerbeständig, die unreinen meist schmelzbar; man unterscheidet demnach:

1. feuerbeständige Thone, und
2. schmelzbare Thone, zu den letzteren gehören: a) der Töpferthon, b) die Mergelerde c) der Lehm oder Löß.

*) Siehe Gottgetreu, Baumaterialienkunde.

a) enthält bis zu 6 Prozent Kalk, braust schwach mit Säuren; b) enthält 20 oder mehr Prozent Kalk, braust mit Säuren stark und heißt je nach dem vorwaltenden Bestandteile Thonmergel oder Kalkmergel; c) ist der unreinste, kalk-, oft auch glimmer- und sandhaltige Thon.

Anwendung des Thones ist ungemein mannigfach; Kaolin dient zur Herstellung von Porzellan, weniger reine Sorten liefern Fayence, Steingut, Steinzeug, Thonpfeifen, Ofenkacheln, Töpfergeschirr; die feuerfesten: Schmelztiegel, Chamottesteine, Mergel; Lehm; Ziegelwaren als Backsteine und Dachziegel und die geschätzten Terrakottaarbeiten; feinst geschlämmter weißer Thon wird unter dem Namen Aluminiumpräparat oft betrügerischer, doch auch oft gewerbegerechter Weise als Füllstoff für Papier, Papiermaché, Gummiwaren, in der Seifenfabrikation, zur Farbenverdünnung, in der Zimmermalerei, in Versetzung mit Stärke: als Stärke für Appreturen (macht leichte Linnen und Kattune schwer und steif), als Klärmittel für trübe Flüssigkeiten ꝛc. ꝛc. verwendet. In England wird diese Sorte China clay genannt. Sie ist übrigens auch aus Böhmen (Schlemmwerke bei Podersam in Böhmen) in sehr schöner Ware zu beziehen. Plastischer und vor allem sandfreier Thon dient dem Bildhauer zur Herstellung der Modelle; er wird feucht in Fässern in den Handel gebracht und ist mit einem von Zeit zu Zeit frisch zu nässenden Tuche bedeckt aufzubewahren.

In neuerer Zeit sucht diesem Modellierthone eine künstlich hergestellte, nicht austrocknende plastische Masse, die sogenannte „**Plastilina**“, Konkurrenz zu machen; Stuttgarter Künstler verwenden zum Modellieren ein ähnlich zusammengesetztes, ganz vorzüglich plastisches und angenehm zu bearbeitendes sogenanntes Thonecerat, welches, trotzdem es wesentlich teurer als Thon, seiner außergewöhnlich günstigen Eigenschaften wegen bald allgemeine Verwendung finden dürfte. — Unter dem Namen „Pfeifenerde“ kommt ein weißer Thon in den Handel, der besonders durch seine Eigenschaft, Fett einzuziehen, oder auf mit Fett befleckte Gegenstände gebracht, diese zu entfetten, bekannt ist. Mit ihm teilen übrigens alle trockenen Thone die Eigentümlichkeit des Aufsaugens von Fett mehr oder weniger.

Die **Thonwaren** kann man je nach der Beschaffenheit des Scherbens unterscheiden als **dichte** und **poröse** Thonwaren.

Die gebrannte Masse, ob dicht oder porös, bleibt entweder rauh und heißt einfach, oder sie ist mit einer glasartigen Masse, mit Glasur überzogen, und heißt dann zusammengesetzt. A. Dichte Thonwaren:

1. Echtes oder helles Porzellan. Masse gleichsam geflossen, nicht mit dem Messer ritzbar, feinkörnig, durchscheinend, klingend, weiß, gleichartig und strengflüssig. Bruch mäßig muschlig und feinkörnig. Glasur besteht aus Feldspat, zuweilen mit etwas Gips aber **nie** mit Blei oder Zinnoxyd! Porzellan ohne Glasur wird „Biskuit“ genannt, hat einen matten, seidenartigen Glanz und schmutzt leicht; es wird vorzugsweise zu Kunstgegenständen, Büsten, Statuettchen ꝛc. benutzt. Eines ganz vorteilhaften Rufes erfreuen sich die besonders sehr reinen und feuerbeständigen Chinesischen und Japanesischen Porzellane. Die daraus gefertigten Geschirre sind im allgemeinen viel dünner als die bei uns gefertigten. Die Chinesen tragen ihre Zeichnungen auf die Glasur, die Japanesen unter die Glasur auf. — Von Deutschen sind die geschätztesten Porzellansorten die von Meißen und Berlin, auch Wien und Nymphenburg bei München liefern vorzügliche Produkte. Die Porzellane von Sèvres bei Paris sind weltbekannt; früher, jetzt nicht mehr, waren auch die Ludwigsburger Fabrikate in Ansehen*).

2. Weiches oder Frittenporzellan: man unterscheidet: a) Französisches oder eigentliches Frittenporzellan, eine glasähnliche Masse mit bleihaltiger Glasur (ist mehr zu den Glas- als zu den Porzellanwaren zu rechnen und demgemäß unrichtig benannt). b) Englisches weiches Porzellan, hergestellt aus Kaolin, Pfeifenerde, Feuerstein und als Flußmittel Cornish stone (verwitterter Pegmatit) mit Gyps oder Knochenasche. Glasur-Cornish stone, Feuersteinpulver, Borax und meist, doch nicht immer, Bleioxyd. Glasur häufig **rissig!**

3. Steinzeug. Masse dicht, klingend, feinkörnig, homogen, nur an den Kanten oder kaum durchscheinend, weiß oder gefärbt. Das feinere weiße Steinzeug ist von echtem Porzellan nur dadurch, daß es nicht durchscheinend ist, zu unterscheiden. Man kennt: a) glasiertes, porzellanartiges Steinzeug. Die Glasur enthält Borax und Bleioxyd und ist durchsichtig; b) weißes oder gefärbtes, unglasiertes Steinzeug, Masse der vorigen ähnlich (hierher gehört das Wedgwood), c) gemeines Steinzeug mit Salzglasur, aus gewöhnlicheren schmelzenden Thonsorten gebrannt, Glasur kieselsaures Thonerdenatron (nicht giftig).

B. Poröse Thonwaren:

1. Feine Fayence mit durchsichtiger Glasur: Masse erdig, an der Zunge hängend, undurchsichtig, etwas klingend, weiß, Glasur weiß, **bleiisch**.

2. Fayence mit undurchsichtiger Glasur auch **Steingut** genannt: aus sich gelblich brennendem Töpfer- und Mergelthon hergestellt, Glasur weiß oder gefärbt (Email); hierher gehören die Majoliken und emaillierten Fayencen des Mittelalters, die Delfter Ware u. s. w.**).

3. Ordinäre Töpferwaren, Masse gewöhnliches Töpferthon oder Thonmergel, stets rötlich gefärbt, weiß und porös. Je nach Farbe der Glasur weiße oder braune Töpferware; erstere bilden das gewöhnliche Kochgeschirr, letztere das Bunzlauer oder Waldenburger Geschirr.

4. Ziegel, Terrakotten, Backsteine, feuerfeste Steine, Tiegel, Röhren, Bauornamente, Krüge, Urnen des Altertums u. s. w. Masse erdig, porös, immer gefärbt, selten glasiert.

Thonwaren mit „bleihaltigen Glasuren“ sollen für den Küchengebrauch durchaus ausgeschlossen bleiben: Prüfung: man läßt in den Gefäßen essighaltiges Wasser 8, besser 14 Tage lang stehen, und versetzt eine Probe davon mit Schwefelsäure. **Weiße Trübung** oder ein **weißer Niederschlag** zeigt „**Blei**“ an. — Schwefelwasserstoffgas darf in das essigsaure Versuchswasser geleitet keinen schwarzen Niederschlag geben.

Der Kalkstein. Unter Kalkstein verstehen wir eine in der Natur unter den verschiedensten äußeren Formen sehr verbreitete Verbindung von Kalk, d. i. Calciumoxyd mit Kohlensäure. Der Kalkstein findet als dichter Kalkstein entweder direkte Verwendung als Bau- und Ornamentenmaterial, oder es dient als Rohmaterial zur künstlichen Darstellung von Kalk und Kalkpräparaten und zur Gewinnung der Kohlensäure. Nach dem geologischen Vorkommen unterscheidet man die „dichten“ Kalksteine als: Übergangskalk, Alpenkalk, Muschelkalk, Liaskalk, Jurakalk ꝛc. Durch die fremden Beimengungen: Thon, Mangan-, Eisen- und andere Metalloxyde ist der Kalkstein verschieden, mitunter sehr schön gefärbt. Vom

*) Es wird in Ludwigsburg nicht mehr fabriziert; die alten Ludwigsburger Waren sind noch immer sehr geschätzt und von Kennern gesucht.

**) Siehe Näheres in Wagner, Technologie (Keramik). Leipzig, Otto Wigand.

dichten Kalkstein wird unterschieden der krystallinische Kalkstein, welcher im Gegensatz zum ersteren auf dem Bruche krystallinisch-körnige Beschaffenheit hat.

Als Repräsentant krystallinischen Kalksteins ist der „Marmor" (siehe diesen), das seit ältesten Zeiten bekannte und geschätzteste Bau- und Bildhauermaterial, zu nennen.

Der lithographische Stein ist ein gelblicher, schiefriger Kalkstein, der zu Solenhofen und Pappenheim in Bayern gefunden wird und für den Steindruck, die Lithographie, sehr geschätzt ist.

Stinkstein ist ein mit organischen Substanzen, tierischen Verwesungsrückständen gemengter Kalkstein, der beim Reiben einen bituminösen Geruch entwickelt.

Kreide (s. u.) ist kohlensaurer Kalk von erdiger Beschaffenheit, geringer Kohäsion der Teilchen und erdigem Bruche.

Bitterspat ist mit kohlensaurer Magnesia in wechselnden Verhältnissen vermischt vorkommender kohlensaurer Kalk, der unter dem Namen „Dolomit" als Rohprodukt zur Darstellung von Magnesiapräparaten und von Kohlensäure Verwendung findet.

Der Kalkstein ist im reinen Wasser nicht, wohl aber im kohlensäurehaltigen löslich; wenn eine solche Lösung ihre Kohlensäure wieder verliert, so setzt sich auch der kohlensaure Kalk wieder ab; das geschieht häufig in den sogenannten Tropfsteinhöhlen, wo dann der wieder ausgeschiedene Kalkstein eben die Tropfsteine bildet, die als krystallinische Zapfen von der Decke herabhängen oder am Boden festsitzen und aufwärts ragen; (Stalaktiten werden die herabhängenden, Stalagmiten die Tropfsteine am Boden genannt — vom ital. stalagma d. h. Tropfen).

Kalktuff bildet sich, wenn das Abdunsten beim Herabfließen an Wänden erfolgt; Sprudelstein, wenn die Abscheidung aus kalkhaltigem Wasser an der Quelle selbst von statten geht, z. B. in Karlsbad; Sprudelstein heißt: Erbsenstein, wenn feste Körperchen, wie Sandkörner oder Steinchen, einzeln überzogen werden und dadurch erbsenartig zusammengehäufte Massen entstehen.

Erhitzt man Kalkstein bei nicht abgeschlossener Luft, so wird die Kohlensäure ausgetrieben und es bleibt „**Ätzkalk**" oder gebrannter Kalk — zurück. 100 Tl. reiner kohlens. Kalk geben beim Brennen, ohne daß das Volumen des Gesteins vermindert würde — 56 Teile gebrannten Kalk. Das Brennen des Kalksteins geschieht in Meilern, in Feldöfen oder neuestens in ganz besonders konstruierten Kalköfen. Auf die Qualität des gebrannten ist der Grad der Reinheit des kohlensauren Kalkes von größtem Einflusse. Ziemlich reiner kohlensaurer Kalk erhitzt sich nach dem Brennen beim Übergießen mit Wasser bedeutend und bildet damit einen fetten Brei; man nennt einen solchen Kalkstein „**fetten Kalk**" zum Unterschied vom „**magern Kalk**", welcher vorzugsweise durch Magnesia verunreinigt, beim Brennen einen Kalk liefert, der mit Wasser übergossen sich weniger erhitzt und einen „kurzen" Brei bildet.

Wird gebrannter Kalk mit Wasser übergossen, so nehmen 100 Teile Kalk ungefähr 32 Teile Wasser chemisch auf, der Kalk erhitzt sich dabei bis auf 150° C. und zerfällt schließlich zu einem vollkommen weißen Pulver, welches ein dreimal größeres Volumen einnimmt als das Kalkstück von vorher. Man nennt dieses Pulver „**gelöschten Kalk**" oder Kalkhydrat; seine Herstellung das „**Löschen des Kalkes**".

Im Wasser fein zerteiltes Kalkhydrat bildet den „Kalkbrei", welcher mit noch mehr Wasser verdünnt die „Kalkmilch" liefert. Filtriert man diese, so erhält man eine sehr klare, rein wasserhelle Lösung von Kalkhydrat in Wasser (1 T. : 500 T. W.), das sogenannte „Kalkwasser".

An der Luft nimmt der Kalk Kohlensäure auf, wird dadurch wieder zu Kalkstein, unlöslich, und — das klare Kalkwasser trübt sich.

Anwendung. Die Anwendung des gebrannten Kalkes ist eine überaus mannigfaltige; sie gründet sich meistens darauf, daß der Kalk eine sehr leicht zu erhaltende, wohlfeile, starke Base ist.

Er dient unter anderem zur Gewinnung des Ammoniaks aus dem Salmiak; zur Herstellung der Ätzalkalilaugen: — Ätznatron und Ätzkalilauge; zur Bereitung des Chlorkalkes, in der Gerberei zum Enthaaren der Häute, in der Bleicherei zum Bäuchen der Baumwollengewebe, zum Reinigen des Leuchtgases, in der Färberei zur Bereitung der Indigküpen, in der Glasfabrikation, in der Fabrikation von Stearinsäure (Kerzen); als Poliermittel u. s. w. Mit Casëin (Käsestoff) zusammengeknetet giebt er einen ausgezeichneten Kitt; die wichtigste seiner Verwendungen aber ist die zu „Mörtel".

Mörtel. Unter Mörtel oder Speise versteht man mit Sand gemengten Kalkbrei, welcher als Kitt zur Vereinigung von Bausteinen und als Abputz dient. Der gewöhnliche Mörtel heißt **Luft**mörtel, der unter Wasser erhärtende und daher bei Wasserbauten verwendete: „Wassermörtel" oder hydraulischer Mörtel. Der Luftmörtel wird stets kurz vor dem Gebrauche vom Konsumenten frisch angemacht, ist also selbst kein Handelsartikel. Gewisse Kalksteine haben, wenn sie mehr als 10% Kieselerde enthalten, die Eigenschaft, nach dem Brennen mit Wasser einen magern Brei zu geben, welcher unter dem Einflusse des Wassers nach längerer oder kürzerer Zeit erhärtet. Diese Kalksteine sind die sogenannten hydraulischen Kalke, aus denen hydraulische Mörtel bereitet werden können, indem man sie mit Wasser zu Brei anrührt und Sand zusetzt. Wenn man nun einem gewöhnlichen Kalke einen geeigneten Zusatz von Kieselsäure giebt, so kann man ganz künstlich hydraulischen Mörtel erzeugen. Man nennt solche Zusätze „Cämente" oder **Zemente**. (Steinkitte.) Die Zemente lassen sich in bezug auf ihren Ursprung einteilen in

1. natürliche, d. i. solche, welche ungebrannt, so wie sie in der Natur gefunden werden, nur fein gepulvert, zu Wassermörtel Verwendung finden können, und
2. künstliche, welche zuerst durch Brennen aufgeschlossen werden müssen.

Die natürlichen Zemente sind ziemlich selten, sie sind vulkanischen Ursprungs, also schon von Natur aus gebrannt; zu ihnen gehören:

1. der Traß oder Duckstein,
2. die Puzzuolane und
3. das Santorin.

Der Traß ist eine Art Tuff (Trachyttuff, in bedeutenden Mengen im Brohl- und Nettethal, unsern Andernach gefunden), er ist wahrscheinlich ein zertrümmerter Bimsstein, d. h. eine porös-glasige Masse von großem Kieselsäuregehalte; verwandt mit dem Traß ist die

Puzzuolane, welche bei Puzzuoli bei Neapel, ferner in der Gegend von Rom bis gegen die pontinischen Sümpfe und Viterbo vorkommt; lockere, graue oder gelblichbraune Masse von teils feinkörnigem, teils erdigem Bruche.

Santorin stammt von den griechischen Inseln Santorin, Theresia und Aspronsini, wird besonders an der Küste von Dalmatien häufig zu Wasserbauten verwendet, ist wie der Traß vulkanischen Ursprunges und hat auch dem letzteren ähnliches Äußeres.

Das verhältnismäßig seltene Vorkommen der natürlichen Zemente, der hohe Preis, besonders um den sie deshalb nur erhältlich, hat das Bedürfnis nach billigerem Ersatz, und dieses die jetzt ausgedehnte Fabrikation des künstlichen Zementes wachgerufen.

Zwei Arten von künstlichem Zement sind es, welche im Handel vorzugsweise Verbreitung gefunden haben: der **Roman**- oder römische, auch englische Zement, und der **Portland**zement.

Romanzement läßt sich ohne weiteren Zusatz als hydraulischer Mörtel verwenden und erhärtet in 15—20 Minuten. An den Ufern der Themse, auf den Inseln Sheppey, Wight u. s. w. finden sich über Kreide liegend, nierenförmige, thonige Massen, welche in einem Kalkofen bis nahezu zur Verglasung gebrannt und dann auf einer Mühle fein gepulvert werden. Das Pulver wird noch gesiebt, d. h. von den gröberen Stückchen, welche darin verteilt sein können, befreit und in Fässer verpackt als „Romanzement" in den Handel gebracht.

Portlandzement wird bereitet, indem man aus inniger Mischung von gepulvertem Kalkstein und Thon Backsteine formt, diese lufttrocken werden läßt und dann in Schachtöfen brennt, bis die Masse ein graues scharfes Pulver mit Stich ins Grünliche giebt. Die ganze Masse wird dann vor der Verwendung fein gepulvert und einige Zeit abgelagert, da durch das Ablagern das Produkt wertvoller wird.

Portlandzement erstarrt mit Wasser angerührt schon nach einigen Minuten, nach zirka 7 Tagen besitzt er schon ziemliche Härte und nach einigen Monaten ist er so hart, daß er wie gebrannter Thon klingt. Sein Wasserbrei läßt sich wie Gypsbrei in Formen gießen und eignet sich deshalb ausgezeichnet zur Herstellung von architektonischen Ornamenten, Röhren für Wasserleitung, von Statuen, mit Sand gemengt, von künstlichen Steinen (Béton).

Zement darf beim Festwerden nicht „treiben", d. h. sein Volumen nicht vermehren, und nicht „reißen", es würde dies auf zuviel ursprünglichen Kalkzusatz bei unvollständiger Mischung schließen lassen.

Zemente müssen natürlich immer trocken gelagert und so in Versandt gebracht werden, daß Feuchtigkeit in keiner Weise sie alterieren kann.

Der Kufsteiner Portland-Zement ist ein natürlicher hydraulischer Kalk zum Unterschiede von den englischen Portlandzementen, welche durchweg künstliche hydraulische Kalke sind; er wird bereitet durch Brennen der Mergel aus den großen Mergellagern der Alpen und ist als vorzügliches Produkt so geschätzt wie der englische.

Reutlinger Puzzuolane wird ein guter Zement der Reutlinger Zementfabrik genannt, der aus den ausgebrannten Rückständen von bituminösem Schiefer hergestellt ist; empfohlen werden noch der

Bielefelder Roman-Zement, auch aus schieferartigem Rohmaterial fabriziert, dann der Zement aus

Porta Westphalica bei Minden (ziemlich Bittererde haltig).

In Frankreich sind die natürlichen Zemente von Vassy und Pouilly am häufigsten gebraucht.

Barytzement, der härter werden soll als irgend ein anderer, wird hergestellt aus Kieselsäure, Thon, Kalkstein, die, nachdem sie für sich gebrannt sind, nochmals mit künstlichem kohlensaurem Baryt gebrannt werden.

Skotts Selenitmörtel wird erhalten, indem man dem gewöhnlichen Kalke vor dem Brennen Gips zusetzt. 2% Gips genügen, der Mörtel verträgt als „Luftmörtel" 5—6 Vol. Sand (gegenüber von 3 Vol. bei gewöhnlichen Kalk) und wird bedeutend fester als gewöhnlicher Luftmörtel. Durch den Gipszusatz übrigens wird der Kalk hydraulisch.

Ein feuerfester Zement kommt seit neuester Zeit unter dem Namen Plastisches Dinas-Krystall, erfunden von Ingenieur Neuenhauser, in den Handel und scheint nach Angaben aus der Praxis und Versuchen, welche der Verfasser dieses Abrisses selbst damit angestellt hat, wirklich eine der Verbreitung und ausgedehnten Anwendung würdige Spezialität zu sein, insofern sie besonders mit hoher Feuerbeständigkeit leichte Formbarkeit verbindet, ohne rissig zu werden.

Der **Gips**. Der Gips ist schwefelsaurer Kalk mit Wasser; er ist wasserhell, weiß, oft grau, gelb und rot gefärbt, hat Glasglanz, auf den vollkommenen Spaltungsflächen Perlmutterglanz und ist durchsichtig bis undurchsichtig. Härte 1,5 (läßt sich mit dem Fingernagel ritzen). Spez. Gewicht = 2,3. Er ist in Wasser wenig, jedoch etwas löslich, weshalb Gipssteine nicht als Baumaterial Verwendung finden dürfen; in der Hitze verliert er Wasser und läßt sich dann leicht zu einem Pulver zerreiben; wird er dauernd stärker erhitzt, so bleibt Schwefelkalcium zurück, das mit Säuren übergossen übelriechenden Schwefelwasserstoff entwickelt.

Der Gips gehört zu den verbreitetsten Mineralien; man unterscheidet folgende Abänderungen:

a) Gipsspat: Krystallinisch großblätterig, leicht zerspaltbar, läßt sich schon mit dem Messer in dünne biegsame Blätter spalten, welche vollkommen durchsichtig sind und auf der Tafelfläche Perlmutterglanz zeigen; er wird auch Marien- oder Frauenglas genannt, Plinius schon nannte ihn Spiegelstein. Gefunden wird er bei Paris (Montmartre), Bex (Schweiz), Berchtesgaden (Bayern), bei Hall (Tyrol).

b) Fasergips, aus parallel verbundenen seidenglänzenden Gipsfasern bestehend, heißt auch Atlasgips, Federweiß.

c) Alabaster, weiß, durchscheinend mit feinkörnigem Gefüge. (Volterra in Toskana.)

d) Gewöhnlicher Gips, weiß oder verschieden gefärbt, undurchsichtig.

Die Anwendung des Gipses ist eine mannigfache: Aus dem Alabaster von Volterra fertigt man die bekannten schönen Florentiner Vasen, ebenso die römischen Perlen und andere Luxusgegenstände. Viele der schönsten und kostbarsten Kunstwerke des Altertums sind daraus gearbeitet, so z. B. die Ägyptische Statue im Pariser Museum.

Der milchweiße, fast durchsichtige, wolkige Alabaster wurde von den Römern zu Lampen verarbeitet, welche in den Tempeln die Flammen ähnlich mäßigten wie unsere Milchglasschirme.

Auch der Fasergips wird zu Damenhals- und Armschmuck verwendet; Fasergips ist ferner im Gebrauch als Streusand, als Poliermittel und zum Putzen von silbernen Gegenständen. Feines Gipspulver bildet die Grundmasse der Pastellfarben. Auch in der chemischen Großindustrie und besonders in der Landwirtschaft als Düngmittel finden der gebrannte und ungebrannte Gips reichliche Verwendung.

Eine Hauptanwendung des gebrannten Gipses ist die zu Gipsgüssen. Man bedient sich hierzu eines dünnen Breies aus 1 Teil gebranntem Gips und $2^1/_2$ Teilen Wasser; gut gebrannter Gips soll in 1—2 Minuten erhärten. Um das Erhärten zu verzögern, dem Gips aber nachher noch größere Härte, einen Grad von Durchscheinenheit und marmorähnliche Politurfähigkeit zu geben, setzt man dem Wasser etwas Leim zu. Besonders zu Stuckaturarbeiten (Stucco = Stuck = Gipsmarmor) wird solcher mit Leimwasser versetzter und mitunter gefärbter Gips angewendet. Ein Gemisch von feinem Gips und gepulvertem Frauenglas (Gipsspat) mit Leimwasser, giebt die in neuerer Zeit vielfach angewendete **Skagliogla** (von skaglia = Schuppe, Rinde). Auch als Wandverputz und als Füllmasse in der Papierfabrikation (als mineralisches Lumpensurrogat) wird der Gips in großer Menge verwendet.

Gegossener Gips wird auch gebraucht, um die Böden von Ölfässern zu bekleiden.

Außer mit Leimwasser hat man Gips zu härten vorgeschlagen durch Eintauchen in Alaunwasser; man nennt solchen Gips Marmorcäment.

Pariancäment ist durch Borax gehärteter Gips; man befeuchtet die gebrannten Gipsstücke mit Boraxlösung, glüht sie nochmals 6 Stunden lang und mahlt sie hierauf. Taucht man fertig getrocknete Gipsgegenstände in eine Auflösung von Paraffin oder Stearin in Petroleumäter, so nehmen sie nach dem Verdunsten des Petroleumäters durch Reiben Politur an, wodurch sie meerschaumartig aussehen, auch können sie ein paar mal, ohne Schaden zu leiden, gewaschen werden. So zubereiteten Gips nennt man Gipsmasse; sie hat, wenn Stearin oder Paraffin entsprechend gefärbt waren, einen milden rötlichgelben Ton. Auch mit Wasserglaslösung hat man behufs Härtung Gipsgegenstände zu tränken vorgeschlagen, jedoch mit Unrecht, da beim Trocknen schwefelsaures Kali und Glaubersalz auswittern und die ganze Oberfläche der so behandelten Gegenstände verderben. In neuester Zeit behandelt man dieselben mit Seifenlösung, um die Poren des erhärteten Gipses mit Seife zu füllen und dann mit Baryt- oder Kalkwasser. Baryt and Kalkhydrat werden durch Anziehen von Kohlensäure aus der Luft in die unlöslichen kohlensauren Salze verwandelt, und schützen als solche die für Wasser empfindlichen Gipsteile, welche sie bedecken.

Erdig-pulverige Poliermittel. Smirgel oder Schmirgel (Emeril, Amarilstein) ist eine sehr harte, unreine feinkörnige **Thonerde**, d. i. Aluminiumoxyd (**nicht** thonkieselsaures Aluminiumoxyd!), von grauer bis schmutzig smalteblauer Farbe, welche sich besonders reichlich, hart — überhaupt als Schleifmittel für Glas, Edelsteine und Metalle gut geeignet — auf „Naxos“ in Griechenland, dann aber auch bei Schwarzenberg in Sachsen und bei Eibenstock, reichlicher in Kleinasien vorfindet und äußerst fein gepulvert und geschlemmt in verschiedenen Feinheitsabstufungen in den Handel gebracht wird. Schmirgel wird zum Polieren gewöhnlich mit Öl angerieben.

Auch ein Smirgelpapier (papier d'émeri) kommt, besonders schön in Paris, durch Aufkleben von Smirgel von verschiedener Feinheit auf Papier mittelst Leim bereitet, im Handel vor und erfreut sich ziemlicher Beliebtheit zum Schleifen von Messing, Argentan 2c. und zum Vertilgen von Rostflecken auf Stahlwaren (daher auch Rostpapier). Smirgelkattun reißt weniger leicht als das Papier und wird mit irgend einem festern Fasergeflechte, wie das Papier hergestellt. Glas-, Porzellan-, Hammerschlagpulverpapiere werden als billigere unächte Smirgelpapiere viel verkauft, ebenso Glasleinwand.

Tripel ist ein meist hellgelblichbraunes, aschgraues oder rotbraunes erdiges Mineral von sehr trockener Beschaffenheit. Er besteht, wenn er ächt ist, aus fein verteilter Kieselerde und stellt wie die Kieselguhr der Hauptmasse nach eine Zusammenhäufung unzähliger Kieselpanzer von Infusorien dar. Nicht aller im Handel vorkommende Tripel ist übrigens ächt, man bringt unter seinem Namen eine große Zahl von feingepulverten erdigen Mineralien, wie Kalksteine, Thonschiefer, Mergel, soweit sie eben als Putzmittel brauchbar sind und leicht fein geschlemmt werden können, in den Handel. Wien ist ein Hauptfabrikationsort für künstliche Tripel, feinster ächter kommt aus Korfu, aus Franzensbad, Halberstadt, Ronneburg, Potschapel, Kissingen und Tirol. Früher kam unter dem Namen levantinischer Tripel viel Tripel aus der Levante, von der Stadt Tripoli in Syrien kommt sein Name. Der Tripel dient zum Polieren weicher Metalle und Legierungen wie Gold, Silber, Messing; er wird anfänglich mit Öl befeuchtet auf Leder oder Filz, zur letzten Politur in trockenem Zustande angewendet.

Bimsstein. Der Bimsstein ist vulkanischen Ursprungs, er bildet mit unzähligen Blasenräumen durchzogene schwammige Massen, die glasig hart, spröde und von weißlicher oder meist graulicher Farbe sind. Nicht an und für sich, nur durch die vielen blasigen Zwischenräume ist er leichter als Wasser, auf dem er schwimmt. Bimsstein muß, wenn er Wert haben soll, in großen Stücken sein, man verpackt ihn deshalb in Stroh oder in Papierschnitzeln, um ihn vor dem Zerbrechen zu schützen. Fundorte sind Lipari, Volkano, Stromboli, Ischia bei Neapel; nach Deutschland gelangt er meist über Livorno, nach Frankreich über Marseille; Island führt ebenfalls beträchtliche Mengen aus.

Künstlicher Bimsstein wird besonders schön in Wien und Budweis in Form von Backsteinen oder Tafeln von $^1/_2$—$2^1/_2$ Kilo Gewicht hergestellt.

Verwendung findet der Bimsstein teils in ganzen Stücken, teils in Pulverform zum Schleifen und Polieren von weicheren Metallen, Marmor, Holz (Möbelpolitur), Leder, Pergament, Bein 2c., auch zu Bimssteinseife.

Polierrot (englisch Rot, Pariser Rot, amerikanisch Rot, preußisch Rot) ist feinzerteiltes Eisenoxyd von verschiedener Härte; die weicheren Sorten sind hellrot, die mittleren braunrot und die härtesten dunkelviolett. Die Härte hängt vom Grade des Glühens ab. Verschiedene Metalle sowohl als auch Glas, besonders geschliffenes Glas, z. B. Spiegel, werden mit Polierrot bei der letzten Politur behandelt. Paris ist ein Hauptbezugsort, auch für die Polierrotstangen, die aus einer festen, wachsartigen Fettmasse und Polierrot dargestellt werden und als handlich für den praktischen Gebrauch sehr beliebt sind.

Wiener Kalk (Polierkalk, Wiener Poliermittel) ist nichts als sandfreier, gebrannter Kalk, der mit Öl oder Weingeist befeuchtet ein vortreffliches Polierpulver für Messing, Stahl 2c. liefert, und wenn er brauchbar bleiben soll, in gut verschlossenen Blechbüchsen oder Glasgefäßen aufzubewahren ist.

Talk, venetianischer, ist ein Mineral, aus Kieselerde und Magnesium zusammengesetzt, im reinen Zustande weiß, sehr weich, sich fett und schlüpfrig anfühlend und ein äußerst feines, weißes, schlüpfriges Pulver liefernd. Man benützt Talk als Poliermittel für Metalle, als Schlupfpulver zum Einstreuen in Schuhe, Stiefel und Handschuhe, und dann als „Farbe“, besonders als absolut unschädliche weiße, mit Karmin versetzt auch als rote Schminke. Talk findet sich in Menge in Tirol in den Alpen und wird nur venetianischer Talk genannt, weil er früher von Venedig aus in den Handel kam. Talk soll mit Kaolin verfälscht vorkommen; so merkwürdig das bei dem niedern Preise des Talkes klingt, so leicht ist es auch, sich jeweils von solcher Verfälschung zu überzeugen. Ein kaolinhaltiger Talk zeigt, mit Wasser angefeuchtet, stets den eigentümlichen Thongeruch.

Feuerstein ist Quarz oder Kieselerde(-Säure) und findet sich in kugligen oder nierenförmigen Stücken meist im Kreidegebirge; er hat muschligen Bruch, ist grau, gelblich bis schwarz, durchscheinend, giebt am Stahle Funken, woher sein Name.

Seit Perfektion unserer neuen Zündmassen hat Feuerstein viel von seiner früheren Bedeutung verloren; in England vorzugsweise dient er noch als Rohmaterial bei der Glasbereitung.

2. Bau-, Ornament-, Schleif-, Mühlsteine und mineralische Faserstoffe.

Die Hand in Hand mit einer allgemeineren, trotz temporärer Krisen nicht zu verkennenden Wohlhabenheit gehende feinere, dem Schönen billig Rechnung tragende

Erziehungsweise unserer Kulturepoche hat neben vielem anderen zu einer noch vor wenig Jahrzehnten kaum geahnten Bauthätigkeit geführt, welche es uns zur Pflicht macht, den Baumaterialien, die den Handelswaren ein durchaus nicht zu unterschätzendes Kontingent stellen, auch in diesem Abschnitte mehr Rechnung zu tragen, als man dies in früheren ähnlichen Abhandlungen zu thun pflegte. Wir müssen uns bei dem eng bemessenen Raume allerdings hier, wie überhaupt, auf An- und Hindeutungen, auf wichtigstes beschränken, und verweisen für diejenigen, welche intensiver sich mit dem Studium der allgemeinen Warenkunde oder einzelner Teile derselben beschäftigen wollen, auf die untenstehend angeführten, ausgezeichneten bezüglichen Werke*).

Wir behandeln gleichzeitig die Bau- und Ornamentsteine und unterscheiden zwischen natürlichem und künstlichem Bau- und Ornamentmaterial.

Natürliches, d. h. in der Natur fertig vorkommendes Bau- und Ornamentmaterial. Die natürlichen Bausteine werden uns von den Felsarten geliefert, welche selbst wieder in einfache und gemengte unterschieden werden können, je nachdem wesentlich eine einzige Mineralspezies oder mehrere Arten dieselben zusammensetzen.

Nach der Form, Größe, Lage und Verbindungsweise der einzelnen Bestandteile der Gesteine unterscheidet man dieselben in: krystallinische und in klastische oder Trümmergesteine.

Krystallinische Gesteine bestehen fast durchweg aus krystallinischer Mineralsubstanz, deren gleichartige und ungleichartige Mineralindividuen innig miteinander verbunden sind, z. B. Marmor, Phorphyr, Granat. Die Struktur der krystallinischen Gesteine kann sein: körnig, blättrig und schiefrig, schuppig, faserig, porphyrisch (wenn in einer dichten oder feinkörnigen Gesteinsmasse auffallend größere Mineralindividuen ausgeschieden sind), blasig, schlackig, wenn ein aus glutflüssigem Zustande erstarrtes Gestein rundliche Blasenräume enthält (Laven) rc.

Klastische oder Trümmergesteine, sind Gesteine, deren mineralische Bestandteile zerstörtes Material früher vorhanden gewesener Felsarten sind, z. B. Sandstein, Geröllmassen.

Geschichtet heißen Gesteine, die in einer Aufeinanderfolge von plattenförmigen Massen (Schichten) auftreten, welche bei weiterer Ausdehnung in der Regel nur geringe Dicke besitzen; ist solche Schichtung nicht erkennbar, so wird das Gestein als massiv bezeichnet.

Einfache natürliche Bausteine. Als Baumaterialien oder als Materialien für architektonische Ornamentik haben wir von den einfachen Felsarten nur Quarz, Gips, Kalkstein und etwa noch Thon zu nennen.

Quarz ist Kieselsäure = Silicium und Sauerstoff. Findet sich schön krystallisiert und auch in derben Massen, als Sand, Gerölle. Er hat muschligen, unebenen, splittrigen Bruch, ist farblos, wenn ganz rein, und verschiedentlich gefärbt, wenn mit Metallspuren durchsetzt; glasglänzend, durchsichtig bis undurchsichtig. Härte = 7. Spez. Gewicht 2,6.

Der Quarz ist das verbreitetste Mineral auf der Erde; er kommt teils als eigene Gebirgsart vor, teils als wesentlicher Gemengteil mehrerer Gebirgsarten, so des Granit, Gneis; bildet die Hauptmasse der Sandsteine oder in losen Körpern den „Sand", dessen wir schon oben Erwähnung gethan haben. Die krystallinischen Quarze liefern Edel- und Schmucksteine (siehe diese); die dichten Quarze kunstgewerbliche Gegenstände, der Kieselschiefer, eine meist graue, undurchsichtige, dickschiefrige Varietät des dichten Quarzes, giebt uns ein gutes Material zur Unterhaltung der Chausseen, das der Verwitterung kräftigen Widerstand leistet und sehr hart ist: zu Mauerwerk findet er deshalb keine Verwendung, weil er mit Mörtel fast gar keine Verbindung eingeht (siehe Schleifstein). Der Kieselschiefer ist durch kohlige Teile zuweilen schwarz gefärbt und führt dann den Namen Lydischer Stein, Probierstein (von Lydien, Kleinasien), schon seit ältesten Zeiten in den Handel gebracht, und von Gold- und Silberarbeitern zum Prüfen der Gegenstände auf Edelmetallgehalt benutzt. Fundorte sind in Deutschland: Wartenfels bei Calmbach, Hessen und Schlesien; Böhmen, Steiermark.

Gips ist in seiner Alabastervarietät hierher zu rechnen und schon besprochen (siehe oben).

Vom Kalkstein ist der krystallinisch körnige Kalk: der Marmor hierher gehörig.

Der Marmor liefert seit den ältesten Zeiten dem Prachtbaue und der Bildhauerkunst das edelste Matarial; seine erste Anwendung verliert sich ins Dunkel der Geschichte. Die Ägypter, Hebräer, Phönizier kannten seine Verwendung, und schon Homer (3000 v. Chr.) besingt ihn. Die Römer lernten den Marmor in Griechenland schätzen und ließen ihn oft von dort kommen. Zu Augustus Zeiten wurden alle bedeutenden Gebäude Roms mit Marmorplatten belegt, ja ganz aus Marmor gebaut.

Man unterscheidet in der Baukunst antiken und modernen Marmor. Unter dem antiken verstehen wir solche Marmorarten, deren Steinbrüche im Altertume benützt wurden, jetzt aber nicht mehr bekannt sind, obgleich wir wertvolle Denkmäler, Statuen, Säulen, Gefäße rc. aus ihnen besitzen; moderner Marmor ist der noch heutzutage, besonders in Italien gefundene, gebrochene und verarbeitete Marmor.

Die vorzüglichsten Marmorarten der alten Griechen waren: der salische, der attische oder pentelische, der hymetische und der parische. Der salische hat ein grobes, durchscheinendes, weißes Korn (wie von grobem Salz); der attische oder pentelische ist feinkörnig, weiß mit lichtbläulichem Schimmer und besonders leicht zu bearbeiten (Tempel Athens); der hymettische ist feinkörnig mit grauem Farbenstrich; der parische feinkörnig mit gelbrosafarbenem Schein, sehr durchscheinend mit lebhaftem Glanz.

In späterer Zeit waren es die Marmorbrüche von Carrara, die für alle Weltteile eine unendliche Fülle des schönsten Materials lieferten; blendend weiß, feinkörniges Gefüge und unvergleichliche Politurfähigkeit.

Der weiße Marmor wird an der Luft gelblich und verwittert um so schneller, je schlechter die Politur ist: er wird dann mit feinen Flechten und Moosgewächsen überdeckt und erhält dadurch eine dunkle Färbung.

Durch fremdartige Beimengungen ist der Marmor oft gefärbt, entweder durch die ganze Masse oder nur teilweise, im letzteren Falle erscheint er dann verschiedentlich gestreift, geflammt, geadert, und spaltet er sich in gekrümmten Schalen, welche sich wie die Schalen einer Zwiebel leicht abblättern lassen, so nennt man ihn Cippolino oder Zwiebelmarmor.

Der Marmor aus den Brüchen bei Pribon in Schlesien hat meistens eine hellbläulichgrüne Farbe mit deutlich ausgesprochenen Streifen; der Marmor von Schlanders im Salzburgischen, der zu hervorragenden Bildhauerarbeiten Verwendung findet, auch ziemlich weiß ist, hat wenig Transparentes dem Carrarischen gegenüber.

Die Anzahl der bestehenden Mormorbrüche Italiens erreicht in Carrara 600, in Seravezza gegen 100, in Massa gegen 180.

*) Anm. der Verlagsbuchhandlung. Im gleichen Verlage erschienen: Prof. Dr. Henkel, Grundriß der allg. Warenkunde. 5 M, geb. 6,50 M. — Prof. Dr. Seubert, Handbuch der allg. Warenkunde. 2 Bände. 12 M, geb. 14 M.

Am geschätztesten ist der Statuario di Falcovaja (monte altissimo), von dem der Kubikmeter in großen Blöcken bis zu 1500 M bezahlt wird (loco Bahnhof oder Hafen). Billiger ist der Statuario Carrara, der in Blöcken bis zu 1 Kubikmeter einen Durchschnittspreis von 460 M hat, in Blöcken über 1 Kubikmeter aber durchschnittlich 800 M kostet; bedeutend billiger sind: Statuario venato, ein Bildsäulenmarmor mit schwarzen Adern; Bardiglio, dunkelbläulich mit schwarzen Adern; der Bianco Chiaro in drei Sorten; am billigsten ist endlich der Ordinario mit bläulichem Ton, der im durchschnittlichen Preise von 75 M per Kubikmeter zu Säulen, Gesimsen &c. verarbeitet wird.

Außer dem eigentlichen Marmor (einem krystallinischen Kalkstein) haben die **dichten** Kalke, die viel feinkörniger sind, so daß sie eben dem bloßen Auge als dichte Gesteine erscheinen, eine große, ausgedehnte Verwendung als Bausteine. Sie sind außerordentlich verschieden, in ihren Farben sowohl als in ihrer Struktur. Dem Alter nach unterscheidet man:

a) Übergangs- oder Grauwackenkalk: meist einfarbig doch auch nicht selten heller oder dunkler gefleckt oder gestreift, nimmt sehr schöne Politur an und erweist sich dann als hübscher Marmor. Fundorte Bayern; bei Hof, Stadtsteinach, Heinersreuth, im übrigen Deutschland im Harze bei Blankenburg, Hüttenrode, in Rheinpreußen bei Aachen, in Bergen zwischen Rhein, Weser, Lippe und Lahn, in Sachsen, Böhmen, Mähren bei Olmütz, in Tyrol, im Salzburgischen, in Steyermark, dann in Frankreich, Belgien, England, Norwegen &c. Hauptquellen aber auch für diese dichten Marmorsorten und zwar für die schönsten, weißen, gelben, roten, grünen, blauen, violetten, braunen, grauen, schwarzen, einfarbigen, geaderten, gebänderten, jaspierten, gestreiften, gefleckten, getüpfelten, getiegerten, eingesprengten und punktierten, für Breccia- (aus großen eckigen Brocken zusammengesetzt), für Brokatell- (aus kleinen trümmrigen Brocken), Lumachell- (aus Muschelversteinerungen) und Dentritischen Marmor (dentritisch-baumartige dunkle Zeichnungen von Eisen- oder Manganverbindungen herrührend) ist Italien.

b) Kohlenkalk, ziemlich mit fremden Beimengungen verunreinigter Kalkstein, sehr hart und politurfähig, meist einfarbig, dunkel, findet selten marmorähnliche Verwendung.

c) Zechstein, grau, fest, etwas thonig und bituminös, am südlichen Harzrande und im Thüringer Walde, bei Frankenberg in Hessen, bei Hanau am Spessart, sehr guter Baustein.

d) Muschelkalk. In der Regel dicht oder erdig, selten körnig, einfarbig, rauchgrau, bläulich-schwarz, gelblich, auch rötlich. Sehr verbreitet in Bayern, bei Neumarkt, bei Münsterstadt, Schweinfurt, Würzburg, bei Mergentheim (fränkisch), bei Paderborn, Göttingen, Braunschweig, Rüdersdorf bei Berlin, Jena, Heidelberg, Heilbronn, Stuttgart, im südlichen Alpengebirge &c. Muschelkalk ist ein sehr gutes Baumaterial, das sich durch Festigkeit und Dauer auszeichnet, wird namentlich in Norddeutschland viel zum Kalkbrennen benutzt; thonhaltige Muschelkalke geben Wassermörtel.

e) Liaskalk, von dunkelgrauer bis brauner ins Schwärzliche gehender Farbe, häufig Bitumen-, Thon- und Eisen-haltig, zähe, schwer zersprengbar, hat muschligen bis unebenen und splittrigen Bruch. Fundorte Malsch (Baden), Wasseralfingen (Württemberg), Benz (Oberfranken). Verwendung Baustein und zu hydraulischem Mörtel.

f) Oolithkalk (Eierkalk), Konkretionen von Ameiseneier-großen, auch größeren abgerundeten Kalkstückchen, durch kalkig erdige Bindemittel zusammengehalten. Im Jura, im Breisgau, in Württemberg, in Pommern, auf Rügen, in Polnisch-Galizien und vorzüglich in England und Frankreich. Als Baustein und als Lumaschell-Muschelmarmor.

g) Jurakalk, berühmt durch die zahlreichen Versteinerungen. Bruch eben oder muschlig, meist deutlich geschichtet. Dünnschichtige Jurakalke bilden den Plattenkalk, sehr dünnschichtige den Kalkschiefer. Sehr wertvoll sind die äußerst dichten und feinkörnigen und eine vollständig gleichmäßige Masse bildenden Jurakalke, die als Solenhofer Steine oder Platten (als Lithographiesteine) der Lithographie ihr unschätzbares Material liefern. Aus weniger reinen oder dichten Platten werden Tischplatten, Dachplatten oder Fußbodenbelage gemacht. Sehr verbreitet vom Schwarzwald durch Württemberg nach Bayern, von Donauwörth über Eichstädt bis Weissenburg, längs der Donau über Kehlheim bis Regensburg, dann nördlich bis in das Koburgische; in Norddeutschland am Harz bei Goslar und Hildesheim. Er ist vorzüglich zum Bau sowohl als auch zum Kalkbrennen. Die geschätzten Lithographiesteine kommen nur bei Solenhofen, Möresheim, Mühlheim und Langenaltheim schön vor, und werden von Solenhofen und Pappenheim aus nach allen Weltgegenden in den Handel gebracht.

h) Alpenkalk ist so allgemein verbreitet, daß alle unsere Alpengebirge, fast ohne Ausnahme ihn nachweisen; er ist kein reiner kohlensaurer Kalk, sondern durch thonige Bestandteile, Bittererde (Magnesia), Kiesel, durch Eisen-, Mangan-, Kupferoxydationen, durch kohlige Beimengungen &c. &c. meist eigentümlich und in den verschiedenen Farbennuancen gefärbt und dann teils einförmig, teils vielfarbig, geadert, gefleckt, gestreift und geflammt. Der Alpenkalk liefert zahlreiche, durch Schönheit und vorzügliche Politurfähigkeit ausgezeichnete Marmorarten, denen wir die schönsten Bausteine und Material zu Verkleidungs-, Tisch- und Trottoirplatten, Kaminen, Treppenstufen, Fenster- und Thüreinfassungen, Grabmonumenten, Futtertrögen, Wasserbehältern, Briefbeschwerern, Uhrensockeln, Vasen, Statuetten &c. verdanken. Überall, wo Alpenkalk vorkommt, — und er findet sich in großer Mächtigkeit in der nördlichen Alpenkette der Schweiz bis in die österreichischen Alpen von Steiermark, Kärnthen &c.; in Bayern beim Allgäu eintretend, durch Oberbayern bis ins Salzkammergut Österreichs — finden wir Marmorbrüche mit geschätztem Material, so daß der Handel mit Marmor als ein bedeutender hervorgehoben zu werden verdient. In Rorschach (Schweiz), sowie in Salzburg befinden sich große Niederlagen von Marmor und Marmorartikeln; vorteilhaft bekannt sind auch die oberbayrischen Brüche von Füssen, Hohenschwangau, Ammergau, Ettal, dann von Tegernsee, Berchtesgaden und vom Untersberg. (Theater, Glyptothek, Ausstellungsgebäude, Ruhmeshalle, Propyläen in München sind aus Untersberger Stein). Sehr geschätzt sind ferner die bunten Marmorarten von Adneth und Wiesthal bei Salzburg.

Eine seltene Marmorart ist der bei Bleiberg (Kärnthener Alpenkette) gebrochene, opalisierende Muschelmarmor, der seiner Kostbarkeit wegen nur in dünnen, feinen Platten geschnitten und zu Mosaikarbeiten verwendet wird. Die wenig verunreinigten, ganz hellen Sorten von Alpenkalk werden gebrannt.

i) Grobkalk besteht größtenteils aus Trümmern von Schnecken und Muscheln, oft durch Quarzsand verkittet, wodurch der Kalk ein rauhes, grobkörniges Gefüge zeigt; er findet sich sehr verbreitet um Paris; fast alle Häuser von Paris sind aus diesem ausgezeichneten Baumaterial, das sich leicht sägen und schneiden läßt und mit der Zeit immer härter wird, hergestellt.

Zu erwähnen wäre schließlich noch der Kieselkalkstein,

der, sehr politurfähig, in Bayern bei Rohrdorf und Sinning unfern Neubeuern, woher der Name Neubeuerner Marmor, und bei Sonthofen und Enzenau (Enzenauer Marmor) gebrochen, zu Grabmonumenten (München), auch zu Tisch- und Ofenplatten Verwendung findet.

Alle Kalksteine brausen, wenn man sie mit Salzsäure übergießt, indem durch diese die Kohlensäure ausgetrieben wird; je reiner ein Kalkstein ist, desto leichter und lebhafter braust er, desto vollständiger wird er von reichlicher aufgegossener Salzsäure gelöst. Bleibt nach der Behandlung mit Salzsäure und nach dem durch sie hervorgebrachten Aufbrausen ein reichlicher, 20 und mehr Prozent betragender, schlammigthoniger Rückstand ungelöst, so hat man es mit einem **Mergelgebilde** zu thun und zwar mit einem kalkigen, wenn das Aufbrausen stark, mit einem dolomitischen (bittererdigen), wenn das Aufbrausen schwach war. Je nach dem Vorwalten des einen oder andern betreffenden Bestandteiles unterscheidet man Kalk- oder Thonmergel. Mergel dienen wohl nur zu Bruchsteinmauerwerk, liefern aber ein vorzügliches Rohmaterial für die Zementfabrikation.

Verwitterte Mergel bilden die fruchtbarsten Bodenarten, man benützt deshalb feinverteilten Mergel auch zum Düngen der Ackerböden (Mergeln).

Dolomit ist eine chemische Vereinigung von kohlensaurer Bittererde, rein weiß, meistens aber gelblich, gelblichgrau, grauweiß, rauchgrau bis braun gefärbt; die harten Dolomite dienen als Bausteine und werden, weil sie in Luft und Wasser der Verwitterung hartnäckig widerstehen, besonders auch zu Brunnenbassins, Kunstbauten, Denkmälern, Kapitälen, Ornamenten 2c. verwendet.

Thon ist schon bei den erdigen Mineralien beschrieben; erwähnenswert wäre hier der Thonschiefer, ein Gemenge von Thon und anderen Kieselsäureverbindungen von schiefriger Struktur, meist grauschwarz, doch auch braun, rot oder grün gefärbt, auf dem Striche gräulichweiß, Härte 3. Er ist sehr verbreitet und wird zum Zwecke der Dachdeckung in Plattenform bezogen, in Deutschland aus Kaub, St. Goarshausen, Wissenbach, deren Produkte alle unter dem Namen Kauber, oder rheinische Dachschiefer bekannt sind. Die zu Probstzella in Meiningen neben Schiefertafeln (siehe diese) bezogenen Dachschiefer heißen Schablonenschiefer. Großartig ist die Schieferausbeutung in Frankreich, die Brüche von Angers versehen Paris und das ganze mittlere Frankreich und beschäftigen mehrere tausend Arbeiter. Eine sehr gesuchte Sorte zum Bedecken von gewölbten Dächern und Kuppeln ist die französische „ardoise cof-fine“ mit gebogener Fläche.

Auch England, Schottland und Irland haben eine bedeutende Schieferindustrie. Englische Schiefer kommen vor in Platten von 6 Meter Länge auf 2 Meter Breite und 0,06 Millimeter Dicke.

Aus einem „Bituminösen Schiefer“ wurde in Württemberg (Reutlingen) durch Destillation Schieferöl gewonnen, welches aber die Konkurrenz des amerikanischen Erdöles nicht auszuhalten vermochte und deshalb so ziemlich aus dem Handel verdrängt worden ist.

Gemengte natürliche Bausteine.

Krystallinische Gesteine.

a) Massige Gesteine. Die massigen krystallinischen Gesteine sind fast durchweg in gutflüssigem Zustande aus dem Erdinnern emporgedrungen, d. h. sie sind eruptiven, vulkanischen Ursprungs.

Granit (körnig von granum = Korn) ist ein Gemenge von Feldspat, Quarz und Glimmer von verschiedener: weißer, gelblicher, rötlicher, roter, grüner 2c. Farbe. Der Granit hat als Baumaterial eine sehr hohe Bedeutung, zeichnet sich aus durch ganz vorzügliche, unübertroffene Widerstandsfähigkeit gegen die atmosphärischen Einflüsse, große Härte und leichte Politurfähigkeit; er dient schon seit den ältesten Zeiten dem Straßen-, Wasser- und Hochbau, und ganz besonders der Monumentalarchitektur. Man beurteilt die Güte des Granits meist nach dem Korn: kleinkörnige Sorten haben den Vorzug, quarzreichere sind widerstandsfähiger, doch spielt bei der Beurteilung auch die Farbe eine nicht unwesentliche Rolle. Rissige Granite dürfen unter keiner Bedingung Verwendung finden, weil sie nicht frostbeständig sind; da man die ganz feinen Risse oft nicht sehen kann, so giebt es eben, um sicher zu gehen, nach Gottgetreu nur den Weg der unmittelbaren Erfahrung, indem man den Stein vor seiner Bearbeitung wirklich den Wirkungen des Frostes längere Zeit hindurch aussetzt. Fundorte massenhaft: Schwarzwald, Thüringerwald, Riesengebirge, Böhmerwald.

Syenit ist dem Granit, in den er Übergänge bildet, ähnlich zusammengesetzt, besteht vorzugsweise aus Hornblende und Feldspat; letzterer ist vorwaltend und besitzt weißliche oder rötliche Farbe, während die Hornblende dunkelgrüne bis schwarze Säulchen bildet. Der Name kommt von der alten Stadt Syene, dem heutigen Assuan in Oberägypten, woselbst er ausgezeichnet schön vorkommt und von wo er schon im Altertum zu Bauwerken und Monumenten verwendet wurde. Auch heute noch ist er sehr geschätzt, und weil er sehr hart, fest, politurfähig und besonders lebendig, kräftig **gefärbt** ist, selbst dem Granite vorgezogen.

Serpentin (Schlangenstein) ist wesentlich wasserhaltige kieselsaure Bittererde, mit Eisenoxydul und Thonerde und sonstigen wechselnden quantitativ geringen Beimengungen. Farbe vorherrschend grün (lauchgrün), oft rot, braun, auch weiß, gefleckt und geadert (der Schlangenhaut entfernt ähnlich, daher der Name). Fundorte: Oberpfalz, Schlesien, Mähren, Sachsen, Steiermark, Schweiz, Ungarn 2c.

Serpentin ist sehr wetterbeständig, aus dem Bruche entnommen so weich, daß man ihn mit dem Messer schneiden, sägen, auf Drehbänken drechseln kann; an der Luft erhärtet er allmählich und verliert dabei seinen Wassergehalt; er ist auch feuerbeständig und wird deshalb zu kleinen Schmelzöfen in Loboratorien verwendet, sonst macht man daraus Schalen, Mörser, Töpfe, und da er schöne Politur annimmt: Statuen, Vasen, Säulen, Gesimse, Platten für Kamine und Wandverzierungen, Taufbecken 2c. 2c.

Porphyr ist ein Gestein, welches in einer Grundmasse zahlreiche Krystalle oder Krystalltrümmer eingeschlossen enthält; die eingeschlossenen Mineralien sind gewöhnlich Feldspat oder Quarz, die Grundmasse Feldstein oder Thonstein, Hornblende. Die Struktur ist porphyrisch; Farbe rot, schwarz, braun, grün, grau. Die Alten haben bereits den Porphyr vielfach zu Kunstgegenständen verarbeitet und besonders von rotem Porphyr des roten Meeres und des Berges Sinai sind uns vortreffliche Objekte erhalten, welche mit den schwedischen Porphyren große Ähnlichkeit haben. Auch in Sachsen, in den Vogesen und Westfalen werden zahlreiche Porphyre gefunden. Die weniger schönen werden als Bausteine und zum Straßenbau benutzt.

Melaphyr = schwarzer Porphyr ist zäh und hart, grünlich-, rötlich-, bräunlich oder blauschwarz bis ganz schwarz. Spezifisches Gewicht 2,69.

Basalte, ein undeutliches Gemenge von Augit, Labrador, Feldspat, häufig mit Magneteisen, stets kiesel-

säurearm, dicht, porphyrisch, körnig, schlackig, schwarz, grünlichschwarz, grauschwarz, braunschwarz, sehr fest, hart und schwer. Spezifisches Gewicht 3,1. Masse ist stänglig, säulenartig, zerklüftet; Basalte liefern ein vortreffliches Material für Straßen- und Wasserbau, da sie nahezu unverwüstlich sind. Zu Feuerungsanlagen dürfen sie nicht verwendet werden, weil sie leicht rissig werden und bei sehr hohen Temperaturen auch zu glasiger Schlacke schmelzen. Kalciniert und gepulvert geben sie, dem Kalkbrei zugesetzt, sehr guten Wassermörtel.

Trachyte bestehen aus feinkörniger, poröser, bis dichter und erdiger Grundmasse von glasigem Feldspat mit Einschluß von Hornblende, Glimmer und anderen Mineralien; sie sind kieselsäure**reich** im Gegensatze zu den Basalten, fühlen sich rauh an, spezifisches Gewicht 2,6. Sie sind mit Ausnahme des hierher gehörigen grünen **Phonolith** oder Klingstein, und des Bimsstein nicht als Bausteine benutzt, da sie meist leicht verwittern.

b) Geschichtetes Gestein: Gneis ist ein krystallinisch schiefrigkörniges Gemenge von Feldspat, Quarz und Glimmer, doch tritt der Glimmer in dünnen Lamellen mehr hervor als beim Granit, bei dem der Quarz vorherrschend ist. Gneis ist grau, gelblich, rötlich u. s. w., er bildet Übergänge in Granit. Gneis ist ein Hauptglied des Urgebirges und als solches sehr verbreitet: im Fichtelgebirge, Oberpfalz, im bayrischen Wald, im Böhmerwald und im Spessart, im Odenwald, Vogesen, Schwarzwald, Erzgebirge, im böhmischen und mährischen Gebirge, Alpen der Schweiz, Tirol, Steiermark, Frankreich, Spanien, Schweden, Norwegen.

Quarzreicher Gneis ist so dauerhaft wie Granit, er läßt sich leichter als dieser spalten und wird daher zu Treppenstufen, Trottoirplatten, Pflasterungen verwendet; dünnschiefrig liefert er Material zum Dachdecken, auch für Grundbauten findet er Verwendung, doch hüte man sich vor dem zu glimmerreichen, dünnschiefrigen, der häufig eisenhaltig und sehr verwitterbar ist.

Klastisches oder Trümmergestein.

Diese Bausteine haben sich wiedergebildet durch Zusammenlagerung und Verkittung von Trümmern älterer, mechanisch zerkleinerter Gesteine.

Sandstein besteht aus Quarzkörnchen, welche durch irgend ein natürliches Bindemittel, gewöhnlich Quarz, Thon, Kalk, Mergel verkittet sind; das Bindemittel bedingt Farbe und Härte des ganzen Gesteins und man unterscheidet je nach der Natur desselben:

1. Kieselsandstein, sehr fest, wiedersteht der Verwitterung hartnäckig und besitzt weiße, graue oder durch Eisenoxyd rote Farbe.
2. Thoniger Sandstein erscheint in weißer, grauer, grüner, gelber, roter und brauner Farbe, riecht beim Anhauchen nach Thon, verwittert leicht an der Luft. Wenn der Kitt viel Eisen enthält, so entsteht der rote, eisenschüssige Sandstein.
3. Kalkiger Sandstein. Braust mit Säuren (Salzsäure) stark auf und zerfällt darin. Er ist grau, durch Glimmer schimmernd (Glimmersandstein) und durch Grünerde (Grünsandstein) auch grünlich gefärbt, nicht fest und verwittert leicht.
4. Mergeliger Sandstein mit mergeligem Bindemittel, riecht beim Anhauchen und braust mit Säuren, ist grau, grün, gelb, rot, und zerfällt bald.
5. Bituminöser Sandstein. Bindemittel mit Bitumen durchsetzt oder aus Asphalt bestehend, ist grau bis schwarz.

Der Sandstein ist massig, sehr verbreitet und zu verschiedenen Zwecken eines der wertvollsten Materiale. Zum Baustein eignet er sich besonders, weil er so leicht zu verarbeiten ist und der Verwitterung ziemlich gut widersteht. Er wird besonders im Hochbau, dann aber auch in der Ornamentik, im Monumentbau vielfach angewendet, und es sind im allgemeinen zum ersteren die weißeren, weil festeren, dauerhafteren, zum letzteren die grauen oder graugelben ihres milden Tones wegen vorgezogen. Weniger geeignet sind Sandsteine zum Straßenbau, weil sie zu leicht zerfallen. Die harten Sorten dagegen werden als Mühl- und Schleifsteine benützt (siehe diese) und wie die Bausteine oft weithin versandt. Bei der Verwitterung liefern die als Bausteine geschätztesten Sandsteine die schlechtesten Bodenarten, sie bestehen ja größtenteils aus Quarz; bessere Bodenarten liefern schon die mergeligen oder thonigen Sandsteine gerade durch ihren Mergel oder alkalireichen Thongehalt.

Konglomerat. Mit diesem Namen bezeichnet man Gesteine, welche, aus abgerundeten Stücken irgend eines Minerals bestehend, durch ein Bindemittel fest vereinigt sind. Man giebt ihnen je nach Art ihrer Zusammensetzung verschiedene Namen und unterscheidet: Gneiskonglomerat, Basaltkonglomerat, Kalksteinkonglomerat oder Nagelfluh, letztere besteht vorzugsweise aus Kalksteinstücken, die durch einen Kalksteinkitt, der häufig sehr quarzig oder mergelig ist, zusammengehalten sind.

Man benützt die Konglomerate als Bausteine und zum Straßenbau, reinkalkige Nagelfluh auch zum Brennen.

Künstliches Bau- und Ornamentmaterial.

Gebrannte künstliche Steine (Ziegel). Aus Thon gebrannt erscheint als künstlicher Baustein zuerst der gewöhnliche.

Backstein, Ziegelstein, Mauerstein, der gewöhnlich 250 mm lang, 120 mm breit und 55 mm dick und verschieden, vom hellen Gelb durch Gelbrot bis zum tiefen Rot gefärbt ist. Je nachdem der Fabrikation des Backsteins mehr oder weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden, unterscheidet man vier verschiedene Sorten: ordinäre, feine, nachgepreßte und geschnittene (polierte) Ware. Die erstere wird einfach mit der Hand oder durch die Maschine geformt, getrocknet und ohne weitere Behandlung gebrannt; liefert ein rauhes, wenig façonniertes Produkt. Feine Backsteine werden besser geformt und auf Brettchen getrocknet, wodurch sie die regelmäßigen Konturen besser beibehalten. Nachgepreßte Backsteine werden wie feine behandelt, etwas getrocknet und dann auf der Hand- oder Maschinenpresse nachgepreßt, wodurch sie eine kompaktere Masse und zugleich ganz scharfe Form erhalten. Geschnittene Backsteine werden schon von Anfang an aus besserem, sorgfältiger ausgesuchtem Thone bereitet, nach der Formung getrocknet, bis sie nur noch lederweich sind und dann mit dem scharfen Schnitzelmesser und eisernen Schablonen behandelt. Schließlich werden sie mit in Wasser ganz fein aufgeschlämmten Thone bestrichen, getrocknet und dann gebrannt; sie haben, je nachdem sich die aufgestrichene Thonart hell oder dunkel brennt, verschiedenfarbige Nuancen und gewöhnlich einige Politur, wodurch sie nach außen weniger porös, bei Bauten angewandt, den Witterungseinflüssen besser zu widerstehen vermögen.

Bis zum Verglasen gebrannte Backsteine nennt man Klinker; sie bestehen aus kalkigem, mit Quarzsand gemischtem Thone und zeichnen sich durch große Härte aus, wodurch sie zur Pflasterung, zur Herstellung von Trottoirplatten gut geeigenschaftet sind. Besonders in Holland, Ungarn, Kroatien und im Banate werden Klinker massenhaft angefertigt. Ihre Formen sind durch häufiges teilweises Verschmelzen der Kanten weniger rein.

Gewölbsteine sind keilförmig gestaltet.

Brunnensteine kreis- oder keilförmig; sie müssen hart gebrannt sein und werden trocken ohne Mörtel zur Herstellung von Brunnenschächten verwendet.

Fliesen, Estrichplatten, Flurziegel, Pflastersteine werden in allen Nuancen, weißlich, gelb, rot, braun, geschwärzt, bläulich, und in den verschiedensten Größen und Formen angefertigt.

Lohsteine sind poröse Backsteine, welche aus einem Lehm gebrannt sind, dem man Lohabfälle, Sägespähne, Koksstaub zugesetzt hatte; sie heißen auch Tuffziegel, sind spezifisch leicht, haben aber geringe Festigkeit.

Hohlziegel sind Backsteine mit Hohlräumen, welche der Luft die Zirkulation erleichtern; sie waren schon im Altertum da verwendet, wo es auf trockene Mauerwandungen ankam, und erfreuen sich auch im selben Sinne heute noch ganz besonders in England großer Beliebtheit.

Gesimssteine, Formsteine, Façonsteine, Profilsteine werden nach Schablonen angefertigt oder in eigens dazu gefertigten Formen gepreßt und sonst ähnlich wie die geschnittenen Backsteine behandelt.

Alle künstlerisch geformten gebrannten Thonwaren nennt man zum Unterschiede von den gewöhnlichen Ziegeln „Terracotta"

Chamotteziegel sind feuerfeste Backsteine, welche aus feuerbeständigem Thone hergestellt sind; mit diesen verwandt sind die ihrer außerordentlichen Feuerbeständigkeit wegen berühmten, im Jahre 1822 erstmals von M. Weston Young hergestellten

Quarzziegel oder Dinassteine, denen der sog. Dinas-tond-Stein das Rohmaterial liefert. Sie enthalten zirka 1% Thon nnd bestehen sonst fast aus reinem Quarz mit etwas Kalk (siehe auch plastisches Dinaskrystall).

Dachziegel werden in flache und hohle unterschieden; **römische** bestehen aus nebeneinander gelegten Flachziegeln mit aufgebogenem Rand, über dem ein Hohlziegel deckend zu liegen kommt. Um diesen Dachziegeln neben schönerem Aussehen auch eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse zu geben, werden sie häufig glasiert. Die Glasuren sind **Blei**glasuren, welche etwa auf folgende Weise erhalten werden können: 5 Kilo Bleioxyd, 0,5 Kilo Zinnoxyd, 2 Kilo Quarzsand, 1 Kilo Kaolin, 1,5 Kilo Kochsalz, 1 Kilo weißes Glas, 1 Kilo kohlensaures Kali und 0,5 Kilo Salpeter werden zu Glas geschmolzen, in kaltem Wasser abgelöscht, zerstoßen und auf der Glasurmühle fein gemahlen. Die blaue Glasur erhält einen kleinen Zusatz von Kobalt, die grüne von Smalte und Kupferoxyd, die gelbe von Antimon, die braune von Braunstein.

Prüfung: Von den natürlichen Gesteinen verlangt man, wenn sie als Bausteine dienen sollen, neben schönem, mildem Farbenton: Härte, Festigkeit und Widerstandskraft gegen die atmosphärischen Einflüsse; künstliche Steine, dazu berufen, die natürlichen zu ersetzen, sollen natürlich deren gute Eigenschaften auch in möglichst vollkommenem Grade besitzen; da nun die Festigkeit mit der Dichte und gleichmäßigen Struktur eng zusammenhängt, so versteht es sich von selbst, daß Ziegelgestein, welches fremde Beimengungen eingeschlossen hat, zum schlechten Material gerechnet werden muß. In Wasser gelegt, sollen die Backsteine nicht zu sehr an Gewicht zunehmen (ca. $^1/_{15}$tel), sie sollen nicht zu porös sein und beim Befühlen mit der Hand im trockenen Zustande nicht stark abfärben. An Ziegelwaren, welche an der Oberfläche verglast sind, haftet Mörtel schlecht. Legt man Backsteine an die Sonne, so dürfen sie bei häufigem Besprengen mit Wasser sich nicht abblättern.

Ungebrannte künstliche Steine. Hierher gehören alle Zement- und gehärteten Gipswaren, das Beton (Mischung von Steinbrocken mit Zement), die

Viktoriasteine aus Granitbruchstücken, die mit hydraulischem Zement gemischt und nach dem Erhärten in Wasserglaslösung gelegt sind; ferner die

Ransomesteine, aus Zement, Kreide, Sand und Kieselguhr zusammengesetzt.

Die Marmormosaikbodenbelagplatten aus der Fabrik des Freiherrn von Löwenstein in Ober-Ulm bestehen aus Marmorabfällen, Marmormehl und Portland-Zement.

Der Magnesia-Zement wird durch Anrühren von gebrannter Magnesia in Chlormagnesium, oft mit Zusatz von Sand oder festen Gesteinsbruchstücken, erhalten.

Die Schlackensteine, entweder durch Zusammenkneten der flüssigen Schlacke mit irgend welchen steinigen, passenden Zuschlägen gewonnen, oder durch Vermischen von Zement mit den glasigen Schlackenkörnern, welche erhalten werden, wenn man die Hochofenschlacke im Wasser fließen läßt. Sie werden backsteinartig geformt.

Schleif- und Wetzsteine, Abziehsteine. Sie sind entweder Drehumlaufsteine von Scheibenform oder Handschleifsteine. Hauptbedingung ist, daß die Masse, aus der sie bestehen, gleichmäßig hart, dabei feinkörnig und vollkommen gleichartig, also ohne fremde Einschlüsse sei. Manche Sandsteine mit vorzugsweise quarzigem Bindemittel zeigen diese Eigenschaften in hohem Grade. **Thon**reiche Schleifsandsteine repräsentieren schlechte Sorten, sie „schleimen" oder „schmieren" beim Gebrauche.

Auch Thonschiefer und Kieselschiefer von schwarzer, grüner und blaugrauer Farbe, selbst kieselige Kalksteine werden als Wetzsteine verwendet.

Fundorte: Sachsen hat zu Schleifsteinen taugliche Sandsteine zu Hinterhermsdorf, Prossen, Oschatz; thüringische gute Steine zum Feinschleifen kommen aus Saalfeld, Gräfenthal und als „Hüftenberger Stein" von Sonnenberg; Thurnau (Oberfranken) und Unterammergau in Bayern sind die Quellen für die vom Landmanne geschätzten Sensen-, Sicheln- und Strohmessersteine. Stetten im Remsthal, Plieningen, Vaihingen in Württemberg liefern Drehsteine aus Lettenkohlensandstein, Balingen Wetzsteine.

Feinere Rasiermessersteine werden bei Spa in Belgien, nahe der preußischen Grenze gefunden (Rasiermessersteine von Vieil-Salm); sie bestehen aus einer oberen, ca. 1,5 cm starken Schichte eines sehr zarten blaßgelben Wetzschiefers und einer graublauen Unterlage von gewöhnlichem Thonschiefer; eine mindere Sorte sind die aufeinander gekitteten, welche auch in Thüringen, jedoch aus viel geringerem Materiale fabriziert werden.

Der größte englische Schleifsteinbruch, welcher enorme Mengen von Schleifsteinen in den Verkehr liefert, ist zu Gateshead (Durham). Die Stahlindustrie von Sheffield bedient sich vorzugsweise der Steine von Wickersley in Yorkshire.

Aus Amerika kommen weißliche **Arkansas**-Schleifsteine nach Deutschland, welche aus Chalcedon bestehen; sie sind Ölschleifsteine für feinste Messerware.

Künstliche Schleifsteine werden aus Glas-, Sandstein-, Smirgel- und Schieferpulver, auch aus hart gebranntem und dann gepulvertem Thon und Wasserglas oder einem sonstigen Bindemittel vielfach fabriziert, stehen aber mit Ausnahme einiger Smirgelzementsteine von vorzüglicher Beschaffenheit im allgemeinen den natürlichen Steinen nach.

Mineralische Faserstoffe. Asbest ist ein zartfaseriges Mineral, bestehend aus Kieselsäure, Bittererde, Thonerde mit wechselnden Mengen von Eisen. Spezifisches Gewicht 2,8. Farbe: weiß, ins grünliche, gelbe, braune, seidenglänzend. Man nennt den Asbest auch Federweiß und findet ihn vorzugsweise in Tirol.

Der Asbest mit langen, leicht trennbaren Fasern

wird zum Filtrieren starker Säuren und Laugen, von denen er nicht angegriffen wird, gebraucht; auch macht man Lampendochte daraus, welche nicht verkohlen und daher von unbegrenzter Dauer sind. Schon vor mehreren Jahrzehnten kamen als Raritäten aus Asbest gewobene Servietten, Mützen, Handschuhe, Beutel, Bänder u. s. w. in den Handel; sie eignen sich ihrer Sprödigkeit und leichten Rissigkeit wegen natürlich nicht zum ernstlichen Gebrauche; in neuerer Zeit werden lange, zarte Asbestfäden mit Flachsfäden zu Garn versponnen und so Gewebe hergestellt, aus denen der Flachsfaden dann herausgebrannt wird. Solche unverbrennliche Gewebe finden jetzt auch, gleich dem zartfaserigen, ungewobenen Asbeste eine sehr rationelle Verwendung als schlechte Wärmeleiter zur Umhüllung von Dampf- und Heißwasserleitungen; Asbest eignet sich ganz vorzüglich zu diesem Zwecke. Selbst Asbestpapier ist gemacht worden, es ist rauh, spröde, hart und nimmt die Tinte schwierig an. In China sind Asbestöfen im Gebrauche.

Die besten Sorten sind die reinweißen, lang- und zartfaserigen, in welchen sich keine körnigen Gesteinsmassen eingeschlossen befinden dürfen.

Ähnliche Verwendung wie der Asbest findet die

Schlackenwolle; sie sieht baumwollartig aus und besteht aus sich, wie die Fasern der Baumwolle, durchsetzenden dünnen Fäden von glasiger Schlacke. Schlechtere Sorten lassen beim Gebrauche größere, die besseren nur ganz geringe Mengen von stecknadelgroßen Glaskörnchen, die weiß, gelblich oder grünlich gefärbt sind, herausfallen. Da die Fasern der Schlackenwolle aus dünnen, haarartigen Röhrchen bestehen, so besitzt sie eine äußerst schlechte Wärmeleitungsfähigkeit, und findet zu Umhüllungen von Röhrenleitungen, zum Ausfüllen der Doppelwandungen von Eiskästen und Kassenschränken 2c. dieser Eigenschaft und des Vorzugs der Unverbrennlichkeit wegen eine ausgedehnte Anwendung. Man bereitet die Schlackenwolle als Nebenprodukt in den Eisengießereien, indem man einen Wasserdampfstrahl gegen die ausfließende, flüssige Schlacke des Hochofens leitet.

Glas. Unter Glas versteht man ein durch Schmelzen erhaltenes amorphes Gemenge von Kieselsäuresalzen, die zum Teil durch die Vereinigung von Kieselsäure mit Kali oder Natron, zum Teil durch Vereinigung von Kieselsäure mit Kalk oder anderen Metalloxyden entstanden sind. Nur eine Glassorte, das in Wasser lösliche sogenannte Wasserglas, ist kalkfrei.

Das Glas ist entweder durchsichtig (eigentliches Glas) oder undurchsichtig (Email- oder Schmelzglas), farblos oder gefärbt und widersteht (abgesehen vom Wasserglas) der Einwirkung von Luft und Wasser, den Einflüssen der gewöhnlichen Säuren und alkoholischen Flüssigkeiten bis zu einem ziemlichen Grade.

Durchsichtigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Agentien, daher große Haltbarkeit sind des Glases wertvolle, — Sprödigkeit und leichte Zerbrechlichkeit die mit seiner Natur innig verknüpften störenden Eigenschaften. Die Rohmaterialien, welche fein gepulvert, in geeigneten Verhältnissen gemischt in Glasöfen zu Glasmassen geschmolzen werden, sind:

1. Kieselerde (als Quarz, Sand [möglichst eisenfrei] oder Feuerstein).

2. Borsäure. In Form von Borax (borsaur. Natron) gewissen Glassorten als teilweises Ersatzmittel der Kieselsäure zugesetzt, befördert sie die Schmelzbarkeit der Masse, erhöht den Glanz und verhindert das Entglasen.

3. Kali und Natron, in Form von Pottasche und Soda oder Glaubersalz angewandt. Wenn Glaubersalz genommen wird, muß noch Kohle zugesetzt werden.

4. Kalk, möglichst eisenfrei, wird als Marmor oder Kreide, entweder roh oder in gebranntem Zustande angewendet.

5. Bleioxyd. In Form von Mennige, die für diesen Zweck vollkommen frei von Kupfer und Zinnoxyd sein muß.

Zu farblosen Gläsern bedient man sich außer den genannten Materialien noch der Entfärbungsmittel: Braunstein, Arsenige Säure, Salpeter. Die Glassorten können in drei Gruppen vereinigt und unterschieden werden, 1. hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung, 2. hinsichtlich der Färbung, 3. hinsichtlich der Art der Verarbeitung.

1. Der chemischen Zusammensetzung nach unterscheidet man:

a) Kaliglas oder Kalikalkglas aus kieselsaur. Kali und Kalk bestehend; es ist farblos oder grünlich, sehr hart, schwer schmelzbar, ist aber gegen Luft und chemische Agentien nicht sehr widerstandsfähig; es gehören hierher: böhmisches Krystallglas, äußerst hart, völlig farblos, schwer schmelzbar, nimmt durch Schleifen prächtigen Glanz an, dem Gewichte nach das leichteste Glas, echtes Krown-(Kron-)glas aus reinsten Materialien hergestellt, ganz farblos, klar und rein zu optischen Instrumenten verwendet.

b) Natronglas, Natronkalkglas, Kalinatronkalkglas, französisches Glas: ist farblos oder grünlich, leicht schmelzbar, wenig hart und widersteht äußeren Einflüssen am besten, weshalb es zu Gläsern und Gefäßen, zu Fensterscheiben sehr geeignet und die verbreitetste Glassorte ist. Das feinste Natronglas ist das übrigens 1—2% bleioxydhaltige Spiegelglas.

c) Bleiglas, Kalibleiglas, ist stets farblos oder künstlich gefärbt von diamantartigem Glanz, hohem Lichtbrechungsvermögen, schönem reinen Klang und großer Elastizität: es ist aber weich und wird bei starkem Gebrauch matt und trübe; es ist leicht schmelzbar, an der Luft **nicht** haltbar, gegen chemische Agentien **empfindlich** (saure Speisen, längere Zeit in solchem aufbewahrt, greifen es an); besondere Arten von Bleiglas sind: englisches oder gewöhnliches Krystallglas, spezifisches Gewicht 3,9—3,25, dient zur Darstellung feiner Glaswaren, z. B. Kronleuchtern. Flintglas oder optisches Glas (Flint, vom eng. Flint = Feuerstein), spezifisches Gewicht 3,3—3,6 zur Darstellung optischer Glasgegenstände. Straß, zur Anfertigung künstlicher Diamanten. Email, zinkhaltiges Kalibleiglas.

d) Zinkglas, Kalizinkglas mit etwas Borsäure, in neuerer Zeit statt des Kronglases zu optischen Instrumenten benützt.

e) Thonerdebornatronglas aus Thonerde, Borsäure und Natron; große Härte, bedeutendes Lichtbrechungsvermögen und schöner Glanz. Der **Farbe** nach unterscheidet man: ganz farbloses, weißes, halbweißes, grünes (Bouteillenglas) (fast stets bleifrei, aber sehr thon- und eisenhaltig!) und gefärbtes Glas. Gefärbte Gläser sind entweder solche, die durch die ganze Masse hindurch gefärbt sind, oder solche, bei denen ein ungefärbtes Glas mit einer Schicht des gefärbten Glases überzogen ist. Letzteres Glas heißt Überfangglas; es wird dann hergestellt, wenn das färbende Metalloxyd so intensiv wirkt, daß die Glasmasse durch die Konzentration der Farben fast undurchsichtig erscheinen würde.

Nach Art der **Verarbeitung**: Hohlglas, Tafelglas; gepreßtes Glas (Hohlglaswaren mit Reliefverzierungen, welche durch Blasen in Formen hervorgebracht werden) und Hartglas, das letztere wurde zuerst von dem Franzosen A. de la Bastie als „verre trempé“ in den Handel gebracht und in Deutschland in meist schlechten Qualitäten unter dem Reklamenamen **unzerbrechliches Glas**, besonders zu Kindersaugflaschen, Koch-

gefäßen und chemischen Utensilien verarbeitet. Das Härten des Glases besteht im wesentlichen in einer raschen Abkühlung desselben, zu welchem Zwecke der geformte Gegenstand noch heiß in eine Flüssigkeit von bestimmter Temperatur (z. B. siedendes Öl, geschmolzenen Salpeter) getaucht wird. Hartglas zeigt nach den meisten bis jetzt bekannten Methoden dargestellt häufig eine große Neigung zum plötzlichen Zerspringen, doch sind, besonders in Deutschland und Österreich, wesentliche Fortschritte auf dem Gebiete der Fabrikation dieses noch verhältnismäßig neuen Produktes zu verzeichnen; so stellt Fr. Siemens in Dresden ein Preßhartglas (nicht durch Eintauchen, sondern durch Pressen mit Metallpressen) her, das sich durch zehnmal größere Resistenzfähigkeit gegen Stoß und Schlag auszeichnen soll, als das gewöhnliche Tafelglas und dessen Haltbarkeit sich zu der eines nach de la Bastie gehärteten Glases verhält wie 5:3.

Hartglassyphons für Eau gazeuse von Pochtler in Wien, aus nach eigenem Verfahren von C. Stölzle's Söhnen ebendaselbst gewonnenem Glase gefertigt, hielten einen Druck von 52 Atmosphären aus, während solche aus gewöhnlichem Glase sprangen.

Refer in Augsburg erwärmt seine gehärteten Gegenstände nach dem Härten nochmals und läßt sie dann wieder langsam abkühlen, um die Neigung zum plötzlichen Zerspringen zu verringern; mit dieser dürften aber so behandelte Glaswaren auch wieder einen Theil ihrer Härte und Festigkeit eingebüßt haben.

Rogers & Cie. in Boston stellen sogenannte „flammensichere“ Lampencylinder aus gewöhnlichem Glase, das sie in gespannten Wasserdämpfen erhitzen und dann langsam abkühlen, her.

Besondere Glasarten sind noch:

Emailglas, eine Glasmasse, gleichviel ob farblos oder gefärbt, welche durch Zinnoxyd undurchsichtig gemacht worden ist.

Beinglas, ein milchweißes Glas, schwach durchscheinend, enthält phosphorsauren Kalk in Gestalt weißgebrannter Knochen.

Man benützt es zu Lampenschirmen, Thermometerskalen ꝛc. Mit ihm verwandt ist das Alabaster- oder Opalglas, oder, weil es dem Reiskorn in seinen optischen Verhältnissen ähnlich ist, Reis- oder Reissteinglas genannt; es zeigt nicht den rötlichen Schein des mit phosphorsaurem Kalk bereiteten Glases. Alabasterglas ist keine besondere Glasmischung, sondern nur ein sehr kieselerdereiches, unvollkommen geschmolzenes Glas, dessen Trübung von unaufgelösten Teilen herrührt.

Achatglas kann erhalten werden, indem man verschieden gefärbte Glasstücke mit einander bis zum Zähflüssigwerden erhitzt, dann umrührt und die Masse sofort bearbeitet.

Das beliebte Eisglas zeigt auf der Oberfläche eine durch natürliche Sprünge hervorgebrachte Zerklüftung. Die Sprünge werden durch Eintauchen des fertigen, noch glühendheißen Glasgegenstandes in kaltes Wasser erzeugt, durch Anwärmen unschädlich gemacht, und durch Aufblasen des Gegenstandes geöffnet, so daß das Ganze das Ansehen einer im Auftauen begriffenen Eismasse oder einer zerklüfteten ausgewitterten Felsoberfläche hat.

Kryolitglas (Heißgußporzellan, hot-cast-porcellain) ist ein von Pittsburg eingeführtes neues milchweißes Glas, das durch Schmelzen einer Mischung von Kieselerde, Kryolit (vorzugsweise in Grönland gefundenes Mineral aus Fluornatrium und Fluoraluminium bestehend) und Zinkoxyd erhalten wird.

Mousselinglas ist Tafelglas, das durch einen undurchsichtigen Grund in mattem Weiß (dünn emailliert) ornamentiert ist. Wird vielfach durch das erstmals auf der Wiener Weltausstellung präsentierte von Tilghman in Philadelphia erfundene (mit Sand, der durch Schablonen mittelst starken Luftstromes aufgeblasen wird), geschliffene und durch Sandschliff ornamentierte Glas ersetzt (Tilghmanscherben).

Petinetglas (Faden- oder Filigranglas) zeigt eine aus scheinbar verwobenen Glasfäden zusammengesetzte Masse.

Millefiori, mosaikartige Glasmasse (zu Briefbeschwerern, Messerschalen, Stockknöpfen u. s. w. benützt), hergestellt durch Eintragen verschieden gefärbter Glasgegenstände in den Glasfluß.

Avanturin oder Aventuringlas: bräunliche Glasmasse von schillerndem Ansehen, in welcher krystallinische Flitter von metallischem Kupfer fein verteilt sind.

Glasperlen oder unechte Perlen sind entweder massive, geschmolzene Venetianerperlen, oder hohle, geblasene, die den echten sehr ähnlich, und zuerst durch Jacquin in den Handel kamen.

Die venetianer werden aus verschieden gefärbten Emailglasröhren stückchenweise geschnitten und dann durch Erhitzen in Kohlenpulver unter fortwährendem Umdrehen abgerundet.

Die geblasenen erhalten Perlenglanz durch Überziehen der Innenfläche mit sogenannter Perlenessenz (aufgeschwemmte, feine Fischschuppen von Cyprinus alburnus in Wasser).

Die Dauerhaftigkeit des Glases muß sich erproben gegen die Einwirkungen des Wassers, der Alkalien und Säuren, gegen Luft und Licht; um Glas zu prüfen, kocht man Stücke davon in konzentrierter Schwefelsäure oder Königswasser, gutes Glas bleibt klar und durchsichtig, schlechtes wird rauh und matt. Gutes Glas darf bei Temperaturwechsel innerhalb des gewöhnlichen Extrems der Lufttemperatur nicht brechen.

Ein fehlerfreies Glas muß übrigens auch rein, von völlig gleichartiger Masse, ohne sichtbare Einmengungen sandiger, erdiger und salziger Teile und ohne Luftblasen sein. Um auf Farbenreinheit oder Farblosigkeit zu prüfen, verwende man möglichst dicke oder mehrere auf einander gelegte Stücke — Platten, da ein in dünnen Schichten ganz farbloses Glas in dicken Lagen gewöhnlich gefärbt erscheint, was mehr oder weniger der Fall sein kann.

Geblasene Glasgegenstände, Flaschen, sollen überall möglichst gleich dick, besonders nicht an den bauchigen Stellen papierdünn, und am Boden unnötig dick sein. Der Mund der Flaschen soll schön rund geformt, und der an ihn stoßende Hals ein Stück weit gerade, nicht bauchig oder konisch, und im Glase etwas stärker sein, damit der Stöpsel einen sicheren, festen Halt haben und den Zweck des vollständigen Verschlusses der Flasche auch erfüllen könne. Glasstöpsel schließen nur, wenn sie eingerieben sind, sie passen einzig auf die Flasche, auf die sie aufgerieben, und werden in geordneten Häusern gleich den dazugehörigen Flaschen numeriert.

Ein Verdienst um das deutsche Gewerbe würde sich sicher jeder Kaufmann erwerben, der aus seinem Magazine alle Glasgegenstände ausschlösse, welche wegen unpraktischer Form manchmal ihrem Zwecke so wenig entsprechen, wie Senfgläser mit eindringendem statt **übergreifendem** Deckel und vieles andere.

Wasserglas. Wasserglas ist ein in Wasser lösliches kieselsaures Alkali, welches, so wie es im Handel vorkommt, eine im reinsten Zustande wasserhelle, im roheren gelbliche syrupartige Flüssigkeit darstellt. Man unterscheidet Kali- und Natronwasserglas.

Das Kaliwasserglas wird bereitet durch Zusammenschmelzen von Quarzpulver oder reinem Quarzsand 45 Teile, Pottasche 30 Teile, Holzkohlenpulver 3 Teile und Lösen der geschmolzenen gepulverten Masse durch Kochen im Wasser.

Natronwasserglas durch Auflösen von Feuersteinpulver oder von Kieselguhr in Natronlauge in eisernen Kesseln unter einem Drucke von 7—8 Atmosphären oder durch Zusammenschmelzen von 45 Teilen Quarzpulver, 23 Teilen kalzinierte Soda und 3 Teilen Kohle. Das Wasserglas hat in der Industrie vielfache und wichtige Anwendung gefunden:

Als Überzug für Gegenstände aus Holz, Leinwand, Papier, schützt es dieselben vor dem Verbrennen. Holz, welches dem freien Einflusse der Witterung ausgesetzt ist, oder sich in feuchten Orten bei Mangel an Luftwechsel befindet, wird durch Wasserglasanstrich konserviert und gegen Schwamm und Wurmfraß gesichert. Zu diesem Behufe werden mehrere Anstriche gegeben: die ersteren mit Wasserglas, das mit der doppelten Menge Regenwasser verdünnt ist, und erst der letzte mit 33grädigem (d. h. in 100 Teilen 33 Teile festes Wasserglas enthaltend; es kommt auch 66grädiges in den Handel).

Haltbarer werden Wasserglasanstriche, wenn man Erden- oder Metalloxyde zusetzt, weil diese mit der Kieselsäure des Wasserglases in Wasser unlösliche Verbindungen bilden, die durch das überschüssige Wasserglas festgehalten werden. Man erhält dann farbige Anstriche, kann aber, um eine bestimmte Farbe zu erzielen, nicht immer die gewöhnlichen Farbekörper anwenden, weil diese häufig durch das alkalische Wasserglas zersetzt werden.

Zu **Weiß** eignen sich: Bleiweiß, Zinkweiß, Permanentweiß und Schlämmkreide; zu **Grün**: grüner Ultramarin, Chromoxyd und Kobaltgrün; zu **Gelb**: chromsaurer Baryt, Uranoxyd, Kadmiumoxyd; zu **Blau**: Ultramarin und Smalte; zu **Rot**: Chromrot und Eisenoxyd in allen seinen Nuancen; zu **Schwarz**: Kienruß, Graphit, Tierkohle.

Eine der interessantesten Anwendungen des Wasserglases ist die für eine von v. Kaulbach eingeführte Art von Wand- und Monumentalmalerei, welche Stereochromie genannt wird. Die Gemälde, mit Farben aufgetragen, deren Verflüssigungs- und Bindemittel das Wasserglas ist, sind, weil die Farben mit dem Malgrund chemisch vereinigt, verkieselt, versteint worden, fähig unter jedem Himmelsstriche auszudauern, und es unterscheiden sich so diese Wasserglasmalereien vorteilhaft von den, in unserm Klima besonders, nicht ausdauernden Freskomalereien, deren Grund aus gewöhnlichem Kalkmörtel besteht.

Auch die unter dem Namen Keim'sche Malerei bekannte und geschätzte Malmethode erfordert die Anwendung von Wasserglas.

Auch zum Entfetten von Wolle und anderen Gegenständen kann Wasserglas, das mit Fetten eine Art Verseifung eingeht, Verwendung finden; besonders brauchbar ist es zur Herstellung von künstlichen Steinen und Kittmassen, da es ähnlich dem tierischen Leim gewissermaßen einen mineralischen Leim darstellt.

Wasserglaskitte: Rasch erhärtende farbige Kitte nach R. Böttger: Man rührt eine Natronwasserglaslösung von 33° B. mit feiner Schlämmkreide unter Zusatz nachfolgender Stoffe recht innig zu einer plastischen Masse an und erhält eine in 6 bis 8 Stunden erhärtende Kittmasse von außerordentlicher Festigkeit:

1. feingesiebtes Schwefelantimon giebt eine schwarze Kittmasse, die nach erfolgtem Festwerden sich mit Achatsteinen polieren läßt;
2. staubfreies Gußeisenpulver, grauschwarz;
3. Zinkstaub, sogenanntes Zinkgrau, eine graue Masse, die, mit Achatstein poliert, eine glänzend weiße metallische Zinkfarbe annimmt; haftet fest in Holz, Metallen und Stein;
4. kohlensaures Eisenoxydul giebt hellgrün;
5. Chromoxyd = dunkelgrün;
6. Thenard'sches (Kobalt-) Blau = blau;
7. Mennige = orange;
8. Zinnober = hochrot;
9. Carmin = violett.

Zinkstaub und Eisenpulver mit Wasserglaslösung und Kreide vermengt geben einen äußerst harten, festen, braunen Kitt.

Wasserglas soll nicht zu dickflüssig (es muß, weil sehr leicht Wasser abdunstet, in gut verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden), vollständig klar, nicht salzig trübe und möglichst frei von überschüssigem Alkali sein. Mit Säuren soll es nicht aufbrausen, wenigstens nicht stark.

Schmucksteine. Edel- oder Schmucksteine werden seltene Mineralien genannt, welche sich durch ganz besondere Härte, großen Glanz, Feuer, reine Farblosigkeit und Durchsichtigkeit oder Schönheit der Farbe auszeichnen und deshalb in der Bijouterie Verwendung finden.

Man pflegt die seltensten, schönsten, härtesten eigentliche Edelsteine oder Juwelen, die weicheren häufigeren Halbedelsteine zu nennen.

Die wichtigsten Merkmale zur Bestimmung der Edelsteine sind Härte, Schwere, d. h. spezifisches Gewicht, Farbe und Glanz, Feuer. Die Härte wird von den Juwelieren oberflächlich mit feinen englischen Feilen und genau mittelst der Härteskala geprüft (siehe diese), das spezifische Gewicht, wie das im allgemeinen Teile angegeben ist; von Farbe und Feuer (Glanz), Durchsichtigkeit (Wasser) hängt der Wert besonders ab, zu ihrer Bestimmung gehört praktische Übung. Der Verkauf der Edelsteine geschieht nach dem Gewichte, und zwar bedient man sich eines besonderen Juwelengewichtes, dessen Einheit Karat genannt wird und in London gleich ist 205,409, in Paris 205,5, in Amsterdam 205,7, in Wien 206,13, in Madras 207,353 Milligramm. Das Karat wird in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$, $^1/_{64}$ eingeteilt; $^1/_4$ Karat heißt auch ein Grän. Der Wert großer Edelsteine, sogenannter Solitäre, erhöht sich aber nicht einfach mit dem Gewichte; solch' große Steine sind sehr selten, und sie können nicht durch Vereinigung von mehreren weniger seltenen kleinen hergestellt werden; bei ihrer Wertbestimmung wirken Reinheit der Farbe und des Glanzes wesentlich mit.

Die Edelsteine kommen nicht fertig, wie sie unsere Schmucksachen zieren, zu uns, sie sind entweder noch ganz roh oder nur unvollkommen geschliffen und werden erst von unseren Juwelieren oder eigenen Schleifkünstlern (in Holland hat sich die Kunst, Diamanten zu schleifen, seit alter Zeit vorzugsweise in israelitischen Familien fortvererbt) in den Zustand gebracht, in welchem sie ihre verschiedenen geschätzten Eigenschaften recht zur Geltung bringen.

Die härtesten Edelsteine werden mit Diamantpulver (Diamantbord = in Stahlmörsern gepulverte Diamantabfälle), die weicheren mit anderem Edelstein- und Smirgelpulver geschliffen und poliert. Die vorzüglichsten jetzt gebräuchlichsten Schliffformen sind: der Brillant, die Rosette, Kantenstein-Rose (zwei mit der Basis vereinigte Rosetten = Brioletten, Breloques [Berloken] und Pendeloques), der Tafelstein, Dünnstein, der Dickstein, der Treppenschnitt, der gemischte Schnitt, der Schnitt mit verlängerten Brillantfacetten, der Tafelschnitt (Siegelsteine), der Schnitt mit doppelten Facetten, der muschlige oder muglige Schnitt (en cabochon). (Siehe hierüber die Handbücher der Edelsteinkunde.)

Durch Anwendung verschiedener Kunstgriffe beim Fassen der Steine, Unterlegung von Folie, Färbung der Unterseite des Steins u. s. w. sucht man die Fehler zu verdecken. Edelsteine fühlen sich kalt an, im Unterschied von den imitierten Steinen aus Straß.

Juwelen oder eigentliche **Edelsteine**. Hierher gehören: der Diamant, Rubin, Saphir, Chrysoberyll, Topas, Turmalin, Granat und der edle Opal.

Der **Diamant** ist Kohlenstoff im reinsten Zustande: er ist der härteste und geschätzteste Edelstein, Härte = 10, spezifisches Gewicht 3,4 bis 3,6, er muß möglichst rein, wasserhell und glänzend sein, man unterscheidet ihn vom ersten, zweiten und dritten Wasser. Die meisten Diamanten sind farblos, doch giebt es auch blaßrote, gelbe, grüne, blaue, braune und ganz undurchsichtige schwarze Diamanten. Die letzteren verwendet man nie zu Schmucksachen, sondern als Diamantbord (Pulver). Der Diamant findet sich meist in kleinen Krystallen lose im Schuttlande, im Sande, in Ostindien (Gruben zu Golkonda), Brasilien (Provinz Bahia), in den Kapländern (Vaalfluß in der Transvaal-Republik) u. s. w. Der Diamant leuchtet im Dunkeln (er phosphoresziert), wenn er vorher belichtet (besonders dem blauen Lichte ausgesetzt) war; er ist der einzige brennbare Edelstein. Diamanten von schlechter Farbe oder rissige oder fleckige werden zum Glasschneiden als Glaserdiamanten oder als Diamantbord (Pulver) in den Handel gebracht. Preis wechselnd: ein Brillant von 1 Karat kostet jetzt beiläufig 400 Mark, wenn vom ersten Wasser, und 200 Mark, wenn vom zweiten Wasser.

Korund, Härte = 9, spezifisches Gewicht 3,9 bis 4,1, umfaßt eine Reihe verschieden gefärbter Edelsteine, welche aus Thonerde, d. i. Aluminiumoxyd mit Spuren von färbenden Metallen: Eisen, Chrom, Titan ꝛc. bestehen. Hierher gehören: der feurig karminrote oder karmoisinrote.

Rubin, welcher durch Eisenoxyd gefärbt ist und am schönsten auf Ceylon, in Indien, in geringeren Sorten in China, Birma u. s. w. gefunden wird; der dunkelblaue oder violette

Saphir, aus Ostindien, Birma, China, mit gräulichem Schimmer, also geringer, auch aus Brasilien, Schlesien, Böhmen kommend.

Geringere Sorten des Korund, wie solche in Ostindien, China, auf Ceylon, dem St. Gotthardt gefunden werden, dienen nur zum Schleifen von Edelsteinen.

Vor einer Reihe von Jahren machte die Kunde Sensation, daß der Pariser Akademie der Wissenschaften große **künstliche** Rubine und Saphire vorgelegt worden seien, welche durch Schmelzen von Aluminiumoxyd mit dem entsprechenden Zusatz von färbendem Metalloxyd erhalten worden seien, also chemisch ganz dasselbe sind, was die natürlichen, und den natürlichen an Härte, Farbe und Glanz durchaus nicht nachstehen sollen.

Der **Chrysoberyll**, auch Chrysolith und Chrysopal, besteht aus kieselsaurer Beryllerde und besitzt eine gelbliche oder olivengrüne Farbe; er ist etwas weicher als der Korund und entweder durchsichtig oder durchscheinend; Fundorte: Birma, Borneo, Ceylon, Brasilien, Nordamerika (Connecticut, New York), Mähren.

Der **Topas** (Härte = 8, spezifisches Gewicht 3,4—3,6) ist teils farblos, teils goldgelb (brasilianischer), grün oder blau und dann Aquamarin genannt, rot (sächsischer) und besteht aus kieselsaurer Thonerde mit Flußsäure und verschiedenen färbenden Substanzen; am meisten schätzt man die goldgelben und hellroten brasilianischen. Farblose Topase, Wassertropfen, werden zuweilen für Diamanten ausgegeben; sie finden sich in Minas Novas und in Rio Belmonte in Brasilien.

Smaragd und **Beryll**, Härte 7,5—8, spezifisches Gewicht 2,67—2,77, sind zwei verschieden gefärbte aber derselben Mineralart angehörige Edelsteine; sie bestehen aus Kiesel-, Thon- und Beryllerde.

Smaragde sind apfel- und grasgrün, kommen aus Peru und werden mit 180—200 Mark das Karat bezahlt. Beryll ist hellgrünlich, olivengrün bis himmelblau, auch wachs- oder honiggelb. Der grünliche wird auch Aquamarin genannt. Fundorte: Sibirien und Brasilien. Beryll ist nicht so wertvoll als Smaragd.

Turmalin zeigt eine große Mannigfaltigkeit in der Färbung und in der Zusammensetzung, welche im allgemeinen Thon-, Kiesel- und Bittererde, Flußsäure, Borsäure, Kalk, Eisenmanganverbindungen nachweisen läßt. Man unterscheidet: Sibirischen von roter, Indigolith (brasilianischen) von blauer, Ceylonischen von gelblicher oder gelbgrüner Farbe, sowie selbst braunen und schwarzen aus Tirol.

Granaten sind Verbindungen von kieselsaurer Thonerde mit kieselsaurem Eisenoxydul. Der edle Granat, Almandin oder der orientalische Granat hat eine schön kirsch- oder blutrote, oft bis zum Schwarzroten tiefe Farbe, ist in guten Exemplaren in hohem Grade durchsichtig; Härte = 6,5—7,5, spezifisches Gewicht 3,5—4,3. Die schönsten Almandine kommen aus Ceylon.

Der **Pyrop** oder occidentalische, auch böhmische Granat besitzt eine blutrote Farbe, welche die des Amandins weit übertrifft und sehr große Durchsichtigkeit zeigt. Härte 7,5, spezifisches Gewicht 3,7—3,8. Er findet sich in aufgeschwemmten Lande, vorzüglich in Böhmen, bei Meronitz, Triblitz, Neupaka und Kolin, wo er aus der ausgegrabenen Erde durch Waschen gefördert wird. Größere Pyrope sind selten und werden einzeln verkauft und gut bezahlt; die häufigeren kleineren verkauft man nach dem Gewichte und benennt sie nach der Zahl der Steine, die auf ein Lot gehen, so z. B. 30er, 40er, 50er u. s. w.

Der **Kaneelstein**, Zimmtstein, Hessonit ist eine honiggelbe bis hyazintrote Varietät des Granats, welche besonders schön auf Ceylon, in Graubünden und am St. Gotthardt gefunden wird.

Spinell besteht aus Thonerde mit Magnesia und findet sich krystallinisch und in Körnern in Indien, auf Ceylon und in Australien. Er ist meist rot, auch blau und bräunlich gefärbt, durchsichtig bis undurchsichtig. Härte = 8, spezifisches Gewicht 3,6; von Säuren wird er nicht angegriffen. Die durchsichtigen, schön roten Varietäten sind sehr geschätzt und werden von den Juwelieren Rubinspinell, wenn sie stark, Rubinbalais, wenn sie blaß gefärbt sind, genannt.

Auch ein schwarzer, undurchsichtiger Spinell ist manchmal unter dem Namen Pleonast gefragt; er wird zu Trauerschmuck verwendet.

Der edle Opal ist Kieselsäurehydrat und nicht krystallinisch, halbdurchsichtig, milchig trübe bis undurchsichtig, gelblich bis bläulich weiß, sehr schön blau, grün, rot, irisierend (zeigt auf Sprungflächen regenbogenähnliche Farbenzonen); man findet diesen sehr kostbaren Stein vorzugsweise bei Czernowitza in Ungarn, zugleich mit gemeinem Opal, welcher nicht irisiert. Härte = 5,5 bis 6,5. Spezifisches Gewicht 1,9—2,1. Die schönsten werden orientalische Opale genannt.

Zirkon, Hyazinth bestehen aus Kieselerde und Zirkonerde, sind meist hyazintrot, d. h. rot ins Gelbe oder Braune gefärbt, glasglänzend, durchsichtig bis durchscheinend, Härte = 7,5, spezifisches Gewicht 4,5, mit dem Lötrohr erhitzt, werden sie entfärbt. Der Zirkon findet sich teils eingewachsen in Granit, Syenit ꝛc., teils in losen Körnern, am schönsten auf Ceylon, auch in Sachsen und Böhmen; nur die schönfarbigen werden als Edelsteine benutzt. Ein Karat kostet ungefähr 40 Mark. Die übrigen dienen zu Zapfenlagern in Uhren und dergleichen.

Türkis (ächter Türkis, orientalischer Türkis, Kalait) besitzt eine himmelblaue ins Spangrüne übergehende Farbe, Härte = 6, spezifisches Gewicht 2,8. Er ist schwach glänzend und undurchsichtig

und besteht aus phosphorsaurer Thonerde, gefärbt durch etwas Kupfer. Er kommt aus Persien zu uns und ist dann als orientalischer Türkis in ziemlich hohem Preise.

Unächte im Handel häufig vorkommende Türkise sind mit Kupferblau durchdrungene Knochen und Zähne vorweltlicher Tiere; solcher Zahn- oder Knochentürkis wird auch occidentalischer Türkis genannt, er findet sich in Sibirien und Languedoc, ist weicher als der echte und oft am blättrigen Knochengefüge zu erkennen; er wird von Salzsäure unter schwachem Aufbrausen angegriffen, was beim echten nicht der Fall ist; ferner wird der Zahntürkis durch Reiben am Rockärmel gleich einer Siegellackstange elektrisch, wodurch er die Eigenschaft erlangt, kleine Papierschnitzelchen anzuziehen, an welcher er erkannt werden kann. Auch blaugefärbte Halbopale kommen als nachgeahmte Türkise im Handel vor.

Halbedelsteine: Bergkrystall, reinster, krystallisierter, durchsichtiger Quarz (Kieselsäure), der, wenn er durch Rollen in Bergbächen und Flüssen seine Krystallform verloren hat, in rundlichen weißen Stücken im Sande gefunden, und Rheinkiesel genannt wird. Härte = 7, spezifisches Gewicht 2,69. Die Krystalle haben oft mehrere Fuß im Durchmesser und sind manchmal einige Zentner schwer, besonders in den Hauptfundorten, in den Höhlen des Granits und Gneises in den Alpen.

Man hat den reinsten Bergkrystall, früher häufiger denn jetzt, zu Schmucksachen verwendet, heute erbarmt sich seiner hin und wieder das Kunstgewerbe und stellt aus schön geschliffenen reinen Stücken Briefbeschwerer, Sockel, Petschafte, Miniaturmonumente als Thermometerhalter, Schreibzeuge und dergleichen her; eine neue Anwendung ist die zur Herstellung feiner Gewichte für Chemiker und Physiker, zu Brillengläsern, dann zur Bereitung feiner farbloser Gläser, die das Rohmaterial für künstliche Edelsteine abgeben.

Häufiger noch als den wasserhellen Quarz (Bergkrystall) verwenden die Juweliere seine gefärbten Varietäten, so den:

Amethyst; er ist violett und dient vorzugsweise als Ringstein; viele im Handel vorkommende Produkte sind Kunstprodukte, welche den Naturprodukten nicht nachstehen.

Citrin ist gelblich.

Rosenquarz, durch Titan rosenrot gefärbt, findet sich bei Zwiesel in Bayern.

Milchquarz, milchweiß.

Katzenauge, ein mit Asbest innig gemengter Quarz, welcher rundlich geschliffen einen grünlich-grauen Lichtschimmer nach Art des Scheines im Auge der Katzen zeigt.

Avanturin, ein gelblich- oder rötlich-brauner, durch beigemengte Glimmerschuppen flimmernder Quarz.

Als dichte (nicht krystallisierte) Quarze sind außerdem sehr geschätzt:

der **Jaspis**, durch Eisenoxyd rot, oder durch Eisenhydroxyd gelb und braun gefärbt, im Bruche muschlig, matt, undurchsichtig. Man unterscheidet:

a) **Kugeljaspis**, oder egyptischer Jaspis mit ringförmigen Zeichnungen von roter, brauner und grauer Farbe; findet sich in Baden und Oberägypten.

b) **Bandjaspis**, mit grünen, roten, grauen und weißen Streifen; er findet sich in Sibirien und in Sachsen.

c) **Gemeinen Jaspis**, häufig in Sachsen, Böhmen, bei Zweibrücken u. a. a. O. Man verarbeitet Jaspis zu Ornamenten, Platten, Petschaften, Schalen u. s. w.; er ist billig.

Achat ist ein wechselndes Gemenge von Amethyst, Jaspis und Chalcedon und anderen Varietäten des Quarzes und wird nach der durch das Zusammenkommen und nur teilweise Verschmelzen dieser Varietäten bedingten Farbenzeichnung als Festungs-, Wolken-, Band-, Moos-, Punkt- und Trümmer-Achat unterschieden. Er findet sich eingewachsen in kugeligen Stücken, den sogenannten Achatmandeln, und wurde seit längerer Zeit vorzüglich in der Gegend von Oberstein gewonnen und verarbeitet; die Lager sind aber jetzt erschöpft und die Schleifereien werden mit Mandeln aus Brasilien und Ceylon, sowie aus Ungarn und Sibirien versehen. Die schönsten Mandeln, welche zu Oberstein geschliffen werden, kommen unter dem Namen Brasilianischer Achat aus Uruguay und Montevideo; sie zeigen auf dem Querschnitt an einer Stelle geradlinigen, horizontalen Verlauf der sonst konzentrischen Kugelschichten.

Man verarbeitet den Achat zu Platten, Reibschalen, Vasen, Glättsteinen, Spielkugeln, Schmucksachen, Petschaften u. s. w.

Die **Onyxe** (d. h. Achate mit abwechselnden Lagen von hell und dunkel gefärbter Masse) dienen zu Kameeen.

Die **Chalcedon** ist milchweiß, grau, gelb, braun, grünlich u. s. w., in verschiedenen Abänderungen häufig mit bandartigen Streifen, Wolken, Flecken u. s. w. Fundorte: Brasilien, Island, Ceylon, Nubien, Zweibrücken, Sachsen, Ungarn. Wird durch Schleifen auf großen Sandsteinschleifsteinen in Oberstein und Idar zu verschiedenen Schmucksachen verarbeitet. Der Chalcedonix dient zu Kameeen, man schleift ihn dabei so, daß das erhabene Bild weiß auf dunkelgefärbtem Grunde erscheint. Mekkasteine sind Chalcedone mit baumartigen dunkeln Zeichnungen.

Heliotrop = Seladon — lauchgrün mit roten oder gelben Punkten an den Kanten durchscheinend. Er kommt in Sibirien, Ägypten und der Bucharei vor und wird zu Ring- und Siegelsteinen verwendet.

Obsidian (Bouteillenstein) ist ein vulkanisches Glas, das durch Schmelzen alkalihaltiger Kieselsäure-Verbindungen entstanden ist, hat meist hohen Kieselgehalt, muschligen Bruch, schwarze oder braune Farbe, lebhaften Glanz, ist oftmals an den Kanten durchscheinend; er findet sich in vulkanischen Gegenden in Island, Lipari, Ungarn, Mexiko u. s. w. und wird zu Dosen, Trauerschmuck, Messerheften, Stockknöpfen &c. verarbeitet. Härte 6. Spezifisches Gewicht 2,3 bis 2,4.

Natrolith, kieselsaures Natron mit kieselsaurer Thonerde, ist ein schöner, ziemlich seltener, am Hohentwiel vorkommender gelber Stein mit lieblich strahligsehniger und weiß gezeichneter Struktur, der zu Schmucksachen Verwendung findet. Er war der Lieblingsstein des früheren Königs Wilhelm von Württemberg, weshalb Schmuck- und Ornamentgegenstände aus diesem Material im Stuttgarter Schlosse sehr schön und zahlreich vertreten sind.

Malachit ist ein kohlensaures Kupfer, kommt in nadelförmigen Krystallen, gewöhnlich aber in traubigen, nierenförmigen, tropfsteinartigen Massen mit radialfaserigem und zugleich krummschaligem Gefüge, welches in Dichte übergeht, vor. Er ist smaragd- bis spangrün, glasglänzend bei faserigem Gefüge seidenglänzend, durchscheinend, bis undurchsichtig. Härte 3,5—4, spezifisches Gewicht 3,8. In Säuren unter Brausen leicht löslich. Der Malachit findet sich namentlich auf Erzlagerstätten gemeiniglich mit anderen Kupfererzen, aus denen er entstanden. Er ist ein wichtiges Kupfererz, dient auch als Malerfarbe (Berggrün), seine massigeren, zartfaserigen und dichten Abänderungen besonders werden zu den mannigfachsten Skulpturarbeiten und Schmuckgegenständen, zu architektonischen Ornamenten, Vasen, Mosaikarbeiten &c. verarbeitet, auch Tischplatten sind, durch dünngeschnittene und holzfournierartig aufgelegte Platten hergestellt, in luxuriösen Einrichtungen nicht selten.

Bernstein ist ein Baumharz vorweltlicher Nadelholzbäume (hier nur angeführt in Gesellschaft der Halbedel-

steine, in Mitte derer er besonders früher eine nicht unbedeutende Rolle spielte; gehört eigentlich zu den organogenen Mineralstoffen) und enthält Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff; seine näheren Bestandteile sind Bernsteinsäure, ein ätherisches Öl, zweierlei Harze und ein bituminöser Stoff. Er kommt meistens in rundlichen oder stumpfeckigen Stücken vor, welche häufig Insekten oder Pflanzenreste einschließen, hat muschligen Bruch, ist gelb bis braun, durchsichtig bis durchscheinend, Härte 2—2,5, spezifisches Gewicht 1,08; verbrennt mit angenehmem Geruch. Durch Reiben mit Wollen- oder Seidenzeug wird er elektrisch: von ihm kommt der Name Elektrizität; die Griechen nannten ihn Elektron und da sie an ihm jene anziehende Kraft zuerst erkannten, so gaben sie dieser den Namen Elektrizität. — Der Bernstein findet sich in den Braunkohlenlagern vieler Länder, besonders aber an der preußischen Küste der Ostsee, teils im aufgeschwemmtem Lande, teils im Meere. Er wird hier entweder durch Graben gewonnen oder man reißt mit an langen Stangen befestigten Eisen auf dem seichten Meeresgrunde den Seetang und andere Seegewächse los und fischt den auf solche Weise oder durch einen Seesturm frei gewordenen Bernstein mit Netzen auf. Die jährliche Ausbeute an der 3 Meilen langen samländischen Küste, an der die Bernsteingewinnung von der Regierung verpachtet ist, beträgt ungefähr 200,000 Pfund, wovon 100,000 Pfund auf das Schöpfen und Stechen, 30,000 Pfund auf den Gräbereibetrieb in den Strandbergen und 70,000 Pfund auf die Baggerei fallen.

Das Baggern wird in neuester Zeit namentlich im kurischen Haff großartig betrieben; man sortiert die Bernsteinstücke in 6 Sorten:

1. Sortiment oder Hauptstücke; sie sind rein und durchsichtig, 160 bis 200 Gramm schwer und darüber.
2. Tonnensteine, 8—160 Gramm schwer; die großen reinen werden verarbeitet, die kleineren zu Räucherpulver verwendet.
3. Knotel, kleiner als die vorigen.
4. Firnißsteine oder Grus, noch kleiner, aber sehr rein, sie dienen zu Firnissen.
5. Sandsteine; kleine trübe Stücke.
6. Schluck; größere, ebenfalls unreine Stücke, die sich nicht zur Verarbeitung eignen.

Die Verarbeitung zu Schmucksachen, Perlen, Ohrgehängen, Pfeifenspitzen ist bekannt. Den höchsten Preis hat der ganz helle, wasserklare Bernstein, von dem trüben der „Komstfarbige", d. h. milchweiße. Als Modeartikel ist neuestens, doch vermutlich nur vorübergehend, der mit Insekten durchsetzte (oft künstlich zubereitete) geschätzt. — Die Bearbeitung geschieht in Ostpreußen, vorzüglich zu Stolpe, Danzig und Königsberg, auch in Wien und dann in Cantanea in Sizilien.

Der Hauptabsatz der Bernsteinwaren, besonders der Korallen zu Hals- und Armbändern, wie der Pfeifenspitzen, ist nach der Türkei, nach Afrika, den Südseeinseln und nach Indien. Auch als Räucherwerk lieben ihn die Orientalen.

Bernsteinkolophonium ist das bei der Destillation des Bernsteins zurückbleibende Harz, als zur Darstellung von Bernsteinfirnissen dient.

Gagat ist eine besonders schöne und feste Art von Braunkohle, hat einen muschligen Bruch, sametschwarze Farbe, ist undurchsichtig und brennt mit stark rußender Flamme. Seine Härte ist 2,5, sein spezifisches Gewicht 1,2—1,3. Wird in Württemberg, Kurhessen, England und Frankreich gefunden und zu Stolpe, dann in Frankreich, in der Languedoc, in Asturien zu billigen Schmucksachen, Dosen, Rosenkränzen, Ketten und dergl. verarbeitet. — Ihm ähnlich ist die in England vorkommende und zu Schmucksachen, namentlich schwarzen Korallen verarbeitete, mitunter als „Lava" verkaufte Cannelkohle.

Meerschaum ist ein Mineral, welches aus Magnesia, Kieselsäure und Wasser besteht. Härte 2,2—2,5. Spezifisches Gewicht 0,8—1,1; undurchsichtig, sehr milde, fühlt sich etwas fettig an und hängt stark an der feuchten Zunge. Es zeigt häufig Inkrustationen von hartem Quarz. Farbe weiß mit Neigung ins graue, gelbe und rötliche. Der schönste Meerschaum findet sich in Natolien, zu Kiltschick, sowie in Griechenland bei Theben und in Spanien bei Toledo und Madrid. Er liegt gewöhnlich unter der Dammerde in Klüften zwischen Mergel. Bis jetzt kommt hauptsächlich der türkische Meerschaum in den Handel.

Den Meerschaumstücken wird, nachdem sie auf die Reinheit durch Beschneiden geprüft sind, die rohe Form von Pfeifenköpfen und Zigarrenspitzen gegeben, dann werden sie in Milch gekocht, mit Leder abgerieben und von den Türken, welche sie nicht lieben, in den Handel gebracht. Hauptniederlagen sind in Triest und in Wien. In Triest packt man sie um und bringt sie zwischen Baumwolle verpackt in Kisten, welche 1000 und darüber Stücke von verschiedenen Größen enthalten, die dann vorzugsweise in Wien, Pest, Nürnberg, eine feinere Verarbeitung finden; damit sie sich leichter anrauchen, werden sie nach der Formierung mit Wachs getränkt. Der Wert der Ware steigt mit der Leichtigkeit, Weiße und Reinheit von Steinen, Flecken und Rissen der Masse.

Hüttenprodukte, gediegene Metalle und Legierungen.

Nur wenige Metalle finden sich gediegen, die meisten kommen in chemischen Verbindungen im Mineralreiche, in den **Erzen** vor, worunter man gewöhnlich ein Gemenge von jenen Verbindungen mit dem begleitenden Gestein versteht, welches durch seinen Metallgehalt die Aufmerksamkeit des Berg- oder Hüttenmannes auf sich zu lenken geeignet ist.

Die **Erze** sind das Material, das von dem Hüttenmann zugute gemacht wird. Die Stoffe mit denen Metall am häufigsten in den Erzen verbunden vorkommt, sind der Sauerstoff und der Schwefel, und der ganze Hüttenprozeß besteht im wesentlichen darin, diesen Sauerstoff oder Schwefel durch einfache Operation so hinwegzuschaffen, daß von dem reinen Metalle möglichst wenig verloren geht und daß auch das reine Metall leicht für sich und von den verunreinigenden Erden und Gesteinen befreit, gesammelt werden könne.

Durch die **Hüttenprozesse** werden die Hüttenprodukte erzeugt, welche sind:

1. Durch den Schmelzprozeß fallende Metalle, **Edukte**. Der relative Grad ihrer Reinheit wird bei edlen Metallen mit **fein** (Feinsilber, Feingold), bei unedlen Metallen mit gar oder roh (Garkupfer, Roheisen) bezeichnet. Ein höherer Grad von Feinheit oder besser Reinheit wird durch die Bezeichnung „raffiniert" ausgedrückt.

2. **Hüttenfabrikate**, d. i. solche Hüttenprodukte, welche in den Erzen nicht fertig enthalten sind, sondern erst während des Zugutemachens sich in der Weise bilden, daß mehrere Bestandteile der Erze und die absichtlich diesen beim Schmelzen zugeführten Stoffe sich vereinigen; sie sind meist schon Handelsware; es gehören hieher z. B. das Antimon- und arsenhaltige Hartblei, der Stahl, das Schwefelantimon, die arsenige Säure, Operment und Realgar 2c.

Bei der Erzeugung der Edukte bilden sich vielfach **Nebenprodukte**, die, wenn sie noch so viel von dem auszubringenden Metalle enthalten, daß die weitere Verarbeitung möglich und lohnend wird,

3. **Zwischenprodukte** heißen. Z. B. **Tellersilber** aus

Silber, Kupfer und Blei bestehend. **Werkblei**, Blei mit etwas Silber und Kupfer. **Schwarzkupfer**, Kupfer mit Eisen, Blei ꝛc. Enthalten aber die Nebenprodukte keine lohnend auszuschmelzenden Stoffe mehr, so heißen sie:

4. **Abfälle**. Die hauptsächlichsten Hüttenabfälle sind Schlacken, d. h. jene bei den meisten Schmelzprozessen auftretenden glas- und emailähnlichen Massen, welche gewöhnlich Verbindungen von Kieselsäure mit Erden (besonders Kalk, Magnesia, Thonerde) und Metalloxyden sind. (Siehe Schlackenwolle, Schlackensteine.)

Wir werden bei der folgenden Besprechung der einzelnen wichtigeren Metalle jeweils auch der interessanteren Hüttenfabrikate und Zwischenprodukte Erwähnung thun.

Das **Eisen**. Das Eisen ist das wichtigste und nützlichste aller Metalle, da sein Gebrauch mit allen Zweigen der Technik und mit den meisten Bedürfnissen des Lebens aufs innigste verwebt ist. Vollkommen chemisch reines Eisen ist übrigens mechanisch nicht verwendbar, weil es unschmelzbar, weich und nicht zähe genug ist; es verdankt das Eisen seine Brauchbarkeit der Eigenschaft, sehr leicht in verschiedenen Verhältnissen mit Kohlenstoff verbunden oder mechanisch durchsetzt erhalten werden zu können. (Wenn der Kohlenstoff bei der Behandlung der Eisenarten mit Säuren ungelöst zurückbleibt, so bezeichnet man ihn als graphitartig oder mechanisch beigemengt, wenn er unter Bildung von flüchtigen Kohlenstoffverbindungen teilweise verschwindet, nennt man ihn chemisch gebunden.)

Man verwendet also nur Kohlenstoffeisen und unterscheidet drei Eisenarten: das **Roheisen**, das **Schmiedeeisen** und den **Stahl**, welche sich durch verschiedenen Kohlenstoffgehalt auszeichnen und ganz verschiedene mechanische Eigenschaften besitzen.

I. **Roheisen**. Dasselbe ist spröde, grobkörnig, enthält 2,5—5,9 % Kohlenstoff, 8—11 % andere Elemente, welche aus dem Erz oder den zum Ausbringen nötigen Zuschlägen (Quarz- oder Kalksteine) stammen. Man kennt:

a) **Weißes Roheisen**, welches silberweiß und glänzend ist. (Spezifisches Gewicht 7,1.) Es wird, weil es reiner von fremden Elementen ist, als das graue Roheisen, weil es allen Kohlenstoff chemisch gebunden, d. h. durch Oxydation leicht entfernbar enthält, weil es bei seinem Schmelzpunkt (1400—1500° C.) in der Regel breiförmig ist, zur Darstellung von Schmiedeisen und Stahl verwendet. Weißes Roheisen kann als Gußeisen nicht verwendet werden, weil es nicht dünnflüssig ist, mit stumpfen Ecken und konkaver Oberfläche erstarrt und sich wegen seiner Härte schlecht verarbeiten läßt.

Das beste weiße Roheisen ist das sogenannte Spiegeleisen, welches schön krystallinisch, glänzender, härter, aber dünnflüssiger als die anderen Arten ist, und bis zu 30 % Mangan enthält, wodurch es leichter zu Stahl verarbeitet werden kann.

b) **Graues Roheisen** ist hell bis dunkel schwarzgrau (spezifisches Gewicht 7,5 bis 7,6), es enthält 3,15—5,90 % Kohlenstoff und wird wegen seiner Dünnflüssigkeit (Schmpt. 1100—1200° C.), weil es die Formen scharf und rein ausfüllt und weich genug zum Bearbeiten (Feilen, Bohren, Hobeln, Drehen u. s. w.) ist, zum Gießen (Gießereieisen) verwendet; weil es fast allen Kohlenstoff mechanisch, daher schwierig entfernbar, und meist viel fremde Elemente enthält, so ist es ungeeignet zur direkten Erzeugung von Schmiedeisen und Stahl; sollen solche doch daraus hergestellt werden, so muß das graue vorher in weißes Roheisen verwandelt („gefeint") werden. Eine Legierung (Verbindung) beider Eisenarten ist das

c) **Halbierte** oder **Forelleneisen**, es liefert härtere aber dichtere Gußstücke und kommt, weil die Erzeugungstemperatur eine niedrigere ist, billiger zu stehen als das graue Gießereiroheisen.

Statistik: 1890 wurden etwa 26,300,000 Tonnen Roheisen erzeugt. Die Masse würde in Gestalt eines Schienengeleises 6 mal die Erde umgürten. Davon lieferte Großbritannien etwa ein Drittel (8,027,000 Tonnen), Nordamerika ein Drittel (8,413,000 Tonnen), Frankreich etwa ein Zwölftel, das Deutsche Reich ein Sechstel (1890: 4,658,000 Tonnen; 1891: 4,452,000 Tonnen). Zu erwähnen sind noch: Belgien (788,000 Tonnen), Österreich-Ungarn (965,000 Tonnen), Europ. Rußland (1889: 746,000 Tonnen), Spanien (1888: 232,000 Tonnen). (Nach v. Juraschek, Geogr.-Statist. Tabellen 1892.)

Emailliertes Eisen. Das Eisen hat der Feuchtigkeit, der Luft und Säuren gegenüber wenig Beständigkeit; um nun solche gußeiserne Gegenstände, welche, wie Kochgeschirre, Röhren u. dergl., mit Stoffen in Berührung kommen, die das Metall angreifen, zu schützen, bekleidet man sie an der Innenseite mit einer dünnen Glasur (Glas- oder Porzellanschicht), man emailliert sie.

Zu diesem Zwecke werden die Gegenstände zuerst gebeizt, d. h. man entfernt durch Abwaschen mit verdünnter Schwefelsäure die Rostschichte, welche auf lagerndem Eisen stets, wenn auch nicht immer mit bloßem Auge sichtbar, vorhanden ist. Hierauf bestreicht man die innere (zu emaillierende) Seite mit dem Brei einer leicht schmelzenden Glasmasse (gepulvert: Borax, Quarz, Feldspat, Thon, Zinnoxyd mit Wasser angerührt), läßt antrocknen und erhitzt dann bis zum Schmelzen, d. h. man „brennt fest". Glasuren mit obiger Zusammensetzung, welche nur Zinnoxyd enthalten, sind durchaus unschädlich, man nennt deshalb das Geschirr auch Gesundheitsgeschirr. Blei- und zinkhaltige Glasuren dagegen sind giftig und bei Kochgeschirren durchaus zu vermeiden. Zur Prüfung auf diese beiden Metalle bringe man mit gleichem Teile Wasser verdünnten Essig oder salpetersäurehaltiges Wasser in die Gefäße, lasse es $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde darin kochen oder bei gewöhnlicher Temperatur 8—14 Tage darin stehen und — a) gieße dann zu einer kleinen Probe reine Schwefelsäure: weißer Niederschlag durch sofortige Trübung der zuerst klaren Lösung leicht erkenntlich, zeigt **Blei** an. Oder auch man läßt auf der Glasur einige Tropfen Essig verdunsten und bringt dann einen Tropfen Schwefelsäure darauf, welche man einige Zeit stehen läßt. Die Glasur wird an der berührten Stelle milchig weiß durch Blei. Bei weißen Glasuren leitet man etwas Schwefelwasserstoffgas auf die Stelle, = schwarze Trübung = Blei. — b) gieße zur essigsauren Flüssigkeit so lange Salmiakgeist, bis sie deutlich darnach riecht, und versetze sie dann mit Schwefelammonium; weiße Trübung oder vielmehr weißer Niederschlag (Schwefelzink) = Zink. Entsteht schon durch den Salmiakgeist ein Niederschlag, der sich im Überschuß des Reagens **nicht löst**, so muß dieser vor dem Zusatz des Schwefelammoniums abfiltriert werden.

Den gleichen Zweck wie das Emaillieren — Schutz vor äußeren schädlichen Einflüssen — hat das Überziehen der gegossenen eisernen Gegenstände mit einem Firnisse von Steinkohlenteer und Graphit oder Leinölfirnis und Kienruß, das Bronzieren (Brünieren) und Vernickeln.

Inoxydiertes Eisen ist Eisen, welches mit einer dem Rosten nicht unterworfenen Schicht von Magneteisen (Eisenoxyduloxyd) überzogen ist.

Gleichmäßig und durch die ganze Masse hindurch **entkohlten** Eisenguß nennt man **hämmerbaren, schmiedbaren Eisenguß** (fonte malléable). Aus ihm stellt man neuerdings kleine Gegenstände wie Griffe, Schlüssel,

Lichtputzer, Schnallen, Scheren, Steigbügel u. s. w. her, die man früher zu schmieden pflegte. Er findet besonders in Remscheid und Solingen Verwendung.

Wird lichtgraues Eisen mit hohem Kohlenstoffgehalt nicht zu heiß in dicke gußeiserne Schalen (Koquillen) gegossen, so erstarrt der Guß plötzlich an der Oberfläche, wo er die stark wärmeleitende Form berührt; viel langsamer im Innern.

Man gewinnt auf diese Weise Stücke mit einem Kern von zähem, grauem Eisen, aber mit einer wenige Dezimeter dicken Schichte oder Schale von sehr hartem, weißem, strahligem Eisen und nennt diese Eisensorte **Hartguß**. Aus Hartguß werden Hartwalzen, Geschosse, Panzerstände, Glocken, Eisenbahnräder, Weichen etc. hergestellt.

II. **Schmiedeisen**, auch Stabeisen, weil es im Handel in Gestalt von Stäben vorkommt. Dasselbe ist weißgrau, mehr oder weniger glänzend, von sehnigem, in dicken Stäben, welche nicht durch Walzen oder Schmieden ausgereckt werden, körnigem Gefüge. Das sehnige Eisen wird durch Erschütterung, rasche Abkühlung, anhaltende galvanische Ströme körnig. Sezifisches Gewicht 7,6; es ist fast unschmelzbar (Schmpt. 2100° C.), enthält 0,2—2,3 % fremde Elemente (Schwefel, Phosphor, Silicium), 0,1—0,5 % Kohlenstoff, chemisch gebunden. Je weniger Kohlenstoff das Eisen besitzt, desto weicher ist es, zu viel bewirkt Rotbruch. (Rotbruch gestattet Verarbeitung in der Kälte, aber nicht in der Wärme. Kaltbruch umgekehrt, läßt das Schmieden in der Kälte,, nicht aber in der Wärme zu. Faulbruch erlaubt weder das eine noch das andere). Wegen seiner Festigkeit, Weichheit, Geschmeidigkeit, Streckbarkeit (es läßt sich kalt schmieden) und Schweißbarkeit (zwei Stücke lassen sich bei Weißglut wie weiches Wachs vereinigen) wird es zu Gegenständen verwendet, welche große Festigkeit verlangen: Schienen, Bänder, Reifen, Ketten, Anker u. s. w.

0,01 % Schwefel oder Kupfer im Schmiedeisen bewirkt Rotbruch; Phosphor mehr als 0,3 %, ebenso zu kaltes Hämmern erzeugen Kaltbruch; Silicium: Faulbruch. Verbranntes Eisen ist eisenoxydhaltig und zeigt Kaltbruch.

Früher stellte man das Schmiedeisen direkt aus den Erzen dar, indem man sie auf einem Herde mit Kohlen unter Mitwirkung eines Gebläses reduzierte (d. h. ihnen den Sauerstoff entzog) und den erhaltenen Klumpen sofort ausschmiedete. Gegenwärtig gewinnt man im allgemeinen zuerst Roheisen und aus diesem durch Hämmern, Schweißen, Schmieden das Schmiedeisen. Auf den Walzwerken wird aus Schmiedeisen Quadrat-, Flach-, Band-, Nagel-, Façoneisen hergestellt.

Blech wird aus möglichst weichem und zähem Metall durch wiederholtes Hindurchziehen des glühend gemachten Flacheisens durch immer enger gestellte Walzen, selten durch Aushämmern (für Dampfkessel) gefertigt.

Dünnen Draht stellt man, nachdem besonders zähes und festes Eisen zu dickem Draht ausgewalzt ist, durch wiederholtes „Ziehen" des letzteren durch immer engere, konische, in Stahl gebohrte Öffnungen her. Den Draht erhält man durch Öl geschmeidig. Nach 2 bis 3maligem Ziehen wird er durch Glühen weicher gemacht.

III. Der **Stahl** unterscheidet sich von Roh- und Stabeisen durch seinen (in der Mitte zwischen beiden liegenden) Kohlenstoffgehalt, vom Roheisen durch seine Schweißbarkeit, vom Stabeisen durch seine Schmelzbarkeit (Schmpt. 1850° C.); er ist lichtgrau, nicht sehr glänzend, spez. Gew. 7,5—8,0 (gehärteter ist spezifisch leichter als weicher). Der Bruch ist körnig. Da Stahl elastisch, schmiedbar und schweißbar, dazu fest und preßbar ist, so ist er auch die geschätzteste der Eisensorten. Man benennt die Stahlarten nach Art der Verwendung: A. **Instrumentenstahl**, beste Sorte, B. **Werkzeugstahl**, Mittelsorte, C. **Massen-** oder **Maschinenstahl**, schlechteste Sorte; oder nach der Art der Darstellung: a) **aus Erz unmittelbar** dargestellt: **Rohdarstellung** (Rennstahl, Siemensstahl, Uchatiusstahl); b) **aus Roheisen**: Glühstahl, Hämmerbarer Guß, Herdstahl, Puddelstahl, Bessemerstahl, Heatonsstahl, Hargreavestahl; c) **aus Schmiedeisen**: Zementstahl oder Brennstahl (Wootz und Damaststahl), Martinstahl; oder nach Art der Raffinierung: Gärbstahl und Gußstahl. Die teuersten, aber besten, zu Instrumenten und Werkzeugen verwendeten Sorten sind Zement und Herdstahl; Bessemerstahl (1855 von Henry Bessemer erfunden) wird vorzugsweise zu Schienen, Wagenachsen, Blechen, Gußstücken verarbeitet, der dichtere härtere Martinstahl dient zum Façonguß für harte und zähe Maschinenteile (Walzen, Achsen, Bandagen), ferner zu nicht sehr feinen Werkzeugen (Bohrer, Feilen). Aus hämmerbarem Gußeisen (Feinkorneisen), welches zwischen Schmiedeisen und Stahl steht, werden (s. o.) Scheren, Steigbügel, Griffe gemacht.

Der Stahl besitzt die Eigenschaft, einen hohen Grad von Härte anzunehmen, wenn er im glühenden Zustande schnell abgekühlt wird. Das Härten (Ablöschen) desselben geschieht gewöhnlich durch Eintauchen in kaltes Wasser, Härtewasser, dem man zur besseren Wärmeleitung häufig Salpeter- oder Schwefelsäure, auch Kochsalz zusetzt; ferner in Öl, Talg und zu besonderen Zwecken, z. B. zum Härten kleiner Uhrbestandteile, auch in Quecksilber.

Der gehärtete Stahl verliert seine Härte wieder, wenn man ihn erhitzt nnd langsam erkalten läßt; man nennt diese Operation das „Anlassen" des Stahles und hat, je nach dem Härtegrad, welchen man dem Stahle belassen will, bestimmte Temperaturen, bei welchen das „Anlassen" vorgenommen wird. Je nach diesen Temperaturen erhält man Stahlsorten für bestimmte Zwecke geeignet und durch charakteristische Anlauffarben gekennzeichnet. Der Stahl zeigt

bei 220° C. blaßgelbe Farbe, für Lanzetten und feine Schneidinstrumente;

bei 232° C. blasse Strohfarbe, für feine Rasiermesser;

bei 244° C. goldgelbe Färbung, für gewöhnliche Rasiermesser und Federmesser;

bei 256° C. braune Färbung, für Scheren und Meißel:

bei 268° C. purpurfarbene Flecken, für Äxte, Hobeleisen, Taschenmesser und stärkere Meißel;

bei 280° C. Purpurfarbe, für Tischmesser und große Scheren;

bei 292° C. hellbraune Färbung, für Federn Klingen und Uhrfedern;

bei 296° C. indigoblaue Färbung, für feine Sägeblätter, Bohrer und sehr elastische Instrumente;

bei 320° C. dunkelblaue bis schwarze Färbung, für große Sägeblätter, welche durch Feilen geschärft werden.

Um die Temperaturen richtig zu treffen, bedient man sich einer Reihe von Legierungen (siehe diese), welche bei den betreffenden Temperaturen schmelzen.

Alle eisernen Gegenstände sind, weil sie leicht rosten, d. h. sich oxydieren (Sauerstoff anziehen), vor allem trocken aufzubewahren, vor feuchter Luft sowohl als auch vor direkter Feuchtigkeit durchaus zu schützen und in Lokalen, in welche unter Umständen Säuredämpfe dringen können, gut verzinnt oder gefirnißt, mit Ölfarbe überzogen oder mit sonstwie bedeckter Oberfläche vor dem Rostfraß zu bewahren.

Verdünnte Säuren greifen eiserne Maschinenteile, überhaupt Eisen oft heftiger an als konzentrierte (z. B. Schwefelsäure).

Eigenschaften der Eisenarten.

(Nach Post.)

(Für diejenigen, welche sich eingehender darin unterrichten wollen, empfehlen wir angelegentlich die chemische Technologie von Dr. Jul. Post, Berlin, bei Oppenheim.)

	Roheisen, weißes oder Frischerei-roheisen	Roheisen, graues oder Gießerei-roheisen	Stahl	Schmiedeisen oder Stabeisen
Aussehen	silberweiß glänzend	hell bis dunkel-schwarzgrau	licht grauweiß, nicht sehr glänzend	weißgrau mehr oder weniger glänzend
Textur	grobkörnig		feinkörnig	sehnig
Spez. Gewicht	7,1	7,5—7,6	7,5—8,0	7,6
Kohlenstoffgehalt	3,5—5,9 Proz.	3,15—5,93 Proz.	0,75—1,80 (durch Bor, Titan, Wolfram teilweise vertretbar)	0,1—0,5
Bindungsweise des Kohlenstoff	vorwiegend chemisch	vorwiegend mechanisch	chemisch und mechanisch	chemisch
Gehalt an andern Elementen (Schwefel, Titan, Phosphor Mangan ꝛc.)	(weniger rein) (reiner) 8—11 Proz.		0,03—0,20 Proz.	0,2—0,3 Proz.
Bearbeitbarkeit	spröde		spröde u. elast.	elastisch
			härtbar	
	(härter) hart (weniger hart)		hart u. weich	weich
	fest weniger als Schmiedeisen		am festesten	fester als Roheisen
	nicht schmiedbar		schmiedbar	
Schmelzpunkt	schmelzbar in der Hitze		schwer schmelzbar	
	breiig 1400—1500°	dünnflüssig 1600—1700°	1800°	2100°

Preis für die Tonne Eisenmetall: Im Erz 6 *M*, als Roheisen 60 *M*, als Gußware 180 *M*, als Stabeisen 200 *M*, im Blech 220 *M*, im Draht 420 *M*, als Gußstahl 540 *M*, als Messerklingen 30000—42000 *M*, als feinste Uhrfedern ungefähr 120 Mill. *M* (vierhundertmal so teuer wie eine Tonne Gold).

Eisenpräparate. Unter den chemischen Eisenpräparaten sind hervorzuheben: 1. der Eisenvitriol, 2. die Eisenmennige, 3. das Blutlaugensalz, 4. das Berlinerblau, 5. das Eisenchlorid, 6. das essigsaure Eisen.

1. Der **Eisenvitriol** (grüner Vitriol, Kupferwasser) ist schwefelsaures Eisenoxydul mit 44% Krystallwasser. Er kommt in grünlichen Krystallen viel im Handel vor; hat einen zusammenziehenden Geschmack, verwittert leicht, d. h. verliert an der Luft Krystallwasser, überzieht sich dabei mit einem weißen, rot werdenden Pulver von basisch schwefelsaurem Eisenoxyd, zu welchem zuletzt die Krystalle gänzlich zerfallen. Man gewinnt Eisenvitriol, indem man Abfälle von Eisenmetall, oder dem natürlich vorkommenden Spateisenstein, d. i. kohlensaures Eisen, in verdünnter Schwefelsäure löst, und die Lösung zur Krystallisation abdampft oder frei verdunsten läßt. Die im großen erhaltene Eisenvitriollösung wird in Krystallisiergefäße gegossen, in welche man gewöhnlich Holzstäbe oder Strohhalme gestellt hat. Die an den Stäben sich absetzenden Krystalle bilden den sogenannten Traubenvitriol. Am Boden und an den Wandungen befindliche Krystalle, die Tafeln, sind minder schön krystallisiert.

Den Krystallen soll, wenn sie nicht sehr rasch durch Verwitterung unansehnlich werden sollen, keine freie Säure mehr anhaften, auch sollen sie im Handel von stets trockener Beschaffenheit sein; besonders von dem medizinisch gebrauchten chemisch reinen Eisenvitriol verlangt man, daß er durchscheinend, und ohne gelbbraune Flecken, schön grün sei. Man kann, um das zu erreichen, ihn mit Erfolg in Fläschchen aufbewahren, auf deren Boden man absoluten Alkohol in geringer Menge oder auch Hoffmannstropfen (Mischung von Alkohol und Äther = 1 Äther, 3 Alkohol) gegossen hat, so daß die Krystalle sich, umgeben von den Alkohol- oder Ätherdämpfen, in der Flasche nicht in direkter Berührung mit der freien, oxydierenden, Sauerstoff enthaltenden atmosphärischen Luft befinden. Hauptsache ist jedoch auch bei dieser Vorsicht, daß vor dem Sammeln die Krystalle durchaus von an-

haftender Mutterlauge und freier Schwefelsäure befreit seien. Gewöhnlicher Eisenvitriol wird in Fässern in den Handel gebracht, ohne daß der Aufbewahrung, der Lagerung besondere Sorgfalt gewidmet würde. Die Anwendung des Eisenvitriols ist eine vielfache. Man braucht ihn als Desinfektionsmittel, in der Färberei zum Schwarzfärben, indem das Oxydul des Eisenvitriols sich zu Oxyd oxydiert und in diesem Zustande — durch die in den Galläpfeln, der Eichenrinde, dem Quercitron, dem Gelbholz, dem Fustikholz u. s. w. enthaltene Gerbsäure (Tannin) — in gerbsaures Eisenoxyd verwandelt wird; er wird angewendet ferner zur Bereitung der Tinte, zum Desoxydieren (Sauerstoffentziehung) des Indigo (Bereitung der kalten Küpe) zum Reinigen des Leuchtgases (Befreien desselben von Schwefel), zum Fällen des Goldes aus seinen Lösungen (in den Münzen), zur Darstellung von Berlinerblau, zur Darstellung der rauchenden Schwefelsäure u. s. w.

2. **Eisenmennige**, welche mit Recht zum Anstreichen der gewöhnlichen (Blei)-Mennige vorgezogen wird, besteht aus Eisenoxyd und Thon und erscheint als ein feines Pulver von dunkelrotbrauner Farbe. Sie ist dauerhafter als Bleimennige, viel billiger (die Kosten verhalten sich wie 20 [Eisen-] zu 39 [Bleimennige]) und — nicht giftig.

3. Das **gelbe Blutlaugensalz** (Ferrocyankalium, Kaliumeisenzyanür, blausaures Eisenoxydul-Kali, oder blausaures Kali, oder Blausalz) ist in technischer Beziehung überaus wichtig; es ist eine Verbindung von Cyaneisen mit Cyankalium und Wasser, krystallisiert in schönen, großen, luftbeständigen, gelben (blaß zitronengelben) Prismen; ist nicht giftig, wurde aber dafür, bis vor wenigen Jahren selbst amtlich, aus Unkenntnis ausgegeben, schmeckt bitterlich süß, löst sich in 4 Teilen kaltem und 2 Teilen siedendem Wasser, aber nicht in Alkohol.

Es wird erhalten durch Zusammenschmelzen von stickstoffhaltiger Kohle (aus Horn, Klauen, Wollstaub, Lederabschnitzeln, Blut, daher Blutlaugensalz) mit Pottasche (kohlensaures Kali) und Glühen in eisernen Gefäßen. Das gelbe Blutlaugensalz dient zur Darstellung des roten Blutlaugensalzes, des Berliner-, Pariser-, Erlanger-, Hamburgerblau, des Cyankaliums, in der Färberei zur Erzeugung von blau und braunrot, in der Schmied- und Schlosserei: zur Umwandlung des Eisens in Stahl (Einsatzhärtung). Auch zur Fabrikation von sog. amerikanischem weißem Schießpulver und zu Sprengpulver ist es in neuerer Zeit verwendet worden.

4. **Berlinerblau** (siehe Farbstoffe).

5. Das **Eisenchlorid** wird erhalten, indem man Eisen in Salzsäure löst und mit einem Zusatz von Salpetersäure so lange erhitzt, bis die Oxydation vollständig stattgefunden hat, was daran erkannt wird, daß eine Probe der Flüssigkeit, mit rotem Blutlaugensalz zusammengebracht, keinen blauen Niederschlag mehr gibt; man kann auch reines, möglichst frisch bereitetes Eisenoxyd direkt in Salzsäure lösen. Das Eisenchlorid wird gewöhnlich als Flüssigkeit, d. h. in Wasser gelöst (als Liquor vom spez. Gew. 1,484) in den Handel gebracht. Dieser Liquor hat eine gelbrot-braune Farbe, mischt sich in allen Verhältnissen mit Wasser, darf nicht getrübt aussehen von ausgeschiedenem Eisenoxyd, keine Salpetersäure und keine freie Salzsäure mehr enthalten und muß in Flaschen mit eingeriebenem Glasstöpsel und im Dunkeln aufbewahrt werden. Er dient in der Färberei und in der Medizin; in letzterer als blutstillendes Mittel (Blut gerinnt durch Eisenchlorid sofort). Eine Baumwolle mit Eisenchloridliquor getränkt, kommt im Handel als blutstillende Wolle vor.

6. **Essigsaures Eisen** (Liquor) ist eine Auflösung von Eisenoxyd (frisch bereitet in Essigsäure, gewöhnlich Holzessig), die als Liquor vorkommt, gewöhnlich ein spez. Gew. von 1,13—1,14 hat, in der Färberei vielfache Verwendung findet und auch zur Darstellung von Tinten gesucht ist.

Das **Kobalt**. Spezifisches Gewicht = 8,7. Es kommt in der Natur als Speiskobalt (mit 3—24 % Kobalt und 0—35 % Nickel) und als Kobaltglanz mit 30—34 % Kobalt vor. Die gerösteten (d. h. ausgebreitet an der Luft längere Zeit erhitzten) Kobalterze, welche von den Porzellan-, Glas- und Fayencefabrikanten gekauft werden, führen die Namen Safflor, Zaffer, Kobaltsafflor. In neuerer Zeit stellt man metallisches Kobalt im großen dar; es besitzt eine stahlgraue Farbe mit einem Stich ins Rötliche, hat lebhaften Metallglanz, läßt sich gut polieren, ist geschmeidig, dehnbar und übertrifft an Zähigkeit das Eisen; erst in sehr hoher Temperatur schmilzt es; von verdünnten Säuren wird es langsam, von Salpetersäure und Königswasser leichter aufgelöst. Je nach der Reinheit unterscheidet man die gerösteten Kobalterze in ordinäre (OS), mittlere (MS) und feine (FS u. FFS) Safflore. Sie bestehen wesentlich aus Kobaltoxydul, — Oxyd mit mehr oder weniger Arsen und Nickel und Spuren anderer Metalle. Man stellt aus dem Safflor dar: Die Smalte, das Kobaltultramarin, das Coelin, das Riemann'sche Grün und die schön violette Kobaltbronze (phosphorsaures Kobaltammoniak; siehe Farbstoffe).

Das **Nickel**. Nickel kommt vor in den Nickelerzen: Kupfernickel (mit 44 % Nickel), Antimonnickel (mit 31,4 % Nickel), Weißnickelkies (mit 28,2 % Nickel), im Speiskobalt ꝛc. Es ist, aus diesen Erzen gewonnen, ein fast silberweißes, magnetisches, sehr dehnbares, hartes, überaus strengflüssiges Metall. Im Handel findet man es gewöhnlich in Gestalt kleiner Würfel, als Würfelnickel. Die sächsischen Blaufarbenwerke liefern solche mit einem Gehalte von 65—97 % Nickel; die 35—3 % fremde Substanz sind: Eisen, Kupfer und Schlacke. Auch in Legierung als Kupfernickel kommt es in den Handel; Isabellenhütte bei Dillenburg liefert solches in Scheibenform, welches $^1/_3$ Nickel und $^2/_3$ Kupfer enthält. Seiner silberähnlichen Farbe und seiner Widerstandsfähigkeit wegen wird es als veredelnder Bestandteil zu Legierungen mit andern Metallen, namentlich Kupfer, verwendet, besonders zur Fabrikation von Neusilber oder Argentan (10 % Nickel, 60 % Kupfer, 30 % Zink, siehe Legierungen), ferner von Scheidemünzen mit durchschnittlich 25 % Nickel und 75 % Kupfer. (Deutschland, Schweiz, Belgien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Honduras; siehe Legierungen).

In neuester Zeit spielt das Nickel eine ganz außerordentliche Rolle, als Schutzmetall für Eisen, Kupfer, Messing, Stahl; es werden galvanisch Maschinenteile, Schlösser, Schlüssel, Uhrketten, Ornamentstücke u. s. w. vernickelt und ist der Überzug von Nickel, besonders bei den in Amerika, wo das Vernickeln zuerst Eingang gefunden hat, vernickelten Gegenständen, sehr schön — nahezu silberweiß, gewöhnlich härter als das darunter liegende Metall und durchaus haltbar; gut vernickelte Waren rosten weniger, ziehen keinen Grünspan, und es ist nur zu wünschen, daß immer mehr vernickelt werde.

Die jährliche Produktion von Nickel beträgt ungefähr 959 Tonnen, davon liefert das Deutsche Reich die Hälfte, Nordamerika ein Fünftel bis ein Siebentel, Österreich und Brasilien je ein Neuntel, Schweden und Norwegen ein Dreizehntel, Belgien und Frankreich je ein Fünfzigstel. Fast die Hälfte allen Nickels wird in Berlin verarbeitet. Neucaledonien liefert zu billigstem Preise neuerdings reichlich Nickelerze auf den europäischen Markt; dieselben, durch ein Rothschildkonsortium und die internationale Gesellschaft „Nickel" importiert — werden in Birmingham und in Schwerte ausgeschmolzen und raffiniert.

Als **Nickelpräparate** kommen schwefelsaures Nickeloxydul, Nickelchlorür und schwefelsaures Nickelammon in neuer Zeit in größerer Menge zum Vernickeln in den Handel. Sie müssen klar, in Wasser löslich und dürfen nicht zerflossen sein, auch keine freie Säure und keine fremden Stoffe in namhafter Menge enthalten.

Cadmium. Dieses seltene Metall kommt fast nur als Begleiter des Zinks vor, bei dessen Gewinnung es gewöhnlich mit erhalten wird. Es wird zu leichtflüssigen Metalllegierungen (s. d.), z. B. zu Woods Metall: 3 Teile Cadmium, 4 Teile Zinn, 15 Teile Wismut, 8 Teile Blei, Schmelzpunkt bei 70° C., welche man zum Clichieren von Holzschnitten und Stereotypplatten, als Sicherheitsverschluß bei Dampfkesseln u. s. w. benützt, verwendet. Auch einen Zahnkitt bereitet man aus Cadmiumamalgam (Cadmium mit Quecksilber). Als Präparat ist das Cadmiumgelb, eine schöne gelbe Malerfarbe, aus Cadmium und Schwefel bestehend, geschätzt; jaune brillant (s. Farben), „en pâte“ wird es zum Färben von Toiletteseifen gebraucht.

Statistik. Jährliche Produktion von Cadmium in Engis (Belgien) 110 Kilogr., in Preußen 100 Kilogr.

Zink. Spezifisches Gewicht 7,1—7,3. Das Zink kommt nie gediegen in der Natur vor; die Erze, aus denen es gewonnen werden muß, sind: die Zinkblende (Schwefelzink mit 67 % Zink), der edle Galmei (kohlensaures Zink mit 52 % Zink), auch Zinkspat genannt, und der gewöhnliche Galmei (Kieselzinkerz mit 53,8 % Zink). Das Verfahren der Gewinnung besteht wesentlich darin, daß man die Zinkerze röstet und sie mit reduzierendem (d. h. sauerstoffentziehendem) Zuschlag erhitzt. Zink ist in hoher Temperatur flüchtig; das reduzierte Metall entweicht also in Dampfform und wird, nachdem es in kälteren Räumen verdichtet, in fester Form erhalten. Im Anfange der Operation sind die Verdichtungsräume noch so kühl, daß die Zinkdämpfe sich nicht zu flüssigem, sondern sofort zu festem, feinzerteiltem Metall verdichten, welches den Namen

Zinkrauch führt. (Aus ihm wird gewöhnlich das Cadmium gewonnen.) Die später sich bildenden Zinktropfen (Tropfzink) werden zu Tafeln verschmolzen, durch wiederholte Operation gereinigt und als

Werkzink in den Handel gebracht.

Das Zink ist ein bläulichweißes Metall von vorübergehendem Glanze, nach welchem ein mattes Aussehen und endlich in der Luft ein kreidiger Überzug sich einstellt; es wird, weil es bei niedriger Temperatur (412° C.) schmilzt, glatte und feine Abgüsse giebt, zum Guß (selbst Hohlguß) an Stelle der teureren Bronze verwendet. Galvanische Verkupferung verleiht dem Zink das Ansehen von Bronze. Die Anwendung des Metalles zu Kochgeschirren ist wegen seiner Leichtangreifbarkeit ausgeschlossen. Das Zink hat ungefähr Messinghärte, ist bei gewöhnlicher Temperatur ziemlich spröde, etwas über 100° C. erhitzt aber wird es dehnbar, so daß es in alle möglichen Formen getrieben werden kann. Die einmal durch Erhitzen erlangte Dehnbarkeit behält das Zink auch nach dem Wiedererkalten längere Zeit bei und darin liegt die Verwendung von zwei Dritteln der Gesamtproduktion zu Blech an Stelle des teuren Kupfer- und leicht zerstörbaren Weiß- (Eisen-) Blechs begründet. Die Dehnbarkeit verschwindet schon bei Gegenwart von nur sehr geringen Mengen von fremden Metallen. Bei 200° C. ist das Metall, auch das ganz reine, so spröde, daß es gepulvert werden kann. An feuchter Luft überzieht sich das Zink mit einer Haut von Oxyd, welche die darunter liegenden Zinkteile vor weiterer Oxydation schützt. Das Zink findet Anwendung als Blech zum Dachdecken, zu Gefäßen, Rinnen und Röhren, zur Druckerei, zu Platten und Cylindern für galvanische Apparate, zu Messing (Zinklegierungen), zur Verzinkung, zu Gußwaren (Zinkguß) anstatt der Bronze, des Gußeisens und selbst der Steinhauerarbeiten (zu architektonischen Zwecken), zur Umhüllung der Projektile und Kartätschen, um die Züge der gezogenen Geschütze zu schonen, zur Darstellung von Zinkpräparaten.

Als Nebenprodukte bei der Zinkgewinnung sind anzusehen:

1. der **Zinkstaub** mit einem Gehalte von 8—10 % Zinkoxyd zur Reduktion in der Indigofärberei, als Anstrich für Eisen, zur Gewinnung von Cadmium benutzt;
2. der **Zinkofenrauch**, ebenfalls zur Cadmiumgewinnung verwendet, und
3. der Destillationsrückstand, mitunter Rohstoff für weitere Metallgewinnung (Blei, Kupfer u. a.).

Die Gesamtproduktion beträgt in Europa ungefähr 2,5 Mill. Zentner. Davon lieferte Schlesien mehr als ein Drittel, ganz Preußen etwa die Hälfte, die nächstgrößte Menge Belgien, dann England.

Zinkpräparate. Zinkweiß, Zinkoxyd wird aus schlesischem oder belgischem Zink, Erhitzen an der Luft, Verbrennen von Zink dargestellt. Es bildet ohne vorherige Pulverung sofort ein lockeres weißes Pulver, das als weiße Malerfarbe ähnliche Verwendung wie Bleiweiß hat. Die ihm in vielen Anpreisungen und auch in Büchern nachgerühmte Eigenschaft, **besser** zu „decken“ als Bleiweiß, besitzt es nicht; es deckt nicht schlecht, aber Bleiweiß deckt eminent besser, doch hat es vor diesem den großen Vorzug, durch Schwefelwasserstoff nicht geschwärzt zu werden, also seine weiße Farbe selbst in vielbewohnten Räumen beizubehalten, leicht mischbar zu sein mit anderen Farben, ohne Zersetzungen hervorzurufen, und den nicht zu unterschätzenden weitern der viel geringern Giftigkeit als Bleiweiß. Man stellt auch Zinkweiß durch Fällen von Zinkvitriol oder Chlorzink mit Soda, also auf nassem Wege dar (siehe Farben).

Der **Zinkvitriol** (schwefelsaurer Zink, weißer Vitriol, Galizienstein) kommt zwar natürlich, aus Zinkblende auswitternd, vor, ist aber gewöhnlich im Handel als künstliches Produkt, erhalten durch Auflösen von Galmei oder metallischem Zink in verdünnter Schwefelsäure. Er krystallisiert leicht, ist wasserhell weiß, schmeckt zusammenziehend metallisch und dient als Zusatz zu den trocknenden Ölen (Leinöl) bei der Firnißbereitung, zur Feuerversilberung, zur Desinfektion, in den Kattundruckereien, als Ausgangsprodukt für die Darstellung verschiedener Zinkpräparate in der chemischen Industrie rc. Erhitzt zerfällt er in Zinkoxyd, schwefelige Säure und Sauerstoff (neue Methode zur Gewinnung von Sauerstoff im großen).

Durch Fällen von Zinkvitriol mit zweifach chromsaurem Kali erhält man einen schön gelben Niederschlag, der im Kattundruck Anwendung findet, da er sich in Ammoniak löst und nach der Verflüchtigung des Ammoniaks wieder als unlösliches Pulver abscheidet; es ist das **chromsaure Zink** (auch „basisch“ als Zinkgelb im Handel).

Chlorzink wird erhalten durch Auflösen von metallischem Zink in Salzsäure; es kommt gewöhnlich in Syrupkonsistenz als Lösung in den Handel. Chlorzink zieht begierig Wasser an und kann organische Stoffe durch diese Wasserentziehung, ähnlich wie Schwefelsäure, statt der es auch zu dem Zwecke Verwendung findet, zerstören. Auch zum Zersetzen von Fetten, zur Bereitung von Pergamentpapier und Äther, zum Konservieren von Holz (Eisenbahnschwellen), zum Zersetzen des Chlorkalkes, beim Bleichen der Papiermasse und zum Leimen derselben wird Chlorzink gebraucht. Das sogenannte

Lötsalz ist eine Verbindung von Chlorzink mit Salmiak; in Lösung als Lötwasser erhält man es durch Auflösen von 10 Gr. Zink in starker Salzsäure und Zusetzen von 10 Gr. Salmiak.

Metallkitt, Zinkkitt, Zahnkitt wird erhalten durch Versetzen einer dicken Chlorzinklösung mit Zinkoxyd (Zinkweiß); der Kitt ist sofort nach der Darstellung zu verwenden.

Manganhyperoxyd, Braunstein, Pyrolusit oder Graumanganerz ist das am häufigsten vorkommende Manganerz, welches sich in eisengrauen, metallglänzenden Krystallen oder strahlig krystallinischen Massen findet, und gewöhnlich als schwarzgraues, gröbliches Pulver in den Handel gebracht wird. Es dient zur Chlor-, Brom-, Jod- und Sauerstoffgewinnung, zum Entfärben des Glases, bei der Herstellung von Glasuren, in der Zeugfärberei, zur Darstellung von Manganpräparaten und in der Stahlfabrikation. In Deutschland werden etwa 32,800 Tonnen Braunstein verbraucht.

Zinn. Spezifisches Gewicht 7,28 im gegossenen, 7,29 im gehämmerten und gewalzten Zustande. Das Zinn ist eines der nützlichsten, obgleich nur sparsam vorhandenen Metalle; man gewinnt es meist aus dem Zinnstein (Zinngraupen, Zinnoxyd mit 79 % Zinn). Im reinen Zustande besitzt es eine silberweiße Farbe, starken Glanz und große Dehnbarkeit, die nur von Gold und Silber übertroffen wird. In der Hitze läuft es leicht an und schmilzt bei 228° C. Beim Erstarren nimmt es ein krystallinisches Gefüge an, und wenn es dann gebogen wird, so hört man ein knisterndes Geräusch, das Geschrei des „Zinns", welches vom Zerreißen des innern krystallinischen Gefüges herrührt. Salpetersäure oxydiert das Zinn zum weißen Oxyde, die übrigen Säuren lösen es leicht auf.

Verwendung: Wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse, wegen seiner Leichtschmelzbarkeit und der Unschädlichkeit seiner Verbindungen wurde es, bevor Porzellan so viel im Gebrauch war, zur Herstellung von Hausgeschirr, jetzt wird es noch zu Destillierblasen, Kühlapparaten, Schlangenröhren in solchen, Mensuren für den pharmazeutischen Gebrauch u. s. w. verwendet. Häufig wird es zu diesem Zwecke mit Blei legiert, doch sind bleihaltige Haushaltungsküchengeräte durchaus auszuschließen, wenn sie über $1/3$ Blei enthalten. Das Zinn dient ferner zum Verzinnen von Kupfer und Eisen. (Verzinntes Kupfergeschirr, Weißblech, Draht.)

Wegen seiner Dehnbarkeit walzt man es zu dünnen Platten, zu Staniol, die stärkere Sorte (Spiegelfolie) dient zum Belegen der Spiegelplatten, die dünnere (Folie) zum Ausfüttern von Büchsen, Einwickeln von Schokolade, Champagnerflaschenhälsen, Seife u. s. w. (Staniol darf unter keinen Umständen bleihaltig sein!) und zu unechtem Silberschaum, Schlagsilber oder unechtem Blattsilber (letzteres wird mit etwas Zink versetzt). Zinn, mit kleinen Mengen Kupfer, Antimon und Wismut legiert, bildet das zu Löffeln vielfach verwendete:

Kompositionsmetall und das ähnlich zusammengesetzte Britanniametall, das zu Löffeln, Leuchtern, Zuckerdosen, Kaffee- und Theeservicen Anwendung findet, weil es härter ist als reines Zinn und silberähnlicher aussieht. (Siehe auch Legierungen.) Sehr ausgedehnt wird Zinn zur Darstellung von **Zinnpräparaten**, welche besonders als Beize und zur Erhöhung der Schönheit der Farben in der Zeugfärberei und Druckerei benützt werden, namentlich von **Zinnsalz** (durch Auflösen von Zinnspänen in Salzsäure und Verdampfen der Lösung), gebraucht.

Musivgold (erhalten, indem man ein Amalgam, aus 4 Teilen Zinn mit 2 Teilen Quecksilber bestehend, mit $2^1/_3$ Teilen Schwefel und 2 Teilen Salmiak innig mischt, das Gemenge in einen Kolben gibt und zwei Stunden, schließlich stark, erhitzt) ist Schwefelzinn, welches zarte, goldgelbe oder bräunlichgelbe Schuppen darstellt, die sich fettig anfühlen und mit Eiweiß auf Holz, Metall, Papiermaché getragen, den Effekt echter Vergoldung hervorbringen. Musivgold ist durch die neuen Bronzepulver fast ganz verdrängt und meist nur, weil es von Säure nicht angegriffen wird, zum Bronzieren der Lampenfüße noch verwendet. (Lampenöl durch Säure gereinigt, ist oft säurehaltig.) Das meiste Zinn liefern England, Cornwallis, Peru, Australien und Holland (Banca und Biliton) 12,250 T., das Erzgebirge etwa 3000 T.

Man findet im Handel, neben dem minderwertigen sächsischen Zinn, das in Ballen, zusammengerollten und mehrfach gestempelten Tafeln von 10—12 Pfund vorkommt, das englische Zinn als Blockzinn, mit verschiedenen Zeichen (Tiere, Blumen) gestempelt in Blöcken, die dann in Fässer gepackt werden; feinste Sorte ist „rafined blocktin", die feinste Sorte des englischen Zinns überhaupt das Körnerzinn, welches dem Malakzinn gleichkommt. Die geschätztesten Zinnsorten sind die von Banca, Biliton und Malaka. Es kommt das letztere in vierkantigen Blöcken von ungefähr $1/2$—1 Kilogr. vor, das Bancazinn kommt über Amsterdam u. Rotterdam in Blöcken von ungefähr 36 Kilogr. Die niederländische Handels-Maatschapy hat das Monopol für den Verkauf.

Um Zinn auf seine Reinheit zu prüfen, schmilzt man eine kleine Menge und gießt sie auf einen Stein aus: reines Zinn zeigt dann eine glänzende, reine, polierte Oberfläche, unreines sieht angelaufen aus. Auch die Bestimmung des spezifischen Gewichtes ist empfehlenswert.

Wismut. Spezifisches Gewicht 9,79. Das Wismut kommt gediegen vor, es gehört zu den selteneren Metallen, ist rötlich-weiß, von großblättriger Textur, starkglänzend, hart und spröde und wird in Gestalt halb kugelförmiger Brote von 10—12 Kg. Gewicht mit einem Gehalte von 93,4—99,8 % (silberhaltig) in den Handel gebracht. Die größte Menge gediegenen, meist nur silberhaltigen, sonst sehr reinen Wismut liefert Schneeberg (Erzgebirge), ferner Thüringen, Hessen, Norwegen, Schweden, England. Es wird von der begleitenden Gangart (den Mineralien) einfach durch Ausschmelzen befreit, was seines niederen Schmelzpunktes halber unschwer ist. Dieser Schmelzpunkt liegt bei 204° C. und macht das Wismut (das man übrigens nach Klezinsky korrekter „Wiesmutt", weil von „Wiesenmatte"*) abgeleitet, schreiben soll) zum geeigneten Rohstoff für leicht schmelzbare Legierungen; solche werden mit Zinn, Blei, Cadmium zum Abklatschen (Clichieren) von Holzschnitten und Stereotypplatten, zu Schnellrot, zu Sicherheitsverschlüssen für Dampfkessel, zu Schreibstiften auf mit Knochenasche überzogenem Papier und Ähnlichem verwendet.

Die größte Menge Wismut wird verarbeitet bei der Darstellung des basisch salpetersauren Wismuts, (basischen Wismutnitrates, Magisterium Bismuthi, Bismuthum subnitricum), welches in Form von weißem Pulver oder „en pâte" in den Handel kommt und als Arzneimittel, besonders gegen Dyssenterie, und am meisten in Frankreich gebraucht wird. Die französische Armee verbraucht jährlich 1250 Kg.) Auch als weiße Schminke: „Blanc d'Espagne", Blanc de fard" und zur Porzellanlüsterfarbenfabrikation dient das basische Wismutnitrat.

Jährliche Produktion: 25 T.; davon liefern die sächsischen Blaufarbenwerke 18 T., Freiberg 2,5 T.,

*) Anmerkung: Der Name Wiesenmatte selbst ist von den Bergleuten dem Wiesmutt gegeben, infolge seiner Eigenschaft, in der Hitze an der Luft prachtvoll bunt anzulaufen, so daß seine Oberfläche einer blumigen Wiese gleicht. Siehe Klezinsky, chemische Warenkunde, Wien 1875.

England 2,5 T., Johanngeorgenstadt 1,5 T., Altenburg 500 Kg. Der Preis schwankt mit dem mehr oder weniger heftigen Auftreten der Dyssenterie und stieg z. B. von 6 Mark (1858) auf 38 Mark (1869) pr. Kg.

Antimon (Spießglanz, Spießglas), spezifisches Gewicht 6,71, findet sich am häufigsten mit Schwefel verbunden als Grauspießglanzerz oder Antimonglanz mit 71,5 % Antimon, aus welchem Erze das im Handel vorkommende (fast immer Arsen, Kupfer, Eisen, Schwefel haltige) metallische Antimon gewonnen wird. Man nennt das rein ausgeschmolzene in Broten oder niederen Kegeln in den Handel gebrachte Antimon, Antimonregulus, auch wohl nur Regulus. Es ist fast silberweiß mit einem Strich ins Gelbliche, besitzt starken Metallglanz und blättrig krystallinische Struktur; es schmilzt bei 430° C. Bei Weißglühhitze verflüchtigt es sich. An Härte übertrifft es das Kupfer; anderen Metallen erteilt es in Legierungen vorzugsweise „Sprödigkeit". Gepulvertes Antimon wird unter dem Namen

Eisenschwarz zum Bronzieren von Gips und Papiermachéfiguren verwendet, denen es nach dem Polieren das Ansehen von blankem Stahl gibt. Man erhält dieses Eisenschwarz durch Ausfällen einer Antimonlösung mit metallischem Zink. In größter Menge wird das Antimon als Schriftgießereimetall gebraucht.

Die Produktion beträgt circa 4500 Tonnen. Davon liefert England etwas über die Hälfte, Österreich ein Fünftel, Deutschland ein Sechstel, Frankreich ein Siebentel, Italien ein Vierzigstel und Spanien noch weniger. Auch das bei der Bleigewinnung als Nebenprodukt erhaltene:

Hartblei (14—44 % Antimon) ist meistens unmittelbar Handelsartikel. Die Reinheit des Antimon wird an dem strahlig-krystallinischen Gefüge (Antimonstern, Regulus Antimonii stellatus) des langsam und ruhig erstarrten Regulus erkannt; zeigt sich dieser Stern nicht, so ist das Antimon noch nicht, oder nicht genügend von fremden Beimengungen gereinigt. Auch das Antimonerz,

Schwefelantimon, Grauspießglanzerz, Antimonglanz, Antimonium crudum, kommt entweder ganz roh oder nach vorheriger Aussaigerung (Ausschmelzung aus der beibrechenden Gangart) in den Handel.

Es hat blaugraue Farbe, Metallglanz und schwarzen Strich, ist leicht abfärbend. Härte 2, spezifisches Gewicht 4,2—4,6. Man erhält es in kegelförmigen oder platten Stücken von der Gestalt der Gefäße, in welchen die geschmolzene Masse erstarrte, und in Pulverform.

Verwendung: Als Ausgangsprodukt für die Darstellung der verschiedenen Antimonpräparate und des metallischen Antimon selbst, in der Feuerwerkerei, zur Bereitung der Zündpillen der Zündnadelgewehre, bei der Fabrikation der schwedischen Zündhölzchen, zur Scheidung von Gold und Kupfer, in der Pharmazie u. s. w.

Antimonpräparate: **Antimonoxyd**, durch Rösten von Schwefelantimon oder durch Fällen von Chlorantimonlösung mit kohlensaurem Natron, Auswaschen und Trocknen des Niederschlages dargestellt, ist als Arzneimittel verwendet und auch neuerdings, in England besonders, als Bleiweißsurrogat im Vorschlag, ohne sich Eingang verschaffen zu können. Durch Auflösen desselben oder des Grauspießglanzerzes in Salzsäure und Eindampfen zur Sirupkonsistenz erhält man die **Antimonbutter** (Spießglanzbutter, Butyrum Antimonii), welche im konzentrierten Zustande leicht Wasser anzieht, und daher butterartige Konsistenz annimmt, gewöhnlich aber als Flüssigkeit von 1,35—1,4 spezifisches Gewicht, die anfangs farblos ist, aber später gelblich wird (infolge des steten Eisengehaltes), in den Handel kommt. Die flüssige Spießglanzbutter wird in der Technik zum Brünieren von Eisenwaren, z. B. Flintenläufen und als Beize auf Glanzleder, dem sie eine tiefgelbe Farbe erteilt, benutzt.

Neapelgelb, eine orangegelbe, sehr beständige Öl- und Schmelzfarbe, ist wesentlich antimonsaures Bleioxyd, durch Rösten eines Gemenges von antimoniger Säure mit Bleiglätte dargestellt.

Antimonzinnober, rote Farbe, durch Vermischen von Antimonbutter mit unterschwefligsaurem Kalk erhalten.

Mineralkermes, echter Mineralkermes, Karthäuserpulver, pulvis Carthusianorum (weil von einem Karthäusermönch zuerst als Heilmittel angewandt) Stibium sulfuratum rubeum, ist ein wechselnd zusammengesetztes Schwefelantimon von rotbrauner Farbe. Heute wenig mehr gebraucht, war es früher als Farbe und Arzneimittel ziemlich geschätzt.

Goldschwefel, fünffach Schwefelantimon, orangefarbenes Schwefelantimon, Sulfur auratum, Stibium sulfuratum aurantiacum, ist ein schön rotoranges Schwefelantimon, welches in Pulverform schon seit lange und heute noch geschätztes Arzneimittel ist.

Antimonweinstein, Brechweinstein, Tartarus stibiatus emeticus, ist weinsaures Antimonoxydkali und stellt entweder glänzende, farblose, durchscheinende, zuweilen auch porzellanartig matte und mürbe Krystalle, oder ein blendend weißes Pulver dar, welches in 2 Teilen heißem und 15—16 Teilen kaltem Wasser löslich ist, und in geringster Dosis genossen, oder nur unvorsichtig eingeatmet, heftiges Erbrechen bewirkt. (Pharmazeutischer Handelsartikel).

Blei. Spezifisches Gewicht 11,37. Das Blei kommt nur selten gediegen, häufig aber, an Schwefel gebunden, als Bleiglanz vor, aus dem es gewöhnlich gewonnen wird; es besitzt eine bläulichgraue Farbe, hackigen Bruch, ist wenig dehnbar, aber so weich, daß es sich leicht mit dem Messer schneiden läßt und auf Papier abfärbt. Auf frisch geschnittenen Stellen zeigt es einen starken Metallglanz, an der Luft läuft es bald an, und die frisch bloßliegende Stelle überzieht sich mit einem grauen Häutchen. Es schmilzt bei 232° C. und überzieht sich auch dabei rasch an der Luft mit einer grauen Haut, die hinweggenommen schnell ersetzt wird, und gesammelt Bleiasche genannt wird. Man unterscheidet im Handel **Weichblei**, Kaufblei (plomp raffiné), welches das gewöhnlich gesuchte reine Blei ist, und **Hartblei** oder Abstrichblei, eine unreine, Antimon, Kupfer, Arsen, Eisen ꝛc. enthaltende Bleisorte.

Je reiner ein Blei ist, desto weicher ist es; doch ist auch das im Handel vorkommende Weichblei nie ganz rein; es enthält meist Silber, Kupfer, Arsen und Eisen.

Unter den deutschen Bleisorten sind das Harzer, das Freiberger, das Stollberger, unter den österreichischen das Villacher (Kärnthen) zu nennen. Englisches Blei kommt in bedeutender Menge im Handel vor; es wird in Blöcken verkauft, welche die Firma der Hütte, oder den Produktionsort aufgestempelt tragen. Auch Spanien liefert sehr bedeutende Mengen von Blei, und zwar von Blei vorzüglichster Güte; es kommt in Blöcken mit dem Namen des Produzenten, z. B. Figuerrora, T. Goormann, W. Baron u. s. w. in den Handel. Eine harte Sorte spanischen Bleies ist mit Linarés bezeichnet.

Die Form, in welcher wir das Blei im Handel vorfinden, ist entweder die der halbcylindrischen Blöcke (Mulden), oder die der Tafeln oder dünnen Bleche (Rollblei).

Verwendung: Zur Herstellung von Röhrenleitungen und von Folie (dicke Folieplatten) zum Bedachen, zu Siedepfannen für Schwefelsäure, Vitriol und Alaun, zu Bleikammern bei der Schwefelsäurefabrikation, zu Gas- und Wasserleitungsröhren; harte Wasser, d. i. solche, welche viel Mineralbestandteile gelöst enthalten, greifen Blei nicht oder nur sehr wenig an, weiche, reine

Wasser lösen es unter Bildung von giftigen Bleiverbindungen. — In dünnen Folien zum Einwickeln der Schnupftabake (Schnupftabak wird unbedingt bleihaltig, daher ist eine Bleiumhüllung polizeilich zu ahnden), zum Gießen von Kugeln, zu Flintenschrot (enthält 0,3 bis 0,8 % Arsen), zu Bleimantelgeschossen für gezogene Kanonenrohre, zu Legierungen, bei Hüttenprozessen zum Ausbringen des Silbers und Goldes, zur Darstellung der Bleipräparate.

Bleiproduktion approximativ:

Deutsches Reich	1,100,000	Ztr.
Spanien	1,232,000	„
Frankreich	400,000	„
Großbritannien	1,550,000	„
Österreich-Ungarn	200,000	„
Italien	750,000	„

Bleipräparate, Bleioxyd, es kommt als **Massicot** (ein gelbes bis rötliches Pulver, erhalten durch Erhitzen von kohlensaurem oder salpetersaurem Blei) oder als **Bleiglätte** vor.

Massicot wurde früher als Malerfarbe benutzt; in der Rotglühhitze schmilzt es zu einer gelben glasartigen Masse, dem **Bleiglas**.

Die Bleiglätte ist ein schwärzliches (schwarze Glätte), rotgelbes (Goldglätte) oder rein gelbes (Silberglätte) Pulver, welches aus England, Ungarn, vom Harze, von Freiberg und aus Schlesien in den Handel gebracht wird. Sie löst sich in Essigsäure, Salpetersäure, sehr verdünnter Salzsäure und in Kali- und Natronlauge durch Kochen auf.

Verwendung finden sie in der Porzellan- und Glasmalerei, in der Krystallglasfabrikation, zur Bereitung der Lein- und Mohnölfirnisse, des Bleipflasters. Eine Natronglättelösung dient zum Schwarzfärben von Horn (künstliches Büffelhorn, örtlich angewendet Schildkrot), zur Erzeugung von Regenbogenfarben auf Messing und Bronze, in der Pharmazie zur Bereitung des Bleiessig und indirekt des Goulard'schen Wassers.

Mennige, Minium ist auch ein Bleioxyd, entstanden aus der Verbindung von Glätte mit Bleiüberoxyd. Man gewinnt Mennige durch Erhitzen von Bleioxyd in einem Ofen bei Luftzutritt; die reinste Mennige erhält man durch Glühen von kohlensaurem Bleioxyd, sie stellt ein lebhaftes, freundlich gelbrotes Pulver dar.

Man benutzt die Mennige in der Glasfabrikation, zur Darstellung von Metallkitten bei Gas- und Wasserleitungen, als Farbmaterial; sie ist von großer Deckkraft. Durch Behandeln von Mennige mit Salpetersäure erhält man das Bleiüberoxyd als braunes Pulver, welches bei der Zündwarenfabrikation in großer Qualität Anwendung findet; (es kann auch erhalten werden aus Bleizuckerlösung und Chlorkalk).

Oxydierte Mennige nennt man in der Zündholzfabrikation ein zum Trocknen gebrachtes Gemisch von Salpetersäure und Mennige.

Bleizucker. Essigsaures Blei ist farblos-weiß, krystallisiert in vierseitigen Säulen, die sich in 1,66 Teilen Wasser und in 8 Teilen Alkohol lösen, schmeckt süß und wird erhalten, wenn Bleiglätte mit gew. Essigsäure oder Holzessig behandelt und die geklärte Flüssigkeit abgedampft wird bis zur Krystallisation. Bleizucker wird angewendet in der Färberei, zur Bereitung der essigsauren Thonerde (Rotbeize), bei der Firnißbereitung und zur Darstellung von Farbmaterialien.

Bleiweiß ist kohlensaures Bleihydroxyd, dargestellt durch Einleiten von Kohlensäure in eine Lösung von essigsaurem Blei, oder durch Aufhängen von in Essigsäure getränkten Bleiblechstreifen in kohlensäurehaltigen Räumen. Es ist schneeweiß und als beste weiße Deckfarbe sehr geschätzt, obgleich es giftig ist und große Neigung hat, mit Schwefelwasserstoff schwarzes Schwefelblei zu bilden.

Reines Bleiweiß soll sich in Salpetersäure ganz auflösen; je bedeutender der Rückstand (bei der Behandlung mit Salpetersäure), desto verunreinigter das Präparat.

Chromsaures Blei.

a) Neutrales chromsaures Blei = **Chromgelb.** (Niederschlagen von chromsaurem Kali mit essigsaurem Blei; s. Farben).

b) Basisch chromsaures Blei oder **Chromrot** (Chromzinnober, österreichischer Zinnober), ist eine rote Farbe, welche aus dem neutralen chromsauren Blei durch Behandeln von Kalilauge erhalten wird.

c) **Chromorange**, Gemenge von neutralem Chromgelb und basischem Chromrot; es kann erhalten werden durch Fällen von Bleiessig mit chromsaurem Kali, durch Kochen von Chromgelb mit Kalkmilch oder durch Behandlung von Chromgelb mit einer zur vollständigen Zersetzung nicht hinreichenden Menge Kali (s. Farben).

Chrom. Das Chrom findet sich in der Natur nie gediegen; das verbreitetste Erz ist der Chromeisenstein, eine Verbindung von Eisenoxydul mit Chromoxyd. Der sich seltener vorfindende Chromocker ist ein natürlich vorkommendes Chromoxyd. In geringer Menge findet sich das Chrom in manchen Meteoreisen und als färbende Substanz in mehreren Mineralien, wie im Smaragd, dem Spinell, Serpentin u. a.

Chromoxyd wird häufig als Nebenprodukt gewonnen, doch auch auf die verschiedenste Weise direkt dargestellt (u. a. d. Glühen von doppeltchromsaurem Kali, oder von chromsaurem Quecksilberoxydul, oder aus chromsaurem Kali mit Salmiak und Pottasche); es ist ein äußerst feines, gewöhnlich dunkelgrün gefärbtes Pulver, welches als Schleif- und Poliermittel, ähnlich wie Eisenrot und Smirgel, Verwendung findet und besonders als unangreifbare, unverwüstliche Farbe geschätzt ist.

Chromhydroxyd enthält noch Wasser und kommt unter den Namen: Chromgrün, Mittlergrün, Smaragdgrün, Pannetiers Grün, Arnaudons Grün, Matthieu Plessys Grün im Handel vor. Auch ein **Guignets Grün**, besonders geeignet für Kattun- und Tapetendruck, kann durch Erhitzen eines Gemenges von 3 Teilen Borsäure und 1 Teil doppeltchromsaurem Kalium und Auslaugen hergestellt werden.

Eine technisch große Bedeutung haben noch die beiden Salze **chromsaures Kali**, und zwar

a) das **gelbe** oder **neutrale chromsaure Kali**, welches durch Zusammenschmelzen von geschlämmtem Chromeisenstein mit Pottasche und Salpeter, Auslaugen, Reinigen der Lösung und Krystallisation erhalten wird.

Es krystallisiert in zitrongelben, undurchsichtigen, rhombischen Säulen heraus, die sich leicht in Wasser, nicht aber in Alkohol lösen und große Neigung zeigen, in saures chromsaures Kali überzugehen. Schwefelsäure und Salpetersäure verwandeln es sogleich in diese Verbindung.

b) Das **rote** oder saure chromsaure Kali, Kalium bichromat.; es krystallisiert in wasserfreien korallenroten Prismen, die sich in 10 Teilen Wasser lösen. Die Lösung wirkt in hohem Grade ätzend. Bei starkem Erhitzen entwickelt es Sauerstoff, während Chromoxyd und neutrales gelbes Salz zurückbleibt. Das rote chromsaure Kali findet Anwendung als Ätzbeize auf Türkischrot, zu Anfertigung von Chromgelb und Chromorange im Zeugdruck, zu Chromschwarz mit Blauholz, zur Oxydation von Katechu und Berlinerblau, um Weiß auf indigoblauem Grunde zu erzeugen, zum Bleichen auf Ölen und Fetten, zur Herstellung von Zündmassen,

zur Fabrikation von Smaragdgrün, überhaupt Chromgrün, -gelb, -rot, zur Erzeugung von Anilinviolett u. s. w.

Kupfer. Spezifisches Gewicht 8,9. Kupfer ist eines der am häufigsten vorkommenden Metalle; es findet sich gediegen in großen Klumpen (bis zu 1000 Tonnen Gewicht) oder in kleinen Körnern, silberhaltig in Amerika (Peru, Chile, Brasilien, Obernsee, Minnesota), und in Erzen, von denen die wichtigsten sind: **Kupferkies** mit 34,4 % Kupfer (Norwegen, Schweden, Rußland, Harz, Freiberg, Ungarn), **Kupferglanz** mit 79,2 % Kupfer, **Buntkupfererz** mit 55,7 % Kupfer, **Rotkupfererz** mit 88,8 % Kupfer (Südaustralien, Peru, Spanien, Nordamerika, Cornwallis, Devonshire, Toskana); das letztere ist ein Kupferoxyd, die anderen Erze sind Kupferschwefelverbindungen.

Kupfer hat rote Farbe, ist stark glänzend, ziemlich hart, und doch so dehnbar, daß es sich zu den dünnsten Drähten ziehen läßt. Es schmilzt bei 1200° C. Das geschmolzene Kupfer hat meergrüne Farbe. Zu Gußwaren ist das Kupfer untauglich, weil es blasige, poröse Masse liefert und nach dem Erstarren „steiget", d. h. sich ausdehnt.

Ganz rein erhält man das Kupfer nur durch Zerlegen von Kupferlösungen mittels des galvanischen Stromes. Das im Handel vorkommende hammergare, das Werkkupfer, ist stets mit anderen Metallen, deren Gegenwart die Dehnbarkeit beeinträchtigt, verunreinigt. Das beste Kupfer ist das „japanische", welches sich durch besonders schöne Farbe auszeichnet. Auch das französische (Chessy bei Lyon) ist beliebt, doch selten. Sehr verbreitet sind das russische und das schwedische, welche besonders von den Messingfabrikanten und Drahtziehern vorgezogen werden.

Das deutsche Kupfer ist von geringerer Qualität, vorzüglich zu groben Kesselwaren und wird nur ausnahmsweise zu feineren Arbeiten verwendet. Dem deutschen an Qualität gleich ist das amerikanische und sehr unterschiedlich in Qualität das englische Kupfer.

Man bringt das Kupfer teils als **Rosettenkupfer** in unebenen, auf der einen Fläche oft blumenkohlartig gebildeten, kupferroten, mitunter gelb oder weiß angelaufenen Scheiben von 28—56 Zentimeter Durchmesser und 2 bis 12 Millimeter Dicke, teils in Blöcken nnd Platten von 24 Zentimeter Durchmesser und 4—5 Zentimeter Dicke (Plattenkupfer) in den Handel.

Man benützt das Kupfer zu Siedepfannen in Zuckerfabriken, zu Vakuumpfannen, Kesseln, Blasen, Kühlapparaten in Brennereien und Brauereien, zum Beschlagen der Schiffe, zur Scheidemünze, zum Gravieren, Kupferstich und Kupferwalzen zum Zeugdruck, zur Fabrikation der Kupferpräparate und besonders zur Herstellung der Kupferlegierungen.

Die Kupferproduktion auf der ganzen Erde beträgt jährlich ungefähr 1500000 Zentner, wovon auf Deutschland 120000, auf Österreich 60000 Zentner kommen.

Kupferpräparate. Kupfervitriol (schwefelsaures Kupfer, Kupfersulfat, blauer Vitriol) kristallisiert in schönen blauen Säulen, welche sich in 2 Teile heißem und 4 Teile kaltem Wasser lösen. Wird dargestellt durch Erhitzen von metallischem Kupfer mit konzentrierter Schwefelsäure.

In großer Menge erhält man den Kupfervitriol als Nebenprodukt bei der Affiniermethode oder bei der Scheidung des Goldes vom Silber.

Unter Doppelvitriol oder gemischtem Vitriol versteht man einen aus Kupfervitriol und Eisenvitriol bestehenden, zusammenkrystallisierten Vitriol. Der Salzburgische Doppelvitriol (Doppel-Adler) enthält 76%, der Admonter 83% und der Doppel-Admonter 80% Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul).

Der Kupfervitriol, aber nur der reine, findet häufig Anwendung zur Herstellung der Kupferfarben: Braunschweigergrün, Bremergrün und Bremerblau, Casselmanns-Grün, Schweinfurtergrün, zur Darstellung des **Essigsauren Kupferoxyds**, zum Verkupfern, zum Brünieren des Eisens und Färben des Goldes, zum Schwarzfärben von Tuch und Wollgarn, zum Einweichen des Getreides vor dem Säen, zur Erzeugung galvanoplastischer Abdrücke u. s. w.

Grünspan ist essigsaures Kupferoxyd (siehe Farben).

Quecksilber. Spezifisches Gewicht 13,5. Quecksilber ist das einzige bei gewöhnlicher Temperatur flüssige Metall. Es kommt gediegen und als Zinnober (Schwefelquecksilber mit 86,29% Quecksilber) vor. Die ausgezeichnetsten Fundorte sind: Almaden in Spanien und Idria in Krain. Das Quecksilber ist metallglänzend, zinnweiß, es siedet bei 360° C. (verflüchtigt sich bei dieser Temperatur). Mit vielen Metallen bildet es plastische oder pulverige eigentümliche Verbindungen, welche man „Amalgame" nennt; leicht amalgiert es sich mit Blei, Wismut, Zink, Zinn, Silber, Gold; schwer mit Kupfer; nicht mit Eisen, Nickel, Kobalt und Platin. Durch Verflüchtigung, starke Erhitzung, läßt es sich aus den Amalgamen (Metalllösungen in Quecksilber) wieder austreiben und deshalb bei der Gold- und Silbergewinnung, bei der Feuervergoldung verwenden; auch zum Spiegelbelag wird es gebraucht, und seiner gleichmäßigen Ausdehnungsfähigkeit bei geringster Temperaturveränderung wegen zur Anfertigung von Meßinstrumenten für Temperatur, zu Thermometern, auch zu Barometern, Manometern und bei wissenschaftlichen Untersuchungen als Absperrflüssigkeit für Gase verwendet. Dann noch vorzugsweise zur Darstellung von Quecksilberpräparaten. Unreines Quecksilber wird gereinigt, indem man es auf einer geneigten Fläche herunterfließen läßt und dann durch einen leinenen Beutel preßt, oder indem man es auf einen mit doppeltem Filtrierpapier belegten Trichter bringt und den Boden des Filters an der Spitze mit einer feinen Stecknadel durchstößt.

Quecksilberpräparate. Quecksilberchlorid (Sublimat), durch Kochen einer Chlormagnesiumlösung mit Quecksilberoxyd oder durch Auflösen von Quecksilberoxyd in Salzsäure oder durch Sublimation (Destillation) eines Gemenges von schwefelsaurem Quecksilber mit Kochsalz dargestellt und durch Sublimation gereinigt, bildet eine weiße, krystallinische Masse, die sich in 13,5 Teile Wasser von 20° C. und in 1,85 Teile von 100°, ferner in 2,3 Teile kaltem und in 1,18 Teile siedendem Alkohol auflöst.

Sublimat ist sehr giftig und ätzend, findet jedoch vielfache und besonders in quantitativer Hinsicht namhafte Anwendung zum Konservieren von Holz (Kyanisieren der Eisenbahnschwellen), zum Stahlätzen, im Zeugdruck und zur Darstellung von allen möglichen andern Quecksilberverbindungen.

Calomel ist auch eine Verbindung von Quecksilber mit Chlor, enthält aber weniger Chlor als das Sublimat und ist in Wasser und Alkohol unlöslich. Weißes, weniger giftiges, als Arzneimittel viel gebrauchtes Pulver.

Zinnober ist Schwefelquecksilber, kommt natürlich in durchsichtigen roten Krystallen vor und wird als prachtvolle Malerfarbe gewöhnlich auf künstlichem Wege erhalten.

Knallquecksilber (knallsaures Quecksilber aus Knallsäure und Quecksilber) bildet weiße, durchsichtige Krystallnadeln, die bis zu 186° C. erhitzt oder heftig gestoßen, mit starkem Knalle detonieren. Mit 30% Wasser gemischt, lassen sie sich auf einer Marmorplatte mit einem hölzernen Pistil fein reiben. Man erhält die Verbindung durch vorsichtiges, gelindes Erwärmen einer Mischung von Quecksilber, Salpetersäure und Alkohol.

Verwendung findet das Knallquecksilber in großer Menge zum Füllen der Zündhütchen. Es wird zu diesem Zwecke mit Wasser und Salpeter, Schwefel oder Mehl zu einem Brei angerieben und in die Kupferhülsen, Zündhütchen gebracht; nach dem Trocknen wird die Masse mit einer Auflösung von Mastix in Terpentinöl bestrichen, um vor Feuchtigkeit geschützt zu sein.

Quecksilberoxyd ist entweder — je nach der Darstellungsmethode — ein krystallinisches, glänzend rotes, oder ein orange- oder auch reingelbes mattes Pulver. Beim Erhitzen wird es dunkel zinnoberrot, fast schwarz und nimmt beim Erkalten wieder seine ursprüngliche Farbe an. In der Glühhitze zerfällt es in metallisches Quecksilber und in Sauerstoff, worauf sich seine Anwendung für die Darstellung von reinem Sauerstoffgas gründet. Es wirkt ätzend und sehr giftig und ist ein vielgebrauchtes Arzneimittel.

Das **Platin** (spezifisches Gewicht 21—23) und die **Platinmetalle** (Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium, Ruthenium). Das Platin findet sich nur gediegen in geringer Menge in den Platinerzen, die besonders in Südamerika (Kolumbia, Peru, Brasilien) im aufgeschwemmten Lande und am Ural in Form stahlgrauer metallglänzender Körner vorkommen; in diesen Erzen finden sich noch in geringerer Menge neben dem Platin gewöhnlich auch die sogenannten Platinmetalle Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Das Platin (Platina ist im Spanischen das Diminutivum von Plata: Silber) ist ein fast silberweißes, ein klein wenig ins Stahlgraue gehendes, sehr glänzendes und weiches Metall (es kann mit der Schere geschnitten werden); es läßt sich hämmern und strecken, zu dünnem Blech und feinstem Draht dehnen; man kann Draht von 0,0009 mm Durchmesser darstellen; in der Weißglut ist es schweißbar, nur bei den höchsten, mit dem Knallgasgebläse erzielbaren Temperaturen schmelzbar und dann auch gießbar (bei 2000° C.). Er widersteht vorzüglich den Einflüssen, unter welchen die andern Metalle gewöhnlich leiden; angegriffen wird es von Chlor, von schmelzendem Schwefel und schmelzenden Metallen von Phosphor, von Kali und von Salpeter, auch Königswasser löst es. Das Platin wird vorzugsweise zur Herstellung von chemischen Apparaten verwendet, in denen bei hoher Temperatur stark angreifende Stoffe (z. B. Schwefelsäure) behandelt werden müssen; man macht aus Platin: Bleche, Drähte, Tiegel, Schalen, Retorten, Kessel — für chemische Laboratorien. In den Schwefelsäurefabriken pflegt man die Schwefelsäure in großen Platinschalen zu konzentrieren. (Ein Kessel zur täglichen Konzentration von 5 Tonnen Schwefelsäure enthält ungefähr für 22000 Mark Platin und kostet 32000 Mark). Ein Gehalt von Iridium oder Rhodium (2—5%), der dem Platin häufig von seiner Verarbeitung noch anhaftet, erhöht seine Widerstandsfähigkeit. 20% Iridium oder 30% Rhodium machen es unangreifbar durch Königswasser. Früher (1827—1845) machte man in Rußland Münzen aus Platin, welche aber als unpraktisch heute wieder abgeschafft sind. Das meiste Platin kommt in Paris zur Verarbeitung, von wo her Platingegenstände am billigsten bezogen werden können. Auch in Hanau und London wird noch viel Erz auf reines Platin verarbeitet.

Unter **Platinschwamm** versteht man schwammig verteiltes, poröses Platin, welches durch Glühen von Platinsalmiak erhalten wird, und die wertvolle Eigenschaft besitzt, Gase, namentlich atmosphärischen Sauerstoff auf seiner Oberfläche zu verdichten und infolge dessen starke Oxydationswirkungen hervorzubringen.

Platinschwarz oder **Platinmohr** ist ein äußerst fein verteiltes, zartes, schwarzes Pulver, welchem die oxydierende Eigenschaft noch mehr als dem Schwamme anhaftet und welches deshalb auch zu Oxydationszwecken in der Chemie neuerdings ausgedehnte Anwendung findet: man hat vorgeschlagen, platinschwarzhaltige Kohle zur Bereitung von Essig (d. h. zur Oxydation oder Säuerung von alkoholischen Flüssigkeiten) zu verwenden. In einer praktischen Form erscheint das Platinschwarz auch als **Platinierter Asbest**, der bei der Darstellung von Vitriolöl und zu sonstigen Oxydationszwecken dient.

Die jährliche Produktion an Platin beträgt ungefähr 2800 Kilogr., im Werte von 900000 Mark. Davon liefern der westliche Abhang des Urals (Nischni—Tagilsk) $^5/_6$, von dem sechsten $^1/_6$ Südamerika (Kolumbia, Brasilien, Peru) $^2/_3$, Borneo $^1/_3$.

Palladium ist als Ersatz des Silbers, dessen Farbe es teilt, ohne wie dieses durch Schwefelwasserstoff gebräunt zu werden, zur Herstellung graduierter Skalen an astronomischen Instrumenten, zum schützenden Überzug von versilberten Metallwaren, als Zahnkitt an Stelle des Goldes u. s. w in geringer Menge in den Handel gekommen. Iridium und Osmium finden verhältnismäßig seltene, Ruthenium noch gar keine Anwendung.

Das **Silber** (spezifisches Gewicht 10,5—10,7) kommt in der Natur ziemlich häufig und zwar teils gediegen (meist goldhaltig), teils mit Arsen, Antimon, Tellur und Quecksilber vereinigt, teils als Schwefelmetall mit noch andern Schwefelmetallen verbunden, vor.

Das reine Silber (Feinsilber) ist von rein weißer Farbe und von starkem Glanze, der noch außerordentlich politurfähig ist. Es ist weicher als Kupfer, aber härter als Gold, in reinem Zustande ist es am weichsten und besitzt einen dumpfen Klang. Es schmilzt bei 916° C. Wegen seiner reinen, schönen Farbe, seinem hohen Glanze, seiner Widerstandsfähigkeit gegen Sauerstoff und besonders auch Dank seiner außerordentlichen Dehnbarkeit findet es namentlich zur Herstellung von Münzen, Schmuckgegenständen, Tafelgeschirren und zum Überziehen unedler Metalle (versilbern) eine sehr ausgedehnte Verwendung. Die solcher Verwendung entgegenstehenden Eigenschaften des Silbers, Weichheit und Mangel an Klang, lassen sich durch einen kleinen Zusatz von Kupfer, welches außer dem Golde allein die wertvollen Eigenschaften des Silbers nicht beeinträchtigt, heben. Wismut, Arsen, Antimon machen das Silber selbst in kleinen Mengen spröde.

Statistik: Etwa für 5000 Mill. Mark Silberschmuckwaren und -Geräte sind in der Welt, 10,000 Mill. kursieren als Münzen. — Die jährliche Produktion an Silber beträgt etwa 52 Mill. Mark, davon liefert Mexiko fast ein Viertel, Chile über $^1/_{10}$, Peru, Australien und Deutschland je $^1/_8$, Frankreich $^1/_{30}$, Rußland und Großbritannien je $^1/_{50}$, Skandinavien und Bolivien je $^1/_{200}$, die vereinigten Staaten $^2/_5$; kleine Mengen außerdem Österreich-Ungarn, Ekuador, Brasilien. In Deutschland wurden 1883 235 Tonnen gewonnen. Davon lieferten $^1/_3$ Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau; je $^1/_4$ Sachsen und Hannover, den Rest Schlesien. Der Preis des Silbers ist durch die Goldwährung seit 1870 ganz außerordentlich tief im Werte gesunken. Das Preisverhältnis zwischen Silber und Gold wurde 1:15,5 festgesetzt, es hat sich aber weit tiefer gestellt. Nach den deutschen Reichsmünzgesetzen vom 4. Dez. 1871 und 9. Juli 1873 und nach der Einführung der Goldwährung und der Reichsmark als Einheit werden Silbermünzen geprägt (Fünf-, Zwei- und Einmarkstücke) mit einem Feingehalt von 0,900. Es wiegen 90 Mark in Silbermünzen $^1/_2$ Kilogr. (1 Pfd.) und es enthält:

1 Fünfmarkstück	25,0 g. Silber	und wiegt	27,77 g.
1 Einmarkstück	5,0 „ „	„ „	5,55 „
1 Halbmarkstück	2,5 „ „	„ „	2,77 „

Mithin ist 1 Pfd. Feinsilber enthalten in

100 Einmarkstücken
50 Zweimarkstücken
20 Fünfmarkstücken.

Nach der Münzkonvention von 1857 werden auf 1 Pfd. Feinsilber 90 Mark (30 Thlr.) geprägt, nach dem Reichsgesetze vom 4. Dez. 1871 aber 100 Mark ($33^1/_3$ Thlr.), daher sind die neuen Münzen nach einem um $10^0/_0$ geringeren Münzfuße ausgeprägt als die seitherigen groben Münzen.

Im Handel kommt das Silber in „Barren" oder gekörnt vor. Das alte Silber heißt Bruchsilber. Auch echtes Blattsilber wird von Schwabach, Fürth und Dresden aus in den Handel gebracht.

Zur ungefähren Prüfung des Feingehaltes des Silbers bedient man sich des Probiersteins und der Probiernadeln (d. h. Nadeln von verschiedenem genau bekannten Silbergehalte). Aus der Übereinstimmung des Striches des Silbers mit dem einer Probiernadel schließt man auf gleichen Feingehalt. Zur genauen Ermittelung des Feingehaltes wird das fragliche Silber in einer kleinen Kapelle aus Knochenasche mit Blei zusammengeschmolzen. Die Mischung wird im Muffelofen unter starkem Aufblasen von Luft so lange erhitzt, bis alles Blei samt den fremden Metallen oxydiert ist; die Oxyde ziehen sich in die Kapelle, während das reine Silberkorn zurückbleibt und gewogen werden kann. Noch genauer sind die Proben auf nassem Wege von Gay-Lussac (Chlorsilber-) und von Volhard (Rhodansilberbestg.): durch Auflösen von reinstem Silber in Salpetersäure, Verdampfen und Krystallisierenlassen der Lösung erhält man ein weißes, in Wasser sehr leicht lösliches Salz, das salpetersaure Silber, Silbernitrat, welches unter dem Namen Höllenstein als Ätzmittel häufig in der Medizin Anwendung findet. Man macht davon ferner Gebrauch zur Herstellung von Versilberungsflüssigkeiten, zum Färben von Pelzwaren (Harfärbemittel), zum Zeichnen der Wäsche (unauslöschbare Tinte), mit allergrößtem Konsum aber in der Photographie. Wagner schätzte 1875 den Verbrauch an Silbernitrat auf 70 Teile im Werte von 12,600,000 Mark, Vogel auf mehr als das Doppelte. In Berlin allein wurden 1873 mehr als 7,5 Teile Silber auf Nitrat verarbeitet.

Das **Gold**, spezifisches Gewicht 19,5—19,6. Das Gold findet sich fast nur gediegen, und zwar als Berggold auf seiner ursprünglichen Lagerstätte, und als Waschgold (Goldsand) im Sande der Flüsse. Die Hauptfundorte des Goldes sind: Australien, Kalifornien, Mexiko, Peru, Chile, Brasilien, Britisch Kolumbien, Ural, Ungarn, Sibirien, einige Gegenden von Afrika und Asien. Die Quantität des aus dem Rheinsand ausgewaschenen Goldes ist unbedeutend. In einem Kubikmeter Rheinsand sind durchschnittlich 0,02 bis 1,5 Gr. Gold enthalten. 50 T. Golderz in Salzburg und Tirol enthalten für 948 M Gold, am Monte Rosa für 1600 bis 68000 M, am Ural für 60000 M, in Kalifornien für 600000—780000 M (Cotta). Das gediegen vorkommende Gold enthält meistens Silber und es besteht das „Feinen" des Goldes vorzugsweise in der Trennung vom Silber.

Die Farbe des reinen Goldes ist ein sattes Gelb, aber schon höchst geringe Mengen anderer Metalle können seine goldgelbe Farbe modifizieren. Durch Polieren nimmt es den höchsten Glanz an. An Härte übertrifft es nur wenig das Blei, dagegen ist es das dehnbarste und streckbarste aller Metalle. Es läßt sich zu dünnstem Drahte ausziehen, so daß ein 2200 Meter langer Golddraht nur ein Gramm wiegt; ebenso kann man auch unglaublich dünne Blättchen aus Gold schlagen von nur $^1/_{10000}$ Millimeter Dicke; diese lassen das Licht mit grüner Farbe durch sich hindurchgehen, ohne porös zu sein, das Gold ist das einzige Metall, welches nicht ganz durchsichtig ist. Gold schmilzt bei 1037° C. und zieht sich nach dem Guß in den Formen stark zusammen. Im geschmolzenen Zustande leuchtet es mit meergrüner Farbe. Mit Sauerstoff kann es sich direkt nicht verbinden, es erleidet weder bei gewöhnlicher noch bei höherer Temperatur Oxydation und wird von Salzsäure, Salpetersäure und Schwefelsäure nicht angegriffen, von Chlorwasser und Salpetersalzsäure (Königswasser) aber leicht zu Goldchlorid gelöst. Aus seinen Lösungen wird es durch schweflige Säure, durch Eisenvitriol, Oxalsäure und durch die meisten Metalle, selbst durch Quecksilber, Silber, Platin leicht gefällt — reduziert. Feingold wird seiner Weichheit wegen nicht verarbeitet, es wird nur als Blattgold und zum Malen und Dekorieren von Glas und Porzellan gebraucht. Das zu Münzen oder Schmucksachen verwendete Gold ist stets mit Kupfer oder mit Silber legiert, ein solches Gemisch ist weit härter als Feingold. Man berechnet die Goldlegierungen nach Karat und Grän, die Mark = $^1/_2$ Pfund ist eingeteilt in 24 Karate, den Karat zu 12 Grän. Unter 18-karätigem Golde versteht man solches, welches auf die Mark 18 Karat Gold und 6 Karat Kupfer oder Silber enthält. Die Kupferlegierung ist die rote Karatierung, die Silberlegierung die weiße Karatierung, sind beide Metalle verwendet, so spricht man von gemischter Karatierung. In Frankreich wird 18—20 und 22-karätiges, in Deutschland leider meist nur 8—14—18-karätiges Gold verarbeitet. 6-karätiges wird „Joujougold" genannt.

Die Mark als Münzeinheit ist gleichgesetzt einem Gewichte feinen Goldes von 0,3982 Gramm. Das Mischungsverhältnis unserer Goldmünzen ist 900 Gold und 100 Kupfer; es wiegen demnach:

251,10 Fünfmarkstücke }
125,55 Zehnmarkstücke } = 1 Pfund.
62,77 Zwanzigmarkstücke }

Goldzunder ist fein zerteiltes Gold und Kohle, erhalten durch Eintauchen von Leinwandlappen in eine Auflösung von Feingold in Königswasser, Trocknen und Verbrennen der Lappen. Es dient zum Vergolden auf kaltem Wege.

Glanzgold nennt man das in Schwefelbalsam und Lavendelöl aufgelöste Schwefelgold, welches in der Porzellanmalerei Verwendung findet.

Aluminium. Spezifisches Gewicht 2,5. Aluminium oder Thonerdemetall wird aus der verbreiteten Thonerde dargestellt, was sehr schwierig und kostspielig ist, woraus sich erklärt, daß das Metall trotz des massenhaften Vorkommens des Thones zu den noch verhältnismäßig seltenen Metallen zählt und nur in geringer Menge produziert wird.

Jährliche Produktion in Frankreich 1,8 Tonnen, in England 750 Kilogramm. Die wertvollen Eigenschaften des Aluminiums sind außer seinem geringen spezifischen Gewicht ein schöner silberartiger Glanz, Härte, helltönender Klang, Widerstandsfähigkeit gegen atmosphärische Einflüsse, gegen Schwefelwasserstoff (Vorzug vor Silber), und Salpetersäure und die Leichtverarbeitbarkeit; es läßt sich gießen, ziselieren, mattieren, löten und besonders auch legieren. Schattenseiten sind neben dem hohen Preise, 1 Kilogramm kostet 80 M, daß es von Salzsäure und Schwefelsäure, ja selbst von Weinsäure bei Gegenwart von Kochsalz angegriffen wird. Man verwendet es sehr beschränkt für sich, mehr als Aluminiumbronze (Kupferlegierung), aus welcher besonders in Berlin in jüngster Zeit neben Schmucksachen und Posamentierwaren, Bleistift- und Federnhalter, goldähnlich aussehend und sehr dauerhaft, hergestellt werden.

Magnesium, spezifisches Gewicht 1,743. Dieses

dehnbare, silberweiße Metall, welches bei 480° C. schmilzt, findet als Draht oder mehr noch als Magnesiumband Verwendung zu „Leuchtzwecken", da es mit äußerst intensivem, blendend weißem Lichte verbrennt. Es wird aus den sehr verbreiteten, natürlich vorkommenden Magnesiaverbindungen durch Reduktion mit Natrium hergestellt; das letztere ist teuer, deshalb steht auch das Magnesium in hohem Preise.

Jährliche Produktion: 3750 Kilogramm. Davon liefert die Fabrik der Magnesium-Metall-Company in Manchester drei Fünftel, die American-Magnesium-Company in Boston zwei Fünftel.

Natrium, spezifisches Gewicht 0,972, silberweißes, wachsweißes Metall, hat Metallglanz auf frischer Schnittfläche, inkrustiert sich an der Luft sofort mit Oxydschicht, zersetzt das Wasser unter Bildung von Natron (Natriumoxyd-Natriumhydroxyd), verbrennt, wenn an der Luft erhitzt, mit gelber Flamme und muß, weil es sich so begierig mit Sauerstoff zu verbinden trachtet, unter Steinöl aufbewahrt werden. Verwendung: ziemlich namhaft zu chemischen Operationen (Desoxydationen). (9 Kilogramm Soda liefern 1 Kilogramm Natrium.)

Legierungen. Wir verstehen unter Legierungen Verbindungen von zwei oder mehreren Metallen, hergestellt zum Zwecke der Vereinigung der wertvollen Eigenschaften mehrerer Metalle in einem einzigen. Als allgemeine Eigenschaften der Legierung kann man bezeichnen, daß sie gewöhnlich einen niedrigeren Schmelzpunkt haben, daß sie gegen äußere Einflüsse widerstandsfähiger sind, daß sie größere Härte zeigen, daß sie Wärme und Elektrizität schlechter leiten, als die sie zusammensetzenden Metalle einzeln, und daß ferner die spezifischen Gewichte nicht dem arithmetischen Mittel aus den spezifischen Gewichten ihrer Bestandteile entsprechen.

Bei der Darstellung der Legierungen wird zunächst das höher schmelzende Metall eingeschmolzen, dann das andere zugesetzt*).

1. Kupferlegierungen.

Silberkupfer; in den wechselndsten Verhältnissen hergestellt, Weichheit und Mangel an Klang des Silbers werden durch Zusatz von geringen Mengen Kupfer gehoben, ohne daß dies mit den wertvollen Eigenschaften der Fall wäre. Durch Abkochen der Silberwaren in verdünnter Schwefelsäure, nachdem man sie geglüht und dadurch das an der Oberfläche vorhandene Kupfer in Oxyd übergeführt hat, wird letzteres beseitigt und den Gegenständen die reinweiße Silberfarbe verliehen (Weißsieden).

Goldkupfer; auch Gold wird härter und klingender (s. Gold). Deutsches Münzgold enthält 90% Gold.

Goldkupfer-Aluminium ist kaum vom Golde zu unterscheiden und ebenso bequem zu verarbeiten, wie Gold: $2\frac{1}{2}$ Teile Gold, $7\frac{1}{2}$ Teile Aluminium und 90 Teile Kupfer.

Zinkkupfer, Messing, durchschnittlich 20—25% Zink. Durch Zink wird Kupfer leichter schmelzbar (850° C.) und dünnflüssiger. Aussehen: gelb bis rötlichgelb. Messing, leicht verarbeitbar und billiger als Kupfer, ist nach dem Eisen das meist benutzte Metall zu **Guß**, Blech- und Drahtwaren. Man unterscheidet:

Messing mit weniger als 20, in der Regel 15,5% Zink, **Rotguß** (Tombak, Rotmetall); mit 20—50; in der Regel 28,5%. **Gelbguß** bildet dünn ausgeschlagen das unechte Blattgold, Goldschaum, Rauschgold; mit 50—80%. **Weißmessing**, bei 40% Zink ist das Messing heiß schmiedbar (schmiedbares Messing). Ein kleiner ($\frac{1}{2}$ bis 2%) Bleizusatz macht Messing für Drehbank und Feile geeignet (besonders von Uhrmachern in Gebrauch). — Die Bronzefarben im Steindruck und zum Bemalen von Tapeten, Holz, Gips u. a. verwandt, werden erhalten, indem man die Abfälle der Messingschlägerei mit Öl, Fett u. dergl. verreibt und erwärmt. Durch Erhitzen in eisernen Pfannen auf verschiedene Temperatur werden die verschiedenen „Anlauffarben" hervorgebracht. — Durch Eintauchen der Messingwaren in ein Gemisch von Schwefel- und Salpetersäure wird das Aussehen verschönert (Gelbbrennen); durch Überziehen mit Goldfirniß (16 Teile Gummilack, 4 Teile Drachenblut, 1 Teil Curcumapulver, 322 Teile Weingeist und Filtrieren nach der Lösung) und darauf folgendes Erwärmen empfangen sie ein goldartiges Aussehen. Blank polierte Messinggegenstände werden jetzt meist galvanisch vernickelt, wodurch sie einen harten, äußerst dauerhaften, silberweißen Überzug bekommen (siehe Nickel).

Messingähnliche Legierungen: Similor, fast wie Gold: 6—9 Teile Kupfer, 1 Teil Zink.

Prinzmetall (Oreïde), schön goldgelb: 6 Teile Kupfer, 1 Teil Zink.

Chrysorin (mosaisches Gold), hochgelb mit wenig Gold, sehr schön zu vergolden: 100 Teile Kupfer, 51 Teile Zink.

Pinchbeack (dem Tombak ähnlich): 90 Teile Kupfer, 10 Teile Zink.

Sterrometall, härter als das vorige, dient besonders der Uhrenfabrikation und zu feineren mechanischen Arbeiten: 60 Teile Kupfer, 40 Teile Zink.

Muntzmetall, zu Schiffsbeschlägen, Bolzen und Schiffsnägeln: 50—63 Teile Kupfer, 39—50 Teile Zink.

Sinchu, japanesisches Messing: 10 Teile Kupfer, 2,7—5 Teile Zink.

Bathmetall (weißes Metall): 55 T. Kupfer, 45 T. Zink.

Platine, weiße Legierung zu Knöpfen: 20 Teile Kupfer, 80 Teile Zink.

Messingschlaglot, zum Löten von Kupfer und Messig: 49 Teile Kupfer, 31 Teile Zink.

Neusilber, Argentan, Packfong-Legierung, von 52 Teilen Kupfer, 26 Teilen Zink und 22 Teilen Nickel, ist schön silberweiß, widerstandsfähig, hart und zähe; wird zu Geschirr, Tisch- und Küchengerät verwendet, auch zum Löten für feine Stahlwaren.

Argentanschlaglot, 5 Teile Neusilber, 4 Teile Zink, dient zum Löten von Argentan.

Alfenide, ist galvanisch versilbertes Neusilber, Verwendung besonders zu Tafelbestecken, Luxustischgeräten, Theetassen ꝛc.

Tutenag (chinesisches), Elektrum, Semilargent, sind dem Neusilber ähnlich, ebenso Christoflemetall.

Alpaka und Perusilber sind silberhaltig.

Drittelsilberlegierung (28% Silber, 59% Kupfer, 10% Zink, 3% Nickel), besitzt fast die Eigenschaft des Werksilbers*).

Nickelkupfer, vorzugsweise Münzmetall, in Deutschland: 75 Teile Kupfer, 25 Teile Nickel.

Zinnkupfer: Bronze, ist gelb bis rotgelb, hat feinkörnigen Bruch, läßt sich gut feilen; ist politurfähig und im geschmolzenen Zustande dünnflüssig.

Medaillenbronze, noch kalt dehnbar, 1 bis 2 Prozent Zinn.

Zapfenlagerbronze, 5% Zinn, nur noch glühend dehnbar.

Kanonenmetall, 9—10% Zinn, wenig hämmerbar, aber sehr hart, zähe, elastisch.

Glockenmetall, 15% und mehr Zinn, leicht schmelzbar, dünnflüssig, sehr feinkörnig, nicht mehr hämmerbar, in Kälte und Hitze brüchig, aber Klang besitzend. Dem Glockenmetall ähnlich ist das Metall zu den Becken, Cymbeln, chinesischen Tam-Tams ꝛc. zusammengesetzt.

*) Nach Post, chemische Technologie und F. T. Schmidt, Chemie für Metallarbeiter.

*) siehe Post.

Bronze der Alten, 10—25% Zinn.

Spiegelmetall, 30—35% Zinn, sehr hart und spröde.

Neuere Statuenbronze, 66—84% Kupfer, 11 bis 32% Zink, 2—4% Zinn, mitunter etwas Blei, ist sehr dünnflüssig, hart und zähe, läßt sich feilen.

Patina ist der blaugrüne Überzug, welcher sich auf Bronzegegenständen zeigt, wenn sie längere Zeit der Luft und Witterung ausgesetzt sind; er besteht aus basisch kohlensaurem Kupferoxyd und wird, um Statuetten u. dergl. einen antiken Anstrich zu geben, auch häufig künstlich erzeugt, indem man sie zuerst mit einer Lösung von Kupfer in Salpetersäure, der etwas Kochsalz zugesetzt ist, bestreicht, dann abbürstet und hierauf mit einer Lösung von 1 Teil Kleesalz, 4½ Teile Salmiak in 94½ Teilen Essig betupft und wieder abbürstet. Die Operation wird ein paar mal wiederholt. Nach etwa acht Tagen hat der Gegenstand eine grünbraune Farbe angenommen, während in den Vertiefungen die schön blaugrüne Patina festsitzt.

Phosphorbronze, 90 Teile Kupfer, 9 Teile Zinn, 0,5—0,75 Teile Phosphor, ist sehr geeignet zu Glockengut, Kunstbronze, für Zapfenlagermetall in Eisenbahnwagen, für Geschütze, Patronenhülsen, Gewehrläufe, Metallgußformen u. s. w.; sie ist fest, hart, elastisch, dünnflüssig, gleichmäßig in der Struktur, geschmeidig und goldfarbig.

Aluminiumkupfer (Kupfer mit 5—10% Aluminium). Widerstandsfähig, schmelzbar, schmiedbar, goldfarbig; Verwendung zu Bijouteriewaren, Bleistift- und Federhaltern, zu Uhrfedern (5%), die letzteren sind hart und elastisch, wie die von Stahl, aber nicht so spröde, nicht magnetisch und rosten nicht.

2. Bleilegierungen.

Zinnblei, hauptsächlich zu Zinngeschirr, härter und fester als Blei, weniger spröde und billiger als Zinn, mehr als ⅓ Blei ist schädlich, weil letzteres von sauren Flüssigkeiten (Speisen) aufgenommen wird. Am zähesten, härtesten und glänzendsten ist eine Legierung aus 1 Teil Blei und 3 Teilen Zinn.

Schnelllot der Flaschner (Klempner) 2 Teile Zinn und 1 Teil Blei.

Orgelpfeifenmetall, 4 Teile Blei, 10 Teile Zinn.

Zum Anlassen des Stahles (siehe diesen) dienen: 4 Teile Zinn, 7 Teile Blei, Schmelzpunkt 220° C.; 4 Teile Zinn, 8 Teile Blei, Schmelzpunkt 227° C.; 4 Teile Zinn, 8,5 Teile Blei, Schmelzpunkt 232° C.; 4 Teile Zinn, 14 Teile Blei, Schmelzpunkt 254° C.; 4 Teile Zinn, 19 Teile Blei, Schmelzpunkt 265° C.; 4 Teile Zinn, 48 Teile Blei, Schmelzpunkt 281° C.; 2 Teile Zinn, 50 Teile Blei, Schmelzpunkt 292° C.; u. s. w.

Antimonblei, Hartblei: Schriftgießermetall, Blei mit 15% in England mit 19—23% Antimon. Bei Zusatz von Zinn findet die Legierung Verwendung zu nichtrostenden Schiffsnägeln.

Arsenblei. Arsen giebt dem Blei Leichtflüssigkeit, Härte, Sprödigkeit und die Eigenschaft kugelige Tropfen zu bilden, daher die Verwendung zu Bleischrotmetall = ⅓—2% Arsen.

Britanniametall (Antimonzinn), wird zu Leuchtern, Löffeln, Theekannen ꝛc. verwendet, ist silberweiß und besteht aus 9 Teilen Zinn, 1 Teil Antimon; häufig enthält es außerdem 2—3% Zink und 0,09—0,8% Kupfer.

Leichtflüssige Metalllegierungen, Wismut und Kadmium mit Blei, Zinn und Antimon finden besonders Verwendung zu Clichés von Holzschnitten, als Sicherheitsverschluß von Dampfkesseln, zu Anlaßbädern, zu Schreibstiften, als Zahnkitt und Schnelllot:

Woods Metall, Schmelzpunkt 70° C. als Metallkitt, 15 Teile Wismut, 4 Teile Zinn, 8 Teile Kadmium.

Clichélegierung, Schmelzpunkt 82° C. 5 Teile Wismut, 2 Teile Zinn, 3 Teile Blei.

Rose's Metall zu demselben Zweck. Schmelzpunkt 94° C., 2 Teile Wismut, 1 Teil Zinn, 1 Teil Blei.

Schnelllot, für Zinngießer und Flaschner, 1 Teil Wismut, 1 Teil Blei, 2 Teile Zinn.

Kattundruckformenmetall: 1 Teil Wismut, 1 Teil Zinn, 1 Teil Blei. Zum Abgießen von Münzen: 6 Teile Wismut, 3 Teile Zinn, 13 Teile Blei.

Osmium-Iridium-Legierung ist unangreifbar und nicht magnetisch, daher zu Stahlfederspitzen, Kompaßlagern verwendet.

Mannheimer Gold, 1—3 Teile Zinn, 80—85 Teile Kupfer, 14—18 Teile Zink.

Kompositionsfeilen, bestehend aus 2—4 Teilen Zinn, 8—14 Teilen Kupfer, 1 Teil Zink.

Zapfenlagermetall, 3 Teile Zinn, 50 Teile Kupfer, 14 Teile Zink, 1 Teil Blei.

Lagermetall für Lokomotiven, 5 Teile Zinn, 79 Teile Kupfer, 8 Teile Zink, 8 Teile Blei.

Weißlot, 1 Teil Zinn, 4 Teile Kupfer, 2 Teile Zink.

Bidery (ostindisch für Luxusartikel), 2 Teile Zinn, 16 Teile Kupfer, 11 Teile Zink, 4 Teile Blei.

Queen's Metall, dem Britanniametall ähnlich, zu Theekannen u. dergl., 1 Teil Antimon, 9 Teile Zinn, 1 Teil Blei, 1 Teil Wismut.

Métal Alger, zu Tischglocken: 0,5 Teile Antimon, 94,5 Teile Zinn, 5 Teile Kupfer.

Métal Argentin, zu Löffeln, Gabeln, Theekannen ꝛc., 14,5 Teile Antimon, 85,5 Teile Zinn.

Pewter, zu silberähnlichen Tischgeräten, 8 Teile Antimon, 100 Teile Zinn, 2 Teile Kupfer, 2 Teile Wismut.

Silberweiß, für Leuchter, Knöpfe u. s. w., 1 Teil Antimon, 10—11 Teile Zinn.

Ashberymetall (für Britannia), 19,4 Teile Antimon, 77,8 Teile Zinn, 2,8 Teile Zink.

Wiener Metall; von violetter Farbe, 1 Teil Antimon, 1 Teil Kupfer.

Viele Metalle haben eine ziemliche Verwandtschaft zu Quecksilber, mit dem sie krystallinische Verbindungen eingehen. Löst man ein Metall im Überschuß von Quecksilber auf, so scheidet sich nach einiger Zeit aus der flüssigen Masse eine krystallinische Verbindung aus, die nach bestimmten durch die Äquivalentzahlen ausdrückbaren Verhältnissen zusammengesetzt ist und „Amalgam“ genannt wird. Manche Amalgame gehen in den krystallinischen harten Zustand erst über, nachdem sie eine plastische, wie weiches Wachs knetbare Masse gebildet haben, worauf ihre Verwendung zu Zahnplomben beruht. Die gebräuchlichsten Amalgame sind:

Das Goldamalgam; bei Gewinnung des Goldes aus dem Sande im großen dargestellt — findet in kleiner Menge Verwendung bei der Feuervergoldung.

Silberamalgam dient zur Feuerversilberung.

Zum Zwecke der Feuervergoldung oder Feuerversilberung werden die gebeizten Gegenstände mit dem betreffenden Amalgam überstrichen und dann so lange erhitzt, bis alles Quecksilber abgedunstet ist. Die Feuervergoldung ist sehr haltbar, wird aber wegen der großen Giftigkeit der dabei auftretenden Quecksilberdämpfe wenig mehr angewandt und heutzutage fast immer durch die galvanische Vergoldung ersetzt.

Kupferamalgam nimmt beim Festwerden solche Härte an, daß es sich gleich dem Golde polieren läßt, es kann unter dem Hammer oder zwischen Walzen bearbeitet werden, läßt sich prägen und behält an schwefelwasserstofffreier Luft seinen schönen Metallglanz bei, im kochenden Wasser wird es so weich, daß man damit Gegenstände leicht abformen kann. Verwendung: zum

Kitten von Metallen (Wiener Metallkitt), unter dem Namen „Imitationsgold“ zur Darstellung von billigen goldähnlichen Schmucksachen.

Zinnamalgam, Spiegelamalgam, bisher zum Belegen der Spiegel in großer Menge verwendet, wird neuerdings wegen seiner Gesundheitsschädlichkeit weniger gebraucht, indem die Spiegel Silberbelag erhalten.

Als „Zinnplombiermetall“ kommt ein aus 1 Teil Zinn und 4 Teilen Quecksilber hergestelltes Amalgam in den Handel.

Kienmayer'sches Amalgam besteht aus 2 Teilen Quecksilber, 1 Teil Zinn, 1 Teil Zink und findet als Amalgam für Elektrisiermaschinen Verwendung; es muß in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, verliert aber trotzdem mit der Zeit einen Teil seiner Wirkung.

„Cadmiumamalgam“ bildet eine schöne silberweiße Masse, welche bei gewöhnlicher Temperatur hart, durch gelindes Erwärmen erweicht, und sich wie Wachs kneten läßt. Es wird für sich oder mit Zusatz anderer Metalle zum Plombieren hohler Zähne benutzt. Unter dem Namen Evans Metallkitt findet ein mit überschüssigem Quecksilber durchknetetes Cadmiumamalgam Verwendung.

Amalgam des Lipowitz'schen Metalles wird hergestellt durch Zusammenschmelzen von Cadmium 3 Teile, Zinn 4 Teile, Wismut 15 Teile, Blei 8 Teile und Zufügen von Quecksilber 2 Teile, schmilzt bei circa 62 ° C. und dient zu Abdrücken von Naturgegenständen und zu Anfertigung kleiner Statuetten und Büsten.

Injektionsamalgam der Anatomen schmilzt bei circa 70 ° C. und besteht aus Wismut 10 Teile; Blei 3,2 Teile; Zinn 3,5 Teile; Quecksilber 2 Teile.

Man stellt stets Legierungen her, um die Eigenschaften eines Metalles zu verbessern, um das Metall gleichsam zu veredeln. Bei der Legierung wird eine solche Veredlung durch die ganze Masse hindurch vorgenommen, nun kann man aber auch Metalle nur an ihrer **Oberfläche** veredeln, und das geschieht durch das Überziehen des Metallgegenstandes aus gewöhnlichem Material (Eisen, Kupfer, Messing), mit einem edleren Metalle (Nickel, Platin, Gold, Silber, Zinn, Zink), entweder durch die „Plattierung“ (Aufpressen des Edelmetallbleches), oder durch Abscheidung des Edelmetalles aus einem Amalgame in der Hitze, oder auch, und zwar größtenteils durch die Galvanostegie, d. i. Niederschlagen des Edelmetalles aus seiner durch den galvanischen Strom zersetzten Lösung, oder sonstige Überziehung des Gegenstandes mit einem Edelmetalle auf nassem Wege.

Materialien zu graphischen Darstellungen.

Bleistifte, Graphit, Wasserblei. Bleistifte stellte man früher wohl aus abfärbendem Weichblei her, woher der Name kommen mag, heute ist das Rohmaterial dafür der Graphit.

Graphit ist ziemlich reiner mineralischer Kohlenstoff, häufig etwas eisenhaltig, seltener krystallinisch, meist in derben, schuppigen oder erdigen Massen vorkommend. Er ist eisenschwarz bis stahlgrau, metallisch glänzend, fühlt sich fettig an und färbt ab; Härte 1,5, spezifisches Gewicht 1,8—2,2; der Graphit ist unschmelzbar und verbrennt, zum Unterschiede von den anderen Kohlenstoffarten, nur in der allerstärksten Hitze — in reinem Sauerstoffgase z. B. — Man findet ihn in Bayern, bei Passau und Wunsiedel; in Schwarzbach, Murgau, Budweis und a. O. in Österreich; auf Ceylon; in Sibirien und sehr rein und für die Bleistiftfabrikation geeignet in Borrowdale in Cumberland.

Aus schönen, durch die ganze Masse gleichförmigen Graphitblöcken, aus letzterem Fundorte vorzugsweise wurden Stifte gesägt, welche, in Holz gefaßt, die zum Zeichnen verwendeten Bleistifte lieferten, bis Conté und Conté-Humblot in Paris einem neuen Verfahren der Fabrikation Eingang verschafften, welches, besonders in Deutschland ausgebeutet, das auf kostspieliges seltenes Material verweisende englische Verfahren bald aus dem Felde schlug.

Nach dieser neuen Methode werden Bleistifte heute fast allgemein fabriziert; sie besteht darin, daß der Graphit äußerst fein gepulvert und mit mehr oder weniger feinst geschlämmten Thon vermischt wird; die Masse wird dann durch Metallbüchsen mit entsprechend durchlöchertem Boden gepreßt, wodurch sich Stängelchen bilden, die man trocknet und in verschlossenen Tiegeln brennt. Durch die Menge des Thones, sowie durch die höhere und niedrigere Brenntemperatur, hat der Fabrikant den Härtegrad seiner Produkte vollkommen in der Gewalt, indem der Thonzusatz den Stängelchen um so mehr Härte erteilt, je heftiger sie geglüht werden. Geringere Sorten werden auch wohl durch Zusammenschmelzen von Graphitpulver mit Harz, Kolophonium, Schellack, Schwefel oder durch Mengen mit Gummi und Leimwasser hergestellt. Die nach irgend einer der erwähnten Methoden erzeugten Graphitstängelchen werden nun in die mit entsprechenden Nuten versehenen Holzstäbchen eingeleimt, worauf dann durch Aufleimen eines Deckstäbchens das Bleistift vollendet wird! die Faberschen Stifte sind mit einer den Härtegrad bezeichneten Nummer oder Marke: H, HH, HHH für zunehmende Härte, B, BB für die weichen Sorten, und gleich denen aller besseren Fabriken mit Firma versehen.

Je feiner die Ware ist, in desto feineres Holz ist sie gefaßt; zu ordinärer Ware dient Weißbuchen, Ahorn, Erlen und Pappel, zu besserer sogenanntes Zedernholz, westindisches, von (Cedrela odorata) Zuckerkistenholz; zu bester Ware eine Wachholderholzart, virginisches Zedernholz (von Juniperus virginiana). Gute Bleistifte müssen fest zusammenhängenden, nicht bröckelnden Stift haben, dürfen im Wasser nicht zerfallen und im Feuer weder schmelzen noch mit Flamme brennen.

Unter Wasserblei versteht man ungefaßte, aber gefirnißte viereckige oder runde Stifte.

Der Hauptmarkt für Graphit, besonders für den guten ceylonischen und sibirischen, ist London.

Weltberühmte Bleistiftfabriken sind die A. W. Faber'sche in Nürnberg-Stein, Rehbach in Regensburg, Hardtmuth in Wien, Gilbert in Givet (Ardennes) u. s. w.

Als Ofenschwärze, schwarzen Anstrich für Eisenwaren zum Rostschutz verkauft man den gewöhnlichen gepulverten Graphit.

Rötel, Rotstift, Rotstein, ist ein weicher, gleichförmiger, schiefriger, mit Eisenoxyd durchdrungener Thon (Thoneisenstein), der bräunlich rot und auf dem Bruche blutrot aussieht und abfärbt. Spezifisches Gewicht 3,1 bis 3,8. Er findet sich in Saalfeld in Thüringen, in Tirol, Frankreich und kommt ausgesägt als Stift oder nach Art der Bleistifte hergestellt und gefaßt als englischer oder Pariser Crayon in den Handel.

Kreide, weiße, ist kohlensaurer Kalk von weicher Beschaffenheit und erdigem Bruche, spezifisches Gewicht 2,2. Sie soll durch die ganze Masse hindurch frei von fremden Einschlüssen, schön, weiß, leicht abfärbend, ohne beim Schreiben zu zerfallen, sein. Man findet sie am schönsten in der Champagne und bringt sie von dort in Blöcken und geschnittenen oder gesägten Stiften oder auch fein geschlämmt als Putzpulver und Malerfarbe in den Handel. — Aus feinst geschlämmter rein weißer Kreide werden mit ganz wenig Kaolin und Leimwasser weiße Stifte geformt.

Speckstein, Brianconer Kreide, Steatit, Taufstein, Seifenstein, spanische, venetianische Kreide ist kieselsaure Magnesia mit allerlei Verunreinigungen, weiß, gelblich,

rötlich, grünlich gefärbt. Härte 1—2, spezifisches Gewicht 2,6. Fühlt sich sehr fettig an, wird durch Glühen hart bis zum Glasritzen. Man findet den Speckstein in Wunsiedel und Göpfersgrün, in Piemont u. s. w. und benützt ihn u. a. zu Gasbrennern und zum Zeichnen auf Tuch.

Schwarze Kreide ist eine weiche, kohlenstoffreiche, abfärbende Thonschiefervarietät. Spezifisches Gewicht 2,1 bis 2,3. Findet sich in Spanien zu Marvilla, in Cherbourg, Pignerol und Seez, auch in Italien vor, von wo sie unter dem Namen „Pierre d'Italie" in den Handel gebracht wird. Geringere Sorten liefert der Thüringer Wald. Von Paris aus kommen auch Stäbchen von schwarzer Kreide in den Vertrieb, welche aus feinst geschlämmtem Thonschieferpulver, das mit Gummiwasser zu knetbarem Teig angerührt ist, geformt und dann getrocknet worden sind.

Schwarze Kreide muß an feuchten Orten aufbewahrt werden, wenn sie nicht durch Austrocknen zu hart und untauglich zum Schreiben werden soll.

Schiefertafeln und **Schieferstifte** bestehen gleichfalls aus dunkelschwarzgrau gefärbtem Thonschiefer und zwar aus derselben Schieferart, welche zum Dachdecken benützt wird. Die Schiefertafeln werden aus den Blöcken abgespalten, mit Bimsstein geschliffen, mit Kohlenpulver eingerieben und in Holzrahmen gefaßt.

Produktionsorte sind: Sonnenberg (sachsen-meiningensche Schieferbruchverwaltung), Grafenthal, Schalkau und Probstzella.

Weichere Thonschiefer liefern die Griffel, die natürlich auf der Tafel nicht kratzen dürfen. Von Sonneberg aus werden Tafeln und namentlich auch die aus seltener vorkommendem Materiale gefertigten Griffel in alle Weltgegenden versandt.

Lithographische Steine sind als Jurakalksteine, welche sich besonders zu dem von Sennefelder erfundenen Lithographiedruck eignen, schon an anderer Stelle behandelt worden. Da die bis jetzt noch unübertroffenen Solenhofersteine anfangen seltener zu werden, so wäre es wirklich zu wünschen, daß die Nachrichten, welche das Auffinden neuer unerschöpflicher Schichten vortrefflicher Lithographiesteine in der Nähe von Oran in Algier melden, sich bewahrheiten möchten.

Mineralische Farben.

a) Weiße Farben:

Bleiweiß (kohlensaures Bleioxyd und Bleihydroxyd siehe unter **Blei**) ist eine weiße, erdige, schwere Masse, von welcher, obgleich sie sehr giftig ist und durch Schwefelwasserstoff rasch gebräunt wird, der guten Deckkraft halber (die von keiner andern weißen Farbe bis jetzt übertroffen ist) ein ganz immenser Gebrauch gemacht wird. Das käufliche Bleiweiß ist nicht immer, ja nicht „oft" rein; die unschuldigste, weil durch den fortgesetzten Mißbrauch mit der Zeit selbst vom Konsumenten geduldete Beimischung ist die von Schwerspat; da Schwerspat viel billiger ist, so ist eine Beigabe von solchem ohne ausdrücklichen Vermerk beim Verkauf von sogenanntem reinem Bleiweiß eine Fälschung; auch Thon, Gips und Kreide sind unerlaubte Zusätze, von deren Gegenwart man sich überzeugen kann durch Behandeln des fraglichen Bleiweißes mit verdünnter Salpetersäure: Gips, Thon und Schwerspat bleiben ungelöst zurück und können durch Rückwägung prozentisch bestimmt werden; Bleiweiß und Kreide lösen sich, letztere giebt aber durch im Überschuß der salpetersauren Lösung zugesetztes Ätzkali einen weißen Niederschlag.

Die bekanntesten Bleiweißsorten sind:

1. Kremser Weiß (nicht Kremnitzer), Silberweiß genannt, ist die reinste, unvermischte und demnach teuerste Sorte, welche in Tafeln geformt verkauft wird; sie wird aus dem reinen Villacher Blei hergestellt und gewöhnlich von Klagenfurt aus weiter vertrieben. (Muß sich in verdünnter Salpetersäure vollständig lösen, bleibt ein Rückstand, so weise man das Präparat unnachsichtlich zurück.)

2. Venetianer Bleiweiß besteht aus gleichen Teilen Bleiweiß und Schwerspatpulver; hat die Form von kleinen Kegeln, welche meist in graublaues Papier verpackt sind. Ähnlich zusammengemischt, aber in Kisten von 50 Kilo, findet man das in Qualität nicht differierende Genueser Weiß.

3. Hamburger Weiß, aus 2 Teilen Schwerspat und 1 Teile Bleiweiß, geringer als Venetianer.

4. Holländer Bleiweiß, auf 3 Teile Schwerspat 1 Teil, oft noch weniger, Bleiweiß.

5. Tiroler, ganz geringe Sorte.

6. Französisches, Thénard'sches oder Clichyer'sches, ist sehr weiß, deckt aber weniger als das Kremser Weiß; es ist nach Thénards Methode durch Einleiten von Kohlensäure in Lösung von essigsaurem Blei dargestellt.

Schieferweiß nennt man den Bleikalk, wie er bei der holländischen Bleiweißfabrikationsmethode von den Bleiplatten in schieferähnlichen weißen Blättchen abgeklopft wird. In der Schieferform kann es nicht durch Zusätze verfälscht sein, weshalb es als „gute" Ware gesucht ist.

Bleiweiß wird in Deutschland besonders schön in Osterode im Harz, in Deutz am Rhein, in Schweinfurt und in Heilbronn fabriziert.

Zinkweiß, Zinkoxyd, Zinkblumen, ist ein Weiß, welches an Farbe nicht, aber an Deckkraft dem Bleiweiß nachsteht; es hat vor letzterem den großen Vorzug, sich an der Luft nicht zu bräunen, mit allen anderen Metallfarben ohne Nachteil mischbar zu sein und keine so sehr giftigen Eigenschaften zu besitzen. Man bereitet es durch Verbrennen von Zink; wird dabei zu wenig Luft zugeführt, so wird ein Teil des Zinks nicht oxydiert und mischt sich als graues Pulver unter das Weiß, das sogenannte Zinkgrau oder Steingrau bildend, das jetzt auch als Metall- oder Holzanstrichfarbe in den Handel kommt.

Die belgische Gesellschaft Vieille Montagne besitzt die meisten Galmei- (Zink-)gruben, sie hat Kommissionäre in ganz Europa, durch welche sie ihr ausgezeichnetes Zinkweiß in 4 Sorten mit Siegel (Rot-, Grünsiegel 2c.) versehen in Fässern von 50—100 Kilogramm in den Handel bringt. Schlesische Fabriken versenden es in Kisten von 50—100 Kilogramm. Die Konsumenten klagen oft über ein Nachgelben des Zinkweißanstriches; sie sind, wenn man ihnen wirklich reines Zinkweiß verkauft hat, dahin aufzuklären, daß das Zinkweiß als sehr lockeres Pulver ziemlich viel „Öl" verschlucke, daß der Auswahl dieses Öles deshalb alle Sorgfalt zu widmen sei, und daß man sich durchaus davor hüten müsse, einer Zinkweißanstrichfarbe bleihaltiges Siccatif zuzusetzen. Auch Zinkweiß muß in Salpetersäure vollständig löslich sein, und darf dabei nicht stark aufbrausen. Beim Erhitzen wird Zinnoxyd gelb, nimmt aber beim Erkalten wieder seine weiße Farbe an.

Schwefelzink, sehr schönes lockeres weißes Pulver von guter Deckkraft wird erhalten durch Einleiten von Schwefelwasserstoff in alkalische Zinkoxydlösungen.

Bianka ist ein nicht nachdunkelndes, Zinkhydroxyd haltiges, mit anderen Oxyden glücklich kombiniertes, sehr farbreines neues Weiß, das in äußerst feiner Schlemmung von der Fabrik von A. Schmierer in Feuerbach bei Stuttgart in den Handel gebracht wird und sich, als gut deckend, vorzüglich zum Anstrich, als leicht Politur annehmend auch ganz besonders zur Buntpapierfabrikation eignen dürfte.

Talk, venetianischer, (s. o.) kommt gemahlen als

zartes, weiches, schneeweißes, schlüpfriges Pulver im Handel vor und wird zum Satinieren in der Tapetenfabrikation, zu nicht giftiger weißer und roter Schminke, zum Einstreuen in Handschuhe und Stiefel (Schlupfpulver) angewendet. In derben Massen findet man Talk (Härte 1, spezifisches Gewicht 2,74) in Tirol, Salzburg und der Schweiz auf Lagern im Urgebirge.

Wismutweiß, Blanc de fard, weiße Schminke, Perlweiß, ist entweder basisch salpetersaures Wismut der Apotheken, oder basisch Chlorwismut, hergestellt durch Ausfällen einer Lösung von salpetersaurem Wismut mit Kochsalzlösung oder Salzsäure. Es ist giftig und wird durch Schwefelwasserstoff geschwärzt, weshalb auch sein Verbrauch zu „Schminke" abgenommen hat.

Permanentweiß, Blanc fixe, Barytweiß, Schwerspat, ist künstlich, und zwar durch Ausfällen einer Barytsalzlösung mit einem schwefelsauren Salze oder mit Schwefelsäure erhaltener „schwefelsaurer Baryt", der entweder naß als blendend weißer, zarter Brei, oder als äußerst feines, schneeweißes Pulver in den Handel kommt. Das Permanentweiß ist vielfach als Ersatzmittel für Bleiweiß vorgeschlagen worden, es hat vor diesem den Vorteil, nicht zu schwärzen, und weil absolut unlöslich, auch nicht giftig zu sein, doch steht dem gegenüber, trotz allem, was dagegen ins Feld geführt wird, der Mangel an guter Deckkraft. Eine Hauptverwendung findet das Permanentweiß in der Tapetenfabrikation, es ist nicht teuer und läßt sich mit Leichtigkeit glätten; dann benützen es die Papierfabrikanten als Papierbeschwerungsmittel, zur Herstellung von Karton und sogenanntem Porzellanpapier und die Warenfälscher, um teuren weißen Waren ein billiges weißes Surrogat unterzuschieben (siehe Bleiweiß!).

Lithopone wird eine weiße Malerfarbe genannt, welche aus Permanentweiß und 10—15 % Schwefelzink besteht, die Deckkraft ist dank dem Schwefelzinkgehalt nicht schlecht.

Pfeifenton, Pfeifenerde, weißer Thon, weißer Bolus, ist ein nicht giftiges Surrogat für weiße Farben von niederer Qualität. Als Blanc de Bougival wird er in Frankreich für sich verkauft.

b) Blaue Farben:

Smalte, blaue Farbe, Kobaltfarbe, Kobaltblau, ist ein feinst gepulvertes Kobaltglas von schöner, blauer Farbe, in verschiedenen Nüancierungen, hergestellt durch Zusammenschmelzen von Kobalterz mit Quarzsand und Pottasche, Ablöschen des Glasflusses durch Eingießen in kaltes Wasser, Mahlen, Schlämmen, Sieben, Sortieren und Mischen, bis zur Übereinstimmung mit dem Normalmuster. Die gröbste Sorte führt den Namen Streublau oder Blausand und dient als Streusand und zur Herstellung eines körnigen Grundes bei Anstrichen, auch zu Verzierungen. Feinere Sorten heißen „Eschel", gröbere zwischen Eschel und Blausand, „Couleur", die beste, d. h. kobaltreichste Smalte, wird „Königsblau" genannt. Die Smalte wird am schönsten im sächsischen Erzgebirge in den Blaufarbenwerken des sächsischen Blaufarbenwerkskonsortiums fabriziert. Der Verkauf der Produkte dieser Werke geschieht durch das Kgl. Sächs. privil. Haupt-Blaufarbenlager in Leipzig nach festen Preisen. Die Hauptabnehmer der feinsten Smaltesorten der sächsischen Blaufarbenwerke sind die Engländer und Franzosen, welche sie zur Ölmalerei anreiben oder Aquarellfarbenpastillen daraus machen, die für teures Geld von unseren deutschen Künstlern aus Paris und London heimgeholt werden! (Lamberti's Smalte wird von Paillard successeur in Paris aus deutschem Rohprodukt dargestellt; das Geheimnis der Superiorität dieser berühmten Aquarellfarbe liegt in dem günstigen und stets gleichmäßigen Verhältnis von Farbstoff und Bindemittel, in der Wahl eines guten Bindemittels überhaupt, und in der minutiösen Sorgfalt, die dem „Anreiben" gewidmet wird, also in der nachahmenswerten, nie erlahmenden Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in Ausführung der Fabrikatons-Operationen!) Smalte wird benützt, abgesehen von ihrer Verwendung in der Öl- und Aquarellmalerei, zum Blaufärben der Glas-, Porzellan-, und Steingutwaren und zum Bläuen des Papieres.

Die Smalte ist luft-, licht-, feuchtigkeits- und säureecht, d. h. sie wird von keinem dieser Agentien angegriffen.

Das **Kobaltultramarin** oder Bleu Thénard, auch Königsblau, Kobaltblau, Leithnersblau, ist ein Kobaltoxydulaluminat, d. h. ein aus Kobaltoxydul und Thonerde bestehendes Präparat; man stellt es dar durch Vermischen einer Alaunlösung mit der Lösung eines Kobaltoxydulsalzes, Fällen mit Soda, Auswaschen, Trocknen und Glühen des Niederschlages. Anwesenheit von Phosphorsäure oder Arsensäure erhöhen die Schönheit des Kobaltultramarins, das als vortreffliche, luft- und feuerbeständige blaue Farbe in der Wasser-, Öl- und Porzellanmalerei, bei der Fabrikation von künstlichen Blumen, sowie hauptsächlich beim Banknotendruck, weil es zur photographischen Wiedergabe völlig untauglich ist, geschätzt wird. Die sächsischen Blaufarbenwerke liefern es mit dem Siegel und Stempel des Konsortiums in 7 Sorten in Paketen von $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund (1 Pfd. = $^1/_2$ Ko.).

Das **Coelin** (Coeruleum, Bleu céleste) ist zinnsaures Kobaltoxydul. Man schätzt es in der Öl- und Aquarellmalerei, wie in der Blumenfabrikation, weil es beim Lampenlicht seinen Farbenton nicht verändert, höher als die anderen Kobaltfarben. Es ist lichtblau, wird in England und von den sächsischen Blaufarbenwerken dargestellt und dient besonders auch der Tapetenfabrikation und Zimmermalerei. Coelin ist **giftfrei**.

Ultramarin, Outremer, Bleu d'Outremer, Lasursteinblau, war früher, als man es noch aus dem natürlich vorkommenden Lasurstein, Lapis lazuli, herstellte, eine vorzüglich in Rom fabrizierte, so kostbare Malerfarbe, daß sie mit Gold aufgewogen wurde. Jetzt wird das Ultramarin künstlich aus Kaolin, Glaubersalz, Soda, Schwefelnatrium, Schwefel und Kohlenpulver, die zusammengeglüht werden, in den Fabriken Europas in der Menge von ca. 250000 Zentner jährlich dargestellt. Es ist ein äußerst zartes, lasurblaues Pulver, das sich in Wasser nicht löst und an Wasser auch nichts abgeben darf; von Kali- oder Natronlauge, von Soda oder Pottasche, von Kalk wird es nicht angegriffen, jedoch schon von schwachen Säuren, welche es unter Entwickelung von übelriechendem Schwefelwasserstoffgas entfärben.

Das Ultramarin dient zum Malen und Tünchen auf Kalkgrund, sowie in der Wasserglasmalerei, zum Tapetendruck, in der Buntpapierfabrikation und im Zeugdruck, besonders auch zum sogenannten „Blauen" von gelblichweißen Massen, welche man dem Auge rein weiß erscheinen lassen will. Die blaue Farbe des Ultramarins wirkt auf den schmutziggelben Ton zu weiß ergänzend. Man blaut die Leinwand (Wäschebläuen), die Papiermasse, die Kalkmilch beim Tünchen, die Stärke, die Stearinmasse zur Kerzenfabrikation und auch den Zucker (stark gebläute Zucker zeigen beim Auflösen im Wasser einen ziemlich blauen Bodensatz von Ultramarin); zur Herstellung von Früchtesirupen sind solche Zuckersorten nicht zu gebrauchen, weil die Säuren der Früchtesäfte aus dem Ultramarin Schwefelwasserstoff frei machen, welcher dem Sirup einen schlechten Geschmack und Geruch verleiht).

Ausgezeichnete Produkte in Ultramarin liefern in Deutschland die Nürnberger Fabriken (49 Sorten in Pulver, 4 in Kugeln), dann die Schweinfurter (28 Sorten

in Pulver, 7 in Kugeln), Linden bei Hannover, Porzellanmanufaktur in Meißen, Kaiserslauterer Fabrik, Wilhelm Büchner, Pfungstadt 2c.

Deutschland produziert jährlich mit etwa 23 Fabriken und 1500 Arbeitern 6 580 000 Kilogramm Ultramarin und beträgt hiervon der Verkauf im Inlande 2 940 000 Kilogramm, ausgeführt werden etwa 3 640 000 Kilogramm. Die Fabriken von Frankreich produzieren 2 500 000 Kilogramm.

Ultramarin ist nicht giftig.

Bergblau, Cendres bleues, Bleu de montagne, Kalkblau ist schön himmelblau und ziemlich dauerhaft. Man bereitet es durch Fällung einer Kupferauflösung mit Kali und Zusammenreiben des feuchten Niederschlages mit einer geringen Quantität Kalk. Im feuchten Zustande bildet es die von den Tapetenfabrikanten geschätzten „Cendres bleues en pâte". Es wird besonders im Tapetendruck und in der Kalkmalerei gebraucht; mit Öl angerieben wird es grün; Säuren lösen es unter Aufbrausen mit blauer oder grüner Farbe auf, beim Glühen wird es schwarz. Es ist giftig. Das beste wird von England aus in Fässern von einem Zentner in den Handel gebracht.

Neuwiederblau ist dem vorigen ähnlich und wird auch Kalkblau genannt; man erhält es durch Fällen von einer Kupferauflösung und Salmiak mit Kalk. Ähnlich beschaffen ist desgleichen das **Bremerblau**; es ist wesentlich ein Kupferoxydhydrat.

Antimonblau wird durch Fällen einer Antimonlösung mit Blutlaugensalz erhalten. Es ist sehr schön blau, von Ultramarin kaum zu unterscheiden und liefert durch Mischen mit Chromgelb ein dem Schweinfurtergrün ähnliches Grün. Es findet in der Fabrikation künstlicher Blumen Verwendung.

Berlinerblau (siehe Eisenpräparate) ist dunkelblau, hat einen kupferähnlichen Glanz und Strich, ist in Wasser und Alkohol unlöslich und wird sowohl durch alkalische Lösungen, als auch durch konzentrierte Säuren zersetzt. Man unterscheidet je nach der Bereitungsweise drei Sorten von Berlinerblau:

a) Das neutrale Berlinerblau (Pariserblau, Erlangerblau, Hamburgerblau) wird erhalten durch Fällen einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz mit Eisenchlorid oder einem andern Eisen**oxyd**salze.

b) Das basische Berlinerblau entsteht durch Fällen von gelbem Blutlaugensalz mit Eisenvitriol, Oxydulsalzlösung; der Niederschlag ist ursprünglich weiß und wird erst durch Oxydation an der Luft oder durch oxydierende Agentien blau; wenn das basische Berlinerblau löslich ist, so rührt dies nur von der Gegenwart unzersetzten Blutlaugensalzes her.

c) Berlinerblau des Handels, d. h. ein Gemisch von neutralem und basischem Salze.

Lösliches Berlinerblau. Reines Berlinerblau löst sich in Oxalsäure (basisches Berlinerblau [s. o.] in einem Überschusse von Blutlaugensalz); ein etwas teures, aber leicht lösliches Berlinerblau wird erhalten durch Fällen einer wässerigen Lösung von Eisenjodür mit Blutlaugensalz, letzteres im Überschuß, und durch Vermischen einer ätherisch-weingeistigen Lösung von Eisenchlorid mit wässeriger Blutlaugensalzlösung.

Man verwendet Berlinerblau vorzugsweise in der Wassermalerei und als Leimfarbe, seltener in der Ölmalerei; am meisten jedoch wird konsumiert in der Färberei, für Wolle und Baumwolle und in der Zeugdruckerei.

Turnbulls Blau ist dem Berlinerblau durchaus ähnlich und wird erhalten durch Fällung von **rotem** Blutlaugensalz mit **Eisenoxydullösung**.

c) gelbe Farben:

Ocker, Gelberde, Goldocker, Satinocker, Chinesergelb, Schöngelb, Chamois, strigauer Gelb, lemnische Erde, gelber Eisenthon, ist ein weiches erdiges Mineral von mehr oder weniger schmutzig-mattgelber Farbe, es ist leicht abfärbend, leicht zerreiblich und kommt als mehr oder weniger fein geschlemmtes, gelbes bis graugelbbraunes Pulver in Fässern in den Handel. Die Gelberde ist die gewöhnlichste, vorzugsweise als Tünchermaterial benützte gelbe Farbe; sie ist nicht giftig.

Gefunden wird sie in guter Qualität in Hofen bei Stuttgart, wo sich auch Schlämmereien befinden, u. a. a. O.

Bleiglätte, Silberglätte, Bleioxyd wird im großen gewonnen beim Abtreiben des silberhaltigen Bleies. Man kennt die Güte von vornherein nach den Gewinnungsarten, denn die Glätte von den reineren Bleisorten von Villacher, Tarnowitzer, englischem Blaquetblei, ist reiner als die sächsische, rheinische und Harzer Glätte. Die englische Glätte ist ihrer Reinheit wegen sehr beliebt, sie enthält nur wenig Kupferoxyd, wovon die Harzer Glätte reich ist. Man erkennt Kupferoxyd daran, daß sich Ätzammoniak mit solcher Glätte blau färbt. Bleiglätte zieht an der Luft Kohlensäure an und braust daher oft beim Übergießen mit Säuren. In Salpetersäure löst sich reine Bleiglätte leicht und klar auf.

Chromgelb, Chromsaures Bleioxyd, Pariser-, Leipziger-, Zwickauer-, Gothaer-, Hamburger-, Kaiser-, Neu-, Zitron-, Krongelb ist eine sehr schöne Farbe, vom reinsten Zitrongelb, bis zum tiefsten Orange, je nach der Darstellungsmethode. Man bereitet sie durch Fällen von Bleizuckerlösung mit chromsaurem Kali. Sie ist geruchlos, geschmacklos, lichtecht, unlöslich in Wasser, mischbar mit fast allen anderen Farben und von außergewöhnlicher Deckkraft. Im Handel ist sie oft mit Schwerspat, Gips, Talk, und dergl. gemengt, man prüft sie auf Reinheit mittels Ätzkalilauge, in welcher reines Chromgelb ganz auflöslich ist. Chromgelb ist giftig.

Kölner Gelb ist ein Gemenge von chromsaurem Bleioxyd, Gips und schwefelsaurem Bleioxyd.

Kasselergelb, Mineralgelb, Turner's Gelb, Parisergelb, Veronesergelb, ist eine goldgelbe Bleifarbe, von Turner in England erfunden und von Flügge in Kassel vorzugsweise hergestellt durch Zusammenschmelzen von 10 Teile Mennige und 1 Teil Salmiak. Sie dient als Anstrichfarbe; ist giftig!

Neapelgelb, Neapolitanische Erde, Jaune de Naples, jaune minéral, ist antimonsaures Bleioxyd, erhalten durch Schmelzen und gelindes Glühen von Brechweinstein 1 Teil, salpetersaurem Blei 2 Teile, Kochsalz 4 Teile und Auslaugen mit Wasser; es ist als Ölfarbe geschätzt; giftig!

Ultramaringelb, Barytgelb, chromsaurer Baryt, durch Ausfällen aus der Lösung von chromsaurem Kali mit einem Barytsalz erhalten, hat geringere Deckkraft, als das Chrom- (Blei-)gelb, schwärzt sich aber nicht durch Schwefelwasserstoff; giftig!

Zinkgelb, auf analoge Weise, aus Zinksalzlösung und chromsaurem Kali gewonnen, wird beim Kattundruck viel angewendet.

Cadmiumgelb ist Schwefelcadmium von reinst gelber Farbe. Das feine Produkt ist teuer und deshalb nur in Ölmalerei verwendet.

Auripigment, Operment, gelber Arsenik, Rauschgelb, Königs-Persisch-, Chinesisch-Spanischgelb. Dreifach Schwefelarsen, kommt als natürlich gewonnenes und als künstlich dargestelltes Produkt in den Handel; es bildet gelbe, derbe Stücke mit glänzendem Bruch, die zerrieben und angerieben gut deckende Wasser- und Ölfarben geben. Mit Bleiweiß darf Rauschgelb nicht gemischt werden, weil ersteres dadurch geschwärzt

würde. Das schönste natürliche kommt aus Persien, geringeres aus Bosnien und Serbien. Auripigment ist vollständig ohne Rückstand, flüchtig, wenn es erhitzt wird, beim Verdampfen verbreitet es einen Knoblauchgeruch. Die Farbe ist sehr giftig!

d) Grüne Farben:

Schweinfurter Grün, Berg-, Englisch-Kaiser-, Kasseler-, Leipziger-, Mai-, Mitis-, Moos-, Neu-, Neuwieder-, Original-, Patent-, Pickel-, Pariser-Schweizer-, Wiener-, Würzburger-Grün; mit Chromgelb gemischt: Papagei-, Basler-Grün, ist im reinen Zustande eine Verbindung von neutralem essigsaurem Kupfer mit arsenigsaurem Kupfer; es ist die schönste, die feurigste und beliebteste, aber auch die gefährlichste, die giftigste aller grünen Farben. Schweinfurtergrün ist als Öl- und als Wasserfarbe, nur nicht auf Kalk* anwendbar; in Öl deckt es schlecht, trocknet aber gut; es ist unlöslich in Wasser, wird von diesem aber bei längerem Kochen zersetzt und — braun. Zur Herstellung von Tapeten, zum Bemalen von Kinderspielsachen, zum Färben der Tarlatanes für Ballkleider, ist es trotz seiner verlockenden Schönheit durchaus auszuschließen; Tarlatanes sind um so gefährlicher, als das unlösliche Grün nur mittels Kleister aufgetragen werden kann, und deshalb so wenig haftet, daß es durch leichtes Reiben oder Schütteln abfällt. (Mit der Menge Schweinfurtergrün, welche durch 1 stundenlanges Schütteln eines Ballkleides erhalten worden ist, konnte ein großer Hund sofort getötet werden). Ähnlich zusammengesetzt, wie das Schweinfurter, ist das **Scheele**'sche Grün, Mineralgrün, Schwedischgrün, welches aus arseniger Säure u. Kupferoxyd besteht und gelblich- bis dunkelnüanciert ist. (Sehr giftig.)

Gentele's Grün ist zinnsaures Kupferoxyd; schön rein grün, aber auch giftig.

Casselmann's Grün wird erhalten als sehr schön grüner Niederschlag beim Vermischen einer siedend heißen Lösung von Kupfervitriol mit einer heißen Lösung von essigsaurem Natron.

Grünspan, Spangrün, Verdet, Vert de gris, ist essigsaures Kupferoxyd, welches als neutraler oder krystallisierter Grünspan von Holland aus, auch unter dem Namen „destillierter Grünspan“, in den Handel gebracht wird, und aus dunkel blaugrünen, durchsichtigen, durch Verwitterung oberflächlich heller und undurchsichtig werdenden, wohlausgebildeten Krystallgruppen besteht. Man erhält ihn durch Auflösen von gewöhnlichem basischem Grünspan in heißem Essig und Krystallisierenlassen. Der basische Grünspan bildet blaugrüne, undurchsichtige, harte oder bröckelnde Stücke, die vorzugsweise in Montpellier als Nebenprodukt bei der Weinbereitung (Lagern von Kupferblechstreifen in sauren Weintrauben) gewonnen und von dort aus in den Handel gebracht werden. Man verwendet beide Grünspansorten als Öl- oder Wasserfarbe, zur Bereitung der Kupferfarben, in der Färberei und Druckerei und beim Vergolden. (Giftig!)

Kobaltgrün (Rinmann's Grün), aus Kobalt und Zinkoxyd bestehend, ist sehr schön und dauerhaft, licht- und luftbeständig, nicht giftig, wird in verschiedenen Nuancierungen von den sächsischen Blaufarbenwerken in vorzüglicher Qualität geliefert.

Nürnberger Grün kommt in verschiedenen Nüancen in den Handel und besteht aus Chromoxyd und Zinnoxyd mit schwefelsaurem Baryt; es ist nicht giftig.

Permanentgrün, Viktoriagrün, ist ähnlich wie das Nürnbergergrün zusammengesetzt, mit wechselnden Mengen von Chromoxyd. Die drei letzten Sorten Grün eignen sich vorzüglich zur Tapeten- und Rouleauxfabrikation und werden zu Öl- und Wasseranstrich benützt.

Grüner Zinnober, Ölgrün, Laubgrün, Reseda-, Myrten-, Amerikanisch-Grün ist ein inniges Gemisch von Berlinerblau und Chromgelb in wechselnden Verhältnissen. Die Farbe ist als Ölfarbe geschätzt, auf Kalkgrund aber unbrauchbar, weil sie gelb wird. (Die Benennung „Zinnober“ gibt man neuerdings auch allen möglichen anderen Farben, sei es, um irre zu leiten, sei es, um „großes Feuer“ dadurch zu bezeichnen).

Antimongrün, Antimonblau, innig mit Chrom- oder Zinkgelb gemischt; es ist etwas teuer, aber sehr feurig und äußerst fein gepulvert, doch kann es auf Kalkgrund nicht angewendet werden.

Grüner Ultramarin ist eigentlich unfertiges Ultramarinblau; es ist nicht giftig, aber auch nicht schön und wird durch Säuren zerstört.

Salongrün ist eine vorzüglich deckende, als Öl- und Wasserfarbe verwendbare luft- und lichtbeständige, sehr elegante Farbe von weichem, mildem Ton, die auch bei Licht rein mildgrün erscheint, und als Tonfarbe für große Felder, in Salons, größeren Gesellschaftsräumen oder Zimmern ꝛc., den aus Weiß und anderem Grün gemischten Farben vorzuziehen ist. Sie wird durch A. Schmierer in Feuerbach bei Stuttgart in den Handel gebracht. (Nicht giftig!)

Berggrün, Cendres vertes, vert de Montagne, Braunschweiger Grün, ist kohlensaures Kupferoxyd, erhalten durch Fällen einer Auflösung von Kupfervitriol mit Soda und Auswaschen des Niederschlags mit heißem Wasser. Es ist feuriggrün, aber giftig! Auf frische Kalkwand aufgetragen, wird es blau.

Grünerde, terre verte de Verone ist ein Mineralgrün, welches vorzüglich in Italien am Monte Baldo im Veronesischen, in Tirol, Böhmen, auf Cypern gefunden wird. Spezifisches Gewicht 2,5—2,8, der färbende Bestandteil ist Eisenoxydoxydul, er ist verbunden mit Kieselsäure, Bittererde und Kali. Der Ton ist verschieden: span-, lauch-, oliven-, grau-, schwarzgrün; das fein geschlemmte Pulver fühlt sich fettig an. Die Grünerde ist eine dauerhafte Wasser-, Kalk- und Ölfarbe und ist nicht giftig. Gebrannt kann sie als rote Farbe Verwendung finden. Am geschätztesten ist die Veroneser Erde.

e) Rote Farben:

Zinnober, Vermillon (die schönsten Sorten), Vermillon de Chine, de Hollande ꝛc., diese prächtigste rote Deckfarbe von unübertroffenem Feuer ist ein Schwefelquecksilber, welches natürlich vorkommt als Bergzinnober, und künstlich aus Quecksilber und Schwefel dargestellt werden kann. Fast aller Zinnober des Handels ist künstlicher. Man bereitet ihn entweder auf trockenem Wege: durch Zusammenreiben von Quecksilber mit Schwefel und Sublimation des entstandenen schwarzen Gemenges in irdenen oder eisernen Gefäßen, (Fabrikationsweise, welche in Holland und Idria vorzugsweise gebräuchlich ist), oder auf nassem Wege durch Erwärmen von schwarzem Schwefelquecksilber mit einer Lösung von Schwefelkalium. Der auf nassem Wege bereitete Zinnober ist der stets vorgezogene, weil er reiner rot ist. Am geschätztesten ist der wahrscheinlich auf nassem Wege bereitete „chinesische Zinnober“ (siehe auch Quecksilber). Zinnober darf durchaus keine fremden Beimischungen enthalten; man prüft durch Erhitzen: bleibt ein Rückstand, so ist die fragliche Ware zu beanstanden, denn Zinnober ist vollständig flüchtig.

Anwendung findet der Zinnober als Ölanstrich, sowie als Aquarellfarbe, ferner in großer Menge zur Fabrikation des roten Siegellack (Schellackharzstangen mit Zinnober gefärbt), auch als Druckfarbe, doch darf dazu, weil der durch Sublimation gewonnene durch Kupferplatten

*) Kalk entzieht der Farbe Essigsäure, wodurch ein unschöner, gelblicher Ton entsteht.

gebräunt wird, nur der auf nassem Wege hergestellte verwendet werden. Zinnober ist nicht giftig.

Chromrot, Chromzinnober, Zinnoberrot, basisch chromsaures Bleioxyd, wird erhalten durch Schmelzen einer Mischung von Chromgelb mit Salpeter, oder durch Behandeln von Chromgelb mit Kalilauge; es ist von zinnoberroter Farbe, zeigt wenig Feuer und wird durch Schwefelwasserstoff gebräunt.

Mennige, Mennie, Minium, Pariserrot, Bleirot, Bleizinnober, Orangemennige, türkische Mennige, ist eine Verbindung von Bleioxyd mit Bleisuperoxyd, dargestellt durch Erhitzen von Bleioxyd in einem Ofen bei Luftzutritt, je feiner geschlämmt die Mennige ist, je kleiner die einzelnen Pulverkörnchen sind, desto lebhafter, desto höher ist die Farbe, und desto geschätzter das Produkt. Die käufliche Mennige ist häufig mit Rötel, Eisenrot, mit gebranntem Ocker und dergl. verfälscht; man wird solches gewahr, wenn man eine Probe stark erhitzt, glüht, dabei wird Mennige als gelbes Bleioxyd zurückbleiben, während die zugemischten Stoffe ihre rote Farbe beibehalten.

Mennige findet Anwendung in der Ölmalerei, als Druckfarbe, zur Bereitung des Flintglases und der feinen Glasuren, zum Firnissieden, zu Metallkitten, zur Herstellung von braunem Bleisuperoxyd für die Zündhölzerfabrikation u. s. w. (Giftig!)

Realgar, roter Arsenik, rotes Rauschgelb (!), Rubinschwefel, Sandarak, ist Schwefelarsenik, welches in der Natur fertig gebildet, krystallinisch vorkommt und auch künstlich dargestellt wird, indem man Schwefel mit überschüssigem Arsen oder arseniger Säure zusammenschmilzt; es bildet eine rubinrote Masse von muschligem Bruche; gemengt mit salpetersaurem Kali, und angezündet verbrennt es unter Verbreitung eines weißen glänzenden Lichtes, daher seine Verwendung zu indischem Weißfeuer (24 Teile Salpeter, 7 Teile Schwefel, 2 Teile Realgar), man gebraucht Realgar hin und wieder noch als Anstrichfarbe und ziemlich häufig zum Enthaaren der Häute in der Handschuhfabrikation.

Pinkcolour ist chromsaures Zinn, ein rötlich violettes Pulver, welches als Öl- und Wasserfarbe, vorzüglich aber zur Darstellung von dunkelvioletten bis rosafarbenen Glasuren auf Porzellan Verwendung findet.

Eisenrot, englisch Rot, Eisenmennige, Engelrot, roter Ocker, Blutstein, Pariserrot, Neapelrot, Indischrot, gebrannter Ocker, rote oder gebrannte Terra di Siena, Steinrot, Hausrot, roter Bolus, rote Erde, Rötel, Caput mortuum, Colcothar, Crocus martis, ist alles Eisenoxyd, in mehr oder minder reinem Zustande, mit mehr oder weniger Thon vermischt.

Die Eisenrote sind nicht schön, aber sehr beständig und nicht giftig.

f) Braune Farben.

Bolus, Striegauer Erde, lemnische Erde, sienische Erde, Siegelerde, terra sigillata, Terra di Siena, ist ein eisenhaltiger Thon von gelbroter bis gelbbrauner oder braunroter Farbe, der in den mehr gelblichen Nuancen zum Grundieren bei Vergoldungen, dann zur Herstellung von Thonpfeifenköpfen und feineren Thonnippsachen, in der gelbbraunen Nuance als braune Farbe — terra di Siena — in der Öl- und Wassermalerei benutzt wird. Armenischer Bolus ist von gelbroter Farbe, wird indessen gewöhnlich nicht aus dem Oriente zu uns gebracht, sondern in Böhmen gegraben. Gebrannter Bolus kommt unter dem Namen:

Mahagonibraun als rotbraune Farbe in den Handel.

Umbra, Umber, Umbraerde, Umbraun werden zwei ganz verschieden zusammengesetzte erdige braune Mineralfarben genannt; die eine, die cyprische oder türkische (gebrannt auch holländische) Umbra ist ein thoniger Brauneisenstein von erdiger, zerreiblicher Beschaffenheit und leber- bis kastanienbrauner Farbe, deren dunklerer Thon von Manganverbindungen herrührt. Diese Umbra entwickelt beim Anhauchen einen deutlichen Thongeruch; sie kommt übrigens nur selten noch in den Handel. Ein ähnliches Produkt findet sich in Thüringen und wird unter dem Namen Konnsdorfer Umbra als Ersatz der türkischen viel verkauft; die andere, die

Kölnische Umbra, Kölner Erde, Kölner Braun, Kesselbraun, Spanisches Braun, Van Dyks Braun, Eisenacher Braun, ist eine erdige, dunkelbraune Braunkohle, welche, zuerst als wohlfeiles Surrogat auftretend, heute die echte Umbra fast vollständig vom Markte vertrieben hat. Die bei Köln und auch in Thüringen gegrabene Erde wird geschlämmt, zu Stücken geformt und in Würfeln in den Handel gebracht; sie ist eine ausgiebige Öl- und Wasserfarbe und wird besonders zum Braunbeizen von Holz, zum Färben von Leder, zum Verfälschen von Schnupftabak, zum Darstellen von feinerer brauner Farbe, von sogenanntem

braunem Karmin (durch Auflösen der Umbra in Ätzkalilauge und Fällen durch Säure) verwendet. Umbra ist nicht giftig. Unter dem Namen

Kasseler Braun wird ein ganz ähnliches, bei Kassel (im Habichtswalde) gegrabenes Produkt in den Handel gebracht.

Wad, Manganbraun, mineralischer Bister, ist eine natürlich vorkommende, dunkelschwarzbraune, aus Manganverbindungen bestehende, nicht viel gebrauchte Farbe.

Breslauer Braun, Chemisch Braun, Hatchetts Braun, Ferrocyankupfer, Kupferferrocyanür wird durch Fällung von Kupfervitriol mit gelbem Blutlaugensalz dargestellt.

g) Als schwarze Farben sind zu nennen der Graphit, s. d., der Zeichenschiefer und das diesem in der Zusammensetzung ähnliche:

Mineralschwarz, Ölschwarz oder Schieferschwarz.

Eisenschwarz oder Eisenbronze ist gepulvertes Antimon, das dazu verwendet wird, Gipsfiguren das Ansehen von Gußeisen zu geben. Es nimmt durch Reiben und Bürsten feine Politur an.

Gold- und Silberfarben. Bronzefarben.

Echte Gold- und Silberbronze. Die sogenannte Schawine oder Schabine, d. h. der Abfall bei der Gold- oder Silberschaumbereitung, wird mit Gummischleim oder Honig auf glatten Farbreibsteinen oder Keilmaschinen zum zarten Brei zerrieben, Gummi oder Honig werden daraus wieder ausgewaschen und das Metallpulver getrocknet als Staubbronze verwendet, oder mit einem Bindemittel versetzt in Muscheln gestrichen als Muschelgold resp. Silber zum Malen verkauft.

Aluminiumbronze nennt man fein gepulvertes metallisches Aluminium. Es sieht silberweiß aus und hat vor Silberbronze den Vorzug, durch Schwefelwasserstoff nicht schwarz zu werden.

Unechte Bronzefarben werden aus den Schawinen des falschen Blattgoldes (einer entsprechend gefärbten Kupferlegierung) auf dieselbe Weise wie die echten bereitet; sie kommen in allen Nuancen von gelb: blaßgelb,

grüngelb, Zitronbronze, hochgelb, orange, Scharlach, Karmoisin, Karmin, kupferrot, grün (durch vorsichtiges Erhitzen der betreffenden Legierungen in den entsprechenden Anlauffarben erhalten) vor, und erscheinen sowohl als unechte Bronzepulver, sowie als unechtes Muschelgold im Handel. Unter dem Namen

Musivgold versteht man hochglänzende, zarte Schüppchen von zweifach Schwefelzinn, welche durch Erhitzen eines Gemisches von Zinn mit Schwefel und Salmiak und Quecksilber erhalten werden.

Unechtes Malersilber ist gleich den unechten Goldbronzefarben dargestellt aus Schawinen einer Zinnzinklegierung.

Brokatfarben sind feinschuppige Pulver, welche durch Pulverisieren von Glimmer erhalten worden sind. Sie sind häufig durch Behandeln mit Farbstofflösungen gefärbt.

Chemikalien.

Im Elementarzustande gehandelte Nichtmetalle und einfache Verbindungen derselben.

Das **Brom** ist eine dunkelrotbraune Flüssigkeit vom spezifischen Gewicht 3,1872. Es siedet bei 45° C. und erstarrt bei — 7° C. zu einer bleigrauen, blätterig kristallinischen Masse. Es ist schon bei gewöhnlicher Temperatur sehr flüchtig, besitzt einen chlorähnlichen, unangenehmen Geruch und reizt, in geringer Menge eingeatmet, lebhaft zum Husten. Die Dämpfe des Brom sind sehr giftig. In Alkohol und Äther ist es leicht, in Wasser weniger löslich (1:33). Wegen seiner großen Flüchtigkeit muß es in gut verpichten Gläsern und möglichst unter Wasser aufbewahrt werden. Verwendung: in der Photographie, zur Erzeugung gewisser Teerfarben, zu Desinfektionszwecken u. s. w. Jährliche Produktion ca. 2450 Zentner, davon in Staßfurt 700 Zentner. Rohprodukt: Mutterlaugen mehrerer Salinen, z. B. Schönebeck bei Magdeburg, Onondaga im Staate New-York, Staßfurt 2c.

Das **Jod** erscheint als ein schwarzgraues, kristallinisches, metallglänzendes Pulver oder in größeren kristallinischen Blättchen vom spezifischen Gewicht 4,94. Bei gewöhnlicher Temperatur verwandelt es sich langsam, bei höherer rasch in violette Dämpfe von eigentümlichem Geruche. Es löst sich wenig im Wasser, leicht in Alkohol und Äther, in Jodkaliumlösung, Schwefelkohlenstoff, Chloroform, Benzol und in unterschwefligsaurem Natron. Man erkennt Jod daran, daß seine Auflösung mit Stärke oder Stärkekleister zusammengebracht letztere blau färbt. Im Handel soll es manchmal mit Graphit oder auch mit Schieferkohlenplättchen verfälscht vorkommen, wovon man sich leicht durch einen Sublimations- oder auch durch einen Auflösungsversuch mit unterschwefligsaurem Natron überzeugt; es darf in keinem Falle ein Rückstand bleiben. Jod wird aus dem Kelp und dem Vareck (Seetangen, Salzpflanzenaschen) dargestellt. Hauptsitz der Fabrikation ist Glasgow in Schottland (12 Fabriken), Irland (2 Fabriken) und Frankreich (2 Fabriken). Man wendet Jod in großer Menge an in der Photographie, zur Bereitung des Jodkalium und anderer Jodpräparate, auch zur Herstellung von einigen Teer-(Anilin-)farben.

Jährliche Produktion: Schottland aus 10,000 tons = 50—60000 Kilogramm Jod. Frankreich: 16000 tons = 81000 Kilogramm Jod. Chili und Peru würden, wenn alles Jod aus ihren Salpetermutterlaugen gewonnen würde, bis 900000 Kilogramm produzieren können.

Schwefel ist ein in der Natur kristallisiert und amorph frei vorkommender, besonders in vulkanischen Gegenden häufig gefundener Körper von gelber Farbe, wenn er rein, grau oder braun, wenn er mit erdigen Teilen vermischt ist; durchsichtig bis undurchsichtig und meistens fettglänzend. Härte 2, spezifisches Gewicht 2; er ist leicht zu schmelzen und zu verflüchtigen und verbrennt angezündet mit kaum leuchtender blauer Flamme unter Entwickelung eines heftig riechenden, zum Husten reizenden Gases (schwefelige Säure). Nicht nur im unverbundenen Zustande (gediegen), sondern auch ganz besonders in Verbindung mit anderen Elementen ist der Schwefel sehr verbreitet, indem schwefelsaure Salze ganze Gebirgszüge bilden. Die größte Menge wird überdies aus dem gediegenen Schwefelerze gewonnen, weil dieses am bequemsten zu verarbeiten ist (man braucht es nur zu sublimieren). In den Handel kommt der Schwefel 1) als Rohschwefel mit 89—96% Schwefel in Gestalt großer Blöcke, abgestumpfte Pyramiden zu 50—60 Kilogramm oder zerschlagen in Stücken; 2) als raffinierter Schwefel in Form von Stangen oder Kuchen, auch als feines kristallinisches Pulver (Schwefelblumen), im letzteren Falle aber weniger rein; gewöhnlich schwefelsäurehaltig. Man verwendet den Schwefel wegen seiner leichten Entzündlichkeit und Zähigkeit im Brennen zur Fabrikation von Schießpulver und Zündhölzchen (raffinierter Schwefel wird stets dazu genommen), zur Herstellung der zum Einbrennen der Fässer gebrauchten Schwefelschnitten (Papier- oder Leinwandstreifen, welche in flüssigen Schwefel getaucht worden sind; die dünnsten, von denen nichts im Faß abtropfen kann, sind die besten; dicke Schwefelschnitten sind, weil sie tropfen, zu verwerfen, indem Schwefel dem Weine mit der Zeit einen schlechten Geschmack erteilt); um der Traubenkrankeit vorzubeugen, zur Schwefelung des Weinstockes (hierzu wird ein Fünftel gebraucht); zum Imprägnieren von Kautschuk und Guttapercha (zum Vulkanisieren und Hornisieren), um diese haltbarer, elastischer, fester und unauflöslich zu machen; zum Kitten; in größter Menge aber zur Darstellung der schwefeligen Säure, welche wiederum das Ausgangsprodukt für die Gewinnung einer Reihe von chemischen Präparaten, besonders der Schwefelsäure liefert; zur Herstellung von Ultramarin, Zinnober, Schwefelkohlenstoff u. s. w. Der meiste Schwefel kommt aus Sizilien.

Auch als Nebenprodukt bei der Metallgewinnung aus den Schwefelkiesen, bei der Leuchtgasgewinnung und Sodadarstellung wird Schwefel gewonnen. (Die in London zur Darstellung von Leuchtgas jährlich verarbeitete Steinkohle enthält 10000 Tonnen Schwefel.)

Flores sulfuris loti sind die gewaschenen Schwefelblumen zu medizinischen und Feuerwerkszwecken. Die gewöhnlichen Schwefelblumen werden so lange ausgewaschen, als das ablaufende Waschwasser noch sauer reagiert.

Gefällter Schwefel, Präzipitierter Schwefel, Schwefelmilch, Lac sulfuris, ist ein äußerst zartes, weißgelbes Pulver, erhalten durch Ausfällen einer Schwefelalkali- oder Schwefelcalciumlösung mit Salzsäure. Es wird in der Kosmetik und Medizin verwendet; nach Schwefelwasserstoff darf es nicht riechen.

Schwefel löst sich nicht in Wasser, kaum in Alkohol und Äther, leicht in Schwefelkohlenstoff und Steinkohlenteeröl, in Benzol und Chlorschwefel, auch in fetten Ölen zu Schwefelbalsam.

Phosphor. In reinem Zustande kommt der Phosphor in der Natur nicht vor, sondern gewöhnlich mit Sauerstoff und Metallen verbunden in der Form von phosphorsauren Salzen, hauptsächlich als phosphorsaures Calcium im Mineralreich, als Apatit und Phosphorit und in der Knochenasche, aus welch letzterer er gewöhnlich her-

gestellt wird. Im Handel kommt der Phosphor in zwei durchaus von einander verschiedenen Modifikationen vor: als **gewöhnlicher, leuchtender**, und als **roter** oder **sogenannter amorpher Phosphor**. Der gewöhnliche Phosphor ist ein farbloser oder schwach gelblicher, durchscheinender, wachsglänzender Körper, der sich wie Wachs schneiden läßt, in der Kälte spröde ist, ein spezifisches Gewicht von 1,826 besitzt, in geringem Grade schon bei gewöhnlicher Temperatur verdampft und bei 44° C. zu einer farblosen, wieder amorph erstarrenden Flüssigkeit schmilzt. Er siedet bei 290° C., wobei er sich in einen farblosen Dampf verwandelt. An der Luft stößt der Phosphor weiße Dämpfe aus, welche einen eigentümlichen knoblauchartigen Geruch besitzen und im Dunkeln leuchten. Dieses Leuchten des Phosphors im Dunkeln ist die Folge eines ganz langsamen Oxydationsprozesses, bei welchem Wärme entwickelt wird, die sich so steigern kann, daß der Phosphor sich von selbst entzündet. Der Phosphor gehört zu den am leichtesten entzündbaren Körpern, wird er bei Zutritt von Luft erhitzt, so entzündet er sich schon bei 60° C. und verbrennt mit leuchtender Flamme zu Phosphorsäure. Auch durch bloßes Reiben tritt Entzündung ein, die sehr häufig von selbst und ohne äußere Veranlassung erfolgt, wenn sich der Phosphor in feinverteiltem Zustande befindet.

Wegen dieser leichten Entzündbarkeit des Phosphors muß man ihn stets unter Wasser aufbewahren und beim Umgehen mit demselben die größte Vorsicht anwenden, ihn namentlich aber, so weit thunlich, unter Wasser zerschneiden oder handhaben, denn eine Brandwunde von lebhaft brennendem Phosphor ist sehr gefährlich. Im Winter setzt man, um das Gefrieren des Wassers und etwaiges Zersprengen der Gefäße beim Transport zu vermeiden, dem Wasser starken Spiritus zu. Man versendet ihn in Kisten, die mit Handhaben versehen sind und in der Regel 4 Blechbüchsen à 10—12½ Pfund Phosphor in Stangen von ½—1½ Centimeter Durchmesser und 14—19 Centimeter Länge enthalten. In Wasser ist der Phosphor vollständig unlöslich, dagegen löst er sich in Schwefelkohlenstoff ziemlich leicht, in Alkohol, Äther und fetten Ölen weniger. Wird Phosphor längere Zeit im Dunkeln unter Wasser aufbewahrt, so überzieht er sich mit einer weißen, undurchsichtigen Rinde von krystallinischem Phosphor. Wird er aber längere Zeit unter Wasser dem Lichte ausgesetzt, so wird er anfänglich **gelb**, dann **rötlich** und endlich rein **rot**. Ganz dieselbe Veränderung erleidet der Phosphor unter erheblicher Wärmeentwickelung, wenn er längere Zeit in einer sauerstofffreien Atmosphäre bis zu einer Temperatur von 250° C. erhitzt oder in vollkommen luftleer gemachten Röhren einer Temperatur von 300° C. ausgesetzt wird. Durch diese Operation verändert er seine Eigenschaften so vollständig, daß er so die zweite Modifikation, den

amorphen oder roten Phosphor darstellt, der als ein dunkelrotes, geruchloses Pulver erscheint, ein spezifisches Gewicht von 2,10 besitzt, im Dunkeln **nicht leuchtet**, unschmelzbar ist und sich durch Reiben nicht entzündet.

Die Hauptanwendung des Phosphors ist die zu Zündrequisiten; in ausgedehntem Maße macht man von ihm Gebrauch bei der Herstellung der gewöhnlichen Streichzündhölzchen. (Die in flüssigen Schwefel oder in geschmolzenes Paraffin getauchten und trockenen Hölzchen werden mit den Spitzen in einen warmen Brei von 12 Teilen Gummi arabikum, 5 Teilen Phosphor, 16 Teilen Braunstein und 16 Teilen Salpeter eingeführt, „eingetupft", und getrocknet.) Auch zur Fabrikation von Brandgeschossen (Fenian Fire oder Liquid Fire, wobei er in Schwefelkohlenstoff gelöst zum Füllen der Bombe dient), sowie zur Bereitung von Phosphorbronzen und von Ratten- und Mäusegiften findet der gewöhnliche Phosphor Anwendung.

Der amorphe oder rote Phosphor dient der chemischen, der Thonfarbenindustrie, zur Bereitung vorzüglicher Zündmassen und dann zum Bestreichen der Schachteln der schwedischen Zündhölzchen. Der amorphe Phosphor ist nicht giftig, wenn er durch Auswaschen mit Schwefelkohlenstoff*) vollständig von gewöhnlichem Phosphor befreit ist. Er soll rein rotbraun, trocken, an der Luft keine Feuchtigkeit anziehend (nicht hygroskopisch) und vollständig geruchlos sein.

Armstrongs Mischung, die in England zum Füllen von Bombenraketen verwendet wird, ist eine Mischung von amorphem Phosphor mit chlorsaurem Kali.

Kohlenstoff. Der Kohlenstoff kommt in drei Zuständen unverbunden vor: als „Diamant", als „Graphit" und als „**amorpher Kohlenstoff**" oder „Kohle". Da Diamant und Graphit (s. o.) schon beschrieben sind, so berührt uns hier nur die

„**amorphe Kohle**"; sie bildet sich, wenn organische Substanzen unter Abschluß der Luft geglüht werden und wird häufig organische Kohle genannt, weil sie von organischer Abstammung ist. Die wichtigeren Arten von organischer Kohle sind die **Koks**, die **Gaskohle**, der **Ruß**, die **Holzkohle** und die stickstoffhaltige **Tierkohle** oder das **Beinschwarz**.

Koks nennt man die Kohle, welche beim Glühen der Steinkohle zurückbleibt und hauptsächlich bei der Bereitung des Leuchtgases als Nebenprodukt in reichlicher Menge gewonnen wird. Sie ist schwer entzündlich, erzeugt aber eine sehr hohe Temperatur, verbrennt ohne Rauch, hinterläßt 2—3 % Asche und ist deshalb als Brennmaterial von hohem Werte, von um so höherem, je weniger sie fremdartige Mineralstoffe eingeschlossen zeigt; die Koks sind gute Wärme- und Elektrizitätsleiter.

Gaskohle ist die aus dem Leuchtgas gebildete, dicht an die Gasretorten ansitzende Kohle, die so hart ist, daß sie am Stahle Funken giebt (kommt nur selten in den Handel).

Wenn man kohlenstoffreiche Substanzen, wie Öl, Harz, Terpentinöl, Teer oder harzreiches Holz (Kienholz) erhitzt, so treten aus diesen Körpern sogenannte **Kohlenwasserstoffe** auf (Gase, dem Leuchtgas ähnlich zusammengesetzt, welche aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen), welche, wenn man sie anzündet, und nur so viel Luft zutreten läßt, daß vorzugsweise der Wasserstoff verbrennt, ein tief schwarzes, flockiges Pulver, den

Ruß liefern. Die Operation wird in geschlossenen Räumen, am Eingange eines gemauerten Kamins vorgenommen, der mit einer Kammer in Verbindung steht, in welche der entstandene Ruß durch einen schwachen Luftstrom geführt wird. Zur Zerstörung der ihm immer anhängenden brenzlichen Öle wird der so erhaltene Ruß noch durch Ausglühen bei Luftabschluß befreit, und zu den verschiedensten technischen Zwecken, namentlich aber zu **Druckerschwärze** benutzt. Der sogenannte **Ölruß**, welcher entweder dadurch erhalten wird, daß man Blechdeckel über die Flammen von Öllampen hängt, oder eiserne Walzen über eine Reihe von solchen Lampen drehen läßt, wird, nachdem er gleichfalls wie der Kienruß geglüht worden, entweder auch zu Druckerschwärze verwendet, oder mit Gummi- oder Leimwasser angerührt, zu Täfelchen geformt, welche unter dem Namen „**Tusche**" in den Handel kommt. (Die feinste Tusche wird in China bereitet, wie man behauptet aus Kampherruß.) Der geschätztere Ölruß besitzt eine tiefere Schwärze und ist zarter als der Kienruß.

Holzkohle wird durch Verkohlen des Holzes ge-

*) In Schwefelkohlenstoff ist der amorphe Phosphor nicht löslich.

wonnen. Sie ist sehr porös und schwimmt auf Wasser, so lange ihre Poren mit Luft gefüllt sind; als feines Pulver jedoch sinkt sie im Wasser unter. Wegen ihrer sehr porösen Beschaffenheit ist die Holzkohle durch die Eigenschaft ausgezeichnet: Gase und Riechstoffe zu absorbieren und Farbstoffe ihren Lösungen zu entziehen. Man benutzt sie aus diesem Grunde als Desinfektionsmittel (auf eiternde Wunden), in der Kosmetik zu Zahnpulver (besonders die feine Lindenholzkohle), um Weingeist von Fuselöl zu befreien, um faulgewordenes Wasser wieder trinkbar zu machen; man bewahrt in Schiffen das Wasser in Fässern auf, die innen verkohlt sind; man verkohlt Pfähle an dem einen Ende, mit welchem sie in die Erde eingerammt werden (Kohle verhindert die Fäulnis). Solche desinfizierende, entfärbende, desodorisierende Eigenschaften besitzt in noch weit höherem Grade die Knochenkohle (Beinschwarz, Tierkohle, Blutkohle, Ebur ustum nigrum), man erhält sie gewöhnlich aus Knochen, welche zerschlagen in eiserne Töpfe gefüllt werden. Die Töpfe werden übereinandergestürzt, die Fugen zwischen den Mündungen mit Lehm verstrichen und nun wird so lange erhitzt, bis keine Dampfentwicklung mehr wahrnehmbar ist. Man erhält 50—60 % Knochenkohle, welche übrigens phosphorsaures Calcium in überwiegender Menge enthält. Durch letzteres befindet sich die Kohle selbst im Zustande einer äußerst großen Zerteilung, und aus diesem Grunde besitzt die Knochenkohle ein so sehr bedeutendes Absorptionsvermögen für aufgelöste Stoffe, namentlich für Farbstoffe. Man macht hiervon die ausgedehnteste Anwendung zur Entfärbung des Zuckersaftes in der Zuckerfabrikation, indem man den Saft durch hohe, mit gekörnter, grob zerstoßener Knochenkohle gefüllte, eiserne Cylinder filtrieren läßt. Wenn man mit Knochenkohle saure Flüssigkeiten entfärben will, so muß man, weil Säuren lösend auf das phosphorsaure Calcium wirken, der Kohle das letztere zuerst durch Behandlung mit Salzsäure entziehen; es geht dadurch aber bedeutend an Entfärbungsvermögen verloren.

Wird Schwefeldampf über Kohlen geleitet, die man in einem passenden Gefäße zum Glühen erhitzt hat, so erhält man den

Schwefelkohlenstoff, d. i. eine wasserhelle, farblose, stark lichtbrechende, dünne und bewegliche Flüssigkeit, welche frisch dargestellt, einen nicht unangenehm ätherischen, nach längerem Stehen aber einen garstig schwefelwasserstoffähnlichen Geruch besitzt, bei 48° C. siedet, sehr leicht sich verflüchtigt und an der Luft mit blauer Flamme verbrennt. Schwefelkohlenstoffdampf mit Luft gemengt bewirkt beim Entzünden heftigste Explosion, was bei der großen Flüchtigkeit des jetzt so viel gebrauchten Produktes, beim Umfüllen in Magazine besonders zu beachten ist.

Beim Einatmen bewirkt der Schwefelkohlenstoff, ähnlich wie Äther und Chloroform, Betäubung. Er wird von Wasser in geringer Menge, von Alkohol und Äther dagegen in allen Verhältnissen gelöst und ist ein ausgezeichnetes Lösungsmittel für viele technisch wichtige Körper, so namentlich für Schwefel und für fette Öle, sowie für Phosphor. Der Schwefelkohlenstoff besitzt in hohem Grade fäulniswidrige Eigenschaften, dank derer er als Konservierungsmittel für tierische Stoffe, für Fleisch, auch für Hopfen u. a. in Verwendung kommt.

In sehr bedeutender Menge wird Schwefelkohlenstoff gegenwärtig zum Vulkanisieren des Kautschuks konsumiert. Man löst Schwefel in Schwefelkohlenstoff, mischt ihn mit 2—3 % Chlorschwefel, und läßt in dieser Mischung Kautschukplatten eine Minute lang liegen, worauf man sie herausnimmt und durch Verdunsten den Schwefelkohlenstoff entfernt. Indem hierbei der Kautschuk gegen 15 % Schwefel aufnimmt, erhält er eine gleichförmige und bedeutende Elastizität. Auch die Gewinnung der fetten Öle aus den Oliven, dem Raps, den Leinkuchen, Palmkuchen, Mohnsamen u. s. w. durch Extraktion mit Schwefelkohlenstoff hat bereits großartige Dimensionen angenommen, besonders seitdem man das Lösungsmittel so billig im großen beziehen kann (20 Mark die 100 Kilogramm). Mit Erfolg dient ferner der Schwefelkohlenstoff zum Töten der Ratten, des Kornwurms, der Reblaus, der Motten, zum Entfetten der Wolle, zum Extrahieren der Gewürze u. s. w.

Arsen. Das Arsen kommt in der Natur gediegen, als fester krystallinischer Körper von stahlgrauer, glänzender Farbe, oder mit Schwefel, Metallen und Schwefelmetallen verbunden, vor. Reines Arsen, dargestellt durch Sublimation des gediegenen, erscheint im Handel unter den Namen: Fliegenstein, Scherbenkobalt, Näpfchenkobalt in schwarzgrauen, metallglänzenden Krusten von 5,6 spezifischem Gewicht; es findet nur selten Anwendung, zur Darstellung von Weißfeuer und zur Schrotfabrikation, als Fliegengift und zur Gewinnung des Nickels aus Erzen.

Arsenige Säure oder weißer Arsenik, auch wohl Rattengift, kommt als krystallinisches, weißes Arsenmehl oder Giftmehl und als amorphes, farbloses oder gelbliches, fast durchsichtiges Arsenglas in den Handel, das letztere wird allmählich krystallinisch, dabei undurchsichtig, porzellanartig.

Verwendung findet der weiße Arsenik in größter Menge zur Darstellung der Arsensäure für die Anilinfabrikation, zur Reinigung des Glases während des Schmelzens, zur Darstellung von Schweinfurtergrün, beim Ausstopfen von Tierbälgen, in Salzsäure gelöst zum Graubeizen von Messing, in der Kattundruckerei ꝛc.

Die in Deutschland zur Verwendung kommenden Arsenmehlquantitäten werden fast ausschließlich aus königl. sächsischen Gifthütten bezogen, welche für das gefährliche Gift eine eigene Verpackung in verlöteten Eisenblechcylindern mit starken Holzüberfässern eingeführt haben.

Arsensäure bildet eine weiße, aus kleinen Nadeln bestehende Masse, welche durch Kochen von arseniger Säure mit Salpetersäure von 1,35 spezifischem Gewicht und Abdampfen der Lösung bis zur Trockne erhalten werden kann. Die Arsensäure findet Anwendung in der Zeugdruckerei anstatt der Weinsäure und in größter Menge zur Darstellung des Rosanilins aus Anilin und Toluidin.

Saures, arsensaures Natron oder **Kali** werden dargestellt durch Erhitzen eines Gemenges von trockenem, arsensaurem Natron oder Kali mit Salpeter, und verwendet: in den Färbereien und Zeugdruckereien, als Befestigungsmittel der Beizen, als Enlevagen und Reservagen, ferner zur Herstellung des Fliegenpapiers ꝛc. ꝛc.

Mineralsäuren

nennt man Säuren, welche aus mineralischen Produkten gewonnen werden. Sie sind entweder tropfbar flüssig oder fest und zeigen zum Teil sehr stark, zum Teil weniger stark ätzende und saure Eigenschaften. Wir rechnen hierher: die Schwefelsäure, die Salpetersäure, die Salzsäure, die Phosphorsäure, die Borsäure.

Schwefelsäure kommt in drei Sorten in den Handel, nämlich als:

1. Nordhäuser Schwefelsäure, Vitriolöl, rauchende Schwefelsäure, wird in geringeren Quantitäten in der Technik, vorzugsweise zum Auflösen von Indigo benutzt, welcher davon in reichlicher Menge aufgenommen wird; sie stellt eine syrupartige, gelbliche

bis gelbbraune Flüssigkeit dar, welche an der Luft einen weißen Dampf ausstößt, spezifisches Gewicht schwankt zwischen 1,855 und 1,865 bei 15° C. Sie wird dargestellt durch Destillation aus oxydiertem Eisenvitriol, oder durch Zersetzen von Glaubersalz mit Borsäure, behufs der Fabrikation von Borax.

2. Die **englische Schwefelsäure**, konzentrierte Schwefelsäure; diese besteht in ihrer höchsten Konzentration in 100 Teilen aus 81,5 Teilen wasserfreier, eigentlicher Schwefelsäure und 18,5 Teilen Wasser. Sie wird im großen dargestellt durch Oxydation von schwefeliger Säure (Verbrennungsprodukt des Schwefels) mittelst Luft, bei Vorhandensein von Salpetersäure. Man leitet schwefelige Säure, atmosphärische Luft und Wasserdämpfe in mit Bleifolie ausgeschlagene Kammern, in welchen sich Salpetersäuredämpfe befinden (Blei wird von verdünnter Schwefelsäure nicht angegriffen), sammelt in Bleipfannen die verdünnte, so erhaltene Säure, um sie über freiem Feuer zu konzentrieren, bis circa zum spezifischen Gewicht von 1,59, und konzentriert dann weiter bis 1,848 spezifisches Gewicht in Glas-, besser Platingefäßen. Eine solche Schwefelsäure ist in reinem Zustande vollkommen farblos, wird aber durch hineingefallenen Staub oder durch Korkstückchen bald gelb bis bräunlich gefärbt; sie ist von dickflüssiger, syrup- oder ölartiger Konsistenz, zerstört viele organische Stoffe: Kork, Holz, Fasergewebe rasch, unter Abscheidung von Kohle, raucht nicht an der Luft und ist in hohem Grade hygroskopisch, so zwar, daß sie, unbedeckt stehend, das fünfzehnfache ihres Volumens Wasser anzuziehen vermag. Wenn man sie mit Wasser direkt vermischt, entwickelt sich bedeutende Wärme bis zu dem Grade, daß das Wasser Dampfblasen bilden und Säure aus dem Gefäße spritzen kann, so man nicht die Vorsichtsmaßregel befolgt hat, die Säure in ganz dünnem Strahle in das Wasser und **nicht** das Wasser in die Säure zu gießen.

Die Schwefelsäure besitzt von allen flüchtigen Säuren die größte Verwandtschaft zu den Basen und treibt, mit Salzen zusammengebracht, beim Erhitzen alle übrigen flüchtigen Säuren aus diesen Salzen aus. Nur in der Glühhitze wird sie selbst aus ihren Salzen von der Kieselsäure, der Borsäure und der Phosphorsäure ausgetrieben.

Die Verwendung der englischen Schwefelsäure ist eine außerordentlich mannigfache: sie dient zur Darstellung der Salpetersäure, der Salzsäure, der schwefeligen Säure, der Kohlensäure, der Weinsäure, der Zitronensäure, der Stearin- und der Ölsäure, zur Scheidung des Goldes von Silber, zur Darstellung des aufgeschossenen Knochendüngers, der Superphosphate, zur Darstellung schwefelsaurer Salze, zum Raffinieren des Rüböls, des Solaröls, des Petroleums und des Paraffins, zur Fabrikation des Stärkezuckers (Traubenzuckers), zur Darstellung des künstlichen Alizarins, aus Anthracen, zur Darstellung von Chlor u. s. w.

3. Die Kammersäure ist die noch rohe und verdünnte Schwefelsäure, wie sie bei der Darstellung der englischen Schwefelsäure in einem Hauptreservoir aus den verschiedenen Bleikammern sich ansammelt. Sie wird mit einem spezifischen Gewicht von 1,5 in den Handel gebracht und besonders zur Gewinnung von Superphosphaten aus Apatit, Phosphorit und Knochenasche verwendet. Alle Schwefelsäuren sind giftig und in hohem Grade ätzend, daher mit der größten Vorsicht zu behandeln. In den Handel wird besonders die englische Schwefelsäure gebracht in gläsernen Ballons (Dames Jeannes genannt) von 75 bis 125 Kilogramm Inhalt, die in Weidenkörben und Stroh verpackt und deren thönerne Pfropfen mit Schwefel übergossen, mit Lehm verstrichen und schließlich noch mit Packtuch überbunden

Tabelle

über den Prozentgehalt an Schwefelsäurehydrat und an wasserfreier Säure bei verschiedenen spezifischen Gewichten.

Spezifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Prozente an Schwefelsäurehydrat	Prozente an wasserfreier Säure	Spezifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Prozente an Schwefelsäurehydrat	Prozente an wasserfreier Säure
1,848	100	81,54	1,818	91	74,20
1,847	99	80,72	1,811	90	73,39
1,846	98	79,90	1,767	85	69,31
1,843	97	79,09	1,712	80	65,23
1,841	96	78,28	1,652	75	61,15
1,837	95	77,40	1,597	70	57,08
1,833	94	76,65	1,539	65	53,00
1,829	93	75,83	1,486	60	48,92
1,823	92	75,02			

sind. — Ungefähre Jahresproduktion: 882,500 Tonnen; davon liefert Großbritannien 5/8, Frankreich etwa 1/6, das Deutsche Reich 1/8, Österreich-Ungarn 1/20, Belgien 1/30. (siehe hierzu obenstehende Tabelle).

Salpetersäure, Scheidewasser (Aquafort), ist eine Verbindung von Stickstoff mit Sauerstoff, welche man durch Destillation eines Gemenges von Chilisalpeter und Schwefelsäure erhält. Chilisalpeter ist salpetersaures Natron; die Schwefelsäure treibt in der Hitze aus diesem Salze die Salpetersäure aus. So gewonnen, stellt sie eine mit 14,3 % Wasser verbundene, stark saure, an der Luft rauchende, eigentümlich riechende, farblose Flüssigkeit von 1,55 spezifischem Gewicht dar. Sie kommt in drei verschiedenen Stärken und Reinheitsgraden in den Handel:

a) als rohe Säure mit 55—56 % Säuregehalt, spezifisches Gewicht 1,35—1,38 und heißt so einfaches Scheidewasser;
mit 65—70 % Säuregehalt, spezifisches Gewicht 1,4—1,42 als doppeltes Scheidewasser;

b) mit 30 % Säuregehalt, spezifisches Gewicht 1,185 und frei von anderen Bestandteilen als reine Salpetersäure und

c) als rote rauchende Salpetersäure.

Die Salpetersäure enthält ziemlich viel Sauerstoff und diesen teilweise so lose gebunden, daß sie ihn leicht abzugeben vermag, eine Eigenschaft, welcher sie vorzugsweise ihre ausgedehnte Verwendung zu Oxydationszwecken verdankt. Stickstoffhaltige organische Substanzen, wie Haut, Nägel, werden von ihr zuerst gelb gefärbt und dann zerstört. Alle Metalle, mit Ausnahme von Gold und Platin, sind in Salpetersäure löslich. Weil man aus einer Gold-Silberlegierung durch Behandeln mit Salpetersäure das Gold vom Silber „scheiden" kann, hat man dieser den Namen Scheidewasser gegeben. Sie findet Anwendung: als Auflösungsmittel für viele Metalle (Höllensteinlösung, Auflösung von Silber in Salpetersäure, Secretage ist eine Auflösung von Quecksilber in Salpetersäure, welche die Hutmacher zum Filzen der Haare anwenden), bei der Darstellung der Oxalsäure, des Dextrins, des Knallquecksilbers, der Schießbaumwolle, des Kolodium, des Nitroglycerins (Dynamits), um Seide, Horn, Holz gelb zu färben, um Stahl und Kupfer zu ätzen, zur Anfertigung der zum Schwarzfärben der Seide dienenden Beize Rouille, zur Bereitung der Pikrinsäure, des Nitrobenzols, der Phtalsäure 2c. 2c.

Man versendet die Salpetersäure in irdenen oder

Tabelle

über den Gehalt an wasserhaltiger und wasserfreier Salpetersäure bei verschiedenen spez. Gewichten.

Spezifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Prozent Salpetersäurehydrat (wasserhaltige Salpetersäure)	Prozent wasserfreier Salpetersäure	Spezifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Prozent Salpetersäurehydrat (wasserhaltige Salpetersäure)	Prozent wasserfreier Salpetersäure
1,530	100	85,71	1,488	88,00	75,43
1,529	99,52	85,30	1,482	86,17	73,86
1,523	97,89	83,14	1,477	85,00	72,89
1,520	97,00	82,28	1,460	80,00	68,57
1,516	96,00	81,66	1,400	65,07	55,77
1,514	95,27	80,57	1,346	55,00	47,14
1,509	94,00	78,85	1,284	45,00	38,57
1,503	92,00	78,00	1,185	30,00	25,71
1,495	90,00	77,15			

gläsernen Ballons (1—2 Zentner) oder in steinernen Flaschen. Die rote rauchende (untersalpetersäurehaltige) wird von den Eisenbahnverwaltungen nicht zum Transporte angenommen. (Tabelle hiezu siehe oben.)

Salzsäure, Chlorwasserstoffsäure, bestehend aus Chlor und Wasserstoff und wird in Gasform erhalten, wenn man Kochsalz mit Schwefelsäure der Destillation unterwirft; die gasförmige Säure ist in Wasser in großer Menge löslich und es stellt eine solche wässerige Lösung die im Handel vorkommende flüssige Salzsäure dar. Sie bildet eine farblose, häufig durch Eisenchlorid gelblich gefärbte Flüssigkeit von stechendem Geruch und je nach Gehalt verschiedenem spezifischen Gewicht (s. Tabellen).

Tabelle

über den Gehalt an reiner Salzsäure bei verschiedenen spez. Gewichten und Graden Twaddle.

Spezifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Grad Twaddle	Prozent reines Salzsäuregas	Spezifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Grad Twaddle	Prozent reines Salzsäuregas
1,21	42	42,85	1,15	30	30,30
1,20	40	40,80	1,14	28	28,28
1,19	38	38,88	1,13	26	26,26
1,18	36	36,36	1,12	24	24,24
1,17	34	34,34	1,11	22	22,22
1,16	32	32,32	1,10	20	20,20

Die meiste Salzsäure ist als Nebenprodukt in den Sodafabriken gewonnen; die Versendung geschieht in gläsernen oder irdenen, in Körbe eingeflochtenen Ballons von 50—75 Kilogramm Inhalt. Anwendung findet die Salzsäure in der Färberei, bei Darstellung des Chlorkalks, des Salmiaks, des Zinnsalzes, bei der Reinigung (Wiederbelebung) der Knochenkohle in der Zuckerfabrikation, bei der Leimfabrikation u. s. w.

Die **Phosphorsäure** ist eine Verbindung von Phosphor mit Sauerstoff, welche dargestellt werden kann durch Oxydation des Phosphors an der Luft, durch Oxydation des Phosphors mittels Salpetersäure und durch Behandlung der weißgebrannten Knochen mit Schwefelsäure. Sie hat im konzentrierten Zustande Syrupkonsistenz, löst sich in allen Verhältnissen mit Wasser zu einer klaren, farblosen, stark sauer schmeckenden und reagierenden Flüssigkeit und verwandelt sich, auf 212° erhitzt, unter Abgabe von Wasser in eine feste glasartig durchsichtige Masse, die sogenannte Eisphosphorsäure (Acidum phosphoricum glaciale). Die Phosphorsäure findet vorzugsweise medizinische und rein chemische Anwendung.

Die **Borsäure**, eine Verbindung von Bor mit Sauerstoff, findet sich in freiem Zustande auf der Liparischen Insel Volkano, wo sie durch Gase und Wasserdämpfe, welche Suffionen genannt werden, an die Oberfläche gebracht, sich teils in den Lagunen (Wasseransammlungen) auflöst, teils in fester Gestalt absetzt.

Man kann sie auch leicht erhalten, wenn man Borax (Borsaures Natron) in $2^1/_2$ Teile kochenden Wassers löst und die Lösung mit so viel Salzsäure versetzt, bis sie deutlich sauer reagiert (Lakmuspapier rötet). Beim Erkalten der Flüssigkeit scheidet sich die Borsäure in glänzenden Schuppen aus. In solch' glänzenden Schuppen oder als blätterig krystallinisches Pulver kommt sie in den Handel. Verwendung findet sie: zum Glasieren von Porzellan, als Zusatz zur Masse einiger Thonwaren, in wässeriger Lösung mit Schwefelsäure vermischt zum Tränken der Dochte bei der Stearin- und Paraffinkerzenfabrikation, zur Darstellung von Flintglas und von künstlichen Edelsteinen, zur Fabrikation des „Vert Guignet“ und in neuester Zeit besonders ihrer antiseptischen Eigenschaften wegen zum Konservieren von Fleischwaren.

Die Borsäure ist löslich in 25,6 Teilen Wasser bei 15 ° C. und in 2,9 Teilen bei 100 °. Der Alkoholflamme erteilt sie eine grüne Färbung.

Mineralbasen bläuen gerötetes Lakmus und bräunen Curcumapapier, schmecken laugenartig und verbinden sich mit Säuren zu Salzen:

Kaliumhydroxyd, Kali, Kalihydrat, Ätzkali, Kali causticum fusum, Lapis causticus, ist eine der stärksten Basen, welche ein sehr großes Bestreben hat, sich mit Säuren zu Salzen zu verbinden. Sie besteht aus Kalium, Sauerstoff und Wasserstoff, bildet eine weiße krystallinische Substanz, hat ein spezifisches Gewicht von 2,1, schmilzt in der Rotglühhitze zu einer ölartigen Flüssigkeit, verflüchtigt sich in der Weißglühhitze und zerstört in geschmolzenem Zustande Gefäße von Thon und Platin. Das Kaliumhydroxyd zieht mit großer Begierde Feuchtigkeit aus der atmosphärischen Luft an und zerfließt, wobei es zugleich Kohlensäure absorbiert und in kohlensaures Kalium verwandelt wird. In Wasser löst es sich leicht unter starker Wärmeentwicklung auf; auch ist es in Alkohol löslich, wodurch es sich von dem kohlensauren Kalium unterscheidet. Es besitzt einen höchst ätzenden Geschmack, zerstört die meisten Pflanzen- und Tierstoffe und wird daher in der Chirurgie zum Ätzen des Fleisches angewendet. Zu diesem Zwecke benutzt man es in Gestalt federkieldicker Cylinder, die man durch Eingießen der geschmolzenen Verbindung in gußeiserne oder versilberte messingne Formen erhält. Die Stängelchen führen den Namen Lapis causticus. Dargestellt wird das Ätzkali durch Kochen einer Auflösung von Pottasche (kohlensaurem Kali) mit dünnem Kalkbrei, Absitzenlassen des entstandenen kohlensauren Kalks, Abziehen der klaren überstehenden Flüssigkeit mittels Hebers, rasches Eindampfen in kupfernen oder silbernen Gefäßen, Schmelzen der rückständigen Masse und Ausgießen in Formen oder auf Kupfer- oder Silberplatten. Wird die Lösung nicht eingedampft, so stellt sie die sogenannte in der chemischen Technik, in der Seifensiederei, im pharmazeutischen Laboratorium viel gebrauchte „Kalilauge“ dar, deren Gehalt an Ätzkali aus dem spezifischen Gewicht (s. Tabelle S. 524) ersichtlich ist.

Ätzkali und Kalilauge sollen, mit Säure zusammengebracht, nicht oder nur wenig brausen, Ätzkali soll sich in Weingeist lösen, Kalilauge soll durch Zusatz von Weingeist nicht stark getrübt werden, die Quantität des Rückstandes im einen, der Grad der Trübung im andern Falle geben Anhaltspunkte für die Beurteilung der Reinheit des Handelspräparates.

Ätznatron, Natronhydrat, kaustisches Natron, Natron causticum, hydricum wird aus dem kohlensauren Natron (der Soda) in gleicher Weise wie Ätzkali gewonnen, mit dem es die meisten Eigenschaften teilt. An der Luft zerfließt es auch durch Wasseranziehung, wird aber, was beim Kalium nicht der Fall, von selbst wieder fest durch Aufnahme von Kohlensäure. Es kommt in weißen Tafelstücken in den Handel, und wird in der chemischen Industrie vielfach benützt. Die Natronlauge spielt eine Hauptrolle in der Seifensiederei. (Siehe Seite 524). Festes Ätzkali und Ätznatron müssen natürlich in vollständig trockenen, durchaus hermetisch verschlossenen Gefäßen, deren Korke man gewöhnlich nach dem jeweiligen Gebrauche wieder mit Paraffin verpicht, aufbewahrt werden. Kali- und Natronlauge sollen nie in offenen Gefäßen stehen gelassen werden, weil sie sich sonst durch freiwillige Kohlensäureaufnahme verunreinigen.

Kalk, Calciumoxyd (s. o.) kommt als gebrannter Kalk in den Handel und muß in Blechbüchsen, vor Feuchtigkeit sorgfältig geschützt, aufbewahrt werden. Je rascher er beim Überspritzen mit Wasser „anzieht", je mehr er sich erhitzt und je schneller er dabei zu weißem Pulver zerfällt, desto besser, reiner ist er.

Ammoniak ist das Produkt zahlreicher chemischer Prozesse. Es besteht aus 1 Volium Stickstoff und 3 Volium Wasserstoff, und erscheint rein als farbloses Gas von stechendem, zu Thränen reizendem Geruche und ätzendem, alkalischem Geschmacke. Ein Volumen Wasser löst bei 0° C. 1050, bei 15° C. 727 Volumen dieses Gases und bildet damit das im Handel häufig vorkommende flüssige Ammoniak oder den **Salmiakgeist**, eine wasserhelle Flüssigkeit von dem Geruche und Geschmacke und auch den sonstigen, stark basischen Eigenschaften des Ammoniakgases, aus deren spezifischem Gewichte man mit Hilfe von Tabellen die Prozente reinen Ammoniaks erfährt, (siehe Seite 526). Gewöhnlich stellt man den Salmiakgeist dadurch dar, daß man ein billiges Ammoniaksalz, entweder Salmiak (Chlorammonium) oder schwefelsaures Ammoniak, in der Wärme durch Ätzkalk zersetzt und das sich entwickelnde Ammoniakgas in Wasser auffängt. Man verwendet auch das bei der Gasfabrikation aus Steinkohlen sich entwickelnde Ammoniak zur Salmiakgeistbereitung. In technischer Hinsicht ist der Salmiakgeist sehr wichtig, man macht von ihm Gebrauch zur Herstellung von Soda, zum Ausziehen der Orseille, der Kochenille, zum Auflösen des Chlorsilbers (aus den Erzen), in der Schnupftabakfabrikation, zum Verseifen von Fetten und Ölen, zur Darstellung von künstlichem Eis, als Antichlor, zur Darstellung der verschiedensten Stickstoffverbindungen in den chemischen Laboratorien u. s. w. Der Salmiakgeist wird in gläsernen Ballons verschickt, für welche sich eine ausgiebige schlecht wärmeleitende Stroh- oder Geflechtumhüllung empfiehlt.

Mineralische Salze.

Kochsalz, Salz, Chlornatrium ist in der Natur in ungeheurer Menge im festen krystallinischen Zustande (als Steinsalz) und im Meerwasser und als Salzsoole in Binnenwassern gelöst, verbreitet. Es ist eine Verbindung von Chlor und Natrium, krystallisiert in farblosen Würfeln, nach deren Größe man unterscheidet zwischen grob-, mittel- und feinkörnigem Salz und zwischen Salz von mildem und von scharfem Korn. Letzteres besteht aus vollkommen ausgebildeten Würfeln und fühlt sich daher rauh und scharf an, während das milde Salz zum Teil aus kleinen, tafelförmigen und spießigen Krystallen besteht und sich mit der Hand zusammenballen läßt.

Vollkommen reines Salz ist nicht hygroskopisch; in dem gewöhnlichen Siedesalz sind es auch nur die Beimengungen von Chlormagnesium und Chlorcalcium, welche dasselbe hygroskopisch machen. Der Wassergehalt des normalen Salzes beträgt 2,5—5,5 %; beim Erhitzen verknistert, dekrepitiert das Kochsalz. 100 Teile Wasser lösen bei 12° C. 35,91 Teile Kochsalz, bei 100° C. nicht merklich mehr. Das zu technischen Zwecken und zur Viehfütterung (Viehsalz, Lecksalz) bestimmte steuerfreie Salz ist, bevor es in den Handel gebracht wird, zu denaturieren, d. h. mit Zusätzen zu versehen, welche es für den innerlichen Gebrauch untauglich machen. ($^1/_4$ % Eisenoxyd oder Rötel und $^1/_2$ bis 1 % Pulver von Wermutkraut). Im Zollverein wird an Salz 15—16 Millionen Zentner produziert und es beläuft sich der auf die einzelnen Zollvereinsstaaten zur Verteilung kommende Steuerbetrag aus dem Speisesalz auf ca. 30 Millionen Mark.

Die **Soda** ist kohlensaures Natron, sie hat, so wie sie im Handel vorkommt, dreierlei Ursprung, indem sie entweder:

a) natürliche Soda, oder

b) aus Vegetabilien stammende, oder endlich

c) auf chemischem Wege dargestellte, aus Steinsalz, Glaubersalz, Kryolit, Chilisalpeter gewonnene ist.

Die natürliche findet sich gelöst in Mineralquellen: Karlsbad, Burtscheid bei Aachen, Vichy, dann in den Natronseeen von Ägypten, Zentralafrika, Mexiko u. s. w. In einigen Gegenden Ungarns wittert sie in der heißen Jahreszeit aus dem Boden als krystallinische Salzdecke.

Die vegetabilische Soda wird durch Auslaugen der Asche von Pflanzen, welche am Meeresgestade, im Meere selbst, in Salzsteppen u. s. w. wachsen, gewonnen. Die Pflanzen werden in Gruben zu Asche verbrannt und man bringt das so erhaltene, zusammengeschmolzene Aschenprodukt als harte, graubraune, schlackenartige Masse unter dem Namen rohe Soda mit 3—30 % Reingehalt direkt, oder das Auslageprodukt der Rohsoda, unter folgenden Benennungen, je nach Provenienz, in den Handel:*)

a) Barilla, Soda von Alicante, Malaga, Cartagena, den Kanarischen Inseln, man gewinnt sie aus der Barille (Salsola soda), welche an der spanischen Küste angebaut wird. Sie enthält 25—30 % kohlensaures Natron.

b) Salicor oder Soda von Narbonne, durch Verbrennen von Salicornia annua erhalten, welche Pflanze man aussät und nach der Samenentwicklung erntet, enthält 14 % kohlensaures Natron.

c) Blanquette oder Soda von Aigues-mortes, aus den zwischen Aigues-mortes und Frontignan vorkommenden Strandpflanzen: Salicornia, Salsola, Statice, Atriplex dargestellt, 3—8 %.

d) Araxessoda, welche in Armenien, im Distrikte Scharus auf der Araxeshochebene dargestellt wird. Der Blanquettesoda ungefähr gleichwertig und im südlichen Rußland viel gebraucht. Noch geringer als diese ist die

e) Varekſoda (Tangsoda), welche in der Normandie und in der Bretagne aus verschiedenen Tangen, besonders dem Blasentang (Goëmon, fucus vesiculosus), bereitet wird.

f) Mit der Varek ziemlich gleichwertig ist der Kelp, den man an den westlichen Küsten Großbritanniens (in

*) Nach R. Wagner.

Schottland, Irland und auf den Orkney-Inseln) aus verschiedenen Salsola- und Tangarten (fucus serratus, fucus nodosus, Laminaria digitata) darstellt. Gegenwärtig wird der Kelp hauptsächlich auf Jod und auf Chlorkalium verarbeitet.

Die auf chemischem Wege dargestellte Soda wird aus Kochsalz (Chlornatrium) entweder nach dem Leblanc'schen Prozeß (Überführung des Kochsalzes in Glaubersalz und Umwandlung des Glaubersalzes in Rohsoda durch Kreide und Kohle) oder nach dem Ammoniakverfahren von Solvay in Couillet in Belgien (Überführung von Kochsalz in Soda durch doppeltkohlensaures Ammoniak) in großer Menge dargestellt und vorzugsweise in der Seifenfabrikation, in der Verarbeitung und Reinigung der Produkte der trockenen Destillation der Braunkohle, des Torfes ꝛc. zum Zwecke der Darstellung von Paraffin, Solaröl und Karbolsäure, zum Reinigen des Petroleums, zur Bereitung des Natronwasserglases ꝛc. verwendet.

Kalcinierte Soda ist gewöhnliche Soda, welche durch Erhitzen von allem Wasser befreit, mit je nach ihrer Reinheit 82—95 % kohlensaurem Natrium, in Gestalt amorpher Brocken oder grobpulveriger Masse in den Handel gebracht wird.

Die Soda wird in Deutschland, Rußland u. s. w. nach dem prozentischen Gehalt an kohlensaurem Natron verhandelt, in England nach Natriumoxyd oder Natron gerechnet, in Frankreich nach Graden, welche angeben, wie viele Gewichtsteile Schwefelsäure von 100 Teilen der Soda neutralisiert werden. 100,02 deutsche Grade sind gleich 59,27 englischen und gleich 92,47 französischen.

Aus Kochsalz wurden 1875 annähernd 610000 Tonnen gewonnen; davon lieferte England zwei Drittel, Frankreich ein Sechstel, das Deutsche Reich ein Fünfzehntel, Österreich ein Dreißigstel. England führt mehr als die Hälfte seiner Produktion aus, und zwar gehen zwei Fünftel davon nach Amerika, ein Fünftel nach Deutschland.

Doppelt kohlensaures Natron, Natrium bicarbonat wird dargestellt, indem man über ein Gemenge von kalcinierter (3) und krystallisierter (1) Soda Kohlensäuregas leitet. Es bildet kleine vierseitige Tafeln, besitzt einen schwach alkalischen Geschmack, bleibt in vollkommen trockener Luft unverändert — während es in feuchter Luft Kohlensäure verliert und sich teilweise in Soda rückverwandelt; es wird zur Entwickelung von Kohlensäure bei Brausepulvern und in einige Brotteige, und als sehr milde wirkendes Alkali, z. B. zum Entsäuren des Bieres, zur Reinigung von Wolle und zum Entschälen der Seide, angewendet. In den Handel kommt es gewöhnlich in Pulverform. Eine mit Salzsäure versetzte Probe des als chemisch rein verkauften Salzes darf mit Chlorbarium und eine mit Salpetersäure versetzte auf Zusatz von Höllensteinlösung keine weiße Trübung geben.

Glaubersalz, normales schwefelsaures Natrium, Natriumsulfat. Sulfat entsteht durch Neutralisation von kohlensaurem Natrium mit Schwefelsäure, wird jedoch gewöhnlich als Nebenprodukt bei der Darstellung der Salzsäure aus Kochsalz und Schwefelsäure oder bei der Darstellung der Salpetersäure aus Chilisalpeter und Schwefelsäure gewonnen. Es bildet große farblose Krystalle, die einen bitteren, salzigen, kühlenden Geschmack besitzen und an der Luft verwittern, indem sie ihr Krystallwasser verlieren. Es wird in größter Menge zur Darstellung der Soda, zur Darstellung des Ultramarins und statt der Soda auch mit Kohle und Quarz zur Glasfabrikation verwendet. In Staßfurt allein wurden 1875 125000 Tonnen Glaubersalz gewonnen.

Unterschwefligsaures Natrium, Natriumhyposulfit, bildet große, durchsichtige, luftbeständige, in Wasser leicht, in Weingeist nicht lösliche Krystalle, die bei 56 ° C. in ihrem Krystallwasser schmelzen und einen kühlenden, hinterher bitteren Geschmack besitzen. Man bereitet es gewöhnlich als Nebenprodukt bei der Sodafabrikation, indem man die durch Auslaugen von Sodarückständen, welche der Luft ausgesetzt gewesen, gewonnene Lösung von unterschwefeligsaurem Calcium mit Soda zerlegt. Es wird wegen seiner Lösungsfähigkeit für Chlorsilber in großer Menge in der Photographie, wegen seiner Reduktionsfähigkeit zur Fortnahme des bei der Chlorbleiche, namentlich in der Papierfabrikation überschüssig zugesetzten Chlors (als sogen. Antichlor), in der Anilinfarbenfabrikation zum Waschen statt Soda, zur Herstellung von Bleihyposulfit für Zündmassen phosphorfreier Zündhölzchen ꝛc. ꝛc. benutzt. Die Rhenania bei Aachen stellt jährlich 100 Tonnen, die Fabrik in Außig 200 Tonnen unterschwefeligsaures Natrium her.

Natriumsalpeter, Kubischer-, Chili-, Perusalpeter, salpetersaures Natron findet sich in Peru an der Grenze von Chili in Lagern von wechselnder Dicke auf mehrere Meilen Strecke, mit Thon bedeckt. Er wird gewöhnlich an den Fundorten durch Auflösen in Wasser und Umkrystallisieren gereinigt und kommt als gereinigter, halbgereinigter, doch auch als Rohsalpeter in den Handel, in weißen krystallinischen Salzkrusten oder schönen stumpf rhomboedrischen, würfelähnlichen Krystallen, welche 94—99 ° salpetersaures Natron enthalten. Der Natronsalpeter löst sich in Wasser unter beträchtlicher Kälteentwickelung auf, er ist hygroskopisch, weshalb er nicht zur Pulverfabrikation wie der Kalisalpeter (s. d.) Verwendung finden kann, dagegen bildet er das Hauptmaterial für die Darstellung der Salpetersäure und auch für die Darstellung des eigentlichen, d. i. des Kaliumsalpeters. Man benutzt ihn ferner in der Glasfabrikation und als Stickstoffnährstoff für die Pflanzen zum Düngen, wozu er noch mehr verwendet würde, wenn die Preise nicht durch die Monopolisierung des Salzes in Peru ziemlich hoch ständen.

Phosphorsaures Natrium, gewöhnliches, bildet große durchsichtige Krystalle, welche einen kühlend salzigen Geschmack und schwach alkalische Reaktion besitzen, in 4 Teilen kaltem und 2 Teilen kochendem Wasser löslich sind, an der Luft schnell verwittern, ohne zu zerfallen, durch Neutralisation von Phosphorsäure mit kohlensaurem Natrium erhalten und vorzugsweise medizinisch verwendet werden.

Unterchlorigsaures Natron kommt nur in Lösung unter dem Namen „Eau de Labarraque" in den Handel, wird dargestellt durch Einleiten von Chlor in Sodalösung oder durch Zerlegen einer Chlorkalk- mit Sodalösung und Abfiltrieren vom entstandenen Niederschlage Eau de Labarraque, riecht chlorartig und besitzt stark bleichende Eigenschaften.

Borsaures Natrium, Borax, kommt in wasserhellen, süßlich schmeckenden, schwach alkalisch reagierenden, in 2 Teilen kochendem und 12 Teilen kaltem Wasser löslichen Krystallen vor, welche unterschieden werden als

a) prismatischer Borax (erhalten aus siedend gesättigten Lösungen [30 ° B.] nur unterhalb 56 ° C., aus verdünnten Lösungen ausschließlich) und

b) als oktaëdrischer Borax, härter als der prismatische und nur aus siedend gesättigter Lösung oberhalb 56 ° C. krystallisierend, kommt auch als kalzinierter Borax, Juwelierborax, Rindenborax, besonders im französischen Handel vor.

Gewonnen wird der Borax durch Neutralisation von Borsäurelösungen mit Sodalauge. Früher kam unter den Namen: Tinkal, Tinkana, Swaga oder Pounra ein

natürlicher Borax aus den Boraxseen, durch Verdunstenlassen des Wassers erhalten, in den Handel.

Die Anwendung des prismatischen Borax ist eine sehr mannigfache: zu Glasuren für Porzellan, feinere Fayence, Thonwaren, in der Glas- und Emailfabrikation, beim Löten der Metalle (macht durch Auflösen der Oxyde die Oberflächen rein), zur Darstellung der Siccatife: borsaures Zink und borsaures Mangan; in der Zeugdruckerei und Färberei, in der Hutfabrikation (Borax bildet mit Schellack einen in Wasser löslichen Firnis, der zum Steifen der Filzhüte Anwendung findet) u. s. w.

Kalium kohlensaures, Pottasche ist im Handel als rote Pottasche, eine kompakte, oder krümliche, weiße, häufig durch Mangangehalt bläulich, durch Kohlenteilchen grau, durch Eisen oder Kupfer rötlich gefärbte, blasige, an der Luft sehr zerfließliche Salzmasse, die als gereinigte, raffinierte Pottasche weniger fremde Metalle, als wie chlorwasserstoff- und schwefelsäurehaltig, und fast immer rein weiß, höchstens schwach gelblich gefärbt ist. Minder häufig findet sich zu rein chemischen oder medizinischen Zwecken die durch Glühen von Weinstein dargestellte, von fremden Beimengungen freie chemisch reine Pottasche.

Die Pottasche wird durch Auslaugen von Holzasche, aus natürlich vorkommenden Kalisalzen und aus dem Wollschweiß (fettsaures Kali) gewonnen. Da sie ähnliche chemische Eigenschaften zeigt wie die Soda, so hat sie auch ähnliche Verwendung, doch macht man nur von der teureren Pottasche da Gebrauch, wo sie durchaus notwendig ist und durch Soda nicht ersetzt werden kann: in der Fabrikation von Blutlaugensalz, von Schmierseife (Natronseifen sind fest), von Krystallglas, zum Düngen des Weinstockes, der Zuckerrübe, der Zerealien, (hierbei ist übrigens zu bemerken, daß schwefelsaures und salpetersaures Kalium dem kohlensauren zu Düngzwecken vorzuziehen sind).

Salpeter, salpetersaures Kalium, Kalisalpeter, Kaliumnitrat kommt als weißes Pulver (Krystallmehl) in den Handel. Er besitzt einen kühlen, etwas bitterlichen Geschmack, ist im Wasser ziemlich leicht löslich: 100 Teile Wasser lösen bei 0° C. = 13,32 Teile, bei 20° C. = 31,70 Teile bei 60° C. = 110,16 und bei 100° C. = 244,22 Teile Salpeter. Der Kalisalpeter kommt zwar frei in der Natur vor, doch nicht in solch namhaften Mengen wie der Chilisalpeter, so daß der Salpeter des Handels größtenteils künstlich dargestelltes Produkt ist. Man unterscheidet a) nach der Herkunft des Produktes zwischen indischem oder exotischem und einheimischem Salpeter; der indische ist reiner und weißer als der letztere; b) nach der Art des Rohstoffes: zwischen aus Natronsalpeter gewonnenem sogenannten Konversionssalpeter und aus Salpetererde erhaltenem natürlichem oder auch Plantagensalpeter. Verwendung findet der Salpeter hauptsächlich dank seiner bedeutenden Oxydationskraft am ausgedehntesten in der Schießpulver-, Schießbaumwolle-, Nitroglyzerin-, Feuerwerkskörper- und Glasfabrikation; als Düngmittel; in der Medizin und im chemischen Laboratorium ꝛc.

Der zu Schießpulver verwendete Salpeter muß sehr rein, besonders chlorfrei sein.

Schießpulver ist ein inniges Gemenge von Salpeter, Schwefel und Kohle: Salpeter 74,8, Schwefel 11,9, Kohle 13,3.

Indianisches Weißfeuer (verbrennt mit blendend weißer Flamme) = 24 Teile Salpeter, 7 Teile Schwefel und 2 Teile Realgar.

Knallpulver, 3 Teile Salpeter, 2 Teile kohlensaures Kali, vollkommen trocken, 1 Teil Schwefel.

Schnellfluß, 3 Teile Salpeter, 1 Teil Schwefel und 1 Teil trockener, feiner Sägespähne (entwickelt bei Entzünden eine so intensive Hitze, daß kleine Silber- oder Kupfermünzen mit Leichtigkeit darin schmelzen).

Chlorkalium kommt 80—90prozentig in den Handel, es ist der hervorragendste Lieferer von Kalium für die Industrie und wird zur Fabrikation von Salpeter, von Alaun, von chlorsaurem Kalium, von Pottasche und auch als Düngemittel verwendet. Produktionsort: Staßfurt u. a.

Jodkalium findet sich in kleinen Mengen im Meerwasser, in einigen Mineralquellen, und ist in dem aus den Seepflanzen gewonnenen Kelp oder Vareck enthalten. Es krystallisiert in weißen, geruchlosen Würfeln von scharf salzigem, etwas bitterlichen Geschmack, die in $^3/_4$ kaltem und in kaum $^1/_2$ Teil kochendem Wasser, in 7 Teile kaltem und 3 Teile kochendem Alkohol von 80° löslich sind, durch Einwirkung der atmosphärischen Kohlensäure eine geringe Zersetzung erfahren und hierdurch gelblich gefärbt werden. Die wässerige Lösung löst metallisches Jod zu einer dunkelbraunen Flüssigkeit. Man stellt Jodkalium in ziemlich großem Maßstabe her. Durch schwaches Glühen der bei Auflösen von Jod in Kalilauge erhaltenen Salzmasse mit Kohlenpulver oder durch Ausfällen einer kochenden Eisenjodürlösung mit Pottasche, Abfiltrieren, Verdampfen und Krystallisierenlassen. Eine verdünnte Lösung mit Jodkalium in destilliertem Wasser darf durch 1. Kalkwasser, 2. durch Chlorbarium keine weiße Trübung und auf Zusatz von verdünnter Schwefelsäure keine gelbe oder braune Färbung zeigen.

Verwendung findet das Jodkalium in namhafter Menge in der Photographie und Medizin und auch in der Farbenindustrie.

Bromkalium ist dem Jodkalium äußerlich und innerlich, d. h. chemisch, sehr ähnlich, wird ähnlich wie Jodkalium dargestellt und vorzugsweise medizinisch verwendet; es findet sich in geringer Menge im gewöhnlichen Meerwasser, in erheblicher Menge im toten Meere, um das kaspische Meer, in persischen Seen und Quellen und in Deutschland in der Kreuznacher Soole und der Adelheidsquelle.

Cyankalium, erhalten durch Einleiten von Blausäure in Kalilauge, oder durch Glühen von stickstoffhaltiger Kohle mit Pottasche, bildet im reinen Zustande farblose Würfel, ist leicht schmelzbar und leicht löslich in Wasser, auch in Alkohol, besonders wenn er wasserhaltig ist; es reagiert alkalisch, schmeckt scharf alkalisch, bittermandelartig und wirkt **höchst giftig!** An der Luft zerfließt es und riecht nach Blausäure, welche aus demselben, wie durch alle Säuren, auch durch die atmosphärische Kohlensäure ausgetrieben wird. Es kommt in Stangenform, oder in tafelförmigen Stücken in den Handel, dient in ziemlicher Menge in der Galvanoplastik (zum Versilbern und Vergolden), in der Photographie und zur Darstellung einiger organischer Farbstoffe.

Schwefelkalium, Schwefelleber (Hepar sulfuris) kommt bröckelig gekörnt, als sehr leicht an der Luft zerfließliche und daher in gut verschlossenen Gefäßen aufzubewahrende Masse von frisch dargestellt = leberbrauner, längere Zeit aufbewahrt = grünlichgelber Farbe, zu medizinischen Zwecken in den Handel. Riecht schwefelwasserstoffartig und entwickelt, mit Säuren behandelt, unter Abscheidung von präzipitiertem Schwefel, Schwefelwasserstoffgas.

Chlorsaures Kalium wird erhalten durch Einleiten von Chlorgas in eine konzentrierte, heiße Lösung von Kaliumoxyd, so lange noch Chlorgas absorbiert wird. Es krystallisiert in dünnen, perlmutterglänzenden Blättchen, besitzt einen etwas kühlenden, salpeterähnlichen Geschmack, schmilzt bei 400° C., gibt in höherer Temperatur, für

sich erhitzt, Sauerstoff ab, ist in Wasser in der Wärme viel leichter als in der Kälte löslich:

100 Teile Wasser von 0° lösen 3,83 Teile chlors. Kalium
100 „ „ „ 100° „ 60,24 „ „ „

Das chlorsaure Kalium ist ein noch kräftigeres Oxydationsmittel als wie der Salpeter, und bildet mit den meisten verbrennlichen Stoffen (mit Schwefel, mit Zucker, mit Mehl, mit Kohle, mit Staub &c.), explosive Gemenge, welche schon durch bloßen Stoß verpuffen. Ein Gemenge von chlorsaurem Kali mit Schwefel und Schwefelantimon wird zur Füllung der Zündhütchen für Perkussionsgewehre angewendet. Vorzüglich dient das chlorsaure Kalium in der Feuerwerkerei zur Erzeugung bunter Flammen. Man benutzt zu:

Rot: 61 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, 23 Teile kohlensaures Strontium.

Rosa: 61 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, Chlorcalcium 23 Teile.

Rotorange: 52 Teile chlorsaures Kali, 14 Teile Schwefel, 34 Teile Kreide.

Hellblau: 61 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, 23 Teile stark geglühten Alaun.

Dunkelblau: 60 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, 12 Teile kohlensaures Kupfer. 12 Teile Alaun.

Dunkelviolett: 60 Teile chlorsaures Kalium, 10 Teile Schwefel, 12 Teile Potasche, 12 Teile Alaun.

Grün: 73 Teile chlorsaures Kali, 17 Teile Schwefel, 10 Teile Borsäure.

Hellgrün: 60 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, 24 Teile kohlensaures Barium.

(Bei der Darstellung aller dieser und ähnlicher Gemische ist stets die Vorsicht zu gebrauchen, daß die zu verwendenden Materialien einzeln pulverisiert werden und das Vermischen derselben nicht im Mörser oder der Reibschale, sondern auf einer Tischplatte, mit Hilfe eines Federbartes, oder der Hände, oder zweier Kartenblätter vorgenommen werden muß!) Ein Zusatz von etwas gepulvertem Schellack bewirkt, daß obige Farbenfeuersätze gleichmäßiger abbrennen.

Weißes Schießpulver besteht aus 28 Teilen entwässertem gelbem Blutlaugensalz, 23 Teile gepulvertem Rohrzucker und 49 Teile chlorsaurem Kalium. (Geschütze werden davon sehr angegriffen.)

Kieselsaures Kalium s. Wasserglas.

Schwefelsaures Kalium kommt in gelblichen bis weißen Krystallkrusten und als weißes krystallinisches Pulver in den Handel und wird in der Glas-, Pottasche- und Alaunfabrikation, als vorzügliches Düngesalz und in der Medizin verwendet.

Schwefelsaures Ammonium, Ammonsulfat, erhalten durch Neutralisieren von Salmiakgeist mit Schwefelsäure, kommt klein krystallisiert in den Handel; es wird von allen Ammonpräparaten am ausgedehntesten verwendet, spielt eine wichtige Rolle als stickstoffhaltiger künstlicher Dünger und wird gewöhnlich als Nebenprodukt aus den Gaswaschwassern gewonnen.

Chlorammonium, Ammonchlorid, Salmiak, ist ein krystallinisches, farbloses Salz von stechendem Geschmack, das sich in 2,7 Teilen kaltem und in seinem gleichen Gewicht kochendem Wasser auflöst, und bei mäßigem Erhitzen verdampft, ohne vorher zu schmelzen (sublimiert). Es kommt entweder sublimiert in Gestalt großer Schalen (reinstes Produkt) oder in Hutform, oder in Form von durch gestörte Krystallisation erhaltenem Krystallpulver in den Handel, und findet Anwendung in der Medizin, ferner zur Darstellung des Ammoniakgases oder Salmiakgeistes; zum Löten, zum Verzinnen und Verzinken des Eisens, Kupfers und Messings, in der Kattundruckerei zur Bereitung von Kältemischungen &c.

Kohlensaures Ammonium, flüchtiges Salz, Hirschhornsalz, sal cornu servi volatile, Ammonium carbonicum pyro-oleosum, wird erhalten bei der Destillation stickstoffhaltiger organischer Materien: Horn, Klauen, Leder, Haare, oder durch Sublimation eines Gemenges von 1 Teil Salmiak und 2 Teile Kreide; es bildet eine weiße, krystallinische, sehr flüchtige, durchscheinende Masse, die stark nach Ammoniak riecht und schmeckt und im Wasser leicht löslich ist. An der Luft entwickelt es Ammoniak und zerfällt zu weißem, bröckligem Pulver von saurem Salze. Man verwendet es zum Ausziehen von Farbstoffen, in der Feinbäckerei zum Treiben des Teigs und in der Medizin. Es muß in hermetisch verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden.

Chlorbarium. Wenn man Schwerspat (schwefelsaures Barium) mit Kohle glüht, so entsteht Schwefelbarium, dessen mit Salzsäure versetzte, dann filtrierte und eingedampfte Lösung weiße Krystalle von unangenehm bitterem, scharf salzigem Geschmack liefert, welche als Chlorbarium in den Handel kommen und zur Darstellung anderer Bariumpräparate, sowie zum Nachweis der Schwefelsäure in den chemischen Laboratorien Verwendung finden. In gelinder Wärme verlieren die Krystalle ihr Wasser und es bleibt wasserfreies Chlorbarium als eine weiße Masse zurück, welche in der Rotglühhitze schmilzt. Das Chlorbarium ist luftbeständig, leicht löslich in Wasser und unlöslich in Alkohol.

Kohlensaures Barium kommt als schön weißes, in Wasser unlösliches Pulver in den Handel: es ist als weiße Farbe und zur Darstellung von Bariumpräparaten im Gebrauch. (Alle Bariumverbindungen, mit Ausnahme des unlöslichen Schwerspat sind giftig).

Salpetersaures Strontium kommt als Ausgangsprodukt für Strontiumpräparate in Gestalt von wasserhellen Krystallen oder von krystallinischem Pulver in den Handel und wird gleich dem kohlensauren Strontium zur Darstellung des Rotfeuers benützt.

Chlorcalcium bildet an der Luft zerfließliche Krystalle von bitterlich scharfem Geschmack, die beim Auflösen in Wasser bedeutende Temperaturerniedrigung, beim Vermischen mit Schnee eine Kälte von — 48° C. erzeugen können. Das vom Krystallwasser befreite und geschmolzene Chlorcalium findet in den chemischen Laboratorien seiner hygroskopischen Eigenschaften wegen häufige Verwendung. Gewonnen wird Chlorcalcium gewöhnlich als Nebenprodukt oder auch direkt durch Übergießen von kohlensaurem Kalk, Kalkstein, Marmor, mit Salzsäure und Eindampfen der entstandenen Lösung. Es muß in sorgfältig geschlossenen Gefäßen, geschützt von jeder Feuchtigkeit, aufbewahrt werden. Wenn Chlorcalcium behufs Verhinderung des Straßenstaubes, wie vorgeschlagen, zum Begießen der Promenadewege dienen soll, so muß es alkalisch reagieren, also von freier Säure vollständig befreit sein, damit das Schuhwerk nicht angegriffen wird.

Phosphorsaures Calcium kommt als dreibasisch phosphorsaurer Kalk in der Natur als Mineral unter den Namen Apatit und Phosphorit, mehr oder weniger rein, und auch in der Knochenasche vor. Es spielt im aufgeschlossenen löslichen Zustande (mit Schwefelsäure behandelt) wichtige Rolle beim Dünger- (Superphosphat-) Verkehr. Auch ist es das Rohprodukt für die Darstellung der Phosphorsäure und des Phosphor.

Chlorkalk, Bleichkalk, unterchlorigsaurer Kalk. Man versteht unter diesem Namen ein im Handel sehr häufig vorkommendes Gemenge, welches eine Verbindung von Chlor und Kalkhydrat enthält, und durch Überleiten von Chlorgas über pulveriges Kalkhydrat (pulverig gelöschten Kalk) dargestellt wird. Gewöhnlich wird der

Chlorkalk als Nebenprodukt bei der Sodafabrikation gewonnen: er stellt ein weißes, etwas feuchtes Pulver dar, das chlorartig riecht, einen schwach chlorartig und zugleich salzig laugenhaften Geschmack besitzt, so hygroskopisch ist, daß es bei längerem Liegen an der Luft schmierig, zugleich auch durch Aufnahme der atmosphärischen Kohlensäure nach und nach zersetzt wird.

Von Wasser wird der Chlorkalk etwa zur Hälfte, unter Zurücklassung des ungechlorten Kalkhydrats gelöst. Die wässerige Lösung hat bleichende Wirkung auf organische Stoffe, welche besonders kräftig ist, wenn man sie mit einer Säure versetzt, wodurch alles Chlor frei gemacht wird. Die Hauptanwendung des Bleichkalkes, ist, wie das schon der Name sagt, zum Bleichen, und zwar zum Bleichen von leinenen und baumwollenen Stoffen und von Papierzeug; außerdem wird er noch verwendet zur Darstellung des roten Blutlaugensalzes, zur Zerstörung von Riechstoffen, Miasmen, Ansteckungsstoffen in Aborten und Spitälern, indem man ihn entweder in offenen Gefäßen an der Luft stehen, und durch die Kohlensäure derselben zersetzen läßt, oder mit etwas Essig- oder Salz- oder Schwefelsäure befeuchtet. Es ist, da das Chlor allein im Chlorkalke wirksam ist, von Wichtigkeit, den Prozentgehalt des Produktes zu bestimmen; der Bleichkalk des Handels enthält gewöhnlich von 24—34% Chlor*).

Eau de Javelle ist eine Bleichflüssigkeit, welche durch Zusammengießen von Chlorkalk und Pottaschelösung und Filtrieren erhalten wird, und sich besonders für feinere Gewebe, für Spitzen, Stickereien u. dergl. eignet.

Magnesia gebrannte, Magnesia usta, Bittererde bildet ein weißes, voluminöses, lockeres Pulver, das sich beim Verbrennen von Magnesium bildet, gewöhnlich aber durch Glühen der natürlich vorkommenden basisch kohlensauren Magnesia der sogenannten Magnesia alba, oder durch Glühen von salpetersaurer Magnesia hergestellt wird. Im letzteren Falle hat das Pulver wenig lockere, als wie dichtere Beschaffenheit. Die gebrannte Magnesia, auch Magnesium calcinatum genannt, wird in der Medizin verwendet; es ist die deutsche Qualität, die in Gläsern à 400 Gramm in den Handel gebracht wird, der englischen in Blechdosen à 7 Pfund englisch, vorzuziehen, weil das deutsche Präparat, wenn auch nicht absolut rein, so doch relativ wesentlich reiner ist, als das englische (Gehe).

Magnesia, kohlensaure, findet sich in der Natur in einem Mineral, das krystallisiert, häufiger aber in derben Massen vorkommt, und Magnesit genannt wird. Unter dem Namen Magnesia alba wird ein durch Fällen von verdünnten, warmen Lösungen von Bittersalz mit kohlensaurem Natrium (Soda) dargestelltes Produkt als weißes, sehr lockeres Pulver oder in weißen, sehr lockeren, leichten, viereckigen, backsteinartigen Stücken in den Handel gebracht, und in der Medizin oder zur Darstellung von Magnesiapräparaten in den chemischen Laboratorien verwendet. Magnesit dient zur Gewinnung der Kohlensäure in den Mineralwasserfabriken; er wird zu diesem Behufe mit Schwefelsäure behandelt und liefert als Nebenprodukt die

Schwefelsaure Magnesia, schwefelsaures Magnesium, Bittersalz, Sel d'Epsom, farblose Krystalle, welche einen kühlend bitteren, salzigen Geschmack besitzen, an der Luft oberflächlich verwittern, beim Glühen alles Wasser verlieren, in Wasser leicht löslich sind und in der Medizin als Abführmittel Verwendung finden. Die Bitterwässer von Epsom, Seidlitz, Saidschütz und Püllna enthalten Bittersalz.

*) Bezüglich der Methoden zur Ausmittelung des Chlorgehalts, müssen wir auf die ausführlichen Handbücher der Warenkunde, oder Mohrs Titriermethode verweisen. In unserer größeren Abhandlung geben wir dazu Vorschriften für die Praxis.

Alaun. Unter diesem Namen finden sich im Handel verschiedene Doppelsalze, welche aus Schwefelsäure, Thonerde, einem Alkali und Wasser bestehen. Das Alkali kann sein: Kali oder Ammoniak oder auch Natron, man unterscheidet je nach der Natur des Alkalis zwischen Kali-, Ammoniak- und Natronalaun, die auf den sogenannten Alaunwerken künstlich dargestellt werden, wozu die natürlich vorkommenden Mineralien Thon, Alaunstein und Alaunschiefer dienen. Der meiste Alaun wird aus dem letzteren gewonnen. Alaunschiefer ist ein von zweifach Schwefeleisen (Schwefelkies) und Braunkohle innig durchdrungener Thon, und häufig so zersetzbar, daß er schon beim längeren Liegen an der Luft eine freiwillige Oxydation erleidet. Um jedoch diese Oxydation zu beschleunigen, röstet man ihn, wodurch Schwefelsäure gebildet wird, welche auf den Thon einwirkt und schwefelsaures Aluminium bildet, dessen konzentrierte Lösung man mit einer gleichfalls konzentrierten Lösung von schwefelsaurem Kalium versetzt, wodurch sich beim Erkalten der Alaun als Alaunmehl abscheidet. Nachdem das Alaunmehl mit Wasser gewaschen, wird es in kochendem Wasser gelöst und die Lösung krystallisiert.

Römischer Alaun ist gewöhnlich in Würfeln krystallisiert und durch mechanisch beigemengtes Eisenoxyd rötlich gefärbt: er wird zu Tolfa im Kirchenstaate bereitet durch Auslaugen des gerösteten (gebrannten, calcinierten) Alaunsteins mit Wasser und Krystallisierenlassen. Der Kaliumalaun krystallisiert in farblosen, regulären Oktaëdern. Er besitzt einen süßen und zusammenziehenden Geschmack, rötet Lackmus und löst sich in 18,4 Teilen kaltem und 0,75 Teilen kochendem Wasser. Beim Erhitzen schmilzt er in seinem Krystallwasser, wird zähflüssig, bläht sich sehr stark auf und es hinterbleibt der wasserfreie oder **„gebrannte Alaun"** als eine leichte, poröse Masse, welche beim Behandeln mit Wasser sich nur langsam wieder löst. Wenn man die Lösung des schwefelsauren Aluminiums mit Ammonium statt mit Kaliumsalz versetzt, so entsteht der Ammoniakalaun, welcher sich von dem Kalialaun äußerlich gar nicht und chemisch nur durch den Ammoniakgehalt, sonst aber in den technischen Wirkungen nicht unterscheidet, weshalb er auch gleich dem Kalialaun im Handel geschätzt ist. Man erkennt Ammoniakalaun daran, daß er beim Erhitzen mit Kalilauge Ammoniak entwickelt.

Weniger wertvoll ist der in gleicher Form krystallisierende, an der Luft jedoch verwitternde und in kaltem Wasser leicht lösliche Natronalaun. (Doppelverbindung von schwefelsaurem Aluminium und schwefelsaurem Natrium). Der Alaun findet infolge der großen Verwandtschaft der Thonerde zu den Gespinstfasern namentlich Wolle und Baumwolle einesteils, anderenteils zu den Farbstoffen, (ausgenommen sind die Teerfarben) Anwendung in der Färberei und Zeugdruckerei, insofern die Thonerde die Verbindung des Farbstoffes mit der Faser vermittelt. Auf der Eigentümlichkeit des aus dem Alaun leicht zu erhaltenden Thonerdehydrats mit den Farbstoffen Verbindungen einzugehen, beruht die Anwendung des Alauns zur Darstellung der Lackfarben. In der Weiß- oder Alaungerberei macht eine Lösung von Alaun und Kochsalz die geschwellten Häute weißgar; auch als Klärungsmittel vieler Flüssigkeiten, z. B. schlammigen Trinkwassers, dient der Alaun; in letzterem Falle werden, indem der Alaun aus dem Schlamme Thonerde aufnimmt, wodurch er in unlöslichen Alaun übergeht, die suspendierten Unreinigkeiten von dem niederfallenden Alaun mechanisch eingehüllt und mit niedergerissen; ferner wird Alaun benutzt zur Bereitung der als Beize in der Baumwollfärberei und Zeugdruckerei, sowie zum Wasserdichtmachen von Wollgeweben verwendeten essigsauren Thonerde.

Konzentrierter Alaun ist schwefelsaure Thonerde, erhalten durch Behandeln von eisenfreiem Thon mit Schwefelsäure; der konzentrierte Alaun erscheint im Handel in platten, viereckigen, zolldicken, weißen und krystallinischen Tafeln, löst sich leicht in Wasser und schmeckt wie Alaun, nur hervortretender. Anwendung gleich der des Kali- oder Ammoniakalauns.

Konzentrierte Düngemittel. Durch den Anbau von Nutzpflanzen auf unseren Feldern entziehen wir den letzteren von Ernte zu Ernte zentnerweise Stoffe, welche wir ersetzen müssen, wenn vermieden werden soll, daß die Felder bei Raubbau durch uns selbst ertragsunfähig werden. Einen Ersatz für solche dem Boden entnommenen Stoffe bieten die unter dem Namen „natürliche Dünger" bekannten, entweder direkt, oder mit Streumaterial vermengt angewandten tierischen und menschlichen Exkremente; sie bilden als schwer transportfähig in unserem Sinne keine allgemeinen Handelsartikel; nun ist aber bei der intensiveren, gesamten Lebensweise der letzten Jahrzehnte auch die von Jahr zu Jahr vervollkommnete landwirtschaftliche Kultur eine intensivere geworden, so daß wir heute auch an unseren Boden große Ansprüche erheben, wofür er mehr, als ihm die Stallmistwirtschaft giebt, geboten haben will. Zur Deckung des Defizits der alten Stallmistwirtschaft und aus vielen weiteren Gründen werden zur Zeit sehr große Mengen von anderen Düngmitteln benutzt, die allgemein die Namen: konzentrierte, chemische, künstliche Hilfsdünger oder Beidünger tragen, und durch den massenhaften Konsum eine eigene Industrie geschaffen und den Markt nach neuen Richtungen hin belebt haben. Wir geben nachstehend eine Tabelle der gebräuchlichsten Hilfsdünger und ihrer wesentlichen Zusammensetzung und bemerken dabei, daß, da der Wert solcher Handelsartikel allein nur von dem Gehalte an nutzbaren Stoffen abhängt, eine Wertbestimmung auch nur im einzelnen

Tabelle

über wichtigere konzentrierte Handelsdünger mit Angabe eines Mittelgehaltes an den bei der Wertbestimmung zu berechnenden Stoffen: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali.

Bezeichnung des Düngemittels.	Stickstoff %	Phosphorsäure %	Kali %	Wasser	Asche	Kalk	Kieselsäure und Sand
(In 100 Teilen des Düngemittels.)							
Peru-Guano	13,0	13,0	2,3	14,8	33,8	11,0	1,7
Norwegischer Fischguano . . .	9,0	13,5	0,3	12,6	34,0	15,5	1,6
Pulver gefall. Tiere	6,5	13,9	0,3	5,7	37,4	18,2	1,7
Getrocknetes Blut	11,7	1,0	0,7	14,0	7,0	0,6	2,1
Hornmehl und Späne . . .	10,2	5,5	—	8,5	25,0	6,6	11,0
Knochenmehl	3,8	23,2	0,2	6,0	60,7	31,3	3,5
Knochenkohle	1,0	32,0	0,1	6,0	84,0	43,0	5,0
Baker-Guano	0,5	34,8	0,2	10,0	81,0	41,5	0,8
						Kalk und Magnesia	
Fledermaus-Guano	7,7—12,3	2,3—3,1	—	13,3—23,4	—	2,5—3,8	2,0—3,5
Knochenasche	—	35,4	0,3	6,0	91,0	46,0	6,5
Estremadura-Apatit	—	37,6	0,7	0,6	—	48,1	9,0
Sombrero-Phosphat	0,1	35,0	—	8,5	91,5	43,5	1,0
Nassauer Mittel-Phosphorit .	—	24,1	0,7	2,5	97,5	40,1	20,8
Basisch phosphorsaurer Kalk .	—	22,2	—	40,4	60,0	28,5	3,0
do. „ der Leimfabriken	1,5	15,0	0,1	35,0	49,0	22,0	5,3
Chilisalpeter	15,5	—	—	2,6	—	0,2	1,5
Wollstaub und Abfälle . . .	5,2	1,3	0,3	10,0	34,0	1,4	29,0
Leimkuchen	3,1	3,0	—	6,5	46,5	20,5	8,0
Gaskalk	0,4	—	0,2	7,0	91,7	64,5	3,0
Ausgelaugte Holzasche . . .	—	6,0	2,5	20,0	75,0	24,5	20,0
Torfasche	—	0,6	1,5	5,0	95,0	?	?
Braunkohlenasche	—	0,2	0,5	5,0	95,0	?	?
Steinkohlenasche	—	0,1	0,1	5,0	90,0	?	?
Superphosphate: Peru-Guano	10,5	10,5	2,0	16,0	42,1	9,5	1,5
Superphosphate: Baker-Guano	0,3	21,8	0,1	15,0	78,8	25,9	0,9
Superphosphate: Estremadura-Apatit . . .	—	22,2	0,4	15,0	85,0	28,2	5,3
Superphosphate: Mejillones-Guano. . . .	0,5	21,5	1,5	14,0	75,0	22,0	2,3
Superphosphate: Nassauer Mtttel-Phosphorit	—	16,6	0,3	12,0	88,0	24,2	13,5
Superphosphate: Knochenmehl	2,6	16,6	0,1	13,0	63,2	22,4	2,5

Falle mit Zugrundelegung einer quantitativen chemischen Analyse gemacht werden kann. Die Fabriken künstlicher Dünger geben ihren Produkten gewöhnlich eine Analyse bei, doch wird dabei leider nicht immer mit der Gewissenhaftigkeit verfahren, welche den Kaufmann unbedingt vor Verlusten sichert, und der letztere thut gut, wenn er es sich zum Prinzip macht, vor dem Abschluß eines jeden derartigen Geschäftes sich die nötigen Analysen von einem Privat-(Handels-)Chemiker, oder einer landwirtschaftlichen Versuchsstation fertigen zu lassen. Man berechnet den Handelswert der künstlichen Dünger nach der Quantität der in ihnen enthaltenen drei teuersten und wichtigsten Bestandteile: Stickstoff, Phosphorsäure und Kali.

Zur Zeit kostet ungefähr 1 Kilo:

Stickstoff in der Form von Ammoniak und Salpetersäure, oder in leicht löslichen und leicht zersetzbaren organischen Verbindungen, wie im trockenen und gepulverten Blut, Fleischmehl, Peruguano*) Mark 2,20.

Stickstoff im staubfeinen gedämpften Knochenmehl, Fischguano, in der Poudrette**) und in allen besseren Sorten von Kunstguano ℳ 2; im griesartigen oder feinsplittrigen, gesiebten Knochenmehl, Hornmehl und Wollstaub ℳ 1,60; in der Form grober Knochensplitter und Graupen, in Hornspänen, wollenen Lumpen, im rohen Menschenkot und Harn, Stalldünger, in den rohen Leimkuchen (Leimkäse), Gerberei- und sonstigen unverarbeiteten Fabrikabfällen ℳ 1,60.

Phosphorsäure, in Wasser löslich, wie in den Superphosphaten (durch Schwefelsäure löslich gemachte phosphorsaure Kalke) 90 Pf; im Peruguano 70 Pf; im gedämpften staubfeinen Knochenmehl, Fischguano, in der Poudrette (Kunstguano) und im präzipitierten phosphorsauren Kalk 60 Pf; im griesartigen oder feinsplitterigen Knochenmehl, in feinpulveriger Knochenkohle und Knochenasche 56 Pf; in groben Knochensplittern, im rohen Menschenkot und Harn, Stalldünger, Apatit- und Phosphoritpulver (phosphorsaurer Kalk natürlich vorkommend) und in allerlei unverarbeiteten Fabrikabfällen 40 Pf.

Die Taxe für das Kali ergiebt sich aus den Preisen der berühmten Staßfurter Düngsalze***). Das Kali kostet (Bahnhof Staßfurt) im Chlorkalium durchschnittlich 36 und im schwefelsauren Kali 72 Pf pro Kilo; nur in dem durchaus nicht empfehlenswerten sogenannten „rohen schwefelsauren Kali“ und in der „rohen schwefelsauren Kalimagnesia“ ist der Preis auf circa 30 Pf gesetzt. Man lasse sich eine Probe fraglichen Produktes durch einen tüchtigen Chemiker auf den Prozentgehalt an **Stickstoff**, **Phosphorsäure** (Gesamtphosphorsäure und lösliche Phosphorsäure sind getrennt anzugeben, weil die unlösliche viel weniger wirksam ist) und **Kali** untersuchen, und bestimme nach dem Resultate den Handelswert.

Organogene Mineralstoffe, d. h. Stoffe, welche mineralisches Aussehen haben oder sich in Gesellschaft von Mineralien unserer Erdkruste eingebettet befinden, obgleich sie organischen (d. h. pflanzlichen oder tierischen) Ursprungs sind:

Anthracit (Kohlenblende, Glanzkohle) ist eine Steinkohle, deren Umwandlungsprozeß beendigt ist; es läßt sich an ihr keine Spur von organischer Struktur mehr erkennen. Der Anthracit kommt nur derb (unkrystallisiert) vor, ist im Bruche muschlig, schwarz, glänzend und verbrennt schwer mit schwacher Flamme, ohne teerigen oder brenzlichen Geruch zu verbreiten. Mit Kalilauge gekocht, erteilt er der Lauge keine Färbung. Er findet sich seltener und in geringeren Quantitäten als die gewöhnliche Steinkohle, wird aber da, wo er vorkommt (Amerika, Pennsylvanien und Frankreich, bei St. Ingbert in der Pfalz und am Meißner in Kurhessen) gleich letzterer als Brennmaterial benutzt und seiner Reinheit halber geschätzt. 95 % Kohlenstoff.

Steinkohle (Schwarzkohle) enthält 75—90 % Kohlenstoff, ferner Wasserstoff, etwas Stickstoff, Sauerstoff und mineralische Beimengungen. Bruch muschlig bis uneben, Farbe schwarz bis schwarzbraun, mehr oder weniger fettglänzend und leicht zersprengbar. Härte 2—2,5, spezifisches Gewicht 1,2—1,5. Mit Kalilauge gekocht giebt sie keine oder nur spurweise (bis zur weingelben Färbung) Lösung.

Man unterscheidet folgende Abänderungen:

1. Pechkohle, samtschwarz, Strichpulver bräunlichschwarz, Fettglanz und muschliger Bruch: Weich und etwas zähe.

2. Kannelkohle, pechschwarz, wenig glänzend, im Bruche eben, enthält am meisten Wasserstoff und eignet sich daher besonders zur Leuchtgasdarstellung. Strichpulver ist rein schwarz.

3. Grobkohle von graulichschwarzer Farbe, sehr schwachem Fettglanze, unebenem Bruche, aus grobkörnigen Stücken zusammengesetzt und meist mit erdigen Teilen vermengt. Strichpulver schwarz und der Strich glänzender als die Bruchflächen.

4. Schieferkohle, samteisenschwarz, ja graulich, schiefrig-blättrig mit muschligem Bruch, Fettglanz, zeigt zuweilen Regenbogenfarben von gewissen Seiten betrachtet.

5. Rußkohle, zerreiblich, erdig und abfärbend, graulich bis eisenschwarz.

Man unterscheidet noch zwischen fetten Kohlen, welche an Bitumen (Teeröl, Harz) reich, und magern Kohlen, welche an Bitumen arm sind, oder nach ihrem Verhalten im Feuer: Backkohlen, welche viel Wasserstoff enthalten und daher viel Gas liefern, sich stark aufblähen und wenig feste Koks geben, Sandkohlen, welche wenig Gas liefern, sich nicht aufblähen und sandige Koks geben, und Sinterkohlen, welche zwischen beiden liegen.

Die meisten Steinkohlen besitzt England; nach diesem kommen in bezug auf Steinkohlenreichtum: Belgien, Deutschland, Österreich und Frankreich. Die wichtigsten Steinkohlenlager Deutschlands und Österreichs sind:

a) Deutschland: 1. Großes Becken der Saar bei Saarlouis, Saarbrücken und St. Ingbert. 2. Das große Ruhrkohlenbecken, welches bei Düsseldorf beginnt und östlich an den Städten Essen, Dortmund, Hörde vorbei bis Hamm, südlich bis Iserlohn läuft. 3. Der östliche Ausläufer des belgischen Beckens von Charleroi — Lager von Aachen, Stolberg und Eschweiler. 4. Die beiden großen schlesischen Becken: das oberschlesische und das Waldenburger Lager, von denen das erstere nach Polen und Galizien, das letztere nach Böhmen verläuft. 5. Die beiden sächsischen Becken von Zwickau nach Chemnitz bis Heinichen und im Plauenschen Grund bei Dresden u. s. w.

b) Österreich: zwei große Lager in Böhmen, das eine zwischen Elbe und Eger, das andere zwischen Pilsen und Mies. Ferner sind Lager in Mähren und Ungarn ꝛc.

Der Aschengehalt, welchen die Kohlen beim Verbrennen hinterlassen, ist sehr verschieden und bleibt sich auch bei ein und derselben Art nicht gleich; gute Kohlen hinterlassen kaum 1 %, andere über 20 % Asche, die größtenteils aus eisenhaltigem Thon besteht und durchaus keinen Handelswert hat. Man kann durch Verbrennen einer kleinen Probe und Wägen des Ascherückstandes einen ungefähren Schluß auf die Qualität der

---

*) **Guano** Verwesungsreste von Vögelexkrementen.

**) Poudrette getrocknete, mit mineralischen oder organischen Stoffen (Sand, Sägemehl, Torfkleie) versetzte Exkremente von verschiedenster Zusammensetzung.

***) Das Salzlager von Staßfurt bei Magdeburg hat eine Mächtigkeit von 400 Metern, auf welcher sich viererlei Arten von Salzen verschiedener chemischer Beschaffenheit schichtenweise verteilt haben. Die unterste Schichte besteht aus einer etwa 229 Meter mächtigen Lage reinen Steinsalzes; hierauf ruht eine 66 Meter mächtige Schichte unreinen Steinsalzes, welches schon leicht lösliche Verbindungen, namentlich Chlormagnesium in sich aufgenommen hat. Dann folgt eine 60 Meter mächtige Schichte, in welcher neben Steinsalz die schwefelsauren Salze vorwalten, und die obere Lage von 45 Meter Mächtigkeit wird durch ein Gemisch von Steinsalz, Magnesium- und Kaliumsalzen ausgefüllt. Die Staßfurter chemischen Fabriken bringen die mehr oder weniger verarbeiteten rohen oder gereinigten und getrennten Salze, und besonders die aus ihnen gewonnenen künstlichen Beidünger in enormen Quantitäten in den Handel.

Steinkohle ziehen. Um die absolute Heizkraft von Kohlensorten für die Praxis zu gewinnen, verbrennt man gewisse Gewichtsmengen unter einem Dampfkessel und bestimmt die Menge des in Dampf verwandelten Wassers.

Wenn Steinkohlen bei abgehaltener Luft geglüht werden, so hinterlassen sie eine mehr oder weniger blasige, glänzende, eisenschwarze, schwere und harte Masse, eine Kohle, welche zwar schwer entzündlich ist, angezündet aber unter allen Brennmaterialien die größte Hitze giebt: man nennt diese geglühte Kohle

Koak, Koke, Kok und bringt sie aus den Gasfabriken, wo sie als Nebenprodukt gewonnen wird, viel in den Handel. Sie ist um so besser, je weniger mineralische Beimengungen sie enthält, je geringer beim Verbrennen ihr Aschenrückstand ist.

Braunkohle hat wesentlich dieselbe Zusammensetzung wie die Steinkohle, doch enthält sie weniger Kohlenstoff (50—75 %) und mehr erdige Teile. Sie ist jüngeren Ursprungs als die Steinkohle und zeigt deshalb häufig noch deutliche Holzstruktur. Farbe: braun bis schwarz, matt- oder schwach fettglänzend. Härte 1—2,5, spezifisches Gewicht 1,2—1,4. Sie verbrennt viel leichter als Steinkohle und Anthracit und entwickelt dabei einen Rauch von unangenehm bituminösem Geruche. Mit Kalilauge gekocht, giebt sie eine mehr oder weniger braun gefärbte Auflösung, welche mit Salzsäure neutralisiert, einen braunen Niederschlag giebt, der als Farbstoff Verwendung finden kann (brauner Karmin) und aus organischen, sogenannten Huminsäuren besteht. Man unterscheidet folgende Abänderungen.

a) Pechkohle oder Gagat, pechschwarz, fettglänzend, muschliger Bruch.

b) Gemeine Braunkohle, schwärzlich braun, wenig glänzend, im Bruche flachmuschlig oder schiefrig, mit undeutlichen Spuren von Holzgefüge.

c) Bituminöses Holz, braun, ganz deutlich Holzgefüge zeigend.

d) Erdige Braunkohle, die mit Wasser zum Teig geknetet und in Ziegel geformt in den Handel gebracht wird. Die Braunkohle findet sich in Lagern von großer Mächtigkeit in Deutschland, Böhmen, Frankreich, England u. s. w. (siehe Kölnische Umbra).

Torf ist viel jüngeren Entstehungsdatums; er besteht aus einem Gewebe von bituminösen Holz- und Wurzelteilchen, erzeugt sich noch fortwährend und findet sich in hohen und niedergelegenen Waldgegenden häufig. Der Torf verbrennt in glimmender Oberfläche ohne Flamme.

Preßtorf wird besonders bei München schön fabriziert; er wird durch Zerkleinerung, Schlämmen, Darren und Pressen des natürlichen Torfes, in Backsteinform von konsistenterer Beschaffenheit, dunkelbrauner Farbe und etwas Glanz gebracht und hinterläßt beim Verbrennen verhältnismäßig wenig Asche.

Boghead-Kohle oder Torbanehillkohle heißt eine braune, sehr harte, schwer zerbrechliche, leicht entzündliche und mit heller, rußender Flamme brennende bituminöse, kohlenartige Substanz, welche sich bei Bathgate in Schottland findet, und weil sie ein sehr gutes, und unter allen Kohlen am meisten Leuchtgas, ebenso sehr leicht durch Destillation, ja schon durch Ausziehen mit Alkohol oder Äther, Paraffin liefert, ein bedeutender Handelsartikel ist.

Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Naphta) entsteht wahrscheinlich bei der Umwandlung der organischen Substanzen in Steinkohle und bei der Zersetzung derselben Substanzen in schiefrigen und kalkigen Gesteinen; es enthält Kohlenstoff und Wasserstoff in verschiedenen Verhältnissen, vorzüglich in dem von 1 Kohlenstoff auf 2 Wasserstoffe, es ist dünn, dickflüssig, fettig anzufühlen, farblos, gelb bis braun, schwimmt auf dem Wasser; spezifisches Gewicht 0,7—0,9; entzündet sich leicht und verbrennt mit rußender Flamme.

Das Petroleum findet sich in Schiefern, Mergeln und Sandstein, und dringt an vielen Stellen aus der Erde (häufig mit Wasser gemengt) quellenartig hervor. Man unterscheidet verschiedene Sorten:

Naphta heißt das vollkommen durchsichtige, farblose oder gelblichweiße, etwas bläulichopalisierende Steinöl; es ist sehr flüchtig und verbreitet einen starken, bituminösen Geruch, ist leicht entzündlich und verbrennt mit rußender, leuchtender Flamme. Spezifisches Gewicht 0,82—0,84. Das gewöhnliche Erdöl, Steinöl, Petroleum ist dunkler, braun oder braungelb gefärbt mit grünlichem Reflex, zum Teil weniger dünnflüssig, sonst aber der Naphta sehr ähnlich.

Sehr rein quillt es bei Amiano in Parma, ferner kommt es vor bei Sassuolo in Modena, in Sizilien und in anderen Gegenden Italiens, in der Schweiz, in Deutschland (Lüneburger Heide), in Galizien (mit Erdwachs zusammen, vorzüglich bei Boryslaw und Drohobycz), in der Wallachei, in China, Hindostan, Baku in Persien. Bei der Stadt Rainanghong finden sich 500 Steinölquellen, welche aus Thonschiefer entspringen. Sie liefern das Steinöl, welches unter dem Namen Ran-Steinöl, Rangoonteer in den Handel kommt und so reich ist an Paraffin, daß dieses mit Vorteil daraus gewonnen werden kann. Die Engländer haben hiervon Nutzen gezogen und scheiden Paraffin aus dem Rangoon-Steinöl ab, welches sie unter dem Namen **Belmontin** zu Kerzen verwenden. Das aus Italien kommende Petroleum wird vorzüglich in der Pharmazie verbraucht; es wird in irdenen Flaschen versendet, die circa 80 Pfund enthalten und in Fässern mit Stroh verpackt sind.

Bei weitem die größten Mengen von Erdöl werden aber in Nordamerika gewonnen, sowohl in den Vereinigten Staaten als in Kanada. Die Hauptölregion liegt in Pennsylvanien. Das Öl wird aus Brunnen geschöpft und in Barrels, die innen mit Leim gedichtet sind, versandt. Die amerikanischen Steinöle sind sehr ungleich, abweichend von einander beschaffen.

Das spezifische Gewicht schwankt zwischen 0,795 und 0,85. Das am meisten gereinigte Produkt geben die pennsylvanischen von 0,810—0,830 spezifisches Gewicht.

Die Ohioquellen in Westvirginien liefern ein schweres Öl von fettähnlicher Beschaffenheit, so daß es als Schmieröl für kalt gehende Maschinen verwendet werden kann, man läßt es zu diesem Zweck in Zisternen längere Zeit ruhig stehen, damit sich alle erdigen und wässerigen Beimischungen aus dem Öle abscheiden, und bringt es auf solche Art gereinigt unter dem Namen Vulkanöl, Mineralöl, Globöl (Marke „Globe") „Jubricating oil" in den Handel.*)

Rohes westvirginisches Petroleum enthält keine leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe und ist deshalb nicht sehr feuergefährlich, anders verhält es sich mit dem für den europäischen Handel wichtigsten, mit dem pennsylvanischen Erdöl. Es ist dunkelgrünlich oder braun gefärbt, trübe und von unangenehmem Geruch, in hohem Grade feuergefährlich, indem es sehr leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe enthält, vermöge deren es aus ziemlicher Entfernung durch flammende Körper entzündet wird. Es muß deshalb mit der größten Vorsicht behandelt werden und kann nur in großen Quantitäten, in ganzen Schiffsladungen von mindestens 2000 Barrels bezogen werden.

Das rohe Öl wird, bevor es zur verschiedenen Verwendung gelangen kann, durch Destillation raffiniert, d. h. in Öle von verschiedener Flüchtigkeit und Ent-

---

*) Nach Erdmann-König. Leipzig bei Barth. 1874.

zündlichkeit getrennt. Nach Angabe des Herrn Professor H. Hirzel, der bei Leipzig eine große Petroleumraffinerie besitzt, welche ausgezeichnete Produkte liefert, wird das rohe Petroleum in folgende Destillate zerlegt:

1. Rohe Naptha (Canadol) 15—25 % des rohen Öles, 0,72 mittleres spezifisches Gewicht, enthält die flüchtigsten Bestandteile, von denen zu dem zu Leuchtzwecken benutzten Petroleum nichts mehr anhaften darf.

2. Rohes Destillat zur Gewinnung des raffinierten Petroleums, 0,800 bis 0,810 spezifisches Gewicht, 45 bis 55 % des Rohöls. Das aus galizischem Petroleum abdestillierte Produkt führt im Handel den Namen Blauöl, Grünöl.

8. Schweres Destillat 10—15 % des Rohöls, dickflüssig, dunkelbraunrot, reich an Paraffin, aber doch nicht fettig genug, um als Schmieröl verwendet zu werden. Man benutzt es zwar hin und wieder als sogenanntes Vulkanöl zum Versetzen anderer Schmieröle, oder es wird durch kaltes Pressen das Paraffin daraus abgeschieden, gewöhnlich wird es aber immer wieder mit neuem Rohöl in die Destillierblase zurückgebracht, wobei es in schweren Rückstand und in Öle zerfällt, die als raffiniertes Petroleum brauchbar sind.

4. Petroleumsatz, Petroleumrückstand, amerikanisches Residuum, 10—20 % des Rohöls ausmachend, entzündet sich erst zwischen 300 und 400 ° C. und eignet sich ganz vorzüglich zur Leuchtgasbereitung. Professor Hirzel stellt dazu Apparate eigener Erfindung her, welche es Jedermann ermöglichen, aus solchen Petroleumrückständen ein ausgezeichnetes, das Steinkohlengas 6—8fach an Leuchtkraft übertreffendes Leuchtgas auf einfachste Weise herzustellen. Die Apparate zeichnen sich vor allen andern derartigen aus durch ihre Ungefährlichkeit, durch die minutiös solide Konstruktion, dadurch, daß sie keinen großen Raum einnehmen (das Gas muß, weil es keine schwefelhaltigen und ammoniakalischen Beimengungen enthält, nicht wie das Leuchtgas eine Reihe von Waschapparaten passieren, es wird direkt unter das Gasometer geführt), und daß sie von einer Person leicht nebenher bedient werden können.

Von diesen Produkten erleiden Nummer 1 und 2 eine weitere Verarbeitung oder Reinigung. Die rohe Naphta, welche in großen Mengen auch in Amerika durch Destillation des rohen Petroleums gewonnen wird, und als Handelsartikel zu uns kommt, wird mit Schwefelsäure durchgeschüttelt, dann mit Wasser gut gewaschen und nun durch Destillation in folgende Produkte gespalten, welche sämtlich farblose oder schwach gelb gefärbte, leicht bewegliche Flüssigkeiten bilden, die äußerst leicht entzündlich sind und zu heftigen Explosionen Veranlassung geben, wenn ihre Dämpfe sich vor dem Entzünden mit Luft gemischt haben.

a) **Rhigolen**, 0,644—0,650 spezifischem Gewicht, flüchtigster Bestandteil der Naphta, beginnt meist schon bei 40 ° C. zu sieden, wird zuweilen statt des Chloroforms als Anästhetikum angewandt.

b) **Petroleumäther, Keroselen, Gasolin**, 0,66 bis 0,70 spezifischem Gewicht, ebenfalls sehr flüchtig, beginnt bei 50—60 ° C. zu sieden. Er wird sehr häufig als äußeres Mittel zu Einreibungen oder zum Extrahieren von fettigen Stoffen, zur Darstellung von Alkannin, dem roten Farbstoff der Alkannawurzel (in Hirzels Fabrik) z. B. benutzt. Mit Luft in geeigneten Apparaten gemengt, läßt es sich für ganz kleine Etablissements, wenn keine großen Röhrenleitungen nötig sind, als schönes Leuchtgas benützen. Die chemische Fabrik Eisenbüttel bei Hannover besorgt, soviel dem Verfasser dieses bekannt, solche Gasolindampfeinrichtungen.

c) Sogenanntes **Benzin** in verschiedenen Graden der Flüchtigkeit, von 0,70 bis 0,73 spezifischem Gewicht (leichtes und schweres Benzin), farblose, rasch verdunstende und nicht unangenehm riechende Flüssigkeit, welche wegen ihrer Eigenschaft, Fette aufzulösen, namentlich zum Entfernen von Fettflecken, Waschen von Handschuhen und anderen zarten Stoffen, welche Wasser nicht vertragen, angewendet wird. Es eignet sich zu diesen Zwecken besser, als das aus Steinkohlenteer gewonnene Benzin, s. o., weil es beim Verdunsten nicht den unangenehmen und lange anhaftenden Geruch wie dieses verbreitet. Auch bei der Fabrikation der Kautschukwaren wird das Petroleumbenzin vielfach verwendet. Ligroin ist ein Benzin von spezifischem Gewicht 0,725, Benzin vom mittleren spezifischen Gewicht 0,722, führt im Handel den Namen Naphta, Petroleumnaphta, Petroleumsprit.

d) Künstliches Terpentinöl, das schwerste Produkt, welches aus der Naphta abgeschieden werden kann, von 0,735—0,755 spezifisches Gewicht. Es verflüchtigt sich an der Luft nur langsam, aber vollständig, und entzündet sich immerhin noch leicht, wenn man es mit einem brennenden Körper in Berührung bringt. Seine hauptsächlichste Verwendung ist die als Surrogat des gewöhnlichen Terpentinöls zum Anmachen von Ölfarben, zum Verdünnen von Leinölfirnis und Asphaltlack, zum Reinigen der Druckformen ꝛc., Harze, wie Dammar, Mastix ꝛc. lösen sich darin nicht auf.

Um aus dem rohen Destillat 2. raffiniertes Petroleum zu gewinnen, wird dasselbe mit konzentrierter Schwefelsäure so oft geschüttelt, bis es fast vollkommen farblos und ziemlich von Geruch befreit ist, dann von der Schwefelsäure getrennt und entweder nur mit Wasser, oder mit dünner Natronlauge oder Kalkmilch und reinem Wasser ausgewaschen, bis jede Spur von Säure daraus entfernt ist.

Gut raffiniertes Petroleum ist eine fast farblose, bläulich opalisierende Flüssigkeit von schwachem, nicht unangenehmem Geruch und dem mittleren spezifischen Gewicht 0,800. Es entzündet sich durch einen damit in Berührung gebrachten brennenden Körper erst dann, wenn man es zuvor auf 48—58° C. erhitzt hat und verbrennt in den eigens dazu eingerichteten Lampen mit weißem Lichte, ohne Geruch oder Rauch zu verbreiten. Stark riechende gefärbte Petroleumsorten, welche sich durch ein eingeworfenes brennendes Zündhölzchen entzünden, sind aus dem Handel zu verdrängen.

Asphalt, Erdpech, Judenpech, Bitumen, enthält Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff und scheint durch Verharzung von schwer flüchtigen Kohlenwasserstoffen aus dem Erdöl entstanden zu sein. Er ist fest, bisweilen weich und zähe, im Bruche muschlig, dunkelbraun bis pechschwarz, fettglänzend, riecht bituminös, schmilzt leicht und verbrennt mit rußender Flamme. Der Asphalt findet sich vorzüglich in Lagern im sekundären Gebirge, zuweilen auf Seen, z. B. auf dem Toten Meere schwimmend. Er quillt dort in flüssigem Zustande mit Wasser aus Quellen hervor, gelangt mit diesem in den See, wird nach und nach fest und sammelt sich in Klumpen auf der Oberfläche des Wassers.

Der Asphalt erscheint entweder direkt in dem Zustande, in welchem er in der Natur aufgefunden wird, im Handel, oder er wird durch Ausschmelzen gewisser bituminöser Gesteine bei möglichst niederer Temperatur gewonnen. Zunächst bezeichnet man ihn nach seinem Fundort als syrischen Asphalt, als Asphalt vom Toten Meer von Trinidad, vom Val de Travers, von Bechelbronn ꝛc. Man unterscheidet jedoch im großen Ganzen nur zwei Sorten von natürlichem Asphalt, den syrischen und den amerikanischen, obwohl auch andere Asphalte, jedoch nur in unbedeutender Menge, im Handel vor-

kommen. Der syrische Asphalt zeichnet sich vor dem amerikanischen namentlich durch seinen intensiveren Glanz, sowie durch seine Leichtlöslichkeit aus. Er gilt als die beste Sorte und wird ausschließlich für die feinen schwarzen Lacke verwendet, die sich neben ihrem Feuer noch durch besondere Adhäsion an die damit überzogenen Gegenstände auszeichnen. Infolge seines hohen Preises eignet er sich übrigens nur zum Lackieren feiner Waren.

Der amerikanische Asphalt, der für Deutschland hauptsächlich von Bremen aus vertrieben wird, dient zum Lackieren von Eisenteilen, die man einfach durch einen soliden, schönen schwarzen Überzug vor dem Einfluß der Atmosphärilien schützen will. Der amerikanische Asphalt kann fast in allen Fällen den syrischen ersetzen, wenn es nicht darauf ankommt, daß sich die Oberfläche der lackierten Gegenstände durch ein besonders glänzend schwarzes Ansehen auszeichnet.*) Die andern natürlichen Asphalte, die im allgemeinen nicht wesentlich von den vorhergehenden verschieden sind, erleiden infolge des Umstandes, daß sie nur in unbedeutender Menge vorkommen, eine beschränkte Anwendung. Nur der vom Val de Travers (Kanton Neuchatel, Schweiz) wird ebenfalls zu Asphalttrottoirs 2c. verwendet, doch meist mit künstlichem gemengt.

Asphaltlacke werden durch einfaches Auflösen von Asphalt in Terpentinöl oder Steinkohlenteerbenzin dargestellt. Diese Lacke erhalten häufig einen Zusatz von bis zu 30% Kolophonium.

Die mit reinem Terpentinöl bereiteten Lacke sind die feineren.

Der sogenannte **künstliche Asphalt** ist im äußeren dem natürlichen sehr ähnlich, doch hat er weniger Geruch. Er wird erhalten durch Abdestillieren der flüchtigen und flüssigen Öle aus dem Steinkohlenteer; er bleibt als mehr oder weniger feste schwarze Masse im Kessel zurück, je nachdem mehr oder weniger von den flüssigen Teerölen abdestilliert worden. Die wichtigste Anwendung des künstlichen Asphalt ist die zu **Kohlenziegeln, Briquettes**, die in Frankreich ausgeführt werden, woselbst diese künstlichen Kohlen als Surrogat für Steinkohlen dienen. Ferner dient der Asphalt zur Fabrikation der sogenannten Asphaltröhren, zur Herstellung von Trottoirs und dergl. Zu Lacken ist das künstliche Produkt weniger geeignet, weil es leicht abspringt.

Ozokerit, Erdwachs, ist eine bei Drohobicz und Boryslaw in Galizien, ferner am Nordabhange der Karpathen und des Siebenbürgischen Hügellandes bis in die Donauniederungen der Moldau, hauptsächlich in Sand, Lehm und Mergel vorkommende, dem Petroleum ähnlich zusammengesetzte wachsartige Verbindung von braungelber, brauner bis schwarzer Farbe. Sie bildet ganz oder halb raffiniert ein im Ansehen dem besten Bienenwachse gleichkommendes, an Schönheit dasselbe fast noch übertreffendes, es bei kaum halb so hohem Preise in vielen und wichtigen Verwendungen vollkommen ersetzendes, ja in manchen Beziehungen wegen seines höheren Schmelzpunktes den Vorzug verdienendes Surrogat, welches in seiner Art eine eben so große Bedeutung beanspruchen darf, wie die schon bekannten, bisher ausschließlich verwendeten Leuchtstoffe aus dem Mineral- oder Pflanzenreiche. Dieses Erdwachs, gereinigt auch **Ceresin** genannt, wird in verschiedenen, je für die Zwecke, denen es dienen soll, besonders geeigneten Sorten angeboten.

Das harte **Gußwachs** gibt, mit einer gleichen Menge Paraffin zusammengeschmolzen, ein taugliches Material für Kirchenkerzen.

Aus dem weichen **Zugwachs** werden Wachsstöcke u. dergl. gefertigt. Beide Sorten sind sowohl gelb als weiß zu haben und es wird, wo Schwerschmelzbarkeit erfordert wird, noch ganz besonders ein sogenanntes gehärtetes Mineralwachs empfohlen. Ausgedehnte Anwendung soll gereinigtes Erdwachs in den Militärwerkstätten finden, vermutlich zur Erleichterung des Durchgangs der Geschosse durch die kannellierten Rohre der Geschütze und Handfeuerwaffen.

In Galizien werden jährlich ca. 80000 österreichische Zentner à 56 Kilo rohes Erdwachs abgebaut.

Vaseline, Paraffine Wax, ist der mit Kohle gereinigte Rückstand der Petroleumraffinerie, ein neues New-Yorker Fabrikat von vorzüglicher fettartiger Beschaffenheit, das vor dem Schweinefett und anderen Fetten den großen Vorzug hat, völlig neutral und dem Ranzig- und Zähwerden, sowie der Verharzung nicht unterworfen zu sein. Es ist als Salbenkörper in der Pharmazie und als passendes Vehikel in der kosmetischen Hygiene geschätzt. In den Handel wird es u. a. von Gehe & Komp. in Dresden in guter Qualität in Blechdosen á 1 Pfund und 5 Pfund Englisch gebracht.

Produkte der trockenen Destillation von Braunkohlen und diesen verwandten Rohstoffen.

Es sind von diesen zahlreichen Destillationsprodukten hauptsächlich drei, welche in ziemlich großer Quantität dargestellt und in den Handel gebracht uns hier interessieren: das **Paraffin** und das **Solaröl** und die **Karbolsäure**. Außerdem sind noch erwähnenswert die Nebenprodukte Photogen und Vulkanöl.

Das **Paraffin** ist eine wachsähnliche, weiße, durchscheinende Masse, welche ein Gemisch von verschiedenen Kohlenwasserstoffen von hohem Kohlenstoffgehalt darstellt. Siedepunkte über 300° C. Es wird wegen seines Reichtums an Kohlenstoff und Wasserstoff als Leuchtmaterial und zwar wegen seiner Härte, Schmelzpunkt 30—60° C., weißen Farbe und Transparenz zur Herstellung von Kerzen ausgedehnt verwandt. Die durch einen Gehalt an Öl niedriger schmelzenden Sorten benutzt man, mit Wachs und Stearin gemischt, zur Fabrikation von Wachsstock, Wachskerzen, Wachspapier und zum Imprägnieren der schwedischen Zündhölzchen, wozu nach Angabe von Post eine Fabrik 1872 allein über 8 Tonnen verwendet habe. Die noch niedriger schmelzenden Sorten werden zum Konservieren von Fleisch, zum Dichten der Fässer und die nicht mehr erstarrenden, weich bleibenden zum Schmieren von Maschinen und Wagen benützt. Man gewinnt das Paraffin, in dem man zuerst aus der Braunkohle, dem Torfe, der Bogheadkohle, eben dem Rohmateriale, durch trockene Destillation den Teer herstellt; diesen zerlegt man wiederum durch fraktionierte Destillation*), reinigt die einzelnen Destillate von basischen und sauren Bestandteilen durch Behandlung mit Schwefelsäure resp. Alkali, von den niedrig siedenden Kohlenwasserstoffen durch Destillation mit Wasserdämpfen, befreit das Paraffin durch Pressen von dem ihm anhaftenden Öl und reinigt es durch Behandeln mit Benzin und Knochenkohle.

Solaröl ist eines der Fraktionsdestillationsprodukte des Braunkohlenteers, es wird als Nebenprodukt bei der Paraffindarstellung gewonnen**) und wie Steinöl verwendet.

---

* Nach Dr. Häussermann, Gewerbeblatt für Württemberg 1878 und Industrieblätter von E. Jacobsen. Berlin.

*) Fraktionierte Destillation heißt eine Destillation, bei der die Destillationsprodukte, welche bei verschiedenen Temperaturen übergehen, gesondert aufgefangen werden.

**) In Deutschland ist die Paraffin- und Solarölindustrie namentlich in der Gegend von Weißenfels und Zeitz zu Hause.

Solaröl stellt ein klares, farbloses oder schwach gelblich gefärbtes Öl dar von einer Konsistenz, welche der des Rüböls zu vergleichen ist. Sein spezifisches Gewicht ist 0,830—0,835, sein Siedepunkt zwischen 250 und 350 ° C., bei —10 ° C. darf es noch kein Paraffin ausscheiden; in einer Flasche geschüttelt soll es die Blasen nicht schneller aufsteigen lassen, als das Rüböl.

Die Konkurrenz des Petroleums beschränkt die Verwendung des Solaröls, welches man auch von England aus (aus Bogheadkohle gewonnen) unter dem Namen Paraffinöl in den Handel bringt, auf die nähere Umgebung der Produktionsorte.

Vulkanöl, Maschinenschmieröl, ist ein dickflüssiges braunes Öl von 0,84—0,98 spezifisches Gewicht, welches in der Kälte wegen seines Reichtums an Paraffin salbenartige Konsistenz annimmt.

Das **Photogen** wird gleich dem Solaröl als Nebenprodukt bei der Paraffinfabrikation gewonnen. Es ist aber sehr leichtflüchtig und dünnflüssig, nicht als Leuchtmaterial zu verwenden und kommt unter den Namen Benzol, Benzin, Naphta als Surrogat für Steinkohlenteer-Benzol in den Handel. Endlich wird aus dem Braunkohlenteer noch abgeschieden das

Phenol (Phenylsäure, Phenylalkohol), **Karbolsäure** (fälschlich Kreosotöl genannt). Dasselbe bildet in rohem Zustande eine dunkelbraune, teerähnlich riechende Flüssigkeit, gereinigt krystallisiert es in farblosen Nadeln, die am Lichte rotbraun werden*), bei 41 ° C. schmelzen und an der Luft zu einer hellgelben, öligen Flüssigkeit verlaufen.

Das Phenol ist in 20 Teilen Wasser, in alkoholischem Wasser leichter, in Alkohol in jedem Verhältnisse löslich. Es ist giftig, wirkt stark ätzend und zeigt keine saure Reaktion. Die wichtigste Eigenschaft der Karbolsäure ist ihre fäulniswidrige Wirkung, sie macht sie zum gesuchtesten Desinfektions- und Konservierungsmittel. Im rohen Zustande wird sie zum Imprägnieren von Holz, namentlich Eisenbahnschwellen, sowie zur Desinfektion von Latrinen, im reinen Zustande in der Chirurgie zur Desinfektion eiternder Wunden verwendet; dann findet sie Verwendung in der Pergament- und Darmsaitenfabrikation, in der Leimfabrikation, in der Gerberei 2c.; wohl 50 % der gegenwärtig fabrizierten Karbolsäure dienen zur Darstellung der Phenolfarbstoffe (s. d.).

In schöner reiner Ware wird sie geliefert von E. Sell in Offenbach, von C. Calvert & Ko. in Bradford und von Ch. Lowe & Ko. in Manchester, ferner besonders rein für medizinische Zwecke von Gehe & Cie. in Dresden.

Salizylsäure ist ein nach Prof. H. Kolbes Patent aus Karbolsäure dargestelltes Präparat, dessen Erscheinung auf dem Markte durch die vielseitigen ihm angepriesenen Eigenschaften geradezu epochemachend genannt werden muß. Nachdem der erste Rausch sanguinischer Hoffnungen, in welchem man glaubte ein Universal-Desinfektions- und Konservierungsmittel, ja einen wahren „Stein der Weisen“ gefunden zu haben, der nun jedermann jeder Präventiv- und sonst gebräuchlichen hygienischen Vorsichtsmaßregel entbehe — für „Alles“ wurde die Salizylsäure angepriesen! — Nachdem dieser erste Rausch, nicht ohne dem Präparate ein Bischen Mißkredit beigebracht zu haben, einer ruhigeren Stimmung wirklicher Appretiation des Schätzenswerten Platz gemacht, darf man wohl behaupten, in der Salizylsäure ein ganz vorzügliches Präparat zu Zwecken der Desinfektion von Wunden wie zur Fernhaltung von Pilzbildung auf Früchtesäften, zur Sistierung der Nachgährung von Bier und Wein und Verhütung der Pilz- und Schimmelbildung des sogenannten „Kahnigwerden“, zur Konservierung des Trinkwassers und Präservierung der Speisewaren, und dann in der reinen Säure sowohl als in deren Salzverbindungen wirksame innerliche Heilmittel erhalten zu haben, welche sich von Jahr zu Jahr gesteigerter Nachfrage erfreuen werden. Die Salizylsäure stellt ein weißes krystallinisches oder amporphes Pulver dar, manchmal mit Stich ins Gelbliche, dessen Staub zum Niesen reizt; es ist in kaltem Wasser schwer, in heißem viel leichter, leicht in Alkohol löslich, muß geruchlos sein und sich in der Hitze unter Bildung von Karbolsäure vollständig verflüchtigen. Salizylsäure ist nicht giftig.

Destillationsprodukte der Steinkohlen. Wenn Steinkohlen einer trockenen Destillation unterworfen werden, so bildet sich neben Ammoniak und Leuchtgas und den zurückbleibenden Koks in reichlicher Menge der Kohlenteer (Coaltar), welcher ein Gemisch ist von verschiedenen flüssigen und festen Kohlenwasserstoffen mit Säuren, Basen und Asphalt bildenden Bestandteilen in wechselnden Verhältnissen. Unterwirft man nun diesen Teer für sich einer Destillation, so erhält man durch fraktioniertes*) Auffangen der Produkte einesteils, leichtes Teeröl, welches alles Benzol enthält, anderenteils schweres Teeröl, welches auf Phenol und Naphtalin verarbeitet wird. Aus den letztübergehenden Bestandteilen des Teeres scheidet man das Anthracen ab.

Das käufliche **Benzol** bildet den Ausgangspunkt zur Herstellung der meisten Teerfarben. Es ist eine leicht bewegliche Flüssigkeit mit spezifischem Gewicht zwischen 0,85 und 0,89 und, so wie es den Anilinölfabrikanten geliefert wird, mit einem Siedepunkt, der zwischen 80 und 120 ° C. liegt. Durch Einwirkung von Salpetersäure verwandelt sich das Benzol in **Nitrobenzol**, welches einen bittermandelartigen Geruch besitzt und als Mirbanöl, Essence de Mirban, im großen dargestellt, zu Parfümeriezwecken, besonders in der Seifenfabrikation als künstliches Bittermandelöl Verwendung findet, oder als schweres oder sehr schweres Nitrobenzol (zwischen 222 und 235 ° destillierend, spezifisches Gewicht 1,167), mit unangenehmem Geruch behaftet, zur Weiterverarbeitung auf Anilin und schließlichen Darstellung von Anilinfarben in Masse verbraucht wird. Durch Reduktion des Nitrobenzols erhält man das **Anilinöl**; man führt die Reduktion mit Wasserstoffgas aus, welches aus Essigsäure und Eisenfeile entwickelt wird. Aus den verschiedenen Benzolsorten werden verschiedene Anilinsorten gewonnen, welche wiederum verschiedenen Farben entsprechen.

In Deutschland allein werden jährlich ca. 30000 Zentner Anilin fabriziert, aus welchem fabrikmäßig eine Anzahl Farben dargestellt werden, von denen die folgenden die wichtigsten sind:

1. Anilinrot oder Fuchsin ist die Verbindung der Base Rosanilin mit einer Säure, gewöhnlich Essigsäure und Salzsäure. Die Base ist nicht gefärbt, nur ihre Salze. Bei der Herstellung des Fuchsins giebt es im wesentlichen zwei Methoden: eine billigere mittels Arsensäure und eine kostspieligere mittels Chlorkohlenstoff oder Quecksilberchlorid. Die erstere liefert stets arsenhaltiges Produkt, welches im Konsum mit Recht verpönt, zum Färben von Konditoreiwaren und Spirituosen strenge verboten ist. Es wird trotz den gesetzlichen Bestimmungen noch eine Menge **arsenhaltiges** Fuchsin als **arsenfrei** in den Verkehr kontrebandiert, worauf wir warnend den Kaufmann, den Zwischenhändler umsomehr aufmerksam machen, als er allein für

*) Es ist gerade der reinsten, schneeweiß krystallisierten Karbolsäure eigen, sich am raschesten zu röten und durchaus unrichtig, wenn man, was in der Praxis häufig geschieht, rot werdende Sorten für schlechte hält.

*) = getrenntes.

das von ihm unter falschem Namen vertriebene Produkt verantwortlich ist. Die Rosanilinsalze (Anilinrot) zeigen meist im reflektierten Lichte einen grünen Metallglanz. Das salzsaure Salz heißt **Roseïn**, das salpetersaure **Azaleïn**.

Ihre Lösungen in Alkohol oder Wasser besitzen eine prächtig karminrote Farbe, sie sind von äußerst großer Färbekraft. Das Fuchsin ist die Grundlage fast aller übrigen Anilinfarben, es giebt z. B. mit Anilinöl oder Jodäthyl Blau oder Violett.

Als Novitäten erschienen im Handel **Rot Fuchsin** S. und Marron S., zwei Schwefelverbindungen des Rosanilins, welche sich weniger durch ihre Farbe, als durch Säurebeständigkeit vor dem bekannten Fuchsin auszeichnen. Sie lassen sich — Säuren gegenüber durchaus indifferent — im Säurebade ausfärben, was bei den andern Fuchsinsorten, welche leicht von Stoffen abfärben, nicht der Fall ist. Sie kommen unter Anwendung von Glaubersalz und Schwefelsäure in Gebrauch und bieten mit Echtgelb und Orange einen vollständigen Ersatz für Orseille.

2. Die violetten Farbstoffe können durch Oxydation des Anilins und auf verschiedene andere Weise erhalten werden; sie führen je nach der Darstellungsmethode, oder dem Erfinder, mitunter übrigens oft auch recht willkürlich ihre Namen, wie: Mauveïn oder Perkins Violett, Violett Impérial, Reginapurpur, Geranosin, altes Violett oder Violet nonpareil, Neu-Jodviolett, Hofmanns Violett oder Dahliafarben, Violet de Paris.

3. **Saffranin** läßt sich durch Oxydation von Mauveïn oder durch andere, direkte Oxydation von Anilin darstellen. Es ist schön rot, kommt in den Handel als gelbrotes Pulver oder „en pâte" und wird in der Baumwoll- und Seidenfärberei an Stelle des Safflors gebraucht. Gewonnen kann es werden durch Behandlung von hochsiedendem Anilin mit salpetriger Säure und Arsensäure; es ist daher häufig durch Arsengehalt giftig!

4. **Anilinblau**, Azalin, Azurin, Bleu de Paris oder Bleu de Lyon wird erhalten durch längeres Erhitzen von Anilinöl mit Fuchsin (salzsaurem Rosanilin); es erscheint im trockenen Zustande kupferglänzend ohne die Beimischung von grün oder gelb, welche das Fuchsin und das Anilinviolett charakterisiert. Es ist in Wasser unlöslich, kann aber durch Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure modifiziert und in Wasser löslich gemacht werden. Wird dieses letztere mit Natronlauge gesättigt, so entsteht eine Verbindung, welche unter den Namen **Bleu soluble**, **Nicholsonblau**, **Alkaliblau** im Handel erscheint. **Bleu de Mulhouse** bildet sich aus Rosanilin und alkoholischer Schellacklösung.

Nigrosin oder **Indulin** ist ein Farbstoff, welcher auf ähnliche Weise wie Saffranin erzeugt wird und der Wollfaser eine indigoähnliche, aber bei weitem nicht so echte Farbe erteilt. Auch unter dem Namen Anilinschwarz kommt ein Indulin in den Handel, welches nur ein fonciertes Blau, ein bläulich Schwarz ist; es ist das Produkt der Einwirkung von salpetrigsaurem Kali auf salzsaures Anilin.

5. **Anilingrün**, hiervon existieren drei Varietäten:

a) Aldehydgrün, weil es aus Fuchsin vermittelst Aldehyd bereitet wird; es wird auch **Emeraldin** genannt, ist schwefelhaltig, wird in einer Mischung von 2 Teilen Schwefelsäure und 50—70 Teile Alkohol gelöst und ist von sehr schöner, auch im künstlichen Licht reiner Nuance.

b) Jodgrün, Vert de nuit, Vert à l'iode, durch längeres Erhitzen von essigsaurem Rosanilin, Jodmethyl und Methylalkohol unter sehr starkem Drucke erhalten; es kommt in Teigform und als grünes Pulver in den Handel und darf, weil es sich in höherer Temperatur zersetzt, nicht über 50—60° erhitzt werden.

c) Methylgrün, von Bindschedler & Busch in Basel in den Handel gebracht, zeichnet sich durch prachtvolle Nuance und vollendete Krystallisation aus und ist in Wasser löslich.

6. **Anilinorange**, **Anilingelb**, salzsaures Chrysanilin, sind sehr lebhaft nuancierte Farbstoffe, welche aus den Rückständen bei der Fuchsinbereitung als Nebenprodukte gewonnen werden.

7. **Anilinbraun**, hiervon giebt es verschiedene Sorten; mit dem Naphtabraun oder Cerise, welches von Knosp in Stuttgart zuerst dargestellt wurde, kann Wolle kirschrot bis dunkelbraun gefärbt werden; es wird aus den Nebenprodukten der Fuchsindarstellung gewonnen und kommt zu sehr billigen Preisen in den Handel; die Färber erhalten gewöhnlich unter dem Namen Anilinbraun eine zu hoch erhitzte (verbrannte) Fuchsinschmelze. Bismarckbraun wird durch Schmelzen von Fuchsin mit salzsaurem Anilin erhalten.

8. Unter **Anilinschwarz** versteht man meist farbloses, salzsaures Anilin, welches die Farbe erst durch Oxydation an der Luft oder durch Behandeln der damit vorbereiteten Stoffe mit oxydierenden Agentien erhält. Es kommt in geschmolzenen Krystallen in den Handel. Man nennt solches Anilin auch schwarzen Indig oder Indigschwarz. Ein anderes, bereits schon schwarzes und auf dem Stoffe nur noch schwach zu oxydierendes Schwarz ist das Lukasschwarz, Petersons-Schwarz, es ist eine schwarze flüssige Masse, die mit Kleister aufgedrückt wird. Es oxydiert sich von selbst an feuchter Luft, besonders bei etwas erhöhter Temperatur.

Gebr. Heyl & Komp. in Berlin bringen ein Anilinschwarz in den Handel, welches mit Albumin verdickt sofort aufgedruckt und durch Dämpfen fixiert werden kann.

Auch die bei 150—200° C. übergehenden Anteile des schweren Steinkohlenteeröles, die größtenteils aus Phenol (Karbolsäure, s. d.) bestehen, können, wie schon erwähnt, zu Farbstoffen weiter verarbeitet werden. Solche Farbstoffe mit Phenol zur Basis sind:

1. Die Pikrinsäure, durch Einwirkung von Salpetersäure auf Phenol erhalten; krystallisiert in gelben Blättchen, die sich schwer in kaltem Wasser lösen, leicht dagegen in heißem und in Alkohol; Pikrinsäure schmilzt bei 122° und verpufft beim raschen Erhitzen. Sie wird zum Gelbfärben für Seide und Wolle, und mit Blau zum Grünfärben benutzt. Die reine Pikrinsäure ist nicht explosionsfähig, ihre Natronverbindung aber, welche mitunter unter falschen Namen in den Handel gebracht wird, sehr, und daher geeigenschaftet, Unglücksfälle zu veranlassen.

2. **Phenylbraun**, Phénicienne, durch Einwirkung einer Mischung von Schwefelsäure und Salpetersäure auf Karbolsäure gebildet, ist ein amorphes Pulver.

3. **Grénatsoluble** oder Granatbraun wird durch Einwirkung von Cyankalium auf eine Lösung von Pikrinsäure dargestellt, kommt „en pâte" in den Handel und darf nicht austrocknen, weil es explosionsfähig ist.

4. **Corallin**, Aurin, Paeonin, Tropaeolin, Coquelicot, scharlachroter Farbstoff, der in schönen langen Nadeln von großem Glanze krystallisiert und sich kaum in Wasser, leicht aber in Alkohol und den Lösungen kohlensaurer Alkalien löst. Es entsteht durch Erhitzen eines Gemenges von Phenol, Oxalsäure und Schwefelsäure, wurde von H. Fresenius zuerst dargestellt und von H. Kolbe näher untersucht. Tropaeolin wird als Reagens auf Säuren und Basen empfohlen.

Bei 216 und 218° C. erhält man durch Destillation aus dem Steinkohlenteer das:

Naphtalin, einen weißen Körper in krystallinischen

Blättchen, die geschmolzen krystallinische, blendend weiße Masse bilden, von 1,5 spezifischem Gewicht. Das Naphtalin ist unlöslich in kaltem Wasser, wenig in heißem, leicht in siedendem Alkohol, Benzol, Äther, in flüchtigen und fetten Ölen und in Essigsäure. Durch Einwirkung von Salpetersäure geht es über in

Phtalsäure. Die wichtigeren der Naphtalinfarbstoffe sind:

Das Martius- oder Ganahlgelb (Manchestergelb, Naphtalingelb, Jaune d'or); es färbt Wolle und Seide in allen Tönen) vom hellen Zitrongelb bis tief Goldgelb direkt. Mit 1 Kilogramm lassen sich 200 Kilogramm Wolle noch in schönem Gelb ausfärben, es läßt sich auch dämpfen, was bei der Pikrinsäure nicht der Fall ist.

Das **Magdalarot** (Naphtalinrot, Sedanrot) kommt in Form eines schwarzbraunen, undeutlich krystallinischen Pulvers vor, übertrifft das Fuchsin an Beständigkeit, ist aber sehr teuer, circa 1000 Frs. das Kilo; es wird fabriziert von A. Clavel in Basel.

Eosin ist das Phtalit des Dibromresorcins und liefert die schöne Farbe des Morgenrots (daher der Name) in dessen zarten Abstufungen, die Farbe ist jedoch zum Zeugfärben nicht echt genug, und deshalb, obgleich ihr erstes Erscheinen vielversprechend schien, bereits wieder weniger gesucht und billig erhältlich.

Erwähnenswert sind noch das Naphtylblau und das Naphtylviolett.

In den letzten Produkten der Destillation des Steinkohlenteers, vorzugsweise in den zuletzt übergehenden, dickflüssigen Produkten, die unter dem Namen Green Grease früher in England als Schmiermittel vielfach Anwendung fanden, findet sich das dem Naphtalin verwandte

Anthracen, welches, rein dargestellt, kleine, geruch- und geschmacklose weiße gelbliche Blättchen bildet, die bei 215° schmelzen und bei 360° unzersetzt überdestillieren, sich wenig in Alkohol und Benzol, leichter in Schwefelkohlenstoff und in reichlicher Menge in konzentrierter Essigsäure lösen, durch die Einwirkung oxydierender Mittel in Anthrachinon übergehen, welches letztere auf Umwegen in

Alizarin, den geschätzten Farbstoff zur Türkischrotfärberei, verwandelt wird. Das Alizarin kommt in Form einer 90% Wasser enthaltenden, bräunlichgelben Paste in Zinkbüchsen verpackt in den Handel und wird in ganz bedeutender Menge hergestellt, obgleich es erst seit wenigen Jahren fabrikmäßig gewonnen werden kann. Die jährliche Produktion an künstlichem Alizarin beläuft sich etwa auf 25000 Zentner im Werte von 14 Millionen Mark, davon kommen auf Deutschland 18000 Zentner, England 6000 Zentner, Frankreich 1000 Zentner.

Merkwürdig ist, daß die Rohprodukte, wie Anilin, Anthracen, Phenilsäure, vorzugsweise in England und die eigentlichen Anilin- und Anthracenfarbstoffe in weitaus der größten Menge und am besten und schönsten in Deutschland fabriziert werden.

B. Waren aus dem Pflanzenreiche.

Nahrungsmittel.

Nahrungsmittel im allgemeinen sind Substanzen, welche dem Körper zugeführt werden, um ihm Stoff zur Erneuerung seines Baues und zur Erhaltung der Lebensthätigkeit zu liefern. Jede Thätigkeit, geistige oder körperliche, zehrt an Teilen unseres Körpers und bedingt stofflichen Wiederersatz, den wir nur durch die Nahrungsmittel geben können. Es gibt nun Nahrungsmittel, welche nur einen bestimmten Teil des Körpers nähren, während andere nur eine Hauptthätigkeit desselben unterhalten, und hiernach heißen sie fleischbildende, das sind die stickstoffhaltigen, oder wärmeerzeugende, das sind die stickstofflosen Nahrungsmittel, während wiederum andere beide Eigenschaften in sich vereinigen. Die stickstoffhaltigen Pflanzennahrungsmittel bestehen vorzugsweise aus: Samenkörnern und den Geweben der Pflanzen; Stärke und Zucker dagegen sind unter den pflanzlichen Nahrungsstoffen, was Fette unter den tierischen, nämlich die eigentlichen Vertreter der nichtstickstoffhaltigen Nahrungsstoffe. Demzufolge wird das Fleisch der tierischen durch die Samenkörner unter den pflanzlichen Nahrungsmitteln, das Fett durch Stärke und Zucker vertreten; und, uns etwas drastisch ausdrückend, können wir hinzufügen, daß die verdauten Samenkörner Fleisch, die verdaute Stärke Fett zu erzeugen vermögen, fügen aber gleich hier bei, daß beide in ihrem resp. Verhältnis einem normalen Lebensprozesse unbedingt nötig sind.

a) Stickstoffhaltige Nahrungsmittel:

Erbsen sind die Samen von Pisum sativum L. und seinen Varietäten, sie sind am meisten kultiviert in Frankreich, in Sizilien, in Polen, von wo sie nach den Seehäfen gebracht werden, als Proviant für Schiffe sowohl als zum Export. Ihr Mehl (Pulver) ist von großer Nahrhaftigkeit und liefert durch seinen großen Stickstoffgehalt ein dem Fleische ähnliches Nahrungsmittel, das man, um es nach allen Richtungen hin nahrhaft zu machen, passend mit Fett versetzt, wie das in der bekannten Erbswurstfabrikation für die deutsche Armee der Fall ist.

In 100 Teilen Erbsen sind durchschnittlich: 15 Teile Wasser, 23 Teile stickstoffhaltiger Körper, 55,4 Teile Stärke, 2 Teile Zucker, 2,1 Teile Fett und 2,3 Teile Salz.

Linsen sind die Samen von „Ervum lens", von ähnlicher Zusammensetzung wie die Erbsen, die sie an Nährkraft beinahe noch übertreffen; sie enthalten 25 Teile stickstoffhaltiger Körper. Kultiviert werden sie in Frankreich, Deutschland und als vielbegehrtes Volksnahrungsmittel besonders auch in Griechenland.

Bohnen stammen von Phaseolusarten; eingehülst werden sie unreif als beliebtes Gemüse genossen und in Deutschland und Frankreich von Phaseolus vulgaris und Phaseolus nova gezogen. Reich an Nährstoffen sind die reifen, mehr oder weniger gekrümmt eirundlichen Samen, aus denen man Mehl oder direkt ein recht nahrhaftes Gemüse zu machen pflegt. Die Feuerbohne, besonders ostindisches Nahrungsmittel, stammt von Phaseolus mungo.

Erbsen, Bohnen und Linsen gehören zu den Hülsenfrüchten, weil ihre Früchte in Hülsen eingeschlossen sind und heißen Leguminosenfrüchte oder -samen, weil sie 20—30% stickstoffreiches „Legumin" neben den 50 und mehr % Stärkemehl enthalten. Wenn sie, was häufig beobachtet wird, beim Kochen nicht weich, nicht mürbe werden wollen, so rührt das vom Kalkgehalt des Kochwassers her. Da der Kalk mit dem Legumin eine unlösliche Substanz bildet, ist es erklärlich, daß harte Hülsenfrüchtegerichte nicht oder doch nur schwer verdaulich sind. Ein Zusatz von 1 Gramm Soda auf 500 Gramm Samen, dem Wasser zugesetzt, fällt den lästigen Kalk und hebt die Fatalität.

Als in die Klasse der stickstoffhaltigen Nahrungsmittel zu zählende heimische Getreide sind zu erwähnen:

Der Weizen, der Roggen, die Gerste, der Hafer. Sie enthalten alle Stärke, Kleber und Pflanzeneiweiß, Zucker, Gummi, Fett, Zellstoff und Feuchtigkeit in wechselnden Verhältnissen und entstammen den vielgebauten Pflanzengattungen aus der Familie der Gräser.

An Wichtigkeit steht der uns das gebräuchlichste Brotmehl liefernde **Weizen**, der als Sommer- und Winter-

frucht (letztere geschätzter), als englischer, polnischer, welscher oder harter Weizen in den Handel kommt, oben an. Unter Dinkel versteht man eine Weizensorte, welche sich von den andern dadurch unterscheidet, daß die Körner reif von den Spelzen umschlossen bleiben und die Spindel zerbrechlich ist. Er wird vorzugsweise in Südwestdeutschland und in der Schweiz gebaut, der weiße Weizen wird in den Donaufürstentümern, im südlichen Rußland, in Ungarn und Polen, auch in den Vereinigten Staaten gebaut, von wo aus ein sehr namhafter Handel damit getrieben wird.

Der hauptsächlichste stickstoffhaltige Bestandteil des Weizens ist der sogenannte „Kleber“, sein Prozentgehalt schwankt sehr bedeutend zwischen 10,5 — z. B. im englischen — und 15 % in dem in günstigen Jahren an den Ufern des schwarzen Meeres wachsenden, der demnach nahezu die Hälfte mehr davon enthält, als der in England gebaute. Ein gutes Weizenmehl zeigt annähernd folgende Zusammensetzung:

In 100 Teilen: 15 Teile Wasser, 10,8 Teile eiweißartiger und ähnlicher Substanzen, 66,3 Teile Stärke, 4,2 Teile Zucker, 2 Teile Fett, 1,7 Teil Salze.

Die in einem Kilo Mehl enthaltene Menge Kohlenstoff und Stickstoff beträgt 379,5 Gramm und 17,1 Gramm. 1 Gramm im Körper völlig verdautes (verbranntes) Weizenmehl bringt genügend Wärme hervor, um die Temperatur von 3,8 Kilo Wasser um 1 Grad C. zu erhöhen, was gleichwertig ist der zum Heben von 1624 Kilo auf 1 Meter erforderlichen Kraft.

Roggen ist das wichtigste Getreide der kälteren Zone, vorzugsweise in Mitteleuropa und von da gegen den Norden gebaut, die größte Ausfuhr haben die Häfen der Ost- und Nordsee. Das Mehl liefert nahrhaftes Schwarzbrot.

Gerste kennt man als vierzeilige, als zweizeilige und als Bart- oder Pfauengerste, welch' letztere, besonders in England, sehr beliebt ist. Zur Malzbereitung sind jährlich ganz enorme Quantitäten von Gerste nötig, welche in Rußland, Polen, Preußen, Pommern, Mecklenburg, Schlesien, Böhmen und Ungarn gebaut werden. Die Ausfuhr russischer, deutscher und polnischer Ware geht hauptsächlich nach England.

Malz ist eine Gerste, welche künstlich zum Keimen gebracht und darin in dem Momente durch Überhitzen gestört worden ist, als alles Stärkemehl in Zucker verwandelt und daher löslich, durch Wasser ausziehbar und gährungsfähig geworden war.

Einfach getrocknetes Malz heißt: Luftmalz, etwas geröstetes: Darrmalz und stark geröstetes: Farbmalz, Durch das Rösten geht der Zucker in den braungefärbten Caramel über.

Gerstengraupen, Koch- oder Rollgerste sind gerundete Gerstenkörner oder Stückchen von solchen, die man ihrer Schale beraubt hat. Graupen bilden einen starken Handelsartikel, für den Erfurt ein hauptsächlicher Versandtplatz ist; auch in Wien, Ulm, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Thüringen werden sie fabriziert. Das Graupenmachen ist eine deutsche Erfindung des 17. Jahrhunderts.

Hafer, die Frucht von Avena L., überall kultiviert, ist die eigentliche Brotfrucht der rauhesten und nördlichsten Gegenden, dient bei uns vorzüglich als Pferdefutter.

Mais, von Zea Mais L. stammend, auch Welschkorn, türkisches Korn genannt, ist die ursprüngliche Brotfrucht Amerikas, von wo er nach Südeuropa gelangte und dort, namentlich in Italien (zur Bereitung der Polenta) in Ungarn (Kukuruz) und der Türkei als Nahrungsmittel eine wichtige Rolle spielt. Das Maiskorn war schon anno 1610 ein bedeutender Handelsartikel der Venetianer, die ihn in der Levante einführten.

100 Teile Mais enthalten:

14 Teile Wasser, 11 Teile stickstoffhaltige Substanzen, 64,7 Teile Stärke, 0,4 Teile Zucker, 8,1 Teile Fett, 1,7 Teile Salze.

In einem Kilogramm sind 400 Gramm Kohlenstoff und 17,4 Gramm Stickstoff enthalten. Die zur Verdauung von aus türkischem Mais bereitetem Brot oder anderem Gebäck notwendige Zeit beträgt 3—3½ Stunden.

Hirse (Panicum miliaceum), ein kleines, kaum stecknadelkopfgroßes Korn, welches in ausgedehntem Maße im Süden und Osten, in China, Indien, Ägypten als Hauptvolksnahrung gebaut wird. Auch in Süd- und Mitteldeutschland wird Hirse vielfach gebaut.

In 100 Teilen: 13 Teile Wasser, 9 Teile Stickstoff, 74 Teile Kohlenstoff, 2,6 Teile Fett, 2,3 Teile Salze.

Reis von Oryza Sativa, von dem Millionen von Menschen leben, ist dem Weizen in bezug auf Nahrungswert durchaus nicht gleichzustellen, denn er besteht hauptsächlich aus Stärke und ist verhältnismäßig arm an fleischbildenden (stickstoffhaltigen) Substanzen. Reisstärke ist ein bekannter Handelsartikel, aber der Reis selbst, obgleich in enormen Quantitäten verspeist, wird nirgends als besonders kräftige Nahrung angesehen.

In 100 Teilen: 13 Teile Wasser, 6,3 Teile stickstoffhaltige Substanz, 79,1 Teile Stärke, 0,4 Teile Zucker, 0,7 Teile Fett, 0,7 Teile Salze.

Die Handelssorten des Reis werden nach den Erzeugungsländern benannt, womit zugleich in den meisten Fällen ein Begriff von ihrer Qualität gegeben ist. Obenan steht immer der Carolina-Reis, er hat ein langes, eckiges, mattweißes oder durchscheinendes Korn von reinem Geschmack. Java-Reis wird von den Holländern importiert, ist meist von guter Qualität, teils weißlich, teils gelblich. Der in Holland geschälte und gesichtete sogenannte Tafelreis ist die beste Sorte; an zweiter Stelle steht der Java, dann folgen Platna, bester italienischer, Rangun, Bengal, geringere Javasorten, Arracan prima, Siam, geringerer Arracan. Italienischer Reis bildet für den Konsum Deutschlands, wenigstens des südlichen, einen Hauptartikel. Die Versendung des Reis geschieht teils in Säcken und Ballen, teils in Fässern, die für Deutschland bedeutendsten Einfuhrplätze sind Hamburg, Bremen, Amsterdam, London, in Deutschland wird der meiste Reis direkt aus Ostindien bezogen. In Ostindien dient der Reis außer in der Küche zur Darstellung der beliebten Spirituose **Arak**.

Die **Kartoffeln** sind Knollen, das ist fleischig verdickte Stengelteile der Giftpflanze Solanum tuberosum. Sie sind nun zwar selbst nicht giftig, aber — obgleich sie wie kein Gemüse geschätzt und allgemein in ganz enormer Menge, besonders in Deutschland begehrt und verzehrt werden — auch sehr wenig nahrhaft.

In 100 Teilen: Wasser 75 Teile, Stickstoff 2,1, Stärke 18,8, Zucker 3,2, Fett 0,2, Salze 0,7 Teile.

Kakao wird zwar gewöhnlich zu den Genußmitteln gerechnet, hat aber seiner Nährkraft, der Art seiner Anwendung nach und auch bezüglich seiner chemischen Bestandteile die Berechtigung, als Nahrungsmittel aufgeführt zu werden. Die Kakaobohnen des Handels sind die Samen des in Brasilien und Mexiko heimischen Baumes Theobroma Cacao. Sie sehen ursprünglich hell aus und nehmen ihre braune dunklere Färbung erst durch eine Art von Präparation vor dem Versand an. In Fässern und Säcken (früher in Seronen, d. i. Ballen aus rohen Häuten) werden jährlich circa 30 Millionen Pfund Kakaobohnen in den verschiedensten Sorten in den Handel gebracht. Der Kakao dient hauptsächlich zur Bereitung der Schokolade: man röstet die Bohnen, zermalmt sie in der Wärme und versetzt sie darnach mit Zucker und Gewürzen. — Der wesentlichste Bestandteil

des Kakao ist ein Fett, die sogenannte Kakaobutter, welche durch Auspressen in der Wärme ausgeschieden werden kann (30—60 %) und eine stickstoffhaltige organische Base, welche, im konzentrierten Zustande giftig, dem Kakao das Anregende verleiht. In einem Kilogramm (= 1000 Gramm) Kakao sind 20 Gramm Stickstoff.

Die saftigen Früchte: Trauben, Datteln, Feigen, Äpfel, Birnen, Ananas, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Erdbeeren, Stachelbeeren, Johannisbeeren sind wohl Handelsartikel im frischen sowohl, als auch im konservierten Zustande (als Konserven), sie spielen aber mit Ausnahme der Datteln nie Rolle als Nahrungsmittel.

b) Stickstofflose Pflanzennahrungsmittel.

Stickstofflose Pflanzennahrungsmittel sind vor allem Stärke und Fett (fette Öle), sie haben dieselben elementaren Bestandteile in wechselnden Verhältnissen: Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff; selten sind sie frei von jeder Spur von Stickstoff, doch ist dieser in so geringer Menge nur vorhanden, daß er für die Ernährung unwesentlich wird. Auch die Zuckerarten sind hierher zu rechnen.

Sago ist das Produkt verschiedener Palmen, besonders der Cycas revoluta und auch anderer Bäume Indiens, Ceylons und vieler sonstiger tropischer Länder. Man gewinnt ihn, indem man das Mark in Wasser wäscht und den Niederschlag trocknet, worauf der Sago in runden oder eckigen Körnern von verschiedenen Größen erscheint. Obgleich die trockenen Körner so hart sind, daß man sie nicht leicht zerbeißen kann, nehmen sie doch Wasser ziemlich schnell auf und quellen darin zur schleimigen Masse. Sago besitzt nur wenig Geschmack, ist jedoch, wenn echt, durchaus nicht unangenehm im Genusse. Das Original des Sago ist die ostindische Ware, doch liefert auch Südamerika hieher gehörige Produkte. Tapioka und zwar Rio-Tapioka von weißer und Bahia-Tapioka von brauner Farbe sind Sagoarten, welche aus dem der Wurzel der Manihotpflanze entnommenen Stärkemehl dargestellt werden. In großartigem Maßstabe wird jetzt der Kartoffelsago fabriziert und verbraucht, er ist eine seiner Wohlfeilheit wegen beliebte Ware, in deren Herstellung die Fabrikanten eine solche Fertigkeit erlangt haben, daß nicht nur der Perlsago schön gleichmäßig gerollt im Handel erscheint, sondern auch die Imitation des Tapioka eine täuschend ähnliche genannt werden muß. Zu Sago verwenden die Fabrikanten das feinste Stärkemehl.

Arrow-Root, Pfeilwurzelmehl, nennt man das Stärkemehl aus den Wurzeln der Maranta arundinacea und M. indica. Es kommt besonders von Jamaika und den Bermudasinseln und wird, weil es für leichter verdaulich gilt als die anderen Stärkemehlsorten, als Nahrungsmittel für Kinder und Kranke viel gebraucht. Die Eingeborenen Südamerikas nennen es Aracuta, woraus die Engländer aus Bequemlichkeit ihr ähnlich klingendes „Arrow-root“ bildeten. Das allerbeste Arrow-root kommt aus Ostindien in Blechdosen à 1 und 2 Pfund, weil es höchst sorgfältig bereitet und getrocknet und hermetisch gegen die Seeluft-Einwirkung verschlossen ist.

Stärke, Stärkemehl, Amylum, Kraftmehl überhaupt kann aus jeder Stärkemehl haltigen Pflanze, also aus den oben angeführten Getreidearten, Hülsefrüchten und den Kartoffeln gewonnen werden, es ist stets im reinen Zustande weiß und von feinkörniger Beschaffenheit. Im kalten Wasser ist es unlöslich, mit heißem quillt es zum gallertartigen Kleister auf. Durch Jodlösung wird Stärkemehl violett gefärbt. Die Stärke wird bereitet, indem die geschroteten Getreidekörner oder zerkleinerten Kartoffeln in einem Sacke unter Wasser so lange geknetet werden, bis dieses nicht mehr milchig wird. Bei ruhigem Stehen setzt sich die Stärke aus dem Wasser ab und wird dann getrocknet. Sie kommt in den Handel entweder in Stücken, die sich zwischen den Fingern leicht zerdrücken lassen (Brocken- oder Stengelstärke) oder in Pulverform (Puderstärke). Die Anwendung der Stärke ist eine mannigfaltige; sie dient zum Appretieren, als Farbenverdickungsmittel beim Zeugdruck, zur Schlichte beim Weben, zur Darstellung des Traubenzuckers und des Dextrins, zum Stärken der Wäsche, zur Kleisterbereitung und zur Bereitung feinerer Backwaren 2c. Glanzstärke ist die geschätzte feine Reisstärke. Die einzelnen Stärkeförnchen einer jeden Pflanze haben eine eigene charakteristische Form, welche es erlaubt, sie aus Mischungen heraus mit Hülfe des Mikroskops zu erkennen. Da sich die Stärkemehlsorten chemisch so ziemlich alle gleich verhalten, so bleibt bei analytischen Untersuchungen, wo es sich um die Provenienz einer Stärke handelt, das Mikroskop das einzige Hilfsmittel.

Fette, fette Öle werden weiter unten im Zusammenhang mit den nicht genießbaren vegetabilischen Fettstoffen behandelt.

Zucker sind süßschmeckende Bestandteile von mehreren Pflanzensäften, welche andern ähnlich süßen Stoffen gegenüber die Eigenschaft haben, unter gewissen Umständen; so besonders bei mittlerer Temperatur mit Wasser und Hefe zusammengebracht, einen sogenannten Gährungsprozeß durchzumachen und dabei in Kohlensäure und Alkohol zerfallen. Man unterscheidet drei Arten des Zuckers: den Rohrzucker, den Traubenzucker und den Frucht- oder Schleimzucker. Nur die beiden ersten kommen als Handelsartikel in Betracht, vorzugsweise der

Rohrzucker. Er ist von allen Zuckerarten die süßeste, krystallisiert leicht aus wässeriger Lösung, ist rein von weißer Farbe, schmilzt beim Erhitzen auf 160° C. zu einer farblosen dicken Flüssigkeit, welche bei raschem Erkalten zu einer durchsichtigen, amorphen Masse erstarrt (**Gerstenzucker**), die nach längerem Aufbewahren wieder undurchsichtig, krystallinisch wird, abstirbt. Bei noch stärkerem Erhitzen (200° C.) wird die Schmelze braun und es bleibt nach dem Erkalten eine amorphe, Feuchtigkeit anziehende, durchsichtige, spröde, braune, zu Likören und Konditoreiwaren als braune Farbe benützte (siehe Malz) Masse zurück, welche **Caramel** genannt wird. Der Zucker ist in $^1/_3$ kaltem und in jedem Verhältnis in heißem Wasser löslich, unlöslich in wasserfreiem Alkohol und Äther. Eine kalt gesättigte wässerige Lösung von Zucker wird **Sirup** genannt; der Sirup soll nicht zu dick sein, damit er bei Temperaturerniedrigung, etwa im Keller oder beim Jahreszeitenwechsel, keine Krystalle ansetze. An den Wandungen von Gefäßen gebildete Krystalle veranlassen ein Weiteranschließen von neuen Krystallen auf Resten des gelösten Zuckers, dadurch verdünnt sich natürlich der Saft). Die Zuckersirupe sollen aber auch nicht zu dünnflüssig sein, weil sie sonst im Kontakt mit atmosphärischer Luft leicht der Gährung unterworfen sind. 18 Teile besten Zuckers in 10 Teilen reinen, möglichst kalkfreien, also weichen Wassers gelöst, bilden das günstigste Verhältnis, die Lösung erfolge langsam, bei mäßiger Temperatur und schließliches rasches einmaliges Aufwallen, nicht durch anhaltendes Kochen, wodurch Flüssigkeit verdampft. Nimmt man statt reinen Wassers klare Früchtesäfte im oben angeführten Verhältnis, so erhält man die beliebten Früchtesirupe (Himbeer-, Kirschensaft oder -Sirup). Es empfiehlt sich beim letzten Aufwallen den Früchtesirupen zur perfekteren Klärung etwas Eiweiß zuzusetzen, der Schaum enthält dann mechanisch die Unreinigkeiten. Wenn Sirupe heiß in Flaschen gefüllt werden, so müssen diese so lange unverschlossen stehen bleiben, bis der Inhalt die Tem-

peratur der umgebenden Luft hat. Man bewahrt Sirupe im kühlen Keller auf.

Der Zucker, welcher in unserem Handel vorkommt, wird entweder in Ost- und Westindien aus dem Zuckerrohre (einer Grasart), oder in Europa aus dem Safte der Runkel- oder Zuckerrübe gewonnen. Beide Zucker stimmen, wenn sie gleichmäßig rein dargestellt sind, in allen Eigenschaften vollkommen überein. Das Verfahren der Zuckergewinnung besteht im wesentlichen darin, daß man den frischen Saft, nach vorgängiger Reinigung durch Behandeln mit Kalk, Blut, Knochenkohle ꝛc. eindampft und einer von Zeit zu Zeit gestörten Krystallisation unterwirft. Hierbei erhält man zuerst den Rohzucker (auch Moscovade, Cassonade, Thomaszucker, Farinzucker genannt) und eine unkrystallisierbare noch bis zu 40 % Zucker enthaltende Mutterlauge, die Melasse. Durch weitere Behandlung mit Blut (seines Eiweißgehaltes wegen) und Knochenkohle erhält man die reinen Sorten, die, wenn sie durch anhaltendes Umrühren der Flüssigkeit in der Krystallisation gestört sind, und nur als weiße krystallinische Massen erscheinen, je nach dem Grade ihrer Reinheit:

Lumpenzucker, Melis, Raffinade (feinstes), wenn sie dagegen infolge ruhigen Stehenlassens der Flüssigkeit, in welche Fäden hängen, deutlich ausgebildete Krystalle darstellen:

Kandiszucker genannt werden. Die zurückbleibende, nicht krystallisationsfähige Mutterlauge wird gemeiner, schwarzer, holländischer Sirup oder Schleimzucker genannt.

Um dem Zucker, dem häufig ein kleiner Stich ins Gelbliche anhaftet, diesen zu benehmen, wird er vom Fabrikanten durch Zusatz von etwas Ultramarin „geblaut". Beim Auflösen und längeren Stehenlassen setzt sich das Ultramarin als blauer Satz zu Boden. Ein solcher Zucker sollte zu Früchtesirupen keine Verwendung finden. Der Zucker soll rein von Farbe, geruchlos und süß ohne fremden Beigeschmack sein; in gleichem Gewicht Wasser muß er sich vollständig auflösen, alles was zurückbleibt, gehört nicht in den Zucker. Von der Raffinade her kann Zucker auch Kalk enthalten, man überzeugt sich davon durch Zusatz von etwas oxalsaurem Ammon, welches eine kalkhaltige Probezuckerlösung trübt.

Traubenzucker, Stärkezucker, Glycose, Dextrose, Kartoffelzucker ist viel weniger süß als der Rohrzucker, er krystallisiert nur in krümlichen, warzigen Massen. Er kommt fertig gebildet in der Natur vor: in den süßen Früchten, im Honig, wird aber für Handelszwecke künstlich aus Stärke, gewöhnlich Kartoffelstärke, durch längeres Erhitzen mit verdünnter Schwefelsäure, Ausscheiden der Säure durch Kalk und Abdampfen bis zur Sirup- oder festen Konsistenz, dargestellt. Im Handel erscheint er entweder als honiggelber oder brauner Sirup oder in äußerlich Seifenstücken ähnlichen tafeligen Massen, die mehr oder weniger weiß und fest sind und in Wasser gelöst Rückstand zeigen, je nach Qualität. Fast allem Traubenzucker haftet von der Präparation her Schwefelsäure an. Man benützt den Traubenzucker in der Zuckerbäckerei, Branntweinbrennerei, Bierbrauerei und zum Gallisieren und Petiotisieren des Tresterſaftes oder des Weinmostes schlechter Jahrgänge.

Milchzucker ist eine chemisch gleich zusammengesetzte, aber schwer gährungsfähige Zuckerart, welche in der Milch der Säugetiere gelöst vorkommt (es sei seiner hier, obgleich er zu den Tierprodukten gehört, des Zusammenhangs mit den andern Zuckerarten zu lieb, Erwähnung gethan). Er wird als Zusatz zu schlechter Milch und besonders medizinisch verwendet, da ihm schwach abführende Eigenschaften eigen.

Ahornzucker wird in den Vereinigten Staaten und in Kanada gewonnen, indem man die Bäume des Zuckerahorns anbohrt und den ausfließenden Saft reinigt und zur Krystallisation eindampft. Er kommt wie der ihm ähnliche, aus dem Safte einiger Palmen gewonnene **Palmenzucker** fast ausschließlich an den Orten seiner Produktion zur Verwendung.

Südfrüchte.

Datteln heißen die wohlschmeckenden Früchte der Dattelpalme (Phoenix dactylifera), welche in Persien, Syrien, Ägypten und in dem Landstrich zwischen dem Atlas und der Sahara der Biledulgerid, d. h. Dattelland, in Menge angebaut wird. Auch das südöstliche Spanien liefert Datteln. Die bedeutende Anpflanzung der Dattelpalme an der Riviera, hauptsächlich bei Bordighera, liefert keine reifen Früchte, dagegen die „Palmzweige" für die Osterfeier nach Rom.

Die Datteln kommen in Schachteln oder Körbe eingelegt, oder auch in Fässern oder Matten in den Handel. Am Produktionsorte dienen sie im frischen Zustande als Nahrungsmittel. Man unterscheidet zwei Hauptsorten:

a) die ägyptischen oder Alexandriner, welche größer und dunkler gefärbt sind und

b) die barbarischen über Tunis kommenden, kleineren und weniger süßen.

Die von Valenzia aus in den Handel gebrachten „Spanischen Datteln" sind entweder „Candits" (süß) oder „Acrelets" (sauer) durch Einlegen in Weinessig. Beim Aufbewahren sind die Datteln vor Wärme, Feuchtigkeit und Luftzutritt zu schützen.

Feigen nennt man die eingetrockneten Fruchtstände des in Südeuropa kultivierten Feigenbaumes ficus Carica.

Die Fruchtstände werden einfach an der Sonne getrocknet, wobei ihre äußere Hülle zu einer dünnen Haut zusammenschrumpft. Die sogenannten Kranzfeigen werden beim Trocknen auf eine Schnur oder einen Schilfkranz aufgereiht, wobei sie eine scheibenförmige Gestalt annehmen. Durch ausgeschiedenen Fruchtzucker zeigen trockene Feigen eine mehlartige Bestäubung.

Man unterscheidet folgende Hauptsorten:

1. Smyrnaer oder türkische Feigen, sie sind groß, gelb, dünnhäutig, man versendet die besten Sorten in kleinen Kistchen, welche mit Lorbeerblättern ausgelegt werden, als Tafelfeigen.

2. Griechische Feigen, Kranzfeigen von Kalamata auf Morea; je 100 Stück auf einer Schnur bilden einen Kranz. Die Kränze verpackt man in Fässer.

3. Dalmatiner oder Istrianer Feigen, klein, rund, grau, wohlschmeckend, wenig haltbar, kommen in Fäßchen verpackt von der Insel Lesina über Triest, Venedig und Fiume in den Handel.

4. Malteser, sizilianische, Kalabreser und Pugliеser Feigen. Diese italienischen Feigensorten werden meist in Körbe verpackt und durch Zwischenlagen von Lorbeerblättern oder Bestäuben mit Kastanienpulver für den Transport trocken gelegt.

5. Französische Feigen, beste Sorte die Marseiller figues royales, geringere Qualität die aus der Gegend von Avignon.

6. Spanische Feigen über Malaga, Sevilla, Alicante, Valencia.

Die Feigen müssen an trockenem Orte luftig gelagert werden. Bei feuchter Lagerung findet leicht saure Gährung statt.

Rosinen, Korinthen auch **Zibeben** nennt man eingetrocknete Weintrauben oder deren Beeren, sie kommen als Smyrnaer, auch türkische, italienische, französische und spanische in den Handel und werden in

neuerer Zeit in größerer Menge bei uns zur Weinbereitung verwendet. Man muß sie an kühlen, trockenen Orten und wohlverschlossen aufbewahren.

Oliven sind die Früchte des Ölbaumes Olea europaea, aus deren Fleisch am Produktionsorte das Baum- oder Olivenöl gepreßt wird. Sie werden außerdem in Flaschen oder Fäßchen mit Öl, Salzwasser oder Essig übergossen, zum Versandt gebracht und als Beilage zu Speisen verwendet.

Zitronen sind die Früchte des Zitronenbaumes (citrus medica). Sie sind von charakteristischer, hellgelber Farbe und von saurem Geschmack. Eine Abart, die Limette oder süße Zitrone hat süßen Saft. Außerdem unterscheidet man die dünnschalige, sehr sauer schmeckende „Limone" und die „gewöhnliche Zitrone"; zu letzterer gehört auch die große, längliche, sehr dickschalige „Zedrate" aus der der Zitronat, die mit Zucker konservierte Schale, hergestellt wird.

Die Zitronen enthalten in den Schalen das Zitronenöl (siehe ätherische Öle) und im Fruchtsafte reichliche Mengen von Zitronensäure.

Die Kultur des Zitronenbaumes ist sehr verbreitet und wird durch ganz Südeuropa, besonders reichlich in Oberitalien, betrieben.

Man nimmt die Früchte vor vollendeter Reife vom Baume und verpackt sie gewöhnlich einzeln in Papier gewickelt zu 500 oder 700—800 in Kisten.

Am geschätztesten sind die dünnschaligen Früchte.

Hauptbezugsorte Toscolano und Tremosine am Gardasee, Nizza, Mentone, Genua, Triest, Fiume, Sizilien, Malaga, Alicante, Faro ꝛc. ꝛc.

Orangen, Pomeranzen, Apfelsinen sind die rotgelben Früchte des Orangenbaumes (Citrus Aurantium). Man unterscheidet:

1. Pomeranzen oder bittere Orangen. Sie haben dicke höckerige Schale von bitterem Geschmacke und säuerlich bitterem Saft.

2. Apfelsinen oder süße Orangen mit glatterer, wenig bitterer Schale und angenehm säuerlich-süßem Fleische. Die geschätztesten sind die kleinen sogenannten „Mandarinenorangen".

3. „Bergamotten", birnförmig, etwas zusammengedrückt, mit blasser Schale und wenig schmackhaftem Fleische. Dienen ausschließlich zur Herstellung des Bergamottöls.

Die Hauptbezugsorte für die Orange des Handels sind: Genua, Nizza, Mentone, Messina, Malaga (die spanischen sind weniger geschätzt), San Miguel.

Außer den reifen Orangen, welche als erfrischendes Obst auf die Märkte kommen, erscheinen im Handel die grünen, unreifen Pomeranzen (poma Aurantiorum immatura) und die getrockneten Pomeranzenschalen, deren geschätzteste die Curaçaoschalen zur Bereitung des nach ihnen benannten Likörs und außerdem arzneiliche Verwendung finden.

Kandierte d. h. in Zucker konservierte Orangeschalen führen den Namen „Orangeat".

Mandeln nennt man die Früchte und Samen des Mandelbaumes (Amygdalus communis L.), welcher im Orient und in Nordafrika einheimisch, in ganz Südeuropa kultiviert wird.

Man unterscheidet süße und bittere Mandeln. Die süßen Kerne enthalten fettes Öl (Mandelöl, besonders zu feinem Haaröl verwendet) und sogenanntes Emulsin, eine chemische Verbindung, welche bewirkt, daß gestoßene Mandeln mit Wasser angerührt, eine milchige Flüssigkeit, die Mandelmilch, Mandelemulsion liefern. Die bittern Kerne enthalten außerdem Amygdalin, aus welchem sich auf Zusatz von Wasser Blausäure entwickelt, daher der eigentümliche Geruch und Geschmack beim Verbeißen derselben und die giftige Wirkung beim Genusse in größerer Menge. Bittere Mandeln sind kleiner, auch spitziger als die süßen, sie werden aus Majorka und Algerien bezogen und in der Medizin, auch in der Konditorei und Likörfabrikation verwendet.

Hauptsorten der süßen Mandeln sind:

a. gemeine, hartschalige, amandes à coque dure, kommen ohne Schalen in den Handel und werden nach den Produktionsländern unterschieden in

1) Malaga oder überhaupt spanische Mandeln von Valenzia über Alicante in Fässern oder Ballen.

2) Portugiesische — **Oporto**-Mandeln.

3) Florentiner und Ambrosia — italienische Mandeln.

4) Amandes à flot — französische Mandeln, welche in Paris besonders geschätzt sind und zu den beliebten „**Pralines**", d. h. mit geschmolzenem Zucker überzogenen gerösteten Mandeln verwendet werden. Beste Sorten wachsen bei Aix.

Sowohl aus den bittern als aus den süßen Mandeln erhält man durch Auspressen das Mandelöl, aus den bittern, nachdem sie mit Wasser zum Brei angerührt, durch Destillation das Bittermandelöl, ein ätherisches Öl. Der nach dem Auspressen der Mandeln verbleibende Preßkuchen findet gepulvert in der Parfümerie als Mandelkleie Verwendung.

Kastanien, Maronen, sind die Früchte des edlen Kastanienbaumes Castanea vesca L. Sie kommen in den Handel aus Spanien, Portugal, Italien und Südfrankreich. Die Aufbewahrung muß an luftigen Orten geschehen.

Genußmittel

sind unentbehrliche Stoffe, welche wir unserem Körper einführen, nicht weil sie durch ihre Bestandteile gleich den Nahrungsmitteln körperliche Substanz zu bilden vermögen, sondern weil sie dank ihrem Gehalte an gewissen Verbindungen auf unsere Verdauungsorgane einen Reiz ausüben, durch welchen diese die Eigenschaft erlangen, Nahrungsmittel leicht in Fleisch und Blut umzuwandeln, sie haben also nur indirekt einen ernährenden, direkt mehr einen anregenden, die Lebensthätigkeit erhöhenden Einfluß.

Zu den Genußmitteln gehören die Gewürze, von denen nachstehend die wichtigsten kurze Erwähnung finden sollen.

1. Früchte und Blütenteile.

Pfeffer. Es kommen im Handel unter der Benennung Pfeffer mehrere Gewürze und Arzneiwaren vor, welche durch verschiedene Beinamen näher bezeichnet werden, wie: schwarzer, weißer, langer ꝛc. Pfeffer. Der schwarze und weiße Pfeffer sind Produkte derselben Pflanze (Piper nigrum), eines niedrigen Strauches, der in Ostindien, Ceylon und fast überall im Orient wächst. Die Beere hat eine dunkelbraune oder schwarze Haut und wird das **Ganze** gemahlen, so ist das Produkt **schwarzer Pfeffer**, wird die Haut vorher entfernt, so gewinnt man **weißen Pfeffer**; von schwarzem Pfeffer unterscheidet man schwere und leichte Sorten, zu den schweren gehören Malabar und Aleppi, zu den leichten Penang, Singapore, Bombay, Madras, Batavia, Jamaica ꝛc. Der weiße Pfeffer kommt über Holland und England zu uns und wird in Medizin und Küche angewandt. **Langer Pfeffer** ist die unreife Fruchtähre verschiedener Arten von Chavica, hauptsächlich von Chavica officinarum, so genannt, weil sie fast zu allen Zeiten in der Medizin verwendet wurde; sie ist beißender als weißer Pfeffer.

Piment oder englisches Gewürz wird aus den unreifen Beeren der Eugenia Pimenta gewonnen, welche

in Westindien heimisch ist und wohlriechende Blumen trägt. Man sammelt die noch grünen Beeren, trocknet sie sorgfältig, wornach sie braune Farbe annehmen. Ihr Geschmack ist weniger scharf, aber aromatischer als der des schwarzen Pfeffers.

Cayennepfeffer liefern die Samenschoten einer großen Anzahl von Capsikum-Arten, besonders aber von Capsicum frutescens, das in Ostindien vorkommt. Die Schoten von Capsicum frutescens werden in Mexiko und andern Teilen Amerikas „Chillies" genannt und zum Kochen der Bohnen viel verwandt.

Spanischer Pfeffer, türkischer Pfeffer, Paprika ist die Frucht einer unserer Kartoffelstaude ähnlichen und in Südamerika heimischen, in Ungarn, Südfrankreich und Spanien angebauten Pflanze, des Capsicum annuum. Die Schoten sind frisch schön rot, werden aber mit dem Alter braun bis schwarz, sie sind äußerst scharf und ihr Staub reizt im höchsten Grade. Das Pulver muß in gut verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden. Es ist sehr oft verfälscht, man untersucht es mit Lupe, Mikroskop und durch einen Veraschungsprozeß, das letztere, um Ziegelmehl oder dergl. nachzuweisen.

Koriander, von Coriandrum sativum, und **Kümmel**, von Carum carvi (in Thüringen und Holland ganz im großen angebaut), gedeihen in gemäßigter, letzterer in nördlicher und in heißer Zone; sie haben eine angenehme, aromatische Schärfe, finden in der Küche, der Medizin und in der Likörfabrikation Verwendung.

Muskatnuß ist die Frucht der Miristica moschata oder fatua, welche in Madagaskar, den Bandainseln und vielen Teilen von Asien wächst. Sie ist in Fruchtfleisch gehüllt und liefert unreif eine köstliche Präserve. Der Samen der reifen Frucht wird getrocknet und ganz nach Europa gebracht. Gute Muskatnüsse müssen schwer, ohne Wurmstiche und gehörig voll sein, die beliebtesten sind die von den Molukken. Die Muskatnuß enthält neben stark riechendem, ätherischem Öle, ein fettes Öl, die sogenannte

Muskatbutter, welche bei gewöhnlicher Temperatur fest, ausgepreßt in den Handel gebracht wird.

Mazis oder **Muskatblüte** ist der die Nuß einhüllende blättrige Samenmantel; sie hat die aromatischen Eigenschaften der Frucht selbst, mit noch zarterem Geschmacke; die beste ist die helle von Mauritius, dunkelorangegelbe ist nur halb so viel wert. Sie soll sich trocken, aber doch fettig anfühlen und kräftigen Geruch und Geschmack haben.

Cardamomen sind die Früchte von Amomum oder Elettaria, die an der Küste von Malabar, auf den Canarischen Inseln, in Ostindien, wie sonst noch in vielen Teilen Asiens wächst. Im Handel unterscheidet man kurze, kurz-lange oder lang-lange, je nach Länge der Frucht, oder runde Cardamomen, malabarische oder kleine und lange oder ceylonische Cardamomen. Cardamomen dienen außer als Gewürz auch in der Medizin und zur Bereitung des ätherischen Öles.

Paradieskörner kommen von Amomum granum paradisi; sie heißen auch Guineapfeffer, kommen aus Guinea, Ceylon und Madagaskar, sind eckig, braunrot und haben ungefähr die Größe der Cardamomen.

Senf. Man unterscheidet schwarzen und weißen Senf. Der erstere ist der Samen von Sinapis nigra L., der weiße von Sinapis alba L., zwei Kreuzblumenpflanzen, die fast in ganz Europa mit Ausnahme der nördlichen Länder wild wachsen und auch im nördlichen Deutschland, in Ungarn, in Frankreich kultiviert werden. Der schwarze Senf ist schärfer als der weiße, er liefert bei der Destillation mit Wasser ein scharfes ätherisches Öl, durch Pressen ein nicht scharfes, fettes Öl, welches namentlich von England aus in den Handel gebracht wird. Den meisten schwarzen Senf liefert Holland in sogenannten Mudden, d. i. Säcken mit 100 Kilo Inhalt. Ausgepreßter Senfsamen, der haltbarer ist, als der das Öl noch enthaltende, wird unter dem Namen **Sareptasenf** von Rußland aus (Gouvernement Saratow) in den Handel gebracht. Der Senf kommt teils ganz, teils gemahlen als Senfmehl, teils in Essig eingemacht als Senfmostrich, Mustert zum Verkaufe.

Vanille. Unter diesem Namen finden sich im Handel die schotenförmigen, getrockneten Samenkapseln der verschiedenen Spielarten der aromatischen Vanille, Vanilla aromatica, eines Schmarotzergewächses aus der Familie der Orchideen, das in Südamerika, Zentralamerika und im südlichen Europa wild wächst, aber auch in Mexiko und an anderen Orten angebaut wird. Cylindrische, schotenartige, sehr lange Kapsel, welche ein braunes, angenehm riechendes Mark und in diesem eine außerordentliche Menge äußerst kleiner, schwarzer Samen enthält. Die Schoten des Handels sind flach zusammengedrückt, der Länge nach gefurcht, braun, weich, fühlen sich fettig an und zeigen häufig einen weißen krystallinischen Anflug. Es kommen im Handel drei Sorten von mexikanischer Vanille vor, die von Abarten der Vanillepflanzen herrühren; die geschätzteste ist die durch Kultur erhaltene **lange Vanille**, Vanilla de Ley, sie ist bis 30 Zentimeter lang, dunkelrötlich-braun, an der Basis etwas gekrümmt, klebrig.

Die zweite Sorte ist die Cimarona oder wilde Vanille, sie ist kleiner, heller, trockener, weniger aromatisch und nicht so krystallinisch überzogen wie die vorige Sorte.

Die dritte Sorte ist die breite Vanille, Vanillon, Vanilla popona oder pova, stärkerer, aber weniger feiner Geruch. Die Schoten sind oft offen wie überreif.

Die kleinere **Bourbonvanille** steht der mexikanischen an Feinheit des Geruches bedeutend nach, sie ist aber ansehnlicher und wird deshalb stark gebraucht. Zu wirklich feinen Sachen nehmen die Konditoren, welche ihr Fach verstehen, ausschließlich mexikanische Vanille. Verwendung findet die Vanille ihres wirklich angenehmen, feinen Aromas wegen in der Parfümerie, in der Konditorei, in der Likörfabrikation.

Vanillin ist das aromatische Prinzip der Vanille; es wird seit kurzer Zeit im großen künstlich dargestellt aus dem Cambialsaft (siehe allgemeiner Teil) der Weiß- und Rottanne in der Vanillinfabrik von Dr. Haarmann in Holzminden. Das künstliche Vanillin stellt ein beinahe weißes krystallinisches Pulver vom Schmelzpunkt 80—81 ° C. dar und wird in diesem Zustande oder mit Zucker verrieben (verdünnt) zur Anwendung statt der Vanille in den Handel gebracht. 20 Gramm davon entsprechen 1 Kilo bester Vanille. Vanillin ist in Wasser und Alkohol löslich, läßt sich auch leicht und rasch mit Zucker verreiben und daher viel besser als die natürliche Vanille mit unbestimmtem Vanillingehalte dosieren; nichtsdestoweniger will das künstliche Vanillin nicht recht Anklang in der Praxis finden, es mag das daher kommen, daß es mit der von den Fabrikanten dem Vanillin angerühmten Dauerhaftigkeit des Aromas nicht ganz seine Richtigkeit hat; es wäre ja wohl möglich, daß die in der natürlichen Vanille vorhandenen harzigen Bestandteile das Vanillin zurückzuhalten vermögen. Auffallend ist jedenfalls die trotz Vanillinfabrikation markierte neueste Preiserhöhung für natürliche Vanille.

Hopfen sind die zum Aromatisieren des Bieres verwendeten Fruchtstände — Zapfen — der weiblichen Hopfenpflanze, Humulus lupulus; diese wird in den Hopfengärten in Deutschland, England, Amerika, Australien in großer Menge und meist sehr rationell angebaut.

Am geschätztesten sind die Saazer (Böhmen) und Spalter (Bayern), dann die Hallertauer, die Englischen und die Württemberger Hopfen. Gute Hopfen sollen kleine, aber feste, nach der Spitze zu geschlossene Zapfen, ferner dünne Spindel ohne Körner, aber reichlich mit klebrigem Lupulin versehen, zeigen. Sie sollen schön in der Farbe, gleichmäßig gelblich-grün und frisch von Geruch sein. Der Hopfen wird in runden Säcken (sog. Ballen) versendet, die von ungepreßtem Hopfen 1—2 Zentner, von gepreßtem $2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{2}$ Zentner enthalten. Für den überseeischen Transport wird er geschwefelt und in quadratische Ballen gepreßt, die in Blechkisten gepackt werden.

Gewürznelken. Die Blumenknospen des Caryophyllus aromaticus sind die im Handel bekannten **Gewürznägelchen**, wegen ihrer Ähnlichkeit mit einem Nagel so benannt. Der Baum wächst auf den Molukken, Mauritius, Sumatra, in Westindien und in vielen anderen tropischen Ländern. Die Blume wird in der Sonne oder durch künstliche Wärme getrocknet und dadurch viel dunkelfarbiger. Sie hat durch bedeutenden Gehalt an ätherischem Öle einen ziemlich beißenden, aromatischen Geschmack. Die besten Gewürznelken sind die ostindischen, geringere Qualität die mageren, dunkleren Zanzibarnelken.

Die unreifen Früchte des Nelkenbaumes kommen neben den Blüten als „Anthophylli" in den Handel; sie sind weniger aromatisch und weniger geschätzt.

Saffran, Krokus, ist die Narbe des im Orient heimischen und in Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, England angebauten Crocus sativus. Zu 500 Gramm trockenem Saffran sind ca. 350—400000 Blüten erforderlich. Der österreichische Saffran ist der geschätzteste, der türkische, häufig mit Safflor verfälschte, der schlechteste. Der Saffran muß in gut verschlossenen Gefäßen aufbewahrt und gegen die Einwirkung des Lichtes geschützt werden. Er dient als Gewürz und als Farbmaterial. Verfälscht wird er häufig mit den Blumenblättern der Ringelblume, Calendula officinalis, oder durch die Blüten von Safflor, Carthamus tinctorius, Arnika u. a. m. Man befeuchtet eine Probe und untersucht sie mit der Lupe. Gepulverten Saffran soll man nie kaufen.

Zimtblüte, Zimtnägelein, schwach aromatische, jedoch ziemlich viel ätherisches Öl enthaltende, unreif getrocknete, noch nicht mit der Blütenhülle versehene Früchte des Cassienlorbeerbaumes, Laurus Cassia.

2. Pflanzenrinden.

Sie sind bei den Gewürzen durch **Cassia** und **Zimt**, welche in Java, Ceylon, China, Japan und vielen andern östlichen Ländern wachsen, repräsentiert. Die Rinden stammen von Cassia fistula und Cinnamomum zeylanicum; der letztere ist viel aromatischer und als Gewürz nützlicher. Er wurde so hoch geschätzt und das Monopol, welches die Holländer in Ceylon bis 1833 darauf hatten, war so streng, daß bei Todesstrafe niemand die Pflanzen schädigen oder ungesetzlicherweise Rinde oder Öl ausführen durfte. Zimt kommt in Bündeln von 60—90 Pfund in den Handel, welche durch ineinandergesteckte Bastrinden zusammengeschnürt sind. Zimtbruch und Zimtkruste sind die Abfälle der Rinde, welche zur Zimtöldestillation verwendet werden. Die beste Zimtsorte ist der sog. Ceylon-Zimt, Ceylon-Canehl, von blaßgelber Farbe, süßem, angenehmen Geschmack und feinem Geruch. Ihm nahe steht der durch die niederländische Handels-Maatschappy bei uns eingeführte, jetzt direkt bezogene Java-Zimt in Ballen oder in Kisten (Kolli) von ungefähr 90 Pfund. Die feinsten Stückchen sind immer die der jüngsten Schößlinge oder Wurzelsprossen, weil sie weniger Holzfasern und mehr Aroma haben. Der chinesische Zimt, von Cinnamomum Cassia, in Annam und dem südlichen China einheimisch und dort wie auf den sundischen Inseln und in Vorderindien kultiviert. Er unterscheidet sich vom ceylonischen durch bedeutend stärkere, festere und dunkler gefärbte Röhren, deren Oberfläche stellenweise auch mit grauer äußerer Rindenschichte bedeckt ist, riecht und schmeckt weniger fein aromatisch, mehr scharf adstringierend und schleimig als süß.

3. Blätter.

Lorbeerblätter, folia lauri, sind die getrockneten Blätter des Lorbeerbaums, welcher in Südeuropa einheimisch ist; sie haben aromatisch bittern Geschmack und ähnlichen Geruch, sind gelbgrün, glatt, lederartig und enthalten ätherisches Öl und Gerbstoff. Sie werden aus Südtirol gebracht in losen und gepreßten Ballen.

4. Wurzeln, Wurzelstöcke und Knollen.

Ingwer ist der angenehme, scharf aromatische, besonders in England beliebte Wurzelstock der Pflanze Zingiber officinale, welche in Ost- und Westindien wächst. Er liefert frisch eine leicht reizende Präserve und kommt in getrockneten Stücken oder als Pulver in den Handel.

Curcuma oder Gelbwurz ist die Wurzel der Curcuma longa, welche in Indien, wo sie vorkommt, eines der beliebtesten Gewürze bei der Speisebereitung ist. Sie wird vor dem Gebrauche gepulvert. Wir benützen sie nur zur Herstellung des Curcumapapiers, da ihr gelber Farbstoff, sehr empfindlich für Alkali, welches ihn braun macht, sich vorzüglich zum Reagens auf Basen eignet.

Knoblauch, von Allium sativum, wird in heißen und gemäßigten Klimaten frisch genossen.

Die **Zwiebel**, mit ihm verwandt, wird frisch in der Küche gebraucht und in kleinen Exemplaren als Gewürz in Pickles benützt.

Currypulver ist eine Mischung verschiedener Pfefferarten und anderer mit Curcuma gefärbter Gewürze, welche in Indien und dem Orient in allgemeinem Gebrauch sind, deren Zusammensetzung aber gewöhnlich Geheimnis des resp. Fabrikanten ist. Nach einer unbenannten Angabe enthalte das Currypulver grünen Ingwer, Knoblauch, Koriander, Zimtkörner, Zwiebel, Chilipfeffer, Curcuma, Cocosnuß und Butter!!!

Nicht als Gewürze, die nie oder höchstens ausnahmsweise für sich allein Anwendung finden, sondern als gewissermaßen selbständige Genußmittel klassifizieren wir den **Thee** und den **Kaffee**.

Der **Thee** besteht aus den präparierten Blättern des Theestrauchs, eines immergrünen mit der Camellie verwandten Holzgewächses, das so sorgsam wie Wein angebaut wird und gleich diesem durch die lange Kultur zahlreiche Varietäten gebildet hat. Der Strauch heißt Thea chinensis; seine Blätter enthalten neben 13—18% Gerbstoff $\frac{1}{2}$—1% eines gelben ätherischen Öles und etwa 2% Theïn. Theïn ist eine mit kräftig physiologischer Wirkung begabte chemische Verbindung, welcher der Thee seine ganz unübertroffen anregende Wirkung verdankt. Die Chinesen verstehen es am besten, sie verstehen es vielleicht allein, den Theestrauch so zu behandeln, daß er sich gedeihlich, und reichlich **Blätter** entwickle, weshalb wir auch fast allen Thee von China beziehen. In Europa begann das Bekanntwerden des Thees mit dem Kaffee ziemlich gleichzeitig, etwa nach Anfang des 17. Jahrhunderts durch Holländer. Von 1660 an wurde Thee in Londoner Trinkhäuserrn ausgeschenkt, einige Zeit später in Paris. Seitdem haben sich die beiden fremden Getränke in den verschiedenen Ländern Europas in verschiedenem Verhältnis neben einander eingebürgert. England ist der stärkste Theekonsument geworden und das Theetrinken ist dort am engsten mit der im allge-

meinen so praktischen dortigen Lebensweise verknüpft (!); ziemlich der nämliche Fall ist es mit Holland und Rußland, während in Deutschland, Frankreich und Italien und besonders im Morgenlande der Kaffeetrank vorherrscht.

Wo der Thee auch vorkomme, er wird immer nur von einer Pflanze gewonnen, von der die Kultur verschiedene Abarten geschaffen hat; die Fabrikation bewirkt durchaus keine chemische Veränderung in dem Blatte, sondern nur die Trocknung mit größtmöglichster Vermeidung seiner Beschädigung, behufs Präservierung und künftigen Gebrauchs. Die grüne Farbe wird dem Thee durch schnelles Trocknen erhalten; schwarzen Thee gewinnt man durch längeres Trocknen an der Luft — man läßt ihn eine Art von Gährungsprozeß durchmachen. Man kann grünen Thee in verschiedenen Nuancen färben.*)

Man teilt also den Thee ein in grünen, schwarzen und parfümierten, und bildet wieder nach Größe der Blätter Unterabteilungen mit Namen, welche so ziemlich alljährlich Modernisierung erleiden.

Grüne Thees: Imperial, Haysan, Young Haysan, Gunpowder. Tonkay oder Twankay (sehr selten).

Schwarze Thees: Pekko mit weißen Blüten, Souchong, Congo (Moning, Kayson, Ningchow, Pecco Congo 2c. sind Beimengungen von Congo, nicht besondere Sorten). Oolong und Pouchong sind im Handel nur noch selten vorhanden.

Parfümierte Thees: (Man parfümiert wenig aromatische Theesorten durch Vermischen mit aromatischeren oder durch Beimengung von aromatischen Blüten z. B. von (Olea fragrans), Orange Pekko (ganz schwarz), Caper (schwarz-grün). In Japan und auf Java gibt es sowohl grünen wie schwarzen Thee; von indischen Theesorten kommen in den Handel: Kurzblättriger Pekko (Java Pekko), Pekko Souchong Congo, Assam Pecco Siftings (Grüsthee mit gebrochenen weißen Spitzen), Siftings und Dust (Staub).

Pekko wird nur seines Aussehens halber zum Aufputzen anderer Sorten so hoch bezahlt. Hamburger Sachverständige sagen: Pekko, allein getrunken, sehr flau, aber aromatisch, wird gemischt mit Souchong oder Congo, auch mitunter mit feinem grünen Thee (im Detailhandel) um ihn kräftiger, die anderen Sorten milder und aromatischer zu machen. Der Preis richtet sich je nach der Güte der weißen Spitzen. Der Verbrauch des Congothee in England übersteigt den aller andern Theesorten zusammen genommen, da er billig und kräftig von Geschmack ist (d. h. der Common Congo; die sehr feinen Sorten: Moning Congo und Kayson Congo sind auch entsprechend teurer). Bei der Auswahl des Thees sehe man darauf, daß die Blätter dicht gerollt seien und daß er wenig oder gar keine Stiele trage. Echte Theeblätter dürfen nicht mehr als 5—6 % Asche hinterlassen. Ein erhebliches „Mehr" beweist mineralische Beimengungen.

Kaffee. Der Kaffeestrauch (Coffea arabica) stammt ursprünglich aus Arabien und Abyssinien, ist aber im größten Teile der Tropen heimisch geworden, nämlich Bourbon, Berbica, Demerara, Sumatra, Java, Westindien, Martinique, Ceylon, Batavia, Brasilien, San Domingo und Aethiopien. Der Same des Kaffeestrauches, die Kaffeebohne, welche zu zwei in einer Beere, die mit unserer Kirsche Ähnlichkeit hat, eingeschlossen ist, zerfällt je nach dem Ursprungslande in mehrere Sorten. Die beste Sorte ist der westarabische oder Mokka-Kaffee, dessen Bohnen übrigens klein und unansehnlich sind. Die Preise schwanken je nach Qualität, stehen jedoch immer hoch. Aus Mokka selbst werden kaum mehr als 9000 Zentner exportiert.

Nach dem Mokka- ist Bourbon-, nach diesem Java-Kaffee am geschätztesten, doch gibt es von allen Sorten von der ordinärsten bis zur feinsten Qualität zahlreiche Abstufungen zu sehr differenten Preisen. Die Bohnen differieren äußerlich außer in der Form auch in der Farbe, welche zum großen Teil abhängt von der Behandlungsweise nach dem, und der Sorgfalt beim Einsammeln und vom Alter der Bohnen. Jeder Kaffee wird durch langes Liegen heller. Da man nun in gewissen Gegenden eine ganz besonders unmotivierte Vorliebe für Kaffeebohnen von bestimmter Farbe hat, so erklärt es sich, daß an Kaffeemarktplätzen bei uns, seltener am Produktionsorte, die Kaffeefärberei „En gros" getrieben wird, wodurch natürlich nie Qualitäts-, wohl aber Preissteigerungen bewirkt werden, deren Opfer das unaufgeklärte Publikum selbst oder der nicht unterrichtete Kleinhändler zu sein pflegen. Man färbt den Kaffee **graugrün** durch Kohlenstaub und Indigo, **gelb** durch Ocker. Daß die Gewissenlosigkeit von Kaufleuten so weit gehen könne, Kaffeebohnen dadurch zu färben, daß man sie mit **Blei**kugeln in einem Fasse zusammenrolle, wodurch sich natürlich giftiges metallisches Blei ihrer Oberfläche aufreibt, würde man kaum glauben, wenn es nicht durchaus zuverlässig von dem Münchener Chemiker Dr. Wittstein verbürgt worden wäre. — In Holland und Hamburg, auch in Heilbronn u. a. wird das Kaffeefärbereigeschäft flott betrieben.

Guter Geruch und Geschmack, Gleichmäßigkeit in Form und Farbe der Bohnen sind die Hauptcharakteristika, mit deren Beurteilung man durch eifrige Schulung im steten, scharfen Beobachten in der Praxis vertraut wird.

Die gesamte Quantität des in den Welthandel kommenden Kaffees beträgt ohne Berücksichtigung des eigenen Verbrauches der Produktionsländer circa 9 Millionen Zentner. Der Kaffee wird in Säcken (Rappers) oder Ballen von Schilfmatten (Gontjes) von 100, 120, 130 oder 140 Pfund oder in Fässern von 600, selten 800 Pfund Gewicht versendet. Die Aufbewahrung soll nicht neben Salztrögen oder -Fässern und nicht neben starkriechenden Substanzen geschehen.

Zichorie. Die Wurzel dieser bei uns einheimischen, an Wegen und Rainen wachsenden, daher auch Wegwarte genannten, blaublühenden Pflanze hat sich dank der fehlerhaftesten Surrogatesucht eine feste Stellung als Kaffeeersatz gesichert, obgleich sie mit dem Kaffee nichts gemein hat, als daß sie geröstet und gemahlen braun aussieht und mit Wasser eine braune Brühe liefert. Die Zichorie wird zum Besten oder vielmehr auf Kosten dummer Kaffeetrinker in ziemlicher Menge in Thüringen, Provinz Sachsen, Braunschweig, Schlesien, Ungarn, Belgien, Holland, England angebaut. Das braune, geröstete Zichorienwurzelpulver kommt mit gerösteten Runkelrüben, gelben Rüben und mit Caramel 2c. in wechselnden Mengen vermischt oder ungemischt in die bekannten blauen, roten, gelben Päckchen, die in Fässer gefüllt und so in den Handel gebracht werden.

Feigenkaffee ist das mehr oder weniger mit anderen Substanzen vermengte Röstprodukt der im südlichen Europa heimischen Feigen.

Kaffeeextrakt gewöhnlich nichts anderes als irgend ein unschädliches Pflanzen- (Heu!) Extrakt mit starkem Zusatze von Caramel, welcher dem Kaffee die trügerisch schöne, schwarzbraune Farbe verleiht.

Von irgend welcher günstigen Wirkung solcher Surrogate ist natürlich nicht die Rede, es geht allen jener dem Theïn analog zusammengesetzte Stoff, das Cafeïn ab, dem allein der Kaffee seine anregende Wirkung verdankt: — und wenn solche Surrogate nicht anregend wirken, was thun sie denn?? — sie täuschen den Konsumenten, der für sie sein Geld ausgiebt, also — fort mit dem Plunder! —

*) Was durch Indigo oder Berlinerblau und Gips geschieht.

Auch den Tabak rechnet man, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt, — hier thun wir es der Usance zu liebe — zu den Genußmitteln:

Der **Tabak** besteht aus den getrockneten, auf verschiedene Weise zubereiteten Blättern der Tabakpflanze Nicotiana Tabacum, welche aus Amerika stammt und in die Familie der Nachtschatten (Solaneae) gehört. Die Pflanze hat als Kulturpflanze sehr vieler Länder eine große Verbreitung, und es werden die Tabake nach den Produktionsgegenden geschieden und unterschieden in;

1. Südamerikanischer Tabak „Varinas“ oder „Kanaster“ (von den den Namen „canastras“ führenden Körben aus Rohrgeflecht, in welchen er in den Handel kommt).

2. Nordamerikanischer Tabak deckt den Hauptbedarf von Europa; Virginia stark und wohlriechend, kommt in Fässern von 400 und 500 Kilo, und zwar als Carotten- (Schnupf-) und Schneidegut (Rauchtabak) zu uns. Hierher gehören noch Kentuky-, Georgia-, Carolina-Maryland (um so teurer je heller).

3. Westindischer Tabak (feinster Cuba und Havanna) kommt gewöhnlich in mit Ochsenhäuten umwickelten Ballen (Seronen), oder in Puppen oder Malotten (Bündeln) nach Europa. Cabannas beste Blätter sind gelb bis hellbraun und sehr aromatisch. (Hierher Portorico, Domingo, Martinique.)

4. Asiatischer Tabak, Manilla von den spanischen Philippinnen. Aromatisch mit angenehmem Nebengeruch.

5. Europäischer Tabak; hierher gehören:

Die Tabake von Macedonien, Griechenland, Ungarn Südrußland (Ukräne), Holland, Frankreich, Deutschland (Rheinpfalz, Mittelfranken, Elsaß, Ukermark), Österreich 2c.

In Spanien, Österreich und Frankreich ist die Fabrikation von Tabak zum Rauchen, Kauen und Schnupfen, Monopol der Regierung, in England ist der Tabaksbau verboten und in Deutschland steuert man ganz allmählich dem Monopol zu.

Die Verwendung des Tabaks zu Rauchtabak, Cigarren, Cigarretten und Schnupftabak ist bekannt.

Wein ist vergohrener oder mitunter nur teilweise vergohrener Traubensaft, der schon seit den ältesten Zeiten als ein treffliches Genußmittel in den Verkehr gebracht wird.

Jeder Wein reagiert sauer und besteht aus Wasser, Alkohol und den aus der Zersetzung des Zuckers (Gährung) hervorgegangenen Produkten: Weinfuselöl oder Önantäther, Glycerin, Bernsteinsäure, Gummi, Extraktivstoff, Farbstoff, Gerbsäure, Weinsäure, zum größten Teil an Basen gebunden. Der Geschmack wird insbesondere durch den Alkoholgehalt und das sogenannte „Bouquet“ oder die „Blume“, d. i. das „Aroma“, und dann noch durch den Säuregehalt bedingt. Sehr bouquetreiche Weine sind gewöhnlich auch säuerlich. Je zuckerreicher der Most, desto alkoholischer wird nach der Gährung der Wein; da nun in schlechten Jahren die Trauben arm an Zucker — unreif — zur Weinbereitung kommen, so hat sich die Praxis Verfahren angeeignet, welche, dazu bestimmt, ein trinkbares Getränke zu liefern, nach ihren Erfindern benannt und allgemein bekannt sind; so versteht man unter Gallisieren das Versetzen von Weinmost mit einer seinem Säuregehalte entsprechenden Menge von Zucker während der Gährung und mit so viel Wasser, daß der schließliche Säureprozentgehalt normal ist. Der künstliche, d. h. der zugesetzte Zucker vergährt mit dem natürlichen und liefert dabei ähnliche Produkte.

Chaptalisieren ist einfach Versetzen des Weinmostes mit Kreide oder mit Marmor, um die überschüssige Säure herauszufällen, und nachheriges Zusetzen von entsprechender Menge Zucker.

Wenn behufs Verbesserung des Weinmostes der Zucker nicht zum „Moste“, sondern gleich anfangs zu den „Trestern“ gegossen wird, wie das Petiot vorgeschlagen hat, so nennt man die Behandlung: „Petiotisieren“.

Alkoholreiche Weine heißen schwere zum Unterschiede von den milderen, leichten Weinen. Nach Farbe unterscheidet man weißen (gelblichen), roten und Schiller, d. i. hellroten Wein.

Die Benennung der Weine geschieht in der Regel nach ihren Erzeugungsorten und das Beiwort Auslese, Kabinett, Ausbruch bezeichnet eine besonders feine Sorte. Geschätzte Sorten sind:

Die **Rheinweine** (meist weiß), als:

1. Rheingauer: Johannisberger, Markobrunner, Steinberger, Rauenthaler, Geisenheimer, Rüdesheimer, Aßmannshäuser (rot) u. a.

2. Rheinhessische Weine: Liebfrauenmilch, Niersteiner, Laubenheimer, Oppenheimer, Oberingelheimer (rot).

3. Pfälzer: Deidesheimer, Forster, Dürkheimer 2c.

Französische Weine sind sehr viel im Handel. Am meisten begegnen wir den Weinen von Bordeaux und den Champagnern. Man klassifiziert in Bordeaux die aus 63 Markungen kommenden Produkte in fünf Abteilungen in folgender Weise:

I. Klasse: Die Kommunen St. Julien, Margaux, Pouillac; die vorzüglichsten Château Lafitte, Château Margaux, Château Latour; in den Graves: Haut-Brion; die Sauternes mit Château Yquem (weiß); in St. Emilion: Pomerol, Canon, Fronsac.

II. Klasse: Die Kommunen Cantenac, St. Estèphe, St. Laurent, Macau, Arsac, Labarde; in der Kommune Pouillac; Château Rauzan, Château Durfort; in der Kommune Margaux: Château Léoville, Larose, Ducru.

III. Klasse: Kirvan, Lagrange, Giscours, Caton Ségur, Malescot, Palmer, Becher.

IV. Klasse: St. Pierre, Beychevelle, Rochet, Latour Carnet, Milon-Pouillac.

V. Klasse: Pontet Canet, Mouton d'Armaillac etc.

Außer den Bordeaux sind die Burgunder Weine geschätzt: Nuits, Chablis, Romanée.

Als erste Champagnerproduktionsorte stehen in Weltruf: Sillery, Epernay, Reims, Chalons sur Marne u. s. w.

Als südfranzösische Weine nennen wir noch süße Muskatweine: Muscat de Lunel, Frontignan Gaillac; dann Roussillonweine: Narbonne, Cahors, Armagnac.

Die spanischen Weine sind meist süß: z. B. Xerxes, Malaga u. a.

Von den Portugiesischen Weinen zeichnet sich der Porto aus.

Das Cap der guten Hoffnung liefert den Konstanzia. Ganz vorzügliche Weine finden sich in Griechenland; sie zeichnen sich durch feines Bouquet und unbegrenzte Haltbarkeit aus. Nach Deutschland werden dieselben durch das bekannte Haus J. F. Menzer in Neckargemünd (Baden) in absoluter Reinheit zu billigen Preisen gebracht. Wir notieren die Sorten Camarite, Corinther Elia, Vino di Notte, Kalliste, Vino di Bacco, Vino Santo, Achaja Malvasier, Misistra Achaja, Vino Rosé.

Baden baut die bekannten Affenthaler, Meersburger und Markgräfler; Württemberg seine gesunden Tischweine; Ungarn die Tokayer, Ruster, Oedenburger, Ofener; Unterösterreich: Bisamberger, Mödlinger, Vöslauer 2c.

Bier wird erzeugt aus Malz und Hopfen. Man

zieht das geschrotete (grob gepulverte) Malz mit heißen Wasser aus, kocht den Auszug mit Hopfen, bringt die durchgeseihte Flüssigkeit durch Hefe in Gährung, und nachdem diese bis zur Klärung fortgeschritten ist, zieht man das Bier von der ausgeschiedenen Hefe ab. Obgleich das Bier nun so weit fertig und zum Getränke geeignet ist, setzt sich in ihm doch noch eine langsame Nachgährung fort, in deren normalem Verlaufe die wesentliche Bedingung seiner guten Beschaffenheit liegt.

Ein Bier, in welchem solche Nachgährung nicht statt hat, wodurch die durch die Dauben entweichende Kohlensäure nicht fortwährend ersetzt werden kann, wird schaal. Gutes Bier soll klar sein, beim Ausgießen oder Schütteln lebhaft perlen oder schäumen und einen frischen, aromatisch-bittern, schwach geistigen Geschmack besitzen. Seine Farbe wechselt von blaßgelb bis dunkelbraun, woran nicht die Konzentration, sondern die Beschaffenheit des Malzes, das mehr oder weniger scharf gedorrt sein kann, Teil hat. Bier ist nur haltbar, so lange die Nachgährung in ihm stattfindet; es muß stets am kühlen Orte lagern und vor dem Zutritte der Luft möglichst verschlossen sein, damit nicht der Alkohol durch Oxydation in Essig übergeführt und das Bier sauer werde.

In Deutschland, und fast in der ganzen Welt, besitzen die bayrischen: Münchener, Nürnberger, Erlanger, Kulmbacher und die österreichischen Biere: Schwechater, Liesinger neben den böhmischen Sorten: Pilsener, Leitmeritzer den besten Namen. Bekannt sind auch die englischen Biere: „Ale“ und „Porter“.

Ale ist stark gehopft, obergährig, es kommt hell (pale ale) oder braun vor. **Porter** ist dunkel und stark, die beste Sorte ist das Londoner Porter; Brown stout heißt Doppelbier.

Mumme ist ein arzneiartiges, in Braunschweig als Spezialität gebrautes, dickes, süßes, dunkles Bier.

Bei Wein und Bier ist das Anregende, das Erwärmende, das vorzugsweise Berauschende — der Alkohol, welcher, ein Zersetzungs-, ein Gährungsprodukt des Zuckers, mit anderen Gährungsprodukten, besonders dem Önanthäther, und den weiteren, nicht näher bekannten, die Blume beim Wein und — „das gewisse Etwas“ — beim Biere ausmachenden Bestandteilen, auf eigentümliche, innige Weise so liiert ist, daß es geradezu zur Unmöglichkeit gehört, einen durch Naturereignisse mißratenen Wein oder ein verpfuschtes Bier durch späteren Zusatz von Alkohol dem Naturprodukte gleichzumachen.

Branntwein ist ein mit Wasser verdünnter Alkohol, der eine geringe Menge Geschmack bestimmender ätherischer Öle und mitunter etwas Farbstoff enthält. Wein und Bier sind dies zwar auch, sie enthalten aber weit weniger Alkohol und mehr Wasser als der Branntwein. Den Griechen und Römern waren wohl Wein, zum Teil auch Bier bekannt, aber das Verfahren, den Alkohol von dem Weine, von den geistigen Getränken zu trennen, ihn für sich abzuscheiden, zu destillieren — verstanden sie nicht. Diese Kunst wurde im Orient erfunden und von den Arabern den Europäern mitgeteilt. Im 14. Jahrhundert wurde Branntwein als Arzneimittel gegen die Pest und ansteckende Krankheiten von den Italienern nach dem südlichen Deutschland verkauft. Aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde der Branntwein, den die Ärzte übermäßig empfahlen, sehr allgemein getrunken, und dies war Veranlassung, daß die Italiener durch Zusatz von Zucker und Gewürzen den Geschmack desselben noch zu verbessern suchten; so entstanden die Liquori (Liköre), die zur Zeit Heinrichs II. auch in Paris von Italienern verfertigt und sehr bald allgemein verbreitet wurden. Heutzutage herrscht der Gebrauch des Branntweins in auffallender Weise bei den nördlichen Völkern der Erde vor. Russen, Schweden, Lappen, Finnländer, Dänen, Engländer, auch die Bewohner des nördlichen Deutschlands und Frankreichs, sowie alle nördlichen Völker Asiens und Amerikas haben die größte Vorliebe für ihn.

Die Herstellung des Branntweins ist ziemlich einfach: man destilliert alkoholische Flüssigkeiten, welche auf die verschiedenste Weise — durch Gähren lassen von süßen, natürlichen Fruchtsäften oder von in Zucker übergeführten Stärkemehlarten — erhalten werden. Die im Handel erscheinenden Branntweine lassen sich klassifizieren in:

1. Getreidebranntwein aus Malz, oder Malz und Roggen, oder Getreide allein bereitet. Man erhält Produkte der verschiedensten Konzentration.

	Spezifisches Gewicht	Alkohol in Volumprozenten	Alkohol in Gewichtsprozenten
Branntwein	0,933	47	40
Rektifizierter Weingeist	0,896	67	70
Höchst rektifizierter Weingeist	0,858	85	80
Alkoholisierter Weingeist	0,822	93	90

Tabelle
über den Gehalt des Weingeistes an absolutem Alkohol in Volumprozenten bei + 15° C.

50 Volumenprozente = 42,5 Gewichtsprozente.

Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht
0	0,999	6	0,990	12	0,983	18	0,977
1	0,997	7	0,989	13	0,982	19	0,976
2	0,996	8	0,988	14	0,981	20	0,975
3	0,994	9	0,986	15	0,980	21	0,974
4	0,993	10	0 985	16	0,979	22	0,973
5	0,992	11	0,984	17	0,978	23	0,972

Alkohol-gehalt	Spezifisches Gewicht	Alkohol-gehalt	Spezifisches Gewicht	Alkohol-gehalt	Spezifisches Gewicht	Alkohol-gehalt	Spezifisches Gewicht
24	0,971	44	0,944	63	0,906	82	0,857
25	0,970	45	0,942	64	0,903	83	0,854
26	0,968	46	0,940	65	0,901	84	0,851
27	0,967	47	0,939	66	0,898	85	0,848
28	0,966	48	0,937	67	0,896	86	0,845
29	0,965	49	0,935	68	0,894	87	0,842
30	0,964	50	0,933	69	0,891	88	0,839
31	0,963	51	0,931	70	0,889	89	0,836
32	0,962	52	0,929	71	0,886	90	0,833
33	0,960	53	0,927	72	0,884	91	0,829
34	0,959	54	0,925	73	0,881	92	0,826
35	0,958	55	0,923	74	0,879	93	0,823
36	0,957	56	0,921	75	0,876	94	0,819
37	0,955	57	0,919	76	0,873	95	0,815
38	0,954	58	0,917	77	0,871	96	0,811
39	0,952	59	0,915	78	0,868	97	0,807
40	0,951	60	0,912	79	0,865	98	0,803
41	0,949	61	0,910	80	0,863	99	0,798
42	0,947	62	0,908	81	0,860	100	0,793
43	0,946						

Der Alkohol soll keinen fuseligen (empyreumatischen) Geruch haben. Der wasserfreie absolute Alkohol ist eine farblose, dünne Flüssigkeit von stark geistigem Geruche, sehr brennendem Geschmack, spezifisches Gewicht 0,793, verdunstet leicht an der Luft, siedet bei 78° C., entzündet sich leicht bei Annäherung einer Flamme und brennt mit blaßblauer, nicht rußender Flamme; mischt sich in jedem Verhältnis mit Wasser, Äther und anderen Flüssigkeiten, löst die ätherischen Öle, die meisten Harze, die organischen Säuren und Basen und viele Salze. In den Magen gebracht wirkt er sofort tötlich.

2. Kartoffelbranntwein aus Kartoffeln; er hat unangenehmeren Geruch und Geschmack als der vorige, weil er viel Fuselöl (Amylalkohol) enthält, welches übrigens durch Schütteln mit Kohle entfernt werden kann.

3. Weinbranntwein (Franzbranntwein, Kognak) wird durch Destillation des Weines in Frankreich gewonnen; angenehmer Geruch und Geschmack, wenig Fuselöl, gelbe Farbe rührt von den eichenen Fässern her. Ist oft gefärbt.

4. Zuckerbranntwein (Rum) kommt aus Ost- und Westindien und wird aus Melasse durch Gährung und Destillation gewonnen. Farbe rührt von den Fässern her. Er darf durch Vermischen mit $^1/_3$ seines Volums freier Schwefelsäure den Geruch nicht verlieren.

5. Reisbranntwein (Arak) wird in Ostindien aus Reis, angeblich aus dem süßen Safte einiger Palmen bereitet, ist dem Rum ähnlich, aber feiner und milder.

Der zu technischen Zwecken bestimmte Weingeist oder Spiritus wird in Deutschland durch Zusatz von Fuselöl und Pyridinbasen denaturiert.

	Volumprozente Alkohol		Volumprozente Alkohol
Schottischer Wisky	50,3	Gewöhnlicher deutscher Schnaps	45,0
Irländischer	49,9	Französischer Kognak	55,0
Englischer	49,4	Amerikanischer Wisky	60,0
Rum	49,7	Russischer Dobry Wutky	62,0
Genever (Wachholder)	47,8		

50 Volumprozente = $42^1/_2$ Gewichtsprozente (siehe Tabelle).

Arzneimittel.

Das Pflanzenreich liefert dem Handel unzählige Arzneimittel, von denen nur die gebräuchlicheren kurz erwähnt werden können und zwar unterscheiden wir:

a) Ganze Pflanzen.
b) Wurzeln und wurzelähnliche Stengelgebilde.
c) Hölzer und Zweige.
d) Rinden.
e) Blätter und Kräuter.
f) Blüten und Blütenteile.
g) Früchte und Fruchtteile.
h) Samen.

a) Ganze Pflanzen.

Isländisches Moos (Lichen Islandicus) ist eigentlich kein Moos, sondern eine Flechte, der Thallus von Cetraria islandica. Die Flechte ist 6—12 Zentimeter hoch, sie wächst im Norden, sowie auf Höhenzügen Mitteleuropas den Boden überziehend, und wird im Schwarzwald, auch in Spanien und in der Schweiz gesammelt. Der Geschmack ist stark bitter und schleimig. Die Flechte quillt im Wasser auf und bildet beim Kochen damit eine nach dem Erkalten zur Gallerte erstarrende schleimige Masse.

Bestandteile Lichenin (Flechtenstärke) und Cetrarin (der bittere, durch Wasser ausziehbare Körper).

Zunder oder Feuerschwamm (Boletus chirurgorum, oder Boletus, oder fungus igniarius). Weiche lederartige Lappen, welche dadurch erhalten werden, daß man den an alten Buchenstämmen in Gebirgsgegenden Deutschlands z. B. im Schwarzwald, in Böhmen, Ungarn, Slavonien wachsenden Pilz Polyporus fomentarius von seiner harten Rinde befreit, in Aschenlauge einweicht und kocht und zu Lappen klopft. Er dient als „Zündschwamm“ und als blutstillendes Mittel.

Mutterkorn ist von einem Schmarozerpilz Claviceps purpurea, durchwachsenes krankhaftes Roggenkorn. Die Körner sehen violett aus und enthalten das giftige Ergotin, dem sie ihre medizinische Verwendung verdanken.

Caragheen oder Carageen, Irländisches Moos, Perlmoos, besteht aus dem getrockneten Knorpeltang (Chondrus crispus). Er ist von gelber bis gelbbräunlicher Farbe, von starkknorpeliger Konsistenz und wird im Wasser eingeweicht schlüpfrig und biegsam, im Wasser gekocht schleimig gallertartig. Hauptsammelplatz für den Tang ist die Küste von Massachusetts.

b) Wurzeln und wurzelähnliche Stengelgebilde.

Alkannawurzel, Radix Alkanae, Wurzel von Alkanna tinctoria, einer im Orient und in Südeuropa wachsenden Pflanze. Sie enthält einen roten Farbstoff, das „Anchusin“, der sich durch Fette und fette Öle auch durch Petroleum ausziehen läßt.

Aronswurzel, Zehrwurzel, Tubera Ari, knolliger Wurzelstock des gefleckten Aron Arum maculatum L. Die Knollen kommen geschält (mundiert) in den Handel, sie sind von birnförmiger Gestalt, geruchlos, innen weiß und feinmehlig.

Baldrianwurzel, Baldrian, Radix Valerianae, die Wurzel von Valeriana officinalis, einer krautartigen, bei uns einheimischen und nicht seltenen Pflanze. Der Geruch der Wurzel ist charakteristisch und durchdringend gewürzhaft, unangenehm. Die Farbe gelbbraun. Die Wurzel enthält ätherisches Öl und Baldriansäure und ist als Nervenmittel geschätzt.

Belladonnawurzel, Tollkirschenwurzel, die Wurzel von Atropa belladonna kommt in Stücke geschnitten trocken in den Handel, ist geruchlos, von süßlichem Geschmack, am Ende bitterlich, den Schlund zusammenschnürend, sehr giftig, enthält Atropin.

Jodtinktur färbt Belladonnawurzel schwarzblau.

Bertramwurzel, Radix Pyrethri, Wurzel von Anacyclus officinarum wird im Voigtland und bei Magdeburg gebaut. Brennt beim Kauen im Munde und ruft reichliche Speichelabsonderung hervor. Als Zahnwehmittel häufig verwendet.

Brechwurzel, Radix Ipecacuanhae, Wurzel der Cephaëlis Ipecacuanha. Die wirksame (brechenerregende) Substanz, das „Emetin“, ist in der Rinde enthalten. Man führt die Ipekakuanha aus den brasilianischen Häfen in Seronen von 40 Kilo Gewicht bei uns ein.

Eibischwurzel, Radix Altheae, Wurzel der Althaea officinalis, welche, frisch fleischig, im getrockneten Zustande geschält und in Stückchen zerschnitten in den Handel kommt. Sie ist weiß, stärkmehlartig, von schleimigsüßlichem Geschmack; im südlichen Europa einheimisch, wird aber in diversen Gegenden z. B. bei Nürnberg im großen angebaut.

Engelwurzel, Radix Angelicae von Archangelica officinalis, hat stark gewürzhaften Geschmack und Geruch. Die Engelwurz kommt an feuchten Standorten der mitteleuropäischen Gebirge vor und wird häufig angebaut.

Enzianwurzel, Radix Gentianae von Gentiana Lutea, ist außen braun, innen gelb, schmeckt schwach gewürzhaft und intensiv bitter. Dient zur Bereitung von Enzianwein und Enzianbranntwein. Fundorte des Enzian „Alpen“. Sammel- und Ausfuhrort „Genf“.

Galganwurzel, Radix oder Rhizoma Galangae, Wurzelstock von Alpinia officinarum, die in Ostindien kultiviert wird. Die Wurzel hat einen aromatischen, etwas pfefferartigen Geschmack und wird aus der chinesischen Insel Hainau in ziemlicher Menge exportiert.

Granatwurzelrinde, Cortex radicis Granati vom Granatbaum Punica Granatum, bildet dünne, rinnige, oft gekrümmte Stücke von schwachem Geruch und zusammenziehendem bitterem Geschmack. Die frische Rinde besitzt bandwurmtreibende Eigenschaft.

Jalapenknollen, Radix Jalapae, Tubera Jalapae, sind die im Rauch getrockneten Knollenwurzeln der in Mexiko einheimischen Jalapenwinde (Convolvulus Purga). Je harzreicher die Knollen sind, desto besser sind sie. 10 % Harz soll die für pharmazeutische Zwecke verwendbare Wurzel mindestens enthalten.

Ingwer, Radix Zingiberis, heißt der knollige Wurzelstock von Zingiber officinale, einer im tropischen Asien einheimischen, in Vorderindien, auf den Inseln des indischen Archipels und in China, sowie in Westafrika und Westindien häufig kultivierten Pflanze.

Kalmuswurzel, Radix Calami, Rhizoma Calami, ist der aromatische, kriechende Wurzelstock von Acorus Calamus, einer in Sümpfen wachsenden, jetzt einheimischen, früher aus dem Orient eingeführten Pflanze. Die Wurzel hat schmutzig-weiße Farbe, angenehm aromatischen Geruch und kommt getrocknet und geschält in den Handel. Der Geschmack ist aromatisch-bitter. Mit Zucker eingemacht wird sie als Confectio Calami verkauft.

Klettenwurzel, Radix Bardanae, ist die Wurzel der einheimischen Kletten Lappa minor, major und tomentosa.

Kolombowurzel, Radix Colombo oder Columbo, kommt von der in den Wäldern Ostafrikas wildwachsenden Schlingpflanze: Jateorrhiza Columba. Im Handel erscheint sie in Scheiben geschnitten und so getrocknet. Sie schmeckt bitter-aromatisch und enthält Columbin, Berberin und Columbinsäure. Die Exportplätze sind Mozambique und Zanzibar.

Kurkuma, Radix Curcumae, ist der als Färbemittel und als Arzneimittel und Gewürz in den Handel kommende Wurzelstock der in Ostindien, China und Japan kultivierten Curcuma longa. Der gelbe Farbstoff desselben heißt Kurkumin, er wird durch Basen braun gefärbt, durch Säuren nicht verändert.

Liebstöckelwurzel, Radix Levistici, auch Radix Ligustici, ist die Wurzel des bei uns häufig kultivierten Levisticum officinale. Sie kommt in längliche Stücke zerschnitten in den Handel, besteht aus zähem Kern und dicker, mit Harzpunkten versehenen Rindenschichte und hat stark aromatischen Geruch und Geschmack.

Löwenzahnwurzel mit Kraut, Radix Taraxaci cum herba, Wurzel mit Kraut des bekannten Löwenzahns Leontodon Taraxacum.

Meerzwiebel, Bulbus Scillae, ist die Zwiebel der an südeuropäischen Küsten wachsenden Scilla maritima; sie kommt sowohl frisch in den Handel als auch besonders über Malta in Stücke zerschnitten und getrocknet.

Meisterwurz, Radix Imperatoriae, von dem in den Alpen heimischen Peucedanum Ostruthium, auch Imperatoria Ostruthium. Geruch aromatisch, Geschmack beißend-gewürzhaft, beim Kauen Speichel ziehend.

Moschuswurzel, Radix Sumbul von Ferula

Sumbul, deren Heimat in Amur ist. Riecht moschusartig und schmeckt aromatisch und sehr bitter, findet in der Parfümerie Verwendung. Die geringere indische oder Bombay-Sumbulwurzel kommt von Dorema Ammoniacum.

Nieswurzel, weiße, Radix veratri albi Rhizoma veratri kommt von den auf den Gebirgen Mitteleuropas wildwachsenden Pflanzen Veratrum album und Veratrum nigrum. Die Wurzel hat bitteren, brennend scharfen Geschmack und erregt beim Pulvern Niesen.

Nieswurzel, grüne, Radix Helebori viridis von Heleborus viridis, hat schwachen, aber widerlichen Geruch, beißend-scharfen langanhaltenden Geschmack, giftig.

Pimpinellwurzel, Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel, aromatische Wurzel von Pimpinella magna und Pimpinella Saxifraga, beide bei uns häufig. Geruch unangenehm aromatisch, Geschmack scharf gewürzhaft.

Queckenwurzel, Rhizoma Graminis, Radix Graminis, Graswurzel, ist der kriechende Wurzelstock von Triticum repens oder Agropyrum repens, eines auf sandigen Feldern sehr häufigen Unkrautes. Die Rhizome kommen in Stücke zerschnitten von den kleineren Fasern befreit, als strohhalmartige Abschnitte in den Handel, ihr Absud schmeckt süßlich; als

Radix oder Rhizoma Graminis Italici, kommt in Südeuropa der Wurzelstock des Hundszahn, Cynodon Dactylon, in den Handel.

Rathanhiawurzel, Ratix Rathaniae oder Rathanae, auch Radix Krameriae, ist die holzige Wurzel der in Peru wachsenden Krameria triandra. Die jüngeren Wurzeln mit dickerer Rinde sind die besseren, weil in der letzteren die wirksamen Stoffe sind. Der Geschmack ist stark zusammenziehend, durch einen Gehalt an Rathaniagerbsäure, die sich in Zucker und einen roten Farbstoff, das Rathaniarot, zerlegen läßt.

Rhabarber, Radix Rhei. Diese Wurzel kommt von verschiedenen in den Hochländern Innerasiens wachsenden Arten der Gattung Rheum, wahrscheinlich von Rheum palmatum und Rheum undulatum. Sie ist eine der wichtigsten Droguen, kommt in Stücken von zirka 8—10 Zentimeter, geschält und oft durchbohrt oder tief ausgeschnitten in den Handel. Auf dem Bruche zeigt sie hübsche Maserringe. Der Geruch ist unangenehm, ebenso der bitterliche Geschmack. Beim Kauen färbt sie den Speichel gelb, man unterscheidet:

Russische, Radix rhei moscovitici, und Chinesische, Radix rhei Chinensis oder Sinensis, die letztere kommt über England in den Handel und ist die gebräuchlichste.

Salep, Tubera Salep, Radix Salep, heißen die getrockneten Wurzelknollen verschiedener Orchisarten; sie sind gelb bis gelbbraun und geben beim Kochen reichlich Schleim. Man verwendet die Salepknollen medizinisch und auch zur Appretur in der Färberei. Die meisten kommen als levantinische von Kleinasien, Smyrna und Cypern.

Sassafras, Lignum oder Radix Sassafras, ist das Holz der Wurzel vom Sassafras-Lorbeerbaum Sassafras officinale. Es hat aromatischen, fenchelartigen Geruch und süßlichen Geschmack. Das daraus gewonnene ätherische Öl kommt im Handel vor.

Sassaparille oder Sarsaparille, Radix Sassaparillae, Sarsaparillae Radix Sarsae, ist der Wurzelstock der mexikanischen Smilax medica oder der brasilianischen Smilax syphilitica, Smilax officinalis, Smilax papyracea und Smilax cordato-ovata. Die Sassaparille ist eine sehr häufig verwendete Drogue von bewährter Wirksamkeit, man unterscheidet mehrere teils nach den Produktionsländern, teils nach den Bezugsorten benannte Sorten. Genannt seien:

a) Mehlige Sassaparillen. Honduras-, Guatemala-, Brasilianische, Para- und Lissabon-Sassaparille.

b) Mehlarme Sassaparillen: Jamaika- (die medizinisch wichtigste), Mexikanische oder Veracruz- (kommt in Seronen in den Handel, ist aber nach der deutschen Pharmakopö verboten) und die Guayaquil-Sassaparille.

Oft findet sich die Sassaparille in hübschen, gleichmäßigen, an den Enden egal abgeschnittenen Bündeln im Handel vor.

Scammoniawurzel, Radix Scammoniae von Convolvolus scammonia, einer Weide, welche in der Umgegend von Smyrna wächst. Die Wurzel enthält einen Harzsaft, der bei Verletzung austritt und erhärtet als Scammonium oder Resina Scammoniae in den Handel kommt.

Seifenwurzel, Radix saponariae, ist die Wurzel der einheimischen Saponaria officinalis. Sie liefert beim Schütteln mit Wasser einen schaumigen Auszug und wird außer medizinisch auch technisch, zum Waschen von Wolle benützt.

Senegawurzel, Radix Senegae, ist die Wurzel der nordamerikanischen Pflanze Polygala Senega. Sie hat schwachen Geruch und bitterlichscharfen kratzenden Geschmack und ist wegen ihrer medizinischen Wirkung geschätzt und häufig verwendet.

Süßholzwurzel, Radix liquiritiae oder Radix Glycyrrhicae, ist der holzige Wurzelstock von Glycyrrhiza glabra und Glycyrrhiza echinata. Sie hat braune Rinde, einen gelben strahligen Holzkörper, schmeckt angenehm süß und liefert mit Wasser extrahiert den als Hustenmittel geschätzten Lakrizensaft.

Tormentillwurzel, Radix Tormentillae, auch Blutwurzel, Ruhrwurzel, kommt von der einheimischen Potentilla Tormentilla. Der Wurzelstock ist trocken fingerslang, längsrunzelig von braunroter Farbe, hart und stark zusammenziehend schmeckend.

Veilchenwurzel, Radix Iridis florentinae, heißt der knollige Wurzelstock der Schwertlilie Iris florentina. Die Veilchenwurz kommt meist geschält in den Handel, ist von weißer Farbe, hart, hat angenehm veilchenartigen Geruch und aromatischen bitterlichen Geschmack. Sie findet in Pharmazie und in Parfümerie Verwendung.

Wurmfarnwurzel, Radix filicis maris, ist der Wurzelstock vom in unsern Wäldern einheimischen Wurmfarn Aspidium filix mas. Ihr ätherischer Extrakt wird als kräftiges Mittel gegen den Bandwurm angewendet.

Zittwerwurzel, Radix Zedoariae, kommt von Curcuma Zedoaria. Sie hat stark aromatischen, kampferartigen Geruch und Geschmack.

c. Hölzer und Zweige.

Anakahuiteholz, Lignum anacahuitae, ist das Holz der in Mexiko heimischen Cordia Boisseri. Es gibt mit Wasser eine etwas schleimige Abkochung, welche gegen Lungenschwindsucht empfohlen wird.

Bittersüßstengel, Stipites Dulcamarae, dünne holzige Stengel und Zweige des bei uns häufigen Solanum Dulcamara. Sie schmecken erst bitterlich, dann süß und enthalten außer Solanin auch Dulkamarin.

Fichtensprossen, Turiones Pini, sind die im Frühjahr gesammelten, etwa 5 Zentimeter langen Sprossen unserer Kiefer oder Föhre, Pinus sylvestris. Sie enthalten Harz und ätherisches Öl (Terpentinöl), haben angenehm balsamischen Geruch und harzig-bitterlichen Geschmack.

Guajakholz, Pockholz, Franzosenholz, Lignum sanctum, lignum Guajaci, kommt von dem auf den Antillen wachsenden Baume Guajacum officinale. Ein

schweres Holz von dunkelgrüner Farbe, schwer spaltbar. Verwendung zu Kegelkugeln, geraspelt medizinisch. Es enthält Guajakharz, schmeckt beim Kauen aromatisch und riecht ebenso, wenn man es anzündet.

Quassia, Lignum Quassiae oder Lignum Quassiae Surinamensis, stammt von einem in Surinam einheimischen, häufig auch anderorts, im tropischen Amerika angepflanzten kleinen Baume Quassia Amara, es hat weißlichgelbe Farbe und äußerst bitteren Geschmack. Das mit seinem wässerigen Auszuge getränkte Papier ist unter dem Namen Fliegenpapier im Handel.

Sandelholz, weißes und gelbes, Lignum Santali album et citrinum; das weiße stellt den Splint, das gelbe, das reife oder Kernholz des Baumes Santalum album dar, beide werden auf den Molukken, Timor und mehreren Südseeinseln gesammelt und bilden im östlichen Asien einen bedeutenden Handelsartikel. Sie sind aromatisch.

Das rote Sandelholz, dessen Pulver in den Apotheken zum Färben der Zahnpulver Verwendung findet, stammt von Pterocarpus santalinus, einem in Vorderindien und auf Ceylon wachsenden Baum aus der Familie der Leguminosen.

Sevenkraut, Sadebaumspitzen, Herba Sabinae, sind die jüngeren beblätterten Zweige des Sevenbaumes Juniperus Sabina oder Sabina officinalis. Sie haben einen starken unangenehmen Geruch, widerlich harzig-bitteren Geschmack und sind sehr giftig.

d. Rinden.

Angosturarinde, Cortex Angosturae, Cortex Angusturae, Cortex Cuspariae, ist die Rinde von Galipex officinalis, einem am Orinoco bei der Stadt Angostura wachsenden Baume. Die Rinde ist als Heilmittel gegen Ruhr und Wechselfieber geschätzt.

Chinarinde ist eine der allerwichtigsten Droguen. Sie kommt von mehreren auf den Kordilleren Südamerikas einheimischen baum- selten strauchartigen Cinchonaarten.

Der Verbreitung nach sind als bestimmte Regionen der Chinabäume zu nennen:

1) Die Neugranadaregion.
2) Die Rotrindenregion an den östlichen Abhängen des Chimborazo, südlich von Guita und längs der Flüsse Chanchan, Chasuau und St. Antonio.
3) Die Loxaregion in der Umgebung der Stadt Loxa.
4) Die Huanucoregion in Nord-Peru.
5) Die Kalisayaregion in Bolivien, Süd-Peru.

Die Einsammlung der Rinde von den in Gruppen in Urwäldern vorkommenden Bäumen ist sehr beschwerlich. Die Ausbeute per Baum beträgt 150—200 Kilo. Je nachdem die Rinde von älterrn oder jungen Stämmen oder von Ästen oder Zweigen entnommen ist, liefert sie für den Handel dicke, flache oder gerollte Stücke, Röhren. Die Chinarinden haben alle abstringierenden, bittern Geschmack und enthalten eine Reihe wirksamer Alkaloide, von denen das als Fiebermittel unübertroffene Chinin das wichtigste ist.

Offiziell sind drei Sorten:

1. Die sehr chininreiche Kalisayarinde Cortex chinae calisayae von Chinchona calisaya stammend. Sie kommt über Arica, Cobijo und Islay in flachen Stücken, seltener in Röhren, hat splittrigen Bruch und zimtbraune bis rötlichgelbe Farbe. Die beste Sorte ist die bolivianische Monopolrinde.

2. Braune Chinarinde, Cortex chinae fuscus, von Cinchona micrantha stammend. Immer in Röhren. Bruch nach außen glatt, nach innen faserig. Als braune China finden sich im Handel die Huanuca oder graue China und die Loxa oder Kronchinarinde.

3. Rote Chinarinde, Cortex chinae ruber, stammt von Cinchona succirubra, kommt fast flach oder rinnenförmig mit korkiger oder harter Borke in den Handel, ist dunkelbraunrot und sehr abstringierend und bitter. Die Stücke sind groß, außen mit Flechten besetzt.

Die rote China ist sehr geschätzt, sie enthält circa 2% Chinin auf 2,5% Cinchonin und kommt über Guayaquil in den Handel.

Künstliche Anpflanzungen von Chinabäumen sind angelegt und in gedeihlicher Entwickelung begriffen in Ostindien, veranlaßt durch die holländische und die englische Regierung.

Eichenrinde, Cortex Quercus kommt von unseren beiden einheimischen Eichensorten: der Stieleiche, Quercus pedunculata und Traubeneiche, Quercus sessiliflora; sie kommt in dicken Röhren in den Handel zu medizinischen und technischen Zwecken. (Für die Lohgerberei.)

Faulbaumrinde, Cortex frangulae von dem in unseren Wäldern heimischen Faulbaum Rhamus fraugula. Sie hat widerlich bittern Geschmack und wirkt in größeren Dosen abführend.

Kaskarillrinde, Cortex cascarillae findet in der Medizin und in der Parfümerie Verwendung und kommt von dem auf den Bahamainseln einheimischen Croton Eluteria. Sie kommt von Nassau, der Hauptstadt von New-Providence, in den Handel.

Seidelbastrinde, Cortex Mezerei, Kellerhalsrinde von dem gemeinen Kellerhals, Daphne Mezereum, findet sich im Handel in bandförmigen, biegsamen und zähen, ringförmig zusammengerollten Stücken, welche innen einen glänzenden Bast zeigen. Sie ist geruchlos, hat aber ätzendscharfen Geschmack. In Essig und Wasser eingeweicht und auf die Haut gelegt, zieht sie Blasen.

Weidenrinde, Cortex Salicis, bildet dünne Röhren von gelber, außen dunklerer Farbe und zusammenziehend bitterem Geschmack. Sie wird gesammelt von Salix pentandra, S. fragilis, S. alba, S. purpurea.

Zimtrinde, echter Zimt oder Kaneel besteht aus der Innenrinde junger Triebe des echten oder ceylonischen Zimtbaumes: Cinnamonum ceylanicum oder Laurus Cinnamonum. Man unterscheidet im Handel:

1) Ceylonzimt, wovon der beste von Point de Galle.
2) Javazimt, ähnlich dem Ceylonzimt, nur etwas schwächer im Geruche und Geschmacke, faseriger.
3) Cayennezimt, auch französischer Zimt, holziger, weniger aromatisch, Sekundasorte.
4) Indischer oder Chinesischer Zimt, Zimtkassie von Cinnamomum aromaticum auch Cinnamomum Cassia stammend, welcher Baum in Englisch-Ostindien, Java, Cochinchina und China kultiviert wird. Der indische Zimt steht dem Ceylonzimt an Güte nach, ist aber sehr billig und deshalb viel in Verwendung. Der wichtigste Bestandteil aller Zimtarten ist das ätherische Öl.

Weißer Zimt, Canella alba, Costus dulcis, Cortes Winteranus spurius, kommt von Canella alba, einem in Westindien wachsenden Baum. Die Rinde findet sich in dicken, röhrigen Stücken in Handel und hat gelblich-weiße Farbe und würzigen Geruch. Verwendung im Heimatland als Gewürz, bei uns zu Parfümerien.

e. Blätter und Kräuter.

sind nach der deutschen Pharmakopö folgende offizinell und daher in jeder Apotheke vorrätig zu halten:

Altheeblätter, Eibischkraut, herba seu folia altheae von Althea officinalis.

Pomeranzenblätter, folia aurantii von Citrus vulgaris.

Tollkirschenblätter, folia Belladonnae von Atropa Belladonna, sehr giftig.

Fingerhutblätter, folia seu Herba farfarae vel Tussilaginis von Tussilago farfara.

Bilsenkraut, folia seu Herba Hyoscyami von Hyoscyamus niger.

Wallnußblätter, folia Juglandis von Juglans regia.

Kirschlorbeerblätter, folia Laurocerasi von Prunus Laurocerasus.

Malvenblätter, folia seu Herba Malvae von Malva vulgaris.

Melissenblätter, folia seu Herba Melissae von Melissa officinalis.

Krauseminzblätter, folia seu Herba Menthae crispae.

Pfefferminze, folia seu Herba Menthae piperitae von Mentha piperita.

Tabaksblätter, folia Nicotianae seu Herba Nicotianae von Nicotiana Tabacum.

Rosmarinblätter, folia seu Herba Rosmarini seu Rorismarini von Rosmarinus officinalis.

Rautenblätter, folia seu Herba Rutae von Ruta graveolens.

Salbeiblätter, folia Salviae von Salvia officinalis.

Sennesblätter, Alexandrinische oder Tripolitanische, folia Sennae von Cassia lenitiva.

Auch die mit Spiritus vorher ausgezogenen Sennesblätter kommen unter dem Namen folia Sennae spiritu extracta in den Handel.

Stechapfelblätter, folia seu Herba Stramonii von Datura Stramonium.

Giftsumachblätter, folia Toxicodendri Herba Rhois Toxidodendri von Rhus Toxidendron.

Fieberkleeblätter, Bitterklee, Dreiblatt, folia seu Herba Trifolii fibrini von Menyanthes trifoliata.

Bärentraubenblätter, folia uvae ursi folia Arctostaphyli, Herba uvae ursi von Arctostaphylos, Uva Ursi.

Wermuth, Herba Absinthii, beblätterte Stengel nebst den blühenden Astzipfeln von Artemisia Absinthium.

Indischer Hanf, Herba cannabis Indicae, die blühenden zum Teil schon fruchttragenden Ästchen oder Stengel der weiblichen Pflanze von Cannabis sativa. Zum Arzneigebrauche ist nur die von Ostindien stammende Drogue zulässig.

Kardobenediktenkraut, Herba Cardui benedicti von Cnicus benedictus.

Tausendguldenkraut, Herba Centaurii von Erythraea Centaurium. Im Handel die blühenden Pflanzenköpfe.

Schöllkraut, Herba Chelidonii von Chelidonium majus.

Mexikanisches Traubenkraut, Jesuitenthee, Herba Chenopodii ambrosioidis von Chenopodium ambrosioides.

Löffelkraut, Herba Cochleariae von Cochlearia officinalis.

Schierlingskraut, Herba Conii, Herba Cicutae von Conium maculatum (sehr giftig).

Hohlzahn, Blankenheimer Thee, Herba Galeopsidis von Galeopsis ochroleuca.

Gottesgnadenkraut, Herba gratiolae von Gratiola officinalis.

Giftlatich, Herba Lactucae von Lactuca virosa.

Leinkraut, Herba Linariae von Linaria vulgaris.

Lobelienkraut, Herba Lobeliae von Lobelia inflata.

Majoran oder Meiran, Herba Majoranae von Origanum Majoranae.

Steinklee, Herba Meliloti, die blühenden Zweige von Melilotus officinalis.

Schafgarbenkraut, Herba Milefolii von Achillea Millefolium.

Kreuzblumenkraut, Herba Polygalae von Polygala amara.

Küchenschelle, Herba Pulsatillae von Anemone Pulsatilla.

Quendel, Feldkümmelkraut, Wilder Thymian von Thymus serpyllum.

Parakresse, Herba Spilantis oleraceae von Spilanthes oleracea.

Gartenthymian, Herba Thymi, Römischer Quendel von Thymus vulgaris.

Freisamkraut, Stiefmütterchenthee, Herba violae tricoloris, Herba Jaceae von Viola tricolor.

f. Blüten und Blütenteile.

Arnikablüte, Wohlverleiblüten, flores Arnicae von Arnica montana. Es sollen nur die von dem Hüllkelch und Blütenboden befreiten Blüten in Verwendung kommen. Im Blütenboden befindet sich häufig eine schwarze Larve der Arnikabohrfliege Trypeta Arnicae.

Holder oder Hollunderblüten, Fliederblüten, flores Sambuci, kommen von Sambucus nigra. Die Blüten müssen bei gutem Wetter gesammelt und sorgfältig getrocknet werden, sonst behalten sie keine frische Farbe.

Insektenpulver, Persisches, wird hergestellt aus den Blütenköpfchen von Pyrethrum carneum (Persisches), Pyrethrum Willemoti (Kaukasisches), Pyrethrum roseum (Armenisches) und Pyrethrum cinerariaefolium (Dalmatiner oder Montenegriner) flores Chrysanthemi et Pyrethri. Das Pulver soll aus frisch getrockneten Pflanzen jüngsten Jahrganges hergestellt und nicht zu lange gelagert sein, da sich seine Wirksamkeit mit der Zeit vermindert.

Lavendelblüten, flores Lavandulae, bestehen aus den blühenden Zweigen des echten Lavendel Lavandula officinalis. Sie haben kräftig aromatischen Geruch, den sie einem reichen Gehalt an ätherischem Öl verdanken.

Lindenblüten, flores Tiliae, sind die jungen Blütenstände unserer Lindenbäume: Tilia grandifolia, Tilia ulmifolia und Tilia parvifolia. Der Geschmack der schweißtreibenden Blüten ist süß schleimig.

Kamillen, flores Chamomillae vulgaris, sind die getrockneten Blütenköpfchen der gemeinen oder deutschen Kamille Matricaria chamomilla. Sie enthalten ein schön blaues ätherisches Öl, dem sie das angenehme Aroma verdanken.

Kamillen, römische, flores Chamomillae Romanae, kommen von Anthemis nobilis; sie sind in Deutschland weniger, in Frankreich dagegen fast ausschließlich und zu denselben Zwecken wie bei uns die gewöhnlichen gebraucht.

Klatschrosen, flores Rhoeados, sind die Blumenblätter des gewöhnlichen Feldmohns. Papaver Rhoeas. Frisch rot wird die Farbe durch das Trocknen violett.

Kusso, Kosso, Kossoblüten, flores Kosso, flores Brayerae authelminticae bestehen aus den Blütenständen von Brayera authelmintica und finden als Bandwurmmittel Verwendung.

Maiblumen, flores convallariae, vom Maiblümchen Convallaria majalis sind getrocknet fast geruchlos und reizen gepulvert zum Niesen, weshalb auch

das Pulver einen Hauptbestandteil des Schneeberger Schnupftabak bildet.

Malvenblüten, flores malvae vulgaris seu Malvae sylvestris, sind die Blüten der Malva sylvestris. Die schöne blaue Farbe der trockenen Blume wird durch Säuren rot und durch Alkalien grün. Der Geschmack ist schleimig.

Pomeranzenblüten, flores aurantiae, flores Naphae, sind die Blüten von Citrus aurantium; sie dienen zur Gewinnung des Neroliöls, oleum neroli.

Rosen, flores rosae, von der Zentifolie, Rosa centifolia. Sie kommen getrocknet und eingesalzen (2 Teile Rosenblätter mit 1 Teil Salz geschichtet) in den Handel.

Safran, Crocus, beliebtes Gewürz aus den Narben von Crocus sativus bestehend.

Stockrosen, flores malvae arboreae, Blüten der dunkelblütigen Althea rosea. Große Verwendung zum Färben von Wein.

Schlüsselblumen, flores Primulae, von der wohlriechenden Primula officinalis, schmecken süß-schleimig.

Schafgarbenblüten, flores millefolii, sind die Blütenstände von Achillea millefolium.

Veilchenblumen, flores violarum von Viola odorata sind wohlverschlossen aufzubewahren; mit Alkalien werden sie grün.

Wollblumen, flores verbasci, sind die Blumen von Verbascum thapsifarme und Verb. thapsus; sie sind sorgfältig zu sammeln, gleich wenn sie aufblühen abzurupfen, sobald der Thau fort ist. Wenn sie ihre Farbe behalten sollen, müssen sie in Blechbüchsen aufbewahrt werden.

Wurmsamen, flores Cinae, Zittwersamen besteht aus den noch unausgeblühten, sehr kleinen Blütenköpfchen mehrerer im Orient und in Südrußland wachsenden strauchigen Arten der Gattung Artemisia. Enthält Santonin.

g. Früchte und Fruchtteile.

Anis besteht aus den Früchtchen der in Südeuropa einheimischen, bei uns angepflanzten Anispflanze Pimpinella anisum. In den Handel kommt russischer Anis aus der Gegend von Charkow, spanischer aus der Gegend von Alicante und Jaën, Malteser und Puglieser, auch Chile liefert Anis. Der Puglieser ist heller und enthält oft Stiele.

Berberizen, Berberizenbeeren, Sauerachbeeren kommen vom gemeinen Sauerdorn Berberis vulgaris.

Dillsamen, Semen Anethi, besteht aus den Früchten des gemeinen Dill, Anethum graveolens. Anwendung als Gewürz, Geruch dem des Fenchel ähnlich.

Elefantenläuse, westindische, die Früchte von Anacardium occidentale aus dem tropischen Amerika und ostindische Anacardia orientalia von Semecarpus anacardium enthalten in der Fruchtschale einen scharfen ätzenden Saft, der außer seiner medizinischen Verwendung auch dazu dient, Leinwand unauslöschlich zu zeichnen.

Fenchel, fructus oder semen foeniculi, die Früchte vom Gartenfenchel, foeniculum officinale. Die braungrünen Halbfrüchtchen haben je fünf stumpfgekielte Rippen und zwischen diesen je eine dunkle Ölstrieme. Sie haben angenehmen süßaromatischen Geruch und enthalten viel ätherisches Öl.

Guarana, Pasta Guarana, besteht aus den gerösteten, zerstoßenen und zu einem Teige geformten Früchten von Paulinia sorbilis. Die an der Sonne oder im Rauche getrocknete Masse ist fettglänzend, hart, auf dem Bruche rotbraun mit eingesprengten helleren Stücken. Der wirksame Bestandteil der Guarana ist Caffein, wovon bis zu 5 % darin enthalten sind.

Hanfsamen, fructus Cannabis, Semen Cannabis, kommt von der Cannabis sativa, dem gemeinen Hanf, der oft als Gespinstpflanze im großen angebaut wird, er ist reich an fettem Öl.

Heidelbeeren, fructus Myrtilli, stammen von dem bei uns häufig wildwachsenden Heidelbeerstrauch Vaccinium Myrtillus. Sie kommen frisch und getrocknet in den Handel und sind häufig als Weinfarbstoff verwendet.

Hopfenmehl, Lupulin, Glandulae Lupuli, bestehend aus gelblichen, klebrigen, stark aromatischen Drüsen, welche lose, pulverartig in den Hopfendolden sich finden und durch Absieben des Staubes der Hopfenböden gewonnen werden.

Johannisbrot, fructus Ceratoniae Siliqua dulcis kommt von Ceratonia Siliqua und findet als Gemengteil des Brustthee Verwendung.

Kamala, Glandulae Rottlerae, Drüsen und Sternhaare, welche den Überzug der Kapselfrüchte eines Strauches, der Rottlera tinctoria bilden. Letzterer ist in Ostafrika, Ostindien, den Philippinen, Ostchina und Australien sehr verbreitet. Kamala findet medizinisch Anwendung als kräftiges Bandwurmmittel, technisch als Färbemittel für Seide. Weingeist, Äther, Chloroform und Benzol entziehen ihm ein schön rotes Harz.

Kardamomen nennt man die mit aromatischen Samen erfüllten Kapseln mehrerer tropischer Pflanzen der Familie der Zingiberaceae. Die hauptsächlichsten Handelssorten sind:

a) Die kleinen Kardamomen Cardamomum minus seu Malabaricum von Elettaria Cardamomum.

b) Die langen K., Cardamomum longum seu Zeylanicum, die von derselben Stammpflanze kommen wie die vorigen, aber weniger gewürzhaft sind.

c) Die runden Kardamomen, Cardamomum rotundum aus Siam stammend mit kampherartigem, weniger angenehmem Arom.

d) Die javanischen, großen K., die geringste Sorte.

Die Samen enthalten ziemlich reichlich ätherisches Öl, verlieren aber durch langes Lagern ihr feuriges Arom.

Kokkelskörner, Cocculi indici sind die giftigen Früchte eines in Vorderindien wachsenden Schlingstrauches: Anamirta Cocculus.

Koloquinten, fructus Colocynthidis sind die geschält und getrocknet in den Handel kommenden Früchte von Citrullus colocynthis, Cucumis colocynthis einer in Nordafrika einheimischen, im Orient hin und wieder angebauten Pflanze. Das Mark der Frucht ist sehr bitter und dient, nachdem es von den nicht bittern Samen befreit ist, zum Gebrauche. Unter der Bezeichnung fructus Colocynthidis praeparati versteht man ein Pulver, welches dadurch bereitet ist, daß 5 Teile feinzerschnittenes Mark mit 1 Teil arabischem Gummi und Wasser zusammengeknetet, getrocknet und dann gepulvert wurden. Das zähe lederige Mark läßt sich für sich allein nicht pulvern.

Koriander, fructus Coriandri ist die Frucht des aus dem Orient stammenden gemeinen Korianders Coriandrum sativum, wird in Thüringen im Großen gebaut und kommt in Säcken oder Fässern in den Handel.

Kreuzdornbeeren, fructus Rhamni Catharticae sind die Früchte des gemeinen Kreuzdorn Rhamnus cathartica. Die schwarzen Beeren mit grünlichem, saftigem Fleisch wirken purgierend.

Kreuzkümmel, fructus seu Semen Cumini. Die

Früchte von Cuminum Cyminum enthalten ätherisches Öl.

Kubeben, Cubebae, Piper Cubebae sind die getrockneten, vor der Reife gesammelten Früchte des offizinellen Kubebenpfeffers, Cubeba officinalis oder Piper cubeba, eines in Ostindien und auf den Sundainseln einheimischen und häufig kultivierten Baumes. Sie haben stark gewürzhaften Geruch und Geschmack und enthalten 4—13 % ätherisches Öl.

Kümmel, Semen seu fructus Carvi, die Früchte von Carum Carvi, einer bei uns wild wachsenden aber auch häufig angebauten Pflanze. Als beste Sorte ist der in der Umgegend von Halle angebaute geschätzt, nächst dem kommt der holländische und zuletzt der polnische oder russische Kümmel. Er enthält reichlich ätherisches Öl.

Lorbeeren, fructus Lauri, Baccae Lauri sind die getrockneten Früchte des Lorbeerbaumes Laurus nobilis; sie enthalten ein butterartiges, fettes Öl, das Oleum Lauri.

Mohnköpfe, fructus Papaveris, Capita Papaveris sind die unreif gesammelten, etwa wallnußgroßen Kapseln des gewöhnlichen Mohn, Papaver somniferum mit dem Samen. Ihr Opiumgehalt hat sie als Volksmittel beliebt gemacht. Man gebraucht den Absud zur Beruhigung weinerlicher Kinder.

Pomeranzen, unreife, fructus aurantii immaturi von Citrus vulgaris stammend, dienen als Zusätze bei Anfertigung bitterer aromatischer Tinkturen, sie sollen nicht größer als eine Kirsche sein.

Petersiliensamen, fructus Petroselini, die Früchte der gewöhnlichen Petersilie Petroselinum sativum.

Pfeffer, spanischer, Cayenne-Pfeffer, Paprika, Piper Hispanicum, fructus Capsici, Frucht von Capsicum annuum und longum ist rot, hat brennend scharfen Geschmack. Die im tropischen Amerika einheimische Pflanze wird bei uns häufig in Gärten kultiviert.

Sabadillensamen, fructus Sabadillae, Semen Sabadillae heißen die mit den ausgefallenen Samen vermischten Kapseln von Sabadilla officinarum; sie enthalten ein sehr giftiges Alkaloid, das „Veratrin", welches auch in der weißen Nieswurz enthalten ist und werden im gepulverten Zustand hauptsächlich zur Vertilgung des Ungeziefers verwendet.

Sternanis, fructus seu Semen Anisi stellati, Semen Badiani, Früchte von Illicium anisatum, sehr reich an ätherischem Öle; sollen völlig ausgereift und möglichst stielfrei sein.

Tamarindenmus, rohes, Pulpa Tamarindorum cruda, fructus Tamarindorum. Die Tamarinden sind die Hülsen des in allen Tropenländern häufig angepflanzten Tamarindenbaumes Tamarindus indica. Die zerstoßenen Früchte bilden das angenehm süß-säuerlich schmeckende, leicht abführende rohe Tamarindenmus. Mit dem gleichen Gewicht Wasser zerrührt durch ein Sieb geschlagen, zur Muskonsistenz eingedampft und mit $^1/_6$ Zucker versetzt entsteht daraus die Pulpa Tamarindorum depurata, das gereinigte Tamarindenmus.

Wachholderbeeren, Baccae Juniperi sind die fleischigen Beerenzapfen des gemeinen Wachholders. Juniperus communis. Sie kommen in den Handel aus Deutschland, Savoyen, aus dem Jura, aus Ungarn und Italien.

h) Samen.

Bärlappsamen, Streupulver, Blitzpulver, Hexenmehl, Lycopodium Semen Lycopodii besteht aus den staubfeinen Keimkörnern oder Sporen des bei uns heimischen Lycopodium clavatum. Das gelbliche Pulver benetzt sich schwer mit Wasser, auf dem es schwimmt. Es ist öl- und harzreich und verbrennt blitzartig. Verunreinigung resp. Verfälschung mit Stärkemehl ist durch Jod leicht nachzuweisen.

Bilsensamen, Bilsenkrautsamen, Semen Hyosciami, kommen von dem an schattigen Orten nicht selten wachsenden Hyosciamus niger, dessen Blätter noch häufiger als die Samen medizinisch verwendet werden.

Bockshornsamen, Hornkleesamen, Semen foeni Graeci, stammen von der im wärmeren Europa kultivierten Leguminose Trigonella foenum Graecum. Die Samen sind verschoben viereckig, etwas zusammengedrückt; sie finden vorzugsweise in der Tierarzneikunde Verwendung.

Eichelkaffe, Semen Quercus tostum. Eicheln werden geröstet und dann gepulvert in den Handel gebracht.

Flohsamen, Semen Psylli, nennt man die flohähnlich aussehenden glänzenden, braunen Samen von Plantago Psyllium, einer Pflanze, welche in Südfrankreich angebaut wird. Die Oberhaut der Samen quillt im Wasser zu einer grünlichen Gallerte auf, welche außer in der Medizin auch in der Färberei und beim Kattundruck Anwendung findet.

Granatillkörner, Molukkische Purgierkörner, Grana Tiglii, heißen die Samen des in Ostindien wachsenden baumartigen Croton Tiglium. Sie sind gelbbräunlich, eilänglich, häufig durch Abschälung der äußeren Haut schwarz gefleckt und enthalten ein scharfes, drastisch wirkendes Öl, das Krotonöl.

Ignatiusbohnen, Semen Ignatii, fabae Sancti Ignatii, sind die Samen des auf den Philippinen einheimischen und von da nach Kochinchina gewanderten Schlingstrauchs Strychnos Ignatii. Sie sind muskatnußgroß, schmecken ekelhaft bitter und sind durch reichlichen Strychningehalt sehr giftig.

Kalabarbohne, faba Calabarica, Semen Physostigmatis, ist der Same einer in Westafrika (Guinea) wachsenden Leguminose Physostigma venenosum. Die Bohne hat eine der Belladonna entgegengesetzte Wirkung auf die Pupille, indem sie dieselbe verengert. Sie findet deshalb vorzugsweise in der Augenheilkunde Verwendung. Sie ist sehr giftig.

Krähenaugen, Brechnuß, Strychnossamen, Nux vomica, nennt man die großen, knopf- oder schildförmigen Samen von Strychnos nux vomica, einem ostindischen Baume. Der sehr bittere Geschmack der Brechnüsse, rührt wie ihre giftigen Eigenschaften von einem Gehalte an Strychnin und Brucin her.

Leinsamen, Semen Lini, kommt von der häufig kultivierten Gespinstpflanze, dem gemeinen Flachs oder Lein, Linum usitatissimum. Die Oberhaut quillt im Wasser zu einer schleimigen Gallerte auf. Die Samen enthalten viel fettes, trocknendes Öl, welches einen sehr verbreiteten Handelsartikel bildet.

Mohnsamen, Semen Papaveris, Magsamen, wird von dem oft angebauten Gartenmohn Papaver somniferum gewonnen. Er findet am meisten Verwendung zur Darstellung des Mohn- oder Magsamenöls, das in feineren Sorten als Speiseöl sehr beliebt ist, auch zu feinen Ölfarben verwendet wird, und als Öl zweiter Pressung, dunkleres Öl, zur Darstellung der Kernseifen dient.

Muskatnuß, Semen Myristicae, Nux moschata, beliebtes Gewürz von dem auf den Molukken kultivierten Muskatbaum, Myristica fragans, stammend. Die Muskatnuß enthält außer ätherischem noch ein fettes, butterartiges Öl: die Muskatbutter.

Paradieskörner, Grana Paradisi, heißen die aromatischen Samen von Amonum Grana Paradisi. Sie schmecken feurig aromatisch und dienen als Gewürz sowie betrügerischerweise zur Verschärfung des Essigs.

Pichurimbohnen, Fabae Pichurim oder Fabae Puchury sind die großen, meist in zwei Hälften zerfallenen Samen der im Innern Brasiliens wachsenden Bäume Nectandra Puchury major und Nectandra Puchury minor. Sie haben Muskatnußähnlichen Geschmack.

Quittensamen, Semen Cydoniae, Quittenkerne kommen von der gemeinen Quitte Cydonia vulgaris. Sie liefern beim Einweichen in Wasser einen reichlichen Schleim durch Aufquellen der Oberhaut.

Rizinussamen, Semen Ricini seu Cataputiae majoris kommen vom gemeinen Wunderbaum Ricinus communis, einer krautartigen mannshohen, aus Asien stammenden, in wärmeren Ländern, besonders Italien zur Ölgewinnung im großen, bei uns in Ziergärten einzeln kultivierten Pflanze. Die zerbrechliche Schale der Samen ist glänzend aschgrau, durch bräunliche Flecken marmoriert. Der Kern enthält neben Eiweiß viel dickflüssiges, fettes Öl, das als Abführmittel geschätzt ist. Die Samen selbst sind giftig.

Schwarzkümmel, Semen Nigellae, ist der Same von Nigella sativa. Er ist tiefschwarz, scharf dreikantig von runzelig-rauher Oberfläche, schmeckt gewürzhaft scharf und riecht angenehm aromatisch erdbeerartig.

Senfsamen, schwarzer Senf, Semen Sinapis, sind die Samen des schwarzen Senf Brassica nigra, sie dienen gepulvert und mit Wasser zum Brei angerührt in Form der Senfteige oder Sinapismen als äußerliches Reizmittel für die Haut. Das dabei als wirksamer, scharfer Bestandteil auftretende Senföl bildet erst durch die bei Gegenwart von Wasser eintretende Gährung des myronsauren Kaliums unter dem Einflusse eines Fermentes des Myrosins. Beide Substanzen sind in den Senfsamen enthalten; man darf letztere nicht an feuchter Luft, überhaupt nicht lange Zeit hindurch im gepulverten Zustande aufbewahren, weil die Zersetzung häufig schon von selbst eintritt und die Wirksamkeit des Senfmehls dadurch vermindert wird. Auch die Samen des

Weißen Senf, Semen Sinapis albae kommen als Didiers Senfkörner in den Handel. Beide Senfarten dienen auch zur Herstellung des Tafelsenf.

Stechapfelsamen, Semen Stramonii von Datura Stramonium sind wenig gebräuchlich.

Stephans oder Läusekörner, Semen Staphisagriae von Delphinium Staphisagria enthalten das Alkaloid Delphinin und die flüchtige Delphininsäure; sie haben bitterlichen und brennendscharfen Geschmack und werden zur Vertilgung von Ungeziefer verwendet.

Tonko-, Tonka- oder Tongobohnen kommen von zwei in Gagana einheimischen Bäumen Dipterix odorata (Englische Bohnen) und Dipterix oppositifolia (Holländische Bohne). Sie enthalten Cumarin und verdanken diesem ihren angenehm aromatischen Geruch und ihre Verwendung zum Parfümieren des Schnupftabaks.

Zeitlosensamen, Semen Colchici von Colchicum autumnale der verbreiteten Herbstzeitlose stammend, verdanken, wie die Knollen derselben Pflanze, ihre häufige medizinische Anwendung der nachgerühmten Wirksamkeit gegen Gicht. Ihr Geschmack ist ekelhaft bitter und scharf kratzend; als wirksamen Bestandteil enthalten sie Kolchizin.

Faserstoffe aus dem Pflanzenreich.

Die Pflanzenfaser oder die Cellulose ist derjenige Stoff, der das Gewebe der Vegetabilien bildet und in allen möglichen Formen in den Pflanzen vorkommt. Quantitativ findet er sich vorzugsweise als Holzsubstanz unserer Waldbäume. In langen, spinnbaren Fäden oder Büscheln bildet er den Flachs, (Lein), den Hanf, die Nesselfäden, die Baumwolle, die zur Fabrikation unserer unentbehrlichsten Gewebe und des Papiers dienen. Mit Schwefelsäure behandelt geht er in Zucker über, worauf die Möglichkeit beruht, aus Sägmehl Spiritus zu machen. Nur langfabige, feste, geschmeidige spaltbare und bleichbare Cellulose eignet sich zu Gespinsten; diese Eigenschaften besitzen:

der **Flachs**, das ist die zum Spinnen präparierte Faser der Leinpflanze (Linum usitatissimum). Die Präparation besteht in der Reinigung der Faser von allen fremden holzartigen Stengelteilen und zerfällt in die drei Manipulationen des Röstens oder Dörrens, des Brechens und des Hechelns (Durchziehen durch nebeneinander stehende feine spitze Stahlzinken.) Der gehechelte Flachs wird auf dem Spinnrade oder auf der Maschine zu Garn versponnen, das dann gewoben wird. Dieses Weben besteht darin, daß man zahlreiche Fäden parallel nebeneinander aufspannt — sie bilden die sogen. „Kette" — und durch dieselben gleiche Fäden — diese bilden den „Schuß, Einschuß, Einschlag" — oder einen fortlaufenden Faden rechtwinklig so durchführt, daß dichte Gewebe entstehen, die man mit dem Namen **leinene Gewebe** zusammenfaßt, deren wichtigster Repräsentant die platte **Leinwand, Leinen, Linnen** ist. Durch die geistreich konstruierten Jaquardwebstühle ist es ermöglicht, gemusterte Leinwand herzustellen, z. B. den zu Tafeltüchern verwendeten **Damast** oder den **Drill** oder **Zwillich**. Zwillich ist auf beiden Seiten rechts, der leinene Damast nur auf einer Seite. **Batist** ist die aus dem feinsten Gespinst nicht sehr dicht gewebte Leinwand. **Kammertuch**, häufig mit Batist verwechselt, ist eben so fein, aber noch weniger dicht als Batist; noch lockerer im Gewebe sind: **Schleier**, Velor oder Schier und das Linon. Leinene **Gaze** ist ebenso ein lockeres florartig gewebtes Linnen. **Tüll** ist ein durchbrochen gewebtes Zeug, dessen Garn vor dem Spinnen gebleicht war. Die gröbste, häufig mit Hanffaser versetzte Leinwand wird zu Matrosensegeltuch und zu Pack- und Sackleinwand verarbeitet.

Die fertigen Zeuge werden gebleicht und dann appretiert, d. h. gestärkt (gesteift), geglättet und gepreßt. Die beiden letzteren Operationen geschehen vermittelst eigen konstruierter Walzen, die man Kalander nennt.

Sogenannte leinene Gewebe sind sehr häufig mit fremden billigeren Fasern — mit Baumwollfaser z. B. — durchsetzt; zur Prüfung wird das Gewebe durch mehrmaliges Auskochen mit Soda und Seife und durch Nachspülen in heißem Wasser von der Appretur befreit, getrocknet, dann zerfasert. Von den Fäden der Kette werden 6—10, von den Einschlagfäden 2 Stück an ihrem Ende mit einer feinen Nadel gehörig bearbeitet, dann mit einem Tropfen destillierten Wassers unter dem Deckgläschen mikroskopisch untersucht: Leinene Faser bildet einen walzenförmigen, mehr oder weniger glatten, stellenweise verdickten, von einem feinem Kanale durchzogenen Faden. (Siehe d. and. Fasern.) Steht kein Mikroskop zu Gebote, so lasse man durch den Chemiker eine chemische Prüfung ausführen.

Der **Hanf** (Cannabis sativa) liefert einen groben aber sehr festen Faden zu Tauwerk und Segeltuch, auch zu grobem Haushaltungstuch. Die Vorbereitung der Stengel bis zum Garn gleicht der des Flachses. Gebleicht wird er selten. Hanffaser zeigt sich unter dem Mikroskope walzenförmig, besitzt eine weite Zellenröhre und etwas schiefstehende Porenkanäle.

Jutehanf kommt von der in Ostindien und China einheimischen Gemüselinde: Corchorus capsularis, C. textilis, C. olitorius, C. siliquosus. Das Gespinstmaterial, das vorzugsweise in Dundee verarbeitet wird, ist ein brauner, grober und langer Faserstoff, der angefettet zu dickem Garne versponnen wird, woraus bis vor kurzem nur Sack- und Packtuch (Gunny) gewoben wurde. Neuerdings findet man Jutebodenteppiche und Vorhänge

(Portièren) mit hübschen Dessins; sie sind, wo Weiß zum Dessin erforderlich war, gewöhnlich mit Baumwolle durchschossen, da die Jute, welche im Wasser oder längere Zeit feucht behandelt sehr leicht fault, bisher nicht gebleicht werden konnte. — Gießlers neues Bleichverfahren für Jutestoffe liefert günstige Resultate, wie Vorversuche, welche in Dundee, während dies geschrieben wird, vorgenommen werden, bestätigen, und es verspricht der Jutindustrie einen neuen Aufschwung zu geben. Die Jutefaser ist unter dem Mikroskope starr und bandförmig, der Baumwollfaser ähnlich, aber ohne pfropfzieherartige Windungen.

Manillahanf (Pinasfaser oder Avaka) kommt von Musa textilis und andern Musaarten, die in Ostindien und mehreren Inseln des indischen Archipels wachsen. Die weiße Sorte zeigt nach dem Hecheln Seidenglanz und wird zu Glockenzügen, Taschen und dergl., auch als Einschuß für Möbeldamaste verwendet.

Nesselhanf, von Urtikaarten stammend, war früher viel im Gebrauche und befindet sich neuerdings in dem Versuchsstadium event. Wiedereinführung.

Baumwolle ist die Samenwolle der Früchte von verschiedenen Arten und Varieten von Gossypium, welche besonders in den Südstaaten der nordamerikanischen Union, ferner in Mexiko, Brasilien, Westindien, Ostindien, Algerien, Ägypten, Australien, der Türkei, in der Krim 2c. angebaut werden. Man unterscheidet im Handel die Baumwolle nach den Ländern und nach den Stapelplätzen; sie ist der weitaus wichtigste Gespinnststoff der Neuzeit. Die Reihe der Arbeiten, welchen die Baumwolle bis zum Verspinnen unterworfen wird, ist in den Spinnereien folgende: 1. die Auflockerung und Reinigung der rohen Baumwolle; 2. das Krempeln oder Kratzen oder Kämmen; 3. das Strecken oder Laminieren; 4. das Vorspinnen, d. h. die Umwandlung des gestreckten Bandes in einen Garnfaden; 5. das Feinspinnen. Das fertige Gespinnst wird auf dem Haspel in Gebinde und Strähnen aufgewunden und nach den Feinheitsnummern sortiert. Das Nummerieren der Garne geschieht mittelst der Sortierwagen, an welchen ein Zeiger sofort die Nummer angiebt. Die Packets enthalten 5 oder 10 Pfund, welche fest zusammengeschnürt oder gepreßt in Ballen von 1000 Pfund vereinigt werden; die Qualität wird durch die Abstufungen: Ordinär, Gut, Prima, Sekunda, Tertia 2c. angegeben. Gutes Baumwollgarn muß fett, glatt, rund und gleichmäßig dick, elastisch und frei von Knoten sein.

Unter dem Mikroskope zeigt sich die Baumwollfaser glatt, bandartig, pfropfenzieherartig gedreht, mehr oder weniger wellig gelegen und gekräuselt. Die Baumwollgewebe werden gruppiert in:

1. **Glatte** leinwandartige — jeder Einschlagfaden hat einen Kettenfaden über und unter sich; hierher gehören: Kattun, Kitay, Nankin, Futterkattun, Shirting, Cambric (Kammertuch)), Baumwollentaffet, Baumwollenbatist, Perkal (der dichteste Stoff), Jaconnet, Ginghams, Baumwollbarege, Haircord, Ripps, Musseline, Organdin und Linon (Nachahmung von Leinenbatist), Baumwollstramin, Tüll oder Gaze, Tarlatan, Glanzgaze.

2. **Geköperte** Gewebe. Bei diesen hat der Eintragfaden nicht immer einen Kettenfaden über und unter sich, sondern zwei und mehrere, wobei stets mehr als zwei Lagen des Eintrags abwechseln, ohne die Gleichartigkeit der Gewebsfläche zu beeinträchtigen; hierher gehören: Köper oder Croisée, Baumwollenmerino, Drell oder Drill, Englisch Leder, Oriental, Satin, Köpernankin oder Nankinet, Barchent.

3. **Gemusterte** oder façonierte Stoffe mit geköperten Streifen oder Dessins: Baumwollendrill, Bettdrill, Pikee, Pikeebarchent.

Samtartige Stoffe; hier liegt auf dem leinwandartigen oder geköperten Grunde eine haarartige Schichte, deren Fäden immer gleich lang sind, und, wenn kurz, aufwärts stehen, wenn lang, nach dem Strich sich legen. Baumwollensamt oder Manchester, Bobinet oder Tull anglais.

Schießbaumwolle ist ein Produkt der Einwirkung starker Salpetersäure auf Baumwollenfaser, wodurch diese die Eigenschaft erlangt, angezündet rasch wie Pulver zu verbrennen. Ihre Auflösung in ätherhaltigem Alkohol heißt

Kollodium und wird in der Chirurgie, in der Photographie und bei der Fabrikation der künstlichen Blumen verwendet.

Celloidin ist ein als Ersatz für die feuergefährliche und zu Transportschwierigkeiten Veranlassung gebende Schießbaumwolle empfohlenes neues Präparat der Berliner Chemischen Fabrik auf Aktien. Es bildet durchscheinende Platten, ist nicht explosiv und löst sich leicht und rasch vollständig in einem beliebigen Gemisch von Alkohol und Äther zu Kollodium auf.

Papier ist eine mehr oder weniger dünne Celluloseplatte, welche dadurch entsteht, daß man den auf chemische und mechanische Weise gereinigten und in feine und zarte Fäserchen zerteilten Pflanzenfaserstoff in Wasser suspendiert, auf diese Art in dünne Schichten ausbreitet und dann das Wasser durch Ablaufenlassen, Auspressen und Trocknen in der Art entfernt, daß eine gleichmäßig dünne Lage der filzartig angeordneten und dicht zusammenschließenden Fäserchen zurückbleibt. Das Rohmaterial für Papier liefern die „Lumpen“ oder „Hadern“ und zwar das beste die leinenen; weil diese durch den starken Gebrauch teuer geworden, hat man viele Surrogate ein- und viele Menschen schon damit angeführt. Holz und Stroh allein sind so billig zu beschaffen und so zu verarbeiten, daß sie vermischt mit Lumpenrohstoff zu schlechten Papiersorten Verwendung finden können. Man macht bereits schon Zeitungspapier, welches 60% Holzstoff enthält. An mineralischen Sorten sind unsere neueren und neuesten Sorten auch nicht arm; bis zu 10% in der Papiermasse geben sie dieser einige vorteilhafte, über 10% qualitätmindernde Eigenschaften. Die hierzu verwendeten mineralischen Zusatzstoffe sind: Kaolin, Gips, Annalin (gefällter Gips) und besonders **Schwerspat**, weil man das Papier häufig nach dem Gewicht verkauft und weil man schwerspathaltiges leicht glätten kann.

Man kann alle ungefärbten Papiere in vier Klassen bringen:

1. Packpapiere, in verschiedenen Formaten, zum Teil geleimt.
2. Druckpapiere, sind teils Velin-, teils gerippte Papiere.
3. Schreib- und Zeichenpapiere.
4. Lösch- oder Fließpapier, Seidenpapier.

Ein gutes Papier soll gleichmäßig dick, gleichmäßig in der Farbe, ohne Flecken (Wasserzeichen) beim durchfallenden Lichte, je nach Bestimmung steif und beim Biegen nicht brüchig sein.

Bau-, Nutz-, und Werkhölzer.

a. Einheimische.

Der Stamm unserer Holzgewächse besteht aus übereinanderliegenden Schichten, welche beim Horizontaldurchschnitt als Ringe erscheinen, und, weil sie sich alljährlich um einen vermehren, „Jahresringe“ genannt

werden. Sie umschließen das Mark und sind selbst umschlossen vom Splint (siehe Seite 495). Die vom Mark zur Rinde gehenden radialen Streifen nennt man „Markstrahlen" und wenn sie breit und glänzend sind, wie bei der Buche und Eiche z. B.: „Spiegelfasern". Zum technischen Gebrauche eignet sich der „Splint" (d. h. das unreife Holz zum Unterschiede vom reifen „Kernholz") nicht, und es ist eine Holzsorte um so wertvoller, je mehr sie saftarmes Kernholz dem Splint gegenüber zeigt. Neben dem spezifischen Gewichte sind für die technische Verwendung in Betracht zu ziehen die: Festigkeit, Zähigkeit, Biegsamkeit, Elastizität, die Spaltbarkeit und die Dauerhaftigkeit äußeren Einflüssen gegenüber.

Wir benützen einheimische **Nadel-** und **Laubhölzer**, d. h. Hölzer von Nadel- oder Laubbäumen.

I. Nadelhölzer:

Kieferholz von der „Kiefer" (Waldkiefer, Waldfichte, Föhre, Fohre, Forche, Forle) Pinus Silvestris L., ist rötlichgelb mit weißem Splint, breite, deutliche Jahresringe und bedeutender Harzgehalt, der es gegen Wasser, bei Kübelgeschirr z. B. dauerhaft macht. Das Holz von alten Stämmen (von 100—120 Jahren) ist ein geschätztes Bauholz; das recht harzreiche vom unteren Stammende und Wurzelstock dient als „Kienholz" zum Anmachen des Feuers.

Das Holz der „Schwarzkiefer", Pinus Laricio Poir, ist, weil diese Kiefer die harzreichste Europas ist, zu Wasserbauten sehr geschätzt.

Fichtenholz von der gemeinen Fichte, Rottanne, Pechtanne, Schwarztanne, Rotfichte, **Abies excelsa** DC., ist ein vorzügliches Bau- und Werkholz, steht zwar als Brenn- und Kohlholz dem der gemeinen Kiefer nach, giebt aber ein reichlicheres, reineres Harz, welches zu denselben Zwecken, wie Kiefernharz verwendet wird. Das von geraden, hohen Stämmen wird zu Schiffsmasten, das der Gebirgsspielart „Haselfichte" zu Resonnanzböden von Saiteninstrumenten verwendet.

Tannenholz von der gemeinen **Weißtanne, Edeltanne, Silbertanne, Taxtanne Abies pectinata** DC., wird auch wegen seiner Leichtigkeit, Zähigkeit und Elastizität zu Mastbäumen gewählt. Ausgewachsen, d. h. 120 Jahre alt, ist es ein besseres Bauholz als das der Rottanne (Fichte) und Kiefer; jung aber steht es wegen seines starken Schwindens und der Geneigtheit zur Fäulnis beiden nach. Es wird, wo die Eichen fehlen, zum Mühlenbau, zu den „Wellen" bei Mühl- und Hammerwerken gebraucht. Da es leichtspaltig ist, so wird es als Werkholz zu Schnitzwaren, zu Schachteln, Siebrändern u. dergl. benutzt, in Thüringen besonders (Amt Sonnenberg-Meiningen) nähren sich ganze Gegenden von der Herstellung von Tannenholzwaren. Auch zu Barometer- und Thermometerunterlagen ist es sehr geeignet, weil es weder durch Wärme noch durch Feuchtigkeit merklich alteriert wird. Als Brenn- und Kochholz steht es dem der Rottanne nach.

Lärchenholz von der europäischen oder gemeinen Lärche, der Stammpflanze des venetianischen Terpentins, **Pinus Larix** L. oder **Larix Europäa** DC., ist von allen Nadelhölzern das beste Bauholz, es ist sehr harzreich und dadurch auch sehr dauerhaft zu Land- und Wasserbauten und besonders auch zu besserem Kübelgeschirr, es ist rötlich oder bräunlich mit weißem Splint, ziemlich hart, von feinfaseriger Textur und ausgezeichneter Elastizität.

Taxusholz vom Taxbaum, Eie, Ive, Eve, Eisenbaum, Ibenbaum, dem spärlich vorkommenden Überbleibsel unserer deutschen Urwaldungen, **Taxus baccata** L., ist seiner Schwere, Zähigkeit und Dauerhaftigkeit wegen von den Technikern sehr gesucht und wird teuer bezahlt. Es ist außerordentlich fest, nimmt wegen seines geringen Harzgehaltes die Politur leicht an und hat im Kern eine braunrote, im sehr schwachen Splinte eine gelblich weiße Farbe, schwarz gebeizt ist es dem Ebenholz ähnlich (deutsches Ebenholz).

II. Laubhölzer:

Weidenholz von mehreren Arten der Gattung „**Weide**" Salix, besonders von der Silberweide und der Bruchweide **Salix alba** L. und **Salix fragilis** L., ist weiß, mit breiten Jahresringen, sehr weich und leicht zerstörbar, daher nur zu Schachteln u. dergl., nicht aber als Bau- oder Werkholz verwendbar; dagegen werden die Zweige der Korb- oder Bandweide, **Salix viminalis** L., gegen Ende August geschnitten und entweder noch berindet, oder nachdem sie in Wasser gelegt und dann durch Schaben entrindet worden, „**weiß**" in den Handel gebracht. Aus den rohen oder den braun, rot, schwarz, blau ꝛc. gefärbten Weidenruten werden Körbe geflochten. Hauptsitz der Korbflechterei in Deutschland, das mit diesem Artikel die ganze Welt versieht ist, die Umgegend von Lichtenfels (Bayern). Die Weidenrinden dienen zum Gerben.

Pappelholz, auch Espen- oder Aspenholz von verschiedenen Arten der Gattung **Pappel, Populus**, namentlich von **Populus alba** L., **Populus tremula** L., **Populus nigra** L., **Populus pyramidalis Roz.**, ist sehr weich, porös, wenig dauerhaft, wird zu Schnitzwerk, Holzschuhen, Kochlöffeln u. dergl., zu Kistenbrettern, und weil es sich nicht leicht wirft, zu Blindholz beim Fournieren, in neuerer Zeit auch als Zusatz bei der Papierfabrikation gesucht.

Birkenholz von der Weißbirke, Besenbirke, Maibirke, Pfingstmaie, **Betula alba** L., ist jung weiß, alt rötlich, wird selten als Bauholz benutzt, ist aber wegen seiner Härte und großen Zähigkeit als Wagner- und Werkholz geschätzt und die den Birkenwurzeln entnommenen Masern werden zu Drechslerarbeiten, zu Pfeifenköpfen, Tabaksdosen und eingelegten Arbeiten sehr gesucht.

Die Rinde der Birke ist fast unverweslich und dient zum Gerben in Lappland und zur Anfertigung von Schachteln u. dergl.; in Rußland wird aus ihr der Birkenteer (Oleum betulinum oder rusci) bereitet, der dem Juchtenleder seine Geschmeidigkeit und den eigentümlichen Geruch giebt. Die Kohlen werden zu Schießpulver und zum Zeichnen benutzt und der Ruß wird zur Buchdruckerschwärze genommen.

Die Birkenstangen dienen als Faßreifen und die zarten Birkenzweige geben gute „Besen" und „Kinderruten".

Erlenholz von der Schwarzerle, gemeine Erle, schwarzen Eller, Erlenbaum, Else, **Alnus glutinosa W.**, ist rötlich, leicht und spröde, es ist an der freien Luft kaum auf 1 Jahr haltbar, unter Wasser dagegen sehr dauerhaft, weshalb man es mit Vorteil zu Bauten unter Wasser, Brunnenröhren und dergleichen verwenden kann. Maserierte Stammstücke werden zu Ulmer Pfeifenköpfen verarbeitet.

Eichenholz von der **deutschen Eiche, Quercus robur** L., mit den beiden Formen: **Sommer-, Rot-, Edel-, Stieleiche Q. pedunculata** Ehrh., und **Winter-, Schwarz-, Trauben-, Steineiche, Quercus sessiliflora** Sm. und **Quercus cerris** L., Österreichische Eiche (festahler Holz).

Das Eichenholz ist schwer, hart, von dunkler Farbe, mit breiten, glänzenden Markstrahlen und großen Holzporen. Es ist sehr dauerhaft, widersteht der Nässe, sowie dem Wechsel von Trockenheit und Feuchtigkeit, hat

eine große Tragkraft in vertikaler Stellung, zieht sich in horizontaler Lage dagegen krumm. Vorzügliches Wasser- und Landbau-, auch Bauschreinerholz. Es enthält sehr viel Gerbstoff.

Buchenholz von der gemeinen Buche, Rotbuche, Waldbuche, Bucke, **Fagus silvatica** L., ist weißlich bis braunrötlich, hart, dicht und schwer und wird als das vorzüglichste Brennholz anerkannt, eignet sich jedoch wegen leichter Verstockung und dem Wurmfraße nicht als Bauholz, besser als Wagnerholz, es findet in neuerer Zeit auch mehr Verwendung in Möbelschreinerei. Die Kohlen des Buchenholzes sind die besten für alle Feuerarbeiter, sie geben die größte und dauerhafteste Hitze und die Asche ist vorzüglich für Seifensiedereien und Pottaschefabriken. Unter Wasser ist Buchenholz dauerhaft, weniger dagegen bei Wechsel von Nässe und Trockenheit.

Hainbuchenholz von der Hain- oder Hagen-, Stein- oder Weißbuche, **Carpinus Betulus** L., ist weiß, sehr hart und fest, gleichförmig dicht und sowohl zu Werkholz, als zu Mühl- und Triebwerken, Kammrädern, Schrauben, Walzen, Pressen u. s. w. unentbehrlich. Es übertrifft als Brennholz das Rotbuchenholz und wird teurer bezahlt als dieses, auch liefert es gute Kohlen und viel Pottasche.

Eschenholz von der gemeinen, Edel-, Hochesche, Asche, **Fraxinus excelsior** L., ist jung weiß, alt bräunlichgelb und giebt als besonders zähe, vortreffliche Wagnerarbeit, Lanzen &c.

Ulmenholz von der gemeinen oder Feldulme, Feldrüster, Rüster, **Ulmus campestris** L., ist vortrefflich als Werk- und Nutzholz, das beste zu Kanonenlafetten; auch als Brennholz ist es geschätzt. Die Rinde jüngerer Bäume giebt gute Lohe zum Gerben und kann zum Gelbfärben von Wollzeugen, der Bast dagegen zu Flechtwerk benutzt werden.

Buchsholz vom immergrünen Buchsbaum, **Buxus sempervirens** L., ist blaß, hellgelb, das schwerste europäische Holz und dient zur Verfertigung von feinen mathematischen und musikalischen Instrumenten, Dosen, Pfeifenköpfen, Uhrgehäusen, Löffeln, Gabeln &c., es nimmt sehr leicht Hochpolitur an.

Stechpalmenholz von der gemeinen Stechpalme, Hulstbaum, Stecheiche, der Zwieseldorn, Christdorn, **Ilex aquifolium** L., ist sehr fein, knochenhart, weiß und sehr schwer, nimmt alle Beizen an und wird von den Schreinern zu den feinsten eingelegten Arbeiten hochgeschätzt, auch zu Drechslerarbeiten ist es unübertroffen. Aus den jungen Ästen fertigt man Peitschenstecken und Spazierstöcke (Palmenstöcke).

Spindelbaumholz vom Spindel- oder Spillbaum, Pfaffenhütchen, Pfaffenrösel, **Evonymus europaeus** L., ist sehr fein, gelblich und zu feinen Drechsler- und Schreinerarbeiten, zu Schusternägeln, Spindeln und Instrumenten sehr beliebt. Das in verschlossenen Gefäßen verkohlte Holz liefert die bekannte **Reißkohle** zum Zeichnen.

Roßkastanienholz von der gemeinen Roßkastanie, **Aesculus Hippocastanum** L., ist sehr weich und locker und taugt nicht zu Bauholz, ist auch geringes Brennholz, dagegen eignet es sich zu Schnitzwerken, Formen, zum Verkohlen und als Blindholz zu Möbeln.

Echtes Kastanienholz von **Castanea vulgaris** ist sehr fest und hart und gleicht dem besten Eichenholz; es ist als Bau-, Nutz- und Werkholz vortrefflich, aber nicht als Brennholz, weil es ohne Zuthun andern Holzes keine hellen Flammen giebt.

Ahornholz vom gemeinen Ahorn, Bergahorn, Waldahorn, weißer Ahorn, große Maßholder, **Acer Pseudoplatanus** L., ist schön, zart, flammig, oft maserig, läßt sich schön bearbeiten und ist in der Möbelfabrikation und zur Herstellung feiner Kästchen und Dosen, das dunklere vom Feldahorn, Acer campestre L., zu Drechslerarbeiten, Pfeifenköpfen und dergleichen geschätzt.

Lindenholz von der europäischen Linde, **Tilia europaea** L., hat zum Brennen wenig Wert, die Kohle dient zum Zeichnen, zur Schießpulverbereitung und als Zahnpulver. Da es sich weder wirft noch schwindet, außerordentliche Zartheit und Glätte besitzt, trefflich Beize annimmt und dem Wurmfraß fast gar nicht unterworfen ist, ist es von Tischlern, Bildhauern, Drechslern sehr geschätzt. Es ist weiß oder rötlich mit deutlichen Jahresringen und feinen Markstrahlen.

Nußbaumholz von **Juglans regia** L., ist unter allen europäischen Holzarten für Tischler, Drechsler und Gewehrschäfter das beste; es nimmt gute Politur an, ist von graubräunlicher bis dunkelbrauner Farbe, schön geflammt und gemasert, und hat deutlich geschiedene, breite Jahresringe.

Apfelbaumholz von **Pyrus Malus** L., ist rötlich, oft schön geflammt, dicht und hart und dient zu feinen Drechsler- und Tischlerarbeiten. Das des Birnbaums, **Pyrus communis** L., ist leichter bearbeitbar, sonst dem Apfelbaumholz ähnlich, von sehr dichtem gleichmäßigem Gefüge und dient zu Bildschnitzereien, Druckmodellen, Holzschnitten. Auch der **Weißdorn** und der **Vogelbeerbaum** liefern ähnliche, sehr politurfähige, geschätzte Hölzer.

Akazienholz von **Robinia Pseudacacia** L., ist gelblich oder grüngelb, oft rötlich geadert mit feinen Markstrahlen, von fester, zäher Textur und sehr dauerhaft. Es wird benutzt als Bauholz, zum Täfeln der Fußböden und zu mancherlei Wagner- und Tischlerarbeiten.

B. Ausländische Werkhölzer.

Mahagoniholz (Bois d'acajou) von Swietinia Mahagoni L., Westindien, ist lebhaft gelbrot, schön geflammt, sehr politurfähig und wird an der Luft ziemlich rasch dunkler rot bis kastanienbraun; es kommt in Fournieren in den Handel, ist in der Möbelschreinerei geschätzt und zwar gilt das Haiti, oder St. Domingomahagoni für eine bessere Sorte als das **Cuba**-, **Jamaika**- und sogenannte **Bayholz** (von der Bay von Honduras).

Palisanderholz, **Jacaranda**-, **Succadon**-, **Zuckertannenholz** von **Jacaranda brasiliana** Pers., kommt in großen Blöcken rötlich braun und dunkelgeadert aus Brasilien, es ist zu Möbelfournieren geschätzt und dient vorzugsweise der Pianofortefabrikation.

Ebenholz ist der Name für sehr harte und dunkle, schwarze Hölzer von verschiedenen Diospyros-Arten. Es kommt aus Afrika, Ost- und Westindien in den Handel, ist sehr geschätzt, doch sind die jetzt modernen schwarzen Möbel fast durchweg Ebenholzimitationen (schwarz gebeiztes Birnbaumholz). Auch **Zedernholz** ist ein Kollektivname für verschiedene harzig balsamische Hölzer. Das alte Zedernholz von der Libanonzeder (Pinus Cedrus L.) kommt nicht mehr in den Handel, statt ihm findet sich meist das Holz von „Juniperus oxycedrus L.“, das in den Mittelmeerländern wächst und spanisches Zedernholz genannt wird. Viel verwendet wird besonders zu Bleistifthaltern das rote Zedernholz von Juniperus virginiana L.

Rosen- oder **Zitronenholz** ist gewöhnlich das feine, schön bearbeitbare Holz des westindischen Baumes Amyris balsamifera L. oder der brasilianischen diversen Arten der Gattung Trioptolemaea.

Palmenholz von verschiedenen Palmenarten wird

zu Spazier- und Schirmstöcken und zu Billardqueuen verwendet.

Amerikanisch Nußbaumholz von Juglans nigra L., Juglans cinerea L., Carya olivaeformis, Carya porcina, kommt in großen Mengen für die Möbelschreinerei aus Amerika nach Deutschland; es wird roh oder gewichst dem Eichenholz ähnlich zu feinen Möbeln, massiv und nicht fourniert verwendet, sieht hell bis braun aus, entbehrt aber der schönen, warmen Maserierungen des heimischen Nußbaumholzes.

Kork oder Pantoffelholz entsteht infolge einer künstlich beförderten Wucherung der äußeren Rindenschichte des Stammes von Quercus Suber L. und Quercus Occidentalis Gay. Der meiste Kork kommt aus Spanien und zwar führen die Distrikte Evora, Montemor, Estremoz, Portel, Vianna, Frontera, Arrayollos ꝛc. für mehr als 10 Millionen Frank an Wert aus. England erhält viel Kork aus Portugal, Frankreich aus Algier; der schlechteste kommt aus Sizilien. Bezugsquellen sind Marseille, Bremen, Hamburg, London, Amsterdam. Die Flaschenkorke, Pfropfe, werden teilweise in den Produktionsländern mit eigens dazu bestimmten Messern geschnitten, nachdem vorher die Platten durch Wasserdämpfe erweicht wurden; doch macht man jetzt auch in Deutschland in verschiedenen Orten Korke. Das beste Material erfordern die Champagner- und Mineralwasserpfropfen, aus den Abfällen werden kleine Apothekerpfropfen und Spanisch Schwarz gemacht. Boëtes nennen die Franzosen lange weiße Spunden, von starkem Durchmesser auf Senftöpfe; Taupetten sind lange Mixturkorke; Fignettes die kleinsten Apothekerpfropfen.

Gerbstoffhaltige Materialien.

Sie können zum Gerben Verwendung finden, enthalten alle — die besten Qualitäten am meisten — Gerbstoff, **Tannin** oder **Gerbsäure**, welche, je nach der Pflanze, von der sie stammt, von verschiedener Art ist und häufig auch nach ihrer Abstammung benannt wird. Am reichsten an Gerbsäure sind

die **Galläpfel**, Gallen, d. h. kugelige krankhafte Auswüchse, welche an den jungen Zweigen und Blättern verschiedener Eichenarten durch den Stich der Gallwespe auftreten und losgelöst und getrocknet in den Handel kommen. Man unterscheidet zwischen den gerbstoffreicheren orientalischen oder kleinasiatischen Galläpfeln mit stachlig warzigen Erhabenheiten an der Oberfläche und den europäischen, welche, ärmer an Gerbstoff, außen glatt oder höchstens runzlig, nie stachlig sind. Die geschätztesten sind die levantinischen und von diesen wieder die von Aleppo. Gallae electae sind nach Farbe ausgesucht und gallae in sortis unausgesucht.

Man versendet die Galläpfel in Säcken und benützt sie außer zum Gerben von feineren Ledersorten zum Schwarzfärben (Gerbsäure giebt mit Eisenoxydlösungen violettschwarze Verbindungen), zur Tintenbereitung und zur Darstellung der pharmazeutisch und chemisch wichtigen reinen Gerbsäure.

Eichenrinde wird ihres Gerbstoffgehaltes wegen in unsern Schälwaldungen von den einheimischen Eichenarten gesammelt und in geraspeltem Zustande als Gerberlohe verwendet. Gerbstoffgehalt 6—16 %. Sie kommt in gerollten Stücken, die außen weiß und inwendig rötlich sind und einen starken Geruch haben sollen, in den Handel.

Knoppern und **Valonen** sind ebenfalls durch Gallwespenstiche verursachte Auswüchse der Eicheln und Eichelbecherchen, welche vorzugsweise in Ungarn gesammelt und von dort aus in den Handel gebracht werden. Sie erscheinen auch gemahlen und als Extrakt und enthalten bis zu 25 % Gerbstoff. Die levantinischen Knoppern heißen auch Ackerdoggen und Valonen. Knoppern eignen sich besser zum Gerben als zum Färben.

Sumach oder Schmak ist ein in der Gerberei oder Färberei angewandtes grünes, trockenes Pulver, das als 1. echter Sumach, aus Sizilien, Algier, Spanien, Syrien kommend, von Rhus coriaria L. stammt und aus den gemahlenen Blättern dieser Pflanze besteht, als 2. unechter Sumach, Tiroler, Veroneser, Istrianer, Triester, von Rhus cotinus abstammend, im Handel vorkommt. Es enthält 12—15 % Gerbstoff.

Catechu stellt mehrere Arten von trockenen gerbstoffreichen Extrakten dar, die in Ostindien durch Auskochen geeigneter Pflanzenteile und Eindicken des Auszugs gewonnen, und besonders in der Gerberei und Färberei verwendet werden. Die Farbe des Catechu ist entweder dunkelbraun bis schwärzlich bei der braunen (Cutch-) oder gelbbraun bei der gelben (Gambir-) Sorte; die ungleich großen Kuchenstücke sind fest, auf dem Bruche etwas glänzend, sonst matt, oft mit Blattresten bedeckt, mehr oder weniger porös, schmecken abstringierend bitter und lösen sich in Wasser und Alkohol. Das mit der Elefantenmarke versehene Catechu ist gewöhnlich bevorzugt, doch wird auch die Adlermarke geschätzt. Bestandteile: Catechugerbsäure. Verwendung: in der Pharmazie und in der Kattundruckerei.

Kino ist der erhärtete, teils freiwillig, teils aus gemachten Einschnitten in die Stämme von Pterocarpus marsupium, einem in Ostindien heimischen Baume, ausfließende Saft, welcher von Bombay aus auf den Londoner Markt gebracht wird. Er stellt harte, glänzende, fast schwarze, in dünnen Splittern rubinrot durchscheinende Stücke von süßlich adstringierendem Geschmack dar, liefert ein dunkelrotes Pulver, löst sich halb in Wasser und zur andern Hälfte in Alkohol, enthält Kinogerbsäure und Farbstoff und wird vorzugsweise pharmazeutisch, bisweilen auch in der Feingerberei gebraucht. Gerbsäure 70 %.

Algarobilla ist ein aus Chile neu auf den deutschen Markt gekommenes, aber trotz seines hohen Gerbstoffgehaltes, 67,45 %, noch wenig gekanntes Pigment, das von Gehe & Cie. in ganzen mit Samen gefüllten Schoten oder in Pulverform bezogen werden kann. Die Algarobilla sind die Samenhülsen des Balsamocarpum brevifolium, welcher der Familie der Mimosen angehört. Sie enthalten außer Gerbsäure einen gelben Farbstoff und sollen gerade des letztern wegen in der Gerberei nicht unvermischt für sich, sondern nur zu 25 % in Mischung mit 75 % anderer Gerbmaterialien angewendet werden.

Farbmaterialien.

Indigo. Der Indigo ist der König der blauen Farbstoffe, denn von den Römern und Griechen schon zum Malen benutzt, hat er sich als unübertroffen in all' den Eigenschaften, welche man an einen Farbstoff stellen kann, bis heute sämtlichen andern „Blau" gegenüber hervorgethan und auf der Höhe der höchsten Wertschätzung zu erhalten gewußt. Er findet sich in den Blättern verschiedener Arten der Anilpflanze (Indigofera) aus der Familie der Papilionaceen. Außerdem ist er enthalten im Waid (Isatis tinctoria) und in andern Pflanzen, in allen jedoch nicht als fertiger, sondern nur als so weit zubereiteter Farbstoff, daß er, sobald er an die Luft kommt, durch Oxydation „blauer Indigo" wird.

Die Indigoferaarten, Staudengewächse, haben ihre Heimat in Ostindien, werden aber in ganz Westindien und auf Java gebaut. Man zieht ihnen durch Wasser den Farbstoff aus, läßt die Lösung so lange mit Luft in möglichst inniger Berührung, bis alle Farbe sich blau niedergeschlagen hat, seiht die Masse vom Wasser ab, preßt, trocknet sie und macht viereckige Stücke, die mit dem Fabrikzeichen versehen und wohlgetrocknet in den Handel gebracht werden.

Der Indigo, wie er im Handel vorkommt, bildet würfelförmige oder flache, tafelförmige, meist in Stücke zerbrochene Massen von tiefblauer Farbe und mattem Bruche, die einen glänzenden kupferroten Strich geben. Je stärker der Strichglanz, je mehr „gefeuert" der Indigo bei der Probe erscheint, desto besser ist er. Die besten Sorten sind spezifisch leicht, die schlechteren mit viel fremden Beimengungen durchsetzt (oft mehr als 50 %) sind schwerer und sinken im Wasser unter.

Als beste Handelssorte gilt der bengalische Indigo, geringere Qualität liefern Burdwan, Benares, Madras, Java, wo der beste in Jacatra, weniger gute Ware in Cheribon, die geringste in Jappura erzeugt wird. Die besten amerikanischen Sorten liefern Caracas und Guatemala, welche letztere aber in San Salvador erzeugt wird und in Seronen von Büffelhaut zu uns gelangt, während die andern Sorten gewöhnlich in $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kisten importiert werden.

Hauptbezugsplätze sind London für indische, Rotterdam und Amsterdam für Javaware, Hamburg und Bremen für amerikanische Sorten. Indigo ist in Nordhäuser Schwefelsäure löslich; eine solche Lösung kommt unter dem Namen „Sächsischblau" in den Handel, dieses liefert mit Stärke das Wasch- oder Neublau.

Indigcarmin ist ein aus schwefelsaurer Lösung durch Pottasche gefällter Indig, der, wenn er sorgfältig behandelt — ganz rein ist, auch Indigotine genannt wird. Er ist tiefblau, in 140 Teilen kalten Wassers löslich.

Waid ist eine indigofarbstoffhaltige einheimische Pflanze, Isatis tinctoria, welche vor der Einführung des Indigo in Thüringen, Frankreich, Italien &c. kultiviert wurde, heute aber selten mehr Anwendung findet. Waidkugeln sind vergohrene, noch feucht zu Kugeln geformte Waidblätter von gelbgrüner, mitunter bläulicher Farbe und $^1/_2$ bis 3 Pfund Gewicht.

Lackmus ist die als Reagens auf Säuren vielgenannte blaue Farbe Azolitmin, welche man in Paris, Lyon, Holland und London aus Orseilleextrakt, der zuerst mit Harn vergohren, dann mit Pottasche versetzt wurde, bereitet und in Form länglich viereckiger Täfelchen in den Handel bringt. Lackmus soll lebhaft dunkelblau, leicht zerreiblich und nicht hygroskopisch sein; er muß in Wasser leicht zerfallen und gekocht großenteils gelöst werden.

Orseille bildet eine veilchenartig riechende violettrote, teigartige Masse, aus Roccella tinctoria, einer Flechte, dargestellt, die in **offenen** Gefäßen an kühlen Orten aufbewahrt werden soll.

Tournesol ist ein Farbstoff, der in dem Safte des Krebskrautes, Croton tinctorium, enthalten ist; man färbt mit ihm Leinwand- oder Shirting-Läppchen im südlichen Frankreich, die durch Ammoniak dunkelrot oder dunkelgrün gemacht, in Holland zum färben der Käse gebraucht sind und früher unter dem Namen „Bezetta" ziemlich allgemein als Schminke Verwendung fanden.

Das unter dem Namen:

Campecheholz oder **Blauholz** angewendete Farbholz besteht aus dem von Rinde und Splint befreiten Kern des Stammes, von dem Blauholzbaum (Haematoxylon campechianum), der in Zentralamerika einheimisch ist und auf den Antillen angepflanzt wird. Das färbende Prinzip des Blauholzes ist Hämatoxylin, das an und für sich farblos ist. Die wässerige Lösung wird durch die geringste Spur Ammoniak aber purpurrot. Man benutzt das Farbholz besonders zum Blau- und Schwarzfärben, Alaun giebt mit dem wässerigen Auszug einen violetten, Bleizucker einen blauen, Galläpfel und Eisenvitriol schwarzen und chromsaures Kali schwarzen, haltbaren Niederschlag.

Fernambukholz, Rotholz, Brasilienholz besteht aus dem von Rinde und Splint befreiten Kernholz von Caesalpina echinata. Man bringt das politurfähige, sehr farbstoffhaltige Holz in Scheiten von 1,50 bis 1,20 Meter Länge in den Handel. Aus dem wässerigen Auszuge kann man durch fällen mit Alaun oder Pottasche rote **Lackfarben** gewinnen, welche im Handel als **Florentiner-** und **Venetianer-Lack** bekannt sind.

Santelholz, Caliaturholz, stammt von Pterocarpus santalinus, einem großen Baume, welcher in Ostindien, auf Ceylon und in Afrika vorkommt und in oft zentnerschweren, viereckigen Blöcken in den Handel gebracht wird. Er sinkt im Wasser unter.

Quercitronholz ist die Rinde von Quercus tinctoria, der Färbereiche, welche sich in ganz Nordamerika findet. Man kann ihm einen schönen gelben Farbstoff, das Quercitrin entziehen, das auch unter dem Namen „Flavin" in den Handel kommt. Die Rinde wird von New-York aus in Fässern versendet

Gelbholz, Fustikholz, besteht aus dem Kernholze von Morus tinctoria; sein Farbstoff — die Moringerbsäure — ist unrein im Handel unter dem Namen Gelbholzextrakt. Dient zum gelb- und braunfärben von Wolle, Seide und Baumwolle.

Curcuma, Gelbwurzel ist eine in Ostindien auch als Gewürz gebräuchliche Drogue (siehe Gewürze), die besonders ihres gelben, alkalien-empfindlichen Farbstoffes wegen zu uns gebracht wird.

Orlean findet sich als breiartiges Mus um die Samen von Bixa Orellana abgelagert, einem Baume, welcher in den wärmsten Gegenden Südamerikas, in Ost- und Westindien einheimisch ist und kultiviert wird. Der Farbstoff kommt als teigige, rote Masse in den Handel, die sich in Alkohol und Äther mit orangeroter, in Alkalien mit dunkelroter Farbe löst. Verwendung in der Seiden- und Chesterfärberei. Der üble Geruch der aus Südamerika, Cayenne &c. kommenden Teigorlean, rührt von der Gewohnheit her, die Masse mit Urin frisch zu erhalten.

Safflor besteht aus den Blüten von Carthamus tinctorius, einer ursprünglich ostindischen, in Ägypten, dem Orient, in Südfrankreich und im Elsaß kultivierten Pflanze. Das Carthamin ist das schön rote, aber wenig haltbare Pigment der wenig mehr gebräuchlichen Drogue.

Alcannawurzel stammt von Alcanna tinctoria, einer in Südeuropa und Kleinasien einheimischen Pflanze. Sie enthält einen in Wasser unlöslichen, in Weingeist, fetten und ätherischen Ölen aber löslichen, schönen roten Farbstoff.

Krapp, Färberröte, besteht aus den Wurzeln von Rubia tinctorum, einer krautartigen Pflanze, welche im Süden von Frankreich bei Avignoa, in Holland, im Elsaß, in Italien und im südlichen Rußland wie in der Levante kultiviert wird. Man bringt die Krappwurzel in Fässern entweder direkt in den Handel, oder man stellt aus ihr durch Ausziehen mit schwefelsäurehaltigem Wasser den Farbstoff dar, der unter dem Namen Garancine in der Türkischrotfärberei sehr geschätzt ist.

Garanceux ist Garancine geringerer Qualität. Das

künstliche Alizarin macht der Krappfarbe eine enorme Konkurrenz und ist auf dem besten Wege, die Krappwurzel ganz vom Markte zu verdrängen.

Fettstoffe.

Die Fettstoffe des Pflanzenreiches lassen sich in drei Gruppen bringen, in:

a) nicht trocknende fette Öle,
b) trocknende fette Öle und
c) butter- oder talgartige Fette, denen sich die Pflanzenwachsarten anschließen.

a. Nichttrocknende Öle:

Olivenöl, Baumöl, Provenceröl, Speiseöl, Tafelöl, Fabriköl; wird aus den Früchten des Ölbaumes, Olea europaea, gepreßt. Die besten Sorten sind das sog. Jungfernöl (Provenceröl), das Aixer-, Genueser- und Luccaeröl; sie sind hellgelb, fast geruchlos und von ganz reinem, angenehmen Fettgeschmack. Das Tafelöl kommt diesem nahe, hat aber schon ein wenig Geschmack und ist nicht so rein gelb von Farbe. Das Leccer- oder Fabriköl ist grüngelb, unangenehm von Geruch und Geschmack. In neuerer Zeit kommt ziemlich viel spanisches Öl in den Handel auch portugiesisches (von Malaga und Lissabon). Die feinen Sorten werden aus den reifen Oliven, welche nicht gegohren haben, kalt gepreßt. Die schon einmal gepreßten Früchte werden mit heißem Wasser angerührt, nochmal gepreßt und auf diese Art wird das sogenannte Fabriköl, Baumöl ꝛc. erzeugt. Verwendung findet das Öl als Speiseöl und besonders zur Darstellung der Marseiller-, Venetianer- oder Spanischen Seife ꝛc.

Rüböl oder **Repsöl**, aus den Samen verschiedener Kohlarten gepreßt, ist gelb, klar, jedoch von unangenehmen Geschmack, deshalb nur als Brennöl verwendbar; altes Öl ist heller, zähe und raucht stark beim Brennen.

Mandelöl wird aus Mandeln, Sareptaöl aus Sareptasenf gewonnen, beide sind schöne, klare, als Speiseöle gut verwendbare Öle.

Buchel- oder **Bucheckernöl** — aus den Früchten der Rotbuche — ist hellgelb, fast geruchlos, von mildem Geschmack und dient besonders in Frankreich als Speiseöl.

Sesamöl ist das Öl dem im Orient, in China, Japan, Ägypten kultivierten gelben Sesamsamen, es ist farblos bis goldgelb, etwas dickflüssig, von schwach hanfähnlichem Geruch und dient rein, kalt gepreßt als Speise-, weniger rein als Brennöl.

b. Trockene Öle:

Leinöl aus Leinsamen gewonnen, wird in großer Menge zu Ölfarbenanstrichen und zu Firnissen verwendet und bildet einen wichtigen Ausfuhrartikel der Häfen an der Nord- und Ostsee nach England, Holland, Belgien, Frankreich. Gutes Leinöl ist hell, goldgelb, etwas dickflüssig, spez. Gewicht 0,93—0,94, es erstarrt erst bei — 27° R. und besitzt einen unangenehmen Geruch und Geschmack.

Hanföl aus Hanfsamen, namentlich in Rußland im Gebrauche, wird bei uns selten verwendet.

Mohnöl gewinnt man durch Pressen — „Schlagen" der reifen Samen des Gartenmohns Papaver Somniferum L., besonders in Süddeutschland und Frankreich, wo es zu Speiseöl jedem anderen vorgezogen wird.

Ricinusöl, dickflüssig, farblos, von anfänglich mildem, hintennach kratzendem Geschmack, wird aus den schönen Ricinussamen in Italien je nach Qualität kalt oder warm gepreßt und als abführendes Arzneimittel gebraucht.

c. Butter und talgartige Fette:

Kakaobutter ist das talgartige, durch Auspressen der erwärmten, gemahlenen und gerösteten Samen des Kakaobaumes erhaltene Fett, das bei der Schokoladefabrikation gewöhnlich als Nebenprodukt gewonnen wird.

Kokosöl und **Palmöl** sind butterartig, das erstere ist von weißer, das Palmöl von dunkelgelber Farbe; beide Öle werden leicht ranzig, das letztere besonders findet eine sehr ausgedehnte Verwendung in der Seifenfabrikation.

Lorbeeröl wird in Südtirol und in Italien durch Auspressen der frischen Lorbeerfrüchte dargestellt, es ist grün, von weicher. körniger Konsistenz und zerfließt sehr leicht bei mäßig erhöhter Temperatur.

Japanisches Wachs kommt in weißen Kuchen in den Handel, es wird durch Aussieden der Früchte und Blätter von Rhus succedaneae in Japan gewonnen. Man verwendet es statt des Bienenwachses oder in Mischung mit diesem zu Kerzen, Nachtlichtern und in der Pharmazie. Es ist ein bedeutender Handelsartikel, dem in dem Erdwachs übrigens eine starke Konkurrenz erwachsen ist.

Carnauba-Wachs wird von der Carnauba-Palme im nördlichen Brasilien durch Abschaben der Rückseite der Blätter erhalten. Es ist geruch- und geschmacklos, gelblich, fettig anzufühlen, aber ziemlich fest, zwischen + 65 — 65° C. schmelzend und löslich in 5—6 Teilen Alkohols.

Ätherische Öle.

Die ätherischen Öle haben ihren Namen von ihrer ätherartigen Flüchtigkeit bei gewöhnlicher Temperatur. Es sind meist in den Pflanzen schon fertig vorhandene und aus diesen durch Destillation mit Wasserdämpfen leicht erhältliche Körper von durchdringendem, spezifischem Geruche und brennend scharfem Geschmack; in Wasser sind sie kaum löslich, erteilen ihm aber bei längerem Kontakt, oder mit Wasserdämpfen destilliert, ihren Geruch, in Alkohol und Äther, sowie in fetten Ölen lösen sie sich in jedem Verhältnisse. Man benützt die ätherischen Öle vorzugsweise in der Parfümerie und Medizin, eines nur, das Terpentinöl, etwa noch das Lavendel- und Spicköl, technisch.

Das **Terpentinöl** wird im großen, besonders in Südrußland und Polen, Frankreich, Deutschland und Österreich, Holland, Amerika ꝛc. dargestellt und in mit Eisen gebundenen Fässern, welche oben und unten mit rötlichem Kitte verstrichen sind, in den Handel gebracht. Das deutsche Öl wird meist aus dem gemeinen Terpentin durch Destillation mit Wasser gewonnen, das französische aus dem Terpentin von Pinus Pinaster, das englische und amerikanische aus dem von Pinus Taeda L. Alle diese Arten sind in ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung gleich, nur hinsichtlich des Verhaltens gegen polarisiertes Licht abweichend, was aber bei ihrer Verwendung nicht in Betracht kommt. Frisches Öl ist farblos oder schwach gelblich, sehr beweglich und dünnflüssig, es verdunstet rasch an der Luft und verharzt rasch an derselben infolge von Sauerstoffaufnahme. Spezifisches Gewicht 0,86—0,89; zur Lösung sind 8—10 Teile Alkohol erforderlich. Für die Qualität ist besonders maßgebend die Farblosigkeit, die Dünnflüssigkeit; es muß sich beim Reiben zwischen den Fingern rasch verflüchtigen, ohne einen klebrigen Rückstand zu hinterlassen. Verwendung findet es namentlich in der Technik zur Bereitung von Firnissen und Lacken, als Lösungsmittel für Harze. Früher hat man das rektifizierte Terpentinöl häufig unter dem Namen Camphin

als Beleuchtungsmaterial benützt; jetzt ist es für diesen Zweck durch Gas und Petroleum verdrängt.

Andere häufig vorkommende ätherische Öle sind: Anisöl, bitteres Pommeranzenöl, Bergamottöl, Zitronen-, Limonenöl, Pommeranzenblütenöl, Cajeputöl, Gewürznelkenöl, Zimtöl, Bittermandelöl (findet sich nicht fertig gebildet in den Mandeln, es wird erst durch Wasserzusatz in denselben entwickelt), Kümmelöl, Wacholderöl, Lavendelöl, Rosenöl, Pelargoniumöl, Sandelholzöl, Rosmarinöl, Senföl (auch dieses wird erst durch Wasserzusatz zu den zerquetschten Samen gebildet u. s. w.

Kampher ist ein festes ätherisches Öl oder ein „Stearopten", welches am reichsten in der Camphora officinarum im östlichen China u. a. G. vorkommt. Man kocht die Abfälle von Kampherholz (das große wird zu Schiffsbauten verwendet, wozu es sich vorzüglich eignet) mit Wasser aus und sublimiert den Rohkampher, der als Japanesischer und als Chinesischer nach England, Holland und Hamburg gebracht und durch wiederholte Sublimation raffiniert wird. Er kommt in convexen Broten von 1—3 Pfund, welche in der Mitte durchbohrt, außen metallweiß, innen eisartig krystallinisch sind, sich fettig anfühlen, zäh aber doch brüchig erscheinen und durchdringenden bekannten Kamphergeruch besitzen — in den Handel. In Wasser ist der Kampher äußerst wenig, in Alkohol und Äther, fetten und ätherischen Ölen leicht ohne Rückstand löslich; er schmilzt bei + 198° C. und kocht bei + 212° C. Man verwendet den Kampher in der Medizin, als Zusatz zu Firnissen, zu der neuen amerikanischen plastisch-hornartigen **Celluloid**-Masse, als Mittel gegen Motten u. s. w.

Balsame

sind mehr oder weniger flüssige Pflanzensäfte, welche gewöhnlich ein harziges Prinzip in ätherischen Ölen gelöst enthalten. Sie sind meist unlöslich in Wasser und löslich in Alkohol, Äther, ätherischen und fetten Ölen.

Terpentin nennt man den Balsam, welcher durch Einschnitte in die Rinde verschiedener Pinusarten in Menge ausfließt. Er ist gewöhnlich von Honigkonsistenz, klebrig, fadenziehend, riecht eigentümlich aromatisch und trocknet an der Luft langsam ein. Im Handel unterscheidet man drei Sorten: den österreichischen, den französischen und den venetianischen; der **österreichische** (Terebintina austriaca oder communis) kommt von der gemeinen Fichte Pinus silvestris, der Rot- und Weißtanne Pinus abies und Pinus picea. Er ist gelb oder graugelb, mitunter trübe und wird in Fäßchen von $^1/_4$-, $^1/_2$- und $^1/_1$-Zentnern bezogen. Die Fässer werden nicht bezahlt, aber nur 10% Tara gegeben, was immer Verlust bringt. Der **französische** (Terebintina Gallica) wird von Pinus maritima im südlichen Frankreich gesammelt, er ist blaßgelb, durchsichtig, aber **kürzer**, d. h. nicht so fadenziehend, als wie der österreichische. Er kommt von Bordeaux in Fässern von 2—3 Zentnern Inhalt, wobei die Taravergütung von 14% immer starken Verlust giebt. Die beste und teuerste Sorte ist der **venetianische** Terpentin von der Lärchentanne Pinus larix, der in Tirol und im Venetianischen gewonnen wird. Er ist fast weiß, transparent, zieht sich in lange Silberfäden, hat einen angenehmen fettharziggewürzhaften Geruch. Verpackt ist er in sogen. Lägel, das sind schmale lange Fäßchen, welche auf der einen Seite platt sind. Die Taravergütung von 14% ist auch nicht zureichend, da die Fäßchen ungeheuer dicke Böden haben und nicht selten schuhlange, armsdicke Zapfen anstatt kurzer Spunden hineingeschlagen sind. Der venetianische Terpentin enthält 15—30% Terpentinöl. Verwendung: zur Terpentinöldarstellung, für sich in der Medizin resp. Pharmazie, zur Siegellackbereitung, zu Firnissen.

Kanada-Balsam ist ein feiner, wasserklarer Terpentin von Abies Balsamea in Kanada stammend, der an der Luft zu einer klaren Harzmasse eintrocknet.

Copaivabalsam, eine Lösung von feinstem Harz in eigentümlich riechendem ätherischem Öle, von ausgeprägt medizinischer Wirkung, stammt von Copaifera-Arten und wird hauptsächlich in Brasilien, jedoch auch in Westindien gewonnen.

Perubalsam wird in San Salvador an der sogen. Balsamküste von Myroxylon Pereirae Klotzsch gesammelt und in irdenen, lederumnähten Krügen von ca. 40 Pfund Inhalt oder in Eisenblechtrommeln versendet; er ist dickflüssig, braunschwärzlich oder dunkel rötlichbraun, von Vanille ähnlichem Geruch, trocknet an der Luft ohne zu kleben; ist in Chloroform ohne Rückstand, in Weingeist nur zu $^1/_6$ löslich. Er dient in der Parfümerie und Schokoladefabrikation. Mit Wasserdämpfen dürfen bei Destillationsversuchen keine ätherischen Öle übergehen.

Storax, flüssiger, kommt von dem kleinasiatischen Baume Liquidambar orientalis, oft bräunlich grau, hat die Konsistenz von steifem Honig und einen sehr angenehmen, vanille-benzoëartigen Geruch. Storax calamita wird in Triest aus Storaxrindepulver, zusammengeknetet mit flüssigem Storax, fabriziert, ist rotbraun und von angenehmem Geruche. In festen Körpern, hier und da als schwarzgraue Masse erscheint das von dem in der Levante wachsenden Storax officinalis (dem echten Storaxbaume) ausfließende Harz. Verwendung in der Parfümerie.

Harze

sind an der Luft zu festen, spröden und brüchigen Massen eingetrocknete Balsame, welche in Wasser unlöslich, in Weingeist, Äther, fetten und ätherischen Ölen dagegen löslich sind.

Benzoë, gemandelte Benzoë ist ein von Styrax Benzoin Dryand, einem in Hinterindien, Siam einheimischen Baume geliefertes, mit vielen glänzenden, auch weißen, mandelähnlichen Bröckchen prophyrisch durchsetztes Harz von sehr angenehmem, vanilleartigem Geruche. Die feinste Sorte ist die „Siam" in Körnern, auch die „Siam in massis" ist glasiger und weißer als die „Sumatra". Sie enthält neben der Kalkuttasorte größere Mengen von Benzoësäure und eignet sich mehr zu pharmazeutischen Zwecken, während die Zimtsäure-reicheren Sumatra- und Penangsorten durch kräftigeren Geruch für Parfümeriezwecke geeignet sind.

Kopal vom Kopalbaum (Rhus copallina u. a.). Es giebt australischen, afrikanischen, amerikanischen, west- und ostindischen Kopal. Die geschätzeste Sorte ist der **Zanzibar**, welcher, weil er oft in Bombay gereinigt wird, irriger Weise auch ostindischer oder Bombay, Salemkopal heißt. Er ist von weingelber Farbe, oft mit einer sogenannten Gänsehaut überzogen und hat muschligen oder Mattbruch. Er ist der härteste Kopal, läßt sich schleifen, trotz jeder Witterung und ist daher das wertvollste Material für die Bereitung von Wagenlack.

Dammarharz, ebenfalls ein Firnis- oder Lackharz, stammt von Dammara orientalis, einer auf den Molukken einheimischen Tannenart. Er kommt in unregelmäßigen, außen weißbestäubten, innen fast glasartigen, hellen, blaßgelblichen Stücken, welche leicht zerbrechlich und auf dem Bruche flachmuschlig sind, in den Handel. Er wird in der Wärme in der Hand klebrig, löst sich in Alkohol und Äther teilweise, in ätherischen und fetten Ölen völlig. Die beste Sorte stammt aus Singapore.

Mastix fließt aus der auf der türkischen Insel Scio (Chios) wachsenden Mastixpistazie (Pistacia lentiscus) von selbst oder durch Einschnitte. Die Körner sind glasig hart, trocken, zerreiblich, durchscheinend weiß; wird durch Kauen weich (Sandarak, mit dem es verfälscht wird, bröckelt beim Kauen); auf Kohlen entzündet er sich und verbrennt mit balsamischem Geruch. In Alkohol und Terpentinöl ist er löslich. Verwendung zu Räucherpulver, Lackfirnissen, Zahnpasta und Glas- oder Porzellankitt.

Fichtenharz, durch freiwilliges Eintrocknenlassen des ausgeflossenen Terpentins gewonnen, heißt, wenn zum Trocknen nach einer Umschmelzung und Reinigung durch Wasser viel Hitze angewendet worden ist, Burgunder Pech, und wird in Menge in Finnland, im badischen Schwarzwald und Österreich gewonnen.

Kolophonium ist Fichtenharz, das man so lange erhitzt hat, bis alles Terpentinöl und Wasser ausgetrieben war. Es kommt von hellgelb bis dunkelrotbraun in den Handel.

Sandarac stammt von Callitris quatrivalvis, einem in Nordafrika, besonders auf dem Atlasgebirge einheimischem Baume, aus dessen Stamm es ausfließt und nach dem Trocknen gesammelt wird. Er löst sich völlig in Alkohol, nur teilweise in Terpentinöl und liefert den gewöhnlichen Firnis für Buchbinder, Landkarten 2c., gepulvert stellt er das sogenannte Radierpulver dar.

Drachenblut, Sanguis Draconis, stammt von einer auf den Molukken einheimischen Palme, Daemonorops Draco B., Dracaena Draco L. Das in Schilf gewickelte Drachenblut ist das feinste, das in Kuchen geringer. Gutes Drachenblut muß dunkel braunrot, gepulvert schön hochrot, im Bruche glatt und glänzend sein und beim Erhitzen schwach storaxartig riechen. Es löst in Weingeist und fetten Ölen auf und färbt diese schön rot. Wird zu Firnissen und in der Medizin verwendet.

Gummiarten

sind eingetrocknete Pflanzensäfte, welche von den Harzen dadurch unterschieden werden, daß sie keinen balsamischen Geruch haben, sich nicht in Alkohol, Äther und fetten Ölen auflösen und in der Wärme nicht schmelzen, selbst wieder in solche zerfallen, die Wasser löst, und in solche, die in Wasser nur aufquellen.

Arabisches Gummi tritt aus verschiedenen Bäumen und Sträuchern der Familie der Mimosen, aus Akazien hervor und wird als Levantinisches, Ostindisches und Afrikanisches Gummi unterschieden. Das echte Gummi Arabikum soll von Acacia arabica oder vera abstammen, — ausschwitzen; es bildet thränenförmige, rundliche oder durch Zerbröckeln eckige Stücke, welche außen rauh, matt, rissig, auf den Bruchflächen glasglänzend, durchsichtig, kleinmuschlig sind. Sie werden nach „Weiße" sortiert und in den Sorten G. A. albissimum, album electum und aus Rückständen bestehenden Fabrikgummi, Sortenware, in den Handel gebracht. Das arabische Gummi ist in Wasser löslich, seine Verwendung als Klebstoff ist bekannt.

Senegalgummi fließt aus der Senegalischen Akazie, Mimosa Senegal, zumeist in Kugelform, ist an der Oberfläche rauh, sogar mit Warzen besetzt, hart, im Bruche glänzend und weiß bis dunkelbraun. Die ganze Ernte kommt nach Marseille und Bordeaux.

Tragantgummi besteht aus dem freiwillig aus Rissen in der Rinde der Stämme mehrerer Astragalusarten austretenden und nach dem Verhärten gesammelten Schleim. Der Tragant ist größtenteils „Bassorin", eine Kirschgummiart, welche sich in Wasser nicht löst, sondern nur aufquillt und dabei sehr viel Wasser bindet; es enthält auch noch Stärke und lösliches Gummi. Die Handelssorten sind Smyrnaer oder Blättertragant, kommt über Smyrna und Konstantinopel und ist die beste Sorte; dann **Morea-Tragant**, wegen der wurmförmigen Gestalt „Vermicelli" genannt, kommt über Triest aus Griechenland; **Syrischer Tragant**, auch Persischer, ist seltener, tropfsteinartige Gebilde zeigend.

Milchsäfte führen gewisse Pflanzen in eigenen röhrenartigen Zellgebilden, in den sogenannten Milchsaftgefäßen. Sie bestehen meist aus wässerigen Flüssigkeiten, welche dickflüssig, undurchsichtig, teils weiß, teils gefärbt, aus den betreffenden Pflanzen entweder freiwillig oder nach Verletzungen austreten; in diesen Flüssigkeiten sind schleimige oder gummöse Bestandteile gelöst und dadurch harzige Stoffe oder Kautschukkügelchen suspendiert, welche nach Verdunsten der wässerigen Flüssigkeit zurückbleiben und zugleich mit dem eingetrockneten Verdickungsmittel die betreffende Drogue, z. B. Gummiharze, Opium darstellen.

Kautschuk, Caoutchouc, Federharz, fließt durch Einschnitte aus dem Kautschukbaum (Siphonia elastica), ist aber auch im Milchsafte vieler anderer Pflanzen enthalten. An den Einschnitten werden Lehmformen befestigt, welche von dem Safte überzogen, hierauf in Rauch getrocknet und dann zerschlagen werden. Das Kautschuk ist ursprünglich weiß, wird aber durch das Räuchern schwarz. Das meiste Kautschuk kommt aus Südamerika und Ostindien in Beuteln oder Tafeln. Es bildet in gewöhnlicher Temperatur eine äußerst elastische Masse, welche in der Kälte fester wird, in der Wärme wieder erweicht und erhitzt zu einer dickflüssigen, fadenziehenden Masse schmilzt. Die Eigenschaft, bei jeder Temperatur elastisch zu bleiben, erhält das Kautschuk durch das sogenannte **Vulkanisieren**, das durch Inkorporieren von Schwefel (siehe Schwefelkohlenstoff) hervorgebracht wird. Je mehr Schwefel in den Kautschuk gebracht worden, desto härter ist er, bei circa der Hälfte liefert er eine feste hornartige Masse, welche auch zu Gerätschaften verarbeitet wird, die man sonst aus Horn oder Holz zu bereiten pflegte (Kämme, Schirmgriffe, Stockknöpfe, Spazierstöcke, Schirmrippen, Federhalter, Messerhefte, Fourniere 2c. 2c.) Man nennt diese Masse **Hartgummi** oder **Ebonit**, auch hornisiertes Kautschuk. Sie erhält übrigens außer Schwefel noch andere Zusätze, welche die Härte und die Elastizität erhöhen: so Guttapercha und Schellack, Kreide, Schwerspat, Barytweiß, Gips, gebrannte Magnesia, Kaolin, Schwefelantimon, Schwefelblei, Schwefelzink, Asphalt u. a. oft bis zu 80%. Das Hartgummi besitzt einen hohen Grad von Politurfähigkeit und von unbegrenzter Dauerhaftigkeit besonders auch Wasser gegenüber. Mit Quarzpulver, Bimsstein oder Feuerstein gemengt dient es zur Fabrikation künstlicher Schleifsteine und Wetzsteine, zum Schärfen der Sensen und Sicheln. Die Produktion an Kautschuk beträgt jährlich gegen 150 000 Zentner, wovon auf

Java	70 000 Zentner
Para	45 000 „
Guatemala, Cartagena	33 000 „
Venezuela, Neugranada und Afrika .	2 000 „

kommen.

Guttapercha oder das plastische Gummi ist ein dem Kautschuk in vieler Beziehung ähnlicher, eingetrockneter Milchsaft der Isonandra Gutta, eines an den Ufern der Meerenge von Malakka, auf Borneo, in Singapore und den benachbarten Gegenden wachsenden Baumes. Die rohe Guttapercha des Handels bildet eine schiefrigblätterige, rötliche marmorierte, mit Sand, Rindenteilen u. a. verunreinigte Masse; die gereinigte erscheint von brauner Farbe, ist in dicken Stücken undurchsichtig und

in dünnen Blättern durchscheinend. Bei gewöhnlicher Temperatur ist sie zähe, sehr steif, wenig elastisch und wenig dehnbar. Spezifisches Gewicht 0,979. Bei 50° wird sie weich, bei 70—80° leicht knetbar und formbar. In der Wärme läßt sie sich auswalzen und zu Fäden ziehen. Sie ist in Wasser, Weingeist, verdünnten Säuren und Alkalilösungen nicht, in erwärmtem Terpentinöl, Schwefelkohlenstoff, Chloroform, Steinkohlenteeröl zu einer dicklichen Flüssigkeit auflöslich. Man verwendet Guttapercha zu Riemen für den Maschinenbetrieb, zu Röhren für Wasserleitungen, zu chirurgischen Instrumenten, zu Messerheften, zu Matritzen für die Galvanoplastik.

Asa foetida, Stinkasand, Teufelsdreck, ist ein Gummiharz, das in Persien von Scorodosma foetida, einer Doldenpflanze, und in Indien von Narthex Asa foetida gewonnen wird. Es kommt in Körnern, besserer Ware, und in zusammengeflossenen Massen im Handel vor; hat einen penetranten Knoblauchgeruch und wird in der Medizin, im Orient als Gewürz verwendet. Muß in gut schließenden Blechbüchsen aufbewahrt werden.

Ammoniakum, Gummiresina Ammoniacum, ist der eingetrocknete Milchsaft von Dorema Ammoniacum, einer persischen Doldenpflanze, welcher meist über Bombay und London in den Handel gelangt und nur medizinische Verwendung findet.

Myrrhe, Gummiresina Myrrhae, freiwillig ausgeflossener Saft von Balsamodendon Ehrenbergianum Berg., einem Baume, welcher in Arabien einheimisch ist und über Ostindien nach Europa kommt. Verwendung der auserlesenen, rötlichen, sogenannten Türkischen Myrrhe rein medizinisch.

Olibanum, Weihrauch, stammt von einer Boswellia-Art der Nordküste Afrikas. Er bildet rundliche oder längliche, außen weißbestäubte, durchscheinende gelbe oder gelbrötliche Stücke, welche sehr zerbrechlich sind und beim Kauen fast vollständig im Munde zergehen, wobei der Speichel rahmartig wird. Geruch ist angenehm balsamisch, Weingeist löst ihn fast völlig, während Wasser damit gerieben eine weiße Milch liefert. Er dient zu Räucherungen (Weihrauch der Kirchen.)

Gummigutt ist ein harzartiges Gummi, das aus dem siamesischen Guttabaum, Garcina Morella, teils freiwillig, teils durch Einschnitte fließt; ohne Geruch, aber von widrigem, scharfem Geschmack. Kommt in Kuchen oder einzelnen Bruchstücken oder in Rohrstücken (beste Sorte), von gelber bis gelbroter Farbe in den Handel, von den Ausfuhrplätzen Singapore und Canton gewöhnlich in Kisten von verschiedener Größe verpackt. Es bildet mit Wasser eine hochgelbe Farbe, ohne sich namhaft darin zu lösen, dagegen löst es Weingeist zu $^4/_5$. Verwendung: medizinisch als starkes Abführmittel; dann auch als Malerfarbe.

Opium ist der verdickte Milchsaft, welcher aus den unreifen Kapseln einer Mohnart, Papaver somniferum, die in Kleinasien, Persien, Ägypten, Ostindien 2c. angebaut wird, nach gemachten Einschnitten ausfließt. Es kommt in braunen, zähen, innen weichen, und in gelbgrüne Blätter eingeschlagenen Broten zu uns. Man schätzt am meisten das Smyrnaer Opium, das seinen Namen lediglich daher hat, daß es über Smyrna exportiert wird. Ein gutes Opium muß 15—16% Morphium enthalten. Außer dem Smyrnaer kommen noch das Persische, Ägyptische, Ostindische im Handel vor. Opium ist ein hochwichtiges, unschätzbares Arzneimittel.

Aloë ist ein Extrakt, erhalten durch Eindicken des Saftes aus den dicken, fleischigen Blättern verschiedener Arten der Aloëpflanze, welche auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung (Kap), auf Barbados und Jamaika, wie in Südamerika überhaupt und in Ostindien wächst. Man unterscheidet glänzende und matte oder Leberaloë und verwendet beide Sorten als drastisch wirkende Arzneimittel und die Produkte ihrer Behandlung mit Salpetersäure als Farbstoffe.

Eine große Anzahl von Wurzeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Hölzern und Stengeln, Rinden, Blättern und Kräutern, Blüten und Blütenteilen, Früchten und Fruchtteilen, Samen und Sporen haben eine so ausschließlich pharmazeutische Verwendung, daß ihre Beschreibung uns über das diesem Abrisse gesteckte Ziel hinausführen würde.

C. Waren aus dem Tierreiche.

Speisewaren werden uns in Fülle von dem Tierreiche geliefert, es soll aber im weiteren nur der Zweck verfolgt werden, auf diejenigen aufmerksam zu machen, welche uns häufiger als Gegenstände des regen Handelsverkehrs auf den Märkten begegnen.

Die **Austern** (Ostrea edulis) gehören zu den Mollusken, d. h. kopflosen Weichtieren, deren Körper von einer zweiklappigen Schale umschlossen ist. Sie leben in der Nähe der Küsten in geringer Tiefe und finden sich meist in großer Menge beisammen, sogenannte Austernbänke bildend; je nach der Beschaffenheit des Meeresbodens unterscheidet man Bergaustern, die auf felsigem Grunde vorkommen und für die besten gelten, und Sand- und Lehmaustern. Amerika besitzt die größten Austernparks, England und Frankreich hegen an ihren Küsten die wertvollen Austernbänke und auch von der Westküste Holsteins und Schleswigs aus können wir unsern Bedarf an diesem vorzüglichen Nahrungsmittel versehen. Es ist nicht ganz ohne Absicht, daß wir unser Kapitel von tierischen Speisewaren mit der Auster begonnen haben, wir wollten ganz besonders betonen, was für ein Verdienst sich alle diejenigen um die Menschheit erwerben können, welche, nachdem sie den Wert der Auster als wirkliches Nahrungs- und nicht als Luxusgenußmittel erkannt haben, mit all' ihren Kräften — und wer könnte da mehr leisten als der wohlmeinende, verständige Kaufmann! — dahin wirken, daß der Austerngenuß auch bei uns in Deutschland wie in Amerika dem Volke und nicht einigen privilegierten Gourmands nur ermöglicht werde. In keiner andern Nahrung wird uns eine so günstige Kombination von eigentümlichen Fleischbildern (Eiweißstoffen) und von Fettstoffen (Wärmeerzeugern) und phosphorsaurem Eisenoxyd so leicht verdaulich geboten, als in der Auster, von der in den Vereinigten Staaten Nordamerikas circa 30 Millionen Scheffel zum Preise von 1—2 Dollar per Scheffel gewonnen werden, wovon wenigstens 10 Millionen Dollars als guter Lohn auf 20000 Fischer und Arbeiter kommen. In Frankreich ist die Austernzucht in verhältnismäßig kurzer Zeit auf 300 Millionen Stück jährlich gestiegen und von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen, — für Deutschland hofft der Verfasser dieser Zeilen durch die gegebene Anregung den einen oder andern seiner freundlichen Leser zur Mithilfe zu gewinnen, auf daß einmal in unserm lieben deutschen Reiche — auch auf einen Appell von Amerika aus! — etwas **recht Gutes recht billig** der Allgemeinheit zugänglich werde.

Die Austern werden vom Herbste an in Fässern (die an einem kühlen Orte aufzubewahren sind) versendet; sie sind nur ganz frisch genießbar.

Seekrebse, Hummern, gehören zur Gruppe der zehnfüßigen, langschwänzigen Schalenkrebse und zu derselben Gattung, wie unser Flußkrebs, welchem sie auch in der Gesamtgestalt gleichen, sie erreichen bis $^1/_3$ Meter Länge, sehen frisch braunmarmoriert und gekocht rot aus und werden in Menge an den Küsten von Schweden, Norwegen und England mit Netzen oder Körben gefangen

und in eigenen Schiffen lebend nach den Hafenstädten gebracht, von wo aus sie entweder lebend oder abgekocht in den Handel kommen.

Kaviar ist der gesalzene Roggen (d. i. die Eierstockmasse des weiblichen Fisches) vom Hausen und Stör und andern Arten derselben Gattung. Bezugsquellen für echten russischen Kaviar sind Petersburg und Astrachan, die Hafenplätze des schwarzen Meeres. Die beste Sorte ist der schwarze, er muß locker, trocken und ohne thranigen Geschmack sein. Kaviar vom Stör, wie ihn Pillau in Ostpreußen z. B. liefert, ist geringere Ware.

Stockfisch. Man begreift unter dieser Benennung verschiedene Arten der Schellfische — Gadus, welche vorzugsweise an der norwegischen Küste gefangen und zubereitet werden, sie kommen gereinigt, gesalzen und getrocknet als unser Stockfisch, einfach gesalzen und nicht getrocknet als Laberdan in den Handel. Frisch nennt man sie in Deutschland Kabeljau. In England und Nordamerika handelt man den Stockfisch nach Zentnern, in London auch nach 124 Stück, in Amsterdam nach 100 Kilogramm den trocknen, nach der Tonne von 60 Pfund den gesalzenen. Im deutschen Handel erscheint der Stockfisch entweder lose oder in mit Reifen umlegten Ballen.

Der **Hering** (Clupea harengus) lebt in großer Menge im atlantischen Ozean, in der Nord- und Ostsee, wo er sich gewöhnlich in der Tiefe aufhält, zu gewissen Zeiten aber in ungeheuren Scharen an die Oberfläche und in die Nähe der Küsten kommt, um zu laichen. Er wird zu Hunderten von Millionen jährlich gefangen und kommt immer gleich zahlreich wieder. Die im Anfang der Fangzeit erscheinenden Fische, welche weder Rogen noch Milch zeigen und das zarteste Fleisch haben, heißen Maatjes- oder Maikens-Heringe, die späteren, die Rogen oder Milch reichlich enthalten, Vollheringe. Sie werden eingesalzen in Tonnen versandt. Die geschätztesten Heringe sind die holländischen und norwegischen, die schwedischen, die bis in den Winter hinein gefangen werden, sind meist „Ihlen", d. h. nach dem Laichen gefangene, aber wohlfeil und haltbar. Die englischen Heringe sind schlecht gesalzen und daher wenig haltbar, die schottischen sind groß, aber zäh, die irischen die besten, aber billiger als die holländischen. Geräucherte Heringe heißen **Bücklinge**, sie kommen von Holland (in Körben von 650 bis 700 Stück), von Hamburg und Stettin aus in den Handel, werden jedoch in der Regel per Schock von 60 Stück verkauft.

Sardellen oder **Sardinen** sind kleine Fische, Clupea Sardina L., die sehr fettreich und heringsartig an den französischen Küsten von Sables d'Olonne bis Brest, ferner an der spanischen und italienischen Küste in Menge gefangen werden. Die in Öl (Olivenöl) konservierten, in Blechbüchsen erscheinenden, mitunter etwas aromatisierten heißen „Sardines à l'huile" — Sardinen, während man unter Sardellen gewöhnlich die in Salz konservierten versteht, welche in Fässern mit 500 Stück in den Handel kommen.

Sprotten sind ähnliche Fischchen (Clupea Sprottus L.), sie kommen aus Kiel und England geräuchert und gesalzen in den Handel.

Anchovis werden in Frankreich, Italien, Spanien teils gesalzen, teils mariniert; sie stammen von Engraulis enchrasicolus Cuv.

Käse ist der von der Kuhmilch ausgeschiedene Käsestoff oder das Caseïn, welches ohne oder mit Gewürzen einen ziemlich bedeutenden Handelsartikel ausmacht. Man schätzt unter den sehr zahlreichen Sorten den englischen **Chester**, den holländischen **Edamer**, die französischen **Fromage de Brie**, Rouquefort (aus Ziegen- und Schafmilch bereitet), Bondons de Neufchâtel Fromage de Mont d'or, den italienischen Parmesan und Strachino und die Schweizer Fromage de Gruyères und Emmenthaler, sowie den steinkleehaltigen Kräuterkäs oder Schabzieger.

Margarinbutter ist eine aus Ochsentalg und Milch künstlich hergestellte Butter — Kunstbutter — welche der natürlichen Butter an Nährwert nicht nachsteht und haltbarer ist als diese.

Honig ist das von der Biene aus dem Nektar der Blüten gesammelte, in den Waben aufgespeicherte Zuckersekret. Der freiwillig beim Erwärmen aus den Waben ausfließende Honig heißt Jungfernhonig, er ist dickflüssig, hell und klar, von sehr süßem Geschmack; nicht kratzend; der nach dem Auspressen ausfließende ist dunkler gefärbt, trübe, er schmeckt süß, hinterläßt aber ein Kratzen im Halse. Der heimische Honig hat gewöhnlich seinen eigentümlichen undefinierbaren Geruch, aber kein bestimmtes Aroma, wie z. B. der südfranzösische, welcher an Lavendel und Thymian, der griechische, welcher an Rosen, und der lithauische, der an Lindenblüte erinnert. Sehr dunkel in Farbe sind die ungarischen und illirischen Honige, welche nach Steinklee riechen. Blaßgelb ist der meist durch Gährung saure amerikanische oder Habanahonig. Ein mit Stärkesyrup stark versetzter Honig verrät sich durch den dicken Satz, welchen er zeigt, wenn er mit der vierfachen Menge von Alkohol von 90% gekocht worden ist. Reiner Honig giebt eine ziemlich klare, ein wenig flockige Lösung. Zu verschiedenen Zeiten, auch erst jüngst wieder in Kleinasien, sind auf den Genuß von Honig schwere Erkrankungen erfolgt. Die Giftigkeit solchen Honigs ist auf den Besuch giftiger Gewächse seitens der Bienen zurückzuführen (Wittstein).

Fleischextrakt. Ein von Liebig erfundenes, von Fray Bentos aus zuerst in den Handel gebrachtes, fett- und leimfreies Extrakt von Rinderfleisch. 1 Teil Extrakt entspricht etwa 45 Teilen Metzger- und 34 Teilen reinem Muskelfleisch.

Tierische Fette.

Talg oder **Unschlitt** (Sevum) ist das bei gewöhnlicher Temperatur mehr oder weniger feste Fett der Wiederkauer, welches seinen Sitz gewöhnlich unter der Haut und in den Muskelschichten in der Umgebung der Eingeweide hat und durch Auskochen der fetthaltigen Gewebeteile mit Wasser und Abseihen von häutigen Bestandteilen getrennt, in den Handel gebracht wird. Der Talg hat einen entschieden unangenehmen Geruch; er wird im großen in Rußland und Polen produziert und ist durch seine quantitativ bedeutende Verwendung als Seifen- und Lichtertalg und neuerdings als Rohmaterial für die besonders in England, Paris und Wien ganz en gros fabrizierte Kunstbutter ein geschätzter und gesuchter namhafter Handelsartikel geworden, siehe „Margarinbutter".

Man beurteilt den Talg nach seiner Farbe, Festigkeit und nach dem Geruche.

Stearin ist eine blendend weiße, harte, geruchlose, aus glänzenden krystallinischen Blättchen bestehende Masse, welche bei 69° R. schmilzt; sie ist geruch- und geschmacklos, unlöslich in Wasser, aber leicht löslich in kochendem Alkohol und Äther. Man macht aus dem Starin Kerzen. Dargestellt wird es aus dem Talg in folgender Weise: Alle Fette, also auch der Talg sind Salze, bestehend aus der Base **Glyzerin** und den verschieden benannten Fettsäuren. Die Fettsäure des Talges, welche uns hier vorzugsweise interessiert, ist eben das Stearin oder die Stearinsäure. Kocht man das fettsaure Salz, Talg, mit Kalk, so verbindet sich die Stearinsäure mit dem Kalke zu einer sogenannten Seife, während das Glyzerin

ausgeschieden wird. Man trennt letzteres von der Seife und behandelt diese für sich mit Schwefelsäure, welche ihrerseits die Stearinsäure von der Kalkseife hinwegtreibt, während sie selbst sich an deren Stelle mit dem Kalke zu Gips (schwefelsaurem Kalke) verbindet. Durch Waschen und Umschmelzen wird die Stearinsäure für sich gewonnen und als **Stearin** in den Handel gebracht.

Glyzerin wird auf die eben beschriebene Weise als Nebenprodukt bei der Stearinfabrikation gewonnen! Es ist eine siruppartige, farb- und geruchlose Flüssigkeit von süßem Geschmacke, weshalb es auch Ölsüß genannt wird. Es mischt sich in allen Verhältnissen mit Wasser und Alkohol, aber nicht mit Fetten oder fetten Ölen. Das Glyzerin wird in der Medizin, zur Fabrikation des Nitroglyzerins, zum Füllen der Gasuhren (wegen der Widerstandsfähigkeit gegen Kälte) und unrechter Weise auch zum Verdicken von Bier und Versüßen von Wein 2c. gebraucht.

Butter besteht aus den durch Stoßen und Schlagen vereinigten Fettkügelchen der Milch.

Seifen können, wie oben angegeben, nicht nur aus Talg und Kalk, sondern aus jedem Fette durch Behandlung mit irgend einer sehr starken Base, also außer mit Kalk z. B. mit Kali oder Natron erhalten werden.

Die Kaliseifen, d. h. die Verbindungen von Fettsäuren mit Kali, sind von **weicher** Konsistenz — Schmierseife; die Natronseifen sind **fest** z. B. unsere gewöhnlichen Waschseifen, die Kernseife. Beide, die Kali- und die Natronseifen, sind in Wasser löslich und zwar in weichem (Regenwasser) leichter, als in hartem (kalkigem) und haben dann die Fähigkeit, Fette aufzulösen, weshalb man sie zum Wäschereinigen verwenden kann. Man kann die Seifen beliebig färben und parfümieren.

Thrane sind die flüssigen Fette, welche durch Aussieden des Specks, der Eingeweide, der Leber, überhaupt aller fettreichen Teile von Fischen, Robben, Seehunden 2c. erhalten werden. Man unterscheidet im Handel: Walfischthran, Seehunds- oder Robbenthran und Fischthran aus den Gadusarten, Heringen, Haien. Die beiden ersteren sind geringere, mehr oder weniger braune Sorten, die in der Gerberei als Schmiermittel überhaupt, oder als Brennmaterialien Verwendung finden, der Fischthran ist Medizinalthran und wird aus den Lebern des Kabliau sorgfältig gewonnen, als Leberthran ziemlich gewertet. Der Hauptplatz für den Medizinalleberthran ist Bergen in Norwegen, für den Robbenthran Archangel und für den Walthran Hamburg.

Walrath, **Spermacet** ist ein eigentümliches Fett des Pottwal oder Cachelot, Physester macrocephalus L., eines fischartigen Säugetieres, welches, in den Meeren der südlichen Hemisphäre vorkommend, in Rudeln lebt und gleich den Walfischen gejagt wird. Der Walrath bildet eine perlmutterartig glänzende, schneeweiße, bröckelig blätterige Masse, welche sich leicht in kleine Schuppen zerteilen läßt, er ist geschmacklos, von ganz schwachem Geruch, spezifisches Gewicht 0,943 und schmilzt bei + 49—53° C. zu einer ölartigen Flüssigkeit. Verwendung findet der Walrath in der Pharmazie.

Der englische Walrath ist der beste, er ist blendend weiß, mit breitblättrigem Gefüge. Auch der amerikanische kommt weiß in den Handel, aber stets kleinblätterig und wird mit der Zeit gelblich und riechend, was der englische nicht thut.

Wachs. Das Wachs ist das bekannte Wabenbaumaterial der Bienen. Wenn man die Waben nach dem Ausschleudern des Honigs schmilzt und in flache Gefäße, deren Boden mit etwas Wasser bedeckt ist, gießt, so erhält man nach dem Erkalten honigartig riechende, bräunlichgelbe Wachskuchen, welche oft Wasser eingeschlossen zeigen. Das spezifische Gewicht ist 0,960—0,963, das tropische, in der Regel etwas schwerer, hat ein spezifisches Gewicht von 0,966, das Wachs schmilzt bei + 62° C.

Unter Mitwirkung von Wasser und der Sonne wird es an der Luft gebleicht und in weißes Wachs, das dann in Scheiben oder Täfelchen ausgegossen wird, verwandelt. Solche Bleichereien finden sich fast in allen größeren Städten. Man verwendet zum Bleichen auch Terpentinöl, bei dessen Verdunstung sich dekolorierendes Ozon entwickelt. Das Wachs hat in dem Erdwachs (siehe dieses) einen gefährlichen Konkurrenten bekommen.

Tierische Absonderungsprodukte.

Milch ist das Absonderungsprodukt der Milchdrüsen der weiblichen Säugetiere. Sie enthält die wesentlichen zu vollkommener Ernährung nötigen Bestandteile: Fett (Butter), Eiweißköper (Albumin und Caseïn) und Milchzucker.

Kondensierte Milch ist eine unter Zusatz von Zucker eingedampfte Milch, welche in Extraktform in verlöteten Blechbüchsen in den Handel kommt. Aus Cham jährlich 25 Millionen Büchsen.

Stocklack, Gummilack, **Schellack** ist eine harzige Substanz, die aus Ostindien kommt und von einer Art Schildlaus (Coccus Lacca) erzeugt wird. An den gestochenen Zweigen von Ficus- und Rhamnus-Arten setzt sich in großen Tropfen der Gummilack fest und wird in dieser Gestalt als Stocklack und von den Zweigen getrennt als Körnerlack in den Handel gebracht. Beide Sorten sind braun oder granatrot und enthalten den Farbstoff des Schellacks. Ist dieser Farbstoff durch eine schwache Lauge ausgezogen, so wird der Rückstand durch Tücher gepreßt und in Tafeln gegossen, wodurch man das Gummi laccae in tabulis erhält, dessen Qualität nach der von Gold oder blond durch orange bis braun nuancierten Farbe und der Durchscheinenheit bestimmt wird. Mit Zinnober und Terpentin zusammengeschmolzen liefert der Schellack das Siegellack. In Weingeist gelöst verwenden ihn die Tischler zur Politur, in Boraxlösung gelöst die Hutmacher als Secretage zum Steifen der Hüte u. s. w.

Moschus. Zibeth. Ambra.

Moschus ist eine Sekretion, welche sich am Unterleibe des männlichen Moschustieres, Moschus moschiferus Lin., eines rehartigen Tieres, das die Himalayakette bewohnt, in einem Beutel angesammelt befindet; die Sekretion ist von schwarzbrauner Farbe und krümeliger Beschaffenheit; sie hat penetranten, nervenerregenden Geruch und bitter gewürzhaften Geschmack. Der Moschus kommt in Beuteln, gewöhnlich zu 25 Stück in länglich viereckige, mit Seide überzogenen Kistchen verpackt von Canton aus über London als beste Sorte oder als tonquinesischer, chinesischer oder thibetanischer Moschus, zu uns. Von viel geringerem Werte ist der kabardinische oder sibirische Moschus.

Zibeth ist das stark riechende Sekret der Zibethkatze, Viverra Zibetha.

Ambra ist ein fettwachsartiger, leichter Körper, der in Westindien auf dem Meere schwimmend gefunden wird. Man hält die Ambra, über deren Ursprung man noch nicht einig ist, für eine durch Krankheit veränderte Fischgalle. Man bezieht die Ambra aus Holland und England. Sie löst sich in Alkohol, Äther, ätherischen und fetten Ölen, hat selbst fast gar keinen Geruch, aber die wertvolle Eigenschaft, beim Zusatz zu Mischungen von Extraits zur Parfümerie die Einheit des Geruchs zu vermitteln, was durch keinen andern Stoff erreicht wird.

Tierische Farbstoffe.

Die **Kochenille** besteht aus den vor völliger Entwickelung und Ausbildung der Eier getöteten und getrockneten Weibchen der Nopalschildlaus, Coccus Cacti, einem Insekte, welches auf verschiedenen Kaktusarten, die für seine Zucht in Mexiko und Honduras gebaut werden, lebt.

Man bringt die Kochenille als schwarze und graue in den Handel. Die Sacatilla oder schwarze Honduras wird am höchsten bezahlt, dann folgt die mexikanische Sacatilla, dann die silbergraue Honduras und graue mexikanische. Auch von Teneriffa wird viel Kochenille bezogen und ebenso von Java. Die sehr geringe Kuchenkochenille in $1/4$" dicken flachen Brocken, welche man aus Südamerika in den Handel bringt, enthält viel Unreinigkeiten und wenig Farbstoff.

Verwendung findet die Kochenille in der Färberei, wo sie mit Zinnsalz eines der schönsten und dauerhaftesten Scharlachrot gibt; ferner bereitet man aus derselben durch Behandlung mit Alaun den **Karmin**, eine der schönsten Malerfarben.

Kermes oder **Altkermes**, „Kermesbeeren", besteht aus den getrockneten Kermesschildläusen Coccus Ilicis, welche auf der immergrünen Quercus coccifera in Südeuropa leben. Sie enthalten dieselbe Farbe wie die Kochenille, geben zerrieben ein rotes Pulver und mit Zinnsalz ein feuriges Scharlach. Spanien liefert die beste Ware in Ballen von etwa 100 Kilogramm.

Lackfarbe, Lac-Lac oder Lac-dye, ist der rote Farbstoff des Stocklacks (s. o.), welcher wie die Kochenille zum Färben dient und besonders in England zum Rotfärben des Uniformtuches verwendet wird.

Haare, Häute, Federn u. dergl.

Menschenhaare bilden im gut gereinigten und gekämmten und oft gefärbten Zustande einen bedeutenden Handelsartikel, dessen Preis nach Farbe, Feinheit und Länge bestimmt wird.

Roßhaare liefern für die verschiedensten Zwecke vorzugsweise Rußland, Preußen und Amerika (Südamerika).

Hasen- und **Kaninchenhaare** werden aus der Walachei, Spanien und Italien den Hutmachern zur Fabrikation der Filzhüte geliefert. Aus russischem und nordamerikanischem Biberhaar werden die feinen Castorhüte gemacht.

Schweinsborsten zu Bürsten ꝛc. liefern Rußland, Belgien und Deutschland. Kuhhaare dienen als Polstermaterial, Rehhaare zum Füllen von Reitsätteln, Dachshaare zu feinen Pinseln ꝛc.

Zu den wertvollsten Pelzen gehören: die schwarzen Pelze des Silberfuchs, die blauen des Eisfuchs, der Zobel von Mustella Zibellina aus Rußland, Nörz, amerikanischer, und weniger geschätzter nordeuropäischer von Vison Amerikanus und Vison Lutreola, letzterer in Finnland, Polen, Rußland. Die Pelze der Stein- und Edelmarder, Hermelin von Mustella Erminea ist im Sommer braun, im Winter weiß mit schwarzer Schwanzspitze, Otter ꝛc. Weniger wertvoll sind: Biberfelle, Bisamrattenfelle, Waschbärenfälle, Bärenfelle, Reh-, Hasen-, Kaninchenfelle.

Von Häuten, welche gew. zu Leder verarbeitet werden, kommen Rindshäute in großen Mengen aus Ungarn, den La Platastaaten, dem Cap, Ostindien. Pferdehäute liefern Südamerika und Rußland; Kalb-, Lamm- und Schaffelle kommen aus Rußland und Italien; Ziegenfelle aus Italien.

Leder heißt die durch Behandlung mit Gerbstoffen, mineralischen Salzen oder Fett konservierte und widerstandsfähig gemachte Tierhaut. Man unterscheidet dreierlei Sorten von Leder: 1) das lohgare Leder mit Eichenlohe gegerbt, 2) das weißgegerbte oder alaungare Leder — mit Kochsalz und Alaun gegerbt, 3) das Sämisch-Leder mit Thran gegerbt (Beinkleider, Beutel); hierzu wird nächstens noch kommen, das von Knapp erfundene 4) eisengare Leder, mit Eisensalzen gegerbt.

Federn erscheinen im Handel als **Bettfedern** (Daunen), **Schreibfedern** und Schmuckfedern.

Knochen dienen zur Bereitung des Tischlerleims, der Gelatine, des Knochenfettes, des Knochendüngers, Knochenasche, des Phosphor, der Phosphorsäure und der Knochenkohle. Man verwendet hierzu die Knochen der Küchen- und Schlachthausabfälle.

Hörner werden zu Griffen, Heften, Knöpfen, Kämmen ꝛc. verarbeitet, man schätzt hierzu die Rindshörner aus England, Irland und Ungarn, die Büffelhörner aus Südamerika, die Ziegen-, Schaf- und Gemshörner (Stockgriffe), auch Hufe sind in der Knopffabrikation in Verwendung.

Fischbein, schwarzes, bilden die gereinigten und gespaltenen Barten mehrerer Arten des Bartenwals, die in Bündeln von 200 Pfund in den Handel gebracht werden. Fischbein, weißes, besteht aus kohlensaurem Kalk, der als Sekret sich unter der Haut des Tintenfisches in flacher, schaliger Form findet und als „Os Sepiae" offizinell ist. Wird gepulvert, als Polier- und Zahnpulver benützt und aus Triest, Venedig und Holland bezogen.

Schildblatt, Schildpatt, Schildkrott ist die hornartige convexe Rückenschale mehrerer Schildkröten wie der Chelonia Caretta, die Schuppenschildkröte, Chelonia imbricata und der Riesenschildkröte Chelonia Mydas, welche in fast allen Meeren der heißen Zone leben. Die besten blonden und goldgelben Platten mit dunklen Flecken kommen von den Inseln des malajischen Archipels, weniger geschätzt sind die ägyptischen, neapolitanischen und griechischen Schildkrottsorten.

Elfenbein stammt von den Stoßzähnen des afrikanischen und asiatischen Elephanten. Die wichtigsten Exportplätze für Elfenbein sind: Ceylon, Sumatra, Malakka, das Cap, Abyssinien, Afrika's Ost- und Westküste, Sudan und Zanzibar. Der Handel mit Elfenbein ist größtenteils in den Händen der Engländer, Holländer und Portugiesen.

Künstliches Elfenbein wird aus Celluloidmasse in Amerika neuerdings fabriziert, es ist aber noch nichts über seine Brauchbarkeit in die Öffentlichkeit gedrungen; auch in England wird künstliches Elfenbein aus mineralischer Substanz gemacht.

Hausenblase, Fischleim, Colla biscium besteht aus der innern Haut der Schwimmblase verschiedener großer Fischarten vom Geschlecht der Störe. Es sind meist dieselben Tiere, welche auch den Caviar liefern. Rußland liefert die meiste Hausenblase über Petersburg ca. 200000 Pfund jährlich. Die blättrig und durchscheinend mehr oder weniger rein weiß erscheinende Hausenblase ist in kaltem Wasser nicht löslich, sie quillt darin nur auf, durch Erhitzen löst sich der gequellte Stoff leicht, besonders wenn man, was übrigens nicht durchaus nötig, dem Wasser etwas Spiritus zufügt. Beim Erkalten gesteht die Lösung zu einer Gallerte, die schon bei 4 auf 100 so konsistent ist, daß man sie in der Küche als Grundmasse zu Gelées brauchen kann. Sie dient zum Klären von Bier und Wein, in Küche und Konditorei, zum Kitten, zur Appretur feiner (seidener) Stoffe, zur Bereitung des Klebtaffet (englisch Pflaster) u. s. w.

Därme, Darmsaiten. Die Därme unserer Haustiere werden als Hüllen für Würste verwendet, die Harnblasen zum Überbinden von Flaschenkorken, die innere Membran des Blinddarms der Rinder zu **Goldschlägerhaut**; Darmsaiten werden durch Zusammendrehen der

entfetteten Därme junger Schafe, Ziegen, Katzen gefertigt, gebleicht und geglättet. Sie liefert am besten: Italien, Rom, Neapel, doch auch gut Frankreich (Toulouse, Lyon), Deutschland (Wien, Nürnberg, das sächsische Voigtland).

Perlen, Perlenmutter. Perlen sind schon seit den ältesten Zeiten geschätzte und heute noch teure Konkretionen der Schalenmasse der Perlauster oder Perlmuschel, welche namentlich im persischen Meerbusen, an der Küste von Ceylon, im chinesischen Meere vorkommt. Auch die Flußperlmuschel liefert kleine Perlen. Besonders geschätzt sind die orientalischen Perlen; je regelmäßiger, größer, weißer und glänzender die Perlen, desto höher ihr Wert. Unter Perlmutter versteht man die lebhaft irisierenden Muschelarten der Perlmuscheln, sie werden zu Galanterie- und Schmucksachen verarbeitet.

Korallen sind die pflanzenartig verzweigten, eigentümlich geformten Gehäuse von Pflanzentieren, welche im Meere leben und dort die großen zusammenhängenden Korallenriffe bilden. Geschätzt ist die edle Koralle, welche hauptsächlich aus kohlensaurem Kalke besteht und durch Eisengehalt gefärbt ist. Sie findet sich an den Küsten von Tunis, Algier, Marrokko und wird dort durch Italiener und Franzosen gefischt. Die am dunkelsten roten sind die wertvollsten. In Indien besonders wird viel Korallenschmuck getragen.

Badeschwämme sind das Skelett eines Pflanzentiers — Spongia marina, welches ausgewaschen und getrocknet in den Handel kommt und die bekannten Eigenschaften besitzt. Sie finden sich im östlichen Teile des Mittelmeeres, an den Küsten von Kleinasien, Syrien, Ägypten 2c. Die wichtigsten Märkte für die türkischen und syrischen Schwämme sind die Insel Rhodus, Smyrna, Tripolis, für die griechischen Syra, in Frankreich wird der Handel mit Schwämmen namentlich von Marseille und Havre, in Italien von Venedig und Livorno, auch von Triest aus betrieben.

Gewebestoffe.

Seide ist der verhältnismäßig starke, äußerst feine, glänzende und lange Faden, woraus die Raupe des Seidenspinners, Bombyx Mori L. — die „Kokons" spinnt. Setzt man diese einer hohen Temperatur aus, so wird die Puppe in ihnen getötet und es läßt sich der Seidenfaden mit der Hand abspinnen; man mouliniert oder gewinnt daraus die Seide, weil der Faden erst dann anwendbar ist, wenn er eine Vereinigung von mehreren Fäden, welche zu einem zusammengedreht worden sind, darstellt, dann wird die Seide entschält (gewaschen und geschönt, d. h. ganz schwach angefärbt), und hierauf im Wesentlichen so wie Leinen- und Baumwollgarn zu Seidenzeug gewoben. Die seidenen Zeuge zerfallen 1) in glatte, 2) geköperte, 3) gemusterte Stoffe, 4) Gaze oder Flos, 5) Sammet.

Die wichtigsten Produktionsländer der Seide sind: Italien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Persien, Indien, China, Japan. Verarbeitet wird die Seide zu Stoffen in größter Quantität und schon seit langer Zeit, so daß die Industrie eine kräftig entwickelte ist — in Lyon, doch sind auch Rheinpreußen, die Schweiz, Italien Sitze namhafter Seidenindustrie.

Die **Wolle** ist ein sehr feines, leicht biegsames, weiches, gekräuseltes Tierhaar, vorzugsweise das zum Spinnen so überaus geeignete Haar unseres Hausschafes. Verschiedene Rasse, verschiedene Lebensweise, verschiedenes Klima bewirken in den Schafen große Abweichungen, welche sich auch auf die Wolle übertragen und so unterscheidet man schon hiernach die Schafrassen als:

1. Das Höhe- oder Landschaf mit kurzer, mehr oder weniger gekräuselter und feiner Wolle, 2. das Niederungsschaf mit meist grober, schlechter, langer, haarähnlicher Wolle. Zu den ersteren gehören das deutsche Landschaf, ferner die spanischen oder Merinoschafe; zu den Niederungsschafen gehören das Haideschaf oder die Haideschnucke in der Gegend zwischen Elbe und Wesermündung, das Zackelschaf, das im südlichen Europa und westlichen Asien gezogen wird, und dann die englischen Schafe.

Die von andern Tieren als dem Schafe stammenden hauptsächlichsten Wollsorten sind folgende:

a) die Kaschmirwolle, sie ist das feine, wollige Flaumenhaar der Ziegen von Kaschmir;

b) die Vigognewolle besteht in dem nur sehr wenig gekräuseltem Haar der Auchenia vicunna oder des Schafkameels (die im Handel gewöhnlich unter dem Namen Vigogne oder Vigognewolle vorkommende Wolle ist ein Gemenge von Schaf- und Baumwolle);

c) die Alpakawolle ist das Haar einer in Peru lebenden Ziege;

d) das Mohair ist das lange, seidenglänzende, wenig gekräuselte Haar der Angoraziege, welche in Kleinasien lebt.

Zur Bestimmung des Wertes einer Wolle dient besonders deren Feinheit, Weichheit, Kräuselung, Glanz, Elastizität, Festigkeit 2c. 2c.

Das mittels Maschinen gesponnene Garn wird unterschieden in:

Streichgarn, aus der kurzen, krausen Streichwolle.

Halbkammgarn und Kammgarn, zu welch letzterem die Fäden wenig gekräuselt und wenigstens 11 Zentimeter lang sein müssen. Die Wolle wird zu diesem Zweck durch eine eigene Vorrichtung, Wolf genannt, gezupft und dann gekämmt; das derart bereitete Garn dient zu glatten Zeugen; das Streichgarn, zu welchem die Wolle auf der Krempelmaschine gestrichen und kartätscht wird, damit sich die Fäden stark versetzen, worauf man ein bandartiges Vorgespinnst daraus fertigt und dasselbe dann zu Garn spinnt, dient zur Tuchbereitung, sowie zur Herstellung von gewalkten und gerauften Stoffen.

Das Halbkammgarn wird gewonnen, indem man die gekrempelte Wolle in mehrere zollbreite Bänder auszieht, die man zwischen heißen Walzen passieren läßt, wobei sich dieselben strecken und entfalzen; man spinnt sie dann unter starkem Strecken aus und verwendet das Garn ähnlich wie das Kammgarn.

Register zur Warenkunde.

Kaufmännische UNTERRICHTSSTUNDEN

VOLLSTÄNDIGER LEHRGANG DER PRAKTISCHEN HANDELSWISSENSCHAFTEN FÜR DEN

SELBSTUNTERRICHT.

Von

Prof. **J. Fr. Schär,**

Lehrer der Handelswissenschaften an der Ober-Realschule zu Basel

und

Dr. phil. **P. Langenscheidt.**

Kursus I:

BUCHHALTUNG

im

Warenhandel, Fabrikbetrieb und Bankgeschäft

nach den besten angewandten Methoden.

Darstellung der einfachen, italienischen, amerikanischen, deutschen und französichen Form.

Kursus II:

KONTORPRAXIS

umfassend

die deutsche Handelskorrespondenz,

Formenlehre und Geschäftsaufsätze,

kaufmännisches Rechnen, Münz-, Mass- und Gewichtskunde, und kaufmännische Terminologie.

Kursus I in 16 Lektionen à 1 M, komplett in Mappe 15 M, liegt vollständig vor. Kursus II erscheint vom Herbst 1894 ab in dreiwöchentlichen Zwischenräumen. 16 Lektionen à 1 M, bei einmaliger Zahlung in Mappe 15 M. Kursus I/II zusammenbezahlt 25 M.

Über Einteilung und Bezug des Werkes vergl. man Seite 606.

Die Unterzeichneten haben sich zu der Aufgabe vereinigt, eine gänzliche Neubearbeitung der „Kaufmännischen Unterrichtsstunden“

für den Selbstunterricht

zu veranstalten, um alle die, welche sich diesem Lehrgang anvertrauen, in das gesamte Gebiet der praktischen Handelswissenschaften einzuführen.

Bevor Sie, verehrter Leser, sich dafür entscheiden, an unserer Hand Ihre Kentnisse zu erweitern, müssen Sie ein Vertrauen zu uns fassen, das man in der heutigen Zeit, wo jedermann so viele Täuschungen zu erleben hat, nicht so leichthin einem Fremden entgegenbringt; und angesichts des Reklame-Unwesens, das sich im kaufmännischen Unterricht so breit macht, ist gerade auf diesem Gebiete Vorsicht in der Wahl des Lehrers doppelt geboten. Anpreisungen von brieflichem Unterricht in der Buchhaltung und in allen sonstigen Gebieten der Handelswissenschaft, durch welche man in kurzer Zeit ein tüchtiger Buchhalter und fertig gebildeter Kaufmann werden könne, wobei sogar noch die Verschaffung von einträglichen Stellen zugesichert wird, sind ja leider keine Seltenheit. Es wird uns daher nicht wundern, wenn Sie auch dem vorliegenden Unternehmen nicht von vornherein Ihr Vertrauen entgegenbringen, und wir gestehen Ihnen das Recht zu, vorher den wissenschaftlichen und praktischen Ausweis über den Wert unseres Unterrichts zu verlangen.

Hier wollen wir von vornherein betonen: Bei der Durchführung dieses Unternehmens galt für uns als erstes Gebot und einziges Ziel das Bestreben,

auf dem Wege gründlicher und wissenschaftlicher Belehrung kaufmännisches Wissen und Können in den weitesten Kreisen zu verbreiten und jedem, der sich ernstlich bemüht, den Weg zu weisen, auf dem er ein tüchtiger Kaufmann werden kann.

Den Lohn für unsere Mühe und Arbeit werden wir finden, wenn uns diese schöne Aufgabe, an die wir mit Aufbietung aller unserer Kräfte herantraten, bei jedem einzelnen gelingt.

Allein, wenn Sie nun auch unserer Versicherung Glauben schenken und an unserem ehrlichen Willen, etwas Tüchtiges zu leisten, nicht zweifeln, so bleibt ja immer noch die Hauptfrage, — die nach dem glücklichen Erfolg. Hier dürfen wir uns wohl auf die Anerkennung berufen, die wir als Schriftsteller und als

Lehrer, bezw. Verleger gefunden haben*). Prof. Schär hat tausende junger Leute durch persönlichen Unterricht in die Handelswissenschaften eingeführt.

Wenn wir also, gestützt auf den Erfolg unserer praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten, uns die Kraft zugetraut haben, die übernommene Aufgabe zu gutem Ende zu führen, so wird uns wohl niemand Selbstüberhebung vorwerfen. Wir glauben daher wohl zu der Hoffnung berechtigt zu sein, auch von Ihnen, verehrter Leser, vertrauensvoll als Ihr Lehrer angenommen zu werden, ohne daß Sie befürchten müssen, in Ihren Erwartungen getäuscht zu werden.

Gestatten Sie uns nun, andererseits hervorzuheben, welche Vorstellung wir uns von unseren zukünftigen Schülern machen, und was wir von Ihnen beanspruchen müssen, um Sie mit Erfolg durch das Gebiet der Handelswissenschaften führen zu können.

Zunächst kommen Alter und Geschlecht bei dem vorliegenden Unterricht nicht in Betracht. Vorkenntnisse in kaufmännischen Dingen setzen wir bei Ihnen auch nicht voraus; denn wir haben das ganze Lehrgebäude kaufmännischer Disziplinen vom Fundament aus aufgerichtet und lückenlos aufgebaut, wir haben jeden neuen Begriff genau und wiederholt erklärt und uns immer daran erinnert, daß unter unseren Schülern auch solche sind, welche eine schwächere Fassungskraft besitzen. Was wir bei Ihnen an Kenntnissen voraussetzen, ist nur, das Sie ordentlich schreiben und lesen, das Gelesene verstehen und wiedergeben können, daß Sie in der Schule die vier Species (Hauptrechnungsarten) mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen gelernt haben.

Aber nun kommt die Hauptsache: Der gute Wille — die Energie zu gewissenhafter und pünktlicher Arbeit, und der ausdauernde Fleiß!

Sie wissen, lieber Leser, welch gewaltiger Wettkampf heute unter den Menschen um den Anteil am Lebensgenuß und Lebensglück stattfindet, wie hoch die Anforderungen an jeden einzelnen gestellt werden, der seinen Posten behaupten, etwas Tüchtiges werden und vorwärts kommen will.**) Wissen und Können sind, neben sittlicher Energie und Charakterfestigkeit, die mächtigsten Stützen, die den Menschen aufrecht halten und ihm zu Arbeit und Brot, zu Ehre und Ansehen verhelfen.

Gehören Sie nun zu jener Gattung von jungen Leuten, denen jede geistige Anstrengung zu viel ist, die lieber am Wirtshaustisch sitzen, als bei den Arbeiten zur eigenen Ausbildung, die sich auf ihr gutes Glück, auf hohe Gönner, auf reiches Erbteil verlassen, **dann müssen wir es uns versagen, Sie als unseren Schüler zu begrüßen!**

Wenn Sie aber willensstark genug sind, sich über diese Klasse von Leuten zu erheben, wenn Sie etwas Tüchtiges werden, nach dem Grundsatz handeln wollen:

„Emsiges Ringen
Führt zum Gelingen!“

dann sind Sie uns als Schüler willkommen und dürfen sich getrost unserer Führung anvertrauen.

Um jedoch keine trügerischen Erwartungen bei Ihnen zu erwecken, betonen wir ausdrücklich:

Unser Lehrgang geht nicht im Sturmschritt. Das Rezept, das so viele Reklamehelden angeblich gefunden haben, in wenigen Wochen Buchhaltung und Kontorpraxis zu lehren, dieses Rezept kennen wir nicht und giebt es nicht!

Euklid sagte einst zu seinem Schüler aus königlichem Geschlecht: „Es giebt keinen Königsweg zur Mathematik!“ Das gilt auch von den Handelswissenschaften. Darum werden wir Sie nach dem Grundsatz führen:

Langsames und sicheres Fortschreiten vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Nahen zum Fernen!

Andererseits möge es den Studierenden als Trost dienen, daß **das leidige Auswendiglernen**, welches so vielen widerstrebt, bei unserem Unterricht **ganz wegfällt**. Nicht der kleinste Satz ist Gedächtnissache, keine rein schematischen Muster sind einzuprägen; wir wenden uns nur an den Verstand, indem wir das geistige Erfassen des Lehrstoffes durch möglichst einfache, lichtvolle Darstellung, stete Wiederholung des Gesagten in anderer Form und praktische Einübung des Erlernten sichern.

Endlich wollen Sie noch folgendes beachten:

1) Der Unterricht kann jederzeit begonnen werden.

2) Es ist gleichgültig, mit welchem Kursus Sie beginnen, da jeder Kursus in sich abgeschlossen ist.

3) Sonstiger Hülfsmittel (Lehrbücher u. s. w.) bedürfen Sie nicht für den Unterricht. Betreffs der Formulare zu Kursus I vergl. man Seite 606.

Lieber Leser! Der Unterricht durch das Mittel des geschriebenen Wortes ist ein anderer, als der des mündlichen Gedankenaustausches, bietet aber wiederum viele Vorteile gegenüber dem letzteren. Wer, wie Sie, längst den Kinderschuhen entwachsen ist, der pflegt meist wenig Lust zu haben, sich gewissermaßen noch einmal auf die Schulbank zu setzen. Alle die vielen Unannehmlichkeiten, die mit einem von Ort, Zeit und Person abhängigen mündlichen Unterricht verknüpft sind, fallen bei unseren „Kaufmännischen Unterrichtsstunden“ mit einem Schlage fort. Haben Sie zu außergewöhnlicher Zeit Lust zum Studium, — der Lehrer ist bereit, die Stunde macht keine Mehrkosten; ist Ihnen etwas unklar, — der Lehrer giebt sofort Auskunft, denn das ganze Werk ist mit Hülfe des sorgfältig ausgearbeiteten Sachregisters ein willkommenes Nachschlagebuch für alle, die sich in irgend einem Falle auf dem Gebiete der Buchhaltung oder Kontorpraxis Rat holen wollen. Gehen Sie spazieren, oder gar auf Reisen, — der Lehrer geht kostenlos mit, eine Lektion nimmt wenig Raum ein; sind Sie einmal unpäßlich oder sonst verhindert, — die ausfallende Stunde braucht nicht bezahlt zu werden; haben Sie keine Lust auszugehen, der Lehrer weilt bereits in Ihrem gemütlichen Heim und läßt Sie jede Behaglichkeit beim Studium genießen!

Und nun, lieber Leser, treten Sie getrost und freudig in den Unterricht ein! **Richten Sie während des ganzen Lehrganges Ihre Gedanken auf das Ziel, ein Kaufmann sein zu wollen, der die Achtung seiner Um=**

---

*) Man vergleiche die Kritiken auf Seite 607 und 608.

**) Der „Berliner Lokal=Anzeiger“ schreibt in Nr. 24 des XII. Jahrgangs (1894):

Ein Zeichen der Zeit. Ein Banquier in der Oranienstraße suchte für sein Geschäft durch Inserat einen jungen Mann. Im ganzen meldeten sich 500 Bewerber, zum Teil solche, die fünf fremde Sprachen beherrschen. Das Alter der Stellensuchenden schwankt zwischen Anfang der zwanziger bis Ende der vierziger Jahre. Die Ansprüche beliefen sich in verschiedenen Fällen auf nur 75 M monatlich!

Ebenso schreibt „Frei=Deutschland“ am 5. Juni 1894:

Ein Zeichen des Notstandes. Eine hiesige Speiseanstalt suchte einen jungen Mann zur Führung der Bücher gegen ein monatliches Gehalt von — 40 M. Für diese Stelle haben sich nicht weniger als 260 Bewerber in den verschiedensten Altersklassen gemeldet.

gebung, das Bewußtsein seines Wertes besitzt; halten Sie sich immer vor Augen, daß Ihr Lebensweg hinauf oder abwärts führen wird, je nachdem Sie Ihre Fähigkeiten verwerten oder vergeuden, Ihre Kenntnisse vermehren oder verringern. Wenn Sie sich dieser Thatsachen stets bewußt bleiben, dann werden Sie niemals die Beschämung erleiden müssen, unter die Mittelmäßigen und Unfähigen gerechnet zu werden, — **dann wird Ihnen die Ausdauer und Willenskraft nicht versagen, der Erfolg nicht fehlen, und in glücklichen Verhältnissen, in sorgenlosen Tagen werden Sie dereinst oft und gern der Stunde gedenken, in der Sie diese Blätter zuerst in die Hand nahmen!**

Prof. J. Fr. Schär. Dr. P. Langenscheidt.

Einteilung und Bezug des Werkes.

1. Jeder Kursus umfaßt 16 Lektionen*) à 1 M.

2. Lektion 1 jedes Kursus liefern wir zur Prüfung des Lehrganges gegen Einsendung von 1 M (auch in Marken).

3. Kursus I, auf einmal bezogen, in Mappe 15 M.

4. Kursus I und II, auf einmal oder innerhalb 4 Wochen bezogen, in Mappe 25 M.**)

5. Wo eine Buchhandlung am Orte ist, empfehlen wir, das Werk durch diese zu beziehen. Ist dies nicht der Fall, so möge man, falls der einmalige Bezug des Kursus oder ganzen Werkes zum Vorzugspreis nicht möglich ist, den Betrag für 3—5 Lektionen (3—5 M) zusammen an uns zu senden, worauf wir zweiwöchentlich eine Lektion postfrei übersenden.

6. Der Bezug von Lektion 2 verpflichtet zur Bezahlung des betr. vollständigen Kursus.

7. In der letzten Lektion jedes Kursus der Kaufmännischen Unterrichtsstunden senden wir dem Lernenden eine Probeaufgabe, und stellen nach Einsendung und Prüfung der Lösung auf Wunsch in einem künstlerisch ausgestatteten Diplom ein Zeugnis über die Kenntnisse, wie sie in dieser Arbeit zu Tage treten, aus.

8. Etwaige aus den Kreisen der Studierenden an uns gelangende Wünsche um Zusendung der 1. Lektion des I. oder II. Kursus an ihre sich für den Lehrgang interessierenden Bekannten etc. sind wir gern bereit zu erfüllen, und nehmen diese Probelektionen event. ohne Kostenberechnung zurück.

Blanko-Formulare zu Kursus I

der

Kaufmännischen Unterrichtsstunden.

(Lösungen der Aufgaben in Kursus I.)

Entgegen der getroffenen Bestimmung, daß die benötigten Formulare für die schriftlichen Ausarbeitungen der gestellten Aufgaben von den Studierenden selbst herzustellen sind, hat die Verlagshandlung auf allseitigen Wunsch derjenigen Studierenden, welche den bei eigener Herstellung der Formulare entstehenden Zeitverlust zu vermeiden wünschen, sämtliche erforderlichen Formulare herstellen lassen, und giebt dieselben nach dem Bedarf sortiert ab. Bei Beurteilung des Preises, welchem die eigenen Herstellungskosten zu Grunde gelegt sind, ist die außerordentlich schwierige Herstellung in Zweifarbendruck, der Umfang des gelieferten Materials (ca. 700 Seiten), sowie die Ersparung der Kosten für Blanko-Schreibpapier in Betracht zu ziehen. Die wirklichen Mehrkosten bei Bezug der Formulare dürften daher nur gering sein, und der Ersparnis an Zeit gegenüber kaum ins Gewicht fallen.

I. Abtlg. Formulare zu Lektion	1—6.	Jede Abteilung in Umschlag mit Gebrauchsplan 2.50 M.
II. „ „ „ „	7—10.	
III. „ „ „ „	11—14.	
IV. „ „ „ „	15—16.	

Die Zahl der gelieferten Formulare ist reichlich bemessen. Sollte trotzdem — infolge ungewöhnlich großer Handschrift — sich ein Mehrbedarf in irgend einem Formulare herausstellen, so berechnen wir den Foliobogen (4 Seiten) mit 10 Pfennig. Die Formulare sind durch jede Buchhandlung, sowie direkt vom Verleger, endlich (für Schweizer Abonnenten zur Vermeidung der hohen Porti) von Prof. J. Fr. Schär, Basel zu beziehen.

*) Die Beschränkung auf die ursprünglich geplante und auf den Umschlägen etc. vermerkte Zahl von 15 Lektionen ließ sich trotz Verstärkung derselben — zum Teil bis auf 5 Bogen! — nicht durchführen.

**) Es stellen sich demgemäß die Kosten unseres Unterrichts auf durchschnittlich 7 Pfennig für die Unterrichtsstunde. Vergleichsweise führen wir an, daß eines der bekanntesten Handelslehrinstitute für den Unterricht in gleichen Fächern, wie sie die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" in Kursus I und II erschöpfend lehren, je nach dem Bezugsorte 100—160 M berechnet.

I. Einige Urteile von Privaten.

Herr **Alfred Schunck**, Coburg. (An den Verleger.)

Das in Ihrem vorzüglichen Verlage und unter Ihrer geschätzten Mitarbeitung erscheinende Werk „Kaufmännische Unterrichtsstunden“ ist mir zu Händen gekommen, und mit regem Interesse habe ich den reichen Inhalt studiert. Die Art und Weise Ihrer Lehrmethode ist eine so korrekte und so leicht faßliche, daß man wohl bestimmt annehmen muß, jeder, der sich mit Liebe und einigem Fleiß diesem höchst empfehlenswerten Studium hingiebt, wird sicher den Weg zum Erfolg für seine kaufmännische Laufbahn betreten und eine vollkommene und zeitgemäße Ausbildung, sowie ein klares Verständnis von der gesamten Handelswissenschaft erlangen. Mit welcher Beharrlichkeit Sie dem Schüler den richtigen Weg zeigen und ihn zur Befolgung des sorgfältig geordneten Lehrstoffes ermahnen, das ist dankend anzuerkennen.

Noch mehr aber ermutigt den jungen Mann zu eifriger Arbeit der Vorzug, den er durch das Studium Ihres unübertroffenen Werkes genießt, daß Sie ihm in zuvorkommendster Weise auf briefliche Anfragen über nicht kapierte Punkte durch Aufschluß noch besonders an die Hand gehen wollen und so jede Lücke ausfüllen, obgleich dieses nicht genug zu schätzende Anerbieten Sie gewiß große Zeitversäumnis kosten und Ihnen viele Arbeit aufbürden wird. Einen weiteren Trieb für das emsige Studium muß dann jeder darin erblicken, daß ihm neben reichen Kenntnissen ein Zeugnis seiner Fähigkeiten in Aussicht steht, welches einen unschätzbaren Wert für sein weiteres Fortkommen haben wird, und ihn als beste Empfehlung für manche schwer zu erlangende Stelle — eine durch den gegenwärtigen Überfluß an Arbeitskräften leicht begreifliche Thatsache — einführen kann.

Mit ꝛc. ꝛc. Ihr dankbarer Schüler A. S.

Herr **E. Rudolf R** . . . . ., Chemnitz.

Ich gebe meiner Freude darüber Ausdruck, daß die buchhalterische Literatur durch ein so ausgezeichnetes Werk bereichert worden ist, wie die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden“.

Ich sehe dem Erscheinen jedes neuen Heftes mit Ungeduld entgegen! Hat das Werk doch nicht nur schon wesentlich zur Bereicherung meiner Kenntnisse beigetragen, sondern mich auch eine Eigenschaft gelehrt, die ich nicht besaß, — die Ausdauer!

Herr Versicherungsbeamter **O. Butziger**, Dresden.

Ich interessiere mich sehr für Ihr mühevolles Werk. Für Leute, die ein minder gutes Auffassungsvermögen besitzen, ist es geradezu ausgezeichnet.

Herr **Georg Riedel** in Lengenfeld (Vogtland) schreibt

1) am 3. Oktober 1893:

Ich kam in den Besitz Ihres Kataloges, und sage Ihnen für dessen Zusendung besten Dank. Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden“ möchte ich gern näher kennen lernen und solche nach Befinden auch studieren. Da ich aber auch zu denjenigen gehöre, welche auf Reklamewerke hineingefallen sind, so möchte ich mich über die ersten Lektionen Ihres oben erwähnten Werkes erst orientieren . . . .

2) Derselbe am 15. Oktober 1893:

Nach erfolgter Durchsicht der mir freundlichst gesandten Lektionen des I. Kursus Ihrer „Kaufmännischen Unterrichtsstunden“ kann ich Ihnen mitteilen, daß Sie damit dem Lernenden wesentlich mehr bieten, als die besten der Konkurrenzwerke dies in der Lage sind zu thun. Nicht allein die gewählte Methode bürgt dem Studierenden schon von vornherein für das Erreichen des ihm gesteckten Zieles, sondern auch die Gründlichkeit, welche Ihren Unterricht vor anderen auszeichnet, und die klare Darstellung bietet sicheren Erfolg. Ich reflektiere auf beide Kurse.

Herren **Oswald Prätzel** und **Karl Taupitz**, Leipzig.

Wir benutzen die Gelegenheit, um Ihnen unsere Anerkennung für Ihr großartiges und vorzügliches Werk auszudrücken.

Herr **G. Schoenfelder**, Schweidnitz.

Ich muß es Ihnen zu meiner größten Freude mitteilen, daß ich es noch nie bereut habe und nie bereuen werde, auf Ihre K. U.-St. aufmerksam gemacht zu sein. Ich arbeite immer fleißig darauf los, um es zu einem tüchtigen Buchhalter zu bringen.

Herr **Paul Palm**, Reval.

Nachdem ich Ihren Prospekt der „Kaufmännischen Unterrichtsstunden“ in die Hände bekommen und die Gediegenheit des großen Werkes mir näher angesehen hatte, entschloß ich mich sofort für beide Kurse, obgleich ich bereits zwei kaufm. Lehrkurse durchgenommen habe.

Ich habe in den von anderer Seite früher bezogenen Kursen nur eine Art der doppelten Buchführung gelernt, und zwar, genau genommen, nur theoretisch, denn man bearbeitet darin ein dreimonatliches Geschäftsfragment, ist aber darnach noch lange kein selbständiger Buchhalter, sondern muß sich erst in der Praxis üben. Es ist somit nur eine Erleichterung zur Ausbildung in der Praxis, ein Bekanntwerden mit der Buchführung; aber nicht die Ausbildung selbst.

Spezielle Fehler zur Vermeidung kann ich keine nennen, denn diese ganzen Lehrmethoden sind ein Fehler, wogegen die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden“ alle bisherigen Lehrmethoden übertreffen und das einzig Praktische zum gründlichen Erlernen der Buchführung sind.

Ich kann alles über Ihr Werk bereits Gesagte nur bestätigen und hier nur sagen, daß dasselbe jedem jungen Kaufmann als Grundlage seines Wissens unbedingt nötig und durch seine leichte Begreiflichkeit und den geringen Preis das einzig Praktische zur Erlernung der kaufmännischen Handelswissenschaften ist.

Indem ich wünsche und hoffe, daß die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden sich überall einführen mögen, wozu ich hier redlich meinen Teil beitragen will, danke ich hiermit Ihnen und Ihren geschätzten Mitarbeitern für das große Werk, wodurch Sie zum Wohlthäter der ganzen Handelswelt geworden sind.

Herr **Max Bernau**, Breslau.

Kursus I hat mich so außerordentlich befriedigt, daß ich nicht umhin kann, mir auch den II. Kursus anzuschaffen.

Herr **Otto Pfleiderer**, Mainz.

Ich bin von Ihrer Methode, da solche sehr leicht faßlich, überaus befriedigt, und werde sie nach Kräften weiter empfehlen.

Herr **Alfred Brunner**, Mülsen St. Jacob.

Je mehr man sich in das Werk vertieft, und je weiter man im Studium desselben fortschreitet, desto mehr lernt man den Wert desselben schätzen.

II. Einige Urteile von Fachmännern.

Herr Professor **Huber**, an der Kantonsschule zu Chur.

Und, daß ichs Ihnen nur gleich gestehe, — das wohlthuende Gefühl behaglichen Genießens steigerte sich in mir, je länger und je mehr ich in den Unterrichtsstunden las und musterte. Sie haben dem spröden Stoff, der unter der Hand so mancher Autoren erstarrte und sich versteifte, durch Ihre meisterhafte methodische Behandlung ein eigenartiges Leben eingehaucht. Die Unterrichtsstunden werden zu den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der handelswissenschaftlichen Literatur zählen. Sie haben sich mit ihnen ein Denkmal gesetzt und der — strebsamen — Jungmannschaft des Handelsstandes einen unschätzbaren Dienst erwiesen. Wer wie ich lange Zeit den rauhen Bergpfad der Autodidakten gewandelt, weiß den Wert eines solchen Werkes wohl doppelt und dreifach zu schätzen.

Was hätte ich doch damals für die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" gegeben! —

Herr k. k. Regierungsrat, Universitätsprofessor Dr. **Franz von Juraschek**, Wien.

Ich habe die mir vorgelegten Lektionen aufmerksam durchgesehen. Die Methode, nach welcher Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" die Buchhaltung lehren, halte ich für ausgezeichnet und speziell die Einführung in die doppelte Buchhaltung ist von einer Anschaulichkeit, welche ihresgleichen sucht und jedenfalls das Verständnis erzwingt.

Herr Professor **J. Gadisch**, an der Handelsschule zu Bern.

Aus allem heraus spricht eine Gründlichkeit, Klarheit und Genauigkeit, wie es nur bei einem möglich ist, der in unendlicher Liebe zur Wissenschaft und zugleich zur Schülerschaft in alle Tiefen seines Faches eingedrungen ist.

Herr Professor **Th. Drapala**, Mitherausgeber der „Zeitschrift für Buchhaltung", Wien.

Die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" bilden einen vorzüglichen Lehrgang für noch so wenig vorgebildete Schüler. Ich bin der Überzeugung, daß jedermann, der den vorgeschriebenen Lehrgang streng beachtet, entschieden sein Ziel erreichen muß, und zwar dazu noch ohne sonderliche Schwierigkeiten. Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" sind am ehesten fähig, den mündlichen Unterricht zu ersetzen. In der Art, wie dieselben durch Erklärungen und Erläuterungen, Beispiele und Aufgaben, Wiederholungen und Einübungen meisterhaft Leben in die trockene Buchhaltungslehre bringen, müssen sie sogar eine überaus anregende Beschäftigung für die Lernenden bilden. Der von Herrn Prof. Schär beobachtete Lehrgang beweist mir selbst aufs neue, daß niemand den methodischen Aufbau der systematischen Buchhaltung aus deren Elementen so wundervoll darzulegen weiß, als gerade er durch umfassende pädagogische, volkswirtschaftliche und kaufmännische Bildung, welches günstige Zusammenwirken bei den anderen Autoren der Gegenwart nicht in dem Maße anzufinden ist. Darin liegt das Geheimnis seiner Meisterschaft! Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" sind hierfür nur ein beredtes Zeugnis!

Ich wünsche dem Unternehmen die besten Erfolge!

Herr Professor **J. G. Th. Volmer**, Utrecht.

Die Überzeugung, daß viele einen guten, für den Selbstunterricht geeigneten Lehrgang der Handelswissenschaften wie das liebe Brot brauchen, hat mich veranlaßt, die Lektionen sofort einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, und ich darf wohl gestehen, daß ich die vorzüglich ausgestatteten „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" nur zu loben habe. Denn die Aufgaben sind sorgfältig gewählt, die Sprache leicht verständlich, das Ganze deutlich ohne Weitschweifigkeiten. Speziell halte ich die Aufnahme einer Volkswirtschaftslehre für eine glückliche Idee. Mit den besten Wünschen 2c. 2c.

Herr Dr. **A. Heinrichs**, Professor a. D., Elbing.

Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" jedem jungen Mann *angelegentlichst empfehlen* werde, der einer solchen Hülfe bedarf.

Herr Bankdirektor **Kautsch**, Steyr.

Ich bin gern bereit, Ihnen zu gestehen, daß mir die Anlage des Werkes und die Ausführung der Autoren gut gefallen und das Werk seinem Zweck vollkommen entspricht. Ich wünsche Ihnen und Herrn Professor Schär den besten Erfolg zu dem Unternehmen.

Herr Dr. **Hugo Balg**, Reval.

Ich begrüße Ihr neues Unternehmen mit lebhafter Freude; durch Ihre vorzügliche Sachkenntnis und die klare, anschauliche Art Ihrer Darstellung sind Sie vor allem befähigt, eine solche Arbeit herauszugeben. Die Schwierigkeiten eines solchen Werkes sind sicherlich nicht zu unterschätzen, und daher hoffe ich, daß es Ihnen beschieden sein möge, zum Besten unserer kaufmännischen Jugend und im Interesse aller Fachkollegen diese umfangreiche Arbeit glücklich zu vollenden. Ich sehe dem Erscheinen der folgenden Lektionen mit Spannung entgegen, und werde nicht verfehlen, die jungen Kaufleute auf die ihnen durch Ihre Arbeit gebotene Gelegenheit, die Buchhaltung jusqu'à fond zu erlernen, aufmerksam zu machen.

Herr Buchhalter **Oskar Koch**, St. Petersburg.

Vermutlich gehöre ich zu den wenigen Glücklichen, die bereits vor Erscheinen im Besitz der ersten Lektionen des neuen Werkes sind, und ich beeile mich, Ihnen zu diesem Unternehmen Ihres Verlages von Herzen Glück zu wünschen.

Schon beim Durchblättern der „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" gewann ich die Überzeugung, daß dieselben zu meinen Lieblingsbüchern gehören werden, denn auch den älteren Praktikern unter uns Buchhaltern dürfte das Lesen des Werkes manchen für unseren Beruf nützlichen Gedanken liefern. Meinen jüngeren Berufsgenossen aber möchte ich dringend empfehlen, die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" der Vorschrift gemäß zu studieren; nach gewissenhafter Erledigung der beiden Kurse darf sich jedermann, der sich dem Studium unterzogen hat, getrost *einen ersten Buchhalter* nennen.

Herr Professor **H. Belohlawek** an der Handelsakademie zu Linz, und Schriftleiter der „Zeitschrift für Buchhaltung".

Sie haben den richtigen Weg gefunden, in welchem sich der Unterricht bewegen soll. *Ich glaube, daß derjenige, welcher die Buchführung nicht nach diesem Werke erlernt, dieselbe durch niemanden wird erlernen können.*

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

II. Einige Urteile von Fachmännern.

Herr Professor **Huber**, an der Kantonsschule zu Chur.

Und, daß ichs Ihnen nur gleich gestehe, — das wohlthuende Gefühl behaglichen Genießens steigerte sich in mir, je länger und je mehr ich in den Unterrichtsstunden las und musterte. Sie haben dem spröden Stoff, der unter der Hand so mancher Autoren erstarrte und sich versteifte, durch Ihre meisterhafte methodische Behandlung ein eigenartiges Leben eingehaucht. Die Unterrichtsstunden werden zu den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der handelswissenschaftlichen Literatur zählen. Sie haben sich mit ihnen ein Denkmal gesetzt und der — strebsamen — Jungmannschaft des Handelsstandes einen unschätzbaren Dienst erwiesen. Wer wie ich lange Zeit den rauhen Bergpfad der Autodidakten gewandelt, weiß den Wert eines solchen Werkes wohl doppelt und dreifach zu schätzen.

Was hätte ich doch damals für die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" gegeben! —

Herr k. k. Regierungsrat, Universitätsprofessor Dr. **Franz von Juraschek**, Wien.

Ich habe die mir vorgelegten Lektionen aufmerksam durchgesehen. Die Methode, nach welcher Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" die Buchhaltung lehren, halte ich für ausgezeichnet und speziell die Einführung in die doppelte Buchhaltung ist von einer Anschaulichkeit, welche ihresgleichen sucht und jedenfalls das Verständnis erzwingt.

Herr Professor **J. Cadisch**, an der Handelsschule zu Bern.

Aus allem heraus spricht eine Gründlichkeit, Klarheit und Genauigkeit, wie es nur bei einem möglich ist, der in unendlicher Liebe zur Wissenschaft nnd zugleich zur Schülerschaft in alle Tiefen seines Faches eingedrungen ist.

Herr Professor **Th. Drapala**, Mitherausgeber der „Zeitschrift für Buchhaltung", Wien.

Die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" bilden einen vorzüglichen Lehrgang für noch so wenig vorgebildete Schüler. Ich bin der Überzeugung, daß jedermann, der den vorgeschriebenen Lehrgang streng beachtet, entschieden sein Ziel erreichen muß, und zwar dazu noch ohne sonderliche Schwierigkeiten. Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" sind am ehesten fähig, den mündlichen Unterricht zu ersetzen. In der Art, wie dieselben durch Erklärungen und Erläuterungen, Beispiele und Aufgaben, Wiederholungen und Einübungen meisterhaft Leben in die trockene Buchhaltungslehre bringen, müssen sie sogar eine überaus anregende Beschäftigung für die Lernenden bilden. Der von Herrn Prof. Schär beobachtete Lehrgang beweist mir selbst aufs neue, daß niemand den methodischen Aufbau der systematischen Buchhaltung aus deren Elementen so wundervoll darzulegen weiß, als gerade er durch umfassende pädagogische, volkswirtschaftliche und kaufmännische Bildung, welches günstige Zusammenwirken bei den anderen Autoren der Gegenwart nicht in dem Maße anzufinden ist. Darin liegt das Geheimnis seiner Meisterschaft! Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" sind hierfür nur ein beredtes Zeugnis!

Ich wünsche dem Unternehmen die besten Erfolge!

Herr Professor **J. G. Th. Volmer**, Utrecht.

Die Überzeugung, daß viele einen guten, für den Selbstunterricht geeigneten Lehrgang der Handelswissenschaften wie das liebe Brot brauchen, hat mich veranlaßt, die Lektionen sofort einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, und ich darf wohl gestehen, daß ich die vorzüglich ausgestatteten „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" nur zu loben habe. Denn die Aufgaben sind sorgfältig gewählt, die Sprache leicht verständlich, das Ganze deutlich ohne Weitschweifigkeiten. Speziell halte ich die Aufnahme einer Volkswirtschaftslehre für eine glückliche Idee. Mit den besten Wünschen ꝛc. ꝛc.

Herr Dr. **A. Heinrichs**, Professor a. D., Elbing.

Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" jedem jungen Mann *angelegentlichst empfehlen* werde, der einer solchen Hülfe bedarf.

Herr Bankdirektor **Kautsch**, Steyr.

Ich bin gern bereit, Ihnen zu gestehen, daß mir die Anlage des Werkes und die Ausführung der Autoren gut gefallen und das Werk seinem Zweck vollkommen entspricht. Ich wünsche Ihnen und Herrn Professor Schär den besten Erfolg zu dem Unternehmen.

Herr Dr. **Hugo Balg**, Reval.

Ich begrüße Ihr neues Unternehmen mit lebhafter Freude; durch Ihre vorzügliche Sachkenntnis und die klare, anschauliche Art Ihrer Darstellung sind Sie vor allem befähigt, eine solche Arbeit herauszugeben. Die Schwierigkeiten eines solchen Werkes sind sicherlich nicht zu unterschätzen, und daher hoffe ich, daß es Ihnen beschieden sein möge, zum Besten unserer kaufmännischen Jugend und im Interesse aller Fachkollegen diese umfangreiche Arbeit glücklich zu vollenden. Ich sehe dem Erscheinen der folgenden Lektionen mit Spannung entgegen, und werde nicht verfehlen, die jungen Kaufleute auf die ihnen durch Ihre Arbeit gebotene Gelegenheit, die Buchhaltung jusqu'à fond zu erlernen, aufmerksam zu machen.

Herr Buchhalter **Oskar Koch**, St. Petersburg.

Vermutlich gehöre ich zu den wenigen Glücklichen, die bereits vor Erscheinen im Besitz der ersten Lektionen des neuen Werkes sind, und ich beeile mich, Ihnen zu diesem Unternehmen Ihres Verlages von Herzen Glück zu wünschen.

Schon beim Durchblättern der „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" gewann ich die Überzeugung, daß dieselben zu meinen Lieblingsbüchern gehören werden, denn auch den älteren Praktikern unter uns Buchhaltern dürfte das Lesen des Werkes manchen für unseren Beruf nützlichen Gedanken liefern. Meinen jüngeren Berufsgenossen aber möchte ich dringend empfehlen, die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" der Vorschrift gemäß zu studieren; nach gewissenhafter Erledigung der beiden Kurse darf sich jedermann, der sich dem Studium unterzogen hat, *getrost einen ersten Buchhalter* nennen.

Herr Professor **H. Belohlawek** an der Handelsakademie zu Linz, und Schriftleiter der „Zeitschrift für Buchhaltung".

Sie haben den richtigen Weg gefunden, in welchem sich der Unterricht bewegen soll. *Ich glaube, daß derjenige, welcher die Buchführung nicht nach diesem Werke erlernt, dieselbe durch niemanden wird erlernen können.*

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

II. Einige Urteile von Fachmännern.

Herr Professor **Huber**, an der Kantonsschule zu Chur.

Und, daß ich's Ihnen nur gleich gestehe, — das wohlthuende Gefühl behaglichen Genießens steigerte sich in mir, je länger und je mehr ich in den Unterrichtsstunden las und musterte. Sie haben dem spröden Stoff, der unter der Hand so mancher Autoren erstarrte und sich versteifte, durch Ihre meisterhafte methodische Behandlung ein eigenartiges Leben eingehaucht. Die Unterrichtsstunden werden zu den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der handelswissenschaftlichen Literatur zählen. Sie haben sich mit ihnen ein Denkmal gesetzt und der — strebsamen — Jungmannschaft des Handelsstandes einen unschätzbaren Dienst erwiesen. Wer wie ich lange Zeit den rauhen Bergpfad der Autodidakten gewandelt, weiß den Wert eines solchen Werkes wohl doppelt und dreifach zu schätzen.

Was hätte ich doch damals für die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" gegeben! —

Herr k. k. Regierungsrat, Universitätsprofessor Dr. **Franz von Juraschek**, Wien.

Ich habe die mir vorgelegten Lektionen aufmerksam durchgesehen. Die Methode, nach welcher Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" die Buchhaltung lehren, halte ich für ausgezeichnet und speziell die Einführung in die doppelte Buchhaltung ist von einer Anschaulichkeit, welche ihresgleichen sucht und jedenfalls das Verständnis erzwingt.

Herr Professor **J. Cadisch**, an der Handelsschule zu Bern.

Aus allem heraus spricht eine Gründlichkeit, Klarheit und Genauigkeit, wie es nur bei einem möglich ist, der in unendlicher Liebe zur Wissenschaft und zugleich zur Schülerschaft in alle Tiefen seines Faches eingedrungen ist.

Herr Professor **Th. Drapala**, Mitherausgeber der „Zeitschrift für Buchhaltung", Wien.

Die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" bilden einen vorzüglichen Lehrgang für noch so wenig vorgebildete Schüler. Ich bin der Überzeugung, daß jedermann, der den vorgeschriebenen Lehrgang streng beachtet, entschieden sein Ziel erreichen muß, und zwar dazu noch ohne sonderliche Schwierigkeiten. Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" sind am ehesten fähig, den mündlichen Unterricht zu ersetzen. In der Art, wie dieselben durch Erklärungen und Erläuterungen, Beispiele und Aufgaben, Wiederholungen und Einübungen meisterhaft Leben in die trockene Buchhaltungslehre bringen, müssen sie sogar eine überaus anregende Beschäftigung für die Lernenden bilden. Der von Herrn Prof. Schär beobachtete Lehrgang beweist mir selbst aufs neue, daß niemand den methodischen Aufbau der systematischen Buchhaltung aus deren Elementen so wundervoll darzulegen weiß, als gerade er durch umfassende pädagogische, volkswirtschaftliche und kaufmännische Bildung, welches günstige Zusammenwirken bei den anderen Autoren der Gegenwart nicht in dem Maße anzufinden ist. Darin liegt das Geheimnis seiner Meisterschaft! Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" sind hierfür nur ein beredtes Zeugnis!

Ich wünsche dem Unternehmen die besten Erfolge!

Herr Professor **J. G. Th. Volmer**, Utrecht.

Die Überzeugung, daß viele einen guten, für den Selbstunterricht geeigneten Lehrgang der Handelswissenschaften wie das liebe Brot brauchen, hat mich veranlaßt, die Lektionen sofort einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, und ich darf wohl gestehen, daß ich die vorzüglich ausgestatteten „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" nur zu loben habe. Denn die Aufgaben sind sorgfältig gewählt, die Sprache leicht verständlich, das Ganze deutlich ohne Weitschweifigkeiten. Speziell halte ich die Aufnahme einer Volkswirtschaftslehre für eine glückliche Idee. Mit den besten Wünschen 2c. 2c.

Herr Dr. **A. Heinrichs**, Professor a. D., Elbing.

Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich Ihre „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" jedem jungen Mann angelegentlichst empfehlen werde, der einer solchen Hülfe bedarf.

Herr Bankdirektor **Kautsch**, Steyr.

Ich bin gern bereit, Ihnen zu gestehen, daß mir die Anlage des Werkes und die Ausführung der Autoren gut gefallen und das Werk seinem Zweck vollkommen entspricht. Ich wünsche Ihnen und Herrn Professor Schär den besten Erfolg zu dem Unternehmen.

Herr Dr. **Hugo Balg**, Reval.

Ich begrüße Ihr neues Unternehmen mit lebhafter Freude; durch Ihre vorzügliche Sachkenntnis und die klare, anschauliche Art Ihrer Darstellung sind Sie vor allem befähigt, eine solche Arbeit herauszugeben. Die Schwierigkeiten eines solchen Werkes sind sicherlich nicht zu unterschätzen, und daher hoffe ich, daß es Ihnen beschieden sein möge, zum Besten unserer kaufmännischen Jugend und im Interesse aller Fachkollegen diese umfangreiche Arbeit glücklich zu vollenden. Ich sehe dem Erscheinen der folgenden Lektionen mit Spannung entgegen, und werde nicht verfehlen, die jungen Kaufleute auf die ihnen durch Ihre Arbeit gebotene Gelegenheit, die Buchhaltung jusqu'à fond zu erlernen, aufmerksam zu machen.

Herr Buchhalter **Oskar Koch**, St. Petersburg.

Vermutlich gehöre ich zu den wenigen Glücklichen, die bereits vor Erscheinen im Besitz der ersten Lektionen des neuen Werkes sind, und ich beeile mich, Ihnen zu diesem Unternehmen Ihres Verlages von Herzen Glück zu wünschen.

Schon beim Durchblättern der „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" gewann ich die Überzeugung, daß dieselben zu meinen Lieblingsbüchern gehören werden, denn auch den älteren Praktikern unter uns Buchhaltern dürfte das Lesen des Werkes manchen für unseren Beruf nützlichen Gedanken liefern. Meinen jüngeren Berufsgenossen aber möchte ich dringend empfehlen, die „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" der Vorschrift gemäß zu studieren; nach gewissenhafter Erledigung der beiden Kurse darf sich jedermann, der sich dem Studium unterzogen hat, getrost einen ersten Buchhalter nennen.

Herr Professor **H. Belohlawek** an der Handelsakademie zu Linz, und Schriftleiter der „Zeitschrift für Buchhaltung".

Sie haben den richtigen Weg gefunden, in welchem sich der Unterricht bewegen soll. Ich glaube, daß derjenige, welcher die Buchführung nicht nach diesem Werke erlernt, dieselbe durch niemanden wird erlernen können.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

Handbuch der gesamten Handelswissenschaften für ältere und jüngere Kaufleute sowie für Fabrikanten, Gewerbetreibende, Verkehrsbeamte, Anwälte und Richter
Bd.: 2. Band

1896